Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

K30 .E5

ARTES SCIENTIA VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. H. Bennecke,
ord. Professor in Breslau,

Dr. R. Frank,
ord. Professor in Gießen,

Dr. L. Günther,
Professor in Gießen

Dr. R. v. Hippel,
ord. Professor in Rostock i. M.,

Dr. H. Seuffert,
ord. Professor in Bonn,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Prof. der Rechte in Halle a. S.

und

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Prof. der Rechte in Marburg a. L.

72287

Sechszehnter Band.

Berlin SW.48.
Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1896.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis

a) des XVI. Bandes der Zeitschrift:

Nr.		Seite
1.	Der Anarchismus und das Strafrecht. Von Privatdozent Dr. A. Lenz in Wien	1
2.	Die Verantwortlichkeit des Redakteurs nach den §§ 20, 21 des Preßgesetzes. Von Reichsgerichtsrat Dr. v. Buri	48
3.	Das Kriminal-Museum in Graz. Von Landesgerichtsrat Dr. H. Groß in Graz	74
4.	Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Besprochen von Prof. Dr. Birkmeyer in München	95
4a.	Über die Immunität der parlamentarischen Reden und der parlamentarischen Berichterstattung. Von J. U. Dr. Josef Sládecek, Verteidiger in Prag	127
5.	Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf. Kritische Bemerkungen zu dem Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juli 1894. Von Amtsrichter Bartolomäus in Schmiegel (Posen)	142
5a.	Litteraturbericht. Nachtrag. Redigiert von Prof. Dr. v. Lilienthal	147
5b.	Bibliographische Notizen. Redigiert von Prof. Dr. v. Lilienthal	156
6.	Begründung der Zurechnungsfähigkeit ohne Willensfreiheit. Von Direktor Dr. Fr. Schäfer in Lengerich	161
7.	Die negative Arbeit. Von Landgerichtsdirektor Rotering zu Beuthen	198
8.	Die Strafbestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes. Von Ober-Rechnungsrat Dr. Zeller in Darmstadt	224
9.	Über die Anwendung des § 404 der Strafprozeßordnung. Von Oberlandesgerichtsrat West in Naumburg	247
10.	Über die von den deutschen Bundesstaaten, insbesondere dem Königreich Preußen, dem Auslande gegenüber zu leistende Rechtshilfe in Strafsachen mit Ausnahme der auf vorläufige Festnahme oder Auslieferung gerichteten Anträge. Von Amtsrichter Dr. Delius in Hamm	270
11.	Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Besprochen von Prof. Dr. Birkmeyer in München (Schluß)	310
12.	§ 151 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes. Von Landgerichtsrat W. Kulemann in Braunschweig	340

Digitized by Google

Nr.		Seite
13.	Die Strafmündigkeit der Jugend, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung. Von Dr. Alexander Nicoladoni, Hof- und Gerichtsadvokat in Linz	354
14.	Zur Einrichtung und Verwaltung kleiner Gefängnisse. Vom Ersten Staatsanwalt Chuchul in Frankfurt a. O.	369
15.	Die Todesstrafe und eine noch nicht vierzehnjährige Giftmischerin in Kursachsen (1684). Mitgeteilt von Dr. Theodor Distel in Dresden	375
16.	Zur Frage der Verneinung der Willensfreiheit im Determinismus. Eine Entgegnung von Dr. N. Kurt in Weimar	378
17.	Der formale Charakter des heutigen strafrechtlichen Beweisverfahrens. Von einem praktischen Juristen	390
18.	Der strafrechtliche Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Von Bartolomäus, Amtsrichter in Schmiegel	399
19.	Litteraturbericht. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses. Berichterstatter Prof. Dr. Günther	415
20.	Preisausschreiben der Holtzendorff-Stiftung	475
21.	Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik. Von Professor Dr. Franz v. Liszt in Halle	477
22.	Zur Geschichte der Galeerenstrafe in Deutschland. Von Amtsgerichtsrat P. Frauenstädt in Breslau	518
23.	Die deutsche Strafgesetzgebung im Jahre 1895. Von Professor Dr. Hermann Seuffert in Bonn	547
24.	Willensfreiheit und Strafrecht. Von Reichsgerichtsrat Dr. Freiherr v. Bülow in Leipzig	582
25.	Litteraturbericht. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Prof. Dr. v. Hippel in Rostock	602
26.	Bibliographische Notizen:	
	Berichterstatter Professor Dr. v. Hippel in Rostock	643
	desgl. Dr. H. Münch-Petersen in Kopenhagen	649
	desgl. Professor Dr. v. Lilienthal in Marburg	651
27.	Zu dem beiliegenden Terminszettel für Strafsachen, Professor Dr. Medem in Greifswald	656
28.	Der grobe Unfug. Ein Versuch zur Auslegung des § 360[11] St.G.B. Von Dr. jur. Heinrich Krauße in Berlin	657
29.	Das Ausheischen. Von Prof. Dr. G. v. Below	720
30.	Wie ist der Thatbestand des versuchten Betrugs zu formulieren? Von Landgerichtsrat E. Thomsen in Altona	751
31.	Die Verletzung des Briefgeheimnisses. Von Gerichtsassessor Dr. Adolph Friedlaender zu Frankfurt a. M.	756
32.	Abstimmung über Urteil oder über Gründe? Von Landgerichtsrat a. D. Ernst Facilides in Plauen	790
33.	Litteraturbericht. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses. Berichterstatter Prof. Dr. L. Günther	815
34.	Litteraturbericht. Gefängniswesen. Berichterstatter Prof. Dr. Bennecke und Privatdozent Dr. Beling	905

Digitized by Google

b) der Beilagen des XVI. Bandes der Zeitschrift:

Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung V. Bd.

Nr.	2. Heft:	Seite
13.	Berichtigung. Von Landgerichtsrat Dr. Felisch	289
14.	Neueste Strafrechtslitteratur in Ungarn. Von Rustem Vambery	290
15.	Die Haft im österreichischen Vorverfahren. Von Dr. Hugo Hoegel	295
16.	Mitgliederverzeichnis. (Belgien)	300
17.	Landesgruppe Deutsches Reich	302
18.	Holtzendorff-Stiftung	309
19.	Sixième assemblée générale. Rapports	313
20.	Mitgliederverzeichnis. (Österreich)	372
	3. Heft:	
21.	Vierte Versammlung der Landesgruppe Deutsches Reich	377
22.	Die 6. Hauptversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Linz, 12.—14. August 1895	443
23.	Schreiben betr. Ernst von Sury †	528
24.	Die Einführung der bedingten Verurteilung im Deutschen Reich	529
25.	Die bedingte Verurteilung in Massachusetts	539
26.	Neue Mitglieder	543
27.	Holtzendorff-Stiftung	544
28.	Aus den Landesgruppen	518
29.	Note	552

Systematisch-alphabetisches Sachregister

bearbeitet von A. Berger, Leipzig,
wissenschaftl. Hilfsarbeiter i. d. Bibliothek d. Reichsgerichts.

I. Philosophie und allgemeine Rechtslehre.

1. Allgemeines.

Aufgaben der Rechtsphilosophie: Birkmeyer 331. 332; Abhandlungen aus dem Strafrecht und der Rechtsphilosophie: Thyrén 610; Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Rechtsphilosophie: Birkmeyer 329—339; Studium der Rechtswissenschaften und Ausbildung der Juristen vgl. Encyklopädie.

2. Einzelnes.

Anarchismus und Strafrecht, Theorie des Anarchismus: Stammler 644, Lenz 1—47; **Charakteristik** der einzelnen Strafrechte: Birkmeyer 104. 105. 119—124; Nulla **Crimen** sine lege: Birkmeyer 116. 118; Tier-**Ethik**, rechtliche und sittliche Beziehungen zwischen Mensch und Tier: Bregenzer 640; **Grundzüge** des Strafrechts: Stooß (schweiz.) (vergl.) 107. 109; Nulla **Poena** sine lege: Birkmeyer 116. 118, Delius 282; **Fantasie** im Recht: Dernburg 643;

Digitized by Google

Psycholog. Grundlagen der Kriminalpolitik: v. Liszt 477; Strafrechts-**Schulen** und -**Theorien**: Birkmeyer 97. 109. 114. 117. 120. 121. 125. 126. 311. 317. 322. 339; Begriffs-Jurisprudenz: Frank, Bennecke J.K.V. V 3. 518. 519; Gerechtigkeit: Oppenheim 643; Vergeltung: Günther 630; Zweck: Canonico 909; **Willensfreiheit**, Determinismus oder Indeterminismus?: Birkmeyer 98—100. 113. 119. 120, Kurt 378—389, v. Bülow 582—601, Hiller, Benedikt, Lentner J.K.V. V 3. 516. 518. 519; Trieb- und Wahlhandlung bei Jugendlichen: Nicoladoni 362—366; Zurechnungsfähigkeit ohne Willensfreiheit: Schäfer 161—197; Rechts-**Zwang**: Lenz 1.

II. Universalgeschichte des Rechts. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung. Kultur-, Reichs-, und Rechtsgeschichte und Quellen.

1. Weltrecht. Universalgeschichte des Rechts.

Eine allgemeine internationale Strafrechtswissenschaft: Birkmeyer 318—322. 339; Europäisches Einheitsstrafrecht: Birkmeyer 309. 312. 313. 318. 339.

2. Rechtsvergleichung im allgemeinen*).

Aufgaben, Wert und Bedeutung der Rechtsvergleichung: Birkmeyer 313. 314. 318. 319. 323—326. 329. 339; Methode: Derselbe 102; Die drei Arten oder Richtungen der Rechtsvergleichung: Birkmeyer 329. 330. 333; Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergl. Darstellung: Derselbe 95. 96. 101—126. 309—339: v. Liszt J.K.V. V3, 460; Verdienste der J.K.V. hinsichtlich der Rechtsvergleichung: Birkmeyer, v. Liszt 95. 96. 101—126. 309—339.

3. Ethnologische Jurisprudenz im allgemeinen*).

Grundriß der ethnolog. Jurisprudenz: Post 415—424; Charakter und Methode der Ethnologie: Steinmetz 815. 816. 823; Kontroversen: Bastian 834; Soziale Unterlagen für rechtliche Institutionen: Derselbe 833.

4. Kulturgeschichte. Altertumskunde.

Lehrbuch der griech. Antiquitäten: Hermann, Blümner, Dittenberger, Thalheim 426—429; Lehrbuch der röm. Staats- und Rechtsaltertümer: Zöller 429 bis 432; Bahrrecht und Fürbitte: Liebe 459; Zur Geschichte der Universität Halle: Landsberg 469—472; Zur Biographie des Chr. Thomasius: Derselbe a. O. und 474.

5. Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte.

a) Systematische Darstellungen.

Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte: Schröder 440—452; Frommhold 452—454: Siegel 868—872; Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters: Janssen-Pastor 872—876; Österreichische Reichsgeschichte: Luschin v. Ebengreuth 473; Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts: Huber (österr.) 454. 455; Substanzlicher Unterricht von Gerichts- und Rechts-

---

*) Vergleichende bezw. ethnologische Darstellungen einzelner Rechte, Rechts-Gebiete oder -Institute sind mit dem Zusatz „(vergl.)" bezw. „(ethn.)" bei den betreffenden Disziplinen untergeordnet!

Digitized by Google

ſachen: Mutach (bern.) 867; Lehrbuch der röm. Staats- und Rechtsaltertümer: Zöller 429—432; Griech. Rechtsaltertümer: Thalheim 426—429.

b) Abhandlungen.

Aus dem Rechtsleben **Ägyptens**: Blümner (ethn.) 823; Beiträge zum **Islamrecht**: Kohler (ethn.) 834—836; Das **Negerrecht**, namentlich in Kamerun: Kohler (ethn.) 426. 828—833.

c) Leges, Geſetze und Quellen und deren Beſprechungen.

Pactus et lex **Alamannorum**: Milczewsky 850; **Angelſächſiſche** Rechtsdenkmäler, leges Edwardi Confessoris: Liebermann 472. 851—853; Leges **Anglorum** saeculo XIII. inenunte: Derſelbe 434—436; Instituta Cnuti: Derſelbe und Schmid, Kolderup-Roſenvinge 433. 434; Rechtsquellen des **Kt. Argau**: Merz 866; **Capitulare** de villis vel curtis imperii (Landgüter-Ordnung Karls d. Gr.): Gareis 849. 850; Zur Volkskunde aus **Conzil**-Beſchlüſſen und Capitularien: Gröber 438; On the Sources of the **Dharma**-Sastras of Manu and Yajnavalkya: Beaman (ind.) 825; **Drenthſche** Rechtsbronnen: Gratama 438; Ordelen van den etstoel van Drenthe: Joosting 438; Stadtbuch von **Falkenau** i. Böhmen: Rietſch 860; Monumenta **Germaniae** historica: 433; Rechtsquellen des **Kt. Graubünden**: 861; Ehehaften des Kloſters **Heidenheim** i. bayr. Kreis Mittelfranken: 438; Reichsgeſetze der **Karolinger**: Weiland 433; Statuten von **Locarno**: Heuſler 861. 863; Das **Mahabharata** als Epos und Rechtsbuch: Dahlmann (ind.) 824. 825; **Miſchne** Thora oder Jadhachaſaka von R. Moſes Maimonides: Wolff (israelit.) 425. 426; Stadtrechten von **Nijmegen**: 438; **Öſterreichiſche** Weistümer: Winter 857. 858; **Rheiniſche** Weistümer: Loerſch 857; Beiträge zur Geſch. Kölns und der Rheinlande: 856. 857; Oberrheiniſche Stadtrechte: Schröder 854—856; **Rügiſches** Landrecht: Frommhold 859; **Sachſenſpiegel**: Weiske, Hildebrand, Müller 853; Einfluß der Sachſenſpiegelgloſſe J. v. Buchs auf die ſpäteren Rechtsdenkmäler: Steffenhagen 439; Lex **Salica**: Thudichum 877. 878; Entſtehung des **Schwabenſpiegels**: v. Borch 439; Rechtsquellen des **Kt. Teſſin**: Heusler 436. 437; Beiträge zur Städte- und Rechtsgeſchichte Ober-**Ungarns**: v. Krones 858; Rechtsboek von den Dom von **Utrecht**: Wſtinc 472; Leges **Visigothorum** antiquiores (Eurici und Recceſvinthiana): Zeumer 433.

6. Geſchichte des Staats-Verfaſſungs- und -Verwaltungsrechts.

Aus dem Verwaltungsweſen **Ägyptens**: Blümner 823. 824; *Ἀθηναίων πολιτεία*, Ariſtoteles' Staatsverfaſſung der Athener: Blaß, Rangen 472; **Capitulare** de villis vel curtis imperii (Karls d. Gr.): Gareis 849; **Königliche** Gewalt nach altind. Rechtsbüchern: Foy (ethn.) 825; De ordine **Palatii**: Hincmar, Krauſe (G.) 433; Zur Erinnerung an Sam. v. **Pufendorf**, de statu imperii Germanici: Meyer 903. 904.

7. Geſchichte des Strafrechts und des Strafprozeſſes.

a) Syſtematiſche Darſtellungen.

Lehrbuch des berniſchen Strafrechts und Strafprozeſſes: Mutach 867; Entwickelungsgeſchichte des Strafrechts: Thomaſius 469. 474; Das alte Nürnberger

Digitized by Google

Kriminalrecht: Knapp 882; Punishment and Reformation: Wines 900—903; Strafrecht der ital. Stadtrechte: Kohler 467. 468. 885—892; Negerrecht, namentlich in Kamerun: Kohler (ethn.) 829—833; Südafrik. Justiz: Hollard (ethn.) 833; Wohlfahrtspflege in den deutsch. Städten des Mittelalters: Varges 881.

b) Quellen und deren Besprechungen.

Landtagsordnung von **Aarau**: Merz 437; Strafsatzungen des roten Buches der Stadt **Brugg**: Merz 864—866; Das Strafrecht der **Ital.** Statuten a. d. 12.—16. Jh.: Kohler 467. 468. 892—895; Pseudo-**Knuts** Constitutiones de foresta: Liebermann 434. 435; Strafgesetz f. d. Gericht **Ob Munt Fullun** (Unterengadin): Soldan 861—863; Aus den Richtbüchern i. **Zürcher** Staatsarchiv: Egli 867.

c) Strafrecht, allgemeiner Teil.

Blutrache und Totschlagsühne im deutsch. Mittelalter: Frauenstädt 457. 458; Steinmetz 816—821; Dasselbe i. Hochstift Eichstätt: Rieder 457. 458; **Kollektiv**-Verantwortlichkeit des Dorfes: Wesnitsch (serb.) 836; Verbrechens-**Konkurrenz** in den Volksrechten: Schreuer 878; **Schuldformen**: Löffler (vergl.) 472; Die Schuldlehre der Postglossatoren: Engelmann (röm. ital.) 895—900; Entwickelung der **Strafe**: Steinmetz (vergl.) 815; Derselbe (ethn.) 424. 425; Strafklauseln: Sjögren (röm.) 839; Galeerenstrafe: Frauenstädt, v. Maasburg (deutsch-österr.) 518—546; Todesstrafe: Distel 375—377; **Zurechnungsfähigkeit**: Schäfer 163; Z. einer noch nicht 14jährigen Giftmischerin: Distel 375—377.

d) Strafrecht, besonderer Teil.

Beamten-Beleidigung: Bartolomäus (preuß. franz.) 143; Retorsion und Kompensation bei **Beleidigung**: Beling 463—467; **Betrug** und Unterschlagung: 458; **Bettel**, Landstreicherei, Mendicität: Rotering 199—203. 207—209; Verletzung des **Briefgeheimnisses**: Friedländer 756—771; Delikte gegen das **Eigentum**: Maschke 150; **Forststrafrecht**: Liebermann 434. 435; **Furtum**: Maschke 150; Recht i. d. **Geschlechtl.** Ordnung: Schröder 904; **Giftmischerin**: Distel 375 bis 377; Retorsion und Kompensation bei **Körperverletzung**: Beling 463—467; Delikte gegen die **Person**: Maschke 150; Grober **Unfug**: Krauße 662—665; **Wucher**: Henle, Koffka, Friedmann 152; **Zweikampf**, Duell vor dem Richterstuhl der Gesch.: Wiesinger 150; Das Ausheischen des deutsch. Mittelalters: Krauße 720—750.

e) Strafprozeß und Gerichtsverfassung.

Bedingter Straferlaß: Egli 867; Fürbitte und **Begnadigung**: Liebe 459. 460; Der **Centenar** nach den Karol. Capitularien: Weber 878. 879; Die **Folter** im Prozeß: Thomasius 469; **Gottesurteile**: Agobard von Lyon 457; Bahrgericht als Form des Gottesurteils: Liebe 459; Ordal des Flammengriffes: Opet (fränk.) 456; **Halsgerichtsbarkeit** d. Stadt Braunau i. Böhmen: Hawelka 460; **Hexenprozesse**: Janssen 872; Binz 876; Die Hexenprozesse d. 17. Jh.: Delacroix 461 bis 463; Lübecker Hexenprozesse: Brehmer 461; Ostrowoer Hexenprozesse: Hassenkamp 461; Hexenbrände i. Wongrowitz: Hockenbeck 461; Hexenprozesse i. Polen: Warnitski 461; Hexenprozesse und d. heil. Stuhl: Haller 461; Die Teufelslitteratur d. 16. Jh.: Osborn 461; Die vom Teufel Besessenen i. Paderborner Lande: Richter 461; Oberrhein. Kolbengericht: Haupt 882—884; **Polizeistrafrecht**, Wohlfahrtspflege i. d. deutschen Städten d. Mittelalters: Varges 881; **Richter**-

Digitized by Google

amt und Strafgewalt des Königs: Foy (ind.) 825—827; **Vemgerichtl.** Urteil gegen Joh. v. Kreckenbeck: 458; **Verfahren** gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland: v. Zallinger 882.

f) Gefängniswesen.

Notizen über d. ital. Gefängniswesen: Krauß 914; Über Beccaria und John Howard: Spasowicz 914; Howard und die Gesch. der Gefängnisreform: Cazalet, Griffiths, Rivière 914; Entwickelung des sächs. Gefängniswesens: Reich 914; Punishment and Reformation: Wines 900—903.

8. Geschichte des Kirchen- und Eherechts.

Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten i. Deutschland: Hinschius 839—849; Zusammenstellung von heidnischem Gebahren des Volkes, das die Kirche verfolgte: Gröber (germ. fränk.) 438.

9. Geschichte des Privatrechts.

Römisches Privatrecht: Pernice 839; Aus dem Familienrecht Ägyptens: Blümner (ethn.) 823.

III. Strafrecht.

1. Systematische Darstellungen.

Handbuch d. ungar. Strafrechts: Fayer J.K.V. V 2, 290—292; Lehrbuch des deutschen Strafrechts: Berner 602, v. Liszt 603, Meyer 604; Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht: Birkmeyer 604; das deutsche Reichsstrafrecht: v. Weißenstein 604; Grundriß des Kriminalrechts: v. Wendt (vergl.) 95; Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung: Birkmeyer 95. 96. 101—126. 309—339.

2. Gesetze. Kommentare. Sammlungen.

a) Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich.

α) Textausgabe mit den Entscheidungen des Reichsgerichts: Daude 638.

β) Besprechungen einzelner Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs: **E.G. zum St.G.B.** Art. 5: Zeller 244; Art. 6: Zeller 244, Seuffert 575; **St.G.B.** § 1: Zeller 232. 235. 237; 3: Seuffert 549; 4: Derselbe 578. 579. 563, Delius 298, Birkmeyer 324; 5: Derselbe 325, Seuffert 549; 8: Derselbe 578. 579; 12: Sládeček 129; 15: Böhmer 910; 16: Derselbe, Junghanns 910; 21: Derselbe 911; 22: Derselbe und Böhmer 911; 23: Krauß 950; 27: Seuffert 550; 28. 29: Zeller 227. 232. 235; 36: Delius 292; 38: Krauß 950; 39: Derselbe 950, Junghanns 911; 40. 41: Vorberg 631; 42: Derselbe 631, Zeller 227, Seuffert 573; 43: Thomsen 753—755; 47: Seuffert 572, Bintz 626; 48: Derselbe 626, Seuffert 567, v. Bülow 599; 49: Seuffert 572, Zeller 229; 50: v. Buri 64; 51: Schäfer 161, 197, v. Bülow 599, v. Kirchenheim, Reinartz 642, Krauße 670; 52: Merkel 616. 617, Tobler 620; 54: Merkel und Tobler a. O., v. Hippel und v. Engelberg J.K.V. V 3, 400. 405. 419; 56: Schäfer 164, Berner 602; 57: Schäfer 164; 59: Zeller 229, Kulemann 351, Bartolomäus 411; 67: Zeller 227. 232. 235. 238. 245; 70: Derselbe 227. 232. 235; 73: Derselbe 227, Wachenfeld 628. 629; 74: Derselbe 628. 629, Zeller 231; 85:

Digitized by Google

v. Buri 59. 67. 73; 92: Derselbe 67. 70; 105—109: Bartolomäus 399; 110: v. Buri 59. 73; 111: Derselbe 73; 125: Krauße 677; 126: Derselbe 676, v. Buri 59; 127: Krauße 677; 130: Derselbe 676, v. Buri 59; 131: v. Buri 59. 70; 133: Krauße 677; 136: Friedländer 780; 164: v. Kirchenheim, Reinarz 642; 166: v. Buri 59, Birkmeyer 329; 168: Lehr 151; 183: v. Buri 59; 185: Bartolomäus 400—405; 186: Derselbe 400—405, West 262; 187: v. Buri 64, Bartolomäus 400—405, v. Bülow 598; 189: Bartolomäus 400—405; 192: Derselbe 403; 193: Derselbe 400—414, v. Buri 64; 196: Bartolomäus 142—146; 199: Beling 464; 211. 212: Kulemann 351; 217: Schäfer 164; 223: Kulemann 352; 233: Beling 464, Seuffert J.R.B. V 3, 383; 234. 235: Seuffert 565. 566. 575; 239: v. Kirchenheim, Reinarz 642; 243: v. Bülow 598; 244: Junghanns 911; 245: v. Buri 67; 246: Zeller 226; 247: v. Buri 67; 257: Seuffert 567; 263: Zeller 232. 233. 235, Thomsen 753; 264: Junghanns 911; 266: Zeller 224. 226. 227. 233. 234; 267: Derselbe 226, Kulemann 350, Friedländer 774; 271: Zeller 237; 291: Lehr 151; 299: Friedländer 772—789; 300: Zeller 224; 311: Lenz 21; 312: Krauße 685; 321: Seuffert 569; 322: Thomsen 623; 354. 355: Friedländer 772; 360 Nr. 11: Krauße 657—719; 361: Rotering 213—216, Junghanns 911, v. Engelberg J.R.B. V 3, 407; 361 Nr. 3 u. 4: Bertsch 639; 361 Nr. 5, 7, 8 u. 9: v. Hippel, v. Engelberg J.R.B. V 3, 378. 380. 395; 363: Kulemann 350; 367. 370: Lehr 151.

b) Sonstige Strafgesetze, deren Sammlung und Besprechung.

Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung s. oben II 2 und III 1; Sammlung der wichtigsten Gesetze: Dalcke 637; Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher: Stenglein 96; Zusammenstellung der Strafgesetze: Weil, v. Kamptz (vergl.) 95; Lois comparées: Costarelli (vergl.) 96; Die deutsche Strafgesetzgebung im Jahre 1895: Seuffert 547—581; Der österr. Strafgesetzentwurf und das deutsche St.G.B.: Zucker 609. 610; Das preuß. St.G.B.: Müller 95; Gesetze und Verordnungen s. d. Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege in Preußen: Held 638; Polizei-St.G.B. s. Baiern: v. Riedel, Proebst 638; Braunschweig. Strafgesetze: Ude 638; Komment. d. ungar. Strafgesetzes: Illés J.R.B. V 2, 293; Der ungar. Strafgesetz-Entwurf: Vambéry a. O. 290.

3. Abhandlungen allgemeinen oder verschiedenen Inhalts.

Abhandlungen aus dem Strafrecht und der Rechtsphilosophie: Thyrén 610; Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum St.G.B.: v. Buri 605; Zur Reform des Strafrechts und St.G.B.'s: Seuffert, v. Liszt 516; Eine allgemeine internat. Strafrechtswissenschaft: Birkmeyer 318—322. 339.

4. Strafrecht, allgemeiner Teil.

Dolus, Fahrlässigkeit, Vorsatz: Krauße 669—674; Dolus eventualis: Weißenborn 621. 622; **Gefährlichkeit** der Gesinnung des Thäters: Birkmeyer (vergl.) 327; **Geltungsgebiet**: Seuffert 579—581; Ort und Zeit der begangenen Handlung: v. Liszt, v. Hippel 603, Krauße 689; **Kausalitäts-Theorie**: Thyrén, Müller 610—614; Verbrechens-**Konkurrenz**: Wachenfeld 627; **Notstand** und **Notwehr**: Merkel 615—617, Bauke 618; Grenzgebiet zwischen beiden: Tobler 620;

Digitized by Google

Objekte des Verbrechens: Oppenheim 605—609; **Ort** und Zeit der begangenen Handlung s. Geltungsgebiet; **Rechtswidrigkeit**, Kollision rechtmäßiger Interessen: Merkel 615—618; R. der Unterlassung: Sturm 614; **Rückfall**: Stooß, v. Liszt (schweiz.) 499; **Schuld**, Erfolgsbewertung: Seuffert 568—571; Schuldformen: Löffler (vergl.) 472; **Strafe**: Günther 630; Gefängnisstrafe: Chuchul 369—374; Geldstrafe: Birkmeyer 315. 316; Einziehung der Produkte und Werkzeuge des Delikts: Vorberg 630, Seuffert 572—576; Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen: Haimann 632; Strafschärfungen: Zucker 610; Strafzumessung: Birkmeyer 310. 314; Reform des Strafensystems: Seuffert J.K.V. V 3, 381, vgl. auch: Poenologie; **Thäterschaft u. Teilnahme**, Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs: Grüttefien 632—634; Verantwortlichkeit für Preßvergehen: Schmid 634. 635, Klöppel 636; Fahrlässige Thäterschaft: Helmer 624. 625; Teilnahme: Torp 649—651, Nicoladoni J.K.V. V 2, 336. 343, V 3, 513. 521, Benedikt, Rosenfeld, v. Liszt a. O. 513. 514, Högel, Frank a. O. 517. 519, Getz a. O. V 2, 348—363; Teilnahme bei fahrlässig begangenen Handlungen: Binz 626; Urheberschaft und Beihilfe: Tjaben 626; Verwechselungsfälle bei Anstiftung: Siegel 627; Provokation, anarchist. Propaganda: Lenz 6—13. 15. 16. 23. 24. 31; **Unrecht**, Polizeiunrecht: Krauße 666—669; **Unterlassung**: Sturm 614; **Verjährung**: Bühler (schweiz.) 629; **Versuch**: Mau 624; Torp 649—651, Thomsen 751, Nicoladoni J.K.V. V 2, 336. 339, V 3, 513. 521, Benedikt, Rosenfeld a. O. 513. 514, Getz a. O. V 2, 361; Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte: Thomsen 622; Unbeendigter und beendigter Versuch: Goldschmidt 623; **Zurechnungsfähigkeit** ohne Willensfreiheit: Schäfer 161—197, vgl. auch oben I 2: Willensfreiheit; Berücksichtigung des Jugend-Alters: Nicoladoni (österr.) 354—368, Berner 603; Berücksichtigung des Greisen-Alters: Birkmeyer (vergl.) 326. 327; Hypnose u. Suggestion im Strafrecht: Benedikt 158, Heberle 159; Zur Reform des Irrenrechts: v. Kirchenheim, Reinartz 641. 642, vgl. auch unten Gerichtl. Medizin.

5. Strafrecht, besonderer Teil. Strafrechtliche Nebengesetze.

Aussetzung. Verlassung eines Kindes in hilfsloser Lage: Birkmeyer (port. span.) 327. 328; **Beamten-Beleidigung**: Bartolomäus 142—146; Beamten-Gehorsamspflicht: Birkmeyer (port. engl.) 328. 329; Diebstahl: Maschke 150; An welchen Sachen kann Diebstahl nicht begangen werden?: Lehr 151; Delikte gegen die **Ehre.** Retorsion und Kompensation bei Beleidigung: Beling 464; Beleidigung durch Geistliche: Bauke 619; Recht auf freie Meinungsäußerung: Bartolomäus 399—414; **Feld- u. Forst-Strafrecht**, Feld- u. Forstdiebstahl: Lehr 151; Strafbare Handlungen gegen **Forderungsrechte.** Konkursstrafrecht s. Konkursrecht; Untreue: Zeller 224; Verletzung von Privat-**Geheimnissen**: Zeller 224; Verletzung des **Brief-Geheimnisses**: Friedländer 756—789; **Gemeingefährliche** Delikte. Gefährdung durch Spreng- und Explosivstoffe: Maschke (G.) 150, Lenz (G.) (vergl.) 14—17. 19—22. 28. 29; Delikte gegen die **Geschlechtliche Freiheit.** Sittlichkeitsdelikte: Notzucht der Frauen an Männern: Cohen 149; Kuppelei: Derselbe 149; Widernatürliche Unzucht: Derselbe u. v. Krafft-Ebing 149, vgl. auch Kriminologie und gerichtl. Medizin; **Gesundheitspolizei.** Veterinärpolizei, Tierarzneiwesen: Schneidemühl 647; **Gewerbestrafrecht**: Seuffert (stat.) 547; Invaliditäts- und

Digitized by Google

Altersversicherung: Kulemann (G.) 340—353; Krankenversicherung: Zeller (G.) 224—246; Strafbare Handlungen gegen **Individualrechte**: Patentschutz: Wandel (G.) 153; Schutz von Gebrauchsmustern: Derselbe (G.) 153; Markenschutz: Brunstein (G.) (österr.) 157; Fahrlässige **Körperverletzung** durch Ärzte: Mayr 159; Retorsion und Kompensation bei Körperverletzung: Beling 464; Rechtsschutz der **Moralischen** Güter: Egris (ungar.) J.K.V. V 2, 293; Delikte gegen die **Persönliche** Freiheit: Sklavenraub: Seuffert (G.) 563—571; Sklavenhandel: Derselbe 571. 572; Sklavenbesitz, Freiheitsberaubung Derselbe 554. 573; **Preßstrafrecht**: Delius 637, v. Buri 48—73, Kloeppel 636; Verantwortlichkeit bei Preßvergehen: Schmid 634. 635; Der verantwortliche Redakteur: v. Buri 48—73, Grüttefien 632—634; Preßunfug: Krauße 689. 708. 709; Privilegien der Presse. Recht der freien Meinungsäußerung: Sladeček (österr.) (vergl.) 127—141, Bartolomäus 411—414; **Raub**-Begriff: Seuffert 565; Delikte in Bezug auf das **Schiffahrts**- u. **Seewesen**: Unbefugte Ausübung des Gewerbes eines Schiffers oder Floßführers: Seuffert (G.) 581; Strandungsordnung: Derselbe (G.) 550; Delikte gegen die **Sittlichkeitspolizei**: Bettelei, Landstreicherei, Arbeitsscheu: Rotering 203—216, Bertsch 639, Landsberg 640, v. Hippel J.K.V. V 3, 392; Prostitution: Blaschko 653; Tierquälerei, Tierschutz: Bregenzer 640; Grober Unfug: Krauße 657—719; Verletzung der Sonntagsruhe: Seuffert (G.) 547; Delikte gegen den **Staat**: Bader (schweiz.) 148; Wahlbeeinflussung: Krauße 713; Delikte gegen die **Staatsgewalt** (Bundesgewalt): Bader (schweiz.) 148; **Tötungsverbrechen**: Fahrlässige Tötung durch Ärzte: Mayr 159; **Unterschlagung**: Hebung fremder Sparkassenguthaben: Feisenberger 151; Delikte an **Urkunden**: Zeller 224; Begriff „Urkunde": Friedländer 774. 775. 781; Delikte gegen das **Vereins**- u. **Versammlungs**-Recht: Sozialdemokratische Umtriebe: Krauße 710. 714; Sozialistengesetz: Lenz 14; Anarchismus u. Strafrecht: Lenz (G.) (vergl.) 1—47; **Vermögens**-Delikte: Betrug: Schwaiger 639; Thatbestand des versuchten Betrugs: Thomsen 751—755; Abzahlungsgeschäfte: Schmitt, Friedmann (G.) 153; Wuchergesetzgebung: Vogtherr, Fuld 151, Henle, Koffka, Friedmann, Geiershöfer, Kahn 152; Unlauterer Wettbewerb: Rausnitz, Alexander-Katz, Scherer (G.) 153. 154; Unlauteres Geschäftsgebahren: Stegmann 154; Concurrence déloyale: Weiß, Simon (vergl.) 154; **Zoll**- u. **Steuer**-Strafrecht: Haimann 632; Steuerdefraudationen: Schwaiger 639; Branntweinsteuer: Seuffert (G.) 549; Zollkartell mit Österreich: Derselbe (G.) 548. 549; Verletzung von **Zueignungsrechten**: Jagdrecht f. Braunschweig: Peßler 647; **Zweikampf**: Das Duell vor dem Richterstuhl der Religion, Moral, des Rechts und der Geschichte: Wiesinger 150.

IV. Strafprozeß und Gerichtsverfassung.

1. Gesetze. Kommentare. Gesetzsammlungen.

a) Sammlung der wichtigsten Gesetze: Dalcke 637; Der ungar. St.P.O.-Entw.: Vambéry J.K.V. V 2, 280.

b) Besprechungen einzelner Paragraphen der deutschen Reichs-Strafprozeßordnung. St.P.O. § 10: Seuffert 578; **61. 62**: Delius 296; **65**: Zeller 245, Delius 295; **69**: Derselbe 294; **79**: Derselbe 296; **94**: Zeller 245; **99. 100**: Friedländer 784; **102**: Zeller 245; **134**: Delius 297; **152**: Seuffert 578; **160**:

Digitized by Google

Seidler 156; **211**: v. Hippel J.K.V. V 3, 378; **222**: Delius 295; **260**: Weſt 249; **266**: Facilides 810. 811; **298**: Derſelbe 792; **325. 326**: Hilſe 955; **399. 402. 404**: Weſt 247—269; **406**: Derſelbe 257; **409**: Derſelbe 250; **410**: Derſelbe 264; **447**: Zeller 232. 237; **453**: Derſelbe 237, Seuffert 552; **483**: Delius 275, Krauß 950; **491**: Zeller 227.

c) Beſprechungen einzelner Paragraphen des deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes. E.G. zum **G.V.G. § 4**: Krauß 950; **G.V.G. § 27**: Zeller 232. 237; **40**: Seuffert J.K.V. V 3, 385; **73**: Zeller 227. 235; **157**: Delius 270; **158**: Derſelbe 282; **159**: Derſelbe 283; **160**: Derſelbe 283. 290, Seidler 156; **170**: Bartolomäus 413; **180. 182**: Schone 155; **196**: Facilides 802. 814.

2. Abhandlungen aus dem Gebiete des Strafprozeſſes und der Gerichtsverfaſſung.

Abſtimmungs-Modus, Abſtimmung über Urteil oder über Gründe: Facilides 790—814; **Berufung** iſt überflüſſig und ſchädlich: Cordes 147; Der formale Charakter des heutigen ſtrafrechtlichen **Beweis-Verfahrens**: 390—398; Indicienbeweis: 390. 391; Zeugenbeweis: 392. 393; **Eid**: Brandt 148; Der örtliche **Gerichtsſtand** in Preßſtraſſachen: Bulling 147; Prozeß-**Privilegien.** Verantwortlichkeit des Regenten: Stölzle 157; **Prozeßhindernde** Vorfragen beim Markenrecht: Brunſtein (öſterr.) 157; **Rechtshilfe** in Straſſachen: Delius 270—308; Rechtshilfeverfahren bei Einziehung von Abgaben und Vollſtreckung von Vermögensſtrafen: Seuffert (G.) 550—554. 579; Auslieferung: Bader (ſchweiz.) 148; Unabhängigkeit des **Richter**-Standes: Seidler 156; Ausbildung des Richters ſiehe Encyklopädie; **Schöffengerichte, Schwurgerichte** ſ. Zuſtändigkeit; **Terminszettel** für Straſſachen: Medem 656 u. a. O. zwei Fragebogen als Beilagen eingeheftet; Objektives **Verfahren**: Friedländer 147, Sládeček (öſterr.) 136. 140; Ausdehnung des ſummariſchen Strafverfahrens?: Garçon J.K.V. V 2, 331—335, Aſchrott a. O. 371, Feliſch J.K.V. V 3, 522; Verfahren bei Sklavenraub: Seuffert 577—581; Haft im **Vorverfahren**, Fluchtgefahr: Högel (öſterr. ſtat.) J.K.V. V 2, 295—299; **Wiederaufnahme** des Verfahrens: Weſt 247—269; **Zuſtändigkeit** des Bundesgerichts: Bader (ſchweiz.) 148; Z. der Geſchworenengerichte: Lenz (G.) (öſterr.) 14; Erweiterung der Z. der Schöffengerichte: Cordes 147.

V. Gerichtliche Medizin. Pſychopathologie. Pſychiatrie.

1. Syſtematiſche Darſtellungen.

Lehrbuch der Pſychiatrie: v. Krafft-Ebing 653; Psychopathia sexualis: v. Krafft-Ebing 149.

2. Abhandlungen.

Behandlung **Geiſteskranker** Gefangener: Leppmann 923. J.K.V. V 3, 550; **Irrenweſen**, Reform des Irrenrechts: v. Kirchenheim, Reinartz 641. 642; Günther, Laehr, Jolly, Engelmann 652. 653; Abnorme Zuſtände des **Schlaf-** und **Traum-Lebens**: Hypnotismus und Suggeſtion: Hans, Benedikt, Oberſteiner, Björnſtröm 158; Heberle 159; Hypnotiſche Experimente: v. Krafft-Ebing 158; Suggeſtive Zuſtände: v. Schrenck-Notzing 159; Forenſiſche Bedeutung der Suggeſtion: Drucker (öſterr.) 159; Abnormes **Sexualleben**: Der Konträrſexuale vor dem Strafrichter: v. Krafft-Ebing 149; Homoſexualität: Raffalovich 149; Urnings-

Digitized by Google

liebe: v. Erkelens 149; Luftmord: Leppmann, v. Sury, Felisch J.K.B. V3, 497 bis 511. 512; Einfluß **Toxischer** Substanzen auf geistige Zustände: Trinkerheilanstalten: Tilkowski 160, Gerinyi 651; Entmündigung Trunksüchtiger vom medizinischen Standpunkte aus: Schmitz 160.

VI. Kriminalpolitik i. w. S. Strafvollzug. Gefängniswesen.

1. Kriminalpolitik im allgemeinen.

Zustand des Strafrechts und Gefängniswesens in den verschiedenen Staaten: Petersburger Gefängniskongreß 906; Zur Reform des Strafrechts: Seuffert, v. Liszt 516; Programm der Reformbestrebungen: Birkmeyer 97—101. 108. 111. 112—119; Aufklärung des Publikums über Wesen und Wert dieser Bestrebungen: Petersburger Gefängniskongreß, Foinitzky, Levi, Lydia Poet 921; Nicht das Verbrechen sondern der Verbrecher muß studiert werden: v. Liszt J.K.B. V3, 461; Bekämpfung des Verbrechens: Stooß 655; Seuffert J.K.B. V 3, 550; Verbrechen und Strafe als soziale Erscheinungen: Birkmeyer 112—114; Individuelle und gesellschaftliche Faktoren des Verbrechens: v. Liszt J.K.B. V3, 550; Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik: v. Liszt 477—517; Schaffung einer wissenschaftlichen Kriminalpsychologie: Derselbe 489. 517; Abgrenzung des Strafrechts von verwaltungsrechtlichen Präventivmaßregeln: Canonico 910.

2. Kriminalstatistik im allgemeinen*).

Kriminalstatistik im allgemeinen: Köbner J.K.B. V 3, 426; Mayr a. O. 444. 448. 451; Individualstatistik: Leppmann a. O. 408; Klein a. O. 435; Methode der Rückfallstatistik: Köbner a. O. 426; v. Liszt, Friedländer a. O. 447; Leppmann, Köbner a. O. 449; Seuffert a. O. 451.

3. Kriminologie: Lehre von der Gestalt und den Ursachen des Verbrechens.

a) Einteilung der Verbrecher. Gruppierung der Verbrechensmotive.

Die kriminalpolitische Einteilung der Verbrecher: v. Liszt 494—499. 516; Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher: Derselbe 479 flg.; Dreiteilung der Verbrecher in Augenblicksverbrecher und verbesserliche und unverbesserliche Zustandsverbrecher: Derselbe 480. 496. 499. 516; Der Rückfall insbesondere: Felisch J.K.B. V3, 523; v. Liszt a. O. 460; Der Rückfall im schweiz. Entwurf: Derselbe 499; Gruppenbildung nach der psychischen Eigenart der Verbrecher: v. Liszt 488—494. 517; Motive des Verbrechens im schweiz. Entwurf: Stooß, v. Liszt 499—510; Begriff des Verbrechensmotivs: v. Liszt 483—488; Der biologische Unterschied der verbrecherischen Menschen: Derselbe 477. 483. 499. 517; Verbrecher-Typen?: Fleischmann 906.

b) Die einzelnen Erscheinungsformen und Ursachen des Verbrechens.

Anarchist als **Epileptiker**: Lenz 9. 10; **Geisteskranke** und irre Verbrecher; Günther, Laehr, Engelmann, Jolly 652; Leppmann J.K.B. V3, 550; Berücksichtigung des **Greisenalters** im Strafrecht: Birkmeyer 326. 327; **Jugendliche**

*) Vgl. Generalregister zu Bd. 1—12, Seite 113, Anmerkung.

Digitized by Google

Verbrecher und verwahrloste **Kinder**: Zucker 610; Fünfter internat. Gefängniskongreß 905; Marcovich 908; v. Liszt J.K.V. V3, 460; Seuffert a. O. 382; Altersklassen: Nicoladoni (österr.) 354—368; Hinaufrückung der Strafmündigkeitsgrenze: Leppmann 923; Bedingte Verurteilung: J.K.V. V3, 530. 537; Des Kindes geistige Entwickelung und Erziehung: Schäfer 185. 189; **Landstreicherei**, Bettelei, Arbeitsscheu: Rotering 198; Bertsch 639; Landsberg 640; Aschrott J.K.V. V3, 409; v. Hippel a. O. 392. 418; vgl. auch: Poenologie, Arbeitshaus; Abnormes **Sexualleben**: siehe oben V2,; **Suggerierte** Verbrechen: Benedikt 158, vgl. auch oben V2: abnorme Schlaf- und Traumzustände; **Weiber**-Kriminalität, Prostitution: Krassel 653; Verbrechensprivileg der Frauen: Cohen 149,

4. Pönologie. Strafvollzug. Gefängniswesen.

a) Strafe. Strafensystem. Einzelne Strafen.

Allgemeines: Strafensystem: Gefängniskongreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika: Winter 905; Strafensystem auf kriminalpsycholog. Grundlage: v. Liszt 511—515; Die drei Strafzwecke: Abschreckung, Besserung, Sicherung: Derselbe 479. 511—516; Besserungszweck: Marcovich 908; Erziehungsstrafe: v. Bülow 600; Reform des Strafensystems: Seuffert J.K.V. V3, 381; **Arbeitshaus**: Korrektionelle Nachhaft: Fleischmann 951; v. Hippel J.K.V. V3, 377. 392 bis 401. 418; v. Engelberg a. O. 379. 401—408; v. Liszt a. O. 411; v. Koblinski a. O. 412; Kronecker a. O. 413; Felisch a. O. 414; Leppmann a. O. 415; Schubert, Zucker a. O. 416; Sommer, Frank a. O. 417; J.K.V. G.D.R. 420. 422. 423; Arbeitshaus für Jugendliche?: v. Hippel J.K.V. V3, 377. 399. 420; v. Engelberg a. O. 379. 403. 421; Aschrott a. O. 411; Zucker, Schubert a. O. 416; **Deportation**, Transportation: Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar?: Preisaufgabe der Holtzendorff-Stiftung 475. J.K.V. V2, 310. 312, V3, 544. 546; **Freiheitsstrafen**-Reform: Sichart 912; Kurzzeitige F.: Birkmeyer 316; Braunschweiger Strafanstaltsbeamtenkongreß: Gennat, v. Engelberg 924; Verschärfung d. kurzzeitigen F.: Felisch J.K.V. V2, 289; Ersatz kurzzeitiger F.: Verein der Strafanstaltsbeamten 912; **Geldstrafe**: Birkmeyer 315. 316; **Prügelstrafe**, körperliche Züchtigung: Strube 923; Seuffert J.K.V. V3, 383; **Relegation**: Lenz (franz.) 40; **Zwangswohnsitz**: Lenz (ital.) 40. 43.

b) Strafsurrogate. Präventivmaßregeln. Fürsorgewesen.

Arbeits-Nachweis für entlassene Strafgefangene: Brandts 959; Arbeiter-Kolonieen, Arbeits- und Verpflegungsstationen: v. Massow, v. Liszt, v. Koblinski, v. Ricou, Felisch, v. Lilienthal J.K.V. V3, 424; **Armen**-Pflege, Unterstützungswesen: Rotering 221; Landsberg 640; **Bevormundung** von Delinquenten zu Straf- und Präventivzwecken: v. Massow 909; Die staatlich überwachte **Erziehung** für Kinder: Wichern 160; Fürsorge für uneheliche Kinder ohne **Findelhäuser**: Taube 157; **Fürsorgewesen**: Felisch, Gerberran (belg.) 956; Fürsorge für Gefangene und Entlassene: Fuchs 956; Über den Verband der deutschen Schutzvereine: Fuchs 956; Fürsorge der rheinisch-westfäl. Gefängnisgesellschaft: v. Koblinski 957; Internationaler Zusammenschluß der Schutzvereine: Petersburger Gefängniskongreß: Fuchs, Steeg, Riggenbach, Hardouin, Martini, Sweshnikow

Digitized by Google

957. 958; Interessengemeinschaft zwischen Gefängnisbehörden und Schutzvereinen einerseits und der Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei andererseits: Petersburger Gefängniskongreß 958. 959; Vorfürsorge für weibliche Gefangene: Maizier, v. Koblinski 959; Erstreckung der Fürsorge auf die Familie des Gefangenen: Petersburger Gefängniskongreß, Lorenz, Krauß, Beratti, Sliosberg 960; **Trinker**-Heilanstalten: Tilkowski 160; Geringi (engl. österr.) 651; Entmündigung Trunksüchtiger: Schmitz 160.

c) **Richterliche Strafzumessung**: Birkmeyer, v. Liszt 310. 314.

d) **Bedingte Verurteilung**: Indeterminate sentence: Wines 901; Aufschub des Strafvollzuges: v. Holtzendorff J.K.B. V3, 456; v. Liszt a. O. 459. 460; Die unbestimmten Strafurteile: Frank a. O. 487; Probation-System in Massachusetts: a. O. 539; Einführung der bedingten Verurteilung im deutschen Reiche: J.K.B. V3, 529; in Sachsen: a. O. 529. 530; in Preußen: a. O. 536; Bedingte Verurteilung für Jugendliche: a. O. 530. 536.

e) **Strafvollzug. Gefängniswesen.**

Allgemeines. Blätter für Gefängniskunde, Register zu Bd. 1—26: Wirth und Denzner 906; Das Gefängniswesen als Wissenschaft: Krauß 916; Der internationale Charakter der gefängniswissenschaftlichen Fragen: Herbette 906; Reform des Gefängniswesens: Canonico 910, Verein deutscher Strafanstaltsbeamten 910, Krohne J.K.B. V 3, 550; Entwickelung und Reform des sächsischen Gefängniswesens: Reich 914, Böhmer 915; Die Verhältnisse in österreich. Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen: W. M. 907; Ital. Gefängnisgeschichte: Krauß 914; Gefängniswesen in Schweden: Böttger 907; Punishment and Reformation: Wines 900—903; Strafanstalts-**Arbeit**: Gefängnisverein für Schlesien und Posen, Gollert 934; Art der Beschäftigung: Fleischmann 951; Regiearbeit oder Entreprise?: Petersburger Gefängniskongreß 928—933; Schädigung der freien Industrie, insbesondere des Kleingewerbes durch die Gefängnisarbeiten: Marcovich, Leffler 934. 935, Petersburger Gefängniskongreß 935—939; Individuell passende Arbeiten für jeden Gefangenen?: Ekert, Illing, Foinitzky 927. 928; **Arbeitsverdienst**-Anteil, Peculium, Aufmunterung, Prämie: Petersburger Gefängniskongreß 943—947, Luthe 948. 949; Lohn- und Bezahlungssystem in der Newyorker Besserungsanstalt Elmira: Winter 908; Gefängnis-**Bauwesen.** Reform auf dem Gebiete der Gefängnisbauten: Bär 922; Das neue Zellengefängnis in Düsseldorf: Rüstow 922; Einrichtung kleiner Gefängnisse: Chuchul 369—374; Gefängnis-**Beamtenpersonal.** Auswahl und Anstellung: Petersburger Gefängniskongreß 921. 922; Strafanstalts-**Disziplin.** Disziplinarstrafmittel: Marcovich 940, Hiller (österr. vergl.) 940—942; Körperliche Züchtigung: Steube 923; Gefängnis-**Hygiene.** Reformbestrebungen: Bär 922; Gesundheitspflege: Steube 923; Behandlung geisteskranker Gefangener: Leppmann 923; **Progression** im Strafvollzug: Petersburger Gefängniskongreß: 925. 927. 928; Gefängnis-**Seelsorge** und -**Unterricht**: Bekämpfung der atheist. Sozialdemokratie: Waubke 924; Ehescheidung: Vormann 924; Gefangunterricht: Bellebaum 924; Mission in den Strafanstalten: Jacobs 924; **Untersuchungs**-Gefangene: Besondere Behandlung derselben: Petersburger Gefängniskongreß 951—955; Reform der Gefängnis-**Verwaltung**: Sichart 911, Verein deutscher Strafanstaltsbeamten 912; Verwaltung kleiner Gefängnisse: Chuchul 369—374; Aufsichtsführende Strafvollzugs-

Digitized by Google

Kommissionen: Seuffert J.K.V. V 3, 385. 386; Unfallrente für Gefangene?: Hilse 955.

f) Vorläufige Entlassung. Hat sich das Institut bewährt, sind Änderungen wünschenswert?: Baumgärtl, Rauchstein 949; Art der Überwachung der vorläufig Entlassenen: Krauß 950.

g) Anthropometrie. Anthrop. Signalement: Burillon 654; Aufgabe der A. ist die Verbrecher zu identifizieren (Bertillonage): v. Sury J.K.V. V 3, 491 - 496.

VII. Internationales Recht. Völkerrecht. Weltrecht.

1. Internationales Strafrecht. Internationale Rechtshilfe.

Allgemeines. Eine allgemeine internationale Strafrechtswissenschaft: Birkmeyer 318—322. 339; Der internationale Charakter der gefängniswissenschaftlichen Fragen und Studien: Herbette 906; Schwierigkeiten einer Sammlung der Strafgesetze des Erdballes: Birkmeyer, v. Liszt 102; **Auslieferungs-Verträge** des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten mit dem Auslande: Delius (G.) 271. 272; **Rechtshilfe** in Strafsachen der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens dem Auslande gegenüber: Delius 270—308; Vollstreckung von Vermögensstrafen: Seuffert (G.) 550—554. 579; Kosten der Rechtshilfe: Delius 304—308; **Sklavenraub** und **Sklavenhandel**: Seuffert (G.) 554—581; **Zollkartell** mit Österreich: Seuffert (G.) 548. 549.

2. Internationales Privatrecht.

Internationales Privatrecht: Niemeyer 645.

VIII. Staats-Verfassungs- und -Verwaltungsrecht.

1. Besprechungen einzelner Artikel der deutschen Reichsverfassung.

Art. **4 Nr. 11**: Delius 270; Art. **22**: Sládeček 129, Bartolomäus 413.

2. Abhandlungen.

Immunität der **Parlamentarischen** Reden und Berichterstattung: Sládeček 127—141; Richterliche Verantwortlichkeit des **Regenten**: Stölzle 157; Begriff der **Souveränetät**: Hancke 646; Die preuß. Stempel-**Steuer**: Rathke 649; Branntwein-Steuer: Seuffert (G.) 549; Das preuß. **Vereins-** und **Versammlungs-Recht**: Caspar 647; Kranken-**Versicherung**: Zeller 224—246; Invaliditäts- und Altersversicherung: Kulemann (G.) 340—353; Unfallversicherung für Strafgefangene: Hilse 955. 956; **Zoll-Kartell** mit Österreich: Seuffert (G.) 548.

IX. Kirchen- und Eherecht.

Eheschließungs- u. Ehescheidungsrecht. Reichsgerichtsentscheidungen: Hergenhahn 157; Ehescheidung der Gefangenen: Vormann 924.

Digitized by Google

X. Privatrecht. Handels-, Wechsel-, Seerecht.

1. Gesetze. Kommentare. Besprechungen einzelner Gesetzesparagraphen.

a) Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches § 78, 79: Schäfer 196.
b) Handelsgesetzbuch, Art. 60: Zeller 241.
c) Gewerbeordnung, § 33: Seuffert 550; §§ 55—62: Rotering 205. 206; § 115: Zeller 229; § 146: Derselbe 230; § 151: Derselbe 245.
d) Das Reichsgesetz, betreffend das geistige Eigentum: Olshausen 649.
e) Strandungsordnung: Seuffert 550.

2. Abhandlungen.

Alimentation unehelicher Kinder: Taube 157; **Besitzen** heißt gesichert sein: Heß 646; **Entmündigung** der Prostituierten: Kraffel 653; **Jagdrecht** und Jagdgesetze für Braunschweig: Peßler 647; **Markenrecht**: Brunstein (österr.) 157; **Schadensersatz**-Pflicht bei rechtsmäßigen Handlungen: Merkel 615—618; Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnen-**Schiffahrt** und Flößerei: Seuffert 581; **Sonntagsruhe**: Seuffert (G.) 547; **Vormundschaft** über uneheliche Kinder: Taube 157.

XI. Zivilprozeß. Konkursprozeß. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Jahrbuch

für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit: Schone 155.

2. Gesetze. Kommentare. Besprechungen einzelner Paragraphen.

a) **Zivilprozeßordnung** § 152: Delius 300; § 700: Seuffert 580.
b) **Konkursordnung**: v. Wilamowski 617, v. Sarwey, Bossert 648, K.O.; § 111: Friedländer 784.

3. Abhandlungen.

Eid: Brandt 148; **Einziehung** von Abgaben: Seuffert 550; Das **Konkursverfahren**: v. Wilamowski 648; Zur Revision der deutschen K.O.: Makower 648.

XII. Staatswissenschaften usw.

Anarchismus: Stammler 644; Die negative **Arbeit**: Rotering 198—223; Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiter: Kulemann 340. 352. 353; Das Recht in der **Geschlechtlichen** Ordnung: Schröder 904; **Statistik**. Berufs- und Gewerbezählung (G.): 547; **Wirtschaftspolizeiliches**: Rotering 218—221.

XIII. Encyklopädie. Reform des juristischen Studiums. Sammlungen. Versammlungen. Rechtsfälle. Litteraturberichte. Personalanzeigen.

1. Encyklopädie.

Systematische Zusammenstellung des gesamten geltenden Reichsrechts: Glock 648; Systemat. Register des gesamten Reichsrechts: v. Hugo 649; Jahrbuch für

Digitized by Google

Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen: Schone 155; Sammlung ungar. Entscheidungen: Markus J.K.V. V2, 293.

2. Reform des juristischen Studiums. Vorbildung und Ausbildung der Juristen.

Einführung in das Studium der Rechtswissenschaft: Gareis 644; Regelung der rechts- und staatswissenschaftl. Studien: Lentner (österr.) J.K.V. V3, 467. 478; Kriminalistik als Universitätsdisziplin: Derselbe a. O. 469; Organisation des Unterrichts in der Gefängniswissenschaft: Petersburger Gefängniskongreß 916—918; Extraordinariate für kriminalist. Hülfswissenschaften: v. Liszt J.K.V. V3, 466; Das juristische Seminar in Breslau: 463; Kriminalistische Kurse für Studierende oder praktische Juristen: J.K.V. V3, 490; Berufsmäßige Ausbildung des prakt. Juristen: Bennecke a. O. 470; Referat, Votum, Urteil: Daubenspeck 645; Berufsmäßige Ausbildung des prakt. Kriminalisten: Groß J.K.V. V2, 313—322, Lepař a. O. 323—331, Foinitzki a. O. 363—370, Benedikt, Groß J.K.V. V3, 462—466. 483, Rosenblatt, Hiller a. O. 471. 472, Hiller a. O. 474, Leppmann a. O. 475, Silovic a. O. 477, Brunner, Felisch a. O. 479. 480, Foinitzky, Leveillé a. O. 481. 482, v. Liszt a. O. 461. 481; Einwöchiger kriminalist. Kursus zur Austauschung der wissenschaftl. Ergebnisse: v. Liszt J.K.V. V3, 423. 424. 451. 461. 550; Ausbildung des Richters im Gefängniswesen: Bennecke 918—921; Lehrkurs in Baden für richterl. Beamte über Gefängniswesen u. -verwaltung und Verbrechensprophylaxe: Krauß 916; Ausbildung des Untersuchungsrichters: Groß 93; Ausbildung der Gefängnisbeamten: Petersburger Gefängniskongreß 921.

3. Sammlungen.

Das Kriminal-Museum in Graz: Groß (österr.) 74—94.

4. Juristische Vereine und Versammlungen.

a) Die internationale kriminalistische Vereinigung. (J.K.V.)

Ihre Versammlungen u. Sitzungen: J.K.V. V2, 313, V3, 452. 453. 455. 485. 491. 513; Vorstand: a. O. 462; Mitglieder: a. O. V2, 372—375, V3, 459. 543; Satzungen, Programm, Bestrebungen der J.K.V.: Birkmeyer 97—101. 108. 111—119. 309—311. 316. 321. 339, v. Liszt J.K.V. V3, 455. 456. 458—462; Neufassung der Statuten der J.K.V.: Frank, Bennecke, Lentner J.K.V. V3, 486—489; v. Liszt a. O. 486. 488. 549; Verdienste der J.K.V.: Birkmeyer 314. 339, hinsichtlich rechtsvergleichender Arbeiten: Derselbe 96. 101—126, 309—339; Die wissenschaftliche Bedeutung der J.K.V.: Leveillé J.K.V. V3, 458; Stellung Birkmeyers zur J.K.V.: Birkmeyer 97. 99; Stooß u. Stenglein und die J.K.V.: Birkmeyer 108. 110. 321. 322.

b) Landesgruppen innerhalb der J.K.V.

α) Verhältnis derselben zur J.K.V.: v. Liszt J.K.V. V3, 459, 550.

β) Die Gruppe Deutsches Reich (J.K.V. G.D.R.): Versammlungen und Sitzungen: J.K.V. V3, 388. 423. 452. 551; Vorstand: a. O. V2, 302, V3, 435. 549; Mitglieder: a. O. V2, 302—308, V3, 386—388; Programm, Aufgaben, Bestrebungen: v. Liszt 511. 516, J.K.V. V3, 377—386. 453; Statuten-

Digitized by Google

änderung der J.K.V. G.D.R.: v. Liszt 550; Eine ständige kriminalstatistische Kommission innerhalb der J.K.V. G.D.R.: J.K.V. V 3, 449. 451.

γ) Gründung der Landesgruppe Österreich: J.K.V. V 3, 548, Mitglieder: a. O. V 2, 372.

δ) Die Gruppe Belgien: Vorstand, Mitglieder: J.K.V. V 2, 300. 301.

c) Die Holtzendorff-Stiftung der J.K.V.

Rechenschaftsbericht: J.K.V. V 2, 309. 311, V 3, 544. 546; Preisaufgabe: Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar?: 475, J.K.V. V 2, 310. 312, V 3, 544, 546.

d) Sonstige Vereinigungen und Versammlungen.

Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin 1896: v. Liszt 477; Internat. Union für Urheberrechte, Dresden 1895: J.K.V. V 3, 485; Internat. Gefängniskongreß, Paris 1895: 905; Verein deutscher Strafanstaltsbeamten, Braunschweig 1894: 905; Gefängniskongreß der vereinigten Staaten Nordamerikas, Pittsburg 1891: 905.

5. Litteratur- und Gesetzgebungs-Berichte.

Die deutsche Strafgesetzgebung i. J. 1895: Seuffert 547—581; Bericht über Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses: Günther 415—474. 815—904; Bericht über Strafrecht, allgemeiner Teil: v. Hippel 602—642; Bericht über Gefängniswesen: Bennecke, Beling 905—960; Bibliographische Notizen: v. Lilienthal 147—155. 156—160. 651—655, v. Hippel 643—651; Neueste Strafrechtslitteratur in Ungarn: Vambéry J.K.V. V 2, 290—294; Litteratur über Ausbildung d. Juristen: Groß a. O. 322.

6. Personalanzeigen. Biographieen. Nekrologe.

Über Beccaria u. John Howard: Spasovicz 914; Über Howard: Rivière, Griffiths: 914; Über Christ. Thomasius: Landsberg 460—472. 474; Nekrolog auf v. Sury: J.K.V. V 3, 528.

7. Interessante und berühmte Rechtsfälle.

Todesstrafe und eine noch nicht 14jährige Giftmischerin 1684: Distel 375—377; Vemgerichtl. Urteil des Freigrafen Conrad Stute und der freien Schöffen zu Schildesche 1432 gegen Joh. v. Kreckenbeck: 458; Mordfall Rose-Roßal: Siegel 627; Der Xantener Knabenmord: 156; Rechtsfall betr. Invaliditäts- und Altersversicherung: Kulemann 341–343.

Digitized by Google

1.

Der Anarchismus und das Strafrecht.

Von Privatdocent Dr. Adolf Lenz in Wien.

I. Kapitel.

Die Theorie des Anarchismus.

Der moderne Staat erfüllt seine Aufgaben durch die Formen des Rechtszwanges. Androhung und Anwendung von Gewalt gebraucht er gegen den Staatsbürger, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten gegen Staat und Mitbürger anzuhalten. Gegen diesen Zwang wendet sich die Theorie des Anarchismus.

Proudhon, der Vater des Anarchismus, verzichtet auf jeden Zwang innerhalb des gesitteten Zusammenlebens der Menschen. Wie beim Bienenschwarm, beim Ameisenvolk oder im Biberstaat völlige Ordnung und Harmonie herrscht, so würde sich auch der Verkehr der Menschen untereinander, wenn man sie frei und ungestört gewähren ließe, in einer naturgemäßen Harmonie vollziehen. Diese Freiheit des Einzelnen, also die Negation jedes Zwanges ist der ideale Zustand der Anarchie.

Auf Grund eines konsequenten Empirismus kommt Stirner[1]) zur Negation des Rechtszwanges. Die Erfahrung zeige, daß keine Idee Wesenheit habe, sondern nur der einzelne konkrete Mensch. Dieser Mensch, richtiger gesagt Unmensch, zeige sich als ein krasser Egoist, dem nur sein eignes Wohl am Herzen liegt. Für die Gesamtheit der Menschen gibt es daher keine Pflichten gegen andere, sondern nur einen Verein von Egoisten. Der Zwang zu altruistischem Denken und Handeln aber widerspreche der Natur des Menschen und sei daher zu verwerfen.

[1]) Der Einzige und sein Eigentum. 1845.

Digitized by Google

Mit diesen beiden Denkern ist aber auch schon die Theorie des Anarchismus erschöpft; sie haben ihren Sätzen eine spekulativ-wissenschaftliche Basis gegeben, welche man bei allen Nachfolgern vermißt. An die Stelle einer bestimmten Weltanschauung als Basis für das Postulat der unbeschränkten Freiheit des Menschen tritt die Argumentation aus den Mißständen der heutigen Gesellschaftsordnung. Aufgebaut auf die Ausartungen des Kapitalismus und das Massenelend der Großstädte tritt an die Stelle einer Theorie das Schlagwort, an die Stelle der Logik der Appell an die Leidenschaften der unzufriedenen Proletarier. Der Politiker hat den Philosophen verdrängt.

Die freie Gesellschaft, welche Bakunin an die Stelle des Staates setzt, hat kein Charakteristikon mehr als die Abwesenheit jedes Zwanges. Auf den rechtlichen und ökonomischen Ausbau des zukünftigen Lebens wird von vornherein verzichtet, da sich nach dem Sturze des bestehenden Staates die neue Organisation von selbst ergeben werde. „Die jetzige Generation muß alles bestehende blindlings zerstören, in dem einzigen Gedanken: möglichst rasch und möglichst viel" („Prinzipien der Revolution").

Vorsichtiger wie alle übrigen ist Krapotkin; auch ihm geht die Freiheit, insbesondere im Punkte des Genusses, über alles. Jeder Mensch nimmt sich nach ihm das, wonach er Bedürfnis empfindet. Eine Verpflichtung zur Gegenleistung besteht nicht; doch wird jedermann schon den moralischen Drang in sich spüren, nach bestem Wissen und Können durch Arbeit sich nützlich zu erweisen. Damit wird der zur offenen Thür hinausgewiesene Zwang durch eine Hinterthür wieder, wenn auch in idealer Form, hereingelassen, denn Drang ist auch nichts weiter als Zwang, wenn auch durch das Innere des Menschen. In diesem Gedanken trifft Krapotkin mit Heß[2]) zusammen, der dem Rechtszwang als der Bestimmung des Menschen von außen die Selbstbestimmung von innen gegenüberstellt. Ob dieser innere Drang jedem Zukunftsmenschen zuzumuten, was insbesondere mit einem unmoralischen, doch nicht von innen bestimmten Menschen, der nur nimmt, aber nicht arbeitet, zu geschehen hat, haben weder Krapotkin noch Heß enthüllt.

Die Theorie des Anarchismus läßt sich nach dem Gesagten in drei kurze Sätze zusammenfassen:

---

[2]) Die Philosophie der That und der Sozialismus. 1893.

Digitized by Google

1. Das Individuum ist unumschränkt frei;
2. es ist von Natur aus gut,
3. es kann daher nur durch ein freiwilliges Zusammenarbeiten jedes Einzelnen mit den andern glücklich werden[3]).

An die Stelle des Rousseauschen contrat social der Vergangenheit tritt ein accord social als Resultat des Zusammenwirkens der freien Energieen.

In ökonomischer Richtung schwebt den meisten Theoretikern des Anarchismus ein mehr oder minder ausgebildeter Kommunismus oder eine Individualwirtschaft ohne autoritäre Beeinflussung des Einzelnen vor. Sehr häufig wird das sozialdemokratische Wirtschaftsprogramm zur Befriedigung der Wißbegierigen verwendet.

Diejenigen, welche nach den bisher Genannten sich als Anarchisten publizistisch bezeichnet haben, wie Grün, Brousse, Reinsdorf, Most und Peukert[4]), sind keine Theoretiker mehr; sie sind rücksichtslose Agitatoren im unerbittlichen Kampfe gegen die Gesellschaft. Ihre Ideen tragen den Charakter eines krankhaft überspannten Individualismus an sich, der mit allen Mitteln sich Geltung zu verschaffen sucht. Wenn und soweit sie es mit ihren Lehren ehrlich meinen, interessieren sie mehr den Psychiater und Kriminalisten als den Staatsmann. Ihre Thätigkeit soll im folgenden Abschnitte behandelt werden.

Zur Theorie des Anarchismus zurückkehrend, möge an diesem Platze nur bemerkt werden, daß diese Lehre die Kehrseite der glänzenden Medaille nicht beachtet. Das völlig unbeschränkte Handeln des Einzelnen, welches allein nur den Interessen desselben entspricht, ist unmöglich im kulturellen Zusammenleben, wo der Einzelne im Interesse des Mitmenschen und der Gesamtheit einen Teil der eignen Interessen opfern muß. Im anarchistischen Zustande wäre die Freiheit des Einzelnen zugleich die Sklaverei des andern. Das freie Waltenlassen des egoistischen Prinzips wäre gleichbedeutend mit der Anerkennung des Faustrechts und würde den Menschen dem Tiere gleichstellen. Die Vermeidung einer Kollision aber auf den guten Willen, die Selbstbestimmung oder gar den moralischen Drang abzustellen, heißt mit einem Idealmenschen, aber nicht mit

[3]) In dieser Exaktheit formuliert von Le Gall, La doctrine individualiste et l'anarchie devant la science et la justice. 1894.

[4]) Der Anarchismus und seine Träger. Enthüllungen aus dem Lager der Anarchisten.

Digitized by Google

den durch jahrhundertelange physische und geistige Arbeit eingedämmten menschlichen Trieben rechnen. Dem Anarchisten Krapotkin sei hier der Anarchist Stirner gegenübergestellt; der Unmensch des letztern entspricht ebensowenig der Wirklichkeit als der moralische Mensch des erstern.

Die staatsrechtliche Doktrin hat durch die Theorie des Anarchismus den Anstoß zur neuerlichen Untersuchung des Problemes vom Rechtszwange erhalten[5]). Im übrigen hat der Staat schon durch die von ihm geförderte Kulturstufe den Beweis seiner Existenzberechtigung voll und ganz erbracht. Die Kluft, welche den Kulturstaat von den Horden wilder Tiere trennt, hat zum guten Teile der Rechtszwang ausgefüllt.

Gehen wir von den Meistern zu den Schülern über, so zeigt der bisherige Werdegang der anarchistischen Bewegung, daß es sich bei ihr nicht um eine soziale Erscheinung handelt, die aus den Massen herausgewachsen auch wieder durch die Massen fortgepflanzt wird. In dieser Richtung unterscheidet sich der Anarchismus am markantesten vom Sozialismus. Der Anarchismus ist nur dann und so lange üppig in die Halme geschossen, als er durch agitatorische Talente wie Most und Krapotkin fortwährend genährt und durch eine internationale Presse gestützt, gleich einer Treibhauspflanze auf dem sumpfigen Boden des internationalen Gauner- und Vagabundentums emporschoß. Mit Recht ist er als ein pathologisches Symptom im modernen Staat bezeichnet worden[6]).

Er verhält sich zum Sozialismus wie die wilde Jugend zum ruhigen Alter. Man hat die Anarchisten als legitime, wenn auch verstoßene Kinder des Sozialismus bezeichnet und sie „socialistes pressés“ genannt[7]). In beiden Sätzen liegt mehr als ein Körnchen Wahrheit. Beiden Theorieen ist gemein die Überzeugung von der Ungerechtigkeit der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und der Haß gegen dieselbe. Beiden erscheint diese als eine Ausbeutung der großen Masse des Volkes durch wenig Privilegierte.

---

[5]) Stammler, Die Theorie des Anarchismus 1894, und Bernatzik, Der Anarchismus in Schmollers Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Jahrg. 1895 S. 1 ff.

[6]) Redlich in der Wiener Wochenschrift „Die Zeit“. Jahrgang 1895 Nr. 26 S. 205.

[7]) Erstere Äußerung rührt von Garraud, L'anarchie et la repression 1895 S. 114, letztere vom französischen Journale „Le Figaro“ her.

Digitized by Google

Während jedoch der Sozialismus, den man in Deutschland wegen seines politischen Programmes Sozialdemokratie nannte, in seinen gemäßigten Elementen[8]) auf die Erringung der Macht im heutigen Staate hinarbeitet, ist der Anarchismus durch seine Führer ausdrücklich von der Wahlurne weg und auf die Bahn des Verbrechens gewiesen worden. Während die Sozialdemokratie die Abschaffung oder Reform der wichtigsten Grundlagen des heutigen Staates verlangt, will der Anarchismus denselben einfach vom Boden vertilgen. Aus diesem Grunde verfügt die erstere über ein Zukunftsprogramm, während der letztere in der Negation jedes Programmes gipfelt. Der Sozialismus erstickt jeden individuellen Willen in der Omnipotenz des Staates, der Anarchismus erdrückt mit der „absoluten Freiheit" des einen die Freiheit des andern. Diese tiefgehenden Unterschiede hat die Sozialdemokratie wiederholt erkannt und die Anarchisten mit der größten Energie aus ihrem Lager gewiesen.

Das Verhältnis des Staates zur Theorie des Anarchismus kann naturgemäß kein freundliches sein; eine Einwirkung aber auf die Lehre und ihre Träger soll ihm, der sich eine Herrschaft über die Geister nicht anmaßen kann, völlig fremd bleiben. Die Kritik des Bestehenden ist die erste Voraussetzung des Fortschrittes. Die

---

[8]) Es hat nie an „radikalen" Elementen im Sozialismus gefehlt. So erklärte Bebel im Deutschen Reichstage, daß er der erste wäre, welcher die Hand zum Fürstenmorde böte, wenn die Zustände in Deutschland so wie in Rußland wären, und die französischen Sozialisten in der Kammersitzung vom 25. Juli 1894: Les moyens légaux, c'est le socialisme parlementaire, ce pretendu socialisme", und einer der bedeutendsten französischen Sozialisten Guesde in seinem Werke: Collectivisme et Révolution: „nous n'avons plus que la reprise violente" (S. 86) und „faire rendre gorge à des voleurs est le plus sacré des devoirs". — Derselbe Bebel betonte ein andermal, daß die Sozialdemokratie zwar eine völlige Umgestaltung anstrebe, in diesem Sinne daher revolutionär sei, obgleich ihr Ziel nicht notwendig durch gewaltsamen Umsturz erreicht werden müsse, derselbe Guesde: „On calomnie le socialisme quand on le représente comme le père de l'anarchisme. Les violences individuelles contre les personnes et les choses, auxquelles se livrent les anarchistes, ne peuvent qu'éloigner du but poursuivi par les socialistes, à savoir la réorganisation méthodique de la société suivant les principes du collectivisme. (S. 89.)

Ob diese Unterschiede innerhalb der Partei eine förmliche Unterscheidung in „socialistes révolutionaires" und „socialistes de gouvernement" (Garraud) rechtfertigen, erscheint zweifelhaft, da das sozialistische Programm wohl ein Ziel enthält, die Mittel zur Erreichung desselben aber der Politik und dem Temperamente des Einzelnen überläßt.

Digitized by Google

wirksamste Remedur wäre allerdings die Behebung des Elendes in den Arbeiterkreisen der großen Industriecentren. Solches jedoch auf einem andern Wege als dem einer allmählichen Sanierung der Mißstände unsrer heutigen Gesellschaftsordnung durch eine energische Sozialpolitik erscheint unmöglich. Jeder andre Weg, welcher auf der einen Seite den Besitzlosen zu ihrem „Rechte" verhilft, führt zu ebenso großem Unrechte auf der andern Seite gegen die Besitzenden. Auch im sozialen und politischen Leben gilt die Lehre vom erworbenen Recht und dem interdictum de vi. In dieser Richtung ist es als ein gesunder Gedanke im Programm von Heß, des positivsten aller anarchistischen Schriftsteller, zu begrüßen, wenn er für eine Verbesserung und Verallgemeinerung der Erziehung in den untersten Volksschichten eintritt. Er braucht diese Erziehung, um sich seinen moralischen Menschen, der sich aus sich selbst zum Handeln im Interesse der Gesellschaft bestimmt, zu konstruieren; der Staat würde diese Erziehung als ein Palliativ gegen das Umsichgreifen staatsfeindlicher Bestrebungen benötigen. Eine einfache Aufklärung über das Wesen und Ziele des Staates, am Ende des Volksschulunterrichtes ist für den Mindergebildeten ebenso wichtig, vielleicht noch wichtiger als das abstrakte Wissen. Der Arbeiter würde so ausgerüstet den später an ihn herantretenden Verhetzungen vielleicht mit mehr kritischem Sinn begegnen und nicht so leicht jedwedes Programm, wenn es nur seiner Unzufriedenheit Ausdruck verleiht, acceptieren.

So weit die Theorie des Anarchismus. Ihre theoretische Bekämpfung obliegt dem Publizisten, ihre praktische dem Politiker; den Kriminalisten interessiert allein die Bethätigung dieser Theorie: die anarchistische Propaganda.

II. Kapitel.

Die anarchistische Propaganda.

Die anarchistische Propaganda vollzieht sich in zwei voneinander wesentlich verschiedenen Formen. Dem Fanatismus eines russischen Lehrers, Namens Netschajew[9]) entsprungen, fand die Lehre von der Propaganda der That in dem schweizerischen Anarchisten Paul Brousse einen beredten Verkünder. Beide empfehlen ihren Gesinnungsgenossen den Kampf gegen die bestehende Gesellschaft durch Verbrechen, welche die denkbar größte Aufmerksamkeit

[9]) Revolutionärer Katechismus. Deutsch. Braunschweig 1894.

Digitized by Google

und Aufregung hervorrufen können. Mord, Brand, Plünderung, kurzum ungemessene Vernichtung von Menschen und Vermögen sollen — nicht zur Vernichtung des Staates und zur Anarchie führen — bloß die im Besitze von Macht, Ansehen oder Reichtum Befindlichen auf die Existenz des Anarchismus hinweisen. Die überall hindringende Kunde von einem so fürchterlichen Verbrechen mache die Propaganda für die anarchistische Lehre durch die That aus. Furcht und Unsicherheit seien die besten Mittel, um die Anhänger der heutigen Staatslehre zum Anarchismus zu bekehren.

Die im Dienste dieser Lehre begangenen Verbrechen charakterisiert sowohl die Art ihrer Verübung als auch ihre Objekte. Die anarchistischen Delikte sind durchweg Gewaltakte wie Mord, Brandlegung, Sachbeschädigung, da diese besonders weitreichend in ihrer Wirkung auf den Betroffenen und die ganze Gesellschaft sind. Wegen derselben ungemessenen Ausdehnung ihrer Wirkung spielen die Sprengstoffe bei den anarchistischen Attentaten eine hervorragende Rolle. Die von Most verfaßte „Revolutionäre Kriegswissenschaft", welche die Bereitung und Verwendung von Sprengstoffen im Dienste der Propaganda lehrt, hat in dieser Richtung Schule gemacht. Da es sich bei der Propaganda der That gewissermaßen um das Verbrechen in abstracto handelt, so ist dessen Objekt im allgemeinen gleichgültig. Richter, Staatsanwälte, Abgeordnete und das Staatsoberhaupt werden nur deshalb zum Opfer auserkoren, weil ihre Verletzung oder Tötung das größte Aufsehen erregen. Denselben Dienst wie die soziale Stellung eines Opfers leistet die große Zahl der vernichteten oder gefährdeten Menschenleben.

Das Westminsterkomplott in London, die Explosionen im Café Terminus in Paris und in der französischen Deputiertenkammer beruhen auf dieser Spekulation.

Verschieden von dieser Propaganda der That ist die Propaganda der Lehre. Wie schon hervorgehoben wurde, muß die Verkündigung und die Annahme einer Theorie der Gedankenfreiheit überlassen werden. Die Betonung der Mißstände unsrer Gesellschaftsordnung, die Vermehrung der Unzufriedenheit in den untersten Volksschichten, die Schürung der Massenleidenschaften schaffen zwar den Boden, auf welchem Widerwille und Widerstand gegen jede Ordnung gedeiht. Diese Thätigkeit trifft jedoch allein eine moralische Verantwortlichkeit, keine kriminelle. Zum Verbrechen wird die Propa-

Digitized by Google

ganda der Lehre erſt dann, wenn ſie direkt oder indirekt zur Verletzung eines Rechtsgutes auffordert. Die reine Theorie iſt ſpekulativ und wendet ſich an die Erkenntnis; ſie verläßt jedoch ihren Machtbereich, ſobald ſie an den Willen appelliert, zum Handeln zu verleiten ſucht. Die hier nur angedeutete Grenzlinie iſt eine feine und wird unter Umſtänden ſchwer zu finden ſein, da Erkennen und Wollen doch nur zwei Seiten eines Weſens ſind[10]). Während ſonach die Verbreitung einer beſtimmten Theorie in der Regel in das vom Strafzwange nicht umſchloſſene Gebiet der Gedankenfreiheit fällt, ergibt ſich für die anarchiſtiſche Agitation eine Ausnahme. Die Reden der anarchiſtiſchen Freiheitsapoſtel begnügen ſich nicht mit dem Vortrage der im vorigen Kapitel geſchilderten Theorie des Anarchismus. Für die Menge wäre eine derartige Philoſophie zu ſchwer und daher wirkungslos; ihr gegenüber richten Schlagworte viel mehr aus. Zur Argumentation aus dem Elende des Proletariers kommt der Appell an die Leidenſchaften der Maſſen. So ſtrotzen die Reden der anarchiſtiſchen Agitatoren und die Spalten der anarchiſtiſchen Preſſe von Aufforderungen zum Kampfe gegen die beſtehende Geſellſchaft mit Mitteln, welche als Verbrechen an jedermann geahndet werden.

Die Strafgeſetzgebung bedurfte in dieſem Punkte neben einer Verſchärfung der Strafen noch einer Ausdehnung ihrer Thatbeſtände. Sie hatte gegen die Aufforderung zu Verbrechen als reines Gefährdungsdelikt nur bedingte Strafdrohungen aufgeſtellt. So hat das deutſche Strafrecht die Schriftlichkeit oder das Anbieten von Vorteilen verlangt, das öſterreichiſche Recht beſtrafte zwar auch die erfolgloſe Anſtiftung, aber auch nur die Anſtiftung. Die anarchiſtiſche Propaganda geht aber vielfach nicht ſo weit wie dieſe. Was ſie an Intenſität ihrer Einwirkung entbehrt, erſetzt ſie durch die Ausdehnung derſelben. Sucht der Anſtifter hauptſächlich auf den Willen einzuwirken und geradezu den verbrecheriſchen Entſchluß im Angeſtifteten hervorzurufen, ſo rechnet die Propaganda in Wort und Schrift mit den Gefühlen und Leidenſchaften der Maſſe. Vaillant und Caſerio haben ſich in ihrer Verteidigungsrede vor den Geſchwornen ausdrücklich auf das Elend ihrer Umgebung berufen und ſich mit der Gloriole des politiſchen Märtyrertums umgeben[11]). Dieſer gleichzeitige, immer nur vermittelte Appell an

[10]) Vgl. darüber das Nähere Kap. III § 3.

[11]) Vgl. die Reden Caſerios und Vaillants bei Lombroſo, Die Anarchiſten. Deutſch nach der 2. Auflage von Kurella. 1895.

Digitized by Google

mehrere bedingt es anderseits wiederum, daß es dem Agitator nur selten gelingen wird, im Hörer den Entschluß zum Verbrechen sogleich zu zeitigen. Er verstärkt nur die Unzufriedenheit, reizt die Impulse zum Handeln, schafft eine Disposition zum Gewaltakt, kurzum verstärkt vielfach nur die zum Verbrechen hintreibenden Motive. Der Widerhall, welchen die anarchistische Presse im Einzelnen erweckt, zeitigt dann erst allmählich den Entschluß. Die Gesetzgebungen haben daher die direkte oder indirekte Aufforderung zu anarchistischen Gewaltakten ohne Rücksicht auf deren Erfolg mit Strafe bedroht. Aus demselben Grunde, dem der Abwendung einer eminenten Gefährdung, würde schon die Verabredung zur Begehung derartiger Handlungen als Verbrechen erklärt. Es richtete sich diese Sanktion insbesondere gegen die anarchistische Gruppenbildung, welche als Herde der anarchistischen Komplotte[12]) erschienen.

Nach dem Gesagten kann das Verhalten der modernen Staaten den Anarchisten gegenüber keinem Zweifel mehr unterliegen.

Die im Dienste der Propaganda der That begangenen Gewaltakte sind gemeine Verbrechen. Einen derartigen Terrorismus kann keine politische Partei billigen; die anarchistischen Verbrechen sind, wie Bluntschli[13]) sie treffend bezeichnet hat, crimina laesae humanitatis, Verbrechen gegen die gesittete Menschheit. Die Repression derselben erfolgte bisher auch mit dem schärfsten Mittel, der Todesstrafe. So unerwünschte Nebenwirkungen auch dieses Strafmittel gerade beim Anarchismus hatte, da die Hingerichteten im verklärten Lichte von politischen Märtyrern erschienen, so sehr entspricht es dem bei der großen Ausdehnung der Attentate allgemein und fast leidenschaftlich hervortretenden Bedürfnis nach rascher und energischer Vergeltung. Hier mit einer zeitweisen Einsperrung im Irrenhause zu reagieren, wie Lombroso[14]) dies gegen die Anarchisten als Epileptiker und Geistes-

---

[12]) Adler, Art. „Anarchismus" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. Bd. S. 252—264 führt als Namen derselben an: die Mordbrenner, die Brandfackel von Belleville, die Bombenwerfer, der rote Hahn usw.

[13]) In den Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht. Jahrgang 1882 S. 104.

[14]) a. O. S. 114. Daneben empfiehlt er Verteilung von Flugschriften in Tausenden von Exemplaren, welche möglichst populär in anekdotenhafter Form die Verschrobenheit einzelner Anarchistenführer darstellen. Schließlich müßte noch der Bevölkerung freie Hand gelassen werden, um gegen die Thaten der Anarchisten selbstständig zu reagieren selbst mit Gewaltmitteln (!).

Digitized by Google

kranke empfohlen hat, hieße jedes Gefühl von Recht und Gerechtigkeit bei den zahlreichen Angehörigen der Opfer ihres Wahnwitzes ersticken, hieße im friedlichen Bürger das Gefühl der Sicherheit und das Vertrauen auf den Staat, das ja trotz aller Anstürme noch immer fest begründet ist, auf das empfindlichste erschüttern.

Was dagegen die anarchistische Propaganda der Lehre anlangt, so hat die Erfahrung gezeigt, daß die bisher gegen die Agitatoren verhängten zeitigen Freiheitsstrafen von bedeutender Wirkung auf den Anarchismus im allgemeinen, dagegen von sehr geringer gegen die Bestraften selbst waren. Nachdem Netschajew in die russischen Strafkolonieen verschwunden, Brousse zu zehnjähriger Verbannung aus der Schweiz, Krapotkin und Gautier in Frankreich zu langjährigem Gefängnis, Most in England zur penal servitude verurteilt worden waren, ist der Anarchismus in den betreffenden Ländern alsbald zusammengebrochen[15]). Allerdings haben die Erfahrungen, insbesondere bei Most, erwiesen, daß die Wirkung der zeitlichen Freiheitsstrafe auf den Sträfling selbst so ziemlich gleich Null ist. Mit der hiermit allein bewirkten Vergeltung kann sich aber der seiner Aufgaben bewußte Staat nicht begnügen. Bei der immer mehr zum Durchbruche gelangenden Erkenntnis, daß die Verbrechensprophylaxe ebenso wichtig als die Repression ist, hat ein Staat zu einer Maßregel gegriffen, welche der von hervorragenden Kriminalisten vorgeschlagenen Unschädlichmachung unverbesserlicher Verbrecher sehr nahe kommt — ich meine die Relegation in Frankreich[16]) und den Zwangswohnsitz in Italien. In denselben liegt eine m. E. zwar außerhalb des Strafbegriffes liegende Sicherung vor Gefährdung durch antisoziale Elemente, welcher jedoch der Staat und die Menschheit im Interesse des allgemeinen Friedens bedarf.

An dieser Stelle sei des Versuches gedacht, diejenigen Verbrechen, welche sich wie die anarchistischen gegen die Grundlagen der heutigen Gesellschaftsordnung richten, zu einer Klasse der „sozialen Verbrechen" im besondern Teil des Strafrechtssystems zu vereinigen. Dieses Bestreben verfolgt außer dem theoretischen Zweck noch einen praktischen. Damit sollen aus dem Begriffe der politi-

---

[15]) Adler a. O. passim und neuerdings, Garraud S. 67: „La date du 22 juillet 1894 marque en France le commencement de la décadence de l'anarchie violente".

[16]) Vgl. Kap. III § 5 dieser Abhandlung.

Digitized by Google

schen Delikte die „sozialen“ als des internationalen Asylrechtes unwürdig ausgeschieden werden[17]).

Was zunächst die theoretische Seite anlangt, so ist richtig, daß die im Dienste der anarchistischen Lehre begangenen Gewaltakte sich in subjektiver Beziehung von den gemeinen Verbrechen durch die grundsätzliche Negation der Rechtsgüter als Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums unterscheiden. Es ist jedoch verfehlt, wenn man diesen Unterschied in der verbrecherischen Absicht oder in der That sucht; derselbe liegt bloß in der dem Verbrechen zu Grunde liegenden Gesinnung oder in dem angestrebten Zwecke. Gewaltakte werden zur Erregung der Aufmerksamkeit, zur Erzeugung von Schrecken und Unsicherheit im Staate begangen. Daß die Absicht des einzelnen anarchistischen Attentates auf Zerstörung der Gesellschaftsordnung oder der Rechtsbegriffe gerichtet sein kann, wird selbst von den Thätern nicht behauptet. Erst die wiederholte und systematische Begehung derartiger Greuelthaten, kurzum die gesamte Propaganda in Wort und Schrift, vermag solches anzustreben. Der einzelne Akt ist und bleibt ein gemeines Verbrechen. Die Sprengstoffdelikte charakterisiert die unbegrenzte Tragweite ihrer Wirkung, das Moment des Gemeingefährlichen, in demselben Sinne wie die Brandstiftung, Überschwemmung oder Brunnenvergiftung. Es wäre daher der Anschluß dieser Delikte an die Gruppe der gemeingefährlichen konsequent, wie dies auch thatsächlich von Merkel und v. Liszt in ihren Lehrbüchern geschieht. Für die Verbrechen der Aufforderung, Apologie und der anarchistischen Konspiration scheint mir der Gesichtspunkt des französischen Rechts der allein richtige zu sein. Da die Gesetzgebung diese Delikte nicht als Teilnahme an dem Verbrechen, dessen Begehung als Zweck der Aufforderung, Apologie und Konspiration erscheint, konstruiert hat, so richten sich dieselben nur gegen den Frieden im Staate und wären den Verbrechen gegen die Staatsgewalt (Merkel) einzugliedern.

Was schließlich die praktische Seite dieses Versuches anlangt, so hat die Geschichte des Anarchismus insbesondere im letzten Jahrzehnt bewiesen, wie wenig dem Anarchisten das einzelne Opfer be-

---

[17]) Angeregt von Bluntschli in den Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht, Annuaire 1882 S. 104 u. 105, vertreten von Martens daselbst S. 117, dafür insbesondere Wahlberg in der Zeitschrift f. d. Privat- und öff. Recht der Gegenwart Bd. VII S. 490 ff. Dagegen Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht 1887 S. 302 ff.

Digitized by Google

deutet und wie sehr es ihm nur als Träger einer bestimmten Idee, des Rechtszwanges, erscheint. Weder Motiv, noch Zweck, noch objektiver Charakter der Handlung richtet sich gegen einen bestimmten Staat oder eine bestimmte Gewalt im Staate. Alle Gründe, welche für das Asylrecht politischer Verbrecher angeführt werden können, treffen hier nicht zu; im Gegenteil, immer und überall ist die That mit „jener unwandelbaren Verwerflichkeit behaftet, welche den Thäter für alle Nationen proskribiert“ [18]). Mit der Unmöglichkeit der Subsumtion anarchistischer Gewaltakte unter die politischen Verbrechen entfällt die Notwendigkeit einer Klassifikation.

Noch von einer andern Seite ist jener Versuch erneuert worden. Man hat betont, daß Privateigentum, Leben und Gesundheit innerhalb gewisser Schranken von allen Staaten geschützt werden. Der ihnen gebührende Schutz sei daher ein alle Staaten gemeinsam interessierender, ein internationales Rechtsgut [19]). Dagegen wäre einzuwenden, daß durch den einzelnen Gewaltakt immer nur die körperliche Integrität oder das Eigentum des Individuums und damit die Rechtssicherheit desjenigen Staates getroffen wird, in dessen Bereich sich das Opfer befindet. Das angegriffene Rechtsgut ist in erster Linie immer ein *nationales*, da wir den Staat als souverän und allein zur Erfüllung seiner Aufgaben für berufen betrachten. Anders, wenn es sich nicht um Interessen des einzelnen Staates, sondern um ein solches der gesamten Kulturgemeinschaft handelt. Diese hat an dem einzelnen Verbrechen kein direktes Interesse, denn sie weiß den Staat der begangenen That nach dem jetzt allgemein herrschenden Territorialitätsprinzip als zur Repression berufen. Das Interesse der gesitteten Kulturgemeinschaft wird erst in zwei Fällen tangiert. Einmal, wenn *in einem bestimmten Staate die Verbrechen derart überhandnehmen, daß damit auch der Rechtsfriede in den benachbarten bedroht erscheint* und das andre Mal, wenn der konkrete in seiner Rechtssicherheit bedrohte Staat die *energische Repression der Verbrechen nicht durchführen kann oder will*. Gewährt dieser Staat den Verbrechern der umliegenden Staaten ein Asyl,

---

[18]) Lammasch, a. O. S. 237.

[19]) Lammasch, Über politische Verbrecher gegen fremde Staaten in Z. III 383 und Liszt, Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechts für europäische Staaten anzustreben und eventuell welche? Ebendort II 76.

Digitized by Google

ſo erſcheint damit der allgemeine Rechtsfriede bedroht und eine Nötigung des Aſylſtaates zu Repreſſion durch die umliegenden Staaten als Repräſentanten der Kulturgemeinſchaft geboten. Der Begriff des internationalen Rechtsgutes und damit der des völkerrechtlichen Deliktes iſt ſomit ein relativer. Jedes nationale Rechtsgut und jedes Delikt kann internationalen Charakter erhalten entweder durch den Umfang des Angriffes oder durch die Unterlaſſung der Repreſſion durch den zunächſt berufenen Staat.

Der Anarchismus iſt bis jetzt noch nicht zu einer derartigen Bedeutung gediehen. Die zunächſt bedrohten Staaten haben die Repreſſion energiſch vollzogen. Eine ſehr wünſchenswerte gleichmäßige Regelung der einſchlägigen Beſtimmungen wurde von Spanien innerhalb des europäiſchen Völkerkonzertes angeregt, ſcheiterte aber an dem Widerſtande Englands.

III. Kapitel.

Die Repreſſion des Anarchismus in rechtsvergleichender Darſtellung.

§ 1. Im allgemeinen[20]).

Die Repreſſion des Anarchismus hat ſich in zweifacher Form entwickelt. Die Geſetzgebung ſucht die anarchiſtiſche Propaganda in der Weiſe zu treffen, daß ſie einesteils die im Dienſte der Propaganda der That begangenen Verbrechen als beſonders ſtrafwürdig hinſtellt und anderſeits die Propaganda der Lehre als Aufforderung zur Begehung von Verbrechen neu formuliert. Die Verbrechen im einen wie im andern Falle werden dann auf verſchiedene Weiſe umſchrieben. Entweder, und dieſen Weg hat die franzöſiſche Geſetzgebung eingeſchlagen, werden gemeinhin alle „zu einem anarchiſtiſchen Zwecke begangenen“ Verbrechen qualifiziert, oder, ein von allen übrigen Geſetzgebungen verfolgter Weg, es werden nach den

---

[20]) Jousseaume, Etude sur les lois contre les menées anarchistes 1894. Fabreguettes, De la complicité intellectuelle et des délits d'opinion, de la provocation et de l'apologie criminelle de la propagande anarchiste, 1894—95. Loubat, Code de la législation contre les anarchistes, 1895. Garraud, L'anarchie et la repression 1895, Rolin, La repression des attentats anarchistes, Revue de droit international et de législation comparée, tome XXVI p. 147 s., Anethan, Note sur les lois tendant a reprimer les menées anarchistes, Bulletin de la société de législation comparée, tome XXIII p. 509 s.

Digitized by Google

Erfahrungen bloß die „Verbrechen gegen die Person oder das Eigentum“ herausgegriffen. Dieser zweite, mehr begrenzte Modus vermeidet die Aufnahme des Begriffs „anarchistischer Zweck“ ins Gesetz und läßt damit den Charakter der Ausnahme weniger schroff hervortreten. Qualifizieren kann in diesem Falle nur das Verbrechen an sich, die Eigenschaften der That im engsten Sinne, nicht wie bei der andern Eventualität die Person des Verbrechers durch seine politische oder soziale Gesinnung.

Deutschland besitzt nach der nicht wieder erfolgten Erneuerung des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 nur ein hierher gehöriges Gesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Österreich ist diesem Beispiele mit dem Gesetze vom 27. Mai 1885, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben gefolgt.

Das Gesetz vom 20. Juni 1886 entzog den Geschwornengerichten die Aburteilung von strafbaren Handlungen, welchen anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Grunde liegen. Nach Ablauf seiner zweijährigen Wirksamkeit wurde es nicht erneuert. Ist nunmehr eine Beeinflussung der Geschwornen durch Mitleid oder Furcht zu erwarten, so kann nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873 die Einstellung der Geschwornengerichte durch eine Verordnung des Gesamtministeriums erfolgen. Dieselbe kann sich auf die ganze Judikatur derselben oder einzelne Verbrechen erstrecken und muß dem Parlamente zur Genehmigung vorgelegt werden. Die anarchistischen Umtriebe werden zu „Thatsachen, welche die Einstellung der Geschwornenjudikatur zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als notwendig erscheinen lassen“.

England wurde zur Repression durch das Westminster-Attentat vom 15. März 1883 veranlaßt. An diesem Tage versuchte man die Local Government Board Office und die Times Office in die Luft zu sprengen, dann folgte am darauffolgenden Tage die Auffindung zweier Höllenmaschinen in Liverpool und großer Mengen von Explosivstoffen in London. Am 9. April 1883 legte der Minister des Innern dem Parlamente eine Bill vor, welche entgegen dem standing order an einem Tage die Zustimmung beider Häuser fand. Der Act to amend the law relating to explo-

Digitized by Google

sible substances 46 a. 47 Vict. c. 3 enthält Strafdrohungen gegen Sprengstoffdelikte.

In Frankreich hatten die rasch aufeinanderfolgenden Attentate eines Ravachol, Meunier, Vaillant, Léauthier, Henry und Caserio eine förmliche Panik hervorgerufen. Die Bürger, das Heer, das Parlament, die Behörden und selbst das Staatsoberhaupt waren zum Angriffsobjekte einer Reihe von Attentaten geworden. Unter dem unmittelbaren Eindruck derselben entstanden 4 Gesetze.

a) Das Gesetz vom 2. April 1892 und das erste Gesetz vom 18. Dezember 1893 revidierten die Artikel 434—436 des Code pénal und das Gesetz vom 19. Juni 1871 über die Explosivstoffe;

b) das Gesetz vom 12. Dezember 1893 gegen die öffentliche anarchistische Propaganda erweiterte den Begriff der Provokation, schuf das neue Delikt der Apologie anarchistischer Verbrechen und verschärfte die Strafe gegen die Verleitung von Soldaten zum Ungehorsam und zur Pflichtverletzung. Schließlich gestattet es bei anarchistischen Preßdelikten die Beschlagnahme und die Verhaftung des Beschuldigten;

c) das zweite Gesetz vom 18. Dezember 1893 schafft ein neues Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden in der Form des „Einverständnisses zu anarchistischen Zwecken", bedroht den Beitritt oder Anschluß und die Begünstigung der anarchistischen Gruppen und gestattet die Verhängung der Relegation;

d) das Gesetz vom 25. Juli 1894 gegen die geheime anarchistische Propaganda, das bei weitem inhaltreichste, unterstellt die Aburteilung der anarchistischen Verbrechen den tribunaux de police correctionnelle, bedroht die Propaganda neben der Gefängnisstrafe, die in Einzelhaft zu verbüßen ist, mit der Relegation in der schärfsten Form und spricht das Verbot der Berichterstattung über die Parteivorträge in Anarchistenprozessen, sowie der Veröffentlichung von Aktenstücken aus solchen Prozessen aus.

Italien weist 2 Gesetze und 3 königliche Verordnungen auf. Das erste Gesetz vom 19. Juli 1894 (Gesetzblatt Nr. 314) trifft die gefahrbringende und verbrecherische Gebarung mit Sprengstoffen, die Apologie anarchistischer Verbrecher und die Vereinigung zu solchen Verbrechen. In allen Fällen kann dem Verurteilten nach verbüßter Strafe ein Zwangswohnsitz (domicilio coatto) angewiesen werden. Ein zweites Gesetz vom selben Datum (Gesetzblatt Nr. 315) behandelt die Provokation und die Apologie von Preßdelikten. Ein drittes

Digitized by Google

Gesetz vom 19. Juli 1894 (Gesetzblatt Nr. 316) über Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der öffentlichen Sicherheit erweitert und ergänzt die Anwendbarkeit des Zwangswohnsitzes. Zwei königliche Dekrete (Gesetzblatt Nr. 389 und 390) geben Ausführungsbestimmungen.

Die Schweiz votierte am 12. April 1894 ein Gesetz gegen die verbrecherische Gebarung mit Sprengstoffen, die Aufreizung zu Verbrechen gegen die Person und das Eigentum, jedwede Mitwirkung an einem solchen Delikt, wenn es durch die Presse oder andre analoge Mittel begangen ist. (Vgl. auch die Art. 139—142 des Vorentwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches von Stooß.)

Dänemark besitzt ein Gesetz vom 2. November 1886 wider das Anraten und Aufreizen in Wort oder Schrift, sei es öffentlich, sei es in Versammlungen, zu verbotenen Handlungen und die Apologie derselben.

In Belgien hatte bereits ein Gesetz vom 15. Oktober 1881 die durch sorglose oder fahrlässige Gebarung mit Sprengstoffen entstandene Beschädigung von Personen oder Sachen im Auge. Erst das Gesetz vom 22. Mai 1886 trifft jedoch den Besitz, Transport und die Herstellung von Sprengstoffen in der Absicht, Verbrechen gegen die Person oder das Eigentum zu begehen, rücksichtlich der Propaganda dagegen nur die böswillige und direkte Provokation.

Spanien, das Land, welches mit Frankreich und Italien am meisten durch den Anarchismus gelitten hat, besitzt ein Gesetz vom 11. Juli 1894. Der verbrecherische Verkehr mit Sprengstoffen, Konspiration zur Begehung von Attentaten, Drohungen mit solchen, Verkünden von Lehren, welche zur Begehung derartiger Delikte führen können, charakterisieren dieses Gesetz.

Nach dieser langen Reihe von Repressivmaßregeln sei schließlich noch einer Äußerung aus Schweden gedacht. Dr. Olivecrona, Ehrenpräsident des Kassationshofes in Stockholm, hebt in einem Schreiben an den Universitätsprofessor Rolin in Gand hervor, daß es in Schweden höchstens ein paar hundert Sozialisten, aber keine Anarchisten gebe[21]).

§ 2. Die anarchistischen Sprengstoffattentate.

Es sei hier und im Folgenden zunächst von der französischen Gesetzgebung ausgegangen, weil gerade sie das Charakteristische

[21]) Rolin, a. O. S. 147.

Digitized by Google

der hierher gehörigen Thatbestände in ihrer allmählichen Entwicklung zeigt.

Der Code pénal bestraft in seinem Artikel 435 die Zerstörung von Gegenständen durch die Explosion einer Mine in demselben Umfange, wie die Brandlegung an diesen Gegenständen. Die Strafsätze sind in einer Weise abgestuft, wie sie in den deutschen Partikulargesetzgebungen, insbesondere auch im österreichischen allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852, § 167, nachgeahmt wurden. Durch diese Spezifikation der Zerstörungsmittel, insbesondere der ausdrücklichen Erwähnung der „Mine", war die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Brandlegung ausgeschlossen bei Verwendung der modernen Explosivstoffe, wie der Schießbaumwolle und des Dynamits. Zudem standen die Strafmaxima in keinem Verhältnis zu der Zahl der Opfer. Das Eigentümliche der neuen Explosivmittel lag gerade in der mächtigen Ausdehnung ihrer Wirkung, so daß Personen und Sachen im weiten Umkreise mit der Vernichtung bedroht erschienen. Bei teilweiser Zerstörung einer Sache trat nur Versuchsstrafe ein und mit ihr war die Zubilligung von circonstances attenuantes möglich. Hierzu kam noch, daß nach der herrschenden Lehre der Versuch mit unzulänglichen Mitteln, also die Legung einer Mine, welche zu schwach war, um die Zerstörung zu bewirken, straflos blieb[22]).

Durch das Gesetz vom 2. April 1892 erhielt Art. 435 eine erweiterte Fassung. Er umfaßt nunmehr auch die teilweise Zerstörung *irgend einer* beweglichen oder unbeweglichen Sache durch eine Mine oder *sonst eine explodierende Substanz*[23]). Der Versuch ist ausdrücklich dem vollendeten Verbrechen gleichgestellt. Man ging aber noch weiter. Der große Wirkungskreis der neuen Explosivstoffe konnte unter Umständen mit oder ohne Absicht des Thäters auch *Menschen* umfassen. Der Deputierte *Graux* hob hervor, daß die anarchistischen Verbrecher blind gegen Sachen und Personen losschlagen, comme pour détruire la société elle-même.

---

[22]) Chauveau et Helie, Theorie du Code pénal t. VI p. 128.

[23]) Wie *Pulver*, Dynamit, Melinit, Plancastit, Grisutin usw. Anders das deutsche und österreichische Sprengstoffgesetz, wovon ersteres die vorzugsweise als Schießmittel verwendeten Sprengstoffe, letzteres die Gegenstände des Staatsmonopols von seinen Bestimmungen über den Besitz, die Herstellung und den Vertrieb von Sprengstoffen *ausnimmt*. Die *Gefährdungsdelikte* beider Gesetze beziehen sich dagegen auf *jeden* Explosivstoff.

Digitized by Google

Die Deputiertenkammer und der Senat genehmigten daher einen Zusatz, womit das Niederlegen einer explodierenden Substanz auf einem öffentlichen oder Privatwege gleich dem Versuche des vorbedachten Mordes bestraft wurde.

Hiermit war der den Code pénal in der einschlägigen Materie beherrschende Gesichtspunkt des Verletzungsverbotes verlassen. Schon innerhalb dieses Gedankenkreises wäre es nur konsequent, dem Deponenten Bewußtsein und im Zweifel auch Anstreben der Verletzung von Menschen, welche den betreffenden Ort passieren, zuzurechnen. Bei den anarchistischen Attentätern liegt regelmäßig viel mehr als ein dolus eventualis vor. Die Absicht geht dahin, jeden in den Wirkungskreis des Sprengstoffes zur Zeit der Explosion Eintretenden zu verletzen. Der Vorsatz ist hinsichtlich des Objektes vollkommen bestimmt und kann nur hinsichtlich des Grades der Verletzung ein unbestimmter sein. Ob der Einzelne auch die Tötung von Menschen billigte oder ob er dieselbe ausschließen wollte, ist quaestio facti. Ausgeschlossen wäre allerdings die Verurteilung wegen doloser Übertretung des Verletzungsverbotes, wenn der Nachweis erbracht würde, daß der Thäter die Verletzung von Menschen geradezu verhüten wollte.

Die Gesetzgebungen haben jedoch einen andern Weg eingeschlagen. Sie sahen in dem Niederlegen eines Explosivstoffes ein Gefährdungsverbrechen, wobei allerdings, wie unten ausgeführt werden wird, der Begriff der Gefahr eine verschiedene Auffassung erfahren hat.

Die Gleichstellung des Versuchs mit der Vollendung war Strafe gegen die durch ihn geschaffene Gefährdung in concreto, wogegen die Niederlegung eines Explosivstoffes auf einem von Menschen gerade zur Zeit der Explosion nur möglicherweise frequentierten Wege nur eine Gefährdung in abstracto bedeutet. Behufs Abwendung des Erfolges wurde Straflosigkeit zugesichert dem Schuldigen, welcher vor Verfolgung und Vollendung des Verbrechens That und Thäter zur Kenntnis der Obrigkeit bringt, sowie demjenigen, welcher nach begonnener Verfolgung die Verhaftung der übrigen Mitschuldigen bewirkt.

Den gewerblichen Verkehr mit Sprengstoffen hatte das Gesetz vom 19. Juni 1871 geregelt und im Artikel 3 mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis 300 Francs denjenigen bedroht, der ohne behördliche Genehmigung

Digitized by Google

explodierende Substanzen oder Maschinen herstellt oder vertreibt. Das Gesetz vom 18. Dezember 1893 verbietet nunmehr jeden gewerblichen Verkehr ohne behördliche Genehmigung und ohne gesetzliches Motiv, sei es von Sprengstoffen, sei es von Explosionsapparaten, sei es von Substanzen, die bestimmt sind, zur Komposition eines Sprengstoffes verwendet zu werden[24]). Während früher ein bloßes Ungehorsamsdelikt vorlag, ist durch die neue Bestimmung abermals das Gefährdungsmoment in den Vordergrund gerückt. In der Praxis dürfte der Zusatz auf eine unzukömmliche Verschiebung der Beweislast hinauslaufen. Der Nachweis der Abwesenheit eines gesetzlichen Motivs ist sehr schwer, häufig gar nicht zu erbringen. Der Staatsanwalt, welchem die Behauptung und der Nachweis des ungesetzlichen Motivs obliegt, wird sich in den meisten Fällen damit begnügen, die nach Lage des Falles in Betracht kommenden gesetzlichen Motive zu bezeichnen und deren Unwahrscheinlichkeit zu begründen versuchen. Diejenigen Fälle, in welchen ein direkter Zusammenhang mit einem Verbrechen besteht, sind selten und werden als Teilnahme an dem geplanten Verbrechen erscheinen. Es wird daher dem Beschuldigten nichts andres erübrigen, als selbst den positiven Beweis, d. h. den Nachweis zu erbringen, daß er mit dem Besitze der Sprengstoffe erlaubte Zwecke verfolgt habe. Angedroht wird Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von 50 bis zu 3000 Frcs.

Das italienische Gesetz vom 19. Juli 1894 sieht von jeder Präsumtion ab. Es verlangt zur Strafbarkeit des Besitzers geradezu das Bewußtsein, daß die Sprengstoffe zur Begehung von Verbrechen gegen das Eigentum oder das Leben eines andern oder zur Erregung von Schrecken in der Bevölkerung und öffentlicher Wirren bestimmt sind. Dadurch wird diesem Formaldelikt ein materieller Untergrund verliehen und dasselbe den Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit im Staate, insbesondere dem deutschrechtlichen Landzwange näher gerückt. Die Strafe der Einschließung in der Dauer von 3 bis zu 7 Jahren kann auf 10 Jahre erhöht werden, wenn ein Sprengstoff zu obigen Zwecken niedergelegt oder zur Explosion gebracht wurde, gleichgültig, an welchem Platze. Qualifizierend wirkt die thatsächlich eingetretene Gefährdung, also die Begehung bei einem öffentlichen Aufruhr, Unglücksfällen und Naturereignissen.

---

[24]) Wie Schwefel, Kohle, Nitroglycerin, Schwefeloxydul, Eisenprotoxid usw.

Einschließung von 8 bis zu 12 Jahren trifft die gänzliche oder teilweise Zerstörung von Gebäuden durch Sprengstoffe. Jeder thätliche Angriff auf Personen wird mit Einschließung bis zu 20 Jahren und beim Tode des Opfers mit Zuchthaus (ergastolo) in derselben Dauer gesühnt.

Das schweizerische Gesetz vom 12. April 1894 deckt sich mit dem italienischen und nimmt von der Strafbarkeit den Fall aus, daß der Besitz oder Transport von Sprengstoffen in der Absicht, ein Verbrechen zu verhindern, geschah. Es geht über alle andern Gesetzgebungen hinaus, wenn es jede direkte oder indirekte Mitwirkung an einem Sprengstoffdelikt, gleichgültig, ob darin eine Teilnahme im Sinne des Strafrechts liegt, zu treffen sucht. Es sollte nach den Motiven dadurch insbesondere derjenige getroffen werden, welcher durch seine chemischen Kenntnisse zur Herstellung von Sprengstoffen bewußt mitgewirkt hat. Die Begünstigung dieser Delikte ist außerordentlich milde behandelt, denn sie trifft nur Geldstrafe. Nichtanzeige macht gleichfalls, wenn auch weniger strafbar. Zur Aburteilung dieser Verbrechen, mögen sie in der Schweiz oder im Auslande begangen sein, ist das Bundesgericht berufen. Der Bundesrat kann die Aburteilung dem sonst zuständigen Kantonalgericht übertragen. Die Kompetenz des letztern tritt immer dann ein, wenn die That mit einem bereits durch das Kantonalrecht bedrohten Verbrechen zusammenhängt. Das Begnadigungsrecht steht immer den Kantonen zu.

Das englische Gesetz, der Explosive Substances Act 1883, bestraft die Herbeiführung einer Gefahr durch Explosion von Sprengstoffen als felony mit lebenslänglicher Strafknechtschaft, Gefängnis mit oder ohne hard labour nicht über 2 Jahre, die Beihilfe oder den Besitz von Sprengstoffen zu obigem Zweck mit penal servitude nicht über 20 Jahre und Gefängnis in obigem Ausmaße. Was im französischen Recht nur indirekt bewirkt wird, ist hier ausdrücklich normiert. Straffällig macht schon der Besitz oder die Beaufsichtigung von Sprengstoffen unter Umständen, welche einen gegründeten Verdacht entstehen lassen, daß dies nicht zu einem gesetzlichen Zwecke geschehe. Straffrei macht nur der Nachweis des gesetzlichen Zweckes (sect. 4). Der Strafsatz beträgt penal servitude nicht über 14 Jahre oder Gefängnis in obigem Ausmaße.

Vergleichen wir mit den bisher behandelten Gesetzgebungen das

Digitized by Google

deutsche Gesetz vom 9. Juni 1884, so zeigen sich mannigfache Divergenzen. Dieses ist, was das Gefährdungsverbrechen anlangt, schärfer als das französische, welches die Sprengstoffdelikte als gemeingefährliche betrachtet, da es dieselben an die Brandlegung anschließt, das deutsche Gesetz findet dagegen schon Anwendung, wenn nur eine Person gefährdet erscheint. Es ist ein subsidiäres Gesetz, dessen Bestimmungen vielfach den strengern des Reichsstrafgesetzbuchs weichen. So kommt § 5 desselben zur Anwendung, wenn eine Gefährdung fremden Eigentums, dagegen § 311 R.St.G.B., wenn eine gänzliche oder teilweise Zerstörung von fremden oder eignen Sachen des Thäters eintrat, mag im letztern Falle die Gefährdung vorgelegen sein oder nicht[25]). Eine Gesetzeskonkurrenz kann dagegen nach französischem Recht nur für den Fall eintreten, wenn die auf einem Wege niedergelegte Bombe den Tod eines Menschen verursacht. Hier liegt vollendeter Mord vor, während in allen übrigen Fällen, bei bloßer Verletzung von Sachen oder Personen, bloß die Strafe des versuchten Mordes verhängt werden kann. Während nach deutschem Recht ganz allgemein jedwede Gefährdung ins Auge gefaßt ist, hat das französische Recht bloß eine Art „Niederlegung eines Explosivstoffes auf einem Wege" ins Auge gefaßt, für diesen Fall aber allerdings von einer Gefährdung in concreto abgesehen. Ist sonach der Gedanke im deutschen Gesetze vollkommen ausgedacht, so ist die Praxis in der Hinsicht hinter dem französischen Gesetze zurückgeblieben. Sie erkennt die Gefahr nicht schon dann als vorliegend, wenn die entfernte Möglichkeit einer Schadenstiftung vorhanden war, sondern nur dann, wenn der Eintritt des Schadens nach Lage der Umstände wahrscheinlich ist (Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. März 1884, Entscheidungen Bd. XI S. 73). Das deutsche Recht kennt nicht die Straflosigkeit des Anzeigers und Ergreifers, bestraft die Unterlassung der Anzeige und übertrifft durch die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht an Empfindlichkeit die französische interdiction du séjour[26]).

Was den gewerblichen Verkehr mit Sprengstoffen anlangt, so vereinigt das französische Gesetz in einer Strafdrohung die Be-

[25]) Die Gefahr wird vom Gesetze präsumiert, mit Ausnahme des Falles, in welchem die in Brand gesetzte Sache dem Thäter eigentümlich gehört, § 308 Abs. 1.

[26]) Die interdiction du séjour ist durch das Gesetz vom 27. Mai 1885 an die Stelle der aufgehobenen Polizeiaufsicht getreten.

Digitized by Google

ſtimmungen der §§ 8 und 9 des deutſchen Geſetzes. Beſitz uud Herſtellung von Sprengſtoffen ohne nachweisbar erlaubten Zweck und ohne polizeiliche Erlaubnis können real miteinander konkurrieren[27]).

Das öſterreichiſche Geſetz vom 27. Mai 1885 iſt zwar in den Hauptpunkten dem deutſchen Vorbilde gefolgt, jedoch in mancher Beziehung milder. Es kennt nicht die Sanktion gegen den Beſitz von Sprengſtoffen ohne erlaubten Zweck, erblickt in dem Verkehr ohne behördliche Erlaubnis regelmäßig bloß eine Übertretung und dieſe nur für den Fall einer Gefahr für das Eigentum, die Geſundheit oder das Leben eines andern. Zudem ſieht es von der Anzeigepflicht ab, wenn der Betreffende hierdurch ſich, ſeine Angehörigen oder unter ſeinem geſetzlichen Schutze ſtehende Perſonen einer Gefahr ausſetzen würde, und verpflichtet im übrigen zur Anzeige nur dann, wenn eine Gefahr im Sinne des § 4 wirklich herbeigeführt worden iſt (§ 6).

Schließlich ſei noch die Todesſtrafe ins Auge gefaßt. Das deutſche und öſterreichiſche Sprengſtoffgeſetz geſtattet die Todesſtrafe nur dann zu verhängen, wenn die Handlung den Tod eines Menſchen herbeigeführt hat und der Thäter einen ſolchen Erfolg hat vorausſehen können. Mit dieſer unklaren Faſſung, welche insbeſondere auf den Fall Thomas in Bremerhafen gemünzt war, wollte man jedes Abweichen des Erfolges vom verbrecheriſchen Plane dem Thäter als Fahrläſſigkeit zurechnen. Das franzöſiſche Recht verhängt nur Kapitalſtrafe bei erfolgtem Tode des Opfers, mag derſelbe nun vorherſehbar geweſen ſein oder nicht.

Am weiteſten geht in dieſer Richtung das engliſche Recht, zwar nicht infolge eines Ausnahmegeſetzes gegen die Anarchiſten, ſondern durch das common law ſelbſt. Nach einer von dem bedeutendſten engliſchen Kriminaliſten James Fitzjames Stephen in ſeine Criminal Code Bill vom Jahre 1850 als geltendes Recht aufgenommenen Beſtimmung kann die Todesſtrafe beim Tötungsdelikt in 4 Fällen verhängt werden:

a) bei Tötungsabſicht,

b) bei der Abſicht des Thäters, dem Opfer irgend einen körperlichen Schaden zuzufügen, welcher nach ſeinem Wiſſen den Tod herbeiführen konnte,

---

[27]) Appelius, Die ſtrafrechtlichen Nebengeſetze des Deutſchen Reiches S. 565 Nr. 6.

Digitized by Google

c) wenn der Thäter aus Furcht oder Irrtum eine andre Person tötet, als diejenige, welche er im Auge hatte (error in objecto und aberratio ictus),

d) wenn er zu irgend einem ungesetzlichen Zwecke eine Handlung vornimmt, von der er weiß oder wissen mußte, daß der Tod eines Menschen daraus erfolgen konnte, selbst für den Fall, daß er wünscht, daß sein Zweck ohne Verletzung einer Person erreicht wird.

§ 3. Die anarchistische Propaganda der Lehre.

Die Explosion in Paris, welche am 8. November 1892 im Polizeiamte der Rue de Bons-Enfants 5 Personen das Leben kostete, veranlaßte die französische Regierung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes gegen die Propaganda der anarchistischen Lehre. Infolge bedeutender Differenzen zwischen Kammer und Senat hatte jedoch dieser Entwurf keine Aussicht auf Genehmigung. Erst das Attentat Vaillants in der Kammer selbst führte zur Verschärfung des ursprünglichen Projektes und zur Annahme der neuen Vorlage am nächsten Tage durch die Kammer und am zweitnächsten Tage durch den Senat.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1893 wendet sich gegen das anarchistische Programm, das im wesentlichen zu einer bloßen Taktik des rohesten Kampfes gegen die Gesellschaft zusammengeschrumpft war[28]). Damit war auch Frankreich dem Beispiel der übrigen Gesetzgebungen gefolgt, welche zugleich mit der Repression der Sprengstoffverbrechen diesbezügliche Strafdrohungen aufstellten.

---

[28]) Als Beispiel diene ein Artikel des Anarchisten Jahn: L'anarchie dit au prolétaire: „Ton patron a un coffre-fort qui est plein d'or et d'argent, c'est toi qui l'as rempli, tu as le droit de le vider; les magasins sont pleins. tu as le droit de prendre ce qu' il y a dedans. Détruisons tout ce qui est beau, les palais de justice, les palais du Sénat et de la Chambre des députés. Détruisons tout ce qui appartient aux riches et aux bourgeois! Il faut détruire la proprieté, le gouvernement et l'autorité; l'autorité, qu'elle apparaisse sous la forme de roussins, de gendarmes, de ministres ou de soldats, doit être combattue avec la dernière violence, avec le revolver, avec le poignard, avec la dynamite. Tous les moyens sont bons, quand il s'agit d'affranchir l'humanité.

On pervertit l'enfant à l'école en lui parlant de patrie, en lui vantant Jeanne d'Arc, cette vierge hystérique. Pour moi, quand j'ai passé la frontière, j'ai craché sur le poteau, qui la marquait. Donc, plus de patrie et vive l'Internationale!

Si j'avais été pris par le service militaire, j'aurais déserté. Si on

Digitized by Google

A. Die Provokation zu anarchistischen Verbrechen und die Apologie derselben.

Der französische Code pénal erklärte im Art. 60 als Teilnehmer (complice) an einem Verbrechen denjenigen, welcher durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch der Autorität oder Gewalt, böswillige Umtriebe und Kniffe zu einem Verbrechen oder Vergehen anstiftet. Damit war allein die Teilnahme durch die aufgezählten Mittel getroffen. Daneben erscheint in den Artikeln 75 ff. die erfolglose Anstiftung als ein Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates und wird in ihrer Strafwürdigkeit der erfolgreichen gleichgestellt. Anwendbar waren diese Bestimmungen gegen jede öffentliche oder geheime Anstiftung.

Das Preßgesetz vom 29. Juli 1881, welches Gambetta nicht ohne Grund für das liberalste Preßgesetz Europas erklärte, hatte die durch das Mittel der Presse begangenen Vergehen als Sonderdelikte erklärt und sie in vielfacher Beziehung gegenüber den andern Begehungsformen privilegiert. Unter andern enthielt der Art. 23 dieses Gesetzes auch den Thatbestand der direkten Provokation. Die Aufforderung zu Verbrechen wird begangen durch Reden, Ausrufe, Drohungen an öffentlichen Orten, durch Verkauf, Verteilung, Anbietung, Ausstellung von Schriftstücken oder Drucksachen an öffentlichen Plätzen, durch das Anschlagen oder Ausstellen von Plakaten und Affichen. Diese Thätigkeit wird als Teilnahme an dem nachher versuchten oder vollendeten Verbrechen erklärt. Artikel 24 behandelt dagegen ebenso wie der Code pénal als ein Sonderdelikt die direkte erfolglose Provokation zu Mord, Plünderung, Brandlegung und den Verbrechen gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates.

Die Novelle vom 12. Dezember 1893 erweiterte nunmehr den Thatbestand in der Richtung, daß sie auch die erfolglose Anstiftung zum Diebstahl[29]) und zu den Sprengstoffdelikten einbezog

---

vous prend, tirez sur vos chefs; ils ont inventé le fusil Lebel. tournez-le contre les capitalistes, le bourgeois. les magistrats, la police.

Pour moi, le pivot de la civilisation doit être le revolver pour les policiers. la corde pour les patrons, la guillotine pour les bourgeois. Et Carnot, le tueur, aura bientôt son tour." Aus der Rede des Justizministers in der Debatte über das Gesetz vom 28. Juli 1894 bei Fabreguettes S. 37 u. 38.

[29]) Die Aufnahme dieses sonst wegen seiner Heimlichkeit der anarchistischen Lehre widerstreitenden Deliktes erfolgte mit Rücksicht auf ein Vorkommnis im

Digitized by Google

und den Strafsatz auf Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von 100 bis zu 3000 Francs erhöhte.

Einer Interpretation bedarf der Begriff der direkten Provokation im Gegensatz zur indirekten. Schon bei Beratung des Preßgesetzes in der Kammer erfuhr derselbe eine Erklärung durch den Berichterstatter Lisbonne. Derselbe bezeichnete als strafbar allein die direkte und spezielle Provokation, d. h. die Bemühung einer Person, eine andre zur Begehung einer bestimmten mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen. Ebenso erklärte der Siegelbewahrer in der Sitzung vom 25. Juni 1881: das Gesetz verlange „un lien intime, indissoluble entre la provocation et tel fait defini par la loi pénale“ und in ähnlicher Weise der Kassationshof „une rélation précise et incontestable et un lien étroit“ [30]). Durch diese Interpretationen ist ein Zweifaches betont. Einesteils muß die Form der Hinweisung auf das Verbrechen eine deutliche sein und anderenteils muß das Verbrechen derart bezeichnet werden, daß es nach seinen Merkmalen als ein bestimmtes im Gesetze der Art nach bezeichnetes Delikt erscheint. Hiernach genügt die abstrakte Bezeichnung des zu begehenden Verbrechens als Raub, Mord, Plünderung usw.; es ist nicht verlangt, daß Ort und Zeit der Begehung mitgeteilt oder gar das Angriffsobjekt bezeichnet werde. Liegt eine derartige Aufforderung vor, so kann die stilistische oder rhetorische Wendung auch versteckt, zwischen den Zeilen oder durch eine negative Formulierung auf das Verbrechen hinweisen [31]).

Die Aufforderung muß ferner öffentlich erfolgen. Gerade die Einwirkung auf die Massen bringt eine so intensive Gefährdung hervor [32]). Erfolgt sie mündlich, so verlangt die herrschende Mei-

---

Prozeß der 30 Anarchisten des Seine-Departements. Elisée Reclus schrieb an Jean Grave: le voleur est un redresseur de torts, un véritable justifier, dont il faut suivre le grand exemple.“

[30]) Loubat S. 149.

[31]) Im Jahre 1884 zur Zeit der anarchistischen Manifestationen in Ricamaric bei Lyon wurde ein Journal wegen nachstehender Stelle der direkten Provokation schuldig befunden: „Nous recevons d'un groupe de Saint' Etienne un appel conviant nos amis à la Ricamaric, dimanche prochain, à neuf heures, devant le cimetière; mais pour ne pas donner matière à des poursuites, nous nous abstenons de le publier.“ Fabreguettes S. 69.

[32]) Tarde hat in seinem Bericht an den Kongreß in Brüssel über die Massenverbrechen die große Verantwortlichkeit der Führer betont: Il était inexact de voir, dans la criminalité des foules, dans la criminalité collec-

Digitized by Google

nung[33]) die Anwesenheit mehrerer Personen und mindestens das Ausstoßen eines Rufes in einer für mehrere Personen vernehmbaren Weise. Andre[34]) sehen vom Thatsächlichen ab und begnügen sich mit der Möglichkeit der Vernehmbarkeit. Diese Auffassung widerspricht jedoch m. E. dem Begriffe der Aufforderung. Wenn dieselbe nicht notwendig eine thatsächliche Einwirkung auf den Zuhörer enthält, so setzt sie doch die Möglichkeit der Einwirkung und mit ihr die Anwesenheit von Hörern voraus. Auch könnte im entgegengesetzten Falle die Absicht, zur Begehung aufzufordern, unmöglich vorliegen. Durch Gemälde, Bilder, Zeichnungen und Emblemen kann eine Aufforderung nicht begangen werden[35]).

Unter den Delikten, zu welchen aufgefordert wird, erscheinen auch die Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, worunter nicht das Attentat gegen den Präsidenten und seine Familie fällt, das in Ermangelung einer Sonderbestimmung als gemeiner Mord oder Mordversuch erscheint. Viel Wahrheit lag in dem scheinbar paradoxen Amendementantrag des Deputierten Jaurés in der Sitzung vom 25. Juli 1894. Er beantragte Aufnahme eines Paragraphen folgenden Inhalts: „Als Aufforderung

---

tive, un simple total de criminalités individuelles: en réalité, les masses agissent sous l'action d'entraînements, de forces d'impulsion qui ne surgissent que par l'effet de la réunion des individus. La foule n'agit que sous l'influence de meneurs; mais l'action de ces meneurs n'est possible que si, au préalable, cette foule possède une foi commune, une passion commune, un but commun créés par une contagion lente d'esprit à esprit, une imitation tranquille et silencieuse. Dans ces agissements, d'ailleurs, cette foule se montrera inférieure non seulement au niveau moral de la société civilisée au sein de laquelle elle se forme, mais encore à celui de l'individu isolé qui en fait partie. La foule subit d'une manière presque passiye l'influence de quelques meneurs: l'individualité de menés s'affaiblit, s'anéantit d'autant plus que l'organisation de la foule se fortifie davantage. Ils subissent une action entraînante, qui va jusqu'à dénaturer leur caractère, une action, qu' on peut comparer à l'influence de la suggestion hypnotique, bien qu'elle produise des effets infiniment supérieurs. Fabreguettes S. 23.

[33]) Barbier, Code de la presse I No. 285. Dalloz, Rep. supplémentaire verb. Press Outrage Nr. 472 und 576.

[34]) Loubat S. 151 u. Fabreguettes S. 17.

[35]) Fabreguettes tritt für die Möglichkeit einer Provokation durch Bilder ein; er supponiert ein Gemälde, welches die Ermordung des Präsidenten der Republik darstellt und um das Opfer eine applaudierende Menge, welche dem Mörder eine Krone reicht.

Digitized by Google

zu Akten der anarchistischen Propaganda wird das Gebahren von Staatsmännern, Ministern, Senatoren oder Deputierten betrachtet, welche mit ihrem Mandat Handel treiben, bei unlautern Finanzgeschäften intellektuell oder finanziell beteiligt sind, sei es, daß sie als Verwaltungsräte einer verurteilten Gesellschaft fungierten oder ihr Geschäft durch Rede oder Schrift vor einer oder mehreren Personen anpreisen." Dieser Schlagschatten des Panamaskandals wurde nur durch eine sehr geringe Majorität abgelenkt. Unberührt bleibt durch die Novelle der zweite Paragraph des Artikels 24 im französischen Preßgesetz, welcher von aufrührerischen Ausrufen und Gesängen handelt, die einen Angriff auf politische Einrichtungen und eine Provokation zum Aufruhr enthalten. Nach wie vor bleiben diese mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu einem Monat und einer Geldstrafe von 16 bis zu 500 Francs. strafbar.

Zur bisher behandelten Provokation fügt die Novelle als neues Delikt die Apologie anarchistischer Verbrechen. Schon der Code pénal kennt als eine Form der intellektuellen Gehilfenschaft die complicité par approbation et louange, jedoch immer nur in der Richtung auf eine bestimmte Person. Anders nach der Novelle. Wie im Laufe der Beratung wiederholt hervorgehoben wurde, lag die Rechtfertigung für die Strafdrohung in der außerordentlichen Gefahr der Nachahmung der einer großen Menge angepriesenen Verbrechen und Verbrecher. Die Apologie erscheint in zwei Formen, als direkte Apologie des Verbrechens oder indirekte durch die Glorifikation des Verbrechers. Hat die Apologie mit der Aufforderung gemeinsam, daß ihre Wirkung für eine größere Anzahl von Zuhörern oder Lesern berechnet ist, so unterscheidet sie sich wesentlich von dieser in ihrer Intensität. Wird schon die Aufforderung ohne Rücksicht auf den verbrecherischen Entschluß erfaßt, so muß bei der Apologie von einem solchen Resultate um so mehr abstrahiert werden. Weist die Aufforderung auf das Verbrechen geradezu hin, zeigt dessen Zweckbestimmung im Dienste der Lehre und enthält geradezu einen Appell an den Willen des Hörers oder Lesers, so bleibt die Apologie beim Lobe stehen und appelliert an den Verstand. Erst durch einen logischen Schluß, der sich daraus ergibt, daß lobenswerte Handlungen, wenn sie bloß begonnen, vollendet und wenn schon vollendet, wiederholt werden müssen, kann der Einzelne zum Entschlusse gelangen. Es ist zu viel gesagt, wenn einer der eifrigsten Vertreter der neuen Gesetzgebung, Pourquery

Digitized by Google

de Boisserin, das dem anarchistischen Attentäter gespendete Lob die direkteste der Provokationen nennt[36]). Als solche wirkt sie nur indirekt, in erster Linie auf die Gesinnung als Unterlage der Willensbestimmung. In den Ausführungen jenes Redners liegt nur die Wahrheit, daß das Überschwengliche der Apologie an die menschlichen Gefühle appelliert und so im Rausche der momentanen Begeisterung und Leidenschaft den verbrecherischen Entschluß zeitigen kann[37]).

Mit diesem Ergebnis stimmt die deutsche und österreichische Gesetzgebung bezüglich der Aufforderung überein. Obwohl daselbst die Aufforderung schlechthin mit Strafe bedroht ist, wird die Interpretation zu dem Ergebnisse der französischen Praxis gelangen, da beide Gesetze die Aufforderung zur Begehung „einer der im Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen" verlangen. In andrer Beziehung gehen letztere jedoch über die französische Gesetzgebung hinaus, da nach dieser zur Provokation durch Schrift oder Druck noch die Verbreitung der betreffenden Schriften hinzukommen muß.

Anders steht es im Punkte der Apologie. Hier bestraft das deutsche Sprengstoffgesetz im § 10 nur denjenigen, welcher zur Begehung der bezeichneten strafbaren Handlungen dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt. Damit hat das Gesetz die gefährlichern Fälle herausgegriffen. Durch den Ausdruck „anreizt" sollte die geforderte Einwirkung des Thäters auf die Gefühle und Leidenschaften, durch den Ausdruck „verleitet" die Verstärkung der bereits zum Verbrechen hindrängenden Motive angedeutet werden. Durch beide Ausdrücke ist der Unterschied von der durch Lob geleisteten intellektuellen Gehilfenschaft markiert. Das Lob als Form der Teilnahme setzt einen bereits zur That Entschlossenen voraus, die Anreizung

---

[36]) „La louange du crime est la plus directe des provocations. Pour les esprits faibles, elle transforme les pires scélérats en héros; pour les aigris, les malheureux, les désespérés, les utopistes, elle ajoute à leur désespérance le mirage de la rénommée, éxcite leur imagination déjà exaltée par la souffrance." Journal officiel du 12 déc. 1893, débats parlementaires, p. 209.

[37]) Der österreichische Strafgesetzausschuß hat daher in seinem den § 113 des Strafgesetzentwurfes betreffenden Vorschlag die Apologie nur dann bedroht, „wenn sie geeignet ist, andre zur Begehung anzuregen" (Abg.-Haus Sten. Prot., XI. Sess. S. 18162).

Digitized by Google

dagegen rechnet mit der Erregung von Mitgefühl einerseits und Haß anderseits, schafft somit ein für das Zustandekommen des verbrecherischen Entschlusses geeignetes Terrain und sucht zugleich auf dieser Grundlage einen Entschluß zu zeitigen.

Auf einem völlig andern Standpunkte steht das österreichische Recht. Es kennt bereits im § 305 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 als ein Vergehen die Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie und der Rechtsbegriffe über das Eigentum, neben der Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zu unsittlichen oder ungesetzlichen Handlungen auch noch selbständig die Anpreisung oder versuchte Rechtfertigung derselben. Damit ist allerdings ein bloßes Meinungsdelikt geschaffen. Das Gesetz will, wie der oberste Gerichtshof mit Urteil vom 23. Januar 1886 Zahl 12 964 ausgesprochen hat, schon verhindern, daß die Vorstellung von der Unerlaubtheit solcher Handlungen schwankend gemacht oder die Achtung vor der Moral und dem Gesetz erschüttert werde. Wie die Motive zum österreichischen Sprengstoffgesetz daher richtig ausführen, enthält dessen § 8 nicht die Aufstellung eines neuen Delikts, sondern nur die Erhöhung des Strafsatzes für das bekannte Verbrechen. Von diesem Gesichtspunkte aus faßt derselbe auch schon jeden Versuch einer theoretischen Rechtfertigung ins Auge. In dieser Bestimmung liegt eine exorbitante Beschränkung der Denk- und Redefreiheit, welche man anderwärts schon lange aufgegeben hat. Das österreichische Recht hat aber noch in andrer Beziehung seine Nachbarländer übertroffen, wenn es mit demselben Strafsatze, schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren jeden bedroht, der nur eine Anleitung zur Begehung solcher Handlungen gibt. Damit ist der Unterricht im Verbrechen ganz allgemein getroffen, weil „die Anarchistenpartei ihre Weisungen ganz allgemein erteilt, die Anwendung der sich darbietenden Gelegenheit dem Einzelnen überlassend“ (Motive). Eine ähnliche Bestimmung enthält nur die Schweiz mit ihrer Strafdrohung gegen denjenigen „qui apporte le concours de ses connaissances scientifiques“.

Das schweizerische Bundesgesetz erhöht die Strafen gegen die Aufreizung und die Beihilfe zum Mord, Brandlegung und Plünderung, wenn sie mit der Absicht begangen wurden, Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten oder die öffentliche Sicherheit zu erschüttern. Damit ist der theoretische Hintergrund der anarchistischen Propaganda der That zum Strafschärfungsgrunde geworden.

Digitized by Google

Zugleich hat die Schweiz für den Fall der Aufforderung durch die Presse das System der preßrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 beseitigt. Dieses hat das belgische System der *successiven und ausschließlichen* Haftung aufgenommen. Es macht in erster Linie den Verfasser, bei der Veröffentlichung oder Verbreitung der Druckschrift ohne dessen Wissen oder Willen, oder wenn derselbe nicht leicht entdeckt werden kann, den Herausgeber, dann den Buchhändler und schließlich den Drucker verantwortlich. An Stelle der ausschließlichen Haftung tritt nunmehr bei anarchistischen Preßdelikten die *gleichzeitige* Haftung sämtlicher Teilnehmer als Anstifter, Gehilfen und Begünstiger nach den allgemeinen Grundsätzen ein. — Die *Apologie* geht in der Schweiz *straflos* aus.

Schließlich sei noch der preßrechtlichen Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 18. Dezember 1893 gedacht. Dieses hat für die durch die *Presse* begangene Aufforderung und Apologie zwei Privilegien des Preßrechtes aufgehoben.

Das Preßgesetz vom 29. Juli 1881 kennt nur eine *Beschlagnahme zur Sicherung des Beweises*. Ist nämlich die Ablieferung der Pflichtexemplare durch den Drucker und den verantwortlichen Redakteur unterblieben, so kann der Untersuchungsrichter die Beschlagnahme von 4 Exemplaren verfügen. Die französische Doktrin spricht hier von einer saisie préventive, obwohl die übrigen Exemplare frei cirkulieren und von einer Verhütung der Begehung oder der Wiederholung des Preßdeliktes keine Rede sein kann. Der Zweck dieser Beschlagnahme wurde vom Justizminister in seinem Cirkular vom 9. November 1881 klar definiert: „constater l'identité de l'objet incriminé". Das Gesetz vom 18. Dezember 1893 unterstellt nunmehr die anarchistischen Preßdelikte dem gemeinen Recht, indem es auch bei diesen eine saisie préventive im eigentlichen Sinne nach den Bestimmungen des Code d'instruction criminelle gestattet[38]). Das zweite Privileg bestand in der Erschwerung der vorläufigen Verwahrung (arrestation préventive) des eines Preßdeliktes Beschuldigten. Dieselbe konnte nur dann

[38]) Code d'instruction criminelle Art. 35: „Le procureur de la République se saisira des armes et de tout ce qui paraîtra avoir servi ou avoir été destiné à commettre le délit, ainsi que de tout ce qui paraîtra en avoir été le produit, enfin de tout ce qui pourra servir à la manifestation de la vérité."

Digitized by Google

verhängt werden, wenn der Beschuldigte seinen Wohnsitz nicht in Frankreich oder ein Verbrechen (crime) begangen hatte. Für die anarchistischen Agitatoren drohte die Untersuchungshaft demnach nur für den Fall, als die Provokation von Erfolg begleitet war, denn dann werden sie vom Code pénal als „complices" betrachtet. Nach dem Inkrafttreten der Preßnovelle ist die Verhaftung auch bei einem bloßen Vergehen (délit) zulässig, demnach bei der Aufforderung oder Apologie der oben besprochenen anarchistischen Gewaltverbrechen mit Ausnahme der Delikte gegen die innere Sicherheit des Staates. Die Regierung hatte diese ausgenommen, um sich den Vorwurf des Parteiregimes zu ersparen. Ist einmal die Verurteilung wegen eines Preßdeliktes erfolgt, so können die betreffenden Teile der Druckschriften, gleichgültig in wessen Besitze sie sich befinden, in Beschlag genommen und vernichtet werden. Aufrecht bleiben die übrigen Preßprivilegien: Ausschluß der Todesstrafe, Festungshaft und Verbannung als Ersatz von Gefängnisstrafe und Relegation, Reduktion des Strafmaximums um die Hälfte bei circonstances atténuantes und die Unanwendbarkeit der Bestimmungen der Loi Berenger über den Rückfall (Konstitution vom 4. November 1848, Gesetz vom 5. April 1850 und Preßgesetz vom 29. Juli 1881). Ebenso unberührt ließ die Preßnovelle die Kompetenz der Schwurgerichte. Erst das Gesetz vom 25. Juli 1894 hat die Aburteilung den tribunaux de police correctionnelle übertragen.

Die übrigen bereits im III. Abschnitte genannten Gesetzgebungen weisen keine Besonderheiten auf.

B. Das französische Gesetz vom 25. Juli 1894 insbesondere.

Die französische Gesetzgebung weist in diesem Gesetze eine Reihe von Sonderbestimmungen auf, welche in den übrigen Gesetzgebungen keine Analogieen finden. Es dürfte daher eine abgesonderte Betrachtung derselben des Interesses nicht entbehren.

Das Gesetz trifft zunächst die geheime anarchistische Propaganda, wenn es in seinem Artikel 2 die Verleitung einer oder mehrerer Personen zu Diebstahl, Raub, Plünderung, Brandlegung oder Sachbeschädigung durch Explosivstoffe mittels Aufforderung zu solchen Verbrechen oder die Apologie derselben bedroht. Damit wollte

---

[31]) Loubat S. 172.

Digitized by Google

die Regierung jene Propaganda treffen, welche sich an den sogenannten „freien Abenden" im engen Kreise der Gesinnungsgenossen, in Werkstätten während der Arbeit oder vor den Thoren der Kasernen vollzieht[40]). Da der Gesetzentwurf jede Aufforderung ohne einen weitern Zusatz betraf, kam die Frage nach dem Begriff der direkten und indirekten Aufforderung in der Kammer abermals zur Sprache. Es erschien dem Berichterstatter selbst sehr delikat, die Grenze zwischen einer objektiven theoretischen Erörterung der anarchistischen Lehre und einer indirekten Provokation zu ziehen. Courvoisier hatte als Berichterstatter eines französischen Gesetzes vom Jahre 1819 zuerst den Begriff der Aufforderung definiert. Nach ihm liegt eine solche in Wort oder Schrift schon dann vor, wenn diese „den gärenden Keim einer Agitation" enthalten (quelque germe d'agitation fermente). Dagegen hat der Deputierte De Serre und der Theoretiker Chassan das Wesen der indirekten Provokation auf der subjektiven Seite gesucht und sie von der direkten dadurch geschieden, daß bei ihr dem Thäter das Bewußtsein von dem provozierenden Charakter seiner Äußerung mangle. Der Deputierte Goblet legte hinwieder das Schwergewicht auf die äußere Form der Aufforderung und bezeichnet als indirekt diejenige, welche nur zwischen den Worten oder Zeilen, durch einen versteckten Sinn zur That verleiten wolle. Aus diesen Erklärungen geht zur Genüge hervor, daß den wirklichen Gesetzgebern der Unterschied nicht klar war. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 25. Juli 1894 beweist nur, daß man, erschreckt durch das Attentat Vaillants, den bisher geforderten und im vorigen Abschnitte dargestellten deutlichen Hinweis auf ein zu begehendes Verbrechen fallen lassen wollte, ohne jedoch damit wie De Serre und Chassan meinen, auch zugleich die fahrlässige Aufforderung unter Strafe zu stellen. Mittel der Begehung dieses Delikts sind alle mit Ausnahme der im Art. 23 des Preßgesetzes genannten, also Vereinbarungen, Ge-

---

[40]) „A côté de la grande propagande que font publiquement les orateurs et les conférenciers de la secte, il y a une autre moins bruyante, plus modeste, clandestine, non moins active, pratiquée par les compagnons eux-mêmes dans les conciliabules, dans ces „soirées familiales" comme ils les nomment, à l'atelier, à la porte des casernes, dans ces longues conversations par lesquelles l'ouvrier trompe l'ennui du chômage, dont l'anarchiste sait si bien tirer parti pour infiltrer ses idées dans l'esprit de ceux qui souffrent." Loubat S. 36.

Digitized by Google

ſpräche, ſei es im Hauſe oder auswärts, Korreſpondenzen, Bilder, Zeichnungen, Gemälde, nicht öffentliche Ausrufe und Geſänge, ſelbſt Geſten[41]). Bei Bildern müßte die rechtswidrige Abſicht durch andre Momente als den bloßen Beſitz erwieſen werden, da dieſem noch ein rein lukratives Motiv zu Grunde liegen kann. Soll dieſe Aufforderung oder Apologie ſtrafbar ſein, ſo muß ſie, wie das Geſetz ausdrücklich hervorhebt, zum Zwecke der anarchiſtiſchen Propaganda erfolgt ſein. Mit dieſer Beſtimmung wurde ein Ausnahmegeſetz gegen den Anarchismus geſchaffen, welches ſeine Rechtfertigung aus der ſtaatsvernichtenden Tendenz der anarchiſtiſchen Lehre ſchöpfte. Zur Konſtatierung dieſes Zweckes werden, wie das Cirkular des Juſtizminiſters vom 6. Auguſt 1894 hervorhebt, das Vorleben des Beſchuldigten ſowie die Umſtände ſeiner That genau zu erforſchen ſein.

Derſelbe beſonders feſtzuſtellende Zweck führt ferner zur Korrektionaliſierung des Verfahrens. Der Art. 24 des Preßgeſetzes enthält ein mit einer korrektionellen Strafe im Sinne des Code pénal Art. 9 bedrohtes Vergehen und wären demnach zur Aburteilung die tribunaux de police correctionnelle zuſtändig. Die Tendenz des franzöſiſchen Rechts jedoch, die Preßdelikte zu privilegieren, hatte auch in dieſer Richtung zu einer Ausnahme geführt und die Geſchwornengerichte zur Aburteilung berufen. Unſer Geſetz behebt nunmehr dieſe Ausnahme und unterſtellt das Delikt der öffentlichen oder geheimen anarchiſtiſchen Propaganda der Korrektionaljudikatur. Die Kammer hatte die Argumentation der Regierungsvertreters acceptiert, daß die Preßdelikte zwar im allgemeinen politiſche Verbrechen ſeien, die anarchiſtiſche Preſſe aber nichts weiter als die Anſtifterin zu gemeinen Verbrechen ſei[42]).

Art. 2 § 2 des oft genannten Geſetzes enthält 2 Neuerungen.

Er unterſtellt zunächſt die Aufforderung zur Verletzung militäriſcher Standespflichten und zum Ungehorſam gegen geſetzliche Befehle, gleichgültig, ob zu anarchiſtiſchem Zwecke oder nicht, dem Polizeitribunal.

---

[41]) Loubat S. 46 ſupponiert einen Redner, welcher im Laufe ſeiner Angriffe gegen die Regierung und die Bourgeoiſie mit einer Geſte ſich an den Hals greift und das Zeichen des Aufhängens und Guillotinierens macht.

[42]) Fabreguettes hat dieſe Mitwirkung am Verbrechen als „complicité intellectuelle“ bezeichnet, ohne jedoch aus dieſer Bezeichnung irgendwelche Konſequenzen zu ziehen.

Digitized by Google

Der moderne Staat hat zur Unterdrückung von Aufständen in größerm Umfange, welche seine Existenz bedrohen, nur ein energisches und wirksames Mittel zur Hand, das stehende Heer. Der Soldat, welchem der blinde Gehorsam zur Pflicht gemacht ist, bildet daher die beste Stütze der Exekutive. Dem Hineintragen anarchistischer Tendenzen in diese Kreise sucht das Gesetz durch Verschärfung der Drohungen gegen die öffentliche und geheime Aufforderung zur Pflichtverletzung und zum Ungehorsam vorzubeugen. Hierbei hat die Kammer in der Furcht vor Staatsstreichen nach bewährtem Muster bloß die Aufforderung zum Ungehorsam in dem, was der Vorgesetzte zur Ausführung der Gesetze und der Konstitution gebietet, unter Strafe gestellt. Der Strafsatz wurde auf Gefängnis von einem bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von 1000 bis zu 3000 Francs erhöht. Das italienische Gesetz vom 19. Juli 1894 trifft jede Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz, zum Bruch des Fahneides und der Disziplin, wie auch jedes Gebahren, welches Heer oder Marine dem Hasse oder der Verachtung aussetzt.

Wichtiger ist die andre Neuerung, welche eine Bresche legt in das bisher den französischen Strafprozeß beherrschende Prinzip der freien Beweiswürdigung.•

„La condamnation ne pourra être prononcée sur l'unique déclaration d'une personne affirmant avoir été l'objet des incitatons ci-dessus spécifiées, si cette déclaration n'est corroborée par un ensemble de charges démontrant la culpabilité et expressément visées dans le jugement de condamnation.“

Damit ist für die Prozesse wegen geheimer Propaganda, aber auch nur bei diesen, eine negative gesetzliche Beweistheorie aufgestellt. Die Verurteilung kann nicht ausgesprochen werden auf Grund der Erklärung derjenigen Person allein, welche behauptet, das Objekt der Aufforderung gewesen zu sein, wenn diese Erklärung nicht unterstützt wird durch eine Mehrheit von Schuldmomenten. Als Grund dieser Bestimmung bezeichnete der Antragsteller Flandin die Befürchtung, daß der Bürger andernfalls der gehässigen und rachsüchtigen Denunziation eines einzigen Zeugen, der vielleicht ein Diener, ein Feind oder ein im Hause aufgestellter Spion ist, ausgeliefert sei. Unter dem ensemble de charges versteht die gemeine Meinung nach einer Entscheidung des Kassa-

Digitized by Google

tionshofes „alle Umstände, alle Indizien, alle Präsumtionen, welche im Anschlusse an die Zeugenschaft den Schuldbeweis zu erbringen vermögen". Unpassend erscheinen in diese Definition die Präsumtionen aufgenommen. Der Umstand, daß das Gesetz ein innerliches oder äußerliches Moment im Schuldbeweise präsumiert, d. h. auf einen diesbezüglichen Beweis verzichtet, kann doch nicht als ein Argument gegen den Angeklagten verwertet werden. Unter diesem ensemble sind richtig alle Mittel zu verstehen, welche außer der Zeugenschaft des Anzeigers imstande sind die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten im Richter zu begründen. Es gehören hierher insbesondere außer weitern Zeugenaussagen die Aussage des Beschuldigten, Urkunden, insbesondere aber alle indizierenden Thatsachen, so das Vorleben des Angeklagten, der Briefwechsel desselben, sein Verkehr mit Anarchisten, der Besitz anarchistischer Zeitungen und Bücher. Nicht vorgesehen im Gesetze ist der Fall, daß ein Dritter als Zeuge auftritt und behauptet, die Aufforderung gehört zu haben. Da die Beweiswürdigung dem Richter überlassen ist, so läßt sich von vornherein nicht behaupten, daß beim Gegenüberstehen der beeidigten Aussage des Zeugen und dem Widerspruche des Angeklagten eine Verurteilung ausgeschlossen sei[43]).

Aus der sich über diesen Antrag entwickelnden Debatte ging hervor, daß die Kammer unter dem Ausdruck „viser les charges" formell eine Aufzählung im Urteil und materiell eine Würdigung der Beweisgründe verstand. Der gewissenhafte Richter hat sich demnach zum Bewußtsein zu bringen, welche Momente ihm für die Schuld des Angeklagten sprechen und, wenn er in dieser Richtung sich bloß auf die Aussage des Aufgeforderten zu berufen vermag, freizusprechen.

Im Laufe der Debatte erhob sich die Frage, ob der öffentliche Ankläger gehalten sei, im Falle einer Einstellung der Voruntersuchung oder eines Freispruches den Namen des Denunzianten bekannt zu geben. Audiffred, Präsident der parlamentarischen Beratungskommission, bejahte diese Frage mit Rücksicht auf Korrektionssachen, um die es sich hier handle. Rechtsquelle dieser Erklärung ist der Art. 56 des Dekretes vom 18. Juni 1811. Nach diesem kann ohne Einwilligung des Generalprokurators keiner Partei

---

[43]) So Loubat S. 54.

Digitized by Google

eine Ausfertigung oder Abschrift eines Aktenstückes erteilt werden. Ausgenommen sind jedoch die Klage oder Anzeige, die Bescheide und definitiven Erledigungen. Von diesen Dokumenten kann den Parteien über deren Ansuchen und Kosten eine Ausfertigung erteilt werden. Hiernach berichtigt sich die Erklärung Audiffreds dahin, daß wohl eine Ausfertigung erteilt, nicht aber der Name des Anzeigers allein bekannt gegeben werden dürfe. Solches kann nicht ohne Bedeutung sein. Mit der Ausfertigung der Klage oder Anzeige erfährt der Beschuldigte zugleich die Gründe, welche der Kläger für die Glaubwürdigkeit seiner Anzeige beibrachte. Diese allenfalls für seine bona fides sprechenden Umstände können einen mutwilligen Verleumdungsprozeß verhindern. In der Praxis wird der Anzeiger und Aufgeforderte in der Regel ein und dieselbe Person sein.

Art. 5 des Gesetzes untersagt die Publikation der Parteivorträge. Der Gerichtshof kann bei Verhandlung der bezeichneten Verbrechen und auch sonst, wenn das Anklagefaktum einen anarchistischen Charakter trägt, die Veröffentlichung der Parteivorträge untersagen, wenn das Bekanntwerden derselben ganz oder zum Teile für die öffentliche Ordnung gefährlich erscheint. Unter ebenderselben Bedingung ist die Publikation der Anklageschrift und aller andren Strafakten vor deren Verlesung strafbar. Das Preßgesetz vom 29. Juli 1881 gestattete dem Gerichtshofe in Strafprozessen bei geschlossenen Türen zu verhandeln („prononcer le huis clos“)[44]), nachdem schon der Art. 87 der Konstitution vom Jahre 1848, dessen Geltung allerdings zu bezweifeln ist, den Ausschluß der Öffentlichkeit bei Gefahr für die Ordnung und guten Sitten gestattet hatte. Keines dieser Gesetze enthielt jedoch dagegen eine Strafdrohung. Erst durch das Gesetz vom 25. Juli 1894 wurde allerdings nur für Anarchistenprozesse mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu einem Monat und Geldstrafe von 1000 bis zu 10 000 Frcs. gedroht. Das Verbot der Publikation muß selbstverständlich verkündigt werden und kann sich nur auf die débats erstrecken. Unter diesem Ausdruck begreift der Code pénal in seinen Artt. 335 und 336 den Zeitraum vom Be-

---

[44]) Allgemein verbietet Art. 39 die Berichterstattung über einen Verleumdungsprozeß, in welchem der Wahrheitsbeweis nicht zugelassen wurde. Allein die Klage darf veröffentlicht werden.

Digitized by Google

ginne der Verhandlung bis zum Abschlusse der Plaidoyers[45]). Alles, was folgt, insbesondere das Verdikt und das Urteil können niemals von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden, aber ebensowenig auch die vom Verurteilten oder Freigesprochenen ausgestoßenen Rufe oder Reden. Die Theorie empfiehlt das Verbot im vorhinein für denjenigen Teil auszusprechen, welcher voraussichtlich gefährlichen Inhalts sein wird. Das Verbot nach dem betreffenden Teile der Verhandlung auszusprechen, ist unpraktisch, da bei der Schnelligkeit der heutigen Berichterstattung die Veröffentlichung einzelner Partieen schon erfolgt sein kann und der Zeitpunkt des Verbotes hier von entscheidender Bedeutung ist. Bei der Reproduktion von anarchistischen Prozessen durch fremde Blätter muß unterschieden werden. Bringt das Blatt die Verhandlungen über französische Anarchistenprozesse bei ausgesprochenem Verbot, so sind die Verbreiter strafbar, auch so bei Veröffentlichung ausländischer Prozesse. In jedem Falle steht es nach Art. 14 des Preßgesetzes dem Ministerrate zu, die Cirkulation ausländischer Zeitungen und dem Minister des Innern die Cirkulation einzelner Nummern zu untersagen wie auch die eingetroffenen Exemplare mit Beschlag zu belegen. In dieser Richtung sind die französischen Blätter günstiger gestellt, da sie bei Berichterstattung über ausländische Anarchistenprozesse weder mit Beschlag belegt noch wegen ihrer Verbreitung jemanden verantwortlich machen können.

§ 4. Die anarchistische Gruppenbildung.

Die Untersuchungen, welche die französische Regierung bei dem Umsichgreifen des Anarchismus anstellte, ergaben, daß die Vereinigungen derselben, die von ihnen sogenannten „freien Gesellschaften" oder „Gruppen" den Herd anarchistischer Verschwörungen bildeten. Ohne so weit zu gehen, daß bereits ein Komplott im Sinne des Strafrechtes vorläge, wurden in diesen Gruppen die ersten Grundlagen für die nachher begangenen Verbrechen gegen Person und Eigentum gelegt. Hier fanden sich die Gesinnungsgenossen zusammen, hier bot sich Gelegenheit, zur Begehung eines größern Anschlages einen geeigneten Genossen zu finden, hier fanden die Verbrecher nach begangener That Unterschlupf und Begünstigung.

---

[45]) So hat der Gerichtshof von Lyon im Prozeß Caserio die ganze Verteidigung Caserios von der Publikation ausgeschlossen; dieselbe wurde nur durch die ausländischen Blätter bekannt.

Digitized by Google

Die Notwendigkeit einer Repression auch in dieser Richtung führte zu einer Reihe von Strafdrohungen, welche in Deutschland und Österreich als Bestandteil des Sprengstoffgesetzes sich gegen die sogenannte „Dynamitverschwörung" richten.

In Frankreich trafen die Artikel 265—267 des Code pénal die association de malfaiteurs und erklärten als ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden jede Verbindung von Übelthätern zu Verbrechen gegen die Person oder das Eigentum. Als Mittel und Indizien einer solchen Verbindung kommen nach Art. 266 in Betracht die Organisation von Verbrecherbanden, die Korrespondenz der Mitglieder untereinander oder mit deren Chef, Vereinbarungen, welche Verrechnung oder Verteilung des verbrecherischen Erwerbes bezwecken. Die Theorie erklärte zwar diese Aufzählung als keine erschöpfende und stellte als Grundgedanken den Satz auf: „Strafbar ist schon die Einigung mehrerer Personen behufs Zusammenwirkens zu einem verbrecherischen Zwecke." Eine solche Interpretation erschien der Regierung einerseits zu wenig im Gesetze begründet und anderseits zu ungenügend, um die anarchistische Gruppenbildung wirksam zu bekämpfen. Der Berichterstatter des hiergegen votierten Gesetzes, Flandin, betonte, daß die Mitglieder der anarchistischen Gruppen keine Organisation im eigentlichen Sinne besäßen, daß im Gegenteil jeder einzelne sich die Unabhängigkeit in der Wahl seiner Mittel und seiner Opfer bewahre. Diese Eigentümlichkeit wird durch die oben dargelegte Lehre von der Propaganda der That vollkommen erklärt. Zweck derselben ist ja nicht die Erreichung eines bestimmten Zieles; ihr ist schon entsprochen mit der Begehung irgend eines in seinen Wirkungen möglichst umfassenden Verbrechens.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1893 sur les associations de malfaiteurs gab daher eine authentische Interpretation der einschlägigen Bestimmungen des Code pénal und schuf überdies ein neues Delikt.

Als ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden erscheint nunmehr jede Assoziation ohne Rücksicht auf ihre Dauer oder Mitgliederzahl und außerdem jedes Einverständnis (toute entente) mehrerer, um Verbrechen gegen die Person oder das Eigentum vorzubereiten oder zu begehen.

Art. 265 fand eine wesentliche Erweiterung durch den Begriff der entente. Daß damit gegenüber der association und dem

Digitized by Google

complot ein minus gemeint ist, kann nicht zweifelhaft sein; die nähere Bestimmung dieses Delikts erfordert eine feine Abgrenzung von verwandten.

Complot, association und entente enthalten alle drei ein Einverständnis, verschieden ist nur ihr Inhalt und ihre Tragweite. Das Komplott ist die Einwirkung des einen auf den andern zum Zwecke der Begehung eines einzelnen Verbrechens. Im Wesen der association dagegen liegt eine feste Organisation zur Begehung einer Reihe von Verbrechen, im Wesen des Komplottes nur die Sicherung des Erfolges durch Vereinigung mehrerer Kräfte. Motiv zum Einverständnis ist bei der Assoziation meistens die Gewinnsucht, beim Komplott der Erfolg des Verbrechens als Selbstzweck.

In dieser Beziehung steht die entente dem Komplotte näher als der Assoziation. Während jedoch das Komplott nach Art. 89 des Code pénal la résolution d'agir, concertée et arrêtée entre plusieurs personnes, sonach bereits einen gereiften Entschluß enthält, braucht der Entwickelungsprozeß des verbrecherischen Vorhabens bei der entente noch nicht so weit gediehen zu sein. Die entente bedeutet den Vorsatz, welcher noch nicht zum Entschlusse geführt hat, den Vorsatz, der mit Wissen und Willen zweier oder mehrerer Personen vorliegt. Durch diese Freiheit der That unterscheidet sich die entente wieder von der proposition des Art. 89 im Code pénal. Der Vorschlag, ein Komplott zu schmieden, ist die That eines Einzelnen, das Einverständnis die Handlung mindestens zweier Personen. Mit der Assoziation gemeinsam hat die entente die Unbestimmtheit ihres Inhaltes. Weder Zeit, noch Ort, noch Mittel des Verbrechens, ja nicht einmal das Opfer desselben brauchen bestimmt zu sein; es genügt die Spezialisierung der That in abstracto als ein Verbrechen gegen Person oder Eigentum (Arrêt des Kassationshofes vom 12. Mai 1894).

Der neue Artikel 266 handelt vom Anschlusse an eine association oder entente „qui se sera affilié à une association ou participé à une entente". In beiden Fällen wird die Existenz einer association oder entente bereits vorausgesetzt und besteht die That in der Annahme der von den bisherigen Teilnehmern gefaßten Vorsätze.

Artikel 267 bedroht schließlich jede Art der Beihilfe durch Gewährung einer Unterkunft oder eines Lokales zur Vereinigung, durch Gewährung der zur Korrespondenz der Mitglieder

Digitized by Google

oder zur Begehung des Verbrechens erforderlichen Mittel. Als Strafaufhebungsgrund wirkt wie bei den Sprengstoffdelikten die Anzeige des getroffenen Einverständnisses und die Verständigung von der Existenz der Assoziation durch einen der Thäter oder Teilnehmer, dagegen nicht wie dort die Ermöglichung der Verhaftung nach begonnener Verfolgung. Die Strafen (travaux forcés und réclusion) müssen in Einzelhaft verbüßt werden, ohne daß hierdurch eine Kürzung der urteilsmäßigen Strafdauer eintritt. Nach Verbüßung der Strafe kann die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten, ja selbst bei Erstlingsfällen, die Relegation ausgesprochen werden[46]). Die Verbannten können nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1854 zu den strengsten Kolonisationsarbeiten oder zu andern Arbeiten von öffentlichem Nutzen angehalten werden.

Während die Schweiz keine einschlägige Bestimmung besitzt, hat das mehrfach erwähnte italienische Gesetz vom 19. Juli 1894 mit 6monatlichem Gefängnis jede Vereinigung zum Umsturze der sozialen Ordnung oder zur Begehung von Sprengstoffdelikten bedroht. Zum Begriffe der Vereinigung gehört jedoch das Einverständnis von mindestens drei Personen. Die deutsche und österreichische Gesetzgebung bleibt an Inhalt und Umfang in der Repression der Gruppenbildung hinter dem französischen zurück, da es nur die Vereinigung zu bestimmten Verbrechen und auch diese erst beim Vorliegen eines Entschlusses zweier Personen bestraft[47]).

§ 5. Die französische Relegation und der italienische Zwangswohnsitz.

Die französische Gesetzgebung hatte bereits im Jahre 1885 in bewußtem Anschluß[48]) an die von der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" betonte Idee der Spezialprävention eine Maßregel geschaffen, die eine energische Bekämpfung des Rückfalls durch Unschädlichmachung der „incorrigibles" herbeizuführen suchte. Erster Zweck des Gesetzes vom 27. Mai 1885 über die Relegation und die Untersagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten war, das kontinentale Frankreich von den Individuen zu befreien, die aus dem Verbrechen ein Gewerbe machten; zweiter Zweck, diese

[46]) Vgl. den nächsten Paragraphen.

[47]) Appelius, Die strafrechtlichen Nebengesetze S. 561.

[48]) Garraud, Rapport du droit pénal et de la sociologie criminelle. S. 5.

Digitized by Google

Individuen zur Bevölkerung der ausgedehnten Kolonieen zu verwenden. Als „incorrigibles“ erscheinen 3 Kategorieen von Verbrechern:

1. Die wegen eines Verbrechens (crime) Rückfälligen[49]).
2. Die wegen eines Vergehens (délits) Rückfälligen.
3. Die Bettler und Vagabunden.

Die Verurteilung zur Relegation setzt eine um so größere Anzahl von Vorstrafen voraus, einer je niedrigern Kategorie in der bezeichneten Reihenfolge der Rückfällige angehört. So genügt z. B. für die unter 1. Genannten ein Rückfall, während für die unter 3. Genannten sechs qualifizierte Rückfälle erforderlich sind.

Der Vollzug dieser Maßregel ist weit mehr als eine bloße „Ausweisung“ aus Frankreich, er ist eine Konfination, die Beschränkung auf einen bestimmten Ort für Lebenszeit. Aus ihr gibt es kein Entrinnen mehr, es sei denn, daß das Kolonialamt den Sträfling infolge seiner guten Aufführung, der dem Vaterlande erwiesenen Dienste und der gezeigten Erwerbsfähigkeit entläßt. Das Leben in der Strafkolonie ist übrigens ein sehr verschiedenes, je nachdem die Relegation eine individuelle oder kollektive ist. Bei ersterer wird der Sträfling freier Arbeiter und unterliegt dem gemeinen Recht, bei letzterer ist er mit andern in besondern Gebäuden kaserniert, wird zwangsweise zur Arbeit angehalten und unterliegt einem besonders scharfen Disziplinarrecht. Während die individuelle Relegation in jeder Kolonialgegend verbüßt werden kann, ist für die kollektive nur Guyana und im Bedarfsfalle Neukaledonien bestimmt, beides Gegenden mit einem für Europäer äußerst ungesunden Klima. Ob der Sträfling der einen oder andern Art unterworfen wird, bestimmt der Minister des Innern nach Anhörung einer siebengliedrigen Kommission (commission de classement) über Vorschlag des Gerichtshofes, welcher die Zulässigkeit der Relegation ausgesprochen hat. Unzulässig ist diese Maßregel gegen Personen, welche nach Verbüßung der Hauptstrafe noch nicht das 21. Jahr erreicht oder bereits das 60. Jahr überschritten haben; erstere werden einer maison de correction überwiesen, letztere für ihre Lebensdauer von bestimmten Orten ausgeschlossen[50]).

---

[49]) Den récidivistes de crimes à crimes war bereits durch das Gesetz vom 30. Mai 1854 nach Verbüßung der Zuchthausstrafe ein obligatorischer Wohnsitz in den Kolonieen angewiesen worden.

[50]) Der einzige Fall, in welchem die interdiction du séjour eine lebenslängliche ist.

Digitized by Google

Diese harte Strafe, welche dem Verbrecher jede Hoffnung des Wiedereintrittes in die Gesellschaft benimmt, kann nach Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1894 auch wegen anarchistischer Propaganda gegen Rückfällige verhängt werden, beim Verbrechen des Anschlusses an eine anarchistische Gruppe (association, entente, participation, affiliation) sogar schon bei der ersten Verurteilung[51]). Grund dieser Härte ist, wie der Justizminister Guérin in der Kammersitzung vom 23. Juli 1894 ausführte, die Erfahrung, daß die zeitliche Freiheitsstrafe auf den Adepten des Anarchismus weder bessernd noch abschreckend wirke; die Verurteilung stärke nur den Haß, er sei und bleibe ein unversöhnlicher Feind der Gesellschaft. Die Regierung verlangte diese Sicherung der Gesellschaft als die Krone der ganzen Anarchistengesetzgebung und opponierte mit Erfolg allen Amendements, welche bestrebt waren, die Anarchisten beim Vollzuge der Relegation zu begünstigen. Sie hat die Strafe der Verbannung als ein Privilegium politischer Delikte abgelehnt und auf Guyana als regelmäßigen Vollzugsort unter einem kräftigen Appell an die gleich gefährliche Stellung französischer Staatsbeamten in dieser Kolonie bestanden[52]).

Für die Erkenntnis der Unverbesserlichkeit hat das Gesetz drei unumgängliche Voraussetzungen aufgestellt:

1. Die Verurteilung wegen eines Vergehens der anarchistischen Propaganda;
2. die Dauer der verhängten Hauptstrafe über ein Jahr;
3. den Rückfall, d. h. die wiederholte Verurteilung innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren entweder wegen anarchistischer Propaganda zu mehr als 3monatlichem Gefängnis oder wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthaus, Einschließung oder mehr als dreimonatlichem Gefängnis.

---

[51]) Art. 266 des Code pénal abgeändert durch die Novelle vom 18. Dezember 1893 sur l'association de malfaiteurs.

[52]) „En lisant ces amendements, je me disais que peut-être il serait bon de réserver un peu de cette pitié pour des Français qui en sont plus dignes: je me disais qu'à la Guyane, sous ce climat rigoureux, nous avons des fonctionnaires qui représentent la France, nous avons des soldats qui portent le drapeau de la Patrie, qui, tous, font vaillamment leur devoir. Oui, certes, il ne serait que juste de garder pour ces fonctionnaires et ces soldats un peu de cette pitié que vous accordez si libéralement aux anarchistes." Justizminister Guérin in der Kammersitzung vom 23. Juli 1894.

Digitized by Google

Liegt nach Maßgabe dieser Vorschriften die Möglichkeit der Relegation vor, so bleibt sie immer noch in das Ermessen des Gerichtshofes gestellt und ist daher eine ausdrückliche Äußerung im Urteil über die Notwendigkeit der Ausstoßung aus der Gesellschaft vorgeschrieben. Darin liegt eine Begünstigung der Anarchisten, da sonst beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Verhängung der Relegation obligatorisch ist. Unerwähnt blieb die Relegation beim Rückfalle wegen eines Sprengstoffdeliktes, da sie in diesem Falle schon nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1893 eintreten muß.

Wenden wir uns nunmehr zum Zwangswohnsitz (domicilio coatto) des italienischen Rechts.

Bereits ein Gesetz vom 30. Juni 1889 hatte als Ergänzung der Polizeiaufsicht den Zwangswohnsitz, den domicilio coatto gegen die „für die öffentliche Sicherheit gefährlichen" Personen eingeführt. Das Gesetz vom 19. Juli 1894, dessen Wirksamkeit am 31. Dezember 1895 erlischt, erweitert den Kreis dieser Personen um ein beträchtliches. Es erscheinen ihm als solche alle Individuen, welche wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung (Tit. 5 Buch 2 des Codice penale) gegen die öffentliche Sicherheit (Art. 312, 313, 315 und 317 des Codice penale) oder wegen eines nicht durch die Presse begangenen anarchistischen Verbrechens verurteilt wurden. Diese Verurteilung gestattet den Polizeibehörden den aus der Strafe schon Entlassenen als gefährlich für die öffentliche Sicherheit anzuhalten und ihn vor eine Provinzialkommission[53]) zu stellen, welche über die Notwendigkeit der Konfination entscheidet und die Dauer des Zwangswohnsitzes im Ausmaße von einem bis zu 5 Jahren bestimmt. Das erwähnte Gesetz hat jedoch den Zwangswohnsitz unter einer völlig neuen Voraussetzung zugelassen und demselben damit den Charakter einer gerichtlichen Strafe völlig abgestreift. Der Minister des Innern kann einen Zwangswohnsitz demjenigen anweisen, welcher mit voller Überlegung die Absicht bekundet hat, Verbrechen gegen die soziale Ordnung zu begehen. Hier geht nicht die Entscheidung, sondern nur der erste Vorschlag von der Provinzialkommission und im Falle des Rekurses von einer Appellkommission aus; auch darf der Zwangswohnsitz nur auf Grund

[53]) Dieselbe besteht aus dem Präsidenten des Gerichtshofes als Vorsitzenden, dem Staatsanwalte und einem Rate der Polizeipräfektur als Beisitzern.

Digitized by Google

des übereinstimmenden Vorschlages beider Kommissionen verhängt werden und eine dreijährige Dauer nicht überschreiten. Zum Wohnsitz wird vom Minister des Innern von Fall zu Fall ein vom Geburts- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Betroffenen verschiedener Ort bestimmt. Derselbe ist daselbst Beschränkungen im Verkehr, einer periodischen Meldepflicht und Ausweisleistung über seinen Verdienst wie ein unter Polizeiaufsicht Stehender unterworfen. Während die Polizeiaufsicht sich aus der Notwendigkeit erklärt, die Gewohnheitsverbrecher von jeder ihrem Hange entgegenkommenden Gelegenheit, also insbesondere den Verkehrscentren fern zu halten, sucht der Zwangswohnsitz entlassener Sträflinge dasselbe Resultat auf eine ungleich sichere, aber für den Sträfling auch empfindlichere Art zu erreichen. Der Zwangswohnsitz erscheint in dieser Funktion als eine Unschädlichmachung für eine bestimmte Zeit.

Anders steht es mit dem Zwangswohnsitz als Sicherung vor künftigen, geplanten Verbrechen, vor Personen, die noch nicht überführt sind, ja noch nicht einmal etwas verbrochen haben.

Hier eine solche exorbitante Beschränkung der persönlichen Freiheit wie den Zwangswohnsitz zu gestatten, läßt sich nur aus den anormalen Zuständen Italiens und den Vorgängen der letzten Jahre erklären, wenn auch nicht rechtfertigen. Hier ist der Zwangswohnsitz einesteils nur Gesinnungsstrafe, denn er tritt schon ein bei der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, und ist andernteils bloße Verdachtsstrafe, denn die Provinzialkommission verhandelt geheim, kann auch in Abwesenheit des Verdächtigen ihr Verdikt fällen und bietet keine Garantieen für eine gleichmäßige Erörterung der für und gegen den Beschuldigten sprechenden Gründe. Das Verfahren wird von Polizeibeamten instruiert, die Unmittelbarkeit des Verfahrens leidet unter der Zulässigkeit von Informationen aus den Aussagen von Polizeibeamten. Es findet im wesentlichen ein mündlicher Inquisitionsprozeß statt, dessen Ergebnis ebenso empfindlich wirkt wie ein Strafprozeß.

Nicht zu vergleichen ist diese Maßregel mit der Relegation, welche aus dem Charakter des Delikts und dem Rückfall den Schluß auf die Unverbesserlichkeit des Verbrechers gestattet; der Zwangswohnsitz als Mittel gegen antisoziale Gesinnung führt in die Zeit des Polizeistaates zurück. „En fait d'opinions particulières", sagte Palletan im französischen Senat, „il n'y a qu'un tribunal possible, le bon sens public".

Digitized by Google

IV. Kapitel.

Ergebnisse.

Überblicken wir das gebotene Material, so ergeben sich folgende Nutzanwendungen:

Neben der durch eine zielbewußte Sozialpolitik zu fördernden Gesundung unsrer Wirtschaftsverhältnisse, die doch nur allmählich vor sich gehen kann, ist die Repression des Anarchismus eine Staatsnotwendigkeit. Das meines Erachtens aus dem Strafbegriffe nicht zu eliminierende Vergeltungsprinzip ist gegenüber dem anarchistischen Gewaltakte schärfer wie sonst zum Ausdruck zu bringen. Unter den mit ihm und neben ihm erreichbaren Zwecken der Strafe ist die Spezialprävention von besonderer Bedeutung. Da auf eine Besserung der sozial, nicht sittlich, verdorbenen Individuen in den seltensten Fällen gehofft werden kann, empfiehlt sich gegen Rückfällige die Unschädlichmachung, durch Transportation für diejenigen Staaten, welche Strafkolonien besitzen, durch lebenslängliche Einschließung oder Zwangswohnsitz für die übrigen Länder. Die Entlassung auf Widerruf wäre nach Verbüßung eines Minimums von vielleicht 20 Jahren dem Ermessen der Justizverwaltungsbehörde zu überlassen. Die Todesstrafe kann bei den Fällen des vorsätzlichen Massenmordes und den übrigen Gewaltverbrechen mit tödlichem Ausgange bei erkannter Möglichkeit dieses Erfolges nicht entbehrt werden.

Was die Konstruktion der einzelnen Thatbestände anlangt, so zeigt das französische Recht in mancher Beziehung, welche Maßregeln nicht ergriffen werden sollen.

So ist entschieden zu widerraten, eine Qualifizierung der Gewaltakte durch Zusätze wie: „zu einem anarchistischen Zwecke", „zur anarchistischen Propaganda". Abgesehen von ihrer Undeutlichkeit verleihen diese Ausdrücke der ganzen Gesetzgebung den Charakter einer Ausnahmeverfügung und gewähren Anhaltspunkte, um die Anarchisten als politische Verbrecher hinzustellen. Einer solchen Bezeichnung und deren Privilegien sind diese aber in keiner Weise würdig. Aus demselben Grunde sind besondere Maßnahmen gegen die anarchistische Presse unklug. Die Subsumtion ihrer Delikte unter die gemeinen Verbrechen ist die beste Repression.

Die häufige Verwendung der Sprengstoffe hat bereits zu einer Revision der Strafgesetzgebungen geführt und den Verkehr mit

Digitized by Google

diesen Substanzen strenger staatlicher Kontrolle unterstellt. Den Verkehrsinteressen widerstreitet es jedoch, auch den gewerblichen Verkehr aller zur Komposition von Sprengstoffen verwendeten Substanzen, wie Kohle und Schwefel einzuschränken. Ebenso ist die beliebte Überwälzung der Beweislast, welche in dem vom Angeklagten geforderten Nachweise des erlaubten Zweckes liegt, ein Produkt der durch die Attentate hervorgerufenen Panik.

Für den Aufbau der Verbrechen, welche die Verwendung der Sprengstoffe zu Attentaten betreffen, ist die Konstruktion als Gefährdungsdelikt mit Rücksicht auf die außerordentliche und unberechenbare Schlagweite dieser Zerstörungsmittel die allein richtige.

Die Bestrafung der anarchistischen Gruppenbildung und der anarchistischen Propaganda ist wegen der innewohnenden indirekten Anstiftung geboten. Zu weit ging das französische Recht, wenn es die Apologie, das dem Verbrechen oder Verbrecher gespendete Lob, schlechthin bedroht. Erst wenn in ihm eine Anregung zur Begehung von Verbrechen liegt, ist von Staats wegen einzuschreiten.

Zu streichen wären daher im österreichischen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 der § 305, soweit er das Delikt der Anpreisung oder versuchten Rechtfertigung unsittlicher oder ungesetzlicher Handlungen enthält, ebenso § 8 des Ges. v. 27. Mai 1885 R.G.Bl. Nr. 134 über die Anpreisung und versuchte Rechtfertigung von Sprengstoffdelikten, sowie die Anleitung zur Begehung derselben. Liegt darin eine Aufforderung oder Beihilfe, so fällt die Handlung ohnedies unter das Gesetz.

In prozessualer Beziehung hat Frankreich mit der Korrektionalisierung der anarchistischen Verbrechen über das Ziel geschossen. Eine derartige Beschränkung des Geschwornengerichts kann nur gegen politische Unterströmungen und auch hier nur zeitweise von Erfolg sein. Dies Zugeständnis aber wird selbst Frankreich dem Anarchismus nicht machen und bald wieder an die Aufrechterhaltung des Bewußtseins von der Mitwirkung des Volkes bei der Rechtsprechung — den einzigen durchschlagenden Grund für das Geschwornengericht — schreiten. Während aber das Verbot der Publikation von anarchistischen Plaidoyers als einer besonders wirksamen Form der Propaganda nur eine Konsequenz ist, bietet die Beweisbeschränkung, welche das französische Recht für die geheime anarchistische Propaganda geschaffen hat, nur prekären Wert. Sachlich wird der verurteilende Richter zur Zeugenaussage

Digitized by Google

doch immer noch andre Indizien finden und formell macht sie die Urteilsbegründung nur geschraubt.

Die staatsfreundliche Gesinnung aber kann weder durch die Strafdrohung noch durch den Strafvollzug erzwungen werden. Hier soll die Staatsregierung jederzeit durch ihr eignes Gebaren die Überzeugung von ihrer Notwendigkeit und Nützlichkeit im Staatsbürger begründen. Was Philippovich für die Lösung des Wirtschaftsproblems treffend betont hat, gilt in gleicher Weise für das politische Leben: „Die freiwillige, auf besserer Erkenntnis des gemeinen Nutzens beruhende Unterordnung des Einzelnen unter allgemeine Ziele bleibt das unentbehrliche ethische Moment jedes sozialen Fortschrittes“ [34]).

---

[34]) „Die Änderungen unsrer Wirtschaftsverfassung im XIX. Jahrhundert“ in der „Zeit“, IV. Bd. Nr. 48 S. 134.

Digitized by Google

2.

Die Verantwortlichkeit des Redakteurs nach den §§ 20. 21 des Preßgesetzes.

Von v. Buri.

In der letzten Zeit ist die Verantwortlichkeit für Preßdelikte wieder eingehend, insbesondere von v. Liszt, Honigmann, Löning, Ötker, v. Bülow, Klöppel und der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 5. September 1894, erörtert worden. Daß diese Erörterungen voneinander abweichen und hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Haltbarkeit nicht selten beanstandet werden müssen, erscheint begreiflich. Denn je mehr man sich mit dem Preßgesetz beschäftigt, desto schwieriger gestaltet sich sein Verständnis. Die Materialien des Gesetzes können in Ermangelung fester Grundsätze zu seiner Erläuterung nicht benutzt werden, und man sieht sich darum hierfür lediglich auf seinen Inhalt verwiesen.

I.

Nach seinem § 20 Abs. 1 würde die Verantwortlichkeit des Redakteurs einer periodischen Druckschrift nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen beurteilt und er sonach freigesprochen werden müssen, wenn nicht der volle Beweis dafür erbracht worden wäre, daß er den strafbaren Artikel mit Kenntnis und Verständnis desselben veröffentlicht habe. Nach § 20 Abs. 2 soll jedoch ohne weiteres unterstellt werden, daß er Kenntnis und Verständnis von dem strafbaren Inhalt des von ihm veröffentlichten Artikels besessen habe, er also Thäter des Delikts sei, wenn nicht durch „besondere“ Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen werde. Die herrschende Meinung (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juni 1891 Bd. XXII S. 65 f.) beruht jedoch auf der

Digitized by Google

Erwägung, daß niemand für eine That bestraft werden dürfe, bezüglich deren erwiesen sei, daß er sie nicht gethan habe, und sie folgert hieraus, daß die Rechtsvermutung des § 20 Abs. 2 nicht etwa nur durch „besondere" Umstände, sondern durch alle möglichen konkreten Umstände widerlegt werden könne, den „besondern" Umständen mithin jede Besonderheit fehle. Daß niemand, dessen Unschuld bewiesen ist, bestraft werden darf, ist denn auch natürlich gemeinrechtlich zutreffend. Aber der Gegensatz zwischen Absatz 1 und 2 des § 20 läßt genügend erkennen, daß in letzterm das gemeine Recht nicht zur Anwendung kommen soll, und es erscheint darum schon von vornherein keineswegs unannehmbar, daß Absatz 2 einen Gegenbeweis gegen seine Rechtsvermutung überhaupt nur dann zulassen will, wenn er auf „besondere" Umstände gestützt wird. Sodann ist es aber gleichfalls ein Satz des gemeinen Rechts, daß niemand bestraft werden darf, dessen Schuld auch nur zweifelhaft geblieben ist und darum schwerlich gerechtfertigt, daß der Absatz 2 des § 20 nur dann nicht zur Anwendung kommen soll, wenn der volle Beweis der Unschuld des Redakteurs erbracht worden ist, derselbe also von der Vermutung, Thäter zu sein, getroffen werden soll, im Falle dieser Beweis nur zum Teil vorliege. Diese Identifizierung der besondern mit den konkreten Umständen ist aber auch darum mit dem Gesetze unvereinbar, weil selbstverständlich die Umstände, welche die Annahme der Thäterschaft des Redakteurs ausschließen, konkrete sein müssen und sich sonach die denselben beigefügte Eigenschaft der Besonderheit lediglich als ein Pleonasmus erweisen würde, wenn diese Besonderheit sich nicht auf eine besondere Bedeutung der konkreten Umstände hätte beziehen sollen. Dann werden aber auch in § 21 die betreffenden Umstände nicht als besondere bezeichnet, und es weist hiermit derselbe auf eine in dieser Richtung bestehende charakteristische Verschiedenheit von dem § 20 Abs. 2, also darauf hin, daß die konkreten Umstände des § 21 keine besondern zu sein brauchen.

Es wird behauptet (Löning), regelmäßig besitze der Redakteur Kenntnis und Verständnis von dem Inhalt seiner Zeitung. Da es aber immerhin einmal vorkommen könne, daß er den Inhalt derselben nicht gekannt und verstanden habe, so wolle ihm das Gesetz den Nachweis seiner Unschuld gestatten. Auch hieraus soll folgen, daß es den Redakteur nicht gestraft haben wolle, wenn sich aus beliebigen konkreten Umständen ergebe, er habe Kenntnis und

Digitized by Google

Verſtändnis des ſtrafbaren Inhalts des Artikels nicht beſeſſen, daß es aber keineswegs ſeine Abſicht geweſen ſei, die Beſtrafung desſelben auch dann eintreten zu laſſen, im Falle zwar dieſer Beweis vorliege, derſelbe ſich jedoch nicht auf „beſondere“ Umſtände ſtütze. Allein das Geſetz konnte überhaupt nicht der Meinung ſein, daß dem Redakteur regelmäßig Kenntnis und Verſtändnis des „ſtrafbaren“ Inhalts ſeiner Zeitung — auf den allein es ankommen kann — beſitze. Dann aber mußte es ſich ſelbſt als notwendige Folge der in § 20 Abſ. 2 enthaltenen Vermutung vorſtellen, daß Perſonen, von welchen die That vorſätzlich nicht begangen worden ſei, als vorſätzliche Thäter beſtraft werden würden, und es hätte darum, wenn es dieſes Ergebnis hätte vermeiden wollen, von dieſer Vermutung ganz abſehen müſſen. Die Gewißheit dieſer Folge ſeiner Vermutung wird dadurch nicht beſeitigt, daß einmal in einem einzelnen Falle der Redakteur durch den geführten Gegenbeweis, er habe Kenntnis und Verſtändnis von dem ſtrafbaren Inhalt des Artikels nicht beſeſſen, die Anwendung des § 20 Abſ. 2 ausſchließt. Um ſo weniger kann das Geſetz in dem Nachlaſſe des Gegenbeweiſes gegen die Vermutung des § 20 Abſ. 2 ein ausreichendes Mittel dafür erblickt haben, daß ſie nicht zu einer Beſtrafung ſolcher Perſonen führen werde, welche Kenntnis von dem ſtrafbaren Inhalt des Artikels nicht beſeſſen hätten, als dieſer Gegenbeweis noch ſchwieriger zu erbringen iſt, als der Beweis, der Redakteur habe Kenntnis und Verſtändnis desſelben beſeſſen, und es gerade durch die Schwierigkeit dieſes Beweiſes zu der Aufſtellung der Vermutung in § 20 Abſ. 2 veranlaßt worden iſt. In der That ergibt denn auch die Rechtſprechung, daß der bezeichnete Gegenbeweis regelmäßig nicht zur Gewißheit, ſondern nur zu einer Vermutung führt, welche der geſetzlichen Vermutung gegenüber nicht in Betracht gezogen werden dürfte. Hiernach kann aber nicht zugegeben werden, daß das Geſetz in § 20 Abſ. 2 der Meinung geweſen ſei, es ſolle der Redakteur, welcher Kenntnis und Verſtändnis des ſtrafbaren Inhalts des Artikels nicht beſeſſen habe, unter keinen Umſtänden als vorſätzlicher Thäter beſtraft werden.

Es iſt jedoch auch der zweite für die beſtrittene Anſicht angeführte Grund nicht als zutreffend anzuerkennen: im Falle der Beſonderheit der Umſtände überhaupt irgend welche Bedeutung beigelegt werden ſolle, könne es nur die ſein, daß dieſe Umſtände nicht auf Fahrläſſigkeit des Redakteurs beruhen dürften, ſeine

Digitized by Google

Fahrläſſigkeit ſei jedoch Gegenſtand des § 21. Somit werde hierbei der Redakteur, wenn ihm Fahrläſſigkeit zur Laſt falle, nach § 20 Abſ. 2 als vorſätzlicher Thäter, nach § 21 aber wegen Fahrläſſigkeit beſtraft, welcher Widerſpruch nicht beſeitigt werden könne. Allein dieſer Widerſpruch bleibt auch dann beſtehen, wenn der Vermutung des § 20 Abſ. 2 gegenüber ein vollſtändig freier Gegenbeweis geſtattet wird. Angenommen nämlich, es werde der volle Beweis erbracht, der Redakteur habe den ſtrafbaren Artikel nicht gekannt, ſo kommt § 21 in Betracht, und es erfolgt ſeine Beſtrafung wegen Fahrläſſigkeit, wenn nicht ſeine pflichtmäßige Sorgfalt feſtgeſtellt werden kann. Angenommen aber, es ſei zweifelhaft geblieben, ob er den Artikel gekannt habe, ſo ſoll die bezeichnete Vermutung platzgreifen, und er demgemäß vorſätzlicher Thäter ſein. Immerhin kann es jedoch dann ſein, daß er den Inhalt des Artikels nicht gekannt hat, und wenn demungeachtet dieſe mögliche Fahrläſſigkeit zum Vorſatze zugerechnet werden ſoll, ſo ergibt ſich gleichfalls der Widerſpruch, daß die Fahrläſſigkeit in § 20 Abſ. 2 als Vorſatz, in § 21 aber als Fahrläſſigkeit zugerechnet wird. Gerade weil aber eine Fahrläſſigkeit auch dann vorliegen kann, im Falle in Ermangelung des vollen Gegenbeweiſes, der Redakteur habe den Artikel nicht gekannt, Kenntnis und Verſtändnis desſelben bei ihm vermutet werden ſoll, ſo würde überdies dieſe Vermutung in Hinblick auf § 21 ganz unhaltbar erſcheinen. Denn derſelbe ſagt ja nach der in Rede ſtehenden Auffaſſung, im Falle einer Fahrläſſigkeit des Redakteurs ſolle er und nicht § 20 Abſ. 2 zur Anwendung kommen. Mithin müßte, wenn § 20 Abſ. 2 angewendet werden ſoll, vorerſt der Nachweis erbracht werden, daß nicht § 21 anzuwenden ſei, der Redakteur alſo nicht fahrläſſig gehandelt habe, und das bedeutet, dem Redakteur müſſe nachgewieſen werden, daß er Kenntnis und Verſtändnis des Artikels beſeſſen habe, er alſo vorſätzlicher Thäter ſei. Hiermit würde dann aber § 20 Abſ. 2 überhaupt bedeutungslos erſcheinen, weil dann lediglich deſſen Abſatz 1 in Frage ſtehen würde. Jedenfalls muß aber die beſtrittene Meinung zu der Konſequenz führen, daß in dem konkreten Falle die Lage des Redakteurs, welcher grundſätzlich ſeine Zeitung nicht lieſt, eine günſtigere iſt, als diejenige des Redakteurs, welcher nur hier und da einmal fahrläſſig verfährt. Denn dem letztern muß der Gegenbeweis gegen die Vermutung des Geſetzes ſchwerer fallen als dem

Digitized by Google

erstern. — Daß derjenige, welcher vorsätzlich einen Artikel nicht lese, mit dolus eventualis verfahre, würde den schwierigen Nachweis voraussetzen, er habe wenigstens einige Vorstellung davon gehabt, daß und in welcher Richtung derselbe strafbar sei.

Den „besonderen" Umständen des § 20 Abs. 2 wird hiernach auch wirklich eine Besonderheit beigemessen werden müssen, wenn der Redakteur nicht als vorsätzlicher Thäter bestraft werden soll. Diese Besonderheit kann jedoch nur darin bestehen, daß das Gesetz seine Vermutung, der verantwortliche Redakteur sei vorsätzlicher Thäter, nicht durch Umstände beseitigen lassen will, welche auf eine durchaus unverzeihliche Nachlässigkeit desselben zurückzuführen sind, und daß hierher namentlich das grundsätzliche Nichtlesen seiner Zeitung, wie es bei dem Strohmanne üblich ist, gehört. Wird hiernach die grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 20 Abs. 2 zum Vorsatze zugerechnet, so bleibt zur Bestrafung nach § 21 diejenige Fahrlässigkeit, welche, ohne gerade verzeihlich zu sein, doch auch bei einem sonst sorgfältigen Redakteur sich ereignen kann. Daß diese Teilung der culpa eine scharfe Grenze nicht zuläßt und darum eine willkürliche Beurteilung der Frage nicht ausschließt, ob der Redakteur als vorsätzlicher Thäter oder nur wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen sei, muß freilich als mißständig betrachtet werden, aber eine andre Bedeutung wird dem § 20 Abs. 2 schwerlich beigelegt werden können, wenn er nicht jede Bedeutung verlieren soll. Für diese Auffassung spricht denn auch unwiderleglich, daß die Prüfung des Artikels von dem Redakteur aus einer nahe an Dolus grenzenden Fahrlässigkeit unterlassen worden sein kann, in welchem Falle die Strafen des § 21 als unzulänglich bezeichnet werden müßten, wenn durch die Veröffentlichung des Artikels ein schweres Verbrechen verursacht worden ist. Würde aber der Vormann nachgewiesen, so müßte auch in diesem Falle der Redakteur vollständig straflos gelassen werden.

II.

Hinsichtlich der Frage, wer denn eigentlich der Redakteur sei, auf welchen sich die Vermutung des § 20 Abs. 2 beziehen solle, erteilt das Gesetz keine klare Auskunft. Es stehen hier drei Meinungen nebeneinander. Die erste ist der Ansicht, es treffe diese Vermutung nur den wirklichen Redakteur der Zeitung, möge er das inkriminierte Zeitungsblatt als verantwortlicher Redakteur ge-

Digitized by Google

zeichnet haben oder nicht. Im Gegensatz hierzu behauptet hingegen die zweite, die Vermutung finde auf jeden Anwendung, welcher dasselbe als verantwortlicher Redakteur gezeichnet habe, wenn er auch in Wirklichkeit mit der Redaktion der Zeitung berufsmäßig nicht befaßt gewesen sei. Die dritte Meinung hält dafür, die Vermutung wende sich zwar lediglich gegen den wirklichen Redakteur der Zeitung, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er auch gerade das inkriminierte Zeitungsblatt gezeichnet habe. Man wird aber wohl die zweite Ansicht für die richtige halten müssen, so daß der wirkliche Redakteur der Zeitung, welcher das inkriminierte Zeitungsblatt nicht gezeichnet hat, nur nach § 20 Abs. 1 beurteilt werden darf.

Allerdings geht das Gesetz davon aus, daß jede Zeitung schon vor der Unterzeichnung der einzelnen Blätter einen Redakteur besitze, welcher ein für allemal dafür zu sorgen habe, daß sie keinen strafbaren Inhalt erlange. Diesen Redakteur nennt es den verantwortlichen Redakteur, und es legt demselben auch in dieser Eigenschaft besondere preßpolizeiliche Verpflichtungen auf (§ 11), deren Nichterfüllung selbstverständlich die für dieselbe vorgesehene Strafe nach sich zieht. An dem allgemein gültigen Grundsatze, daß nur derjenige für ein verursachtes Delikt verantwortlich sei, welcher schuldhaft zu demselben mitgewirkt habe, ist jedoch im Hinblick auf diesen verantwortlichen Redakteur eine Änderung von ihm nicht getroffen worden. Darum haftet derselbe, wenn man zunächst von der Vermutung des § 20 Abs. 2 absieht, als verantwortlicher Thäter nur unter der Voraussetzung, daß er mit Kenntnis von dem strafbaren Inhalt des inkriminierten Zeitungsblattes gerade zu dessen Veröffentlichung mitgewirkt hat. Daß er im übrigen berufsmäßiger Redakteur der Zeitung war, ist hingegen strafrechtlich gerade so wenig von wesentlicher Bedeutung, als hierauf Gewicht gelegt werden kann, im Falle etwa der Apotheker statt eines Heilmittels Gift verabreicht hatte. Insbesondere unterscheidet sich hiernach aber auch die Haftbarkeit des sogenannten verantwortlichen Redakteurs in keiner Weise von der Verantwortlichkeit jeder beliebigen andern Person — namentlich nicht von derjenigen des Autors des Artikels, des Eigentümers der Zeitung, des Setzers, Druckers, Verlegers, bis zum Zeitungsträger herunter — wenn sie mit Kenntnis von dem strafbaren Inhalte des Zeitungsblattes zu dessen Veröffentlichung mitgewirkt und hierdurch das Delikt

Digitized by Google

verursacht hat. Die herrschende Auffassung ist freilich dahin gerichtet, der berufsmäßige verantwortliche Redakteur einer Zeitung habe dem Gesetze gegenüber (Löning) — oder auch gegenüber dem Eigentümer der Zeitung (v. Bülow) — die öffentlich rechtliche Verpflichtung übernommen, jeden strafbaren Inhalt seiner Zeitung zu beseitigen, und aus dieser Selbstverpflichtung folge seine Verantwortlichkeit für das Delikt, im Falle er dieselbe durch Unterlassung verletze. Es soll also die Haftbarkeit des verantwortlichen Redakteurs für den eingetretenen Erfolg seine berufsmäßige Stellung zur Voraussetzung haben, und sie würde darum hinsichtlich ihrer Entstehung absolut von der Haftbarkeit andrer Personen verschieden sein, welche, ohne die Stellung eines berufsmäßigen Redakteurs einzunehmen, mit Kenntnis von dem strafbaren Inhalt des Artikels zur Veröffentlichung desselben mitgewirkt haben. Abgesehen aber davon, daß das Gesetz dem verantwortlichen Redakteur eine besondere Verpflichtung in der fraglichen Richtung überhaupt nicht auferlegt hat, so würde die bestrittene Auffassung dahin führen, daß derselbe nur für die unterlassene Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung, nicht aber für das Delikt selbst bestraft werden könnte. Denn seine Haftbarkeit für das vorsätzliche Delikt setzt notwendig voraus, daß er sich dasselbe in seiner konkreten Gestaltung vorgestellt, und er zur Konkretisierung desselben mitgewirkt hatte. Hierfür erscheint jedoch seine berufsmäßige Stellung als Redakteur, wie gesagt, ohne Bedeutung. An dieser Sachlage ist durch den § 20 Abs. 2 nur geändert worden, daß nach der von ihm aufgestellten Vermutung der Redakteur Kenntnis und Verständnis von dem strafbaren Inhalt des inkriminierten Artikels besaß, und es erübrigt darum zu seiner Bestrafung wegen des vorsätzlichen Delikts nur der Nachweis seiner vorsätzlichen Mitwirkung zur Veröffentlichung desselben. Zu dieser Feststellung bedarf es aber nicht der Bezugnahme auf eine ihm obliegende allgemeine Verpflichtung, in deren unterlassenen Erfüllung seine Ursachlichkeit begründet sei, weil sich kaum denken lassen wird, wie es sich ereignen könnte, daß nicht die Veröffentlichung eines jeden Zeitungsblattes auf die positive Veranstaltung des verantwortlichen Redakteurs zurückzuführen wäre. Um so zweifelloser erscheint diese Mitwirkung, als nach § 7 des Gesetzes jedes Zeitungsblatt von dem verantwortlichen Redakteur gezeichnet werden muß, er aber, indem er dies thut oder auch nur geschehen läßt, zu dessen Ver-

Digitized by Google

öffentlichung mitwirkt. Denn diese Zeichnung ist eine Voraussetzung für seine Veröffentlichung, da sie ohne dieselbe nicht stattfinden soll.

Bietet aber hiernach diese Mitwirkung des Redakteurs zur Veröffentlichung des inkriminierten Artikels keinerlei Besonderheit dar, so ist doch auch nicht zu erkennen, daß das Gesetz gerade durch seine berufsmäßige, strafrechtlich aber bedeutungslose, Stellung hätte veranlaßt werden sollen, ausschließlich nur von ihm und nicht vielmehr von jedem, welcher überhaupt zur Veröffentlichung eines Artikels mitgewirkt hat, die Kenntnis seines etwaigen strafbaren Inhalts zu vermuten. Für diese Vermutung muß mithin eine andre Veranlassung maßgebend gewesen sein. Dieselbe kann aber im Hinblick auf die §§ 7 und 20 Abs. 2 nur darin gefunden werden, daß das Gesetz eine beliebige Person feststellen wollte, welche sofort strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könne. Diese Person solle aber diejenige sein, welche den betreffenden Artikel als verantwortlicher Redakteur gezeichnet und hierdurch nicht allein die Redaktion gerade für das inkriminierte Zeitungsblatt übernommen, sondern zugleich auch zur Veröffentlichung des strafbaren Inhalts desselben mitgewirkt habe.

Lediglich die Verkennung dieser Mitwirkung hat zu der Meinung geführt, die bloße Erklärung auf dem Zeitungsblatt, man wolle für seinen strafbaren Inhalt verantwortlich sein, könne die Verantwortlichkeit für denselben nicht nach sich ziehen, und hieraus ergebe sich, daß nicht jede beliebige Person, sondern nur der berufsmäßige Redakteur der Zeitung dieselbe als verantwortlicher Redakteur mit der in § 20 Abs. 2 vorgesehenen Wirkung zeichnen könne. Will man aber Gewicht darauf legen, daß doch dem berufsmäßigen Redakteur die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Beseitigung des strafbaren Inhalts der Zeitung obliege, so ist nicht einzusehen, warum diese Verpflichtung nicht jedem auferlegt worden sein sollte, der auch nur bezüglich eines einzelnen Zeitungsblattes die Redaktion übernommen hat.

Auch darin besteht keine Verschiedenheit, daß allerdings diejenigen Personen, welche als verantwortliche Redakteure zeichnen, ohne berufsmäßige Redakteure zu sein, die Zeitung auf ihren etwaigen strafbaren Inhalt regelmäßig nicht prüfen werden. Denn auch von dem berufsmäßigen Redakteur, welcher das inkriminierte Zeitungsblatt als verantwortlicher Redakteur gezeichnet hat, muß als Regel angenommen werden, daß er sich keine Kenntnis von

Digitized by Google

dessen strafbarem Inhalt verschafft und sonach gerade bezüglich dieses Zeitungsblattes seine Redaktionsthätigkeit nicht ausgeübt hat. Daß er dies doch in frühern Fällen gethan habe, ist für die Beurteilung gerade der vorliegenden strafbaren Veröffentlichung ohne strafrechtliche Bedeutung. Immerhin muß es freilich als mißständig empfunden werden, daß infolge der Vorschriften der §§ 7 und 20 Abs. 2 dem Strohmanne die Thüre geöffnet wird, oder auch der betreffende Artikel von einer Person als verantwortlichem Redakteur gezeichnet werden kann, welche die in § 8 des Gesetzes für den verantwortlichen Redakteur verlangten Eigenschaften nicht besitzt. Es bedroht darum der § 18 den Verleger mit Strafe, welcher wissentlich die fälschliche Benennung einer Person als Redakteur auf einer periodischen Druckschrift geschehen läßt. Daß aber hieraus zu entnehmen sei, die Vermutung des § 20 Abs. 2 richte sich lediglich gegen den berufsmäßigen Redakteur, darf schon darum nicht als zutreffend anerkannt werden, weil diese Ansicht mit der für die Preßdelikte vorgeschriebenen kurzen Verjährungsfrist nicht zu vereinbaren ist. Nur unter der Voraussetzung, daß jede beliebige, wenn nur überhaupt strafrechtlich zurechnungsfähige Person, von welcher das Zeitungsblatt als verantwortlichem Redakteur gezeichnet werde, nach § 20 Abs. 2 als vermuteter Thäter hafte, kann dieselbe von dem Gesetze als zulässig angesehen worden sein. Hätte es nur den berufsmäßigen Redakteur der Zeitung mit seiner Vermutung treffen wollen, so würde es, da sie nicht dahin geht, der auf dem Zeitungsblatt benannte Redakteur sei der berufsmäßige Redakteur der Zeitung, zu dessen vorerstiger Ermittelung in dem gewöhnlichen Prozeßwege genötigt und hiermit der Feststellung des Schuldbeweises Schwierigkeiten bereitet haben. Diese Schwierigkeiten könnten sich insbesondere dann ergeben, wenn das privatrechtliche Verhältnis zwischen Redakteur und dem Eigentümer der Zeitung maßgebend dafür erscheinen soll, ob der unterzeichnete Redakteur wirklich der berufsmäßige Redakteur der Zeitung sei. Eine einfache Ableugnung in dieser Richtung müßte dann sofort den ganzen Beweisapparat des ordentlichen Prozesses in Bewegung setzen, und bis derselbe zu einem Ergebnis geführt haben würde, könnte die sechsmonatige Verjährungsfrist abgelaufen, das Delikt also straflos geworden sein. Es würde dies namentlich der Fall sein, wenn die als verantwortlicher Redakteur auf dem Zeitungsblatt genannte Person sich auf den Strafprozeß einließe, denselben

Digitized by Google

verzögerte und nach Ablauf der Verjährungsfrist den berufsmäßigen Redakteur nachwiese. Sie würde dann geradezu Gesetz und Justiz verspottet haben, und in Ermangelung einer Strafvorschrift hierfür nicht einmal gestraft werden können. Nur etwa wegen Beteiligung an dem nach § 18 strafbaren Delikt des Verlegers könnte sie strafbar erscheinen, wenn man kein Gewicht darauf legen will, daß die hier vorgesehene geringfügige Strafe sich nicht auf den Fall eines verursachten Preßdeliktes bezieht und vielmehr nur als eine Ordnungsstrafe anzusehen ist. Allerdings wird behauptet (Norddeutsche Allg. Zeitung a. O.), der fälschlich benannte Redakteur sei als Begünstiger des wirklichen Redakteurs strafbar. Allein wenn nur der berufsmäßige Redakteur von der Vermutung des § 20 Abs. 2 getroffen werden soll, so müßte, bevor ein Begünstiger gestraft werden könnte, demselben in dem Verfahren des ordentlichen Prozesses nachgewiesen werden, daß er Kenntnis und Verständnis von dem strafbaren Inhalt des Zeitungsblattes besessen habe. Es kann aber überhaupt derjenige nicht Begünstiger sein, welcher durch seine Mitwirkung das Delikt verursacht hat. Auch § 21 würde auf den Begünstiger nicht anwendbar erscheinen, weil er zu den dort genannten Personen nicht gehört. Und wenn sich auch behaupten ließe, es sei eine Fahrlässigkeit desselben gewesen, daß er sich nicht Kenntnis und Verständnis von dem strafbaren Inhalt des von ihm gezeichneten Artikels verschafft habe, so ist doch die fahrlässige Begünstigung nicht strafbar. Gerade dieses Fehlen einer anderweiten Strafvorschrift für die fälschlich als Redakteur bezeichnete Person weist entschieden darauf hin, daß auch sie gemäß der Vermutung des § 20 Abs. 2 als Thäter bestraft werden soll. Es würde endlich die Vorschrift, daß jedes Zeitungsblatt von dem verantwortlichen Redakteur gezeichnet werden solle, durch die Vorschrift ersetzt werden können, daß der berufsmäßige Redakteur der Zeitung der Verwaltungsbehörde angezeigt werden müsse — wenn es nicht eben die Meinung des Gesetzes gewesen wäre, daß jede beliebige Person, welche durch ihre Zeichnung als verantwortlicher Redakteur die Haftbarkeit für das hierdurch verursachte Delikt übernommen habe, dieselbe auch tragen solle.

Daß die Haftbarkeit für Preßdelikte, wie sie das Gesetz begründen wollte, in erheblichem Maße abgeschwächt wird, wenn man den „besonderen" Umständen und dem „verantwortlichen Redakteur" die vorstehend bestrittene Bedeutung beilegt, ist leicht ersichtlich.

Digitized by Google

III.

Es hat aber auch das Gesetz nicht mit der erforderlich gewesenen Bestimmtheit zu erkennen gegeben, welche Delikte denn überhaupt als Preßdelikte angesehen werden sollen. Der § 20 sagt in wesentlicher Übereinstimmung mit dem § 21 nur: werde durch den Inhalt einer Druckschrift die Strafbarkeit einer Handlung begründet, so usw. Allein es wird hiermit nur darauf hingewiesen, daß im Gegensatze zu den bis dahin lediglich behandelten preßpolizeilichen Vorschriften nunmehr das eigentliche Preßstrafrecht in Frage komme. Und wenn man auch in den bezeichneten Worten eine Besonderheit erblicken wollte, so könnten sie doch nur den Ausspruch enthalten, daß, im Falle mittels der Presse eine strafbare Handlung begangen worden sei, die allgemeinen Strafgesetze Anwendung zu finden hätten, der Redakteur aber der in Absatz 2 erwähnten Vermutung unterworfen sein solle. Es muß dies um so mehr angenommen werden, als das Gesetz den Delikten keine verschiedene Beschaffenheit daraus erwachsen läßt, je nachdem dieselben mittels der Presse oder in andrer Weise ausgeführt werden, sonach aber die Delikte des gemeinen Rechts ihre Merkmale in keiner Weise ändern, wenn zu ihrer Begehung eine Verwendung der Presse stattgefunden hat. Gleichwohl ist es ganz unmöglich, daß das Gesetz nicht eine Verschiedenheit zwischen Preßdelikten und andern Delikten anerkannt haben, sondern der Meinung gewesen sein sollte, die Vermutung des § 20 Abs. 2 sowie die vorgesehene kurze Verjährungsfrist seien für alle möglichen Delikte gültig, wenn sie nur mittels der Presse begangen würden. Daß die in der Presse enthaltene Anstiftung zu einem dann ausgeführten Morde an dem Redakteur vermöge der Vermutung in § 20 Abs. 2 mit dem Tode sollte bestraft werden und dieses Verbrechen binnen 6 Monaten sollte verjährt sein können, ist einfach undenkbar. Man sieht sich darum zur eignen Konstruktion einer Verschiedenheit zwischen Preßdelikten und andern Delikten genötigt, bei welcher die Vermutung des § 20 Abs. 2 sowie die kurze Verjährungsfrist nicht allzu mißständig empfunden werden. Die herrschende Meinung erklärt, das Preßdelikt bestehe ausschließlich aus der normwidrigen Äußerung von Gedanken, und sie findet darum in den erwähnten Worten der §§ 20 und 21 den Ausdruck dafür, daß die sämtlichen Merkmale des betreffenden Delikts so vollständig bewiesen in dem

Digitized by Google

Zeitungsartikel enthalten sein müßten, daß sie von außen her keiner weitern Ergänzung bedürften. Abgesehen aber davon, daß jede in der Zeitung stattgefundene Anstiftung zu jedem beliebigen Verbrechen als eine normwidrige Gedankenäußerung bezeichnet werden muß, so würden es, was wenigstens das Strafgesetzbuch anbelangt, etwa nur die Delikte seiner §§ 85 und 110 sein, welche in dieser Weise vollendet werden könnten, und für diese wenigen Delikte würde schwerlich ein besonderes Preßgesetz gegeben worden sein. Und selbst bezüglich dieser Delikte müßte, wenn die bezeichnete Meinung zutreffen soll, davon abgesehen werden, daß für die Frage der Zurechnung des Delikts zur Schuld, so wie für die Thatsache der stattgefundenen Veröffentlichung des Zeitungsblattes der Inhalt des Artikels keinen Aufschluß erteilen kann. Es besteht aber die Veröffentlichung der Zeitung lediglich in der Tendenz, sie dem Publikum in seiner nicht individuell begrenzten Anzahl von Personen zugänglich zu machen. Wenn daher ein Delikt voraussetzt, daß eine beliebige Person oder sogar eine ganz bestimmte Person Kenntnis von dem strafbaren Inhalt des Artikels wirklich genommen, oder wenn zur Vollendung eines Delikts gefordert wird, daß die Handlung einen Erfolg herbeigeführt, insbesondere Ärgernis und Beunruhigung wirklich erregt habe, so würden dieselben als Preßdelikte nicht begangen werden können. Alle Antragsdelikte, die Delikte der §§ 126. 130. 166. 183 St.G.B. würden hiernach von dem Preßgesetze ausgenommen sein, und das würde namentlich auch auf die Delikte zutreffen, für welche die Unwahrheit der Behauptung Voraussetzung für die Bestrafung wäre, wie z. B. die falsche Anzeige und die Verleumdung. Denn ob die behauptete Thatsache wahr oder unwahr ist, ob sie wissentlich falsch behauptet wurde oder in gutem Glauben, ob, wenn es sich etwa um den Verrat staatlicher Geheimnisse handelt, die Mitteilungen wirklich Geheimnisse betrafen, das alles kann aus dem Zeitungsartikel selbst nicht entnommen, und es müßten sonach gerade diejenigen Delikte aus den Preßdelikten ausgeschieden werden, welche am meisten in der Presse hervortreten. Es gilt das insbesondere auch von dem § 131 St.G.B.: wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um die Obrigkeit verächtlich zu machen usw., und es ist auch bereits ausgesprochen worden, das Preßgesetz könne auf dieses Delikt nicht angewendet werden. Führt

aber hiernach die Auffassung, das Preßdelikt verlange, daß sämtliche Merkmale der betreffenden Strafthat voll und ganz bewiesen in dem Zeitungsblatt gegeben sein müßten, zu einer unberechtigten Einschränkung der Tragweite des Preßgesetzes, so kann auch die Art und Weise, in welcher diese Konsequenz beseitigt werden soll, nicht gebilligt werden. Stehe in Frage, daß mittels der Presse ein außerhalb des Artikels gelegener Erfolg herbeigeführt worden sei, so soll der Artikel einen Versuch der betreffenden Strafthat enthalten, und erst, wenn dann der Erfolg eingetreten sei, liege ein vollendetes Preßdelikt vor (Löning). Aber wenn hiernach der Erfolg ein Teil des vollendeten Preßdelikts sein soll, so darf doch auch die Ansicht, daß sämtliche Merkmale des Delikts aus dem inkriminierten Zeitungsblatt hervorgehen müßten, unmöglich für richtig gehalten werden. Die willkürliche Umgestaltung der Thatbestände des Strafgesetzbuchs, durch welche dieselben dieser Ansicht angepaßt werden sollen (Klöppel), kann sich nicht auf eine gesetzliche Billigung berufen. Auch ist es eine unzutreffende Behauptung, daß die durch die Presse herbeigeführten Erfolge in ihrem innern Wesen darin verschieden seien von den Erfolgen, welche in andrer Weise verursacht würden, daß die Veröffentlichung durch die Presse nicht als das Mittel für die Verursachung, sondern als eine besonders geartete Begehungsweise angesehen werden müsse. Denn Schuld und Ursachlichkeit, auf welche allein es ankommen kann, sind hier wie dort die nämlichen. Die Unterstellung, daß eine große Anzahl geschriebener Plakate des nämlichen Inhalts öffentlich angeschlagen worden sei, lehrt sofort die gänzliche Haltlosigkeit dieser Meinung.

Immerhin können, wie gesagt, nicht die sämtlichen Erfolgsdelikte — die Anstiftung zu schweren Verbrechen, die erpresserische Drohung usw. — nach den Vorschriften des Preßgesetzes beurteilt werden, wenngleich ihre Begehung mittels der Presse bewerkstelligt worden ist. Zu dem Zwecke der hiernach gebotenen Ausscheidung wird man darauf hinweisen dürfen, daß die Handlungen, welche vorzugsweise als Preßdelikte bezeichnet zu werden pflegen, sich von andern, wenn auch nicht in ihrem strafrechtlichen Wesen, so doch immerhin darin unterscheiden, daß letztere, wie etwa die Anstiftung zu einem ausgeführten Morde, in ihrem Bestande vollständig unberührt bleiben, mögen sie mittels der Presse oder in andrer Weise begangen werden, während die Folgen andrer Delikte, wie etwa

Digitized by Google

der Verleumdung oder des Verrats staatlicher Geheimnisse, sich gerade dadurch, daß sie mittels der Presse verübt werden, nachteiliger für den Verletzten beziehungsweise für das öffentliche Interesse gestalten können. Allerdings kann diese größere Ausdehnung der nachteiligen Folgen des Delikts auch durch das an eine unbestimmte Mehrheit von Personen gerichtete gesprochene Wort herbeigeführt werden. Allein es bleibt doch die Verschiedenheit von den Preßdelikten bestehen, daß dasselbe an die Einheit der Zeit und des Orts gebunden ist, und es ist jedenfalls nicht ersichtlich, inwiefern diese Erwägung den bezeichneten Charakter der Preßdelikte beseitigen könnte. Die betonte Verschiedenheit zwischen den Preßdelikten und den, wenn schon mittels der Presse begangenen, so doch nicht nach dem Preßgesetz zu beurteilenden anderweiten Delikten findet freilich in dem Gesetze keine Bestätigung, und sie läßt darum auch in ihrer praktischen Brauchbarkeit im Stiche. Allein es ist doch der jedenfalls mit ihr nahe verwandte Unterschied in dem Strafgesetzbuch bestimmt erkennbar, je nachdem die Kausalität der Gedankenäußerung sich innerhalb der Person, zu deren Kenntnis sie gebracht wird, erschöpft, oder sie dieselbe zu einem Eingriff in die Außenwelt veranlassen soll. Eine andre, irgend haltbare Unterscheidung dafür, ob ein mittels der Presse begangenes Delikt nach den Vorschriften des Preßgesetzes oder nach dem gemeinen Recht zu beurteilen sei, wird sich schwerlich ermitteln lassen.

Gehören aber auch Erfolgsdelikte zu den Preßdelikten, welche nach dem Preßgesetze beurteilt werden müssen, so ergibt sich zugleich die besondere Veranlassung, die Haltbarkeit der für diese Delikte vorgeschriebenen kurzen Verjährungsfrist zu beanstanden. Denn dieselben können verjährt sein, bevor der Erfolg eingetreten ist, im Falle etwa der zum Strafantrag Berechtigte erst nach Verlauf von sechs Monaten Kenntnis von dem ihn verletzenden Artikel erhalten hat. Wenn die Motive sagen, diese kurze Verjährungsfrist sei in der Natur der Preßdelikte begründet, so ist hierin in Wirklichkeit eine Begründung derselben nicht enthalten, weil die Preßdelikte recht schwere Delikte sein können, und je schwerer ein Delikt ist, um so länger die Frist sein muß, nach deren Ablauf es straflos gelassen werden soll. Einer ernstlich gemeinten Rechtfertigung dieser kurzen Verjährungsfrist begegnet man denn auch in der Theorie nicht. Äußerungen aber, es entspreche diese kurze Ver-

Digitized by Google

jährungsfrist dem ephemeren Charakter der Preßdelikte, und ähnliche erheben sich nicht über den Wert der bloßen Behauptung. Daß die Preßdelikte auch dann in sechs Monaten verjähren sollen, wenn die schlimme Absicht nicht durch Vermutung, sondern im Wege des ordentlichen Beweisverfahrens festgestellt wird, erscheint geradezu verwerflich. Und gewiß ist es auch ein kaum zu ertragender Widerspruch, daß die öffentliche Aufforderung vor einer Menschenmenge zu einer strafbaren Handlung unter Umständen erst in zwanzig Jahren verjährt, während die gleiche Aufforderung durch die Presse bereits in sechs Monaten verjährt sein würde. — Weiterhin ergibt jedoch auch die Thatsache, daß Erfolgsdelikte von der Beurteilung nach dem Preßgesetze nicht ausgeschlossen sind, für den lebhaft gewordenen Streit bezüglich des Gerichtsstandes der Presse, daß der Anspruch derselben, in allen Fällen nur an dem Orte des Erscheinens der Zeitung belangt werden zu dürfen, gerade so unberechtigt ist, als die Behauptung es sein würde, für die Erfolgsdelikte müsse prozessualisch der Ort, an welchem der Erfolg eingetreten sei, außer Betracht bleiben. Nur gerade bezüglich derjenigen Delikte, welche mit der Veröffentlichung der Zeitung vollendet vorliegen, ist dieser Anspruch für begründet zu halten.

IV.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2, der verantwortliche Redakteur solle als Thäter bestraft werden — welche um so mehr gelten müßte, im Falle seine Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 beurteilt würde —, ist in der Theorie aus unzutreffenden Gründen beanstandet worden. Entschieden muß hier insbesondere die Meinung zurückgewiesen werden, der Redakteur hafte als Thäter für das Delikt des Autors. Denn jedermann haftet nur für das, was er selbst schuldvoll verursacht hat und bleibt darum, im Falle von dem Gesetz eine, in dem Preßgesetze nicht enthaltene Abweichung nicht ausdrücklich vorgesehen worden ist, von der Schuld und Ursachlichkeit andrer Personen unberührt. Die Ursachlichkeit des Redakteurs besteht aber darin, daß er den objektiven Thatbestand des betreffenden Delikts durch die von ihm bewerkstelligte Veröffentlichung des Zeitungsartikels in der Außenwelt konkretisiert hat, und seine Schuld wird regelmäßig diejenige eines Thäters sein, weil er diese Ursachlichkeit nicht von dem Willen einer andern Person, namentlich nicht von demjenigen des Druckers und Verlegers, in Abhängigkeit bringt,

Digitized by Google

sein Wille mithin ein selbständiger ist. Auch im Hinblick auf den Autor des Artikels ist er Thäter des Delikts, wenn schon dessen Wille maßgebend für die Veröffentlichung desselben gewesen wäre (m. Beiträge zur Theorie des Strafrechts 1894 S. 334, 335). Selbst dann steht nur seine eigne That in Frage, wenn der Artikel nicht seine eigne strafbare Aufforderung, Drohung, Beleidigung, Behauptung usw., sondern diejenige einer andern Person enthielt (dagegen Löning). Zu behaupten, er könne hier nur Gehilfe oder Anstifter sein, würde sich als ein Widerspruch erweisen, weil auch diese Personen stets nur ihre eigne That verursachen, nicht aber diejenige einer andern. Das ergibt sich deutlich, wenn unterstellt wird, der Autor habe sein aus eigner Veranlassung dem Redakteur übersendetes Manuskript zurückgefordert, dieser aber dasselbe gegen dessen Willen veröffentlicht.

Was aber nun das Verständnis der Vorschrift des § 20 Abs. 2 anbelangt, daß der Redakteur als Thäter zu bestrafen sei, so kann doch das Gesetz unmöglich beabsichtigt gehabt haben, es solle hierdurch eine umfangreichere Wissenschaft desselben von dem Sachverhalt festgestellt werden, als welche er sich selbst durch eine sorgfältige Prüfung des betreffenden Artikels hätte verschaffen können. Darum bedeutet aber auch diese Vermutung lediglich, es solle ohne weitere Beweisführung angenommen werden, der Redakteur habe Kenntnis und Verständnis von dem Inhalte des Artikels besessen, und es ist die Vorschrift des Gesetzes: er solle als Thäter bestraft werden, nur eine Schlußfolgerung aus dieser notwendigen Prämisse. Es ist aber ferner auch ersichtlich, daß Kenntnis und Verständnis von dem Inhalte des Artikels die Thäterschaft des Redakteurs nur dann begründen kann, wenn derselbe die sämtlichen Merkmale des Delikts dergestalt umfaßt, daß mit dessen Veröffentlichung dasselbe sofort vollendet vorliegt, die Vorschrift, der Redakteur sei als Thäter zu bestrafen, mithin bezüglich andrer Preßdelikte die Erweiterung erfahren muß: insofern auch die übrigen Merkmale der Thäterschaft in seiner Person zutreffen. Selbstverständlich kann er nicht als Thäter eines Erfolgsdelikts bestraft werden, wenn der Erfolg ausgeblieben ist. Und im Falle es sich um Beziehungen handelt, welche der Redakteur aus dem Artikel nicht kennen lernen konnte, im Falle es also etwa darauf ankommt, ob die Behauptung eine wissentlich falsche, die Mitteilung ein staatliches Geheimnis war usw., so wird er in diesen Richtungen von der Vermutung des § 20 Abs. 2 nicht

Digitized by Google

getroffen. Die Sachlage ist dann, wenn etwa die Verleumdung des § 187 in Frage steht, so gestaltet, daß er im Hinblick auf diese Vermutung mit der Einwendung, er habe keine Kenntnis von dem Artikel besessen und daher auch nicht gewußt, derselbe enthalte die Behauptung von Thatsachen, durch welche der Bezüchtigte verächtlich gemacht werden könne, nicht gehört werden darf, er aber für das Delikt dieses Paragraphen nur dann haftet, wenn ihm im Wege des ordentlichen Beweisverfahrens nachgewiesen wird, er selbst habe die Unwahrheit der behaupteten Thatsachen gekannt. Ob der Autor des Artikels diese Unwahrheit gekannt hatte oder nicht, ist für den Redakteur — sollte er selbst gewußt haben, derselbe halte die Thatsachen für unwahr — ohne Bedeutung, weil er eben nicht für dessen, sondern nur für seine eigne That einzustehen hat. Aus diesem Grunde verliert derselbe auch seine Strafbefreiungsgründe nicht darum, weil sie sich in der Person des Autors nicht vorfinden. Insbesondere wird ihm die Berufung auf § 193 St.G.B. auch dann nicht entzogen, wenn ihm selbst bekannt war, derselbe stehe dem Autor des Artikels nicht zur Seite. Nur dann würde er — abgesehen von dem § 50 St.G.B. — für die persönlichen Beziehungen des Autors zur That, soweit sie ihm bekannt waren, zu haften haben, wenn sie von dem Gesetze als zum objektiven Thatbestand gehörig betrachtet würden. Denn dann wäre es seine eigne That gewesen, diesen Thatbestand mitsamt den in ihm objektivierten persönlichen Beziehungen des Autors durch die Veröffentlichung des Artikels verursacht zu haben. — In der bezeichneten Weise verhält es sich auch, wenn es sich darum handelte, ob der Artikel Ärgernis oder Beunruhigung hervorgerufen habe. Vermutet kann auch hier nur werden, daß der Redakteur Kenntnis und Verständnis von dem Inhalte des Artikels besessen habe, während im übrigen der erforderliche Beweis im Wege des ordentlichen Verfahrens erbracht werden muß.

V.

Während § 20 die vorsätzliche Thäterschaft des Redakteurs zum Gegenstande hat, bedroht § 21 die Fahrlässigkeit desselben mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn er nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Umstände nachweist, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Benennt er aber seinen Vormann, so bleibt er straflos. Hier muß nun zunächst zur Geltung

Digitized by Google

gebracht werden, daß die gesetzliche Vermutung, der Redakteur habe fahrlässig gehandelt, nicht geboten war. Denn wer ein Zeitungsblatt als verantwortlicher Redakteur zeichnet und durch die Zeichnung zu dessen Veröffentlichung mitwirkt, ist regelmäßig ohne weiteres für fahrlässig zu halten, wenn er sich nicht vorher durch eigne Prüfung des Artikels überzeugt hat, daß derselbe keinen strafbaren Inhalt besitze. Fällt aber dem Redakteur eine wirkliche Fahrlässigkeit zur Last, so ist doch nicht erklärlich, wie er sich von der hierdurch verdienten Strafe befreien könnte, indem er sie seinem Vormanne zuschiebt. Nur dann dürfte diese nominatio auctoris, welche nach einer in Vergessenheit geratenen Meinung auch von der Strafe für die Behauptung ehrenrühriger Thatsachen befreite, berücksichtigt werden, wenn gerade hierdurch der Vorwurf, schuldvoll gehandelt zu haben, beseitigt würde (m. Abhandlungen aus dem Strafrecht 1862 S. 48). Es ist daher ein unklarer Gedanke, welchen der § 21 zum Ausdruck bringt, indem er auch dem wirklich fahrlässigen Redakteur dieses Recht zur Benennung seines Vormanns einräumt, anstatt ihm dasselbe nur für den Fall zu bewilligen, daß einmal seine Bestrafung ausschließlich auf seine nur vermutete Fahrlässigkeit gestützt werden könnte. Die Erwägung, die in Aussicht gestellte Straflosigkeit werde den Redakteur zur Benennung des Autors des strafbaren Artikels veranlassen, ist zur Rechtfertigung dieser Abweichung von einem der hervorragendsten strafrechtlichen Grundsätze nicht geeignet.

Zudem hat diese nominatio auctoris hinsichtlich ihrer Voraussetzung, daß sie bis zur Verkündigung des ersten Urteils stattfinden, und der Benannte sich in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates aufhalten müsse, zu einer verschiedenen Beurteilung Veranlassung gegeben. Ohne jede Verschuldung der Behörden ist es nämlich, etwa infolge absichtlicher Veranstaltungen des angeklagten Redakteurs, nicht ausgeschlossen, daß die Hauptverhandlung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist von sechs Monaten stattfinden — beziehungsweise das erste Urteil nicht vor Ablauf dieser Frist verkündigt werden kann. Und wenn dann der Angeklagte in der Hauptverhandlung seinen Vormann nachweist, so fragt es sich, ob das Delikt überhaupt noch strafbar erscheine. Man wird aber doch wohl annehmen müssen, daß die, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochene, Tendenz des Gesetzes hier dahin gerichtet ist, der benannte Vormann müsse sich

Digitized by Google

nicht allein in dem Bereiche der richterlichen Gewalt befinden, sondern er müsse auch von derselben erreicht werden können, der Angeklagte also dem Gerichte wenigstens die Möglichkeit darbieten, die gegen denselben laufende Verjährungsfrist zu unterbrechen. Denn es wurde von jeher in den modernen Preßgesetzgebungen daran festgehalten, daß zur Sicherung der effektiven Haftbarkeit des Vormanns der fragliche Befreiungsgrund gebunden sein müsse an eine thunlichst sofortige, jedenfalls durch eine kurze peremtorische Frist begrenzte Benennung desselben. In diesem Sinne war in der preußischen Gesetzgebung vorgeschrieben, daß der Vormann bei der ersten gerichtlichen, beziehungsweise verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten — oder doch binnen 24 Stunden nach derselben — müsse nachgewiesen werden. Und wenn diese Frist in dem deutschen Preßgesetze durch die Anordnung ersetzt worden ist, die Benennung des Vormanns müsse bis zur Verkündigung des ersten Urteils stattgefunden haben, so war hierfür lediglich der Hinblick auf die damalige Verschiedenheit der deutschen Prozeßgesetze maßgebend, für welche eine auf alle zutreffende Fristbestimmung gefunden werden sollte (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Juni 1891 Bd. XXII S. 86). Daran aber, daß durch diese Fristbestimmung das Prinzip der wirklichen Erreichbarkeit des Vormanns preisgegeben werden solle, wurde so wenig gedacht, und es wurde beziehungsweise die Aufrechterhaltung desselben durch die Vorschrift, der Vormann müsse in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befinden, für so selbstverständlich angesehen, daß Erörterungen in dieser Richtung überhaupt nicht stattgefunden haben. Jedenfalls findet die Meinung, daß in dem bezeichneten Falle sowohl der Nachmann wie der Vormann straflos gelassen werden müsse, möge auch die schwerste Fahrlässigkeit und das schwerste Verbrechen in Frage stehen, in dem Gesetze keinen genügenden Anhalt, und sie befindet sich sogar in direktem Widerspruche mit seiner Absicht, unter allen Umständen die Bestrafung des Preßdelikts zu ermöglichen. (Dagegen die Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. März 1892 Bd. XXII S. 431.)

Lebhaft bestritten ist sodann aber auch, ob die in § 21 vorgesehene Bestrafung als eine Bestrafung für die fahrlässig verursachten Preßdelikte zu gelten habe, oder ob sie lediglich als eine dem Preßstrafrecht eigentümliche Bestrafung der Vernachlässigung der für das Preßgewerbe erforderlichen Aufmerksamkeit anzusehen sei.

Digitized by Google

Das Gesetz ist auch hier wieder zweideutig in seiner Ausdrucksweise. Es scheint sich gescheut zu haben, den Redakteur auch in § 21 als einen Thäter zu bezeichnen, weil nach den allgemeinen Strafgesetzen die Preßdelikte nicht fahrlässig begangen werden könnten. Auf der andern Seite ist jedoch auch die Meinung unhaltbar, man habe es in § 21 lediglich mit der Pflichtverletzung des Redakteurs, in keiner Weise aber mit den durch dieselbe fahrlässig verursachten Delikten zu thun. Auch hier liegt wieder die Voraussetzung zu Grunde, das Gesetz habe dem Redakteur eine besondere Verpflichtung zur Beseitigung des etwaigen strafbaren Inhalts der Zeitung auferlegt, für deren fahrlässige Verletzung er mit den in § 21 vorgesehenen Strafen belegt werden müsse, und es sei für diese Bestrafung ohne jede Bedeutung, ob er durch seine Fahrlässigkeit die betreffenden Delikte auch verursacht habe. Nun sind es jedoch vorzugsweise die Beamten, welchen das Gesetz besondere Verpflichtungen auferlegt, und nur die §§ 245, 247 St.G.B. enthalten Strafen für die Fahrlässigkeit, die aber nur im Falle der stattgefundenen fahrlässigen Verursachung der betreffenden Delikte angewendet werden dürfen. Wäre es der Wille des Gesetzes gewesen, für den Redakteur ein Delikt der fahrlässigen Überwachung der Zeitung zu schaffen, dessen Bestrafung nicht davon abhänge, daß er einen strafrechtlichen Erfolg verursacht habe, so hätte es in Anbetracht, daß dann seine Pflichtverletzung die nämliche ist, mag sie zu der Verursachung eines Delikts geführt haben oder nicht, denselben auch für den Fall mit Strafe bedrohen müssen, daß durch seine Pflichtverletzung ein Delikt nicht verursacht werde. Aber es sagt der § 21 ausdrücklich in seinem Beginne, daß er nur für den Fall eines verursachten Delikts angewendet werden solle. Sodann spricht auch entschieden die Mannigfaltigkeit der in § 21 angedrohten Strafen dafür, daß sie den Eigentümlichkeiten der durch die Nachlässigkeit des Redakteurs verursachten Delikte angepaßt werden sollten. Namentlich erscheint die vorgesehene Festungshaft doch nur begreiflich, wenn das Gesetz hierbei an die Delikte der §§ 85 und 92, 1 St.G.B. gedacht hat. Es würden überhaupt die Strafen des § 21 zu hohe sein, wenn lediglich die größere oder geringere Nachlässigkeit des Redakteurs, nicht aber die fahrlässige Verursachung der Delikte hätte bestraft werden sollen. In der Rechtsprechung wird denn auch unwillkürlich die Strafe nicht ausschließlich nach der größern oder geringern Nachlässigkeit

Digitized by Google

des Redakteurs, sondern wesentlich nach der größern oder geringern Bedeutung des verursachten Delikts bemessen, und stets wird hierbei die Erwägung maßgebend sein, daß den fahrlässigen Redakteur keine so hohe Strafe treffen dürfe, als der vorsätzliche Thäter erhalten haben würde. Hätten die Strafen des § 21 nur die Nachlässigkeit des Redakteurs treffen wollen, so würde diese Erwägung nicht berechtigt erscheinen. Es muß jedoch auch beachtet werden, daß im Falle diese Strafen nicht Strafen für die fahrlässig verursachten Delikte wären, der § 21 stets von Amts wegen zur Anwendung zu kommen hätte, möchte auch lediglich ein Antragsdelikt verursacht worden sein, und sonach die Strafverfolgung nicht ausgeschlossen sein würde, wenn auch der Strafantrag erst nach Verlauf von drei Monaten eingebracht worden wäre. Endlich würde die fahrlässige Nichtverhinderung einer Übertretung erst in sechs Monaten verjähren, während die Übertretung selbst in drei Monaten verjährt, und es müßte der Gesichtspunkt der fahrlässigen Mitwirkung des Redakteurs zu dem vorsätzlichen Delikte des Autors fallen gelassen werden, so daß er zum eidlichen Zeugnis bezüglich dieser Autorschaft angehalten werden dürfte. Diese Erwägungen zwingen zu der Annahme, das Gesetz habe in § 21 eine Bestrafung für die fahrlässige Verursachung von Delikten vorgesehen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen nur vorsätzlich begangen werden können. Jedenfalls ist aber hierin nicht auch eine Abweichung von dem allgemein gültigen Grundsatze enthalten, daß nur dann eine strafbare Fahrlässigkeit vorliege, wenn die Möglichkeit des Erfolgs voraussehbar gewesen sei, weil auch der Redakteur in der Lage war, sich diese Voraussicht zu verschaffen, wenn er nur pflichtmäßig das inkriminierte Zeitungsblatt vor seiner Veröffentlichung hätte lesen wollen. — Die fahrlässige Nichtverhinderung des Delikts, welche nach § 21 die Bestrafung des Redakteurs nach sich ziehen soll (Löning), ist hiernach nichts weiter als die fahrlässige Verursachung desselben. — Das Reichsgericht ist allerdings hiermit nicht einverstanden (Rechtsprechung Bd. VIII S. 107).

Was vorstehend von dem Redakteur gesagt wurde, gilt in gleicher Weise auch von dem Verleger, dem Drucker und dem gewerbsmäßigen Verbreiter. Auch diese Personen haften nicht vermöge der Verletzung einer ihnen von dem Gesetze auferlegten besondern Verpflichtung zur Aufmerksamkeit sondern vielmehr lediglich wegen ihrer fahrlässigen Mitwirkung zu dem verursachten Delikte.

Digitized by Google

Daß nicht auch die Setzer und Zeitungsträger von den für die Fahrlässigkeit vorgeschriebenen Strafen getroffen werden sollen, ist daraus zu erklären, daß ihnen der Natur der Sache nach regelmäßig nicht zugemutet werden kann, sich um den Inhalt der Zeitung zu bekümmern. Undenkbar erscheint es übrigens nicht, daß ihnen in dieser Richtung eine Fahrlässigkeit zugerechnet werden könnte, und es müßte dann als mißständig betrachtet werden, daß sie nach § 21 nicht sollen bestraft werden dürfen. Ebenso kann es aber auch nicht gerechtfertigt erscheinen, daß Drucker, Verleger und Verbreiter auch dann wegen Fahrlässigkeit bestraft werden sollen, wenn ihnen diese Verschuldung nicht nachgewiesen werden kann. Die Rechtsprechung scheinen die genannten Personen kaum beschäftigt zu haben.

VI.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß die in § 21 vorgesehene Vermutung unnötig sei; unnötig erscheint aber auch die in § 20 Abs. 2 vorgesehene Vermutung. Auf Grund derselben wird noch niemals ein Redakteur zum Tode, Zuchthaus oder zum Ehrverluste verurteilt, und überhaupt eine höhere als die in § 21 angedrohte einjährige Gefängnisstrafe jedenfalls nur ausnahmsweise gegen denselben ausgesprochen worden sein. Wird hiernach diese für die Fahrlässigkeit vorgesehene einjährige Gefängnis- oder Festungsstrafe für die seltenern Fälle, in welchen es sich etwa um die stattgefundene Gefährdung der staatlichen Sicherheit oder ähnlicher Interessen handeln würde, auf drei oder fünf Jahre erhöht, so ist hiermit die höchste Strafe angedroht worden, welche den Redakteur überhaupt nur treffen kann, wenn seine Verschuldung lediglich eine fahrlässige war. Nur darum auch, weil regelmäßig die auf Grund der Vermutung des § 20 Abs. 2 ausgesprochene Strafe die Strafen des § 21 nicht überstieg und sonach in Wirklichkeit als eine Strafe für Fahrlässigkeit zu betrachten war, konnte diese Vermutung überhaupt erträglich erscheinen. Fällt auch sie weg, so ist die Verschuldung des Redakteurs ausschließlich nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen, und sie dürfen um so mehr als ausreichend angesehen werden, als der Beweis des Vorsatzes desto leichter zu erbringen sein wird, je schwerer das verursachte Delikt erscheint. Ein entsprechender Antrag war denn auch bereits bei der Beratung des Preßgesetzes eingebracht worden.

Digitized by Google

Werden aber die beiden in den §§ 20, 21 enthaltenen Vermutungen beseitigt, so erweist sich um so mehr auch die kurze Verjährungsfrist des § 22 als unhaltbar. Denn sie soll doch wohl im Grunde genommen nur ein Äquivalent für diese beiden den Redakteur benachteiligenden Vermutungen darbieten. Als einzige Verschiedenheit des Preßstrafrechts von den allgemeinen Strafgesetzen würde hiernach lediglich die Bestrafung wegen der fahrlässig verursachten Preßdelikte übrigbleiben. Mißständig wird sich dieselbe in erheblichem Maße kaum fühlbar machen. Denn nachdem die frühere Auffassung überwunden worden ist: da die Handlung stets eine vorsätzliche sei, so könne von Fahrlässigkeit nur im Hinblick auf das strafrechtliche Ergebnis derselben geredet werden, und es gehe hieraus hervor, daß Delikte, welche einen Erfolg nicht voraussetzten, nur vorsätzlich begangen werden könnten, hat man sich gegenwärtig davon überzeugt, daß die Vorsätzlichkeit der Handlung nicht darüber entscheiden könne, ob ein Delikt vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sei. Vielmehr komme es in dieser Richtung lediglich darauf an, ob eine vorsätzliche oder fahrlässige Rechtswidrigkeit vorliege, und im Falle eine Handlung straflos nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeführt werden dürfe, so habe man es unerachtet der Vorsätzlichkeit derselben mit einer fahrlässigen Rechtswidrigkeit zu thun, wenn der Handelnde aus unverzeihlichem Irrtum diese Voraussetzungen als vorhanden unterstellt gehabt habe. Mitteilungen über staatliche Verhältnisse sind straflos, hatte aber der Mitteilende aus unverzeihlichem Irrtum nicht erkannt, daß es sich hierbei um die Offenbarung eines staatlichen Geheimnisses handle, so sollte nichts im Wege stehen, ihn wegen des fahrlässig begangenen Delikts des § 92, 1 St.G.B. zu bestrafen. Ebenso denjenigen, welcher nach § 131 St.G.B. erdichtete oder entstellte Thatsachen in dem unverzeihlich guten Glauben an deren Wahrheit öffentlich behauptet. Demgemäß hat auch derjenige, welcher in dem unverzeihlich guten Glauben, sich hierbei in berechtigter Notwehr zu befinden, seinem Angreifer eine das Maß der erforderlichen Abwehr übersteigende Körperverletzung vorsätzlich zufügt, dieselbe nicht als eine vorsätzlich, sondern nur als eine fahrlässig verursachte zu verantworten (m. Abh. im Arch. f. praktische Rechtswissenschaft 1860 S. 441 f.). Das Strafgesetzbuch selbst hat sogar ausdrücklich diesen Grundsatz angenommen, indem es die vorsätzliche Eidesleistung als eine fahrlässige bestraft, wenn die Unwahrheit der als wahr be-

Digitized by Google

schwornen Thatsache bei gehöriger Aufmerksamkeit zu erkennen gewesen wäre, und es ist nicht ersichtlich, warum nicht von dieser Bestrafung der vorsätzlichen Handlung als einer fahrlässigen ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht werden sollte. Nur wenige Delikte würden es sein, deren inneres Wesen eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit nicht zuläßt. In der Rechtsprechung hat sich denn auch bereits diese Auffassung bethätigt, da der eventuelle Dolus, welcher die Bestrafung rechtfertigen soll, nicht selten in Wirklichkeit nur eine Fahrlässigkeit ist.

Die Erwägung, es werde das Strafgebiet zu weit ausgedehnt, wenn das Gesetz die Fahrlässigkeit überall da, wo dies überhaupt ausführbar sei, mit Strafe bedrohen wollte, trifft jedenfalls auf das Preßdelikt nicht zu. Denn es wurde schon darauf hingewiesen, daß sich dasselbe dadurch von andern Delikten unterscheide, daß es bei der Unbegrenztheit seines Verbreitungsgebietes und der hierdurch bedingten Unermeßbarkeit seiner nachteiligen Folgen für die staatliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Ehre des Bezüchtigten und ähnliche Objekte des Angriffs den Charakter eines gemeingefährlichen Delikts darbiete. Im Falle der Gemeingefährlichkeit nimmt aber auch das Strafgesetzbuch selbst keinen Anstand, die Sachbeschädigung, welche im übrigen nur als eine vorsätzliche bestraft werden soll, auch als eine fahrlässige der Bestrafung zu unterwerfen, und es bedingt gewiß keine wesentliche Verschiedenheit, je nachdem die Gemeingefahr physisch durch Feuer, Wasser oder eine andre Elementargewalt, oder aber durch eine geistige verderbliche Beeinflussung mittels der Presse herbeigeführt wird. Hier wie dort liegt vielmehr gleichmäßig die Erwägung zu Grunde, daß die betreffende strafbare Handlung einen von vornherein kaum übersehbaren Schaden zufügen könne und darum eine besondere strafrechtliche Behandlung verlange. Daraus folgt denn aber, daß die in § 21 des Preßgesetzes vorgesehene Bestrafung fahrlässiger Delikte, welche im übrigen nur vorsätzlich begangen werden können, mit den allgemein gültigen Strafgesetzen keineswegs in Widerspruch steht.

VII.

Nach diesen Erörterungen kommen die sämtlichen vermeintlichen Verschiedenheiten des Preßstrafrechts von dem allgemeinen Strafrecht in Wegfall, und es zwingen namentlich die beiden Vermutungen der §§ 20, 21 sowie die kurze Verjährungsfrist des § 22

Digitized by Google

nicht länger zu einer Unterscheidung zwischen den eigentlichen und uneigentlichen Preßdelikten, da vielmehr jedes mittels der Presse begangene Delikt nach dem allgemeinen Strafrecht zu beurteilen ist. Stehen die Prinzipien desselben fest, so sind sie, wie bereits in m. Abh. Münchener kritische Vierteljahresschrift Bd. XVIII und XIX 1876 und 1877 nachgewiesen und nunmehr auch von dem in vielen Beziehungen musterhaften Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für die Schweiz von Prof. Stooß anerkannt worden ist, zugleich auch für das Preßstrafrecht gegeben. Zu einer Beschwerde, gesetzlich benachteiligt zu sein, hat dann die Presse fernerhin kein Recht, und auf eine gesetzliche Begünstigung besitzt sie keinen Anspruch. Es erscheint dann aber auch jeder Versuch zur Begründung eines besondern Preßstrafrechts aussichtslos, und es darf insbesondere nicht gebilligt werden, wenn hierbei die Gelegenheit benutzt wird, so im Vorübergehen den ganzen allgemeinen Teil des Strafrechts mit dem politischen Standpunkt in Übereinstimmung zu bringen, welcher im Hinblick auf die Presse als der maßgebende betrachtet wird. Ein Gewinn kann in dieser Weise weder für die Presse noch für das Strafrecht erzielt werden. Denn auf der Oberfläche sind dessen Prinzipien nicht anzutreffen.

Daß die mittels der Presse begangenen Delikte von besonderer Gefährlichkeit sind, steht im Hintergrunde eines jeden Preßgesetzes und hat sogar in Österreich und Italien dahin geführt, dieselben mit erheblich höhern, als den von dem gemeinen Rechte zugelassenen Strafen zu bedrohen. Es ist jedoch dieses Prinzip der Gefährdung in den §§ 20, 21 nicht konsequent verfolgt und ihm vielmehr dasjenige der verursachten Verletzung insofern unterschoben worden, als diejenigen Delikte, welche überhaupt einen Erfolg voraussetzen, auch als Preßdelikte erst mit dem Eintritte desselben vollendet sein sollen, während schon die bloße, mit der Veröffentlichung der Druckschrift bereits zur Existenz gelangte Gefährdung der betreffenden Rechtsgüter zur Annahme der Vollendung als hinreichend anzusehen wäre. Ein Bedürfnis, in dieser Richtung eine Änderung eintreten zu lassen, liegt jedoch nicht vor. Denn die Delikte, welche mittels der Presse begangen werden können, bestehen entweder darin, daß andre Personen zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden, oder sie umfassen ausschließlich eine eigne Thätigkeit des Delinquenten. Für die strafbaren Aufforderungen hat aber das Strafgesetzbuch das Prinzip der Gefährdung festgehalten, und die letztern

Digitized by Google

Delikte sind nicht von solcher Bedeutung, daß sie nicht, im Falle der regelmäßig nicht schwierige Beweis des eingetretenen Erfolgs nicht erbracht würde, mit der Strafe lediglich für Versuch belegt oder auch straflos gelassen werden könnten.

Darum kann es jedoch auch für die Einordnung des Preßstrafrechts in das Strafgesetzbuch nur darauf ankommen, dessen § 21. unter die gemeingefährlichen Delikte aufzunehmen, was etwa mit den Worten zu bewerkstelligen wäre: Lag einem mittels der Presse ausgeführten Verbrechen oder Vergehen Fahrlässigkeit zu Grunde, so ist dasselbe mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre, in den Fällen der §§ 85, 110, 111 aber mit Festung oder Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf diejenige Strafe nicht erreichen, welche das vorsätzliche Delikt getroffen haben würde.

Digitized by Google

3.

Das Kriminal-Museum in Graz.

Von Landesgerichtsrat Dr. Hanns Groß in Graz.

Als ich vor mehr als 2 Jahren in dieser Zeitschrift (XIV. Bd. S. 13 ff.) die Errichtung von Kriminalmuseen besprach und ein Programm für solche entwarf, lag der Gedanke nahe, selbst einmal eine solche Sammlung, wenn auch nur probeweise anzulegen. Lokale Verhältnisse ließen dies nicht zu, weil das vor 60 Jahren hier erbaute Gerichtshaus für jeden Beamten kaum die Hälfte des für jeden Häftling vorgeschriebenen Kubikmaßes an Luft zu bieten vermochte, somit keine Räume für Museen abzugeben hatte. — Es entstanden die Kriminalmuseen in Brüssel, Berlin und Hamburg, und als in Graz die Fertigstellung des nunmehr eröffneten Strafgerichtsgebäudes nahe war, durfte daran gedacht werden, in dessen zweckmäßigen und ausgedehnten Räumlichkeiten ein Kriminalmuseum unterzubringen. Der hiesige Oberlandesgerichtspräsident Excellenz Graf Gleispach nahm sich der Sache mit größtem Interesse energisch an, das Justizministerium gab bereitwilligst seine Zustimmung und bewilligte sofort eine sehr bedeutende Summe für die erste Einrichtung, die Vorbereitungen wurden in Angriff genommen, und als das neue Strafgerichtsgebäude (1. August 1895) bezogen wurde, war das Museum in seinen, freilich noch sehr bescheidenen, Anfängen fertig. Hierbei ist die Leitung des Museums dem Vorstande des Strafgerichtes, Ob.-Ld.-Ger.-Rat Freiherrn von Neugebauer, der ihr alle mögliche dienstliche Hilfe zukommen läßt, zu vielem Dank verpflichtet.

Ich glaube, daß ich vielleicht für die Errichtung ähnlicher Institute dienen kann, wenn ich die Technik des ganzen Vorganges kurz schildere.

Digitized by Google

Vorerst wurde eine ziemlich umfangreiche „Vorschrift für das Kriminalmuseum in Graz" verfaßt und aufgelegt, in welcher Zweck und Aufgabe der ganzen Einrichtung, Art der Beschaffung des Materiales und Bestimmungen über die Leitung des Museums gegeben sind; sohin werden alle Objekte, welche in die Sammlung aufzunehmen sind, ebenso aufgezählt, wie sie in dem eingangs genannten Aufsatze bestimmt wurden, worauf dann das System der Aufstellung und Bezeichnung der Gegenstände erörtert und die vom Kustos zu führenden Verzeichnisse usw. angeführt werden; den Schluß bilden Bestimmungen über Entlehnungen, den gewährten Verlag usw.

Die meisten Schwierigkeiten bot die Frage, nach welchem System die Aufstellung und Bezeichnung der Objekte geschehen soll, da die Eigenart des Museums verschiedene Anforderungen stellt. Vor allem würde der Zweck desselben, lediglich der Belehrung zu dienen, eine systematische Aufstellung wünschenswert machen; diese rein durchzuführen, ist aber unmöglich, einerseits weil das fortwährende und unregelmäßige Einlaufen der Gegenstände ein beständiges Hin- und Herräumen und Neuaufstellen nötig machen würde, anderseits, weil bei einer solchen Aufstellung das Auffinden eines bestimmten Objektes schwierig werden würde. Dies liegt abermals in der Eigenart eines solchen Museums; in jedem andern wissenschaftlichen Museum ist die Provenienz eines Gegenstandes insofern gleichgültig, als man nicht leicht bloß nach dieser ein Objekt wird suchen wollen; es wird z. B. in einer Kunstsammlung sicher nicht verlangt werden, daß jene Bronce, welche 1892 aus Paris zugesendet wurde, sofort gefunden werden muß: wohl aber wird eine solche Frage im Kriminalmuseum oft gestellt werden, und sie muß hier, sollen nicht schwerwiegende Folgen eintreten, mit absoluter Sicherheit zu lösen sein. Sagen wir z. B., es wird (etwa infolge einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens) die Photographie eines Ermordeten verlangt, welche vom Bezirksgericht X. im Sommer 1895 eingesendet wurde; dieses Objekt muß nun selbstverständlich rasch und absolut sicher ausgehoben werden können, was bei systematischer Anordnung nicht möglich wäre.

Eine Aufstellung im Magazinsystem würde sich allerdings sehr bequem und wenig Raum erfordernd erweisen, müßte aber jede wissenschaftliche Verwertung der Sammlung derart erschweren, daß an eine solche gar nicht gedacht werden könnte. Es erübrigte also nichts andres, als eine gemischte Methode, zum Teile systema-

Digitized by Google

tisch, zum Teile im Magazin zu wählen, d. h. es wurden im ganzen 32 Gruppen von Objekten aufgestellt, in welchen wieder entweder systematisch oder im Magazin geordnet wird. Nehmen wir als Beispiel die Gruppe, in der sich interessante Objekte der gerichtlichen Medizin befinden, so können wir in dieser Gruppe wieder nicht bloß die beschädigten Schädel zusammenstellen, sondern wir können auch hier wieder ganz systematisch die durchschossenen, durchstoßenen, eingeschlagenen Schädel abgesondert in kleinen Gruppen zusammenstellen, so daß vollständige Übersicht und leichtes Studium der Fälle ermöglicht ist. Irgend eine Gefahr, daß etwas davon nicht leicht und sicher gefunden werden kann, ist ausgeschlossen, da doch die Zahl solcher Objekte nie sehr groß ist, und es nicht schwer sein kann, den fraglichen durchschossenen Schädel nach seiner Nummer zu suchen, selbst wenn einige Dutzend derselben vorhanden wären.

Anders steht es mit gleichgestaltigen, in großer Zahl vorhandenen Gegenständen, z. B. Photographieen; diese kann man unmöglich etwa alphabetisch oder nach der Qualität der Leute (etwa Diebe zusammen, Mörder zusammen usw.) ordnen, da die Schreibweise der Namen verschieden, der Namen oft gar nicht bekannt oder nicht erinnerlich ist. Die Photographieen werden daher einfach nach der Größe in 3 Gruppen geteilt (Visitkarten-, Kabinett-, Folioformat) und dann nach der Einlaufnummer eingelegt. Ebenso geschieht es z. B. mit den falschen Siegelstempeln; es wäre ja ganz interessant, wenn diese z. B. nach der Provenienz, nach Ländern, nach Behörden oder auch nach dem Materiale, aus dem sie gemacht sind, geordnet werden könnten — aber jede neue Erwerbung würde entweder Neubezeichnungen notwendig machen, oder solche Unordnung verursachen, daß ein Auffinden sich sehr schwierig gestalten müßte. Sie werden also lediglich der Reihe nach aneinandergelegt, wie sie einlaufen. Mit dieser Art der Aufstellung (die sich bis jetzt vollkommen bewährt hat) ging die Bezeichnung Hand in Hand. Selbstverständlich lag die in allen großen Museen heute festgehaltene Bezeichnung mit der „springenden Nummer" am nächsten — in unsern Fällen ist sie aber nicht anwendbar, weil man keine Vorstellung davon hat, in welcher Zahl die Objekte einlaufen werden. Darüber wird man sich auch niemals klar werden, da z. B. heute eine Gruppe sehr wenig beschickt sein kann, die in einigen Jahren Überfluß von Material erhält; in andern Museen weiß man bei-

Digitized by Google

läufig (schon nach den zu Gebote stehenden Geldmitteln), wieviel man alljährlich in jeder Gruppe ankaufen wird, in unserm Falle laufen die Dinge aber sozusagen unabhängig vom Willen der Musealleitung ein, es ist also absolut nicht möglich zu sagen, wieviel Nummern für jede Gruppe reserviert werden müssen. So gelangte ich von selbst auch hier zu gemischter Bezeichnung: es erhält jeder Gegenstand eine, durch alle Gruppen durchlaufende und am Jahresschlusse nicht neu anfangende Zahl und dazu die Gruppenbezeichnung mit einigen bezeichnenden Buchstaben.

Die einzelnen Gruppen sollen nun im folgenden aufgezählt werden, wobei bemerkt wird, daß die fortlaufende Zahl nur hier der Deutlichkeit wegen angeführt wird, für die Musealbezeichnung hat sie keine Bedeutung; nach ihr steht die abgekürzte Gruppenbezeichnung, wie sie in Verwendung kommt:

1. F. M. Forense Medizin, soweit sie Anschauungsobjekte zur Orientierung des Juristen bieten kann; also zertrümmerte Knochen, stets mit dem betreffenden Werkzeug (Projektil, Hammer usw.), präparierte Hautstücke mit Strangulationsmarken, Einschußöffnungen usw.

2. Präp. Präparate, die dem Juristen Klarheit darüber schaffen sollen, wie dasjenige aussieht, aus dem der Mikroskopiker Schlüsse ziehen soll, z. B. Blut-, Eiter-, Samenpräparate, Haare vom selben Kopfe, Tierhaare neben Menschenhaaren, recht beweisender Staub aus einem Taschenmesserfalze usw. — alles als mikroskopisches Präparat hergestellt. Nur wenn der Jurist solche Dinge oft und genau besieht, weiß er, was und wieviel er vom Sachverständigen verlangen kann. Sah er so etwas nie, so wird er entweder Unsinniges beanspruchen oder sich scheuen, ein Begehren zu stellen, das vielleicht sehr leicht zu erfüllen ist.

3. Gft. Giftstoffe, Abortive usw. sowohl dargestellt als auch als Pflanze usw., diese getrocknet und in guten Schulabbildungen. Die Kenntnis der Gifte usw. in ihren Erscheinungsformen ist für den Juristen unbedingt nötig — nicht bloß, um sie bei Haussuchungen zu kennen, sondern auch um bei Verhören des Beschuldigten, Vernehmung von Zeugen usw. entsprechende Fragen stellen und ermessen zu können, ob der Beschuldigte solche Stoffe hatte, verwendete, zu erwerben suchte usw.

4. Instr. Instrumente, mit denen eine Körperverletzung zugefügt wurde, namentlich, wenn das Instrument seltener ver-

Digitized by Google

wendet wurde; notwendig dazu: Beschreibung oder Abbildung der damit erzeugten Verletzung.

5. Proj. Projektile, die aufgefunden wurden, samt Beschreibung der Wirkung, der verwendeten Waffe und Ladung, Angabe der Entfernung usw. — Dazu: eine Sammlung üblicher Projektile (z. B. Rundkugel, Spitzkugel, Geschoß mit Treibspiegel, Patrone mit Randzündung, mit Stift- oder Centralzündung, Pfosten, Schrot usw.), um dem minder erfahrenen Juristen gegebenen Falles das Wesen und das Unterscheidende der einzelnen Projektile zeigen zu können.

6. Bl. a. h. Blutspuren ad hoc erzeugt: also: Muster von Tuch, Stoffen, Papieren, Tapeten, Holzarten, Steinsorten usw., die mit Ochsenblut bespritzt wurden, um zu zeigen, wie verschieden Blutspuren je nach der Unterlage (und deren Lösung) aussehen können. Auf Tapeten z. B., mit schlecht fixierten Farben können Blutstropfen grün, blau, gelb aussehen. Dazu eine Sammlung von Spuren, die von Substanzen herrühren, die Blut vortäuschen können, z. B. Rost, Kautabak, rote Tinte, gewisse Schimmelpilze usw.

7. Bl. Blutspuren, die nach gewissen Methoden (z. B. mit Pausleinwand, Glas usw.) von Mauern, Steinen, Holz usw. abgenommen und konserviert wurden. Stets die angewendete Methode genau zu beschreiben.

8. F. Sp. Fußspuren, also Fußeindrücke in Gips, Lehm, Wachs, Cement, Brotkrume usw., und Fußabdrücke in Farbe, Ruß, Blut, Kot usw., von Gehenden, Laufenden, Springenden, von Männern und Weibern, Kindern und Greisen, Gesunden, Kranken, Betrunkenen, Hinkenden, Lasttragenden usw. mit genauer Beschreibung der Person, die die Spur erzeugte. Hierher gehören auch Photographieen von Fußspuren, Zeichnungen und Vermessungen derselben (namentlich nach dem bewährten Systeme mit Ordinaten).

9. Pap. Papillarlinien der Finger, ebenfalls von den verschiedensten Personen und in den verschiedensten Stoffen erzeugt.

10. S. Sp. Sonstige Spuren, z. B. Holz, von einer Kugel gestreift, Glasscheiben von Schrotschüssen zertrümmert, Kleidungsstücke, von irgend einer Waffe beschädigt usw. Natürlich muß jedesmal jede Einzelheit der Entstehung genau angegeben sein.

11. Kt. Karten, markierte, gefälschte, dann falsche Würfel, und Sonstiges, was von Falschspielern benutzt wird, samt Beschreibung.

Digitized by Google

12. Fals. Falsifikate von Urkunden, Siegeln, Stempeln, Maßen, Gewichten samt Apparaten zu deren Herstellung.

13. D. W. Diebswerkzeuge für Einbruch, Nachsperre, Taschendiebstahl, Wilderei usw.

14. U. E. Unechte Kunstsachen, Antiquitäten und derlei Fälschungen.

15. Brd. Brandlegungsapparate und derlei Werkzeuge, Mittel für Sprengungen, Explosionen usw.

16. Ph. Photographieen von Verbrechern mit möglichst genauen Angaben über deren Generalien, Vorstrafen, Eigentümlichkeiten usw.

17. Hd. Handschriften von Verbrechern mit denselben Angaben wie sub 16.

18. Q. Quärulanteneingaben und sonstige gerichtliche Eingaben von Narren (besonders Anzeigen über eingebildete Verbrechen).

19. Ch. Chiffrenschriften, sowohl thatsächlich vorgekommene, als auch absichtlich nach den verschiedensten Systemen zusammengestellte; samt Dechiffrierung.

20. Lok. Lokalaufnahmen von wichtigen Thatorten (Mord, Brandlegung, Kindesweglegung usw.) in Photographieen; ebenso Aufnahmen von Gegenständen, Leichen, Verletzungen usw., die in einem Straffalle wichtig waren.

21. Kop. Kopieen von besonders guten und mustergiltigen Aufnahmen bei Lokalaugenscheinen (Zeichnung, Croquis, Modell usw.).

22. Rest. Restaurierungen von zerrissenem, aufgeweichtem, vergilbtem, verkohltem Papier samt Angabe des eingehaltenen Weges.

23. Wff. Waffen verschiedenster Art, lediglich als Demonstrationsobjekt (so wie bei Nr. 5 Proj.).

24. G. Sp. Gaunersprache, Sammlung der bisher bekannten und neu bekannt werdenden Ausdrücke.

25. G. Z. Gaunerzinken (Verständigungszeichen der Gauner, wie sie an Wegkreuzen, Kapellen, Scheunen usw. zu finden sind), nebst Angabe von Zeit und Ort des Fundes.

26. Ab. Aberglauben; alle Gegenstände des Aberglaubens sind von größter Wichtigkeit, da nur durch sie in vielen Fällen

Digitized by Google

Art, Grund und Motiv eines Verbrechens, sowie die Weise seiner Verübung aufgeklärt werden können.

27. Zig. Zigeunersachen, z. B. Diebswerkzeuge, Apparate zum Wahrsagen usw., wie sie nur bei Zigeunern vorkommen.

28. Verst. Verstellungskünste und ihre Vorrichtungen (falsche Bärte, Arme, Bartfärbemittel usw.).

29. Gef. Gefängniserzeugnisse zum Zwecke gegenseitiger Verständigung in den Untersuchungen, Geheimschriften, sogenannte Fuhren, dann auch Werkzeuge für Fluchtversuche usw.

30. Tät. Tättowierungen in Photographieen, Zeichnungen, aus Druckwerken, endlich auch in Original als präparierte Hautstücke (von aufgefundenen Leichen usw.).

31. Vergl. Vergleichsobjekte, die nicht direkt mit einer Strafsache zusammenhängen, sondern entweder anderweitig entstanden sind, oder besonders hierfür erzeugt wurden, um im Ernstfalle als belehrendes Parallelobjekt dienen zu können, z. B. durchworfene Glasscheiben, bei denen Wurfprojektil, Entfernung, Kraft usw. genau bekannt ist.

32. Var. Varia, hier nirgends eingeteilte Gegenstände.

Zum Zwecke der Katalogisierung dieser Gegenstände ist nun vorerst eine strenge Teilung zwischen der Behandlung der Schriften und der der Sachen eingeführt. Erstere, also die Korrespondenz der Museumsleitung wird in einem gewöhnlichen Einreichungsprotokolle (Tag des Einlaufes, fortlaufende Zahl, Gegenstand des Schriftstückes, Tag der Erledigung) eingetragen und sohin in besonderer Registratur verwahrt. Unabhängig hiervon ist das Einlaufstagebuch, welches lediglich die ankommenden Objekte betrifft; die Rubriken sind: Tag des Einlaufes, fortlaufende Zahl (die am 1. Januar jeden Jahres nicht bei eins anfängt, sondern weiterläuft), Einsender, Gegenstand, Gruppenbezeichnung. Z. B.:

3./8. 95	— 680 —	Bezirksgericht X.	— 2 Dietriche aus	— D. W.
		Z. 507 ex 95	der Strafsache N. N.	
			ob Diebstahl.	

Hiernach haben also die zwei Dietriche die Bezeichnung zu erhalten: 680 D. W.; diese wird mit gutklebenden oder anzubindenden Etiketten befestigt und werden sohin die Objekte in den

Digitized by Google

Schrank D. W. (Diebswerkzeuge) eingelegt. Eine besondere Bezeichnung erhalten, wie schon früher bemerkt, nur noch die Photographieen (nach dem Format), so daß eingetragen werden muß: Ph. V. oder Ph. K. oder Ph. F. (Visitkarten, Kabinett- oder Foliofomat). Weiter werden noch Bezeichnungen mit a, b, c .... beigefügt, wenn Gegenstände untrennbar zusammengehören, z. B. erhält ein Schädel: 717a F.M. und der Hammer, mit dem er eingeschlagen wurde: 717b F.M.

Sind dazugehörige Beschreibungen sehr kurz, so wird eine Karte mit denselben gleich zum Gegenstand dazu gelegt: z. B. „falsche Gewichte, im Eisenbahnschienenprozesse N. N. (Z. 700 ex 1885 Landesgericht X.) verwendet." Ist eine längere Beschreibung vorhanden, so wird jede auf einem abgesonderten Bogen verzeichnet, mit derselben Bezeichnung, wie das Objekt versehen und nach der fortlaufenden Zahl in einem besonderen Fascikel verwahrt. Daß zu einem Objekt eine Beschreibung abgesondert erliegt, wird dadurch ersichtlich gemacht, daß auf der Etikette des Objektes die Zahl mit Blaustift unterstrichen wird. Ob mehrere Gegenstände zusammen eine Zahl bekommen, ergibt sich bald von selbst; wurden z. B. einem Dieb mehrere Dietriche abgenommen, so erhalten sie eine Zahl, hatte er aber einen Dietrich und ein Brecheisen, so erhält jedes eine besondere Zahl. Ebenso erhält jede Photographie, jede Handschrift eines Verbrechers usw. immer eine besondere Zahl.

Die wichtige Ergänzung des Einlauftagebuches bildet der Zettelkatalog, der alle Objekte des Museums umfaßt. Als zweckmäßig fand ich ziemlich große Zettel (17 × 10 Centimeter) aus ordinärem, sehr zähem Packpapier, auf einer Seite glatt, auf der andern rauh, wodurch das Blättern ganz wesentlich erleichtert wird. Diese Zettel stehen, wie in den Bibliotheken, in langen Schachteln mit etwas geneigter Rückwand, vorne durch einen Holzklotz, ebenfalls schräg geschnitten, zusammengedrückt. Auf diesen Zetteln wird nun jedes Objekt mit seiner Bezeichnung eingetragen und zwar die meisten Objekte auf mehreren Zetteln. Dies geschieht stets dann, wenn der Gegenstand mehrere Ausdrücke hat (z. B. Faustring Wff. 231 — Raufring Wff. 231 — Schlagring Wff. 231) oder wenn ein Objekt in mehreren Richtungen wichtig sein kann, z. B. die Photographie in Visitkartenformat des Zigeuners Jos. Horvath, der ob Einbruches bestraft wurde; hier sind drei Zettel nötig: Horvath

Digitized by Google

Josef Ph. V. 116, Dieb (Einbrecher) Ph. V. 116 und Zigeuner Ph. V. 116.

In diesen Fällen empfiehlt es sich, als Prinzip festzuhalten, daß bei der Aufzeichnung nach Verbrechen ausschließend die gesetzliche, allgemeine Bezeichnung gewählt wird; es wird also in einem österreichischen Museum heißen müssen: „Brandleger," in einem reichsdeutschen „Brandstifter". Weiter wird man Zettel einlegen: „Einbrecher siehe Dieb, Taschendieb siehe Dieb, Hoteleinschleicher siehe Dieb usw., wobei alle diese nur unter Zetteln „Dieb" zu finden sind, allerdings mit der Nebenbezeichnung z. B. Mörder (Giftmörder) Hd. 517.

Diese Zettel, strenge alphabetisch geordnet, ermöglichen dann nicht bloß das sofortige Auffinden jedes gewünschten Objektes, sondern auch die Zusammenstellung systematischer Übersichten. Sagen wir, es verlange jemand, alles beisammen zu sehen, was im Museum über Brandlegung vorhanden ist. Es sind dann lediglich im Zettelkatalog die Zettel mit „Brandlegung", „Brandleger" auszuheben und zu entnehmen: dem Schranke „Ph." die Photographieen aller Brandleger, dem Schranke „Hd." die Handschriften aller Brandleger, dem Schranke „Lok." Photographieen von Brandstätten, dem Schranke „Kop." Kopieen von diesfälligen Lokalaugenscheinsprotokollen, dem Schranke „Brd." Apparate zur Erzielung von Bränden und dem Schranke „Ab." Gegenstände des Aberglaubens, die bei Brandstiftungen verwendet werden. Auf diese Art ist auch alles, was nach dem Magazinssystem verwahrt ist, in wenigen Minuten in systematischer Ordnung zusammengestellt und ebenso rasch nach erfolgter Benutzung wieder an seinen bestimmten Ort zurückgebracht. Selbstverständlich ist, daß man bei Anlegung des Zettelkataloges möglichst sorgsam vorgehen muß, da der kleinste Irrtum das Auffinden unmöglich macht; ebenso darf man sich die Mühe nicht verdrießen lassen, jeden Gegenstand auf möglichst vielen Zetteln zu verzeichnen, da man nicht bloß mit seiner eignen Auffassung, sondern auch der eines andern Benutzers rechnen muß.

Ich würde z. B. einen Centralfeuerrevolver nur unter diesem Namen eingetragen suchen — ein andrer sucht ihn vielleicht unter dem Namen Lancasterrevolver oder Revolver kurzweg — es muß also jeder dieser Auffassungen Rechnung getragen werden.

Es wäre nun zu erörtern, in welcher Weise die Beschaffung der Objekte zu geschehen hat. Einen Teil derselben muß man selbst

Digitized by Google

machen (6. Bl. a. h. — 8. F. Sp. — 19. Ch. — 22. Reſt. — 30. Tät. — 31. Vergl.), ein ganz kleiner Teil (3. Gft.) muß gekauft oder von der Unterrichtsverwaltung bezogen werden, alles andre müſſen die Gerichte liefern. Zu dieſem Zwecke ergingen von ſeiten des Oberlandesgerichtspräſidiums Weiſungen an alle unterſtehenden (118) Gerichte, in welchen Zweck und Weſen des Muſeums auseinandergeſetzt und die Gegenſtände, welche einzuſenden ſind (nach den 32 Gruppen), umſtändlich beſchrieben wurden. Dazu kamen noch beſondere Vorſchriften über die Beſchaffung jener Objekte, die erſt gemacht werden müſſen und endlich eine Weiſung, wie die Sachen einzuſenden ſind. Es iſt nämlich ein Verzeichnis mitzugeben, welches folgende Rubriken enthält: fortlaufende Poſtzahl, Gegenſtand, Bezeichnung der Strafſache und des Aktes, dem der Gegenſtand entnommen wurde und endlich eine offene Rubrik. In letztere trage ich ſofort nach der Inventariſierung des Objektes die Muſealbezeichnung, oder, wenn der Gegenſtand nicht brauchbar iſt, das Wort „zurück“ ein. Sohin wird das Verzeichnis gefertigt und geht als Empfangsbeſtätigung an das einſendende Gericht zurück, welches verpflichtet wurde, nach dieſem Verzeichniſſe in jedem betreffenden Akt (im Corpora delicti-Verzeichnis) einzutragen: „erliegt im Kriminalmuſeum Graz unter der Bezeichnung: 235 Wff.“ Wird das Objekt ſpäter aus irgend einem Grunde benötigt, ſo iſt dann vom Muſeum lediglich z. B. „235 Wff.“ zu verlangen.

Weiter wurde an ſämtliche andre Oberlandesgerichtspräſidien ein Schreiben geſendet, in welchem unter Darlegung der ganzen Sache erſucht wurde, die unterſtehenden Gerichte anzuweiſen, daß ſie Objekte an das hieſige Muſeum zu ſenden hätten — wenn nicht anders, ſo leihweiſe. Beiläufig die Hälfte der Präſidien antwortete zuſtimmend, die andere Hälfte erklärte, ſie würden ein ſolches Muſeum ſelbſt einrichten. Endlich ergingen noch Zuſchriften an das Unterrichtsminiſterium (3. Gft.), an die Strafhausverwaltungen (17. Hd.) uſw. — Als Einſendungstermin war Ende Juni 1895 beſtimmt.

Soviel bis jetzt geſagt werden kann, iſt der Erfolg kein bedeutender — vielleicht waren meine Erwartungen überſpannt. So hatte ich angenommen, daß ſich zur Herſtellung der obgenannten Gegenſtände, die ſelbſt gemacht werden müſſen, zahlreiche junge Leute zum Zwecke des Helfens und Dabeilernens melden würden; dieſe Annahme war total irrig. Weiter habe ich ganz entſchieden

Digitized by Google

die Belehrungen an die Gerichte nicht deutlich und umständlich genug gemacht; es empfiehlt sich auch, vorerst bloß das Verzeichnis allein senden zu lassen und dann zu bestimmen, was davon gesendet werden soll; sonst fließt viel unnützes Zeug ein. So sandte ein Gericht 48 gewöhnliche Taschenmesser „aus verschiedenen Strafsachen stammend", ein anderes 32 ordinäre, einfache Gewehre „verschiedenen Wilderern abgenommen" und wieder zwei andre Gerichte je „eine Hacke, mit welcher der X. erschlagen wurde" ein. Ich möchte in der That wissen, was sich die Einsender gedacht haben. Daß man mit einem Messer jemanden stechen, mit einem Gewehr Wild erlegen und mit einer Hacke einen Menschen erschlagen kann, das ist doch nicht belehrend. Ganz etwas andres ist es, wenn z. B. ein Gericht ein altes, stumpfes, wackliges Taschenmesser und dazu eine Abschrift des ärztlichen Befundes sandte, woraus hervorgeht, daß mit diesem scheinbar ganz ungeeigneten Werkzeug zwei Menschen sehr schwere und tiefe Verletzungen erlitten haben. Ebenso sandte ein andres Gericht erstaunlich große Teile eines Schädels, die einem Manne herausgenommen worden, als er furchtbare Schläge mit einer Wagendeichsel (!) auf den Kopf erhalten hatte, mit der Bemerkung, daß aber der Mann heute gesund lebt. Dasselbe Gericht sandte eine Anzahl toter Bienen, herrührend von 24 Bienenschwärmen, die der A. dem B. mit Arsen vergiftet hatte. Solche Einsendungen sind wertvoll, weil belehrend — mit der Zeit wird das Verständnis wohl verbreitet werden. —

Verstimmend ist die geringe Zahl der Gerichte, die etwas sandten. Im ganzen sind dem Museum fast 450 Gerichte tributpflichtig, von allen diesen sandten bis heute nur 17 etwas, also etwa 3 pCt., und bezeichnend ist es, daß von allen Gegenständen, deren Beschaffung einige Mühe machen würde (6. Bl. a. h. — 8. F. Sp. — 10. S. Sp. — 18. Q. — 19. Ch. — 21. Kop. — 22. Rest. — 24. G. Sp. — 25. G. Z. — 26. Ab. — 31. Vergl.), absolut nichts einlief.

Erfreulich sorgfältig und verständnisvoll sind die Strafhausverwaltungen bei Sammlung der Handschriften vorgegangen; dankbar muß auch erwähnt werden, daß das h. Unterrichtsministerium mit größtem Entgegenkommen die Beistellung von Giftstoffen, Abortiven, Abbildungen von Giftpflanzen usw. (3. Gft.) in die Hand nahm. Die äußerst mühevolle Zusammenstellung dieser Sammlung hat Hofrat Prof. Dr. Vogl in Wien gütigst übernommen.

Digitized by Google

Ich hoffe, daß sich diese Giftsammlung außerordentlich belehrend gestaltet, zumal schon das wenige, was ich aus Untersuchungen in dieser Richtung bekommen habe, viel Interessantes bietet. Das Vorhandene besteht allerdings fast nur aus Arsen in seinen verschiedenen Formen (arsenige Säure, metallisches Arsen, Schwefelarsen, Realgar usw.) — für unsre hiesigen Verhältnisse ist dies aber wichtig, weil dadurch gezeigt wird, wie ungemein verbreitet dieses gefährliche Gift bei uns ist; in 31 Standgläsern (mit eingeriebenen und vorsichtsweise eingekitteten Stöpseln) liegen die Arsenmengen, wie sie bei Hausuchungen abgenommen wurden — manchmal in einem Glase (also einem Menschen abgenommen) so große Stücke, daß man damit ein Bataillon vergiften könnte. Wo möglich, ließ ich das Gift in den charakteristischen kleinen, quadratischen Leinwandsäckchen, in denen es die Leute aufzubewahren pflegen. Realgar ist gewöhnlich (warum, weiß ich nicht) in Schweinsblasen eingebunden; auch solche ließ ich in ihrem Zustande, da ich glaube, daß so dem Untersuchungsrichter das Finden erleichtert ist, wenn er die herkömmliche Verwahrungsart kennt. — Als Ergänzung zu dieser Arsengruppe (also auch in Gruppe 3. Gft.) finden sich sehr zahlreiche Arsenspiegel, wie sie von den Gerichtschemikern abgegeben werden. Zur Illustration der Gefährlichkeit des Arsens habe ich auf einem, mit niedern Rändern versehenen Brett (mit Leim angeklebt) nicht weniger als 68 Arsenspiegel vereinigt (natürlich jeden genau bezeichnet), die im Laufe von 2 Jahren lediglich bei dem hiesigen Landesgericht abgegeben wurden. Und doch bezeichnet jeder dieser 68 Arsenspiegel einen durch Arsenvergiftung zu Grunde gegangenen Menschen (Mord, Abtreibung, Unvorsichtigkeit und nur zwei Selbstmorde).

Im weitern enthält diese Gruppe noch einige Abortive, darunter ein nicht uninteressantes. Es war einem schwangern Mädchen von einem alten Weibe als Abtreibungsmittel gegeben worden, und gelang es erst durch den Botaniker Haberlandt festzustellen, daß es Früchte der afrikanischen Sennapflanze (Cassia acutifolia) sind. Die Blätter derselben werden heute noch als bekanntes Abführmittel benutzt, die Früchte waren aber nur bis vor 60 Jahren als Laxans offizinell; wie haben die Leute diese Früchte bekommen?

Die Gruppe F. M. besteht fast nur aus verletzten Schädeln, ausnahmslos samt dem betreffenden Werkzeug. Das Instruktive daran ist der Umstand, daß das Aussehen der Verletzung nur selten

Digitized by Google

halbwegs das Werkzeug erraten ließe; so ist ein Schädel, der mit der scharfen Ecke einer Schaufel eingeschlagen wurde, einfach eingedrückt, ein Schädel mit 52 Bruchstücken wurde mit einem 1 Kilogewicht aus Eisen so zertrümmert, ein Schädel, der einen Stich bekam, weist ein rechteckiges Loch, wie ausgemeißelt auf, aber viel breiter als die Dicke der Klinge usw.

Merkwürdig ist der oberste, etwa 10 Centimeter lange Teil des Oberschenkels eines 11jährigen Knaben, der einem Lustmorde zum Opfer fiel; wie und warum der Bruch dieses so starken Knochens geschah, ist unaufgeklärt.

Gruppe 2. Präp. hat einige mikroskopische Präparate von Tier- und Menschenblut, Tier- und Menschenhaare (vergleichsweise zusammengestellt), Haare verschieden aussehend und doch vom selben Kopf herrührend, Staub aus dem Falze von Taschenmessern, Uhrgehäusen usw. Solche Staubuntersuchungen sind sehr oft wichtig: der Staub eines auf dem Thatorte einer Rauferei zurückgelassenen blutigen Messers zeigt Heupartikelchen, Brotstaub und Teilchen von Viehhaaren — das Messer gehörte doch gewiß einem Menschen der bäuerlichen Bevölkerung. Bei einem ähnlichen Falle fanden sich im Messerfalz hauptsächlich winzige Eisenteilchen — man nahm an, daß das Messer einem Schlosser oder Schmied gehört und diese Spur war richtig. — Auf die Vermehrung solcher mikroskopischer Präparate will ich besonderes Augenmerk richten, denn jetzt schon, bei dem wenigen Vorhandenen haben Juristen wiederholt erklärt, jetzt wüßten sie, was sie vom Mikroskopiker verlangen sollen und können.

Die 4. Gruppe (Instrumente) ist schwach besetzt, da sie durch die 1. (F. M.) und die 23. (Wff.) Konkurrenz bekommt. Das wichtigste sind Werkzeuge, die bei Raufereien verwendet werden (z. B. eine Art Steinschleuder aus Oberkrain), mit welchen oft sehr charakteristische Verletzungen zugefügt werden.

Die 5. Gruppe (Projektile) enthält zwei Unterabteilungen: In der einen befinden sich Geschosse, bei welchen die Wirkung, Entfernung, Waffe, Ladung usw. angegeben ist, in der andern alle möglichen Geschosse, die lediglich den Zweck haben, dem Untersuchungsrichter Klarheit darüber zu verschaffen, wie denn die unter gewissen Namen vorkommenden Projektile aussehen: Vogeldunst, Hasenschrot, Fuchsschrot, Rehpfosten, Rundkugeln, Spitzkugeln, Kugeln mit Treibspiegel, Bal Decisme, Zündstiftpatronen, Rand-

Digitized by Google

zünder, Centralzünder, Langblei, Konusgeschosse usw. Diese Dinge sind leicht zu haben und gewähren oft wichtige Aufklärung.

Gruppe 6 und 7 (Blutspuren) geben aber viel Arbeit. Vor allem muß man sich von Geschäftsleuten (die hierbei großes Entgegenkommen zeigen) Muster von allen denkbaren Stoffen verschaffen, die in praxi mit Blutspuren erscheinen können; man muß nur Muster von nicht mehr modernen verlangen, dann bekommt man solche Dinge in Überfluß: also Tuch-, Stoff-, Papier-, Tapeten-, Leder-, Stein-, Holzproben usw. Diese werden auf gleiches Format gebracht und (mit Ausnahme der Stein- und Holzmuster) dicht nebeneinander auf große Bogen Packpapier ganz flüchtig aufgeklebt; hierbei nimmt man alles, was man hat, ohne Auswahl. Dann wird das Ganze in ein Schlachthaus gebracht und die einzelnen Probenblätter mit ganz frischem Ochsenblut mit Hilfe eines reinen, großen Pinsels besprengt. Man hat zu trachten, daß man sowohl ganze, schwere Tropfen, als auch feinste Spritzer zuwege bekommt. Ist alles getrocknet, so sucht man sich alle jene Proben aus, die irgend etwas Merkwürdiges, d. h. nicht Blutähnliches aufweisen. Was die gewöhnliche, braunrote Farbe zeigt, wird entfernt bis auf ein, zwei Vergleichsobjekte. Was man dann als belehrend zurückbehalten hat, wird definitiv auf große, dünne aber zähe Bogen von Pappe aufgeklebt, diese werden mit Ösen versehen, und am besten hängend verwahrt. Die interessantesten Ergebnisse sind an billigen (mit nicht gut fixierten Farben versehenen) Tapeten, namentlich solchen mit Broncefarben, zu finden: wer das nicht gesehen hat, hält Blutspuren für alles eher als das, was sie sind.

Wie schon oben erwähnt, dienen als Gegenbilder vorgetäuschte Blutspuren, von denen die von Kautabak besonders frappant sind.

Ebenso mühsam herzustellen waren die abgenommenen und konservierten Blutspuren (die Methoden hierfür s. „Handbuch für Untersuchungsrichter"). Solche Präparate haben einerseits den Zweck, zu zeigen, wie man's macht, anderseits aber den viel wichtigern: zu zeigen, daß es geht, daß es keine großen Schwierigkeiten bietet, und daß wirklich oft der Erfolg einer wichtigen Untersuchung davon abhängen kann, wenn man sich das bißchen Mühe genommen hat — es handelt sich in praxi ja nicht um die Herstellung einer Sammlung, sondern um eine oder zwei Abnahmen.

Digitized by Google

Sehr armselig sieht einstweilen Gruppe 8, 9, 10 (Fußspuren, Papillarlinien und sonstige Spuren) aus. Von den Gerichten bekam ich — einen einzigen Gipsabguß einer Fußspur, außerdem legte ich einige Proben von Abklatschen[1]) (von einer Felsplatte, einer Thürverkleidungskante, einer Ofenecke usw.) ein, das ist alles. Für die anzulegende große Sammlung von Fußabdrücken (in Farbe), Fußeindrücken (in Gips, Wachs, Cement, Lehm, Brot, Unschlitt usw.), Papillarabdrücken (in Farbe, Ruß, Staub, Mehl usw.), dann Abklatsche und endlich Originalspuren in Holz, Stein, Mauerwerk, Glas, Metall usw. — für all das habe ich einstweilen nur die Pläne, wie ich es einmal machen will, wenn ich Zeit habe: für Fußspuren und Papillarabdrücke müssen Strafanstalten, Schulen, Soldaten, Turnvereine (Fußspuren von Laufenden, Springenden, Stolpernden, Rückwärtsgehenden usw.) helfen, sonstige Spuren müssen eben gemacht werden. Mit viel Zeit und Mühe müßte sich eine Sammlung anlegen lassen, die für jeden, in der Praxis vorkommenden Fall ein jeden Zweifel lösendes Vergleichsobjekt bieten muß.

Für Gruppe 11 (Karten usw.) liegen markierte, gestochene, geritzte und biseautierte Karten und falsche Würfel (heute schon sehr selten), eine Schnur zum „Riemenstechen" und ein „Dekelesspiel" vor.

In einer Beziehung sehr reichhaltig ist die Gruppe 12 (Falsifikate), da nicht weniger als 150 falsche Siegel von Landstreichern vorliegen. Den weitaus größten Teil davon hatte ich im Verlauf von 20 Jahren gesammelt, wenn diese hochinteressanten Gegenstände „dem Kerkermeister zur Vertilgung" zudekretiert worden sind. Es liegen nun vor Siegel von allen denkbaren Behörden, von allen möglichen Ländern, in allen Ausführungen: ordinär, wie sie die meisten Landgemeinden haben, und so schön ausgeführt, daß man sie kunstvoll nennen darf, endlich auch aus jedem Material, das in Betracht kommen kann: Schiefer, Speckstein, Holz, Blei, Zinn, Messing, Eisen, Kompositionen, Kautschuk usw. und dabei alles zuverlässig falsch. Manches ist aus besonderm Grunde merkwürdig: Einige haben Ösen, um im Rockkragen oder Hosenschlitz eingenäht

[1]) Für die so überaus wichtige Technik des Abklatschens kann ich nicht genug das, auch von Th. Mommsen benutzte Abklatschpapier empfehlen, welches bei Gebr. Ebart, Papierfabrikanten, Berlin, Mohrenstraße 13/14, erhältlich ist (ein Bogen kostet 10 Pf.).

Digitized by Google

zu werden, andre sind halbfertig, so daß man die Erzeugungstechnik studieren kann; außerdem sind Stellrahmen, Legitimationskarten, endlich die Werkzeuge: Radiernadel und Schabeisen da. Man schaudert, wenn man erwägt, wie viele Tausend falsche Arbeitszeugnisse mit diesen 150 Stücken gemacht wurden, wieviel Landstreicherei bösester Sorte wurde damit maskiert, wie viele Verbrechen durch Alibibeweis gedeckt, wieviel Geld wurde so erbettelt! Das beste ist, wenn „alterfahrene" Strafrichter die Existenz solcher falscher Siegel leugnen, weil „sie nie welche sahen"!

Dieselbe Gruppe enthält weiter im Tauschwege erworbene Abdrücke falscher Siegel, falsche Stempel, falsche Gewichte, falsche Holzplätzschläge, falsche Maße usw.

Ebenfalls nicht arm ist die Gruppe 13 (Diebswerkzeuge). Eine Anzahl von Dietrichen (weit über 100) sind auf 3 Schaubrettern mit feinen Hackennägeln gruppiert und zeigen die verschiedenen „Scheder", „Schränker", französische „Stecher", deutsche „Haupter" und wie sie alle heißen mögen, bis zum krumm gebogenen Nagel und den riesigen Doppelhacken zum Öffnen schwerer Kellerthüren. Außerdem sind da: Brecheisen, dann Fischbeine der Opferstockdiebe, Fischstecher, Fallen, Schlingen.

Aus der Gruppe 14 (Unechtes) ist hervorzuheben ein sogenannter Reutschacher Rübenthaler, der wunderbar nach besonderm Stempel geschlagen ist. Echte existieren nur 6 Stück, sie werden auf 1000—1500 fl. das Stück bewertet; von den falschen wurden in geradezu staunenswert geschickter Art mindestens 15 Stück um 80—200 fl. an Mann gebracht; wie die Käufer präpariert und gelockt wurden, darüber gewährt der betreffende Strafprozeß die lehrreichsten, und ich möchte fast sagen, köstlichsten Einzelheiten.

Außerdem weist diese Gruppe eine außerordentlich schöne Zusammenstellung von 48 Münzen auf, welche das Museum der großen Gefälligkeit der bekannten Prägeanstalt von L. Chr. Lauer in Nürnberg verdankt. Ein Teil dieser Münzen stellt Nachprägungen besonders seltener und teurer Münzen dar, die so ausgezeichnet geschlagen sind, daß kein Numismatiker sie als unecht erkennen kann. Wir, die wir gewohnt sind, nur die miserablen Zinnfladen zu sehen, welche Gulden oder 20 Pfennigstücke darstellen sollen, begreifen nicht, wie sich Leute durch Fälschungen irreführen lassen können — wenn man die prächtigen Arbeiten des Herrn Lauer sieht, begreift man das alles.

Digitized by Google

Ein andrer Teil stellt Rechenpfennige, Spielmarken usw. vor; die sind so schön, daß es einem erst klar wird, wie es möglich ist, daß die Bauern solche statt Dukaten und Napoleons gerne nehmen.

Von den allerdings selten zu erlangenden Objekten der Gruppe 15 (Brandlegungs- und Sprengapparaten) habe ich nur zwei. Eine komplizierte Vorrichtung aus langen Zündschwammstreifen (um den Brand an eigner Sache erst viel später ausbrechen zu lassen, wenn der Thäter sein Alibi nachweisen kann), und einen ähnlichen Apparat, bestehend aus einer mit einem Piston versehenen und mit Brandsatz gefüllten Stahlröhre, wobei die Entzündung durch eine Kapsel und eine Weckeruhr erfolgen sollte.

Die Photographieen von Verbrechern, Gruppe 16, sind zahlreich, sie haben aber mehr polizeiliches und psychologisches als fachliches Interesse. Am ersten tritt solches auf, wenn es sich um den Vergleich eines Bildnisses mit dem vom Original Verübten oder mit seiner Handschrift usw. handelt. Wenn z. B. irgend ein Objekt aus einem recht raffiniert verübten Verbrechen besprochen wird, so pflege ich die etwa vorhandene Photographie des Thäters vorzuweisen, wenn dieselbe einen so wenig intelligenten Ausdruck zeigt, daß ihm die fragliche That nicht zuzutrauen ist. Von großer Wichtigkeit sind dagegen die Aufnahmen von Sachen (Gruppe 20, Lok.). Hierher sind nicht bloß örtliche Aufnahmen gehörig, sondern auch die von Gegenständen (Leichen, Werkzeugen, beschädigten Sachen usw.). Die zahlreichen, mitunter äußerst interessanten Photographieen (drei große Stöße) verdankt das Museum zum großen Teile den Polizeipräsidien von Hamburg und Berlin, und dem k. k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul[2]) in Littau in Mähren. Letzterer, ein sehr geschickter Amateurphotograph, hat seine ganze Kunst in den Dienst der Justiz gestellt, und wie seine interessanten Aufnahmen beweisen, wirklich dankenswerte Erfolge erzielt.

Die Verbrecherhandschriften (Gruppe 17 Hd.) sind schon sehr zahlreich und wenigstens vom psychologischen und graphologischen Standpunkte aus hoch interessant. Jede Handschrift hat für sich einen, als Formulare vorgedruckten halben Bogen: oben die Hand-

---

[2]) Von demselben ist soeben ein kleines Werk „Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren", Littau, Selbstverlag 1895 erschienen, welches nicht warm genug empfohlen werden kann und die weiteste Verbreitung in Justizkreisen verdient.

Digitized by Google

schrift (irgend etwas, dem Belieben des Sträflings Überlassenes) dann seine Generalien, Inhalt des letzten Urteiles, Angabe, ob er gestanden hat (Schwurgerichtsurteil halte ich für keinen Beweis), dann seine Vorabstrafungen und das Urteil der Strafanstaltsverwaltung über den Charakter und das Wesen des Sträflings. Einige hundert Handschriften liegen schon vor.

Gruppe 18 (Quärulanten) und 19 (Chiffrenschriften) und 22 (Restaurierungen) sind einstweilen noch leer, werden aber ohne viel Schwierigkeiten zu füllen sein, Gruppe 21 zeigt eine Anzahl von ganz großen Skizzen (für Verhandlungen vor Geschwornen) und Reliefmodelle aus Modellierthon, von gewissen Terrainteilen, welche in einem Strafprozesse wichtig wurden. Die Anfertigungen von solchen Modellen ist besonders dann dringend zu empfehlen, wenn Terrainfragen (Überhöhungen, Schwierigkeiten irgend wohin zu gelangen, Übersichtsfragen usw.) wichtig werden. Dabei ist die Herstellung (Methoden siehe „Handbuch für Untersuchungsrichter") überaus einfach. Am meisten empfehle ich die sogenannte Nagelmethode, da ich es erprobt habe, daß ganz ungeschickte Leute, die weder zeichnen noch modellieren können, sich leicht zurecht finden: eine Generalstabskarte, ein Zirkel, ein Brett, eine Handvoll Nägel, ein kopfgroßes Stück Lehm und recht viel guten Willen — die Sache geht leicht und überraschend schnell. Das Wertvolle daran ist, daß sich jeder Bauer, der das Terrain kennt, sofort zurecht findet, was bei Karten und Skizzen selten der Fall ist.

Recht gut bestellt ist Gruppe 23 (Waffen). Diese hat nur den Zweck, dem Untersuchungsrichter jede Waffe zeigen zu können, von der in einem Prozesse gerade die Rede ist. Ich habe wahrgenommen, daß sich der Strafrichter sehr schwer zurecht findet, wenn von einer, ihm unbekannten Waffe die Rede ist; er versteht den Zeugen, Beschuldigten, Sachverständigen nicht, und, was das wichtigste ist, der Hergang bleibt ihm unklar, wenn er von der Waffe keine Vorstellung hat. Wenn jetzt der Untersuchungsrichter einen Stutzen, oder Zwilling, oder gezogenen Lauf, oder eine Büchsflinte, oder ein Lefoucheurgewehr, oder Lancastergewehr, oder eine Drehpistole, Terzerol, Flobertgewehr, Centralfeuerrevolver, Stiftrevolver, Kipprevolver oder Standhauer, oder Yatagan oder Knicker, oder Stockgewehr, Degenstock, Stilettstock, Schlagring oder sonst eine Waffe zu sehen verlangt, wenn er sie dem Zeugen vorweisen will, oder Proben zu machen beabsichtigt — das Museum kann mit

Digitized by Google

allem dienen. Von dieser Abteilung (fast nur aus Waffen bestehend, die wegen unbefugten Tragens derselben abgenommen wurden) erwarte ich viel Erleichterung und Aufklärung.

Gruppe 27 (Zigeunersachen) enthält charakteristische Zigeunerphotographieen, Einbrechwerkzeuge, Zigeunerwurfangel usw.

Gruppe 29 ist überreich vertreten: Messer und Sägen aus Schusterkneip, aus Löffeln von Stahlblech, aus Kannenhenkeln usw., mit den abenteuerlichsten Griffen aus Holz, Papier, Fetzen, Bindfaden usw. Diese Instrumente sind sehr selten harmlosen Zweckes, entweder dienen sie zu Ausbruchsversuchen, Verteidigungsmitteln hierbei oder zur Einschüchterung der Gefangenen in derselben Zelle. Für Untersuchungen von noch größerer Bedeutung sind die sogenannten „Fuhren" — Knäuel aus Faden der seltsamsten Provenienz: aus Strümpfen, Kotzen, zerrissenen Tüchern usw. Am Ende wird ein Sack aus Papier oder Stoff mit Mörtelsand, Ziegelstückchen usw. befestigt, damit die Sache Schwung bekommt, und nun wird von einem Fenster zum andern korrespondiert. Die erschreckende Menge von „Fuhren", die das Museum besitzt, zeigt, welch kuriose Rolle der Untersuchungsrichter spielt, der sich auf die „Kollusionshaft" verläßt.

Tättowierungen (Gruppe 30) wird es bald genug geben, da mich die Gefangenhausärzte jedesmal davon verständigen, wenn ein Tättowierter eingeliefert wird, worauf die Tättowierungen abgezeichnet und mit den Generalien des Mannes versehen, registriert werden.

Ein Blick auf die in diesen Gruppen eingeteilten Objekte muß ergeben, daß das Kriminalmuseum weder ein Magazin für abgethane Corpora delicti, noch ein Raritätenkabinett sein soll, und daß es nicht polizeilichen Zwecken, sondern lediglich denen des Unterrichts im allgemeinen und der Hilfeleistung in besondern Fällen dienen soll. Als leitender Grundsatz kann gelten: Es sollen Gegenstände gesammelt und dargestellt werden, welche bekannte Ursache und bekannte Wirkung nebeneinander zeigen, so daß dann im Ernstfalle, wo bloß Wirkung oder bloß Ursache bekannt ist, im Wege des Vergleiches ein Anhaltspunkt für das Auffinden der Ursache beziehungsweise der Wirkung gegeben werden soll.

Digitized by Google

Das Kriminalmuseum ist ein unbedingt notwendiger Teil des Studiums der Kriminalistik, es ist für sie das, was die Illustration für ein Lehrbuch, das Experiment für die Chemie, der Apparat für die Physik, das Präparat für die Anatomie, das Versuchsobjekt für die Physiologie ist — überall gilt der so selbstverständliche Grundsatz, daß man Gegenstände, über die man spricht und urteilt, erst einmal gesehen haben muß. Keine Wissenschaft, nicht einmal das gemeine Leben leugnet diese Forderung, nur im Strafrecht wurde sie beiseite geschoben. Ist das gewissenhaft?

Aber die Idee, welche Schulung in der Kriminalistik und Schaffung von Kriminalmuseen will, hat noch einen zweiten und einen dritten Grundsatz; der eine verlangt, daß der U. R. sich das, was in der Strafrechtspflege unbedingt nötig ist, und wofür es keine Sachverständigen gibt, selber mache und es zu machen lerne, und der andre verlangt, daß der Jurist weiß, was ihm der Sachverständige bieten kann, und wie er dem Sachverständigen helfend in die Hand arbeiten kann.

Kriminalistik und Kriminalmuseum soll alles eher erreichen als Pfuscherei und Belastung des Strafrichters mit allem erdenklichen Halbwissen. — Beides soll nun erreichen, daß der Jurist weiß, ob, wo und wie er in fremden Wissenszweigen in seinem schweren Beruf Hilfe findet. Man hat mir vor kurzem vorgeworfen, ich verlange am Ende noch, daß sich der Untersuchungsrichter um Mechanik und Astronomie kümmert — und ich erkläre: „Ja, in dem Sinne, wie ich es meine, verlange ich auch dies". Es heißt, sich um Mechanik kümmern, wenn man einmal danach sieht, wie ein Thürschloß beschaffen ist, und wie man es aufsperrt, es heißt, sich um Mechanik kümmern, wenn man sich erklären läßt, wie eine Schießwaffe gebaut ist — und um dies und Ähnliches muß man sich kümmern, wenn man als Strafrichter nicht alle Tage Irrtümern, Mißverständnissen und — Gewissensbissen ausgesetzt sein will.

Und Astronomie? Jeder Gebildete kümmert sich doch einigermaßen um diese hochgeborne Wissenschaft — man interessiert sich für Sonnenfackeln und Kanäle auf dem Mars, um die Phasen der Venus und die Ringe des Saturn usw. — der Untersuchungsrichter hat sich aber einzig um die Frage zu kümmern, ob ihm nicht auch der Astronom einmal helfen könnte. Ich habe einmal

Digitized by Google

einen Fall veröffentlicht, wo sich alles darum drehte, ob die Beschuldigten ihren vorausgegangenen, im Straßengraben erschlagen liegenden Kameraden sehen mußten. Sie verneinten es und behaupteten, es sei schon finster gewesen. Ein Lokalbefund wurde im Prozesse nicht aufgenommen (die That geschah im Oktober) und als es zur Wiederaufnahme des Falles kam, war es Frühjahr. Man wußte genau, um wieviel Uhr die Leute den nächsten Ort verlassen hatten, und es war also möglich, durch Abgehen der Strecke zu erproben, ob sie bei Tageslicht oder in der Finsternis an den Thatort kamen. Das schien aber erst im Oktober zu machen, man müßte also ein halbes Jahr warten. Der Astronom wußte aber Rat und berechnete den Tag im April, der in seinen Beleuchtungseffekten dem Thattage im Oktober entsprach, und so konnte die wichtige und entscheidende Probe sofort angestellt werden. Ich behaupte nicht, daß es ein großartiger Gedanke war, diesfalls den Astronomen zu fragen — wohl aber erkläre ich, daß uns auch der Astronom in vielen schwierigen Fällen guten Rat geben könnte — wenn wir ihn nur zu fragen wüßten und die Grenzen seines Wissens kennten!

Und so ist es in allen Fächern: der Jurist braucht nicht mikroskopieren und nicht präparieren, nicht schießen und nicht photographieren zu können, aber er muß wissen, was ihm der Mikroskopiker, der Histolog, der Jäger und der Photograph helfen können — er braucht nicht Physiker, nicht Chemiker, nicht Botaniker, nicht Zoolog zu sein, aber er muß ermessen können, was ihm alle diese Fachmänner sagen können, wann und wen er fragen soll.

Freilich ist das nicht wenig, was er da wissen soll, aber es läßt sich lernen, es läßt sich leicht fremdes Wissen unter den Gesichtswinkel des Juristen bringen, und dazu soll Kriminalistik und Kriminalmuseum dienen. Daß aber letztere angelegt, im belehrenden Sinne angelegt werden, das sollten diese Zeilen anregen.

Digitized by Google

4.

Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung.

Besprochen von Professor Dr. Birkmeyer in München.

I.

Des großartigen Unternehmens erster Band, enthaltend die systematische Einführung in das Strafrecht jedes einzelnen Staates Europas, liegt abgeschlossen vor uns.*) Schon in diesem ersten Bande besitzt die Strafrechtswissenschaft ein Werk, wie es bis jetzt — abgesehen von der Stooßschen Vergleichung der schweizerischen Strafgesetzbücher, auf welche noch ausführlicher zurückzukommen sein wird — auch nicht entfernt ähnlich existierte. Die bisherigen Versuche einer Strafgesetzgebungsvergleichung — ich erinnere an C. E. v. Wendts im Jahre 1825 veröffentlichten „Grundriß zu vergleichender Darstellung des Kriminalrechts aus den Bestimmungen der römischen, kanonischen, gemeinen, deutschen, österreichischen, preußischen, schweizerischen und französischen, besonders aber der bayerischen ältern und neuern Gesetzgebungen"; an die 1838—1841 in 5 Bänden erschienene „Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten nach der Ordnung des revidierten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die Königlich Preußischen Staaten" von Weil und v. Kamptz; an C. F. Müllers „Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 mit Beifügung der nach den neuesten Strafgesetzbüchern in Österreich, Bayern, Oldenburg, Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover,

*) Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Herausgegeben von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. I. Band: Das Strafrecht der Staaten Europas. Berlin, Otto Liebmann, 1894. XXVII und 743 S. Lexikonformat.

Digitized by Google

Großherzogtum Heſſen, Baden, Anhalt-Deſſau und Köthen und den Thüringiſchen Staaten geltenden Strafbeſtimmungen" (1852); an Stenglein's verdienſtvolle „Sammlung der Deutſchen Strafgeſetzbücher" (1858); an Martino Speciale Costarelli's Lois comparées pour servir d'éléments à la rédaction d'un nouveau Code pénal, worin der Verfaſſer auf ſynoptiſchen Tafeln die Beſtimmungen des ſardiniſchen Strafgeſetzbuchs vom 20. November 1859 mit den wichtigſten fremden Strafgeſetzbüchern in alphabetiſcher Reihenfolge der Materien vergleicht; — wie weit ſtehen alle dieſe Anſätze in ihrer Anlage wie in ihrer Durchführung ſchon hinter dieſem erſten Bande der Strafgeſetzgebung der Gegenwart zurück! Die Einbeziehung aller geltenden Strafrechte Europas in die Darſtellung; die Berückſichtigung der geſchichtlichen Entwickelung, der Litteratur und Judikatur, der Spezialgeſetze bei der Darſtellung; die Darſtellung ſelbſt meiſt durch Angehörige des betreffenden Landes, oder, wo das nicht anging, doch durch die berufenſten Kenner ſeines Rechtes: dies alles verleiht dem vorliegenden erſten Bande des Unternehmens, ſelbſt wenn er, wie nicht zu erwarten und zu hoffen ſteht, der einzige bleiben ſollte, einen hohen dauernden wiſſenſchaftlichen Wert und ſichert der Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung, welche dies Unternehmen ins Leben gerufen, und Herrn Profeſſor Dr. v. Liszt, welcher durch ſeinen Antrag auf der zweiten Jahresverſammlung am 14. Auguſt 1890 in Bern die erſte Anregung zu dem Plan des Unternehmens gegeben und dann mit ſeiner unvergleichlichen Energie die Durchführung des Planes übernommen und geleitet hat, den wärmſten Dank aller Kriminaliſten.

II.

Es freut mich, daß ich dieſem Dank namens der außerhalb der Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung Stehenden an dieſer Stelle Ausdruck geben darf. Wie ich meinen Herrn Kollegen v. Liszt zu kennen glaube, war es gerade meine Nichtangehörigkeit zur I.K.V., welche ihn das ehrenvolle Anſinnen an mich ſtellen ließ, über den erſten Band der Strafgeſetzgebung der Gegenwart in dieſer Zeitſchrift in einem größern ſelbſtändigen Artikel zu berichten. Es entſpricht vollkommen ſeiner ſchon oft erprobten ritterlichen Art, einen Gegner der Schule, zu deren Hauptvertretern er ſelbſt zählt und deren Zwecken das vorliegende Buch dienen ſoll, zur Kritik dieſes Buches herauszufordern und ihm für dieſe Kritik

Digitized by Google

die Spalten seiner eignen Zeitschrift vertrauensvoll zu öffnen. Und er soll sich in mir nicht getäuscht haben!

Es ist mir vor allem ein persönliches Bedürfnis und scheint mir für meine Betrachtungen über die „Strafgesetzgebung der Gegenwart" auch sachlich geboten, meinen Standpunkt gegenüber der J.K.V. darzulegen. Ich bin ein überzeugter Anhänger der Vergeltungsstrafe. Die Gerechtigkeit, welche jedem das ihm Zukommende zu teil werden läßt, verlangt demjenigen gegenüber, der fremde Rechtsgüter verbrecherisch angreift, Vergeltung durch Schädigung seiner eignen Rechtsgüter. Der Staat, als die zur Durchführung des Rechts organisierte menschliche Gesellschaft, übt diese Vergeltung in der Strafe. Er kommt dadurch einem ethischen Bedürfnis seiner Bevölkerung entgegen, deren Rechtsgefühl beleidigt wäre, wenn dem Verbrecher nicht durch Strafe vergolten würde. Er befriedigt dadurch zugleich den Rachetrieb des durch das Verbrechen Verletzten, soweit dieser Rachetrieb gemäß den Grundsätzen der Gerechtigkeit Anspruch auf Befriedigung hat. Er verschafft endlich durch die Strafe der Rechtsordnung, die er zu handhaben hat, Achtung seitens des Verbrechers wie seitens Dritter. Einen Gegensatz dieser „Vergeltungsstrafe" zur „Zweckstrafe" vermag ich nicht anzuerkennen. Wer beide in Gegensatz stellt, übersieht, daß der vornehmste Zweck des Staates ist, Gerechtigkeit zu üben und Sinn und Gefühl für Recht und Gerechtigkeit im Volke zu pflegen und zu heben; er verkennt, was Lasson (System der Rechtsphilosophie S. 239) so treffend ausspricht: „Das Gerechte erweist sich als das dringendste aller Bedürfnisse; denn das Gerechte allein ist das wahrhaft Zweckmäßige und allseitig Nützliche": ganz von selbst wird die aus dem Gesichtspunkt gerechter Vergeltung bestimmte und entsprechend vollzogene Strafe auch abschrecken, sichern und bessern[1]).

Vergeltung üben aber können wir nur gegenüber demjenigen Verbrecher, der sich frei selber zum Verbrechen bestimmen konnte. Denn der Begriff der Vergeltung setzt den

---

[1]) Ich halte nicht wie Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege (1895) S. 122, vgl. S. 266/67, die Zwecke der Sicherung und der Vergeltung für miteinander unvereinbar, so daß der Gesetzgeber sich schlüssig machen müßte, ob er durch die Strafe entweder Sicherung oder Vergeltung anstreben wolle. Wohl aber muß er sich darüber schlüssig machen und klar sein, ob er auf dem Weg der „Zweckstrafe" die gerechte Vergeltung oder auf dem Weg der „Vergeltungsstrafe" das dem Staate Zweckdienliche anzustreben habe.

Digitized by Google

Begriff der Schuld voraus, und eine Schuld ist ohne Freiheit des Willens nicht zu denken. Ich habe diese Ansicht schon an verschiedenen Orten (Ursachenbegriff N. 110; Kritische Vierteljahrsschrift XXXI S. 539ff.) vertreten. Ich freue mich, für dieselbe nun auch auf v. Liszt mich beziehen zu können, der mit Recht (Z XIII 344ff.) es als eine schwere Inkonsequenz Adolf Merkels bezeichnet, wenn derselbe die Willensfreiheit leugnet und dennoch die Begriffe Schuld und Vergeltung im Sinn der klassischen Schule festhalten will[2]). „Merkels Schuldbegriff ist in Wahrheit die Verneinung jeder Schuld in dem von der klassischen Schule jederzeit festgehaltenen, auf der Möglichkeit des Anderskönnen beruhenden Sinn des Wortes." „Die Vergeltung auf deterministischer Grundlage ist nicht nur eine Versündigung des Herzens, sondern auch eine Verirrung des Verstandes." Ich habe diesem Verdikt nichts hinzuzufügen[3]).

Diejenige Auffassung des Verbrechens jedoch, zu der sich die J.K.V. bekennt, kann keine Willensfreiheit und folglich auch keine Vergeltungsstrafe gelten lassen. Denn „die Vereinigung betont die Notwendigkeit einer soziologischen ... Betrachtung des Verbrechens .... grundsätzlich und an erster Stelle" und „verlangt von ihren Mitgliedern, daß sie die grundlegende Bedeutung solcher Betrachtungen zu würdigen wissen"[4]). Danach ist das Verbrechen nicht das Erzeugnis eines freien Willensentschlusses des Verbrechers, sondern das Produkt der „den Thäter umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse", des milieu social[5]). Und so „führt die naturwissenschaftliche Betrachtung, die einzige,

---

[2]) Daß auch Schmidt a. O. S. 94, trotz Annahme der Willensunfreiheit, durch die Strafe vergelten will, erklärt sich aus seiner eigentümlichen Auffassung der Vergeltungsstrafe, wonach die letztere, wie ihr schon Lammasch (Z XV 657) vorgeworfen hat, „allen gegenüber Zwecke verfolgen" soll, „mit einziger Ausnahme dessen, der sie zu erleiden hat". Traeger aber, der in seinem Buch „Wille, Determinismus, Strafe" (1895) ebenfalls trotz Leugnung der Willensfreiheit eine Schuld (S. 214 zu N. 1 unter Berufung auf Merkel) annimmt, verteidigt — ich gebrauche diese Gegenüberstellung nur der Kürze wegen — die Zweckstrafe gegenüber der Vergeltungsstrafe.

[3]) Übrigens hat A. Merkel allgemein Widerspruch gefunden; vgl. noch Lammasch, Gerichtssaal 44 S. 155ff.; v. Buri, Gerichtssaal 48 S. 374; auch Liepmann Z XIV 458.

[4]) So v. Liszt Z IX 484.

[5]) Vgl. des nähern unten sub V.

Digitized by Google

die dem Soziologen gestattet ist, notwendig zum Determinismus“ [6]). Wer die „Satzungen“, mit welchen die J.K.V. am 1. Januar 1889 ins Leben trat, aufmerksam durchlas und sorgfältig durchprüfte, dem mußte diese Erkenntnis schon damals sich erschließen. Wem noch Zweifel blieben, dem mußten die zahlreichen noch im Laufe des Jahres 1889 von Mitgliedern und Freunden der J.K.V. erschienenen Bemerkungen und Erläuterungen zu ihren Satzungen und Zielen die Augen öffnen. Und wer daher zum Indeterminismus und zur Vergeltungsstrafe sich bekennt, der mußte der J.K.V. fern bleiben und durfte durch die da und dort auftauchenden Versicherungen: „nur wer der Strafe einen praktischen Zweck überhaupt abspreche, würde der neuen Vereinigung grundsätzlich fernstehen“, „die Vereinigung verlange von ihren Mitgliedern keineswegs den Anschluß an irgend eine Strafrechtstheorie“ u. dgl. m. sich nicht irre führen lassen. Der Vorwurf daher, welchen Stenglein [7]) gegen die Leiter der J.K.V. erhebt, daß sie nicht gleich anfangs die Richtung bezeichnet hätten, in welcher sich die Vereinigung bewegen sollte, um damit jedem die Entscheidung anheimzugeben, ob er dieser Richtung folgen wolle oder nicht, scheint mir nicht gerechtfertigt. Ich meinerseits habe diese Richtung als eine von der meinigen verschiedene sofort herausgefühlt und habe daher von Anfang an der freundlichen Einladung, der J.K.V. als Mitglied beizutreten, widerstanden. Denn ein Zusammenwirken von Männern, die von so total verschiedenen wissenschaftlichen Grundanschauungen ausgehen, unter der Vertröstung, daß man über praktische Verbesserungen der Strafrechtspflege sich recht wohl einigen könne, ohne über theoretische „Schulformen“ dabei streiten zu müssen, erscheint mir von nur geringem und überdies recht zweifelhaftem Wert. Wohl mag es einige wenige Fragen geben, wo den Resultaten, welche von der soziologischen Schule kraft der „Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Erscheinung“ gewonnen wurden, auch die Anhänger der klassischen Schule namens der „gerechten Vergeltung für den Bruch der Rechtsordnung“ freudig zustimmen können, wie z. B. hinsichtlich der Umgestaltung der Geldstrafe aus einer in fixen Beträgen angedrohten in eine nach den Vermögensverhältnissen des Verbrechers bemessene. Nun wohl; es gibt ja auch in politischen Dingen Fragen, wo alle Par-

[6]) So v. Liszt, Mitteilungen der J.K.V. IV S. 133, 134.
[7]) Gerichtssaal 49 S. 139 ff.

teien miteinander gehen können. Aber solche Fragen sind verhältnismäßig selten, und in den meisten und in den wichtigsten Fragen können die Anhänger verschiedener Grundauffassungen nicht zusammenwirken, ohne ihre Prinzipien entweder zu verleugnen oder deren Konsequenzen und Forderungen zu verkennen[8]). Was hälfe es also, um bei dem Vergleiche zu bleiben, wenn Konservative mit Sozialdemokraten sich zusammenthäten, um über die Reform des Staatswesens zu beraten?

Wenn man aber gar dem Gegensatz des Determinismus und des Indeterminismus die Bedeutung einer für das Strafrecht erheblichen Verschiedenheit der Grundauffassung hat bestreiten wollen; wenn man so weit gegangen ist zu behaupten: „ob jemand Determinist oder Indeterminist ist, hat für seine Entscheidung über strafrechtliche Fragen gar keine Bedeutung“[9]): so beruht dies, wie mir scheint, auf einer starken Selbsttäuschung. Mit der Leugnung der Willensfreiheit entfällt der bisherige Begriff der Zurechnungsfähigkeit, wie der der Schuld; der ganze Begriff des Verbrechens wird dadurch umgestaltet. An die Stelle der Vergeltungsstrafe tritt die Schutzstrafe. Dies alles gibt auch v. Liszt zu (Mitteilungen IV S. 132ff.). Und doch sollen „die praktischen Folgerungen“ aus diesem allem die nämlichen bleiben für den Indeterministen wie für den Deterministen (S. 136 a. O.)?! Das ist einfach undenkbar; und ich möchte wohl die „überzeugungstreuen und folgerichtigen Indeterministen“ kennen, deren Ausführungen v. Liszt als Beweis für jene seine Behauptung im Auge hat. Ich berufe mich dem gegenüber auf überzeugungstreue und folgerichtige Deterministen, wie Klippel, der in dieser Z. X S. 569, 570 zu dem Resultate gekommen ist:

> „Da Willensfreiheit nicht existiert, so gibt es auch keine Schuld. Und da es keine Schuld gibt, so ist auch eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes nicht möglich. An die Stelle der Strafen gegenüber schuldvollen Handlungen treten so die Schutzmittel zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen“;

und wie Appelius, der in dieser Z. XII S. 13 prophezeit hat:

---

[8]) Vgl. jetzt auch v. Liszt, Mitteilungen IV S. 127 sub I i. f.

[9]) v. Lilienthal in Z XIV S. 690; vgl. auch v. Liszt, Mitteilungen IV S. 136; Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege, S. 42 in N. 3, S. 94 in N. 1.

Digitized by Google

Mit der Erkenntnis, daß der menschliche Wille unfrei ist, „fällt die Schuld des Verbrechers in dem heute herrschenden und landläufigen Sinne, und damit muß dereinst die ganze Strafrechtspflege fallen, die auf der Idee der Schuld aufgebaut ist".

III.

War es mir sonach nicht möglich, mich an die J.K.V. anzuschließen, so habe ich doch stets mit regem Interesse und manchmal mit freudiger Zustimmung ihre Bestrebungen verfolgt. Indem ihre nach Hunderten zählenden, allen Kulturnationen angehörenden und wissenschaftliche Größen ersten Ranges in sich begreifenden Mitglieder in unermüdlichem begeisterten Schaffen die neue Wahrheit, die sie gefunden glaubten, für das Strafrecht zu verwerten suchten, mußte das letztere, auch wenn der neue Weg ein Irrweg war, mit mancher wertvollen Errungenschaft bereichert werden. Ein kostbares Geschenk, das wir der J.K.V. verdanken, ist „die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung". Der erste, bis jetzt allein vorliegende, hier näher zu besprechende Band enthält von dieser rechtsvergleichenden Darstellung selbst noch nichts; er soll lediglich die Grundlage für letztere geben. Er bringt demgemäß eine systematische Einführung in das Strafrecht jedes einzelnen europäischen Staates (mit Einschluß seiner außereuropäischen Kolonieen und bezw. Landesgebiete). Eine gleiche systematische Einführung in das Strafrecht der sämtlichen übrigen Erdteile soll der erste Teil des zweiten Bandes bringen. Die rechtsvergleichende Darstellung selbst soll für den allgemeinen Teil des Strafrechts der zweite Teil des zweiten Bandes, sowie der dritte Band, und für den besondern Teil des Strafrechts der vierte und fünfte Band des ganzen Werkes enthalten.

Der vorliegende erste Band aber beansprucht nach den Einführungsworten von Liszts (S. XVII) einen selbständigen Wert auch für den Fall, daß der kriminalistischen Vereinigung die Fortführung des Unternehmens nicht beschieden sein sollte; denn er soll die notwendige Vorbedingung für jede rechtsvergleichende Arbeit auf strafrechtlichem Gebiete schaffen.

Hier zunächst einige kurze Bemerkungen zu der äußern Anlage, zu der Art und Weise, in welcher der erste Band seine Aufgabe zu lösen sucht, ehe ich auf die eigentliche Aufgabe meiner

Digitized by Google

Besprechung eingehe, als welche ich die Antwort auf die Fragen betrachte: was sollen die Ziele dieses Unternehmens sein? was können sie sein? und was hat der erste Band bereits hierzu geleistet?

Derselbe enthält nicht eine Sammlung der Texte der geltenden europäischen Strafgesetze, sondern eine systematische Verarbeitung des geltenden Strafrechtes eines jeden einzelnen europäischen Staates mit einem Abriß seiner geschichtlichen Entwickelung. v. Liszt berichtet uns auf S. XIV und XV der Einführung, daß ersteres anfangs beabsichtigt war und daß und warum man es mit letzterm vertauscht hat. Ich begreife vollständig die „kaum überwindlichen Schwierigkeiten", welche v. Liszt gegen „eine Ausgabe der Strafgesetze des Erdballs" geltend macht. Ich gebe auch bereitwillig zu, daß eine solche Sammlung ohne Einführung und Erläuterung in die einzelnen Strafrechte für Zwecke der Rechtsvergleichung nur schwer brauchbar ist. Aber völlig unbrauchbar dafür ist eine systematische Einführung ohne den Gesetzestext. „Denn jede eingehende wissenschaftliche Forschung ist auf den Wortlaut des Gesetzes unbedingt angewiesen," wie v. Liszt selbst sehr richtig bemerkt. Eine Sammlung also der Gesetzestexte, sei es in der Weise, daß die Gesetze der einzelnen Staaten in ihrem ganzen Text nacheinander abgedruckt werden (wie in der Stengleinschen Sammlung), oder so, daß sie in ihren einzelnen Parallelbestimmungen nebeneinander abgedruckt werden (wie in den übrigen oben genannten Sammlungen und neuestens in der Stooßschen Zusammenstellung der schweizerischen Strafgesetzbücher), kann neben der systematischen Einführung als Grundlage für eine rechtsvergleichende Darstellung der betreffenden Strafrechte nicht entbehrt werden. Sie kann es um so weniger, als die systematische Einführung, zumal wenn sie in dankenswerter Weise zugleich auch die Entwickelungsgeschichte, die Litteratur und die Rechtsprechung der einzelnen Strafgesetze berücksichtigt, sich auf eine Darstellung in großen Zügen beschränken muß. Hier also hat das Unternehmen der J.K.V. eine Lücke, zu deren Ausfüllung wir uns andrer Hilfsmittel bedienen müssen. v. Liszt selbst weiß uns als solche lediglich die französischen und deutschen Übersetzungen ausländischer Strafgesetzbücher zu benennen, welche vereinzelt im Bulletin de la Société de législation comparée und in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden. Wäre nicht wenigstens eine Samm-

Digitized by Google

lung der europäischen Strafgesetzbücher als Beigabe zur Strafgesetzgebung der Gegenwart zu ermöglichen gewesen?

Ganz einverstanden bin ich damit, daß die ursprünglich beabsichtigte Anordnung der Darstellung der einzelnen Strafrechte nach „Ländergruppen“[10]) aufgegeben worden ist. Den Gründen, wie sie von Liszt S. XVII für diesen Verzicht auseinandersetzt, habe ich nichts beizufügen. Aber es ist mir doch zweifelhaft, ob es gerechtfertigt war, die einzelnen Strafrechte nun „ohne jedes Prinzip“ aufeinander folgen zu lassen, „vielfach ebenso, wie die einzelnen Abhandlungen . . . druckfertig vorlagen“. Es wäre vielleicht zu erwägen gewesen, ob nicht eine chronologische Aufeinanderfolge, eine Ordnung nach dem Datum der geltenden (Haupt-) Strafgesetze, vom ältesten angefangen und mit dem jüngsten endigend, welche so die allmähliche Fortentwickelung des europäischen Strafrechts im 19. Jahrhundert gleich auf den ersten Blick hätte erkennen lassen, für das eine oder das andre der unten zu erörternden Ziele der Rechtsvergleichung nicht ganz unwesentlich gewesen wäre.

Überaus glücklich war m. E. die J.K.V. bezw. ihr Redaktionsausschuß in der Gewinnung der Mitarbeiter an dem großen Werke. Nicht nur insofern als es gelang, die Darstellung des Strafrechtes fast jedes einzelnen Landes in die Hände eines Angehörigen desselben zu legen, wodurch — wie v. Liszt S. XVIII oben mit Recht hervorhebt — das nationale Gepräge der einzelnen Rechte in sonst kaum erreichbarer Weise zum Ausdruck gekommen ist, sondern auch insofern Kräfte gefunden wurden, welche es verstanden haben, der Aufgabe einer systematischen Einführung in das Strafrecht ihres Landes, so wie sie ihnen vorgezeichnet wurde, in fast durchweg befriedigender Weise gerecht zu werden. Den Vorbehalt, den ich in den unterstrichenen Worten gemacht, werde ich sogleich begründen.

Es kann sich hier nicht darum handeln, die Richtigkeit der gegebenen Darstellungen nachzuprüfen, wozu auch dem Berichterstatter bezüglich der meisten nichtdeutschen Rechte die nötigen Kenntnisse mangeln würden. Wohl aber gilt es, die Ausreichlichkeit des Gebotenen für den Zweck der Einführung in das jeweils zur Frage stehende Strafrecht näher ins Auge zu fassen.

[10]) Vgl. die zuerst projektierten Ländergruppen in den Mitteilungen der J.K.V. III S. 390, 391.

Digitized by Google

Liefern uns die einzelnen Mitarbeiter wirklich das, was wir zu erwarten berechtigt sind: ein Bild ihres Landesstrafrechts, welches uns dasselbe in seinen wesentlichen Unterschieden von und in seinen wesentlichen Übereinstimmungen mit dem unsrigen voll und klar erkennen läßt? Denn wenn wir uns auch bezüglich der Vergleichung der einzelnen Rechtsinstitute und Rechtssätze auf die folgenden Bände vertrösten müssen, so wollen wir doch schon durch diesen Band in die Möglichkeit versetzt werden, die einzelnen Rechte in ihrer Totalität miteinander zu vergleichen. Diese Möglichkeit zu bewirken, war die Aufgabe der Leitung des Unternehmens. Sie hatte diese Aufgabe zu lösen, indem sie den einzelnen Mitarbeitern die bei jeder Einzeldarstellung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte vorzeichnete, welche geeignet waren, Vergleichungspunkte für die verschiedenen Strafrechte in ihrer Ganzheit zu bieten. Und hier hat die Leitung meines Erachtens ihrer Aufgabe nicht ganz entsprochen. Die Gesichtspunkte, welche der Redaktionsausschuß den Mitarbeitern vorzeichnete[11]), beschränkten sich auf:

> Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung, soweit dies zum Verständnisse des geltenden Rechtes notwendig ist;
>
> Charakterisierung des augenblicklich in Kraft stehenden strafrechtlichen Hauptgesetzes nach Systematik und Richtung durch wenige markante Züge;
>
> Anführung der übrigen Gesetze, welche strafrechtliche Bestimmungen enthalten;
>
> Angabe der Gesetzesausgaben, der besten zusammenfassenden Darstellungen und der wichtigsten Monographieen;
>
> Benennung der wichtigsten Sammlungen von strafrechtlichen Entscheidungen.

Es war meiner Überzeugung nach geboten, den Mitarbeitern einige der markanten Züge ausdrücklich zu benennen, durch deren individuelle Ausprägung sich jede einzelne Strafgesetzgebung ganz besonders charakterisiert, und sie zu veranlassen, jedenfalls über die Ausprägung dieser Züge in dem Strafrecht ihres Landes sich kurz zu äußern, unbeschadet der Hervorhebung etwaiger weiterer markanter Züge, welche sie an ihrer einheimischen Strafgesetzgebung noch be-

---

[11]) S. das Rundschreiben in den Mitteilungen der I.K.V. III S. 387 ff.; vgl. auch v. Liszt, Zur Einführung S. XVII.

Digitized by Google

sonders zu entdecken glaubten. Es wäre also ein Signalement eines jeden einzelnen Strafrechtes auszufüllen gewesen etwa auf Grund des folgenden Fragebogens:

Wie verhält sich die Strafgesetzgebung zur Frage der Willensfreiheit?

Welche Strafrechtstheorie schwebt ihr erkennbar vor?

Läßt sich ein allgemeiner Grundsatz formulieren, nach welchem sie die Grenze zieht zwischen zivilem und strafbarem Unrecht?

Wie verhält sie sich zu dem Satze: keine Strafe ohne Schuld?

Wie zu der Regel nullum crimen, nulla poena sine lege poenali?

Kennt sie Verbrechen juristischer Personen?

In welcher Weise berücksichtigt sie das Interesse des Verletzten an der Bestrafung?

Es wird nicht geleugnet werden können, daß die Antworten auf diese Fragen ganz besonders geeignet sind, ebenso zur Charakterisierung jedes einzelnen Strafrechts wie zur Vergleichung desselben mit allen übrigen zu dienen. In der That findet sich auch von den Verfassern der Einzeldarstellungen selbst bald diese, bald jene der vorstehenden Fragen aufgeworfen und beantwortet, um die „Richtung" ihres Strafrechts „durch markante Züge" zu charakterisieren. Eine Vergleichung mit den übrigen Strafrechten jedoch wird durch das Schweigen der Bearbeiter derselben über unsre Fragen unmöglich gemacht.

Und doch handelt es sich gerade um Fragen, deren Beantwortung nicht in ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen vorzuliegen pflegt, sondern aus dem ganzen Zusammenhang und Geist des Gesetzes abstrahiert werden muß, um Fragen also, zu deren Beantwortung wir die Hilfe der ausländischen Bearbeiter ihrer Strafrechte ganz besonders nötig gehabt hätten. Und da wir endlich in den spätern eigentlich rechtsvergleichenden Bänden des Werkes natürlich nur eine Vergleichung der einzelnen ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen selbst zu erwarten haben[12]), so war aus allen diesen Gründen eine Antwort auf jene Fragen hier im ersten Band des

[12]) Vgl. die Probe aus Band IV 1. Abschn. „Die Tötungen" von Rosenfeld, wie sie 1891 veröffentlicht worden ist.

Digitized by Google

Werkes, bei der systematischen Einführung in die einzelnen Strafrechte, geboten.

Daß die Beantwortung jener Fragen aber auch präjudiziell ist für die Frage der Erreichbarkeit derjenigen Ziele, welche durch das ganze strafrechtsvergleichende Unternehmen der J.K.V. angestrebt werden sollen und können, das wird sich im Folgenden zeigen.

IV.

Über die Ziele, zu welchen seiner Ansicht nach die „Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung" den Weg bahnen soll, hat sich v. Liszt des nähern ausgesprochen in der Abhandlung: „Rückblick und Zukunftspläne", welche er dem fertiggestellten ersten Band „Zur Einführung" mit auf den Weg gegeben. Da v. Liszt das ganze rechtsvergleichende Unternehmen ins Leben gerufen hat, so beanspruchen auch seine Gedanken über die Ziele und Zwecke desselben die größte Beachtung und eingehendste Würdigung. Ich knüpfe daher meine weitere Besprechung zunächst an seine citierte Abhandlung an. Und hier nun lesen wir in fettem Druck zuerst auf S. XXI:

> „Der Gewinnung einheitlicher Grundgedanken für eine den Forderungen der Kriminalpolitik Rechnung tragende Strafgesetzgebung der Zukunft soll unsre rechtsvergleichende Darstellung, nach meiner Auffassung, in erster Linie dienen;"

und dann auf S. XXV:

> „Eine gemeinsame, allen einzelnen Rechten entnommene, aber über ihnen allen stehende Strafrechtswissenschaft: das wäre die zweite und höchste Aufgabe unsrer Rechtsvergleichung."

Ich wende mich zuerst zu der anzustrebenden „Strafgesetzgebung der Zukunft".

v. Liszt denkt sich dieselbe nicht etwa als eine bloße Kodifikation der in den verschiedenen Ländern geltenden Strafgesetze. Die verschiedenen geltenden Strafgesetze liefern nur Bausteine für das „neue Recht der Zukunft". „Den Maßstab für dieses müssen wir in der Tasche haben" (S. XX). Er besteht in „einer bestimmten und klaren kriminalpolitischen Grundanschauung", von welcher ausgehend wir, gestützt auf sorgfältige Untersuchung des geltenden Rechts, denen, die das neue Recht zu schaffen haben,

Digitized by Google

sagen können: „so, und nicht anders, sollt ihr es machen" (S. XXII). Diese „bestimmte und klare kriminalpolitische Grundanschauung" aber, die „Forderungen der Kriminalpolitik", welchen die Strafgesetzgebung der Zukunft Rechnung tragen soll, was könnte das im Munde v. Liszts andres sein, als diejenige Kriminalpolitik, welche nach ihm die eigentliche Aufgabe der J.K.V. bildet[13]), und deren Forderungen er selbst, so wie er sie auffaßt, in seinen zahlreichen Schriften immer wieder betont und begründet? An der Hand der kriminalpolitischen Richtung der J.K.V. also sollen die einheitlichen Grundgedanken für die Strafgesetzgebung der Zukunft gewonnen werden, und der Gewinnung dieser Grundgedanken soll die unternommene Strafrechtsvergleichung dienen.

Und um an einem Beispiel das, was er meint, in größter Reinheit zum Ausdruck zu bringen, verweist uns v. Liszt (S. XX) auf die Arbeit von Stooß in seinen „Grundzügen des schweizerischen Strafrechts"[14]):

> „Daß ein eidgenössisches Strafgesetzbuch der zielbewußten Bekämpfung des Verbrechens zu dienen habe, das mußte Stooß wissen, ehe er sich an die Arbeit machte; dieses Richtmaß mußte er haben, um kritisch prüfen zu können, was bisher geleistet worden. Aber aus der Vergleichung der kantonalen Rechte konnte er lernen, wie dieser mehr oder weniger dunkel erkannte Gedanke da und dort zu glücklicher Verwertung gelangt ist. So sind die „Grundzüge" entstanden. Auf Schritt und Tritt erkennt man in der kritisch-wissenschaftlichen Darstellung den Gesetzgeber: nur vom legislativen Standpunkte aus konnte Ordnung in das Chaos, Einheit in die vielgestaltige Fülle des Einzelnen gebracht werden. In dem zu schaffenden Recht liegt hier das Neue, das uns berechtigt, von Rechtsvergleichung zu sprechen. Das Mosaikbild ist etwas andres als die Summe der einzelnen verwendeten Steine"[15]).

---

[13]) Vgl. Mitteilungen IV S. 129.

[14]) Erster Band 1892, zweiter Band 1893.

[15]) Vgl. auch v. Liszt im Archiv für soziale Gesetzgebung VI S. 398: „Nicht darum handelte es sich, aus einigen 20 kantonalen Strafgesetzbüchern ein neues zu machen. Die äußere Einheit des Rechts war nicht das letzte Ziel. Sollte das neue eidgenössische Strafrecht besser als die bisherigen kantonalen Gesetzbücher die Rechtsordnung gegen das Verbrechertum schützen, so mußte es

Digitized by Google

Allein trotzdem Stooß auch im neueſten Mitgliederverzeichnis der J.K.V. nicht nur als Mitglied derſelben genannt iſt, ſondern auch im Vorſtand der ſchweizeriſchen Landesgruppe ſich befindet[16]), ſo glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß er der klaſſiſchen Schule näher ſteht als der ſoziologiſchen. Zwar ſagt er in den Motiven zu dem Vorentwurf eines ſchweizeriſchen Strafgeſetzbuches auf S. 84: „Ein Strafgeſetz erfüllt nur dann ſeinen Zweck, wenn es ſich zur Bekämpfung des Verbrechens wirkſam erweiſt", und „Bekämpfung des Verbrechens", das ſcheint ja die Formel zu ſein, an der ſich die Anhänger der J.K.V. gegenſeitig zu erkennen und von den Anhängern der klaſſiſchen Schule zu unterſcheiden glauben[17]). Allein dazu iſt dieſe Formel doch wohl zu nichtsſagend und farblos; daß durch die Strafe das Verbrechen bekämpft werden ſoll, das iſt, wie mir erſcheint, etwas ſo Selbſtverſtändliches, daß ich annehme, daß dieſer Satz auch in unſern Kreiſen unbeſtritten iſt. Der erſte Grundſatz der J.K.V. lautet denn auch ganz anders: „Aufgabe der Strafe iſt die Bekämpfung des Verbrechens als ſozialer Erſcheinung"[18]). Und die Konſequenzen, welche hieraus für das Weſen der Strafe und die ſonſtigen ſtrafrechtlichen Grundbegriffe gezogen werden müſſen und von v. Liszt auch gezogen werden, verleugnet Stooß auf das entſchiedenſte. Ihm iſt „das Weſen der Strafe Vergeltung, d. h. Auferlegen eines Leidens an den Schuldigen"[19]). Nach v. Liszt aber muß der Soziologe Determiniſt ſein und „der folgerichtige Determinismus führt notwendig zur völligen uneingeſchränkten Verwerfung der Vergeltungsſtrafe, zur ausſchließlichen und rückhaltloſen Anerkennung der Zweckſtrafe"[20]). Stooß ſtellt als oberſten Grundſatz der Kriminalpolitik auf: „Nur der Schuldige darf beſtraft werden"[21]). Für die Kriminal-

---

auch inhaltlich auf einer höhern kriminalpolitiſchen Stufe ſtehen als ſeine Vorgänger. Das einheitliche Recht mußte zugleich neues Recht werden. Und dieſem neuen Recht war die Richtſchnur vorgezeichnet."

[16]) Mitteilungen V S. 1 ff.; hier S. 23 sub 51 und S. 21.

[17]) Vgl. v. Liszt in den Mitteilungen IV S. 128 unten: „Wir wollen das Verbrechen bekämpfen. Ich nehme an, daß dieſer Satz in unſern Kreiſen unbeſtritten iſt"; und denſelben im Archiv für ſoziale Geſetzgebung und Statiſtik VI S. 399: „Zielbewußte Bekämpfung des Verbrechens: das iſt unſer Loſungswort."

[18]) Vgl. Satzungen der J.K.V. art. II Z. 1.

[19]) Zeitſchrift für Schweizer. Strafr. VII S. 229.

[20]) Z XIII 349.

[21]) a. O. S. 229.

Digitized by Google

politik aber, welche von Liszt als die der J.K.V. vertritt, „entfällt der von der klassischen Schule überlieferte, von der Willensfreiheit untrennbare Schuldbegriff, und mit ihm der Begriff der Vergeltung“[22]). Für Stooß sind „Kriminalpolitik und Strafgerechtigkeit nicht nur keine Gegensätze, sondern Strafgerechtigkeit ist das Ziel aller Kriminalpolitik“[23]). Die kriminalpolitischen Erwägungen, die er anstellt, „verdienen nicht die Bezeichnung von niedrigen Zweckmäßigkeitsrücksichten, sondern wurzeln in der Idee der Gerechtigkeit“[23]). Nach ihm also steht die Kriminalpolitik mit allen ihren Zweckmäßigkeitserwägungen im Dienste der Idee der Gerechtigkeit. v. Liszt aber hat schon im Jahre 1883 das Umgekehrte gelehrt: „Gerechtigkeit im Strafrecht ist die Einhaltung des durch den Zweckgedanken erforderten Strafmaßes ..... Das völlige Gebundensein der Strafgewalt durch den Zweckgedanken ist das Ideal der strafenden Gerechtigkeit“[24]) und seine kriminalsoziologischen Studien mußten ihn in dieser Auffassung nur bestärken, denn „die moderne kriminalpolitische Auffassung führt notwendig und unmittelbar zu einer schärfern Betonung des Zweckgedankens in der Strafe“[25]).

Also auf den Stooßschen Entwurf kann jedenfalls nicht Bezug genommen werden, um zu zeigen, wie man auf dem Weg der Strafrechtsvergleichung zu einheitlichen Grundgedanken für eine den Forderungen der Kriminalpolitik im Sinn der J.K.V. Rechnung tragende Strafgesetzgebung gelangen kann. v. Liszt sieht zu rosig, wenn er mit Beziehung auf den Stooßschen Entwurf an andrer Stelle[26]) sagt:

> „Jedes Strafgesetzbuch, das sich die Bekämpfung des Verbrechens zur Aufgabe macht, erfüllt unsre Hauptforderung und ist somit ein Sieg unsrer Richtung über die klassische Schule; ein Sieg, dessen wir uns freuen und rühmen dürfen.“

Der Stooßsche Entwurf beweist nicht, wie v. Liszt am nämlichen Ort es hinzustellen sucht[27]), daß Stooß zwar „mit voller

---

[22]) Mitteilungen IV S. 136.

[23]) a. O. S. 229, 230.

[24]) Z III 31.

[25]) Mitteilungen IV S. 133; vgl. auch Lehrb. 6. Aufl. S. 5 sub IV; S. 65 sub III.

[26]) Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik VI S. 400.

[27]) S. 398 ff.

Digitized by Google

Klarheit und Bestimmtheit" in der Richtung der J.K.V. gearbeitet hat, aber dies sorgfältig zu verbergen bestrebt war. um nicht den „gegen grundsätzliche Neuerungen mißtrauischen" Schweizern gegenüber das neue Gesetzbuch zu diskreditieren; daß es ihm nur darum zu thun gewesen wäre, den „Verdacht zu vermeiden", als ob er in das neue Gesetzbuch die Anschauungen der J.K.V. hineintragen wollte, während er es in Wahrheit doch that. Nein! Der Stooßsche Entwurf beweist nur, daß sein Verfasser eine etwas weitherzige Auffassung darüber hatte, inwieweit sich gewisse Forderungen der J.K.V. in ein auf dem Standpunkt der gerechten Vergeltung stehendes Strafgesetz einfügen lassen. Daß Stooß von diesem Standpunkt nicht abweichen wollte, das hat bereits Adolf Merkel bewiesen[28]) und mußte auch v. Liszt halb und halb zugeben[29]).

Sehen wir denn also von dem Hinweis auf Stooß als hier nicht beweistüchtig ab und suchen wir die Frage an sich zu beleuchten: Ist es möglich, durch eine Vergleichung der verschiedenen europäischen Strafrechte miteinander einheitliche Grundgedanken zu gewinnen für eine den Forderungen der J.K.V. Rechnung tragende Strafgesetzgebung der Zukunft?

Mir scheint die Antwort außerordentlich einfach zu lauten: Ja, wenn sich in den geltenden europäischen Strafgesetzen zum mindesten bereits die Keime einer den Anschauungen der J.K.V. verwandten Auffassung des Strafrechts und seiner Aufgaben nachweisen lassen; denn dann brauchen jene Keime nur entwickelt zu werden, um jene einheitlichen Grundgedanken zu gewinnen. Nein, wenn die geltenden europäischen Strafgesetze auf einer den Anschauungen der J.K.V. widersprechenden Auffassung des Strafrechts und seiner Aufgaben basieren; denn dann können derartige einheitliche Grundgedanken, wie sie v. Liszt will, nicht aus ihnen gewonnen, sondern nur ihnen entgegengesetzt werden.

Im erstern Fall wird uns die Rechtsvergleichung diejenigen Fundamente des bisherigen Baues zeigen, auf denen wir mit dem neuen Maßstab weiter bauen können. Im letztern Falle kann sie

---

[28]) Zeitschrift f. Schweizer. Strafrecht VII S. 1 ff.; vgl. insbes. S. 14.

[29]) Archiv f. soz. Gesetzgebg. VI S. 428: „Der schweizerische Vorentwurf ist kein himmelstürzendes Werk. Er bleibt vielfach auf dem halben Wege stehen."

Digitized by Google

uns nur zu der Überzeugung führen, daß wir das ganze alte Gebäude einreißen und die neuen Ideen in einem völligen Neubau verwirklichen müssen, bei dem wir kaum etwas von den alten Bausteinen wieder verwenden können.

V.

Und welches sind nun die Anschauungen der J.K.V. vom Strafrecht und seinen Aufgaben? und zu welchen Konsequenzen im Gesamtaufbau des Strafrechts müssen sie führen? Es mag überflüssig erscheinen, diese Fragen aufzuwerfen, nachdem die Grundanschauung der J.K.V. von Verbrechen und Strafe in ihren Satzungen niedergelegt ist, und die Konsequenzen hieraus von Anhängern[30]) und Gegnern[31]) der neuen Richtung schon wiederholt

[30]) Vgl. insbesondere:

v. Liszt, Eine internationale kriminalistische Vereinigung: Z IX 363—372.

— Kriminalpolitische Aufgaben: Z IX 452—498; 737—782; X 51—83; XII 161—190.

— Die Aufgaben der deutschen Strafgesetzgebung im nächsten Jahrzehnt: Deutsches Wochenblatt 1889 Nr. 3 und 4 S. 30 ff., 42 ff.

— Kriminalistische Zeit- und Streitfragen: ebenda Nr. 29—31 S. 341 ff., 353 ff., 365 ff.

— Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe: Z XIII 325—370.

— Der Einfluß der kriminal-soziologischen und kriminal-anthropologischen Untersuchungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts: Mitteilungen der J.K.V. IV 125—143.

v. Lilienthal, Internationale kriminalistische Vereinigung: Zeitschrift f. Schweizer. Strafrecht II S. 1—12.

— Die Internationale kriminalistische Vereinigung und ihre Zielpunkte: Z XIV 686—704.

Lammasch, Über Zwecke und Mittel der Strafe: Z IX 423—451.

— Kriminalpolitische Studien: G.S. 44 S. 147—248.

— Die Aufgaben der Strafrechtspflege: Z XV 633—658.

Appelius, Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und das heutige Strafrecht: Z XII 1—33.

[31]) Vgl. insbesondere:

Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe, 1890.

A. Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht, 1892.

Mittelstädt, Schuld und Strafe. Zur Kritik der heutigen Reformbestrebungen: G.S. 46 S. 237—260, 387—416.

v. Buri, Determinismus und die J.K.V.: G.S. 48 S. 369—390.

Stenglein, Die J.K.V. und ihre Zielpunkte: G.S. 49 S. 138—156.

Richard Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, 1895.

Digitized by Google

gezogen worden sind. Allein die Satzungen der J.K.V. haben im Lauf und infolge der Detailuntersuchungen und der Debatten erst ihre Erläuterung und präzise Bedeutung erhalten; von den Konsequenzen aber ziehen die einen diese, die andern jene, ohne daß irgendwo der Versuch gemacht wäre, sie zu einem Gesamtbild der Strafrechtslehre der J.K.V. zusammenzustellen; und überdies werden die Schlußfolgerungen, welche manche Mitglieder oder Gegner der J.K.V. von ihren Ausgangspunkten aus gezogen haben, von andern Mitgliedern desavouiert und bestritten. Dies alles läßt es mir als geboten erscheinen, die Strafrechtslehre der J.K.V., so wie sie m. E. in konsequenter Verfolgung ihrer Ausgangspunkte sich gestalten muß, so kurz wie möglich darzustellen. Nur auf dem Grunde dieses Gesamtbildes gewinnen dann auch die einzelnen Forderungen der J.K.V. an die Gesetzgebung ihr richtiges Verständnis, und nie sollte der Gesetzgeber an solche Einzelforderungen herantreten, ohne sich klar zu machen, welcher Gesamtauffassung des Strafrechts sie angehören.

Bei der Darstellung aber der Strafrechtsauffassung der J.K.V. kann es uns nur darauf ankommen, ob die im nachstehenden entwickelten Konsequenzen aus den Ausgangspunkten der J.K.V. bei logisch folgerichtigem Denken gezogen werden müssen, nicht, ob sie von den Anhängern der J.K.V. überhaupt, und noch weniger, ob sie von allen gezogen worden sind; auch wenn v. Liszt selbst, an den ich mich im Folgenden natürlich am liebsten anlehne, erklärt: „Ich ziehe jene Folgerung nicht“[32]), halte ich mich doch für verpflichtet sie zu ziehen, wenn sie mir eben eine Konsequenz aus der Grundanschauung der J.K.V. zu sein scheint.

Die Grundanschauung der J.K.V. von Verbrechen und Strafe ist die soziologische (Satzungen art. I)[33]). Zwar verweisen die Satzungen (art. II) außer auf die soziologischen auch auf die anthropologischen Forschungen für die Analyse des Verbrechens. Allein der anthropologische Faktor ist vom soziologischen, insbesondere seit man Lombrosos Lehre vom gebornen Verbrecher für unrichtig erkannt hat, mehr und mehr absorbiert worden, indem man die Erwägung anstellte, daß „auch die biologische Eigenart

---

[32]) Vgl. Z XIII 356.

[33]) Vgl. v. Liszt, Lehrb. 6. Aufl. S. 57, 58 Nr. 5; Alimena im vorliegenden Buche S. 585.

Digitized by Google

des Verbrechers wieder durch die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt" sei[34]).

Das Verbrechen ist hiernach aufzufassen als eine soziale Erscheinung (art. II sub 1 der Satzungen), genauer gesagt, als ein Produkt der den Thäter umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse, des milieu social, in welchem er lebt und gelebt hat[35]).

Das Verbrechen geht also nicht aus einem freien Willensentschluß des Thäters hervor; es wird vielmehr durch die betreffenden sozialen Faktoren mit Notwendigkeit erzeugt, dem Thäter aufgezwungen. Die Kriminalsoziologie muß den freien Willen leugnen und sich zum Determinismus bekennen[36]).

Damit tritt dann zunächst der Begriff der Zurechnungsfähigkeit außer Beziehung zu dem freien Willen[37]) oder vielmehr, konsequenter gedacht, er wird für das Strafrecht vollkommen irrelevant[38]).

Des weitern aber entfällt mit dem Begriff der Willensfreiheit auch der Begriff einer Schuld in dem bisher gelehrten ethischen Sinn; denn er schließt stets „neben dem Werturteil das weitere Urteil in sich: du hättest anders handeln können"[39]).

Sonach kann der Verbrecher nicht gestraft werden wegen seiner in einem Verbrechen geoffenbarten Schuld, sondern er wird gestraft wegen seiner durch das Verbrechen bewiesenen Gefährlichkeit für die Gesellschaft, „als sozialer Schädling"[40]).

Für seine Sozial-Gefährlichkeit ist das einzelne Verbrechen nur ein Symptom; die Gefährlichkeit selbst steckt nicht im einzelnen Verbrechen, sondern im Verbrecher und in seiner ganzen Gesinnung. Nicht die einzelne That also darf den Gegenstand der Bestrafung bilden, sondern nur der Thäter; nicht die Schwere der That, sondern die Gefährlichkeit des Thäters muß für die Bestrafung maß-

---

[34]) v. Liszt, Mitteilungen IV S. 133.

[35]) v. Liszt a. O.

[36]) Vgl. v. Liszt, Mitteilungen IV S. 134; Z XIV 618.

[37]) Vgl. v. Liszt, Z XIII 342; Mitteilungen IV S. 135; Lehrb. 6. Aufl. § 36.

[38]) Vgl. Zürcher, Die neuen Horizonte S. 13/14; Merkel, Vergeltungsidee S. 144. S. auch schon meine Besprechung von Ortolan, Éléments, in der Krit. V.J.S. XXXI S. 543.

[39]) v. Liszt, Z XIII 345; Mitteilungen IV S. 136; Lehrb. 6. Aufl. § 35. Vgl. auch Merkel, Vergeltungsidee S. 143, 144; Appelius Z XII 13.

[40]) Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts (1895) I S. 5.

Digitized by Google

gebend sein[41]). Und an die Stelle der Klassifikation der Verbrechen nach ihrer Schwere hat daher eine Klassifikation der Verbrecher nach ihrer Gefährlichkeit zu treten, d. h. nach der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit wiederholter Begehung von Verbrechen[42]). „Die Unterscheidung der Gelegenheitsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher ist von grundlegender Bedeutung in theoretischer wie in praktischer Beziehung; sie hat daher als Grundlage für die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu dienen" (Satzungen art. II Z. 4)[43]).

Wie das Verbrechen, so ist auch die Strafe eine soziale Erscheinung: sie ist soziale Rückwirkung, Reaktion der Gesellschaft auf das Verbrechen, beziehungsweise gegen den Verbrecher[44]). Ihre Aufgabe kann aber nicht Vergeltung sein; denn wo keine Schuld, da gibt es auch keine Vergeltung[45]); ihre Aufgabe kann lediglich Schutz und Sicherung der Gesellschaft gegen den „sozialen Schädling" sein[46]); sie ist Schutz- oder Sicherungsstrafe und wird mit dieser Aufgabe als „Zweckstrafe" von den Anhängern der J.K.V. der „Vergeltungsstrafe" gegenübergestellt[47]). Das Wesen der Strafe ist nach alle dem Prävention, nicht Repression[48]).

Diese Prävention durch die Strafe soll nun nach der Meinung der meisten Vertreter der soziologischen Richtung eine verschiedene sein je nach den Klassen der Verbrecher: der Verbrecher soll, sofern er noch verbesserlich oder bloßer Gelegenheitsverbrecher ist, durch Abschreckung und Besserung wieder der Gesellschaft angepaßt, oder er soll, sofern er unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher ist, durch Unschädlichmachung aus der Gesellschaft ausgeschieden werden

---

[41]) Vgl. v. Lilienthal, Zeitschrift für Schweizer. Strafrecht II S. 7; v. Liszt, Z XIII 354 („der tiefste Gegensatz zwischen der alten und der neuen Auffassung"); Mitteilungen IV S. 138; s. auch Zürcher a. O. S. 14.

[42]) Vgl. v. Lilienthal a. O.

[43]) Vgl. v. Liszt, Mitteilungen IV S. 139; Lehrb. 6. Aufl. S. 56.

[44]) Vgl. Gauckler, Mitteilungen IV S. 123, 125.

[45]) Vgl. v. Liszt, Z XIII 346 sub 2; Mitteilungen IV S. 136; Lehrb. 6. Aufl. S. 65 zu N. 6.

[46]) Vgl. v. Liszt, Mitteilungen IV S. 133; Lehrb. 6. Aufl. S. 51 sub III.

[47]) Vgl. v. Liszt, Z XIII 349 unten; Mitteilungen IV S. 136; Lehrb. 6. Aufl. § 15.

[48]) Vgl. v. Lilienthal, Zeitschrift f. Schweizer. Strafr. II S. 5 ff. S. auch Satzungen art. 2 sub 3 vv. „Zusammenhang mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens".

Digitized by Google

(Satzungen art. II sub 9)[49]). Hierzu würden nach wie vor verschiedene Arten der Strafe nötig sein, und zwar soll die Geldstrafe hervorragend abschreckend wirken, die Gefängnisstrafe besonders geeignet sein zu bessern, die Zuchthausstrafe aber, auf eine längere Reihe von Jahren erkannt, zur Unschädlichmachung dienen[50]). Und hier münden dann die verschiedenen Bestrebungen der J.K.V. ein, das Strafensystem so umzugestalten, daß die Strafmittel für die Erreichung jener Zwecke als tauglich erscheinen: die Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und ihre Ersetzung durch andre Mittel, insbesondere den Aufschub des Strafvollzugs („bedingte Verurteilung"); die Reform der Geldstrafe; die Verschärfung der Freiheitsstrafen; die Verbesserung der Gefängnisse u. dgl. m. (vgl. Satzungen art. II sub 6 und 7).

Es fehlt jedoch auch nicht an der Erkenntnis, daß der Versuch, den Verbrecher auf dem Weg der Besserung und Abschreckung durch die Strafe psychisch unschädlich zu machen, überhaupt ein problematischer ist, und daß der Sicherungszweck der Strafe am zuverlässigsten durch physisches Unschädlichmachen auf dem Wege dauernder Freiheitsentziehung erreicht wird[51]). Solches physische Unschädlichmachen aber ist keine Strafe, sondern Polizeimaßregel[52]), und so würde eigentlich das soziologische Strafrecht bereits hier sich — wie wir bei seiner deterministischen Grundlage von vornherein erwarten mußten[53]) — in eine Sparte der Sicherheitspolizei auflösen.

Nur etwas später gelangen wir an dasselbe Ziel, wenn wir den Gedankengang der J.K.V. von dem vorhin verlassenen Standpunkt der Mehrheit ihrer Anhänger aus weiter verfolgen.

[49]) Vgl. v. Liszt, Z IX 489; Lehrb. 6. Aufl. S. 51 sub III 3; Löffler, Schuldformen S. 4.

[50]) Vgl. v. Liszt, Z X 63 ff., Lehrb. 6. Aufl. S. 59 sub 3.

[51]) Vgl. v. Lilienthal, Zeitschrift f. Schweizer. Strafr. II S. 6, 7 und Z XIV 698, 699. Wenn man sich die Willensunfreiheit, d. h. das Unterworfensein unsrer Willensentschlüsse unter das Kausalitätsgesetz, nicht anders denken kann, denn als mangelhafte körperliche Veranlagung, als einen Körperdefekt, dann ist eine psychische Beeinflussung des Verbrechers durch die Strafe schon von vornherein aussichtslos: vgl. meinen Aufsatz in der Krit. V.J.S. XXXI S. 545 ff. Vgl. auch den Ausspruch von v. Lilienthal a. O. S. 702: „Man darf nie vergessen, daß die eigentlichen Verbrechernaturen eben den Einflüssen, welche die Strafe ausüben sollte, unzugänglich sind."

[52]) Vgl. Löffler, Schuldformen, S. 4 N. 1.

[53]) Vgl. meinen Ursachenbegriff N. 110; meinen Aufsatz in der Krit. V.J.S. XXXI S. 549 zu N. 3.

Digitized by Google

Wenn es nämlich, wie wir oben sahen, die Aufgabe der Strafe ist, die menschliche Gesellschaft zu sichern vor der Gefährlichkeit des Verbrechers, so folgt daraus, was das Maß der Strafe anlangt, daß die Strafe so lange angewendet werden muß, bis der Gesellschaft keine Gefahr seitens des Verbrechers mehr droht[54]). Da nun aber diese Wirkung der Strafe nicht im voraus bemessen werden kann, sondern erst beim Vollzug der Strafe sich zeigen wird[55]), so ergibt sich weiter, daß sowohl das gesetzliche wie das richterliche Strafmaß beseitigt werden müssen. Lediglich die Strafart hat das Gesetz anzudrohen, das richterliche Urteil zu verhängen (unbestimmte Strafurteile, indeterminate sentences); das Strafmaß zu bestimmen ist Sache der Strafvollzugsbehörden[56]). Damit ist dann also der Grundpfeiler des Strafrechts: nulla poena sine lege unterminiert[57]) und die staatsbürgerliche Freiheit nicht mehr dem Richterspruch anvertraut, sondern dem Ermessen von Verwaltungsbehörden ausgeliefert[58]). Vor dieser Konsequenz zurückschreckend wollen freilich viele das gesetzliche und das richterliche Strafmaß wenigstens teilweise, der eine in dieser, der andre in jener Form beibehalten[59]); allein bald ist dies nur eine Scheinkonzession an das bisherige Recht, während in Wahrheit doch die Verwaltungsbehörde das ausschlaggebende Wort bezüglich des Strafmaßes behält; bald aber ist es eine mit den von den betreffenden Schriftstellern selbst anerkannten Prämissen in Widerspruch stehende Beschränkung der administrativen Allgewalt.

Aber auch der andre Grundpfeiler des Strafrechts: der Satz nullum crimen sine lege muß der Konsequenz der soziologischen Auffassung von Verbrechen und Strafen zum Opfer fallen. Denn wenn nicht die That, sondern vielmehr die Gesinnung des Thäters das Objekt der Bestrafung bildet, und wenn infolgedessen nicht der Strafrichter nach feinen Unterschieden, wie sie in der That liegen, die Strafe auszumessen hat, sondern der Strafvollzugs-

---

[54]) Vgl. Stenglein G.S. 49 S. 155.

[55]) Vgl. v. Liszt, Z IX 491.

[56]) Vgl. v. Liszt, Z IX 492, 493; Mitteilungen IV S. 141; Lehrb. 6. Aufl. S. 61 sub 6.

[57]) Vgl. v. Lilienthal, Z XIV 696.

[58]) Vgl. Felisch, Mitteilungen V S. 219; Benecke ebenda S. 220.

[59]) Vgl. insbes. v. Liszt, Z IX 494 ff.; X 54; Mitteilungen IV S. 141. v. Lilienthal, Z XIV 699. So erklärt sich auch art. II sub 5 und 8 der Satzungen.

Digitized by Google

beamte nach der von ihm zu bemessenden sozialen Gefährlichkeit des Thäters: so ist zunächst einleuchtend, daß die sorgfältige Unterscheidung der Verbrechensthatbestände im Gesetz keinen Sinn und Verstand mehr hat[60]). Sie ist „unnützer Ballast" fürs Gesetz und bedeutet für die Strafgerichte nur „eine Fülle ebenso harter wie unfruchtbarer Arbeit"[61]). Da nun aber der Zweck der Strafe Schutz und Sicherung des Gemeinwesens vor gemeingefährlichen Personen ist, und solche Gemeingefährlichkeit, solche antisoziale Gesinnung auch auf vielerlei andre Weise dokumentiert werden kann, als durch Begehung eines Verbrechens, so ergibt sich als letzte Konsequenz, daß die Gesellschaft mit ihrer Strafprävention nicht zu warten hat, bis das Verbrechen begangen ist, sondern den „sozialen Schädling" unschädlich zu machen hat, ehe er noch durch Verbrechen Schaden gestiftet hat[62]). Und so muß an Stelle aller andern Strafgesetze die eine Norm treten:

„Jeder gemeingefährliche Mensch ist im Interesse der Gesamtheit unschädlich zu machen."

Damit ist dann aber „für das Strafrecht die letzte Stunde gekommen"[63]); die Strafe, die ja für die J.K.V. von vornherein nur eines der wirksamsten, aber nicht das einzige Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens ist, und „daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens gerissen werden" darf (Satzungen art. II sub 2), ist mit den übrigen Präventionsmitteln zur Verwaltungsmaßregel geworden. „Nur von Verwaltung wäre die Rede, auch wenn wir sie in die Hände von „Richtern" legen wollten; denn Rechtspflege ist nicht denkbar ohne juristisch-logische Methode, ohne Rechtsbegriffe und Rechtsregeln"[64]). Aus der Strafrechtspflege ist „soziologische Hygiene"[65]), ist „Verbrechensprophylaxe"[66]) geworden.

---

[60]) Vgl. v. Liszt, Z X 55, 56; Mitteilungen IV S. 137, 138. Merkel, Vergeltungsidee, S. 144, 145 sub 2.

[61]) v. Liszt, Z X 55.

[62]) Vgl. Merkel, Vergeltungsidee, S. 142—144; Schmidt, Aufgabe der Strafrechtspflege, S. 139; Stenglein, G.S. 49 S. 152.

[63]) v. Liszt, Z XIII 355 unten.

[64]) v. Liszt, Z XIII 356.

[65]) Mittelstädt, G.S. 46 S. 242; v. Liszt, Z XIII 356.

[66]) Schmidt, Strafrechtspflege, S. 266 ff.

Digitized by Google

v. Liszt freilich zieht diese letzte Folgerung nicht. Nicht etwa weil sie ihm unlogisch erscheint; er erklärt ausdrücklich, daß er sie „nicht eben für absurd" hält[67]). Auch nicht, weil sie ihm innerlich zuwider wäre; er hätte nichts dagegen, wenn die hereinbrechende sozialistische Strömung „das Strafgesetzbuch samt seinen Erklärern und Anwendern hinwegspülen sollte"[68]). Sondern v. Liszt zieht jene Folgerung nicht, weil sie — aus politischen Gründen, um der staatsbürgerlichen Freiheit des Einzelnen willen, nicht gezogen werden darf! „Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege. Diese beiden Sätze sind das Bollwerk des Staatsbürgers gegenüber der staatlichen Allgewalt; sie schützen den einzelnen gegen die rücksichtslose Macht der Mehrheit, gegen den Leviathan. So paradox es klingt: das Strafrecht ist die magna charta des Verbrechers"[69]).

Eine überraschende Wendung! Die Kriminalpolitik, in welcher v. Liszt der bisherigen „Begriffsjurisprudenz" gegenüber das Heil der Zukunft des Strafrechtes erblickt, führt, wie er selbst anerkennt, in logischer Konsequenz zu dem Satz, daß der Gemeingefährliche im Interesse der Gesamtheit unschädlich zu machen sei, und damit zur Eliminierung der Begriffe Verbrechen und Strafe; und Gründe der Politik hinwiederum verbieten, jene logische Konsequenz zu ziehen, und bewirken, daß „auch für den Kriminalpolitiker der Zukunft die Begriffe: Verbrechen und Strafe unantastbar bestehen" bleiben[70]). Ausgehend von einer „Theorie und Anschauungsweise, welche das Individuum lediglich in seiner Abhängigkeit von dem sozialen Medium, in dem es sich entwickelt und lebt, erscheinen lassen"[71]), gelangt v. Liszt an die letzte Konsequenz dieser Anschauungsweise und stößt dieselbe dann plötzlich zurück, um das Individuum in seiner Freiheit gegenüber der Gesamtheit zu schützen. Wohl mit Recht kann v. Liszt daraufhin „von den Stimmführern beider Heerlager des Eklektizismus geziehen werden"[72]). Scharf sind denn auch die Vertreter der klassischen Schule mit v. Liszt

[67]) Z XIII 356.

[68]) Mitteilungen IV S. 131.

[69]) v. Liszt, Z XIII 357. Vgl. Mitteilungen IV S. 130; Lehrb. 6. Aufl. S. 61 sub III 1.

[70]) v. Liszt, Mitteilungen IV S. 131.

[71]) So Merkel, Vergeltungsidee, S. 151 unten. Vgl. auch v. Liszt, Z XIII 359: „Dafür, daß die Umgestaltung der Strafgesetzgebung im Sinne einer schärfern Betonung der gemeinsamen Interessen erfolgen wird, bürgt die gesamte Entwickelung der letzten Jahrzehnte."

[72]) v. Liszt, Z XIII 358.

Digitized by Google

wegen dieser Widersprüche ins Gericht gegangen[73]), und es dürfte v. Lilienthal[74]) nicht gelungen sein, ihn erfolgreich zu verteidigen[75]).

VI.

Dies also die kriminalpolitische Grundanschauung, mit welcher als Maßstab wir an die geltenden europäischen Strafrechte herantreten sollen, um aus ihnen einheitliche Grundgedanken für die Strafgesetzgebung der Zukunft zu gewinnen.

Und inwieweit kommen nun diese Strafrechte jenem Maßstab entgegen, indem sie die Ausgangspunkte mit der J.K.V. teilen?

Um diese Frage strikte beantworten zu können, wäre die Beantwortung einiger der oben auf S. 105 aufgeworfenen Vorfragen durch die Bearbeiter der einzelnen Strafrechte absolut erforderlich gewesen.

Vor allem: Wie verhalten sich die einzelnen Strafgesetzgebungen zur Frage der Willensfreiheit?

Denn wenn sie sich zum Indeterminismus bekennen, dann können sie die soziologische Umgestaltung des Strafrechts weder im ganzen, noch in integrierenden Bestandteilen acceptieren (oben S. 98, 113).

Nur von sehr wenigen der Einzeldarstellungen wird diese Frage — so wichtig sie für die Charakterisierung der Strafgesetzgebung ist — gestreift.

H. Seuffert — der überhaupt die Aufgabe, das geltende deutsche Strafrecht in wenigen markanten Zügen zu charakterisieren, ganz vorzüglich gelöst hat — macht bei Darstellung desselben auf S. 23 die zutreffende Bemerkung, daß in der Lehre von der Teilnahme das deutsche Strafgesetzbuch durch eine metaphysische Auffassung der Willensfreiheit beeinflußt worden sei: „Ausgehend von der Meinung, daß der keinem Zwange und keinem Irrtum unterliegende Mensch aus seiner Seele heraus neue Kausalitätsreihen eröffne und daß die psychischen Einwirkungen andrer nicht unter dem Gesichtspunkte der Verursachung aufgefaßt werden dürften, ist die Annahme einer intellektuellen Urheberschaft abgelehnt“[76]).

---

[73]) Vgl. Stenglein in G.S. 49 S. 146 ff.; Rich. Schmidt, Strafrechtspflege, S. 139 ff. Vgl. auch Merkel (gegen H. Seuffert), Vergeltungsidee, S. 147; Appelius (gegen alle derartigen Halbheiten überhaupt), Z XII 13.

[74]) Z XIV 696, 697.

[75]) Vgl. gegen ihn Schmidt, Strafrechtspflege, S. 139 N. 3.

[76]) Beiläufig bemerkt, ist damit zugleich einer der schlagendsten Belege für die Unrichtigkeit der Meinung (oben S. 100) hervorgehoben, als ob Determinismus

Digitized by Google

Vom französischen Recht sagt uns Rivière auf S. 439:

„Die Überzeugung von der Existenz der Willensfreiheit bildet, ohne daß sie irgendwo einen besondern gesetzlichen Ausdruck gefunden hätte, eines der unabänderlichen Grundprinzipien unsrer Gesetzgebung."

Es beschränken sich ferner Teichmann bezüglich des schweizerischen Bundesstrafgesetzbuches auf S. 380 und Schuster bezüglich des englischen Strafrechtes auf S. 626 darauf, zu referieren, daß dieselben (gleich dem R.St.G.B. § 51: H. Seuffert S. 23 sub IV 1) eine strafbare Handlung nicht annehmen, wenn der Thäter „der Willensfreiheit beraubt" bezw. nicht fähig war, „freie Willensbestimmung auszuüben"; während Missir auf S. 346 [im Buch verdruckt: 436] es als einen Vorzug des Art. 57 des rumänischen Strafgesetzbuches von 1864 vor dem ihm sonst als Vorbild dienenden § 40 des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 rühmt, „die schwierige Frage der Willensfreiheit unberührt zu lassen und sich auf die Stellung der weit leichter zu lösenden Frage zu beschränken: ist die Beeinflussung des Thäters eine derartige gewesen, daß sie ihn des Gebrauchs seiner Vernunft beraubte?"

Es konstatiert endlich noch Gautier bei Darstellung der Grundzüge des Strafrechtes der französischen Schweiz auf S. 415: „Freiburg behauptet ausdrücklich die Existenz der Willensfreiheit, und die Motive von Neuenburg sagen zur Widerlegung der italienischen Schule, das St.R. setze begrifflich die Existenz zweier innern Thatsachen voraus: die des Sittengesetzes und der Fähigkeit, dasselbe frei zu befolgen."

Und dies ist alles, was wir über die Stellung der einzelnen Strafrechte zur Frage der Willensfreiheit erfahren.

Kaum ausgiebiger sind die Einzeldarstellungen bezüglich der zweiten uns interessierenden Vorfrage: Welche Strafrechtstheorie schwebt den einzelnen Strafgesetzgebungen erkennbar vor? Denn ist es etwa die Theorie der gerechten Vergeltung, so bieten sie wiederum schon von vornherein keinen geeigneten Boden, auf welchem Konsequenzen aus der Grundanschauung der J.K.V. gedeihen könnten.

Wiederum finden wir vor allem bei H. Seuffert ein Ein-

---

bezw. Indeterminismus für die Entscheidung über strafrechtliche Fragen gar keine Bedeutung hätten. Vgl. auch meine Lehre von der Teilnahme S. 119.

Digitized by Google

gehen auf die wichtige Frage. Zunächst bezüglich der dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch vorausgegangenen deutschen Partikularstrafrechte. Er konstatiert auf S. 6, daß das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 die bedeutendste gesetzgeberische Ausgestaltung der psychologischen Zwangstheorie darstelle. Er äußert sich sodann auf S. 8 sub III ausführlicher über das Strafrechtsprinzip der deutschen Partikularstrafgesetzgebung wie folgt: „Mehr oder weniger bewußt wirkten in den Seelen der Verfasser der deutschen Strafgesetzbücher und in den Seelen derer, die sie gut hießen, nebeneinander die absoluten und die relativen Theorieen, bei der einen Bestimmung vorwiegend Zweck, bei der andern Vorschrift eine andre Erwägung. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß die deutsche Philosophie, besonders Hegel, in den Strafgesetzbüchern zum Worte gekommen ist. Die überstarke Betonung der „Gleichheit vor dem Gesetze", welche in der deutschen Strafgesetzgebung zu beobachten ist, dürfte nicht außer Zusammenhang mit den philosophischen Spekulationen über die Strafe stehen." Auf S. 28 aber knüpft Seuffert an diese Bemerkungen folgende durchaus zutreffende Charakteristik des deutschen Reichsstrafrechtes an: „Gleich seinen Vorgängern ist das deutsche Strafgesetzbuch nicht einseitig von einer der Strafrechtstheorieen beherrscht, wenngleich sich nicht verkennen läßt, daß die ausgleichende Gerechtigkeit, mehr als praktische Tendenzen, in dem Gesetzbuche zum Worte gekommen ist"[77]).

Bezüglich des österreichischen Strafgesetzbuches von 1803, von welchem das jetzt geltende von 1852 „seinem Wesen nach nur eine revidierte Ausgabe" ist[78]), behauptet Hiller S. 123, daß es das erste Gesetz gewesen, welches Feuerbachs Theorie des psychologischen Zwangs zu Grunde gelegt habe[79]), während

---

[77]) H. Seuffert fügt auf S. 29 hinzu: „Die sittlichen und rechtlichen Unwerturteile, welche im deutschen Volke verbreitet und maßgebend waren, sind in der Hauptsache durch das Strafgesetzbuch zum Ausdruck gebracht worden." Sollten sich diese Unwerturteile inzwischen so total umgestaltet haben, daß v. Liszt, Z XIII 353 sagen kann: „Unser geltendes Strafrecht steht nach meiner Überzeugung im vollen Widerspruche zu den geltenden ethischen Wertanschauungen"?

[78]) Vgl. Hiller S. 126 und wieder S. 128.

[79]) Freilich werden unmittelbar darauf Beweise dafür gesammelt, „wie hoch der Gesetzgeber über der damals die gesamte Wissenschaft und Gesetzgebungskunst beherrschenden Theorie des psychischen Zwanges stand, von welchem er eben nur eine auch heute noch teilweise als richtig erkannte Seite annahm".

Digitized by Google

Wlassics auf S. 165 wohl richtiger meint, es sei „auf Grund der Abschreckungstheorie" verfaßt. Vom ungarischen Strafgesetzbuch aber vom Jahr 1878 bezw. 1879 sagt der letztere auf S. 171: „Das Grundprinzip des ungarischen Strafgesetzbuches ist dasselbe vereinigte Prinzip der Gerechtigkeit und Nützlichkeit, welches die Grundlage aller zivilisierten Strafgesetze bildet. Das ganze System und alle Bestimmungen des ungarischen Strafgesetzes sind von dieser Vereinigungstheorie durchdrungen. Das Nützlichkeitsprinzip kommt besonders bei den Fragen der Entlassung auf Widerruf, der Begnadigung, der Verjährung, des Rücktritts vom Versuche usw. zum Vorschein. Das ungarische Strafgesetz hält sich sowohl von der Theorie der absoluten Gerechtigkeit, als von der des rohen Utilitarismus ferne, und es gelingt ihm, die beiden Gesichtspunkte glücklich zu vereinigen."

Auf einer gleichen Vereinigungstheorie ruht nach Eyvind Olrik das dänische Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866. Als den „allgemeinen Hauptgesichtspunkt des Gesetzes" nennt er auf S. 215[30]) „die Auffassung der Strafe als einer Forderung der Gerechtigkeit, bei deren Erfüllung man zugleich einen Schutz für die Gesellschaft herstellt". Das Gesetz verdanke diese Richtung insbesondere dem Einflusse des Professors F. C. Bornemann († 1861). Sein „Sinn für die Funktionen des praktischen Rechtslebens, mit dem sich bei ihm die rechtsphilosophische Spekulation paarte, wußte es zu verhindern, daß man sich einseitig in eine einzelne bestimmte Theorie verbohrte, besonders in die sonst prinzipiell zunächst liegende absolute".

Besonders ausführlich verbreitet sich Uppström bezüglich des schwedischen Strafgesetzes vom 16. Februar 1864 auf S. 248, 249 über die Frage, „ob sich im Strafgesetz eine gewisse Straftheorie geltend gemacht hat". Er referiert die Ansichten von Hagströmer, der im Gesetz die Präventionstheorie prinzipiell, die Vergeltungs-, Abschreckungs- und Besserungstheorie in zweiter Linie vertreten findet und sohin den Standpunkt des Gesetzgebers als einen ziemlich arbiträren und eklektischen bezeichnet; und von Annerstedt, der zunächst die Zwecke der Abschreckung und Besserung dem Gesetz imputiert, in einigen Punkten auch den Einfluß der absoluten Theorieen spüren will, im ganzen aber ebenfalls findet, daß mit dem Geiste des Gesetzes die Grolmannsche Präventionstheorie,

[30]) Vgl. auch S. 212, 213.

Digitized by Google

„mit der man die des schwedischen Denkers Boström († in Upsala 1866) hat gleichstellen wollen", übereinstimme. Uppström selbst meint die aufgeworfene Frage „aufs entschiedenste" verneinen zu müssen. Aber er muß doch einräumen: „Ohne Einfluß auf den Gesetzgeber sind freilich die schwedischen Denker und Rechtslehrer aus dem Anfange dieses Jahrhunderts, die der Vergeltungstheorie entweder rein (wie Biberg) oder mit Annahme von Nebenzwecken — Besserung, Abschreckung — (wie Grubbe) huldigten, nicht gewesen. Ganz fremd kann er auch nicht der von Boström und seinen Schülern (Nyblaeus, Sahlin u. a.) an den schwedischen Universitäten vorgetragenen absolutidealistischen Theorie geblieben sein." Nur „zu einer organischen Verwertung dieser oder irgend einer andern Theorie ist der Gesetzgeber jedoch nicht gelangt". Ausdrücklich aber fügt Uppström das in seinem Mund als Mitglied der J.K.V. doppelt gewichtige Anerkenntnis hinzu: „Daß aber dem Verbrecher in erster Linie die Lust zu weitern Rechtsverletzungen zu benehmen ist", durch „politische Besserung des Verbrechers" beziehungsweise „Unschädlichmachung", „das gehörte, soweit ersichtlich, nie zu den klaren Grund- und Leitgedanken des Gesetzgebers".

Über die Strafrechtstheorie des französischen Rechts äußern sich sowohl Rivière als Prins.

Der erstere bemerkt auf S. 435: „Der Code pénal beruht auf der Nützlichkeitstheorie, deren hervorragendster Vertreter Bentham war, und deren Grundsätze sich durch die Formel ausdrücken lassen: „Die Strafe wird gerechtfertigt durch ihre Zweckmäßigkeit oder richtiger: durch ihre Notwendigkeit." Auf S. 436 aber fährt er fort: „Dagegen beruhen die seit 1832 vorgenommenen Reformen auf dem in Frankreich hauptsächlich durch Rossi entwickelten Eklektizismus. Die Gerechtigkeit bildet den Grund des Rechts zu strafen, die Zweckmäßigkeit bestimmt das Maß seiner Anwendung." Prins seinerseits stellt auf S. 462 den französischen Code pénal, der ja bis 1867 auch in Belgien Geltung hatte, in Gegensatz zu dem belgischen Code pénal vom 15. Oktober 1867. Hinsichtlich des französischen Strafgesetzbuches äußert er in Übereinstimmung mit Rivière: „Die Verfasser des letztern gehörten zu der unter Benthams Einflusse stehenden Schule, welche in der Notwendigkeit der Strafe deren einzige Rechtfertigung sahen. „C'est la nécessité de la peine qui la rend légitime", sagte

Digitized by Google

Target. „Diese Theorie von der Notwendigkeit der Strafe gefiel dem despotischen Sinne Napoleons, der auch dem Strafgesetzbuch den Stempel seines Geistes aufprägte.“ Hinsichtlich des belgischen Strafgesetzbuches aber erkennt er, daß es auf der nämlichen Rossischen Theorie der bürgerlichen Gerechtigkeit beruht, auf welcher, wie wir eben sahen, das spätere französische Strafrecht fußt[81]): „Die Rechtfertigung der Strafe wird nicht in ihrer Notwendigkeit, sondern in ihrer Gerechtigkeit gefunden — nicht mehr Benthams, sondern Rossis Schüler sind für dieses Grundprinzip des G.B. maßgebend gewesen. Die Überzeugung von der Nützlichkeit der Strafe ist ebenfalls von Einfluß, dient aber nicht dazu, das Recht zu strafen zu begründen, sondern lediglich dazu, die Anwendung desselben auf das notwendige Maß zu beschränken . . . . . (S. 463) Man kann das Grundprinzip des Code von 1867 kurz bezeichnen als: Reaktion gegen das Verbrechen in den Grenzen der Notwendigkeit und Gerechtigkeit, in der Hoffnung auf Besserung des Verurteilten.“

Abgesehen von noch einigen rein historischen und daher hier nicht weiter interessierenden Bemerkungen zum russischen, zum spanischen und zum portugiesischen Strafrecht[82]) und einer ganz kurzen gelegentlichen Notiz von Gautier, wonach das geltende Neuenburger Strafgesetzbuch vom 12. Februar 1891 „Besserung des Verurteilten in erster Linie erstrebt“, findet sich endlich noch die nachstehende Äußerung von Rosenfeld über das geltende spanische Strafgesetzbuch von 1870 auf S. 504: „Zu beachten ist auch die feine Abstufung, wonach die schweren Verbrechen durch affliktive Strafen geahndet, die weniger schweren Verbrechen durch korrektionelle zurückgedrängt werden, während für die Übertretungen das Gesetz leichte Strafen anzeigt. Nach Pacheco soll darin ein Hinweis auf die Strafzwecke der Vergeltung, — der Besserung, — der Mahnung liegen. — (Den gleichen Zwitterstandpunkt wie das G.B. nimmt auch der Entwurf Silvela ein.)“

Für alle andern Länder fehlt es im vorliegenden Buch an einer Antwort auf unsre beiden Fragen. Die im vorstehenden mitgeteilten Antworten aber sind für die Absicht v. Liszts nicht günstig. Die betreffenden Strafgesetzgebungen gehen von der An-

---

[81]) Vgl. auch noch S. 465, 466.

[82]) Vgl. Foinitzki S. 272 sub V; S. 274; Rosenfeld S. 485, 494; Tavares de Madeiros S. 535.

Digitized by Google

nahme der Existenz der Willensfreiheit aus, eine Annahme, zu welcher eine kriminal-soziologische Anschauung nach v. Liszt nie gelangen könnte, eine Annahme, welche zu einer Gestaltung des Strafrechts führen muß, welche im stärksten Widerspruch zu den von der J.K.V. vertretenen Forderungen der Kriminalpolitik steht. Die genannten Strafgesetzgebungen ruhen fast alle auf einer Vereinigungstheorie, welche in erster Linie durch die Strafe gerechte Vergeltung üben will für das Verbrechen, um hierdurch erst per consequentiam zugleich die Gesellschaft zu sichern und zu schützen, sie teilen also die Grundanschauung der klassischen im Gegensatz zur soziologischen Strafrechtsschule und müssen so wiederum von Haus aus feindselig sich verhalten zu den oben sub V gezogenen Konsequenzen der kriminalsoziologischen Theorie.

In der That ließe sich in allen den einzelnen Punkten, in welchen nach der Ansicht von Freund und Feind die Differenzpunkte zwischen der klassischen und der soziologischen Schule von ganz besonderer praktischer Bedeutung werden, an der Hand des vorliegenden Buches der Nachweis führen, wie die europäischen Strafgesetze fast immer auf unsrer Seite stehen: wie sie festhalten an dem Satze, daß das einzelne Verbrechen den Gegenstand der Bestrafung bilde, weil in ihm die Schuld des Verbrechers sich verkörpert hat, der durch die Strafe vergolten werden soll[83]); wie sie demgemäß auf das sorgfältigste bemüht sind, die verschiedenen Thatbestände voneinander zu unterscheiden, in welchen die Verschiedenheit der Schuldmanifestation zu Tage treten kann, und sie in bestimmten Verbrechensbegriffen zu formulieren[84]), „welche allgemein gültige, für alle ähnliche Fälle in annähernd gleicher Weise funktionierende Schranken für die richterliche Strafverhängung und Strafzumessung" bilden[85]); wie sie als Voraus-

[83]) Vgl. dazu Schmidt, Strafrechtspflege, S. 134 ff.

[84]) Vgl. dazu Schmidt, Strafrechtspflege, S. 103 Nr. 2, S. 118; Merkel, Vergeltungsidee, S. 144, 145 sub 2; Zeitschr. f. Schweizer. Strafr. VII S. 7, „So lange der besondere Teil seinen bisherigen Charakter nicht ganz und gar verändert, die alten Verbrechensbegriffe nicht daraus verschwinden oder ihrer Bedeutung völlig beraubt werden, hat es mit einem Übergang in das Lager der „neuen Schule" gute Wege. Das ganze Gerüst des besondern Teils aller Strafgesetzbücher steht in unversöhnlichem Widerspruch mit den Lehren dieser Schule"; Lammasch, Z XV 646: „Unter dem Namen eines bestimmten Delikts, des Diebstahls oder des Wuchers z. B. verurteilt zu werden, ist mit ein Faktor der gerechten Strafe."

[85]) Schmidt, a. O. S. 137.

Digitized by Google

setzung der Strafe stets eine Schuld im ethischen Sinne fordern, daher wenigstens prinzipiell festhalten an dem Satz: keine Strafe ohne Schuld[86]), und jedenfalls durch die bloße Gemeingefährlichkeit des Verbrechers die Schuld desselben nie ersetzen lassen[87]); wie sie in dem Bestreben, jedem verschiedenen Maße der Schuld auch sein genau entsprechendes Maß der Strafe zuzuteilen, die gerechte Vergeltung zunächst durch bestimmte, im Gesetz je nach der Schwere der Verbrechen abgestufte[88]) Strafmaße selbst zu bethätigen suchen, dann aber meist in der richtigen Erkenntnis, daß die Gerechtigkeit ein Individualisieren verlangt, welches dem Gesetz unmöglich ist, die nach Lage des Falles gerechte Strafe dem Richter zu bestimmen überlassen[89]); wie sie auch in der Auswahl und Verteilung der Strafmittel, in ihrem ganzen Strafensystem, überall offensichtlich von der Idee der gerechten Vergeltung beherrscht werden[90]). Kurz, wir dürfen auf Grund des vorliegenden Werkes den Ausspruch, mit welchem Richard Schmidt sein gehaltvolles Buch über die Aufgaben der Strafrechtspflege auf S. 311 schließt, verallgemeinernd wohl behaupten: „Noch steht das europäische Strafrecht fest auf dem Boden der Grundsätze, die den Ausgangspunkt für die Rechtsfortbildung im Sinne des Vergeltungszwecks geben müssen[91])."

[86]) Ich habe versucht, diesem Satz in der Darstellung der verschiedenen Strafrechte näher nachzugehen und verweise auf die Seiten 29, 40, 123, 131, 132, 140, 142, 181, 198, 218, 258, 259, 278, 292, 304, 430, 431, 494, 504, 505 Nr. 2, 523, 530, 540 sub 4, 547 sub e, 623, 627, 649, 650, 651, 654, 663, 665 sub C a, 666, 672, 674, 680, 690, 715, wo sich Material zur Hauptfrage und den hier einschlagenden Nebenfragen (schwerere Bestrafung des Erfolges ohne Verschuldung des letzteren; Übergang der Strafe auf die Erben; Haftung für fremde Schuld; Schuldpräsumtionen usw.) findet. Ich muß hier wiederholt (vgl. oben S. 104 ff.) dem Bedauern Ausdruck geben, daß die Bearbeiter der einzelnen Strafrechte nicht veranlaßt waren, die Frage der Strafe ohne Schuld in ihrem einheimischen Strafrecht alle ex professo zu behandeln.

[87]) Vgl. Merkel, Vergeltungsidee, S. 142 f. sub b.

[88]) Vgl. dazu Schmidt, Strafrechtspflege, S. 112, 113, 191, 284.

[89]) Vgl. Merkel, Vergeltungsidee, S. 145, 146.

[90]) Vgl. hierher Schmidt, Strafrechtspflege, S. 119 unten.

[91]) Am allerwenigsten kann dies wohl vom geltenden deutschen Recht geleugnet werden, wie dies Lammasch Z XV S. 642, 643 mit, wie mir scheint, unzureichenden Gründen unternimmt. Vgl. Appelius, Bedingte Verurteilung, S. 6 ff. und Z XII 16 zu N. 20.

(Schluß folgt in Heft 3.)

Digitized by Google

4a.

Über die Immunität der parlamentarischen Reden und der parlamentarischen Berichterstattung.

Von J. U. Dr. Josef Sládeček, Verteidiger in Prag.

(Aus den Manuskripten einer Monographie über das Preßrecht.)

Das heutige Verfassungsrecht gewährt den Abgeordneten in der Ausübung ihres Abgeordnetenmandats eine vollkommene, keiner auswärtigen Kontrolle regelmäßig unterliegende Freiheit[1]). Es erscheint daher als eine selbstverständliche Konsequenz, wenn entweder das betreffende Verfassungsgesetz oder das Strafgesetz die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Abgeordneten außerhalb des Parlaments für die im Parlament gehaltenen Reden und abgegebenen Stimmen vor niemandem zur Verantwortung gezogen werden können. Es ist dies selbstverständlich: ein Abgeordneter muß über unbeschränkte Freiheit darüber, in welcher Art und Weise derselbe der ihm von den Wählern auferlegten Aufgabe gerecht werden will, verfügen.

Die Verhandlungen des Parlaments sind regelmäßig öffentlich und jedem zugänglich. Dieser Grundsatz der Öffentlichkeit kommt in den heutigen Tagen, in welchen der Presse die Aufgabe der öffentlichen Meinung zugefallen ist, dadurch zur Geltung, daß der Berichterstatter über die Verhandlungen des gesetzgeberischen Körpers unbehindert berichten darf. Der auf Wahrheit beruhende Bericht über parlamentarische Verhandlungen kann dessen Autor nie ver-

---

[1]) Bei der Ausarbeitung dieses Themas wurden nachstehende Quellen benutzt: Marquardsen, Das Reichsstrafgesetz S. 89; Schwarze, Das Reichspreßgesetz, 2. Aufl., S. 79; v. Liszt, Lehrbuch des österreich. Preßrechts S. 220; v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht S. 162–166; Kayser, Holtzendorffs Handbuch IV S. 564, 565; Fabreguettes, Traité des infractions de la parole T. II p. 197–207; Barbier, Code expliqué de la presse T. II p. 263–266; Pincherle, La legge de la stampa p. 416–440.

Digitized by Google

antwortlich machen, selbst wenn derselbe objektiv den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthält.

Wenn es dem freien Erwägen des öffentlichen Anklägers anheimgestellt werden möchte, ob nämlich dieser den durch die Presse veröffentlichten Bericht über die Parlamentsverhandlungen unter dem Publikum zirkulieren lassen will oder nicht, dann würde die diskretionäre Gewalt des Staatsanwalts den Grundsatz über die Öffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen annullieren. In dem vom Journalisten verfaßten Zeitungsbericht redet der Abgeordnete nicht nur seine Genossen aus dem Parlamente, sondern auch jene Staatsbürger an, welche den Abgeordneten in das Parlament entsendeten. Der Abgeordnete ist bei der Ausübung seines Mandats durch keine andre Rücksichten als jene, welche ihm sein Ehrenamt auflegt, gebunden. Er kann daher ohne jedwede Intervention resp. ohne jedes Verbot des Staatsanwalts seine Anschauungen jenen Wählern und den Staatsbürgern überhaupt, welche aus verschiedenen Gründen bei den parlamentarischen Verhandlungen persönlich nicht anwesend sein können, mittels der Druckschriften und daher der Zeitungen katexochen, zugänglich machen.

Die Freiheit der parlamentarischen Berichterstattung ist daher als eine selbstverständliche, aus der persönlichen Immunität, welche den Abgeordneten bei der Ausübung ihres Ehrenamtes verliehen ist, sich ergebende Konsequenz zu betrachten. Es ist schwer denkbar, daß der Abgeordnete ohne jede Verantwortlichkeit alles sagen kann, wozu er sich nach seinem besten Wissen und Gewissen für verpflichtet hält, dagegen der Journalist einer Strafe verfallen sollte, wenn er nur das wiedergibt, was im Parlament verhandelt wurde.

In treffender Weise äußerte sich über diesen Punkt der berühmte Parlamentarier Guizot aus Anlaß der sogenannten Loi sur le compte rendu fidèle et de bonne foi im französischen Parlament im Jahre 1819:

La publicité des débats est dans la faculté donnée au public, de venir entendre tout ce qui se dit dans ces chambres, d'assister à ses discussions. Que font les journalistes quand ils publient ce qui se dit et fait dans la chambre? Ils élargissent l'enceinte où le public est admis, ils font jouir la France entière d'un droit que tout le public ne peut exercer matériellement. Ainsi, il n'y pas de délit

Digitized by Google

dans la publication de ce qui est public de droit. Donc, il n'y a pas de délit dans la publication pure et simple des séances et des débats de la chambre. Voilà le principe . . . ., le journal n'est qu'un instrument de la publication autorisée, et en quelque sorte le porte-voix des débats et des séances de la chambre[2]).

Nicht minder charakteriſtiſch äußerte ſich über denſelben Punkt Lienbacher, welcher bei der Entſtehung des öſterreichiſchen Preßgeſetzes als Referent fungierte. „Der letzte Abſatz des § 28 erweitert die Verhandlungsſäle des Reichsrates und der Landtage über die Grenzen der öſterreichiſchen Monarchie, da die Stenographie alles auf das ſchnellſte mitteilen kann und auf Grund der geſetzlichen Immunität auch alles mitteilen darf."

Streng genommen ſoll daher dieſe Materie im Preßgeſetz geregelt werden. Regelmäßig wird auch die Strafloſigkeit der parlamentariſchen Berichterſtattung im Preßgeſetz ausgeſprochen.

So z. B. beſtimmt das öſterreichiſche Preßgeſetz in § 28 Abſ. 4: Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden.

In Deutſchland iſt dieſe Materie durch zwei Vorſchriften geregelt.

Artikel 22 der Reichsverfaſſung beſtimmt: Die Verhandlungen des Reichstages ſind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Und in § 12 des Reichsſtrafgeſetzbuches iſt verordnet:

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

---

[2]) Die Öffentlichkeit der Debatten liegt in der dem Publikum gewährten Möglichkeit, dasjenige, was in den Kammern diskutiert wird, zu hören, bei den Verhandlungen anweſend zu ſein. Was thun die Journaliſten, wenn dieſelben dasjenige, was in der Kammer vorgeht, verlautbaren? Sie erweitern den Zuſchauerraum, in welchen das Publikum zugelaſſen wird, ſie laſſen das geſamte Frankreich an jenem Rechte teilnehmen, welches die Geſamtheit materiell nicht ausüben kann. Daher liegt in der Veröffentlichung deſſen, was von Rechts wegen öffentlich iſt, kein Delikt. Daher begründet die einfache Veröffentlichung der Sitzungen und der Verhandlungen der Kammern kein Delikt. Das iſt das Prinzip: die Zeitung iſt nur ein Werkzeug der geſtatteten Veröffentlichung und in einem gewiſſen Grade ein Sprachrohr der Kammerdebatten und Sitzungen.

Digitized by Google

Das französische Preßgesetz (la loi sur la presse de 1881) regelt die Immunität der parlamentarischen Berichterstattung im Art. 41 § 1, 2.

Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une ou des deux Chambres, ainsi que les rapports ou toutes autres pièces imprimées par ordre de l'une des deux Chambres.

Ne donnera lieu à aucune action le compte rendu des séances publiques des deux Chambres fait de bonne foi dans les journaux[3]).

Aus den vorstehenden Stellen der heute geltenden positiven Gesetze folgt eine wichtige Konsequenz: Die durch die Presse veröffentlichten Verhandlungen eines Parlaments sind vor der strafrechtlichen Verfolgung ebenso gesichert, wie dem Abgeordneten in der Ausübung seines Mandats die unbeschränkteste Freiheit zugesagt ist. Dabei ist jedoch ihrem innern Wesen nach die Straflosigkeit der parlamentarischen Berichterstattung von der persönlichen Immunität der Abgeordneten grundverschieden.

An den Verhandlungen der gesetzgebenden Körper nehmen sehr oft solche Personen teil, welche zwar den Volksvertretern nicht zuzuzählen sind, jedoch an den Verhandlungen des Parlaments manchmal in sehr wirksamer Weise teilnehmen. Der wahrheitsgetreue Bericht eines Journalisten umfaßt nicht nur die Reden der eignen Abgeordneten, sondern überhaupt aller jener Personen, welche auf Grund der gesetzlichen Vorschriften an den Verhandlungen des Parlaments teilnehmen. Die unbedingte, durch die moderne Gesetzgebung dem journalistischen Berichte über die Parlamentsverhandlungen zugesagte Straflosigkeit ist sachlicher Natur und ist dieselbe streng von jeder persönlichen Immunität, durch welche das positive Recht die Abgeordneten schützt, zu unterscheiden.

Wenn daher die Berichterstattung über die parlamentarischen Verhandlungen im voraus für straflos erklärt wurde, dann ist darin kein Privilegium der Presse, sondern umgekehrt ein solches

---

[3]) Die in einer von beiden Kammern gehaltenen Reden, sowie die Berichte und überhaupt alle übrigen auf Befehl einer von beiden Kammern gefertigten Drucksachen können nie ein Anlaß zur Klage sein.

Ebenso kann ein über die öffentlichen Sitzungen beider Kammern in den Zeitungen erstatteter Bericht nie ein Anlaß zur Klage sein.

Digitized by Google

des gesetzgebenden Körpers zu erblicken. Es wurde bereits oben hervorgehoben, daß die Verhandlungen des Parlaments, sofern es die faktischen Verhältnisse erlauben, öffentlich stattfinden. Die Öffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen ist nur dann im vollen Sinne gegeben, wenn die Presse die faktisch unvollständige Öffentlichkeit vervollständigt.

Jedoch die parlamentarische Berichterstattung ist nur dann straflos, wenn dieselbe auf Wahrheit beruht oder, wie sich das österreichische Preßgesetz äußert, wahrheitsgemäß ist. Wann ist der Bericht als wahrheitsgemäß zu betrachten? Muß ein solcher Bericht alles, auch die kleinsten Details enthalten?

In diesem rigorosen Sinne darf man den Ausdruck „wahrheitsgemäß" nicht auslegen. Ein Bericht ist wahrheitsgemäß schon dann, sobald derselbe ein treues Bild über die Verhandlungen des Parlaments entwirft. Man wird daher vom wahrheitsgemäßen parlamentarischen Bericht billigerweise nicht verlangen können, daß derselbe ein bis in die kleinsten Details gehendes Bild enthalte: es genügt vollkommen, daß der Bericht so abgefaßt ist, daß man denselben auch in dessen Auszugsbearbeitung als wahr und namentlich als in gutem Glauben verfaßt betrachten kann.

Daraus folgt, daß der Begriff wahrheitsgemäß sehr subjektiv ist und je nach der Auffassung der einzelnen Person ausgelegt werden kann. Ein kurzer, bündiger Bericht, sobald er objektiv gehalten ist und Notiz über alles, was den Gegenstand der Verhandlung bildete, enthält, ist wahrheitsgemäß. Der wahrheitsgemäße Bericht muß daher Erwähnung thun nicht nur über die Reden der Abgeordneten, sondern überhaupt über alles, was mit denselben in einem kausalen Zusamenhange steht.

Ein Bericht ist daher nicht mehr als wahrheitsgemäß zu betrachten, wenn der Berichterstatter absichtlich die Beifallskundgebung der politischen Freunde des Redners oder die eventuellen Oho-Rufe auf Seite der Gegner unterdrückt. Der Bericht ist nicht mehr wahrheitsgemäß, wenn derselbe einen relevanten Umstand, welcher den Leser über den richtigen Standpunkt orientieren würde, unterdrückt. Hierher sind namentlich zu rechnen: wenn verschwiegen wurde, daß der Redner einen Ordnungsruf bekam, daß er eine Abbitte vor dem ganzen Hause leisten oder seine frühern Behauptungen widerrufen oder richtigstellen mußte.

Digitized by Google

Durch die Immunität wird nur der eigne parlamentarische Bericht, werden keineswegs auch die eignen Bemerkungen des Verfassers gedeckt.

Die Berichterstattung ist nur dann straflos, wenn sich dieselbe auf die öffentlichen Verhandlungen des Parlaments erstreckt; die Öffentlichkeit der Verhandlungen wird vom österreichischen und französischen Preßgesetz ausdrücklich als eine Bedingung der Straflosigkeit erwähnt. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch spricht nur von Verhandlungen der zum Reiche gehörigen Landtage oder Kammern.

Diesen Grundsatz braucht man nicht erst zu beweisen, er folgt aus dem Wesen der Sache selbst. Parlament ist ein jedem Staatsbürger zugängliches Forum. Hält jedoch dasselbe aus bestimmten Gründen dafür, daß in einem Ausnahmefalle dessen Verhandlungen den weitern Kreisen des Publikums nicht zugänglich sein sollen, dann ist es nur recht und billig, wenn die Presse dieses Verbot respektiert und sich der weitern Berichterstattung enthält. Die Presse darf für sich das Recht nicht in Anspruch nehmen, die Verhandlungen des Parlaments da öffentlich zu machen, wo das Parlament die Öffentlichkeit selbst ausschließt.

Der Bericht ist nur dann straffrei, wenn derselbe zum Gegenstande die Verhandlungen des Plenums hat; die Verhandlungen der einzelnen Kommissionen, Ausschüsse oder Klubs unterliegen den gemeinen Vorschriften des geltenden Rechts.

Bezüglich der Verhandlungen der gemeinsamen österreichischen Delegationen besteht bisher keine solche ausdrückliche Vorschrift, wie dieselbe § 28 Abs. 4 des Preßgesetzes enthält. Trotzdem ist daran jedoch nicht zu zweifeln, daß die Berichte über die öffentlichen Verhandlungen dieser Korporationen ebenso immun sind, wie diejenigen über die Reichsrats-Landtagsverhandlungen.

Denkt man sich einen Bericht über die Verhandlungen des Parlaments, dann hält man regelmäßig dafür, daß derselbe über die ganze Tagesordnung einer Sitzung referiert. Wie verhält sich die Sache, wenn der Referent sich darauf beschränkt, nur die einzige Rede eines Abgeordneten wiederzugeben? Auch dieser auszugsweise Bericht ist durch die Immunität gedeckt, selbst dann, wenn man aus gewissen persönlichen oder zeitlichen Anzeichen darauf schließen könnte, daß durch die Veröffentlichung einer bestimmten Rede nur ein gewisses Parteiinteresse verfolgt wird. Sobald die im Auszuge veröffentliche Rede nur wahrheitsgemäß veröffentlicht wurde, ist dieselbe

Digitized by Google

immun. Es ist nirgends vorgeschrieben, wie viel von der öffentlichen Verhandlung des Parlaments durch die Presse veröffentlicht werden muß; es ist weiter nirgends im positiven Recht angeordnet, daß der Bericht nur dann als straflos zu betrachten ist, wenn er über alles, was in der Sitzung vorkam, referiert. Überall wird nur gefordert, daß der Bericht sachlich und wahr ist. Wenn daher das positive Recht nirgends sozusagen das Maximum des straflosen Berichts bestimmt, so darf man umgekehrt nicht behaupten, daß ein Minimum (nämlich eine einzelne Rede des Abgeordneten) der zulässigen journalistischen Berichterstattung der gesetzlichen Wohlthat verlustig geht. Denn auch eine auszugsweise Veröffentlichung einer einzelnen Rede eines Abgeordneten ist an und für sich ein Bericht. Daß der Bericht unvollständig ist, ist für dessen Immunität belanglos.

Die Strafloſigkeit des parlamentarischen Berichts ist durch dessen Wahrheit bedingt. Wie kann man jedoch dieser Bedingung gerecht werden, wenn z. B., wie es der Fall im österreichischen Parlament ist, es jedem Abgeordneten freisteht, bei den Verhandlungen des Parlaments sich seiner Muttersprache zu bedienen, wogegen die übliche Geschäftssprache des Parlaments eine andersſprachige sei? Welche Stellung ist jenen Blättern gegenüber einzunehmen, welche in einer andern Sprache erscheinend, keine deutschen Originalberichte über Verhandlungen des Parlaments, sondern nur Übersetzungen über dieselben bringen? In diesem Falle kommt es gar nicht darauf an, in welcher Sprache die Originalrede gehalten und in welcher über dieselbe berichtet wurde: entscheidend ist ausschließlich der Sinn und die Tendenz des andersſprachigen Referats. Sobald der andersſprachige Bericht dem Sinne nach mit dem Original übereinstimmt, ist derselbe durch die betreffende Vorschrift des Gesetzes gedeckt. Der Beweis für die Wahrheit jenes Berichts oder vielleicht die Identität eines solchen Berichts wird im gegebenen Falle durch das stenographische Verhandlungsprotokoll geführt. Eventuell kann man durch die Zeugen den Beweis führen, daß der andersſprachige Bericht besser und treuer ist, als das stenographische Verhandlungsprotokoll.

Nach alter Gewohnheit werden die Verhandlungen des österreichischen Parlaments regelmäßig deutsch geführt, jedoch steht es jedem Abgeordneten frei, bei den Debatten im Hause sich seiner Muttersprache zu bedienen. In das stenographische Verhandlungsprotokoll gelangen jedoch nur die in deutscher Sprache gehaltenen

Digitized by Google

Reden. Hält der Abgeordnete seine Rede in seiner Muttersprache, dann befindet sich im Verhandlungsprotokoll lediglich eine lakonische Bemerkung, daß der Abgeordnete X. Y. eine böhmische Rede gehalten hat.

Es wirft sich vor allem die Frage auf: wenn ein Abgeordneter in seiner Muttersprache eine Rede im Parlament hält, welche in das Verhandlungsprotokoll nicht eingetragen wurde, wirkt dieser zufällige Umstand auf die gesetzlich gewährleistete Immunität der Berichterstattung? Nein. — Der Umstand, daß eine wirklich gehaltene Rede eines Abgeordneten aus irgend welchem Grunde immer in das stenographische Protokoll nicht aufgenommen wurde, tangiert die journalistische Berichterstattung darüber gar nicht. Der Journalist berichtet nicht darüber, was die Herren Stenographen in das Verhandlungsprotokoll aufnehmen, sondern darüber, was im Parlament gesprochen, verlesen wurde. Daraus ergibt sich eine äußerst wichtige Konsequenz: wurde vom Abgeordneten im Parlament eine andersprachige Rede gehalten, welche nachher in der Zeitschrift veröffentlicht wurde, dann ist dieser Bericht vermöge der Vorschrift des § 28 Abs. 4 des Preßges. vor jeder subjektiven wie objektiven strafrechtlichen Verfolgung geschützt.

In der Praxis jedoch verhält sich die Sache nicht so, wie nachfolgende weitere Erörterungen zeigen werden.

Die Abgeordneten X., Y. hielten vor einiger Zeit im Reichsrate böhmische Reden, welche in üblicher Weise unprotokolliert blieben. Beide Reden wurden daraufhin in einem Prager Blatte unter der Rubrik aus dem Reichsrate als Reden der Abgeordneten X., Y. abgedruckt. Der Staatsanwalt beantragte der betreffenden Nummer gegenüber das objektive Verfahren. Die Einleitung des objektiven Verfahrens wurde wie von der ersten — dem Prager Landesgericht — als auch von der zweiten Instanz — dem Oberlandesgericht zu Prag — bestätigt.

Im konkreten Falle handelt es sich um Beantwortung von zwei Fragen: ob nämlich die Einleitung des objektiven Verfahrens gegen einen journalistischen wahrheitsgemäßen Bericht über parlamentarische Verhandlungen prinzipiell zuläßig erscheint; ferner: wie ist der Ausdruck wahrheitsgemäß dann auszulegen, wenn die Rede eines Abgeordneten in das Verhandlungsprotokoll überhaupt nicht eingetragen wurde?

Digitized by Google

Ein wahrheitsgemäßer Bericht über parlamentarische Verhandlungen kann überhaupt nach ausdrücklicher Vorschrift des Preßgesetzes irgend einen Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht begründen. Infolgedessen ist auch die Anwendung des objektiven Verfahrens da, wo ex lege der strafbare Thatbestand ausgeschlossen ist, und das ist eben der Fall bei der parlamentarischen Berichterstattung, ausgeschlossen.

Der Abgeordnete kann für seine im Parlament gesprochenen Worte außerhalb des Parlaments strafrechtlich nicht verfolgt werden. Infolgedessen darf man ein Referat, welches nur eine an und für sich straflose Äußerung zum Gegenstande hat, ebensowenig für straflos erklären. Hier mangelt es vor allem an einem Subjekte, welchem eine strafbare Handlung imputiert werden kann.

Steht einmal fest, daß der parlamentarische Bericht eines Journalisten durch das objektive Verfahren nicht erreicht werden kann, dann wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Immunität dem Bericht auch dann gewahrt bleiben wird, wenn der Bericht und die Rede in verschiedenen Sprachen verfaßt wurden.

Die böhmisch gehaltenen Reden der Abgeordneten X., Y. wurden stenographisch nicht protokolliert. Daß dieser zufällige Umstand, daß die Rede eines Abgeordneten unprotokolliert blieb, auf die parlamentarische Berichterstattung ohne jedwede rechtliche Bedeutung ist, wurde bereits oben ausgeführt.

Das stenographische Verhandlungsprotokoll ist an und für sich ein sehr wertvolles Beweismittel darüber, daß ein Abgeordneter eine Rede gehalten und wie er sie gehalten hat. Jedoch es ist keineswegs ein *ausschließliches* Beweismittel darüber, daß der Abgeordnete erstens eine Rede überhaupt gehalten und wie er dieselbe gehalten hat. In manchen Fällen ist ja das stenographische Protokoll überhaupt kein klassisches Beweismittel: denn es steht den Abgeordneten frei, „Korekturen" am Stenogramm vorzunehmen.

Es ist jedoch *grundverkehrt*, wenn aus einem *rein zufälligen, rechtlich vollkommen nichtssagenden* Umstande — ob nämlich die Rede eines Abgeordneten in das stenographische Protokoll aufgenommen wurde oder nicht — so weitreichende juristische Deduktionen abgeleitet werden, wie es im konkreten Falle geschah. Es ist grundverkehrt, wenn das angeführte Urteil ein wesentliches Moment der journalistischen parlamentarischen Berichterstattung

Digitized by Google

im stenographischen Protokoll und nicht in der Eigenschaft des Abgeordneten sucht.

In dem konkreten Fall wurde gegen das Prager Blatt Národni Listy, welches die in das stenographische Protokoll des Reichsrates nicht eingetragenen Reden der Abgeordneten veröffentlichte, die Einleitung des sogenannten objektiven Verfahrens beantragt und auch bestätigt[4]). Die erste Instanz acceptierte vollständig die Gründe des Staatsanwalts, welche aufs Nachstehende hinausgingen:

1. Das stenographische Protokoll über die Verhandlungen des Reichsrates enthält darüber gar keine Erwähnung, daß die im Reichsrate gehaltenen und im Blatte veröffentlichten gleichlautend wären;
2. dagegen ist jedoch der Beweis darüber, daß die in den Nar. Listy veröffentlichten Reden mit den im Reichsrate wirklich gehaltenen Reden identisch sind, ausgeschlossen.

Das erste Argument ist mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze gänzlich verfehlt. Wenn man erwägt, daß jeder Abgeordnete im österreichischen Reichsrate das Recht hat, bei den Verhandlungen des Reichsrates seine Muttersprache nach Belieben anzuwenden, dann ist es selbstverständlich, daß ein über die böhmische Reichsratsrede

---

[4]) Das jetzige österreichische Recht kennt das sogenannte objektive Verfahren gegen die periodische Presse. Dieses objektive Verfahren wird näher in der Strafprozeßordnung in nachstehender Weise geregelt.

§ 492 der St.P.O. bestimmt:

Wird in dem Inhalt einer Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung befunden, jedoch auf Einstellung der Voruntersuchung oder auf Freisprechung des Angeklagten erkannt, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder teilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschriften zu verfügen und das Verbot der weitern Verbreitung derselben auszusprechen. (Das sogenannte objektive Erkenntnis nach § 492 St.P.O.)

§ 493 St.P.O. bestimmt:

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht darüber erkenne, daß der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und daß es in diesem Falle das Verbot der weitern Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Hierüber erkennt der Gerichtshof erster Instanz, und wenn es sich um eine Übertretung handelt, das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwalts in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß durch ein solches Erkenntnis dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird. (Das sogenannte objektive Verfahren.) Das Nähere über dieses objektive Verfahren vergl. v. Liszt, Lehrbuch des österr. Preßrechts S. 369—387.

Digitized by Google

erstatteter Bericht immer straflos bleiben muß. Eine Ausnahme dürfte erst dann Platz greifen, wenn durch ein Gesetz oder eine sonst vom Hause beschlossene Verordnung rechtsgültig statuiert wäre, daß die deutsche Sprache die einzige und ausschließliche Geschäftssprache des österreichischen Parlaments bildet. Eine derartige Verordnung existiert jedoch bis heutzutage nicht. Die obige Argumentation leidet jedoch außerdem auch an einer andern innern Krankheit. Hält man das stenographische Protokoll für die ausschließliche und einzige Quelle der parlamentarischen journalistischen Berichterstattung, dann hat man über die parlamentarische Berichterstattung eine ganz irrige Anschauung. Jene Straflosigkeit gründet sich nur darauf, daß ein Abgeordneter die Rede gehalten hat, und nicht darauf, ob dieselbe auch in das stenographische Verhandlungsprotokoll aufgenommen wurde[5]). Das stenographische Verhandlungsprotokoll ist für die kriminelle Beurteilung der Strafbarkeit oder der Straflosigkeit der parlamentarischen Berichterstattung rechtlich vollkommen irrelevant. Es ist lediglich maßgebend, daß im Reichsrate verhandelt wurde.

Wenn daher in concreto die böhmische Reichsratsrede wörtlich in das Verhandlungsprotokoll nicht aufgenommen wurde, dann darf man aus diesem rein zufälligen Umstande keine Schlußfolgerungen hinsichtlich der Straflosigkeit der parlamentarischen Berichterstattung ziehen. Leugnet der öffentliche Ankläger die Identität der abgedruckten Rede, dann ist es Sache des Redakteurs, den Beweis darüber zu führen, daß der erstattete Bericht wahrheitsgemäß ist. Im gegebenen Falle konnte der Wahrheitsbeweis durch Zeugen, welche dem Vortrage jener Rede anwesend waren, angetreten und durchgeführt werden (der Redakteur wollte diesen Beweis durch den Redner und zwei Abgeordnete, welche durch die ganze Zeit des Vortrages anwesend waren und die böhmische Vortragsweise verstanden hatten, führen). Das stenographische Protokoll ist nur ein Beweismittel, welches die andern Beweismittel gar nicht ausschließt.

---

[5]) Das stenographische Protokoll an und für sich ist außerdem ein sehr unzuverlässiges Beweismittel. Nach dem im österreichischen Parlament üblichen Brauche steht jedem Abgeordneten das Recht zu, von den Stenographen sich die Reinschrift seiner Rede vorlegen zu lassen und daselbst — Korrekturen an sich selbst vorzunehmen. Es sind auch Fälle vorgekommen, daß manche Rede eigentlich von den Stenographen erst gemacht wird, wenn der Redner gar zu dumm spricht. Welchen Wert hat daher das stenographische Verhandlungsprotokoll, wenn den Abgeordneten nach der Sitzung das Recht eingeräumt ist, aus der Rede dasjenige zu entfernen, was die kalte Überlegung tadelt?

Digitized by Google

Sollte die Interpretation des öffentlichen Anklägers richtig sein, dann wäre der journalistische parlamentarische Bericht nur dann straflos, wenn dieses Referat in derselben Sprache, in welcher eine Rede überhaupt gehalten wurde, verfaßt wäre. Die Verhandlungen werden nach alter Gepflogenheit regelmäßig nur deutsch geführt; das stenographische Protokoll wird regelmäßig nur deutsch geführt. Wenn daher ein anderssprachiges Blatt über die deutschen Verhandlungen des österreichischen Parlaments eine Übersetzung veröffentlicht, dann könnte dieser Übersetzung gegenüber der öffentliche Ankläger mit demselben Rechte, wie es im konkreten Falle — wenn eine böhmische Rede im stenographischen Protokoll nicht verzeichnet ist — geschah, mit den üblichen Repressivmitteln einschreiten. Im stenographischen Verhandlungsprotokoll steht nämlich nur das Original verzeichnet und nicht die Übersetzung des Berichts. Gegenüber dieser Übersetzung könnte dann der öffentliche Ankläger, sobald er an dem Buchstaben des Gesetzes kleben will, mit vollem Rechte einwenden, daß diese Übersetzung im stenographischen Protokoll nicht vorkommt. Die praktische Schlußfolgerung würde sich daraufhin in der Anwendung des objektiven Verfahrens äußern.

Zu solchen Ungeheuerlichkeiten führt jene Interpretation, welche aus Mißverständnis des Wesens der parlamentarischen Immunität, deren Grundlage nicht in der Eigenschaft des Abgeordneten und in den Verhandlungen der Abgeordneten, sondern im — stenographischen Protokoll sucht. Es wurde bereits oben erwähnt, daß die Interpretation des Staatsanwalts, sowie auch des Prager Landesgerichts von dem irrtümlichen Standpunkte ausgeht, als ob jene journalistischen Berichte nur so weit richtig wären, als dieselben von den Stenographen im stenographischen Protokoll verzeichnet sind. Und doch ist gerade das Gegenteil wahr: die Zeitungen berichten darüber, worüber im Reichstage verhandelt wurde, und nicht darüber, was die Stenographen in das stenographische Protokoll eintragen.

Die journalistischen Berichte über Parlamentsverhandlungen sind immun: strafbar werden dieselben erst dann, wenn dieselben falsch, also nicht wahrheitsgemäß sind. Wenn daher der öffentliche Ankläger die Identität der abgedruckten und gesprochenen Rede bestreitet, dann sollte der angebotene Beweis unbedingt zugelassen werden.

Jedoch die erste Instanz ging von der vom Staatsanwalt ver-

Digitized by Google

tretenen Überzeugung aus, daß ein derartiger Gegenbeweis nach § 493 St.P.O. ausgeschlossen ist[6]). Die erste Instanz hielt lediglich das stenographische Protokoll für maßgebend. Daß diese Anschauung grundverkehrt ist, wurde bereits oben hinreichend dargethan. Falls daher bei dem Richter über die Identität jener Reden ein Zweifel obwaltet, sollte er den angebotenen Beweis zulassen. Wenn die erste Instanz diesen Antrag zurückwies, so handelte dieselbe gegen den bekannten Grundsatz, daß der Strafrichter von Amts wegen die Wahrheit zu erforschen hat. Außerdem machte sich die erste Instanz einer groben Inkonsequenz schuldig. Wenn der Richter einen vom öffentlichen Kläger angebotenen Urkundenbeweis zuläßt, dann, nach dem Grundsatz audiatur et altera pars, sollte der von der Gegenpartei angebotene Beweis ebenso zugelassen werden.

In dieser Richtung enthält das Urteil des ersten Richters einen Widerspruch: das Gericht ließ den vom öffentlichen Kläger angebotenen Urkundenbeweis zu (das stenographische Verhandlungsprotokoll) und trotzdem erklärt es, daß § 493 St.P.O. jeden weitern Beweis ausschließt.

Sieht man jedoch von diesem Fehler ab, so weist das Urteil außerdem noch weitere Lücken auf. Das Urteil hätte sich vor allem präzis darüber aussprechen müssen, ob dasselbe als erwiesen annimmt: a) daß X. und Y. wirklich Abgeordnete sind, b) daß jene zwei Abgeordneten am erwähnten Tage jene Reden wirklich hielten, c) ob die abgedruckten Reden mit den gehaltenen identisch sind.

Sobald das Gericht die unter a, b, c angeführten Modalitäten als wahr angenommen hätte, dann durfte dasselbe keineswegs das objektive Verfahren einleiten.

Obzwar sich das Urteil über die drei Punkte ausdrücklich nicht äußert, so dürfte trotzdem aus dessen Kontexte gefolgert werden, daß dasselbe von der Annahme ausging, daß die Abgeordneten X., Y. am erwähnten Tage im Reichsrate Reden hielten und daß dieselben auch wirklich Abgeordneten sind.

Es blieb nur strittig, ob die abgedruckten Reden wahrheitsgemäß wiedergegeben wurden. Das Urteil läßt sich über diesen Punkt in nachstehender Weise aus:

„Da jedoch die Reden der Reichsratsabgeordneten X., Y., wie dieselben in der mit Beschlag belegten Nummer veröffent-

[6]) Den Text der hier angerufenen Stelle des § 493 St.P.O. Abs. 1 siehe oben.

Digitized by Google

licht wurden, im stenographischen Protokoll nicht vorkommen, der Gegenbeweis darüber, daß jene Reden so, wie dieselben abgedruckt wurden, nach § 493 St.P.O. ausgeschlossen ist, so muß man jene Reden nach den Vorschriften des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches beurteilen, und es wurde daher jenen in der Nachmittagsausgabe veröffentlichten Reden die Wohlthat des § 28 Abs. 4 des Preßgesetzes nicht zuerkannt."

Daß die Ansicht, daß nach § 493 St.P.O. die Führung eines Gegenbeweises ausgeschlossen wäre, unhaltbar ist, wurde bereits oben angedeutet. Es ist undenkbar, daß der Gesetzgeber in dem Falle, wenn es sich um die Presse handelt, der Erforschung der Wahrheit künstliche Hindernisse in den Weg legt, damit die Wahrheit unerforscht bleibe.

Aus der citierten Stelle des Urteils folgt, daß ein einziger Punkt strittig war: ob nämlich das in der Zeitung über die Reichsratsreden veröffentlichte Referat wahrheitsgemäß war. Da unter den Parteien darüber, daß die Reden wirklich gehalten wurden, kein Zweifel obwaltete, handelte es sich nur darum, die Identität der gesprochenen und abgedruckten Reden festzustellen. Den Beweis darüber bot der verantwortliche Redakteur an. Wenn jedoch trotzdem das Prager Landesgericht zu der Überzeugung gelangte, daß in diesem Falle die Bestimmung des § 28 Abs. 4 des Preßgesetzes nicht stattfinde, dann kann man diese Schlußfolgerung nicht billigen.

Wenn das Urteil als wahr annimmt, daß am erwähnten Tage jene zwei Abgeordneten ihre Reden hielten und trotzdem gegen diese Reden die Vorschriften des gemeinen Strafrechts für anwendbar hält, so befinden sich dessen Prämissen mit den Konklusionen im Widerspruch. Zu dieser Schlußfolgerung hätte das Gericht erster Instanz nur dann gelangen können, wenn dasselbe als erwiesen angenommen hätte, daß die abgedruckten und die gesprochenen Reden untereinander derart differieren, daß das Referat über dieselben nicht mehr wahrheitsgemäß ist. Eine derartige Feststellung kommt jedoch in dem erwähnten Urteile gar nicht vor. Es ist daher die Anwendung des objektiven Verfahrens nicht zulässig.

Es sei mir schließlich gestattet, an den vorstehenden Fall Nachstehendes anzufügen. Die Immunität der journalistischen Be-

Digitized by Google

richterstattung wurde Gegenstand mehrfacher Interpellationen im österreichischen Reichsrate. Es handelte sich darum, die angeblich strittige parlamentarische Immunität im gesetzlichen Wege klarzustellen. Obgleich es sich in diesem Falle um das kostbarste Recht des modernen Parlaments handelte, fand die betreffende Motion seitens der Majorität keine hinreichende Unterstützung, weil der Antrag von der Opposition ausging. In der Geschichte des Parlamentarismus wohl eine vereinzelte Erscheinung, wenn dasselbe nicht einmal seine eignen vitalsten Interessen zu wahren im stande ist.

Das Interessanteste bei der ganzen Sache liegt jedoch darin, daß die ganze kontroverse Frage in dem bestehenden Rechte bereits gelöst ist. Legt man die Bestimmungen des § 28 Abs. 4 des Preßgesetzes so aus, wie die parlamentarische Immunität in der übrigen reichsdeutschen Litteratur verstanden wird, so wird man keinen Augenblick zögern, jedem anderssprachigen (als deutschen) Bericht über die parlamentarischen Verhandlungen die Immunität nach § 28 Abs. 4 des Preßgesetzes einzuräumen. Es bleibt nur zu erwähnen, daß die von der Opposition, nämlich von den Jungczechen, in dieser Richtung im Parlamente unternommenen Schritte insoweit einen Erfolg zu verzeichnen hatten, als der Justizminister dem Generalprokurator bei dem obersten Gerichtshofe den Auftrag erteilte, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einzureichen. Man darf auf künftige Entscheidung des obersten Gerichtshofes mit vollem Rechte neugierig sein.

Digitized by Google

5.

Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf.

Kritische Bemerkungen zu dem Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juli 1894 (I. St.S.) (Bd. 26 S. 34).

Von Bartolomäus, Amtsrichter in Schmiegel (Posen).

In obigem Urteil, betreffend die Zurückweisung der Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil des Kgl. bayrischen Landgerichts zu Ansbach hat das Reichsgericht folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die üble Nachrede eines außerdienstlichen Verhaltens, das den Beamten herabwürdigt, ja selbst seiner Berufsstellung unwürdig erscheinen läßt oder eine Disziplinarstrafe rechtfertigen würde, steht dann nicht in der, vom § 196 R.St.G.B. geforderten Beziehung auf den Beruf, wenn es sich dabei nicht um Verfehlung gegen eine besonders auferlegte Berufspflicht, sondern um Verletzung allgemeiner Sittengesetze handelt.
2. Die allgemeine Verpflichtung zu einem des Berufes würdigen Privat- oder außerdienstlichen Leben begründet auch dann keine „besondere Berufspflicht", wenn der Verstoß dagegen disziplinar bestraft wird.
3. Ein Einwirken mit gutem Beispiele ist dem Beamten nirgends besonders vorgeschrieben, sondern eine allgemeine Pflicht jedes Gebildeten.

Der § 196 unterscheidet zwischen Beleidigungen gegen einen Beamten, die

1. in Beziehung auf ihren Beruf,
2. in Ausübung ihres Berufes

Digitized by Google

begangen sind; er verleiht dem Vorgesetzten das Recht des Strafantrages im Fall der Beleidigung:

im ersten Fall, gleichviel, ob der Beamte seinen Beruf ausübt oder nicht,

im zweiten Fall, gleichviel, ob die Beleidigung in Beziehung auf den Beruf begangen ist oder nicht.

Im ersten Fall wird die Berufsstellung im allgemeinen, im zweiten die Ausübung einer besondern Berufshandlung geschützt; in keinem Fall wird der Mensch, welcher Beamter ist, sondern stets nur diejenige Seite seiner Person oder diejenige Handlung seiner Person, welche seinen Beruf als Beamter bezeichnet, aus ihm hervorgeht, geschützt, — Grundsätze, welche übrigens auch schon die §§ 207—9 A.L.R. II, 20 und §§ 102, 103 Pr.Str.G.B. aussprechen, letztere wörtlich wie § 196 R.St.G.B., erstere mit einiger Einschränkung, indem sie die Beleidigung „in und bei Ausübung des Amts" erfordern. Auch der Code pénal, in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1863, machte die Anwendbarkeit seiner Art. 222 ff. abhängig von dem Eintreten der Strafthat:

„dans l'exercice de leurs fonctions ou à l'occasion de cet exercice;"

— „in der Ausübung ihrer Amtshandlungen oder bei Gelegenheit (aus Veranlassung) dieser Ausübung"; Gegenstand der Strafthat kann also hier nicht der Beruf als Ganzes, sondern nur eine Berufshandlung sein, in Beziehung auf welche (ursächlich) oder während welcher (zeitlich) sie geschieht.

Der § 196 hat nach Vorgang des Pr.St.G.B. die Bestimmungen der §§ 207—9 A.L.R. II, 20, des Art. 222 ff. des Code pénal dadurch erweitert, daß der Beamte auch dann geschützt wird, wenn die Strafthat seinen Beruf im allgemeinen, nicht nur eine einzelne Berufshandlung treffen muß.

Die praktische Verständlichkeit des Gesetzes ist dadurch erschwert und nur dadurch ist es möglich geworden, daß die Ansichten verschiedener Instanzen sich derartig widersprechen, wie in der Geschichte des Prozesses, welchen das Urteil vom 5. Juli 1894 beendet hat. Lautete das Gesetz:

„in der Ausübung ihrer Amtshandlungen oder bei Gelegenheit (aus Veranlassung) dieser Ausübung",

so würden Zweifel über die Art und Zeit der betroffenen Strafthaten ausgeschlossen sein; in der Fassung des § 196 wird der er-

Digitized by Google

kennende Gerichtshof nicht umhin können, sich zunächst schlüssig zu machen, was der „Beruf“ eines Beamten dem Begriffe nach ist.

Jedem, namentlich dem preußischen, Leser wird das Studium des Urteils vom 5. Juli 1894 die Überzeugung verschafft haben, daß die Ansicht des Gerichtshofes über den Begriff des „Berufs“ eines Beamten eine durchaus moderne ist, jene Ansicht, nach welcher die Verhältnisse des Beamten sich von denen eines Privatangestellten nicht, vielleicht nur durch die Dauerhaftigkeit der erstern, unterscheiden.

Nach unsrer Auffassung ist diese Ansicht, so weit verbreitet sie sein mag, eine irrige und verwirrende.

Der Privatangestellte hat gewisse Verpflichtungen — sie mögen schwerere sein oder nicht als die eines entsprechenden Beamten — gegen Entgelt übernommen durch einen Vertrag über Handlungen; über diesen Vertrag gehen seine Verpflichtungen nicht hinaus, sie mögen so schwer, erheblich, bedeutend sein, als sie wollen. Der Beamte schließt mit dem Staate überhaupt keinen Vertrag, sondern er gibt seine ganze, als brauchbar angesehene, Person dem Staat; sein Beruf ergreift den ganzen Menschen, nutzt nicht nur gewisse Kräfte für den Staat. Sein Beruf ist es, mit seiner ganzen Kraft dem Staat zu dienen, nicht nur diejenigen Verrichtungen auszuführen, zu denen etwa im Staatshaushalt ein Gehalt ausgeworfen ist. Dies Gehalt (wenn er es bezieht) ist nicht Gegenleistung für die Dienste des Beamten, wie die Bezahlung laut Vertrags für die Leistungen der Privatangestellten, sondern gewährt ihm die Möglichkeit zu leben, da er für seine Existenz nichts thun kann, da durch seine Beamteneigenschaft seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben, mindestens beschränkt, unter Aufsicht gestellt ist.

Der Beruf des Beamten ist also nicht eine Anzahl gewisser Verrichtungen, die Erfüllung gewisser Pflichten, die er vertragsmäßig übernommen hätte, sondern sein Beruf ist die Gesamtheit seiner Person, insofern sie dem Staate dienstbar gemacht werden kann.

Aus dieser Sachlage allein kann dem Staate zustehen, das sogenannte außerdienstliche Verhalten eines seiner Beamten zum Gegenstand seiner Beurteilung, und zwar einer Beurteilung über die Fähigkeit dieses Beamten zu seinem Berufe, heranzuziehen; dem Privatdienstherrn kann es gleichgültig sein, was sein Angestellter thut, wo er nicht vertragsmäßig thätig ist. Es ist der Beruf des Beamten, sich der Achtung, die sein Beruf erfordert, überall würdig

Digitized by Google

zu zeigen; es ist der Beruf des Beamten, diejenige Ehrenhaftigkeit und ehrliebende Gesinnung, welche man bei seiner Anstellung voraussetzte, überall zu zeigen; es ist der Beruf des Beamten, sich gegen allgemeine Sittengesetze nicht zu verfehlen; es ist der Beruf des Beamten, durch sein Verhalten seiner Eigenschaft als Organ des Staates, als einer sittlichen Gemeinschaft, sich bewußt zu zeigen, mit gutem Beispiel auf andre einzuwirken, wie der Staat als oberste Gemeinschaft durch Bethätigung von Rechtsgefühl, Menschlichkeit auf seine Mitglieder einwirkt.

Der „Gebildete" als solcher hat überhaupt keine Pflichten, weil niemand vorhanden ist, dem er kraft seiner „Bildung" verpflichtet wäre, als er selbst, dessen Vorstellung über das, was „Bildung" ist, so verschieden ist, als es Individuen gibt. „Bildung" und „Gebildete" sind Begriffe, deren Verwendbarkeit für die Rechtsprechung vermöge ihrer Unbestimmtheit nur eine sehr beschränkte sein kann.

Jedenfalls können indessen die Rechtsgrundsätze des Urteils vom 5. Juli 1894 auf den preußischen Richterstand nicht anwendbar sein.

Die §§ 2—6 A.G.O. III, 3 sind durch kein Gesetz aufgehoben; auch könnten sie durch kein Gesetz als aufgehoben angesprochen werden. Sie sind demnach nach wie vor in Geltung und betreffen, da es heutzutage nur noch Richter im Staatsdienst gibt, nicht mehr die „Räte bei den Justizkollegien", für die sie ursprünglich bestimmt waren, allein, sondern den gesamten preußischen Richterstand, allerdings nur in den Landesteilen, in welchen das ganze Gesetz eingeführt war.

Die §§ 2—6 a. O. unterscheiden unter den, den Räten (Richtern) obliegenden Pflichten (§ 2):

1. allgemeine, bei allen Dienstgeschäften,
2. besondere, bei jeder besondern Amtsverrichtung.

Die allgemeinen Pflichten zerfallen wieder in:

1. die Pflichten in ihrem Amte (§ 3),
2. die Pflichten außerhalb desselben (§ 5).

Der § 5, welcher hier allein in Betracht kommt, sagt:

> „Auch außerhalb ihres Amtes müssen sie sich eines anständigen, gesitteten und regelmäßigen Lebenswandels befleißigen, nicht nur grober, ihr Amt entehrender, Ausschweifungen sich enthalten, sondern auch ihr ganzes Be-

Digitized by Google

tragen andern zum Muster der Redlichkeit, Uneigennützigkeit, Verträglichkeit und aller übrigen bürgerlichen und christlichen Tugenden dienen lassen."

§ 6 fährt fort:

„Auch in ihrer häuslichen Ökonomie müssen sie sich der Ordnung und Regelmäßigkeit befleißigen und vor Schuldenmachen sorgfältig hüten" usw.

Unzweifelhaft sind die in §§ 5. 6 erwähnten Pflichten Amtspflichten preußischer Richter aus dem Geltungsgebiet jenes Gesetzes. Jede Beleidigung, welche einen solchen Richter als jene Amtspflichten verletzend darstellt, beleidigt ihn in Beziehung auf seinen Beruf.

Würde also von einem solchen Richter geschrieben werden (Bd. 26 S. 35):

— „auch ist es nicht anständig, daß — betrunken nach Hause geht, der — stürzte vor seiner Hausthüre zusammen, was ich mit eignen Augen gesehen habe — wenn sich königlich angestellte Beamte betrinken, was sollen andre Leute thun, welche mit gutem Beispiel vorangehen sollen, auch — habe ich schon betrunken gesehen",

so würde er in Bezug auf seinen Beruf beleidigt sein, denn es ist der Beruf eines solchen Richters, sich grober, sein Amt entehrender Ausschweifungen zu enthalten, sein ganzes Betragen andern zum Muster aller bürgerlichen und christlichen Tugenden dienen zu lassen.

Die Absicht des Gesetzgebers ist klar; er wollte seine Richter nicht nur für die Verrichtungen des Richterdienstes angestellt wissen, sondern ihnen jene außeramtlichen Verpflichtungen zur Amtspflicht, zum Berufe machen, damit sie das Richteramt im Sinne dieser Berufspflichten ausübten, damit sie Richter wären, im Richteramte sich befänden, Recht und Gerechtigkeit aufrecht erhielten, wenn es auch äußerlich nicht erkennbar war.

Digitized by Google

5a.

Litteraturbericht.

Nachtrag.

Redigiert von Prof. Dr. v. Lilienthal.

---

1. Der örtliche Gerichtsstand in Preßstrafsachen[1]) ist nach Bulling dahin zu regeln, daß nicht das Gericht zuständig sei, in dessen Bezirk das Preßerzeugnis verbreitet wurde, sondern lediglich das Gericht des Ortes, wo der, welcher die Verbreitung bewirkte oder zu ihr mitwirkte, sich im Augenblicke der That befunden hat. Es wäre demnach zuständig das Gericht des Redaktionsortes für den Redakteur, des Einsendungsortes für den Einsender, des Verlagsortes für den Verleger, des Druckortes für den Drucker, des Geschäftsortes für den Sortimenter, des Ortes, von welchem aus er sein Manuskript dem Verleger oder Drucker übersandte, für den Herausgeber eines einzelnen Werkes. Wenn gegen mehrere Personen gemeinsam verhandelt werden soll, so kommen die allgemeinen Grundsätze über Konnexität zur Anwendung.

2. Das objektive Verfahren nach dem Reichsstrafprozeßrechte behandelt eine Leipziger Doktordissertation von Max Friedländer[2]) sorgfältig und eingehend. Verf. erörtert zunächst Voraussetzungen und rechtliche Natur der selbständigen Einziehung, die Subsidiarität des objektiven Verfahrens, Begriff und Stellung der Einziehungsinteressenten, sodann das objektive Verfahren im einzelnen: Erhebung der Klage, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Hauptverhandlung, Urteilsfindung, Rechtsmittel, Rechtskraft, Vollstreckung, Kosten.

3. In einem Vortrage[3]) schlägt Cordes vor, an Stelle der Berufung, die er für überflüssig, ja für schädlich hält, eine Reform der Strafgerichte erster Instanz einzuführen. Neben den Schöffengerichten, deren Zuständigkeit erweitert werden könne, sollen ausschließlich Schwurgerichte bestehen, besetzt mit drei rechtsgelehrten

---

[1]) Berlin 1894, Rosenbaum & Hart. 27 S.

[2]) Leipzig 1895, Veit & Co. 78 S. (Aus: Ausgewählte Doktordissertationen der Leipziger Juristenfakultät.)

[3]) Schwurgericht oder Schöffengericht? Ein Beitrag zur Reform unsrer Strafgerichte und Schwurgerichte. Bremen 1895, Heinsius Nachfolger. 32 S.

Digitized by Google

Richtern und sechs Geschworenen, welche das Urteil gemeinsam beraten und beschließen. Außerdem müsse zum wirksamen Schutze Unschuldiger obligatorische Voruntersuchung und sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß für alle Schwurgerichtssachen eingeführt werden.

4. Der Eid in den Reichsprozeßordnungen[1]) wird in einem Gutachten für die hessische Gesamtsynode behandelt vom Landgerichtsrat Dr. Brandt. Der Verf. will den Voreid durch den Nacheid ersetzen und die Einzelvereidigung beibehalten wissen. Im Strafprozeß soll die Beeidigung in der Regel bei der ersten gerichtlichen Vernehmung erfolgen und später, auch in höherer Instanz Berufung auf den geleisteten Eid zulässig sein. Im Zivilprozeß soll der Parteieid stets in einem besondern Termin, eventuell (nach richterlichem Ermessen) erst nach vorgängiger Ermahnung durch einen Geistlichen geleistet werden. Die Beeidigung offenbar unglaubwürdiger Zeugen müsse der Richter ablehnen dürfen. Parteien-, Zeugen- und Sachverständigen-Eide müsse der Richter im Zivilprozeß ablehnen können, wenn der Wert des Streitgegenstandes nicht mehr als fünfzig Mark betrage. Unter derselben Voraussetzung habe auch der Offenbarungseid zu unterbleiben, es sei denn, daß der Gläubiger den Verdacht glaubhaft mache, daß der Schuldner der Pfändung unterworfene Vermögensgegenstände verheimliche.

5. Politische Verbrechen. Das politische Delikt behandelt Bader in einer Züricher Dissertation[2]) vom Standpunkt des schweizerischen Bundesrechtes aus. Er gibt zunächst in der Einleitung einige, allerdings recht unzulängliche historische Notizen und teilt eine Anzahl von Definitionen andrer Schriftsteller mit. Zu einer selbständigen Begriffsbestimmung kommt er nicht. Er hält sie auch für unmöglich, höchstens könne man (auf Grund der Schweizer Auslieferungsverträge) unter politischen Verbrechen verstehen „die gegen den Staat, die Staatsbehörden in ihren staatlichen Funktionen und gegen die politischen Rechte der Staatsbürger gerichteten strafbaren Handlungen, sowie alle andern strafbaren Handlungen, welche ihrer innern Natur nach mit den erstern verbunden sind". Der Hauptteil seiner Arbeit ist dem Schweizer Bundesstrafrecht gewidmet. Er bespricht eingehend die Verbrechen gegen den Staat (Hochverrat, Landesverrat, Verbrechen gegen das Wahl- und Stimmrecht), das Völkerrecht (d. h. die von Fremden gegen die Schweiz und von Schweizern gegen fremde Staaten begangenen Strafthaten), die Bundesgewalt (Widersetzung, Nötigung und Thätlichkeiten gegen Bundesbeamte, Aufruhr, strafbare Aufforderungen, Befreiung von Verhafteten und Vereitelung eines Haftbefehls); ferner die angedrohten Strafarten, wobei er namentlich die Nichtanwendung der Todesstrafe ausführlich rechtfertigt. Sodann wendet er sich zu den prozessualen Bestimmungen und erörtert namentlich sorgfältig die bundesgerichtliche Kompetenz. Zum Schlusse behandelt er das Auslieferungsrecht auf Grund der schweizerischen Verträge und des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892. Besondern Wert erhält die Arbeit namentlich durch die ausführliche Darstellung der wichtigsten unter den vom Bundesgerichte abgeurteilten Rechtsfälle.

---

[1]) Kassel 1895, Brunemann. 40 S.

[2]) Der Begriff des politischen Delikts nach schweizerischer Gesetzgebung und Praxis. Zürich 1894, Ed. Leemann. 209 S.

Digitized by Google

6. Gegen ein „Verbrechensprivileg der Frauen“ wendet sich Hermann Cohen[1]), indem er Bestrafung der Tribadie und der von Frauen an Männern begangenen Notzucht verlangt. Außerdem will er alle auf widernatürliche Geschlechtsbefriedigung an Personen desselben Geschlechtes gerichtete Handlungen bestraft wissen. Die Kuppelei solle strafbar sein nur, wenn sie sich auf Fälle der nach Reichsrecht strafbaren Unzucht beziehe.

7. Von Krafft-Ebings Psychopathia sexualis[2]) sind eine Reihe neuer Auflagen erschienen, in denen das kasuistische Material eine große Bereicherung gefunden hat, ohne daß dadurch die Grundanschauungen des Verfassers eine wesentliche Änderung erfahren hätten.

8. Unter dem Titel Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter. Die Sodomia ratione sexus punienda. De lege lata et de lege ferenda[3]) hat v. Krafft-Ebing eine Denkschrift veröffentlicht, in der er in überzeugender Weise ausführt, daß Strafbestimmungen nur gegen den Mißbrauch unerwachsener Personen (nach seiner Ansicht bis zum 18. Lebensjahre), gegen gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen und gegen männliche Prostitution erforderlich seien. Unter der Voraussetzung brauche man auch nicht zwischen der Art der getriebenen Unzucht zu unterscheiden und könne namentlich auch die ganz besonders gefährliche Onanie bestrafen. Anderseits würden dadurch die wirklich Konträrsexualen dem Strafrichter entzogen und somit eine Forderung der Gerechtigkeit erfüllt. Denn jene Personen seien nicht Verbrecher, sondern Abnorme, denen man die Ausübung der ihnen natürlich erscheinenden Sexualfunktion so wenig zur Last legen darf, wie den Normalen den natürlichen Geschlechtsverkehr.

9. Dr. med. van Erkelens[4]) macht die schon oft angeführten Gründe für Straflosigkeit der Urningsliebe aufs neue geltend. Er weist darauf hin, daß kein Grund vorliege, die widernatürliche Unzucht anders zu behandeln wie die natürliche, da ihre Gefahren für das Staatswesen keine besonders großen seien und die Ausschreitungen bei der einen wie der andern mit denselben Mitteln wirksam bekämpft werden könnten.

10. Die Entwicklung der Homosexualität[5]) behandelt M. A. Raffalovich in etwas aphoristischer Weise. Seine auf feiner psychologischer Beobachtung fußende Darstellung läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß es neben den gebornen Konträrsexualen auch eine große Anzahl von sexuell indifferenten Personen gebe, deren geschlechtliche Richtung durch den Einfluß der Erziehung und Umgebung entschieden werde. Auch der geborne Konträrsexuale könne durch Erziehung stark beeinflußt werden. Ihn zu heilen sei freilich meist unmöglich, am wenigsten durch Suggestion, deren Wirkung ihn vielleicht zum Umgange mit

---

[1]) Drei juristische Aufsätze. Berlin 1893, Mayer u. Müller. S. 1—16. Die andern Aufsätze: Die betrübten Bauhandwerker. Eine juristisch-soziale Studie. S. 17—19. — Die Advokatur in Berlin im Jahre 1713. Eine Kritik. S. 20—29 enthalten nichts strafrechtlich Interessantes.

[2]) Stuttgart, Ferdinand Enke.

[3]) Leipzig u. Wien, Franz Deutike. 1894. 39 S.

[4]) Strafgesetz und widernatürliche Unzucht. Berlin 1895, H. Kornfeld. 23 S.

[5]) Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen. Berlin 1895, H. Kornfeld. 39 S.

Digitized by Google

dem weiblichen Geschlecht und selbst zur Heirat bringen könne, ohne damit mehr zu erzielen als entweder die Umwandlung in eine sexuell perverse Persönlichkeit oder eine unglückliche Ehe, aus der nur eine schwer belastete Nachkommenschaft entspringe. Das wahre Heilmittel sei Erziehung zur Keuschheit, der sittlichen Pflicht auch des Heterosexualen. Je mehr man sich daran gewöhne, die Sexualität nicht als die Achse des menschlichen Lebens anzusehen, um so weniger werde man der jetzt häufig übertriebenen Sentimentalität gegenüber den Konträrsexualen nachgeben. Die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht wird direkt nicht berührt.

11. Die Schrift von Wiesinger: Das Duell vor dem Richterstuhle der Religion, der Moral, des Rechts und der Geschichte[1]) hat juristisch wenig Bedeutung. Insbesondere der geschichtliche Teil enthält nur eine oberflächliche Zusammenstellung einiger Thatsachen, ohne daß der Verf. irgendwie Quellenstudien gemacht hätte. Interessant ist dagegen die, im wesentlichen auf Österreich beschränkte, Mitteilung neuerer Duellfälle und deren Behandlung durch die Behörden, namentlich die Militärbehörden.

12. Diebstahl. Mit dem Diebstahl beschäftigt sich das fünfte Kapitel (S. 183 bis 232) in dem Buche von Maschke: Das Eigentum im Zivil- und Strafrecht[2]). Verf. sucht nachzuweisen, daß der Begriff des römischen furtum im wesentlichen mit dem Begriff des Diebstahls im heutigen Rechte übereinstimme, die rechtswidrige Zueignung im R.St.G.B. umfasse auch das furtum usus possessionisve, Gebrauchsanmaßung wie Gebrauchsüberschreitung. Er kommt dazu, indem er den Diebstahl als Eigentumsdelikt auffaßt und als Eigentumsverletzung jede Störung in der Ausübung der vielfachen Befugnisse, welche dem Eigentümer zustehen, sofern sich der Störende dabei, wenn auch nur vorübergehend zum thatsächlichen Besitzer der fremden Sache macht.

Im sechsten Kapitel (S. 233—290) behandelt Maschke das Verhältnis der Delikte gegen die Person und gegen das Eigentum in geschichtlicher Entwicklung, beschäftigt sich mit der Stellung Friedrichs des Großen und Beccarias zu einer Reihe von kriminalpolitischen Fragen, gibt eine sehr allgemein gehaltene Übersicht über die Entwicklung des Verbrechertums in Deutschland und sucht nachzuweisen, daß der Sozialismus heutzutage an die Stelle des mittelalterlichen gewerbsmäßigen Verbrechertums getreten sei. In einem Schlußparagraphen spricht Verf. seine Meinung dahin aus, daß das Sprengstoffgesetz eine bahnbrechende gesetzgeberische That bedeute, mit Rücksicht auf seinen § 5 und auf die im § 10 enthaltene Bestrafung des Anpreisens von Verbrechen. Ebenda bespricht er eine Reihe von andern Delikten, die Bedeutung verschiedener Strafarten und stellt schließlich der gesetzgeberischen Entwicklung die Prognose, daß sie die Bestrafung der Delikte gegen das Eigentum mildern, dagegen die Bestrafung der Körperverletzung, sowie der sonstigen Vergehen gegen die Persönlichkeit nicht unerheblich erhöhen werde.

---

[1]) Graz 1895, Verlagsbuchhandlung „Styria". XII u. 184 S.

[2]) Untersuchungen zur organischen Struktur des Sachenrechts. Berlin u. Leipzig 1895, Georg Wattenbach. 290 S.

Digitized by Google

13. Die Frage: An welchen Sachen kann kein gemeiner Diebstahl begangen werden? behandelt Lehr in einer Gießener Dissertation[1]). Er bespricht zunächst in sehr sorgfältiger Weise die einzelnen Thatbestandsmerkmale des Diebstahls, sodann die besondern Bestimmungen des R.St.G.B. §§ 168 u. 367 Z. 1, 291, 370 Z. 2, 370 Z. 5, 370 Z. 6. Der größte Teil der Arbeit ist dem Landesstrafrecht, d. h. dem Forst- u. Felddiebstahl gewidmet und bringt in übersichtlicher Weise die für diese Delikte geltenden Rechtssätze zur Darstellung.

14. Feisenberger behandelt die widerrechtliche Hebung fremder Sparkassenguthaben[2]), indem er zunächst das Sparkassengeschäft und die rechtliche Natur des Sparkassenbuches erörtert. Er führt sodann aus, daß Wegnahme des Sparkassenbuches und Hebung des Sparguthabens weder eine natürliche noch eine juristische Einheit bildeten, vielmehr als zwei selbständige und deshalb realiter konkurrierende Handlungen anzusehen seien. In der widerrechtlichen Hebung des Guthabens dürfe man weder Betrug, noch Diebstahl am Buch, noch Sach- oder Urkundenbeschädigung finden. Vielmehr liege Unterschlagung vor, da das widerrechtlich abgehobene Geld für den Empfänger eine fremde Sache bleibe. Zwar habe er nicht als Stellvertreter für den berechtigten Inhaber thatsächlich erworben, wohl aber sei das Geld im Eigentum der Sparkasse geblieben, die an den Nichtberechtigten nur irrtümlich gezahlt habe, weil ihr Wille immer dahin gehe, nur an den Berechtigten zu leisten. Dieses für die Unterschlagung durch den Stellvertreter überhaupt anzuwendende Ergebnis folgt für den Verf. aus dem Satze, den er als Inhalt der Quellen des gemeinen Rechts nachzuweisen versucht: „Besteht zwischen dem Tradenten und dem Stellvertreter dessen, dem tradiert werden soll, bei der Tradition ein Willensunterschied in der Hinsicht, daß der Tradent dem Vertretenen Eigentum übertragen, der Stellvertreter es für sich erwerben will, so bleibt, mag auch der Stellvertreter seine abweichende Willensrichtung nicht äußern, das Eigentum an der dem Stellvertreter übergebenen Sache bei dem Tradenten.

15. Wucher.

a) Eine Textausgabe des Wuchergesetzes mit einer Einleitung über die Entstehungsgeschichte und kurzen Anmerkungen gibt Vogtherr[3]).

b) Ausführlicher ist die Ausgabe von Fuld[4]), die sich als ein kurzgefaßter Kommentar darstellt, in dem besondere Rücksicht auf die praktische Gestaltung des Geschäftslebens genommen wird. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist sorgfältig, die Litteratur nur in geringem Maße berücksichtigt worden.

---

[1]) Heppenheim a. d. B. 1894, Ad. Allendorf. 73 S.

[2]) Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 58 S.

[3]) Das Wuchergesetz vom $\frac{\text{24. Mai 1880}}{\text{19. Juni 1893}}$. Mit Einleitung, Anmerkungen, Vollzugsvorschriften und Sachregister. Ansbach 1893, Brügel & Sohn. 46 S.

[4]) Das Wuchergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. Mit ausführlichen Erläuterungen. Leipzig 1893, Roßberg. 81 S. (Handausgabe deutscher Reichsgesetze 41. Band.)

Digitized by Google

c) Henle[1]) behandelt zunächst in der Einleitung die Entwicklung der Wuchergesetzgebung in klarer und eingehender Darstellung unter ausführlicher Berücksichtigung sowohl der Motive, der Kommissions- und Plenarberatungen bei den einzelnen Gesetzen, als auch der Litteratur, die sich mit der Reform des Wucherrechtes beschäftigt. Die Erläuterungen zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen sind ebenfalls gründlich und nehmen auf Litteratur und Rechtsprechung in gleicher Weise sorgfältig Rücksicht.

d) Koffka[2]) gibt zunächst in der Einleitung eine Übersicht über die Entstehungsgeschichte der Gesetze und charakterisiert dann kurz ihren Inhalt. Seine Anmerkungen sind ausführlich, berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche wie die zivil- und strafrechtliche Bedeutung der einzelnen Vorschriften unter sorgfältiger Heranziehung der Litteratur und der Rechtsprechung, so daß sie allen Anforderungen genügen, die an einen Spezialkommentar gestellt werden können.

e) Friedmann[3]) bezeichnet seine Arbeit als historisch-wissenschaftliche Darstellung und Textkommentar. Als eine wirkliche Geschichte des Wuchers können seine Ausführungen nicht bezeichnet werden, da sie ein Bild weder von der Entwicklung der Gesetzgebung noch der wirtschaftlichen Anschauung geben. Mit einiger Sorgfalt ist höchstens die Zeit zwischen dem Gesetze von 1880 und dem von 1893 behandelt. Der Kommentar ist nicht sehr umfangreich behandelt aber das Wichtigste doch mit ausreichender Genauigkeit und hinreichender Bezugnahme auf Litteratur und Rechtsprechung.

f) Geiershöfer stellt dar das geltende deutsche Wucherrecht mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. Juni 1893[4]). Im allgemeinen Teile beschäftigt er sich mit der Geschichte des Gesetzes vom 19. Juni 1893, dessen Gültigkeit er verneint, weil es nach Auflösung des Reichstages, der die Vorlage genehmigt hatte, publiziert worden ist, während der aus den Neuwahlen hervorgegangene Reichstag schon berufen war. Ferner bespricht er: örtliche und zeitliche Anwendung des Wucherrechts, die Abänderungen der Novelle, den strafrechtlichen Begriff des Wuchers, die zivilrechtliche Seite des Wuchergesetzes, die Wucherarten. Der spezielle Teil ist den Erläuterungen der §§ 301 bis 302e, 360 Z. 12, 367 Z. 16 St.G.B., des § 33 der Gewerbeordnung, des Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 und des Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1893 gewidmet.

g) Kahn[5]) behandelt das Gesetz wesentlich vom Standpunkt des Praktikers aus und gibt dabei wertvolle Beiträge zur Kasuistik, ohne darüber die juristische

---

[1]) Die Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893 nebst dem Reichs- und bayerischen Landesgesetze über die vertragsmäßigen Zinsen und den Vorschriften des preußischen und bayerischen Rechtes über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler erläutert und mit eingehender Einleitung, sowie einem alphabetischen Sachregister versehen. München 1894, Beck. VIII u. 187 S.

[2]) Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Mit Kommentar in Anmerkungen. Berlin 1894, Franz Vahlen. VII u. 134 S.

[3]) Das Reichswuchergesetz in der Fassung der Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893. Berlin 1894, S. Gerstmann. IV u. 132 S.

[4]) Nürnberg 1894, Heerdegen-Barbeck. 84 S.

[5]) Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Bamberg 1895, C. C. Buchner. 134 S.

Digitized by Google

Behandlung des Gesetzesinhaltes zu vernachlässigen. Von besonderm praktischen Werte ist die im Anhange geschehene Zusammenstellung 1. der in Deutschland (Reichsgesetz, bayerisches Recht) geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Zinsfuß, 2. der landrechtlichen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleihgewerbes (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen), 3. der bayerischen Ministerialbekanntmachung über den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken.

16. Abzahlungsgeschäfte.

a) Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 hat mit Einleitung, Anmerkungen und Register Gottfried Schmitt herausgegeben[1]). Die Einleitung behandelt den Begriff und die wirtschaftlichen Funktionen des Abzahlungsgeschäftes, die dabei üblichen Nebenabreden (Eigentums-, Rücktritts-Vorbehalt, Verwirkungs-, Fälligkeits-, Selbsthilfe-, Gerichtsstands-, Qualitäts-Klausel, Konventionalstrafen). Ferner die Bewegung gegen die Abzahlungsgeschäfte, sowie die dem Reichstage vorgelegten Entwürfe nebst Motiven und deren parlamentarische Geschichte. Die Anmerkungen sind eingehend und hinreichend sorgfältig, um über den Inhalt des Gesetzes und die Tragweite der einzelnen Bestimmungen ausreichend aufzuklären.

b) Dasselbe Gesetz behandelt Friedmann[2]), indem er zunächst die parlamentarische Entstehungsgeschichte ziemlich eingehend schildert und sodann die einzelnen Paragraphen des Gesetzes mit einem kurzen Kommentar versieht.

17. Das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 mit Ausführungsvorschriften, erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben von K. Wandel liegt in zweiter neubearbeiteter Auflage[3]) vor. Die zweite Auflage unterscheidet sich von der ersten durch Hinzufügung einer kurzen Darstellung des Gesetzesinhaltes zu der Einleitung, durch Berücksichtigung der prinzipiell wichtigen Entscheidungen des Patentamts und der Gerichte, die in die Form kurzer Rechtssätze gebracht sind, durch wörtlichen Abdruck der wichtigern Ausführungsvorschriften und Mitteilung der mit dem Auslande abgeschlossenen Patent- und Musterschutzverträge.

18. Unlauterer Wettbewerb.

a) Zum Gesetzentwurfe zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs hat Rausnitz[4]) eine Kritik in Form eines abgeänderten Entwurfs nebst Begründung veröffentlicht. Auf die Einzelheiten der Abweichungen einzugehen, ist unmöglich, sie kennzeichnen sich im wesentlichen durch schärfere Hervorhebung der Thatbestände, welche der zivil- und strafrechtlichen Haftung zu Grunde liegen müssen. Daß der Verfasser sich dabei wesentlich an die französische Jurisprudenz anlehnt, ist nach Lage der Sache ebenso begreiflich wie berechtigt.

---

[1]) München 1894, Beck. 89 S.

[2]) Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte mit einer dogmatisch-geschichtlichen Einleitung und Kommentar. Hannover 1894, Helwing. 58 S.

[3]) Berlin 1894, Franz Vahlen. 119 S.

[4]) Berlin 1895, J. J. Heine. 32 S.

Digitized by Google

b) u. c) Mit derselben Frage beschäftigen sich zwei dem Juristentage erstattete Gutachten von Alexander-Katz[1]) und Scherer[2]), die nach eingehenden Erörterungen über die Notwendigkeit einer zivilen und strafrechtlichen Verantwortung beide zu dem Ergebnis gelangen, daß der Gesetzentwurf (den Alexander-Katz im Anhang mit Begründung abdruckt) im wesentlichen das Richtige getroffen habe, wenn auch Veränderungen im einzelnen wünschenswert blieben.

d) Interessantes Material bietet für die gleiche Frage eine Veröffentlichung von Stegmann unter dem Titel: Unlauteres Geschäftsgebahren[3]). Der erste Band gibt aus dem wirklichen Leben gegriffene Beispiele für die wichtigsten Arten des unlautern Geschäftsgebahrens, als: Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen; Qualitäts-, Preis- und Herkunfts-Verschleierung; Scheinausverkäufe, Konkursschwindel, Wanderlager, Schwindelauktionen usw.; Hausierhandel, Kolportage- und Detailreisen; Quantitäts- und Gewichtsverkürzung; zweideutige Firmierung; Konsumvereinsfrage; Bauschwindel; schwindelhafte Reklame; Herabsetzung der Konkurrenz; Börsenschwindel, Geld- und Kreditwesen usw. Diese Zusammenstellung ist ungemein lehrreich und kennzeichnet das Übel, auf dessen Bekämpfung es ankommt, vortrefflich. Der zweite Band enthält die Verhandlungen der am 18. u. 19. September 1894 in Braunschweig abgehaltenen Versammlung zur Bekämpfung des unlautern Geschäftsgebahrens, sowie das Protokoll einer Versammlung in Hildesheim am 17. Oktober 1894 zur Beratung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Bauschwindels. An beiden Versammlungen nahmen Vertreter von Handelskammern und unmittelbar beteiligte Geschäftstreibende teil, die in gründlicher Verhandlung über die oben bezeichneten verschiedenen Arten des Schwindels fast überall zu dem Ergebnis kamen, daß eine strafrechtliche Bekämpfung erforderlich sei.

e) u. f) Ein Preisausschreiben des schweizerischen Juristenvereins hat zwei preisgekrönte Arbeiten von Weiß[4]) und Simon[5]) ins Leben gerufen, die beide auch für deutsche Verhältnisse um so mehr Interesse haben, als es sich für uns erst um eine lex ferenda handelt.

Weiß behandelt zunächst die Praxis der französischen und der Schweizer Gerichte und sucht dann das juristische Wesen der concurrence déloyale dahin zu bestimmen, daß er darunter verstanden wissen will: „alle Handlungen eines Gewerbetreibenden in der Ausübung eines Gewerbes, welche einen Eingriff in das Individualrecht eines oder mehrerer Gewerbegenossen, sowie eine Verletzung des Prinzips von Treu und Glauben im Verkehr enthalten und in der Absicht unternommen werden, die Kundschaft an sich zu ziehen." Er bespricht weiter die Mittel der c. d., ihr Verhältnis zu den Spezialnormen des schweizerischen Rechtes

---

[1]) Verhandlungen des 23. deutschen Juristentags Bd. I (1895) S. 127—189.
[2]) Ebenda S. 226—248.
[3]) Bd. I Typische Fälle. 183 S. Bd. II Berichte, Anträge und Verhandlungen. 211 S. Beides: zusammengestellt im Auftrage der Handelskammern Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle a/S., Hannover, Hildesheim, Kassel, Minden, Nordhausen, Osnabrück. Braunschweig 1894, Albert Limbach.
[4]) Die concurrence déloyale, ihr Begriff und ihre Behandlung im Zivil- und Strafrecht. Basel 1894. Detloff. 70 S. (Erster Preis.)
[5]) Derselbe Titel. Bern 1894, Schmid, Francke & Co. 52 S.

Digitized by Google

und kommt schließlich bezüglich der strafrechtlichen Behandlung zu dem Ergebnis, daß eine allgemeine Strafandrohung, die im schweizerischen Rechte bisher fehlt, möglich, aber nicht gerade notwendig sei.

Simon stellt unter Mitteilung zahlreicher Fälle des französischen und englischen Rechts die verschiedenen Formen der c. d. dar, unter der er versteht: „jede widerrechtliche und schuldhafte (dolose und kulpose) Handlung, durch welche ein Geschäftsmann von seinem Konkurrenten die Kundschaft eigennützigerweise ableitet und ihm Schaden zufügt." Eine zivilrechtliche Schadensersatzverpflichtung genüge nicht, sondern es müsse ein Strafschutz gewährt werden, etwa in dem Umfange, wie ihn der Art. 78 des schweizerischen Vorentwurfs nach den Kommissionsbeschlüssen gewährt.

19. Von dem Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Schone, liegt Bd. XIII u. XIV[1]) vor. Außer den Entscheidungen in Strafsachen, unter denen als besonders interessant die über die Sonntagsruhe und die Pflicht zur Teilnahme am Religionsschulunterricht für Dissidentenkinder hervorzuheben sind, enthalten beide Bände Litteraturanzeigen über einige für die Praxis besonders wichtige Werke. Außerdem ist in Bd. XIV S. 484 ein interessanter Beschluß mitgeteilt, in welchem, entgegen seiner frühern Praxis, das Kammergericht, wohl mit Recht angenommen hat, daß ein Amtsrichter nicht befugt sei, auch in den zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten Ungebührlichkeiten, welche in einer dem Gerichte eingereichten Schrift sich finden, gemäß §§ 180, 182 G.V.G. mit Ordnungsstrafen zu rügen.

---

[1]) Berlin, Franz Vahlen. Bd. XIII (1894) X u. 501 S. Bd. XIV (1895) XI u. 528 S.

Digitized by Google

5b.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von Prof. Dr. v. Lilienthal.

Seidler: Die Notwendigkeit der praktischen Begründung der Unabhängigkeit des Richterstandes. Dem hohen Hause der Abgeordneten als Petition unterbreitet. Landsberg a. W. 1895, Fr. Schäffer & Co. 76 S.

Der Verf. stellt die Behauptung auf, daß die vorhandenen Disziplinargesetze in einer für die Unabhängigkeit der Richter gefährlichen Weise gehandhabt würden. Der Beweis ist jedenfalls nicht erbracht. Was Verf. über seine Dienstentlassung mitteilt, klingt allerdings befremdend, der Leser wird in seinem Urteile aber um so mehr unsicher, als die Darstellung zweier früheren Fälle von disziplinaren Bestrafungen Seidlers von offenbarer Verkennung der rechtlichen Lage der Sache nicht frei ist. Das erste Mal hatte Seidler sich geweigert, eine Rechtshilfehandlung vorzunehmen, zu der er nach seiner, übrigens ganz richtigen Auffassung nicht verpflichtet war. Das zuständige Oberlandesgericht war andrer Ansicht und hatte nach § 160 G. V. G. entschieden, daß dem Ersuchen stattgegeben werden solle. Obwohl diese Entscheidung von unrichtigen Erwägungen ausging, war sie nichtsdestoweniger für den Verf., damaligen Amtsrichter, im gegebenen Falle verbindlich. Trotzdem beharrte er im Widerstande und wurde dafür nicht mit Unrecht zur Verantwortung gezogen. Ebenso ist Verf. im zweiten Falle nicht im Rechte, wenn er sich darüber beschwert, daß in gewissen Fällen die Staatsanwaltschaft sofort die Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt habe, statt die erforderlichen richterlichen Handlungen durch ihn als Amtsrichter vornehmen zu lassen. Er beruft sich dabei auf § 160 St. P. O., ohne zu bedenken, daß die St. P. O. es dem Staatsanwalt völlig überläßt, wann er die öffentliche Klage erheben will. Daß eine dagegen gerichtete Beschwerde seitens des Amtsrichters als eine Beleidigung des Staatsanwalts angesehen werden kann, ist wohl zweifellos.

Der Xantener Knabenmord vor dem Schwurgericht zu Cleve, 4.—14. Juli 1892. Vollständiger stenographischer Bericht. Berlin 1893, Siegfried Cronbach. 508 S.

Bei dem großen Interesse, welches dieser Prozeß dauernd behalten wird, ist ein zuverlässiger Bericht über die Verhandlungen von großem Wert. Man er-

Digitized by Google

kennt daraus klar einmal, daß der Angeklagte in der That vollkommen unſchuldig geweſen iſt, anderſeits wie ſich der Verdacht gegen ihn auf unbeſtimmte Gerüchte hin richten konnte. Bedauerlich bleibt es, daß die fanatiſche Voreingenommenheit der Lantener Bevölkerung, die jede Entlaſtung des Angeklagten für ausgeſchloſſen hielt, wahrſcheinlich erheblich dazu beigetragen hat, die Entdeckung des wirklichen Thäters unmöglich zu machen. Beſonders rühmlich tritt aus den Verhandlungen die Thätigkeit des Gerichts und der Staatsanwaltſchaft hervor, die mit unparteiiſcher Sorgfalt auch nicht die geringſte Spur außer acht gelaſſen haben, die zur Ermittlung der Wahrheit führen konnte. Die Erfüllung dieſer Aufgabe war bei der Menge von freiwilligen Mitarbeitern, die beinahe an jedem Verhandlungstage neues Beweismaterial ankündigten, eine recht ſchwere, um ſo mehr, da die angekündigten Beweiſe durchweg ergebnislos blieben und ihre Erhebung doch nicht abgelehnt werden durfte, um jeden Schein der Voreingenommenheit zu vermeiden.

Hans Stölzle: Die richterliche Verantwortlichkeit des Regenten und des Regierungsſtellvertreters nach deutſchem Staatsrecht. Eine ſtaatsrechtliche Studie. Würzburg 1894, Sand & Cie. 48 S.

Verf. ſucht nachzuweiſen, daß der Regent ganz in der gleichen Weiſe unverantwortlich ſei wie der Monarch ſelbſt, während der Regierungsſtellvertreter verantwortlich ſei ſowohl politiſch dem Monarchen, wie rechtlich den Gerichten gegenüber.

Max Taube: Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Eine Einrichtung zur Fürſorge ohne Findelhäuſer. Leipzig 1893, Veit & Co. 75 S.

Der Verf. ſchildert den gegenwärtigen Zuſtand in Leipzig, der im weſentlichen darin beſteht, daß die bei fremden Perſonen untergebrachten unehelichen Ziehkinder durch beſoldete Pflegerinnen überwacht und nötigenfalls durch einen beſonderen Ziehkinderarzt (den Verf.) behandelt werden. Außerdem tritt für jedes angemeldete uneheliche Kind eine Generalvormundſchaft des Armenamtes ein, deren Hauptaufgabe darin beſteht, den unehelichen Vater zur Zahlung von Alimenten anzuhalten. In einer ſachgemäßen ſtrengen Überwachung der Zieheltern und in einer angemeſſenen Heranziehung der Väter zu den Pflegekoſten erblickt Verf. den beſten Schutz der unehelichen Kinder.

Theodor Hergenhahn: Das Eheſchließungs- und Eheſcheidungsrecht nach der Rechtſprechung des deutſchen Reichsgerichts. II. Bd. Hannover 1893, Helwing. IX u. 315 S.

Die Einrichtung des zweiten Bandes, der die Entſcheidungen bis zum Schluſſe des Jahres 1892 umfaßt, entſpricht im weſentlichen der des erſten. Zur Erleichterung des praktiſchen Gebrauches ſind die angezogenen Geſetzesſtellen in den Anmerkungen wörtlich mitgeteilt. Wo Quellen bei den Entſcheidungen nicht angegeben, ſind ſie direkt aus den Akten des Reichsgerichts entnommen.

Brunſtein: Studien im öſterreichiſchen Markenrecht. Ausſchließliches Gebrauchsrecht. Markendelikt. Prozeßhindernde Vorfragen. Wien 1895, Manz. 115 S.

Wird im öſterreichiſchen Litteraturbericht beſprochen werden.

Digitized by Google

Moritz Benedikt: Hypnotismus und Suggeſtion. Eine kliniſch-pſychologiſche Studie. Leipzig u. Wien 1894, R. Breitenſtein. 90 S.

Für den Juriſten bietet die Schrift eigentlich nur die nicht gerade neue Anſicht des Verf., daß ſuggerierte Verbrechen bis jetzt noch ſehr geringe praktiſche Bedeutung hätten. Sich mit dem Inhalte im übrigen auseinanderzuſetzen, muß den Medizinern überlaſſen bleiben.

Haus: Über Hypnotismus und Suggeſtion. Eine orientierende Studie. Augsburg 1894, Kranzfelder. 92 S.

Verf. gibt eine Überſicht über die Entſcheidungen des Hypnotismus und die verſchiedenen Erklärungsverſuche, die ihm ſämtlich wenig genügend erſcheinen. Er warnt daher die Bedeutung des Hypnotismus zu überſchätzen und hebt die Gefahren der Hypnoſe eindringlich hervor. Neues biete der Hypnotismus nicht, ſein beſonderes Hervortreten in der gegenwärtigen Zeit erklärt ſich aus der ſtets zunehmenden Nervoſität der lebenden Generation. Übrigens werde der augenblicklichen Begeiſterung, die in manchen Kreiſen herrſche, ſehr bald eine gründliche Ernüchterung folgen.

Oberſteiner: Die Lehre vom Hypnotismus. Eine kurzgefaßte Darſtellung. Leipzig u. Wien 1893, Breitenſtein. 62 S.

Der Verf. ſtellt kurz und überſichtlich den gegenwärtigen Stand der Lehre vom Hypnotismus dar und berührt auch kurz deren forenſiſche Bedeutung. Seine Schrift kann zu ſachgemäßer Orientierung durchaus empfohlen werden.

Frederik Björnſtröm: Der Hypnotismus, ſeine Entwicklung und ſein jetziger Standpunkt. Populäre Darſtellung. Nach der zweiten Auflage des Originals deutſch von M. C. Larochelle. Wiesbaden o. J. (1894?), H. Sadowski. 208 S.

Die ziemlich ausführliche Darſtellung gewährt im ganzen ein gutes Bild, wennſchon einige Mitteilungen über telepathiſche Erſcheinungen und Ähnliches mit etwas mehr kritiſcher Reſerve hätten behandelt werden ſollen. Was Verf. über den Hypnotismus und die Geſetzgebung ſagt, iſt nicht ſehr eingehend und bietet vom juriſtiſchen Standpunkt aus nichts Neues. Verdienſtlich iſt die Warnung des Verf. vor den Gefahren eines leichtfertigen Spielens mit der Hypnoſe und vor den groben Schwindeleien der „Magnetiſeure“ und ihrer „Somnambulen“.

v. Krafft-Ebing: Hypnotiſche Experimente. Zweite vermehrte Auflage. Stuttgart 1893, Enke. 47 S.

Verf. teilt die intereſſanten Verſuche mit, die er mit Frl. Clementine Piegl im Laufe des Jahres 1893 angeſtellt hat und die eine überraſchende Reproduktion früherer Altersſtufen ſeitens der Hypnotiſierten ergaben. Intereſſant ſind dabei namentlich auch die in der Hypnoſe erzielten Schriftproben im Vergleich mit den im entſprechenden Alter wirklich entſtandenen.

Daß alle derartigen Verſuche gegen den Verdacht einer Täuſchung durch Simulation nicht abſolut geſchützt werden können, liegt auf der Hand, immerhin kann aber nur eine genaue Beobachtung des einzelnen Falles über die Richtigkeit

Digitized by Google

dieſes Verdachtes entſcheiden. Verf. iſt deshalb vollkommen in ſeinem Rechte, wenn er ſich gegen die mehr grobe als überzeugende Art, in der namentlich Benedikt dieſe Verſuche a priori verurteilt, kräftig verwahrt.

v. Schrenck-Notzing: Über Suggeſtion und ſuggeſtive Zuſtände. Vortrag, gehalten am 17. März 1893 in der anthropologiſchen Geſellſchaft in München. München 1893, J. F. Lehmann. 40 S.

Verf. erläutert kurz das Weſen der ſuggeſtiven Zuſtände, die Beziehungen der Hypnoſe zum normalen Schlaf und verwandte Erſcheinungen, ſowie die Bedeutung der phyſikaliſchen, narkotiſchen und pſychiſchen Mittel für die Erzeugung von Hypnoſen und Ekſtaſen, immer mit intereſſanten Hinweiſen auf hiſtoriſche und anthropologiſche Daten. Schließlich beſpricht er die verſchiedenen Tiefengrade der Hypnoſe und die Empfänglichkeit für hypnotiſche Prozeduren, für die er eine Reihe von Tabellen mitteilt, aus denen hervorgeht, daß gerade unter normal veranlagten Menſchen abſolut refraktäre verhältnismäßig ſelten ſind.

Drucker: Die Suggeſtion und ihre forenſiſche Bedeutung. Vortrag, gehalten in der Wiener juriſtiſchen Geſellſchaft am 14. Dezember 1892. Wien 1893, Manz. 45 S.

Verf. behandelt die verſchiedenen zivil- und ſtrafrechtlichen Fragen, zu denen die hypnotiſche Suggeſtion Veranlaſſung gibt, vom Standpunkte des öſterreichiſchen Rechts in durchaus klarer Weiſe, ohne dabei zu weſentlich neuen Ergebniſſen zu kommen.

Heberle: Hypnoſe und Suggeſtion im deutſchen Strafrecht. Eine Studie. München 1893, Schweitzer. 48 S.

Verf. hält das Verſetzen in Hypnoſe für eine Freiheitsberaubung, mit der eventuell eine Körperverletzung ideal konkurriere. Bei Verbrechen an Hypnotiſierten ſei ſtets Bewußtloſigkeit des Objekts anzunehmen, ohne Unterſchied des Grades der eingetretenen Hypnoſe, eventuell müſſe § 240 St. P. O. zur Anwendung kommen. Beim hypnotiſchen Verbrechen müſſe immer der Hypnotiſeur als verantwortlicher Thäter angeſehen werden. Verwendung der Hypnoſe im Strafprozeß hält er für unzuläſſig. Ein allgemeines Verbot der Hypnoſe ſei überflüſſig.

Ignaz Mayr: Gerichtlich-mediziniſche Kaſuiſtik der Kunſtfehler. Eine Sammlung der in der deutſchen Litteratur veröffentlichten Fälle ärztlicher Unglücke und von Ärzten mit Übertretung ihrer Berufspflichten begangenen fahrläſſigen Tötungen und Körperverletzungen. Für Ärzte, Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte epikritiſch bearbeitet. Berlin u. Neuwied, Heuſers Verlag. Abteilung I: Chirurgie 1892. 86 S. Abteilung II: Antiſeptik, Narkoſe 1893. 109 S.

Der Zweck dieſer auch für den Juriſten ungemein lehrreichen Sammlung iſt, durch Verbindung der Erfahrung mit der Doktrin einerſeits zur Belehrung der Ärzte, wie man Unglücksfälle verhüten oder bei unvermeidlichen ungerechten Anklagen vorbeugen kann, zu dienen, anderſeits als ein allſeitig aufklärendes Nachſchlagebuch durch ein ins genaueſte Detail angelegtes Sachregiſter den Juriſten in Fällen wirklicher Anklagen wegen falſcher Diagnoſen und fehlerhafter Behandlung die Materialien zu einer gerechten Beurteilung der Sachlage zu bieten.

Digitized by Google

J. Wichern: Die Einrichtung von Anstalten für sittlich gefährdete konfirmierte Knaben, mit besonderer Berücksichtigung der von der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) dem Reichstage unterbreiteten Petition, betreffend die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Personen. Vortrag, gehalten am 5. Dezember 1893 auf der Generalversammlung des Provinzialausschusses für innere Mission der Provinz Brandenburg in Berlin. Agentur des Rauhen Hauses. o. J. 64 S.

Verf. schildert zunächst den bei der Behandlung jugendlicher Verbrecher herrschenden Notstand, gibt sodann einen kurzen Überblick über die bestehenden Anstalten und Anstaltsabteilungen für konfirmierte Knaben und entwickelt hierbei im wesentlichen in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der J. K. V. die Grundsätze, nach denen Privatanstalten oder Anstaltsabteilungen eingerichtet werden sollten. Endlich hebt er die Notwendigkeit besondrer Provinzialverbände für die Rettungshaussache hervor. Im Anhang wird mitgeteilt das fünfte Kapitel aus dem Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Personen: Die staatlich überwachte Erziehung.

A. Schmitz: Die Entmündigung Trunksüchtiger vom medizinischen Standpunkte. Bonn 1892, Hanstein. 16 S.

Verf. kommt zu dem Ergebnisse, daß die Trunksucht eine Krankheit sei, daß Trunksüchtige behufs Heilung freiwillig oder zwangsweise in eine staatlich überwachte Trinkerheilanstalt aufzunehmen und auf Antrag der Verwandten oder der Staatsbehörden unter Zuziehung von ärztlichen Sachverständigen zu entmündigen seien, wenn sie sich als unheilbar erweisen. Praktisch wichtig sei es namentlich, auch die zwangsweise Unterbringung in eine Heilanstalt nicht von einer vorgängigen Entmündigung abhängig zu machen.

Tilkowski: Die Trinkerheilanstalten der Schweiz und Deutschlands Ihre Stellung zur projektierten Trinkerheilanstalt in Niederösterreich. Leipzig und Wien 1893, Deutike. 33 S.

Verf. hebt hervor, daß die sämtlichen Anstalten der Schweiz und Deutschlands auf dem Prinzip des freiwilligen Ein- und Austrittes beruhten, daß geisteskranke, blödsinnige und epileptische Trinker gänzlich ausgeschlossen seien, daß vollständige und allgemeine Abstinenz verlangt werde, Arbeitszwang herrsche, die Verpflegung eine sehr reichliche, der Besitz von Geld und der Besuch von Wirtshäusern verboten, das Ausgehen von der Erlaubnis des Hausvaters abhängig sei. Abweichend sei insbesondere, daß in Deutschland geistliche Oberleitung bestehe und das religiöse Element stark betont werde (wie Verf. hervorhebt, auch vom medizinischen Standpunkte aus mit Recht), daß außerdem perverse und bescholtene Individuen Aufnahme finden.

Digitized by Google

6.

Begründung der Zurechnungsfähigkeit ohne Willensfreiheit.

Von Direktor Dr. Fr. Schäfer in Lengerich.

Die Notwendigkeit, mich mit der Frage der Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaften Geisteszuständen zu beschäftigen, und ein erklärliches Interesse für das Problem der menschlichen Geistesthätigkeit überhaupt haben mich seit einer Reihe von Jahren getrieben, in das Wesen der Willensäußerungen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Menschen tiefer einzudringen. Wenn ich nun, nach der Erreichung eines gewissen Abschlusses, einer sehr freundlichen Aufforderung des ersten Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift folge und meinen Gedankengang hier so kurz, als es die Bedeutung des Gegenstandes gestattet, mitzuteilen mir erlaube, so bin ich mir der Schwierigkeit wohl bewußt, welche darin für mich liegt, daß ich als bloßer Gehilfe vor Meistern des Faches vorzutragen gedenke, hoffe aber doch auch, daß eine gewisse Entschädigung in der Einheitlichkeit einer Anschauung gefunden werden wird, welche sich überall in Berührung mit der Beobachtung und Erfahrung zu halten glaubt.

Das Entscheidende in der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit ist zur Zeit noch die Frage der Freiheit des Willens. Unser deutsches Strafgesetzbuch gibt durch den Wortlaut des § 51 zu erkennen, daß es das Wesen der Zurechnungsfähigkeit in die „freie Willensbestimmung" des Menschen versetzt wissen will. Unser Strafrecht ist damit auf ein scheinbar festes Prinzip gestellt worden. Man darf sich indessen einigermaßen wundern, daß man vor nicht ganz 25 Jahren noch glauben konnte, in der Willensfreiheit thatsächlich ein hinreichend festes Prinzip und ein sicheres Fundament des strafrechtlichen Gebäudes zu besitzen, da doch philosophisch-deterministische und naturalistische Ansichten seit lange schon als Zeugen gegen die Zuverlässig-

Digitized by Google

keit der Lehre von der Willensfreiheit bekannt geworden waren. Das Gefühl der eignen Unsicherheit scheint aber auch schon den Schöpfern des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund gekommen zu sein, denn Schwarze gibt schon in seinem Kommentar S. 225 das Freiheitsprinzip wieder preis, indem er gegenüber den seitens ärztlicher Vertretungen hervorgehobenen Bedenken in betreff der metaphysischen Unsicherheit des Begriffes der freien Willensbestimmung sagt: „Es darf namentlich nicht befürchtet werden, daß dadurch die verschiedenen metaphysischen Auffassungen des freien Willens im philosophischen Sinne in die Kriminalverhandlung gezogen werden, denn es ist damit klar ausgesprochen, daß im einzelnen Fall nur untersucht werden soll (von ärztlichen Sachverständigen), ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden ist, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortung thatsächlich zuschreibt." Was Schwarze hier erläutert, ist keine Freiheit des Willens mehr, es ist lediglich der gewöhnliche normale Wille des geistesgesunden Menschen; Freiheit wird hier gleichbedeutend mit Gesundheit, und von der Natur dieses gesunden Willens selbst wissen wir nach dieser Erläuterung nichts weiter, als daß es ein Wille ist, bei dessen ungestörtem Besitz das Rechtsbewußtsein des Volkes einem Menschen die Verantwortlichkeit für seine Handlungen zuschreibt. Das ist ganz praktisch gesprochen, aber, wenn es so gemeint war, so hätte man die freie Willensbestimmung aus dem Gesetze, an dessen Abfassung Schwarze hervorragenden Anteil hatte, besser herausgelassen; so wie sie jetzt dasteht, hat sie nur das Gute gehabt, daß sie einen beständigen Reiz zum Kampf der Meinungen abgegeben hat, aus welchem hoffentlich eine endgültige Aufklärung hervorgehen wird.

Daß es eine freie einheitliche Kraft der Selbstbestimmung oder ein kausalitätsloses Wollen und Handeln im Menschen nicht gibt, zeigt sich gerade dem ärztlichen Sachverständigen in allen Fällen und besonders bei den Grenz- und Übergangszuständen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit. Denn während der strenge Begriff der Freiheit nur ein Entweder — Oder ihres Vorhandenseins oder Ausgeschlossenseins zuläßt, finden sich bei krankhaften Zuständen ungezählte Arten und Grade der krankhaften Bedingtheit des menschlichen Willens, ein Übergehen der Erscheinungen ineinander, ganz wie sie die Naturgeschichte überhaupt für alle Formen des natürlichen Geschehens aufweist. Selbst der schwer Geistes-

Google

kranke kann noch wollen und wird zu seinen Handlungen durch Motive determiniert, und niemand kann sagen, wo die Grenze des Krankhaften liegt, von wo an ein Mensch seine normale Selbstbestimmungsfähigkeit erlangt oder verliert. Eine weitere Überlegung führt zu der Erkenntnis, daß die Abhängigkeit des menschlichen Willens bei Störung der Geistesthätigkeit nur ein besonderer Fall seiner Abhängigkeit von äußern und innern Bedingungen überhaupt ist, und daß somit die Frage nach der Grenze, wo der Einfluß des Krankhaften aufhöre, um einem unbedingten, freien Wollen Raum zu geben, grundsätzlich falsch ist. Wir werden auf diesen Hauptgedanken näher zurückkommen müssen; hier sei aber die Unvollkommenheit unsres Strafgesetzbuches besonders hervorgehoben, welche sich eben darin fühlbar macht, daß es den Übergangszuständen geistiger Krankheit nicht gerecht wird. In einigen ältern Landesgesetzgebungen fanden sich Bestimmungen über geminderte Zurechnungsfähigkeit (so im badischen Landrecht, im bayerischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, im Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom Jahre 1822, im hannoverschen Strafgesetzbuch von 1840, in der österreichischen Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, im Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen und im württembergischen Gesetzbuch vom 1. März 1839); hervorragende Juristen wie Mittermaier und v. Holzendorff kannten sehr wohl die Zustände relativer Störung der Geistesthätigkeit, und die Erwartung ging zur Zeit der Vorberatung unsres Strafgesetzbuches, wenigstens in medizinischen Kreisen, dahin, daß dasselbe Bestimmungen über geminderte Zurechnungsfähigkeit enthalten würde. Daß es nicht so gekommen ist, muß vor allem deswegen bedauert werden, weil das falsche Prinzip der Freiheit der Willensbestimmung dadurch eine Verschärfung erfahren hat. Denn die Auslassung einer Bestimmung über Minderung oder Beschränkung der Willensfreiheit muß als eine logische Folgerung und damit als eine Bestätigung des Prinzips unbedingter Willensfreiheit erscheinen, weil allerdings eine wahrhaft freie Selbstbestimmung wohl sein oder nicht sein, aber nicht gemindert werden kann. Dem Richter wird dadurch die Berücksichtigung der Zwischenstufen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit nur noch mehr erschwert. Je exakter er sich an den Wortlaut des Gesetzes zu halten gewohnt ist, desto weniger kann er sich jetzt auf diese doch keineswegs seltenen Dinge einlassen. Kommt ihm dennoch ein Sachverständiger mit einer Darstellung,

Digitized by Google

welche auf eine solche Minderung und Beschränkung hinausgeht, so muß er erst überlegen, was er damit anfangen soll. Zwar hat in den häufigen Fällen, die mir begegnet sind, der Eindruck der Thatsachen die vorhandenen Bedenken aus der strafrechtlichen Theorie noch jedesmal besiegt und die Richter den Ausweg der Herabsetzung des Strafmaßes finden lassen; aber ob dieser Weg eingeschlagen wird, hängt stets mehr oder minder vom Zufall und viel vom Sachverständigen ab, da eben der Richter nach dem Wortlaut des Strafgesetzbuches keine Veranlassung hat, nach Umständen, welche die Zurechnungsfähigkeit nur vermindern, zu fragen.

Diese Verschärfung des Prinzips der Willensfreiheit, welche also in der Auslassung einer Bestimmung über geminderte Zurechnungsfähigkeit liegt, läßt indessen nur um so auffallender den Widerspruch hervortreten, in welchem sich unser Strafgesetzbuch mit sich selber befindet; denn nichts andres als eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit ist es doch wiederum, welches es nach §§ 56 und 57 bei dem jugendlichen Alter von 12 bis 18 Jahren annimmt und nicht minder bei Wöchnerinnen, welche Kindesmord begehen (§ 217).

Es kann nicht meine Absicht sein, untersuchen zu wollen, wieviel Berechtigung der Tadel hat, welcher in neuerer Zeit von Juristen und Verwaltungsbeamten auch gegen unser Strafvollzugsverfahren gerichtet wird. Man kann aber unmöglich die Überzeugung von sich weisen, daß eine Rechtslehre, welche in einem ihrer wesentlichsten Grundbegriffe teils schwankt, teils von der Natur der Dinge abweicht, auch in den praktischen Folgerungen, welche sie in der Anwendung jenes Grundbegriffes zieht, fehlerhaft sein muß. Soweit das Gebiet in Betracht kommt, welches ich übersehe, die Behandlung von Personen mit zweifelhaften Geisteszuständen, so empfinde ich es nur zu oft, daß meine Überzeugung und die juristische Fragestellung nicht zu einander passen, und daß ich eben so oft einen Menschen dem „Schuldig" des Gerichtshofes, wenn auch mit geringerer Strafzumessung, überliefert sehe, welcher in kein Gefängnis gehört, als ich fast bedauern muß, einen andern freigesprochen zu sehen, der zwar im vulgären Sinne nicht zurechnungsfähig, aber weder für die Freiheit noch für die Irrenanstalt geeignet ist. Auch die Unterscheidung von geisteskranken Verbrechern und verbrecherischen Geisteskranken, welche praktisch oft so schwierig und unerquicklich ist, würde ihre Schärfe verlieren, wenn nicht die

Digitized by Google

herrschende Theorie der Zurechnungsfähigkeit und Schuld eine scharfe Linie zwischen Zustände zögen, welche so vielfach ineinander übergehen.

Ein Strafrechtslehrer, welcher die Verbindung zwischen dem Begriff der Freiheit und demjenigen der Zurechnungsfähigkeit in strenger und der ältern Auffassung korrekt entsprechender Weise zieht, ist Schütze. Derselbe sagt in seinem Lehrbuche vom Jahre 1872: „Zurechnen heißt eine strafbare Handlung auf den Willen eines menschlichen Subjekts als seine freie Ursache zurückführen." Freie Ursache! Daß der menschliche Wille eine freie, d. h. selbst ursachlose, selbst sich bestimmende Ursache sei, das eben ist es, wogegen der Widerspruch in der neuern Zeit fast allgemein geworden ist.

Der Determinismus behauptet, daß das Wollen im Menschen überhaupt und seiner Natur nach an das Kausalitätsgesetz gebunden sei, daß die Entscheidung für eine von mehreren Möglichkeiten nur scheinbar mit Willkür, in Wirklichkeit aber nach bestimmten Gesetzen erfolge, welche dem Menschen selbst nur nicht bewußt seien. Der Mensch entscheidet sich nach seinem Willen, so kann man sagen, d. h. er führt von verschiedenen möglichen Handlungen diejenige aus, welche er will. Aber, daß er sie will, daß er sie lieber will als eine andre, das ist der Zwang, dem er unterworfen ist. Denn die Motive, die ihn bestimmen, hervorgegangen aus seiner Anlage, Erziehung, den äußern Verhältnissen und den letzten äußern Veranlassungen, die konnte er nicht bestimmen; sie waren es, welche im Spiel der Eindrücke und Antriebe den Ausschlag gaben. Und das handelnde Ich, was war es im Moment der Handlung, wurde es einfach als eine willenlose Größe geleitet? Das ist der wichtigste Teil der Frage. Man kann nicht klarer Determinist sein, wenn man nicht diese psychologische Frage gelöst und erkannt hat, was das Ich ist. Davon nachher.

v. Liszt vertritt einen fortgeschrittenen, deterministischen Standpunkt. Er sagt in seinem Lehrbuch des Strafrechts 1892 S. 159 ff.: „Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und mithin Inhalt der Zurechnungsfähigkeit ist nicht eine dem Kausalitätsgesetz entrückte Willensfreiheit, sondern nur die der Regel gemäße Bestimmbarkeit des Willens durch Vorstellungen überhaupt, durch die unser gesamtes Verhalten regelnden allgemeinen Vorstellungen der Religion, der Sittlichkeit, des Rechts, der Klugheit insbesondere. Nur in dieser Bestimmbarkeit des Willens findet das Strafrecht

Digitized by Google

seine feste, dem Streite der Philosophen entrückte Grundlage.“ In Anlehnung an die Ausdruckweise Kants sagt er dann weiter: „Das Strafgesetz hat es wie jede andre Wissenschaft nur mit dem empirischen Menschen zu thun, und dieser ist unbedingt unfrei, bestimmt (determiniert) durch Vorstellungen (Motive), mithin dem Kausalgesetz unterworfen.“ Dann weiter: „Die freie Willensbestimmung bedeutet nichts mehr, als die regelmäßige Bestimmbarkeit durch Vorstellungen.“ Dasselbe sagt er in Z XIII 342 mit den Worten: „Ich erblicke (mit der Begründung des norddeutschen Entwurfs) das Wesen der Zurechnungsfähigkeit, also die Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, in der normalen Bestimmbarkeit durch Motive. Wer in anormaler Weise, d. h. anders als der normale Durchschnittsmensch auf Motive reagiert, der ist nicht zurechnungsfähig und kann daher nicht gestraft werden.“ Diese Darstellung ist richtig, aber nicht vollständig. Richtig ist zunächst die entschiedene Betonung der Unfreiheit des Menschen, richtig ist auch, daß der normale Mensch gestraft werden kann, weil er auf Motive richtig reagiert und die Strafe deshalb als ein nützliches Motiv für seine künftigen Handlungen verwerten kann. Aber das trifft nicht den ersten und hauptsächlichsten Bestandteil des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit. Die alte Theorie folgerte aus der Freiheit des menschlichen Willens nicht allein, daß man einen normalen Menschen bestrafen könne, weil er für den Zweck der Strafe empfänglich sei, sondern zunächst einmal, daß ein Recht vorhanden sei, ihn zu strafen. Dieses Recht wurde ihr vermittelt durch den Begriff der Verantwortlichkeit. Weil der Mensch frei sei in seinen Entschlüssen, weil er demgemäß eine bestimmte Handlung, die er beging, auch unterlassen konnte, weil er somit die Handlung, indem er sie dennoch beging, zu seinem persönlichen freien Eigentum machte, deshalb halte sich die Obrigkeit mit Recht an ihn, deshalb sei er verantwortlich. Die Bestimmbarkeit durch Motive allein begründet keine Verantwortlichkeit; sie ist ein rein passiver Zustand, nicht die Fähigkeit, zu bestimmen, sondern bestimmt zu werden. Die Normalität der Bestimmbarkeit genügt aber auch noch nicht, sie bildet nur einen relativen Unterschied des Gesunden vom Geisteskranken. Die Motive sind aber für den Gesunden ebenso zwingend als für den Geisteskranken. Es fragt sich, inwiefern die Normalität zugleich auch einen selbständigen Grund für die Verantwortlichkeit abgibt. Der richtige Gedanke hat v. Liszt vor-

Digitized by Google

geschwebt, aber er hat noch nicht das innere Band aufgezeigt, welches die normale Reaktionsweise des Geistesgesunden mit der Zurechnungsfähigkeit verknüpft. Hier bedarf die Lehre v. Liszts, bedarf der Determinismus überhaupt einer Ergänzung, welche wir im Nachstehenden darzubieten gedenken.

Das Gesetz der Kausalität ist unangefochten für alle Erscheinungen der leblosen Natur. Will man es auch für die geistigen Erscheinungen aufstellen und dadurch sichern, daß man mit Kant sagt, die Kausalität sei eine der uns angebornen Denkformen, unter denen allein es uns möglich sei, die Welt, sowohl die äußere Welt als den innern Menschen, zu erkennen, und daß, wie wir also die Handlungen des empirischen Menschen nur kausal vorstellen, wir ihn dementsprechend strafrechtlich auch behandeln müßten, so geht man keinen sichern Weg. Maßgebenden Erfolg verspricht doch nur der Versuch, in den Zusammenhang der Dinge selbst einzudringen; und da glaubte denn Kant, zwar nicht irgend welche Wahrscheinlichkeit, aber doch die Zulässigkeit der Annahme bewiesen zu haben, daß die kausale Kette der Handlungen des „empirischen" Menschen durch die Einwirkung seines kausalitätslosen „intelligiblen" Ich in Bewegung gesetzt werde. Er verwendet auf diesen Beweis eine bewundernswerte Kunst, welche aber mehr der Nötigung gedient zu haben scheint, die für ihn als Axiom geltende Freiheit des Menschen zu retten, als daß sie überzeugende Kraft besäße.

Wie ein Wesen zugleich bedingt und doch bedingend, beharrend und doch thätig, ohne Raum und Zeitveränderung sein und doch in Raum und Zeit erscheinen könne, vermögen wir schlechterdings nicht zu begreifen. Es handelt sich hierbei nicht etwa um die Frage, wie Geist auf Körper wirken, sondern darum, wie Geist an sich ohne Kausalität und für uns doch zugleich mit Kausalität behaftet sein könne. Die Beweisführung Kants hierfür ruht im wesentlichen auf seiner bekannten Unterscheidung der Dinge als Erscheinung und der Dinge an sich. „Denn sind Erscheinungen Dinge an sich selbst: so ist Freiheit nicht zu retten; ..... wenn dagegen Erscheinungen für nichts mehr gelten, als sie in der That sind, nämlich nicht für Dinge an sich, sondern bloße Vorstellungen, die nach mechanischen Gesetzen zusammenhängen, so müssen sie selbst noch Gründe haben, die nicht Erscheinungen sind." (S. Kritik der r. Vernunft, v. Kirchmannsche Ausgabe 1871 S. 438.) Ja, wenn die Dinge an sich etwas für sich Gesondertes und Andres wären

Digitized by Google

als die empirischen Dinge, dann könnte man nach der Einwirkung ersterer auf die letztern fragen, dann wäre es wenigstens denkbar, daß die Dinge jenseits der Erscheinung auf die Dinge in der Erscheinung eine Wirkung ausübten. Aber die Dinge an sich liegen den empirischen Dingen zu Grunde, sie sind dieselben wie diese, nur unter einem andern Gesichtspunkt, das gibt Kant an andrer Stelle selbst zu. Da kann also von einer Einwirkung des Einen auf das Andre, wie von getrennten Körpern aufeinander gar nicht die Rede sein. Wenn Kant demnach sagt, der empirische Mensch, d. h. der Mensch, wie er uns erscheint, ist der Kausalität unterworfen, nach seinem intelligibeln Subjekt aber ist er frei, so kann das nur dann Sinn haben, wenn man damit meint, seine Kausalität sei nur Schein und Täuschung unsrer Sinne, in Wirklichkeit sei er frei, womit denn freilich jede Diskussion aufhören würde.

Es würde nicht thunlich sein, dies hier noch näher nachzuweisen, zu zeigen, wie Kant auch widerspruchsvoll die Vernunft als ein von der Natur verschiedenes Vermögen hinstellt und doch auch von ihr wieder eine Art Kausalität, nämlich ein Wirken nach Prinzipien, zugibt. Die Hinfälligkeit der Deduktion Kants ergibt sich, wie schon Drobisch hervorhebt, auch praktisch aus der Folgerung, zu welcher sie führt. Denn eine Fähigkeit jenseits meines Bewußtseins, ein Wille, welcher ganz motivlos und ohne mein persönliches Zuthun wirkt, ist aller Verantwortung entrückt. Gut und böse gibt es nicht vor einer Instanz, welche von den Begriffen, nach welchen wir uns empirisch richten, keine Notiz nimmt. Ich kann dabei nicht besser und nicht schlechter werden, als ich bin, denn die Entscheidung meines Handelns liegt nicht in meinem bewußten Wollen und Können, sondern in einer mir unbekannten, außer meiner Erfahrung wirkenden Kraft. So hebt Kant mit seinem intelligiblen Ich alle Verantwortlichkeit des empirischen Menschen auf, die er doch retten wollte, und sein kategorischer Imperativ der Pflicht tritt als eine Auskunft an die Stelle einer logischen Begründung, selbst unerklärt und unvereinbar mit seiner eignen Theorie.

Dem gegenüber dürfte es schon vorzuziehen sein, eine Verständigung mehr auf dem Boden der Beobachtung der Thatsachen zu suchen und, soweit die Kausalität in Betracht kommt, dürfen wir es, ohne uns der Gefahr einer Überschreitung der unsrer Erkenntnis gezogenen Grenzen auszusetzen, wie folgende Überlegung zeigt:

Auch Kant huldigt keinem Skeptizismus; die Welt ist für ihn

Digitized by Google

wirklich da. Eine ruhende Welt würde keine Begebenheiten enthalten; weder in ihr noch in unsern Sinnen würden Veränderungen vor sich gehen, wenn nicht Bewegung vorhanden wäre. Die Bewegungen in unsern Sinnen müssen aber von den Bewegungen der Außenwelt (einschließlich unsres Leibes) hervorgerufen werden, mit andern Worten: die Wahrnehmungen, die wir machen, müssen eine Folge der Ereignisse sein. Dafür spricht, daß unsre Sinne ganz für die Aufnahme äußerer Eindrücke eingerichtet sind, und daß, wenn diese Wahrnehmungen lediglich auf der Eigenbewegung unsrer Sinne beruhten, die Welt in einem vollständigen Truge bestände.[1]) Daß das, was sich begibt, von unsern Sinnen vollkommen erfaßt würde, dürfen wir darum natürlich nicht behaupten. Aber wir dürfen aus der Regelmäßigkeit, mit welcher gewisse Wahrnehmungen in uns auf andre Wahrnehmungen folgen, auch den Schluß ziehen, daß in dem Geschehen der Welt, durch welche unsre Wahrnehmungen hervorgerufen werden, Regelmäßigkeit vorhanden ist. Der Regelmäßigkeit unsrer Wahrnehmungen muß eine Regelmäßigkeit des äußern Geschehens entsprechen. Andernfalls wäre die Regelmäßigkeit unsrer Wahrnehmungen etwas ganz Willkürliches und Unerklärliches. Wir nennen dieses Verhältnis Ursache und Wirkung und tragen durch diese Ausdrucksweise leicht einen allzu menschlichen Sinn in das Verhältnis hinein. Betrachten wir aber jede Begebenheit in der äußern und geistigen Welt lediglich als einen Teil der allgemeinen großen Bewegung, als welche sich das Weltgeschehen darstellt, so bedeutet Kausalität weiter nichts als den notwendigen und gesetzmäßigen Übergang einer Bewegungsform in eine andere. Daß in diesem Sinne Kausalität nicht allein Denkform, sondern Wirklichkeit ist, Wirklichkeit der Welt und unsres Denkens selbst, kann man daher nur bezweifeln, wenn man auf das Denken als einen Trug der Sinne überhaupt verzichten will.

Aber freilich sind wir hiermit nicht der Notwendigkeit überhoben, den Nachweis aus den Thatsachen nun auch wirklich zu liefern, daß Kausalität überall und insbesondere auch im Reich des Geistes herrscht, und Einwände, die sich erheben, durch Gründe aus der Beobachtung zurückzuweisen. Will man in dieser Beziehung

---

[1]) Wie denn Geistesstörung ganz wesentlich in dem Truge besteht, daß die aus der rein inneren Gehirnerregung hervorgegangenen (krankhaften) Vorstellungen Wirklichkeit seien.

Digitized by Google

eine gewisse Übersicht haben, so kann man folgende Beweisgründe unterscheiden:

1. Den anatomisch-physiologischen Grund. Es ist für jede Beobachtung klar, daß die Denk- und Gefühlsthätigkeit des Menschen an sein Centralnervensystem (Gehirn und Rückenmark) geknüpft ist. Die Beweise hierfür sind so zahlreich, und jeder Mensch kann sie zum Teil so deutlich an sich und an seinen Mitmenschen finden, daß es überflüssig wäre, darüber Weiteres zu sagen. Nun ist es keineswegs nötig, zu entscheiden, wie sich der eine Faktor, das Geistige, zu dem andern, dem körperlichen Vorgang im Nervensystem bei der Empfindungs- und Vorstellungsthätigkeit verhält, zu entscheiden, ob das Geistige aus dem Nervenvorgang entsteht oder ob es dem Nervenvorgang parallel geht. Wir kennen Empfinden, Denken und bewußtes Handeln nur in Verbindung mit dem lebenden, thätigen Gehirn. Niemand wird bezweifeln, daß die Gehirn- und Rückenmarksmasse Trägheit besitzt, daß ihre Erregung nur unter Bewegungsvorgängen in ihrem Innern verläuft, welche Kraft und Zeit erfordern. Jeder physiologische Versuch am lebenden Nerven ist ein Beweis dafür; wir brauchen auch die neuern psychophysischen Versuche nicht zum Beweise heranzuziehen, in welchen die Kraft und Zeit gemessen worden ist, welche bei den einfachen geistigen Wahrnehmungen und Reaktionen aufgewendet werden; jeder Mensch weiß an sich selbst, daß er zum Empfinden und Denken Zeit gebraucht, daß der Größe einer Empfindung ein Maß des Reizes entspricht, und daß er beim Empfinden und Denken an das Maß der Kräfte gebunden ist, welches ihm durch seine Naturanlage, seine augenblickliche Disposition und die verfügbare Zeit gesetzt ist.

Das Geistige im Menschen muß also schon deswegen, weil sein Instrument und Partner, das Gehirn, der Kausalität unterworfen ist, zwar vielleicht nicht seinem Wesen nach notwendig und unter allen Umständen, aber jedenfalls solange es seine sichtbare Thätigkeit entfaltet, der Kausalität folgen.

2. Man kann diesem Grunde als zweiten den psychologischen anfügen, obschon er eigentlich im erstern schon enthalten ist. Betrachtet man die Vorgänge des Empfindens, Denkens und Handelns beim Menschen genauer, so findet man bald, daß darin keine Verwirrung oder Willkür, sondern regelmäßige Bildungen und Verknüpfungen herrschen. Ohne die Übereinstimmung der Formen und Gesetze des Empfindens und Denkens würde der Verkehr der

Digitized by Google

Menschen untereinander nicht möglich sein. Wir müssen aber hier näher auf dieselben eingehen, weil das innerste Wesen des Determinismus eine Frage der Psychologie ist und er im letzten Grunde in der psychologischen Untersuchung stehen oder fallen muß.

Auf der vorgezeichneten Bahn von dem aufnehmenden Sinnesorgan gelangt der äußere Reiz zu den höhern Stationen, wo er seine regelmäßige Umbildung in sein geistiges Äquivalent erfährt. Jedes Sinnesorgan nimmt vermöge seines Baues bestimmte Formen der äußern Erregung (Druck, Reibebewegung, Luft-Ätherwellen usw.) mit besonderer Leichtigkeit auf. Bewegungen, für welche das Sinnesorgan nicht besonders eingerichtet ist, bleiben entweder ganz ohne Wirkung oder bewirken doch nur eine einfache und ungeordnete Empfindung. Dabei ist die Empfänglichkeit der Sinnesorgane in bestimmte Grenzen eingeengt. Die Haut vermag nur eine bestimmte Zahl von Tasteindrücken auf eine Größeneinheit ihrer Oberfläche aufzunehmen, das Ohr nur Luftschwingungen innerhalb bestimmter Grenzen ihrer Zahl in der Zeiteinheit. Bei der Weiterleitung des Reizes verläuft nicht nur eine bestimmte Zeit, auch die Stärke der Empfindung steht in einem bestimmten eigenartigen Verhältnis zur Stärke des Reizes. Dieses Verhältnis, ausgedrückt durch das Weberſche Gesetz, ist kein einfaches gerades, sondern abhängig von dem jeweils vorhergehenden Reizzustande des Sinnesnerven, schnell anwachsend im Anfang des Reizes, schwächer zunehmend, und schließlich gleichbleibend bei dauerndem Ansteigen des Reizes, verschieden bei geringen und bei starken Reizen, trotzdem aber von regelmäßigem Verlauf und angepaßt dem Bedürfnis des Menschen (wie des Tieres) zu zweckmäßigster Verwertung der Eindrücke der Außenwelt.

Der Reiz, welcher dem Centralorgan zugeleitet wird, hat im allgemeinen das Streben, auf den Verbindungsbahnen, die er antrifft, fortzuschreiten bis zu den Nerven der Körperbewegung. Erst mit der Bewegung eines Muskels findet im allgemeinen der äußere Reiz seine Lösung. Geschieht dies auf dem kürzesten Wege, so haben wir die sogenannte Reflexbewegung, d. h. diejenige Form der Bewegung, bei welcher die Umsetzung des Reizes in sein geistiges Äquivalent, die Empfindung, gar nicht erst erfolgt, sondern bei welcher der Reiz schon unterhalb der höhern geistigen Station sogleich zu einem Centrum der Muskelbewegung überspringt. Wir haben dann eine jener im Bereich des rein körperlichen Daseins so häufigen „unwillkürlichen" Bewegungen (Husten, Nicken der Augen-

Digitized by Google

lider, Zucken des Beines bei Berührung der Fußsohle, Darm- und Atembewegungen u. a.). Es gibt außer diesen eigentlichen Reflexen auch uneigentliche Reflexbewegungen, das sind solche Handlungen, welche mit Bewußtsein gelernt, infolge der Übung aber ohne Bewußtsein vollzogen werden, z. B. das Gehen, Klavierspielen u. a. m. Bei dieser Bewegungsform ist wahrscheinlich infolge der Übung und Gewohnheit der Weg über die Bewußtseinsstation so ausgebahnt, daß der Reiz in seinem Verlauf zu leicht, mit zu wenig Reibung der Nervenmoleküle, dahingleitet, um noch ein Bewußtsein auszulösen.

Es ist wichtig, zwei Dinge zu unterscheiden, Geist und Bewußtsein, Geist oder Geistiges als die allgemeinste Eigenschaft, welche den höhern Nervenvorgängen anhaftet, und welche auch unbewußt sein kann; dagegen Bewußtsein als die Beziehung dieser Vorgänge auf ihren Träger, die Person des Empfindenden und zugleich als die Summe der den Begriff der eignen Person, des Ich, zusammensetzende Vorstellungen. Ich gebrauche so das Wort Bewußtsein, wie dies an späterer Stelle noch klarer werden wird, zugleich im Sinne von Selbstbewußtsein und bedaure, daß das nicht immer geschieht.

Wir hatten den Sinnesreiz dahin verfolgt, wo er seine geistige Eigenschaft empfängt, d. h. wo er zur Empfindung wird. Er ist nun keine Druck-, Luft-, Ätherbewegung, kein chemischer Vorgang mehr, er ist zu den Eigenschaften hell, dunkel, blau, weiß, süß, sauer, spitz, stumpf usw. geworden. Er kann hier zunächst noch unbewußt (ohne Selbstbewußtsein) Bewegung auslösen, z. B. das Kind veranlassen, nach der Flamme zu greifen. Er kann sich ebenfalls noch ohne Bewußtsein mit andern Empfindungen verbinden, dieselben verstärken oder hemmen und auf diese Weise zu zweckmäßigen Bewegungen führen, die den Schein des Bewußtseins haben, aber desselben doch noch entbehren, das sind die automatischen Handlungen niederer Tiere, welche einem Hindernis ausweichen, die Instinkthandlungen der höhern Tiere und die unbewußten Handlungen somnambuler und epileptisch gestörter Menschen.

Den wichtigsten Fortschritt macht die Empfindung, wenn sie in das Selbstbewußtsein aufgenommen und damit zur bewußten Empfindung, der sogenannten Wahrnehmung oder einzelnen Vorstellung, wird. Hier geht sie die mannigfachsten Verbindungen ein und bildet zusammengesetzte Vorstellungen, die sogenannten Begriffe, deren Zahl

Digitized by Google

und Ordnungen Stufen vom Einfachsten zum Höchsten erkennen lassen (Sachbegriffe, Ordnungsbegriffe, Klassenbegriffe, Verhältnis-, Eigenschaftsbegriffe usw.). Die Art, wie die Vorstellungen sich verbinden, sich fördern oder hemmen, läßt eine bestimmte Gesetzmäßigkeit deutlich erkennen. Man kann zwei Hauptgruppen von Verbindungen (Assoziationen) unterscheiden, solche, welche zu Begriffen führen, die sich auf einen einzigen Gegenstand beziehen, und solche, welche aus der Vergleichung und Beziehung der Wahrnehmungen verschiedener Gegenstände zu einander hervorgehen. Die erstern führen zu den einfachen Sachbegriffen Rose, Klingel, Mensch usw. und beruhen auf der Gleichzeitigkeit und dem räumlichen Zusammenhang verschiedener Eindrücke in einem Gegenstande. Die andern, welche man als Beziehungsbegriffe bezeichnen kann, und welche den großen Reichtum aller der höhern und zusammengesetztern menschlichen Begriffe enthalten, entstehen aus der Verknüpfung verschiedener Dinge (bezw. ihrer Vorstellungen) nach den verschiedenen Arten ihres Zusammentreffens oder ihrer gegenseitigen Einwirkung. Hieraus ergeben sich die Begriffe der Ähnlichkeit, der Gleichheit, des Mehr oder Weniger, die Zahlbegriffe, Teil oder Ganzes. Auch die zusammengesetztern Begriffe, als Schaden, Vorteil, Tugend, Recht, Gut, Böse, Herrschaft usw. gewinnen wir durch begriffliche Fixierung von Beziehungen zwischen Sachen bezw. ihrer einfachern oder zusammengesetztern Begriffe.

Die logischen Begriffe des Mittels und Zwecks, der Ursache und Wirkung entstehen gleichfalls auf diese Weise. Der letztere, der uns hier besonders angeht, läßt sich vollständig aus der zeitlichen Verknüpfung verschiedener Vorgänge mit einander ableiten, so daß also, wie wir schon sahen, der Kausalitätsbegriff sich aus der Wahrnehmung erklärt, daß gewisse Dinge stets so miteinander verknüpft sind, daß, wenn das eine erscheint, das andre ohne Ausnahme — es sei denn, daß etwas Drittes dazwischen tritt, das aber auch wieder Kausalität besitzt, darauf folgt.

Das Urteil ist nahe verwandt mit dem Begriff. Kants analytisches Urteil, wie es z. B. in dem Satze „der Himmel ist blau“ gegeben ist, stellt nur die Auflösung des Begriffs in seine Bestandteile dar. Im synthetischen Urteil setzt unser Verstand eine Beziehung zwischen einem Begriffe und einem andern oder einer in ihm nicht schon enthaltenen Vorstellung; es ist gewissermaßen der Werdevorgang eines Beziehungsbegriffs, z. B. „der Hund ähnelt

Digitized by Google

dem Wolf", „der Mensch handelt nach Motiven", „der Mond erhält sein Licht von der Sonne". Wie also auch hier überall die Assoziation den Schlüssel zu unsern Denkvorgängen liefert, so nicht minder beim Schluß. Wenn ich von zwei getrennten Dingen, z. B. zwei Dreiecken, den Begriff der Gleichheit mit einem dritten habe, so ist es an sich aus keinem Grunde ersichtlich, warum ich schließen müßte, daß die ersten beiden Dreiecke auch untereinander gleich seien, und man kann sich sehr wohl einen unausgebildeten Verstand denken, von welchem die Beziehung der beiden ersten zu einander nicht erfaßt würde. Thatsächlich ist nun aber durch die Erfahrung stets das Beieinander der beiden Dreiecke und damit die Möglichkeit ihrer Vergleichung gegeben, und diese ergibt jedesmal, daß auch sie untereinander gleich sind. So geschieht es, daß sich an die Verbindung zweier Gleichheitsbeziehungen die dritte notwendig anschließt, assoziiert, und das nennen wir einen Schluß.

Bei unserm Überblick, bei welchem wir nur die hauptsächlichsten psychologischen Formen berücksichtigen können, müssen wir Wert darauf legen, hervorzuheben, daß die physiologischen Erklärungen, welche wir für ihre Entstehung finden, nicht den Beweis ihrer gesetzmäßigen Wirksamkeit liefern sollen. Gesetzmäßigkeit und Notwendigkeit würden wir unserm Empfinden, Denken und Handeln zuschreiben müssen, auch wenn wir die Erklärung für die Entstehung ihrer Formen im einzelnen zweifelhaft ließen. Denn jene werden sicher durch die allgemeine Erfahrung bewiesen, der zufolge unsre Anschauungs- und Denkformen eine allgemeine Gültigkeit besitzen und kein Mensch sich ihren Gesetzen entziehen kann. Indessen liefert die Möglichkeit, dieselben aus natürlichen Verhältnissen abzuleiten, eine wertvolle Stütze für die kausale Theorie.

Um aber von den Formen, welche wir kennen gelernt haben, zu der wichtigsten überzugehen, welche uns hier interessiert, müssen wir einer Grundeigenschaft unsres Nervensystems gedenken, ohne welche sie alle sich im Innern des Menschen nicht befestigen können, jener Eigenschaft, vermöge deren von einer einmaligen Erregung jedesmal ein Rest und eine Disposition zurückbleibt. Wir erklären hiermit die Fähigkeit, welche im bewußten Denken als Gedächtnis bezeichnet wird, und welche bedingt, daß wiederholte Eindrücke sich verstärken, und daß ein Eindruck um so leichter aufgenommen wird, je öfter er schon stattgefunden hat. Auf diese Weise befestigen sich nicht nur unsre Er-

Digitized by Google

fahrungen und Begriffe, es entstehen auch gewisse Richtungen unsres Denkens und Wollens, allgemeine Grundsätze und Überzeugungen, das, was wir unsern Charakter nennen. Mit dieser Bildung verknüpft sich der Begriffs- und Gefühlskomplex, welchen wir von unserm Körper haben, zu dem Ganzen unsres Ich. Von unserm Körper haben wir den Begriff zunächst ebenso gebildet wie von andern Gegenständen unsrer Sinneswahrnehmung, indem wir alle Einzelvorstellungen, welche wir von seinen Gliedern, Gestalt und Thätigkeit empfangen haben, verbinden. Der Begriff erhält aber seinen besondern Reichtum und seine Lebhaftigkeit durch die stetigen und zahlreichen körperlichen Gefühle, welche sich unsrem Bewußtsein mitteilen. Ähnlich unsre Begriffe und innern Regungen; sie sind auch mit gewissen Selbstempfindungen verknüpft. In ihrer Durchdringung mit den körperlichen Gefühlen und Vorstellungen bilden sie das, was wir als unsre Persönlichkeit empfinden und bezeichnen. Diese wächst aus kleinen Anfängen in der Kindheit mit zunehmender Erfahrung zu der Größe des ideenreichen Mannes. Sie ist nicht in jedem Moment ganz vorhanden, sie ist so reich, so vielseitig, daß sie in einem gegebenen Moment nicht als Ganzes in Thätigkeit treten kann; sie wendet der Einzelvorstellung, mit der sie in einem gegebenen Augenblick zu thun hat, nur soviel von ihrem ganzen Umfange zu, als notwendig ist, dieselbe in sich aufzunehmen. Wir sind zu verschiedenen Zeiten verschiedene Menschen, alle Verschiedenheiten aber gehören zum Ganzen. Schon auf einer frühen Stufe der Entwicklung hat diese Einheit ihre bestimmte Abgrenzung durch ihre Unterscheidung von der Außenwelt erfahren. Die Unterscheidung beruht auf der Erfahrung, daß wir Vorstellungen von Dingen empfangen, mit welchen das Gefühl nicht verknüpft ist, welches den Vorstellungen und Empfindungen der eignen Person eigentümlich ist. Und dieser Unterschied ist so durchschlagend, so sehr durch unsre Beziehungen zu unsrer Umgebung fortwährend bedingt, daß wir uns gewöhnen, uns in allem der Außenwelt entgegenzusetzen.

Hieraus folgt dann mit Notwendigkeit, daß, wenn wir über unser Empfinden und Handeln nachdenken, wir auch stets den Begriff des Ich in uns finden, welcher Träger unsres Empfindens und Handelns ist. Wie das Ich entstanden ist, haben wir nicht beobachtet — der Prozeß der Begriffsbildung findet überhaupt größtenteils unbewußt statt — und selbst wenn wir bewußte Zeugen

Digitized by Google

seiner Entstehung und Absonderung gewesen wären, so würden wir dieses in der Gewohnheit des Lebens doch immer wieder vergessen haben. Es ist zu einer Größe an sich geworden, welche zu denken und zu handeln glaubt, während doch in Wirklichkeit die geistig nervösen Komplexe es sind, welche denken, handeln und auf die eintretenden Sinnesreize gesetzmäßig reagieren.

Damit ist es nun namentlich Kant der Täuschung noch nicht genug gewesen. Dieselbe besteht, wie wir soeben gesehen haben, nur darin, daß wir uns dessen in der Regel nicht bewußt sind, daß das, was wir Ich nennen, unsre erfahrungsmäßig gegebene und gefühlte körperlich geistige Person ist. Wir haben nicht etwa das Gefühl eines Doppelwesens in uns — außer in krankhaften Zuständen — sondern wir setzen in unserm gewöhnlichen Denken nur an die Stelle unsres reellen Wesens ein rein vorgestelltes Ich, einen reinen Begriff, indem wir von dem erstern absehen. Kant ging aber weiter. Indem er die Verschiedenheit der Auffassungsmöglichkeit bemerkte, glaubte er aus unserm Ich zwei gesonderte Wesen machen zu können und damit einen Beleg für seine Trennung der Welt in eine solche „an sich" und in eine „empirische" Welt gefunden zu haben. Er trennte das Ich der „innern Wahrnehmung" als das empirische Wesen von dem „intelligiblen" Ich als dem Ich an sich. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Trennung fand er in dem Satze, den wir nicht selten anwenden: „Ich bin mir meiner selbst bewußt." Das Ich als Objekt in diesem Satze (meiner selbst) soll das empirische, reelle Wesen sein; das Subjekt-Ich stellt das intelligible Ich vor. Von diesem letztern, sagt er, können wir keine Eigenschaften erkennen, es ist uns von ihm nur so viel bekannt, daß es da ist, „es ist gleichsam wie das Substantiale, was übrigbleibt, wenn ich alle Accidenzen, die ihm inhärieren, weggelassen habe, das aber schlechterdings nicht erkannt werden kann, weil die Accidenzen gerade das waren, woran ich seine Natur erkennen könnte" (Kant, Über die Preisfrage: „Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik . . . gemacht hat"; nach v. Kirchmann S. 108). Wie man ein eigenschaftsloses Wesen denken könne, ist eine von Kants Begriffsfeinheiten, in deren Verständnis wir ihm weder folgen können noch wollen. Er, der sonst Vorstellungen und Sachen so gut zu unterscheiden wußte, würde schwerlich zugegeben haben, daß der bloße Begriff der Existenz den Beweis für das wirkliche Dasein einer Sache oder eines Sub-

Digitized by Google

jekts abgeben könnte, und noch weniger würde er einer solchen Sache oder einem solchen Subjekt eine bestimmende Rolle im menschlichen Seelenleben zugeteilt haben, wenn er nicht von vornherein überzeugt gewesen wäre, daß der Vorstellung „Ich" auch ein besonderes Dasein zukommen müßte. Ob unsre Vorstellungen und Begriffe wirklichen Dingen entsprechen oder nicht, hängt davon ab, ob sie objektive Wahrnehmungen wiedergeben, oder ob sie nur ein Beziehungsverhältnis ausdrücken. Sachbegriffe ohne den Inhalt einer objektiven Wahrnehmung gibt es nicht, sind eine contradictio in adjecto. Der Ichbegriff nach Kant müßte demnach ein Unikum unerklärter Art sein, da Kant von ihm gar keine „inhärierende Accidenz", d. h. keine objektive Eigenschaft auszusagen weiß, und alles, was wir vom Ich wissen, nur dem andern Ich, dem Ich der wirklichen innern Wahrnehmung, zukommt. Anders wäre der Fall, wenn wir einen Grund hätten, aus welchem wir auf die Existenz eines zweiten Ich, welches wir zwar nicht wahrnähmen, schließen könnten. Aber dafür fehlt jeder Anhalt. Kant behauptet auch nicht, daß er das intelligible Ich durch einen Schluß erhielte, er glaubt den wunderbaren Fall vor sich zu haben, daß die Existenz dieses eigenschaftslosen Wesens durch unser Bewußtsein unmittelbar angezeigt werde. Dieses Wunder erfüllt ihm aber unser Bewußtsein keineswegs, und es ist eine offenbar irrtümliche Annahme Kants, daß wir in dem Satze „ich bin meiner selbst bewußt" ein doppeltes Ich ausdrücken wollen. Es liegt bei dieser Ausdrucksweise nur derselbe Fall vor, wie bei allen reflexiven Zeitwörtern. „Ich hebe mich empor", „ich freue mich" sind Beispiele desselben Falles. Bei ihnen würde Kant sicherlich nicht behauptet haben, daß das Subjekt, welches hebt und welches freut, ein andres sei als das, welches gehoben wird, und welches die Freude empfindet. Nehme ich statt „freuen" und „heben" die Worte „bewußt sein", so wird das Verhältnis kein andres. Allein des sprachlichen Ausdrucks wegen haben wir dasselbe Ich einmal als Subjekt und das andre Mal als Objekt gebraucht. Der Satz besagt also weiter nichts, als daß das Ich Bewußtsein von sich selber hat, eine gegebene Thatsache, welche Erklärung verlangt, aber ein Doppelwesen durchaus nicht erfordert und auch nach unserm Sprachgebrauch gar kein solches anzeigen soll. Im Zusammenhang mit unsrer vorhin gegebenen Ableitung des Ichbegriffes dürfte damit wohl die Illusion eines in uns vorhandenen außer und über unsrer körper-

Digitized by Google

lich geistigen Organisation stehenden Subjekts dargethan und erledigt sein.

Einzig mit dieser Erkenntnis ist es möglich, zu einer einheitlichen und die Erscheinungen befriedigend erklärenden Lehre vom Willen zu gelangen. Mit den alten metaphysischen Lehren, in welchen jede begriffliche Abstraktion ohne Bedenken als eine Realität hingenommen wurde, kann sich heute niemand mehr befriedigt erklären. Sie führen alle zu jener absoluten Freiheitstheorie, welche den Thatsachen widerspricht und an welche niemand mehr glaubt. Aber auch diejenigen neueren Lehren, welche sich von einer vorsichtigen Kritik unsres Erkenntnisvermögens und von der Beobachtung leiten lassen, leiden an einem ungelösten Widerspruch, solange sie nicht den naiven Ichbegriff überwinden. Ein Denker, dem dies völlig gelungen, ist H. Spencer (Die Prinzipien der Psychologie 1882 I S. 521), dessen Worte ich hierher setzen will; er sagt: „Wenn ein Mensch, nachdem eine gewisse zusammengesetzte Masse von Emotionen und Gedanken in ihm aufgetreten ist, eine Handlung ausführt, so behauptet er gewöhnlich, er habe sich entschlossen, diese Handlung auszuführen, und indem er so spricht, als ob ein geistiges Ich seinem Bewußtsein gegenwärtig wäre, das jedoch nicht in diese zusammengesetzte Masse von Emotionen und Gedanken eingeschlossen wird, läßt er sich zu dem Irrtum verleiten, daß es nicht diese zusammengesetzte Masse von Funktionen und Gedanken selbst gewesen sei, welche seine Fähigkeit bestimmte. Während es aber allerdings zutrifft, daß er die Handlung bestimmte, ist es doch auch nicht minder richtig, daß das Aggregat seiner Gefühle und Ideen dieselbe bestimmt, da eben dieses Aggregat während seiner Existenz sein gesamtes Selbstbewußtsein, d. h. eben sein geistiges Ich ausmacht.

Entweder ist das Ich, welches, wie man voraussetzt, die Handlung bestimmt oder will, dem Bewußtsein gegenwärtig oder nicht. Ist es dem Bewußtsein nicht gegenwärtig, so ist es etwas, dessen wir überhaupt nicht bewußt sind — also etwas, von dessen Existenz wir weder irgend einen Beweis haben noch auch haben können. Ist es aber dem Bewußtsein gegenwärtig, so kann es, da es stets vorhanden ist, auch in jedem beliebigen Augenblick nichts andres sein, als das gesamte einfache oder zusammengesetzte Bewußtsein, welches in dem betreffenden Augenblick vorübergeht. Es folgt daraus unvermeidlich, daß, wenn ein von außen empfangener Eindruck

Digitized by Google

gewisse ihm entsprechende motorische Veränderungen und mannigfaltige Gefühle und Ideen auftauchen läßt, welche die erstere begleiten und auf sie folgen müssen und wenn unter dem Anreiz dieses zusammengesetzten psychischen Zustandes die auftauchenden motorischen Veränderungen in thatsächliche motorische Veränderungen übergehen, daß dann dieser zusammengesetzte psychische Zustand, welcher die Thätigkeit erregt, zu gleicher Zeit auch jenes Ich darstellt, von dem man sagt, daß es die Thätigkeit wolle. Es ist daher ganz natürlich, daß das Subjekt solcher psychischen Veränderungen sagt, es wolle die Thätigkeit, da es eben psychisch betrachtet im betreffenden Augenblick nichts weiter ist, als der betreffende Bewußtseinszustand, durch welchen die Thätigkeit erregt wird. Wenn man aber sagt, daß die Ausführung der That infolge dessen das Resultat des freien Willens sei, so behauptet man damit, daß das Subjekt die Zusammenhänge der psychischen Zustände bestimme, welche die Handlung hervorrufen, und da diese psychischen Zustände das Subjekt selbst im betreffenden Augenblick ausmachen, so hat man damit nichts Anderes behauptet, als daß diese psychischen Zustände ihre eignen Zusammenhänge bestimmen, was eine Unmöglichkeit ist."

Es kann nicht genug betont werden, welche Bedeutung diese unwiderlegliche Erklärung für die Lehre vom Willen und somit für die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit hat. Sie löst den Widerspruch auf, welcher zwischen der logischen Zergliederung der Thatsachen, die die Unfreiheit unsres Willens unzweifelhaft ergibt, und unserm subjektiven Gefühl besteht. Wenn Druskowitz[2]) dagegen einwendet, daß dasjenige Wesen, welches das Bewußtsein hat, nicht selbst das Bewußtsein sein könne, so wendet er sich nicht gegen den Punkt, auf den es ankommt. Nicht das entscheidet, daß das Ich Bewußtsein hat, sondern daß das Ich, wie wir gesehen haben, als reiner Begriff uns ein Wesen über dem Aggregat von Gefühlen und Vorstellungen geworden ist, welche ihm zu Grunde liegen, wobei es zunächst gleichgültig ist, ob es Bewußtsein hat oder nicht. Das Bewußtsein bildet nur eine Eigenschaft des Aggregats, welches wir personifizieren, nicht das Aggregat selbst. Diese Eigenschaft zu erklären, ist eine Aufgabe für sich, welche die Thatsache der subjektiven Täuschung über das Wesen des Ich nicht

---

[2]) Dr. H. Druskowitz, Wie ist Verantwortung und Zurechnungsfähigkeit ohne Annahme der Willensfreiheit möglich? Berlin, Salinger. 1887.

Digitized by Google

berührt. Denn auch im Selbstbewußtsein bildet das Ich nur die Summe der innern Regungen, aus welchen es entstanden ist, und welche das Ich notwendig bewußt machen müssen, soweit jede einzelne von ihnen die Eigenschaft des Bewußtseins hat. Wir erinnern an die Unterscheidung, welche wir zwischen dem Geistigen und dem Bewußtsein gemacht haben. Geistiges gibt es auch ohne Bewußtsein. Bewußt wird ein geistiger Vorgang erst, nachdem die Verschiedenheit der Selbstempfindungen von den Empfindungen der Außenwelt als eine gesonderte Unterschiedsempfindung aufgefaßt und damit der Ansatz zur Bildung des Ichkomplexes gemacht worden ist. Indem die Einzelempfindung auf die Gruppe der Ichempfindungen bezogen und mit ihr verbunden wird, wird sie bewußt und bildet nun jedesmal einen Zuwachs zum Ich. Somit verstehen wir unter dem Bewußtsein nicht alles Geistige schlechthin, sondern nur dasjenige Geistige, welches in und von der Vorstellungsgruppe des Ich erfaßt wird und erfaßt werden kann. Das Selbstbewußtsein ist uns dementsprechend im Wesen dasselbe wie das Bewußtsein, wie auch die Ableitung von demselben passiven „bewußt“ schon anzeigt, nur mit der Beschränkung auf die Ichgruppe selbst, wie sie uns in einem gegebenen Zeitpunkte gegenwärtig sein kann. Ob man diese uns am richtigsten erscheinende Definition des Bewußtseins aber annimmt oder andre vorzieht, so liegt in der Thatsache des Bewußtseins kein Grund, die Bedeutung der Erkenntnis des Grundes der subjektiven Täuschung von dem souveränen Ich, welche im übrigen auch Druskowitz als solche anerkennt, geringer anzuschlagen. Da es sich übrigens mit dem Bewußtseinsbegriff ganz ähnlich verhält wie mit dem Begriff des Willens, so empfiehlt es sich, hier das Erforderliche darüber einzufügen, was denn darunter zu verstehen ist, daß das Ich die Fähigkeit hat, zu wollen.

Mögen wir den Willen ähnlich wie die Empfindung und Vorstellung als eine relativ selbständige psychische Funktion betrachten, so ist es doch klar, daß er nur einen Bestandteil des allgemeinen geistigen Geschehens darstellt. Die Untersuchung ergibt, daß wir den Willen am besten als das natürliche Streben der innern Funktionen zum Fortschreiten und Übergang in die Handlung betrachten. Die äußern Anregungen führen auf dem Wege der Verknüpfung mit unsern Vorstellungen vermöge der natürlichen ihnen innewohnenden Kraft zur Entäußerung, und indem wir die bei stärkern Regungen in uns entstehende Spannung empfinden,

Digitized by Google

können wir derselben den Namen des Willens beilegen. Ein selbständiges Vermögen wird dadurch nicht einmal im psychologischen Sinne, viel weniger aber im metaphysischen angezeigt. Die Willensregungen sind, wie Spencer sagt, die zur Handlung führenden Empfindungen selbst. Für uns genügt es, festzuhalten, daß Empfindung, Vorstellung, Wille, Ich körperlich geistige Funktionen sind, von denen wir einen sprachlichen Begriff bilden, die aber als Wesenheiten über den ihnen zu Grunde liegenden Funktionen zu betrachten für alle gleich falsch wäre.

Nicht so wie dem englischen Philosophen gelingt es unserm Wundt, den Widerspruch in der Bestimmung des Begriffs der Persönlichkeit aufzulösen, und es ist bezeichnend, daß er, der vollkommen auf dem Boden der psychophysischen Betrachtungsweise steht, dennoch in betreff der Willensfreiheit in einem Dilemma stecken bleibt. Wundt[3]) entwickelt im wesentlichen auf dieselbe Weise wie oben geschehen das Ich als die Summe der Vorstellungen, welche im Selbstbewußtsein erfaßt werden; dennoch befreit er sich nicht von der Empfindung, daß noch etwas andres dabei im Spiele sein müsse. Er deduziert, daß die Kausalität, welche im Geistigen vorhanden sei, weil sie von andrer, nicht der Äquivalenz zwischen Ursache und Wirkung entsprechender, Art sei, nicht mit der gewöhnlichen Naturgesetzmäßigkeit verwechselt werden dürfte. Damit läßt sich aber ein Rückzug, wie er ihn vollzieht, nicht verteidigen, denn auch in der übrigen Natur sind nicht alle Ursachen der Wirkung äquivalent, man braucht nur an die Lebenserscheinungen der Pflanzen zu denken und zu fragen, ob Licht, Wärme und Nahrungsstoffe des Bodens äquivalent den Blättern und Früchten seien, welche sie hervorbringen. Woran Wundt scheitert, zeigt sich deutlich an seiner Äußerung (S. 484): „Für die letztere (unsre Beurteilung) bleibt jede einzelne Willenshandlung eine schöpferische That, welche ein Ausfluß der Kausalität des Wollenden selbst ist.“ Der Widerspruch ist klar. Der Wollende selbst soll Kausalität haben und doch zugleich schöpferisch sein; d. h. doch nur: in der Persönlichkeit des Wollenden muß etwas stecken, was Kausalität in ihr Gegenteil verwandelt; was das sei und wie es möglich sei, erfahren wir nicht. In dem gleichen Widerspruch bewegen sich gewisse Erörterungen Wundts in seiner Ethik, in welcher es u. a. auf S. 462 heißt: „Freiheit ist die Fähigkeit eines Wesens, durch besonnene Wahl

[3]) Wundt, Grundzüge der physiol. Psychologie. 1887.

Digitized by Google

zwischen verschiedenen Motiven in seinen Handlungen bestimmt zu werden." Zu solcher logischen Kühnheit kann jemand nur gelangen, wenn er einen Widerspruch selbst empfindet, aber nicht weiß, wie er ihn lösen soll. Wundt kann von der Freiheit trotz der „bestimmenden" Macht der Motive nicht loskommen, weil „der Wollende selbst", d. h. das „Ich" des Wollenden ihn nicht losläßt.

Ähnlich F. A. Lange.[1]) Auch für ihn ist die Einheit der Natur und des Geistes eine Thatsache; auch er lehnt Kants Unterscheidung des intelligiblen und empirischen Ich ab, mit welchem derselbe wie mit „einem Federstrich" die ganze Erfahrung zu einem „Marionettenspiel" macht. Und womit rettet er die Freiheit? Mit dem allgemeinen Grundsatz, daß unsern Denkformen eine Wirklichkeit zu Grunde liegen müsse. „Zwischen der Freiheit als Form des subjektiven Bewußtseins und der Notwendigkeit als Thatsache objektiver Forschung kann so wenig ein Widerspruch sein, wie zwischen einer Farbe und einem Ton". Der Unterschied zwischen den hier verglichenen Dingen liegt auf der Hand. Farbe und Ton haben für unsern Verstand nichts Widersprechendes, sie sind nur verschiedene Fälle derselben Art von Erscheinungen, wogegen Freiheit und Notwendigkeit sich begrifflich ausschließen. Der einzige Grund, mit welchem sich Lange über die Schwierigkeit hinwegsetzt, ist die Hinnahme der Freiheit als einer der Denkformen unsres subjektiven Bewußtseins, deren Begründung in der Wirklichkeit im allgemeinen feststehe. Er übersieht nur, daß die Freiheit mit einer durch die psychologische Untersuchung anerkannten Form gar nichts gemein hat. Wäre sie eine Denkform wie Empfindung, Wahrnehmung und Begriff, so könnte es uns gar nicht beikommen und noch weniger gelingen, sie als eine subjektive Täuschung nachzuweisen.

Es kann nicht wundernehmen, daß auch Druskowitz, dessen Spezialuntersuchung wir erwähnten, nicht zum Ziele gelangt, da auch er über den Ichbegriff nicht zur Klarheit durchgedrungen ist. Wir sahen, wie er über den Begriff des Bewußtseins strauchelt, welcher doch das Wesen der Sache nicht ausmacht. Er ist Anhänger des psychologischen Determinismus, empfindet aber das Unzulängliche der Aufhebung der Verantwortung des Menschen auf Grund der ihn beherrschenden Kausalität und glaubt mit folgendem

[1]) F. A. Lange, Geschichte des Materialismus. 1887. S. 708.

Digitized by Google

Gedanken darüber hinauszukommen: „Sobald das Individuum (nicht bloß als ein Mittelglied in der unendlichen Kausalkette des Weltprozesses, sondern) als ein mit Selbstbewußtsein ausgestatteter Repräsentant gewisser Seiten der als selbständig gedachten Natur aufgefaßt wird, hört es auf, ein bloßer Automat zu sein, erscheint auch es als ein in gewissem Sinne selbständiges Wesen, und sofern es als solches erscheint, ist es auch der verantwortliche und sittlich zurechnungsfähige Urheber seiner Handlungen. Wir verehren im guten Menschen das bewußt Gute, wir sind beim bösen Menschen über das bewußt Böse entrüstet.“ „Das Individuum ist ein selbstbewußter Teilausdruck gewisser Kräfte der als selbständig gedachten Natur, der als solcher sich für sein Thun verantwortlich fühlt und deshalb auch von der Welt für verantwortlich gehalten wird.“ Man sieht, auch für diesen Autor bildet der Ichbegriff die Klippe, an welcher er scheitert; indem er ihn mit dem Bewußtseinsbegriff verbindet, meint er sich an das Selbstbewußtsein halten zu sollen als die Quelle, aus welcher auf eine nicht näher angegebene Weise die Verantwortung hervorgehen soll. Daß der Mensch eine Totalität bildet, kann man doch nicht als einen Beweis annehmen; eine Totalität für sich bildet das Tier und jede Pflanze auch. Es bleibt nur wieder das Selbstbewußtsein und das persönliche Gefühl der Verantwortung übrig, mit denen aber gegenüber dem strikten Beweise der menschlichen Unfreiheit für die Verantwortlichkeit des Menschen nichts zu gewinnen ist.

Mit der Zurückführung des Ichbegriffs auf seine thatsächliche Unterlage fällt in der psychologischen Untersuchung die letzte Säule der Willensfreiheit unerbittlich dahin.

Mag dem unser Gefühl durchgehends auch widersprechen, so beweist das gegen die Richtigkeit der bei näherer Überlegung gewonnenen Einsicht nicht mehr, als unser Gefühl von dem Stillstande der Erde etwas gegen die Thatsache beweist, daß die Erde sich dreht.

Wir würden die psychologischen Thatsachen, welche die Abhängigkeit unsrer Willensäußerungen beweisen, noch wesentlich verstärken können, wenn wir ebenso wie unsre Denkformen auch unsre Gemütsregungen einer Betrachtung unterzögen. Es ist bekannt, wie unser Gemütsleben mächtig und meist unbewußt auf unsre Willensentscheidungen einwirkt, wie Liebe und Haß, Trauer, Freude, Sehnsucht, Angst, Gewissen uns oft mehr bestimmen, als unsre

Digitized by Google

verſtändige Überlegung. Es bedarf aber eines nähern Eingehens hierauf nicht, weil dieſes Verhalten bekannt genug iſt und niemand im Gemütsleben Gründe für die Freiheit unſrer Selbſtbeſtimmung zu finden glauben wird.[5])

Daß übrigens der Widerſpruch unſres Gefühls gegen die Anſicht der Unfreiheit unſres Willens keineswegs ſo groß iſt, als gewöhnlich angenommen wird, beweiſt, daß wir oft genug ſelbſt den Zwang unſres Willens empfinden, und daß wir dies ausdrücken, indem wir Redewendungen gebrauchen wie: „ich mußte ſo handeln“, „ich konnte nicht anders“, „es iſt etwas gegen meine Natur“ u. a. m. Wenn wir aber außerdem bedenken, daß wir auf die Außenwelt infolge eines natürlichen Prozeſſes, auf den wir noch zurückkommen müſſen, ſo eingerichtet ſind, daß wir die Anforderungen des äußern Daſeins und des menſchlichen Zuſammenlebens meiſtens leicht erfüllen können, ſo daß in der Mehrzahl der Fälle unſre Willensentſcheidung an den Dingen und Menſchen thatſächlich keine Schranke findet, ſo kann uns die Täuſchung, als ſeien wir freibeſtimmende Weſen, um ſo weniger wundernehmen.

Um uns das Hauptergebnis unſrer Unterſuchung noch einmal ins Gedächtnis zu rufen, ſo haben wir im geiſtigen Geſchehen nur eine einzige weſentliche Verſchiedenheit gefunden, welche aber durchaus in einer höhern Einheit aufgehoben erſcheint, das iſt der Unterſchied zwiſchen dem körperlichen Vorgang im Nervenſyſtem und dem Undefinierbaren, was wir Geiſt nennen. Nicht mit dem wahrſcheinlich unlöslichen Problem, wie dieſe Verſchiedenheit zu begreifen, und ob Geiſt auch ohne den menſchlichen Körper gedacht werden könne, wollten wir uns befaſſen, noch hatten wir es nötig, darauf einzugehen. Es iſt genug für uns, daß wir den Menſchen nur in der Einheit des geiſtigen Geſchehens mit den körperlichen kennen, und daß er in dieſer Einheit dem Kauſalgeſetz gehorcht. Im übrigen finden wir nur Teilfunktionen, die Empfindungen, Vor-

[5]) Dennoch wäre hier wohl der ſog. Suggeſtion Erwähnung zu thun; dieſelbe ſtellt die Einführung einer Vorſtellung (thatſächlichen Mitteilung oder eines Befehls) in den Gedankengang eines Menſchen dar, welcher ſich in einem empfänglichen (ſuggeſtibeln) Gemütszuſtande befindet. Wie ſchon jede Vorſtellung an ſich eine wirkende (ſuggeſtive) Kraft beſitzt, ſo wirkt ſie in einem ſolchen, durch eindrucksvolle Umſtände oder den Einfluß eines geeigneten Menſchen (Hypnotiſeur) hervorgerufenen Zuſtande deshalb ſo mächtig, weil die meiſten übrigen Vorſtellungen, der Ichkomplex, zurückgedrängt oder ganz außer Spiel geſetzt ſind.

Digitized by Google

stellungen, Begriffe, welche sich gesetzmäßig verknüpfen, und das Wollen als den Drang der innern Vorgänge zur Entäußerung. Das Bewußtsein ist uns diejenige Veränderung der Empfindungen, welche vor sich geht, indem dieselben in dem Komplex der Ichvorstellungen übergehen und das Selbstbewußtsein nur das Bewußtsein dieses Komplexes. Dieser Komplex der Ichvorstellungen aber ist es, welcher die Bedeutung eines Herrschers über alle Einzelvorstellungen an sich reißt, und den auf seine wahre Bedeutung zurückzuführen, mit Rücksicht auf die Frage der Willensfreiheit unsre wichtigste Aufgabe war.

Es ist nur eine natürliche Folge, daß, wenn der menschliche Geist in seinem innersten Wesen nach Gesetzen wirkt, dies auch in allen zusammengesetzten, aus dem Leben gegriffenen Beobachtungsreihen sich wieder zeigen muß. Dieselben vermögen daher der gewonnenen Erkenntnis mehr nur eine Bestätigung als neue Beweise zuzuführen.

3. So verhält es sich mit der Entwicklung und Erziehung des Menschen. Es ist augenscheinlich, daß in der Entwicklung des Menschen von der Kindheit zum Alter ein gesetzmäßiges Wachsen des Geistes zu erkennen, daß ferner Erziehung nur deswegen möglich ist, weil wir die Einwirkung auf das jugendliche Gemüt nach Grundsätzen einrichten, daß wir von bestimmten Einwirkungen bestimmte Erfolge mit Bestimmtheit erwarten und insoweit auch finden, als dieselben nicht durch andre in der Natur des Kindes oder in fremden Einwirkungen gelegene Gegenwirkungen abgeändert werden.

4. Ähnlich mit der Geschichte der Völker. Bei den verschiedenen Völkern treffen wir immer wieder dieselben Grundgedanken, ähnliche Einrichtungen, gleiche Stufen der geselligen und staatlichen Entwicklung. Aufgang und Niedergang der Völker studiert und erklärt der Geschichtsphilosoph nach bestimmten Gesetzen der Völkerpsychologie, und ohne den verbindenden Gedanken der Ursache und Wirkung würde die Weltgeschichte ein unverständliches Gewirr von Zahlen und Thatsachen sein.

5. Ein größeres Gewicht ist stets den Ergebnissen der Moralstatistik beigelegt worden. Drobisch[6]) drückt in seiner sorgfältigen Untersuchung die Hauptergebnisse derselben folgendermaßen aus

---

[6]) Drobisch, Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit. Leipzig 1867.

Digitized by Google

(S. 13): „Unter einer hinlänglich großen Anzahl von Personen, die zu einer gewissen Gattung von willkürlichen Handlungen befähigt sind, steht die Zahl derjenigen, welche diese Handlungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (z. B. eines Jahres) vollziehen, zu der Gesamtzahl der dazu Befähigten in einem konstanten Verhältnis, so daß sich diese Verhältniszahl in den nächstfolgenden gleichen Zeiträumen (mit geringen Abweichungen) gleichbleibt." Es ist hier die Rede von Heiraten, Verbrechen, Selbstmorden.

„Es folgt hieraus von selbst, daß auch die Zahl derer, welche solche Handlungen vollziehen, zu der Zahl derer, welche sie unterlassen, in einem konstanten Verhältnis steht."

(S. 19) „Die konstante Regelmäßigkeit in gewissen willkürlichen Handlungen beruht nicht auf einem Gesetz, das den Handlungen vorausgeht und gebieterisch Vollzug verlangt, sondern umgekehrt, alle Gesetzlichkeit, welche die moralische Statistik nachweist, ist das Produkt von relativ konstanten, daher auch nicht schlechthin unveränderlichen Verhältnissen und zusammenwirkenden Ursachen, neben welchen aber noch unzählige andre variable Ursachen bestehen, die sich jeder Subsumtion unter eine Regel entziehen."

(S. 55) „Versteht man unter willkürlichen Handlungen solche, welche einzig und allein das Werk des bloßen Wollens (die Kür, Wahl des reinen Willens) sein sollen, so verneint die moralische Statistik, wenigstens innerhalb des ihr zugänglichen Gebiets, die reelle Existenz solcher Handlungen und erklärt die Willkür für einen Schein. Denn sie findet überall Veranlassungen, Triebfedern, Beweggründe, Motive zum Handeln. . ."

„Dagegen läßt sie die Frage ganz offen, ob der menschliche Wille jederzeit durch vernünftige Gründe bestimmt werden könne, auch den stärksten Verlockungen zu unbesonnenen oder unerlaubten Handlungen zu widerstehen, ob die eigne vernünftige Einsicht des Menschen jederzeit die Macht besitzt, seinem Wollen und Handeln die Richtung vorzuzeichnen. Die innersten psychischen Motive der Handlungen, die sie registriert, entziehen sich fast durchaus ihrer Nachforschung. . ." Hiernach stimmen die Resultate der Moralstatistik mit dem Determinismus überein, nur, daß es nicht ihre Sache ist, zu untersuchen, ob in den Willensentscheidungen, deren Regelmäßigkeit sie feststellt, eine freie Kraft als möglich gedacht und gefunden werden könne. Drobisch ist einer solchen

Digitized by Google

Annahme aber abgeneigt. Mit Unrecht sucht er die Entscheidung in der Frage, ob die „vernünftige Einsicht des Menschen jederzeit die Macht besitzt, seinem Wollen und Handeln die Richtung vorzuzeichnen.“ Die vernünftige Einsicht des Menschen ist nur ein andrer Ausdruck für seine Persönlichkeit oder für einen Teil derselben. Wenn sie wirklich alle Verlockungen überwindet, so handelt sie darum nicht weniger kausal, als wenn sie ihnen unterliegt. Die Einsicht, der persönliche Charakter ist bei dem einen Menschen mehr, bei dem andern weniger „vernünftig“ entwickelt; bei beiden folgt aber die Willensentscheidung ihrer Natur und den Umständen gemäß. Drobisch fährt indessen folgendermaßen fort.

(S. 56) „Denn da diese (die moralische Statistik) sich entschieden gegen alles motivlose Wollen erklärt, überall vielmehr Motive des Wollens sucht und findet, so drängt sich uns unabweislich die ernste Frage auf, ob nicht auch da, wo wir aus innern Motiven zu wollen und zu handeln, uns selbst zu bestimmten Richtungen des Wollens zu bestimmen meinen, wir in einer großen Täuschung befangen sind, ob nicht in einer höhern Instanz alle Antriebe zum Willen und Handeln von außen her stammen, ob in dem steten Verkehr, in welchem wir mit der Außenwelt stehen, unser denkender und wollender Geist doch nur das Gepräge annimmt, das ihm die Dinge, mit denen er verkehrt, und die Umstände, unter denen es geschieht, aufdrücken, und ob nicht, wenn er einmal ein solches Gepräge angenommen hat, auch die Handlungen, welche wir als absichtlich selbsterwählt und frei anzusehen gewohnt sind, mit Notwendigkeit erfolgen müssen.“

Die höhere Instanz, welche hier Drobisch unerkannt vorschwebt, ist die von unsern menschlichen Denkgewohnheiten unbeirrte psychologische Untersuchung. Wäre er schon Herr derselben gewesen, so würde er sich nicht nur mit einem gewissen Vorbehalt, sondern bedingungslos für den konsequenten Determinismus ausgesprochen haben.

6. Es ist ein anerkannter Erfahrungssatz, daß Krankheitsvorgänge nur die durch außergewöhnliche Ursachen abgeänderten Vorgänge des normalen Lebens sind. Eine wertvolle Bestätigung der Lehre von der Gesetzmäßigkeit der geistigen Funktionen liefert daher die Gesetzmäßigkeit, welche in den Erscheinungen des krankhaften Geisteslebens zu Tage tritt. Eine Erkenntnis der vorhandenen Störung, ihre Ableitung von äußern und innern Ur-

Digitized by Google

sachen, eine Behandlung derselben, überhaupt ein Verkehr mit Geisteskranken würde nicht möglich sein, wenn die geistigen Störungen nicht ihre Regel und Ordnung, ihre Ursachen, regelmäßige Form und Verlauf hätten. Vor allem frappant ist aber die Beobachtung der völligen Abhängigkeit des Geisteskranken von seinen krankhaften innern Regungen. Ein Irrenarzt mag aus Gewohnheit oder Überzeugung einem reinen, noch so mystischen Gefühlsstandpunkt huldigen, so könnte er nicht sein, der er ist, Arzt seiner Kranken, wenn er nicht in jedem Nerv fühlte, daß seine Kranken in ihrem ganzen Empfinden und Thun von den krankhaften Regungen ihrer Sinne, ihren Gefühlen und falschen Vorstellungen bestimmt werden. Dabei handelt es sich um keine Umkehrung der psychischen Gesetze, noch in jedem Falle um ein vollständiges Ergriffensein des Kranken in allen seinen Geistesfunktionen. Die Ausdehnung der Krankheit erstreckt sich nicht immer auf den ganzen Menschen, normales und krankhaftes Geschehen verbinden sich auf innige und natürliche Weise. Es ist deshalb auch keine Grenze für das eine oder andre vorhanden, kein einzelnes Merkmal, nach welchem sich ein vernünftiger Mensch durchaus von einem Gestörten unterscheidet, so daß die scharfe Trennung des sogenannten freien Zustandes vom unfreien der Natur völlig widerspricht.

Es kam uns darauf an, die Wahrheit des psychologischen Determinismus mit einer gewissen Zusammenfassung der Gründe nachzuweisen. Er ist die Grundlage für alle Erwägungen, welche den innern Menschen betreffen. Aber der Mensch ist nicht lediglich ein inneres Wesen, ein Wesen für sich, von äußern Dingen unbeeinflußt. Wenn man ihn ganz erkennen will, so muß man ihn in seinem Verhältnis zu seiner Umgebung betrachten. Solange wir nur auf das Gesetz im Menschen sehen, können wir Verantwortlichkeit nicht begründen; blicken wir aber zugleich auf das Gesetz der umgebenden Welt, vervollständigt sich unser Determinismus zu einer einheitlichen Auffassung des Daseins, so ändert sich die Sache ganz wesentlich.

Vergehen und Verbrechen nennt man im allgemeinen diejenigen menschlichen Handlungen, durch welche ein andrer Mensch oder die menschliche Gemeinschaft beeinträchtigt, verletzt wird. Setzen wir einmal, der Mensch habe nur Gelegenheit, solche Handlungen, wenn auch mit Notwendigkeit, auszuführen,

Digitized by Google

welche niemand verletzen! Wenn der Mensch und die Außenwelt so aufeinander eingerichtet wären, daß der Mensch gar keine Veranlassung erhielte, jemanden zu beeinträchtigen, so könnte er alles, wozu er veranlaßt wird, mit strikter Nötigung thun, aber er würde niemals ein Verbrechen begehen, aus dem einfachen Grunde, weil es dann kein Verbrechen oder Vergehen zu thun gäbe. Nun ist zwar die Welt so ideal nicht eingerichtet, aber es kann uns doch die allgemeine Thatsache nicht entgehen, daß die Veranlassungen zur Beeinträchtigung eines Dritten den Menschen nicht allenthalben umgeben, und daß er durch die Erkenntnis des Nachteils, welche mit einer solchen Beeinträchtigung für ihn selbst verknüpft ist, und durch seine ganze innere Befähigung in den Stand gesetzt und getrieben wird, in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle strafbare Handlungen zu unterlassen. Worauf beruht dies? Nicht auf der Freiheit der Entschließung des Menschen, sondern darauf, daß der Mensch nicht als Einzelwesen, sondern als Teil eines Ganzen lebt, und daß das Gesetz in ihm, weit entfernt, mit den Gesetzen des äußern Geschehens in Widerstreit zu stehen, nur ein Ausfluß der allgemeinen Gesetzlichkeit im Geschehen dieser Welt ist und sich mit dem äußern Geschehen so in Harmonie setzt, daß die sonst unvermeidlichen fortwährenden Konflikte größtenteils von selbst vermieden werden.

Wenn ein Kind mit der Hand nach der Flamme greift, so brennt es sich; das ist eine Anpassung, durch die es vor dem Verbrennen geschützt wird; der Schmerz in den Hautnerven belehrt das Kind, daß es die Flamme vermeiden muß, und da es Gedächtnis besitzt, wird es das nächste Mal nicht wieder seine Hand nach der Flamme ausstrecken. Dasselbe Gesetz tritt in Wirksamkeit, wenn ein Kind die üble Folge verspürt, die eintritt, wenn es ein andres Kind geschlagen oder ihm etwas genommen hat. Wie im ersten Fall ein Konflikt mit einer Sache, so in diesem mit einem Nebenmenschen; aus beiden lernt das Kind. Und so bleibt es während des ganzen Lebens.

Schon seiner körperlichen Organisation nach ist der Mensch auf die Medien eingerichtet, die ihn umgeben; er atmet die Luft, die ihn umgibt, er nährt sich von den Erzeugnissen der Natur; dem Wechsel des Klimas weiß er sich anzupassen, und eine veränderte Ernährung lernt er oder lernen doch seine Nachkommen auszuhalten. Nicht anders in geistiger Beziehung. Er lernt den

Digitized by Google

festen Boden unter seinen Füßen vom schwindenden Wasser unterscheiden, dem fallenden Baum und dem reißenden Tier ausweichen; er beobachtet die Natur und weiß ihrer Gewalt die Spitze abzubrechen, ja ihre Kräfte in den Dienst seines Vorteils zu stellen.

Auf dieselbe Weise lernt er sich mit seinem Mitmenschen vertragen und die Aufgaben eines entwickelten Lebens in der Gemeinschaft erfüllen. Wäre er allein auf der Welt, so bliebe er der unentwickelte Anfänger und der rücksichtslose Egoist, der mechanisch nur seinem eignen Gesetz und Triebe folgte. Er hat aber seinesgleichen. Sein Nebenmensch bereichert nicht nur seine Erfahrungen außerordentlich, derselbe steht ihm auch im Wege; denn derselbe bedarf auch eines Stückes Erde, der Nahrung und Kleidung gerade wie er. Er kann und will ihn aber nicht einfach beseitigen, deshalb muß er sich nach ihm richten. Er muß lernen, die Rechte des Nebenmenschen achten und sich dem Gesetz fügen, welches die Gemeinschaft aufstellt. Das ist so nötig und natürlich wie das Dasein selbst; denn ohne dieses Fügen wäre schon das erste Menschenpaar, wäre Menschendasein überhaupt nicht möglich gewesen. Daß er es aber lernte, der Mensch, und daß er die Fähigkeit dazu mit auf die Welt bringt, das ist die bedeutende Thatsache, so einfach, daß wir sie leicht übersehen, aber voll der größten Tragweite, der Erfolg tausendjähriger Anpassung und Vererbung oder die weise Einrichtung des Schöpfers von Anfang an.

Wir stoßen hier auf ein Gesetz, welches wir durch die ganze Natur, durch das Tier- und Pflanzenreich bis mitten in die Bewegung der leblosen Welt zurückverfolgen können. Wie das Tier mit der äußern Natur aufs innigste verbunden und in allen Organen seiner Umgebung angepaßt ist, wie der Fisch nach dem Wasser, der Vogel nach der Luft, der Vierfüßer nach der Erde gebildet ist, ja wie die Tierarten im einzelnen ihre besondern Lebensbedingungen haben, so daß die Gemse fürs Gebirge, der Elefant für die Ebene eingerichtet ist, so auch die Pflanzen. Je nach Bodenart und Klima sind auch sie von einer regelmäßigen Verschiedenheit, und unter unsern Augen ändern sich die Pflanzen je nach Änderung der Einwirkung von Luft, Licht und Bodenernährung. Auch untereinander bedingen sich Tiere wie Pflanzen. Ihre Verbreitung findet ihre Grenzen an ihrer eignen Zahl, und der Nachbar beschützt teils den Nachbar, teils hindert er ihn. Ja, ein gewisses Gesetz der Gemeinschaft, unter dem der Einzelne

Digitized by Google

gedeiht und der Einzelne leidet, läßt sich bei Tier und Pflanzen unschwer wiederfinden.

Abgesehen von der Entwicklungs- und Abänderungsfähigkeit, welche Pflanzen und Tieren eigen ist, finden wir dieses Gesetz der Gegenseitigkeit aber auch bei den toten Körpern, und zwar hier in der allerstrengsten Weise. Keine Bewegung im großen wie im einzelnen treffen wir auf der Erde wie im Himmelsraum, welche nicht an dem benachbarten Körper ihre Schranke findet. Jeder kommt im Verhältnis der ihm verliehenen Kraft zur Geltung, jeder aber nur nach dem Gesetz, welches auch dem Nachbar Spielraum gewährt, und welches das Ganze regiert. So bewegen sich die Himmelskörper nach dem Gesetz der Schwere in Bahnen, welche das genaue Resultat ihrer verschiedenen Massen sind. Daß zur Zeit keine größern Kollisionen unter ihnen vorkommen, ist entweder das Ergebnis ihrer geordneten Verteilung von Anfang an, oder, wofür alles eher spricht, der Entwicklung und der allmählichen Ausscheidung der störenden Bewegungen durch ihre Summierung und Ausgleichung. Betrachten wir die Erde für sich, so ist ihre Kugelgestalt die Folge der jedem einzelnen ihrer Teile innewohnenden Schwere zu einer Zeit, als sie noch flüssig waren, und ihres gleichmäßigen Strebens zum Erdmittelpunkte hin. Auf ihrer Oberfläche aber ist jede Bewegung der Luft, des Wassers, des Steines bedingt durch die vorhergehende Bewegung eines mit ihnen in Berührung befindlichen Körpers. Das Ergebnis verschiedener Bewegungen aber, welche aufeinander treffen, ist entweder die einfache Addition der einzelnen oder ihr Ausgleich zu Gunsten einer dritten, welche im geraden Verhältnis zu der Größe der vorangehenden Einzelbewegungen steht. Das Gesetz der Erhaltung der Kraft, nach welchem keine Bewegung verloren geht, ist nur der allgemeine Ausdruck für den lückenlosen Zusammenhang der bewegten Stoffteile in dem großen Ganzen der Welt. Vergegenwärtigen wir uns aber, daß die Naturreiche, welche wir unterscheiden, sämtlich wieder zusammenhängen und aufeinander angewiesen sind, keine Pflanze, Tier oder Mensch ohne die leblose Körperwelt da sein noch ihrem Gesetz zuwider leben könnten, kein Tier noch Mensch ohne die Pflanzen, so sehen wir in dem Ganzen einen großartigen Zusammmmenhang, eine Einheit von bewundernswerter Größe und durchdringender Gesetzmäßigkeit, welche von selbst ergibt, daß nichts Einzelnes allein nach seinem eignen Gesetz be-

Digitized by Google

steht, sondern daß das Gesetz des Einzelnen nur durch das Gesetz des Ganzen gegeben ist und die Existenz des Einzelnen sich aufhebt, sobald sie sich mit dem Ganzen in Widerspruch setzt.

Wenden wir dies auf das Verhältnis des Menschen zu seiner Umgebung an, so erkennen wir in seiner Abhängigkeit von seiner Mitwelt nur einen Teil des großen Gesetzes, welches die Welt beherrscht. Im einzelnen wäre es leicht zu zeigen, daß der Mensch nicht geworden wäre oder nicht sein könnte, der er ist, wenn er allein auf der Welt wäre. In der Berührung mit seinen Mitmenschen entwickelt er die Fähigkeiten, welche ihn erst zum Menschen machten. Wir haben gesehen, wie es kommt, daß diese Berührung nicht ohne Störungen bleiben kann. Wären die Menschen ein System lebloser Körper, so würden sich ihre Bewegungen entweder im Laufe der Zeit bereits zu einem gleichförmigen Mechanismus geordnet haben, in welchem keine störenden Bewegungen mehr stattfinden, oder beim Zusammenstoß würde einfach jede Einzelbewegung in der Komponente aus beiden erlöschen. Nun beruht aber das Leben der Menschen nicht auf einer einfachen Bewegung, sondern auf einem verwickelten Prozeß, in welchem stets neue Individuen und Lebensformen auftreten. Zugleich besitzt der Mensch in vermehrtem Maße die Eigenschaft der Reaktions-, Lern- und Anpassungsfähigkeit, welche allem Lebendigen eigen ist. So sehr daher im allgemeinen der Mensch von Jugend auf seine Umgebung zu erfassen und die Anforderungen des Daseins zu erfüllen vermag, so sind doch immer wieder neue Anlässe zu Konflikten gegeben, welche stets von neuem überwunden werden müssen; die Anpassung, im allgemeinen vorhanden, muß doch immer von neuem erworben, entgegengesetzte Antriebe und Interessen müssen immer wieder ausgeglichen werden. Natürlich, daß das nicht immer sogleich gelingt; eine gelegentliche, je nach der Anpassung des Menschen und den Umständen seltenere oder häufigere Kollision ist unvermeidlich, mit ihr der Gegenstoß, das heißt, da die Gemeinschaft die Reaktion übernimmt, die Zurückweisung des Eingriffs auf Grund der von der Gemeinschaft festgesetzten Ordnung. Das ist die Strafe.

Was wir finden, ist demnach ein allgemeines naturgesetzliches Verhältnis, in welches der Mensch gestellt ist, und welches die Strafe von selbst als eine unausweichliche Folge und Notwendigkeit des Daseins mit sich bringt. Wir sagen: Es liegt in der Natur und im

Digitized by Google

Plane des Daseins, daß Strafe eintritt als das Mittel der Beseitigung von Störungen des Lebens der Menschen in der Gemeinschaft. Wie das Mittel die Gemeinschaft erhält, so erhält es auch den Einzelnen, indem es ihn entweder und dies meistens vorher schon, da er von der drohenden Strafe weiß, vor der That bewahrt, oder ihn nach derselben belehrt. Wir erblicken hierin nur eine Folge der allgemeinen natürlichen und weisen Gesetzmäßigkeit, welche das Dasein durchdringt. Das Gesetz des Einzelnen ist auch das Gesetz der Gesamtheit, das Gesetz der verletzenden That auch das Gesetz ihrer Abwehr. So notwendig wie die That, ist daher auch die Strafe, und verantwortlich ist der Mensch nicht deswegen, weil er will, sondern weil er muß. Es ist ein Naturverhältnis, weit erhaben über den Willen des Einzelnen oder der Gesamtheit, ein Verhältnis der Notwendigkeit, über das keine Gemeinschaft und kein Einzelner hinaus kann, noch hinaus wollen darf, wenn er nicht das Gesetz und Recht seines Daseins aufheben will.

Dieses notwendige Verhältnis ist aber auch voller Gerechtigkeit und Billigkeit, wie es nicht anders sein kann, denn Notwendigkeit ist mehr als Gerechtigkeit und Billigkeit. Seine Gerechtigkeit liegt darin, daß, wie wir gesehen haben, dasselbe Gesetz, welches die Verantwortlichkeit aufzuheben schien, doch auch wieder das Mittel zu stande gebracht hat, sie von neuem zu begründen. Denn, wenn der Mensch aus sich nicht anders wollen kann, als er will, so ist doch das Gesetz, oder sagen wir besser der Gesetzgeber, ihm weise zuvorgekommen und hat seine Fähigkeiten mit den Anforderungen des Lebens so gegeneinander abgestimmt, daß sie trefflich zu einander passen, daß der Mensch nun thatsächlich wollen kann und wollen muß, was von ihm gefordert wird. Ja, der Schöpfer hat es ihm anscheinend noch besonders leicht gemacht, indem er ihm die Illusion ließ, als thue er mit freier Selbstherrlichkeit, was er doch gar nicht lassen konnte. Sieht dies der Mensch ein, so braucht er darum nicht gerade betrübt und nicht mehr enttäuscht zu sein, als das Kind, wenn es heranwächst und für die Träume der Jugend die bessere Erkenntnis des Mannes eintauscht. Denn handelt der Mensch auch nicht frei, so handelt er doch auch nicht nach einem unabänderlichen Fatum, wenn er nur seine Kräfte regt. Er handelt zwar nach dem ihm gegebenen beschränkten Maß

Digitized by Google

der Kräfte; aber jeder Menſch hat ein verſchiedenes Maß, und keiner kennt die Größe und Entwickelungsfähigkeit desſelben, noch vermag er die Umſtände und Motive vorauszuſehen, die auf ſie einwirken, und unter welchen die Strafe ein Förderungsmittel von urſprünglichſter Zweckmäßigkeit iſt. Billig iſt die Strafe aber auch im höchſten Grade, — ſofern ſie nur getreu nach ihrem Geſetz beſtimmt iſt — weil ſie nicht bloß einen, ſondern notwendig alle gleich trifft, und weil der Einzelne, indem er den Vorteil des Schutzes vor andern durch die Strafe genießt, billigerweiſe auch nicht ihre Kehrſeite ablehnen kann.

Dies alles ließe ſich im Grunde ebenſo behaupten, wenn wir auch keine Determiniſten wären. Denn es iſt am Ende nur eine gewöhnliche Wahrheit, daß der Menſch der Gemeinſchaft bedarf, daß zur Aufrechterhaltung der Gemeinſchaft Strafe unerläßlich iſt, und daß der Menſch im allgemeinen die Strafe dadurch vermeidet, daß er die Fähigkeit beſitzt, die Forderungen des Lebens in der Gemeinſchaft zu erfüllen. Wir wußten bisher nur nicht, wie dies möglich war, wenn er doch fortwährend in ſeinem Handeln einem zwingenden Geſetz folgen mußte. Jetzt iſt die Übereinſtimmung unſres Standpunktes mit einer alltäglichen Wahrheit ſein beſter Prüfſtein. Wäre es anders, ſo wäre allerdings nichts grauſamer als das Geſetz und der, der es gab, welcher den Menſchen zwänge zum Wollen und ihn nicht zugleich vor den Folgen bewahrte. Das Geſetz des Daſeins iſt unerbittlich ſtreng, das iſt wahr, es duldet keine Ausnahme; aber wer zweifelt daran und mag ſich noch wundern, der das Leben der Menſchen vorurteilsfrei betrachtet? Es gewährt dafür auch das Gefühl der höchſten Bewunderung und des Vertrauens; denn es täuſcht niemanden, der ſich ihm vertraut; ja es belohnt den Guten, Verſtändigen und ſtraft den Böſen, Leichtſinnigen. In ihm oder außer ihm hat es den Rächer bereit für den, der gegen die Gebote der Natur und der Menſchlichkeit verſtößt.

Feſter als auf die Weiſe, wie es hier geſchehen, dürfte Strafe nicht zu begründen ſein, das Strafgeſetz wird einfach zu einem natürlichen Geſetz des Daſeins. Es ruht auf dieſe Weiſe jedenfalls ſicherer als auf dem Begriff der Freiheit und der Schuld. Freiheit iſt, wie wir geſehen, nur ein Schein; ſie wie auch der Schuldbegriff, den man aus ihr ableitet, den aber in ſeiner gegenwärtigen Bedeutung der Determiniſt nicht

Digitized by Google

kennt,[7]) führt notwendig zu Fehlern in der Beurteilung. Während sich beide auch mit der größtmöglichen Zweckmäßigkeit der Strafe nicht immer, wie es nötig wäre, in Einklang bringen lassen, ergibt nach unserm Grundsatz der Nachweis der That alles: die Strafe folgt von selbst und kann allein nach den Gründen möglichster Zweckmäßigkeit bestimmt werden, wobei nichts hindert, auf die Einschärfung der moralischen Begriffe den höchsten Wert zu legen.

Voraussetzung der vollen Anwendung der eigentlichen Strafmittel wird jetzt sein, daß ein Mensch in normaler Weise den Forderungen des Gesellschaftslebens angepaßt, mit andern Worten, daß er, wie früher auch, geistesgesund ist. Der Strafrichter wendet sich aber dabei nicht an eine besondere fragliche Kraft in ihm, den Willen; seine ganze geistige Verfassung wird er berücksichtigen. Der Richter nimmt die geistig Halbinvaliden ebenso wie die Rüstigen in seine Verwahrung. Ja er kann prinzipiell auch die geisteskranken Verbrecher in seine Obhut nehmen, da er alle gleichmäßig nur nach Zweckmäßigkeitsgründen zu behandeln hat, mithin die letzteren nur zu heilen oder pfleglich verwahren zu lassen, bestrebt sein wird.

Überhaupt wird er den Unterschied zwischen geistig gesunden und geistig kranken Verbrechern nicht mehr als einen für ihn grundsätzlich entscheidenden ansehen. Er wird auch im geistig gesunden Verbrecher den dem Gesetz des Daseins unterworfenen Menschen erblicken und ihn nach seiner ganzen Naturanlage, Erziehung, den äußern Verhältnissen, die ihn bestimmten, beurteilen und strafend behandeln. So wird er durch keine Theorie gehindert sein, dasjenige zu thun, was ihm zur Erreichung des Strafzwecks am dienlichsten erscheint und wird sich auch bei der großen Zahl jener Zwischenfälle zwischen dem geistig normalen und dem nicht normalen Verbrecher durch keine Rücksicht auf Schuld oder Unschuld gestört sehen.

Sollte jemanden hiernach das Amt des Strafrichters vielleicht weniger erhaben scheinen, als wenn die Gesetze, nach denen er verfährt, aus Rechtsbegriffen abgeleitet würden, die an sich gegeben wären, so wird doch niemand von ihm behaupten dürfen, daß er weniger im stande wäre, den Nachweis seines höhern Auftrages

[7]) Nähere Erwägung ergiebt, daß der Schuldbegriff in einer abgeänderten Bedeutung aufrecht erhalten werden kann; eine besondre Untersuchung dürfte hierüber erwünscht sein.

Digitized by Google

zu erbringen, als die Vertreter einer metaphysischen Weltanschauung. Denn er vertritt nach der entwickelten Auffassung das ewige Gesetz, nach welchem das Dasein der Menschen im einzelnen wie in der Gesamtheit, ja im Konnex des Weltganzen, geordnet ist. Ob Gott dieses Gesetz in fester Ausprägung von Anfang an dahingestellt oder nach moderner Auffassung es als eine Entwicklung der Welt eingepflanzt hat, darauf kommt es dabei nicht an. Aber auch darin dürfte bei näherer Betrachtung ein wesentlicher Unterschied der Sache nicht zu finden sein, ob der Schöpfer die rechtlichen und moralischen Begriffe, die er uns schenkte, aus einer andern Welt entlehnte, oder ob er in uns hinein das Gesetz legte, nach welchem sie sich aus uns selbst entwickeln mußten. Er bleibt darum doch nicht minder der, welcher sie uns gab und ihre Befolgung verlangen kann.

Welches die bessere Auffassung sei, mag dahingestellt bleiben. Wer aber die Größe der einheitlichen Naturordnung in sich aufgenommen hat, wird sich diesen Eindruck durch keine andre Betrachtung rauben lassen und sich sagen dürfen, daß der Schöpfer durch die einheitliche Verbindung von Natur und Geist seinen Zweck wahrscheinlich besser erreichte, als wenn er die Dinge in zwei Reiche auseinandergerissen hätte, zwischen denen keine Brücke noch Steg eine Verbindung schlägt.

Nachwort.

Wie ich in Erfahrung bringe, hat der Begriff der freien Willensbestimmung neuerdings auch Eingang in den Entwurf des Bürg. Gesetzbuches gefunden, indem § 78 Abs. 2 desselben die Geschäftsunfähigkeit eines Menschen dadurch bedingt sein läßt, daß sich derselbe „in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird“. In § 79 kehrt derselbe Ausdruck dann noch einmal wieder.

Es ist sehr zu bedauern, daß auf diese Weise von neuem, wenn nicht ein unmittelbarer Gegensatz gegen die wissenschaftlich begründete Denkweise weiter Kreise, so doch Anlaß zu ernsten Mißverständnissen hervorgerufen wird. Es wäre aber leicht, hier Abhilfe zu schaffen, indem man statt des Wortes „freie Willensbestimmung“ den Ausdruck wählte, welcher schon in den Motiven zum revidierten Entwurf des St.G.B.Nd.B. erläuternd

Digitized by Google

gebraucht und nur leider damals nicht in das Strafgesetzbuch selber aufgenommen worden ist, nämlich den Ausdruck: „normale Willensbestimmung“ oder noch besser: „regelmäßige Selbstbestimmung“. Hiermit wäre allem Streit und Mißverständnis vorgebeugt und der künftigen Entwicklung der Rechtsbegriffe in nichts präjudiziert. Die Abweichung vom Wortlaut des § 51 St.G.B. wäre aber nicht nur kein Gegengrund gegen diese Fassung, sondern dieselbe würde ein aufklärendes Licht auch auf den § 51 werfen, dessen einzig brauchbarer praktischer Sinn gegenwärtig leicht zu Gunsten eines zum mindesten höchst anfechtbaren philosophischen Prinzips verkannt wird.

Digitized by Google

7.

Die negative Arbeit.

Von Landgerichtsdirektor Rotering zu Beuthen (Oberschlesien).

Der Staat ist nicht berechtigt, dem Staatsbürger die positive Förderung seiner Einzelwirtschaft anzubefehlen. Der Gegensatz einer solchen Förderung ist die negative Arbeit. Eine strafrechtliche Reaktion gegen diese aber rechtfertigt sich unter der Voraussetzung, daß sie das Gemeinwesen in Mitleidenschaft zieht, als Schädigung des Gemeinwesens in seinem vermögensrechtlichen Bestande, mindestens als Belästigung des Publikums in die Erscheinung tritt.

Das nächstliegende Ergebnis der negativen Arbeit ist die Subsistenzlosigkeit, in ihrer weitern Ausgestaltung die völlige Obdachlosigkeit. Ein vereinzeltes pathologisches Symptom innerhalb der Seßhaftigkeit ist sie das Typische an dem fluktuierenden Bevölkerungselement. Gegen den bloßen Müßiggang reagiert das Strafgesetz nur insoweit, als die behördliche Vermittelung in Anspruch genommen werden muß. Ist das geschehen und stellt die Behörde die bestimmte Anweisung zur Arbeit, so erscheint auch der Müßiggang als strafbar, wenn die Weigerung der Arbeitsleistung dem Motive der Arbeitsscheu entspringt.

In solcher Ausgestaltung ist denn die negative Arbeit ein wichtiger Gegenstand der modernen Strafrechtspflege. Und eine weitere Rechtfertigung der strafrechtlichen Reaktion bietet der Erfahrungssatz, daß Müßiggang aller Laster Anfang sei. Nicht geringere denn Ave-Lallement und v. Oettingen bezeugen es, daß die Gaunerlaufbahn in der Arbeitslosigkeit und im Vagantentum entspringt[1]).

[1]) Ave-Lallement, Gaunertum, II 29; v. Oettingen, Moralstatistik § 37.

Digitized by Google

Und wie immer haben auch hier die größern Übel ein kleineres im Gefolge, es ist die Mendicität, die ganz regelmäßige Begleiterin der Müßiggangsdelikte. Diese alle aber gehören zu den antiökonomischen Verbrechen im engern Sinne des Worts, die Delinquenten leben auf Unkosten der allgemeinen Wohlfahrt und die Wirtschaftslehre bildet die unentbehrliche Ergänzungsquelle der strafrechtlichen Doktrin.

I. Landstreichen.

A. Deutsche Vergangenheit. Wenn es wahr ist, daß schon die Benamsung das Wesen der Sache kennzeichnet, so ist unter dem Landfahren alter Zeit ein anderes zu verstehen als unter dem Landstreichen der Gegenwart. Wie das Wort besser klingt, so war das Landfahren auch keineswegs bloß der wandernde Müßiggang armseliger Vertreter negativer Arbeit. Es waren die Repräsentanten aller Stände, welche dahinzogen, „von Land zu Land, von Zunge zu Zunge", von alters her. Ja, die Klage ist alt, sie wollte nicht verhallen in den Kapitularien, den Reichsabschieden und in der neuen Zeit, wie andre Übelstände war das Unwesen das Ergebnis wirtschaftlicher Verhältnisse und einer mangelhaften Gesetzgebung. Die Blutrache, die Friedlosigkeit, die Acht, die Oberacht oder bloße Verfestung, die Strafen der Verbannung und Vermögenseinziehung, das Brandmal und die verstümmelnden Strafen, auch die Heeresflüchtigkeit trieben den Wegefertigen aus der Heimat, „landräumig, vogelfrei", die Abgeschlossenheit von Stadt und Grundbesitz, der Hofgenossen, der Kloster- und Gottesleute ließen ihn die neue Heimat nicht aufbauen. Und darum hieß die Fremde auch das „Elend". Aber die Abgeschlossenheit der Einzelwirtschaften, die Seßhaftigkeit mit dem Respekt vor allem Fremden, das ungeordnete Almosenwesen der Klöster sowohl als in den bischöflichen Territorien und der Satz, daß die Stadtluft frei macht für die von der Scholle Entflohenen, das alles kam dem wegefertigen Manne sehr zu statten. Auch die Gesetzgebung ließ ihn nicht schutzlos[2]). Er durfte Korn schneiden und Trauben brechen und dem Pferde gehörte das Gras auf der Weide, soweit sein Huf reicht, schon die Kapitularien befahlen den Domänenverwaltern, einen Teil der Zehnten ad usum pauperum et peregrinorum zu verwenden, den Bischöfen, für

[2]) Osenbrüggen, St. R. der Langobarden S. 130; St. R. der Alamannen S. 201, 208; Geib, Lehrbuch I S. 181; v. Wächter, Beiträge S. 53.

Digitized by Google

Arme und Kranke und Reisende Hospizien zu gründen. Und die Gastfreundschaftlichkeit war altdeutscher Brauch, quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur (Tacit. Germ. 21), mochte auch die Haftpflicht für die Frevel des Gastes bisweilen zurückhaltende Vorsicht anempfehlen. Es waren keineswegs bloß deutsche Elemente, welche die Heerstraßen zogen[3]), von Welschland her auch vom Hofe der Merovinger kamen Gladiatoren, Histrionen, Gaukler und Spielleute. Fahrende Frauen gesellten sich zu ihnen, Hausierer trugen ihre Waren de una domu ad aliam aut ad placitum aut in exercitum (Kap. 832, 19), sie sollten des Schutzes genießen kraft kaiserlichen Befehls, aber die Kapitularien warnen auch vor der Ausbeutung des Volksaberglaubens, denn sie brachten unglaubliche Dinge von den heiligen Stätten. Die Reliquienträger und Heiltumführer waren eine alte Zunft.

Dazu kam als eine Sitte jener Zeit das Wallfahren. Oft war dasselbe als Buße auferlegt zur frommen Sühne eines Frevels, oft auch diente es als Vorwand, um unter der Kutte des Pilgers die Gastfreundschaft auszunutzen. Darum klagen wieder die Kapitularien über die nudi homines, qui cum ferro vadant, deceptiones hominibus agere, Wallfahrer mit der Büßerkette; non religioni servientes sed lucrum sectantes, heißt es an andrer Stelle. Aber die Wallfahrer waren zollfrei, hatten das höhere Wehrgeld, den Königsfrieden, sine omni perturbatione vadant — sie fuhren ja „in Gottes Fähre“[4]).

Mit den Kreuzzügen erhielt das Wanderleben eine höhere Weihe, wer da mitzog, wenn auch Spielmann oder sonst einer von den unechten Leuten, wurde vollberechtigt. — Die fahrenden Sänger — als die Träger der alten Sage längst von kulturhistorischer Bedeutung, übten eine neue Art des Volksgesangs. Seit dem Aufschwung des Handels fungierten die Fahrenden auch als Boten und Nachrichtenträger, mit dem Aufblühen der Handelsstädte ferner mehrte sich die Zahl der fahrenden Frauen, das Wandern zu den Festen der Großen auch der Kirche, das zunftmäßige Auftreten der alten Fechter, das fluktuierende Element der fahrenden Schüler, das fahrende Geschlecht im Dienste des Raub-

---

[3]) Freytag, Bilder II S. 443 f.; von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte S. 174 f.

[4]) Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 113, St. R. der Langobarden S. 60.

Digitized by Google

rittertums, seine bunte Tracht in der Persiflierung aller Stände, zu alledem das einwandernde Zigeunertum waren die Signatur der Zeit.

Und als in der Reformation die Bewegung auch die untersten Volksschichten ergriff, hatte das fahrende Element längst begonnen, nach altdeutscher Rechtsgewohnheit seine Verhältnisse organisatorisch zu gestalten[5]). Nach Art der Fechter sonderten die Geschlechter der Fahrenden sich kastenmäßig ab, sie traten mehr bandenmäßig auf, hatten ihre Würden und Grade, ihre Erkennungszeichen, Marken, Zinken, Pfeile mit dem Symbolum der Kunst, ihre eignen Wappen. Alles hatte eine mehr gaunerische Färbung, sie übten das Rotwelsch, kannten die Gaunersprache, Jenisch, Kochemer, deren Gestalt von fremdländischen Worten nicht frei, durch das Hebräische sowohl als zigeunerische Sprachelemente wesentlich beeinflußt worden[6]). Als 1520 der liber vagatorum, das Buch vom Bettlerorden, erschien, hat Luther es „für gut angesehn", demselben eine Vorrede beizugeben, damit „sei gewarnt, wer gewarnt sein will" vor der falschen Bettler-Büberei, der schwarzen Kunst insbesondere, künstlichen Gebrechen und falscher Ware. Angehängt war die rotwelsche Grammatik. In höhnischer Persiflierung der staatlichen Gewalt hatte das fahrende Element seine eigne Gerichtsbarkeit, wie auf dem Kohlenberg zu Basel, und mit nicht geringem Hohn suchten die fahrenden Schüler, ein mit dem ungeordneten Freistellenwesen immer zunehmendes, in einem wüsten Wanderleben sich austobendes Geschlecht, jene zum Teil kabbalistischen, auf den Hochschulen doch ernst genommenen Geheimlehren für sich auszubeuten[7]). Es war daher nicht ungefährlich, wenn im Bauernkriege gerade das fahrende Volk der Bewegung sich anschloß, die Aufrührer und Zwischenträger stellte. Da wollten sie von unbekannter Hand geworben sein, noch lange behaupteten diese Geschlechter, im Dienste der Fürsten zu stehen und auf Fürstensold zu dienen. Und als das Jahrhundert zur Neige ging, dauerte die Unsicherheit der Straßen noch fort[8]).

Gleichwohl hatte mit der erstarkenden Fürstenmacht der um diese Zeit beginnende Absolutismus auch die wirtschaftspolizeiliche

---

[5]) Freytag, a. O. III 463; Ave-Lallement, Gaunertum II S. 63 f.
[6]) Thiele, Gauner S. 199 f.
[7]) Ave-Lallement a. O. S. 255.
[8]) Ofenbrüggen, St. R. d. Alamannen S. 311; Freytag, III S. 463.

Digitized by Google

Reaktion gegen das Vagantentum längst in die Wege geleitet. Die Landstraßen wurden polizeilich überwacht, seit dem Landfrieden Karls IV. widmete sich auch die Feme dieser Aufgabe, die Städte erhielten das Privileg, die schädlichen Leute zu richten, das Paßwesen war eingeführt, man forderte schon Gemeindezeugnisse und hielt auf Bettelbriefe. Das Schulwesen verbesserte sich seit Luther wesentlich, die C.C.C. milderte das Strafensystem doch etwas, das Richten auf Leumund hörte auf, Zwangsarbeit und Gefängnisstrafe gegen fahrende Leute wurden immer mehr üblich[9]).

Und so neigten sich die Tage zum Vorabend des großen Krieges. Langsam glitt das fahrende Geschlecht in die Zeit der schweren Not. Die bange Ahnung ging durch alle Lande, die Zigeuner traten prunkhaft auf, die Verbrechen der Fahrenden nahmen zu und der Krieg selbst warf auch die bessern Elemente auf die Landstraße. Söldner, fremde Zuzügler, die Lagerkinder bildeten eine neue Zunft, für das wegefertige Element erreichte das Elend seinen Kulminationspunkt. Selbst der Friede schuf eine plötzliche Wandlung der Dinge nicht, der ganze Nachwuchs einer Generation, die Lagerkinder blieben bei der Zunft, zu der sie geschworen.

Im Rechtsleben freilich hatte sich inzwischen manches geändert. Die Reichsgesetzgebung hatte den unehrlichen Leuten nach und nach zum Teil das Vollrecht verliehen; die Vermögenseinziehung, die Verbannung, später auch die Leibesstrafen wurden seltener und gerade für den Heimatlosen war die Abschließung der Gemeinwesen weniger schroff. Die Landeshoheit suchte sich jetzt die Produktivität desselben zu nutze zu machen, man bedurfte solcher Kräfte für den Wege-, Festungs- und Prachtbau und an Stelle der Freiheitsstrafe trat dann die Zwangsarbeit in stets weiterem Umfange.

Aber noch einmal forderte das landfahrende Element eine mehr straffe Reaktion der Staatsgewalt gegen sich heraus, es wiederholten sich Erscheinungen aus der Zeit der Reformation und des großen Krieges. Die Übelstände des letztern waren nicht überwunden. Sie waren lokalisiert, an der holländisch-brabantischen Grenze insbesondere hatte sich von alters her ein erbliches Gaunertum erhalten, das mit fester Organisation unter Wiederannahme der Kasten und Grade und einem geheimnisvollen, in jene Zeiten

---

[9]) Freytag, a. O. 106. 464. 229; v. Bar, Lehrbuch I S. 146; v. Wächter, Beiträge a. O.

Digitized by Google

zurückführenden Wesen, zusammengehalten durch eine unter abergläubischen Formen begründete Verschwörung, nicht aufgerieben durch eine im Jahre 1770 bereits stattfindende Auflösung, in den Tagen der Revolution plötzlich wieder aufloderte. Von da an verbreitete es sich in die deutschen Lande, an den Rhein und Main, in die Vogesen und die Wetterau, den Spessart und den Odenwald, an die Elbe und in die Mark [10]).

Allein, und das war die Signatur der Zeit, an die Stelle der Gewalt war schon die List, ein heimlich schleichendes Wesen getreten. Die neue Gendarmerie und eine sich aufraffende Kriminaljustiz waren der Übelstände Herr geworden, als wie ein Nachspiel und durch die Gewerbefreiheit angelockt nichtdeutsche Volkselemente zwischen dem Königreich Westfalen und dem Herzogtum Warschau hin und her fuhren, um mit dem wegen massenhafter Eigentumsverbrechen eingeleiteten Prozeß Loewenthal an dem östlichen Grenzwall zu verschwinden. Und seit dieser Zeit zieht der alte Landfahrer unter anderm Namen, ohne die Romantik der Vergangenheit, der elende Vertreter negativer Arbeit, die alten Wege.

B. Das Delikt. Das deutsche St.G.B. hat den Begriff des Landstreichens als einen bekannten vorausgesetzt und eine Definition nicht gegeben. Denn wo die Gesetzgebung es unternommen hatte, eine solche aufzustellen, war sie auf Abwege geraten. Der Art. 270 des Code Pénal bezeichnete die Landstreicher als ceux qui n'ont ni domicile certain ni moyens de subsistance, während mit Recht § 1 Österreich. Ges. v. 10. Mai 1873 textiert: „Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnorts geschäfts- und arbeitslos umherzieht." Auch das Nichtbesitzen von Subsistenzmitteln ist nur die gewöhnliche Erscheinung, denn nicht der Besitz, sondern das Leben aus der Quelle eigner Mittel ist das entscheidende. Das Preuß. St.G.B. § 117 sowohl als das Österreich. Gesetz haben dem Delinquenten sogar die Pflicht auferlegt, den Nachweis zu führen, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder Gelegenheit zu demselben aufsuche, beziehungsweise solche redlich zu erwerben suche, was denn gerade für den unbekannten Wanderer ganz besonders erschwert ist. Und was

---

[10]) Ave-Lallement, III; Tiele, a. O. (Bocksreuter); Sach, Deutsches Leben II 747.

Digitized by Google

andre Gesetzbücher mit Recht betonen, das Umherziehen außerhalb des Wohnorts wird in jener Begriffsbestimmung vermißt.

Nachdem die neuere Volkswirtschaft den Begriff der Produktivität ausgedehnt und eine jede Arbeit für produktiv erklärt hat, welche auch nur eine mittelbare Beziehung für die Herstellung wirtschaftlicher Güter hat, nachdem also auch der Leiermann für produktiv erklärt ist, weil er Kunst treibt, wenn auch mittels einer Maschine, nachdem auch die Steuerkraft des Wandergewerbes niederster Ordnung ausgenutzt wird, ist die Vagabondage auf den wandernden Müßiggang beschränkt, der Begriff also ein engerer als in vergangener Zeit.

Das Landstreichen ist ein Delikt wider die wirtschaftliche Ordnung. Es soll damit nicht die letztere als Rechtsgut und Objekt des strafbaren Angriffs bezeichnet, sondern nur angedeutet werden, daß sich diejenigen Rechtsgüter, zu deren Schutz die Norm erlassen ist, schlechterdings nicht aufzählen lassen. Durch das ungebundene Treiben unbekannter Individuen auf Feld und Flur erscheint nicht nur die Sicherheit des Eigentums und der Person bedroht und fungiert die Norm insoweit als ein Ergänzungsverbot, es erscheinen auch ganz andre Rechtsgüter durch das antiökonomische Verhalten bedroht, die Ruhe und Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die Sicherheit des berechtigten Wanderverkehrs überhaupt, des Wandergewerbebetriebes insbesondere. Der wandernde Müßiggang vereitelt zum Teil die aus öffentlich rechtlichen Gründen erforderliche Personenkontrolle, die volle Ausnutzung der Wehr- und Steuerkraft des Volkes. Mit Recht bezeichnet deßhalb Binding das Landstreichen als eins der „Erzeugnisse gesetzgeberischer Massenmotive."

Das Landstreichen bedingt, wie das Wort besagt, ein Wandern über Land, d. h. von Ort zu Ort. Der wandernde Müßiggang in der Großstadt mag immerhin aus dem Gesichtspunkte der Obdachlosigkeit, Arbeitsscheu, des Spiels oder Trunks als strafbar erscheinen, ihn als Landstreichen zu bezeichnen, ist eine sprachliche Unmöglichkeit, diese Wortauslegung daher eine unzulässige. Auch die gesetzgeberischen Motive treffen auf diesen Fall wenig zu.

Der Gesetzgeber kann überdies die Bewegungsfreiheit des Staatsbürgers innerhalb des Nativitäts- oder Wohnungsgebietes

---

[11]) Des Verf. Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht S. 51.

Digitized by Google

nicht beſchränken, es müßte denn etwa die Ausübung eines unerlaubten oder nur bedingungsweiſe geſtatteten Gewerbes in Frage ſtehen. Das Nativitätsgebiet geht über die Grenzen der Stadt hinaus, wie zu der letztern, da der Ackerbau Bedürfnis war, ſtets noch die Feldmark gehörte. Das Landſtreichen beginnt mithin erſt „außerhalb des Gemeindebezirks“ des Wohnorts und mit dieſer Maßgabe iſt auch hier der Gegenſatz des „von Ort zu Ort“ das „von Haus zu Haus“. Die für die §§ 55—62 der Gewerbeordnung — den Gewerbebetrieb im Umherziehen — maßgebenden Geſichtspunkte gelten analog auch hier. Gleichgültig iſt aber, wie der § 1 Öſterreich. Geſ. v. 10. Mai 1873 mit Recht andeutet, ob der Vagant überhaupt einen Wohnſitz hat oder nicht, letzteres jedoch iſt das Typiſche in der Erſcheinung..

Das Landſtreichen iſt ein habituelles, von Tag zu Tag gleichmäßiges, auch völlig kontinuierliches Verhalten. Es ſetzt ſich nicht etwa zuſammen aus vielen der Selbſtändigkeit gegeneinander nicht entbehrenden Einzelakten, denn das Schlafen auf der Medine unterbricht das deliktiſche Verhalten nicht. Vielmehr iſt es die der häuslichen Behaglichkeit allganz entbehrende Schlafſtelle, welche dem Vaganten den Charakter des Unſtäten und Ruheloſen gibt.

Das Delikt trägt daher keineswegs die Rechtsnatur der ſtoßweiſen Abwickelung eines Verbrechensthatbeſtandes, das Landſtreichen iſt kein fortgeſetztes Delikt im engern Sinne des Worts. Auch ein Kollektivdelikt ſteht nicht in Frage. Die Wiederholung von ſich gegeneinander abhebenden Einzelhandlungen unter der Signatur der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit wird negiert. Was vorliegt, iſt ein Dauerdelikt, „die zeitliche Dehnung“ liegt innerhalb des Verbrechens.

Allein dieſes Dauerdelikt hat mit den eigentlichen Kollektivdelikten das gemein, daß es des Charakters der Gewohnheitsmäßigkeit und Gewerbsmäßigkeit nicht entbehrt, es iſt das naturgemäße Ergebnis aus einem Hang zum Nichtsthun und, da der Menſch doch leben will, aus der Neigung für die möglichſt leichte Befriedigung der abſoluten Individualbedürfniſſe auf Art der vielen Koſtgänger auf fremde Rechnung.

Das Dauerdelikt wird nicht unterbrochen durch vorübergehende Arbeit, welche der Vagant wohl annimmt, z. B. die Notarbeit, die Aushilfe, — bald um eine gelegentliche Bewirtung, ein vorübergehendes Unterkommen zu finden, bald um nur einen Einwand

Digitized by Google

für das Strafverfahren zu gewinnen. Auch ein Unterkommen unter Freundes Dach, selbst ein Aufenthalt am heimatlichen Herd haben jene Wirkung nicht, so lange der Entschluß, die Wanderschaft wieder aufzunehmen, fortbestand.

Ist es der Lebenszweck der Menschen, wirtschaftliche Güter zu erwerben, zu erhalten, mindestens aus eigenem Recht zu verzehren, so verfolgt der Vagant einen solchen Zweck nicht. Er seinerseits nimmt in dieser Richtung vielmehr ein den Standpunkt der Negation, weil er nicht anders will oder kann. Das schließt nicht aus, daß sich Vaganten nicht hin und wieder den Schein geben, einem Erwerbszwecke nachzugehen, um sich gegen Bestrafung zu schützen. Als wenn sie eins der sogenannten Wandergewerbe betreiben, als Bücherkolporteure, Wanderlehrer oder Wanderagenten auftretend, suchen sie die geschäfts- und arbeitslose Existenz zu bemänteln. Gleichwohl bilden diese Elemente die Elite des Vagantentums in der äußern Erscheinung, politisch die gefährlichste Klasse.

Ausgeschlossen wird dahingegen der Deliktsthatbestand auch durch das Betreiben eines Gewerbes ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung, denn dieser Mangel beseitigt nicht den Charakter der Wirtschaftlichkeit. Selbst das Betreiben eines strafbaren Gewerbes gestattet die Anwendung des Strafgesetzes nicht, mag nun dieses Gewerbe aus allgemeinem strafrechtlichen Gesichtspunkte — das Wahrsagen als Betrug — oder bloß aus gewerbepolizeilichen Rücksichten verboten sein wie das Feilhalten gewisser Waren, bestimmte Gewerbe im Umherziehen (§ 56 Gew.-Ordnung). Denn das Betreiben eines jeden Gewerbes negiert das Requisit der Endzwecklosigkeit des Umherziehens schlechthin.

Ein anderes gilt aber für das Wandern als des Handwerks althergebrachten Brauch. Es gehörte zur Ausbildung, die Städte gesehen zu haben, in denen das Handwerk blühte, deshalb hat die Vergangenheit auch den Meistern das Prädikat „Weitberichtet“ nicht versagt. Auch war alles geordnet. Die zunftmäßige Organisation des Handwerks in den deutschen Landen war es, die den Ab- und Zugang regelte. Und so war dieses Wandern doch noch ein letzter Rest aus den Zeiten der Völkerwanderung her, von altdeutschem Wanderhang und zugleich der Neigung zur korporativen Gestaltung gemeinschaftlicher Interessen. Die Aufnahme auf der Herberge, auch das Ansprechen des Meisters erfolgten nur auf den zünftigen Handwerksgruß und die unwürdigen Elemente schied die

Digitized by Google

Genossenschaft frühzeitig aus. Auch das Handwerk der Gegenwart kann des alten Brauchs nicht entbehren und als eine Vorbedingung fachgemäßer Ausbildung kann dieser den Thatbestand des Landstreichens, als welches die Grundlage unsres Wirtschaftslebens negiert, nicht erfüllen. Aber, um sich fechtend durchs Land zu schlagen, wandert mit dem zünftigen Gesellen der Vertreter negativer Arbeit, zum Glück von den Altmeistern nicht selten erkannt.

Ausgeschlossen wird der Deliktsthatbestand durch den bisweilen zutreffenden Einwand einer Notlage. Wenn die industrielle Centralisation in Zeiten der Handelskrise, der Arbeitsstockung und wenn auf Halbzeit gearbeitet wird, die nicht durchaus notwendigen Arbeitskräfte von sich abschiebt, kann zeitweilig das Wandern eine aufgedrungene Notwendigkeit werden, bis ein andrer Produktionsbetrieb die fluktuierenden Elemente wieder aufnehmen will. In einer beständigen Notlage aber befindet sich das wandernde Zigeunertum, soweit der Staat ihm eine Stätte der Ansiedlung versagt oder nicht aufdringen kann, das fremde Bevölkerungselement überhaupt refüsiert. Bisweilen schließen sich Landeskinder an, ziehen mit ihnen die alten Straßen und werden dann auch unter dem rechten Namen mit Recht bestraft.

Noch eine andre Seite des Landstreichens fällt in die Betrachtung, die es mit dem Zustandsdelikte gemein hat. Denn teils ist es die Legitimationslosigkeit, welche den Landfahrer zu einem unsichern Kantonisten macht, da die Polizei nicht weiß, mit wem sie es zu thun hat, teils ist es die Subsistenzlosigkeit, welche ihn so gefährlich macht, denn er muß leben auf fremde Rechnung, mag er nun betteln gehen oder stehlen. Der erstere Gesichtspunkt führte anderswo zu einer selbständigen Strafbestimmung für den Aufenthalt außerhalb des Heimatsbezirks ohne Paß oder Kenntnis der zuständigen Polizeiautoritäten (Art. 1184 u. f. Russischen Strafkodex), für uns ist er nur das Typische in der Erscheinung, ein Deliktsmerkmal ist er nicht.

II. Das Betteln[12]).

Eine andere Erscheinung auf dem Gebiete der negativen Arbeit und zwar nach seiner positiven Ausgestaltung hin ist die Mendicität. Das Betteln ist die unausbleibliche Folge der ungleichen Verteilung irdischer Güter sowohl als der menschlichen Gebrech-

[12]) Polizeiübertretungen S. 54.

Digitized by Google

lichkeit überhaupt; es spielt dieselbe Rolle in der Sage des grauen Altertums[13]) wie in der Gegenwart. Der Bettler ist nur ein anderer geworden. Ein andres Wirtschaftsleben zeitigt andere Erscheinungen.

Die Kapitularien schon erheben die Klage über falsche Pilger, die Romfahrer und die Geächteten[14]), später waren es fahrende Spielleute, welche die Höfe umlagerten, gabegierig zur Not ihre Spottlieder sangen, auch die Großen nicht schonten, selbst Rudolf von Habsburg mußte aus seinen Hallen das Lied vernehmen: „Wohlab der König giebt Euch nichts.“ Es war das System der verstümmelnden Strafen, welches die Erwerbsunfähigkeit zeitigte in Verbindung mit Ehrlosigkeit der unechten Leute und den Folgen epidemischer Seuchen ein Bettlertum schuf, welches sich wie zu Basel auf dem Kohlenberge zunftmäßig organisierte und auch die vielen Einrichtungen für sich auszunutzen wußte, welche eine gar wohlwollende Kirchengesetzgebung an allen Stätten entstehen ließ, wo die Gottes- und Klosterleute ihre Niederlassung hatten. Und der Kirche fehlte die Macht, den Vertreter des Müßiggangs von der wahren Dürftigkeit zu sondern, das wurde ausgenutzt von den ansässigen Bettlern sowohl als dem wandernden Proletariat.

Was die Gesetzgebung gegen diese Übelstände that, war wenig. Nach dem Reichsabschied von 1512, der Reichs-Poliz.-Ordg. von 1548 und 1577 sollten gesunde Bettler zu öffentlichen Arbeiten verurteilt werden. Allein das Gefühl, daß die allgegenwärtige Not nicht zu bannen ist, die Bettlerzunft deshalb doch nicht aussterben wird, ließ auch den Gedanken nicht aufkommen, durch die Strafe das Übel zu unterdrücken, vielmehr handelte es sich nur darum, seinem Überwuchern zu steuern. Und diese Aufgabe hatten auch die städtischen Bettelvögte, welche die Zunft überwachten. Denn im ganzen war der Bettelstab ein erlaubtes Metier, in den Städten wurde die wahre Dürftigkeit unter Aufsicht des Vogtes zum Betteln verstattet, nur Tage oder Ort waren vorgeschrieben, und das war der privilegierte Bettel.

Im Grundsatze strenger kommt die Neuzeit über diesen Standpunkt nicht weit hinaus, denn noch immer entspricht nach der Volksanschauung der Pflicht zum Wohlthun die Auffassung, daß es

---

[13]) Odyssee Sang 17, V. 220.

[14]) Osenbrüggen, St. R. der Langobarden S. 60.

Digitized by Google

ſolche gibt, welche die Wohlthaten von uns fordern können. Und daher gehört denn auch das Betteln zu denjenigen Strafthaten, welche fort und fort unter den Augen der Staatsgewalt begangen werden, es gehört zu denjenigen Erſcheinungen im Rechtsleben, in Beziehung auf welche der Standpunkt des Geſetzgebers ein unklarer geblieben iſt, die Strafrechtspflege ſelbſt zufällig und launenhaft [15]). In erſter Linie entſcheidet über das Schickſal des Bettlers die Laune des niederſten Polizeiorgans. Dazu kommt, daß der Begriff des Bettelns der Klarbildung ermangelt, — die Geſetzgebung hat es der Wiſſenſchaft überlaſſen, ihn zu formulieren.

Es iſt indeſſen der volkswirtſchaftliche Geſichtspunkt für die Strafbarkeit des Bettelns der entſcheidende. Auch im modernen Staate iſt die Privatwirtſchaft nicht in der Lage, ihre Bedürfniſſe voll und ganz zu befriedigen. Dieſes Syſtem bedarf der Ergänzung durch gemeinwirtſchaftliche Einrichtungen auf dem Gebiete der Armenpflege. Die letzten Lücken der Bedürfnisbefriedigung auszufüllen aber iſt dem karitativen Syſtem vorbehalten, der Privatwohlthätigkeit [16]).

Was nun aber der wirtſchaftlichen Ordnung voll und ganz entſpricht, kann ſchlechterdings nicht Delikt ſein. Sind alſo die vom Staate oder der Gemeinde eingerichteten Armen-, Kranken-, Waiſenanſtalten oder die andern der Armenpflege dienenden Zweckvermögen dazu beſtimmt, der öffentlichen Not zu ſteuern, ſo kann der ſtiftungsmäßige Genuß nicht in das Rechtsgebiet des Bettelns fallen. Auch das an die Verwaltung gerichtete Anſuchen, ſelbſt wenn ſolches bei gehöriger Individualiſierung zurückzuweiſen war, trägt nicht die Rechtsnatur dieſes Delikts. Denn ſchon die Errichtung des Zweckvermögens enthält eine Aufforderung an alle, die ſich für bedürftig ausgeben, ſich zu bewerben. Analog liegt der Fall, wenn die allgemeine Wohlthätigkeit Mittel zur Abhilfe gemeiner Not aufgebracht hat oder etwa der Landesherr ſolche Mittel anweiſt. Denn in allen dieſen Fällen richtet ſich der Angriff nur auf ein Zweckvermögen im weitern Sinne des Worts und die Verwendung, wenn auch Dürftigere da ſind, iſt eine beſtimmungswidrige nicht. Der § 517 Öſterreich. Straf-Geſ. macht die Deliktsnatur des Bettelns ſogar von dem Beſtehen von Armenverſorgungs-

---

15) v. Kries, Lehrbuch d. St.P. S. 269; Binding, Handbuch I S. 212.
16) Rau-Wagener, Volkswirtſchaft S. 107, 149.

Digitized by Google

anſtalten abhängig, Artikel 80 St.G.B. für Italien von dem Beſtehen der Bettlerherberge[17]).

Nach ganz anderem Geſichtspunkte entſcheidet ſich aber der Fall, wenn die Privatwohlthätigkeit in Anſpruch genommen wird. Denn das Vermögen der Privatwirtſchaft dient beſtimmungsmäßig nur den Bedürfniſſen des Beſitzers. Die auf demſelben haftende Pflicht zum Wohlthun iſt nur eine moraliſche, verleiht ihm gleichſam die „ſittliche Weihe“ [18]). Das Anſprechen der Privatwohlthätigkeit entſpricht daher der Wirtſchaftsordnung nur bedingungsweiſe und die Deliktsnatur iſt den Verhältniſſen nach gegeben oder nicht.

Wenn ſolche Handlungen, welche zweifellos auf gewiſſe Gefahren hinweiſen, gleichwohl im Ausnahmefall nicht gefährlich ſind, weil das zu ſchützende Rechtsgut den Kreis, welchen die Gefahr durchſtreicht — die Schußweite — nicht betreten hat, als Ungehorſamsdelikte — polizeiliches Unrecht — ſtrafbar erſcheinen können — generelle Gefährdungsdelikte —, ſo könnte man dieſen entgegen auf dem Gebiete der Polizeiübertretungen auch von bloßen Beläſtigungsdelikten ſprechen. Es fällt unter dieſe — jedoch nur zum Teil — der grobe Unfug, als Gefährdung oder bloße Beläſtigung des Publikums. Er iſt „ein Landfriedensbruch im kleinen“. In dem modernen Staate will eben jeder unbehelligt ſeine Wege gehen und ſo erſcheint jede ungerechtfertigte Behelligung als ein Rechtsfriedensbruch im kleinen. Die Norm auf dieſem Gebiete des kriminellen Thuns verbietet dann aber keineswegs bloß mit Rückſicht auf den Erfolg in concreto vielmehr generell, auch wenn die mögliche Urſache ſich zur wirklichen nicht geſtaltet.

Und ſo fungiert auch das Betteln als eine Bitte um milde Gaben mit Rückſicht auf ihren abſtrakt beläſtigenden Charakter, denn es ſchließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn der eilige Paſſant den Bettler ganz ignoriert.

Von dieſem Geſichtspunkte aus beurteilt ſich die Strafbarkeit der einzelnen Fälle. Die Doktrin betont, daß der angeſprochene Geber oder der Bettler ſelbſt ihm gegenüber ein Fremder ſein müſſe, hiernach ſchließen beſondere Beziehungen des einen zum andern den Deliktsthatbeſtand aus.

Das iſt zunächſt dann der Fall, wenn der Almoſengeber zur Unterſtützung des Dürftigen wie z. B. des nahen Verwandten ge-

[17]) Code pén., Art. 274.
[18]) Rau-Wagener S. 147.

Digitized by Google

ſetzlich verpflichtet iſt. Analog liegt der Fall, wenn die Unterſtützungspflicht nur eine ſittliche iſt, nach der Regel des Lebens aber erfüllt wird. So, wenn eine Perſon angegangen wird, welche eine Unterſtützung in der Notlage, wenn auch nicht verbindlich, zugeſagt hatte[19]), oder ein Verwandter oder Freund, bei welchem eine ſolche mit Fug vorauszuſetzen iſt. Ein ſolches Verhältnis kann auch durch genoſſenſchaftliche Verbindung, die Beziehungen des Arbeiters zum Arbeitgeber oder eine ſonſtige Gewerbegenoſſenſchaft, durch konfeſſionelle Vereinigung, einen politiſchen Verband und ähnlich gelagerte Verhältniſſe begründet werden. Entſcheidend iſt, ob nach der Regel des Lebens oder nach der Regel des Verkehrs eine, wenn auch nicht rechtlich erzwingbare, Unterſtützungspflicht anerkannt, deshalb auch erfüllt zu werden pflegt. Sie beruht oft auf dem Prinzip der Wechſelſeitigkeit, oder es wird geleiſtet, weil man einſt ſelbſt empfangen hat. So gibt der Meiſter im Handwerk „das Geſchenk", wie ſolches nach Ausbildung des Wanderzwanges von alters her gegeben wird, und welches er ſelbſt auf der Wanderſchaft beanſprucht und empfangen hat, Alles „nach Handwerksbrauch und Gewohnheit". Denn das beruhte auf der Vorſtellung der Geſamtgenoſſenſchaft aller Handwerker im Reich. Selbſt die bloße Zugehörigkeit zu einer Landeskirche kann die Gepflogenheit der wechſelſeitigen Unterſtützung da begründen, wo ſie ecclesia pressa iſt, auch der Umſtand allein, daß man eine Unterſtützung zurückerbittet, welche man ſelbſt einſt gewährte, kann die Bitte als eine nicht unberechtigte, demnach nicht als Betteln erſcheinen laſſen.

Als das Charakteriſtiſche dieſes Delikts erſcheint hiernach das allganz unlegitimierte, deshalb als berechtigt nicht anerkannte, was dasſelbe iſt, den Regeln des Verkehrs widerſprechende, Anſuchen um ein Almoſen.

Eine Notlage iſt ſeine Vorausſetzung nicht, es ſtarben auch reich gewordene Bettler. Auch das Wort Almoſen iſt im weitern Sinne zu faſſen, es deutet nicht zwingend auf den notwendigſten Lebensunterhalt hin, man kann ſich ein Reiſegeld zuſammenbetteln. Andrerſeits gehört das Einſammeln von Beiträgen für ein Volksfeſt nicht hierher, gleich wenig das Sammeln für die Errichtung eines Nationaldenkmals, den Bau einer Kirche uſw. In Fällen

[19]) Gerade das trifft oft zu in Beziehung auf Bettelmönche, die nicht generell als eximiert erſcheinen.

Digitized by Google

dieſer Art entfällt die Anwendung des Almoſenbegriffs allganz, es wird auch nicht die Mildthätigkeit des Gebers in Anſpruch genommen, wie ſtets beim Betteln an das Mitleid appelliert.

Dieſen Erſcheinungen gegenüber ſtehen die Fälle des echten Bettelns, welche gleichwohl ſtraflos bleiben. Ganz abgeſehen von dem Einwande des Notſtandes — denn die echte Not iſt unzweifelhaft oft das einzig treibende Motiv — wird auch in kleinern Ortſchaften, wo ein ausreichendes Armenvermögen nicht vorhanden iſt, einzelnen beſtimmten, als dürftig anerkannten Armen das Betteln an beſtimmten Tagen von der Obrigkeit geſtattet.

Dieſe Erſcheinung erinnert an den privilegierten Bettel der Vergangenheit unter der Aufſicht des Bettelvogts. Solche, ſozuſagen konzeſſionierte, Bettler handeln nicht rechtswidrig, weil ſie ſtatt an den Armenfonds an Gemeindemitglieder gewieſen ſind und dieſe ſich verpflichtet erachten, ihre Beiträge den Dürftigen direkt zukommen zu laſſen. Die Ortsübung ſchafft hier eine Ausnahme von der Norm. Anders gelagert iſt der Fall, wenn der Bettler eine Anſtalt angeht, welche nach Kräften auch der Armenpflege dient, z. B. ein Kloſter. Denn dieſes iſt keine Zweckwirtſchaft, ſein Vermögen kein Zweckvermögen wie der ſtädtiſche Armenfonds, in Mildthätigkeit wird hier nur mehr geübt wie anderswo.

Das Betteln kann mündlich, ſchriftlich, auch durch ſchlüſſige Handlungen ſtatthaben. Oft genügt, wenn der Arme ſich an fremder Thür hinſtellt, es genügt aber nicht, wenn Verſtümmelte, Kranke oder Krüppel auf der Straße aufgeſtellt werden. Denn in dieſem Falle liegt ein mindeſtens Beläſtigendes, alſo ein Kriminelles noch nicht vor, es ſei denn, daß ihnen gegeben wird[20]).

Die Mendicität tritt als Orts- oder Wanderbettelei auf. Wo die Vaganten zur Bettelei unabweisbar gezwungen ſind, iſt der Geſichtspunkt der Einthätigkeit gerechtfertigt, die zeitliche Koinzidenz der Handlung hier das Entſcheidende. Das Betteln gehört dann einmal zum Wandern des landfahrigen Mannes und läßt ſich hier als ein beſonderes Kriminelles nicht zur richtigen Würdigung bringen, der praktiſche Zweck des Strafrechts erfordert daher auch mehrere Schutzklagen nicht[21]).

Nach ſeiner typiſchen Erſcheinungsform iſt das Betteln auch fortgeſetztes Delikt, weil die kleine Gabe nach der einzelnen Bitte

[20]) Anders v. Kirchmann, Kommentar.

[21]) Binding, Handb. I S. 575; Ziebarth, Forſtrecht S. 361. Streitig.

Digitized by Google

die Not nicht kehrt. Der Bettler geht deshalb von Haus zu Haus, der Platzbettler spricht die beliebigen Passanten an, wie sie eben kommen.

Der Begriff des Bettelns entfällt, wo die Gabe nur das Äquivalent einer Vorleistung ist, daher auch für das Gewerbe des Leiermanns, was der Staat anerkennt durch seine Besteuerung. Wohl aber kann dasselbe unter dem Anbieten fast wertloser Gegenstände zum Kauf in die Erscheinung treten. Sonst ist das Delikt mit dem Ansprechen um Almosen vollendet, ob gegeben wird, ist gleichgültig.

Ist nun auch das Betteln ein Belästigungsdelikt, so ist es doch nicht minder als das Landstreichen ein Erzeugnis gesetzgeberischer Massenmotive. Denn es disponiert zu diesem, zum strafbaren Müßiggange und damit zu den ungezählten Übelthaten in seinem Gefolge, „junge Bettler, alte Diebe“[22]).

III. Müßiggang[23]).

Wenn die Nr. 5 des § 361 R.St.G. den sogenannten Müßiggang mit Strafe bedroht, so konnte das nur unter der Voraussetzung geschehen, daß eine besondre objektive Bedingung der Strafbarkeit eingetreten ist. Denn „die Selbstverletzung als solche ist unverboten“[24]). Es muß eben eine Beeinträchtigung der Rechte andrer stattgefunden haben und zwar infolge der Ernährungsunfähigkeit des Vertreters negativer Arbeit.

Die Worte: „wer sich hingibt“ weisen auf ein dauerndes Verhalten hin, eine Neigung, wer durch ein vereinzeltes Wagnis an der Spielbank sein Vermögen verliert, verfällt der Strafe nicht. Doch braucht der Spieler nicht ein gewerbsmäßiger zu sein, wie denn der unglückliche Spieler den Reiz nur zu oft in der künstlich erzeugten Aufregung findet. Ebenso ist es indifferent, ob der Trinker sich durch Ausgaben oder bloß durch die körperliche Indisposition geschwächt hat. Im übrigen enthält die Norm neben dem Verbot auch das mosaische Gebot: „Du sollst Dein Brod verdienen.“

Der vorausgesetzte Erfolg des normwidrigen Verhaltens, die nach den Grundsätzen der Armenpflege erforderliche und zwar

---

[22]) v. Oettingen, S. 37; Ave-Lallement II S. 29.

[23]) Polizeiübertretungen S. 56.

[24]) Binding, Handbuch I S. 699.

Digitized by Google

behördliche Inanspruchnahme fremder Hilfe liegt nicht vor, wenn eine bloße Privatintervention stattgefunden hat, wenn Verwandte sich des Dürftigen annehmen oder ein unerwarteter Glücksfall eintritt. Die vermittelnde Behörde ist diejenige, welche die Übernahme der Unterhaltungskosten auf fremde Fonds verlangt und durchsetzt, an solcher Vermittelung fehlt es, wenn die Verwaltung einer Versorgungsanstalt direkt eingreift. Wohl können aber auch unterstützungspflichtige Verwandte in Anspruch genommen werden.

Der Erfolg muß schuldhaft verursacht sein. Es genügt Fahrlässigkeit, die Norm ist präventiver Natur, sie trifft polizeiliches Unrecht, jene Schuldart ist die der leichtsinnigen Lebensweise eigne. Der Thäter muß voraussehen können, wohin seine Lebensweise schließlich führt. Dabei muß er die Ehehaften, wie sie mehr oder weniger jeder Familie beschieden sind, Krankheiten und andre nicht außerhalb der typischen Lebenserscheinung liegende Widerwärtigkeiten, das Kommen und Gehen, das Sterben und Geborenwerden als mögliche Faktoren in Rechnung stellen. Nur muß die Ernährungsunfähigkeit kausal bleiben, ohne sie die Belästigung des Gemeinwesens nicht eingetreten sein.

Spricht das Gesetz von dem Zustande der Unterhaltungsfähigkeit, so ist an das Können, nicht auch an das Wollen gedacht, auch deckt sich die Pflicht zur Ernährung beziehungsweise zum Unterhalt nicht mit einer bloßen Unterstützungspflicht. Dahingegen ist die erstere nicht bloß zu Gunsten der Familienmitglieder gegeben; zu denjenigen, deren Unterhalt in Frage steht, können auch Pflegekinder gehören, Geschwister oder Gebrechliche, für welche der Thäter vertragsmäßig oder gesetzmäßig zu sorgen hat. Wann die Inanspruchnahme fremder Hilfe geboten ist, entscheidet die Verwaltungsbehörde für Armenpflege.

Der Gesetzgeber hat aber auch den Rechtsgedanken nicht weiter verfolgt, andere Klippen für die Einzelwirtschaft, als da sind Luxus, Unzucht, die waghalsige Spekulation hat das Gesetz nicht erwähnt. Auch die sogenannte kleine Gesetzgebung, das Bezirksstrafrecht, die Polizeiverordnung ist zur Ergänzung des Strafgesetzes nicht ermächtigt.

Der Gesetzgeber hat sich mit seinem Verbot nicht weiter hinausgewagt auf das heikle Gebiet der Moral, das qualifizierte Schweigen untersagt die weitere Beschränkung der natürlichen Handlungsfreiheit im Interesse des Gemeinwohls.

Digitiz Google

Das zu schützende Rechtsgut ist die Sicherheit und Ordnung der Armenpflege. Anforderungen im Interesse dieser haben ihre Grenzen.

IV. Arbeitsscheu.

Für das Gebiet der Nr. 7 des Strafgesetzes, welche die sogenannte Arbeitsscheu bestraft, ist das zu schützende Rechtsgut kein andres. Die für die Armenpflege in dem Kreise des karitativen Wirtschaftssystems bereiten Fonds sollen nicht unnötig in Anspruch genommen werden.

Geschützt werden aber doch nur die öffentlichen Fonds, welche die engere oder weitere — provinzielle — Gemeinde bereit hat oder die der Staat durch seine Beamten verwalten läßt. Eine Ausbeutung der Privatwohlthätigkeit im engern Sinne des Worts ist mit Strafe nicht bedroht.

Das Gesetz hat ausnahmsweise das Motiv zum Deliktsmerkmal erhoben. Der Gegensatz zur Arbeitsscheu ist zunächst der Eigensinn, auch der absichtliche Ungehorsam, die Mißachtung behördlicher Autorität, nicht richtig wäre es, den bloßen Müßiggang mit der Arbeitsscheu allganz zu identifizieren.

Es ist an die Scheu vor produktiver Thätigkeit gedacht, wobei das Wort produktiv im Sinne der alten Schule[25]) aufzufassen, als alles das bezeichnend, was einen Wert schafft, der zuvor nicht vorhanden war. Die Wissenschaft, wo sie nicht bezahlt wird, die Kunst, wo sie brotlos bleibt, sind unproduktiv in diesem Sinne und das Gesetz unterstellt die Scheu vor solcher Arbeit, welche die Behörde anweisen kann, um die Unterstützung aus den Armenmitteln entbehrlich zu machen. Das sind aber jene Wissenschaft und brotlose Kunst gewiß nicht, Weigerung nach dieser Richtung neben emsiger Thätigkeit schließen daher die Scheu vor der Arbeit ums tägliche Brot nicht aus.

Anders verhält es sich, wenn der Thäter die ihm angewiesene Arbeit um deswillen zurückweist, weil er vermeint, derselben nicht gewachsen zu sein. Dieser Grund wird das spezialisierte Motiv in der Regel negieren; doch dürfte es zu weit gehen, die Möglichkeit auszuschließen, daß eben eine Unterschätzung der eignen Kraft durch Arbeitsscheu diktiert sein könnte[26]).

---

[25]) Roscher I S. 50.

[26]) Anders Olshausen, Komm. § 361 Nr. 7.

Digitized by Google

Die Unterlassung kann insoweit auf Fahrlässigkeit beruhen, sonst aber verlangt das Gesetz eine Weigerung, welche durch eine bestimmte Erklärung ebensowohl als durch schlüssige Thatsachen statthaben kann. Jedenfalls muß sie eben mit dem Bewußtsein verbunden sein, daß der Aufforderung nicht gehorcht wird, diese kann deshalb nur eine solche sein, die sich an den Einzelnen richtet und nicht bloß den Inhalt haben, eine andre produktive Arbeit zu verrichten, als der Thäter ausübt. Dahingegen wird der Einwand, eine andre Arbeit verrichten zu wollen, in der Regel unbeachtlich erscheinen und nur vorgeschützt sein. Der ernstlich erhobene Einwand, daß die zugewiesene Arbeit nicht eine den Kräften angemessene sei, ist aber vom Richter zu prüfen.

Weil im Wirtschaftsleben der Bedarf der Arbeitsunfähigen in den Gesamtbedarf einzurechnen ist, so ergibt sich die Notwendigkeit wirtschaftlicher Zuratehaltung der Arbeitskräfte und der Güterverwendung[27]). Der Arbeitsscheue läßt die Arbeitskraft ungenutzt verstechen und lebt von Gütern, die fremde Arbeit geschaffen hat. Aber noch mehr, wen er schädigt, ist der Dürftige, wodurch er schädigt, ist der Ungehorsam, das gesetzliche Strafmaß entspricht deshalb den wirtschaftlichen Anforderungen nicht.

V. Obdachlosigkeit[28]).

Das Unterkommen in der Nr. 8 des Strafgesetzes steht im Gegensatze zu dem Unterhalt der Nr. 5. Es ist an das gedacht, was man im Leben „unter Dach und Fach" bezeichnet, nicht auch an die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel. Denn die Ernährungsunfähigkeit des einzelnen Staatsbürgers hat ein kriminelles Interesse nur insoweit, als infolge derselben das Gemeinwesen belästigt wird und insoweit sind der Müßiggang und die Arbeitsscheu strafbar. Für eine fernere Strafnorm ist kein Raum. Denn aus welchen privaten Quellen ich die redlich erworbenen Unterhaltsmittel beziehe, interessiert den Staat so wenig, als welche Handlung mir die Cigarren liefert. Aber die Norm: „Du sollst eine Wohnung haben", ist notwendig, denn zu welchem Unfug — „Nachtschach" sagen die Quellen des Mittelalters — sind Obdachlose und Nachtschwärmer nicht etwa fähig? Auch diese Norm ist

---

[27]) v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen S. 15.

[28]) Polizeiübertretungen S. 60.

Digitized by Google

daher das Ergebnis „gesetzgeberischer Massenmotive". Für das Unterkommen genügt die Schlafstelle, viele Arbeiter haben mehr nicht nötig. Die Worte, Verlust des bisherigen Verschaffen des anderweitigen Unterkommens sind mit einer ausdehnenden Gesetzesinterpretation nicht zu vereinen, dazu kommt, daß die letztere es im Zweifel ließe, wie zu entscheiden, wenn für das Obdach, für ein Weiteres aber nicht gesorgt ist.

Der Verlust des Unterkommens liegt auch vor mit der polizeilichen Ausweisung, aber nicht schon mit der Aufforderung der Polizeibehörde zur Verschaffung einer andern Wohnung, andrerseits auch die Verschaffung eines anderweitigen Unterkommens, nicht schon mit der Beziehung von Erdhütten oder solchen Schlupfwinkeln, welche die Polizei nicht gestatten kann. Sie sind nicht Unterkommen im Sinne des Strafgesetzes.

Die Fristbestimmung muß für den Einzelfall erlassen sein, Ehefrauen und Kinder, soweit sie nicht berechtigt sind, sich eine Wohnung zu wählen, trifft die Aufforderung überhaupt nicht. Das Gesetz schützt auch nicht die Familie, auch für den Familienvater handelt es sich somit nur um die Beschaffung des eignen Heims. Die etwaige Lücke des Strafgesetzes wird in der Regel die Bestrafung wegen Müßiggangs auszufüllen geeignet erscheinen.

Der Verlust des Unterkommens ist die objektive Voraussetzung des Strafgesetzes. Ob sie vorliegt, entscheidet der Richter, ebenso darüber, ob ein Unterkommen verschafft oder die angewandten Bemühungen als hinreichende zu erachten. In dieser Hinsicht aber ist, da ein Unterlassungsdelikt in Frage steht, auch Fahrlässigkeit strafbar, das Nichtbesorgen dessen, was von einem guten Hauswirt, den Umständen nach, verlangt werden muß.

Daß ihn in dieser Hinsicht eine Schuld in ihrer zweifachen Ausgestaltung überhaupt nicht trifft, hat der Obdachlose zu beweisen.

Das Gesetz hat ihm die Beweislast aufgebürdet, weil es nicht immer möglich ist, die Negative darzuthun, das Gesetz sonst leicht zu umgehen wäre.

Das Gesetz stellt also eine Vermutung auf. Diese greift Platz, sobald das vorhandene Beweismaterial die Sache nicht klarlegt, und sie bewirkt für diesen Fall, daß die von dem Angeklagten nachzuweisenden Thatsachen, wenn derselbe Beweis nicht antritt,

Digitized by Google

als nicht vorliegend zu erachten. Diese Negative bildet dann die Grundlage der positiven Feststellung.

Darüber, ob Grund vorliegt, die Ausweisung aus der bisherigen Wohnung, z. B. wegen deren Baufälligkeit oder weil Kuppelei betrieben wird, oder das Gebot, eine neue Wohnung zu beziehen, zu verfügen, entscheidet ausschließlich die Polizeibehörde.

Die in der Fristbestimmung der letzteren liegende Aufforderung kann aber nicht eine Wirkung über den Gemeindebezirk hinaus haben, die Behörde darf nicht den lästigen Armen abschieben wollen, kann dieser in ihrem Bezirke sein Unterkommen nicht finden, so muß für solches gesorgt werden[29]).

VI. Wirtschaftspolizeiliches.

Die alte Bezeichnung des fluktuierenden Bevölkerungselements als „fahrend Volk" ist längst vergessen. Nicht zufällig bezeichnet das Gesetz sein normwidriges Dasein nur noch als ein Landstreichen, der Wechsel der Benamsung trifft hier, wie so oft im Wirtschaftsleben, das Wesen der Sache. Jene Elemente sind eben andere geworden im Laufe der Jahrhunderte und, soweit das möglich war, sie sind gesunken.

Die Landfahrer der alten Zeit repräsentierten alle Stände, in deren abgetragenen Kleidern sie höhnisch persiflierend. Aber sie waren nicht ganz unproduktiv, sie zeigten doch noch Kunstfertigkeit, sie waren zum Teil nur die unterste Sippe geachteter Berufsstände. Die Landstreicher der Gegenwart sind die armseligsten Vertreter negativer Arbeit. Allerdings sie sind harmloser, sie ermangeln der gaunerischen Färbung, das Gauneridiom ist in ihren Kreisen längst vergessen, eine neue Sprachweise in der Bildung begriffen. Diese Kunstsprache enthält scherzhafte Bezeichnungen, humoristische Umschreibungen, mit der alten Geheimthuerei auch das hebräisch-zigeunerische Element bis auf vereinzelte Reste von sich abweisend[30]).

Was noch von der Großstadt aus in der alten Färbung durch die deutschen Lande gleitet, zählt mehr zum Hochstaplertum, bildet die vornehme Klasse unter den Fahrern der Gegenwart, ist auf fester Reiseroute weit berichtet[31]). Aber die andern alle gehen zumeist

---

[29]) Anders Oppenhoff 361, Nr. 8.
[30]) Rochel, Wanderleben.
[31]) Stieber, Kriminalpolizei S. 186.

Digitized by Google

mit dem Winde, wie es in alter Zeit hieß: „Blas die Feder über die Mauer, wohin sie fliegt, dahin geht dein Weg.“ Zwar das Wort ist längst verweht im Laufe der Jahrhunderte, heutzutage ist etwa noch das Mützewerfen am Scheidewege üblich, aber auch das Durchstreichungsgebiet unsrer Fahrer ist vielfach ein kleineres. Die unterste Klasse trägt die abgelegte Kleidung der besseren, mit der alten Kastenmäßigkeit, mit Würden und Graden ist die Erinnerung an Zinken und Marken, Wappen und Pfeile längst verschollen. Nur das zigeunerische Volkselement hütet sein altes Geheimnis, sonst finden sich etwa in den Wanderbüchern die Empfehlung der Ortschaften, an den Wegweisern die Revisionsstunde des Polizisten, die Herberge, die „duften Mittagswinden“ vermerkt.

Wenn aber das Wandergewerbe des bessern Teils vom fahrenden Volk einst auch den Nachwuchs auf der Landstraße zur Welt kommen ließ, sonach schon die Descedenz hier der Seßhaftigkeit entrückte, so sind es in der Gegenwart die Arbeitsscheu, der Alkoholismus, bisweilen auch Arbeitsstockung oder wirtschaftlicher Verfall, welche die darbenden Elemente erst abstoßen, um auf der Medine sie verkommen zu lassen.

Zog das fahrende Volk einst massenhaft zu den Festen der Kirchen oder den Festen der Großen, selbst zu Märkten oder Kirchweihen, so sind es zur Zeit nur kleinere Trupps[32]), welche etwa dem Zuge nach Osten folgen oder zwischen den Badeorten ihre Route haben, sich vielleicht den periodischen Wanderungen zur Erntezeit anschließen, der Einzelwanderer ist die typische Erscheinung. Nur der Zigeuner ließ auch hier nicht von alter Art. Er hat sich nicht geändert im Laufe der Zeiten, er wagt sich weniger hervor, seine Künste verfangen nicht mehr, „die Welt ist ihm gram“.

Daß die Vagabondage wie einst, so nicht minder heute, das Symptom eines krankenden Wirtschaftslebens ist, bedarf der Erwähnung nicht. Begünstigt wird sie durch die Paßfreiheit, das freie Reiserecht, das System der freien Konkurrenz mit den nicht seltenen Arbeitsstockungen, die Unzünftigkeit des wandernden Handwerks, das bei kürzerer Vertragsfrist, beliebiger Kündigung stets mehr aus den niedersten Klassen hervorgehende Gesindeproletariat[33]), überhaupt die industrielle Centralisation, den Zug zur Großstadt

[32]) Das alte Ostenfahren. Der Rückstau erfolgt an dem kriminalistisch dunklen Grenzwall. Vergl. auch Roscher I § 262a.

[33]) Roscher, I § 76.

Digitized by Google

auch für den ländlichen Arbeiter, die zunehmende Abgliederung vom Gutshaushalt, die Mobilisierung des Grundbesitzes und andre Lebenserscheinungen der Neuzeit, die zum Teil viel Licht und viel Schatten haben.

Ein Anderes aber erheischt seine besondere Würdigung. Es ist das Strafensystem, welches sowohl einst wie heutzutage ein wirtschaftlich unzureichendes ist. War es weiland die Grausamkeit der Strafen — der Vermögenseinziehung, der Verbannung, der Reichsacht oder der Verstümmelung, heutzutage ist es die Milde der Strafe, welche schlechte Früchte zeitigt. Ist die Strafe auf eine reale Wirkung in der Lebenssphäre des zu Bestrafenden berechnet, soll sie demselben als ein Übel erscheinen, nicht bloß als Mißbilligung der zu sühnenden That, so ist die Haftstrafe nicht dieses, sie erscheint dem Wanderbettler vielmehr als eine ersehnte Unterbrechung im ewigen Ortswechsel, als die notwendige Ruhepause, die der wegefertige Mann sich gönnt, um den absoluten Leibesbedürfnissen gerecht zu werden. Für das landfahrende Element treten diese recht intensiv auf. Fast alle Vaganten sind zeitweise fußkrank, der breitspurige Gang ist das Symptom dieses Leidens. Oder wenn der Frost sie schüttelt, bisweilen auch um die Zeit der hohen Feste erfaßt sie ein stilles Bangen nach trautem Heim. Die Strafzeit ist kurz, der Arbeitszwang selten durchführbar[34]), eine Reaktion gegen den Trieb nach Freiheit, Ruhe und Bequemlichkeit in seiner antisozialen Entartung ist in der einfachen Freiheitsentziehung nicht zu finden. Um nicht zu sagen, sie disponiert zur Strafthat, jedenfalls ist sie ungeeignet, die psychologische Kraft der Strafrechtsnorm zu verstärken. Ja, wäre nicht diese Strafe, dann müßten die Vaganten, welche etwa noch ein Heim haben, es aufsuchen, was sie jetzt vermeiden. Mit einem Wort, die Strafe ermangelt der Übelnatur für den Sträfling, nicht auch für den Staat.

Bessere Erfahrungen machte man wenigstens mit der Isolierhaft in Schweden[35]). Und dieses Land ist den Vaganten verhaßt[36]).

Die einzig richtige Reaktion erfaßte die Staatsgewalt um jene Zeit, als das Mittelalter zur Rüste gegangen war, es war der

---

[34]) Lucas, Goltd. Arch. 33 S. 138.
[35]) Lucas, a. O. S. 153.
[36]) Rochel, a. O. S. 48 f.

Digitized by Google

Arbeitszwang, das Karrenschieben nicht ausgenommen, die Arbeit am Wege- und Hochbau.

In etwas abgeschwächter Wirkung leistet heute die Nachhaft dasselbe, wenn die Angeklagten bitten, sie nur aber eben auch nur mit dieser zu verschonen, dann ist's ihnen ernst. Die Zahl der Vaganten würde dezimiert, wenn sie die einzige, aber unausbleibliche Strafe wäre. Bei entsprechender Dauer trifft sie die entartete Wanderlust und den Hang zum Müßiggange gleich empfindlich, — das zumal an schönen Tagen.

Andere Aufgaben harren der Wirtschaftspolizei, — an erster Stelle die Überwachung des Herbergswesens. Der höchste Reiz für den Wanderer nach des Tages Mühen ist die leichte und billige Befriedigung der Bedürfnisse in Verbindung mit einer gewissen Geselligkeit in der Herbergsstube, dem Lauschen auf die Kundenfahrten in der Brüderschaft. Auf den Rest der Bettelsumme hat der Schänker ein sicheres Anrecht, er ist Hehler und der gewerbsmäßige Begünstiger in der Not. Neben der Konzessionsfrage, der ständigen Revision der sogenannten Pennen, der Führung besonderer Wander- und Herbergslisten kann selbst die Übernahme des Herbergswesens von der Gemeinde oder der Armenverpflegung in Erwägung fallen. Die Einrichtung der Suppenstationen ist ein Anfang, sie dirigiert den Wanderzug mehr auf die große Straße und selbst gegen Wind. Die Scheu der Ortsgemeinden vor den Transportkosten ist durch Übernahme dieser auf größere Verbände zu beheben. — Die trefflichste Reaktion aber gegen die Mendicität überhaupt ist ein Verbot des Almosengebens. Dieses kann im Wege der kleinen Gesetzgebung erlassen werden, das Verbot des Bettelns trifft eine andere Materie, dieses ist das Ergebnis des Bedarfs, das Almosengeben ist dasjenige des Überflusses an wirtschaftlichen Gütern, es handelt sich um Ab- und Zugang im Güterumlauf. Und wie schon Möser meint: „nirgends gibt es mehr Bettler, als wo jede unüberlegte Gütigkeit sich als christliches Mitleid zeigt und jeden Armen ernährt[37])." Indessen führt eine Berücksichtigung aller dieser rechtspolitischen Momente zu einem Ergebnis nur dann, wenn das Reaktionsgebiet ein relativ großes ist, die Folge ist, soweit wenigstens die Wanderbettelei in Frage steht, sonst nur eine örtliche Verschiebung des Übels selbst.

---

[37]) Möser, Pat. Phant. II 2—6.

Digitized by Google

Nicht unerwähnt bleibe an dieser Stelle das italienische Vermahnungsverfahren Titel III Kapitel III des Sicherheitspolizeigesetzes. Nachdem das Polizeiamt dem Gerichtspräsidenten Müßiggänger und gewohnheitsmäßige Landstreicher zur Anzeige gebracht und derselbe die Sache summarisch untersucht hat, befiehlt er in seinem Vermahnungsspruche, sich in passender Frist nach Arbeit umzuthun, einen festen Aufenthaltsort zu wählen, solchen nicht ohne Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu verlassen. Es wird ferner Vorschrift über den nächtlichen Aufenthalt, den Wirtshausverkehr erteilt und die Übertretung der Vorschriften des Vermahnungsspruchs mit Haft bis zu einem Jahr, im Rückfalle bis zu zwei Jahren und mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft. Jugendliche Personen werden mit besonderer Auflage dem Vater oder Vormund überwiesen oder sonst untergebracht[38]).

Die Kriminalstatistik hat es versucht, die antisoziale Erscheinung sowohl der Mendicität als auch der Vagabondage zu messen.

Die Ergebnisse sind nur teilweise als zuverlässige zu erachten. Unzweifelhaft steigt die Kriminalität in geradem Verhältnisse mit der Höhe des Getreidepreises, auch politisch unruhige Zeiten haben dieselbe Wirkung. Ebenso unzweifelhaft sinkt die Kriminalität, wenn jene Faktoren nicht mehr gegeben sind. Und beides — das Steigen und Fallen — erfolgt nicht sofort, sondern infolge des sogenannten Trägheitsgesetzes nach einiger Zeit, erst nachdem jene den kriminellen Hang beeinflussenden, sozialpolitischen und ökonomischen Faktoren für die breiteren Volksschichten fühlbar geworden sind.

Am größten ist die Sensibilität der Bevölkerung wohl in den Grenzdistrikten, welche unter der Vagabondage seit altersher am meisten zu leiden hatten. Am ungünstigsten ist stets die Rheinpfalz durch ihre geographische Lage sozialpolitisch beeinflußt worden[39]).

Es entspricht im übrigen auch der Natur des Weibes, wenn seine Beteiligung an der Vagabondage sehr zurücktritt, die Frau verkommt auf der Landstraße und sie findet auch relativ leicht häusliche Arbeit.

Für die Bettelei ist die Weiberbeteiligung eine größere, bei der Abhängigkeit vom Ehemanne macht sich oft der Nahrungsmangel noch mehr unmittelbar geltend, der Notstand ist nicht selten

[38]) Vergl. Code pén., Art. 271, 282.
[39]) v. Oettingen, a. O. S. 428 f.

Digitized by Google

dringender[40]), auch die Rubrik der eheverlassenen Weiber kommt in Betracht. In den Teuerungsjahren schließlich ist die Kinderbeteiligung aufgefallen infolge sozialpolitischer Faktoren, in politisch bewegter Zeit erreicht sie den Kulminationspunkt.

Im allgemeinen aber gehören Vagabondage und Mendicität[41]) zu denjenigen antisozialen Lebenserscheinungen, welche sich ziffermäßig doch nicht bemessen lassen. Der Vagant kennt keine Landesgrenzen, in der Fremde weilt er am liebsten[42]). Die Statistik mißt zumeist nur das Ergebnis behördlicher Energie in der Strafverfolgung, das Fluktuieren der Vagantenzahl ist die Folge einzelner behördlicher Verfügungen, welche, wie das so ist, eben wirken, bis sie vergessen sind. Auch die Vermehrung der Polizeiorgane ist nicht ohne Einfluß.

Denn im allgemeinen tritt der Thatbestand der hier in Rede stehenden, wie der meisten Polizeiübertretungen überhaupt[43]), nicht wie derjenige andrer Delikte geräuschvoll und in auffallender Form, mindestens unter einer individuell tiefer empfundenen Störung des Rechtsfriedens in die Erscheinung, die Wirtschaftsordnung wird zumeist wenig berührt. Unbeachtet, leise und langsam gleitet der Vagant durch die seßhafte Bevölkerung, still schleicht der Bettler um die Thüren, still mag er weitergehen und das werden beide wohl noch lange thun.

---

[40]) v. Valentini, Verbrechertum S. 71.
[41]) Wie Meineid und Brandstiftung.
[42]) v. Oettingen, S. 428.
[43]) Polizeiübertretungen S. 20.

Digitized by Google

8.

Die Strafbestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

Von Ober-Rechnungsrat Dr. Zeller in Darmstadt.

Mannigfaltig und interessant sind die Beziehungen zwischen dem sozialpolitischen Reichsversicherungsrecht und dem bestehenden Strafrecht. Sie lassen sich nach folgenden Richtungen gruppieren:

1. Strafbare Handlungen. Neben einer Anzahl Ordnungsstrafen sehen die Arbeiterversicherungsgesetze noch eigentliche Kriminalstrafen vor und haben eine neue Reihe von Strafgesetzen geschaffen. Dabei läßt sich zweierlei unterscheiden:

a) Ältere Verbrechensbegriffe haben neue Anwendungsformen erhalten. Dies ist der Fall bei nachstehenden Delikten:

1. Untreue (§ 266 R. St. G.). Unter diesen Begriff fällt fortan auch die absichtliche Benachteiligung einer Versicherungsanstalt durch ihre Organe (§ 59 R. G. v. 22. Juni 1889, §§ 26. 108 R. G. v. 6. Juli 1884, § 42 des Krankenverf.-Gesetzes).

2. Urkundsdelikte. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz v. 22. Juni 1889 bestraft unter dem gleichen Thatbestande und dem gleichen Strafmaße, wie es im Reichsstrafgesetzbuch hinsichtlich der Postwertzeichen, Stempelmarken usw. und des Metall- oder Papiergeldes usw. geschieht, eine Anzahl Handlungen, welche sich auf die Beitragsmarken und die zu ihrer Herstellung dienenden Stempel usw. beziehen (§§ 154. 155 R. G. v. 22. Juni 1889, s. Z XIV 718. 719).

3. Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen. Das Unfall- und das Inv.- u. Altersverf.-Gesetz bestrafen unter analogem Thatbestande und mit gleichem Strafmaße, wie es im Strafgesetzbuch (§ 300) hinsichtlich des Vertrauensbruchs der Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker usw. geschieht, den Vertrauensbruch der

Digitized by Google

Vorstandsmitglieder und bestimmter andrer Organe (§§ 84. 107 Unf.-Verf.-Gef., § 152 R.G. v. 22. Juni 1889, f. Z XIV 717. 718).

4. Verbotene Erteilung von Führungsatteften in den Quittungskarten des Invaliditäts- und Altersversicherungsrechtes wird ebenso bestraft, wie nach Gewerberecht analoge Eintragungen in die Arbeitsbücher (§§ 108. 151 R.G. v. 22. Juni 1889, Z XIV 715. 716).

b) Eigenartige Delikte, welche durch das Arbeiterversicherungsrecht ganz neu aufgestellt wurden, betreffen nur das Kranken- und das Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht, nicht auch das Unfallversicherungsrecht und beziehen sich dort im einzelnen auf Abreden, durch welche die Wohlthaten des Gesetzes vereitelt oder die Vorschriften über die statthaften Lohnabzüge verletzt werden sollen, außerdem im Krankenversicherungsrecht allein auf unterlassene An- oder Abmeldungen des versicherungspflichtigen Arbeiterpersonals und unterlassene Abführung der seitens der Arbeitgeber gemachten Lohnabzüge, im Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht allein auf unterlassene Herausgabe der Quittungskarte und Verhinderung der Arbeiter an Übernahme oder Ausübung von Ehrenämtern [§ 82 K.-Verf.-G., §§ 147. 148. 150. 155 Inv.- u. A.V.Gef., f. Z XIV 706 ff.[1])].

Wir haben die Strafbestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits besprochen (f. Aufsatz in Z XIV 705 bis 731), nachfolgende Darstellung behandelt die strafrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Krankenversicherung.

Auch das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle v. 10. April 1892 enthält unter der Überschrift: Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen (§§ 76a—87) neben den rein strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 42 Abs. 3. 81. 82. 82b (Vergehen im Sinne des R.St.G.B.) eine Reihe die ordnungsmäßige Durchführung der gesetzlichen Vorschriften bezielender Strafandrohungen in den §§ 76a. 76b; hierzu treten noch die Bestimmungen in den §§ 6a Abs. 2. 26a Abs. 2 Ziff. 2a. 45. Die Strafandrohungen der Strafbestimmungen (§§ 76a—87) sind, ebenso wie die im Gesetze sonst zerstreuten Strafbestimmungen, reine Ver-

[1]) Vgl. Dr. R. Weyl, Privatdozent an der Universität Königsberg, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts usw. Leipzig, Verlag Duncker u. Humblot, 1894. S. 989 f.

Digitized by Google

waltungsgeldstrafen, denen Freiheitsstrafe nicht substituiert werden darf. Je nachdem sie die Nichtbefolgung bestehender Vorschriften ahnden, oder deren Befolgung beziehungsweise die Übernahme durch das Gesetz auferlegter Pflichten zu erzwingen beabsichtigen, zerfallen diese den Organen der Krankenversicherung und den Verwaltungsbehörden übertragenen Strafen in Ordnungs- und Exekutivstrafen. Die Gruppierung ist sonach die gleiche wie bei der Alters- und Invaliditätsversicherung: Exekutiv- (Vollstreckungs-) Strafen, Ordnungsstrafen und kriminelle Strafen (s. Z XIV 706 f.).

I. Die Strafvorschriften im eigentlichen Sinne schließen sich an das System des reichsgesetzlichen Strafrechts an. Sie sind Teile des ordentlichen strafrechtlichen Systems, weshalb materiell die Vorschriften des allgemeinen Teils des St.G.B. über Dreiteilung, Antrag auf Bestrafung, Verjährung der Strafverfolgung, Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen gelten. Es sei hier auf die Darstellung in Z XIV 707 verwiesen.

Die einzelnen Delikte sind:

1. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer der Orts-Krankenkassen (gilt auch für Innungskassen und mit der Modifikation des § 64 Z. 3 auch für Betriebs- und Bau-Krankenkassen) haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln. Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihren Nutzen, so können sie, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung (in der Regel Unterschlagung nach § 246 St.G.B.), durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihren Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Handeln sie absichtlich zum Nachteile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 R.St.G. über Untreue. § 266 St.G.B. lautet, soweit er hier in Betracht kommt: „Wegen Untreue werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft: 1. Vormünder ..., wenn sie absichtlich zum Nachteile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln ... Wird die Untreue begangen, um sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden." Wenn übrigens der Thatbestand ein solcher ist, daß auch noch eine schwerere Strafbestimmung, z. B. wegen Fälschung (§ 267) konkurriert, so finden selbstverständlich die allgemeinen

Digitized by Google

strafrechtlichen Grundsätze über das Zusammentreffen (§ 73 f. St.G.B.) Anwendung. Absichtlich im Sinne des § 42 Abs. 3 ist gleichbedeutend mit wissentlich und vorsätzlich. In subjektiver Hinsicht wird zur Vollendung des Vergehens nur gefordert, daß der Thäter mit dem Bewußtsein gehandelt habe, seine ihm aus seiner Stellung bei der Kasse gegen diese erwachsenden Pflichten zu vernachlässigen (R.G.-Entsch. in Strafsachen Bd. I S. 172 f., 329 f.); die Absicht eines dauernden Nachteils wird nicht verlangt (R.G.-Entsch. in Strafsachen Bd. II S. 155). In objektiver Hinsicht erfordert das Gesetz die Zufügung eines bereits eingetretenen Vermögensnachteils. Auch durch Unterlassung kann der Thatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt werden (Oppenhoff St.G.B. § 266 Anm. 3, R.-Entsch. v. 23. 11. 1885, Bd. VII S. 695). Für den Fall der Uneinziehbarkeit ist der Geldstrafe Gefängnis zu substituieren (§§ 28. 29 St.G.B.), eventuell tritt nachträgliche Umwandlung ein (§ 491 St.P.O.). Zuständig sind die Strafkammern (§ 73 G.V.G.). Verjährung der Strafverfolgung tritt in fünf Jahren (§ 67 St.G.B.), der Strafvollstreckung in fünf bis zehn Jahren ein, je nachdem die erkannte Gefängnisstrafe nur bis zu zwei Jahren oder darüber bis zu fünf Jahren beträgt (§ 70 Ziff. 4, 5 a. O.).

2. Nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes liegt die Einzahlung der Beiträge, soweit es sich um Versicherungspflichtige (nicht um freiwillige Kassenmitglieder) handelt, dem Arbeitgeber ob (§§ 51. 52 Abs. 1); bei der Lohnzahlung rechnet er den Versicherungspflichtigen den auf sie entfallenden Anteil ab. § 53 statuiert deshalb eine Verpflichtung des Versicherten, den Abzug zu dulden durch die Bestimmung: die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51) bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge (nicht auch die Abzüge für Eintrittsgelder) sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden. Speziell für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen

itized by Google

bestimmt § 65: Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eignen Mitteln zu leisten. Mit Bezug hierauf enthält § 82 die Strafbestimmung: Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwang unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§ 53. 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder der Bestimmung des § 53 Abs. 3 oder dem Verbote des § 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach andern gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 82 enthält den Thatbestand dreier strafbarer Handlungen:

a) Strafbar ist zunächst der Arbeitgeber, der dem Arbeiter höhere Beträge, als nach §§ 53. 65 zulässig, bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt, — was nicht nur dann der Fall ist, wenn ihm überhaupt mehr als das volle Eintrittsgeld und $^2/_3$ der Beiträge angerechnet werden, sondern auch dann, wenn die an sich nicht zu hohen Beiträge ungleichmäßig auf die verschiedenen Lohnzahlungsperioden verteilt werden, so daß doch auf eine derselben ein unzulässig hoher Beitragsanteil entfällt, und endlich auch dann, wenn ein unterbliebener Abzug bei einer spätern als der nächsten Lohnzahlung nachgeholt wird[2]). Die beteiligten Arbeiter müssen dem Versicherungszwang unterliegen, denn der freiwillige Beitritt zu einer Krankenkasse begründet keine gesetzlichen Verpflichtungen für den Arbeitgeber. Ob die Arbeitnehmer versicherungspflichtig sind, bestimmt sich nach § 1 f. und etwa erlassenen statutarischen Bestimmungen. § 82 findet auch nur Anwendung, wenn die versicherungspflichtigen Personen einer der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse angehören. Für die Höhe der Beiträge bei der sogenannten Gemeindekrankenversicherung kommen die §§ 9 und 10 in Betracht, bei den organisierten Kassen (Orts-, Betriebs-Kassen usw.) hat das Kassenstatut Bestimmungen über die Höhe der Beiträge zu enthalten, wobei zu berücksichtigen ist, daß für Betriebs-, Bau- und Innungskassen die aus den

[2]) Siehe J. Hahn, Das Krankenvers.-Gesetz. Mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1892, Siemenroth und Worms. S. 173.

Digitized by Google

Mitteln der versicherungspflichtigen Personen zu entrichtenden Beiträge 3 pCt. der durchschnittlichen Taglöhne oder des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen (§ 65 Abs. 2. § 72 Abs. 3. § 73). Zu beachten ist hier, daß für die Arbeitgeber der im § 2 Abs. Nr. 1 unter Ziff. 1 und 4 bezeichneten Personen (vorübergehend Beschäftigte und Hausindustrielle) und die im § 142 des land- und forstwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes erwähnten Personen (nämlich solche zur Versicherung statutarisch herangezogene Arbeiter, die ohne in einem dauernden Arbeitsverhältnis stehend, vorwiegend in landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten), die allgemeinen Vorschriften über die Einzahlung der Beiträge nur auf Grund besonderer statutarischer Festsetzung gelten (s. § 54 Abs. 1)[3]).

Strafbar ist nur die vorsätzliche, d. h. bewußte Anrechnung höherer Lohnbeträge, nicht ein auf Versehen beruhender Irrtum (§ 59 R.St.G.) und die Fahrlässigkeit. Für Versehen und Schreibfehler seiner Rechnungsbeamten usw. haftet der Arbeitgeber nicht. Durch die von der Kommission beschlossene Einschiebung des Wortes „vorsätzlich" wird außerdem erreicht, daß der gutgläubige Arbeitgeber auch für dolose Handlungen seiner Beamten nicht einzustehen braucht; nach § 82 ist er nur dann strafbar, wenn die unrichtige Anrechnung vorsätzlich von ihm selbst (d. h. mit dem Bewußtsein des verbotenen Erfolgs, R.G.-Entsch. I S. 386, V S. 317), oder mit seinem Wissen von andern vorgenommen wurde. Außer der Anstiftung zu dem Vergehen des § 82 ist auch die Hilfeleistung strafbar nach § 49 R.St.G.; hiernach kann namentlich auch gegen die schuldigen Betriebsbeamten eingeschritten werden.

Es sei noch betont, daß § 82 nur die Anrechnung von mehr als zwei Drittel der Beiträge am Lohn und höhere Abzüge, als nach § 53 für die einzelnen Lohnzahlungsperioden zulässig sind, unter Strafe stellt. Dagegen sind nicht ausgeschlossen andere, gesetzlich nicht unstatthafte Aufrechnungen auf den Lohn, z. B. die Aufrechnung von Darlehen an die Arbeiter. Weitere als die in §§ 53 und 56 geregelten Aufrechnungen, welche unzulässig sind, wie z. B. die Anrechnung, im Widerspruch mit § 115 der Gewerbeordnung,

---

[3]) Siehe Stenglein, Appelius u. Kleinfeller, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Berlin, O. Liebmann 1893. S. 908.

Digitized by Google

kreditierter Waren, fallen nicht unter § 82, sondern unter die speziellen Strafbestimmungen des Gewerberechtes, z. B. § 146 G.O.[4])

b) Das zweite in § 82 vorgesehene Delikt ist gegeben durch Übertretung der Vorschrift des § 53 Abs. 3. Letzterer bestimmt: Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im § 52a bezeichneten Art getroffen worden ist (d. i. die Anordnung der Aufsichtsbehörde, daß der zahlungsunfähige Arbeitgeber nur den auf ihn selbst entfallenden Teil der Beiträge zu zahlen hat, wodurch die Versicherten zu direkten Schuldnern der Kasse werden), verpflichtet, die in Abs. 1 § 53 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort nach gemachtem Abzug an die berechtigte Kasse abzuliefern. Hier wird das Delikt objektiv dadurch begangen, daß dem § 53 Abs. 3 zuwider der Arbeitgeber es unterläßt, die Beiträge „in zulässiger Höhe" bei der Lohnzahlung abzuziehen und sofort an die berechtigte Kasse abzuführen. Voraussetzung ist aber nach § 53 Abs. 3, daß die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers im Zwangsbeitreibungsverfahren (wegen der Beiträge) festgestellt, und daß nicht bereits die Beitrags-Einzahlungspflicht nach § 52a von ihm auf die Versicherungspflichtigen übergegangen ist. Der Ausdruck „Zwangsbeitreibungsverfahren" begreift an sich jedes auf Beitreibung von Geldbeträgen gerichtete Zwangsverfahren in sich, und ist nicht in einem gewissen technischen Sinne im Gegensatz zur civilprozessualen Zwangsvollstreckung gebraucht. (E. des R.Ger. II. Str.S. v. 10. 4. 1894). Verzug in der Abführung der abgezogenen Beiträge oder Unterlassung des Abzugs und der Abführung genügen zum Thatbestande; Verwendung in den eignen Nutzen ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit[5]). Gänzliche Vorenthaltung fällt in der Regel unter § 82b. Machen die Arbeitgeber, wenn gegen sie eine Anordnung nach § 52a ergangen ist, dennoch Lohnabzüge, so sind sie nach § 82, und wenn die Voraussetzungen des § 82b zutreffen, nach § 82b strafbar[6]). Auch bei Übertretung des § 53 Abs. 3 ist nur vorsätzliches Handeln strafbar. Hat der Arbeitgeber die Beiträge an die Kasse abgeführt,

---

[4]) Siehe O. R.-Rath v. Schicker, Das Krankenvers.-Gesetz. 2. Aufl. Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer 1893. S. 403.

[5]) Siehe J. Hahn a. O. S. 173.

[6]) Siehe v. Schicker a. O. S. 404.

Digitized by Google

so wird er nicht mehr belangt werden können, auch wenn er sie den Arbeitern nicht abgezogen hat[7]).

c) Das dritte Delikt wird durch Zuwiderhandlung gegen § 80 begangen. Letzterer untersagt den Arbeitgebern, die Anwendung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (mittels Reglements) oder besondere Übereinkunft auszuschließen oder zu beschränken. Diese Vorschrift soll verhüten, daß die Arbeitgeber die ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen ihren Arbeitern aufbürden. Objektiv wird zur Strafbarkeit auf Grund des § 82 erfordert, daß die Abrede, wodurch die Anwendung von Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden sollte, „zum Nachteil der Versicherten" getroffen sei, d. h., daß sie deren Nachteil, eine dem Versicherten ungünstigere Verteilung der Rechte und Pflichten, als ihm nach dem Gesetze zukommt, bezweckt habe, gleichviel ob der Zweck erreicht ist oder nicht[8]).

Die nach § 80 verbotenen Verträge und deren Ausführung werden nach der herrschenden Ansicht als zwei gesonderte Delikte gestraft[9]). Hingegen bildet nicht jeder einzelne gesetzwidrige Abzug eine besondere Strafthat, vielmehr liegt bei regelmäßig wiederholten Abzügen eine fortgesetzte Strafthat vor [R.G.-Entsch. XVIII S. 317][10]).

Die ähnlichen Vorschriften des Inv.- und Altersverf.-Gesetzes sind in den § 147 Abs. 2 und 148 dieses Gesetzes enthalten (s. Z XIV 710. 713). Strafbar ist der Arbeitgeber (Unternehmer), d. i. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, so daß ihm das ökonomische Ergebnis Vorteil und Nachteil bringt, und nur unter den Voraussetzungen des § 82a sein Stellvertreter. Fortlaufende Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers gegen § 82 in Bezug auf ein und dasselbe Arbeitsverhältnis werden der Regel nach als selbständige, im Sinne des § 74 R. St. G. realkonkurrierende Handlungen aufzufassen sein, wenn angenommen werden kann, daß jedesmal ein selbständiger Vorsatz gefaßt und bethätigt worden ist. So hat nach Hahn a. O. S. 174 das Reichsgericht Realkonkurrenz zweier Vergehen gegen § 80 angenommen in einem

---

[7]) Siehe J. Köhne a. O. S. 216.
[8]) Siehe Hahn a. O. S. 174.
[9]) Siehe J. Köhne a. O. S. 216, v. Schicker, a. O. S. 404.
[10]) Siehe Reger, Entsch. IX, 433. 439. Arb.-Vers. VI, 413.

Digitized by Google

Falle, wo zuerst die verbotswidrige Abrede getroffen und dann gemäß derselben ein verbotener Lohnabzug gemacht war (R.G. Bd. 16 S. 317). Gewinnt aber der Richter nach der Sachlage mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Vorsatzes, die Gleichartigkeit und äußere Kontinuität der Handlungen usw. die Überzeugung, daß die mehreren Thätigkeitsakte ein innerlich zusammenhängendes Ganze bilden, so ist nur ein einheitliches fortgesetztes Delikt anzunehmen [11]).

Zuwiderhandlungen gegen § 82 sind gemäß § 1 Abs. 2 R.St.G. Vergehen, nicht Übertretungen. Zuständig sind die Schöffengerichte (§ 27 Ziff. 2 G.V.G.); statthaft ist amtsrichterlicher Strafbefehl nach § 447 St.P.O., wenn die Strafe auf nicht über 150 Mk. oder nicht über 6 Wochen Freiheitsstrafe festgesetzt wird. Die Geldstrafe fließt gemäß § 82a der zuständigen Kasseneinrichtung (Orts-, Betriebs- usw. Krankenkasse) zu. Eine nicht beitreibbare Geldstrafe wird nach § 28 R.St.G. in Gefängnis oder Haft umgewandelt. Die Strafverfolgung verjährt in 3 Jahren (§ 67 Abs. 2 St.G.B.), die Strafvollstreckung, je nach der ausgesprochenen Strafe, in 2 oder in 5 Jahren (§ 70 Ziff. 5, 6 St.G.B.). Die angedrohte Strafe (Geldbuße bis zu 300 Mk. oder Haft) ist eine subsidiäre, sie tritt nur ein, wenn nicht andre Strafgesetze schwerere Strafen androhen. Insbesondere kann § 263 St.G.B. (Betrug) oder auch § 82b Kr.V.G. in Frage kommen [12]).

3. § 82b bestimmt: „Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 53 Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die berechtigte Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu schädigen, den letztern vorenthalten, werden mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldbuße bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden." Dieser Paragraph wurde vom Reichstag

---

[11]) Siehe auch v. Schicker a. O. S. 404. Reger, Entsch. IX, 433. 439. Arb.-Vers. VI, 413.

[12]) Siehe Stenglein, Appelius u. Kleinfeller a. O. S. 908. v. Woedtke a. O. S. 463 Anm. 7, v. Schicker a. O. S. 404 Anm. 7. Der Thatbestand der Untreue (§ 266 St.G.B.) und Unterschlagung (§ 246 St.G.B.) kann nicht vorliegen, s. Hahn a. O. S. 174. 175 Zus. 1.

Digitized by Google

eingefügt, um eine in der Praxis oft empfundene Lücke auszufüllen und das strafrechtliche Einschreiten gegen unredliche Arbeitgeber auch dann zu ermöglichen, wenn die Bestimmungen über Unterschlagung, Untreue oder Betrug nicht zutreffen. Der § 82b soll eine Ergänzung der Bestimmungen des § 52a und § 53 Abs. 3 bilden. Die ursprüngliche Gesetzesvorlage wollte an Stelle des § 82b dem § 82 einen neuen zweiten Absatz hinzufügen, wonach die Verwendung der in Abzug gebrachten Lohnbeträge in eignen Nutzen den Normen des Strafgesetzes über Untreue (§ 266) unterliegen sollte. Die Reichstagskommission war der Meinung, es handle sich nicht um einen Fall der Untreue, sondern um ein den Fällen des strafbaren Eigennutzes naheſtehendes Vergehen, für welches die Strafe niedriger zu bemessen sei (Komm.-Ber. z. Str. S. 75). Bei der zweiten Lesung im Plenum wurde hervorgehoben, es handle sich um ein ganz eigenartiges Unterlassungsdelikt, allgemein erkannte man das Bedürfnis an, gegen den Verbrauch der vom Lohne gekürzten Kassenbeiträge in eignen Nutzen eine Strafahndung eintreten zu lassen, ohne daß es erst der Feststellung einer auf die rechtswidrige Aneignung gerichteten verbrecherischen Absicht bedürfe. In Anerkennung dessen wurde ein neues selbständiges Vergehen in dem angenommenen § 82b konstruiert, zu dessen Vollendung es bloß des Bewußtseins, nicht aber der auf die Strafthat gerichteten verbrecherischen Absicht bedarf, weshalb daraus bereits straffällig wird, wer Lohnabzüge machte und das solchergestalt Einbehaltene für sich verbrauchte. Die Feststellung einer auf rechtswidrige Aneignung gerichteten Absicht ist kein wesentliches Merkmal der Strafthat wider § 82b[13]). Hiermit stimmt überein das Erkenntnis des Reichsgerichts 2. Strafsenat v. 26. 1. 1894: „Möglicherweise ist der erste Richter zu seiner Auffassung durch die Erwägung gelangt, daß § 82b die Absicht des Thäters erfordere, sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen oder die berechtigte Gemeindeversicherung oder Krankenkasse zu schädigen. Anzuerkennen ist, daß man aus dem Wort „Absicht" im Hinblick auf die ähnliche Vorschrift im § 263 des

---

[13]) Siehe Gerichtssaal Bd. 40 S. 46 f. Aufsatz von Dr. Hilse in der Zeitschrift: Die Invaliditäts- u. Altersversicherung im Deutschen Reiche. Jahrg. IV, Nr. 2, S. 15. Entsch. des R.Ger. II. St.Senat v. 26. 1. 1894. Hiernach findet § 82b auch dann Anwendung, wenn der Lohnabzug kurz vor dem 1. Januar 1893 geschehen ist.

Digitized by Google

Strafgesetzbuchs, wo unter „Absicht“ ein über das Bewußtsein des rechtswidrigen Erfolges hinausgehendes Insaugefassen eines weitern Zieles verstanden wird (R.G.B. VI S. 493 XV S. 9) zu zweifeln Anlaß nehmen kann. Allein das Wort „Absicht“ ist im § 82b, wie im § 266 R.St.G., gleichbedeutend mit „Vorsatz“ oder „Bewußtsein“ gebraucht. Denn der Arbeitgeber, welcher den Arbeitern Beiträge und Eintrittsgelder vom Lohne abzieht und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse vorenthält, verschafft sich oder dritten notwendig einen Vermögensvorteil, der deshalb ein rechtswidriger ist, weil der Arbeitgeber auf den Lohnabzug nur unter der Voraussetzung ein Recht hat, daß er die abgezogenen Beiträge dem Gesetz gemäß verwendet. Ebenso ist in dem Verhalten des Arbeitgebers notwendig eine Schädigung der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse enthalten. Hiernach läßt sich nicht annehmen, daß die Anwendung des § 82b davon abhängig gemacht werden sollte, daß der Arbeitgeber sich als Endziel seines Strebens die Beschaffung eines Vermögensvorteils oder die Schädigung eines Verbandes gesetzt habe. Es leuchtet überdies ein, daß bei einer solchen Annahme die Mißstände, denen durch die Strafandrohung des § 82b hat entgegengetreten werden sollen (Sten. Ber. des Reichst. 1891/92 S. 3239), nur in geringem Umfang beseitigt sein würden.“

In objektiver Beziehung gehört zum Thatbestande, daß der Lohnabzug gemacht, der entsprechende Betrag aber der betreffenden Kasse vorenthalten ist. Hierin liegt mehr als das bloße „Nichtabführen“, insofern ein bloßer Verzug die Strafe nicht begründet. Wann die Nichteinzahlung ein „Vorenthalten“ enthält, ist Thatfrage; es kommt auf die Beurteilung an, ob die objektive Thatsache der Nichteinzahlung auf das strafbare Bewußtsein schließen läßt. Dies trifft z. B. zu, wenn der Arbeitgeber die Beiträge in seinen Nutzen[14]) verwendet, obwohl er sich bewußt, daß er nicht im stande, sie rechtzeitig der berechtigten Kasse abzuliefern, oder wenn er sie einem Gläubiger abliefert, um von sich die Zwangsvollstreckung abzuwehren[15]).

---

[14]) Im Gegensatz zu dieser Entscheidung heben die Kommentare von Hahn S. 117 und Köhne S. 218. 219 als subjektives Moment die Absicht auf Verschaffung eines rechtswidrigen Vorteils oder Beschädigung der berechtigten Kasse hervor, daß die Absicht erreicht sei, wird hier nicht gefordert.

[15]) Siehe v. Schicker a. O. S. 407, v. Woedtke S. 467 Anm. 6.

Digitized by Google

Strafbar ist auch hier der Arbeitgeber und unter den Voraussetzungen des § 82a sein Stellvertreter. Die Strafthat qualifiziert sich als Vergehen (§ 1 R.St.G.), die Strafandrohung entspricht der des Betrugs (§ 263 R.St.G.). Zuständig sind ausschließlich die Strafkammern (§ 73 G.V.G.). Die Geldstrafe ist an Stelle der Uneinbringlichkeit in Gefängnis umzuwandeln; ihr Mindestbetrag ist 3 Mk. Der Betrag von 3 bis 15 Mk. ist einer eintägigen Gefängnisstrafe gleichzuachten (§§ 28. 29 R.St.G.). Die Geldstrafe fließt der Krankenkasse nur dann zu, wenn dies landesgesetzlich besonders angeordnet ist; § 82c findet keine Anwendung. Es verjährt die Strafverfolgung in 5 Jahren (§ 67 Abs. 2 R.St.G.), die Strafvollstreckung, wenn nur auf Geldstrafe von nicht mehr als 150 Mk. erkannt ist, in 2, wenn auf Gefängnis von nicht mehr als zwei Jahren oder auf Geldbuße von mehr als 150 Mk. erkannt ist, in 5, sonst in 10 Jahren (§ 70 Ziff. 4, 5, 6 St.G.B.)[16]).

4. Zum Zwecke der Kontrolle der Mitgliedschaft und Beitragsleistung ist die Meldepflicht der Arbeitgeber eingeführt. Jeder neu eintretende versicherungspflichtige Arbeiter, welcher nicht wegen seiner Beschäftigung gesetzliches Mitglied einer Betriebs-, Bau-, Innungs- oder Knappschaftskasse wird, noch sich als Mitglied einer anerkannten Hilfskasse ausweist, muß innerhalb dreier Tage oder binnen der weiteren statutarisch bestimmten Frist bei der Gemeindebehörde oder Kassenstelle angemeldet werden. Die Nichtbefolgung ist strafbar und verpflichtet außer zur Nachzahlung der Beiträge noch zur Erstattung der im Krankheitsfalle entstandenen Kosten. In gleicher Weise liegt dem Arbeitgeber eine Abmeldepflicht des Arbeiters aus der Beschäftigung ob (§§ 49, 50, 54, 76, 81). An- und Abmeldung im technischen Sinne ist nur bezüglich der Mitglieder der Ortskrankenkassen und für die Gemeinde-Krankenversicherung vorgeschrieben. Sie liegt dem Arbeitgeber ob (eventuell dem Betriebsleiter nach Vereinbarung auf Grund des § 82a). Die An- und Abmeldepflicht ist auch für die statutarisch dem Versicherungszwang unterworfenen Arbeiterkategorieen (§ 2) gesetzlich eingeführt. Nur für die Fälle des § 2 Ziff. 1 (unständige Arbeiter) und Ziff. 4 (Hausindustrielle) kann dies noch geändert werden. Hier sind deshalb bei Erstreckung der Versicherung besondere Be-

[16]) Siehe v. Woedtke S. 468 Anm. 7. 8, Köhne a. O. S 219, Hahn a. O. S. 177.

Digitized by Google

stimmungen darüber zu treffen, wie die Versicherten zu melden und auf welche Weise die Beiträge für dieselben einzuzahlen sind[17]). Für die vollleistenden freien Hilfskassen (§ 75) besteht eine ähnliche Meldepflicht (Anzeigepflicht des Vorstandes) beim Ausscheiden oder Übertritt in eine niedrigere Mitgliederklasse (§§ 49a. 75 Abs. 2). Hieran anschließend bestimmt § 81: „Wer der ihm nach § 49 oder nach den auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung oder der ihm nach § 49a obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft." Regelmäßig ist für die An- und Abmeldung der Arbeitgeber oder in Fällen des § 82a dessen Vertreter (Betriebsleiter) haftbar; im Falle eines Konkurses, der Konkursverwalter. Bei Versäumung der in § 49a vorgeschriebenen Anzeigepflicht trifft die Strafe diejenige Person, welche vom Vorstand der Hilfskasse mit Erstattung der Anzeige (generell oder im einzelnen Falle) beauftragt ist, in Ermangelung einer solchen den Rechnungsführer der Kasse oder örtlichen Verwaltungsstelle (§ 49 Abs. 3) Nur die An- und Abmeldungen der Arbeitnehmer durch die dazu Verpflichteten sind durch § 81 getroffen. Andere durch Statut usw. vorgeschriebene Meldungen, z. B. über Doppelversicherung, über die Erkrankung usw. gehören nicht hierher[18]). Die An- und Abmeldung oder die Anzeige muß innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgen (§ 49); die Anmeldung spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung, sofern nicht der Fall des § 75 Abs. 2 vorliegt, oder nach Eintritt einer Veränderung (vgl. aber § 49 4. 49 a); die Anzeige innerhalb Monatsfrist seit dem Austritt oder dem Übertritt des Mitglieds in eine niedrigere Klasse und die Abmeldung spätestens am 3. Tage nach Beendigung der Beschäftigung. Diese Fristen bezeichnen aber nur den Beginn der Strafbarkeit und haben keineswegs die Bedeutung, daß mit ihrem Ablauf die Melde- oder Anzeigepflicht sich erledigt. Das Ordnungsinteresse, worauf die Vorschriften beruhen, dauert fort, und solange diesem Interesse nicht genügt ist, waltet der gesetzwidrige Zustand ob. Deshalb kann die Verjährung erst beginnen, wenn die versäumte Meldung oder Anzeige nachgeholt

---

[17]) Siehe v. Woedtke a. O. S. 100 Anm. 21.

[18]) Vergl. § 6a Abs. 2. § 26a Abs. 2 Ziff. 1 u. 2a Kr. V. G., v. Schicker a. O. S. 401 Anm. 4.

Digitized by Google

ist oder die Beschäftigung des Arbeiters wieder aufgehört hat[19]). Ob ein anzumeldender oder anzuzeigender Fall vorliegt, hat der zur Anmeldung Verpflichtete selbständig unter eigner Verantwortlichkeit zu prüfen. Befindet sich der Arbeitgeber über die Versicherungspflicht des Arbeiters im Irrtum, so macht ihn dieser Irrtum nur dann straffrei, wenn er die thatsächliche Voraussetzung der Versicherungspflicht betrifft[20]). Das Delikt wird nur durch eine Unterlassung („nicht nachkommt") begangen, strafbar ist die vorsätzliche und fahrlässige Unterlassung[21]). Hierunter fällt auch eine unvollständige Meldung, d. h. eine solche, welche nicht allen Anforderungen des Gesetzes und den zulässigen statutarischen Anforderungen (§ 49 Abs. 3) genügt[22]), sowie eine an die unrichtige Stelle, in nicht gehöriger Form gerichtete Mitteilung[23]). Falsche Anmeldung (durch positives Handeln wird die Strafbarkeit aus § 81 nicht begründet) ist nicht straffällig, kann jedoch den Thatbestand eines andern Vergehens, z. B. des Betrugs oder Betrugsversuchs enthalten[24]); in der Regel werden unrichtige Anzeigen den Thatbestand einer intellektuellen Urkundenfälschung (§ 271 R.St.G.) nicht erfüllen[25]). Ob mehrfache Unterlassung von Anmeldungen ein fortgesetztes Handeln oder mehrere selbständige Handlungen sind, ist im Einzelfalle zu entscheiden[26]).

Das Delikt des § 81 qualifiziert sich als Übertretung (§ 1 R.St.G.). Die Aburteilung gehört zur Zuständigkeit der Schöffengerichte (§ 27 G.V.G.). Zulässig ist die vorläufige Straffestsetzung durch amtsgerichtlichen oder, soweit dies landesgesetzlich statthaft, durch polizeilichen Strafbefehl (§§ 447. 453 St.P.O.). Die Geldstrafen fließen nach § 82c den Orts-, Bau-, Betriebs- oder Innungskassen, eventuell der Gemeindekrankenversicherung zu. Sie haben den Charakter von Kriminalstrafen, an Stelle der Geldstrafe tritt

---

[19]) Siehe J. Hahn a. O. S. 171.

[20]) Siehe Goltd. Arch. 39 S. 199. 379.

[21]) Reger, Entsch. X, 252, Arb.-Vers. VI, 476. E. des O.V.Ger. Berlin v. 8. Mai 1894.

[22]) v. Schicker a. O.

[23]) Siehe Stenglein, Appelius usw. S. 907. Arb.-Vers. 1889 S. 475.

[24]) Siehe Arb.-Vers. V. 236, Hahn a. O. S. 172, Hilse im Archiv für Strafrecht 39 S. 11.

[25]) Hahn a. O. S. 173, v. Woedtke S. 460, Arbeiter-Vers. IV. 436, Köhne S. 215.

[26]) Siehe Stenglein, Appelius usw. S. 907, Hahn a. O. S. 171.

Digitized by Google

im Unvermögensfalle Haft, und zwar je ein Tag für 1—15 Mk. Die Strafverfolgung verjährt in drei Monaten (§ 67 St.G.B.); die Verjährung beginnt erst mit Beseitigung des durch die Verletzung herbeigeführten rechtswidrigen Zustandes, also erst, wenn die versäumte Meldung nachgeholt ist oder die Beschäftigung aufgehört hat[27]).

Die Meldepflicht der Arbeitgeber ist durch die reichsgesetzliche Krankenversicherung eingeführt worden, im Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 beziehungsweise 10. April 1892 unmittelbar begründet, während das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz nur die Ermächtigung für die Landescentralbehörden usw. enthält, unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung zur An- und Abmeldung einzuführen und deren Übertretung mit bestimmter Strafe zu bedrohen (§ 112). Hier ist das Reichsgesetz somit unmittelbare Rechtsquelle.

II. Während die Kriminalstrafen des Krankenversicherungsgesetzes (I) verhängt werden müssen, wenn die die Strafthat bedingenden Voraussetzungen thatsächlich vorliegen, sind die Ordnungsstrafen nicht obligatorisch, sondern nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zu verhängen. Es ist lediglich in das Ermessen der die Strafgewalt ausübenden Stelle gelegt, ob sie im einzelnen Fall die Auferlegung einer Ordnungsstrafe nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse für zweckmäßig erachten will oder nicht[28]). Wie im Geltungsbereiche des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes soll offensichtig nach dem Willen des Gesetzgebers die Strafbefugnis die Durchführung der Wohlthaten des Gesetzes gegenüber der Renitenz und Nachlässigkeit sichern, nicht aber zu einer Quelle der Belästigung für weite Kreise der beteiligten Bevölkerung werden (s. Z XIV 721). Die Ordnungsstrafen sind deshalb nur ausnahmsweise und in den dazu geeigneten dringenden Fällen, insbesondere nur dann zu verhängen, wenn offenbare Unredlichkeiten und besonders große Vernachlässigungen zu rügen sind. Das Krankenversicherungsgesetz enthält gegenüber dem Reichsgesetz vom 22. Januar 1889 (s. Z XIV 721 ff.) nur eine kleine Zahl von mit Ordnungsstrafen bedrohten Rechtsverletzungen. Wie auf den übrigen Gebieten des sozialpolitischen Versicherungsrechtes ist für jene Strafgattungen charakteristisch, daß sie nicht wegen Ge-

---

[27]) Siehe v. Woedtke S. 462, Hahn S. 171.

[28]) v. Woedtke, Kommentar zum Inv.- u. Altersverf.-Ges. III. Aufl. S. 267 Anm. zu § 142. Motive des Inv.- u. Altersverf.-Gesetzes S. 140.

Digitized by Google

fährdung von Rechtsgütern, sondern wegen Ungehorsams gegen im Interesse einer geordneten Krankenfürsorge und des Kassenwesens getroffene statutarische Anordnungen oder wegen Nichterfüllung der durch das Versicherungsrecht gebotenen Pflichten verhängt werden. Quelle des Strafrechts ist bei den kriminellen Strafen allein das Gesetz, bei den Ordnungsstrafen das Gesetz (§ 76b) und das Statut der Krankenkasse (§ 6a. 26a). Die Verhängung der Strafen steht im Rahmen der gegebenen Vorschriften den zuständigen Kassenorganen und Aufsichtsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen zu. Für diese Ordnungsstrafen sind die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts z. B. über die Verjährung, das Minimum der Geldstrafen, die Umwandlung in Gefängnis nicht maßgebend. Nach der Natur der Sache sind aber auch hier die allgemeinen Schuldausschließungsgründe zu berücksichtigen. Gegen die Strafverfügungen geht die Beschwerde an die obere Behörde (§ 76c).

1. § 6a ermächtigt die Gemeinden (und weitern Kommunalverbände, wenn sie die Krankenversicherung übernommen haben), Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk. zu erlegen haben.

Dieses den Gemeinden (und analog den Kassen, § 26a Ziff. 2a) gewährte, durch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedingte Strafverordnungsrecht darf auf andere, unter die aufgeführten Fälle nicht zu subsumierende Zuwiderhandlungen nicht ausgedehnt werden. Ein Gemeindebeschluß, welcher unzulässige Strafgründe aufstellte, würde (in diesem Punkte) ungeachtet der erlangten Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtsunwirksam sein, desgleichen eine Strafvorschrift, welche sich nicht in dem gesetzlichen Strafrahmen hielte, insbesondere aber statt einer Strafe bis zu 20 Mk. vollständigen oder teilweisen Verlust des Krankengeldes androhte[29]). Krankenmeldung ist die den Verwaltungsorganen der Gemeinde-Krankenversicherung zu erstattende Mitteilung von der Krankheit. Vorschriften über das Verhalten der Kranken sind nur insoweit zulässig, als das Verhalten der Kranken von Einfluß auf den Erfolg des Heilverfahrens ist, z. B. über das Unterlassen schädlicher

[29]) Siehe J. Hahn a. O. S. 42. 43, Anm. 8.

Digitized by Google

Beschäftigung, das Verlassen des Hauses, das Besuchen von Wirtschaften und Vergnügungslokalen, die Befolgung der ärztlichen Anordnungen, der Genuß geistiger Getränke, die Verschleuderung oder Nichtbenutzung von Arzneimitteln usw.[30]) Weiter, als durch das Interesse der Wiederherstellung und Kontrolle des Kranken geboten ist, darf dessen persönliche Freiheit nicht eingeschränkt werden. Hinsichtlich der Krankenaufsicht kann unter Strafe gestellt werden die Verweigerung der Zulassung des Besuchs der Kontrolleure oder der Untersuchung durch den Kassenarzt, Erteilung unrichtiger Auskunft über das Befinden und dergl.[31]) Im Gemeindebeschlusse ist festzustellen, wem (Bürgermeister, Magistrat, Gemeindeausschuß usw.) die Strafgewalt zusteht, bei Anwendung der Norm auf den einzelnen Fall (Strafverhängung) ist zu beachten, daß ein Verschulden des zu Bestrafenden vorliegen muß. Aber selbst, wenn ein solches anzunehmen, ist die Verhängung der angedrohten Strafe nicht obligatorisch, sondern kann aus Zweckmäßigkeitsgründen unterbleiben. Die Strafgelder fließen in die Krankenkasse (§ 56 Abs. 2), sie werden regelmäßig durch Aufrechnung auf das Krankengeld eingezogen (§ 56 Abs. 2). Wo dieses Mittel versagt, besteht für die Kasseneinrichtung, da die Beitreibungsvorschriften der § 55 Abs. 1 und 58 nur auf Eintrittsgelder und Beiträge sich beziehen (s. v. Woedtke S. 157, andrer Ansicht Hahn S. 43, Köhne S. 53) keine andre Vollstreckungsmöglichkeit, als die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges.

Gegen die Strafverfügungen richtet sich die Beschwerde (§ 76e).

2. § 26a tritt der Überversicherung durch die Bestimmung entgegen, daß gleichzeitig anderweitig Versicherten das Krankengeld so weit zu kürzen ist, als dasselbe zusammen mit dem Krankengelde aus anderweiter Versicherung den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Damit sich die Ortskrankenkassen rechtzeitig über ihre Kürzungsbefugnis informieren

---

[30]) Siehe v. Schicker a. O. S. 81, Anm. 31.

[31]) Köhne a. O. S. 52 Anm. 11. Beispiele solcher Vorschriften s. in dem vom Bundesrat entworfenen und veröffentlichten Musterstatut, abgedruckt in Regers Handausgabe des Krankenvers.-Gesetzes, 5. Aufl. Verlag C. Brügel u. Sohn in Ansbach 1893. S. 311 f. Bestritten ist die Frage, ob die Behandlung durch einen andern als den Kassenarzt unter Strafe gestellt werden kann, s. v. Schicker S. 81A nm. 31, Hahn a. O. S. 43.

Digitized by Google

können, läßt § 26a Ziff. 1 die Einführung einer Meldepflicht der anderweiten Versicherungsverhältnisse durch Kassenstatut zu. Auf gleichem Wege kann nach § 26a Ziff. 2c bestimmt werden, daß Mitglieder, welche dieser Meldepflicht oder den durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk. zu erlegen haben.

a) Die Vorschrift in Ziff. 1 bezweckt, den Kassen die Übersicht über die Fälle zu erleichtern, in welchen eine Kürzung des Krankengeldes wegen Überversicherung angezeigt ist. Diese Anzeige muß bei zur Zeit des Eintritts bereits bestandenen Versicherungsverhältnissen binnen einer Woche nach dem Eintritt in die Kasse (sei es infolge der Beschäftigung oder freiwillig), bei später abgeschlossenen binnen einer Woche nach dem Abschlusse (d. h. dem rechtlichen Zustandekommen der Versicherung) erfolgen. Die Meldepflicht erstreckt sich nur auf anderweite Versicherungsverhältnisse, auf Grund deren ein Anspruch auf Krankenunterstützung zusteht. Unter Versicherungsverhältnissen sind aber solche in der weitesten Bedeutung, also auch alle Rechtsverhältnisse des privaten Versicherungsrechts verstanden. Es kommen deshalb in Betracht Versicherungen bei einer oder mehreren andern Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungskrankenkassen oder Gemeindekrankenversicherungen, bei einer Knappschaftskasse, bei einer oder mehreren freien Hilfskassen (§ 75) oder bei einer oder mehreren andern Krankenunterstützungskassen, z. B. der Kasse eines Militärvereins oder einer Privatgesellschaft. Als Versicherung kann es nicht gelten, wenn dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Krankenunterstützung zusteht (z. B. bei den freiwilligen Unterstützungen bei Feuerwehrkassen). Ebensowenig kommen Ansprüche aus Art. 60 Handelsgesetzbuch, sowie aus den Unfallversicherungsgesetzen und dem Invaliden- und Altersversicherungsgesetz in Betracht[32]).

b) Die Bestimmungen in § 26a Ziff. 2 sind gleichbedeutend mit denen in § 6a Abs. 2, es gilt daher das Gleiche wie dort (s. II 1 oben). Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Krankenmeldung usw. bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 26a Abs. 2 Schlußsatz), die sich hieran knüpfende Strafandrohung

---

[32]) Siehe Köhne a. O. S. 98, v. Schicker a. O. S. 151 Anm. 1, S. 152 Anm. 8, Reger a. O. S. 112 Anm. 3.

Digitized by Google

des Statuts unterliegt noch der allgemein erforderlichen Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde (§ 24). Auch hier darf die erkannte Ordnungsstrafe auf das Krankengeld aufgerechnet werden (s. § 56 Abs. 2) und gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Ordnungsstrafe des § 6c (oben II 1).

3. Nach § 5 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erfolgt die Unterstützung eines aus Anlaß eines Betriebsunfalls Erkrankten bis zum Ablauf der vierten Woche ausschließlich durch die Krankenkasse. Bei Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der vierten Woche tritt die Verpflichtung des Betriebsunternehmers zur Ergänzung des Krankengeldes auf zwei Drittel des Arbeitslohnes ein, und mit Ablauf der dreizehnten Woche hört die Unterstützungspflicht der Krankenkasse auf. An ihre Stelle tritt die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft, welche den Ersatz der Kosten des weitern Heilverfahrens und die Gewährung der Rente umfaßt. Die durch Unfälle herbeigeführten Verletzungen umfassen, um die völlige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erreichen, vielfach eine Behandlung, welche von den Krankenkassen nicht zu erwarten ist. Letztere haben hauptsächlich ein Interesse an der möglichst raschen Beendigung des Heilverfahrens, die Berufsgenossenschaft dagegen an einem dauernden Erfolg. § 76c Kr.V.G. legt deshalb den Berufsgenossenschaften das Recht bei, in Fällen der fraglichen Art die gesamten Verpflichtungen der Krankenkasse zu übernehmen, während der Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse auf Krankengeld auf sie übergeht. § 76b soll die Berufsgenossenschaften in den Stand setzen, sich von den Fällen, in welchen sie Anlaß haben, von jenem Rechte Gebrauch zu machen, Kenntnis zu verschaffen. Er bestimmt: Die Verwaltungen der Gemeindeversicherungen, sowie die Vorstände der Krankenkassen und Hilfskassen (§ 75) sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall infolge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkt dem Vorstande der Berufsgenossenschaft anzuzeigen usw. Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk. geahndet werden. Die Anzeigepflicht liegt nach ausdrücklicher Vorschrift des § 76b, sofern der Vorstand der Gemeinde oder der Krankenkasse nicht eine andre Person damit beauftragt, dem Rechnungsführer, für örtliche Verwaltungsstellen eingeschriebener Hilfskassen (s. § 19a—d H.K.G.) dem die Rechnungsgeschäfte führenden Mitgliede ob.

Digitized by Google

Die Verhängung der Ordnungsstrafen durch die Aufsichtsbehörde der Krankenkassen bei Unterlassungen ist nicht obligatorisch, sondern dem Ermessen der Behörde anheimgegeben; sie soll nur bei Verschulden eintreten (Sten. Ber. S. 3233). Die Strafen sind keine Exekutivstrafen, wie in den Fällen des § 76a (s. III 2 unten), können deshalb wegen Zuwiderhandlung im gleichen Falle nicht wiederholt werden. Gegen die Strafverfügung findet Beschwerde gemäß § 76e Abs. 2 statt. Mindestbetrag der Strafe ist 1 Pfennig. Umwandlung in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Wohin die Strafe fließt, richtet sich nach Landesrecht. Über die Verjährung und Vollstreckung enthält das Gesetz keine Vorschriften[33]).

III. Die Exekutiv- (Vollstreckungs-) Strafen werden im speziellen Falle zur Erzielung eines bestimmten Verhaltens mit Verfügung angedroht und demnächst festgesetzt, wenn der Vrfügunge nicht genügt ist. Sie sollen den Bestraften zu einem gewissen Verhalten zwingen. Aus diesem Zweck folgen drei Rechtssätze: Der Vollziehung muß in jedem Einzelfalle eine Strafandrohung vorausgehen, die Strafandrohung darf bis zum Eintritt des erwarteten Erfolgs wiederholt werden, Bestrafung ist bei Unmöglichkeit der Erreichung des zu erzwingenden Erfolges unzulässig (Z XIV 728). Die einzelnen Anwendungsgebiete jener Strafen sind:

1. Nach § 45 Abs. 1 überwacht die Aufsichtsbehörde die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen (Zwangs-Exekutivstrafen) gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen. Mit dem Ausdruck Androhung usw. ist offenbar die sogenannte executio ad faciendum gemeint, der Zwang zur Durchsetzung einer durch die obrigkeitliche Anordnung gebotenen Handlung oder Unterlassung. Der Ausdruck „Ordnungsstrafe" ist daher nicht in dem engern Sinne als Disziplinarstrafe, sondern als Exekutivstrafe aufzufassen, als Mittel zur „Erzwingung" der Befolgung von Vorschriften. Eigentliche Disziplinarstrafen sind der Aufsichtsbehörde nicht beigelegt[34]). Für die Art und das Maß der Strafen und das Maß der Androhung, Festsetzung und Vollstreckung ist das Landesrecht maßgebend. So in Preußen das Landesver-

---

[33]) Siehe v. Schicker a. O. S. 387—389, Hahn a. O. S. 166. 167, v. Woedtke a. O. S. 451, Reger-Henle a. O. S. 223. 224.

[34]) Siehe v. Woedtke a. O. S. 283 Anm. 3.

Digitized by Google

waltungsgesetz vom 30. Juli 1883 (§§ 132, 133)[35]), in Württemberg Art. 2 und 5 der Polizeistrafgesetznovelle vom 12. August 1879 (§ 41 Vollz.-Vers.)[36]), in Bayern Art. 21 und 22 Polizeistrafgesetzb. Die äußerste Grenze für die Strafbefugnisse der partikularen Aufsichtsbehörden wird durch Art. 5 und 6 des Einführungsgesetzes vom 30. Mai 1870 zum R.St.G.B. bezeichnet, d. h. es darf nur Gefängnis bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Entziehung öffentlicher Ämter verhängt werden[37]). Die Befugnisse aus § 45 Abs. 1 stehen den Behörden nur gegen den Vorstand zu[38]).

2. Nach dem Unfallvers.-Gesetz und dem Reichsgesetz über die Alters- und Invaliditätsversicherung sind die Organe der Krankenkassen in mehrfacher Richtung zur Mitwirkung bei Durchführung der Unfall-, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung berufen (§§ 42, 54, 80 U.V.G., §§ 18, 48, 75, 112—115, 135, 141 Inv.- und Altersvers.-Ges.). Hierüber hinaus legt § 76a K. Vers.-Ges. den Krankenkassen, Hilfskassen und der Gemeindekrankenversicherung weitere Verpflichtungen gegenüber staatlichen Behörden und gewissen Organen jener übrigen Versicherungen im Sinne der Rechtshilfe zu dem Zwecke auf, um letztern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Diese Verpflichtungen bestehen in Folgendem:

a) Den Organen der öffentlichen Armenpflege muß auf Wunsch Mitteilung darüber gemacht werden, ob und in welchem Umfange die im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützten einen Anspruch auf Krankenunterstützung haben (§ 76a Abs. 1).

b) Den Organen der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten muß die Einsicht der Kassenbücher (§ 76a Abs. 2) und die Übernahme Verunglückter zur weiteren Unterstützung gestattet (§ 76c s. oben II 3), auch über den Verlauf von Erkrankungen infolge Unfalls Mitteilung gemacht werden (§ 76b)[39]). § 76a stellt in Abs. 3 die Verletzung dieser Pflichten unter Strafe. Aus der Wortfassung: „Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung und der Kassenvorstände können zur Erfüllung der auf-

---

[35]) Siehe v. Woedtke a. O. 283 Anm. 3.

[36]) Siehe v. Schicker a. O. S. 204 Anm. 3.

[37]) Siehe Rasp, Kommentar zum K. Vers. Ges., München, Verlag Beck 1893.

[38]) Siehe J. Hahn a. O. Die Ausdehnung auf Kassenbeamte ist ausdrücklich abgelehnt worden (Komm.-Ber. z. Nov. S. 28).

[39]) Siehe v. Woedtke a. O. S. 445 Anm. 1.

Digitized by Google

erlegten Verpflichtungen von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu 20 Mk. angehalten werden", folgt, daß es sich um eine Exekutivstrafe handelt[40]). Die Strafe wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt, gegen die Strafverfügung ist Beschwerde nach § 76a Abs. 2 zulässig. Die Strafbarkeit verjährt nicht nach dem § 67 R.St.G. Wohin die Geldstrafen fließen, bestimmt sich nach Landesrecht (s. oben III 1).

3. Streitig ist die Frage, ob bei Zuwiderhandlungen gegen § 82 (s. oben I 2) außer der kriminellen Strafe noch Exekutivstrafen zur Erzwingung der Anmeldepflicht gegen renitente Arbeitgeber zulässig sind. Das Bedenken, welches gegen die Zulässigkeit des Zwanges durch Exekutivstrafen daraus hergeleitet wird, daß die in Frage stehende Unterlassung durch eine allgemeine Vorschrift mit Strafe bedroht ist (Entsch. des Preuß. O.V.Gerichts Bd. 5 S. 278), erscheint begründet. Empfehlenswert ist deshalb der Vorschlag von Mugdan in Arb.-Vers. VII S. 65. Danach sollte, wenn sich annehmen läßt, ein Arbeitgeber beschäftige unangemeldete Arbeiter, das Einschreiten des Amtsanwalts wegen Übertretung der Meldevorschriften (§ 81) herbeigeführt werden. Letzterer kann durch Requisition des Amtsgerichts im Wege der Beschlagnahme, event. der Durchsuchung, die Einsicht der Bücher und Schriften des betr. Arbeitgebers erzwingen (§§ 94 ff., 102 ff. St.P.O.), auch Zeugen (etwa Angestellte des Arbeitgebers), erforderlichenfalls eidlich, vernehmen lassen (§ 65 St.P.O.)[41]).

Zum Schlusse sei noch auf den, in Nachbildung des § 151 der Novelle zur Gewerbeordnung zum Zweck der Entlastung der Arbeitgeber von ihrer Verantwortlichkeit in das Krankenversicherungsgesetz eingefügten § 82a hingewiesen. Hiernach sind die Arbeitgeber befugt, die Erfüllung der ihnen durch das Krankenversicherungsgesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben. Nur unter der Voraussetzung, daß der Betriebsleiter oder Aufseher auch mit der konkreten verletzten Pflicht betraut war, ist er strafrechtlich (§§ 81, 82, 82a) verantwortlich; neben ihm der Arbeitgeber nur dann, wenn er die Zuwiderhandlung wissentlich hat geschehen lassen oder wenn er bei der nach

---

[40]) Siehe v. Woedtke a. O. S. 450 Anm. 12.

[41]) Siehe v. Woedtke a. O. S. 462 Anm. 7, Hahn a. O. S. 172.

Digitized by Google

den Verhältnissen möglichen eignen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Aus dieser Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Sorgfalt bei der Auswahl sowie Beaufsichtigung seiner Betriebsleiter und Aufsichtspersonen (Sorgfalt eines ordentlichen Gewerbetreibenden) wird namentlich auch folgen, daß der Gewerbeunternehmer in der Regel nicht straflos bleibt, wenn derselbe Beauftragte wiederholt einer Übertretung schuldig befunden wird, da hieraus auf den Mangel an Sorgfalt in der Auswahl oder in der Beaufsichtigung wird geschlossen werden müssen[42]). Unter jenen Voraussetzungen (§ 82a Abs. 2) ist der Arbeitgeber nach der gleichen Strafbestimmung wie der Betriebsleiter und gleichfalls als Thäter strafbar.

---

[42]) Siehe Reger, Entsch. XI. S. 5.

Digitized by Google

9.

Über die Anwendung des § 404 der Strafprozeßordnung.

Von Oberlandesgerichtsrat West in Naumburg a. S.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens hängt nicht allein von dem Vorhandensein eines der in den §§ 399 und 402 der St.P.O. zugelassenen Wiederaufnahmegründe ab, es hat vielmehr der § 404 der St.P.O. die Geltendmachung des Wiederaufnahmerechts an eine weitere Voraussetzung geknüpft.

Soll der Wiederaufnahmeantrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden, so erklärt ihn die gedachte Vorschrift nur dann für zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist. Ausgenommen hiervon sind allein diejenigen Fälle, in welchen die Einleitung oder Durchführung eines besondern Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Die durch § 404 geschaffene Rechtsnorm ist eine im wesentlichen neue. In den Strafprozeßordnungen der meisten Bundesländer war sie nicht enthalten. Einige — Thüringen, Lübeck, Hamburg — machten lediglich die Wiederaufnahme der Untersuchung zu Ungunsten Angeklagter, wenn sie auf Grund der Behauptung strafbarer Handlungen nachgesucht wurde, von der gerichtlichen Verurteilung des Beschuldigten abhängig. Nur die revidierte St.P.O. für Bremen (1870) enthielt mit Beschränkung auf gewisse, den Nummern 1 bis 3 der §§ 339 und 402 der (Reichs-) St.P.O. unterzuordnende Fälle eine dem § 404 entsprechende Bestimmung; die zu Gunsten des Verurteilten gleichfalls zugelassene Wiederaufnahme auf Grund neuer Beweismittel wurde hiervon nicht betroffen.

Digitized by Google

Die Frage, ob die Neuerung im Verhältnis zu dem frühern Rechtszustande sich als eine Verbesserung darstellt, ist unbedenklich zu bejahen. v. Kries — Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts S. 702 — erklärt es für besonders zweckmäßig, wenn der gegen die Beweismittel des frühern Verfahrens unternommene Angriff in einem besondern strafrechtlichen Verfahren durchgeführt sein müsse, „denn dann bleibt die Autorität des frühern Urteils solange unerschüttert, als nicht in jenem besondern Verfahren der Angriff des Beschwerdeführers sich als ein erfolgreicher gezeigt hat".

Gegen diese Begründung — und ebenso gegen die Ansicht von Loewe (St.P.O. 8. Aufl. Note 1 zum § 410), wonach schon durch den die Wiederaufnahme anordnenden Beschluß der Antragsteller gegen das frühere Urteil restituiert, letzteres selbst thatsächlich beseitigt ist — läßt sich einwenden, daß erst ein abweichendes Urteil in derselben Sache das frühere seiner Autorität entkleidet, während das Vorhandensein eines Angriffsmittels, selbst eines vorläufig als tauglich gewürdigten, dieselbe noch nicht in Frage stellt. Insofern aber, als in dem besondern Verfahren ungerechtfertigte oder nicht erweisliche Beschuldigungen sich als solche erkennen lassen und als hierdurch dem Versuch vorgebeugt wird, mittels derselben die Autorität des rechtskräftigen Urteils zu untergraben, ist die neue Einrichtung unbedingt vorzuziehen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß § 404 in der Regel da, wo es zu einem Wiederaufnahmeverfahren kommt, für dasselbe Verhältnisse von größerer Einfachheit, Klarheit und Sicherheit herstellt, als diejenigen, welche ohne das Bestehen dieser Vorschrift gegeben sein würden. In einem Wiederaufnahmeverfahren, das sich auf die Vorfrage nach dem Vorhandensein der behaupteten strafbaren Handlung mitzuerstrecken hätte, würden die für die Entscheidung wichtigsten Punkte bis zu dieser selbst offene bleiben. Die einer Pflichtverletzung geziehenen Richter, Geschworenen, Schöffen, die des Meineids beschuldigten Zeugen und Sachverständigen müßten es sich gefallen lassen, daß über die ihnen zur Last gelegten Strafthaten implicite verhandelt und abgeurteilt würde, ohne daß sie ihr Verteidigungsrecht in gesetzlicher Weise wahrnehmen könnten. Der von dem frühern abweichende Richterspruch wäre zwar auf die Annahme ihres Verschuldens gegründet, brächte dieselbe jedoch nur nebenher und nicht in der Form eines Urteils zum Ausdruck, ermangelte daher nach dieser Seite des mit einem solchen verknüpften Ansehens und Er-

Digitized by Google

folges. Träte gar das in einem nachfolgenden Strafverfahren gegen die Richter, Zeugen usw. ergehende Urteil in Widerspruch mit den Feststellungen im Wiederaufnahmeverfahren, so müßte diese Zwiespältigkeit nicht allein das Vertrauen zur Rechtspflege schwächen, sondern auch die im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen mit einem Makel behaften, dessen sie sich nicht wieder zu entledigen vermöchten.

Knüpft hingegen in den hierzu geeigneten Fällen der Wiederaufnahmeantrag an ein rechtskräftiges Urteil in dem vorausgegangenen besondern Strafverfahren an, so wird dasselbe zwar nach § 260 der St.P.O. für den Ausfall der Entscheidung rechtlich nicht maßgebend sein, immerhin aber thatsächlich erheblichen Einfluß üben. In den Fällen Nr. 3 der §§ 399 und 402 der St.P.O. erübrigt sich jede weitere Erörterung der mangelnden Rechtsbeständigkeit des frühern Verfahrens und in denen der Nr. 1 würde der Versuch, die Echtheit der bereits für falsch erachteten Urkunde darzuthun, wenig Aussicht auf Gelingen haben. Der weitaus erheblichste Vorzug des durch § 404 geschaffenen Rechtszustandes tritt aber da hervor, wo einander widersprechende Gutachten und Zeugnisse in Betracht kommen, vor allem in den Fällen Nr. 2 der §§ 399 und 402. Ist in dem vorangegangenen Strafverfahren eine Verletzung der Eidespflicht bei den zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten erstatteten Gutachten oder Zeugnissen festgestellt worden, so haben im Wiederaufnahmeverfahren die rechtskräftig verurteilten Sachverständigen und Zeugen keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit; ihre Beeidigung muß unterbleiben und sie stehen nicht als gleichwertig den andern Sachverständigen und Zeugen gegenüber. Diese Wirkung des § 404 kann niemand gering veranschlagen, der je unter dem Eindruck solcher Scenen gestanden hat, wie sie sich nicht selten in Hauptverhandlungen abspielen, wenn Zeugen einzeln oder in Gruppen mit größter Sicherheit und anscheinender Überzeugungstreue gerade das Gegenteil von dem bekunden, was von andern mit gleicher Festigkeit bezeugt worden ist. Nur auf einer Seite kann die Wahrheit liegen, die Widersprechenden müssen, wissentlich oder aus Irrtum, von derselben abgewichen sein. Gelingt es nicht, durch Hebung der Widersprüche dem Recht zum Siege zu verhelfen, so ist aus der Persönlichkeit, dem Auftreten und dem Vorleben der Zeugen eine völlig zutreffende Ansicht über ihre Glaubwürdigkeit kaum zu gewinnen und das richterliche Urteil, welches sich auf einer

Digitized by Google

so schwankenden Grundlage aufzubauen hat, kann unmöglich befriedigen. Diesen unerfreulichen Erscheinungen ist durch § 404 wenigstens für solche in das Wiederaufnahmeverfahren gelangende Strafsachen ein Ende gemacht worden, bei welchen neben dem Angeklagten noch andre Beschuldigte auftreten und demzufolge die Gegensätze eine besondere Schärfe annehmen würden.

Als auffällig muß es bezeichnet werden, daß die Motive des Entwurfs zur St.P.O. die hier dargelegten Vorteile des § 404 nicht hervorgehoben haben. Erwogen ist dort — Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 265 — nur, ob nicht die Untersuchung schon dann wiederaufzunehmen sei, wenn wegen des in dem Antrage behaupteten Verbrechens eine Versetzung in den Anklagestand stattgefunden habe. Auch die für die Verneinung dieser Frage und die Ablehnung des Auskunftsmittels einer Verbindung beider Untersuchungen entwickelten Gründe gehen nicht auf dasjenige ein, was sich nach dem Vorstehenden als die Hauptsache darstellt.

Wenn es sich fragt, ob diesen Vorzügen auch Nachteile zur Seite gehen, so soll nicht verkannt werden, daß bei Anwendung des § 404 das Wiederaufnahmeverfahren einen Aufschub erleidet, wie denn auch das vorangehende Strafverfahren in den meisten Fällen längere Zeit in Anspruch nehmen wird, als die im § 409 vorgeschriebenen Erörterungen. Ein erhebliches Gegengewicht ist jedoch ebensowenig hierin zu finden, wie in der Erwägung, daß unter der erschwerten Zulassung der auf die Behauptung strafbarer Handlungen gegründeten Wiederaufnahmeanträge auch berechtigte Ansprüche zu leiden haben. Hierüber muß die Rücksicht auf die Rechtskraft des Urteils hinweghelfen.

An der Hand der Materialien gewinnt man die Überzeugung, daß sämtliche Faktoren der Gesetzgebung dem im § 404 verkörperten Gedanken zugestimmt haben. Auch die demselben im Entwurf (§ 324) gegebene Fassung ist von keiner Seite beanstandet worden und unverändert in das Gesetzbuch übergegangen. Gleichwohl haben sich in der Folge Zweifel und Meinungsverschiedenheiten herausgestellt, zunächst in betreff des Umfangs der dem § 404 zugedachten Wirksamkeit. Sein Wortlaut bietet hierzu anscheinend keinen Anlaß. Eine unbefangene Betrachtung läßt, wie man annehmen sollte, nur das Verständnis zu, daß er überall da Platz greife, wo das Wiederaufnahmegesuch auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll. Allein schon die Motive zum Entwurf

Digitized by Google

der St.P.O. haben eine abweichende Auffassung dadurch angebahnt, daß sie den Begriff der „behaupteten strafbaren Handlung" in einer Parenthese durch Hinweis auf die Nummern 1—3 der §§ 320 (399) und 323 (402) erläutern. Im Anschluß hieran bestimmt Loewe (St.P.O. Note 1 zum § 404) den Kreis der Anwendung der Vorschrift dahin, daß sie sich auf die im § 399 Nr. 1—3 und im § 402 Nr. 1—3 vorgesehenen Wiederaufnahmegründe beziehe. Danach würden also diejenigen Fälle der Einwirkung des § 404 entzogen bleiben, in welchen nach der Behauptung des Antragstellers andre strafbare Handlungen als die in den gedachten Bestimmungen bezeichneten zu einem der materiellen Wahrheit widersprechenden Urteil geführt haben.

Fälle dieser Art bieten sich in der Praxis keineswegs selten dar: Ein Angeklagter ist auf Grund seines Geständnisses rechtskräftig verurteilt worden; demnächst tritt er mit der Behauptung auf, dasselbe sei der Wahrheit zuwider von ihm nur deshalb abgelegt worden, weil der Thäter, um selbst unentdeckt zu bleiben, ihn durch Nötigung dazu vermocht habe. Oder: Von einem Angeklagten ist in einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wider besseres Wissen ein Mitangeklagter der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt. Dieser ist nur deshalb rechtskräftig verurteilt, weil der, vielleicht durch Indizien unterstützten, Anzeige geglaubt wurde, und er verlangt Wiederaufnahme des Verfahrens lediglich auf Grund solcher Thatsachen, die den Anzeigenden als gänzlich unglaubwürdig erscheinen lassen. Ein andrer wieder begründet seinen Antrag durch das Anführen, daß die That, welche das rechtskräftige Strafurteil ihm zur Last gelegt habe, von einem namhaft gemachten Dritten verübt worden sei. Bei allen diesen Beispielen handelt es sich um Wiederaufnahmeanträge aus § 399, 5 der St.P.O., welche an sich für statthaft zu erachten sind. In jedem Falle behauptet der Antragsteller eine strafbare Handlung und er gründet hierauf sein Begehren, denn nur unter der Voraussetzung, daß die thatsächliche Feststellung dieser Handlung gelingt, wird seine Verurteilung als eine materiell ungerechte gekennzeichnet.

Den Vertretern der Ansicht, welche in diesen Fällen, denen sich andre in großer Zahl anreihen ließen, den § 404 nicht für anwendbar erachtet, mag zugegeben werden, daß als „strafbare Handlungen" im Sinne des § 404 zunächst diejenigen ins Auge fallen,

Digitized by Google

welche in den §§ 399 und 402 als solche besondere Erwähnung gefunden haben und deren Hervorhebung in den auf diese Gründe gestützten Anträgen unerläßlich ist. Nichtsdestoweniger muß daran festgehalten werden, daß der Wortlaut der Bestimmung nicht die mindeste Einschränkung gestattet. Wäre eine solche in der That beabsichtigt gewesen, so hätte dies gerade im Hinblick auf die weite Begrenzung des Wiederaufnahmerechts durch § 399, 5 einen bestimmten Ausdruck erfordert, denn unmöglich konnte der Gesetzgeber sich der Berücksichtigung auch derartiger Anträge entschlagen, welche auf die Behauptung von Strafthaten gegründet werden würden, die sich den Nummern 1—3 der §§ 399 und 402 nicht unterordnen lassen. Rücksichten, welche hätten bestimmend sein können, solche Wiederaufnahmegesuche von dem Zwange des § 404 zu entbinden, sind schlechterdings unerfindlich; vielmehr hat das Bestreben, in das Wiederaufnahmeverfahren mit thunlichst vorbereiteten und als wirksam erprobten Angriffsmitteln einzutreten, dasselbe hierdurch so einfach und klar wie möglich zu gestalten, die Widerwärtigkeit und den oft unbefriedigenden Ausgang der Verhandlungen mit einem zweiten Beschuldigten neben dem rechtskräftig verurteilten Angeklagten zu vermeiden, offenbar auch da Berechtigung, wo nach der hier bekämpften Ansicht der § 404 außer Anwendung bleibt.

Hiernach ist unbedenklich die Vorschrift des § 404 so zu verstehen, wie sie sich gibt, nämlich als nicht ausschließlich für einzelne, sondern grundsätzlich für alle Fälle berechnet, in welchen der Wiederaufnahmeantrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll.

Allgemein ist der Inhalt des § 404 auch insofern, als die Beschaffenheit der strafbaren Handlung dahingestellt bleibt und namentlich nicht erfordert wird, daß sie vom Thäter in einer bestimmten Richtung — für oder gegen den Verurteilten — unternommen worden sei. Daraus, daß die in den Nummern 1—3 der §§ 399 und 402 erwähnten Strafthaten in enger Beziehung zur Person des Angeklagten oder zu der in seiner Sache ergangenen Entscheidung stehen, läßt sich nicht folgern, daß nur Delikte von dieser Besonderheit dem § 404 unterfallen. So ist bei dem letzten der obigen Beispiele kein derartiges Verhältnis zwischen dem Thäter und dem Antragsteller vorausgesetzt, dennoch aber der Fall dem § 404 unterstellt worden, weil die behauptete Thäterschaft des Dritten, wenn erwiesen, dem rechtskräftigen Urteil den Boden

Digitized by Google

gänzlich entzieht, und es mithin hier ebenfalls eine strafbare Handlung ist, welche den Wiederaufnahmeantrag begründet. Diese Erwägungen haben in dem vom Oberlandesgericht Naumburg entschiedenen Falle, welchem das Beispiel entnommen ist, zur Zurückweisung des Wiederaufnahmegesuchs geführt, worin der wegen Diebstahls Verurteilte den von ihm der That Beschuldigten als Entlastungszeugen benannt hatte.

Daß diese Verschiedenheit der Auffassung hinsichtlich der Tragweite des § 404 sich schon mehrfach in der Praxis geltend gemacht habe, ist aus den veröffentlichten Entscheidungen nicht zu entnehmen. Beträchtlich dagegen ist die Zahl der Fälle, in welchen über die Anwendbarkeit des § 404 gestritten wird, weil die Ansichten über seinen Inhalt und die ihm hierdurch zugewiesene Aufgabe auseinandergehen.

Immer häufiger begegnet man Wiederaufnahmeanträgen, die, obwohl darauf fußend, daß der Schuldbeweis auf Grund beeideter unwahrer Zeugnisse oder Gutachten mit Unrecht für geführt erachtet sei, dennoch geflissentlich die Beschuldigung des Meineids gegen die Zeugen und Sachverständigen vermeiden. Gestützt auf § 399, 5 der St.P.O. beschränken die Antragsteller sich darauf, neue Zeugen oder Sachverständige über das Gegenteil dessen zu benennen, was von frühern Zeugen oder Sachverständigen zu ihren Ungunsten bekundet worden ist. Fehlt es auch häufig nicht an Angriffen gegen die sittliche Integrität der letztern oder die Zuverlässigkeit ihrer Aussagen und Gutachten, so tritt doch der hiermit verfolgte Zweck einer Verdächtigung jener Personen wegen wissentlichen oder fahrlässigen Falscheides nicht offen und deutlich hervor. Mittelbar aber — darin stimmen alle derartigen Anträge überein — wird der Verdacht einer oder der andern dieser strafbaren Handlungen nahegelegt.

Je öfter und dringlicher die Versuche auftreten, in solcher Weise die Anwendung des § 404 auszuschließen, desto begreiflicher ist der Widerstand, welcher ihnen an der Hand dieser Vorschrift entgegengesetzt wird. Manchen erscheint ohnehin der Wiederaufnahmegrund aus § 399, 5 als ein zu weit gehendes Zugeständnis an das Bedürfnis materieller Wahrheitserforschung und als eine Gefahr für die durch endgültige Strafurteile hergestellte Rechtssicherheit. Diesen namentlich wird es nicht einleuchten, daß er dazu dienen könne,

Digitized by Google

solchen Wiederaufnahmegesuchen, die etwa dem § 399, 2 unterfallen, ohne Rücksicht auf § 404 Eingang zu verschaffen.

Die in dieser Hinsicht bemerkbar gewordenen Gegensätze haben in der Abhandlung von Ditzen im Gerichtssaal Bd. 47 S. 126ff.: „Über die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuen Zeugenbeweises" eine Besprechung gefunden, welcher schon deshalb Beachtung und Anerkennung gebührt, weil sie die Erörterung der Streitfragen auf diesem Gebiet in Fluß gebracht und Anregung zu Mitteilungen aus der Rechtsprechung noch andrer Gerichtshöfe gegeben hat, als der wenigen, von welchen Entscheidungen mitgeteilt worden sind.

Der Standpunkt des Verfassers ist der, daß die Schranken, welche den Wiederaufnahmeanträgen aus § 399, 5 in der Praxis durch Anwendung des § 404 gesetzt werden, einerseits sich aus der letztern Vorschrift selbst nicht herleiten lassen, anderseits dem Umfang des durch § 399, 5 gewährleisteten Wiederaufnahmerechts widerstreiten. Die Zulässigkeit solcher Anträge, in welchen der Verdacht des Falscheides gegen frühere Belastungszeugen zum Ausdruck gelange, sei nicht schon aus diesem Grunde zu beanstanden. Behaupte der Antragsteller, was in seinem Belieben stehe, etwas Weiteres nicht als die objektive Unrichtigkeit der Zeugenaussagen, so erübrige sich die Frage, ob der Zeuge sich durch Verletzung seiner Eidespflicht strafbar gemacht habe, und § 404 bleibe außer Betracht. Dies ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte, dem Wortlaut wie auch aus dem Zusammenhange und Zweck der in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen.

Die Beurteilung der Ditzenschen Ausführungen darf an den oben entwickelten Satz anknüpfen, daß Wiederaufnahmeanträge nicht schlechthin deshalb dem Einfluß des § 404 entrückt sind, weil sie dem Geltungsbereich des § 399, 5 angehören. Erscheint nach der allgemeinen Fassung der erstgedachten Vorschrift eine Prüfung jedes Antrages aus den §§ 399 und 402 nach der Richtung geboten, ob er auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, so sind auch Wiederaufnahmeanträge aus § 399, 5 als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie sich auf eine derartige Behauptung stützen. Diese Folgerung wird durch die von Ditzen aus den Materialien zur St.P.O. geschöpften Gegenargumente, welchen er selbst (S. 132) nur einen untergeordneten Wert beimißt, nicht als unrichtig dargethan.

Digitized by Google

Unzulässig sollen nun aber, nach Ditzen, Anträge der in Rede stehenden Art nicht sein, wenn sie von der Behauptung einer Verletzung der Eidespflicht seitens der frühern Zeugen absehend, den Angriff gegen das rechtskräftige Urteil auf die Behauptung der erweislichen objektiven Unwahrheit der belastenden Zeugnisse beschränken, wie § 404 es gestatte.

Ob Loewe, welchen Ditzen als Gewährsmann benennt, diese Ansicht ohne weitere Unterscheidung billigt, ist aus den Noten 21 und 23b a. O. (S. 812) mit Sicherheit nicht zu entnehmen, jedoch nach der Bemerkung in Note 7 (S. 810): „§ 404 behandelt eben nur den Fall, wenn das Vorhandensein einer strafbaren Handlung behauptet wird," nicht unwahrscheinlich. Unbedingt und mit Entschiedenheit stellt sich v. Kries (a. O. S. 709) auf Ditzens Seite, indem er ausführt, der Wiederaufnahmegrund § 399, 5 umfasse die Gründe Nr. 1 und 2 mit, ohne dabei auf die strafrechtliche Verschuldung des Dritten Gewicht zu legen.

> „Die Wiederaufnahme kann also in diesen Fällen formell auf Nr. 5 gestützt werden; der Antragsteller läßt es dahingestellt, ob eine strafbare Handlung begangen wurde, und entgeht damit der Notwendigkeit, seine Anführungen der einstweiligen Prüfung in dem besondern Strafverfahren zu unterwerfen."

Allein diese Meinung unterliegt erheblichen Bedenken, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit ihrer praktischen Durchführung.

Gesetzt, die Behauptung des Antragstellers ginge dahin, die Zeugen, auf deren eidlichen Bekundungen seine Verurteilung beruht, hätten sich vor ihrer Vernehmung über die Erstattung ihrer Aussagen als wahrheitswidriger im Beisein neubenannter Zeugen verständigt oder diesen nachträglich ihr Zeugnis als ein wissentlich falsch abgelegtes bezeichnet; ob die Belastungszeugen wirklich die Eidespflicht verletzt hätten, lasse er dahingestellt sein, jedenfalls wolle er seinen Wiederaufnahmeantrag nicht auf diesen Umstand, sondern nur darauf gründen, daß von denselben objektiv Unwahres zu seinen Ungunsten ausgesagt worden sei.

Es muß bezweifelt werden, ob durch diese Willenserklärung der Anwendung des § 404 wirksam begegnet werden könne. Wenn sich auch in der Vorstellung die Thatsache der objektiven Unrichtigkeit der Zeugenaussagen aus dem dargelegten Sachverhalt

Digitized by Google

aussondern läßt, so ist sie doch nur im Zusammenhange mit den sonstigen Behauptungen erweislich und insofern auch nur in dieser Verbindung zur Begründung des Wiederaufnahmeantrags geeignet. Denn erst nach der thatsächlichen Feststellung des Komplotts oder Geständnisses wäre auf dem Wege der Schlußfolgerung zu der Annahme zu gelangen, daß die Belastungszeugen in der That Unwahres bekundet haben. Diese Annahme umfaßt aber notwendig zugleich das Moment einer wissentlichen Verletzung der Eidespflicht, und wenn der Antragsteller die Bezeichnung und den Beweis der Handlung als einer strafbaren vermeiden wollte, um nicht dem Zwange des § 404 unterworfen zu sein, so mußte er überhaupt auf den Antrag verzichten.

Angenommen aber, es würde der Antrag dennoch zugelassen, so wäre doch das angestrebte Ziel nicht zu erreichen, wenn das Verfahren sich — in kaum denkbarer Weise — nach der Erklärung des Antragstellers gestaltete und von der Erörterung alles dasjenige ausgeschlossen bliebe, was das Verhalten der Belastungszeugen als strafbar erscheinen läßt. Fehlt es an dem Beweise der behaupteten Thatsachen in ihrem vollen Umfange, so ist auch die Unwahrheit der Zeugnisse nicht dargethan und der Zweck des Antrags verfehlt.

Es mag zugegeben werden, daß die Erklärung, das Gesuch nicht auf Meineid der Zeugen gründen zu wollen, nur selten in so schroffen Gegensatz zur Begründung des Antrags treten wird wie hier, wo sie sich ohne weiteres als widersinnig und bedeutungslos kundgibt. Immerhin geht aus dem Beispiel hervor, daß es nicht schlechthin vom Willen des Antragstellers abhängen kann, ob § 404 Anwendung finden soll oder nicht. Man wird indessen noch weiter gehen und behaupten dürfen, daß sich bei dieser Frage die freie Entschließung des Antragstellers überhaupt nicht bethätigen kann, daß vielmehr die Entscheidung nur mit Rücksicht auf die dem Richter unterbreiteten Thatsachen und Beweismittel zu treffen ist.

Wenn es sich darum handelt — und das ist bei allen Wiederaufnahmeanträgen im Sinne der Ditzenschen Abhandlung der Fall — bestimmten Zeugnissen oder Gutachten die ihnen beigemessene Kraft und Bedeutung zu entziehen, ihren Wert als Stützen des rechtskräftigen Urteils zu beseitigen oder herabzumindern, so muß der Antrag ergeben, ob die neuen Thatsachen oder Beweismittel an sich diesem Zweck entsprechen, ob ihnen ihrer Beschaffenheit nach die

Digitized by Google

Eigenschaft dienlicher Angriffsmittel im Verhältnis zu den gegebenen Angriffspunkten zukommt. Es ist das zwar nicht unmittelbar aus der knappen Vorschrift des § 406 der St.P.O. herzuleiten, aber durchaus selbstverständlich. — Loewe a. O. S. 812 (Note 21), Stenglein St.P.O. § 406 Note 1. — Der Antrag muß daher die für seine Begründung erheblichen Umstände so klar und umfassend darlegen, daß ein genauer Einblick in das Gewollte zu gewinnen ist und die Unterordnung der neuen Thatsachen und Beweisanträge unter die Bestimmungen des Gesetzes sich ermöglicht.

Dem Erfordernis einer vollständigen, übersichtlichen und zusammenhängenden Darlegung genügt es aber nicht, wenn bei dem Angriff gegen eine Zeugenaussage oder ein Gutachten nur der Punkt ins Auge gefaßt wird, daß Zeugen oder Sachverständige objektiv Unwahres bekundet haben, oder wenn gar — Ditzen S. 138 ff. — die Richtigkeit dieser Bekundungen nicht in Zweifel gezogen und nur auf neue Zeugen Bezug genommen wird, „welche anders sprechen werden als die frühern". Zur Substanziierung des Antrags gehört vor allem die Angabe, daß die Belastungszeugen und Sachverständigen beeidet sind, denn hierdurch wird eine besondere Eigenschaft des Angriffsobjekts — der Zeugnisse und Gutachten als vollwirksamer Beweismittel — bedingt. Ebenso muß sich aus dem Antrage ergeben, in welchen Beziehungen sich der Widerspruch zwischen der Aussage und der objektiven Wahrheit äußert und auf welchem Wege die letztere ermittelt werden soll. Hierbei können auch die dem Antragsteller bekannten, meist schon bei den frühern Verhandlungen hervorgetretenen Umstände nicht verschwiegen oder nebensächlich behandelt werden, welche etwa das angeblich unwahre Zeugnis oder Gutachten im Lichte einer strafbaren Handlung erscheinen lassen. Gerade diese sind es, bei welchen nach richtiger Würdigung der Sachlage der Angriff einzusetzen hat, wenn er Erfolg haben soll, und sie bilden meist die einzige materielle Stütze des Antrags. Sollte es dem Antragsteller freistehen, derartige, für die Beurteilung des Gesuches hervorragend wichtige Momente zurückzuhalten, so würde das auf eine sachwidrige Zerstückelung und unvollständige Verwertung des durch die Thatumstände dargebotenen Stoffes hinauskommen und mit dem Grundsatz der materiellen Wahrheitserforschung nicht zu vereinigen sein. Diese leitet vielmehr zu der Überzeugung, daß die richterliche Prüfung nicht auf die dem Antrage gegebene, willkürlich eingeschränkte,

Digitized by Google

lückenhafte Grundlage zu richten ist, sondern die Gesamtheit der thatsächlich vorliegenden Einzelheiten zu umfassen hat, welche das angefochtene Zeugnis oder Gutachten als ein unwahres, zugleich aber seine Erstattung unter dem Eide als eine strafbare Verletzung der Eidespflicht kennzeichnen. Führt die Prüfung nicht zu einem negativen Resultat, so macht sich die Anwendung des § 404 selbst dann erforderlich, wenn der Antragsteller ihr widerstrebt, denn diesem steht es nicht zu, den Richter in der Freiheit seiner Prüfung und Entscheidung zu beschränken.

Dies gilt nicht nur da, wo, wie in dem obigen Beispiel, das Wiederaufnahmegesuch ganz zweifellos auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet ist, sondern folgerichtig auch für weniger klar liegende Fälle, in welchen sich aber dennoch die Voraussetzungen einer Anwendung des § 404 feststellen lassen. Nur wenn dieselben nicht gegeben sind, bleibt § 404 außer Betracht, gleichfalls ohne Rücksicht auf den hierauf gerichteten Willen des Antragstellers.

Zu einem andern Ergebnis würde man freilich gelangen, wenn Ditzen in seiner Auslegung des § 404 beizustimmen wäre. Die Worte:

> „Ein Antrag — —, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll,"

stellen es, wie er auszuführen sucht, dem Antragsteller frei, entweder die zu behauptende strafbare Handlung als Grundlage seines Antrages zu benutzen, oder — diejenigen Merkmale der Handlung, welche sie als strafbare kennzeichnen, beiseite lassend — sein Gesuch auf die Wissenschaft neuer Zeugen zu stützen. „Wähle er letzteres, so werde vielleicht aus seinem übrigen Vorbringen zu schließen sein, daß doch ein Meineid behauptet werde, immerhin aber wäre der Antrag auf diese Behauptung nicht gegründet und es entfalle die Anwendung des § 404."

Diese Auffassung muß schon insofern Bedenken erregen, als sie dem Gesetzgeber eine geringe Wertschätzung der durch § 404 geschaffenen Einrichtung beimißt. Wäre die Einräumung eines solchen Wahlrechts wirklich beabsichtigt worden, so würden die Vorteile, welche man sich vom § 404 versprochen haben muß, zum großen Teil preisgegeben worden sein, denn ohne Not möchte sich doch wohl niemand für die lästigere und minder aussichtsvolle Alternative entscheiden.

Digitized by Google

In der That ist nun aber aus den Worten des Gesetzes für Ditzens Auslegung nichts zu entnehmen. Nirgends tritt in denselben klar hervor, daß dem Willen des Antragstellers ein weiterer Spielraum habe eingeräumt werden sollen, als der ihm nach dem Vorstehenden zukommende, daß dieser Wille, statt sich den gegebenen Thatsachen anzubequemen, sich über dieselben erheben könne. Bietet sich dem Antragsteller als Stütze für sein Wiederaufnahmegesuch eine Handlung, welche gegen ein Strafgesetz verstößt, so hat er sie in ihrer wirklichen Beschaffenheit darzulegen, denn nur so vermag er auf die Behauptung derselben seinen Antrag zu gründen. Die nämliche Handlung mit willkürlicher Weglassung der sie als Delikt kennzeichnenden Besonderheiten als nicht strafbare dem Antrage zu Grunde zu legen und so den § 404 zu umgehen, gestattet diese Vorschrift schon deshalb nicht, weil sie als Gegensatz zu strafbaren nur solche Handlungen kennt, die ihrem Wesen nach nicht strafbar sind und aus dieser Rücksicht nicht dem § 404 unterfallen. Eine Handlung der letztern Art liegt aber dann nicht vor, wenn der Angriff sich gegen ein angeblich unwahres Zeugnis richtet, welches nach der kundgegebenen Meinung des Antragstellers unter Verletzung der Eidespflicht erstattet ist. Nicht die ihm nachteiligen Wirkungen einer straflosen Bekundung unwahrer Thatsachen will der Antragsteller in Wegfall bringen, sondern die eines beschwornen verdächtigen Zeugnisses, und er kann diesen Willen nur in der Weise durchsetzen, daß er das Zeugnis in seiner wahren und vollständigen Beschaffenheit hinstellt und widerlegt.

Sind hiernach die Worte: „gegründet werden soll" nicht im Sinne einer beliebigen und einseitigen Gestaltung der natürlichen Grundlage des Antrages zu deuten, so lassen sie vielmehr ein Verständnis zu, welches die diesseits vertretene Ansicht unterstützt. Die Wahl dieser Worte statt der anscheinend sachgemäßern und näherliegenden „gegründet wird" oder „gegründet worden ist", führt sich offenbar auf eine bestimmte Absicht zurück. Der Gesetzgeber hat, wie man annehmen darf, solche Fälle ins Auge gefaßt, wo das hier allenthalben vorausgesetzte Bestreben, die von strafbaren Handlungen beeinflußten Beweisgründe durch Aufdeckung ihrer innern Haltlosigkeit unschädlich zu machen, entweder unabsichtlich nicht den richtigen Ausdruck gefunden hat oder aber nicht auf dem gewiesenen Wege einer offenen Hervorkehrung der strafbaren Handlung als Grundlage des Antrags Verwirklichung sucht. Bei allen derartigen An-

Digitized by Google

trägen soll das entscheidende Gewicht nicht auf den vielleicht unklaren oder verkehrten Ausdruck, sondern auf die Absicht gelegt werden, den Kampf gegen das unlautere oder strafbare Element aufzunehmen, welches das richterliche Urteil zu Ungunsten des Antragstellers getrübt hat. Angewendet auf das obige Beispiel würde diese Auslegung die Entscheidung rechtfertigen: Der Antrag ist gegründet auf die Behauptung einer objektiv unwahren Zeugenaussage, mithin einer an sich nicht strafbaren Handlung. Da aber die dargelegten Umstände zu der Annahme drängen, daß der Antragsteller ihn hat gründen wollen — und auch nur können — auf die Behauptung wissentlichen Meineids, so greift § 404 Platz.

Die Anwendung dieser Vorschrift kann der Antragsteller auch nicht dadurch ausschließen, daß er die Beschuldigung einer strafbaren Handlung nicht ausdrücklich und bestimmt erhebt, sondern in indirekter Weise vorbringt. Wesentlich erscheint nach dem Gesetz nur das Vorhandensein eines Delikts als Grundlage des Antrags, nicht die Art seiner Kundgebung; insbesondere läßt sich nicht annehmen, daß durch das Wort „Behaupten" das Erfordernis eines formellen Ansprechens der Handlung als Delikt habe aufgestellt werden sollen. Die einfache Mitteilung der That muß vielmehr hinreichen, die materiellen Wirkungen des § 404 ins Leben zu rufen. Dies wird, wie es scheint, von Ditzen — unter Wahrung seines abweichenden Standpunkts bei Auslegung des § 404 — nicht in Zweifel gezogen. Demgemäß hat der Richter in jedem Falle zu untersuchen, ob das Anführen die Merkmale einer strafbaren Handlung und zugleich die Absicht zu erkennen gibt, auf deren Vorhandensein das Wiederaufnahmegesuch zu stützen.

Die geringste Schwierigkeit bereitet in dieser Hinsicht die große Masse derjenigen Anträge, durch welche Zeugen oder Sachverständige als gänzlich unglaubwürdig gekennzeichnet werden sollen. Wird gegen den Zeugen übler Leumund, früher bethätigter Mangel an Wahrheitsliebe, Leichtfertigkeit, feindliches Verhältnis zum Angeklagten, nahe persönliche Beziehung zum Verletzten, vermögensrechtliches Interesse usw. eingewendet, so ist ein solcher Antrag — und es gibt deren, welche sich als Anklageschrift wegen Meineids gegen den Zeugen verwenden ließen — nicht anders aufzufassen wie die strikte Behauptung, daß der Zeuge durch seine als unrichtig bezeichnete Bekundung den geleisteten Eid verletzt habe. Dies wurde vom Oberlandesgericht Naumburg in einem Falle angenommen, wo

Digitized by Google

der Antragsteller Meineid nicht behauptet, jedoch beiläufig bemerkt hatte, daß der Zeuge aus Rache gegen ihn Unwahres bekundet habe.

Dieselbe Entscheidung ist da zu treffen, wo aus einem besondern, mit der Ablegung des Zeugnisses nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verhalten des Zeugen auf strafbare Verletzung der Eidespflicht geschlossen wird, z. B. aus nachträglich von ihm abgegebenen, ihn verdächtigenden Erklärungen.

Weniger einfach gestaltet die Prüfung sich alsdann, „wenn" — um Ditzens Worte zu gebrauchen — „der Antragsteller sagt, der neue Zeuge N. wird das Gegenteil von dem bekunden, was der alte Zeuge A. ausgesagt hat". In solchen Fällen gibt sich die Behauptung zunächst noch nicht als die einer strafbaren Handlung zu erkennen. „Bekundet N. das in sein Wissen Gestellte und entspricht seine Aussage der Wahrheit, so ist doch keineswegs notwendig oder auch nur einigermaßen sicher, daß A. wissentlich oder fahrlässig falsch geschworen hat. Die subjektive Seite der Schuldfrage bleibt doch eine ganz offene; — zwischen der objektiven Unrichtigkeit der Aussage und einer strafbaren Verletzung der Eidespflicht kann eine ganze Reihe von Schuld- oder Strafausschließungsgründen liegen."

Diese vom Standpunkte der Theorie nicht zu beanstandende Ausführung wird sich in der Praxis schwerlich als allenthalben verwendbar erweisen. Wohl niemals tritt ein Beweisantrag so nackt und unvermittelt auf, wie es von Ditzen vorausgesetzt wird. Vielfach sind die bemängelten Aussagen der Zeugen und Sachverständigen schon in der Voruntersuchung oder in der Hauptverhandlung auf Widerspruch gestoßen, sei es beim Angeklagten, sei es bei andern Zeugen oder Gutachtern, und es haben sich hieran eingehende Erörterungen, Vorhalte, Gegenüberstellungen geknüpft, deren Ergebnis hinreicht, den Angriff auf das beschworne Zeugnis oder Gutachten als eine offenbare Meineidsverdächtigung hinzustellen. In den wenigsten Fällen wird es überdies genügen, daß der Antragsteller neue Zeugen einfach über das Gegenteil der frühern Aussagen benennt. Zumeist wird jedenfalls das Thema des Gegenbeweises ein verwickelteres sein und zugleich die nähern Verhältnisse zu umfassen haben, welche in Bezug auf die Wahrnehmungen des einen wie des andern Zeugen von Bedeutung sind oder mit der Erstattung des Zeugnisses selbst zusammenhängen. Auch aus der Darlegung dieser Umstände wird sich nicht selten die Beschuldigung des Meineids

Digitized by Google

gegen die frühern Zeugen entnehmen lassen. Wesentlich kommt hierbei in Betracht, ob sich die Bekundungen der Zeugen auf einfache, leicht verständliche und übersehbare, die Aufmerksamkeit der Zeugen besonders fesselnde Thatsachen beziehen oder nicht. Haben z. B. Zeugen in der bestimmtesten Weise eidlich wahrgehalten, daß eine für sie wichtige Urkunde vom Angeklagten unterzeichnet worden sei, und benennt letzterer im Wiederaufnahmeantrage Zeugen dafür, daß die Unterschrift von einem bisher nicht genannten Dritten herrühre, so läßt sich dieser Beweisantrag doch kaum anders auffassen, als die versteckte Behauptung, daß die Zeugen falsch geschworen haben.

Auf den vorstehend entwickelten Grundsätzen beruhen die von Ditzen mitgeteilten Entscheidungen eines — nicht näher bezeichneten — preußischen Oberlandesgerichts: Ein wegen Beleidigung gemäß § 186 des Strafgesetzbuches Verurteilter war mit dem Beweise der Wahrheit nicht durchgedrungen, indem namentlich der Beleidigte selbst die ihm nachgesagte ehrenrührige Handlung und deren Zugeständnis gegenüber andern Personen zeugeneidlich in Abrede gestellt hatte. Der Wiederaufnahmeantrag wurde in beiden Instanzen unter Hinweis auf § 404 für unzulässig erachtet, „weil die über das gedachte Zugeständnis des Beleidigten benannten Zeugen nur dann von Bedeutung sein könnten, wenn man annehmen wollte, die frühern hätten einen Meineid geleistet". In einem andern Falle wurde die Zurückweisung des Antrags in der Weise gerechtfertigt: „Die Verurteilung sei erfolgt auf Grund der eidlichen, mit voller Bestimmtheit und Übereinstimmung abgegebenen Aussagen der alten Zeugen. Angeklagter habe in seinem Wiederaufnahmeantrage das Gegenteil dieser Aussagen unter Beweis gestellt, sonach sei der Antrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung, nämlich des Meineids oder doch wenigstens des fahrlässig falschen Eides seitens der alten Zeugen, gegründet."

Man wird Ditzens tadelnder Kritik nicht zustimmen können und nicht daran Anstoß nehmen dürfen, daß in jenem ersten Fall — und auch wohl im zweiten — der Antragsteller es unterlassen hatte, die frühern Zeugen einer Verletzung ihrer Eidespflicht ausdrücklich zu beschuldigen, sofern die Anträge eine solche Beschuldigung thatsächlich enthalten. Als eine hierauf abzielende, auch das subjektive Verschulden treffende Behauptung ist aber, wie es scheint, die Erklärung anzusehen, daß dem Zeugen Personen gegen-

Digitized by Google

übertreten sollen, die ihn der Unwahrheit zeihen werden in Bezug auf eine völlig bestimmte, für ihn erhebliche und offenbar seinem Gedächtnis eingeprägte Thatsache, welche bei seiner Vernehmung zu verschweigen er dringende Gründe hatte. Ebenso dürfte sich in dem zweiten Falle aus der Hindeutung einerseits auf die den frühern Zeugnissen innewohnende Überzeugungskraft, anderseits auf den Gegensatz, in welchen sich die Bekundungen der neuen Zeugen hierzu setzen sollen, der Schluß rechtfertigen, daß nach den Umständen das Gericht zutreffend in dem Antrage nicht nur die Behauptung einer objektiv unwahren Aussage, sondern zugleich den gegen die alten Zeugen indirekt erhobenen Vorwurf des Falscheides gefunden hat.

Der von Ditzen ferner angezogene Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg läßt weder eine Billigung seiner Ansicht noch überhaupt die von diesem Gerichtshof zu den erörterten Streitfragen eingenommene Stellung erkennen, da der Antrag zurückgewiesen ist, weil die neuen Thatsachen zu seiner Begründung nicht geeignet waren; damit erübrigte sich das Eingehen auf die im Beschluß gestreifte, aber nicht entschiedene Frage der Zulässigkeit gemäß § 404.

Übereinstimmend mit der Ditzenschen Meinung hat sich dagegen das Oberlandesgericht Cöln — Goltdammer Archiv Bd. 38 S. 79 — in einem Falle ausgesprochen, in welchem die objektive Unwahrheit einer Zeugenaussage unter Beweiserbieten über das Gegenteil behauptet war, „weil § 404 nur Platz greift, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme lediglich auf die formelle Thatsache gestützt wird, daß ein eidlich vernommener Zeuge zu Ungunsten des Verurteilten wissentlich oder aus Fahrlässigkeit falsch ausgesagt hat."

Im Gegensatz hierzu wird vom Oberlandesgericht Colmar — Goltdammer Archiv a. O. — folgendes ausgeführt: „Im wesentlichen laufen die Ausführungen des Antragstellers darauf hinaus, daß die Aussagen der Hauptbelastungszeugen im Strafverfahren gegen ihn unrichtig und absichtlich falsch, jedenfalls aber in höchst fahrlässiger Weise abgegeben worden seien, und enthalten daher, wenn auch strafbare Verletzung der Eidespflicht formell nicht behauptet ist, inhaltlich ganz dasselbe. Da nun aber die bloße, von der Willkür einer Partei abhängige Ausdrucksweise für das Strafverfahren nicht entscheidend sein kann, sondern die Sache selbst ins Auge zu fassen ist, so ist nicht abzusehen, warum in solchem Falle nicht ebensowohl die in § 404 St.P.O. ausgesprochene Unzulässigkeit der Wiederaufnahme Platz greifen soll, die ja auch alsdann einzu-

Digitized by Google

treten hat, wenn wegen fraglicher Handlung die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens gegen die Zeugen — nicht erfolgen kann. Diese Bestimmung, wie auch die Motive zu dem mit § 404 wörtlich übereinstimmenden § 324 des Entwurfs weisen aber gerade darauf hin, daß Zeugenaussagen, die auf strafbarer Verletzung der Eidespflicht beruhen, nur alsdann unter den nach § 399, 5 maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkt neuen Vorbringens fallen sollen, wenn die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens gegen einen Zeugen aus einem andern Grunde als wegen Mangels an Beweis unausführbar ist."

Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg geht im wesentlichen von den Grundsätzen aus, deren rechtliche Begründung im vorstehenden versucht worden ist. Sie erachtet auf Wiederaufnahmegesuche aus § 399, 5 den § 404 für anwendbar, zählt aber — abweichend von Colmar — zu dieser Klasse nicht solche Anträge, die sich auf indirekte Meineidsbeschuldigungen gegen frühere Zeugen oder Sachverständige stützen. Ergibt die sorgfältige Prüfung des Vorbringens *einmal*, daß dem Zeugen oder Sachverständigen eine solche Strafthat in hinreichend erkennbarer Weise zur Last gelegt wird, sowie *ferner*, daß auf diese Behauptung das Wiederaufnahmegesuch gegründet werden soll, so wird letzteres dem § 399, 2 als der für seine rechtliche Beurteilung maßgebenden Spezialvorschrift unterstellt. Die leitenden Gesichtspunkte hinsichtlich der erstgedachten Ermittelung sind bereits oben angedeutet. Was die fernere betrifft, so versteht es sich von selbst, daß nicht *jeder* dem Zeugen zur Last gelegte Verstoß gegen die Wahrheit die Anwendung des § 404 zu rechtfertigen vermag. Nicht wenige Widersprüche können unbedenklich auf sich beruhen. Meist liegt die Sache so, daß mit der als falsch bezeichneten Bekundung die Anklage und das Urteil steht und fällt; im Zweifel ist die Bestimmung des § 410 der St.P.O. zu beachten.

Fällt hiernach bei der Prüfung von Wiederaufnahmeanträgen der fraglichen Art betreffs ihrer Zulässigkeit das Hauptgewicht auf die thatsächliche Erwägung, ob dieselben etwa der Beurteilung nach § 399, 2 unterliegen, so ist im Bejahungsfall die Anwendung des § 404 von selbst gegeben und es erübrigt sich die Rechtsfrage wegen der Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Anträge aus § 399, 5 als gegenstandslos.

Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt. Von solchen, die den § 404 nur bei formaler Geltendmachung der strafbaren

Digitized by Google

Handlung als Wiederaufnahmegrund für anwendbar erachten, wird es freilich als Verstoß gegen diese Vorschrift bezeichnet werden, allein dieser Tadel beruht, wie oben gezeigt worden ist, auf unrichtiger Auslegung des § 404, mit dessen Zielen unser Verfahren besser zusammenstimmt wie die starke Betonung äußerlicher Rücksichten.

Von den Gründen endlich, welche Ditzen für die Richtigkeit seines Standpunktes aus dem Zusammenhange und dem Zweck der in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften herleitet, kommen überhaupt nur diejenigen in Betracht, welche an § 399, 2 und § 399, 5 anknüpfen. Hier geht er mit Recht davon aus, daß die auf die Verdächtigung von Zeugen abzielenden Anträge den Wiederaufnahmegrund aus der erstgedachten Vorschrift zur Geltung bringen; auch sein Eintreten (S. 140) für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Erörterung dieses Verdachts in einem besondern Strafverfahren ist durchaus zu billigen. Wenn er sich gleichwohl nicht dazu versteht, die Unterstellung derartiger Anträge unter § 404 als durch die Konsequenz geboten zuzulassen, so beruht dies auf seiner Auffassung des § 399, 5, welcher nicht zugestimmt werden kann.

Zuvörderst ist nicht anzuerkennen, daß diese Bestimmung durch Anwendung des § 404 eine „einschränkende Auslegung“ erfahre (S. 131), indem die von Ditzen getadelte Praxis allenfalls nur auf einen Irrtum bei der Auslegung des § 404 zurückgeführt werden könnte. Anderseits wird von Ditzen die Zweckbestimmung des § 399, 5 zu enge aufgefaßt, wie sich aus seiner vergleichenden Gegenüberstellung der Wiederaufnahmegründe aus § 399, 2 und § 399, 5 (S. 139, 140) ergibt. Die erstere Vorschrift — so führt er aus — ist da anzuwenden, wo es dem Antragsteller um Abschwächung der Belastungsbeweise, etwa durch Verdächtigung der alten Zeugen, zu thun ist, der § 399, 5 hingegen da, wo — ohne daß das Gewicht der Belastungsgründe berührt wird — neue Entlastungsbeweise beigebracht werden. Hiermit wird der herrschenden Ansicht entgegengetreten, wonach die neuen Thatsachen oder Beweismittel auch dazu bestimmt sein können, den bisher benutzten Beweismitteln ihre Kraft und Wirkung zu entziehen — Loewe a. O. S. 812 Note 23 b, v. Schwarze Komm. zur St.P.O. § 399 Note 20 —. Daneben kann allerdings auf Grund des § 399, 5, im Gegensatz zu § 399, 2, versucht werden, die thatsächlichen Feststellungen des rechtskräftigen Urteils im allgemeinen aus dem Wege zu räumen, ohne daß sich hiermit ein Angriff gegen die Belastungszeugen verbindet, z. B.

Digitized by Google

durch den Nachweis, daß der vermeintlich Getödtete noch lebt oder durch Benennung von Alibizeugen, wenn der Schuldbeweis durch Indizien für geführt erachtet war. Allein es ist, wie bemerkt, nicht richtig, daß die auf Grund des § 399, 5 beigebrachten neuen Thatsachen diesem Zweck allein dienen müssen. Insofern ist es auch unzutreffend, wenn Ditzen meint, daß die geltend gemachten neuen Thatsachen oder Beweismittel dem Einfluß des § 404 um deswillen entzogen sind, weil sie nur bezwecken, Entlastungsbeweise herbeizuschaffen, während sie die vorhandenen Belastungsmomente unberührt lassen. Um derartig selbständige Entlastungsbeweise im Sinne der Ditzenschen Ausführung handelt es sich überhaupt nicht, wenn die Absicht des Antragstellers dahin geht, belastende Aussagen als unzuverlässig und hinfällig, speziell als unter Verletzung der Eidespflicht erstattet zu kennzeichnen und auf diese Weise dem Urteil seine Stützpunkte zu entziehen. Ein derartiges Vorgehen läßt sich, so verschieden auch die einzelnen Fälle liegen, immer nur unter dem Bilde eines Angriffs und Kampfes denken, wobei die Bekundungen neuer Zeugen und Sachverständigen denen der alten gegenübertreten, an denselben ihre Kräfte messen, sie an ihren verwundbaren Stellen fassen und, im günstigen Fall, niederwerfen oder aus dem Felde schlagen.

Völlig anders stellt Ditzen sich das Verhältnis vor: Dem alten Zeugen, dessen Aussage an sich unberührt bleibt und hinsichtlich ihrer Beweiskraft nicht das mindeste einbüßt, wird der neue Zeuge nicht gegenüber, sondern zur Seite gestellt, in der Meinung, daß er anders sprechen, das Gegenteil von der Bekundung des alten Zeugen wahrhalten werde. Bezweckt wird schließlich nicht die Widerlegung des alten Zeugen und Beseitigung der Beweiskraft der belastenden Aussagen, sondern Feststellung eines Widerspruchs zwischen alt und neu und infolgedessen Annahme eines non liquet, welches zur Freisprechung führt.

Hiergegen ist vor allem zu bemerken, daß nach den Erfahrungen in der Praxis die Antragsteller den Belastungszeugen weniger schonend begegnen, und denselben in der Regel offene Fehde ankündigen; Ditzen selbst faßt ja gelegentlich (S. 146) die Benennung neuer Zeugen als ein „Insfeldführen" gegen die alten auf.

Im übrigen entbehrt auch diese Vorstellung, ebenso wie das früher erörterte verschwommene Beweiserbieten über „das Gegenteil" und die als möglich gedachte Gründung des Wiederaufnahme-

Digitized by Google

gesuchs auf die „objektive Unwahrheit“ von Zeugenaussagen, der Realität. Handelte es sich bei dem objektiv unwahren Zeugnis um ein nicht wirkliches Angriffsobjekt, so erscheint es anderseits nicht denkbar, daß zum Zweck direkter Unschädlichmachung von Belastungszeugen in der Weise vorgegangen wird, wie Ditzen unterstellt. In der Wirklichkeit treten die neuen Zeugen nicht friedlich neben die alten und lassen deren Bekundungen unangefochten, sondern die beiderseitigen Aussagen geraten bei hervortretenden Gegensätzen unter Umständen hart aneinander und offenbaren gerade hierbei ihre Vorzüge und Schwächen. Insofern ermöglicht erst dieser Widerstreit und nicht schon das bloße Vorhandensein eines Widerspruchs die Prüfung des Wertes der voneinander abweichenden Zeugnisse, und hiervon hängt wieder die Entscheidung ab, ob durch die neuen Zeugen das Gewicht der aus den Bekundungen der alten geschöpften Belastungsgründe beseitigt oder vermindert ist. Demgemäß wird auch durch die Feststellung, daß die Aussagen einander widersprechen, nicht der von Ditzen erwartete Erfolg erreicht, insbesondere noch nicht eine unmittelbare Einwirkung auf den durch das rechtskräftige Urteil hergestellten Rechtszustand hervorgerufen. Erfolgt die Entscheidung, welche den belastenden Zeugnissen und Gutachten nachträglich ihre Beweiskraft entzieht, mit Rücksicht auf das Ergebnis widersprechender Bekundungen neuer Zeugen, so bildet ihren Grund die Erwägung, daß die alten Zeugnisse als widerlegt oder hinfällig erscheinen, nicht aber, wie mit Ditzen anzunehmen wäre, das wesenlose Scheingebilde eines Widerspruchs schlechthin.

Ganz abgesehen also davon, ob Wiederaufnahmeanträge der in Rede stehenden Art dem § 399, 2 zu unterstellen sind, würden dieselben dem Einfluß des § 404 nicht entzogen sein, denn es ist die Annahme zurückzuweisen, daß schon die Geltendmachung neuer Thatsachen oder Beweismittel einen Schutz gegen die Anwendung dieser Vorschrift gewährt. Hierin kann selbst vom gegenteiligen Standpunkt eine unbillige Beschränkung des Wiederaufnahmerechts aus § 399, 5 nicht gefunden werden. Namentlich läßt sich nicht, mit Ditzen, eine Härte darin erblicken, daß der bloße Verdacht einer strafbaren Verletzung der Eidespflicht hinreichen soll, den Wiederaufnahmeantrag aus § 399, 5 als unzulässig erscheinen zu lassen (S. 139), indem schon die Behauptung einer strafbaren Handlung der Zulassung auch der Wiederaufnahmegründe aus den Nr. 1—3 der §§ 399 und 402 entgegensteht. Ebensowenig sind Bedenken dar-

Digitized by Google

aus herzuleiten, daß das Wiederaufnahmerecht sich alsdann unwirksam erweist, wenn der beschuldigte Zeuge nicht wegen Verletzung der Eidespflicht angeklagt oder verurteilt wird. In solchen Fällen geschieht nur dem Gesetz Genüge, und es bleibt ohne Verletzung des Rechtsbewußtseins die Rechtskraft des Urteils gegenüber solchen Angriffen gewahrt, welche mit unzureichenden Mitteln unternommen werden.

Die Hindernisse, welche sich der materiellen Wahrheitserforschung unter Umständen in den Weg stellen und einen Mißerfolg der Strafanzeige oder Anklage wegen Meineids herbeiführen, mögen im allgemeinen, wie auch besonders im Interesse des Verurteilten, zu beklagen sein, zur Beseitigung der der Geltendmachung des Wiederaufnahmerechts gesetzlich gezogenen Schranken geben sie aber schon deshalb keinen Anlaß, weil auch auf diesem Wege dem Ideal einer Ermittelung der reinen und vollen Wahrheit nicht näher zu kommen wäre.

Je nachteiliger übrigens die Einschränkung des Wiederaufnahmerechts dem Verurteilten sein kann, desto wichtiger erscheint im einzelnen Falle die Frage nach dem Vorhandensein der Voraussetzungen für die Anwendung des § 404. In den von Ditzen gewählten Beispielen sind dieselben nicht gegeben und folglich auch die von Ditzen beklagten Unzuträglichkeiten nicht anzuerkennen. Nachdem (S. 143) in dem Strafverfahren gegen den wegen Meineids angeklagten, aber freigesprochenen Zeugen festgestellt war, daß seine belastende Aussage auf einem verzeihlichen Irrtum beruhte, konnte der Verurteilte seinen Wiederaufnahmeantrag nicht auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gründen, und es stand ihm somit § 404 überhaupt nicht entgegen. Das Beispiel S. 150 ist aus einem doppelten Grunde bedenklich: Einmal wird, wenn der Staatsanwalt gegen den auf Grund eines falschen Alibizeugnisses freigesprochenen, demnächst aber geständigen Mörder die Wiederaufnahme auf Grund des § 402, 4 begehrt, der Antrag nicht auf die Behauptung des Meineids des Alibizeugen gegründet, sondern auf das Geständnis, dessen Glaubwürdigkeit schon an sich die Stütze beseitigt, welche das freisprechende Urteil in dem falschen Alibizeugnis gefunden hatte. Ferner aber wäre der Antrag schlechterdings nicht auf die Behauptung des Meineids zu gründen, denn die Freisprechung des Alibizeugen stützt sich gerade darauf, daß er zwar die Unwahrheit bekundet, aber weder wissentlich noch aus

Fahrlässigkeit falsch geschworen habe. In diesem Falle hätte mithin, weil der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen war, gemäß § 399, 5 die objektive Unwahrheit des Zeugnisses geltend gemacht werden können. Der § 404 erfordert, was nicht unbeachtet, bleiben darf, die Bestrafung nicht um ihrer selbst willen, sondern nur zum Schutz des rechtskräftigen Urteils gegen ungeeignete und aussichtslose Angriffe.

Die Vorteile, welche sich aus der Anwendung des § 404 ergeben, sind in dem seitens des Bundesrats am 28. Juni 1894 genehmigten Entwurf zur Revision des Strafprozesses insofern thatsächlich anerkannt, als er es bei dieser Vorschrift belassen will, während der § 399, 5 eine Umgestaltung erfahren soll. Ob die in Aussicht genommene Änderung, wonach aus den neuen Thatsachen und Beweismitteln sich die Unschuld des Verurteilten ergeben muß, auf die Art der Begründung der Wiederaufnahmeanträge aus § 399, 5 günstig einwirken würde, möchte zu bezweifeln sein, denn bei keinem auf Freisprechung abzielenden Gesuch läßt sich voraussetzen, daß die Unschuld des Verurteilten dahingestellt bleiben solle. Hiernach steht kaum zu erwarten, daß in Zukunft Wiederaufnahmeanträge in geringerer Zahl und mit besserer Begründung eingehen werden, und so wird denn auch fortan der § 404 sich als schätzbares Glied im Organismus unsres Strafprozeßrechts bewähren. Bietet er einerseits bei richtigem Verständnis seines Inhalts und Zweckes Schutz gegen die massenhaft andringenden unzureichend begründeten Wiederaufnahmeanträge, so wird anderseits bei umsichtiger und besonnener Anwendung der Vorschrift keine Veranlassung zu Klagen über unbillige Beschränkung des Wiederaufnahmerechts durch dieselbe gegeben sein.

Digitized by Google

10.

Über die von den deutschen Bundesstaaten, insbesondere dem Königreich Preußen, dem Auslande gegenüber zu leistende Rechtshilfe in Strafsachen mit Ausnahme der auf vorläufige Festnahme oder Auslieferung gerichteten Anträge[1]).

Von Amtsrichter Dr. iur. Delius in Hamm.

Die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (Tit. 13 §§ 157 ff.) beziehen sich nicht auf die Rechtshilfe zwischen den deutschen Gerichten und ausländischen Behörden. Hierfür sind zunächst die von dem Deutschen Reiche beziehungsweise den einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Verträge maßgebend und in Ermangelung derselben das internationale Herkommen.

Nach Art. 4 Ziff. 11 der deutschen Reichsverfassung gehören zwar „die Bestimmungen über die Erledigung von Requisitionen überhaupt" — d. h. also nicht bloß diejenigen im wechselseitigen Verkehr der Bundesstaaten — zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung. Wo ein Reichsvertrag aber noch nicht besteht, da gilt der Vertrag des einzelnen Bundesstaates. Letzterer ist auch befugt, neue Verträge abzuschließen. Der Kontrolle des Reiches unterliegt der Rechtshilfeverkehr der deutschen Staaten mit dem Auslande nur insoweit, als ihnen ein dem Reichsrecht, demnach den Reichsverträgen widersprechendes Verhalten nicht nachgesehen werden kann[2]).

---

[1]) In vielen Verträgen haben die Staaten die Pflicht übernommen, zugleich mit dem Beschuldigten die in seinem Besitz befindlichen Sachen usw. mitauszuliefern. Die Abhandlungen über „Auslieferung" enthalten das Nähere hierüber.

[2]) Vgl. v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen S. 271.

Digitized by Google

Auch in denjenigen Fällen, in welchen ein Rechtshilfevertrag des Deutschen Reiches bereits abgeschlossen ist, liegt doch die Entscheidung über das Rechtshilfegesuch der ausländischen Regierung, sowie die Erledigung desselben demjenigen deutschen Bundesstaate ob, in welchem der Akt vorgenommen werden soll. Geht das Gesuch auf diplomatischem Wege beim auswärtigen Amte des Deutschen Reiches ein, so wird es seitens desselben dem betreffenden Gliedstaate zur weitern Veranlassung zugestellt. Übrigens ist den Regierungen von Belgien, Italien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien, Brasilien und der Schweiz je nach den Umständen des einzelnen Falles ein direkter diplomatischer Verkehr mit den Regierungen der deutschen Einzelstaaten vertraglich eingeräumt.

Die einschlägigen Bestimmungen über den Rechtshilfeverkehr sind folgende:

I. Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches mit Belgien (vom 24./12 1874; R.G.Bl. 1875 S. 73) Artt. 13—15; Brasilien (vom 17./9. 1877; R.G.Bl. S. 293) Artt. 14—16; Italien (vom 31./10. 1871; R.G.Bl. S. 446) Artt. 12—14; Luxemburg (vom 9./3. 1876; R.G.Bl. S. 223) Artt. 13—15; Schweden-Norwegen (vom 19./1. 1878; R.G.Bl. S. 110) Artt. 12—14; Schweiz (vom 24./1. 1874; R.G.Bl. S. 113ff.)[3]) Artt. 12—14; Spanien[4]) (vom 2./5. 1878; R.G.Bl. S. 213) Artt. 13—15 und Uruguay vom 12./2. 1880; R.G.Bl. 1883 S. 287) Artt. 13—15.

Nach den Verträgen mit Serbien (vom 6./1. 1883; R.G.Bl. S. 62) Art. 25 und mit der Südafrikanischen Republik Transvaal (vom 22./1. 1885; R.G.Bl. 1886 S. 209) Art. 31 werden deutscherseits unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit alle auf diplomatischem Wege beförderten Ersuchen in Strafsachen nichtpolitischer Natur erledigt nach Maßgabe der in den neuern Verträgen des Deutschen Reiches enthaltenen Vorschriften.

Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Kongostaate und den deutschen Schutzgebieten vom 25. Juli 1890 (R.G.Bl. 1891 S. 91) regelt die Rechtshilfe mit dem Deutschen Reiche nicht.

---

[3]) Vgl. auch Abkommen vom 1. Dez. 1878 (Centralblatt f. das Deutsche Reich 1879 S. 6) und Verf. v. 8. April 1879 (J.M.Bl. S. 60).

[4]) Die Bestimmungen des Vertrages erstrecken sich auch auf die auswärtigen Besitzungen Spaniens (Art. 17); vgl. Staudinger, Sammlung Deutscher Staatsverträge S. 123.

Digitized by Google

Der Auslieferungsvertrag mit Großbritannien (vom 14. Mai 1872; R.G.Bl. S. 229) enthält keine Bestimmung über Rechtshilfe. Nach englischem Gesetz (Extradition Act. 1873 Sect. 5) sind die dortigen Gerichte verpflichtet, auf Aufforderung eines englischen Staatssekretärs Beweise für ein im Auslande anhängiges nichtpolitisches Strafverfahren zu erheben.

II. Die Verträge[5]) der Einzelstaaten: a) mit Dänemark: Preußen: Abkommen vom 17./18. Dezember 1865 (vgl. Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 27 und offizielles Wochenblatt für Lauenburg S. 29), b) mit Frankreich: Baden: Staatsvertrag vom 16. April 1846 (G.Bl. S. 133); ausgedehnt auf Elsaß-Lothringen durch Vertrag vom 11. Dezember 1871. Bayern: Ausl.-Vertr. v. 29. November 1869 (Reg.-Bl. Nr. 94) Artt. 12—14. Hessen: Ausl.-Vertr. v. 26. Jan. 1853 (G.Bl. Nr. 14). Artt. 10—12. Sachsen-Weimar: Ausl.-Vertr. vom 7. Aug. 1858 (Reg.-Bl. S. 315ff.) Artt. 11—12. Waldeck: Ausl.-Vertr. v. 10. April 1854 (Reg.-Bl. S. 217) Artt. 11—13. Württemberg: Ausl.-Vertr. v. 25. Jan. 1853 (Reg.-Bl. S. 69) Artt. 11 und 12, c) mit Österreich-Ungarn: sämtliche deutsche Bundesstaaten: Handels- und Zollvertrag des Deutschen Reiches vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 3) Anlage D, Reichsgesetz v. 25. Febr. 1880 bezw. 13. Jan. 1881 (R.G.Bl. 1881 S. 4 u. 253). Bekanntmachung vom 31. Oktober 1873 (R.G.Bl. S. 366). Verf. des preuß. Justizministers vom 8. April 1878 (J.M.Bl. S. 59). Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 (Preuß. G.S. S. 468) § 50. Letzterer Vertrag ist abgeschlossen zwischen Österreich, Sachsen, Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg, d) mit den Niederlanden[6]): 1. Die Auslieferungsverträge: Preußen vom 17. Nov. 1850 (G.S. S. 509) Artt. 8—10 und Konvention vom 7. Juni 1823 (G.S. S. 153); Baden vom 8. Nov. 1864 (Reg.-Bl. 1865 S. 25) Artt. 9—12; Bayern vom 25. Okt. 1852 Artt. 7—8; Bremen vom 9. Oktbr. 1852 Artt. 7—10; Hamburg vom 30. Sept. 1852 Artt. 8—10; Hessen vom 14. September 1853 Artt. 7—9; Mecklenburg-

[5]) Wo unten von „Verträgen" die Rede ist, da sind lediglich die Auslieferungsverträge gemeint.

[6]) Die niederländischen Verträge beziehen sich nur auf das europäische Staatsgebiet, nicht auch auf die Kolonieen; vgl. Lammasch, Auslieferungs- und Asylrecht. 1887 S. 92.

Digitized by Google

Schwerin vom 17. März 1858 Artt. 7—10; Oldenburg vom 3. März / 23. April 1853 Artt. 9—11; Sachsen (Königreich) vom 23. Mai 1856 Artt. 9—11 und Württemberg vom 23. u. 30. Aug. 1852 Artt. 8—10. 2. Die Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preuß. Ges.S. 1869 S. 798, 1870 S. 177) Art. 40. Dieser Staatsvertrag ist abgeschlossen zwischen den Niederlanden, Preußen, Bayern, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen (Frankreich), e) mit Rußland: Preußen: Abkommen mit Rußland, betreffend den Rechtshilfeverkehr zwischen den Justizbehörden der preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom 4. Februar / 23. Januar 1879 (J.M.Bl. S. 138)[6a]). Hessen-Darmstadt (südlich des Mains): Ausl.-Vertr. vom 29. Januar 1870 Artt. 11—13. Auf den zum norddeutschen Bunde gehörigen Teil bezieht sich der Vertrag nicht. Bayern: Ausl.-Vertr. v. 14. und 26. Febr. 1869 Artt. 11—13.

Die Verträge mit Nordamerika enthalten keine Bestimmung über Rechtshilfe.

Wichtig für den Rechtshilfeverkehr ist auch die Verfügung des preußischen Justizministers vom 20. Mai 1887 (J.M.Bl. S. 139), insofern als man daraus ersehen kann, unter welchen Bedingungen Preußen Rechtshilfe vom Auslande beansprucht, also auch seinerseits gewähren wird. Die preußische Verfügung ist mit unwesentlichen Änderungen auch erlassen in Altenburg, Bayern, Braunschweig, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen, Sachsen-Weimar, Württemberg und Elsaß-Lothringen. In Ermangelung von Verträgen hängt es lediglich von dem Willen des ersuchten Staates ab, ob er dem von einer ausländischen Behörde gestellten Ersuchen willfahren will oder nicht.

Die deutschen Bundesstaaten pflegen indes den Grundsätzen des internationalen Strafrechts gemäß Rechtshilfeanträgen in Strafsachen (litterae mutui compassus oder requisitoriales; comissions rogatoires) stattzugeben, jedoch mit den Beschränkungen, welche sich aus internationalem Gebrauch und den bestehenden Landesgesetzen ergeben. Voraussetzung ist überdies, daß der ersuchende Staat nicht bereits früher dem deutschen Staate die zulässige Rechtshilfe verweigert hat. Ist solches geschehen, so wird

---

[6a]) Vgl. auch die Zusatzerklärung vom 28./16. Januar 1893 (G.S. S. 83).

Digitized by Google

auch ihm Rechtshilfe nicht gewährt (Retorsion). Dasselbe gilt, wenn der betreffende Bundesstaat die Untersuchung einer Sache für nachteilig hält.

Die Verfügung des preußischen Justizministers vom 1. Mai 1839 (J.M.Bl. S. 164) bestimmt:

„Wenngleich zwischen den diesseitigen Gerichten und denen solcher auswärtiger Staaten, die nicht dem deutschen Zollverein angehören, eine gegenseitige Mitwirkung zur Ermittelung und Bestrafung verübter Zoll- und Steuerdefraudationen in der Regel nicht stattfindet, so ist doch auch in solchen Untersuchungssachen den Requisitionen auswärtiger Gerichte um Vernehmung von Defensionalzeugen jederzeit zu genügen, da es allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts angemessen ist, jedem Angeschuldigten ohne Unterschied den Beweis seiner Unschuld möglichst zu erleichtern."

Anträgen von deutschen Reichsangehörigen, betreffend die Aufnahme von Beweisen, insbesondere Abhörung von Zeugen . . . in Rechtsangelegenheiten, welche im Auslande vor Gerichten anhängig sind oder anhängig gemacht werden sollen, ist seitens der Amtsgerichte ohne besondere Rückfrage Folge zu geben, wenn der Antragsteller darlegt, daß die auswärtige Gesetzgebung die Erwirkung der Beweisaufnahme lediglich dem Parteibetriebe überläßt, und daß die Erledigung des gestellten Antrages für die Rechtsverfolgung im Auslande notwendig oder nützlich ist (Verfügung des preußischen Justizministers vom 24. Oktober 1884; J.M.Bl. S. 245). Ein Ersuchen der auswärtigen Behörde oder ein die Zeugenvernehmung anordnender Gerichtsbeschluß ist also diesfalls nicht erforderlich.

Aus der ersten Verfügung ist zu entnehmen, daß der Justizminister Entlastungsbeweisen Rechtshilfe in weitestem Umfange gestatten will; denn wenn derartige Requisitionen selbst bei Zoll- und Steuerdefraudationen erledigt werden sollen, dann wird dasselbe wohl gelten müssen, wenn wichtigere Rechtsgüter verletzt sind. Die Fassung der Verfügung könnte zu der Annahme verleiten, als sei für die Erledigung von Requisitionen um Vernehmung von Defensionalzeugen in Zollstrafsachen usw. den Gerichten auswärtiger Staaten unmittelbarer Geschäftsverkehr eingeräumt. Nach der Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (siehe unten) findet aber nur mit bestimmten ausländischen Behörden ein unmittelbarer Verkehr statt. Die obenerwähnte Verfügung ist also insoweit wohl für modifiziert zu erachten.

Digitized by Google

In den Verträgen wird regelmäßig ein Unterschied zwischen Entlastungs- bezw. Belastungsbeweisen nicht gemacht. Ist also eine Rechtshilfepflicht vertraglich nicht konstituiert, so braucht auch Entlastungsbeweisen nicht stattgegeben zu werden.

Die einzelnen Rechtshilfeakte.

a) Die Vollstreckung von Strafurteilen, soweit dieselbe vertraglich gewährt wird, geschieht durch die Staatsanwaltschaft (§ 483 St.P.O.). Maßgebend ist die Gesetzgebung des ersuchten Landes. Allerdings liegt nach § 483 Abs. 3 St.P.O. beziehungsweise der Verfügung vom 14. August 1879 (J.M.Bl. S. 237) in Rheinschiffahrts- beziehungsweise Elbzollsachen die Strafvollstreckung den Amtsgerichten in Preußen ob, jedoch nur in denjenigen Sachen, in welchen sie selbst erkannt haben.

b) Vernehmung von Beschuldigten, Angeklagten, Zeugen[7]) und Sachverständigen, Einnahme des richterlichen Augenscheins, Haus- und Personsdurchsuchungen, Beschlagnahmen. Diese Geschäfte hat das Amtsgericht an dem Orte, wo die fragliche Handlung vorgenommen werden soll, zu erledigen.

c) Zustellung bezw. Mitteilungen von Ladungen oder Schriftstücken (Urteile, Beschlüsse usw.) an Beschuldigte usw. bezw. Zeugen oder Sachverständige.

Die eigentliche Zustellung kann auch durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, im übrigen ist das Amtsgericht die zuständige Behörde.

d) Aufforderung an Zeugen, sich zwecks ihrer Vernehmung im Auslande vor den dortigen Gerichten zu gestellen.

Hierzu sind Amtsgericht wie Staatsanwaltschaften gleichmäßig befugt.

e) Sistierung inhaftierter Verbrecher ins Ausland behufs Konfrontation.

Diese Thätigkeit wird derjenigen Behörde obliegen, in deren Gefängnis sich der betreffende Gefangene befindet.

f) Übermittelung von Beweisstücken und Urkunden.

Im allgemeinen wird die Staatsanwaltschaft derartige Requisitionen zu erledigen haben; bezüglich der Urkunden die betreffende Behörde.

---

[7]) Vgl. Bregeault, De l'audition en matière criminelle des témoins en pays étranger. Paris 1878.

Digitized by Google

g) Mitteilung rechtskräftiger Strafurteile. Je nachdem das Urteil von einem Schöffen- (Amts-) gericht gesprochen ist oder nicht, liegt diese Thätigkeit dem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft ob. In Elbzollsachen hat das Amtsgericht das Erforderliche zu veranlassen.

In das Gebiet der Rechtshilfe im weitern Sinne gehören auch die Verträge, betreffend Gestattung der Nacheile seitens der Behörden des einen Staates nach dem flüchtigen Verbrecher in das Gebiet des andern Staates[8]), sowie die Bestimmung der Verträge, daß jemand wegen im Auslande verübter Strafthaten im Inlande zur Verantwortung gezogen werden soll.

Angehörige des ersuchten Staates werden nach übereinstimmendem Inhalt der Verträge nicht ausgeliefert.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll nach den Verträgen mit Italien und der Schweiz[9]) der andre Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andre für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung geben.

Nach dem deutsch-brasilianischen Vertrage (Art. 2) sind die beiderseitigen Regierungen verpflichtet[10]), ihre Angehörigen, welche irgend eines der im Art. 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, in Untersuchung zu ziehen und vor Gericht stellen zu lassen, wenn nach dem Recht des ersuchten Staates wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches seine Angehörigen außerhalb seines Gebietes begangen haben, das Strafverfahren zulässig ist. Der Antrag soll auf diplomatischem Wege gestellt werden und begleitet sein von der Aufnahme des Thatbestandes (corpus delicti), allen Beweisstücken, den Schriftstücken jeder Art und den nötigen Mitteilungen, indem die Behörden des ersuchenden Landes so zu

---

[8]) Verträge Österreich-Ungarns mit Preußen, Bayern und Sachsen (vgl. Böhm, Handbuch des Rechtshilfsverfahrens Bd. II S. 61).

[9]) Der schweizerische Bundesrat faßt, allerdings im Gegensatz zu den Regierungen einiger Kantone (besonders Luzern und Bern), diese Vertragsnorm im Sinne einer Verpflichtung zur Verfolgung des nicht ausgelieferten Schweizers auf. (Vgl. Bericht des Bundesrates für 1882 S. 623.)

[10]) Die sonst nur fakultative Verfolgung im Deutschen Reich (§ 4 St.G.B.) ist also hier eine obligatorische.

Digitized by Google

verfahren haben, als wenn sie selbst die Schuld festzustellen hätten. In diesem Falle werden alle Schriftstücke kostenfrei ausgestellt.

Die Verträge Rußlands mit Bayern und Hessen verpflichten die betreffenden Regierungen, nach ihren Gesetzen diejenigen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, die von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des andern Staates verübt sind, sofern ein ausdrückliches Ersuchen hierauf gestellt wird und diese Strafthaten Auslieferungsdelikte sind. Das Ersuchen, dem alle nötigen Aufschlüsse und vollständige Schuldbeweise beizufügen sind, erfolgt auf diplomatischem Wege. Unter dem Begriff „Unterthanen" sind auch diejenigen Fremden verstanden, die nach den Gesetzen des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, den eigenen Unterthanen gleichgeachtet sind sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Frau des Landes verheiratet sind oder waren, von der sie ein oder mehrere im Lande geborene Kinder haben (Art. 2).

Die Aufzählung der sonstigen hierher gehörigen Verträge würde zu weit führen. Es ist dieserhalb Böhm, a. O. Bd. II Abt. III S. 205—236 sowie der Ergänzungsband zu vergleichen.

Übermittelung der Ersuchungsschreiben:

Regelmäßig muß das Rechtshilfeersuchen auf diplomatischem Wege d. h. von Regierung zu Regierung übermittelt werden. So bestimmen auch die Staatsverträge, nur der Vertrag mit der Schweiz läßt auch unmittelbaren Verkehr zu. Nicht zum diplomatischen Wege gehört die Überreichung durch einen Konsul, jedoch scheint man in den Niederlanden andrer Ansicht zu sein. Die konsularische Übermittelung ist ausdrücklich für zulässig erklärt in dem Vertrage mit Uruguay.

Unmittelbarer Geschäftsverkehr ist eingeräumt den österreichisch-ungarischen[11]) und den schweizerischen[11]) Behörden gegenüber sämtlichen deutschen Justizbehörden.

Dänemark hat für seine Behörden nur unmittelbaren Verkehr mit den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Kiel, jedoch lediglich in schleunigen Sachen unter Beschränkung auf das thatsächliche Verhältnis und mit Vermeidung jeden Eingehens auf prinzipielle Fragen; der diplomatische Weg ist dagegen vorgeschrieben

[11]) Vgl. Verzeichnis der a) österreichisch-ungarischen Gerichtsbehörden, b) der schweizerischen und c) derjenigen des Gouvernements Warschau usw. im Preußischen Justizministerialblatt 1884 S. 114 (zu a), 1888 S. 103, 1890 S. 26 (zu b) und 1879 S. 474 und 1894 S. 167 (zu c).

Digitized by Google

für Ersuchen um Zustellungen oder Aushändigungen gerichtlicher Schriftstücke.

Was Rußland betrifft, so dürfen nur die Justizbehörden des Gerichtsbezirks Warschau[11]), die Bezirksgerichte zu Libau, Kowno, Grodno, die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, die Assisenhöfe bei den Friedensgerichten der vorgenannten Bezirke, die Justizkammern zu St. Petersburg und Wilna und die Staatsanwälte bei diesen Justizkammern, das Militärgericht des Gerichtsbezirks Wilna und der bei diesem die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte versehende Beamte mit dem Kammergericht zu Berlin, den Oberlandesgerichten zu Breslau, Königsberg, Marienwerder, Posen und Stettin, den Oberstaatsanwälten bei diesen Gerichten sowie den zu vorgedachten Oberlandesgerichtsbezirken gehörigen Landgerichten und den ersten Staatsanwälten bei diesen Gerichten, endlich mit den Korpsgerichten des Garde-, I., II., III., V., VI. und XVII. Armeekorps und den bei ihnen die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte versehenden Beamten unmittelbar verkehren.

Durch die Verfügungen des Justizministers vom 4. Juni 1889 I 2012 und vom 20. Juli 1891 I 2955 sind die preußischen Justizbehörden angewiesen, die Erledigung der ihnen etwa seitens belgischer Behörden auf dem Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zugehenden Ersuchen jeder Art abzulehnen und die ersuchende Behörde auf die Inanspruchnahme der diplomatischen Vermittelung zu verweisen. Eine gleiche Verfügung ist bezüglich der Requisitionen luxemburgischer Behörden am 20. Mai 1894 ergangen, ausgenommen bleiben nur die Fälle der Artt. 9 und 10 des Vertrages vom $\frac{\text{9. Februar}}{\text{12. März}}$ 1849 (G. S. S. 131) in den Sachen, welche die Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel zum Gegenstande haben.

Den niederländischen Staatsanwälten beziehungsweise deren Hilfsorganen ist unmittelbarer Verkehr mit den preußischen Staatsanwälten in den an die Niederlande angrenzenden Bezirken gestattet, jedoch nicht als Regel, sondern nur für Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist und es sich nicht um Herbeiführung gerichtlicher Akte, sondern lediglich um Auskunftserteilung beziehungsweise um polizeiliche Ermittelungen oder Vernehmungen handelt (vgl. Reskript vom 4. Juni 1882 beziehungsweise 27. März 1884 bei Müller,

[11]) Siehe Note auf S. 277.

Digitized by Google

Preuß. Justizverwaltung 1887 S. 779 Nr. 7 I u. III), sowie Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (J.M.Bl. S. 139) Ziff. 44.

Neben dem unmittelbaren Geschäftsverkehr ist auch der diplomatische Weg, zumal in wichtigern Angelegenheiten zulässig.

In Rheinschiffahrtsangelegenheiten findet zwischen den Rheinschiffahrtsgerichten in Preußen und Elsaß-Lothringen und den niederländischen unmittelbarer Verkehr statt.

Geht im unmittelbaren Geschäftsverkehr eine Requisition ein, so ist, falls derselbe vertraglich nicht zulässig ist oder eine vertragliche Bestimmung über Rechtshilfe nicht existiert, das Schreiben an den Justizminister weiterzugeben.

Bomboy et Gilbrin, Traité pratique de l'extradition. Paris 1886 S. 155 erwähnen zwar, daß toutefois les commissions rogatoires transmises directement ne sont jamais mises à l'éxécution par les autorités allemandes; allein in der Praxis pflegen die Gerichte, wenigstens in Preußen, die obige Bestimmung nicht zu beachten. Die unmittelbare Erledigung des Ersuchens hat den Vorzug der Einfachheit und Kürze. Wird die Requisition seitens des angerufenen Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft an den Justizminister weitergegeben, so setzt sich dieser unter Vermittelung des Ministers des Äußern mit der fremden Regierung in Verbindung mit dem Anheimgeben, den Antrag auf diplomatischem Wege von neuem zu stellen. Geschieht dies, dann gibt der Minister die Sache dem ursprünglich ersuchten Gericht beziehungsweise der Staatsanwaltschaft zur Erledigung zurück. Die aufgenommenen Verhandlungen gehen nach gehöriger Legalisierung durch den Landgerichtspräsidenten wieder an den Justizminister. Dieser gibt sie an den Minister des Äußern ab, welcher sie dem Gesandten der betreffenden fremden Regierung übermittelt. Von dort werden sie dem Minister des Äußern in dem ersuchenden Staate und durch diesen dem Justizminister desselben eingesandt, welcher dann die Weitergabe der Akten auf dem Instanzenwege an das requirierende Gericht veranlaßt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Weg ein recht weitläufiger ist. Allein die Verträge, welche die Innehaltung des diplomatischen Weges vorschreiben, müssen beobachtet werden. Ferner aber ist der deutsche Richter beim Mangel von Verträgen gar nicht berechtigt, einem auswärtigen Staate Rechtshilfe zu leisten,

Digitized by Google

erst durch den Auftrag der obersten Justizverwaltung seines Landes erlangt er diese Befugnis.

Eigentümlich ist das Verhältnis gegenüber Österreich-Ungarn. Abgesehen von dem Zollkartell existiert ein Rechtshilfevertrag mit diesem Lande nicht. Gleichwohl ist aber den beiderseitigen Behörden ein unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet. Hier muß angenommen werden, daß der preußische Justizminister ein für allemal seine Befugnis über Zulässigkeit der Rechtshilfe zu entscheiden den Amtsgerichten delegiert hat.

Dasselbe muß gelten von Anträgen deutscher Reichsangehöriger um Aufnahme von Beweisen, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll (vgl. Verfügung vom 24. Oktober 1884).

Ergeben sich bei Erledigung von Requisitionen, welche im unmittelbaren Geschäftsverkehr, falls derselbe vertraglich zulässig ist, gestellt werden, Zweifel, ob Rechtshilfe gewährt werden soll, so ist an den Justizminister zu berichten[12]).

Ist ein sachlich oder örtlich unzuständiges Gericht ersucht, so ist der Antrag an das zuständige Gericht abzugeben (vgl. auch § 44 des Rechtshilfegesetzes von 1869). Ob der ersuchenden Behörde Mitteilung von der Weitergabe zu machen ist, hängt von den Umständen ab. Ist dieselbe z. B. sehr weit entfernt, so wird die Nachricht unterbleiben können.

Über Form und Inhalt der Ersuchungsschreiben sind meistens besondere Bestimmungen nicht getroffen.

Nach sämtlichen Verträgen mit den Niederlanden soll jede niederländische Requisition, welche eine Zeugenvernehmung zum Zweck hat, von einer französischen Übersetzung begleitet sein. Im unmittelbaren Verkehr der russischen und preußischen Justizbehörden werden die Ersuchungsschreiben der erstern in russischer Sprache abgefaßt (vgl. Art. 5 des preußisch-russischen Abkommens), Antwort und Verhandlungsprotokoll sind selbstverständlich deutsch.

---

[12]) Eine bestimmte Verfügung existiert zwar, soweit ermittelt werden konnte, für die preußischen Behörden nicht. Ein Erlaß des hannoverschen Justizministers vom Dezember 1860 wies die Amtsgerichte an, in allen Fällen, wo in Ermangelung allgemein verbindlicher Gesetze oder besonderer Staatsverträge Zweifel darüber existierten, ob überhaupt und in welchem Umfange die von einer ausländischen Behörde erbetene Rechtshilfe zu gewähren sei und namentlich auch dann, wenn gegen die Gewährung der Rechtshilfe von einer beteiligten Person etwa Widerspruch erhoben werden sollte, sich an das Justizministerium zu wenden (vgl. v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1861 S. 135).

Digitized by Google

Nach dem bayerisch-französischen Vertrage (Art. 12) braucht die Requisition lediglich die Unterschrift des die Untersuchung leitenden zuständigen französischen Beamten zu enthalten.

Allen Akten und Urkunden, welche die beiderseitigen Regierungen sich im Rechtshilfeverkehr gegenseitig mitteilen, ist nach den Verträgen Rußlands mit Bayern und Hessen eine französische Übersetzung beizufügen, sofern dieselben nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind.

Entscheidung über Zulässigkeit der Rechtshilfe.

Die Bestimmungen der Auslieferungsverträge und sonstiger Staatsverträge haben regelmäßig Gesetzkraft, sind also seitens der Gerichte zu beachten. Enthalten die Verträge eine fakultative Bestimmung, z. B. es kann das Ersuchen abgelehnt werden, so gebührt allemal der obersten Justizverwaltung (Justizministerium) die Entscheidung. Es handelt sich hier um internationale Verhältnisse. Den Gerichten pflegen z. B. politische Sachen, welche bei der Gewährung der Rechtshilfe mitspielen können, der Regel nach nicht bekannt zu sein. Ebensowenig sind sie darüber informiert, ob vielleicht der ersuchende Staat bereits früher einmal eine gleiche Requisition seinerseits abgelehnt hat. Diese Fragen, insbesondere diejenige, ob Retorsion angewendet werden soll, werden daher zweckmäßig von der Centralbehörde entschieden.

Fehlt es an einem Rechtshilfevertrage oder hat derselbe keine einschlägige Bestimmung, so entscheidet der Justizminister, ob und inwieweit dem ausländischen Ersuchen stattgegeben werden soll. Die Staatsanwaltschaften müssen den Befehlen des Ministers ohne weiteres nachkommen. Aber auch das Recht, die Gerichte mit der Vornahme bestimmter Instruktionshandlungen u. dgl. auf Ersuchen fremdländischer Behörden hin zu beauftragen, steht der Regierung nach deutschem Landesstaatsrecht unzweifelhaft zu. Ein solcher Befehl des Justizministers ist kein Eingriff in die Rechtspflege, sondern ein Akt der Justizverwaltung.

Streitig ist, ob beim Mangel eines Staatsvertrages der Einzelne zeugenpflichtig, also ohne spezielles Gesetz gebunden ist, der Ladung Folge zu leisten. Diese Frage wird von Zachariae in von Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1861 S. 135 verneint. Er behauptet, daß die Zeugenpflicht nur durch Gesetze und Staatsverträge auch auf Prozesse im Auslande ausgedehnt werden könne, nicht aber durch Spezialverfügungen der Regierung. Erwägt man

Digitized by Google

jedoch, daß die deutschen Regierungen viel weitergehende Freiheitsbeschränkungen als den Zeugenzwang, insbesondere Auslieferungen, im Interesse fremder Justiz, auch ohne gesetzliche Vollmacht und ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein, zugestehen, so kann die Bejahung der Frage nicht zweifelhaft sein[13]). Zachariae — ein Hannoveraner — ist denn auch mit seiner Ansicht isoliert geblieben, seiner Aufforderung, es möchten sich doch auch preußische Juristen hierüber äußern, scheint erst jetzt entsprochen zu werden.

Auch Ordnungsstrafen usw. dürfen gegen einen renitenten Zeugen festgesetzt werden. Der Satz: „nulla poena sine lege" steht nicht entgegen, derselbe bezieht sich überdies auch nur auf kriminelle Strafen.

Verfahren:

Geht die Requisition auf diplomatischem Wege ein, so prüft der Justizminister die Zulässigkeit der Rechtshilfe und lehnt eventuell das Ersuchen ohne weiteres ab. Andernfalls gibt er die Sache an die betreffende Justizbehörde zur Erledigung ab. Handelt es sich um Vornahme gerichtlicher Instruktionshandlungen, so wird regelmäßig der Staatsanwaltschaft die ausländische Requisition zugeschickt. Diese stellt bei dem zuständigen Amtsgericht[14]) unter Berufung auf den ministeriellen Auftrag entsprechenden Antrag. In der Weitergabe der Requisition liegt die stillschweigende Erklärung des Justizministers, daß Rechtshilfe zu gewähren sei, beziehungsweise daß von dem vertraglich freigestellten Ablehnungsrecht kein Gebrauch gemacht werde. Sollte erst bei Erledigung des Ersuchens sich herausstellen, daß z. B. der Beschuldigte ein noch nicht verhafteter Reichsangehöriger ist, die Rechtshilfe also nach dem betreffenden Vertrage geweigert werden kann, so ist die ministerielle Entscheidung einzuholen.

Die Amtsgerichte werden in analoger Anwendung des § 158 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Requisitionen dann zu erledigen haben, wenn die Verträge bestimmen, daß die Rechtshilfe nach Maßgabe der Gesetzgebung des ersuchten Landes gewährt werden solle. Bei dem Mangel eines Vertrages ist der Justizminister nicht behindert, ein Mitglied eines Land- oder Oberlandesgerichts mit der Ausführung der Requisition zu betrauen.

---

[13]) Vgl. auch v. Martitz, a. O. S. 263 Anm. 114.

[14]) Eine direkte Übermittelung an das Amtsgericht ist zulässig, jedoch nicht üblich.

Digitized by Google

Der beauftragte Richter ist, wenn ein Vertrag fehlt, an die Weisung des Justizministers gebunden. Sämtliche Beschwerden, z. B. von Zeugen, hat der letztere beziehungsweise die von ihm eventuell damit betraute Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Die Berechtigung des Gerichts zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung beruht lediglich auf dem Auftrage des Justizministers. Es werden natürlich die deutschen Strafprozeßgesetze usw. beobachtet werden müssen. Zachariae, Handbuch d. deutschen Strafprozesses I S. 403 ff., welchem sich auch Böhm, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens II S. 9, anschließt, meint, die Entscheidung über die gesetzlichen oder rechtlichen Formen und Bedingungen der Akte, welche den Gegenstand der Requisition bildeten, komme dem kompetenten Gericht zu.

Anders verhält es sich, wenn Verträge die Rechtshilfepflicht regeln. Sämtliche Auslieferungsverträge haben die Bestimmung, daß die Requisition nach Maßgabe der Gesetzgebung des ersuchten Landes erledigt werden solle. Hiernach findet also die deutsche Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechende Anwendung. Sollte das Amtsgericht Rechtshilfe weigern, so wird das übergeordnete Oberlandesgericht zu entscheiden haben (§ 160 G.V.G.). Sonstige Beschwerden werden im gewöhnlichen Instanzenzuge erledigt. Eine Einwirkung der obersten Justizverwaltung ist hier ausgeschlossen. Allerdings verbleibt ihr die Entscheidung bei fakultativer Bestimmung der Verträge. Damit ist ihre Thätigkeit aber auch erschöpft.

Der Justizmimister hat das Recht, in den Fällen, wo der Vertrag eine Pflicht nicht konstituiert, z. B. in politischen Strafsachen, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen anzuordnen. Das Verfahren ist dann ganz dasselbe wie beim Mangel eines Vertrages.

Das Amtsgericht hat bei vertraglich geregelter Rechtshilfe nicht zu prüfen, ob das ersuchende ausländische Gericht zur Untersuchung zuständig ist; ebensowenig ob das geforderte Zeugnis oder Gutachten nach deutschem Recht als Beweismittel nicht verwendet werden darf[15]). Gemäß § 159 soll es die Rechtshilfe weigern, wenn die

---

[15]) Anders die englische Praxis. Die Regierung Großbritanniens hat die Beglaubigung jener Aktenstücke abgelehnt, in denen von der dem nach Österreich nur wegen Ermordung seiner Gattin ausgelieferten Tourville möglicherweise ebenfalls zur Last fallenden Ermordung seiner Schwiegermutter die Rede war, weil die letztere That nach den Grundsätzen der englischen law of evidence nicht nachweisbar war (vgl. Lammasch, a. O. S. 858 Anm. 1).

Digitized by Google

betreffende Handlung nach deutschem Recht verboten ist. Diese Bestimmung findet auch hier Anwendung. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn die betreffende That nach deutschem Recht nicht oder nicht mehr strafbar ist. Dieser Punkt wird noch weiter unten näher erörtert werden.

Die erforderlichen Protokolle und sonstigen Urkunden werden in deutscher Sprache aufgenommen. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften, welchen stets das Amtssiegel beizudrücken ist, zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt in Preußen durch den Präsidenten des Landgerichts (vgl. § 43 des preuß. Ausf.-G. zum Ger.-Verf.-Ges.). Wo ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zulässig ist, ist eine Legalisation nicht erforderlich. Österreich-Ungarn [16]) gegenüber bestimmt dies ausdrücklich das Reichsgesetz vom 25. Februar 1880 beziehungsweise 13. Juni 1881 (R.G.Bl. 1881 S. 4 u. 253). Das preußisch-russische Abkommen schreibt vor, daß die Empfangsbescheinigungen über Vorladungen, Zustellungen, Benachrichtigungen und andre Verfügungen vor ihrer Auslieferung von den betreffenden Behörden mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen werden sollen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die preußischen Amtsgerichte der betreffenden Bezirke stets nur durch die Landgerichte, also unter Vermittelung des Präsidenten, mit den russischen Behörden verkehren dürfen.

Ist der diplomatische Weg vorgeschrieben, so werden die aufgenommenen Verhandlungen usw. dem Justizminister zur weitern Veranlassung von den betreffenden Justizbehörden zugesandt.

Art der Strafthaten.

a) Politische Delikte.

Die Frage, ob die Rechtshilfe auch gewährt werden muß in Strafprozessen politischer Natur, beantwortet sich nach den einzelnen Verträgen verschieden.

Die Verträge des Deutschen Reiches mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, der Schweiz, Spanien und Uruguay beschränken die Rechtshilfepflicht auf nicht politische Strafthaten. Dazu sind auch die relativ-politischen Delikte zu zählen, z. B. ein zu politischen Zwecken verübter Mord oder Brandstiftung. Aus dem Wortlaut des Vertrages mit Schweden-Norwegen: „Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht politischer Art sind“, er-

[16]) Einschließlich Bosniens und der Herzegowina.

Digitized by Google

gibt sich dies ohne weiteres. Nicht als politisches Delikt gilt nach den Verträgen mit Belgien, Brasilien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien und Uruguay: der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Mordes oder Todschlags bildet[17]). Diese Bestimmung findet sich in den Verträgen speziell bei der Auslieferung, muß aber bei der Rechtshilfe analog angewendet werden.

Die übrigen Verträge, insbesondere diejenigen der Einzelstaaten, enthalten keine einschränkende Bestimmung bezüglich politischer Delikte.

Verschiedene französische Schriftsteller z. B. Billot, Traité de l'extradition, Paris 1874 S. 396 und Bomboy und Gilbrin, a. O. S. 158 interpretieren Verträge, welche eine Ausnahme nicht ausdrücklich enthalten, in einem die Mitwirkung zur Verfolgung wegen politischer Delikte ausschließenden Sinne. Dans les traités, où l'exception ne se trouve pas exprimée, on doit la reputer tacitement stipulée. Lammasch, a. O. S. 849 Anm. 4 will dies gelten lassen, wenn die Vereinbarung der Rechtshilfe in einem die Auslieferung wegen politischer Delikte ausschließenden Auslieferungsvertrage behandelt wird. Dies würde zutreffen nach den Verträgen Frankreichs mit Bayern, Hessen, Sachsen-Weimar, Waldeck und Württemberg, der Niederlande mit Baden, Preußen und Oldenburg sowie Rußlands mit Bayern und Hessen. Wegen relativ-politischer Delikte würde jedoch nach den Verträgen der Niederlande mit Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen und Württemberg Rechtshilfe zu leisten sein, weil nach Lammaschs Auffassung wegen solcher Strafthaten seitens der genannten deutschen Staaten ausgeliefert werden muß.

Lammasch, a. O. S. 849 meint aber, daß, wenn die Materie der Rechtshilfe in einem von dem Auslieferungsvertrage verschiedenen Vertrage geregelt sei — wie in dem Vertrage zwischen Baden und Frankreich vom 16. April 1846 ausgedehnt auf Elsaß-Lothringen —, mangels ausdrücklicher Bestimmung wegen politischer Strafthaten Rechtshilfe geleistet werden müsse.

---

[17]) Nach den Verträgen Frankreichs mit Bayern und Sachsen-Weimar sowie Rußlands mit Hessen und Bayern gilt dasselbe; in den russischen Verträgen ist noch schwere Körperverletzung hinzugefügt.

Digitized by Google

Richtiger Auffassung nach erstreckt sich indes die Rechtshilfepflicht beim Fehlen diesbezüglicher Bestimmung in den Verträgen auch auf politische — sowohl absolut- als auch relativ- — Delikte. Die Auslieferung ist etwas ganz andres, kann hier gar nicht herangezogen werden. Dort hat ein politischer Flüchtling den Schutz des fremden Staates nachgesucht, hier handelt es sich um Beihilfe zur Instruktion eines politischen Prozesses gegen jemanden, welcher zu dem Zufluchtsstaate in gar keinem Verhältnis der Gastfreundschaft und des Schutzes steht. Hatten die Regierungen ein Interesse daran, zur Ermittelung der Thäter in einem andern Staate verübter politischer Strafthaten und zur Bestrafung derselben nicht beizutragen, so hätte das im Vertrage ausdrücklich hervorgehoben werden müssen.

Die französische Regierung hat die Erhebung von Belastungsbeweisen auch in Fällen einer Anklage wegen relativ-politischer Delikte gegenüber der Schweiz abgelehnt (vgl. Bomboy u. Gilbrin, a. O. S. 159), dagegen in konstanter Praxis Erhebungen zu Gunsten des politisch Verfolgten zugelassen (vgl. Arlia, le convenzioni d'estradizione 1871 S. 87), das letztere gilt auch für die italienische Regierung, wie sich aus dem Zirkular des Ministers Vigliani vom 22. September 1874 ergiebt (vgl. Lammasch, a. O. S. 852 Anm. 10), der Entwurf des italienischen Auslieferungsgesetzes verbietet die Erhebung von Belastungsbeweisen in politischen Prozessen nicht.

Wo die Rechtshilfe vertraglich nicht geregelt ist, da wird ein Ersuchen in politischen Prozessen mit Rücksicht auf die Auffassung der deutschen Regierungen, welche sich in den neuern Verträgen des Reiches ausspricht, wohl abgelehnt werden. So hat auch das österreichische Justizministerium wegen des politischen Charakters der That 1871 sich geweigert, dem Antrage eines sächsischen Bezirksgerichts um Erhebungen in einer in Sachsen gegen einen sächsischen Unterthanen anhängigen Strafsache wegen Hilfeleistung bei der Flucht französischer Kriegsgefangenen stattzugeben (vgl. Starr, a. O. S. 269).

Eine Ausnahme würde Rußland gegenüber seitens Preußens und Bayerns zu machen sein, da nach den Verträgen von 1885 sogar wegen politischer Delikte ausgeliefert wird. Das preußisch-russische Abkommen vom $\frac{\text{4. Dezember}}{\text{28. Januar}}$ 1879 hat keine Bestimmung wegen politischer Strafthaten.

Digitized by Google

Es empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, daß Theorie und Praxis des Völkerrechts immer mehr dahin drängt, sogar wegen relativ-politischer Delikte eine Auslieferungspflicht zu statuieren, daß die deutschen Regierungen wenigstens Rechtshilfe in solchen Strafsachen gewähren. Die Konfrontation von Verbrechern mit Beschuldigten im Auslande ist nach den deutschen Reichsverträgen ebenfalls ausgeschlossen in politischen Prozessen; dasselbe gilt von der Übersendung von Beweisstücken und Urkunden. Nur die Verträge mit Italien und der Schweiz haben keine einschränkende Bestimmung, so daß sich die Rechtshilfepflicht insoweit auch auf politische Straftaten erstreckt.

Sämtliche erwähnten Verträge unterscheiden bei politischen Prozessen nicht zwischen Requisitionen um Erhebung von Belastungs- und solchen von Entlastungsbeweisen. Es braucht daher auch bei letztern keine Rechtshilfe geleistet zu werden. Lammasch, a. O. S. 852 bezeugt jedoch, die völkerrechtliche Theorie sei darüber einig, daß bei Entlastungsbeweisen ein Ablehnungsgrund nicht existiere. Der preußische Justizminister wird mit Rücksicht auf seine obenerwähnte Verfügung vom 1. Mai 1839 derselben Ansicht sein, da auch ein politisch Verfolgter einen Anspruch darauf hat, seine Unschuld zu beweisen.

b) Auslieferungsdelikte.

Keine Voraussetzung für die Pflicht, einem Rechtshilfeersuchen zu entsprechen aber ist, daß die betreffende Strafthat ein Auslieferungsdelikt, d. h. eine solche sei, wegen welcher auch Auslieferung erfolgen müßte. Der Wortlaut sämtlicher Verträge spricht nicht für eine derartige Einschränkung. Der Grund für diese verschiedenartige Behandlung der Auslieferung und der Rechtshilfe im engern Sinne dürfte darin zu suchen sein, daß der ersuchte Staat in der großen Mehrzahl der Fälle den Gang des gegen den in der Gewalt des ausländischen Gerichts befindlichen Beschuldigten nicht hindern kann, vielmehr durch die Weigerung der Rechtshilfe höchstens bewirken könnte, daß das Urteil auf minder sicherer Grundlage gefällt würde, was doch nicht im Interesse eines zivilisierten Staates liegt (vgl. Lammasch, a. O. 852).

Jedoch bestimmt Art. 11 des belgischen Auslieferungsgesetzes vom 15. März 1874: „les commissions rogatoires emanées de l'autorité compétente étrangère et tendant à faire opérer soit une visite domiciliaire, soit la saisie du corps du délit

Digitized by Google

ou des pièces à conviction, ne pourront être exécutées en Belgique que pour l'un des faits énumerés à l'art. I de la présente loi." Der deutsche Vertrag ist auf Grund dieses Gesetzes am 24. Dezember 1874 geschlossen. Da die belgische Regierung weitergehende Verpflichtungen nicht übernehmen konnte, so muß als stillschweigend vereinbart gelten, daß eine Rechtshilfepflicht nur wegen der im belgischen Auslieferungsgesetze aufgezählten Delikte bestehen soll.

Die Pflicht ist auch nicht auf die zur Auslieferung Anlaß gebende That beschränkt.

c) Fiskalische.

Handelt es sich um ein rein fiskalisches Delikt, so ist die Regierung nach den Verträgen mit Belgien, Luxemburg, Spanien, berechtigt, das Ersuchen abzulehnen. Nach der Verfügung des preußischen Justizministers vom 1. Mai 1839 soll Requisitionen um Vernehmung von Defensionalzeugen bei Zoll- und Steuerdefraudationen in allen Fällen stattgegeben werden. Österreich-Ungarn gegenüber muß nach §§ 17 und 24 des Zollkartells von 1881 in Strafsachen wegen Übertretung der österreichisch-ungarischen Zollgesetze Rechtshilfe geleistet werden.

d) Militärische.

In Prozessen wegen militärischer Delikte wird Rechtshilfe zu leisten sein. Allerdings schließen die Verträge mit der Schweiz und Italien die Durchlieferung eines Verbrechers durch ihr Gebiet wegen eines rein militärischen Delikts aus.

Wo ein Deserteurkartell besteht, wie mit Dänemark (jedoch nur für Preußen, vgl. Kartellkonvention vom 25. Dezember 1820) und Österreich-Ungarn, ist die Rechtshilfe nicht zweifelhaft. Aber auch gegenüber denjenigen Ländern, mit welchen früher Preußen Deserteurkartelle abgeschlossen hatte, nämlich den Niederlanden[18]), Rußland und Frankreich, muß dasselbe gelten. Desertierte Schiffsmannschaften, zu denen auch die Angehörigen der Kriegsmarine gehören, müssen ausgeliefert werden in Gemäßheit einer Reihe von Verträgen des Deutschen Reiches sowie der Einzelstaaten. Vgl.

---

[18]) v. Martitz, a. O. S. 249 Anm. 75 glaubt, daß Holland nebst Kolonieen gegenüber die Bundeskartellkonvention von 1831 noch in Kraft bestehe; vgl. dagegen Harbord. Over uitlevering van misdadigers 1879 S. 113 und Delius, Auslieferung Wehrpflichtiger in d. Zeitschrift f. internat. Privat- und Strafrecht Bd. 3 S. 122.

Digitized by Google

darüber Näheres bei Perels, Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften 1883. In einem derartigen Strafverfahren wird natürlich etwaigen Requisitionen stattzugeben sein.

Nach sämtlichen Verträgen des Deutschen Reiches kann die Rechtshilfe geweigert werden, wenn die Handlung nach deutschem Recht nicht strafbar ist.

Lammasch, a. O. S. 853, welcher diese Bestimmung nur auf Belastungsbeweise bezieht, ist der Ansicht, es könne hieraus nicht gefolgert werden, daß der ersuchte Staat in jedem Falle erst prüfen müsse, ob die betreffende That auch nach seinem Recht strafbar sei. Der Vorbehalt beziehe sich vielmehr nur auf solche Fälle, in welchen es ganz einleuchtend sei, daß der Staat sonst zur Bestrafung einer Handlung mitwirken müßte, welche nach seinen Anschauungen nicht bestraft werden dürfe. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden, ist die Handlung nach deutschem Recht nicht strafbar, und diese Frage muß in jedem Falle geprüft werden, so cessiert die Rechtshilfepflicht auch bei Entlastungsbeweisen.

Zweifelhaft ist, was unter dem Ausdruck „nicht strafbar" zu verstehen ist. Zunächst fallen darunter alle nach deutschem Recht nicht mit Strafe bedrohten Handlungen. „Eine strafbare Handlung" ist ferner nicht vorhanden in den Fällen der §§ 51—54 des Strafgesetzbuches (Notwehr, Notstand, sinnlose Trunkenheit usw.), dagegen wohl bei Delikten von jugendlichen Personen und Taubstummen, wie sich aus den Worten: „ist freizusprechen" in den §§ 56 und 58 St.G.B. ergiebt. Lammasch, a. O. S. 450 meint zwar, man dürfe auf die Textierung keinen entscheidenden Wert legen. Allein sämtliche Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches sind unter der Herrschaft des Strafgesetzbuches abgeschlossen. Der Mangel des erforderlichen Strafantrages macht das Delikt nicht etwa zu einem nicht strafbaren.

Ist die Strafthat nach deutschem Recht verjährt, so ist die Rechtshilfepflicht eine unbedingte. An sich strafbar ist auch die verjährte Handlung. Extensive Interpretation des fraglichen Ausdruckes ist unzulässig. Die Verträge mit Italien und der Schweiz gebrauchen den Ausdruck gerichtlich strafbar. Hieraus wird jedoch etwas von den übrigen Verträgen Abweichendes nicht hergeleitet werden können.

Die Verträge der Einzelstaaten enthalten keine einschränkende Bestimmung. Bei Regelung der Auslieferungspflicht ist zwar aus-

Digitized by Google

drücklich hervorgehoben, daß nicht ausgeliefert werden solle, wenn die Strafthat nach dem Rechte des ersuchten Staates verjährt ist. Diese Vorschrift kann hier indes keine analoge Anwendung finden. Das Asylrecht bildet eben eine Ausnahme von der allgemeinen Strafpflicht der Staaten. Ob die Handlung nach deutschem Rechte überhaupt strafbar sein muß, ist gar nicht erwähnt. Es ist diese Frage deshalb streitig und halten viele zur Auslieferung für ausreichend, wenn das Recht des ersuchenden Staates Strafe androht.

Weil eine ausdrückliche Vorschrift fehlt, ist die Rechtshilfepflicht unbedingt. Dies muß auch die Absicht der kontrahierenden Staaten gewesen sein, denn da das Strafrecht zweier Staaten regelmäßig nicht geringe Verschiedenheiten zeigt, so wäre die Rechtshilfepflicht auf die Fälle beschränkt, wo das Strafrecht beider Staaten ein gleiches ist. Das hätte aber doch wohl zum Ausdruck gebracht werden müssen. Zwar soll die Beweisaufnahme vertraglich stattfinden nach Maßgabe der Gesetzgebung des ersuchten Staates. Nach dem Wortlaut würde also gemäß § 160 G.V.G. die Requisition abgelehnt werden müssen. Erwägt man jedoch, daß in den Verträgen des Deutschen Reiches sich derselbe Ausdruck findet, gleichwohl aber bestimmt ist, daß bei mangelnder Strafbarkeit nach deutschem Recht die Erledigung des Ersuchens geweigert werden könne, so muß man zu der Annahme gelangen, daß unter jenem Ausdruck der hier in Rede stehende Fall nicht mitbegriffen ist, da sonst der Zusatz ja völlig überflüssig wäre.

Nationalität des Angeschuldigten oder Angeklagten.

Der Umstand, daß der Angeschuldigte oder Angeklagte ein deutscher Reichsangehöriger ist, hat der Regel nach auf die Rechtshilfe keinen Einfluß. Es ist, wie Lammasch a. O. S. 854 zutreffend hervorhebt, eine mit dem Wesen eines Rechtshilfevertrages ganz unvereinbare, engherzige Auffassung, wenn die Erhebung von Beweisen für ein gegen einen Inländer im Auslande anhängiges Verfahren abgelehnt wird.

Aus der allgemeinen Fassung der Verträge, daß das Ersuchen nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Beweis erhoben wird, erledigt werden soll, folgert Lammasch, a. O. S. 856, daß ein Staat, welcher seine Unterthanen wegen der von ihnen im Auslande verübten Delikte nach ihrer Rückkehr bestrafe, aber ihre Auslieferung ablehne, einem Ersuchen um verantwortliche Vernehmung eines Inländers als Beschuldigten nicht stattgeben dürfe.

Digitized by Google

Weshalb hier ein Unterschied zwischen Inländer und Ausländer gemacht wird, ist nicht erfindlich; vgl. auch v. Martitz, a. O. S. 260 Anm. 105.

Während nach den übrigen Reichsverträgen Rechtshilfe ohne Rücksicht auf die Nationalität zu leisten ist, kann nach denjenigen mit Brasilien, Italien und der Schweiz das Ersuchen seitens der betreffenden deutschen Regierung abgelehnt werden, wenn das Strafverfahren gegen einen Deutschen gerichtet ist, welcher von der ausländischen Behörde noch nicht verhaftet ist. Hiermit ist eine wenig erwünschte Rechtsungleichheit eingeführt.

Das österreichisch-deutsche Zollkartell statuiert für die deutsche Behörden nur die Pflicht, Angeschuldigten, welche keine deutschen Reichsangehörigen sind, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen (§ 24 Ziff. 3). Die bayerischen Behörden verlangen, bevor sie die Akten einer in Bayern durchgeführten strafgerichtlichen Untersuchung dem um dieselben ersuchenden österreichischen Gerichte übersenden, von demselben die Ausstellung eines Reverses darüber, daß dieselben „nicht als Beweismittel gegen einen bayerischen Staatsangehörigen benutzt werden". (Vgl. Starr, a. O. S. 272.)

Die Verträge der Einzelstaaten setzen unbedingte Rechtshilfepflicht fest.

Gemäß Art. 12 des französisch-bayerischen Vertrages vom 29. November 1869 hat sich jedoch die bayerische Regierung das Recht vorbehalten, die Mitteilung von Beweisstücken und den Vollzug von Requisitionen abzulehnen, welche geeignet sind, die Schuld eines bayerischen Unterthanen darzuthun, welcher von den französischen Gerichten wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird.

Auf die Nationalität des zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen kommt es nicht an. Die Verträge des Deutschen Reiches bestimmen meistens ausdrücklich, daß ein Zeuge, wenn er vor den Gerichten des Auslandes erscheint, um sich vernehmen zu lassen, unter keinen Umständen, welcher Nationalität er auch sein möge, verhaftet usw. werden dürfe.

Die einzelnen Rechtshilfeakte im besondern:

a) Vollstreckung ausländischer Strafurteile:

Eine Verpflichtung, die in einem andern Staate ausgesprochenen Strafen zu vollstrecken, ist in keinem völkerrechtlichen Vertrage an-

Digitized by Google

erkannt. Nur die frühere hannoversche Strafprozeßordnung von 1859 § 231 Abs. 4 setzte fest, daß „nach Bestimmung des Justizministeriums die Vollstreckung von Strafurteilen ausländischer Gerichte“ stattfinden konnte. Nach § 36 Abs. 3 beziehungsweise § 18 des österreichischen beziehungsweise ungarischen Strafgesetzbuches ist die Vollstreckung ausländischer Urteile ausdrücklich verboten. Thatsächlich wird auch zur Vollstreckung von Urteilen in Strafsachen von keinem fremden Staate Rechtshilfe geleistet. (Vgl. Preußisches beziehungsweise Bayerisches Justizministerialblatt 1887 S. 139 ff. beziehungsweise 259 ff.)

Eine Ausnahme machen die Urteile der Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte[19]). Dieselben müssen von jedem der betreffenden Vertragsstaaten vollstreckt werden, allerdings unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen. Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse eines niederländischen Rheinschiffahrtsgerichts geschieht in Preußen auf Grund einer von dem Oberlandesgericht zu Köln mit der Vollstreckungsklausel kostenfrei zu versehenden Ausfertigung derselben (vgl. § 12 des preuß. Gesetzes vom 8. März 1879; G.S. S. 129). In Bayern erteilt das Landgericht Frankenthal die Vollstreckungsklausel. Urteile beziehungsweise Beschlüsse eines österreichischen Elbzollgerichts sind in Preußen vollstreckbar, wenn die Ausfertigung von einem preußischen Landgericht, zu dessen Bezirk ein Elbzollgericht gehört, mit der Vollstreckungsklausel versehen ist. (Vgl. § 9 des preuß. Gesetzes vom 9. März 1879; G.S. S. 132.)

Trotz der Vorschrift des § 36 St.G.B. ist seitens Österreichs einem dort domizilierten sächsischen Unterthanen auf seinen Antrag und mit Gestattung des Königs von Sachsen bewilligt, eine kurze Freiheitsstrafe, zu der er von einem sächsischen Gerichte verurteilt war, in einem österreichischen Arreste abzubüßen, um ihm die sonst zum Strafantritt notwendige Reise in seine Heimat zu ersparen. (Vgl. Starr, a. O. S. 248 Nr. 6.)

Auch nach den Grundsätzen des internationalen Rechts wird ein ausländisches Strafurteil nicht in Vollzug gesetzt, gleichviel ob dasselbe gegen einen Inländer oder Ausländer ergangen ist. Zur Begründung führt v. Bar, a. O. S. 570 an, daß nach dem das Strafrecht beherrschenden Prinzipe einer absoluten materiellen Ge-

[19]) Näheres siehe bei Böhm, a. O. S. 218 ff.

Digitized by Google

rechtigkeit jeder Staat, ehe er strafe, in Gemäßheit der für ihn geltenden Grundsätze von der Strafbarkeit einer Handlung sich überzeugen müsse, diese Überzeugung aber nur durch den Ausspruch der eignen Gerichte erfolgen könne. Die Vollstreckung eines fremdrichterlichen Strafurteils würde voraussetzen, daß dasselbe, auch soweit es in unserm Staate vollstreckt werden soll, lediglich nach den Grundsätzen des fremden Staates zu beurteilen wäre oder daß eine freiwillige Unterwerfung zulässig erscheine; beides sei aber im Strafrechte ausgeschlossen.

Auch die auf Geldstrafe lautenden Urteile des Auslandes sind nicht vollstreckbar[20]). Schoenemann in Goltdammers Archiv 1881 S. 39 ff. empfiehlt die Vollstreckung der von den Gerichten eines Staates gefällten Urteile auf Geldstrafen in das im andern Staate befindliche Vermögen des Verurteilten, insbesondere hinsichtlich der Stellungspflichtigen und der politischen Verbrecher.

Lammasch, a. O. S. 825 hält die Vollstreckung unter Umständen, wenn nämlich alle Beteiligten und insbesondere auch der Verurteilte selbst damit einverstanden ist, für zulässig.

These 14 der Münchener Beschlüsse des Instituts für internationales Recht bestimmt: „L'exécution de la peine ne peut jamais avoir lieu hors du pays, où le jugement est prononcé, sauf le cas d'une convention internationale ou conclue entre les membres d'un État formant un système fédératif."

Vielfach ist behauptet, daß die Zustellung eines Urteils oder doch wenigstens die Zustellung der Vorladung zum Antritte der Strafe bereits einen Anfang der Vollstreckung des ausländischen Strafurteils enthalte und deshalb im Inlande nicht zulässig sei. (Vgl. Lammasch, a. O. S. 841.) Nach Auffassung des österreichischen Justizministeriums (vgl. Erlaß vom 3. Juni 1877, bei Starr, a. O. S. 248 Nr. 7) ist sogar die Zustellung einer auf einem ausländischen Strafurteile beruhenden Rechnung über die Kosten des ausländischen Strafverfahrens und Strafvollzuges als eine obrigkeitliche Aufforderung zur Einzahlung und daher als eine Mitwirkung zum Vollzuge anzusehen, weshalb auf ein solches Er-

---

[20]) Das Ersuchen eines preußischen Gerichts um Eintreibung einer wegen Gewerbepolizeikontravention auferlegten Geldstrafe ist in Österreich auf Grund der §§ 36 und 235 St.G.B. abgelehnt. (Vgl. Erlaß des österreichischen Justizministers vom 2. August 1872 bei Granichstädten, Internationaler Strafrechtsverkehr 1892 S. 24.)

Digitized by Google

ſuchen Rechtshilfe nicht geleiſtet werden darf. Dies geht entſchieden zu weit. Der vorgetragenen Anſicht liegt offenbar das Mißverſtändnis zu Grunde, daß die amtliche Zuſtellung des ausländiſchen Befehls denſelben mit Verbindlichkeit im Lande auszuſtatten vermöge.

In den Fällen, wo vertraglich hinſichtlich der Zuſtellungen von Strafurteilen keine einſchränkende Beſtimmung getroffen iſt, muß Rechtshilfe geleiſtet werden.

Da, wie der preußiſche Juſtizminiſter (J.M.Bl. 1887 S. 22 Ziff. 46) bezeugt, die fremden Regierungen es ablehnen, zum Zwecke der Beitreibung von Gerichtskoſten, welche in Strafſachen entſtanden ſind, ihre Mitwirkung eintreten zu laſſen, ſo wird auch einem ausländiſchen derartigen Erſuchen keine Folge gegeben werden. Verträge ſind nach dieſer Richtung hin mit keinem fremden Staate geſchloſſen. Indes ſteht nichts im Wege, dann Rechtshilfe zu leiſten, wenn nur gebeten wird, den Koſtenſchuldner zur freiwilligen Berichtigung ſeiner Schuld aufzuforden. (J.M.Bl. 1887 S. 23 Ziff. 46 Abſ. 3.)

b) Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen.

Sämtliche oben erwähnten Verträge erwähnen die Vernehmung von Zeugen[21]) ausdrücklich mit dem Zuſatz, daß dieſelbe nach Maßgabe der Geſetzgebung des erſuchten Landes erfolgen ſolle. Von Sachverſtändigen iſt zwar nicht die Rede, jedoch ergeben die Beſtimmungen der Verträge des Deutſchen Reiches über Koſten von Gutachten zur Genüge, daß von ihnen dasſelbe gelten ſoll. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß die Stellung des auf auswärtiges Erſuchen zu vernehmenden Zeugen gegenüber dem Gerichte ganz dieſelbe iſt, wie die eines Zeugen, welcher für ein inländiſches Verfahren vernommen wird. Es iſt in ganz derſelben Weiſe dem Gerichtszwange unterworfen wie dieſer. Sein Erſcheinen wird durch Ordnungsſtrafen gemäß § 69 St.P.O. erzwungen, ebenſo die Beantwortung der an ihn geſtellten Fragen und die Vereidigung. Der Zeuge kann nur dann ſein Zeugnis verweigern, wenn dies nach der deut-

---

[21]) Die Verträge des Deutſchen Reiches ſprechen von Zeugen, welche in Deutſchland ſich aufhalten, diejenigen Italiens und der Schweiz von „Zeugen" überhaupt, während in den Verträgen der Einzelſtaaten von Zeugen, welche in dem Gebiete des erſuchten Staates ihren Wohnſitz haben, die Rede iſt. Letzternfalls iſt eine Pflicht bezüglich nur vorübergehend in den betreffenden deutſchen Staaten ſich aufhaltender Perſonen nicht konſtituiert. .

Digitized by Google

schen Strafprozeßordnung gestattet ist. Die Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses richtet sich nach den Gesetzen des Ortes, wo der Zeuge sich aufhält, nicht nach dessen Wohnort. (Vgl. auch v. Bar, a. O. S. 578 und Böhm, a. O. Bd. II S. 139.) Die spezielle Frage, ob das Zeugnis dann geweigert werden könne, wenn die Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, nach deutschem Recht offenbar nicht strafbar ist, wird von v. Bar, a. O. S. 578, für den Fall bejaht, daß nicht besondere Bestimmungen in dem ersuchten Staate ein andres enthalten. Zur Begründung wird angeführt, daß die Unterstützung fremder Staaten und folgeweise die Verpflichtung der Unterthanen zur Unterstützung einer fremden Rechtsordnung mitzuwirken, sich nicht auf die Verfolgung nur partikularrechtlicher Strafansprüche erstrecke. Nur bei vorgeschlagenen Entlastungszeugen soll eine Ausnahme eintreten, da das hier in Frage kommende Recht der angeschuldigten Privatpersonen den im Zivilverfahren verhandelten Rechten doch gleichzustellen sei und im Zivilverfahren von den Gerichten aller Staaten zum Zwecke der Beweisaufnahme Rechtshilfe geleistet werde.

Die v. Bar'sche Ansicht ist nicht zutreffend. Die Verträge enthalten keine Bestimmung über ein derartiges Recht eines Zeugen, nach sämtlichen Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs kann allerdings, wie schon oben bemerkt, die Rechtshilfe abgelehnt werden, wenn die Handlung nach deutschem Recht nicht strafbar ist. Die Entscheidung hierüber liegt aber lediglich in den Händen der obersten Justizverwaltung. Der Zeuge hat keinerlei Recht, sich hierauf zu berufen.

Der zu vernehmende Zeuge ist auch nicht befugt, die Ablegung beziehungsweise die Aufnahme der Aussage deshalb zu verweigern, weil dieselbe unter den Umständen des konkreten Falles nach deutschem Recht als Beweismittel nicht verwendet werden dürfte. Der Zeuge ist auf Antrag zu vereidigen. Die Norm ist diejenige der Strafprozeßordnung. Eine Änderung ist unter allen Umständen unzulässig. Im Vorverfahren beziehungsweise in der Voruntersuchung ist die Vereidigung nur gestattet, wenn die Voraussetzungen des § 65 St.P.O. vorliegen. Der Fall des § 222 a. O. findet entsprechende Anwendung. Ist ein besonderer Antrag nicht gestellt, so erfolgt uneidliche Vernehmung. Sollte beantragt sein, von dem Zeugen und Sachverständigen eine eidesstattliche Versicherung unter Bekräftigung mittels Handschlages entgegenzunehmen, so wird dies

Digitized by Google

abzulehnen sein, da die deutsche Prozeßordnung nur den Eid §§ 61, 62, 79 St.P.O. kennt, es sei denn, daß der betreffende Zeuge ausdrücklich zustimmt. Die Formen der Vernehmung bestimmen sich im allgemeinen nach dem Rechte des ersuchten Staates, jedoch steht nichts entgegen, daß der ersuchte Richter solche Formen des fremden Rechts zur Anwendung bringe, welche eine notwendige Bedingung dafür sind, daß das aufgenommene Beweismittel vor dem ersuchenden Richter als solches verwertet werde, unter der Voraussetzung, daß dadurch nichts gefordert wird, was das deutsche Recht mißbilligt und daß hierdurch nicht etwa in die Rechte der Zeugen usw. in größerm Maße eingegriffen wird, als die lex fori es zuläßt[22]).

Darüber, ob Angeklagter oder Staatsanwalt zu dem Akte hinzugezogen werden müssen, hat nur der requirierende Richter zu entscheiden und demgemäß in der Requisition das Erforderliche zu veranlassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Sachverständige entsprechende Anwendung. Nach dem deutsch-österreichischen Zollkartell brauchen die deutschen Behörden den Zeugen- bezw. Sachverständigenzwang nur auszuüben, soweit sich die Aussage auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung in naher Verbindung stehen. Andernfalls hat der Zeuge usw. also die Befugnis, seine Aussage zu verweigern.

Über das Verfahren bei Vernehmung von Zeugen auf Requisition englischer Behörden vgl. Selim, Englische Rechtspflege S. 297 ff.

c) Außer den Vernehmungen von Zeugen ist in den Verträgen die Vornahme irgend einer andern seitens des ersuchenden Staates für notwendig erachteten Untersuchungshandlung nach Maßgabe der deutschen Gesetzgebung zugesichert.

Dies ist der Fall mit sämtlichen Reichsverträgen. Der bayerisch-französische Vertrag spricht von „irgend welchen strafprozessualen Handlungen" (Art. 12).

Das russisch-preußische Abkommen führt auf: Requisitionen um Vornahme von Vorerörterungen und Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen, um Vernehmungen, Einnahme des richterlichen Augenscheins, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, ärztliche Untersuchungen (Art. 3 Nr. a).

---

[22]) Vgl. Glaser, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts S. 306.

Digitized by Google

Nach Art. 4 des Staatsvertrages zwischen Baden (beziehungsweise Elsaß-Lothringen) und Frankreich müssen Requisitionen in Strafsachen um Zustellungen, Ladungen, sowie Vornahme sonstiger gerichtlicher Handlungen erledigt werden.

Die übrigen Verträge haben keine Bestimmungen.

Zu den Untersuchungshandlungen gehört die Vernehmung von Sachverständigen, Einnahme des richterlichen Augenscheins, Beschlagnahmen, Haus- und Personendurchsuchungen.

1. Nach der Fassung der oben erwähnten Verträge kann es nicht zweifelhaft sein, daß die betreffenden deutschen Staaten auch verpflichtet sind, jemanden als Beschuldigten zu vernehmen.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß für Deutschland in solchem Falle Mittel, um das Erscheinen eines zu verantwortlicher Vernehmung Vorgeladenen zu erzwingen, nicht bestehen. Nach § 134 St.P.O. kann die sofortige Vorführung des Beschuldigten nur verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

Das Erscheinen des Beschuldigten würde also ein freiwilliges sein.

2. Als „Untersuchungshandlungen" sind ferner Ersuchen um amtliche Zustellung beziehungsweise Mitteilung von ausländischen Ladungen oder Schriftstücken (Urteile, Beschlüsse usw.) an Beschuldigte[23]), Angeklagte, Verurteilte beziehungsweise Zeugen oder Sachverständige zu verstehen. Lammasch, a. O. S. 838 verneint dies zwar, allein der Ausdruck ist im weitesten Sinne zu interpretieren, vgl. auch v. Martitz, a. O. S. 264. In den Ladungen dürfen zwar die prozessualen Nachteile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben im Termin entstehen. Dagegen ist unzulässig die Androhung von Strafen und Nachteilen andrer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten[24]).

---

[23]) Italien hat die Zustellung der von dem Berliner Kammergericht an den in Florenz sich aufhaltenden ehemaligen Botschafter v. Arnim ergangenen Vorladung zum Antritt der ihm zuerkannten Strafe veranlaßt, allerdings erst, nachdem die nichtpolitische Natur des Delikts festgestellt war. Lammasch, a. O. S. 841, Anm. 1 hält Italien nach dem Auslieferungsvertrage von 1871 zur Zustellung nicht für verpflichtet, allein mit Unrecht, vgl. auch Fiore-Antoine, Traité de droit pénal international. Paris 1880 No. 491.

[24]) Nach dem Erlaß des österreichischen Justizministeriums vom 26. November 1877 (vgl. Starr, a. O. S. 269) darf eine Zeugenladung, welche durch

Digitized by Google

v. Bar, a. O. S. 579 betrachtet die Ladung des Beschuldigten, insofern sie nicht unter Androhung wirklicher Zwangsmittel geschieht, als eine jenem gewährte Gelegenheit der Verteidigung und hält daher die Ausführung der Ladung selbst dann für unbedenklich, wenn die dem Geladenen zur Last gelegte Handlung nach deutschem Strafgesetz nicht mit Strafe bedroht sein sollte. „Die Ablehnung der Requisition könnte dem Beschuldigten nur nachteilig sein, da die auswärtige Behörde leicht durch öffentliche Ladung die persönliche würde ersetzen können. Indes scheint es angemessen, um den Beschuldigten nicht einer doppelten Bestrafung wegen derselben Handlung auszusetzen, die Ausrichtung der Ladung alsdann vorläufig zu beanstanden, wenn von dem requirierten Staate selbst eine (nicht nur subsidiäre) Strafgewalt in Anspruch genommen wird, und nur dann die Ladung auszurichten, wenn dieser Mitteilung ungeachtet die auswärtige Behörde bei ihrem Ersuchen beharrt."

Ist im Deutschen Reich für das fragliche Delikt ein Gerichtsstand begründet, und macht die oberste Justizverwaltung von der fakultativen Befugnis des § 4 St.G.B. Gebrauch, so ist das Ersuchen abzulehnen. Im andern Fall muß Rechtshilfe geleistet werden. Insoweit bedarf die oben mitgeteilte Ansicht v. Bars der Berichtigung.

Mit Recht betont Lammasch, a. O. S. 845, daß die Zustellung von Vorladungen an Angehörige des ersuchenden Staates[25]) um so notwendiger zu besorgen ist, wenn das betreffende Delikt, wegen dessen sie angeklagt, verurteilt oder beschuldigt sind, ein Auslieferungsdelikt ist. „In diesem Falle enthält ja die Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung oder Strafantritt nur die Anfrage, ob der Vorgeladene nicht freiwillig einer Pflicht genügen wollte, zu deren Erfüllung er andernfalls würde gezwungen werden. Würde der ersuchte Staat die Zustellung der Ladung ablehnen, so würde er die Lage der Geladenen nur verschlimmern, indem der

---

die Post im Auslande zugestellt wird, niemals eine Androhung von Strafen und Zwangsmitteln für den Fall des Nichterscheinens enthalten. Vgl. auch Verfügungen des preuß. Justizministers v. 20. Mai 1887 (J.M.Bl. S. 139) Ziff. 6 und vom 8. März 1888 I 754. In den Ladungen in Rheinschiffahrts- und Elbzollsachen erscheint jedoch die Androhung der im Inlande zulässigen Zwangsmaßregeln statthaft (Verf. d. preuß. Just.Min. v. 6. bezw. 21. Nov. 1888 I 3490).

[25]) Von den Angehörigen eines dritten Staates muß dasselbe gelten.

Digitized by Google

ersuchende Staat dadurch genötigt würde, das Begehren um dessen Auslieferung zu stellen."

Nach dem Reskript des Justizministers vom 17. August 1818 (Kamptz, Jahrb. Bd. 12 S. 42) sollen die preußischen Justizbehörden in Steuerstrafsachen Requisitionen auswärtiger Behörden, betreffend die förmliche Insinuation von Vorladungen, welche die Gestellung des Vorgeladenen behufs Einleitung einer Untersuchung zum Zwecke haben, weil der Verfassung zuwiderlaufend, ablehnen und sich lediglich darauf beschränken, die preußischen Unterthanen davon im allgemeinen zu benachrichtigen, damit diese nötigenfalls ihre Gerechtsame wahrnehmen und jedes etwaige Präjudiz von sich abwenden können. Das mehrerwähnte deutsch-österreichische Zollkartell von 1881 § 24 verpflichtet die deutschen Behörden, Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne deutsche Reichsangehörige zu sein, Vorladungen und Erkenntnisse zu behändigen.

Die Rechtshilfepflicht erstreckt sich nach dem preußisch-russischen Abkommen auf Vorladungen, Erscheinungsbefehle, gerichtliche Zustellungen, Benachrichtigungen, Auflagen und andre gerichtliche Verfügungen[26]).

In Rheinschiffahrtssachen müssen Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen der niederländischen Gerichte seitens der deutschen Behörden zugestellt werden (Art. 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte).

Art. 13 des französisch-bayerischen Vertrages bestimmt:

„Gerichtliche Urkunden, Urteile und andre prozessualische Ausfertigungen müssen: . . . einfach zugestellt werden, ohne daß Bayern hierbei irgend welche anderweitige Verbindlichkeit übernimmt als diejenige, die Authenticität der zugestellten Urkunde zu übernehmen.

Die betreffende Urkunde wird entweder auf diplomatischem Wege oder direkt an die Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsortes gesendet und hierauf auf staatsanwaltschaftlichen Antrag durch ein zuständiges Vollzugsorgan dem Beteiligten persönlich zugestellt, worauf die Urschrift der Urkunde, mit der staatsanwaltschaftlichen Bestätigung der erfolgten Zustellung versehen, an die absendende Gerichtsbehörde zurückgeleitet wird."

---

[26]) Die Empfangsbescheinigungen über Vorladungen usw. werden vor ihrer Auslieferung von den betreffenden Behörden mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen.

Digitized by Google

Wo besondre Vorschriften nicht erlassen sind, da kann das betreffende Amtsgericht nach seinem Ermessen entweder in einem anzuberaumenden Termin persönlich dem Betreffenden den Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes mitteilen oder die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher usw. gemäß § 152 ff. Z.P.O. vornehmen lassen.

Im Wege der Retorsion hat jedoch der preußische Justizminister Ungarn gegenüber folgendes Verfahren in seiner Verfügung vom 7. Juni 1884 I 2235 angeordnet:

„Wenn eine königlich ungarische Behörde an eine preußische Justizbehörde ein Ersuchen um Zustellung richtet, so hat das für Erledigung des Ersuchens zuständige Amtsgericht die Zustellung nicht zu veranlassen, vielmehr diejenige Person, welcher zugestellt werden soll, schriftlich ohne Zustellungsnachweis zu benachrichtigen, daß das Schriftstück, dessen Inhalt, wenn thunlich, kurz mitzuteilen ist, seitens der zu bezeichnenden ungarischen Behörde für sie eingegangen sei. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, das Schriftstück binnen einer Woche auf der Gerichtsschreiberei persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Annahme als verweigert angesehen werden und die Rücksendung des Schriftstücks an die ersuchende Behörde erfolgen würde.

Erscheint die Partei an der Gerichtsstelle, so ist ihr das Schriftstück vorzulegen und ihr dabei zu eröffnen, daß sie dasselbe in Empfang nehmen oder ohne Angabe von Gründen dessen Übernahme ablehnen könne.

Von dem Resultat ist der ersuchenden Behörde, eventuell unter Rücksendung des zuzustellenden Schriftstücks Nachricht zu geben.

Gebühren und Auslagen sind für dieses Verfahren bis auf weiteres nicht in Ansatz zu bringen."

Die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen vor die Gerichte des ersuchenden Staates ist zwar zulässig, jedoch hat jetzt kein deutscher Staat im Gegensatz zu früherer Zeit vertraglich mehr die Verpflichtung, die Zeugen usw. ins Ausland zu gestellen.

d) Sämtliche Verträge mit Ausnahme des französisch-württembergischen bestimmen, daß, wenn das persönliche Erscheinen des Zeugen — und, wie wohl zu ergänzen ist, des Sachverständigen — notwendig[27]) ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der

---

[27]) Der Vertrag mit Brasilien spricht von „unumgänglich notwendig", der deutsch-schweizerische, russisch-bayerische und russisch-hessische, holländisch-

Digitized by Google

Zeuge sich aufhält[28]), denselben auffordern, der Vorladung, welche die fremde Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnortes der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessierten Regierung zurückerstattet.

Nach den Verträgen mit Italien und der Schweiz hat der Zeuge die Wahl zwischen der Gebührenordnung des In- und des Auslands.

Die Verträge mit Brasilien, Schweden-Norwegen bestimmen, daß die beiderseitigen Regierungen die Entschädigungskosten für Reise, Aufenthalt usw. des Zeugen festsetzen, ebenso den Vorschuß, welcher übrigens in dem brasilianischen Vertrage nicht erwähnt wird.

Die Verträge der Niederlande, Frankreichs und Rußlands verordnen nur, daß der Zeuge nach den Taxen des ersuchenden ausländischen Staats Gebühren usw. erhalten könne. Von einem Kostenvorschusse spricht nur der bayerisch-französische Vertrag.

Die deutschen Reichsverträge und der bayerisch-französische Vertrag enthalten noch den ferneren Zusatz:

„In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des andern Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher der Zeuge erscheinen soll, bilden, zur

---

bremische und holländisch-württembergische von „notwendig oder wünschenswert", sämtliche Verträge der Niederlande mit Ausnahme Bremens und Württembergs von „nötig oder seitens der ersuchenden Regierung gewünscht wird".

[28]) Die Verträge mit Italien und der Schweiz, sowie diejenigen Frankreichs mit Bayern sagen „wo der Zeuge wohnt"; es würde also die Pflicht bei nur vorübergehend aufhaltenden Personen cessieren. Die Verträge mit der Schweiz, sowie sämtliche Verträge der Einzelstaaten mit Ausnahme derjenigen Frankreichs mit Bayern sagen, daß die Regierung des Zeugen ihn auffordern würde. Danach ist also die Pflicht auf Angehörige des ersuchten Staates beschränkt.

Digitized by Google

Unterſuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an."

Der Vertrag mit Braſilien, welcher über die Staatsangehörigkeit des Zeugen ſchweigt, verbietet jede Beläſtigung wegen einer Strafthat. Der deutſch-ſchweizeriſche Vertrag ſichert ſogar das Unterbleiben jeder Beläſtigung wegen zivilrechtlicher Anſprüche zu.

Der freiwillig ins Ausland ſich begebende Zeuge verfällt dortiger Zeugenpflicht. Gegen ihn iſt alſo zwecks Erzwingung des Zeugniſſes auch die Haft erforderlichenfalls zuläſſig. Begeht er ein Verbrechen, ſchwört er z. B. einen Meineid, ſo kann er verhaftet werden.

Daß ein Zwang zum Erſcheinen vor den Gerichten des fremden Staates nicht mehr exiſtiert, iſt nur bezüglich der weit voneinander liegenden Staaten zu billigen. Im Grenzverkehr wäre es angemeſſen, denſelben wieder einzuführen.

Nach dem deutſch-öſterreichiſchen Zollkartell § 6 Abſ. 2 können Zoll- und Steuerbeamte des einen Teiles durch Requiſition ihrer vorgeſetzten Behörde von ſeiten der zuſtändigen öſterreichiſch-ungariſchen Behörden aufgefordert werden, entweder vor letzterer ſelbſt oder vor den kompetenten deutſchen Behörden die auf die Zollumgehung bezüglichen Umſtände auszuſagen.

e) Wenn es bei einer Unterſuchung in dem fremden Staate notwendig[29]) wird, 1. den Angeſchuldigten mit einem in Deutſchland verhafteten Schuldigen zu konfrontieren oder 2. Beweisſtücke oder Urkunden[30]), welche dem deutſchen Staate gehören, beziehungsweiſe in den Händen desſelben ſich befinden, vorzulegen, ſo ſoll einem diesbezüglichen Geſuch, ſofern nicht außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, ſtets entſprochen werden[31]) unter der Bedingung, daß ſobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisſtücke und Urkunden zurückgeſandt werden.

Die Verträge mit Belgien, Schweden-Norwegen, Spanien und Uruguay verpflichten nicht zur Siſtierung von den in Unterſuchungs- und Strafhaft befindlichen Perſonen an dieſe Länder.

---

[29]) Oder nützlich (Belgien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien und Uruguay).

[30]) Nach den Verträgen mit Braſilien, Italien und der Schweiz, ſowie denjenigen Frankreichs mit Bayern, Heſſen, Sachſen, Waldeck und Weimar, welche nur von „gerichtlichen" Urkunden reden, iſt die Pflicht auf letztere beſchränkt.

[31]) Nur unter der Bedingung (Belgien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien und Uruguay).

Digitized by Google

In Belgien wird eine Gegenüberstellung des in Strafhaft befindlichen Verurteilten an fremde Behörden als eine gesetzlich nicht anerkannte Änderung oder Verschärfung der Strafe angesehen, und daher werden der Regel nach Gefangene nicht zur Konfrontation ins Ausland gestellt. Läßt sich aber das Bedürfnis nach dieser Art der Rechtshilfe nicht ableugnen, so hilft sich Belgien dadurch, daß es Strafgefangene begnadigt, um sie (also in Freiheit befindliche Personen) dann über die Grenze zu sistieren (vgl. Bomboy und Gilbrin, a. O. S. 164).

Die Vertragspflicht beschränkt sich auf Konfrontation mit den im Auslande angeschuldigten beziehungsweise angeklagten Individuen und erstreckt sich nicht auf andre Untersuchungshandlungen z. B. Vernehmungen des Beschuldigten. Welchem Staate der in Deutschland Inhaftierte angehört, ist gleichgültig. Er gilt als eine exterritoriale Person. Beginge er auf dem Transport im Auslande ein Verbrechen, so würde der ausländische Staat kein Strafverfahren einleiten dürfen, dasselbe vielmehr Deutschland überlassen müssen.

Auch die Verträge der Einzelstaaten mit Frankreich, den Niederlanden und Rußland enthalten die Verpflichtung der betreffenden deutschen Bundesstaaten, ihre Verhafteten ins Ausland zwecks Konfrontation zu sistieren, sowie Urkunden und Beweisstücke der fremden Regierung zu übersenden, vorausgesetzt, daß nicht besondere Rücksichten entgegenstehen. Die Pflicht zur Konfrontation ist in dem französisch-württembergischen Vertrage nicht erwähnt.

Die niederländischen Verträge enthalten bezüglich der Nationalität des in dem deutschen Bundesstaate befindlichen Gefangenen keinerlei einschränkende Bestimmung. Nach dem holländischen Auslieferungsgesetz (uitleveringswet) vom 6. April 1875 Art. 21 können aber nur vreemdelingen (Fremde, Ausländer), welche sich in Holland in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, in das Ausland zwecks Konfrontation oder behufs ihrer Vernehmung als Beschuldigte sistiert werden. Diejenigen deutschen Staaten, welche mit den Niederlanden keine Verträge haben, können retorsionsweise die Konfrontation deutscher Reichsangehöriger verweigern, wie dies die Franzosen den Niederlanden gegenüber bereits thun (vgl. Bomboy u. Gilbrin, a. O. S. 164).

f) Nach den Auslieferungsverträgen mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz und Spanien, sowie den Verträgen Rußlands mit Bayern und Hessen müssen die deutschen Behörden

Digitized by Google

den betreffenden ausländischen die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art, welche von deutschen Gerichten gegen Angehörige des andern Landes ergehen, durch vollständige oder auszugsweise Übersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils mitteilen.

In Elbzollstrafsachen hat von jeder wegen Übertretung strom- und schiffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe das erkennende Elbzollgericht sofort nach Rechtskraft des Urteils alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen.

Kosten der Rechtshilfe.

Nach § 19 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetze sind „für die Erledigung des Ersuchens eines nichtpreußischen Gerichts außer den baren Auslagen (§ 80 Gerichtskostengesetz) zu erheben: 1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren, 2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstückes ersucht ist, ein Zehnteil der Sätze des § 8 Ger.-Kost.-Ges., jedoch nicht über 10 Mark, 3. in allen andern Fällen zwei Zehnteile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt. Unter „Staatsvertrag" sind nicht allein die Gesetzeskraft habenden Auslieferungsverträge, sondern auch Abmachungen der beiderseitigen Regierungen z. B. diejenigen, auf welche in den weiter unten aufgeführten Ministerialreskripten Bezug genommen wird, zu verstehen. Wo auch diese fehlen, müssen Kosten preußischerseits liquidiert werden. Eine Anweisung des Justizministers[31a]), selbst ein neuer Staatsvertrag, falls er nicht Gesetzeskraft hat, kann den § 19 a. O. nicht aufheben. Das preußisch-russische Abkommen von 1879 (G.S. S. 138) derogiert jedoch letzterm Gesetze, dasselbe gilt von den neuern Reichsverträgen.

Ein Staatsvertrag ist strikt zu interpretieren; ist z. B. nur für Zeugenvernehmungen Kostenfreiheit zugestanden, so müssen für Abhörung von Sachverständigen Kosten angesetzt werden.

[31a]) Nach dem Reskript des preuß. Justizministers vom 27. März 1888 I 842 sollen für die Bewirkung von Zustellungen oder Behändigungen nur dann Kosten verlangt werden, wenn die ausländische Regierung ihrerseits für die Erledigung gleichartiger preußischer Requisitionen Ersatz beansprucht.

Digitized by Google

Nach dem Weltpostvertrage vom 1. Juni 1878 werden lediglich die auf den Postdienst bezüglichen und zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Korrespondenzen portofrei befördert. Die ersuchende Behörde wird Schreiben und Sendungen zu frankieren haben. Geht eine unfrankierte Requisition ein, so wird die deutsche Behörde berechtigt sein, die Annahme zu verweigern. Ist erkennbar, daß das Poststück von einer Behörde ausgeht, so wird regelmäßig wohl die Annahme erfolgen müssen. Auch sonst wird man Poststücke anzunehmen haben, es sei denn, daß dieselben mit namhaft hohem Porto belastet und die Erlangung des Rückersatzes mit großen Schwierigkeiten verknüpft wäre.

Rücksendungen sind selbstverständlich in allen Fällen von den deutschen Behörden zu frankieren[32]).

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz mit den Behörden Österreichs-Ungarns[33]) und der Schweiz[34]) gilt folgendes: „Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankieren. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht der Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des andern Staates bis auf weiteres Abstand genommen werden."

Sollte eine unfrankierte oder nicht genügend frankierte Sendung aus Österreich oder Ungarn bei einer preußischen Behörde eingehen, so ist die Sendung zwar anzunehmen, jedoch über die Angelegenheit unter Beifügung des betreffenden Briefumschlages an den Justizminister auf dem Instanzenwege zu berichten (Verfügung des preuß. Justizministers vom 9. Dez. 1890; J.M.Bl. S. 345).

---

[32]) In den Fällen, wo deutscherseits nur die Kosten bis zur Grenze zu tragen sind, z. B. bei Übersendung von Beweisstücken und Urkunden, wird gleichwohl bei Briefen und kleinen Paketen das Porto bis zum Bestimmungsort, nicht bloß bis zur Grenze, von der deutschen Behörde gezahlt werden, weil diesfalls derselbe Portosatz zur Anwendung kommt und die Sendung bis zum Grenzort und von dort bis zum Bestimmungsort doppeltes Porto verursachen würde.

[33]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1873 S. 366.

[34]) Vgl. Preuß. Justizministerialblatt 1878 S. 60.

Digitized by Google

A. Reichsverträge:

Requisitionen aus Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz, Spanien und Uruguay sind von allen deutschen Justizbehörden kostenfrei zu erledigen. Handelt es sich jedoch um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin, so sind Kosten zu berechnen, nach den Verträgen mit Belgien, Luxemburg, Spanien, Uruguay[35]) aber nur dann, wenn diese Akte mehrere Termine erfordern.

Requisitionen aus Schweden-Norwegen sind bloß dann kostenfrei, wenn es sich um Vernehmung von Zeugen handelt (Art. 12 Abs. 2).

Bei Requisitionen um Mitteilung von Beweisstücken und Urkunden, welche sich in den Händen deutscher Behörden befinden, sind für Hin- und Rücksendung dieser Sachen innerhalb deutschen Gebietes keine Kosten zu zahlen nach den Verträgen mit Belgien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien, Uruguay. Dasselbe gilt für den Hin- und Rücktransport von Verbrechern behufs Konfrontation, soweit derselbe im Reichsgebiet erfolgt, nach dem Vertrage mit Luxemburg.

Die Verträge mit Brasilien, Italien und der Schweiz legen die Kosten, welche aus der Übersendung von Beweisstücken und Urkunden, sowie der Überführung der zu konfrontierenden Verbrecher entstehen, dem ersuchenden Staate auf.

Die Kosten der Rechtshilfe fallen nicht dem Reich zur Last, sondern den Einzelstaaten, mehreren nach Maßgabe ihrer Beteiligung.

B. Verträge der Einzelstaaten:

a) Frankreich: In Frankreich geschieht die Gewährung der Rechtshilfe kostenfrei. Dasselbe wird also auch umgekehrt für die deutschen Behörden gelten. Einzelbestimmungen sind folgende:

Preußen: Nach dem Reskript des Justizministers vom 13. Juni 1836 (Kamptz, Jahrb. Bd. 47 S. 577) sind Requisitionen französischer Behörden um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen kostenfrei zu bewirken.

Bayern: Kosten können nur erhoben werden für Abgabe eines sachverständigen Gutachtens in einer Strafsache. Transportkosten für zu konfrontierende Verbrecher, Beweisstücke und Urkunden, welche innerhalb seines Gebietes erwachsen sind, trägt Bayern.

---

[35]) Dasselbe gilt für Serbien.

Digitized by Google

Hessen, Sachsen-Weimar, Waldeck und Württemberg: Kostenfreiheit für Vernehmung von Zeugen, Transport von zu konfrontierenden Verbrechern, Beweisstücken und Urkunden; für Württemberg fällt dieselbe beim Transport von zu konfrontierenden Verbrechern fort.

Baden und Elsaß-Lothringen müssen sämtliche Requisitionen unentgeltlich erledigen.

b) Österreich-Ungarn: Nach dem Reskript vom 5. Februar 1836 (Kamptz, Jahrb. Bd. 47 S. 348) müssen die preußischen Behörden die Insinuation gerichtlicher Vorladungen, Requisitionen und andrer Verfügungen gebühren- und kostenfrei erledigen.

Die Verfügung vom 9. Dezember 1890 (J.M.Bl. S. 345) ordnet an, daß für die Erledigung von Ersuchen österreichischer und ungarischer Gerichte um Rechtshilfe bare Auslagen[36]) und, wenn die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig ist, Gebühren berechnet, dagegen für Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen oder Urkunden weder Gebühren noch bare Auslagen in Ansatz gebracht werden sollen.

Bayern gegenüber erledigen die österreichisch-ungarischen Gerichte, wenn die ersatzpflichtige Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, die Ersuchen sportel- und stempelfrei und beanspruchen keinen Ersatz der baren Auslagen (Übereinkunft vom 4./7. Januar 1852; Bayer. Reg.-Bl. S. 107 ff.).

c) Rußland: Nach den Verträgen mit Bayern und Hessen sind sämtliche Requisitionen kostenfrei zu erledigen. Dasselbe gilt nach dem Abkommen mit Preußen vom $\frac{\text{4. Dezember 1878}}{\text{23. Januar 1879}}$ (Art. 7), bezw. der Zusatzerklärung v. 28./16. Januar 1893 (G.S. S. 83). Aber auch außerhalb dieses Abkommens wird seitens Rußlands Preußen gegenüber Rechtshilfe in Strafsachen in der Regel kostenfrei geleistet.

d) Niederlande: Sämtliche Verträge verpflichten die betreffenden Bundesstaaten zur kostenfreien Gewährung der Rechtshilfe, soweit die vertragliche Pflicht reicht.

Nach der Konvention vom 7. Juni 1823 (G.S. S. 153) dürfen die preußischen Gerichtshöfe, Justizbeamten und sonstige dazu befugte Behörden, wenn sie von den niederländischen requiriert werden,

[36]) Insbesondere Kosten für die Übersetzung des Ersuchungsschreibens aus der ungarischen in die deutsche Sprache.

nur die eigentlich baren Auslagen in Verrechnung bringen und namentlich a) die Reise- und Aufenthaltskosten der Zeugen, b) die Reisekosten und Gebühren der Kunst- und Sachverständigen, c) die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen in Zeitungen und andern öffentlichen Blättern . . . . .

Diese Auslagen werden nach den bei dem Gerichtshofe, wo die Vernehmung stattgefunden hat, bestehenden gesetzlichen Taxen liquidiert. In dem Falle, daß Zeugen, Sach- oder Kunstverständige vor fremde Gerichtshöfe vorgeladen werden, behalten sich jedoch die beiderseitigen Regierungen das Recht vor, sich gegenseitig nach Bewandtnis der Sache davon zu benachrichtigen, und wenn ein besonderer Wert auf das Erscheinen der Zeugen, Sach- oder Kunstverständigen gesetzt wird, erklären sie sich bereit, eine besondere Entschädigung dafür zu bestimmen, damit solche ihnen zugleich mit der Aufforderung sich vor Gericht zu stellen, bekannt gemacht werden könne.

Andre Gerichtskosten sollen nicht liquidiert werden.

Diese Grundsätze sind nur bei Requisitionen in Kriminalsachen anwendbar.

Die Auslagen werden vermittelst unmittelbarer Korrespondenz und ohne diplomatische Dazwischenkunft von der requirierenden Behörde der requirierten erstattet.

Die vorstehende Konvention ist noch in Kraft, soweit es sich nicht um Vernehmung von Zeugen in Deutschland, Konfrontation von Verbrechern, sowie Übermittelung von Beweisstücken und Urkunden handelt, da in dieser Beziehung der jüngere Auslieferungsvertrag vom 17. November 1850 Kostenfreiheit eingeführt hat.

Für Rechtshilfeersuchen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden Kosten liquidiert. (Preuß. J. M. Bl. 1887 S. 139 Ziff. 42.)

Digitized by Google

11.

Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung.

Besprochen von Professor Dr. Birkmeyer in München.

(Fortsetzung u. Schluß.)

VII.

Mit dem soeben erzielten Resultate hat sich v. Liszts Absicht, durch eine Vergleichung der geltenden europäischen Einzel-Strafrechte einheitliche Grundgedanken für ein soziologisches europäisches Einheits-Strafrecht der Zukunft zu gewinnen, als undurchführbar erwiesen. Die europäischen Strafrechte stehen auf dem Boden einer Grundanschauung, von der aus es keine Brücke gibt hinüber zu den Grundgedanken eines soziologischen Strafrechts. Dann darf aber auch nicht der Versuch gemacht werden, in jenen Boden einzelne Sätze und Konsequenzen des soziologischen Strafrechtes einpflanzen zu wollen, die auf ihm nun und nimmer gedeihen können. Es ist schon von andern Seiten und insbesondere und wiederholt von Schmidt[92]) darauf hingewiesen worden, wie die Mitglieder der J.K.V., nachdem sie anfangs das geltende Strafrecht von Grund aus umzustürzen gehofft hatten, allmählich ihre Hoffnungen auf ein bruchstückweises Durchführen ihrer Forderungen reduziert haben. Man hat „die Erörterung von der prinzipiellen Frage des leitenden Zweckgesichtspunktes möglichst losgelöst und in eine zusammenhangslose Reihe von Fragen nach der Praktikabilität der einzelnen Einrichtungen zersplittert“[93]). Man hat „die ursprüngliche Tendenz

---

[92]) Aufgaben der Strafrechtspflege S. 98, 100, 269 ff., 297, 299. Vgl. auch Mittelstädt im G.S. 46 S. 249.

[93]) Schmidt, a. O. S. 269.

Digitized by Google

einer grundsätzlichen und totalen Umgestaltung zu bescheidenen Vermittelungsvorschlägen verflüchtigt, die das herrschende Strafrecht lediglich mit fragmentarischen Maßnahmen der Spezialprävention durchsetzen wollen“[94]). Insbesondere v. Liszt selbst hat solche Vermittelung von Anfang an erstrebt. Er wird nicht müde, die Punkte ausfindig zu machen, wo einzelne Forderungen der J.K.V. an das bisherige Strafrecht, ohne dasselbe in seinen Grundlagen zu erschüttern, sich anknüpfen ließen. Die richterliche Strafzumessung hat er schon im Jahre 1889[95]) „ein Taschenspielerkunststück“ genannt, „bei welchem der Künstler sich nicht einmal die Mühe gibt, die andächtigen Zuseher zu täuschen“, und wiederum „die erste große Grundlüge des herrschenden Systems“[95a]). Gleichwohl wagt er nicht, für ihre gänzliche Beseitigung, wie die Konsequenz seiner Grundanschauungen es fordern würde (vgl. oben S. 116), zu plaidieren. „Wir könnten zunächst an dem auf eine bestimmte Strafe lautenden Urteil festhalten, aber eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der urteilsmäßig erkannten Strafdauer durch das Strafvollzugsamt zulassen. Wir würden uns damit nicht zu weit von den heute bestehenden Einrichtungen entfernen“[96]). Er verweist dann in letzterer Beziehung auf die bedingte Entlassung, führt seinen Gedanken näher aus und schließt: „Es wird nicht behauptet werden können, daß diese, dem Grundgedanken der bedingten Entlassung entsprechende Entwicklung mit den geltenden Rechtsgrundsätzen unvereinbar sei“[97]). Als er im Jahre 1890 einen Gesetzesvorschlag betr. die sogenannte bedingte Verurteilung machte und begründete[98]), äußerte er: „Ich glaubte der von mir vertretenen Sache am besten und sichersten zu dienen, wenn ich mich mit meinen Vorschlägen möglichst an das geltende Recht anschloß. Die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung in unser Recht ist möglich, noch ehe an die gründliche Umgestaltung unsrer Strafgesetzgebung herangetreten wird“[99]). Und indem er, um ein letztes Beispiel heraus-

---

[94]) Schmidt, a. O. S. 297.
[95]) Z IX 491.
[95a]) Z IX 777.
[96]) Z IX 494.
[97]) a. O. S. 495; vgl. auch unten N. 106.
[98]) Z X 70 ff.
[99]) Z X 79.

Digitized by Google

zugreifen, „den tiefsten Gegensatz zwischen der alten und der neuen Auffassung" erörtert, nämlich „daß jene den Erfolg der That, diese die Gesinnung des Thäters als das in erster Linie maßgebende Moment betrachtet", fügt er der Verfechtung seines Standpunktes vorsichtig bei[100]): „Nur andeuten will ich, daß ich für meine Person mir auch hier die Durchführung des Grundsatzes in der Gesetzgebung nur als eine allmähliche, schrittweise, als eine reformatorische, nicht als eine revolutionäre denke." „Daß nicht Revolution, sondern Reformation unsre Losung ist", glaubt er denn namens der J.K.V. auch in seinem mehrerwähnten Gutachten versichern zu können[101]).

In einem eigentümlichen Gegensatz, so will mich bedünken, steht diese vorsichtig kunktatorische Politik, dieses Sich-Bemühen, „dem Geiste des bisherigen Rechts nicht geradezu entgegenzutreten"[102]), dieses Schonenwollen „tiefgewurzelter Volksüberzeugungen, damit eine gefährliche Erschütterung des Volksbewußtseins vermieden werde"[103]), dieses Streben, „Vorschläge zu machen, welche einigermaßen Aussicht auf Billigung in weitern Kreisen haben"[104]), zu der Versicherung v. Liszts, daß die Reformideen der J.K.V. den im Volke lebendigen und mit dem geltenden Strafrecht in Widerspruch befindlichen ethischen Wertanschauungen entgegengekommen seien. Wenn wirklich „die von der J.K.V. entfesselte Bewegung in weitern Kreisen" dadurch so „populär" geworden ist, weil sie „jene geltenden ethischen Anschauungen zu den ihrigen gemacht hat"[105]), warum dann nicht möglichst rasch tabula rasa gemacht mit dem alten verrotteten Strafrecht? Wir „zünftigen Juristen" würden dann schon mitthun müssen!

Aber vor allem: ein Strafrecht, welches in seiner Grundanschauung und in allen deren Konsequenzen auf dem Boden der klassischen Schule steht, kann in ein Strafrecht, welches auf dem Boden der soziologischen Schule steht, weder im ganzen noch in einzelnen Teilen

---

[100]) Z XIII 355.
[101]) Mitteilungen IV S. 129.
[102]) v. Lilienthal, Z XV 99, 100.
[103]) v. Liszt, Z XIII 350.
[104]) v. Liszt, Z IX 776.
[105]) v. Liszt, Z XIII 353. Vgl. dazu freilich auch Appelius Z XII 29 unten.

Digitized by Google

oder Teilchen umgewandelt werden auf dem Weg der Reform, sondern nur auf dem Weg der Revolution. Die organische Fortentwicklung von Ansätzen, die im geltenden Strafrecht vorhanden seien, zu Instituten, die den Forderungen der J.K.V. entsprächen, wie v. Liszt sie uns glauben machen möchte, ist — von wenigen gleich zu besprechenden Ausnahmen abgesehen — entweder ein ganz unnatürliches, äußerliches Zusammenschweißen innerlich vollkommen heterogener Dinge, was in der Durchführung nur zu Verwirrung und Mißerfolg führen kann[105a]), oder aber, wenn die Konzession an das geltende Strafrecht zu weit geht, ein Verleugnen des soziologischen Strafrechts in seinen notwendigen Konsequenzen[106]).

VIII.

Die Vergleichung also der europäischen Strafrechte kann diejenigen, welche ein soziologisches europäisches Strafrechtsgebäude der Zukunft haben wollen, nur zu dem negativen Ergebnis führen: ein solches ist aus dem in Europa zur Zeit geltenden Strafrecht weder durch einen Fortbau noch durch einen Anbau zu gewinnen, sondern nur durch einen vollständigen Neubau. Unsre modernen Aufklärer müssen mit Voltaire zu dem Resultate kommen: Voulez-vous avoir de bonnes lois? brûlez les vôtres et faites-en de nouvelles!

[105a]) Appelius, Die bedingte Verurteilung, 1890 S. 49 sagt vollkommen zutreffend: „Nicht jede Maßregel, die auf dem Boden, auf dem sie entstanden, in dem System, zu dessen Durchführung sie mithelfen soll, am richtigen Platz steht, paßt, aus diesem Boden, aus dem Zusammenhang gerissen, in eine fremde Umgebung", und erklärt sich aus diesem Grunde auf S. 3 gegen eine Hineinschiebung des Instituts der bedingten Verurteilung in unser geltendes Strafrecht, das, wie er mit uns annimmt (auf S. 8 ff.), von dem Vergeltungsgedanken, im Gegensatz zum „Zweckgedanken" beherrscht wird. Vgl. denselben Z XII 1 ff.

[106]) Ich erinnere an das Festhalten an dem Satze nullum crimen, nulla poena sine lege poenali oben S. 118. Ich mache ferner aufmerksam auf die Ausführungen v. Lisźts in den Mitteilungen IV S. 141 f. v. Liszt muß anerkennen, daß „die durchgreifendste Lösung" des Problems der Strafzumessung das unbestimmte Strafurteil bieten würde (oben S. 116, 310). Allein er glaubt, daß diese Unbestimmtheit unserm heutigen Rechtsbewußtsein widersprechen, daß die nachfolgende Festsetzung durch das Strafvollzugsamt als Willkür erscheinen würde. „Ich habe daher bereits 1889 einen Vermittlungsvorschlag gemacht. Der Richter mag innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens die im Einzelfall zu

Digitized by Google

Ganz anders steht die Sache für die Anhänger der klassischen Schule; und damit komme ich auf das unzweifelhaft Richtige, was in v. Liszts Behauptung von der ersten durch die rechtsvergleichende Darstellung zu lösenden Aufgabe steckt: die Vergleichung der geltenden Strafrechte Europas kann dazu dienen, einheitliche Grundgedanken für eine Strafgesetzgebung der Zukunft zu gewinnen, aber für eine auf der Vergeltungsidee aufgebaute Strafgesetzgebung.

Daß es zunächst heute jeden Augenblick möglich ist, wie v. Liszt S. XXI ausführt, einen Strafgesetzentwurf auszuarbeiten, der in seinen Grundzügen ebensogut für Frankreich wie für das Deutsche Reich, für Österreich-Ungarn so gut wie für die Niederlande annehmbar wäre, daß also die Herstellung eines internationalen europäischen Strafgesetzbuches in der eben angedeuteten Begrenzung vollkommen ausführbar wäre, das ergibt, wie mir scheint, und worauf ich unten sub XI noch zurückzukommen gedenke, schon der vorliegende erste Band der Strafgesetzgebung der Gegenwart.

Daß dieses Strafgesetzbuch der Zukunft, soll es aus einer Vergleichung der geltenden europäischen Strafgesetze gewonnen werden, nur ein auf der Vergeltungsidee basierendes sein kann, das glaube ich im Vorhergehenden bewiesen zu haben.

Auf welchem Wege aber ein auf der Vergeltungsidee ruhendes gemeinsames europäisches Strafgesetzbuch durch Vergleichung der einzelnen geltenden europäischen Strafgesetze gewonnen werden könne, dafür konnte (vgl. oben S. 107 ff.) mit Fug und Recht auf das Vorgehen von Stooß bei Herstellung des Entwurfes für ein gemeinsames schweizerisches Strafgesetzbuch Bezug genommen werden. Inzwischen hat uns Stooß selbst den Weg, den er gegangen, in

---

vollstreckende Strafe durch ein Höchst- und ein Mindestmaß begrenzen. Dann kann der Verurteilte nicht eher entlassen werden, als bis jenes vom Richter bestimmte Strafmaß abgelaufen ist, mag auch der Strafzweck früher erreicht sein; und er muß mit der Erreichung des Höchstmaßes der Freiheit wiedergegeben werden, auch wenn die Nichterreichung des Strafzweckes feststeht." v. Liszt urteilt über diesen Vermittelungsvorschlag selber dahin: er habe alle Schwächen, aber auch alle Vorzüge eines Kompromisses; er bleibe auf halbem Wege stehen. Allein mir scheint vielmehr: die „Zweckstrafe" noch anwenden wollen, nachdem der Strafzweck erreicht ist, und von ihr abstehen wollen, trotzdem er noch nicht erreicht ist, heißt die Zweckstrafe überhaupt verleugnen!

Digitized by Google

einer Erörterung über „die Strafgesetzgebung der Gegenwart“ [107]) sehr anschaulich geschildert. Er hat darauf hingewiesen, wie derjenige, welcher eine Reihe von Gesetzen über den nämlichen Gegenstand miteinander vergleicht, dazu gelange, die Vorzüge und die Mängel der verschiedenen in den Gesetzen versuchten Lösungen der nämlichen Probleme aufzudecken. Dies schließe notwendig eine Kritik der verschiedenen Lösungen in sich, und auf diesem Wege gelange man dann ganz von selbst zu „dem Neuen“, was v. Liszt von jeder Rechtsvergleichung verlange, „aber in etwas andrer Weise, als v. Liszt anzunehmen scheint“. Nämlich — so glaube ich diesen Zusatz verstehen zu dürfen — immer nur zu etwas Neuem im Sinn einer Fortentwicklung auf der in den Gesetzen selbst gegebenen Grundlage, aber nie in dem Sinne der Gewinnung eines dieser Grundlage Fremden und Entgegengesetzten.

Von den Forderungen der J.K.V. können daher in dieser Gesetzgebung der Zukunft nur diejenigen Verwirklichung finden, welche zugleich mit der Vergeltungsidee vereinbar sind [108]). Und hier ist es wohl am Ort, hervorzuheben, wieviel das geltende Strafrecht schon jetzt dem Wirken der J.K.V. zu danken hat [109]). Sie hat das Verdienst, energisch auf die Reformbedürftigkeit der geltenden Strafgesetze in den verschiedensten Richtungen hingewiesen und teils selbst Mittel zur Verbesserung, die mit der Grundlage des geltenden Rechts in Einklang zu bringen sind, angegeben, teils wenigstens zur Aufsuchung solcher Mittel veranlaßt zu haben. Sie hat, gestützt auf die Statistik, überzeugender als dies je zuvor geschah, nachgewiesen, daß unsre richterliche Strafzumessung weit davon entfernt ist, der Idee der Gerechtigkeit zu entsprechen [110]), und so zu der Erkenntnis geführt, daß das richterliche Ermessen bei der Strafzumessung eingeengt werden müsse durch eine genauere gesetzliche Fixierung des Strafmaßes für die einzelnen Verbrechen [111]),

---

[107]) Zeitschrift für Schweizer. Strafr. VII S. 306—316, hier S. 313 ff.

[108]) Vgl. Merkel, Vergeltungsidee, S. 174: Die Wirksamkeit der neuen Schule wird, „insoweit sie mit der in dem Kerne unsrer Institutionen verkörperten Weisheit in Harmonie bleibt, ... Nützliches . . . zu Tage fördern.“

[109]) Vgl. auch Merkel, Vergeltungsidee, S. 169 ff.

[110]) Vgl. auch Schmidt, Strafrechtspflege, S. 137, 138.

[111]) Vgl. Schmidt, Strafrechtspflege, S. 138, 308, 309; Lammasch Z XV 645.

Digitized by Google

wie eine solche übrigens bereits in verschiedenen europäischen Strafgesetzen geltendes Recht ist[112]).

Sie hat, indem sie darauf drang, daß die vom Gesetz bisher meist[113]) in fixen Beträgen angedrohte Geldstrafe umgewandelt werde in eine den Vermögensverhältnissen des Verbrechers angepaßte, eine Forderung aufgestellt, der wir auch vom Standpunkt der gerechten Vergeltung aus rückhaltlos zustimmen können[114]). Sie hat direkt für die ausgleichende Gerechtig-

---

[112]) Vgl. bezüglich des russischen Strafrechts Foinitzki, S. 290, 291; bezüglich des Strafgesetzes für den Kanton Tessin Gabuzzi, S. 429 sub 4; bezüglich des spanischen Strafrechts Rosenfeld, S. 514 ff.; bezüglich des portugiesischen Strafrechts Tavares de Madeiros, S. 589 unten, 590. Übrigens ist gegenüber übertriebenen Anfeindungen der richterlichen Strafzumessung doch auch hinzuweisen auf die Anerkennung, welche ihre Bethätigung in einzelnen Ländern selbst seitens der Angehörigen der J.K.V. in vorliegendem Werke gefunden hat. In Holland ist das richterliche Ermessen bezüglich des Strafmaßes ein noch weitergehendes als bei uns. Der Richter ist bezüglich des Strafmaßes nur durch ein für jede Strafthat besonders bestimmtes Höchstmaß beschränkt; besondere Mindestmaße für die einzelnen Delikte kennt das Gesetz überhaupt nicht, vielmehr gilt für alle das gemeinsame Mindestmaß von einem Tage für Gefängnis- und Haftstrafe, von 50 Cents oder einem halben Gulden für die Geldbuße. Dazu bemerkt nun van Hamel auf S. 196: „Gerade dieses System drückt zweifellos dem Strafgesetzbuche den Stempel nationaler Eigenart auf; es beruht auf einem weitgehenden Vertrauen in die Unparteilichkeit des Richterstandes, das durch die bisherige Praxis, welche nicht einmal Klagen, geschweige denn Mißbräuche zu Tage gefördert hat, in vollem Umfange gerechtfertigt ist." — Als die wichtigste Eigentümlichkeit des schwedischen Strafgesetzes vom 16. Februar 1864 wird das sogenannte „Latitüden-System" hervorgehoben. Über dasselbe sagt Uppström S. 247: „In den Verordnungen von 1855, 1858, 1861 war das System der relativ bestimmten Strafdrohungen oder das in Schweden gewöhnlich so genannte Latitüdensystem angenommen. Die Ergebnisse der neuen Bestimmungen in dieser Hinsicht fielen im ganzen so günstig aus, daß die öffentliche Meinung für die Annahme des Systems in seinem vollen Umfange reif war", als man an die Ausarbeitung des Strafgesetzbuchs von 1864 ging.

[113]) Vgl. übrigens bezüglich des portugiesischen Strafrechts Tavares de Madeiros auf S. 545: „Der zu einer Geldstrafe Verurteilte hat dem Staat einen der Höhe seines Einkommens entsprechenden, drei Jahreseinnahmen nicht übersteigenden, im Urteil bestimmten Betrag zu zahlen. Die Höhe der Strafe beträgt . . . . . für jeden Tag mindestens 100 Reis = 0,45 Mark und höchstens 2000 Reis = 9,07 Mark."

[114]) Auch Merkel bemerkt in der Zeitschr. f. Schweizer. Strafr. VII S. 9 zu der Bestimmung in Art. 27 des Stooßschen Vorentwurfs: „Die Geldstrafe

Digitized by Google

keit in der Vergeltung gewirkt, indem sie die Umwandlung uneintreibbarer Geldstrafen in Freiheitsstrafen bekämpfte, als eine Einrichtung, welche die Vermöglichern da mit einer Geldstrafe davonkommen läßt, wo der Unvermögende an der Freiheit büßen muß[115]). Sie hat uns, um nur noch eines hervorzuheben, nachgewiesen, daß unsre „kurzzeitigen Freiheitsstrafen" in ihrer heutigen Verwendung und Vollziehung weder der Vergeltungsidee noch dem Zweckgedanken dienen, und hat so die Frage in Fluß gebracht, ob sie durch andre Maßregeln ersetzt werden müssen, oder ob sie durch eine andre Art und Weise des Vollzugs wirksamer gestaltet werden können.

Wie weit die eignen Vorschläge der J.K.V. zur Hebung der von ihr aufgedeckten Mängel in ein auf der Vergeltungsidee aufgebautes Strafrecht hineinpassen, darüber läßt sich bei den einzelnen zweifeln und streiten. Bezüglich einiger dieser Vorschläge haben die Mitglieder der J.K.V. selbst unsern Zweifeln zu begegnen gesucht. So sagt v. Liszt bei Gelegenheit seines Vorschlages, die Möglichkeit einer nachträglichen Verlängerung der urteilsmäßig erkannten Strafe zu statuieren[116]): „Auch würde ich, wenn auch dieser Einwand für mich überhaupt und grundsätzlich ohne Bedeutung ist, nicht zugeben können, daß eine nachträgliche Verlängerung der Strafdauer einen Bruch mit den Forderungen der vergeltenden Gerechtigkeit in sich schließe", was dann des nähern auszuführen versucht wird. So äußert v. Lilienthal bezüglich des Unterschiedes zwischen der bestimmten und der unbestimmten Verurteilung[117]): „Ich halte die Frage für eine durchaus offene, übrigens auch vom Standpunkt der Vergeltung diskutierbare, da man sehr wohl der Ansicht sein kann, daß erst die Beobachtung in der Strafanstalt das wirklich gerechte Maß der Vergeltung erkennen läßt." Besonders schwierig liegt die Frage hinsichtlich der sogenannten bedingten Verurteilung. Während nicht nur Vertreter der klassischen Schule, wie z. B. Schmidt[118]), sie aus einer Strafjustiz hinaus-

soll den Verhältnissen des Schuldigen entsprechen", sie enthalte ein reformatorisches Element, das sich dem Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit subsumieren lasse. Vgl. denselben, Vergeltungsidee, S. 171. S. auch v. Liszt, Z X 67 zu N. 7.

115) Vgl. Merkel, Zeitschr. f. Schweizer. Strafr. VII S. 9, 11, 12.

116) Z IX 496.

117) Z XIV 699.

118) Strafrechtspflege, S. 102, 285 ff.

Digitized by Google

weisen, welche sich Vergeltung zum Ziele setzt, sondern auch Vertreter der soziologischen Schule, wie z. B. Appelius[119]) es für verkehrt erklären, sie in den gegenwärtigen Stand unsrer Strafrechtspflege hineinzuschieben, was nur eine Verschlechterung derselben bedeuten würde, glaubt Adolf Merkel[120]), obwohl überzeugter Verfechter des Vergeltungsstrafrechtes, der Gesetzgebung einen Versuch mit diesem Institut nicht widerraten zu sollen; denn wenn nur bei der Einfügung des Instituts in den Organismus der Strafrechtspflege mit der nötigen Vorsicht verfahren werde, werde ein Widerspruch mit den auf dem fraglichen Gebiete bisher herrschend gewesenen Grundanschauungen und mit dem Rechtsgefühle des Volkes sich nicht ergeben. Ich halte mit den beiden zuerst Genannten einen bedingten Aufschub der Strafvollstreckung durch das Gericht für unverträglich mit der Vergeltungsidee[121]). Aber es kommt hier überhaupt nicht darauf an, zu entscheiden, ob diese und ähnliche Vorschläge der J.K.V. wirklich mit einem Vergeltungsstrafrecht vereinbar sind, sondern nur darauf, festzustellen, daß sie jedenfalls dem geltenden Strafrecht nicht äußerlich angeschweißt, sondern nur innerlich angepaßt, das heißt, daß sie bloß dann von der Strafgesetzgebung acceptiert werden können, wenn sie deren ganzer Grundauffassung von Verbrechen und Strafen konform sind[122]).

---

[119]) Die bedingte Verurteilung, S. 3, 49, 50; Z XII 23 ff.

[120]) Zeitschr. f. Schweizer. Strafr. VII S. 8, 9.

[121]) Die Vergeltungsidee verlangt, daß das Verbrechen wirklich gestraft, nicht bloß für strafbar erklärt werde. Wo die Realisierung des Strafurteils ausnahmsweise einmal der wirklichen Gerechtigkeit zuwiderlaufen sollte, da hat die Begnadigung einzutreten, und das Begnadigungsrecht gehört nicht in die Hand des Richters. In den Weg eines „Allerhöchsten Gnadenaktes" wird denn auch die bedingte Verurteilung eingeleitet durch die sächsische Just.-M.-V. vom 25. März 1895, welche jedoch die bedenkliche Bestimmung trifft, daß dieser Gnadenakt auch in einer Niederschlagung der Untersuchung, also in Abolition, bestehen könne. Vgl. meine Bemerkungen zu dieser V. in Mecklenb. Zeitschr. Bd. XIV Heft 2.

[122]) Darauf hin sind diejenigen Bestimmungen der europäischen Strafgesetze und Gesetzentwürfe zu prüfen, in welchen Forderungen der J.K.V. Verwirklichung gefunden haben, wie die Bestimmungen über die bedingte Verurteilung in Genf (S. 410) und in Neuenburg (S. 415), in Frankreich (S. 451) und in Belgien (S. 466), in England und Schottland (S. 636, 682 unten), in Norwegen (Gesetz v. 2. Mai 1894, s. Teichmann im Gerichtssaal 50 S. 465, 466 und Andreas Urbye, Z XV 248—259), im österreichischen Entwurf (S. 161; vgl. Zucker, G.S. 41 S. 66—108; v. Liszt, Z IX 82, 83: Lam-

Nur unter dieser Voraussetzung haben sie auch eine Stätte zu beanspruchen in der europäischen Strafgesetzgebung der Zukunft. Und da deren Grundauffassung, wie uns die Vergleichung der geltenden europäischen Strafgesetze zeigt, nur die von der Vergeltungsidee beherrschte sein kann, so wird sie auch nur solchen „Forderungen der Kriminalpolitik" Rechnung tragen können, welche den Forderungen der gerechten Vergeltung entsprechen. Anderweite Forderungen der Kriminalpolitik, welche etwa in einzelnen europäischen Strafgesetzgebungen bereits Verwirklichung gefunden haben, müßten aus dem europäischen Strafgesetz der Zukunft wieder ausgemerzt werden [123]).

IX.

Als die zweite und höchste Aufgabe der im vorliegenden Werke unternommenen Strafrechtsvergleichung betrachtet v. Liszt: „eine gemeinsame, allen einzelnen Rechten entnommene, aber über ihnen allen stehende Strafrechtswissenschaft."

Nun ist diese Aufgabe in gewissem Sinne schon mit enthalten in der bis jetzt besprochenen Aufgabe der Strafrechtsvergleichung und ihre Lösung Voraussetzung für die Lösung der letztern: der Strafgesetzgeber der Zukunft muß die verschiedenen geltenden Strafrechte erst einheitlich wissenschaftlich verarbeitet, er muß die gemeinsamen wissenschaftlichen Grundzüge des europäischen Strafrechtes erfaßt haben, ehe er daran gehen kann, ein gemeinsames europäisches Strafgesetzbuch aufzustellen, wie ja auch Stooß auf Grund der Zusammenstellung der schweizerischen Strafgesetzbücher erst die Grundzüge des schweizerischen Strafrechtes vergleichend darstellen mußte, ehe er an die Aufstellung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch herantreten konnte. Aber an diese notwendige wissenschaftliche Vorarbeit des Gesetzgebers selbst denkt v. Liszt hier nicht; er versteht vielmehr bei Formu-

---

masch, Das Werk des Strafgesetzausschusses, S. 10; Derselbe, Vorschläge zur Revision des Strafgesetzentwurfes, S. 13, 14) und im schweizerischen Vorentwurf (Art. 46, s. v. Lilienthal, Z XV 130—138); ganz besonders aber die Verwertung reformatorischer Gedanken im Strafgesetz für Neuenburg vom 12. Februar 1891 (S. 411, 412) und im Stooßschen Entwurf (v. Lilienthal, Z XV 97—158, 260—356). — Vgl. hierher auch Schmidt, Strafrechtspflege, S. 272 ff.

[123]) Vgl. Schmidt, Strafrechtspflege, S. 311, 312.

Digitized by Google

lierung jener höchsten Aufgabe der Rechtsvergleichung unter der „gemeinsamen Strafrechtswissenschaft" das Zusammenwirken der Strafrechtstheoretiker aller europäischen Staaten zu einheitlicher wissenschaftlicher Bearbeitung der Lehren des Strafrechts. Durch ein solches Zusammenarbeiten würde all das eigenartige Leben und die übersprudelnde Kraft, das rastlose Ringen nach Wahrheit und der niemals gestillte Durst nach Erkenntnis, wie sie bisher von den Gelehrten der einzelnen Nationen ohne gegenseitige Anregung und Befruchtung für die wissenschaftliche Erforschung je ihres Rechtes in Dienst gestellt wurden, in ein mächtiges Bett gelenkt und so die Wissenschaft einen gewaltigen, heute kaum geahnten Aufschwung nehmen (S. XXIV/V). Eine solche gemeinsame Strafrechtswissenschaft könnte dann der gemeinsamen Strafgesetzgebung entweder vorangehen und so dem Gesetzgeber der Zukunft seine wissenschaftliche Vorarbeit ersparen oder doch erleichtern; wie ja auch unserm deutschen Reichsstrafgesetzbuch längst eine Wissenschaft des gemeinen deutschen Strafrechts vorangegangen war. Oder sie könnte der gemeinsamen Strafgesetzgebung nachfolgen, von dieser selbst in das eine Bett geleitet, wie sich auch an unser deutsches Reichsstrafgesetzbuch eine neue Wissenschaft des gemeinen deutschen Strafrechtes angeschlossen hat.

Die Möglichkeit einer solchen gemeinsamen Strafrechtswissenschaft setzt nun voraus einmal ein einheitliches Objekt der wissenschaftlichen Untersuchung; sodann eine einheitliche juristische Denkform; denn ohne das Vorhandensein der letztern blieben die wissenschaftlichen Untersuchungen der Gelehrten der verschiedenen Nationen trotz der Einheitlichkeit des Objektes ohne Zusammenhang[124]); endlich aber eine einheitliche wissenschaftliche Grundanschauung.

Die Einheitlichkeit des Objektes ist von vornherein kaum zu bestreiten: Verbrechen und Strafe sind internationale Begriffe. Mag auch die Frage, welche einzelnen Handlungen als Verbrechen zu betrachten und wie die einzelnen Verbrechen zu bestrafen seien, bei den verschiedenen Nationen je nach ihren Einrichtungen und

---

[124]) Vgl. Zitelmann, Die Möglichkeit eines Weltrechts, Vortrag. Wien 1888 S. 7: „Die ganze theoretische Möglichkeit des Ausgleiches der verschiedenen Rechte basiert auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß die logische Form des juristischen Denkens bei allen Völkern dieselbe ist — mit einem objektiven Rechte, das in andre logische Formen gebaut wäre, wäre eine Verständigung überhaupt und von vornherein unmöglich."

Digitized by Google

Sitten verschieden beantwortet werden[125]), jedenfalls das Wesen des Verbrechens als eines Bruches der Rechtsordnung und das Wesen der Strafe als eines Übels, welches der Staat dem Verbrecher zufügt, ist in der heutigen Anschauung aller europäischen Nationen das gleiche[126]). Sofort gewinnen damit auch alle Merkmale des allgemeinen Verbrechensthatbestandes und alle Faktoren, welche das Wesen der staatlichen Strafe ausmachen, internationalen Charakter. Mit Recht konnte v. Liszt (S. XXIV) sagen: „Die Wissenschaft des Strafrechts in diesem Sinne, das heißt als die Klarlegung der allgemeinen Merkmale des Verbrechensbegriffs“ [127]) (wir fügen hinzu „wie des Strafbegriffs“), „ist notwendig international“. Aber auch die einzelnen Verbrechensbegriffe sind in ihrer großen Mehrheit im wesentlichen bei allen Kulturnationen die gleichen, wie wir nicht minder auch bei ihnen allen im wesentlichen dieselben einzelnen Strafmittel wiederfinden. „Die Gleichartigkeit der Kulturentwicklung der europäischen Staaten der Gegenwart führt zu einer Gleichartigkeit der Verbrechen und der Strafen“ [128]). Ein einheitliches Objekt also für eine internationale Strafrechtswissenschaft wäre gegeben.

Was die einheitliche juristische Denkform anlangt, so hat Zitelmann[129]) mit der ihm eignen scharfsinnigen Feinheit

---

[125]) Vgl. neuestens wieder Stooß, Zeitschr. f. Schweizer. Strafr. VII S. 270, 271.

[126]) Was nicht ausschließt, daß neben der öffentlich-rechtlichen Auffassung von Verbrechen und Strafe das privatrechtliche Interesse des Verletzten und die ihm zu gewährende Genugthuung von einigen Rechten in stärkerm Maße als von den andern anerkannt werden; vgl. das Material auf S. 89 ff., 144, 174, 197, 219, 231, 232, 256, 269 ff., 272 sub V, 292, 322, 323, 333, 339, 341 sub 1, 426, 430, 431, 494, 521, 535, 547, 548, 572 sub c, 573 ff., 578, 593, 596, 611, 618, 630, 651 sub 2 c, 678, 714, 715, 716, 729, 730 unten, 737, 741. Fast verflüchtigt ist der öffentlich-strafrechtliche Charakter der Angriffe auf die Person nach dem türkischen Multaqâ, indem die für Tötung und Körperverletzung angedrohten Strafen dem Schuldigen von dem Verletzten oder dessen Erben erlassen werden können, weshalb van den Berg S. 716 auch mit Recht bemerkt, daß jene Verbrechen nach türkischem Recht den Charakter von Zivildelikten haben.

[127]) Vgl. denselben im Archiv für soziale Gesetzgebung VI S. 399: „Den allgemeinen Begriff des Verbrechens zu entwickeln, ist im ganzen und großen Sache der Wissenschaft, nicht des Gesetzgebers.“

[128]) Stooß a. O. S. 271.

[129]) Die Möglichkeit eines Weltrechts. Vortrag. Wien 1888, S. 5 ff.

Digitized by Google

uns auseinandergesetzt, wie kraft der Eigentümlichkeit der allgemein menschlichen Denkorganisation auch die Form des juristischen Denkens überall die gleiche sein müsse[130]). Aber wir bedürfen solch theoretischen Beweises gar nicht. Daß fruchtbringende gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeit der Kriminalisten der verschiedensten Nationen über strafrechtliche Probleme möglich sei, dafür liefern uns die Hauptversammlungen der J.K.V. den schlagendsten praktischen Beweis. Strafrechtsgelehrte aus aller Herren Ländern finden sich hier zusammen, um ihre Anschauungen über die mannigfaltigsten Fragen des Strafrechts auszutauschen, und wenn sie sich auch nicht immer verständigen, sie verstehen sich doch immer, trotz der oft weit voneinander abliegenden Gesichtspunkte, von denen aus sie die Fragen ansehen.

Freilich bei ihnen ist zugleich auch die dritte Voraussetzung einer gemeinsamen Strafrechtswissenschaft, die wir vorhin postulierten: die einheitliche wissenschaftliche Grundanschauung gegeben oder es ist doch der Mangel dieser Einheitlichkeit noch nicht klar aufgedeckt. Noch vermochten sich bisher die prinzipiellen wissenschaftlichen Gegensätze, die innerhalb der J.K.V. unzweifelhaft vorhanden sind[131]), zu verbergen hinter der farblosen Devise „Zielbewußte Bekämpfung des Verbrechens". Begünstigt wurde dies übrigens auch dadurch, daß die bisher erörterten Probleme, wenn auch praktisch von unleugbarer Wichtigkeit und Bedeutung, doch in wissenschaftlicher Beziehung mehr auf der Peripherie des Strafrechts lagen, daß es, wie v. Liszt sich ausdrückt[132]), Fragen waren, „die auf neutralem Boden erörtert und entschieden werden konnten". Schon die Ankündigung eines Eingehens auf die prinzipiellen Gegensätze[132a]) hat bewirkt, daß die einen, wie Stenglein, ihren Austritt aus der J.K.V. erklärten, die andern, wie Stooß[133]),

---

[130]) Zitelmanns Meinung, daß die logische Form aller Rechtssätze die eines hypothetischen Urteils sei, möchte ich mir hierdurch nicht angeeignet haben. Ich glaube vielmehr, daß sie von Bierling in seiner Kritik der Juristischen Grundbegriffe II (1883) S. 270 ff. schlagend widerlegt worden ist. Vgl. übrigens auch letztern in seiner Juristischen Prinzipienlehre (1894) I S. 76 ff.

[131]) Vgl. auch Mittelstädt, G.S. 46 S. 244, 245, 249 und v. Liszt selbst, Z XIII 329 N. 4.

[132]) Mitteilungen IV S. 126.

[132a]) Durch Aufwerfung der Frage: „Der Einfluß der kriminalsoziologischen und kriminalanthropologischen Untersuchungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts" für die vierte Hauptversammlung der J.K.V.

[133]) Vgl. Z XIV 612.

Digitized by Google

wenigstens die Frage ihres Austritts in Erwägung ziehen zu müssen glaubten. Sobald einmal die tiefer greifenden Konsequenzen des soziologischen Strafrechts gezogen werden sollen, und die einzelnen Mitglieder gezwungen sein werden, sich ihrer wissenschaftlichen Prinzipien zu erinnern[134]), sobald einmal die Stellungnahme in dem bis jetzt so klug vermiedenen „Schulstreit" als wissenschaftliche Pflicht gebieterisch sich geltend machen wird, wird eine gemeinsame Strafrechtswissenschaft auch im Schoße der J.K.V. als Unmöglichkeit erscheinen. v. Liszt selbst, der noch kurz zuvor[135]) es für genügend gerechtfertigt hielt, wenn Männer verschiedener Richtung der J.K.V. beitraten, anerkennt jetzt[136]): „Auf die Dauer ist gemeinsame Arbeit auch an einzelnen praktischen Aufgaben nur unter der Voraussetzung mit Aussicht auf Erfolg möglich, daß die Mitarbeiter entweder von derselben wissenschaftlichen Grundauffassung ausgehen, oder doch wenigstens sich die Verschiedenheit ihrer Auffassung zu völlig klarem Bewußtsein gebracht haben." Der Schlußsatz mit „oder . . ." muß meiner Überzeugung nach gestrichen werden. Im übrigen hat v. Liszt ganz sicher nunmehr das Richtige erkannt. Daraus folgt aber: Die Existenz mehrerer Strafrechtsschulen, welche durch fundamental verschiedene Grundanschauungen voneinander getrennt sind, wie die klassische, die anthropologische und die soziologische Schule, macht von vornherein eine gemeinsame Strafrechtswissenschaft im Sinne einer alle Strafrechtstheoretiker aller Nationen vereinigenden undenkbar[137]). Von einer gemeinsamen Strafrechtswissenschaft kann immer nur im Sinne einer alle der nämlichen Schule angehörigen Strafrechtstheoretiker aller Nationen vereinigenden die Rede sein.

Und wie kann nun eine solche gemeinsame Strafrechtswissenschaft Aufgabe der Strafrechtsvergleichung sein?

---

[134]) Vgl. v. Liszt, Z XIII 326: „Jede tiefer greifende Untersuchung eines einzelnen legislativen Problems führt notwendig auf die Grundfragen des Rechts zurück."

[135]) Z XIII (1893) 329.

[136]) Mitteilungen IV (1894) S. 127.

[137]) Ich erinnere daran, daß v. Liszt selbst (Mitteilungen IV S. 132) gesagt hat: „Es war nicht zu vermeiden, daß die Grundbegriffe des Strafrechts, daß die beiden Begriffe „Verbrechen" und „Strafe" infolge unsrer soziologischen Betrachtung und Auffassung der Kriminalität eine tiefgreifende wissenschaftliche Umgestaltung erfahren haben."

Digitized by Google

Sie soll nach v. Liszt allen einzelnen Rechten entnommen werden, aber über ihnen allen stehen. Sie soll über allen einzelnen Rechten stehen: das kann sie nur, insofern sie durch Aufstellung großer Prinzipien, aus denen die Rechtssätze aller der einzelnen Rechte als Konsequenzen sich ableiten lassen, an denen sie gemessen und ihrem Werte nach abgeschätzt werden, auf Grund deren sie fortgebildet werden können, sich über alle die einzelnen Rechte erhebt. Sie soll allen einzelnen Rechten entnommen werden: das kann sie nur, indem sie die wissenschaftlichen Prinzipien, die in den einzelnen Rechten enthalten und verborgen sind, aus ihrem ganzen Inhalt und Zusammenhang extrahiert und abstrahiert, indem sie die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in allen einzelnen Rechten enthalten sind, juristisch konstruiert[138]), indem sie die allgemeinen Lehren des Strafrechts, auch soweit sich dieselben nicht aus der Gesetzgebung selbst ergeben, darstellt[139]), indem sie mit einem Wort den Geist der Strafgesetzgebung erkennt und aufzeigt[140]). Dazu aber gehört, wie v. Liszt selbst (S. XXV) ganz richtig bemerkt, mehr als bloße „verglichene Gesetzgebung" (législation comparée), dazu gehört Heranziehung von Wissenschaft und Rechtsprechung der einzelnen Länder und Verarbeitung derselben mit der Gesetzgebung zu höherer Einheit. Und zwar müßte das in ganz anderm Umfang und Maß geschehen, als dies im vorliegenden ersten Band geschieht und für die spätern Bände in Aussicht genommen ist. „Es würden nämlich," wie Stooß treffend bemerkt[141]), „die Theorieen über Verhältnisse des allgemeinen Teils den Gegenstand einer Vergleichung zu bilden haben, und zwar unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Wissenschaft aller Länder. . . . . Es wäre das eine vergleichende Dogmengeschichte oder eine auf Vergleichung der bisher vorgetragenen Ansichten beruhende Theorie, die sich nicht an eine positive Gesetzgebung anschließt."

Es ist mir mit Stooß fraglich, ob überhaupt solch weittragende Aufgabe zugleich mit der Aufgabe der Vorbereitung einer einheit-

[138]) Vgl. v. Liszt S. XXII sub 3.

[139]) Vgl. Stooß, Zeitschr. f. Schweizer. Strafr. VII S. 316.

[140]) Vgl. Laboulaye in der ersten Sitzung der Société de législation comparée vom 16. Februar 1869 (Bulletin p. 4): La comparaison des lois étrangères est une étude de législateur bien plus encore que de jurisconsulte; mais il n'y a de bon jurisconsulte que celui qui sait remonter jusqu'à l'esprit des lois.

[141]) Am eben a. O.

Digitized by Google

lichen Strafgesetzgebung angestrebt werden durfte. Auf alle Fälle aber hätten wir dann wiederum ein Eingehen auf die oben S. 105 formulierten Fragen schon in diesem ersten Bande verlangen müssen. Denn sie sind vor allem zu beantworten, wenn der Geist der einzelnen Strafrechte erkannt, wenn die positiven Bestimmungen der einzelnen Strafgesetze juristisch konstruiert werden sollen, und da wir eine Antwort auf sie nach dem oben zu N. 12 Ausgeführten in den spätern Bänden nicht zu erwarten haben, so hätte sie hier im Band I — und zwar für die hier zur Frage stehende zweite Aufgabe des Werkes noch ausführlicher, als für die früher besprochene erste — gegeben werden müssen.

X.

Es lag nahe, bei der Besprechung der „Strafgesetzgebung der Gegenwart" zunächst auf die beiden Aufgaben näher einzugehen, welche v. Liszt, der intellektuelle Urheber des ganzen Werkes, ihm gesteckt hat. Das ist im vorhergehenden geschehen. Unsre Resultate sind nicht ganz im Sinne v. Liszts ausgefallen. Immerhin haben schon die bisherigen Betrachtungen den hohen Wert des Unternehmens uns erkennen lassen. Indessen ist er in dem bis jetzt Gesagten noch lange nicht erschöpft. Die Strafrechtsvergleichung, so wie sie uns hier geboten wird, leistet dem Kriminalisten noch wichtige weitere Dienste, von denen hier noch kurz gesprochen werden soll[142]).

Selten zwar wird der inländische Richter in die Lage kommen, nach ausländischem Strafrecht strafen zu müssen; immerhin zeigt der Schluß des § 4 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches vv. „und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist", daß auch dies unter Umständen von ihm verlangt wird. Kenntnis der Gesetze des Auslandes aber fordert das internationale Strafrecht auch dann stets von ihm, bezw. von der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörde, wenn das von einem Inländer im Ausland begangene Verbrechen eventuell nach inländischem Strafrecht zu bestrafen ist; denn dann muß nach § 4 Z. 3 R.St.G.B. entschieden werden, ob das Verbrechen „durch die Ge-

---

[142]) Vgl. zum Folgenden auch Rosenfeld, Bedeutung und Aufgabe einer „Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung": Mitteilungen III S. 380—387: ferner v. Liszt S. XII, XIII.

Digitized by Google

setze des Orts, an welchem es begangen wurde", mit Strafe bedroht sei, und nach § 5 Z. 2 und 3 a. O., ob nicht etwa „nach den Gesetzen des Auslandes" die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung verjährt oder zur Verfolgung ein in concreto nicht vorliegender Antrag des Verletzten erforderlich ist. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den übrigen europäischen Strafrechten[143]). Um sie anzuwenden aber genügt es, wie Rosenfeld[144]) richtig bemerkt, nicht, „das fremde Gesetzbuch im gegebenen Fall nachzuschlagen, wir müssen auch zu dem Verständnis der fremden Anschauungsweise im allgemeinen vorgeschult sein". Diese Vorschulung gewährt dem praktischen Kriminalisten in ausgiebigster Weise das vorliegende Werk.

Aber auch für das Verständnis des einheimischen Rechtes ist dem Kriminalisten die Strafrechtsvergleichung unentbehrlich. Jedes zur Zeit geltende Strafrecht berührt sich in einer großen Menge von Bestimmungen mit den Bestimmungen andrer Strafgesetze, sei es, daß diese Berührung direkt auf Rezeption des fremden Rechtes beruht oder auf „spontanem Gleichwerden"[145]), hervorgerufen durch die Gleichheit der zu regelnden Rechtsverhältnisse und durch die Gleichheit der bei der Regelung vorschwebenden Rechtsideen. Die Auslegung und Anwendung solcher Bestimmungen muß den größten Nutzen ziehen aus einer Vergleichung der Auslegung und der Anwendung, welche die entsprechenden Bestimmungen der fremden Rechte seitens der ausländischen Jurisprudenz erfahren haben. Derartige Rechtsvergleichung sollen uns die spätern Bände des großen Werkes bringen, der vorliegende Band aber in diese Rechtsvergleichung uns einführen.

Leistet dies die Strafrechtsvergleichung dem kriminalistischen Praktiker, so gewährt sie hohen Nutzen auch dem Strafgesetzgeber. Wir denken dabei nicht mehr an den europäischen Strafgesetzgeber der Zukunft, sondern an den Strafgesetzgeber jedes einzelnen europäischen Staates, „der seinem Volke ein nationales Strafgesetzbuch zu geben berufen ist und der dabei die in andern

---

[143]) Vgl. die Darstellung des internationalen Strafrechts für Österreich S. 136; Ungarn S. 175; Dänemark S. 214, 215; Norwegen S. 228; Schweden S. 252, 253; Rußland S. 284; Wallis S. 405; Tessin S. 423, 424: Frankreich S. 437; Portugal S. 544 sub 5; Italien S. 588; England S. 619.

[144]) a. O. S. 382.

[145]) Zitelmann a. O. S. 22.

Ländern gemachten Fortschritte und Erfahrungen vollständig benutzen möchte“ [146]). Was für ihn die Strafrechtsvergleichung bedeutet, das glaube ich nicht besser sagen zu können, als es Rosenfeld [147]) gesagt hat:

> „Nur die Kenntnis fremder gesetzgeberischer Arbeiten kann ihm zeigen, was er besitzt und was er schaffen soll; Vorzüge und Lücken werden nur so ihm klar. Aufmerksamen Ohres muß er dem lauschen, was von außen herandringt, um einerseits raschen Griffes einem internationalen Gedanken, dem die Völker insgesamt zudrängen, auch Raum zu schaffen im eignen Recht, — und um anderseits die eigentümlichen Vorzüge seiner Nation mit berechtigtem Stolze um so zäher festzuhalten. Ohne Kenntnis des Fremden würde er vielleicht sein bestes eignes Gut nicht erkennen und es unter der Hand weggeben. Er lernt auch kennen, was er mit andern teilt, rechtliche Verwandtschaften erschließen sich seinem Blick, und diese engere Form der Internationalität, diese erweiterte Nationalität mag vielleicht auch zu gemeinsamem geschlossenen Vorgehen in Bekämpfung eines Übels anregen.“

In der That vermag schon der vorliegende erste Band dem Gesetzgeber Fingerzeige genug zu geben, wie er sein nationales Strafrecht in der Richtung der Grundidee der gerechten Vergeltung fortzubilden und zu verbessern habe. Ich will im folgenden einige einschlägige Gesichtspunkte für unser deutsches Recht zusammenstellen, wie sie mir die Lektüre des ersten Bandes ergeben hat; die Angehörigen andrer Staaten werden für ihr Recht leicht ähnliche auffinden.

Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß es der Gerechtigkeit entsprechen würde, wenn unser deutsches Strafrecht unter den persönlichen Verhältnissen des Thäters eines Verbrechens, die es auf seine Bestrafung influieren läßt, auch dem Greisenalter einen Raum gegönnt hätte. In fremden Rechten ist dies in den verschiedensten Bestimmungen geschehen, die dem deutschen Gesetzgeber zur Beachtung dienen können: so in Schweden, vgl. Upström S. 257; in Rußland, vgl. Foinitzki S. 275, 285 [148]); in der

[146]) v. Liszt S. XII.

[147]) a. O. S. 385.

[148]) Vgl. auch Geyer zum russischen Entwurf von 1883 art. 50 in dieser Zeitschrift IV S. 220.

Digitized by Google

Schweiz, vgl. Teichmann S. 371 und (für den Kanton Tessin) Gabuzzi S. 427; in Spanien, vgl. Rosenfeld S. 511; in Portugal, vgl. Tavares de Madeiros S. 542 und 544[149]); und selbst in der Türkei, vgl. van den Berg S. 724 und in Ägypten, vgl. denselben S. 739. —

Wenn wir auch bei der Bestrafung in erster Linie nach der durch die That dokumentierten Schuld des Thäters und nicht nach der Gefährlichkeit seiner Gesinnung fragen, so dürfte doch eine gerechte Vergeltung erfordern, daß mehr, als es unser geltendes Recht thut, auf die Gesinnung des Thäters gesehen wird. Insbesondere dürfte der bewiesenen thätigen Reue — und ihr auch aus strafpolitischen Gründen — ein weitergehender Einfluß wie bisher eingeräumt werden müssen. Dies legen uns die einschlägigen Bestimmungen fremder Rechte nahe, wie z. B. in Österreich, vgl. Hiller S. 144; in Dänemark, vgl. Eyvind Olrick S. 213, 219 unten; in Serbien, vgl. Wesnitsch S. 355; in Portugal, vgl. Tavares de Madeiros S. 557 sub 14, S. 559 sub 18, S. 562 sub 24; in Italien, vgl. Alimena S. 599; in England, vgl. Schuster S. 638 unten. —

In verschiedenen Strafrechten finden sich Strafdrohungen, welche uns die Frage aufdrängen, ob nicht auch in unserm deutschen Strafrecht eine Eindämmung des in gewissen Unterlassungen sich aussprechenden rücksichtslosen Egoismus zu Gunsten der Interessen andrer in höherm Maße wie bisher zu etablieren wäre. So berichtet uns Foinitzki S. 305 vom russischen Recht: „Die Rettung des Umkommenden betrachtet das russische Strafgesetz als Pflicht jedes Bürgers, daher werden diejenigen, die zufällig jemanden in einer Gefahr finden, die Möglichkeit ihn zu retten haben und dies dennoch unterlassen, mit kirchlicher Buße belegt, wenn die Rettung des Nächsten ohne Gefahr für das eigne Leben möglich war[150]). Mit Strafe belegt werden Ärzte, Geburtshelfer, Hebammen, die trotz Aufforderung ihre Hilfe einem Kranken nicht gewähren. Die Eigentümer einer Weinstube, die einen bis zur Bewußtlosigkeit Betrunkenen ohne Aufsicht verlassen, werden ebenfalls bestraft." Ähnliche Bestimmungen enthält nach Rosen-

[149]) Siehe auch S. 541, wonach hinwiederum die Außerachtlassung der dem Alter geschuldeten Rücksicht zu den erschwerenden Umständen bei Verbrechen andrer zählt.

[150]) Vgl. dazu deutsches R.St.G.B. § 360 Z. 10.

Digitized by Google

feld S. 525 unten das spanische Strafrecht: „Arrest von 5—15 Tagen und Verweis erhalten nach art. 603 Z. 9 [151]) diejenigen, die ein Kind unter 7 Jahren in verlassener und sein Leben gefährdender Lage antreffen und es nicht der Behörde oder seiner Familie übergeben; nach art. 603 Z. 11 diejenigen, die auf freiem Felde einer Person, die sie geschlagen oder in Gefahr umzukommen antreffen, nicht zu Hilfe eilen, wenn sie es ohne eignen Nachteil thun könnten. Ähnlich ist der Fall des art. 605 Z. 2: diejenigen, die trotz Ersuchens andrer es unterlassen, diesen zur Vermeidung eines größern Übels die erbetene Hilfe zu gewähren, obwohl ihnen daraus kein Nachteil erwachsen konnte, werden mit Geldstrafe von 5—25 Pesetas und Verweis gestraft." Auch das portugiesische Strafrecht geht in dieser Beziehung viel weiter wie das unsrige, wie sich aus nachstehendem Referat von Tavares de Madeiros auf S. 555 sub 10 ergibt:

> „Wer sich weigert, eine im öffentlichen Interesse liegende Handlung vorzunehmen, zu welcher er seitens des zuständigen Beamten mit Recht aufgefordert ist, oder den berechtigten Anordnungen eines öffentlichen Beamten oder der von einem solchen beauftragten Person zu gehorchen, wird mit leichtem Gefängnis von höchstens bis zu 3 Monaten bestraft. Der qualifizierte Ungehorsam wird mit leichtem Gefängnis von 6 Monaten in Verbindung mit Geldstrafe belegt. Hierunter versteht das Gesetz die oben erwähnte Weigerung, wenn die Dienstleistung verlangt ist im Falle eines auf frischer That entdeckten Delikts, der Entweichung eines Gefangenen, eines Auflaufs, eines Schiffbruchs, einer Feuersbrunst usw. (Art. 188), oder wenn sie ausging von einem Geschwornen, einem Zeugen, einem Sachverständigen, einem Dolmetscher, einem Vormund oder dem Mitglied eines Familienrats (art. 189)."

Noch eine andre Bestimmung des portugiesischen Rechtes gehört hierher, die auf S. 560 sub 19 erwähnte, wonach wie im russischen Recht bestraft wird „ein Arzt, der im Falle dringender Not oder nach Aufforderung seitens eines Beamten seine Dienste verweigert" (Gefängnis von 2 Monaten bis zu 1 Jahr). Endlich zählt auch die von Schuster S. 640/41 erwähnte Bestimmung des englischen Rechtes hierher, wonach Ungehorsam gegen die pflicht-

[151]) Des Código penal reformado vom 30. August 1870.

Digitized by Google

mäßig gegebenen Befehle von Beamten, z. B. gegen die Aufforderung eines Polizeibeamten, bei der Verhaftung einer Person Unterstützung zu leisten, mit Gefängnis bestraft wird. —

Nachahmenswert dürften weiter sein die Bestimmungen im schwedischen Recht (S. 258), daß es als strafbare Überschreitung der Notwehr auch zu erachten sei, wenn die Gewalt in offenbarem Mißverhältnis zu dem zu befürchtenden Schaden stand; im italienischen Recht (S. 595), wonach der Widerstand gegen Beamte straflos bleibt, wenn der Beamte sich nicht in der objektiv rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befand; im englischen Recht (S. 625) über die Voraussetzungen, unter welchen Tötung und Körperverletzung durch chirurgische Operationen straflos ausgehen; im englischen und schottischen Recht (S. 649/50, 651, 658 sub 6, 685) über den im Vergleich zu unserm Recht viel energischern und ausgiebigern Schutz des menschlichen Lebens, der körperlichen Integrität und der persönlichen Freiheit; im norwegischen, im neuenburgischen und im portugiesischen Recht (S. 229, 412, 445) über die Regelung der Geldstrafe; im finnischen Recht (S. 323), wonach die Beschimpfung des heiligen Wortes Gottes oder der Lehre, der Sakramente oder der Gebräuche einer jeden in Finnland anerkannten, gestatteten oder geduldeten Religonsgesellschaft strafbar ist, verglichen mit § 166 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches; im bulgarischen Recht (S. 334), wonach die Verbreitung lügenhafter Gerüchte durch die Presse ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, verglichen mit unsrer deutschen Judikatur über die Anwendung des Groben-Unfug-Paragraphen [152]) u. dergl. m.

XI.

Unsre Würdigung der „Strafgesetzgebung der Gegenwart" wäre unvollständig, wenn sie nicht auch auf ihre Bedeutung für die Rechtsphilosophie einginge. Man unterscheidet bekanntlich heute drei Richtungen der Rechtsvergleichung [153]): die ethnologische, die historische und die dogmatische. Die vorliegende Strafrechtsvergleichung gehört der dogmatischen Richtung an.

---

[152]) Vgl. insbesondere Frank in Goltdammers Archiv 34 S. 152 ff.

[153]) Vgl. jetzt insbesondere Bernhöft im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. I. Jahrg. 1. Abteilung 1895 S. 1 ff.

Digitized by Google

Gerade dieser Richtung will man eine Bedeutung für die Rechtsphilosophie gar nicht oder doch nur in verschwindendem Maße zuerkennen. Stooß bemerkt in seiner Anzeige des vorliegenden Unternehmens [154]):

„v. Liszt hält es für möglich, daß die Entwicklungsgesetze der Gesetzgebung rechtsvergleichend erforscht werden können. Ich halte das ebenfalls nicht für unmöglich; aber dann müssen die Strafgesetze verschiedener Entwicklungsperioden den Gegenstand der Vergleichung bilden und es muß auch die Entstehungsgeschichte jedes Gesetzes festgestellt werden. Meines Erachtens wird ein legislatorisches Entwicklungsgesetz sich eher dem Rechtshistoriker als dem Rechtsvergleicher erschließen; wenn aber, wie es bei Betrachtung aller Strafgesetzgebungen der Gegenwart wirklich geschieht, Strafgesetze von Völkern, die einer verschiedenen Kulturstufe angehören, verglichen werden, so sind vielleicht allgemeine Schlüsse auf die Entwickelung der Gesetzgebung nicht ausgeschlossen, sicherer wird aber der Schluß sein, wenn verschiedene Entwicklungsstadien der nämlichen Gesetzgebung in Vergleichung gezogen werden."

Aber auch v. Liszt selbst schließt die Lösung rechtsphilosophischer Probleme von den Aufgaben des vorliegenden Werkes aus. Er gibt zu [155]), daß es vielleicht die wertvollste Rechtsvergleichung von allen sei, welche „hinter der wechselnden Erscheinung des jeweils geltenden Rechts nach den Gesetzen, die sein Werden und Wachsen bestimmen, und nach den typisch wiederkehrenden Stufen seiner Entwickelung" sucht und so etwas „qualitativ von all den einzelnen Rechten völlig Verschiedenes, über ihnen allen Stehendes" findet. Allein es leuchte ein, daß diese Untersuchung auf Rechtsgeschichte und Ethnologie sich stützt — also den beiden andern Richtungen der Rechtsvergleichung anheimfällt —, daß das heute geltende Recht der Kulturstaaten dagegen für sie in den Hintergrund tritt. Daher könne das nicht die Rechtsvergleichung in dem Sinne sein, in welchem das vorliegende Werk eine rechtsvergleichende Darstellung der Strafgesetzgebung der Gegenwart zu bringen bestimmt sei, nämlich Rechtsvergleichung in der dogmatischen Richtung.

Und endlich auch Rosenfeld [156]) ist im ganzen der nämlichen Meinung. Er kennt überhaupt nur zwei Richtungen der Rechts-

[154]) Zeitschr. f. Schweizer. Strafr. VII S. 315.
[155]) „Zur Einführung" S. XX sub 1.
[156]) Mitteilungen III S. 383 f.

vergleichung: die Vergleichung der geltenden oder bis vor kurzem geltenden Rechte der gesitteten und der von ihnen stärker beeinflußten halbgesitteten Völker — das wäre die dogmatische Richtung — und die Vergleichung der Rechte der ungesitteten Völker, welche in die Tiefen der Urgeschichte und der Barbarei hinabsteige und die Vorstufen gesellschaftlicher Entwicklung zum eigentlichen Objekt habe — das wäre die ethnologische Richtung der Rechtsvergleichung. Der letztern Richtung nun fallen nach Rosenfeld die letzten Aufgaben der Rechtsphilosophie zu, sie habe, wie er im Anschluß an Post[157]) formuliert, das Wesen des menschlichen Rechtsbewußtseins zu ergründen aus den Niederschlägen desselben in den Rechtsanschauungen und Rechtsinstituten alter Völker der Erde. Doch sei für diese Ergründung des Zweckgedankens auch die dogmatische Richtung der Rechtsvergleichung in zweierlei Hinsicht von Wichtigkeit. Erstens leite sie zur richtigen Fragestellung im einzelnen – denn die Frage nach den Ursachen des Rechts sei zu allgemein und bedürfe der Spezialisierung. Zweitens aber lehre sie eine Reihe von Ursachen, die individuellen, dem Einzelvolke angehörigen, abscheiden von den allgemein verbreiteten. Die Reihe der individuellen Ursachen lehre den spezifischen Kulturboden erkennen, auf dem das Recht des gerade untersuchten Volkes gewachsen ist. Die zweite Ursachenreihe aber sei der Bodensatz, der nach Absonderung der nationalen Eigentümlichkeit übrig bleibe und der das Wesen des Rechts in weitester Allgemeinheit enthalten müsse.

Mir scheint, daß keiner der drei Schriftsteller der ganzen Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Rechtsphilosophie gerecht geworden ist[158]). Die Rechtsphilosophie hat die Aufgabe, die letzte Quelle alles Rechtes in einer über dem positiven Recht stehenden Rechtsidee aufzudecken, aus dieser Rechtsidee für alle vom Recht zu ordnenden Verhältnisse das abzuleiten, was Recht sein sollte und auf Grund dieser Ergebnisse das, was wirklich Recht ist, zu interpretieren, zu supplieren, zu kritisieren und auf seine Fortbildung im Sinne der Rechtsidee hinzuwirken. Das, was Recht wirklich ist, also den Rechtsbegriff, muß sie zu diesem Behuf dem geltenden

---

[157]) Grundlagen des Rechts (1884) S. 480, wo Post die im Text bezeichnete Aufgabe als die der ethnologisch-soziologischen Jurisprudenz hinstellt.

[158]) Vgl. zum Folgenden meine eingehendern Ausführungen in der Krit. V.J.S. Bd. 31 S. 558 ff.

Digitized by Google

Recht entnehmen[159]); um aber das zu erkennen, was Recht sein soll, also die Rechtsidee, geht die Rechtsphilosophie aus von der Natur des Menschen, für den ja das Recht bestimmt ist[160]), und von der Natur der menschlichen Lebensverhältnisse. Aus der ganzen natürlichen körperlichen, geistigen und sittlichen Veranlagung des Menschen, insbesondere auch aus einer Erforschung seines Rechtsgefühls und Rechtsbewußtseins, zieht sie ihre Schlüsse auf das, was Recht sein soll, im allgemeinen[161]), aus der Natur der rechtlich zu ordnenden Lebensverhältnisse schließt sie dann weiter auf das, was für jedes von ihnen im einzelnen Recht sein soll. Die so gewonnenen Resultate müssen einen universellen Charakter haben, soweit die Natur des Menschen und der rechtlich zu ordnenden menschlichen Lebensverhältnisse eine universelle ist; die Rechtsphilophie verkennt aber mit nichten, daß schon das Recht, wie es sein soll, ein verschiedenes sein muß, soweit natürliche Unterschiede unter den Menschen und den rechtlich zu ordnenden Lebensverhältnissen bestehen. In dem jeweils geltenden Rechte nun sieht die Rechtsphilosophie lediglich eine je nach Zeit und Ort verschiedene Verkörperung der Rechtsidee. Sie glaubt davon ausgehen zu dürfen, daß alle Rechtssatzung vermöge der auch in den rechtschaffenden Faktoren, in ihrem Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein, lebenden Rechtsidee nichts andres sein kann als die zwar nie ganz vollkommene, aber doch immer vollkommener werdende Ausprägung dieser Rechtsidee selbst. Und damit muß sofort die Vergleichung der Rechte verschiedener Zeiten und verschiedener Nationen die größte Bedeutung für die Rechtsphilosophie gewinnen, muß die Rechtsvergleichung in allen ihren Richtungen als die wichtigste Hilfswissenschaft der Rechtsphilosophie erscheinen.

Die Vergleichung der Entwickelung des nämlichen Rechtes in den verschiedenen Zeiten seiner Geschichte — die historische Rich-

---

[159]) Ich schließe mich hiermit — und habe das in meinen Vorlesungen über Rechtsphilosophie von Anfang an gethan — an die Ausführungen von Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, I S. 163 ff. an, welche auch die Zustimmung von Bekker, Über den Rechtsbegriff, Z. f. vergleichende Rechtswissenschaft I S. 2 gefunden haben. Vgl. übrigens die Andeutung des Richtigen auch schon bei Warnkönig, Rechtsphilosophie (1839) S. 177 ff.

[160]) Hominum causa omne jus constitutum est: Hermog. l. 2 D. de statu 1,5.

[161]) Natura juris explicanda est nobis eaque ab hominis repetenda natura: Cicero de leg. I 5.

by Google

tung der Rechtsvergleichung — belehrt uns, indem wir die treibenden Gedanken dieser Entwickelung belauschen, über den Inhalt der Rechtsidee, und indem wir den Fortschritt dieser Entwickelung studieren, über ihre Konsequenzen und über die Mittel einerseits, über die Hindernisse anderseits ihrer Verwirklichung. Zur Ergänzung der historischen dient die ethnologische Rechtsvergleichung. Auf Grund reicher Erfahrungen hat man die Überzeugung gewonnen[162]), daß die Kultur der gegenwärtig noch existierenden Naturvölker völlig übereinstimme mit der Kultur der frühesten Stadien der jetzigen Kulturvölker, so daß also das Studium der Sitten, Gewohnheiten und Rechtseinrichtungen der wilden Volksstämme fremder Weltteile das Studium der ältesten Geschichte von Sitte und Recht der zivilisierten Staaten direkt ergänze. Und so füllt die ethnologische Rechtsvergleichung nicht nur Lücken aus, welche die geschichtliche Überlieferung in der Entwickelung der Rechtsidee offen läßt, sondern sie führt uns sogar über die Grenzen der geschichtlichen Überlieferung noch hinaus. Die Vergleichung aber endlich der zur Zeit geltenden Rechte der Kulturvölker — die dogmatische Richtung der Rechtsvergleichung — weist uns die dermalige Ausprägung der Rechtsidee auf dem nämlichen Rechtsgebiete bei den verschiedenen Kulturvölkern nach; sie läßt uns auch ihrerseits erkennen, welche Rechtsidee auf diesem Rechtsgebiete vorschwebte; sie läßt uns das ganze Detail der Konsequenzen dieser Rechtsidee erkennen, und daraus zugleich die Mängel und die Vorzüge unsres einheimischen Rechts, die Wege für seine Verbesserung und Fortbildung ersehen; sie gibt uns endlich durch Hervorhebung der Übereinstimmungen der einzelnen Rechte mit- und ihrer Abweichungen voneinander die interessantesten Aufschlüsse über die Universalität der Rechtsidee und ihre Begrenzung durch nationale Faktoren der Rechtsbildung.

Hieraus ergibt sich, daß die dogmatische Richtung der Rechtsvergleichung an Bedeutung für die Rechtsphilosophie keiner der beiden andern Richtungen nachsteht. Und das beweist auch das vorliegende Unternehmen dogmatischer Strafrechtsvergleichung.

Es ist schon oft auf die überraschende Übereinstimmung hingewiesen worden, welche in den Entwickelungsphasen des Straf-

[162]) Vgl. Steinmetz, Ethnologische Studien zur ersten Entwickelung der Strafe I (1894) S. XLI.

Digitized by Google

rechts sowohl wie im geltenden Strafrecht der verschiedensten Völker bis ins Detail der Verbrechen und Strafen hinein zu Tage tritt[163]). Schon der vorliegende erste Band der Strafgesetzgebung der Gegenwart bestätigt diese Beobachtung für die geltenden europäischen Strafrechte vollkommen.

Wohl weist er zahlreiche nationale Besonderheiten in den Strafrechten der einzelnen Länder auf, wie sie bedingt werden durch besondere lokale, politische, religiöse, sittliche, historische Faktoren[164]). Die Darsteller der Einzelstrafrechte versäumen nicht, auf die ihrer Ansicht nach besonders charakteristischen Eigentümlichkeiten des Strafrechtes ihres Landes hinzuweisen[165]).

---

[163]) Vgl. z. B. Post, Über die Aufgaben der allgemeinen Rechtswissenschaft (1891) S. 21 unten, S. 58 ff., S. 66, S. 68; Appelius, Z XII 10 oben; Stooß, Zeitschrift für Schweizer. Strafr. VII S. 271. S. auch Zitelmann, Möglichkeit eines Weltrechts, S. 16.

[164]) Vgl. über die Wurzeln solcher nationalen Besonderheiten auch Zitelmann, Die Möglichkeit eines Weltrechts (1888) S. 10 unten; Post, Aufgaben der allgemeinen Rechtswissenschaft (1891) S. 24, 25, 58 sub I; Stooß, Zeitschrift f. Schweizer. Strafr. VII S. 270, 271; van Hamel im vorliegenden Buche S. 193.

[165]) Vgl. z. B. für Österreich: Hiller S. 132, 144, 147, 149, 150, 151, 161 (an welch letzterer Stelle von den neuen Entwürfen gesagt wird, daß „viele Traditionen der österreichischen Rechtsentwickelung auch dem künftigen Strafrechte erhalten sind"); für Ungarn: Wlassics S. 162 (wo der ungarischen Nation nachgerühmt wird, daß sie „die Ansprüche ihrer nationalen Individualität stets mit den Einwirkungen der westeuropäischen Zivilisation zu versöhnen vermochte"), 172, 173, 174 (Art der Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen; außerordentliches Strafmilderungsrecht der Gerichte); für Holland: van Hamel S. 193, 195 unten, 196, 197 oben, 201 sub 7; für Dänemark: Olrik S. 213 unten („die überhaupt obwaltende nationale Exklusivität"), 210 N. 1 (altgermanische Unterscheidung von Diebstahl und Raub), 214 (Behandlung der Verbrechenskonkurrenz), 223 sub IV (Fehlen des Deliktsbegriffes des Wuchers); für Norwegen: Getz S. 230 (Verwendung der Festungshaft), 231 (nur beschränkte Anerkennung einer Verjährung im Strafrecht und des Notstandes), 239 (sub VIII: eigentümliches Delikt der „Nachtläuferei"; sub IX: Verlangen des animus lucri faciendi bei Diebstahl, Unterschlagung und Raub; eigentümlicher Thatbestand des Raubes), 241 mit 231 (Auffassung von Begünstigung und Hehlerei als nachfolgende Teilnahme); für Schweden: Uppström S. 250 unten, 253 unten, 259 unten (Bestehen eines eignen „priesterlichen Strafgesetzes" vom 8. März 1889), 255 (Bestimmung der Geldstrafen), 257/58 (eigentümliche Regelung der Notwehr), 262 (veralteter Standpunkt in der Lehre von der Teilnahme), 263 unten („archaistischer Leihausdruck": mit beratenem

Digitized by Google

Mut — mit Haftmut); für Rußland: Foinitzki S. 282 (besondere Strafgesetze für verschiedene Stände); 287 (Statuierung zweier strafbarer Vorstufen des Versuches; Androhung von kirchlichen Bußen „zur Beruhigung des Gewissens"), 289 ff. (höchst kompliziertes Strafensystem), 291 (Zuerkennung von Strafen auf administrativem Wege), 292 (Strafe des politischen Todes), 293, 301 (Verwendung der Todesstrafe), 300 (Behandlung der Religionsverbrechen: „Intoleranz, Kontrolle über das Gewissen, harte Strafen"), 301 (Behandlung der Landstreicher); 302 sub X 1 (Unterscheidung dreier Arten vorsätzlicher Tötung), 306 (Abhängigkeit der Strafbarkeit der Verbrechen gegen die Ehe von der Zugehörigkeit der Schuldigen zu einer bestimmten Konfession), 307 (Verlangen der Gewinnsucht für den Raub, der Heimlichkeit für den Diebstahl), 308 oben (Behandlung des Funddiebstahls); für Finnland: Forsmann S. 319 (Beitreibung der Geldstrafe), 321 (Begriff des Rückfalls), 324 (Begriff des Totschlags), 324/25 (Unterscheidung zweier Arten der Verleumdung), 325 (Unterscheidung von Diebstahl und Mauserei — selbständiges Delikt des Einbruches — besonderes Delikt der rechtswidrigen Bodenbenutzung); für Montenegro: Dickel S. 340 oben („das Recht Montenegros ist urwüchsig und national"); 340 unten (Verübung von Delikten in Trunkenheit), 341, 342 (einzelne eigentümliche strafbare Handlungen), 339 (Übung der Blutrache; Blutsühne); für Rumänien: Missir S. 244 (Verbüßung der Festungshaft in den Klöstern); für Serbien: Wesnitsch S. 352 ff., welcher nach S. 353 das serbische St.G.B. vom 27. März 1860 überhaupt nur so weit ins Auge faßt, als es charakteristische Abweichungen von seinem Vorbilde, dem preußischen St.G.B. von 1851, aufweist, Abweichungen „hervorgerufen a) durch die relativ niedrigere Kulturstufe des Landes, b) den Charakter der fast ausschließlich Ackerbau und Viehzucht treibenden Bevölkerung und c) gewisse historische Entwickelungszustände, die den Balkanländern spezifisch sind (Heiduckenwesen, Klephten und dergl.)"; für die deutsche Schweiz: Teichmann S. 373, 381 (Strafdrohungen gegen solche, welche den Aufenthalt in der Schweiz mißbrauchen, um gegen das Ausland zu schreiben oder zu wühlen), 376, 377 (Besonderheiten des Militärstrafgesetzbuches vom 27. August 1851), 380 (eigentümliche Bestimmung über den Beginn der Verjährung bei Betrug, Fälschung, Unterschlagung), 398 sub 10 (wo vom Strafrecht des Kantons Appenzell Außer-Rhoden gesagt wird: „Ein echter Repräsentant eigentümlichen und volkstümlichen Rechts"), 398 sub 11 (charakteristische Bestimmungen über Ehrverletzung und über Delikte gegen Religion und Sitte im Kanton Unterwalden ob dem Wald); für die französische Schweiz: Gautier S. 403 (wo vom Strafgesetzbuch des Kantons Waadt vom 18. Februar 1843 gesagt wird „ein wahrhaft nationales, den Bedürfnissen der waadtländischen Bevölkerung durchaus entsprechendes Gesetzbuch"), 405 unten (starke Betonung des religiösen Momentes im Kanton Wallis), 414 (Strafe des Wirtshausverbotes in den Kantonen Waadt, Freiburg, Neuenburg), 417, 418 (grundverschiedene Behandlung der Religionsdelikte in den einzelnen Kantonen); für den Kanton Tessin: Gabuzzi S. 424 (Behandlung der Trunkenheit — Unterscheidung von 5 Altersstufen im Strafrecht), 428 (Strafvollzugskommissionen), 429 sub 4 (Formulierung der bestimmten mildernden Umstände); für Frankreich: Rivière S. 440 (Behandlung jugendlicher Verbrecher), 443

Digitized by Google

(petite récidive); für Belgien: Prins S. 461/62 (die Anerkennung der „Notwendigkeit einer nationalen Gesetzgebung" führte zum geltenden Code pénal von 1867), 468 (besondere Strafgesetze, hervorgerufen durch das Prinzip der Neutralität des Landes — wie in der Schweiz), 469 (Eigentümlichkeit der Preßgesetzgebung); für Spanien: Rosenfeld S. 495 (Begriff der alevosía; „Es ist für die auf spanischer Grundlage ruhenden Strafrechte eigentümlich, daß die mit alevosía ausgeführte Tötung allein oder mit andern Erschwerungen den Mordbegriff konstituiert"; vgl. auch S. 520 sub I 1), 510 sub VIII (besonderes Verbrechen des „Bruches der Strafe"), 510 ff. (Strafensystem; vgl. S. 516: „Die Ausführlichkeit war bei diesem charakteristischsten Punkte unentbehrliche Vorbedingung für das Verständnis der südromanischen Strafensysteme überhaupt"), 517 ff. (besondere Verbrechen der Rebellion und Sedition, der Siegelfälschung), 524 sub 2 (Begriff des Diebstahls); für Portugal: Tavares de Madeiros S. 541, 542 (erschwerende und mildernde Umstände), 545 (sogenannte Ersatzstrafe), 548 ff. (eine ganze Reihe besonderer Verbrechen gegen die Staatsreligion, des Mißbrauches des geistlichen Amts, gegen die Interessen des portugiesischen Staates in seiner Beziehung zu auswärtigen Mächten usw.), 572 sub 38 (Wahrheitsbeweis bei Beleidigung); für Italien: Alimena S. 588 (Versuch, die „natürlichen Delikte" zu scheiden von Handlungen, die nur nach positiver Vorschrift strafbar sind, und der aus gemeinen Motiven von den aus edlen Beweggründen hervorgegangenen), S. 589 (Abschaffung der Todesstrafe — Beschränkung des richterlichen Ermessens bei der Auswahl der Strafart), S. 594 (Strafbestimmungen gegen die Religionsdiener), S. 598 (Bestrafung der Beihilfe zum Selbstmord); für Großbritannien: Schuster S. 621 (Fortbestand eines kirchlichen und eines akademischen Strafrechts), 622 (Einteilung der Verbrechen), 624 unten (fingierte Nötigung der Ehefrau), 626 sub b mit 657 N. 1 (praesumtio juris et de jure in der Lehre von der Notzucht), 629 sub IV mit 649 (eigentümliche Bestimmung über die Tötungsdelikte), 630 sub 3 (Begnadigung in den Händen des Staatssekretärs für das Innere), 632 (Diebstahl ein fortdauerndes Verbrechen), 633 sub 5 (Behandlung der Realkonkurrenz), 633 sub I (Todesstrafe bei vorsätzlicher Inbrandsetzung von Kriegsschiffen), 635 sub e (Nebenstrafe der Verpflichtung zu ordentlichem Lebenswandel), 637, 639, 641 (besondere Strenge bei Verbrechen gegen den Souverän), 641, 645 N. 4, 646 N. 4 (charakteristische Behandlung der kirchlichen Delikte), 647 (besondere Strenge bei Verbrechen gegen die Sittlichkeit), 648 sub 7 (Bestrafung der Vivisektion), 650 (murder und manslaughter — Bestrafung der Teilnehmer am Selbstmord mit dem Tode), 652 sub 3d (das sogenannte Garrottieren), 659 (chaotischer Zustand der Bestimmungen über Diebstahl und Unterschlagung), überhaupt eine Reihe ganz charakteristischer Deliktsbegriffe; 685 (Unterschied von murder und culpable homicide in Schottland), 689 sub Da (schottischer Betrugsbegriff); für die Türkei: van den Berg S. 710 („das geltende Strafrecht des ottomanischen Reiches ist eine seltsame Mischung von mohammedanischen Rechtslehren, französischem Strafrecht, nationalen Eigentümlichkeiten und Willkür"), 714 sub 5 (Bestrafung des Weingenusses mit Geißelung), 714 sub 7 (Verbrechen der Rebellion), 715 (eigentümlicher Begriff der vorsätzlichen Tötung), 726 ff. (Darstellung solcher Delikte, „deren Besonderheiten entweder aus dem Charakter

Digitized by Google

Allein diese nationalen Verschiedenheiten treten weit zurück gegenüber der überall in die Augen springenden internationalen Übereinstimmung[166]).

Die Gleichheit im Strafrecht, welche v. Liszt durch eine einheitliche europäische Strafgesetzgebung anstrebt, ist in Wirklichkeit in der Form eines allen europäischen Staaten im wesentlichen gemeinsamen Strafrechtes schon vorhanden.

Wenn nun die Ausgleichung im Strafrecht überhaupt auf einem dreifachen Wege geschehen kann: durch spontanes Gleichwerden oder durch Rezeption oder durch Vereinbarung[167]), so ist, wie uns das vorliegende Buch zeigt[168]), die vorhandene Gleichheit

---

des mohammedanischen Rechts oder aus den Eigentümlichkeiten der orientalischen Gesellschaft zu erklären sind", und solcher Strafen, welche „von den in den europäischen Gesetzgebungen gebräuchlichen nach Maß und Art wesentlich verschieden sind"); für Ägypten: van den Berg S. 738 (drei Klassen des Rückfalls), 740, 741 (einige besondere Verbrechen).

[166]) Auch sie wird von den Bearbeitern der einzelnen Strafrechte gelegentlich ausdrücklich hervorgehoben. So sagt van Hamel S. 193: „Von dem nationalen Charakter einer Kodifikation im strengsten Sinn des Wortes kann man heutzutage überhaupt kaum noch sprechen. Dazu sind die sozialen Bedürfnisse und die wissenschaftlichen Anschauungen der verschiedenen Länder, welche fast die gleichen Stadien moderner Zivilisation durchlaufen haben, einander zu ähnlich"; und wieder auf S. 197: Titel VIII des II. Buches des holländischen St.G.B. v. 3. März 1881 enthält neben einigen namentlich aufgeführten Verbrechen auch „die andern Delikte, welche in allen Gesetzbüchern hierher gerechnet werden". So spricht Olrik auf S. 215 in Note 1 von der „international wesentlich gleichen Auffassung einer Reihe von Verbrechen"; und auf S. 221 sagt er: „Im Einklang mit dem, was auch in den meisten andern Ländern der Fall ist, nehmen die Preßvergehen eine Sonderstellung ein ..... enthält das Preßgesetz vom 3. Januar 1851 im Anschluß an die auch andern Ortes angenommenen Grundsätze nähere Bestimmungen über" usw. So bemerkt Teichmann auf S. 363: „Auch die Schweiz konnte sich nicht auf die Dauer dem Nivellierungsprozeß entziehen, der mehr und mehr die strafrechtlichen Institutionen der einzelnen Völker einander ähnlich gestaltet und dem Eindringen kosmopolitischer Gesichtspunkte Vorschub leistet." So sagt Rivière auf S. 435 vom französischen Code pénal, daß sein „internationaler Charakter es einer großen Anzahl fremder Länder ermöglichte, das französische Strafrecht zu dem ihrigen zu machen".

[167]) Vgl. Zitelmann a. O. S. 22.

[168]) Vgl. bezüglich Österreichs S. 161; Norwegens S. 227; Schwedens S. 246; Rußlands S. 273, 274, 275 sub VI, 278, 288, 297; Bulgariens S. 327, 332, 333, 334; Griechenlands S. 337; Montenegros S. 340

des Strafrechts in Europa allerdings zum großen Teil geschaffen worden auf dem rein äußerlichen Weg der Rezeption.

Allein auch eine Rezeption, welche fremde Strafrechtssätze, ja ganze Strafgesetze, bisweilen verschiedene stückweise nebeneinander[169]), in Bausch und Bogen, bisweilen dem Wortlaut nach[170]), unter Aufopferung selbst nationaler Rechtsgedanken[171]) adoptiert, eine solche äußerliche Annahme fremden Rechts aus oft sehr äußerlichen Anlässen, auch sie muß, wenn sie nicht etwas rein Passageres sein soll, durch innere Gründe gestützt werden, auch sie setzt unsrer Ansicht nach eine einheitliche Rechtsidee voraus, welche dem rezipierten und dem rezipierenden Rechte gemeinsam ist. „Entlehnung und Vereinbarung," so sagt Zitelmann in dem öfter citierten Vortrag auf S. 4, „sind doch an sich nur äußerliche Mittel; sollen sie mehr sein als Zufälligkeiten, welche eintreten oder auch nicht eintreten, mehr als Versuche, welche Nutzen, aber auch Schaden stiften können, so müssen sie innerlich gerechtfertigt .... werden. Dies also muß gefragt werden, ob irgend etwas in den Rechtssätzen selbst ist, was sie befähigt oder gar zwingt, für alle Nationen gleich zu sein oder gleich zu werden." Dies „irgend etwas" ist eben die einheitliche Rechtsidee, welche die Strafrechte aller Nationen durchdringt. Nur sie erklärt befriedigend das Gleichwerden des Strafrechts auf dem Weg der Rezeption und der Vereinbarung[172]).

---

oben; Rumäniens S. 343, 345 snb 5; Serbiens S. 352, 353, 356; der Schweiz S. 363, 370, 379, 392, 394, 395, 397, 399, 403, 405, 406, 407, 409, 411, 413, 417, 418; Belgiens S. 461; Luxemburgs S. 472; Monakos S. 475, 476; Spaniens S. 499, 501, 505 unten; Portugals S. 536; Italiens S. 592; der Türkei S. 710, 726, 731 unten, 732; Ägyptens S. 737, 739 unten, 740 oben.

[169]) So in Bulgarien russisches, türkisches, französisches, deutsches Strafrecht: S. 331—334; so in Rumänien französisches und preußisches: S. 343; in Serbien preußisches und badisches: S. 353. Vgl. auch Gautier S. 413: „In sämtlichen geltenden Gesetzbüchern der französischen Schweiz herrscht unumschränkt ein kosmopolitischer Eklektizismus. Im Strafrecht nimmt jeder Kanton das Gute, wo er es findet."

[170]) Vgl. z. B. S. 476 (Monako).

[171]) Vgl. S. 332 (Bulgarien); 343 (Rumänien); 352 (Serbien); 363 (Schweiz); 409 (Genf); 411 (Neuenburg).

[172]) Beispiele für letzteres sind das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch, das schweizerische Bundesstrafgesetz und das zu erwartende schweizerische Strafgesetzbuch.

Digitized by Google

Unmittelbar aber offenbart sich das Dasein einer einheitlichen Strafrechtsidee in dem spontanen Gleichwerden des Strafrechts in Europa. Auf ein solches sind alle die übrigen Übereinstimmungen der europäischen Strafrechte, wie sie insbesondere die in den nächsten Bänden zu erwartende eigentliche Rechtsvergleichung aufzeigen wird, soweit sie nicht auf Rezeption beruhen, zurückzuführen.

Nur die Existenz einer solchen einheitlichen Rechtsidee ermöglicht die Schaffung eines internationalen europäischen Strafgesetzbuches, wie es nach v. Liszt durch die vorliegende Strafrechtsvergleichung vorbereitet werden soll.

Die einheitliche Rechtsidee aber, welche alle europäischen Strafrechte beherrscht, in deren Richtung allein sie fortgebildet und zu einem Strafgesetzbuch vereinigt werden können, das ist, wie wir oben schon (sub VI.) gezeigt haben, die Idee der gerechten Vergeltung.

So bedeutet das von der J.K.V. unternommene große Werk der Strafrechtsvergleichung in letzter Linie, wie ich glaube, eine Bestätigung und Bestärkung der Ansichten der „klassischen Schule". Mit um so größerer Freude können wir es begrüßen. Dankbar anerkennen wir als zutreffend, was die J.K.V. selbst durch ihren Redaktionsausschuß von dem Unternehmen gesagt hat[173]): daß es sich um ein Werk handle, „das auf Jahrzehnte hinaus seine Bedeutung bewahren und gleichmäßig den Interessen der gesitteten Menschheit dienen" wird; und gerne unterschreiben wir das stolze Wort v. Liszts[174]), daß seine Vollendung der J.K.V. „in alle Zukunft zum Ruhme gereichen wird".

---

[173]) Mitteilungen III S. 390.

[174]) Mitteilungen V S. 272.

Digitized by Google

12.

§ 151 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes.

Von Landgerichtsrat W. Kulemann-Braunschweig.

Auch die Strafgerichte sind zu sozialpolitischer Thätigkeit berufen, und es ist lebhaft zu beklagen, wenn sie dies in einer Richtung thun, die dem angestrebten Ziele der sozialen Versöhnung zuwiderläuft. Geschieht dies von der obersten Stelle, gegen deren Entscheidungen es keine Rechtsmittel mehr gibt, so ist die Wissenschaft und nötigenfalls die Gesetzgebung mobil zu machen, jedenfalls haben die Fachzeitschriften die Aufgabe, auf den sich zeigenden dunkeln Punkt hinzuweisen, die öffentliche Erörterung einzuleiten und eine Klärung der Ansichten herbeizuführen.

Ein solcher dunkler Punkt ist die Handhabung, welche das Reichsgericht der in der Überschrift bezeichneten Strafbestimmung zu teil werden läßt, die in hohem Grade dazu beitragen muß, die leider ohnedies schon vorhandene Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem als „Krönung des sozialen Gebäudes“ bezeichneten Gesetze zu einer immer tiefern Erbitterung zu steigern. Es dürfte deshalb am Platze sein, diese Auslegung einer Besprechung zu unterziehen.

Der angezogene § 151 lautet:

> „Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.“

Der § 108, auf welchen hier Bezug genommen wird, hat, soweit er hier in Betracht kommt, folgende Fassung:

> „Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig.“

Digitized by Google

Der Schwerpunkt liegt in der Auslegung der hervorgehobenen Worte. Das Reichsgericht hat denselben in verschiedenen übereinstimmenden Entscheidungen eine Ausdehnung gegeben, nach welcher jede ganz unverfängliche und in der besten Absicht zugefügte Bemerkung, jeder Strich oder Punkt, jede Rasur, ja jeder Fleck, der auf die Karte gelangt, soweit nicht an irgend einer Stelle des Gesetzes die Zufügung ausdrücklich gestattet ist, als verboten und — sofern wenigstens die Anbringung vorsätzlich geschehen ist — als strafbar behandelt wird. Es ist in dieser Beziehung auf die in den Entsch. d. R.G. in Strafs. Bd. XXII S. 324, 329, 350, 416 XXIII S. 257 abgedruckten Urteile zu verweisen, die dort nachgelesen werden können. Um jedoch der hier beabsichtigten Besprechung eine konkrete Unterlage zu schaffen, möge hier ein vor kurzem bei dem Landgerichte Braunschweig vorgekommener Rechtsfall mitgeteilt werden, in welchem entgegengesetzt zu der bisherigen Auffassung des Reichsgerichts entschieden ist; da die von der Staatsanwaltschaft zunächst eingelegte Revision später zurückgenommen wurde, so ist eine Austragung im Instanzenzuge leider ausgeschlossen. Dabei mag noch darauf hingewiesen werden, daß in allen oben bezeichneten, bisher vom Reichsgerichte entschiedenen Fällen ausnahmslos die Untergerichte dem natürlichen Gefühle der Billigkeit entsprechend auf Freisprechung erkannt hatten; es regt immer zu Bedenken an, wenn ein solcher Gegensatz hervortritt, und obgleich auf die Dauer den Untergerichten nicht wohl etwas andres übrig bleibt, als sich zu fügen, so ist gerade deshalb um so mehr die Wissenschaft berufen, sich mit der Streitfrage zu beschäftigen.

Der erwähnte Rechtsfall lag folgendermaßen:

Der am 12. April 1875 geborene H. tritt nach Beendigung seiner Schulzeit als Maurerlehrling in Arbeit und erhält mit Vollendung seines 16. Lebensjahres eine Quittungskarte der Invaliditäts- und Altersversicherung. Nachdem die beiden ersten Karten mit Marken gefüllt sind und am 25. September 1893 die dritte ausgestellt ist, vollendet H. seine Lehrzeit und wird am 8. Oktober 1893 als Geselle ausgeschrieben, empfindet es nun aber im Bewußtsein der erlangten höhern sozialen Rangstufe als Unzuträglichkeit, auf der Quittungskarte als Maurerlehrling bezeichnet zu sein, streicht deshalb die beiden Schlußsilben durch und schreibt hinter dieselben das Wort „Geselle". Daß er hierbei nicht geglaubt hat, etwas Unrechtes zu thun, geht schon daraus hervor, daß er

Digitized by Google

nicht etwa zu einer Rasur seine Zuflucht nimmt, und am 3. Februar 1894 ganz unschuldig im Geschäftszimmer der gemeinsamen Meldestelle für Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung zu B. erscheint, um die Karte von neuem umzutauschen. Dabei erreicht ihn der Rächer seiner Unthat in Gestalt des pflichteifrigen Beamten, der sich auch durch die Versicherung nicht besänftigen läßt, daß H. sich gar nichts Böses bei seiner Handlung gedacht habe und bis jetzt ein ehrlicher und unbestrafter Mensch sei, sondern schleunigst ein Protokoll aufnimmt und an die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung auf Grund des § 151 cit. abgibt. Nach langen Vorverhandlungen, die hier nicht interessieren, kommt es am 31. Juli 1894 zum Termine, zu dem der Angeklagte vorgeladen wird. Da derselbe inzwischen seinen Wohnort gewechselt und in Süddeutschland Arbeit gefunden hat, so hat er keine Neigung, eine Reise von 500 Kilometern zu machen, sondern beschließt, sich mit Geduld in die über sein sündiges Haupt verhängte Sühne zu fügen. Aber so einfach war die schwere Verletzung der Rechtsordnung nicht zu sühnen. Da eine Verhandlung beim Ausbleiben des Angeklagten lediglich dann stattfinden darf, wenn die That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist, auf dem hier angeschuldigten Vergehen aber Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten steht, so mußte die Vorladung unter der Androhung der Verhaftung oder Vorführung erfolgen, und da der Angeklagte in die Geheimnisse der Strafprozeßordnung noch nicht tief genug eingedrungen war, um einen Antrag auf Entbindung vom Erscheinen zu stellen, vielmehr in frevelhafter Auflehnung gegen die staatliche Gewalt, oder vielleicht auch einfach deshalb, weil ihm für eine so weite Reise das Geld fehlte, der gerichtlichen Aufforderung keine Folge leistete, so blieb dem Gerichte nichts übrig, als zu einem neuen Termine die Vorführung anzuordnen. Erfolgte auch in diesem, wie bemerkt, die Freisprechung, so war doch der Erfolg erreicht, dem H. für seine Verhöhnung aller göttlichen und menschlichen Autorität einen gehörigen Denkzettel zu geben, denn nicht allein hatte er das Vergnügen gehabt, 500 Kilometer in Begleitung eines Vertreters der Obrigkeit zurückzulegen, sondern nach Erlangung seines freisprechenden Urteils stand er hilflos auf der Straße, und da die im Urteile angeordnete Erstattung seiner Auslagen natürlich nicht vor dessen Rechtskraft ausgeführt werden konnte, so hätte er sich bis in seine jetzige Heimat durchbetteln müssen, wenn nicht

Digitized by Google

einige von den Richtern ihm aus ihren Mitteln das Geld zur Rückfahrt gegeben hätten.

Ich habe den Fall etwas ausführlicher mitgeteilt, um zu zeigen, wie verhängnisvoll für den davon Betroffenen die Folgen einer Rechtsauffassung sein können, selbst wenn sie es scheinbar nur mit leichten Strafandrohungen zu thun hat. Wenn deshalb das Reichsgericht (Entsch. XXII S. 325) dem gegen seine Rechtsanschauung zu erhebenden Bedenken, daß geringfügige Ordnungswidrigkeiten nicht mit einer so strengen Strafe geahndet werden dürften, entgegenhält, daß der Mindestbetrag derselben zu 3 Mk. und das Recht, bei Annahme mildernder Umstände statt Gefängnis auf Haft zu erkennen, „eine angemessene Beurteilung geringfügiger Fälle gestatte", so muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß es sich nicht allein um das gesetzliche Mindestmaß der Strafe handelt, sondern daneben noch sehr wesentlich die prozessualische Behandlung in Frage kommt. Ließen sich Fälle, wie der mitgeteilte, mittels eines Strafbefehls über 1 oder selbst 3 Mk. regeln, so wäre das praktische Interesse an der Frage ein geringes, aber gerade, daß eine Strafbestimmung in Frage steht, welche den schweren Apparat des ordentlichen Strafprozesses in Bewegung setzt und setzen muß, regt die ernstesten Zweifel an, ob der Gesetzgeber sie für Fälle der uns beschäftigenden Art beabsichtigt habe.

Der vorstehende Gedankengang führt auf einen neuen Gesichtspunkt, der sich ergibt, sobald man die in den §§ 142—155 des Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen einer nähern Prüfung und Vergleichung unterzieht. Dieselben zerfallen in zwei ganz verschiedene Klassen, nämlich:

1. Ordnungsstrafen,
2. Kriminelle Strafen.

Die Ordnungsstrafen, welche im Gesetze ausdrücklich mit diesem Namen bezeichnet werden, unterscheiden sich von den kriminellen nicht allein dadurch, daß sie ausschließlich in Geld bestehen, sondern vor allem dadurch, daß sie nicht vorgeschrieben, sondern nur zugelassen sind, so daß ihre Verhängung in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist. Diese zuständige Behörde ist entweder der Vorstand der Versicherungsanstalt (§§ 142, 143), oder die untere Verwaltungsbehörde (§ 146). Nun sind die Ordnungsstrafen, die also in beiden Beziehungen als die milderen erscheinen, angeordnet für Fälle, die unzweifelhaft sehr viel schwerer liegen,

Digitized by Google

als eine in gutem Glauben vorgenommene Änderung irgend eines nebensächlichen Wortes der Quittungskarte. Man bedenke nur, daß lediglich eine Ordnungsstrafe eintritt bei der Aufnahme unrichtiger Eintragungen in die vorgeschriebenen Nachweisungen, und zwar nicht allein dann, wenn die Unrichtigkeit dem Eintragenden bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, sondern wenn sie ihm bekannt war (§ 142), ferner bei unterlassener Verwendung von Quittungsmarken (§ 143) und Zusatzmarken (§ 146), und man frage sich, ob der Gesetzgeber, wenn er bedeutungslose Notizen in der Quittungkarte hätte verbieten wollen, dann nicht ganz sicher auch hier die Form der Ordnungsstrafe gewählt haben würde.

Aber diese gesetzgeberische Inkonsequenz ist noch nicht der schwerste Vorwurf, den man bei Verfolgung der hier angegriffenen Ansicht dem Gesetzgeber machen müßte. Nach der Auffassung des Reichsgerichts soll der § 151 auf beiderlei Arten von Fällen bezogen werden, einerseits auf die schweren, wo ein bewußtes Unrecht, insbesondere die Absicht vorliegt, die Quittungskarte entgegen ihrem Zwecke zur Kennzeichnung des Inhabers und zur Erschwerung seines Fortkommens zu benutzen, und anderseits auf die leichteren, in denen bloß von einer Ordnungswidrigkeit die Rede sein kann, und wo deshalb, da auf die verfolgte gute oder böse Absicht nichts ankommt, die Vorschrift einen rein formalen Charakter tragen würde; die Trennung beider Arten von Fällen soll dann lediglich in der Strafabmessung erfolgen. Aber widerspräche denn nicht ein solches Verfahren den elementarsten Regeln der Gesetzgebungstechnik? Ganz bequem wäre es ja allerdings, innerlich ganz verschiedene Dinge in demselben Strafparagraphen zusammenzufassen und es dem Richter zu überlassen, nach seinem Ermessen die Sonderung vorzunehmen; man brauchte dann insbesondere die vorsätzlichen von den fahrlässigen Strafthaten nicht so ängstlich zu trennen, könnte die Abgrenzung gewisser Vergehen wie Diebstahl, Urkundenfälschung, Brandstiftung von verwandten Übertretungen wie Mundraub, Fälschung von Legitimationspapieren, feuergefährlichen Handlungen usw. einfach der Strafzumessung vorbehalten und überhaupt die Gesetzgebung wie die Rechtsprechung viel einfacher gestalten, nur schade, daß dabei etwas verloren ginge, auf das man doch allseitig den höchsten Wert legt, nämlich die Rechtssicherheit! Zu einer solchen Auffassung, die dem Gesetzgeber den Vorwurf einer ganz leichtfertigen Arbeit zuziehen müßte, darf

Digitized by Google

man sich jedenfalls nur durch ganz zwingende Gründe bestimmen lassen.

Welches sind nun die Gründe des Reichsgerichts?

Zunächst der Wortlaut. Es ist zuzugeben, daß derselbe für die hier bekämpfte Auffassung geltend gemacht werden kann, denn es sind alle Eintragungen oder Vermerke in oder an der Karte verboten, die im Gesetze nicht „vorgesehen" sind; es ist also nicht etwa nur das unter Strafe gestellt, was das Gesetz für unzulässig erklärt, sondern umgekehrt alles, was nicht ausdrücklich zugelassen ist.

Aber die Rechtswissenschaft hat es noch immer als ihre Befugnis in Anspruch genommen, durch die sprachliche Schale eines Gedankens bis zu diesem selbst durchzudringen und das Gesetz aus seinem Zwecke zu erläutern. Derselbe ist am besten zu ersehen aus den gesetzgeberischen Verhandlungen, und so muß auf diese hier etwas näher eingegangen werden.

Die Begründung der Vorlage bemerkt zu dem § 90, der abgesehen von der Ersetzung des Ausdruckes „Quittungsbuch" durch „Quittungskarte" mit dem jetzigen § 108 wörtlich gleichlautend war, folgendes:

> „Die Bestimmungen des § 90 sollen einer Fälschung sowie einem Mißbrauche von Quittungsbüchern vorbeugen. Zu diesem Zwecke untersagt dieser Paragraph unter allen Umständen die Eintragung irgend welcher Bezeichnung über Führung oder Leistungen des Inhabers oder andrer Personen. Das Quittungsbuch soll niemals eine andre Bedeutung haben, als die eines Nachweises über die Dauer der Beschäftigung und den Berufszweig, in welchem dieselbe stattgefunden hat, ein Nachweis, der ausschließlich für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung dienen soll, für diese aber auch genügt. Insbesondere sollen alle Eintragungen ferngehalten werden, durch welche das Quittungsbuch den Charakter eines Arbeitsbuches erhalten würde."

Zu dem dem jetzigen § 151 entsprechenden § 142 gibt die Begründung folgende Erläuterung:

> „Der § 142 soll der Vorschrift des § 90, durch welche ein Mißbrauch der Quittungsbücher untersagt wird, den erforderlichen Nachdruck gewähren. Der Zweck jener Bestimmung, alles zu vermeiden, was dem lediglich für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung bestimmten

Digitized by Google

Quittungsbuche den Charakter eines Arbeitsbuches oder eines über die Führung und die Leistungen des Inhabers ausgestellten Zeugnisses verleihen könnte, rechtfertigt die vorgesehene hohe Strafe."

Liest man diese Erläuterungen unbefangen durch, so wird man zugeben müssen, daß dieselben von der Auffassung, ein von jeder verfolgten Absicht völlig unabhängiges Formaldelikt zu schaffen, nicht das geringste enthalten. Der Zweck ist, die Verwendung des Quittungsbuches als Arbeitsbuch auszuschließen, und deshalb müssen alle Vermerke untersagt werden, die hierfür dienen könnten, nicht aber haben dadurch Notizen getroffen werden sollen, von denen im einzelnen Falle festgestellt werden kann, daß eine solche Verwendung ganz ausgeschlossen war, insbesondere solche, die, wie in unserm Falle, gerade umgekehrt dem Zwecke der Karte dienten, den Inhaber nach seiner Beschäftigung zutreffend zu bezeichnen. In den parlamentarischen Verhandlungen bewegte sich die Erörterung ebenfalls ausschließlich um die Frage, ob der gebotene Schutz genüge, um geheime Kennzeichnungen der Inhaber der Karte durch die Arbeitgeber, also bewußte und absichtliche Umgehungen des Gesetzes fernzuhalten. Die einzige Äußerung, welche auf die Gefahr einer zu weitgehenden Auslegung der Strafandrohung aufmerksam machte, war ein Antrag des Abg. v. Strombeck, die Eingangsworte des Paragraphen dahin zu fassen:

„Wer in Quittungskarten ohne Zustimmung des Inhabers Eintragungen oder Vermerke macht . . . ."

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Regierungsvertreter ihm entgegengehalten hatte, daß dadurch ein fakultatives Arbeitsbuch wiederhergestellt werden würde. Wenn aber hieraus das Reichsgericht (XXII S. 324, 328) den Beweis entnehmen will, daß das Gesetz von jedem bei dem Vermerke verfolgten Zwecke absehe, daß es gleichgültig sei, „welche Bedeutung die Vermerke haben, ob sie nachweislich für den Arbeitgeber oder für den Arbeitnehmer von Wert sind, ob sie einen in sich verständlichen Sinn haben oder nicht," so kann diese Schlußfolgerung nicht anerkannt werden. Daß man bei der weitgehenden Abhängigkeit des Arbeiters nicht den ihm bestimmten Schutz durch eine ihm vielleicht abgepreßte Zustimmung hinfällig machen wollte, ist durchaus verständlich, hat aber nicht das geringste mit der Frage zu thun, ob man ein von seinem Zwecke völlig losgelöstes Formaldelikt schaffen wollte. Mag

Digitized by Google

zugegeben werden, daß, wenn im einzelnen Falle die Bedeutung eines Vermerkes zweifelhaft bleibt, schon die Möglichkeit, daß eine den Arbeiter schädigende Absicht verfolgt sei, ja vielleicht schon die Möglichkeit, daß eine Schädigung thatsächlich eintrete, für die Bestrafung ausreiche, so behält doch bei solcher Auslegung das Gesetz immer noch einen Zweck, nämlich einer Schädigung oder selbst einer Gefährdung, die in concreto vorliegt, entgegenzutreten, während bei der hier bekämpften Auffassung der Zweck des Gesetzes darin gefunden werden müßte, eine Abschreckung herbeizuführen durch Androhung einer Strafe, die ohne Rücksicht darauf verhängt wird, ob im einzelnen Falle in das Interesse irgend eines Menschen eingegriffen ist. Diesen Charakter tragen die polizeilichen Strafbestimmungen, und wir gelangen deshalb wieder zu der oben erörterten Frage, ob wir dem Gesetzgeber den Fehler zutrauen dürfen, für solchen Zweck das schwere Geschütz der kriminellen Strafe in Anwendung gebracht zu haben.

In dieser Beziehung liegt unser Fall für die Beweisführung insofern ganz besonders günstig, als der beanstandete Vermerk in der Karte nicht von dem Arbeitgeber oder einem Dritten, sondern von dem Arbeiter selbst vorgenommen ist. Läßt man alle bisher erörterten Gesichtspunkte dahingestellt, so sollte doch darüber kein Zweifel bestehen können, daß der § 108 den Schutz des Arbeiters bezweckt und zwar den Schutz nicht gegen sich selbst und seine eigne Schuld, sondern gegen andre Personen. Nun mag man auch hier einwenden, daß der Arbeiter ja von solchen andern Personen gezwungen werden könne, die Eintragung seinerseits vorzunehmen und daß, um dem vorzubeugen, auch ihn selbst das Verbot treffen müsse. Aber regelmäßig wird eine dem Arbeiter nachteilige Eintragung dann gemacht, wenn er das Arbeitsverhältnis verläßt, und dann ist ja ein Zwang gegen ihn nicht mehr ausführbar. Jedenfalls aber können derartige weither geholte Erwägungen nicht ausreichen, gegen die alte Auslegungsregel zu verstoßen, daß Bestimmungen, die zu Gunsten jemandes getroffen sind, nicht zu seinem Nachteil angewandt werden dürfen.

Wird aber für solche Fälle, wo die Eintragung vom dem Arbeiter selbst vorgenommen ist, die Nichtanwendbarkeit des § 151 zugegeben, so ist in das starre Prinzip der gegnerischen Auffassung Bresche gelegt und für eine dem Zwecke des Gesetzes Rechnung tragende Auslegung Raum geschaffen.

Digitized by Google

Übrigens scheint auch in den eingangs angeführten Entscheidungen, wo es sich um von den Arbeitgebern vorgenommene, aber nicht den damals gültigen Vorschriften entsprechende Entwertungen von Marken handelte, ein von den Untergerichten geltend gemachter Gesichtspunkt vom Reichsgerichte nicht ausreichend gewürdigt, nämlich daß durch § 109 Abs. 2 des Gesetzes der Bundesrat ermächtigt ist, über Entwertung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen, und daß der Bundesrat demgemäß untem 27. November 1890 und 22. Dezember 1891 unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. gewisse Formen bezeichnet hat, die bei der Entwertung von Marken beobachtet werden sollen. Der Auffassung, daß die vorschriftswidrige Entwertung nicht die Strafe des § 151, sondern lediglich die angedrohte Ordnungsstrafe begründen könne, hält das Reichsgericht entgegen, daß die Marke einen Teil der Karte bilde und deshalb eine unzulässige Art der Entwertung zugleich einen verbotenen Vermerk darstelle, daß aber der Bundesrat eine andre Absicht auch gar nicht gehabt haben könne, da er sich sonst mit dem Gesetze in Widerspruch gesetzt haben würde.

Bei dieser Frage ist zu unterscheiden, was der Bundesrat thun wollte und was er auf Grund der ihm übertragenen Befugnis thun konnte. Daß er beabsichtigt hat, unzulässige Formen der Entwertung lediglich unter die angedrohte Ordnungsstrafe zu stellen, ergibt sich zweifellos daraus, daß die letztere sonst völlig bedeutungslos sein würde. Zur Erzwingung einer Entwertung, also zur Bestrafung jemandes, der nicht entwertet hat, kann dieselbe nicht dienen, da die Entwertung nicht vorgeschrieben, sondern nur zugelassen ist. In Strafe kann man also nur kommen, wenn man entwertet und dabei eine unzulässige Form verwendet. Dann soll aber nach dem Reichsgerichte sofort die Strafe des § 151 eintreten, folglich ist für die Ordnungsstrafe überhaupt kein Raum.

Kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß der Bundesrat Verstöße gegen die von ihm angeordneten Entwertungsformen nicht unter § 151 stellen, sondern lediglich mit Ordnungsstrafe belegen wollte, so ist freilich damit noch nicht entschieden, ob der Bundesrat hierbei nicht die ihm durch § 109 Abs. 2 erteilte Befugnis überschritt; wenigstens ist die soeben mit Bezug auf den Erlaß vom 27. November 1890 angewandte Beweisführung, daß bei der hier bekämpften Auffassung für Anwendung der Ordnungs-

Digitized by Google

strafe kein Raum mehr bleibe, gegenüber § 109 Abs. 2 nicht völlig durchschlagend, denn wenn dort dem Bundesrate die Befugnis erteilt ist, Entwertungsvorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen, so ist es nach der Wortfassung zulässig, daran zu denken, daß der Bundesrat in gewissen Fällen die Entwertung positiv vorschreiben solle, und legt man dies zu Grunde, so würde sich die gesetzliche Strafvorschrift gegen die dem Bundesrate überlassene in der Weise abgrenzen, daß die erstere sich auf unzulässige Entwertungen, die letztere dagegen auf Unterlassung der Entwertung beziehen solle.

Diese Auffassung wird aber schwerlich dem Vorwurfe der Künstlichkeit entgehen, zumal bei den Verhandlungen über die Entwertung allseitig allein die Absicht hervortrat, dieselbe zur Vermeidung einer weitern Komplizierung des Gesetzes möglichst auszuschließen, so daß behauptet werden darf, daß die bezeichnete Befugnis dem Bundesrate gar nicht erteilt sein würde, wenn nicht der Minister v. Bötticher versprochen hätte, von derselben thunlichst keinen Gebrauch zu machen. Aber mag man immerhin die Möglichkeit der bezeichneten Auslegung zugeben, so ist jedenfalls zweifellos, daß der Bundesrat sie nicht geteilt, sondern sich für ermächtigt gehalten hat, auch für die Fälle der vorschriftswidrigen Entwertung eine Strafandrohung zu erlassen. Da nun diese, wie ausgeführt, mit der Strafvorschrift des § 151 in einem unlöslichen Widerspruche steht, so hat jedenfalls der Bundesrat die letztere nicht im Sinne des Reichsgerichts aufgefaßt, und wir sind deshalb in der Lage, uns gegen die hier angegriffene Auslegung auf die Autorität des Bundesrates zu stützen.

Aber auch die Vereinigung der durch § 151 festgesetzten kriminellen mit der dem Bundesrate überlassenen Ordnungsstrafe bietet keine Schwierigkeit. § 151 betrifft lediglich Eintragungen, welche nach § 108 unzulässig sind, läßt also § 109 ganz unberücksichtigt. Daraus ist zu folgern, daß die Vorschriften über Entwertung der Marken als Spezialbestimmungen behandelt sind, die nicht unter § 108 und deshalb auch nicht unter § 151 fallen, solange sie wenigstens in ihrem Gebiete bleiben, nämlich lediglich bezwecken, Schutz gegen unrechtmäßige Verwendung der Marken zu bieten. Sollte dagegen die Entwertung dazu benutzt werden, den Inhaber ungünstig zu kennzeichnen, wobei an die verschiedenen bei den Reichstagsberatungen erwähnten, hierfür mög-

Digitized by Google

lichen versteckten Formen erinnert werden mag, so würde sofort § 108 und § 151 in Kraft treten. Bei dieser Auffassung gewinnen wir dann auch eine neue Unterstützung für die oben entwickelte Ansicht, daß die §§ 108 und 151 nicht einen Formalcharakter tragen, sondern den Schutz des Inhabers bezwecken und deshalb nur Platz greifen, wenn eine Schädigung oder mindestens eine Gefährdung desselben vorliegt.

Diese Auffassung wird endlich durch folgende Erwägung unterstützt. Dem Schutze öffentlicher Urkunden, zu welchen die Quittungskarten offenbar gehören, dient § 267 und — obgleich das Reichsgericht (Entsch. XXIV S. 348) die Anwendbarkeit auf Quittungskarten bestreitet — § 363 St.G.B. Diese Bestimmungen begnügen sich nicht mit der Thatsache einer Abänderung als solcher, sondern erfordern zur Bestrafung eine bestimmte rechtswidrige Absicht, insbesondere das Gebrauchmachen zum Zwecke einer Täuschung. Selbst Urkunden von der allergrößten Wichtigkeit, bei welchen Namensunterschriften, Stempel und Siegel fälschlich hergestellt sind, begründen eine strafbare Handlung erst bei einer bestimmten rechtswidrigen Benutzung; ganz allein die Quittungskarte soll in dem Maße für sakrosankt erklärt sein, daß jede Änderung, jede Notiz, und mag sie noch so unschuldiger Natur sein, unter Strafe gestellt ist! Das ist offenbar nicht beabsichtigt. Zweck dieser Sonderbestimmung ist der Schutz des Arbeiters, und deshalb kann von ihrer Anwendung nur dann die Rede sein, wenn dieser in Frage gestellt ist; andre Mißbräuche fallen unter die bezeichneten allgemeinen Vorschriften und sind nur insoweit strafbar, als diese es bestimmen. —

Wir haben uns bisher ausschließlich mit dem objektiven Thatbestande beschäftigt, haben nunmehr aber noch ferner zu prüfen, ob selbst dann, wenn dieser — unsrer Auffassung entgegen — als gegeben angesehen werden könnte, die Bestrafung nicht an dem Mangel der subjektiven Voraussetzungen scheitern müßte. Nun besteht freilich auf dem hierbei in Betracht kommenden strafrechtlichen Gebiete eine noch wenig geklärte Verschiedenheit der Ansichten. Die dem natürlichen Verstande und Gerechtigkeitsgefühl entsprechende frühere Auffassung, daß — abgesehen von Fahrlässigkeitsvergehen und vielleicht den polizeilichen Delikten — das Strafrecht nur eine bewußte Auflehnung gegen die staatlichen Vorschriften treffen, eine Strafe also nur über denjenigen verhängen

Digitized by Google

wolle, der sich sämtlicher objektiver Thatbestandsmomente auch bewußt geworden, ist vom Reichsgerichte wiederholt (vgl. z. B. Entsch. XV S. 158, XX S. 393) verworfen, indem vielmehr da, wo das Strafgesetz nicht ausdrücklich die Widerrechtlichkeit hervorhebt, die subjektive Auffassung über das Recht des Thäters für bedeutungslos erklärt wird. Es ist nicht am Platze, bei Gelegenheit der Beurteilung einer besondern Strafvorschrift die bezeichnete allgemeine Frage von neuem aufzuwerfen, und es mag deshalb lediglich auf einen zwischen den beiden reichsgerichtlichen Urteilen Entsch. XXII S. 350 und 417 bestehenden Widerspruch hingewiesen werden. Die letztere Entscheidung stellt sich auf den bereits bezeichneten Standpunkt, nach welchem die subjektive Auffassung gar nicht in Betracht komme, die erstere dagegen will für die Verhängung einer Strafe den Nachweis einer Schuld erfordern und § 59 St.G.B. zur Anwendung bringen, d. h. also eine Bestrafung im Falle des § 151 nur dann eintreten lassen, wenn entweder alle Thatbestandsmomente des § 108 dem Thäter als vorhanden bekannt waren, oder die Nichtkenntnis auf eine Schuld zurückzuführen ist. Mit diesem Standpunkte könnte man sich ja bei verständiger Handhabung in der Praxis allenfalls abfinden, immerhin scheint es richtiger, das bestimmte Bewußtsein des Thäters zu erfordern, daß er dem Zwecke der Quittungskarte zuwiderhandle, insbesondere dieselbe zu einer Kennzeichnung des Arbeiters hinsichtlich seiner Führung oder Leistungen oder solcher Punkte benutze, die dem Arbeiter nachteilig sein können. Glücklicherweise hat ja das Gesetz die Bestimmung über die Verwendung der Karte und die bezügliche Strafvorschrift in zwei gesonderten Paragraphen gegeben, und es ist deshalb um so leichter, beide zu trennen. Wollte man sich also wirklich auf den alten Satz berufen, daß Unkenntnis des Strafgesetzes nicht entschuldige, so würde dies immer nur den § 151, aber nicht den § 108 treffen. Der letztere enthält eine verwaltungsrechtliche Norm und steht durchaus auf gleicher Stufe mit andern nicht strafrechtlichen, insbesondere mit zivilrechtlichen Sätzen. So wenig der Soldat wegen Mordes oder Todschlages bestraft wird, wenn er irrtümlich einen Unbeteiligten für einen Feind haltend diesen tötet, obgleich hier alle objektiven Voraussetzungen des Verbrechens, insbesondere die objektive Rechtswidrigkeit vorliegt und obgleich in den §§ 211, 212 das Erfordernis der Rechtswidrigkeit nicht erwähnt wird, so wenig ferner den Schullehrer eine Strafe

Digitized by Google

wegen Mißhandlung treffen kann, wenn er im Irrtum über die seiner Züchtigungsbefugnis durch Anordnungen der zuständigen Behörde gezogenen Grenzen seine Schulzucht objektiv widerrechtlich ausübt, obgleich auch § 223 dieses Moment nicht ausdrücklich hervorhebt, ebensowenig kann die Nichtkenntnis des § 108 qu., der die Verwendung der Quittungskarten regelt, eine Bestrafung nach § 151 begründen. —

Ich habe zu beweisen gesucht, daß in gewissen Fällen, wo das Reichsgericht eine Bestrafung auf Grund des § 151 eintreten lassen will, diese nicht zulässig sei, und habe damit also der Auffassung einen gewissen Anhalt gegeben, als ob ich im Gegensatze zu der strengern Auslegung des Reichsgerichts einer laxern Handhabung der zum Schutze des Arbeiters gegebenen Vorschrift das Wort rede. Daß eine solche Absicht mir sehr fern liegt, brauche ich angesichts meiner öffentlichen, insbesondere auch schriftstellerischen Stellungnahme zu den sozialen Kämpfen der Gegenwart wohl nicht besonders zu versichern. Handelte es sich um die Frage, ob der große Zweck der Invaliditäts- und Altersversicherung gewisse strenge Vorschriften bei der Handhabung erfordere oder vor der damit verknüpften Belästigung der Arbeitgeber zurücktreten müsse, so würde ich der letzte sein, ein Zurückweichen zu empfehlen. Aber hier liegt die Sache völlig anders. Dem Zwecke des Gesetzes wird, wie ich darzulegen versucht habe, auch die von mir vertretene Auslegung völlig gerecht, ich bekämpfe nur die Auffassung, daß von solchem Zwecke völlig abzusehen und eine Strafe zu verhängen sei, ohne zu fragen, ob denn die bestrafte Handlung irgend welche private oder öffentliche Interessen verletze. Das halte ich für einen formalistischen und verfehlten Standpunkt.

Aber mehr als das, ich kann geradezu den Spieß umkehren. Nicht etwa wird das Reichsgericht den Absichten des Gesetzes durch möglichste Strenge am besten gerecht, sondern im Gegenteil, es handelt diesen Absichten und Zwecken genau entgegen. Gerade der oben mitgeteilte Fall zeigt, daß die reichsgerichtliche Auslegung nicht etwa ausschließlich die Arbeitgeber, sondern ebenso auch die Arbeiter trifft, und, da sie Strafen in Fällen eintreten läßt, wo das natürliche Billigkeitsgefühl sich dagegen auflehnt, auch in deren Kreisen Unzufriedenheit verbreiten muß. Aber wäre dies auch nicht der Fall, würden durch die übergroße Strenge wirklich ausschließlich die Arbeitgeber getroffen, so wäre selbst dann noch der Vorwurf be-

by Google

gründet, daß dadurch der Zweck des Gesetzes beeinträchtigt werde, denn dieser geht dahin, durch Einrichtungen, die allerdings gewisse Opfer erfordern, dafür aber auch segensreiche Folgen bieten, eine soziale Versöhnung anzubahnen. Unnütze Opfer, die durch das angestrebte Ziel nicht erfordert werden, sind offenbar nicht allein überflüssig, sondern im Gegenteil schädlich, und so wenig es sich vermeiden ließ, bei denjenigen, denen Opfer abverlangt werden mußten, einen gewissen Widerspruch herauszufordern und Unzufriedenheit wachzurufen, so sehr sollte man sich doch hüten, dies durch zwecklose Härten zu steigern. Ich behaupte deshalb, — und komme damit auf den Einleitungsgedanken zurück — daß die vom Reichsgerichte geübte Rechtsprechung die höchste Aufgabe schädigt und beeinträchtigt, die unsre soziale Gesetzgebung sich gestellt hat, nämlich die Versöhnung der Klassengegensätze.

Sollte deshalb der Versuch, eine Änderung der bisher geübten Handhabung des § 151 in der Rechtsprechung herbeizuführen, erfolglos bleiben, so müßte dringend empfohlen werden, eine Besserung durch Änderung des Gesetzes zu schaffen.

13.

Die Strafmündigkeit der Jugend,

mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung.

Ein kriminal-psychologischer Versuch.

Von Dr. Alexander Nicoladoni, Hof- und Gerichtsadvokat in Linz.

Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852, R.G.Bl. Nr. 117, gehört zu jenen seltenen Strafgesetzen, welche eine absolute Mündigkeitsgrenze für die Zurechnung von strafbaren Handlungen festsetzen.

§ 2 lit. d zählt zu den Gründen, welche den bösen Vorsatz und damit die Zurechnung einer Handlung als Verbrechen ausschließen, den Umstand, daß der Thäter das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Trotzdem kann, wie dies gewöhnlich angenommen wird, nicht das vollendete 14. Lebensjahr als die Grenze der Strafmündigkeit nach österreichischem Gesetze angesehen werden, denn § 237 des St.G. bestimmt, daß Handlungen, die von Kindern vom angehenden 11. bis zu dem vollendeten 14. Jahre begangen werden, als Übertretungen bestraft werden.

Wer im Alter von 11 bis 15 Jahren eine Übertretung oder ein Vergehen begeht, wird strafgerichtlich nicht verfolgt, sondern der häuslichen Züchtigung und in Ermangelung derselben oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen (§ 273 St.G.). Die absolute Strafmündigkeitsgrenze in Österreich ist also derzeit das vollendete 10. Lebensjahr. Zwischen dem 11. und 15. Lebensjahre besteht eine nach unklaren Gesichtspunkten beschränkte Zurechnung.

Auf besondere Logik hat diese sonderbare Regelung der strafgerichtlichen Verantwortlichkeit der Jugend um so weniger Anspruch,

Digitized by Google

als das österreichische Gesetz eine ganze Reihe von Übertretungen und Vergehen kennt, welche auf bösem Vorsatze beruhen.

Vielleicht hat den Gesetzgeber bei Fassung des § 1, 2 d, 169 und 273 St.G. die Erwägung geleitet, daß der junge unentwickelte Übelthäter im Alter von 11 bis 15 Jahren sich zwar der Strafbarkeit jener schweren Übelthaten bewußt sein müsse, welche aus bösem Vorsatze entspringen, daß jedoch seine geistigen Kräfte nicht hinreichen, in der bloßen Außerachtlassung einer Vorschrift oder in einer bloß kulposen Handlung oder Unterlassung eine strafbare That zu erkennen.

Wie schon gesagt, nennt § 2 des österreichischen Strafgesetzes das Motiv, welches den Gesetzgeber verleitet hat, ein Alter unter 15 Jahren für einen Strafausschließungsgrund zu halten. Ein solches Alter, sagt § 2, schließt den bösen Vorsatz aus.

§ 1 des österreichischen Strafgesetzes aber bestimmt, daß böser Vorsatz dann vorhanden sei, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Übel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen wurde oder aber aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen (d. h. bedacht und beschlossen) wurde, woraus das Übel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann.

Diese Definition zeigt deutlich, daß im bösen Vorsatze, im Dolus nach österreichischem Rechte ebensowohl ein intellektuelles wie ein Willensmoment enthalten ist. Auf das erstere deutet der Ausdruck: „bedacht" auf das letztere der Ausdruck „beschlossen". Daß übrigens das österreichische Gesetz dem Willensmoment als einem Faktor der Zurechnungsfähigkeit großes Gewicht beilegt, folgt noch aus einer Reihe andrer Bestimmungen. § 2 lit. g des Strafgesetzes bestimmt, daß der böse Vorsatz ausgeschlossen und die That straflos sei, wenn sie durch unwiderstehlichen Zwang erfolgte.

Der österreichische Richter versteht in Übereinstimmung mit zahlreichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- als Kassationshofes unter diesem unwiderstehlichen Zwange nicht bloß physische, durch äußere Gewalt erzeugte, sondern auch psychische, durch Beeinflussung des Willens erzeugte Nötigung.

Gelegentlich einer Kassationsverhandlung hat sich die Generalprokuratur in Auslegung der Bestimmung des § 2 lit. g des Strafgesetzes dahin ausgesprochen, daß die Strafrechtspflege nur auf soviel Widerstandskraft Anspruch machen darf, als im gewöhnlichen

Digitized by Google

Leben ein Durchschnittsmensch vom andern voraussetzen kann und daß eine Handlung dann straflos ausgehen muß, wenn der Thäter selbst bei vollster Aufbietung seines sittlichen Ernstes und jener innern Kraft, über welche jeder gewöhnliche Mensch verfügt, der Drohung zu widerstehen nicht vermochte.

Diese Ausführung hat der k. k. oberste Gerichts- als Kassationshof in den Gründen seiner Entscheidung (Nr. 434 der Sammlung von Nowak) in seiner Gänze acceptiert.

§ 271 des österreichischen Strafgesetzes bestimmt, daß zu den Umständen, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen sei, die Gemütsart des Schuldigen nach der, sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlichen Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit — kürzer ausgedrückt würde wohl gesagt werden können: „der Charakter des Schuldigen" — gehöre.

In andrer Weise als alle die neuen Strafgesetze Europas und Amerikas, welche nach dem Vorbilde des code Napoléon pénal die Zurechnungsfähigkeit der Jugend ausschließlich nach dem Vorhandensein und dem Mangel des Vermögens, die Strafbarkeit der Handlung einzusehen (discernement nennt es Art. 66 des code Napoléon pénal), also nach einem ausschließlich intellektuellen Moment beurteilen, hat also das österreichische Gesetz die Strafmündigkeit geregelt.

Aus einer Reihe von Bestimmungen dieses Gesetzes folgt, wie gezeigt, daß es nicht allein intellektuelle Momente, sondern auch Mängel des Willensvermögens waren, welche den Gesetzgeber veranlaßt haben, die Zurechnung eines Verbrechens bis zum vollendeten 10. Lebensjahre, die eines Vergehens und einer Übertretung bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auszuschließen.

Die Bahnen, welche das geltende Strafgesetz in Österreich gegangen, hat der dem österreichischen Abgeordnetenhause in der XI. Session 1891 vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen gänzlich verlassen.

Dieser Entwurf, welcher in letzter Linie eine Redaktion des verstorbenen Justizministers und Strafrechtslehrers Dr. Julius Glaser zur Grundlage hat, schließt sich den Strafgesetzen der meisten übrigen europäischen Staaten, insbesonders aber dem des Deutschen Reiches vom 15. Mai 1871 insofern an, als er nebst

Digitized by Google

einer bestimmten Altersgrenze, unterhalb welcher jede strafgerichtliche Verfolgung gänzlich ausgeschlossen ist, eine zweite Altersstufe zwischen 12 und 18 Jahren festsetzt, innerhalb deren die Zurechnung von dem Vorhandensein eines ausschließlich intellektuellen Momentes, des discernement des code Napoléon pénal abhängig ist.

§ 61 lautet: „Auf Unmündige, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, findet das Strafgesetz keine Anwendung." Weiter heißt es dort im § 62: „Auf Personen, welche zur Zeit einer begangenen Handlung das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, findet das Strafgesetz keine Anwendung, wenn ihnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat." Dieser Paragraph regelt demnach die Zurechnungsfrage nach einem ausschließlich intellektuellen Momente.

Daß aber auch aus den übrigen Bestimmungen des allgemeinen Teiles dieses Strafgesetzentwurfes die Ausschließung der Strafbarkeit für die That eines Jugendlichen aus dem Grunde des Vorhandenseins von Willensmängeln unmöglich ist, ergibt sich daraus, daß zufolge des § 57 Beschränkungen der freien Willensbestimmung nur dann die Strafe ausschließen, wenn sie auf eine krankhafte Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit zurückzuführen sind.

Zufolge dieser ausdrücklichen Bestimmung kann wohl auch die im § 58 als Strafausschließungsgrund genannte unwiderstehliche Gewalt nur als physische oder doch nur als eine von einer außerhalb der Psyche des Thäters ausgehenden Gewalt bewirkte Nötigung angesehen werden.

Der Ausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses hat die Bestimmungen des § 62 des Regierungsentwurfes in eigentümlicher Weise geändert.

Der mit dem § 62 der Regierungsvorlage korrespondierende § 61 des Ausschußberichtes lautet nunmehr: „Auf Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, findet das Strafgesetz dann keine Anwendung, wenn ihnen die zur vollen Erkenntnis des begangenen Unrechtes erforderliche Reife gefehlt hat."

Ich bin mit Dr. Alois Zucker[1]) einverstanden, wenn er meint, daß die Ansicht des österreichischen Strafgesetzausschusses, daß

[1]) Über die Behandlung der verbrecherischen und der arg verwahrlosten Jugend in Österreich. Wien 1894.

er mit den von ihm gewählten Worten nur einen bessern Ausdruck für den von ihm gebilligten Gedanken der Regierungsvorlage gesucht und gefunden habe, eine unrichtige sei und daß die vom Ausschuß vorgenommene Textierung eine Änderung der Grundsätze, auf denen die Straflosigkeit der jugendlichen Übelthäter beruhen soll, bedeutet.

Ich glaube jedoch, daß diese Änderung nicht bloß in der von Dr. Zucker beanstandeten Richtung zu suchen ist.

Dr. Zucker führt aus, daß der Ausschußbericht anstatt des Mangels der Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung den Mangel der Erkenntnis des Unrechtes setzen wollte.

Den Mangel der Erkenntnis des Unrechtes sieht Dr. Zucker[2]) wohl mit Recht für einen intellektuellen und keinen Willensmangel an; nur glaubt er, daß dieser Intellektualdefekt deshalb nicht als Strafausschließungsgrund für jugendliche Übelthäter gelten könne, weil ein so weit reichendes Privilegium denn doch nicht der Jugend ausschließlich vorbehalten bleiben, sondern auch bei jenen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, gelten müßte und man sich deshalb betreffs jedweder Übelthat die Frage vorlegen müßte, ob die erforderliche Reife zur vollen Erkenntnis des begangenen Unrechtes vorhanden sei.

Dr. Zucker ist gegen die Schaffung eines solchen allgemeinen Strafausschließungsgrundes, denn dadurch würde sich die Zahl der Verurteilungen wesentlich verringern.

„Wer die erforderliche — sittliche — Reife zur vollen Erkenntnis eines kriminellen Unrechtes besitzt, meint er, wer da begreift, daß die gesellschaftliche Ordnung gegen einzelne Thathandlungen mit dem Strafübel reagieren muß, der delinquiert überhaupt entweder gar nicht oder doch nur in den allerseltensten Fällen. Um dieser „Verständigen willen würde es sich kaum verlohnen, Strafgesetze zu erlassen, Gefängnisse zu bauen und zu erhalten."

Ich kann nicht umhin, mich, ehe ich auf den Sinn der vom Ausschuß geplanten Änderung des § 62 der Regierungsvorlage näher eingehe, mit diesen Ausführungen Dr. Zuckers auseinanderzusetzen.

---

[2]) Seite 70 a. O.

Digitized by Google

Auch ich glaube, daß der Mangel der Reife (das Wort „sittlich“ scheint mir hier übel angebracht) zur Erkenntnis des Unrechtes — oder im Sinne Zuckers besser gesagt: der Mangel der Erkenntnis des Unrechtes — nicht nur ein Strafausschließungsgrund für die Jugend, sondern für jeden, der eine objektiv strafbare Handlung begangen hat, sein müßte. Ich glaube aber auch, daß dies in einem rationellen Strafgesetze zum Ausdruck gelangen soll und daß die Regierungsvorlage und der Ausschußbericht des österreichischen Strafgesetzes, welche beide nur den Mangel der Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung als Strafausschließungsgrund unter bestimmten Voraussetzungen (krankhafte Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit und Jugend unter 18 Jahren) kennen, in dieser Richtung verbesserungsbedürftig sind.

Ich kann mir nämlich nicht denken, daß derjenige, der aus irgend einem Grunde, sei es aus Mangel an Erziehung oder auf Grund dessen, daß er unter einem Volk mit andrer Moral groß geworden ist, oder aus einem andern Grunde derart moralisch defekt ist, daß er das, was nach unsern Moralgesetzen gut und böse ist, nicht unterscheiden kann — und das bedeutet doch wohl „der Mangel des Vermögens, das Unrecht zu erkennen“ — zurechnungsfähig im Sinne irgend eines Strafgesetzes sei.

Aber auch in der Richtung, daß derjenige, der zwischen gut und böse zu unterscheiden vermag oder auch derjenige, der auch, abgesehen von der Furcht vor Strafe, begreift und fühlt, daß ein Verbrechen ein Unrecht ist, „der Verständige“, wie ihn Dr. Zucker nennt, eben wegen dieser Einsicht nur selten der Verführung unterliegen und eine strafbare Handlung begehen wird, stimme ich Zucker nicht bei.

Mir scheint diese Ansicht auf einem Mangel der Berücksichtigung der psychologischen Postulate eines Verbrechens zu beruhen.

Das moralische Verhalten ist ebenso wie sein Gegenteil, das unmoralische Verhalten und eine besondere Abart desselben, das strafbare Verhalten nicht nur ein Produkt einer bestimmten Entwicklung des Erkenntnisvermögens, sondern auch des Gefühlsvermögens, wie es in seiner durch mitgebrachte Anlagen und Erlebnisse gewordenen Entwicklung als Charakter sich darstellt.

Die höchste Einsicht in die Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens schützt nicht vor der bewußten Begehung einer strafbaren

Handlung, wenn der sittliche Charakter den antreibenden Motiven nicht zu widerstehen vermag.

Ich werde darauf unten noch zu sprechen kommen.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehre ich wieder zu den Absichten des österreichischen Strafgesetzausschusses in betreff der Strafunmündigkeit der Jugend zurück.

Daß es dem österreichischen Strafgesetzausschusse mit seiner Versicherung nur einen bessern Ausdruck für denselben Sinn gewählt zu haben, nicht ernst war, haben wir bereits gehört. Seine eigne Motivierung widerspricht dieser Absicht. „Es wird selten vorkommen," heißt es in dieser Motivierung, „daß Personen, die schon das 12 Lebensjahr vollendet haben, die Strafbarkeit einer verbrecherischen Handlung nicht einsehen, sie werden wohl meistens wissen, daß z. B. das Stehlen strafbar ist, daß sie eingesperrt werden, wenn das Gericht erfährt, daß sie gestohlen haben. Die Erkenntnis der Strafbarkeit ist aber etwas ganz andres, als die Erkenntnis des Unrechtes. Diese Erkenntnis ist nur bei dem vorhanden, der auch, abgesehen von der Furcht vor Strafe, begreift und fühlt, daß ein Verbrechen ein Unrecht ist und der die nötige Kraft hat, um dem Antriebe zur Begehung des Verbrechens zu widerstehen.

Wenn nun jugendliche Personen keine Erziehung genossen haben, wenn sie in Noth und Elend, in physischem und moralischem Schmutze aufgewachsen sind, wenn sie auch von Personen, unter deren legitimem Einflusse sie stehen, leichtfertige rohe Reden hören oder Handlungen wahrnehmen, die auf Unredlichkeit oder Schamlosigkeit beruhen, oder wenn sie gar von solchen Personen zu derlei Handlungen angeleitet werden, dann wäre es ein Unrecht, sie als Verbrecher zu bestrafen usw."

Diesem Gedanken, der ja auch der Regierungsvorlage zu Grunde liegt, glaubt der Ausschuß einen möglichst deutlichen Ausdruck gegeben zu haben. Einen möglichst deutlichen Ausdruck?

Ich glaube dies nicht. Wenn der österreichische Strafgesetzausschuß die Bestimmung treffen wollte, daß für die Zurechnungsfähigkeit der Jugend nicht nur intellektuelle Momente maßgebend seien — sowie dies die Regierungsvorlage allerdings thut —, sondern auch Momente, welche in dem Mangel des Willensvermögens gegründet sind — wie dies die Regierungsvorlage nicht thut —, so hat er dieser seiner Absicht den möglichst undeutlichsten Ausdruck gegeben, denn in „der zur vollen Erkenntnis des Unrechts erforder-

Digitized by Google

lichen Reife" wird man zwar eine Erweiterung des Requisites der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung nötigen Einsicht, aber nur nach der intellektuellen Seite hin sehen können, niemand aber wird diese zur vollen Erkenntnis des Unrechts erforderliche Reife als gleichbedeutend mit der sittlichen Reife — und diese wollte ja der Ausschuß seiner eignen Motivierung zufolge nebst der intellektuellen Reife zur Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit machen — halten können.

Viel richtiger und deutlicher drückt sich in dieser Beziehung ein andrer Strafgesetzentwurf, der im Auftrage des schweizerischen Bundesrates von Carl Stooß verfaßte Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzes aus[3]). Der Artikel 6 dieses Entwurfes lautet: „Ein Kind, das zur Zeit der That das 14. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt. Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind der Verwaltungsbehörde, welche es angemessen versorgt, wenn es sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost ist. Andernfalls kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden." Hierzu bemerkt der Verfasser des Entwurfes: „Die Einsicht in die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit einer Handlung wird bei einem Kinde von 12 Jahren allerdings in der Regel vorhanden sein, allein damit ist seine Strafmündigkeit noch keineswegs begründet.

Weit wichtiger als die geistige Reife ist die sittliche Reife des Kindes, die Entwicklung des Charakters, denn es rechtfertigt sich nicht, ein Kind zu bestrafen, das zwar zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden weiß, aber nicht die Fähigkeit besitzt, seine Begierden zu beherrschen und der Versuchung zu widerstehen. Diese Charakterentwicklung tritt nun regelmäßig nicht vor dem zurückgelegten 14. Altersjahre ein und ist auch dann noch keineswegs abgeschlossen."

Von dieser Motivierung des Artikel 6 des schweizerischen Entwurfes entfernt sich die Motivierung des österreichischen Ausschußberichts nicht allzuweit.

Dieser Motivierung angemessen wäre aber auch der betreffende Absatz des § 61 des Strafgesetzes zu formulieren gewesen, so daß derselbe also etwa zu lauten hätte:

---

[3]) Motive zu dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Im Auftrage des Bundesrates verfaßt von Carl Stooß. Basel und Genf, 1893.

„§ 61. Auf Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, findet das Strafgesetz dann keine Anwendung, wenn die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht oder die durch die Entwicklung des Charakters bedingte sittliche Reife fehlt."

Eine solche Textierung würde nicht nur mit dem Wege, den die Entwicklung des österreichischen Strafgesetzes bisher genommen, zusammentreffen, sie würde auch allein den Postulaten der modernen Psychologie, wie sie die bahnbrechenden psychophysischen Forschungen eines Fechner, Meynert, Wundt und Preyer in überzeugender Weise dargethan haben, entsprechen.

Bei diesen Postulaten, deren Berücksichtigung der kriminalistische Gesetzgeber bei den Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit nicht abweisen kann, möchte ich einige Zeit verweilen.

Das Verbrechen ist eine Handlung, näher bezeichnet eine ethische Handlung, also auch eine willkürliche Handlung, eine mit Bewußtsein und Willen vollzogene Bewegung zum Unterschiede von den Reflex- und automatischen Bewegungen. Die Psychophysik kennt zwei Gattungen willkürlicher Handlungen, die Triebhandlung und die Wahlhandlung.

Nehmen wir an, ein äußerer Eindruck, er rühre nun von einem außer uns befindlichen Körper oder von einem Reize, erzeugt durch eine physiologische Veränderung in unserm Körper oder von einem durch die Assoziation hervorgerufenen, unsre Aufmerksamkeit erregenden Erinnerungsbilde her, treffe unser Nervensystem, gelange durchs Sensorium desselben zum Centralorgan und löse dort eine Empfindung und diese wieder eine Vorstellung aus. Das mit dieser Empfindung und Vorstellung verbundene Lust- oder Unlustgefühl, begleitet von einer Bewegungsvorstellung, d. h. von der Vorstellung, daß die Bewegung bestimmter Organe in bestimmter Richtung die Erhöhung der Lust oder die Beseitigung der Unlust nach sich ziehe, führe unmittelbar zu wirklicher zweckmäßiger Bewegung der äußern Organe, zu einer Handlung.

Wir haben hiermit die Triebhandlung beschrieben. Das Wesentliche derselben beruht darin, daß Empfindung, Bewegungsvorstellung und wirkliche Bewegung, juristisch ausgedrückt: Entschluß und Ausführung, in ungetrennter Verbindung aufeinanderfolgen.

Würde es nur solche Triebhandlungen geben, wie sie z. B. das

Digitized by Google

Kind ausschließlich unternimmt, und wie sie auch wohl bei gereiften Individuen — natürlich spreche ich hier nur von geistig normalen Menschen — z. B. im Affekte vorkommen, wir würden wohl ausnahmslos der Ansicht sein, daß die durch den Reiz ausgelöste Empfindung und Vorstellung und die darauf eintretende Bewegung der Zweckvorstellung die alleinige Ursache, oder wie die Psychophysik sich ausdrückt, die psychologische Ursache der Handlung sei; niemals würde es uns beifallen, zu fragen, ob der Wille, gleichbedeutend mit der Innervation (Streben nach Bewegung), welche der durch den Reiz ausgelösten Empfindung oder Vorstellung eigen ist, frei oder unfrei sei und ob eine auf der Freiheit des Willens basierende Verantwortlichkeit vorliege. Zu dieser Frage sind wir erst durch die Beobachtung eines andern psychologischen Prozesses als jener ist, der sich bei Triebhandlungen in unserm Innern abspielt, gelangt.

Denken wir uns, daß nicht ein Reiz, sondern mehrere zu gleicher Zeit oder in so schneller Folge, daß der eine noch fortwirkt, wenn der andre eintritt, in unser Centralorgan gelangen und dort Empfindungen und Vorstellungen auslösen, oder aber, daß zufolge der Auslösung einer Empfindung und Vorstellung durch peripherische Reize im Wege der Assoziation, ein Erinnerungsbild einer frühern Empfindung oder Vorstellung oder eine Reihe solcher Empfindungen oder Vorstellungen mit über die Schwelle unsres Bewußtseins tritt, und denken wir uns weiter, daß der einen Reihe der ausgelösten Empfindungen und Vorstellungen ein Streben nach Verstärkung eines Lustgefühls, der andern aber ein Streben nach Abwehr der in uns gelösten Unlustgefühle innewohnt, und stellen wir uns, von diesen Voraussetzungen ausgehend, die Frage, ob auch in einem solchen Falle eine Handlung zu stande kommt und wie dies zugeht! Sind die ausgelösten Empfindungen und Vorstellungen oder Empfindungs- und Vorstellungsreihen gleich stark, so heben sie sich gegenseitig auf; es kommt dann zu keiner Handlung. Ist aber eine der ausgelösten Empfindungen und Vorstellungen oder Empfindungs- und Vorstellungsreihen stärker als die andern und gewinnt demnach die eine über die andre ein Übergewicht, neigt sich der einen, um im Sinne der psychologischen Wissenschaft zu sprechen, die Apperzeption zu, so erfolgt eine Handlung mit der Tendenz und im Sinne dieser stärkern Empfindung und Vorstellung.

In den beiden soeben erörterten Fällen folgt auf den Eintritt der durch den Reiz ausgelösten Empfindung und Vorstellung und

auf die sich unmittelbar daran reihende und sich hieraus ergebende Bewegungsvorstellung keineswegs die Ausführung, sondern ein Abwägen, ein Abschätzen verschiedener Empfindungen und Vorstellungen resp. Empfindungs- und Vorstellungsreihen, ein Kampf zweier oder mehrerer sich gegenseitig opponierender Kräfte. Die Psychologie sagt: ein Kampf der Motive, also eine Hemmung der Handlung und darauf erst, vorausgesetzt, daß die ausgelösten Empfindungen und Vorstellungen oder Empfindungs- und Vorstellungsreihen sich nicht gegenseitig aufheben, eine Bewegung, die Ausführung der Handlung.

Mit dieser Trennung der Bewegungsvorstellung von der Ausführung hängt die Lehre von der sittlichen Reife uud strafgerichtlichen Verantwortung aufs engste zusammen.

Erst dort, wo eine solche Trennung einzutreten pflegt, wo sich der primären Empfindung und Vorstellung und der durch sie veranlaßten Bewegungsvorstellung hemmende Motive sekundärer Art entgegenstellen und, wo es zu einer Wahl zwischen den primären und sekundären Empfindungen und Vorstellungen kommt, wo die eine Art dieser Empfindungen und Vorstellungen unterliegt, die andre den Sieg davonträgt, kann von einer Verantwortung des Handelnden überhaupt die Rede sein.

Erst der eben besprochene psychologische Prozeß erzeugt in uns die Meinung von einem freien Willen, die Überzeugung, daß wir auch andern Motiven hätten folgen können, als denen, denen wir gefolgt sind und daß das Vorhandensein von Motiven verschiedener Art nur die Wahl erschwert und verzögert habe.

Die Motive nun, die in unserm Innern in Streit geraten, sind mannigfacher Natur. Nur wer das Menschenleben mit allen seinen Höhen und Tiefen kennen würde und schildern könnte, wäre im stande, dieselben aufzuzählen.

Doch aber können wir in Bezug auf das ethische Handeln und in Bezug auf die durch das Recht erlaubten oder verbotenen Handlungen insbesondere eine Einteilung dieser Motive vornehmen, welche geeignet ist, uns auf dem Wege der Entstehung des Verbrechens weiterzuführen.

Ein berühmter englischer Ethiker, Herbert Spencer, teilt die Motive, durch welche Thathandlungen veranlaßt werden, in präsentative und repräsentative, in Empfindungen und Vorstellungen, welche auf die unmittelbare Befriedigung eines der Lebensfürsorge entspringenden Triebes, eines nächsten Zweckes gerichtet sind, und

Digitized by Google

in solche, welche das Streben nach Erreichung entfernterer Vorteile zum Inhalt haben, ein.

Bei allen Wahlhandlungen, mögen sie was immer für einen Zweck verfolgen, mögen sie dem Streben nach individueller Anpassung, der Sorge für die Erhaltung der Gattung, sozialen Richtungen oder gar altruistischen Tendenzen entsprungen sein, spielt der Kampf zwischen präsentativen und repräsentativen Motiven eine kausale Rolle.

Wir haben nun die Triebhandlungen einerseits, die sogenannten Wahlhandlungen anderseits in ihren wesentlichsten Stadien kennen gelernt, indem wir die psychischen Akte, welche zu ihrem Zustandekommen notwendig sind, beschrieben. Ebenso wichtig für die Entstehung des Verbrechens als diese Beschreibung ist jener Standpunkt, welcher diese beiden Gattungen von Handlungen unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung betrachtet.

Eine Betrachtung von diesem Gesichtspunkte aus ergibt, daß wir die Triebhandlungen als eine tiefere, die Wahlhandlungen als eine höhere Stufe in der Entwicklung des Menschen und zwar sowohl philogenetisch als ontogenetisch, sowohl mit Beziehung auf die Entwicklung der Art, wie mit Bezug auf die Entwicklung des Individuums anzusehen haben, und daß von der aus der Lebensfürsorge entspringenden Triebhandlung bis zu der altruistischen Wahlhandlung ein allmählicher evolutionistischer Übergang stattfindet. Die von der Völkerpsychologie gesammelten Daten lehren uns, daß die Alleinherrschaft der Triebhandlung und das ausschließliche Handeln aus präsentativen Motiven den Menschen im Urzustande charakterisiert. Der vorsoziale Mensch folgt den Bedürfnissen des Augenblicks. Ein Streit der Motive ist bei ihm nur insofern vorhanden, als ab und zu einmal verschiedene präsentative Motive miteinander in Streit geraten. Der Vorteil der Zurückdrängung der präsentativen Gefühle hinter die repräsentativen entgeht seiner Aufmerksamkeit. Als einschränkendes Prinzip, als Hemmung zwischen Empfindungsvorstellung und Bewegungsvorstellung einerseits, Willensentschluß und Ausführung anderseits, kennt der Urmensch nur die Furcht vor dem Mächtigen, vor dem Feind, sei dieser Feind nun ein Mensch oder der Geist seiner Vorfahren oder ein Gott. Erst allmählich im Laufe der kulturellen und insbesondere der sozialen Entwicklung tritt zwischen Bewegungsvorstellung und Bewegung mehr oder weniger lange Überlegung mit Abschätzung der ihr ent-

springenden Gefühle gegeneinander ein. Erst allmählich liefern ererbte und erworbene Erfahrungen, religiöse, staatliche und soziale Schranken — bis zu den moralischen hat es die Gattung Mensch bis heute noch nicht gebracht — das die Wahlhandlnng charakterisierende Hemmungsmaterial.

Die Vorstellung des Zwanges knüpft sich an die mit diesen Hemmungen verbundenen Empfindungen. Die gewohnheitsmäßige Übung solcher Hemmungen entwickelt den Begriff der Verpflichtung. Den gleichen Weg der Entwicklung von dem dunklen, aus der Lebensfürsorge entspringenden Drange zur sittlichen Reife, wie die Gattung, geht die Psyche des Individuums. Auch in ihm führt eine stetige Entwicklungsreihe von den einfachsten bis zu den verwickeltsten Willenshandlungen, in deren Glieder andre psychische Entwicklungen und zum Teil auch physische Wirkungen voll eingreifen.

In den ersten psychischen Thätigkeiten des menschlichen Individuums, in den Handlungen des Kindes sind Empfindung und Wille in ungetrennter Verbindung wirksam.

Der Genuß folgt der Begierde; erst aus den Trieben differenzieren sich Empfinden, Vorstellen und Wollen.

Nach den ersten Reizaffektionen des Kindes erfolgt die Bewegung noch in Unkenntnis ihres Erfolges, unbewußt, lediglich begründet in der ererbten Organisation. Erst nachdem die Triebhandlung wiederholt der Einwirkung eines äußern Reizes gefolgt ist und ihren Zweck erreicht hat, verknüpft sich die Vorstellung des äußern Erfolges mit der die Bewegung einleitenden Empfindung zu einer ungetrennten Komplikation und es erscheint die Vorstellung.

Die zunehmende Sorge für die Selbsterhaltung bedingt die Unterdrückung der unmittelbaren Empfindung durch die zusammengesetzten Verrichtungen, die Vorstellung gegenwärtiger Befriedigung durch die Ideen zukünftiger Vorteile, die Beherrschung der präsentativen Gefühle durch die repräsentativen. Langsam und schwierig geht die Entwickelung des Prozesses von statten.

Erst wenn die Berührung mit der sozialen Seite des Menschenlebens die Lebensfürsorge komplizierter gestaltet, wenn zahlreiche und kräftig wirkende Hemmungen wiederholt den immer neu auftauchenden Triebempfindungen — man denke nur an die Reize der erwachsenden Gattungsfürsorge, mit einem andern Worte: des Geschlechtstriebes — in die Zügel gefallen sind, erst wenn die üblen Folgen des impulsiven Handelns kräftig herantreten und die durch

Digitized by Google

das Vorausbedenken der Zukunft entstehenden Vorteile ziemlich sicher erscheinen, erst dann ist jener Schatz von Erfahrungen gesammelt, welche das Individuum zur Unterordnung der einfachen Gefühle unter die komplizierten veranlaßt. Erst dann findet sich Platz für eine entsprechend starke, zurückhaltende, seinem ganzen Wesen nach repräsentative Stimmung, welche das Individuum befähigt, im Streite zwischen präsentativen und repräsentativen Motiven den letztern zu folgen und dadurch den Schein zu erzeugen, als ob ein über den Empfindungen und Vorstellungen thronendes Ich sich zu Gunsten der letztern entschieden habe. Erst dann ist das Individuum sittlich entwickelt.

Erst in diesem sittlich entwickelten Individuum bestehen die repräsentativen Motive nicht bloß aus Ideen von Schuld und Strafe, von Ehre und Untergang, sondern auch aus Vorstellungen der berechtigten Ansprüche des Andern, der Rechte des Andern und des Leides, das ihm aus dem Verluste desselben entsteht.

Hat das Individuum diesen Kampf zwischen präsentativen und repräsentativen Motiven wiederholt bestanden und ist es wiederholt als Sieger aus demselben hervorgegangen, so entwickelt sich aus der Vorstellung dieses Erfolges, verbunden mit ererbten Wirkungen der Vorfahren und den Früchten der Erziehung ein Abscheu vor unrechten Handlungen, eine dem präsentativen Gefühle zuneigende Stimmung, welche von vornherein geneigt ist, dieser den Vorrang vor den präsentativen einzuräumen. So entwickelt sich das, was wir sittlichen Charakter nennen, die eine Seite jenes aus Resultaten der Erfahrung, Erziehung und angebornen Eigenschaften zusammengesetzten Ichbegriffes, der psychischen Persönlichkeit, die wir Charakter überhaupt nennen.

Der Charakter gibt dafür den Ausschlag, ob im Streite der präsentativen Gefühle mit den repräsentativen die einen oder die andern siegen.

In ihm ruht deshalb auch die strafrechtliche und sittliche Verantwortlichkeit des Individuums.

Das sittliche Handeln nennen wir nicht selten geradezu das charaktervolle Handeln. Es zeichnet sich aus durch die konstante Verbindung von Voraussetzungen und Konsequenzen, d. h. das sittliche Handeln besteht aus einer Reihe von Handlungen, die berechnet werden können.

Vom sittlichen Menschen weiß man, daß er die Wahrheit spricht, sein Versprechen hält, daß er zuverlässig ist.

Auf der höchsten Stufe der Sittlichkeit steht das moralische Handeln, das altruistische Handeln, in welchem das Handeln nach Motiven, welche sich aus Vorstellungen von dem Wohle des Nächsten und der Gesellschaft aufbauen, zur Gewohnheit geworden ist.

Die Zurechnung im strafrechtlichen Sinne verlangt nun nicht, daß das strafmündige Individuum auf diesem Standpunkte angelangt sein müsse, das aber verlangt es, daß es sich im Zustande sittlicher Reife befinde, d. h. in jenem Zustande psychischer Entwickelung, in welchem die repräsentativen Gefühle und Vorstellungen, die Ideen von Recht, Religion und Sittlichkeit regelmäßig zugleich mit präsentativen Stützen sich einstellen und mit jener Klarheit, Kraft und Sicherheit das ganze Handeln beeinflussen, daß sie den präsentativen Motiven gegenüber die bei normal entwickelten Erwachsenen durchschnittlich vorausgesetzte Widerstandskraft üben.

Nach einem von Psychologen und Kriminalisten ziemlich allgemein angenommenen Durchschnittskalkul — mit solchen Durchschnittskalkulen hat die Gesellschaftswissenschaft auf allen ihren Gebieten zu rechnen — tritt bei der mitteleuropäischen Jugend die sittliche Reife in allmählich steigender Entwickelung zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre ein. Bis zum 14. Lebensjahre wäre also die absolute Strafmündigkeitsgrenze unter allen Umständen hinaufzurücken und bis zu dieser Grenze jede strafgerichtliche Verfolgung auszuschließen. Daran hätte sich eine relative Grenze von 14 bis 18 Jahren zu schließen, innerhalb welcher der Richter auf Grund der Individualität des jugendlichen Übelthäters und des milieu, in dem er sich bisher befunden hat, zu entscheiden hat, ob sittliche Reife vorhanden sei oder nicht. Scheint ihm der jugendliche Übelthäter nach Erwägung aller Umstände — Haus, Schule und Leben sind dabei in Beachtung zu ziehen — in seiner Charakterbildung so weit zurückgeblieben zu sein, daß von der Annahme einer strafgerichtlichen Verantwortung nach den eben entwickelten Prinzipien keine Rede sein kann, so ist auch für die strafgerichtliche Verfolgung kein Platz. Sie würde in diesem Falle absolut wirkungslos, ja unter Umständen von üblen Folgen begleitet sein; an ihre Stelle kann aber, wenn nötig, Zwangserziehung treten.

Scheinen dem Richter die Voraussetzungen der strafgerichtlichen Verantwortung vorhanden, so hat auch die Verurteilung zu erfolgen.

Digitized by Google

14.

Zur Einrichtung und Verwaltung kleiner Gefängnisse.

Vom Ersten Staatsanwalt Chuchul in Frankfurt a. Oder.

Bei dem in neuerer Zeit häufigen Erörtern der „kurzen Freiheitsstrafen“ ist meist auch der Mängel unsrer „kleinen Gefängnisse“ Erwähnung gethan. Ob die Vorwürfe gegen deren Einrichter und Verwalter immer begründet, oder wenigstens aus eigner Anschauung und nicht bloß vom Hörensagen erhoben waren — bleibe dahingestellt. Ich meinerseits kann bestätigen, daß ich bei amtlichen wie privaten Besuchen kleiner Gefängnisse vielfach von deren Beamten um Rat zu Verbesserungen gefragt worden bin, ja direkt um Auskunft, ob und bejahendenfalls wo wohl sogenannte „Normalien“ für die Einrichtung gerade solch kleiner Amtsgerichtsgefängnisse veröffentlicht seien. Der Vorsteher und die übrigen Beamten empfanden beim täglichen Dienst manche Fehler der Einrichtungen, wußten aber ebensowenig sicheren Rat wie die Handwerker ihres kleinen Orts, oder getrauten sich wenigstens nicht, Verbesserungen vorzunehmen bezw. zu beantragen, deren Erfolg nicht ganz zweifelfrei schien. In der That sind die zu Band 19 der „Blätter für Gefängniskunde“ im Jahr 1885 erschienenen „Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen“ gerade bezüglich ihres Abschnitts S. 40 „kleine Gefängnisse“ als in mancher Hinsicht bedenklich schon ebenda auf S. 49 von den für diese kleinen Gefängnisse erfahrensten Ministerial-Dezernenten bemängelt, übrigens durch alltägliche Kleinpraxis nachgewiesen. Erwünscht wäre es ja, wenn über die ihrer Zahl wie ihrem Zweck nach hochwichtigen und aus mehrfachen Gründen mindestens für Untersuchungshaft unentbehrlichen „kleinen Gefängnisse“ nicht bloß, zuweilen mit Verkennung der Schuldfrage, geklagt, sondern wenn ihre Einrichtung für jeden Anspruch genügend trotz der bedeutenden Kosten

durchgeführt würde; — scheint dies aber für Deutschland oder auch nur für Preußen möglich? Ich meinerseits glaube nicht, daß wir binnen absehbarer Zeit die allein in Preußen etwa 900 kleinen Amtsgerichtsgefängnisse (bis zu 20 oder 40 Köpfen) durchweg mit Einzelnzellen und nur einem größern Gemeinschaftsraum, mit getrennten Flügeln für die 2 Geschlechter, mit getrennten Höfen für Spaziergänger und Arbeiter, gegen Kollusionsmöglichkeit genügend geschützt und abgesperrt von öffentlichen Verkehrswegen, fortwährend bewacht und kontrolliert durch nur diesem Gefängnisdienst obliegende Aufseher haben werden. Gerade mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und auf die Vielgestaltung der kleinen Gefängnisse erscheint es auch zunächst nicht angezeigt, für sie amtlich feste Normalien aufzustellen, welche dann überall ohne Abweichung in absehbarer Zeit durchzuführen wären. Privatim aber und behufs Anregung örtlicher Erwägungen gestatte ich mir in folgendem einige praktisch erprobte und manchem Vorsteher eines kleinen Gefängnisses vielleicht erwünschte Winke zu geben, welche vielfach sogleich oder binnen kurzer Zeit befolgt werden können.

1. Zunächst revidiere einmal jeder Vorsteher eines kleinen Gefängnisses, ob der Hof oder die Höfe des Gefängnisses genügend geschützt sind durch 4 m 50 cm hohe Mauern und hohe Thore ohne inwendig angebrachte und zum Aussteigen benutzbare Haken, Balken, Riegel, Anbauten usw. Nicht selten habe ich das Gegenteil bemerkt und gefunden, daß Mauern oder Thore zwar außen glatt waren gegen Einsteigen ins Gefängnis, aber nicht innen gegen Aussteigen, oder daß die Umwährungen nicht hoch genug waren, um von jedem Punkt der angrenzenden öffentlichen Straße direktes Erblicken der Zellenfenster und damit Korrespondenz zu den Gefangenen zu hindern.

2. An der Außenwand nach öffentlicher Straße mag ein großleserlicher Anschlag vor Übertreten der Polizeiverordnung warnen, welche jeden unerlaubten Verkehr mit Gefangenen durch Schreiben, Zuruf, Zeichen usw. mit Strafe bedroht.

3. Nicht ebenso unbedingt notwendig, aber doch empfehlenswert scheint es, im Hofthor oder in der sonst den ersten Eintritt zum Gefängnis bildenden Thür ein etwa 20 cm im Geviert großes, mit Innenthür zu schließendes Loch einzuschneiden, durch welches der Aufseher jeden klingelnd Einlaß Begehrenden zunächst ohne

Digitized by Google

Thoröffnen auf seine Berechtigung prüft und mangels solcher abweist ohne Not unbefugten Eindringens oder gewaltsamen Hinausbringens z. B. betrunken Antretender.

4. Sodann besichtige der Gefängnisvorsteher mit Zuziehen eines Bau-Sachverständigen sein kleines Gefängnis genau darauf hin, ob und wie er Einzelnzellen mit 22 bis 25 cbm Rauminhalt schaffen kann zu möglichster Erreichung des Untersuchungs- und Strafhaftzwecks [1]) auch ohne die stete Kontrolle durch zahlreiches Aufseherpersonal, wie es allein große Gefängnisse besitzen können. Leicht mag er finden, daß z. B. die Lagerungs- und Kleidungsvorräte oder die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände ebenso gut in einem Spind oder Abschlag auf dem luftigen trockenen Dachboden zu verwahren sind, wie etwa bisher in einem Raum, der wohl zur Zelle umzuwandeln ist, oder daß ein neben andern entbehrlicher großer Raum durch Ziehen einer Wand in 2 Einzelnzellen geteilt werden kann usw.

5. Alle Zellenthüren mögen nicht nach innen aufschlagen, sondern nach außen. In ersterm Fall hätte es — wie thatsächlich vorgekommen — ein renitenter Zelleninsasse in der Hand, durch Vorrücken von Zellengeräten und Gegenstützen den jederzeit leichten Eintritt des Aufsehers zu hindern.

6. In jeder Zellenthür muß ein verglastes Beobachtungsloch von 5 cm Durchmesser mit äußerm Drehdeckel eingeschnitten sein.

7. Der Verschluß aller Zellenthüren sei doppelt: ein 2 mal herumzuschließendes eingelegtes Schloß mit Hohlschlüssel und außerdem für die Nacht ein eiserner Quervorleger mit anderm Schlüssel. Zu schneller Öffnung und Leerung des Gefängnisses bei Feuers- oder andrer Not einerseits, zur Sicherheit des Verschlusses aber auch anderseits empfiehlt es sich, alle Zellenschlösser auf einen und denselben Schlüssel, alle Vorlegerschlösser auch auf einen und denselben, aber andern Schlüssel, alle Schlösser innerer Gitterthore im Gefängnis wieder auf einen und denselben, aber dritten Schlüssel, die Außenthürschlösser endlich auf einen vierten Schlüssel anfertigen zu lassen. Hat dann jeder Aufseher an einem mit seinem Namen gezeichneten Bund nur wenige Schlüssel, so wird er um so leichter seiner obersten Pflicht nachkommen: niemals irgend eine Gefängnisthür unverschlossen zu lassen.

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung über Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in Bd. 26 der Blätter für Gefängniskunde.

8. Den Zellenfenstern schenke jeder Gefängnisvorsteher besondere Aufmerksamkeit. Die hölzernen Rahmen mit gewöhnlicher Verglasung und völlig aufschlagender oberer Hälfte, wie sie für große Anstalten empfohlen werden, die auf freiem Felde hinter großen bewachten Höfen fern von Kollusionsverkehr liegen, dürften bei kleinen Gefängnissen an Stadtstraßen und ohne Wachpersonal nur höchst ausnahmsweise genügen. Sogenante „Kasten" außen vor ihnen erschweren ja allerdings Kollusionen, hindern aber auch den Zutritt von Luft und Licht. Deshalb empfehle ich nach mehrfacher Erprobung: Hinter 13 cm voneinander entfernten Traillen unzerschlagbar und matt (am billigsten mit „Spiegelrohglas") verglaste 1 qm große schmiedeeiserne Kippfenster, welche an kurzen starken Ketten ganz nach innen so weit aufschlagen, daß reichlich Licht und Luft eindringt, der Gefangene aber nicht leicht hinaussehen und jedenfalls nicht von außen erkannt werden, auch nicht ohne zeitraubende und auffallende Beschädigung des Fensters zu den Traillen gelangen kann. Wird die innere Zellenwand über und unter solchem Fenster noch abgeschrägt, so kann auch im kleinsten alten Gefängnis ohne viel Wachpersonal die erwünschte Sicherheit neben Licht- und Luftzuführung erreicht werden.

9. Erfahrungsmäßig scheuen die meisten Gefangenen Ventilation und ist die Vorschrift allstündigen Fensteröffnens wenigstens während 5 Minuten bei dem in kleinen Gefängnissen kargen Aufseherpersonal nicht durchzusetzen. Deshalb mag in jeder Zelle auch des ältesten Gebäudes eine der Willkür des Gefangenen entzogene Zwangsventilation eingerichtet werden. Der „vertikale ∼förmige Schlitz von 260 qcm Querschnitt" wird nicht überall nachgeholt werden können, wohl aber ein 20—25 cm im Durchmesser großes innen vergittertes Loch möglichst hoch an der Zellendecke, sei es direkt nach dem Hof, sei es nach dem Korridor. Auf letzterm ist starke Ventilation leicht herstellbar durch Ausheben des Thür-Oberlichts oder der Oberflügel des unten verschlossenen mattverglasten Fensters.

10. Daß gerade die kleinen Amtsgerichtsgefängnisse sehr oft schwere Verbrecher zu beherbergen haben und zwar im Kollusions- wie fluchtgefährlichsten Anfangsteil der Haft — trotzdem aber ohne zahlreiches Wachpersonal, muß wie bei Einrichtung der Fenster und Thüren so auch bei dem Zelleninventar berücksichtigt werden. Deshalb gehört in jede Einzelnzelle zur Vermeidung des gefährlichen „Austretens" ein Abortkübel aus glasiertem Stein-

Digitized by Google

gut, dessen Deckel mit einem Falz in eine wassergefüllte Rinne greift. Diesen Kübel stellt der Isoliergefangene an jedem Morgen vor seine Zelle, von wo ihn der Kalefaktor abholt zum Ausgießen und Reinigen in dem auf dem Korridor erwünschten Spülraum mit geradem, weitem Abfallrohr zum untenstehenden Abfuhrwagen oder mangels solchen Spülraums zum Ausgießen direkt in die Abfuhrtonne. Das Sitzgestell des Kübels fertige man aus Holz ohne Eisenteile. Letztere einschließlich langer Nägel rate ich überhaupt möglichst zu vermeiden wegen der naheliegenden Gefahr ihres Mißbrauchs. Ein kleiner Arbeitstisch und ein Schemel können ebenfalls ohne Eisennägel gearbeitet werden, und ebenso das neben einem stets wassergefüllten eisen- oder steingutemaillierten Spucknapf die Zellenausrüstung abschließende Wandbrett.

11. Solches Wandbrett mag in jeder Zelle leicht übersehbar, also mit seinem obern Rande 1 m 50 cm vom Fußboden hoch befestigt werden. Es soll alles aufnehmen und in der Gefangenenwillkür entzogener Ordnung verwahren, was irgend nötig ist zur Reinigung, Verpflegung, Hantierung usw. des Gefangenen — also oben das Gebetbuch, den Steingut-Salznapf mit Deckel, das Brot, den Löffel, den Holzkasten mit Putzzeug, den Steingut-Seifennapf, den 1 Liter Wasser fassenden Trinkbecher und unten an Holzpflöcken das Waschbecken, das Handtuch, die Mütze, das Wischtuch, den Handfeger, den Metallkamm in Tasche, das Nähzeug. Diese Wandbretter ziehe ich für kleine Gefängnisse den in großen Anstalten beliebten Wandschränken vor, weil sie leichter zu kontrollieren sind, was bei der Unzulänglichkeit des Wachpersonals einerseits und dem häufigen Wechsel der kurzzeitigen Insassen anderseits nicht unerheblich scheint.

12. Bei den meisten Gewaltthätigkeiten von Gefangenen spielt erfahrungsmäßig irgend ein Teil der eisernen Bettstelle eine Rolle. Deshalb empfehle ich: mindestens allen Fluchtverdächtigen wie Nachts die Kleider so ganz die Bettstelle zu nehmen und sie mit Matratze auf dem Zellenfußboden oder auf einer am Boden angeschraubten Holzpritsche zu lagern. Bei Neubauten von Gefängnissen möchte ich Anbringung von Lagern auf durch die Wand gehenden Eisenträgern empfehlen, wie ich sie in Rußland gesehen habe.

13. Zum Reinigen der Gefangenen genügt in kleinen Gefängnissen ein mit Holzkohle schnell und billig zu heizender „Badestuhl" und zum Desinfizieren ihrer Sachen ein auf allem Leben töd-

liche Hitze einfach zu erwärmender Kachelofen (ähnlich den Dorf-Backöfen), in welchem die Kleider frei aufgehängt werden.

14. Da in jedem Gefängnis das Wichtigste, in kleinem Gefängnis mit Anfangsübelthätern erfahrungsmäßig aber auch das Schwierigste die absolute Ordnung und Sauberkeit mit Unterdrücken jedes Eigenwillens der Gefangenen ist, so sollte gerade bei den kleinen Gefängnissen nur auserlesenstes Aufseherpersonal nach Schulung und mit zeitweisen Auffrischungskursen in großen Anstalten angestellt, übrigens alle 5 Jahre gewechselt werden. Bis zur Erreichung dieses Idealzustands mag wenigstens jeder Gefängnisvorsteher und jeder Gefängnisinspektor sich in Musteranstalten informieren, dann aber jedem seiner örtlichen Gefangenenaufseher eine das Gefängnisreglement in Rücksicht auf die besondern Verhältnisse gerade seines Gefängnisses ergänzende Dienstanweisung mit Haus-, Schlüssel-, Arbeits- und Feuerlöschordnung schriftlich zum Studium und Nachlesen einhändigen! Die Wahrung seiner Autorität wird ferner jedem Aufseher erleichtert durch stetes Tragen von Uniform (oder wenigstens Dienstmütze mit Dienstschild) und Seitengewehr, sowie durch Beisichführen eines Handfesselkettchens mit gedrehten Schaken.

15. Gegen Kollusionen zu sichern ist besonders der Verkehr der Gefangenen mit ihren Besuchern und Korrespondenten[2]).

16. Die Aufnahme des Signalements laut § 30 des preußischen Gefängnisreglements von 1881 soll erst nach völliger Entkleidung des Gefangenen erfolgen, damit seine Tättowierungen oder anderen Kennzeichen unter den Kleidern beachtet werden und damit nicht unrichtig beurkundet wird daß sie fehlen!

17. Endlich kontrolliere der Gefängnisvorsteher häufig und mit eignen Augen scharf die Befolgung seiner Wünsche und sorge im kleinsten noch so mangelhaft eingerichteten Gefängnis unter allen Umständen für absolute Sauberkeit und Ordnung z. B. dadurch, daß er von Zeit zu Zeit unvermutet den Gefängnisinspektor eine genaueste Revision aller Zellen, aller Geräte, aller Kleider der Gefangenen vornehmen läßt nach verbotenen Gegenständen wie Schreibzeug, Tabak, Karten- und andern Spielen, Feilen, Messern usw. mit Bericht über den Befund zur Abstellung beziehungsweise Bestrafung aller Ungehörigkeiten.

---

[2]) Vgl. in dieser Beziehung die lehrreichen Ausführungen in Groß, „Handbuch für Untersuchungsrichter usw." S. 266 ff.

Digitized by Google

15.

Die Todesstrafe und eine noch nicht vierzehnjährige Giftmischerin in Kursachsen (1684).

Mitgeteilt von Theodor Distel-Dresden.

Bei amtlichen Arbeiten kam ich auf ein, vom K. S. Amtsgerichte zu Freiberg an das K. S. Hauptstaatsarchiv zu Dresden zur fernerweiten Aufbewahrung gelangtes Kriminalaktenstück[1]) gegen das am 14. Juni 1670 in Altenberg „getaufte" Dienstmädchen Anna Justine Fraustein, welche an ihrer Herrin Anna Justine (sic!), der damals sechsundvreißigjährigen, unverheirateten Tochter des bereits mit Tode abgegangenen Ratsbaumeisters Böhme[2]), vorsätzlich, wenn auch aus rein kindischen Beweggründen, am 17. April 1684 durch Beimischung Arsenits in der dem bereits kranken Opfer gereichten Speise einen Mord beging. War auch ein Arzt nicht bald zur Stelle und wies die Vergiftete, als dieser erschien, die ihr dargebotenen Gegenmittel von sich — hierauf stützte sich die für die Unzurechnungsfähigkeit seiner Klientin an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen usw. plädirende Verteidigung Samuel Afters, welche sich u. a. auch auf Carpzov: Pr. crim. n. 21 sq. gründet, mit —, so hielt die Leipziger medizinische Fakulät in ihrem deshalb unterm 19. Juni gedachten Jahres erteilten Obergutachten das Gift für absolut tödtlich. Vom Nachmittage bis nachts 1 Uhr quälte sich die Böhme, ehe der Tod ihr nahte. Anfangs gab das Kind an, die jüngere Schwester der Böhme, die damals „ungefähr dreißigjährige" — so nennt sie ihr Alter selbst — Eva Barbara, verehelichte, aber von ihrem Ehemanne Ludwig seit dem 26. September 1673 von Tisch und Bett getrennte Feistel, eine mehrfache Ehebrecherin, die auch schon nach einjährigem Bestehen ihrer Ehe das sechste Gebot außer acht gelassen, habe sie zu dem Verbrechen angestiftet, gestand aber, aus Angst vor der ihr schließlich zuerkannten Tortur, sie habe nach eignem Plane gehandelt. Die Fraustein hielt sich am 21. April des zuletzt genannten Jahres

[1]) Daselbst III, 76 Fol. 302 Nr. 3b.

[2]) Hervorragendes scheint derselbe nicht geleistet zu haben, wenigstens kommt sein Name in der beschreibenden Darstellung der ältern Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen (Heft 3: Amtshauptmannschaft Freiberg — 1884) nicht vor.

für Tags zuvor zwölf Jahre alt geworden, war in ihrer geistigen Entwicklung völlig zurückgeblieben, so daß der Frühprediger zu St. Petri der alten Bergstadt, Mag. Immanuel Gerber, der das auch in ihrem Christentume „überaus seichte" Mädchen bald nach dessen Inhaftnahme mit seinen Amtsbrüdern an der genannten Kirche, Magg. Tobias Engel, Amtsprediger, und Johannes Weyer, Vesperprediger, unterrichtete, erklären mußte, „eine dergleichen Person sei ihm die Zeit seines Lebens nicht vorgekommen". Und, wie After betont, war der Prediger Gerber damals „an sechzig" alt! (Nach Kreyßigs Album der ev.-luther. Geistlichen im Königr. Sachs. — 1883 — ist er 1623 in Mittweida geboren).

Kann es auch weiter nicht auffallen, daß sich die Delinquentin um weit über ein Jahr in ihrem Alter im Irrtume befand — die Feistel wußte das ihrige auch nicht genau, ja selbst die Mutter eines Kurfürsten, Moritz zu Sachsen, Katharina, geborne zu Mecklenburg, wollte vierundzwanzig Jahre nach ihrer Vermählung von einem ihrer Brüder wissen, in welchem Jahre usw. sie geboren sei —, berechtigt m. a. W. diese Unkenntnis an sich wenigstens nicht, jene für unzurechnungsfähig zu halten, so darf doch dagegen in Erwägung gezogen werden, daß sie dem Geistlichen die Antwort auf die Frage: „Wer hat dich erschaffen?" schuldig bleiben mußte. Doch welche Strafe traf die Fraustein? Das Schwert wurde dem Kinde zuerkannt, obwohl Sachsenspiegel L.R. II, 65 § 1, der also begimt: „Niechein kint en mac binnen sînen jâren nicht tûn, dâr ez sin lîb mite verwirke" (Weiske-Hildebrand IV. Aufl. — 1870) damals nicht aufgehoben war, betreffs des Verbrechens selbst aber die Augusteische Konstitutiongesetzgebung vom 21. April 1572 in Geltung war. Die Bosheit, so sprechen die Leipziger, erfülle bei ihr das Alter. (!) An einem Freitage, 8. August des fraglichen Jahres, wurde das Urteil auf dem Rabensteine des forum delicti commissi (wie es in der Registratur darüber heißt, „glücklich") vollstreckt. Im bürgerlichen Rechte mag die strenge Rechnung (auf die Stunde des Alters) nicht Platz greifen[3]), im peinlichen ist sie jedoch geboten, ja sogar Strafmilderungsgrund wird es immer sein, wenn der Verbrecher gleich oder bald nach Zurücklegung des kritischen Zeitpunktes mit dem Strafgesetz in Widerstreit tritt. Infantes et impuberes proximi infantiae sind mit Strafe überhaupt nicht zu belegen, die übrigen minores aber wenigstens von der poena ordinaria auszuschließen[4]).

Auch nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche (§§ 55, 56) würde der vorliegende Fall zweifellos mit einer Freisprechung endigen, selbst wenn strafrechtlich das Mädchen schon zwei Jahre vor dem Knaben in die Rechte und Pflichten des Vierzehnjährigen treten könnte.

Um die ziemlich dickleibigen Akten auch gleich weiter zu würdigen, füge ich noch an, daß dieselben vier Originalsprüche der kurfürstlich-sächsischen Schöppen zu Leipzig und einen solchen, das Endurtel, der Doktoren des kurfürstlich-sächsischen

---

[3]) So genügt es dem Gesetzgeber der erwähnten Konstitutionen z. B. einmal (1554) sogar, von einem Testator nur das angetretene vierzehnte Jahr zu verlangen. Näheres enthält meine Mitteilung im Neuen Archive für Sächsische Geschichte und Altertumskunde XI (1890), S. 155/6.

[4]) Man vergl. Schletter: „Die Konstitutionen Kurfürst Augusts von Sachsen vom Jahre 1572" (1857) S. 127.

Digitized by Google

körperlich-geistige Werdeprodukt, den Willen selbst? und wenn er dies thäte, wodurch? durch welche vorbedingenden Instanzen? Und woher resultieren wieder diese? wer oder was verleiht ihnen ihre Entwicklungs- und Wirkungskraft? Insbesondere ist nicht zu verwechseln „eigne" und „freie" Kraft. Alle menschlichen Kräfte sind eigne, deshalb aber nichts weniger als freie Kräfte. Beide Begriffe haben absolut gar nichts miteinander gemein. Jede eigne Kraft ist das Produkt unsrer Organisation, unsres körperlich-geistigen Werdens. Wer nun behauptet, daß diese Kräfte als eigne auch freie seien, der müßte weiter behaupten — wie Schopenhauer, Schelling, die mit dem Kantischen Gedanken des intelligibelen Ich Ernst machen —, daß der Mensch als intelligibeles Wesen frei und außerzeitlich schon vor seiner Geburt gelebt und durch freien Willensakt sich zu seinem empirischen, als solchem aber dann notwendigen Sein und Werden bestimmt habe. Das ist der einzige, freilich höchst abenteuerliche Ausweg, um eine Freiheit zu retten, die aber thatsächlich für uns Menschen als irdische Zeiterscheinungen keine ist. Da Ortloff diesen Weg schwerlich je beschreiten wird, so muß er zugeben, daß auch sein präsumtiver „freier selbstbestimmender Wille" das teleologische, nach Werden und Wirken durchaus abhängige Produkt der Schöpferkraft ist. Um so mehr muß er dies zugeben, als die Konsequenz seiner Hypothese fordert, daß der Wille jedem Menschen in gleicher Weise, d. h. ausgerüstet mit analogen Eigenschaften, innewohnen muß. Wie aber ein fest gegebenes, unveränderliches, höherer Zielsetzung entsprossenes Produkt als solches Anspruch auf Freiheit erheben kann — den Beweis dafür zu erbringen ist so unmöglich, als die Versöhnung jedes absoluten Widerspruches unmöglich ist. — Aus den obigen Deduktionen folgt zugleich, wie irrig es ist, daraus, daß der Wille „aus sich selbst heraus", ohne äußern Zwang entscheide, Freiheit zu folgern. Mit kühner Volte wird in dieser Logik Selbstentscheidung gleich freier Entscheidung gesetzt, während doch offenbar erst zu beweisen wäre, weshalb „selbst" gleich „frei" sei. Der Trugschluß gipfelt mithin in der Velleität, daß „Existenz" gleichbedeutend mit „Freiheit" ist.

Auf die weitern bedeutendern Widersprüche in den Ortloffschen Ausführungen weise ich in den folgenden kurzen kritischen Bemerkungen hin.

1. Der freie Wille kann nach Ortloff ebensowohl als durch und durch verbrecherischer wie als edler Wille in Erscheinung treten.

Digitized by Google

Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall,

a) daß Ortloff damit seine Lehre von der Freiheit des Willens selbst zu nichte machen würde, weil der Charakter im allgemeinen einen mehr oder weniger begrenzten, mit gewissen Eigenschaften ausgerüsteten, wechselnden Gefühls- und Vernunftfonds darstellt, der — nicht allgemein, sondern konkret-individuell betrachtet — in jedem Entscheidungsmoment als ganz bestimmte geistig-sittliche Größe in Erscheinung treten muß;

b) daß es keinen zersetzendern Widerspruch geben kann, als einen solchen, der den Willen als besondere, nicht nur selbst-, sondern frei-entscheidende Instanz proklamiert und zugleich diesen freien Willen in Abhängigkeit bringt zu der jeweiligen niedern oder höhern Art der im Entscheidungsmoment unabänderlichen Charakterbeschaffenheit. Damit würde die angeblich freie, selbstbestimmende Kraft degradiert zu einer absolut abhängigen, während nichtsdestoweniger zugleich die volle Freiheit dieser abhängigen Kraft behauptet wird. Höchstens könnte also Ortloff daran denken, den Willen für seine erste, einmalige, charakterbildende Thätigkeit verantwortlich zu machen, nicht aber für die anläßlich jenes grundlegenden ersten Anstoßes weiter erfolgende notwendige Entwicklung. Aber auch ein solcher Versuch würde an innern Widersprüchen scheitern, wie dies aus den bereits oben erfolgten Erwägungen leicht zu folgern ist.

Mit der eingangs dieses Absatzes hervorgehobenen Ortloffschen Anschauung treten überdies die nachfolgend zitierten Sätze in schneidenden Kontrast. So heißt es auf S. 317: „Der Regulator für den Gebrauch der Willensfreiheit im einzelnen Falle — nämlich für den konkreten Willen — ist die Vernunft und das Gewissen als empirisch immanente, nach der Individualität verschieden entwickelte Gabe, das Gute vom Bösen zu unterscheiden, und ersteres dem letztern vorzuziehen laut eines innern unleugbaren Gebotes, dem ein Verbot entspricht.“ Hiernach muß man doch annehmen, daß Vernunft und Gewissen als regulierende Prinzipien die maßgebende Entscheidungsinstanz sein sollen, nicht aber der selbständige Wille. Eine ähnliche Inkongruenz enthält der anschließende Satz: „In der mehr oder weniger ausgebildeten Selbstbeherrschung, der freien Selbstbestimmung für das Gute, liegt das Wesen der Selbsterziehung zum Charakter, welche Menschenpflicht ist. Die Nichterfüllung dieser Pflicht im ganzen wie im einzelnen begründet die Verantwortlichkeit für die Willensexcesse als freie Entscheidungen nicht für das Gute, sondern das Böse, Verachtung jener das menschliche Denken

Digitized by Google

nur von ganz unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen, sondern auch mit diesen Voraussetzungen in unlösbare Konflikte geraten.

4. Einige Versuche, die Willensfreiheit indirekt zu beweisen, können nicht übergangen werden.

a) „Wer die Willensfreiheit verneine, müsse behaupten, daß man überall nur gezwungen, d. i. ohne oder sogar gegen seinen Willen handele, willenlos und widerwillig." Dieser Beweisversuch beruht auf einer offenbaren Begriffsverwechselung. Denn die Verneinung der Willensfreiheit bedeutet doch selbstverständlich keine Verneinung des Willens, sondern eine Verneinung der Behauptung, daß der Wille frei sei. Ohne oder gegen den eignen Willen kann überhaupt eine bewußte Handlung unmöglich stattfinden, vielmehr bedingt jede Handlung ausnahmslos — sie sei nun frei oder unfrei — als Voraussetzung den Willen. Wohl aber kann eine Handlung stattfinden gegen meinen Wunsch, gegen meine Überzeugung, gegen meinen eigentlichen wahren Willen, wie er sich ohne fremden Einfluß, ohne Zwangsumstände äußern würde.

b) „Ganz gewiß werde erst nach dem Abschluß der Erwägungen jemand sagen: ich will!" Dieser kurze Satz beleuchtet grell die Einseitigkeit des Ortlofschen Standpunktes. Zunächst wäre zu beweisen gewesen, weshalb das „ich will" Anspruch auf Freiheit haben soll. Ferner lehrt die objektive Selbstbeobachtung, daß der Entschluß nicht selbständig, nicht losgelöst von dem innern psychologischen Prozeß erfolgt, sondern vielmehr aus ihm herauswächst, ihn abschließend und zugleich als Schlußergebnis in sich enthaltend und umspannend. Man sagt nicht nackt: „ich will!", sondern man schließt den ganzen Prozeß, ihn zusammenfassend in der Folgerung: „weil gerade diese Beweggründe vorhanden sind und weil sie auf mich gerade diese innerlich empfundene Wirkungskraft ausüben, deshalb entscheide ich mich so und nicht anders." Löst man aber, wie Ortloff, den Entschluß von der gefühlsgetragenen Erwägung, so begiebt man sich völlig der Möglichkeit, überhaupt zu einer abschließenden Entscheidung zu gelangen. Denn da zu jeder Entscheidung die Mitwirkung des Denkens, welches die Gründe für und wider gegen einander abwägt, unbedingte Voraussetzung ist, so würde auch der angeblich selbständige Wille die vorgebrachten Gründe von neuem hin und her zu erwägen haben, da er ohne Gründe

by Google

Wirkungskraft ziehen müßte. Aber selbst in diesem unmöglichen Falle würde die spezifische Reaktionskraft des „freien" Willens aus spezifischen, verschiedenartigen Eigenschaften zu erklären sein. Daß gleiche Eigenschaften und insbesondere gleiche sittliche Eigenschaften unter gleichen Verhältnissen ungleiche Wirkungen erzeugen können, ist demnach eine durch und durch haltlose, unvernünftige Hypothese, welche ebensowohl dem ersten Grundgesetze des Denkens, als aller und jeder Erfahrung widerspricht. Überdies würde selbst aus einer dementsprechenden Organisation des Menschen nun und nimmermehr Freiheit, wohl aber die vollendetste Unzurechnungsfähigkeit zu folgern sein, wie ich an verschiedenen Stellen meiner Schriften*) speziell nachweise. Kurz: jede sittliche Entscheidung resultiert nicht aus einem fingierten, schemenhaften Freiheitsphantom, sondern lediglich aus der jeweiligen sittlichen Beschaffenheit der bewußten Wahlfaktoren im Stadium der endgiltigen Entscheidung. Nur aus tief sittlichen Motiven kann in schweren Konfliktsfällen eine sittliche Handlung hervorsprießen; sie ist „absolut bedingt von der jeweiligen Stärke der vorhandenen, für den betreffenden Fall überhaupt in Betracht kommenden sittlichen Lebensmächte. Je höher die sittliche Entwicklung gediehen ist, desto energischer, je geringer, desto schwächer muß die Zurückstoßung des feindlichen, unsittlichen Gegensatzes erfolgen."

Forscht man nach dem tiefern Erklärungsgrunde für die Ortloffschen Irrtümer, so ist er darin zu finden, daß Ortloff den elementaren, selbstthätigen Charakter der natürlichen Neigungen und Triebe, insbesondere der sittlichen wie unsittlichen Gefühle vollständig verkennt. Namentlich verschließt sich Ortloff der Erkenntnis, daß jedes machtvolle Gefühl seine Befriedigung energisch, eventuell bis in die äußerste Potenz erstrebt, und daß beim Kampfe widerstreitender Begierden naturnotwendig das stärkere Begehren den Sieg davontragen muß. Insbesondere bilden für den edlen, intelligenten Menschen seine durch geläuterte Erkenntnis erleuchteten, edlen Gefühle den innersten, wahren Lebenskern, dessen Verletzung zu tiefem Unfrieden mit sich selbst führen

*) Vgl. noch: „Das Freiheitsdogma in seinen neuesten Gestaltungen" (W. Friedrich-Leipzig) und „Wahrheit und Dichtung in den Hauptlehren Eduard von Hartmanns" (F. Fleischer-Leipzig).

Digitized by Google

© 2009 by the Ecological Society of America

Ecological Applications

Volume 19 Number 5 July 2009

Contents

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 1

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 4

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 7

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 10

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 13

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 16

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 19

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 22

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 25

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 28

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 31

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 34

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 37

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 40

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 43

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 46

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 49

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 52

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 55

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 58

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 61

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 64

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 67

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 70

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 73

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 76

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 79

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 82

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 85

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 88

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 91

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 94

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 97

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 100

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 103

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 106

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 109

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 112

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 115

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 118

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 121

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 124

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 127

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 130

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 133

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 136

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 139

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 142

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 145

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 148

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 151

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 154

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 157

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 160

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 163

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 166

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 169

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 172

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 175

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 178

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 181

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 184

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 187

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 190

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 193

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 196

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 199

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 202

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 205

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 208

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 211

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 214

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 217

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 220

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 223

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 226

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 229

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 232

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 235

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 238

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 241

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 244

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 247

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 250

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 253

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 256

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 259

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 262

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 265

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 268

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 271

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 274

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 277

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 280

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 283

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 286

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 289

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 292

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 295

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 298

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 301

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 304

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 307

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 310

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 313

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 316

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 319

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 322

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 325

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 328

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 331

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 334

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 337

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 340

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 343

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 346

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 349

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 352

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 355

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 358

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 361

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 364

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 367

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 370

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 373

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 376

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 379

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 382

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 385

Ecological Applications: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weathers, Jianguo Wu, and Donald R. Zak 388

Ecological Applications and the Ecological Society of America: Past, Present, and Future — Stephen R. Carpenter, Nancy B. Grimm, Alan K. Knapp, Jonathan M. Levine, Jerry M. Melillo, Monica G. Turner, Elizabeth P. Weath

Wirken“ — so ist dieser höchst willkürlichen Behauptung entgegenzuhalten, daß der Determinismus wohl den „freien“ Willen in das Reich der Chimäre verweist, aber nimmermehr das Vorhandensein und die durch organisch-psychische Weiterbildung, günstige Erziehungsverhältnisse usw. bedingte resp. notwendig erfolgende Vervollkommnung wertvoller ethischer Kräfte. Diese Kräfte — Vernunft, Mitgefühl, Liebe, Ehre usw. — bedingen vielmehr nach Maßgabe der jeweilig erreichten Entwicklungsstufe als notwendiges Schlußresultat das ethische Wollen.

Wenn endlich Ortloff behauptet, daß bei mir, wie bei allen Deterministen, der schwächste Punkt der sei, daß trotz der behaupteten Unfreiheit Strafen gebilligt und gefordert werden, so beruht diese vermeintliche Schwäche lediglich in dem Vorurteile des Herrn Rezensenten. Denn man kann doch nicht im Ernste daran denken wollen, den Determinismus dafür verantwortlich zu machen, daß das menschliche Thun und Lassen nachweisbar durch und durch abhängig, unfrei ist. Freilich wäre es erwünschter, weil dem Begriffe der Gerechtigkeit entsprechend, wenn man, da alle Handlungen streng determiniert sind, niemanden zu bestrafen brauchte. Da aber ein derartiges Geschehenlassen den Zerfall aller gesellschaftlichen Ordnung zur Folge haben würde, so erübrigt leider nichts weiter als die Einführung eines selbst harte Strafen nicht ausschließenden Erziehungs- und Schutzsystems, welches den Fortbestand und die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ermöglicht. Sind auch Strafen, vom deterministischen Standpunkt aus beurteilt, lediglich zu bedauern, so sind sie doch durch die eherne Notwendigkeit geboten, geboten als Konsequenz der bestehenden unabänderlichen Welteinrichtung. Besonders muß aber noch darauf hingewiesen werden, daß die geläuterte deterministische Lehre im schroffsten Gegensatze steht zum Fatalismus, insofern gerade die erstere Lehre wahre Erkenntnis und Sittlichkeit als die leuchtenden Zielpunkte des menschlichen Lebens anerkennt und hervorhebt. Im übrigen darf ich zur Klarstellung dieser Fragen Bezug nehmen auf S. 96 bis 104 der „Willensfreiheit?“

Zum Schlusse sei es uns noch gestattet, kurz des von Riehl, Liepmann und Andern gemachten Versuches zu gedenken, die Verantwortlichkeit „sozialethisch“ erklären und rechtfertigen zu wollen. Ein solcher Versuch kann nie gelingen, weil jedes Vorbild, es sei „sozialethischer“, religiöser oder rein menschlicher Art, es sei über-

Google

17.

Der formale Charakter des heutigen strafrechtlichen Beweisverfahrens.

Von einen praktischen Juristen.

Kriminalromane üben auch auf das Lesebedürfnis des weiblichen Publikums einen besondern Reiz aus; die Figur des Angeklagten ist zwar fast nie der Wirklichkeit entnommen, desto interessanter aber ausgemalt, und daß er unschuldig verurteilt wird, verleiht besonders prickelnden Reiz der langgezogenen Entwicklung. Fertiggebracht hat eine solche Verurteilung meist eine „seltsame Verkettung von Umständen", die den sogenannten Indizienbeweis bilden. Daß dann Leserinnen und Leser von Kriminalnovellen am Schlusse nicht nur das unglückliche Opfer des „Indizienbeweises" bedauern, sondern gegen diese Art des Beweisverfahrens überhaupt eine tiefe Abneigung empfinden, mag erklärlich sein und ziemlich gleichgültig; daß aber auch ernste Leute oft ein abfälliges Urteil über den sogenannten Indizienbeweis fällen, daß dies sogar selbst von Juristen und Kriminalisten geschieht, ist aber eine Thatsache, mit welcher zu rechnen und die imstande ist, einen nicht heilsamen Einfluß auf die Ausübung der Rechtspflege zu gewinnen. Eine ruhige und objektive Würdigung des Indizienbeweises in seinem Verhältnis zu andern Beweismitteln, insbesondere dem in der Praxis so sehr hervortretenden Zeugenbeweis mag um so mehr am Platze sein und unser Thema einleiten, als dieses ein Gebiet ist, das leider um so weniger ernsthafte Behandlung findet, je größer seine Wichtigkeit ist.

I. Unter Indizienbeweis versteht man eine Beweisführung, welche die Schuld eines Angeklagten folgert aus einem Zusammentreffen verschiedener äußerer oder innerer Thatsachen, welches ohne die Annahme, daß Angeklagter eine bestimmte strafbare Handlung

Digitized by Google

begangen habe, nicht oder nicht leicht erklärlich ist. Wesentlich ist es ihm, daß er nicht allein oder nicht in erster Linie durch Personen, welche Augen- oder Ohrenzeugen der That gewesen sind, geführt wird. Was dem Indizienbeweis zum Vorwurf gemacht wird, ist, daß er nicht unbedingt zuverlässig sei, daß möglicherweise trotz des Zusammentreffens von den Angeklagten im höchsten Grade belastenden Umständen derselbe doch unschuldig sei. Letzteres ist ebenso zweifellos richtig, als die Folgerung unrichtig ist, daß dieserhalb der Indizienbeweis zu verwerfen sei.

Schlagwörter haben von jeher überall Zugkraft gehabt und hinsichtlich des Strafprozesses hört man immer wieder gläubigen Ohren predigen den Grundsatz, es sei besser, daß hundert Schuldige freigesprochen, als daß ein Unschuldiger verurteilt würde. Das hat ja noch niemand bezweifelt, daß die Freisprechung eines Schuldigen der Verurteilung eines Unschuldigen weit vorzuziehen ist; wenn man aber aus der eben angegebenen Redensart die gebräuchliche Konsequenz zieht, daß nur da Verurteilung erfolgen soll, wo ein Irrtum bezüglich der Schuld des Angeklagten „ausgeschlossen" — ebenfalls eine gebräuchliche Redensart —, so ist das einfach ein logischer Unsinn. Solange wir darauf angewiesen sind, mit unserm irrenden Menschenverstand aus irgendwelchen Thatsachen Schlüsse auf die Richtigkeit gewisser Annahmen zu ziehen, wird es immer vermessen sein, die Schuld eines Angeklagten selbst da als unumstößlich und unzweifelhaft sicher hinzustellen, wo noch so viel Zeugen die Schuld des Angeklagten auf Grund ihrer Wahrnehmungen bekunden. Also — der Einwand, bei einem Indizienbeweis könne ein Irrtum unterlaufen, ist, sofern wir uns klar machen, daß wir mit unsern Schlüssen überall dem Irrtum unterworfen sind, völlig widersinnig und darum belanglos. Seien wir ehrlich und bescheiden und halten wir uns vor, daß wir niemals unfehlbar sind und auch die Schuld eines Angeklagten nur mit einem großen Maße Wahrscheinlichkeit nachweisen können. Dann wird allerdings auch die nichtssagende Behauptung von der Unzuverlässigkeit des Indizienbeweises ihre Bedeutung verlieren.

II. Der Indizienbeweis kann der Natur der Sache nach nur einen relativen Wert haben; darum würde man mit Recht auf denselben verzichten, wenn es andre Beweismittel gäbe, die einen absoluten Wert, absolute Zuverlässigkeit besitzen. Solche, wie schon oben bemerkt, gibt es nicht. Im wesentlichen sind die beiden andern

übernimmt. Ein ängstliches richterliches Gewissen beruhigt sich unwillkürlich mit dem Gedanken, daß, wenn der Schuldspruch falsch, die Zeugen, welche falsch geschworen, es zu verantworten hätten. Die unliebsame Prüfung, ob auch das, was die Zeugen geschworen, thatsächlich richtig ist, wird auf diese Weise zurückgedrängt, weil hier die Möglichkeit des Irrens in der Wertschätzung der Zeugenaussagen eintritt, weil mit diesem Moment der Zeugenbeweis die Natur des verabscheuten Indizienbeweises annimmt, mit andern Worten, selbst zum Indizienbeweis wird. Nicht als ob ich behaupten wollte, daß durchweg gläubig den Zeugen vertraut wird, dafür differieren schon die Aussagen der verschiedenen Zeugen meist allzusehr — da aber, wo nicht direkt Momente hervortreten, welche eine Zeugenaussage als unglaubwürdig erscheinen lassen, werden sie leicht sonder Bedenken als Grundlage für den Urteilsspruch genommen.

Hier liegt keineswegs ein Fehler des einzelnen Richters vor, sondern nur eine naturnotwendige Folge der fleißig genährten Ansicht, daß nur da, wo die Schuld des Thäters unwiderleglich nachgewiesen sei, Verurteilung erfolgen dürfe, und des Glaubens, daß ein solch' unwiderleglicher Nachweis sich überhaupt, nämlich in Gestalt des Zeugenbeweises, erbringen lasse.

Nachdem nun in Vorstehendem dargelegt ist, daß es in der Natur der Sache liegt, daß der Zeugenbeweis nicht unbedingt zuverlässig ist, daß er nur formelle, nicht aber materielle Wahrheit schafft, daß es reine Fiktion ist, vermittelst des Zeugenbeweises im Gegensatz zum Indizienbeweis die Schuld eines Angeklagten „unzweifelhaft sicher" festzustellen, sollen im weitern die Gründe erörtert werden, weswegen nicht nur keine absolute, sondern sogar nur eine relativ geringe Zuverlässigkeit dem Zeugenbeweis innewohnt, die seine Priorität gegenüber dem Indizienbeweis in einem sehr schwachen Licht erscheinen läßt.

1. Wenn Fragen irgendwelcher Natur erörtert werden, so versteht es sich von selbst, daß das Urteil je nach dem Standpunkt, welchen der einzelne einnimmt, ein verschiedenes ist. Dieses ist erfahrungsgemäß auch da der Fall, wo es sich um die Beurteilung reiner Thatsachen, welche mit den eigenen Augen und Ohren wahrgenommen sind, handelt. Die Wahrnehmung durch die Sinne steht selbst unter dem Wunsche, eine bestimmte Wahrnehmung zu machen, ein bestimmtes Bild zu erhalten, so sehr, daß die rein sinn-

[illegible]

darf ich mich auch darauf nicht verlassen; und ohne die fingierte unbedingte Zuverlässigkeit des Zeugeneides würde es recht gut gehen, wenn man erstens nicht so hochmütig und ängstlich zugleich wäre, nur unfehlbar urteilen zu wollen, und zweitens die Überzeugung mehr zur Geltung käme, daß die Kriminalistik nicht nur eine Wissenschaft, sondern auch eine Kunst ist. Die allein juristische Ausbildung und Befähigung, so wertvoll und unentbehrlich sie ist, thut's nicht allein; Menschenkenntnis vor allem und feines psychologisches Beobachtungsvermögen sind dem Strafrichter vor allem notwendig. Sie fehlen sehr häufig und notwendiger Weise dem Richter, welcher nach jahrelanger Thätigkeit als Zivil- und Grundbuchrichter zum Strafrichter wird und der Erwerb nur durch die Praxis ist mühsam und zeitraubend. Eine besondere Ausbildung muß der Strafrichter erhalten, vor allem der Vorsitzende und Staatsanwalt.

Zudem hat der Richter gewöhnlich so viel darauf zu achten, daß das Urteil vor den mannigfaltigsten Gründen materieller und formeller Natur bewahrt bleibt, daß ihm für die Sache selbst es an der nötigen Zeit geradezu gebrechen muß. Auch schon deshalb muß die Aufgabe, mit dem Angeklagten und den Zeugen in der richtigen, ihrer Individualität und ihren Verhältnissen angemessenen Weise zu verkehren, notwendig in den Hintergrund treten.

Erfahrene Kriminalisten wissen aber recht gut, wie leicht selbst hartnäckige Verbrecher auf Vorhaltungen, die geeignet sind, ihr Ehrgefühl, ihren Ehrgeiz und insbesondere noch schlummernde gute Eigenschaften, wie das Angedenken an die Eltern und Kinder, zu wecken, reagieren. Allerdings, das muß zugegeben werden, der Geist der jetzigen Strafprozeßordnung steht dem fremd gegenüber. Nach ihr soll beispielsweise vom Richter der Angeklagte gefragt werden, ob er geneigt ist, etwas auf die Beschuldigung zu erwidern.*) Wie in der vorzüglichen Travestie „Schlupke", erschienen in der Hardenschen „Zukunft", mit Humor und Sarkasmus treffend bemerkt wird, verstehen die Angeklagten fast

*) § 136 der St.P.O. Selbstverständlich kann materiell dem Angeklagten nicht das Recht, zu schweigen, genommen werden; dieses ist aber etwas anderes, als wenn ihm ein solches, gewissermaßen legalisiertes Recht formell zugesichert wird. So wird die Anschauung gefördert, als ob nicht der Thäter als solcher, sondern nur derjenige, welcher nicht geschickt genug ist, der Strafe sich zu entziehen, die Strafe verdient hat.

Digitized by Google

niemals den Sinn dieser Frage, sie stieren an die Decke und glauben, der Vorsitzende treibe seinen Scherz mit ihnen, — denn daß sie noch um die Güte gebeten werden, zu antworten, das finden sie denn doch zu — komisch. Doch Scherz beiseite! Es ist ein falsches, in erster Linie unchristliches Prinzip, welches in seiner weiteren Konsequenz dem Verbrecher gewissermaßen ein Recht auf Leugnen und Lüge gibt, die Schlauheit des Verbrechers in der Art der Verteidigung durch Straflosigkeit prämiiert. Man spreche doch ruhig aus, was Kundigen längst bekannt ist, daß wir mit den pseudo-liberalen Ideen unsrer Strafprozeßordnung so weit gekommen sind, daß es nur verhältnismäßig selten gelingt, raffinierte Gauner, welche „gesetzkundig" sind und nebenbei „sich's was kosten lassen können", zur Bestrafung zu bringen; diejenigen, welche „es dumm angefangen haben" und „nicht genügend gerissen" sind in der Verteidigung, sind die meist ungefährlichen und darum wertlosen Opfer der Strafjustiz.*) Ich komme kurz auf jenes „Recht" des Angeklagten, die That zu leugnen, zurück. Worin, um des Himmelswillen, ist denn jenes „Recht" des Angeklagten begründet? Entweder der Angeklagte hat die That begangen, dann soll er doch bestraft werden, oder er ist unschuldig, dann ist es doch sein ureigenstes Interesse, den Sachverhalt darzulegen, damit seine Unschuld aufgedeckt wird. Man komme nicht mit der Redensart, nach Lage der Sache könne es auch für den unschuldig Angeklagten am vorteilhaftesten sein, „zu schweigen". Solche „Fälle" kann man in Romanen wohl lesen, in der Praxis kommen sie nicht vor.

Ich habe zu zeigen versucht, wie allerdings der Geist unsrer Strafprozeßordnung eine rein formale, der Ermittelung der materiellen Wahrheit wenig dienliche Handhabung der Justiz begünstigt. Hier muß eine Änderung eintreten und kann recht gut, ohne daß Folter und Tortur gruselige Vorstellungen zu wecken brauchen.

Eine andre Handhabung der Strafrechtspflege durch *besonders* vorgebildete und geeignete Organe muß sich daran anschließen; dem Zweck einer ordentlichen Strafrechtspflege, die Thäter zu ermitteln und zu bestrafen und die Verurteilung Unschuldiger zu vermeiden,

---

*) Hierdurch wird nicht am wenigsten im Volke der Glaube genährt, daß „man die kleinen Diebe zwar hängt, die großen aber laufen läßt".

schützt, daß es dem Äußernden gegen die Anklage wegen der Äußerung eine Einrede dahin gewährt, daß er in diesem Falle zwar der That schuldig, aber nicht gestraft werden könne, weil er sich, zwar nicht seines Rechts auf freie Meinungsäußerung im allgemeinen, aber doch gewisser, ihm in diesem Gesetz verliehenen, Rechte bedient habe, den § 193.

Der § 193 gewährt jedoch diese Einrede nicht gegen eine Anklage wegen irgendwelcher Äußerungen, sondern nur wegen Beleidigungen, ferner nicht gegen eine Anklage wegen jeder Beleidigung, sondern nur wegen derjenigen Beleidigungen, von denen der vierzehnte Abschnitt R.St.G.B. (§§ 185 ff.) handelt, und unter diesen nur gegen diejenigen, welche durch das Wort, gegen die, welche durch die That geschehen, dagegen nicht.

Die Einrede aus dem § 193 wird namentlich nicht gewährt gegen die nach §§ 110—112 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), nach §§ 129—131 (wider die öffentliche Ordnung), §§ 164—165 (falsche Anschuldigung), §§ 166—167 (wider die Religion), § 184 (unzüchtige Schriften) strafbaren Handlungen beziehungsweise Äußerungen.

Sie wird ferner nicht gewährt gegen die nach § 95 (Kaiser, eigner Landesherr, Landesherr des Aufenthaltsorts; Entscheidungen in Strafsachen Bd. V S. 47), nach § 97 (Mitglieder des landesherrlichen Hauses, Regent des eignen Staats, Mitglieder des landesherrlichen Hauses oder des Regenten des Aufenthaltsorts, Bd. VIII S. 383), nach § 99 (Bundesfürsten, in andern Fällen) nach § 101 (Regent eines Bundesstaats in sonstigen Fällen), nach § 103 (fremde Landesherren oder Regenten), nach § 104 (Gesandte oder Geschäftsträger bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder Senat der Hansestädte) strafbaren Beleidigungen.

Sie wird endlich auch nicht gewährt werden können gegen Klagen von Abgeordneten wegen Beleidigungen als Erwiderungen auf angeblich beleidigende Äußerungen in ihrem Beruf, denn, wenn es richtig ist (wie das R.G. [Bd. IV S. 18—19] annimmt), daß solche Äußerungen keine Beleidigungen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind und nur einer, ganz auf thatsächlichem Gebiete bleibenden Berücksichtigung unterliegen, so kann man sich gegen ihre Beleidigungsklagen auch nicht mit der nur gegen Beleidigungen zuständigen Einrede schützen.

Im eigentlichen Gebiet der Verhältnisse des Einzelnen zum

lich das Rechtsgut ist, das durch dies Gesetz geschützt wird. Nicht immer entbehrte der Begriff der Beleidigung in den neuern Strafgesetzen einer Definition.

Der § 538 A.L.R. II, 20 (wörtlich der § 538 des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 20. März 1791, II, 20) sagt:

> Wer durch geringschätzige Geberden, Worte oder Handlungen jemanden zu kränken oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie.

Hier ist angegeben:

1. was der Beschuldigte,
2. in welcher Absicht er es gethan haben muß, denn ohne Absicht (welche auch durch Umstände nachgewiesen werden kann, §§ 540 ff. a. O.) gibt es keine Injurie (§ 539 das.).

Auch der Code pénal stellt in Art. 367 ff. die Verleumdung (calomnie), in Art. 373 die falsche Anschuldigung (dénonciation calomnieuse), in Art. 375 die öffentliche Beleidigung durch Vorwurf eines bestimmten Fehlers (imputation d'un vice déterminé) vorauf und fährt dann fort (Art. 376):

> Alle andern Beleidigungen und verletzenden (outrageantes) Ausdrücke, welche nicht dieses Merkmal der Schwere und der Öffentlichkeit enthalten, geben nur zu einfachen Polizeistrafen Anlaß.

Selbst in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1819, nach welchem die Artt. 367—372, 374—375 weggefallen sind, ist die Beziehung des Art. 376 auf Art. 373 bestehen geblieben und noch einigermaßen der Inhalt des Art. 376 (gewöhnliche Beleidigung, § 185 R.St.G.B.) klar.

Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 zerriß diesen Zusammenhang; es behandelte in §§ 152 ff. die öffentliche und schriftliche Beleidigung, in § 156 die Verleumdung und ließ, ganz getrennt davon, unter den Übertretungen im § 343 die Bestimmung folgen:

> wer einen andern beleidigt, wird — bestraft,

indem es auf gewisse vorhergehende Anordnungen wegen Beleidigung verwies. Zusammenhanglos hatte dieser § 343 nicht mehr die Klarheit des Inhalts, welche der Art. 376 Code pénal noch bewahrte.

Digitized by Google

voraus (Bd. XVIII S. 168). Überhaupt erfordert die Feststellung des Thatbestandes des § 185 — im Gegensatz zu § 186 — die Absicht der Beleidigung (Bd. VIII S. 121; IX S. 151).

Anderseits nimmt das Reichsgericht an, daß das Bewußtsein des Gekränkten von der stattgehabten Beleidigung zum Thatbestande des § 185 zwar gehöre, aber nicht als Grundsatz; im übrigen ist es dafür gleichgültig, ob und beziehungsweise weshalb die Verletzung dem Verletzten unbekannt geblieben ist; ferner, daß dem Beleidigten das Bewußtsein seiner Ehre überhaupt fehlte, endlich, daß er einwilligte, wenn er weiter einwilligte, als er zu verfügen das Recht hatte (Bd. X S. 373 ff.). Hiermit läßt sich der Grundsatz (Entsch. in Zivilsachen Bd. VI S. 157), daß Geisteskranke nicht auf Ehescheidung klagen können, weil diese Klage ein höchst persönliches Recht sei, das kein Vormund ausüben könne, kaum vereinen.

Nach allem diesem — denn nicht die Empfindung der Verachtung gegen einen andern an sich kann einer Strafe unterliegen — wird, abgesehen von den übrigen Strafgesetzen des 14. Abschnitts, derjenige nach § 185 wegen Beleidigung zu bestrafen sein, der sich über einen andern derartig äußert, daß dieser oder sein gesetzlicher Vertreter es erfährt und einer von ihnen eine Mißachtung in der Äußerung empfindet.

Klagen wenigstens kann jeder aus diesem Thatbestande wegen Beleidigung. Eine Schranke spricht das Gesetz nicht aus; sie besteht nur in dem Volksbewußtsein und in der dadurch beeinflußten richterlichen Anschauung darüber, was eine Beleidigung ist und was als solche strafbar ist.

Angesichts dieser Verhältnisse ist die Einrede aus § 193 R.St.G.B. gegen die Klagen aus § 185 von besonderm Werte.

II.

Nach § 193 R.St.G.B. sollen gewisse Äußerungen nur dann als Beleidigungen strafbar sein, wenn eine Beleidigung (nicht aus dem Inhalt der Äußerung, sondern) aus ihrer Form oder aus den Umständen hervorgeht, unter welchen sie geschehen und wenn die Äußerungen enthalten:

1. tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische, gewerbliche Leistungen,

Digitized by Google

2. Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden,
3. Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen,
4. dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten,
5. ähnliche Fälle.

Aus der Fassung der zu 2 und 5 hervorgehobenen Thatbestände hat sich namentlich eine Fülle von Zweifeln erhoben darüber, welche Rechte und welche berechtigten Interessen und welche ähnlichen Fälle gemeint seien.

Selbst darüber hat das Reichsgericht sich äußern müssen, daß die Umstände, unter welchen die Äußerungen geschehen, sich allein auf die begleitenden Umstände bezögen, und daß die Form der Äußerung nur die äußere Darstellung nach Wort, Satz, Ton, Geste betreffe (Bd. IV S. 318).

Über den Zweck des § 193 läßt der höchste Gerichtshof sich folgendermaßen aus.

„Der § 193 beruht auf dem Gedanken, daß das zum Begriffe der Beleidigung gehörende Merkmal der Rechtswidrigkeit der Kundgebung nicht vorliege, sofern einer der im Eingange des Paragraphen hervorgehobenen Fälle gegeben sei“ (Bd. XVI S. 140).

„Der Sinn des § 193 geht dahin, daß der Inhalt der Äußerung und das mit derselben verbundene Bewußtsein, daß dadurch objektiv ein andrer sich in seiner Ehre verletzt fühlen werde, nicht ausreiche, sondern es der Heranziehung anderweiter Momente, der Form der Äußerung und der begleitenden Umstände bedürfe“ (Bd. I S. 407, Bd. III S. 331).

„Der § 193 erklärt in den hervorgehobenen Fällen die bewußte Beleidigung so lange für straflos, als nicht die bewußte Überschreitung der Grenzen für Tadel, Rechtsverteidigung, Rügen usw. aus Form oder begleitenden Umständen erkennbar ist“ (Bd. V S. 57).

„Im Falle des § 193 handelt es sich nicht um Umstände, durch welche die That als solche geändert, eine andre rechtliche Qualifikation derselben bedingt wurde, sondern um Momente, durch welche der gleichen, vom Eröffnungsbeschlusse vorausgesetzten That gegenüber die Strafbarkeit ausgeschlossen werden soll“ (Bd. IX S. 106).

Digitized by Google

„Der § 193 beruht darauf, daß die äußerlich sich als Nichtachtung fremder Persönlichkeit darstellende Handlung nicht strafbar, weil nicht rechtswidrig ist, wenn sie in Ausübung eines Rechts erfolgt, welches neben oder über dem Recht auf Achtung der Person steht, weil und insoweit in solchem Falle die Handlung sich nur äußerlich gegen die Person richtet, ihrem innern Wesen nach aber nicht gegen die Person, sondern auf die Ausübung des Rechts gerichtet ist. Der Grundgedanke des § 193 ist derselbe, welcher die Straflosigkeit des Handelns in der Notwehr und im Notstande begründet, und Mißhandlung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch als straflos, weil nicht rechtswidrig erscheinen läßt, wenn sie in Ausübung eines Züchtigungsrechts, eines Rechts zur Verhaftung, Durchsuchung erfolgt oder zur Abwendung eigner oder fremder Gefahr“ (Bd. XV S. 16, 17), obwohl der § 193 nicht nur dann anwendbar, wenn die Voraussetzungen erlaubter Selbsthilfe gegeben sind (Bd. XXIV S. 224).

„Es ist selbstverständlich, daß man für eine an und für sich beleidigende Äußerung nicht bestraft werden kann, wenn man sich dieser Eigenschaft derselben nicht bewußt gewesen ist. Hieraus ergibt sich, daß das Gesetz, indem es Formen und Umstände einer an und für sich beleidigenden Äußerung in Bezug nimmt, nicht daran gedacht haben kann, daß schon das durch dieselben offenbarte Bewußtsein dieser beleidigenden Eigenschaft als Beleidigung bestraft werden sollte. Dann würde der § 193 kaum von rechtlicher Bedeutung sein. Nur die auf Beleidigung gerichtete Absicht, wenn sie sich aus den Formen und Umständen einer zum Rechtsschutze vorgebrachten, an und für sich — wie bewußt — beleidigenden Äußerung zu erkennen gibt, ist strafbar“ (Bd. XX S. 101, I S. 317 ff.).

„Für gewisse Verhältnisse und Thatumstände, sagt das Reichsgericht (Bd. XXIII S. 42), genügt nicht, wie in sonstigen Fällen der Beleidigung, schon der bloße Vorsatz, d. h. das Bewußtsein von dem objektiv beleidigenden Charakter, sondern wird eine, direkt auf Zufügung einer Beleidigung gerichtete Absicht erfordert, ein Ausdruck der Mißachtung.“ Der Inhalt der Äußerung allein ist nicht maßgebend, um diese Absicht festzustellen; es kommt auf die Form der Äußerung und die Umstände, unter welchen sie geschah, für das Vorhandensein einer Beleidigung an (Bd. XXIII S. 331). Sind namentlich Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht, so kann aus ihrem Inhalt die beleidigende Absicht nicht

Fig. 1.—Diagram illustrating the principle of Superposition. The lowest bed, *a*, is the oldest, and the highest, *d*, is the youngest.

Fig. 2.—Diagram illustrating the principle of Superposition. The lowest bed, *a*, is the oldest, and the highest, *d*, is the youngest.

Fig. 3.—Diagram illustrating the principle of Superposition. The lowest bed, *a*, is the oldest, and the highest, *d*, is the youngest.

Fig.

angehe (Bd. XXIII S. 286); nicht nur Interessen höchst persönlicher Natur kommen dabei in Frage und ein, für eine große Zahl von Menschen gemeinsames Interesse hört damit nicht auf, für jeden Einzelnen ein ihn nahe angehendes, in diesem Sinne individuelles zu sein (Bd. XXV S. 365).

Daß aus der sittlichen Pflicht, Schutzlosen beizustehen, ein persönliches Interesse noch nicht hergeleitet werden könne, meint das Reichsgericht, folge schon aus der Erwägung, die den Thäter abhalten solle, daß jener Pflicht eine andre, ebenso sittliche Pflicht gegenüberstehe, die Ehre eines andern nicht ohne Grund zu verletzen (Bd. XXV S. 357); einen Grund bietet also nicht die Schutzbedürftigkeit des Dritten.

Überhaupt aber ist nur diejenige Äußerung vom § 193 geschützt, durch welche gerade die berechtigten Interessen haben wahrgenommen werden sollen (Bd. IV S. 316).

Der Kreis der vom Gesetz geschützten Interessen ist objektiv begrenzt (Bd. XV S. 17); nur solche Interessen sind geschützt, welche das Recht anerkennt und zwar gegenüber dem Recht auf Achtung der Person anerkennt (Bd. XXIII S. 146, XXV S. 356). Ausgeschlossen sind solche Interessen, welche dem Recht oder den guten Sitten zuwiderlaufen, und solche, welche den Thäter in keiner Weise berühren (Bd. XXVI S. 76). Ein Irrtum ist kein Schuldaufhebungsgrund, wenn der Thäter unter „Ausführung von Rechten“ oder unter „berechtigten Interessen“ etwas andres versteht, als was das Gesetz unter diesen Ausdrücken verstanden wissen will (§ 59 Abs. 1 R.St.G.B.), wogegen der § 193 dem Thäter zur Seite steht, welcher ein Recht ausführt oder Interessen wahrnimmt, die er im Irrtum über Thatsachen oder Normen des Zivil- oder des Verwaltungsrechts für begründet hält, sofern überhaupt die Fälle des § 193 vorliegen; auf die Vermeidbarkeit des Irrtums kommt es nicht an (Bd. VI S. 409, XXV S. 357).

Diese Grundsätze hält das Reichsgericht namentlich auch gegenüber der Presse, den Veröffentlichungen durch den Druck, in jeder Beziehung aufrecht. Auch die Presse ist ihm nicht der Ausdruck des Willens der Rechtsgenossen des Staats, ihre Meinung auszusprechen, wenn sie auch stets nur ein Einzelner thatsächlich ausspricht, sondern dieser Einzelne ist wie jeder andre Einzelne und jene Erwägung bleibt außer Betracht, weil die Presse nur einen Selbstberuf hat.

Von einem allgemeinen Recht der Presse, das öffentliche Interesse wahrzunehmen und dabei straflos die Ehre andrer durch Behauptung nicht erweislich wahrer Thatsachen anzugreifen, kann keine Rede sein. Eine derartige Ausnahmestellung hat das Gesetz der Presse und ihren Angehörigen in keiner Weise gewährt (Bd. XXIII S. 286, XXIV S. 223). Der selbstgewählte Beruf eines Redakteurs begründet nicht die Berechtigung, fremde Interessen unter Verletzung der Ehre andrer wahrzunehmen, ohne Rücksicht auf Tendenz, Richtung, Bestimmung eines Blattes (Bd. XXIV S. 306); anders liegt die Sache, wenn die Zeitung als offizielles Organ einer Gemeinschaft gilt, also infolge ausdrücklichen oder stillschweigendes Auftrages Vertretungsbefugnis vorliegt (Bd. XXIV S. 307), und, wenn die Umstände so liegen, daß die Anweisung der zuständigen Behörde nutzlos erscheint oder in gutem Glauben für nutzlos, die öffentliche Besprechung als der einzig geeignete Weg erachtet wird, Übelstände zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und dadurch Abhilfe herbeizuführen (Bd. XV S. 19). Das Recht der Besprechung steht der Presse wie jedem Einzelnen zu, d. h. in demselben Maße und Umfange (Bd. XV S. 15); ein allgemeines Recht der Tagespresse, vermeintliche Übelstände öffentlich zu rügen und, jedes Vorkommnis, auch wenn es andre in ihrer Ehre verletzt, zu verfolgen, existiert nicht (Bd. V S. 240), wenn ihr auch der Schutz aus § 193 ebenso gut zusteht wie gegenüber der Anklage wegen einer sonstigen Beleidigung (Bd. XXIV S. 224).

Es ist rechtlich überhaupt unbedenklich, daß die Presse als solche kein andres, mehreres Recht hat als der einzelne Staatsbürger (Bd. XV S. 15). Der § 193 stellt keineswegs ein allgemeines, jedermann zustehendes Recht auf, Vorkommnisse des Lebens zum Gegenstande der Kritik zu machen, sie an die Öffentlichkeit zu bringen und hierbei die Ehre andrer zu verletzen, sondern knüpft ein solches Recht an besondere, individuell vorliegende Verhältnisse. Es ist ein Rechtsirrtum, daß jedes Allgemeininteresse an einem Vorkommnisse das Recht verleiht, dasselbe unter Verletzung der Ehre andrer zu erörtern, ebenso ein Rechtsirrtum, daß alle auch nur bei Gelegenheit der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemachte Äußerungen, selbst wenn sie nicht mehr den Zweck der Verteidigung im Auge haben, dennoch unter dem Schutz des § 193 ständen (Bd. XXIII S. 423).

Auch Berichte der Presse über öffentliche Gerichtsverhandlungen

Google

haben nicht den Schutz des § 193, und zwar, weil die Bestimmung des Art. 22 der Reichsverfassung, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in öffentlichen Reichstagssitzungen straffrei seien, eine Ausnahmebestimmung sei und eine ausdehnende Auslegung nicht zuließe (Bd. XV S. 33). Dasselbe also, was straffrei gesprochen und gehört werden darf, wenn es im Gerichtssaal gesprochen und gehört wurde, darf nicht straffrei geschrieben oder gedruckt und gelesen werden, jedenfalls also auch nicht straffrei weiter gesprochen und gehört werden; die Öffentlichkeit der Rechtspflege (§ 170 R.G.V.G.) beschränkt sich danach im wesentlichen auf das Recht, ihr in gewissen Fällen zuhören zu dürfen.

Das wissenschaftliche Interesse oder ein von Staats wegen für berechtigt erklärter Zweck allein kann die Veröffentlichung von Gerichtsurteilen rechtfertigen, aus § 193. Diesem Interesse und diesem Zwecke dienen regelmäßig nur die Mitteilungen von Urteilen des Reichsgerichts, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß die Mitteilung einzelner landgerichtlicher Entscheidungen nicht in gleichem Grade erwünscht sein könne (Bd. XIX S. 241 ff.), enthalten doch auch reichsgerichtliche Urteile in der amtlichen Sammlung abgedruckte Einzelheiten, die mit einem wissenschaftlichen Interesse nicht in notwendigem Zusammenhange stehen, namentlich die Bezeichnung der Persönlichkeiten in einer Weise, daß jeder sie wieder erkennt, der den Verhältnissen nahesteht oder sich nahestellt, zum mindesten nicht immer eine Vermeidung solcher Einzelheiten und Bezeichnungen [Bd. XXI S. 291 (Vorname Salo), V S. 61, 216 (sozialistischer Agitator), VII S. 47 (Prozeß Zaucke), VIII S. 339 (Majestätsbeleidigungen), XIII S. 63 (Geschlechtskrankheit einer Frau), XXIV S. 133 (Stöckscher Prozeß)].

Es würde zu unerträglichen Konsequenzen führen, wenn den Veröffentlichungen verkündeter landgerichtlicher Urteile der Schutz des § 193 zur Seite stände, sofern nur der Zweck der Belehrung allein oder neben dem der Unterhaltung verfolgt werde, sagt das Reichsgericht (Bd. XIX S. 241 ff.) und lasse sich daher kein Rechtsgrundsatz dahin begründen. Folgerichtig sieht der oberste Gerichtshof dieselben Artikel in physiologischen Lehrbüchern und in Zeitungsartikeln nach Umständen verschieden an, wenn es sich um Feststellung von Schamverletzung handelt (Bd. XXVII S. 115 ff.), denn das Schamgefühl soll (wie oben das Recht auf Achtung) nur

höhern Interessen, z. B. denen der Rechtspflege im Fall unvermeidlicher Kollision weichen (Bd. XIX S. 193).

Auch nicht den Schutz in „ähnlichen Fällen" des § 193 erhält eine Veröffentlichung von Urteilen zu andern als zu wissenschaftlichen Zwecken, zum Zweck der Belehrung, oder um Mißstände in der Rechtsprechung oder Rechtsentwickelung zu beseitigen. Jedenfalls erhalten ihn nicht Zeitungsartikel, die den Zweck der Unterhaltung und nebenbei auch der Belehrung über die Rechtsprechung der örtlichen Gerichte verfolgen. Obwohl nämlich die Unterhaltung der Leser ein nicht zu mißbilligender Zweck sei, so könne ihm der Schutz des Rechts auf Ehre nicht nachgesetzt werden, um so weniger, als auch der Zweck der Belehrung nicht allgemein mit dem Zweck der Rechtsverteidigung auf dieselbe Linie gestellt werden könne, weil es auf den Anlaß, den Gegenstand, den Zweck der belehrenden Mitteilung ankomme (Bd. XIX S. 241 ff.).

Jenen Unterschied zwischen den Zwecken der Wissenschaft und wissenschaftlichen Belehrung einerseits und der Unterhaltung und belehrenden Unterhaltung kannte schon das Allgemeine preußische Landrecht vom 5. Februar 1794, wenn es im § 13 des 11. Titels II. Teils die von den Kirchengesellschaften ihren Mitgliedern einzuflößenden Religionsgrundsätze beschreibt und im § 14 desselben fortfährt:

> Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staat nicht gelehrt und weder mündlich, noch in Volksschriften ausgebreitet werden.

Es muß indes zweifelhaft erscheinen, ob ein solcher Unterschied noch jetzt von Bedeutung für die Rechtsprechung sein kann, namentlich aber, ob dieser Unterschied von Bedeutung sein kann, wo es sich um den Schutz einer Ehre vor einer Mitteilung handelt, die nur das enthält, wodurch sich diese Ehre selbst bloßgestellt hat.

Überhaupt aber sollte man meinen, daß nicht jede Ehre jeden Schutz, sondern nur den erhalten sollte, den sie verdient, und daß daher nicht jedes Recht gegen jede Ehre auf Grund des § 193 abgewogen werden sollte, sondern jedes besondere Recht gegen jede besondere Ehre nach ihrem spezifischen Gewicht, d. h. nach dem Maße von Recht, welches sie fähig oder wert ist, aus ihrer Bahn zu verdrängen.

Digitized by Google

19.

Litteraturbericht.

Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

Berichterstatter: Prof. Dr. L. Günther.*)

I. Vergleichende Rechtswissenschaft.

1. Von A. H. Posts „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz", dessen erster, über die Erscheinungsformen des Rechts im allgemeinen handelnder Band (= „Allgemeiner Teil") in Bd. XV S. 372 ff. dieser Zeitschrift angezeigt worden, liegt nunmehr auch der sehr umfangreiche zweite Band vor, welcher der universellen Entwicklung der speziellen Rechtskreise gewidmet ist (= „Spezieller Teil")[1]).

Hatte es sich der Verfasser für den ersten Teil seines Werkes zur Aufgabe gemacht, „die großen Grundströme des Rechtslebens darzustellen", so beschäftigt sich der zweite mit den kleinern „Nebenströmen, welche in unendlicher Mannigfaltigkeit neben jenen Grundströmen herlaufen" und naturgemäß „die Vielgestaltigkeit der Schöpfungen des Rechtslebens" noch deutlicher hervortreten lassen (§ 204 [Schlußbemerkungen] S. 718). Für die Darstellung ist auch in dieser Abteilung die aus dem ersten Bande bekannte Methode beobachtet worden. Nur wird jetzt im „Vorwort" (S. V) noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die „spezielle Rechtsgeschichte, vor allem die hochentwickelte Rechtsgeschichte der Völker des europäischen Kulturkreises" ebenso wie die modernen Rechte desselben Gebiets prinzipiell von der Betrachtung ausgeschlossen seien. Thatsächlich ist aber von diesem Grundsatze nicht gerade selten abgewichen, indem die Rechtsgeschichte namentlich insofern herangezogen wurde, „als universelle Parallelen dazu Veranlassung boten", die geltenden europäischen Rechte insofern, als „die Ströme des Universalrechts unmittelbar in sie ausmünden" (Vorwort, S. V).

---

*) Abgeschlossen im Frühjahr 1895.

[1]) Oldenburg und Leipzig, 1895 (Schulzesche Hofbuchhandlung [A. Schwartz]) XV und 744 S.

Von den 6 Hauptabschnitten des vorliegenden Bandes, deren längere wieder in Unterabteilungen und Kapitel zerlegt sind, schildert uns der erste zunächst das „Personenrecht“ (Buch I, § 1—17, S. 1—52), der zweite und dritte sodann das „Familienrecht“ und das „Erbrecht“ (Buch II, § 18—37, S. 53—170; Buch III, § 38—45, S. 171—209). Hierauf folgt eine sehr ausführliche Darstellung des „Rache-, Buß- und Strafrechts“ (Buch IV, § 46—132, S. 210—451) sowie des „Prozeßrechts“ (Buch V, § 133—165, S. 452—586), woran sich endlich ein VI. Buch (§ 166—203, S. 587—717) über das „Vermögensrecht“ anschließt, für dessen systematische Stellung an das Ende des Ganzen, abgetrennt durch die Bücher IV und V über Straf- und Prozeßrecht von den andern privatrechtlichen Abschnitten, der Grund übrigens nicht recht einleuchtet. Denn es handelt sich hier, wie Verf. selbst bemerkt, nur um die Darstellung des Vermögensrechts unter der gesellschaftlichen Organisationsform, bei welchem — im Gegensatze zu den (schon im I. Bande betrachteten) frühern Stufen der Rechtsentwicklung — die publizistischen Seiten durchaus gegen die zivilrechtlichen zurücktreten (S. 587). Anhangsweise sind auf S. 720—735 noch ziemlich zahlreiche „Nachträge“ (besonders aus der neuesten Litteratur) zu beiden Bänden hinzugefügt, während ein ebenfalls auf das ganze Werk bezügliches Register die Seiten 736—744 umfaßt.

Muß an dieser Stelle auf eine Wiedergabe aller Einzelheiten aus dem überaus reichen Inhalte des ganzen zweiten Teils des Postschen Werkes Verzicht geleistet werden, so sei im folgendem wenigstens auf das Wesentlichste aus den, für den Kriminalisten hauptsächlich in Betracht kommenden Büchern IV und V hingewiesen. In den dem IV. Buche vorausgeschickten „Vorbemerkungen“ (§ 46) definiert der Verf. den Begriff des „Rache-, Buß- und Strafrechts“ als die Gesamtheit der Lehren von den „Rechtsbrüchen der einzelnen Menschen gegen einander und gegen die sozialen Verbände“ sowie von den „dadurch bedingten Ausgleichsakten“ (S. 211) und weist auf die bekannte Thatsache hin, daß eine genaue Scheidung der Rechtsbrüche und Ausgleichsakte nach den Gebieten des Zivil- und Strafrechts allen tiefern Organisationsformen völlig unbekannt ist, indem hier vielmehr die kriminalistische Betrachtungsweise noch durchaus überwiegt. Über den Begriff des „Rechtsbruchs“ (I. Hauptabschnitt [Allgem. Teil, S. 212—318], 1. Abschnitt S. 212—234) variieren die Anschauungen der verschiedenen Völker erklärlicherweise sehr erheblich, ja bis zu dem Grade, daß dieselbe That, die der zivilisierte Europäer als schweres Delikt bestraft, bei vielen Naturvölkern überhaupt nicht als eine strafbare, vielleicht sogar als eine ehrenhafte Handlung gilt (§ 47: „Die Rechtsbrüche im allgemeinen“, S. 212, 213). Ähnliche Gegensätze zeigen sich auch in der Beurteilung wichtiger allgemeiner Begriffe des Strafrechts, wie z. B. des der „Verantwortlichkeit“ (§ 48), wo sich auf rückständigen Kulturstufen (namentlich unter der sogenannten geschlechterrechtlichen Verfassung) statt der uns geläufigen Scheidung

Digitized by Google

von „Schuld“ (Vorsatz und Fahrlässigkeit) und „Zufall“ (§ 49) lediglich eine Haftung auf Grund des äußern, objektiven Kausalzusammenhangs zu finden pflegt, ein Standpunkt, den bekanntlich auch noch das ältere germanische Recht einnahm. Die Versuche der Germanisten, diese Thatsache durch die Fiktion eines verbrecherischen Willens in solchen Fällen zu erklären, werden von Post (S. 216, Anm. 3) als „vom ethnologischen Standpunkte aus unhaltbar“ bezeichnet. Wie weit vielmehr die eigentlichen Wurzeln solcher Rechtssätze zurückliegen und wie wenig sie unter moderne Begriffe gefaßt werden dürften, sei daraus ersichtlich, daß z. B. bei gewissen westäquatorial-afrikanischen Stämmen das Kasualdelikt auf eine dem Thäter innewohnende Zauberkraft zurückgeführt werde, deren Nichtvorhandensein er durch ein Gottesurteil beweisen muß (vergl. Post, Afrikan. Jurispr. II S. 29).

Daß auch über „Zurechnungsfähigkeit“, „Notwehr und Notstand“, den Einfluß von Alter, Geschlecht oder sonstiger persönlicher Eigenschaften des Thäters die Vorstellungen der meisten Naturvölker sehr erheblich von den unsrigen abweichen, zeigen die §§ 50—52. Eine auf den niedern Kulturstufen sehr verbreitete Rechtserscheinung ist die „Mitverhaftung dritter Personen“ neben dem eigentlichen Thäter (§ 53); namentlich ist die Haftung des Geschlechts für Rechtsbrüche des Genossen ganz universell (S. 225). Auch die Haftung des Herrn für Missethaten seiner Knechte verschwindet erst nach und nach bei zunehmender Rechtsfähigkeit derselben (S. 229). Mit der „Haftung für Tiere und leblose Gegenstände“ (§ 54) hängt nach Post — der hierin im wesentlichen mit Brunner (Deutsche Rechtsgeschichte II S. 556) übereinstimmt — die Ausbildung der eigentlichen Tierstrafen und Tierprozesse (beziehungsweise die Justifizierung lebloser Sachen) insofern zusammen, als der Verletzte zunächst an dem ihm vom Eigentümer zur Befreiung von der Haftung überlieferten oder sonst allgemein preisgegebenen Tiere Rache üben kann (§ 55, S. 230, 232). Außerdem verweist der Verf. (S. 231 u. Anm. 3—5) zur Erklärung dieser, bei den Naturvölkern der Gegenwart übrigens nur verhältnismäßig selten zu begegnenden, Erscheinung[2]) auch auf die derselben gewidmete Monographie v. Amiras (vgl. Z XIII 151 ff.) hin. Endlich vertritt er insbesondere noch die Hypothese, man habe angenommen, daß von dem Tiere oder leblosen Gegenstande eine Zauberkraft

---

[2]) Vgl. Z XIV S. 122 Anm. 60. Auch jetzt führt Post (S. 231 Anm. 2) als Beispiele unter den Naturvölkern nur die bereits bekannten Fälle bei den Bogos (s. Afrikan. Jurispr. II S. 61) und den Njapú (v. Amira, Tierstrafen S. 35) an. Ein etwas reichlicheres Material findet sich in dieser Beziehung im § 21 S. 150 ff. der höchst interessanten gekrönten Preisschrift von Ignaz Bregenzer, Tier-Ethik, Darstellung der sittlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen Mensch und Tier (Bamberg, C. C. Buchners Verlag, 1894, X und 420 S.), eines Werkes, das Post freilich für seine Darstellung noch nicht benutzen konnte (s. Nachtrag zum II. Bd., S. 734). Über (zauberisches) Bannen von Tieren bei den Naturvölkern s. Bregenzer S. 157 ff. Als Grund der Seltenheit des Vorkommens der Tierstrafen im e. S. bei den Natur-

ausgegangen sei, deren Sitz zerstört werden müsse, wie ja auch der menschliche Missethäter nach animistischen Vorstellungen wohl so lange als Zauberer gelte, bis er sich im Ordalienprozesse von diesem Verdachte gereinigt (S. 232 vgl. mit S. 216).[3]) Die sich zwar fast überall auf der Erde findende Unterscheidung der Rechtsbrüche in „schwere" und „leichte" (§ 56) hängt doch im einzelnen ganz von der speziellen Gestaltung eines konkreten sozialen Verbandes ab (S. 233).

Den im 2. Abschnitt (S. 234—294) betrachteten „Ausgleichsakten" ist trotz ihrer Mannigfaltigkeit gemeinsam, daß sie ursprünglich sämtlich auf Rache beziehungsweise Vergeltung für den Rechtsbruch gerichtet sind (§ 57 „Im allgemeinen"). Wie die zunächst als regelloser, allgemein menschlicher Naturtrieb auftretende Rache bei zunehmender Erstarkung der sozialen Organisation allmählich den verschiedensten Einschränkungen unterworfen, ja schließlich ganz verboten wird, schildert des näheren § 58 (des I. Kapitels: „Allgemeiner Charakter der Ausgleichsakte", S. 235—243), während im folgenden § 59 mit Recht hingewiesen wird auf den Zusammenhang zwischen der Rache (insbes. der Blutrache) und der Talion, die als „reale" sich der Natur der Sache nach nur auf einige bestimmte Deliktsgattungen (wie bes. Tötungen und Körperverletzungen, vereinzelt auch Sittlichkeitsdelikte) zu beschränken pflegt, als sogenannte „symbolische" aber ein ziemlich reichliches Anwendungsgebiet aufweist. Übrigens scheint uns der Begriff der „symbolischen Talion" vom Verf. zu eng gefaßt, wenn er nur die Bestrafung des Missethäters an dem Gliede, mit welchem er die That begangen, darunter begreift (S. 241). Es ist dies u. E. nur eine Unterart des Prinzips der Bestrafung mit Rücksicht auf das bei Ausführung des Delikts verwendeten Mittels oder Werkzeuges (im weitern Sinne)[4]), und deshalb hätte auch z. B. der Feuertod für Brandstiftung und Münzfälschung (s. § 122 S. 411 Anm. 4) oder das (im § 127 auf S. 417 Anm. 4 vom Verf. angeführte) Ertränken für Durchbrechung des Dammes eines Teiches nach dem indischen Gesetzbuche Manus hierher gestellt werden dürfen. Auch die vom Verfasser selbst im weitern Verlaufe der Darstellung öfter (z B. S. 354 Anm. 7 a. E., S. 401 und Anm. 2, S. 402 Anm. 7) schlechthin als „Talion" bezeichneten Strafformen, wonach der falsche Denunziant, Zeuge usw. selbst in die einem Unschuldigen zugedachte Strafe verfallen soll, hätten wohl schon

---

völkern wird man mit diesem Verf. (S. 145 ff.) hauptsächlich wohl das Vorherrschen der auf den niedern Entwicklungsstadien auch gegen Tiere geübten Blutrache anzusehen haben; doch meint auch Br., daß sich „bei weiterm Forschen" den von ihm angeführten Beispielen „noch zahlreiche Völker anreihen" ließen (S. 150 Anm. 1).

[3]) Über den zum Teil wesentlich von v. Amira abweichenden Erklärungsversuch der Tierstrafen durch Bregenzer s. Näheres unten im Abschnitt III (Deutsches Recht) Anm. 62 zu Nr. 12.

[4]) Vergl. auch Kohler in d. Zeitschrift für vergleich. Rechtswiss. X (1891) S. 307 Nr. 4.

Digitized by Google

hier eine kurze Erwähnung finden müssen[5]). Nur beistimmen können wir aber der Ansicht des Verf.'s, daß der bei der symbolischen Vergeltung auch wohl hervortretende Rechtsgedanke, in der Strafe das Vergehen wiederzuspiegeln, „auf derselben Basis" beruhe und daher nur „ein andrer Ausdruck desselben Prinzips" sei (S. 243)[6]).

Unter den „einzelnen Arten der Ausgleichsakte" (Kap. II S. 243—294) pflegt die Blutrache dem Stadium des Geschlechterrechts, die Friedloslegung oder Ächtung der territorialgenossenschaftlichen Organisation charakteristisch zu sein; Friedensbußen an den Häuptling oder König (als Träger des Friedens) sind eine Eigentümlichkeit der herrschaftlichen Verfassungsform; das Kompositionensystem entsteht meist auf den Zerfallstufen der Blutrache und der Friedloslegung; an dessen Stelle endlich treten mit dem Aufkommen der staatlichen Organisation die öffentlichen Strafen im e. S. (I § 60 „Im allgemeinen"). Neben allen diesen Ausgleichsakten weltlicher Natur laufen aber vielfach auch noch solche einher, welche auf alte schamanistische Sühn- und Opferideen zurückgehen und als „religiöse Sühnakte" (II § 61), wie z. B. Menschenopfer u. a. m., ein besonderes Gebiet des Strafrechts darstellen.

Die Bemerkungen über die Blutrache (III § 62) und die Friedloslegung nebst ihren spätern Ausläufern, wie Todesstrafen usw., (IV. § 63) bilden zum Teil eine Rekapitulation des bereits im I. Bande über diese, dort ausführlicher behandelten Materien Gesagten (vergl. Bd. I § 66 ff. S. 226 bezw. § 43 S. 163 ff. und § 88 S. 352 ff.). Der § 64 (V) gedenkt sodann des Asylrechts als eines universellen Instituts im Stadium des Verfalls von Blutrache und Friedloslegung, das aber bei Kräftigung der staatlichen Gewalten wieder zu verschwinden pflegt. Nachdem hierauf die auf einer gewissen Entwicklungsstufe ebenfalls ganz universelle Erscheinung der „Kompositionensysteme" besprochen (VI § 65), folgt eine eingehende Darstellung der „öffentlichen Strafen" (VII § 66—76), welche meistens erst unter der herrschaftlichen Organisation zu stärkerer Entwicklung gelangen, bei staatlicher Organisation dann zwar durchaus prävalieren, sich aber doch bereits wieder zu mildern pflegen (Zurücktreten der Leibes- und Lebensstrafen i. e. S.). Der Verf. führt uns hier an der Hand einer umfangreichen ethnologisch-juristischen Litteratur ein „theatrum poenarum" vor Augen, das so ziemlich alles enthält, was die erfinderische Grausamkeit menschlicher Gesetzgebungskunst je erdacht hat. Was insbesondere die sehr verbreiteten Todesstrafen (§ 67) anbelangt, so erbringt uns die Darstellung thatsächlich den Beleg für die Behaup-

---

[5]) Vergl. Kohler a. O. S. 307 Nr. 3. Meist pflegen gerade diese Fälle als sogenannte „analoge" Talion bezeichnet zu werden. Vgl. über den Ausdruck: Günther, Idee der Wiedervergeltung I S. 18 Anm. 34, S. 28 Anm. 21; Z XIV 277 Anm. 186.

[6]) Vergl. auch Kohler a. O. S. 307 Nr. 5; A. M. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II S. 589 und in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. Bd. XI S. 236.

tung, daß „kaum ein Mittel vorhanden, durch welches ein Mensch umgebracht werden kann, welches nicht bereits in der Strafjustiz angewandt ist“ (S. 265)[7]), wogegen der § 68 („Die Verstümmelungsstrafen“) in ähnlicher Weise den Satz illustriert, daß „es kein Glied des menschlichen Körpers“ giebt, „welches nicht von der Kriminaljustiz herangezogen wäre“ (S. 276).

Während auch die zwischen Leibes- und Ehrenstrafen gleichsam die Mitte haltende Brandmarkung (§ 69) und die körperlichen Züchtigungen (§ 70) überall ziemlich verbreitet sind, treten die Freiheitsstrafen, wie die Verbannung (§ 71), die Versklavung (§ 72) und die Zwangsarbeiten (§ 74), besonders aber die Gefängnisstrafen im e. S. (§ 73) regelmäßig erst bei fortgeschrittener Zivilisation auf. Bei den Ehrenstrafen (§ 75), die in großer Anzahl auf allen Entwicklungsstufen des Rechtslebens vorkommen, läßt sich zuweilen ein gewisser drastischer Humor nicht verkennen, wie z. B. bei dem Anziehen von Weiberkleidern als Strafe der Feigheit, das sich, nebenbei bemerkt, außer bei den vom Verf. S. 290 Anm. 6 angeführten Völkern auch noch bei den Kalmücken[8]) sowie schon bei den alten Griechen[9]) findet. Unter den Vermögensstrafen (§ 76) ist die Vermögenskonfiskation ursprünglich eine Nebenfolge der Friedloslegung, während die Geldstrafen im e. S. sich aus den alten Kompositionen zu einer Strafe öffentlich-rechtlichen Charakters herausgebildet haben. Die „Strafensysteme“ (VIII § 77) pflegen besonders in den ersten Entwicklungsstadien des öffentlichen Strafrechts eine bunte Mannigfaltigkeit aufzuweisen, um sich dann bei Steigerung der Kultur wieder zu vereinfachen (S. 293).

Der dritte Abschnitt (S. 294—318) über „Das Verhältnis der Rechtsbrüche und Ausgleichsakte zu einander“ bildet gleichsam die Fortsetzung der im ersten Abschnitt berührten allgemeinen Lehren des Strafrechts. Insbesondere werden hier die Vorschriften über Vollendung und Versuch (I § 78), Teilnahme (II § 79), Strafzumessung (III § 80—83: Einfluß der Standesunterschiede, des Alters, Geschlechts, körperlicher Gebrechen usw. auf die Strafe; § 84: Bruch eines besondern Friedens; § 85: Rückfall; § 86: richterliches Ermessen) und die Gründe des Wegfalls der Strafe (IV § 87—90: Mangel des Antrags des Verletzten usw., Tod des Rechtsbrechers, Verjährung und Begnadigung) zur Erörterung gebracht. Daß das Institut der sogenannten bedingten Verurteilung (Straferlaß beim ersten Delikt) selbst auf niedern Kulturstufen nicht ganz unbekannt ist, zeigt S. 314 (vgl. Z XIV 115). Es folgen endlich noch drei besondere Abteilungen über „Anzeige strafbarer Handlungen (V § 91), „Ver-

---

[7]) Über die S. 272 ff. gestreifte Verwendung von Tieren zur Hinrichtung und deren Erklärung enthält jetzt das oben (Anm. 2) citierte Werk von Bregenzer (S. 116 ff., 132, 163, 164) noch vollständigere Angaben.

[8]) Vgl. Koehne in d. Zeitschrift für vergleich. Rechtswiss. IX (1891) S. 468.

[9]) S. Diodor. L. XII 16; Hermann, Grundsätze des Strafrechts im griech. Altertum. Gött. 1855, S. 41 ff.

by Google

Sie sind, wie die Übersicht auf S. 460—478 darthut, in fast unzähligen Spielarten über die ganze Erde verbreitet[14]). Insofern als auch der Eid ursprünglich selbst als ein Gottesurteil erscheint, reiht sich die Besprechung dieses Beweismittels und der bei ihm üblichen Formalitäten (§ 136) sachgemäß an den vorigen Paragraphen an. Der sogenannte Solidaritätseid, die Eidesvertretung und die besonders wichtige Eideshilfe (§ 137) pflegen sich auf der Stufe der geschlechterrechtlichen Verfassung auszubilden. Sehr groß sind die Variationen hinsichtlich Zahl, Stand und sonstiger Eigenschaften der Eideshelfer.

Auch innerhalb des „weltlichen Prozesses" (II. Hauptabschnitt, S. 502—586) unterscheidet Post noch zwei Stufen der Entwicklung: den eigentlichen gerichtlichen Prozeß im e. S. und eine diesem voraufgehende Gestaltung des Verfahrens, für welche er den Namen „Kampfprozeß" als den geeignetsten erachtet (I. Abschnitt, § 139). In ihm hat nämlich derjenige gewonnen, welcher in einem Kampfe mit körperlichen Machtmitteln den Sieg über den Gegner davongetragen (S. 503). Der Kampf erscheint dabei als ein Privatstreit der Parteien, wie sich denn diese Prozeßform auch wohl aus dem privaten Racherecht, insbesondere aus dessen schon mehr geregelten Formen entwickelt hat (S. 504). Vielfach gehen die Formen des Kampfprozesses in den gerichtlichen Prozeß im e. S. über und werden dann hier zu Teilen des gerichtlichen Verfahrens. Ganz besonders gilt dies vom Zweikampfe, der als sogenannter gerichtlicher später vielfach die Natur eines Gottesurteils annimmt (S. 504 ff.). Über den gerichtlichen Prozeß im e. S. (II. Abschn. § 140—165) enthält Kap. I (§ 140—145) die „allgemeinen Grundsätze" (das Gericht; die Parteien und ihre Vertreter; Sicherheitsleistungen; Prozeßkosten und Prozeßwette), das zweite Kapitel bringt die Darstellung des Verfahrens (§ 146—163) von der ersten Einleitung desselben (Ladung des Beklagten usw.) an bis zur Urteilsvollstreckung (§ 161 ff., vergl. bes. § 163: „Vollstreckung krimineller Strafen"). Besonders eingehend ist die Beweiserhebung (§ 150—158: die einzelnen Beweismittel,

---

zurückgedrängt wurden. Nicht richtig sei es, die sich entwickelnde Macht des Staates hierfür heranzuziehen. Denn auch bei Stämmen, welche nicht unter gemeinsamen Häuptlingen leben, finden sich bereits gewisse Beschränkungen und Mäßigungen der Wettkämpfe. Nicht unwahrscheinlich sei es, daß die Wettkämpfe in den Ordalien schon vorher als Spiele (Spielkämpfe) gebräuchlich gewesen, wie z. B. das Wasserordal auf solche Weise erklärt werden könne, indem derjenige als ein besonders tüchtiger und überlegener Mensch betrachtet wurde, der am längsten das Tauchen unter Wasser aushalten konnte. Lassen sich nun so auch eine ganze Reihe von Ordalien als aus dem Zweikampf entwickelt auffassen, so räumt Steinmetz doch selbst ein, daß „die Mehrzahl" noch aus andern Gesichtspunkten erklärt werden müßten. Für sie glaubt er besonders auf den Einfluß der Magie, des Totenkultes und der Religion hinweisen zu dürfen.

[14]) Zu dem auf S. 461 Anm. 2 erwähnten Ordal des Flammengriffs bei den ribuarischen Franken s. jetzt die unten sub Nr. 15 erwähnte Abhandlung von Opet.

Digitized by

Beweislast usw.) berücksichtigt. Das dritte Kapitel (§ 164, 165) beschäftigt sich noch mit einigen „besondern Arten von Prozessen", unter denen sich namentlich der Diebstahlsprozeß durch eigentümliche Formen (Spurfolge, Haussuchung) auszeichnet.

Der Hauptwert des Postschen „Grundrisses" liegt zweifelsohne in den mit erstaunlichem Sammelfleiße in den zahlreichen Anmerkungen zusammengestellten Litteraturbelegen für die im Texte aufgestellten Sätze. Nur hätte mancher Leser vielleicht lieber gleich die Angabe der Speziallitteratur auch da gesehen, wo jetzt der Verf., wie dies ziemlich häufig geschehen, nur im allgemeinen auf seine zahlreichen eignen frühern Werke verweist, deren Besitz und Kenntnis daher das Studium des „Grundrisses" erst zu einem recht gewinnbringenden machen. Auch bei den psychologischen Erklärungsversuchen besonders auffälliger Erscheinungen im Rechtsleben der verschiedenen Völker hätte u. E. wohl öfter noch etwas mehr geschehen können. So finden wir zwar, wie oben erwähnt, die Haftung für Ungefähr und die Tierstrafen, ferner z. B. auch die verschiedene Beurteilung der Tötung von Verwandten (S. 340 ff.), den Symbolismus der Eidesformen (S. 485 ff.) u. a. m. auf ihre letzten Grundlagen hin untersucht; in zahlreichen andern Fällen — wie z. B. bei der Straflosigkeit oder Privilegierung des Diebstahls (vgl. S. 213, 419 ff., 426) — ist dagegen auf eine Erklärung verzichtet und lediglich das bloße Faktum angeführt. Freilich mag bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft der „ethnologischen Jurisprudenz" für die richtige Lösung mancher Probleme noch nicht genugend Material vorhanden sein, wie denn der Verf. das von ihm selbst beigebrachte in bescheidener Weise als noch „voll von klaffenden Lücken" bezeichnet (Schlußbemerkungen, § 204 S. 719). Wenn aber auch erst künftige Forschung diese Lücken zu ergänzen im stande sein wird, so dürfte jedenfalls das Werk Posts doch auch schon in seiner jetzigen Gestalt einen unentbehrlichen Führer und Ratgeber auf einem Gebiete bilden, auf welchem es an ähnlichen zusammenfassenden Arbeiten bisher noch so gut wie völlig fehlte[15]).

2. Von den „Ethnologischen Studien zur ersten Entwicklung der Strafe" von Dr. S. R. Steinmetz, dessen erster (eigentlich der Folge des Stoffes nach zweiter) Band, 1892 als Leydener Inaugural-Dissertation gedruckt, in Z XIV 103 ff. angezeigt worden, erschien 1894 der Ergänzungsband, während gleichzeitig auch der frühere Teil unter Weglassung des auf die Dissertation bezüglichen Passus des Titels, dagegen unter Hinzufügung des Satzes: „nebst einer psychologischen Abhandlung über Grausamkeit und Rachsucht",

[15]) Wenn in einer Kritik des I. Bandes des Postschen Werkes von Schmidt-Warneck im „Archiv für öffentliches Recht" Bd. IX (1894) S. 601 ff. der Rezensent die Ansichten Posts über Wesen und Bedeutung der „ethnologischen Jurisprudenz" nicht zu teilen vermag, so brauchte er deshalb doch wohl noch nicht so weit zu gehen, die für jene junge Wissenschaft sonst allgemein als höchst verdienstvoll anerkannte Thätigkeit des (leider zu früh verstorbenen) Verf.'s lediglich als „kompilatorische Handlangerarbeit" zu charakterisieren.

Digitized by Google

sonst aber in wesentlich unveränderter Form, wieder neu mit aufgelegt wurde[16]). Eine eingehendere Berichterstattung über den neuen (I.) Band des Werkes bleibt vorbehalten.

3. Eine ähnliche Arbeit wie das in dieser Zeitschrift (s. Bd. XV S. 374) unlängst besprochene „Chôšên Mišpât oder das Zivil- und und Strafrecht des Judentums" von de Pavly ist der erste Teil eines von A. Wolff, Rabbiner der Israelitengemeinde zu Haigerloch, in Angriff genommenen größern Werkes unter dem Titel „Mischne Thora oder Jad hachasaka von R. Moses, Sohn des Maimon (Maimonides), das gesamte Gebiet der Gesetze des Judentums (in 14 Büchern) umfassend, aus dem Urtexte ins Deutsche übersetzt". Der (zwar schon vor einigen Jahren erschienene, aber erst jetzt zur Besprechung eingegangene) Anfang dieser Übersetzung (= Band IV des Ganzen) bringt nämlich zunächst ebenfalls „Das jüdische Zivil- und Strafrecht"[17]). Als Motiv seines Unternehmens bezeichnet der Übersetzer im Vorworte den Wunsch, die noch vielfach in weitern Kreisen vorhandenen Vorurteile gegen die talmudischen Lehren zu entkräften. Besonders geeignet dazu schien ihm aber die Verdeutschung des Inhalts des „Mischne Thora" des Rabbi Moses Maimonides, „das das gesamte Gebiet der Gesetze des Judentums umfaßt" (S. II). Dieses Kompendium, welches schon mehrere Jahrhunderte vor dem von de Pavly uns zugänglich gemachten Schûlchân Arûkh verfaßt worden[18]), zeichnet sich gegenüber den frühern Sammlungen der biblisch-talmudischen Gesetzesmaterialien einmal besonders durch seine systematische Ordnung des Ganzen, sodann aber auch durch den prinzipiellen Ausschluß aller Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten aus[19]). Von den 14 Büchern, welche dieses große Sammelwerk umfaßt, sind nun zur Übersetzung zunächst die juristische Materien enthaltenden Bücher XI und XII ausgewählt[20]), und zwar deshalb, weil hierfür auf allgemeineres Interesse gerechnet werden durfte, als bei den lediglich von dem Ritus des Judentums handelnden Partieen (S. V). Mit dem Strafrecht beschäftigt sich speziell das an interessanten Einzelheiten sehr reiche XI. Buch (S. 1—144), welches unter der Überschrift „Von

---

[16]) Leyden (S. C. van Doesburgh) und Leipzig (Otto Harrassowitz). Bd. I: XLV und 486 S., Bd. II: VII und 425 S.

[17]) Ohne Jahreszahl und Verlagsort (Verlag des Verfassers). XXIV und 316 S.

[18]) Nach de Pavly, a. O. Vorwort S. XII ff. im 13. Jahrhundert. Maimonides, welcher (nach H. L. Strack, Einleitung in den Talmud, 2. neu bearb. Aufl., Leipzig 1894, S. 111) von 1135—1204 unserer Zeitrechnung lebte, bezeichnet selbst das Jahr 4937 nach Schöpfung der Welt (= 1108 nach der Zerstörung Jerusalems) als die Zeit der Vollendung seiner Arbeit. Wolff a. O., Einleitung S. XVI.

[19]) Nach de Pavly a. O. S. XIV wurde übrigens „das Werk nie zu einem allgemeinen Lehrbuche des jüdischen Gesetzes erhoben", wie später der Schûlchân Arûkh des 16. Jahrhunderts.

[20]) Über ältere Übersetzungen einzelner Teile des Werkes s. Strack a. O. S. 113.

daher auch die meisten Veränderungen und Zusätze der neuen Auflage des Lehrbuchs, welches sonst, wie z. B. im Anlageplan, wesentlich noch mit der dritten übereinstimmt. Namentlich hielt der Herausgeber es auch jetzt noch für unmöglich, eine Darstellung des griechischen Rechts als eines einzigen großen Ganzen zu geben, wie sie z. B. von Mitteis (Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Leipzig 1891, S. 61 ff.) verlangt worden. Thalheim hält vielmehr die örtlichen Verschiedenheiten für größer, als dort angenommen, und ordnete daher seine Darstellung „im wesentlichen statistisch, wo es anging, nach Stämmen" (Vorwort zur 4. Aufl. S. VIII). Zur Erleichterung der Übersicht wurden den wichtigern Inschriften Zeitangaben hinzugefügt. Die Rechtsverhältnisse Ägyptens, welche wegen ihrer Mischung aus verschiedenen Anschauungen eine besondere Bearbeitung bedürfen, sind nur gestreift. Ausdrücklich wird im Vorworte (S. VIII) hervorgehoben, daß die früher gegenüber dem Hermannschen Texte geübte Zurückhaltung wegen des vermehrten Stoffes jetzt aufgegeben werden mußte. Die Überschriften der 18 Paragraphen des Buches (= §§ 56—73 des ganzen Hermannschen Werkes), welche uns „die rechtlichen Zustände des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens" in Griechenland vor Augen führen, sind die gleichen geblieben, wie in der 3. Auflage. Auch die Beilagen (S. 146—168), in welchen Bruchstücke aus der Schrift des Theophrastos über Verträge und eine

---

cretesi, in den „Monumenti antichi" Vol. III. Milano, (Hoepli) 1893. XI und 490 p., und dazu: R. Dareste, La loi de Gortyne im „Journal des Savants", Novembre 1893 p. 639 ff. und Février 1894, p. 100 ff. Vgl. auch J. M. Stahl, Observatio syntactica ad legem Gortyniam pertinens. Münster 1893. 19 p. — Unter den neuesten Büchern und Abhandlungen über die Aristotelische *Ἀθηναίων πολιτεία* — welche Thalheim in seiner Litteraturübersicht (S. 1, 2) auffälligerweise nicht erwähnt — gebührt wohl der erste Platz dem großen zweibändigen Werke von U. v. Wilamowitz-Moellendorff: „Aristoteles und Athen" (Berlin, Weidmannsche Buchhdlg. 1893. Bd. I [VI und 381 S.], Bd. II [428 S.]), von dem namentlich der erste Band, welcher eine „Analyse der Aristotelischen Schrift" giebt, in Betracht kommt. Zu vgl. sind ferner: G. Kaibel, Stil und Text der *πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles. Berlin (Weidmannsche Buchhdlg.) 1893. 277 S.; A. Kæseberg, Des Aristoteles' Schrift über die Staatsverfassung der Athener in deutscher Übertragung. Eupen 1893. 45 S.; E. Ostbye, Die Schrift vom Staat der Athener und die Attische Ephebie. Christiania (Dybwad) 1893. 45 S.; J. E. Sandys, Aristotle's constitution of Athens, a revised text with an introduction. London (Macmillan & Co.) 1893. LXXX u. 302 p.; M. Heller, Quibus auctoribus Aristoteles in Republica Atheniensium et qua ratione usus sit. Diss. Berol. 1893. 57 p.; F. Susemihl and R. D. Hicks, Aristotle's politics. A revised text with introduction, analysis and commentary. Book I—V. London (Macmillan) 1895; außerdem noch verschiedene Aufsätze in philologischen Zeitschriften; vgl. u. a. die „Jahresberichte über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft", Bd. 75, S. 1 ff., 55 ff. (Schöffer). Mancherlei bietet auch eine Göttinger philolog. Inauguaral-Dissertation von Hermann Gleue, De homicidarum in Areopago Atheniensium judicio. Gotting. (apud Dieterich) 1894, 52 p., sowie eine Utrechter Dissertation von J. J. Terwen mit ähnlichem Titel (De Areopago Atheniensium quaestiones variae). Ultraj. (apud P. Den Boer) 1894. VIII und 70 p.

Digitized by Google

Inschrift von Ephesos mitgeteilt sind, fanden sich schon dort. Zu den verschiedenen Registern zur Orientierung über den Inhalt (S. 169 — 182) ist jetzt noch ein „Verzeichnis der erklärten Stellen“ (S. 183) hinzugekommen.

Obwohl die privatrechtlichen Partieen des Werkes entschieden überwiegen, so finden sich doch in den allermeisten Paragraphen auch Bemerkungen über kriminalistische Materien zerstreut, während der Schlußabschnitt (§ 18) noch speziell den „Strafen und Strafarten“ gewidmet ist. Doch ist gerade dieser Teil wenig verändert worden, nur daß jetzt auf S. 141 Anm. 3, 5 und 6 etwas ausführlicher gehandelt ist über die verschiedenen Arten der Exekution der Todesstrafe (Erdrosseln, Hängen, Tötung mit der Keule und Enthauptung, die im allgemeinen „nicht griechische Sitte gewesen zu sein“ scheint [Anm. 6 a. E.]). In mehreren andern Abschnitten finden sich dagegen erhebliche Ergänzungen der strafrechtlichen Mitteilungen gegenüber der 3. Auflage, so teilweise schon in den §§ 3 („Erwerb und Verlust der Rechtspersönlichkeit“), 4 („Die Freiheit als Rechtsgegenstand“), 6 („Mißbrauch der Freiheit“, wo jetzt S. 43, 44 u. Anm. 1—8 auf die Vorschriften des Gortynischen Rechtes über geschlechtliche Vergewaltigung, Verführung, Ehebruch usw. genauer eingegangen ist), 8 („Vom Eigentumsrechte“), 15 („Von thatsächlichen Rechtsverbindlichkeiten“, wo S. 120 und Anm. 2, 4 die Haftung des Herrn für delinquierende Tiere und Sklaven nach den Gesetzen von Gortyn berührt ist), ganz besonders aber im § 7 („Vergehen gegen Personen und Eigentum“). Hier sind mit Rücksicht auf neuere Inschriftenfunde u. a. Zusätze gemacht über die Delikte der Plünderung von Tempeln und Gräbern (*συμβωρυχεῖν*) (S. 46, Anm. 4 und 5), der Falschmünzerei (S. 47 Anm. 2) und des Seeraubs S. 47 Anm. 4 a. E.). Die früher nur in einer Anmerkung (3. Aufl. (S. 42 Anm. 4) erwähnten Fälle straffloser Tötungen sind jetzt auch im Text (S. 50) selbst (sowie in den Anm. 3—5) eingehender berücksichtigt worden Endlich ist hier (S. 52, 53 und Anm. 3—8) eine längere Erörterung über „den neuerdings viel behandelten Begriff“ der *βούλευσις* (vgl. Z VII 654 ff., 696, XII 599 ff., XIV 125 ff.) hinzugefügt In Übereinstimmung mit der 3. Auflage sowie mit seinen, seiner Zeit auch in dieser Zeitschrift (XIV 125 ff.) angezeigten Beiträgen „Zu den griechischen Rechtsaltertümern“ (I 1892, S. 1 ff.)[24]) hält Thalheim auch jetzt an der ältern Erklärung der *βούλευσις* als „intellektuelle Urheberschaft“ fest. Das Wesentliche an dem Begriffe sei „die Anstiftung, die sich zur Ausführung fremder Hilfe bedient“, wogegen der Erfolg insofern gleichgültig erscheine, als bei Nichteintritt des beabsichtigten Todes „der Fall dem *τραῦμα ἐκ προνοίας* entsprach“. „Aber selbst die Absicht“ sei dabei „nicht wesentlich“, „indem jemand einen andern zu einer Handlung veranlassen konnte, welche unabsichtlich den Tod eines Dritten zur Folge

[24]) Die 1894 (in Hirschberg) erschienene zweite Hälfte dieser Beiträge (18 S.) bezieht sich nur auf das attische Familienrecht.

Digitized by Google

hatte“ (S. 52).[25]) Die frühern Zweifel an der Existenz einer eignen *γραφὴ βουλεύσεως* gelten auch für Thalheim als jetzt durch Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία* 57 erledigt (S. 52 Anm. 2).

6. Auch ein Lehrbuch der römischen Staats- und Rechtsaltertümer erlebte jetzt, 10 Jahre nach seinem erstmaligen Erscheinen, eine neue Auflage, durch welche es bewiesen, daß es in denjenigen Kreisen, für welche es in erster Linie berechnet ist, sich andauernder Beliebtheit erfreut. Es ist dies das Kompendium von Max Zoeller[26]), welches den Studierenden in die Wissenschaft einführen und den schon im Amte befindlichen Gymnasiallehrern zur raschen Orientierung über einzelne Fragen dienen will, ohne dadurch das Studium der bekannten größern

---

[25]) Die Auffassungen von Passow (Z VII 626 ff.), Rohm (Z XII 599 ff.) und andrer, wonach der *βούλευσις* der Begriff der Absicht im Sinne von *ἐπιβούλευσις* untergeschoben worden, erklärt Thalheim (S. 52, 53 Anm. 8) für irrig. — Nunmehr hat auch v. Wilamowitz-Moellendorff in Bd. I S. 252 und Anm. 138 seines (oben Anmerkung 23 angeführten) Werkes „Aristoteles und Athen“ zu der Kontroverse über den Begriff der *βούλευσις* Stellung genommen. Nach demselben gestattet die Logik allein, darunter den Fall zu begreifen, „daß der Tod die unbeabsichtigte Folge einer nicht von dem Angeklagten eigenhändig ...., aber allerdings von ihm (rechtlich) vollzogenen Handlung war“, eine Ansicht, die auch genau mit der 6. Rede Antiphons übereinstimme. Verwandt damit ist die Meinung Gleues (De homic. in Areop. Athen. judicio), welcher sich in Kap. IV „De crimine *βουλεύσεως*“, (p. 39—52) ausführlich mit dem Wesen und der Bedeutung der *βούλευσις* beschäftigt. Nach Prüfung der verschiedenen frühern Ansichten und der einschlägigen Quellenstellen gelangt er (p. 47) zu dem Endresultat, es sei der *βούλευσις* schuldig zu betrachten jeder, „qui non ipse suo corpore necaverit, sed quoquo modo auctor mortis fuerit, qui, ut vernacule dicam, die Verantwortung für das Verbrechen hat“. Keineswegs brauchten (wie Philippi [und wohl auch Thalheim] meint) immer zwei Personen bei der *βούλευσις* in Thätigkeit gewesen zu sein. Es könne nämlich jemand als Urheber einer Tötung erscheinen, „etiamsi scelus ipsum non ab homine quodam perficitur“. Als Beispiel dafür setzt Gleur den Fall, daß jemand „qui domui aedificandae praeest, in via foveam calce refertam fecit solaque levitate non cavet, ne, qui via utuntur, incidant“. Wenn dann der in die Kalkgrube Gefallene an den Folgen stirbt, so ist der Nachlässige „certe ... auctor (*αἴτιος*) mortis ... et ea lege, qua *βουλεύσαντες* eodem modo atque *χειρὶ ἐργασάμενοι* tenentur, ad judices vocari potest“. Wie sich diese Bedeutung aber aus dem anfangs allerdings auch nach Gl. ein absichtliches Handeln (*πρόνοια*) erfordernden Worte *βούλευσις* im Laufe der Zeit entwickeln konnte, sucht Verf. p. 47, 48 deutlich zu machen. Über die Frage nach dem für die *βούλευσις* kompetenten Gerichtshofe endlich giebt er (hier in teilweisem Gegensatze zu Wilamowitz) seine Ansicht dahin ab (S. 51 ff.), daß zur Zeit der attischen Redner noch keine *γραφὴ βουλεύσεως* bestanden habe, der Thäter aber in einem der später als *βούλευσις* bezeichneten Fälle vor dem Areopag oder dem Palladion wegen *φόνος* zur Rechenschaft gezogen worden sei. Zur Zeit des Aristoteles dagegen habe, wie uns dessen *Ἀθηναίων πολιτεία* bezeuge, die Verhandlung immer nur vor dem Palladion stattgefunden. — Über „das Prytaneion in Athen“ handelt ein Aufsatz von Fr. Poland auf S. 77—88 der sonst für das Strafrecht belanglosen „Griechischen Studien, Hermann Lipsius zum 60. Geburtstag dargebracht“. Leipzig (B. G. Teubner) 1894. 187 S.

[26]) Römische Staats- und Rechtsaltertümer. Ein Kompendium für das Studium und die Praxis. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Breslau (Wilh. Koebner) 1895. XVI und 520 S.

Handbücher von Mommsen, Lange u. a. m. auszuschließen, zu welchem es vielmehr anregen und anleiten möchte (Vorrede zur I. Aufl. S. V). Diesen Zwecken des Buches entsprechend sind von den Kontroversen nur die bemerkenswertesten hervorgehoben, die Litteraturnachweise auf das Wichtigste, die Citate auf das Charakteristische beschränkt und größere historische Exkurse ganz vermieden worden (a. O. S. VI). Auch für die zweite Auflage wurde die Methode der systematischen Behandlung des Stoffs als der historischen gegenüber für ein Kompendium vorteilhafter beibehalten. (Vorrede zur 2. Aufl. S. VIII, IX)

Nach einer kurzen Einleitung (S. X—XVI) über den Begriff der römischen Staats- und Rechtsaltertümer, deren Quellen und Litteratur[27]), beginnt die eigentliche Darstellung, welche in 8 größern (in Kapitel und 214 durchlaufende Paragraphen geteilten) Abschnitten „die römische Bürgerschaft, ihre Standesgliederungen und Rechte" (I S. 1—74), die Volksversammlungen (II S. 75—147), die Magistratur (III S. 148—317), den Senat (IV S. 318—353), das Finanzwesen (V S. 354—391), das Kriegswesen (VI S. 392—433), das Rechtswesen (VII 434—469) und die Verhältnisse in „Italien und den Provinzen" (VIII S. 470—508) behandelt, woran sich dann noch ein „Index" über das Ganze anschließt (S. 509—520). Als besonders umgestaltet und vermehrt bezeichnet die Vorrede zur 2. Aufl. (S. VIII) den Abschnitt III über die Magistratur, der übrigens auch schon in der 1. Aufl. der umfangreichste des ganzen Buches war, sodann die Abschnitte VI und VIII über das Kriegswesen und die Provinzen. Dagegen erscheint auch jetzt der Abschnitt VII über das Rechtswesen als verhältnismäßig reichlich kurz, wobei allerdings der Jurist die oben genannten Zwecke, die der Verf. mit seinem Werke verfolgt, nicht außer acht lassen darf. Gegenüber den Kapiteln XXX und XXXI, welche das ganze römische Privatrecht auf 18 Seiten (S. 434—452), den Zivilprozeß gar nur auf 5 Seiten (S. 452

---

[27]) Bei den Litteraturangaben ist (zu S. XVI Nr. 9) zu erwähnen, daß von Karlowas Römischer Rechtsgeschichte bereits 1893 auch der zweite Band, Abt. I und II (Leipzig, Veit & Co., 944 S.) erschienen ist. Auch das vortreffliche Lehrbuch der römischen Rechtsgeschichte von Schulin (Stuttgart 1889), welches dem Verfasser zwar nicht unbekannt geblieben ist (S. 434), hätte wohl gleich an dieser Stelle eine Erwähnung finden dürfen. — Von der auf S. XV erwähnten Neubearbeitung von Paulys „Real-Encyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft", die „unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen" von G. Wissowa geleitet wird, erschien bis 1894 Band I, 1.—2. Hälfte. Stuttgart (Metzlerscher Verlag) XIII S. und 2898 Spalten. Nach dem Verzeichnis der Mitarbeiter (I 1 S. VI ff.) sind die Artikel über griechisches Recht Thalheim zugewiesen, diejenigen über römisches Recht unter die Herren Proff. Jörs, Kipp, A. Leist (Gießen), Wlassak, Leonhard und Dr. L. M. Hartmann (Wien) verteilt worden, von denen die beiden zuletzt Genannten die kriminalistischen Materien bearbeiten. Ein Hinweis auf die Artikel über Strafrecht und Strafprozeß dieses großen Werkes, welches auf ca. 10 Bände berechnet, zur Zeit (1895) den Buchstaben A noch nicht überschritten hat, bleibt für später vorbehalten.

Digitized by Google

Rome, Athens, Sparta, Thebes, Argos, Corinth, Megara, Sicyon, Elis, Olympia, Delphi, Thermopylæ, Marathon, Salamis, Platæa, Leuctra, Mantinea, Chæronea, Cannæ, Zama, Actium, Pharsalus, Philippi, Alexandria, Antioch, Ephesus, Smyrna, Troy, Carthage, Syracuse, Agrigentum, Capua, Tarentum, Rhodes, Byzantium, Nicæa, Nicomedia, Chalcedon, Ravenna, Aquileia, Milan, Verona, Padua, Arretium, Perusia, Veii, Fidenæ, Tusculum, Præneste, Tibur, Ostia, Antium, Cumæ, Neapolis, Herculaneum, Pompeii, Rhegium, Messana, Lilybæum, Panormus, Massilia, Arelate, Lugdunum, Vienna, Nemausus, Narbo, Tolosa, Burdigala, Augusta Treverorum, Colonia Agrippina, Mogontiacum, Argentoratum, Vindonissa, Augusta Rauracorum, Augusta Vindelicorum, Castra Regina, Lauriacum, Carnuntum, Aquincum, Sirmium, Singidunum, Naissus, Serdica, Philippopolis, Adrianople, Perinthus, Heraclea, Nicomedia, Nicæa, Ancyra, Tarsus, Antioch, Laodicea, Apamea, Palmyra, Damascus, Bostra, Jerusalem, Caesarea, Ascalon, Gaza, Pelusium, Memphis, Heliopolis, Alexandria, Cyrene, Leptis Magna, Sabratha, Oea, Tacapae, Hippo Regius, Cirta, Lambaesis, Thamugadi, Carthage, Utica, Hadrumetum, Thysdrus, Sufetula, Theveste, Tingis, Volubilis, Sala, Rusicade, Saldae, Icosium, Caesarea, Tipasa, Rusguniae, Hippo Regius, Bulla Regia, Thabraca, Tabarca, Hippo Diarrhytus, Utica, Carthage, Clupea, Curubis, Neapolis, Hadrumetum, Leptis Minor, Thapsus, Acholla, Sabratha, Oea, Leptis Magna, Lepcis Magna, Tacapae, Gigthis, Sirte, Berenice, Cyrene, Apollonia, Ptolemais, Barca, Alexandria, Canopus, Naucratis, Memphis, Heliopolis, Pelusium, Gaza, Ascalon, Caesarea, Jerusalem, Jericho, Bostra, Damascus, Palmyra, Apamea, Laodicea, Antioch, Seleucia, Tarsus, Mopsuestia, Anazarbus, Ancyra, Pessinus, Dorylaeum, Nicæa, Nicomedia, Chalcedon, Byzantium, Perinthus, Heraclea, Adrianople, Philippopolis, Serdica, Naissus, Singidunum, Sirmium, Aquincum, Carnuntum, Lauriacum, Castra Regina, Augusta Vindelicorum, Augusta Rauracorum, Vindonissa, Argentoratum, Mogontiacum, Colonia Agrippina, Augusta Treverorum, Burdigala, Tolosa, Narbo, Nemausus, Vienna, Lugdunum, Arelate, Massilia, Panormus, Lilybæum, Messana, Rhegium, Pompeii, Herculaneum, Neapolis, Cumæ, Antium, Ostia, Tibur, Præneste, Tusculum, Fidenæ, Veii, Perusia, Arretium, Padua, Verona, Milan, Aquileia, Ravenna, Chalcedon, Nicomedia, Nicæa, Byzantium, Rhodes, Tarentum, Capua, Agrigentum, Syracuse, Carthage, Troy, Smyrna, Ephesus, Antioch, Alexandria, Philippi, Pharsalus, Actium, Zama, Cannæ, Chæronea, Mantinea, Leuctra, Platæa, Salamis, Marathon, Thermopylæ, Delphi, Olympia, Elis, Sicyon, Megara, Corinth, Argos, Thebes, Sparta, Athens, Rome.

Strafvorschriften ganz ohne Zeitbestimmung; so z. B. in § 195 S. 461, wo es schlechthin heißt, daß auf falschem Zeugnisse die praecipitatio de saxo Tarpejo gestanden habe, während diese Strafe doch speziell nur der ältesten Zeitepoche angehört.

Die Einteilung der Verbrechen (§ 194) in die beiden Hauptgruppen der delicta privata und publica ist im ganzen wohl zu billigen. Da aber für jene Unterscheidung einmal die römischen Juristen angeführt werden, hätte der Vollständigkeit halber wohl auch auf die von ihnen in den Pandekten doch noch gesondert behandelten Gruppen der „crimina extraordinaria“ (s. T. D. 47, 11—23) und der mit „actiones populares“ verfolgbaren Delikte (s. T. D. 47, 13) mit einigen Worten hingewiesen werden dürfen. Sodann scheinen uns die so wichtigen delicta privata doch allzu summarisch abgethan zu sein, da der Leser, außer einer allgemeinen Definition dieses Begriffs auf S. 457, im Kapitel XXXII überhaupt nichts über sie erfährt, und auch der Passus über die obligationes ex delicto, bestehend aus drei Zeilen (im Kapitel XXX § 189 S. 451 Nr. II), keine Ergänzung hierzu bietet. Von den delicta publica sind als „politische Verbrechen“ perduellio, ambitus, repetundae und peculatus, als „unpolitische Verbrechen“ Mord, vis, falsum, incestum und plagium eingehender betrachtet worden. Zu den Bemerkungen über den Begriff des parricidium auf S. 459 sind die schon vorher in dem Abschnitte III (Kap. XV § 104) S. 253 und Anm. 1 gegebenen Erörterungen zu vergleichen. Zoeller scheint sich danach bezüglich der zweifelhaften Etymologie des Wortes der Ansicht Mommsens (parricidium = arger Mord, abzuleiten von per [wie bei perperam usw.] und caedere) anzuschließen. Auf die zahlreichen andern Meinungen (vgl. besonders Brunnenmeister, Das Tötungsverbrechen im altröm. Recht, Leipzig 1887 S. 12—91 und Löning in Z VII 654 ff.) ist nicht weiter eingegangen.

Die Übersicht über die Strafen für die delicta publica in § 195 hätte u. E. eine Einteilung nach den beiden bekannten Hauptgruppen der Kapital- und Nichtkapitalstrafen erleichtert. Daß bei der Schilderung der poena cullei für den parricida als Elternmörder (S. 461) unter den mit ihm zu versenkenden Tieren auch ein „Hase“ (statt des Hahns) genannt wird, ist wohl als lapsus calami oder (nicht berichtigter, s. S. 520) Druckfehler zu betrachten. In demselben Satze fiel uns auch die Wiedergabe der „virgae sanguineae“ (l. 9. D. 48, 9) durch den Ausdruck „rote Ruten“ auf, der mindestens zu Mißverständnissen über den Sinn verleiten könnte. Wenn endlich der Verf. (S. 461) schlechthin behauptet, daß für die andern Fälle des parricidium (abgesehen von der Ascendententötung) der Tod durch Erhängen angedroht gewesen, so stimmt das nicht recht zu Paull. Sent. Rec. V 24, nach dessen Mitteilung wir vielmehr „vorzüglich an die Feuerstrafe zu denken“ haben[29]).

[29]) S. Brunnenmeister, Das Tötungsverbrechen usw. S. 237 und Anm. 2.

by Google

III. Deutsches Recht.

A. Quellenpublikationen und auf Rechtsquellen bezügliche Schriften.

7. In der Leges-Abteilung der „Monumenta Germaniae historica“ [30]) wurden als Anfang einer unter dem Kollektivtitel „Fontes juris germanici antiqui in usum scholarum (ex Monum. Germ. hist. separatim editi)“ erscheinenden Sammlung von Handausgaben älterer Gesetzestexte veröffentlicht: Hincmars kleine, aber wichtige Schrift de ordine palatii, herausgegeben von V. Krause [31]) und die Leges Visigothorum antiquiores (Leges Eurici u. Lex Reccesvinthiana), besorgt durch K. Zeumer [32]), welche für die, noch weitere handschriftliche Studien (bes. in Paris) erfordernde, größere Ausgabe der westgotischen Gesetze als Grundlage dienen sollen.

Von den Reichsgesetzen seit dem Ende der Karolinger, deren Edition dem (unlängst verstorbenen) Prof. Weiland übertragen worden, wurde der umfangreiche erste Band fertiggestellt, welcher die Zeit von Konrad I. (911) bis auf Heinrich VII. (1197) umfaßt. Unter die 455 chronologisch geordneten Nummern der Sammlung wurden neben den Gesetzen im e. S. nach dem Vorbilde von Pertz auch urkundliche Aufzeichnungen andrer Art (Reichsakten) aufgenommen, worauf auch der Titel des Werkes hindeutet [33]).

8. Für das Gebiet des angelsächsischen Rechts sind die textkritischen Untersuchungen F. Liebermanns betr. die lateinischen Übersetzungen angelsächsischer Gesetze teilweise von hervorragender Wichtigkeit [34]). Seit Abschluß unsres letzten Berichts über diese Arbeiten (Z XV 387) liegt bereits abermals eine ganze Reihe neuer Abhandlungen und Schriften jenes Gelehrten über den gleichen Gegenstand vor. Der in einer englischen Zeitschrift [35]) veröffentlichte Aufsatz „On the Instituta Cnuti aliorumque regum Anglorum“ beschäftigt sich mit einer Sammlung, welche schon früher (1826), aber

---

[30]) Vgl. Bericht über die 20. Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae (April 1894) im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“. Bd. XX (1894) S. 6.

[31]) Hincmarus, de ordine palatii. Ed. V. Krause, Hannov. et Lips. (Imp. bibl. Hahniani) 1894, 31 p.

[32]) Leges Visigothorum antiquiores, ed. Karolus Zeumer, Hannov. et Lips. (Imp. bibl. Hahn.) 1894. XXII u. 395 p.

[33]) Mon. Germ. hist. Leg. sect. IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. T. I: inde ab anno DCCCCXI usque ad annum MCXCVII, ed. L. Weiland, Hannov. et Lips. (Hahn) 1894. XXI und 736 p. Auch der zweite Band, welcher bis 1273 reichen soll, befindet sich bereits im Drucke (s. N. Arch. XX S. 6).

[34]) Vgl. darüber ausführlicher R. Maurer in der Kritisch. V. J. Schr. für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. N. F. Bd. XVII (1894) S. 338—354.

[35]) The Transactions of the Royal Hist. Society. New ser. Vol. VII. London (1893) p. 77—107.

in wenig befriedigender Weise, von dem dänischen Rechtshistoriker Kolderup-Rosenvinge (als Kopenhagener Universitäts-Programm unter dem Titel „Antiqua legum regis Canuti magni versio latina“) herausgegeben und danach bruchstückweise auch in R. Schmids „Gesetze der Angelsachsen“ zum Abdrucke gebracht war (vgl. das. Anhang XX: „Ex Pseudolegibus Canuti regis“ und die Anmerkungen zu den Gesetzen König Knuts). Nach Liebermanns Ansicht ist diese Kompilation, deren älteste Handschrift aus dem Jahre 1140 stammt, jedenfalls bald nach der normanischen Einwanderung verfaßt, vermutlich unter Heinrich I. um 1110, und zwar wahrscheinlich von einem normannischen Weltgeistlichen. Eine zweite, in Deutschland erschienene Monographie Liebermanns „Über die Leges Anglorum saeculo XIII ineunte Londoniis collectae“[36]) behandelt Bruchstücke, welche teils schon seit dem 16. Jahrhundert von zahlreichen Erforschern des englischen Mittelalters häufig benutzt, teils aber auch zum ersten Male veröffentlicht sind, und welche nach L.'s Untersuchung sich als Teile einer Sammlung darstellen, die unter König Johann († 1216) oder bald nachher im Interesse der Stadt London hergestellt wurde. Zur Wahrung dieses Interesse (wie insbes. Weiterbildung des Polizeiwesens und des Wächtersystems, Hebung der Volkswirtschaft durch Festsetzung einheitlichen Maßes, Gewichtes, Geldes und Zolles (S. 36, 37, 99) hat sich der Verfasser zu zahlreichen argen Fälschungen der englischen Verfassungsgeschichte verleiten lassen (s. bes. S. 97, 99). Über seine Persönlichkeit erfahren wir aus dem dem Abdruck des Textes nebst Erläuterungen (A. S. 1—90) angereihten zweiten Abschnitt (B. S 91—100), daß er, vielleicht ein geborener Londoner, einerseits nach 1206, andrerseits sicher vor 1239 geschrieben, keine höhere gelehrte Bildung besessen und höchstwahrscheinlich ein Laie, möglicherweise ein Londoner Alderman gewesen (S. 13, 92, 93). Unter den von ihm benützten, nicht allzu zahlreichen Quellen (s. S. 94) befindet sich besonders auch der sogenannte Quadripartitus (vgl. Z XIV 143 ff.), dessen früheste Form er uns allein überliefert (S. 11, 94). Der dritte Abschnitt (C. S. 101—105) enthält noch ausführlichere Mitteilungen über die verschiedenen Handschriften der Sammlung, welche — was hier besonders interessiert — auch über die Entwicklungsgeschichte des Strafrechts und -Prozesses nach verschiedener Richtung hin Aufschlüsse giebt. (Zu vgl. bes. S. 3 [Asylrecht], 16, 17, 19 [Verbot gewisser Verbrechen, Strafansetzungen], 21, 73 [Wergeld], 22, 23 [altenglisches Gottesurteil-Ritual], 37 und Anm. 8 [Einführung neuer Verstümmelungsstrafen] u. a. m.). — Auch die kleinere Schrift desselben Verfassers „Über Pseudo-Knuts Constitutiones de foresta“[37]) ist in mehrfachen Beziehungen sowohl für die allgemeine Rechtsgeschichte als auch speziell für die Geschichte des Strafrechts von Bedeutung. Dem auf sorgfältiger Vergleichung der verschiedenen Überlieferungen dieses

[36]) Halle (Max Niemeyer) 1894. VIII und 105 S.
[37]) Halle (M. Niemeyer) 1894. IV und 55 S.

Digitized by Google

Gesetzes (Druck bei Harrison's „Description of England", als Einleitung zu Holinshed's Chronicle 1577, und Cambridger Handschrift, ca. 1570) beruhenden Abdruck des Textes (B. S. 49—55) ist eine ausführliche „Einleitung" (A. S. 1—49) vorangeschickt, in welcher über die bisherige Behandlung, die Textüberlieferung, die Quelle, die Entstehungszeit, die Persönlichkeit des Schreibers und den Quellenwert dieses „Pseudo-Knut" zum Teil sehr eingehende Mitteilungen gemacht werden. Wir heben daraus hervor, daß Liebermann das Gesetz, welches eines der ältesten Denkmäler des Forstrechts ist (S. 2), im Gegensatze zu der bis in die neuere Zeit hinein verbreiteten, im wesentlichen an der Echtheit desselben festhaltenden Ansicht (s. S. 3, 4)[38]) mit überzeugenden Gründen als eine Fälschung nachweist, die aber nicht etwa erst im 16., sondern bereits im 12. Jahrhundert, sicher nach 1130 und vor 1215 (S. 32), wahrscheinlich um 1184 angefertigt worden (S. 4 ff., 12 ff., 14 ff.). Der Fälscher, welcher vieles, zum Teil wörtlich, aus den (oben genannten) „Instituta Cnuti etc." als Quelle entlehnt hat (S. 10 ff.), ist vermutlich ein nicht juristisch geschulter, feudal gesinnter Laie normannischer Abstammung gewesen; vielleicht war er ein hoher Forstbeamter ritterlicher Abkunft (S. 32 ff., 35), der durch seine Kompilatiou u. a. besonders das Ansehen der Forstrichter zu erhöhen und ihre Auswahl aus der feudalen Aristokratie zu befürworten bezweckte (S. 36). So interessant das Rechtsdenkmal in philologischer, juristischer, ja zum Teil auch in naturwissenschaftlicher Hinsicht (s. bes. S. 48) ist, so sind doch leider seine Angaben meist nur mit größter Vorsicht zu benutzen (S. 36 ff.). Über die Entwicklungsgeschichte des altenglischen Strafrechts und -Prozesses (Bestrafung von Forstfreveln und Jagddelikten, Forstgerichte und ihr Verfahren [mit Wasser- und Feuer-Ordalien als Beweismitteln], Haftung für Verletzungen usw. durch (tolle) Hunde, Strafen für Angriffe auf Forstbeamte u. a. m.) geben besonders die Seiten 17, 18, 20—23, 25—27, 30—36, 40—48 der Schrift Aufschluß. Seit 1217 (Charta de foresta) treten in England für Wildfrevel die vielfach im Interesse der Krone ausgebeuteten Vermögensbußen (S. 1) an die Stelle der früher üblichen harten Strafen an Leib und Leben (Tod und Verstümmelungen, besonders Blendung, Kastration, Abhauen von Hand und Fuß; S. 20, 26, 27, 46).

Auf eine für die allgemeine Geschichte der Rechtsquellen wichtige Stelle der Constitutiones de foresta, mit welcher sich S. 7 und 8 der Monographie beschäftigt, wies deren Verfasser auch schon vorher in einer kurzen Notiz mit der Überschrift: „Zur Lex Angliorum" in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German.

[38]) So glaubte z. B. Schmid, Gesetze der Angelsachsen (S. 318) an ein verlorenes angelsächsisches Original Knuts, das nur stark interpoliert sei (ähnlich Stobbe und Gneist), und selbst noch Brunner (in v. Holtzendorffs Encyklopädie, 5. Aufl., 1890 S. 331) nahm angelsächsische Vorlagen an.

Digitized by Google

Abtlg. Bd. XV (1894) S. 174 hin. Aus Art. 33 des Gesetzes nämlich, wo sich nach dem vielfach korrumpierten, aber früher allein benutzten Drucke desselben von 1587 (= Neudruck von Holinshed's Chronicle) die Worte „secundum legem Werinorum id est Churingorum" fanden, hatte man bisher auf die Benutzung einer verlorenen Handschrift der Lex Angliorum von seiten des Verfassers der Constitutiones geschlossen[39]). Diese Illusion zerstört Liebermann jetzt durch den Nachweis, daß in der betreffenden Stelle nach dem richtigen Text, verglichen mit Instituta Cnuti III 41, „secundum legem Merimorum", (verstümmelt statt „Mercinorum") zu lesen sei. Danach sei erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Kunde von der lex Angliorum nach Britannien gedrungen, also in einer Zeit, wo gerade ihr erster Druck durch Herold (1557) erschienen. Deshalb bestätige sich wohl die Vermutung v. Richthofens (Zur Lex Saxonum, 1866 S. 410), daß ein englischer Antiquar den Titel „Werinorum i. e. Thuringorum" aus Herold geschöpft habe[40]).

9. In der „Zeitschrift für schweizerisches Recht" Bd. XXXV (N. F. Bd. XIII [1894]) S. 133—318 setzte Andr. Heusler die Publikationen älterer schweizerischer Gesetze mit einer weitern Serie von „Rechtsquellen des Kantons Tessin" (vgl. Z XIV 146) fort; und zwar sind hier zum Abdrucke gebracht die Statuten von Lugano von 1408—1434, beziehungsweise 1441, über deren Handschriften der Herausgeber schon früher in seiner Zeitschrift (N. F. Bd. XI S. 208) berichtete. Nach den „Rubrica" und dem „Prooemium" (S. 134—146) folgen zunächst die „Statuta civilia" (S. 146—261) in 287 Kapiteln. Ihnen reihen sich die etwas kürzern („Statuta criminalia" (S. 261—318) an, welche in 148 Kapiteln die verschiedensten Materien des Strafrechts und Strafprozesses behandeln. Von der Beobachtung irgend eines Systems in der Anordnung des Stoffes kann in diesen Statuten kaum die Rede sein, da z. B. die prozessualen Vorschriften mit den materiell-rechtlichen Bestimmungen in bunter Reihenfolge abwechseln und ferner oft unmittelbar an schwerere Delikte ganz leichte, in das polizeiliche Gebiet gehörige Übertretungen angereiht werden (wie z. B. in Kap. 75 [S. 292] „Quod nullus vadat sine lumine de nocte", Kap. 106 [S. 301]: „Si quis reperiatur habere aliquem accipitrem", Kap. 148 [S. 314]: „De pena piscantium pisces tempore frigarum" u. a. m.).

Das Strafensystem stellt sich als eine Mischung von Kompositionen und öffentlichen Strafen an Leib und Leben dar, von welchen die erstern im ganzen überwiegen, die letztern nicht selten schwere qualifizierte Formen zeigen (vgl. bes. Kap. 129,

---

[39]) Vgl. dazu auch Brunner, Rechtsgesch. I S. 350 und Anm. 2.

[40]) Die in den „Transactions of the Royal Histor. Society" 1894, p. 21—48 veröffentlichte Abhandlung Liebermanns über „The text of Henry I Coronation Charter" (Wahlkapitulation v. J. 1100) kommt wesentlich nur für das altenglische Staats- und Lehnrecht in Betracht.

Digitized by Google

S. 309 ff.), wie z. B. die Todesstrafe durch Lebendigverbrennen (für Kindestötung [nach Kap. 8 S. 264], für gewisse Fälle der Brandstiftung [alternativ neben Enthauptung nach Kap. 23 S. 269], für Sodomie, „malefici, venifici, violatores et falsarii monetarum" [nach Kap. 129 verbd. mit Kap. 111 S. 303]). Auch Verstümmelungen, wie insbesondere die amputatio manus od. pedis, begegnen ziemlich häufig bei den verschiedensten Delikten (so z. B. auch für gewisse Fälle des Diebstahls [Kap. 18 S. 268]). In der Regel findet sich freilich das Kompositionensystem in der Art mit den öffentlichen Strafen kombiniert, daß das zunächst verwirkte Leben oder Glied mit Geld gelöst werden kann. Bei gewissen Körperverletzungen („percutere cum gladio vel sine") ist in erster Linie noch das Prinzip realer Talion aufgestellt (Kap. 12 S. 264 ff.). Auffällig milde erscheint für die damalige Zeit die Bestrafung der Gotteslästerung, die nach Kap. 137 (S. 312) nämlich selbst in den schwerern Fällen zunächst nur in Geldbußen bestehen soll (bei Nichtzahlung derselben: „verberetur per burgum Lugani" oder [in leichtern Fällen] „mergatur ter in lacu").

Auch die Veröffentlichungen „Argauischer Strafrechtsquellen" durch Fürsprech Dr. Walther Merz in der „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht" (vgl. Z XIV 149 ff.) haben jetzt eine Fortsetzung erhalten[41]). Als Nr. 7—9 der Serie wird uns nach Akten des Arauer Stadt- bezw. Staatsarchivs mitgeteilt der Text der für die Formalitäten des altschweizerischen Gerichtsverfahrens lehrreichen „Landtagsordnung von Arau von 1596" (doppelte Aufzeichnungen aus den Jahren 1596 und 1634), eine Urkunde über „Bestallung des Nachrichters im Argau" vom Jahre 1574 (Abschrift vom Jahre 1597), welche über Wohnung, Kleidung und Unterhalt dieses Exekutivbeamten detaillierte Bestimmungen enthält, und die besonders interessante sogenannte „Malefizgerichtsordnung der Freien Ämter" (Nr. 8 S. 204—225). Die dem Abdruck dieses Gesetzes zu Grunde gelegte älteste erhaltene Redaktion (im Staatsarchiv Aargau) stammt aus dem 17. Jahrhundert. Es existieren aber auch einige spätere Aufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert mit kurzen Urteilsformeln für die einzelnen Strafarten, während die Redaktionen mit ausführlichen Urteilsformeln, welche noch von Ofenbrüggen[42]), Weißenbach[43]) u. a. benutzt werden konnten, sich zur Zeit nicht mehr im Original ausfindig machen ließen. So konnte

---

[41]) Erst nach Abschluß dieses Berichts erschien der I. Teil eines von demselben Verfasser herausgegebenen größern Werkes unter dem Titel „Die Rechtsquellen des Kantons Argau, I. Teil: Die Rechtsquellen der Stadt Arau". (I. Bd. von 1283—1526.) Arau 1895 (H. R. Sauerländer & Co.), XXI und 245 S. Eine nähere Mitteilung über den Inhalt dieser Quellensammlung bleibt vorbehalten.

[42]) Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich, IV 229 ff. und Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgeschichte S. 274 ff.

[43]) Beiträge zur Geschichte des Freiamts Seethal und Umgebung. Beilage zum Freiämter Wochenblatt. Sarmenstorf (J. B. Keller) 1861 Nr. 8.

Digitized by Google

die Wiedergabe der längern Urteilsformeln nur nach den Referaten der beiden oben genannten Schriftsteller erfolgen (S. 204). Das Fehlen des Originals gerade dieser Urteilsformeln erscheint aber um so bedauerlicher, als sie, wie schon Ofenbrüggen[44]) mit Recht hervorgehoben, „einen nicht unbedeutenden Teil der Symbolik und Plastik des altdeutschen Rechts" enthalten.

Die in der „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte", Germ. Abtlg. Bd. XV (1894) S. 168 ff. abgedruckten „Ehehaften des Klosters Heidenheim" (bayr. Kreis Mittelfranken), entnommen einem der Königl. Hof- und Staatsbibliothek zu München gehörigen Salbuch dieses ehemaligen Benediktinerklosters vom Jahre 1400 (Cod. germ. perg. No. 1524), zeigen im ganzen nur wenige Berührungspunkte mit dem Strafrecht. — Von den Publikationen der „Vereeniging tot uitgave der Bronnen van het oude vaderlandsche Recht" (vgl. Z XIV 145 ff.) erschienen als Nummern 16 und 17 der I. Reihe die „Ordelen van den etstoel van Drenthe, 1508—1604", besorgt von J. G. Ch. Joosting[45]) und „Drenthsche Rechtsbronnen uit de 14., 15. en 16. eeuwen", herausgegeben von S. Gratama[46]), ferner ein zweites Stück der „Stadtrechten van Nijmegen" (vgl. Z XIV 146 Anm. 135)[47]).

10. Unter dem Titel „Zur Volkskunde aus Konzilbeschlüssen und Kapitularien" veröffentlichte G. Gröber als Festgabe zu K. Weinholds 70. Geburtstage[48]) eine interessante kleine „Zusammenstellung von heidnischem Gebahren des Volks, das die Kirche in der Zeit der Begründung der westeuropäischen Reiche verfolgte und verfolgen ließ". Die zunächst systematisch nach einzelnen Materien, innerhalb derselben aber wieder chronologisch geordneten 72 Nummern der kleinen Sammlung gehören zeitlich dem 6.—10. Jahrhundert an und enthalten, wie Verf. im voraus bemerkt, neben hinreichend Bekanntem auch schon mehr in Vergessenheit geratene Quellenstellen nebst Hinweisungen auf gleichartige und zur Deutung heranziehbare Bestimmungen. Sie beschäftigen sich nach den Überschriften der 7 Abschnitte mit „heidnischem Religionsbrauch und religiösen Festen" (I Nr. 1—15), „Wahrsagung, Beschwörung, Zauberei" (II Nr. 16—42), „Volksheilkunde" (III Nr. 43—46), „Totenbestattung" (IV Nr. 47—49), „Liebeszauber und Unzucht" (bes. Sodomie) (V Nr. 50—54), „Volksunterhaltung" (VI Nr. 55—67), „Sitte und Unsitte" (sittenpolizeiliche Vorschriften usw.) (VII Nr. 68—72). Auf das Strafrecht beziehen sich besonders die Nummern 21—23, 32, 34,

---

[44]) Studien, S. 289.
[45]) s' Hage (Nijhoff) 1894, XX und 474 p.
[46]) s' Hage (Nijhoff) 1894, IV und 179 p.
[47]) Uitgeg. door. C. C. N. Krom en M. S. Pols. = Werken der Vereenig., 1. Reeks. Nr. 11. 2 stuck. s' Hage (Nijhoff) LVII p. und p. 137—532. — Die Keure von Hazebroek v. 1326 gab E. Gaillard mit ausführlichen Erklärungen heraus. (Gent [Siffer] 1894.)
[48]) Straßburg (Trübner) 1893. 25 S. Nur in 100 Exemplaren gedruckt.

Digitized by Google

37, 39, 40 aus Abschnitt II, die von Zauberei und Hexenglauben handeln, sowie die Abschnitte V und VII. Ein Sachregister (S. 25, 26) erleichtert die Übersicht des Inhalts der Sammlung.

11. Von monographischen Abhandlungen über mittelalterliche Rechtsquellen dürften auch an dieser Stelle in aller Kürze die jetzt zum Abschluß gelangten Untersuchungen des Frhrn. L. v. Borch über die Entstehung des Schwabenspiegels genannt werden[49]). Im Gegensatze zu der Ansicht, nach welcher das Rechtsbuch in Schwaben verfaßt worden[50]), glaubt v. Borch (in Übereinstimmung mit v. Rockinger) aus verschiedenen Gründen die Entstehung desselben in Franken, und zwar genauer in Mainz-Aschaffenburg (nicht aber in Bamberg oder Würzburg), behaupten zu dürfen wegen der Verwandtschaft des Rechts dieser Gegend mit dem Schwabenspiegel[51]).

Wichtige Ergebnisse für den Einfluß der Sachsenspiegelglosse Johann v. Buchs auf die spätern Rechtsdenkmäler liefert E. Steffenhagen in seinen, in den „Sitzungsberichten der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien“[52]) veröffentlichten Studien über diesen Gegenstand. Der Verf. führt hier den Nachweis, „daß auch im Kreise der offiziellen Stadtrechtskodifikationen eine ausgedehnte Benutzung der Glosse stattgefunden hat“, was bisher so gut wie unbekannt war (I S. 2). Den schlagendsten Beweis dafür liefert das Clevische Stadtrecht, das neben dem Stadtrecht von Kalkar (s. bes. I S. 58 Anm. 1) und dem Text des Sachsenspiegels selbst ganz vorzüglich die Buchsche Glosse benutzt hat. Zwar etwas weniger stark, aber immerhin noch deutlich genug zeigt sich der Einfluß der Glosse auch im Berliner Stadtbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (neue Ausg. von Clauswitz, Berlin 1883; vgl. Z V 551), von dessen 7 Büchern hier das dritte, enthaltend das sogenannte „Schöffenrecht“, in Betracht kommt. Zum Belege für seine Behauptungen stellt der Verf. in synoptischen Tabellen die wichtigsten Stellen jener Stadt-

---

[49]) Außer den Aufsätzen in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, Jahrg. 1890 S. 405 ff., 1892 S. 602 ff., 1893 S. 284 ff. kommen auch noch in Betracht die kürzern Mitteilungen desselben Verfassers im „Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg“, Jahrg. 1893 S. 217 ff. und 1894, Ergänzungsheft.

[50]) Vgl. z. B. Schröder, Lehrbuch 2. Aufl. S. 643.

[51]) In den „Sitzungsberichten der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München“, phil.-hist. Klasse, 1894 S. 124 ff., lehnt v. Rockinger es ab, wegen der Bezeichnung des Schwabenspiegels in einer Hermannstädter Handschrift (s. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. VI S. 113 ff.) als „Nuernpergisch Recht“ auf irgend eine Beziehung des Rechtsbuchs zu Nürnberg zu schließen.

[52]) Phil.-hist. Klasse, Bd. CXXIX Nr. VII und CXXXI Nr. IX (Der Einfluß der Buchschen Glosse auf die spätern Denkmäler. I. Das Clevische Stadtrecht. Wien (in Komm. bei F. Tempsky) 1893, 60 S. II. Das Berliner Stadtbuch. Wien (ebendas.) 1894, 25 S.

Digitized by Google

rechtsbücher (nach deren zuverlässigsten Ausgaben) einerseits, der Sachsenspiegelglosse andrerseits, zum Teil in ausführlichem Wortlaute, einander zum Vergleiche gegenüber[53]).

B. Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte.

12. Richard Schröders ausgezeichnetes „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte" erschien im vorigen Jahre in zweiter Auflage (vgl. Z XV 676), die sich mit Recht gegenüber der ersten (vgl. Z XI 155 ff.) als eine „wesentlich umgearbeitete" bezeichnet[54]). Während Druck und Ausstattung dieselben geblieben sind wie in der ersten Auflage, zeigt sich in einigen andern, gleichfalls noch mehr äußerlichen Punkten eine erhebliche Verbesserung. Es gehört hierher einmal die Einrichtung, daß die Litteraturangaben, welche früher in Noten unter den Text verwiesen waren, jetzt über demselben bei den betreffenden Abschnitten und Paragraphen an die Spitze gestellt sind, sodann die Einteilung der längern Paragraphen in Abschnitte, die auch in den Seitenüberschriften zur Geltung gekommen ist. Durch diese beiden Veränderungen ist die Übersichtlichkeit des Ganzen erheblich gefördert worden. Kaum erwähnt zu werden braucht, daß die rechtsgeschichtliche Litteratur der letzten Jahre, obwohl dieselbe geradezu als eine „ungeheure" zu bezeichnen ist (Vorwort S. III), auf das eingehendste berücksichtigt wurde. Es sind für die Darstellung nicht nur die Ergebnisse der inzwischen erschienenen größern Werke von grundlegender Bedeutung, wie namentlich Brunners Deutsche Rechtsgeschichte I, II und v. Amiras Grundriß (vgl. Z XI 157 ff.) — deren Einfluß auf die Modifikation früher vom Verfasser vertretener Ansichten als ein sehr erheblicher erscheint —, sondern auch diejenigen aller wichtigern Monographieen der letzten 5 Jahre gewissenhaft verwertet worden. Als eine Verbesserung bezeichnet der Verfasser selbst (Vorwort S. III) die Reinigung der Darstellung von unbewiesenen Hypothesen, an denen die erste Auflage zu reich gewesen sei. Die Ansichten Schröders über die Berücksichtigung der politischen Geschichte, der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, sowie der außerdeutschen Rechtsquellen sind die gleichen geblieben wie früher (Einleitung § 1 S. 1, 2; vgl. Z XI 156); nur in der Berücksichtigung speziell der nordgermanischen Quellen und Rechtsverhältnisse ist jetzt wohl noch etwas weiter gegangen als in der 1. Auflage.

Unverändert erscheint auch die Einteilung des Stoffes nach

---

[53]) Von speziell kriminalistischem Interesse ist der in Heft II S. 6, 7 und Anm. 7 gegen die Ansichten von Hälschner (Preußisches Strafrecht I S. 56 Anm. 22), Sello (Märkische Forschungen XVI S. 55) u. a. m. zu erbringen versuchte Nachweis, daß die Erwähnung des mosaischen Talionsprinzips im Berliner Stadtbuch (ed. Clauswitz, S. 150, § 22 Abs. 1 i. A.) nicht auf den Schwabenspiegel zurückgeführt werden dürfe, der überhaupt aus dem Quellenkreise des Schöffenrechts zu streichen sei.

[54]) Leipzig (Veit & Co.) 1894. VIII und 901 S. (1. Aufl. ebds. 1889, X und 868 S.). Mit einer Abbildung im Text und 4 Karten.

by Google

Perioden (1. Germanische Urzeit [§ 3—13, S. 9—87], 2. Fränkische Zeit [§ 14—37, S. 88—375], 3. Mittelalter [§ 38—63, S. 376—736], 4. Neuzeit, seit Errichtung des Reichskammergerichts [§ 64—92, S. 737—863])[55]). Die Neuzeit ist danach, wie schon früher, so auch jetzt noch gegenüber den frühern Epochen verhältnismäßig stiefmütterlich behandelt, einer der wenigen Punkte, die auch in den meisten Kritiken der neuen Auflage bemängelt worden; und wenn man auch wohl nicht so weit gehen darf wie Frhr. v. Borch[56]), nach dessen Ansicht „ein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte bis zum Beginn der Neuzeit möglichst kurz gehalten sein" sollte, um dann diese um so ausführlicher darzustellen, so könnten doch wohl manche Partieen des 4. Abschnitts eine Erweiterung und Vermehrnng vertragen. Eine geringe Konzession in dieser Beziehung ist übrigens gegenüber der ersten Auflage bereits gemacht worden, indem jetzt in den neuhinzugekommenen §§ 86 u. 92 auch die Zeit des Norddeutschen Bundes bis zur Errichtung des Deutschen Reiches sowie die Bundes- und Reichsgesetzgebung in aller Kürze skizziert ist, während früher der Untergang des römischen Reiches deutscher Nation im Jahre 1806 prinzipiell die Schlußgrenze des Ganzen bildete (vgl. 2. Aufl., Vorwort S. III und Einltg. S. 2 vgl. mit 1. Aufl. Einltg. S. 2). Dagegen ist auch jetzt noch in der vierten Periode verzichtet worden auf eine besondere Darstellung des Privat- und Strafrechts, sowie des Gerichtsverfahrens, wie sie den drei ersten Abschnitten zu teil geworden, was nun damit motiviert wird, daß „nur die Umbildungen des rezipierten fremden Rechts, aber nicht diese selbst in die deutsche Rechtsgeschichte gehören" (S. 2). Unter die vom Verf. (Vorwort S. III) als „völlig umgearbeitet" bezeichneten Paragraphen gehören besonders auch die von der Gerichtsverfassung, dem Strafrecht und dem Gerichtsverfahren der germanischen Urzeit sowie dem Straf- und Prozeßrecht der fränkischen Epoche handelnden (§§ 8, 12 und 13 des I. und §§ 36, 37 des II. Teils)[57]), während u. a. die §§ 25 und 49 über die Gerichtsverfassung der fränkischen Zeit und des Mittelalters „erhebliche Veränderungen" erfahren haben.[58]) Der frühere § 67 über „den Niedergang und die Auflösung des Reiches" erhielt als § 81 eine richtigere Stellung an dem Schluß des zweiten Kapitels der 4. Periode, wodurch die frühern §§ 68—81 um eine Nummer zurückgerückt sind.

Im folgenden weisen wir kurz auf die wichtigsten Änderungen und Zusätze hin, welche die neue Auflage in den Partieen über die

---

[55]) Die Seiten 864—901 enthalten das umfangreiche Wort- und Sachregister.

[56]) Im „Juristischen Litteraturblatt", Bd. VI Nr. 8 (1. Okt. 1894) S. 176.

[57]) Ferner noch §§ 11 (Privatrecht der german. Urzeit) und 20 („Der königliche Hof" der fränkischen Zeit).

[58]) Außerdem auch noch: §§ 19 („Die öffentlichen Beamten" der fränkischen Zeit), 24 („Die Entstehung des Lehnswesens"), 31 („Die Volksrechte und die leges Romanae"), 51 („Die Städte" im Mittelalter).

Digitized by Google

Gerichtsverfassung, den Strafprozeß und das materielle Strafrecht aufweist. Am reichlichsten finden wir sie, wie bereits bemerkt, in der Periode der Urzeit. So hatte die 1. Auflage im § 8 über die altgermanische „Gerichtsverfassung“ die Berichte der römischen Schriftsteller hierüber (vgl. bes. die Stelle Tacitus Germ. c. 12) ganz anders interpretiert, als es jetzt in der 2. Auflage geschieht. Während sich nämlich Schröder früher gegen die Annahme einer Ausübung der Rechtspflege durch von Ort zu Ort reisende Richter und für eine, der ganzen Hundertschaft gemeinsame, feste, religiös geheiligte Dingstatt ausgesprochen (1. Aufl. S. 33), wird von ihm nunmehr im Anschluß an die Auslegung jener Taciteischen Stelle durch Brunner die gerade entgegengesetzte Ansicht vertreten, daß „der Fürst das Gericht nicht an einer einzigen, für den ganzen Gau gemeinsamen Dingstätte, sondern an den für die verschiedenen Gerichtsgemeinden bestimmten Dingstätten innerhalb eines Gaues“ hielt, „die er, ähnlich wie später der Graf, der Reihe nach zum Zwecke der Rechtspflege bereiste“ (2. Aufl. S. 39). Die Gerichtsgemeinden, welche mit den militärischen Hundertschaften zusammenfielen, waren also „rein persönliche Verbände und noch nicht räumlich festgelegt“, mag es ihnen auch an einem örtlichen Mittelpunkt für die Zwecke ihrer Versammlungen nicht gefehlt haben (S. 39). Bei den Erklärungen der germanischen Bezeichnungen für „Gericht“ (Gerichtsort, Dingstätte) bemerkt Schr. jetzt (S. 40 Anm. 7), daß der Ausdruck zich (mhd. tie, tigge) für die Gerichtsstätte nicht, wie in der 1. Aufl. (S. 33) geschehen, mit dem Namen des (Heeres- oder Ding-) Gottes Zio (Thingsus [vgl. S. 22, 41]) zusammengestellt werden dürfe. Behufs Erklärung der von Tacitus erwähnten vielbestrittenen „centeni comites“ hatte sich die 1. Aufl. (S. 34 Anm. 7) nur mit der Annahme eines Irrtums jenes Schriftstellers zu helfen gewußt. Nach der jetzigen Meinung Schröders ist der Begriff durch Brunner klargelegt worden und bezeichnet die zum Gericht versammelte Hundertschaft, welche durch den Zusatz „ex plebe“ von der aristokratischen Gefolgschaft unterschieden werden sollte (S. 40 und Anm. 8). Ausführlicher als in der 1. Auflage sind jetzt (S. 40 ff.) die verschiedenen Formen der feierlichen Hegung des Gerichts besprochen, obwohl die neueste Monographie über diesen Gegenstand von Burchard (Z XIV 217 ff.) dabei noch nicht verwertet worden. Auch die Bemerkungen über „die gemeingermanischen Bezeichnungen für die Verkündung des Dingfriedens, ‚bannen‘ und ‚Bann‘“ und ihre etymologische Ableitung (S. 41 und Anm. 15, S. 42) sind neu hinzugekommen. Bedeutend vervollständigt sind ferner die Mitteilungen über die Beteiligung des Richters an der Urteilsfällung, sowie über die Funktion des besonders den nordgermanischen Stämmen bekannten sogenannten Gesetzsprecheramts (S. 42, 43 und Anm. 19—24)[59]). Die in der 1. Auflage

[59]) Die Ansicht Schröders (S. 43 und Anm. 22), daß auch der friesische âsega im wesentlichen mit dem Gesetzessprecher der Nordländer identisch gewesen, wogegen sich früher u. a. besonders schon v. Amira (Gött. gelehrte An-

Digitized by Google

(S. 36) vertretene Meinung, daß es neben dem ein für allemal feststehenden „echten Dinge“ schon in der germanischen Urzeit auch nach Bedürfnis angesetzte „gebotene Dinge“ gegeben habe, wird jetzt als bloße Hypothese hingestellt (s. S. 44 und Anm. 28 gegen die früher vertretene Auffassung der beiden Alaisiagae [Hilfsgöttinnen des Zio Thingsus] Beda und Fimmilena als Personifikationen des „echten“ und des „gebotenen“ Nachdings)[60]). Anders beurteilt sind auch die gerichtlichen Aufgaben der Landesgemeinde im Verhältnis zur Kompetenz des Hundertschaftsgerichts. Während nämlich die 1. Aufl. (S. 35) nur eine mit dem letztern konkurrierende außerordentliche Gerichtsbarkeit der Landesgemeinde angenommen hatte, wird jetzt deren Kompetenz dahin aufgefaßt, daß sie nicht nur alle eigentlich todeswürdigen Verbrechen ausschließlich umfaßte, sondern sich vermutlich auch auf geringere (an sich vor das Hundertschaftsgericht gehörige) Sachen erstreckte, „sobald von dem Verletzten mit Umgehung des ordentlichen Gerichts die Klage vor der Landesgemeinde erhoben wurde“ (S. 45). Die Widerlegung der frühern Ansicht ergebe sich nicht nur aus dem Berichte des Tacitus (c. 12), sondern namentlich auch daraus, daß ursprünglich „die Todesstrafe als ein von Staats wegen dargebrachtes Opfer, der todeswürdige Verbrecher als ein Feind des gesamten Volkes behandelt wurde“ (S. 45 Anm. 32).

In § 12 (S. 70—81) über das älteste germanische „Strafrecht“ fallen zunächst einige Abweichungen von der 1. Auflage bei den verschiedenen germanischen Bezeichnungen der Missethaten auf. So wird das Wort „firintât“ (firina, firinwerk) nicht mehr als „Gefährde, gefährdende Handlung“ (und wohl auch die sühnbaren Missethaten mit umfassend), sondern als das „Außerordentliche, Ungeheure“ erklärt und als gemeingermanische Bezeichnung aller schweren Friedensbrüche (scelera, flagitia des Tacitus) betrachtet (s. S. 71, 72 und Anm. 3 gegen S. 72 Anm. 4 der 1. Aufl.). Von dem Strafrecht der Urzeit selbst entwirft uns der Verf. sodann (S. 73 ff.) ein in zahlreichen Punkten von der frühern Darstelluug verschiedenes Bild. Nach Schröders jetziger Auffassung war die rechtliche Reaktion gegen jeden Friedensbruch zunächst die Fehde (Feindschaft), durch welche der Friedensbrecher bei „gemeinen“ Friedensbrüchen zum Feinde des Verletzten und seiner Sippe, bei „schweren“ Friedensbrüchen aber

---

zeigen 1883, S. 1064 ff. und in Pauls Grundriß S. 185), und Brunner (Deutsche Rechtsgesch. I S. 157 Anm. 40) erklärt, welche den âsega als Urteilsfinder auffassen wollten — dürfte jetzt definitiv widerlegt sein durch das Werk von Ph. Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung. Mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Th. Siebs, Weimar (Herm. Böhlau) 1894, XV und 499 S., auf dessen sonstigen Inhalt unten nochmals zurückzukommen ist. Danach ist der friesische „Asega nicht Gesetzessprecher, sondern lediglich Urteilsfinder gewesen“ (a. O. S. 5).

[60]) Im Anschluß an Siebs und Heck in der Zeitschrift für deutsche Philologie. XXIV S. 434. S. jetzt auch Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung S. 31 ff.

zum Feinde des gesamten Volkes, der Götter, des Königs wurde. Ein solcher Volksfeind sollte unbedingt getötet werden. Man belegte ihn mit dem Namen des Wolfes (got. wargs, altn. vargr, miat. wargus), da er gleich diesem friedlos und dem Tode geweiht war. „Das germanische Strafrecht kannte demnach keine andre Verurteilung, als die zur Strafe des ‚Wolfes', die Friedlosigkeit muß gleichbedeutend mit Todesstrafe gewesen sein"[61]).

Gelangte solcher Missethäter in die Hände des Richters, so war er mit seinem Leben den Göttern verfallen und dem Opfertode durch Priesterhand bestimmt. Nur durfte die Vollstreckung nicht erfolgen, bevor die um ihren Willen befragte Gottheit erklärt hatte, daß ihr das Opfer auch genehm sei. War dies nicht der Fall, so trafen den Verurteilten nur die sonstigen Folgen der Friedlosigkeit. Die rechtliche Natur des auf das Opfer bezüglichen Gottesurteils wird als bestritten bezeichnet. In dem Falle, wo sich das Urteil des Gerichts auf bloße Verhängung der Friedlosigkeit beschränkte, hatte zwar eigentlich erst das Gottesurteil die Bedeutung der Straffestsetzung (vgl. auch Brunner, Rechtsgeschichte I S. 175 ff.); aber, soweit die Quellen sich bestimmter aussprechen, scheint sich das Ordal doch nur auf die Vollziehung bezogen zu haben. Man kann darin vielleicht „die älteste Form des Begnadigungsrechts" erblicken (S. 74 und Anm. 19). Das Strafensystem selbst besaß eine Reihe verschiedener Todesarten sakralen Charakters, angepaßt den verschiedenen Arten der Verbrechen und der Persönlichkeit des Thäters. Sie wurden darum wohl schon in der ältesten Zeit unter Vorbehalt göttlicher Bestätigung durch Gerichtsurteil festgesetzt. Schröder hält danach die Todesstrafe „für die normale Strafe der Firinthaten und (im allgemeinen) nicht für eine bloße Abspaltung der Friedlosigkeit" (S. 75). Gegen abwesende Missethäter erging statt des Todesurteils ein allgemeiner, an alle Volksgenossen gerichteter Tötungsbefehl; der Thäter verfiel in die Friedlosigkeit oder Acht, deren schwere (S. 75 ff. näher geschilderte) Folgen einen Zustand völliger Rechtlosigkeit darstellen.

Als gesetzliche Folge aller „gemeinen" Friedensbrüche erscheint die ohne weiteres eintretende Fehde des Verletzten und seiner Sippe gegen den Thäter, die aber im Gegensatze zu der Volksfeindschaft nur einen privaten Charakter trug (bloß „relative" Friedlosigkeit) und auch nicht Verlust des Vermögens und Auflösung der Familienbande zur Folge hatte. Die auf S. 77 ff. gegebene Schilderung des Wesens der Fehde zwischen Thäter und Verletzten entspricht im wesentlichen noch der schon in der 1. Aufl. (S. 73 ff.) enthaltenen. Über das Verhältnis des Sühnegeldes (Buße i. e. S. und Friedensgeld) zur

---

[61]) So S. 73 und Anm. 14 im Anschluß an Brunner gegen die Ausführungen der 1. Aufl. (S. 72, 74) über das Verhältnis der Friedlosigkeit zur Todesstrafe.

Digitized by Google

Fehde wird S. 78, 79 bemerkt, daß dasselbe als Kaufpreis für volle Wiedergewinnung des verwirkten Friedens zu betrachten sei und eben darum sich aus zwei verschiedenen Leistungen zusammensetzte, nämlich aus der eigentlichen Buße, zu zahlen an den Kläger für dessen Verzicht auf die Fehde (faidus) und dem den Trägern der öffentlichen Gewalt zustehenden Friedensgeld (fredus), das „nach seiner ursprünglichen Bedeutung wohl als eine Gegenleistung für die mit der gerichtlichen Friedenswirkung ausgesprochene Aufhebung der Fehde" zu betrachten ist (S. 79).

Nachdem auf S. 80 noch kurz die Recht- und Ehrlosigkeit gestreift worden, die jetzt als „eine schon dem altgermanischen Rechte bekannte Abspaltung der Friedlosigkeit" bezeichnet wird, folgen zum Schluß des Paragraphen einige neuhinzugekommene Betrachtungen über das den alten Germanen „mit allen Naturvölkern gemeinsame" Prinzip der objektiven Haftung für den äußern Erfolg, wonach einerseits selbst die Fälle der absichtslosen Missethaten und Ungefährswerke zur Buße verpflichteten (während allerdings Fehde und Friedensgeld in Wegfall kamen), andrerseits Versuch und Teilnahme als solche straflos blieben. Es wird dann im Anschluß an v. Amira (Tierstrafen usw. S. 584 ff.) die Vermutung ausgesprochen, daß bei Unfällen durch Tiere und leblose Gegenstände sowie bei Delikten von Sklaven, als eine Berücksichtigung des Ungefährs allmählich zu Gunsten des Eigentümers zur Anerkennung gelangte, zunächst — wie in den arischen Rechten überhaupt — auch bei den Germanen das Prinzip ausschließlicher Sachhaftung bestanden habe, „so daß der Eigentümer den Übelthäter und selbst die unschuldige Ursache des Unfalls dem Verletzten zur Rache preiszugeben hatte, persönlich aber von jeder Haftung frei war" (S. 81). Erst später hätten teils wirtschaftliche, teils religiöse Gründe die Umwandlung solcher unbedingten Haftung in ein Recht des Herrn, sich durch Dereliktion oder noxae datio von ihr zu befreien, herbeigeführt (S. 81 Anm. 63). Diese Ansicht wird aber später gelegentlich der Darstellung des Strafrechts der fränkischen Periode (§ 36 S. 341) vom Verf. selbst widerrufen und als „unzutreffend" bezeichnet. Es müsse vielmehr ursprünglich dem Eigentümer neben der Auslieferung und Preisgebung des schuldigen Objekts regelmäßig auch noch eine persönliche Bußpflicht obgelegen haben, die sich anfangs auf der Höhe der bei eigner Verschuldung des Herrn zu zahlenden Buße hielt, nach und nach aber auf den Betrag einer reinen Ungefährsbuße und bloßen Schadenersatzes herabsank, bis man schließlich dahin gelangte, Ausgleichung der Buße durch Auslieferung des Missethäters anzunehmen (vgl. auch Anm. 68 das.). Im Anschluß an die Erörterung der Haftung für durch Tiere verursachte Beschädigungen wird in Anm. 63 auf S. 81 auch kurz gleich der Tierstrafen und Tierprozesse gedacht, obwohl diese Erscheinungen in Deutschland erst in weit späterer Zeit auftreten. Schröder verweist hierfür wesentlich auf v. Amira (Tierstrafen usw.) und hält namentlich gleich ihm die

geistlichen Tierexkommunikationen des Mittelalters für hervorgegangen aus Dämonenbannungen[62]).

In dem § 13 (S. 81—87) über „Gerichtswesen" der Urzeit fällt zunächst äußerlich gegenüber der (1.) Auflage die Weglassung der genauern Abteilung des Stoffes in (1.) ordentliches Verfahren, (2.) Verfahren bei handhafter That und (3.) Betreibungsverfahren auf. Im übrigen ist hier manches gekürzt, andres aber auch weiter ausgeführt worden. Von Wichtigkeit erscheinen die Erörterungen auf S. 85 f. über Arten und Bedeutung der altgermanischen Gottesurteile. Das einzige aus der Urzeit quellenmäßig bezeugte, das sog. Losordal, diente nach Schröder wohl mehr der Entscheidung der Frage der Vollstreckung, als derjenigen der Schuldfrage (vgl. S. 74). Sei sodann auch nicht zu bezweifeln, daß ein Teil der erst später hervortretenden Ordalformen gleichfalls bis in die germanische, ja arische Zeit zurückreicht, so dürfe man doch vermuten, daß ihre Funktion

---

[62]) Eine Schrift von G. Tobler über „Tierprozesse in der Schweiz" (S.-A. aus dem Sonntagsblatt des „Bund", Bern, Jent & Co. 1893, 32 S.) konnten wir nicht einsehen, da sie im Handel vollständig vergriffen und auch vom Verfasser direkt nicht mehr zu erhalten war. Nach einer Besprechung derselben von Lauterburg in der Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht VII (1894) S. 163, 164 giebt der Verf. im wesentlichen einen Hinweis auf die Abhandlung v. Amiras unter Hervorhebung des auf die Schweiz Bezüglichen und Ergänzung durch einige v. Amira entgangene Fälle. In der Beurteilung und Erklärung der Erscheinung der Tierstrafen und -Prozesse schließt er sich im ganzen ebenfalls an v. Amira an (gegen die Ansicht der Personifikation der Tiere und für die Auffassung der Tierprozesse als Gespensterprozesse [gerichtet gegen Seelen Verstorbener und gegen Dämonen]). Sehr erheblich weicht dagegen, wie schon oben Anmerkung 3 hervorgehoben, Bregenzer in seiner „Tier-Ethik", § 21 S. 150 ff. von den Ansichten v. Amiras ab. So meint er z. B. bezüglich des Zusammenhangs der Tierstrafen mit den mosaischen Rechtsvorschriften, daß „auf die mittelalterliche Praxis zwar ohne Zweifel die Bibelstelle 2. Mos. 31, 28 von einigem Einfluß" gewesen sei; es liege aber „kein genügender Grund" vor, „mit v. Amira auf ihre ‚Rezeption' die ganze Gestaltung der Tierprozesse zurückzuführen". Es handle sich wohl nur „um eine äußerliche Anlehnung der (bereits vorhandenen) Doktrin an die Bibel". Der ursprüngliche Gedanke der Personifikation der Tiere — der übrigens anfangs wohl auch dem mosaischen Recht zu Grunde gelegen — habe im Volke und in dem von diesem erzeugten Gewohnheitsrecht, wenn auch ziemlich dunkel, doch unverkümmert weitergelebt. Es sprächen ferner für den originären Ursprung der mittelalterlichen Tierstrafen die analogen Rechtssätze über Tierbannung (i. e. S.), sowie endlich die zahlreichen fortlebenden Ausläufer der noxae datio u. dgl. Die Auffassung v. Amiras vermöge überhaupt die Tierstrafen (die mittelalterlichen wie die mosaischen) nicht psychologisch zu erklären. Es sei zu bestreiten, daß das mosaische Recht, die angebliche Quelle des mittelalterlichen, als bloßes Kultgesetz aufzufassen, das mit Strafe nichts zu thun habe (S. 155). Übrigens komme es nicht darauf an, ob die Semiten, sondern ob die Indogermanen den Tieren Persönlichkeit oder eine den Menschen ähnliche Rechtstellung einräumten, und diese Frage glaubt Verf. in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung (Osenbrüggen, Grimm, Gierke, Brunner [s. Z XIV 234, Anm. 33]; vgl. auch d'Addosio [Z XIV 121 ff.]), „mindestens im Sinne der zweiten Alternative" bejahen zu müssen. Mit dem Prinzip der Sachhaftung sei hier nichts anzufangen. Es stelle sich danach die mittelalterliche Tierstrafe nebst dem zugehörigen Verfahren nur dar

Digitized by Google

in der Urzeit dieselbe wie die des Losurteils gewesen sei, m. a. W. es hätten die Germanen die Gottesurteile nur als Orakel, noch nicht als gerichtliches Beweismittel gekannt (S. 85)[63]). Nur in dieser Bedeutung sei insbesondere auch der Zweikampf bekannt gewesen, wogegen das seit der christlichen Zeit in Süddeutschland ausgebildete Ordal des gerichtlichen Zweikampfs in anderm Zusammenhange aufgekommen zu sein scheint. „Der an bestimmte Regeln gebundene Zweikampf trat ... an die Stelle des ungeregelten Völker- oder Geschlechterkriegs" (S. 86). Jeder der Kämpfer verpfändete sich dem andern für den Fall des Unterliegens mit Leib und Gut. So bildete der gerichtliche Zweikampf einen vollen Ersatz des gerichtlichen Verfahrens, noch nicht, wie später, nur einen mehr oder weniger zufälligen Teil desselben[64]).

Mancherlei kleinere Änderungen zeigt der § 25 (S. 163—183) über die „Gerichtsverfassung" der fränkischen Zeit. Zwar geht

---

„als eine episodische, vorwiegend prozessualische Zwischenform, die den einfachen materiellen Grundgedanken der primitiven, gemeinsam arischen (und menschlichen) Tierstrafe unversehrt läßt" (S. 156), wie derselbe denn auch später oft noch wieder zum unverhüllten Ausdruck gelangt (S. 156, 157). Die Bannung der Tiere ist als zauberische Beseitigung (Friedloslegung, Vernichtung, Verfluchung) zum Zwecke der Rache oder Strafe aufzufassen (S 157). Daß sie sich besonders häufig gegen unbestimmte Massen, wohl gar ganze Tiergattungen richte, erkläre sich wohl daraus, daß gerade hier die sonst zuverlässigen realen Abwehrmittel zu versagen pflegen. Es könne fraglich bleiben, ob das Bannen überhaupt als Strafe aufzufassen sei, jedenfalls aber weise sie damit nahe Berührungspunkte auf. Wenn v. Amira die (kirchlichen) Tierexkommunikationen und Tierprozesse ohne jeden Bezug auf die weltlichen Tierstrafen hat erklären und auf heidnische Beschwörungsformeln zurückführen wollen, so sei ihm nur in dem letzten Punkte beizustimmen. Dagegen wäre es „vergebliche Mühe, den Zusammenhang mit der weltlichen Tierstrafe zu leugnen", die ebenfalls jene heidnischen Elemente in sich trage (S. 161). Nur gewähre die Auffassung der Bannungen als Gespensterprozesse (gegen Seelen Verstorbener und Dämonen) kein eigentliches Prinzip, das auf alle Straffälle und auf alle Völker passe. Ein solcher allgemein menschlicher Gedanke sei dagegen „die auf dem Furchtgefühl beruhende Abwehr". Die allerdings ursprünglich vorhanden gewesene Seelenfurcht habe im Mittelalter bereits der Tierfurcht selbst Platz gemacht. „Man war praktisch und nüchtern genug geworden, um sich gegen zweifellose reale Feinde ebensogut und besser vorzusehen, als gegen zweifelhafte Gespenstergefahren" (S. 162). Auch bleibe es unklar, wie gerade die christliche Kirche dazu gekommen sein sollte, einen von ihr so lebhaft bekämpften heidnischen Aberglauben direkt zu adoptieren. Es werde dies nur verständlich durch die Auffassung, daß die Kirche eben — wie öfter — auch hier nicht jenen Glauben selbst, sondern einen daraus erwachsenen Brauch sanktioniert habe; m. a. W. „die Kirche habe nicht die Tiergespenster-Vorstellung aus dem Volksglauben, sondern den Tierbannungsbrauch aus der Volkssitte übernommen" (S. 162). Das aber spreche wieder dafür, daß die in der kirchlichen Tierbannung verkörperte Idee der Personifizierung des Tieres volkstümlich gewesen sein müsse, daß also auch dem weltlichen Tierprozeß der Indogermanen (wie bei allen übrigen Völkern) jene Idee zu Grunde gelegen habe.

[63]) A. M. in diesem Punkte: Brunner, Rechtsgesch. I S. 182 ff.

[64]) Es stimmt diese Auffassung im wesentlichen mit der oben (Nr. 1) angeführten Anschauung Posts über den ursprünglichen Begriff des Kampfprozesses überein.

Digitized by Google

auch jetzt noch die Darstellung von den ordentlichen Gerichten aus, um sodann das Königsgericht und — im Interesse einer vollständigen Übersicht — die kirchlichen und privaten Gerichte einer Betrachtung zu unterziehen, und ebenso werden noch bei der Verfassung der ordentlichen Gerichte als drei Entwicklungsstadien die Zeit der Lex Salica, die des fränkischen Reiches bis auf Karl den Großen und die karolingische Epoche unterschieden, sie sind aber äußerlich nicht mehr durch besondere Numerierung ausgezeichnet, wodurch die Ziffern 2—4 der neuen Auflage den Ziffern IV—VI der alten entsprechen. Die Bemerkungen über den Gerichtsschreiber auf S. 171 der 1. Aufl. (in Ziff. IV beim Königsgericht) sind jetzt gleich zu Anfang in die Darstellung der ordentlichen Gerichte (S. 165 ff.) verflochten worden, und die Sätze über die Bekanntschaft der fränkischen Schöffenverfassung bei den Bayern und Schwaben auf S. 168, 169 und Anm. 59 der 1. Aufl. sind (S. 172) dahin geändert worden, daß zwar bei den Alamannen die fränkische Gerichtsverfassung im wesentlichen seit dem 9. Jahrhundert den Sieg davongetragen hat, während es bei den Bayern „auch im Mittelalter im allgemeinen (abgesehen von den missatischen Gerichten, Anm. 52 a. E.) nur Grafschaftsgerichte gab und statt der Schöffen ein wohl vom Richter in jedem einzelnen Fall ernannter Ausschuß den Urteilsvorschlag hatte" (vgl. auch § 49 S. 548, 549 und Anm. 114). In dem Abschnitt (2) über das Königsgericht wird S. 173 „die Annahme, daß der König die an das Hofgericht gebrachten Sachen auch aus eigner Machtvollkommenheit habe erledigen können (s. 1. Aufl. S. 172), für „unhaltbar" erklärt; vorgekommen sei dies nur bei reinen Verwaltungsangelegenheiten (nicht schon überhaupt bei weniger wichtigen Angelegenheiten). Die „Gerichte der Königsboten" werden (S. 175) schlechthin als „Königsgerichte", nicht mehr als bloße Grafengerichte mit freiern Formen des Verfahrens (1. Aufl. S. 174) bezeichnet. In der Schilderung der grundherrlichen und Immunitätsgerichte (Nr. 3 S. 176—179) sind die Ausführungen über die kontroversen Begriffe „mithio und sperantes" mit Rücksicht auf die neuere Litteratur erweitert (S. 177 u. Anm. 86). In der letzten Nummer (4) über die kirchliche Gerichtsbarkeit (S. 179—183) wird mit Hinschius angenommen, daß das Chlotarische Edikt von 614 weder eine Änderung in der Stellung der Bischöfe noch eine Gleichstellung der Priester und Diakonen mit den Bischöfen angeordnet habe (S. 181 und Anm. 106 vgl. mit S. 179 und Anm. 131).

Ganz umgearbeitet ist § 36 (S. 330—348) über das „Strafrecht" der fränkischen Zeit. Durch Zerlegung dieses Paragraphen in 3 numerierte Abteilungen über (1.) das Strafensystem, (2.) Zurechnung und Zumessung und (3.) einzelne Verbrechen ist die Übersichtlichkeit bedeutend erhöht worden. Im „Strafensystem" ist ausführlicher über die Todesstrafen und die Art und Weise ihrer Vollstreckung gehandelt (S. 331), die Bedeutung des kirchlichen Asylrechts ist durch Versetzung des darüber handelnden Passus einer Anmerkung

by Google

(1. Aufl. S. 330 Anm. 2) in den Text (S. 331) gewürdigt, und auch sonst der kirchliche Einfluß auf die Fortbildung des Strafrechts mehr betont worden (Abschwächungen der Todesstrafe durch Strafumwandlungen usw., Ersatz der Todes- und Verstümmelungsstrafen durch Geldbußen; S. 332). Auf Grundlage der Brunnerschen Forschungen (s. Deutsche Rechtsgesch. I 173, II 590 ff.; Z XII 615 ff.), ist S. 332 ff. eingehender über die Abschwächungen und Abspaltungen der Friedlosigkeit gehandelt. Dagegen ist die Schilderung der Veränderungen auf dem Gebiete des Kompositionensystems im fortschrittlichen Sinne gegenüber der 1. Aufl. nicht unerheblich gekürzt, sonst aber im wesentlichen unverändert beibehalten worden (Abweichungen geringer Art enthalten S. 335 Anm. 29, 336 Anm. 30, 338 und Anm. 43). Viele neue Zuthaten finden sich in Nr. 2 über „Zurechnung und Zumessung" der Strafe (S. 338 ff.), indem namentlich die Fortschritte, welche in der fränkischen Zeit in der Behandlung der Ungefährsdelikte einerseits, des Versuchs, der Anstiftung, Beihilfe und Begünstigung andrerseits hervortreten, gründlich erörtert sind. Fast lauter neues Material enthält endlich die zum Schluß gegebene Darstellung der einzelnen Verbrechen, die zwar bei weitem nicht so umfangreich ausgefallen wie diejenige im II. Bande von Brunners Rechtsgeschichte (S. 627 ff.), jedoch über alle wichtigern Delikte genügend zu orientieren im stande ist[65]).

Auch der § 37 (S. 348—375) über das fränkische „Gerichtsverfahren" ist in Unterabteilungen mit Überschriften zerlegt worden. Die erste derselben (S. 348—351) giebt uns eine allgemeine Übersicht über die Fortbildung des Verfahrens, insbesondere der Beweiserhebung und der Beweismittel, die im ganzen noch mit der 1. Aufl. (S. 346, 353 ff.) übereinstimmt. In der Darstellung des „ordentlichen Verfahrens" (Abschn. 2 S. 351—363) sind u. a. jetzt im Texte selbst (S. 354) auch nähere Mitteilungen über die Formalitäten bei der Eidesleistung gemacht (s. dagegen 1. Aufl. S. 358 Anm. 72). Bezüglich der Gottesurteile wird nicht nur für die Feuerordalien i. e. S.[66]) schlechthin „arische Herkunft" behauptet, sondern solche auch für die Wasserprobe (sowie die kirchliche Abendmahlsprobe) vermutet (s. S. 357 und Anm. 49). Keine allzu erheblichen Abweichungen von der 1. Aufl. weisen die folgenden, im einzelnen immerhin vielfach modifizierten Nummern 3—7 auf über das Ungehorsamsverfahren (3. S. 363—365), das Verfahren bei handhafter That (4. S. 365) und „mit Anfang" (5. S. 365—369, mit veränderter Stellung gegenüber der 1. Aufl. [S. 347 ff.]), das Betreibungsverfahren (6. S. 369—371) und den Immobiliarprozeß (7. S. 371—372). Vervollständigt

---

[65]) Die Reihenfolge der Delikte ist bei Schröder zum Teil eine andre, als bei Brunner; auch ist die bei Schröder S. 345 genannte „Heerung" bei Brunner (II § 128 S. 570) gar nicht bei den einzelnen Verbrechen, sondern bei der „Mitthäterschaft und Teilnahme" behandelt.

[66]) Über das Übergehen des bestrittenen Ordals des Flammengriffs mit Stillschweigen s. näher unten in Nr. 15.

by Google

erscheinen Nr. 8 und 9 über das Rügeverfahren (S. 372—373) und „das Verfahren im Königsgericht“ (S. 373—375; vgl. hier besonders S. 375 und Anm. 145, 146 über das Capitulare Saxonicum v. 797 c. 4 gegen Brunner, Rechtsgesch. II 522).

Der sehr lange § 49 (S. 529—570) über die „Gerichtsverfassung“ des Mittelalters ist jetzt gleichfalls durch Ziffern in kleinere Abschnitte zerlegt worden. Danach werden zunächst behandelt das Reichshofgericht (1. S. 529—538), die Landfriedensgerichte (2. S. 538—541), die Landgerichte (3. S. 541—550), die Reichsvogteien und andre hohe Vogteien (4. S. 550—552), die Gerichtsorganisation in den Marken (5. S. 552—554), die Bannleihe (6. S. 554—558), die königlichen Landgerichte (7. S. 558—560), die „Femgerichte“ (8. S. 560—567), die Lehn- und Dienstgerichte (9. S. 567—568), denen sich endlich noch die geistlichen Gerichte (10. S. 568—570) anschließen. Während von diesen Abschnitten der 1., 4., 5. und 9. fast unverändert geblieben sind, haben die übrigen mehr oder weniger Zusätze und Umarbeitungen erfahren. Was im Abschnitt 3 über die Besonderheiten der friesischen Gerichtsverfassung (S. 541 ff.) mitgeteilt wird, beruht (wie in der 1. Aufl.) im wesentlichen noch auf den Untersuchungen v. Richthofens, die nunmehr aber gegenüber den Ergebnissen der unlängst veröffentlichten Forschungen Hecks (s. oben Anmerkung 59) wohl nicht mehr als maßgebend betrachtet werden dürfen[61]).

[61]) Die herrschende Ansicht hatte bisher im Anschluß an v. Richthofen eine spezifisch friesische, von der fränkischen Schöffenverfassung durchaus abweichende Organisation der ältern Gerichtsverfassung angenommen. Danach war ursprünglich die Rechtsprechung in Friesland Sache der Gerichtsgemeinde (unter Vorsitz des Grafen oder seines Schulzen), welchem in jedem Gau ein einzelner, besonderer Beamter, der asega, zur Seite stand, betraut nicht sowohl mit der Urteilsfindung und dem Urteilsvorschlag, als vielmehr mit einem abstrakten Gesetzesvortrag nach Art der nordischen Gesetzessprecher. Im 12. Jahrhundert habe sich dann eine vollständige Umgestaltung dieser Verfassung vollzogen, nachdem die Grafen und Schulzen verjagt worden. Der asega habe sich zwar noch eine Zeit lang gehalten, aber mehr und mehr an Bedeutung verloren, um schließlich ganz zu verschwinden. Die Rechtsprechung sei dann in den einzelnen Gauen vom Volke übergegangen auf ein Kollegium von 12—16 Konsuln, Redjeven, an deren Spitze einer von ihnen als Sprecher oder Klagmann (orator, kethere, gretmann) gestanden. Das Anrecht auf das Redjevenamt habe ausschließlich dem alten Volksadel gebührt, der sich in Friesland bis ins 16. Jahrhundert erhalten und dessen Mitglieder in den ältern Quellen nobiles (ethelinge), später hovetlinge hießen. Die Entstehung der Konsuln hätte eine vollständige Umgestaltung aller innern friesischen Verhältnisse im Gefolge gehabt. Von manchen (so bes. von Schröder, Lehrbuch, S. 543 und Rüch [s. Z XII 187 ff.]) war die Hypothese der Umgestaltung der Verfassung auch mit den Landfriedensbestrebungen in Zusammenhang gebracht worden. Vgl. Heck, Altfries. Gerichtsverfassung, S. 2—4. Die Untersuchungen Hecks führen nun zu dem ganz abweichenden Ergebnisse, „daß jene eigenartige Asega-Verfassung gar nicht bestanden und die vermeintliche Umgestaltung überhaupt nicht stattgefunden hat“ (a. O. S. 4). Vielmehr lassen uns die Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts eine Organisation der Rechtspflege erkennen, welche in wesentlichen Zügen mit der fränkischen Gerichtsverfassung übereinstimmt (S. 4). Der Asega, der nicht Gesetzessprecher, sondern Urteilsfinder gewesen (s. schon oben Anm. 59), kam nicht bloß

d by Google

Der Abschnitt 8 über die Vemgerichte, für den schon in der 1. Aufl. das hierfür grundlegend gewordene Werk Lindners (Z XI 162 ff.) vom Verf. benutzt werden konnte, zeigt fast gar keine bedeutendern Abweichungen von derselben. Auf die bekannte Kontroverse zwischen Lindner und Thudichum (Z XI 168 ff., XIV 257 ff.) ist nicht eingegangen. Daß jedoch Schröder die Ansichten des letztern nicht billigt, zeigt Anm. 185 auf S. 563, wo es kurz als „unrichtig" bezeichnet wird, „wenn Thudichum an eine Herleitung (der Veme) aus Inquisition und Ketzergerichten denkt", möge auch der Einfluß des Kölner Erzbischofs und der westfälischen Bischöfe nicht zu unterschätzen „und die Einführung des Rügeverfahrens und des Freischöffenbundes unmittelbar auf das Vorbild der bischöflichen Sendgerichte zurückzuführen" sein (S. 563). Die Bemerkungen, welche § 49 der 1. Aufl. über die Gerichtsverfassung der Territorien enthielt (S. 556—560 u. 569 ff.), haben jetzt eine ganz andre systematische Stellung, nämlich im § 50 über „die Territorien" erhalten (s. das. Nr. 4, S. 583—591) und sind außerdem wesentlich vermehrt und geändert worden. Der § 62 über das mittelalterliche „Strafrecht" (S. 720—726) zeigt dagegen nur ganz geringfügige Neuerungen (s. S. 724 Anm. 23, S. 726 Anm. 32, 34 und 35 [über die Behandlung der Ungefährshaftung]), und das Gleiche gilt auch vom § 63 (S. 727—736) über das „Gerichtsverfahren" dieser Epoche (zu vgl. S. 728 Anm. 1, 733 Anm. 19, 734 Anm. 21 [Vorkommen der Gottesurteile in den Hexenprozessen], 734, 735 und Anm. 23—25 [allmähliche Umbildung der Urteilschelte zur Appellation], 735 und Anm. 27 [Vorkommen des Zwangsvergleichs im Konkursprozesse], ebd. Anm. 28 [neuere Litteratur über das Rügeverfahren]).

Am wenigsten Veränderungen weist wohl — abgesehen von den schon eingangs erwähnten beiden neuen §§ 86 (S. 844—848 über „den Norddeutschen Bund und die Errichtung des Deutschen Reichs") und 92 (S. 862—863 über „Bundes- und Reichsgesetze seit 1867") — der letzte, der „Neuzeit" gewidmete Teil des Lehrbuchs auf.

---

vereinzelt im Gau vor, sondern jeder Gau hatte mehrere, anscheinend 12 Asegen, welche zum Gaugerichte (u. beschränkter zum Hundertschaftsgerichte) zusammentraten und insofern den fränkischen Schöffen entsprachen (S. 5). Fast das gleiche Bild aber zeigen auch noch die Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts. Die Gerichtseinteilung ist in ihren Grundzügen dieselbe geblieben. Zwar ist die persönliche Mitwirkung des Grafen beseitigt, aber die Schulzen blieben im Lande und im Amte. Auch die Asegen behielten ihre alte Stellung. „Was sich wirklich ändert, das sind die Amtsbezeichnungen. Die vermeintliche Umgestaltung der Gerichtsverfassung enthüllt sich als eine Veränderung des Sprachgebrauchs", indem die Schulzen und Asegen im östlichen Friesland unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung der Konsuln zusammengefaßt werden, während im Westen der Schulze gretmann, der Asege eehera hieß (a. O. S. 5). Über die Gründe für und wider die Annahme der Umgestaltung der friesischen Gerichtsverfassung und die Anhaltspunkte für den fränkischen Ursprung derselben giebt Heck noch eine ausführliche Zusammenstellung am Schlusse seines Werkes (Teil IV §§ 30, 31, S. 391—409).

Digitized by Google

Insbesondere stimmen die hier nicht mehr separat, sondern nur mit andern Matrien zusammen gelegentlich behandelten Partieen über Gerichtsverfassung, Strafrecht und -Prozeß meistens noch vollständig mit der 1. Auflage überein; so z. B. die Schilderungen der Organisation und Kompetenz der „Reichsgerichte", d. h. des Reichskammergerichts[68] und des Reichshofrats (§ 74 S. 784—788), des „Reichspolizeiwesens" (§ 77, S. 792—795), des Gerichtswesens der Territorien (Nr. 7 im § 78, S. 810—813) und der Reichsgesetze (§ 88, S. 851—854), nur daß hier die Litteratur über die Carolina und die Bambergensis jetzt in zwei getrennten Anmerkungen (8 und 10 auf S. 853) mitgeteilt (vgl. 1. Aufl. S. 825 Anm. 10) und in Anm. 12 (S. 854) der Rezeption der Carolina in Polen gedacht ist. Im § 91 über „die Kodifikationen und die neuere Landesgesetzgebung" (S. 858—862) ist die österreichische Gesetzgebung unter Maria Theresia und Joseph II. (über Privat- und Strafrecht, Gerichtsverfassung und Prozeß) etwas ausführlicher behandelt (S. 860) und in Anm. 7 auf S. 861 die Litteratur über v. Savigny vervollständigt. Im letzten § 92 haben auch das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsjustizgesetze kurze Erwähnung gefunden.

13. Eine wesentlich andre Form als das große Schrödersche Lehrbuch zeigt nach Umfang wie Anlageplan die „Deutsche Rechtsgeschichte" von Prof. Dr. G. Frommhold[69]). Der Verfasser erblickt die Ursachen für das neuerdings auch von andrer Seite (s. z. B. Ehrenberg, Die deutsche Rechtsgeschichte und die juristische Bildung, Leipzig 1894) beklagte abnehmende Interesse der Studierenden für die Disziplin der deutschen Rechtsgeschichte nicht zum wenigsten „in der schweren Zugänglichkeit der Quellen, deren unübersehbare Fülle den Anfänger entmutige und zurückschrecke" (Vorwort S. III). Zwar sei in neuerer Zeit durch Veranstaltung praktischer Schulausgaben derselben, sowie durch Sammlungen der wichtigsten Abschnitte aus ihnen (wie in den „Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte" von H. D. Lehmann, Berlin 1891) manches zur Verbesserung dieses Übelstandes geschehen, doch habe es bisher noch durchaus an einer „kurzgefaßten Anleitung und Anregung zum wissenschaftlichen Gebrauch der Quellen" gefehlt. Diese Lücke bezweckt nun das Buch Frommholds auszufüllen, welches nach dem Vorbilde des bekannten Krautschen „Grundrisses zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht"

---

[68]) Als monographische Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts (vgl. Z XIV 248) aus der neuesten Zeit sind zu nennen: F. v. Weech, Ein Projekt zur Reform der Reichsjustiz im 16. Jahrhundert, in den „Neuen Heidelberger Jahrbüchern", Jahrg. VII (1893) S. 17—70. — v. Reitzenstein, Das Reichskammergericht, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. XXVII (1894) Nr. 1 S. 42 ff. — H. Holstein, Ein Bericht über das Reichskammergericht zu Wetzlar, 1774, in den „Blättern für Handel und Gewerbe", 1893, S. 398 ff.

[69]) Ein Grundriß zu Vorlesungen. Mit 3 Karten. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1894. XIV und 224 S.

Digitized by Google

(6. Aufl., bearb. von Frensdorff, Berlin 1886) auch auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte „eine neue Anregung und zugleich ein Hilfsmittel für Vorlesungen in der Form eines Grundrisses zu geben“ versucht, „in dessen System zahlreich eingefügte Belegstellen die Hauptpunkte zu veranschaulichen, die Grundzüge zu vervollständigen, mit den Quellen selbst bekannt zu machen und zu ihnen hinzuleiten geeignet sein möchten“ (Vorwort S. IV). Diese seine Aufgabe hat der Verfasser nach ziemlich übereinstimmendem Urteil der sachverständigen Kritiker in geschickter Weise gelöst, namentlich gerade auch in Hinsicht auf die Auswahl der zum Belege der kurzen Schlagworte des Textes dienenden Quellenstellen. Maßgebend war dabei für ihn u. a. besonders der Umstand, daß die Citate, auch „aus dem Zusammenhang gehoben, nicht allzuschwer verständlich“ seien und „in möglichst knapper Fassung die wesentlichsten Punkte“ enthalten (S. VI). Die Litteratur ist für einen Grundriß sehr reichlich angeführt, insbesondere wird durchlaufend bei den einzelnen Abschnitten auf die entsprechenden Stellen in den größern Kompendien von Eichhorn, v. Schulte, Schröder, Brunner usw., bei den Partieen über die politische, Wirtschafts- und Kulturgeschichte — welche ebenfalls eingehende Berücksichtigung erfahren haben — auch auf die hierüber handelnden wichtigsten neuern Werke Bezug genommen. Die Darstellung des Stoffs ist (nach einer kurzen Einleitung über Aufgabe und Bedeutung, Quellen und Litteratur der deutschen Rechtsgeschichte [§ 1—3]) in 6 Bücher verteilt, welche sich ergeben aus der Gliederung nach den Perioden der germanischen Urzeit (I § 4—18), der fränkischen Zeit (II § 19—58), des (frühern) Mittelalters (bis zum Ende der Staufer) (III A. § 59—80, mit der Überschrift „Entwicklung und Einfluß des Lehnswesens“), der spätern (mittelalterlichen) „Zeit des nationalen Rechtspartikularismus“ (IV B. § 81—111), der neuern Zeit (V § 112—137), näher charakterisiert als die „Zeit des romanistischen Rechtspartikularismus“ und endlich der neuesten Zeit (VI § 138—142), in welcher die „Entwicklung einer neuen Reichs- und Rechtseinheit“ vor sich geht. Auffällig erscheint die Zweiteilung der Periode des Mittelalters in der angegebenen Weise. Der Verf. motiviert sie (Vorw. S. V) hauptsächlich durch die Notwendigkeit einer „eingehendern Berücksichtigung des für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte hochbedeutsamen Lehnswesens“. Daß infolgedessen auch manche nicht zum Lehnswesen gehörige Dinge im III. Buche eingereiht werden mußten, erschien ihm gegenüber den Vorzügen einer geschlossenen Darstellung jenes charakteristischen Instituts von geringerer Bedeutung (S. VI). Innerhalb der 5 ersten Perioden ist, im Anschluß an Brunner, eine Unterteilung nach den Begriffen „allgemeine Rechtsgeschichte“ (politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, Geschichte der Rechtsquellen) und „besondere Rechtsgeschichte“ (Staats-, Prozeß-, Straf- und Privatrecht) erfolgt. In dem II. und IV. Buche sind dem „Prozeßrecht“ und dem „Strafrecht“ besondere Abschnitte gewidmet (s. II Abschn. 2, § 47—50 und 3. § 51—53; IV Abschn. 2, § 102—104

[ſ. beſ. § 103: Strafprozeß], 3. § 105—106). Im Buche I handelt nur je ein beſonderer Paragraph (14) von dem „Rechtsgange“ und (15) von „Miſſethat und Sühne“; das V. Buch faßt in einem Abſchnitt (2. § 134—137) die „Grundzüge der Entwicklung des Prozeß-, Straf- und Privatrechts“ zuſammen (ſ. darunter § 134 über das Strafprozeßrecht, § 136 über das Strafrecht; vgl. auch noch aus Abſchn. 1 § 132 [Das Reichspolizeiweſen]). Im III. und VI. Buche ſind Kriminalrecht und -Prozeß nicht erwähnt. Für die Gerichtsverfaſſung kommen endlich noch die §§ 13, 46, 76, 101, 119 (Nr. II S. 176) und 129 (Nr. IV S. 190: Reichskammergericht) in Betracht[10]).

14. Die Erhebung der „öſterreichiſchen Reichsgeſchichte“ zu einem obligatoriſchen Fach durch die neue „Studienordnung“ für die juriſtiſchen Fakultäten Öſterreichs (nach dem Geſetz vom 20. April 1893) hat ſehr bald das Erſcheinen einer Reihe von Lehrbüchern zur Folge gehabt. Vollendet liegt freilich zur Zeit (1895) nur dasjenige von Prof. Alfons Huber vor, welches die „Geſchichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts“ vom Jahre 907 (Vollendung der Ausbreitung der magyariſchen Herrſchaft) bis auf die Gegenwart enthält[11]). Der neuern Zeit (d. h. vom Mittelalter an bis zu Anfang dieſes Jahrhunderts) wurde dabei eine beſonders eingehende Berückſichtigung zu teil. Auch die Verhältniſſe Böhmens und Ungarns — und zwar auch ſchon vor ihrer Erwerbung durch das Haus Habsburg — ſind neben denjenigen der deutſchen Territorien der Monarchie fortlaufend in Betracht gezogen worden, da der Verf. die Anſicht nicht billigt, welche die Geſchichte jener Länder (insbeſ. Ungarns) von derjenigen Öſterreichs trennen will. Erſt ſeit dem Ausgleiche des Jahres 1867 kommt nach ihm die Geſchichte Ungarns nicht mehr in Betracht (Vorwort S. IV). Von den beiden Gebieten des neuen Lehrfachs glaubte der Verf. zwar das „öffentliche Recht“ weitläufiger behandeln zu müſſen, als die „Staatsbildung“, doch iſt auch dieſe letztere keineswegs vernachläſſigt, vielmehr ſelbſt auf die Entſtehung der einzelnen Königreiche und Länder eingegangen worden. Nach einer „Einleitung“ (S. 1—5) über „die Bildung der territorialen und ethnographiſchen Grundlagen“ Öſterreichs wird zunächſt „die Zeit der getrennten Entwicklung

[10]) Erſt nach Abſchluß dieſes Berichtes erſchien: H. Siegel, Deutſche Rechtsgeſchichte. Ein Lehrbuch. Dritte Auflage. Berlin 1895 (Franz Vahlen). XIV und 593 S. Ausführlichere Beſprechung folgt im nächſten Bericht.

[11]) Wien und Prag (F. Tempſky), Leipzig (G. Freytag) 1895. VIII u. 280 S. — Von A. Luſchin von Ebengreuths „Öſterreichiſcher Reichsgeſchichte“ (Geſchichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts. — Ein Lehrbuch) wurde bis jetzt (April 1895) nur die I. Hälfte (Bamberg [C. C. Buchners Verlag] 1895, 160 S.) veröffentlicht. In Lieferungen erſcheint: E. Werunsky, Öſterreichiſche Reichs- und Rechtsgeſchichte. Ein Lehr- und Handbuch. Wien (Manz) 1894; bisher: Heft I, VII und 80 S. (im ganzen auf ca. 50 Druckbogen berechnet). Über alle 3 Werke handelt eingehender: Gumplowicz im „Juriſtiſchen Litteraturblatt“, Nr. 64 (= Bd. VII Nr. 4, April 1895) S. 74—78.

Digitized by Google

der deutsch-österreichischen Länder und der Reiche Böhmen und Ungarn (907—1526)" geschildert (I. Periode, S. 5—114); ihr folgt als zweite Periode „die Bildung der österreichisch-ungarischen Monarchie und deren Geschichte bis zum Erlöschen des Mannesstammes der Habsburger (1526—1740"; S. 115—180); daran reiht sich „das Zeitalter der innern Reformen unter Maria Theresia und ihren Söhnen (1740—1792; III. Periode, S. 188—219) und dasjenige „der Koalitionskriege gegen Frankreich und des politischen Stillstandes" (1792—1848; IV. Periode S. 219—244), worauf endlich noch eine verhältnismäßig wohl reichlich kurz bemessene Darstellung der „Bildung der gegenwärtigen territorialen und staatsrechtlichen Zustände (1848—1879)" folgt (V. Periode, S. 245—380)[72]). — Der unter den Historikern Österreichs hervorragende Verfasser, von welchem früher schon eine „Geschichte Österreichs" (bis 1609) erschienen, erweist sich überall als mit seinem, in Form eines Lehrbuchs bisher noch nicht behandelten, Gegenstande[73]) vertraut. Sein Werk dürfte auch für den nicht österreichischen Rechtshistoriker von Wert und Interesse sein. Auf die Entwicklung des Strafrechts und Strafprozesses ist zwar nirgends in zusammenhängender Weise eingegangen, dagegen finden sich hierüber zahlreiche vereinzelte, bald längere, bald kürzere Bemerkungen gelegentlich der Betrachtung der Geschichte der Gerichtsverfassung, der Justizbehörden, des Justizwesens überhaupt usw. Wir möchten insbesondere hinweisen auf S. 50—54 (über die Geschichte der Gerichtsverfassung bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts in den deutsch-österreichischen Territorien), S. 87—90 (über Verwaltung und Gerichtsverfassung in Böhmen in der I. Periode), S. 137—140 (über die Verwaltungs- und Justizbehörden der deutsch-österreichischen Länder in der II. Periode), S. 142 ff., 149 ff. (über Gerichtsverfassung und Justizwesen in Böhmen, Mähren und Ungarn in derselben Zeit), S. 188 ff. (über Organisation der Verwaltung und Justiz unter Maria Theresia), S. 199 ff. (über die Anfänge der Kodifikation des Rechts in derselben Zeit [Theresiana von 1768 usw.]), S. 208—210 (über die „Reformen auf dem Gebiete des Justizwesens" und die „Fortschritte der Kodifikation des Rechts" unter Joseph II.), S. 237 und 239 ff. (über die Organisation der Gerichte und die legislatorische Thätigkeit in der IV. Periode) und endlich S. 256 (über die Organisierung der Gerichtsbehörden in der neuesten Epoche)[74]).

---

[72]) Gegen die Periodeneinteilung Hubers, besonders aber gegen die Abgrenzung und Überschrift der vierten Periode s. Gumplowicz a. O., Seite 75, 76.

[73]) Abgesehen etwa von den historischen Partieen (S. 14—224) der 1889 erschienenen „Einleitung in das (österreichische) Staatsrecht" von Gumplowicz (Berlin, Heymanns Verlag).

[74]) Im Anschlusse an die Lehrbücher der Reichs- und Rechtsgeschichte seien in Kürze noch folgende Fortsetzungen von größern, auf mehrere Bände berechneten rechts-, kultur- und allgemein-geschichtlichen Werken genannt. 1. Von Felix Dahns „Königen der Germanen" (Das Wesen des ältesten Königtums der germanischen Stämme und seine Geschichte bis zur Auflösung des

Digitized by Google

C. Sonstige Abhandlungen.

15. In den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" Bd. XV (1894) S. 479—482 versuchte Otto Opet eine definitive Lösung der bisher bestrittenen Frage: „Hatten die Franken ein Ordal des Flammengriffs?", und zwar in verneinendem Sinne, zu geben. Der Verfasser des Aufsatzes tritt damit der seit Grimm (Rechtsaltertümer, S. 912) herrschend gewordenen Ansicht entgegen, welche sich auf Grund einiger Stellen der Lex Ribuaria (30, 1, 2; 31, 5) für die Annahme eines solchen Gottesurteils ausgesprochen hat, welches, in Abweichung von der sonst üblichen Form des Feuerordals darin bestanden habe, „daß der Beweisführer die Hand in ein Feuer habe halten müssen, um aus ihrer etwaigen Verletzung seine Schuld zu konstatieren". Erst in neuerer Zeit wurde dagegen von Zeumer[75]) und Brunner[76]) ausdrücklicher Widerspruch erhoben, während Schröder durch Übergehung einer solchen Form von Gottesurteilen mit Stillschweigen in seinem Lehrbuche (2. Aufl. S. 357 ff.) in indirekter Weise wohl ebenfalls seine Miß-

---

Karolingischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt) erschien nach mehrjähriger Pause Bd. VII Abtlg. 1 und 2 (Leipzig [Breitkopf & Härtel] 1894, CLXX und 109 und IV und 273 S.), behandelnd „Die Franken unter den Merowingern", und zwar in Abtlg. 1 (nach einer Einleitung S. 1—68) „Die Grundlagen", in Abtlg. 2 „Die Verfassung" des Merowingischen Reiches. In beiden Abteilungen sind sehr häufig auch für den Kriminalhistoriker interessante Punkte berührt, so besonders in der ersten die Wergeldverhältnisse bei den einzelnen Ständen, in der zweiten die Kompetenz der verschiedenen merowingischen Beamten in Strafsachen. Das sehr umfangreiche Quellen- u. Litteraturverzeichnis in der 1. Abtlg. (S. I—CLXX) erstreckt sich auch auf die 2. Auflage der frühern Bände, sowie auf die 1. Auflage der noch in Aussicht stehenden Bände VIII—X, welche der karolingischen Zeit und den im Frankenreich versammelten Stämmen gewidmet sein werden. 2. Von E. Glassons weit angelegter „Histoire du droit et des institutions de la France" (T. I—IV, Paris, Librairie Cottillon [E. Pichon Successeur] 1888—1891) wurden 1893/95 T. V (LXIII u. 548 p.) und VI (XXXI u. 708 p.) veröffentlicht, welche die Fortsetzung des schon im IV. Bande begonnenen Abschnitts „La féodalité" enthalten. Über T. VI, der am Schlusse (Chap. XII p. 640 ff.) auch das französische Strafrecht der Feudalzeit berührt, bleibt eine genauere Anzeige vorbehalten. 3. Der VIII. Band der nicht tendenzfreien „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters" von Joh. Janssen, ergänzt und herausgegeben von L. Pastor, 1.—12. Aufl. (Freiburg i. B. [Herdersche Verlagshdlg.] 1894, XXIII und 719 S.), welcher die „volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und religiös-sittlichen Zustände" bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges enthält, bringt u. a. auch ausführliche Erläuterungen über das Bettel- und Vagabundenwesen, die Zunahme der Verbrechen, die Kriminaljustiz und insbesondere über das Hexenwesen und die Hexenverfolgung. 4. Die „Deutsche Geschichte" von K. Lamprecht (vgl. Z XII 623, XIV 237 Anm. 40) wurde mit den 1894 erschienenen Bänden IV und V (1. Hälfte) (Berlin [R. Gärtners Verlagsbuchhandlung]. XV und 488 S. und XIII und 358 S.) bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Reformation) fortgeführt.

[75]) In dem Index rerum et verb. zur l. Ribuar. s. v. „igneum" und „ignis".

[76]) Deutsche Rechtsgesch. II. S. 407 ff. u. Anm. 34.

Digitized by Google

billigung der obigen Ansicht kundgiebt (S. 479). Der für die Kontroverse entscheidende Punkt, die Interpretation des in der angeführten Gesetzesstelle vorkommenden Wortes „igneum“ (ob = ignis oder eine Nebenform von aeneum, Kessel) ist schon von Brunner (a. O.) ausführlich behandelt worden.

Als weitere Gründe für die Unzulässigkeit der frühern Ansicht führt Opet außerdem noch an: die auffallende Thatsache, daß uns kein einziger Anwendungsfall jenes angeblichen Ordals überliefert sei, da die Stelle bei Gregor von Tours (de gloria confess., cap. 14) nichts dafür beweise[77]); daß ferner der Flammengriff (der nicht dem Flammendurchschreiten gleichzustellen sei) auch den übrigen arischen Völkern unbekannt gewesen, und daß endlich — was am wichtigsten sei — die bekannte Streitschrift des Bischofs Agobard von Lyon, in welcher die einzelnen Gottesurteile aufgezählt und zum Teil vom kirchlichen Standpunkt aus bekämpft werden[78]), eines Ordals des Flammengriffs mit keinem Worte Erwähnung thue.

Hierbei geht Opet allerdings von der Annahme aus, daß die Aufzählung der Ordalien bei Agobard habe erschöpfend sein wollen, eine Annahme, welche dadurch noch nicht widerlegt werde, daß dort u. a. auch das Wasserordal und das Bahrgericht nicht Erwähnung gefunden haben. Denn das erstere, welches 829 unter Ludwig dem Frommen modifiziert, wenn nicht gar verboten worden[79]), bot für (den wohl erst nach 829 schreibenden) Agobard keine Veranlassung zur Polemik mehr, das letztere aber gehörte, wie K. Lehmann nachgewiesen (s. Z XV 391 ff.), als rechtliche Institution überhaupt erst dem spätern Mittelalter an (S. 481, 482).

16. Zu seinen „Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt“ (vgl. Z XIV 251 ff.) ließ Otto Rieder ein kurzes ergänzendes „Nachwort“[80]) erscheinen, in welchem er hauptsächlich jetzt auch das Werk Paul Frauenstädts über „Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter“ (Leipzig 1881) eingehender berücksichtigt hat, das ihm „leider erst nach Abschluß seiner (frühern) Arbeit zugänglich geworden“ (S. 1). Es werden hier vom Verfasser unter Beobachtung der Reihenfolge der „Eichstättschen Totschlagssühnen“ die Ergebnisse der Untersuchungen Frauenstädts mit seinen eignen verglichen und im einzelnen die Berührungspunkte und Abweichungen festgestellt (S. 1). Letztere ergeben sich leicht erklärlicher Weise schon daraus, daß Frauenstädt ganz vorwiegend nur das Gebiet der heutigen preußischen Provinz Schlesien und die Zeit von 1367 bis

[77]) A. M. F. Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurteile. S. 43.

[78]) S. dessen Liber de diversis sententiis digestus etc. Opera ed. Mass. 1605, p. 287 ff.

[79]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II. S. 410—411, Anm. 58, 59.

[80]) Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt. Nachwort nebst biographischer Ergänzung. (S. A. aus dem Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt. VIII. Jahrg., 1893.) Eichstätt (Ph. Brönnersche Buchdruckerei) 1894. 37 S.

Digitized by Google

1544 berücksichtigte, während Riedels Beispiele, einem süddeutschen Territorium entnommen, sich auf die Jahre 1465—1587 verteilen.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied tritt aber auch darin hervor, daß die Eichstättischen Totschlagssühnen „fast ausnahmslos im Namen und Auftrag eines geistlichen Fürsten ergingen", während wir es in Schlesien „lediglich mit der Vermittelung rein weltlicher Behörden, und zwar vorzugsweise städtischer Magistrate, zu thun" haben (S. 1, 2). Damit in Zusammenhang steht denn auch wohl die raschere Verweltlichung, welche in jenen östlichen Gegenden selbst bei den rein kirchlichen Formen der Sühnakte, wie Seelen-Ämtern, -Messen und Wallfahrten, wahrzunehmen ist (S. 16).

Andrerseits zeigen sich aber in beiden Gebieten oft bis ins Detail hinein auch mehrfach die überraschendsten Ähnlichkeiten, wofür als ein recht deutliches Beispiel die Thatsache genannt sein mag, daß auch in Schlesien das in den Eichstätter Fällen öfter vorkommende eigentümliche Institut einer „Romfahrt inner Landes" nicht ganz unbekannt gewesen zu sein scheint (S. 15).

Auf S. 24—30 des Schriftchens bespricht der Verf. anhangsweise noch ausführlicher einen Fall fahrlässiger Tötung aus der Eichstättischen Praxis vom Jahre 1575, welcher „hinsichtlich der damit verknüpften Bußen ungemeine Ähnlichkeit mit den Totschlagssühnen aufweist und wegen der Stellung des Thäters sowie der für ihn eintretenden Persönlichkeiten besonderes Interesse in Anspruch nimmt" (S. 24). Der Thäter war nämlich ein Geistlicher, der Eichstättische Domherr und Subdiakon Joachim Berner (alias Perner) von Gottenradt, welcher auf einer Reise durch unvorsichtige Handhabung einer Schußwaffe seinen Diener ums Leben gebracht. Die letzten 7 Seiten bringen einige nähere biographische Mitteilungen (nach im Reichsarchiv zu München enthaltenen Stücken) über den Lebensgang dieses Mannes.

17. In den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück", Bd. XVIII (1893) findet sich auf S. 313—317 der Abdruck eines vemgerichtlichen Urteils nach einer alten Abschrift in der Redinghovenschen Manuskripten-Sammlung (Cod. germ. 2213) in der Kgl. Bibliothek zu München (T. 48a p. 410). Das Urteil, welches vom Freigrafen Conrad Stute und „den freien Schöffen zu Schildesche" am 21. Juli 1432 gesprochen worden, richtete sich gegen Johann von Kreckenbeck, genannt Spare (van Hertz), welcher sich wegen Betrugs und Unterschlagung, begangen gegenüber seinem Landesherrn, dem Herzog Adolf von Berg, vor der Veme zu verantworten hatte. Die Anklage war von Konrad von Langen zu Stockum veranlaßt worden, eine Persönlichkeit, die auch aus andern Vemeprozessen (mit der Stadt Osnabrück) bekannt ist und überhaupt für die Entwickelung des Vemewesens eine gewisse allgemeine Bedeutung hat[81]). Die feierliche Verfemungsformel (S. 316) des Urteils

[81]) Vgl. Lindner, Die Veme, S. 73, 74.

Digitized by Google

zeigt sehr große Ähnlichkeit mit einer bei v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte usw. S. 211 (nach Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens usw., Frankfurt a. M. 1832, S. 202) mitgeteilten Verfemungsurkunde aus dem Jahre 1459.

18. „Bahrrecht und Fürbitte in deutschen Städten des Mittelalters" hat Georg Liebe in der „Zeitschrift für Kulturgeschichte" (Neue [4.] Folge der Z. f. deutsche Kulturgesch., herausgeg. von Dr. G. Steinhausen) Bd. I (1894) S. 316—322 zum Gegenstand einer kurzen Abhandlung gemacht. Der Verfasser, welcher wohl nicht beabsichtigte, das Thema auf den wenigen Seiten zu erschöpfen, erblickt das charakteristische Bindeglied zwischen den genannten Instituten in dem Umstand, daß sie beide — im Gegensatz zu der im städtischen Leben des Mittelalters sonst hervortretenden Begünstigung der Geldwirtschaft und des Kaufmannsstandes (die sich z. B. auch im Prozesse in der Verdrängung des gerichtlichen Zweikampfes durch den Eid äußert) — „ihrem Charakter nach durchaus in alten deutschen Rechtsanschauungen wurzeln" (S. 316). Ihm ist dabei anscheinend offenbar jene neuere Auffassung unbekannt geblieben, welche in dem „Bahrrecht" oder „Bahrgericht" erst ein verhältnismäßig junges Rechtsinstitut erblickt (s. K. Lehmann in den „Germanistischen Abhandlungen zum 70. Geburtstag K. v. Maurers", Göttingen 1893, S. 36; vgl. Z XV 393, auch oben Nr. 15 a. E.). Sonst hätte er dasselbe auch wohl nicht schlechthin als „eine Form des Gottesurteils .... germanischen Ursprungs wie alle Ordalien" (S. 316, 317) bezeichnet, ohne der mannigfachen Kontroversen, die sich an diese Ansicht knüpfen (Z XIV 391), mit einem Worte zu gedenken. Nachdem der Verfasser den der Erscheinung zu Grunde liegenden Kern aus der animistischen Vorstellung „von der im Blute lebenden Seele und ihrer Macht sich kundzugeben" (S. 317) erklärt hat, führt er zunächst die bekannten Stellen aus der poetischen Litteratur des Mittelalters (Nibelungenlied, Hartmanns Iwein) an, um sodann das Vorkommen des Instituts in den Städten (besonders seit Anfang des 16. bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts) zu betrachten. Die angeführten Fälle sind übrigens zum größten Teil schon in Grimms Rechtsaltertümern, S. 931 zu finden; außerdem ist ein Fall aus Nürnberg (betr. Kindesmord) fälschlich ins Jahr 1597 statt 1592 gesetzt (s. Meister Frantzen Nachrichten ... all sein Richten usw., herausgeg. von v. Endter, Nürnberg 1861, Nr. 177, S. 155), ein Fall, der gerade deshalb besonders wichtig ist, weil er zu den wenigen gehört, in denen ausdrücklich von einem Erfolge der Bahrprobe die Rede ist.

Den Übergang von dem „Bahrrecht" zur „Fürbitte" vermittelt für den Verfasser „der arbiträre Charakter des deutschen Rechts", der auch dann noch obwaltet, wenn die Schuldfrage bereits entschieden ist (S. 38). Er zeige sich uns am deutlichsten in dem Begnadigungsrecht, welches, ursprünglich ein Recht der Krone, seit Ausgang der karo-

lingischen Verfassung in die Hände des Gerichtsherrn (oder gar des Fronboten) gelangte und im spätern Mittelalter im weitesten Maße unterstützt wurde „durch das Eingreifen gänzlich Unbeteiligter vermittelst der Fürbitte".

Diese war ursprünglich wohl ein Vorrecht derer, die im Genuß eines besondern Friedens außerhalb der geläufigen Rechtsanschauung standen, wie der Fürsten, der Geistlichen und besonders auch der Frauen, beruhend auf der Vorstellung, daß der des Mitleids solcher Personen teilhaftige Missethäter der Gnade wert sei (S. 319). Über die Sitte, welche in den Städten namentlich im 15. und 16. Jahrhundert häufig bezeugt ist, führt der Verfasser zum Schluß verschiedene uns überlieferte Beispiele an, die sich aber noch erheblich hätten vermehren lassen[82]). Durch die immer weitere Ausdehnung auch auf andre Stände und Personen artete das Fürbittenwesen später aus. Um den Mißbräuchen desselben zu steuern, stellte man u. a. auch die Forderung auf, „daß die leicht zum Mitleid bewegten Frauen mit ihrer ganzen Persönlichkeit eintreten müßten, indem sie den Losgebetenen heirateten" (S. 321). Die Vorstellung von der Möglichkeit, auf diese Weise Verbrecher von der Strafe zu befreien, erhielt sich vereinzelt im Volke bis ins gegenwärtige Jahrhundert (S. 322).

19. Über „die Halsgerichtsbarkeit der Stadt Braunau" in Böhmen handelt Dr. phil. Ed. Hawelka in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen", Jahrg. XXXII (1893), S. 48—55. Die Darstellung zeigt zunächst, daß entgegen frühern Ansichten (Tomek) die Stadt Braunau nicht schon im 13. Jahrhundert den Blutbann erhalten hat, daß vielmehr erst im Jahre 1449 dem Magistrate vom Abte Johann das Recht, auch über todeswürdige Verbrechen zu richten, in einer Urkunde verliehen wurde, welche sich noch jetzt im Braunauer Stadtarchiv befindet und deren Wortlaut auf S. 49—51 zum Abdruck gebracht wird. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hatte prinzipiell dem König von Böhmen, beziehungsweise dessen oberstem Gerichtshofe zu Prag, der Blutbann über den Braunauer Kreis zugestanden; seit 1295, wo auf Grund eines Privilegs Wenzels II. der Stadt Politz der Blutbann verliehen war, hatten deren Gerichte ihre Zuständigkeit in Kapitalsachen auch auf den benachbarten Braunauer Kreis ausgedehnt, während dem Orte Braunau im wesentlichen nur die niedere Gerichtsbarkeit verblieb, die ursprünglich vom Vogte, seit 1348 (Erhebung Braunaus zur Stadt) vom Magistrate (bestehend aus dem Vogte, einem Schöppenmeister und

---

[82]) Für die Schweiz stellte schon Ofenbrüggen, Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgeschichte, S. 284, 367 ff. verschiedenes Material zusammen. Über andre Gegenden vgl. z. B. auch: Rieder, Beiträge zur Kulturgeschichte des Hochstifts Eichstätt, Kap. 10, II (1891) S. 40 ff.; Baumann, Geschichte des Allgäus. Kempten 1881 II S. 325; Z XIV 254 (betr. Kaschau in Ungarn); über Böhmen (Braunau 1616) s. unten Nr. 19.

Digitized by Google

7 Schöppen) unter Aufsicht des Propstes gehandhabt wurde. — Das erwähnte Privileg über den Blutbann vom J. 1449 wurde der Stadt im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts (zuletzt 1590 vom Kaiser Rudolph II.) vollinhaltlich bestätigt.

Über die Wirksamkeit des Braunauer Halsgerichts erhalten wir auf S. 51 ff. nähern Aufschluß auf Grund des gleichfalls im Braunauer Stadtarchiv befindlichen „Registers über die peinlichen Fragen", welches eine Beschreibung der in den Jahren 1570—1625 vor dem Schöppenkollegium geführten Prozesse, Notizen über die Bestrafung der Rädelsführer eines Bauernaufstandes vom Jahre 1680 und über die „Erneuerung des Halsgerichts im Jahre 1733" enthält.

Aus der Übersicht der in den Jahren 1570—1625 nach den Vorschriften der Carolina gefällten Urteile entnehmen wir, daß 61 Personen den Tod erlitten, und zwar 18 durch den Strang, 32 durch das Schwert, 5 durch das Feuer und 6 durch das Rad. Daß im Jahre 1616 eine Kindesmörderin „nur" enthauptet statt, wie nach der P.G.O. Art. 131, gepfählt beziehungsweise ertränkt wurde, erklärt sich aus dem Zusatz, daß die Delinquentin, „obwohl sie Größeres verdient", „aus Grund und ansehnlicher Leutt Vorbitte" zur Schwertstrafe begnadigt worden. Von einem ausführlicher beschriebenen Hexenprozesse aus dem J. 1617, in welchem die Tortur dreimal zur Anwendung gelangte, fehlt in dem Kriminalregister der Schluß. Die letzte Nachricht über das Braunauer Halsgericht, dessen Kompetenz im Verlauf des 17. Jahrhunderts wieder erheblich eingeschränkt wurde, betrifft, wie schon erwähnt, die Reparierung der (im Jahre 1577 erbauten) Richtstätte, einen Akt, welcher nach der S. 54 ff. wortlautlich abgedruckten Urkunde über denselben am 2. September 1733 mit dem ganzen breitspurigen Ceremoniell vor sich ging, welches in damaliger Zeit bei einem solchen Anlasse üblich war.

20. In der Litteratur über Hexenprozesse (Zauberei und Hexenwesen) ist außer einer ganzen Reihe, meist in Zeitschriften veröffentlichten, lokalgeschichtlichen Abhandlungen von geringerer Bedeutung[83]) ein größeres französisches Buch von Frédéric Delacroix zu ver-

[83]) Wir nennen (unter event. Vorbehalt ausführlicherer Mitteilungen des Inhalts) u. a.: W. Brehmer, Lübecker Hexenprozesse im 17. Jahrhundert in den „Mitteilungen des Vereins für Lübecker Geschichte, VI, S. 33—40; R. Hassenkamp, Ein Ostrowoer Hexenprozeß 1719, in der Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jg. VIII S. 223 ff.; Hockenbeck, Hexenbrände in Wongrowitz, ebendas. Jg. IX (1894) S. 175 ff.; Th. Warniński (Pfarrer), Die Hexenprozesse im ehemaligen Polen, in „Jahrbuch der historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt" 1892, S. 27—89; Haller, Die Hexenprozesse und der heilige Stuhl, in den „Katholischen Schweizerblättern" VIII S. 216—239 (Verteidigung des Papsttums gegen den Vorwurf der Beförderung der Hexenprozesse); W. Richter, Die „vom Teufel Besessenen" im Paderborner Lande unter der Regierung des Fürstbischofs Adolf v. d. Reck und der Exorcist P. Bernhard Löper, in der Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Altertumskunde Westfalens Bd. LI (1893) 2. Abt. S. 37 ff. — Auch als S.-A. erschien M. Osborn, Die Teufelslitteratur des 16. Jahrhunderts (aus den Acta ger-

Digitized by Google

zeichnen, welches sich die im 17. Jahrhundert gegen Hexen und Zauberer geführten Prozesse zum Gegenstande der Darstellung gewählt hat[84]).

Wie leicht erklärlich sind vom Verfasser, der sein Material zum Teil auch aus den Archiven seines Vaterlandes geschöpft, die französischen Verhältnisse am stärksten berücksichtigt worden, und wir erfahren durch ihn mancherlei Detail über die Thätigkeit berüchtigter französischer Hexenrichter des 17. Jahrhunderts, wie des Henry Boguet, — der „lumière du comté de Bourgogne“ (p. 55 ff., 250 und sonst öfter) —, des Pierre de Lancre, conseiller am Parlament zu Bordeaux, welcher auf einmal gegen 500 Zauberer und Hexen verbrennen ließ (p. 52), des Jean Des Loix und Pierre Symard, welche in der Franche-Comté ihr Unwesen trieben (p. 61 ff.), desgleichen über das Vorgehen der französischen Parlamente (s. bes. p. 64 ff.).

Aber auch die Zustände in andern Ländern, namentlich in Deutschland, sind vielfach herangezogen worden, wie sich der Verfasser denn überhaupt in den größern deutschen Werken über sein Thema — wie die von Horst, Roskoff, Soldan-Heppe, Diefenbach usw. — gewissenhaft umgesehen hat. In litterargeschichtlicher Beziehung interessant sind die Citate von ältern Schriften deutscher Verfasser gegen das Hexenwesen in französischen Übersetzungen (so z. B. Spees „Cautio criminalis“, trad. par F. B(oudot) de Velledor [Arzt in Besançon] und Weiers Schrift „De praestigiis daemonum etc.“, trad. par Jacques Grevin, Paris 1667, neuere Ausg. 1888). Der konfessionelle Standpunkt des Verfassers erscheint als ein unparteiischer, da er sich meist nur auf Anführung der thatsächlich in protestantischen und katholischen Gegenden vorgekommenen Fälle von Hexenverfolgungen beschränkt und außerdem auf S. 72 gelegentlich der Frage nach dem Einflusse der Reformation auf die Hexenprozesse ausdrücklich erklärt, sich an der darüber unter den verschiedenen Religionsparteien entbrannten Debatte nicht beteiligen zu wollen. Wie in der Mehrzahl der neuern Schriften über Hexenwesen, wird auch hier an manchen Stellen auf die Berührungspunkte des modernen Hypnotismus mit den Zuständen angeblicher Hexen in frühern Zeiten hingewiesen (p. 189, 203, 324).

Im einzelnen enthält das erste der 5 Kapitel des Buchs, überschrieben „La foi démoniaque“ (p. 1—72) eine Schilderung der weiten Verbreitung des Glaubens an Zauberei und Hexerei im 17. Jahrhundert unter allen Schichten der Bevölkerung, auf dem Lande wie in den Städten, ja selbst bei Hofe. Auf p. 49 dieses Ab-

---

manica III. 3). Berlin (Mayer u. Müller) 1893. VI u. 236 S. Über Janssen-Pastors Geschichte des deutschen Volkes usw. Bd. VIII s. oben Nr. 14 Anm. 74. Endlich sei noch hingewiesen auf den Artikel über den Inquisitor Sprenger (von J. v. Schulte) in der „Allgem. deutschen Biographie“, Bd. XXXV (1893) S. 303.

84) Les procès de sorcellerie au XVII siècle. Paris (Librairie de la Nouvelle Revue) 1894. 328 p.

Digitized by Google

schnitts könnte übrigens die Bezeichnung Weiers als „berühmten Dämonologen" („démonologue devenu célèbre") mitten zwischen Institor und Sprenger, Del Rio und Bodinus leicht zu falschen Ansichten über die Stellungnahme jenes Mannes in der Hexenfrage verführen. Das 2. Kapitel über „La puissance et le gouvernement du diable" (p. 73—127) gibt uns eine durch allerlei Erzählungen illustrierte Schilderung der Macht und der Verführungskünste des Teufels, woran sich sodann im Kapitel 3 („Pouvoir et agissements des sorciers", p. 129—207) diejenige der Thätigkeit der Zauberer und Hexen, im Kapitel 4 die des Hexensabbaths und seiner Bedeutung anreiht („Le rêve du sabbat", p. 209—235). Das juristisch wichtigste Kapitel ist das letzte („Les sorciers devant la justice", p. 237—324). Während die hier über Deutschland gemachten Mitteilungen durchweg auf schon bekanntem Material beruhen, dürften manche der Erörterungen über die französischen Zustände dem deutschen Leser noch neu sein.

Auf S. 244 wird in Kürze der Prozesse der berüchtigten „Chambre ardente" gedacht, welche unter Ludwig XIV. einige Jahre als Ausnahmegericht für Aburteilung von Zauberei und Hexerei und verwandten Delikten fungierte (vgl. auch p. 103, 277 u. 323). Viel Interessantes enthalten besonders die Mitteilungen über die verschiedenen, in Frankreich bei den Hexenprozessen zur Anwendung gelangten Folterarten (p. 272 ff.), unter welchen als eine (in Deutschland im ganzen unbekannte) Spezialität die sogenannte „question par l'eau" erscheint (s. bes. p. 276 ff.). Die Strafen für Hexen und Zauberer waren auch in Frankreich im wesentlichen dieselben wie in Deutschland (p. 289). Das Ende der französischen Hexenprozesse[85]) wird zwar meistens in das Jahr 1682 gesetzt, in welchem die sich ihnen gegenüber prinzipiell ablehnend verhaltende Ordonnance Ludwigs XIV. erschien (p. 323 und 67); allein der Verfasser ist in der Lage, durch Beispiele zu beweisen, daß noch eine geraume Zeit später Verfolgungen stattgefunden haben (p. 67). Jedenfalls war die Verlegung dieses kulturgeschichtlichen Entwickelungsabschnitts schon in das Jahr 1632 von seiten älterer Schriftsteller unrichtig.

21. Von E. Belings Darstellung der „geschichtlichen Entwickelung der Retorsion und Kompensation bei Beleidigungen und Körperverletzungen", deren erste Abteilung (S. 1—66) 1893 als Habilitationsschrift veröffentlicht worden (vgl. Z XIV 133 ff.), erschien im Herbst 1894 der bis zur Neuzeit reichende Schluß (S. 67—224), der zusammen mit den ersten Kapiteln nunmehr das 5. Heft der I. Serie der „Strafrechtlichen Abhandlungen des juristischen Seminars der Universität Breslau" (herausgeg. von Bennecke und Beling) bildet[86]).

---

[85]) Über diesen Gegenstand stellt der Verf. p. 37 Anm. 1 das Erscheinen eines weitern Werkes mit dem Titel: „La décadence du Satan et le fin du procès de sorcellerie" in Aussicht. Ferner ist von ihm ein Buch über „Les épidémies de sorcellerie au XVII siècle" in Vorbereitung.

[86]) Breslau (Schlettersche Buchhandlung) 1894. VIII u. 224 S.

Digitized by Google

Die schon für die erste Abteilung hervorgehobenen Vorzüge zeichnen auch die zweite Hälfte der Belingschen Arbeit aus. Mit besonderer Gründlichkeit ist die oft ziemlich abseits liegende Litteratur für das 4. Kapitel durchforscht und verwertet worden, welches die „gemeinrechtliche Wissenschaft in Deutschland" behandelt (S. 67—177); etwas knapper gehalten ist dem gegenüber die Schilderung der neuern Gesetzgebung, da hierfür der Verfasser prinzipiell nur diejenigen Partikulargesetzbücher berücksichtigt, „die auf dem Boden des heutigen Deutschen Reiches erwachsen sind", dadurch also z. B. das stammverwandte österreichische Recht ausschließt (S. 178 im Kap. V: „Die partikulare Gesetzgebung in Deutschland seit der Mitte des 18. Jahrhunderts", S. 177—213). Von dem geltenden Recht (R.St.G.B. §§ 199 und 233) ist nur seine Entstehungsgeschichte eingehender erörtert worden (Kap. VI: „Die Entstehungsgeschichte der §§ 199 und 233 des R.St.G.B.'s", S. 213—216). Auf S. 217—224 sind endlich noch verschiedene Nachträge zu Kap. I—III des Buches zusammengestellt[87]).

Die Darstellung Belings zeigt uns vor allem, wie bis in die neuere Zeit hinein der Einfluß der italienischen Doktrin in Deutschland bei der Ausgestaltung der Institute der Retorsion und Kompensation nachwirkte, begünstigt durch das Schweigen der einheimischen Gesetzgebung, insbesondere der Carolina (S. 70). So konnte die deutsche Wissenschaft erst allmählich die italienischen Fäden entwirren, wobei sie zwar nicht immer einwandfrei deduzierte, aber doch zu praktisch brauchbaren Resultaten gelangte (S. 70). Innerhalb der langen Zeit der Herrschaft der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis (Kapitel IV) unterscheidet der Verfasser genauer drei Perioden. Der ersten derselben (A. §§ 14—23, S. 71—119), welche bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts reicht, ist charakteristisch, daß die Berechtigung des Beleidigten zur Anwendung der Retorsion noch nicht bezweifelt wird und nur über die Grenzen jenes Rechts usw. im einzelnen verschiedene Ansichten obwalten. Dabei blieb der Defensionsgedanke im Vordergrunde stehen (S. 72) und die Notwehreigenschaft der Retorsion — wie bei den Italienern — völlig un-

[87]) Hier findet sich (S. 217, 218) eine Replik auf unsere Bemerkungen in Z XIV 134 Anm. 93 über die Interpretation einiger römischer Stellen durch Beling. Derselbe erklärt sich jetzt darin mit uns einverstanden, daß die l. 14 § 6 D 38, 2 u. l. 19 C, 9, 1 keine Fälle der Injurien-Retorsion betreffen. Dagegen sei in der species facti der l. 25 § 3 D 3, 3 der Thatbestand einer speziellen Injurien-Retorsion mit enthalten. Trotzdem aber sei die Stelle untauglich zum Nachweise eines Retorsionsrechts, nicht weil es sich um einen speziellen Fall handele, sondern weil der Fall in der lex nach seiner strafrechtlichen Seite nicht zur Erörterung gelangt. — Eine von Beling teilweise abweichende Ansicht über die compensatio delictorum im röm. Recht (S. 13 ff.) vertritt neuerdings Steinitz, Die sogenannte Kompensation im R.St.G.B. (§§ 199 u. 233), Breslau (Schlettersche Buchhandlung) 1894 (= Strafrechtl. Abhandlungen des jur. Seminars der Univ. Breslau, Ser. I Heft 4) S. 2, 3, Anm. 4.

by Google

angezweifelt (S. 76, 81), während daneben die Momente der Provokation und des Affekts nur noch ein Scheindasein fristeten (S. 77). Mit der italienischen Lehre stimmt ferner auch die deutsche Theorie jener Zeit in der grundsätzlichen Beschränkung des Retorsionsbegriffs auf Verbalinjurien überein (S. 82 ff.). In der Praxis bildeten sich später gewisse stereotype Retorsionsformeln aus (S. 88, 93 ff.), die sogar häufig von Notaren schriftlich aufgesetzt zu werden pflegten (s. bes. S. 99 ff.), ohne daß übrigens die ursprüngliche Formfreiheit dadurch ganz verloren gegangen wäre (S. 101).

In der sehr langen zweiten Periode der Entwicklung (B. § 24—28, S. 120—153), welche das 17. Jahrhundert und den größten Teil des 18. umfaßt, hat sich bereits das jus retorsionis gegen Angriffe auf seinen Rechtsbestand zu wehren. Man erörtert jetzt besonders die beiden Fragen, ob die Retorsion erlaubt sei, und welche pönalen Wirkungen eventuell mit ihr verbunden seien (S. 120). Im übrigen bewahrte sich die Retorsion aber auch jetzt noch die traditionellen Grundzüge. Einstimmigkeit herrschte insbesondere unter den Juristen noch darüber, daß die Erwiderung von Verbalinjurien mittels körperlicher Verletzungen nicht unter den Begriff der Retorsion falle und überhaupt grundsätzlich nicht statthaft sei (S. 123). Auch „die auf Stelzen einherschreitende retorsio per notarium et testes" blieb nach wie vor in Übung (S. 125). Doch wurden daneben jetzt auch mehr und mehr die Gerichte mit der Retorsion befaßt (S. 126). Ein Zwang bestand aber auch in dieser Zeit weder für die notarielle noch für die gerichtliche Form (s. S. 127, Anm. 37 gegen Kronecker in G.S. XLI S. 193), denn „nirgends wird die schlichte mündliche Erwiderung (selbst ohne Zuziehung von Zeugen) als unzulänglich oder wirkungslos bezeichnet" (S. 127). Die „Kämpfe um die Rechtmäßigkeit der Retorsion" beginnen schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Der erste Jurist, der ernsthaften Widerspruch erhob, war wohl Ilico Ummius (Disput. XXIII ad process. judiciar. directae, disp. 14 [S. 130 u. Anm. 5]). Henning Rennemann (Professor in Erfurt) widmete der Widerlegung der herrschenden Ansicht über das Retorsionsrecht eine fast 200 Quartseiten starke Monographie (Jena 1630); es folgten ihm bald eine Reihe zum Teil hervorragender Juristen, wie Joh. Brunnemann, Chr. Thomasius, J. H. Böhmer und J. S. Fr. v. Böhmer, Cocceji; ferner Lauterbach, Strube, Engelhard, Gerhard Pfankuch u. a. m. (S. 133, 134), doch hielt die große Masse mit G. A. Struvius und später Leyser an der Spitze (S. 136, 137) trotzdem mit Zähigkeit an der herkömmlichen Theorie fest [S. 135, 136 und Anm. 52][88]). Vollständig unbekannt blieb dem 17. und 18. Jahrhundert noch der moderne Gedanke, daß

[88]) Nicht mit Recht ist u. E. in Anm. 51 (S. 136) auch J. C. H. Dreyer (Sammlung vermischter Abhandlungen, T. I S. 28 ff. Anm. 12) zu dieser Gruppe gezählt worden, da er sich an dieser Stelle ziemlich deutlich als Gegner des Retorsionsrechts zu erkennen gibt. Vgl. z. B. a. O. S. 29, wo er sagt,

Digitized by Google

dem ersten Angreifer die empfangene Verletzung als Strafübel angerechnet wird (S. 144). Überhaupt bezog sich die konsumierende Wirkung der Retorsion noch nicht auf den öffentlichen Strafanspruch gegen die Injurianten (S. 144); er blieb auch der Kompensation unzugänglich (S. 146, 152 und Anm. 27 gegen Hälschner, Preuß. Strafrecht III, S. 282, Anm. 2).

Die dritte Periode endlich (§ 29—33, S. 153—177) steht fast ausschließlich unter dem Zeichen des Kompensationsgedankens, der bisher gegen die Retorsion mehr im Hintergrunde gestanden hatte. Jetzt sinkt jene „fast zur bloßen Voraussetzung für die Kompensabilität herab", während gleichzeitig dem jus retorsionis mehr und mehr die Anerkennung versagt wird (S. 70). Namentlich nach dem Vorgange A. D. Webers (Über Injurien und Schmähschriften, 3. Aufl. II S. 49 ff., 57 ff.) mehren sich die Angriffe auf die „höchst unsinnige", „wider alle rechtlichen Grundsätze anlaufende" Sitte der Retorsion (s. S. 159, Anm. 13—17). Eine wesentliche Erweiterung erfuhr der Thatbestand der „Retorsion" seit Ende des 18. Jahrhunderts insofern, als jetzt sowohl dieser Ausdruck, wie die dafür geltenden Regeln auch auf Erwiderung von Thätlichkeiten Anwendung fanden (S. 163). Eine klare Scheidung der „Retorsion" von der „Kompensation" ist dagegen auch in dieser Epoche noch keineswegs anzutreffen, vielmehr vermischte die Litteratur die beiden Begriffe derartig, daß man keinen Anstand nahm, sie für identisch anzusehen (S. 167, 173). Zu betonen ist endlich, daß auch noch in diesem Zeitabschnitte, ebenso wie früher, die eigentliche öffentliche Kriminalstrafe bei der Kompensation außer Betracht blieb und höchstens Strafminderung bei Vorliegen wechselseitiger Beleidigungen zugelassen wurde (S. 177).

Eine Weiterbildung der Institute auch in diesem Punkte schuf erst die neuere Gesetzgebung (Kap. V, §§ 34—39, S. 177—213), indem die Mehrzahl der deutschen Partikularrechte „den Aufrechnungsgedanken auch für die öffentliche Strafe . . . approbierte" (S. 185).

Die Rückwirkung der veränderten Anschauungen bezüglich des jus retorsionis auch auf die Landesgesetzgebung zeigt recht deutlich ein Vergleich der Bestimmungen des preußischen A.L.Rs. mit denjenigen des Codex Maximil. Bavaricus civilis (1756 [nicht criminalis von 1751, der darüber nichts enthält]). Während hier nämlich noch in Übereinstimmung mit der gemeinrechtlichen communis opinio eine Berechtigung des Beleidigten zur Retorsion sanktioniert war, enthält die preußische Kodifikation von 1794 (Teil II Tit. XX § 660) bereits ein ausdrückliches Verbot des jus retorquendi (S. 178, 179). Die Gesetzbücher des

---

daß er „das so gerühmte Verteidigungsmittel (der Injurien-Retorsion) ..... keineswegs mit ... Struvio herausstreichen" könne, „auch in dieser Absicht mit ... Leyser nicht einerley Meinung" sei, „wenn er die retorsiones den Injurien-Klagen vorgezogen". Denn beide seien „den Lehrsätzen aller Sittlichkeit und des Christentums gäntzlich zuwider" usw., wobei er sich als in Übereinstimmung mit Thomasius, Böhmer, Pfankuch usw. erklärt.

Digitized by Google

19. Jahrhunderts verwerfen stillschweigend ein solches Recht, enthalten sonst aber (mit Ausnahme von Sachsen 1838) sämtlich mehr oder weniger weitgehende, untereinander ziemlich verschiedene Bestimmungen über Retorsion und Kompensation bei Beleidigungen (und teilweise auch bei Körperverletzungen), über welche der Verfasser in § 35 — 38 uns eine genauere Übersicht giebt. Zu § 38 (S. 203, Nr. 2) derselben möchten wir noch bemerken, daß auch das St.G.B. für das Großherzogtum Hessen Art. 314 Abs. 2 (bzw. Nassau Art. 307 Abs. 2) von Erwiderung „auf der Stelle" spricht, wenngleich dieselbe hier nur als Voraussetzung für fakultative Straffreiheit des Retorquenten erscheint; zu § 37 (S. 192 u. Anm. 4), daß außer Hamburg 1869 auch schon Braunschweig § 200 die Retorsion einer „Verleumdung" erwähnte, ohne freilich bezüglich der Wirkung derselben auf die Strafen den gleichen Standpunkt wie Hamburg einzunehmen. Im § 39 (S. 205—213) sind noch einige prozessuale Fragen, die sich an die Durchführung der Kompensation knüpfen, unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Judikatur, erörtert. Auf das im VI. Kapitel (§ 40) und auch sonst zuweilen kurz gestreifte Reichsstrafrecht wird wohl der noch zu erwartende II. Teil des Werkes ausführlicher zurückkommen.

Anhang.

22. In der „Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht" Bd. IV (1894) S. 225—238 veröffentlichte Prof. J. Kohler als Abteilung I von „Beiträgen zum internationalen Strafrecht" einen Aufsatz über „Das internationale Strafrecht in den italienischen Stadtrechten" aus dem 12. bis 16. Jahrhundert[89]). Regelmäßig gehen diese Rechtsquellen, von denen der Verfasser eine große Anzahl durchforscht hat, von dem Territorialitätsprinzip aus, wonach die im Inlande begangenen Delikte bestraft werden ohne Rücksicht darauf, ob sie von Inländern oder Ausländern verübt worden. Während dabei vereinzelt auch die Strafe für Einheimische und Ausländische die gleiche ist, findet sich weit häufiger, daß die letztern härter gestraft werden, als die erstern, so wenigstens dann, wenn sie einen Inländer körperlich verletzen oder beleidigen. Namentlich findet sich, selbst noch in Statuten des 15. Jahrhunderts, der Grundsatz der Verdoppelung der Strafe (S. 226, 227). Selten büßt dagegen der Fremde umgekehrt milder als der Einheimische (S. 228). Daß auch die Verletzung eines Fremden auf inländischem Territorium vom Inlande zu bestrafen

---

[89]) Unlängst erschien von demselben Verfasser als Abtlg. II u. III seiner „Studien aus dem Strafrecht" (vgl. Z XI 230 ff. und 718 ff.): „Das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12.—16. Jahrhundert. Allgemeiner Teil. Erste und zweite Hälfte." Mannheim (J. Bensheimer) 1895. 317 S. — Besprechung bleibt vorbehalten.

sei, wird meistens stillschweigend anerkannt, zuweilen aber auch ausdrücklich hervorgehoben, wie in den Statuten von Novara (1277) bezüglich Tötung fremder Kaufleute (S. 228); doch ist dann die Bestrafung in den ältern Statuten meistens noch eine mildere (zuweilen Reduzierung auf die Hälfte, so in Visso 1461). Auch im Prozesse zeigen sich manche Benachteiligungen des Ausländers (S. 229). Manchen den Fremden ungünstigen Bestimmungen lag das Bestreben zu Grunde, den Verwicklungen vorzubeugen, welche dem inländischen Gemeinwesen durch gewaltthätiges Eintreten ausländischer ungefüger Elemente drohen (S. 229). Speziell dem Blutrachegedanken gehört das Verbot der Beherbergung von Ausländern an, die mit einem Einwohner der Stadt in Blutfeindschaft leben, sowie der Satz, daß für Delikte gegen einen solchen Fremden keine Strafe verhängt wird (S. 230).

Neben dem Territorialitätsprinzip gelangt allmählich auch das sogenannte passive Personalitätsprinzip zur Ausbildung, welches jeden (nach inländischem Rechte) bestraft wissen will, der einen Inländer — sei es auch auswärts — verletzt; so schon in Statuten des 13. Jahrhunderts — von denen diejenigen für Venedig von 1232 (Liber promissionis maleficii, cap. 15) besonders interessant sind —, aber auch noch in denjenigen des 16. Jahrhunderts (S. 231). Gegenüber dem aktiven Personalitätsprinzip, welches auch Bestrafung von auswärts von Inländern begangenen Delikten verlangt, nehmen unsere Rechtsquellen eine verschiedene Stellung ein, indem zwar mehrere Statuten des 15. und 16. Jahrhs. es anerkennen, wenn auch meistens nur unter besondern Voraussetzungen, andere (wie die Tridentiner Statuten von 1527) es dagegen ausdrücklich ablehnen (S. 233). Im 16. Jahrhundert führte das dringende Interesse zuweilen sogar zum sogenannten Weltstrafrecht (s. S. 233, 234). Interessant ist die verschiedene Berücksichtigung einer schon auswärts stattgehabten Bestrafung bei der Urteilsfällung (S. 234). Für die Anstiftung begegnet in Bologna (1525) die Bestimmung, daß der Ort der Begehung entscheiden soll. Dem öfter (in Statuten des 13.—15. Jahrhunderts) vorkommenden Satze, daß, wer mit der gestohlenen Sache in das Inland kommt, behandelt wird, als ob er im Inlande gestohlen hätte, liegt nach dem Verfasser der Gedanke zu Grunde, daß der Dieb durch das fortdauernde Haben der Sache den Diebstahl gleichsam fortsetze (S. 235)[90]). Sehr allgemein ist (besonders seit dem 13. Jahrh.) das Retorsionsprinzip anerkannt, wonach ein Inländer, welcher einen Fremden verletzt, nur so bestraft werden soll, wie ein Bürger jenes ausländischen Staates gestraft wird, der dort ein Mitglied des Inlandes verletzt (S. 235). Vereinzelt findet sich der Satz, daß der von einem Ausländer Beleidigte, welcher

[90]) Nach Kohler findet sich der gleiche Satz u. a. auch in amerikanischen Statuten. A. O. S. 235 und Anm. 80 und Studien aus dem Strafrecht I (1890) S. 76.

by Google

in dessen Staat kein Recht bekommen kann, seinen Widersacher ungestraft anfallen und verletzen dürfe (so z. B. in Ivrea, ca. 1330). Öfter regelten die einzelnen Städte untereinander die Verfolgung (resp. Auslieferung) von Verbrechern durch Verträge, von denen der Verf. S. 236—237 besonders mehrere schon dem 13. Jahrh. angehörige ausführlicher bespricht. Als sehr verpönt galt es, Inländer, namentlich im Wege der Strafklage, an auswärtige Gerichte zu ziehen, wofür selbst noch Stadtrechte aus dem Ende des 16. Jahrh. Strafen androhen (S. 238). Der Verf. stellt (S. 225 Anm. 1) über die Behandlung der besprochenen Fragen bei den italienischen Juristen jener Zeit[91]) eine weitere Abhandlung in Aussicht.

23. In der Entwicklungsgeschichte des Strafrechts wird der Name Christian Thomasius stets einer der vollwichtigsten bleiben; denn mag ihm auch in der neuern Zeit eine weniger feindliche Stellung gegenüber dem Gebrauch der Folter im Prozesse nachgewiesen sein, als man sie früher behauptete (vgl. Z XV 687), so verbleiben ihm doch noch genug Verdienste als Verfechter der Humanität im Strafensystem und Bekämpfer alten traditionellen kriminalistischen Aberglaubens, wie in den Hexenprozessen usw.[92]).

Insofern gehören Beiträge zur Lebensgeschichte jenes Gelehrten gleichzeitig auch der Geschichte des Strafrechts an. Mehrere unlängst erschienene Abhandlungen dieses Inhalts würdigen allerdings nicht sowohl speziell den Juristen Thomasius, als vielmehr das nahe Verhältnis, in welchem Th. zur Begründung der Universität Halle gestanden, als deren erster Lehrer er nach seinem Weggang aus seiner Vaterstadt Leipzig (1690) gewirkt hat.

Die äußere Veranlassung zum Erscheinen dieser Schriften war die im vorigen Jahre (1. Aug. 1894) begangene Säkularfeier der Haller Hochschule. Ihr sind auch die in folgendem etwas näher zu betrachtenden Mitteilungen „Zur Biographie des Christian Thomasius“ von Prof. E. Landsberg als „Festschrift“ gewidmet[93]),

---

[91]) Mit diesem Thema beschäftigt sich z. Teil auch ein ebenfalls in der „Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht“, Bd. IV S. 258 ff., 340 ff., 446 ff. enthaltener Aufsatz F. Meilis über „Die theoretischen Abhandlungen von Bartolus und Baldus über das internationale Privat- und Strafrecht“. Die einschlägigen Erörterungen dieser Juristen, welche nach M. von der spätern Zeit lange nicht genügend beachtet worden, sind abgedruckt nach folgenden Werken: Bartoli in primam Codicis partem Commentaria (in Anlehnung an die Glosse zu l. 1 tit. 1 C. de summa trinitate). Ed. Aug. Taurin. 1574, Nr. 14–51, und Baldi in primum, secundum et tertium Cod. Lib. Comm. Ed. Venetiis. 1586, Nr. 57—103.

[92]) Vgl. u. a. die Angaben bei R. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie usw. Göttingen 1887, S. 78. — v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, S. 285 ff.

[93]) Bonn (Friedr. Cohen) 1894. 36 S. — Als eine von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen dargebrachte Festschrift erschien eine Abhandlung unter dem Titel: „Christian Thomas, Kleine deutsche Schriften mit einer Einleitung versehen und herausgegeben von Prof. Dr. Jul. Otto Opel. Halle

die gleichzeitig als eine Art grundlegender Vorarbeit erscheint für eine spätere geschlossene Darstellung im Rahmen der „Geschichte der Rechtswissenschaft in Deutschland“, deren Fortsetzung dem Verfasser nach Stintzings Tode von der historischen Kommission der Königl. bayrischen Akademie der Wissenschaften übertragen worden. Deshalb giebt uns derselbe im vorliegenden Schriftchen keine litterargeschichtlichen Bemerkungen und greift aus der biographischen Entwicklung nur diejenigen Punkte heraus, welche neu beleuchtet werden können (S. 2). Trotzdem erscheinen die einzelnen Beiträge, zu denen das Quellenmaterial vorwiegend den bisher hierfür im ganzen noch wenig ausgebeuteten Archivalien des Kgl. sächs. Hauptstaatsarchivs zu Dresden[24]) entnommen ist (S. 1), nicht ganz ohne sachlichen Zusammenhang. Sie bilden eine wichtige Ergänzung zu des Thomasius eignen autobiographisch-apologetischen Schriften (S. 1 Anm. 1), die zwar sehr ausführlich, aber nicht frei von Unklarheiten und Unwahrscheinlichkeiten sind (S. 1).

Aus den Einzelheiten des Inhalts verdient zunächst (aus Kap. I S. 2—4: „Erste Anstellungsversuche“) die bisher kaum noch bekannte Thatsache hervorgehoben zu werden, daß Thomasius bereits 1679 als eben kreierter Frankfurter Doktor der Rechte Aussichten hatte, in das hochangesehene Kollegium des Leipziger Schöppenstuhls (als Substitut des Leipziger Professors und Bürgermeisters Jacob Born) einzutreten. Wenn dann auch die Angelegenheit durch den Kurfürsten zu Ungunsten des Thomasius entschieden wurde, so berührt doch — wie Landsberg (S. 3, 4) hervorhebt — die Vorstellung höchst eigentümlich, wie nahe es im Jahre 1679 daran war, „daß der spätere große Neuerer und Aufklärer, der theologische, philosophische und juristische Ketzer in das Kollegium eingetreten wäre, welches seinen Beruf darin fand, den echt orthodoxen und konservativen Geist als wesentliche Hinterlassenschaft eines Benedikt Carpzov eifersüchtig ... zu wahren“. Es wird uns nun weiter das „Verfahren gegen Thomasius bis zum 10. März 1690“ geschildert (Kap. II S. 4—12), welches durch die verschiedensten Anklagen der Leipziger, Wittenberger und Dresdener Orthodoxie seit 1688 veranlaßt worden. Ausschlaggebend, namentlich auch für die Stimmung des kursächsischen Hofes gegen Thomasius, wurde dessen Verteidigung der Ehe zwischen dem lutherischen Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz mit der reformierten Prinzessin Maria Amalia von Brandenburg, einer Schwester des Kurfürsten Friedrich III. (und Tochter des Großen Kurfürsten).

(Hendel) 1894. VI und 208 S. Dem Abdrucke von drei weniger bekannten Vorträgen und Abhandlungen des Thomasius ist auch hier (S. 1—78) einleitungsweise ein ausführliches Lebensbild desselben vorangeschickt. — Zu vgl. auch noch Wilh. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle. Berlin (Dümmler) 1894, 2 Bde. (passim).

[24]) Einen vereinzelten aktenmäßigen Beitrag aus denselben lieferte schon früher Archivrat Dr. Distel in dieser Zeitschrift Bd. X (1890) S. 440 ff.

Digitized by Google

Als gegen diese Ehe ein besonderer anonymer Traktat erschienen war[95]), hatte nämlich Thomasius bald darauf eine Gegenschrift für dieselbe verfaßt,[96]) obgleich ihm wohl bekannt war (S. 20), daß sie (nach den Worten des Ministers Haugwitz) „contro raison d'Etat seiner kurfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen geschlossen sei" (S. 11).

War damit für Thomasius die kursächsische Ungnade verwirkt, so wandte sich ihm die Gnade des Herzogs von Zeitz und des brandenburger Hofes erklärlicherweise um so unzweideutiger zu. Nach des Thomasius eigner Angabe soll der eigentliche entscheidende Grund seines Entweichens aus Leipzig (18. März 1690) übrigens erst der Umstand gewesen sein, daß „glaubwürdigem Bericht" nach ein Befehl ergangen sei „des Inhalts, sich (seiner) Person zu versichern und hernach wider (ihn) zu inquirieren" (S. 12). Landsberg untersucht nun (Kap. III S. 12—15: „Der Haftbefehl") die Frage, ob thatsächlich ein solcher Haftbefehl bestanden habe, und gelangt dabei auf Grund des (hier etwas lückenhaften) Aktenmaterials zu einem negativen Resultat. Es sei nachweislich ein Haftbefehl gegen Thomasius nicht ergangen, und „seine sogenannte Flucht oder Vertreibung aus Leipzig werde damit zu einem einfachen, allerdings wohl aufgenötigten Wegzuge" (S. 15). Das IV. Kapitel (S. 16—22) giebt Einzelheiten über die günstige Aufnahme, welche Thomasius in Brandenburg zu teil wurde. Als entscheidende Urkunde (S. 22) hierfür ist nach dem Verfasser schon ein unter dem 31. März/10. April 1690 vom Kurfürsten Friedrich III. an den Herzog von Zeitz gerichtetes Schreiben zu betrachten, in welchem es betr. Thomasius heißt, „daß er sich in die (brandenburgischen) Lande, wohin er will, begeben möge". Es sei dies geradezu „die eigentliche Begründungsurkunde der Universität Halle". Alle spätern Urkunden namentlich das Thomasius am 4./14. April 1690 erteilte Patent, welches ihm unter Verleihung eines kurfürstl. brandenburg. Rats die Erlaubnis gab, sich in Halle niederzulassen, um dort öffentliche Vorlesungen über Rechtswissenschaft zu halten, seien nur als weitere Ausführungen dazu zu betrachten. Daß man übrigens auch nach dem Weggange des Thomasius aus Leipzig in Kursachsen nicht nachließ, ihn anzugreifen und zu verfolgen, zeigt Kap. V (S. 12—27: „Weitere Verfolgungen in Kursachsen"); seit 1692 begnügte man sich jedoch im wesentlichen auf Anordnungen zum Schutze gegen das Eindringen seiner Schriften und Lehren in das Land. Einen Umschwung der dortigen Stimmung gegen Thomasius (Kap. VI S. 28—31) bewirkte später teils schon der Übertritt des Landesherrn (Friedrich August des Starken) zum Katholizismus (S. 28), namentlich aber die freimütige Abgabe eines Gutachtens v. S. des Thomasius im Jahre 1705, das sich eigentümlicherweise wieder auf

---

[95]) Unter dem Titel: „Der Fang des Edlen Lebens durch fremde Glaubensehe" (1698), als dessen nicht genannten Verfasser man später einen Propst Müller erkannte. Landsberg, S. 19 und Anm. 5.

[96]) Angabe des genauen, sehr langen Titels derselben bei Landsberg S. 6.

eine Ehesache mit konfessionellem Hintergrunde bezog (Näheres s. Seite 28 ff.). Fast wäre es jetzt sogar zu einer Rückberufung Thomasius' nach Leipzig gekommen, allein es schien ihm schließlich doch vorteilhafter, in Brandenburg zu bleiben, wo man ihm im Jahre 1709 unter Ernennung zum Geheimrate die Exspektanz der Nachfolge in die Stelle des Haller Juristen Samuel Stryk gewährt hatte, dem er denn auch nach dessen Tode (31. März 1710) ohne weiteres succedierte. Das letzte Kapitel (VII S. 32—35) bespricht den Briefwechsel zwischen Thomasius und dem gelehrten Herzoge Moritz Wilhelm zu Zeitz († 1718), worüber auf S. 35 und 36 anhangsweise noch eine chronologisch geordnete Tabelle eine Übersicht giebt.

Nachtrag.

(Berücksichtigung der seit Abschluß des Berichts bis Februar 1896 erschienenen Publikationen.)

Zu Nr. 1 Anm. 6 vgl. jetzt auch Al. Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend-historischer und dogmatischer Darstellung, Bd. I Abtlg. 1 (Leipz. 1895), S. 29 (mit weitern Litteraturangaben).

Zu Nr. 5 Anm. 23 (Litteratur über Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία*) vgl. noch: Aristotelis *Ἀθην. πολ.*, iterum ed. F. Blass, Lips. 1895 (Teubner) XXXI u. 123 p. — J. Rangen, Das Archontat und Aristoteles' „Staatsverfassung der Athener". 1895. 24 S. (= Beilage zum Progr. des Gymn. zu Ostrowo [Nr. 163]).

Zu Nr. 7 Anm. 30 ff.: Über die Publikationen der Leges-Abteilung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae histor. aus dem Jahre 1894/95 (bez. 1895/96) bleiben nähere Mitteilungen den nächsten Berichten vorbehalten. Vgl. einstweilen: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. XXI (1895) S. 5 und Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germ. Abtlg.) Bd. XVI, Heft 1 (1895), S. 279, 280.

Zu Nr. 7 Anm. 32 vgl. die Besprechung von A. B. Schmidt der Zeitschr. der Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch. (Germ. Abtlg.) Bd. XVI. 1 S. 231—235.

Zu Nr. 8 Anm. 40: Die neueste Monographie F. Liebermanns „Über die Leges Edwardi Confessoris" (Halle [Max Niemeyer] 1896, VII u. 139 S.) wird im nächsten Bericht besprochen werden.

Zu Nr. 9 Anm. 47: Von den „Werken der Vereeniging tot uitgave der Bronnen van het oude vaderlandsche Recht" erschien inzwischen noch Eerste Reeks Nr. 18: Hugo Wstinc, Het Rechtsboek van den Dom van Utrecht. Uitg. door S. Muller. s' Hage (Nijhoff). IX u. 328 p.

Digitized by Google

Zu Nr. 14 Anm. 71: Von A. Luschin v. Ebengreuths Österreichischer Reichsgeschichte ist jetzt auch die 2. Hälfte des I. Teils veröffentlicht worden (Bamberg [C. C. Buchners Verlag] 1895. S. 161—324). Dieselbe schließt die zweite Periode von 976—1493 ab und behandelt vollständig noch die dritte Periode des „Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit (1493—1526)". Auf den Inhalt ist nach Vollendung des II. Teils, der für Ostern dieses Jahres in Aussicht gestellt wird, zurückzukommen.

Zu Nr. 9 Anm. 73: Von L. Gumplowicz' Einleitung in das (österreichische) Staatsrecht (1889) ist jetzt eine vermehrte Ausgabe unter dem Titel „Österreichische Reichsgeschichte" (Berlin 1896 [Heymanns Verlag] IV u. 250 S., = Bd. V der Kompendien des österreich. Rechts) veranstaltet.

Zu Nr. 14 Anm. 74 Ziff. 1: Von Felix Dahns „Königen der Germanen" liegt nunmehr auch die 3. Abteilung des VII. Bandes („Die Franken unter den Merovingern") vor (Leipzig 1895 [Breitkopf und Härtel] VI und 581 S.). Von dem reichhaltigen Inhalt dieses Teils des Werkes kommen für das Strafrecht namentlich in Betracht: Abschn. IV, I, B. I S. 13, 14 (Gerichtshoheit, Gerichtswesen: Der Grundsatz des angeborenen Rechts im Strafrecht [Wergeld und Bußen; öffentliche Strafen und deren Ablösung]), Abschn. IV, II—V, S. 23—70 (Die Rechtspflege; Bann und Friede im Besondern; Die Gerichte; Grundzüge des Verfahrens) mit durchgehends lebhafter Polemik gegen die Ansichten von Waitz, Brunner und Sohm; aus Abschnitt VI (Finanzhoheit) Abtlg. B., 3 S. 129—135 (Strafgelder als nutzbringende Hoheitsrechte) und D., S. 175—181 (Finanzbeamte, Finanz-Mißbräuche), aus Abschn. VIII (Kirchenhoheit, Kirchenwesen) Kap. II, S. 193—215 (Staatskirche, Zwangsglaube, Fortdauer von Heidentum), wo insbesondere gegen E. Löning (Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, Straßbg. 1878) der Nachweis zu führen versucht ist, „daß schon im frühesten Merovingerreich das Christentum Zwangsglaube, die Kirche Staatskirche war" und „Ketzer und Heiden verfolgt wurden", und Kap. IV, Abt. 4 S. 270—279 (betr. geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe und über Geistliche) und 5 (S. 279—284: Die geistliche Zunftgewalt über Laien). Aus dem letzten Haupt-Abschnitt (C. Gesamteigenart des merovingischen Staats- und Königtums, S. 367—579) endlich seien noch genannt: Kap. II, 1, b, β, S. 384—387, vbd. mit IV 2 S. 576—579 (Absolutismus des Königtums auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafverfahrens), II 3 (Königsschutz und Königsfriede, S. 402—414), II 4 (Königsbann, S. 414—418). Doch finden sich auch in fast allen andern Abschnitten vereinzelte für die Geschichte des Strafrechts bedeutsame Bemerkungen zerstreut.

Zu Nr. 14 Anm. 74 Ziff. 4: Von K. Lamprechts Deutscher Geschichte, Bd. V ist nun auch die zweite Hälfte (Berlin, 1895 [R. Gaertners Verlagsbuchhdlg.] XV S. u. S. 357—757) erschienen, welche hauptsächlich die Schicksale des Protestantismus im 16. und im An-

Digitized by Google

fang des 17. Jahrhunderts sowie den dreißigjährigen Krieg bis zum westfälischen Frieden schildert. Partieen von rein kriminalhistorischem Interesse sind in dieser Abteilung nicht enthalten.

Zu Nr. 21 Anm. 91: Der betr. Aufsatz Kohlers ist nunmehr unter dem Titel „Beiträge zum internationalen Strafrecht bei den italienischen Juristen" in der Zeitschrift für internat. Privat- und Strafrecht Bd. V (1895) Heft 3, S. 232—249 veröffentlicht worden. Besprechung folgt. — Zu dem (ebenfalls in Anm. 91 angeführten Aufsatze Meilis vgl. jetzt noch desselben Verfs. ähnliche Abhandlung über „Argentraeus und Molinaeus und ihre Bedeutung im internationalen Privat- und Strafrecht", in der Zeitschrift für internat. Privat- und Strafrecht, Bd. V S. 363 ff. 452 ff. und 554 ff.

Zu Nr. 22 Anm. 93 ff. vgl. auch noch den Artikel über Chr. Thomasius von Landsberg in der „Allgemeinen Deutschen Biographie" Bd. 38 (1894), S. 93—102.

Digitized by Google

20.

Preisausschreiben.

Die Holtzendorff-Stiftung stellt als neue Preisaufgabe folgendes Thema:

Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar?

Es wird eine Erörterung der Frage verlangt, ob unter Berücksichtigung des heutigen Strafen- und Gefängniswesens, sowie der thatsächlich vorhandenen kolonialpolitischen Verhältnisse die Deportation eine Stelle im Strafensystem finden kann; bei Bejahung dieser Frage ist gleichzeitig zu erörtern, in welcher Weise die Deportationsstrafe praktisch auszugestalten und durchzuführen ist.

Die Preisarbeiten, welche in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein können, müssen bis spätestens 1. April 1897 an den Schriftführer der Stiftung, Herrn Rechtsanwalt Dr. Halle zu Berlin W., Kronenstraße 56, eingesandt sein. Dieselben sind mit einem Erkennungsworte zu versehen, und es ist ein versiegeltes Couvert unter gleichem Erkennungsworte beizulegen, in welchem der Name und die Wohnung des Verfassers angegeben sind.

Über die eingegangenen Arbeiten entscheidet ein Preisgericht, bestehend aus folgenden Herren:

Staatsrat Professor Dr. Foinitzky, St. Petersburg.
Staatsminister Professor Dr. Hagerup, Christiania.
Reichsgerichtsrat Dr. Olshausen, Leipzig.
Generalsekretär der Société Générale des Prisons A. Rivière, Paris.
Professor Dr. Stooß, Bern.

Die Arbeit, welche von dem Preisgericht als beste und zugleich des Preises würdige anerkannt wird, erhält die ausgesetzte Prämie von 1600 Mk. = 2000 Frcs. Die preisgekrönte Arbeit wird mit der Auszahlung der Prämie ausschließliches litterarisches Eigentum der Holtzendorff-Stiftung, deren Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses über ihre Veröffentlichung und Übersetzung Bestimmung trifft.

Die nicht preisgekrönten Arbeiten werden den Verfassern zur freien Verfügung zurückgesandt.

Die Entscheidung des Preisgerichts wird in den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung im Herbst 1897 veröffentlicht.

Anfragen und Mitteilungen, welche dies Preisausschreiben betreffen, sind an den Schriftführer zu richten.

Im Januar 1896.

Der geschäftsführende Ausschuß der Holtzendorff-Stiftung.

Dr. Aschrott, Landrichter in Berlin.

Professor von Liszt, Halle a. S.

Professor A. Prins, Brüssel.

Digitized by Google

21.

Die pſychologiſchen Grundlagen der Kriminalpolitik.

Von Dr. Franz v. Liszt.

Die nachſtehenden Ausführungen ſind aus einem Vortrage entſtanden, den ich in der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswiſſenſchaft und Volkswirtſchaftslehre zu Berlin“ am 21. Februar d. J. gehalten und in der „Zukunft“ vom 4. April 1896 unverändert veröffentlicht habe. Sie ſollen vorläufige Ergebniſſe dem kritiſchen Urteile der Fachgenoſſen unterbreiten und dieſe zugleich zur Mitarbeit an Stellung und Löſung eines Problems auffordern, mit dem ich mich ſeit mehr als einem Jahrzehnte beſchäftigt habe, ohne einen mich völlig befriedigenden Abſchluß zu finden.

I. Das Problem.

Die moderne Kriminalpolitik geht von dem (auf ſeine Richtigkeit hier nicht weiter zu prüfenden) Grundgedanken aus, daß den Gegenſtand der Beſtrafung nicht das Verbrechen, ſondern der Verbrecher, nicht der Begriff, ſondern der Menſch bildet; daß alſo für Art und Maß der Strafe nicht die begriffliche Unterſcheidung innerhalb der juriſtiſchen Thatbeſtände entſcheidend iſt, wie ſie das Strafgeſetzbuch aufſtellt, ſondern die biologiſche Unterſcheidung innerhalb der verbrecheriſchen Menſchen.

Dieſer kriminalpolitiſche Grundgedanke ſchließt unmittelbar die mich hier beſchäftigende Aufgabe in ſich: jene biologiſche Unterſcheidung innerhalb der verbrecheriſchen Menſchen aufzuweiſen und einwandfrei feſtzulegen, die zur Grundlage für die Beſtimmung der Strafe nach Art und Maß dienen ſoll.

Und zwar wird die Unterſcheidung zunächſt eine pſychologiſche ſein müſſen. Sie hat in der Eigenart des Verbrechers (ſeiner

Digitized by Google

individuellen Veranlagung, seinem Charakter) die Momente nachzuweisen, die seine Reaktion auf äußere Anreizungen zu einer verbrecherischen gestaltet und dieser verbrecherischen Entäußerung ihre bestimmte Richtung gegeben haben. Von allem Anfang an aber dürfte dabei einleuchten, was nähere Betrachtung sofort bestätigt: daß die für das Strafrecht maßgebende Systematik der Rechtsgüter für die psychologische Untersuchung wertlos ist. So hat — ein Beispiel für viele — die Kuppelei mit der Sinnlichkeit des Thäters, die Sachbeschädigung mit seiner Gewinnsucht nichts zu thun; und die Psychologie der vorsätzlichen Tötung gestaltet sich sofort unter Auflösung des einheitlichen juristischen Begriffs zu einem fast vollständigen System der gesamten Kriminalpsychologie. Aus dieser Erkenntnis folgt, nebenbei bemerkt, die Unfruchtbarkeit aller bisher (insbesondere von französischer Seite) gemachten Versuche, unter Beibehaltung der juristischen Verbrechensbegriffe auf kriminalstatistischem Wege das kriminalpsychologische Problem zu lösen.

Die psychologische Einteilung und die auf sie gestützte Beschreibung der verbrecherischen Menschen bedarf aber weiter der physiologischen Erklärung und Rechtfertigung. Die psychologische Eigenart ist physiologisch bedingt und bestimmt. Sie ist gegeben in der vererbten Anlage (Stammes- und Familieneigentümlichkeit usw.), die sich unter dem Einflusse äußerer Einwirkungen (Ernährung, Erziehung, Lebensschicksale usw.) entwickelt und umbildet. Das habe ich in meinem Berliner Vortrag als selbstverständlich stillschweigend vorausgesetzt. Da mein Stillschweigen mehrfach mißdeutet worden ist, so sei es hier ausdrücklich gesagt. Für mich handelt es sich in diesen Zeilen lediglich um das erste der beiden Probleme: die psychologische Unterscheidung innerhalb der verbrecherischen Menschen.

Noch ein weiteres Mißverständnis möchte ich ausschließen. Die vollständige wissenschaftliche Erkenntnis der Kriminalität setzt neben und über der biologischen (psycho-physiologischen) die soziologische Untersuchung voraus. Ist das Verbrechen das Produkt aus der Eigenart des Thäters (seiner physiologisch begründeten Psyche) und den ihn umgebenden äußern Verhältnissen, so bedarf die Kriminalpsychologie der Ergänzung durch die Klarlegung dieser äußeren Faktoren der Kriminalität, also durch die Kriminalsoziologie. Ich glaube das in frühern Arbeiten so bestimmt und scharf wie irgend ein andrer betont zu haben. Aber an dieser Stelle sind die gesellschaft-

Digitized by Google

lichen Ursachen der Kriminalität für mich nicht in Frage. Ich sehe von ihnen völlig ab, um die Eigenart des Verbrechers allein ins Auge zu fassen.

Es ist merkwürdig, wie wenig Beachtung das kriminalpsychologische Problem seit Feuerbachs feinsinnigen Untersuchungen in der Wissenschaft, ganz besonders aber bei den deutschen Schriftstellern gefunden hat.

Das gilt von den Anhängern der kriminalpolitischen Reformbewegung kaum minder, als von den Vertretern der alten, ausschließlich technisch-juristischen Richtung, die doch wenigstens innerhalb der an Hegel anknüpfenden Gruppe ihre Aufmerksamkeit nicht ohne Erfolg der Erforschung des „subjektiven Thatbestandes" (man denke an die wichtige Unterscheidung von Vorsatz und Absicht) zugewendet hatte.

Nach drei Richtungen hin finden sich innerhalb der heutigen Litteratur Ansätze zur Stellung und Lösung des kriminalpsychologischen Problems.

1. Gestützt auf die bahnbrechenden Arbeiten Wahlbergs wird von der Mehrheit der deutschen Schriftsteller die grundlegende Einteilung in Gelegenheitsverbrecher und Gewohnheitsverbrecher vertreten. Auch bei den außerdeutschen Kriminalisten, bei Franzosen und Italienern, bei Engländern und Russen begegnen wir sie häufig. Aber vergeblich würden wir nach einer tiefergehenden Begründung dieser Unterscheidung Umschau halten. Selbst die zahlreichen Schriftsteller unsrer Tage, die — wie zuletzt H. Seuffert in den Mitteilungen der J. K. V. V 381 — Abschreckungsstrafe, (Erziehungs- und) Besserungsstrafe, Sicherungsstrafe unterscheiden, vermeiden es, diese Unterscheidung psychologisch zu begründen und mit der Wahlbergschen Einteilung in Beziehung zu bringen, von der sie doch, bewußt oder unbewußt, sämtlich ausgehen. Eine Ausnahme macht, soviel ich sehen kann, nur Eyvind Olrik, der über seine eingehenden und lehrreichen, aber keineswegs abschließenden Untersuchungen Z XIV 76 berichtet hat.

Ich selbst habe mich zwar stets bemüht, die drei Strafzwecke der Abschreckung, der Besserung und der Sicherung, durch welche Art und Maß der Strafe auch nach meiner Auffassung bestimmt werden soll, anzuknüpfen an die von mir verfochtene psychologische

Digitized by Google

Dreiteilung der Verbrecher in Augenblicksverbrecher, in besserungsfähige und in unverbesserliche Zustandsverbrecher. Und diese Übereinstimmung beider Einteilungen galt mir von jeher als die sicherste Gewähr für die Richtigkeit meiner kriminalpolitischen Grundanschauung.

Aber meine Einteilung, die sich als Weiterbildung der Unterscheidung in Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher darstellt (unten Abschnitt IV), entbehrte wie diese des nähern, im einzelnen geführten Nachweises ihrer psychologischen Haltbarkeit. Wenn ich diesen Nachweis durch die nachstehenden Ausführungen auch noch nicht in völlig überzeugender Weise zu erbringen vermag, so dürfte es mir doch wenigstens gelingen, die Haltbarkeit meiner Unterscheidung glaubhaft zu machen. Damit würde aber zugleich auch die erforderliche psychologische Grundlage für die ältere Wahlbergsche Zweiteilung gewonnen sein, so daß ihre gesonderte kritische Betrachtung zunächst sich als überflüssig herausstellt.

2. Weite Verbreitung hat in der außerdeutschen Litteratur die von Ferri schon seit 1880 aufgestellte Einteilung gefunden[1]). Er unterscheidet, auf angeblich anthropologischer Grundlage, 1. geisteskranke Verbrecher, 2. geborene und darum unverbesserliche Verbrecher, 3. Verbrecher aus erworbener Gewohnheit, 4. Gelegenheitsverbrecher, 5. Verbrecher aus Leidenschaft. Es ist wohl ohne weitere Ausführung einleuchtend, daß dieser Einteilung das einheitliche Prinzip völlig mangelt. Leidenschaftliche Erregbarkeit kann auf geistiger Störung beruhen, sie kann angeboren oder erworben sein, sie kann dem bleibenden Seelenzustande des Verbrechers entsprechen oder unter dem Einflusse äußerer Umstände in dem ruhigsten Gemüte sich einnisten; sie kann also neben den übrigen Gruppen eine selbständige Stellung nicht beanspruchen. Da weiter Gruppe 1 für das Strafrecht ausscheidet und nur für die Psychiatrie Bedeutung hat, die Gruppe 2 aber in ihrer innern Berechtigung lebhaften Bedenken unterliegt, kommen wir schließlich trotz alles anthropologischen Aufwands auf die Einteilung in Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher zurück.

Colajanni hat der Einteilung Ferris als weitere Gruppe den politischen Verbrecher beigefügt, und neben den Gewohnheits-

[1]) E. Ferri, Sociologia criminale. 3. Aufl. 1892 S. 137. Hier (Seite 190) auch eine, freilich recht unzuverlässige Zusammenstellung der von andern versuchten Einteilungen.

verbrecher den Berufsverbrecher gestellt. Diese erweiterte Einteilung läßt den Mangel eines einheitlichen Grundgedankens noch schärfer hervortreten. Dennoch hat sie auch Havelock Ellis seiner Darstellung zu Grunde gelegt.

3. Eine letzte durch die Zahl und Bedeutung ihrer Vertreter besonders hervorragende Gruppe von Schriftstellern will das Motiv der begangenen That (den „Beweggrund", die „Triebfeder") zur Grundlage der Einteilung der Verbrecher machen und nach ihm Art und Maß der Strafe bestimmen[2]). Damit soll zugleich auch für den Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet werden, durch die Strafe unmittelbar diese Triebfeder zu treffen, ihr die Spannkraft zu nehmen oder durch ein Gegengewicht sie niederzuhalten.

In der That spielt dieser Gedanke eine sehr bedeutende Rolle bereits in der Litteratur der Aufklärungszeit. Zur Empfehlung der Geldstrafe für Delikte, die aus Gewinnsucht begangen worden sind, ist er im 18. wie im 19. Jahrhundert, von Filangieri bis auf Rosenfeld, oft verwertet worden[3]).

Aber auch von diesem Sondergebiete abgesehen, ist im allgemeinen eine stärkere „Berücksichtigung des Motivs" in Gesetzgebung und Rechtsprechung von Schriftstellern der verschiedensten Richtungen neuerdings oft verlangt worden[4]).

[2]) Aus der wenig fördernden Litteratur wären hervorzuheben: Fuld, Das Motiv im deutschen Strafgesetzbuch G.A. XXXI 321. Durchholz, Betrachtungen über die Strafabmessung nach dem deutschen Strafgesetzbuch G.A. XXXV 261. — Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften II 151 (Die Mordmotive in Österreich). v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe, 1875 S. 101 und Note 38 (Motive des Mordes). Hundhausen, Das Motiv im Strafrecht, 1877. Gram, Om motivets betydning i strafferetlig henseende 1889. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung, III 1. Hälfte 1895 S. 509 Note 827.

[3]) Eingehend hat Günther in seiner Lehre von der Wiedervergeltung die Frage behandelt. Vgl. II 168, 203, 220, 242, III erste Hälfte 503, 548. Nach der Ansicht Günthers ist die Forderung, daß durch die Strafe das zu dem Verbrechen treibende Motiv (durch die Geldstrafe bei Vermögensverbrechen die Gewinnsucht) getroffen werden soll, in letzter Linie auf die Vergeltungsidee zurückzuführen. Ich vermag diese Ansicht nicht zu teilen. Sie beruht m. E. auf einer ganz einseitigen Auffassung des von der Aufklärungslitteratur so oft aufgestellten Grundsatzes der „Proportionalität" zwischen Verbrechen und Strafe, eines Grundsatzes, der mit dem Begriff der Vergeltung nichts zu schaffen hat.

[4]) Man vgl. unter andern Lammasch, G.S. 44 189, Sternau Z XIII 41, Hugo Meyer, Lehrbuch, 5. Aufl. S. 40. Abweichend v. Lilienthal, Gutachten für den 22. deutschen Juristentag II 89 (1893). „Es ist deshalb kaum

Digitized by Google

Das italienische Strafgesetzbuch, der österreichische wie der norwegische Entwurf haben dieser Forderung Rechnung getragen. Ganz besonders aber hat Stooß in seinen Vorentwürfen eines Strafgesetzbuchs für die Schweiz (1893 und 1894) die allseitige und folgerichtige Durchführung dieses Gedankens angestrebt. Ich möchte es ausdrücklich hervorheben, daß gerade meine Bedenken gegen die Stooßschen Arbeiten es gewesen sind, die mir die Anregung zu einer erneuten Überprüfung der Frage gegeben haben.[3])

„Berücksichtigung des Motivs" bedeutet die Forderung, daß Art und Maß der Strafe nach den verschiedenen Motiven des Verbrechens verschieden bestimmt werde. Das setzt voraus, daß wir innerhalb der Motive unterscheiden und die einzelnen Motive verschiedenen Wertklassen zuweisen. So spricht Stooß — freilich in recht unklaren, der Bestimmtheit wie der Folgerichtigkeit entbehrenden Wendungen — von „edlen", „achtungswürdigen", „gemeinen" und „niederträchtigen" Motiven.

Bei Erfüllung dieser kriminalpolitischen Forderung kann der Gesetzgeber einen doppelten Weg einschlagen.

Die Unterscheidung der Motive nach Wertklassen kann entweder in dem Sinne gemeint sein, daß der Gesetzgeber die Aufteilung der Motive ein für allemal vorgenommen und jedem einzelnen Motiv seine Stellung in dieser oder jener Wertklasse unverrückbar angewiesen hat; sie kann aber auch besagen, daß der Richter im Einzelfalle das Motiv zu prüfen, je nach dem Ergebnis dieser Prüfung sein Werturteil auszusprechen und die Zuweisung in eine der Wertklassen vorzunehmen hat.

Mag nun der eine oder der andre Weg eingeschlagen werden, so stoßen wir doch stets auf zwei Erwägungen, über die wir uns völlige Klarheit verschaffen müssen, ehe wir weiter gehen können.

---

mehr als eine psychologische Spielerei, wenn man die Strafe abzustimmen versucht nach der Art der Motive, welche das einzelne Verbrechen hervorrufen. Im allgemeinen und im voraus ist das unmöglich, denn ein und dasselbe Verbrechen kann aus den verschiedensten Beweggründen begangen werden." Vgl. aber auch v. Lilienthals Besprechung des Schweizer Vorentwurfs Z XV 113, 146 ff.

[3]) Soeben gelangt der „Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission" Bern 1896 in meine Hände. Eine kurze Kritik der einschlagenden Bestimmungen dieses Entwurfs schien mir für die Klarlegung meiner eigenen Ansichten so notwendig, daß ich ihr in diesen Zeilen einen besonderen Abschnitt (V) zu widmen noch nachträglich mich entschlossen habe.

Digitized by Google

Nach welchem Maßstab mißt der Gesetzgeber im ersten, der Richter im zweiten Falle die Motive? Sollen ethische, sollen rechtliche, sollen andre (etwa „soziale“) Werturteile maßgebend sein? Auf diese Frage muß Antwort gegeben werden, sonst tappen Gesetzgeber und Richter im Dunkeln herum. Ich habe aber eine Antwort bei Stooß vergeblich gesucht und auch sonst nirgends gefunden. Ja, selbst die Frage hat, soviel ich sehen kann, niemand klar und bestimmt gestellt.[6]) Ihre Beantwortung, wie sie auch inhaltlich ausfallen mag, wird aber unabweislich zu der Erkenntnis führen, daß die Unterscheidung innerhalb der verbrecherischen Menschen nicht nur auf der Unterscheidung der Motive, sondern mindestens zugleich auch auf einem ganz neuen, andersartigen Einteilungsgrunde beruht, der eben erst durch den angelegten Maßstab bestimmt wird. Es handelt sich also darum, diesen Maßstab zu finden.

Ich komme auf diese Frage im IV. Abschnitte meiner Auseinandersetzungen zurück.

Weiter aber müssen wir, wenn nicht von dem Gesetze, so von dem Gesetzgeber verlangen, daß er, ganz besonders wenn er den ersten der beiden Wege einschlägt, zunächst einen vollständigen Überblick über die sämtlichen denkbaren Verbrechensmotive sich und damit dem Richter verschaffe. Eine Einteilung der Motive ist eben anders denn als Systematik der Motive nicht denkbar. Eine solche Systematik besitzen wir aber nicht. Und somit entbehren alle einschlagenden gesetzgeberischen Versuche jeder festen wissenschaftlichen Grundlage. Man verfolge einmal aufmerksam die verschiedenen Fassungen des Schweizer Entwurfs, und man wird auf Schritt und Tritt von dem Fehlen jener Grundlage sich überzeugen.

II. Der Begriff des Motivs.

Aber mein Hauptbedenken habe ich noch gar nicht vorgebracht.

Ich vermisse nämlich jeden ernstlich gemeinten und ernst zu nehmenden Versuch, den Begriff des Verbrechensmotives wissenschaftlich zu bestimmen. Und doch kann es keinem Zweifel

---

[6]) Wenigstens in der Litteratur. Einen interessanten Versuch hat van Calker in einem Vortrage unternommen, den er im Vorjahre vor dem hiesigen Juristenverein gehalten hat. Hoffentlich bestimmen ihn meine Ausführungen zur näheren Begründung der damals vorgetragenen Ansicht.

Digitized by Google

unterliegen, daß ohne einen klaren Begriff dessen, was unter „Motiv“ verstanden werden soll, jeder Versuch einer Verwertung der Motive in Gesetzgebung und Rechtspflege notwendig scheitern muß.

Es wird sich also zunächst darum handeln, diese Lücke auszufüllen. Die Frage geht also dahin: *Was versteht man unter dem „Motiv“ eines Verbrechens?*

Wenn wir die Litteratur der letzten Jahrzehnte überblicken, so finden wir, daß das Wort „Motiv“ in *dreifacher*, wesentlich verschiedener Bedeutung genommen wird.

1. Jede Willensbethätigung wird ausgelöst durch die Vorstellung des durch sie zu erzielenden Erfolges, von dessen Eintritt die Beseitigung eines Unlustgefühls (oder die Herbeiführung eines Lustgefühls) erwartet wird. Motiv (Beweggrund) ist daher *die Vorstellung des bezweckten Erfolgs*; oder was dasselbe sagt: *die Vorstellung des aus der Handlung erwarteten* (vorgestellten) *Zuwachses an Lustgefühlen*[7]). Daß mehrere Erfolge zu einander in dem Verhältnisse von Mittel und Zweck stehen können, braucht in diesem Zusammenhange nicht erörtert zu werden.

Motiv des Kindesmordes könnte also sein die Vorstellung, daß durch den Tod des Kindes die drückende Sorge um das Fortkommen mit einem Schlage beseitigt werden würde; Motiv der Notzucht die Vorstellung des von dem Beischlaf erwarteten Geschlechtsgenusses; Motiv der Sachbeschädigung etwa die Freude, die sich der Thäter aus dem Schmerze des Verletzten verspricht usw. usw.

Dieser Begriff des Motivs deckt sich im wesentlichen mit dem der „Absicht“, die ja von mir und andern in pleonastischer Wendung geradezu als „treibendes Motiv“ (im Gegensatze zum Vorsatz) bestimmt wird. Und es ist bekannt, daß die Gesetzgebung aller Zeiten das „Motiv“ im Sinne von „Absicht“ sowohl zur Bildung der Thatbestände als auch zur Abstufung der Strafrahmen ver-

---

[7]) Übereinstimmend wohl, trotz der unklaren Bildersprache, *Binding*, Normen II 74: „Aller Thatendrang ist Drang nach dieser Harmonie (Einklang des Menschen mit sich selbst und der Außenwelt). Ihre Erreichung ist *Zweck* alles Handelns, die wahrgenommene Disharmonie stets das *Motiv*, daß gehandelt werden soll, das Gefühl dieser Disharmonie in Verbindung mit der Vorstellung von der uns entsprechendsten Art ihrer Beseitigung das Motiv, *wie* gehandelt werden soll. Der Zweck ist der Todfeind jenes Beweggrundes zum Handeln und hat es auf seine Vernichtung abgesehen.“

Digitized by Google

wendet hat*). Auch das deutsche Strafgesetzbuch wie die strafrechtlichen Nebengesetze des Reichs fordern vielfach, teils ausdrücklich, teils in den bekannten Umschreibungen, eine bestimmte über den Vorsatz als Voraussicht des Erfolges hinausreichende Absicht.

Eine Durchforschung der außerdeutschen Gesetzbücher würde noch reichere Ausbeute liefern, vielleicht die Aufstellung eines Systems der Motive ermöglichen.

Für den Gesetzgeber wäre ein solches System nicht ohne Wert. Es würde ihm die Lücken und Widersprüche des geltenden Rechts aufdecken, ihm das Ebenmaß und die Folgerichtigkeit der neu zu erlassenden Strafdrohungen verbürgen. Zu einer wissenschaftlichen Kriminalpsychologie aber würden wir auf diesem Wege kaum gelangen. Schon deshalb nicht, weil keines dieser Motive an sich als gut oder schlecht, rechtgemäß oder rechtswidrig, als sozial oder antisozial bezeichnet werden kann, das System der Motive also für alles menschliche Handeln, nicht nur für das Gebiet des verbrecherischen Handelns grundlegend sein würde.

Die eben gekennzeichnete Auffassung des Motivs gibt uns den Schlüssel zum Verständnisse der Feuerbachschen Theorie des psychischen Zwanges. Durch die Strafdrohung soll die Vorstellung der aus der That zu gewärtigenden Unlustgefühle als Gegengewicht gegen den Antrieb zum Verbrechen in die Seele des Thäters eingeführt, dem „Motiv" durch stärkeres Gegenmotiv die motivierende Kraft genommen werden. Die Strafdrohung soll als Hemmungsvorstellung wirken.

Nun möchte ich gar nicht leugnen, daß eine weitergehende, insbesondere eine folgerichtigere Berücksichtigung des Motivs (im Sinne von Absicht) möglich und wünschenswert ist, als wir sie etwa in unserm Reichsstrafgesetzbuche finden. Aber ich sollte meinen: gerade die nahe Beziehung der Theorie des psychischen Zwanges zu jener Auffassung des Motivs wäre genügend, um uns zur Vorsicht zu mahnen. Mag immerhin die Strafdrohung als Hemmungsvorstellung im Einzelfall unmittelbar ein Gegengewicht gegen die Vorstellung des erwarteten Lustgefühls abgeben: die ungleich zahlreichern Hemmungsvorstellungen, die wir durch den Strafvollzug

*) Vgl. die Zusammenstellung der Fälle, in welchen das R.St.G.B. eine bestimmte Absicht oder einen bestimmten Zweck verlangt, bei Binding Normen II S. 402 Note 671 und S. 596 Noten 875, 876.

Digitized by Google

zu geben vermögen, können und sollen den ganzen Menschen für die ganze Zukunft erfassen, nicht nur die einzelne Erfolgsvorstellung; ihr Angriffsgegenstand ist nicht das Motiv in dem oben festgestellten Sinne, sondern etwas andres, das noch der Bestimmung bedarf. Ist das richtig, so ist damit der Nachweis erbracht, daß jener Begriff des Motivs unmöglich als ausreichende Grundlage für eine erschöpfende psychologische Einteilung der verbrecherischen Menschen dienen kann.

2. Die Vorstellung des Erfolges wirkt motivierend, d. h. sie löst eine Willensbethätigung aus. Sie wirkt als äußerer Reiz auf eine innere latente Kraft. Das Produkt dieser beiden Faktoren ist die Handlung. Statt von dem äußern Reiz könnten wir mithin auch von dieser innern Kraft ausgehen, um zu der Begriffsbestimmung des Motivs zu gelangen. Unter Motiv des Handelns überhaupt, des verbrecherischen Handelns insbesondere, könnten wir, statt der den Trieb erregenden Vorstellung, den durch die Vorstellung erregten Trieb[9]) bezeichnen.

Und wieder ergibt sich uns die Doppelaufgabe: für die Zwecke des Gesetzgebers die verbrecherischen Menschen nach der Verschiedenheit der zum Verbrechen führenden Triebe wissenschaftlich einzuteilen und Art wie Maß der Strafe dieser Einteilung kriminalpolitisch anzupassen. Die Aufgabe ist unlösbar; aber gerade darum lehrreich.

Erstlich halte ich ein wissenschaftlich einwandsfreies System der Triebe für ganz unmöglich. Jeder Versuch, die Abspaltungen des Selbsterhaltungstriebes, vom Geschlechtstrieb vielleicht abgesehen, selbständig voneinander abzugrenzen, führt zu unfruchtbaren Künsteleien. Ich lasse mich ja gern eines bessern belehren. Einstweilen aber prüfe man unbefangenen Blicks das einzige System der Triebe, das bisher zu kriminalistischen Zwecken aufgestellt worden ist, und man wird mir wohl recht geben müssen.

In seiner Psychologie des Verbrechens (1884) unterscheidet Krauß unter den innern Momenten des verbrecherischen Hanges

[9]) Das ist wohl auch die Auffassung von Fuld, der G.A. XXXI 321 das Motiv bestimmt als „jene im Innern des Thäters wirkende Triebkraft, welche seinem Willen den Anstoß gibt". Er rechnet hierher den Eigennutz (vgl. St.G.B. § 180), aber auch die „ehrlose Gesinnung" (St.G.B. § 20), d. h. „eine solche Denkweise, welche lediglich durch niedrige, eigennützige, jedes bessern Charakters entbehrende Leidenschaften aufgestachelt wird". Damit ist aber der einheitliche Begriff sofort wieder preisgegeben.

Digitized by Google

die entfernteren und die näheren. Zu den ersteren, die sämtlich Erscheinungen der ursprünglichen Anlage (indoles) sind, rechnet er 1. das Temperament und die Affekte (Freude, Leid, Zorn, Furcht); 2. die gute oder böse Gemütsart; 3. die einzelnen Triebe. Für diese gibt er folgende Übersicht (S. 128): Hunger und Durst; Geschlechtstrieb; Bewegungstrieb; auf der geistigen Seite: der ästhetische Trieb, der Sammeltrieb, der Wagetrieb (Spiel und Abenteuer), der Wissenstrieb; endlich als „nicht allgemeine, aber weit verbreitete" Triebe der Lügentrieb und der Stehltrieb. Zu diesen „entfernteren" treten als nähere Bedingungen die Leidenschaften, die als das gemeinschaftliche Produkt zweier Faktoren, der Individualorganisation und der Lebenseinflüsse anzusehen sind. Sie sind entweder aktive oder passive. Aktive Leidenschaften sind: 1. Habsucht; 2. Ehrsucht; 3. Herrschsucht; 4. Wagesucht; 5. Rachsucht. Passive Leidenschaften sind: 1. Genußsucht; 2. Sexualismus.

Sollte eine ernstliche Kritik dieses „wissenschaftlichen Systems" wirklich notwendig sein?

Zweitens aber zeigt auch hier selbst die oberflächlichste Untersuchung, daß es an sich soziale oder antisoziale Triebe gar nicht gibt, daß an eine Zuweisung der einzelnen Triebe in verschiedene Wertklassen mithin gar nicht gedacht werden kann. Für die verbrecherische Entäußerung der Triebe ist nicht ihr Inhalt, sondern — von den äußern Anreizen abgesehen — einerseits ihre überdurchschnittliche Stärke oder ihre anormale Richtung, anderseits das Fehlen oder die Schwäche der Hemmungsvorstellungen maßgebend.

Drittens endlich drängt sich auch hier die Überzeugung auf, daß die durch den Strafvollzug zu gebenden Gegenmotive nicht nur die einzelne Bethätigung des Triebes, sondern den ganzen Menschen für alle Zukunft erfassen sollen.

Und somit ist auch auf dieser Grundlage eine kriminalpolitisch brauchbare Einteilung der verbrecherischen Menschen unmöglich.

3. Die bisherigen Betrachtungen haben uns bereits zu der letzten Bedeutung geführt, in der das Wort „Motiv" verstanden und verwendet zu werden pflegt. Es handelt sich dabei freilich um einen zwar weit verbreiteten, aber darum nicht weniger mißbräuchlichen Sprachgebrauch, der nur dann geduldet werden kann, wenn der mit ihm verbundene Sinn gegen jedes Mißverständnis sichergestellt wird.

Man versteht unter Motiv in diesem Sinne die psychische Eigenart selbst, insoweit durch sie unter dem Einfluß

äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Thäters bestimmt wurde. Diesen Begriff des Motivs legt man wohl zumeist, wenn auch unbewußt zu Grunde, wenn man von der „Gesinnung" des Thäters spricht, aus der die That erwachsen ist, und die eben darum in der That sich wiederspiegelt. Wenn man z. B. als „Motiv" eines Betruges die Gewinnsucht bezeichnet, so weist man damit über die einzelne treibende Vorstellung eines zu erlangenden Gewinnes hinaus (das wäre etwa die „Absicht, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen") auf eine psychische Eigenschaft des Thäters[10]). Noch deutlicher spricht etwa der Ausdruck Roheitsverbrechen. Es kann einstweilen ganz dahingestellt bleiben, ob diese psychischen Eigenschaften notwendig als bleibende, dauernde, zuständlich aufgefaßt werden müssen oder ob sie auch unter dem Einflusse äußerer Einwirkungen vorübergehend auftauchen, das Übergewicht erlangen, das Verhalten bestimmen können, um alsbald wieder zurückzutreten (vgl. unten Abschnitt IV). Als sicher kann angesehen werden, daß sie der That die eigenartige Färbung, die besondere Bedeutung verleihen. Und nur darum wird es sich handeln, ob auf dieser Grundlage eine kriminalpolitisch verwertbare Einteilung der verbrecherischen Menschen gewonnen werden kann. Diese Frage soll im folgenden näher untersucht werden.

III. Gruppenbildung nach der psychischen Eigenart der Verbrecher.

Das aufgestellte Problem geht also zunächst dahin: Lassen sich die verbrecherischen Menschen nach ihrer psychischen Eigenart in bestimmte Gruppen teilen, und welches sind diese Gruppen? Eine befriedigende Lösung des Problems wird auch dann wissenschaftlichen Wert beanspruchen können, wenn die gewonnene Einteilung nicht unmittelbar für die Zwecke der Kriminalpolitik verwertbar erscheint. Denn sie würde als wissenschaft-

[10]) Über den Gegensatz zwischen Aneignungs- oder Bereicherungsabsicht einerseits, Gewinnsucht oder Habsucht anderseits vgl. Friedmann, Gutachten für den 22. deutschen Juristentag II 137. Gewinnsucht bezeichnet nach ihm nicht bloß das Motiv einer vereinzelten Handlung, sondern eine „konstante Triebfeder", einen „inveterierten Gemütszustand", eine „tiefeingewurzelte Gesinnung", einen „habituellen Zustand". Und diese Gesinnung soll der Gesetzgeber mit der Strafe treffen. Vgl. auch die Äußerung von Stooß über den Begriff der Habsucht unten S. 504.

Digitized by Google

liche Kriminalpsychologie eine erschöpfende Schilderung der Kriminalität, die uns bisher völlig fehlt, erst möglich machen und damit für die kausale Frage nach den physiologischen Ursachen des Verbrechens die Bahn weisen.

Die Methode für diese Untersuchung ist vorgezeichnet. Sie kann mit Aussicht auf Erfolg nur auf Grund einer möglichst umfassenden psychologischen Beobachtung vorgekommener Kriminalfälle unternommen werden. Aber auch die Werke der Dichtung dürfen wir ergänzend heranziehen. Wer immer in den tiefsten Falten des Menschenherzens zu lesen gelernt und von seiner Kunst, die verworrenen Fäden des Seelenlebens zu entwirren, vollgewichtige Proben abgelegt hat, kann den Anspruch erheben, als Sachverständiger gehört zu werden.

Ich habe meinem Berliner Vortrage eine „Motiventafel" zu Grunde gelegt, die ich auch nachstehend mit einigen nicht eben wesentlichen Abweichungen zum Leitfaden meiner Betrachtungen nehmen will. Dabei wird es sich jedoch empfehlen, den mehrdeutigen Ausdruck „Motiv", den ich in jenem Vortrag in seiner dritten Bedeutung genommen habe, gänzlich zu vermeiden. Die Einteilung stellt das vorläufige Ergebnis meiner weit zurückreichenden Beschäftigung mit der Frage dar. Gerade weil es mich selbst nicht befriedigt, möchte ich es der Kritik unterbreiten. Haben wir erst einmal die Grundzüge eines anerkannten Systems gewonnen, so kann mit vereinten Kräften an seinen Ausbau gegangen werden. Das nächste Ziel steht fest: die Schaffung einer wissenschaftlich begründeten Kriminalpsychologie[1]).

[1]) v. Holtzendorff schlägt in Note 38 für die Zwecke der Kriminalstatistik folgende Einteilung der Motive des Mordes vor:

I. Ökonomische Motive: a) Habsucht (Schlechthin, b) in Erbschaftsstreitigkeiten, c) in Nahrungssorgen, d) in Grenzstreitigkeiten.

II. Geschlechtliche Motive: a) Ehebruch, b) Eifersucht, c) verschmähte Liebe, d) Verführung, e) Verzweiflung Liebender, f) Liebesüberdruß, g) wollüstige Grausamkeit.

III. Zorn, Haß und Rache: a. politischer Mord bei Wahlen, aus Nationalhaß, gegen Beamte, b. nicht politischer Mord, c. Blutrache.

IV. Mord in Verbindung mit andern Verbrechen, um deren Entdeckung zu hindern, um sich der Bestrafung zu entziehen.

V. Aus verschiedenen seltenen Motiven.

VI. Aus nicht zu ermittelnden Motiven.

Auch hier möchte ich mich jeder Kritik enthalten, und nur um Vergleichung dieser Einteilung mit der meinigen bitten.

Digitized by Google

Eine Vorbemerkung sei mir noch gestattet. Wir wollen von der technisch-juristischen Einteilung der Verbrechen zu einer psychologischen Einteilung der Verbrecher gelangen. Es erscheint als zweckmäßig, diesen Weg nicht in einem Zuge zurückzulegen, sondern an einer Zwischenstelle einstweiligen Halt zu machen, indem wir die juristische Einteilung der Verbrechen zunächst durch eine psychologische Einteilung dieser selbst ersetzen, um dann erst zu der Einteilung der verbrecherischen Menschen fortzuschreiten. Auf dieser Zwischenstufe ergibt sich mir die folgende Übersicht über die verbrecherischen Handlungen.[12])

I. In die **erste** Gruppe stelle ich alle die Fälle, in welchen das Bewußtsein des Thäters, daß seine Handlung einen Eingriff in fremde Rechtsgüter enthält, fehlt oder doch verdunkelt ist. Die psychische Wurzel des Verbrechens kann hier liegen:

1. In dem Leichtsinn, der Fahrlässigkeit, der bummelnden Bequemlichkeit, der Gedankenlosigkeit, der gewissenlosen Gleichgültigkeit, dem rechtlichen Stumpfsinn des Thäters, der den Erfolg seines Thuns oder Lassens nicht voraussieht. Als typisches Beispiel für die gemeingefährliche Tragweite zusammenwirkender Fahrlässigkeit mehrerer mag der Brand des Wiener Ringtheaters vom 8. Dezember 1881 dienen, bei dem 384 Menschen ums Leben gekommen sind.

2. In der Unerfahrenheit und Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit, der Dummheit, dem Aberglauben, die dem Thäter das Urteil über die rechtliche Tragweite der Handlung trüben.

3. In dem Übermut, dem mutwilligen Thatendrang, der zu Dummen-Jungenstreichen, zum „Bubendelikt", zu den typischen, bis nahe an die Roheit grenzenden Fällen des groben Unfugs führt.

II. Die **zweite** Gruppe wird gebildet durch die Fälle, in welchen die Zuneigung (Sympathie) zu einzelnen Personen („eingeschränkter Altruismus"), Anhänglichkeit, Liebe, Mitleid, gutmütige Schwäche den Thäter dazu bestimmen, im Interesse des andern eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Die Beispiele sind vielgestaltig: Crispinus, der für die Armen Leder stiehlt; Virginius, der die in

[12]) Es bedarf wohl nicht der besonderen Bemerkung, daß das Leben uns nicht nur zahlreiche Übergänge zwischen den einzelnen Gruppen, sondern auch häufige Verbindung von Elementen aufweist, die verschiedenen Gruppen angehören.

Digitized by Google

ihrer Jungfräulichkeit bedrohte Tochter tötet; der Arzt, der dem im schweren Todeskampfe ringenden Freunde die Euthanasie verschafft; der Verteidiger, der seinem Klienten, oder der Vorgesetzte, der dem entehrten Untergebenen das Mittel zum Selbstmord gewährt; die Tötung des Einwilligenden; die Befreiung von Gefangenen (Karl Schurz und Gottfried Kinkel); falsches Zeugnis zu Gunsten der Genossen u. a. m. Einen lehrreichen Fall, Tötung der innigst geliebten epileptischen Tochter durch die 70jährige Mutter, enthält Tribunal I 313.

III. Eine reich gegliederte dritte Gruppe bilden die Verzweiflungsthaten des Selbsterhaltungstriebes, die egoistische Selbstbehauptung in drohender Gefahr durch Verletzung andrer, das „Notverbrechen".

1. Der Notstand hat, neben den ihm verwandten Begriffen der Notwehr und der Nothilfe, seine festumgrenzte Stellung unter den Gründen, die mit der Rechtswidrigkeit die Strafbarkeit ausschließen, in der kontinentalen Gesetzgebung gewonnen. Anders nach englischem Recht (vergl. über den Mignonettefall Z. V. 367). Aber jede Überschreitung jener Grenzen führt uns hinüber in das Gebiet des strafbaren Unrechts. Und die Feigheit macht den Soldaten selbst innerhalb jener Grenzen strafbar (vgl. M.St.G.B. §§ 84—88).

2. Praktisch ungleich bedeutsamer sind die zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage begangenen Verbrechen. Nicht nur Vermögensdelikte und Fälschungen aller Art gehören hierher: während das Weib aus Not sich der Gewerbsunzucht ergibt, läßt der herabgekommene Mann sich zum Verbrechen (Landesverrat, Bestechung) dingen, um sich zu erhalten; der Arbeitslose schlägt Schaufenster ein oder begeht eine Majestätsbeleidigung, um sich freies Unterkommen zu verschaffen. Besonderes psychologisches Interesse erregt die Tötung des drängenden Gläubigers durch den gehetzten Schuldner oder der Raubmord, der von einem bisher unbestraften, aber wirtschaftlich zu Grunde gegangenen Mitgliede der herrschenden Klassen begangen wird (so hat der Sohn eines italienischen Obersten, Heinrich v. Francescom, 1876 den Typus des Briefträgermörders kreiert).

3. Furcht vor Strafe, Schande und andern Nachteilen (gesellschaftlicher Notstand) führen zur Tötung oder Bestechung von Thatzeugen, zum Widerstand gegen die Staatsgewalt; zu Abtreibung, Aussetzung, Kindesmord; zur Tötung des geschwängerten

Digitized by Google

Mädchens (Pfarrer Riembauer, Feuerbachs „Tartuffe als Mörder" hat verschiedene Nachfolger gefunden); zum Raub belastender Schriftstücke (Fall Schweitzer-Prager, Berlin 1891); zu Urkundenfälschung und Kindesunterschiebung. Die Furcht vor dem Militärdienst, daneben etwa auch die Furcht vor dem Examen, ist Quelle zahlreicher Verbrechen geworden.

4. Die Sehnsucht nach Erlösung aus einer unerträglich gewordenen äußern Lage tritt ergänzend hinzu. Um der Strafanstalt, dem Militärdienst, dem Gesindeverhältnis, der Fremde, aus zerrütteten Familienverhältnissen zu entrinnen, werden die verschiedensten Verbrechen begangen.

5. Den Abschluß bilden die an Gruppe II angrenzenden Fälle des erweiterten Selbstmordes, in dem der des Lebens Überdrüssige mit sich aus dem Leben nimmt, was ihm in dieser Welt das Liebste war: Braut, Eltern, Kinder, Geschwister; und die weniger wichtigen des indirekten Selbstmordes, die Begehung von Verbrechen zu dem Zwecke, um hingerichtet zu werden. Die Selbstbehauptung hat hier zur erschwerten Selbstvernichtung geführt.

IV. Die **vierte** Gruppe hat in der geschlechtlichen Sinnlichkeit ihre Wurzel. Und zwar nicht nur die eigentlichen Sittlichkeitsdelikte von der Notzucht bis zur Verführung eines unbescholtenen Mädchens, vom Ehebruch bis zur Erregung öffentlichen Ärgernisses, von der Blutschande bis zur Knabenliebe; sondern Verbrechen aller Art, die begangen werden, um die der Vereinigung im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen (Tötung des Ehegatten, Entführung usw.).

V. Die **fünfte** Gruppe bezeichnet man mit einem wenig zutreffenden Namen als Leidenschafts-(Affekt)-Verbrechen. Der Schmerz über wirkliche oder vermeintliche Kränkungen aller Art, über verschmähte Liebe oder verletzte Ehre, der Durst nach Rache, Haß und Neid, Zorn und Eifersucht führen bald zu geringfügigern Rechtsbrüchen, bald zu Blutthaten schwerster Art, vielleicht gegen eine ganze Anzahl von Personen. Unübersehbar sind die Abstufungen in der Färbung des Affekts; da kalte Grausamkeit, tückische, hinterlistige Bosheit, hämische Schadenfreude, unmenschliche Blutgier; dort aufbrausende Heftigkeit, rohe Rücksichtslosigkeit, fühllose Brutalität. An der Spitze der Gruppe stehen die großen Giftmischerinnen, die bei geringfügigstem Anlaß oder aus Mordlust,

Digitized by

aus reiner Freude an der Macht über Leben und Tod, Duzende von Menschenleben hingemordet haben. Die Thäter finden wir in allen Ständen: neben dem Messerhelden den ritterlichen Raufbold; neben dem Unteroffizier, der die Untergebenen bis aufs Blut quält, steht die vornehme Frau, die das Dienstmädchen mißhandelt.

VI. Ruhmsucht, Herrschsucht, Ehrgeiz, Eitelkeit, Neid begründen die sechste Gruppe. Der Kampf um die Krone innerhalb der Herrscherfamilien hat zahllose Opfer gefordert; seine gewaltigste dichterische Verkörperung ist Shakespeares Lady Macbeth. Aber nicht minder zahlreich sind die Reinsdorff, Navachol und Genossen, die durch eine herostratische That ihren Namen der Nachwelt zu überliefern mit Erfolg bemüht waren.

VII. Eine besondere, siebente Gruppe von Verbrechen führt zurück auf die Überzeugungstreue, die bis zum fanatischen Eigensinn sich steigern kann (das Märtyrerverbrechen). Ich möchte als Arten der Überzeugung unterscheiden:

1. Die rechtliche (Michael Kohlhaas), sittliche (Zweikampf, Verweigerung des Eides), wissenschaftliche (Impfgegner), künstlerische Überzeugung (ästhetische Fehden).

2. Die religiöse Überzeugung (von den Thümmelprozessen bis zum Meuchelmord).

3. Die politische, nationale, soziale, antisoziale (anarchistische) Überzeugung: mit zu den reichsten Quellen der verschiedenartigsten kleinen wie großen Verbrechen gehörend, deren letzten Ausläufer die „Propaganda der That" darstellt.

VIII. Eigennutz, Genußsucht, Gewinnsucht, Habsucht, Geldgier, Geiz bilden die achte Gruppe. Auch hier finden wir die verschiedenartigsten Verbrechen nebeneinander. Die „auri sacra fames" führt nicht nur zu Vermögensverbrechen aller Art. Der Geiz des Unternehmers, der beim Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken die Herstellung der erforderlichen Schutzvorrichtungen unterläßt, verschuldet den Tod oder die Verletzung der beschäftigten Arbeiter. Neben den gemeinen Raubmord tritt die vorsätzliche Tötung zum Zwecke der Erlangung eines Vermögensvorteils (Erbschaft, Versicherungssumme) oder der Abwendung eines Vermögensnachteils (Verpflegung kranker oder geisteskranker Angehörigen), häufig genug von bisher unbescholtenen Personen be-

gangen und nahe an die oben unter III 2 besprochenen Fälle grenzend.

Aus dieser Gruppe erhebt sich, alle andern an praktischer Bedeutung weit überragend, das gewerbsmäßige Verbrechen mit seiner ausgebildeten Technik, seiner Berufsorganisation, seinem internationalen Betriebe. Gesteigerte Genußsucht, verbunden mit dem Abscheu vor gebundener Lebensführung, insbesondere vor regelmäßiger Arbeit (Liederlichkeit, Abenteuersucht, Wandertrieb) sind seine psychologischen Kennzeichen. Auf der breiten Unterlage des bettelnden Landstreichertums treten heute Diebstahl und Betrug als seine häufigsten und wichtigsten Erscheinungsformen besonders hervor. Aber auch die Tötung (Engelmacherinnen, die Auferstehungsmänner) und andre Verbrechen (Abtreibung, Mädchenhandel) können gewerbsmäßig betrieben werden. Und in der Ausbeutung des wirtschaftlich oder politisch Schwächern (Gründerschwindel, parlamentarische Korruption) bethätigt sich die gewerbsmäßige Kriminalität der herrschenden Klassen. Die nähere Schilderung des gewerbsmäßigen Verbrechens gehört nicht mehr an diese Stelle.

IV. Die kriminalpolitische Einteilung der Verbrecher.

Man mag an der obigen Einteilung im ganzen und im einzelnen tadeln, was man will: es wird nicht geleugnet werden können, daß sie uns wesentlich weiter führt, als die Einteilung nach motivierenden Vorstellungen oder nach Trieben, soweit eine solche überhaupt bisher versucht worden ist. Mir hat sie es bisher möglich gemacht, in meinen kriminalpsychologischen Vorlesungen eine, wie ich glaube, im wesentlichen vollständige Schilderung der Verbrechernaturen zu geben und an diese die physiologische Fragestellung zu knüpfen. Ich möchte im Rahmen dieses Schemas auch meine weitern Untersuchungen fortführen, und gerade darum wäre ich für kritische Bemerkungen ganz besonders dankbar. Ich bitte meine geehrten Leser ausdrücklich darum, mir solche Bemerkungen nicht vorenthalten zu wollen; sie werden gewissenhafte und unbefangene Prüfung finden.

Dennoch bin ich selbst davon überzeugt, daß meine Einteilung für unmittelbare kriminalpolitische Verwertung sich nicht eignet.

Zunächst muß ich zugeben, daß keine einzige der in der Einteilung aufgezählten Eigenschaften — so wenig wie die einzelnen

Digitized by Google

motivierenden Vorstellungen oder Triebe — notwendig zum Verbrechen führt. Der größte Leichtsinn, das herzlichste Mitleid kann ohne Bruch der Rechtsordnung sich bethätigen; Verzweiflung wie Leidenschaft anders als in Straftaten sich entladen; Sinnlichkeit, Ehrgeiz, Überzeugungstreue, Gewinnsucht geradezu zu gemeinnütziger Thätigkeit entflammen. Und umgekehrt vermag auch die vernehmste Gesinnung gegen einen Konflikt mit der Rechtsordnung nicht unbedingten Schutz zu gewähren. Es muß also zugegeben werden, daß auch von der Grundlage der „Eigenart" aus die Kriminalpsychologie in die allgemeine Psychologie mündet, daß es eine besondere verbrecherische Eigenart nur ganz ausnahmsweise gibt. Dennoch ist gegenüber den Versuchen, die Kriminalpsychologie auf dem System der motivierenden Vorstellungen oder der Triebe aufzubauen, ein wesentlicher Fortschritt gemacht. Er liegt darin, daß meine Einteilung nicht die einzelne That für sich, sondern daß sie die gesamte psychische Eigenart des Thäters erfaßt und damit erst die volle Würdigung der verbrecherischen That ermöglicht, die aus dieser Eigenart entsprungen ist.

Viel wichtiger ist ein andres Bedenken. Es ist unmöglich, ein einheitliches Werturteil über jede einzelne unsrer Gruppen abzugeben.

Welche von ihnen wir auch näher ins Auge fassen mögen, stets finden wir innerhalb der zu derselben Gruppe gehörenden Verbrechen vielfach abgestufte Verschiedenheiten. Wir mögen den Maßstab für unser Werturteil hernehmen, woher wir wollen: unsre Gruppen ergeben uns niemals einheitliche, in sich geschlossene und gegeneinander abgegrenzte Wertklassen. Wir mögen den Zweck der Strafe so oder anders fassen: unsre Gruppenbildung läßt uns im Stich. Und das Ergebnis ist auch hier zunächst völlig unbefriedigend.

Wir können mithin Art und Maß der Strafe unmöglich nach der Zugehörigkeit der That zu der einen oder der andern Gruppe bestimmen. Die kriminalpolitisch verwertbare Einteilung der Verbrecher, zu der wir gelangen wollen und gelangen müssen, deckt sich nicht mit der gewonnenen psychologischen Einteilung der Verbrechen.

Dennoch ist diese — ihre Vollständigkeit vorausgesetzt — von größtem Wert, wenn wir zu einem unangreifbar gesicherten kriminalpolitischen Ergebnisse gelangen wollen. Nur wenn wir Gruppe für

Gruppe eingehend prüfen, nur wenn wir die einzelnen Fälle sorgfältig miteinander vergleichen, deren Gesamtheit den Bestand der Gruppe ausmacht, können wir uns völlig klar werden über den neuen Maßstab, den wir an den einzelnen Verbrecher anlegen, über den Sinn des Werturteils, das wir, meist ohne es zu analysieren, über seine Thaten fällen.

Daß nach einem neuen Maßstab gemessen, nach einem neuen Grundgedanken das Werturteil gefällt wird, darf uns bei ruhiger Erwägung nicht wundernehmen. Alle Psychologie ist Naturwissenschaft, die nach rechtlichen Kategorieen und sozialen Werturteilen nicht fragt. Uns aber kommt es gerade auf die Beantwortung der Frage an: Was bedeutet dieser Verbrecher, mit der durch seine That enthüllten Eigenart, für die Rechtsordnung, für das geregelte menschliche Zusammenleben?

Damit ist aber auch der neue Maßstab selbst schon bezeichnet, an dem wir den Verbrecher messen, der Sinn des Werturteils angegeben, das wir über seine That fällen.

Wenn die Aufgabe der Kriminalpolitik in der Bewährung der Rechtsordnung dem Verbrechertum gegenüber besteht, so muß für Art und Maß der Strafe bestimmend sein die Stellung des Verbrechers zur Rechtsordnung, also, wenn man so will, seine rechtliche (oder was genau dasselbe sagt, seine soziale) Gesinnung[13]) und die mit ihr gegebene größere oder geringere Gefährlichkeit für die Rechtsordnung. Von diesem Gedanken ausgehend, bin ich zu der seit langem von mir vertretenen Unterscheidung der Augenblicks- und der Zustandsverbrecher gelangt.

Ich habe diese Einteilung an die Stelle der ältern Unterscheidung von Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern gesetzt, indem ich den diese beherrschenden Grundgedanken nicht etwa aufgegeben, sondern weitergebildet habe.

Auch für mich stellt sich der Gegensatz in der von Wahlberg und seinen Nachfolgern geschilderten Gestalt dar: entweder wird der

---

[13]) Verfehlt ist es, das rechtliche (soziale) Werturteil durch ein sittlich-ästhetisches ersetzen zu wollen. Diesen Fehler begeht der Gesetzgeber, wenn er die Strafe nach der „ehrlosen" („niederträchtigen") oder nicht ehrlosen Gesinnung des Verbrechers zu bestimmen versucht. Die Zeiten sind dahin, in denen Ehre und Recht nächstverwandte Begriffe waren. Der Gesetzgeber mag das bedauern; ändern kann er es nicht.

Digitized by Google

Thäter durch überwiegende äußere Einflüsse zu dem Verbrechen hingerissen, das, seiner dauernden Eigenart fremd, eine vereinzelt bleibende, bitter bereute Episode in seinem Leben bildet (Gelegenheitsverbrecher); oder bei geringfügigem äußern Anlaß erwächst das Verbrechen aus der dauernden Eigenart, der tiefgewurzelten Anlage des Verbrechers, dessen eigenstes Wesen es uns enthüllt (Gewohnheitsverbrecher). Zur zweiten Natur gewordene Auflehnung gegen die Rechtsordnung und gelegentliche Abirrung von ihr, ein mehr oder weniger tief gewurzelter Hang zum Verbrechen oder vorübergehende Trübung der Hemmungsvorstellung und damit gegebene Schwächung der Widerstandskraft gegen die von außen herantretenden Versuchungen: innerhalb dieser beiden äußersten Grenzlinien liegen sämtliche Abstufungen der psychischen Eigenart des Verbrechers, wie sie im Augenblicke der That und durch diese selbst sich darstellt.

An diese Unterscheidung hat die Strafgesetzgebung unmittelbar anzuknüpfen. Je nach der Natur des Verbrechers wird Aufgabe und Wirkung der Strafe eine verschiedene sein. Der Kriminalpolitik ist die Bahn unverrückbar vorgezeichnet.

Insoweit stimme ich mit den Anhängern der Wahlbergschen Unterscheidung grundsätzlich überein. Aber das Wort „Gelegenheitsverbrecher" ist mißverständlich und der Begriff „Gewohnheitsverbrecher" ist inhaltlich falsch.

Wer bei jeder sich ihm bietenden „Gelegenheit" stiehlt oder betrügt, das Messer zieht oder Frauen Gewalt anthut, den politischen Gegner beschimpft oder die pflichtmäßige Aufmerksamkeit vernachlässigt — kann auf die mildere Behandlung des Gelegenheitsverbrechers keinen Anspruch machen. Der Ausdruck wird also besser vermieden.

Ganz irreführend aber ist es, von einer „consuetudo delinquendi" zu sprechen. Ich will nicht bestreiten, daß durch öftere Wiederholung eines Verbrechens die Widerstandskraft des Thäters geschwächt werden kann, so daß auch ein an sich schwächerer Reiz die treibende Kraft eines Motives zu gewinnen vermag. Aber gewiß ist damit der Umkreis derjenigen Fälle nicht erschöpft, in denen zum Schutze der Rechtsordnung ein kräftigeres Eingreifen der Strafgesetzgebung erforderlich erscheint. Der berufsmäßige Taschendieb, der Hochstapler, der Checkmarder, der Einbrecher, die um Lohn abtreibende Hebamme oder der Revolverjournalist — sie

Digitized by Google

alle lassen nicht etwa von süßer Gewohnheit sich leiten, sondern in bewußtem Gegensatz zur Rechtsordnung treiben sie ihr Handwerk, das seinen Mann nährt wie jedes andre, und manchmal besser als die ehrliche Arbeit. Die Erkenntnis, daß es ein gewerbsmäßiges Verbrechertum gibt, sprengt für sich allein schon den Begriff des Gewohnheitsverbrechens, soweit dieses den erschöpfenden Gegensatz zum Gelegenheitsverbrechen darstellen soll.

Diese Erwägungen haben mich zu der weiterbildenden Umgestaltung der Wahlbergschen Einteilung bestimmt. Meine Bezeichnungen: „Augenblicksverbrecher" und „Zustandsverbrecher" (akute und chronische Kriminalität) befriedigt mich durchaus nicht völlig; aber ich weiß nichts Besseres an ihre Stelle zu setzen[14]).

Der Nachweis für die psychologische Richtigkeit meiner Einteilung kann in zwingender Weise nur durch die genaue Durchprüfung der einzelnen psychologischen Verbrechergruppen geführt werden.

Die Betrachtung der einzelnen Gruppen, wie ich sie im vorhergehenden Abschnitte aufgestellt habe, zeigt uns nun sofort, daß in einer jeden von ihnen die sie kennzeichnende und bestimmende „Eigenart" des Verbrechers entweder das Ergebnis augenblicklicher und vorübergehender äußerer Einwirkungen oder aber der Ausdruck eines bleibenden Zustandes sein kann. Unter dem Zusammenwirken äußerer Umstände kann der ruhigste Bürger durch entflammte Sinnlichkeit, quälende Eifersucht, politische Erregung zu verbrecherischer That hingerissen werden; dadurch wird er noch lange nicht auf eine Stufe gestellt mit dem Wüstling, dem Raufbold, dem politischen Klopffechter. Und so durch jede einzelne Gruppe hindurch, von der ersten bis zur letzten[15]).

Der Versuch, den Nachweis für die Richtigkeit dieser Behauptung im einzelnen zu erbringen, würde mich über die Aufgabe hin-

---

[14]) Die mir vorgeschlagenen Ausdrücke „Zufallsverbrecher" und „Neigungsverbrecher" unterliegen ebenfalls gegründeten Bedenken.

[15]) Die Erkenntnis dieses Unterschiedes, der gerade für die Gruppe der Leidenschafts- oder Affektverbrechen meist übersehen wird, hat Eyvind Olrik dazu veranlaßt, das Affektverbrechen von dem Leidenschaftsverbrechen zu trennen; „dort kommt die eigentliche Veranlassung von außen, hier von der ganzen Leidenschaftlichkeit des Verbrechers". Die Unterscheidung dürfte sich mit der meinigen in Augenblicks- und Zustandsverbrecher inhaltlich decken.

Digitized by Google

ausführen, die ich mir an diesem Orte gestellt habe. Daß er glänzend gelingen muß, steht für mich längst außer Zweifel. Ich kann ruhig abwarten, ob Widerspruch gegen meine Behauptung erhoben wird.

Die Aufgabe ist also gelöst, die ich in diesen Zeilen gestellt habe: In der gewonnenen Einteilung in Augenblicksverbrecher, in besserungsfähige und in unverbesserliche Zustandsverbrecher haben wir zugleich die gesuchte Grundlage für das gesamte System der Kriminalpolitik gefunden.

Ich werde im folgenden versuchen, die Fruchtbarkeit der Einteilung für die wichtigste der kriminalpolitischen Fragen, für die nach dem Strafensystem, klarzulegen (Abschnitt VI). Zunächst aber möge eine kurze Erörterung der Verwertung, welche die „Beweggründe" des Verbrechens im Schweizerischen Entwurf gefunden hat, meine bisherigen Ausführungen des näheren erläutern.

V. Das Motiv im schweizerischen Entwurf.

Unter den bisher gemachten Versuchen, das Motiv des Verbrechens gesetzgeberisch zu verwerten, nimmt der Entwurf eines eidgenössischen Strafgesetzbuchs auch in seiner jüngsten Fassung (1896) weitaus die hervorragendste Stellung ein. An seinen Bestimmungen lassen sich mithin nicht nur die Bedenken am besten klarlegen, die ich grundsätzlich gegen jeden derartigen Versuch oben S. 483 geltend gemacht habe, sondern ihre, wenn auch noch so flüchtige Betrachtung wird auch besser als eine längere Ausführung dazu geeignet sein, meine eigne Ansicht ins richtige Licht zu setzen.

Ich sehe bei dieser Betrachtung völlig davon ab, daß der Rückfall in dem Entwurf weitgehende und teilweise bahnbrechende Berücksichtigung gefunden hat. Der Rückfall ist 1. allgemeiner straferhöhender Umstand (Art. 41)[16]; er wirkt 2. strafschärfend bei einzelnen Verbrechen, so nach Art. 70 beim Diebstahl; er kann 3. nach Artt. 24 und 41 bei wiederholten Vorstrafen zur Verwahrung des Verurteilten „an Stelle der Strafe" auf die Dauer von 10 bis 20 Jahren führen[17].

[16]) Wenn nichts andres bemerkt ist, beziehen sich die Ausführungen auf die Fassung in dem Entwurf der Expertenkommission (1896).

[17]) Vgl. dazu insbesondere v. Liszt-Thal Z XV 115. Ich widerstehe der Versuchung, das Verhältnis dieser „Verwahrung" zu meiner „Sicherungsstrafe" (unten S. 514) zu untersuchen.

Ebenso lasse ich die zahlreichen und wichtigen Bestimmungen, durch welche eine bestimmte „Absicht“ oder ein bestimmter „Zweck“, sei es als Begriffsmerkmal, sei es als Voraussetzung eines besondern Strafrahmens, gefordert wird, als solche außer Betracht. Nur soweit es notwendig ist, um den Begriff des „Beweggrundes“ nach der Auffassung des Entwurfs zu bestimmen, muß ich auf jene Vorschriften, nebenher wenigstens, eingehen.

Der **allgemeine Teil** des Entwurfs enthält die folgenden einschlagenden Bestimmungen.

I. Entwurf.	II. Entwurf.
Art. 37. Bei Bemessung der Strafe zieht der Richter namentlich auch die **Beweggründe,** das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Thäters in Betracht.	Art. 38. Der Richter bemißt die Strafe, die auf das Verbrechen angedroht ist, nach der Schuld, die Geldstrafe auch nach den Mitteln des Thäters und berücksichtigt dabei die **Beweggründe,** das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (il devra toujours tenir compte des mobiles etc.).
Art. 37. Die Strafe kann gemildert werden: Wenn der Schuldige das Verbrechen **aus edlen Beweggründen** (mobiles élevés), in schwerer Bedrängnis, unter dem Eindruck einer Drohung oder des Befehls einer Person, von der er abhängig ist, in dem Wahne, er mache sich keiner strafbaren Handlung schuldig, begangen hat usw.	Art. 39. . . . . **aus achtungswerten Beweggründen** (mobiles honorables), ... einer schweren Drohung oder auf Befehl eines Vorgesetzten (fehlt). . . . . . .;

Digitized by Google

Art. 39. Die Strafe soll das mittlere Strafmaß übersteigen, wenn der Schuldige das Verbrechen aus niederträchtiger Gesinnung, insbesondere aus Bosheit, Roheit, Hinterlist, Rachsucht, Habsucht, Schadenfreude oder aus Lust am Verbrechen begangen hat (par bassesse de caractère, en particulier par méchanceté, brutalité, ruse, vengeance, cupidité, joie de nuire ou simple plaisir criminel).

Art. 24. Ist ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder auf Arbeitsscheu des Thäters zurückzuführen, und ist auf eine Strafe von nicht mehr als einem Jahr zu erkennen, so kann der Richter den Schuldigen statt der Strafe oder neben der Strafe für die Zeit von 1 bis 3 Jahren in eine Arbeitsanstalt verweisen usw. (Lorsqu'un délit a pour cause l'inconduite ou la fainéantise du délinquent etc.).

wenn er durch schwere Reizung oder Kränkung, zu der er nicht Anlaß gegeben hat, augenblicklich zu der That hingerissen worden ist (lorsqu'il a été subitement entraîné au délit par une provocation ou offense grave, à laquelle il n'avait pas donné sujet).

Fehlt.

Art. 26. Ist ein Verbrechen . . . . . zurückzuführen, so kann der Richter den Schuldigen statt der Gefängnisstrafe oder neben der Gefängnisstrafe für die Zeit von 1 bis 3 Jahren in eine Arbeitsanstalt verweisen usw.

Von den Abweichungen der beiden Entwürfe untereinander interessieren mich nur zwei:

1. Die Ersetzung des Ausdrucks „edle Beweggründe" im I. durch den Ausdruck „achtungswerte Beweggründe" im II. Entwurf. Schon v. Lilienthal hatte Z XV 150 den erstern Ausdruck als „vielleicht nicht ganz glücklich gewählt" bezeichnet. Ob die neue Fassung glücklicher ist, soll hier nicht untersucht werden. Bezzola hatte in den Verhandlungen I 246 (Ausgabe von 1896) die negative Fassung „nicht aus gemeinen Beweggründen" empfohlen. In zweiter Lesung (Verhandlungen II 448) wurde die jetzige Fassung debattelos genehmigt [18]).

2. Die Straferhöhung wegen niederträchtiger Gesinnung hat Stooß selbst aufgegeben, nachdem sich ihre Undurchführbarkeit bei der Bearbeitung des besondern Teils herausgestellt hatte [19]).

Ich will nunmehr im Folgenden versuchen, eine Übersicht über die einzelnen Beweggründe zu geben, die in dem II. Entwurf an verschiedenen Stellen Berücksichtigung gefunden haben. Daran soll sich die Erörterung der Frage knüpfen, welchen Begriff des Beweggrundes der Entwurf seinen Bestimmungen zu Grunde gelegt hat. Dabei sollen die Bedenken völlig in den Hintergrund gedrängt werden, die sich gegen die Verwertung des Motivs im Einzelfalle geltend machen ließen.

I. Wie bereits bemerkt, ist die **niederträchtige Gesinnung** (bassesse de caractère) die im I. Entw. Art. 39 als allgemeiner Schärfungsgrund hingestellt war, in dem II. Entw. als solcher gestrichen worden.

Als besondere Fälle der niederträchtigen Gesinnung waren in dem gestrichenen Art. 39 aufgezählt: 1. Bosheit, 2. Roheit, 3. Hinterlist, 4. Rachsucht, 5. Habsucht, 6. Schadenfreude, 7. Lust am Verbrechen.

Art. 79 des II. Entwurfs verwertet die bassesse du caractère bei der Eigentumsbeschädigung und bezeichnet sie im deutschen Text als **niedrige Gesinnung.** „Insbesondere" werden hierher gerechnet 1. Rachsucht, 2. Neid, 3. Haß, 4. Schadenfreude, 5. Zerstörungslust. Man beachte die teilweise Abweichung der beiden allerdings nur beispielsweise gemeinten Aufzählungen.

---

[18]) Die französische Übersetzung sagte 1894 „mobiles respectables", 1896 „mobiles honorables".

[19]) Stooß, Motive zum Vorentwurf 1894 S. 137, 145.

Digitized by Google

Verwandt mit dem Handeln aus „niedriger" Gesinnung, wenn **nicht wesensgleich** mit ihr, ist aber jedenfalls das Handeln **ohne begründete Veranlassung** (sans motif plausible) in Art. 132 bei der üblen Nachrede. Das ergibt sich aus der wieder mit „insbesondere" eingeleiteten Aufzählung: 1. Gehässigkeit, 2. Neid, 3. Rachsucht, 4. Schadenfreude.

Der dreimalige Wechsel sowohl in der zusammenfassenden Bezeichnung der Gruppe als auch in der Aufzählung der einschlagenden Hauptfälle legt den Verdacht nahe, daß der Gesetzgeber den ihm vorschwebenden Grundgedanken nicht zur Klarheit durchgearbeitet habe[20]). Dieser Verdacht verdichtet sich zur Gewißheit, wenn wir die Unterfälle näher betrachten.

1. Die **Bosheit** (méchanceté) findet sich, abgesehen von Art. 39 des I. Entw., im II. Entw. nur in Art. 68 bei der Überanstrengung Untergebener (surmenage), und zwar neben Eigennutz und Selbstsucht, als Begriffsmerkmal: „Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte einer minderjährigen oder einer Frauensperson, die ihm als Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegling untergestellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, daß ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist usw."

2. Die **Roheit** (brutalité). I. Entw. Art. 39, ist aus dem II. Entwurf völlig verschwunden. Nur in Art. 250 bei der Tierquälerei findet sich die Wendung: „Wer Tiere roh mißhandelt". Der französische Text übersetzt: Celui qui aura cruellement (also „grausam") maltraité des animaux.

3. Das Gleiche gilt von der **Hinterlist** (ruse). I. Entw. Art. 39. Es sprechen jedoch Art. 80, der von der unehrlichen Konkurrenz handelt, von „arglistigen Kniffen" (machinations perfides), die Art. 108 (Notzucht) und 109 (unzüchtige Nötigung) von „arglistigem" Handeln (par artifice). In allen drei Fällen ist der Ausdruck als Begriffsmerkmal verwertet. Eine Steigerung des mißbilligenden Pathos bedeutet der Ausdruck „heimtückisch" (traitreusement) in Art. 52 bei der vorsätzlichen Tötung.

4. Die **Rachsucht** (vengeance). I. Entw. Art. 39, findet sich im II. Entw. an zwei Stellen. Art. 79 schärft die Strafe der

[20]) Im Schoße der Expertenkommission hat die Frage keine Erörterung gefunden.

Eigentumsbeschädigung, wenn der Thäter „aus niedriger Gesinnung, insbesondere aus **Rachsucht**, Neid, Haß, Schadenfreude oder aus Zerstörungslust“ gehandelt hat.

Und Art. 132 bestimmt im 4. Absatz: „Ist die (üble) Nachrede wahr, hat der Thäter jedoch ohne begründete Veranlassung gehandelt, insbesondere aus Gehässigkeit, Neid, **Rachsucht** (esprit de vengeance), Schadenfreude, so ist er wegen Beschimpfung strafbar“ (Art. 133). Auf das sehr unklare Verhältnis der Beschimpfung zur üblen Nachrede, das gerade durch den angeführten Absatz des Art. 132 wesentlich verdunkelt wird, kann hier nicht eingegangen werden.

5. Von **Habsucht** (cupidité), I. Entw. Art. 39, spricht der Entw. II nur in Art. 249 beim Bettel, indem er sie mit der Arbeitsscheu zusammenstellt. Für das französische cupidité verwendet die deutsche Fassung aber noch drei (im ganzen also nicht weniger als vier) Ausdrücke:

a) Habgier in Art. 52 bei der vorsätzlichen Tötung;

b) Gewinnsucht in den Artt. 59, 61, 69 bei Lebens- und Leibesgefährdung, bei fahrlässiger Tötung und bei fahrlässiger Körperverletzung;

c) Eigennutz in Art. 68 bei der Überanstrengung Untergebener und in Art. 80 bei der unehrlichen Konkurrenz.

Um die Verwirrung vollständig zu machen, wird das deutsche Wort „eigennützig“ außerdem durch drei verschiedene französische Wendungen wiedergegeben:

a) „dans un but intéressé“ in Art. 85 bei der Ausbeutung durch Börsenspiel oder Glücksspiel;

b) „dans un intérêt personnel“ in Art. 202 bei der Amtsausbeutung;

c) pour en tirer profit“ in Artt. 116 und 117 bei der Kuppelei.

Es dürfte einleuchten, daß damit die Grenzlinie zwischen Beweggrund (mobile) und Absicht oder Zweck (intention oder but) als preisgegeben betrachtet werden muß.

Dieser verwirrenden Abwechslung in den Ausdrücken des Entwurfs halte man die folgende Bemerkung von Stooß in den Motiven zum Entwurf von 1893 (S. 74) gegenüber: „Wenn auch Habsucht als Beispiel niederträchtiger Gesinnung angeführt wird, so ist darunter nicht schlechtweg Eigennutz und Gewinnsucht zu

Digitized by Google

verstehen, sondern im Einklang mit dem Sprachgebrauch ein gewohnheitsmäßiges Streben nach fremdem Gut." Und dennoch für die verschiedenen Begriffe ein und derselbe französische Ausdruck!

6. Die Schadenfreude (joie de nuire). I. Entw. Art. 39, vermertet der II. Entw. in Art. 79 bei der Eigentumsbeschädigung und in Art. 132 bei der üblen Nachrede (vgl. oben unter 4). Von der Schadenfreude unterscheidet Art. 79 die Zerstörungslust (joie de détruire), die wohl richtiger als eine Unterart der erstern aufgefaßt wird.

7. Die Lust am Verbrechen (simple plaisir criminel) hatte der I. Entw. in Art. 39 besonders hervorgehoben, um die anarchistischen Verbrechen zu treffen. v. Liltenthal bemerkt Z XV 152 dazu: „Sie würde auch da zutreffen, wo ohne solche grundsätzliche Verachtung der Staats- und Gesellschaftsordnung ein ruchloser Übermut durch die Handlung bekundet wird." Die Richtigkeit dieser Behauptung kann dahingestellt bleiben. Aus dem II. Entwurf ist die „Lust am Verbrechen" verschwunden.

Als Unterart finden wir nur die Mordlust (soif du meurtre) in Art. 52 bei der vorsätzlichen Tötung. Der 2. Absatz bestimmt: „Tötet der Thäter aus Mordlust, aus Habgier, unter Verübung von Grausamkeit, heimtückisch oder mittels Gift, Sprengstoffen oder Feuer, oder um die Begehung eines andern Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft."

II. Es läßt sich aber aus den Strafordnungen des Entwurfs noch eine Anzahl weiterer Motive ableiten, die nach der Auffassung des Entwurfs jedenfalls den unter I angeführten Fällen der „niederträchtigen Gesinnung" angereiht werden müssen.

Hierher gehören:

1. Die Selbstsucht (égoïsme) in Art. 68 bei der Überanstrengung Untergebener.

2. Der Neid (envie) in Art. 79 bei der Eigentumsbeschädigung in Art. 132 bei der üblen Nachrede (esprit d'envie).

3. Der Haß (haine) in Art. 79 bei der Eigentumsbeschädigung; die Gehässigkeit (esprit de haine) in Art. 132 bei der üblen Nachrede.

4. Die Böswilligkeit (nur als Beiwort verwendet: „böswillig," par malveillance) in Art. 134 bei der Kreditschädigung. Daneben

Digitized by Google

finden sich die „böswilligen Verdächtigungen“ in Art. 80 bei der unehrlichen Konkurrenz.

5. Die **Grausamkeit** in verschiedenen Wendungen: „unter Verübung von Grausamkeit“ (avec barbarie) in Art. 52 bei der vorsätzlichen Tötung; ebenso (der französische Text spricht hier von actes de cruauté) in Art. 114 bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit; „grausam behandeln“ (traiter cruellement), in Art. 129 bei der Vernachlässigung von Pflegebefohlenen; „grausam vernachlässigen“ (négliger cruellement) in Art. 250 bei der Tierquälerei. Auf die Verwandtschaft der Grausamkeit mit der Roheit habe ich schon bei dieser (oben I 2) hingewiesen. Auch die **Unbarmherzigkeit** (dureté) des Art. 250 gehört wohl hierher.

III. Die **geschlechtliche Lust** (pour se procurer une jouissance sexuelle) ist nur in Art. 112 bei dem unzüchtigen Mißbrauch von Kindern erwähnt. Führt hier bereits die französische Fassung von dem „Beweggrund“ zur „Absicht“ hinüber, so ist das vollends der Fall, wo, wie in den Artt. 104, 105, 107 bei Freiheitsberaubung, Entführung, Kinderraub das „Handeln zu ungünstigen Zwecken“ (dans un but de débauche) gefordert wird.

Welcher Wertklasse die „geschlechtliche Lust“ zugewiesen werden soll, ist aus den einschlagenden Bestimmungen nicht ersichtlich.

IV. Eine besondere Stellung beanspruchen **Arbeitsscheu** (fainéantise) und **Liederlichkeit** (inconduite). Sie finden sich nicht nur in den Artt. 248, 249, wo sie als Begriffsmerkmale der Landstreicherei und des Bettels sowie der Vernachlässigung der Familie verwertet werden, sondern insbesondere auch in Art. 26 (siehe ob. S. 501) als Voraussetzung für die Verweisung in eine Arbeitsanstalt.

V. Die dürftigen Bestimmungen des Entwurfs über das **gewerbsmäßige** Verbrechen entbehren völlig des leitenden Grundgedankens. Es gehören hierher nur die folgenden zerstreuten Strafdrohungen:

1. „Wer den Diebstahl berufsmäßig begeht“ (lorsque l'auteur en fait métier) in Art. 70.

2. „Betreibt der Thäter das Hehlen als Geschäft“ (si l'auteur fait métier du recel) in Art. 78.

3. „Wer unzüchtige Schriften geschäftsmäßig ausleiht“ (qui fera métier de les donner en location) in Art. 121.

Digitized by Google

4. „Handelt der Thäter gewerbsmäßig" (fait métier de pareils actes) in Art. 186 bei der Verbung.

5. „Eine Dirne, welche die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht belästigt" (la fille, qui se livrera habituellement à la prostitution etc.). Der französische Text hat also die von Stooß glücklich vermiedene Gewohnheitsmäßigkeit doch wieder beibehalten. Vgl. auch Artt. 146, 119: prostitution habituelle.

VI. Während die einzelnen, auf niedrige Gesinnung zurückweisenden gemeinen Motive zum größern Teil wenigstens vom Gesetzgeber ausdrücklich als solche bezeichnet sind, fehlt es an jedem Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage, was der Entwurf unter „achtungswerten" Beweggründen verstanden wissen will. In den Motiven zum Entwurf von 1893 hatte Stooß Mitleid und Ehrgefühl als „edle" Beweggründe bezeichnet.

Und doch sind die achtungswerten Beweggründe von großer praktischer Tragweite. Ihr Vorliegen ermächtigt den Richter ganz allgemein zu weitgehender Strafmilderung (Art. 39).

Aber auch in besondern Teile des Entwurfs spielen sie an zwei Stellen ihre Rolle.

Art. 53: Wer einen Menschen auf sein dringendes und ernstliches Verlangen aus achtungswerten Beweggründen tötet (cédant à des mobiles honorables).

Art. 127: Unterdrückung des Personenstandes aus achtungswerten Beweggründen (mobiles honorables) wird milder gestraft.

VII. Eine mildere Beurteilung tritt aber nach dem Entwurf auch bei dem Vorliegen bestimmter weiterer Beweggründe ein. Hierher gehören:

1. Der Unbedacht (irréflexion) in Art. 79 bei der Eigentumsbeschädigung.

2. Der Leichtsinn (légèreté) in Art. 88 beim einfachen Bankerott. Als besonderer Fall der jugendliche Leichtsinn (légèreté juvenile) in Art. 79. Aber wohl auch das „gewissenlose" Handeln (sans scrupule) in Art. 59 bei der Leben- und Leibesgefährdung sowie in Art. 88 beim einfachen Bankerott.

3. Die leidenschaftliche Aufwallung in Art. 52 bei der vorsätzlichen Tötung.

Digitized by Google

4. Die **frevelhafte Gleichgültigkeit** (indifférence coupable) in Art. 68 bei der Überanstrengung Untergebener hat Herabsetzung des Höchstmaßes der Geldstrafe auf die Hälfte (von 10 000 auf 5000 Mk.) zur Folge.

5. Die **grobe Nachlässigkeit** (négligence grossière) in Art. 88 muß wohl als erschwerter Fall der Fahrlässigkeit aufgefaßt werden.

6. Man beachte endlich den Art. 221: Wer eine Sache von geringem Wert, die einem andern gehört, aus Not oder **Mutwillen** oder zur Befriedigung eines Gelüstes entwendet (celui qui, poussé par le besoin, ou agissant par légèreté ou pour la satisfaction d'une envie). Auffallend genug ist hier der „Mutwillen" mit légèreté übersetzt, während dieses Wort sonst dem deutschen „Leichtsinn" entspricht.

Das wäre meine Ausbeute. Sie ist dürftig genug; aber darum nicht minder wertvoll für meine Zwecke.

Zunächst scheint es mir sicher, daß Stooß nicht die erste oder zweite, sondern die dritte Bedeutung des Wortes „Motiv" (oben S. 487) zu Grunde gelegt hat.

Dafür spricht trotz einzelner Folgewidrigkeiten (oben S. 504 und S. 506) einmal das Bemühen, Absicht und Zweck einerseits, „Beweggrund" anderseits zu unterscheiden. Freilich war dann der Ausdruck „Beweggrund" nicht glücklich gewählt; und es ist verständlich, daß an Stelle dieses Ausdruckes die „Gesinnung", im französischen Text der „Charakter" des Verbrechers, in die Sprachweise des Gesetzes Eingang gefunden hat.

Es scheint mir ferner zweifellos, daß Stooß nicht an den durch die Vorstellung erregten Trieb denkt, wenn er von Beweggrund spricht. Sonst hätte der Geschlechtstrieb wohl eine größere Rolle gespielt. Und Stooß hätte auch nicht mit solcher Bestimmtheit sich gegen Gretenners Antrag wenden können, Rückfall nur bei Gleichheit der Triebfeder anzunehmen (Verhandlungen I 254). „Wenn man auf die Triebfeder zurückgehen will — sagt Stooß — so ist zu bedenken, daß diese oft dunkel." Dieser Satz enthielte das schärfste Urteil über den ganzen Stooßschen Entwurf, wenn er unter „Triebfeder" hier nicht etwas andres verstehen würde als unter „Beweggrund" oder „Gesinnung".

Wenn aber Stooß die dritte Bedeutung des „Motivs" zu Grunde gelegt hat, so steht er als Kriminalpsychologe auf dem-

ſelben Standpunkte, den dieſe meine Abhandlung einnimmt. Es ſcheint mir daher von Wichtigkeit, die von ihm verwendeten „Beweggründe“ mit meiner oben S. 490 aufgeſtellten Überſicht zu vergleichen. Ich zähle zu dieſem Zwecke im folgenden die einzelnen „Beweggründe“ des Schweizer Entwurfs in derſelben Reihenfolge auf, die ich oben S. 490 eingehalten habe, und ſetze zu jedem von ihnen die Gruppe hinzu, in die er nach meiner Überſicht zu ſtellen wäre.

1. Bosheit . . . . bei Stooß: meine V. Gruppe.
2. Roheit . . . . . = = = = =
3. Hinterliſt . . . . = = = = =
4. Rachſucht . . . . = = = = =
5. Habſucht, Habgier, Gewinnſucht, Eigennutz = = = VIII. =
6. Schadenfreude . . = = = V. .
7. Mordluſt . . . . = = = = =
8. Selbſtſucht . . . = = fehlt bei mir.
9. Neid . . . . . = = meine V. Gruppe.
10. Haß . . . . . = = = = =
11. Böswilligkeit . . = = = = = (nicht ausdrücklich erwähnt).
12. Grauſamkeit . . . = = meine V. Gruppe.
13. Geſchlechtliche Luſt . = = IV. =
14. Arbeitsſcheu und Liederlichkeit . . = = = VIII. =
15. Gewerbs-, Berufs-, Geſchäftsmäßigkeit = = = = =
16. Unbedacht . . . = = = I. .
17. Leichtſinn . . . . = = = = =
18. Leidenſchaftliche Aufwallung . . . = V.
19. Frevelhafte Gleichgültigkeit . . . = = I. =
20. Mutwillen . . . = = = = =

Von meinen acht Gruppen hat mithin Stooß die I., IV., V. und VIII. berückſichtigt; aber es wird nicht beſtritten werden können, daß dieſe vier Gruppen bei mir ungleich reicher ausgeſtaltet ſind als bei Stooß. Es fehlen bei Stooß meine Gruppen II, III, VI, VII, ſoweit ſie nicht etwa, worüber der Entwurf die

Auskunft versagt, unter den Sammelausdruck „achtungswerte“ Beweggründe fallen sollen.

Kann somit von einer auch nur annähernd erschöpfenden Systematik der Beweggründe in dem Schweizer-Entwurf ebensowenig gesprochen werden wie von einem klar erkannten und folgerichtig durchgeführten Begriff des „Motivs“ (oder wie man es sonst nennen mag), so liegt der Grundfehler des Entwurfs doch noch viel tiefer. Ich erblicke ihn in der völligen Unklarheit über den Maßstab, mit dem der Beweggrund zum Verbrechen und damit der Verbrecher selbst gemessen werden sollen.

Zunächst hat Stooß das sittliche Werturteil einfach an die Stelle des rechtlichen (sozialen) gesetzt. Die „Niedrigkeit der Gesinnung“ soll nach dem Entwurf maßgebend sein. Aber nicht auf diese, sondern auf die Gefährlichkeit des Verbrechers für die Rechtsordnung kommt es uns an. Ob der Urheber eines Dynamitattentats aus reiner (simple) „Lust am Verbrechen“ oder aus fanatischer Überzeugung heraus gehandelt hat, ist für die Rechtsordnung völlig gleichgültig.

Er hat dadurch die Möglichkeit sich verschlossen, den Unterschied von Augenblicks- und Zustandsverbrecher, dem er vielfach sehr nahe gekommen war, in seiner Bedeutung für die Gesetzgebung richtig zu erfassen. Daraus erklärte es sich, daß der Entwurf in Art. 44 die „Verwahrung“ auf 10 bis 20 Jahre nicht von der Unausrottbarkeit des verbrecherischen Hanges, sondern von der Vorverbüßung „vieler“ Freiheitsstrafen abhängig gemacht hat, so daß alle die berühmten Giftmischerinnen anders und günstiger beurteilt werden als der Taschendieb oder der Messerheld. Daraus erklärt sich ferner die völlig unbefriedigende Behandlung des gewerbsmäßigen Verbrechens: der Typus des Hochstaplers ist dem Entwurf fremd — er kennt nur den vorbestraften Betrüger. So tritt an die Stelle einer tieferbohrenden, innerlichen Erfassung der verbrecherischen Eigenart die rein äußerliche Verwertung technisch juristischer Merkmale.

Auch in der Berücksichtigung der subjektiven Seite der That zeigt mithin der Entwurf, und zwar mit jeder Fassung in steigender Deutlichkeit, jene Doppeleigenart, die mehr als jede andre Gefahr das Gelingen des großen Werkes in Frage stellen muß: kühnen Anlauf — auf halbem Weg erlahmende Kraft. Die psychologische Grundlegung der Kriminalpolitik hat auch Stooß uns nicht gebracht.

Digitized by Google

VI. Das Strafensystem auf kriminalpsychologischer Grundlage.

Die deutsche Landesgruppe der J.K.V. hatte schon für die Gießener Versammlung von 1895 als letzten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt:

> Das bei einer Revision des R.St.G.B. zu Grunde zu legende Strafensystem.

Die Frage ist damals wegen Mangels an Zeit nicht mehr zur Verhandlung gekommen. Sie steht aber neuerdings wieder als erster und einziger Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung der nächsten Landesversammlung, die im September d. J. in Berlin stattfinden soll. H. Seuffert-Bonn hat, wie in Gießen, die Berichterstattung übernommen. Seine Leitsätze sind in den Mitteilungen der J.K.V. V 381 abgedruckt. Die ausführliche Begründung wird hoffentlich im nächsten Hefte dieser Zeitschrift zur Veröffentlichung gelangen.

Die Frage nach dem Strafensystem des künftigen Reichsstrafgesetzbuchs kann daher wohl als eine brennende bezeichnet werden. Mir liegt daran, festzustellen, daß ich in allem Wesentlichen die Ansichten H. Seufferts teile und nur in Nebenfragen von ihm abweiche. Ich glaube aber ferner, für mich und zugleich für ihn die wissenschaftliche Grundlage der Reformvorschläge gefunden zu haben. Und ich möchte auf eine kurze Darlegung meiner Ansicht um so weniger verzichten, als gerade meine Unterscheidung der Verbrechergruppen mich in wichtigen Punkten über das 1889 (Z X 51) von mir aufgestellte Programm hinausgeführt hat.

Seufferts These VII lautet:

> „Bei Verbrechen (Verbrechen, Vergehen, teilweise auch bei Übertretungen im heutigen Sinne) von Erwachsenen[21]) empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Thaten und der Personen die Unterscheidung von Abschreckungsstrafen, Erziehungs- und Besserungsstrafen und Sicherungsstrafen."

Auch ich unterscheide, gestützt auf meine Einteilung der Verbrecher: 1. Abschreckungsstrafen für die Augenblicksverbrecher;

[21]) Es scheiden also aus: 1. die Übertretungsstrafen im allgemeinen; 2. die Strafbehandlung der Jugendlichen.

2. Besserungsstrafen für die besserungsfähigen Zustandsverbrecher;
3. Sicherungsstrafen für die unverbesserlichen Zustandsverbrecher.
Ich vermisse bei Seuffert, teilweise wenigstens, die genauere Bezeichnung der Verbrechergruppen, gegen welche er die einzelnen Strafarten zur Anwendung bringen will.

I.[22]) Die Abschreckungsstrafe soll dem **Augenblicksverbrecher** die Macht der Rechtsordnung sinnfällig zu Gemüte führen, gegen die er sich aufgelehnt hat; sie soll den geschwächten Hemmungsvorstellungen die motivierende Kraft zurückgeben. Zu diesem Zwecke können dienen:

1. Verweis mit oder ohne Aussetzung des Strafvollzugs (ebenso Seuffert). Wohl auch andre Strafen an der Ehre.

2. Geldstrafe, wenn sie dem Einkommen des Verurteilten angepaßt ist und wenn bei Uneinbringlichkeit Zwangsarbeit ohne Einsperrung an ihre Stelle tritt (ebenso Seuffert). Vielleicht sind auch andre Vermögensstrafen denkbar.

3. Freiheitsstrafe, grundsätzlich in Einzelhaft zu vollstrecken. Seuffert hat Gefängnis von 4 Wochen bis zu 5 Jahren, in besondern durch das Gesetz vorzusehenden Fällen, namentlich in Rückfällen bei Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen, Gefängnis bis zu 10 Jahren. Ich stimme im wesentlichen bei. Aber ich bin bereit, dem geltenden Recht und den an dieses anknüpfenden überlieferten Anschauungen weiter entgegenzukommen, als Seuffert das thut; ich habe nichts einzuwenden, wenn dem objektiven Wert, den das angegriffene, sei es verletzte, sei es gefährdete Rechtsgut für die Rechtsgemeinschaft hat, durch Aufstellung eines verschiedenen Höchstmaßes für die einzelnen Verbrechen, ganz in der hergebrachten Weise, Rechnung getragen wird. Die Frage des Mindestmaßes möchte ich offen lassen. Ihre Entscheidung hängt von der Erledigung der Vorfrage nach der Verschärfbarkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ab. Ich leugne diese Möglichkeit nach wie vor, wenn die Freiheitsstrafe nicht eine gewisse Dauer erreicht; und ich habe gerade deshalb keine Veranlassung, der Seuffertschen These zu widersprechen, die über meine heutigen Forderungen hinausgeht.

4. Die Prügelstrafe halte ich mit Seuffert für ungeeignet, in dem System der öffentlichen Strafen für Erwachsene eine Rolle zu spielen.

---

[22]) Die folgenden Ausführungen habe ich bereits in meinem Berliner Vortrag gemacht, soweit es sich um die Freiheitsstrafe handelt.

Digitized by Google

II. Als (Erziehungs- und) Besserungsstrafe verlangt Seuffert das Besserungshaus. Dieses tritt in den vom Gesetze bezeichneten Fällen bei Verwahrlosten und Heruntergekommenen an die Stelle des Gefängnisses. Dauer: 1 Jahr bis 5 Jahre; bei Personen, die schon im Besserungshaus waren, bis 10 Jahre. Strafvollzug nach dem vereinfachten Progressivsystem (These IX).

Ich schlage das Arbeitshaus in der Dauer von zwei bis zu fünf Jahren vor. Der Name thut nichts zur Sache, und über das Mindestmaß läßt sich streiten. Das erweiterte Höchstmaß lehne ich ab.

Im übrigen habe ich mehrfache Bedenken, die teilweise grundsätzliche Bedeutung beanspruchen.

Warum sollen nur „Verwahrloste und Heruntergekommene" gebessert werden, und worin soll die Besserung bestehen? Die beiden Fragen lassen sich nicht getrennt beantworten. Die Antwort aber muß von dem Begriffe der Besserung den Ausgangspunkt nehmen.

Ich verstehe unter Besserung nicht die sittliche, sondern die rechtliche Besserung, also die Erziehung zu rechtlicher Lebensführung. Und ich behaupte, daß die Freiheitsstrafe erziehend nur insoweit zu wirken vermag, als es sich um Gewöhnung an regelmäßige, ehrliche Arbeit handelt. Diese Behauptung bedeutet eine wesentliche Einschränkung meiner Gruppe der „besserungsfähigen Zustandsverbrecher". Nur soweit der sich entwickelnde, noch nicht völlig festgewurzelte, verbrecherische Hang auf Arbeitsscheu beruht, also innerhalb des gewerbsmäßigen Verbrechens, kann von Besserungsfähigkeit des Verbrechers, mithin von Anwendung der Besserungsstrafe die Rede sein. Es scheint, als ob Seuffert etwas Ähnliches meint, wenn er von „Verwahrlosten und Heruntergekommenen" spricht. Aber dann ist seine Abgrenzung doch wesentlich enger als die meine; gerade bei den noch nicht völlig verkommenen Berufsverbrechern empfiehlt sich ein, selbst wiederholter, Besserungsversuch.

Jedenfalls verdient die Feststellung des Begriffs der Besserungsfähigkeit eingehendere Berücksichtigung als sie bisher gefunden hat. Die Frage wäre dahin zu stellen, ob auch Sinnlichkeit, Leidenschaft, Leichtsinn, Neigung, Verzweiflung, Ehrgeiz, Überzeugungstreue durch einige Jahre Arbeits- oder Besserungshaus ausgetrieben (nicht etwa bloß durch die abschreckende Kraft der Strafe paralysiert)

werden können. Ob sich die Anhänger der Besserungstheorie diese Frage jemals gestellt haben?

Von den Seuffertschen Vorschlägen weiche ich ferner darin ab, daß ich für die Besserungsstrafe, selbstverständlich innerhalb des gesetzlichen Mindest- und Höchstmaßes, die Bestimmung der Strafdauer durch den thatsächlichen Erfolg der Strafe, also die sogenannte unbestimmte Verurteilung, verlange. Ich verzichte auf eine weitere Begründung dieser Forderung, die mir gerade vom Seuffertschen Standpunkte aus unabweislich erscheint.

Endlich möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß bei Gestattung von Teilzahlungen auch die Geldstrafe, bei Regelung der Rehabilitierung auch die Ehrenstrafe bessernd zu wirken vermag. Diese hier nur anzudeutende Erweiterung der Besserungsstrafen würde vielleicht auch dem Begriffe der Besserung einen erweiterten Inhalt geben.

III. Die Sicherungsstrafe hat nach meiner Auffassung den **unverbesserlichen Zustandsverbrecher** unschädlich zu machen. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob dieser unausrottbar gewordene Zustand in der mit Arbeitsscheu verbundenen Genußsucht des Thäters oder einer andern Ausgestaltung seiner Eigenart uns entgegentritt, ob wir es also mit einem gewerbsmäßigen Verbrecher oder dem Angehörigen einer andern psychologischen Gruppe zu thun haben. Maßgebend allein ist die Unausrottbarkeit des verbrecherischen Hanges, ohne Rücksicht auf seine Richtung. Von dieser Auffassung weicht Seuffert, wie gleich gezeigt werden soll, in einem nicht unwichtigen Punkte ab.

1. Unter den Sicherungsstrafen würde die Todesstrafe die erste Stelle einzunehmen haben. Seuffert verwirft sie als ordentliche Strafe; nur in Kriegszeiten und im Belagerungszustande sowie in den Schutzgebieten will er sie beibehalten (These VI). — Ich möchte die Erörterung dieser Frage ganz beiseite lassen. Daß die Verwertung der Todesstrafe im geltenden Reichsrecht ebenso verkehrt ist, wie die auf das Merkmal der Überlegung aufgebaute Unterscheidung von Mord und Totschlag, scheint mir zweifellos.

2. Als sichernde Freiheitsstrafe verlangt Seuffert (These X) die Einsperrung in eine Arbeitsanstalt[23]) inner- oder außerhalb Europas. Damit ist die Frage der Deportation, die einer gesun-

[23]) Ich ziehe den Ausdruck „Zuchthaus" vor.

Digitized by Google

derten Erörterung bedarf, nicht sowohl gelöst als vielmehr in geschicktester Weise umgangen.

Die Sicherungsstrafe soll nach Seuffert eintreten:

a) Auf Lebenszeit bei gewissen Verbrechen mit Rücksicht auf die Schwere der That. — Hier wird also die Unverbesserlichkeit des Thäters nicht vorausgesetzt. Eben darum kann ich mich mit diesem Teile der These nicht einverstanden erklären. Freilich werden die Gegner der Todesstrafe ohne dieses Zugeständnis an die überlieferten Anschauungen einen recht schweren Stand haben. Aber ich bekenne gern, daß ich für meine Person die Todesstrafe gegenüber der lebenslangen Einsperrung immer noch für einen wertvollen Kulturfortschritt halte.

b) Auf unbestimmte Zeit bei den vom Gesetze bestimmten Verbrechen mit Rücksicht auf die Unverbesserlichkeit der Verurteilten. Nach fünf Jahren und dann jährlich ist durch die Anstaltskommission Beschluß zu fassen, ob der Eingeliferte probeweise zu entlassen sei. — Hier stimme ich grundsätzlich bei. Es wird aber alles davon abhängen, nach welchem Gesichtspunkte die Auswahl der vom Gesetze zu bestimmenden Verbrechen erfolgen soll. Einerseits lege ich Gewicht darauf, daß der eingewurzelte verbrecherische Hang ohne Rücksicht auf seine besondere Richtung auch wirklich getroffen wird. Wie sich Seuffert zu dieser Forderung stellt, läßt sich um so weniger beurteilen, als seinen Vorschlägen die psychologische Grundlage fehlt. Andererseits bin ich auch hier bereit, den überlieferten Anschauungen Rechnung zu tragen und besondere Höchstmaße festzuhalten, wenn durch einen unausrottbaren Hang Rechtsgüter gefährdet oder verletzt werden, die in der Wertschätzung der Rechtsordnung eine niedrigere Stufe einnehmen. Man denke nicht nur an Bettel und Landstreicherei, sondern auch an religiöse Unduldsamkeit oder Klassenhaß, an gewisse Sittlichkeitsverbrechen oder unausrottbaren Leichtsinn. Auch hier also wird erst die auf psychologische Unterscheidungen gestützte vollständige Beschreibung des Verbrechertums die sichere Grundlage der Verständigung liefern.

3. Zu erwägen wäre endlich, ob nicht gewisse Ehren- und Vermögensstrafen (Entziehung von politischen und gewerblichen Befugnissen) auch dem Sicherungszwecke dienstbar gemacht werden könnten.

Die Verständigung zwischen Seuffert und mir ist nach dem Gesagten gesichert. Hoffentlich führen die Beratungen unsrer Landesversammlung zu einer allseitigen und vollständigen Klärung der Ansichten. Dann wird es an der Zeit sein, durch die Aufstellung eines möglichst eng an das geltende Recht sich anschließenden **Vorentwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich** Freunden und Gegnern die Durchführbarkeit unsrer Ansichten zu zeigen. Erst auf der Grundlage dieses Vorentwurfs kann an die Schaffung eines völlig neuen Reichsstrafrechts herangetreten werden. Nur mit dieser Einschränkung kann ich dem ersten Satz in Seufferts These II zustimmen: „Zur Zeit empfiehlt es sich nicht, die Reform der Strafgesetzgebung in Angriff zu nehmen." Etwas mehr Wagemut von unsrer Seite und das kühne Werk kann früher gelingen, als wir heute meinen.

Schlußbemerkung.

Aus meinen Ausführungen hat sich, wie ich annehme, folgendes ergeben.

1. Die Einteilung in Augenblicksverbrecher einerseits, in besserungsfähige und unverbesserliche Zustandsverbrecher anderseits kann unmittelbar als Grundlage für den Neubau unsres Strafensystems verwendet werden.

2. Diese Einteilung findet bereits heute eine ausreichende wissenschaftliche Stütze in den vorläufigen Ergebnissen der Kriminalpsychologie.

3. Aber die letztere selbst bedarf des Ausbaues zum wissenschaftlich geschlossenen System. Sie hat dabei zunächst ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kriminalpolitik das Schema zu gewinnen, in dem die beschreibende Darstellung der gesamten Kriminalität möglich ist. Das von mir aufgestellte Schema hat sich praktisch für diesen Zweck bewährt, bedarf aber durchgreifender Verbesserungen.

4. Als angewandte Wissenschaft hat die Kriminalpsychologie ihre Ergebnisse für die Zwecke der Kriminalpolitik einer erneuten Durcharbeitung zu unterziehen. Indem sie dabei die Stellung des Verbrechers zur

by Google

Rechtsordnung als entscheidenden Gesichtspunkt nimmt, wird sie zu einer erschöpfenden und abschließenden Begründung der unter 1 aufgestellten Einteilung gelangen.

5. Die biologische Erforschung der Kriminalität erfordert aber weiter die Aufdeckung der physiologischen Ursachen für die psychische Eigenart der Verbrecher. Diese kausale Betrachtung kann mit Aussicht auf Erfolg erst unternommen werden, wenn durch die beschreibende Psychologie die zu untersuchenden Thatsachen klargelegt, gegliedert und im System zur Darstellung gebracht sind.

* * *

Im sachlichen Interesse schiene mir eine allseitige Erörterung dieser Sätze dringend wünschenswert. Sie anzuregen, ist der Hauptzweck dieser Zeilen.

22.

Zur Geschichte der Galeerenstrafe in Deutschland.

Von P. Frauenstädt, Amtsgerichtsrat in Breslau.

Vorbemerkung.

Die Geschichte der Galeerenstrafe in Deutschland soll noch geschrieben werden. Zur Zeit ist sie ein nahezu leeres Blatt. Außer der Publikation von Dr. von Maasburg „Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Österreichs“ (Wien 1885), die nur die letzte Periode der praktischen Anwendung dieses Strafmittels von 1716—1734 umfaßt, besitzen wir darüber nur ganz vereinzelte, meistens nicht einmal richtig verstandene Bemerkungen, die bis auf eine kurze Notiz in Streng „Das Zellengefängnis Nürnberg“ (Stuttgart 1879) jede eigne Forschung vermissen lassen. Auch Döpler weiß in seinem „Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen“ (Sondershausen 1693) S. 791 darüber nicht mehr zu sagen, als daß die Galeerenstrafe in Deutschland „nicht so gar üblich sei“. Unter diesen Umständen erschien es nicht unlohnend, die Spuren der praktischen Anwendung des Strafmittels weiter rückwärts bis zu ihrer mutmaßlichen Entstehung zu verfolgen. Auf Vollständigkeit erhebt jedoch die nachfolgende Darstellung keinen Anspruch. Das Material zu einer den Gegenstand erschöpfenden Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Galeerenstrafe in Deutschland muß mühsam aus den Archiven ausgegraben werden. Der Direktor des K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien, Ritter von Arneth Excellenz, an den ich mit der Bitte um Aufklärung über einige dunkle Punkte aus dem Jahre 1571 und Mitteilung von archivalischem Material aus dem 16. und 17. Jahrhundert heranzutreten mir erlaubte, ließ mir hierüber in höchst liebenswürdiger Weise folgendes antworten: „Es gereicht mir zu lebhaftem Bedauern, auf Ihre geschätzte Zuschrift v. 10. d. M. (Juli 1895) erwidern zu müssen, daß die im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv angestellten sehr umfassenden Nachforschungen gar keine Anhaltspunkte zu Tage gefördert haben, welche eine Beantwortung der von Ihnen gestellten Anfragen, wenigstens insofern sich diese auf das Jahr 1571 beziehen, ermöglichen würden. Bei jenen Nachforschungen hat man sich übrigens nicht auf die Akten des Jahres 1571 beschränkt, sondern soweit es bei der Ausdehnung des in Betracht kommenden Archivstoffs und für einen so wenig an der Oberfläche liegenden Gegenstand, wie es die Galeerenstrafe ist, überhaupt möglich war, auch noch die folgenden Decennien in die Forschung einbezogen. Dabei wurden in der

Digitized by Google

That für das Jahr 1584 in den Berichten, welche die venezianischen Botschafter am Kaiserhofe an ihre Republik erstatteten, einige Mitteilungen aufgefunden, von denen ich annehmen zu dürfen glaube, daß sie für Sie nicht ganz ohne Interesse sind und die ich mich daher beehre, Ihnen abschriftlich zu übersenden (s. Beilage F und G). Eine erschöpfende Ausbeutung dieser Quelle könnte bei dem außerordentlichen Umfange — aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert sind 182 Folianten vorhanden — allerdings amtlich nicht geleistet werden, sondern müßte der Privatforschung überlassen bleiben."

Was das Statthalterei-Archiv zu Prag, das germanische Museum zu Nürnberg, das königliche Staatsarchiv und das Stadtarchiv zu Breslau über den Gegenstand enthalten, ist mir durch die Güte des Herrn Archivar K. Köpl in Prag, des Direktoriums des germanischen Museums und der Breslauer Herren: Geh. Archivrat Prof. Dr. Grünhagen (dem ich die erste Anregung zu meiner Untersuchung verdanke), Archivrat Dr. Pfotenhauer, Stadtarchivar Prof. Dr. Markgraf und Bibliothekar Dr. Hippe (Übersetzers der Berichte des venetianischen Botschafters) zugänglich gemacht worden. Eine Durchforschung der süddeutschen Staats- und Stadtarchive habe ich geglaubt andern, diesen Archiven örtlich näher stehenden Interessenten überlassen zu sollen.

Wenn in meiner Darstellung die schlesischen Verhältnisse im Vordergrunde stehen, so hat dies seinen naheliegenden Grund darin, daß ich die Breslauer Archive erschöpfend durchforschen konnte. Da Schlesien in der Hauptperiode des Wiederauflebens der Galeerenstrafe in Österreich (1716–1734) noch zu diesem Staate gehörte, war es selbstverständlich nicht zu vermeiden, daß die Darstellung dieser Periode sich mit der Publikation von Dr. von Maasburg in verschiedenen Punkten deckt. Eine Vergleichung beider wird aber keinen Zweifel lassen, daß ich auch hier meinen eignen, selbständigen Weg gegangen bin.

Schließlich will ich nicht verfehlen, allen den Herren, die mich bei dem Unternehmen, Licht in den Gegenstand zu bringen, in so überaus liebenswürdiger Weise unterstützt haben, auch öffentlich meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Die Galeerenstrafe ist nicht aus Bedürfnissen der Strafrechtspflege hervorgegangen, ihre Entstehung hängt vielmehr aufs engste zusammen mit der Entwickelung des mittelalterlichen Kriegsmarinewesens der südeuropäischen Seemächte. Die Kriegsflotten bestanden abgesehen von den Booten und Transportfahrzeugen aus zwei Klassen von Ruderschiffen. Das Kriegsschiff erster Klasse, die Galeasse, führte drei Masten und 30 bis 50, die kleinere zweimastige Galeere 25 bis 30 Ruder von je 50 Fuß Länge, wovon 37 Fuß außerhalb, 13 innerhalb des Schiffes lagen. Auf der Galeasse arbeiteten an jedem Ruder 6 bis 7, auf der Galeere 5 bis 6 Ruderknechte, so daß, je nach der Zahl der Ruder, jene bis 350, die Galeere bis 180 Ruderknechte erforderte. Die Ruderarbeit wird in zeitgenössischen Beschreibungen der Galeerenstrafe als äußerst anstrengend und gefährlich geschildert. Waren auch nur ausnahmsweise alle Ruder gleichzeitig in Thätigkeit, sondern für gewöhnlich nur das vordere, mittlere oder hintere Drittel, die einander ablösten, so mußte doch die Arbeit bei hoher See, rascher Verfolgung feindlicher Schiffe, in der Seeschlacht usw. ohne Schlaf- oder Essenspause bis zur Dauer von 24 Stunden ununterbrochen fortgesetzt werden. Bei der Ruderarbeit

war die größte Präcision erforderlich. „Die Regierung der Ruder," heißt es darüber in Krünitz' „Ökonomischer Encyklopädie" (15. Band, Berlin 1778), „ist eine der schwersten Handarbeiten auf der Galeere. Um sich hiervon desto leichter einen Begriff zu machen, stelle man sich vor, wie jeder Ruderknecht den einen Fuß auf der Fußbank oder einem unter jeder Bank befindlichen dicken hölzernen Brett, und den andern auf der vor ihm stehenden Bank liegen hat, sich so lang als möglich ausstreckt, um das Ruder hervorzubringen, und, wenn er es in die Höhe gehoben, um damit in das Wasser zu schlagen, sogleich hinterwärts auf die Bank niederfällt. Wenn es sich solchergestalt einmal ereignet, daß die Ruderknechte nicht alle zugleich einerlei Bewegung vornehmen, stehen diejenigen, welche vor dem Ruder, welches in der Ruhe geblieben, befindlich sind, in Gefahr, sich den Kopf zu zerschmettern. Dergleichen Arbeit, von der es erstaunend ist, daß man bei derselben eine halbe Stunde lang aushalten kann, dauert bisweilen 24 Stunden ununterbrochen fort, jedoch pflegt man in solchen Fällen ein Stück Zwieback, so man in Wein getunkt, den Ruderknechten in den Mund zu stecken. Wenn jemand von diesen unglücklichen Personen unter dem Ruder umkommt, schlägt man so lange, als man noch das geringste Zeichen des Lebens bei ihm bemerkt, auf ihn zu, und sobald er nicht mehr Athem holt, wirft man ihn wie ein Aas ins Meer."

Zur Bemannung der Galeeren hatte man anfangs nur Freiwillige und Kriegsgefangene. Die Zahl der erstern mag wohl niemals groß gewesen sein, denn bei den übermenschlichen Anstrengungen, die den Ruderknechten bei vielfach roher Behandlung zugemutet wurden, mochte es sich selbst der ärmste Teufel zehnmal überlegen, bevor er Handgeld nahm. Und auch die Einstellung von Kriegsgefangenen hatte man nicht in der Hand. Bald verfügte man über eine ansehnliche Zahl, bald über wenige oder gar keine. Alles hing hier vom Zufall ab. Bei solchen Schwierigkeiten kann es nicht nicht wundernehmen, daß man schon zeitig darauf verfiel, Verbrecher zum Ruderdienst zu verwenden. Spanien und wohl auch die andern Mittelmeerstaaten, soweit sie Flotten unterhielten, hatten sich bereits im 15. Jahrhundert vollständig auf diese Aushilfe eingerichtet[1]). Die Gerichte waren angewiesen, Verbrecher, die nach der Strenge des Rechts das Leben verwirkt hatten, anstatt zum Tode, zum Galeerenruderdienst auf die Dauer von 6 bis zu 10 Jahren, je nach der Schwere des Verbrechens, zu verurteilen. Bei der Menge spitzbübischen Gesindels, von dem es bei den damaligen sozialen Verhältnissen allenthalben wimmelte, hat man sich diese Verbrecherkontingente nicht eben klein vorzustellen; dennoch reichten auch sie nicht mehr aus, als die fortwährenden Kriege gegen Türken und Corsaren den Staaten die Nötigung zur Vergrößerung ihrer Marine auferlegten. Man begann nunmehr sich auch in der Ferne nach solchen Verbrechern umzusehen. Auf diesem Wege hat die Galeerenstrafe schon während der Regierung Karls V. in den Niederlanden Eingang gefunden[2]) und unter dessen Nachfolger anscheinend ziemliche Ausdehnung erlangt. Im Jahre 1560 oder 1561 benachrichtigte Statthalterin der

[1]) Z XI 447.

[2]) Damhouder erwähnt in der zweiten Ausgabe seiner „Praxis rerum criminalium" von 1570 Kap. 151 „de relegatione ad ergastula seu vincula" § 62 ein die Galeerenstrafe betreffendes Edikt Karls V d. d. Brüssel, 4. Dezember 1554, ohne jedoch den Wortlaut mitzuteilen.

Digitized by Google

Niederlande, daß er beabsichtige, eine Anzahl von Galeeren auszurüsten. Da es ihm aber für sein Vorhaben bei der Kürze der Zeit nicht möglich war, in seinen südeuropäischen Staaten die erforderlichen Leute zur Bemannung der neuen Schiffe zusammenzubringen, beauftragte er die Statthalterin, zu ermitteln, ob sich nicht in den niederländischen Provinzen eine größere Zahl zum Ruderdienst geeigneter Übelthäter zusammenbringen lasse, die zur Verbannung auf die Galeeren verurteilt werden könnten. Nun herrschten dazumal in den Provinzen in Beziehung auf das Vagabundentum dieselben heillosen Zustände wie im benachbarten Deutschland. Scharen arbeitsscheuer, heimatloser, schmarotzender Bettelbrüder und abgelohnter Mietssoldaten saugten in schamlosester Weise die ländliche Bevölkerung aus. Ihr ganzes Sinnen und Trachten darauf richtend, vom Schweiße des Landmannes sich üppig zu nähren, überfluteten sie heuschreckenartig die Dörfer, mit Ungestüm Bewirtung, Lebensmittel und Zehrgeld von den Bauern verlangend, und was die geängstigten Dorfbewohner nicht gutwillig hergaben, wurde ihnen mit Gewalt und lebensgefährlichen Drohungen abgepreßt. Die Statthalterin sah in der Aufforderung des Königs eine willkommene Gelegenheit, die ihrer Leitung anvertrauten Provinzen von diesem Gelichter zu säubern, und erließ im Januar 1561 von Brüssel aus ein Edikt, in dem sie allen Behörden befahl, schleunigst die Strolche in ihren Schlupfwinkeln aufzugreifen und zu gerichtlichem Gewahrsam zu bringen. Den Gerichten wurde aufgegeben, das eingelieferte Vagabundengesindel in einem kurzen, summarischen Verfahren zur Verschickung auf die Galeeren zu verurteilen, und gleichzeitig bis auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, auch gegen andre Missethäter anstatt der gesetzlichen Kapitalstrafen auf Galeerenstrafe in der Dauer von 6 bis zu 10 Jahren zu erkennen[3], jedoch mit der Einschränkung, nur die kräftigsten, zum Ruderdienst besonders tauglichen Leute mit dieser Strafe zu belegen, da es in frühern Fällen wiederholt vorgekommen war, daß die Schiffskapitäne die eingelieferten Verbrecher wegen Schwächlichkeit zurückgewiesen hatten und den Gerichten durch den Rücktransport erhebliche Kosten erwachsen waren[4]).

---

[3]) Schon Karl V. hatte in dem Edikt von 1551 angeordnet, daß die Galeerenstrafe mindestens 6 Jahre betragen und, wenn die zu richtende Missethat ein so hohes Strafmaß nicht rechtfertige, anstatt der Galeere auf eine nachdrückliche Leibesstrafe erkannt werden solle. Wie nämlich Damhouder a. O. § 7 mitteilt, hatten die Gerichte vorher gegen leichtere Missethäter häufig auf zwei- bis vierjährige Galeerenstrafe erkannt, was zu Schwierigkeiten führte, indem die Flottenkommandanten, wenn sie aus der Urteilsurkunde erfahren, daß das Urteil nur auf 2 bis 3 Jahre lautete, die Annahme der an dem Bestimmungsort Eingelieferten verweigerten, weil bei einer so kurzen Strafdauer die Kosten, welche der Hin- und Rücktransport und die Verpflegung des Sträflings verursachten, nicht gedeckt wurden. Die erkennenden Gerichte sahen sich in solchen Fällen genötigt, nicht allein die Transportkosten zu tragen, sondern auch auf eine andre Strafe zu erkennen.

[4]) Das auch in kulturgeschichtlicher Beziehung sehr interessante Edikt d. d. Brüssel, 27. Januar 1561, hat nach Damhouder a. O. § 6 folgenden Wortlaut:

„Quoniam ad notitiam nostram pervenit, innumerabiles passim vagari homines maleficos, mendicos, vagos, sine lare familiari aut certo domicilio viventes, et in agris grassari, qui hoc unum moliuntur, ut in proborum hominum et locupletum circumventionem, oppressionem et pernitiem conspirent: vicatim, perque villas ruri oberrantes, atque stipem ostiatim emendicantes, vel ut plurimum comminationibus improbe et violenter ex-

Noch unter der Regierung Karls V. gelangte die Galeerenstrafe vom burgundischen in den österreichischen Kreis des Deutschen Reichs. Den Anstoß dazu gab ein Gesuch des Oberbefehlshabers der spanisch-genuesischen Kriegsflotte, Andrea da Doria, der im Jahre 1555 oder 1556 an den spätern Kaiser Ferdinand die Bitte richtete, ihm eine Anzahl schwerer Verbrecher zum Galeerendienst zu überlassen, weil er in den Kämpfen mit den Türken große Verluste an Schiffs- und Ruderknechten erlitten habe. Nachdem Ferdinand für den Bereich der deutschen Erblande die widerrufliche Genehmigung hierzu mittels besondern Patents erteilt hatte, erließ er ein solches am 18. Mai 1556 von Prag aus auch für den Bereich des Königreichs Böhmen. Vorausschickend, daß es besser sei, wenn man die Räuber und Mörder im Lande, anstatt sie mit dem Tode zu

---

torquentes, qui sub vesperam aut noctem in cauponas popinasque sese proripiunt, aut in horrea, locaque ab hominum semota, occulte concedunt. Quod vitae genus ingrediuntur, nullo quodam infortunio ad egestatem redacti, nullave alia honesta aut gravi justaque causa et necessitate ad mendicitatem compulsi: verum tum sola animi abjectione et innata nequitia, tum denique ignavia et laboris faciendi aut artificii exercendi taedio, quo sibi victum reliquaque, quae ad vitam sint necessaria, comparare possint. Eaque de caussa se conferunt, deportantque modo in hanc, modo in illam regionem, nullumque non movent lapidem omnemque occasionem venantur, ut cum in locis sunt peregrinis advenae et incogniti, depraedentur, rapiant, grassentur, cumque miseris rusticis de vita eorum fortunisque transigant et componant. Utque semel omnia dicam, modos omnes et machinationes excogitant, quibus minitando, idque genus aliis fraudulentis et violentis artibus alicunde ab invitis extorqueant, quo vitam dissolutam et ignavam nequiter et luxuriose transigant. Maximo cum privatorum totiusque reipublicae incommodo et subversione. Quumque praeterea certo comperimus non paucos esse inter illos, qui sub praetextu et umbra religionis, pessimis infecti sectis hujus saeculi et erroribus, concionentur sive Evangelistas agant, Psalmosque suo quodam modo translatos, ejusdemque farinae cantiones decantent, quibus populum ad turbas et seditiones commoveant et exuscitent. Quod multis saepe diplomatis prohibitum est, atque ut res est plena periculi et discriminis, ita neutiquam toleranda. Hoc vero ipso tempore peropportune a Regia nostra Majestate literas acceperimus, quibus certum trirerium numerum instruere sibi animo esse scribit, neque facile tam brevi spatio, aliis e regnis et regionibus suis recuperare possit justam remigum seu mancipiorum multitudinem: utque eam ob caussam disquiri mandaremus, an ne certa maleficorum copia in his inferioris Germaniae regionibus colligi possit, qui labori nautico idonei sint, atque ergastulorum nauticorum relegationi merito addici posse videantur. Nobis visum fuit eosdem vagabundos et id genus alios maleficos supra nominatos huic negotio triremium valde esse opportunos. Sic enim inferioris hujus Germaniae provinciae inutilibus et pernitiosis reipubl. hominibus repurgabuntur. In locum autem poenarum capitalium per diplomata indictarum cedet condemnatio seu relegatio in ergastula nautica. Ideoque a te postulamus atque flagitamus, tibique adeo R. Majestatis nomine expressim et definite injungimus, ut confestim et sine ulteriori mora aut procrastinatione capi et manus injectione apprehendi jubeas omnes mendicos, grassatores et errones superius dictos, qui reperientur in jurisdictionis tuae limitibus et districtu, eosque mandari cures strictae tutaeque custodiae. Deinde tui erit muneris, actionem mox in eos instituere litemque prosequi et lege agere, secundumque edicta hac de re edita. Efficiesque ut lis in eos contestata summatim et disceptatione compendiaria definiatur. Quocirca autoritate nostra interposita concessimus et concedimus hoc edicto (usque ad revocationem) ut Judices et Magistratus poenas capitales seu ultimi supplicii per Principum

Digitized by Google

strafen, ihre Sünden bei der Arbeit auf den Galeeren büßen lasse und sie zum Kriege gegen die Türken verwende, befahl er, daß derlei Verbrecher, wofern die Gerichtsherrschaft ihnen aus Gnade das Leben schenken wolle, in die Kreisstädte geschickt und dort so lange gefänglich verwahrt würden, bis Doria sie abholen lasse. Das Patent ermächtigte die Gerichtsherren, falls sie bei dem einen oder andern Verbrecher lebenslängliche Galeerenstrafe nicht für angezeigt erachteten, dieselbe auf die Dauer einiger Jahre zu beschränken, legte ihnen aber zugleich die Verpflichtung auf, in einer dem Sträfling mitzugebenden Urkunde die Dauer der Strafzeit zu bescheinigen, damit er nicht über die festgesetzte Zeit auf der Galeere festgehalten, sondern nach verbüßter Strafe sofort entlassen würde[5]. Die Aus-

---

constitutiones indictas convertant et commutent in relegationem ad vincula nautica, tam adversus vagabundos, quam id genus quoscunque maleficos, modo sani sunt, validi et robusti, ideonique ad triremium labores sufferendos implendosque, utque eos adjudicent et condemnent ad perpetua vincula, nulla spe reliqua, has in regiones ullo unquam tempore revertendi .... Emergentibus vero hinc inde difficultatibus, quarum ex circumstantiis appareat quosdam ex dictis mendicis et facinorosis non esse morti adjudicandos, imo nec ad perpetua nautica vincula condemnandos: permissum erit judicibus, ut eos scilicet condemnent ad certum atque determinatum tempus: ita tamen ut non ad minus brevinsque quam sex annorum spatium .... Hierauf folgt eine Instruktion für die Gerichte und Verwaltungsbehörden, welche anordnet, daß die Verurteilten so lange in gefänglichem Gewahrsam zu halten seien, bis Ordre ergehe, nach welchem Hafenorte sie transportiert werden sollen. Sodann seien sie den vom König ernannten Kommissaren auszuliefern. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten seien aus den Einkünften des Inhabers der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, vorbehaltlich eines vom königlichen Hofe zu leistenden Zuschusses, wenn die Einkünfte nicht ausreichen sollten. Der Transport bis zum Bestimmungsorte war Sache der erkennenden Gerichte, ebenso die Beschaffung einer vorschriftsmäßigen Gefangenenbekleidung. Die Kosten dafür, sowie für die zum Transport erforderlichen Gerätschaften (Wagen, Fesseln usw.), wurden ihnen aber nach der Ablieferung der Gefangenen vom Flottenkommandanten erstattet. Außerdem erhielten sie ein Pauschquantum für die Verpflegungskosten. Dasselbe betrug für die Bewachungsmannschaften 5 Stüber, für die Gefangenen 2 Stüber pro Mann und Tag. Damhouder a. O. c. 15.

[5]) Die Mißbräuche auf den Galeeren, die Ferdinand I. als Spanier aus eigner Anschauung kennen mochte, machten solche Vorsicht unbedingt nötig. Damhouder sagt darüber a. O. c. 84 u. 85: „Itaque qui ad tempus erunt condemnati ad triremes, impetrabunt condemnationis suae formulam autenticam, quam mox ubi triremem fuerint ingressi, in tabulas, quae de mancipiis seu remigibus habentur, referri curabunt et penes se toto servitutis tempore eandem formulam diligenter asservabunt, quam nemo, ne Trierarchus quidem ab eis tollere aut subtrahere potest, tempore vero condemnationis completo, Trierarcho formulam exhibebunt, petentque, ut secundum eam liberi ab illo pronuncientur emittanturque... Fere autem eos liberare recusant, qui triremi magno usui sunt et omnino necessarii, ut structores, seu archimagitos, servos et precones, extremos remiges in ultimis utrinque sedibus locatos: illis enim maximus remigandi labor onusque incumbit neque ad hoc, nisi fortissimi et robustissimi eliguntur: tum vero vix unquam liberantur, qui naviculariae periti sunt, quique naves construere et reaedificare norunt: propter assiduum eorum in triremibus usum operas, commoditatem et necessitatem, quodque non facile neque statim alii recuperentur, qui eis in artem laboresque succedant, difficillime multisque molestiis vix tandem liberi evadent, nisi maximum cognatorum necessariorumque studium diligentia et conatus interveniant.

lieferung arbeitsunfähiger und ganz schwerer Verbrecher verbot das Patent. Gegen die letztern sollte nach der vollen Strenge des Rechts verfahren werden.[6])

Doria hatte gebeten, ihm auch für die der Krone Böhmen inkorporierten Länder die Erlaubnis zur Wegführung von Verbrechern zu erwirken. In Genehmigung des Gesuchs erging unter dem Datum des Patents an den obersten Landeshauptmann von Schlesien, Bischof Balthasar von Promnitz in Breslau der Befehl, auf dem gerade versammelten Fürstentage mit den Fürsten und Ständen über die Genehmigung zum Erlaß einer dem Patent vom 18. Mai 1556 entsprechenden Verordnung zu unterhandeln[7]). Die königliche Ordre behandelte die Angelegenheit im staats- und kriminalpolitischen Sinne, indem sie betonte, wie durch die Verwendung der Missethäter in den Türkenkriegen nicht nur das Wohl der Christenheit gefördert werde, sondern auch die Übelthäter selbst häufig größere Furcht vor solcher Arbeit und Buße ihrer Missethaten hätten, als vor dem Tode[8]). Schon wenige Wochen darauf berichtete der Bischof, die Fürsten und Stände gäben ihre Einwilligung mit dem Vorbehalt, daß Doria selber die Anstalten zur Wegführung der Verbrecher träfe[9]). Ferdinand beauftragte nunmehr seinen Sohn Erzherzog Ferdinand, damaligen Statthalter von Böhmen, den Bevollmächtigten des Doria, Marchese de Malaspina, von dem Erbieten der Stände in Kenntnis zu setzen, damit auch für Schlesien ein Mandat zur Auslieferung der Verbrecher erlassen würde[10]). Jedoch scheint es zu einem solchen nicht gekommen zu sein, denn nirgends findet sich eine Meldung, daß schon zu jener Zeit aus Schlesien Verbrecher auf die Galeere verschickt worden sind.

Mit nicht so glücklichem Erfolge wie Doria wurde mehrere Jahre später (1562) der schlesische Fürstentag wegen Verschickung des überhandnehmenden Vagabundengesindels auf die Galeere beim Kaiser vorstellig. Das Treiben der Bettelbrüder und die bedrängte Lage der Landbevölkerung in der oben angegebenen Weise schildernd, unterbreitete er dem Kaiser den Vorschlag, es möge im Bereiche von Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitz in allen Wirtshäusern, Mühlen und sonstigen Vagabunden-Schlupfwinkeln in ein und derselben Winternacht auf das Gesindel gefahndet werden und demnächst der Kaiser einige Kommissare abordnen, um die aufgetriebenen Strolche auf die Galeeren zu befördern[11]). Beim Kaiser scheint der Vorschlag, da er ihn nicht einmal beantwortete, geschweige denn ihm Folge gab, wenig Anklang gefunden zu haben. Und das aus guten Gründen. Erst wenige Jahre vorher hatte Ferdinand I. in seinen Patenten die Zulässigkeit der Verschickung auf solche Übelthäter beschränkt, die nach der Strenge des Rechts dem Tode verfallen waren, und das

---

[6]) Landtags-Register Bl. 103—104 im k. k. Statthalterei-Archiv zu Prag. Das Patent ist in tschechischer Sprache abgefaßt. Die Übersetzung in Beilage A verdanke ich der Güte des Herrn Statthalterei-Archivar Köpl in Prag.

[7]) Denselben Befehl erhielten die Landvögte der Ober- und Nieder-Lausitz.

[8]) Der Wortlaut der königl. Ordre, aus der hervorgeht, daß auch für die deutschen Erblande ein dem böhmischen ähnliches oder gleichlautendes Mandat erlassen war, ist in Beilage B mitgeteilt.

[9]) Königl. Staatsarchiv Breslau A. A. III 6b. S. 271.

[10]) S. Beilage C.

[11]) Königl. Staatsarchiv Breslau, A. A. II. 1. Z.

Digitized by Google

traf doch im allgemeinen bei dem Vagabundengesindel nicht zu[12]). Abgesehen davon war aber auch der Vorschlag viel zu unpraktisch, als daß er den Beifall des Kaisers hätte finden können. Bevor man zu einer solchen Vagabunden-Razzia schritt, mußte man doch zuvor wissen, wohin mit dem Gesindel. Da Österreich keine eigne Kriegsflotte besaß, konnten nur Staaten mit einer solchen in Frage kommen, und in welchen Staaten momentan ein Bedürfnis nach Galeerensträflingen vorhanden war, ließ sich nur durch zeitraubende Umfragen ermitteln. Außerdem wurde auch die Sache viel kostspieliger, wenn Österreich die Initiative ergriff, weil es dann, statt die Bedingungen der Auslieferung selber vorzuschreiben, sie sich vorschreiben lassen mußte. Wiewohl daher der Kaiser durchaus kein prinzipieller Gegner der Galeerenstrafe war, mußte es ihm unbedingt vorteilhafter erscheinen, die Seemächte an sich herankommen zu lassen. Das war auch die Politik seiner Nachfolger.

Als 1570 Kaiser Maximilian II. auf dem Reichstage zu Speier mit den Ständen über die Bewilligung einer Zubuße zu den dem Hause Österreich durch die Türkenkriege verursachten Kosten unterhandelte, erließ er unter dem 6. August für den Bereich der Krone Böhmen und der ihr inkorporierten Länder ein Patent, in dem er befahl, daß vom Tage des Erlasses ab, auf die Dauer von drei Jahren alle armen Sünder, die in haisdrüdigen Sachen zum Tode verurteilt seien oder dazu verurteilt werden würden, „der Christenheit zum Besten“ auf die Galeeren auszuliefern seien, um in den Kriegen gegen „den Erbfeind, den Türken“ Verwendung zu finden. Nur vorsätzliche Mörder und andre Hauptübeltäter, „so in enormibus delictis das Leben verwirkt“, sollten davon ausgenommen sein. Die Gerichte wurden angewiesen, die zur Verschickung sich eignenden Delinquenten in die Hauptstadt ihres Distriktes abzuliefern, woselbst sie so lange gefänglich verwahrt werden sollten, bis sie mit den daselbst auf den Hals sitzenden Verbrechern durch vom Kaiser zu ernennende Kommissare abgeholt würden. Das von Ferdinand I. eingeschlagene Verfahren, das die Gerichtsherren ermächtigt hatte, selber die Dauer der Strafzeit zu bestimmen, mußte sich wohl nicht bewährt haben, denn Maximilian II. behielt sich in seinem Patente bezüglich jedes einzelnen die Entscheidung über die Dauer der Galeerenstrafe und den Bestimmungsort vor. Zu diesem Behufe sollte über jeden auszuliefernden Verbrecher unter genauer Angabe der Thatumstände seines Verbrechens und der

[12]) An Versuchen, die Kaiser für die Verschickung von Vagabunden, gewohnheitsmäßigen Unzuchtstätern, Raufbolden und dergleichen zu gewinnen, hat es allerdings auch später nicht gefehlt. So schreibt im Juni 1580 der Rat von Breslau an seinen Ratsältesten Jakob Schadtmann, der sich damals in Zollangelegenheiten am kaiserlichen Hofe in Prag aufhielt: „Es ist auch unverborgen, daß wir allhie in unsern gefangnussen viel boshaftiger und unartiger Leut haben, bei denen keine Besserung zu hoffen und doch nach den Umständen am Leben nicht zu strafen. Wollet derwegen Gelegenheit suchen, daß womöglich solcher böser Buben eine Anzahl von hier abgefertet und auf die Galeeren geschickt werden.“ Der Rat hat aber jedenfalls bei Hofe mit seinem Wunsche kein Glück gefunden, denn die südlichsten, mit unverlennbarer Sorgfalt geführten Proskriptionsbücher aus der Periode des 16. Jahrhunderts ergeben seit 1571 nichts mehr über Auslieferung von in Breslau verurteilten Übeltätern auf die Galeeren. Wie im Text gezeigt werden wird, gestatteten auch Ferdinands Nachfolger nur die Auslieferung todeswürdiger Verbrecher.

über ihn verhängten Strafe an den Landeshauptmann berichtet werden, der die Berichte dem Kaiser zur Beschlußfassung zu übersenden hatte. Mit der Abführung der Verbrecher war bis nach getroffener Entscheidung zu warten.

Das Patent wurde in den schlesischen Fürstentümern Breslau, Groß-Glogau, Schweidnitz-Jauer, Münsterberg einschließlich des Frankensteiner Weichbildes, in der Grafschaft Glatz und der Lausitz, sowie im Egerischen und Elbogener Kreise, also hauptsächlich in deutschen Sprachgebieten publiziert[13]).

Was den Kaiser zu dem Patente veranlaßte, liegt im Dunkel[14]). Nur so viel ist, und zwar aus dem Erlasse selber, zu ersehen, daß die Anregung nicht vom Kaiser ausgegangen ist, denn gleich im Eingange des Patents ist gesagt: er habe die Auslieferung auf die Galeeren gnädigst bewilligt und zugelassen. Um die Zeit, aus der das Patent stammt, waren bereits die Rüstungen gegen die türkische Seemacht im Gange, welche im Oktober 1571 zu dem glänzenden Siege des Don Juan d'Austria bei Lepanto führten, und nach dem Wortlaut des Patents stand ja die Maßregel im Zusammenhange mit der Bekämpfung der türkischen Seemacht. Sehr wahrscheinlich war daher der Kaiser von Venedig oder Genua, vielleicht auch von Spanien, um die Bewilligung von Galeerensträflingen angegangen worden.

Etwas besser als über die Entstehung des Patents sind wir über die kaiserlichen Exekutiv-Kommissare unterrichtet. In dem Proskriptionsbuche H. S. J. 120, 2 des Breslauer Stadtarchivs befindet sich unter der Überschrift „Auf die Gallee verschickt" ein vom 20. Juli 1571 datirter Vermerk, in welchem der Rat, auf den Befehl des Kaisers Bezug nehmend, erklärt, daß er an diesem Tage einen Zimmermannssohn, der, weil es ihm an den Mitteln zur Ausrichtung seiner Hochzeit und zur ersten häuslichen Einrichtung fehlte, seinem Meister 20 Thaler gestohlen hatte, dem „Martino Criminato" zu dessen Händen habe geben und zustellen lassen. Ein zweiter, im einleitenden Teile und am Schlusse gleichlautender Vermerk vom 24. Oktober 1571 betrifft zwei Missetäter, die nach erfolgter Verurteilung zum Tode demselben Martino Criminato ausgeliefert worden waren. Unter jedem der Vermerke befindet sich die Abschrift der von den kaiserlichen Kommissaren in italienischer Sprache ausgestellten Auslieferungsreverse, von denen der eine mit „Martino Criminato", der andre mit „Giovanni Campora" unterzeichnet ist[15]). Da die Auslieferungszeiten ein reichliches Viertel-

[13]) S. den Wortlaut des Patents in Beilage D.

[14]) Im Prager Statthaltereiarchiv hat sich nichts als das Patent selber ermitteln lassen, und auch im Wiener Haus-, Hof- und Reichsarchiv scheinen Materialien zur Aufhellung der Frage nicht vorhanden zu sein, denn, wie ich bereits in der Vordemerkung erwähnte, ließ der Direktor des Archivs mir auf eine die Entstehung des Patents betreffende Anfrage mitteilen, daß die im Archiv angestellten sehr umfassenden Nachforschungen keine Anhaltspunkte zu Tage gefördert hätten.

[15]) Diese Reverse lauten:

A. die 20. Iulio 1571. Io Martino Criminato io receputo del SEnato de Bresela uno prigione per nome Nicolas Iungenitsch fiol de uno mareczon il qual sie condenato a la galea et per fede de la verità io o scrito de mia man propria et sigelato del mio solito sigilo.

Io Martin Criminato manu ppa.

Io Giovanni Campora confeso esermi stato consignato delle Illmo Senato di Bressel anome dj. sua ces^a^ nite duj pregioni per conto delle galere statj

Digitized by Google

jahr auseinanderliegen, haben sich die beiden Italiener, von denen Martin Criminato in dem Proskriptionsbuche „Kaiserlicher Profoß" genannt ist, also im Dienste des Kaisers stand, offenbar längere Zeit im Lande aufgehalten. Mit der Absendung von Beamten war wohl aber keinenfalls mehr beabsichtigt, als dem Geschäfte die erforderliche Autorität gegenüber den Behörden zu geben, da es sich ja nicht bloß um die Auslieferung der Verbrecher, sondern auch um die Beschaffung des Bewachungsdienstes während des Transports und die sichere Verwahrung der Sträflinge während der Nachtquartiere und Rasttage handelte. Daß die Kommissare aber nur ihr Mandat vom Kaiser hatten, im übrigen aber lediglich für fremde Rechnung im Lande herumreisten, ergibt sich klar aus dem Patent, welches wiederholt hervorhebt, daß sie für alle Kosten selber aufzukommen hätten, was nach Lage der Sache nur heißen kann, daß die Kostenfrage den Kaiser nichts anging, sie vielmehr die nötigen Vorschüsse sowohl, wie die Entschädigung für ihre Mühewaltung aus der genuesischen oder venetianischen Staatskasse — denn um diese beiden Staaten wird es sich wohl gehandelt haben — empfingen. Für Venedig scheint eine Notiz in Peschecks „Geschichte der Stadt Zittau" zu sprechen, die zugleich einen Einblick in den Umfang der Verbrechertransporte gewährt. Der Verfasser erzählt auf S. 192 Bd. II:

> „Als 1572 in Zittau zwei Bauerknechte auf den Tod gefangen saßen und man eben, 19. März, eine geschlossene Gesellschaft von 56 schlesischen Dieben, welche hier übernachteten, auf die Galeeren nach Venedig (auf Spekulation eines Juden)[16]) führen wollte, übergab man auch jene Delinquenten dahin. Auch Görlitz hatte sechs und der Herr auf Grafenstein fünf dazu gegeben. Man ließ sie zwei und zwei zusammengekettet, am 21. März um den Markt führen. Hierauf wurden sie bei harter Kälte auf Wagen unter Bürgergeleit weitergeführt bis Niemes gen Prag, wo aber in einem Walde mehrere frei wurden."

Über denselben Transport berichtet ein Görlitzer Chronist[17]):

> „1572 den 11. März hat man 49 Malefizpersonen, so in der Schlesien hin und wider colligirt gewesen, bei uns zu Görlitz eingebracht, zu welchen man noch 6 (alii 7) Malefizpersonen auch aus unsern Gefängnussen dazu gesammelt, die dann sämtlich nach 8 Tagen von uns weg nach Böhmen geführet, nach Prage. Von dannen sie dann weiter hatten sollen aufs Mittelländische Meer sollen sein gebracht und zum Rudel (sic) gebraucht werden; aber wider Verhoffen zu Prage unversehens loß worden und alsdann entlauffen in die Welt."

Über die Art der Befreiung der Sträflinge melden die Chronisten nichts. Sehr wahrscheinlich wurden die Begleitungsmannschaften in der Nähe von Prag

---

condemnati dalj sopra detti Signori a Bresel nominato l'uno Martino Marenzon el altro Petro d'Olberstorf e da fede de la verità ho scrito e sotto scrito la presente sigillata con ãro solito sigillo, data in Bresel adj. 26. Xbre 1571.

Io Giovanni Campora manu propria.

[16]) Anscheinend hatten hiernach entweder die Kommissare oder die Republik unmittelbar das Transportgeschäft an einen jüdischen Unternehmer gegen eine Akkordsumme verdungen.

[17]) Bibliothek der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften. L. I 278, S. 1193.

von einem bewaffneten Haufen angefallen und überwältigt, denn wie aus einem weiter unten mitgeteilten Bericht eines venetianischen Gesandten am kaiserlichen Hofe hervorgeht, hielt es in Böhmen noch später sehr schwer, einen Transportunternehmer aufzutreiben, weil sich jeder fürchtete, beim Passiren der Waldgebirge von Verwandten oder Befreundeten der Sträflinge überfallen zu werden[18]).

Auch sonst scheint über den Expeditionen mancher Unstern gewaltet zu haben. So berichtet eine handschriftliche Bunzlauer Chronik[19]):

> „Dieß Jahr (1572) sind die Galleer, so man hin und wieder aufgelesen, auch anhero gebracht worden, welche zum Theil eine gar böse Seuche am Halse gehabt, daß wer zu ihnen gangen, schwerlich beim Leben blieben ist und sind viele junge Bürger davon gestorben[20])."

Die Zahl der auf das kaiserliche Mandat hin aus Schlesien weggeführten Verbrecher läßt sich nicht feststellen. Daß es aber bei weitem mehr waren als die 56 Diebe, von denen der Zittauer und Görlitzer Chronist erzählt, ist schon aus dem verhältnismäßig langen Zeitraum zu folgern, über den sich die Transporte erstreckten. Wie aus dem Breslauer Proskriptionsbuche hervorgeht, hatten dieselben schon im Juli 1571, vielleicht sogar schon früher begonnen, und noch vom September 1572, also 14 Monate später, berichtet eine handschriftliche Frankensteiner Chronik[21]):

> „Den 15. September worden zwei Schlossergesellen auf Befehl Kais. Majestät auf einen Wagen geschmiedet, auf die Galeen zu schicken, weil sie mit einigen Bürgersfrauen (einer Fleischhackers- und einer Kürschnersfrau) zu thun gehabt. Die Weiber wurden mit Gelde bestraft, nachdem sie einige Zeit im Gefängnisse gesessen."

Um die Zeit, als Kaiser Maximilian II. das Patent vom 6. August 1570 erließ, oder nur wenig später, bereiste ein Gesandter der Republik Genua, zwecks Erlangung von Galeerensträflingen, die süddeutschen Fürstenhöfe und Reichsstädte. Inwieweit er damit im allgemeinen reüssirte, bleibe der Privatforschung vorbehalten. Hier sei nur bemerkt, daß nach den in Beilage E in Abschrift mitgeteilten Auszügen aus dem im Germanischen Museum befindlichen Cod. msc. (R. fol. 69, a[2]), betitelt „Malefizpersonen in Nürnberg", der Rat dieser Reichsstadt auf das Gesuch des Gesandten in der Zeit vom 3. November 1571 bis 24. Mai 1573 zu sieben verschiedenen Malen insgesamt 30 Personen auf die Galeeren verschickt hat und zwar die vorletzten sechs zusammen mit 7 Sträflingen, die von Aschaffenburg nach Nürnberg gebracht worden waren. Ein gewisser Zusammenhang zwischen der Entstehung des kaiserlichen Patents und der Gesandtschaftsreise

---

[18]) Auch Damhouder weist a. O. c. 16 unter Anführung eines speziellen Vorgangs auf die Gefahr solcher Überfälle hin: „Nonnulli vagabundi ad vincula nautica condemnati, producebantur a satellitibus ad portum destinatum .... in Civitate autem quadam, per quam forte illis iter erat, per malevolos quosdam vi atque armata manu fuerunt intercepti, e satellitum manibus extracti, in libertatem seu fugam potius emissi.

[19]) Holsteinische Chronik. Königl. Staatsarchiv zu Breslau. Historica Silesiaca. XII, 353.

[20]) Diphtheritis? Jedenfalls ist die Bewachungsmannschaft gemeint, die von Stadt zu Stadt aus der jüngern Bürgerschaft entnommen wurde.

[21]) Königl. Staatsarchiv zu Breslau. E. 85. Friedenberg. S. 50.

Digitized by Google

ist unverkennbar, denn ähnlich wie in jenem, nur noch deutlicher, ist in dem Nürnberger Maleficbuche das Bedürfnis der Bemannung der christlichen Galeeren mit Ruderknechten zur Bekämpfung der türkischen Seemacht in den Vordergrund gestellt. Aber während das kaiserliche Patent nur die Auslieferung von Verbrechern gestattete, die nach der Strenge des Rechts der Todesstrafe verfallen waren, erstreckte sich in Nürnberg und in den andern süddeutschen Auslieferungsorten die Auslieferung gerade umgekehrt auf solche Übeltäter, die den Tod nicht verwirkt hatten. Von den sechs Galeoten des ersten Transports hatten zwei gestohlen, die andern vier nächtlicher Weile graben Unzug verübt, den Leuten die Kleider vom Leibe gerissen und sie geschlagen. Dem einen dieser Unzüger fiel außerdem eine schwere Körperverletzung zur Last. Sie wurden in Ketten aus dem Hochgefängnis aufs Rathaus geführt, mußten dort Urfehde schwören und wurden demnächst auf einem „Feundwagen" nach Ansbach, wo der Markgraf einige Delinquenten dazu gab, und von da nach Italien transportiert. Da solche nächtliche Ruhestörungen und Brutalitäten damals sehr häufig vorkamen, scheint es, als habe der Rat mit der Verurteilung der vier Übeltäter zur Galeere ein Exempel statuiren wollen. Was die Galeoten der nächstfolgenden fünf Transporte verbrochen hatten, ist nicht ersichtlich, nur von dem letzten wird angegeben, daß er wegen Bigamie und versuchten Mordes hatte mit dem Schwert hingerichtet werden sollen, auf Fürbitte aber zur Galeerenstrafe verurteilt worden sei. Unter den Verschickten befanden sich eine ganze Anzahl Nürnberger Bürgerskinder, und fast will es scheinen, als seien sie Zaugenichtse gewesen, die besserungshalber von ihren Vätern oder Vormündern auf die Galeeren gegeben wurden. Nach Tamhouder (a. D. c. 34) kam es damals nicht selten vor, daß rechtschaffene Eltern ihre ungerathenen Söhne — Verschwender, Spieler, Hurer, Raufbolde usw. — um sie auf einen besseren Weg zu bringen, für mehrere Jahre zum Ruderdienst auf die Galeeren gaben. Tamhouder setzt aber hinzu: Bei manchen habe das Mittel angeschlagen; meistens aber kämen sie nicht gebessert, sondern infolge des jahrelangen alleinigen Verkehrs mit dem schlimmsten Auswurf der menschlichen Gesellschaft nur noch verderbter zurück.

Weitere Eintragungen als die in Beilage E mitgeteilten enthält das Nürnberger Malefizbuch der den Gegenstand nicht, worauf vielleicht gefolgert werden darf, daß in Süddeutschland die Verschickung von Verbrechern auf die Galeeren nur eine vorübergehende Episode gewesen ist. Nicht so in Österreich. Schon im Jahre 1584 unter Maximilians Nachfolger, Rudolf II., kam es dort zu neuen Verschickungen. Nähern Einblick in dieselben und die vorhergehenden Unterhandlungen gewähren die interessanten Berichte, welche der venetianische Gesandte am kaiserlichen Hofe zu Prag, Hieronimo Lippomanno, über die Angelegenheit dem Dogen Nicolao da Ponte erstattet hat. Sie lauten in der Übersetzung aus dem Italienischen:

Bericht des Hieronimo Lippomanno an den Dogen Nicolao de Ponte d. d. Prag, d. 20. März 1584:

. . . . Zunächst berichte ich, daß der Kaiser mir durch seinen Kammerherrn Ottavio Spinola mitgeteilt hat, daß alle böhmischen Herren in diesem Richterkollegium bereitwillig ihre Zustimmung dazu erteilt haben, Ew. Hoheit (Seronita) alle Verurteilten nicht nur aus Prag, sondern aus ganzen Königreich für den

Galeerendienst zu geben, und daß binnen wenigen Tagen Seine Majestät mir den Erlaß zugehen lassen wird, auf Grund dessen ich sie allmählich aus den Gefängnissen zu ziehen haben werde, um sie weiter zu befördern .... Sobald ich von dem Auftrag, den der Kaiser erteilen wird, Kenntnis erhalte, werde ich die Arbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt beginnen und Ew. Hoheit von dem Fortgange derselben benachrichtigen.

Derselbe an denselben d. d. Prag, d. 10. April 1584.

Indem ich Ew. Hoheit usw. meinen gehorsamsten usw. Dank für das ehrenvolle Zeugnis ausdrücke, welches Sie mir in Ihren Briefen vom 22. vorigen Monats unter dem Ausdruck Ihrer Genugthuung über meine Dienste betreffend die Galeerensträflinge und das übrige zu erteilen geruhten, berichte ich Ihnen, daß der Kaiser mit vieler Bereitwilligkeit durch das ganze Königreich, durch Mähren und die angrenzenden Provinzen den Befehl hat ergehen lassen, es möchten alle diejenigen, die sich in den Gefängnissen befänden oder befinden würden, bei denen eine solche Züchtigung angezeigt erscheine, auch solche, über die die Todesstrafe verhängt sei, zur Galeere verurteilt werden mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß es gesunde und zu solchem Dienst taugliche Leute seien. Auch ist mir Aussicht gemacht worden, daß ich Ew. Hoheit eine gute Anzahl solcher Leute werde schicken können. Freilich begegnen mir dabei viele Hindernisse, und wenn ich einige derselben überwunden habe, treten mir andere noch größere in den Weg. Die größte Schwierigkeit besteht darin, eine Person zu finden, welche die Sträflinge sicher aus dem Königreiche führt, weil jeder sich vor diesem Geschäft fürchtet, da viele behaupten, es bestehe große Gefahr, daß die Sträflinge beim Passiren des Hercynischen Waldes von ihren Verwandten und Freunden befreit werden würden. Die zweite Schwierigkeit sind die nicht geringen Kosten auf einem so langen Wege. Doch will ich hoffen, daß sich diese Schwierigkeiten, sowie die übrigen überwinden lassen werden, da ich dafür sorgen werde, die Sträflinge einer in ähnlichen Geschäften erfahrenen, zuverlässigen Persönlichkeit zu übergeben, und da ich ihnen diejenige Begleitung beigeben werde, welche an den bezüglichen Orten die notwendigen Maßnahmen treffen wird. Auf die Kosten wird mein besonderes Augenmerk gerichtet sein, und wenn wir viele Sträflinge zusammenschicken, so werden die Auslagen mäßig sein. Auch in diesem Punkte begünstigt Seine Majestät das Geschäft sehr, indem sie (die Majestät) Befehl gegeben hat, daß die Sträflinge auf Kosten derjenigen Orte, aus denen sie stammen, nach den Hauptstädten befördert und mit der größten Sorgfalt daraufhin geprüft werden, ob sie für den Ruderdienst geeignet sind. Aber noch in einem andern Punkte steigt mir ein wichtiges Bedenken auf. Dasselbe geht dahin, die Sträflinge möchten, da sie fast alle verschiedenen ketzerischen Sekten angehören, mit ihrer Ketzerei die Flotte anstecken; doch dies wird (nach den weisen Anordnungen Ew. Hoheit) der Gegenstand besonderer Sorge des „Proveditore" der Flotte und der andern Befehlshaber sein.

Derselbe: Prag, d. 24. April 1584.

In Ausführung der Aufträge Ew. Hoheit vom 7. dieses Monats habe ich dem Kaiser in der Audienz, welche ich mit den Herren Prokuratoren hatte, vielen Dank für die Überlassung der Verurteilten dieses Königsreichs ausgesprochen.

Digitized by Google

Gleichzeitig habe ich ihm gebeten, Befehl zu geben, daß dies Geſchäft ſobald als möglich ins Werk geſetzt werde, und daß zur Galeere keiner für weniger als vier Jahre geſchickt werde, weil es ſonſt die Transportkoſten nicht lohnen würde, ſowie weil diejenigen, die auf Lebenszeit verurteilt wären, und jeder andere, der zur Galeere untauglich geworden, ſich leicht entfernen könnte. Seine Majeſtät hat geantwortet, daß ſie für die Republik zum Zeichen der Freundſchaft, die ſie für dieſelbe hege, gern alles thun und jeden geeigneten Befehl zur Abwickelung des Geſchäfts geben laſſen werde. Ich überſende inzwiſchen eine Abſchrift des Erlaſſes, der durch das ganze Königreich ergangen iſt. Wir werden nun warten müſſen, bis die Sache reif iſt. Überdies hat mir der Vicekanzler von Böhmen, welchem Seine Majeſtät die Erledigung der Sache übertragen hat, mitgeteilt, daß man aus verſchiedenen Rückſichten in dem Erlaß nicht ausdrücklich geſagt habe, daß die Verurteilten nach Venedig geſchickt würden, damit man nicht wiſſe, wohin ſie gingen, und daß es beſſer ſei, wenn es den Anſchein habe, ſie würden auf ausdrücklichen Wunſch des Kaiſers, nicht aber auf die Bitten irgend eines andern Fürſten nach Italien geſchickt[22]) . . . .

Während das Auslieferungsgebiet des Patents v. 6. Auguſt 1570 ſich nur auf zwei böhmiſche Kreiſe, im übrigen auf die Lauſitz und die nicht mehr von Fürſten regierten Teile Mittel- und Niederſchleſiens erſtreckt hatte, umfaßte das Rudolfiniſche Patent ſämtliche böhmiſchen Kreiſe, die Markgrafſchaft Mähren nebſt Teilen von Oberſchleſien und das Herzogtum Troppau. Im Inhalt unterſcheidet es ſich nicht weſentlich von dem Patent Maximilians. Es ſchließt wie dieſes die beſonders ſchwer belaſteten Verbrecher von der Deportation aus, befiehlt die einſtweilige Überführung der Auszuliefernden in die Gefängniſſe der Diſtriktshauptſtädte, ſowie unverzügliche Berichterſtattung über die betreffenden Straffhaten und die Art der erkannten Strafe und behält bezüglich jedes Einzelnen dem Kaiſer die Beſtimmung über die Dauer der Galeerenſtrafe vor. Erſt wenn dieſe getroffen iſt, ſoll die Auslieferung an beſonders zu ernennende Kommiſſare erfolgen.

Zweifellos haben bis in das 17. Jahrhundert hinein Beziehungen zwiſchen Öſterreich und der venetianiſchen Republik inbetreff der Überweiſung von Galeerenſträflingen beſtanden, denn noch im Jahre 1595 wurden auf Befehl des Kaiſers 28 zur Schwenkfeldiſchen Lehre ſich bekennende Bauern aus der Gegend zwiſchen Goldberg, Löwenberg und Liegnitz in Schleſien, weil ſie nicht widerrufen wollten, nach Wien und von dort teils auf die ungariſchen Grenzfeſtungen zur Schanzarbeit, teils zum Ruderdienſt auf die Galeeren geſchafft[23]). Auch in ſchleſiſchen

[22]) Dieſelben Motive mögen wohl auch den Kaiſer Maximilian II. bewogen haben, ſich über die Entſcheidung des Patents vom 6. Auguſt 1570 und den Beſtimmungsort der Sträflinge nicht zu äußern. Die Originalberichte finden der des Italieniſchen kundige Leſer in Beilage F. Sie ſind enthalten in den „Dispacci di Germania“ (Berichte der venetianiſchen Botſchafter am kaiſerlichen Hofe an ihre Republik) des Kaiſerl. und Königl. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien. Ich verdanke ſie und ebenſo das Patent Rudolfs II. v. 24. April 1584 (Beilage G), welches im Statthalterei-Archiv Prag nicht mehr vorhanden iſt, der Güte Sr. Excellenz, des Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Ritter von Arneth zu Wien.

[23]) Kadelbach, Geſchichte der Schwenkfelder, Lauban 1860, S. 22. Hanſel, Proteſtantiſche Kirchengeſchichte der Gemeinen in Schleſien. Leipzig und Liegnitz

Fürstentagsbeschlüssen aus den zwei ersten Decennien des 17. Jahrhunderts ist noch von Verschickung des Vagabundengesindels auf die venetianischen Galeeren die Rede; indessen läßt sich nicht ersehen, ob und in welcher Weise diese Beschlüsse zur Ausführung gekommen sind.

„Miserrima et omnium deploratissima est isthaec ergastulorum vita. Ratio et causa haec assignari potest, quod multis levior videatur (ob moriendi necessitatem) mors quaevis subita quam illa nautica tam diuturna, totque suppliciis assiduis excarnificata," sagt Damhouder von dem Loose der Galeerensträflinge, und die Beschreibung, die er davon giebt[24]) — zugleich die älteste, die wir besitzen — rechtfertigt vollkommen diesen Ausspruch. In der That: die Lage der Sträflinge war trostlos, martervoll, aufreibend. Von den Verschickten haben wohl nur wenige, auch wenn die Strafe sich nicht auf Lebenszeit erstreckte, ihr Vaterland wiedergesehen.

Nach der Einkleidung schmiedete man den Sträfling mit einer drei Ellen langen, an dem der Ruderseite entgegengesetzten Beine befestigten Kette an die Ruderbank. Eine bestimmte Essens- und Ruhezeit hatten die Sträflinge nicht; sie mußten zu jeder Tages- und Nachtzeit, wenn es der Dienst verlangte, zum Rudern parat sein. Auch eine Lagerstatt besaßen sie nicht. Selbst wenn die Galeere nicht ruderte, hockten sie nachtsüber gefesselt und angekleidet auf ihren Sitzen und nur zur Winterszeit, wenn das Fahrzeug abgetakelt im Hafen lag, durften sie sich nachts auf die harte Diele legen. Die gewöhnliche Nahrung bestand aus schmutzigem, verschimmeltem, von Würmern durchfressenem Schiffszwieback und Süßwasser, das in abgemessenen Quantitäten zweimal am Tage verabreicht wurde[25]). Rasteten die Schiffe im Hafen oder auf Stationen, so erhielten die Sträflinge zu ihrer Kräftigung zuweilen eine Bohnensuppe und ein Gericht aus Bohnenmehl, das mit Zwiebeln und Knoblauch angemacht war; hin und wieder auch frisches Brot aus einer Mischung von Bohnen- und Getreidemehl nebst etwas Fleischbrühe. In Zeiten, wo wegen günstigen Windes oder Stilliegens der Schiffe nicht gerudert wurde, durften sie sich die Zeit mit Schlafen, Karten- und Würfelspiel oder Ausübung ihrer gelernten Hantirung

---

1768. S. 201, § 101, III Abschnitt. Kgl. Staatsarchiv zu Breslau, Handschriftliche Frankensteiner Chronik (E. 85) S. 71: 1595 6. Augusti wurden 28 Wiedertäufer auf zwei Wagen geschmiedet, durchgeführet, welche an die 50 Mann von einer Stadt zur andern convoyiren mussten. Waren aus dem Lembergischen (Löwenbergischen) und Liegnitz'schen.

Bis 1595 war immer an dem Grundsatze festgehalten worden: keine Strafe ohne Urteil und Recht. Gegen jeden auf die Galeeren Verschickten mußte zuvor im Wege Rechtens auf die gemeingewöhnliche Strafe seines Verbrechens erkannt worden sein. Die Galeere sollte nur als Ersatz für diese und zwar nur gegen die minder belasteten Verbrecher dienen. Erst in dem Vorgehen gegen die Schwenkfelder begegnen wir der Galeerenstrafe ohne Urteil und Recht.

[24]) a. O. cf. 69—80.

[25]) Selbst für die Schiffspassagiere war der Aufenthalt auf der Galeere wegen der herrschenden Unsauberkeit, der schlechten Verpflegung, dem Mangel an jeder Bequemlichkeit, der Masse des Ungeziefers usw. unerträglich. Siehe den Traktat des Spaniers Antonio de Guevara (Hofpredigers und Chronisten Karls V.): De munibus, laboribus et privilegiis triremium c. 5 u. 8. Deutsche Übersetzung des bayerischen Hofrats Aegidius Albertinus. München 1607. II, 241 ff.

Digitized by Google

vertreiben und mit dieser sich ein Stück Geld verdienen, das, ebenso wie gelegentliche Almosen und Geschenke, die sie von vornehmen Besuchern der Galeeren empfingen, zu ihrer freien Verfügung stand. Sie durften sich dafür in der Schiffskantine Wein, Weißbrot, Käse, Nüsse, Zwiebeln, Knoblauch, Pökelfleisch und ähnliche Genußmittel kaufen. Zuweilen schickte man die Handwerksgeübten unter Bedeckung auf den nächsten Stapelplatz, um ihre selbstgefertigten Erzeugnisse abzusetzen und neues Material oder Werkzeug einzukaufen, mit Ausnahme selbstverständlich von Feilen, Sägen, Hammern und andern Instrumenten, deren sie sich zur Entledigung der Fesseln hätten bedienen können.

Daß eine aus aller Herren Ländern zusammengewürfelte Gesellschaft von Mördern, Dieben, Räubern, abgefeimten Spitzbuben und unverbesserlichen Taugenichtsen nur durch die schärfste Disziplin im Zaume gehalten werden konnte, leuchtet ohne weiteres ein. Was aber Dambhouder über die Disziplinarstrafen und die arbiträre Strafgewalt der Schiffskapitäne mitteilt, ist selbst vom Standpunkte der damaligen Zeit, in der die blutige Hand des Henkers selten rastete, schon nicht mehr strenge, sondern unmenschlich, grausam und teuflisch. Nicht nur die Weigerung zu rudern oder bei andern Schiffsmanövern zu helfen, sondern schon das Abweichen vom Ruderakt und der geringste Ungehorsam, z. B. wenn die Sträflinge, ermüdet und schweißtriefend von der Ruderarbeit, auf Befehl ihre Unterkleider und Mäntel, deren sie sich, um flotter zu arbeiten, vor Beginn des Ruderns zu entledigen hatten, nicht sofort wieder anlegten, zog die Bastonnade nach sich. Die Sträflinge wurden entkleidet in den Mittelgang der Galeere gelegt und so lange, bis der Kapitän oder Aufseher Einhalt geboten, mit Riemen aus Ochsen- oder Pferdehaut, oder mit Prügeln aus Weidengeflecht oder Stricken mit eingeflochtenen Knoten, auf den Rücken, den Bauch und auf die Fußsohlen mit solcher Gewalt geschaben, daß sie schon nach den ersten Schlägen Sprache und Bewegung verloren. Nicht genug mit dieser unmenschlichen Behandlung mußte jeder Sträfling nach ausgestandener Strafzeit neben andern Taxgebühren dem Schiffskapitän einen Goldgulden für die Abnutzung der Prügelinstrumente und ebensoviel dem Schiffsverwalter für die Fesseln erlegen und, wenn er so viel nicht besaß, als Freiwilliger so lange weiter dienen, bis er das Geld beisammen hatte. Auch die Kosten für ärztliche Behandlung und Medikamente, wenn er zu schanden gepeitscht war oder infolge der Überanstrengung erkrankte, hatte er aus seiner Tasche zu bezahlen[36]). Hoffnungslos Erkrankte wurden an der nächsten Küste ausgesetzt und hilflos ihrem Schicksal überlassen. Auf schwerere Vergehen stand Enthauptung, Aufhängen am Mast

[36]) Nach Daru, histoire de la république de Venise (Buch 19, c. 33), war auch später die Lage der Sträflinge noch ganz so wie zu Dambhouders Zeit: Les forçats, envers qui on n'est point dispense des soins que l'humanité réclame, étaient traités cruellement et même rancunes. Il n'y avait d'infirmerie pour eux: malades, il fallait guérir ou mourir sur les galères; il fallait que sur une solde de trois livres quinze sols par mois, ils payassent le chirurgien et les remèdes. On imaginait toutes sortes de retenues pour les obliger à s'endetter, quand ils approchaient du terme de la détention, on leur faisait assez facilement quelques avances, afin qu'au moment où ils devaient être mis en liberté, ils se trouvassent débiteurs de l'état, et dans l'impossibilité de s'acquitter autrement qu'en contractant un engagement comme rameurs volontaires.

baum, Ersäufen im Meere, wobei man den Sträfling lebendig in einen Sack vernähte. In den schwereren Fällen stellte man ihn auf zwei nebeneinanderliegende Schiffe, mit jedem Bein auf eins, fesselte ihn an den Füßen, und ließ sodann die Schiffe auseinanderstoßen, so daß der Körper in Stücke zerrissen wurde. Öfters kam es auch vor, daß, wenn in der Seeschlacht die Sträflinge dem Kapitän nicht eifrig genug zu rudern schienen, er, um sie durch das abschreckende Beispiel zu größern Anstrengungen zu treiben, etlichen von ihnen die Nase oder die Ohren abschneiden, wohl auch einen Arm oder ein Bein abhauen und mit den abgehauenen Gliedmaßen Schläge austeilen ließ.

In den Wirren des dreißigjährigen Krieges scheint das Verschicken auf die Galeeren geruht zu haben, aber schon ein Menschenalter nach dem westfälischen Frieden tauchte es in Österreich wieder auf. Wie im Jahre 1556 gaben auch in der zweiten Periode die Türkenkriege den ersten Anlaß zur Wiederaufnahme der Galeerenstrafe. Als 1683 nach der Niederlage der Türken vor Wien die Rückeroberung Ungarns durch Herzog Karl von Lothringen begann, beschloß Leopold I. die Ausrüstung eines der im Wiener Arsenal vorhandenen Kriegsschiffe, um die Truppenbewegungen von der Donau aus zu unterstützen. Zur Bemannung des Schiffes mit Ruderknechten sollten nach dem Muster der venetianischen Galeeren kriegsgefangene Türken sowie Verbrecher, die der Todesstrafe verfallen waren, verwendet werden. Neben andern Landesbehörden erhielt auch der Landeshauptmann von Brieg in Schlesien den Befehl, dem Kaiser Vorschläge über die zu diesem Ruderdienst sich eignenden Verbrecher zu machen und bezeichnete vier dergleichen Personen. Der eine war ein Herr von Seydlitz, dessen Verbrechen in dem Berichte nicht genannt ist; der zweite ein ehemaliger Soldat, der eine Bauermagd genotzüchtigt hatte, der dritte ein vielfach bestrafter Dieb, der, wie es in dem Berichte heißt, sich wegen seiner Jugend und Kräfte zur Galeere besonders eignen würde; der vierte ein wegen Hexerei und eines andern langen Sündenregisters zum Tode durch das Schwert verurteiltes Subjekt, das aber in dem Berichte als „äußerst breit und knuppelhaft" bezeichnet wird. Nichtsdestoweniger erging umgehends die Ordre, auch dieses Individuum einzuliefern und nur den von Seydlitz zu Hause zu lassen[47]). Acht Jahre darauf sollte abermals „ein kostbares Armament wider den Erbfeind christlichen Namens" auf der Donau ausgerüstet und die Ruderbank mit den in den österreichischen Erblanden gefangen sitzenden Delinquenten besetzt werden[48]). Auch dieses Mal gelangte an das Oberamt zu Breslau der Befehl zur Einreichung einer Spezifikation, wieviel Gefangene sich in den Kerkern da und dort befänden, wegen welcher Verbrechen sie verhaftet, welchen Standes und welcher Kondition sie seien und wieviel zu Schiffsarmament und Ruderführung verwendet werden könnten.

[47]) Königl. Staatsarchiv zu Breslau A. A. 4. g. Der Bericht bezüglich des Notzüchters ist nicht ohne Interesse: „Mathes Benisch, ein reisiger Knecht, vormals Soldat, hat eine Bauermagd violenter et quidem zu 2—3 mal komprimiert, daher der Breslauer Schöffenstuhl, weil die Sache ratione seminis immissi noch etwas zweifelhaft gewesen, nur Fustigation zuerkennet, er dadurch aber an seiner Ehre ganz untüchtig gemacht und also durch dieses Mittel härter als durch die triremes bestraft werden würde." Hiernach galt die Galeerenstrafe nicht für infamierend.

[48]) Vgl. Staatsarchiv zu Breslau a. O. Beauftragt mit der Ausrüstung der Schiffe war Marchese Fleurn, k. k. Kammerherr.

Digitized by Google

In den Akten des Königl. Staatsarchivs zu Breslau befindet sich aber weder ein hierauf bezüglicher Bericht noch eine Vorschlagsliste und ebensowenig irgend welches Material über sonstige vom Kaiser angeordnete oder genehmigte Verschickungen. Auch in andern Archiven dürfte solches Material schwerlich vorhanden sein, denn Leopold I. war anscheinend kein Freund der Verschickung von Verbrechern auf fremde Galeeren, wie er bereits 1671 bewiesen hatte, in welchem Jahre er den Regierungsbehörden im Triester, Görzer und Fiumaner Gebiet untersagte, ihre zu bloßer Leibesstrafe Verurteilten, wie dies seit dem 16. Jahrhundert dort geschah, der venetianischen Republik zur Verwendung auf den dortigen Galeeren zu überlassen[29]). Erst nach Leopolds Tode, als das österreichische Kaiserhaus im spanischen Erbfolgekriege in den Besitz von Neapel und und der dort stationirten Galeeren gelangte, kam durch die Notwendigkeit, die Schiffe zu bemannen, die Galeerenstrafe in Aufschwung und in einen geregelten Gang. Während der ganzen ersten Periode und noch zu der Zeit Leopolds war sie über die Grenzen einer außerordentlichen Maßregel, an der die Gerichte nur durch Auslieferung geeigneter Verbrecher beteiligt waren, niemals hinausgelangt. Von jetzt ab dagegen erhielt sie den Charakter einer ständigen Einrichtung und eines auf gesetzlichem Wege eingeführten Strafmittels, auf das die Gerichte in den vorgeschriebenen Fällen von Amts wegen zu erkennen hatten.

Im Jahre 1716 nämlich erging für den Bereich der deutschen und böhmischen Erbländer die Bestimmung, daß der wiederholte Bruch der Urfehde, um den Thäter nicht arbeitsunfähig zu machen, nicht mehr mit Abhauung der Hand oder der Schwurfinger zu bestrafen, vielmehr der Delinquent zur Entsendung auf die Galeeren auf einen der strafbaren Handlung entsprechenden Zeitraum zu verurteilen sei. Und schon wenige Wochen später erweiterte ein kaiserliches Patent diese Verordnung dahin, daß, wenn eine junge, starke, bei mittlerm oder auch mehrerem Alter sich befindende und sonst zur Ruderbank taugliche Mannsperson wegen eines das Leben nicht verwirkenden Verbrechens zum öffentlichen Schilling (d. h. zur Auspeitschung am Pranger) zu verdammen wäre, über einen solchen Übelthäter anstatt der Ruten- die Galeerenstrafe mit oder ohne Landesverweisung auf eine dem Verbrechen angemessene Zeit verhängt werden solle[30]). Obwohl von diesen Verordnungen ein Exemplar in den Akten des Staatsarchivs zu Breslau nicht vorhanden ist, besteht dennoch kein Zweifel, daß sie auch in Schlesien mit verbindlicher Kraft zur Publikation gelangt sind, denn noch in demselben Jahre teilt die Königliche Appellationskammer zu Prag dem Breslauer Oberamt mit[31]), daß der in Breslau ex capite imposturae verhaftet gewesene, von Kaiserlicher Majestät aber auf die Galeere verurteilte und auch bereits dahin abgelieferte Franz Anton Bruneg aus Löwenberg infolge mangelhafter Bewachung in dem Dorfe Dubine in Krain entsprungen sei und der Kaiser auf Grund dieses Vorfalls angeordnet habe, daß zum Zweck der Wiedererkennung und zur Vermeidung nochmaliger Prozedur den Relegierten d. h. den mit Landesverweisung Bestraften vor der Entlassung ein großes lateinisches R und den zu Galeerenstrafe Verurteilten ein großes lateinisches G auf den Rücken eingeschröpft

[29]) Maasburg a. O. S. 6 f.
[30]) Maasburg a. O. S. 7 und die Citate in Anmerkung 11 daselbst.
[31]) Staatsarchiv a. O. Das Schreiben ist vom 5. Dezember 1716.

und Pulver hineingerieben werden solle. Einen noch stärkern Beweis dafür, daß sich die kaiserlichen Erlasse von 1716 auch auf Schlesien erstreckten, besitzen wir in mehreren Verfügungen des Oberamts aus dem Jahre 1717, betreffend die Bekleidung der auf die Galeere Verurteilten, die Zeit ihrer Verschickung und den Inhalt der Begleitschreiben, die sich vollständig mit den für die andern Länder getroffenen Anordnungen decken.

Die große Entfernung Neapels und die Schwierigkeiten des Transportes bis dahin hatten bald nach Publikation jener Erlasse zu Verhandlungen zwischen der innerösterreichischen Regierung und dem Vizekönig von Neapel geführt, welche die Herstellung einer einheitlichen Organisation des Transports der Sträflinge bezweckten. Man kam überein, daß die zu Galeerenstrafe Verurteilten entweder gleichzeitig mit den nach Neapel abgehenden Rekruten oder sonst von Landgericht zu Landgericht durch einen den Transport leitenden Kommissar auf dem nächsten Wege nach Fiume zu befördern seien. Als Endtermin der Einlieferung in Fiume war der 30. September jeden Jahres festgesetzt. Von dort aus wurden die Sträflinge auf einem Kriegs- oder sonst unter kaiserlichem Schutze stehenden Schiffe über Manfredonia nach Neapel expediert[32]). Um ein verspätetes Eintreffen in Fiume zu vermeiden, war vom Kaiser die Anordnung getroffen, daß die Delinquenten aus Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien bis zu einem bestimmten Termine an das Zuchthaus in Wien abzuliefern seien, von wo dann der gemeinschaftliche Weitertransport nach Fiume erfolgte. Zuerst hatten die schlesischen Behörden ihre zur Ruderbank verurteilten Delinquenten bald nach Teschen, bald nach Troppau gebracht, wo sie von den österreichischen übernommen und weiter nach Wien geschafft wurden[33]). Die Umständlichkeiten dieser Beförderungsart hatten aber schon gegen Ende des Jahres 1717 zu einem Übereinkommen zwischen dem Kaiserl. Hof-Kriegsrat und der böhmischen Hofkanzlei geführt, wonach die Verurteilten aus dem Osten, sobald ihrer eine hinlängliche Anzahl beisammen sein würde, über Jablunka nach der ungarischen Festung Raab zur Schanzarbeit geschafft und von da bei geeigneter Gelegenheit nach Neapel abgeschickt werden sollten[34]). Das Oberamt zu Breslau, zum Bericht hierüber aufgefordert, sprach sich nun zwar nicht zu Ungunsten des Projektes aus, machte aber geltend, daß die Abschickung der Delinquenten über Jablunka wegen der Entlegenheit und Unwegsamkeit der Gegend dem Lande sehr beschwerlich fallen würde, auch wegen deren Unsicherheit nicht ratsam sei, und daß es sich deshalb empfehle, lieber einen Ablieferungsort in Mähren zu bestimmen. Als solcher

---

[32]) Maasburg a. O. S. 8, 9.

[33]) Schreiben der gräflich Promnitzschen Regierung zu Pleß v. 3. Okt. 1717 an die kaiserliche Hofkanzlei. Kgl. Staatsarchiv Breslau a. O.

[34]) Erlaß Kaiser Karls VI. v. 14. Dez. 1717. Kgl. Staatsarchiv Breslau: „Demnach Wir gnädigst wahrgenommen, mit was für Beschwerden und Unsicherheit die von uns ad Galeras verurtheilte Delinquenten immediate nach Unsern in Italien habenden Ländern gebracht werden müssen. Daher zwischen Unseren Kais. Hof-Kriegsrath und Unserer Kgl. Böhm. Hofkanzlei dahin verabreden lassen, daß dergleichen Verurtheilte, wenn derselben eine Zahl beisammen sein werden, anfänglich in Unsere hungarische Vestung Rab, um daselbst in Eisen und Banden indessen Schanzarbeit zu verrichten, geliefert, von da aber bei sich ereignender Gelegenheit entweder nach Neapolis oder in Servien auf die Galeere gleichwohl abgeschickt werden sollen.

wurde in dem Berichte die Stadt Sternberg oder eine andre geschlossene Stadt in Vorschlag gebracht, von wo die Delinquenten auf weitern übergabestationen nach Naab zu dirigieren wären. Gleichzeitig nahm das Oberamt Veranlassung, da bei dermaligen Kriegsläuften Majestät auf der Flotte viel Leute zum Rudern benötige, die Männer einer in Radelsdorf bei Goldberg aufgegriffenen Zigeunerbande dem Kaiser zur Verschickung auf die Galeeren zu empfehlen[35]). Wie die Angelegenheit, betreffend die Änderung der Transportroute sich weiter entwickelt hat, ist aus den Akten des Staatsarchivs nicht zu ersehen; insbesondere nicht, ob auf diesen Bericht hin das Projekt fallen gelassen wurde. Bemährt hat es sich keinesfalls, und auch sonst scheinen mancherlei Fehler sowohl bei der Verurteilung zur Galeerenstrafe wie bei der Transportierung der Delinquenten vorgekommen zu sein, denn in einem speziell für Böhmen und Schlesien ergangenen Hofreskript vom 17. März 1724 kommt der Kaiser unter gemessenen Instruktionen auf seine Weisungen von 1716 und die ursprünglichen Transportmodalitäten zurück.

Seit dieser Zeit vollzog sich der Transport regelmäßig in folgender Weise: Jedes schlesische Gericht, das einen Verbrecher zu den Galeeren verurteilte, hatte davon dem Oberamte Anzeige zu machen und den Delinquenten in einem vorgeschriebenen Sträflingsanzuge von schlechtestem Tuch unter Mitgabe eines Signalements und zweier beglaubigter Abschriften des Strafurteils in der Zeit vom 15. April bis spätestens 10. August nach Jägerndorf zu schicken, von wo alle Abgelieferten, je nach der Zeit ihres Eintreffens, gruppenweise nach Wien befördert wurden. Verspätete Ankömmlinge mußte das betreffende Gericht bis zum nächstjährigen Massentransport auf seine Kosten weiter in Haft behalten. Die Beförderung von Jägerndorf aus geschah zu Wagen. Um das Entspringen von Delinquenten, wie es früher häufig vorgekommen war, zu verhindern, wurden jedem Sträfling Handschellen und ein eiserner Halsring angelegt, an dem sich ein Nebenring befand. Durch diese Nebenringe wurde eine am Wagen angeschmiedete, gestählte eiserne Kette gezogen, so daß die Sträflinge sämtlich an dieser Kette und am Wagen angeschlossen waren. Zu den Mahlzeiten und andern Verrichtungen ließ man ihnen immer nur eine Hand, niemals beide zugleich frei. Genächtigt wurde in Orten, wo die Delinquenten in sichern Gewahrsam gebracht werden konnten. Die Kosten des Transports bis Jägerndorf und der Verpflegung bis dahin hatten die ablieferenden Gerichte pro rata der Zahl der von ihnen Abgelieferten zu tragen, und wenn ein Gericht hierzu unvermögend war, wurde der entsprechende Betrag auf alle Gerichte im Umlageverfahren repartiert. Für die weitern Verpflegungskosten waren ex fundo decimarum litium[36]) für den Mann 18 Gulden nach Wien einzusenden[37]).

In dem Hofreskript vom 17. März 1724 waren die Gerichte angewiesen, in allen Kriminalfällen, wo als Strafe die Fustigation und Relegation an-

---

[35]) Kgl. Staatsarchiv zu Breslau a. D. Bericht v. 27. Mai 1718.

[36]) Die decimae litium waren die in Zivilprozessen nach dem zehnten Teil des Streitbetrages berechneten Succumbenzstrafen, die in den Fällen der erfolglosen Einlegung der Appellation von den Appellanten entrichtet werden mußten. Diese Gelder flossen in einen öffentlichen Fonds zur Erhaltung des Justizwesens.

[37]) Maasburg a. D. S. 9. Kgl. Staatsarchiv Breslau a. D. Erlaß vom 17. März 1724 und die dazu ergangenen Kais. Reskripte an die schlesischen Landeshauptleute v. 24. Okt. u. 20. Nov. 1724.

gebracht erschien, statt dieser auf mehrjährige Galeerenstrafe, je nach der Schwere des Verbrechens zu erkennen. Die Stände waren über die ihnen hieraus erwachsenden Kosten gar wenig erbaut, denn das Aufpeitschen und Wegjagen der Delinquenten war ja doch ungleich bequemer und billiger. Man hätte deshalb glauben sollen, daß die Gerichte schon in ihrem eignen Interesse nur die kräftigsten Leute zur Ruderbank verurteilen würden. Gleichwohl liefen alle Jahre etliche mit unter, die bei der Untersuchung in Wien als untauglich für den Galeerendienst zurückgestellt werden mußten. Zur Vermeidung hieraus entstandener Kosten und Umständlichkeiten erging im September 1726 von Wien der Befehl, daß die zu den Galeeren Verurteilten vor ihrer Abführung nach Jägerndorf durch Sachverständige auf ihre körperliche Tauglichkeit für den Ruderdienst zu untersuchen seien[38]). Freilich kam diese Anordnung etwas spät, denn schon in den nächstfolgenden Jahren geriet die Verschickung auf die Galeeren gänzlich ins Stocken. Die Zahl der zur Ruderbank Verurteilten war allmählich dergestalt angewachsen, daß sich bereits 1727 in Neapel nicht weniger als 800 befanden, an denen die Strafe wegen Überfüllung der Galeeren nicht zur Vollstreckung gebracht werden konnte. Infolge einer hierüber nach Wien erstatteten Anzeige des Vizekönigs von Neapel erließ der Kaiser unterm 1. Juli 1728 ein Patent, wonach in Zukunft ohne Vorwissen des Hofes kein ad triremes verurteilter Verbrecher nach Neapel abzuführen und die Verurteilung zu dieser Strafe auf gemeingefährliche Verbrecher zu beschränken sei[39]).

Mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit des Transports und auf das häufige Entspringen der Verurteilten hatte schon 1717 ein Hofreskript beim Oberamt zu Breslau die Frage angeregt, ob es nicht empfehlenswerter sein möchte, an Stelle der Galeerenstrafe die Verurteilung zu Zwangsarbeit in den Bergwerken (condemnatio ad metalla) treten zu lassen. Jetzt, bei der Überproduktion von Galeerensträflingen, kam die kaiserliche Regierung mit größerer Dringlichkeit auf diesen Gedanken zurück. In einem Reskript vom Juni 1729 wurde das Oberamt angefragt, ob sich diese Änderung nicht auch für Schlesien empfehle? Das Oberamt berichtete ablehnend, indem es die Betriebsverhältnisse der Bergwerke in

[38]) Kgl. Staatsarchiv Breslau a. O.

[39]) Maasburg a. O. S. 10. Breslau hat von 1724—1727 neun Verbrecher über Jägerndorf auf die Galeeren befördert; davon waren 7 an Stelle der Fustigation zu dieser Strafe auf die Dauer von 2, 4 und 6 Jahren verurteilt, beim achten und neunten hatte der Kaiser im Gnadenwege die erkannte Todesstrafe in 5- resp. 6jährige Galeerenstrafe umgewandelt. Einer der Delinquenten war bereits ins Wiener Zuchthaus abgeliefert, als das Breslauer Stadtgericht ihn als Konfrontationszeuge in einer andern Untersuchungssache brauchte. Er wurde daher von Wien zurück nach Breslau und demnächst zum zweiten Male nach Wien transportiert. Stadtarchiv zu Breslau. H.S.F. 8 S. 47. Im Königl. Staatsarchiv zu Breslau befindet sich ein auf kaiserlichen Befehl unter dem 2. April 1723 dem Landeshauptmann von Breslau übersendetes Relegandenverzeichnis, nach welchem von 1720—1722 aus Unterösterreich 13 Verbrecher auf die neapolitanischen Galeeren abgeschoben worden sind. Darunter befand sich ein Student aus Bayern, „saubern Angesichts“ (wie es in dem Verzeichnis heißt), den das Landgericht in Krems wegen Gotteslästerung — worunter die Josefinische Halsgerichtsordnung von 1709 ganz allgemein die Verletzung religiöser Pflichten und Gebräuche verstand — zu 3jähriger Galeerenstrafe unter Einschroptung der Buchstaben G und R verurteilt hatte.

Digitized by Google

Kupferberg, Reichenstein und Silberberg als sehr ungünstig schilderte und geltend machte, daß der ohnehin kärgliche Erwerb der freien Bergarbeiter durch die Konkurrenz der Gefangenenarbeit noch erheblich geschmälert werden würde. Ähnlich stehe es mit den nicht sehr ertragreichen Kalk- und Steinbrüchen. Überdies fehle es an allen diesen Betriebsstätten an Lokalitäten zur Unterbringung und Verwahrung der Gefangenen. Eine Antwort auf diesen Bericht scheint nicht erfolgt und die Verurteilung zu Galeerenstrafe seit dem Patent vom 1. Juli 1728 stillschweigend außer Gebrauch gekommen zu sein. Die letzten bekannten Urteile datieren von 1727. Davon erging das eine gegen einen Accisseinnehmer wegen vorsätzlicher, zu eignem Nutzen verübter Überhebung von Zöllen, ein zweites gegen Mathäus Schuch, einen geborenen Wiener, der in Breslau bei einem Kürschner einen Einbruchsdiebstahl verübt hatte. In beiden Fällen lautete das Urteil auf dreijährige Galeerenstrafe und Einschröpfung des Buchstabens G auf dem Rücken.

Auch in den anderen österreichischen Erbländern war seit dem Patente von 1728 die Verschickung von Sträflingen auf die Galeeren ins Stocken geraten und hörte 1734 mit dem Verluste von Neapel und Sizilien nach dorthin von selbst auf. Nur in Triest, wohin aus den südlichen Häfen ein Teil der Ruderschiffe gebracht worden war, kam es auf diesen bis zu ihrer Außerdienststellung noch für einige Zeit zum Vollzuge der Strafe. Nach deren Verlauf nahmen allerdings trotz einer 1735 erfolgten Erneuerung des Verbotes von 1671 die Behörden im Triester, Fiumaner und Görzer Gebiet die Verschickung von Verbrechern auf die venetianischen Galeeren wieder auf und setzten dieses Verfahren noch beinahe ein Menschenalter hindurch fort. Nachdem aber jenes Verbot von Maria Theresia im Jahre 1762 erneuert worden war, kam auch in diesen Gebieten die Strafe nicht länger zur Anwendung[40]).

Beilagen.

A.

6 Mandate betr. die Abgabe der Verbrecher aufs Meer zum Ziehen der Galeeren.

Ferdinand ꝛc.

Den Herrn, Rittern, Wladiken, Städten und anderen Einwohnern ꝛc.

Wir thuen kund, daß der kaiserlichen Majestät, unseres Herrn und geliebtesten Bruders, oberster Hauptmann über die Galeeren, welcher Armada [sic! Andrea da Doria] heißt, an uns hat unterthänigst gelangen lassen, wie daß er im vergangenen Jahre durch den Feind, den Türken, großen Schaden auch an den Leuten, welche auf den Galeeren und Schiffen arbeiten und die Ruder ziehen, erlitten habe.

Wegen dieses Schadens und Mangels hat er uns, um die Galeeren und Schiffe wieder mit Leuten gegen diesen Feind den Türken besetzen zu können, unterthänigst gebeten, ihm unsere gnädige Erlaubnis geben und gestatten zu wollen, daß er von hier aus diesem Königreich eine Anzahl Leute, und zwar solcher, welche wegen ihrer bösen Thaten und Verbrechen ihr Ende nehmen und

[40]) Maasburg a. O. S. 12 ff.

am Halse gestraft werden sollen, mit sich wegführen dürfe, wie wir dazu auch in unseren Erbländern die Bewilligung ertheilt und es zugelassen haben.

Da wir wissen, daß es in diesem Königreiche nicht wenig Mörder und Räuber gibt, welche wegen ihrer bösen Thaten am Halse gestraft zu werden pflegen, und daß es weit besser sein wird, wenn sie gegen den Feind den Türken helfen und bei der Arbeit auf den Galeeren und Schiffen ziehend ihre Sünden büßen, geben wir dazu unsere Einwilligung, daß auf nachfolgende Weise ihm solche Verbrecher ausgefolgt werden:

Zunächst was die bösen und ruchlosen Mörder anbelangt und solche, welche eine böse That begangen haben, wegen welcher sie am Halse gestraft zu werden verdienen, mit diesen soll nach Verdienst verfahren werden. Im Falle aber, daß irgend ein Mörder oder ein anderer Verbrecher, mit Ausnahme der oben bezeichneten, was häufig in diesem Königreich zu geschehen pflegt, sich fände, dem seine Herrschaft Gnade ertheilen wollte, ein jeder solcher soll in die Stadt, wo die Kreistage abgehalten zu werden pflegen, geschickt und Bürgermeister und Rath schriftlich ersucht werden, den Verbrecher gehörig zu verwahren, denn in einer jeden dieser Städte wird eine Person bestellt sein, welche solche Verbrecher wegzuführen haben wird.

Und falls der oder diejenigen, welche solche Verbrecher dahin senden, ihm oder ihnen die Gnade erweisen wollen, daß sie nicht bis zu ihrem Tode, sondern nur einige Jahre sitzen sollen, das kann er dem, welcher auf die Verbrecher warten wird, bekannt geben, und dem Verbrecher soll er einen Brief unter seinem Siegel darüber, wie viele Jahre er auf dem Meere sein und ziehen solle, ausfolgen; über diese bestimmte Zeit sollen sie dort nicht auf dem Meere zurückgehalten, sondern wieder entlassen werden.

Wir wollen aber nicht, daß andere Leute in dieses Gefängnis und auf das Meer ausgeliefert werden, auch nicht solche, welche zu alt oder krank wären, da sie nicht arbeiten konnten; solche sollen nicht weggeschickt werden.

An Bürgermeister und Rath der Städte, wo gewöhnlich die (Kreis-) Tage abgehalten werden, haben wir bereits Befehl erlassen, wie sie sich fortan diesen Verbrechern gegenüber zu benehmen haben.

Wir zweifeln nicht, daß ihr alle und jeder einzelne euch darin unterthänig und gehorsam erweisen und nicht anders handeln werdet.

Doch soll diese Bewilligung nur so lange bestehen und währen, als es unser Wille ist.

Gegeben auf dem Prager Schlosse am Samstag nach Christi Himmelfarth des Jahres 1556.

6 Mandate.

B.

Hochwürdiger Fürst. Lieber getreuer.

Du hast inliegend gehorsamlich zu vernehmen, wellicher maßen sich die Stände vnserer Cron Behaim auf vorbeschehen vnderthenigs Bitten an vns der kuniglichen Majestät vnsers freuntlichen lieben Bruders vnd Herrens obristen Hauptmans vber die Galeen vnd Schiffe von der See vnd Mehr Andre da Doria vns gehorsamlich bewilligt, die Vbelthetter, so den Todt verschuldt, nach Gelegenheit der Missethadt zu richten oder auf die Galeen thuen zu laßen.

Digitized by Google

Vnd aber des Obristen vber die Galeen Abgesanten vns vnderthenigist gebetten, nachdem jungst vergangen vil dermaßen Vbelthetter, so zu dem Arbeitten vnd Rudern wider den Türkhen gemainer Cristenheit zum Pesten gebraucht, vmbkhommen weren, das wir nit allein in vnserer Cron Behaim sondern auch in den incorporirten Lendern die Fursehung thun wolten, auf das dermassen Ordnung, wie in vnsern Kunigreich Behaim vnd gar in vnsern Erbländern furgenommen, auch in den zugethanen Lendern vnserer Cron Behaim gehalten wurde.

Wo dann sollichs Werkh der Cristenheit zum Pösten reicht, auch die Vbelthetter oft mehr Scheuch vor sollicher Arbeit vnd Pus irer Missethaten dann vor dem Thod haben, ist vnser gnädiger Bevelch, das Du auf izigen Landtag mit den Fürsten vnd Ständen . . . . . handlest, ob sy sich disfals auch vergleichen vnd diese oder dergleichen Ordnung bei inen möcht furgenohmen, ins Werkh gericht, publicirt vnd vollzogen werden, wie dann sonder Zweifel obgedachts Generals Abgesanter bei Dir und den Fürsten vnd Stenden vnseres Herzogthums Schlesien weitter anhalten wirdt.

Den Verfolg des Handls wollest vns zur Nachrichtung gehorsamlich berichten. Vnd Du verbringst vnsern gnädigen Willen.

Prag, den 18. May Anno [15]56.

An den Bischof zu Presla. K[önigliche] M[ajestä]t vberschicken ime die Mandata, so in Böhaimb aufgericht, die Vbelthetter auf die Galeen zu schicken betreffend, ob dieselbig Ordnung auf nechstkhünftigen Fürstentag in Schlesien nicht möchte aufgericht werden.

Includatur.

Idem an Landtuogt von O[ber] L[ausitz].

Idem an Landtuogt von N[ieder] L[ausitz].

Concept im K. K. Statthalterei-Archiv Prag.

C.

Aus einem Schreiben des Kaisers Ferdinand I. an seinen Sohn Erzherzog Ferdinand, Statthalter von Böhmen.

. . . . . .

Es hat auch der Bischof von Preslau von wegen der Fürsten vnd Stände vnseres Fürstenthums Schlesien angehalten, nachdem sy auf jüngst gehaltenen Fürstentag gleichsfals wie die Stände vnserer Cron Böheim bewilligt, die Vbelthetter auf die Galeen schickhen zu lassen, da[s]s wir bei des Anthoni Doria Verwalter die Fursehung thäten, damit dieselben Vbelthetter gefendt [?] vnd in ir Gehör geordnet wurden.

Ist derohalben an Dein Lieb vnser gnädiges väterlich Gesinnen, Dein Lieb wolle den Marchese de Malaspina zur Nachrichtung sollichs anzeigen, damit

disfals wie in vnser Cron Böheim Verordnung angestellt, vnd die solliche Vbelthetter in ir Gehör gebracht werden.

Daran verbringen Dein Lieb vnsern gnädigen vätterlichen Willen.

Wien den 3. July anno 56.

Recepisse auf der fürstlichen Durchlaucht Bericht und Schreiben die Vbeltetter auf die Galeen zu bringen, auch etliche des Bischofs Beschwert von wegen der Herrschaft Gera betreffend.

Includatur.

Sehr flüchtig geschriebenes Concept im K. K. Statthalterei-Archiv Prag.

D.

Patent

in das Fürstenthumb
Groß-Glogau,
wie es mit den Vbelthetern, so Eur Majestät aufs Mehr zu geben bewilligt, gehalten werden soll.

Maxymilian ꝛc.

Embieten N. allen vnd jeden vnnsern Vnnderthanen, was hohen oder nidern Würden, Ambts, Stanndts oder Wesens die inn vnnserm Fürstenthumb Großglogaw vnd desselben Zuegehörung won- oder seßhafft sein, vnnser kaiserliche Gnad vnd alles Guets.

Lieben getrewen. Wir fuegen euch gnedigelich zu wissen, das wir aus beweglichen Vrsachen von dato auf drey Jar lanng gnedigist bewilligt vnd zuegelassen haben, das alle die armen Sünder vnd Verbrecher, so inn halsbrüchigen Sachen anyeczo allenthalben in vnnserm Kunigreich Behaim vnd desselben incorporirten Lannden gefenngklich gehalten vnd zum Todt verurteilt worden sein oder khunfftig in solchen Fellen drey Jar öber auf den Hals zur Hafft bracht vnd zu verurtailn sein werden, aufs Mehr vnd dj Galeen nach Gestalt eines jeden Verbrechen (doch auffer der fürsteczlichen Mörder vnd annder, so inn dergleichen enormibus delictis verwurcht) auf eczliche Zeit geuolget vnd dargegeben werden sollen, Darzue wir dann auch eczliche sonnderbare Personen, die solche verurtailte Vbeltheter von jedenn Ort abholen vnd auf vnnser weiter Verordnung an dj gehörennden Stellen aufs Mehr wider den Erbfeind den Turgkhen, der Christenhait zum Besten mit irem aignen Unchosten anntworten werden, furzunemen entlichen entschlossen sein.

Vnd ist demnach an euch alle vnd jede vnnser Vnnderthone bemeltes Furstenthumbs Großglogaw innsonnderhait vnnser gnediger vnd entlicher beuelch, das ir diejenigen Vbelthetter, so obbmelter massen den Halß verwurcht, in eurm Gebiett Obrigkhait vnd Jurisdiction gefennkhlich siczen vnd zum Todt verurtelt worden sein (doch wie berurt auffer der furseczlichen Mörder vnd anndern Hauptvbelthetter) inn dj furnembste Stette mergedachtes vnnsers Furstenthumbs deren Rat daselbst (doch denen, so etwo dj Obergericht hetten, an irer Gerechtigkhait an Nachtail sein soll) zueschikhen, vnd ir die Rattmanne in solchen Stetten dieselben sowol auch die jenigen armen Sünder, so in eurn Stattgerichten auf

Digitized by Google

den Halß siczen, inn ein oder mer wolverwarte Gefennkhnus, daraus sich ires Außbrechens oder anndern Entwerdens nit zu besorgen, di mit Fleiß auf der Personen Vnkhosten, so sy nochmals auf vnnser Verordnung abfordern werden, enthalten lassen wellet, volgendts, über welche allberait das Vrtl ergaungen, dem N. Haubtman mit Erzehlung aller Vmbstennd ires Verbrechens vnd zu was Todt sy verurtailt worden, alßbald one Verzug khundtbar vnd nambhafft macht, den Übrigen aber, über welche etwa noch nit erkhenndt, gleichfals nach Glegenhait der Sachen vnd das Niemannd an seinen Rechten verkhürczt oder übereilt werde, ein schleinigs Recht bestellen, über sy das Vrtl ergeen lassen vnd dauon dem Haubtman gleichsfals zum eeisten ausfürlichen Bericht thuen, damit er solches alles seinem sonderbaren habenden Beuelch nach weiter an vnns gehorsamblich glanngen lassen muge.

So wellen wir vnns alßdann aines jedern Verwurkhung nach ferner entschliessen, auf was Anzal Jar ainer oder der annder auf dem Mehr in den Galeen, wie gemeldet, der Christenhait zum Pesten zu arbaiten schuldig vnd pflichtig sein soll, nit weniger den Personen, so wir, wie obberürt, innsonnderhait dazue furnehmen wellen, die Vbelthetter abzufordern vnd an gebürennde Ort zu antworten, Maß, Zill vnd Ordnung geben.

Wider die anndern, als die furseczlichen Mörder vnd Haupt-Vbelthetter aber soll von einer jeden Obrigkhait nach Ausweisung der Recht mit der Leibsstraff gebürlicher Weise verfaren vnd erequirt werden.

Wolten wir euch gnediger Mainung nit verhalten, vnd ir volbringt an dem allem vnnsern enntlichen Willen vnd Mainung.

Geben Speyer den 6. Augusti Anno ꝛc. 70[illegible]

Idem
- Ins Furstenthumb Schweidnicz.
- Ins Furstenthumb Jhaur.
- Ins Furstenthumb Preßlaw.
- Inns Munsterbergisch Furstenthumb vnd Frankhen stainich Weichbild.
- Inn dj Graffschafft Glacz.
- Inn Egerischen Kraiß.
- Inn Elbogner Kraiß.
- Inn Ober- vnd Nider-Laußicz.

Aus dem Kopialbuch Nr. 59, fol. 192–3 im K. K. Statthalterei-Archiv Prag.

E.

Abschrift

aus dem im German. Museum befindl. Cod. msc., bez. R. fol. 69a–, und betitelt: Malefitz Verfahren in Nürnberg.

Bl. 181.

1571. Sambstag den 3. Nov. hat man sechs Mannspersonen zum erstenmahl auff die Gallern geschickt in solcher Gestallt, nachdeme man dieser Zeit auff dem Meer zu Widerstand dem Türcken auff der Christen Gallern etliche Galeoten zu den Rudern sehr nothdürfftig war, kam eine gesande Person ins Teutschland, und begehrte von Fürsten undt Stätten solche Personen, die umb Mißhandlung willen gefangen lagen, und doch den Tod nicht verwürckt hatten, daß man Ihnen

dieselbige zustehen lassen solte und da Er allhero kam, gab Ihm ein Erbar Rath allhier sechs Personen, als nehmlich einen Buchbinder, der Wolff Widmann genannt, der hatte einen Canzlisten unbilliger Weiß in seinem Hauß hart verwundet, der andre ein Lebküchner, der Hauer genannt, der dritte ein Huters Sohn, Sebald genannt, beym weißen Thurn, der vierdte eins Tünchers Sohn, der Weiß genannt, ein Ehemann. Diese vier hatten die Leut allhier bey Nacht auff der Gaß angegriffen, und die Kleider und anders Ihnen abgerißen, und dazu geschlagen und beschädiget, welches dann dieser Zeit sehr offt geschahe, hernach war ein Metzger von Hersbruck, dann ein Bauersmann von Crafftshoff, diese beede hatten gestohlen, und wurden diese 6 Personen an einer Kette einem jeden umb den Halß, u. umb die Hand gebunden, aus dem Loch auf das Rathhauß geführt, allda Sie die gewöhnliche Urphed schwern müßen, nachmahls vom Hauß hinab geführt, auff einen Peundwagen gesetzt und nach Onolzbach geführt worden, alda der Marggraff auch etliche Personen dazu geben, von dannen sind Sie ins Welschland geschickt worden.

1572. Freytag den 1. February hat man vier Galleoten weggeschickt, darunter war Hans Zehendter eines Wirths Sohn auf der hintern Füll.

Den 4. October hat man vier Galleoten weggeschickt von hier, darunter waren zwey Bürgers Söhn ein Schuster und ein Geschmeidleinmacher, unter St. Sebald, die andern waren Fremdte, und sind diese die ersten gewesen, die in Ketten haben müssen hinausgehen, die andern zuvor sind auff Wagen hinausgeführet worden.

1573. Freytag den 3. Martij hat man fünf Galleoten von hier hinweg geschickt, darunter war der Reißers Sohn am Kornmarckt.

Den 14. Martij hat man 3 Galleoten von hier hinweg gesandt, waren hiesige Burgers-Kinder, nehmlich deß Pfister Apothekers Sohn in der Bindergaß, dann ein Geschmeidleinmachers Sohn, und der Waßerführer Peter. —

Den 19. July wurden dreyzehen Galleoten von hier hinweg geschickt, darunter waren sechs, die ein Erbar Rath fortschickt, die andern sieben waren von Aschaffenburg hierher gebracht.

Bl. 165. v.

1573. Den 24. May ist Hannß Lufft von Ober-Krumbach, welcher zwey Weiber zur Ehe genommen hat, auch hat Er eine andere Nachbauerin, umb Gelds wegen, umbbring wollen, deßwegen hat Er sollen mit dem Schwert gerichtet werden, wurde aber auff die Gallern erbetten.

F.

Dispacci di Germania, Band 11.

Bericht des Hieronimo Lippomano an den Dogen Nicolao de Ponte, dd° Praga à 20 Marzo 1584:

.... Prima dirò, che m' ha fatto saper l'Imperator per il Sr Ottavio Spinola, suo camerier, che tutti li Sig^{ri} Bohemi in questa congregatione dei giudicii hanno prontamente acconsentito, di dare alla Serenita Vostra tutti li condannati non solo di Praga, ma di tutto 'l regno per il servitio delle galee et che fra pochi giorni mi farà parimente dare Sa Maestà Sua il decreto, col quale havrò da farli cavar di volta in volta dalli carcere, per

inviarli di là, al quale ufficio lo corrisposto, com'ei doveva; et subito, ch'io sarò avisato della commissione, che havera dato l'Imperatore, farò dar buon principio al negotio con quella maggior cura, che sarà possibile, avisandone poi la Serenità Vostra di quanto s'havrà operato. —

Derselbe an denselben, dd. Praga à X. Aprile 1584:

Dopo il render humilissime et efficacissime gratie alla Serenità Vostra et alle SS. VV. dell' honorato testimonio, che s'piacinto loro di darmi con le lettere sue di XXII de passato intorno alla sodisfattione, che prendeno del mio servitio, così del negotio de galeotti, come del resto, le dirò che l'Imperatore con molta prontezza ha fatto scriver per tutto questo regno et insieme in Moravia et alle altre provincie annesse, perche venghino condannati alla galea tutti quei, che si troviano et che si troveranno nelle prigioni, meritevoli di tal castigo, etiam quelli, che meritassero pena di morte, con espresso amuerimento, che siano huomini sani et atti a quel servitio. Et mi vien data intentione, che ne potrò mandar buon numero alla Serenità Vostra. E ben vero, che in incontrano molti impedimenti et sicome ne ho superati alcuni, così me ne restano altri più importanti: fra quali il primo è, trovar persona, che li conduchi sicuramente fuori del regno, perche ogn'un si spaventa di quest'opera, dicendo molti, che si correrà gran pericolo, che non siano tolti da parenti et amici loro nel passar questa selva Hercinia. La seconda è la spesa non leggiera, che faranno in così lungo camino. Ma pur voglio sperare, che si leveranno queste difficoltà con le altre ancora, procurando io di consignarli a persona prattica di simili negotii et della quale per relatione de molti mi possi fidare, lasciandoli prender quella scorta, che fara sodamente bisogno nei luoghi necessarii. Alla spesa poi s'havrà ogni maggior riguardo et mandandone molti insieme, si farà meglior interesse; et in questo Sua Maestà favorisce assai il negotio, havendo commandato, che à spese di luochi di dove saranno i rei, siano condotti alle città principali et perche siano poi tutti atti al remo, saranno revisti con grandissima diligenza. Ma in oltre mi socorre un' altro importante dubbio, il quale è, che essendo quasi tutti questi di diverse sette heretiche, non infettino con quelle heresie l'armata; ma sarà questo (dopo li buoni ordeni della Serenità Vostra) particolar carica del Illustrissimo Provveditor dell' armata et d' altri Signori Capi di mare . . . .

Derselbe: Praga à 24 Aprile 1584:

In essecutione delle lettere di V. Ser^tà di 7 del presente ho reso molte gratie all' Imperatore per la concessione dei condannati di questo regno, nella medesima audienza, che ho havuto con l'Illustrissimi SS^i Procuratori; et l'ho pregato insieme a far dare ordine, che sia ispedito quanto prima sia possibile questo negotio et di più, che non sia consinato in galea alcuno meno di quattr' anni, perche non porterebbe la spesa di mandarli di là: siccome poi quei, che saranno condannati in vita et ogn' altro fatto inhabile in galera si potrà poi licenciare. Ha risposto Sua Maestà, che farà sempre prontamente maggior cosa per quella Sinuma Republica in testimonio dell' amor, che le porta et che farà dar anco ogni buon ordine per l'ispeditione

di questo negotio. Mando per tanto copia della commissione, che è andata per tutto 'l regno. Onde bisognerà aspettar, che si maturi esso negotio. M' ha detto poi il Vice-Cancellier di Bohemia (al quale Sua Maestà ha dato la carica) che per diuersi rispetti non hanno notato nel decreto, che siano mandati essi condannati a Venetia, perche non si sappia, dove andranno, et che megiio è, che para, che siano inviati in Italia per espressa volontà dell' Imperatore, che ad instanza d' alcun' altro Principe . . . .

G.

In lettere di Germania de 24. April 1584:

Rudolphus secundus imperator etc. Universis et singulis officialibus nostris et magistratibus cuiuscunque gradus, auctoritatis et prȩheminentiae in regno nostro Bohemię et adiunctis provinciis fuerint, salutem et gratiam nostram caesaream. Fideles, dilecti, clementer vos certiores reddimus, nos consensisse, ut ex regno nostro Bohemiae omnes et singulae eae personae, quacunque de causa illae condemnatae capitis sunt, exceptis uiolentissimis latronibus publicis, ex regno nostro Bohemiae ad remos ducantur et certis personis, quibus negotium dabitur eos abducendi in manus tradantur. Ut vero negotium faciliori expeditioni detur, omnibus et singulis clementer mandamus, ut si quos maleficos et condemnatos homines in praesentia apud vos habeatis, vel in posterum habituri sitis, ut eos omnes, exceptis nefariis illis publicis grassatoribus, in civitates nostras imperatorias, tum etiam illas, quae Suae dilectioni Dominae Matri nostrae obseruandissimae pertinent, quaeque nobis viciniores erunt, deferri et abduci curetis et operam sedulem detis, ne ii aufugiant. Vos autem in civitatibus tum nostris, tum Dominae Genitricis nostrae constitutis magistratibus (!) omnino et absque excusatione aliqua perditos illos in custodias vestras accipiamini et bene illos adservetis impensis nimirum illorum, qui illos latrones abducturi sunt et postmodum illos iudicetis, qua (!) morte poenas luere debeant et de illis absque mora strenuo Buriano Trezkoni de Lippa nostro consiliario et subcamerariis (!) regni Bohemiae et strenuo Humprechto Ghiemeno (!) de Chudeniz, itidem nostro consiliario et Serenissimae Dominae Matris nostrae subcamerario et capitaneo arcis nostrae Pragae, fidelibus nobis dilectis significetis, unaque confessiones et condemnationes capitum eorum mittatis, ita ut illi postmodum, ubi cunctorum nonnulla copia erit, nostrae Maiestati numerum et delicta eorum offerre, nosque decernere possimus, ut quot annos quilibet eorum ad remos condemnandus erit; qui omnes postea personae vel personis ad id deputatis et ordinatis, quibus deinde certa et specialia mandata dabuntur, in manus tradi debent et tanto facilius ad mare adduci possint. Quantum vero ad insignes illos grassatores et latrones attinet, eos secundum statuta regni et leges iudicabitis ad mortem, secus nullo modo facturi. Datis in regali Praga etc.

Mandatorum eiusmodi 14 in omnes districtus regni Bohemiae.
In Moraviam 3.
In ducatum Opsiensem (!) 3.
In ducatum Opauiensem 2.

23.

Die deutsche Strafgesetzgebung im Jahre 1895.

Von Hermann Seuffert.

Das Jahr 1895 ist ausnahmsweise arm an neuen Strafbestimmungen. Leider ist keine Aussicht vorhanden, daß sein Nachfolger sich des nämlichen Vorzuges erfreuen wird. Doch bleiben wir bei 1895!

I.

Die Verordnung vom 4. Februar 1895, R.G.Bl. S. 11, setzte das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, R.G.Bl. S. 261 auf den 1. April 1895 fest. Voraussichtlich wird die Wirkung dieser Rechtsveränderung besonders in der Reichskriminalstatistik zum Ausdruck kommen, wie auch das Inslebentreten andrer Teile dieser Novelle im Jahre 1892 von einem Anschwellen der Verurteilungen aus den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung begleitet war. Im Jahre 1891 wurden 5673 Personen wegen Vergehen gegen die Gewerbeordnung verurteilt; im Jahre 1892 waren es 7557, und zwar wegen Übertretung der Sonntagsruhe 1590 Personen, obgleich das Gesetz erst am 1. April in Kraft getreten war.

II.

Das Gesetz vom 8. April 1895, R.G.Bl. S. 225, ordnete für den Umfang des Reichs eine Berufs- und Gewerbezählung an und bedrohte im § 5 denjenigen mit einer Übertretungsstrafe bis zu 30 Mk., welcher die auf Grund des Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortete oder

diejenigen Angaben zu machen verweigerte, welche ihm nach diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften oblagen.

III.

Das Zollkartell mit Österreich vom 6. Dezember 1891 § 12, R.G.Bl. 1892 S. 66, verpflichtete das Deutsche Reich zum Erlaß von Strafvorschriften gegen Deutsche und gegen alle diejenigen, welche im Deutschen Reiche einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich in demselben befinden, wenn sie die österreichisch-ungarischen Zollgesetze übertreten. Es bestand nun die Ansicht, daß trotz der Veränderung des zu schützenden Zollkartells die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 247), welche sich auf die Bestrafung solcher Vergehen bezogen, fortdauernd in Geltung geblieben seien. In der Revision gegen ein diese Ansicht reprobierendes und zur Freisprechung gelangendes Urteil des Landgerichts Bautzen hatte auch der Oberreichsanwalt die fortdauernde Gültigkeit des Gesetzes vom 17. Juli 1881 geltend gemacht; das Reichsgericht hat sich aber im Urteil vom 22. September 1894[1]) gegen die Fortgeltung des Gesetzes ausgesprochen. Es bedurfte daher zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung eines neuen Reichsgesetzes, das am 9. Juni 1895 erlassen und im R.G.Bl. Nr. 20 S. 253 veröffentlicht wurde. Das Gesetz stimmt fast wörtlich mit dem Gesetze vom 17. Juli 1881 überein[2]). Mit Strafe bedroht sind: 1. die Kontrebande (verbotswidrige Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen). Einziehung, Geldstrafe im doppelten Wertbetrage, mindestens 30 Mk.; 2. die Abgabenhinterziehung (Defraudation); Einziehung, Geldstrafe im vierfachen Betrage. — Wenn die Einziehung unausführbar, Verurteilung zur Wertleistung, und wenn der Wert nicht zu ermitteln, Verurteilung zu einer Geldsumme von 75—3000 Mk. Für andre Übertretungen der österreichisch-ungarischen Zollgesetze ist eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. festgesetzt.

[1]) Entsch. Bd. 26 Nr. 127 S. 321.

[2]) Die Änderungen im § 6 berühren nur die Wortfassung. Im § 7 ist statt „Zuwiderhandlungen gegen das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, B.G.Bl. S. 317" nunmehr gesagt: „gegen die deutschen Zollgesetze". Und ein neuer § 8 bestimmt das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Tage der Verkündigung (14. Juni 1895).

Digitized by Google

Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen bis zu einem halben Jahre ist vorgesehen[2]). Die Zuständigkeit und das Verfahren sind die nämlichen, wie bei Kontrebande und Defraudation gegen das Deutsche Reich. Die Verfolgung findet nach § 17 des Zollkartells nur auf Antrag der österreichischen Zollbehörden statt. Eine strafrechtliche Erledigung des Falles durch die österreichischen Behörden erledigt nach § 5 des Strafgesetzbuches den Fall auch für die deutschen Behörden. Das Zollkartell ist zum Schutze der deutschen Finanzhoheit gegen Kontrebande und Defraudation aus Österreich-Ungarn und zum Schutze der österreichisch-ungarischen Finanzhoheit gegen Kontrebande und Defraudation aus dem Deutschen Reiche abgeschlossen. Daraus ergibt sich wohl eine beschränkende Auslegung des Gesetzes. Kontrebande und Defraudation, die ein Deutscher gegen Österreich von Rumänien oder Serbien aus unternommen hat, dürften wohl nicht unter die Strafbestimmungen des Gesetzes fallen. Wie aber, wenn von einem deutschen Schiffe aus Waren in einen österreichischen Hafen des adriatischen Meeres eingeschmuggelt worden sind, und die Defraudation erst entdeckt wurde, nachdem der deutsche Schmuggler wieder nach Deutschland zurückgekehrt ist? Auf diesen Fall dürfte das Gesetz vom 9. Juni 1895 Anwendung finden müssen. — Hat ein Österreicher gegen das Deutsche Reich eine Kontrebande oder Defraudation begangen, so sind nach § 3 des Strafgesetzbuches die deutschen Behörden zuständig[3]). Würde aber die deutsche Behörde die Bestrafung in Österreich veranlaßt haben und diese erfolgt sein, so dürfte in dieser Herbeiführung einer auswärtigen Bestrafung eine Erledigung deutscherseits zu erblicken und trotz § 3 des Strafgesetzbuches die nochmalige Verfolgung im Deutschen Reich ausgeschlossen sein.

IV.

Das Gesetz vom 16. Juni 1895, R.G.Bl. S. 265, hat Änderungen in betreff der Besteuerung des Branntweins gebracht und eine neue Redaktion des Branntweinsteuergesetzes zur Folge gehabt. 1. Es ist nach Art. II des Gesetzes zu den bestehenden Branntweinsteuern (Verbrauchsabgabe, Maischbottichsteuer, Branntweinma-

[2]) Der an die Stelle der Einziehung tretende Geldbetrag darf aber nicht in Freiheitsstrafe umgesetzt werden. Vgl. Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht. 2. Aufl. 1890 § 162 Nr. 7 S. 174.

[3]) Vgl. Entsch. R.G. Bd. 20 Nr. 104 S. 201.

terialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe) für diejenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, noch eine Brennsteuer hinzugekommen. Die Brennsteuer tritt jedoch am 30. September 1901 wieder außer Kraft. Im § 43d sind die strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen des Gesetzes mit Ausnahme der in § 18 Nr. 4 und 5, §§ 25, 28 und 29 enthaltenen[5]) auf die Brennsteuer für entsprechend anwendbar erklärt worden. — 2. Die Herabsetzung des Minimums der Ordnungsstrafe von 3 auf 1 Mk. in § 26 war schon durch Gesetz vom 8. Juni 1891, R.G.Bl. S. 338 erfolgt; das Gleiche ist nun im § 42 V lit. d geschehen. Es gibt sonach, da das Strafmaximum 300 Mk. beträgt, entgegen der Bestimmung im St.G.B. § 27 **Vergehen,** die im Mindestbetrage mit **einer** Mark Geldstrafe bedroht sind. — 3. Im § 43e wird der Bundesrat ermächtigt, den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus abweichend von den Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung zu regeln und Bestimmung zu treffen, daß beim Kleinhandel mit Spiritus die Alkoholstärke durch Aushang an der Verkaufsstelle dem Publikum ersichtlich gemacht werde. Zuwiderhandlungen gegen solche Bestimmungen sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bedroht.

V.

Mit Einführung der deutschen Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 R.G.Bl. S. 73 in Helgoland durch Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1895, R.G.Bl. S. 421, ist auch die Strafbestimmung in § 43 dieser Ordnung für Helgoland in Kraft getreten, und zwar mit dem 1. August 1895. Es handelt sich um eine Übertretungsstrafe wegen Unterlassung gewisser Anzeigen und wegen Aufdrängens der Hilfe gegen den Willen des Schiffers.

VI.

Die deutsche Rechtseinheit ist sehr erheblich gefördert worden durch das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen. Vom

---

[5]) § 18 Nr. 4 und 5 sind nach ihrem Inhalt auf die Brennsteuer nicht anwendbar; § 25 ist schon durch Gesetz vom 7. April 1889, R.G.Bl. S. 49 aufgehoben. Die §§ 28 und 29 betreffen die Strafen für Brennereibesitzer und Brennereileiter als solche, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, sowie die Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Digitized by Google

9. Juni 1895. R.G.Bl. S. 256, in Kraft getreten am 1. Juli 1895. Das Gesetz selbst, sowie die Begründung desselben[6]) sind mustergültig gearbeitet. Der Entwurf ist, abgesehen von einer deklarierenden Einschaltung im § 5 Abs. 1, unverändert vom Reichstage angenommen worden. Es dürfte für die Leser der Zeitschrift erwünscht sein, die über den Anlaß des Gesetzes und dessen Tragweite vortrefflich orientierende Einleitung der Begründung wörtlich kennen zu lernen.

„Über die von den Gerichten der verschiedenen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen einander zu leistende Rechtshilfe sind durch das Gesetz vom 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 305) Bestimmungen getroffen worden, die für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit später durch die §§ 157—169 des Gerichtsverfassungsgesetzes ersetzt worden sind. Dagegen fehlt es im übrigen an nähern Vorschriften darüber, inwieweit die Behörden berechtigt sind, von Behörden andrer deutscher Staaten Beistand zu verlangen. Diese Lücke macht sich besonders fühlbar, wenn es sich darum handelt, ob Staats- oder Gemeindeabgaben, die in dem einen Bundesstaate in Rückstand gelassen sind, in einem andern Bundesstaate im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden können. Zwar wird sich in den meisten Staaten die Übung gebildet haben, in solchen Fällen den erbetenen Beistand unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und unter gewissen Beschränkungen zu gewähren. Es kann indes zweifelhaft sein, ob die ersuchte Behörde auch nur berechtigt ist, die durch die Gesetzgebung ihres Landes ihr beigelegte Befugnis zur Einziehung von Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren auch dann anzuwenden, wenn die Abgaben an die Staatskasse oder eine Gemeinde eines andern Bundesstaates zu entrichten sind, da die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetze über die Beitreibung von Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren in der Regel nur auf solche Abgaben sich beziehen werden, die an diesen Staat oder eine zu diesem Staate gehörige Gemeinde zu zahlen sind. Die gleichen Zweifel bestehen bezüglich der Beitreibung sonstiger öffentlichrechtlicher Abgaben oder Leistungen, welche nach Landesrecht dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegen. Es erscheint daher in hohem Maße erwünscht, für den in dieser Hinsicht von den Behörden verschiedener Bundesstaaten einander zu leistenden Beistand eine feste, rechtliche Grundlage zu schaffen. Daß eine solche gegenseitige Beistandsleistung an sich nicht wohl zu entbehren ist, hat die bisherige thatsächliche Entwicklung bewiesen; es würde dem Rechtsgefühl widersprechen und mit der Stellung der Bundesstaaten als Glieder eines Reiches nicht vereinbar sein, wenn ein Steuerpflichtiger die durch Reichsgesetz ihm gewährte

[6]) Reichstag, Leg.-Per. 1894/95, Drucks. Nr. 309. Verhandl. Anl. Bd. 2 S. 1293.

Freizügigkeit dazu benutzen könnte, durch Übersiedelung in einen Nachbarstaat der Bezahlung der an seinem frühern Wohnorte von ihm geschuldeten landesrechtlichen Abgaben sich zu entziehen. Soll aber für die gegenseitige Beistandsleistung eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, so geschieht dies weit leichter und zweckmäßiger im Wege eines Reichsgesetzes, als wenn zu diesem Zweck eine Reihe von Staatsverträgen geschlossen und von den Landtagen aller beteiligten Staaten genehmigt werden müßte.

Auch auf dem Gebiet des Verwaltungsstrafverfahrens hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, die Mitwirkung der Landesbehörden bei der Durchführung des in einem andern Bundesstaate eingeleiteten Verfahrens, namentlich bei der Strafvollstreckung in weiterm Umfange zu sichern, als dies gegenwärtig der Fall ist. Da nur Straffestsetzungen in Frage kommen, gegen welche der Rechtsweg reichsgesetzlich gewährleistet ist, wird es auch hier unbedenklich sein, dem hervorgetretenen Bedürfnis im Wege der Reichsgesetzgebung abzuhelfen."

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in dem Ausbau des deutschen Verwaltungsrechtes, weshalb in eine weitere Erörterung desselben hier nicht eingetreten wird. Nur folgendes sei hervorgehoben:

Die Rechtshilfe ist zu gewähren

1. zur Erhebung und Beitreibung von Zöllen, Steuern, Reichs-, Staats-, Kommunal- und sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit dieselben nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise beigetrieben werden, wie Staats- und Kommunalabgaben;

2. zum Zweck der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Abgabenkontraventionen und

3. zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche nach § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Verfügung oder gemäß § 101 der Seemannsordnung durch Bescheid eines Seemannsamtes festgesetzt worden sind.

Das Gesetz findet auch Anwendung auf die durch ein gerichtliches Verfahren oder durch ein Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit nicht die ordentliche streitige Rechtspflege in bürgerlichen Sachen und Strafsachen in Frage steht, hinsichtlich welcher § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 141) maßgebend ist. Namentlich also ist das Gesetz für die Beitreibung der Gebühren und Auslagen bei der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit anwendbar; ferner auf Gebühren und Auslagen in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten oder auch in nicht-

Digitized by Google

streitigen Verwaltungssachen, z. B. wenn es sich um die Erteilung einer polizeilichen Bauerlaubnis handelt. Dagegen ist davon Abstand genommen worden, das Gesetz auf Polizeiexekutivstrafen auszudehnen[1]). Auf die Straffestsetzungen aus § 132 des preußischen Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung, aus Artikel 21 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches usw. findet das Gesetz also keine Anwendung.

Das Gesetz will selbstverständlich nicht in Verbotsgesetze der Bundesstaaten eingreifen. Die Rechtshilfe ist ausgeschlossen, wenn eine Handlung in Frage steht, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Rechte zu diesem Zwecke nicht vorgenommen werden darf. Beispielsweise wird das Ersuchen um Beitreibung einer Steuerforderung durch Subhastation eines Grundstückes abzulehnen sein, wenn in dem Staate, dem die ersuchte Behörde angehört, eine solche Maßregel zur Beitreibung von Steuerforderungen der in Frage stehenden Art untersagt ist.

Nach Abs. 2 des § 3 kann aber die Gewährung des Beistandes auch zur Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden. Die Begründung schließt sich der auch vom preußischen Oberverwaltungsgerichte vertretenen Ansicht an, daß das Gesetz vom 13. Mai 1870 über die Doppelbesteuerung (B.G.Bl. S. 119) nur auf Staatssteuern Anwendung finde. Und so kann es z. B. in Preußen jetzt vorkommen, daß eine Gemeinde von den Erträgnissen aus einem, in einem andern Bundesstaate gelegenen Grundstücke Abgaben erhebt, während der preußische Staat keine erheben darf[2]). Eine starke Zumutung für die Behörden eines Landes wäre es aber, ihren Zwang anwenden zu müssen, um der Gemeinde eines andern Bundesstaates, die aus einem andern Lande ihren Säckel füllen will, auch noch Beistand zu leisten. Mit gutem Grund gestattet das Gesetz die Abweisung solcher Zumutungen. Der Reichstag hat durch die Einschaltung im § 5 sichergestellt, daß hinsichtlich der Verfassung des Beistandes wegen Doppelbesteuerung die Behörden des Staates entscheiden, welchem die ersuchte Stelle angehört.

Bemerkenswert ist ferner § 7. Danach kann eine Untersuchung und Strafentscheidung wegen Gefällsdefraudation auch gegen die,

[1]) Leg.-Ber. 1894/95. Anl. Bd. 2. S. 1295, Spalte links Zeile 6 von unten.

[2]) Die Ansicht ist nach meinem Dafürhalten unrichtig. Es ist aber hier nicht der Platz zur Erörterung dieser verwaltungsrechtlichen Prinzipienfrage.

etwas anderes Kleidungsstück, vielleicht eine Art Überwurf, oder ein Tuch, das sie über den Kopf schlagen konnten. Ein solches Tuch, das sie über den Kopf schlagen konnten, trugen die Frauen in Ägypten, Griechenland und Rom.

Hermopolis, Ausgrabung Bd. 1 u. 2 vorhanden.

Der Verfasser, Carl Schmidt, ist Professor der Theologie in Berlin.

Carl Schmidt, Koptisch-gnostische Schriften, herausgegeben von —. Band: Die Pistis Sophia. Die beiden Bücher des Jeû. Unbekannte altgnostische Werke. Mit 10 Tafeln. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, 1905. XLIII, 1 Bl., 1 Bl., 1 Bl.,

Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung der Stadt Köln, 1. Bd. (Leipzig 1898) S. 1 ff.; Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1875, S. 1 ff.; Jahrg. 1876, S. 1 ff.; Jahrg. 1877, S. 1 ff.; Jahrg. 1878, S. 1 ff.; Jahrg. 1879, S. 1 ff.; Jahrg. 1880, S. 1 ff.; Jahrg. 1881, S. 1 ff.; Jahrg. 1882, S. 1 ff.; Jahrg.

Kaiser, Adolf: Die Lehre vom ungerechten Richter im Mittelalter und Reformation. Diss. Leipzig. 1914. 8°. 1 Bl. 84 S. Lebenslauf. Nach Inhalt Beilage.

Kaiser, Adolf: Die Lehre vom ungerechten Richter im Mittelalter und Reformation. Leipzig: Dieterich (Theodor Weicher) 1914. 8°. 1 Bl. 84 S. M. 2.40.

Die Bildungskraft, die sich von der Predigt Jesu vom ungerechten Richter (Luk. 18, 1—8) auf die Gemeinden der Christenheit übertragen hat, ist eine ganz gewaltige gewesen. Sie hat sich in der Kirche des Mittelalters ebenso geltend gemacht wie in der Reformationszeit. Diesen Tatsachen geht Kaiser in seiner Arbeit nach. Er hat sich dabei nicht auf die Predigt beschränkt, sondern auch die Traktate und Bücher, die sich mit dem Gleichnis befassen, sowie auch die Kunst herangezogen. Das Ergebnis ist ein sehr reiches. Es ist ein Beitrag zur Geschichte der Predigt, der Erbauungsliteratur und der Kunst. Die Arbeit ist sehr fleißig und gründlich. Sie ist auch recht gut geschrieben. Nur einige Ausdrücke wie „Gleichnisstoff“ (S. 1), „Gleichnisgut“ (S. 2), „Gleichnisbild“ (S. 3), „Gleichnisgestalt“ (S. 4) sind nicht recht glücklich gewählt. Auch ist S. 1 die Wendung „Gleichnis ist Gleichnis“ nicht recht verständlich. Ferner ist S. 2 der Satz: „Die Gleichnisse sind Lehrstücke, die Jesus vorträgt, um die Gemeinde zu belehren“ nicht ganz richtig. Jesus hat die Gleichnisse nicht vorgetragen, um die Gemeinde zu belehren, sondern um sie zu bessern. Das eine ist nicht immer das andere. Das eine ist nicht immer mit dem andern verbunden. Jesus hat die Gleichnisse nicht vorgetragen, um die Gemeinde zu belehren, sondern um sie zu bessern

wenn es Ephyra und die mythischen Epeiroi sind, in welchen sich die mythischen Erinnerungen verdichten (Bilderatl. Taf. 28, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

Entwurf, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels, vorzulegen, der allerdings nicht ganz mit dem ersten Entwurfe übereinstimmt und namentlich in Hinsicht auf den Thatbestand darüber hinausgeht und für die schwersten Fälle die Todesstrafe einführt. Dem Entwurfe ist eine kurze Begründung beigegeben.

§ 2.

Materialien und Anlagen.

Materialien:

I. Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration. Vom 2. Juli 1890. R.G.Bl. 1892 S. 605, Art. V, LIX (S. 615 und 641).

II. Deutscher Reichstag. Legislaturperiode 1890/92.

1. Drucksachen Nr. 501, 4. Anlagenband S. 2800.

2. Verhandlungen Bd. V S. 2890.

3. Kommissionsbericht vom 28. März 1892, Druckf. Nr. 814, 6. Anl.-Bd. S. 4322.

III. Legislaturperiode 1893/94.

1. Verhandl. Bd. 2 S. 1286 D; S. 1289 B; S. 1309 A; S. 1314 B; S. 1340 C; S. 1341 D; S. 1346 B.

2. Drucksachen Nr. 170 C, b. Sten. Ber. 2. Anl.-Bd. S. 921 (9. Febr. 1894).

IV. Legislaturperiode 1894/95.

1. Verhandl. Bd. 2 S. 1563 C, S. 1572 A.

2. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels. Druckf. Nr. 138. 1. Anl.-Bd. S. 683 nebst zwei Anlagen (siehe unten S. 559).

3. Druckf. Nr. 356; 2. Anl.-Bd. S. 1508. Abänderungsanträge Gröber: 1. in § 1 statt „Teilnahme“ „vorsätzliche Mitwirkung“; 2. in § 3 Einfügung der Geldstrafe; 3. in § 4 Beteiligung des Bundesrates. Ferner Resolution, betr. Gesetzentwurf zur Beseitigung der Hausklaverei und Schuldknechtschaft.

4. Erste und zweite Beratung (20. Mai 1895). Verhandlungen S. 2339 D — 2358 A.

5. Druckf. Nr. 358; 2. Anl.-Bd. S. 1509. Zusammenstellung des Entwurfes und der Beschlüsse des Reichstages in 2. Beratung.

6. Drucksachen Nr. 375; 2. Anl.-Bd. S. 1597. Abänderungsantrag Schmidt (Warburg), betr. die „Unmittelbarkeit“ der Verursachung des Todes. Der Antrag wurde abgelehnt.

7. Dritte Beratung (22. Mai 1895). Verhandl. S. 2416 D.

8. Gesamtabstimmung S. 2420 C.

Digitized by Google

1 Nov. 66 Testamentum Nov. Testatio. Nov. Testatio. Nov. Testatio.

arbeitete sondern sie schweren. — IX. Da in partikularen und ernsten et delikte enthalt à la teneur. — X. Da in gemeinen Sachen, wo Leibesstrafe nicht zu erkennen ist, ein Jahr Gefängniß zu verhängen ist. Die Gefängnisstrafe ist wegen einer Geldstrafe ebenso gerechnet, wie Thaler Gulden als Conventions-Münze.

Preuß. Ges. Samml. 1854. Nr. 1. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Lande. 1854. Nr. 1. Seite 1. Gesetz, betreffend die Einführung der Gerichtsordnung für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, vom 9. Januar 1854. Vom 9. Januar 1854.

Preuß. Ges. Samml. 1854. Nr. 1. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Lande. 1854. Nr. 1. Seite 3. Gesetz, betreffend die Einführung der Gerichtsordnung für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, vom 9. Januar 1854. Vom 9. Januar 1854.

§. 1. Die Gerichtsordnung für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 329.) soll mit den durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Abänderungen und Zusätzen in den Provinzen Westphalen und Rheinland, mit Ausnahme der Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler und St. Wendel, vom 1. Oktober 1855 ab eingeführt werden.

§. 2. Die Bestimmungen der §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

12. Deutsches. Gesetz gegen den Nachdruck. Vom 11. Juni 1870. Art. 1 des Gesetzes betreffend, die Urheberrechte an Werken der bildenden Künste und an Photographien. Vom 9. Januar 1876. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Tonkunst. Vom 11. Juni 1870. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen und musikalischen Kompositionen. Vom 19. Juni 1901. Gesetz betreffend das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Vom 22. März 1910. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Vom 9. Januar 1907. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Tonkunst und der bildenden Künste

Regierung[1]", aber nicht, was in seinem Gefolge, mit Notfolge auf sie folgt, — in Übereinstimmung mit der Reichsverfassung, Reichsverfassungsgesetz vom 4. Mai 1871, Art. 11[2]—[3]. Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl., Bd. 2, S. 177, 186 ff. — Reichsgesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Jahrgang 1908, Nr. 197—200.

VI. Verfügung, betr. Ersatz gewisser bei Metz-Thionville und Straßburg-Neudorf-Kehl verwendeter Eisenbahnwagen, vom 15. Juli 1908. — Reichsgesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Jahrgang 1908, Nr. 201.

VII. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes über die Gemeinden, vom 31. Juli 1908. — Reichsgesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Jahrgang 1908, Nr. 202.

VIII. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes über die Gemeinden, vom 31. Juli 1908. — Reichsgesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Jahrgang 1908, Nr. 203.

Tage von:

VIII. Tag folgenden Gesetz vom 3. Juli 1913, betreffend die Änderung des Ehrengerichtlichen Disziplinar-Strafgesetzes 1913 (S. 387).

§ 5.

Über Dienst und Gehalt.

§ 5. Die vorstehende Bestimmung[4] ist ebenso auf Militärpersonen gestalteten Unterrichtsrat[5] wie auf Zivilpersonen anzuwenden, welche Mitglieder des Unterrichtsrats[6] sind. Zweifelhaft sollen sind § 3 Absatz 2.

Ich bemerke, daß zum Dienst des Unterrichtsministeriums[7] auch Militärpersonen gehören, welche Mitglieder des Unterrichtsrats[8] sind, und daß, wenn solche Personen, die in einem

---

[1] Unterstrich (= sperrgedr.) 1, wenn im Zeitalter nicht Monarchen oder höhere Beamten, sondern höhere Beamte oder höhere Beamte von höheren Beamten oder höhere Beamte von höheren Beamten oder höhere Beamte von höheren Beamten

Ausschuß und Ausschuß für Kassenprüfung, sowie der Bibliothekar, Herr Dr. Haas, wurden durch Zuruf wiedergewählt.

Herr Dr. Haas teilt mit, daß die Bibliothek jetzt 1500 Bände stark sei. Die Bibliothek ist im Lesezimmer der Gesellschaft aufgestellt. Herr Dr. Haas erläutert Katalog und Ordnung.

Herr Dr. Haas teilt ferner mit, daß die Gesellschaft 1 Exemplar des Werkes „Die Japaner" von Dr. Rein, 1 Exemplar des Werkes „Japan" von Dr. Rein, 1 Exemplar des Werkes „Japan" von Dr. Dönitz, 1 Exemplar des Werkes „Japan" von Dr. Hoffmann, 1 Exemplar des Werkes „Japan" von Dr. Lindau, 1 Exemplar des Werkes „Japan" von Dr. Lindau, 1 Exemplar des Werkes „Japan" von Dr. Lindau

Schlacht zu Salbe. Alle diese Zeichen gehören dem 10. Jahrhundert an, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie in Italien entstanden sind. Wenigstens ist das Zeichen für Salbe, das sich auch in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts findet, in Italien noch heute üblich. Es ist ein Kreuz, dessen Arme durch Querstriche verbunden sind, und das an die Form des Schwalbenschwanzes erinnert. Die Buchstaben, die in den Handschriften über den Zeichen stehen, sind die Anfangsbuchstaben der Namen der Krankheiten, für die sie gelten. Man vergleiche die Zeichen für Kopfschmerz, Augenschmerz, Ohrenschmerz, Zahnschmerz, Halsschmerz, Lungenschmerz, Leberschmerz, Milzschmerz, Nierenschmerz, Blasenschmerz, Hüftschmerz, Gelenkschmerz, Fußschmerz, Fieber, Durchfall, Erbrechen, Schlaf, Salbe, Pflaster, Trank, Aderlaß, Schröpfen, Brennen, Schneiden, Verband, Bad, Diät, Ruhe, Arznei, Gift, Gegengift, Tod, Leben, Genesung, Rückfall, Schwäche, Kraft, Schwellung, Verhärtung, Geschwür, Wunde, Knochenbruch, Verrenkung, Blutung, Eiterung, Wundbrand, Narbe, Schorf, Ausschlag, Krätze, Flechten, Warzen, Leichdorn, Hühnerauge, Hautfalten, Haarausfall, Haarwuchs, Bart, Nägel, Schweiß, Geruch, Schlaflosigkeit, Schlafsucht, Schwindel, Ohnmacht, Wahnsinn, Epilepsie, Lähmung, Zittern, Krämpfe, Gelbsucht, Wassersucht, Abzehrung, Fettsucht, Schwangerschaft, Geburt, Fehlgeburt, Unfruchtbarkeit, Impotenz, Samenfluß, Harnfluß, Steinleiden, Hämorrhoiden, Geschwüre, Fieberfrost, Fieberhitze, Fieberschweiß, Fieberdurst, Fieberschlaf, Fieberwahnsinn, Fieberschwäche, Fieberkrämpfe, Fieberschüttel

gemeinsame. Er schaute mit ihnen seinen Sarg; dann sah er, wie sie ihn hineinlegten und wie sie ihn zudeckten. Dann sah er seine Mutter und seine Frau, die weinten. Dann sah er Engel, die ihn emporhoben in Herrlichkeiten, und er sah Gott, und er sah Christus, und er sah, wie sie ihn willkommen hießen. Er sah Freude. Er sah, wie sie ihn krönten mit Ehren und Ruhm. Dann sah er, wie sie ihn wieder herabbrachten, und er sah sich selbst, wieder lebendig, auf Erden, mit Verwandten, mit Freunden, mit Kindern, mit Frau, mit Mutter, mit Vater, mit Gott, mit dem Heiligen Geist, mit Christus und [illegible] und mit den Heiligen Engeln.

Und [illegible] sah Verwandlung, wie Menschen in Tiere verwandelt wurden, und sie hatten Angst. Und er sah Offenbarungen, und er sah Gesichte, und er sah Wunder, und er sah Zeichen, und er sah Heilungen, und er sah Gaben des Heiligen Geistes, und er sah Gaben der Engel, und er sah Gaben der Menschen, und er sah Gaben der Sprachen, und er sah Gaben der Auslegungen. Und [illegible] sah, wie wenige mit Gaben ausgerüstet wurden, und sie waren Menschen, die Gott liebten und die Gott fürchteten, und sie waren Menschen, die Gott ehrten und die Gott verherrlichten, und sie waren Menschen, die Gott [illegible] [illegible] [illegible], und sie waren Menschen, die Gott [illegible] [illegible] [illegible]

als Gott Amon-Re-Harmachis, als Menschheit (Schabt 1,16) und Gerechtigkeit (Ep. 111, 17), und als die Gemahlin des Amon.

II. Schon 1. hatte ich Bedenken, in dem Worte Hatschepsowet einen Namen der Königin zu sehen, und diese Bedenken sind durch die Lesung des Namens in Deir el Bahri nur bestätigt worden. Denn dort ist der Name Hatschepsowet nicht, wie Naville annahm, mit dem Determinativ der Königin geschrieben, sondern mit dem Determinativ der Göttin, und Hatschepsowet ist demnach nicht der Name der Königin, sondern der Name einer Göttin, welche die Königin als ihre Amme gesäugt hat. Diese Göttin ist, wie Naville richtig sah, Hathor, die Herrin von Punt, welche in Deir el Bahri die Amme der Königin Hatschepsowet gewesen ist. Wie sie dazu kommt, diesen Namen zu führen, ist mir bis jetzt noch unklar. Naville hat vermutet, daß sie ihn als Herrin von Punt führe, und daß Punt selbst Hatschepsowet geheißen habe. Diese Vermutung ist aber nicht wahrscheinlich, denn Punt heißt nie Hatschepsowet, sondern Pwene. Ich möchte eher vermuten, daß Hathor diesen Namen führt, weil sie die Amme der Königin Hatschepsowet gewesen ist. Ich habe schon früher (Urk. IV, 1) darauf hingewiesen, daß Hatschepsowet „Gesäugte" ist und daß dieser Name wohl nur einer Königin gegeben sein kann, die ihre Amme überlebt hat.

III. Die Lesung des Namens Hatschepsowet ist durch die Inschriften von Deir el Bahri gesichert. Sie ist, wie Naville richtig gesehen hat, die einzig mögliche. Die Schreibung des Namens ist aber eine sehr seltsame. Sie besteht aus dem Determinativ der Göttin, dem Zeichen für Land, dem Zeichen für Wasser, dem Zeichen für Land, dem Zeichen für Wasser, dem Zeichen für Land, dem Zeichen für Wasser

weg Engl. Bücher, Zeitschr. u. Journale. Jahrl. 12 Stück. Jahrg. 1 Thlr. Bei der Expedition Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig. Ausgegeben Ende Dec. Bei der Redaction Dr. Wilhelm Koch in Crefeld. Verlag der

3 Jahren gegen die übrigen Teilnehmer) kommt nur bei dem Unternehmen eines Streifzuges in Betracht, nicht bei sonstigen Unternehmungen, die auf Sklavenraub gerichtet sind, also namentlich dann nicht, wenn bei Gelegenheit des Durchzugs einer Karawane jemand in Sklaverei gebracht wird. Insoweit die Schärfung die gemeinen Teilnehmer am Streifzuge trifft, hat sie wenig Bedeutung, 3 Jahre Zuchthaus statt 1 Jahr im Mindestmaß, im übrigen ist die Strafe die gleiche. Um so schwerer fällt aber die Strafschärfung bei den Veranstaltern und Anführern ins Gewicht, Todesstrafe statt Zuchthaus von 3—15 Jahren. Auch ein grundsätzlicher Gegner der Todesstrafe kann die Anwendung dieses Mittels zum Schutze gegen die Sklavenräuber für nötig und darum in den, erst werdenden, Staatswesen als gerechtfertigt erachten. Wir bestrafen die leichte Körperverletzung, begangen am Forst- oder Jagdaufseher, als Verbrechen[40]), während die leichte Körperverletzung, begangen am Schutzmann oder Gendarm, nur Vergehen ist. Für außerordentliche Fälle gehören außerordentliche Mittel! Aber die Art und Weise, wie im § 1 des Gesetzes die Todesstrafe eingeführt wird, erweckt die schwersten Bedenken. Am Ende des 19. Jahrhunderts sind wir soweit gekommen, daß wir mit Rücksicht auf den unbeabsichtigten Erfolg eines Thuns die Todesstrafe androhen, während wir uns mit zeitlicher Zuchthausstrafe begnügen, wenn der Erfolg nicht eingetreten ist. Es dürfte von Interesse sein, eine kurze Betrachtung der Erfolgsbewertung in unsrer Strafgesetzgebung zuzuwenden. Vor allem drückt sich dieselbe in der grundsätzlich mildern Bestrafung des Versuchs aus, dann aber in den sich mehrenden Bestimmungen, welche die Strafe mit Rücksicht auf den schwerern Erfolg erhöhen. Im Strafgesetzbuche greifen die meisten Erfolgsstrafen noch stark in den Strafrahmen der That ohne den Erfolg (in die Thatstrafe) ein, zum Teil ohne weiteres, zum Teil bei Annahme mildernder Umstände. Die gemilderte Strafe der Körperverletzung bei dem Forst- oder Jagdwiderstande deckt sich mit der Strafe der Gewaltthat gegen Forst- und Jagdaufseher, die zu verhängen ist, wenn keine Verletzung verursacht ist, aber auch keine mildernden Umstände gegeben sind[41]). Bei der Notzucht, bei der Abtreibung ohne das Wissen oder den Willen

[40]) St.G.B. § 118.
[41]) St.G.B. § 118 vgl. mit § 117 Abs. 2.

Digitized by Google

im Allgemeinen die Begriffen, Urtheilen, Schlussformen und Methoden, welche in der Logik behandelt werden, ausgeübt haben, ohne sich dessen bewusst zu sein, und ohne sich um Logik zu kümmern. Diese Logik ist also nicht eine Wissenschaft, welche die Gesetze des Denkens erfindet, sondern sie ist eine Wissenschaft, welche die Gesetze des Denkens, die schon vorhanden sind, entdeckt, beschreibt und erklärt. Sie ist also eine Wissenschaft, welche sich auf Thatsachen gründet, und diese Thatsachen sind die Gesetze des Denkens, welche in der Seele des Menschen vorhanden sind. Diese Gesetze sind also Thatsachen, welche in der Seele des Menschen vorhanden sind. Sie sind also Thatsachen, welche in der Seele des Menschen vorhanden sind, ohne dass der Mensch sich dessen bewusst ist. Diese Thatsachen

Als erstes Betriebssystem aber entstand mit dem **Linux Kernel** (Linus Torvalds, 1991, http://www.kernel.org) ein Betriebssystem, das sich in seiner Grundstruktur an Unix orientierte und dessen Quellcode von Anfang an unter GNU-General-Public-License stand. Das Linux-Betriebssystem wurde von Anfang an von einer Gruppe von Programmierern weltweit entwickelt, die sich über das Internet koordinierten. Linux wurde für Hardware portiert, die von der Betriebssystemseite her noch nicht unterstützt wurde, und es wurde ständig weiterentwickelt. Linux ist heute ein Betriebssystem, das auf Hardware von Supercomputern bis hin zu Handys läuft. Der Vorteil von Linux ist, daß es sehr schnell auf neue Hardware portiert wird, daß es sehr stabil ist und daß es sehr gut an die Bedürfnisse des Benutzers angepaßt werden kann. Der Nachteil ist, daß es nur wenige Programme gibt, die für Linux geschrieben wurden, und daß es nicht sehr benutzerfreundlich ist. Linux wird daher bis heute fast ausschließlich von Programmierern und Systemadministratoren benutzt, die sich mit Computern auskennen und die Linux an ihre Bedürfnisse anpassen können. Linux ist nicht für Leute gedacht, die einfach nur ihre Arbeit machen wollen, und es ist nicht für Spiele gedacht.

Linux ist ein Betriebssystem, das sich an den Bedürfnissen seiner Benutzer orientiert. Es ist ein Betriebssystem, das sich ständig weiterentwickelt und das sich an neue Hardware anpaßt. Linux ist ein Betriebssystem, das sich an seine Benutzer anpaßt. Linux ist ein Betriebssystem, das sich an seine Programmierer anpaßt. Linux ist ein Betriebssystem, das sich an seine Systemadministratoren anpaßt. Linux ist ein Betriebssystem, das sich an seine Hardware anpaßt. Linux ist ein Betriebssystem, das sich an seine Programmierer

lotterie". Der Bürgermeister ist also für seine Verordnung nicht verantwortlich zu machen, und — wie auch zu 1) bemerkt wurde — es kann ihm auch nicht zugemutet werden, daß er sich über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Gedanken macht. Es ist auch nicht ersichtlich, daß er sich solche gemacht hat. Er hat sie auch nicht zu machen, sie ist nicht sein Amt. Irrtumsfrei ist ferner, daß der Bürgermeister sich über die Gemeinnützigkeit der Veranstaltung keine Gedanken gemacht hat. Diese Gemeinnützigkeit ist ihm durch die Verordnung des Regierungspräsidenten in Zweibrücken fingiert worden. Dem Verfasser selbst wird sie nicht gefehlt haben, sonst hätte er sich nicht die Mühe gemacht, sie in der Verordnung hervorzuheben. Auch der Bürgermeister von Bad Dürkheim hat sie nicht bezweifelt, sonst hätte er sich nicht zu einer Verordnung verstanden, die ihm nicht gefiel. Irrtumsfrei ist endlich, daß der Bürgermeister sich über die Gesetzmäßigkeit der Veranstaltung keine Gedanken gemacht hat, sondern sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verordnung verließ. Auch dies ist ihm nicht zuzumuten gewesen.

2.

Der Hilfsausschuß.

Auch der Hilfsausschuß ist ein irrtumsfreies Subjekt. Seine Mitglieder haben sich nicht mit der Gesetzmäßigkeit der Veranstaltung befaßt, sondern sie vertrauten, wie der Bürgermeister, der Rechtsgültigkeit, mit welcher der gemeinnützige Charakter der Veranstaltung durch die Verordnung des Regierungspräsidenten in Zweibrücken fingiert worden war. Auch sie haben sich nicht die Mühe gemacht, sich über die Gemeinnützigkeit der Veranstaltung Gedanken zu machen, sondern sie haben sich auf die Feststellung von Sachverständigen gestützt, die sie selbst, wie sich in der Hauptverhandlung herausstellte, nicht einmal kannten.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt. 1, 373) ist ein Irrtum in Beziehung auf Gesetze ein Irrtum über Rechtsverhältnisse, der nur dann strafausschließend wirkt, wenn der Irrende sich mit der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Handlung nicht begnügt hat, sondern sich auf die Feststellung von Sachverständigen berufen hat. Diese Voraussetzung ist hier gegeben.

Ob sich der Hilfsausschuß, wie das Reichsgericht (RGSt. 1, 373) weiter verlangt, bei Sachverständigen Auskunft eingeholt hat, ist nicht ersichtlich. Es ist aber auch nicht erforderlich, daß sich der Irrende bei Sachverständigen Auskunft eingeholt hat, wenn er sich auf die Feststellung von Sachverständigen berufen hat. Es ist nicht ersichtlich, daß sich der Hilfsausschuß bei Sachverständigen Auskunft eingeholt hat, wenn er sich auf die Feststellung von Sachverständigen berufen hat. Es ist nicht ersichtlich, daß sich der Hilfsausschuß bei Sachverständigen Auskunft eingeholt hat, wenn er sich auf die Feststellung von Sachverständigen berufen hat.

Ehren. Wo Kirchhöfe/ haben Gemeinigen/ sollen sie die Todten in denselben Kirchhöfen begraben/ und nicht anderswo. Wo aber Kirchhöfe nicht sind/ da mögen sie die Todten begraben/ wo es ihnen Fug ist. Es soll aber in Stadt oder Dörffern kein Todter begraben werden/ es sey denn zuvor/ wie oben gesetzet ist/ ein Sermon oder Predigt gehalten worden.

Vom Abendmahl.

Vom Abendmahl ist in der Kirchenpostill gehandelt/ in welcher Predigt/ wie auch in der Predigt/ so man pflegt zu halten/ wenn man das Abendmahl austheilet/ die Lehre/ so wir in unsern Kirchen führen/ gegründet ist. Wir lassen uns bedünken/ wir können mit Gottes Gnaden/ und mit Zeugnis unsers Gewissens/ vor der Christlichen Kirchen bestehen/ daß wir nichts lehren/ halten oder predigen/ das der Heiligen Schrifft/ oder der Christlichen Kirchen/ so viel wir wissen/ zuwider sey. Allein/ daß wir nicht alle Menschen-Satzungen/ so allein darum gemacht sind/ daß sie Ceremonien seyn/ halten/ und/ so sie ohne Sünde gehalten werden/ nicht nöthig sind zu halten/ wie denn solche Menschen-Satzungen in der Schrifft Adiaphora genennet werden/ das ist/ Mittelding/ die weder gut noch böse sind/ sondern/ wie sie gebraucht werden/ gut oder böse werden/ das ist/ Sünde machen/ oder nicht/ das ist Gewissen

Schuldigen kann die Einziehung im sogenannten objektiven Strafverfahren ausgesprochen werden, und zwar abweichend von § 42 des St.G.B.[30]) auch dann, wenn die Gegenstände den Schuldigen nicht gehörten. Besonderheiten hinsichtlich der Einziehung können sich bezüglich der auf offenem Meere aufgebrachten Sklavenschiffe ergeben. Davon nachher § 8 II, 4.

4. Nach Art. 19 der Antisklavereiakte soll eine Person, welche sich eine Bestrafung wegen einer in der Akte vorgesehenen Übertretung zugezogen hat, zu neuen Handelsunternehmungen im Gebiete des Sklavenhandels nur gegen Kaution zugelassen werden.

§ 7.

Der Sklavenbesitz.

Personen, welche den deutschen Strafgesetzen unterworfen sind, dürfen in den Schutzgebieten auch keine Sklaven besitzen; d. h. sie dürfen nicht irgend welche Menschen im Zustande der Sklaverei halten. Es ergibt sich das aus den Bestimmungen des preußischen Landrechts, welche in den Schutzgebieten gelten, wie aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Jeder Sklave, der in den Besitz eines Nichteingeborenen übergeht, erlangt ohne weiteres die Freiheit[31]). Ein Nichteingeborener würde sich durch gewaltsame Festhaltung eines gekauften Sklaven des Vergehens (Verbrechens) der Freiheitsentziehung oder des Vergehens der Nötigung schuldig machen. Wenn freilich der Sklave freiwillig im Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis dessen bleibt, der ihn einem andern, ohne daß ein Handelsgeschäft vorlag, abkaufte, so entfällt die Strafbarkeit des Dienstherrn. — Die Sklavenhaltung seitens der nicht den deutschen Strafgesetzen unterstellten Eingeborenen, namentlich die sogenannte Haussklaverei ist bis auf weiteres, d. h. bis zu der in Aussicht genommenen allgemeinen Abschaffung der Sklaverei

---

berechtigten gehörenden und diesem gestohlenen Gewehre war auf dem Jagdgebiete des Berechtigten gewildert worden) durch Bezugnahme auf § 111 der Strafprozeßordnung zu helfen gesucht wurde.

[30]) Vgl. E.R.G. Bd. XIX Nr. 12.

[31]) Für Ostafrika besonders ausgesprochen in der Verordnung des Gouverneurs, betreffend den Freikauf von Sklaven vom 1. September 1891 § 1 (bei Riebow, Die deutsche Kolonialgesetzgebung Nr. 163 S. 431). Vgl. auch Antisklavereiakte Art. XXVIII, betreffend Freiwerden der Sklaven, die sich an Bord eines Kriegsschiffes geflüchtet haben.

nicht handhabt. Obigen Voraussetzungen tatsächlicher Existenz entsprechen vielmehr eine Verordnung des Bürgermeisteramts, ob in dem Umfang seiner Rechtsgrenze haften, ist z. Zt. nie in der weitgen. Frage einer Verordnung, die Gemeinderat und Bürgermeisteramt vom 1. September 1851, die Verordnung des Bürgermeisteramts vom Bürgermeisteramt vom 21. Januar 1852.[1]

§ 5.

Die Verordnungsbefugnis des Gemeinderats und seiner Vorsitzenden zu anderen Verordnungen.

I. Durch § 11 der Gemeindeordnung hat Gemeinderat und Bürgermeister, zusammen mit den Vorsitzenden, nur der Gesetzgebung und Regierung eine Stelle neben der Verordnung der bestimmten Behörden. Obiges ist das einzige Gemeinderat und Bürgermeisteramt betreffende Gesetz, das Verordnungsbefugnis enthält. Es ist nicht zu sagen, ob in diesem Gesetz eine Verordnung der Gesetzgebung enthalten ist. Eine Verordnung der Regierung ist es nicht. Eine Verordnung, welche die einzelnen Gemeinderäte nicht verordnet hat, verordnet hat Gemeinderat und Bürgermeister, Gemeinderat und Bürgermeisteramt, Gemeinderat und Bürgermeisteramt, Gemeinderat und Bürgermeisteramt

II. Beiträge zur Kenntniss der Athmungsorgane der zweifüssigen Amphibien. Von Dr. Carl Gegenbaur, Professor der Anatomie in Jena. Hierzu Taf. XIII. Fig. 1—5.

Die Kenntniss einiger zu den Amphibien gehöriger Thiere, welche bis jetzt fast ausschliesslich nur durch Beschreibung ihrer äusseren Gestalt bekannt waren, hat durch die Untersuchungen, die Dr. Hoffmann in Heidelberg vorzüglich über Coecilien angestellt hat, eine Bereicherung erfahren, welche für die Beurtheilung der Verwandtschaftsverhältnisse dieser Thiere von grosser Bedeutung ist. Ich habe Gelegenheit gehabt, einige dieser Untersuchungen zu verfolgen, und werde mich bemühen, die Resultate derselben, soweit sie mir wichtig scheinen, hier zusammenzustellen. Ich werde dabei auch einige Beobachtungen mittheilen, welche ich selbst über diesen Gegenstand angestellt habe.

Die Athmungsorgane der Coecilien sind bis jetzt nur wenig bekannt gewesen. Rudolphi hat in seiner Anatomie der Amphibien (Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1821—1822. Berlin 1824. S. 109) eine Beschreibung der Lungen von Coecilia annulata gegeben, welche sich durch ihre Kürze auszeichnen. Sie sind ungefähr so lang, als der Kopf, und ihr Bau ist einfach. Sie bestehen aus einem dünnen Sacke, in welchen Tracheen, die Rudolphi für Bronchien hielt, eintreten. Diese Tracheen sind ästig und ihre Aeste verlieren sich in der Wand des Sackes. Ausser diesen Lungen sind noch zwei Tracheenäste vorhanden, welche sich in der Haut des Halses verbreiten. Rudolphi hat sie für Kiemen gehalten, weil sie mit Tracheenästen versehen sind, und weil sie in der Haut des Halses liegen, wo bei Amphibienlarven die Kiemen sich befinden. Ich werde sie, wie Hoffmann, Halstracheen nennen. Sie sind ungefähr so lang, als die Lungen, und ihre Tracheenäste sind ebenfalls ästig und verlieren sich in der Haut des Halses.

Rathke (Bemerkungen über den Bau der Amphibien. Berlin 1832. S. 1) hat Rudolphi's Angaben bestätigt. Er hat ausserdem noch gefunden, dass die Lungen von Coecilia annulata mit einer Menge kleiner Oeffnungen versehen sind, welche in Tracheen führen, die sich in der Wand des Sackes verbreiten. Diese Oeffnungen sind nach Rathke's Angabe nicht vorhanden bei Coecilia rostrata, Coecilia glutinosa und Coecilia Thomensis. Bei Coecilia rostrata sind die Lungen nur halb so lang, als der Kopf, und bei Coecilia glutinosa und Coecilia Thomensis sind sie noch kürzer. Bei Coecilia rostrata sind die Halstracheen ungefähr so lang, als die Lungen, bei Coecilia glutinosa und Coecilia Thomensis sind sie kürzer. Bei Coecilia Thomensis sind sie ungefähr so lang, als der Kopf.

Rathke hat ausserdem noch gefunden, dass bei Coecilia rostrata, Coecilia glutinosa und Coecilia Thomensis die Lungen mit einer Menge kleiner Oeffnungen versehen sind, welche in Tracheen führen, die sich in der Wand des Sackes verbreiten. Diese Oeffnungen sind nach Rathke's Angabe nicht vorhanden bei Coecilia annulata.

sondere infolge einer Anregung der Vertreter der Seeuferstaaten. „Dieselben — äußerte Dr. Kayser — haben mit Recht darauf hingewiesen, daß die Reedereien, deren Sitz in unsern norddeutschen Häfen sich befindet, nicht verantwortlich gemacht werden können für alle möglichen Handlungen eines Schiffers, der weit entfernt von der Reederei auf eigne Verantwortung irgend einen Vertrag abschließt. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß vielfach Küstenfracht an der westafrikanischen Küste getrieben wird, wo der Schiffer ganz allein auf seine eigne Verantwortung hin Verträge abschließt, von denen die Reederei absolut keine Kenntnis haben kann, und es deshalb zu ungerechten Härten führen würde, wenn man auch in solchen Fällen den Zwang der Einziehung des Schiffes unter allen Umständen einführen würde. Es wurde endlich hervorgehoben, ... daß gerade die Reederei an der westafrikanischen Küste mit einer so schweren ausländischen Konkurrenz zu kämpfen hat, daß es durchaus nicht die Aufgabe der Regierung oder des Reichstages sein kann, diese schwierige Lage der Reederei noch durch solche Bestimmungen zu vergrößern, die weder praktisch noch gerecht sind." Am Schlusse der Begründung zu Entw. II heißt es aber, nachdem die fakultative Einziehung gerechtfertigt ist: „Daneben bleiben diejenigen Vorschriften des geltenden Rechts in Kraft, welche für besondere Fälle weitergehende Bestimmungen enthalten. Solche Bestimmungen finden sich hinsichtlich der Konfiskation von Schiffen, welche sich mit Sklavenhandel befaßt haben, im Art. 10 des Vertrages wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern vom 20. Dezember 1841 (vgl. Preuß. Ges.-Samml. 1844 S. 371 und R.G.Bl. 1880 S. 100) sowie in den Artikeln LVI und LIX der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz. Es fragt sich nun, ob der in der Begründung gemachte Vorbehalt der vorbehaltslosen Bestimmung des Gesetzes gegenüber zu Recht besteht. Die Frage dürfte zu bejahen sein, insoweit es sich um deutsche oder unter deutscher Flagge segelnde Sklavenschiffe handelt, die von dem Kreuzer einer fremden Nation aufgebracht und zur Kondemnierung in einen Hafen von Deutsch-Ostafrika gebracht werden. Durch den Vertrag vom 20. Dezember 1841, auf das Reich ausgedehnt durch das Übereinkommen vom 29. März 1879, namentlich aber durch den Art. LIX der Antisklavereiakte hat das Deutsche Reich für den Staat, dessen Kreuzer ein deutsches Sklavenschiff aufgebracht hat, einen Rechtsanspruch darauf an-

Pfeifen, die bei tiefer oder höherer Lage gute Töne geben, 237
Pfeifen, die bei verschiedener Lage ungleich laute Töne geben, 237
Pfeifen, die bei verschiedener Lage verschiedene Töne geben, 237
Pfeifen, Lage 237. Pfeifenmaterial, Einfluß des Pfeifenmaterials 237
Pfeifen, Mensur 237. Pfeifenmetall, Einfluß des Pfeifenmetalls 237
Pfeifen, Mundstück 237. Pfeifenmund, Einfluß des Pfeifenmundes 237
Pfeifen, Orgel- 237. Pfeifenquerschnitt, Einfluß des Pfeifenquerschnitts 237
Pfeifen, Pfeifenmaterial, Einfluß des Pfeifenmaterials 237
Pfeifen, Pfeifenmetall, Einfluß des Pfeifenmetalls 237
Pfeifen, Pfeifenmund, Einfluß des Pfeifenmundes 237
Pfeifen, Pfeifenquerschnitt, Einfluß des Pfeifenquerschnitts 237
Pfeifen, Pfeifenwand, Einfluß der Pfeifenwand 237
Pfeifen, Querschnitt 237. Pfeifenwand, Einfluß der Pfeifenwand 237
Pfeifen, Zungen- 237. Pfeifenzunge, Einfluß der Pfeifenzunge 237
Pfeifenmetall, Einfluß des Pfeifenmetalls 237
Pfeifenmund, Einfluß des Pfeifenmundes 237
Pfeifenquerschnitt, Einfluß des Pfeifenquerschnitts 237
Pfeifenwand, Einfluß der Pfeifenwand 237
Pfeifenzunge, Einfluß der Pfeifenzunge 237
Phase 237. Phasenänderung durch Reflexion 237
Phasenänderung durch Reflexion 237
Phasenänderung durch Reflexion, Beispiele 237
Phasenänderung durch Reflexion, Theorie 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche, Beispiele 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche, Theorie 237
Phasenänderung durch Reflexion, Theorie 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche, Beispiele 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche, Theorie 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche, Beispiele 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche, Theorie 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche, Beispiele 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche, Theorie 237
Phasenänderung durch Reflexion, Theorie 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche, Beispiele 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche, Theorie 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche, Beispiele 237
Phasenänderung durch Reflexion, Versuche

russischen Kreuzern eingeräumte Recht, deutsche Schiffe ohne Rücksicht auf den Seeort anzuhalten, ist in der Antisklavereiakte Art. XXII auf die Kongreßzone beschränkt worden. Außerhalb der Kongreßzone dürfen unter deutscher Flagge fahrende Schiffe nur mehr von deutschen Kreuzern wegen Sklavenhandels angehalten werden. Alsdann sind dieselben in Gemäßheit der in der Übereinkunft von 1879 Art. II enthaltenen und insoweit noch gültigen Bestimmung in den Hafen von Kuxhaven zu führen, von wo aus die Aburteilung der Beschuldigten und die etwaige Einziehung des Schiffes durch das nach § 10 der Strafprozeßordnung zuständige Gericht zu erfolgen hat.

II. Für das Strafverfahren wegen Sklavenraubes und Sklavenhandels bei einem Gerichte im Deutschen Reich gilt die Strafprozeßordnung, für das Verfahren bei einem Konsulargericht ist außerdem das Konsulargerichtsgesetz maßgebend und für das Verfahren bei einem Schutzgebietsgerichte noch das Gesetz vom 15./19. März 1888, R.G.Bl. S. 75.

Wird Sklavenraub begangen oder Sklavenhandel getrieben außerhalb des Reichsgebietes und außerhalb der Schutzgebiete und der Konsulargerichtsbezirke, so steht bei Gegebensein eines deutschen Gerichtsstandes die Verfolgung im Ermessen der zuständigen deutschen Behörden[60]). Wird in einem Schutzgebiete oder Konsulargerichtsbezirke durch Personen, welche der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, ein Sklavereiverbrechen verübt, so gehört die Verfolgung, sofern die Schuldigen im Schutzgebiet oder im Konsulargerichtsbezirk betreten werden, nach dem in diesen Gebieten geltenden § 152 der Strafprozeßordnung zweifellos zur Amtspflicht der dortigen Behörden. Wie aber, wenn jemand, der im Konsularbezirke oder Schutzgebiete Sklavenraub oder Sklavenhandel getrieben hat, nach Deutschland kommt oder zurückkehrt, bevor er im Thatbezirke zur Verfolgung gezogen wird? Wie, wenn im Konsularbezirke geraubt oder gehandelt wird und die Ergreifung im Schutzgebiete erfolgt oder umgekehrt? Ist die Verfolgung geboten (St.P.O. § 152) oder ist sie in das Ermessen der Strafbehörden gegeben? Die Konsularbezirke sind Ausland, die Schutzgebiete gehören nicht zum Reichsgebiete. Im Hinblicke auf die §§ 8 und 4 des Strafgesetzbuches könnte man

[60]) St.G.B. § 4.

Digitized by Google

schaft auf den Kopf legen, um in Verbindung mit Offizieren die Ordnung wiederherzustellen. Ich habe mich dann mit Offizieren und Mannschaften unterhalten, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden, sondern nur, daß sie Ruhe und Ordnung wünschten, daß sie ihre Rechte, die ihnen durch die Verfassung gewährleistet seien, ausüben wollten, daß sie aber nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden. Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden. Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden.

Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden. Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden.

Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden. Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden.

Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden. Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden.

Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden. Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden.

Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden. Ich habe dann mit Offizieren und Mannschaften gesprochen, und sie haben mir versichert, daß sie nicht die Absicht hätten, Gewalt anzuwenden.

hungen der Unterschied von Ausland und Inland für die Konsularbezirke und Schutzgebiete ferngehalten ist, diese Gebiete vielmehr wie inländische behandelt sind, so ist das Gleiche hinsichtlich der Frage des Legalitätsprinzipes anzunehmen. Die Verbrechen in den Konsularbezirken und Schutzgebieten sind strafrechtlich, obgleich die erstern im Auslande, die letztern nicht im Reichsinlande begangen sind, wie inländisch begangene zu behandeln. Das Gegebensein eines Gerichtsstandes vorausgesetzt, sind die deutschen Staatsanwaltschaften verpflichtet, gegen den Sklavenräuber oder Sklavenhändler die öffentliche Klage zu erheben, wenn er sein verbrecherisches Unternehmen als Deutscher oder deutscher Schutzgenosse in einem Konsulargerichtsbezirke in Szene gesetzt hat und dann nach dem Reichsgebiete gekommen ist, da seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wenn er früher im Reiche gewohnt hat. Unter den gleichen Voraussetzungen muß die Klage erhoben werden, wenn ein der Gerichtsbarkeit eines Schutzgebietes Unterworfener, nachdem er dort Sklavenraub oder Sklavenhandel getrieben, in das Reichsgebiet eingetreten ist. Wird ein solcher Räuber oder Händler, der vorher nicht im Reiche wohnte, auf der Durchreise durch das Reichsgebiet, z. B. zwischen Kufstein und Salzburg oder Kufstein und Avricourt festgenommen, so ist nach dem zur Zeit (April 1896)[62]) geltenden Prozeßrechte ein Gerichtsstand im Reiche nicht begründet. Dagegen wäre Verhaftung und Verbringung nach dem Thatortsgebiete veranlaßt. Die Verhandlung gegen einen Sklavenräuber oder Händler innerhalb des Reiches kann mit Schwierigkeiten verbunden sein, es

---

findlichen Gerichte in den Schutzgebieten und Konsulargerichtsbezirken durch Ersuchen eines Reichskonsuls oder Schutzgebietsbeamten in Gemäßheit des § 700 der Z.P.O. zu veranlassen. Aber nur deswegen, weil es in den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten keine Gerichtsvollzieher gibt. Eine Prüfung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung findet durch den Konsul oder Schutzgebietsbeamten nicht statt. Dem gegenüber bedarf das Urteil eines niederländischen Rheinschiffahrtsgerichtes und eines österreichischen Elbzollgerichtes, obgleich deren Vollstreckbarkeit auf völkerrechtlichen Abmachungen beruht, noch der Vollstreckbarkeitserklärung seitens eines deutschen Gerichts. Vergl. H. Seuffert in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, 2. Ergänz.-Bd. S. 204 und S. 59 a. E.

[62]) Das forum deprehensionis hat zur Zeit nur subsidiäre Bedeutung für den Fall, daß die That im Ausland oder in einem unbekannten inländischen Orte verübt ist und kein andrer Gerichtsstand gegeben ist. Von der Strafprozeßnovelle ist eine Änderung projektiert.

Digitized by Google

kann namentlich die Verlesung wichtiger Zeugenprotokolle notwendig werden. Solche Durchbrechung des Mündlichkeitsprinzipes kann aber im Falle des Todes, der Verschollenheit oder des Wahnsinns eines Zeugen auch bei Verbrechen, die im Reichsgebiete verübt worden sind, nötig werden. Ein Grund gegen die Anwendung des Legalitätsprinzipes läßt sich daraus nicht gewinnen. — Ist mit einem deutschen Seeschiffe Sklavenhandel getrieben worden, so erscheint die That als auf deutschem Boden verübt und es gehört demgemäß die Verfolgung zur Amtspflicht der deutschen Behörden [64]).

VIII.

Im Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895, R.G.Bl. S. 301, § 140, und im Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895, R.G.Bl. S. 341, § 32 wird derjenige mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bedroht, welcher den Bestimmungen des Bundesrats, beziehungsweise der Landesregierung zuwider das Gewerbe eines Schiffers oder Maschinisten (Floßführers) ausübt.

---

[64]) Vgl. Beling, Die strafrechtl. Bedeutung der Exterritorialität, § 16 I 1 S. 176.

Von Redaktionen zu besorgen sind:

Alle in diesem Jahre erschienenen Bücher, Broschüren und Aufsätze, welche sich auf die Geschichte der Stadt Bern beziehen, sind mit der kurzen Angabe ihres Inhaltes in Bezug auf Bernergeschichte zu verzeichnen. Ferner sind zu verzeichnen: Alle Bücher, Broschüren und Aufsätze, welche sich auf die Geschichte der Schweiz beziehen, welche aber nur Bern mit einer Seite oder einem Satze berühren, sind mit der Angabe der Seite, auf welcher Bern erwähnt wird, zu verzeichnen. Alle Bücher, Broschüren und Aufsätze, welche sich auf die Geschichte der Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Wallis, Waadt, Neuenburg, Genf, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Schaffhausen, Tessin, Zürich,

Willensfreiheit im Schwange. In jedem Lehrbuche des Strafrechts muß sie erörtert werden, Abhandlung folgt auf Abhandlung. Lieſt man die Schriften, ſo muß man ſich darüber wundern, wie oft die Frage in ihrer wahren Bedeutung und Tragweite verkannt wird.

Das Problem, ob es eine Willensfreiheit gibt und wie dieſe mit der die Welt allgemein beherrſchenden Notwendigkeit und Geſetzlichkeit zu vereinigen iſt, hat von alters her die größten Geiſter beſchäftigt. Um aber die Frage der Willensfreiheit zu verſtehen, iſt es vor allem notwendig, ſich klar zu machen, was unter „Willensfreiheit“ zu verſtehen iſt. Fragt man den Naturmenſchen, ſo wird er antworten: lächerlich, ſelbſtverſtändlich iſt mein Wille frei, ich kann thun, was mir beliebt; will ich zu Hauſe bleiben, ſo bleibe ich, will ich ausgehen, ſo gehe ich; was ich thue oder laſſe, es hängt ganz von meinem freien Willen ab. Dies beruht einfach auf unklarem Denken und einem Mißverſtehen der geſtellten Frage. Die Antwort beſagt nur, daß man *thun* kann, was man will, daß die körperlichen Organe den Willen ausführen oder deſſen äußere Erſcheinung ſind. Aber die Frage iſt, ob derſelbe Menſch unter völlig gleichen Umſtänden und Bedingungen *Verſchiedenes wollen* kann, ob es ein liberum arbitrium indifferentiae gibt, oder ob die Handlung die notwendige Folge aus dem gegebenen Charakter, den äußern Umſtänden und den durch dieſe hervorgerufenen Vorſtellungen (Motiven) iſt. Letzteres behaupten die Deterministen, während die Indeterministen meinen, das Produkt aus den genannten Faktoren ſei nicht notwendig, ſondern die Entſcheidung des Willens erfolge unabhängig von den Motiven. Faßt man den Streit zwiſchen Determinismus und Indeterminismus in dieſem Sinne, ſo kann es nicht zweifelhaft ſein, daß der Indeterminismus unhaltbar iſt. Der einzelne Willensakt gehört der Erſcheinungswelt an, dieſe ſteht ausnahmlos unter dem Kauſalgeſetze; alles was geſchieht, hat eine Urſache, und wenn die Urſache gegeben iſt, tritt die Wirkung notwendig ein. Dieſer Satz vom zureichenden Grunde gilt im Bereiche des Geſchehens ausnahmslos, das Gegenteil iſt für den menſchlichen Verſtand überhaupt undenkbar[1]), da die Kategorieen von Raum, Zeit und *Kauſalität* die a priori gegebenen Funktionen ſind, mittels derer unſer Verſtand die Welt auffaßt und auf denen

[1]) Vgl. *Wundt*, Ethik S. 405 ff.

jede Anschauung und Erfahrung beruht. Unhaltbar ist es, wenn Indeterministen das Vorhandensein von „Motiven" überhaupt anerkennen, gleichzeitig aber behaupten, der Wille bestimme darüber, ob und inwieweit das Motiv wirken solle. Das ist ein offenbarer Zirkel, in dem man sich dreht; denn unausbleiblich entsteht die Frage, aus welchem Grunde denn der Wille einem Motive die ihm an sich zukommende Wirksamkeit versagt; das muß doch infolge irgend einer Vorstellung (eines Motivs) geschehen, aber auch über dessen Wirksamkeit entscheidet wieder der Wille, hierzu muß er auch wieder einen Grund haben usw. usw. Wie ein Motiv, wenn es überhaupt ein solches ist, notwendig den Willen bestimmt, sobald keine Gegenmotive da sind, so müssen auch bei einer Mehrheit von Motiven die stärkern siegen. Welches aber die stärkern sind, das liegt nicht in ihrer Beschaffenheit an sich, sondern in ihrem Verhältnis zu dem individuellen Charakter. So wird für den einen Habsucht oder Rachsucht das stärkere Motiv bilden, für den andern Ehrgeiz, für den Dritten Pflichtgefühl oder Mitleid. Schlägt ein Bekannter mir vor, in der nächsten Nacht, um augenblicklichem Geldmangel abzuhelfen, mit ihm einen Raubmord oder einen Diebstahl mittels Einbruchs zu begehen, so kann ich es ja thun, wenn ich will; aber ich kann es nicht wollen, denn die zur That treibenden Motive sind viel zu schwach, um die entgegengesetzten zu überwinden, diese halten mich stärker zurück, als wenn Arme und Beine mit Ketten gefesselt wären; ich müßte erst aus meiner Haut hinausgefahren und ein andrer geworden sein, sonst ist es nicht möglich, daß ich Handlungen wirklich wollen könnte, die meinem Charakter, meinem innern Wesen zuwider sind. Davon geht auch jeder bei seinem Verhalten gegen andre aus: Kein vernünftiger Mensch rechnet hier mit einem liberum arbitrium indifferentiae, sondern jedermann ist fest überzeugt, daß der andre unter den gegebenen Umständen so handeln wird, wie es seinem Charakter entspricht. Handelt der Betreffende dann einmal anders, wie erwartet wurde, so sagt man nicht, der andre hat seinen Charakter geändert, sondern: ich habe mich in ihm getäuscht. Hierauf beruht alle Lebenspraxis, das sogen. liberum arbitrium ist nur ein Gespenst, das in theoretischen Abhandlungen umgeht, sofern nicht der Irrtum des Naturmenschen unterläuft, es stehe in Frage, ob man thun kann, was man will. „So bleibt die psychologische Determination die einzige, die bei der Beurteilung der Willens-

Hoffmann, Wilhelm Heinrich, Dr., praktischer Physiologie und Pathologie in Berlin. Die Lehre vom Fieber. Ein Handbuch für Ärzte und Studierende. Mit 2 Tafeln. Berlin, Verlag von August Hirschwald, 1865. 8. (VIII, 304 S.) M. 6.—

Die Lehre vom Fieber, welche Hoffmann in seinem Handbuche vorträgt, ist die Lehre von der Reizung und Lähmung des Nervensystems. Die Fieberursachen, welche Reizung oder Lähmung des Nervensystems hervorrufen, sind: Erkältung, Verletzungen, Vergiftungen, Ansteckungen, Blutentziehungen, Blutverluste, Hunger, Durst, Überfüllung des Magens, Verstopfung, Diarrhöe, Erbrechen, Ausschweifungen, Überanstrengungen, Schlaflosigkeit, Gemüthsbewegungen, Schreck, Angst, Kummer, Zorn, Ärger, Neid, Eifersucht, Rachsucht, Scham, Reue, Verzweiflung, Heimweh, Liebe, Hass, Neugierde, Ehrgeiz, Habsucht, Spielwuth, Trunksucht, Genussucht, Wollust, Onanie, Sodomie, Tanzwuth, Musikwuth, Lesewuth, Schreibwuth

Willkür bis auf den Grund erforschen könnten, so würde es keine einzige menschliche Handlung geben, die wir nicht mit Gewißheit vorhersagen und aus ihren vorhergehenden Bedingungen als notwendig erkennen könnten." Ferner Schelling, Hume, Schopenhauer (Preisschrift über die Freiheit des Willens Bd. 4 S. 23): „Willkür, Wahlentscheidung besteht nur darin, daß das für den gegebenen individuellen Charakter mächtigste Motiv die andern überwindet und die That bestimmt, wie Stoß vom stärkern Stoß bewältigt wird, wobei also der Erfolg immer noch mit eben der Notwendigkeit eintritt, wie die Bewegung des gestoßenen Steins. Hierüber sind alle großen Denker aller Zeiten einig und entschieden, ebenso gewiß, als der große Haufe es nie einsehen wird, daß das Werk unsrer Freiheit nicht in der einzelnen Handlung, sondern in unserm Dasein und Wesen selbst zu suchen ist."

Lotze (Mikrokosmus) bezeichnet in der Einleitung als den wahren Kern und Lebenspunkt seines Werkes den Nachweis, wie ausnahmslos universell die Ausdehnung und zugleich, wie untergeordnet die Bedeutung der Sendung ist, welche der Mechanismus in dem Baue der Welt zu erfüllen hat. Unter dem „Mechanismus" versteht er die Kausalität, die Verknüpfung alles Geschehens durch Kausalzusammenhang; der Satz vom zureichenden Grunde beherrscht alles, was geschieht, also auch die geistigen Vorgänge; untergeordnet ist trotzdem für Lotze diese ausnahmslose Bedeutung des Mechanismus, weil sie nicht um ihrer selbst willen da ist, sondern nur das Mittel bildet, durch das der Schöpfer seinen Weltplan verwirklicht. So, wie wir Gott nicht ohne ewige Identität mit sich selbst denken können (III, 612), wie daraus folgt, daß er sich nicht anders bethätigen kann, als es seinem Wesen gemäß ist, so ist auch die ewige Gesetzlichkeit alles Geschehens und Wirkens das Mittel zur Verwirklichung seines Weltplanes. Demgemäß bemerkt Lotze (III, 78):

> „Das Mißbehagen, mit welchem wir von Gesetzen des geistigen Lebens hören, während wir das leibliche unbedenklich den seinigen unterordnen, beruht darauf, daß wir teils zu viel von der Freiheit unsres Willens verlangen, teils uns zu sehr von jenen Gesetzen imponieren lassen."

Fechner: „Auch das Treiben der Menschen untereinander ist nicht rein gesetzlos. Sie folgen den Antrieben ihrer innern Natur

Digitized by Google

und den äußern Anlockungen nach allgemein gültigen Gesetzen der Menschlichkeit und irdischen Natur überhaupt." (Zend-Avesta I S. 168.)

So sagt auch Schiller in der Sprache der Poesie, und man fühlt es durch, daß er damit seinen eignen Gedanken ausspricht:

> Des Menschen Thaten und Gedanken, wißt,
> Sind nicht wie Meeres blind bewegte Wellen,
> Die innre Welt, sein Mikrokosmus, ist
> Der tiefe Schacht, aus dem sie ewig quellen.
> Sie sind notwendig, wie des Baumes Frucht,
> Sie kann der Zufall gaukelnd nicht verwandeln.
> Hab' ich des Menschen Kern erst untersucht,
> So weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln.
>
> (Wallensteins Tod, 2. Akt.)

Auf das „notwendig wie des Baumes Frucht" hat übrigens schon ein noch Größerer hingewiesen, indem Jesus sagte:

> An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Kann man auch Trauben lesen von den Dornen oder Feigen von den Disteln?
>
> . . . Ein guter Baum kann nicht arge Früchte bringen und ein fauler Baum kann nicht gute Früchte bringen.
>
> (Ev. Matthäi 7.)

Gegenüber solchen Aussprüchen berührt es seltsam, wenn es moderne Kriminalisten als zweifellos hinstellen, der Indeterminismus sei die einzige Stütze des Strafrechts, mit ihm fielen Strafrecht und Moral in sich zusammen. Ob sie sich wohl klar gemacht haben, daß jeder Glaube an einen allwissenden und allmächtigen Gott notwendig zum Determinismus führt[2])? Daß also alle Millionen Christen, Juden und Muhamedaner nichts andres als Deterministen sein können? Hat ein allwaltender, allmächtiger Gott die Welt und alles, was in ihr lebt und webt, geschaffen, hat er alles zuvor bestimmt, ist er allwissend, fällt ohne ihn kein Sperling vom Dache, dann bleibt kein Raum für ein liberum arbitrium indifferentiae des einzelnen Menschen, eine vorher nicht bestimmte und durch nichts zu bestimmende Wahl-

---

[2]) Daß die Materialisten nur auf dem Standpunkte des Determinismus stehen können, ist selbstverständlich. Niemand bezweifelt, daß die Vorgänge an und in der Materie dem Naturgesetze und der Kausalität unterworfen sind.

entscheidung. Gäbe es eine solche, so könnte ja von einer Lenkung des Weltlaufs durch Gott keine Rede sein, jede einzelne Handlung des Menschen würde, bevor sie geschehen, ein Unbekanntes — auch für Gott — sein, selbstherrlich in den Weltlauf eingreifen und einen neuen Anfang des Geschehens bilden. Unser Leben stände dann auch nicht in Gottes Hand, sondern hinge von dem liberum arbitrium der andern ab, wäre also dem blinden Ungefähr anheimgegeben.

So sagt schon Augustinus: Homo non habet liberum arbitrium voluntatis ad eligendum quid recte faciat. Mit größter Entschiedenheit aber steht Luther[3]) auf dem Standpunkte des Determinismus. Nach ihm hängt es nicht von dem Willen des Menschen ab, ob er das Gute thun will. Alles wird ausschließlich durch den allmächtigen Willen Gottes bestimmt. „Omnia quae facimus, etsi nobis videntur contingenter fieri, re vera fiunt necessario et immutabiliter, si Dei voluntatem spectes.“ „Quidquid fit a nobis, non libero arbitrio, sed mera necessitate fiunt.“

Weiter sagt er in der Schrift „De servo arbitrio“:

> „Hoc loco admonitos velim liberi arbitrii tutores, ut sciant, sese esse abnegatores Christi, dum asserunt liberum arbitrium.“ „Contra liberum arbitrium pugnabunt Scripturae testimonia, quotquot de Christo loquuntur. At ea sunt innumerabilia, imo tota Scriptura. Ideo, si Scriptura judice causam agimus, omnibus modis vicero, ut ne jota unum aut apex sit reliquus, qui non damnet dogma liberi arbitrii.“

Ganz irrig ist es aber, wenn die Indeterministen behaupten, vom Standpunkte des Determinismus gebe es nun auch überhaupt keine Willensfreiheit, keine Schuld und Verantwortlichkeit, folglich dürfe es keine Strafe geben, oder die Gegner seien verpflichtet, wenigstens ein „deterministisches Strafrecht“ herzustellen. Diese Folgerungen werden mitunter auch von Deterministen zugegeben und zum Ausgangspunkt von Spekulationen über eine Umgestaltung des Strafrechts (Krankenhäuser oder Sicherungs-

---

[3]) Vgl. Köstlin, Luthers Theologie. Melanchthon teilte den Standpunkt Luthers (Köstlin II S. 35).

erfolgt erfolgt die Übernahme sogleich. Alle sich beziehenden Verhandlungen, Verträge, Urkunden, Akten, Bücher, Rechnungen, Quittungen, Belege, Schriften, Briefe usw. sind der neuen Behörde gegen Empfangbescheinigung auszuliefern. Dies gilt auch für Gegenstände, die sich im Besitz von Beamten befinden. Die Übergabe ist in einem Protokoll zu beurkunden, das auch die Art der Übergabe, wie z. B. Übergabe durch Übersendung, durch Übergabe an einen Beauftragten, durch Übergabe an einen Bevollmächtigten, durch Übergabe an einen Bevollmächtigten mit Übernahme der Verpflichtung zur Übersendung, durch Übergabe an einen Bevollmächtigten mit Übernahme der Verpflichtung zur Übergabe an einen Dritten usw. enthalten muß. Das Protokoll ist von dem Übergebenden und dem Übernehmenden zu unterschreiben. Ist der Übergebende verhindert, oder weigert er sich, das Protokoll zu unterschreiben, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

Übergabe Übergabe durch Übersendung, durch Übergabe an einen Beauftragten, durch Übergabe an einen Bevollmächtigten, durch Übergabe an einen Bevollmächtigten mit Übernahme der Verpflichtung zur Übersendung, durch Übergabe an einen Bevollmächtigten mit Übernahme der Verpflichtung zur Übergabe an einen Dritten usw. . . . . 1911 Art. 1911 Art. 1911 Art.

als möglicher Grund der Schuld übrig, daß der Mensch für seinen Charakter, sein eignes Wesen, mithin dafür verantwortlich zu machen ist, daß er ein solcher ist, auf welchen die Motive so, wie geschehen, wirken konnten und mußten. Daß dies aber nicht eine bloße logische Möglichkeit ist, über die man ohne weiteres hinweggehen kann, dafür spricht zunächst, daß die ganze altindische Philosophie und die vielen Millionen Menschen, die an Seelenwanderung glauben (Metempsychose der Brahmanen), von der Annahme ausgehen, daß das gegenwärtige Leben eines Menschen nur eine Phase sei, der unzählige frühere Existenzen vorausgegangen sind, als deren Folge — sei es Lohn, sei es Strafe, sei es Fortentwicklung — sich die gegenwärtige Existenz darstelle[5]). Aber diejenigen, die vielleicht einwenden, was uns denn diese alten indischen und griechischen Spekulationen angehen, mögen weiter folgendes bedenken: Nach der christlichen Lehre aller Konfessionen ist jeder Mensch schon im Augenblick der Geburt mit Schuld beladen; es ist die Schuld, die der erste Mensch durch den Ungehorsam gegen göttliches Gebot auf sich geladen hat und die nun jedem Neugebornen als Erbsünde anhaftet. Wollte man den Sinn der anschaulichen biblischen Erzählung vom Sündenfall und dessen Folgen in der abstrakten Sprache der Philosophie ausdrücken, so würde vielleicht gesagt werden können: der „erste Mensch", der „Adam", ist der Mensch an sich (im Sinne Kants), oder das *eidos* oder Urbild des Menschen, seine Idee (im Sinne Platons). Ist nun dieser Adam, oder „Mensch an sich", von

---

[5]) Man braucht hier übrigens nicht ausschließlich an braune Hindus und Brahmanen in weißen Gewändern zu denken. Auch Goethe war ein solcher Brahmane, wenn er sagt:

Lange hab' ich mich gesträubt,
Endlich gab ich nach,
Wenn der alte Mensch zerstäubt,
Wird der neue wach.
Und so lang Du das nicht hast,
Dieses: stirb und werde,
Bist Du nur ein trüber Gast
Auf dieser dunklen Erde.

Auch Platon lehrte die Präexistenz der Seele: sie schwebte im Jenseits, die ewigen Ideen der Dinge anschauend, bis sie von Begier nach dem Diesseits ergriffen, zur Erde kommt und sich mit einem Körper verbindet, aus dem als aus ihrem Gefängnisse sich wieder zu befreien ihre sittliche Aufgabe bildet, mit deren Lösung sie gereinigt und frei zum Himmel zurückkehrt.

Digitized by Google

Alte Apotheke, 31. Alte neue Synagoge, 146. Alt-Berlin, 40. Altes Museum, 31. Alt-Moabit, 40. Alt-Schöneberg, 40. Amalienstraße, 146. Amt für Arbeitsnachweis, 146. Amt für Arbeitsvermittlung, 146. Amt für Arbeitsvermittlung, 146. Amt für Arbeitsvermittlung

Aber obgleich nun der Mensch von Geburt an nach dem alten und neuen Testament sündig ist und deshalb sündig handeln muß, obgleich er ferner seine Geburt nicht selbst verursacht, sondern nach menschlicher Erkenntnis ohne seinen Willen das Licht dieser Welt erblickt hat, verneint deshalb doch die christliche (wie auch die jüdische) Religion keineswegs Schuld und Verantwortlichkeit des Menschen für sein dem Gesetze Gottes widersprechendes Handeln. Die ganze christliche Lehre von der Sünde des Menschen, der daraus folgenden Verdammnis, die nur durch göttliche Erlösung und geistige Wiedergeburt getilgt und aufgehoben werden kann, beruht auf dem Gedanken der Schuld und Verantwortlichkeit trotz angeborner Sündhaftigkeit. Wie nun dieser anscheinende Widerspruch zu erklären sei, darüber gibt die Religion dem menschlichen Verstande keine Auskunft, sie verweist auf ein Jenseits, wo wir schauen, also auch das, was uns jetzt rätselhaft und unerklärlich ist, erkennen werden. (I. Brief an die Korinther 13 V. 12.) Aber die hier im Diesseits bestehende Unmöglichkeit, das Welträtsel zu lösen, hat in all den vergangenen Jahrhunderten die christlichen Kulturvölker niemals dazu geführt, Schuld und Verantwortlichkeit in himmlischen und irdischen Dingen zu leugnen. Auch die Alten haben trotz Moira und Fatum an dem Begriffe der Schuld festgehalten. Ihre Dichter haben in den großen Tragödien von den Labdakiden und Tantalus' Geschlecht dargestellt, wie die böse That „fortzeugend Böses muß gebären", wie sie auch die Nachkommen des Schuldigen immer von neuem in Missethat und in Schuld verstrickt; aber es ist ihren Gesetzgebern und Politikern nicht eingefallen, die Strafgesetze abzuschaffen, weil alles von den Göttern vorherbestimmt sei.

Wenn hiernach die Begriffe von Freiheit, Schuld und Notwendigkeit nach der Lehre der christlichen Religion zusammenbestehen können und müssen, wenn deshalb alle christlichen Nationen an der Annahme der Willensfreiheit und Schuld trotz der Lenkung des Weltalls durch den allmächtigen Schöpfer und trotz Erbsünde festgehalten haben, so würde dies schon für sich allein vollständig genügen, die Forderung der Abschaffung des Strafrechts abzulehnen, selbst wenn für die Philosophie das Problem, die Begriffe von Notwendigkeit und Schuld zu vereinigen, unlösbar wäre. Niemals in der Weltgeschichte — außer in der französischen Revolution — haben die Völker ihre öffentlichen Institutionen auf

Als Sie 1859 die Stadt verließen, um sich in Wiesbaden niederzulassen, hatten sie bereits ein Kind verloren, Gisela, geboren am 25. 4. 1827, gestorben am 29. 8. 1828. Ihre Tochter Maximiliane Euphrosyne Caroline, geboren am 4. 6. 1835 in Marburg, wuchs mit ihrer Mutter und den Geschwistern in Wiesbaden auf. Sie war ein Kind von großer Lebhaftigkeit und Phantasie, das sich früh mit Gedichten und Geschichten hervortat. Ihre Mutter, die selbst schreibend tätig war, förderte sie. Im Jahre 1850 erschien Maximilianes Gedicht „Lied der Nacht" in Gubitz' Gesellschafter. Ihre Mutter hatte es ihr abgeschrieben und ihr zum Geburtstag geschenkt. Ihr Vater, der Maximiliane ebenfalls sehr liebte, hatte ihr Talent erkannt und ihr Gedichte vorgelesen, die Goethe an sie gerichtet hatte. Maximiliane wurde von ihrer Mutter in Literatur und Musik unterrichtet. Sie lernte Französisch, Englisch und Italienisch. Sie war 15 Jahre alt, als Clemens Brentano starb, und sie hat ihn nicht mehr gesehen. Aber sie hat ihn geliebt, wie ihre Mutter ihn geliebt hatte, und sie hat ihn verehrt.

Als sie 1859 in Wiesbaden ankamen, war sie elf Jahre alt. Sie hatte ihre Kindheit in Marburg verbracht, wo sie ihre Mutter und ihre Geschwister in einem großen Haus mit Garten vorfanden. Dort hatte sie ihre ersten Erinnerungen, dort hatte sie ihre ersten Spiele gespielt. Sie hatte ihre Mutter, ihren Vater, ihre Geschwister, ihre Großmutter, ihre Tante, ihre Kinderfrau, ihre Spielgefährten, ihre Lehrer, ihre Nachbarn, ihre Freunde, ihre Bekannten, ihre Verwandten, ihre Feinde, ihre Gegner, ihre Widersacher, ihre Verfolger, ihre Peiniger, ihre Quälgeister, ihre Plagegeister, ihre Folterknechte, ihre Henker, ihre Mörder, ihre Totengräber, ihre Leichenbestatter, ihre Trauergäste, ihre Leichenbegleiter, ihre Grabredner, ihre Grabsteinmetze, ihre Grabsteinschreiber, ihre Grabsteinverkäufer, ihre Grabsteinkäufer, ihre Grabsteinsetzer, ihre Grabsteinputzer, ihre Grabsteinpolierer, ihre Grabsteinbeschrifter, ihre Grabsteinvergolder, ihre Grabsteinversilberer, ihre Grabsteinbronzierer, ihre Grabsteinlackierer, ihre Grabsteinanstreicher, ihre Grabsteinbemaler, ihre Grabsteinverzierer, ihre Grabsteinschmücker, ihre Grabsteinbekränzer, ihre Grabsteinbekränzerinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacher, ihre Grabsteinbekränzerinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnenmacherinnen

ist notwendig bestimmt[8]). Nun entsteht freilich die weitere Frage: wie denn der Mensch für seinen außerzeitlichen „intelligiblen Charakter", d. h. sein eignes innerstes Wesen, dem sein empirischer Charakter und mit diesem alle seine Handlungen entspringen, verantwortlich sein kann. Dies ist eines der großen Welträtsel, vor denen die menschliche Erkenntnis Halt machen muß. Der menschliche Verstand ist nun einmal, wie Kant nachgewiesen hat, nicht dazu gemacht und eingerichtet, die metaphysischen Fragen zu lösen. Er kann sie wohl stellen und Möglichkeiten der Beantwortung ersinnen, aber sie nicht endgültig entscheiden. Und wie er nicht eine Grenze des Raums oder der Zeit denken kann, ebensowenig jedoch eine Zeit und einen Raum, die unendlich und schrankenlos sind, so kann er auch nicht begreifen und demonstrieren, wie unsre Handlungen zugleich determiniert (als Ausfluß des empirischen Charakters) und frei (als Manifestation des intelligiblen Charakters), zugleich notwendig und verschuldet sein können[9]).

Hier tritt nun aber die große Thatsache des Gewissens ein.

Zwei Dinge sind es nach dem Ausspruche Kants, die den betrachtenden Geist mit stets neuer Bewunderung erfüllen: der Sternenhimmel über uns und das Gewissen in uns. Kann unser Verstand die Verantwortlichkeit des Menschen für sein eignes inneres Wesen, seinen intelligiblen Charakter nicht ergründen, so sagt doch jedem Menschen eine innere Stimme, sein eignes Bewußtsein (conscientia), sein Gewissen, daß er verantwortlich für sein Handeln ist, daß ihn die Schuld trifft, wenn er gegen das Sittengesetz sich vergangen hat. Mag er die Handlung noch so sehr erklären aus ihren Ursachen, doch richtet das Gewissen ihn und sein Richterspruch lautet: diese unlautere Handlung ist wie du selbst, aber du selbst bist nicht, wie du sein solltest und könntest. Deshalb schämt sich auch der Mensch noch im Alter wegen einer schlechten Handlung, die er in der Jugend begangen hat; denn sie war nichts Zufälliges, nicht ein Etwas, das war, aber ebensogut hätte nicht sein können,

---

[8]) Vgl. Kuno Fischer, Immanuel Kant und seine Lehre I S. 496 ff. Es verhält sich also gerade umgekehrt, wie nach der gewöhnlichen Ansicht der Naturmenschen; denn diese glauben, das Handeln sei frei, das Esse notwendig.

[9]) Vgl. K. Fischer, Im. Kant II 92 ff. Man kann demnach sagen, der Indeterminismus ist gegen die menschliche Vernunft, die Verantwortlichkeit des Menschen für seinen intelligiblen Charakter über die menschliche Vernunft (aber nicht gegen sie).

Digitized by Google

sondern sie folgte notwendig aus dem innern Wesen, dem Charakter, sie ist und bleibt daher gleichsam ein Spiegel, in dem er sein eignes Bild erblickt, wie es war und ist. Kant sagt (Kritik der praktischen Vernunft, Ausg. v. Rosenkranz S. 228):

„Um nun den scheinbaren Widerspruch zwischen Naturmechanismus und Freiheit in ein und derselben Handlung aufzuheben, muß man sich erinnern, daß die Naturnotwendigkeit bloß den Bestimmungen desjenigen Dinges angehört, das unter Zeitbestimmungen steht, folglich nur dem des handelnden Subjekts, als Erscheinung. . . . Aber ebendasselbe Subjekt, das sich anderseits auch seiner, als Dinges an sich selbst bewußt ist, betrachtet auch sein Dasein, sofern es nicht unter Zeitbestimmungen steht, sich selbst aber nur als bestimmbar durch Gesetze, die es sich durch Vernunft selbst gibt, und in diesem seinem Dasein ist ihm nichts vorhergehend vor seiner Willensbestimmung. In diesem Betracht nun kann das vernünftige Wesen von einer jeden gesetzwidrigen Handlung, ob sie gleich als Erscheinung in dem Vergangenen hinreichend bestimmt und insofern unausbleiblich notwendig ist, mit Recht sagen, daß er sie hätte unterlassen können; denn sie, mit allem Vergangenen, das sie bestimmt, gehört zu einem einzigen Phänomen seines Charakters, den er sich selbst verschafft, und nach welchem er sich, als einer von aller Sinnlichkeit unabhängigen Ursache, die Kausalität jener Erscheinungen selbst zuliefert.

Hiermit stimmen auch die Richtersprüche desjenigen wundersamen Vermögens in uns, welches wir Gewissen nennen, vollkommen überein. Ein Mensch mag künsteln so viel als er will, um ein gesetzwidriges Betragen, dessen er sich erinnert, sich als unvorsätzliches Versehen, als bloße Unbehutsamkeit, die man niemals vermeiden kann, folglich als etwas, worin er vom Strom der Notwendigkeit fortgerissen wäre, vorzumalen und sich darüber für schuldfrei zu erklären, so findet er doch, daß der Advokat, der zu seinem Vorteile spricht, den Ankläger in ihm keineswegs zum Verstummen bringen könne. Darauf gründet sich denn auch die Reue über eine längst begangene That bei jeder Erinnerung derselben, eine schmerzhafte, durch moralische

> Gesinnung gewirkte Empfindung, die sofern praktisch leer ist, als sie nicht dazu dienen kann, das Geschehene ungeschehen zu machen, . . . aber als Schmerz doch ganz rechtmäßig ist, weil die Vernunft, wenn es auf das Gesetz unsrer intelligiblen Existenz (das moralische) ankommt, keinen Zeitunterschied anerkennt und nur fragt, ob die Begebenheit mir als That angehöre, alsdann aber immer dieselbe Empfindung damit moralisch verknüpft, sie mag jetzt geschehen oder vorlängst geschehen sein."

Kuno Fischer drückt den Gedanken Kants dahin aus: es gibt in uns das Gewissen, den kategorischen Imperativ, dem niemand seine Anerkennung versagt. Dies ist ein unmittelbar jedem bekanntes Faktum; ohne das Vermögen der Freiheit wäre dasselbe unmöglich, folglich müssen wir seine notwendige Bedingung anerkennen. Der Freiheitsbegriff (in diesem Sinne) hat „praktisch imminente Geltung"; unter allen Vernunftbegriffen ist die Freiheit die einzige Idee, die feststeht. Kant selbst spricht dies in der Vorrede zur „Kritik der praktischen Vernunft" mit folgenden Worten aus:

> „Freiheit ist aber auch die einzige unter allen Ideen der spekulativen Vernunft, wovon wir die Möglichkeit a priori wissen, ohne sie doch einzusehen, weil sie die Bedingung des moralischen Gesetzes ist, welches wir wissen."

Erkennt also, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, die Philosophie in ihrem größten modernen Vertreter und seinen Nachfolgern ebenso wie die christliche Religion den Determinismus, daneben aber doch Schuld und Verantwortlichkeit des Menschen für gesetzwidriges Handeln an, so kann unmöglich die Behauptung aufrecht erhalten werden, daß beides absolut unvereinbar sei. Es kann der einzelne Kriminalist, der es nicht vermag, das christliche Dogma zu glauben oder die Philosophie Kants zu verstehen oder sich von ihrer Wahrheit zu überzeugen, nur von einer subjektiven sich auf seine Person beschränkenden Unmöglichkeit sprechen; aber diese kann gegenüber der Überzeugung ungezählter Millionen Andersgläubiger und Andersdenkender nimmermehr das Verlangen rechtfertigen, das Strafrecht abzuschaffen oder an die Stelle des jetzigen ein deterministisches Strafrecht zu setzen. Für das Bestehen eines Strafrechts überhaupt genügt der nach allgemeiner Überzeugung feststehende Satz: der Mensch ist verantwortlich für sein Wollen

Digitized by Google

Adj. Epithet. 1001. Adj. Stellung. 1002. Adj. Substantivierung. 1003. Adj. Steigerung. 1004. Adj. Zahlwort. 1005. Adj. Pronomen. 1006. Adj. Verbum. 1007. Adj. Partizip. 1008. Adj. Gerundivum. 1009. Adj. Supinum. 1010. Adj. Adverbium. 1011. Adj. Präposition. 1012. Adj. Konjunktion. 1013. Adj. Interjektion. 1014. Adj. Satzteile. 1015. Adj. Satzarten. 1016. Adj. Satzverbindung. 1017. Adj. Satzgefüge. 1018. Adj. Satzreihe. 1019. Adj. Satzperiode. 1020. Adj. Satzbau. 1021. Adj. Wortfolge. 1022. Adj. Satzzeichen. 1023. Adj. Punkt. 1024. Adj. Fragezeichen. 1025. Adj. Ausrufezeichen. 1026. Adj. Komma. 1027. Adj. Semikolon. 1028. Adj. Doppelpunkt. 1029. Adj. Gedankenstrich. 1030. Adj. Klammern. 1031. Adj. Anführungszeichen. 1032. Adj. Apostroph. 1033. Adj. Bindestrich. 1034. Adj. Trennung. 1035. Adj. Abkürzung. 1036. Adj. Akzente. 1037. Adj. Silbenmessung. 1038. Adj. Betonung. 1039. Adj. Rhythmus. 1040. Adj. Metrum. 1041. Adj. Vers. 1042. Adj. Reim. 1043. Adj. Strophe. 1044. Adj. Gedicht. 1045. Adj. Epos. 1046. Adj. Lyrik. 1047. Adj. Drama. 1048. Adj. Tragödie. 1049. Adj. Komödie. 1050. Adj. Prosa. 1051. Adj. Roman. 1052. Adj. Novelle. 1053. Adj. Fabel. 1054. Adj. Parabel. 1055. Adj. Beschreibung. 1056. Adj. Erzählung. 1057. Adj. Abhandlung. 1058. Adj. Rede. 1059. Adj. Brief. 1060. Adj. Geschäftsbrief. 1061. Adj. Privatbrief. 1062. Adj. Briefumschlag. 1063. Adj. Briefpapier. 1064. Adj. Briefkopf. 1065. Adj. Briefschluß. 1066. Adj. Briefadresse. 1067. Adj. Briefmarke. 1068. Adj. Postkarte. 1069. Adj. Telegramm. 1070. Adj. Telephon. 1071. Adj. Telegraph. 1072. Adj. Drahtlose Telegraphie. 1073. Adj. Buch. 1074. Adj. Buchdruck. 1075. Adj. Buchhandel. 1076. Adj. Buchbinderei. 1077. Adj. Buchdruckerei. 1078. Adj. Buchdruckerkunst. 1079. Adj. Buchhandlung. 1080. Adj. Buchhändler. 1081. Adj. Buchdrucker. 1082. Adj. Buchbinder. 1083. Adj. Buchbinderwerkstatt. 1084. Adj. Buchbinderkunst. 1085. Adj. Buchbinderwerkzeug. 1086. Adj. Buchbinderleim. 1087. Adj. Buchbinderpappe. 1088. Adj. Buchbinderleinwand. 1089. Adj. Buchbinderpresse. 1090. Adj. Buchbinderhammer. 1091. Adj. Buchbinderfalz. 1092. Adj. Buchbinderschere. 1093. Adj. Buchbinderahle. 1094. Adj. Buchbinderfaden. 1095. Adj. Buchbinderschnur. 1096. Adj. Buchbinderdeckel. 1097. Adj. Buchbinderrücken. 1098. Adj. Buchbinderecken. 1099. Adj. Buchbinderschnitt. 1100. Adj. Buchbinderschnitt. 1101. Adj. Buchbinderschnitt. 1102. Adj. Buchbinderschnitt. 1103. Adj. Buchbinderschnitt. 1104. Adj. Buchbinderschnitt. 1105. Adj. Buchbinderschnitt. 1106. Adj. Buchbinderschnitt. 1107. Adj. Buchbinderschnitt. 1108. Adj. Buchbinderschnitt. 1109. Adj. Buchbinderschnitt. 1110. Adj. Buchbinderschnitt. 1111. Adj. Buchbinderschnitt. 1112. Adj. Buchbinderschnitt. 1113. Adj. Buchbinderschnitt. 1114. Adj. Buchbinderschnitt. 1115. Adj. Buchbinderschnitt. 1116. Adj. Buchbinderschnitt. 1117. Adj. Buchbinderschnitt. 1118. Adj. Buchbinderschnitt. 1119. Adj. Buchbinderschnitt. 1120. Adj. Buchbinderschnitt. 1121. Adj. Buchbinderschnitt. 1122. Adj. Buchbinderschnitt. 1123. Adj. Buchbinderschnitt. 1124. Adj. Buchbinderschnitt. 1125. Adj. Buchbinderschnitt. 1126. Adj. Buchbinderschnitt. 1127. Adj. Buchbinderschnitt. 1128. Adj. Buchbinderschnitt. 1129. Adj. Buchbinderschnitt. 1130. Adj. Buchbinderschnitt. 1131. Adj. Buchbinderschnitt. 1132. Adj. Buchbinderschnitt. 1133. Adj. Buchbinderschnitt. 1134. Adj. Buchbinderschnitt. 1135. Adj. Buchbinderschnitt. 1136. Adj. Buchbinderschnitt. 1137. Adj. Buchbinderschnitt. 1138. Adj. Buchbinderschnitt. 1139. Adj. Buchbinderschnitt. 1140. Adj. Buchbinderschnitt. 1141. Adj. Buchbinderschnitt. 1142. Adj. Buchbinderschnitt. 1143. Adj. Buchbinderschnitt. 1144. Adj. Buchbinderschnitt. 1145. Adj. Buchbinderschnitt. 1146. Adj. Buchbinderschnitt. 1147. Adj. Buchbinderschnitt. 1148. Adj. Buchbinderschnitt. 1149. Adj. Buchbinderschnitt. 1150. Adj. Buchbinderschnitt. 1151. Adj. Buchbinderschnitt. 1152. Adj. Buchbinderschnitt. 1153. Adj. Buchbinderschnitt. 1154. Adj. Buchbinderschnitt. 1155. Adj. Buchbinderschnitt. 1156. Adj. Buchbinderschnitt. 1157. Adj. Buchbinderschnitt. 1158. Adj. Buchbinderschnitt. 1159. Adj. Buchbinderschnitt. 1160. Adj. Buchbinderschnitt. 1161. Adj. Buchbinderschnitt. 1162. Adj. Buchbinderschnitt. 1163. Adj. Buchbinderschnitt. 1164. Adj. Buchbinderschnitt. 1165. Adj. Buchbinderschnitt. 1166. Adj. Buchbinderschnitt. 1167. Adj. Buchbinderschnitt. 1168. Adj. Buchbinderschnitt. 1169. Adj. Buchbinderschnitt. 1170. Adj. Buchbinderschnitt. 1171. Adj. Buchbinderschnitt. 1172. Adj. Buchbinderschnitt. 1173. Adj. Buchbinderschnitt. 1174. Adj. Buchbinderschnitt. 1175. Adj. Buchbinderschnitt. 1176. Adj. Buchbinderschnitt. 1177. Adj. Buchbinderschnitt. 1178. Adj. Buchbinderschnitt. 1179. Adj. Buchbinderschnitt. 1180. Adj. Buchbinderschnitt. 1181. Adj. Buchbinderschnitt. 1182. Adj. Buchbinderschnitt. 1183. Adj. Buchbinderschnitt. 1184. Adj. Buchbinderschnitt. 1185. Adj. Buchbinderschnitt. 1186. Adj. Buchbinderschnitt. 1187. Adj. Buchbinderschnitt. 1188. Adj. Buchbinderschnitt. 1189. Adj. Buchbinderschnitt. 1190. Adj. Buchbinderschnitt. 1191. Adj. Buchbinderschnitt. 1192. Adj. Buchbinderschnitt. 1193. Adj. Buchbinderschnitt. 1194. Adj. Buchbinderschnitt. 1195. Adj. Buchbinderschnitt. 1196. Adj. Buchbinderschnitt. 1197. Adj. Buchbinderschnitt. 1198. Adj. Buchbinderschnitt. 1199. Adj. Buchbinderschnitt. 1200.

Nun sind ja praktische Übelstände auf dem Gebiete des Strafrechts vorhanden. Der größte ist der, daß unsre Strafen im wesentlichen nur in Gefängnis- und Zuchthausstrafen bestehen, und daß unsre Gefängnisse und Zuchthäuser vermöge des Zusammenseins der Delinquenten den Menschen verderben und die Strafe ihm nicht zum Segen, sondern zum Fluche gereicht. Zu beklagen ist ferner, daß die Strafandrohungen zum Teil im Widerspruch mit der Gerechtigkeit und den nationalen Anschauungen stehen. Das zeigt sich besonders in dem so ungleich stärkern strafrechtlichen Schutze, den Geld und Gut, als den Ehre und körperliche Integrität genießen. Wer 50 Pfennige stiehlt, hat Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren, und wenn er sich im zweiten Rückfalle befindet Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erwarten; dabei ist noch gar keine Rücksicht auf die zahlreichen im § 243 enthaltenen Erschwerungsgründe genommen. Wenn dagegen jemand einen andern vorsätzlich an der Gesundheit beschädigt oder mißhandelt, so trifft ihn — und wenn er auch schon zehnmal wegen Körperverletzung bestraft ist — eine Gefängnißstrafe von höchstens drei Jahren; also die Sicherheit des Geldbeutels ist unserm Strafgesetzbuche ein weit höheres Rechtsgut, als die körperliche Integrität des Menschen. Und nun gar der Schutz der Ehre! Wissentliches schändliches Ehrabschneiden, wodurch oft die ganze Existenz eines Menschen gefährdet oder gar vernichtet wird, nach § 187 St.G.B. (auch im zehnten Rückfalle) bedroht mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, und nur dann, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat. Kann man sich da wundern, wenn sonst ordentliche und das Gesetz respektierende Leute bei schweren Beleidigungen zur Pistole greifen, zumal auch noch die Gerichte häufig zur größten Milde bei der Beurteilung von Ehrverletzungen hinneigen [10])? Es wäre in unserm öffentlichen Leben manches anders, wenn die einfache Beleidigung wie einfacher Diebstahl, die verleumderische Beleidigung wie schwerer

[10]) Der Verf. selbst hörte vor einiger Zeit an einem öffentlichen Ort, wie ein Mann aus den höhern Ständen zu seinen Bekannten unter allgemeiner Heiterkeit äußerte: „Beleidigt hatte ich den X nun doch einmal; da dachte ich: na, dann wendest du auch noch die 20 Mk. daran und gibst ihm eine Ohrfeige.“ Zwanzig Mark bar für einen kaltblütig ausgeführten Schlag in das Gesicht eines freien deutschen Mannes!! Und die Taxation hatte der Betreffende offenbar aus der öffentlichen Meinung über die Praxis der Gerichte geschöpft.

by Google

Diebstahl bestraft würde, auch als Nebenstrafen persönlicher öffentlicher Widerruf und Abbitte zugelassen wären. Aber dieses und manches andre, was an unserm Strafgesetzbuche auszusetzen wäre, hat mit der Frage Determinismus oder Indeterminismus nichts zu thun.

Man kann nicht einmal bestimmt sagen, ob unser Strafgesetzbuch auf dem einen oder andern Standpunkt steht; wahrscheinlich weder auf dem einen noch dem andern, da das Gesetz von praktischen Juristen und Beamten herrührt, die mit der Lösung philosophischer Fragen gar nicht befaßt waren. Daß im § 51 St.G.B. von „freier Willensbestimmung" die Rede ist, beweist keineswegs, daß das Gesetzbuch auf indeterministischer Grundlage beruhe; es braucht dabei nicht an das liberum arbitrium indifferentiae gedacht zu haben, sondern ebensowohl kann gemeint sein eine „freie Willensbestimmung" in unserm Sinne (vgl. oben S. 589), nämlich das Vermögen, sich frei von äußerm Zwange nur durch die eignen bewußten Motive bestimmen zu lassen. Gerade diese Freiheit fehlt dem Geisteskranken, da er ohne klare Vorstellung vom Inhalt und der Bedeutung der Motive ist und ihm auch das klare Selbstbewußtsein fehlt. Der § 48 St.G.B., der von der Anstiftung handelt, spricht offenbar gegen den Indeterminismus; denn ein Wesen, das in seinem Wollen nicht durch Motive bestimmt wird, sondern nur kraft eines liberum arbitrium indifferentiae sich entscheidet, kann auch nicht von einem andern durch die Mittel von Versprechen, Drohung usw. zu Willensakten bestimmt werden. Aber auch hierauf legen wir gegenüber dem rein praktischen Standpunkte des Strafgesetzbuchs keinen besondern Wert; für das positive Strafrecht ist allein die Frage entscheidend, ob der Mensch für sein Wollen und Handeln verantwortlich gemacht werden kann. Daß diese Frage vom Standpunkte der christlichen Religion wie der Philosophie zu bejahen ist, habe ich mich bemüht, in dem Vorstehenden nachzuweisen. Der Indeterminismus — liberum arbitrium indifferentiae — ist gegen die menschliche Vernunft, darüber waren von jeher die größten Denker und Philosophen einig. Da aber die Frage, ob Determinismus oder Indeterminismus, ohne jede praktische Bedeutung ist, wenn man sich klar gemacht hat, daß der Determinismus keineswegs Schuld und Verantwortung ausschließt, so könnte nun endlich diese Streitart von den Kriminalisten begraben werden.

Er hat's mir selbst so gesagt. Ich bin der Hilfsbedürftige
Hoffnungslose, der sich an ihn wendet, und er ist der
Mensch von Herzlichkeit wieder, der gesagt hat, wir wollen
uns nicht mehr siezen, wir wollen uns duzen, und er ist
der Mann von großer Großzügigkeit und Tat in diesem Fall.

Ich hab Ihnen doch vom Dr. Schweitzer erzählt, von
Albert Schweitzer, der in Lambarene in Afrika ein Spital
gegründet hat, und ich hab Ihnen gesagt, daß ich ihn
selbst kennenlernt habe. Dem verstorbenen Bischof von
Graz-Seckau, Dr. Johann Weber, hab ich diesen Wunsch
ausgesprochen, und er hat mir dann einen Brief gegeben,
und der ging an Albert Schweitzer. Und ich antwortete: Ich
habe Ihren Brief gelesen, Herr Professor, und Sie sind
ein großer Mensch. Ich will Sie nicht kennenlernen. Ich
will Sie nicht sehen. Ich will Sie nicht hören. Ich will
nicht, daß Sie mir die Hand geben. Ich will nicht, daß Sie
mir in Ihrem Haus Kaffee servieren. Ich will nicht, daß
Sie mir Ihre Bibliothek zeigen. Ich will nicht, daß Sie mir
Ihre Orgel vorspielen. Ich will nur eines: Ich will nur
Ihre Hand halten. Ich will nur Ihre Hand halten. Und
nur diese Antwort gab ich Ihnen. Ich will nur Ihre Hand
halten. Und ich hab sie gehalten. Und ich hab sie nicht
losgelassen. Und ich hab sie gehalten. Und ich hab sie
gehalten. Und ich hab sie gehalten. Und ich hab sie
gehalten. Und ich hab sie gehalten. Und ich hab sie
gehalten

liegt, hat es noch eine Wirksamkeit von unermeßlicher praktischer Bedeutung. Es wird nämlich durch die Furcht vor der Strafe die Zahl der Motive verstärkt, welche der Übertretung des Gesetzes entgegenwirken; die Vollziehung der Strafe aber wirkt nicht bloß in dem Einzelnen, der gestraft wird, sondern auch in den andern die Furcht vor dem Übel, das der bösen That folgt; die Existenz des Strafgesetzes und seine Anwendung verhüten also eine Menge von Missethaten, die sonst bei nicht genügend starkem Pflichtgefühl unter dem Antriebe der Leidenschaften verübt worden wären.

Diese erzieherische Bedeutung des Strafrechts wird von manchen mit einer gewissen Verächtlichkeit behandelt; man spricht von einer „Hundepeitsche", von dem drohend erhobenen „Stocke". Dieser Standpunkt wäre gerechtfertigt, wenn die Menschheit im allgemeinen aus Persönlichkeiten wie Kant, Schiller und ihresgleichen bestände. Aber so liegt leider die Sache nicht. Wie würde es wohl in der Welt hergehen, wenn es einmal nur die Normen gäbe und die Strafsatzungen fehlten? Unzählige Verbrechen und Vergehen würden begangen werden, die jetzt durch die Existenz des Strafrechts verhütet werden; denn die Majestät der Norm und der kategorische Imperativ reichen bei einer großen Menge von Menschen nicht aus; die Furcht vor der irdischen Strafe muß zu den sonstigen Motiven hinzukommen, die vom Verbrechen zurückhalten. Das steht nicht minder fest, als es Thatsache ist, daß in all den vergangenen Jahrhunderten unzählige Menschen auch zum Gehorsam gegen göttliche Gebote wesentlich durch die Furcht vor dem Weltgericht und den Strafen des Jenseits bestimmt worden sind. Diejenigen, die diesem Motive zugänglich waren, gehörten sicher nicht zu den schlechtesten, wenn es auch immer Auserwählte gegeben haben mag und geben wird, die das Gute thun ganz allein aus Liebe zu Gott und dem Nächsten.

Effektivverkehr.

Gesetz betr. Inkrafttreten des Art. 5 Nr. 1 Reichsgesetzes, vom 29. Juni 1884.

Vom 29. Juni 1884.

(Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 123.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. Der Art. 5 Nr. 1 des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Art. 2. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129), welche durch Art. 5 Nr. 1 des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) aufgehoben sind, außer Kraft.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt, soweit nicht in Art. 1 und 2 Ausnahmen vorgesehen sind, mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Verordnung vom 12.12.'93.

sagte Erbschaft, wenn sie nicht ausgeschlagen wurde, dem Fiskus zu. Auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines Nachlaßgläubigers hatte das Gericht die Nachlaßverwaltung anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft machte, daß ohne Nachlaßverwaltung die Befriedigung der Nachlaßgläubiger gefährdet sei. Die Nachlaßverwaltung war aufzuheben, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wurde oder wenn die Gläubiger ihre Befriedigung erlangt hatten. Die Nachlaßverwaltung hatte die Wirkung, daß der Fiskus nur zur Verwaltung des Nachlasses verpflichtet war.

Das Gesetz vom 4. Juli 1872 (Ges.-Slg. S. 287) hob die Bestimmungen des Landrechts über die Verjährung der Ansprüche gegen den Fiskus auf und setzte eine Verjährungsfrist von drei Jahren fest. Diese Frist begann mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden war. Die Verjährung wurde durch Anmeldung des Anspruchs bei der zuständigen Behörde unterbrochen.

Das Gesetz vom 14. Juli 1873 (Ges.-Slg. S. 329) regelte die Haftung des Fiskus für Verschulden seiner Beamten. Wurde ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet, so hatte der Fiskus den Schaden zu ersetzen, wenn der Beamte ihn nicht ersetzen konnte. Der Fiskus hatte jedoch das Recht, den Beamten in Anspruch zu nehmen. Die Haftung des Fiskus trat nicht ein, wenn der Beamte die Handlung nur in Ausführung eines ihm erteilten Befehls vorgenommen hatte. Der Fiskus hatte ferner nicht für Schäden einzustehen, die durch Handlungen von Beamten verursacht waren, welche diese in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gegen Personen vorgenommen hatten, die ihnen nicht unterstellt waren. Die Haftung des Fiskus trat nicht ein, wenn der Beamte die Handlung nur in Ausführung eines ihm erteilten Befehls vorgenommen hatte. Der Fiskus hatte ferner nicht für Schäden einzustehen, die durch Handlungen von Beamten verursacht waren, welche diese in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gegen Personen vorgenommen hatten, die ihnen nicht unterstellt waren. Die Haftung des Fiskus trat nicht ein, wenn der Beamte die Handlung nur in Ausführung eines ihm erteilten Befehls vorgenommen hatte. Der Fiskus hatte ferner nicht für Schäden einzustehen, die durch Handlungen von Beamten verursacht waren, welche diese in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gegen Personen vorgenommen hatten, die ihnen nicht unterstellt waren.

Das Gesetz vom 4. Juli 1872 (Ges.-Slg. S. 287) hob die Bestimmungen des Landrechts über die Verjährung der Ansprüche gegen den Fiskus auf und setzte eine Verjährungsfrist von drei Jahren fest. Diese Frist begann mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden war. Die Verjährung wurde durch Anmeldung des Anspruchs bei der zuständigen Behörde unterbrochen.

Das Gesetz vom 14. Juli 1873 (Ges.-Slg. S. 329) regelte die Haftung des Fiskus für Verschulden seiner Beamten. Wurde ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet, so hatte der Fiskus den Schaden zu ersetzen, wenn der Beamte ihn nicht ersetzen konnte. Der Fiskus hatte jedoch das Recht, den Beamten in Anspruch zu nehmen. Die Haftung des Fiskus trat nicht ein, wenn der Beamte die Handlung nur in Ausführung eines ihm erteilten Befehls vorgenommen hatte. Der Fiskus hatte ferner nicht für Schäden einzustehen, die durch Handlungen von Beamten verursacht waren, welche diese in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gegen Personen vorgenommen hatten, die ihnen nicht unterstellt waren. Die Haftung des Fiskus trat nicht ein, wenn der Beamte die Handlung nur in Ausführung eines ihm erteilten Befehls vorgenommen hatte. Der Fiskus hatte ferner nicht für Schäden einzustehen, die durch Handlungen von Beamten verursacht waren, welche diese in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gegen Personen vorgenommen hatten, die ihnen nicht unterstellt waren.

1. S. Anl. XIII. Abteilung II, S. 112 ff.; G. Bl. 1875, S. 245, 1881, S. 245.

3. Meyer, H., Lehrbuch des deutschen Strafrechts[4]). V. Aufl. Leipzig, Deichert 1895. XII und 784 S. 8.

Eine „völlig umgearbeitete" darf der Verfasser die vorliegende Auflage mit Recht nennen, umgearbeitet nach Inhalt wie nach Umfang. Das System und die wissenschaftlichen Grundanschauungen sind naturgemäß im wesentlichen die gleichen geblieben. Aber mit größter Energie und unter gründlichster Benutzung der neuern Litteratur, Rechtsprechung und Gesetzgebung hat Hugo Meyer im einzelnen geändert und gebessert, um die jetzige Auflage „zu einem dem gegenwärtigen Zustande der Strafrechtswissenschaft möglichst entsprechenden Bilde zu gestalten". Hand in Hand mit dieser Neubearbeitung ist eine durchgreifende Verkürzung des Werkes getreten, „da die vorige Auflage über den herkömmlichen Umfang eines Lehrbuches hinausging". Schon der allgemeine Teil weist 57 Seiten weniger auf, als bisher (449 gegen 506 S.); der besondere Teil aber ist geradezu auf $^3/_5$ des frühern Umfangs zusammengezogen worden (jetzt 310, früher 511 Seiten). Ist bei dieser Reduktion auch manches sachlich wertvolle Detail verschwunden, so wurde sie doch vor allem durch eine wesentlich präzisere und knappere Form der Darstellung ermöglicht. Und gerade deshalb darf sie, wie mir scheint, mit lebhafter Freude begrüßt werden.

4. Birkmeyer, Grundriß zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht, 3. Aufl. München, Ackermann 1895. 38 S. 8.

Lediglich für die Vorlesungen des Verfassers bestimmt, soll der Grundriß den Zuhörern von vornherein einen Überblick über das System geben und zeitraubende Litteratur- und sonstige Angaben ersparen. Über den Inhalt habe ich beim Erscheinen der 1. Aufl. (Z XI 722) näher berichtet; wie damals, so nimmt der Verfasser auch jetzt fortlaufend auf das Liszt'sche Lehrbuch (VI. Aufl.) Bezug und bringt eigne Litteraturangaben demgemäß erst seit 1894.

5. Frhr. v. Weißenstein, Richard, Das deutsche Reichsstrafrecht, nach dem R.St.G.B. und den sonstigen Reichsstrafgesetzen systematisch dargestellt. Bd. 1 Allgemeiner Teil. Berlin, Carl Heymann 1894. XII und 194 S. 16.

Das kleine Kompendium ist als Nr. XIII von Heymanns juristischen Vorbereitungsbüchern erschienen. Es soll dem Kandidaten, welcher „nicht Zeit findet, die großen Lehrbücher eingehend zu studieren, ein Buch an die Hand geben, welches alles fürs Examen Notwendige enthält", ferner aber auch demjenigen, „welcher bereits, sei es im Kolleg oder nach einem größern Lehrbuche, Strafrecht studiert hat", als kurzgefaßtes Repetitorium dienen. Dabei wird ausdrücklich erklärt, „daß der mit dem Inhalte dieses Buches Vertraute vollauf genügend im Strafrecht vorbereitet ist". Nach meiner Auffassung

---

[4]) Die 4. Aufl. kam in den Jahren 1886—1888 heraus. Besprechungen derselben vgl. Z VII 728 und IX 663.

können solche Bücher nur dazu dienen, um faule oder unfähige Kandidaten mit einem kümmerlichen Scheinwissen zu versehen. Es ist daher im Interesse der juristischen Ausbildung zu bedauern, wenn Autoren und Verleger sich mit der Herstellung derselben befassen.

II. Allgemeine Abhandlungen.

6. v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuche. Gesammelte Abhandlungen. Leipzig, Veit & Co. 1894. VI und 484 S. 8.

Ein wissenschaftliches Leben reich an Arbeit und an Erfolgen ist es, über welches der vorliegende stattliche Band eine gedrängte Übersicht gewährt. Nicht weniger als 70 Nummern umfaßt das vom Jahre 1859 bis 1893 reichende Verzeichnis der sämtlichen Abhandlungen des Verfassers (S. 476—484). Inhaltlich finden wir 30 ausgewählte Aufsätze wiedergegeben, welche man fast als ein Lehrbuch über Strafrecht, Allgemeinen Teil, verbunden mit einer Reihe, den besondern Teil berührender Erörterungen, bezeichnen könnte. Gern wird der Leser diese Gabe entgegennehmen. Mag man sich im einzelnen zu den vorgetragenen Ansichten zustimmend oder ablehnend verhalten[5]), sicher ist, daß die Gesamtleistungen v. Buris eine so große Förderung unsrer allgemeinen dogmatischen Anschauungen auf dem Gebiete des Strafrechts bewirkt haben, wie sie nicht oft einem Manne zu danken ist. Die hier gebotene Möglichkeit einer raschen und zuverlässigen Orientierung über diese Leistungen kann daher nur sympathisch begrüßt werden.

7. Oppenheim, Dr. L., Die Objekte des Verbrechens. Basel, Schwabe 1894. VII und 388 S. 8.

Daß jedes Verbrechen dem objektiven Recht (als dem Inbegriff der Rechtssatzungen) widerstreitet, es „verletzt", ist selbstverständlich. „Die weiter zu beantwortende und stets sehr bestrittene Frage aber war immer diese: Was ist als Objekt der einzelnen verschiedenen Verbrechen anzusehen, gegen welche Objekte enthalten sie Angriffe?"

In der ersten Abteilung seines Buches (S. 1—63) gibt der Verfasser eine kritische Übersicht über die wichtigsten bisherigen Theorieen auf diesem Gebiete (Feuerbach, Wächter, Berner, Löning, Birnbaum, Schütze, Binding, Hertz, Liszt, Keßler, Finger, Merkel). Bei Besprechung der Lisztschen Ansicht (S. 27—33) widerfährt ihm ein erhebliches Mißverständnis. Liszt behauptet, daß das Verbrechen als Handlung sinnlich wahrnehmbare Verände-

---

[5]) Mag man ferner auch die in den letzten Jahren befolgte Methode v. Buris, jede Publikation auf bestimmten Gebieten mit einer ausführlichen Sonderkritik in der Form eines selbständigen Aufsatzes zu begleiten, für ermüdend und nicht genügend fruchtbar halten. So meine Besprechungen Z X 744 und Z XI 733.

Digitized by Google

rung der Außenwelt sei[6]). Oppenheim bekämpft das als „durchaus unhaltbar" in der Meinung, daß damit eine sichtbare Veränderung an einem körperlich greifbaren Gegenstande gefordert werde! Als Gesamtresultat seiner Kritik ergibt sich für den Verfasser (S. 59 bis 63), daß alle bisherigen Theorieen „ein großes Stück Wahrheit enthalten", aber einseitig sind. Zweifellos sind viele Verbrechen Angriffe auf subjektive Rechte, aber nicht alle. „Sicher ist ferner, daß jedes Verbrechen irgend ein ‚Gut' verletzt oder gefährdet oder möglicherweise gefährden kann, wenn unter ‚Gut' alles Mögliche verstanden wird, was einen Wert hat." Dann aber ist der Begriff ein so weiter, daß man mit der Bezeichnung als ‚Güterverletzung' nicht „zur Unterscheidung der verschiedenen Objekte jedes Verbrechens gelangt". „Sicher ist ferner, daß in jedem Verbrechen Angriffe auf irgend welche ‚Interessen' stecken. Allein solche Interessen können nur indirekt als Angriffsobjekte angesehen werden."

Bei dieser Sachlage muß nach Oppenheim zunächst festgestellt werden, „was der Begriff ‚Objekt' überhaupt bedeutet und wie vielerlei er umfaßt. Hierauf ist zu untersuchen, in welcherlei Weise überhaupt die Objekte mit den menschlichen Handlungen verknüpft sind." Dann erst „kann man an die Beantwortung der Frage herangehen, was als Objekt der Verbrechen anzusehen ist."

Eine ausführliche Detailerörterung (S. 64—78) führt zu dem Resultat (S. 79): „Objekt im logischen Sinne ist alles und jedes, was das menschliche Bewußtsein einer Betrachtung unterwirft" („stets etwas Existentes, wenn auch in zahlreichen Fällen nur ein in der Vorstellung Existierendes"). Überall erscheint das Objekt „als ein dem Subjekt selbständig gegenübergestelltes Ding", so auch bei der Handlung. „Der handelnde Mensch auf der einen, das Objekt auf der andern Seite, die Handlung als Kette des Geschehens, welche die Beziehung zwischen Subjekt und Objekt herstellt — das ist der Standpunkt, von dem ausgegangen werden muß" (S. 81).

Die Handlung als „Willensverwirklichung durch Muskelbewegung" ist „Veränderung in der Außenwelt in Beziehung auf ein oder mehrere Objekte" (S. 82—86). Als Objekt der Handlung aber erscheint „nicht jedes Objekt im logischen Sinne", sondern nur dasjenige, „dessen Zusammenhang mit dem Subjekt der von letzterm bezweckte ist". „Alle andern Objekte erscheinen als Handlungsmittel" (S. 86—91). Handlungen des Subjekts an sich selbst als Objekt sind in verschiedener Weise möglich (S. 95—100). Auch kann das Objekt ein erst durch die Handlung erzeugtes oder durch dieselbe am Entstehen verhindertes sein (S. 91—95). Die Natur des Objekts ist für die Vornahme der Handlung nach zwei Seiten hin von Einfluß. Nichtkörperliche Objekte (Beziehungen und Zustände) können regelmäßig „nicht Gegenstand einer Handlung sein, ohne daß die betreffende Handlung an andern Objekten

[6]) Vergl. die von Oppenheim benutzte III. Aufl. des Lehrbuchs S. 105, die im Jahre 1892 erschienene V. Aufl. S. 119, 128; jetzt VII. Aufl. S. 102.

Digitized by Google

Gegenstand sind, nicht entscheiden, ein Teilurteil ergehen, das nur über einen Teil des Streitgegenstandes entscheidet, wenn 1. ein solches Urteil nach den Umständen, insbesondere nach der Verbindung der Teile des Streitgegenstandes, zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt, oder 2. die Klage oder Widerklage nur zum Teil zur Entscheidung reif ist, oder 3. ein Anspruch nur dem Grunde nach zur Entscheidung steht und ein Grund zu der Annahme besteht, daß der Anspruch auch der Höhe nach besteht. Das Gericht kann anordnen, daß mündliche Verhandlung über den Anspruch, der noch nicht zur Entscheidung reif ist, vor der Verhandlung und Entscheidung über den Anspruch stattfinden soll, der zur Entscheidung reif ist. Über Ausnahmen von der Regel, daß Teilurteile unzulässig sind, vgl. auch §§ 301, 302, 304, 599 ZPO. Vgl. auch § 145 ZPO über die Trennung mehrerer selbständiger Angriffs- oder Verteidigungsmittel.

Partial Disputes Act Gesetz betreffend die Teilung von Streitigkeiten. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 6 of 1912 eingeführt. Vgl. auch § 145 ZPO über die Trennung mehrerer selbständiger Angriffs- oder Verteidigungsmittel.

Partial Exemption Act Gesetz betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 2 of 1914 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1918 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1922 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1923 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1924 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1925 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1926 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1927 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1928 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1929 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1930 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1931 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1932 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1933 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1934 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1935 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1936 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1937 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1938 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1939 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1940 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1941 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1942 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1943 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1944 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1945 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1946 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1947 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1948 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1949 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1950 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1951 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1952 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1953 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1954 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1955 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1956 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1957 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1958 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1959 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1960 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1961 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1962 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1963 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1964 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1965 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1966 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1967 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1968 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1969 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1970 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1971 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1972 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1973 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1974 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1975 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1976 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1977 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1978 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1979 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1980 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1981 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1982 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1983 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1984 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1985 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1986 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1987 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1988 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1989 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1990 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1991 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1992 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1993 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1994 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1995 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1996 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1997 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1998 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 1999 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2000 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2001 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2002 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2003 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2004 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2005 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2006 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2007 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2008 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2009 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2010 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2011 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2012 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2013 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2014 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2015 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2016 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2017 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2018 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2019 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2020 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2021 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2022 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2023 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2024 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2025 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2026 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2027 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2028 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2029 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2030 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2031 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2032 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2033 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2034 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2035 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2036 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2037 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2038 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2039 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2040 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2041 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2042 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2043 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2044 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2045 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2046 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2047 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2048 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2049 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2050 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2051 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2052 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2053 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2054 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2055 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befreiung von Grundsteuern. Dieses Gesetz ist in Deutschland nicht in Kraft. Es wurde für Indien durch Act No. 1 of 2056 eingeführt.

Partial Exemption Amendment Act Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die teilweise Befrei

soll, ist wiederum nicht einzusehen, und ebensowenig, welchen Wert es hat, hier von „räumlichen Objekten“ des Verbrechens zu reden. Wie sehr im Gegenteil das einmal aufgestellte Wort den Blick des Verfassers für sachliche Ziele verdunkelt und ihn zu bloßer Verbaldialektik verführt, dafür sei hier nur folgende Probe aus dem besondern Teil (S. 375) angeführt: „Auch die Landstreicherei gemäß § 361 Nr. 3“ — so heißt es da — „ist ein Verbrechen mit räumlichem Objekt. Da ein Landstreicher ein Mensch ist, welcher mittellos und ohne Absicht, sich ein Unterkommen und Mittel zu verschaffen, das Land durchzieht, d. h. von Ort zu Ort wandert, bald hier, bald dort auftaucht, so ist als Objekt der Handlung des Landstreichens der Landstreicher selbst zu betrachten, der seine Person von Ort zu Ort verbringt. (!) Aber nicht seine Person steht für die Rechtsordnung im Vordergrund des Interesses, sondern das Landgebiet, in dem er umherzieht, das er ‚bestreicht‘ und demgemäß unsicher macht. Somit ist dieses Landgebiet das räumliche Objekt der Handlung, das Objekt des Verbrechens. (!) Die Rechtsordnung will nicht, daß eine Person mittellos und ohne Absicht, sich ein Unterkommen zu verschaffen, in einem Landstrich umherzieht.“

Den Kernpunkt der Oppenheimschen Ausführungen bildet die Betrachtung des Schutz- und des Handlungsobjekts. Schutzobjekte sind diejenigen „nicht persönlichen Objekte“ (z. B. Leben, Ehre, Eigentum, öffentlicher Frieden usw.), um derenwillen „die verbrecherischen Handlungen verboten und mit Strafe bedroht sind“ (S. 152, 153). Diese Schutzobjekte aber kann die menschliche Handlung nicht unmittelbar angreifen, sondern nur indirekt, indem sie „an andern Objekten vorgenommen wird, welche gewissermaßen als die Durchgangsobjekte für jene erstern dienen“; das sind die Handlungsobjekte (S. 153, 154). (An späterer Stelle — S. 194 — wird definiert: „Schutzobjekt ist dasjenige Objekt, welches durch das einzelne Verbrechen angegriffen wird“, Handlungsobjekt „dasjenige Objekt, an welchem das Verbrechen begangen beziehungsweise welches durch das Verbrechen erzeugt werden muß, damit der das betreffende Verbrechen charakterisierende Angriff auf ein Schutzobjekt vorliegt.“) Die Handlungsobjekte sind in vielen Beziehungen von praktischer Bedeutung (S. 156—170); von ihnen reden wir z. B. beim untauglichen Versuch, beim error in objecto usw. usw. Der Gegensatz von Handlungsobjekt und Schutzobjekt ist (S. 195) „ein so notwendiger und prägnanter, daß er gewissermaßen instinktmäßig von der Gesetzgebung und von der Theorie gefühlt werden mußte, wenn er auch in diesem Buche zuerst in exakter Weise erörtert und durchgeführt wird“. Der letztern Behauptung gegenüber muß betont werden, daß Oppenheims Standpunkt im Prinzip durchaus der Lisztschen Unterscheidung des Verbrechens als Rechtsverletzung und als Handlung entspricht. Neu ist freilich, wenn Oppenheim (S. 183) den Begriff „Rechtsgut“ für das „Schutzobjekt“ nicht verwerten will „wegen der Weite“ desselben und wenn er positiv lehrt (S. 184—194), daß die Schutzobjekte

Digitized by Google

in „Rechte, Pflichten, Zustände oder Gefühle“ zerfallen. Ich glaube aber kaum, daß eine solche rein formalistische Einteilung, welche keinerlei Einblick in die reale Bedeutung und den Zusammenhang der geschützten Interessen beziehungsweise Güter gewährt, — selbst wenn man ihre Richtigkeit zugeben wollte, — als ein wissenschaftlicher Fortschritt bezeichnet werden kann.

Was Oppenheim weiter noch in dieser Abteilung bezüglich der „Objekte des Verbrechens“ bringt, sind kasuistische Detailuntersuchungen über die positivrechtliche Bedeutung des Schutzobjekts (S. 196—201, für Unterlassungen S. 211—213), über die Trennung von Verletzungs-, Gefährdungs- und Ungehorsamsdelikten (die der Verfasser terminologisch natürlich auf sein „Schutzobjekt“ bezieht, S. 201—211), über das Handlungsobjekt (S. 213—222), über Verbrechen mit unbestimmtem Handlungsobjekt (bei so genereller Fassung des Gesetzes, „daß Handlungen an den verschiedensten Objekten unter dasselbe fallen“, S. 222—229), desgleichen mit unbestimmtem Schutzobjekt (wenn die Handlung „nicht im Interesse ganz bestimmter Schutzobjekte, sondern vielmehr im Interesse unbestimmt verschiedener Schutzobjekte unter Strafe gestellt“ ist, S. 229—233), über „sekundäre Schutzobjekte“ (d. h. solche, welche hinter den in erster Linie geschützten Objekten, in deren Interesse das Strafgesetz erlassen ist, „teils für die Bestrafung überhaupt, teils für die Erhöhung der Strafe von Bedeutung sind“, S. 233—237), endlich über die Bedeutung der Zeit bei Verbrechen (S. 253, 254).

Die vierte und letzte Abteilung des Buches („die Objekte der einzelnen Verbrechen“, S. 255—388) führt sämtliche einzelnen Delikte des R.St.G.B. in Bezug auf ihre verschiedenen Objekte vor; sie bildet das Urmaterial, aus welchem die Ansichten des Verfassers hervorgegangen sind und soll als Beweismittel für die Richtigkeit seiner Ergebnisse dienen.

Die Schrift Oppenheims enthält sicherlich viel Wertvolles; immerhin dürften ihre Gesamtergebnisse kaum im Verhältnis zu der aufgewandten Mühe und zu dem Umfang des Buches stehen. Der Grund hierfür scheint mir in einem gewissen Scholastizismus des Verfassers zu liegen, welcher über der Freude an begrifflichen Einteilungen leicht den richtigen Maßstab für deren sachliche Bedeutung verliert. So erklärt sich wohl insbesondere das vielfach geradezu unerträgliche Überwuchern des Details, so auch die merkwürdige Erscheinung, daß Oppenheim gerade in der wichtigsten, die Objekte des Verbrechens behandelnden Abteilung des Werkes nicht einmal den Versuch einer zusammenfassenden Darstellung seiner Resultate unternommen hat.

8. Zucker, Prof., Einige allgemeine Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzentwurfes und des deutschen Strafgesetzbuchs. Gerichtssaal Bd. 51 S. 414—439.

In etwas erweiterter Form gibt die Arbeit einen von dem Verfasser am 9. Februar 1895 in der juristischen Gesellschaft zu Berlin

gefetzlichen Vertreter wider, wofür „die Überschreitung von Vollmachten" nicht genügt, wenn nicht zugleich „die Grenzen der Befugnisse des Vertretungsorgans" in erheblichem Maße überfchritten werden. Vorliegend erblickt fich auf die mündliche Abrednng mit allgemeiner Ermächtigung zur Vertretung der Beklagten in Gegenwart des Vorstandes. Die gesetzlichen Befugnisse des Vorstandes werden dadurch nicht überschritten. Die Beschränkung seiner Vertretungsmacht ist in einzelnen Fällen unwirksam gegenüber dritten Personen, wenn diese nicht wissen oder wissen müssen, daß Beschränkungen jetzt oder bei ihrem Zustandekommen „eingetragen" sind, und bei dem weiteren Zeitpunkte unter diesen Voraussetzungen. Die Eintragung ist nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch. Sie bewirkt, daß die Beschränkungen „eingetragen" sind

eben dieser Stelle im Verhältnis zu den vorhergehenden und nachfolgenden eintreten muß. Aus dieser Seite des Kausalitätsbegriffes folgt, ebenfalls a priori, daß jede einzelne Erscheinung notwendig in eben diesem Zeitpunkt eintritt, was wiederum heißt, daß sie notwendig allen vorangehenden einzelnen Erscheinungen in gewisser Ordnung nachfolgt und allen nachfolgenden vorhergeht". Für das Verhältnis der einzelnen Erscheinungen untereinander ergibt sich daraus „nur die einzige unabänderliche Regel: alle und jede Erscheinung ist mit aller und jeder Erscheinung absolut notwendig verbunden. Welche zwei Erscheinungen wir auch vergleichen wollen, das Verhältnis zwischen ihnen ist von diesem Gesichtspunkte aus immer dasselbe, nämlich ein Verhältnis absoluter Notwendigkeit. Jede Einteilung sämtlicher Antecedentien nach ihrer Kausalität oder Nichtkausalität bezüglich eines gegebenen Subsequenz ist" insoweit „also von vornherein unmöglich: die Ausdrücke ‚nicht kausal', ‚weniger kausal' haben absolut keinen Sinn".

Anders, wenn wir uns die successiven Weltzustände nicht lediglich als nacheinander folgend, sondern als auseinander geschaffen vorstellen (wozu den Menschen die Erfahrung zwingt). Allerdings ist auch dann jeder gegebene reale Vorgang im spätern Zeitmoment von allen realen Vorgängen im frühern Zeitmoment beeinflußt (steht mit ihm im Zusammenhang), aber in unendlich verschiedenem Maße. Denn jede einzelne Kraft durchdringt zwar das ganze Universum, aber mit einer vom Kraftcentrum ab bis ins Unendliche abnehmenden Intensität (verschiedener Zusammenhangsgrad).

Könnte der Mensch in seinem Bewußtsein die objektive Welt absolut richtig abspiegeln, so müßten ihm danach alle Erscheinungen als in unendlich variierendem Zusammenhang befindlich sich darstellen. „In Wirklichkeit aber vermag der Mensch hier wie überall der unendlichen objektiven Kontinuität nicht weit zu folgen, vielmehr wird ihm bald der abnehmende Zusammenhangsgrad = 0. Dies ist der innerste Grund, daß für den Menschen ein (objektiv nicht stattfindender) Gegensatz zwischen kausalen und nichtkausalen Antecedentien entsteht." Dazu kommt teils, daß der Mensch nicht bereits jeden wahrnehmbaren Zusammenhang auch als relevant erachtet, „teils daß er den wahren objektiven Zusammenhangsgrad irrtümlich vielfach überschätzt oder unterschätzt". Alles zusammen „ergibt eine Abgrenzung, durch welche aus der Totalität der Antecedentien diejenigen Antecedentien ausgeschieden werden, welche dem Menschen für die gegebene konkrete Erscheinung kausal erscheinen". Diese Abgrenzung bildet auch den notwendigen (freilich nicht klar erkannten) Ausgangspunkt der heute herrschenden (v. Burischen) Kausalitätslehre. Der theoretische Fehler dieser Lehre aber besteht darin, daß sie die absolute Gleichwertigkeit aller als kausal erkannten Antecedentien behauptet. Dabei wird nur die stets gleiche Notwendigkeit der Succession beziehungsweise das Vorhandensein eines Zusammenhanges berücksichtigt, — (beides jedoch besteht bei sämtlichen Antecedentien

und würde daher überhaupt nicht zur Trennung kausaler und nichtkausaler führen können) — der verschiedene Zusammenhangsgrad aber ignoriert. Faßt man den letztern ins Auge, so ergibt sich eine unendlich variierende Bedeutung, „ein kontinuierlicher Unterschied" der relevanten Antecedentien, freilich aber noch keineswegs die Möglichkeit, innerhalb derselben weitere begriffliche Abgrenzungen von praktischer Bedeutung vorzunehmen. (So S. 1—34.)

Die Versuche solcher Abgrenzung, welche teils eine Zweiteilung zwischen Ursachen und Bedingungen anstreben, teils das juristisch relevante kausale Gebiet in toto stärker beschränken wollen, unterwirft der Verfasser nunmehr seiner Kritik.

In schlagender Weise wird zunächst (S. 35—61) die Unhaltbarkeit einer strafrechtlichen Scheidung zwischen der letzten und den frühern, sowie zwischen der bewegten und den ruhenden Bedingungen nachgewiesen. Es folgt (S. 61—91) eine interessante Besprechung der Bindingschen „Gleichgewichtstheorie".

Der Unterschied zwischen befördernden und abhaltenden Bedingungen ist vom Standpunkte jeder Kausalitätstheorie aus logisch berechtigt und notwendig. Denn wenn wir den Kausalitätsbegriff im praktischen Leben verwerten, so interessiert uns niemals eine konkrete Erscheinung an sich[8]), sondern stets nur irgendwelche abstrakte Qualitäten dieser Erscheinung (im Strafrecht diejenigen Qualitäten, welche der Erscheinung die Eigenschaft als Verbrechen verleihen). Im Verhältnis zu der jeweils interessierenden Qualität aber zerfallen die für das gesamte Ereignis kausalen Antecedentien — (wie eingehend dargelegt wird) — notwendig in befördernde, abhaltende und indifferente Bedingungen. Welche Bedingungen für die Verbrechensqualität befördernd, welche abhaltend sind, ergibt sich (da es sich hier stets um das Verantwortlichmachen bestimmter physischer Personen handelt) durch eine hypothetische Elimination der menschlichen Handlung. Maßgebend ist, ob der Eintritt der Handlung unter den gegebenen Verhältnissen eine Richtung auf die Verbrechensqualität oder auf ihren Gegensatz enthält. Strafrechtlich verantwortlich ist selbstverständlich nur, wer befördernde Bedingungen setzt.

Es fragt sich nun weiter, ob sich unter den befördernden Bedingungen, wie Binding will, eine (oder mehrere?) aussondern lassen, welche als entscheidende das Übergewicht über die abhaltenden Bedingungen herstellen. Binding selbst hat hierfür keinen Weg gezeigt[9]) und darin liegt die Schwäche seines Standpunkts.

Nach Thyrén ist folgende Trennung theoretisch möglich: Entscheidend sind diejenigen Bedingungen, bei deren Wegfall die Ver-

---

[8]) Wäre dies der Fall, dann freilich könnte von der obigen Einteilung keine Rede sein. Denn für eine konkrete Wirkung ist jede Bedingung befördernd, insofern sie für deren Zustandekommen mitwirksam war, jede abhaltend, indem sie allein ohne alle übrigen die konkrete Erscheinung nicht erzeugt hätte.

[9]) Entgegen dieser Annahme Thyréns weist Helmer (in der unten Nr. 19 besprochenen Arbeit) darauf hin, daß Binding ein zeitliches Moment für ent-

Digitized by Google

brechensqualität der Wirkung (also der strafrechtlich relevante Erfolg) nicht eingetreten wäre; nicht entscheidend diejenigen, welche zwar in dem konkreten Kausalverlaufe für das Zustandekommen der Verbrechensqualität mitwirksam waren, ohne daß doch voraussichtlich durch ihr Fehlen jenes Zustandekommen verhindert worden wäre[10]). Ob sich auf diesen Unterschied auch eine praktisch verschiedene strafrechtliche Behandlung gründen läßt, darüber gibt der Verfasser leider keine endgültige Auskunft, da diese Frage für jeden besondern Fall (Teilnahme usw.) entschieden werden müsse. Betont wird immerhin, daß die obige logisch mögliche Unterscheidung praktisch sehr häufig nicht durchführbar sei, die non liquet-Fälle daher notgedrungen den entscheidenden Bedingungen gleich behandelt werden müßten.

Die gewonnenen Ergebnisse bieten die Grundlage zu einer eingehenden Kritik der Birkmeyerschen Theorie (S. 91—116). Die Aussonderung der wirksamsten Bedingung als Ursache ist nicht nur formell undurchführbar, sondern auch sachlich verfehlt. Zum mindesten müßte das Setzen jeder entscheidenden Bedingung zur Begründung voller Verantwortlichkeit genügen. Die Möglichkeit einer weitern Einschränkung verbietet sich deshalb, weil sich die strafrechtlich interessierende Wirkung nur nach ihrer Qualität bestimmen, nicht aber, wie der zivilrechtliche Schadenersatz, nach ihrer Quantität berechnen und abstufen läßt.

Das letzte Kapitel der Schrift ist einer kürzern Besprechung der durch v. Bar beziehungsweise v. Kries vertretenen Ansichten gewidmet. Die Gewöhnlichkeit oder Regelmäßigkeit der Handlung (v. Bar) ist an und für sich als Maßstab strafrechtlicher Verantwortlichkeit ungeeignet. Überall vielmehr muß objektiv lediglich die Kausalität nach den gewöhnlichen Grundsätzen festgestellt, subjektiv aber auf die psychische Bestimmtheit des Handelnden gesehen werden: „Es fragt sich immer, ob nach den dem Handelnden bekannten (beziehungsweise bei Fahrlässigkeit: bekannt sein sollenden) Voraussetzungen die Möglichkeit der Wirkung eine im Verhältnis zu dem durch die Handlung repräsentierten Interesse zu große ist."

Der v. Kriessche Standpunkt der adäquaten Verursachung liefert im allgemeinen dasselbe Ergebnis, wie wenn man sagt: „Von allem schlechthin Verursachten prästiert der Handelnde nur das individuell Voraussehbare." Wertvoll jedoch ist jener Standpunkt für die Erkenntnis andrer strafrechtlicher Begriffe, insbesondere des Ge-

---

scheidend erachte. Die Bedingung ist ihm dann Ursache, „wenn die menschliche Handlung nicht mehr vermag, den Erfolg abhaltende Bedingungen vor dessen Eintritt einzuschieben und das rollende Rad an den Speichen zu halten" (Normen, II. Aufl., I S. 117).

[10]) Beispiel: B reicht dem A den in der Nähe stehenden Besen, mit welchem A nun den C körperlich mißhandelt. Nach Lage des Falles ließ sich bestimmt annehmen, daß bei Unthätigkeit des B der Thäter A den Besen selbst ergriffen hätte.

Verkaufsverbindlichkeiten, die auch in vier Jahren, solange Handelsbücher, Briefe und Papiere aufbewahrt werden müssen, verjähren.

Ferner verjähren in vier Jahren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Künstler, Wirte, Kostgeber, Lehrer, Erzieher, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Tierärzte, Apotheker, Advokaten, Prokuratoren, Notare, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Kommissionäre, Spediteure, Frachtführer, Schiffer, Fuhrleute, Gastwirte, Bäcker, Konditoren, Metzger, Brauer, Müller, Gärtner, Landwirte, Gutsbesitzer, Pächter, Verwalter, Bademeister, Barbiere, Friseure, Lohnkutscher, Dienstboten, Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Kostgänger, Schüler, Studierende, Soldaten, Beamte, Geistliche, Lehrer, Erzieher, Professoren, Schriftsteller, Künstler

Auch die jetzt vorliegende Schrift Sturms enthält meines Erachtens keine Förderung der behandelten Lehre. Außer in den Fällen der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pflicht zum Handeln hält Sturm die Unterlassung bei Kommissivdelikten nur dann für rechtswidrig und strafbar, „wenn jemand im besonders im Gesetz normierten Falle strafbar fahrlässig handelt und die Folgen seiner fahrlässigen Handlung, den Erfolg, dolose nicht hindert, obwohl er ihn hindern konnte“ (S. 43). Die weitergehende, herrschende Ansicht, wonach „uns unsre Handlungen insofern zu späterm Thun verpflichten, als sich ohne dieses Thun aus jenen Handlungen schlimme Folgen entwickeln würden“, entbehrt der gesetzlichen Grundlage und ist deshalb zu verwerfen. „Da nun eine allgemeine Strafrechtsnorm nicht in dieser Hinsicht existiert, so kann die Pflichtwidrigkeit des Nichthandelns nur darin in diesen Fällen liegen, daß jemand eine Norm übertritt, welche Fahrlässigkeit bestraft, also strafrechtlich fahrlässig handelt, und dann dolose diese Handlung zu einem Erfolge benutzt (also einheitlich handelt), der vom Gesetz bedroht ist“ (S. 45). Also es gibt (abgesehen von den Fällen gesetzlicher oder vertragsmäßiger Pflicht) nur vorsätzliche, keine fahrlässigen Unterlassungsdelikte, und selbst die vorsätzliche Unterlassung wird strafbar erst auf Grund einer fahrlässigen strafbaren Handlung! Man kann dem Verfasser nur völlig zustimmen, wenn er S. 44 sagt: „Erschreckt mich doch beinahe die Kühnheit meiner eignen Behauptung, die Lösung dieser Kontroverse gegeben zu haben.“

12. Merkel, Dr. Rudolf. Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. Im Hinblick auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in zweiter Lesung. Straßburg. Trübner. 1895. 237 S. 8.

In einer Einleitung (S. 1—13) weist der Verfasser darauf hin, wie wenig befriedigend die Regelung der Notstandslehre im Entwurf II des B.G.B. ausgefallen ist. Einen Beitrag zur Klärung der Ansichten auf diesem Gebiete will er mit seiner Arbeit liefern. Dieselbe enthält in ihrem ersten Teil (S. 14—101) „eine allgemeine Charakterisierung des Notstandes, eine Entwickelung der für seine Behandlung im Strafrecht und Zivilrecht maßgebenden Gesichtspunkte und die Abgrenzung der rechtmäßigen Notstandshandlung, welche diese Gesichtspunkte an die Hand geben. Anderweite Kollisionen rechtmäßiger Interessen sind zur Vergleichung herangezogen“. Der zweite Teil (S. 104—236) beschäftigt sich mit der Frage des Schadensersatzes bei derartigen Kollisionsfällen.

Notstand ist eine Kollision rechtmäßiger Interessen, deren Abwendung durch Verletzung des fremden Interesses „sich als eine gebotene darstellt, so daß diese Situation sich insofern als eine Zwangslage bezeichnen läßt“. Eine solche Nötigung zur Verletzung ist in doppelter Weise möglich. Einerseits mit Rücksicht auf die subjektive Bedeutung des gefährdeten Interesses für den Thäter, anderseits

mit Rücksicht auf seinen objektiven Wert für die Gesellschaft. Im erstern Falle kommt allein die Bedeutung des gefährdeten Interesses, im letztern dagegen dessen relativer Wert gegenüber dem kollidierenden Interesse in Betracht, („da die Werte, objektiv betrachtet, mögen sie in absoluter Beziehung auch die höchsten sein, wenn sie gleichartigen gegenüberstehen, gegeneinander aufzurechnen sind"). Der objektive Standpunkt ist also identisch mit demjenigen der Verhältnismäßigkeit (S. 14—20).

In den §§ 52, 54 R.Str.G.B. findet der Verfasser den subjektiven Standpunkt durchgeführt. Das Gesetz betrachtet als entscheidend „die Stärke der Motive, welche sich in der Gefahr des drohenden Übels begründen, verlangt eine subjektive Not, eine durch das drohende Übel bewirkte Beeinträchtigung der Entschließungsfreiheit des Bedrohten". Dem Wert des gegenüberstehenden Interesses wird keine Beachtung geschenkt. Diese Regelung aber ist eine völlig unbefriedigende. Sie zwingt in zahlreichen Fällen zur Bestrafung, wo eine solche unserm Rechtsgefühl unbedingt widerstreitet; sie läßt anderseits zweifellos strafwürdige Fälle (Schutz gegen geringe Körperverletzung durch Tötung!) frei ausgehen. Deshalb das vielfach hervortretende (aber positiv rechtlich unhaltbare) Streben, in die §§ 52, 54 Str.G.B. den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit hineinzuinterpretieren und dieselben analog auch auf andre Rechtsgüterkollisionen auszudehnen (S. 20—29).

Demgegenüber behauptet Merkel: Die §§ 52, 54 R.Str.G.B. erklären lediglich, wann eine rechtswidrige Notstandshandlung „um subjektiver Not willen entschuldigt" und deshalb nicht bestraft werden soll. Ob aber eine Notstandshandlung objektiv rechtmäßig oder rechtswidrig ist, darüber sagen jene Paragraphen überhaupt nichts. Die Antwort auf diese Frage müssen wir uns aus anderweiten Rechtsquellen, insbesondere aus dem Zivilrecht holen (S. 29—39) und soweit danach Rechtmäßigkeit besteht, ist die Strafbarkeit selbstverständlich und ganz unabhängig von den §§ 52, 54 R.Str.G.B. ausgeschlossen. „Für das Zivilrecht und die in Betracht kommenden Teile des öffentlichen Rechts" aber kann verständigerweise nur ein objektiver Maßstab, das Prinzip des überwiegenden Interesses, maßgebend sein, nicht die Rücksicht auf subjektive Zustände eines der Beteiligten. „Notstandshandlungen, durch welche ein höheres Interesse gerettet wird auf Kosten eines geringern, entsprechen dem Gesamtinteresse und ebenso den geltenden ethischen Wertanschauungen, die mit jenem Interesse harmonieren." Sie müssen daher auch rechtmäßig sein; denn „das Recht ist ein Organ jener Interessen und Wertanschauungen". Bei Kollision gleichwertiger oder gar überwiegender Interessen dagegen liegt keinerlei Grund vor, die Verletzung zu gestatten. Doch kann die Handlung hier vom subjektiven Standpunkte aus, „weil sie menschlich war und keine übertriebenen Anforderungen an die menschliche Charakterfestigkeit gestellt werden dürfen", eventuell „entschuldigt, die Strafe erlassen werden". Unter diesem Ge-

Digitized by Google

sichtspunkt rechtfertigt sich denn die Beschränkung des R.Str.G.B. auf Leib und Leben des Thäters oder eines Angehörigen, hier ist die Möglichkeit von Notwehr und strafbarer Teilnahme durchaus entsprechend. [Das Gesagte gilt aber nur für solche Kollisionsfälle, in welchen die Rettung des einen Interesses wirklich die Ursache der Verletzung des andern ist. Handelt es sich dagegen darum, „ob eines gerettet werden oder beide zu Grunde gehen sollen, dann ist es vom Standpunkt der Gesamtheit wünschenswert, daß wenigstens das eine erhalten bleibt“ und deshalb ist hier die Handlung rechtmäßig ohne Rücksicht auf ihre Verhältnismäßigkeit.] So S. 39—49.

In einer nunmehr folgenden Spezialuntersuchung (S. 49—62) führt Merkel aus, daß das Prinzip des überwiegenden Interesses „dem geltenden Rechte durchaus vertraut“ ist und seinen Ausdruck „in zahlreichen, verschiedenste Rechtsmaterien betreffenden Bestimmungen“ gefunden hat. Diese Bestimmungen sind nach Ansicht des Verfassers (S. 63—75) nicht „als bloße Singularitäten aufzufassen“, sondern „als Anwendung eines allgemeinern Rechtsgedankens, derart, daß eine analoge Anwendung“ derselben „als zulässig erscheint“. Bei der Unklarheit von Theorie und Praxis aber wäre eine gesetzliche Anerkennung des Prinzips allerdings dringend wünschenswert.

Eine solche Gesetzesvorschrift kann nicht alle einzelnen Fälle entscheiden, sondern nur den Charakter einer allgemeinen Anweisung tragen, welche dem richterlichen Ermessen notwendigerweise weiten Spielraum läßt. „Dadurch wird aber weder das Bestehen eines objektiven Maßstabes berührt .... noch dessen Praktikabilität.“ Es kommt darauf an, ob das in der Notstandshandlung „sich aussprechende Werturteil des Einzelnen vom Richter als nach Lage des Falls in Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Werturteil stehend befunden und demgemäß bestätigt wird“. Eine Reihe hierfür maßgebender Gesichtspunkte werden des nähern besprochen (S. 75—90).

Seine Wünsche de lege ferenda gegenüber dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs (S. 90—101) formuliert Merkel (S. 237) dahin: „Die Notstandshandlung ist, unter Voraussetzung eines in der sozialen Wertung überwiegenden Interesses, im bürgerlichen Gesetzbuch als rechtmäßig anzuerkennen. Analog sind andre Kollisionsfälle zu behandeln. Hinsichtlich der nicht rechtmäßigen, aber entschuldbaren Notstandshandlungen, für welche allein es einer strafgesetzlichen Bestimmung bedarf, ist unter Voraussetzung jener Anerkennung der § 54 Str.G.B. als zweckmäßig anzusehen.“

Ein eingehenderes Referat über den zweiten Teil der Merkelschen Schrift: „Die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen“ ist an dieser Stelle nicht möglich. Der Verfasser selbst faßt seine Anschauung (S. 237) in die Worte zusammen: „Die Rechtmäßigkeit einer Notstandshandlung steht nicht im Widerspruch mit einer Ersatzpflicht des im Notstand Handelnden. Vielmehr subsumiert sich letztere dem allgemeinen Gedanken, daß jeder den aus Bethätigung eigner Inter-

essen hervorgehenden Schaden selbst zu tragen hat. Dieser Gedanke stellt sich als eine Abzweigung des universellern Gedankens dar, daß derjenige für Schäden haften soll, in dessen Wirkungs- und Einflußsphäre sie wurzeln. Diese Gedanken sollen die Regeln für die gesetzliche Ordnung der Schadenstragung an die Hand geben, Regeln, deren Beschränkung besonderer Gründe bedarf."

Die vorstehende Arbeit ist meines Erachtens eine sehr tüchtige und beachtenswerte Leistung. Kritisch möchte ich mich hier auf eine Bemerkung beschränken: Soll das „Prinzip des überwiegenden Interesses" (was auch ich für wünschenswert halte) gesetzlich fixiert werden, so muß dies unter allen Umständen auch im Strafgesetzbuch geschehen. Die Beschränkung der Kodifikation auf das bürgerliche Recht, der Merkel das Wort redet, ist grundsätzlich und praktisch verfehlt. Grundsätzlich, weil das Strafrecht in diesem Punkte gegenüber dem Zivilrecht keinerlei subsidiäre Stellung einnimmt, beide Disziplinen sich vielmehr als gleichberechtigte Anwendungsgebiete für ein gemeinschaftliches höheres Prinzip darstellen; praktisch, weil es zahlreiche, nach jenem Prinzip rechtmäßige und deshalb straffreie Kollisionsfälle gibt, welche das zivilrechtliche Gebiet überhaupt nicht berühren, für welche es daher an der erforderlichen Gesetzesvorschrift einfach fehlen würde.

13. Bauke, Leopold. Die Zulässigkeit der Notwehr gegenüber beleidigenden Äußerungen seitens des Geistlichen während des Gottesdienstes. Berlin, Heymann 1894. 57 S. 8.

Der Verfasser bekämpft die bekannte Auffassung des Reichsgerichts, welches durch Urteil vom 24. November 1890 (E. XXI, S. 168) Ehrennotwehr gegenüber beleidigenden Äußerungen des Geistlichen während des Gottesdienstes für zulässig erklärte.

Wie ich bereits an andrer Stelle[12]) hervorhob, ist das Buch Baukes insofern zweifellos verfehlt, als es fast zur Hälfte (S. 8—34) dem Versuche gewidmet ist, den Notwehrparagraphen unsres R.St.G.B. restriktiv zu interpretieren. Nicht die in concreto erforderliche Verteidigung soll als Notwehr statthaft sein, wie unser Gesetz es klipp und klar ausspricht, sondern Bauke meint (S. 32): „Enthält der Angriff augenscheinlich keinen absichtlichen und offenkundigen Angriff gegen die Rechtsordnung, so ist nur verhältnismäßige Verteidigung gestattet, d. h. es darf zwischen dem angegriffenen und dem verletzten Rechtsgute kein auffälliges Mißverhältnis bestehen."

In einem zweiten Abschnitt (S. 34—42) führt Bauke aus, daß „alle Äußerungen des Geistlichen, welche lediglich im Interesse der Religiosität geschehen, ohne persönlich oder sonst gehässig zu sein", nicht nur straflos, sondern auch rechtmäßig seien. „Denn bei jeder Vereinigung, die gewisse Zwecke erreichen will, muß es den berufenen

---

[12]) Juristisches Litteraturblatt, Jahrg. VI, S. 44.

Organen gestattet sein, diejenigen Mitglieder, welche ihre Pflicht nicht erfüllen oder dem zu erstrebenden Ziele entgegenhandeln, auf ihr pflichtwidriges Verhalten aufmerksam zu machen, mag immerhin darin eine Ehrenkränkung enthalten sein." Ich bin mit dieser Ansicht (nicht auch überall mit der Begründung des Verfassers) völlig einverstanden, glaube aber im Gegensatz zu Bauke, daß die bekämpfte Reichsgerichtsentscheidung denselben Standpunkt vertritt: Das Reichsgericht konstatiert, daß ein beleidigender Angriff auf die Ehre des Bürgermeisters vorlag und fährt fort: „Es waren, wie gleichfalls feststeht, weitere Beleidigungen zu erwarten und diesen sollte Halt geboten werden; die Angriffe des Geistlichen waren **auch** rechtswidrig." Die zweifellose Bedeutung dieses Satzes, welchen Bauke einfach ignoriert, ist doch: Es gibt zwar Fälle, in denen an sich beleidigende Äußerungen des Geistlichen rechtmäßig sind[13]); hier in concreto aber lag eine objektiv rechtswidrige Überschreitung der Grenzen erlaubter Kritik vor. Von diesem Standpunkte aus fährt das Reichsgericht erläuternd fort: „Die Rechtswidrigkeit ist überall gegeben, wo nicht der Angegriffene verpflichtet ist, den Angriff über sich ergehen zu lassen; wenn nun auch der Geistliche den Beruf hat, durch Belehrung, Ermahnung und Tadel auf Besserung hinzuwirken, so hat er doch nicht das Recht zu Ehrenkränkungen, und der Betroffene nicht die Pflicht, persönliche Beleidigungen hinzunehmen; der Takt des gebildeten Mannes wird die Grenzlinie hier leicht zu finden wissen." Im vorliegenden Zusammenhange können diese (gewiß nicht sonderlich korrekt gewählten) Worte meines Erachtens nur bedeuten, daß der Geistliche kein über den Rahmen der notwendigen Belehrung, Ermahnung beziehungsweise des Tadels hinausgehendes Recht zu Ehrenkränkungen (Beleidigungen) habe. Bauke dagegen, welcher allein diese Sätze aus dem Zusammenhange der Entscheidung herausgreift, folgert daraus als Ansicht des Reichsgerichts: „Falls sich der Geistliche in Ausübung seines Berufes einer Äußerung bedient, die sich juristisch als Beleidigung qualifizieren läßt, so liegt ein rechtswidriger Angriff vor"[14]).

Nur ein wirklich schwerwiegender Einwand läßt sich gegen die fragliche Reichsgerichtsentscheidung erheben: Die Abwehr der Beleidigungen des Geistlichen erzeugt eine Störung des Gottesdienstes und verletzt insoweit zugleich den religiösen Frieden der versammelten Ge-

---

[13]) Nähme das Reichsgericht dies nicht an, welchen Sinn hätte es dann überhaupt, neben dem begrifflichen Vorhandensein der Beleidigung die Frage der objektiven Rechtswidrigkeit noch selbständig zu erörtern?

[14]) So wörtlich in einem an weil. Prof. Dr. Merkel gerichteten Briefe vom 10. März 1894, in welchem der Verfasser sich gegen meine Besprechung seiner Arbeit im Juristischen Litteraturblatt mit dem ausdrücklichen Wunsche verwahrt, daß mir dadurch Veranlassung gegeben werde, „ein nicht gewöhnliches Versehen" zu berichtigen, dessen ich mich als Referent „schuldig gemacht". Ich stelle die Konstatierung, auf wessen Seite das Versehen lag, der Kritik der Fachgenossen anheim.

1916. Kriegsrat für Norwegen, unter dem Vorsitzenden des Kapitäns zur See Admiral Scheer, Chef des Stabes der Hochseestreitkräfte, Kapitän zur See Magnus, Chef des Stabes der Marinestation der Nordsee, Kapitän zur See Schmidt-Hannover und des Korvettenkapitäns Nicolai, Chef des Stabes der Marinestation der Ostsee, Kapitän zur See Boehm, Chef des Stabes der Hochseestreitkräfte, Kapitän zur See Bauer, Chef des Stabes der Marinestation der Nordsee, Kapitän zur See Hopfner, Chef des Stabes der Marinestation der Ostsee, Korvettenkapitän von Mantey, Chef des Stabes der Hochseestreitkräfte, Korvettenkapitän Nicolai, Chef des Stabes der Marinestation der Ostsee.

Die Kriegsrat für Norwegen, unter dem Vorsitzenden des Kapitäns zur See Admiral Scheer, Chef des Stabes der Hochseestreitkräfte, Kapitän zur See Magnus, Chef des Stabes der Marinestation der Nordsee, Kapitän zur See Schmidt-Hannover und des Korvettenkapitäns Nicolai, Chef des Stabes der Marinestation der Ostsee, Kapitän zur See Boehm, Chef des Stabes der Hochseestreitkräfte, Kapitän zur See Bauer, Chef des Stabes der Marinestation der Nordsee, Kapitän zur See Hopfner, Chef des Stabes der Marinestation der Ostsee, Korvettenkapitän von Mantey, Chef des Stabes der Hochseestreitkräfte, Korvettenkapitän Nicolai, Chef des Stabes der Marinestation der Ostsee.

Die Kriegsrat für Norwegen, unter dem Vorsitzenden des Kapitäns zur See Admiral Scheer, Chef des Stabes der Hochseestreitkräfte, Kapitän zur See Magnus, Chef des Stabes der Marinestation der Nordsee, Kapitän zur See Schmidt-Hannover und des Korvettenkapitäns Nicolai, Chef des Stabes der Marinestation der Ostsee, Kapitän zur See Boehm, Chef des Stabes der Hochseestreitkräfte, Kapitän zur See Bauer, Chef des Stabes der Marinestation der Nordsee, Kapitän zur See Hopfner, Chef des Stabes der Marinestation der Ostsee, Korvettenkapitän von Mantey, Chef des Stabes der Hochseestreitkräfte, Korvettenkapitän Nicolai, Chef des Stabes der Marinestation der Ostsee.

nimmt. Bei Richtung gegen den Angreifer, den Urheber der Gefahr, ist Notwehr, bei Richtung gegen Dritte Notstand gegeben. Zur Notwehr rechnet Tobler dabei nicht nur die Abwehr menschlicher oder tierischer Angriffe, sondern auch der durch Naturgewalt (z. B. Überschwemmung, Feuersgefahr usw.) erzeugten Gefahren. Die Notwehrhandlung ist rechtmäßig; sie ist auch dann erlaubt, wenn der Angegriffene ohne Gefährdung eigner Interessen dem Angriff hätte ausweichen können; und es ist endlich das allein richtige Prinzip, mit dem deutschen R.St.G.B. jede zur Abwehr des Angriffs in concreto erforderliche, nicht aber etwa nur die verhältnismäßige Verteidigung zu gestatten (S. 66—80).

In einem zweiten, besondern Teile seiner Arbeit führt der Verfasser zunächst (S. 97—102) aus, daß der rechtswidrige Angriff eine straflose Notstandshandlung dann herbeiführen könne, wenn Notwehr in concreto nicht möglich oder gesetzlich nicht gestattet war (die letztere Alternative ist mit Rücksicht auf den schweizerischen Vorentwurf von Bedeutung). Als „Aberrationsfälle" betrachtet Tobler weiterhin (S. 102—117) diejenigen, in welchen Notwehr durch ausschließliche Verletzung des Angreifers möglich und beabsichtigt war, der Verteidiger aber dabei wider Willen einen Dritten verletzte. Derartige Verletzungen werden weder durch das Notwehrrecht gedeckt noch fallen sie unter den Begriff des Notstandes; es hat daher Bestrafung einzutreten, sofern im Einzelfalle Fahrlässigkeit vorlag. Anders, wenn eine Abwehr des Angriffs „nur möglich ist in Verbindung mit einer Verletzung dritter Rechtsgüter". In diesen sogenannten „Konkurrenzfällen", welche S. 117—158 eingehend erörtert werden, ist die Verletzung des unbeteiligten Dritten nach den Grundsätzen über Notstand zu beurteilen.

V. Schuld.

15. Weißenborn (Gerichtsassessor). Der unbestimmte, eventuelle Dolus. Gerichtssaal, Bd. 50, S. 195—223.

Das Schuldmoment im Vorsatz liegt — so führt der Verfasser aus — im Wollen; notwendige Voraussetzung des Wollens aber ist das Wissen. Der Vorsatz besteht demnach aus Wissen und Wollen. Dagegen ist „das angebliche Erfordernis des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit nur ein alter Zopf, den zu beseitigen es höchste Zeit ist." (Eine sicherlich unzutreffende Kritik, mag man die Frage selbst in dem einen oder andern Sinne entscheiden.) „Das Wissen bedeutet beim Vorsatz nicht ein Überzeugtsein — scire —, sondern es genügt ein Fürmöglichhalten — cogitare" (S. 198). „Ist ein Erfolg als das notwendigerweise eintretende Ergebnis der Handlung vorgestellt, so ist der Eintritt desselben auch gewollt." Anders bei der Vorstellung des Erfolges als eines bloß möglicherweise eintretenden. Glaubt hier der Thäter, „den möglichen Erfolg durch eignes Thun nicht abwenden zu können, so will er ihn". Hält er ihn dagegen für vermeidlich, „so kann er denselben von seinem Willen ausschließen.

Er muß dann aber seine Handlung dementsprechend einrichten. Selbstverständlich kann man einen Erfolg nicht vermeiden wollen, auf dessen Eintritt man bewußtermaßen keinen Einfluß hat. Das Wollen geht nicht über das Können hinaus" (S. 205). Diese Auffassung wird gegenüber abweichenden Ansichten verteidigt (wobei der Verfasser es mit der Widerlegung des Frank-v. Liszt'schen Standpunktes allzu leicht nimmt). Als besondere Arten des Wollens bezeichnet der Verfasser den alternativen und den eventuellen Vorsatz. Beide sind nach Weißenborns Terminologie nur möglich „bezüglich zweier als gegenseitig sich ausschließend vorgestellter Erfolge". Dann liegt alternatives Wollen vor, wenn es „dem Handelnden mehr oder weniger gleichgültig ist, welcher der beiden Erfolge eintritt, während bei dem eventuellen Wollen der eine Erfolg nur für den Fall des Nichteintrittes des andern gewollt ist". Treten in solchen Fällen beide Erfolge ein, so ist Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung doch nur hinsichtlich des einen, und zwar des schwerern, möglich. — Daß „die herrschende Ansicht den eventuellen Vorsatz nicht auf den Fall der gegenseitigen Ausschließung der Erfolge beschränkt" und daß dies „insofern eine gewisse praktische Bedeutung hat, als der eventuelle Vorsatz dann das Grenzgebiet des Dolus gegenüber der Fahrlässigkeit bezeichnet", wird (S. 216) richtig hervorgehoben. Den Schluß der Arbeit bilden kürzere Bemerkungen über „die unbestimmte, eventuelle Absicht" und „besondere Anwendungsgebiete" (Versuch, Teilnahme, Anstiftung, gemeingefährliche Delikte).

VI. Versuch.

16. Thomsen, Andreas (Privatdozent a. d. Univ. Kiel): Über den Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte. Kiel und Leipzig. Lipsius & Tischer 1895. 202 S. 8.

In klarer und gründlicher (wenn auch teilweise wohl unnötig breiter) Darstellung entwickelt der Verfasser folgende Ansichten:

Mit der herrschenden Lehre (entgegen von Liszt) ist davon auszugehen, daß in den Fällen der bei Verursachung eines schwereren Erfolges qualifizierten Delikte (z. B. § 226 Str.G.B.) dieser Erfolg zum Thatbestande gehört, nicht lediglich Bedingung der Strafbarkeit ist (S. 22—24). Die Schuld des Thäters kann sich dann logisch zu dem betreffenden Erfolge in dreifacher Weise verhalten: er kann zufällig, fahrlässig und vorsätzlich verursacht sein. Daß die bloß zufällige (nicht schuldhafte) Verursachung für den Thatbestand des qualifizierten Delikts genügt, muß auf Grund des Wortlauts des Gesetzes in Übereinstimmung mit der gemeinen Meinung angenommen werden (S. 25—32); bei fahrlässiger Verursachung ist die erhöhte Strafbarkeit selbstverständlich und unbestritten (S. 33, 34). Sie ist aber, wie Thomsen im Gegensatz zu der bisher meist vertretenen Auffassung (S. 34—52) behauptet, auch bei vorsätzlicher Verursachung des schweren Erfolges gegeben. Logisch und nach dem

Digitized by Google

Wortlaute des Gesetzes liegt zum Ausschluß dieses Falles keinerlei Grund vor. Praktisch ferner führt der Ausschluß zu dem unerträglichen Ergebnis, daß gerade in den strafwürdigsten Fällen möglicherweise eine ganz unmotiviert milde Behandlung Platz griffe. So wäre z. B. die vorsätzliche (nicht überlegte) Tötung durch Wegnahme eines zur Sicherung der Schiffahrt bestimmten Feuerzeichens nur als Totschlag nach §§ 212, 213, die fahrlässige Tötung im gleichen Falle nach § 322 Str.G.B. (mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus!) strafbar. Weitere Argumente entnimmt Thomsen den §§ 224, 225 Str.G.B. sowie der Geschichte einzelner andrer hierher gehöriger Bestimmungen. Auch zeigt er, daß seine Gegner an dem Ausschluß der vorsätzlichen Verursachung in einer Reihe einzelner Fälle selbst nicht unbedingt festhalten. — Ist aber vorsätzliche Verursachung bei den durch eine Folge qualifizierten Delikten strafbar, so liegt, wie Thomsen (S. 75—91) ausführt, strafbarer Versuch des qualifizierten Delikts vor, wenn der Vorsatz des Thäters auf Eintritt des schwereren Erfolges gerichtet war, der letztere jedoch ausblieb. Hat z. B. A durch die erfolgte Wegnahme eines zur Sicherung der Schiffahrt bestimmten Feuerzeichens den Tod des B verursachen wollen, (B aber ist gerettet worden) so läge Versuch nach § 322 Abs. 2 vor. Erst in Idealkonkurrenz damit wäre Versuch nach § 211, 212 Str.G.B. gegeben.

Anders wenn ein Versuch des einfachen Delikts (z. B. der vorsätzlichen Körperverletzung) den Eintritt des schwerern Erfolges (z. B. des Todes) herbeigeführt hat. Dann ist nach Thomsen das qualifizierte Delikt (Körperverletzung mit töblichem Erfolge) vollendet, während hier die bisherige Litteratur entweder überhaupt kein qualifiziertes Delikt anzunehmen oder dasselbe — wie von Liszt — als im Stadium des Versuches gegeben anzusehen pflegte. Der Gesetzgeber hat eben nach Ansicht unsres Autors das einfache Delikt als solches qualifiziert, gleichgültig in welcher strafbaren Erscheinungsform — Versuch oder Vollendung — dasselbe auftritt. In zwei Nebengesetzen (Rinderpestgesetz § 4 und Nahrungsmittelgesetz § 12) ist dieser Standpunkt zum zweifellosen Ausdruck gelangt. Er allein vermeidet überdies Inkonsequenzen und Schwierigkeiten, zu welchen man bei anderweiter Interpretation gelangt.

Ausgehend von diesen im ersten Teile seines Buches (S. 1—96) entwickelten Grundanschauungen gibt Thomsen in einem zweiten „besondern" Teile (S. 97—197) eine ausführliche kommentarartige Darstellung aller einzelnen reichsrechtlichen Fälle des durch eine Folge qualifizierten Verbrechens, um so festzustellen, „ob und inwieweit die allgemeinen Regeln für jedes einzelne Delikt passen".

17. Goldschmidt, James. Die Lehre vom unbeendigten und beendigten Versuch. (Berliner Dissertation.) Berlin 1895. 63 S. 8.

Eine klar und frisch geschriebene Arbeit über ein engbegrenztes Thema ist es, welche der Verfasser der Öffentlichkeit vorlegt. Der

§ 12. Teil II. 1. Kapitel. Verfahren bei Streitigkeiten über eine Kapitalleistung.

Nach Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gesetze über die Invalidenversicherung und über die Unfallversicherung vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 455) kann, wenn eine Kapitalleistung in Frage steht, die Entscheidung des Streitfalles durch Vereinbarung der Beteiligten dem Schiedsgericht übertragen werden. Dieses entscheidet alsdann endgültig. Die Vereinbarung ist nur gültig, wenn sie vor dem Beginn des Verfahrens getroffen wird. Sie kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden. Die Vereinbarung ist nur gültig, wenn sie vor dem Beginn des Verfahrens getroffen wird. Sie kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden. Vereinbarungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Nur der Thäter verursache den Erfolg in adäquater Weise, für den Gehilfen dagegen sei das Setzen von Bedingungen charakteristisch, „denen zwar eine generelle Bedeutung hinsichtlich des Erfolges zukommt[16]), deren Beziehung zu demselben aber nicht das Maß völliger Adäquanz erreicht“ (S. 39). Eine solche Unterscheidung der Bedingungen nach ihrer mehr oder weniger allgemeinen Bedeutung für den Erfolg bedarf naturgemäß eines praktisch sichern Abgrenzungsmerkmals. Verf. findet dasselbe in der Bezugnahme auf den gesetzlichen Thatbestand der einzelnen Delikte, für dessen Interpretation der gewöhnliche Sprachgebrauch maßgebend sei. Adäquate Verursachung (also Thäterschaft) sei nur vorhanden bei Begehung von Ausführungshandlungen. „Der Thäterschaft stehen gegenüber Vorbereitungshandlungen von seiten des Thäters und Beihilfehandlungen von seiten Dritter“. (S. 41.) Im Resultat ist Helmer damit also, ohne daß dies in der Arbeit hervorgehoben würde, auf dem Boden der bekannten, objektiven Teilnahmetheorie angelangt.

Die vorstehende Trennung von Thäterschaft und Beihilfe ist von der Art des Verschuldens der Beteiligten unabhängig, muß daher auch bei fahrlässigem Zusammenwirken mehrerer Personen zur Anwendung gelangen. Und da in diesen Fällen die Strafbarkeit der Beihilfe positivrechtlich nicht vorgeschrieben ist, so entfällt dieselbe eben. Dieses Ergebnis ist auch sachlich begründet. Denn der Gesetzgeber betrachtet „durchweg die Beihilfe im Gegensatze zur Thäterschaft als die leichtere Rechtsverletzung, ebenso die fahrlässige Begehung einer Strafthat im Gegensatz zur vorsätzlichen. Beide Momente kommen bei der fahrlässigen Beihilfe zusammen in Betracht“ und bewirken deren Straflosigkeit (S. 48).

Überall, wo jemand in nicht adäquater Weise den Erfolg verursacht hat[17]), spricht Helmer von einer „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“, welche durch das Eintreten der adäquaten Ursache zwischen die betreffende Handlung und den Erfolg bewirkt werde. Konsequent ist dabei die Behauptung (S. 55/56), daß im Falle fahrlässiger Thätigkeit des Verletzten dritte Personen, welche vorher fahrlässig Bedingungen für den Eintritt des Erfolges gesetzt haben, straffrei bleiben müssen. Denn ihre Thätigkeit muß dem Verfasser ja als fahrlässige Beihilfehandlung erscheinen. Gerade deshalb aber ist es andererseits durchaus unverständlich, wie Helmer bei fahrlässigem Zusammenwirken dritter Personen (S. 57 ff.) anders entscheiden und jeden Mitwirkenden als fahrlässigen Thäter verantwortlich machen kann, anstatt die Verantwortlichkeit auch hier auf den- beziehungsweise diejenigen zu beschränken, welche Ausführungs- im Gegensatze zu Vorbereitungshandlungen begingen. Die früher behauptete Trennung

---

[16]) Die also nicht etwa als ausnahmsweise Bedingungsverhältnisse aus dem Gebiet des Strafbaren ausscheiden.

[17]) Also sowohl bei ausnahmsweisen Bedingungsverhältnissen als bei Begehung von Vorbereitungs- bezw. Beihilfehandlungen.

gelten Tätowiert und Bemalt. In Kamp erhielt selbst unter-

Bd. 3, 1. Kap. Bd. 3, 1. Kap. 173

Bd. 3, 1. Kap. 173

Bd. 3, 1. Kap. 173

nur die juristische Terminologie um einen überflüssigen und wenig bezeichnenden Ausdruck.

22. Siegel, Carl: Verwechselungsfälle bei Anstiftung. (Göttinger Dissertation). Göttingen, Dietrich 1895. 52 S. 8.

Den Ausgangspunkt der Arbeit bildet der bekannte Mordfall Rose-Rosal (bei welchem Rosal den Rose zur Ermordung des Schliebe anstiftete, Rose aber infolge einer Verwechselung statt des Schliebe den Harnisch erschoß). Siegel konstatiert zunächst in Übereinstimmung mit der herrschenden und zweifellos richtigen Ansicht, daß Rose als vorsätzlicher Thäter des Mordes schuldig sei (S. 5—13); sodann geht er auf sein eigentliches Thema, die Verantwortlichkeit des Anstifters bei solcher Verwechselung, über: Eine interessante geschichtliche Erörterung zeigt, daß diese Frage bereits von Tiberius Decianus († 1581) und Prosper Farinacius († 1613) aufgeworfen wurde, später aus den theoretischen wie kasuistischen Besprechungen verschwand, bis sie von den ältern Strafgesetzgebungen unsres Jahrhunderts teilweise (wenn auch nicht expressis verbis) aufgenommen, dann aber wiederum seit dem Preußischen Str.G.B. von 1851 der wissenschaftlichen Entscheidung überlassen wurde (S. 13—18). Demgemäß gibt der Verfasser weiter eine kritische Übersicht über die bisherigen wissenschaftlichen Ansichten (S. 18—31). Seinen eignen Standpunkt entwickelt er an sieben, geschickt variierten praktischen Beispielen von Verwechselungen (S. 31—43). Im Fall Rose-Rosal nimmt er vorsätzliche Anstiftung zum Morde an. Denn solange der Thäter „sich schlecht und recht, nach seiner Einsicht und seinen Kräften in dem vom Anstifter gezogenen Geleise bewegt, solange sind seine Handlungen die des Anstifters und demgemäß auch seine Irrtümer". (S. 40.) Hätte deshalb Rose nach Ermordung des Harnisch seinen Irrtum erkannt und daraufhin auch noch Schliebe getötet, so wäre Rosal der Anstiftung zu beiden Morden (in realer Konkurenz) schuldig. Den Schluß der Arbeit bildet eine Betrachtung ausländischer Gesetzgebungen (S. 43—50) und der gegenüber unsrem R.Str.G.B. geäußerte Wunsch, daß die Teilnahmenatur der Anstiftung für die Zukunft beseitigt und derselbe wieder als intellektuelle Urheberschaft behandelt werde.

VIII. Konkurrenz.

23. Wachenfeld, Professor Dr. Friedr. Theorie der Verbrechenskonkurrenz. Berlin, Carl Heymann 1893. VIII und 136 S. 8.

Nicht eine Entscheidung aller einzelnen Streitfragen, sondern eine Gesamtdarstellung der die Lehre von der Verbrechenskonkurrenz beherrschenden Grundprinzipien will der Verfasser liefern. Zu diesem Zwecke beschäftigt er sich nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung (S. 1—13) zunächst eingehend mit dem Handlungsbegriff (Abschn. I, S. 14—51): Handlung ist (vergl. insbesondre S. 26) die Thätigkeit (gewollte Körperbewegung) mit ihrer Wirkung (Veränderungen der Außen-

welt) bis zum Erfolg einschließlich (aber ohne Rücksicht darauf, ob dessen Herbeiführung auf Schuld beruht). Verbrechen ist die schuldhafte Handlung. Die „Thätigkeit" kann aus einer einzigen oder aus einer Mehrheit gewollter Körperbewegungen bestehen; die Gesamtheit aller zur Herbeiführung eines Erfolges nötigen Körperbewegungen erscheint als einheitliche Thätigkeit. Wie am Anfang einer Handlung eine Mehrheit von Körperbewegungen, so ist am Ende derselben eine Mehrheit von Erfolgen möglich, sei es, daß dem Erfolg am Schluß der Kausalkette eine andre rechtlich relevante Wirkung vorhergeht (z. B. der das Schaufenster zerschmetternde Steinwurf beschädigt eine im Innern befindliche Sache), sei es daß die Kausalkette sich in irgend einem Punkte spaltet (Verletzung mehrerer Personen durch Explosion einer Bombe, Beleidigung mehrerer durch ein Wort usw.). Auch in diesen Fällen liegt (wegen Einheit der Thätigkeit) nur eine einzige Handlung vor. — Die vorstehend entwickelten Grundsätze gelten, wie Wachenfeld näher ausführt, in gleicher Weise für die versuchte Handlung und für die Unterlassung (deren Kausalität in der „Übernahme der Herrschaft über die Kausalkette" liegen soll, mag diese Übernahme „bewußt oder unbewußt, durch willkürliches Zuthun oder ohne dasselbe" erfolgen.)

Von diesem Handlungsbegriff ausgehend erörtert Wachenfeld zunächst „die Verbrechensmehrheit bei Handlungseinheit" (Abschn. II. S. 52—83). Läßt eine Handlung sich unter mehrere Strafgesetze subsumieren, so spricht die gemeine Meinung von „Gesetzeskonkurrenz". Diese Bezeichnung ist aber dann unzutreffend (§ 73 R.Str.G.B. also unanwendbar), wenn die betr. Gesetze sich von vornherein inhaltlich bis auf eins ausschließen. Denn eine „Konkurrenz" liegt in diesen (S. 53—55 näher angegebenen) Fällen gar nicht vor. Anders bei der sog. Idealkonkurrenz. Hier nimmt die herrschende Meinung um der Mehrheit der verletzten Gesetze willen auch eine Mehrheit der Verbrechen an und kommt erst „auf dem Umwege der künstlich konstruierten Absorption der übrigen Delikte" zu einer einzigen Strafe. Für Wachenfeld dagegen rechtfertigt sich dies Resultat aus der Erwägung (S. 57—63), daß eine einzige Handlung auch nur ein Verbrechen ist. Dem entspricht die Fassung des § 73 R.Str.G.B. sowie eine Anzahl der frühern deutschen und der ausländischen Gesetzgebungen (S. 63—70); die gegenteiligen Ansichten Bindings und v. Buris werden zurückgewiesen (S. 70—74) und § 73 Str.G.B. nach den Anschauungen des Verf. dogmatisch interpretiert (S. 74—83).

Der folgende Abschnitt (III, S. 84—120) handelt von „Verbrechenseinheit bei Handlungsmehrheit". Hier wird zunächst die „gesetzliche Einheit" näher besprochen, d. h. diejenigen Fälle, in welchen das Gesetz „mehrere, von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende getrennte, an sich selbständige strafbare Handlungen" zu einem einzigen Verbrechen zusammenfaßt. Wachenfeld stellt (S. 84—94) vier Gruppen solcher Fälle fest, unter ihnen das zusammengesetzte Verbrechen und das Kollektivdelikt (welch letzteres jedoch keineswegs immer

Digitized by Google

eine Mehrheit von Handlungen voraussetze). Es folgt die Lehre vom fortgesetzten Verbrechen (S. 94—118): Wachenfeld nimmt die Existenz desselben nach positivem Rechte an und betrachtet als das entscheidende Kriterium, durch welches die Mehrheit strafbarer Handlungen vereinigt wird, die Einheitlichkeit des Erfolges (da die „mehreren natürlichen Wirkungen" „nur eine rechtliche Qualität besitzen"). „Was die verschiedenen Handlungen zusammenschließt, ist nicht das Bewirken mehrerer gleicher Erfolge, sondern das, daß sie alle zusammen nur einen einzigen herbeiführen" (S. 94—107). Dieser Begriff des fortgesetzten Verbrechens wird sodann auf eine Reihe einzelner Delikte angewandt (S. 107—118). Besonderer Strafbestimmungen für die gesetzliche Einheit und das fortgesetzte Delikt bedarf es nicht; denn es ist hier von vornherein klar, welches Strafgesetz anzuwenden und daß innerhalb seines Rahmens nur eine, das gesamte Verhalten treffende Strafe auszumessen ist (S. 119, 120).

Als letzter Abschnitt (IV.), „Die Verbrechensmehrheit bei Handlungsmehrheit" (S. 121—131), folgt eine kurze Erörterung der sog. Realkonkurrenz. Der Begriff derselben wird bestimmt („Mehrheit noch nicht erledigter Verbrechen, welche sämtlich vor der Aburteilung eines derselben begangen sind") und das heutige gesetzliche System der Bildung einer Gesamtstrafe gebilligt.

De lege ferenda führt Wachenfeld in einer Schlußbetrachtung (S. 132—136) aus, daß die Vorschriften unsres Str.G.B. im ganzen wohlgelungen seien. Erwünscht erscheint ihm namentlich eine Zusatzbestimmung zu § 73 R.Str.G.B., welche die Anwendung von Nebenstrafen des mildern Gesetzes gestattet, ferner die Ausdehnung des § 74 auf Übertretungen und die Bildung der Gesamtstrafe „beim Zusammentreffen aller Arten zeitiger Freiheitsstrafen und beim Zusammentreffen von Geldstrafen mit Geld- und andern Strafen". Die Todes- und die lebenslängliche Freiheitsstrafe will Wachenfeld ohne weiteres, sobald sie mit andern zusammentrifft, als Gesamtstrafe verhängt wissen.

IX. Verjährung.

24. Bühler, Gottfried, Die Verjährung im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Strafgesetze (Dissertation). Bern, Goepper (in Komm.) 1893. 82 S. 8.

Die kleine Schrift skizziert zunächst die geschichtliche Entwickelung der Verjährung (S. 7—31), erörtert sodann kurz den Rechtsgrund des Instituts (S. 32—39) und bespricht weiterhin die Verjährungsfristen (S. 40—64), die Unterbrechung (S. 64—76) und die Wirkungen (S. 76—82) der Verjährung. Die Darstellung der Schweizer Gesetzgebung steht im Vordergrunde, die Berücksichtigung der deutschen Litteratur ist lückenhaft. Als Grund der Verjährung betrachtet Bühler (S. 37) die das Vergeltungs- und Schutzbedürfnis tilgende Macht der Zeit. Nach Ablauf längerer Zeit erscheint die Strafe „weder als Akt der Gerechtigkeit, noch als Akt der Abwehr gegen die

Digitized by Google

Bedrohung der Rechtsgüter und kann, statt das beleidigte Rechtsgefühl zu versöhnen und das Gefühl der Sicherheit herzustellen, nur widrige Eindrücke hervorrufen. . . . Bedeutung resp. Bedürfnis und Zweck der Bestrafung sind also . . . dahingefallen". Erst in zweiter Linie kommt als Grund der Verfolgungsverjährung außerdem die Beweisvergänglichkeit in Betracht. „Die Verjährung in ihren beiden Gestalten ist also Strafaufhebungsgrund und hat im materiellen Strafrecht Platz zu nehmen."

Die Auffassung Bühlers stimmt, wie man sieht, wesentlich mit den von Liszt, Merkel und andern vertretenen Ansichten überein.

X. Strafe.

25. Günther, Dr. L., Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Abteilung III. Erste Hälfte. Erlangen, Bläsing 1895. XXXVIII und 648 S. 8.

Die beiden frühern Abteilungen des Werkes sind in meinem Litteraturbericht Z XIV 92 zur Besprechung gelangt. Dort wurde auch angegeben, was der Verfasser unter „Idee der Wiedervergeltung" versteht und wie sich danach für ihn das Thema seiner Darstellung begrenzt.

Der vorliegende umfangreiche Band setzt jene bis in das vorige Jahrhundert reichende Darstellung fort. Er behandelt „die Strafgesetzgebung Deutschlands seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bis zur Gegenwart mit vergleichender Berücksichtigung der Gesetzgebung der übrigen europäischen und einiger außereuropäischen Staaten". Nach dem ursprünglichen Plane des Verfassers sollte gleichzeitig auch das letzte, jetzt noch fehlende Kapitel des Werkes über die neuern rechtsphilosophischen Erörterungen der Vergeltungsidee von Kant bis auf die Gegenwart erscheinen; das Anschwellen des Stoffes aber zwang zur Teilung.

Daß in dem vorliegenden Bande über das Deutsche Reich hinausgegriffen und auf internationaler Grundlage die Gesetzesgestaltung geprüft wurde, war sicherlich berechtigt. Wenn dem Verfasser dabei die Berücksichtigung der außereuropäischen Rechte nicht „in annähernder Vollzähligkeit" möglich war, so wird ihm daraus niemand einen Vorwurf machen, welcher die Schwierigkeiten rechtsvergleichender Arbeit kennt. Man wird im Gegenteil die ungewöhnliche Arbeitskraft des Verfassers nur bewundern dürfen, welchem die Beibringung eines ganz gewaltigen Materials mit den beschränkten Hilfsmitteln gelang, wie eine kleine Universität sie zu bieten vermag.

26. Vorberg, A., Die Einziehung der Produkte und Werkzeuge eines Delikts, ohne Unterscheidung, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. (Rostocker Dissertation.) Rostock, Univ.-Druckerei 1895. 125 S. 8.

Die fleißige, auf gründlicher Materialsammlung beruhende Arbeit verwertet den Oetkerschen Begriff der Thätergarantenhaftung zur Er-

Digitized by Google

Zweig der sozialistischen Bewegung zur wissenschaftlichen Anerkennung.

Ludwig Gumplowicz, Der Rassenkampf. Soziologische Untersuchungen. Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung, 1883. VIII, 296 S. 8. 6 M. Die Allgemeine Soziologie. Ebd. 1885. VIII, 296 S. 8. 6 M. Grundriss der Soziologie. Wien, Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, 1885. VIII, 296 S. 8. 6 M.

Carl Grünberg, Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie. Ebd. 1887. 1. Heft. 1. Die Grundherrschaftstheorien. 2. Die Agrarverfassung in der Theorie der Physiokraten. 2. Heft. Die Agrarverfassung in der Theorie der Physiokraten. Ebd. 1887. 1. Heft. Der Gedanke eines Gesetzes der Bevölkerung. 2. Heft. Die Bevölkerungslehre der Physiokraten. 3. Heft. Die Bevölkerungslehre der Physiokraten. Ebd. 1887. 1. Heft. Die Bevölkerungslehre der Physiokraten. 2

lose Einziehung ist nach seiner Ansicht nicht zu billigen; denn sie widerspricht dem Grundsatze, daß Strafe nur den Schuldigen treffen darf. Für die Zukunft ist womöglich grundsätzliche Beschränkung der Einziehung auf die dem Verurteilten gehörigen Gegenstände zu verlangen; eine Haftung des dritten Eigentümers dagegen sollte höchstens dann eintreten, wenn dieser schuldhafterweise nicht gehindert hätte, daß seine Sachen zu verbrecherischen Zwecken mißbraucht wurden.

27. Haimann, Julius, Die rechtliche Natur der subsidiären Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen nach den Zoll- und Steuergesetzen des Deutschen Reichs. München, Schweitzer 1892. IV und 56 S. 8.

Nach einer Zusammenstellung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und einer Übersicht über den Stand der Ansichten in Theorie und Praxis betrachtet der Verfasser (S. 19—27) zunächst die geschichtliche Entwickelung unsres Instituts. Sein Ergebnis lautet, daß in demselben „der strafrechtliche Kern von jeher enthalten" war, allmählich „immer mehr bloßgelegt" und „durch unsre neuen Zoll- und Steuergesetze von seiner zivilrechtlichen Schale vollständig befreit wurde". Dem öffentlichen Rechte gehört die subsidiäre Haftbarkeit deshalb an, weil der Anspruch darauf „dem Staate kraft seiner Finanzgewalt, kraft seiner Strafgewalt" zusteht. Das strafrechtliche Verschulden des Haftbaren besteht in dem Nichtgeltendmachen seiner Autorität und Aufsicht; Strafmittel ist die Auferlegung der subsidiären Haftung selbst. Für den Strafcharakter spricht auch die gesetzliche Stellung der betreffenden Vorschriften in der Abteilung „Strafbestimmungen", während die dagegen erhobenen Bedenken, wie der Verfasser näher ausführt, nicht durchschlagend erscheinen. Der letzte Abschnitt der Arbeit zieht aus der strafrechtlichen Natur der subsidiären Vertretungsverbindlichkeit eine Reihe praktischer Folgerungen. De lege ferenda meint Haimann, die subsidiäre Haftbarkeit Dritter werde „für den Kriminalisten ein Sorgenkind bleiben, wenn der Gesetzgeber sich nicht entschließt, einige unwesentliche (?) Bestimmungen, ohne an den schon aus Finanzzwecken unentbehrlichen Grundlagen zu rütteln, zu ändern". Und zwar wünscht der Verfasser zunächst Beseitigung des „Zwitterbegriffs der culpa in eligendo" und Ersetzung desselben „durch das Erfordernis der Fahrlässigkeit im Sinne des R.St.G.B."; sodann empfiehlt er Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafe an dem primär Schuldigen auch dann, wenn die Geldstrafe von dem haftenden Dritten eingezogen wird.

XI. Preßrecht.

28. Grüttefien, Ernst (Redakteur des Berliner Tageblatts), Die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs. (Hallenser Dissertation.) Berlin, Liebmann 1895. 75 S. 8.

Die Arbeit enthält eine gewandt geschriebene kritische Darstellung der bisherigen Ansichten über die Haftung des verantwortlichen Re-

dakteurs, welche in ihrer Kürze und Klarheit entschieden dankenswert ist; für verfehlt halte ich das positivrechtliche Schlußergebnis des Verfassers.

„Das Verhältnis des § 20 Abs. 2 zum Abs. 1 des Reichspreßgesetzes," — so faßt Grüttefien seine Ausführungen (S. 69 ff.) zusammen — „ist die entscheidende Frage für unser Preßrecht. Es läßt sich aus dem Wortlaut leider nicht unzweideutig entnehmen. Aus der Vorgeschichte ergibt sich, daß hier ein Kompromiß zwischen den Anhängern der Anwendung des gemeinen Strafrechts auf die Presse und den Vertretern eines Sonderstrafrechts für die Presse vorliegt. Alles übrige ist Kontroverse."

Die ältere bis zur Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juni 1891 herrschende Ansicht erblickte (mit verschiedener Begründung) im Abs. 2 des § 20 eine materielle Einschränkung des Abs. 1. Nur durch qualitativ besondere (außerordentliche, unverschuldete) Umstände wird danach die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen. „Diese Ansicht verwickelt sich in einen unlösbaren Widerspruch mit dem § 21 des Gesetzes. Da die Annahme der Thäterschaft nur bei Schuldlosigkeit ausgeschlossen ist, wird der Redakteur auch bei Fahrlässigkeit als Thäter bestraft. Für die Fahrlässigkeitsstrafen des § 21, als des mildern Gesetzes, bliebe also nach den allgemeinen Grundsätzen über Idealkonkurrenz (§ 73 R.St.G.B.) kein Raum mehr." „Die jüngere Richtung, der sich das Reichsgericht seit der Plenarentscheidung von 1891 angeschlossen hat, erblickt darum in § 20 Abs. 2 keine materielle Vorschrift", sondern lediglich eine Beweisregel (praesumtio iuris). Der Paragraph bezieht sich dann allein auf die vorsätzliche Thäterschaft. Die „besondern Umstände" des § 20 Abs. 2 sind alle rechtserheblichen Umstände, welche die Annahme solcher Thäterschaft ausschließen. Diese Ansicht aber steht, wie Grüttefien (Seite 53—63) nachzuweisen sucht, im Widerspruch mit dem Willen des Gesetzgebers, insbesondere mit der ausdrücklichen Erklärung des Kommissionsberichtes, daß der Einwand des Redakteurs, den betreffenden Artikel nicht gelesen zu haben, keinen Entschuldigungsgrund nach § 20 Abs. 2 darstelle.

Meines Erachtens würde sich bei dieser Sachlage nun für Grüttefien ein doppelter Weg eröffnen: entweder den materiellen Theorieen zu folgen und dann den § 21 Pr.G. mit seiner Fahrlässigkeitsstrafe gegen den Redakteur für gegenstandslos zu erklären (da § 20 Abs. 2 diese Fälle bereits decke), oder aber sich der Beweistheorie anzuschließen und so — ohne Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte — eine befriedigende Interpretation des Gesetzes selbst zu gewinnen. (Letzteres wäre um so weniger bedenklich, als gerade in unserm Falle der sogenannte „Wille des Gesetzgebers" ein möglichst unklarer war.) Was aber thut Grüttefien? Er behauptet einen „unlöslichen Widerspruch", der „im Gesetze selbst" begründet sein soll. „Die §§ 20 Abs. 2 und 21, wie sie vom Gesetzgeber gewollt sind, heben sich gegenseitig auf. . . . Der Reichstag hat das Unvereinbare vereint, und das

Johann II. von der Pfalz-Neuburg, † 1. III. 9., und Anna Elisabeth Wilhelmine von Hessen-Rheinfels, Witwe des Erbprinzen Philipp Ludwig von Hessen-Darmstadt, † 1. III. 1722. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Nach dem Tode seiner Gemahlin hat Johann Wilhelm sich mit Maria Anna Josepha, Tochter des Kaisers Joseph I., vermählt. Diese Ehe ist ebenfalls kinderlos geblieben. Johann Wilhelm hat sich um die Förderung der Künste und Wissenschaften große Verdienste erworben. Er hat die Gemäldegalerie in Düsseldorf, die Bibliothek in Mannheim, die Antikensammlung in Schwetzingen, die Bibliothek in Heidelberg und die Sammlung der Handschriften und Archivalien in Mannheim gegründet. Er hat ferner die Akademie der Künste in Düsseldorf, die Akademie der Wissenschaften in Mannheim und die Universität in Düsseldorf gegründet. Er hat auch die Universität Heidelberg wieder hergestellt. Johann Wilhelm ist der letzte Kurfürst aus dem Hause Pfalz-Neuburg. Er ist am 8. VI. 1716 in Düsseldorf gestorben.

Über Johann Wilhelm vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 14, S. 379—384. Über die Gemäldegalerie in Düsseldorf, die Bibliothek in Mannheim, die Antikensammlung in Schwetzingen, die Bibliothek in Heidelberg, die Sammlung der Handschriften und Archivalien in Mannheim, die Akademie der Künste in Düsseldorf, die Akademie der Wissenschaften in Mannheim und die Universität in Düsseldorf vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 14, S. 379—384.

Über die Gemäldegalerie in Düsseldorf vgl. auch Wilhelm Schmidt, Geschichte der Düsseldorfer Gemäldegalerie. Düsseldorf 1888. Über die Bibliothek in Mannheim vgl. auch Wilhelm Schmidt, Geschichte der Mannheimer Bibliothek. Mannheim 1886. Über die Antikensammlung in Schwetzingen vgl. auch Wilhelm Schmidt, Geschichte der Antikensammlung in Schwetzingen. Mannheim 1886. Über die Bibliothek in Heidelberg vgl. auch Wilhelm Schmidt, Geschichte der Heidelberger Bibliothek. Heidelberg 1886. Über die Sammlung der Handschriften und Archivalien in Mannheim vgl. auch Wilhelm Schmidt, Geschichte der Mannheimer Handschriften und Archivalien. Mannheim 1886. Über die Akademie der Künste in Düsseldorf vgl. auch Wilhelm Schmidt, Geschichte der Akademie der Künste in Düsseldorf. Düsseldorf 1886. Über die Akademie der Wissenschaften in Mannheim vgl. auch Wilhelm Schmidt, Geschichte der Akademie der Wissenschaften in Mannheim. Mannheim 1886. Über die Universität in Düsseldorf vgl. auch Wilhelm Schmidt, Geschichte der Universität in Düsseldorf. Düsseldorf 1886.

Nr. 9. Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz, verleiht der Stadt Düsseldorf das Recht, Wochenmärkte abzuhalten.

Düsseldorf, 1. VI. 1708.

Wir Johann Wilhelm von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf in Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Lande Ravenstein, Minden, Lingen, Broich, Gemen, Wisch, Bylandt, Breda, Diest, Grimbergen, Arschot, Rumen, Warneton, Enghien, Beaumont, Chimay, Baucquelaer, Falkenburg, Herstall, Neuerburg, Wassenberg, Mylendonk, Cranenburg, Wachtendonk, Wylre, Aldenhoven, Boxmer, Hamal, Millendonk, Ophoven, Amstenrade, Elsum, Gennep, Hedel, Ittervoort, Born, Sittard, Cranendonk, Thorn, Eys, Wessem, Nederweert, Wurmb, Reckheim, Cronenberg, Neukirchen, Hartelstein, Wisch, Dalem, Aubel, Herve, Chapelle, Wylre, Fauquemont, Valkenburg, Rolduc, Dalhem, Fouron, Stein, Agimont, Logne, Rochefort, Montfort, Lahr, Mahlberg, Tettnang, Argenberg, Sigmaringen, Veringen, Hohenberg, Pfullendorf, Wartenberg, Sternberg, Basedow, Trebetow, Stargard, Lauenburg, Bütow, Rugenwalde, Schlawe und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Chaam, Graf zu Spanheim, Veldenz, Sulzbach, Mörs, Saarwerden, Lahr und Mahlberg, Herr zu Heinsberg, Minden, Ravenstein, Lingen, Broich, Gemen, Wisch, Bylandt, Breda, Diest, Grimbergen, Arschot, Rumen, Warneton, Enghien, Beaumont, Chimay, Baucquelaer, Falkenburg, Herstall, Neuerburg, Wassenberg, Mylendonk, Cranenburg, Wachtendonk, Wylre, Aldenhoven, Boxmer, Hamal, Millendonk, Ophoven, Amstenrade, Elsum, Gennep, Hedel, Ittervoort, Born, Sittard, Cranendonk, Thorn, Eys, Wessem, Nederweert, Wurmb, Reckheim, Cronenberg, Neukirchen, Hartelstein, Wisch, Dalem, Aubel, Herve, Chapelle, Wylre, Fauquemont, Valkenburg, Rolduc, Dalhem, Fouron, Stein, Agimont, Logne, Rochefort, Montfort, Tettnang, Argenberg, Sigmaringen, Veringen, Hohenberg, Pfullendorf, Wartenberg, Sternberg, Basedow, Trebetow, Stargard, Lauenburg, Bütow, Rugenwalde, Schlawe und Crossen, Herr zu Ravenstein, der Lande Ravenstein, Minden

Unter den bei Herstellung und Verbreitung eines Preßerzeugnisses beteiligten Personen (S. 44—61) erscheint als verantwortlicher Redakteur derjenige, „welcher im gegebenen Falle die endgültige Redaktion einer Druckschrift besorgt hat oder hätte besorgen sollen" (S. 51), ohne Rücksicht auf ausdrückliche Benennung. Bei Anwendung der allgemeinen Schuldbegriffe auf Preßvergehen ist Urheber zunächst der Verfasser des betr. Artikels; neben ihm kann der Einsender als Miturheber oder Gehilfe, aber auch als bloßes Werkzeug in Betracht kommen. Der verantwortliche Redakteur, welcher den Artikel mit Kenntnis seines strafrechtlich relevanten Inhalts aufnahm, wäre — je nach seinem Vorsatz — Urheber oder Gehilfe. Das übrige Zeitungspersonal dagegen — Sub- oder Hilfsredaktoren, Kopisten, Schreiber, Drucker, Druckereipersonal, Expedienten, Inhaber der Ausgabestellen und gewerbsmäßige Zeitungsausträger — ist nicht verantwortlich, wenn es sich auf die Ausübung seiner berufsmäßigen Funktionen beschränkt (also nicht etwa Veränderungen an Artikeln oder z. B. Anstiftungshandlungen vornimmt); denn diese Personen handeln unfrei als bloße Handlanger oder Werkzeuge. (Anders, wenn der Drucker Inhaber einer gegenüber dem Zeitungsunternehmen selbständigen Druckerei ist; dann soll er nach Schmid als Urheber bezw. Gehilfe haften; und dasselbe behauptet der Verf. für nicht gewerbsmäßige Zeitungsausträger, für Zeitungsverkäufer und Kolporteure.) So S. 61—82. Des weitern wird die Haftung bei Zeitschriften, Büchern und Broschüren, Plakaten, Flugblättern und Druckkarten geprüft (S. 82—93).

Die Schwierigkeit der Feststellung des im einzelnen Falle Schuldigen aber hat zur Aufstellung besonderer Grundsätze über die Haftung bei Preßvergehen geführt. Der Verf. geht demgemäß auf eine Erörterung dieser „verschiedenen preßrechtlichen Verantwortlichkeitssysteme" über (S. 93—129). In § 20 Abs. 2 des Deutschen Pr.G. erblickt er, übereinstimmend namentlich mit v. Liszt und dem Reichsgericht, eine bloße Beweisregel, eine praesumtio iuris; die Strafen des § 21 ahnden „die Vernachlässigung der durch die besondern Verhältnisse der Presse den einzelnen Beteiligten obliegenden Sorgfalt", nicht aber wollen sie die fahrlässige Begehung des konkreten Delikts (z. B. der Beleidigung usw.) unter Strafe stellen.

De lege ferenda wünscht Schmid prinzipiell die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Preßvergehen. Außerdem aber soll als Thäter bestraft werden, wer den Druck und die Verbreitung von Äußerungen, deren Strafbarkeit er erkennen konnte, bewirkt hat, sofern er nicht den etwaigen Auftraggeber benennt. Die übrigen bei der Herstellung und Verbreitung eines strafbaren Preßerzeugnisses beteiligten Personen soll Geldstrafe von 10—1000 Frcs. treffen, wenn sie nicht denjenigen benennen oder sonst kenntlich machen, von dem sie das Preßerzeugnis übernommen haben. Endlich werden einige auf die Preßpolizei und Beschlagnahme bezügliche Vorschriften verlangt.

§§ 2144 ff. Literatur: Bolze, Das Anfechtungsrecht des Erben, 1900; Hellwig, Die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses, 1893; Kipp, Z. f. RechtspflEG. 17, 107 ff.

1. Nach § 2144 Abs. 1 kann der Erbe, wenn er für eine Nachlaßverbindlichkeit haftet, die Einrede des Aufgebots geltend machen, solange nicht das Aufgebot der Nachlaßgläubiger erfolgt ist. Diese Einrede hat nur dilatorischen Charakter; sie hindert nicht, daß der Gläubiger seine Forderung gegen den Erben gerichtlich geltend macht, daß ein Urteil gegen den Erben ergeht und daß dieses vollstreckt wird. Sie hindert auch nicht, daß der Gläubiger sich durch Arrest oder einstweilige Verfügung sichert (§ 2115 Satz 2). Sie hindert ferner nicht, daß der Gläubiger sich durch Pfändung und Überweisung einer Forderung des Erben gegen einen Dritten befriedigt[1]. Sie hindert auch nicht, daß der Gläubiger sich durch Pfändung und Verwertung einer Nachlaßsache befriedigt, wenn er ein Pfandrecht an der Sache vor dem Eintritt der Erbschaft erlangt hat (§ 1971).

Die Einrede des Aufgebots ist ausgeschlossen, wenn der Erbe bereits unbeschränkt haftet (§ 2013 Abs. 1), wenn er sie verloren hat (§ 2016 Abs. 2), wenn er sie durch Verzicht aufgegeben hat (§ 2346 Abs. 2) oder wenn sie ihm nach § 2015 Abs. 2 nicht zusteht. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn der Erbe sie trotz Aufgebots der Nachlaßgläubiger nicht geltend macht (§ 2061). Sie ist endlich ausgeschlossen, wenn der Erbe sie nicht geltend macht, bevor er sich mit allen Nachlaßgläubigern, die sich gemeldet haben, und mit den Nachlaßgläubigern, denen gegenüber er unbeschränkt haftet, abgefunden hat (§ 2014 Satz 2). Nach § 2014 Satz 1 kann der Erbe, wenn er sich nicht sofort nach Ablauf der Aufgebotsfrist mit den Nachlaßgläubigern abfindet, ihnen eine Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen bestimmen lassen (§ 1970). Nach Ablauf dieser Frist hat er die Einrede des Aufgebots nur noch gegenüber den nicht rechtzeitig angemeldeten Forderungen (§ 1973 Abs. 1).

Der Inhalt der verschiedenen Einreden wirkt nur für sich. Wenn der Erbe mehrere Einreden hat, muß er sich auf jede besonders berufen. Wenn er sich auf die Einrede des Aufgebots beruft, kann er sich nicht auf die Einrede der Dürftigkeit berufen (§ 1990 Abs. 2). Wenn er sich auf die Einrede der Dürftigkeit beruft, kann er sich nicht auf die Einrede des Aufgebots berufen (§ 1990 Abs. 1).

2. Die Einrede des Aufgebots ist eine Einrede des Erben. Sie steht jedem Erben zu, auch dem Vorerben[2], dem Nacherben (§ 2115 Satz 1), dem Erben des Erben, dem Miterben, dem Erben des Miterben, dem Erben des Vorerben, dem Nacherben des Vorerben, dem Erben des Nacherben, dem Erben des Vorerben des Nacherben, dem Nacherben des Nacherben, dem Erben des Nacherben des Nacherben usw. Sie steht auch dem Erben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Miterben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Miterben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Nacherbe des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. sich auf sie berufen würde. Sie steht auch dem Erben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Nacherben des Vorerben des Erben des Erben usw. zu, wenn der Erbe des Nacherben

eine Ausnahmebestimmung irgend welcher Art ist, muß sie auch dadurch zu widerlegen sein, daß die Unrichtigkeit ihrer thatsächlichen Unterlagen dargethan wird". Bedarf es einer Widerlegung der Folgerung des § 20 Abs. 20, so muß eben im Zweifelfalle Verurteilung erfolgen, d. h. § 20 Abs. 2 enthält allerdings eine praesumtio iuris, eine Verschiebung der materiellen Beweislast zu Ungunsten des Angeklagten.

31. Delius, Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 usw., zum praktischen Gebrauch für Beamte, Redakteure, Verleger usw. zusammengestellt und erläutert. Hannover, Helwing 1895. VI und 217 S. 8.

Ein „Nachschlagebuch für Preßangelegenheiten" will der Verf. liefern, welches über alle Fragen schnelle Auskunft geben soll. Deshalb greift er über die Kommentierung des Preßgesetzes selbst (Abt. I. S. 3—114) hinaus und gibt eine (bisher noch fehlende) Darstellung aller auf das Preßrecht bezüglichen, wichtigern Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze. Die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des R.Str.G.B. und des G.V.G. werden in Abt. II—IV (S. 117—159) behandelt. Abt. V (S. 171—192) bringt (auszugsweise und soweit sie für die Tagespresse in Betracht kommen) die Bestimmungen über Urheberrechtsschutz im Inlande und gegenüber dem Auslande, Abt. VI (S. 192—200) die Vorschriften des Preßgesetzes über Versendung von Zeitungen usw. „Endlich sind in Abt. VII (S. 201—206) verschiedene preußische Landesgesetze (Lotteriespielen usw. betr.) angeführt, deren Beobachtung vorzugsweise für den Inseratenteil einer Zeitung von Bedeutung ist. Der gleiche Grund gab Veranlassung zur Aufnahme der im Anhange zu Abt. III abgedruckten Reichsgesetze (betr. Inhaberpapiere mit Prämien und Patentgesetz). Die Landesgesetze der übrigen Bundesstaaten sind an entsprechender Stelle eingeschaltet." — Die Erläuterungen des Verf. sind klar und unter sorgfältiger Berücksichtigung der Judikatur geschrieben, so daß das Buch seinen Zweck durchaus erfüllen dürfte.

XII. Gesetzesausgaben.

32. Dalcke, A. Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten, das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze. V. Auflage. Berlin, H. W. Müller. 1893. XI und 841 S. 8.

Die Zahl der Auflagen beweist, wie sehr der Verfasser es versteht, „dem Praktiker in handlicher Form eine kommentierte Sammlung aller derjenigen Strafgesetze zu geben, die er im täglichen Verkehr zu handhaben hat". Gegenüber der frühern Auflage (Besprechung Z X 717) sind neu hinzugefügt das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Wein usw. vom 20. April 1892, das Wuchergesetz, das Spionagegesetz, sowie das preußische Gesetz vom 18. August 1891

betreffend den Privathandel mit Staatslosen. Der hierfür und zugleich auch für eine Erweiterung des Kommentars erforderliche Raum ist durch Ausscheidung einiger älterer Gesetze gewonnen worden.

33. Daude, Dr. P. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. 5. Auflage. Berlin, H. W. Müller. 432 S. 8.

Die neue Auflage berücksichtigt die durch die Reichsgesetze vom 26. März, 19. Juni und 3. Juli 1893 veranlaßten Abänderungen des Strafgesetzbuchs sowie die seit dem Erscheinen der 4. Auflage (1891) veröffentlichten reichsgerichtlichen Entscheidungen. Über die Anlage des vielbenutzten Buches vergl. Z III 710.

34. Proebst, Max, Dr. Freiherrn von Riedels Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871. V. Auflage. München, Beck. 1894. XXI und 461 S. 8.

Das Neuerscheinen des Werkes, dessen vierte Auflage (Oktober 1888) bereits von Proebst bearbeitet wurde, soll naturgemäß einem Bedürfnis der bayerischen Praxis Genüge leisten. Aber auch die Strafrechtswissenschaft darf es mit Freude begrüßen, wenn ihr wie hier ein klarer und sicherer Einblick in die Entwickelung, den gegenwärtigen Bestand und die Anwendung eines einzelstaatlichen Polizeistrafrechts gewährt wird.

35. Von einer Kommentierung der braunschweigischen Strafgesetze durch Amtsrichter E. Ude enthält das erste Heft (Braunschweig, Joh. Heinr. Meyer 1894. VI und 184 S. 8.) das Polizeistrafgesetzbuch vom 27. November 1872. Die Erläuterungen bewegen sich meist in äußerst knappem Rahmen. Ein zweiter Teil umfaßt die Sammlung der kleinern Strafgesetze.

36. Eine eingehende systematische Zusammenstellung der die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege in Preußen, insbesondere in Pommern, berührenden Bestimmungen (unter Berücksichtigung der Judikatur) gibt das in zweiter Auflage erschienene Werk von Otto Held: Gesetze und Verordnungen für die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege unter besonderer Berücksichtigung der für die Provinz Pommern und den Regierungsbezirk Stettin erlassenen Polizeiverordnungen. Berlin, Carl Habel. 1895. XLVIII und 1022 S. 8. Ein alphabetisches und ein chronologisches Sachregister erleichtern die Benutzung des umfänglichen Buches, dessen Herausgabe der Sohn des kurz vor der Drucklegung verstorbenen Verfassers besorgt hat.

175. Reines Verfahren.

RT. 1. Juli 1879 (Bd. 1 S. 1). Ges. betr. die Zivilprozeßordnung, die Konkursordnung und das Einführungsgesetz zu diesen Gesetzen. Vom 30. Januar 1877. RGBl. S. 83. Ges. betr. Abänderungen der Zivilprozeßordnung. Vom 17. Juli 1884. RGBl. S. 277.

Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83) ist durch Ges. vom 17. Juli 1884 (RGBl. S. 277) abgeändert worden. Die Abänderungen betreffen die Zuständigkeit der Amtsgerichte, die Zulässigkeit der Berufung, die Zulässigkeit der Revision, die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse der Landgerichte, die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte, die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse der Amtsgerichte

Im zweiten Jahr ist sie eine der Wichtigen bei Gerichten und Behörden, Kaufleuten und Banken.

Die Einrichtung ist, wie gesagt, in Wien, Prag, Budapest, Triest, Agram, Lemberg, Krakau, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro, Sarajevo, Mostar, Ragusa, Cattaro, Sarajevo, Mostar, Ragusa, Cattaro, Sarajevo, Mostar

lichen Interessen, und zwar im sittlichen Idealgut des Mitgefühles und Mitleids wurzelt", behauptet aber kurz darauf (S. 352), daß „die Zurückführung des Tierschutzes auf Menscheninteressen als unlogisch abzuweisen" sei und deshalb „keine andre Wahl bleibe, als seinen Sitz und Grund in seinem natürlichen Gegenstand, direkt in den Interessen der Tiere selbst zu suchen". Demgemäß stellt Bregenzer die Tierquälerei systematisch mit der Körperverletzung zusammen, während ich sie als Sittlichkeitsdelikt betrachtete. Und weiter formuliert er die Frage nach der Notwendigkeit des Tierschutzes dahin, „unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße jene Tierinteressen verhältnismäßig mehr gerechtfertigt" sind, „als die ihnen im Wege stehenden Menscheninteressen" (S. 360). Das gesetzgeberische Resultat (S. 369) ist das gleiche, zu welchem ich seiner Zeit gelangt bin: Bestrafung jeder (rechtswidrigen) Mißhandlung von Tieren als Vergehen, daneben eine Übertretungsstrafe für Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Präventivvorschriften. Höher als bei mir ist die von Bregenzer vorgeschlagene Vergehensstrafe (Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren), neu der Wunsch nach Bestrafung der unbefugten Tötung von Tieren.

Anschließend an diese allgemeinen Ausführungen behandelt Bregenzer zunächst die „speziellen Tierschutzbestimmungen" (Vogelschutz, Jagd- und Fischereischutz, „Rechtsschutz gefangener Nutztiere, Sonderrecht der Haustiere") und geht dann auf „die Rechte des Menschen gegen das Tier" über. Als solche werden dargestellt: „Soziale Notwehr gegen schädliche Tiere" (S. 376—381), „Das soziale Notstandsrecht der Tieraneignung, insbesondere Jagd und Fischerei" (S. 381—387), „Das soziale Notstandsrecht des Verbrauchs von Tieren und tierischen Produkten" (S. 387—391), „Das Gebrauchsrecht an Tieren (Domestikation)" (S. 391—396), endlich „Die Vivisektionsfrage" (S. 396—408), wobei Bregenzer nur das Experiment an betäubten Tieren gestatten, den mit Qualen verbundenen Versuch aber als „Mißhandlung" bestraft wissen will.

41. v. Kirchenheim und Reinartz: Zur Reform des Irrenrechts. Elf Leitsätze zur Besserung der Irrenfürsorge und Beseitigung des Entmündigungsunfugs, im Auftrage einer am 21. Nov. 1894 in Göttingen zusammengetretenen Vereinigung mit Begründung herausgegeben. Barmen, Wiemann 1895. 64 S. 8.

Das Verlangen nach Verbesserung unsrer Irrengesetzgebung und Irrenpflege, insbesondere nach erhöhten Garantieen gegen ungerechtfertigte Entmündigung und Einsperrung in Irrenanstalten, ist ein voll berechtigtes. Eine Schrift, welche diesem Verlangen energischen Ausdruck verleiht, kann deshalb prinzipiell nur sympathisch begrüßt werden. Daß deshalb auch die hier aufgestellten „elf Leitsätze" sämtlich zu billigen wären, möchte ich nicht behaupten; insbesondere erscheinen mir die das Strafrecht betreffenden Vorschläge teilweise als verfehlt.

Feuilles lisses.

Tige. Tige herbacée, légèrement flexueuse, assez grêle (0,6 mm. dans le bas), simple ou rameuse, dressée ou ascendante, glabre, à 3 angles peu saillants, à entre-nœuds inférieurs plus longs que ceux des feuilles qui les portent, les supérieurs plus courts.

Feuilles. Feuilles de la tige à limbe ovale-lancéolé, de 0,5 à 0,8 cm. de long sur 0,2 à 0,3 cm. de large, à 3 nervures, à nervure médiane peu saillante, à bords entiers, à base cunéiforme, à sommet aigu, à pétiole court, ailé, à ailes entières, à gaine ciliée.

Feuilles florales. Feuilles florales semblables aux feuilles caulinaires, mais plus petites.

Fleurs. Fleurs de 3 mm. de diamètre, à 5 pétales, à 5 sépales, à 10 étamines, à 3 styles.

Fruit. Capsule ovoïde-globuleuse, de 3 mm. de long sur 2,5 mm. de large, à 3 valves, à 3 loges, à graines nombreuses, petites, brunes, à testa finement ponctué-réticulé.

Cette espèce est très voisine du *Stellaria graminea* L. dont elle se distingue par sa tige à 3 angles peu saillants, par ses feuilles plus petites, à 3 nervures, à nervure médiane peu saillante, par ses fleurs plus petites, à 5 pétales, à 5 sépales, à 10 étamines, à 3 styles, par ses capsules plus petites, à 3 valves, à 3 loges, par ses graines plus petites, brunes, à testa finement ponctué-réticulé.

26.

Bibliographiſche Notizen.

Berichterſtatter Profeſſor Dr. v. Hippel.

Dernburg, Heinrich: Die Phantaſie im Rechte. Berlin, H. W. Müller 1894. 43 S. 8.

Die Arbeit gibt einen in der Wiener juriſtiſchen Geſellſchaft gehaltenen Vortrag wieder. Ihren grundſätzlichen Standpunkt faßt der Autor (S. 38) ſelbſt in die Worte zuſammen: „Der moderne Staat hat den fortſchreitenden Bedürfniſſen, den neu hervortretenden Aufgaben, den allgemeinen Anſchauungen der Zeit auch in der Bildung ſeines Rechtes Genüge zu leiſten. Aber er ſoll daneben die Phantaſie des Volkes pflegen und ehren. Denn in ihr liegt der Grund, in welchem das Recht feſt wurzelt und aus welchem heraus es von innen wachſen muß. Ohne Anſchauung und Phantaſie können Geſetzgebung und Wiſſenſchaft ihre Ziele nicht erreichen. Nur aus dem Zuſammenwirken von Verſtand und Phantaſie erwächſt die Harmonie, in welcher Wirklichkeit und Ideal ſich einen."

„Auf Ehrfurcht und Ehrgefühl einerſeits, auf Furcht und Schrecken anderſeits, beides erſt durch die Phantaſie im Menſchen lebendig", iſt insbeſondere das Strafrecht gebaut (S. 27 ff.). Im Gegenſatz zu dem ältern, vornehmlich durch Furcht und Schrecken wirkenden Strafrecht „ſind die Strafmittel des heutigen Rechtes" (insbeſondere die kurze Gefängnis- und die Geldſtrafe) „überwiegend bloße Ehrenſtrafen". (?) „Die Wirkung dieſer Strafen iſt daher davon abhängig, daß das Gefühl der Ehre im Volke wachgehalten und geſteigert wird." Von dieſem Standpunkte aus betrachtet erſcheint namentlich die übertriebene Maſſenhaftigkeit unſrer modernen Strafdrohungen als ſchweres Übel. Aber auch im einzelnen, z. B. bei der Begriffsbeſtimmung von Diebſtahl, Unterſchlagung, Betrug uſw. hat unſer (immerhin zu den beſſern gehöriges) Geſetzbuch auf das Volksgefühl nicht die erforderliche Rückſicht genommen.

Oppenheim, Prof. Dr. L.: Gerechtigkeit und Geſetz. (Akademiſcher Vortrag.) Baſel, Schwabe 1895. 37 S. 8.

Das Weſen der Gerechtigkeit erblickt Oppenheim im Gegenſatze zu v. Lotmar nicht in der ſozialen Zweckmäßigkeit, ſondern (anſchließend an Merkel) in dem Wertmoment. „Die Forderung der Gerechtigkeit, jedem das Seine zu geben, iſt nichts andres, als die Forderung, jeden richtig zu werten und dem gefundenen Wert gemäß zu behandeln." (S. 11.) Weil aber die Wertung von Menſchen, Zuſtänden und Verhältniſſen (wie S. 16—22 näher dargelegt

Digitized by Google

wird) eine vielfach wechselnde und individuell verschiedene ist, bedarf es der Gesetze, welche mit autoritativer Gewalt das Recht verkünden. „Und von diesem Boden aus ist der Rechtsspruch des Richters gerecht nur dann, wenn er gesetzmäßig ist." (S. 23.) Oft freilich entsprechen die Gesetze nicht den Forderungen der Gerechtigkeit, eine Erscheinung, die (wie Oppenheim S. 24—26 zeigt) im Wesen beider Dinge begründet ist. Dann fordert das Volk regelmäßig, der Richter solle „die Kluft zwischen Gerechtigkeit und Gesetz ausfüllen und mehr ein gerechtes und vernünftiges als ein gesetzmäßiges Urteil abgeben". Aufs schärfste tritt Oppenheim dieser unhaltbaren und im höchsten Maße gefährlichen Anschauung entgegen, welche die Rechtssicherheit der Willkür aufopfert. Nur die Gesetzgebung, nicht der Richter, hat die Aufgabe, bestehende Divergenzen zwischen Gerechtigkeit und Gesetz zu beseitigen. Für diesen Zweck empfiehlt Oppenheim schließlich die Schaffung einer besondern Behörde, „welcher die Gerichte und jedermann aus dem Volk stets Mitteilung machen könnten über wirkliche oder vermeintliche Mängel der bestehenden Gesetze". Damit wäre eine feste Anregung zur Gesetzesverbesserung gegeben.

Stammler, Rudolf: Die Theorie des Anarchismus. Berlin, Häring 1894. 44 S. 8.

Die Abhandlung ist aus einem im Dezember 1893 gehaltenen Vortrage des Verf. hervorgegangen. Klarstellung und Widerlegung der anarchistischen Theorie ist ihr Zweck. Das entscheidende Merkmal des Anarchismus ist nach Stammler die grundsätzliche Verwerfung des Rechtszwanges und die Forderung einer Organisation der menschlichen Gesellschaft unter bloßen Konventionalregeln, d. h. unter Normen, welche lediglich zufolge der Einwilligung der unterstellten Einzelindividuen gelten wollen und demgemäß jedem Beherrschten, welcher sich der Regel nicht fügen mag, das Ausscheiden aus der konventionalen Gemeinschaft freistellen. Der Anarchismus ist danach der prinzipielle Gegner jeder Rechtsorganisation, sowohl derjenigen auf Grund des überlieferten Privateigentums als auch einer solchen mit sozialistischer Produktionsweise. Beim Streit des Sozialismus mit der bürgerlichen Gesellschaft handelt es sich um den wünschenswerten Inhalt des Rechts, beim Kampfe beider gegen den Anarchismus um die Notwendigkeit und den Wert der Rechtsordnung überhaupt. Für letztere bringt Stammler (S. 42, 43) bei, daß die anarchistische Gemeinschaft „doch nur für solche Menschen möglich ist, die zur vertragsmäßigen Vereinigung mit andern thatsächliche Fähigkeit besitzen". Denn nur sie können über ihre Zugehörigkeit zu frei gebildeten Genossenschaften entscheiden. „Der Handlungsunfähige, wie wir Juristen sagen, das kleine Kind, der Geistesgestörte, der schwer Kranke und gänzlich Altersschwache, sie alle wären von geregelter Organisation und allem sozialen Leben vollständig ausgeschlossen." „Das Recht des Rechtes" gründet Stammler daher „auf die Erwägung, daß die rechtliche Organisation die einzige ist, welche allen Menschen ohne Unterschied besonderer zufälliger Eigenschaften offen steht".

Gareis, Carl: Über die Einführung in das Studium der Rechtswissenschaft. (Rektoratsrede.) Berlin, Guttentag 1894. 23 S. 8.

Den Hauptmangel unsrer heutigen juristischen Universitätsausbildung erblickt Gareis in der pädagogisch unrichtigen Einführung in das Studium. Anstatt

dem von der Schule kommenden jungen Manne, anknüpfend an vorhandene Kenntnisse, einen Einblick in den Zusammenhang und die Ziele der gesamten Rechtswissenschaft zu gewähren, führen wir ihm in den Institutionen und der römischen Rechtsgeschichte privatrechtliche Antiquitäten vor. Als „disiecta membra" treten ihm dann die einzelnen Teile der Jurisprudenz entgegen und über der einseitigen Pflege des Zivilrechts werden der Staatsgedanke und die gesellschaftlichen Interessen vernachlässigt. „Die Einseitigkeit muß vermieden, die Anknüpfung an das bisherige Wissen und Interesse der Lernenden muß gewonnen, das praktische Ziel des positiven Rechts im Auge behalten und die erste Grundlage muß so breit geschaffen werden, daß auf ihr nicht bloß das Privatrecht, sondern auch das öffentliche Recht, das Staats-, Kirchen-, Straf- und Prozeßrecht aufgebaut werden kann." Als geeignetstes Mittel hierfür empfiehlt Gareis die Einführung einer propädeutischen Einleitungsvorlesung, über deren wünschenswerten Inhalt er sich in interessanter Weise ausspricht. Für den weitern Aufbau des juristischen Unterrichts kann nach seiner Ansicht der bisherige Brauch im wesentlichen maßgebend bleiben, nur ist der Vorlesung über die Geschichte des deutschen Rechts „die systematisch ordnende Stellung" einzuräumen. Die naturgemäße Ergänzung endlich muß der juristische Anfangsunterricht in dem eifrigen Besuche von geschichtlichen und nationalökonomischen Vorlesungen finden.

Daubenspeck, Hermann: Referat, Votum und Urteil. V. Aufl. Berlin, Franz Vahlen 1894. VIII und 240 S. 8.

Die vorliegende Auflage weicht von den frühern im Prinzip nicht ab, erscheint aber im einzelnen als eine vielfach vermehrte und verbesserte. Insbesondere hat der Verf. einige die Sprache und die Referiermethode behandelnde Abschnitte sowie einen besondern Abschnitt mit fehlerhaften Thatbeständen zur Förderung der Darstellungsweise beziehungsweise der juristischen Erkenntnis dem Buche eingefügt.

Niemeyer, Theodor: Positives Internationales Privatrecht nebst Übersichten über die Rechtsquellen. Erster Teil: Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht. Leipzig, Duncker und Humblot 1894. VI und 109 S. 8.

Ein sehr verdienstliches Werk ist es, dessen ersten Teil Niemeyer hier der Öffentlichkeit übergibt. Über den Zweck und die Anlage desselben spricht der Verf. sich in einer interessanten, wissenschaftlichen Einleitung aus: „Emporgedrängt durch die Triebkraft des Weltverkehrs" ist die frühere „Doktorfrage der collisio statutorum" zu einer selbständigen Disciplin, dem internationalen Privatrecht, herangewachsen. „Das erste Postulat einer positiven Wissenschaft des internationalen Privatrechts" aber muß die Sammlung und Feststellung der in den einzelnen Rechtsgebieten thatsächlich vorhandenen Kollisionsnormen sein, auf daß zunächst einmal kund werde, wie an den einzelnen Stellen die Fragen der Statutenkollisionen positiv behandelt werden. Erst wenn diese „erste und wichtigste Arbeit" gethan, „ist die elementare Grundlage gegeben, auf der weiter gebaut werden kann". Eine solche Sammlung des vorhandenen Materials an Rechtsnormen und Judikaten muß fruchtbringend sein für die Praxis wie für die Theorie und die Gesetzgebung. Für die Praxis bildet sie die not-

Digitized by Google

wendige Grundlage der juristischen Entscheidung des Einzelfalles, für die Theorie die umfassende Basis dogmatischer Darstellung. Und den Gesetzgeber wird nichts so sehr von dem Bedürfnis nach einheitlicher Regelung überzeugen, „wie die deutliche Kenntnis von der thatsächlich bestehenden Divergenz der Rechtssysteme und der für ihre örtliche Anwendbarkeit geltenden Normen". Hervorzuheben ist dabei, daß Niemeyer zum „positiven internationalen Privatrecht" nicht nur die ausdrücklichen, sondern auch die sogenannten „konkludenten" Kollisionsnormen rechnet, „d. h. alle diejenigen Grundsätze, die sich direkt oder indirekt, aus einzelnen positiven Rechtssätzen oder aus dem allgemeinen Zusammenhang, dem Sinn und Geist der gegebenen Rechtsordnung gewinnen lassen" (inhaltlich entweder auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisend oder dessen Ausschließung enthaltend). Hieraus folgt für Niemeyer zugleich die Lückenlosigkeit des „positiven internationalen Privatrechts". Denn „jede einzelne Rechtsordnung enthält konkludent die Antwort auf sämtliche Kollisionsfragen".

So weit die Einleitung. Das Buch selbst gibt in seinem ersten Abschnitt (S. 11–27) eine Übersicht der in Deutschland einschließlich der Kolonialgebiete geltenden Privatrechtsquellen, im zweiten (S. 28—109) stellt es „die Kollisionsnormen" selbst dar, getrennt in die Abteilungen „Reichsrecht", „Staatsverträge deutscher Staaten miteinander" und „die Einzelstaaten". Eine gut ausgeführte geographische Karte der im Deutschen Reich geltenden Privatrechtssysteme bildet den Schluß. Als Fortsetzung soll zunächst das außerhalb Deutschlands geltende internationale Privatrecht folgen. Besonderer Bearbeitung hat der Verf. ferner das internationale Prozeß- und Konkursrecht sowie die sogenannten immateriellen Rechte vorbehalten.

Heß, Dr. Anton (Rechtsanwalt): Besitzen heißt gesichert sein. Hamburg, Meißner 1895. 110 S. 8.

Warum, so fragt Heß (S. 1), erwerben wir nach l 55 D 41, 1 Besitz an dem Wilde mit dem Augenblick, indem sich dasselbe unlöslich in unsre Schlinge verwickelt hat? Nicht, weil wir die gegenwärtige Möglichkeit haben, auf das Wild einzuwirken, sondern weil es „sicher geworden ist, daß uns das Tier nicht entrinnen kann und daß uns somit keine Hindernisse mehr entgegenstehen, das Wild zu bekommen, zu behalten und zu genießen. . . . Denn besitzen heißt gesichert sein und zwar gesichert sein in der Möglichkeit, die besessene Sache künftig zu genießen. Besitz ist für die Zukunft gesicherte Genuß-Möglichkeit". Der Begründung und Durchführung dieses Standpunkts für das Zivilrecht ist die Schrift gewidmet. Strafrechtlich erörtert der Verf. (S. 97) den Fall, daß jemand ein ihm verschlossen anvertrautes Behältnis widerrechtlich öffnet und sich dessen Inhalt zueignet. Im Gegensatz zum Reichsgericht (E V S. 222) nimmt Heß hier Diebstahl, nicht Unterschlagung an, ein meines Erachtens richtiges Ergebnis.

Hancke, E.: Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souveränetät. (Heft 47 der Gierkeschen Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.) Breslau, Koebner 1894. 90 S. 8.

Angesichts des heute bestehenden Streites über den Inhalt des Souveränetätsbegriffes gewinnt die dogmengeschichtliche Entwickelung erhöhte Bedeutung. Einen Beitrag zur Kenntnis desselben liefert Hanckes Schrift, welche die Zeit um das

Jahr 1600 und insbesondere die Lehre des Franzosen Bodin (1530—1596) ins Auge faßt, „seit den Zeiten des Aristoteles und Polybius des Ersten, der den Begriff der Souveränetät einer wissenschaftlichen Erklärung, ihren Inhalt einer zusammenhängenden Darstellung unterzog". In seinem Hauptwerk „les six livres de la République" (1576, im Jahre 1586 unter dem Titel de Republica ins Lateinische übersetzt) „verteidigt Bodin mit scharfen Waffen das Eigentum des Herrschers an der Majestät und baut als Korrelat hierzu einen Souveränetätsbegriff auf, wie er an absolutistischer Färbung nur noch einmal übertroffen wurde — von Hobbes, — an logischer Konsequenz niemals". Den Inhalt der Bodinschen Lehre im Rahmen der zeitgenössischen Litteratur bringt Hancke zur Darstellung. Eine eingehendere Besprechung der wertvollen Schrift ist an dieser Stelle nicht möglich.

Gaspar, Dr. Paul (Staatsanwalt): Das Preußische Versammlungs- und Vereinsrecht. Berlin, Guttentag 1894. VIII und 124 S. 8.

Der Verf. weist im Vorwort darauf hin, daß mit Abschaffung des Sozialistengesetzes das partikuläre Versammlungs- und Vereinsrecht wiederum in den Vordergrund des Interesses getreten ist. Für Preußen aber fehle es an einer systematischen Arbeit über das Vereinsrecht, wiewohl das Bedürfnis nach scharfer Begrenzung der Grundbegriffe entschieden vorhanden sei. Diese Lücke will die Arbeit ausfüllen; sie ist in klarer, einfacher und juristisch scharfer Darstellungsweise geschrieben und darf daher als eine dankenswerte Bereicherung der Litteratur auf diesem Gebiete begrüßt werden.

Petzler, Paul (Staatsanwalt): Das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Herzogtums Braunschweig für Jäger und Juristen. Braunschweig, Joh. Heinr. Meyer 1895. VII und 253 S. 8.

Der erste Teil des Buches bringt eine systematische Darstellung des braunschweigischen Jagdrechts, der zweite enthält die einzelnen daselbst geltenden Jagdgesetze. In einem Anhang sind die wichtigsten auf das Jagdrecht bezüglichen Bestimmungen des Reichsrechtes und des preußischen Rechtes zusammengestellt.

Schneidemühl, Dr. Georg: Das Tierarzneiwesen Deutschlands und seiner Einzelstaaten. Leipzig, Arthur Felix 1893. XIX u. 506 S. 8.

Wer als Jurist über die Organisation und den Wirkungskreis des tierärztlichen Standes in irgend welcher Richtung Aufklärung zu erhalten wünscht, dem sei das vorliegende Handbuch für diesen Zweck angelegentlich empfohlen. Auch unter den spezifisch juristischen Abschnitten, welche es enthält, befinden sich einzelne (z. B. die Zusammenstellung der Vorschriften über Gewährleistung S. 119 bis 149), welche nicht nur für den Arzt, sondern auch für den Rechtskundigen von Interesse sind.

v. Wilmowski, G.: Deutsche Reichs-Konkursordnung. V. verbesserte Aufl. Berlin, Vahlen 1896. XII und 630 S. 8.

Wilmowskis Kommentar zur K.O. ist jedermann, welcher sich mit diesem Gesetze näher zu beschäftigen hat, als unentbehrliches Hilfsmittel bekannt und vertraut. Die gegenwärtige Auflage hat „durch vielfache Kürzungen bei der Behandlung von Grundsätzen, welche als festgestellt gelten können", den Raum ge-

Digitized by Google

wurde für die Erfindung, die gebräuchlichen Schlösser dagegen, welchen Schlüssel und Riegel zu Grunde liegen, für Verbesserungen ertheilt. Die Schlösser-Verbesserungen sind: 1) Die Art und Weise, wie der Schlüssel in das Schloß eingeführt wird, 2) die Art und Weise, wie der Schlüssel den Riegel bewegt.

Dr. Bergius, Prof. Medicinæ theoretico-practicæ, Ord. Facultatis Medicæ, Ord. Collegii Medici, Ord. Societatis Regiæ Scientiarum, Stockholm. Beskrifning om Stockholms Hospitaler och Fattigvård. Stockholm, 1826. 8. 1 Bl. 104 S.

Von der Beschaffenheit der Stockholmer Krankenhäuser und Armenpflege. Es existiren daselbst 1) das Allgemeine Krankenhaus, 2) das Seraphinen-Lazareth, 3) das Lazareth für Venerische, 4) das Lazareth für Krätzige, 5) das Lazareth für Irre, 6) das Lazareth für Gebärende, 7) das Lazareth für Kinder, 8) das Lazareth für Pockenkranke, 9) das Lazareth für Pestkranke, 10) das Lazareth für Aussätzige, 11) das Lazareth für Taubstumme und Blinde, 12) das Lazareth für Gefangene, 13) das Lazareth für Matrosen, 14) das Lazareth für Soldaten, 15) das Lazareth für Reconvalescenten, 16) das Lazareth für Arme, 17) das Lazareth für Pfründner, 18) das Lazareth für Kinder, 19) das Lazareth für Findlinge, 20) das Lazareth für Wahnsinnige, 21) das Lazareth für Epileptische, 22) das Lazareth für Blödsinnige, 23) das Lazareth für Blinde, 24) das Lazareth für Taubstumme, 25) das Lazareth für Gefangene, 26) das Lazareth für Matrosen, 27) das Lazareth für Soldaten, 28) das Lazareth für Reconvalescenten, 29) das Lazareth für Arme, 30) das Lazareth für Pfründner, 31) das Lazareth für Kinder, 32) das Lazareth für Findlinge, 33) das Lazareth für Wahnsinnige, 34) das Lazareth für Epileptische, 35) das Lazareth für Blödsinnige, 36) das Lazareth für Blinde, 37) das Lazareth für Taubstumme, 38) das Lazareth für Gefangene, 39) das Lazareth für Matrosen, 40) das Lazareth für Soldaten, 41) das Lazareth für Reconvalescenten, 42) das Lazareth für Arme, 43) das Lazareth für Pfründner, 44) das Lazareth für Kinder, 45) das Lazareth für Findlinge, 46) das Lazareth für Wahnsinnige, 47) das Lazareth für Epileptische, 48) das Lazareth für Blödsinnige, 49) das Lazareth für Blinde, 50) das Lazareth für Taubstumme, 51) das Lazareth für Gefangene, 52) das Lazareth für Matrosen, 53) das Lazareth für Soldaten, 54) das Lazareth für Reconvalescenten, 55) das Lazareth für Arme, 56) das Lazareth für Pfründner, 57) das Lazareth für Kinder, 58) das Lazareth für Findlinge, 59) das Lazareth für Wahnsinnige, 60) das Lazareth für Epileptische, 61) das Lazareth für Blödsinnige, 62) das Lazareth für Blinde, 63) das Lazareth für Taubstumme, 64) das Lazareth für Gefangene, 65) das Lazareth für Matrosen, 66) das Lazareth für Soldaten, 67) das Lazareth für Reconvalescenten, 68) das Lazareth für Arme, 69) das Lazareth für Pfründner, 70) das Lazareth für Kinder, 71) das Lazareth für Findlinge, 72) das Lazareth für Wahnsinnige, 73) das Lazareth für Epileptische, 74) das Lazareth für Blödsinnige, 75) das Lazareth für Blinde, 76) das Lazareth für Taubstumme, 77) das Lazareth für Gefangene, 78) das Lazareth für Matrosen, 79) das Lazareth für Soldaten, 80) das Lazareth für Reconvalescenten, 81) das Lazareth für Arme, 82) das Lazareth für Pfründner, 83) das Lazareth für Kinder, 84) das Lazareth für Findlinge, 85) das Lazareth für Wahnsinnige, 86) das Lazareth für Epileptische, 87) das Lazareth für Blödsinnige, 88) das Lazareth für Blinde, 89) das Lazareth für Taubstumme, 90) das Lazareth für Gefangene, 91) das Lazareth für Matrosen, 92) das Lazareth für Soldaten, 93) das Lazareth für Reconvalescenten, 94) das Lazareth für Arme, 95) das Lazareth für Pfründner, 96) das Lazareth für Kinder, 97) das Lazareth für Findlinge, 98) das Lazareth für Wahnsinnige, 99) das Lazareth für Epileptische, 100) das Lazareth für Blödsinnige, 101) das Lazareth für Blinde, 102) das Lazareth für Taubstumme, 103) das Lazareth für Gefangene, 104) das Lazareth für Matrosen, 105) das Lazareth für Soldaten, 106) das Lazareth für Reconvalescenten, 107) das Lazareth für Arme, 108) das Lazareth für Pfründner, 109) das Lazareth für Kinder, 110) das Lazareth für Findlinge, 111) das Lazareth für Wahnsinnige, 112) das Lazareth für Epileptische, 113) das Lazareth für Blödsinnige, 114) das Lazareth für Blinde, 115) das Lazareth für Taubstumme, 116) das Lazareth für Gefangene, 117) das Lazareth für Matrosen, 118) das Lazareth für Soldaten, 119) das Lazareth für Reconvalescenten, 120) das Lazareth für Arme, 121) das Lazareth für Pfründner, 122) das Lazareth für Kinder, 123) das Lazareth für Findlinge, 124) das Lazareth für Wahnsinnige, 125) das Lazareth für Epileptische, 126) das Lazareth für Blödsinnige, 127) das Lazareth für Blinde, 128) das Lazareth für Taubstumme, 129) das Lazareth für Gefangene, 130) das Lazareth für Matrosen, 131) das Lazareth für Soldaten, 132) das Lazareth für Reconvalescenten, 133) das Lazareth für Arme, 134) das Lazareth für Pfründner, 135) das Lazareth für Kinder, 136) das Lazareth für Findlinge, 137) das Lazareth für Wahnsinnige, 138) das Lazareth für Epileptische, 139) das Lazareth für Blödsinnige, 140) das Lazareth für Blinde, 141) das Lazareth für Taubstumme, 142) das Lazareth für Gefangene, 143) das Lazareth für Matrosen, 144) das Lazareth für Soldaten, 145) das Lazareth für Reconvalescenten, 146) das Lazareth für Arme, 147) das Lazareth für Pfründner, 148) das Lazareth für Kinder, 149) das Lazareth für Findlinge, 150) das Lazareth für Wahnsinnige, 151) das Lazareth für Epileptische, 152) das Lazareth für Blödsinnige, 153) das Lazareth für Blinde, 154) das Lazareth für Taubstumme, 155) das Lazareth für Gefangene, 156) das Lazareth für Matrosen, 157) das Lazareth für Soldaten, 158) das Lazareth für Reconvalescenten, 159) das Lazareth für Arme, 160) das Lazareth für Pfründner, 161) das Lazareth für Kinder, 162) das Lazareth für Findlinge, 163) das Lazareth für Wahnsinnige, 164) das Lazareth für Epileptische, 165) das Lazareth für Blödsinnige, 166) das Lazareth für Blinde, 167) das Lazareth für Taubstumme, 168) das Lazareth für Gefangene, 169) das Lazareth für Matrosen, 170) das Lazareth für Soldaten, 171) das Lazareth für Reconvalescenten, 172) das Lazareth für Arme, 173) das Lazareth für Pfründner, 174) das Lazareth für Kinder, 175) das Lazareth für Findlinge, 176) das Lazareth für Wahnsinnige, 177) das Lazareth für Epileptische, 178) das Lazareth für Blödsinnige, 179) das Lazareth für Blinde, 180) das Lazareth für Taubstumme, 181) das Lazareth für Gefangene, 182) das Lazareth für Matrosen, 183) das Lazareth für Soldaten, 184) das Lazareth für Reconvalescenten, 185) das Lazareth für Arme, 186) das Lazareth für Pfründner, 187) das Lazareth für Kinder, 188) das Lazareth für Findlinge, 189) das Lazareth für Wahnsinnige, 190) das Lazareth für Epileptische, 191) das Lazareth für Blödsinnige, 192) das Lazareth für Blinde, 193) das Lazareth für Taubstumme, 194) das Lazareth für Gefangene, 195) das Lazareth für Matrosen, 196) das Lazareth für Soldaten, 197) das Lazareth für Reconvalescenten, 198) das Lazareth für Arme, 199) das Lazareth für Pfründner, 200) das Lazareth für Kinder, 201) das Lazareth für Findlinge, 202) das Lazareth für Wahnsinnige, 203) das Lazareth für Epileptische, 204) das Lazareth für Blödsinnige, 205) das Lazareth für Blinde, 206) das Lazareth für Taubstumme, 207) das Lazareth für Gefangene, 208) das Lazareth für Matrosen, 209) das Lazareth für Soldaten, 210) das Lazareth für Reconvalescenten, 211) das Lazareth für Arme, 212) das Lazareth für Pfründner, 213) das Lazareth für Kinder, 214) das Lazareth für Findlinge, 215) das Lazareth für Wahnsinnige, 216) das Lazareth für Epileptische, 217) das Lazareth für Blödsinnige, 218) das Lazareth für Blinde, 219) das Lazareth für Taubstumme, 220) das Lazareth für Gefangene, 221) das Lazareth für Matrosen, 222) das Lazareth für Soldaten, 223) das Lazareth für Reconvalescenten, 224) das Lazareth für Arme, 225) das Lazareth für Pfründner, 226) das Lazareth für Kinder, 227) das Lazareth für Findlinge, 228) das Lazareth für Wahnsinnige, 229) das Lazareth für Epileptische, 230) das Lazareth für Blödsinnige, 231) das Lazareth für Blinde, 232) das Lazareth für Taubstumme, 233) das Lazareth für Gefangene, 234) das Lazareth für Matrosen, 235) das Lazareth für Soldaten, 236) das Lazareth für Reconvalescenten, 237) das Lazareth für Arme, 238) das Lazareth für Pfründner, 239) das Lazareth für Kinder, 240) das Lazareth für Findlinge, 241) das Lazareth für Wahnsinnige, 242) das Lazareth für Epileptische, 243) das Lazareth für Blödsinnige, 244) das Lazareth für Blinde, 245) das Lazareth für Taubstumme, 246) das Lazareth für Gefangene, 247) das Lazareth für Matrosen, 248) das Lazareth für Soldaten, 249) das Lazareth für Reconvalescenten, 250) das Lazareth für Arme, 251) das Lazareth für Pfründner, 252) das Lazareth für Kinder, 253) das Lazareth für Findlinge, 254) das Lazareth für Wahnsinnige, 255) das Lazareth für Epileptische, 256) das Lazareth für Blödsinnige, 257) das Lazareth für Blinde, 258) das Lazareth für Taubstumme, 259) das Lazareth für Gefangene, 260) das Lazareth für Matrosen, 261) das Lazareth für Soldaten, 262) das Lazareth für Reconvalescenten, 263) das Lazareth für Arme, 264) das Lazareth für Pfründner, 265) das Lazareth für Kinder, 266) das Lazareth für Findlinge, 267) das Lazareth für Wahnsinnige, 268) das Lazareth für Epileptische, 269) das Lazareth für Blödsinnige, 270) das Lazareth für Blinde, 271) das Lazareth für Taubstumme, 272) das Lazareth für Gefangene, 273) das Lazareth für Matrosen, 274) das Lazareth für Soldaten, 275) das Lazareth für Reconvalescenten, 276) das Lazareth für Arme, 277) das Lazareth für Pfründner, 278) das Lazareth für Kinder, 279) das Lazareth für Findlinge, 280) das Lazareth für Wahnsinnige, 281) das Lazareth für Epileptische, 282) das Lazareth für Blödsinnige, 283) das Lazareth für Blinde, 284) das Lazareth für Taubstumme, 285) das Lazareth für Gefangene, 286) das Lazareth für Matrosen, 287) das Lazareth für Soldaten, 288) das Lazareth für Reconvalescenten, 289) das Lazareth für Arme, 290) das Lazareth für Pfründner, 291) das Lazareth für Kinder, 292) das Lazareth für Findlinge, 293) das Lazareth für Wahnsinnige, 294) das Lazareth für Epileptische, 295) das Lazareth für Blödsinnige, 296) das Lazareth für Blinde, 297) das Lazareth für Taubstumme, 298) das Lazareth für Gefangene, 299) das Lazareth für Matrosen, 300) das Lazareth für Soldaten, 301) das Lazareth für Reconvalescenten, 302) das Lazareth für Arme, 303) das Lazareth für Pfründner, 304) das Lazareth für Kinder, 305) das Lazareth für Findlinge, 306) das Lazareth für Wahnsinnige, 307) das Lazareth für Epileptische, 308) das Lazareth für Blödsinnige, 309) das Lazareth für Blinde, 310) das Lazareth für Taubstumme, 311) das Lazareth für Gefangene, 312) das Lazareth für Matrosen, 313) das Lazareth für Soldaten, 314) das Lazareth für Reconvalescenten, 315) das Lazareth für Arme, 316) das Lazareth für Pfründner, 317) das Lazareth für Kinder, 318) das Lazareth für Findlinge, 319) das Lazareth für Wahnsinnige, 320) das Lazareth für Epileptische, 321) das Lazareth für Blödsinnige, 322) das Lazareth für Blinde, 323) das Lazareth für Taubstumme, 324) das Lazareth für Gefangene, 325) das Lazareth für Matrosen, 326) das Lazareth für Soldaten, 327) das Lazareth für Reconvalescenten, 328) das Lazareth für Arme, 329) das Lazareth für Pfründner, 330) das Lazareth für Kinder, 331) das Lazareth für Findlinge, 332) das Lazareth für Wahnsinnige, 333) das Lazareth für Epileptische, 334) das Lazareth für Blödsinnige, 335) das Lazareth für Blinde, 336) das Lazareth für Taubstumme, 337) das Lazareth für Gefangene, 338) das Lazareth für Matrosen, 339) das Lazareth für Soldaten, 340) das Lazareth für Reconvalescenten, 341) das Lazareth für Arme, 342) das Lazareth für Pfründner, 343) das Lazareth für Kinder, 344) das Lazareth für Findlinge, 345) das Lazareth für Wahnsinnige, 346) das Lazareth für Epileptische, 347) das Lazareth für Blödsinnige, 348) das Lazareth für Blinde, 349) das Lazareth für Taubstumme, 350) das Lazareth für Gefangene, 351) das Lazareth für Matrosen, 352) das Lazareth für Soldaten, 353) das Lazareth für Reconvalescenten, 354) das Lazareth für Arme, 355) das Lazareth für Pfründner, 356) das Lazareth für Kinder, 357) das Lazareth für Findlinge, 358) das Lazareth für Wahnsinnige, 359) das Lazareth für Epileptische, 360) das Lazareth für Blödsinnige, 361) das Lazareth für Blinde, 362) das Lazareth für Taubstumme, 363) das Lazareth für Gefangene, 364) das Lazareth für Matrosen, 365) das Lazareth für Soldaten, 366) das Lazareth für Reconvalescenten, 367) das Lazareth für Arme, 368) das Lazareth für Pfründner, 369) das Lazareth für Kinder, 370) das Lazareth für Findlinge, 371) das Lazareth für Wahnsinnige, 372) das Lazareth für Epileptische, 373) das Lazareth für Blödsinnige, 374) das Lazareth für Blinde, 375) das Lazareth für Taubstumme, 376) das Lazareth für Gefangene, 377) das Lazareth für Matrosen, 378) das Lazareth für Soldaten, 379) das Lazareth für Reconvalescenten, 380) das Lazareth für Arme, 381) das Lazareth für Pfründner, 382) das Lazareth für Kinder, 383) das Lazareth für Findlinge, 384) das Lazareth für Wahnsinnige, 385) das Lazareth für Epileptische, 386) das Lazareth für Blödsinnige, 387) das Lazareth für Blinde, 388) das Lazareth für Taubstumme, 389) das Lazareth für Gefangene, 390) das Lazareth für Matrosen, 391) das Lazareth für Soldaten, 392) das Lazareth für Reconvalescenten, 393) das Lazareth für Arme, 394) das Lazareth für Pfründner, 395) das Lazareth für Kinder, 396) das Lazareth für Findlinge, 397) das Lazareth für Wahnsinnige, 398) das Lazareth für Epileptische, 399) das Lazareth für Blödsinnige, 400) das Lazareth für Blinde, 401) das Lazareth für Taubstumme, 402) das Lazareth für Gefangene, 403) das Lazareth für Matrosen, 404) das Lazareth für Soldaten, 405) das Lazareth für Reconvalescenten, 406) das Lazareth für Arme, 407) das Lazareth für Pfründner, 408) das Lazareth für Kinder, 409) das Lazareth für Findlinge, 410) das Lazareth für Wahnsinnige, 411) das Lazareth für Epileptische, 412) das Lazareth für Blödsinnige, 413) das Lazareth für Blinde, 414) das Lazareth für Taubstumme, 415) das Lazareth für Gefangene, 416) das Lazareth für Matrosen, 417) das Lazareth für Soldaten, 418) das Lazareth für Reconvalescenten, 419) das Lazareth für Arme, 420) das Lazareth für Pfründner, 421) das Lazareth für Kinder, 422) das Lazareth für Findlinge, 423) das Lazareth für Wahnsinnige, 424) das Lazareth für Epileptische, 425) das Lazareth für Blödsinnige, 426) das Lazareth für Blinde, 427) das Lazareth für Taubstumme, 428) das Lazareth für Gefangene, 429) das Lazareth für Matrosen, 430) das Lazareth für Soldaten, 431) das Lazareth für Reconvalescenten, 432) das Lazareth für Arme, 433) das Lazareth für Pfründner, 434) das Lazareth für Kinder, 435) das Lazareth für Findlinge, 436) das Lazareth für Wahnsinnige, 437) das Lazareth für Epileptische, 438) das Lazareth für Blödsinnige, 439) das Lazareth für Blinde, 440) das Lazareth für Taubstumme, 441) das Lazareth für Gefangene, 442) das Lazareth für Matrosen, 443) das Lazareth für Soldaten, 444) das Lazareth für Reconvalescenten, 445) das Lazareth für Arme, 446) das Lazareth für Pfründner, 447) das Lazareth für Kinder, 448) das Lazareth für Findlinge, 449) das Lazareth für Wahnsinnige, 450) das Lazareth für Epileptische, 451) das Lazareth für Blödsinnige, 452) das Lazareth für Blinde, 453) das Lazareth für Taubstumme, 454) das Lazareth für Gefangene, 455) das Lazareth für Matrosen, 456) das Lazareth für Soldaten, 457) das Lazareth für Reconvalescenten, 458) das Lazareth für Arme, 459) das Lazareth für Pfründner, 460) das Lazareth für Kinder, 461) das Lazareth für Findlinge, 462) das Lazareth für Wahnsinnige, 463) das Lazareth für Epileptische, 464) das Lazareth für Blödsinnige, 465) das Lazareth für Blinde, 466) das Lazareth für Taubstumme, 467) das Lazareth für Gefangene, 468) das Lazareth für Matrosen, 469) das Lazareth für Soldaten, 470) das Lazareth für Reconvalescenten, 471) das Lazareth für Arme, 472) das Lazareth für Pfründner, 473) das Lazareth für Kinder, 474) das Lazareth für Findlinge, 475) das Lazareth für Wahnsinnige, 476) das Lazareth für Epileptische, 477) das Lazareth für Blödsinnige, 478) das Lazareth für Blinde, 479) das Lazareth für Taubstumme, 480) das Lazareth für Gefangene, 481) das Lazareth für Matrosen, 482) das Lazareth für Soldaten, 483) das Lazareth für Reconvalescenten, 484) das Lazareth für Arme, 485) das Lazareth für Pfründner, 486) das Lazareth für Kinder, 487) das Lazareth für Findlinge, 488) das Lazareth für Wahnsinnige, 489) das Lazareth für Epileptische, 490) das Lazareth für Blödsinnige, 491) das Lazareth für Blinde, 492) das Lazareth für Taubstumme, 493) das Lazareth für Gefangene, 494) das Lazareth für Matrosen, 495) das Lazareth für Soldaten, 496) das Lazareth für Reconvalescenten, 497) das Lazareth für Arme, 498) das Lazareth für Pfründner, 499) das Lazareth für Kinder, 500) das Lazareth für Findlinge, 501) das Lazareth für Wahnsinnige, 502) das Lazareth für Epileptische, 503) das Lazareth für Blödsinnige, 504) das Lazareth für Blinde, 505) das Lazareth für Taubstumme, 506) das Lazareth für Gefangene, 507) das Lazareth für Matrosen, 508) das Lazareth für Soldaten, 509) das Lazareth für Reconvalescenten, 510) das Lazareth für Arme, 511) das Lazareth für Pfründner, 512) das Lazareth für Kinder, 513) das Lazareth für Findlinge, 514) das Lazareth für Wahnsinnige, 515) das Lazareth für Epileptische, 516) das Lazareth für Blödsinnige, 517) das Lazareth für Blinde, 518) das Lazareth für Taubstumme, 519) das Lazareth für Gefangene, 520) das Lazareth für Matrosen, 521) das Lazareth für Soldaten, 522) das Lazareth für Reconvalescenten, 523) das Lazareth für Arme, 524) das Lazareth für Pfründner, 525) das Lazareth für Kinder, 526) das Lazareth für Findlinge, 527) das Lazareth für Wahnsinnige, 528) das Lazareth für Epileptische, 529) das Lazareth für Blödsinnige, 530) das Lazareth für Blinde, 531) das Lazareth für Taubstumme, 532) das Lazareth für Gefangene, 533) das Lazareth für Matrosen, 534) das Lazareth für Soldaten, 535) das Lazareth für Reconvalescenten, 536) das Lazareth für Arme, 537) das Lazareth für Pfründner, 538) das Lazareth für Kinder, 539) das Lazareth für Findlinge, 540) das Lazareth für Wahnsinnige, 541) das Lazareth für Epileptische, 542) das Lazareth für Blödsinnige, 543) das Lazareth für Blinde, 544) das Lazareth für Taubstumme, 545) das Lazareth für Gefangene, 546) das Lazareth für Matrosen, 547) das Lazareth für Soldaten, 548) das Lazareth für Reconvalescenten, 549) das Lazareth für Arme, 550) das Lazareth für Pfründner, 551) das Lazareth für Kinder, 552) das Lazareth für Findlinge, 553) das Lazareth für Wahnsinnige, 554) das Lazareth für Epileptische, 555) das Lazareth für Blödsinnige, 556) das Lazareth für Blinde, 557) das Lazareth für Taubstumme, 558) das Lazareth für Gefangene, 559) das Lazareth für Matrosen, 560) das Lazareth für Soldaten, 561) das Lazareth für Reconvalescenten, 562) das Lazareth für Arme, 563) das Lazareth für Pfründner, 564) das Lazareth für Kinder, 565) das Lazareth für Findlinge, 566) das Lazareth für Wahnsinnige, 567) das Lazareth für Epileptische, 568) das Lazareth für Blödsinnige, 569) das Lazareth für Blinde, 570) das Lazareth für Taubstumme, 571) das Lazareth für Gefangene, 572) das Lazareth für Matrosen, 573) das Lazareth für Soldaten, 574) das Lazareth für Reconvalescenten, 575) das Lazareth für Arme, 576) das Lazareth für Pfründner, 577) das Lazareth für Kinder, 578) das Lazareth für Findlinge, 579) das Lazareth für Wahnsinnige, 580) das Lazareth für Epileptische, 581) das Lazareth für Blödsinnige, 582) das Lazareth für Blinde, 583) das Lazareth für Taubstumme, 584) das Lazareth für Gefangene, 585) das Lazareth für Matrosen, 586) das Lazareth für Soldaten, 587) das Lazareth für Reconvalescenten, 588) das Lazareth für Arme, 589) das Lazareth für Pfründner, 590) das Lazareth für Kinder, 591) das Lazareth für Findlinge, 592) das Lazareth für Wahnsinnige, 593) das Lazareth für Epileptische, 594) das Lazareth für Blödsinnige, 595) das Lazareth für Blinde, 596) das Lazareth für Taubstumme, 597) das Lazareth für Gefangene, 598) das Lazareth für Matrosen, 599) das Lazareth für Soldaten, 600) das Lazareth für Reconvalescenten, 601) das Lazareth für Arme, 602) das Lazareth für Pfründner, 603) das Lazareth für Kinder, 604) das Lazareth für Findlinge, 605) das Lazareth für Wahnsinnige, 606) das Lazareth für Epileptische, 607) das Lazareth für Blödsinnige, 608) das Lazareth für Blinde, 609) das Lazareth für Taubstumme, 610) das Lazareth für Gefangene, 611) das Lazareth für Matrosen, 612) das Lazareth für Soldaten, 613) das Lazareth für Reconvalescenten, 614) das Lazareth für Arme, 615) das Lazareth für Pfründner, 616) das Lazareth für Kinder, 617) das Lazareth für Findlinge, 618) das Lazareth für Wahnsinnige, 619) das Lazareth für Epileptische, 620) das Lazareth für Blödsinnige, 621) das Lazareth für Blinde, 622) das Lazareth für Taubstumme, 623) das Lazareth für Gefangene, 624) das Lazareth für Matrosen, 625) das Lazareth für Soldaten, 626) das Lazareth für Reconvalescenten, 627) das Lazareth für Arme, 628) das Lazareth für Pfründner, 629) das Lazareth für Kinder, 630) das Lazareth für Findlinge, 631) das Lazareth für Wahnsinnige, 632) das Lazareth für Epileptische, 633) das Lazareth für Blödsinnige, 634) das Lazareth für Blinde, 635) das Lazareth für Taubstumme, 636) das Lazareth für Gefangene, 637) das Lazareth für Matrosen, 638) das Lazareth für Soldaten, 639) das Lazareth für Reconvalescenten, 640) das Lazareth für Arme, 641) das Lazareth für Pfründner, 642) das Lazareth für Kinder, 643) das Lazareth für Findlinge, 644) das Lazareth für Wahnsinnige, 645) das Lazareth für Epileptische, 646) das Lazareth für Blödsinnige, 647) das Lazareth für Blinde, 648) das Lazareth für Taubstumme, 649) das Lazareth für Gefangene, 650) das Lazareth für Matrosen, 651) das Lazareth für Soldaten, 652) das Lazareth für Reconvalescenten, 653) das Lazareth für Arme, 654) das Lazareth für Pfründner, 655) das Lazareth für Kinder, 656) das Lazareth für Findlinge, 657) das Lazareth für Wahnsinnige, 658) das Lazareth für Epileptische, 659) das Lazareth für Blödsinnige, 660) das Lazareth für Blinde, 661) das Lazareth für Taubstumme, 662) das Lazareth für Gefangene, 663) das Lazareth für Matrosen, 664) das Lazareth für Soldaten, 665) das Lazareth für Reconvalescenten, 666) das Lazareth für Arme, 667) das Lazareth für Pfründner, 668) das Lazareth für Kinder, 669) das Lazareth für Findlinge, 670) das Lazareth für Wahnsinnige, 671) das Lazareth für Epileptische, 672) das Lazareth für Blödsinnige, 673) das Lazareth für Blinde, 674) das Lazareth für Taubstumme, 675) das Lazareth für Gefangene, 676) das Lazareth für Matrosen, 677) das Lazareth für Soldaten, 678) das Lazareth für Reconvalescenten, 679) das Lazareth für Arme, 680) das Lazareth für Pfründner, 681) das Lazareth für Kinder, 682) das Lazareth für Findlinge, 683) das Lazareth für Wahnsinnige, 684) das Lazareth für Epileptische, 685) das Lazareth für Blödsinnige, 686) das Lazareth für Blinde, 687) das Lazareth für Taubstumme, 688) das Lazareth für Gefangene, 689) das Lazareth für Matrosen, 690) das Lazareth für Soldaten, 691) das Lazareth für Reconvalescenten, 692) das Lazareth für Arme, 693) das Lazareth für Pfründner, 694) das Lazareth für Kinder, 695) das Lazareth für Findlinge, 696) das Lazareth für Wahnsinnige, 697) das Lazareth für Epileptische, 698) das Lazareth für Blödsinnige, 699) das Lazareth für Blinde, 700) das Lazareth für Taubstumme, 701) das Lazareth für Gefangene, 702) das Lazareth für Matrosen, 703) das Lazareth für Soldaten, 704) das Lazareth für Reconvalescenten, 705) das Lazareth für Arme, 706) das Lazareth für Pfründner, 707) das Lazareth für Kinder, 708) das Lazareth für Findlinge, 709) das Lazareth für Wahnsinnige, 710) das Lazareth für Epileptische, 711) das Lazareth für Blödsinnige, 712) das Lazareth für Blinde, 713) das Lazareth für Taubstumme, 714) das Lazareth für Gefangene, 715) das Lazareth für Matrosen, 716) das Lazareth für Soldaten, 717) das Lazareth für Reconvalescenten, 718) das Lazareth für Arme, 719) das Lazareth für Pfründner, 720) das Lazareth für Kinder, 721) das Lazareth für Findlinge, 722) das Lazareth für Wahnsinnige, 723) das Lazareth für Epileptische, 724) das Lazareth für Blödsinnige, 725) das Lazareth für Blinde, 726) das Lazareth für Taubstumme, 727) das Lazareth für Gefangene, 728) das Lazareth für Matrosen, 729) das Lazareth für Soldaten, 730) das Lazareth für Reconvalescenten, 731) das Lazareth für Arme, 732) das Lazareth für Pfründner, 733) das Lazareth für Kinder, 734) das Lazareth für Findlinge, 735) das Lazareth für Wahnsinnige, 736) das Lazareth für Epileptische, 737) das Lazareth für Blödsinnige, 738) das Lazareth für Blinde, 739) das Lazareth für Taubstumme, 740) das Lazareth für Gefangene, 741) das Lazareth für Matrosen, 742) das Lazareth für Soldaten, 743) das Lazareth für Reconvalescenten, 744) das Lazareth für Arme, 745) das Lazareth für Pfründner, 746) das Lazareth für Kinder, 747) das Lazareth für Findlinge, 748) das Lazareth für Wahnsinnige, 749) das Lazareth für Epileptische, 750) das Lazareth für Blödsinnige, 751) das Lazareth für Blinde, 752) das Lazareth für Taubstumme, 753) das Lazareth für Gefangene, 754) das Lazareth für Matrosen, 755) das Lazareth für Soldaten, 756) das Lazareth für Reconvalescenten, 757) das Lazareth für Arme, 758) das Lazareth für Pfründner, 759) das Lazareth für Kinder, 760) das Lazareth für Findlinge, 761) das Lazareth für Wahnsinnige, 762) das Lazareth für Epileptische, 763) das Lazareth für Blödsinnige, 764) das Lazareth für Blinde, 765) das Lazareth für Taubstumme, 766) das Lazareth für Gefangene, 767) das Lazareth für Matrosen, 768) das Lazareth für Soldaten, 769) das Lazareth für Reconvalescenten, 770) das Lazareth für Arme, 771) das Lazareth für Pfründner, 772) das Lazareth für Kinder, 773) das Lazareth für Findlinge, 774) das Lazareth für Wahnsinnige, 775) das Lazareth für Epileptische, 776) das Lazareth für Blödsinnige, 777) das Lazareth für Blinde, 778) das Lazareth für Taubstumme, 779) das Lazareth für Gefangene, 780) das Lazareth für Matrosen, 781) das Lazareth für Soldaten, 782) das Lazareth für Reconvalescenten, 783) das Lazareth für Arme, 784) das Lazareth für Pfründner, 785) das Lazareth für Kinder, 786) das Lazareth für Findlinge, 787) das Lazareth für Wahnsinnige, 788) das Lazareth für Epileptische, 789) das Lazareth für Blödsinnige, 790) das Lazareth für Blinde, 791) das Lazareth für Taubstumme, 792) das Lazareth für Gefangene, 793) das Lazareth für Matrosen, 794) das Lazareth für Soldaten, 795) das Lazareth für Reconvalescenten, 796) das Lazareth für Arme, 797) das Lazareth für Pfründner, 798) das Lazareth für Kinder, 799) das Lazareth für Findlinge, 800) das Lazareth für Wahnsinnige, 801) das Lazareth für Epileptische, 802) das Lazareth für Blödsinnige, 803) das Lazareth für Blinde, 804) das Lazareth für Taubstumme, 805) das Lazareth für Gefangene, 806) das Lazareth für Matrosen, 807) das Lazareth für Soldaten, 808) das Lazareth für Reconvalescenten, 809) das Lazareth für Arme, 810) das Lazareth für Pfründner, 811) das Lazareth für Kinder, 812) das Lazareth für Findlinge, 813) das Lazareth für Wahnsinnige, 814) das Lazareth für Epileptische, 815) das Lazareth für Blödsinnige, 816) das Lazareth für Blinde, 817) das Lazareth für Taubstumme, 818) das Lazareth für Gefangene, 819) das Lazareth für Matrosen, 820) das Lazareth für Soldaten, 821) das Lazareth für Reconvalescenten, 822) das Lazareth für Arme, 823) das Lazareth für Pfründner, 824) das Lazareth für Kinder, 825) das Lazareth für Findlinge, 826) das Lazareth für Wahnsinnige, 827) das Lazareth für Epileptische, 828) das Lazareth für Blödsinnige, 829) das Lazareth für Blinde, 830) das Lazareth für Taubstumme, 831) das Lazareth für Gefangene, 832) das Lazareth für Matrosen, 833) das Lazareth für Soldaten, 834) das Lazareth für Reconvalescenten, 835) das Lazareth für Arme, 836) das Lazareth für Pfründner, 837) das Lazareth für Kinder, 838) das Lazareth für Findlinge, 839) das Lazareth für Wahnsinnige, 840) das Lazareth für Epileptische, 841) das Lazareth für Blödsinnige, 842) das Lazareth für Blinde, 843) das Lazareth für Taubstumme, 844) das Lazareth für Gefangene, 845) das Lazareth für Matrosen, 846) das Lazareth für Soldaten, 847) das Lazareth für Reconvalescenten, 848) das Lazareth für Arme, 849) das Lazareth für Pfründner, 850) das Lazareth für Kinder, 851) das Lazareth für Findlinge, 852) das Lazareth für Wahnsinnige, 853) das Lazareth für Epileptische, 854) das Lazareth für Blödsinnige, 855) das Lazareth für Blinde, 856) das Lazareth für Taubstumme, 857) das Lazareth für Gefangene, 858) das Lazareth für Matrosen, 859) das Lazareth für Soldaten, 860) das Lazareth für Reconvalescenten, 861) das Lazareth für Arme, 862) das Lazareth für Pfründner, 863) das Lazareth für Kinder, 864) das Lazareth für Findlinge, 865) das Lazareth für Wahnsinnige, 866) das Lazareth für Epileptische, 867) das Lazareth für Blödsinnige, 868) das Lazareth für Blinde, 869) das Lazareth für Taubstumme, 870) das Lazareth für Gefangene, 871) das Lazareth für Matrosen, 872) das Lazareth für Soldaten, 873) das Lazareth für Reconvalescenten, 874) das Lazareth für Arme, 875) das Lazareth für Pfründner, 876) das Lazareth für Kinder, 877) das Lazareth für Findlinge, 878) das Lazareth für Wahnsinnige, 879) das Lazareth für Epileptische, 880) das Lazareth für Blödsinnige, 881) das Lazareth für Blinde, 882) das Lazareth für Taubstumme, 883) das Lazareth für Gefangene, 884) das Lazareth für Matrosen, 885) das Lazareth für Soldaten, 886) das Lazareth für Reconvalescenten, 887) das Lazareth für Arme, 888) das Lazareth für Pfründner, 889) das Lazareth für Kinder, 890) das Lazareth für Findlinge, 891) das Lazareth für Wahnsinnige, 892) das Lazareth für Epileptische, 893) das Lazareth für Blödsinnige, 894) das Lazareth für Blinde, 895) das Lazareth für Taubstumme, 896) das Lazareth für Gefangene, 897) das Lazareth für Matrosen, 898) das Lazareth für Soldaten, 899) das Lazareth für Reconvalescenten, 900) das Lazareth für Arme, 901) das Lazareth für Pfründner, 902) das Lazareth für Kinder, 903) das Lazareth für Findlinge, 904) das Lazareth für Wahnsinnige, 905) das Lazareth für Epileptische, 906) das Lazareth für Blödsinnige, 907) das Lazareth für Blinde, 908) das Lazareth für Taubstumme, 909) das Lazareth für Gefangene, 910) das Lazareth für Matrosen, 911) das Lazareth für Soldaten, 912) das Lazareth für Reconvalescenten, 913) das Lazareth für Arme, 914) das Lazareth für Pfründner, 915) das Lazareth für Kinder, 916) das Lazareth für Findlinge, 917) das Lazareth für Wahnsinnige, 918) das Lazareth für Epileptische, 919) das Lazareth für Blödsinnige, 920) das Lazareth für Blinde, 921) das Lazareth für Taubstumme, 922) das Lazareth für Gefangene, 923) das Lazareth für Matrosen, 924) das Lazareth für Soldaten, 925) das Lazareth für Reconvalescenten, 926) das Lazareth für Arme, 927) das Lazareth für Pfründner, 928) das Lazareth für Kinder, 929) das Lazareth für Findlinge, 930) das Lazareth für Wahnsinnige, 931) das Lazareth für Epileptische, 932) das Lazareth für Blödsinnige, 933) das Lazareth für Blinde, 934) das Lazareth für Taubstumme, 935) das Lazareth für Gefangene, 936) das Lazareth für Matrosen, 937) das Lazareth für Soldaten, 938) das Lazareth für Reconvalescenten, 939) das Lazareth für Arme, 940) das Lazareth für Pfründner, 941) das Lazareth für Kinder, 942) das Lazareth für Findlinge, 943) das Lazareth für Wahnsinnige, 944) das Lazareth für Epileptische, 945) das Lazareth für Blödsinnige, 946) das Lazareth für Blinde, 947) das Lazareth für Taubstumme, 948) das Lazareth für Gefangene, 949) das Lazareth für Matrosen, 950) das Lazareth für Soldaten, 951) das Lazareth für Reconvalescenten, 952) das Lazareth für Arme, 953) das Lazareth für Pfründner, 954

Kraft befindlichen Inhalt des Bundes- und Reichsgesetzblattes und des Centralblattes für das Deutsche Reich, während **Ferdinand v. Hugos** Systematisches Register (Hannover, Carl Meyer 1894. VIII und 91 S. 8), bereits in zweiter Auflage erscheinend[1]), die Jahrgänge 1867—1893 des Bundes- und Reichsgesetzblatts umfaßt.

Rathke, M.: Die Preußische Stempelsteuer. Ein gemeinverständlicher Leitfaden für den praktischen Gebrauch. Berlin, Heymann 1894. 47 S. 16.

Olshausen, Dr. Justus: Die Reichsgesetze, betr. das geistige Eigentum. Berlin, Vahlen 1894. VIII und 102 S. 16. Textausgabe mit Anmerkungen.

E. Torp: Forsög og Meddelagtighed. Kopenhagen, 1895. 192 S.

Diese Schrift des angesehenen Kopenhagener Professors über „Versuch und Teilnahme" dürfte auch für Deutsche ein nicht geringes Interesse darbieten, indem sie sich zwar in nicht unwesentlichen Punkten auf die deutsche Rechtswissenschaft bezieht, zugleich sich aber durchweg deren Resultaten gegenüber selbständig und kritisch prüfend verhält. Der Recensent wird im folgenden bestrebt sein, den sprachlichen Schwierigkeiten, die manchem das Lesen des Buches unmöglich machen werden, durch eine kurze, soweit möglich, objektiv gehaltene Übersicht des Inhalts etwas abzuhelfen, während er sich eigentlich kritischer Bemerkungen zunächst enthalten wird.

In der „Einleitung" macht der Verf. erst S. 1—7 einige allgemeine Bemerkungen über die Verantwortungsgrundlage, die er wesentlich in dem verbrecherischen Willen sucht, obgleich es um des Rechtes des Verbrechers willen notwendig gefordert werden muß, daß die verbrecherische Gesinnung in äußern Thatsachen zum Ausdruck gekommen ist. Er geht dann S. 7—30 zu einer nähern Betrachtung des Rechtsbruches über, den er als eine Rechtsstörung, für welche eine Person die Verantwortung trägt, definiert, und dessen zwei Bestandteile, die rechtswidrige Handlung und die dadurch bewirkte Rechtsverletzung, einer eingehenden Prüfung unterworfen werden. Hier verficht der Verf., in diesem Punkt sich wesentlich mit seinem Vorgänger Goos in Übereinstimmung befindend, mit Stärke und Scharfsinn die Auffassung, daß die Frage unmöglich durch philosophisch-ontologische Erwägungen über den Ursachsbegriff gelöst werden kann, sondern eine praktische ist. Aus diesem Gesichtspunkt folgt, daß man unmöglich für das ganz Unberechenbare verantwortlich gemacht werden kann, während übrigens eine Abwägung der Wichtigkeit der Handlung gegen ihre Gefahr ihren rechtlichen Charakter bestimmen muß. Die Grenze muß hier prinzipiell objektiv festgestellt werden, doch ist die Möglichkeit, daß ein dolus das Gebiet des Rechtswidrigen erweitern kann, nicht ausgeschlossen.

In Abschnitt I behandelt dann der Verf. die Lehre über den Versuch. Es wird, S. 32—33, ausgeführt, daß und warum nur fahrlässige Versuchshandlungen gewöhnlich nicht gestraft werden, S. 33—35 wird eine Scheidung zwischen straf-

---

[1]) Besprechung der I. Aufl. vergl. Z XIV 759.

kaum verschiedene Methoden, die sämmtlich in Anwendung gebracht werden können, und die Wahl wird sich nach der Lage des Falles richten müssen. Die Methoden sind: 1. Die Methode der Ausgleichung, wobei die Gleichungen der Seitenkräfte, Momente und Arbeiten gleich Null gesetzt werden. 2. Die Methode der Elasticitätsgleichungen, wobei die Gleichungen der Verschiebungen gleich Null gesetzt werden. 3. Die Methode der Minimalarbeit, wobei die Arbeit der Spannungen ein Minimum wird. 4. Die Methode der Minimalarbeit, wobei die Arbeit der Spannungen und der Auflagerreactionen ein Minimum wird. 5. Die Methode der Minimalarbeit, wobei die Arbeit der Spannungen und der Auflagerreactionen, jede mit ihrer eigenen Constante multiplicirt, ein Minimum wird. 6. Die Methode der Minimalarbeit, wobei die Arbeit der Spannungen, der Auflagerreactionen und der Temperaturänderungen, jede mit ihrer eigenen Constante multiplicirt, ein Minimum wird. 7. Die Methode der Minimalarbeit, wobei die Arbeit der Spannungen, der Auflagerreactionen und der Verschiebungen, jede mit ihrer eigenen Constante multiplicirt, ein Minimum wird. 8. Die Methode der Minimalarbeit, wobei die Arbeit der Spannungen, der Auflagerreactionen, der Temperaturänderungen und der Verschiebungen, jede mit ihrer eigenen Constante multiplicirt, ein Minimum wird. 9. Die Methode der Minimalarbeit, wobei die Arbeit der Spannungen, der Auflagerreactionen, der Temperaturänderungen, der Verschiebungen und der Belastungsänderungen, jede mit ihrer eigenen Constante multiplicirt, ein Minimum wird. 10. Die Methode der Minimalarbeit, wobei die Arbeit der Spannungen, der Auflagerreactionen, der Temperaturänderungen, der Verschiebungen, der Belastungsänderungen und der Querschnittsänderungen, jede mit ihrer eigenen Constante multiplicirt, ein Minimum wird. 11. Die Methode der Minimalarbeit, wobei die Arbeit der Spannungen, der Auflagerreactionen, der Temperaturänderungen, der Verschiebungen, der Belastungsänderungen, der Querschnittsänderungen und der Elasticitätsänderungen, jede mit ihrer eigenen Constante multiplicirt, ein Minimum wird.

Im Anhange II giebt der Verf. die Bestimmung der Elasticitätsconstanten, wobei er sich auf die Versuche von Wertheim, Kirkaldy, Bauschinger, Tetmajer, Thurston, Hodgkinson, Fairbairn, Rankine, Weyrauch, Lang, Hartig, Bauschinger, Rudeloff, Kick, Pisko, Bauschinger, Rudeloff, Kick, Pisko, Bauschinger, Rudeloff, Kick, Pisko

selbständige und eingehende Weise, auf welche er seine Ansicht begründet und andern Anschauungen gegenüber durchführt, wirkliche Verdienste eingelegt. — Seinem Standpunkt gemäß beantwortet er dann die verschiedenen Einzelfragen. Es läßt sich (s. S. 116—117) keine Notwendigkeit dafür anführen, die Strafbarkeit auf vorsätzliche Mitwirkung zu beschränken oder (s. S. 116 und 147—154) engere Grenzen dem Versuche des Teilnehmers als des Thäters zu setzen, auch nicht (S. 147) die sogenannte Beihilfe zu Beihilfe auszuschließen. Wo zum Thatbestand des Verbrechens ein besonderes Verhältnis gehört, muß jedermann, der vorsätzlich zur Verletzung dieses Verhältnisses mitwirkt, bestraft werden, gleichgültig, ob er nach der allgemeinen Auffassung als Thäter oder als Teilnehmer anzusehen ist (S. 135). S. 123 ff. sucht der Verf. durch Erörterungen, die doch kaum in allen Punkten als ganz unangreifbar bezeichnet werden können, im Gegensatz zur ältern Anschauung darzulegen, daß dem dänischen Strafgesetz die subjektive Teilnahmetheorie zu Grunde liegt, und dadurch in mehreren wesentlichen Punkten die Sätze des positiven Rechts in Einklang mit seiner Ansicht zu bringen. S. 157 ff. wird auf die einzelnen Teilnahmefälle des dänischen Strafgesetzbuches näher eingegangen und werden ihre verschiedenen Formen als physisch, psychisch oder als Komplot erörtert. Das letzte, das im Gesetz aufgestellt ist, wird S. 144—145 der neuern Tendenz gemäß als unhaltbar verworfen, ebenso der Begriff der nachfolgenden Teilnahme, welcher, insofern damit eine Mitwirkung bei dem schon vollzogenen Verbrechen des Thäters gemeint werden soll (S. 142), als eine „contradictio in adjecto" bezeichnet wird. Endlich werden S. 176—181 die Regeln über die Möglichkeit des Teilnehmers, durch Zurücktreten Straffreiheit zu erlangen und S. 181—184 über den sogenannten concursus necessarius erörtert.

An mehreren Punkten könnten die Erörterungen des Verfassers zu kritischen Bemerkungen Anlaß geben, worauf doch hier verzichtet werden muß. Diese Schrift trägt in hohem Grade das Kennzeichen des wirklich guten Buches an sich: stark sowohl den Beifall als den Widerspruch herauszufordern, aber nirgends die Gedanken des Lesers unbewegt zu lassen.

Dr. H. Munch-Petersen, Kopenhagen.

Berichterstatter Prof. Dr. v. Lilienthal.

Fedor Gerinyi: Die Trinkerasyle Englands und die projektierte Trinkeranstalt für Niederösterreich vom Standpunkte der Administration. Wien 1893, Deutike. 82 S.

Verf. gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Trinkerasylfrage überhaupt und schildert dann eingehend die englischen Verhältnisse, wie er sie aus eigner Anschauung auf einer amtlichen Studienreise kennen gelernt hat. Als Übelstände erscheinen ihm, neben vielfachen Vorzügen, insbesondere die Schwierigkeit bei der — ausschließlich freiwilligen — Aufnahme, der Mangel einer zwangsweisen Unterbringung und die gänzlich fehlende Fürsorge für Unbemittelte. Weiter schildert er kurz die Verhältnisse in den englischen Kolonieen und bespricht die Ergebnisse, die aus den gemachten Beobachtungen für Österreich folgen würden.

Günther: Über Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher. Leipzig 1893, Vogel. VIII u. 134 S.

Verf. behandelt zunächst unter sorgfältigem Eingehen auf alle Einzelfragen und ausführlicher Berücksichtigung der vorhandenen Litteratur die Frage, ob für irre Verbrecher besondere Anstalten, speziell aber Irrenstationen bei den Strafanstalten selbst notwendig sind. Sodann schildert er die mit der Irrenstation für Männer beim Zuchthaus Waldheim gemachten Erfahrungen, sowie die Behandlung und Unterbringung der weiblichen Irren in Sachsen. Den Schluß bilden statistische Übersichten über die in Waldheim und Hoheneck an Männern und Weibern gemachten Beobachtungen. Als wichtigste Ergebnisse der Ausführungen sind folgende zu bezeichnen: Besondere Irrenstationen sind für große Anstalten notwendig, für kleine wünschenswert. Aufzunehmen sind in sie aus praktischen Gründen nur die Fälle ausgesprochener Geistesstörung, geringe Defekte machen Aufhebung des Strafvollzuges nicht erforderlich. Die Irrenabteilungen brauchen den öffentlichen Irrenanstalten nicht in allen Punkten zu gleichen, eine strengere Behandlung der Insassen ist zulässig, nur die in der Strafanstaltsdisziplin liegenden individuell schädlichen Umstände sind auszuschalten. Die Heilbarkeit ist erfahrungsgemäß prozentual beträchtlich, jedenfalls muß man mit der Erklärung der Unheilbarkeit sehr vorsichtig sein. Simulationen sind verhältnismäßig selten und werden auf den besondern Stationen am besten erkannt. Verurteilte, bei denen die Strafthat lediglich als Ausfluß der Geisteskrankheit erschien, sind verhältnismäßig selten, sie müssen so bald als möglich in die öffentliche Irrenanstalt gebracht werden. Häufiger ist eine Beeinflussung des Thuns durch Defektzustände, hier mildernde Umstände zu gewähren, würde ganz verkehrt sein, Unterbringung in besondern Anstalten ist für die Zukunft zu erstreben. In öffentlichen Irrenanstalten wirken Verbrechernaturen sehr störend. Am meisten empfehle es sich, freie und freigewordene Irre in einer besondern mit dem Zuchthaus nicht in Verbindung stehenden Station unterzubringen. Ein Verbrecheranneg an einer Irrenanstalt ist schädlich, empfehlenswert aber ein Anneg für psychisch Defekte.

Laehr: Zur Reform des Irrenwesens in Preußen. Leipzig 1893, Thieme. 18 S. (Separat-Abdruck aus der Deutschen Medizinischen Wochenschrift 1893.)

Verf. wendet sich mit vollem Recht gegen den Gedanken, daß auf dem Gebiete des Irrenwesens irgend etwas durch Zuziehung von sachunverständigen Personen gebessert werden könnte. Eine Jury von Laien könne so wenig über vorhandene Geisteskrankheit entscheiden, wie eine Aufsichtskommission von Laien eine Irrenanstalt zweckdienlich überwachen.

Engelmann: Zur Reform des Irrenrechts. Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft München am 16. März 1894. München 1894, J. Schweitzer. 20 S.

Verf. gibt eine kurze übersichtliche Darstellung des Rechtszustandes in den meisten Kulturstaaten; wendet sich energisch gegen die von Unberufenen, d. h. psychiatrisch nicht Gebildeten, ausgehenden Vorschläge, die alle im wesentlichen auf eine Kontrolle der ärztlichen Thätigkeit durch Laien hinauslaufen und kommt

schließlich zu dem Ergebnis, daß die einzig dringende Reform eine wirkliche und ernstliche Überwachung der Privatanstalten durch die Staatsbehörden sei.

Jolly: Über Irrtum und Irrsein. Rede, gehalten zur Feier des Stiftungstages der militärärztlichen Bildungsanstalten am 2. August 1893. Berlin 1893, Hirschwald. 32 S.

Verf. schildert klar, auch für den Laien durchaus verständlich, die Bedeutung der Sinnestäuschungen (Illusionen und Hallucinationen), der Gedächtnisstörungen in ihren verschiedenen Formen, der Zwangsvorstellungen für das normale und pathologische Geistesleben, gedenkt der suggestiven Wirkungen, die nicht selten durch Geisteskranke auf große Massen ausgeübt werden und führt anderseits die Vorstellung, daß große Bewegungen als epidemische Geisteskrankheiten anzusehen seien, auf das rechte Maß zurück.

v. Krafft-Ebing: Lehrbuch der Psychiatrie. Auf klinischer Grundlage für praktische Ärzte und Studierende. 5. vermehrte und verbesserte Auflage. Stuttgart 1893, Ferdinand Enke. XII u. 698 S.

Das Buch ist selbstverständlich zunächst nicht für den Juristen bestimmt. Immerhin ist es in weitaus dem größten Teile so klar geschrieben, daß auch der Jurist den Inhalt zu verstehen wohl imstande ist. Eingehende Beschäftigung mit dem Buche kann deshalb dringend empfohlen werden. Der Laie wird dadurch freilich nicht zum Psychiater, aber er wird es lernen, die psychiatrischen Gesichtspunkte zu verstehen und dadurch erst in die Lage versetzt werden, die ärztlichen Gutachten wirklich benutzen zu können. Außerdem bedarf es wohl keiner Hervorhebung mehr, daß eine allgemeine Kenntnis der klinischen Krankheitsbilder zu dem Rüstzeuge gehört, daß für den Kriminalisten insbesondere als geradezu unentbehrlich bezeichnet werden muß.

Kraffel: Privatrecht und Prostitution. Eine sozial-juristische Studie. Leipzig u. Wien 1894, Breitenstein. 43 S.

Verf. will die Prostitution durch Entmündigung aller Prostituierten bekämpfen. Wenn alle Rechtsgeschäfte Prostituierter ungültig seien, so würde die Kuppelei von selbst aufhören und damit eine der wichtigsten Quellen der Prostitution verstopft sein.

Blaschko: Syphilis und Prostitution vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege. Berlin 1893, Karger. VIII u. 206 S.

Verf. beabsichtigt, eine zusammenfassende Darstellung der gesamten Hygiene der venerischen Krankheiten zu geben, mehr im sozialen als im eigentlichen medizinischen Sinne des Wortes. Um auch den Nichtmediziner einigermaßen zu orientieren, gibt Verf. zunächst eine kurze Übersicht über Verlauf und Prognose der Geschlechtskrankheiten. Sodann bespricht er ihre Verbreitung, Bedingungen, Wege und Arten der Ansteckung. Weiter behandelt er Prostitution und Kontrolle, die Prophylaxis der venerischen Krankheiten, Reglementierung und Abolitionismus und endlich die Assanierung der Prostitution. Die wichtigsten Ergebnisse, zu denen er gelangt, sind folgende: Die beste Prophylaxe ist die gründliche Heilung aller frischen Fälle. Heute wird sie dadurch erschwert, daß man von einem Standpunkt moralischer Entrüstung aus den venerisch Erkrankten besonders un-

Digitized by Google

fülle, ſowie der eigentümlichen Züge des Geſichtes im Profil und en face. III. Ermittelung der beſondern Kennzeichen. Im Anhang wird die gerichtliche Photographie behandelt.

Stooß: Der Kampf gegen das Verbrechen. Akademiſcher Vortrag, am 9. Februar 1894 im Kaſino in Bern gehalten. Bern 1894, Hans Koerber. 24 S.

Der Verfaſſer beſpricht in klarer und auch dem Nichtjuriſten vollſtändig zugänglicher Weiſe den Begriff des Verbrechens und der Strafe, in der er weder eine abſolute ſittliche Notwendigkeit noch eine tranſzendentale Erſcheinung, ſondern lediglich eine ſtaatliche, zum Wohle der menſchlichen Geſellſchaft begründete Einrichtung ſieht. Er ſchildert ſodann an der Hand ſtatiſtiſcher Daten über die Gefängnisbevölkerung die Bedeutung der Verbrecherfrage für die Schweiz und die Wichtigkeit einer einheitlichen Geſetzgebung als Mittel der Bekämpfung des Verbrechens durch präventive und repreſſive Maßregeln. Indem er darauf hinweiſt, wie thöricht es ſein würde, dieſe Mittel ſtreng voneinander trennen zu wollen, rechtfertigt er zugleich die Beſtimmungen des Vorentwurfes, der beiden Aufgaben in gleichem Maße gerecht zu werden ſucht.

28.

Der grobe Unfug.

Ein Versuch zur Auslegung des § 360[11] St.G.B.

Von Dr. jur. Heinrich Krauße in Berlin.

Zu den Schlagwörtern unsrer Zeit, die jedermann im Munde führt, gehört auch der „grobe Unfug". Alles, was nicht gerade Kapitalverbrechen ist, aber doch von dem Einzelnen verdammt wird, ihm gewissermaßen, wenn der Ausdruck gestattet ist, gegen den Strich geht, hört man als „groben Unfug" bezeichnen. Daß diese beiden Grenzen einen unermeßlich weiten Spielraum lassen, daß aber auch diese Grenzen selbst wiederum höchst schwankende sind, liegt auf der Hand. Nun ist die Frage des groben Unfugs nicht etwa eine Frage von gestern und heute. Sie rührt auch nicht erst von der Einführung unsres jetzigen Strafgesetzbuchs her. Schon zu den Zeiten des Preußischen Strafgesetzbuchs, aus welchem die Bestimmung des § 360[11] R.St.G.B. entnommen ist, war die Frage wegen des groben Unfugs keine unbekannte. Dies beweisen die mehrfachen Entscheidungen des Preußischen Obertribunals hierüber (bei Goltdammer Bd. 4, 12, 19). Und doch war die Bedeutung dieser Frage damals gegen das erhöhte Interesse, welches sie neuerdings in Anspruch nimmt, eine verschwindende. Fast kein Tag vergeht, ohne daß man in der Zeitung vom „groben Unfug" liest, sei es, daß eine neue Entscheidung eines Gerichtshofes hierüber angeführt, sei es, daß der § 360[11] St.G.B. für die Verübung irgend eines neuen groben Unfugs angerufen wird. Auch hierin spiegelt sich die Aktualität dieser Frage. Vor allem nach drei Richtungen hin ist dies der Fall. Einmal in Beziehung auf sozialdemokratische Demonstrationen. Diese konnten begreiflich erst nach Aufhebung des

Digitized by Google

Thatbeständen zu prüfen. Der Verfasser ist sich dabei keinen Augenblick im Zweifel, daß es nur ein Versuch ist, den er unternimmt. Einen höhern Anspruch wollen die nachfolgenden Erörterungen nicht machen.

I. Theoretischer Teil.

§ 1.

Wortsinn des Begriffs „grober Unfug". Seine geschichtliche Bedeutung. Historische Interpretation der Strafgesetze. Resultate.

Dem reinen Wortsinne nach ist „grober Unfug" von „Unfug" nur quantitativ verschieden. Dies klingt selbstverständlich, muß aber, wie sich später zeigen wird, betont werden. Unter Unfug versteht man nun ein ungebührliches und unvernünftiges Thun[1]), ein Thun, das eines verständigen Mannes unwürdig ist. So sagt man wohl zu Kindern, sie sollen keinen Unfug treiben. Man spricht auch davon, daß z. B. mit Schußwaffen kein Unfug getrieben werden solle. Dieser Sprachgebrauch weist darauf hin, daß in dem Begriff „Unfug" ein Übermaß von Übermut, d. h. Frevelmut steckt. Daß dies zutrifft, ergibt eine Vergleichung derjenigen Bestimmungen unsres Strafgesetzbuchs, welche gleichfalls das Wort „Unfug" enthalten. Es sind dies die §§ 103a, 135, 166 und 168 St.G.B. In ihnen ist die Rede von beschimpfendem Unfug an Hoheitszeichen von Staaten, ferner in Kirchen und an Gräbern. Diese Beispiele illustrieren den Begriff des Unfugs in dem erwähnten Sinne.

Indessen ist mit dieser Erkenntnis noch wenig gewonnen. Lediglich das steht fest, daß dem „groben Unfug" ein Element frevelhaften Übermutes innewohnt, nicht aber folgt daraus, was sonst noch dazu gehört, vor allem nicht, gegen wen sich „grober Unfug" richten muß. Das Strafgesetzbuch selbst gibt über diese Fragen keinen Aufschluß. Dies muß befremden, weil wir in den andern Bestimmungen dieses Gesetzes, in welchen das Wort „Unfug" vorkommt, denselben immer in bestimmte Beziehung zu einem Angriffsobjekt gebracht sehen. Ebensowenig enthält der Mischthatbestand des § 360[11] St.G.B. einen Hinweis. Die (von Goldschmidt) sogenannte dogmatische Isoliermethode erweist sich also als machtlos.

[1]) Vgl. v. Bar im Gerichtssaal Bd. 40 S. 433; v. Lilienthal im Rechtslexikon Bd. III, 2 unter „Unfug".

Digitized by Google

Es kann daher nur eine historische Betrachtung dieses Paragraphen zum Ziele führen.

Zuvor mögen jedoch die hierüber geäußerten Anschauungen Erwähnung finden. Der einzige, der sich lediglich auf den Wortsinn des „groben Unfugs“ stützen will, ist Rotering. Er sagt diesbezüglich (Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr S. 66): „Wo es sich um einen durchaus volkstümlichen Begriff handelt, bedarf es eines Zurückgehens auf die Entstehungsgeschichte nicht.“ Daß der Begriff volkstümlich ist, mag richtig sein, trifft aber die Sache nicht. Es ist bereits gezeigt, daß der Wortsinn einen schwankenden und juristisch, insbesondere aber strafrechtlich nicht zu verwertenden Begriff ergibt. Wollten wir uns lediglich auf diesen volkstümlichen Begriff stützen, dann müßten wir sofort zu der Meinung kommen, die einmal das Obertribunal in einer Entscheidung aussprach (bei Goltdammer XV S. 360): „daß die Auffassung . . . vorzugsweise eine thatsächliche, durch die Umstände des Falles geleitete“ sei. Das würde dann dazu führen, den § 360[11] St.G.B. als letztes Rettungsmittel für alle Strafthaten anzuwenden, wenn sie sonst nicht gesühnt werden konnten, wie dies wohl auch nicht selten geschehen ist. Der von Rotering vertretene Standpunkt wird namentlich von niedern Polizeibehörden in die Praxis übersetzt, insbesondere bei polizeilichen Strafmandaten. Nur so kann es kommen, daß jemand, der in einem Wirtshaus einen andern mit einem Bierseidel auf den Kopf geschlagen hat, beschuldigt wird, dadurch groben Unfug erregt zu haben[2]).

Wir müssen also auf die Geschichte des „groben Unfugs“ zurückgehen. Aber sind wir denn hierzu auch berechtigt? Diese Frage würde sich wohl als selbstverständlich erübrigen, wenn sie nicht von einer Seite verneint worden wäre. Peterson weist in Goltdammers Archiv Bd. 34 S. 103 ff. mit einer gewissen Feierlichkeit auf jene Vorzeit hin, wo noch der germanische König „in seiner Pfalz thronend“ nach seinem durch Sachkunde nicht getrübten Ermessen über die Verbrecher richtete. Er meint nun, wenn wir jetzt auch ein geschriebenes Strafrecht besäßen, so dürfte dasselbe doch auch nur „nach dem gemeinen Sinn“ interpretiert werden, nicht aber „doktrinär“. Denn wir hätten in unsern Schöffen- und Schwurgerichten Laienrichter sitzen, welche nur ihren gesunden

[2]) Vgl. den Fall in R.G. II S. 212.

Menschenverstand zu Hilfe nehmen könnten. Welche Unbilligkeit liege auch darin, wenn, wie man oftmals sagen höre, der oder jener Angeklagte vor der Strafkammer anders abgeurteilt worden wäre, wie nun vor dem Schwurgericht. Ein weiterer Mißstand wäre der, daß die Geschworenen trotz eindringlichster Rechtsbelehrung sich hohnlachend über die geachtetsten Kommentare und Reichsgerichtsentscheidungen hinwegsetzten, indem sie sich sagten: Wenn erst so viel deduziert werden muß, wird die Sache bedenklich sein; wir verstehen das nicht, wollen dem Angeklagten kein Unrecht thun und daher lieber freisprechen. Es käme deshalb auch oft vor, daß die Geschworenen ihr „Nichtschuldig" aussprächen, obwohl zweifellos der Thatbestand des Gesetzes gegeben sei, weil der Angeklagte zwar juristisch, nicht aber moralisch schuldig sei. Dagegen mühe sich oft der Staatsanwalt ab, die That in den Rahmen einer bestimmten schweren Strafbestimmung zu bringen, die Geschworenen jedoch setzten sich einfach darüber hinweg, weil der Angeklagte eben ein Lump sei, der seine Strafe verdiene. Das geht entschieden viel zu weit. Solche Verurteilungen, welche die Gesetze nicht beachten, d. h. verletzen, können und dürfen nicht gutgeheißen werden. Ohne nun zu bedenken, daß seine Ausführungen nicht geeignet sind, den Wert des Laienrichtertums in ein glänzendes Licht zu stellen, sagt Peterson: Wir wollen es ebenso machen und in Strafsachen allen gelehrten Kram beiseite werfen. Es dürfte zu bezweifeln sein, ob dies ohne weiteres möglich ist. Ein gelehrter Richter wird sich ohne weiteres nicht seiner ihm in Fleisch und Blut übergegangenen juristischen Begriffe (als Gegensatz zu dem „gesunden Menschenverstand") entledigen und an deren Stelle den „gesunden Menschenverstand" setzen können. Es würde wohl jedesmal der Zuziehung von Sachverständigen aus dem Volke bedürfen, um die populären Anschauungen zur Geltung zu bringen.

Aber im Ernste: die Petersonsche Anschauung kann nicht eindringlich genug verworfen werden, so großen Anklang sie selbstverständlich bei der großen Menge haben würde. Ein rechtlicher Grund für dieselbe ist nirgends beigebracht. Sie ist auch philosophisch unhaltbar. Ohne feste Begriffe kann die Rechtspflege nicht operieren. Diese Begriffe aber bestimmen sich nach einer Reihe von einzelnen Umständen, deren Gesamtheit dem Neuling niemals sich ohne weiteres Studium erschließen wird. Es muß deshalb bei den bisher allgemein geltenden Anschauungen belassen werden.

Digitized by Google

Der Sinn dieser Bestimmung kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. Mit Strafe werden bedroht Ausschreitungen des Mutwillens auf Straßen; das sind aber nichts andres als sogenannte „dumme Jungenstreiche", wie sie Frank (bei Goltdammer Bd. 34 S. 148) sehr treffend bezeichnet hat[6]).

Die weitere Entwickelung gab die Verordnung vom 30. Dezember 1798. (Preuß. Ges.-Samml. pro 1835, S. 178 ff. im Auszug: „Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Teilnehmer.") Diese Verordnung hatte den Zweck, Aufläufe und Tumulte zu verhüten, und gab deshalb, wie sie gleich im Eingang bestimmt, Eltern, Lehrern, „Entrepreneurs" auf, ihre Untergebenen bei derartigen Anlässen zurückzuhalten. Der § 12 dieser Verordnung lautet: „Mutwillige Buben .... die einen Zusammenlauf des Volkes veranlassen könnten." Es wird also gar nicht der Eintritt solcher Folgen erfordert. Auch das muß hervorgehoben werden.

Die „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung" vom 17. August 1835 (Pr. Ges.-S. pro 1835 S. 170) ferner verweist auf die Tumultverordnung, verschärft und erweitert die Strafsätze und wendet zum ersten Male in den §§ 1 und 2 das Wort „Unfug" an[7]).

Bis zu dieser Stufe der Entwickelung ist der Begriff des groben Unfugs ein unverändert enger geblieben. Er begreift Handlungen, welche aus einem ungezügelten, an Roheit grenzenden Übermut entspringend, auf Straßen verübt werden und Störungen herbeizuführen drohen.

Aus der Tumultverordnung von 1835 wurde die Bestimmung über groben Unfug, erheblich zugestutzt[8]), in das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 übernommen. Sie nahm jetzt

---

[6]) So faßt sie auch ein Ministerialreskript vom 10. XI. 1833 auf. Denn es betrifft „die Bestrafung des sogenannten Polterabend-Unfugs". (Bei Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen VII S. 394.)

[7]) § 1: „.... wird Unfug dieser Art verübt ..." und § 2 „.... machen andre Personen sich dergleichen Unfugs schuldig ..."

[8]) Vgl. Berner a. O. S. 673. Der preußische Entwurf von 1847 lautete: „Wer durch ungebührliche Reden und Handlungen ruhestörenden Lärm und öffentliches Ärgernis erregt." Man eliminierte dann das Adjektiv „ungebührlich" und setzte es als Adverb „ungebührlicherweise" voran. Statt „öffentliches Ärgernis" setzte man „groben Unfug".

Digitized by Google

machen auf öffentlicher Straße zur Nachtzeit, wodurch die Ortsbewohner in der Ruhe gestört und aufgeschreckt würden, ohne daß sie dazu der die Unruhe erregenden Person Veranlassung gegeben hätten. Ein solches Benehmen sei daher nach den angezogenen Gesetzvorschriften strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob der dawider Handelnde ein Bube oder eine andre Person sei." Alles dies dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen. Indessen verliert der Paragraph durch Streichung des Wortes „mutwillig" wiederum an der Bestimmtheit seines Inhalts. Also auch hier wieder eine Verallgemeinerung des Thatbestandes: Streichung des Charakteristikums der „dummen Jungenstreiche".

Mit seiner Übernahme in unser Strafgesetzbuch erhielt der Paragraph die weitere Änderung, daß zwischen „oder" und „groben" das Wort „wer" gesetzt und dadurch die beiden Thatbestände äußerlich voneinander abgegrenzt wurden. Außerdem wurde er in den Abschnitt „Übertretungen" gestellt, ohne daß hier ein spezieller Zusatz wie beim preußischen Strafgesetzbuch sich fände.

Der ersten Änderung kommt insofern eine mehr als redaktionelle Bedeutung zu[9]), als dadurch eine Gleichstellung beider Thatbestände in verschiedener Beziehung, z. B. in Bezug auf die Mittel der Verübung, verneint wird.

Durch Fortlassen der Beziehung zur öffentlichen Ordnung endlich verblieb nur noch der vieldeutige Ausdruck „Unfug" ohne jede Beziehung und Beschränkung, und wurde so die Möglichkeit einer ganz vagen Auslegung des groben Unfugs gegeben.

Dies hätte wohl vorausgesehen werden müssen. Um so mehr muß es verwundern, wenn Rubo, bekanntlich vormals Schriftführer bei der Redaktion des St.G.B., selbst erklärt (Kommentar S. 1026 zu § 360): „Immerhin bleibt zu beachten, daß gerade wegen seiner Unbestimmtheit der Ausdruck Aufnahme gefunden hat."

Behält man aber die geschichtliche Entwickelung im Auge, so erkennt man, daß der Begriff des groben Unfugs zwar allmählich erweitert, keineswegs jedoch damit aller Schranken bar geworden ist, und kommt man so zu dem Resultat, daß der Gesetzgeber, vom gewöhnlichen Straßenunfug ausgehend, schließlich alle gegen die Allgemeinheit als solche gerichteten, einem gewissen Frevelmut entspringenden Handlungen unter den groben Unfug zog.

---

[9]) Andrer Meinung: Berner a. O. S. 672, Hacke, Der grobe Unfug S. 4, Frank bei Goltdammer Bd. 34 S. 151.

Digitized by Google

dingungen einer Gefährdung normalerweise zu erfüllen, ohne daß es hierbei auf den Nachweis einer Gefährdung in concreto[11]) ankommt, also mit andern Worten: generelle Gefährdungsdelikte, so ist hiergegen an sich nichts einzuwenden, jedoch empfiehlt es sich, von der bestrittenen Kategorie des „polizeilichen Unrechts" ganz abzusehen. Die Fragestellung lautet dann nicht mehr: Ist grober Unfug ein Polizeidelikt? — sondern: Erfordert der grobe Unfug den Eintritt einer Störung[12]), oder genügen Handlungen, welche geeignet sind, eine Störung hervorzurufen?

Zum überwiegenden Teil ist die Frage in letzterm Sinne beantwortet worden[13]). Zur Begründung wurde angeführt einmal der Begriff des groben Unfugs. Wäre eine Handlung ihrer Natur nach geeignet, das Publikum zu belästigen oder zu stören, so hinge davon nichts mehr ab, wieviel Personen, oder ob überhaupt Personen in der That belästigt oder gestört worden seien (Berner). Das ist richtig, besagt aber über die Strafbarkeit solcher Handlungen nichts. Es muß dem Gesetz überlassen bleiben, ob es solche Handlungen schon lediglich wegen ihrer Richtung gegen die Allgemeinheit straft, weil es ihm dabei nicht darauf ankommt, ob und wieviele Personen gestört sind, oder aber ob es aus irgend welchen andern Erwägungen noch den Eintritt einer Störung zur Bedingung setzt. Beides ist möglich. Jedenfalls folgt aber aus der sonst richtigen legislatorischen Bemerkung, daß es bei einer gegen die Allgemeinheit gerichteten Handlung auf mehr oder minder große eingetretene thatsächliche Störung nicht ankomme, nichts für die Strafbarkeit solcher Handlungen nach positivem Recht, und somit auch nichts darüber, ob der grobe Unfug eine positive Störung erfordert.

Völlig nichtssagend ist es ferner, wenn Frank zur Begründung sagt: „Bei dem Unfug ist ein Erfolg . . . nicht Voraussetzung der Strafbarkeit. Zunächst enthält das Gesetz eine solche Bestim-

---

[11]) Vgl. Merkel, Lehrb. § 15 S. 45.

[12]) Welcher Art diese Störung, und gegen wen sie gerichtet ist, wird im § 3 gezeigt werden.

[13]) So Berner a. O. S. 674, Frank a. O. Bd. 34 S. 150 f., Hacke a. O. S. 29—32, Olshausen a. O., ferner O.L.G. München a. O. VII S. 5, Kammergericht bei Johow II S. 294, O.L.G. Dresden in Annalen XIV S. 26 ff.; andrer Meinung sind: Meyer, Lehrb. S. 1020, Schwarze, Komm. zu § 360[11], Gilliſchewski bei Goltdammer Bd. 39 S. 131.

Digitized by Google

unerheblich. Die meisten begnügen sich mit der bloßen diesbezüglichen Erklärung. Gilliſchewski (a. O. Bd. 39 S. 131) ſcheidet zwiſchen ſolchen Störungen, die erſt durch ein poſitives Thun beſeitigt werden können, und den von ſelbſt vorübergehenden Störungen. Bei letztern beſtände nur eine rechtlich relevante Störung, wenn die ſtörende Handlung von Unbeteiligten wahrgenommen würde. Das iſt ganz ſelbſtverſtändlich. Eine Störung, die gegen das Publikum gerichtet iſt — und nur ſolche fallen, wie ſpäter zu zeigen, unter den Begriff des groben Unfugs — iſt undenkbar, wenn überhaupt kein Publikum vorhanden iſt. Wenn jemand in einem einſamen Wald zu ſeinem Vergnügen anſtößige Reden führt, oder mit dem ſogenannten cri-cri ſpielt, oder ſeinen Hund zu überlautem Bellen reizt, oder Extrablätter mit erfundenen Senſationsnachrichten ausſchreit, und unbeteiligte Dritte nicht zugegen ſind, ſo fällt alles dies natürlich nicht unter den Begriff des groben Unfugs.

Es muß deshalb daran feſtgehalten werden, daß es auf den thatſächlichen Eintritt einer Störung nicht ankommt. Dies iſt ſehr wichtig für das Schuldmoment, inſofern es ſich darum handelt, worauf ſich der ſchuldhafte Wille erſtrecken muß.

Bevor jedoch darauf eingegangen werden kann, iſt der Begriff des Vorſatzes und der Fahrläſſigkeit näher zu beſtimmen. Denn gerade dadurch, daß man dieſen Punkt nicht genügend klarſtellte, ſind mancherlei Unrichtigkeiten entſtanden.

Unter Vorſatz verſteht v. Liszt (Lehrb. S. 143 § 38) die „Vorſtellung von der verurſachenden Bedeutung der Willensbethätigung“, oder, „wenngleich weniger bezeichnend“: „die wiſſentliche Verwirklichung ſämtlicher Verbrechensmerkmale,“ oder endlich, wie er ſich früher ausgedrückt hat, „die Vorſtellung von der Kauſalität des Thuns oder Unterlaſſens“ (in der Guttentagſchen Sammlung Bd. VII S. 108 § 28).

Meyer (Lehrb. § 26 S. 202) nennt Vorſatz den „Willen, etwas im gegebenen Falle zu thun, was das Geſetz im allgemeinen unter Strafe geſtellt hat“.

Ohne weiter auf den über den verbrecheriſchen Willen beſtehenden Streit eingehen zu können, erhellt doch aus einer Vergleichung beider Erklärungsarten, daß ſie darin übereinſtimmen, daß die vom Thäter gewollten Handlungen, ſoweit ſie zum geſetzlichen Thatbeſtand gehören, mit den thatſächlich verübten über-

Digitized by Google

einstimmen müssen. v. Liszt betont dabei die Vorstellung, das Wissen; Meyer den Willen des Thäters. Da indessen der Vorsatz nur bezüglich der Handlungen erheblich ist, welche zu den Thatbestandsmerkmalen eines Delikts gehören, und da ferner der verbrecherische Wille sich nicht auf Verwirklichung dieser Thatbestandsmerkmale als solcher, sondern auf Verwirklichung einer bestimmten Absicht richtet, die also, sofern die Verwirklichung derselben nicht zum Thatbestand des betreffenden Delikts gehört, für die Verletzung der Norm zunächst unerheblich, da sonach die Gefahr vorliegt, das für den gesetzlichen Thatbestand erhebliche Wollen des Verbrechers mit seiner weitern, eventuell unerheblichen, Absicht zu identifizieren, so empfiehlt sich zur schärfern Begriffsbegrenzung, hier die v. Lisztsche Formulierung beizubehalten. Also vorsätzliches Handeln ist willkürliches Handeln mit Vorstellung der Kausalität.

Gehört zu den gesetzlichen Thatbestandsmerkmalen der Eintritt eines bestimmten Erfolgs, d. h. Verletzungserfolgs, so muß der Handelnde auch bezüglich dieses Erfolgs die Vorstellung von der Kausalität seines Thuns gehabt haben. Besaß er sie aber, dann wird die von ihm mit Kenntnis der Folgen verübte Handlung ihm auf Rechnung gesetzt, mag er den Erfolg beabsichtigt haben oder nicht.

Gehört ein Erfolg in diesem Sinne dagegen nicht zu den Thatbestandsmerkmalen, so kommt es auch darauf, ob Kenntnis des eingetretenen Erfolgs vorhanden war, nicht an.

Anders steht es mit der Fahrlässigkeit. Zwar muß auch hier die verübte Handlung auf eine Körperbewegung zurückgeführt werden können, welche in dem Willen des Thäters wurzelt. Denn bei überhaupt nicht vorhandener oder bei geschwächter Willensbethätigung würde § 51 St.G.B. gegeben sein und die verübte That straflos bleiben. Es besteht jedoch eine gewisse Inkongruenz zwischen Willen und Thun, insofern, als der Thäter die Folgen seiner That nicht gewollt hat, oder genauer, als die Handlung zwar eine willkürliche, aber nicht von der Vorstellung der Kausalität begleitete war. Diese Inkongruenz muß auf eine Pflichtwidrigkeit des Handelnden zurückzuführen sein. Mit Recht sagt das Reichsgericht (Rechtsprechung Bd. IX S. 63 f.) erforderlich sei, „daß der Handelnde bei Aufwendung der gehörigen Aufmerksamkeit und Vorsicht sich jene Kausalität hätte zum Bewußtsein bringen, d. h. den Erfolg als Wirkung seiner Handlung hätte vorhersehen können".

Digitized by Google

Macht man hiervon die Nutzanwendung für den groben Unfug, und behält man im Auge, daß er lediglich solche Handlungen umfaßt, welche geeignet sind, eine Störung hervorzubringen, so ist grober Unfug schon dann vorsätzlich verübt, wenn der Thäter die Kenntnis von diesen Eigenschaften seiner Handlung besaß.

Irreführend zum mindesten ist es daher, wenn Oppenhoff (Komm. S. 912 in Anlehnung an R.G. XVI S. 98) sagt: „Zum Wesen des Unfugs gehört in subjektiver Hinsicht ein vorsätzliches Thun, nicht aber Vorsätzlichkeit in Bezug auf den Erfolg, vielmehr reicht schon eine Fahrlässigkeit dieses Erfolgs aus, so daß also der Thäter sich nicht bewußt zu sein braucht, das Publikum zu gefährden oder ungebührlich zu belästigen" — eine Deduktion, die sich in zahlreichen Entscheidungen wiederfindet. Dieselbe verleitet zu der falschen Anschauung, als ob der Wille, soweit er strafrechtlich in Betracht kommt, geteilt werden könne, und als ob er teilweise ein vorsätzlicher, teilweise ein fahrlässiger sein könne. Ferner ist es unrichtig, von einer Vorsätzlichkeit in Bezug auf den Erfolg zu reden, wenn dieser Erfolg gar nicht zu den Thatbestandsmerkmalen gehört, was Oppenhoff kurz vorher ausdrücklich feststellt. Endlich aber ist der in dem Nachsatz ausgedrückte Gegensatz zu weit gefaßt. Dem „vorsätzlichen Thun in Bezug auf den Erfolg", wenn man sich einmal so ausdrücken will, ist das vorsätzliche Thun in Bezug auf die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale, welche keinen Erfolg verlangen, entgegengesetzt. Dies ist das Nächste. Erst dann kann man weiter ausführen, daß nun nicht einmal solcher Vorsatz erfordert werde, vielmehr auch Fahrlässigkeit genüge.

Ehe wir nun zu dem Ausgangspunkte des § 2, wie das Schuldmoment beim groben Unfug beschaffen sein müsse, zurückkehren können, muß noch ein Bedenken erledigt werden. Es ist bereits darauf hingewiesen, wie vielfach die Frage nach dem schuldhaften Willen bei generellen Gefährdungsdelikten überhaupt abgelehnt wird. Das ehemalige Obergericht zu Wolfenbüttel (vergl. Hacke a. O. S. 6 f.) hat sich einmal dahin ausgesprochen, daß der grobe Unfug zu den Zuwiderhandlungen rein polizeilichen Charakters gehöre, die als dolus nur ein bewußtes Thun, nur den Willen, die betreffende Handlung vorzunehmen, voraussetzen, nicht aber den Vorsatz in Beziehung auf einen bestimmten Erfolg. Auch hier wird wieder Vorsatz und willkürliches Handeln verwechselt. Im übrigen aber scheint so argumentiert zu werden: Vorsatz ist will-

Digitized by Google

kürliches Handeln mit Vorstellung der Kausalität; Fahrlässigkeit ein solches ohne diese Vorstellung. Nun gibt es aber bei generellen Gefährdungsdelikten keine causa im Sinne von Erfolg, also entfällt die ganze Unterscheidung. Alles dies ist aber unrichtig. Man verwechselt — wie Rotering sich in anderm Zusammenhang ausdrückt (a. O. S. 3) — Erfolg und Verletzungserfolg. Es ist sehr wohl auch beim generellen Gefährdungsdelikt eine Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung möglich. Die vorsätzliche liegt dann vor, wenn der Handelnde die Eigenschaft seiner Handlungen, als geeignet, Störungen bestimmter Art hervorzurufen, kannte. Er besaß dann die „Vorstellung von der verursachenden Bedeutung der Willenserklärung" insofern, als dieselbe geeignet war, eine Gefährdung hervorzurufen. Fahrlässige Begehung eines generellen Gefährdungsdeliktes liegt hingegen vor, wenn dem Thäter dies Kausalitätsverhältnis unbekannt war, er es aber bei genügender Sorgfalt hätte kennen müssen.

Wir fragen nunmehr: Erfordert der grobe Unfug vorsätzliche Begehung?

Dies wird von Berner in Hinblick auf den Begriff des groben Unfugs bejaht. Da es sich nun um den juristischen Begriff desselben gerade handelt, kann nur der Wortsinn des Begriffs gemeint sein. Dieser hat eine viel zu allgemeine Bedeutung, um hierbei in Frage zu kommen.

Weiter wird auf die Geschichte des Paragraphen verwiesen (Berner). Auch hieraus folgt nichts für das Erfordernis des Vorsatzes. Berner freilich, der überhaupt bloß Straßenunfug unter den § 360[11] ziehen will, ist dann nur konsequent, wenn er für Straßenunfug Vorsatz erfordert. Wie aber dargethan, muß richtiger Ansicht nach angenommen werden, daß durch das spätere Fallenlassen einzelner Beschränkungen sich der Thatbestand des groben Unfugs entsprechend verallgemeinert hat. In Ermangelung weiterer Gründe kann deshalb hieraus für das Erfordernis des Vorsatzes nichts hergeleitet werden.

Was noch hierfür angeführt wird, ist hinfällig, teilweise sogar gänzlich verfehlt.

Daß Vorsatz für erforderlich erachtet werden müsse, weil für die Annahme bloßer Fahrlässigkeit „nichts spräche" (Olshausen), oder weil in dubio jedes Delikt ein vorsätzliches sei (Hacke), ist

Digitized by Google

unbegründet, weil in der That entscheidende Gründe für Annahme bloßer Fahrlässigkeit sprechen.

Unverständlich ist aber, wie Gilliſchewski sich dahin auslassen kann: „Das Wesen der vorsätzlichen Strafthat besteht gerade darin, daß der Thäter den rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung voraussieht.“ Hier wird zunächst Erfolg im Sinne von Verletzungserfolg verwechselt mit Erfolg im Sinne von Verwirklichung der Thatbestandsmerkmale. Es wird ferner verwechselt das Bewußtsein der Kausalität mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, als ob jedes vorsätzliche Delikt auch bewußt rechtswidrig sein müßte! Sollte aber Gilliſchewski damit das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit für erforderlich erachten, so steht er mit dieser Ansicht nicht vereinzelt. Frank, der derselben Meinung ist (a. O. Bd. 34 S. 150, Bd. 36 S. 274), begründet diese damit, daß er sagt, nicht die Handlung erscheine als solche ungebührlich, sondern die Handlung sei es dessentwegen, weil der Thäter wider Gebühr sie verübe, „mithin weil er sie mit oder auch trotz dem Bewußtsein, daß sie ungebührlich sei,“ ausgeführt habe, wie aus dem „ungebührlicherweise“ und seiner Geschichte hervorgehe. Nun ist aber nicht einzusehen, weshalb dann nicht das Gesetz seinen sonstigen Sprachgebrauch angewandt und gesagt haben würde: „wer vorsätzlich und rechtswidrig“ usw. In Wahrheit beweist denn auch die Thatsache, daß man aus den ungebührlichen Handlungen ein ungebührliches Verüben von Handlungen machte, ebensowenig, wie der Ausdruck „ungebührlicherweise“. Letzteres kann ebensowohl sich lediglich auf die äußere Thatseite beziehen. Ersteres war bloß eine stilistische Änderung ohne sachliche Bedeutung „offenbar weil Unfug schon die Ungebührlichkeit enthält“ (Berner).

Spricht so nichts für die Annahme des Erfordernisses des Vorsatzes, so muß nun gesehen werden, ob positive Gründe für die Fahrlässigkeit vorhanden sind. Denn nur dann ist der Schluß gerechtfertigt, daß schon Fahrlässigkeit zur Verübung des groben Unfugs hinreiche. Unrichtig ist es, wenn gesagt wird, der Wortlaut des Gesetzes gäbe zu restriktiver Interpretation keinen Anlaß (Kammergericht bei Johow, Bd. II S. 297). Die Regel ist, daß nur die vorsätzlich begangene Strafthat bedroht ist. Will das Gesetz auch bloße pflichtwidrige Sorglosigkeit oder Unüberlegtheit strafen, so muß dieser Wille ausgesprochen oder doch aus den Umständen zu entnehmen sein.

Digitized by Google

Die einzige Entscheidung nun, welche sich direkt für Fahrlässigkeit ausgesprochen hat, die eben erwähnte Entscheidung des Kammergerichts, führt als einzigen positiven Grund an, daß „begrifflich" bloße Fahrlässigkeit „nicht ausgeschlossen" sei. Man wird hier eine nähere Ausführung erwarten dürfen. Diese fehlt indes.

Es bietet aber in der That der Begriff des groben Unfugs in Anlehnung an seine geschichtliche Entwickelung die Handhabe. Wir sahen, daß schon in dem Wort „Unfug" ein Stück „Bubenstreich" steckt. Dies bestätigte die ursprüngliche Gesetzesbestimmung. Wenn nun auch andre als solche „Streiche" infolge der spätern Erweiterung des Strafrahmens hierher fallen, so bleibt doch noch das Moment jenes Frevelmuts bestehen[14]). Nun ist es klar, daß ein solcher Frevelmut sich nach zwei Seiten hin äußern kann, in einer potenzierten und einer minder starken Form. Er kann sich dahin äußern, daß die Handlungen mit vollem Bewußtsein ihrer Tragweite verübt sind. Er kann sich aber auch dahin äußern, daß die Handlungen in sträflichem Leichtsinn verübt sind, ohne daß es dem Thäter in den Sinn kam, daß er damit die Thatbestandsmerkmale des groben Unfugs (natürlich nicht als solche) verwirklichte. Die eine Richtung könnte man in ihrer Spitze als Frivolität, die andre als pflichtwidrigen Leichtsinn bezeichnen. Beide sind aber nur der Ausfluß eines fehlerhaften Gemütszustandes, des Frevelmuts, dessen — noch näher zu qualifizierende — Bethätigungen mit Strafe bedroht sind.

Zu diesem Resultat selbst sind zahlreiche Gerichte gelangt, wenn sie es auch vermeiden, direkt sich für Fahrlässigkeit auszusprechen[15]). Rüdorff (Komm. S. 760) sagt gleichfalls, die Absicht der Ruhestörung sei nicht erforderlich, doch müsse dieser Erfolg immerhin zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden können, d. h. es müsse der Thäter bei einiger Überlegung sich sagen können, daß dies die Folge sein werde. Er sagt dagegen nicht, daß der Thäter gewußt haben müsse, daß die Handlung geeignet war, eine Störung zu bewirken.

---

[14]) Es wird ausdrücklich gesagt: ein „Stück" Bubenstreich und damit die beiden gleiche Triebfeder angedeutet. Unrichtig wäre es, wollte man unter grobem Unfug bloß „Streiche" verstehen, die nur „Buben" verüben können. Vielmehr rechtfertigt gerade die weitere Entwickelung des groben Unfugs in den einzelnen Phasen der Gesetzgebung die gegenteilige Annahme.

[15]) Vgl. z. B. Goltdammer Bd. 39 S. 179, Leuthold im Wörterb. des Verwalt.-R. Bd. II S. 645.

Digitized by Google

Eben zu diesem Resultat kommt der II. Strafsenat des R.G. in der Entsch. Bd. 16 S. 98 (Rechtspr. Bd. IX S. 323). Im Eingang heißt es: „Allerdings gehört zur Verübung groben Unfugs ein vorsätzliches Thun" und am Ende: „Das Bewußtsein, das Publikum zu gefährden oder ungebührlich zu belästigen, braucht dem Thäter nicht beigewohnt zu haben."

Ebenso auch das O.L.G. Köln (bei Goltd. Bd. 39 S. 179): „Die Angeklagten mußten sich, wie der Vorderrichter ferner feststellt, der Folgen ihrer Handlungen bewußt sein."

Daß aber ein Unterschied darin liegt, wenn der Thäter die Handlung verübt mit Kenntnis ihrer möglichen Folgen, oder wenn er sie nicht kannte, aber bei der nötigen Aufmerksamkeit hätte kennen müssen, liegt auf der Hand[16]); ebenso ist klar, daß der Unterschied nicht etwa bloß theoretisch insofern besteht, als eine solche Kenntnis thatsächlich nicht nachweisbar wäre. Die Praxis widerlegt das jeden Tag. Anderseits wird es oft vorkommen, daß z. B. ein Redakteur, der eine erfundene Sensationsnachricht in seine Zeitung aufnimmt, zur Verantwortung zu ziehen ist, wenn ihm auch nicht nachgewiesen werden kann, daß er die Unrichtigkeit der Nachricht kannte, weil er eben bei pflichtgemäßer Achtsamkeit die Nachricht zum mindesten nicht hätte veröffentlichen dürfen, so daß also auch in dieser Richtung die Frage praktische Bedeutung besitzt.

§ 3.

Das Angriffsobjekt. Art der Störung.

Von der Person des Handelnden wenden wir uns zum Gegenstand seiner Handlung, d. h. zum Angriffsobjekt. Als solches wird vielfach die öffentliche Ordnung bezeichnet[17]), und zwar die „äußere öffentliche Ordnung". Danach wird vorausgesetzt ein gemeinsamer Begriff der Ordnung, welcher in öffentliche und private, und dann wiederum in äußere und innere Ordnung zerfällt. Alles das sind aber keineswegs so selbstverständliche Begriffe, daß sie keiner Erklärung bedürften. Solche fehlen. Scharfe Abgrenzungen bestehen hierbei nicht.

---

[16]) Vgl. auch Frank a. O. Bd. 36 S. 272.

[17]) v. Liszt S. 649; Meyer S. 1020; Berner S. 673; Frank Bd. 34 S. 153, Bd. 38 S. 418; Hacke S. 15; Gilliſchewski S. 129; Goltdammer Bd. 42 S. 270 (Jena); Bd. 41 S. 59 (Rostock).

Digitized by Google

Wollte man unter Störung der äußern öffentlichen Ordnung eine Störung des Verkehrs verstehen[18]), so wäre dies offenbar zu eng gefaßt, da dann unter den Begriff des groben Unfugs nur solche Handlungen fallen würden, welche geeignet wären, Verkehrsstockungen auf Straßen hervorzubringen. Damit würde der Begriff des groben Unfugs derartig beschränkt, wie er zu keiner Zeit, auch nicht einmal nach den Bestimmungen des A.L.R., war. Denn die dort erwähnten „groben Unsittlichkeiten" gingen weiter. Außerdem liegt in der Fassung des Paragraphen nicht der geringste Hinweis auf eine solche Beschränkung.

Ebensowenig kann darunter die Störung einer gewissen Straßenordnung verstanden werden, da die allmähliche Entwickelung das Erfordernis der Verübung auf der Straße hat fallen lassen. Will man aber statt „Straßen" überhaupt „Öffentlichkeit" setzen, dann ist die Ordnung wieder nicht lediglich eine äußere.

Nun wird dem Begriff der äußern öffentlichen Ordnung der der innern öffentlichen Ordnung gegenübergestellt. In dieser Beziehung sagt Gillischewski (a. O. S. 129) „Zum Schutz der innern öffentlichen Ordnung oder des Friedens dienen die §§ 126, 130 St.G.B. Der öffentliche Frieden besteht in der Zuversicht der Gesellschaft, in ihren berechtigten Interessen genügend geschützt zu sein und bleiben. Da dieser innere Gemütszustand mit der äußern Ordnung nichts gemein hat, so erscheint es nicht gerechtfertigt, von der Beunruhigung des öffentlichen Friedens durch Unfug zu sprechen."

Hiernach sollen also innere öffentliche Ordnung und öffentlicher Frieden identisch sein. Die hierauf bezüglichen Delikte müßten also lediglich, oder doch in erster Linie sich gegen einen innern, einen Gemütszustand richten. Bei den angezogenen §§ 126 und 130 St.G.B. mag es dahingestellt bleiben[19]). Indessen übersieht Gillischewski, daß sich noch eine ganze Reihe andrer Delikte

---

[18]) Frank Bd. 34 S. 152. Solche Störungen, welche erst mittelbar den Verkehr stören können, müssen natürlich ausgeschieden werden.

[19]) Obwohl es nicht unzweifelhaft ist; daß zur Vollendung des Delikts des Landzwangs die öffentliche Kenntnis hinreicht, ohne daß es auf thatsächliche Beunruhigung von Teilen des Publikums ankommt, ist behauptet von v. Liszt, Lehrb. § 119 S. 375; vgl. dazu Meyer, § 129 Anm. 18; Berner S. 384. Ebenso kann zweifelhaft sein, ob bei dem § 130 die thatsächliche Beunruhigung von Teilen des Publikums erfordert wird.

Digitized by Google

gegen diese „innere" öffentliche Ordnung richtet, bei welchen zugleich eine Richtung gegen eine Ordnung vorliegt, welche nicht „innere" in diesem Sinne ist; so z. B. der Landfriedensbruch des § 125 St.G.B. Bewirkt er nicht in erster Linie eine ganz gewaltige Verkehrsstockung? In der That ist sie schon mit der Zusammenrottung gegeben. Sie wird nicht erst dadurch verursacht, daß infolge Bekanntwerdens des Vorfalls nachträglich die Unsicherheit des Verkehrs sich fühlbar macht. Wenn trotzdem der Landfriedensbruch zu den Störungen oder Gefährdungen des öffentlichen Friedens gerechnet wird, so geschieht es, weil diese Seite kriminalistisch ungleich wichtiger ist. Daneben besteht aber die Verkehrsstörung als weitere unmittelbare Folge.

Welches Gebiet bleibt also für die äußere öffentliche Ordnung übrig? Nun enthält der 7. Abschnitt, 2. Teil des St.G.B. „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung". Wozu gehört denn die Teilnahme an unerlaubten Verbindungen, die unbefugte Amtsausübung, das unbefugte Bilden eines bewaffneten Haufens? Zu den Delikten gegen die äußere oder innere öffentliche Ordnung?

Ferner, wenn man den III. Teil, II. Tit. des Preuß. St.G.B. heranziehen will, welcher die Überschrift trägt: „Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und der öffentlichen Ordnung", sind diese etwa gegen die äußere öffentliche Ordnung gerichtet? Man vergleiche hier die Nummer 2, das unbefugte Ansammeln von Waffen, Munition usw. mit § 127 R.St.G.B., dem unbefugten Bilden eines bewaffneten Haufens, ferner die Nummern 4 und 5, das unbefugte Anfertigen von Stempelabdrücken und behördlichen Stempeln, mit § 133 R.St.G.B. der Urkundenvernichtung. Diese Thatbestände weisen unter sich eine gewisse Ähnlichkeit auf; der Unterschied ist hauptsächlich ein quantitativer. Wenn aber demnach die Thatbestände der §§ 127, 133 R.St.G.B. sich auf die äußere öffentliche Ordnung beziehen sollen, was haben sie mit dem Thatbestand des groben Unfugs gemeinsam?

Dazu kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt. Will man lediglich das Gewicht auf die „äußere" öffentliche Ordnung legen und ganz von dem „innern Gemütszustand" absehen, so muß das „Publikum" ganz aus dem Spiele gelassen werden. Denn wir haben es dann mit abstrakten Normen zu thun, welche allein zu berücksichtigen sind. Das wird aber keineswegs gethan. Sehr häufig

Digitized by Google

ist von der Gefährdung oder Beunruhigung des Publikums die Rede. So sagt Gilischewski (a. O. S. 132) selbst, daß eine „Gefährdung des Publikums" genüge, wenn darin nicht ein höherer, sondern ein geringerer Grad der Belästigung gesehen würde.

Rekurriert man aber auf die „öffentliche Ordnung" überhaupt, so weist zunächst hierauf die mehrgedachte Titelüberschrift im Preuß. St.G.B. hin. Daß dieselbe im R.St.G.B. fortgefallen ist, würde an sich nichts zur Sache thun, ohne daß es erst noch des Nachweises bedürfte[20]), daß der Gesetzgeber durch Fortlassen der Überschrift eine materielle Änderung nicht beabsichtigte. Wie aber bereits gezeigt wurde, weisen die Thatbestände, welche alle unter die Delikte gegen die öffentliche Ordnung zu subsumieren wären, eine derartige Verschiedenheit auf, daß für die Auslegung des groben Unfugs nicht viel gewonnen würde, wollte man sich mit dem Hinweis auf die öffentliche Ordnung begnügen.

Das Resultat, zu dem wir kommen, ist also, daß die Begriffe der öffentlichen wie der äußern öffentlichen Ordnung derart schwankende, fließende sind, daß sie zur Auslegung unsres Paragraphen nicht herangezogen werden können.

Man wird vielmehr diesen Begriff dahin zu spezialisieren haben, indem statt des Abstrakten Konkretes gesetzt wird, daß Angriffsobjekt die Allgemeinheit, d. h. das Publikum oder Teile desselben sind. Dies hat das Reichsgericht (I. Strafsenat) in der Entsch. Bd. I S. 400 treffend dahin ausgedrückt: „Eines groben Unfugs macht sich nur derjenige schuldig, welcher die öffentlichen Interessen, die öffentliche Ordnung[21]) dadurch verletzt, daß er das Publikum als solches, im Gegensatz zu einzelnen Personen oder individuell begrenzten Personenkreisen gefährdet oder ungebührlich belästigt." Auch dann ist der Spielraum noch ein weiter. Das soll gar nicht bestritten werden. Statt des abstrakten Ordnungsbegriffes aber, der in jedem Falle

---

[20]) Gilischewski a. O. S. 130.

[21]) Man beachte, daß „öffentliches Interesse" und „öffentliche Ordnung" hier synonym gebraucht sind. Was unterliegt nicht im Strafrecht dem öffentlichen Interesse?

Die Gleichstellung beider Ausdrücke findet sich auch Bd. VI der bayerischen Entsch. S. 15. Ebenso sagt das Obertrib. (bei Goltd. Bd. 26 S. 344): „daß unter grobem Unfug eine Verletzung der öffentlichen Ordnung zu verstehen ist, die auch in andrer Weise, insbesondere durch ein gegen Sitte und Anstand verstoßendes Verhalten erfolgen kann".

Digitized by Google

beliebig weit oder eng bemessen werden kann, haben wir einen mehr bestimmbaren „unveränderlichen" Maßstab.

Was hiergegen angeführt wird, ist nicht stichhaltig. Hacke, der selbst vorher (a. O. S. 27—29) von Störungen spricht, die gegen das Publikum gerichtet sind, sagt S. 78 betreffs des bayr. Ger., welches freigesprochen hatte, als zwei Männer nachts die Fenster der Wohnung der Marie O. ausgehängt und Wasser in ihre Stube geschüttet hatten, weil die Handlung sich nur gegen die O. gerichtet habe: „Nichtsdestoweniger ist sie falsch. Wer nachts unbefugt jemandem die Fenster aushängt und Wasser in dessen Wohnräume gießt, der verübt groben Unfug. Das wird niemand, der sich nicht durch Begriffsbestimmungen binden läßt, bestreiten können." Zu diesem Resultat kann man eben nur gelangen, wenn man, wie Hacke selbst richtig bemerkt, sich an keine Begriffe bindet und jeden einzelnen Fall, der tadelnswert erscheint, nach Gutdünken zur Verantwortung zieht. Daß insbesondere eine Handlung der erwähnten Art als grober Unfug gelten solle, widerspricht direkt der Geschichte des groben Unfugs, wonach von jeher nur Handlungen gegen die Allgemeinheit hierher zu subsumieren waren.

Es besteht aber auch kein Bedürfnis, derartige gegen einzelne Personen als solche gerichtete Handlungen noch nach § 360[11] St.G.B. zu strafen, was richtig sein würde, wenn etwa die verletzte Person es unterläßt, einen Strafantrag zu stellen. In solchen Fällen wird immer eine Privatklage aus § 185 R.G.B. gegeben sein außer ziviliſtiſcher Entschädigungsklage. Hält es die geschädigte Person nicht der Mühe für wert, ihr Recht zu wahren, so ist nicht einzusehen, wie ex officio eingeschritten werden müßte.

Unrichtig ist auch, wenn behauptet wird (Gilliſchewski a. O. S. 129), eine Verletzung des Publikums sei, streng genommen, nicht möglich, weil ein unbestimmter Kreis von Personen nicht verletzt werden könne. Von einer Verletzung ist gar nicht die Rede, wohl aber von einer Gefährdung oder Belästigung des Publikums. Wenn eine solche nicht möglich wäre, würde es „gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen", wie sie im 27. Abschnitt des II. Teils R.St.G.B. mit Strafe bedroht sind, gar nicht geben.

Eine Störung des Publikums nun kann in verschiedener Weise stattfinden. Entweder hat die That direkt ihre Richtung auf das Publikum, und zwar allein oder zugleich eine Nebenrichtung auf einzelne Personen (siehe unten), oder aber, zunächst richtet sich die

Digitized by Google

That gegen einen Einzelnen, bringt aber dann auch eine Störung des Publikums hervor, und zwar wiederum entweder in der Weise, daß das Publikum durch die nachträgliche Kenntnis der That in Unruhe versetzt wird, oder in der Weise, daß es den Vorgang selbst wahrnimmt und sich dadurch beeinträchtigt fühlt.

Viele[22]) halten auch bei solcher mittelbaren Beeinflussung des Publikums groben Unfug für vorliegend, ohne daß sich überall genau ersehen läßt, ob die eine oder andre Art mittelbarer Störung gemeint ist. Die meisten lassen sich jedoch dahin aus, daß die durch die Wahrnehmung der gegen den Einzelnen verübten Handlung hervorgerufene Beeinträchtigung des Publikums als grober Unfug aufzufassen sei.

So sagt das Reichsgericht (IV. Straff. in Rechtspr. X S. 305): „Vielmehr kann auch eine gegen eine bestimmte einzelne Person gerichtete That unter den Begriff fallen, sobald dieselbe dem Publikum wahrnehmbar und derartig geartet war, daß eine Belästigung oder Beunruhigung des Publikums als Folge ihrer Wahrnehmung eintrat." An andrer Stelle (Entsch. Bd. V S. 299, III. Straffen.) sagt es, es sei auch die Störung der unmittelbar nicht angegriffenen Personen nicht ausgeschlossen, „die durch Wahrnehmung des Angriffs in dem Gefühl eigner Sicherheit beeinträchtigt werden".

Indessen dieser Auffassung steht derselbe Grund entgegen, wie jener noch weitergehenden, wonach auch die erstere Art mittelbarer Störung hierher fallen soll. Jede Strafthat hat eine gewisse Reflexwirkung, welche der Zurechnung entfällt[23]). Ebensowenig, wie man den für den Tod eines andern verantwortlich machen kann, der von jenem durch eine Körperverletzung an der Gesundheit beschädigt wurde, deshalb eine geplante Abreise von einem bestimmten Ort aufgeben mußte und dann an diesem Ort von einem herabfallenden Dachziegel getötet wurde[24]), ebensowenig können bei der Frage des groben Unfugs die weitern Kreise, die ein gegen eine einzelne Person gerichteter Angriff zieht, dem Angreifer auf

---

[22]) Franck a. O. Bd. 34 S. 153, Hacke a. O. S. 28, Gilliſchewski a. O. S. 129, 133, Entsch. des R.G. Bd. V S. 299 (V. Straffen.). Entsch. des R.G. in der jur. Wochenschr. von 1891 S. 322 Nr. 10, bayer. Entsch. Bd. VII S. 5, Goltdammer Bd. 39 S. 76, Bd. 41 S. 60, Bd. 42 S. 272 Anm., Dresdener Annalen Bd. XIII S. 213, Entsch. des R.G. in Rechtspr. Bd. X S. 304.

[23]) Binding, Handbuch I S. 616, Anm. 1.

[24]) Merkel, Lehrbuch S. 99 § 38.

Digitized by Google

Rechnung gesetzt werden. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, wenn etwa festgestellt wird, daß der Angreifer die angegriffene Person vorher nicht gekannt hat, daß er gegen jede andre Person, die ihm in den Weg gekommen wäre, denselben Angriff gemacht haben würde. Mit Recht sagt hier der I. Strafsenat des R.G. (Jur. Wochenschr. v. 1891 S. 322 Nr. 10), daß grober Unfug nicht vorliege, weil der strafrechtlichen Beurteilung die That nur in der Gestalt unterbreitet werden könne, in welcher sie sich wirklich ereignet habe. Sehr häufig wird es, namentlich bei Sittlichkeitsverbrechen, dem Verbrecher auf die Person seines Opfers nicht ankommen. Man würde dann, da bei etwaigem spätern Hinzukommen dritter Personen diese sich gefährdet fühlen könnten, ideale Konkurrenz des Sittlichkeitsverbrechens mit grobem Unfug annehmen müssen, was doch schlechthin absurd wäre.

Wann die Richtung auf das Publikum gegeben ist, ist nicht immer unzweifelhaft. Sie liegt nicht schon vor, wenn durch die betreffende Handlung eine Mehrzahl von Menschen betroffen wird, die ihrer Person nach unbestimmt sind.

Dagegen ist diese Richtung unter Umständen gegeben, wenn z. B. in einem Wirtshaus jemand ein unzüchtiges Lied singt und hierbei auf eine anwesende Person anspielt, die sich auch speziell dadurch verletzt fühlt, ohne daß andre Gäste diese Absicht aus dem allgemeinen Inhalt des Liedes entnehmen konnten und entnommen haben. Denn hier haben wir es nicht mit einer Reflexwirkung zu thun. Das Absingen des Liedes war nicht erkennbar gegen eine einzelne Person gerichtet, sondern vielmehr geeignet, die Anwesenden überhaupt zu verletzen. Da sich dies der Thäter sagen mußte, ist ihm das Absingen des Liedes zur Fahrlässigkeit anzurechnen. Ob sonst grober Unfug vorlag, wird im übrigen von dem Inhalt des Liedes und der Art des Vortrages abhängen.

Man kann hier nicht einwerfen, daß dann auch jeder gegen einen einzelnen gerichtete Angriff in seinen weitern Folgen dem Thäter als Fahrlässigkeit angerechnet werden könne. Man verwechselt dann das objektive Moment, das hier in dem Ausdruck „richten" liegt, und in welchem es hier angewandt wird, mit dem subjektiven, in welchem Sinne es gleichfalls anwendbar wäre. Es kommt hier lediglich darauf an, wie die äußere That in die Erscheinung tritt und sich darstellt. Bei einem Angriff auf einen einzelnen Menschen wird das Publikum nicht angegriffen, sondern erst

Digitized by Google

durch die Überlegung, daß dieser Angriff sich gegen jeden Dritten wiederholen kann oder durch das Abstoßende der Handlung affiziert. Das ist Reflexwirkung.

Anders in dem obigen Falle. Hier wird durch das Absingen des Liedes das ganze anwesende Publikum tangiert. Diese Tangierung kann erst möglicherweise zur Reflexwirkung werden, wenn das Publikum weiß, daß sich das Lied gegen eine bestimmte anwesende Person richtet. Aber auch dies ist nicht in allen Fällen zutreffend. Vielmehr ist noch in folgender Weise schärfer zu unterscheiden.

Das Publikum merkt zwar, daß das Lied auf eine bestimmte Person abzielt, der Thäter trägt dasselbe aber laut dem ganzen Publikum vor. Oder, der Thäter singt das Lied lediglich der betreffenden Person vor, so daß die Zunächststehenden, nur wenn sie genau zuhören, von dem Inhalt des Liedes Kenntnis erhalten.

Im erstern Fall ist eine Belästigung in doppelter Weise möglich. Einmal insofern, als an dem unzüchtigen Inhalt Anstoß genommen wird. Nur dies kommt hier in Betracht.

Dann ist sie möglich insofern, als sie bloß durch Wahrnehmung des gegen die einzelne Person gerichteten Angriffs entsteht. Das ist bloße Reflexwirkung, oder allgemein ausgedrückt: Es ist möglich, daß sich jemand an das Publikum wendet und dieses mit irgendwelchen Vorträgen und Redewendungen belästigt, während der Inhalt der betreffenden Ausführungen zugleich eine Beleidigung bestimmter Personen enthält. Es muß dann genau der Inhalt der Belästigung unterschieden werden. Nur wenn eine direkte Belästigung der Allgemeinheit vorhanden ist, welche nicht bloß durch Wahrnehmung eines gegen Dritte gerichteten Angriffs entsteht, ist keine Reflexwirkung vorhanden. Daran ändert der Umstand auch nichts, wenn, rein äußerlich betrachtet, z. B. ein Zeitungsartikel dieser Art sich direkt an die Allgemeinheit wendet. Denn die Veröffentlichung des Artikels und die damit bewirkte Richtung gegen die Allgemeinheit ersetzt lediglich die Öffentlichkeit des Ortes, welche bei andern Handlungen gegeben ist. Dieser Umstand allein schließt das Vorhandensein einer Reflexwirkung noch nicht aus. Denn eine solche Belästigung unterscheidet sich in nichts von dem durch Wahrnehmung etwa eines gegen eine Frau auf der Straße gerichteten unsittlichen Angriffs entstandenen Ärgernis. Wann nun eine Belästigung der Allgemeinheit gegeben ist, läßt sich bei der

Digitized by Google

Verschiedenheit der einzelnen Fälle nicht allgemein sagen. Sehr oft wird es dann der Fall sein, wenn der gegen Einzelgruppen gerichtete Angriff sich nur nebenher gewissermaßen als annexum findet, während umgekehrt, wenn der Angriff gegen die Einzelpersonen die Hauptsache bildet, Reflexwirkungen vorliegen werden. Aber für alle Fälle läßt es sich negativ ausdrücken: nämlich, wenn der Inhalt der Belästigung nicht bloß in dem durch Wahrnehmung eines gegen Dritte gerichteten Angriffs entstehenden Unlustgefühl besteht.

Dieses Unlustgefühl selbst wird vornehmlich zwei Quellen haben. Einmal die Überlegung, daß jeden aus dem Publikum das Nämliche eventuell treffen kann, also ein Furchtgefühl. Dann das bei Wahrnehmung eines Dritten widerfahrenden Unbills entstehende Mitgefühl oder Ärgernis. Beides sind nur Reflexwirkungen.

Gleichwohl kann aber eine Belästigung der Allgemeinheit (ohne Reflexwirkung) auf Grund einer solchen (auf Reflexwirkung beruhenden) Beunruhigung entstehen, wenn nachträglich die Erkenntnis hinzukommt, daß diese (auf Reflexwirkung beruhende und daher an sich unerhebliche) Beunruhigung eine grundlose war, weil z. B. die Nachricht, welche sie hervorrief, erfunden war. (Vgl. unten Beispiel Nr. 25, 26, 50.)

Ein fernerer Fall des Zusammenwirkens jener an sich hierfür indifferenten Beunruhigung mit einem andern Moment ist gegeben, wenn zwischen der Allgemeinheit und dem angegriffenen Dritten eine Beziehung der Art bestand, daß durch einen Angriff auf den Dritten zugleich jene Beziehung und durch diese die Allgemeinheit tangiert wurde. (Vgl. Beispiele Nr. 20, 48, 49, 50.)

Selbstverständlich muß die Beziehung eine besondere, potenzierte sein. Sie muß schon vor der Verletzung des Einzelindividuums positiv bestehen und wahrnehmbar sein. Nicht hierher gehört daher z. B. das Mitgefühl, welches sich bei Wahrnehmung eines gegen einen Einzelnen gerichteten Angriffs regt, da es vorher nicht positiv bestand (vgl. Beispiel 16); ebensowenig etwa das allgemeine Interesse, daß keine Delikte verübt werden. Dieses liegt überall vor. Auch kann man nicht sagen, daß das Publikum durch ein gegen einen Einzelnen gerichtetes Delikt insofern beunruhigt werde, als das Interesse der Allgemeinheit an der Nichtbegehung von strafbaren Handlungen dadurch verletzt werde.

Digitized by Google

Das Resultat ist also, daß das Publikum auch dann verletzt werden kann, wenn zugleich die That eine Richtung gegen Einzelpersonen enthält, aber nur dann, wenn diese Verletzung nicht auf Reflexwirkung, d. h. nicht bloß auf dem durch Wahrnehmung des Angriffs erregten Unlustgefühl beruht.

Die Störung selbst kann entweder eine physische oder psychische sein. Letzteres ist mit Rücksicht darauf verneint worden, weil der grobe Unfug nur den „äußern Bestand" der öffentlichen Ordnung unmittelbar verletzende Ungebührlichkeiten umfasse[25]), oder weil grober Unfug nie durch körperliches Thun verübt werden könne[26]). Lassen wir diese Gründe zunächst auf sich beruhen, so ist doch schon von vornherein klar, daß z. B. falsche Feuerrufe zur Nachtzeit auf der Straße unter allen Umständen als grober Unfug strafbar sind. Sie bewirken aber in erster Linie eine psychische Beunruhigung des Publikums, demnächst erst, daß es nun zu einer „den äußern Bestand der öffentlichen Ordnung" verletzenden Störung kommt. Dieser Stufengang wird sich bei den meisten Störungen abspielen. Man kann hier nicht einwenden, daß jene psychische Erregung unerheblich und die störende Handlung so lange außer Betracht wäre, bis nun thatsächlich der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung verletzt wäre. Denn auf einen solchen Erfolg kommt es, wie wir sahen, für die Vollendung des groben Unfugs gar nicht an.

Ebensowenig ist es etwas Abnormes, daß psychische Zustände, Gefühle, den Gegenstand des Rechtsschutzes bilden. Ähnliches weisen z. B. die §§ 126, 183 St.G.B. auf.

Steht man aber auf dem Standpunkt, daß gegen das Publikum gerichtete Angriffe hierher fallen, so ist kein Grund erfindlich, weshalb zwischen physischen und psychischen Einwirkungen unterschieden werden sollte.

Sieht man sich nun die gegen das Publikum gerichteten Hand-

---

[25]) R.G.-Entsch. Bd. XIX S. 294 (III. Straff.), O.L.G. Jena bei Goltdammer Bd. 42, S. 270; O.L.G. Rostock ebenda Bd. 41, S. 59. Dagegen andrer Meinung: R.G. in Entsch. Bd. XXV S. 405 (I. Straffen.) und in jur. Wochenschr. von 1891 S. 52 (I. Straffen.), Gilliſchewski a. O. S. 134. Siehe auch Leuthold a. O. „Grober Unfug ist eine Handlung, welche in gröblicher Weise gegen die allgemeinen Gebote der guten Sitten verstößt und dadurch öffentliches Ärgernis gibt."

[26]) Frank a. O. Bd. 38 S. 418; über die Mittel § 4.

Digitized by Google

lungen dieser Art näher an, so können zunächst negativ nicht die Thatbestände der gemeingefährlichen Delikte des 27. Abschnitts St.G.B. hierunter fallen, und zwar weil, soweit sie in Betracht zu ziehen wären, sie zu besondern Delikten gemacht worden sind, also Gesetzeskonkurrenz vorliegt. Nehmen wir z. B. den § 312 St.G.B. heraus. Das vorsätzliche Herbeiführen einer Überschwemmung würde an sich unter den Begriff des groben Unfugs fallen. Es ist die Richtung gegen das Publikum gegeben. Dem steht nicht entgegen, daß das allgemeine Delikt eine Übertretung, die Unterart ein Verbrechen ist. Diese Konsequenz, die ja an sich absonderlich ist, hat keine weitern Wirkungen. Man könnte sagen, daraus, daß es sich in der geschichtlichen Entwickelung immer um ein kriminalistisch relativ unwichtiges Delikt beim groben Unfug handelte, folge das Gegenteil. Die allmählich erfolgte Verallgemeinerung würde aber dies widerlegen, und zu jener Konsequenz zwingen. Indessen sind schon alle Delikte von hervorragender kriminalistischer Bedeutung, welche im übrigen in den jetzigen Rahmen des groben Unfugs fallen würden, herausgenommen worden.

Positiv sind die Störungen entweder Beunruhigungen oder Belästigungen des Publikums, und zwar entweder der Personen bezüglich ihrer selbst oder bezüglich ihres Eigentums, im erstern Falle wiederum möglicherweise physisch oder psychisch[27]). Rotering fügt noch hinzu: Gefährdungen, d. h. nach ihm: wirkliche Gefahr, während Beunruhigung nur vorgespiegelte Gefahr sein soll. Das läuft dem Sprachgebrauch zuwider. Hiernach enthält der Ausdruck „Beunruhigung" beides. Ersteres ist das Speziellere.

Überschreitet die Handlung die Grenze der Gefährdung, so liegt grober Unfug nicht mehr vor; z. B. es fährt jemand auf einer belebten Chaussee in einem derartigen Tempo, daß der Wagen herüber und hinüber schwankt und so die Fußgänger gefährdet. Hierin liegt grober Unfug. Wird nun thatsächlich eine oder werden mehrere Personen verletzt, so liegen zum mindesten fahrlässige Körperverletzungen vor, grober Unfug um deswillen nicht, weil, wie an andrer Stelle Gilliszewski (a. O. S. 129) behauptete, eine Verletzung des Publikums als solchen nicht möglich ist.

Ebenso wie das Publikum bezüglich der einzelnen Personen, ebenso ist eine Beunruhigung derselben bezüglich der Sachen, die

---

[27]) Vgl. hierüber Rotering a. O. S. 62 ff.

Digitized by Google

im Eigentum der einzelnen Personen stehen, denkbar. Dies klingt paradox, weil von dem Eigentum des Publikums nicht die Rede sein kann. Wie aber eine Gefährdung des Publikums selbst möglich ist, ohne daß es als solches verletzt werden kann, ebenso liegt der Fall auch hier. Man setze: es spritzt jemand mit einer Spritze böswillig auf die auf einem Marktplatz ausgebreiteten Waren der Händler, ohne daß dadurch ein weiterer Schade entsteht. Man wird kein Bedenken tragen, diesen Fall als groben Unfug zu bezeichnen.

Es ist in dieser Hinsicht noch ein weiteres Bedenken betreffs der „Belästigung" erhoben worden. Hacke (a. O. S. 35) sagt: Der Grundsatz, wonach ein verbildeter Geschmack des Publikums nicht ausschlaggebend sein könne, errege Zweifel, wo es sich nur um Belästigungen des Publikums handle. Denn, wenn es auch richtig sei, daß eine Gefährdung des Publikums auch ohne dessen Empfinden denkbar wäre, so gelte dies nicht bezüglich der Belästigung. Liege also erstere nicht vor, so — fährt er in Beziehung auf seinen Fall fort — „wird der Richter zu untersuchen haben, ob er nach der Anschauung (Empfindung) des Publikums, das sich im Tanzlokal befand und dem der Zutritt zu solchem offen stand, die Beteiligung an der Schlägerei zu belästigen geeignet war oder nicht". Diese Meinung ist in doppelter Hinsicht inkonsequent. Einmal insofern, als sie übersieht, daß beide Begriffe „Gefährdung" wie „Belästigung" Objektives und Subjektives in sich vereinigen. „Gefährdung" ist ebensowohl das Gefühl derselben wie die Erfüllung derjenigen Bedingungen, welche eine Gefährdung begreifen; „Belästigung" das Gefühl derselben wie die äußern Thatmomente, welche dieses Gefühl erzeugen. Die andre Inkonsequenz liegt darin, daß, während man nach den ersten Ausführungen glaubt, Hacke werde die Feststellung, daß thatsächlich eine Belästigung eingetreten ist, verlangen, er nun fordert, daß die Handlung geeignet war, eine Belästigung zu bewirken. Insofern ist aber letzteres wiederum selbstverständlich, als der Richter immer auf die Umstände Rücksicht nehmen muß. Dieselbe Handlung, welche in dem einen Falle noch straflos ausgehen würde, muß in einem andern Falle als grober Unfug bestraft werden. Darin liegt nichts Auffallendes. Wie immer, so bilden auch hier die die Handlung selbst begleitenden Umstände mit dieser ein Ganzes, welches der richterlichen Beurteilung unterliegt.

Digitized by Google

Es sind nun noch die Begriffe „Belästigung“ und „Publikum“ zu erörtern.

1. Belästigungen sind alle diejenigen Handlungen, welche das Publikum, ohne zwar dadurch in dem obigen Sinne beunruhigt zu werden, gleichwohl nicht ungesühnt hinzunehmen braucht. Damit ist nicht gesagt, daß diese Fälle immer leichter zu liegen brauchen, wie Fälle von Beunruhigung. Im Gegenteil werden nicht selten Fälle der letztern Art ein harmloseres Gepräge tragen — man denke an das letzte Beispiel — als etwa ein sozialdemokratischer Hetzartikel, der unter Umständen hierher gerechnet werden kann.

Ein Katalog dieser Belästigungen läßt sich nicht aufstellen, indessen wohl das Hauptgebiet, auf dem sie vorkommen, bezeichnen.

Zunächst nicht darunter fallen alle Belästigungen auf ästhetischem Gebiet. Dies schon deshalb, weil ein allgemeines Kunstverständnis nicht existiert. Dann aber vor allem, weil derartige Verletzungen des ästhetischen Gefühls niemals als Ungebühr, geschweige denn als „grobe“ aufzufassen wären.

Ferner gehören nicht hierher Verletzungen des religiösen Gefühls als solchen. Wollte man es gleichwohl annehmen, so würden die Konsequenzen nicht zu halten sein. Man würde vor die Frage gestellt, ob und welche Religion die maßgebende sei, Fragen, die sich wissenschaftlich nicht beantworten lassen. Nun könnte man etwa einwerfen, ob man nicht, wie der Fall dem Reichsgericht (in Bd. 19 S. 294 ff. der Entsch.) vorlag, eine öffentliche, in einem Zeitungsartikel enthaltene Verspottung der zehn Gebote — entgegen der Auffassung des III. Strafsenats — als groben Unfug auffassen müsse. Wir bejahen dies unter Umständen, nämlich mit Rücksicht auf die nicht näher bekannte Fassung jenes Artikels, falls darin eine grobe Ungebühr zu finden. Daraus geht zugleich hervor, weshalb Verletzungen des religiösen Gefühls als solchen nicht hierher gehören. In der bloßen Bestreitung eines Dogmas kann nie eine Ungebühr gefunden werden. Sie wird es, sobald sie zugleich eine Verletzung ethischer Anschauungen in sich schließt. Aber auch jede derartige Verletzung ist noch lange nicht als Ungebühr, geschweige denn als grober Unfug anzusehen. Wann dies der Fall ist, entscheidet das richterliche Ermessen.

Den in dieser Beziehung vom Reichsgericht (Entsch. Bd. 19 S. 294 ff.) geäußerten Anschauungen kann nicht beigetreten werden. Es führt dort aus, daß es falsch sei, wenn der Vorderrichter sage,

Digitized by Google

die Staatsbürger hätten einen Anspruch auf Achtung ihrer politischen und religiösen Überzeugung. Das sei nur insofern wahr, als das Strafgesetzbuch hierüber Bestimmungen enthalte. Was außerhalb liege, sei mit bewußter Absicht straflos gelassen, um die Freiheit der Meinungsäußerung in Rede und Schrift nicht einzuengen.

Abgesehen davon, daß es petitio principii ist, zu sagen, daß derartige Verletzungen nach den Bestimmungen des St.G.B. nicht strafbar wären, ist es klar, daß solche, welche hier in Betracht kommen, ihrer Form nach eine Ungebühr enthalten müssen, z. B. wie im obigen Fall die Nachahmung der zehn Gebote, so daß also die freie Meinungsäußerung selbst in keiner Weise gefährdet ist.

Ebenso sind die in die Öffentlichkeit getretenen antisemitischen Auswüchse zu beurteilen. Wann dann im gegebenen Falle grober Unfug anzunehmen ist, läßt sich in abstracto nicht bestimmen. (Vgl. die Beispiele im § 11 unten.)

2. Was wird hier unter Publikum verstanden? Von einer arithmetischen Feststellung dieses Begriffs kann selbstverständlich nicht die Rede sein. Unter Umständen kann bei der Anwesenheit von 100 Personen ein „Publikum“ nicht angenommen werden, z. B. in einem Mietshause, wie im § 4 zu zeigen, während in andern Fällen 2 Personen hierfür genügen können. In der Regel wird der Ort der Verübung entscheidend sein.

Ein ferneres Merkmal sind die allgemeinen Interessen. Wo Sonderinteressen in Frage stehen, entfällt die Richtung gegen die Allgemeinheit. Darin liegt eine Beschränkung des volkstümlichen Begriffes des Publikums. Wie aber schon oben erwähnt, gehört zu diesen allgemeinen Interessen des Publikums nicht das allgemeine Interesse an der Nichtbegehung von Delikten. Um dieses öffentliche Interesse handelt es sich hier gar nicht.

Verletzungen des patriotischen Gefühls können daher unter Umständen hierher fallen. Aber auch nur diese kommen in Betracht. Sonderinteressen politischer Parteien können, weil es eben nur Sonderinteressen sind, nicht berücksichtigt werden.

Endlich sind öffentliche Versammlungen als Teil der Allgemeinheit anzusehen, wenn es sich auch z. B. um politische Sondergruppen handelt. Und zwar deshalb, weil die Allgemeinheit Zutritt hat. Angriffe gegen diese Versammlung, z. B. Störungen, Unterbrechungen, sind Angriffe gegen die Allgemeinheit zugleich.

Digitized by Google

§ 4.

„Grober" Unfug; Mittel (Presseunfug) und Ort der Verübung.

1. Bisher war stets von der Verübung „groben Unfugs" die Rede. Es könnte dies zu der Meinung verleiten, als ob die Verbindung beider Wörter „grob" und „Unfug" einen Deliktsbegriff ausmachten, so daß die oben beschriebenen Beunruhigungen und Belästigungen des Publikums schon an und für sich unter den § 360[11] St.G.B. fallen würden und der Grad der Beunruhigung oder Belästigung lediglich auf das Strafmaß Einfluß hätte. Offenbar hat diese Auffassung auch nicht selten in der Praxis vorgewaltet. Mehrere Erkenntnisse, bei welchen der Grad der Beunruhigung oder Belästigung zu Bedenken hätte Anlaß geben müssen, begnügen sich unter Übergehung dieses Punktes mit der Feststellung, daß eben Beunruhigungen oder Belästigungen vorgefallen sind.

Um nur ein Beispiel zu nennen, das sich wiederholt vorfindet: die Ankündigung des Wahrsagens. Wollte man selbst, was zu unsrer Zeit nicht recht zutreffend erscheint, hierin eine Beunruhigung oder Belästigung des Publikums finden, so ist sie doch zweifellos keine grobe.

Es ist aber hierauf Rücksicht zu nehmen, einmal, weil der Begriff „grober Unfug" nicht ausschließt, daß er durch das Beiwort „grob" beschränkt wird, dann aber, weil die Geschichte des Paragraphen hierauf hinweist. Es ist da ausdrücklich von groben Unsittlichkeiten die Rede.

Mit Recht wird denn auch von mehreren Schriftstellern das Wort „grob" betont[28]).

Wann eine Unfugshandlung derartig ist, daß sie als „grob" bezeichnet werden kann, ist Sache der thatsächlichen Feststellung, also nicht revisibel. Zutreffend sagt von Bar in dieser Beziehung: „Sobald die Gründe für und wider die Bestrafung ernstlich erwogen werden können[29]), oder sobald gesagt werden kann, „das halten doch viele Menschen für erlaubt", oder „da kann doch die Strafwürdigkeit mit einigem Grunde bestritten werden", hört auch

---

[28]) von Bar a. O. S. 434, Hacke a. O. S. 53, Rotering a. O. S. 63, Olshausen a. O.

[29]) Bezieht sich nicht auf rechtliche Bedenken.

Digitized by Google

der Begriff des „groben Unfugs“ auf. Richtig ist auch, daß die Frage nach dem Grade des Unfugs hauptsächlich bei Belästigungshandlungen wichtig werden wird, da regelmäßig die Gefährdung eine Art „grobdrähtigen“ Unrechts ist (Rotering).

Dagegen kann man nicht sagen, daß das Schuldmoment für den Grad der Unfugshandlung, soweit es sich um das Wort „grob“ handelt, in Betracht zu ziehen ist. Es handelt sich bei der Frage, ob der verübte Unfug ein grober war, lediglich um die äußere Thatseite. Das erweist schon der Wortlaut des Paragraphen. Hier ist das Wort „grob“ als Adjektivum zu „Unfug“ gezogen. Diese Auffassung entspricht auch vollkommen dem kriminalistischen Sprachgebrauch. So spricht man von schwerem Diebstahl, schwerer Körperverletzung, und meint damit die in den §§ 224, 243 St.G.B. normierten Delikte, wobei es sich lediglich um objektive Momente handelt.

2. Die Mittel der Verübung groben Unfugs. Streitig ist diese Frage im allgemeinen nur, soweit dabei das Angriffsobjekt mit in Betracht kommt; nämlich, ob selbiges nur „der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung“ ist, oder ob auch psychische Störungen hinzukommen. Dies war bereits erörtert. Die allgemeine Frage nach den Mitteln der Verübung als solchen hat sich nun in einen speziellen Fall zugespitzt, nämlich ob grober Unfug auch durch die Presse verübt werden kann. Diese Frage ist eine der bestrittensten der ganzen Materie.

Sie muß bejaht werden[30]). Was dagegen vorgebracht wird, ist nicht stichhaltig.

So ist es unrichtig, wenn gesagt wird, daß weder im Gesetz noch in der Entwickelungsgeschichte ein Anhalt gegeben sei (Frank). Was das Gesetz anlangt, so wird wohl nicht verlangt werden können, daß es für jeden praktisch möglichen Fall einen besondern Hinweis geben müsse. In Wirklichkeit liegt auch die Sache umgekehrt. Soweit nicht aus besondern Gründen geschlossen werden muß, daß bestimmte Mittel der Verübung ausgeschlossen sind, wird

---

[30]) Hacke a. O. S. 42, 57—59, Rotering a. O. S. 65, R.G. XXV S. 405, Goltdammer Bd. 39 S. 180, Dresdener Annalen Bd. XIII S. 218. — Andrer Meinung sind: v. Liszt a. O., Berner a. O., Frank a. O. Bd. 34 S. 158, Bd. 36 S. 267, 269, von Bar a. O. S. 435, Gilliſchewski a. O. S. 136, 138, Olshausen a. O.

Digitized by Google

es auf die Mittel der Verübung nicht ankommen[31]). Aus der Entwickelungsgeschichte ist aber gerade das Gegenteil zu folgern, da, wie wir sahen, der Rahmen des groben Unfugs stetig erweitert, die Thatbestandsmerkmale stetig verallgemeinert wurden.

Weiter wird angeführt, aus der Gleichartigkeit der Thatbestände des § 360[11] St.G.B. folge, daß auch grober Unfug nur durch körperliches Thun verübt werden könne. Alle Äußerungen entfielen daher, und Schriften seien nur urkundlich gewordene Äußerungen (Frank). Auch dies trifft nicht zu. Einmal sind die Thatbestände gar nicht gleichartig. Ihr Geltungsbereich ist ein himmelweit verschiedener. Ebenso die innere Thatseite. Ferner erfordert das erstere Delikt als Erfolg eine Ruhestörung, nicht dagegen der grobe Unfug einen Verletzungserfolg. Was heißt weiter: „körperliches Thun"? Kann nicht grober Unfug auch z. B. durch blinde Feuerrufe verübt werden? Ist dies ein körperliches Thun oder nicht? Man kann nicht einwenden, daß in jenem Falle ein Schreien, in diesem ein Sprechen vorliege, da es sich sehr gut denken läßt, daß z. B. in einem Theater jemand in gewöhnlichem Tone zu den ihm zunächst Sitzenden sagt „es brennt", worin sicher ebenso eine Verübung groben Unfugs gefunden werden müßte.

Die Unterscheidung in „körperliches Thun" und bloße Äußerungen läßt sich daher nicht durchführen.

Manche erkennen groben Unfug, verübt durch „Gedankenäußerungen", für möglich an, indessen nur im Bereich der Stimme des Thäters. Bei Druckschriften sei, wird ausgeführt, die Verbindung zwischen Verfasser und Leser ausgeschlossen (Gillischewski). Es wird hierbei übersehen, daß es sich lediglich um die öffentliche Verbreitung des betreffenden Gedankeninhalts, nicht um dessen Verfasser handelt. Die Abfassung des Zeitungsartikels selbst und dessen Mitteilung an einzelne mag straflos sein. Erst die Veröffentlichung und Zugänglichmachung an weitere Kreise des Publikums begründet die Strafbarkeit. Dasselbe ist den Einwürfen entgegenzuhalten, daß mittels der Presse nicht unmittelbar auf die Sinne gewirkt werde (v. Bar), oder daß es an der Unmittelbarkeit der Wirkung fehle. Mit Recht sagt hier auch das Reichsgericht (Bd. 19 S. 294), es enthielte nichts wesentlich Unterscheidendes, daß das Blatt Papier

---

[31]) Vgl. auch Rotering a. O. S. 64: „Wo das Gesetz schlechtweg die Verursachung des Erfolgs verbietet, steht das Mittel der Verursachung nicht in Frage."

Digitized by Google

als ſolches nicht abſtoßend wirke, ſondern erſt geleſen werden müſſe. Wenigſtens trifft dies im allgemeinen vollkommen zu. Zu weit geht von Bar, wenn er ſagt, daß niemand vom Autor gezwungen werde, ein Preßerzeugnis zu leſen, während er den gellenden Pfiff oft geduldig über ſich ergehen laſſen müſſe. Auf der entgegengeſetzten Seite geht wieder zu weit das O.L.G. Dresden (Bd. XIII der Annalen S. 228) mit der Feſtſtellung: „Preßerzeugniſſe ſind dazu beſtimmt, geleſen zu werden.“ Die Wahrheit liegt in der Mitte. Man darf die Tagespreſſe nicht mit andern Druckſchriften gleichſtellen. Dies würde eine Verkennung der thatſächlichen Verhältniſſe ſein. Wie dieſe nun einmal liegen, iſt Zeitungslektüre ein allgemeines Bedürfnis. Anders ſteht es mit Büchern, Wochenſchriften und dergl. Wer dieſe Bücher nicht will, braucht ſie nicht zu leſen. Wer einen naturaliſtiſchen Roman lieſt, erwartet darin nicht den Inhalt eines Erbauungsbuches. Inſofern iſt es ganz richtig, das Moment des „Sichaufdringens“ zu betonen, welches auch ſonſt noch von Bedeutung iſt (vergl. Beiſpiele No. 30, 43).

Auch die Konſequenzen, welche die hier vertretene Auffaſſung haben ſoll, ſind widerleglich.

Es wird geſagt, da erlaubt ſeien Mitteilungen über objektiv wahre Thatſachen, dagegen verboten ſolche, welche objektiv unwahr, aber geeignet ſeien, das Publikum zu beunruhigen, nunmehr ſolche Mitteilungen über objektiv unwahre Thatſachen erlaubt ſeien, die aber derartige Eigenſchaften nicht beſäßen (v. Bar). Der Trugſchluß iſt meines Erachtens hinfällig. Es iſt eine altbekannte Thatſache, daß das, was nicht verboten iſt, doch noch lange nicht erlaubt zu ſein braucht. Lediglich negativ gefaßt, wäre obige Aufſtellung richtig.

Weiter wird geſagt, daß bei der Möglichkeit der Verübung groben Unfugs durch die Preſſe das Publikum die meiſten wahren und wichtigen Ereigniſſe zu ſpät erfahre, die Geſchäftswelt des Deutſchen Reichs dem Ausland gegenüber in eine unhaltbare Stellung kommen würde (v. Bar). Auch das trifft nicht zu. Dies lehrt ſchon die Praxis unſrer Gerichte, welche vorwiegend groben Unfug auch durch die Preſſe für verübbar annimmt. Zudem handelt es ſich bei Zeitungsartikeln, welche hierher fallen, meiſt um ſogenannten Stadtklatſch — sit venia verbo — (vgl. Beiſpiele 23, 26, 27). Eine anſtändige Zeitung wird bei zweifelhaften Reportern erſt ab-

Digitized by Google

warten, ob die Nachricht sich bestätigt, ehe sie sie bringt. Stehen wirklich wichtige Ereignisse in Frage, so verfügt jede bessere Zeitung über zuverlässige Berichterstatter. Schlimmstenfalls wird einer gewissenhaften Redaktion eine Fahrlässigkeit bei richtiger Würdigung der Umstände nicht nachzuweisen sein. Zeitungen aber, die um jeden Preis sensationell sein wollen, haben in dem § 360[11] St.G.B. immer noch eine fühlbare Schranke.

Endlich stehen auch die Bestimmungen des Preßgesetzes nicht entgegen, wie dies Berner annimmt. Er sagt: „Vor 1848 konnte der Gesetzgeber sie (sc. die Preßdelikte) nicht im Sinne haben, weil damals die Zensur herrschte; nach 1848 durfte er sie in dieser Weise nicht mehr verpönen, wenn er die Garantien der freien Presse nicht durch ein patriarchalisches richterliches Regiment beeinträchtigen wollte." Also mit andern Worten: die Anwendung des Unfugsparagraphen soll dem Grundsatz der Preßfreiheit widersprechen. Nun lautet § 1 des Preßgesetzes: „Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind" und § 20: „Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen". Das Preßgesetz schließt also die Anwendung des § 360[11] St.G.B. nicht nur nicht aus, sondern verweist geradezu auf ihn[32]).

Nach alledem muß angenommen werden, daß durch Mitteilungen und Artikel der Tagespresse grober Unfug verübt werden kann.

3. Der Ort der Verübung. Auch hier handelt es sich nicht um allgemeine Erörterungen, sondern um eine ganz spezielle Frage. Kontrovers ist, ob grober Unfug auch in Wirts-[33]) und Wohnhäusern[34]) verübt werden könne.

Hierbei muß davon ausgegangen werden, daß aus der Richtung gegen das Publikum folgt, daß die Verübung der Unfugshandlung öffentlich geschehen oder doch in ihrer unmittelbaren

---

[32]) S. auch Erk. des O.L.G. Dresden: Annalen XIII S. 219, bayr. Entsch. V S. 67 ff.

[33]) So Berner a. O. S. 674, Hacke a. O. S. 26, Entsch. des R.G. Bd. 22 S. 423, O.L.G. Frankfurt b. Goltd. Bd. 42 S. 272, Dresd. Annalen Bd. 14 S. 26 ff.

[34]) So v. Lilienthal a. O., R.G. Bd. I S. 400, XIII S. 366, andrer Meinung: Berner a. O. S. 673, Rüdorff Komm. S. 758.

Digitized by Google

Wirkung sich auf die Öffentlichkeit erstrecken muß; letzteres z. B. bei Presseunfug, aber noch in zahlreichen andern Fällen, z. B. bei Ausstellungen in Schaufenstern, oder wenn, um das Publikum zu vexieren, aus einem Hause „Hilfe, Mord" geschrieen wird.

Nun müssen Wirtshäuser gleichfalls als öffentliche Orte angesehen werden, und zwar weniger deshalb, weil jedem der Zutritt freisteht (Hacke) — auch Privathäuser sind im allgemeinen jedermann zugängig — als deshalb, weil die Besucher eines Wirtshauses nicht ein „durch besondere wechselseitige Beziehungen unter sich verbundener Personenkreis" sind (R.G. 22 S. 423). Entscheidend ist, ob ein Personenkreis besteht. Darin liegt schon das zeitweilig Dauernde. Dieses Moment ist bei Wirtshäusern, soweit sie als solche in Betracht kommen, d. h. in den Räumen für die Gäste, nicht vorhanden. Vielmehr ist das allgemeine Bild der Besucher ein stets wechselndes, so daß vom „Publikum" geredet werden muß. Dasselbe gilt auch von andern öffentlichen Gebäulichkeiten: Theatern usw. Daß Eintrittsgeld erhoben wird, bleibt dabei ohne Belang.

Nicht so bei Privathäusern. Hier besteht ein Kreis von Bewohnern, welchem eine gewisse, wenn auch oft kurze Dauer innewohnt. Die Bewohner haben als „Hausbewohner" eine Beziehung aufzuweisen und bilden eine bestimmte besondere, wenn auch im einzelnen oft verschiedene Interessengruppe. Dies entspricht auch vollkommen den allgemeinen Anschauungen. Unfugshandlungen, welche im Privathaus verübt werden, sind lediglich Verletzungen der Hausordnung[35]).

Nun gehen zwar in einem Privathause eine größere Anzahl von Fremden täglich aus und ein, welche keinen geschlossenen Kreis bilden. Es ist hier umgekehrt wie bei den Wirtshäusern, wo der Wirt und das Bedienungspersonal der konstante Faktor sind. Aber weder hier sind die Wirtshäuser der Wirte wegen, noch dort die Privathäuser der Fremden wegen da. Maßgebend sind lediglich hier die Gäste, dort die Hausbewohner.

Daran ändert es nichts, wenn, wie das Reichsgericht (Bd. I S. 400) zur Begründung der gegenteiligen Ansicht ausführt, die Privatwohnungen unter dem Schutze der öffentlichen Ordnung stehen. Es folgt daraus noch nicht, daß nun jede im Hause verübte Unfugshandlung gegen das Publikum gerichtet war. Noch viel weniger aber ist dies daraus zu schließen, daß die Bewohner eines Hauses

[35]) Berner a. O.

Digitized by Google

dem fremden Thäter ihrer Person nach unbekannt waren (R.G. 13 S. 366). Die Bewohner eines Hauses bilden eben für sich einen Interessenkreis besonderer Art und sind aus diesem Grunde nicht als Teil des Publikums anzusehen, dies schlechthin, ohne Rücksicht auf dritte Personen.

Ganz ohne Einfluß ist es ferner, ob der Kreis der Bewohner ein größerer oder geringerer ist, ob es sich um eine Villa oder eine Mietskaserne handelt, ob sich die einzelnen Bewohner kennen oder nicht. Alles dies schließt die Annahme eines geschlossenen Kreises mit besonderer Interessensphäre, welche dem Begriff des Publikums entgegensteht, nicht aus.

Es folgt endlich aus dieser Erklärung des Begriffes der Öffentlichkeit, daß auch Unfugshandlungen in Fabriken und andern Räumen, welche eine gewisse Dauer der dort thätigen Personen zeigen, nicht als grober Unfug anzusehen sind.

§ 5.

Zusammenfassung.

Bevor zum praktischen Teil übergegangen wird, erscheint es angemessen, die im Vorangehenden gewonnenen Gesichtspunkte nebeneinanderzustellen.

Das Reichsstrafgesetzbuch ergibt — davon war ausgegangen — über Sinn und Umfang des groben Unfugs nichts. Der bloße Wortsinn ist zu unbestimmt und allgemein. Von den Auslegungsmethoden bietet allein die geschichtliche einen Anhalt. Diese geschichtliche Auslegung selbst ist, wie bei andern Rechtsteilen, so auch im Strafrecht an sich statthaft und anwendbar.

Sie führt auf das alte preußische Bubengesetz von 1794 zurück. Diese Bestimmung bedrohte lediglich den Straßenunfug (sog. dumme Jungenstreiche). Die Tumultverordnung von 1835 führte den Ausdruck „groben Unfug" ein. Das preußische Strafgesetzbuch erweiterte den Strafrahmen des groben Unfugs ganz erheblich, indem es die mit dem R.St.G.B. bis auf das hier doppelt gesetzte „wer" übereinstimmende Fassung einführte.

Aus der geschichtlichen Entwickelung folgt zunächst, daß der grobe Unfug ein Delikt von anormal allgemeiner Natur ist, welches sich richtet gegen das Publikum — Publikum im Gegensatz zum geschlossenen, durch bestimmte Sonderbeziehungen miteinander verbundenen Kreis von Personen.

Digitized by Google

Ferner folgt daraus, daß zur Vollendung des groben Unfugs kein Verletzungserfolg gehört, vielmehr genügt, wenn die Unfugshandlung geeignet war, eine Störung bestimmter Art zu bewirken.

Diese Störung ist nun entweder physischer oder psychischer Art. Sie ist Beunruhigung oder Belästigung. Sie muß durch den unmittelbar gegen das Publikum und dessen allgemeine Interessen gerichteten Angriff entstehen. Die bloß durch Wahrnehmung oder nachträgliche Kenntnis eines gegen einzelne gerichteten Angriffs entstandenen mittelbaren Störungen entfallen. Beides, Richtung gegen Einzelpersonen und Publikum, kann zusammenfallen. Aber nur dann ist letzteres gegeben, wenn zu dem durch die Wahrnehmung des gegen den Einzelnen gerichteten Angriffs entstandenen Unlustgefühl ein weiteres selbständiges Moment hinzukommt, woraus sich ergibt, daß ein unmittelbares, selbständiges Allgemeininteresse des Publikums verletzt ist, z. B. grundlose Beunruhigung des Publikums durch unwahre Zeitungsberichte, Beschimpfungen einer allgemein bekannten und hochgeachteten Persönlichkeit.

Alles übrige sind bloße Reflexwirkungen.

Aus der geschichtlichen Entwickelung und dem sich daraus ergebenden Begriff des groben Unfugs folgt weiter, daß auch frevelhaft leichtsinnig, d. h. unter Umständen auch fahrlässig begangene Unfugshandlungen nicht ausgeschlossen sind. Da nun ein Verletzungserfolg nicht zum gesetzlichen Thatbestand des groben Unfugs gehört, so wird derselbe vorsätzlich begangen, wenn der Thäter die Unfugshandlung verübte mit Kenntnis des Umstandes, daß sie geeignet war, das Publikum zu beunruhigen oder zu belästigen. Fehlte ihm diese Kenntnis, mußte und konnte er aber den Umständen nach diese Kenntnis besitzen, so ist fahrlässige Begehung vorhanden.

Die Beunruhigung ist entweder wirkliche oder vorgespiegelte Gefahr. Delikte von größerer kriminalistischer Bedeutung, welche ihren allgemeinen Merkmalen nach hierher fallen würden, sind zu besondern Delikten gemacht.

Die Belästigung umfaßt alle solche Vexationen und Unannehmlichkeiten, welche das Publikum sich nicht gefallen zu lassen, welche es nicht ungesühnt hinzunehmen braucht. Dahin gehören insbesondere Verletzungen des Schamgefühls in gewissem Grade, auch ohne sexuelle Beziehung; Verletzungen auf ethischem Gebiet überhaupt, Verletzungen des Patriotismus usw.

Digitized by Google

Auch hier kommt es nicht auf den thatsächlichen Eintritt der Belästigung an. Verletzungen des religiösen Gefühls kommen nur so weit in Betracht, als sie zugleich unter jene Belästigungen fallen.

Die solchergestalt beschaffenen Unfugshandlungen sind nun nach § 360[11] St.G.B. strafbar, wenn sie zugleich einen derartigen Grad erreicht haben, daß sie als „grobe" bezeichnet werden müssen. Wann dies der Fall ist, ist Sache der thatsächlichen Feststellung. Gefährdungen sind meist an sich grober Natur.

Auf die Mittel der Verübung kommt es nicht an, da hierüber das Gesetz keine besondern Bestimmungen getroffen hat. Ausgeschlossen ist deshalb auch nicht Verübung groben Unfugs durch die Presse, jedoch nicht durchweg. Es entfallen die in Büchern und Zeitschriften etwa enthaltenen Beunruhigungen und Belästigungen, weil niemand gezwungen wird, sie zu lesen, während auf Zeitungen nach heutigen Verkehrsverhältnissen jedermann angewiesen ist.

Hieraus ist der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, daß regelmäßig solche Unfugshandlungen, deren Zeuge zu sein auf dem freien Willen des Publikums beruht, nicht hierher fallen.

Der Ort der Verübung endlich muß ein öffentlicher sein. Zum mindesten müssen sich die unmittelbaren Wirkungen der Unfugshandlung darauf erstrecken. Grober Unfug ist möglich in Wirtshäusern, Theatern, Kirchen, dagegen nicht in Privathäusern, Fabriken und ähnlichen Betrieben.

II. Praktischer Teil.

Erörterung einzelner Thatbestände[36]).

§ 6.

Physische Beunruhigungen und Belästigungen.

1. Bespritzen der Passanten einer Straße mit Jauche. (O.L.G. München, bei Goltd. Bd. 42 S. 272 Anm.)

Hierin liegt eine unmittelbare Belästigung und Beunruhigung des Publikums, welche unter allen Umständen grober Natur und deshalb zweifellos als grober Unfug anzusehen ist.

---

[36]) Es ist der Versuch gemacht, die zahlreichen Thatbestände, welche etwa unter groben Unfug fallen könnten, nach einzelnen Kategorieen zusammenzufassen. Dies konnte nur unter Hervorhebung der im einzelnen Fall am wichtigsten erscheinenden Momente geschehen. Häufig fallen daher die Thatbestände unter

Digitized by Google

Für den Thatbestand des groben Unfugs ist unerheblich, ob thatsächlich etwa Beschädigungen der Kleidung einzelner Passanten eingetreten sind. Ist dies der Fall, so liegen Beschädigungen von Sachen dieser einzelnen Personen vor.

2. Schnelles Fahren in der Stadt. (O.L.G. Dresden, Sächs. Ger.-Z. Bd. 22 S. 83.)

Der Führer des Wagens fuhr in einem derartig rasenden Tempo durch eine belebte Straße, daß der Wagen beständig von einer Seite zur andern geschleudert wurde.

Auch hier ist grober Unfug zweifellos gegeben. Die bezeichnete Handlung war geeignet, die zahlreichen Passanten auf das höchste zu gefährden.

3. Spielen mit dem sogenannten cri-cri. (O.L.G. Dresden, Stenglein VII S. 66.)

Der Fall ist zweifelhaft. Es fragt sich, ob dieses Spielen, das ja sonst alle Merkmale des Unfugs zeigt, als grober Unfug anzusehen, oder ob nicht das Publikum sich ein derartig kindisches Vexieren gefallen lassen muß. Es wird das von dem Ort und der Art und Weise der Verübung abhängen. Denkbar ist jedenfalls, daß das durch das sogenannte cri-cri hervorgerufene Geräusch sich zu einer allgemeinen Plage entwickeln kann, welche den Thatbestand des groben Unfugs erfüllt.

Weniger bedenklich liegt ein Fall, wo durch einen Apparat die Laute „Pst Pst“ hervorgebracht wurden. Die Folge war, daß viele Passanten stehen blieben und sich umdrehten, in der Meinung, sie würden von Bekannten angerufen. Hier würde offenbar schon eine minder umfängliche Benutzung jener Vorrichtung die Strafbarkeit nach § 360[11] St.G.B. begründen.

4. Geräuscherregende Maschine eines Gewerbetreibenden kann schon deshalb in keinem Falle als grober Unfug angesehen werden (anders Obertribunal bei Oppenhoff, Rechtspr. Bd. II S. 343), weil dadurch meist bloß die Bewohner eines Hauses, schlimmstenfalls die mehrerer aneinanderstoßender Häuser berührt werden können, diese aber nicht als Teil des Publikums

---

mehrere Kategorieen. Von einer besondern Kategorie des Presseunfugs ist Abstand genommen, da diese Delikte bereits im § 4 besondere Berücksichtigung gefunden haben.

Der Kürze wegen sind nur die abweichenden Erkenntnisse der einzelnen Gerichte als solche bezeichnet.

Digitized by Google

anzusehen sind. Außerdem ist zum mindesten sehr fraglich, ob darin eine ungebührliche Belästigung gefunden werden kann.

5. Unfug mit Schußwaffen in einem Wirtshaus. (R.G. Bd. XXII S. 423, I. Straffen.)

Die beiden Angeklagten hatten im Gastzimmer mit einem Gewehr gespielt und dasselbe wiederholt auf die anwesenden Gäste gerichtet.

Mit Recht mußten sich diese für gefährdet halten. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Unfälle, welche durch unvorsichtiges Umgehen mit Schußwaffen sich zutragen, muß ferner diese Unfugshandlung als grobe bezeichnet werden. Bei der Öffentlichkeit des Ortes gelten die Gäste als Publikum, ohne daß es auf ihre Zahl weiter ankommt.

6. Unfug mit Schußwaffen auf einer Straße. (R.G. in Jur. Wochenschrift pro 1891, I. Straffen. S. 52.)

Der Angeklagte hatte nach einem Bildstock über eine belebte Straße hin geschossen.

Zutreffend betont das R.G. die beiden maßgebenden Gesichtspunkte, einmal die Gefährdung des Publikums, dann das Moment, daß nach einem Bildstock geschossen wurde. Es spricht hier von Verletzung des religiösen Gefühls. Eine Verletzung desselben ist aber, wie wir sahen, kein grober Unfug. Sie kommt hier nur insofern in Betracht, als darin eine Ungebühr gefunden werden muß, daß ein Gegenstand der Verehrung einer Religionspartei einem derartig profanen Zwecke dienen soll.

§ 7.

Angriffe gegen einzelne Personen.

7. Thätliche öffentliche Beleidigung eines Bediensteten der Pferdebahn im Dienste.

Es ist nicht einzusehen, wie in dieser Handlung eine Richtung gegen das Publikum erblickt werden kann. (So O.A.G. Dresden bei Schwarze a. O. S. 940.) Man müßte denn überhaupt jede öffentliche Beleidigung zugleich als groben Unfug ansehen. Ein besonderes Moment, wodurch sich ergäbe, daß eine unmittelbare Richtung gegen allgemeine Interessen des Publikums gegeben ist, ist nicht vorhanden.

Damit darf nicht der Fall verwechselt werden, wenn etwa eine Handlung, die erst gegen einen Einzelnen gerichtet war, sich in ihrer

Digitized by Google

Fortsetzung gegen das Publikum richtet. So war in einem zur Kenntnis des Verfassers gekommenen Falle ein Zivilist, der sich in der Wachstube einer Kaserne, in der er einen Bekannten besuchen wollte, ungebührlich benommen hatte, aus der Kaserne gewiesen worden. Er ging dann laut schimpfend vor der Kaserne auf und ab und rief beständig, so etwas müsse in die Zeitung. Hierdurch entstand ein größerer Auflauf. Es liegen dann zwei selbständige Handlungen vor.

8. Umarmung einer Dame auf öffentlicher Straße.

Das O.G. Wolfenbüttel (im Gerichtssaal XXX S. 530) sagt, darin liege ein Gebahren, „durch welches nicht nur ein Einzelner bezüglich seiner eignen Interessen, sondern die öffentliche Ordnung gröblich verletzt wird". Auch diese Ausführungen illustrieren den Begriff der öffentlichen Ordnung, unter welcher schließlich alles verstanden werden kann.

Im übrigen gilt dasselbe wie zu Fall 7.

9. Nächtliches Ausheben von Fensterläden.

Eine gleichfalls nur gegen einzelne Personen gerichtete Handlung. Der Fall war schon oben besprochen. Abweichend hiervon nahm das O.L.G. München (Stenglein VI, 66) groben Unfug an.

10. Öffentliche Beleidigung.

Die Angeklagte hatte einem Bierfahrer auf der Straße zugerufen: „Zahle die Schulden Deiner Frau, Du Himmelherrgottsakrament" und ihm den Inhalt eines Bierglases in das Gesicht gegossen. (Bayr. Entsch. V S. 70: grober Unfug.)

S. zu Fall 8.

11. Belästigung eines Mädchens auf der Straße.

Ein Schuljunge hatte ein auf der Straße gehendes Mädchen geneckt, gestoßen, am Kleide gezupft, umarmt. (Kammergericht bei Goltdammer, Bd. 42 S. 272 Anm.: grober Unfug.)

S. zu Fall 8.

12. Belästigung eines Handelsmannes auf der Straße.

Der Angeklagte hatte einem Handelsmanne, der auf der Straße Drucksachen feilbot, die Hefte von hinten aus der Hand geschlagen, so daß sie auf der Straße weit verstreut wurden.

S. zu Fall 8.

13. Unsittliche Angriffe gegen ein Mädchen.

Es handelte sich um ein Sittlichkeitsverbrechen eines jugendlichen Verbrechers, von dem man annahm, daß er noch nicht die

Digitized by Google

zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen, wohl aber die Handlung als groben Unfug hätte auffassen müssen, und zwar deshalb, weil er das betreffende Mädchen gar nicht gekannt und die That ebensogut an jedem andern, ihm zufällig begegnenden Mädchen verübt haben würde.

Der erste Strafsenat des R.G. (in der Jur. Wochenschrift pro 1891 S. 322) hob mit Recht das erste Urteil auf, indem er ausführte, daß der strafrechtlichen Beurteilung die That nur in der Gestalt unterbreitet werden könnte, in welcher sie sich wirklich ereignet habe.

14. Zur Seiteschleudern eines Mädchens, welches auf der Straße nicht „rechts" ging.

Das O.L.G. Dresden (Annalen XIII S. 213 ff.) nahm groben Unfug an, weil durch diese Handlung die Sicherheit der Straße gefährdet worden sei. Diese Folge würde bei einem Morde oder Raubanfall die gleiche sein, ohne daß diese Delikte zugleich unter § 360[11] St.G.B. fielen. Derartige Reflexwirkungen können nicht berücksichtigt werden.

15. Losreißen der Leinwand von den Pflöcken auf der Bleiche.

Mit Recht hob der IV. Strafsenat des R.G. (in der Jur. Wochenschrift pro 1893 S. 481) das Urteil der Vorinstanz auf. Diese hatte groben Unfug nur um deswillen angenommen, weil jeder Dorfbewohner, wenn er von jener That erführe, in dem Gedanken beunruhigt werden könnte, daß ihm das Gleiche mit seiner Wäsche widerfahren könne, wenn er sie später dort zum Bleichen aufhinge.

16. Verhöhnung eines Gendarmen im Dienste am öffentlichen Orte.

Wäre lediglich die Verhöhnung des Gendarmen Gegenstand der richterlichen Beurteilung gewesen, so wäre ohne weiteres wie in Fall 8 zu entscheiden.

Es kommt aber noch ein weiteres Moment hinzu. Die Angeklagten (Droschkenkutscher) hatten sich an das herumstehende Publikum gewandt und an dieses Reden gerichtet, welche Verhöhnungen des Gendarmen enthielten. Man darf hier nicht verkennen, daß bei dieser Belästigung ein Doppeltes in Betracht kommt. Einmal die durch das Gebahren der Angeklagten an sich erregte Unlust.

Digitized by Google

Diese kann aber als grobe Belästigung nicht aufzufassen sein. Dazu kommt nun die Unlust, welche aus der Überlegung hervorgeht, daß es ein Organ der Staatsgewalt ist, welchem Mißachtung bezeugt wird. Diese Unlust ist aber nach den obigen Ausführungen reine Reflexwirkung. Man sieht hier auch, daß jene erstere Belästigung des Publikums, welche nicht Reflexwirkung ist, das annexum, das Nebensächliche ist. Auch das beweist, daß die durch Wahrnehmung des gegen den Gendarmen gerichteten Angriffes erregte Unlust Reflexwirkung ist. Das allgemeine Interesse, daß Organe der Staatsgewalt die gebührende Achtung finden, schafft keine besondere Beziehung zwischen dem Gendarmen und dem Publikum (vgl. die Ausführungen im § 3).

Das Erkenntnis des O.L.G. München (bayr. Entscheidung I S. 155), welches groben Unfug annahm, erscheint deshalb nicht zutreffend.

§ 8.

Unfugshandlungen in Privathäusern.

17. In Wohnungen vorgenommene Unzüchtigkeiten.

Der Angeklagte hatte an der Ehefrau des T. in dessen Wohnung in Gegenwart mehrerer Kinder des T. und an der Frau U. unzüchtige Handlungen vorgenommen. Der I. Strafsenat des R.G. (Bd. 1 S. 400 der Entsch.) erachtete dies für groben Unfug. Es fehlt indes an der Richtung gegen das Publikum. Die Handlung ist sogar nicht einmal öffentlich erfolgt.

Daß im übrigen Unzüchtigkeiten zu solchen Belästigungen gehören, welche das Publikum nicht hinzunehmen braucht und daher grober Unfug sein können, ist selbstverständlich.

18. Ruhestörender Lärm in einem Privathaus.

Die Angeklagten hatten den Hausbesitzer U. in der Wohnung des Barbiers K., woselbst sie zu einer Hochzeit mit eingeladen waren, im Streit über die Treppen hinauf bis zur Wohnung eines andern Mieters desselben Hauses verfolgt und dabei großen Lärm verursacht.

Das Reichsgericht (III. Straff., Entsch. Bd. V S. 299) nahm groben Unfug an.

Es gilt aber hier dasselbe wie im Fall 17.

Digitized by Google

19. Unzüchtigkeiten in einem Privathause, welche von zwei gegenüberliegenden Häusern aus bemerkbar waren.

Der Angeklagte hatte, am Fenster seiner Wohnung stehend, den Bewohnern eines gegenüberliegenden Hauses sein entblößtes Hinterteil zugewandt und, wie es in dem Erkenntnis des O.L.G. München (bayr. Entsch. Bd. V S. 221) hieß, mit seinen Händen darauf „gepatscht". Dieser Vorgang war noch von einem daneben-liegenden Hause aus bemerkt worden.

Mit Recht lehnte das O.L.G. München die Annahme groben Unfugs ab, da den Wohnungen die „Eigenschaft öffentlicher Orte" fehle.

§ 9.

Störungen von Versammlungen.

20. Störung einer öffentlichen Versammlung durch Pfeifen und Lärmen.

Die beiden Oberlandesgerichte, München (bei Rüdorff S. 758 sub 2) und Dresden (bei Goltdammer Bd. 39 S. 176), haben zutreffend groben Unfug angenommen.

Es handelte sich um öffentliche Versammlungen, zu welchen also das Publikum Zutritt hatte. Die Störung erfolgte dadurch, daß durch Lärmen und Pfeifen der Redner unverständlich wurde und seinen Vortrag unterbrechen mußte.

Man kann hier nicht einwenden, daß die Unfugshandlung sich zunächst und in erster Linie gegen den Redner, also eine einzelne Person, richtete. Der Vorgang muß in seinem Zusammenhang aufgefaßt und beurteilt werden. Als Redner kam diese Einzel-person nur in Betracht, insofern er zu der Versammlung sprach. Eine Unterbrechung des Redners ist nur mit Rücksicht auf die Ver-sammlung denkbar. Die Störung des Redners und damit zugleich der Versammlung ist eine einzige unteilbare Thatsache. Sollte auch eine Richtung gegen den Redner vorliegen, so ist das hier etwas Nebensächliches. Jedenfalls besteht die Belästigung der Versamm-lung darin, daß sie in dem Anhören des Vortrages gestört ist. Infolge dieser besondern, selbständigen Beziehung zwischen Redner und Versammlung kann von Reflexwirkung nicht gesprochen werden.

Die Versammlung selbst endlich ist Teil der Allgemeinheit, weil sie öffentlich ist.

Digitized by Google

21. Störung des Schulunterrichts.

Das O.L.G. München (Stenglein VI, 66) nahm groben Unfug an. Indessen kann bezüglich der durch die Schule begründeten Gemeinschaft nichts andres als bezüglich der der Hausgenossen gelten. Denn auch hier ist ein zeitweilig konstantes Bild vorhanden. Grober Unfug liegt deshalb nicht vor.

22. Blinde Feuerrufe in Kirchen, Theatern, Konzertsälen.

Hier sind praktische Fälle nicht bekannt geworden. Doch kann darüber kein Zweifel bestehen, daß solche als grober Unfug anzusehen wären. Wie bereits erwähnt, steht der entgeltliche Eintritt in Theatern und bei Konzerten der Annahme der Öffentlichkeit solcher Versammlungen nicht entgegen. Grob sind solche Unfugshandlungen mit Rücksicht auf ihre gefährlichen Folgen in jedem Falle, auch bei fahrlässiger Begehung.

§ 10.

Alarmnachrichten.

23. Mitteilung eines Gerüchts über beabsichtigte Inbrandsetzung einer Stadt.

Der Angeklagte, ein Redakteur, hatte ein Gerücht, wonach die Stadt, wie ein Brandbrief besage, innerhalb einer bestimmten Frist an allen Ecken brennen werde, in einer Form weiter verbreitet, welche geeignet war, die Bürger zu beunruhigen.

Das Kammergericht (bei Goltdammer Bd. 39 S. 180) hat mit Recht groben Unfug angenommen.

Gerade derartige Gerüchte sind erfahrungsgemäß geeignet, weitere Kreise des Publikums zu beunruhigen. Das mußte sich jener Redakteur bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit selbst sagen.

Unzutreffend sind die Ausführungen von Gilischewski (a. O. S. 138), wonach Sensationsnachrichten in der Presse deshalb als grober Unfug nicht anzusehen wären, weil derselbe ausgeschlossen sei bei Verfolgung eines berechtigten oder wenigstens nicht verbotenen Zweckes. Sensation zu erregen, sei aber nicht verboten, diene vielmehr dazu, den Leser zu unterhalten. Das ist unrichtig. Sensation zu erregen, soweit sie geeignet ist, die Leser zu beunruhigen oder zu belästigen, ist eben auf Grund des § 360[11] verboten.

Digitized by Google

24. Verbreitung einer erfundenen Erzählung über einen großen Einbruchsdiebstahl.

Die Angeklagten hatten in ihrer Wohnung Vorrichtungen getroffen, so daß es den Anschein haben sollte, als ob bei ihnen eingebrochen worden wäre. Demnächst setzten sie Gerüchte über einen großen Einbruch in Umlauf, so daß die ganze Stadt beunruhigt wurde.

Bei dieser thatsächlichen Feststellung waren die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des groben Unfugs gegeben. (So auch R.G. in der Jur. Wochenschr. pro 1894 S. 166, II. Straff.)

Unerheblich bleibt, ob die Angeklagten jene Folgen beabsichtigten, da sie sich derselben hätten bewußt sein müssen.

Selbstverständlich kann dies nur bei kleinern und allenfalls mittlern Städten zutreffen. Bei einer Stadt wie Berlin z. B. wird ein solches Gerücht zweifellos solche Beunruhigungen der Bürger nicht zur Folge haben.

25. Unwahre Berichte über Unfälle im Manöver.

Es war in einer Zeitung von Unfällen berichtet, welche während des Manövers 1886 beim 3. Garderegiment z. F. vorgekommen sein sollten, in Wirklichkeit aber nicht vorgekommen waren.

Das R.G. (II. Straff. in Entsch. Bd. XVI S. 98) hatte groben Unfug angenommen. Die Vorinstanz war zu der entgegengesetzten Entscheidung gelangt, weil die Angehörigen der betreffenden Offiziere und Mannschaften, denen die Unfälle zugestoßen sein sollten, nicht als Teil des Publikums angesehen werden könnten. Das R.G. hält dies für unzutreffend. Denn jene Angehörigen seien weder einzelne Personen, noch individuell begrenzte Personenkreise. Zudem wären solche Nachrichten geeignet, auch bei andern Personen Beunruhigung hervorzurufen.

Der letztern Erwägung möchten wir zwar beitreten. Allein diese Beunruhigung selbst ist nur Reflexwirkung. Hier kommt aber noch hinzu das Unlustgefühl, welches dieser Beunruhigung und der spätern Erkenntnis entstammt, daß die Beunruhigung grundlos, die beunruhigende Nachricht erfunden war. Darin liegt die selbständige Richtung gegen das Publikum.

Trotzdem kann im übrigen dem Urteil nach dem, was dort thatsächlich festgestellt ist, nicht gefolgt werden.

Einmal deshalb nicht, weil wir über den Umfang und die Art der angeblichen Unfälle nichts wissen. Daß einzelne Leute der Hitz-

Digitized by Google

schlag getroffen haben soll, kann weitere Kreise noch nicht beunruhigen. Das kommt in jedem Manöver vor. Es würde also an dem erforderlichen Grade der Beunruhigung fehlen.

Dann aber ist die Schuldfrage zweifelhaft. Es genügt nicht, zu sagen: „Wenn also jemand bei der nötigen Überlegung zu der Überzeugung hätte kommen müssen, daß seine Handlung das Publikum gefährdet oder ungebührlich belästigt, so verübt derselbe groben Unfug, wenn er unter Hintansetzung dieser Überlegung usw." Es muß dazu kommen, daß den Redakteur eine Fahrlässigkeit bei Einziehung der Nachricht trifft, so daß er sie nicht für glaubwürdig hätte erachten müssen. Wenn z. B. eine Zeitung zu irgend einem Manöver einen ihr als zuverlässig bekannten Berichterstatter entsendet und dieser ihr jene Nachricht sendet, so trifft sie keine Fahrlässigkeit. Anders liegt der Fall, wenn eines Tages eine Mitteilung dieser Art von irgend einer ihr unbekannten Persönlichkeit eintrifft.

26. Erfundene Nachricht von einer bloß Scheintoten, welche von den Ärzten für tot erklärt war.

In einer Zeitung erschien ein Artikel, wonach die Frau des Majors X, nachdem sie vom Regimentsarzt und zwei andern Ärzten für tot erklärt worden sei, sich aus dem Sarg, in welchem sie bereits aufgebahrt gewesen, wieder erhoben habe, also zu Unrecht für tot erklärt worden sei. Diese Nachricht war durchweg erfunden.

Das R.G. (I. Straff., Entsch. Bd. 25 S. 405) nahm groben Unfug an[37]).

Diese Entscheidung erscheint zutreffend. Die etwa bezüglich des Angriffsobjekts und des Schuldmoments auftauchenden Bedenken sind unbegründet.

Denn der Artikel richtet sich an die Allgemeinheit und nebenbei gegen die betreffenden Ärzte. Die Belästigung besteht auch hier in dem Unlustgefühl, grundlos alarmiert worden zu sein. Es gilt hier das Nämliche wie zu Fall 25.

---

[37]) Dieses Erkenntnis ist auch insofern bedeutsam, als es die Praxis des III. Strafsenats (in Bd. XIX S. 294) umstößt. Es sagt, entgegengesetzt dieser Entscheidung, daß nicht notwendig die äußere Ordnung verletzt sein müsse. Auch genügt ihm als Publikum der Leserkreis der betreffenden Zeitung, während der III. Strafsenat a. O. den Leserkreis der „Littauer Morgenzeitung" nicht als Teil des Publikums hatte ansehen wollen.

Derselbe (III.) Strafsenat sah dagegen in der Entsch. Bd. V S. 299 die Bewohner eines Privathauses als Teil des Publikums an.

Digitized by Goog

Bezüglich des Schuldmomentes ist zu sagen: Ehe ein derartig unwahrscheinlich klingender Artikel veröffentlicht wird, muß sich der Redakteur die Überzeugung von der Wahrheit der berichteten Vorgänge verschaffen. Beruht der Artikel auf Unwahrheit, so schließt dieser Umstand zugleich den unwiderlegbaren Beweis in minimo der Fahrlässigkeit in sich.

27. Erfundene Nachricht von einem Muttermord.

Dieser Fall ist in der bekannten Entscheidung des Kammergerichts (bei Johow Bd. II S. 297) als grober Unfug angesehen worden. Es findet die den Unfug verursachende Nachlässigkeit des Redakteurs darin, daß er „eine Nachricht, die ihm von ganz unberufener und unglaubwürdiger Seite zukommt, ohne weitere Prüfung in seine Zeitung aufnimmt". Dem ist beizutreten.

Auch hier ist möglicherweise eine Beleidigung der etwa in der Nachricht bezeichneten Personen vorhanden. Das Publikum aber, an das der Artikel gerichtet ist, wird durch grundlose Aufregung belästigt.

28. Der sogenannte Extrablattschwindel.

Wir haben hier gewissermaßen den Kulminationspunkt der in diesem Abschnitt behandelten Fälle. Die Fälle, in denen hier Verurteilungen erfolgt sind, sind zahlreiche. Es sind hier sogar wiederholte Verurteilungen desselben Individuums, so z. B. in Berlin, vorgekommen.

In die Revisionsinstanz scheint kein solcher Fall gelangt zu sein, und zwar wohl deshalb, weil diese Fälle ganz zweifellos liegen. Es erübrigt sich deshalb ein näheres Eingehen.

§ 11.

Antisemitismus.

29. Darstellung des Wortes „Jud" durch Auflegen von Tuch auf andersfarbigem Grund im Schaufenster.

Das O.L.G. München (bayr. Entsch. VII S. 166) bejahte das Vorhandensein groben Unfugs, indem es besonders feststellte, daß die Juden einer Stadt kein individueller Personenkreis seien.

Dieses Erkenntnis erscheint nicht zutreffend. Ob die Juden als individuell unbestimmter Kreis einen Teil des Publikums bilden, darauf kommt es nicht an. Werden bloß sie durch jene Ausstellung verletzt, so sind es ihre Sonderinteressen. Diese können hier

Digitized by Google

nicht berücksichtigt werden. Nur das steht in Frage, ob die bezeichnete Handlung geeignet ist, die Allgemeinheit zu beunruhigen oder zu stören. Das muß vorliegend verneint werden. Denn Beziehungen der Juden zu der Allgemeinheit, welche hier in Betracht kommen könnten, bestehen nicht. Das durch Wahrnehmung des den Juden dadurch widerfahrenden Unbills entstehende Unlustgefühl ist bloße Reflexwirkung. Zu dieser müßten aber jene Beziehungen hinzukommen, um die Verletzung eines selbständigen, unmittelbaren Interesses der Allgemeinheit zu begründen. (Vgl. Fall 16.)

30. Verlag antisemitischer Druckschriften.

Der Buchhändler O. hatte in der Zeit vom Februar bis Mai 1887 vier Druckschriften antisemitischen Inhalts, nachdem er sie in je 5000 Exemplaren hatte drucken lassen, durch Feilbieten und Auslegen in seinem öffentlichen Ladengeschäfte, sowie durch Kolportieren in den Straßen, Wirtschaften und in Privatlokalen der Stadt K. verbreitet.

Das O.L.G. München (bayr. Entsch. V S. 67 ff.) nahm groben Unfug an, indem es ausführte, daß das Verbreiten der eine Beschimpfung und Verhöhnung der Juden enthaltenden Druckschriften zweifellos geeignet gewesen wäre, die Rechte und Interessen der Juden und derjenigen Leute, welchen daran gelegen sei, daß das friedliche Zusammenleben der aus verschiedenen Religionsgemeinschaften bestehenden Bevölkerung nicht auf solche Weise gestört werde, zu gefährden.

Dieser Entscheidung kann einmal deshalb nicht beigetreten werden, weil jede aus der Lektüre von Druckschriften herrührende Mißstimmung ohne die eigne Thätigkeit des Lesenden nicht möglich gewesen wäre. Anders ist es bei Wahrnehmung äußerer Vorgänge, wo es ja auch einer Thätigkeit des Wahrnehmenden bedarf. Denn es kann dem Einzelnen nicht zugemutet werden, dem Gebrauche seiner Augen zu entsagen, oder aber in Kauf zu nehmen, was er auch sehe. Ebenso steht es mit Zeitungen. Hier besteht das nämliche Verkehrsbedürfnis. Natürlich kann hier nicht wieder auf die Parteirichtung der einzelnen Blätter Rücksicht genommen werden, schon aus dem einfachen Grnnde nicht, weil dann für Blätter extremer Richtung ein ganz unberechtigtes Privileg geschaffen werden würde.

Ferner handelt es sich auch bei diesen Broschüren wieder um Sonderinteressen. Soweit durch Wahrnehmungen der Verletzungen

Digitized by Google

derſelben allgemeine Beläſtigung entſteht, handelt es ſich um Reflexwirkungen. Ein ſelbſtändiges Moment kommt nicht hinzu. Das Intereſſe an einem friedlichen Zuſammenleben kann nicht berückſichtigt werden. Durch jede Gewaltthat wird das nämliche Intereſſe gefährdet. Es iſt dies alſo weiter nichts, als das allgemeine Intereſſe an der Nichtbegehung von ſolchen Delikten überhaupt.

Anders wäre es, würden in den Druckſchriften irgendwelche Thatſachen behauptet, die geeignet wären, das Publikum zu beunruhigen und von denen ſich dann herausſtellen würde, daß ſie erfunden ſind, z. B. die ſogenannten Ritualmorde. Man ſieht, daß hierbei das Moment, daß zugleich eine Richtung gegen die Juden vorliegt, an ſich unerheblich iſt.

Unter Umſtänden können auch die obenerwähnten Broſchüren den Thatbeſtand des groben Unfugs begründen, wenn nämlich in der Art des Feilbietens ein grober Unfug liegt. Dies war vor einigen Jahren in Berlin in der Friedrichſtraße der Fall. Zahlloſe zweifelhafte Individuen boten hier Broſchüren feil mit mehr oder weniger ſenſationellen Titeln; z. B. „Judenbordelle“. Dieſe Druckſchriften wurden nun — und darin liegt der grobe Unfug — den Paſſanten in einer höchſt beläſtigenden Weiſe angeboten, insbeſondere durch Ausſchreien der anſtößigen Titel. Darin mußte das geſamte Publikum eine große Beläſtigung erblicken.

31. Wiederholung der bekannten Vorwürfe gegen die Juden in einer Zeitung.

Mit Recht lehnte das O.L.G. Dresden (bei Goltdammer Bd. 41 S. 60) das Vorhandenſein groben Unfugs ab, weil derartige Artikel nicht geeignet wären zur Gefährdung oder Beläſtigung des Publikums. Es handelt ſich nur um Sonderintereſſen und bezüglich etwaiger Beläſtigungen der Allgemeinheit um Reflexwirkungen.

32. Anbringen eines Schildes an der nach der Straße zu belegenen Hausthür mit der Aufſchrift: „Verbotener Eingang für Juden.“

Das O.L.G. Kaſſel (bei Goltdammer Bd. 39 S. 179) erblickte hierin groben Unfug.

Auch hier ſteht nur Reflexwirkung in Frage, weshalb nach richtiger Anſicht das Vorhandenſein groben Unfugs abgelehnt werden muß.

Digitized by Google

§ 12.
Sozialdemokratie.

Die zahlreichen hier bekannt gewordenen Verurteilungen lassen sich in 4 Kategorieen zusammenfassen:

I. 33/36. Öffentliches Tragen sozialdemokratischer Abzeichen.

Groben Unfug haben angenommen:

1. Das O.L.G. München (bayr. Entsch. II S. 396).

Der Angeklagte hatte eine große rote Feder am Hute getragen.

2. Das O.L.G. München (bayr. Entsch. I S. 32).

Es handelte sich um Aufhissen einer roten Flagge auf einem Privatdampfer gelegentlich eines sozialdemokratischen Festes.

3. Das R.G. in der von der Jur. Wochenschr. pro 1892 S. 199 abgedruckten Entscheidung des I. Strafsenats.

Es handelte sich um demonstratives Tragen einer roten Fahne.

Dagegen hatte die Annahme groben Unfugs abgelehnt:

4. Das O.L.G. Kiel (bei Goltdammer Bd. 41 S. 60), wo der Angeklagte eine rote Fahne zum Fenster hinausgehängt hatte.

Von den Urteilsbegründungen ist bemerkenswert die in dem Falle zu 2 gegebene, wo es heißt, die Angeklagten seien nicht als Sozialdemokraten bestraft worden, sondern weil durch ihr Gebahren die öffentliche Ordnung gestört worden sei.

Hierin ist zutreffend ausgesprochen, daß sozialdemokratische Gesinnung an sich nicht strafbar ist. Dies beweist denn auch zur Genüge, daß wir eine sozialdemokratische Fraktion im Reichstag haben, welche sich offen als solche bezeichnen darf. Die Rechtsprechung kann sich nun nicht mit Politik befassen und darf die Konsequenzen dieses Grundsatzes, wie wünschenswert es auch wäre, nicht ablehnen. Sie hat lediglich die geltenden Gesetze anzuwenden. Sozialdemokratische Demonstrationen kommen daher nur so weit in Betracht, als sie ohne Rücksicht auf sozialdemokratischen Inhalt die Allgemeinheit zu beunruhigen oder ungebührlich zu belästigen geeignet sind.

Das bloße Ärgernis, das jeder anständig Gesinnte bei sozialdemokratischen Demonstrationen haben wird, kann noch nicht aus-

Digitized by Google

ſchlaggebend ſein, da ja bis jetzt die Sozialdemokratie nun einmal geduldet werden muß.

Das bloße äußere Kundgeben einer wie auch gearteten, aber nicht verbotenen politiſchen Geſinnung kann nicht ſtrafbar ſein.

Nun könnte ſich aber fragen, ob nicht etwa die Allgemeinheit ohne Rückſicht auf die ſozialdemokratiſche Demonſtration inſofern beläſtigt werden kann, als dieſelbe geeignet iſt, einen Auflauf herbeizuführen. Das muß bejaht werden. Ebenſowenig, wie derjenige ſtraflos bleiben würde, der am hellen Tage etwa als Pierrot auf der Straße herumlaufen würde, ebenſowenig können andre auffallende Aufzüge geduldet werden.

Man kann dagegen nicht das einfache Experiment machen, ſtatt der roten Feder und der roten Fahne etwa eine blaue Feder und Fahne zu ſetzen und dann zu fragen, ob das grober Unfug wäre. Denn rot iſt die allbekannte Farbe der Sozialdemokraten. Folglich wird eine rote Feder und Fahne ein weit größeres Aufſehen erregen und infolgedeſſen weit eher geeignet ſein, einen Auflauf herbeizuführen.

In ſämtlichen vier Fällen dürfte daher grober Unfug vorliegen.

II. 37/39 und 39a. Boykotts.

Wir haben hier zwei entgegengeſetzte Entſcheidungen zweier Oberlandesgerichte. Während das O.L.G. Naumburg (bei Goltd. Bd. 39 S. 76) groben Unfug annahm, weil die Sperrmaßregel dem Publikum zeige, was ihm drohe, wenn es ſich der Sozialdemokratie gegenüber widerſpenſtig zeige, lehnte das O.L.G. Jena dieſe Annahme ab, da es an der Richtung gegen die Allgemeinheit fehle (ebenda Bd. 41 S. 59). Allerdings lag dieſer Fall auch inſofern anders, als hier ein Artikel in Frage kam, in welchem gewarnt wurde, in einer beſtimmten Mühle in Arbeit zu treten, weil der Lohn zu gering, das Daſein ein „nicht menſchenwürdiges“ ſei. Indeſſen würde ja auch hierauf die Begründung des O.L.G. Naumburg anwendbar ſein.

Endlich hat ſich neuerdings das R.G. für die vom O.L.G. Naumburg ausgeſprochene Anſicht erklärt, wie in verſchiedenen öffentlichen Blättern im Februar 1895 mitgeteilt wurde.

Danach waren vom Landgericht Schweidnitz am 19. Februar 1895 der Zigarrenhändler Guido Hartung, der Uhrmacher Meyer und der Uhrenfabrikarbeiter Geyer von der Anklage groben Unfugs

Digitized by Google

freigesprochen worden. Derselbe war von der Staatsanwaltschaft darin gefunden worden, daß es in einem von den Angeklagten veröffentlichten Flugblatte geheißen hatte: „Arbeiter Freiburgs! Boykottiert ist nun der Gasthof B. Laßt Euch nicht durch Versprechungen, auch nicht von Ochsenbraten, verleiten, Euer Geld bei diesem Manne zu verzehren, der nächst der Behörde der Anstifter dieser schändlichen Saalabtreiberei ist.“ Das Landgericht erachtete aber diese Aufforderung deshalb nicht für strafbar, weil der Boykott an sich erlaubt sei. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies zurück mit der Begründung: „Rechtsirrtümlich ist die Ansicht, daß grober Unfug dann nicht vorliege, wenn die Handlung, zu der aufgefordert wird, eine nicht mit Strafe bedrohte ist. Dies gehört nicht zum Thatbestand des groben Unfugs. Erforderlich ist nur eine Handlung, welche an sich ungebührlich ist, gegen Sitte und Ordnung verstößt und geeignet ist, unter Verletzung der öffentlichen Ordnung und Ruhe das Publikum in seiner Gesamtheit zu gefährden. Dazu ist eine solche öffentliche Verrufserklärung völlig geeignet. Die hier fragliche Verrufserklärung richtete sich nicht nur gegen einen Gastwirt und ähnliche Gewerbetreibende, sondern Gewerbetreibende im weitesten Umfange, also das Publikum, werden durch dieselbe belästigt und geängstigt. Ob im einzelnen Falle solche Verrufserklärungen geeignet sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, ist Sache der thatsächlichen Feststellung.“

Diese Entscheidung, soweit sie die erstinstanzliche zurückweist, muß zweifellos für zutreffend erachtet werden. Ebenso muß unbedingt dem Obersatz der Entscheidung zugestimmt werden, nicht aber dem Untersatz. Der vom O.L.G. Jena hervorgehobene Gesichtspunkt kann nicht für widerlegt erachtet werden.

In dem Boykott ist die Erklärung beziehungsweise Aufforderung enthalten, von einem bestimmten Gewerbetreibenden oder Industriellen keine Waren mehr zu beziehen oder sie sonst zu meiden. Die Belästigung der Allgemeinheit besteht also lediglich in dem Ärgernis, das jede sozialdemokratische Demonstration hervorrufen wird, wogegen aber zur Zeit kein Hilfsmittel gegeben ist. Soweit es sich aber um materielle, pekuniäre Interessen handelt, kann sich die Gesamtheit des Publikums nicht durch die Überlegung beunruhigt fühlen, daß ihr derselbe Boykott drohe. Diese Maßnahmen richten sich nur gegen Gewerbetreibende und Industrielle, und zwar gegen einen verhältnismäßig geringen Teil, welcher diese Sperrmaßregeln

Digitized by Google

zu befürchten hat. Wir haben es hier also wieder mit Sonderinteressen zu thun. Soweit aber die Wahrnehmung jener gegen diese Sonderinteressen gerichteten Angriffe durch die Allgemeinheit dieser ein Unlustgefühl erregt, liegen Reflexwirkungen vor.

Man würde außerdem die im Handelsverkehr vorkommenden „Ringe" einer Anzahl Händler gleichfalls als groben Unfug auffassen müssen, was absurd sein würde[38]). Endlich wird aber auch durch vereinzelte Bestrafungen nichts erreicht, da der Zweck, die thatsächliche Ausübung des Verrufs, hierdurch nicht verhindert wird.

Nachträglich — Mitte August 1895 — ist noch eine weitere Entscheidung des R.G. durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden. Auch diese begründet die Belästigung und Beunruhigung des Publikums in gleicher Weise, indem sie den Begriff desselben zu eng faßt. Es handelte sich hier um ein Flugblatt, in welchem ein Boykottbeschluß bekannt gemacht und seine peinliche Innehaltung eingeschärft wurde.

III. 40/42. Wahlbeeinflussungen.

Hier liegen drei Erkenntnisse des O.L.G. Dresden (Annalen Bd. XI S. 317, XIV S. 416, XV S. 118) vor. Der allen dreien gemeinsame Thatbestand war nach der dortigen Feststellung folgender:

Die Angeklagten hatten in einem Dorfe — oder anderm Gemeinwesen — nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes sozialdemokratische Wahlflugblätter in die Wohnungen getragen, und zwar, wie besonders betont wird, „frei und sichtbar auf dem Arm". Von den Flugblättern heißt es, daß deren Inhalt nicht genauer habe festgestellt werden können.

Das Gericht kam zur Verurteilung wegen groben Unfugs aus folgenden Gründen.

Zwar sei es an sich nicht unstatthaft, Wahlzettel herumzutragen. Es sei aber schon durch die Art und Weise der Verteilung der Flugblätter der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung verletzt worden, insofern nämlich, als die Angeklagten „unberufen" in die Häuser „eindrangen", dadurch „ihren politischen Standpunkt auf-

---

[38]) Dagegen kann nicht entgegengehalten werden, daß die militärischen Boykotterklärungen, wonach den Soldaten einer Garnison der Besuch bestimmter sozialdemokratischer Lokale verboten wird, dann auch grober Unfug sein müßten, da es an der Öffentlichkeit der Erklärung und der „Richtung gegen ähnliche Gewerbetreibende" im Sinne des R.G. fehlt.

Digitized by Google

gedrängt" und so „zugleich die Freiheit der politischen Überzeugung anders Denkender gefährdet" hätten. Dazu komme noch zur allgemeinen Würdigung, daß die Verbreitung der Blätter an einem Sonntag nach dem Gottesdienst geschehen sei.

Dieser Begründung können wir uns nicht anschließen. Daß die Verbreitung an einem Sonntag geschah und die Blätter sichtbar getragen wurden, ist gänzlich unerheblich und völlig gleichgültig. Von einer Gefährdung der Freiheit der politischen Überzeugung kann nicht im mindesten die Rede sein. Ebensowenig ist erfindlich, wie auf das „unberufene Eindringen" Gewicht gelegt werden kann. Genau eben diese Agitation betreiben auch andre Parteien, ohne sich deshalb des groben Unfugs schuldig zu machen. Solcher Bauernfang kann eben zur Zeit nicht verhindert werden.

Der Inhalt der Flugblätter ist nicht bekannt. Die Entscheidungen erscheinen daher verfehlt.

IV. Zwei besondere Fälle.

43. Ausbringen eines Hochs auf die „internationale, revolutionäre, völkerbefreiende Sozialdemokratie" in einer „allgemeinen Volksversammlung".

Das O.L.G. Frankfurt (bei Goltdammer Bd. 42 S. 271) hielt groben Unfug für vorliegend. Dies trifft um deswillen nicht zu, weil der Besuch derartiger „Volksversammlungen" niemand aufgenötigt wird. Wer sie gleichwohl besucht, muß eben jene Redensarten mit in Kauf nehmen, falls sonst nicht die Versammlung polizeilich aufgelöst wird. Es tritt hier genau dasselbe Moment ein, wie im Beispiel Nr. 30.

44. Denunziation der Schöffen, welche bei einer den Sozialdemokraten mißliebigen Entscheidung mitgewirkt haben.

In der sächsischen Arbeiterzeitung waren diese Schöffen mit Angabe ihres Geschäfts bezeichnet in der Absicht, ihnen die Kundschaft zu verkümmern.

Das O.L.G. Dresden (Annalen XII S. 416) nahm groben Unfug an, weil durch diese Denunziation weitere Kreise der Bevölkerung beunruhigt worden seien.

Das dürfte zutreffen. Auch hier ist die Wirkung eine doppelte. Einmal ein erhebliches Unlustgefühl, hervorgerufen durch Wahrnehmung dieser perfiden Handlungsweise gegen zwei Schöffen, die

Digitized by Google

nur ihre Amtspflicht erfüllt hatten. Dieſe Beläſtigung würde aber, weil auf Reflexwirkung beruhend, nicht in Betracht kommen. Es kommt aber hinzu eine Beunruhigung, welche durch Wahrnehmung jenes Verſuchs eines Angriffs auf die Rechtspflege, alſo auf allgemeine Intereſſen des Publikums, hervorgerufen wird. Dieſe beruht nicht auf Reflexwirkung und muß, offenbar mit Rückſicht auf ihre Gefährlichkeit, als grobe bezeichnet werden.

§ 13.

Neun beſondere Fälle.

45. Ankündigen des Wahrſagens.

Das Obertribunal (bei Oppenhoff XIV S. 507) erblickte hierin den Thatbeſtand des groben Unfugs. Deſſen Vorgang ſind, wie mehrfach veröffentlicht wurde, zahlreiche Untergerichte gefolgt. Wie aber bereits früher erörtert wurde, ſind in unſrer ſo aufgeklärt ſein wollenden Zeit derartige Ankündigungen ſo geringfügige Beläſtigungen, daß ſie jedenfalls der ſtrafrechtlichen Verfolgung nach § 360[11] St.G.B. ſich entziehen.

46. Ironiſche Todesanzeige.

In einer Zeitung hatte eine Todesanzeige geſtanden, in welcher der Witwer von ſeiner Frau anzeigte, ſie ſei „nach langem Leiden ruhig und ohne Begehr himmliſch erträumter Seligkeit verſchieden“; unterſchrieben mit „der ſich ſelbſt tröſtende Gatte“.

Das O.L.G. Jena (bei Goltdammer Bd. 42 S. 270) hält entgegen der Auffaſſung der Vorinſtanz groben Unfug nicht für vorliegend, weil der Angriff ſich höchſtens gegen das innere Gefühlsleben richten könne, es ſich aber bei der Frage des groben Unfugs lediglich um den äußern Beſtand der öffentlichen Ordnung handle.

Wegen dieſer Begründung wird auf die Ausführungen im § 3 verwieſen. Das Reſultat ſelbſt iſt zutreffend. Wohin ſollte es auch führen, wenn man alle derartigen thörichten Annoncen zur Verantwortung ziehen wollte, welche doch beſtenfalls nur ganz geringfügige Beläſtigungen enthalten können.

47. Verlobungsanzeige eines verheirateten Mannes.

Das O.L.G. Roſtock (bei Goltdammer Bd. 41 S. 59) lehnte die Annahme groben Unfugs ab, weil die Annonce nicht den „äußeren Frieden“ gefährde.

Digitized by Google

Auch hier ist die Belästigung, falls sie überhaupt vorhanden ist, keine grobe. Im übrigen S. zu Fall 46.

48. Verspottung der Vorgänge bei der Taufe eines Prinzen.

Das O.L.G. Dresden (bei Goltdammer Bd. 42 S. 271) hielt groben Unfug für vorliegend.

Es handelt sich wiederum um einen an die Allgemeinheit gerichteten, diese unzweifelhaft belästigenden, zugleich sich gegen einzelne Personen richtenden Artikel. Der Angriff selbst betrifft unmittelbar allgemeine Interessen des Publikums. Man wird die Entscheidung von den Umständen und der Art und Weise der Verspottung abhängig machen. Ob hiernach diese Unfugshandlung als grobe zu bezeichnen, ergibt das Referat nicht.

49. Mißachtung des Sittengesetzes.

Das O.L.G. München (bayr. Entsch. VI S. 15) erblickte den Thatbestand des groben Unfugs in einem Zeitungsartikel, in welchem nach der Feststellung dieses Gerichts das Ableben einer erhabenen Person dazu benutzt wurde, zur Ungebühr eine Schmähung über jene Person zu schreiben. In der Begründung wird hervorgehoben, daß die Verurteilung nicht erfolgt sei, weil der Angeklagte einen gehässigen politischen Artikel geschrieben habe, sondern in Mißachtung des Sittengesetzes „de mortuis nil nisi bene“ das Publikum zur Ungebühr verletzt habe.

Dieser Fall ist dem vorigen verwandt. Auch hier wird das allgemein bestehende Gefühl der Achtung gegen eine Persönlichkeit verletzt. Nun wird man aber zugeben müssen, daß ein Schmähartikel über jeden beliebigen Toten noch nicht als grober Unfug aufgefaßt, die in dem angezogenen Urteil ausgesprochene Verallgemeinerung also nicht gebilligt werden kann. Nur dann kann dies der Fall sein, wenn die verstorbene Person eine allgemein bekannte, hochgeachtete war. Denn nur dann kann von einer bei dem Publikum bestehenden allgemeinen Achtung jener Persönlichkeit und deren Verletzung gesprochen werden.

Endlich läßt sich auch hier nicht ersehen, ob die Verletzung eine grobe war.

50. Ein Fall von Verübung groben Unfugs durch Reklame.

Während im allgemeinen die noch so geräuschvoll und abstoßend ausgeübte Geschäftsreklame nicht unter den Thatbestand des groben

Digitized by Google

Unfugs fallen kann, weil es an dem hierzu erforderlichen Grade der Beläſtigung mangelt, muß in einem zur Kenntnis des Verf. gelangten Falle grober Unfug angenommen werden.

Ein „findiger" Geſchäftsmann ließ in den Häuſern und auf den Straßen Zettel verbreiten, in welchen er ſeine Waren anpries. Die Zettel waren überſchrieben mit „Telegramm". Darunter waren im Druck einige Buchſtaben beſonders groß hervorgehoben, ſo daß man auf den erſten Blick leſen mußte: „Fürſt Bismarck iſt verſchieden".

Die Hereinziehung der Perſönlichkeit des Fürſten in niedrige Reklamezwecke würde ſchon genügen, um den Thatbeſtand des groben Unfugs zu begründen. Um ſo mehr muß dies der Fall ſein, wo der Leſer erſt von dem Tode des Fürſten erfährt und dann ſehen muß, daß er in frivoler Weiſe myſtifiziert wurde.

Es iſt alſo hier eine doppelte unmittelbare Beläſtigung der Allgemeinheit gegeben: einmal die Achtungsverletzung, die Perſon des Fürſten Bismarck zu einer Geſchäftsreklame dieſer Art zu benutzen, zweitens die Irreführung des Publikums.

Ob dieſer Fall zur Einleitung eines Verfahrens geführt hat, iſt nicht bekannt geworden.

51. Verbreitung geldähnlicher Metallſtücke zu Reklamezwecken.

Das O.L.G. Köln (bei Goltdammer 39 S. 179) nahm groben Unfug an, weil das Publikum in ſeiner Verkehrsſicherheit beunruhigt werde.

Ob im einzelnen Falle grober Unfug angenommen werden muß, wird von der Form und dem Ausſehen der betreffenden Metallſtücke abhängen. Hierüber kann nur der richterliche Augenſchein befinden.

Im übrigen iſt zutreffend erkannt, daß auch fahrläſſige Verübung hinreicht. Auch die ſonſtigen Vorausſetzungen des groben Unfugs ſind vorhanden.

52. Aufforderung eines an einer Schlägerei Beteiligten an einen andern in Gegenwart unbeteiligter Dritter, ſein Meſſer zu ziehen, um einem den Bauch aufzuſchlitzen.

Das O.L.G. München (bayr. Entſch. VII S. 4) kommt zur Annahme groben Unfugs, da zum Thatbeſtande nur erfordert werde, daß die Handlung geeignet wäre, die öffentliche Ordnung zu

Digitized by Google

stören und weiter nicht erforderlich sei, daß sie sich gegen die Allgemeinheit richte, wofern sie nur unmittelbar eine Belästigung und Beunruhigung der Allgemeinheit herbeiführe.

Letzteres trifft, wie wir sahen, nicht zu. Es sind hier reine Reflexwirkungen vorhanden. Eine Schlägerei und alles, was dabei vorgeht, ist ein Faktum für sich, das natürlich, wie jedes andre in der Öffentlichkeit vorgenommene Delikt Reflexwirkungen aufweist.

53. Politische Demonstration.

Ein Redakteur war nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe entlassen und von einer großen Menschenmenge vom Bahnhof abgeholt worden.

Das O.L.G. Dresden (Annalen XIV S. 31) nahm groben Unfug an.

Dies könnte doch nur dann zutreffen, wenn das Publikum etwa Unruhen befürchten zu müssen glaubte. Davon ist aber nicht die Rede. Die Anhänger jenes Redakteurs feierten ihn quasi als „Märtyrer" ihrer politischen Ansicht und wollten zugleich nach außen ihren Zusammenhalt zeigen. Solange diese politische Gesinnung selbst kein Delikt ist, ist es auch nicht das öffentliche Zurschautragen derselben. Mehr aber ist nicht vorgefallen. Daß die Menschenmenge die Passanten sonstwie belästigt hätte, wird nicht vorgetragen, ebensowenig, daß die Art der Demonstration geeignet war, einen Auflauf herbeizuführen.

Wir stehen nunmehr am Schluß unsrer Erörterung. Wirft man einen Blick auf die durchwanderte Strecke zurück, so sieht man, daß die Auslegung, welche wohl nach richtiger Ansicht der § 360[11] St.G.B. finden muß, immer eine weite sein wird. Charakteristisch für diese Auslegung ist, daß die fahrlässige Verübung zur Begründung der Strafbarkeit hinreicht, daß nicht erfordert wird, daß thatsächlich ein Verletzungserfolg eingetreten ist, endlich daß die Möglichkeit der Verübung groben Unfugs durch die Presse (in beschränktem Umfang) zugegeben wird. Man wird gleichwohl einräumen müssen, daß bei richtiger Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen Fall die Zahl der Verurteilungen wegen groben Unfugs nicht unerheblich vermindert werden würde.

Immerhin läßt sich nicht leugnen, daß der Spielraum, welchen der Begriff des groben Unfugs dem richterlichen Ermessen läßt, ein

Digitized by Google

ganz abnorm weiter ist, wie er sich nicht annähernd in irgend einer andern Strafbestimmung wieder findet. Es ist deshalb so unrichtig nicht, wenn Otto Meyer (im Wörterbuch des Verw.-Rechts Bd. II S. 457) sagt, nachdem er zuvor das Delikt der Tierquälerei betont: „Für alles übrige dient die Bestimmung des § 360[11] St.G.B. mit dem dehnbaren Begriff des groben Unfugs. Das richterliche Beamtentum hat dadurch in Deutschland eine ganz außerordentliche, anderswo kaum wiederzufindende Gewalt bekommen, um seine Standesauffassung von guter Sitte auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens zwangsweise zur Geltung zu bringen."

Dazu kommt aber noch, daß über die Grenzen des groben Unfugs in keiner Weise Einigkeit besteht. Es ist auch nicht abzusehen, daß eine solche jemals erreicht werden wird, da es menschlich ganz begreiflich ist, daß ein Gerichtshof die einmal von ihm geübte Praxis ohne weiteres nicht aufgeben wird.

Alles dies drängt zu einer Abänderung des Paragraphen. Es kann nicht Aufgabe dieser Erörterung sein, in dieser Richtung bestimmte Vorschläge zu machen. Abgesehen von andern Erwägungen würde diese Frage eine viel zu weittragende und komplizierte sein, als daß sie in einigen Worten abgethan werden könnte. Nur eine Bemerkung über die Art, in der sich eine künftige Kodifizierung empfehlen dürfte, sei gestattet.

Die bisherige Fassung hat gezeigt, daß eine allgemeine Normierung nicht rätlich ist. Statt dessen wären einzelne Kategorieen, etwa in der Art der im 2. Teil oben aufgestellten, herauszugreifen und dann etwa zu bestimmen: Wegen Verüben groben Unfugs wird bestraft: 1. wer usw.

Wenn auch die jetzige Strömung im allgemeinen gegen eine kasuelle Fassung ist, so würde doch das Interesse an einer einheitlichen Rechtsprechung und der Umstand, daß das Strafgesetzbuch ganz besonders Anspruch auf allgemeines Verständnis hat, überwiegen.

Digitized by Google

29.

Das Ausheiſchen.

Von Prof. Dr. G. v. Below.

F. v. Liszt beginnt in ſeinem Lehrbuch des deutſchen Strafrechts (7. Aufl.) S. 316 den geſchichtlichen Überblick über den Zweikampf mit folgenden Worten: „Die Strafbeſtimmungen gegen die Herausforderung, das „„Ausheiſchen““ oder „„Ausladen““ zum Kampf, finden ſich ſeit der zweiten Hälfte des Mittelalters. Sie knüpfen ſich einerſeits an den Schutz des Hausrechts, anderſeits an das Verbot des gerichtlichen Zweikampfes. Bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts wird, unter dem Einfluß der ſächſiſchen Konſtitutionen (IV 10), der Herausgeforderte, ſelbſt wenn er ſeinen Gegner tötet, nur willkürlich beſtraft. Bald aber treten ſtrenge Duellmandate in den verſchiedenen Ländern (in Reuß ſchon 1613, in Öſterreich 1624) gegen die aus den romaniſchen Ländern in neuer Geſtalt herüberdringende Unſitte auf.“

F. v. Liszt iſt, nach dieſen Worten zu ſchließen, offenbar der Anſicht, daß das „Ausheiſchen“ des deutſchen Mittelalters eine Vorſtufe des ſpätern, des „aus den romaniſchen Ländern in neuer Geſtalt herüberdringenden“ Duells iſt; daß alſo ein näherer Zuſammenhang zwiſchen beiden beſteht. Wir wollen auf den folgenden Blättern dieſe Anſicht[1]) einer nähern Prüfung unterziehen. Es wird ſich zeigen, daß, wenngleich ſich Liszts Vermutung wohl

[1]) Über andre Verſuche, das Duell aus Einrichtungen des deutſchen Mittelalters herzuleiten, vgl. Göttingiſche Gelehrte Anzeigen 1896, S. 24 ff., meine Schrift: Das Duell und der germaniſche Ehrbegriff (Kaſſel 1896) und die Programmabhandlung der Akademie zu Münſter in W. für das Winterſemeſter 1896/97.

Digitized by Google

nicht halten läßt, doch ein Eingehen auf diese Dinge unsre Kenntnis zu fördern geeignet ist.

Um uns eine deutlichere Vorstellung von dem „Ausheischen" des deutschen Mittelalters zu machen, führen wir hier die namhaftern Beispiele an, die Grimms Weistümer enthalten[2]). Weistum von Wimberg (vor 1567; Österreich), Grimm 3, S. 691[3]): „ob ainer den andern auf seinem haus vodert, es sei ain hausgenoss oder sunst ain gast, der ist hin zu 6 sch. und herdan 6 sch. zu wandl"[4]). Lonsheim (1595; Mittelrhein), ebenda S. 769: „wann einer den andern mutwilliglich oder freventlich aus dem seinen heischet oder fordert zu feld, derselbig ist unserm g. h. verfallen leib und guet." Binzikon (1435; Zürich), Grimm 4, S. 275 (§ 18): „der den anderen freffnet under sinem russzigen rafen, der den anderen usz sinem husz vordert und höüschet, ald der dem anderen an sin ehre redet, der ietlichs sol abgeleit werden dem herren ze Grüeningen mit 12 lib. pfen. und dem cleger mit 6 lib. pfen." Wiedikon (15. Jahrhundert; Zürich), ebenda S. 288 (§ 10): „wer ouch den andern in disem gericht tags oder nachtes usser siner husere freffenlich fordert oder hoeischet, der sol es büessen einem vogt, als er es an sinen gnaden finden mag." Knonau (1414; Zürich), ebenda S. 290 f. (§ 3): „der den andern uberloffet freffenlich ze huos, hoff, under ruessigem raffen," der büßt, wenn es bei Tage geschieht, „einem kleger von jedem raffen 3 lib. und einem vogt von jedem raffen 9 lib." (geschieht es nachts, so das Dreifache). „Wer ouch den andern usser sinem husz oder zins fordret oder ladet, der buesset dem kleger 3 lib. und einem vogt 9 lib." Weinfelden (1474; Thurgau), ebenda S. 409 (§ 7): „welcher dem andern für sein haus und haab nachlauft und ihn frevent-

---

[2]) F. v. Liszt S. 316 Anm. 1 verweist auf Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses, S. 65. Bennecke führt m. E. nur Urkunden über den gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters (und zwar über seine Einschränkung) an. Für etwas andres aber will auch wohl Liszt ihn nicht citieren.

[3]) Ich greife die Beispiele heraus, welche R. Schröder im Register zu Grimms Weistümern (Band 7, S. 289) unter dem Wort „Herausforderung" zusammenstellt.

[4]) Zur Erläuterung erwähne ich, daß nach demselben Weistum die gleiche Strafe den trifft, der „in ein wissen oder ackher gieng und schlueg im ain wassz ze schaden mit freffl".

Digitized by Google

lich herausfordert oder freventlich über seine schwell einlauft, der ist dem kläger 3 lib. den. und dem gerichtsherren 6 lib. verfallen“[5]). Muttenz (1464; Basel), ebenda S. 471 (§ 6): wenn jemand „den andern in ubelem heimsuchte und usz sinem huse oder zinse hiesche frevenlich und mit bedachtem mute, der sol dem herren zu rechter busz und besserung verfallen sin 21 lib. Basler pfennig.“ Schönau (1519, Baden), ebenda S. 505 (§ 15): „wer den ambtleuten, dem rath und gricht an ihr eydt redte oder wer den friden breche und nit hielt oder wer den andern frevenlich in seim haus überliefe ald daraus laden wurde oder wer den andern der ehre anspreche und nit bezeugte oder wer einen frembden in das thal zuge zue fischen, vogeln und jagen, der solls büeszen mit 10 lib.“ Hagenwil (1441, Thurgau), Grimm 5, S. 135 (§ 6): wenn „iemand den anderen vorderte aus seinem haus mit sein selbs gewalt oder dem anderen in sein haus frefenlich lüfe, der ist auch verfallen einem herren und vogt . . . 6 lib. pf. und dem cleger 3 lib. pf.“ Werschwylen (undatiert, Thurgau), ebenda S. 130 (§ 11): „vordert iemands den andern ubellich usz sinem hus oder anderm dem sinen, der bessert dem herren 6 lib. und dem cleger 3 lib. pf.“ Gebhardswil (1468, St. Gallen), ebenda S. 161 (§ 38): „welcher dem andern für sin hus und herberg louft oder gat und ain frävenlich daruz vordert, ist die buosz 10 lib. pf.“ (geschieht es nachts, so das Doppelte). Helfenswil (15. Jahrhundert, St. Gallen), ebenda S. 169 (§ 7): „welher den andern frefenlich überloft zuo hus oder ze hof und in mishandelt mit worten oder mit werken oder ine uszer sinem hus zornlich ladet und vordret, ist der zuo sinen tagen komen, so ist er verfallen 10 lib. pf.; ist er aber nit zuo sinen tagen komen oder ob ain frou solichs tät, so wirt der frävel 1 lib. pf. oder als sich ain gericht erkennt.“ Ebenda S. 170 (§ 11): „welher den andern fräfenlich anloft mit gewâpnoter hand und aber nit schaden tuot, der ist verfallen“ dem Kläger 1 Pfund Pf. und dem Herrn das Doppelte. „Ob er aber sunst zornlich zuckti und nieman anlüf, so ist er verfallen dem, über den er zuckt hat, 6 sch. pf.“ und

[5]) Dieselbe Strafe trifft den (§ 8), „welcher einen herdfällig schlägt“.

Digitized by Google

dem Herrn das Doppelte usw. Truongen (1435, St. Gallen), ebenda S. 174 (§ 9): „welher dem andren schalklich nachlöfet in sin hus und gegen im frävenlich geparet mit worten ald mit werken oder aim für sin huse frävenlich lofet mit gewaffneter hand und in heruszvordert, der ist dem kleger vervallen 3 lib. und aim herren zwirent als vil. Wär aber, ob zwen mit einander tugenlich in des ainen hus giengen und mit ainandern gütlich redtint und sich aber sölich red so verr haischen wurd, daz si zestünd unfrüntlich mit einandren lebtint, die söllent darnach beszren, nachdem und si einander geschadget händ“ [6]). Überlingen (15. Jahrhundert, Baden), ebenda S. 215 (§ 22): „wer dem andern nachts in sin hus loft oder in herusz vordert ald sunst nachts beschelkt und ufruor machti, ist die pen 10 lib. pf.“ Melbach (1475, Wetterau), ebenda S. 266 (§ 2): niemand soll den andern „wider gerichte und rechte homudigen noch verweldigen; item, schluge einer den andern . . . zu todt; item uberliefe einer den andern uf dem seinen mit werhaftiger hand; item, hische einer den andern usz seinem husz zu felde; item, breche einer der hern gleit mit wissen frevelichen“: wer sich eines dieser fünf Stücke schuldig macht, soll “mit libe und gut an der hern gnad gewist werden.“ Huisheim (1505, Schwaben), Grimm 6, S. 236 (§ 63): „wann ainer dem andern frävenlich uf das sein liefe, ine zu schmechen oder zu schenden oder zu slagen, oder in ander unpillicher weise ausz dem seinen forderten, der ist der herschaft verfallen 10 pfd. der werung.“ Pfeffers (ca. 1523, St. Gallen), ebenda S. 358 (§ 4): „welcher den anderen usz seinem haus oder zûn ladet ohne waffen, der verfalt 10 pfd. pf.; hat er aber waffen, ohne sinen degen, der soll einem landvogt übergeben werden; der soll ihn für recht stellen und zuo seinem leib und leben klagen, und soll nach erkantnusz des gerichts gestraft werden.“ Ich füge hierzu noch aus der reformierten Kurgerichtsordnung der Stadt Aachen von 1577 Kap. 25 [7]),

---

[6]) Vergl. hierzu § 8: „welher sich gegen aim schalklich geparet und ainen stain frävenlich zukt, wirft er und trift den, daz er von demselben wurf hertvellig wird, der ist die puosz verfallen, nachdem und dann derselb wurf schaden getan hat“.

[7]) Noppius, Aacher Chronik (1643), Teil III, S. 101.

Digitized by Google

welches die Überschrift hat: „von nachtsgerucht, wegelägen, haussuechung, gewalt an oder in häuseren geübet, und ausgeheischen.“ Nachdem hier der Begriff des „nachtsgerucht“ und des „wegelägen“ erklärt ist, wird fortgefahren: „wer in eines anderen haus wider desselben willen gehet, etwas zu suchen, zu handlen oder vorzunehmen, wie auch, der in oder auf eines andern haus wider seinen willen schlägt, sticht oder wirft, und dan, der einen anderen aus oder von seinem oder in andern haus oder erbschaft zu kommen und mit oder gegen ihnen zu schlaen heischt oder fordert, deren jederein soll seiner misstaten halber zuvorderst in 20 m. und darüber dessjenigen wegen, was er . . . vur misshandlung mit gewehrter hand oder sonsten begehet, ferner insonderheit, wie oben und weiter hernach[8]) bei einer jeglichen misshandlung und deren fällen underschiedlich verordnet, dem herren und dero statt cammer brüchig erkant und verkuert werden.“

Die angeführten Beispiele zeigen zunächst, daß das „Ausfordern“ von dem Duell schon deshalb von Grund aus verschieden ist, weil es gar kein Mittel zur Erledigung eines Ehrenhandels[9]) ist. Keine Stelle deutet auch nur im entferntesten an, daß jemand einen andern „herausfordert“, weil er ihn wegen einer Ehrverletzung zur Rechenschaft ziehen will. Wir ersehen vielmehr aus einigen Weistümern, besonders dem von Huisheim, daß herausgefordert wird, um zu beleidigen, resp. daß durch eine Beleidigung herausgefordert wird, wie es denn bezeichnend ist, daß mehrere Weistümer die Herausforderung und die Beleidigung auf eine Stufe stellen. Häufig, vielleicht am häufigsten, erfolgt nach den Weistümern auch die Herausforderung, weil man den andern thätlich mißhandeln will. Jedenfalls indessen erscheint die Herausforderung nie als Folge einer Ehrverletzung. Der Begriff der strafbaren Herausforderung beschränkt sich aber auch nicht einmal

---

[8]) D. h. in andern Kapiteln der Kurgerichtsordnung.

[9]) Mehrere der angeführten Weistümer lassen die deutsche Art der Ahndung von Ehrverletzungen (vgl. Gött. Gel. Anz. 1896, S. 34 ff. und meine Schrift: Das Duell und der germanische Ehrbegriff S. 22 ff.) deutlich erkennen. So auch die reformierte Kurgerichtsordnung der Stadt Aachen von 1577, Kap. 34 (Roppius a. a. O. S. 105): dem Beleidiger wird Strafe oder Widerruf aufgelegt.

Digitized by Google

auf die Voraussetzung der beabsichtigten Verhöhnung oder thätlichen Mißhandlung: mehrere Stellen lassen vielmehr deutlich erkennen, daß die Herausforderung an sich strafbar ist. Es ist ferner bemerkenswert, daß von einer bestimmten Art des durch eine Herausforderung veranlaßten Kampfes nicht die Rede ist. Endlich verdient es Erwähnung, daß die Herausforderung nicht etwa als eine besondere Standessitte auftritt. Am wenigsten kann es als eine besondere Sitte der höhern Stände angesehen werden. Denn die Weistümer, die die meisten Nachrichten über das Ausfordern enthalten, sind vorzugsweise gerade für die bäuerlichen Kreise bestimmt. Mit Rücksicht hierauf könnte man fast geneigt sein, das Ausfordern für eine Unsitte des gemeinen Volkes zu halten, wenn nicht doch, wie wir sehen werden, auch über Ausforderungen unter Ritterbürtigen Nachrichten vorhanden wären. Reichlicher scheinen jedoch die Nachrichten aus den bäuerlichen Kreisen zu sein.

Im wesentlichen wird Osenbrüggen die Herausforderung richtig erklären, wenn er in seinem „alamannischen Strafrecht" (Schaffhausen 1860) S. 364 sagt: „Ganz eng an die Heimsuchung schließt sich an das Herausfordern oder Ausheischen aus dem eignen Hause, zum Kampfe oder um dem andern „ein Arges oder Übel" zuzufügen." Vgl. ebenda S. 212: „Dieser Hauptart des Hausfriedensbruchs steht zur Seite das Ausladen oder Ausheischen aus dem Hause, und bei Erwähnung desselben finden wir gleichfalls eine bis zum äußersten gehende Gestattung der Abwehr" [10]).

Liszt verweist nun ferner auf die sächsischen Konstitutionen, d. h. die Konstitutionen des Kurfürsten August von Sachsen von 1572. Es kommt zunächst die neunte Konstitution des vierten Teiles [11]) in Betracht: „Waser gestalt diejenigen, so andere

---

[10]) Vergl. auch Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht (Berlin 1896), S. 152: „Außer der einfachen „„Verwundung"" des Hauses ist in den Polizeiordnungen als Heimsuchung bezeichnet: das Mißhandeln des Wirtes (Besitzers) und seiner Familie im eignen Haus durch Raufen, Schlagen oder Verwunden; das Jagen derselben, ihrer Ehehalten (Dienstboten) oder selbst Fremder in das Haus sowie das Nachfolgen in dieses; das Herausfordern des Besitzers aus seiner Wohnung, das Hineinschmähen und Hineinwerfen." — S. 189 ff. unterscheidet Knapp nicht zwischen dem Zweikampf des Mittelalters und dem (modernen) Duell.

[11]) Ich benutze die Leipziger Ausgabe von 1746 (S. 103). Vergl. dazu Schletter, Die Konstitutionen Kurfürst Augusts von Sachsen vom Jahre 1572 (Leipzig 1857), S. 320 ff.

Digitized by Google

provociren und ausfordern, zu strafen? Nachdem durch das ausfordern oftmals todschlag und anderer unrath sich zuträgt, so ordnen und setzen wir, dass derjenige, so einen mit ehrenrührigen und beschwerlichen worten ausfordert, da auch gleich kein schade daraus entstanden, soll mit einer ziemlichen geldbusse, gefängniss oder aber, nach gelegenheit der sachen und personen, mit landesverweisung gestraffet werden. Demnach sollen auch unsere schöppenstühle und gerichte in solchen fällen zu recht sprechen und erkennen." Ferner die zehnte Konstitution: „Welcher gestalt der zu strafen, so auf vorgehende ehrenverletzliche ausforderung verbrochen? So einer mit ehrenrührigen worten durch jemandes, unserm verbot zuwieder, zum kampf gefordert worden und den, welcher ihn jetztgedachter gestalt provociret, verletzt und verwundet, so soll der, so provociret worden, einigen abtrag zu geben nicht schuldig sein. Würde sich's aber zutragen, dass der, so durch ehrenverletzliche wort gefordert, den provocanten entleibet, so soll er, in erwegung derer personen umstände, mit ordentlicher strafe der todschläger nicht beleget, sondern willkührlich, als mit landesverweisung und dergleichen, gestraft werden. Und hiernach sich die schöppenstühle und gerichte in unsern landen zu richten haben."

Wie man sieht, sind die Anschauungen, von denen die sächsischen Konstitutionen ausgehen, im wesentlichen dieselben wie die der Weistümer. Insbesondere erscheint auch hier die Herausforderung keineswegs als ein Mittel zur Erledigung von Ehrenhändeln[12]). Derjenige, welcher herausfordert, fordert vielmehr durch „ehrenrührige und beschwerliche Worte" heraus; nicht etwa, weil gegen ihn solche Worte ausgesprochen worden sind. Der Zweck der Herausforderung ist offenbar auch hier, um mit Ofenbrüggen zu reden, der, einem andern ein Arges oder Übel zuzufügen, oder einfach, mit ihm zu kämpfen. In Übereinstimmung mit den Weistümern bestrafen die Konstitutionen die Herausforderung an sich und gestatten dem, der herausgefordert wird, die weitgehendste Abwehr. Wenn sie ihn, falls er den Herausforderer tötet, nicht ganz

[12]) Über Ehrverletzungen und ihre Ahndung sprechen die sächsischen Konstitutionen IV, 42 ff.

Digitized by Google

straflos lassen — worüber die Weistümer nicht sprechen —, so wird man hier, da die Weistümer eben nur schweigen, noch nicht auf einen verschiedenen Standpunkt schließen dürfen. Was dem Herausforderer geschieht, falls er tötet, ist nicht ausdrücklich gesagt. Da jedoch besonders hervorgehoben wird, Tötung durch den Geforderten sei nicht als Totschlag zu bestrafen, so folgt daraus indirekt, daß der tötende Herausforderer als gewöhnlicher Totschläger betrachtet werden soll. Als eine spezifische Standessitte kennen die Konstitutionen die Herausforderung ebensowenig wie die Weistümer[13]).

Um den Charakter der mitgeteilten Sätze aus den Weistümern und den Konstitutionen vollkommen zu würdigen, muß man sich den Inhalt der Duellverbote vergegenwärtigen. Das älteste Duellverbot, dessen Inhalt mir bekannt geworden ist, stammt aus dem Jahre 1617 und ist von Kaiser Matthias erlassen[14]). Die Her-

---

[13]) Die Konstitutionen sprechen von einer Herausforderung „zum Kampf". Ursprünglich scheint man eine weitere Fassung beabsichtigt zu haben. Vergl. Schletter a. O. Natürlich muß man sich hüten, an eine bestimmte Art von Kampf zu denken.

[14]) Da es an einem entlegenen Orte (Zedlers Universallexikon Band 64 (1750), Sp. 1369 ff.) gedruckt ist, so teile ich es hier im Auszuge mit.

Kaiser Matthias erklärt hierin, er erfahre, „dass sich allerhand des adels und anderer personen ... unterstehen dürfen, verbotene kämpfe, duell und balgereien anzustellen und hierzu, als wann sie über ihre oft von geringer ursache herrührende händel keine oberkeit erkenneten, waffen und wehren, zeit und stunde, wahlstätte und kampfplätze zu bestimmen, patronen und beistände zu bitten und in summa zwischen ihnen selbst ein ganz unzeitiges, unrechtmässiges, vermessenes, blutiges selbgericht und eigenwilligen austrag ihrer händel anzuordnen". Er hebt dann unter anderm hervor, daß dadurch „adelicher geschlechter und anderer tapferer personen unzeitige vertilgung, deren conservation uns billig angelegen", herbeigeführt wird, und daß „doch durch dieses alles das ziel und ende der ritterlichen und adelichen tugenden, auch alten deutschen redlichkeit, welche in diesen excessen gar nicht, sondern in der erbarkeit und erlaubten tapferkeit bestehet, wir auch dieselbe viel mehr in solchem gebührlichem stande fortzupflanzen als zu sperren bedacht sein, mit nichten erhalten, ja nichts mehrers als noch mehrere mordthaten verursachet werden". Darum sollen fortan alle Duelle, Kämpfe und vorsätzlich angestellte Balgereien verboten sein, so daß „ausser der ordentlichen, in rechten erlaubten notwehr und nachstreich zur defension, darzu einer incontinenti äusserst genötiget wird", jeder sich nicht nur „aller gewaffneten handanlegung, sondern auch und noch vielmehr aller ausforderung und bestimmung der duelle und balgens,

Digitized by Google

ausforderung, von der hier die Rede ist, erfolgt, weil man eine Injurie ahnden will. Das Duell ist, weil es zur Erledigung eines Rechtsstreites dient, ein „Selbstgericht und eigenwilliger Austrag". Es ist ferner eine besondere Standessitte des Adels[15]). Der Kampf findet unter bestimmten Förmlichkeiten, mit „Patronen[16]) und Beiständen" statt. Der Herausgeforderte, der auf den Kampf eingeht, wird nicht in derselben Weise wie nach den Weistümern und Konstitutionen begünstigt. Endlich enthält das Duelledikt, weil es die Erledigung von Injurien durch die Duelle verhindern will, Bestimmungen über zweckmäßige Ahndung von Beleidigungen. In den Weistümern und Konstitutionen würden solche (wenigstens im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen gegen die Provokation) keinen Sinn gehabt haben, da die von ihnen geschilderte Art der Herausforderung gar nicht den Zweck hatte, Ehrverletzungen zu erwidern.

Nach allem ist es klar, daß zwischen dem „Ausheischen" des deutschen Mittelalters und dem Duell ein fundamentaler Unterschied besteht. Ziehen wir nun noch ein Aktenstück heran, das zwischen den sächsischen Konstitutionen und dem Edikt des Kaisers

auch der ausgeforderte aller erscheinung" enthalten soll. Der Übertreter des Verbotes wird durch das Schwert hingerichtet. „Damit aber alle injurien um so viel mehr verhütet bleiben und der billigkeit und verdienen gemäfs ernstlich abgestraft werden", sollen die Obrigkeiten in Injurienklagen sogleich „mit zuziehung schiedlicher leute die mifsverstände alsbald vergleichen und hinlegen oder aber darüber summarissimo processu erkennen, damit den injurirten . . . gebührende satisfaction aufs schleunigste wiederfahre". — Das von Liszt und auch andern erwähnte Duellmandat von Reuß aus dem Jahre 1613 ist mir dem Wortlaut nach nicht bekannt geworden. H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. (Leipzig 1895), S. 490 Anm. 8, erwähnt ein sächsisches Duelledikt aus dem Jahre 1544. Diese Angabe ist zweifellos irrig. Herr Archivar Dr. Lippert in Dresden teilt mir auf meine Anfrage mit, daß weder in der einschlägigen Litteratur noch unter den Originalmandaten des Hauptstaatsarchivs in Dresden aus dem Jahre 1544 ein solches Edikt erwähnt werde.

[15]) In dem Edikt des Kaisers Matthias tritt der Adel wenigstens besonders hervor. Daneben mag an den Stand der Offiziere (der aber großenteils damit zusammenfiel) gedacht sein.

[16]) Dieser Ausdruck ist ebenso wie die spätere Bezeichnung „Seconden" und „Sekundanten" aus den romanischen Ländern nach Deutschland gekommen. S. Andr. Alciati operum tom. IV (Basel 1582), p. 658, cap. 40: de magistris advocatisve duellium, quos patrinos vocant. Vgl. E. Levi, Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen S. 14.

Digitized by Google

Matthias liegt. Im Jahre 1583[17]) erließ die Stadt Straßburg ein Mandat, das nicht nur an sich, sondern auch wegen der Verwertung, die es in der juristischen Litteratur jener Zeit gefunden hat, Beachtung verdient. Der Inhalt lautet in abgekürzter Form: „Die Stadt verbietet den Bürgern, Bürgerssöhnen, Studiosen, Einwohnern und Schirmsverwandten, ledigen Handwerksgesellen und allen, „die sich wehr zu gebrauchen tauglich selbst dünken, dass sie in der stadt oder auch auf dem lande . . . solches ausheischens, ausfoderns und was dergleichen mehr zu beschädigung des andern erdacht werden mag, sich gänzlich enthalten und ein jeder um seinen zu dem andern habenden anspruchs willen ordentlicher und erlaubter mittel sich gebrauche; mit dem anhange, da dergleichen ausfordern wider dis unser verbot sich ferner begeben und einige entleibung darüber entstehen solte, das über dem entleibeten, da das ausheischen durch ihn beschehen, kein recht sol gegen dem täter gestattet und nichtsdestoweniger derselbe durch uns von oberkeit wegen nach befundenen sachen an leib oder leben bestrafet, der täter aber, da er den entleibeten ausgefordert, als ein fursetzlicher todschläger“ vermöge der P.G.O. „am leben gestrafet werden“. Erfolgt kein Totschlag, sondern andre Leibesbeschädigung, so sollen beide Teile nach Gelegenheit der Sachen an Leib oder Leben gezüchtigt werden. „Es sol auch ein jeder, so einen andern . . . auszufordern sich hinfüro vermessen wird, der ander erscheine oder nicht,“ in des Rates schwere Strafe fallen „und das ausbleiben oder nichterscheinen dem geforderten an seiner ehren unschädlich . . . sein.“

Offenbar handelt es sich auch hier noch um das mittelalterliche Ausheischen. Als Zweck der Herausforderung wird lediglich die „Beschädigung des andern“ genannt. Wenn das Edikt einschärft, jeder solle sich wegen seines Anspruchs einem andern gegenüber erlaubter Mittel bedienen, so darf man indirekt daraus wohl den Schluß ziehen, daß gelegentlich die Herausforderung auch um eines bestimmten Anspruchs willen erfolgt ist. Aber nichts berechtigt zu der Annahme, daß bei dem Worte Anspruch bloß oder selbst nur vorzugsweise an einen Anspruch wegen verletzter Ehre gedacht

---

[17]) Gedruckt bei Zedler a. O. Sp. 1414.

Digitized by Google

ist. Bemerkenswert ist jedoch dann der Satz des Edikts, welcher davon spricht, daß dem, der auf die Herausforderung nicht erscheint, das Ausbleiben an seiner Ehre unschädlich sein solle. Dies legt den Schluß nahe, daß dem nicht Erscheinenden in einer oder der andern Weise doch ein Vorwurf aus seinem Ausbleiben gemacht worden ist. Darüber enthält nun gerade die juristische Litteratur dieser Zeit interessante Mitteilungen. Freilich können die Angaben der Juristen keineswegs überall für die Erforschung der deutschen Zustände verwertet werden. Bekanntlich sind sie sehr stark von den Juristen der romanischen Länder, namentlich den Italienern, beeinflußt und entnehmen mit Vorliebe deren Werken ihre Anschauungen und Argumente. Für die Rekonstruktion der deutschen Verhältnisse dürfen wir sie daher nur dann heranziehen, wenn sie sich auf unzweifelhaft deutsche Quellen, resp. auf eigne Beobachtung im Vaterlande stützen.

Das Edikt von 1583 hat Georg Obrecht, der, 1547 in Straßburg geboren, von 1575—1612 juristischer Professor in seiner Vaterstadt war[15]), benutzt und erläutert. Er macht über unsern Fall in seinem tractatus de necessaria defensione (Straßburg 1604) S. 116 ff. (cap. 11) folgende überaus lehrreichen Mitteilungen: Cum autem iam satis ostensum sit, defensioni non esse locum, nisi ubi adsit offensio, ex eo non immerito quaeritur, anne evocatio pro tali offensione haberi possit, ut alteri eam contraria vi propulsare liceat? Exempli causa, Titius te verbis minacibus evocat et, nisi compareas et cum ipso congrediaris, te nebulonis loco te habiturum dicit: Bistu ein redlicher Gesell, ait, und kein Schelm, so komme und wehr dich mein; aut simpliciter ait: Komme här oder herauß und wehr dich mein. Et sane vulgo haec evocatio pro tali offensione habetur, cui propulsatio iure opponi queat. Plerique enim putant hac evocatione ita evocati famam et existimationem laedi, ut eius defendendae causa recte cum evocante manus conserat, adeo ut, nisi hoc faciat, pro homine timido et effoeminato et qui famam suam negligit, habendus sit. Verum distinguenda nobis videtur offensio. Alia enim fit verbis et facto simul, alia verbis tantum. Primo

---

[15]) Vgl. über ihn Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 672 ff.

Digitized by Google

casu, si quis te verbis evocat et simul in te cum armis irruit, recte illi resistis, quia non tantum verbis, sed etiam re ipsa offenderis. Et propterea vim vi omni iure propulsare potes. . . . At secundo casu, si quis te verbis offendit et iniuria verbali afficit, iterum te verbis defendere, non autem hanc verbalem offensionem per vim vindicare debes. . . . At talis est offensio, si quis te verbis iniuriosis vel simpliciter verbis evocat, quia utroque modo verbis tantum offenderis. Et propterea, si evocans verbalem evocationem non egreditur nec te per vim invadit, iterum verbis illi respondere et, ut te missum faciat tecumque iure experiatur, petere debes. Quodsi vero verbis iniuriosis instat teque iniuria afficit, tum vel incontinenti iniuriam retorquere vel eam actione iniuriarum persequi potes. Hisce enim mediis huic evocationi satis occurris satisque famam et existimationem tuam defendis. . . . . Et huc pertinet huius reipublicae constitutio municipalis anno 1583 mense novembri edita. (Obrecht teilt nun diese constitutio erst deutsch und dann auch in lateinischer Übersetzung mit. Darauf erläutert er sie. S. 124 bemerkt er:) Alterum, quod in fine huius constitutionis sancitur, est, evocatum, si emanet et non comparet, nulla ignominia vel infamia notari. Vulgo quidem opinantur, evocatum non comparentem fieri infamem, adeo ut pro viro timido et effoeminato habendus et a consortio, mensis ac compotationibus honestorum virorum arcendus sit. Et in huius ignominiae signum apud Germanos consuetum dicunt, laciniam seu mappam, qua mensa integitur, pro ea parte, quam talis in accumbendo occupat, resecari, Rod. Agricola in epist. de congress. Frid. Caesaris cum Carolo duce Burgundiae et Sichard. consil. crim. 8 no. 41 cum seqq., ubi ex consuetudine totius Germaniae ignominiosum, turpe et infame, praecipue viro nobili, esse testatur, non sequi evocantem, refertque d. consil. 8 no. 42 quendam Phrysium hac de causa ex media acie a sociis suis profligatum esse. At nos hanc consuetudinem impiam et iniustam esse dicimus. (Obrecht setzt nun zunächst auseinander, weshalb sie impia ist, dann, weshalb sie iniusta ist: quia legibus omnis privata ultio atque vindicta passim prohibita est. Weiter bemerkt er:) At ponamus, esse in Germania eiusmodi

Digitized by Google

consuetudinem, ut evocatus sub infamiae metu evocantem sequi teneatur, eam tamen in hac republica [Straßburg] nemo praetendere potest, quia hac constitutione huic consuetudini est derogatum. . . . Re diligenter examinata dicimus, evocatum nec pro forti habendum, si evocatorem sequitur, nec timidum et effoeminatum esse, si non sequitur.

Von Intereſſe iſt in dem Bericht des Obrecht zunächſt die Mitteilung der Formeln, durch die das Ausheiſchen zum Kampf erfolgte. Die eine („Biſt Du ein redlicher Geſell und kein Schelm“ uſw.) enthält, wenigſtens bedingungsweiſe, eine Beleidigung. Von der andern („Komme her oder heraus“ uſw.) gilt dies nicht. Obrecht fragt nun, ob und wie eine ſolche Herausforderung erwidert werden darf. Im Gegenſatz zu der Anſicht der meiſten, wie er hervorhebt, will er auf eine bloße Herausforderung mit Worten auch nur eine Erwiderung mit Worten, reſp. durch gerichtliche Klage geſtatten. Die Anſicht der Mehrzahl führt er auf die Anſchauung zurück, daß das Nichterſcheinen auf eine Herausforderung dem Ruf des Herausgeforderten Schaden bringe. Seine Kenntnis von dieſer Anſchauung entnimmt er einmal gewiß ſeinen Beobachtungen in ſeiner Vaterſtadt, dann aber auch beſonders den Angaben Agricolas und Sichards.

Wie man ſieht, beſchreibt auch Obrecht nur die alte deutſche Herausforderung. Mittel zur Erledigung eines Ehrenhandels iſt ihm die Herausforderung nicht. Das Kapitel, in dem er von der defensio famae et existimationis handelt[19]), ſteht mit dem Ka-

[19]) Das neunte Kapitel der angeführten Schrift (S. 87 ff.) hat die Überſchrift: de defensione famae et existimationis. Obrecht ſetzt hierin zunächſt auseinander, daß man auf guten Ruf halten, nicht weniger ſorgfältig ihn unverſehrt zu bewahren als das Leben zu verteidigen ſuchen müſſe. Dies beweiſt er durch Stellen aus Livius, Vergil, Ariſtoteles, der Bibel, dem corpus iuris, italieniſchen Juriſten. Dann ſagt er: Haec autem fama et existimatio nostra si verbis iniuriosis violatur, quaestionis est, an per vim defendi possit, adeo ut convitiis lacessitus ob sui honoris defensionem alium occidere queat? Et quidem communis doctorum opinio est, quod possit. Als Stützen werden Italiener genannt und Gail (observ. lib. II. observ. 100 no. 8), der ſich (vgl. die folgende Anm.) wieder auf Italiener beruft. Obrecht wendet dagegen ein: At nobis contraria sententia iuri et aequitati magis consentanea esse videtur. Ubi enim in iure de defensione agitur, semper ei vis opponi solet . . . . At haec vis infertur corpori, non autem famae vel honori . . . . Nec sequitur: quisque suam famam et existimationem integram conservare et non minus ac vitam defendere debet, ergo potest eum,

Digitized by Google

pitel über die evocatio nicht im Zusammenhang. Freilich bezeichnet er in dem Kapitel über die defensio famae et existimationis es als die communis doctorum opinio, daß man Ehrverletzungen durch Tötung des Beleidigers ahnden dürfe. Aber die Art, wie er davon spricht, läßt nicht erkennen, daß ihm der Duellstandpunkt bekannt ist. Er selbst verwirft überdies, wie das bei einem Deutschen nicht auffallen kann, die Ansicht jener doctores. Und die doctores, die er als Stützen der erwähnten opinio anführt, sind mit einer Ausnahme — Gail[20]), der sich jedoch wieder nur auf Italiener beruft — lediglich Italiener.

Was sodann die Angaben Agricolas und Sichards betrifft, so beruht der Hinweis auf den erstern auf einem reinen Mißverständnis. Obrecht hat den betreffenden Brief, wie ich vermuten möchte, überhaupt gar nicht gelesen, sondern das Citat aus Sichard, der den Brief auch (nur nicht ganz so mißverständlich) citiert, abgeschrieben. Agricola hat bekanntlich in der Zeit seines Aufenthaltes in Italien einen Brief des Franzosen Arnold von Lalaing über die Zusammenkunft Friedrichs III. mit Karl dem Kühnen in Trier (1473) ins lateinische übersetzt, in welchem über eine Sitte

qui iniuriando maculam famae inurit, occidere. Nam . . . iniuriatus aliter se tueri potest. Ubi autem alia defensio praesto est, ibi violenta defensio non meretur excusationem . . . . Imo, qui retorsione et actione iniuriarum se defendit, is certe famam suam non negligit, sed integram conservat et non minus ac vitam tuetur, quia eo modo eam defendit, quo optime defendi potest. Retorsio enim iniuriam a se repellit et in alterum reiicit; at actio iniuriarum libidinem iniuriantis coërcet ipsumque ad abstergendam a se aspersam contumeliam cogit. — Beachtenswert ist wohl auch noch, was Obrecht S. 137 (cap. 13) sagt: Si quis te levi baculo percutit, tu vero hasta vel gladio ictus non avertis, sed percutientem in capite graviter vulneras vel omnino interficis, certe vim passam longe excedis, quia ultra offensionem propulsationem intendis. Der von den Anhängern der Duelltheorie vertretene Gedanke, daß der Schlag mit dem Stock die schwerste Beleidigung ist, eine Herausforderung veranlassen muß, kommt ihm gar nicht. Darin haben wir wohl auch einen Beweis, daß ihm das Duell noch nicht bekannt war.

[20]) Andreas Gail aus Köln, 1526—1587 (vgl. Stintzing a. O., S. 495 ff.), kommt in seinen observationes lib. II observ. 100 und 101 (S. 495 der Kölner Ausgabe von 1608) mehr nur nebenher auf die communis opinio doctorum zu sprechen, quod homicidium honoris ratione commissum licitum sit. Seine Gewährsmänner sind aber lediglich Italiener. Er eignet sich ihre Ansichten auch keineswegs unbedingt an. Und die Art, wie er hierüber spricht, zeigt, daß er vom Duell keine nähere Vorstellung hat.

Digitized by Google

des — Heroldsweſens berichtet wird[21])! In jedem Falle handelt es ſich um einen Bericht aus Frankreich, der für die deutſchen Zuſtände nichts beweiſt.

Anders ſteht es mit dem Bericht Sichards. Dieſer iſt der Beachtung ſehr wert. In Ioannis Sichardi responsa iuris (Frankfurt a. M. 1599) iſt der Inhalt des consilium octavum criminale[22]) (in materia institutae inquisitionis contra aliquot nobiles, einer Reuterei halben, hoc est, ratione puguae seu conflictus equestris) kurz folgender (fol. 21 ff.). In der Stadt Plauen fangen die v. Trütſchler mit denen v. Tettau Streit an (rixam excitarunt). Es wird zunächſt Ruhe geſtiftet. Allein die Trütſchler nehmen ſich vor, die Tettau wieder anzugreifen und es dahin zu bringen, daß keiner von ihnen am Leben bleibt. Sie rufen nun den Tettau durchs Fenſter zu (fol. 24): accedite, exite nebulones: exite, si frugi estis et boni nominis nobiles; si honesti estis, agite, nos sequamini hac; sumus vos praestolaturi. Ein gewiſſer Adam Foder erinnert ſich, se . . . amicis precibus apud dominos de Tettau obtinuisse, ut ferme totam horam post factam provocationem in diversorio perstiterint. Sichard weiſt dann nach, daß die Tettau ſich auf dem gewöhnlichen Wege nach Hauſe begeben, aber nicht mit den Trütſchler ſich treffen und kämpfen wollten. Die Trütſchler hatten mindeſtens 8 Mann, die Tettau nur 6. Als nun die Tettau aus der Stadt herauskamen, ſahen ſie, daß die Trütſchler ſie auf einem Berge erwarteten. Sie wollten nun den Hauptweg verlaſſen und einen Seitenweg einſchlagen, um jenen nicht zu begegnen. Da aber geſchah das facinus. Sichard fährt dann fort: geſetzt auch, die Tettau hätten gewußt, daß die Trütſchler ſich hier aufhielten, und ſie wären hierhin gekommen, weil ſie von denſelben gereizt worden waren, ut provocatores insequerentur, . . . nihil tamen in eo deliquissent, stante videl. consuetudine illius provinciae, imo etiam totius Germaniae, . . . quod ignominiosum, turpe et infame sit nobili viro evocato, non sequi evocantem. Es ſind mehrere Adlige als Zeugen vernommen worden, welche ausſagen, pro-

---

[21]) Der Brief iſt u. a. gedruckt in: Rodolphi Agricolae Phrisii . . . nonnulla opuscula, Baſel 1518, Bl. 9. Vgl. Allg. Deutſche Biographie I, S. 153.

[22]) Am Schluß iſt bemerkt: Consuluit in nomine facultatis ... nobilibus de Tettau Thuringis anno 1546 mense martio. Sichard war von 1535 bis 1552 Profeſſor in Tübingen. Stintzing a. O. S. 215.

Digitized by Google

vocatum non comparentem infamem fieri et nullius existimationis, ita ut nemo honestus cum eo mensam communem participare cupiat. Ein Adliger sagt: semet ipsum, si talem in acie militari resciscat, stationem cum ipso observare nolle (wölle nicht bei ihm halten); vidisse etiam in Phrysio, talem ex acie media a sociis suis profligari et matura fuga salubriter sibi prospexisse (er habe aus dem Feld entreiten müssen). Ein andrer: pari ignominia notari in aperto Marti fugientem atque non insequentem (es sei eben so unehrlich, im Feld fliehen, als nicht gefolgt haben). Ein andrer: eum, qui provocatus non comparet aut fugit Martem (hoc est: im Feld), perinde haberi atque vasallum cum domino suo in acie subsistere non audentem. Ein andrer: eum, qui cum interminatione honorum et natalium provocatur (auf Ehr und Herkommen), non comparentem perinde haberi atque si de honore nihil participet et mensis atque compotationibus honestorum virorum arceri; et in huius ignominiae signum consuetum esse laciniam seu mappam, qua mensa integitur, pro ea parte ac latitudine, quam talis in decumbendo occupavit, resecari. (Sichard beruft sich hier auf den Brief des Agricola.) Ein andrer: de consuetudine non comparentem pro effoeminato et indigno honestis congressibus haberi. — Sichard beruft sich für das Vorhandensein dieser Gewohnheit auch noch auf italienische Juristen, z. B. auf Philippus Decius[23]). Weiter sagt er (fol. 29): non tantum licitum est, aggressorem occidere, quando imminet periculum vitae, sed etiam, quando imminet periculum alicuius iniuriae personalis. Zum Beweis dafür beruft er sich auf Bartolus und andre Italiener.

Von einem Duell berichtet hier Sichard nicht. Dessen Formen werden durchaus vermißt. Auch als Zweck des Kampfes, den die Trütschler herbeizuführen suchen, erscheint keineswegs die Erledigung eines Ehrenhandels. Die Herausforderung, von der wir hier hören, ist vielmehr offenbar ganz dieselbe wie die, von der die Weistümer sprechen. Die Formel, durch die die Herausforderung erfolgt, stimmt mit der einen der von Obrecht überlieferten überein. Weiter wird nun von Sichard die Behauptung aufgestellt, es sei

---

[23]) Vgl. F. C. v. Savigny, Gesch. des Römischen Rechts im Mittelalter VI, S. 342 und 405.

Digitized by Google

schimpflich, eine Herausforderung nicht anzunehmen. Wenn dieser Grundsatz wirklich herrschend gewesen ist, so würden wir zu konstatieren haben, daß ein charakteristischer Zug aus dem Duellwesen, das später nach Deutschland eingeschmuggelt wurde, hier schon vorher vorhanden war. Es wäre mit dem Nachweis dieses Grundsatzes selbstverständlich noch keineswegs die Existenz des Duellwesens überhaupt für das ältere Deutschland erwiesen. Gerade die Hauptsache hat ja gefehlt: nämlich die Herausforderung als Mittel für Erledigung eines Ehrenhandels. Aber es ist jedenfalls von Interesse festzustellen, ob ein charakteristischer Nebenumstand aus dem Duellwesen den Deutschen schon vor der förmlichen Einführung des Duells bekannt gewesen ist. Wir wollen also die Frage nach der Richtigkeit des von Sichard behaupteten Grundsatzes aufwerfen.

Hier müssen wir nun von vornherein auf ein eigentümliches Verhältnis aufmerksam machen. Sichard macht jenen Grundsatz zu Gunsten der Tettau geltend. Dabei ist es aber merkwürdig, daß diese gar nicht danach gehandelt haben. Sichard beweist einerseits haarscharf, daß die Tettau nach Möglichkeit vermieden haben, der Herausforderung Folge zu geben. Und er belegt es anderseits durch eine erdrückende Fülle von Zeugenaussagen, daß mit dem, der eine Herausforderung nicht annimmt, als einem Infamen kein anständiger Mensch mehr verkehren darf. Die Tettau würden also, da sie die Herausforderung nicht angenommen haben, sondern erst später und wider ihren Willen mit den Trütschler in Kampf geraten sind, sich infam gemacht haben. Indessen wollen wir auf diesen Widerspruch in der Beweisführung nicht das Hauptgewicht legen. Die Hauptfrage ist: verdienen die von Sichard angeführten Zeugenaussagen Glauben? Diese Frage läßt sich nur an der Hand anderweitigen Quellenmaterials beantworten. Zeugenaussagen in einem Prozeß sind oft tendenziös. Das, was die Zeugen berichten, kann sich auch auf einen andern Zusammenhang beziehen. Es ist z. B. leicht möglich, daß manche Aussagen auf Beobachtungen zurückgehen, die im Kriege gemacht worden sind. Jedenfalls dürfen wir uns nicht mit diesem Beweismaterial begnügen. Man vergegenwärtige sich die Wichtigkeit der Sache: der von Sichard behauptete Grundsatz würde bedeuten, daß jeder auf jede beliebige Herausforderung habe eingehen müssen, wenn er nicht seine soziale Existenz untergraben wollte.

Digitized by Google

Das anderweitige Quellenmaterial[24]) entnehmen wir Biographieen viel gewanderter Ritter aus der Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit, nämlich der Lebensgeschichte des Wilwolt von Schaumberg[25]), eines Zeitgenossen des Kaisers Maximilian I., und der Autobiographie des Hans v. Schweinichen[26]), der 1552 geboren wurde und sein Leben bis zum Jahre 1602 erzählt, eines hohen Hofbeamten eines schlesischen Herzogs. Jeder von beiden stellt einen bestimmten Typus dar. Schaumberg ist der Kriegsmann, dessen „gemüet mer nach kriegen und ritterlichem preis dan nach lust und gemach strebt“ [27]), der beschäftigungslos ist, wenn Friede herrscht[28]). Schweinichen bewegt sich beständig in höfischen Kreisen. Die militärischen und die höfischen Kreise sind aber sonst — da nämlich, wo das Duell überhaupt bekannt war — stets die eigentlichen Stätten des Duellwesens gewesen. Wenn wir also wissen wollen, ob etwas dem Duell Ähnliches in jener Zeit in Deutschland vorhanden gewesen ist, so werden sich die Lebensgeschichte des Kriegsmannes Schaumberg und die des Hofmannes Schweinichen als Unterlage für eine Prüfung besonders eignen. — Zum Vergleich verweisen wir auf die Biographie eines Deutschen aus dem Zeitalter des Duells in Deutschland, des bekannten Freiherrn Friedrich von der Trenck[29]). Seine Jugend und sein erstes öffentliches Auftreten fallen in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts. Damals blühte das Duellwesen in Deutschland noch fast ebenso wie in dem Jahrhundert des dreißigjährigen Krieges, in dem die zuchtlosen fremden Horden, die die deutschen Fluren

---

[24]) A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. Band II (1880), S. 131 führt nur wenig Stellen über Herausforderungen an, aus denen sich auch nicht ergibt, ob ein Zwang zur Annahme der Herausforderung geübt wurde.

[25]) Die Geschichten und Thaten Wilwolts von Schaumberg, herausgegeben durch Ad. v. Keller. Bibliothek des litterar. Vereins, Band 50. Stuttgart 1859.

[26]) Denkwürdigkeiten des Hans v. Schweinichen, herausgegeben von H. Österley. Breslau 1878.

[27]) Schaumbergs Leben S. 34.

[28]) S. 58: „Als nu Wilwolt kainen hern oder sunder hantierung het, denn es war frid allenthalben“ usw. S. 60: „Da diser krieg auch sein entschaft erlangt und Wilwolt v. S. für sich selbst und sein sonderlich freuntschaft nichts zu tun“ usw. Vergl. auch S. 68.

[29]) Ich benutze die Spemannsche Ausgabe (herausgegeben von O. Henne am Rhyn).

Digitized by Google

verwüsteten, auch die französische Krankheit des Duells in unser Vaterland eingeschleppt hatten. Trenck nun duelliert sich so oft, wie nur ein hitziger Franzose. Bei jeder Gelegenheit zieht er den Degen. Sein Vater, ein General, der sich die verwahrlosten französischen Ehrbegriffe vollkommen angeeignet hatte, erzog seine Kinder von frühester Jugend an zu Duellanten. Trenck erzählt: „Wenn einer den andern schimpfte oder beleidigte, so durften wir nicht mit den Haaren raufen. Es geschah eine förmliche Aufforderung mit hölzernen Säbeln, die mit Leder überzogen waren. Und der Alte sah lächelnd zu, wenn wir uns herumsäbelten, eben hierdurch aber in den Fehler gerieten, Händel zu suchen, um bei jedem Siege gepriesen zu werden." Trenck hebt hier treffend die bekannte Praxis der Duellanten, durch leichtfertige Beleidigungen Duelle um des Duells willen zu provozieren, hervor. Er fährt dann fort: „Diese Nachsicht (des Vaters) hat mir und meinen Brüdern große Widerwärtigkeiten verursacht." Trotzdem man aber hier und auch noch an andern Stellen bemerkt, daß Trenck in spätern Jahren gegen die üblen Folgen des Duellwesens die Augen nicht ganz verschlossen hat, so zeigt sich anderseits doch, daß sein Ehr- und Rechtsgefühl durch die französische Duelltheorie in der Hauptsache total verdorben ist. Der Offizier, der seine Flucht aus dem Gefängnis verhindert, ist ihm ein „Erzböſewicht und Verräter". Als er nach seiner Befreiung mit ihm am dritten Orte zusammentrifft, prügelt er ihn, worauf ihn dieser natürlich fordern muß. Trenck schießt ihn dann im Duell tot. Emphatisch ruft er aus: „Niemals habe ich mir einen Vorwurf machen können, weil ich einen schlechten Kerl im gerechtesten Zweikampf aus dieser Welt expedierte." — Ein ganz andres Bild gewähren die Biographieen Schaumbergs und Schweinichens.

In Schaumbergs Leben ist — das verdient zunächst Beachtung — sehr viel von Kriegen und Turnieren, von Herausforderungen äußerst selten die Rede. Er selbst erscheint nur einmal in eine Herausforderung verwickelt (S. 50 f.). In einem Turnier hatte er den Ritter Martin Zolner überwunden. Nachher „nam her M. Z. seinen spies bei sich, ruckt zu Wilwolten, woe nu ein stolzer junker wer, der in im turner geschlagen, der solt zu im ruckn und in im velt auch schlagen. Fraget in Wilwolt, ob er in alson vordert. Sprach her Mertin, er hört, was er sagt." Wilwolt „zieht nun auch herfür". Allein

Digitized by Google

die Freunde legen sich ins Mittel und erklären, Turniersgeschichten dürften nur auf dem Turnier erledigt werden (nämlich durch Erhebung einer Klage und, „so das unrecht vor augen," durch Verhängung der Strafe). „Wurden also von einander geschaiden." Darauf aber reizt Zolner doch wieder den Schaumberg. Diesem „bedeucht, woe er das also lit, ein schmach sein, rückt auch heraus mit seinem spies, zugen dick gegen einander mit den spiessen an den helsen hin". Indessen „die Edelsten und Freunde" verhindern wiederum den Kampf. Auf dem nächsten Turnier erhebt dan Z. gegen Sch. Klage. Das Turniergericht erklärt Z. für schuldig und erkennt gegen ihn auf Strafe. Z. will nun gewaltsam gegen Sch. vorgehen (ihn „erwürgen"). Die Angehörigen beider Parteien verhindern aber einen Zusammenstoß. Schließlich wird die Sache durch eine „richtung" ausgeglichen. In Schaumbergs Leben wird sodann noch von einem Fall erzählt (S. 52 ff.), in den ein Hohenzoller, Friedrich, jüngerer Sohn des Markgrafen Albrecht Achilles, verwickelt wurde. Dieser war von seinem Vater abgeschickt worden, daß er Georg v. Rosenberg auf dem Turnier „schlagen solt". Das vermochte er aber nicht. Georg v. R. äußerte nun zu ihm: „so er in zu schlagen ie so grossen lust het . . ., möcht er uf ein ort rücken, dahin her Jorg zu ime komen, da sold er in nach allem seinem vermögen schlagen, desgleichen er auch hinwider tun, und als lang das den margrafen gelüst, mit ime antreiben." In diesen Worten ist doch wohl eine Herausforderung ausgesprochen. Der Hohenzoller nahm sie jedoch nicht an („das wolt der margraf nit annemen"). Wie er zu seinem Vater zurückkehrte, war dieser höchst ungehalten, keineswegs aber etwa, weil der Sohn jene Herausforderung nicht angenommen, sondern weil er den Auftrag des Vaters nicht ausgeführt hatte.

Ehrenhändel gaben weder in dem einen noch in dem andern Fall den Anlaß zu der Herausforderung. Und da, wo von Beleidigungen in der Biographie Schaumbergs die Rede ist, folgt daraus kein Duell[30]). Den stärksten Gegensatz zur Duellpraxis

[30]) S. 49 wird erwähnt, daß einer gegen den andern den Vorwurf der Lüge erhebt. Dieser Vorwurf wird in Erörterungen über eine Streitigkeit andrer Art ausgesprochen. Die letztere wird durch ein Turnier, resp. durch das Turniersgericht erledigt. Auf den Vorwurf der Lüge kommt man dann nicht mehr besonders zurück. In den romanischen Ländern lieferte damals gerade der Vor-

Digitized by Google

bildet die Thätigkeit der Turniergerichte, von der in unsrer Quelle wiederholt berichtet wird. Wir dürfen sagen, daß sie nur zwei Mittel der Beilegung von Streitigkeiten kennt: den gerichtlichen Spruch und den privaten Vertrag[31]). Von dem hitzigen Blut der Franzosen finden wir bei den Menschen, die sie schildert, nichts. An dessen Stelle steht der deutsche Humor. Ein in dieser Hinsicht bezeichnender Vorgang wird auf S. 66 ff. der Biographie erzählt. Schaumberg wird von einem ihm unbekannten Reisigen angefallen.

---

wurf der Lüge den casus duelli. Vergl. meine Schrift: Das Duell und der germ. Ehrbegriff S. 33. — S. 68 lesen wir, daß Wilwolt auf einem großen Tanz verlacht und verspottet wird. Das hätte da, wo das Duell üblich ist, zweifellos Anlaß zu einem solchen gegeben. Hier kommt es aber dazu nicht. Allerdings kommt es nachher noch zu einer Rauferei. Diese steht jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit jenem Fall. Durch Wilwolt, den verspotteten, wird sie nicht veranlaßt.

[31]) Über Abschluß von Verträgen vergl. S. 58, 65 und 67 f. — Zweimal geschieht in der Biographie eines Zweikampfes von Landsknechten, resp. Reisigen Erwähnung (worauf schon A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert [große Ausgabe, 1892], S. 593 hinweist), nämlich S. 123 f. Es lagen damals Deutsche und Engländer, als Verbündete, im Felde. Es bestand aber zwischen ihnen ein gewisser Gegensatz. Und Streitigkeiten eines Angehörigen des einen Teiles mit einem des andern Teils führten dann auch zum Zweikampf. Er fand in den Formen des alten gerichtlichen Zweikampfes statt, wobei zu bemerken ist, daß die Landsknechte eine eigne gerichtliche Organisation besaßen. Der Schauplatz der beiden Zweikämpfe ist nicht das eigentliche Deutschland, sondern die Niederlande. Über ihre Ursache sind wir nicht genauer unterrichtet. Lehrreich ist jedoch die Angabe unsrer Biographie, daß die beiden Gegner, als es oft auf und in scharmützeln geschicht, zu worten kamen, mit hohen reden an einander wuchsen, das sie sich kempflich zu fechten versprachen. Offenbar ist der Sinn dieser Worte, daß die Gegner sich renommistisch überbieten und so zu dem Vorschlag des Kampfes, der den Beweis für die größere Kraft oder Geschicklichkeit des einen liefern werde, kommen. Daß der Zweikampf als Mittel der Erledigung eines Ehrenhandels angesehen wird, ist nicht gesagt. Im übrigen mag hier die Bemerkung am Platze sein, daß ein einzelner Zweikampf selbst dann, wenn er in allen Beziehungen mit einem regelrechten Duell übereinstimmt, noch nicht den Beweis für die Existenz des Duellwesens liefert. Von dieser kann erst von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wenn der Zweikampf als ordentliches Mittel der Erledigung von Ehrenhändeln gilt. Wenn er nur gelegentlich diesem Zwecke dient, so ist das etwas Zufälliges. Daß aber der Zweikampf bis ins 16. Jahrhundert in Deutschland nicht ordentliches Mittel der Erledigung von Ehrenhändeln war, dafür liegt ein geradezu erdrückendes Beweismaterial vor. Zu warnen ist hier auch davor, jede Erwähnung eines Zweikampfes, der aus irgend einer Streitigkeit entsteht, nach den Anschauungen der spätern Zeit zu interpretieren.

Digitized by Google

Er überwindet ihn aber vollständig. Den Reisigen schmerzt das sehr; ihn „verdros der hon, so ime widerfaren, ubel“. Schaumberg tröstet ihn jedoch mit gutem Humor: „Lieber, tue gemach! ander sein auch leut. Hast nie gehört, wo zwen mit ein spillen, mues ie ainer gewinnen, der ander verliesen?“ Um dann vollends alles auszugleichen, machen abends in der Herberge die anwesenden „Herren und Edlen“ zwischen beiden einen Vertrag, wonach Sch. für den Reisigen, „was er die nacht verzert“, bezahlen sollte; „damit solten alle sachen gesunt, vertragen, genit, gericht bleiben und der knecht (Reisige) durch Wilwolten für einen gueten gesellen gehalten werden“.

Schweinichens Lebensgeschichte zeigt von vornherein einen vorteilhaften Gegensatz zu der Trencks insofern, als die Kinder zu seiner Zeit noch nicht den Begriff eines besondren Ehrenhandels kannten, noch nicht in der widerlich altklugen Art, wie sie Trenck beschreibt, förmliche Duelle ausfochten, sondern in solider, natürlicher deutscher Art sich „rauften“ (S. 22). „Forderungen“ kamen erst unter erwachsenen Männern vor; aber auch sie haben mit dem Duell nichts zu thun. S. 93 berichtet Schweinichen, wie er mit etlichen Rittmeistern bei einem Gelage sitzt. Es erscheint nun Heillung, ein andrer Hofbeamter, der auf Schw. wegen des großen Einflusses, den ihm der Herzog gewährte, neidisch war. Er verlangt, daß die Trompeter blasen sollen, was Schw. verhindert. Darauf „fordert er Schw. im Beisein der Rittmeister aus“. Schw. erzählt nun weiter: „Mir wollt zwar nicht andres gebühren, als daß ich auf seine Forderung zu ihm 'nausging; die Rittmeister aber . . . wollten uns nicht zusammen lassen, sondern führeten H. aus dem Losement weg, bitten mich, ich wolle mich zur Ruhe geben, auf den Morgen wollten sie JFG. die Sachen wohl berichten, es solle mir auch an meinen Ehren unschädlich sein.“ In der Nacht schläft Schw. beim Herzog. Heillung erscheint am andern Morgen an der Zimmerthür und schreit: „Schweinichen! Bist Du ein ehrlicher Mann, so komm und wehr Dich mein!“ Schw. will zu ihm hinaus. Der Herzog jedoch, der es hört, wie H. nochmals schreit, läßt diesen durch die Trabanten die Stiege hinunterwerfen, ruft dann die Rittmeister und fragt sie, wie der Hergang gewesen. Sie erzählen ihm den Verlauf und „schließen, daß der H. in JFG. Strafe hochlichen wär verfallen“. H. muß nun Abbitte thun (dem Herzog und dem Schw.) und erhält Strafe. „Darauf war ich

Digitized by Google

wieder mit ihm (H.) verglichen, und JFG. gaben mir ein Ehrenversorg, daß es mir an meinen Ehren unschädlichen sein sollte, welcher noch unter meinen Briefen zu finden sein wird. Nach solchem schicket H. zum andernmal zu mir und läßt mir abbitten. Auf solches waren wir wieder gute Freunde." Später (S. 180) kommt es jedoch zu einem neuen Konflikt mit H. Dieser ist betrunken, „suchet Ursachen zu mir, wo er nur mochte, saget, dies geschähe mir zu Gefallen JFG. hätten ihm niemales Freudenfeuer machen wollen, und fordert mich auch bald: wär ich ein redlicher Mann, so sollt ich mich mit ihm raufen. Ich hatte zwar auch ein Rausch und lasse mich nicht lange vermahnen; denn ich ihn nicht sehr lieb hatte; schlagen also bald hinter den Herzog und Junkern zusammen". Beim zweiten Streich stößt Schw. den H. ein Stück den Berg hinunter. Wie der Herzog das hört, fragt er, wer Anfänger[31a]) gewesen und veranstaltet ein Verhör. Da sich ergibt, „daß H. mir unrecht gewesen, wollten JFG. ihn vom Hofe gar abschaffen; ich bat aber selbst vor ihn, daß ihm solcher Spott nicht möchte widerfahren. Also mußte er mir ein Abtrag thun und zusagen, wider mich nicht mehr zu thun, und habe vor mein eigen Feind gebeten". S. 135 wird von einem Hauptmann Gr. erzählt: „derselbige wollte sonsten alle Leute fressen; wird mit einem Niederländer auf den Abend uneinig, daß sie einander fordern. Ich brachte sie aber von einander bis auf den Morgen. Des Morgens kommt der Niederländer und fordert den Gr. Nun hatte er ein hölzern Schenkel, den gurtet er in dem Bette ab und sprach mit dem Niederländer; wie er nun vermeinet, daß er ihn erreichen kann, nimmt er den hölzern Schenkel, schläget den Niederländer vor den Hals, daß er neben dem Bette niedersank. Er raffet sich ja wieder auf und lief davon. Also hatte das Geraufe ein Ende, wollt ihn danach nicht mehr fordern." Ich notiere ferner S. 382: „Kessel, der Hofmeister, wollte mich raufen, darum daß ich anstatt JFG. bei Abnehmung und Empfangung des Rates bei der Vogelstange das Wort geredet habe, mit Vorgeben, es stände ihm zu, als dem Hofmeister, Antwort wegen JFG. zu geben, welches doch der Bengel nicht verrichten konnte, wenn es JFG. ihm auch auferleget hätten, als es JFG. mir anbefohlen. Aber er traf bei mir übel an, denn

---

31a) Das heißt natürlich nicht etwa: wer den andern beleidigt hat, sondern: wer der Herausforderer gewesen ist.

Digitized by Google

ich es ihm nicht versaget hätte, wenn es von andern nicht wäre unternommen worden, so hätte er doch wegen meiner von andern bald Püffe bekommen, denn ihm niemand gut war." Endlich S. 424: „Abends hat mich ein jeder raufen wollen, nur darum, daß ich einen gnädigen Herrn gehabt und mit ihm geschaffet; morgens frühe, wenn ich sie darum besprochen, was sie Abends gegen mir haben verlauten lassen, sie wollten nun, was sie nicht lassen könnten, thun, so hat keiner das Wasser getrübet gehabt, welches ich mit Geduld in mich fressen müssen"[32]).

Wie man sieht, erscheinen diese Herausforderungen keineswegs als Mittel zur Erledigung von Ehrenhändeln. Es werden sodann in Schweinichens Biographie Ehrenhändel (die auch ausdrücklich als solche benannt werden) sehr oft erwähnt. Allein nicht ein einziges Mal hören wir, daß sich aus einem „Ehrenhandel" ein Kampf irgend welcher Art entwickelt[33]). Soweit wir über die Art der Erledigung von Ehrenhändeln etwas erfahren, erfolgt sie stets friedlich[34]). Wir führen hier ein bezeichnendes Beispiel an (S. 492). Hans Schellendorf hatte den fürstlichen Rat Anton Scholtz „mit ehrenrührischen Worten angegriffen, welches er bei der fürstlichen Obrigkeit zu eifern in Willens und seine Ehre zu verteidigen. Zu Verhütung nun allerhand Weiterung [d. h. damit nicht die Obrigkeit in Thätigkeit gesetzt zu werden braucht] haben sich Herr S. Stange und ich in die Sachen geschlagen und dazu den 11. Martii Tagefahrt beraumet allhero gen Liegnitz. Also hat Gott die Gnade gegeben, daß wir sie mit einander gänzlich ausgesöhnet und verglichen haben, dergestalt daß Schell. von Herrn Anton nichts weiß, denn was sich zu Ehren erheischet, und was vorgelaufen, wär aus hitzigem Gemüte hergeflossen; desgleichen Herr Anton sich auch erkläret, daß er von Schell. nichts wüßte, als was adelich und ehrlich sei. Auf solches haben wir den schriftlichen Vertrag aufs Papier gebracht, denselbigen neben den Parteien besigelt und den

---

[32]) Über die strenge Bestrafung der Raufereien vergl. auch noch S. 128.

[33]) S. 378 droht ein Kampf zwischen dem Herzog und Schw. mit Rapieren. Der Herzog greift aber zur Waffe *während* eines Wortstreites, nur in der Erregung der Diskussion.

[34]) Vergl. z. B. S. 508, 531, 545, 551. Allerdings wird manchmal über die Art der Erledigung auch nichts bemerkt. Indessen wenn dabei etwas blutiges vorgekommen wäre, so hätte Schw. es gewiß notiert. Denn über alles auffallende, namentlich über Gewaltsamkeiten, führt er sorgfältig Buch.

Digitized by Google

Vertrag hernach JFG. meinem gnädigen Herrn zur Konfirmation zugeschickt, daß solcher Vertrag anstatt eines Ehrenversorges[35]) aufgerichtet ward. Nach solchem Vertrage ist ein guter Rausch erfolget"[36]). In diesem Falle nehmen zwei Privatpersonen die Erledigung des Ehrenstreites in die Hand. Sonst werden Ehrenstreitigkeiten auch durch gerichtlichen Spruch[37]) oder durch das landesherrliche Ratskollegium als Vergleichsinstanz[38]) oder dadurch, daß der Landesherr einige seiner Räte zu einem solchen Zweck abordnet[39]), erledigt. Es wird dabei in Bezug auf die Instanz kein

---

[35]) Über „Ehrenversorg" vergl. auch S. 341.

[36]) S. 316 wird erwähnt, daß Siegmund Schweinichen (Vetter des Hans) den v. Nese beleidigt hat. Er muß ihm nun folgenden „Abtrag" thun: „was der v. Schw. geredet und gethan, das wäre aus hitzigem Gemüte und vollem Trunk hergeflossen, wüßte also von dem v. Nese nichts andres, als was einem Ehrlichen von Adel geziemt und gebühret; da er ihm nun mit Worten zunahe kommen wäre, so bitte er ihn um Verzeihung, hielte ihn auch förder vor einen adelichen ehrlichen Mann." Der v. Nese war „mit solchem zufrieden". Der Herzog verhängt aber über Schw. noch Strafe (Haft). — S. 181 wird berichtet, wie Hans v. Schw. von einem Hauptmann an seiner Ehre gekränkt wird und der letztere sich dann genötigt sieht, Abbitte zu leisten („thäte ihm im Herzen wehe" usw.). — Wenn ein Adliger von einem andern Adligen beleidigt wird, so wird ein solcher Ehrenhandel in derselben Weise erledigt, als wenn ein Adliger von einem tiefer Stehenden an seiner Ehre gekränkt wird. Vergl. die bisher erwähnten Fälle mit S. 284 (Beleidigung Schweinichens durch einen Weinschenken).

[37]) Vergl. S. 457: Auf den 2. April 1596 ist ein „Ehrenhandel" zwischen zwei Adligen „angeordnet und ernannt"; der Herzog kann persönlich nicht erscheinen. „Damit aber die Parteien vergeblich nicht bemühet würden, haben die Räte neben denen, so über dem Ritterrecht sitzen sollen, die Sachen vorgenommen und die Parteien auch (jedoch JFG. 100 Fl. unschädlich) verglichen, wie denn ein jeder JFG. 50 Fl. Ungr. erlegte, und also ausgesöhnet." Offenbar sollte zunächst über den Ehrenstreit das Gericht („Ritterrecht") erkennen. Wegen der Abwesenheit des Herzogs jedoch führen die Räte einen Vergleich herbei. Vergl. auch, was unten über die Thätigkeit der „Kanzlei" gesagt ist. Ob das S. 316 erwähnte „Verhör" durch das Gericht oder eine Vergleichsinstanz vorgenommen wird, ist unklar.

[38]) S. die vorige Anmerkung.

[39]) Vergl. S. 323: „Dies 86. Jahr bin ich mit vielen Reisen beladen gewesen, öfters zu Gevattern gestanden . . . und sonsten viel bei Ehren- und andern Händeln gewesen." S. 515: „So bin ich auch ohne die Händel, so ich sonsten neben den andern Räthen täglich bei der Kanzelei habe hören und bescheiden helfen müssen, auch mit vielen Kommissionen auf das Land beladen worden." Vergl. auch die Stellen in der folgenden Anmerkung.

Digitized by Google

Unterschied zwischen „Ehrenhändeln“ und andern „Händeln“ gemacht[40]).

Das Resultat, das sich hieraus ergibt, ist nun sehr bedeutungsvoll. Wir haben darin den Beweis, daß in Schlesien bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts das Duell noch unbekannt gewesen ist[41]). Wir dürfen Schweinichens Biographie, da er viel im Deutschen Reiche umhergewandert ist, auch sogar als Quelle für die Duellgeschichte von ganz Deutschland, wenngleich nicht in demselben Maße wie für Schlesien, verwerten. Indessen die Frage der Verbreitung des Duells ist es zunächst nicht, weshalb wir die Biographieen Schaumbergs und Schweinichens herangezogen haben. In erster Linie kam es uns darauf an, mit ihrer Hilfe die Bedeutung der in den Weistümern, den sächsischen Konstitutionen, von Sichard und Obrecht erwähnten „Herausforderung“ festzustellen.

---

[40]) Der Ausdruck „Ehren- und andre Händel“ ist ganz gewöhnlich. Vergl. S. 323 ff. S. 439: „Den 15., 16., 17. und 18. Martii (1595) sind große Parteihändel gewesen (nämlich am Hofe), darunter auch Ehrenhändel.“ Wie werden nun „Händel“ erledigt? Vergl. S. 476: „Weil JFG. viel Parteisachen allhero verleget gehabt, haben sie derselbigen neben den hiesigen Räthen abgewartet.“ S. 488: „Folgende Tage bin ich allezeit einheimisch gewesen und bei der Kanzelei der Händel abgewartet.“ Ebenda: „Habe täglich in der Kanzelei bei Verhörung (der) Händel sein müssen.“ S. 446: Schw. wird von neuem als „Rat von Haus aus“ angestellt; soll nur auf Botschaft des Herzogs gen Hofe gehen „sowohl in die Kanzelei zu Händeln, wenn es mir gefiel, oder daß JFG. den Händeln selber beiwohneten, ich würde denn sonst zum Bericht in vorfallenden Sachen erfordert.“ S. 517: „Die Sachen, so bei der Kanzelei vorgefallen, verricht und der Justiz beigewohnet.“

[41]) Ich erwähne hier noch eine Reihe von Fällen, aus denen zweifellos Duelle hervorgegangen wären, wenn damals schon das Duellwesen bekannt gewesen wäre: S. 171, 228 (Maulschellen), 310, 474, 481. — In den Preuß. Jahrbüchern 1896, Mai-Heft, S. 376 ist kürzlich behauptet worden: „Im Mittelalter schlugen die Kriegsknechte und Ritter einfach auf einander los, wenn sie in Konflikt gerieten. Die verfeinerte Sitte schuf dafür konventionelle Formen (die des Duells), die allmählich als unverbrüchlich für einen Mann von Stande anerkannt wurden.“ Das trifft durchaus nicht zu. Die Kriegsknechte und Ritter waren vom einfachen Losschlagen weit entfernt. Unsre obigen Ausführungen (vergl. ferner meine Schrift: Das Duell und der german. Ehrbegriff S. 22 ff.) haben das zur Genüge gezeigt. So darf man denn auch keineswegs behaupten, daß „die verfeinerte Sitte“ das Duell geschaffen hat. Im Gegenteil: das Aufkommen des Duellwesens bedeutet eine wesentliche Verschlechterung der Sitte. Von den günstigen Wirkungen des allgemeinen Kulturfortschrittes abgesehen, sind die Sitten der modernen „Kriegsknechte und Ritter,“ die sich zum Duell bekennen, zweifellos roher als die der alten, die vom Duell noch nichts wußten.

Digitized by Google

Und in dieser Hinsicht sind die beiden Biographieen ebenfalls sehr lehrreich.

Nach ihren Berichten ist es unzweifelhaft, daß der, welcher „gefordert“ wurde, eine gewisse Nötigung empfand, dieser „Forderung“ nachzugeben. Allein das Merkwürdige ist, daß es doch sehr selten zu einem wirklichen Zusammenstoß kommt, daß mindestens, wenn die Streitenden schon aneinander geraten, sie bald getrennt werden. daß der Kampf oder, richtiger, das „Raufen“ niemals einen traurigen Ausgang nimmt. Überall tritt das Bemühen hervor, durch Verhandlungen oder Zuspruch oder obrigkeitlichen Befehl einen Konflikt zu vermeiden. Von der geistlosen Pedanterie, mit der im Zeitalter des Duells eine einmal ausgesprochene Forderung aufrecht gehalten wird, bemerken wir nichts. Am wenigsten wird von oben ein Druck auf Annahme einer Forderung ausgeübt. Auch zeigen nicht etwa die militärischen Kreise einen besondern Rigorismus: bei Schweinichen sind es im Gegenteil gerade die Rittmeister, die die Annahme der Forderung verhindern. In dem Fall mit dem Niederländer kuriert ein kräftiger Schlag alle Forderungssucht — der denkbar stärkste Gegensatz zur Duellpraxis, nach der gerade der Schlag ein Duell unbedingt hervorbringt! Was sodann die Folgen der Ablehnung einer Forderung betrifft, so berichten unsre Biographieen darüber am wenigsten. Sie deuten nur indirekt an, daß die Ablehnung wohl Folgen haben könnte. Es ist aber doch bemerkenswert, daß sie keinen Anlaß haben, Beispiele von etwaigen üblen Folgen zu erwähnen. Zu einer wirklichen Kalamität scheint das Forderungswesen jedenfalls nicht geworden zu sein. Es sind ja auch nur sehr wenige Fälle einer Forderung, von denen das Leben Schaumbergs und die sonst so ausführliche Biographie Schweinichens berichten[42]).

Daß die Forderung nicht ein Mittel zur Erledigung eines Ehrenstreites ist, haben wir schon bemerkt. Ihr Zweck ist ganz derselbe wie der, der sich nach den Weistümern ergibt.

Auch in der Form ist der durch das Ausheischen herbeigeführte Kampf von dem Duell durchaus verschieden. Von vorhergehender Ankündigung, vorhergehenden Abmachungen, Sekundanten, kontrolliertem Verfahren ist nicht die Rede. Das Ausheischen scheint nicht

[42]) Damit steht es in Zusammenhang, daß in den mittelalterlichen Rechtsquellen das „Ausfordern,“ „Ausheischen“ im Verhältnis zu andern Verbrechen und Vergehen auffallend selten erwähnt wird.

Digitized by Google

einmal immer eine Aufforderung zum Zweikampf zu sein; denn in dem Fall Tettau-Trütschler ist ja die Zahl der Gegner auf beiden Seiten verschieden. Der durch das Ausheischen herbeigeführte Kampf kann daher nur als Rauferei bezeichnet werden, wie ihn Schweinichen ja auch ausdrücklich nennt.

Daß der durch das Ausheischen herbeigeführte Kampf sich vom Duell dadurch unterscheidet, daß er nicht Standessitte der höhern Kreise ist, haben wir schon oben bemerkt. Wenn die Biographieen Schaumbergs und Schweinichens bloß von Ausforderungen zwischen Adligen und Offizieren berichten, so liegt das lediglich daran, daß sie vorzugsweise eben nur das Leben dieser Kreise schildern.

Fassen wir unser Urteil zusammen. Unzweifelhaft war es, wenn der eine mit dem andern seine Kräfte messen wollte, üblich, daß der andre sich diesem Verlangen nicht versagte. Aber der Zwang, der daraufhin ausgeübt wurde, war nicht zu stark. Nach Möglichkeit suchte man einem Konflikt vorzubeugen. Und immer galt das „Ausfordern" für etwas Unerlaubtes. Besonders zahlreich scheinen die Übertretungen des Verbotes nicht gewesen zu sein. Die Art der Deutschen ist nicht so hitzig wie die der Franzosen, daß sie etwa immer Händel suchen, und das Billigkeitsgefühl und die Biederkeit der Deutschen sind geneigt, nach Möglichkeit einem Zusammenstoß vorzubeugen. —

Es wäre nun denkbar, daß die Unsitte des Ausforderns, so verschieden sie von der Duellpraxis ist, doch deren Einführung in Deutschland erleichtert hat. Es wäre von Interesse, festzustellen, ob das Duell sich in Deutschland in engerm Anschluß an den schon bestehenden Gebrauch des Ausforderns eingebürgert hat. Indessen sind für die Beantwortung dieser Frage ausführlichere Untersuchungen erforderlich, als ich sie hier vorzulegen vermag. Wenn ich den subjektiven Eindruck, den ich, allerdings nicht auf Grund vollständiger Kenntnis des Quellenmaterials, gewonnen habe, wiedergeben darf, so möchte ich übrigens glauben, daß das Neue im Duell viel zu sehr überwog, als daß dieses die alte Ausforderung in erheblichem Maße benutzen konnte. Wir haben ja auch schon gesehen, wie grundverschieden die aus dem 16. Jahrhundert stammenden Verbote des Ausheischens einerseits und die Duelledikte des 17. Jahrhunderts anderseits sind[43]). Wir wissen ferner, daß das

[43]) Vergl. das oben über das Duelledikt des Kaisers Matthias von 1617 Bemerkte. Das Straßburger Edikt von 1583 richtet sich, wie wir gesehen, nur

Digitized by Google

Duell im 17. Jahrhundert in Deutschland als etwas Neues, als etwas Fremdes empfunden wurde[44]).

Anhang: Das Ausheischen auf den Universitäten.

Zum Schluß mögen hier noch einige Bemerkungen über die Sitte des Ausheischens auf den Universitäten Platz finden.

Mehrere Geschichtschreiber des deutschen Universitätslebens wundern sich, daß so spät in den Quellen von Duellen der Studenten die Rede ist. Diese Verwunderung ist nur erklärlich aus dem verbreiteten Irrtum, daß das Duell eine alte germanische Sitte sei! Thatsächlich aber kann die späte Erwähnung studentischer Duelle gar nicht auffällig sein. Denn das Duell ist ja eben erst spät in Deutschland eingeführt worden.

Wie es zu geschehen pflegt, suchen jene Geschichtschreiber, die unter dem Bann des verbreiteten Irrtums stehen, natürlich das Duell in möglichst frühe Zeit zurückzudatieren. So wird in der Geschichte des Jenaischen Studentenlebens der Gebrüder Keil (Leipzig 1858) S. 51 in ganz bestimmter Weise von „dem seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts üblich gewordenen Wege des

---

gegen das alte Ausheischen. Darauf folgten Edikte von 1609 (das noch ganz ähnlicher Art wie das von 1583 zu sein scheint) und 1628 (dessen Inhalt bei Zedler a. O. nicht mitgeteilt wird). Im Jahre 1650 erscheint dann ein Edikt, das sich unzweifelhaft gegen das Duell wendet. Ich teile hier die wichtigsten Stellen daraus mit (nach Zedler a. O. Sp. 1415 ff.). . . . Es „lassen sich rachgierige und blutdürstige Mannspersonen aus allzu großer Hitze und Frechheit entweder durch übermäßige Beweinung [!] oder andere unzulässige Anreizungen dahin bewegen, daß sie, den ihnen etwa zugestandenen Schimpf zu rächen oder sonst ihr rachgieriges Mütlein zu erkühlen, einander bei vermeintlichem Verlust der Ehren aus und unter dem nichtigen Vorwande cavallierischen Austrags vor die Faust zum Kampf gefordert" usw. In diesem Edikt wird auch der Ausdruck „Duell" gebraucht. Ferner ist bemerkenswert: „Gleichmäßige Bestrafung sollen auch die Anstifter, Beschicksleute, Secunden, Beistänber, Zuseher und die Wissenschaft darum getragen, gehöriger Orten aber nicht vermeldet, erwarten." Im übrigen werden die Edikte von 1583, 1609 und 1628 eingeschärft und ihr Inhalt teilweise wiederholt, wodurch der Inhalt dieses Ediktes (des von 1650) etwas inkonsequent wird, da es sich eben gegen das Duell wendet, während die ältern Edikte (wenigstens die von 1583 und 1609) nur das alte Ausheischen betreffen. Bemerkenswert ist auch folgender Satz in diesem Edikt von 1650: es sollen „die Studentenjungen und Lackeien des Degentragens sich hinführo gänzlich mäßigen und enthalten".

[44]) Darauf hat schon Harleß, Christliche Ethik (8. Aufl.), S. 507 hingewiesen.

Digitized by Google

förmlichen verabredeten Ehrenkampfs“ gesprochen. S. 61f. aber gestehen die Verfasser ganz ungeniert, daß „die akademischen Gesetze dieses Zeitraums weder der förmlichen Provokationen noch der Duelle gedenken“, und führen Nachrichten über Duelle[45]) erst aus den Jahren 1609 und 1614 an. Ebenso behauptet Dolch, Geschichte des deutschen Studententums (1858) S. 69 mit absoluter Sicherheit: „im Anfange des 16. Jahrhunderts entstanden die Duelle, d. h. verabredete Ehrenkämpfe“, während aus seinen weitern Mitteilungen hervorgeht, daß ihm nicht eine einzige Nachricht über Duelle aus dieser Zeit bekannt ist[46]).

Jene Geschichtschreiber machen ferner den Fehler, die Nachrichten über das alte „Ausheischen“ ohne weiteres auf Duelle zu beziehen. Sie erklären, wie das ja oft geschieht, die Quellen der Vergangenheit aus den Vorstellungen ihrer (d. h. der spätern) Zeit. Mitunter kann man ja zweifelhaft sein, worauf sich die in den Quellen begegnenden Worte „provocare“ oder „ausfordern“ beziehen. Indessen hilft uns hier der methodische Grundsatz, daß die Quellen stets nach den Anschauungen ihrer eignen Zeit zu interpretieren sind. Wenn nun nirgends aus den Quellen zur deutschen Universitätsgeschichte des 16. Jahrhunderts sich die Geltung der Duelltheorie erweisen läßt, so dürfen wir sie auch nicht in zweifelhafte Stellen hineinlesen, sondern müssen diese nach den Anhaltspunkten erklären, die uns sonst die zeitgenössischen Quellen an die Hand geben.

In den Konstitutionen der Universität Königsberg von 1546 und zwar in den 12 leges de officio adolescentum lautet lex XII[47]): arma non gerat, domus civium non oppugnet, fores non effringat, globos plumbeos in civitate non eiaculetur, neminem ad pugnam provocet nec provocatus assentiatur provocanti, hortos non depopuletur. Was bedeutet hier provocare? Darf es auf die Herausforderung zu

---

[45]) Übrigens ist es selbst von den Fällen von 1609 und 1614 nicht einmal sicher, ob es sich dabei um wirkliche Duelle handelt, da die Verfasser uns nicht den Wortlaut der betreffenden Stellen mitteilen.

[46]) Die älteste Urkunde, die Dolch anzuführen vermag, stammt aus dem Jahre 1570 und diese bezieht sich — nur auf das alte „Ausheischen“! Aus dem Jahre 1585 glaubt er bestimmte Fälle der Duelle anführen zu können. Allein auch diese handeln ohne Zweifel bloß von dem Ausheischen.

[47]) Arnoldt, Historie der Königsbergischen Universität (Königsberg 1746), Band I, Beilagen, S. 134.

Digitized by Google

einem Duell im technischen Sinne bezogen werden? Diese Vermutung wird schon durch den Zusammenhang ausgeschlossen. Aber auch abgesehen davon, provocare kann hier nur das bedeuten, was es sonst in jener Zeit bedeutet, nämlich „ausheischen", im ältern deutschen Sinne.

Im Jahre 1570[48]) richtet die Universität Wittenberg eine Bittschrift an den Kurfürsten August von Sachsen, worin sie ungefähr sagt: „Es ist vor vielen Jahren von der Universität ein Statut gemacht worden, dem Ausfordern unter den Studenten und dem Metzeln zu wehren, so daß beide, der, so einen fordert und ausruft, und der andre, so auf sein Fordern folgt, gestraft werden sollen, nämlich der, so fordert, exkludiert und der, so folgt, auf eine gewisse Anzahl Jahre relegiert wird. Über solchem Statut ist bisher festgehalten worden, so daß viele (vom Adel und sonst) verwiesen worden sind. Die Universitäten sind nicht Lärm- und Balgeplätze oder Metzelhäuser. Durch kein andres Mittel kann dem Ausfordern gewehret werden. Der Kurfürst möge jenes Statut bestätigen." Auch diese Nachricht werden wir einfach auf das alte deutsche Ausfordern zu beziehen haben. Von dem Straßburger Edikt von 1583 haben wir schon bemerkt, daß das darin erwähnte „Ausheischen" nichts mit dem Duell zu thun hat.

In der Adresse des Edikts von 1583 sind die Studiosen und ledigen Handwerksgesellen besonders hervorgehoben — ganz natürlich; denn diese beiden Klassen nehmen es mit der Ausnutzung der Zeit nicht zu genau, stellen wohl das größte Kontingent zu den Tagedieben. Unter ihnen war am ehesten Neigung zum „Ausheischen" vorhanden.

Man kann übrigens nicht gerade behaupten, daß das Ausheischen in den Quellen zur Universitätsgeschichte des 16. Jahrhunderts oft erwähnt werde. Von den studentischen Duellen des 17. und 18. Jahrhunderts erfährt man unendlich viel mehr als von dem Ausheischen auf den Universitäten des 16. Jahrhunderts. Verbessert haben sich die Zustände auf den deutschen Hochschulen seit der Einführung des Duells wahrlich nicht. Erst im 19. Jahrhundert ist und zwar eben durch die allmähliche, von verschiedenen Seiten her — zunächst von den burschenschaftlichen Kreisen — ausgehende Einschränkung des Duellwesens eine Verfeinerung der Sitten eingetreten.

---

[48]) Meiners, Geschichte der hohen Schulen, Band 4 (1805), S. 187.

Digitized by Google

30.

Wie ist der Thatbestand des versuchten Betrugs zu formulieren?

Von Landgerichtsrat E. Thomsen in Altona.

Mit der Beantwortung dieser hin und wieder auftaucheuden Frage beschäftigten sich neuerdings zwei Mitarbeiter der „Deutschen Juristen-Zeitung" in der ersten und dritten Nummer der genannten Zeitschrift. Und allerdings hat die Frage Anspruch auf Beachtung, denn sie ist, wie aus den nachfolgenden Zeilen hervorgehen dürfte, von größerer Tragweite als ihr gewöhnlich beigemessen wird und als auch die beiden Mitarbeiter der D.J.Z. selbst sich darüber Rechenschaft gegeben haben.

Unleugbar stellt sich die Thatbestandsformel, die nach altem Herkommen die Entscheidungsgründe der wegen versuchten Betrugs abgegebenen Urteile und die den nämlichen Thatbestand enthaltenden Fragebogen der Schwurgerichte zu verunzieren pflegt, als ein stilistisches — Phänomen dar, dessen Beliebtheit als Zielscheibe litterarischer Spöttereien über das „Juristendeutsch" eine wohlverdiente ist. Allein sie fordert nicht nur den Tadel des Stilisten heraus, sie verstößt vor allen Dingen gegen die Regeln des Denkens. Sie muß aus diesem Grunde notwendig auch juristisch fehlerhaft und die unter den Praktikern verbreitete Vorstellung, sie sei das Produkt „einer durch das Gesetz hervorgerufenen Zwangslage" eine irrige sein. Sie ist in Wirklichkeit mit dem richtig verstandenen Inhalt und Sinn der in Betracht kommenden Gesetze unverträglich und gereicht ausschließlich den Juristen zum Vorwurf, die sich ihrer bedienen. Der weit schwerer als eine bloße stilistische Ungefügigkeit wiegende Mangel haftet auch den in der D.J.Z. enthaltenen Verbesserungsvorschlägen an.

Digitized by Google

Mag man, wie es üblich ist, die Formel wählen, „daß der Angeklagte den Entschluß, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch zu beschädigen, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrtum erregte, durch Handlungen bethätigt hat, die einen Anfang des beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Betruges enthalten", oder mag man mit Felisch in Nr. 1 der D.J.Z. feststellen, „daß der Angeklagte durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens des Betrugs enthalten, den Entschluß bethätigt hat, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch zu beschädigen, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrtum erregte", oder man mag endlich dem in Nr. 3 der D.J.Z. gemachten Vorschlage gemäß als erwiesen annehmen, daß der Angeklagte den Entschluß in auf (!) Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichteter Absicht das Vermögen eines andern durch mittels (!) Vorspiegelung falscher Thatsachen erfolgte Irrtumserregung zu beschädigen, durch Handlungen bethätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens enthalten" — in allen drei Fällen ist der Inhalt des Entschlusses der nämliche, und zwar erscheint in einer jeden dieser Formeln, vermöge ihrer Satzgliederung, neben dem Thätigkeitsakt selbst, worauf der Entschluß gerichtet ist — der Beschädigung des fremden Vermögens — zugleich das Motiv der Handlung als Inhalt des Entschlusses, da es verbis „in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen" beziehungsweise „in auf Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichteter Absicht" von dem Entschlusse mitumfaßt wird. Eben hierin aber liegt der den drei Fassungen gemeinsame Verstoß gegen die Gesetze der Logik. Denn logischerweise geht der Willensakt, der die Thätigkeit hervorruft, worin eine Handlung sich verkörpert, aus dem Beweggrunde der Handlung hervor, nicht, wie es in den drei citierten Formeln der Fall ist, umgekehrt der Beweggrund der Handlung aus jenem Willensakt. Es faßt nicht A den Entschluß, sich aus Verzweiflung zu töten, sondern er faßt aus Verzweiflung den Entschluß, sich zu töten, B faßt nicht den Entschluß, aus Furcht zu entfliehen, sondern er faßt aus Furcht den Entschluß, zu entfliehen. Daß es sich mit

Digitized by Google

dem Entschluß, eine Thätigkeit aus oder in einer gewissen Absicht vorzunehmen, nicht anders verhalte, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Ein Entschluß, etwas zu beabsichtigen, gehört im Bereich folgerichtigen Denkens ebensosehr zu den Unmöglichkeiten wie der Entschluß, in Furcht oder in Verzweiflung zu geraten.

Nun wird man wohl ohne weiteres zugeben, daß dem hervorgehobenen Mangel einfach dadurch abgeholfen werden könnte, daß man „die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen" aus der gewohnten Satzverbindung mit dem Beschädigen des fremden Vermögens löst und sie anstatt dessen mit dem Entschluß zu beschädigen verknüpft. Allein es ist gegen eine entsprechende Fassung, die dahin lauten würde, „daß der Angeklagte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, den Entschluß . . . bethätigt hat . . ." der Einspruch zu gewärtigen, daß diese Fassung sich dem Wortlaut der gesetzlichen Thatbestände des Betrugs und des Versuchs nicht anpasse und daher prozessualisch zu beanstanden sei — die sogenannte „durch das Gesetz geschaffene Zwangslage"! Das Unzutreffende dieses Bedenkens ergibt sich jedoch aus nachstehender Betrachtung.

In einer vorsätzlichen Handlung lassen sich zwei Bestandteile unterscheiden: der Entschluß, sie auszuführen und die Bethätigung dieses Entschlusses, d. i. diejenige Thätigkeit, wodurch die Handlung äußerlich in die Erscheinung tritt. Beide diese Bestandteile sind auch im vorsätzlichen Delikt enthalten. Sie kommen in den gesetzlichen Definitionen der vorsätzlichen Delikte nur deshalb nicht ausdrücklich zum Vorschein, weil sie sich von selbst verstehen. Ihr Vorhandensein im vorsätzlichen Delikt läßt sich aber auch aus dem Thatbestand des § 43 St.G.B. herleiten. Denn wenn demzufolge wegen Versuchs bestraft wird, wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ohne daß das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen zur Ausführung gekommen ist, so folgt daraus e contrario, daß ein vollendetes Delikt dann vorliegt, wenn der Entschluß, es zu verüben, durch Handlungen bethätigt ist, welche die Vollendung der Ausführung des Delikts enthalten. Danach ist das Merkmal der Beschädigung im Thatbestand des Betrugs gleichbedeutend mit dem vollbethätigten Entschlusse zu beschädigen; das Wort „beschädigt" schließt also in der Fassung des § 263 St.G.B. mit der Thätigkeit,

Digitized by Google

wodurch die Handlung des Beschädigens sich äußerlich kundgibt, dem — um es kurz zu bezeichnen — objektiven Vorgang der Beschädigung, zugleich den Entschluß der Beschädigung in sich. Formuliert man dagegen die Handlung des Beschädigens als „Bethätigung des Entschlusses zu beschädigen", so schließt das Wort „beschädigen" selbstverständlich nicht auch wieder jenen Entschluß ein — es würde dann eine absolute Tautologie, ein doppelter Entschluß, vorliegen — sondern bedeutet nur die objektive Beschädigung. Um die Anwendung der gleichen Formel aber handelt es sich, wenn man die Definition des vollendeten Delikts mit dem Thatbestand des § 43 St.G.B. kombiniert, denn der Entschluß, von dessen Bethätigung § 43 St.G.B. ausdrücklich handelt, ist mit dem dem vorsätzlichen Delikt implicite innewohnenden Entschluß ohne Zweifel identisch. Es bedingt daher die Kombination des legalen Thatbestandes des vorsätzlichen Delikts mit dem Thatbestande des § 43 St.G.B. eine Modifikation des erstern in dem Sinne, daß der dem Deliktsbegriff immanente Entschluß der Verübung aus der Formel des Delikts als ausgeschieden und nur die äußere Thätigkeit, wodurch die Verübung des Delikts sich kundgibt, als darin übrig bleibend gedacht und daß der in der Deliktsdefinition enthaltene Entschluß nunmehr als in den Entschluß des § 43 St.G.B. übergegangen und in diesem verkörpert angesehen werden muß.

Läßt nun ein bei einer Handlung obwaltendes Motiv in erster Linie und unmittelbar den Entschluß, die Handlung zu begehen, entstehen und ruft erst durch die Einwirkung auf den Willen mittelbar die Thätigkeit hervor, in der die Handlung zu Tage tritt, so wird diesem Kausalnexus bei Delikten, zu deren Thatbestand, wie es beim Betrug der Fall ist, ein Motiv gehört, die Fassung der Definition des vollendeten Delikts dadurch gerecht, daß hier das Motiv auf den mit der Ausführung zu einem einzigen Thatbestandsmerkmal verbundenen, in diesem enthaltenen Entschluß bezogen erscheint. Für die Fassung des motivierten versuchten Delikts aber ergibt sich aus dem nämlichen Kausalnexus das Postulat, der in der Formel des versuchten Delikts vollzogenen Zerlegung des Entschluß und Ausführung in sich vereinigenden Begriffsmerkmals in diese seine beiden Bestandteile und der daraus resultierenden Übertragung des Entschlusses aus der Definition des vollendeten Delikts in den Thatbestand des § 43 St.G.B. Rechnung zu tragen und demgemäß die logische Zugehörigkeit des Motivs zum Entschluß

Digitized by Google

durch eine entsprechende Satzgliederung auch äußerlich erkennbar zu machen. Dann, aber auch erst dann wird an die Stelle der herkömmlichen mechanischen und sinnwidrigen Kopulation des Deliktsthatbestandes mit dem § 43 St.G.B. eine organische, d. h. sinn- und gesetzgemäße Verbindung der beiden Thatbestände getreten sein.

Es kann hiernach nicht nur nichts im Wege stehen, sondern muß vielmehr als geboten erscheinen, die Feststellung des versuchten Betrugs dahin zu formulieren, „daß der Angeklagte in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, den Entschluß, das Vermögen eines andern dadurch zu beschädigen, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrtum erregte, [gefaßt und][1]) durch Handlungen bethätigt hat, die einen Anfang der Ausführung des Betrugs enthalten".

Hiermit wäre durch Herstellung einer sachlich korrekten Fassung der hauptsächlich in Betracht kommende Mangel der bisher gebräuchlichen beseitigt. Zugleich aber wäre eine nicht unwesentliche stilistische Verbesserung insofern erzielt, als nunmehr die Reihenfolge der Thatbestandsmerkmale in der Satzgliederung mit ihrer genetischen Aufeinanderfolge übereinstimmte und durch diese natürliche Gedankenfolge dem immerhin komplizierten Satzgebilde der Vorteil einer größern Übersichtlichkeit zu gute käme, denn es nähme nun das Motiv die ihm gebührende erste Stelle ein, es folgte sodann der dadurch hervorgerufene Entschluß und mit der Bethätigung desselben fände die Reihe ihren angemessenen Abschluß[2]).

Es ist schlimm genug, daß das „Juristendeutsch" nicht ohne Grund in üblem Rufe steht. Sehen wir wenigstens zu, uns nicht auch noch durch eine aparte Juristenlogik zu kompromittieren!

---

[1]) Ellipse.

[2]) Daß und wie nach Analogie der obigen Bemerkungen die bisher übliche Formel des Versuchs auch in betreff einer Reihe anderer Deliktsarten einer Berichtigung zu unterziehen sei, wird einer besondern Darlegung nicht bedürfen.

Digitized by Google

31.

Die Verletzung des Briefgeheimnisses [1]).

Von Gerichtsassessor Dr. Adolph Friedlaender zu Frankfurt a. M.

I. Geschichtliche Entwicklung [2]).

Die Mitteilung der Gedanken und Wünsche eines Menschen an einen andern ist ohne Zuhilfenahme belebter oder unbelebter Vermittler nur in engen Grenzen möglich. Wo die direkte Verständigung ausgeschlossen ist, tritt zur Ausfüllung der Lücke u. a. die Schrift ein. Freilich liegt ein ihr anhaftender Mangel auf der Hand. Das Schriftstück kann auch in die Hände eines Unbefugten und dieser so zur Kenntnis des Inhalts kommen. Gegen diese Gefahr sichert der Urkundenverschluß, natürlich auch nur solange diese Schranke nicht beseitigt wird. Die Notwendigkeit, solcher Beseitigung vorzubeugen, zeigt sich je nach der Entwicklung des Verkehrs früher oder später, heute erscheint sie uns als etwas Selbstverständliches.

---

[1]) Ich behalte die herkömmliche Bezeichnung bei, obwohl sie dem R.St.G.B. gegenüber, das alle Urkunden einbezieht, zu eng ist, und obwohl sie leicht zu der Ansicht verleitet, der Inhalt der Urkunde müsse zu eines Dritten Kenntnis gekommen sein, was wenigstens nach unserm Rechte nicht erforderlich ist. Es erscheint mir aber nicht angezeigt, den eingebürgerten Namen des Delikts durch den genauern der Urkundeneröffnung zu ersetzen.

[2]) Dankenswert sind die kurzen geschichtlichen Bemerkungen bei v. Liszt 371 und der Artikel „Beschlagnahme" in Rotteck-Welckers Staatslexikon Bd. II. Umfangreichere Vorarbeiten sind nur für die mit dem Postwesen in Verbindung stehende Entwicklung vorhanden (besonders bei Stephan, Geschichte der preußischen Post). Der Verfasser bittet deshalb um Nachsicht für etwaiges Übersehen von Quellen im geschichtlichen Teile. An Bemühungen, solche Mängel zu vermeiden, hat es nicht gefehlt.

Digitized by Google

Schon das römische Recht hat das Schutzbedürfnis erkannt und nach zwei Richtungen demselben entsprochen: durch Gewährung der actio iniuriarum und durch eine Bestimmung der lex Cornelia de falsis.

Betrachten wir zunächst die erste Gruppe.

In l. 41 pr. D. ad leg. Aquiliam 9,2 heißt es:

. . . sed et si quis tabulas testamenti apud se depositas . . . pluribus praesentibus legerit, utilius est in factum et iniuriarum agi, si iniuriae faciendae causa secreta iudiciorum publicavit.

Entsprechend belehrt uns l. 1 § 38 D. depositi 16,3:

Si quis tabulas testamenti apud se depositas pluribus praesentibus legit, ait Labeo depositi actione recte de tabulis agi posse. Ego arbitror et iniuriarum agi posse, si hoc animo recitatum testamentum est quibusdam praesentibus, ut iudicia secreta eius qui testatus est divulgarentur.

Beide Stellen behandeln also den Fall, daß der Depositar eines Testaments dasselbe Dritten vorliest. Die Bekanntgabe des Inhalts, nicht die Eröffnung des Testaments ist iniuria, und doch mußte diese in den entschiedenen Fällen erfolgt sein: denn nach römischem Rechte wurde das Testament bekanntlich verschlossen, verschnürt und von den Zeugen auch außen versiegelt.

Weiter als die oben erwähnten Bestimmungen ging die lex Cornelia testamentaria nummaria sive de falsis.

In l. 1 § 5 D. de lege Cornelia 48,10 lesen wir:

Is qui aperuerit vivi testamentum, legis Corneliae poena tenetur

und in l. 2 eod.

Qui testamentum amoverit celaverit eripuerit deleverit interleverit subiecerit resignaverit quive testamentum falsum scripserit signaverit recitaverit dolo malo cuiusve dolo malo id factum erit, legis Corneliae poena damnatur.

Die Eröffnung genügt also hier, weder die Kenntnisnahme noch die Verbreitung des Inhalts[3]) ist erforderlich. Merkwürdiger-

[3]) Diese wird nur bei dem falsum testamentum erwähnt („recitaverit"), das für uns ja nicht in Betracht kommt.

Digitized by Google

weise hören wir aber nur von einem Teſtament, und auch die Beſtimmung der l. 16 § 2 eod.

Sed et ceteros, qui in rationibus tabulis litteris publicis aliave qua re . . . ut verum non appareat quid . . . resignaverunt eadem poena adfici solere dubium non esse trifft wegen des Satzes ut — appareat erſichtlich den kleinſten Teil der eigentlich hierher gehörigen Fälle.

Daß nirgends der gewöhnlichen Brieferöffnung[4]) gedacht iſt, erklärt ſich, glaube ich, leicht aus der damaligen Art der Briefbeförderung[5]).

Eine eigentliche Briefpoſt gab es nicht. Zwar kam in der Kaiſerzeit der ſogenannte cursus publicus auf, aber ſeine Benutzung ſtand doch an ſich nur den hohen Staatsbeamten und nur zu Staatszwecken zu. Wurde nun auch mit der Ausdehnung der Benutzung durch beſondere Erlaubnisſcheine (diplomata), wie es ſcheint, ziemlich umfaſſender Unfug getrieben, ſo lag doch zu einem Schutze ſolcher Verhältniſſe kaum Veranlaſſung vor.

Die Beſtellung der (übrigens mit Bindfaden umwundenen und geſiegelten) Briefe erfolgte in der nähern Umgebung durch einen Privatboten, den puer tabellarius, während Schreiben nach entfernteren Orten „gelegentlich reiſenden Bekannten, beſonders Kaufleuten mitgegeben“ wurden[6]).

Auch inſoweit war ein Eingreifen des Rechts wohl entbehrlich. Gegen Unredlichkeiten des puer tabellarius hatte der Herr in der potestas dominica eine wirkſame Handhabe, und unter den Be-

---

[4]) Intereſſant iſt die ſchon von Leyſer, Meditationes ad Pandectas VIII 228 erwähnte Stelle Ciceros (Philippica II Kap. 4): At etiam litteras, quas me sibi misisse dicit, recitavit homo [Antonius] et humanitatis expers et vitae communis ignarus. Quis enim umquam, qui paulum modo bonorum consuetudinem nosset, litteras ad se ab amico missas offensione aliqua interposita in medium protulit palamque recitavit? Quid est aliud tollere in vita vitae societatem, tollere amicorum colloquia absentium? Quam multa ioca solent esse in epistolis, quae prolata si sint inepta videantur, quam multa seria neque tamen ullo modo divulganda?

[5]) Vgl. über dieſelbe Mommſen, Röm. Staatsr. II 987/9; Friedländer Sittengeſch. Roms II 63; Pauly, Realencyklopädie d. klaſſ. Altertumswiſſ. III 197/8 „Epistola“; Lübker, Reallex. d. klaſſ. Altertums „Epistola“; Conrad, Handwörterb. d. Staatswiſſ. V 176/7 „Poſt“.

[6]) Pauly a. O. 198.

Digitized by Google

kannten wird man sich nur vertrauenswürdige Personen zur Briefbestellung ausgesucht haben[7]).

Der Gesichtspunkt, von dem die beiden Stellen Ulpians zu einem Schutze gelangen, ist klar: Die Nichtachtung des Geheimhaltungswillens ist eine Nichtachtung der Persönlichkeit selbst, und deshalb dient zur Reaktion die bekanntlich zum Schutze der Persönlichkeitsrechte bestimmte actio iniuriarum. Dagegen läßt uns die lex Cornelia über das von ihr als verletzt angesehene Rechtsgut im unklaren[8]), und das hat sich schwer gerächt. Die lex Cornelia beziehungsweise ihre spätern Ergänzungen bedrohten mit gleicher Strafe eine ganze Reihe von mehr oder minder willkürlich aneinander gereihten Thatbeständen, die man, da einige der schwersten die vorsätzliche Hintansetzung der Wahrheit gemein hatten, insgesamt unter dem Namen falsum zusammenfaßte, ähnlich wie das R.St.G.B. die §§ 123—145 als „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" bezeichnet. Wie heute niemand aus dieser Überschrift etwas für das Wesen z. B. des Hausfriedensbruchs (§ 123) folgern wird, so ist auch das Corpus iuris weit entfernt, die resignatio testamenti etwa als Fälschungsverbrechen aufzufassen. Merkel bemerkt mit Recht[9]), „daß wir es hier nicht mit einer einheitlichen Verbrechenskategorie zu thun haben, sondern mit einer Gruppe von Verbrechensarten, welche nach sehr verschiedenen und zum Teil rein äußerlichen Rücksichten aneinandergereiht sind. Eine eigentliche

---

[7]) Eine actio mandati freilich, die als infamierende Klage ja sehr willkommen wäre, gegen den Bekannten wird in der Regel ausgeschlossen gewesen sein, weil die Briefbesorgung doch wohl stets nur als Gefälligkeit und nicht als vertragliche Verpflichtung übernommen wurde.

[8]) Die lex Cornelia bedrohte die Testamentsfälschung. Als sich nun das Bedürfnis herausstellte, schon die unbefugte Eröffnung eines Testaments unter Strafe zu stellen, wird man — das ist mir das Wahrscheinlichste — den Umstand, daß die lex Cornelia schon eine Art strafbarer Manipulation an Testamenten kannte, benutzt und die resignatio einfach angereiht haben. An einen innern Zusammenhang vermag ich nicht zu glauben. Wenn Wächter, Lehrb. d. röm.-teutschen St.R. 1826 II 219 meint, die Eröffnung des Testaments eines Lebenden enthalte um deswillen eine „Unterdrückung und Veränderung der Wahrheit", weil „man demselben, das nur durch verschlossene Produktion zur rechten Zeit, um es mit den gehörigen Formalitäten eröffnen zu können, volle Beweiskraft hat, Zeichen der Ächtheit" nimmt, auch möglicherweise den Zweifel weckt, „ob es nicht der Testator widerrufen habe", so sind dies Konstruktionen, von denen sich in den Quellen auch nicht eine Andeutung findet.

[9]) Krim. Abhandlungen II 14.

Digitized by Google

Materialdefinition, welche auf die sämtlichen falsa und quasi falsa paßte und respektive durch dieselben erschöpft würde, läßt sich daher nicht aufstellen". Gleichwohl ist sie bereits frühzeitig aufgestellt worden, und das generelle Delikt des falsum[10]) hat bis in die neuere Zeit sein Unwesen getrieben.

Gehen wir nun, da das kanonische Recht sich ausschweigt, die Volksrechte durch, so finden wir nur in einem derselben[11]), in der lex Visigothorum, eine Erwähnung. In dem de falsariis scripturarum überschriebenen Tit. V des Lib. VII wird unter II von dem Falle gehandelt.

Si quis scripturam falsam fecerit . . . . et qui veram suppresserit, subtraxerit, disruperit et designaverit aut diluerit . . .

und unter IV findet sich die Bestimmung

Qui viventis testamentum aut ordinationis eius quamcunque scripturam contra ipsius falsaverit vel aperuerit voluntatem, ut falsarius iudicetur.

Daß wir hier nichts als Sätze des römischen Rechts vor uns haben, ist mir unzweifelhaft. Es müßte auch, wenn hier ein deutschrechtlicher Gedanke vorläge, sonderbar erscheinen, daß unser Delikt trotz der fortgesetzten eifrigen Bekämpfung einer Reihe von Fälschungsverbrechen (Maß- und Gewichtsfälschung, Urkundenfälschung) bis zum Ende des 15. Jahrhunderts verschwindet. Und doch ist dies, wie es scheint, der Fall. Es ist mir wenigstens trotz eifrigsten Suchens nicht gelungen, in den Rechtsquellen dieser Zeit auch nur eine nebensächliche Erwähnung unsres Delikts zu finden. Wieder erscheint dasselbe, soweit ich sehe, erst im 16. Jahrhundert.

Noch der Klagspiegel und der Laienspiegel schweigen. Der Klagspiegel erklärt im zweiten Teile unter der Überschrift „Ad Corneliam de falsis actio subtilis. Von Falscherey in gemeyn" u. a. folgendes:

„Item es seind auch ander die in diese peen vallen | als die | die ein testament verhelnt haben | geraubt haben | abgebilgt haben

---

[10]) Die Entwicklung dieses Begriffs hat in Merkels Krim. Abhandl. eine so gründliche und ausführliche Erörterung gefunden, daß ich hier wohl darauf Bezug nehmen darf. Bei Besprechung der CCC. komme ich noch genauer auf das falsum zurück.

[11]) Kap. 90 des Edictum Theodorici hat nahe Berührung mit unserm Delikte, erwähnt aber das resignare (designare) nicht.

Digitized by Google

abgeschabt haben | subiecerunt | refiguraverunt [12]) vbergeben haben falsch testament geschriben | gezeychendt haben | gelesen haben mit arger list."

Die Stelle, eine offenbare Nachbildung von l. 2 D. de lege Corn. 48,10, ist deshalb merkwürdig, weil sie trotz enger Anlehnung an das Vorbild gerade den für uns allein maßgeblichen Fall der resignatio nicht erwähnt.

Ähnlich steht es mit dem Laienspiegel. Freilich lesen wir im 3. Teile im Abschnitte, der „vom Falsch" handelt:

„Falschait würdet nit allein mit ayden . . . vollbracht schunder in manigerlay weiß . . . Als desselben manigerlay fäll in Kayßerlichen rechten begriffen sein . . .",

aber der resignatio finden wir auch hier nicht gedacht. Und doch lag es nahe, dieses Delikts bei der sonstigen Adoption der Falsum-Theorie im Anschluß an die Bedrohung derer zu gedenken, „wölche Päbstlich Kayßerlich | oder ander besiegelt brieff | oder schriften falsch machen | oder sich derselben wissentlich | eym ands zu schaden oder nachtail | geuarlicher weiß gebrauchen."

Deutlich begegnet dagegen die Verletzung des Briefgeheimnisses und zwar als crimen falsi in Luthers Schrift „Von heimlich gestolenen Briefen samt einer Auslegung des 7. Psalms wider Herzog Georgen zu Sachsen. Anno 1529".

„Es ist ein gar grosser Unterschied," hören wir hier [13]), „unter einem fremden und eigenen Briefe; ja kein gröſſer Briefsfälscher ist auf Erden, denn wer einen heimlichen Brief, wider Wissen und Willen seines Herrn, offenbar, oder einem Fremden zu eigen macht: denn wer einen heimlichen Brief offenbar macht, der verfälscht nicht vier oder fünf Worte darinnen, sondern den ganzen Brief; daß es hinfort nicht mehr derselbige Brief ist, noch heissen noch seyn kann, weil damit die Gestalt und Art des ganzen Briefes und die Meynung des Schreibers allerdinge verkehret und geändert ist [14]); und wird ihm das Seine mit Gewalt genommen,

---

[12]) Der Klagspiegel schreibt auch die beiden lateinischen Worte mit deutschen Buchstaben, was ich der leichtern Verständlichkeit halber geändert habe.

[13]) Gesamtausgabe von Walch 1746. XIX. Teil, S. 629.

[14]) Das Irrige in Luthers Bemerkungen liegt auf der Hand. Was in Gestalt und Art verändert wird, ist höchstens der Verschluß. Trotz seiner innigen Beziehung zu dem Briefe ist er aber mit diesem nicht identisch. Aber auch bezüglich der Inhaltsverbreitung, die ja Luther eigentlich im Auge hat, ist

und öffentlich geraubet und zu ſchanden gemacht, wie auch die Kayſerlichen Rechte lehren.“[15])

Ziemlich gleichzeitig mit der Lutherſchen Schrift iſt die meines Wiſſens älteſte geſetzliche Beſtimmung dieſer Zeit. Sie findet ſich in Buch VIII Tit. XXIIII der Tiroler Landesordnung von 1532 unter der Überſchrift Die Brief aufprechen, die jnen nit zugehören und lautet[16]):

„Wölcher Vnser[17]) verschlossne Brief, die an jn nit steen, vnd jm nit zugehören, fräuentlich vnd geuärlich aufpricht, der soll seiner Eeren enntsetzt vnd jm das Lannd verbotten: Die aber annderer frömbden Lewten Brief geuärlich aufprechen, sollen nach Erkanntnuſs der Geschwornen gestrafft werden.“

Die Quelle dieſer Satzung aufzufinden, iſt mir nicht gelungen. Weder die Tirolensis von 1526, noch die Wormſer Reformation von 1498 und das Freiburger Stadtrecht von 1520, die bei der Tiroler Landesordnung von 1526 benutzt wurden, bieten eine einſchlägige Beſtimmung.

Wenn nun die Tirolensis von 1532 unſer Delikt zwiſchen

---

ihm nicht beizupflichten. Unter der Verkehrung und Änderung der Meinung des Schreibers kann man vernünftigerweiſe nur die Vereitelung des Geheimhaltungswillens verſtehen. Dieſer Wille iſt aber nur ſtillſchweigend niedergelegt, nicht als beſonderer Teil des Briefes vorhanden. Der Brief iſt alſo nach wie vor „derſelbige“.

[15]) 1593 entſpann ſich ein ausgedehnter, „zuletzt doch noch mit einem Kriege endigender Schriftwechſel . . . zwiſchen dem Landgrafen Philipp von Heſſen und dem Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunſchweig-Lüneburg und zwiſchen vielen andern deutſchen Fürſten dadurch . . ., daß der Landgraf einen Brief von dem Herzog erbrochen hatte . . . Der Landgraf geſtand ſelbſt zu, daß die Erbrechung eines anvertrauten Briefes das Verbrechen und die Strafe der Fälſchung begründe . . . Und die erſte Beſchwerde in Guſtav Adolfs Kriegserklärung . . . (1630) war die, daß ihm der Kaiſer einen Brief an den Fürſten von Siebenbürgen „„wider aller Völker Recht und Gewohnheit““ erbrochen habe“ (Rotteck-Welcker, Staatslexikon II 591 Art. „Beſchlagnahme“).

[16]) Ebenſo die Tirolensis von 1573 Buch VIII Titel XXIIII.

[17]) D. h. des Landesherrn.

Digitized by Google

als falsum qualifizieren wollen[18]). Der Beweiswert der Stellung im Gesetze wird aber durch die sonstige unsystematische Anordnung der Delikte bedeutend abgeschwächt. Zudem zeigt die dem römischen Rechte gänzlich unbekannte Beschränkung auf die Briefe und die Scheidung innerhalb derselben, daß von einer unmittelbaren Zurückführung auf römisches Recht keine Rede sein kann. Dieses hat höchstens die Anregung, nicht das Vorbild gegeben.

Wie aber stellt sich denn das für Kriminalisten im Mittelpunkte des Interesses stehende Gesetz des 16. Jahrhunderts, die CCC, zu unserm Delikte?

Wer heute unbefangen die Carolina daraufhin prüft, wird wohl nicht umhin können anzuerkennen, daß sie von demselben schweigt. Wenn ihr Artikel 112[19]) unter der Überschrift

„Straff der jhenen so falsch siegel, brieff, vrbar, renth oder zinssbücher oder register machen“

bestimmt

„Item welche falsch siegel, brieff, instrument, vrbar, renth oder zinssbücher, oder register machen, die sollen an leib oder leben . . . . peinlich gestrafft werden“,

so ist damit die Urkundenfälschung und nichts sonst geregelt. Von der Anerkennung eines allgemeinen Delikts des falsum ist in der CCC nichts zu entdecken, und es ist rein unerfindlich, wie mit solcher die Regelung z. B. der Münzfälschung (Art. 111), der Maß- und Gewichtsfälschung (Art. 113) und der Grenzverrückung (Art. 114) als besonderer Delikte vereinbar sein soll. Den Kommentatoren der CCC war freilich das Verfahren, das Gesetz aus sich selbst zu erklären, fremd. Sie pfropften die ungesunde Lehre vom falsum auf den gesunden Stamm des heimischen Rechts, statt sich gemäß Art. 105 damit zu begnügen, daß die resignatio nach wie vor, weil durch die CCC nicht geregelt, nach den „Keyserlichen Rechten“ zu beurteilen sei. Die vom Gesetze normirten einzelnen

---

[18]) v. Liszt 371 nimmt an, daß die Tiroler Landesordnungen von 1532 und 1573 die resignatio zum falsum rechnen. Auch Frölichs de Frölichsburg erwähnt in seinem Kommentar zur CCC die Bestimmung der Tirolensis in Traktat II Buch IV unter dem „von dem Laster des Falsch“ handelnden Titel 18 (§ 11).

[19]) Der entsprechende Art. der Bambergensis (137) enthält gegenüber der CCC nur für uns unwesentliche Abweichungen.

Digitized by Google

einschlägigen Delikte erschienen ihnen nur als besondere Fälle des crimen falsi.

Schon bei Carpzov spielt es eine große Rolle. Während noch Berlich den Fall „si quis alterius literas resignet signet vel celet“ lediglich bei den „iniuriae reales ex iure praetorio“ erwähnt[20]), ist bei Carpzov lediglich von dem falsum die Rede. Wenn wir es aber als „dolosam veritatis immutationem, in alterius praeiudicium factam“ definiert finden[21]), so muß man fragen, was hat die resignatio mit „Veränderung der Wahrheit“ zu thun? Eine Erklärung gibt uns Carpzov nicht, er begnügt sich damit, die Stellen des Corpus iuris anzuziehen, aus denen die Straffälligkeit nach der lex Cornelia sich ergibt[22]). Daß er damit aber selbst den Begriff des falsum über den Haufen wirft, scheint ihm entgangen zu sein.

Spätere sind vorsichtiger gewesen. Ich hebe hauptsächlich Kreß hervor. In seiner Commentatio succincta[23]) bespricht er den Fall „ubi quis vivi testamentum aperuit“. „Enim vero,“ meint er, „. . . . falsificatio praesumtive adest nec enim credendum, quod quis alienum testamentum gratis et dicis causa aperiat sed animo ea quae sibi parum conducant per artes corrumpendi immutandique“. Nun ich glaube schon die „präsumierte Fälschung“ spricht für sich. Was hätte aber Kreß erst gesagt, wenn man ihm Leute vorgeführt hätte, die einen fremden letzten Willen erbrachen, lediglich um den Inhalt kennen zu lernen? Ist das etwas Unglaubliches? Wie wenn der A darauf rechnet, vom B bedacht zu werden und diesen seinerseits bedenken will, darauf hört, B habe testiert und des A nicht gedacht, und nun, um hierüber Gewißheit zu erlangen und geeignetenfalls sich durch Übergehen des B zu rächen, das Testament des B, zu dem er auf irgend welche Weise Zugang erhalten, erbricht?

Hier ist ein stärkeres Mittel nötig. Böhmer zeigt es uns in seinen Meditationes in CCC[24]): „Qui vivi testamentum aperit, hoc agit, ut veritatem voluntatis ultimae subtrahat . . . . Idem iuris, si mortui testamentum resignavit. Nam non di-

---

[20]) Conclusiones practicabiles Tl. V §§ 86, 93.
[21]) Practica Pars II qu. 93 obs. 1 (§ 5).
[22]) a. O. obs. 5 (§ 70).
[23]) § 3 zu Art. 112 3.
[24]) § 1 zu Art. 112.

Digitized by Google

stinguit Paulus l. 2 eod.[25]). Nun freilich eine autoritative Behauptung, kraft deren man das zu Beweisende als bewiesen ansieht, ist noch bequemer als das Auskunftsmittel der Präsumtion, das Fehlende sei vorhanden.

Durften sich Leute, wie Kreß und Böhmer, die zu den besten Juristen ihrer Zeit zählten[26]), solche Sachen leisten, dann kann es nicht wundernehmen, daß selbst ein Leyser vergebens gegen das falsum Sturm lief. Ich setze die Hauptstelle aus den Meditationes ad Pandectas[27]) hierher:

„Tria nempe ab illis communiter ad crimen falsi requiruntur, quorum unum si absit, falsum committi haud putant. Primum est dolus, secundum veritatis immutatio, tertium damnum alteri illatum . . . Sed et in legibus nostris aliquot species falsi recensentur, in quibus nulla est veritatis immutatio. Sic falsarii dicuntur, qui vivi testamentum aperit . . .“

Nicht minder verdienstlich ist seine Ausführung der These „Qui literas familiares in detrimentum amici divulgat, injuriarum tenetur“, und es ist erfreulich, hierbei auch einen Einfluß auf die Praxis bezeugt zu sehen[28]).

Die Gesetzgebung hatte indessen in der Theorie vom falsum mit der Wissenschaft gleichen Schritt gehalten.

Das Ius provinciale ducatus Prussiae von 1620 bestimmte im Liber VI Titulus VIII de falsis § 6:

„Quisquis praeterea alterius literas fraudulenter et improbe resignat, legit aut legendas tradit, vel contenta aliis prodit atque ea re scriptorem, vel eum ad quem scribuntur literae, aliquo detrimento, damno vel ignominia adficit, is falsi crimen haud dubie committit et arbitraria poena carceris vel infamiae coercendus est.“

---

[25]) Gemeint ist l. 2 D. de lege Cornelia 48, 10.

[26]) Ich versage es mir gern, hier auch auf die dii minorum gentium einzugehen: man kann sich denken, was diese Herren erst gezeitigt haben.

[27]) VIII 415.

[28]) VIII 229: „Ego vero, etiam actionem iniuriarum locum habere argumento legum supra memoratarum [l. 41 pr. D. ad leg. Aquil. 9,2; l. 1 § 38 D. depositi 16,3] concludo atque hac in parte adsentientes habeo ICtos Helmstadienses, qui sic . . . responderunt: Es ist eine Injurie, des andern ihm anvertrauete Briefe zu erbrechen und deren Inhalt zu entdecken.“

Digitized by Google

Diese fast wörtlich aus Damhouder, Enchiridion rerum criminalium[29]) entlehnte Bestimmung ging demnächst in ziemlich genauer Verdeutschung in das Churfürstlich Brandenburgische revidierte Landrecht des Herzogtums Preußen von 1685[30]) und das Preußische Landrecht von 1721[31]) über.

Auch im Codex iuris bavarici criminalis von 1751 erscheint unser Delikt als falsum. Der Thatbestand wird im § 2 des 9. Kapitels im I. Teile dahin bezeichnet, daß jemand „Briefe oder Siegel . . . . erbricht". Die offiziellen Anmerkungen verlangen aber weiter, daß dies geschehe „in der bösen Absit, den Innhalt zum Schaden des anderen zu verrathen oder die andurch entdeckte Wahrheit zu unterschlagen"[32]). Übrigens wird auch „im Fall dieses nur aus Curiosität geschiehet, . . . ob violatam fidem publicam [!], jedoch milder gestrafft."

Interessant ist die Behandlung, die unser Delikt in der Theresiana von 1768 erfahren. Es erscheint zwar auch hier als „Falsch", aber das Gesetz sagt klar, daß diese Unterordnung nur eine terminologische Bedeutung hat. „Dieses Laster enthaltet in seinem weitem Umfang allerhand . . . böse Vortheile . . . von deren einigen . . . . in dieser peinlichen Gerichtsordnung absonderlich gehandlet, andere aber, und zwar die gemeinere hier angeführet; die übrige hingegen, denen man wegen Verschiedenheit solch-schalkhaft-betrüglicher Handlungen fast keine eigenen Namen geben kann, unter der Allgemeinheit des Falsch einbegriffen werden"[33]). So gehört hierher der Fall, daß jemand „fremde Schriften, und Brief aufbricht", und die Thäter bezeichnet das Gesetz als Leute, „welche einen besonders hinterlistigen Betrug, den auch sonst verständige Leute nicht wohl fürsehen, und verhüten können, und derley schalkhafte Parthiten, und Schelmenstücke wissentlich, und vorsetzlich begehen"[34]), gewiß ein wichtiger Beleg für das Erkennen der Bedeutsamkeit eines Schutzes des Briefgeheimnisses.

All dies ändert sich in der Josephina von 1787. Der „Trug (stellionatus, falsum)"[35]) ist wieder ein Sammeldelikt, nicht nur

[29]) Kap. 122 § 19.
[30]) 6. Buch Titel 8 § 6.
[31]) 6. Buch Titel 9 Art. 1 § 9.
[32]) Wie mag sich Kreittmayr das gedacht haben?
[33]) Teil II Art. 72 § 1.
[34]) ebenda § 6.
[35]) § 148.

Digitized by Google

eine terminologische Bezeichnung. Die Verletzung des Briefgeheimnisses wird nicht erwähnt.

Neues Leben that hier not: es kam von dem Postwesen.

Wie der dreißigjährige Krieg überhaupt bedeutende Verkehrsunsicherheit im Gefolge hatte, so wirkte er auch demoralisierend auf die Achtung des Briefgeheimnisses[36]). Bei den zunehmenden Klagen über Briefverbrechungen sah sich Joseph I. genötigt, in seiner Wahlkapitulation von 1690 die Wahrung des Briefgeheimnisses reichsgrundgesetzlich zu garantieren. Diese in Art. 34 § 2 niedergelegte, in allen spätern Wahlkapitulationen fast wörtlich wiederholte[37]) Satzung lautet wie folgt:

„Nicht weniger wollen Wir den General-Erb-Reichs-Postmeister dahin halten | daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe | die getreue und richtige Brieff-Bestellung . . . ohnverweißlich befördere."

Daß eine Briefbestellung nur bei Wahrung des Briefgeheimnisses eine „getreue und richtige" ist, unterliegt wohl keinem Zweifel[38]). Auch die Reichspostordnung von 1698[39]) hat wohl denselben Gesichtspunkt im Auge, wenn sie in § 18 darauf hinweist, daß „denen auffm Land | und sonsten denen Obrigkeiten in Städt | Märckt und Flecken | auch Kayserlichen | Churfürstlichen | Fürstlichen und andern Beamten und Bedienten | an richtiger Bestellung ihrer Brief merckIich und viel gelegen" und deshalb den Posthaltern einschärft, „auf die . . . Unterwegs-Brieffe | . . . fleißig | und genau Obsicht zu haben | und selbige durch sichere und schleunigste Gelegenheit | . . . | richtig bestellen zu lassen".

---

[36]) Vgl. wegen der im 17. und 18. Jahrhundert herrschenden Zustände Rotteck-Welcker, Staatslexikon II 592 fg.

[37]) Wahlkapitulation von Karl VI Art. 29 § 1,
" " Karl VII " 28 § 2,
" " Franz I " 29 § 2,
" " Joseph II " 29 § 2,
" " Leopold II " 29 § 2,
" " Franz II " 29 § 2,
Projekt d. perpetuierlichen Wahlkapitulation " 29.

[38]) So fassen den genannten Artikel auch auf Stephan, Geschichte der preuß. Post 53; Rotteck-Welcker, Staatslexikon II 591; Conrad, Handwörterb. d. Staatswiss. V 199.

[39]) In Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv, Leipzig 1710, Pars generalis.

Digitized by Google

Uns scheint heute die Begründung des Briefgeheimnisses in der Reichspostordnung von 1698 so selbstverständlich, daß wir die Bedeutsamkeit der Stelle leicht übersehen. In der That ist aber der in ihr vorhandene Fortschritt von der allergrößten Bedeutung. Ist das Interesse an getreuer und richtiger Bestellung der Briefe der ausschlaggebende Faktor, so ist es hinfort nicht angängig, für die resignatio noch eine Schädigungs- oder Fälschungsabsicht oder gar eine erfolgte Schädigung zu verlangen: denn jenes Interesse ist allein schon durch das Erbrechen der Briefe verletzt. Wenn die Reichspostordnung aber auch nur der Obrigkeiten, Beamten und Bedienten[40]) gedenkt, so mußte eine Ausdehnung auf das gesamte, die Post benutzende Publikum ganz von selbst bei erweiterter Inanspruchnahme der Post durch dasselbe erfolgen. Schon in der preußischen neuen Postordnung vom 10. August 1712[41]) ist dieser Schritt gethan. Kap. VIII § 4 daselbst verordnet:

„Gleichwie der Reputation der Posten, nicht weniger als denen Correspondenten selbst, daran gelegen ist, daß kein zur Post gegebener Brief unterschlagen oder aufgehalten, erbrochen oder einer unrechten Hand abgefolget werde; Als soll derjenige Post-Bediente, so der vorsetzlichen und unbefugten Vorenthaltung, oder auch der Unterschlag- und Erbrechung der Briefe überführet wird, erstenfalls zu Ersetzung des Schadens angehalten, und über das mit einer Geld-Straffe von 100 Thlr. angesehen; letztenfalls aber gar cassiret und infam erkläret . . . werden“[42]).

Weiter wurde in § 5 bestimmt, es solle im Falle, „daß Briefe oder kleine Brief-Paquete, insonderheit wann der Aufgeber solche nicht gebührend versiegelt . . . aufspringen oder entsiegelt werden; . . . der Post-Bediente, der solches zuerst bemercket, den solchergestalt offen gefundenen Brief oder kleines Paquet alsofort . . . . wieder versiegeln . . . keineswegs aber solchen zu lesen durch Curiosität oder andere Motiven sich verleiten lassen“.

Noch blieb übrig, die Beschränkung der Deliktsänderung auf die Postbeamten zu beseitigen. Dies ist bereits angebahnt in der preußischen erneuerten und erweiterten allgemeinen Postordnung für

---

[40]) Natürlich nicht im heutigen Sinne zu verstehen. Vgl. die im Text folgenden Stellen der preuß. Postordnung von 1712.

[41]) In Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum.

[42]) Entsprechend die Postordnung von 1782, 5. Abschnitt § 3.

Digitized by Google

sämtliche Kgl. Provinzen von 1782[43]) und ist durchgeführt im A.L.R. von 1794.

Nach Teil II Titel 20 Abschnitt 15 § 1370 hat „wer die Briefe eines Andern, ohne dessen Willen, und ohne besondere Befugniß öffnet . . . schon dafür 3 bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt“[44]).

Im 19. Jahrhundert erscheint die, von gesetzlichen Ausnahmefällen abgesehen, unbedingte Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses in den deutschen Verfassungen und Verfassungsentwürfen grundgesetzlich anerkannt. Ihr strafrechtlicher Schutz ist gleichwohl recht verschiedenartig.

Im gemeinen Rechte ist man zwar mit der Unterordnung der resignatio unter das falsum nicht mehr so bereitwillig bei der Hand als früher, immerhin ist der frühere Standpunkt nicht völlig verlassen[45]). Daneben aber wird der Gesichtspunkt der Injurie erörtert[46]).

Noch weniger einheitlich ist die Partikulargesetzgebung[47]). Es lassen sich hier vier Gruppen unterscheiden.

---

[43]) In Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum. Ich habe die Bestimmung in § 5 des 5. Abschnitts im Auge, wonach diejenigen, „welche andrer Korrespondenten Briefe ohne deren Vorwissen auf solche Weise [nämlich durch unberechtigtes Abfordern] an sich gebracht oder wohl gar unterschlagen zu haben überführt“ werden „ohne Unterschied des Standes fiskalisch belangt, mit einer Geldbuße von 100 Rthlr. oder andrer proportionierlichen Gefängnisstrafe belegt, auch überdies für unehrlich erklärt werden“ sollen.

[44]) Nach v. Liszt 371 behandelt das A.L.R. unser Delikt als falsum. Mir ist das sehr fraglich. Allerdings steht § 1370 in dem „Von Beschädigung des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug“ überschriebenen Abschnitte. Aber folgt daraus, daß ein einheitlicher strafrechtlicher Begriff gekennzeichnet werden soll? Ich glaube dies nicht (will etwa jemand aus dem R.St.G.B. ein Delikt des „strafbaren Eigennutzes“ konstruieren?) und sehe auch in den über den allgemeinen Begriff des Eigennutzes usw. handelnden Paragraphen nichts als eine Rechtfertigung der Zusammenstellung der verschiedenen Delikte. Sollte aber wirklich eine mehr als bloß terminologische Bedeutung obwalten, so steht jedenfalls so viel fest, daß im A.L.R. unser Delikt keines der ihm sonst durch die Theorie des falsum angehängten Merkmale aufweist.

[45]) Vgl. Quistorp Grundsätze des dtschn. peinl. R. I 1810 6. Aufl. 136/7; Tittmann, Hdbch. d. Strafrechtswissenschaft 2. Aufl. 1828 II 522/3; Wächter, Lehrb. d. röm. teutschen St.R. II 219,231/2.

[46]) Weber, Über Injurien und Schmähschriften 4. Aufl. 1820 S. 104/5.

[47]) Die Namen der Staaten bezeichnen ihre St.G.B., Thüringen das sogenannte thüringische St.G.B.

Digitized by Google

Die erste bedroht „das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise“[48]) oder „diejenigen, welche auf unerlaubte Weise in fremde Geheimnisse eindringen“[49]). Unser Delikt ist also hier wieder in einem umfassendern Thatbestande aufgegangen. Daß dieser eine Überspannung des strafrechtlichen Schutzes darstellt, ist wohl kaum zweifelhaft.

Die zweite Gruppe lehnt sich an das falsum an, sie schützt verschlossene und unverschlossene Schriftstücke ohne Scheidung und gleichartig und erfordert bei dem Thäter eine besondere Absicht. Vorbildlich ist hier Bayern 1813, dessen Art. 396[50]) lautet:

„Wer unbefugterweise[51]) und in der Absicht, jemandem zu schaden oder sich oder einem Dritten hierdurch einen Vorteil zu verschaffen[52]), eines andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andre dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt[53]), soll mit einer 2tägigen bis 1monatlichen Gefängnisstrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimnis zu wirklichem

---

[48]) Sachsen 1838 Art. 324; Sachsen-Weimar-Eisenach 1839 Art. 324; Sachsen-Altenburg 1841 Art. 324; Sachsen-Meiningen 1844 Art. 324; Schwarzburg-Sondershausen 1845 Art. 324 („unbefugte“ statt unerlaubte“).

[49]) Sachsen 1855 Art. 373, 1868 Art. 373; Reuß ä. L. 1861 Art. 303.

[50]) Übereinstimmend Oldenburg 1814 Art. 413, auch Hannover 1840 Art. 218 mit unbedeutenden textlichen Abweichungen, doch heißt es statt „Vorteil“ „widerrechtlichen Vorteil“.

[51]) Thüringen 1850 Art. 285 „unbefugter- und eigenmächtigerweise“. Bei Württemberg 1839 Art. 369, Braunschweig 1840 § 237 und Lippe-Detmold 1843 § 237 fehlen die Worte „unbefugterweise“.

[52]) Württemberg: „um jemandem zu schaden oder um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen“. Braunschweig und Lippe-Detmold: „um einem andern zu schaden oder um sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen“. Bei Thüringen ist die „Absicht, jemandem zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen“ nicht Thatbestandsmerkmal, sondern nur erschwerender Umstand.

[53]) Braunschweig und Lippe-Detmold: „fremde Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andre Papiere erbricht, liest, abschreibt“. Thüringen: „an einen andern gerichtete Briefe oder Urkunden, Handelsbücher oder sonstige Papiere eines andern, welche geheim gehalten zu werden pflegen, eröffnet, liest, abschreibt oder abschreiben läßt“. Württemberg: „in fremde Geheimnisse dadurch sich eindrängt, daß er eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andre Papiere erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt“.

Digitized by Google

Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnisstrafe allenfalls bis zu 6 Monaten verlängert werden."

Die Trennung der verschlossenen und unverschlossenen Schriftstücke ist das Kennzeichen der dritten Gruppe. Zu ihr leitet Bayern 1861 über, indem sein Art. 337 in Abs. 1 und 2 der Gruppe 2 folgt, demnächst aber in Abs. 3 denjenigen, der „ohne die Absicht, einem andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, unbefugt fremde Briefe erbricht", unter besondere Strafe stellt. In Gruppe 3 aber ist strafbar[54]), „wer Briefe[55]) oder andre versiegelte Urkunden[56]), die nicht an ihn gerichtet sind[57]), eigenmächtig öffnet[58]), um unbefugterweise zur Kenntnis des Inhalts zu gelangen oder zu gleichem Ende[59]) offener Briefe oder andrer Urkunden[60]) mittels Gewalt oder List sich bemächtigt"[61]). Die „Absicht, jemandem zu schaden oder sich oder einem Dritten rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen", ist nur bei Hessen 1841 Thatbestandsmerkmal, bei Baden 1845 lediglich erschwerender Umstand.

In Gruppe 3 wird das Inbeziehungsetzen von verschlossenen zu unverschlossenen Schriftstücken durch die bei beiden erforderte Absicht der Kenntnisnahme vom Inhalte ermöglicht. So gewiß das Begnügen mit der Absicht ein Fortschritt gegenüber dem Erfordern der erfolgten Kenntnisnahme[62]) ist, so wird doch durch die Notwendigkeit der fraglichen Absicht immer noch etwas für den Schutz verschlossener Schriftstücke gänzlich Unwesentliches verlangt. Soll in der That die Brieferbrechung dann straflos sein, wenn sie erfolgt, um die Geschicklichkeit des Thäters in solchen Manipulationen zu erweisen? Das geht nicht an, und deshalb fordert

die vierte Gruppe die beregte Absicht nicht. Sie schützt nur

---

[54]) Baden 1845 § 545.

[55]) Hessen 1841 Art. 410, Nassau 1849 Art. 404: „versiegelte Briefe"; Hamburg 1869 Art. 200: „einen versiegelten Brief".

[56]) Hamburg: „eine andre versiegelte Schrift".

[57]) Hamburg: „die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist".

[58]) Hamburg: „eröffnet".

[59]) Hessen, Nassau, Hamburg: „Zwecke".

[60]) Hessen und Nassau: „offener Briefe oder Urkunden"; Hamburg: „eines offenen Briefes oder einer unverschlossenen Schrift".

[61]) Hessen und Nassau: „sich unbefugterweise durch List oder Gewalt bemächtigt"; Hamburg: „unbefugterweise durch Gewalt oder List sich bemächtigt".

[62]) Vgl. Gruppe 1: „Eindringen in fremde Geheimnisse".

Digitized by Google

die verschlossenen Schriftstücke und zwar gegen denjenigen, der „versiegelte Briefe oder andre versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet“[63]).

II. Heutiges Recht[64]).

Das R.St.G.B. bedroht in § 299 denjenigen, der „einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet“. Nach Abs. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Daneben sind in den §§ 354, 355 die einschlägigen[65]) Amtsdelikte der Post- und Telegraphenbeamten geregelt, die hier nur in ihrer Beziehung zu § 299 in Betracht gezogen werden können.

Fragen wir in Bezug auf diesen Paragraphen nach dem Umfang des gesetzlichen Schutzes, so bedarf es zunächst einer Feststellung des Deliktsgegenstandes. Wenn das Gesetz von einem verschlossenen Briefe oder einer andern verschlossenen Urkunde spricht, so zeigt das hervorgehobene Wort klar, daß im Sinne des § 299 jeder verschlossene Brief eine verschlossene Urkunde ist[66]). Da nun weiter

---

[63]) Preußen 1851 § 280; Anhalt-Bernburg 1852 § 280; Waldeck-Pyrmont 1855 § 260; Oldenburg 1858 Art. 257; Lübeck 1863 § 234.

[64]) Wo Paragraphen ohne weitere Bezeichnung genannt sind, handelt es sich stets um solche des R.St.G.Bs. Die Namen der Schriftsteller bezeichnen ihre Lehr- und Handbücher des Strafrechts beziehungsweise Kommentare zum R.Str.G.B., Kohler, dessen grundlegendes Werk „Das Recht an Briefen“ im Archiv f. bürgerl. R. VII. 94 f. Die Urteile des R.G. sind nach den „Entscheidungen in Strafsachen“ citiert.

[65]) Keineswegs handelt es sich, wie sofort aus den beiden Paragraphen ersichtlich ist, lediglich um dem § 299 entsprechende Bestimmungen. § 354 bedroht auch die Unterdrückung von Briefen, § 355 auch diejenige von Depeschen, nicht minder deren Verfälschung, ja sogar die rechtswidrige Benachrichtigung Dritter vom Depescheninhalte. Weiter betrifft § 354 auch Pakete, und beide Paragraphen schützen auch unverschlossene Sendungen, nämlich gegen Unterdrückung beziehungsweise (§ 355) zugleich gegen Verfälschung und Inhaltsverrat.

[66]) Buri G.S. XXVIII 28; Olshausen Anm. 2 Abs. 1 zu § 299; R.G. II 426. Wenn Merkel in Holtzend. Hdbch. d. Str.R. IV 446 statt der Gesetzesworte setzen will: „Briefe oder andre Urkunden, welche keine Briefe sind,“ so steht er mit dem Text offenbar auf gleichem Standpunkte, die Abweichung beruht nur auf dem Begriffe der Urkunde. Dagegen bekämpft John, Z IV 20 die Ansicht, „daß „„Brief““ als Spezialität von „„Urkunde““ aufzufassen ist“ und hält 21 ebenda die Worte „oder andre Urkunden“ sogar für überflüssig. Auch diese Ausführungen scheinen nach dem Verfolge des betreffenden

Digitized by Google

„verschlossen" bei dem Brief nicht wohl etwas andres bedeuten kann, als bei der Urkunde, muß im Sinne des § 299 auch jeder Brief eine Urkunde sein. Was aber versteht das Gesetz unter „Brief" und was unter „Urkunde"?

Es liegt nahe, zur Bestimmung des Begriffes „Brief" auf das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs und die Reichspostordnung zurückzugehen. Allein § 299 enthält eine Beschränkung auf postalisch beförderte Briefe nicht[67]): also muß die Postordnung außer Betracht bleiben. Ferner hat § 299 mit dem Postzwange nichts zu thun[68]): für die Frage, ob eine verschlossene Sendung gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt ist, kann es doch offenbar keinen Unterschied machen, wer ein ausschließliches Recht darauf hat, die Sendung zu bestellen[69]). Auch das Postgesetz scheidet also für uns aus[70]).

Für die Bestimmung des Begriffs der „Urkunde" im Sinne des § 299 sollte man meinen, im St.G.B. selbst einen Anhalt zu finden und zwar in dem Abschnitte über „Urkundenfälschung", und man hat in der That einen dieser Deliktsgruppe entnommenen Urkundenbegriff als einen für das R.St.G.B. überhaupt gültigen aufstellen wollen[71]). Uns hat dieser Versuch nur hinsichtlich § 299 zu beschäftigen. Aber gerade hier zeigt sich auch, daß er ein untauglicher ist.

Aufsatzes sich dadurch zu erklären, daß die Begriffe „Urkunde i. S. des § 267" und „Urkunde i. S. des § 299" nicht scharf getrennt werden.

[67]) Laband, Staatsrecht II 57.

[68]) Laband a. O.; Kohler 102.

[69]) Wohl wäre es möglich, daß der Staat nur die von seinen Anstalten thatsächlich bestellten Sendungen schützte. Aber § 299 trifft innerhalb der verschlossenen Briefe keine Unterscheidungen.

[70]) Denken könnte man auch an § 354 R.Str.G.Bs. Aber der Begriff „Brief" ist hier nicht derselbe, wie in § 299. Er bestimmt sich in § 354 durch den Gegensatz zu dem „Paket" (s. wegen dieses Begriffes Kohler 102) und umfaßt nach § 355 nicht die Depeschen, die doch unter § 299 fallen. Durch die verschiedene Auslegung des Wortes „Brief" in § 299 einer- und in § 354 andrerseits entfallen auch die von John Z IV 21 betonten auffälligen Ergebnisse. S. auch R.G. I 115. Daß der Postbeamte verschlossene Sendungen in dieser Eigenschaft in weiterm Umfange zu respektieren hat, als der Private, ist nicht auffällig.

[71]) Dies ist geschehen von Merkel in Holtzend. Hdbch. d. Str.R. IV 445/6 Anm. 7 (s. auch d. R.Gutachten zum Arnim-Prozeß 36), dem Börne G.S. XLI 401/2 und, wie es scheint, auch Schütze 486 Anm. 11 folgen.

Digitized by Google

Wenn ein Gesetz ein Wort mehrfach in rascher Aufeinanderfolge gebraucht, so darf man im allgemeinen annehmen, daß es mit demselben in allen Fällen den gleichen Sinn verbindet. Betitelt also das R.St.G.B. den 23. Abschnitt des 2. Teils „Urkundenfälschung" und spricht in ihm wiederholt von Urkunden, so ist die Annahme eines einheitlichen Begriffs statthaft. Wenn aber das gleiche Wort in gänzlich anderm Zusammenhange wiederkehrt, so darf man den für eine Stelle gefundenen Begriff für die andre doch nur dann verwenden, wenn entweder die Bestimmungen innerlich gleichartig sind oder die Terminologie des Gesetzes eine so konstante, seine Ausdrucksweise eine so scharfe ist, daß die Verwendung eines Wortes in dem einen Falle in dem, in dem andern in jenem Sinne höchst unwahrscheinlich ist.

Ich glaube, man kann die guten Seiten des R.St.G.B. voll anerkennen und wird doch zugeben müssen: Präzision im Ausdrucke ist seine Stärke nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus ist also die Notwendigkeit eines für das ganze Strafrecht gültigen Urkundenbegriffs nicht darzuthun.

Ebensowenig ist dies schon mit Bezug auf § 299 aus innern Gründen der Fall, vielmehr ergeben diese das Gegenteil.

Zum Wesen der Urkunde im Sinne des § 267 kann die Beweiserheblichkeit, d. h. also doch die Beweiseignung nicht gehören: denn das Gesetz verlangt solche nur bei der Privaturkunde. Also muß, da unbestrittenermaßen die Urkundenfälschung sich gegen die Grundlagen des Beweisrechts wendet, für die Urkunde im Sinne des § 267, wie dies auch die herrschende Meinung annimmt, die Beweisbestimmung als wesentlich angesehen werden. Wenn nun der Begriff der Urkunde in den §§ 267, 299 der gleiche sein soll, so muß, da jeder Brief im Sinne des § 299 eine Urkunde im Sinne desselben Paragraphen ist, entweder jeder Brief auch eine Urkunde nach § 267 sein oder der § 299 nur von solchen Briefen sprechen, die dem § 267 unterfallen. Beides trifft nicht zu[72]).

Der weitaus größte Teil der Briefe — man fasse den Begriff „Brief" so eng man wolle — ermangelt der Beweisbestimmung, aber nicht des Bedürfnisses nach Schutz vor Kenntnisnahme durch Unbefugte. Ja gerade die Briefe, die am allerwenigsten auch nur

---

[72]) S. hierüber besonders John in Z VI 8/9 und Olshausen Anm. 2 Abs. 1 zu § 299. Vgl. auch Kohler 101.

Digitized by Google

Beweiseignung, geschweige denn Beweisbestimmung besitzen, würden (man denke an vertraulichen Inhalt) am schwersten den Schutz des § 299 entbehren[73]). Ein Anhaltspunkt aber für die Auslegung des Wortes „Brief" in § 299 als „Brief, der Urkunde im Sinne des § 267 ist", fehlt völlig. Diese Auslegung ist nichts als der letzte Überrest der gemeinrechtlichen Unterordnung unsres Delikts unter das falsum. Kennte das R.St.G.B. ein dem falsum ähnliches Gebilde, so könnte man in der bei diesem Delikt zu findenden Verletzung des sog. „Rechts auf Wahrheit"[74]) allenfalls an Beziehungen mit dem Beweisrechte denken. Glücklicherweise hat aber das R.St.G.B. nicht den Versuch gemacht, die Leiche des falsum zu künstlichem Leben wieder zu erwecken, und der § 299 hat nicht die mindeste Beziehung zu irgend einem Fälschungsdelikte, insbesondere zur Urkundenfälschung.

Nach dem Ausgeführten muß zur Bestimmung der Begriffe „Brief" und „Urkunde" auf den Sprachgebrauch des täglichen Lebens Rücksicht genommen werden. Dieses aber nennt Brief jede schriftliche Mitteilung[75]). Darin liegt dreierlei:

1. Es muß eine Gedankenäußerung vorliegen,
2. dieselbe muß in Schriftform gebracht sein und
3. einen bestimmungsgemäßen Empfänger (Adressaten) haben.

1. Es muß eine Gedankenäußerung vorliegen. Welcher Art diese ist, ist völlig gleichgültig. Ob sie eine tiefe Weisheit oder eine elende Banalität enthält, ob sie vernünftig oder abgeschmackt ist, kommt nicht in Betracht. Gedankenäußerung ist auch die Niederlegung von Thatsachen.

2. Es muß eine schriftliche Gedankenäußerung gegeben, d. h. es muß die Form gewählt sein, welche im Verkehr zwischen Abwesenden den mündlichen Verkehr zwischen Anwesenden zu ersetzen pflegt[76]).

---

[73]) Vgl. Kohler Autorrecht 146.

[74]) Ich möchte zur Vermeidung von Mißverständnissen übrigens bemerken, daß ich ein „Recht auf Wahrheit" nicht anerkenne. Aber als Unterlage für das generelle Delikt des falsum war ein solches Mißgeschöpf nicht zu entbehren.

[75]) R.G. XXII 24, XXV 22. Vgl. auch R.G. XXVII 259. Vgl. Jagemann in Weiskes Rechtslex. II, Artikel „Briefe" („schriftliche an eine oder mehrere Personen gerichtete Privatmitteilung").

[76]) Vgl. betr. § 354 R.G. I 115: „Brief ist jede statt des mündlichen Verkehrs an eine bestimmte Person gerichtete schriftliche Mitteilung."

Digitized by Google

Der Schriftform wird genügt durch die Schriftzeichen jeder lebenden und toten Sprache, auch durch die einer Geheimsprache[77]), nicht minder durch Bilderschrift[78]). Gleichgültig ist das Material, mit dem und auf dem geschrieben wird, gleichgültig, ob man selbst schreibt oder Menschen- und Naturkräfte zu Hilfe nimmt. Auch das Telegramm[79]) ist ein Brief im Sinne des § 299[80]).

3. Dem Briefe ist endlich wesentlich, daß die Gedankenäußerung einer oder mehreren bestimmten Personen, an die sie gerichtet ist, zugehen soll. Der Brief muß einen bestimmungsgemäßen Empfänger, den sog. Adressaten haben. Keineswegs aber ist deshalb eine schriftliche Bezeichnung des Adressaten nötig[81]). Die schriftliche Mitteilung ist Brief, wenn der Adressat auch nur mündlich bestimmt ist, ein bei Besorgung von Briefen durch besondere Boten nicht seltener Fall. Und weiter ist für den Begriff „Brief" nicht wesentlich, daß die Mitteilung dem Adressaten bereits zugegangen ist oder sich auf dem Wege befindet: von dem Augenblicke an, in dem der Wille des Absenders dokumentiert ist, die Mitteilung solle dem Adressaten zugehen, haben wir es mit einem Briefe zu thun. Dieser Zeitpunkt wird bei postalischen Briefen spätestens mit Adressierung und Frankierung, bei andern Briefen regelmäßig mit Herstellung des Zustandes gegeben sein, in dem Briefe dieser Art dem gewählten Beförderungsorgane übergeben zu werden pflegen.

Wir sahen bereits oben, daß jeder Brief im Sinne des § 299 eine Urkunde im Sinne des gleichen Paragraphen ist. Also muß der Urkunde des § 299 mindestens eines der 3 Merkmale des Briefes wesentlich, sie muß also sein

a) entweder eine nicht schriftliche Gedankenäußerung mit oder ohne Adressaten,

b) oder eine schriftliche Gedankenäußerung ohne Adressaten,

---

[77]) Kohler 101; Puchelt Anm. 2 zu § 299.

[78]) R.G. XXV 22 spricht von schriftlicher oder einer „die Schrift ersetzenden Form".

[79]) Ich schließe mich bezüglich des Wesens der Depesche durchaus den bekannten Ausführungen des R.G. VIII 97 f. an.

[80]) Kohler 101. Auch R.G. XXVI 186 und Binding Normen I 207 unterstellen die Telegramme dem § 299, ohne indessen ersehen zu lassen, ob sie dieselben zu den Briefen rechnen.

[81]) Ebenso Binding Hdbch. I 625/6 und R.G. XXV 23, das zwar den Postzwang betrifft, aber in diesem Punkte sich nur mit dem „Sprachgebrauch" des Lebens beschäftigt. S. auch Olshausen Anm. 3 Abs. 2 zu § 299.

Digitized by Google

c) oder endlich etwas an einen Adressaten gerichtetes oder ohne Adressaten erscheinendes Schriftliches oder ein mit Adressaten versehenes Nichtschriftliches, falls in beiden Fällen keine Gedankenäußerung vorliegt.

Die letzte Kombination ist, soweit sie Schriftliches betrifft, ein Widerspruch in sich selbst: die Schrift dient stets der Gedankenäußerung. Soweit sie Nichtschriftliches betrifft, führt sie zu Widersinn: denn welcher vernünftige Mensch wird z. B. einen verschlossen an einen Adressaten versandten Kleiderschrank eine verschlossene Urkunde nennen? Sie ist aber schon deshalb abwegig, weil sie dazu führen muß, den Verschluß aller Gegenstände zu sichern, während sich § 299 nur mit „Urkunden", zu denen die „Briefe" gerechnet werden, befaßt. Mir ist es deshalb unverständlich, wie Rüdorff-Stenglein in Anm. 2 zu § 299 einerseits als Objekt der That „jedes Schriftstück, welches in Briefform verschlossen ist" bezeichnen und gleichwohl anderseits Warenmuster, die unter Briefverschluß verschickt werden, dem § 299 unterstellen kann.

Jede Urkunde muß also eine Gedankenäußerung darstellen. Es fragt sich: Ist ihr auch die Schriftform wesentlich? M. E. wird man das bejahen müssen.

Nehmen wir einmal das Gegenteil an, so muß es offenbar gleichgültig sein, in welcher Weise die Gedankenäußerung erfolgt. Dann muß es genügen, wenn verabredetermaßen gerade in dem gänzlichen Fehlen der Schriftzeichen eine bestimmte Gedankenäußerung liegen soll. Dann muß das leere Stück Papier, das ich an einen bestimmten Platz lege, „Urkunde" sein, wenn ich erklärt habe, das Hinlegen eines leeren Stückes Papier auf diesen Platz bedeute die Bekanntgabe meines Willens, morgen abzureisen, und nicht minder muß dann das leere Couvert, das der Sohn dem Vater alle 14 Tage schickt, um ihm dadurch verabredetermaßen anzuzeigen, er befinde sich wohl, „Brief" sein.

Nun soll der leere Bogen in sich geschlossen, das Couvert verschlossen sein. Haben wir es mit einer verschlossenen Urkunde bezw. einem verschlossenen Briefe zu thun, so müssen wir den Verschluß lösen können und dann eine nicht verschlossene Urkunde bezw. einen nicht verschlossenen Brief erhalten[82]).

---

[82]) S. Rspr. d. O.T. XIII 212; Schwarze Anm. 1a zu § 299.

Digitized by Google

Wir öffnen das Couvert und sehen, daß von einem Briefe überhaupt nicht die Rede ist. Was mitgeteilt wurde, ist noch vorhanden: nämlich die in dem Couvert eingeschlossen gewesene Luft, wenn auch ihre Abgrenzung aufgehoben ist. Aber die Gedankenäußerung liegt gar nicht darin, daß dieses gleichgültige a übermittelt wurde, sondern darin, daß ein b nicht übermittelt wurde. Dann wäre also ein Nichtexistierendes zur Abwehr seiner Kenntnisnahme durch Unbefugte verschlossen, natürlich ein Unding von Konstruktion.

Nicht anders aber stände es bei dem leeren Bogen Papier. Auch hier läge doch das für die Gedankenäußerung Wesentliche darin, daß das hingelegte Papier leer ist[83]) [84]).

So ergibt sich, daß das für den Brief den andern Urkunden gegenüber Wesentliche die Notwendigkeit eines Adressaten ist[85]). Die Notwendigkeit ist entscheidend, nicht die Zulässigkeit: denn diese ist bei jeder Urkunde gegeben. Aber beim Briefe ist das Primäre, daß durch ihn dem Adressaten des Absenders Gedanken

---

[83]) Nach Stenglein Anm. 5 zu § 1 des Reichspostgesetzes (in den strafrechtl. Nebengesetzen d. Deutschen Reichs) ist „ohne Zweifel ... auch jeder gänzlich inhaltleere Brief unter den Schutz der §§ 299, 354 St.G.B. gestellt". Allein so richtig es ist, daß für den Postzwang der Inhalt des Briefes und also auch gleichgültig ist, ob ein Inhalt überhaupt vorhanden oder nicht (R.G. XXII 24/5), so wenig folgt daraus etwas für unser Delikt. Ich vermag aber in Stengleins Bemerkung einen Beweis für die Zulässigkeit der Verwertung des im Hinblicke auf den Postzwang Gültigen auch außerhalb dieser Sphäre nicht zu erblicken.

[84]) Auch bei Depeschen kann die Frage praktisch werden, wenn es sich nämlich um Depeschen „ohne Text" handelt (Telegraphenordnung v. 15. 6. 91 § 6 IX), d. h. um Telegramme, die nur aus der Adresse bestehen. Da diese auf der Außenseite der Ankunftsdepesche ihren Platz findet und innen nicht wiederholt ist, liegt keine verschlossene schriftliche Mitteilung, d. h. kein verschlossener Brief des Depeschierenden vor: denn die im Innern sich findenden amtlichen Vermerke der Telegraphenbehörde über Aufnahme und Ankunft der Depesche geschehen ohne Rücksicht auf eine Willensabsicht des Depeschierenden, werden also nicht statt durch ihn selbst durch die Telegraphenbehörde mitgeteilt. Die Vermerke sind aber auch keine Mitteilungen an die Adressaten seitens der Telegraphenbehörde aus eignem Antriebe: denn Beziehungen bestehen nur zwischen dieser und dem Aufgeber der Depesche. Liegt also auch kein „Brief" vor, so haben wir es doch in jenen Vermerken mit einer „Urkunde" zu thun, und diese untersteht, da sie verschlossen ist, dem § 299 St.G.Bs.

[85]) oder wie Kohler, der 101 Brief „jede vertrauliche schriftliche Kundgebung" nennt, sagt (a. O.): „Das Wesen des Briefes liegt in seiner Vertraulichkeit; der Brief ist eine schriftliche Äußerung, die mit der Absicht gemacht wird, daß sie nicht oder nur in beschränktem Kreise weiterverbreitet werden soll."

Digitized by Google

übereignet werden, das Sekundäre, daß sie in dem Briefe auch für Dritte wahrnehmbar niedergelegt sind. Bei den andern Urkunden ist das Primäre, daß die Gedanken in ihnen niedergelegt sind, das Sekundäre, daß ein andrer davon Kenntnis nehmen soll. Und weiter: ein Schriftstück ist Brief nur gegenüber dem Adressaten, einem andern gegenüber ist es nur Urkunde, denn die Gedankenübereignung *soll* ja eben nur an den Adressaten geschehen. Dadurch, daß der Absender mit der Bekanntgabe seines Briefes an Dritte sich einverstanden erklärt, werden diese noch nicht Adressaten: hier liegt nur ein sinere, kein velle vor[86]).

Urkunde im Sinne des § 299 ist jede schriftliche Gedankenäußerung oder kurz: jedes Schriftstück[87]).

Die Urkunde muß, mag sie Brief sein oder nicht, *verschlossen* sein, um den Strafschutz des § 299 gegen unbefugte *Eröffnung* zu genießen. So klar die hervorgehobene Beziehung des verlangten Zustandes der Urkunde zu der deliktischen Handlung ist[88]), so wird sie doch, von *Kohlers* einschlägigen Ausführungen[89]) abgesehen, immer noch nicht genügend gewürdigt.

Ein Doppeltes ist möglich: Entweder haben wir zu betonen:

Wer einen verschlossenen *Brief* oder eine andre verschlossene *Urkunde* eröffnet,

oder wir haben das Gewicht auf das *verschlossen* zu legen.

M. a. W. entweder sagt der Gesetzgeber:

Unter den verschlossenen Gegenständen sichere ich nur die Urkunden gegen Indiskretion,

oder er sagt:

Unter den Urkunden bedürfen nur die verschlossenen eines strafrechtlichen Schutzes gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte.

---

[86]) Vgl. *Kohler* 102: „Wenn ich die Briefe eines Freundes einem Dritten übersende, so hat die Sendung eigentlich nur Briefcharakter, sofern ich diese Übersendung mit einigen Worten an den Destinatär begleitete." Nicht entgegen die nur den Briefbegriff im Sinne des Postzwangs betr. Entsch. d. R.G. XXIV 29.

[87]) Ebenso v. Liszt 372; H. *Meyer* 623; *Kohler* 102; *Binding*, Normen I 207; *Haelschner* II[1] 216; *Geyer*, Grdr. II 39; *Kries*, Z VI 167/8; *Olshausen*, Anm. 2 Abs. 1 zu § 299; *Rüdorff-Stenglein*, Anm. 2 zu § 299; *Schwarze*, Anm. 1 zu § 299; R.G. II 426.

[88]) S. R.G. XX 349, 376 (§ 354 betr.); XVI 287 (Postzwang betr.); v. Liszt 372; O.T.Rspr. XIII 212; *Olshausen* Anm. 4 Abs. 1 zu § 299.

[89]) 115—117.

Digitized by Google

Wäre jenes der Standpunkt des Gesetzes, dann müßten wir als das verletzte Rechtsgut das Interesse an der Unversehrheit von Verschlüssen überhaupt ansehen. Als Delikte, die sich gegen dieses Rechtsgut wendeten, würde dann außerdem z. B. erscheinen der Siegelbruch des § 136 und der Einbruchsdiebstahl des § 243 [2] St.G.B. Wohin wir damit gelangen würden, ist klar: durch eine Hinterthür wäre eine dem falsum homogene, dem St.G.B. völlig unbekannte Deliktsgruppe eingeführt.

Haben wir aber, wie ich glaube, den Ton auf „verschlossen" zu legen, so müssen wir des Zweckes eingedenk werden, den der Urkundenverschluß verfolgt. Dieser geht, wie oben bemerkt, gerade auf die Sicherung des Inhalts gegenüber Dritten, trifft also mit dem § 299 hierin überein. Nun bestand der Urkundenverschluß schon zu einer Zeit — daran ist nicht zu zweifeln — in der ein rechtlicher Schutz entsprechend dem jetzt durch § 299 St.G.B. gewährten noch nicht gegeben war. Macht dann der Gesetzgeber das Vorliegen dieses Verschlusses zu einem Erfordernisse der Strafbarkeit einer Verletzung der durch jenen zu schützenden Interessen, so kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß und wie er den Verschluß zu der deliktischen Thätigkeit in Beziehung bringt. Der Verschluß ist das regelmäßige Sicherungsmittel des Rechtsguts, gegen den durch seine Verletzung erfolgten Angriff auf das Rechtsgut sichert das Strafgesetz.

Steht aber die gedachte Beziehung klar, so ist festzustellen:

1. Nur eine verschlossene Urkunde kann eröffnet werden.
2. Nur eine nicht eröffnete Urkunde kann verschlossen sein.

Nun ist eine eröffnete oder, was für uns dasselbe besagt, eine offene Urkunde eine solche, von der in abstracto jeder Kenntnis nehmen kann[90]). Bei einer verschlossenen muß diese abstrakte Möglichkeit nach dem Ausgeführten entfallen und zwar infolge des Verschlusses. Also gehört es zum Wesen der verschlossenen Urkunde, daß die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme durch **jedermann** ausgeschlossen werden **soll.**

Dieser Wille ist aber für das Recht nur beachtlich, wenn er eine gehörige nicht nur Erklärung, sondern Bethätigung gefunden

---

[90]) oder wie R.G. XVI 287 (den Postzwang betr., doch aus allgemeinen Gründen) sagt, offen ist derjenige Brief, „dessen Inhalt ohne weiteres zugänglich ist".

Digitized by Google

hat: denn begreiflicherweise muß jeder Dritte erkennen können, ob er mit dem bezeichneten Willen zu rechnen hat. Ist nun auch eine absolute Verhinderung der Kenntnisnahmemöglichkeit ausgeschlossen, weil das Werk eines Menschen mindestens in abstracto durch einen andern stets zerstört werden kann, so ist es hingegen sehr wohl denkbar, ein Hindernis zu schaffen, das in abstracto beseitigt werden muß, um die allgemeine Zugänglichkeit des Inhalts herbeizuführen. Die zureichende Willensbethätigung liegt eben darin, daß in abstracto das gewählte Hindernis den Erfahrungssätzen gemäß (also regelmäßig) nach seiner Beseitigung in den alten Zustand nicht wieder zurückgeführt werden kann[91]). Also liegt eine verschlossene Urkunde nur vor, wenn in abstracto, um zu ihrem Inhalte zu gelangen, die Verletzung des Verschlusses unumgänglich ist.

Wäre aber auch diesen Erfordernissen genügt, so brauchte deshalb doch noch keine verschlossene Urkunde im Sinne des § 299 vorzuliegen. Birgt jemand z. B. Schriftstücke in einer verschlossenen Kassette, so ist der Wille und seine gehörige Bekundung wohl nicht zu bezweifeln, und doch ist § 299 unanwendbar[92]). Würde in dem gedachten Falle eine Eröffnung durch Unbefugte stattfinden, so wäre das eine Eröffnung der Kassette, aber nicht eine solche der in ihr ruhenden Urkunden. § 299 bestraft eben nicht denjenigen, der „den Verschluß eines Briefes oder einer andern Urkunde", sondern denjenigen, der „einen verschlossenen Brief oder eine andre verschlossene Urkunde" eröffnet. Daraus ergibt sich, daß der Verschluß mit der Urkunde derartig zusammenhängen muß, daß beide nach der Auffassung des Lebens als zusammengehörig, der Verschluß als Teil der Urkunde anzusehen ist oder, wie Kohler[93]) sagt: „Der Verschluß muß ein Briefverschluß[94]) sein, d. h. das Schriftstück muß entweder in sich

---

[91]) Vgl. Kohler 115, nach dem das Hindernis so sein muß, „daß in thesi eine Eröffnung nicht mehr einen Wiederverschluß durch dasselbe Verschlußmittel in derselben Verschlußweise zuläßt".

[92]) Kohler 115. Entspr. v. Liszt 372.

[93]) 115 (s. auch 117, wo Kohler „ein Zusammenhaften, eine sachliche Kohärenzverbindung" fordert).

[94]) Rüdorff-Stenglein, Anm. 2 zu § 299 spricht davon, daß das Schriftstück „in Briefform" verschlossen sein muß.

Digitized by Google

oder in einer der Weise des direkten Brief- und Urkundenverkehrs entsprechenden Hülle verschlossen sein“ [95]).

So mannigfaltig, wie — dies ergeben schon seine eben aufgestellten Merkmale — der Verschluß kein kann, ebenso zahlreich sind die Arten, in denen die verbrecherische Handlung des Eröffnens vor sich gehen kann: denn diese ist in der Regel das in contrarium agere des Verschließens. Aber das ist nur die Regel. Die Eröffnung kann einerseits sehr wohl ohne Verletzung des Verschlusses erfolgen [96]), da zum Wesen des Verschlusses nur die

---

[95]) Es wird also als Verschluß (H. Meyer 623 begnügt sich mit der Betonung, „jede Art des Verschlusses“ sei genügend, eine Bemerkung, mit der mangels Anführung auch nur einer Art natürlich gar nichts gewonnen ist) zu erachten sein „Kleben, Siegeln, Nähen, Plombieren“ (v. Liszt 372), „Umschnüren mit gleichzeitiger Versiegelung“ (Kohler 115), nicht „Umschnüren mit lediglicher Verknotung“. Mit Recht führt in dieser Beziehung (s. auch v. Liszt a. O.) Kohler 116 gegen R.G. XVI 290, das den Einwurf, „Aufknüpfen eines Knotens“ sei „nicht eine Beschädigung desselben, sondern seine im Zweifel ordnungsmäßige Lösung“ zurückweist, da „die ordnungsmäßige Lösbarkeit“ eines Verschlusses sein Bestehen nicht ausschließe, folgendes aus: „.... was in dem gedachten Argument mit ordnungsmäßiger Lösung gemeint ist, das ist eine Lösung in der Art, daß das Verschlußmittel hierbei intakt bleibt und die Wiederverschließung durch dasselbe Verschlußmittel in gleicher Weise erfolgen kann: wer auf solche Weise verschließt, der verschließt gegen Öffnen und Wiederverschließen, er verschließt nicht definitiv.“ Unrichtig auch Puchelt, der Anm. 2 zu § 299 neben „Siegel, Oblate und Gummi“ auch „Bindfaden“ ohne weitern Zusatz als geeigneten Verschluß bezeichnet. Kein „Verschluß“ ist ferner das bloße Zusammenfalten (v. Liszt a. O.; Kohler 117. Auch Olshausen Anm. 4 Abs. 1 zu § 299 und Meves in Holtzendorffs Handbuch d. Strafrechts III 1004, die bloßes Auseinanderfalten nicht für „Eröffnen“ erklären. Ferner R.G. XVI 288, XX 376. A. A. Schwarze Anm. 3 zu § 299), die Verwahrung in einem offenen Umschlage (R.G. XX 376. Vgl. Olshausen Anm. 4 Abs. 1 zu § 299, der darauf hinweist, daß Herausnehmen aus offenem Umschlage kein Eröffnen ist). Es ist weder zureichend, wenn Olshausen davon spricht, daß durch den Verschluß „Einsichtnahme seitens Unbefugter durch eine die Eröffnung hemmende Maßnahme verhindert werden soll“ (Anm. 2 Abs. 2 zu § 299), noch ist es richtig, wenn v. Liszt (372) lediglich verlangt, daß „die Einsichtnahme nur nach Überwindung gewisser Hemmnisse möglich ist“, wie es irrig ist, wenn (betr. § 354) R.G. XX 349 Verschluß so lange als vorhanden annimmt, als „zur Offenlegung noch irgend eine Thätigkeit erforderlich“ ist. Olshausen müßte die in der Kassette befindlichen Briefe als verschlossen ansehen, v. Liszt und R.G. aber müßten, wie schon Kohler 117 bemerkt, Streifbandsendungen als verschlossen behandeln.

[96]) v. Liszt 372; Olshausen Anm. 4 Abs. 1 zu § 299; Kohler 117; Rüdorff-Stenglein Anm. 1 zu § 299; R.G. XX 376. A. A. wohl Binding, der Handbuch I 335, 369 unser Delikt als Art der Sachbeschädigung bezeichnet.

in abstracto (als Bedingung der Möglichkeit, Kenntnis vom Inhalte zu nehmen) erforderliche Verletzung gehört. Anderseits kann eine Verletzung des Verschlusses und doch kein Vergehen gegen § 299 vorliegen, z. B. wenn Brief und Verschluß zerrissen werden und dadurch zugleich die Zerstörung des Briefes eintritt[97]).

Das Eröffnen verlangt, daß und nur daß die Urkunde aus einer verschlossenen zu einer offenen gemacht oder mit andern Worten, daß an sich die Möglichkeit für jedermann geschaffen wird, von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen, ohne erst das Hindernis des Verschlusses beseitigen zu müssen[98]). Zu welchem Zwecke die Eröffnung geschieht, ob sie insbesondere erfolgt, um Kenntnis zu nehmen oder nehmen zu lassen[99]), ist gleichgültig, und ebenso unwesentlich ist es, ob solche Kenntnis wirklich genommen wird[100]).

---

[97]) Kohler 117. Ebenso wohl R.G. XXII 396, das bei einem § 354 unterfallenden Zerreißen eines Briefes die Handlung nicht als „Eröffnen", sondern als „Unterdrücken" charakterisiert. Ebenso ferner Schwarze Note 4 bei Anm. 1a zu § 299; Rüdorff-Stenglein Anm. 1 zu § 299; Oppenhoff Anm. 1 zu § 299; O.T.Rspr. XIII 212.

[98]) Kohler 117: „Das Eröffnen des Briefes besteht in der Verschlußlösung, so daß vom Inhalte des Briefes Kenntnis genommen werden kann." Entspr. Rüdorff-Stenglin Anm. 1 zu § 299; Oppenhoff Anm. 1 zu § 299; O.T.Rspr. XIII 212, während v. Liszt 372 nur die „Beseitigung" des Verschlusses erwähnt. S. auch R.G. XX 349, nach dem die Eröffnung „im § 354 Str.G.Bs. weder eine vollständige noch eine dauernde Offenlegung des Inhalts" verlangt, ein in seiner Unklarheit des genannten Urteils würdiger Gedanke. Eine eröffnete Urkunde ist eben offen, solange bis sie wieder verschlossen wird. Sachen aber, die „nicht vollständig" offen sind, sind eben nicht offen, d. h. verschlossen: offen und verschlossen sind kontradiktorische, nicht bloß konträre Gegensätze.

[99]) v. Liszt 372; Kohler 120; H. Meyer 623; Merkel in Holtzend. Hdbch. d. Str.R. III 844; Haelschner II[1] 216; Berner 614; Olshausen Anm. 6 Abs. 2 zu § 299; Schwarze Anm. 2 zu § 299; Oppenhoff Anm. 2 zu § 299; Puchelt Anm. 2 zu § 299; O.T.Rspr. XIII 212. A. A. nur F. Meyer Anm. 1 zu § 299.

[100]) v. Liszt, Kohler, Haelschner, Puchelt an den in voriger Anm. angeführten Stellen; Merkel Lehrb. 349; Rüdorff-Stenglein Anm. 1 zu § 299; Schwarze Anm. 4 zu § 299; Olshausen Anm. 4 Abs. 2 zu § 299; Blum Anm. 2 zu § 299; Lorenz Anm. zu § 299; Oppenhoff Anm. 1 zu § 299.

Digitized by Google

Die Eröffnung[101]) muß „vorsätzlich und unbefugterweise" geschehen. Es ist also (von dem weiterer Erörterung nicht bedürftigen Vorsatze[102]) abgesehen) erforderlich,

1. daß dem Eröffnenden kein Recht zur Eröffnung zusteht[103]),
2. daß er sich dieses Mangels bewußt ist[104]).

Ein solches Eröffnungsrecht[105]) hat der Adressat, aber auch die Eltern beziehungsweise der Vormund kraft des Erziehungsrechts, der Vorstand einer Irrenanstalt kraft seines Aufsichtsrechts über die Kranken. Nicht minder hat der Ehemann, solange die Eheleute nicht getrennt leben, als Haupt der Ehegemeinschaft das Eröffnungsrecht auch hinsichtlich der Briefe seiner Frau. Das Recht des Adressaten kann übergehen auf den Konkursverwalter gemäß § 111 K.O., auf den Strafrichter gemäß §§ 99, 100 St.P.O., es kann

---

[101]) Die Beteiligung mehrerer bei unserm Delikte bietet nur in einem Falle Veranlassung zur Erörterung.

Im allgemeinen wird, wer dem Thäter Gelegenheit zur Eröffnung gibt, entweder als Anstifter oder als Gehilfe aus § 299 zu strafen sein, und die Unterstützung bei der Eröffnung wird als Beihilfe erscheinen. Wenn aber ein Postbeamter beziehungsweise ein Telegraphenbeamter oder eine andre mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Person bezüglich eines der Post anvertrauten Briefes beziehungsweise einer der Telegraphenanstalt anvertrauten Depesche einem Unbefugten die Eröffnung wissentlich gestattet oder bei derselben wissentlich Hilfe leistet, so finden auf den Betreffenden die schwerern Strafbestimmungen der §§ 354, 355 Str.G.Bs. Anwendung.

[102]) Wenn Puchelt Anm. 2 zu § 299 „absichtliches Handeln" verlangt, so meint er wohl vorsätzliches Thun.

[103]) Dabei kann, wie für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit sonst, so auch hier nur der Zeitpunkt der That in Betracht kommen. Olshausen Anm. 3 Abs. 1 zu § 299. A. A. Rubo Anm. 4 zu § 299 ohne zureichende Begründung. Wer im Hinblick auf ein künftig ihm erwachsendes Eröffnungsrecht eröffnet, handelt unbefugt, d. h. rechtswidrig, möglicherweise kann ihm aber das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlen.

[104]) Olshausen Anm. 6 Abs. 1 zu § 299; v. Liszt 372; Haelschner II[1] 216; Kohler 123; Kirchmann Anm. zu § 299; Rüdorff-Stenglein Anm. 1 zu § 299; Schwarze Anm. 2 zu § 299; Puchelt Anm. 2 zu § 299; Bayer. Kass.H. in Stengleins Ztschr. N. F. VIII 281; Sächs. O.A.G. ebenda N. F. V 154; Oppenhoff Anm. 2 zu § 299.

[105]) Die Eröffnungsberechtigungen sind von Kohler in seinem mehrfach angeführten Werke einer so eingehenden Behandlung unterzogen worden, daß ich, zumal bei dem Mangel eines besondern kriminalistischen Interesses der Sache, auf eine ausführliche Darstellung glaube verzichten zu sollen.

Digitized by Google

auf einen General- oder Spezialbevollmächtigten übertragen werden, ja man wird mit Kohler[106]) auch eine negotiorum gestio bei der Eröffnung zulassen müssen.

Der Adressat hat also das Eröffnungsrecht, wenn es ihm nicht aus besondern Gründen entzogen ist, aber neben ihm können noch andre das gleiche Recht haben, und das legt die Frage nahe, ob diese andern etwa „Verletzte" sind, falls ein Delikt gegen § 299 gegeben ist. Das verletzte Rechtsgut müßte dann das Recht auf Eröffnung eines verschlossenen Schriftstücks sein. Das ist aber unannehmbar, denn es handelt sich, wie schon die obige Zusammenstellung ergibt, bei diesem Rechte gar nicht um ein einer einheitlichen Quelle entspringendes Gebilde. Auch wäre von diesem Standpunkte aus völlig übersehen, daß das R.St.G.B. gegen den unbefugten Eröffner jede verschlossene Urkunde schützt, „die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist". Das ist kein müßiger Zusatz, sondern ein Hinweis auf das bedrohte Rechtsgut.

Dies[107]) ist aber nicht zu finden durch Eingehen auf

1. das Eigentum[108]) an dem Substrate der Gedankenäußerung. Denn wenn auch die ausschließliche Herrschaft über eine Sache die Möglichkeit gewährt, jeden Dritten von konkurrierender Einwirkung

---

[106]) 139/140.

[107]) Wenn der 25. Abschnitt des 2. Teils des R.Str.G.Bs., in dem sich § 299 findet, „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" überschrieben ist, so möchte man vielleicht geneigt sein, § 299 als eine „Verletzung fremder Geheimnisse" regelnd anzusehen. Nun folgt einerseits daraus gar nichts, daß § 299 gegen Ende des bis § 299 zweifellos „strafbaren Eigennutz" behandelnden Abschnitts steht, denn §§ 301 und 302 betreffen doch sicherlich „strafbaren Eigennutz" und nicht „Verletzung fremder Geheimnisse". Andererseits ist § 300 der einzige Paragraph im 25. Abschnitt, in dem das Wort „Geheimnisse" überhaupt vorkommt. Nimmt man hinzu, daß das Preuß. Str.G.B. von 1851, dem § 299 R.Str.G.Bs. entlehnt ist, ebenso wie alle partikulären Str.G.B., die nur die verschlossenen Urkunden behandelten, unser Delikt als „strafbaren Eigennutz" bezeichneten, so ist wohl anzunehmen, daß dem R.Str.G.B. die gleiche Charakterisierung beliebt hat. Aus dieser aber ist zur Ermittelung des geschützten Rechtsguts nichts zu entnehmen: denn „strafbarer Eigennutz" ist nichts als ein bequemer Sammeltitel für alle möglichen Delikte (vgl. R.G. XIX 26; Binding Hdbch. I 322; Olshausen Anm. 1 zu Abschn. 25).

[108]) Dafür Olshausen Anm. 8 Abs. 1 zu § 299; v. Liszt 372; Haelschner II[1] 217; Geyer Grdr. II 39. Ähnlich lassen O.T.Rspr. XIX 71/2 und Oppenhoff Anm. 5 zu § 299 das „Verfügungsrecht" entscheiden.

Digitized by Google

auszuschließen[109]), so ist doch zu bedenken, daß das Delikt des § 299 St.G.B. sich gar nicht gegen jenes Substrat wendet. Dies ergibt schon die einfache Erwägung, daß sonst lediglich ein besonderer Fall der Sachbeschädigung geregelt wäre[110]), bei dem der Grund der mildern Bestrafung unerfindlich bliebe.

Ebensowenig kann

2. der „Verletzte" mit demjenigen zusammenfallen, der eröffnungsberechtigt ist[111]).

Ist, wie mehrfach hervorgehoben, wie der Urkundenverschluß, so die strafrechtliche Sicherung seiner Verletzung bestimmt, zur Verhütung der abstrakten Möglichkeit, daß jedermann Kenntnis vom Inhalte nehme, zu dienen, so ist das durch § 299 geschützte Interesse das Interesse an Wahrung dieses Möglichkeitsausschlusses. Nun trifft, so verschiedenartig sonst der Grund ihrer Berechtigung ist, eines für den Konkursverwalter, den Strafrichter und die kraft Erziehungs- und Aufsichtsgewalt oder Ehegemeinschaft zur Eröffnung Berechtigten zu (soweit sie nicht etwa gesetzliche Vertreter sind): Sie dürfen zwar Kenntnis nehmen, aber daß solche Kenntnisnahme

---

[109]) Vgl. Olshausen Anm. 8 Abs. 1 zu § 299: „Antragsberechtigt ist der Eigentümer der verschlossenen Urkunde, denn nur derjenige erscheint durch die Strafthat verletzt .... der die rechtliche Verfügung über das Schriftstück hat und von dem es daher abhängt, ob er den Inhalt desselben bekannt geben will oder nicht." Danach scheint Olshausen in der That anzunehmen, daß der Eigentümer einer Urkunde als solcher zur Inhaltsbekanntgabe berechtigt sei. Wenn also im Gebiete des gemeinen Rechts ein Schriftsteller auf fremdem Papier ein Werk geschrieben hat, das nun bekanntlich nach römischem Rechte als Accession dem Eigentümer des Papiers zufällt, so dürfte nach Olshausen dieser das Werk bekannt geben, also gewiß es auch drucken lassen. Ich glaube nicht, daß Olshausen angesichts dieser Konsequenz seine Ansicht wird aufrecht erhalten können, zumal er mit § 5a des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 in Konflikt geriete.

[110]) Binding nennt in der That unser Delikt Hdbch. I 335 eine „milder bedrohte" und 369 eine „gemilderte Sachbeschädigung", ohne doch bei der Frage nach dem Antragsberechtigten daraus eine Folge zu ziehen.

[111]) Ebenso Kohler 126. A. A. H. Meyer 623, nach dem „derjenige, der über die Eröffnung zu verfügen hat", antragsberechtigt sein soll. Nach Reber, Antragsdelikte 397, liegt die „Relation ... in der ausschließlichen (?) Befugnis zur Öffnung einer verschlossenen Urkunde", und auch O.T. in Goltd. Archiv XXVI 133 scheint dem Inhaber „des Rechtes zur Eröffnung" das Antragsrecht zuweisen zu wollen. Nach Rubo Anm. 7 zu § 299 ist verletzt derjenige, „mit dessen Erlaubnis erst die Eröffnung stattfinden dürfte".

Digitized by Google

gewollt sei, d. h. also, daß sie Kenntnis nehmen sollen, davon kann doch keine Rede sein. Sollen aber nicht einmal sie, sondern dürfen sie nur Kenntnis nehmen, so erscheint es meines Erachtens ausgeschlossen, daß sie über den Kreis der bestimmungsgemäß zur Kenntnisnahme Berechtigten, also auch darüber zu befinden haben, ob die Urkunden jedermann oder nur bestimmten Personen (den Adressaten) zur Kenntnis kommen sollen, und ob letzternfalls der Willensrichtung besonderer Ausdruck und Schutz durch Verschließen zu erteilen ist.

Was aber nun

3. das soeben berührte Interesse anlangt, so ist es ein Ausfluß[112]) des von Kohler sogenannten Individualrechts oder des Rechts „der Persönlichkeit an ihren leiblichen und geistigen Gütern“[113]). Denn wenn, wie Kohler treffend bemerkt, „ein jeder alleiniger Herr ist, zu bestimmen, welche Äußerungen und Kundgebungen er in das Publikum tragen will und welche nicht“[114]), so steht es auch bei ihm zu bestimmen, wer dies Publikum sein soll. Mit andern Worten wie sich § 299 St.G.B. gegen die Mißachtung des Rechts auf Fixierung der bestimmungsgemäß zur Kenntnisnahme des Urkundeninhalts Berechtigten richtet, so ist der Inhaber dieses Rechts als der Verletzte der Strafantragsberechtigte[115]). Also ist bei Urkunden ohne Adressaten, auch wenn sie auf fremdem Stoffe geschrieben sind und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Schreiben nach dem maßgeblichen Civilrechte Spezifikation oder Accession ist, derjenige „verletzt“, durch dessen geistige Kraft sie geschaffen sind, der Aussteller[116]). Bei Briefen und andern Urkunden mit Adressaten aber ist zu beachten, daß das Individualrecht, soweit es hier in Betracht kommt, auf den Adressaten übertragen wird und werden soll. Diese Übertragung betrifft die negative, nicht die positive Funktion des Individualrechts: der Empfänger ist zwar derjenige, der hinfort das Individualrecht durch Fernhaltung der Kenntnisnahme seitens Dritter zu wahren hat, nicht aber steht ihm auch zu, es durch Selbstbefinden über den

---

[112]) Kohler 126.

[113]) Autorrecht 74.

[114]) Autorrecht 137.

[115]) Kohler 126.

[116]) Wegen Übergangs des Individualrechts unter Lebenden und von Todes wegen s. Kohler 140 und Autorrecht 136, 147 f.

Digitized by Google

Kreis der Kenntnisnahmeberechtigten auszuüben[117]). Der Absender ist antragsberechtigt, bis die Übertragung erfolgt ist, d. h. bei Beförderung durch die Post oder einen andern Boten des Absenders bis zur Übergabe der Urkunde an den Empfänger, bei Beförderung durch einen Boten des Empfängers bis zur Übergabe an diesen Boten: denn bis dahin steht es bei dem Absender, seine Absicht zu ändern und sich für gänzliche Geheimhaltung seiner Gedankenäußerung zu entscheiden. Nach jenem Zeitpunkte ist antragsberechtigt der Adressat und er allein, denn nun ist er in der uns angehenden Richtung der Individualberechtigte[118]).

Maßgebend ist, wer zur Zeit der Eröffnung Träger des Individualrechts ist, nicht wer es ist zur Zeit der Antragsstellung.

---

[117]) Vgl. in letzterer Beziehung Kohler Autorrecht 143.

[118]) Es halten für verletzt:

1. den Absender und den Adressaten: Schwarze Anm. 5 zu § 299; Nessel, Antragsberechtigungen 28; Klebs in Goltd. Archiv XXIX 571, dem zwar der Adressat der „Hauptverletzte" (!) ist, der aber auch „ein Interesse des Absenders an der Geheimhaltung des Briefes" anerkannt und zur Grundlage eines Antragsrechts gemacht sehen will. Weitere Begründung fehlt. Hierher gehört auch Berner 614, der sehr emphatisch nach Feststellung des Antragsrechts des Absenders fortfährt, wie folgt: „Damit ist aber nicht gesagt, daß der Empfänger des unbefugt eröffneten Briefes sich die Eröffnung gefallen lassen müsse; als ob er nicht befugt wäre, zu fordern, daß die an ihn gerichteten Briefe ihm uneröffnet zugestellt werden." Hat er vielleicht auch ein Recht darauf, daß der Absender seine Briefe verschließt oder hat vielleicht gar die Post ein solches Recht? Oder steht ihr ein Recht darauf zu, daß die eingelieferten Briefe uneröffnet befördert werden, und ist sie, falls seitens einer nicht unter § 354 St.G.B. fallenden Person an einem postalisch beförderten Briefe, für den sie, weil er z. B. Einschreibebrief ist, haftet, eine Brieferöffnung erfolgte, „Verletzte" und antragsberechtigt? Vielleicht sieht nach Beantwortung dieser Fragen Berner selbst ein, wie er mit dem „Nichtgefallenlassenmüssen" und dem „Zufordernbefugtsein" hier, wie so oft in seinem Buche, Worte statt Gedanken gibt.

2. nur den Absender: Rüdorff-Stenglein Anm. 6 zu § 299.

3. wie der Text den Absender bis zum Empfang durch den Adressaten, dann den Adressaten: v. Liszt 372; Geyer, Grdr. II 39; Kohler 126, 139; Haelschner II[1] 217; Rubo Anm. 7 zu § 299; Oppenhoff Anm. 5 zu § 299; Olshausen Anm. 8 Abs. 1 zu § 299; O.T. Rspr. XIX 71/72. Wohl auch H. Meyer 623 (unklar im Gegensatze zur deutlichen Fassung der frühern Auflage).

4. von Absendung bis zum Empfang Absender und Adressaten dann Adressaten allein: Reber, Antragsdelikte 398.

Nach Merkel, Lehrb. 349 ist „zwischen Absendung und Empfang des Briefes sowohl der Absender wie der Empfänger" antragsberechtigt. Wem, von dieser

Digitized by Google

Allerdings ist dem Briefe wie jeder Urkunde mit Adressaten eigentümlich, daß er zur Erreichung seiner Zweckbestimmung einen Wechsel im Träger des Individualrechts durchmachen muß: aber das Recht, Strafantrag zu stellen, ist keine Pertinenz jenes Rechtes, so daß es mit ihm überginge. Hat es der Individualberechtigte in der Hand, eine Urkunde den Strafschutz des § 299 durch Nichtverschluß entbehren zu lassen, so kann er auch durch Nichtreaktion auf die Verschlußverletzung denselben Erfolg herbeiführen[119]). Damit ist aber eine Transmission des Antragsrechts unvereinbar[120]).

Zeit abgesehen, das Antragsrecht zusteht, wird nicht gesagt. In Holtzend. Hdbch. d. St.R. III 844 sagt Merkel: „Der Antrag auf Verfolgung kann sowohl vom Absender als auch vom Adressaten ausgehen." Welcher der obigen Gruppen Merkel danach zuzuteilen ist, weiß ich jedenfalls nicht.

Ganz eigenartig Binding, Hdbch. I 625:

„a. wenn der Aussteller der Urkunde zugleich derjenige ist, der sie verschlossen hat und zu dessen Kenntnisnahme sie allein bestimmt ist, so ist er allein der Verletzte; ebenso wenn jemand ohne Wissen und Willen des Ausstellers eine Urkunde einsiegelt, damit außer ihm niemand davon Kenntnis erhalte, allein der Verschließer;

b. fallen Aussteller und Verschließer einerseits, der Destinatär anderseits auseinander, so ist § 299 bestimmt, das Vertrauensverhältnis zwischen beiden zu schützen; beide sind also verletzt . . . . .

c. siegelt jemand im Auftrag des Ausstellers die Urkunde für diesen allein ein, ohne von ihr Kenntnis erhalten zu haben, so ist allein der Aussteller, und hat die versiegelte Urkunde einen Destinatär, außerdem dieser, nicht aber der Urheber des Verschlusses antragsberechtigt; ist letzterer im Vertrauensverhältnis einbegriffen, d. h. war die Urkunde auch zu seiner Kenntnisnahme bestimmt, so ist m. E. auch er antragsberechtigt."

[119]) Kohler 127: „Entscheidend ist das Antragsrecht zur Zeit der Brieferöffnung . . . . Das Antragsrecht geht . . . . mit dem civilistischen Rechte nicht über: Der Verletzte bleibt verletzt, und es steht bei ihm, über Reaktion oder Nichtreaktion zu entscheiden." 139: „Jedermann hat das Recht, einen Stellvertreter für die Brieferöffnung zu ernennen . . . . das Antragsrecht gegen den unbefugten Briefverbrecher kann, wenn die Erbrechung nach Übergabe des Briefes an den Adressaten erfolgt ist, nur dem Adressaten zustehen; denn dieser hat es ja in seiner Hand, einen Stellvertreter zu ernennen, und wenn er den Briefverbrecher nachträglich als Stellvertreter behandeln will, so hat ihm niemand etwas darein zu reden."

[120]) Gegen die Transmission Olshausen Anm. 5 Abs. 3 zu § 299; Rüdorff-Stenglein Anm. 4 zu § 299; Kohler 126/7; O. T. in Goltd. Archiv XXVI 133.

Digitized by Google

32.

Abstimmung über Urteil oder über Gründe?

Von Landgerichtsrat a. D. Ernst Facilides in Plauen.

Die Rechtskraft ist stärker
als die Gesetzeskraft.
Bülow.

Auch dies ist eine Frage, welche in nichts weniger als losem Zusammenhange stehen möchte mit der jetzt anstehenden Berufungsfrage. Aber ich will diese Frage über den Abstimmungsmodus nicht gestellt haben. Auch mute ich niemandem zu, sie zu beantworten. Noch weniger kann ich selbst mich unterfangen, eine Antwort darauf zu geben. Ich meinesteils glaube gar nicht an eine Existenz solcher Alternative, wie sie sich in obiger Überschrift formuliert. Ich halte diese Wahl zwischen Abstimmungsweisen für unmöglich, eine Frage hierüber und eine Antwort darauf sogar für bedenklich. Dieselben gefährden eine Erreichung des einzigen Ziels des Prozesses, der Zuverlässigkeit und Gerechtigkeit des Urteils. Mit gleichem Rechte hätte gefragt werden können, ob conviction raisonnée vonnöten sei, oder ob conviction intime genüge. Man wäre gleich berechtigt gewesen, zu fragen, ob und wie die Genesis der Urteile der Berufsrichter von der der Wahrsprüche der Geschworenen sich unterscheide.

Den Koryphäen der Wissenschaft, die sich über ein halbes Jahrhundert bemühten, sich über einen Modus kollegialer Beschlußfassung zu einigen, gelang etwas Weiteres nicht, als sich gegenseitig — wie es scheint, beiderseits mit Erfolg — eine logische Unmöglichkeit rechtlicher Schlußfolgen aus der vom Gegenpart aufgestellten Theorie zu deduzieren. Aber es hätte dessen nicht bedurft, um sich

Digitized by Google

von einer Vergeblichkeit des beiderseitigen Bemühens zu überzeugen. Wie hätte die diesfallsige Polemik mit samt ihrem Scharfsinne und ihrer Gelehrsamkeit Aussicht haben können auf Erledigung ihrer Kontroverse mit einer klärenden und befriedigenden Antwort, solange keine Einigung zu erzielen gewesen über das Wesen und die Formulierung der beiderseitigen Fragen? Eine wahre Musterkarte von juristischen Begriffen und Ausdrücken ist es, welche die Wissenschaft aufbieten mußte, um an oder in dem Gegenstande der Beschlußfassung einen Gegensatz zu statuieren, der zur Eröffnung einer Kontroverse berechtigen könnte. Fiel es schon schwer, auf der einen Seite an dem inhaltschweren Worte „Gründe" als einem sichern technischen Begriffe festzuhalten, so war man geradezu in Verlegenheit um Aufstellung und Bezeichnung einer diesfallsigen Antithese. Das ebenso inhaltschwere Wort „Urteil" hätte wohl am nächsten gelegen. Aber man scheint im voraus und schon vor Eröffnung einer Debatte gefühlt zu haben, daß man bei Annahme eines diesfallsigen Gegensatzes in Kollision kommen möchte mit dem Gesetze. Dasselbe unterscheidet Formel des Urteils und Gründe des Urteils, würde also mit seiner Terminologie gar nicht folgen können einer Kontroverse, welche sich an einen Gegensatz zu halten versucht zwischen Urteil und Gründen.

Dieser Anschauung scheint auch der Verfasser der in Z XV 1 ff. und 217 ff. zu lesenden Aufsätze zu sein[1]). Seine Beteiligung am Verfolge der „Kontroverse" vollzieht sich nur formell in einer Parteinahme; virtuell, und dies im prägnantesten Sinne dieses Wortes, ist seine „modifizierte" Beantwortung der Frage und ihre Begründung ein überzeugender Nachweis, wie gegenstandslos die ganze Kontroverse ist. Weder „Urteil" noch „Gründe" noch „Abstimmung", keiner dieser Begriffe, mit denen die Polemik operiert als Ausgangspunkten der Kontroverse, war zu fixieren und aufrecht zu erhalten zu einer präzisen Fragestellung, welche eine entsprechende Antwort erwarten lassen könnte. Fallen schon nach dem Wortlaute des Gesetzes Formel (Tenor) des Urteils und Gründe des Urteils in das Urteil selbst zusammen, in dies Eine und Ganze des Rechtsspruches, und erhält die „sogenannte" Abstimmung über das eine den Charakter einer bloßen „Vorbereitung"

---

[1]) Hugo Heinemann, Die Abstimmung in Strafgerichten. Abstimmung nach Gründen oder dem Gesamtergebnis?

Digitized by Google

der Abstimmung über das andre, so fehlt es der Kontroverse an der Hauptsache, an einem Gegensatze. Ein solcher Zwiespalt von Meinungen in Verfolg von Gegensätzen, die nicht existieren, erinnert an die der vorstehenden Kontroverse nahe verwandte, sich fast mit ihr deckende, vor Jahresfrist erst an die juristische Welt gestellte Frage[2]), die zur Zeit eine Antwort nicht gefunden, die Frage, wie sich die Begriffe „Individualisierung" und „Spezialisierung" zu einander verhalten und ob und inwieweit § 293 der St.P.O. dieselben zu Gegensätzen machen könne. Wie wenig eine Abstimmung über Urteil und eine Abstimmung über Gründe sich eignen, zum Gegenstande der über sie entbrannten Kontroverse gemacht zu werden, wäre leicht zu erweisen aus der Geschichte dieser letztern.

Ihr gewissenhafter Referent und strenger Kritiker[3]) resümiert zum Schlusse seiner Monographie als „Hauptergebnis der Untersuchung":

> „4. daß die Abstimmung nach Gründen zu perversen Resultaten führt, auch praktisch nicht durchgeführt werden kann."

So entschieden er über diesen letztern Modus der Abstimmung abspricht, so entschieden enthält er sich hier einen Gegensatz desselben zu bezeichnen. Er verwirft die Abstimmung nach Gründen; und sein Gegensatz lautet nicht auf Totalabstimmung, sondern sein, einen besondern Satz und Absatz und zwar das gewichtige Schlußwort seiner Untersuchung bildender Ausspruch lautet:

> „Der Zusammenstoß der Meinungen ist ein Weg zur Wahrheit."

Dieser Ausspruch, ein sich schon formell abhebendes Schlußwort des Resümees der Hauptergebnisse der Untersuchung, kann schon von dieser seiner Stellung aus nicht verstanden werden als nur dem vorausgehenden letzten Absatze geltend. Als Schlußwort des Resümees, welches als letztes Ergebnis unter 4. das Votum gegen eine Abstimmung nach Gründen hinstellt, erinnert er hervorhebend an das, was a. O. S. 71 gesagt wird von dem häufigen Falle einer Mehrheit von Thatsachen mit einer Stufenfolge von Rechtsverhältnissen, die an einer Kette von Konsequenzen zum Endresultate gelangen lasse.

---

[2]) Goltdammers Archiv für Strafrecht, Jahrg. 41 S. 363 ff.

[3]) Zacke, Über Beschlußfassung in Versammlungen und Kollegien.

Digitized by Google

Es erscheint mir dieser Ausspruch des am tiefsten in die Frage eingegangenen Kritikers als ein gewichtiges Votum dafür, daß das „Urteil" und die seine Bestandteile bildenden „Gründe" nicht zu trennen sind und daß die Polemik einer Kontroverse über diesfalls sich scheidende und entgegenstehende Abstimmungsweisen verlorene Mühe ist.

Zacke citiert a. O. S. 72 den Ausspruch v. Savignys in folgendem Wortlaute:

> „Wenn die objektiven Gründe wahre Bestandteile des Urteils sind, so muß notwendig über jeden objektiven Grund, nicht bloß über Verurteilung oder Freisprechung, abgestimmt und entschieden werden, weil sonst die Rechtskraft dieser Gründe nicht von dem Kollegio in seiner Mehrheit entschieden sein würde."

Der Ausspruch v. Savignys[4]) lautet wörtlich sogar dahin:

> „so muß notwendig über jeden objektiven Grund, nicht bloß über Verurteilung oder Freisprechung, besonders abgestimmt und entschieden werden"

und scheint so die Pointe der gegenwärtigen Frage noch präziser zu betonen.

Aber Zacke nimmt gleichwohl an, daß v. Savigny hier die Frage über den Abstimmungsmodus nicht definitiv entscheiden wolle; und allerdings sagt derselbe in dieser seiner citierten Vorlesung über die Rechtskraft der Entscheidungsgründe:

> „es ist nicht meine Absicht, mich hier in die Prüfung dieser schwierigen und verwickelten Frage im allgemeinen einzulassen."

Es steht dahin, ob dieses Bekenntnis unsres Großmeisters der Wissenschaft nicht an erster Stelle eine „Prüfung" unsrer Kontroverse auf ihren Wert, auf ihre Berechtigung überhaupt, anempfehle. Es könnte ja schon der Zusammenhang in dem „Systeme ff", welchem der citierte Ausspruch entnommen ist, es fraglich erscheinen lassen, ob und inwieweit der letztere nach Emanation unsrer Strafprozeßordnung und gegenüber deren wechselnder Interpretation als superarbitrium angerufen werden sollte und könnte. Aber wenn wir einmal unsre genannte, nach Zackes Referat hier noch

---

[4]) System des heutigen Römischen Rechts Bd. VI S. 408.

Digitized by Google

anderweit angerufene, gewichtige Autorität sprechen lassen, dann möchte auch nicht ein Jota weggelassen werden. v. Savigny a. O. S. 407 nimmt nicht Anstand, in der Auswahl unter den Variationen, mit welchen die streitenden Parteien den Gebrauch des Wortes „Urteil" vermeiden, von einem den „Gründen" gegenübergestellten „Resultate" zu sprechen. Aber v. Savigny, dem nicht nachzureden sein wird, daß seine Sprache Pleonasmen geführt, formuliert hier die Frage:

> „ob abzustimmen sei nach Gründen oder vielmehr nach dem letzten Resultate".

Gerade hiermit dürfte pointiert und gedeckt werden, was in der eingangs besprochenen Heinemannschen Abhandlung als „Modifizierung" einer Parteinahme für eine Totalabstimmung empfohlen wird. Es wird so verständlich hingewiesen darauf, daß eine sich selbst bis zu einer vorläufigen Abstimmung formierende Würdigung der einzelnen Thatbestandsteile des Gegenstandes der Anklage eine definitive Einigung über die letztern als objektive Gründe, als Elemente des zu erlassenden Urteils, nur vorbereite, mit einem solchen ersten Resultate die Erreichung des bezweckten „letzten" Resultates vermittle. Für eine Annahme dieser engen Zusammengehörigkeit, Untrennbarkeit von Urteil und Gründen, dafür, daß die Gründe als „Ergänzung" des Urteils zu gelten haben, konnte auch v. Savigny eine beredtere Fürsprache nicht finden, als in den von ihm[5]) citierten Worten seines Gewährsmannes[6]):

> „Equidem rationes decidendi virtualiter sententiae inesse creduntur, cum contineant fundamenta, quibus judex motus sententiam eo, quo factum est, modo tulit, adeoque eandem vim cum ipsa sententia habere videntur, utpote cujus anima et quasi nervus sunt."

Die vor einem halben Jahrhundert von so hoher Autorität als „schwierig" und „verwickelt" bezeichnete Frage wird von unserm berufenen Rechtslehrer der Gegenwart als „berüchtigte" Kontroverse reproduziert[7]). Ich belege schon hiermit anderweit meinen

---

[5]) System ff. Bd. VI S. 389.
[6]) Böhmer, Exercit. ad Pand. T. 5 p. 534 § 18.
[7]) Binding, Grundriß des Deutschen Straf-Prozeßrechts S. 142.

Digitized by Google

Zweifel an einer vollen Berechtigung solchen Streites. Dem wenig empfehlenden Epitheton, mit welchem der gelehrte Kritiker an der citierten Stelle die Frage einführt, entspricht seine weitere Charakterisierung derselben. Er spricht von sogenannter Abstimmung nach Gründen, gegenüber einer sogenannten Totalabstimmung, welche letztere „auch Abstimmung nach dem Endresultat genannt werde". Er erklärt: „Abstimmung nach Gründen" und Totalabstimmung für „Extreme", für undurchführbar, die ganze Kontroverse über solche lediglich für einen

> „Streit darüber, ob im einzelnen Falle der Beschluß, auf den es ankommt, auf einmal (Totalabstimmung) oder nur successive nach Fassung eines oder verschiedener Vorbeschlüsse zur Entstehung gebracht werden kann".

Ja es ist sogar zu befürchten, daß, wenn diese beiden Abstimmungsweisen die Extreme einer Abstimmung sind, sie die Abstimmung selbst gar nicht sein können. Der Kommentator kommt auch zu Hilfe mit dem praktikablern Begriffe eines Beschlusses, auf den es in dem einzelnen Falle ankommt, eines Beschlusses, der durch Vorbeschlüsse zur Entstehung gebracht werden könne. So vielfältig nun diese letztern hier gedacht werden, so werden sie doch eben als Vorbeschlüsse und der „Beschluß, auf den es ankommt", als Endbeschluß charakterisiert. Als solcher ist derselbe ein einheitlicher, in diesem Charakter ganz entsprechend der vom Gesetze gestellten „Schuldfrage". So führen auch die auf „gesondert gestellte Fragen" gerichteten Abstimmungen zu bloßen vorläufigen Vereinbarungen; und der Endbeschluß wird zu dem v. Savigny'schen „letzten" Resultate, dem einzigen definitiven Beschlusse.

Hefftер[8]) befürwortet Totalabstimmung.

C. de Fontenay[9]) plädiert für Abstimmung nach Gründen.

Je gründlicher die Studien sind, durch welche diese beiden Autoren sich zu ihren Begutachtungen legitimieren, je berechtigter somit sie beiderseits vertrauen können, daß es ihnen gelungen, den Gegenpart zu widerlegen, desto mehr sind sie mir Autorität dafür, daß die von ihnen umstrittene Wahrheit in der gerechten Mitte zwischen ihren Theorieen liegt.

---

[8]) Archiv für die Civilistische Praxis 1830 Bd. 13 S. 48 ff. „Über die juristische Intelligenz, ihre Bedeutung und Repräsentanten in der Rechtsverwaltung, insbesondere über das Kollegialsystem."

[9]) „Über die Abstimmung in Richter-Kollegien."

Digitized by Google

de Fontenay a. D. S. 49 citiert die von Heffter a. D. S. 94 gebrauchten Worte:

> „Will man . . . durch Befragung von mehreren desto größerer Sicherheit für eine Entscheidung erhalten, so befrage man auch die einzelnen für ihre Person und nehme dann das gemeinschaftliche Endresultat von jedem, als wären es so viele Urteile einzelner Richter, man stoße sich nicht an die Verschiedenheit in einzelnen Motiven, worüber Einverständnis bei jeder Kunst so schwer ist."

de Fontenay fügt hinzu:

> „Diese Argumentation wird am besten widerlegt durch die von Heffter selbst für die Abstimmung nach Gründen angeführten rationes dubitandi, in welchen er sich dahin ausspricht: „man könne auch sagen, so viele Vorfragen, als sich in einem Prozesse zur Entscheidung darbieten, so viele einzelne Rechtsteile gebe es, welche jeder einzeln erörtert und abgethan werden müssen, das Endresultat knüpfe sich daran von selbst"."

de Fontenay schließt sich diesem Raisonnement mit dem Bemerken an:

> „jede Vorfrage bilde einen einzelnen selbständigen Bestandteil des Rechtsstreites."

Ich will nicht entscheiden, ob und inwieweit die Begriffe „Vorfragen" und „einzelne Rechtsteile" sich identifizieren lassen, beziehungsweise ob und inwieweit „einzelne Rechtsteile" als „selbständige Bestandteile eines Rechtsstreites" zu charakterisieren seien. Aber von einer Selbständigkeit solcher Rechtsteile oder Rechtsstreitsteile spricht nur de Fontenay, nicht Heffter. Also ein Widerspruch, dessen sich dieser letztere Vertreter der Theorie der Abstimmung nach Gründen schuldig mache, ist nicht ersichtlich. Wohl aber, wenn diese Theorie der Abstimmung nach Gründen nur Teile, nicht selbständige Teile, des Gegenstandes einer Beschlußfassung kennt, wenn also auch ihr, gerade wie der gegnerischen Theorie der Totalabstimmung, der Gegenstand der Beschlußfassung als ein zu findendes Ganzes gilt, wohl möchte da einleuchten, welcher Modus der Einigung zu Gewinnung eines Endresultates ihr vorschwebe. Daß sie an ein „Zusammenwürfeln" von Einzelresultaten denke, ist ausgeschlossen; gegen ein solches Verständnis

Digitized by Google

verwahrt sie selbst sich ausdrücklich. Es bedurfte dessen um so weniger, da sie das Endresultat als ein gemeinschaftliches, von einem jeden der Votanten ohne Anstoßnahme an einer Verschiedenheit in einzelnen Motiven zu gewinnendes, bezeichnet. So erscheint es wiederum näherliegend, die beiden fraglichen Theorieen zu kombinieren, als sie zu Gegensätzen und zum Gegenstande einer Kontroverse zu machen.

Etwas andres aus Heffters Argumentationen zu deduzieren, scheint auch Zacke a. O. S. 90 ff. nicht beabsichtigt oder erreicht zu haben.

Eine andere Stellung dürfte Zacke auch Mittermaier gegenüber nicht einnehmen. Er sagt zwar a. O. S. 74:

> „Mittermaier spricht sich im Archiv des Kriminalrechts (1854 S. 141) für die Abstimmung nach Gründen aus."

Mittermaier läßt aber seinem diesfallsigen Votum S. 149 die nötige Erläuterung folgen, eine Verwahrung dagegen, daß „nur" nach den Resultaten abgestimmt werde. So schließt derselbe jeden Zweifel aus, daß er nicht spreche von einer Abstimmung über Gründe in einem Gegensatze zu einer Abstimmung über das Urteil, sondern von einer Abstimmung über Gründe neben einer solchen über das Urteil. Und dem entspricht wohl das von ihm angezogene Preußische Ministerialreskript vom 12. Dezember 1840, welches verordnet, daß, ehe es zur Abstimmung über das Endresultat komme, die der Entscheidung zu Grunde liegenden faktischen und rechtlichen Momente durch die Mehrheit festgestellt werden.

Nach Heinemanns Referat l. c. S. 7

> „verlangt Mittermaier eine äußerst detaillierte Abstimmung. Es soll vom Gericht genau festgestellt werden, auf welche Beweismittel das Urteil gebaut, warum dasselbe als glaubwürdig betrachtet, wie jeder Zweifel, welcher dagegen vorgebracht wurde, beseitigt wird. Zuletzt mag das Gericht aussprechen, daß es durch die angeführten Beweise zur Überzeugung von der Schuld bestimmt wurde. Auf diese Art ist es nicht der Gesamteindruck, auf den ein gewissenhafter Richter baut, sondern es sind die einzelnen Beweise, welche die richterliche Überzeugung von der Schuld bestimmen dürfen und über deren vorgenommene Prüfung der Richter in den Entscheidungsgründen Rechenschaft ablegt und darlegt, warum er sie für überzeugend hielt".

Digitized by Google

Ich lasse dahin gestellt, ob und inwieweit das, was Mittermaier von einer Schätzung und Verwertung gebrauchter Beweismittel sagt, angesichts einer Freiheit der Beweiswürdigung, in die gegenwärtige Frage über einen Modus der Abstimmung einschlage. Aber auch soweit von einer Feststellung faktischer oder rechtlicher Momente überhaupt und von einer Abstimmung über sogenannte Gründe gesprochen wird, möchte ich in Frage bringen, wann je es Zeit sein würde zu solcher Abstimmung, oder, richtiger, wann eine Beratung über diese einzelnen Gründe behufs Abstimmung über einen jeden derselben abzuschließen sei. Als eine besonders „präzise" Charakterisierung einer Abstimmung nach Gründen wird die von de Fontenay gegebene bezeichnet. Derselbe sagt a. O. S. 47, „daß bei jener Art der Abstimmung denjenigen Ansichten, welche von der Mehrheit verworfen worden, ein jeglicher Einfluß auf den Beschluß abgeschnitten werde". Mit diesem Beschlusse scheint die Endentscheidung gemeint zu sein. Die von mir eben vorgeschlagene Frage aber geht darauf, wann die Entscheidung über einen jeden der „einzelnen Gründe" zu erfolgen habe, wann ein jeder derselben, wie die Polemik der Kontroverse sich freiestmöglich ausdrückt, für abgethan zu erklären sei, ob und wann dem Beschlusse über den einen der Gründe ein „jeglicher Einfluß" je auf den Beschluß über die andern Gründe „abgeschnitten" sei. Sind diese Einzelgründe die von Savignyschen objektiven Gründe, haben sie also als Teile eines den Gegenstand der Entscheidung bildenden Ganzen zu gelten, so, meine ich, dürfte es Mühe haben, die einzelnen Gründe getrennt voneinander zu beurteilen und zu erledigen. Mir möchte schon eine getrennte Beratung solcher einzelnen „Gründe" bedenklich erscheinen. Dieselben getrennt zu halten, möchte schon a priori schwer fallen, beruhte ja ihre Trennung und Formierung auf einer Auflösung des Gegenstandes der beabsichtigten Endentscheidung. Oder sollte man z. B. über Zurechnungsfähigkeit absprechen können, ehe es zu einer Einigung gekommen über den Thatbestand, dessen Zurechnung in Frage steht? So führt die Argumentation von Zusammenhang und Zusammengehörigkeit des Ganzen und seiner Teile wiederum auf die große Zweifelhaftigkeit des ganzen Unternehmens, für einen den endlichen Spruch Rechtens vermittelnden Akt der „Abstimmung" Urteil und Gründe auseinanderzuhalten, einer Abstimmung über das Urteil eine solche über Gründe desselben gegenüber zu-

Digitized by Google

stellen, eine Wahl zu statuieren zwischen Abstimmung über „Urteil“ und einer solchen über „Gründe“.

Mit einer Anschauung, daß bei einer Abstimmung nach Gründen „denjenigen Ansichten, welche von der Mehrheit verworfen worden, ein jeglicher Einfluß auf den Beschluß abgeschnitten werde“, würde auch schwer zu vereinigen sein eine Stellungnahme beider Abstimmungsweisen zu einander, welche Glaser[10]) ihnen anweist, wenn er unter lit. c. vom Falle einer Abstimmung über bloße Entscheidungsgründe spricht, welche

> „stattfinden könne behufs Aufklärung über die zweckentsprechende Fragestellung oder, nach ergangener Entscheidung in der Sache, um festzustellen, welche Gründe in die Ausfertigung aufzunehmen seien“

und unter lit. e. hinzufügt: „es liegt in der Natur der Sache, daß es gestattet sein muß, von gefaßten Beschlüssen bis zur endgültigen Verkündung wieder abzugehen und eine Abstimmung nach einem neu festgestellten Plane zu erneuern, wenn sich die Aussicht eröffnet, nach diesem der Meinung der Mehrheit zum richtigen Ausdruck zu verhelfen“.

v. Bar[11]) bespricht die Begründung der Entscheidungen rechtsgelehrter Richterkollegien in einer dem Vorstehenden ganz entsprechenden Weise. Für den Fall einer Geltung der von ihm empfohlenen Theorie einer Abstimmung über das „Endresultat“ charakterisiert er die Entscheidungsgründe in folgender Weise S. 316:

> „Sie sind nicht sowohl diejenigen Gründe, aus denen das Endresultat nach Ansicht des Kollegiums mit Notwendigkeit sich ergibt, als eine Nachweisung darüber, daß für das gewonnene Endresultat auch Momente sich geltend machen lassen, welche den Beifall der Majorität erlangt haben, mit andern Worten, nicht sowohl eine Begründung des Urteils, als vielmehr ein Nachweis, daß es mit gehöriger Vorsicht und unter Berücksichtigung der erheblichsten Momente beschlossen worden. Nur solche Entscheidungsgründe sind bei einer freien Würdigung des Beweises möglich. Sie sind aber gleichwohl nicht ohne Nutzen für das Endresultat selbst, indem sie die Richter zu einer ge-

---

[10]) Handbuch des Strafprozesses § 20 Bd. II S. 271 unter lit. c. und S. 272 lit. e.

[11]) Recht und Beweis im Geschwornen-Gericht 1865 S. 314 ff.

Digitized by Google

nauern Prüfung der einzelnen Beweismomente zwingen. Wenn für keines derselben eine ausreichende Majorität sich findet, wird daraus leicht Veranlassung genommen, das Gesamtresultat einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und diese Prüfung dann leicht mit einem Nichtschuldig enden, nachdem man sich allseitig überzeugt hat, daß das anfangs beschlossene „Schuldig" nur auf einem Gesamteindrucke beruhte, dem keine von der Majorität gebilligten einzelnen Beweisgründe zur Seite stehen."

Wohl in Einklang hiermit steht der Ausspruch Ullmanns[12]),

„die Motive des einzelnen Votanten können als Überzeugungsgründe auf die Erkenntnis und den Willen der andern Votanten wirken."

Der Kommentator v. Kries[13]): — auch ihm ist die Abstimmung nach Gründen nur eine sogenannte — deduziert überzeugend, daß dieselbe nur je ein Tantillum eines Bruchteils vom Thatbestande, anstatt dieses letztern selbst, gewinnen könne, führt aber zugleich aus S. 446:

„Aus der Notwendigkeit, die Schuldfrage durch eine ungeteilte Abstimmung zu erledigen, folgt keineswegs, daß auch die Debatte in dieser Art stattzufinden habe. Im Gegenteile! Hier ist eine Zerlegung in die einzelnen Fragen in hohem Maße empfehlenswert, sie verbürgt die Gründlichkeit und wird",

wie er in diametralem Gegensatze zu der von Fontenayschen „Abstimmung nach Gründen" hinzufügt,

„in vielen Fällen dazu führen, daß eine Verständigung bezüglich solcher Punkte erreicht wird, wo die Meinungen zunächst weit auseinandergingen."

Heinemann kritisiert die v. Kriessche Theorie von einem Wahrscheinlichkeitsverhältnisse der betreffenden Thatbestandsmerkmale zu einander. Er bezweifelt eine Beweiskraft dieser Theorie für die der Totalabstimmung. Er statuiert einen Satz:

„es muß jedes Gesetz — welche Majorität auch immer gefordert wird — die Ansicht festhalten, daß der Wille dieser Majorität mit der Wahrheit ganz und gar übereinstimme."

---

[12]) Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts § 70 S. 280.
[13]) Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts § 55 S. 441.

Digitized by Google

Es erscheint mir dies, selbst wenn nur „Fiktion", als ein himmelstürmender Satz. Absolute Wahrheit zu fixieren, verlangt das Gesetz vom Menschen nicht, nicht vom natürlichen Menschen, dem Einzelrichter, noch weniger aber vom „künstlichen" Menschen, einem Kollegium von Urteilsfindern. Heinemann scheint sich auch mit einer formellen Wahrheit begnügen, aber auch sie noch über die v. Kriessche auf der Wahrscheinlichkeitstheorie basierende stellen zu wollen. Mir scheint mit einer absoluten Wahrheit zu viel, mit einer formellen Wahrheit zu wenig verlangt zu werden. Ich halte es auch hier mit der mir sicherer erscheinenden Mitte, mit der der Menschenkraft eines Richterkollegiums überhaupt möglichen Rechtsfindung, einer möglichen höchsten Wahrscheinlichkeit der Gerechtigkeit des Urteils. Aber es dürfte weder eine glückspielerische „Zusammenwürfelung" noch eine mathematische Zusammenrechnung der Einzelerfolge einer Abstimmung nach Gründen genügen. Sollen die Vota nicht nur gezählt, sondern auch gewogen werden, so dürfen die ihnen zu unterstellenden Einzelmomente und Sätze nicht als erratisches Stückwerk sich einem vollen Verständnisse und einer sichern Würdigung entziehen; sie können ihre Schätzung nur finden als Teile des Ganzen, dem sie entnommen sind und dem sie angehören. Die Argumentationen über das Ganze und seine Teile sind die „Vorbereitung" der richterlichen Entscheidung. Einem auf diesem Wege sich vollziehenden Meinungsaustausche zwischen den Votanten wird es gelingen, das Mögliche zu thun, das Recht zu finden.

Dieser Ordnung folgt der Richter auch schon in der der Beweisaufnahme geltenden Verhandlung, deren Ergebnisse der Urteilsberatung unterliegen sollen. Zu der Verhandlung hatte das Gesetz drei Justizfaktoren berufen, also die einer Verfassung überhaupt mögliche Gewährleistung geboten für eine, auch von einer Theorie einer formellen Wahrheit verfolgte, höchste Wahrscheinlichkeit der Findung des Rechtes. Aber man glaubt, wiewohl insbesondere hierzu der Wortlaut des Gesetzes nicht berechtigt, darauf verzichten zu können, daß die Parteivertretungen schon vor der Beweisaufnahme ihren Teil beitragen zur Aufklärung über das Gesamtziel dieser letztern. Es möchte so, ehe die der Prozeßordnung zu Grunde liegende Maxime der Verhandlung voll zur Geltung kommt, die Frage als verfrüht erscheinen, ob das vom Staate in Verfolg einer Reformtendenz gemachte Gesetzes-Experiment ein

Digitized by Google

verfehltes gewesen sei. Jedoch die „herkömmliche Auffassung von der Stellung und der Bedeutung der Parteien“[14]) kann die Haltung des Richters nicht alterieren, nicht seine Maßnahmen in der Beweiserhebung, noch weniger seine Haltung in dem letzten, entscheidenden Stadium, in welchem er auf sich allein angewiesen ist. Er wird sich frei fühlen in der Frage über den Modus kollegialer Beschlußfassung.

Löwe wird von Zacke a. O. S. 88 als für „Totalabstimmung“ votierend aufgeführt, von Heinemann a. O. S. 12 mit dem Votum citiert:

> „„er fordere definitive Feststellung der That- oder Beweisfrage, ehe zu der Rechtsfrage übergegangen werde, eine weitere Spezialisierung der Abstimmung halte er dagegen für unrichtig.““

Es wird citiert des Genannten Preußischer Strafprozeß (Breslau 1861 S. 340 ff.) Im Kommentar zur Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich zu § 196 des letztern Gesetzes bedingt Löwe eine ungeteilte Abstimmung über die Schuldfrage, anstatt einer Abstimmung „lediglich nach Gründen, d. h. über die Unterfragen“, Beweisfrage, Frage der Gesetzesanwendung, Frage der Strafbarkeit. Von überwiegender Bedeutung ist der Ausspruch unsres Kommentators:

> „Wird der Beschuldigte von der erforderlichen Mehrzahl für schuldig befunden, so ist selbstverständlich auch bei jeder der einzelnen Unterfragen, aus denen sich die Schuldfrage zusammensetzt, die erforderliche Mehrheit für die dem Beschuldigten ungünstige Beantwortung vorhanden, da kein Richter für das Schuldig stimmen kann, der auch nur eine dieser Unterfragen zu Gunsten des Beschuldigten beantwortet. Eine Abstimmung über die einzelnen Unterfragen hat daher nur die Bedeutung einer nähern Prüfung, ob das auf Schuldig lautende Votum der einzelnen Mitglieder sich wirklich begründen und rechtfertigen lasse.“

Es erscheint mir dies nicht als eine bloße „Modifizierung“ einer Parteinahme für Totalabstimmung. Wird für eine Totalabstimmung als selbstverständliche Voraussetzung bedingt eine entsprechende Beantwortung der einzelnen Unterfragen, sei es eine

[14]) Hugo Meyer, Die Parteien im Strafprozesse S. 26.

Digitized by Google

vorherige, sei es eine gleichzeitige, sei es eine nachherige, und wird dieser letztern die „Bedeutung“ einer Prüfung des Gesamtvotums und seiner Begründung und Rechtfertigung zuerkannt, so ist dies das Anerkenntnis einer engsten Zusammengehörigkeit, einer Solidarität, der beiden Abstimmungsweisen, einer Identität derselben, und es wird wiederum keine Wahl zwischen ihnen gelassen, kein Raum für eine Kontroverse. Nur eine solche Kombinierung und Identifizierung der beiden Abstimmungen kann die Entscheidungsgründe zu dem machen, was sie nach dem Ausspruche der Wissenschaft sein sollen, zur „Seele“ und zum „Nerv“ der Sentenz.

Die Sententionanten ihrerseits könnten sich mit einem solchen Modus der Urteilsfindung und mit einem solchen Erfolge zufriedenstellen. Aber es gilt eben auch, Rechenschaft abzulegen, soweit nicht einer zweiten Instanz, doch jedenfalls den Parteien, welche den Richterspruch angerufen hatten.

Beide Ziele zugleich, eine rechtzeitige Selbstkontrolle der Richter und eine dem Erlasse des Urteils folgende, dem Dritten schuldige, Rechtfertigung hat v. Bar im Auge, wenn er seinen vorcitierten Ausführungen folgendes anschließt.

Er deduziert S. 317:

> „Um darin sicher zu gehen, daß die Majorität des Kollegiums wirklich die einzelnen Entscheidungsgründe billigt, würde eine schriftliche Abfassung erforderlich sein, bevor sie verkündigt werden.“

Er bezweifelt zwar eine durchgängige Ausführbarkeit des letztern, befürchtet aber, wenn die Gründe sofort mündlich eröffnet und nachher erst schriftlich aufgesetzt würden, erhebliche Nachteile. Eine Schwierigkeit namentlich, eines befriedigenden Einklangs der mündlichen Eröffnung und des schriftlichen Erlasses sich zu versichern, war schon seitens der Gesetzgebung nicht verkannt, ist auch seitens der Kritik der Praxis nicht ignoriert worden. Sind die Gründe durch Beratung und Vereinbarung glücklich gewonnen, so gilt es vor allem, sie zu sichern, zunächst für die mündliche Verkündung seitens des Vorsitzenden, demnächst für die spätere Bearbeitung seitens des mit derselben zu beauftragenden Richters, endlich für eine Einigung des Kollegiums über die Fassung des Wortlautes.

Die sich steigernden Anforderungen der Wissenschaft an den Tenor einer Begründung des Urteils verfolgen sichtlich das Ziel,

Digitized by Google

eine Konzinnität der Resultate kollegialer Beratung sicher zu stellen, unter Verhütung jeglichen Mißverständnisses zwischen den beratenden Richtern, zugleich zwischen Kollegium und Vorsitz.

Ullmann[15]) sagt:

> „Die Eröffnung der Motive des Votums der einzelnen Mitglieder wird darthun, daß und inwieweit das Votum auf rechtlich zulässigen und sachlich (in Bezug auf die That und Rechtsfrage) zutreffenden Gründen beruht";

a. O. S. 281:

> „Die Gründe ff. ff. bezwecken den Nachweis erschöpfender und unparteiischer Würdigung des Gegenstandes der Entscheidung."

v. Kries[16]) bespricht „die Frage, wie die Entscheidung begründet werden soll, wenn das Kollegium zwar über sie selbst einig war, nicht aber über die Gründe", er sagt von den letztern:

> „Es ist vor allem daran festzuhalten, daß sie angeben müssen, wie das Kollegium wirklich zu seiner Entscheidung gekommen ist. . . . Der Inhalt ist . . . durch das, was sich thatsächlich zugetragen hat, gegeben, . . . es ist derart zu verfahren, daß man angibt, für den einen Teil des Kollegiums seien die einen, für den andern die andern Gründe maßgebend gewesen. —"

Meves[17]) spricht aus:

> „Allerdings können die Gründe der Minorität erwähnt werden; sie müssen jedoch zugleich auch in den weitern Rechtsausführungen des Urteils ihre Widerlegung finden."

Der Begriff und das Wesen der Urteilsgründe geben die Weisung, in welchem Umfange und in welchem Maße die richterliche Vereinbarung derselben, — wie überhaupt, so schon inmitten der Beratung, — schriftlich zu fixieren ist. Sie sollen den Gedankengang des urteilenden Richterkollegiums darlegen. Und dieser führte von der Aufgabe der Entscheidung aus, vom Satze des Beweises, auf die Voraussetzungen der Entscheidung, auf die Bestandteile des Beweissatzes, und von da notwendig — wollte er nicht zum Irrgange werden — zurück auf den Ausgangspunkt,

---

[15]) Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts. § 70 S. 280 N. 1.
[16]) Lehrbuch des Deutschen Prozeßrechts § 55 S. 454.
[17]) Goltdammers Archiv Bd. 36 S. 126 unter lit. d. vgl. 133 a. a.

Digitized by Google

auf das Ziel des Beweises, die Beantwortung der Schuldfrage. War aber diese dem Gesetze gemäß als eine einheitliche gestellt, so wird der Laie wie der Jurist es nicht fraglich finden, ob Urteil und Gründe ein Ganzes bilden. Noch mehr würde ihn eine Frage überraschen, für welchen Modus der Abstimmung er sich entscheide, für eine Abstimmung über das Urteil, oder für eine solche über die „Gründe". — —

Hat man dem Gedankengange richterlicher Kognition zu folgen, wie ihn die Wissenschaft nach ihren Anforderungen an die Begründung des Urteils bedingt, so ist nicht wörtlich zu nehmen, was Heinemann a. O. S. 28 sagt:

daß, um die in der Entscheidung der Schuldfrage sich erschöpfende richterliche Aufgabe lösen zu können, regelmäßig vorher eine Anzahl von Vorfragen zur Erledigung zu bringen seien.

Sind mit diesen Vorfragen die v. Savignyschen „objektiven Gründe", die „Elemente" des zu erlassenden Urteils gemeint, so werden sie vor der Entscheidung, vor der Erreichung des v. Savignyschen „letzten" Resultates, wohl ihre Formierung und Erwägung, sowie eine vorläufige Beantwortung finden können, ihre Erledigung aber erst in der Beantwortung der sie zusammenfassenden Schlußfrage, in dem auf die Schuldfrage erfolgenden Rechtsspruche zu erwarten haben. Dieser würde dann nicht als das Ergebnis einer „leeren Formalität", als das Facit einer „einfachen Addition" von Einzelvoten erscheinen. Gesetz und Wissenschaft in Einklang geben Freiheit definitiver Entschließung über das Urteil, bis dasselbe ergangen ist, also bis es formell erlassen worden. So wird in Frage seiner Teile, seiner „Gründe", die Freiheit definitiver Entschließung nicht abgeschnitten sein, solange dieselben nicht im Urteile Verwertung gefunden haben. Sie konnten ja nicht einmal zuverlässige Würdigung finden vor ihrer Wiedereinfügung in das Ganze, dem sie entnommen waren. Der Gedankengang der richterlichen Kognition, ein Ausgehen vom Satze des Beweises, demnächst eine Verfolgung der einzelnen Momente desselben in ihrer Spezialität, und in Anschluß hieran eine Zusammenfassung der diesfallsigen Einzelvoten zu einer Antwort auf den aus ihnen sich gestaltenden Kern der Schuldfrage, — ein solcher Rundgang richterlicher Kognition, nach obigen Weisungen der Koryphäen der Wissenschaft, schließt erst ab mit einer Nachprüfung der vorerwogenen Einzelvoten und „Gründe". Diese sollen nicht

Digitized by Google

Prämissen abgeben, „aus denen das Endresultat mit Notwendigkeit sich ergibt". Vorerwägung und Endresultat, einander gegenüber, unterliegen der gegenseitigen nähern „Prüfung", von der unser Kommentator spricht. Diese Reziprozität der Kontrolle liegt in dem Wesen des „Urteils mit Gründen". Ein solches bildet einen einheitlichen, untrennbaren Rechtsspruch.

Ich halte es für gewagt, Bestandteile eines den Gegenstand der Schuldfrage bildenden Reats technisch als Gründe zu bezeichnen. Auch „objektive Gründe" imponiert mir nur als von v. Savigny geschaffener Terminus. Sie sind eben Teile des Ganzen, identisch mit dem Urteile. Das eine ohne das andre erscheint zweifelhaften Wertes. Dagegen ein vollwichtiges Objekt entscheidender richterlicher Erwägung und Abstimmung erscheint eine Kongruenz der Teile und des Ganzen. Bildet diese den Gegenstand der Abstimmung, fragt sich der abstimmende Richter, ob und wie Urteil und diese sogenannten Gründe sich decken, so entspricht er dem Gesetze und es gelingt ihm, in der Darlegung der Urteilsbegründung den oben hervorgehobenen Anforderungen der Wissenschaft zu genügen.

Ich glaube kaum, daß diese Anschauung wesentlich abweiche von der Heinemanns. Er sagt S. 30, daß, da die Aufgabe des Richters ausschließlich in der Entscheidung über Schuld und Strafe bestehe, er auch nur hierüber um seine Meinung befragt werden dürfe, — daß alle Punkte, welche einen diese allein in Betracht kommende Frage lediglich vorbereitenden Charakter an sich tragen, der pflichtmäßigen Erwägung jedes einzelnen Richters überlassen werden müssen, — daß, eine besondere Abstimmung auch über sie stattfinden zu lassen, verfehlt wäre, S. 34, daß Zerlegung der Schuldfrage nur zulässig, um sich über die einzelnen Bestandteile, aus denen die verbrecherische Handlung zusammengesetzt ist, zu orientieren, S. 36, daß darüber, ob jedes einzelne gesetzliche Merkmal des Reats gegeben sei, jeder Richter mit sich selbst zu Rate gehe, daß aber nicht über solches besonders und zwar mit bindender Kraft abzustimmen sei.

Mit dem Satze, daß ein solches Votum über Einzelmomente nicht binde, steht ganz in Einklang, was ich von einem im Sinne des Gesetzes und der Wissenschaft erfolgenden Zustandekommen eines Kollegialbeschlusses gesagt. Kein Richter erachtet sich im voraus gebunden an ein, möglich von dem der Mehrheit abweichendes

Digitized by Google

Votum über ein Einzelmoment des Reats, über welches er mit sich im klaren zu sein glaubte. Leicht alterieren sich seine Anschauungen und Erwägungen, wenn er sie, zumal in gemeinsamer Beratung, wieder aufnimmt von dem Standpunkte aus, von welchem er auf die „Zergliederung" des Ganzen erst gekommen war; es ist ja sogar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auf Einzelmomente gerichtet gewesene Fragen eine Modifizierung erfahren. Der mögliche Erfolg ist eine Vereinbarung mit der Mehrheit. Dahingegen ebenso möglich ist, daß eine schon vorhandene, vielleicht schon aus einem Gesamteindrucke der Beweisaufnahme und Verhandlung hervorgegangene, übereinstimmende Gesamtanschauung von der Sachlage doch noch einem Zweifel Gehör zu schenken habe, der aus der Mitte des Kollegiums in Frage eines Einzelmomentes auftaucht. In jenem wie in diesem Falle fällt der Schwerpunkt definitiver Totalabstimmung auf eine Abstimmung über das Einzelmoment. Aber sie charakterisiert und formuliert sich als eine Abstimmung über eine die Einzelfrage einschließende Gesamtfrage. Beide suchen und finden, wie ihr Verständnis, so ihre Beantwortung in- und miteinander. Die Vota über die eine und die andre stehen und fallen miteinander. Die Beantwortungen, die Ergebnisse beider sind integrierende Teile eines Ganzen. Grundstein und Schlußstein sind die vornehmsten Bausteine des Ganzen. Sententiae inesse creduntur fundamenta. Oder wollte man den Teil getrennt lassen vom Ganzen? Der Stein schließlichen Anstoßes an einem Einzelmomente kann nicht verworfen werden vor einer von der gesamten Schuldfrage wieder ausgehenden Prüfung. Der im Sinne der Wissenschaft verfolgte Rundgang richterlicher Kognition dürfte nicht verlorene Mühe sein. Es ist erklärlich, daß die Koryphäen der Wissenschaft auch von der Begründung des Urteils Rechenschaft verlangen über deren Genesis.

Freilich leuchtet mir ein Gegensatz nicht ein, in welchem nach Heinemann eine richterliche Kognition über einzelne Bestandteile einer fraglichen Handlung zu einer Kognition über die Gesamtheit der Handlung stehen soll auf Grund einer Verschiedenheit von ihnen verfolgter Ziele. Ihre Ziele erscheinen mir als identisch. Thatsachenermittelung, Lösung rechtlicher Streitfragen, Erwägung eines Zusammenhangs zwischen beiden, erscheinen als Mittel zur Erreichung eines und desselben Ziels, als Vorarbeit für die Entscheidung der Frage, nicht als bloßes „Beiwerk". Wird das Ausgehen

Digitized by Google

von der Schuldfrage, eine „Zerlegung" derselben in deren einzelne Bestandteile, als wohlgeeignetes Mittel anerkannt, sich über diese Einzelmomente zu „orientieren", so ist diese, selbstverständlich auch „theoretische", Geistesoperation denkbar nur als eine zielbewußte, als eine Operation von Wesenheit für die Erreichung eines Endresultats des Verfahrens. Die Schuldfrage wird dem Richter fixiert; die Klarlegung derselben erstrebt er in deren Zergliederung und im Verfolg der dieser letztern entsprechenden Richtungen. Ob diese Wege alle zusammenführen dahin, von wo man ausgegangen war, ob und wie die Einzelresultate sich zu einem Endresultate vereinigen, welches der gesamten Beweisaufgabe vorgeschwebt, ist wiederum nur vom Standpunkte dieser letztern aus zu erkennen. Von diesem ursprünglichen Orientierungspunkte aus ist das Gesamtergebnis zu würdigen. Was sonst sollte es sein, wovon der Richter es abhängig machen könnte, ein vorläufiges Votum, an welches er also vorerst sich nicht zu binden gedacht, zum Definitivum zu machen? Sein vorläufiges Votum über das Einzelmoment, über einen Bruchteil der Schuldfrage, wenn überhaupt ein solches ihm möglich gewesen, ist bis dahin ein eventuelles, als ein Votum auf die einheitliche Schuldfrage noch nicht existent. In Existenz tritt es erst auf Stellung dieser Schuldfrage; diese ist die einzige, die das Gesetz kennt und die es als eine definitiv zu beantwortende stellt. Beharrt ein Votant bei einer Verneinung eines einzelnen in der Gesamtfrage eingeschlossenen Schuldmoments, so verneint er die gesamte Schuldfrage; die Abstimmung erfolgt über Urteil und „Gründe". Die Prozeßleitung hat es in der Hand, die diesfallsigen Fragenstellungen entsprechend zu regeln gegenüber einer jeglichen solchen Einzelvotierung aus der Mitte des Richterkollegiums.

Die Kritik der Judikatur genehmigt, daß in der Urteilsbegründung die Einzelfeststellungen in einer Schlußfeststellung zusammengefaßt werden. Daß eine solche auf einer Schlußabstimmung beruhe, ist nicht zu bezweifeln. Daß dieser letztern eine Schlußberatung vorausgehe, ist selbstverständlich. Eine solche schließliche Beratung und Abstimmung stellt notwendig alles aus dem Verfahren bis hierher Resultierende zusammen, so daß eine Würdigung der Ergebnisse für die Lösung der Gesamtaufgabe leicht wird. Mit einer Prüfung auf einen Gesamtwert bestehen die Einzelergebnisse die entscheidende Prüfung auf ihren Einzelwert. So findet die Beratung der Einzelmomente ihren Abschluß in der des Gesamt-

Digitized by Google

ergebnisses. Angesichts dessen dürfte es schwer fallen, eine Kognition über die Einzelmomente der Schuldfrage und eine solche über die schließliche Beantwortung dieser letztern in ihrer Totalität als voneinander zu scheidende Stadien des Verfahrens zu beurteilen.

Wenn man freilich, wie Heinemann S. 34 zu befürchten scheint, bei der Zerlegung der Schuldfrage in ihre einzelnen Bestandteile nur beabsichtigte, „den Schuldbegriff theoretisch klar zu legen und sich ein Urteil über dessen Eigentümlichkeiten zu bilden", also sich über ein Abstraktum, nicht über das in Frage stehende Konkretum, der Schuldfrage, zu orientieren, dann verlöre man allerdings schon bei dem Eintritt in die richterliche Kognition das Gesamtziel des Verfahrens aus dem Auge, das Ziel, ein „Werturteil" zu fällen, und es wären bereits im Verfolg der Einzelfragen Irrgänge möglich. Der Richter ist aber schon im Momente der Eröffnung seiner Kognition sich bewußt, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende Schuld und so auch die Frage um die Schuld ein Ganzes ist. Der Richter teilt diesen Standpunkt mit dem Gesetze; er nimmt mit demselben an, daß das Ganze und die Teile nicht in einem Gegensatze zu einander stehen können, in welchen man sie in vorstehender Frage bringen will. In diesem Bewußtsein fühlt eben die Praxis das Bedürfnis, sich ergebende Einzelresultate ihre entscheidende Probe bestehen zu lassen in einer Schlußberatung und Schlußfeststellung zu Gewinnung eines sichern Endresultats.

Das von Heinemann in der eben bezeichneten Richtung gehegte Bedenken, die Schuldfrage in ihre Bestandteile zu zerlegen, erscheint um so unberechtigter, als zugegeben wird, daß das zu lösende Problem des Prozesses sowohl „Objekt der erklärenden Wissenschaft" als „Gegenstand richterlicher Beurteilung" ist. Bedenken möchten vielmehr sich geltend machen dagegen, daß wissenschaftliche Erwägung und thatsächliche Erhebung in so schroffen Gegensatz zu einander gebracht werden sollen. Mit einem solchen Gegensatze zwischen diesen beiden Richtungen der Erforschung der Wahrheit vertrüge sich nicht ein mehrbesprochenes Bedürfnis des zur Urteilsfällung berufenen Richters, sich zu orientieren über die Bestandteile der erhobenen Schuldfrage, ein Bedürfnis, über welches kein Streit aufkommt selbst zwischen denen, welche eine Kontroverse pflegen wollen über den Modus einer Abstimmung. Zergliederung des Reats und wissenschaftliche Analysierung des Schuldbegriffs

Digitized by Google

neben- und miteinander erzielen die Lösung der richterlichen Aufgabe — die „Beantwortung der einzelnen Unterfragen, aus denen sich die Schuldfrage zusammensetzt", wie unser Kommentator bedingt — die Erwägung und Erörterung diesfallsiger Fragen „auf der Basis eines vorliegenden Rechtsfalls", wie der höchste Gerichtshof diese selbstverständliche Voraussetzung formuliert.

Heinemann wahrt einem jeden Richter das Recht, mit sich selbst zu Rate zu gehen darüber, ob jedes einzelne der sämtlichen gesetzlichen Merkmale der in Frage stehenden Handlung gegeben sei (conviction intime?). Er folgert aus § 266 St.P.O. das Erfordern der hierzu nötigen Zergliederung der Handlung; nur verneint er, daß über jedes einzelne gesetzliche Merkmal besonders und mit bindender Kraft abzustimmen sei. Jedoch § 266 spricht von Verurteilung, also von einem Ausspruche des Gerichts und von Thatsachen, die für erwiesen erachtet werden auf Grund eines aus dem Meinungsaustausche der einzelnen Richter hervorgegangenen Beschlusses (conviction raisonnée). Er verlangt nicht, daß über jedes einzelne gesetzliche Merkmal besonders abzustimmen sei. Daß er aber einen Beweis der einzelnen die gesetzlichen Merkmale der betreffenden Handlung enthaltenden Thatsachen im Sinne habe, bringt er in dem angeschlossenen Satze zum Ausdruck: „Insoweit der Beweis aus andern Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden." Daß eine Feststellung der einzelnen die gesetzlichen Merkmale der betreffenden Handlung enthaltenden Thatsachen durch Beratung und Abstimmung unter den Mitgliedern des Gerichts zu erlangen sei, entspricht der Verfassung. Offen läßt das Gesetz nur die Frage über die Art und Weise der Abstimmung. Einem Bedauern gegenüber, daß das Gesetz nicht eine ausdrückliche Entscheidung getroffen habe, ob Einzelabstimmung oder Totalabstimmung gelte, könnten die in einer Kontroverse hierüber für Einzelabstimmung Votierenden sich auf § 266 der St.P.O. beziehen. Beide Sätze des Abs. 1 könnten ernste Zweifel anregen gegenüber einer Theorie der Totalabstimmung. Aber dem Prozesse eine Direktive zu geben von so weitreichender und so tiefgreifender Bedeutung, hätte der Gesetzgeber eine andre Form präzeptiver Anordnung erforderlich erachtet. So wenig jedoch das Gesetz eine besondere Abstimmung über die einzelnen Bestandteile der Schuldfragen verlangt, so sicher unterliegen in der Abstimmung über die gesamte Schuldfrage auch die Teile

Digitized by Google

derselben einer gleichen Erledigung, so gewiß als die diesfallsigen Einzelresultate je gleichwertig sind für das Gesamtresultat. Mit jedem einzelnen Bestandteile der Schuldfrage fällt diese selbst und in ihrem ganzen Umfange.

Der § 266 hat, wie im Entwurfe des Gesetzes so in dem promulgierten Wortlaute, verschiedentliche Kritik erfahren. Satz 2 des Abs. 1 läßt sogar die Unterscheidung zu zwischen instruktioneller Weisung und präzeptiver Anordnung; und unser Kommentator bezweifelt eine durchgängige Ausführbarkeit. Aber verlangt der Paragraph die Angabe der Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, so bringt er zu prägnantem Ausdrucke, wie das Beweisobjekt Gegenstand theoretischer Klarlegung des Schuldbegriffs und richterlicher Beurteilung der betreffenden Handlung zugleich sei, wie nur eine von diesen vereinigten Gesichtspunkten aus zu unternehmende Zergliederung des Untersuchungsfalles es ermögliche, sich über seine Einzelmomente zu orientieren. Und wäre diese Orientierung über die Einzelmomente nicht eine Aufklärung über sie als Bestandteile eines thatsächlichen und rechtlichen Ganzen, in welchem dieselben aufgehen, so führte sie zu dem, was die für Totalabstimmung Plädierenden von der gegenteiligen Theorie befürchten, zur Zerreißung einer untrennbaren Einheit, zu einem Irrgange, welcher das Ziel des Richterspruches verfehlt. Aber im Sinne des angezogenen Gesetzes und der Weisungen der Wissenschaft erforscht der Richter in den Teilen das Ganze. In seinem Rechtsspruche kann er nicht das eine von dem andern trennen, so wenig wie sich Thatfrage und Rechtsfrage scheiden lassen. In diesem Falle kommt er nicht auf eine Unterscheidung zwischen Urteil und „Gründen", geschweige denn auf einen Gegensatz, in welchem dieselben zu einander stehen könnten. Auf einen solchen Gegensatz hat nur ein Zwiespalt der Meinungen geführt über den Modus richterlicher Abstimmung.

Die von mir gestellte Frage an die juristische Welt gilt dem Bedenken gegen Gestattung dieser Fiktion einer Kontroverse, ob ein Richterkollegium abzustimmen habe über Urteil oder über Gründe.

Die gestellte Frage verdiente Gehör, zumal während gegenwärtiger Agitation für und wider Kreierung einer zweiten Instanz. Ich stelle sie als Lebensfrage für den Rechtsspruch jeglicher Instanz,

Digitized by Google

als Frage der Rechtsbeständigkeit der Beratung, des Beschlusses, der Begründung eines jeden Urteils.

Ich möchte meine Fragestellung schließen mit den Eingangsworten des Heinemannschen Aufsatzes, der mich zu derselben veranlaßte:

> „Die praktisch außerordentlich bedeutsame Frage, nach welchen Grundsätzen die Abstimmung in einem Richterkollegium zu geschehen hat, ist sowohl in der zivil- wie in der strafprozessualen Litteratur oft und eingehend behandelt worden, ohne daß es bislang gelungen ist, eine Einigung hierüber zu erzielen. Vielmehr ist die schon von Anfang dieses Jahrhunderts lebhaft erörterte Kontroverse, ob die sogenannte Abstimmung nach Gründen oder die Totalabstimmung den Vorzug verdient, auch heute noch nicht zum Austrag gebracht."

Heinemann a. O. S. 58 Bem. 49 bespricht nur „beiläufig" eine von Schweigaard verfochtene Ansicht:

> „daß, wenn die Majorität freisprechen will, diesem Verlangen unter allen Umständen Folge gegeben werden muß, auch wenn die Gründe der die Mehrheit bildenden Richter voneinander völlig abweichend gewesen sind; dagegen soll es, wenn die Mehrheit verurteilen will, auf die Gründe ankommen, so daß Freisprechung zu erfolgen hat, wenn sich kein Einverständnis über die die Verurteilung motivierenden Gründe erzielen läßt."

Heinemann setzt hinzu:

> „Es braucht hier nicht näher auf sie eingegangen zu werden, da sie in der Deutschen Strafprozeßordnung jedenfalls keinen Boden hat."

Ich glaube, diese Rechtsanschauung fände in dem Gerichtsverfassungsgesetze und in der Strafprozeßordnung unsres Landes nicht ganz unempfänglichen Boden.

Ich verweise nur auf Bolgiano „Über den Abstimmungsmodus im Richterkollegium nach dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze"[15]). Derselbe sagt:

---

[15]) Archiv für die civilistische Praxis Bd. 78 S. 147—151.

Digitized by Google

„Ich unterscheide jetzt:

I. Wenn die Abstimmung nach Elementen zur Verurteilung führt, die Mehrheit der Votanten aber den Beklagten absolviert haben will, so hat die Abstimmung nach dem Resultat den Vorzug und muß also der Beklagte absolviert werden.

II. Wenn aber die Abstimmung nach Elementen zur Lossprechung führt, die Mehrheit der Votanten jedoch — natürlich aus verschiedenen Gründen — verurteilen will, so bleibt es bei der Regel, d. h. bei der Abstimmung nach Elementen, und muß also der Beklagte gleichfalls absolviert werden."

Ich nehme auf diese Rechtsanschauungen hier Bezug nur als auf Fingerzeige der Bestätigung dessen, was aus vorstehendem Rückblicke auf die Geschichte der „Kontroverse" über den Modus der Abstimmung in Richterkollegien zu entnehmen gewesen: Nicht eine Scheidung sich gegenübertretender Verfahrensweisen ist es, in welcher das Heil zu suchen, sondern in einem Zusammengreifen beider bis zu einer schließlichen Einigung im Urteile ist das Recht zu finden. Eine Zulassung und ein Verfolg einer Kontroverse über Abstimmung noch Gründen oder über Totalabstimmung ist die Statuierung einer Wahl zwischen solchen Abstimmungsweisen. Und dies ist nicht, wie man annehmen wollte, nur eine Gefährdung einer Freiheit der Würdigung eines Beweisergebnisses, sondern man beschränkt und negiert so die Freiheit der gesamten richterlichen Kognition über den Satz des Beweises, über den Kern der Sentenz.

Die von Heinemann angeführte Ansicht Schweigaards erscheint nach dem letztcitierten Ausspruche deutscher Wissenschaft nicht als von der Doktrin unsres Landes a limine zurückgewiesen. Aber ich meinte, daß auch unser Gesetz nicht entgegentrete. Dasselbe kennt überhaupt nicht zwei Abstimmungsweisen, welche als sich einander gegenüberstehend ihre Berechtigung hätten. Bei einem Aufgehen der „Gründe" im „Urteile", bei einem Zusammenfallen, einer Identität, dieser beiden Formen eines Rechtsspruches erscheint eine Scheidung diesfallsiger richterlicher Kognition ausgeschlossen. Um so sicherer wird es bei divergierenden Anschauungen der Votanten über Teile des Thatbestandes, je nach dem Erfolge eines Aus-

Digitized by Google

tauſches und Ausgleiches der Meinungen, auch einer freien Entſchließung anheimgegeben ſein, ſich zu einem gerechten Urteile zu vereinigen, wie es die letztbeſprochenen Doktrinen (Schweigaards und Volgianos) präzeptiv normieren wollen. Nicht ungerechtfertigt erſcheint eine Bezugnahme auf § 196 Abſ. 2 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes in Verbindung mit Löwes Kommentar zu § 195 Bem. 4 b.

Digitized by Google

33.

Litteraturbericht.*)

Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

Berichterstatter: Prof. Dr. L. Günther.

I. Vergleichende Rechtswissenschaft.

1. Von S. R. Steinmetz' „Ethnologischen Studien zur ersten Entwicklung der Strafe (nebst einer psychologischen Abhandlung über Grausamkeit und Rachsucht)“[1]) ist die schon früher (1892) separat erschienene zweite Hälfte im Band XIV (S. 103 ff.) dieser Zeitschrift angezeigt worden[2]). Es erübrigt demnach, hier nur noch über den ersten Teil dieses Werkes — mit welchem auch der zweite gleichzeitig wieder neu (jedoch ohne sachliche Veränderungen) aufgelegt worden (vgl. Z XVI 424) — Bericht zu erstatten.

In einer „Einleitung“ (S. XI—XLV, § 1—5)[3]), welche sich mit dem „Charakter und (der) Methode der Ethnologie“ beschäftigt, verbreitet sich der Verfasser zunächst in eingehender Weise über seine Auffassung vom Wesen und Zweck der Ethnologie und ihres Verhältnisses zu verwandten Wissenszweigen (wie Ethnographie [§ 1], Psychologie resp. Charakterologie [= Mills Ethologie; § 2], „vergleichende Kulturwissenschaft“ und Sociologie, Rechtswissenschaft und

*) Abgeschlossen im Frühjahr 1896.

[1]) Leiden (S. C. van Doesburgh) und Leipzig (Otto Harrassowitz), 1894. Bd. I: XLV u. 486 S., Bd. II: VII u. 425 S.

[2]) Eine wertvolle Ergänzung zu dem von Steinmetz in Bd. II Abschnitt X S. 349 ff. über „die göttlichen Strafen auf Erden und im Jenseits usw.“ Mitgeteilten bietet jetzt eine Abhandlung von L. Marillier (Maitre de conférences pour l'histoire des religions des peuples non civilisés), die unter d. Titel „La survivance de l'âme et l'idée de justice chez les peuples non civilisés“ 1894 erschienen. (Paris, Imprimerie Nationale, 46 p.) Die Schrift erbringt den Nachweis, daß die — überhaupt selten schärfer ausgeprägten — Vorstellungen der Naturvölker über Belohnungen und Strafen im Jenseits zu einem guten Teil als nicht originär, sondern erst unter den Einflüssen der religiösen Anschauungen fremder Kulturvölker entstanden zu betrachten seien. Vgl. bes. a. O. p. 32.

[3]) S. I—X enthalten Titel, Vorwort und Inhaltsübersicht (über Band I).

Digitized by Google

Rechtsphilosophie [§ 5]). An den bisherigen „Methoden der Ethnologie“ (§ 3) wird eine ziemlich scharfe Kritik geübt und der Mangel an Streben nach Exaktheit und erschöpfender Beweisführung gerügt (S. XXXII). Als „Grundprinzipien, von welchen die ganze jetzige ethnologische Forschung ausgeht“, werden „die der Entwicklung im Gegensatze zur Entartung und des einheitlichen ‚Völkergedankens‘ statt der Übernahme aller ähnlichen Sitten durch die Völker“ nachzuweisen versucht (§ 4, S. XXXVII—XLII). Das Resultat, zu welchem Steinmetz im § 5 über „die soziale Ethnologie gegenüber der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie“ gelangt, daß nämlich die Ethnologie in Verbindung mit der Psychologie „alle Rechtsphilosophie überflüssig machen“ werde (S. XLV), dürfte übrigens wohl der Mehrzahl selbst derjenigen Juristen als etwas zu schroff gefaßt erscheinen, welche die Bedeutung der genannten Wissenschaften für Entstehung und Entwicklung rechtlicher Institutionen im allgemeinen voll anerkennen[1]).

In dem ersten Teile des eigentlichen Themas bietet der Verfasser den „Versuch einer psychologischen Erklärung der Rache und der Rachsucht“ (S. 1—140) auf der Grundlage eines Litteratur-Materials, welches für gründliche Studien auch auf dem Gebiete der Psychologie Beweis liefert. Die gerade in diesem ersten Teile des Bandes enthaltenen Erörterungen dürfen ein besonderes Interesse des Lesers auch deshalb beanspruchen, weil sie vorwiegend als selbständige Forschungen über den bisher sowohl von Kriminalisten, als auch von Psychologen noch auffallend wenig behandelten Gegenstand erscheinen (vgl. Einleitung: „Das Problem“, S. 1—4). Der Verfasser wendet sich im Abschnitt I (S. 5—98: „Die Grausamkeit“), § 1 („Die Fragestellung. Grausamkeit und Rache“, S. 5, 6), zunächst der Prüfung der Hypothese zu, „daß die Rachsucht auf dem Streben beruhe, das unangenehme Gefühl, (welches) nach der erlittenen Beleidigung oder Beeinträchtigung zurückgeblieben, durch das angenehme der Rache zu ersetzen und aufzuheben“. (S. 5.) Dieselbe erfordert die Beantwortung der drei weitern Fragen, inwiefern die Ausübung der Rache angenehm sein kann, welches die speziellen Genüsse sind, die die Rache gewährt, und ob diese direkten Freuden der Rache groß genug sind, um das intensive Streben nach ihr zu erklären (S. 6). Da nun der Genuß der Rache — neben der Erhöhung der persönlichen Sicherheit — wesentlich in der Zufügung von Schmerzen an eine verhaßte Person, also in der Übung von Grausamkeit gegen ein bestimmtes verhaßtes Objekt beruht, so verengern sich die gestellten Fragen dahin, worin denn der Genuß der Grausamkeit besteht und ob dieser Genuß für die Erklärung der Intensivität des Rachetriebes genügend erscheint. Der Antwort hierauf sind die folgenden Paragraphen gewidmet. Nachdem im § 2 eine „Reduk-

[1]) S. dagegen u. a. Kohler im „Juristischen Litteraturblatt“, Bd. VII Nr. 9 (Nov. 1895) S. 194, Sp. 2 ff.

Digitized by Google

tion der Grausamkeit auf ihre Faktoren" vorgenommen und die nur auf mangelndem Verständnis für fremde Schmerzen beruhende sog. „uneigentliche Grausamkeit", insbesondere die — in ihrer Naivität öfter entsetzliche — Grausamkeit der Kinder vorerst von der Betrachtung ausgesondert, werden die verschiedenen einzelnen Erklärungsversuche der Grausamkeit aufgezählt, welche fast alle etwas Richtiges enthalten (§§ 3—8). So wurde schon von Schopenhauer die Freude an der Entfaltung der Macht zur Erklärung herangezogen, wofür von den Neuern u. a. zum Teil auch Lombroso eingetreten ist (§ 3). Andre, wie besonders Bradley, haben mehr auf den angenehmen Gegensatz des eignen Gefühls zu dem fremden Leiden (§ 4) oder auf die lebhafte emotionelle Erschütterung und Beschäftigung der Seele (§ 5) hingewiesen (S. 43—45). Im Gegensatz zu allen diesen Hypothesen, welche die Grausamkeit aus den seelischen Kräften des individuellen Lebens erklären wollen, steht sodann der namentlich von englischen Schriftstellern, in Deutschland u. a. von G. H. Schneider, aufgestellte sog. evolutionistische Erklärungsversuch (§ 6), welcher das Grausamkeitsgefühl als „das Ergebnis oder den Rest der frühern Entwicklungsstufen des Geschlechts oder gar seiner Vorfahren" auffaßt (S. 55) Eine gewisse Berechtigung (S. 89) hat auch noch die Erklärung der Grausamkeit durch „die Befreiung von der Furcht" (§ 7), während dagegen die Ansicht (von Bain u. a.), die in ihr „ein schlechterdings unerklärliches, irreduktibles Gefühl" erblickt (§ 8), keine allgemeine Anerkennung beanspruchen darf. Nach dem Verf. gibt es „keine genügende Gründe, die Grausamkeit als elementare Eigenschaft zu betrachten" (S. 89).

In dem 2. Abschnitt (S. 99—140) über „Die Rache" wird zwar die Erklärung derselben aus dem Genusse der Grausamkeit (§ 1) an sich verworfen (S. 103), dagegen hervorgehoben, daß der Haß aus der Verletzung in hohem Maße zur Grausamkeit disponiert (S. 105), daß die Rachsucht und die — durch den Schmerz der Verletzung steigerungsfähige — Empfänglichkeit für Grausamkeit aufs engste zusammenhängen und daß folglich der Grausamkeit völlig unzugängliche Personen auch keine Rachsucht empfinden können (S. 108 ff). Die Bedeutung der sehr geläufigen utilistischen Erklärung der Rache aus dem Nutzen der Abwehr (§ 2) verkennt daneben auch Steinmetz nicht; dagegen verhält er sich den rein physiologischen (§ 3) und den evolutionistischen (§ 4) Erklärungsversuchen der Rache und Rachsucht gegenüber im ganzen mehr ablehnend, indem ihm namentlich die — bes. unter den Darwinianern vertretenen — Anhänger der letztern Hypothese zu voreilig „mit dem bequemen Auskunftsmittel der Erblichkeit" (Vererbung erworbener Eigenschaften) operieren (S. 136, 138). So viel glaubt der Verf. auf alle Fälle als höchst wahrscheinlich bezeichnen zu dürfen, „daß beim hoch entwickelten Geistesleben, also jedenfalls beim menschlichen, nicht die Rachsucht und die Rache als solche, sondern nur ihre nachgewiesenen

psychischen Faktoren die direkten Produkte der Selektion, die Resultate der Entwicklung gewesen sind, deren Variationen auch ihre Variationen herbeiführten" (S. 140).

Der zweite Teil des Buches (S. 141—296) ist der Totenfurcht und dem Ahnenkult sowie der sozialen und moralischen Bedeutung dieser Erscheinungen gewidmet. Auf den ersten Blick dürfte die eingehende Untersuchung dieser weit verbreiteten Formen der primitiven Religion nur in losem Zusammenhang mit dem Hauptthema zu stehen scheinen. Allein bei näherer Betrachtung erhellt leicht der bedeutende Einfluß der Totenverehrung auf Dauer und Intensivität des Instituts der Blutrache sowie die Möglichkeit ihrer Ablösung durch die Komposition. Insofern erscheint es denn berechtigt, daß der Verf. schon vor seiner Betrachtung der primitiven Formen der Rache und der Komposition es unternommen, ein für allemal die Grenzen der Verbreitung jenes Kults zu bestimmen und die für seinen Gegenstand in Betracht kommenden Eigentümlichkeiten desselben festzustellen, um durch derartige Untersuchungen die spätere Darstellung nicht fortwährend unterbrechen zu müssen (S. 141, 142). Das Problem der Verbreitung des Ahnenkults (3. Abschnitt, S. 141—277) kann nach Steinmetz zur Zeit noch nicht als gelöst bezeichnet werden (§ 1 S. 142). Denn die bisherigen Aussprüche der ethnologischen Forscher (§ 2), welche die Universalität der Totenverehrung wenigstens für ein gewisses Stadium der Kultur annehmen, beruhen seines Erachtens öfter auf einer Deduktion aus nicht immer ganz sicher gestellten Prinzipien; auch seien die sonst zu Grunde gelegten Induktionen nicht immer erschöpfend gewesen, und endlich sei noch eine mögliche Verschiedenheit der Perioden bezüglich des Vorkommens der Totenverehrung und der Blutrache zu beachten (S. 142). Die bisher wohl verhältnismäßig reichhaltigste Materialiensammlung über den Ahnenkult in Herbert Spencers „Principles of Sociology", I (1887) p. 168—308 (§ 3) hat der Verfasser doch noch erheblich zu vervollständigen gewußt, und zwar besonders mit Rücksicht auf die bei Spencer völlig vernachlässigten Mikronesier und Kaukasusvölker sowie die dort zu dürftig vertretene malaiische Völkergruppe. Seine geographisch geordnete Übersicht über die Totenfurcht und den Ahnenkult bei den einzelnen Völkern (§ 4—13) zeigt uns eine sehr große Verbreitung dieser Institute namentlich bei den Stämmen Nord- und Süd-Amerikas (§ 4) und den malaiischen Völkern Indonesiens (§ 9); doch konnten auch für Australien (§ 7), Melanesien (§ 8), Mikronesien (§ 10) und Polynesien (§ 11), bei den Arabern (§ 5) und den Völkern des Kaukasus (§ 6) bald mehr, bald weniger Fälle von auf Totenkult hinweisenden Gebräuchen namhaft gemacht werden[5]). Nachdem dann noch darzuthun versucht

[5]) Für die Kaukasus-Völker konnte Verfasser im ganzen nur 8 Beispiele des Totenkults auftreiben. Daß er aber z. B. auch bei den Abchasen in Übung ist, lehrt ein Aufsatz über „Religion und religiöse Gebräuche der

Digitized by Google

ist, daß der Ahnenkult bezw. die Totenfurcht sowohl in Poly- und Mikronesien als auch in Melanesien der Hauptsache nach einheimischen und primären Ursprungs (nicht etwa erst eine Folge des Götterglaubens) gewesen (§§ 12, 13, besonders S. 251, 259, 276), zieht der Verfasser das Facit seiner langen Umschau dahin, „daß höchstwahrscheinlich der Totenkult nicht auf besondere Racen beschränkt ist, sondern bei allen Völkern der Erde auf bestimmter Kulturstufe vorkommt" (S. 277).

Im 4. Abschnitt (S. 278—296) über den „moralischen und sozialen Einfluß des Totenkultes" polemisiert Steinmetz zunächst gegen „die falsche Fragestellung" (§ 1), welche vorliege, wenn man bei den Naturvölkern nur nach dem Vorhandensein einer „Religion" forsche, ohne sich die Auffassung dieses Begriffs auf den Anfangsstadien der Kultur recht klar gemacht zu haben. Auch der Animismus und seine Sprossen, Totenkult und Fetischismus, haben schon wichtige Grundzüge mit den höhern Religionsformen gemein. Um den moralischen Einfluß der primitiven Kultformen festzustellen, dürfe man nicht lediglich auf eine Förderung der Durchführung unserer ethischen Normen durch dieselben achten. Die richtige Fragestellung sei vielmehr die, ob „die niedern Religionen einen merkbaren Einfluß auf die Erfüllung der in den betreffenden Gesellschaften herrschenden Normen oder, noch allgemeiner, auf das ganze Leben und Treiben dieser Völker" haben. (S. 279.) Die Beantwortung dieser Frage, soweit sie den Totenkult betrifft, ist in den §§ 2 und 3 (S. 280—296) zu geben versucht, und zwar mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses, welchen das Streben nach Rache durch den Totenkult erfahren. Die Thatsache, daß die Totenfurcht viel weiter verbreitet und auch deutlicher ausgeprägt erscheint als die Ahnenliebe (§ 2), deutet schon darauf hin, in welcher Richtung vornehmlich die Einwirkung der Toten auf die Lebenden sich geltend gemacht hat. Die Geister der Verstorbenen, insbesondre die der ermordeten Opfer sind es, welche die Rache an dem Mörder heischen und dadurch die strenge und unerbittliche Übung der Blutrache sehr wesentlich förderten (§ 3, S. 291 ff). Die Furcht vor dem Zorn des mächtigen Geistes über das Nicht-Rächen seines Todes ist also von tiefgreifendem Einfluß auf die Blutrache gewesen (S. 296).

Nunmehr erst läßt der Verfasser seine Untersuchungen über „die primitivsten Formen der Rache" selbst folgen (3. Teil, S. 297—476). Nach einander werden hier die verschiedenen Ausgestaltungen der „Urrache" (5. Abschnitt, S. 299—360) und der Blutrache (6. Abschnitt, S. 361—405) sowie endlich das Entstehen der Ablösung der Rache durch die Komposition (7. Abschnitt, S. 406—476) dargestellt und erläutert. In dem Abschnitt über die „Urrache", welcher

---

Abchasen" von C. Hahn (Tiflis) in der Beilage zur (Münchener) „Allgemeinen Zeitung", Jahrg. 1896, Nr. 25, S. 1—5. — Über die westafrikanischen Negerstämme siehe unten Nr. 4 S. 829.

Digitized by Google

als „Einleitung“ zu den beiden folgenden erscheint, verbreitet sich der Verfasser im § 1 über die Rachsucht der „Wilden“ im allgemeinen, welche sich zwar bei der Mehrzahl derselben in ausgesprochenster und intensivster Form nachweisen läßt, bei einer immerhin ziemlich beträchtlichen Minderheit dagegen in solcher Gestalt fehlt. Es wird dabei auf die Thatsache hingewiesen, daß diese weniger rachsüchtigen Völker (wie namentlich mehrere australische Stämme) entweder in besonders primitiven und dürftigen Verhältnissen leben oder sich in ziemlich isolierter Lage befinden (S. 310). Viel verbreiteter als der Laie zunächst annehmen wird — wenn auch nicht universell — sind unter den Naturvölkern noch die Fälle der von Steinmetz als „völlig ungerichtet“ bezeichneten Rache (§ 3, S. 318 ff., vgl. auch schon S. 100 ff.), d. h. einer nicht gegen eine bestimmte (verhaßte) Person gerichteten Rache. Mit Recht wird hervorgehoben, daß diese in psychologischer und soziologischer Hinsicht höchst bemerkenswerten Erscheinungen nicht blos den wilden Völkern eigentümlich sind, sondern auch bei den Kindern, ja selbst zuweilen bei erwachsenen Menschen unserer Gesellschaft noch öfter vorkommen (vgl. S. 330 ff.) Für unrichtig hält der Verfasser den sogenannten anthropomorphen Erklärungsversuch der Rache gegen leblose Gegenstände, wonach der Wütende dieselben wirklich für beseelt betrachte. Dies sei selbst bei den Wilden und den Kindern nicht anzunehmen; vielmehr sei nur die reflektierte Überzeugung vom Gegenteil im Augenblicke der Wut nicht stark genug, dem impulsiven Antrieb der Rache zu widerstehen (S. 331 ff.). Während bei dieser Racheform der Einfluß des Totenkults keine Rolle spielt, ist derselbe unverkennbar bei der im § 1 behandelten „Urrache im Totenopfer“, bei welcher nach einem Todesfalle ev. auch ein nach modernen Anschauungen kausal unschuldiger Mensch von den Verwandten des Toten getötet (oder mißhandelt) wird (vgl. S. 335 ff.). Von den verschiedenen Hypothesen über die Bedeutung dieser Sitte ist nach Steinmetz die wahrscheinlichste die, daß die Verwandten den über sein Hinscheiden erzürnten Geist des Verstorbenen durch das Opfer zu beruhigen und zu trösten bezweckten, wobei auch die Furcht mitgewirkt habe, daß sonst die „ungerichtete“ blinde Rache des Toten sich gegen sie selbst wenden würde; desgleichen auch das verwandtschaftliche Mitgefühl und die spontane eigne Wut über den Verlust des Verwandten (S. 343). Auch die im indischen Archipel nicht selten gelegentlich des Todes eines Verwandten geübte Sitte des „Kopfschnellens“ (S. 352 ff. vbd. mit S. 229 [und Anm. 2] und S. 311) glaubt der Verfasser in derselben Weise erklären zu dürfen[6]). Ein bedeutender Fortschritt zu der Verengerung des Gebiets der Rache-

[6]) Gegen diese Hypothesen vgl. aber Kohler im „Jurist. Litteraturblatt“, VII, Nr. 9, S. 196, welcher namentlich dem Kopfschnellen in Verbindung mit dem Ahnenkultus die Bedeutung beilegt, daß durch die Seele des Getöteten dem Ahnen ein Gehilfe im Jenseits verschafft wird. S. dagegen Steinmetz a. O. S. 341 ff.

Digitized by Google

übung liegt immerhin schon in der sog. „Auffattelung des Verbrechens“ (§ 4), d. h. der Auswahl eines einigermaßen näher bestimmten Rache-Objekts nach besondern, freilich noch recht vagen Kriterien und Ideen-Associationen. Es wird hier nicht mehr geradezu der erste Beste, sondern ein näher Angewiesener getötet; nur bekommen wir freilich gerade durch die Natur der benutzten Anweisungsmittel nicht den Eindruck, als ob der Angewiesene auch bereits als Thäter betrachtet wird (S. 357, 358). Eine solche Richtung der Rache auf den (für schuldig erachteten) Urheber der That gehört vielmehr schon dem Stadium der Blutrache an (Abschn. 6, § 1), die nach St. besser als Gruppenrache bezeichnet wird, weil sich hier zunächst Gruppen, nicht Individuen gegenüberstehen, so daß ein Vergleich mit unsern Kriegen nahe liegt (§ 2, S. 365). Es wird uns nun eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Stufen dieser Art der Rache im Laufe ihrer Entwicklung gegeben, welche eine sehr wertvolle Ergänzung zu den bekannten Schriften von Post und Kohler über den gleichen Gegenstand bildet. Der Verfasser schildert als erstes Stadium „die Familienrache“ (§ 3), als zweites „die ausgebildete Stammesrache“ (§ 4); die „voll entwickelte Blutrache“ (§ 5) fällt in der Regel schon in die Epoche des Kompositionensystems. Zu einer Betrachtung dieses letztern und der treibenden Kräfte seiner allmählichen Ausbildung führt uns der letzte (7.) Abschnitt des Buches, nachdem zuvor (Abschn. 6, § 6) noch kurz eine zusammenfassende Übersicht über die charakteristischen Eigenschaften der Blutrache, ihr Verhältnis zur Talion usw. gegeben worden.

Es ist nun dem Verfasser im allgemeinen wohl zuzustimmen, wenn er (§ 1: „Das Problem“) hervorhebt, daß in den rechtsvergleichenden und sozial-ethnologischen Schriften durchweg die Ablösung der Blutrache durch die Komposition viel zu sehr als etwas Selbstverständliches behandelt wird, und daß sich infolgedessen bestenfalls nur Ansätze zu einer Erklärung dieser doch aufs tiefste in die frühern Sitten eingreifenden Veränderung finden (S. 407 ff.). Diese Lücken in der Litteratur versucht Steinmetz in den §§ 2—15 des 7. Abschnittes seines Werkes auszufüllen. Den Ausgangspunkt bildet ihm dabei die Hypothese, daß die zwei Hauptmotive, welche zum Übergang der Blutrache in die Komposition führten, einerseits das Friedensbedürfnis, anderseits das Bedürfnis nach Ersatz des Verlustes an Männern und an Menschen überhaupt gewesen seien (S. 410 u. 471.) Letzteres (§ 2) führte zu Adoptionen von Kriegsgefangenen und Mördern (S. 410 ff.) sowie zu Beschenkungen an die Verwandten behufs Linderung ihrer Trauer (S. 416 ff.), ersteres gab Veranlassung zur festlichen Begehung des Friedensschlusses. Allmählich erst wurde das Friedensbedürfnis gekräftigt. Als Umstände, welche hierzu und damit auch zur Förderung der Komposition besonders beitrugen, erscheinen einmal der Brautkauf (§ 4), entstanden aus dem Abkauf der Rache für den ursprünglichern Frauenraub (S. 423), sodann die Entwicklung größern Reichtums (§ 5) und damit zugleich die Ausbildung

Digitized by Google

der Leidenschaft des Geizes, welche die der Rachsucht ablöst (S. 432). Aber auch die Überlegenheit im Kampfe ums Dasein (besonders bei den Ackerbauvölkern) darf als ein mächtiger Faktor für die Verbreitung des Racheabkaufs durch Komposition bezeichnet werden (§ 6, S. 432 ff.). Die Bedeutung der Knüpfung von Familienbanden durch Heiraten beziehungsweise Adoptionen [7]) für die Ausbreitung der Kompositionen erörtert der Verfasser in den §§ 7 und 8, die Frage, wie sich die Rachsucht der Toten mit der Annahme des Lösegeldes vereinbaren lasse, im § 10. Ausschlaggebend erscheint ihm hierfür einmal der Umstand, daß die Komposition anfänglich stets erst am Ende einer mehr oder weniger langen Fehde stand, durch welche man sich die Rachsucht der Toten als genügend befriedigt denken konnte, sodann daß die an die Verwandten gezahlte Komposition und die damit verbundene Ehre ihres Geschlechts, die Schädigung ihrer Feinde auch an sich ihnen große Befriedigung zu gewähren scheint. Im Zusammenhang mit einer Befriedigung der Ansprüche der Toten stehen (wenigstens in Indonesien) auch die Versöhnungsfeste, welche von vielen Völkern gelegentlich der Beilegung der Blutrache gefeiert werden (§ 11, besonders S. 458 ff.). Daß manchmal die Komposition — auch nachdem sie schon eine bekannte Form der Ausgleichung von Streitigkeiten geworden — doch ungeeignet blieb, die Rachsucht zu befriedigen, daß daher z. B. auch nach Zahlung des Wergelds noch wieder zur Rache gegriffen wurde, sowie die Gründe solcher Rückfälle bei bestimmten Völkern legt § 12 dar. Mit Rücksicht hierauf will St. auch — abweichend von Post u. a. — nicht bloß zwei, sondern drei Entwicklungsstadien der Komposition unterscheiden (§ 13), indem er zwischen der Stufe der völligen Wahlfreiheit und derjenigen der Pflicht der Annahme des (oft geradezu als Taxe kodifizierten) Sühnegeldes noch eine solche einschiebt, auf der zwar die Komposition zur Regel geworden, der Blutpreis aber doch noch manchmal verworfen wird (S. 469). Die wesentlich rekapitulierenden §§ 14 und 15 enthalten eine Skizzierung der Hauptzüge des Entwicklungsgangs der Komposition, ihre psychologische und soziologische Erklärung und einen Hinweis auf ihre „sozialen Folgen", insbesondere ihre Bedeutung für die Ausbildung des eigentlichen staatlichen Strafrechts, auf welches sie einen teils fördernden, teils aber auch hemmenden Einfluß geübt hat (S. 475, 476).

Schon die vorstehende Wiedergabe des Inhalts des neuen Bandes des Steinmetzschen Werkes, welche die Einzelheiten nur flüchtig streifen konnte, wird den Leser von der außerordentlichen Reichhaltigkeit des dort Gebotenen überzeugen. Auch nur als Materialien-Sammlung betrachtet wäre das Buch u. E. schon sehr wertvoll, zu-

---

[7]) Kohler sieht in den im § 7, S. 439 ff. von St. besprochenen Erscheinungen nicht von vornherein schon Adoptionen, sondern zunächst nur ein Hingeben in die Knechtschaft, die erst später gemildert wurde. Vgl. dessen „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz", S. 142, 153, Nachwort dazu S. 15 und Jur. Litt.-Bl. VII, Nr. 9, S. 196.

Digitized by G

mal wegen der vielen zum Teil in vollem Umfange angeführten Citate aus der ethnographischen und ethnologischen Litteratur. Es enthält aber nicht bloß eine Zusammenstellung der Meinungen andrer, sondern kombiniert auf Grund der bereits vorhandenen Forschungsergebnisse viele neue und originelle eigne Ansichten. Gewiß sind auch manche der zahlreichen Hypothesen des Verfassers ebenso ansprechend wie wahrscheinlich; allein eine etwas größere Zurückhaltung in der Schlußfolgerung wäre anderseits doch auch häufig um so mehr am Platze gewesen, als das zu Grunde gelegte Völker-Material nicht auf absolute Vollständigkeit Anspruch erheben kann. Schon bei der Besprechung des früher veröffentlichten Bandes äußerten wir Bedenken in dieser Beziehung (vgl. Z XIV 106). Inzwischen hat sich der zur Zeit wohl kompetenteste Vertreter der vergleichenden Rechtswissenschaft, Professor Kohler, in ähnlicher Weise über die Arbeit des Verfassers ausgesprochen[5]). Denn er verwirft nicht nur die von Steinmetz beobachtete sogenannte völkerstatistische Methode, sondern bezeichnet auch sein Material als ungenügend, um daraufhin „mit so viel Hypothesen die Gedankenwelt der Völker zu umschlingen“ (a. O. S. 195). Auch im vorliegenden Bande sind nämlich grundsätzlich (vgl. S. XXXVI) die so wichtigen afrikanischen Völker fast gar nicht (Ausnahmen: S. 415, 440, 441), diejenigen Vorder-Indiens nur selten zum Vergleiche herangezogen worden, und das Gleiche gilt auch von den antiken Kulturvölkern (Ausnahmen: S. 178, 436—439, 441, 449).

Bezüglich der Sprache und des Stils der Schrift sowie der äußern Behandlung des Stoffes sei hier auf das schon über Bd. II in Z XIV 106 Bemerkte zurückverwiesen. Die auch im neuen Bande enthaltenen zahlreichen undeutschen Wörter und sonderbaren „Stilblüten“ sind zwar dem Verfasser als Ausländer an sich nicht allzu hoch anzurechnen, hätten aber durch eine Durchsicht der Arbeit von seiten eines Deutschen vor deren definitiver Drucklegung verhütet werden können. Was Steinmetz auf S. XXXV (und Anm. 1 das.) speziell gegen uns über seine Ansichten bezüglich des Verhältnisses der Wissenschaftlichkeit zum fließenden Stil ausführt, hat uns nicht überzeugen können. Beispiele, welche das alte Vorurteil widerlegen, daß wissenschaftliche Gründlichkeit und Genauigkeit sich nicht mit einer anziehenden Darstellungsform, ja eventuell selbst mit einer gewissen Popularität vertragen, enthält gerade auch die neuere ethnologische Litteratur aller Länder zur Genüge.

2. „Aus dem Verwaltungswesen, dem Rechts- und Familienleben Ägyptens in der Kaiserzeit“ machte H. Blümner in den „Preußischen Jahrbüchern“, Bd. LXXVIII (1894), S. 383—414 interessante Mitteilungen auf Grund der neuern (in den letzten Dezennien gehobenen) Papyrus-Funde (im Faijûm), namentlich derjenigen,

[5]) Im Jurist. Litteraturblatt VII Nr. 9, S. 193 ff., insbesondere S. 195, 196, 197.

Digitized by Google

welche in die Pariſer und Berliner Muſeen gekommen ſind. Obwohl dieſelben erſt zum kleinern Teil veröffentlicht worden[9]), gewähren ſie uns doch ſchon eine Menge höchſt wertvoller Aufſchlüſſe über die Verwaltung, die Rechtspflege und die Kultur Ägyptens, beſonders in den erſten Jahrhunderten unſrer Zeitrechnung. Der Verfaſſer macht uns z. B. näher bekannt mit dem Inhalte verſchiedener amtlicher Verfügungen der Behörden und Beamten (Strategen, Präfekten uſw. [S. 386 ff.]), ferner mit Aktenſtücken betreffend das Steuerweſen (Steuerquittungen, Steuerregreſſe uſw. [S. 387 ff.]), mit Urkunden über Volkszählungen bezw. Aufnahme des Perſonenſtandes (S. 394 ff.) und manigfache andre Gebiete der Verwaltung und des Juſtizweſens. Von Bedeutung für die Kenntnis des alt-ägyptiſchen Polizeiweſens iſt beſonders ein Aktenſtück, aus welchem hervorgeht, daß die Dorfbewohner bei Strafe verpflichtet waren, unter Umſtänden den Polizeibehörden als Diebesfänger beizuſtehen (S. 397), was uns auch ſchon Diodor in ähnlicher Weiſe für ſeine Zeit berichtet. Unter den Pariſer Papyri befindet ſich ein merkwürdiger Steckbrief aus dem 2. Jahrhundert vor Chr., erlaſſen hinter zwei flüchtigen Sklaven und ausgezeichnet durch eine äußerſt genaue Perſonalbeſchreibung (S. 398), aus der unter anderm auch hervorgeht, daß die Sitte des Tättowierens ſchon damals in Ägypten bekannt geweſen. Von den mitgeteilten Protokollen über Gerichtsverhandlungen und den Klagſchriften bezieht ſich die Mehrzahl zwar auf Privatrechts-Streitigkeiten, doch finden ſich auch einige über Kriminalſachen darunter, ſo ein Protokoll aus dem Jahre 103 n. Chr. betreffend falſche Denunziation (von Prieſtern wegen Brandſtiftung) und verſchiedene Klagſchriften über Körperverletzungen, Diebſtahl und Vermögensbeſchädigung (S. 405). Die ziemlich zahlreich erhaltenen rechtskräftigen Dokumente (S. 407 ff.), wie Teſtamente, Ehe- und Kaufkontrakte, Schuldſcheine uſw., ſind dagegen für das Strafrecht inhaltlich belanglos.

3. Unſre Kenntnis der Rechtsverhältniſſe Alt-Indiens, welche von juriſtiſcher Seite namentlich durch B. W. Leiſt (Altariſches jus gentium [1889] und civile [1892]) und Kohler (Altindiſches Prozeßrecht [1891]) angebahnt worden, hat durch mehrere im vorigen Jahre veröffentlichte Spezial-Abhandlungen von Orientaliſten wiederum eine erhebliche Förderung erhalten. Die zweifellos bedeutendſte dieſer Schriften, eine Arbeit von Joſeph Dahlmann über „Das Mahābhārata als Epos und Rechtsbuch“[10]), welche die Ergebniſſe einer Unterſuchung über das Verhältnis der epiſchen zu den

---

[9]) Von den ſchon über 7000 Nummern der Berliner Sammlung (S. 385) wurde eine bis 1894 zwölf Hefte umfaſſende Auswahl durch die Verwaltung der Berliner Muſeen unter dem Titel „Ägyptiſche Urkunden aus den Kgl. Muſeen“ beſorgt durch Wilcken, Krebs und Viereck (Verlag der Weidmannſchen Buchhandlung) herausgegeben (vgl. a. O. S. 386).

[10]) Ein Problem aus Altindiens Kultur- und Litteraturgeſchichte. Berlin (Verlag von Felix L. Dames) 1895. XIX und 302 S.

Digitized by Google

didaktischen Elementen in dem Mahābhārata zusammenfaßt, dabei aber öfter auch allgemeinere Gesichtspunkte berührt[11]), kommt jedoch für das Strafrecht weit weniger als für andre Rechtsgebiete, insbesondere das Familien- und Erbrecht[12]), in Betracht[13]), während die Leipziger Inaugural-Dissertation eines Engländers, G. B. Beaman, „On the sources of the Dharma-Sāstras of Manu and Yājñavalkya“[14]), wie schon der Titel andeutet, vorwiegend nur eine Quellen-Kritik der genannten beiden Rechtsbücher enthält. Dagegen handelt eine andre Leipziger Dissertation über „Die königliche Gewalt nach den altindischen Rechtsbüchern, den Dharmasūtren und ältern Dharmasāstren“ von Willy Foy[15]) — soweit sie bisher durch den Druck veröffentlicht worden[16]) — hauptsächlich gerade vom Straf- und Prozeßrechte. Nur auf diese Monographie, deren auch für Nicht-Fachleute verständliche Darstellungsweise zu loben ist, ist daher im folgenden noch etwas näher einzugehen.

Als Zweck seiner Arbeit bezeichnet der Verfasser (in Kap. I, Einleitung, S. 1—4), eine Darstellung der königlichen Gewalt in Indien zu liefern auf Grund der sog. Dharmasūtren (Gautama-, Baudhāyana-, Vāsistha- und Āpastambiya-Dharmasūtra) und den ältern (in Ausgaben und Übersetzungen vorliegenden) der (zeitlich den Dhamasūtren nachfolgenden) Dharmasāstren (nämlich: Mānava [Manu]- und Yājñavalkya-Dharmaśāstra, Nārada-Smriti, Fragmente der Brihaspati-Smriti und die Parāśara-Smriti; vgl. S. 2, 3). Berücksichtigt wurden aber hin und wieder auch noch die eine Zwischenstufe zwischen den ältern und jüngern Rechtsbüchern bildende Visnu-Smriti und der (eine gleiche Stellung einnehmende) Vyavahārādhyāya aus Hāritas Dharmaśāstra (vgl. Jolly in den Abhdlgn. d. bayr. Akad. d. Wiss., Bd. XVIII [1890] S. 505 ff.).

Die Vorschriften, welche sich in diesen, einen Zeitraum von rund 1000 Jahren (von ca. 500 vor Chr. [Gautama] bis zum 7. Jahrh. nach Chr. [Parāśara]) umfassenden Rechtsbüchern über staatliche Einrichtungen und den König finden, gehörten nach dem Verfasser wahrscheinlich nicht zu dem ursprünglichen Plane derselben, sondern

---

[11]) Mehrfach hat dabei der Verfasser auf die aus R. v. Jherings Nachlaß veröffentlichte „Vorgeschichte der Indo-Europäer“ (Leipzig 1894) Bezug genommen.

[12]) S. darüber bes. Teil I, Abschn. 2. Kap. 3 (S. 70—105), Teil II, Kap. 2, S. 203 ff. u. Teil III, Abschn. 1 u. 2 (S. 248—271) des Werkes. Über das Ehe- u. Erbrecht wird übrigens im Vorwort S. V noch eine erschöpfende Spezial-Abhandlung in Aussicht gestellt.

[13]) Zu vgl. sind aber die „Einleitung“ (S. 1—27) und Teil I, Abschn. 2, Kap. 1 (S. 47—57) über „Recht und Unrecht im Charakterbilde Yudhisthira's und Duryodhana's“. Eine ausführlichere Anzeige und Besprechung des Inhalts des Werkes enthält u. a. die „Akademische Revue“, Jahrg. II, Heft 1 (Okt. 1895), S. 61, 62.

[14]) Leipzig (Printed by W. Drugulin) 1895. IV u. 47 p.

[15]) Leipzig (Druck von G. Kreysing) 1895. 37 S.

[16]) D. h. in den 4 ersten Kapiteln. Das demnächstige Erscheinen der ganzen Arbeit wird in Aussicht gestellt.

Digitized by Google

sind, ebenso wie die Zivil- und Kriminalgesetze, erst später (vermutlich in Reaktion gegen den buddhistischen Einfluß) zu den Bestimmungen mehr religiösen Charakters hinzugekommen und dann im Laufe der historischen Periode, namentlich seit den Gesetzen Manus, zu größerer Ausdehnung gelangt, wobei sich besonders die Brahmanen Vorrechte zu verschaffen gesucht haben (S. 3, 4).

Nachdem das II. Kapitel (S. 5—13) einen allgemeinen Überblick über die Bildung des Königtums gegeben, das sich seit der vedischen Periode bis zur Zeit der Rechtsbücher allmählich aus einer (durch beratende Volksversammlungen [samiti]) beschränkten und zum Teil von der Wahl der Gaue abhängigen Monarchie (S. 6) zu einer völlig absoluten Erb-Monarchie entwickelte (S. 10 ff.), betrachtet Kap. III (S. 14—19) „die Gesetzgebung des Königs", d. h. zunächst (1. S. 14—16) die „weltliche", über die er grundsätzlich allein — wenn auch thatsächlich wohl meistens nach einer Beratung mit seinen Ministern — verfügte (S. 14), während er auf „die religiöse Gesetzgebung" (2. S. 16—19) zur Zeit der Rechtsbücher nur einen äußerst geringen Einfluß geübt haben dürfte. Wir finden diese vielmehr noch völlig in den Händen der Brahmanen, insbesondere der (i. d. R. aus 10 Mitgliedern gebildeten) sog. Parisad, deren Funktionen wohl erst später allmählich durch die Könige Einschränkungen erfuhren (S. 19).

Auch das für den Kriminalisten wichtigste IV. Kapitel (S. 20—37) über „das Richteramt und die Strafgewalt des Königs"[17]) unterscheidet von vornherein die Stellung des Königs zur weltlichen Gerichtsbarkeit (1. S. 20—33) von derjenigen zu der priesterlichen disziplinären Strafgewalt (2. S. 33—37). Abgesehen von der zum Teil in den Schiedsgerichten noch bis heute erhaltenen Jurisdiktion der Familien-, Zunft- und Kasten-Verbände über kleinere Vergehen (S. 20, 21) ruhte die gesamte (weltliche) Zivil- und Kriminaljurisdiktion in den Händen der staatlichen bzw. königlichen Gerichtshöfe, welche — wohl in der Regel (vgl. S. 21 Anm. 4) — vom Könige in Person oder sonst von seinen Bevollmächtigten geleitet wurden (S. 21). Selbsthilfe in einer zweifelhaften Sache war untersagt (S. 22, 23), während anderseits von den königlichen Gerichtshöfen und vom König selbst gewisse Prozesse abgewiesen werden konnten (S. 23). Auch stand letzterm zu, einen persönlichen Feind als Zeugen bei der Prozeßverhandlung auszuschließen (Nār. I. 183).

Als Stadien des Prozeßgangs[18]) bezeichnet der Verfasser (nach Nār. Intr. I 36) die Anbringung der Klage, die Bestimmung

---

[17]) Vgl. hierzu auch das Werk von F. A. Karl Krauß, Im Kerker vor und nach Christus. Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten. Freiburg i. B. u. Leipzig 1895 (Akad. Verlagsbuchhdlg. v. J. C. B. Mohr) S. 21 ff.

[18]) Vgl. dazu auch Kohler, Altindisches Prozeßrecht usw. Stuttg. 1891. Gegen dessen Ausführungen (S. 15) über das im Strafprozesse herrschende Akkusationsprinzip und seine Ausnahmen s. Foy, S. 23 Anm. 1.

Digitized by Google

des Rechtsfalls und die Verhandlung, welche wieder in die Unterabteilungen der Klage, der Antwort des Beklagten, des Beweisverfahrens und des Urteils zerfiel (S. 23, 24)[19]. Das Verhältnis der Rechtsprechung der Familien, Zünfte und Kastenverbände zu derjenigen der königlichen Gerichtshöfe erscheint als das verschiedener steigender Instanzen. Was jene Vereinigungen richtig und gerecht entschieden haben, soll der König anerkennen, aber ihm steht eventuell auch das Recht der Prüfung und damit der Verwerfung ihrer Urteile zu (S. 24). Falls der königliche Gerichtshof nur von einem Oberrichter geleitet worden, haben die Parteien das Recht der Berufung an den König selbst als oberste Instanz (S. 24). Bei ungerecht entschiedenen Prozessen traf nicht nur die Richter, sondern auch die siegreiche Partei die Strafe des Königs (vgl. Mān. IX 234; Yāyñ. II. 4. 305 u. a. m.; S. 25). Nach Mān. IX. 233 und mehreren andern Stellen (S. 25) scheint jedes Urteil, das nicht vom König selbst gefällt worden, seiner Bestätigung bedürftig gewesen zu sein, um in Kraft zu treten, ein Verfahren, welches allerdings — wie Verfasser betont — wohl nur in kleinen Staaten denkbar erscheint, in denen es wahrscheinlich nur einen stehenden Gerichtshof in der Residenz des Königs, der einzigen Stadt seines Reiches, gab (S. 25, 26 u. Anm. 2).

Als Strafarten (S. 27 ff.) erscheinen nach den altindischen Rechtsbüchern: der Verweis, die Geldstrafen (bzw. Konfiskation des ganzen Vermögens), welche einen großen Teil der königlichen Einnahmen bildeten (S. 27 Anm. 3), der Verlust der Kaste (bedeutungsvoll besonders für die Brahmanen), körperliche Strafen[20], ansteigend bis zur Todesstrafe[21], die Verbannung (die höchste Strafe für Brahmanen), die Knechtschaft (S. 28) und endlich die (event. wohl durch Fesselung geschärfte) Gefängnisstrafe im e. S., welcher u. a. z. B. von Gaut. VIII 13 u. Mān. VIII 310 Erwähnung gethan wird[22]. Im allgemeinen scheinen jedoch die Gefängnisse hauptsächlich nur für Untersuchungsgefangene gedient zu haben (S. 27). Bezüglich der Festsetzung der Strafen richtete sich der König vorzüglich nach den Bestimmungen der eigentlichen Rechtsbücher selbst, von denen wenigstens in späterer Zeit geschriebene Exemplare vor Gericht benutzt wurden, erst in zweiter Linie auch nach den Lokalgesetzen (vgl. auch S. 14 ff.) und dem übrigen Gewohnheitsrecht (vgl. S. 28 ff.). Daß aber auch öfter, so besonders bei unsichern Fällen, lediglich die freie Entscheidung des Königs ausschlaggebend

---

[19]) Im wesentl. übereinstimmend: Krauß, a. O. S. 21, 22. Das. S. 2 u. Anm. 7a auch Näheres über die Beweismittel.

[20]) Über die verschiedenen Verstümmelungen nach dem Grundsatze der Bestrafung des schuldigen Gliedes s. jetzt auch Krauß, a. O. S. 22.

[21]) Über die Qualifikationen derselben s. Krauß, a. O. S. 22.

[22]) Vgl. dazu Krauß, a. O. S. 23, 24. Die Hauptstelle über die, wohl auf Abschreckung andrer berechnete Beschaffenheit der altindischen Gefängnisse ist Mān. IX. 288. S. Foy S. 27 Anm. 7; Krauß S. 24 u. Anm. 13.

Digitized by Google

gewesen, entspricht der nach den Rechtsbüchern vorgeschriebenen, sehr genauen, so zu sagen individualisierenden Prüfung des konkreten Thatbestandes (wonach u. a. selbst die Bildung des Delinquenten berücksichtigt werden soll — S. 29). Die gerechte Ausübung der Strafgewalt, die nicht nur den Schuldigen bestraft, sondern auch den Unschuldigen freispricht, bildet den wichtigsten Teil des königlichen Schutzes für das Volk, dessen Erfüllung als die höchste Pflicht des Königs in den Rechtsbüchern hingestellt wird (S. 30) und bei deren Vernachlässigung die Schuld auf ihn fällt (S. 31 u. Anm. 1). Ungerechte Handhabung der königlichen Strafgewalt hat die schlimmsten Folgen. Deshalb müssen dabei selbst alle persönlichen Rücksichten (wie auf Verwandtschaft und Freundschaft mit dem Thäter) schwinden (S. 31). Daher wird auch im allgemeinen dem Könige kein Begnadigungsrecht eingeräumt (Ausnahmen s. S. 32, 33).

Neben der staatlichen Gerichtsbarkeit finden wir bei den alten Indern — entsprechend ihrer zum Teil recht ängstlichen Religiosität — auch eine priesterliche Disziplinar-Strafgewalt in hoher Blüte, welche durch religiöse Bußen (prāyaścittam) von der brahmanischen Parisad ausgeübt wird (S. 33 ff.), deren Thätigkeit sich übrigens meistens auf solche Sünder erstreckte, die freiwillig ihr Vergehen bekannten. Da nun für den König die Regelung des Wandels der Kasten und Stände als Pflicht galt, so mußte er auch dem richtigen Vollzuge jener prāyaścitta seine Aufmerksamkeit widmen, wodurch dann auch die religiöse Strafgewalt mehr oder weniger seiner Machtbefugnis unterworfen wurde, insbesondere als später (unter Aśoka) die Parisad zu einem königlichen Kultusdepartement umgebildet worden (S. 35).

4. Eine Abhandlung von Kohler „Über das Negerrecht, namentlich in Kamerun", welche zuerst in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (Bd. XI [1895] S. 413—475) veröffentlicht, sodann auch als Separat-Abdruck im Buchhandel erschienen[23]), ist nicht nur — wie leicht erhellt — von großer praktischer Wichtigkeit für die deutschen Kolonialbeamten und Missionäre in Afrika (vgl. S. 474), sondern bietet auch dem Forscher der vergleichenden Rechtswissenschaft eine Fülle wertvoller Einzelheiten über die bisher im allgemeinen noch wenig bekannten Sitten und Gebräuche der westafrikanischen Volksstämme. Als Hauptquelle für die Darstellung dienten dabei dem Verfasser eine Reihe von Urteilen der einheimischen Schiedsgerichte des Schutzgebietes von Kamerun[24]), welche ihm von der Kolonialabteilung des deutschen auswärtigen Amts zur Verfügung ge-

[23]) Stuttgart (F. Enke) 1895. 62 S.

[24]) Diese Eingeborenen-Gerichte wurden durch Verordnung der deutschen Regierung vom 7. Oktober 1890 im Gebiete des Duallastammes eingeführt, wo sie seit dem 1. November 1890 fungieren. — Schon in früherer Zeit (seit dem 17. Jahrh.) sind übrigens derartige Gerichte unter europäischen Einflüssen thätig gewesen (insbesondere für Streitigkeiten zwischen Europäern und Einheimischen). Vgl. Näheres S. 413.

Digitized by Google

stellt waren (§ 1, S. 413). Daß daneben auch die einschlägige bereits vorhandene ethnologisch-juristische Litteratur eingehend berücksichtigt worden, bedarf bei der bekannten Belesenheit des gelehrten Verfassers kaum der Erwähnung.

Zuerst werden wir mit einigen Grundsätzen der Prozeßführung vor den Eingeborenen-Gerichten bekannt gemacht (§ 1, S. 414, 415), aus denen hervorgehoben zu werden verdient, daß sie sich eigentümlicherweise zum Teil mit uralten indogermanischen Bräuchen decken (wie [an der Goldküste] die Erlegung von Sukkumbenzsummen durch die Parteien, von welchen diejenige des Verurteilten eingezogen wird), sowie daß die Benutzung der Beweismittel (Zeugen, Augenschein, gerichtlicher Eid und Ordalien) im ganzen schon eine recht freie und sinnige ist. Daß gegen die Urteile der Eingeborenen-Gerichte das Recht der Berufung gewährt ist, fällt den Negern meist schwer zu begreifen, da sie darin etwas Respektwidriges erblicken (S. 415). Es folgen sodann Erläuterungen über die Verbreitung des Mutterrechts (§ 2, S. 415—420), die Stellung des Familienhaupts, insbesondere die des Ehemannes zur Ehefrau (§ 3, S. 420—424), die Institute der Blutsbrüderschaft (§ 4, S. 424), der Sklaverei (§ 5, S. 424—427) und der Jünglings- bezw. Jungfrauen-Weihe im Zauberwalde, die, ausgezeichnet durch eigenartige Zeremonieen — wie u. a. Beschneidung und Tättowierung — und ursprünglich unter den Negern sehr verbreitet, jetzt mehr und mehr in Abnahme gekommen ist (§ 6, S. 427—430). Was uns im § 7 (S. 430—432) über die Totengebräuche (Totenfurcht, Totenverehrung) der westafrikanischen Stämme mitgeteilt wird, enthält eine interessante Vervollständigung der oben (Nr. 1, S. 818 ff.) erwähnten Untersuchungen von Steinmetz über diesen Gegenstand. So findet sich u. a. auch in Afrika (an der Goldküste, in Dahomey und in Kamerun), insbesondere beim Tode eines Häuptlings, die Sitte, dem Verstorbenen Sklaven und Frauen zu opfern, damit sie ihn im Jenseits bedienen können[25]). Die folgenden Pharagraphen beschäftigen sich mit dem Eherecht[26]), so u. a. mit den Ehehindernissen (§ 8, S. 432), mit der Polygamie, welche in Kamerun allgemeines Negerrecht ist (§ 9, S. 432—433), dem noch sehr verbreiteten Frauenkauf und dem Frauenraub, von dem sich bei einigen Völkern Senegambiens wenigstens noch Spuren finden (§§ 10—13, S. 433—438), ferner mit den durch die Ehe entstehenden vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten (§ 14, S. 438) sowie endlich mit den Lösungsgründen der Ehe von seiten

---

[25]) Über die abweichende Erklärung dieser Sitte durch Steinmetz s. oben S. 820.

[26]) Vgl. dazu betr. andre afrikanische Stämme (insbesondere die Bantu) auch das Referat über einen Vortrag des Missionsinspektors Dr. Merenski über „Die Stellung der Frau in Afrika“ (gehalten am 11. Januar 1895 in der „Gesellschaft für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft zu Berlin“), in den „Mitteilungen“ der genannten Gesellschaft (herausgegeben von M. Beneke und Stefan Kekule von Stradonitz), Berlin, Puttkamer & Mühlbrecht, Jahrg. I, Heft 1 (1895) S. 27, 28.

Digitized by Google

des Mannes (§ 15, S. 438—441: Unbrauchbarkeit der Frau; Mangel der Jungfrauenschaft; Unfruchtbarkeit) und der Frau (§ 16, S. 441—443: Mißhandlungen, welche die Grenzen des Züchtigungsrechts überschreiten, und Vernachlässigung; vereinzelt auch Fernbleiben des Mannes über 3 Jahre). Nachdem sodann die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum (§ 17, S. 443—444), die Grundsätze über Vindikation gestohlener Sachen (§ 18, S. 444—445), das Pfandrecht (§ 19, S. 445—447), die Bestärkung der Verträge (z. B. durch Fluchformeln (vgl. S. 471 ff.) und einige obligationsrechtliche Beziehungen (§ 20, S. 447—449), die Selbsthilfe, der Schuldarrest, die als „Duck-duck" bezeichnete Form der Rechtspflege[27]) u. a. m. (§ 21, S. 449—453) besprochen, folgt in den §§ 22—27 (S. 453—474) eine ausführliche Schilderung des Strafrechts und -Prozesses.

Kaum befremdlich wird es erscheinen, daß die Blutrache (§ 22, S. 453 ff.) noch als allgemeines Negerrecht und zum Teil sogar (wie z. Beispiel bei den Bakwiris) als heilige Pflicht erscheint. Bei den Kamerunvölkern richtet sie sich noch gegen die ganze Familie des Thäters, ja sogar gegen seine ganze Ortschaft[28]). Doch finden sich neben der Blutrache auch schon öffentlich verhängte Todesstrafen, so namentlich für Mord und Tötungen (schlechthin oder doch in besondern Fällen), bei den Yoruba z. B. auch für Brandstiftung und Verrat. Als qualifizierte Form der Hinrichtung kommt das Verbrennen in Togo und an der Goldküste vor. Vielfach ist man bemüht, bei der Mordstrafe des Thäters die gleiche Todesart zu treffen wie sie der Getötete erlitten (S. 455). An die Blutrache erinnert es noch, wenn — wie bei den Ephe — die Todesstrafe durch die Verwandten des Opfers vollzogen wird[29]). Eine Beurteilung der That nach der „Schuld" oder „Absicht" ist im ganzen noch selten; doch wird z. B. bei den Ephe der unfreiwillige Totschläger nicht mehr getötet, sondern nur versklavt, und auch bei den Aschantis kann er

---

[27]) Vgl. Zeitsch. für vergleichende R.W. VII S. 380 und XI S. 156; Post, Afrikan. Jurisprud. I S. 241 ff.; krit. V.J.Schr. N. F. XII S. 105. Dieses System findet sich in Kamerun und anderswo (wie bei den Kalabaren) in Gestalt eines Geheimbundes, des egbo, „dessen Vorstand in gespenstigem Kostüm erscheint und dem Recht seinen Weg weist". S. 452, vgl. das. Anm. 235 (mit weitern Litteratur-Angaben).

[28]) Nach dem Referat eines vom Reichskommissar Dr. Peters in der „Gesellschaft für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft zu Berlin" am 1. Juni 1894 gehaltenen Vortrags über „Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika" (in den „Mitteilungen" der Gesellschaft, Jahrg. I, Heft 1 [Berlin 1895] S. 21 ff.) üben auch die hamitischen (im Aussterben befindlichen) Massai in Ostafrika die Blutrache nicht sowohl an dem schuldigen Individuum als an dessen Stamm (a. O. S. 23). Bei den Bantu ist die Blutrache „dadurch gemildert, daß der Loskauf überall gestattet werden muß". (Vgl. Referat über den Vortrag des Herrn Dr. Jacke, Dozenten des Suaheli am Kgl. Oriental. Seminar über „Das Recht der Bantu", ebendas. S. 18.)

[29]) Vgl. darüber auch Henrici, in d. Zeitsch. für vergleichende R.W. XI (1892) S. 149 (s. Z XV 118).

sich durch Buße loskaufen (S. 456). Ausläufer des Grundsatzes der Zufallshaftung sind mannigfach vorhanden (S. 456 vgl. mit S. 447 [§ 19]), desgleichen Fälle von ganz exorbitanter Ausdehnung der Kausalitätsbeziehung (S. 457). Als Asyle erscheinen bei den Negern meistens Fetischhütten und das Haus des Oberpriesters. Merkwürdige Analogieen zu dem frühern Rechte der europäischen Völker, insbesondere der Germanen, bieten die Entschädigungs- und Bußklagen (§ 23, S. 458 ff.). Auch hier fällt nämlich die Buße teils an den Verletzten, teils an das Gericht. Dabei haftet auch die ganze Gemeinde solidarisch für die Missethat des Einzelnen (S. 459 vbd. mit S. 451). Die — abgesehen von der Todesstrafe — das Strafensystem ganz überwiegend beherrschende Geldstrafe (S. 463) steht u. a. auf Körperverletzungen und Mißhandlungen (einschließlich des Raufhandels; S. 462) sowie auf dem unbefugten Arrestieren von Menschen und Sachen (S. 463). Der Verführer eines Mädchens muß eine Entschädigung zahlen, wenn er es nicht heiraten will. Der Ehebruch (S. 460 ff.) wird ebenfalls i. d. R. mit Geld geahndet, und zwar nach dem Gesichtspunkte der Eigentumsverletzung, was sich wohl hauptsächlich aus der Sitte des Frauenkaufs erklärt. Im Falle der Nicht-Zahlung der Geldbuße tritt meistens Versklavung ein. Vereinzelt finden sich übrigens für dieses Delikt neben den Geldbußen noch andre Strafen, so in Gabun (kumulativ) körperliche Züchtigung, bei den Lumbavölkern (alternativ) der Tod oder auch Abhauen des Ohres und Brandmarkung (S 461). Auch in Dahomey und überhaupt an der Sklavenküste kann die Ehebrecherin mit ihrem Genossen getötet werden. Singulär erscheint (bei den Tschi-Völkern) das Abschneiden der Nase der Frau und die Entmannung für Einlassung mit königlichen Sklavinnen. Daneben besteht das Züchtigungsrecht des Ehemannes über die untreue Frau, das bei manchen Stämmen ebenfalls bis zur Tötung (od. Verstümmelung) ansteigt (vgl. § 16, S. 442). Doch wird berichtet, daß der Ehebruch nicht selten — gerade auch bei den Kamerunvölkern — vom Ehemanne geduldet wird, um hinterher die Strafsumme zu erpressen (S. 461, 462). Daß auch der Diebstahl durchweg mit verschiedenen, oft sehr hohen Geldbußen bestraft wird, erscheint uns weniger befremdlich. Doch bestehen auch hierfür härtere Strafen, wie z. B. Versklavung und (besonders für rückfällige Delinquenten) Verstümmelungen (bei den Bakundus z. B. das Abschneiden eines Ohres), ja eventuell selbst der Tod (so z. B. bei den Yoruba und in Dahomey) (S. 459). Bei den Ephe und einigen Stämmen in Gabun kann auch der fur manifestus getötet werden.

Von den Grundsätzen des Strafprozesses (§ 24, S. 463 ff.) ist vor allem die bei den Negern allgemein anerkannte Regel: „Ohne Kläger kein Richter", m. a. W. also die Herrschaft des Akkusations-Prinzips zu erwähnen. (Über einige Ausnahmen s. S. 463, 464.) Bei den Duallas wird die wissentlich falsche Anschuldigung nach dem Prinzip der (analogen) Talion bestraft; bei den Aschantis gilt die gleiche Regel in bestimmten Fällen aber, wie namentlich bei Anklagen

Digitized by Google

wegen Hochverrats, auch schon für das bloße Unterliegen im Prozesse (S. 464). Im Beweissystem spielt auch in Straffachen der Zeugenbeweis eine große Rolle (S. 465). Daneben sind aber auch noch die manigfachsten Gottesurteile in Übung (§ 25, S. 465 ff.)[30]), so die besonders weit verbreitete, wenn auch im einzelnen verschieden gestaltete Giftprobe (S. 465, 266), die meist als einseitiges, vereinzelt (im südlichen Angola) aber auch als zweiseitiges Ordal erscheint und manchmal in eine eigentümliche Verbindung mit der (in Afrika ebenfalls häufigen) Bahrprobe gebracht ist (S. 467 ff.)[31]); ferner das Heißwasser- oder Heißöl-Ordal (S. 468), das Ordal des glühenden Messers (über Hand und Beine), der Nadel (Durchstechen der Zunge des Verdächtigen, nur beim Unschuldigen möglich!), des Untertauchens (einseitig; an der Sklavenküste), das Krokodil-Ordal (Durchschwimmen eines von Krokodilen gefährdeten Flußarms) usw. Manche dieser Zeremonieen sind auch nur auf die Nerven des Angeschuldigten berechnet, so z. B. das Ordal des Wassertragens in voller Schüssel bei den Altkalabaren (vgl. S. 469); noch andre erinnern an die Form des Losordals. Gebräuchlich sind ferner Verwünschungseide in Verbindung mit dem sog. Fetischessen (Essen von etwas einer Gottheit Geweihtem, die den Lügner bestrafen wird; § 26, S. 469, 470), namentlich aber das Trinken des Eideswassers (Zauberwassers, Fetischwassers), welches nach der Vorstellung der Neger den Schuldigen (durch Aufschwellen des Leibes usw.) verrät oder ihn gar (innerhalb einer bestimmten Frist) vernichtet. Eine Abart davon ist das Bestreichen der Augen mit dem Eideswasser (bei den Altkalabaren). Als Verfluchungsform gilt bei den Negerstämmen (besonders an der Goldküste) auch der Eid beim Leben des Königs, beim Vater des Schwörenden, auf einen nationalen Unglückstag oder auch wohl ein unangenehmes Familienereignis (S. 472, 473). Über den Gebrauch der Folter zur Erpressung von Geständnissen endlich orientiert uns § 27 (S. 473—474). Als Folterungsmittel bedienen sich z. B. die Bakwiris der Feuerbrände (bei Diebstahlsklagen). Häufiger ist die Tortur durch Peitschung. Ein besonders grausames Verfahren der Ephe-Neger in Togo (Bestreichen der Augen des Angeklagten mit einer schmerzenden Flüssigkeit so lange, bis er entweder gesteht oder andernfalls erblindet) scheint sich aus dem Ordalismus entwickelt zu haben (S. 474).

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß sich die allermeisten Rechtsgebräuche der afrikanischen Neger auch bei denjenigen ihrer Stammesgenossen fast unverändert erhalten haben, welche in Amerika eine neue Heimat gefunden. So treffen wir besonders bei den heidnischen Buschnegern in Surinam das Mutterrecht und seine Über-

---

[30]) Vgl. dazu auch Kohler in Z VI 365 ff.; Post, Afrikan. Jurispr. II S. 110; s. auch Zacke in den „Mitteilungen der Gesellschaft für vgl. Rechts- und Staatswissenschaft" 1 (1895) S. 18.

[31]) „indem der Tote selbst den Thäter beschuldigt, der sich dann durch Gifttrank reinigen muß" (S. 467).

Digitized by Google

gänge zum Vaterrecht (S. 420 Anm.), die Sitte der Tättowierung bei der Jünglingsweihe (S. 430) uud das Institut der Kinderverlobung (S. 435) an; ferner von straf- und prozeßrechtlichen Bestimmungen u. a. die Tötung des Mörders durch die Verwandten des Getöteten (S. 455), das Giftordal (S. 467) — auch in Verbindung mit der Bahrprobe (S. 468) —, das Nadel-Ordal (S. 469), das Trinken des Eideswassers (S. 471) und den Gebrauch der Folter, hier — ähnlich wie öfter im deutschen Mittelalter — durch Aufhängen an den Daumen mit Gewichten an den Füßen (S. 474). — Da die europäische Kultur wohl nur zu bald ihren nivellierenden Einfluß auch auf die ursprünglichen Rechtsinstitutionen der Neger geltend machen wird (S. 474)[32]), gebührt dem Verfasser der besondere Dank der Ethnologen dafür, daß durch seine Arbeit der Hauptbestandteil derselben noch rechtzeitig genug vor der Vergessenheit geschützt worden ist.

5. Eine (aus dem Holländischen übersetzte) Schrift über „Südafrikanische Justiz" von W. E. Hollard (Advokat am obersten Gerichtshofe, Notar und Friedensrichter zu Pretoria)[33]) enthält „als Beitrag zur Rechtspflege in der südafrikanischen Republik (Transvaal)" „drei Abhandlungen", von denen die erste (S. 3—8) eine „kurze Übersicht" gibt über „die Gesetze und Gebräuche in der Rechtspraxis, wie sie jetzt in der südafrikanischen Republik herrschen" (besonders betr. die Gerichtsverfassung), die beiden andern der kritischen Besprechung zweier Urteile der dortigen Gerichte aus neuerer Zeit gewidmet sind. Während die erste dieser Entscheidungen (S. 8—14) sich nur auf einen zivilrechtlichen Fall bezieht, betrifft die zweite (S. 15—24), gefällt 1893 zu Pretoria vom „Rondgaanden Hof" (periodischem Gerichtshof), eine Strafsache („Diebstahl verübt mittels Betrugs", d. h. etwa Unterschlagung [S. 17]), welche „nicht nur auf die gerichtlichen Zustände, sondern auch auf den Ursprung und die Entwicklung der Justizverhältnisse" in Transvaal „ein helles" — und zwar im allgemeinen wenig günstiges — „Licht wirft" (S. 15 und 24). Im Gegensatze zu dem fast genau mit dem englischen Rechte übereinstimmenden Prozeßgange erfolgt die Beurteilung des Thatbestandes nach der alt-holländischen Kriminalrechtsprechung, wobei selbst noch Autoren wie Hugo Grotius, A. Matthaeus u. a. vielfach zu Rate gezogen werden (S. 17).

6. In der „Gesellschaft für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft zu Berlin" hielt Prof. A. Bastian am 31. Oktober 1893 einen Vortrag über „Soziale Unterlagen für rechtliche Insti-

---

[32]) Dieser Einfluß zeigt sich auch jetzt schon öfter, so z. B. wenn bei den Duallas für Diebstähle auf Gefängnis statt auf Geldstrafe erkannt wird (S. 459).

[33]) Potsdam (Kommissionsverlag von R. Hachfeld) 1894. 24 S.

Digitized by Google

tutionen“[34]), welcher von ihm später als zweites Heft seiner „Kontroversen in der Ethnologie“ durch den Druck veröffentlicht worden[35]). Der Verfasser liefert uns hier auf Grund seiner reichen ethnologischen Kenntnisse eine anziehende Schilderung der Entwicklungsstadien der Organisationsformen der menschlichen Gesellschaft von dem Zustande der primitiven Horde an bis zur geregelten Staatenbildung, wobei die Institute des Mutterrechts, der Raub- und Kaufehe, der Endogamie und Exogamie, das Gastrecht, die Gliederung nach Ständen u. a. m. ausführlicher behandelt werden. Von kriminalistischem Interesse sind namentlich die Bemerkungen über die Behandlung des Strafrechts in der frühesten Epoche der Völker, in der es an einer jeden Regierungsform noch völlig mangelt (S. 28, 29), sowie in dem darauf meistens folgenden Stadium einer timokratischen Herrschaft, mit welcher die Institution der sogenannten Geheimbünde in der Regel (wegen der noch vorhandenen Unsicherheit der Rechtspflege) eng verbunden zu sein pflegt. Der Verfasser vergleicht diese Bünde, welche wir z. B. noch an der Loango-Küste, in Melanesien, Neu-Caledonien und anderswo vielfach finden[36]), mit den Vemgerichten des deutschen Mittelalters, die ja auch in der „kaiserlosen“, schrecklichen“ Zeit des Faustrechts in besonderer Blüte gestanden[37]). Selbst die Formen des Rechtsgangs seien vielfach die gleichen, so so z. B. das Einstecken eines Dolches in den Baum neben dem Getöteten (bei den Purrah u. a.)[38]). Aus neuerer Zeit lassen sich die Lynchjustiz, — wie sie u. a. von dem sog. „Vigilance Comitee“ in den Gold- und Silberstädten Kaliforniens (1828—1850) geübt worden, das bekannte oberbayerische „Haberfeldtreiben“ u. dgl. jenen Einrichtungen der Naturvölker zur Seite setzen. Übrigens fungieren die Geheimbünde zum Schutze der Timokratie durchweg nur in Friedenszeiten, während im Kriege der „dux ex virtute“ („herizoho“) an die Spitze des Stammes zu treten pflegt (S. 30, 31).

7. Im Bd. XII (1895) Heft 1, S. 1—95 der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“ lieferte Prof. J. Kohler „Neue Beiträge zum Islamrecht“, welche sehr wesentliche Zusätze und Er-

---

[34]) Vgl. das Referat darüber in den „Mitteilungen“ der Gesellschaft (herausgegeben von Beneke und Kekulé von Stradonitz, Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht), Jahrg. I, 1895, Heft 1, S. 13—16.

[35]) Berlin (Weidmannsche Buchhandlung) 1894 IV und 55 S.

[36]) So daß sie als „allgemein durchgehendes Institut“ betrachtet werden dürfen (S. 31). S. im Einzelnen die Aufzählung auf S. 30 Anm. *. Über die afrikanischen Stämme s. auch oben Nr. 4 Anm. 27. Im allg. vgl. jetzt auch noch Th. Achelis, Moderne Völkerkunde, deren Entwicklung und Aufgaben usw. Stuttgart 1896, S. 411 ff. und Anm. 1 (mit weitern Litteraturangaben).

[37]) Diese Parallele zwischen den Geheimbünden und der Veme wird auch von Achelis, a. O. S. 413 gezogen.

[38]) Nach Lindner, Die Veme S. 602 ist übrigens diese Zeremonie (als Zeichen der Veme) aus den Quellen nicht nachweisbar. Vgl. Z. XI 165 und Anm. 77.

Digitized by Google

läuterungen zu den verschiedenen, schon früher veröffentlichten Arbeiten des Verfassers auf diesem Gebiete[39]) enthalten auf Grundlage der gerade in den letzten Jahren in ziemlicher Anzahl publizierten Quellen und Übersetzungen arabischer Schriften (ins Holländische, Französische und zum Teil auch ins Deutsche)[40]). Der Verf. hofft durch die Resultate dieser neuen Studien — welche zunächst das bereits entwickelte Islamrecht (im Gegensatz zu dessen einzelnen Entwicklungsstadien) zur Darstellung bringen wollen, die Skeptik zu zerstören, die von mancher Seite seinen frühern Arbeiten — meist unberechtigterweise — entgegengebracht worden (S. 4)[41]). Aus den Abschnitten I—VII (S. 4—81), welche vorwiegend dem Privatrecht (Allgemeine Rechtslehren, Personenrecht, Dingliches Recht, Obligationsrecht, Erbrecht, Stiftungsrecht) gewidmet sind, wäre hier etwa die im speziellen Teile des Obligationsrechts (Abschnitt IV, § 15, S. 47) erwähnte Bestimmung hervorzuheben, daß, wer an einer Frau Notzucht verübt, ihr nach malekitischem Rechte[42]) eine entsprechende Mitgift zu zahlen bezw. (für eine Sklavin) dem Herrn den entsprechenden Minderwert zu ersetzen hat. Im Abschnitt VIII über das Prozeßrecht (S. 82—88) gibt uns § 1 interessante Aufschlüsse über die Behandlung des — auch bei uns neuerdings viel besprochenen — Verhältnisses des privaten Wissens des Richters nach islamitischer Anschauung, über das als Regel anerkannte Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens, über Fristen, Zwangsmittel zur Gestellung der Parteien u. a. m. Als Beweismittel (§ 2) werden (in Zivilprozessen) besonders Eide (Eideszuschiebung an den Beklagten) und Zeugen benutzt. Im Strafprozesse findet sich bei den Malekiten (Ebn Acem 1540) zur Erzwingung des Geständnisses eines Verdächtigen das etwas gewaltsame (an die auch früher in Deutschland üblichen „Ungehorsamsstrafen" erinnernde) Mittel

---

[39]) Vgl. a. O. S. 2 Anm. 1 a. E. Auf das Strafrecht beziehen sich davon besonders die Abhandlungen: „Zur Lehre von der Blutrache" (Würzburg 1885) S. 15—25 (Z V 744, VII 650 ff.) und „Über das islamitische Strafrecht" im G.S. XLI (1889) S. 297—321 (Z XI 129—131).

[40]) Vgl. die nähern Titel-Angaben in Anm. 1 (S. 1, 2) a. O. Dazu seien jetzt noch genannt: E. Clavel, Droit musulman etc. 2 Vols. Paris (Larose) 1895, 382 u. 448 p. (vorwiegend hanefitisch); R. K. Wilson, An Introduction to the study of te Anglo-Muhammedan Law. London (Thacker) 1895; L. W. C. van den Berg, Principes du droit musulman selon les rites d'Abou Hanifah et de Châfii. Traduit du hollandais par R. de France de Tersant. La Haye (Nijhoff) 1896, 278 p.; Savvas Pascha, Le droit musulman expliqué. Paris (Marchal & Billard) 1896; vgl. auch Grashoff, Über das ghasb, in den „Mitteilungen der Ges. für vergl. Rechts- und Staatswiss. zu Berlin", 1. Jahrg. I (1895) Heft 2, S. 127—134.

[41]) Als Ergänzung des Gebotenen wird eine (in Verbindung mit einem Orientalisten anzufertigende) Übersetzung (nebst Kommentar) arabischer Rechtsschriften in Aussicht gestellt (S. 4).

[42]) S. Ebn Acems (malekitischer Jurist in Andalusien, 1359—1426 n. Chr.) Tohfat (enthalten in Houdas et Martel, Traité de droit musulman, 1882—1893), 1510—1512.

Digitized by Google

der Einsperrung und Geißelung (§ 3, S. 87). Über Vollstreckung gegen den Schuldner (Schuldarrest) und Konkurs (besonders nach dem Recht der Malekiten) handelt § 5 (S. 87, 88). Abschnitt IX (S. 89, 91) bespricht in Kürze das „Blutracherecht“[43]), welches von den Islamiten bei vorsätzlicher Tötung geübt, aber auch durch freiwillige Komposition gehoben werden kann, während bei mangelndem dolus des Thäters der Bluträcher das Sühnegeld annehmen muß. Bestritten ist nur, ob auch der Thäter gebunden ist, wenn der Bluträcher statt der Rache die Komposition will. (Dafür: die Schafiiten, die Malekiten aber nur zum Teil [vgl. Ebn Acem 1565, 1566]). Da bei Widerspruch unter mehreren Bluträchern diejenigen vorgehen, die für Ablösung der Blutrache sind, haben die Malekiten den sonderbaren Satz ausgebildet, daß, wenn der Thäter einen der Bluträcher beerbt, die Rache wegfällt (Ebn Acem 1568). Auch die noch mitgeteilten Grundsätze über die Haftung der ganzen Familiengenossenschaft für die Zahlung des Blutpreises bei unfreiwilligen Tötungen, die Unstatthaftigkeit der Ablösung im Falle der Ermordung bei Straßenraub, die Umwandlung der Rache in öffentliche staatliche Strafen (100 Peitschenhiebe und 1 Jahr Gefängnis) bei Verzeihung des Bluträchers und die Verminderung des Blutpreises um die Hälfte in gewissen Fällen (S. 89, 90) beziehen sich in erster Linie auf die Lehren der Malekiten. Das Gleiche gilt auch für die einzelnen Regeln über die Ahndung der Körperverletzungen (§ 2), welche ebenfalls bei mangelndem Vorsatz mit Geld gelöst werden können, sonst aber dem Prinzip der Talion unterliegen, welches nur dann cessiert, wenn seine Durchführung zur Lebensgefahr führen würde[44]). Die Kompositionen sind in einzelnen Fällen gerade auch bei den Malekiten in ganz genauer Weise nach dem verschiedenen Erfolge der Verletzungen bestimmt (berechnet durchgehends nach Bruchteilen des Wergeldes [d. h. für Männer: 100 Kameele, für Frauen in der Regel die Hälfte; Näheres s. S. 90, 91]). Ein „Anhang“ (S. 91—95) enthält noch „Einiges über die Ehe der alten Araber“.

8. Über „Die strafrechtliche Kollektivverantwortlichkeit des Dorfes im alten und neuen serbischen Recht“ handelt ein Aufsatz von Prof. Mil. R. Wesnitsch in Belgrad im „Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin“[45]), I. Jahrgang (1895), 1. Abtlg., S. 14—24. Der Verf. stellt (I S. 14—16) zunächst mehrere Beispiele der Kollektivverantwortlichkeit (anfänglich des Geschlechts und

---

[43]) Vgl. dazu: Kohler, Zur Lehre von der Blutrache, S. 15 ff.

[44]) Vgl. Kohler, Blutrache, S. 20.

[45]) Unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrter „im Auftrage der Vereinigung herausgegeben“ von Prof. Dr. Bernhöft (Rostock) und Amtsgerichtsrat Dr. Meyer (Berlin). Berlin (Herm. Bahrs Buchhdlg. [K. Hoffmann]) 1895.

Digitized by

später des Dorfes)[46]) bei Völkern verschiedener Erdteile (Afrika, Amerika, Asien [Japan, China], Europa [England und Irland, Italien, Polen]) zusammen, „damit ersichtlich werde, daß das Institut ... in verschiedenen Zeiten auf der gleichen Entwickelungsstufe" (nämlich in den Anfangsstadien sozialer und staatlicher Organisation) überall seine Geltung gehabt habe" (S. 16), wofür zunächst das sattsam bekannte universelle Institut der Blutrache den besten Beweis liefere (S. 15). Sodann wendet sich die Darstellung speziell den Rechtsverhältnissen Serbiens (resp. des nahe verwandten Bulgariens) in der ältern Zeit zu (II S. 16—20). Als Delikte, für welche in der serbischen Gesetzgebung des Mittelalters das Dorf kollektiv verantwortlich war, erscheinen namentlich die Brandstiftung — die schon damals das häufigste Verbrechen auf dem Lande war —, das Töten und Vergiften von Haustieren, der Raub und der Diebstahl (S. 17, 18)[47]). Meist trat übrigens die solidare Haftung des Dorfes erst dann ein, wenn der Verbrecher selbst nicht zu finden war. Da jedes Dorf die Verantwortlichkeit für alle Verbrechen trug, die innerhalb seines Gebiets begangen, so erhellt leicht, daß man auf die Präzision der Dorfgrenzen großen Wert legte. Dem Dorfe blieb das Recht, in seinem Kreise diejenige Familie verantwortlich zu machen, welcher der vermutliche Thäter angehörte (S. 17). In dem Gesetzbuche des Zaren Dusan wurde die Dorfverantwortlichkeit besonders zum Schutze des Handels beibehalten (S. 18). In ganz ähnlicher Weise wie in Serbien war die solidarische Verpflichtung des Dorfes auch in Bulgarien geregelt, wie der Verf. an der Hand von Jireček's Geschichte der Bulgaren (Prag 1876, S. 407) darthut (S. 17). Erst durch die byzantinische Anschauung von der persönlichen Verantwortlichkeit wurde hier der alte slavische Rechtsbrauch verdrängt.

Auch unter der türkischen Herrschaft haben sich in Serbien die alten Rechtsanschauungen erhalten, wenn sich auch die türkische Verwaltung damit begnügte, von dem Dorfe, in dessen Gemarkung der Mord stattgefunden (eventuell aber auch noch von den umliegenden Dörfern) die Mordgeldstrafe (Krvnina) einzuziehen, während sie die Verfolgung des Verbrechers selbst meist den Verwandten des Ermordeten überlassen (s. Näheres S. 19). Einen schlagenden Beweis für das zähe Festhalten an den alten Rechtssitten liefert uns ein Reskript der serbischen Staatsbehörden gegen die Räuber vom 6./18. Mai 1808, welches (bezüglich der Kollektivverantwortlichkeit des Dorfes)

---

[46]) Vgl. über den Übergang von der Geschlechts- auf die Dorf- bezw. Gemeinde-Verantwortlichkeit: Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 94.

[47]) Vgl. Art. 153—155, 205, 212 des Gesetzbuchs des serb. Kaisers Stefan Dusan (1308—1355) (Ausgabe von Novaković, Belgrad 1870). S. das. auch noch Art. 142 über den Fall, wenn aus Aberglauben ein Kadaver (Vampyr) ausgegraben würde, und Art. 208 (über die Ausdehnung der Dorfverantwortlichkeit im allgemeinen).

Digitized by Google

noch ganz an die Vorschriften des Dusan-Gesetzbuchs (Art. 153) erinnert (S. 20). Ja noch heutzutage besteht in Montenegro für das Dorf die Ersatzpflicht des Werts einer gestohlenen Sache, wenn der Dieb nicht zu ermitteln ist, wie auch das Strafgesetzbuch des Fürsten Danilo (von 1855) vorschreibt, daß das Dorf, in welchem eine Mordthat stattgefunden, der Familie des Ermordeten 100 Dukaten zahlen soll, falls es nicht imstande ist, den Mörder zu nennen. Das Gleiche gilt ferner noch jetzt in den türkischen Provinzen, in welchen Serben leben, wie Macedonien usw.; und auch in Bosnien und der Herzegowina fand die österreichisch-ungarische Regierung denselben Rechtszustand vor (S. 20).

In Anbetracht dieser Thatsachen kann es kaum wundernehmen, daß das neue serbische Strafgesetzbuch vom 27. März 1860, welches durchweg auf ganz modernen Rechtsprinzipien — und zwar im engen Anschluß an die Gesetzbücher Badens (1845) und Preußens (1851) — beruht (III S. 20 ff.)[48]), in vielen Punkten den Wünschen des Volkes nicht entsprochen hat. So wurde denn angeregt, um namentlich die (durch zahlreiche Brandstiftungen hervorgerufene) Unsicherheit auf dem Lande erfolgreich zu bekämpfen, die alte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Dorfes auf dem Wege der Gesetzgebung wiederherzustellen (S. 20, 21). Über einen im Jahre 1890 in der Skupschtina eingebrachten hierauf bezüglichen (bemerkenswerterweise von den dörflichen Abgeordneten herstammenden) Vorschlag wurde im Februar 1892 diskutiert. Obwohl sich die Fachleute Serbiens, die sich auf den strengen Rechtsstandpunkt stellten, gegen das Projekt erklärten (S. 21), hatten dagegen plebiscitweise die Bezirksversammlungen mit überwiegender Majorität für dasselbe gestimmt, so daß in der Skupschtina-Debatte mit Recht hervorgehoben werden konnte, daß das Volk selbst sich ein solches Gesetz wünsche (S. 22). Der Vorschlag wurde daher angenommen und am 20. März 1892 als (26 Artikel umfassendes) Gesetz sanktioniert und promulgiert. Danach ist nun in der Hauptsache die kollektive Strafverantwortlichkeit der Dörfer des alten serbischen Rechts (insbesondere bei Brandstiftungen und Sachbeschädigungen) wieder ins Leben gerufen; ja das Gesetz geht zum Teil noch über seinen Zweck erheblich hinaus, wenn es (in Art. 21) die Gemeinde für den Schaden selbst dann haftbar machen will, wenn der Thäter auch bekannt ist, was nach heutigen Begriffen als „unbedingt rechtswidrig" bezeichnet werden muß (S. 24). Das Gesetz, dessen Einzelheiten auf S. 22—24 noch näher angeführt sind, bildet ein interessantes Beispiel für einen von Zeit zu Zeit im Volksleben auftretenden „Rechtsatavismus, der demjenigen unerklärlich erscheinen würde, welcher keinen hinlänglichen Einblick in die konservative Natur des sittlichen, moralischen und rechtlichen Organismus der Völker hat" (S. 24).

---

[48]) Vgl. dazu Wesnitsch und Josefowitsch in der „Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung" Bd. I S. 352—358.

Digitized by Google

II. Römisches Recht.

9. Alfred Pernice, Labeo. Römisches Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit. Zweiter Band, erste Abteilung. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Halle (Max Niemeyer) 1895. VIII und 509 S.

10. Wilh. Sjögren, Über die römische Konventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1896. VIII und 152 S.

Eine genauere Anzeige dieser Werke, soweit sie sich auf das römische Strafrecht beziehen, bleibt vorbehalten.

Über die ebenfalls teilweise für das römische Kriminalrecht in Betracht kommenden Schriften von Woldemar Engelmann, „Die Schuldlehre der Postglossatoren und ihre Fortentwickelung usw." (Leipzig, Duncker & Humblot, 1895, XIII und 242 S.) und von J. Kohler, „Das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12.—16. Jahrhundert". Allgemeiner Teil. Erste und zweite Hälfte (= Studien aus dem Strafrecht II und III; Mannheim, J. Bensheimer, 1895, 377 S.) sowie auch über desselben Verfs. Aufsatz: „Das internationale Strafrecht bei den italienischen Juristen" (= Beiträge zum international. Strafr. II, in der Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht usw., Bd. V [1895] S. 232—249) s. das Nähere unten im „Anhang", Nr. 38—40.

III. Kirchliches Strafrecht.

11. Von dem V. Bande von Paul Hinschius' „Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland" (vgl. Z XV 663 ff.) wurde 1895 die zweite Abteilung veröffentlicht[49]), in welcher jedoch die Behandlung des Strafrechts der katholischen Kirche immer noch nicht völlig zum Abschluß gebracht werden konnte (Vorwort S. V). Wir erhalten nämlich in diesem Teile (= Buch I, Abschn. III, Abtlg. 2, Kap. 5, Ziff. II des ganzen Werkes) zwar die Darstellung der kirchlichen Straf- und Disziplinarstrafgewalt von der Zeit des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (einschließlich des noch jetzt geltenden Rechts), dagegen mußte „die Lehre von den Organen und der Ausübung der kirchlichen Straf- und Disziplinargewalt sowie von der Stellung des Staats gegenüber der letztern nach dem geltenden Recht" noch einer weitern Abteilung vorbehalten bleiben (a. O. S. VI). Auch in dem vorliegenden Teile treten deutlich die schon bei Besprechung der 1. Abteilung skizzierten, durchaus originellen Grundanschauungen des

---

[49]) Berlin (J. Guttentag) 1895 XII und 485 S. (S. 493—978 des V. Bandes). — Die S. 968—978 enthalten zum Teil sehr beachtenswerte „Nachträge und Berichtigungen" zu beiden Abteilungen des V. Bandes.

Digitized by Google

Verfassers vom Wesen der kirchlichen Strafgewalt hervor, die dann auch hier wieder in vielen Einzelheiten zu von der bisher herrschenden Meinung abweichenden Aufstellungen geführt haben. Um aber diese seine neuern Ansichten und Behauptungen auch wissenschaftlich zu begründen und zugleich „darzuthun, daß auf dem früher versuchten Wege, welchen namentlich die Monographie von München ... und die ... Arbeit von Katz[50]) eingeschlagen haben (vergl. Z XV 663 Anm. 4 und 5), sich nicht zu einer den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Darstellung des kirchlichen Strafrechts gelangen läßt" (a. O. S. V), hat sich der Verf. der mühsamen Arbeit unterzogen, — außer den als Quellen der zu schildernden Epoche in Betracht kommenden allgemeinen Konzilien (von Constanz, Basel, Trient) — auch die päpstlichen Konstitutionen (so besonders die sehr wichtige, aber in der neuern Zeit fast gar nicht mehr beachtete Bulle „Coena domini"[51]) und die auf dieser beruhende, für das geltende Recht hoch bedeutsame Konstitution Pius' IX. Apostolicae sedis vom 12. Oktober 1869) sowie die Partikularsynoden (d. h. besonders die Provinzialkonzilien, seltener auch die Diözesansynoden) in eingehendster Weise zu berücksichtigen, Materialien, welche „noch niemals einer methodischen Bearbeitung unterzogen" wurden (S. V). Für die Darstellung wurde im übrigen dieselbe Methode beobachtet, wie in der vorhergehenden Abteilung; nur war der Verf. bemüht, hier „überall das noch geltende gemeine Recht zu kennzeichnen" sowie „darzulegen, inwieweit dies heute noch thatsächlich und praktisch in Betracht kommt" (S. VI).

Der erste Hauptabschnitt (A, S. 493—678) beschäftigt sich mit den einzelnen kirchlichen Strafen der neuern Epoche, welche übrigens in dieser Beziehung nur wenig produktiv, vielmehr insofern konservativ erscheint, als sie im großen Ganzen mit Zähigkeit an der mit Abschluß der Dekretalensammlungen erreichten Entwickelungsstufe festgehalten hat. Nur als eine Folge der veränderten Stellung der Kirche in den modernen Staaten erscheint es daher auch, daß einzelne der frühern (gemein- und partikularrechtlichen) Strafen mehr oder weniger unpraktisch geworden sind (S. 493 vbd. mit S. 563 und 636). Hierher gehören z. B. von den Strafen kirchlichen Charakters gegen Laien (§ 298, Nr. 1—11, S. 493—547) das soge-

[50]) Sowohl gegen München als namentlich gegen Katz, von dessen (nur das Strafrecht des Dekrets und der Dekretalensammlungen behandelnden [s. S. 966 Anm. 10 a. E.]) Schrift geradezu gesagt wird, daß sie „fast überall zu falschen Ergebnissen gelangt" sei, ist auch im einzelnen in dieser Abteilung die Polemik sehr stark. Zu vgl. z. B. speziell gegen Katz: S. 637 Anm. 31, 688 Anm. 8 und 11, 699 Anm. 11 a. E., 700 Anm. 1, 794 Anm. 6, 806 Anm. 2 a. E., 807 Anm. 1 und 2, 814 Anm. 16, 824 Anm. 5, 827 Anm. 3 und 8, 828 Anm. 7, 829 Anm. 2, 832 Anm. 2, 906 Anm. 1 und 3, 920 Anm. 7, 921 Anm. 2, 927 Anm. 4, 928 Anm. 5, 931 Anm. 1 und 4, 941 Anm. 7, 942 Anm. 6, 947 Anm. 8, 949 Anm. 2 und 3.

[51]) Die Litteratur über diese Bulle und ihre Bedeutung ist S. 646 Anm. 6 angegeben.

Digitized by Google

nannte generelle Lokalinterdikt (S. 537), das interdictum ambulatorium (S. 539) und die indignatio des Papstes, welche seit dem 17. Jahrhundert nur noch ein formelhaftes Scheindasein in den üblichen Schlußklauseln der päpstlichen Bullen fristet (S. 547). Auch andre Straffolgen, wie z. B. die Suspension von einzelnen kirchlichen Mitgliedsschaftsrechten (S. 522), von sonstigen kirchlichen Berechtigungen, der Verlust und die Unfähigkeit zum Erwerbe derselben (S. 542, 543), haben in der neuern Zeit erheblich an praktischer Bedeutung gegen früher eingebüßt (S. 636). Dagegen hat die Kirche nach wie vor festgehalten namentlich an allen denjenigen Strafen, welche die kirchlichen Rechte ihrer Mitglieder berühren. Nur haben unter ihnen mehrere der wichtigsten, wie die excommunicatio major (großer Kirchenbann) und minor (S. 494 ff., 521 ff.), das sogenannte (spezielle und generelle) Personal- und Lokalinterdikt (S. 516 ff. und 522 ff.) durch eine Konstitution des Papstes Martin V. „Ad vitanda“ vom Jahre 1418 insofern gegen früher eine bedeutsame Einschränkung erfahren, als danach der Eintritt des allgemeinen Verkehrsverbots mit den Exkommunizierten von der öffentlichen Verkündigung der von jenen Strafen Betroffenen abhängig gemacht worden, worin freilich eine Begünstigung nicht sowohl der Exkommunizierten selbst, als vielmehr der übrigen Gläubigen (durch Beseitigung der — durch die übermäßige Ausdehnung der censurae latae sententiae und die Generalcensuren hervorgerufenen — Unsicherheit des Verkehrs) zu erblicken ist (vergl. S. 505, 506, 508, 510, 514, 518, 521, 522, 533). Die noch heute der lebendigen Disziplin der Kirche angehörige Vereinigung des kirchlichen Begräbnisses ist durch das gemeine Recht (seit dem 16. Jahrhundert) gegen früher sogar noch ausgedehnt, so z. B. auf diejenigen, welche im Duell gefallen oder in einem Stiergefecht getötet worden (S. 541 ff.). Von den Strafen weltlichen Charakters gegen Laien (Nr. 12—27, S. 547—563) werden zwar die früher (vgl. Abtlg. I S. 43) vorkommende Brandmarkung und das Haarabscheren nicht mehr erwähnt (S. 559 Anm. 4), und die Entbindung der Unterthanen vom Treueide ist nicht mehr allein, sondern nur noch in Verbindung mit der gleichzeitigen Absetzung weltlicher Fürsten ausgesprochen worden (S. 561), alle sonstigen in der vorhergehenden Periode gebräuchlichen Strafen dieser Art haben dagegen — trotz der zunehmenden Beschränkung der kirchlichen Machtsphäre durch den Staat — bis ins 16., 17. und 18., ja (wenigstens partikularrechtlich) selbst noch bis ins gegenwärtige Jahrhundert hinein eine Rolle gespielt (so besonders die Geld- und Gefängnisstrafen; S. 550, 554). Die päpstliche Gesetzgebung des 15. bis 17. Jahrhunderts hat endlich sogar auch darüber hinaus zu neuen, der frühern Zeit noch unbekannten Strafen (wie Konfiskation einzelner Sachen [S. 552], Suspension von weltlichen Rechten [S. 560], entehrender Ausstellung mit der Schandmütze, mitra [S. 558], Relegation [S. 553] und Galeerenstrafe [S. 553]) gegriffen sowie den be-

Digitized by Google

kannten Grundsatz der frühern Epochen: „ecclesia non sitit sanguinem“ durch Androhung des Zungendurchstechens und der Todesstrafe (beides besonders für Blasphemie, der Tod aber auch für Sodomie, Abtreibung, Zauberei, qualifizierte Fälle von Bigamie, Diebstahl usw.; s. Näheres S. 561, 562 Anm. 5 u. 6) zu Schanden gemacht (S. 637)[52]).

Bei den Strafen und Disziplinarstrafen gegen Geistliche (§ 299, S. 563—633) finden wir im ganzen eine ähnliche Stabilität der kirchlichen Gesetzgebung wie bei den Laienstrafen. Denn, sofern dieselben zunächst die kirchlichen Amtsrechte und die besondern Standesrechte der Geistlichen berühren (Nr. 1—12, S. 563—616), hat die Kirche in unsrer Periode außer der dem Dekretalrechte noch fremden Strafversetzung — die thatsächlich nur eine mildere Abart der privatio beneficii darstellt (vgl. Nr. 4, S. 581) — keine neuen Strafen geschaffen, vielmehr durchweg an den bereits im Laufe des Mittelalters ausgebildeten festgehalten. Dieselben können daher auch noch heute als geltendes Recht bezeichnet werden mit Ausnahme etwa der sog. degradatio actualis, welche ihre frühere Bedeutung infolge der Beschränkung der kirchlichen Jurisdiktion über die Geistlichen im modernen Staate zum guten Teil eingebüßt hat (S. 567), und der ebenfalls jetzt kaum noch praktischen excommunicatio fraterna (S. 613). Ebenso haben diejenigen Strafen, welche die kirchlichen Mitgliedschaftsrechte berühren, also gegen Laien gleichfalls verhängt werden können (Nr. 13 ff., S. 616 ff.), auch für Kleriker mit den schon oben angeführten Modifikationen ihre Anwendung bis in die Neuzeit behauptet. Als etwas Neues erscheint die durch Vermittelung des Jesuitenordens seit Ende des 16. Jahrhunderts in die kirchliche Praxis eingeführte Auferlegung geistlicher Exerzitien (Nr. 19, S. 623). Die Strafen rein weltlichen Charakters gegen Geistliche (Nr. 20 ff., S. 623 ff.) sind zwar im allgemeinen — gleich denen gegen Laien — in der neuesten Zeit (d. h. im 18. und 19. Jahrh.) unpraktisch geworden, jedoch ist die Kirche infolge der staatlichen Anerkennung ihrer Disziplinargewalt über die Geistlichen in der Lage, auch heute noch von der Geldstrafe (S. 624) und von der Freiheitsentziehung (durch Verweisung in eine sog. Korrektions- oder Demeriten-Anstalt) innerhalb gewisser Grenzen (s. besonders S. 632 und Anm. 5 — 8) Gebrauch zu machen. — Im Anschluß an die Übersicht des Strafensystems wird anhangsweise (§ 300, S. 633—635) vom Verf. noch der Zwangsbuße gedacht, deren schon in Abtlg. 1 S. 119 näher dargelegter Charakter[53]) auch in dieser Periode unver-

---

[52]) Die Behauptung von Katz (Grundriß S. 34 ff.), daß die Kirche den Laien keine Vindikativstrafen auferlegt habe (vgl. Abt. I S. 117 Anm. 18; Z XV 666 Anm. 8), ist daher nach Hinschius (S. 637 Anm. 31) auch für diese Periode unrichtig.

[53]) Über die dagegen inzwischen von Schmitz im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 71 S. 436 ff. erhobenen Einwendungen s. jetzt Hinschius S. 633 ff. Anm. 8.

Digitized by Google

ändert geblieben. Sie wird schlechthin noch bis zum 16. Jahrhundert und vereinzelt wohl auch darüber hinaus sowohl gegen Laien wie gegen Kleriker als Strafe angedroht; seit dem 18. Jahrhundert ist jedoch die öffentliche Buße (poenitentia publica et solennis) so gut wie ganz aus dem praktischen Rechtsleben der Kirche verschwunden, und lediglich die geheime Buße in lebendiger Übung geblieben (S. 635).

Nachdem der § 301 (S. 636–639) eine die Hauptzüge der Entwicklung nochmals rekapitulierende „Übersicht über die Strafen und Disziplinarstrafen seit dem 15. Jahrhundert bis zur Jetztzeit" gegeben, verbreitet sich der § 302 (S. 639—646) über den Begriff der kirchlichen Strafe (I S. 639, 640), der auch in der neuern Epoche, wie Hinschius näher ausführt, derselbe wie früher (vgl. Abt. I S. 123—129; Z XV 666) geblieben ist, sowie über die Einteilungen und Arten der Strafen (II S. 640—646), insbesondere diejenige in poenae medicinales oder Censuren und poenae vindicativae oder Strafen im e. S. (S. 641 ff.), welche erst in der Doktrin seit Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommen, dann aber im 16. Jahrhundert stehend geworden ist. Darauf wird im § 303 (S. 646—654) der Verschärfung des Charakters des kirchlichen Strafrechts in der neuern Zeit gedacht, wie solche in den — aus dem Recht des Mittelalters nicht nur beibehaltenen, sondern zum Teil noch erweiterten — sog. generellen Exkommunikationen (besonders nach der Bulle Coena und deren Fortbildung; I S. 640—650) und den außerordentlich vermehrten poenae latae sententiae (II S. 650—653) hervortritt, Strafformen, zwischen denen der ursprünglich (wenigstens formell) bestehende Unterschied allmählich ganz in Fortfall kam (vgl. III S. 650—654). Den Änderungen bezw. Vereinfachungen, welche in dieser Beziehung neuerdings namentlich die Konstitution Pius' IX. Apostolicae von 1869 im Gefolge gehabt, ist in § 305 (S. 654—665) noch eine besondere Betrachtung gewidmet. Daran reiht sich eine kurze Erörterung über „Die Durchführung der kirchlichen Strafen bei Widerspenstigkeit und Verstocktheit des Schuldigen" (§ 305 S. 665—667), worüber das gemeine Recht vor dem Tridentinum noch keine allgemeinen Normen entwickelt hatte, während der § 306 (S. 667—678) sich ausführlich mit der „Beseitigung und Fortfall der Strafen" beschäftigt. Es kommen dafür jetzt namentlich in Betracht die Absolution (als regelmäßige Aufhebungsart der Censuren; II S. 667—676) und die Begnadigung (als alleinige Beseitigungsform der Vindikativstrafen; III S. 676—678), während der Ablaß (vgl. Abt. I S. 156) keine Rolle mehr spielt und die Strafverjährung auch in der neuern Periode dem kirchlichen Rechte ebenso fremd wie früher (vgl. Abt. I S. 145) geblieben ist (I S. 667). Auch der Tod des mit Strafe Belegten (IV S. 678) kann wenigstens nicht als ein allgemeiner Beseitigungsgrund derselben angesehen werden, da ja manche kirchlichen Strafen erst mit dem Tod zur Wirkung gelangen, wie die Entziehung des christlichen

Begräbnisses und diejenigen Censuren, mit denen die Versagung eines solchen Begräbnisses als Folge verbunden ist (wie die Exkommunikation und das Personalinterdikt).

Bei dem zweiten Hauptabschnitt (B, S. 679—967) über „Die Entwicklung und den Charakter des kirchlichen Strafrechts" fällt die Ordnung des behandelten Stoffes insofern auf, als zuerst die verschiedenen einzelnen kirchlichen Strafvergehen (1a. §§ 307—329, S. 679—854) beziehungsweise Disziplinarvergehen der Geistlichen (b. §§ 330—340, S. 854—905) und dann erst die hierauf bezüglichen „allgemeinen Normen" (2. §§ 341—347, S. 905—950) dargestellt sind, welchen sich endlich noch einige ebenfalls allgemeinere Bemerkungen über die Quellen, die Tendenz, den Charakter, die wissenschaftliche Behandlung und die praktische Bedeutung des kirchlichen Strafrechts und der kirchlichen Strafgesetzgebung anschließen (3. §§ 348, 349, S. 950—967). Es dürfte diese Disposition des Materials wohl hauptsächlich damit zusammenhängen, daß gerade die sog. allgemeinen Lehren des Strafrechts von der Kirche — wie noch unten etwas näher auszuführen ist — auch in der neuern Epoche im ganzen ziemlich stiefmütterlich behandelt sind gegenüber den zwar ebenfalls lange nicht erschöpfend (vgl. S. 963 Anm. 8)[34]), aber doch immerhin weit ausführlicher geregelten, einzelnen Delikten, so daß diese letztern demgemäß im Vordergrunde des Interesses stehen. Auf die sämtlichen strafbaren Handlungen, welche durch das neuere Kirchenrecht eine Regelung erfahren haben und uns vom Verf. in 30 Hauptabschnitten mit verschiedenen Unterabteilungen auf das genaueste geschildert werden, kann hier nicht näher eingegangen werden. Doch möchten wir daraus besonders hervorheben zunächst die Abschnitte des § 307 („Verbrechen gegen den Glauben und die ihnen verwandten Verbrechen") über die Ketzerei, die Apostasie und das Schisma (Nr. 1 S. 679 ff., Nr. 2 S. 686 ff. u. Nr. 4, S. 688 ff.), in denen u. a. auch das gegenwärtige Verhältnis der katholischen Kirche zu andern staatlich anerkannten Religionsbekenntnissen und ihre Anschauungen über Freidenker resp. Atheisten gestreift werden, über die — unter Pius IX. (1869) neu geregelten — Vorschriften betr. das Lesen päpstlich verbotener Bücher (auch von Apostaten, Ketzern usw. [a. O. Nr. 5, S. 689 ff.]), über die Wahrsagerei und Zauberei (a. O. Nr. 7, S. 694 ff.), wobei auch (S. 698 ff.) des Delikts der Hexerei und seines Verhältnisses zur Ketzerei, der berühmten „Hexenbulle" Innocenz' VIII. vom Jahre 1484 und der spätern Praxis der Inquisitionsgerichte in den Hexenprozessen in Kürze gedacht ist, und über die praktisch sehr bedeutsame Simonie (Nr. 10, S. 703 ff.). Beachtenswert sind ferner die §§ 308,

---

[34]) Danach kennt das kirchliche Strafrecht als besondere Delikte nicht: die Körperverletzung, die Kuppelei, die Unterschlagung, die Erpressung, die Hehlerei, die Urkundenfälschung (abgesehen von dem Fälschen päpstlicher Schreiben) und die Bestechung, während es auch für andre Delikte (wie Notzucht, Fälschung von Münzen, Maß und Gewicht) nur recht dürftiges Material bietet.

Digitized by Google

309 über „die Beeinträchtigung der päpstlichen Jurisdiktion und „die sonstigen Verbrechen gegen den päpstlichen Stuhl oder den Papst", § 311 über „die Verletzung der Freiheiten und Rechte der Kirche" (z. B. auch durch Ausübung der weltlichen Gesetzgebungsgewalt, S. 741 ff.), § 318 über den Eintritt in den Freimaurerorden und andre verbotene Gesellschaften, § 319 über die Verletzung der Vorschriften betr. die kirchliche Büchercensur usw., § 322 über die strafbaren Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit (wie Tötung, Selbstmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Unfruchtbarmachung, Zweikampf, Kindesaussetzung)[55]), endlich die §§ 323—328 über die strafbaren Handlungen gegen die persönliche Freiheit, Beleidigungen und Schmähungen, die Fleischesverbrechen, die Delikte gegen das Vermögen (zu welchen u. a. auch die Brandstiftung gerechnet ist)[56]), die Fälschungsverbrechen (einschließlich des Betrugs und der wissentlich falschen Anschuldigung) sowie die Verletzung der gegen früher noch erheblich ausgedehnten Pflicht zur Denunziation bestimmter Verbrechen, wie namentlich der Ketzerei.

Für die weitere Ausgestaltung der Disziplinarvergehen der Geistlichen (§ 330 ff.) sind besonders die Vorschriften des Tridentinum von maßgebender Bedeutung geworden (vgl. auch S. 952). Dabei zeigt sich hier oft ein geradezu ins Kleinliche gehendes Detail (vgl. z. B. § 340, S. 893 ff. über „Die Nichtbeachtung eines dem geistlichen Stande und der Amtsstellung entsprechenden Verhaltens und die Verletzung der geistlichen Standespflichten").

Der erste Paragraph (341, S. 905—926) aus dem Abschnitt (2) über die allgemeinen Lehren des kirchlichen Strafrechts untersucht zunächst den „Begriff der kirchlichen Straf- und Disziplinarstrafvergehen" (I S. 905—908), welchen genauer festzustellen auch die spätere kanonistische Doktrin nicht versucht hat. Nachdem hervorgehoben, daß sich in der neuen Epoche immerhin eine etwas schärfere, wenngleich noch nicht genügende Unterscheidung des Verbrechens von der Sünde (z. B. bloßen sündhaften Gedanken) zeige[57]), wird das kirchliche Straf-

---

[55]) S. 807 (u. Anm. 1 u. 2) wird gegen Katz, Grundriß S. 96 ff. hervorgehoben und näher begründet, daß, wenn auch für die Kindesaussetzung das Dekretalenrecht dem Vater nur den Verlust der väterlichen Gewalt androht, damit doch nicht gesagt sei, daß das kanonische Recht das Delikt als straflos betrachte.

[56]) Sehr ausführlich ist in Nr. 7 (S. 833—844) des § 326 der Wucher behandelt. Im Gegensatze zu Funk, Geschichte des kirchlichen Wuchers (Tüb. 1876) S. 71 gelangt Hinschius S. 844 zu dem Resultat, daß, wenn auch der Kapitalzins innerhalb gewisser Grenzen „jetzt seitens des päpstlichen Stuhls geduldet wird, . . . doch dadurch das Zins- und Wucherverbot nicht prinzipiell außer Kraft gesetzt, vielmehr nur indirekt bis zu der vorbehaltenen päpstlichen Entscheidung suspendiert" sei. Näheres das. S. 844.

[57]) Verfehlt sei es daher, wenn Katz (Grundriß S. 2), nach welchem die Kirche bloß gegen Kleriker wirkliche Strafen verhängt hat (vgl. oben Anm. 52), alle Verfehlungen der Laien als Sünde betrachte, was dann weiter zu einer unrichtigen Definition des Begriffs der Sünde geführt habe. S. Näheres S. 906 Anm. 1. Vgl. auch S. 908 Anm. 4 gegen v. Holtzendorff (Handb. I S. 42) und Sacker, Der Rückfall usw. I. (Berlin 1892.) S. 91 ff.

Digitized by Google

vergehen (S. 907) definiert als „die in die äußere Erscheinung tretende, gegen die kirchliche Rechtsordnung verstoßende Handlung oder Unterlassung, welche durch eine kirchliche Rechtsnorm mit (öffentlicher [s. Anm. 3]) Strafe bedroht ist oder von dem zuständigen, mit der kirchlichen Strafgewalt versehenen kirchlichen Obern in zweckentsprechender Ausübung der letztern mit Strafe belegt werden kann". Davon unterscheiden sich die kirchlichen Disziplinarvergehen wesentlich nur durch die Richtung der Handlung oder Unterlassung gegen die speziell für die Geistlichen bezüglich ihres Standes und Amtes gegebenen Rechtsnormen, die also nur durch sie und nicht durch andre Mitglieder der Kirche verletzt werden können (S. 908). Was die Bezeichnung der kirchlichen Vergehen anlangt, so hat sich, wie früher, auch in dieser Zeit darüber keine feste Terminologie gebildet (II S. 908, 909), und ebensowenig findet sich ein fester Anhalt zur Abgrenzung auch nur der schwerern von den leichtern Delikten (III S. 909, 910). Bei der Bemessung der Strafen für die einzelnen Strafvergehen (IV S. 910—916) zeigt sich auch in dieser Periode — wie im Mittelalter (vgl. Z XV 669 ff.) — als maßgebendes Prinzip der Schutz der hierarchischen Interessen der Kirche, da gerade solche Handlungen, welche jene Interessen gefährden, mit besonders harten Strafen belegt sind (S. 910 ff.). Diese Thatsache tritt noch deutlicher hervor, wenn man in Erwägung zieht, daß gerade diejenigen Verbrechen, welche zugleich außer dem Abfall vom Glauben die schwerern Sünden der ältern Kirche bilden (wie z. B. Mord, Totschlag, Selbstmord, Ehebruch und andre schwere Sittlichkeitsdelikte), von der allgemeinen kirchlichen und insbesondere der päpstlichen Gesetzgebung neuerdings gar nicht berücksichtigt und die frühern Strafen dafür nicht verschärft worden sind, daß ferner in den wenigen Fällen, wo die Päpste hierüber gesetzliche Maßnahmen getroffen (wie bei der procuratio abortus oder sterilitatis, der Sodomie und den schwersten Fällen der Bigamie), die Auslieferung der Thäter zur Vollstreckung der Todesstrafe festgesetzt worden, ohne daß sich jedoch eine solche Häufung schwerer Strafen findet wie bei den gegen das hierarchische Interesse gerichteten Verbrechen. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man die Verwendung der Exkommunikation als Strafmittel (S. 912), diejenigen Verbrechen, auf welche die härteste Disziplinarstrafe für Kleriker, die Degradation, gesetzt ist, sowie endlich die Behandlung der Disziplinarvergehen der Geistlichen betrachtet (S. 913 ff.). Ein andres Moment für die Strafbemessung bildet die früher gleichfalls schon berücksichtigte (vgl. Abt. I S. 277) Verschiedenheit des Standes und der Stellung des Schuldigen (Kleriker oder Laien, Geistliche höherer oder niederer Weihegrade, Plebejer oder Angehörige höherer Stände usw.; s. S. 914—916). Unter der Überschrift „Die subjektiven Momente des kirchlichen Straf- und Disziplinarvergehens" werden im § 342 näher erörtert namentlich (I S. 916—919) die von der kirchlichen Gesetzgebung, Praxis und im wesentlichen auch von der Doktrin — in Übereinstimmung mit der mittelalterlichen Volksanschauung — an-

Digitized by Google

erkannte Verbrechensfähigkeit von Personenverbänden und Körperschaften (wie z. B. von Kapiteln, Konventen, Klöstern, Städten, Kommunen)[58]), ferner (II S. 919—921) die Zurechnungsfähigkeit bezw. deren Ausschließungsgründe (Wahnsinn, Blödsinn, Zustände vorübergehender Bewußtlosigkeit, strafunmündiges Alter), endlich (III S. 921—930) die Lehre von der Verschuldung (Vorsatz, Fahrlässigkeit und [strafloser] Zufall [I S. 921 Anm. 7]; Bewußtsein der Rechtswidrigkeit [nach der kanonistischen Lehre im allgemeinen als wesentliches Moment des Vorsatzbegriffs überhaupt anerkannt [S. 922] oder aber vom Gesetz auch als Thatbestandsmerkmal bestimmter einzelner Delikte betrachtet [S. 925] und Irrtum [S. 927 ff.]; die Bestrafung Unschuldiger [S. 929, 930], die sich in päpstlichen Erlassen — besonders zum Schutze hierarchischer Interessen — noch bis ins 18. Jahrhundert hinein findet und auch von der spätern Doktrin aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Nutzens gerechtfertigt worden ist). Der „objektiven Seite" des Verbrechens ist auch das neuere Kirchenrecht namentlich insofern nicht in gebührendem Maße gerecht geworden, als es die Frage, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen der Versuch eines Vergehens als strafbar zu betrachten ist, nicht geregelt, ja nicht einmal berührt hat, was hauptsächlich aus der Mangelhaftigkeit sowohl der römischen als der ältern deutschen Anschauungen in dieser Lehre zu erklären ist (§ 343, S. 930—932). Etwas mehr Beachtung hat die Kirche zwar der „Teilnahme am Vergehen" (§ 344, S. 932—939), insbesondere der (regelmäßig der That gleich zu strafenden) Anstiftung und der dieser (mithin indirekt ebenfalls der That in einzelnen Fällen gleich zu achtenden) Ratihabition geschenkt, doch fehlt es auch in dieser Lehre durchaus an einer festen Terminologie sowohl bezüglich der Anstiftungsfälle als der übrigen einzelnen Arten der Beteiligung (S. 938). Ebensowenig haben die sog. Schuldausschließungsgründe (von denen — in mehr oder weniger beschränktem Umfange — die Notwehr, der Notstand, der Befehl, die Ausübung eines berechtigten Züchtigungs- oder Disziplinarrechts [nicht aber Zwang mittels Bedrohung und Ausübung eines rechtlich anerkannten Berufes] anerkannt sind) eine prinzipielle und allgemeine Regelung erfahren (§ 345, S. 939—943). Als Strafausschließungsgrund (§ 346, S. 943—944) kommt für einzelne Vergehen zwar die Anzeige derselben (bezw. der Mitschuldigen durch einen der Thäter vor der Entdeckung), dagegen weder die (selbst werkthätige) Reue noch der Tod des Schuldigen, noch endlich eine Verjährung der Strafverfolgung in Betracht (vgl. auch schon oben S. 843). Die „Vergehens-Einheit und -Mehrheit"

---

[58]) Unbekannt ist dagegen dem kanonischen Recht die Auffassung von der Deliktsfähigkeit der Tiere; denn die nach c. 4 C. XV qu. 1 vorgeschriebene Tötung der Tiere bei Sodomie ist nicht als Tierstrafe im engern Sinne aufzufassen, sondern erfolgt — wie auch die Stelle selbst hervorhebt — zu dem Zweck, das Gedächtnis an eine solche Missethat nicht wieder wachzurufen. S. 916 Anm. 9.

Digitized by Google

(§ 347, S. 944—950) ist erst seit dem 16. Jahrhundert im kirchlichen Recht vereinzelt von einem allgemeinern Standpunkt aus behandelt worden, der sich jedoch (sowohl hinsichtlich der Real- wie der Idealkonkurrenz) im wesentlichen mit demjenigen des römischen Rechts (Kumulationsprinzip) deckt (S. 947). Der Rückfall (S. 948 ff.), für den es freilich an einer allgemeinen Begriffsdefinition und technischen Bezeichnung fehlt (S. 950 Anm. 2), ist nicht ganz unbeachtet geblieben, sondern bei einzelnen bestimmten Delikten regelmäßig dann als Strafschärfungsgrund behandelt worden, wenn die strafbare Handlung (oder die mehreren, eine Deliktseinheit bildenden Handlungen) nach erfolgter Verurteilung oder nach dem Eintritt einer darauf festgesetzten poena latae sententiae von neuem verübt worden (S. 950).

Der letzte Abschnitt (3, §§ 348 u. 349, S. 950—967) gibt uns eine die Ergebnisse der ganzen vorhergehenden Darstellung resumierende allgemeine Charakteristik der kirchlichen Strafgesetzgebung seit dem Ausgang des Mittelalters bis zur Neuzeit. Betont wird dabei vor allem (§ 348, I S. 950, 951, vbd. mit § 349 S. 963 ff.), daß auch in dieser Epoche, ebenso wie im Mittelalter (vgl. Abt. I S. 232 ff.; Z XV 670), die kriminalrechtlichen Vorschriften der Kirche den Charakter reiner Gelegenheitsgesetze an sich tragen, eine Eigentümlichkeit, die eben wieder aufs engste zusammenhängt mit der Verfolgung hierarchischer Tendenzen (Förderung der Machtstellung der Kirche, des Papstes und des Klerus), die sich in jenen Gesetzen auf das unzweideutigste nachweisen läßt. Es gilt dies im ganzen sowohl von den großen allgemeinen Konzilien unsrer Periode — wenigstens bezüglich ihrer Strafbestimmungen für Laien (II S. 951—954) — als besonders auch von den päpstlichen Konstitutionen (so namentlich von der Bulle „Coena“, zum Teil aber auch noch von der Konst. Pius' IX. Apostolicae von 1869 [III S. 954—960]), wogegen in den Anordnungen der neuern Partikularkonzilien und -Synoden (IV S. 960—962) im Vergleich zu denjenigen des Mittelalters die hierarchischen Bestrebungen weniger hervortreten (S. 962). Da endlich das kirchliche Kriminalrecht zum Teil auch nur den Charakter eines Disziplinarstrafrechts an sich trägt (§ 349, S. 963 vbd. mit S. 906 ff.), so erklärt sich aus allen diesen Momenten unschwer die nicht immer genügend beachtete Thatsache, daß weder das kanonische, noch das spätere kirchliche Recht ein vollständiges System des Strafrechts entwickelt hat, was sich im besondern Teile namentlich bei der Behandlung der gemeinen, auch nach weltlichem Rechte strafbaren Delikte, in erhöhtem Maße aber in der Dürftigkeit der allgemeinen Lehren des Strafrechts zeigt (II S. 963, 964). Diese Lückenhaftigkeit des Systems hat dann begreiflicherweise wieder auf die wissenschaftliche Behandlung des kirchlichen Strafrechts ihre Rückwirkung geübt, die bis in die neuere Zeit hinein manches zu wünschen übrig ließ und besonders in der Heranziehung des römischen oder auch wohl des ältern deutschen Strafrechts (Karolina) durchweg viel zu weit gegangen ist (III S. 964—966).

Was schließlich die heutige praktische Bedeutung des kirchlichen Strafrechts anbelangt (IV S. 966, 967), so hat dieselbe zwar durch die Verengerung der Kompetenz der kirchlichen Gerichtsbarkeit eine erhebliche Einbuße erlitten (besonders bezüglich des Einschreitens der kirchlichen Gerichte gegen Laien), dagegen hat nicht nur das kirchliche Disziplinarstrafrecht gegen Geistliche noch seine volle Anwendung behalten, sondern es ist, auch abgesehen davon, durch die Bestimmungen der Constitutio Apostolicae Pius' IX. von 1869 in indirekter Weise (nämlich durch Vermittelung im Wege des forum internum) gerade demjenigen Teile des kirchlichen Strafrechts, welches vor allem die Vergehen hierarchischen Charakters umfaßt, noch seine praktische Wirksamkeit und Bedeutung gesichert worden (S. 967 vbd. mit S. 657 ff., 912, 955 und 962).

IV. Deutsches Recht.

A. Quellen-Publikationen und auf Rechtsquellen bezügliche Schriften.

12. Eine handliche „Text-Ausgabe" der „Landgüter-Ordnung Kaiser Karls des Großen (Capitulare de villis vel curtis imperii)" nebst Einleitung und Anmerkungen hat K. Gareis veranstaltet[59]), welcher unlängst schon über dasselbe Gesetz auch eine eingehendere Studie veröffentlichte[60]). Die dem Texte vorangeschickte „Einleitung" (S. 3—21) würdigt in Kürze die Bedeutung des Kapitulars in sozialpolitscher, finanzieller und sonstiger Beziehung (Militärwesen, kirchliche Organisation, Hausindustrie, Handel, Arzneiwesen usw.; Nr. I—IV, S. 1—70), beantwortet die Fragen nach Entstehungszeit und mutmaßlichem Verfasser des Gesetzes übereinstimmend mit den Ausführungen der frühern Monographie (Nr. V, VI, S. 10—12)[61]) und gibt eine Übersicht über den Inhalt und die Stoffanordnung (Nr. VII, S. 12—20), aus welcher namentlich die Erörterungen über die „rechtliche Organisation innerhalb der Hofmark" (hofrechtliche und staatliche [öffentlich-rechtliche] Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen; S. 16—19) hervorgehoben zu werden verdienen. Der Abdruck des Textes selbst (S. 23—66) erfolgte nach der einzigen uns erhaltenen, in Wolfenbüttel aufbewahrten Handschrift, mit welcher aber auch der von Pertz und Boretius mitgeteilte Wortlaut genau verglichen wurde (S. 20, 21). Sehr wertvoll sind die Mitteilungen in den vielen und umfangreichen er-

[59]) Berlin (J. Guttentag) 1895, 68 S.

[60]) Bemerkungen zu Kaiser Karls des Großen Capitulare de villis, in den „Germanistischen Abhandlungen, zum LXX. Geburtstage Konr. v. Maurers dargebracht von O. Brenner, F. Dahn usw." Göttingen 1893, S. 208—247 (vgl. Z XV 394).

[61]) Danach soll das Gesetz im Jahre 812 erlassen und wahrscheinlich vom Abte Ansegis von St. Wandrille (Fontanella) redigiert worden sein. S. „Germanistische Abhandlungen", S. 211 ff., 223, 232, 235—238.

Digitized by Google

läuternden Anmerkungen, von welchen hier u. a. besonders auf diejenigen zu den Kapiteln 4 (S. 26—28), 16 (S. 36), 29 (S. 41), 51 (S. 52), 53 (S. 53), 56, 57 (S. 53, 54) und 62 (S. 55, 56) hingewiesen sei, die sich auf verschiedene Delikte der Hörigen und Freien, den Begriff des „latrocinium", die Prügelstrafe für Unfreie, das Verbot, durch Zauberei die Frucht auf dem Halme zu schädigen, die Rechtspflege nach Hofrecht und die Friedens- und Strafgelder (insbesondere wegen Jagd- und Forstfrevels) als Einnahmequelle beziehen. Ein alphabetisches Register (S. 67, 68) gibt über die in den Noten behandelten Materien Aufschluß.

13. „Über die Entstehung und das Alter des Pactus und der Lex Alamannorum und das Verhältnis beider zu einander" handelt eine Heidelberger Inaugural-Dissertation von Paul Milczewsky[62]). Der Verfasser läßt die verschiedenen, insbesondere seit den für ihre Zeit epochemachenden (s. S. 8, 20 ff. und Abschn. IV, S. 45, 46) Forschungen Joh. Merkels[63]) über sein Thema aufgestellten Hypothesen unter eingehender Kritik Revue passieren, um sich selbst schließlich in allem Wesentlichen den neuesten, von Schröder, Brunner und K. Lehmann vertretenen Ansichten anzuschließen. So hält er mit Brunner[64]) an dem Charakter des Pactus Alamannorum (I S. 7—17) als eines „alamannischen Volksgrundgesetzes im wesentlichen wohl gewohnheitsrechtlichen Inhalts" fest (s. S. 12 vbd. mit S. 10), wobei es dann seines Erachtens dahingestellt bleiben könne, „auf welche nähere Weise die Promulgation dieses Gesetzes stattgefunden haben mag" (S. 12)[65]). Für die Entstehungszeit des Pactus ergibt sich dem Verf. (unter Kombination der besonders von Schröder und Lehmann hierüber gegebenen Ausführungen) „als denkbar sicherstes Datum ... die Zeit um die Wende des 6. Jahrhunderts", eine Ansicht, die jetzt als „unbestritten herrschende" bezeichnet werden dürfe (S. 17). Die Lex Alamannorum (II S. 17—41) ist dagegen als einheitlich entstanden anzunehmen unter Herzog Lantfrid zwischen 717 und

---

[62]) Stuttgart (Hofmannsche Buchdruckerei) 1894. 48 S.

[63]) Vgl. bes. dessen Abhandlung „De republica Alamannorum commentarii". Berol. 1849 und die „Praefatio" in seiner Ausgabe der „Leges Alamannorum" in den „Monumenta Germaniae historica" (1849 bzw. 1863).

[64]) Deutsche Rechtsgesch. I S. 286 ff., 308 ff. und Sitzungsber. der Berl. Akad. der Wiss. 1885, Bd. I S. 160. A. M. bes. Lehmann im N. Arch. der Ges. für ältere Geschichtskunde Bd. X (1885) S. 470 ff. und „Praefatio" zu seiner Ausgabe der Leges Alamannorum in den Mon. Germ. hist. (1887) p. 5. der den Pactus für die Privataufzeichnung eines rechtskundigen Mannes hält. Schröder (Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 238 Anm. 57 u. Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. für Rechtsgesch., Germ. Abt. VII, 1887, S. 17) vermutet, er sei ein fränkisches Königsgesetz (vgl. Milczewsky S. 10).

[65]) „Sei es, daß man die Gelegenheit einer ... conventio populi cum principe annimmt, sei es, daß man mit Schröder (s. ob. Anm. 64 a. E.) den Pactus auf einem allgemeinen fränkischen Reichstage durch den fränkischen König Gesetzeskraft erlangt haben läßt" (S. 12).

Google

719 n. Chr. und niedergeschrieben „temporibus Chlotharii IV“ (S. 41). Zwischen dem Alter des Pactus und der Lex (vgl. III S. 42—45) dürfte also ein Unterschied von etwa 120 Jahren bestehen (S. 42). Wenn auch zweifellos der rechtliche Inhalt des Pactus die mittelbare Quelle für denjenigen der Lex gebildet habe, so sei doch eine offizielle subsidiäre Geltung des erstern neben der letztern nach deren Publikation sicherlich abzuweisen, „insofern die Lex als umfassende Kodifikation augenscheinlich die Gesamtregelung der rechtlichen Verhältnisse in Alamannien beabsichtigte und auch, soweit ersichtlich, diesem Zwecke gerecht geworden ist“ (S. 45).

14. F. Liebermann hat unsre Kenntnis von der Entstehungsgeschichte und Bedeutung angelsächsischer Rechtsdenkmäler abermals (vgl. Z XIV 143 ff., XV 387 u. XVI 433 ff.) erweitert durch eine gelehrte Untersuchung „Über die Leges Edwardi Confessoris“[66]).

In dem I. Abschnitt (§ 1—10, S. 1—10) über den „ursprünglichen Text“ des genannten Rechtsbuchs wird näher ausgeführt, daß der jetzt allgemein geläufige Titel desselben „Leges Edwardi Confessoris“ nicht original gewesen und auch nicht mit dem Inhalte, der Absicht des Verfassers und der handschriftlichen Überlieferung genau zusammentreffe, da das Buch keineswegs bloß Leges (selbst in dem weitern Sinne von „Recht und Verfassung“), sondern auch historisch-kritische Bemerkungen eines spätern Berichterstatters enthalte (§ 1, S. 1, 2). Überliefert sind uns die Gesetze in zwei Textformen, die sich inhaltlich zwar ziemlich decken, stilistisch aber fast in jeder Zeile auseinandergehen. Von diesen Texten ist der kürzere (vom Verf. als E. Cf. bezeichnet) der ältere, während der längere sich als eine spätere Überarbeitung (daher vom Verfasser E. Cf. retr[actatus] genannt) darstellt (§ 2, S. 2), welche den Stil vielfach (wirklich oder vermeintlich) verbessert, den Inhalt verdeutlicht oder modernisiert, denselben aber zugleich öfter auch kirchlich färbt und manche Irrtümer hinzufügt (§ 3—6, S. 3—6). Der Überarbeiter darf als ein jüngerer Zeitgenosse und Landsmann des Verfassers von E. Cf. betrachtet werden (§ 7 ff., S. 7 ff.). Über letztern gibt uns Abschnitt II (§ 11—19, S. 10—21) dahin Auskunft, daß derselbe ein Geistlicher (an Schule oder Gericht des Bistums Coventry), zwar gallischer Herkunft, aber längst in England eingebürgert gewesen, und daß sein Werk kurz nach dem Tode Rudolfs (1115—1130), wohl vor 1136 und fast sicher vor 1154 südlich (aber nahe) der Denalagu (vielleicht im Sprengel Coventry) entstanden. Aus den Erörterungen über den „litterarischen“ und „philologischen Wert“ der Rechtsquelle (Abschn. III, § 20—23, S. 21—25 u. IV, § 24—26, S. 25—32) sei das Vorkommen von mehreren angelsächsischen Rechtssprichwörtern in ihr (§ 24, S. 26 ff.) sowie ihre Einkleidung in das Gewand eines Weistums von 1070 (§ 21, S. 22 ff.) besonders hervorgehoben. Daß es sich jedoch

[66]) Halle (Max Niemeyer 1896). 139 S.

Digitized by Google

hierbei nur um eine Maske gehandelt, die der Verfasser selbst öfter wieder vergißt (§ 21, S. 23), thut der Exkurs über die „historischen Nachrichten“ (Abschn. V, § 27—34, S. 32—45) dar, wonach E. Cf. vielmehr den Zustand um das Jahr 1135 wiederspiegelt (§ 34, S. 45). Nachdem im Abschnitt VI (§ 35, 36, S. 45—51) ein Blick auf die „allgemeinen Verhältnisse in des Verfassers Zeit“, wie Landwirtschaft, Münz- u. Verkehrswesen u. a. m., geworfen, werden noch besonders die einschlägigen Bestimmungen der „Leges“ über die Kirche (Abschn. VII, § 37—43, S. 51—62), den König (Abschn. VIII, § 44—49, S. 63—69), die Stände (Abschn. IX, § 50—53, S. 69—73) und „die Bezirke und Verbände“ (Abschn. X, § 54—59, S. 73—87) betrachtet. Enthalten schon diese Abschnitte sämtlich auch zahlreiche interessante Partieen, welche sich auf das altenglische Kriminalrecht und -Verfahren beziehen[67]), so gilt dies in noch erhöhtem Maße vom Abschnitt XI (§ 60—67, S. 87—102) über „die Gerichte (Kompetenz auch in Kriminalsachen, Verfahren, insbesondere Beweismittel [Zeugnis, Reinigungseid mit Eideshelfern, Ordalien des Wassers und Feuers]). Der XII. Abschnitt (§ 68—77, S. 102—119) ist endlich gar ausschließlich dem „Strafrecht“ gewidmet. Es werden hier zunächst (§ 68) die allgemeinen Grundsätze unsrer Rechtsquelle über Absicht, Verantwortlichkeit und Beihilfe dargelegt, sodann (§ 69—74) die wichtigsten einzelnen Delikte (wie Diebstahl, Wucher, Totschlag, „Murdrum“ [S. 108 ff.] und Bruch des Königshandfriedens) nebst ihren Strafen (§ 75, 76) besprochen. Unter letztern kommen die Geldbußen am häufigsten vor, während auf Mord, Verrat und Diebstahl Hinrichtung oder Verstümmelung gesetzt sind (S. 115). Auch das „Abschwören der Heimat“ (des Reichs oder der Grafschaft, S. 115 ff.), sowie die — im wesentlichen altgermanischem Rechte entsprechende — Friedlosigkeit (utlagatio) findet sich bei E. Cf. als Strafe (so für Verletzung der Reichsabschwörung, für Wucher und gewisse Fälle des Ausbleibens im Gerichte [S. 117 ff.]). Endlich ist (im § 77) des Begnadigungsrechts des Königs gedacht. Im letzten Abschnitt (XIII, § 78—83, S. 119—133) sind noch nähere

---

[67]) So bes. im Abschnitt VII: § 40 (S. 58) über das Begräbnis von (unschuldig hingerichteten) Verbrechern, § 41 (S. 59 ff.) über den Gottesfrieden (Treuga Dei), § 42 (S. 61) über das Asylwesen; im Abschn. VIII: § 44. 45 (S. 63 ff.) über den allgemeinen staatl. Schutz des Volkes u. der Kirche durch den König und den besondern „Königshandfrieden“ für gewisse Personen, Orte u. Zeiten; im Abschn. IX: § 52 (S. 71 ff.) über die „Mannenbuße“ und § 53 (S. 72, 73: „Graf, Sheriff, Justitia regis“); im Abschn. X: § 58 (S. 77 ff. betr. Freibürgschaft u. ihre Haftpflicht, Zehnt- und Hundertschaft, Dorfrichter, benachbarte Zehntschaften als Eideshelfer usw.) u. § 59 (S. 85 ff.: „Sippe, Felag, Hausgenossen, des Friedlosen Familie“). — Zu den Erörterungen über den altenglischen Königsfrieden (S. 63 ff.) s. jetzt noch: F. A. Inderwick, The kings peace. A historical sketch of the English Law Courts (With 15 Illustrations and 1 Map). London (Swan Sonnenschein & Co.) u. New-York (Macmillan & Co.). 1895. XXIII u. 254 p. (= Bd. 2 der „Social England Series“, edited by Kenelm D. Cotes, M. A. Oxon).

Digitized by Google

Angaben gemacht über die Bearbeiter, Handschriften, Drucke und Kritiken unsrer Rechtsquelle (v. 16. bis ins 19. Jahrh.), während ein „Anhang“ (S. 134—139) die „Genealogia ducum Normannorum“ aus der sogenannten „Tripartita“ gibt, von welcher die Retractatio E. Cfs. nur ein einzelnes Stück bildet (S. 119). — In den zahlreichen Anmerkungen hat der Verf. die ältere und neuere Litteratur über sein Thema in ausgiebigster Weise herangezogen, so namentlich auch noch das erst unlängst erschienene große Werk von Fr. Pollock und F. W. Maitland[68]), welches für die englische Rechtsgeschichte ungefähr dasselbe geleistet hat, wie das Brunnersche Handbuch für Deutschland.

15. Von der Sachsenspiegel-Ausgabe von Weiske-Hildebrand erschien 1895 die siebente, sachlich unverändert gebliebene Auflage[69]), versehen mit einem kurzen Geleitswort (Vorrede S. XIII—XV) vom Gymnasialoberlehrer G. Berlit über die wissenschaftliche Bedeutung des verstorbenen Rud. Hildebrand, von dem schon seit der 2. Auflage des Werkes das wertvolle Glossar bearbeitet worden. Auch neben dieser altbewährten Edition des wichtigsten mittelalterlichen norddeutschen Rechtsbuchs dürften zwei — ebenfalls im vorigen Jahre erschienene — kleinere Ausgaben desselben namentlich wohl deshalb auf Abnehmer rechnen, weil sie den Text in einer unsrer Zeit näher stehenden Sprache überliefern. Besonders gilt dies von der Arbeit G. Rotermunds (Referendar), welcher es unternommen hat, eine selbständige, fließende, hochdeutsche Übersetzung der Rechtsquelle anzufertigen[70]), wobei er sich bemühte, „unter möglichster Festhaltung an dem Wortlaut des Urtextes[71]) . . . doch alle Unklarheiten zu verdeutlichen“ (Vorrede S. V), während die von Curt Müller für die Reclamsche „Universalbibliothek“ gelieferte Übersetzung[72]) sich im wesentlichen mit der von Jac. Friedr. Ludovici im vorigen Jahrhundert (1750) angefertigten deckt, welche der

---

[68]) The History of English law before the time of Edward I. II Vols. Cambridge University. 1895. XXXVIII u. 678 p. u. XIII u. 684 p. Für die Darstellung im Texte konnte das Werk von Liebermann allerdings nicht mehr benutzt werden (s. S. 133 Anm. 10).

[69]) Der Sachsenspiegel (Landrecht) nach der ältesten Leipziger Handschrift, herausgegeben von Prof. Dr. Jul. Weiske. Neu bearbeitet von Prof. Dr. R. Hildebrand. Siebente unveränderte Auflage. Leipzig (O. R. Reisland). 1895. XV u. 202 S.

[70]) Der Sachsenspiegel (Landrecht). Übersetzung nebst einer kurzen Untersuchung über das Alter desselben. Hermannsburg (Druck u. Verlag der Missionshandlung). 1895. XVI u. 134 S.

[71]) Die Übersetzung Rotermunds schließt sich im wesentlichen an den Text der Weiskeschen Ausgabe an, woneben jedoch auch die Homeyersche Ausgabe und eine lateinische Übersetzung, nicht dagegen die 1848 von Sachsse veröffentlichte (jetzt im Buchhandel vergriffene) Übersetzung benutzt wurden (Vorrede S. V).

[72]) Sachsen-Spiegel oder das Sächsische Landrecht, herausgegeben von Curt Müller. Leipzig (Verlag von Ph. Reclam jun.) 1895. 178 S. (= Nr. 3355/56 der „Universalbibliothek“.)

Digitized by Google

Herausgeber noch für „so gut verständlich“ hielt, „daß es ihm als überflüssig, ja sogar verfehlt erschien, sich selbst an eine neue Übersetzung zu machen“ (Vorrede S. 3). In beiden Ausgaben sind unter dem Texte (bei Müller außerdem auch noch am Ende des Werkes [S. 169—178]) Anmerkungen beigefügt, welche besonders die Ausführungen der Glosse berücksichtigen, aber auch weniger bekannte Rechtsausdrücke[73]) und Rechtsgebräuche erläutern und zuweilen Parallelen zwischen dem Recht des Mittelalters und der Neuzeit (so z. B. dem R.St.G.B.) ziehen. Auch sonst ist noch für die Würdigung der Bedeutung der Rechtsquelle in weitern Kreisen von beiden Autoren genügend Sorge getragen, indem Rotermund dem Wortlaute des Gesetzes (S. 5—134) außer einer „Vorrede“ und „kurzen Inhaltsangabe“ (S. III—XVI), auch noch eine „Untersuchung über das Alter des Sachsenspiegels“ (S. 1—4)[74]) vorangeschickt hat, wä rend C. Müller in ähnlicher Weise nach dem „Vorwort“ (S. 3, 4)uns zur „Einleitung“ eine populär gehaltene Abhandlung über „das deutsche Recht vor dem Erscheinen des Sachsenspiegels“ (S. 5—9)[75]) bietet.

16. Ein neues von der „badischen historischen Kommission“ geleitetes Unternehmen ist die Edition „oberrheinischer Stadtrechte“, welche in drei größern Abteilungen (I. Fränkische, II. Schwäbische, III. Elsässische Rechte) erscheinen sollen, deren jede wieder eine Anzahl einzelner Hefte (mit doppelter Seitenzählung) umfaßt. Bis jetzt wurden von dieser Sammlung veröffentlicht das erste und zweite Heft der I. Abteilung, enthaltend die Rechte von Wertheim, Freudenberg und Neubrunn, sowie des Oberhofs Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnigheim und Mergentheim, sämtlich bearbeitet von Richard Schröder[76]). Der Inhalt des ersten Heftes ist — bis auf wenige Ausnahmen (Nr. I Note 2, Nr. III), welche nach ältern, von Böhmer veranstalteten Abdrücken wiedergegeben wurden — dem Handschriftenschatze der Stadt Wertheim und des gemeinschaftlichen fürstl. Löwenstein-Wertheimischen Archivs entnommen. Von den 17 Stücken des Heftes sind 6, nämlich die Nummern IV, X, XI, XIV, XV u. XVI, überhaupt bisher ungedruckt. Das wichtige Stadtrecht von Wertheim vom Jahre 1466 (Nr. XIII) war dagegen schon durch einen Abdruck von Mone (i. d. Z.

---

[73]) Zu einseitig erscheint die von Müller, Anm. 76 (S. 176), gegebene Erklärung der Strafen „an Haut und Haar“. Besser darüber Rotermund S. 62 Anm. 40. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 341, 721.

[74]) Deren Endresultat sich für das Jahr 1227 als Abfassungszeit des Sachsenspiegels ausspricht (a. O. S. 4).

[75]) Der Verf. setzt — vorsichtiger als Rotermund — die Entstehungszeit des Sachsenspiegels zwischen 1215—1276 (S. 7.)

[76]) Oberrheinische Stadtrechte. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Erste Abteilung: Fränkische Rechte. 1. u. 2. Heft, bearbeitet von Richard Schröder. Heidelberg (C. Winters Univers.-Buchhdlg.) 1895; 166 S. (Heft 1: 55 S.; Heft 2: 110 S.)

Digitized by Google

f. d. Gesch. des Oberrheins IV, 147 ff.) bekannt, für welchen die Vergleichung mit der Handschrift nur wenig Verbesserungen ergab. Von dem sog. Königsteiner Kontrakt von 1562 (Nr. XVII) existiert ein alter, sehr seltener Druck, während alles übrige sich schon in Aschbachs Geschichte der Grafen von Wertheim (Frankf. 1843), aber freilich in liederlichster Weise, abgedruckt findet (Vorwort S. 3). — Im Vorwort zum zweiten Hefte (S. 3, 4) weist der Herausgeber auf „die bisher wenig beachtete Oberhofstellung der alten Reichsstadt Wimpfen" hin, welche eine sehr bedeutende gewesen, indem sie außer den Städten Bönnigheim, Eberbach, Mergentheim, Neckar-Bischofsheim, Oberschefflenz und Waibstadt auch eine große Zahl von Dörfern umfaßte. Da Mergentheim erst im Jahre 1415 mit Wimpfener Recht bewidmet wurde und auch später seinen frühern Oberhof Gelnhausen neben Wimpfen beibehielt (vgl. S. 126, 141 ff.), so muß das Recht von Wimpfen mit dem von Gelnhausen im wesentlichen übereingestimmt haben. Daher schließe sich die Wimpfener Stadtrechtsgruppe naturgemäß an die Gruppe Wertheim-Freudenberg an[77]). Auch der Inhalt dieses Heftes beruht fast ausnahmslos (vgl. S. 67, 68 ff., 117) auf handschriftlicher Grundlage. Was über Waibstadt mitgeteilt ist (III, S. 107—117) gelangt hier zum erstenmal in die Öffentlichkeit, desgleichen der größte Teil der Rechtsquellen von Eberbach (II, S. 96—107) und Mergentheim (VI, S. 126—162), während die Wimpfener und die beiden ältern Bönnigheimer Stücke (I, S. 63—95 u. V, S. 118—122) schon früher (v. Mone u. a.) gedruckt sind. Von Oberschefflenz (IV, S. 117, 118) lag kein handschriftliches Material vor (Druck nach Gudenus, Cod. dipl. III, 1751, Nr. 318). Von dem alten Urteilsbuche des Oberhofs Wimpfen konnten einstweilen nur Bruchstücke nach Chr. Fr. Harpprecht und einige nach Waibstadt ergangene Urteile mitgeteilt werden (VII, S. 163—166). Eine besonders auf Mergentheim bezügliche Nachlese hierzu, bei der auch Gelnhäuser Urteile und Rechtsmitteilungen berücksichtigt werden sollen, behält sich der Herausgeber vor.

Was den Inhalt der einzelnen Stücke anbelangt, so sei hier nur bemerkt, daß die Mehrzahl derselben auch zahlreiche Partieen enthält, welche für Strafrecht und -Prozeß mehr oder weniger von Bedeutung sind; so aus Heft I: die Nrn. IV (S. 10), VIII (S. 15, 16), IX (S. 18), XI (S. 21—27: „Geschworener Montag" zu Wertheim, 1428), XIII (S. 28—40: Wertheimer Stadtrecht von 1466), XIV (S. 40—42: Marktordnung des Grafen Michael II. od. III. von Wertheim, 1497—1521 oder 1531—1556), XV (S. 42—48: Stadtordnung des Grafen Georg II. von Wertheim, 1509—1528); aus Heft II von Abschnitt I: S. 70, 73, 74, 80, 82, 83—95 (Stadtrecht von

---

[77]) Den Städten Wertheim u. Freudenberg wurde das Gelnhäuser Recht im Jahre 1333 (7. Febr.) durch Ludwig den Bayern verliehen (s. Heft I, Nr. V u. VI, S. 11, 12), und Kaiser Karl IV. erteilte später (1376, 12. Aug.) der Stadt Freudenberg die Rechte von Wertheim (a. O. Nr. IX, S. 18).

Digitized by Google

Wimpfen auf dem Berg und im Thal, 14. Febr. 1404; 18. Mai 1416), von Abſchnitt II: S. 98, 100, 101—102 (Marktprivileg des Pfalzgrafen Otto für Eberbach, 1484), 102—104 (Marktordnung desſelben, 1484) 104 ff., von Abſchn. III: S. 108, 110—116 (Stadtrecht von Waibſtadt, Mitte des 15. Jahrhdts., beſonders Art. 5—35, 36, 43 ff., 61), Abſchn. IV (S. 117—118), von Abſchn. V: S. 120, 121, von Abſchn. VI: S. 126, 127, 129, 130, 134, 135, 137—141, 143—152 (passim [Ratsſatzungen und Gewohnheiten der Stadt Mergentheim, 1416—1444]), 153—158, von Abſchn. VII: S. 163 ff. Reich an intereſſanten kriminaliſtiſchen Einzelheiten ſind namentlich die Wertheimer, Wimpfener und Mergentheimer Stücke. Aus letztern ſei noch beſonders hervorgehoben die draſtiſche Schilderung der Zeremonieen des „endlichen Rechtstages“ in den „Wimpfener Rechtsweiſungen für die Stadt Mergentheim“ (I v. 1426, S. 153 ff.) ſowie die eigentümliche Form der Bekräftigung des Widerrufs (bei gewiſſen Verleumdungen) durch eigenhändige Züchtigung des läſterlichen „Maules“[78]), welche ſich in den „Gelnhäuſer Oberhofentſcheidungen und Rechtsmitteilungen für die Stadt Mergentheim“ (Nr. II, Art. 5, S. 139) findet[79]). In demſelben Stücke (Nr. I v. J. 1511, S. 137 ff.) begegnet die Eigentümlichkeit, daß — die auch ſonſt in dieſem Quellenkreiſe häufig erwähnte[80]) — Stadtverweiſung öfter auf genau ebenſoviel Jahre verhängt wird, wie eine noch daneben ausgeſprochene Geldbuße an Pfunden beträgt.[81])

17. In den „Beiträgen zur Geſchichte Kölns und der Rheinlande“, einer „von dem Archiv der Stadt Köln“ publizierten Feſtſchrift[82]) iſt auch eine Reihe beachtenswerter rechtshiſtoriſcher Abhandlungen enthalten[83]), von denen an dieſer Stelle die-

[78]) Vgl. dazu im allgemeinen: Günther, Idee der Wiedervergeltung, I S. 260, II S. 66, 67.

[79]) Es heißt dort wörtlich: „Wan einer an eim gehegeten gericht ein meineidigen boswicht heiſst und sprichet, er woll es uff in wisen: mag er der wisung nit gethun, so sol er im ein widdersprůch uff der kantzel thůn und sol sich selber in das mule slahen.“

[80]) So z. B. im Wimpfener Stadtrecht v. 1404 u. 1416, dem beſonders die Verweiſung aus der Stadt auf 4 Wochen (1 Monat), 40 oder 80 Wochen geläufig iſt. Vgl. u. a. Art. 32, 36, 40, 69 u. a. m.

[81]) S. z. B. Art. 7 (für Blutrunſt): „das gibt den heren 15 pfunde geltes und der statt 15 pfund und 15 jar ůfs der stat . . .“; Art. 8 (für Totſchlag): „das ist verfallen 51 pfund geltes den heren und der stat auch 51 pfund geldes und sal . . . 51 jar ůfs der stat sin.“

[82]) Zum achtzigſten Geburtstag Guſtav v. Meviſſens. Köln (Verlag der Du-Mont-Schaubergſchen Buchhandlung) 1895. VII und 406 S.

[83]) So namentlich die Abhandlungen: I (S. 1—26: „Die Herrlichkeit Erpel. Ein wirtſchafts-, ſozial- und verfaſſungsgeſchichtliches Paradigma“ von Karl Lamprecht), II (S. 27—70: „Deutſche Stadtſchreiber im Mittelalter“ von Walther Stein), III (S. 71—106: „Johann Brunt von Köln als Pronotar [1442–1448]“ von Hermann Diemar), und IV (S. 107—130: „Das Schöffenkollegium des Hochgerichts zu Köln bis zum Jahre 1396“ von Friedr. Lau).

Digitized by Google

jenige von Hugo Loersch über „Rheinische Weistümer und verwandte Urkunden im Kölner Stadtarchiv“ (Nr. XII, S. 332—360) etwas näher charakterisiert zu werden verdient. Der Verf. macht nämlich Mitteilungen über eine Anzahl Weistümer und ähnlicher Zeugnisse der Rechtsübung und Rechtsbildung, welche durch die Ordnungsarbeiten der letzten 15 Jahre im Kölner Stadtarchiv zu Tage gefördert wurden und teils zur Ergänzung und Berichtigung des im Jahre 1883 erschienenen „Verzeichnisses rheinischer Weistümer“, teils als weitere Vorarbeit für die von der „Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde“ unternommene Weistümerausgabe (welche der Leitung Lörschs unterstellt ist) dienen sollen. Die Einrichtung des gebotenen Quellenmaterials wurde dem ältern Verzeichnisse von 1883 nachgebildet, auf dessen korrespondierende Nummern daher auch stets verwiesen ist. Die alphabetisch geordnete Übersicht (S. 335—347) ergibt die Zahl von 32 verschiedenen Ortschaften.

Die genauere Wiedergabe der hier zum ersten Male nachgewiesenen, bisher nicht bekannten Weistümer und verwandten Urkunden blieb zwar prinzipiell der künftigen Gesamtausgabe vorbehalten; jedoch ist eine Ausnahme hiervon gemacht hinsichtlich einiger Stücke, welche der Stadt Köln selbst angehören. Wir finden sie als „Beilagen“ am Schlusse des Verzeichnisses auf S. 350—360 abgedruckt und auf S. 348—350 kurz erläutert. Es sind im ganzen 5 Urkunden, von welchen die drei ersten (S. 350—353; vgl. Verzeichnis Nr. 13b, S. 340) für die Geschichte und Verfassung des Sondergerichts auf dem Eigelstein in der zweiten Hälfte des 15. und den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts von Bedeutung sind, während sich die 4. und 5. auf die Gestaltung und Thätigkeit der Bauerschaften beziehen. Am wichtigsten erscheint die letzte dieser Beilagen (S. 355—360; vgl. Verzeichnis Nr. 16), eine Urkunde vom Jahre 1384 (12. Juni), welche anscheinend die Gründung einer neuen Bauerschaft, derjenigen von St. Severin, zur Verhütung von Feldschäden enthält und damit „über einen bisher noch nicht genauer beobachteten Vorgang des Kölner Rechtslebens Aufschluß“ gibt (S. 348). Die Strafbestimmungen (besonders Geldbußen für Feldschäden usw.) dieser Satzungen, welche übrigens bereits im Jahre 1431 erneuert wurden (vgl. S. 350, 355), stimmen mit denjenigen der bereits veröffentlichten ähnlichen Zeugnisse durchaus überein, namentlich auch mit der in Beilage 4 (S. 353—355; vgl. Verzeichnis Nr. 14, S. 340) angeführten „Vereinbarung der Genossen der Bauerschaft auf dem Eigelstein“ (wohl aus dem 15. Jahrhundert), für welche daher die Einigung von 1384 vielleicht als Vorbild gedient haben könnte (S. 350).

18. Im Anschluß hieran sei noch der nach längerer Pause (vergl. Z XII 612 Anm. 69) erfolgten Fortsetzung der von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien veranstalteten, äußerst wertvollen Sammlung „Österreichischer Weistümer“ gedacht. Der nunmehr

Digitized by Google

vorliegende Bd. VIII derselben, auf dessen Inhalt genauer zurückzukommen vorbehalten bleibt, bringt (als 2. Abteilung der „Niederösterreichischen Weistümer") „die Viertel ober und unter dem Mannhartsberge", bearbeitet von G. Winter[84]).

19. Die „Beiträge zur Städte- und Rechtsgeschichte Oberungarns" von Dr. Fr. v. Krones im „Archiv für österreichische Geschichte", Bd. 81 (2. Hälfte), 1895, S. 449 ff. liefern (in Abtlg. III, S. 495—512) auch Untersuchungen über „Zwei deutsche Rechtshandschriften" in Oberungarn. Die eine derselben, ein im Jahre 1599 verfaßtes Manuskript, besteht aus zwei Teilen, deren ersterer eine jüngere Fassung der sogenannten Zipser Willkür oder des Landrechts der Zipser Sachsen (vom Jahre 1370, Aufzeichnung vom Jahre 1540) enthält und gewissermaßen in der Mitte zwischen dieser Rechtsaufzeichnung und derjenigen Artikulierung der Zipser Willkür steht, welche sich in einem Göllnitzer Formelbuch aus dem Jahre 1666 findet (vgl. darüber Krones in Bd. XXIV [1865] des „Archivs für Kunde österreich. Geschichtsquellen"), während der zweite Teil eine Bearbeitung des Landrechts der Siebenbürger Sachsen bietet, welche dem im Göllnitzer Formelbuche (S. 99—163) enthaltenen Auszuge der durch Mathias Fronius (1583) verdeutschten „Jura municipalia Saxonum in Transsylvania" ähnlich ist (S. 449, 450 vbd. mit S. 502, 504, 505). — Eine genauere Übersicht über den Inhalt der Handschrift (S. 497 ff.) ergibt als Resultat, daß sich von den 96 Kapiteln des I. Teils derselben[85]) 78 mit 67 (von den 93) Abschnitten der ursprünglichen Zipser Willkür decken (S. 501), während 7 Kapitel der Göllnitzer Handschrift von 1666 fehlen, dafür sich aber 2 Artikel (1 und 80) finden, die dort nicht vorhanden sind (S. 503). Die zweite Hälfte des Manuskripts von 1599 (Bl. 37—82) handelt zum kleinern Teile (Artt. 1—8) vom Beweisverfahren, vom Erbrecht und bestimmten Zahlungsverbindlichkeiten, zum größern Teile (Artt. 9—49) aber (unter der Überschrift „De criminibus, von peinlichen fellen") von den wichtigsten Missethaten und ihren Strafen.

Die zweite Handschrift endlich (S. 507 ff.), welche den Titel „Der Bergstetter geschriben Recht und Freystetter geschriben Recht" führt, stellt sich dar als eine (118 Folioseiten zählende) Privatarbeit des Tirnauer Stadtrichters Raimundi, angefertigt „zu Nutz und Frommen seiner Kinder" vermutlich am Ende des 16. oder zu Anfang des 17. Jahrhunderts (S. 450 und 507). Die Arbeit, die als ein „systematisches Handbuch des persönlichen und dinglichen Rechts

---

[84]) Wien (W. Braumüller) 1896. XXV und 1172 S. Die 1. Abteilung der „Niederösterreichischen Weistümer" (= Bd. VII der ganzen Sammlung) erschien bereits 1886.

[85]) Auf das Strafrecht und den Strafprozeß beziehen sich davon die Artikel 2—5, 9, 26—27, 29—30, 44—49, 55, 58—59, 63—69, 73, 74, 78—80, 82, 83, 86—93, 96.

Digitized by Google

nach den Grundsätzen der Jurisprudenz" erscheint (S. 450), behandelt im Abschnitt vom Obligationenrecht (S. 511 ff.) nicht nur die römisch-rechtlichen obligationes ex delicto (Kap. 28 ff.) und quasi ex delicto (Kap. 46), sondern auch die schwerern (mit öffentlicher Strafe zu ahndenden) „Malefizhändel", wie Wucher, Kirchenraub, Brandstiftung, „Zauberei und Wahrsagung", Totschlag u. a. m. (vgl. Artt. 31, 33, 37—41).

20. „Zur Überlieferung des rügischen Landrechts", bekannter unter der (freilich weniger richtigen) Bezeichnung „Wendisch-Rügianischer Landgebrauch" (aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, verfaßt als private Rechtsaufzeichnung von dem rügischen Edelmann Matthaeus [al. Matthias] von Normann) lieferte Prof. G. Frommhold in der „Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte", Germ. Abt. Bd. XVI, Heft 1 (1895), S. 1—40 Untersuchungen, welche sich als Vorarbeiten zu „einer neuen, allen Anforderungen wissenschaftlicher Textkritik entsprechenden Ausgabe" jenes im ganzen von seiten der Juristen noch viel zu wenig beachteten (S. 2), aber (u. a. auch für das Kriminalrecht und -Verfahren [vergl. S. 21 ff.]) höchst wichtigen Rechtsbuches darstellen (S. 3), das — ähnlich wie der Sachsenspiegel — zum Teil sogar noch heute geltendes Gewohnheitsrecht enthält (S. 1). Der Verf. schildert und kritisiert zunächst (I S. 3—10) die zur Zeit vorhandenen ältern Ausgaben der Rechtsquelle von J. C. H. Dreyer (in s. Monum. anecdot. T. 1, Lub. et. Alton, 1760, p. 229—460) und Th. H. Gadebusch (Stralsund 1777, Ausg. in Folio und Quart), welche beide heute als unzulänglich und mangelhaft bezeichnet werden müssen (S. 3). Daran reiht sich eine eingehende Beschreibung derjenigen Handschriften, welche dem Verf. zu vergleichen möglich war (II—IV, S. 10—31).

Von den beiden Haupttexten, in denen das Werk vollständig (vgl. S. 29 ff.) überliefert ist, konnten nicht weniger als 20 (und zwar 9 des längern und 11 des kürzern Textes) eingesehen werden, worunter jedoch leider das von Normann selbst herrührende Original sowie auch einige von Gadebusch benutzte Codices fehlen (S. 11, 28—31). Dafür gelang es aber, mehrere andre sehr wichtige Handschriften, welche Gadebusch unbekannt geblieben — darunter die älteste von 1611 (s. S. 31) — aufzufinden. Nachdem sodann (V S. 31—36) die 20 Handschriften im einzelnen auf ihren Wert für die Textgestaltung des Landrechts und im Hinblick auf die zu veranstaltende neue Ausgabe geprüft und geordnet, werden endlich (VI S. 36—40) noch Mitteilungen gemacht über eine noch (neben den beiden Hauptformen existierende) dritte Form, in welcher der Text des Landrechts nur auszugsweise überliefert ist. Diesem bisher noch nicht gedruckten Auszuge erkennt Fr. zwar nur einen untergeordneten Wert für die Textkritik zu; er sei aber insofern von Interesse, als er zeige, worauf die Absicht der Excerpierung in früherer Zeit besonders gerichtet war, und er gewinne daher eine Bedeutung hinsichtlich der

Digitized by Google

Frage, ob auch der kürzere der beiden Haupttexte des Landrechts vielleicht nur für einen Auszug aus dem längern Texte zu halten sei und ob damit der gleiche Zweck erreicht werden sollte. Hierüber wird vom Verf. ein weiterer Aufsatz in Aussicht gestellt, der auch einen Überblick über die (mit jener Frage eng zusammenhängende [s. S. 31]) Entstehung des rügischen Landrechts bringen soll (S. 40).

21. Über „das Stadtbuch von Falkenau (1483—1528)" lieferte Dr. Karl Friedr. Rietsch eine (teilweise auch in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen", Jahrgang XXXIII, Heft 3 abgedruckte) Arbeit, welche sich als „ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Stadtrechts in Böhmen" bezeichnet[86]). Die Stadt Falkenau a. d. Eger, urkundlich zuerst 1279 erwähnt (S. 8), ist nämlich — wie schon der Name andeutet — von Deutschen gegründet (Näheres s. S. 11). Sie war mit dem Rechte von Schlackenwerth bewidmet, einer Tochterstadt Elbogens, welche ihrerseits Egerer Rechte hatte (S. 6 Anm. 4). Falkenau gehört daher zu derjenigen Städtegruppe Böhmens, für welche fränkisches, auf Eger oder Nürnberg als Mutterstädte zurückgehendes Stadtrecht galt (S. 5, 6). Dem auf S. 31—60 mitgeteilten „Wortlaut des Stadtbuchs" (nebst erläuternden Anmerkungen) hat der Verf. eine „Beschreibung der Handschrift und Inhaltsübersicht" (S. 23—30) sowie eine, manchmal etwas reichlich weit ausholende „Einleitung" (S. 5—22) vorangeschickt, welche — wenngleich unter steter besonderer Bezugnahme auf die Falkenauer Rechtsverhältnisse — doch auch darüber hinaus in allgemeinen Umrissen die Entwickelung und Entfaltung des deutschen Stadtrechts in Böhmen überhaupt zur Darstellung bringt. Zum Schluß ist anhangsweise noch der Wortlaut zweier Testamente mitgeteilt (S. 61—62) und ein „Namens-, Orts- und Sachregister" hinzugefügt.

Das Stadtbuch zerfällt, auch schon äußerlich beobachtet, in zwei Teile, von denen der erste vom Stadtschreiber Nicolaus Lebenberger im Jahre 1483 angefertigt worden, während der zweite Eintragungen verschiedener Personen bis zum Jahre 1528 enthält (S. 23, 24). Seinem Inhalte nach umfaßt der erste Teil zunächst (S. 1—26) die Privilegien Kaiser Karls IV., Wenzels IV. und Sigismunds I. für die Städte Schlackenwerth und Elbogen, welche von Rietsch übrigens fortgelassen wurden, weil sie auch schon früher gedruckt sind[87]). Daran reiht sich (S. 27—33) eine leider nur sehr kurze Aufzeichnung vom Rechte der Stadt (Strafrecht, Privatrecht und Prozeß), sowie ein Verzeichnis der zu leistenden Zinsen und Gerechtigkeiten (S. 34—65). Den zweiten Teil (S. 66—97 und 140) bilden laufende Eintra-

---

[86]) Prag (Verlag des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen [in Kommiss. bei H. Dominicus]) 1895. 66 S.

[87]) Das Privilegium der Stadt Falkenau selbst fehlt, „wahrscheinlich weil man es ohnedies in Urschrift besaß" (S. 24). Abdruck bei Pelleter, Denkwürdigkeiten der Stadt Falkenau I (1876) S. 13.

Digitized by Google

gungen, namentlich von Rechtsgeschäften, die vor dem Rate geschlossen, Auflassungen u. dgl. m.

Der Sitz kriminalistischer Materien ist im Teil I des Stadtbuchs namentlich auf S. 29—31 u. 33, wo von „unfuge und auffklauffung und scheltwort", Körperverletzungen u. a. m. sowie deren Bestrafung gehandelt ist (vgl. Rietsch, S. 32—34 u. S. 21). Im Strafensystem überwiegen durchaus Geldbußen (in der Regel an den Stadtherrn und den Richter, nur ausnahmsweise an den Kläger zu zahlen), die u. a. selbst für den Totschlag eintreten. Nur auf Diebstahl und Mord steht unter Umständen die Todesstrafe[88]). Das Strafverfahren ist wie der Zivilprozeß (s. Rietsch S. 20) noch von den Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit beherrscht. Bei todeswürdigen Delikten mußte sich der Beklagte mit Eideshelfern losschwören (Stadtb. S. 30; Rietsch S. 21). Aus dem zweiten Teil des Stadtbuchs ist namentlich für das Strafrecht der Eintrag über eine Urfehde vom Jahre 1527 (auf S. 93—95; Rietsch S. 58, 59) in mehrfacher Beziehung von Bedeutung. Er liefert uns u. a. ein Beispiel für das Vorkommen der Begnadigung (durch den Gerichtsherrn) auf Fürbitte (hier von Freunden des Delinquenten)[89]) in Böhmen[90]) sowie der lebenslänglichen Verbannung in der auch sonst öfter vorkommenden, eigentümlichen Formel „dass ehr (der Thäter) . . . seiner gnaden . . . lande und herrschafft reumen solle hundert iar und ein tag" (Stadtbuch S. 93, 94; s. Rietsch, S. 58, 59 Anm. 5)[91]).

22. 23. Der 36. Band (= N. F. 14. Bd. [1895]) der „Zeitschrift für Schweizerisches Recht" enthält die Publikationen zweier „Schweizerischer Rechtsquellen", von denen sich die erstere ausschließlich, die letztere zum Teil auf das Strafrecht bezieht. Auf S. 59—133 daselbst macht nämlich Prof. Gustav Soldan in Basel (als Beitrag zu den „Rechtsquellen des Kantons Graubünden") das „Strafgesetz für das Gericht Ob Munt Fullun (Unterengadin) vom 20. Nov. 1688 (Rev. v. J. 1653) mit Nachträgen" bekannt, während auf S. 259—330 Andreas Heusler die „Rechtsquellen des Kantons Tessin" (vgl. Z XIV 146 ff. und XVI 436 ff.) mit den „Statuten von Locarno", vom 7. Juli 1588 fortsetzt. — Die Wiedergabe des Textes des Strafgesetzes für das Gericht Ob Munt Fullun — über welches schon v. Salis in einem

---

[88]) Vgl. Stadtbuch S. 30 (Rietsch, S. 33): „ist er ein übeltetter und wirt petretten und begreyfft man in an dyberey oder (wird er) uberwunden, so taylt man yn durch urtayl zum sack oder umb morderey zum swert.."

[89]) Im vorliegenden Falle sollte derselbe wegen Diebstahls mit dem Tode bestraft werden.

[90]) Über das Fürbittenwesen im allgemeinen vgl. Z XIV 254 Anm. 108 u. XVI 460 Anm. 82, insbesondere bezügl. Böhmens: ebendas. XVI 461.

[91]) Vgl. über diese Formel Z XIV 253 Anm. 106.

Digitized by Google

frühern Bande jener Zeitschrift berichtete[92]) — erfolgte auf Grund der 4 wichtigsten Handschriften desselben, deren Form und Verhältnis zu einander der Herausgeber einleitungsweise (S. 60 ff.) ausführlicher beschreibt. Das Statut enthält wesentliche Abweichungen sowohl von dem alten deutschen Strafgesetz für das Unterengadin von 1519[93]) als auch von den Leges criminales des Hochgerichts Oberengadin, deren lateinische Redaktion von v. Salis im Bd. X (N. F.) der „Zeitschr. für Schweiz. Recht" S. 165 ff. veröffentlicht worden. Da das vorliegende Gesetz nur in der rhäto-romanischen Fassung zu existieren scheint, so fügte ihr der Herausgeber eine deutsche Übersetzung bei, die sich möglichst wortgetreu an das Original zu halten bestrebte (s. S. 59, 60)[94]).

Aus dem Inhalt des Statuts, das in bunter Folge die verschiedensten materiellrechtlichen und prozessualen Vorschriften aneinander reiht, sei zunächst der § 16 hervorgehoben, welcher darüber Aufschluß gibt, „wie Übelthäter verschiedener Art gerichtet und bestraft werden sollen". Hier finden wir — ganz dem deutschen Strafensystem damaliger Zeit entsprechend — für den Mörder das Rad (vgl. auch § 51), für Diebe den Strang (oder das Schwert)[95]), für „Hexenmeister, Falschmünzer und Sodomiter" den Feuertod, für den Verräter die Vierteilung angedroht, die übrigens — abweichend vom Herkommen in Deutschland — auch den Brandstifter treffen soll[96]). Diese Übersicht über die Strafen erhält noch wesentliche Ergänzungen durch die folgenden Paragraphen, wonach z. B. auf Abtreibung der Leibesfrucht (durch die Mutter) das Lebendigbegraben oder Ersticken (§ 19)[97]), auf Meineid Abschneiden der Zunge und der drei Finger, „welche man zum Schwören emporhält" (§ 20), auf Notzucht Enthauptung steht (§ 64). Die Entführung der „Frau oder Tochter eines andern ohne Erlaubnis" soll an dem Thäter[98]) mit dreimaligem Aufziehen mit dem Strick („3 squass d'corda") bestraft werden (§ 80). Dagegen wird der Ehebruch — selbst im Rückfalle — prinzipiell nur mit Geldbußen (das 1. Mal: 150,

---

[92]) Vgl. Zeitschr. für Schweiz. Recht, N. F. Bd. V S. 380 u. 425.

[93]) Publiziert durch v. Salis in der Zeitschr. für Schweiz. Recht, N. F. Bd. X S. 234 ff.

[94]) Über die sprachlichen Eigentümlichkeiten der untereinander stark abweichenden Handschriften des Gesetzes s. Näheres S. 61—65 und die Anmerkungen zum Texte (S. 65 ff.).

[95]) Nach § 94 tritt jedoch die Todesstrafe für Diebstahl erst bei einem Betrage des Gestohlenen über 100 Gulden ein; bis dahin sollen nur Geldstrafen (bei einem Betrage bis zu 50 Gulden) oder Ehrenstrafen (bei einem Betrage von 50 bis 100 Gulden) stattfinden.

[96]) „Jedoch soll es den Gemeinden immer zustehen, zu begnadigen" (§ 16, Abs. 3).

[97]) Soldan vermutet (S. 80 Anm. **), daß unter dieser letztern Strafe (die sich ferner auch für Tötung von Kindern durch die Eltern und umgekehrt (s. § 19 a. E.) sowie für Bigamie (§ 78) findet), „nach Analogie der meisten alten Strafgesetze Ersticken im Wasser, d. h. Ertränken gemeint" sei.

[98]) „Wenn er zurückkehrt"; sonst: Buße von 50 Kronen.

Digitized by Google

das 2. Mal: 300 Kronen und Ersatz aller Schäden und Kosten) geahndet (§ 63)[99]), die auch sonst in diesem Gesetze eine ziemliche Rolle spielen[100]). Sehr häufig ist die Strafe überhaupt gar nicht bestimmt genannt, sondern deren Auswahl dem freien „Ermessen des Gerichts" überlassen, so u. a. in den §§ 20 (für Schriftenfälschung: Strafe an Leib, Gut und Ehre . . . nach Ermessen des Gerichts), 21 (für Gotteslästerung), 23 u. 24 (für gewisse Tötungen), 25 a. E., 28, 29, 31, 54 a. E., 55, 61 (für Blutschande), 94 (für Diebstahl). Aus den Vorschriften über das Strafverfahren dürften diejenigen über die Anwendung der Tortur (§§ 12, 15 u. 95) besondere Beachtung verdienen. — Einige Zusätze beziehungsweise Abänderungen (S. 99—133) erhielt das Kriminalstatut von 1688 später in den Jahren 1690, 1701 (bes. betr. Bestrafung des Zweikampfes, des Selbstmordes und des Sakrilegs [§ 98 ff.]), 1714, 1763, 1780, 1790 und endlich 1804[101]).

(23.) Die von Heusler mitgeteilten Statuten von Locarno (abgedruckt nach dem im Staatsarchiv Luzern befindlichen „Buch deren Decreten und Statuten der Landschaft Luggarus sambt denen . . . . Ordnungen und Satzungen . . ., geschrieben durch Johan Filip Kuzel anno MDCCLXXXV")[102]) tragen — obwohl sie genau hundert Jahre älter sind als das soeben betrachtete Engadiner Strafgesetz — in ihrem kriminalrechtlichen Teile („Criminal und Malefiz Decreten"; a. O. S. 314—329, § 113—169) doch schon einen ganz ähnlichen Charakter. Nach einigen kurzen Bestimmungen über die Einleitung und Führung des Strafprozesses (§ 113—117) folgt ein Katalog der einzelnen, durchweg nur dem Namen nach bezeichneten Delikte und ihrer Strafen. Darunter finden wir auch hier z. B. den Feuertod für Hexen, Zauberer und Sodomiter (§ 128 vbd. mit 140; aber auch für Brandstiftung, § 130)[103]), das Hängen für Diebstahl über 100 Pfund Wert (§ 137), die Enthauptung durchs Schwert für Notzucht und Entführung (§ 129) sowie für Totschlag (§ 125), nur eine Geldstrafe für Ehebruch (§ 131) und

---

[99]) Nur wenn die Thäter kein Vermögen haben, „sollen sie verbannt werden".

[100]) Vgl. u. a.: §§ 22, 24 a. E., 25 a. E., 28, 29, 36 (Beleidigungen), 38, 51, 53, 54, 58, 62, 64 Abs. 2, 65, 67—71, 76, 78 a. E., 79, 80—82, 89, 90, 93. Daß die Geldbußen in die Kasse der Gemeinde fließen, sagt ausdrücklich § 50; vgl. auch § 76 („Wie der Ammann die Bußen einziehen soll") und §§ 84, 86.

[101]) S. darüber bes. S. 132 ad § 78: Verbot der Exekution der Todesstrafe des Erstickens und Umwandlung derselben in Verbannung. „Auch darf, wer es wollte, die Verurteilten mit einigen Stockschlägen über die Grenze begleiten"; vgl. auch S. 109 Anm. †.

[102]) Die offizielle deutsche Übersetzung des italienischen Wortlautes dieser Statuten ist von einem Zeitgenossen, Balthasar Luchsinger, genannt Murdy von Schweiz, angefertigt. S. § 169, S. 329.

[103]) Die Falschmünzer sollen dagegen zum Galgen verurteilt und ihre Güter konfisziert werden. (§ 140 a. E.)

Digitized by Google

für andre leichtere Vergehen, z. B. Real- und Verbalinjurien, Friedbruch usw. (§ 121—123, 133, 148 ff.); endlich begegnet zuweilen auch hier die Form der unbestimmten Strafdrohung[104]). Auffällig milde ist die Gotteslästerung behandelt (§§ 118, 119; Regel: nur Geldbuße von 5 Kronen, in qualifizierten Fällen jedoch auch „Strafe am Leib nach Umständen der Sache"). Damit steht im Kontrast die Todesstrafe (durchs Schwert) für Abhauen von Weinreben im Werte von mehr als 25 Pfund, und hart erscheint auch, daß auf „Kindermord" (bezw. Abtreibung) die Strafe des Rades steht. Für falsches Zeugnis in „Malefizsachen" (§ 141 Abs. 2) und Befreiung Gefangener (§ 134) ist das Prinzip analoger Talion anerkannt[105]). Unter den Ehrenstrafen für geringere Frevel begegnet die Ausstellung am „Halseisen" (vgl. §§ 116, 137 [kleiner Diebstahl], 139, 141, 153), meistens noch in Verbindung mit andern Ehren- und Geldstrafen. „Eintürmen" für 3 Tage findet sich als Strafe im § 148 („doppelte Hypotheca"). Ein großer Teil der Bestimmungen bezieht sich nach heutigen Begriffen auf bloße Polizeiübertretungen (s. bes. § 149 ff.). Frevel von Minderjährigen (unter 14 Jahren) sollen „nicht am Leib gestraft werden", ausgenommen für „Diebstahl, Mord und sodomitische Sünde" (§ 147). Ansätze zum internationalen Strafrecht enthält § 132 („Frevel in fremdem Land begangen").

24. Von den „Aargauischen Strafrechtsquellen" (vgl. Z XVI 437) veröffentlichte Fürsprech Dr. Walther Merz im Jahrgang VIII (1895) der „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht", S. 223—238 eine weitere Serie. Als Nr. 10 derselben sind zunächst mitgeteilt die „Strafsatzungen des Roten Buches IIII der Stadt Brugg" (S. 223—235), d. h. die kriminalrechtlichen Bestimmungen der „Satzungen und Rechte der Stadt Brugg", enthalten in einem S. 223 näher beschriebenen Folianten (dem sogenannten Roten Buch, Tom. IV) auf dem Stadtarchiv Brugg (ursprüngliche Handschr. ca. 1510). Die in 50 Artikel zerlegten Statuten beginnen mit einer Aufzählung der verschiedenen Delikte und ihrer Strafen. Vorangestellt sind dabei — entsprechend ihrer Wichtigkeit für die damalige Zeit — in Art. 1—14 die verschiedenen Arten der Verbal- und Realinjurien sowie die leichtern und schwerern Körperverletzungen (einschl. Verletzungen mit tödlicher Folge [Art. 11], wozwischen im Art. 5 die Gotteslästerung (für die jedoch die Strafsatzung fehlt, s. S. 225 Anm. 4) eingeschoben ist. Sodann folgen Bestimmungen über Entführung (Art. 15), Sachbeschädigungen (Artt. 16—18), Überfälle und Friedensbrüche (Art. 24, 25), Verleumdung und falsche Anschuldigung (Art. 27 ff.), Fahrlässigkeiten bei Gebrauch von Licht und Feuer (Art. 32 ff.) u. a. m. Die Artt. 19—23 und 26 zeigen uns die ver-

[104]) So z. B. im § 126 (für Schlagen der eignen Eltern): Strafe „nach Gestalt der Sachen unnachläßlich"; vgl. auch §§ 119, 147 u. a. m.
[105]) Vgl. dazu auch den § 113 („Bürgschaft der Klägeren").

Digitized by

schiedene Behandlung von Freveln innerhalb und außerhalb der Stadt, von Bürgern und Auswärtigen begangen, sowie die Straferhöhung für Missethaten an besonders befriedeten Orten (wie z. B. Kirchen) und Zeiten (wie Jahrmärkten). Die Artt. 34—50 sind vorwiegend dem Prozeßrecht gewidmet, enthalten aber doch auch einzelne materiellrechtliche Vorschriften (so z. B. Art. 47 betr. Strafe für Entweichenlassen Gefangener). Im Strafensystem finden sich neben zahlreichen Geldbußen (resp. Schadensersatz und Schmerzensgeld) vereinzelt auch Verstümmelungen (so z. B. Handverlust [alternativ neben Geld; Art. 25] und Todesstrafen (Enthauptung für Tötung, Friedbruch durch Verwundung [Artt. 25, 49 Abs. 3 und 4], Rädern für qualif. Friedbruch und Mord [vgl. Artt. 24, 25, 49 Abs. 5]; Hängen für Diebe [arg. Art. 44]. Einlegung ins Gefängnis erwähnen der letzte Absatz des Art. 25 (Friedbruch), der jedoch als ein späterer Zusatz erscheint (S. 229 Anm. 1) und der Art. 12, der sich aber wohl nur auf Untersuchungshaft bezieht. Art. 11 stellt das Prinzip der materiellen Talion für Körperverletzungen und Tötungen auf mit den Worten: „Wellicher den andern eines glids beroubet oder liblos thut, da ist glid vmb glid, bar gegen bar“ (jedoch unter Vorbehalt der „Gnade“ und Berücksichtigung des „Anfangs“). Die sogenannte analoge Talion begegnet in den Artikeln 27 (für schwere Fälle verleumderischer falscher Anschuldigung) und 47 (für das Entweichenlassen Gefangener durch den „amptmann“), hier angedroht mit der auch sonst in der Schweiz sehr häufigen Formel[106]): der Thäter solle in des Entwichenen „fusz stappfen stan“. — Von Interesse sind ferner namentlich noch Artikel 7a über „Zucken“ von Steinen, Art. 21 über die „Nacheile“, Artt. 27 und 28 über Ehrenerklärung (bei gewissen Ehrverletzungen), Art. 50 verb. mit 25 und 49 Abs. 5 über Ausübung des Begnadigungsrechts bezw. dessen gesetzlichen Ausschluß bei bestimmten besonders schweren Delikten, Art. 46 über Verurteilung (von Totschlägern) in contumaciam und Art. 44, welcher in besonders ausführlicher und anschaulicher Weise schildert, „wie man vber das blut richten sol“[107]). — Weniger Bemerkenswertes enthalten die unter Nr. 11 (S. 236—238) angeführten „Strafbestimmungen der Stadtsatzung von Mellingen (nach einem Folioband im Stadtarchiv Mellingen), verfaßt von dem Kronjuristen der katholischen Orte, Joh. Melchior Büeler, Landschreiber zu Baden, und datiert vom 9. Heumonat 1624. Die Mehrzahl dieser Vorschriften bezieht sich auf Injurien und Körperverletzungen, für welche fast durchgehends

---

[106]) Vgl. darüber Z XIV 146, 149 Anm. 140 (mit weitern Litteraturangaben) u. S. 278 Anm. 193.

[107]) Hier findet sich in der Urteilsformel über Diebe die gleichsam poetische Wendung: „das der nachrichter jm ougen verbind, an den galgen vffhin strick, dem erdtrich entfrömbde vnd dem lufft bevälhe vnd also vom läben zum todt bringe“. Vgl. über deren Vorkommen auch in andern Gegenden der Schweiz: Z XIV 256.

Digitized by Google

Geldbußen angedroht sind. Der Gotteslästerung soll jedoch „an laib vnd guot“ oder (in schwerern Fällen) gar „an leib vnd läben“ gestraft werden (Art. 20), während sich für den wissentlichen Ehebruch im Rückfalle (Art. 18) außer der Geldstrafe das Einsperren in den „Turm“ auf 3 Tage bei Wasser und Brot findet.

25. Nicht bloß auf das Strafrecht beschränken sich „Die Rechtsquellen des Kantons Argau“, welche ebenfalls von Dr. W. Merz herausgegeben werden und von denen bisher (als 1. Band des I. Teils) „Die Rechtsquellen der Stadt Arau“, und zwar von 1283—1526, erschienen sind[108]). Der vorliegende Band, in welchem ein „Vorwort“ (S. V—VI) und eine „Einleitung“ (S. VII—XXI) über die Grundsätze und Ziele, Anlage und Einrichtung der Sammlung (Art und Weise des Quellenabdrucks usw.) ausführlichen Aufschluß gibt, hat den Stoff wesentlich dem Stadtarchiv Arau entnommen, dessen wichtigere Bestandteile (Urkunden, Akten, kulturhistorisches Material usw.) in § 3ff. (S. IXff.) der „Einleitung“ nach Form und Inhalt eingehend dargestellt werden. Eine Anzahl Quellenstücke liefert aber auch das argauische Staatsarchiv (namentlich die Abteilungen Biberstein, Argauische Städte und Königsfelden), desgleichen die Stadtarchive von Mellingen und Sursee (S. VIII und IX). — Eine genauere Angabe des Inhalts der 122 Nummern des Bandes, welche mit dem ersten Stadtrecht von Arau (4. März 1283) beginnen und mit einer Verordnung betr. Fischereiberechtigung der Stadt „in der Suren“ abschließen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Besonders hervorgehoben sei aber die Nr. 109 (S. 187—231), welche zweifellos den meisten Stoff für den Kriminalisten bietet. Es sind dies die „Ordnungen und Satzungen der Stadt Arau“, eine ca. 1510 angefertigte Aufzeichnung des geltenden Rechts unter Zugrundelegung der Stadtrechtsbriefe und des Ratsmanuals, wozu später noch Zusätze und Korrekturen hinzugefügt worden (S. 187, 188). Namentlich sind hier wieder die Abschnitte IX (Ziff. 3, 5—7, 9—16, 20—22; S. 191—197), XII (S. 198, 199), XIII (S. 199—202), XIV (S. 202—205), XV (S. 206—211) und XX[109]) (S. 214—229; besonders Ziff. 10—33, 43, 53, 54) die Sitze kriminalistischer Materien. Bald mehr, bald weniger auf Strafrecht oder -Prozeß beziehen sich aber auch die Nrn. 1, 2 (zweites Stadtrecht von Arau, 1301), 6, 9 (Land-

---

[108]) Mit 1 Siegeltafel und 2 Ansichten der Stadt Arau. Arau (H. R. Sauerländer & Co.) 1894. XXI und 245 S. — Die Fortsetzungen sollen in nicht allzu großen Zwischenräumen als selbständige Publikationen folgen. Der nächste Band (mit 1527 beginnend) wird einen wesentlichen Teil des Stoffs den Ratsmanualen (insbesondere denjenigen des Stadtschreibers Gabriel Mayer [† 1564]) entnehmen, als Einleitung einen Abriß der Verfassungsgeschichte der Stadt Arau, ein Verzeichnis der Argauer Schultheiße, eine Formelsammlung und ein genaues Register und Glossar über beide Bände bringen. Vgl. „Einleitung“ S. VI und XVII ff.

[109]) Mit diesem (kriminalistisch bedeutsamsten) Abschnitt beginnt das größere Stadtrecht, eine Übersetzung des ältesten Stadtbriefes von Bremgarten. Vgl. Näh. S. 214 Anm. 86a vbd. mit „Einleitung“ S. XI u. XIV.

Digitized

friedensbündnis, 1333), 14, 19 (Bestätigung des Turms Rore in Arau als Freistatt, 1373), 22, 43 (Bußordnung für Garten-, Flur- und Feldfrevel, ca. 1410), 45, 46, 48, 50 (Eid der Juden, 1415—1420), 53, 55 (Verleihung des Blutbanns an Arau durch König Sigismund, 29. Jänner 1418), 59, 61, 63, 72, 79, 82 (Verbot des Erlasses von Bußen, 1444), 85, 93 (Handwerksordnung, 1466), 95, 97, 102 und 103 (Eide, 1492 bezw. Ende des 15. Jahrhunderts), 104, 107, 113 (der Nuntius Ennio Filonardi, Bischof von Veroli, gestattet der Stadt Arau, reumütige Verbrecher auf ihren Wunsch kirchlich beerdigen zu lassen, 1515), 114 (Entkleidung des Turms Rore von seiner Eigenschaft als Freistatt, 1517; vgl. Nr. 19) und 112.

26. Jahrgang VIII (1895) der „Zeitschrift für Schweizer. Strafrecht" bringt auf S. 82, 83 einige Notizen „Aus den Richtbüchern im Zürcher Staatsarchiv", welche der Redaktion von Prof. Egli in Zürich zur Verfügung gestellt wurden. Beachtenswert ist aus denselben namentlich, daß in mehreren der dort angeführten Urteile schon „der Gedanke, welcher dem bedingten Straferlaß zu Grunde liegt, . . . deutlich" hervortritt (S. 83). So wurde z. B. im Jahre 1491 ein Delinquent, der nur aus Hungersnot zum Diebe geworden, mit Rücksicht auf seine Armut „ledig gelassen uff ein gewonlich urfehd". Öfter wird dabei ausdrücklich die Verwarnung beigefügt, daß man beim Rückfall dem Thäter „beides zusammen rechnen und in härter strafen" würde (S. 83, vgl. Urteil v. J. 1517: „sofer witer klag käm, wurdent min herren im eins zum andern richten"). Neben diesen und andern humanen Zügen begegnet anderseits in den Züricher Kriminalsatzungen des 15. und 16. Jahrhunderts eine große Strenge, besonders gegen Diebe. In den Reformationsjahren (1520—1530) verschwinden die Hexenprozesse aus den Akten, um jedoch später wieder zu erscheinen.

27. In derselben Zeitschrift (Jahrg. VIII, S. 350—408) ist der strafrechtliche Teil eines selbst heute noch beachtenswerten Lehrbuchs des bernischen Rechts zum Abdrucke gebracht, welches Samuel Mutach (geb. 1666, † 1734)[110] als Landvogt zu Trachselwald im Jahre 1709 unter dem Titel „Substantzlicher Underricht von Gerichts- und Rechtssachen"[111] hat erscheinen lassen, und welches

---

[110]) Vgl. Näheres über den Lebenslauf S. Mutachs: a. O. S. 350 (nach den Mitteilungen des Staatsarchivars Fürsprech H. Türler in Bern).

[111]) Der volle Titel, der gleichzeitig über Zweck und Methode des Verfs. Auskunft gibt, lautet noch weiter: „Worinnen nach dem Methodo der Justinianischen Institutionen, so weit sich hat thun lassen, der Statt Bern führnehmste Justiz-Gesatz und Ordnungen eingebracht werden, auch wo über eine Materi die Bernischen Gesatz keine Meldung thun, kürtzlich beigefügt wird, was die allgemeinen Rechte darüber versehen. Denen, so in dem Studio Juridico einen Anfang machen wollen, zu etwelcher Anleitung und Erliechterung zusammen getragen." — Vgl. auch das S. 353—357 abgedruckte „Vorwort" sowie das „Register" (über das ganze Werk) auf S. 405—408.

Digitized by Google

jetzt bereits zu den litterarischen Seltenheiten zu zählen beginnt, da nur noch einzelne Exemplare desselben vorhanden sind (s. S. 350). Die mitgeteilten Abschnitte des Werkes über Strafrecht („Von Missethaten und Verbrechen", S. 359—387 = Teil III, fol. 127—173 des ganzen Buches) und Strafprozeß („Von der Form zu prozedieren", S. 389—403 = Teil IV Kap. 8, 9, 11, fol. 205 ff., 207 ff., 214 ff. des Ganzen) legen zum Teil die Vorschriften der Karolina zu Grunde, welche auch häufig im Wortlaute citiert sind, zum Teil — so namentlich da, wo die P.G.O. Lücken aufweist, wie z. B. betr. der Realinjurien und Körperverletzungen (Teil III Kap. 9 S. 376) — die Satzungen der Stadt Bern sowie einzelne, über spezielle Materien separat ergangene Verordnungen. So wird in (Teil III) Kap. 16 betr. Landfriedensbruchs (S. 386) ein Bündnis zwischen den „beyden Lobl. Stätten Bern und Lucern de Anno 1421" erwähnt, in Kap. 10 betr. Zauberei und Hexerei eine „expresse Ordnung" der Stadt Bern vom 29. Dezember 1651[112]), ferner in Kap. 2 hinsichtlich der Diebstähle an Baumfrüchten ein besonderes Ausschreiben vom 26. Herbstmonat 1707, wonach die Thäter mit dem „Schallenwerck oder anderer gestalten abgestrafft" werden sollen (S. 361).

B. Lehrbücher der deutschen Rechts- (und Kultur-) Geschichte.

28. Heinrich Siegels Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte erschien im vorigen Jahre (1895) in dritter, nicht mit Unrecht als „verbessert und vermehrt" bezeichneter Auflage[113]). Denn „daß die Darstellung nicht bloß an äußerm Umfang", welcher gegenüber der zweiten Auflage um 60 Seiten (und 6 neuen Paragraphen) gewachsen ist, „sondern auch an innerm Gehalt wesentlich gewonnen" hat (Vorwort S. III), wird man dem Verf. ohne Bedenken zugeben müssen. Trotzdem können freilich die Änderungen und Zusätze gegenüber den beiden frühern Auflagen (vgl. darüber Z VII 664 ff. u. XI 311) nicht als durchgreifende bezeichnet werden. Denn nicht nur ist die äußere Einteilung des Stoffs[114]) und die

---

[112]) Dieselbe wurde nach S. Mutach erlassen, „weilen die Erfahrung erwiesen hat, daß in dieserem (sic) Crimine vielmahl allerhand Illusiones underlauffen" (S. 376). Die Verordnung enthält schon Bestimmungen zur Verhütung von zu leichtfertigen Anzeigen und Beschuldigungen wegen Hexerei (s. S. 376, 377).

[113]) H. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. Dritte verbesserte und vermehrte Aufl. Berlin (Franz Vahlen) 1895. XIV und 593 S. (1. Aufl. ebenda, 1886, XII u. 474 S.; 2. Aufl. 1889, XIV u. 533 S.)

[114]) Dieselbe ist auch jetzt in der Weise vorgenommen, daß — nach einer allgemeingeschichtlichen „Einleitung" (S. 1—14) zunächst „selbständig die sogenannte äußere Rechtsgeschichte und der Gang der Rechtsbildung im Zusammenhang mit der Rechtspflege (Teil I, §§ 1—58 S. 15—165) und (sodann) abgesondert, hiervon die sogenannte innere Rechtsgeschichte oder die Entwicklung des Rechts in seinem Inhalte zur Anschauung gebracht" ist (Teil II §§ 59—290, S. 166—570 mit den 4 Unterabschnitten: 1. Die Verfassungsgeschichte

Digitized by Google

(oft reichlich knappe) Behandlung desselben in den einzelnen Abschnitten im wesentlichen die gleiche geblieben, sondern auch die Angaben aus der Litteratur der letzten Jahre erscheinen keineswegs immer ganz vollständig. Das reservierte Verhalten des Verfs. gegenüber den rechtsvergleichenden Bestrebungen der Neuzeit (insbes. dem Versuch, durch Vergleichung sämtlicher germanischer Rechte ein gemeinsames Urrecht zu gewinnen) ist jetzt (im Vorwort S. IV) ausdrücklich näher motiviert worden. Auf Kontroversen ist — wie schon in den frühern Auflagen — nur ganz ausnahmsweise eingegangen. Muß daher im Vergleich mit dem von Brunner und Schröder in ihren großen Kompendien der Rechtsgeschichte Gebotenen Siegels Lehrbuch auch jetzt noch in vielen Beziehungen zurücktreten, so kann man anderseits in der von der Kritik so viel bemängelten Kürze des Werkes, das doch in prägnanter Weise alle Hauptpunkte genügend hervorhebt, auch wieder einen Vorzug desselben für den Lehrzweck erblicken, da erfahrungsgemäß die Studierenden sich nur in verschwindender Minderheit zu einem Arbeiten nach jenen großen Handbüchern entschließen.

Am meisten Neuerungen und Ergänzungen weisen in der vorliegenden Auflage des Buches gerade die hier interessierenden Abschnitte III und IV über die „Geschichte des Kriminalrechts" (§§ 173—184 [= § 172—181 der 2. Auflage], S. 484—518) und die „Geschichte des Rechtsverfahrens" (§§ 185—200 [§§ 469—512 der 2. Aufl.], S. 518—570) auf, welche früher thatsächlich etwas gar zu stiefmütterlich behandelt waren (vgl. darüber bes. Z VII 665)[115]). Während die §§ 173—175 des III. Abschnitts über „das Recht der Rache und Sühne", „die Bußen und Strafen in ihrem geschicht-

---

[§ 59—124, S. 166—347]; 2. Geschichte des Privatrechts [§ 125—172, S. 348—483]; 3. Geschichte des Kriminalrechts [§ 173—184, S. 484—518]; 4. Geschichte des Rechtsverfahrens [§ 185—200, S. 518—570]. Innerhalb der einzelnen Partieen folgt die Darstellung „bald der chronologischen, bald der synchronistischen Methode, je nachdem es der Gegenstand für den Lehrzweck diensam erscheinen ließ" (Einleitung S. 14).

[115]) Von den übrigen Partieen hat nur Teil II Abschnitt 2 einen neuen § (152) über den „urkundlichen und den formlosen Vertrag" aufzuweisen, während geringere Veränderungen auch hier mehrfach zu verzeichnen sind. Verhältnismäßig wenig entfallen solche aber auf diejenigen Paragraphen, welche schon hier Strafrecht und -Prozeß berühren. So sind völlig unverändert geblieben: die §§ 98 („Die Fortdauer freier Grafschaften in Westfalen und die Vehmgerichte"), 133 („Die Land- und Lehnrechtlosigkeit"), 140 („Die Sippe als Rechtsgenossenschaft"), 141 („Die Rechte und Pflichten der einzelnen Sippegenossen") und 160 („Die Ehe und die Gemeinschaft mit Kebsweibern, insbesondere die Gewissensehe"), während die §§ 50 („Die Gesetzgebung im Reiche, insbesondere die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V."), 55 („Die Kodifikationen seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, insbesondere in Preußen und Österreich"), 84 („Die Verantwortlichkeit und Absetzbarkeit des Reichsoberhauptes wegen begangenen Unrechts"), 106 („Das kaiserliche und Reichskammergericht"), 132 („Die Recht- und Ehrlosigkeit") und 157 („Das Wucherverbot und der Rentenkauf usw.") nur ganz geringfügige Zusätze oder stilistische Änderungen erfahren haben.

Digitized by Google

lichen Verhältnis“ und „insbesondere von der Straflösung“ im großen Ganzen noch mit den §§ 172—174 der 2. Auflage übereinstimmen[116]), weist § 176 über die „Bußen“ schon etwas mehr Veränderungen im Texte auf. Hinzugekommen ist hier z. B. auf S. 495 und Anm. 3 eine eingehendere Erörterung des Wesens der kleinern Bußsätze (wie z. B. Fingerbußen), welche neben dem Wergelde im altdeutschen Rechte vorkommen. Ebenso findet sich im § 177 („Von den Gerichts- und Scheinbußen insbesondere“) u. a. auf S. 498 ein Zusatz über die Scheinbuße einer genotzüchtigten Frau, welche verspätet Klage wegen der ihr zugefügten Missethat erhoben. Der § 178 über „die Strafen“ enthält am Ende (S. 501) jetzt einen kurzen Hinweis auf die neuern Reformbestrebungen im Strafensystem (Umgestaltung der Geldstrafe, bedingte Verurteilung, Friedensbürgschaft, Arbeitsstrafe ohne Einsperrung usw. als Ersatzmittel der unwirksamen oder gar verderblichen kurzzeitigen Freiheitsstrafe). Der § 179 über „die Strafzwecke und die Strafrechtstheorieen“, für welchen aus der ungeheuern Litteratur der letzten Jahrzehnte auffälligerweise nur die Darstellung in v. Bars Handbuch des deutschen Strafrechts (I S. 219—310) angeführt ist, bietet auch im Texte fast gar keine Abweichungen gegen früher (s. jedoch etwa S. 502 und Anm. 1). Ganz neu sind dagegen die beiden folgenden §§ 180 und 181 eingeschoben, welche sich des nähern mit den „Arten der Missethaten, insbesondere den Schädigungen von Ungefähr“ (§ 181) und dem „Versuch, der Konkurrenz von Verbrechen, der Teilnahme und dem Rückfall“ (§ 182) beschäftigen. In § 180 schließt sich Siegel (S. 505 und 506 Anm. 4, 5) im wesentlichen den Resultaten der Forschungen Brunners über „absichtslose Missethat“ (vgl. Z XII 618 ff.) und v. Amiras über „Tierstrafen und Tierprozesse“ (vgl. Z XIII 151 ff.) an. Der § 182, welcher jetzt die Überschrift: „Die Geschichte einzelner Missethaten“ (statt in der 2. Aufl. [§ 179] schlechthin: „Die Verbrechen“) führt, enthält abgesehen von einigen Umstellungen (vgl. S. 512 mit S. 462, 463 der 2. Aufl.) und stilistischen Modifikationen auch neu hinzugefügte Bemerkungen über das Stillschweigen der P.G.O. über die „Heimsuchung“ als ein eignes Verbrechen und dessen Folgen für die systematische Behandlung dieses Delikts (S. 512) sowie über die im Laufe der Zeiten veränderte Beurteilung gewisser Sittlichkeitsdelikte (S. 512, 513 u. Anm. 3). Schon in den frühern Auflagen waren den Verbrechen der „Ketzerei“ und „der Zauberei und Hexerei“ zwei besondere Paragraphen gewidmet. Das Gleiche gilt von der neuen Auflage, wo §§ 183 und 184 über diese Delikte handeln. Geändert sind in § 183 dabei die Bemerkungen über die Einführung des Feuertodes als Strafe der Ketzer, inso-

---

[116]) Einige Abweichungen finden sich besonders in § 173 auf S. 486 Anm. 2 (Zusatz über die Zahl der sacebarones und die verschiedenen Ansichten über dieselben) u. S. 487 (Genaueres über die Zulassung der Sühne [Vergleich] auch bei Sachen ehrlicher Art, wo die Rache schon ausgeschlossen); ferner in § 174 auf S. 488 u. in § 175 auf S. 490 und Anm. 1 a. E. u. S. 491.

Digitized by Google

fern die 2. Auflage (§ 180, S. 465) darüber sagte, daß durch die Treuga König Heinrichs vom Jahre 1224 zunächst auf Ketzerei nur eine arbiträre Strafe (nach Ermessen des Gerichts) gesetzt worden sei, während jetzt (S. 513) der Verf. annimmt, daß bereits durch jenes Gesetz die „herkömmliche Strafe des Feuertodes . . . für Deutschland ihre Anerkennung gefunden" habe[117]), wenn sie auch erst durch die Konstitution Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1238 für das ganze Reich ausdrücklich vorgeschrieben worden. Ob es wirklich vorwiegend dem Einfluß Luthers (beziehungsweise des Protestantismus) zugeschrieben werden darf, daß dem von der Ketzerei handelnden Artikel 130 der Bambergensis schon im ersten Projekt der Karolina von 1521 die Aufnahme versagt wurde — wie dies der Verfasser (S. 514, 515) in Übereinstimmung mit einer ältern Ansicht anzunehmen scheint — dürfte doch dahingestellt bleiben[118]). — Im IV. Abschnitt über die „Geschichte des Rechtsverfahrens" wird zunächst (1. S. 518—525) „die Selbsthilfe" behandelt, von deren Formen jedoch nur „das Faust- und Fehderecht" (§ 185) für das Strafrecht von Belang ist[119]). Dasselbe wird jetzt als ein „Mißbrauch" (2. Aufl.: „Unfug") charakterisiert, in dem man wohl nicht mit v. Zallinger[120]) bloß „ein zu Gunsten der Ritter entstandenes Gewohnheitsrecht" erblicken dürfe (S. 159 Anm. 1). Etwas ausführlicher als früher ist jetzt hier auch der Landfriedensgesetzgebung Friedrichs I. (Const. pacis von 1158 usw.) gedacht worden (S. 520 und Anm. 2). Von den folgenden Paragraphen, welche „das gerichtliche Verfahren" i. e. S., (2. S. 525 ff.) schildern, zeigt der erste (§ 187) über „die Gerichtsverfassung und Gerichtszuständigkeit" im eigentlichen Texte nur wenig Veränderungen gegen früher[121]), etwas mehr dagegen die beiden §§ 188 u. 189 über „das

---

[117]) So (gegen Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschg. I, 1880, S. 179—226) in Übereinstimmung mit Frensdorff (Gött. Nachrichten 1894, Nr. 1, S. 25). Vgl. Siegel S. 513 Anm. 1.

[118]) S. Näheres über diesen Punkt besonders bei v. Bar, Handbuch I S. 127 und 129, 130, der den Grund für Weglassung des Art. 130 der Bamb. vielmehr in einer Opposition gegen die geistliche Gerichtsbarkeit über die Ketzerei erblickt. Hiermit im wesentlichen übereinstimmend auch Güterbock, Entstehungsgeschichte der Karolina, S. 259 ff., nach welchem es „ganz undenkbar" erscheint, „daß bereits bei der ersten Beratung der P.G.O. . . . sich reformatorische Einflüsse geltend gemacht haben sollten" und die Weglassung des Art. 130 der Bamb. aus dem Wormser Entwurfe „mit der Reformation . . . nichts zu thun hat". S. im allg. auch noch: Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I S. 628, 629.

[119]) Der wenig veränderte § 186 handelt vom „Pfändungsrecht".

[120]) S. bes. dessen Abhandlung: „Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters", in d. Mittlgn. des Instituts für österr. Geschichtsforschg., IV. Ergänzgsband (1893), S. 443—459.

[121]) Auch die Bemerkungen über den friesischen Asega (S. 527) stimmen noch mit denjenigen der 2. Auflage (S. 477) überein, ohne daß auf die neuen Ansichten von Heck hierüber näher eingegangen ist, obgleich dessen „Altfriesische Gerichtsverfassung" (vgl. Z XVI 442 Anm. 59 und 450 Anm. 67) allerdings in der Litteraturübersicht angeführt worden.

Digitized by Google

Verfahren bis zum Urteilsspruch in der ältesten Zeit" und über „das Beweisrecht insbesondere[122]). Während der neu hinzugefügte § 190 über „das Befriedigungs- und Ungehorsamsverfahren" nur wenig Berührungspunkte mit dem Strafrecht hat, liefert der — ebenfalls vollständig neue — § 191 eine kurze Schilderung des „Rügeverfahrens auf den Jahrdingen", welches der Verf. bekanntlich unlängst auch zum Gegenstande einer ausführlichern Spezialabhandlung gemacht hat[123]). Nach dem im ganzen nicht allzu erheblich umgestalteten § 192 über „Neuerungen im Verfahren und Beweis durch die fränkische Gesetzgebung" folgt sodann die Darstellung „des Verfahrens bis zum Ausgang des Mittelalters" (S. 543—557), bei welcher zunächst die §§ 193 und 194 über „den Rechtsgang bis zum Urteilsspruch" und über „das Beweisrecht insbesondere" nur geringfügige Abweichungen von der 2. Auflage aufweisen. Im § 195 ist jetzt außer auf „den vehmgerichtlichen Rechtsgang" auch genauer besonders auf die Ausbildung der „öffentlichen Anklage in den Städten"[124]) eingegangen (vgl. S. 553, 554). Für die in § 196 gelieferte (in der 2. Aufl. fehlende) Darstellung des „Verfahrens gegen gemeinschädliche Leute" konnten von v. Zallingers neuester Monographie über diesen Gegenstand[125]) wenigstens schon die ersten 11 Bogen vom Verf. benutzt werden (vgl. S. 555 Anm. 2). Aus dem Abschnitt über „das Verfahren seit der Herrschaft der fremden Rechte" (S. 557—570) beziehen sich die §§ 197 und 198 nur auf die Fortbildung des Zivilprozesses. Sie sind zudem (im Texte) ebenso unverändert geblieben wie die beiden letzten §§ 199 und 200, welche „das peinliche Verfahren nach der H.G.O. Karls V." und „die weitere Entwickelung des Strafverfahrens" behandeln.

29. 30. Auf den VIII. Band der „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters" von Joh. Janssen (ergänzt und herausgegeben von Ludw. Pastor)[126]), welcher „die volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und religiös-sittlichen Zustände, das Hexenwesen und die Hexenverfolgung bis zum

---

[122]) So in § 188 auf S. 530 (betr. Sicherung der Wirksamkeit der manitio) u. S. 531 (Besonderheiten des Prozeßgangs bei den nachmaligen Alamannen, Formalitäten bei Erhärtung der Klage bezw. der Ableugnung des Vorwurfs durch den Beklagten und beim Ersuchen der Urteilsfällung durch die Rechtssprecher), in § 189 bes. auf S. 534 betr. den Kampf als „Beweiserbringungsmittel".

[123]) Siegel, Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen und sein Verfahren usw., Wiener Sitzungsberichte Bd. CXXV (1891) Nr. 9 (vgl. Z XIV 243 ff.).

[124]) In der 2. Aufl. bezog sich der entsprechende § 190 allgemeiner auf „die Neuerungen im gemeinen Strafverfahren".

[125]) Das Verfahren gegen landschädliche Leute in Süddeutschland, Innsbruck 1895. Vgl. unten Nr. 35.

[126]) = Buch IV der „Kulturzustände des deutschen Volkes" seit den Ausgang des Mittelalters bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges". Erste bis 12. Aufl. Freiburg i. Br. (Herdersche Verlagsbuchhandlung) 1894. LV u. 719 S.

Digitized by Google

Beginne des dreißigjährigen Krieges“ zur Darstellung bringt, haben wir in aller Kürze bereits in Z XVI 456 Anm. 74 Nr. 3 hingewiesen. An dieser Stelle möchten wir jedoch nochmals etwas eingehender auf den Inhalt des genannten Bandes zurückkommen, weil dessen Wert von juristischer Seite um so leichter unterschätzt werden könnte, als in den Kritiken des Janssenschen Werkes von protestantischer Seite die allerdings oft in recht heller Einseitigkeit hervortretende Tendenz des streng katholischen Historikers, „die Reformation als die Wurzel alles Übels hinzustellen“, durchweg in erster Linie betont worden ist[127]). Und doch „bedeuten gerade die kulturhistorischen Partieen“ der Arbeit „in vieler Beziehung“ unzweifelhaft „einen Gewinn“, der freilich weniger in der Auffassung und Darstellungsform des Verfassers bezw. Herausgebers, als vielmehr in dem von ihnen herangezogenen umfangreichen, zum Teil ganz neuen, bisher noch ungedruckten Material liegt[128]), von welchen namentlich die meist in vollem Wortlaute angeführten Urteile zeitgenössischer Autoren ganz besondere Beachtung verdienen. Nicht nur für den Kulturhistoriker, auch für den Kriminalisten erscheint daher das Werk in dieser Beziehung an mehr als einer Stelle als eine äußerst wertvolle Fundgrube interessanter Einzelheiten. Von dem erwähnten VIII. Band, welchem ein ausführliches Inhaltsverzeichnis (S. V—XXIII) sowie eine genaue Angabe der „Titel der wiederholt citierten Bücher“ (S. XXIV—LV)[129]) vorangeschickt ist, enthält fast jeder Abschnitt mehr oder weniger auch für die Geschichte des Strafrechts beachtenswerte Mitteilungen, so z. B. aus Teil I (S. 1 – 145) das Kap. 1 („Der Handel und die Kapitalwirtschaft, Christen- und Judenwucher“, S. 1—47) solche über die Gesetzgebung gegen die zunehmenden Bankerotte (S. 16ff.) und den Wucher (S. 22), das Kap. 2 („Münzwesen und Bergwerke“, S. 48—72) über die Überhandnahme der Falschmünzerei und der Münzverfälschungen („Kipper und Wipper“ usw.; S. 52 ff.), wogegen sich selbst die härtesten Strafen als wirkungslos erwiesen (S. 60ff), über die Betrüglichkeit der Bergbeamten (S. 67ff.) u. a. m., das Kap. 3 („Gewerbswesen“; S. 73—92) über die Entartung des Zunftwesens (S. 78ff.) und die Verkommenheit der Handwerker (S. 83ff.), endlich Kap. 4 („Bauernwesen, wirtschaftliche Einwirkung des unbeschränkten Jagd-

---

[127]) Vgl. G. Steinhausen in der von ihm herausgegebenen „Zeitschrift für Kulturgeschichte“ (Neue [4.] Folge der „Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte“), Bd. II (1895) S. 90ff. u. 466ff., der aber selbst eine Ausnahme hiervon bildet. — Umgekehrt ist in den Besprechungen von seiten katholischer Geschichtsforscher erklärlicherweise nur Rühmenswertes über das Werk zu lesen. Vgl. u. a. Joseph Schmid im „Historischen Jahrbuch“ (der Görres-Gesellschaft), Bd. XVII, Heft 1 (1896) S. 73—100. Daß Janssen vielfach von den sittlichen Zuständen des 16. Jahrhunderts eine allzu düstere Schilderung entworfen, ohne die doch auch vorhandenen Lichtseiten genügend hervorzuheben, betont übrigens auch dieser Kritiker (S. 93 über 1 u. S. 97). Ebenso Steinhausen a. O. S. 468.

[128]) Vgl. Steinhausen, a. O. S. 91.

[129]) Ein Personen- und Ortsregister findet sich auf S. 695—719.

Digitized by Google

wesens, Verkümmerung der Landwirtschaft"; S. 93—145) über die Bedrückung der Bauern durch den Adel (Leibeigenschaft usw.; s. bes. S. 100ff.) und die oft geradezu mit Blut geschriebenen Jagdgesetze der Fürsten, welche doch der Zunahme der Wildschützen nicht zu steuern vermochten (bes. S. 140ff.).

Aus dem Inhalte des II. Teils (S. 146—358) verdienen besonders Erwähnung die (in Kap. 1 [„Fürsten- und Hofleben"; S. 146—217], Abt. 2 S. 185 ff. gegebenen) Schilderungen des Treibens der „betrüglichen Goldmacher", Alchymisten usw. an den fürstlichen Höfen (Hessen, Kursachsen, Brandenburg, Braunschweig, Württemberg, Bayern), des trotz aller Aufwandgesetze nicht auszurottenden übermäßigen Luxus des Adels, der Bürger und der Bauern in Kleidung, Essen und Trinken (insbes. auf Festen [Kap. 2, S. 218 ff., Kap. 3, Abt. 1 S. 248 ff.], Abt. 2 S. 264 ff.), der „Künste" behufs Verfälschung von Getränken (S. 267 ff.), des wachsenden Armen-, Bettler- und Vagabundenwesens (einschließlich des Gaunertums; Kap. 4, S. 283—358, bes. 344 ff.) und dessen Ursachen.

Als der kriminalistisch wichtigste Teil des Bandes erscheint endlich der dritte (S. 359—694), dessen zwei erste Kapitel über die „allgemein sittlich-religiöse Verwilderung" (Kap. 1, S. 359—441), die „Zunahme der Verbrechen (und) die Kriminaljustiz" (Kap. 2, S. 442—493) von dem Herausgeber Pastor selbständig, jedoch ganz nach der Methode und im Sinne seines Lehrers Janssen, bearbeitet sind. Auf die damals verbreitetsten Missethaten (wie Sittlichkeitsdelikte aller Art, Raub und Diebstahl, Mord und Totschlag) wird hier ausführlich eingegangen, der oft geradezu dämonische Charakter des gesamten Verbrechertums der damaligen Zeit hervorgehoben (S. 453), die Mißbräuche im Gerichtsverfahren, namentlich bei der Tortur, die traurige Beschaffenheit der Gefängnisse, die Grausamkeit der Hinrichtungsarten werden zur Darstellung gebracht. Den am Schlusse des 2. Kapitels (S. 491—493) mitgeteilten Ansichten Luthers über den Teufel und die Willensunfreiheit sowie deren Einfluß auf die Kriminaljustiz im allgemeinen, wie auf die Ausbeutung der Hexenprozesse im besondern vermitteln den Übergang zu den folgenden Kapiteln 3—8, welche nämlich ausschließlich dem Hexenwesen und der Hexenverfolgung gewidmet sind; und zwar behandelt Kap. 3 (S. 494—522) das Thema zunächst „bis zum Ausbruch der kirchlichen Revolution" (Entstehung des Hexenglaubens, Hexenwesen im spätern Mittelalter, der „Formicarius" des Johannes Nider, die Hexenbulle Papst Innocenz' VIII., der Hexenhammer Ulrich Molitoris[130]) u. a. m.), während Kap. 4 (S. 523—537) die zunehmende „Ausbreitung des Hexenglaubens seit dem Ausbruch der Kirchenspaltung", namentlich auch die Stellung Luthers zum Hexenwesen

[130]) Nähere biographische Angaben über Molitor (vgl. Z XII 641 und Anm. 162) finden sich jetzt in Ph. Rupperts „Konstanzer geschichtlichen Beiträgen", Heft IV (Konstanz 1895) S. 47 ff.

Digitized by Google

schildert. Sodann folgt (Kap. 5, S. 538—550) eine Betrachtung „der Reichsstrafgesetzgebung (Karolina) gegen das Hexenwesen" und deren geflissentliche „Übertretung im Gerichtsverfahren", sowie der Hexenverfolgung seit der Reformation „bis ins letzte Drittel des 16. Jahrhunderts". Das 6. Kapitel (S. 551—618) würdigt „Johann Weyers Auftreten gegen die Hexenverfolgung" und seine Mitstreiter (wie Aug. Lerchheimer [Wittekind; vgl. Z XI 181 ff.], Gödelmann u. a.) und Gegner (Bodinus, Delrio, Joh. Fischart, Abraham Sawr usw.). Im 7. Kapitel (S. 619—660), welches „die Hexenverfolgung in katholischen und konfessionell-gemischten Gebieten seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts" betrachtet, wird speziell auch noch (S. 648 ff.) der (nach der Meinung des Verfassers durchaus nicht fanatischen) „Stellung der deutschen Jesuiten im Hexenhandel vor Friedrich v. Spee (wie bes. Laymann, Tanner [vgl. Z. XII 642] u. a.) gedacht. Den Schluß (Kap. 8, S. 661—694) bildet endlich die Darstellung der „Hexenverfolgung in den protestantischen Gebieten" seit dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Eine nähere Wiedergabe des Details aller dieser Kapitel, für welche Verfasser und Herausgeber den Stoff aus den verschiedensten Akten, Urkunden und Schriften mit großem Fleiß zusammengetragen, würde hier zu weit führen. Darauf aber muß hingewiesen werden, daß gerade in diesem Teile der Darstellung — wie leicht begreiflich — die Betrachtung aller Vorgänge und Ereignisse vom orthodox-katholischen Standpunkt aus den protestantischen Leser öfter unliebsam auffällt[131]). Das Bestreben, dem Anteil der katholischen Kirche und ihrer Anhänger an der Hexenverfolgung als möglichst gering, an der Bekämpfung des Hexenwahnes dagegen als möglichst groß hinzustellen, hat hier öfter zu Behauptungen geführt, welche eine unparteiische Kritik als unhaltbar wird bezeichnen müssen. Am meisten Widerspruch hat in dieser Beziehung wohl die Auffassung gefunden, wonach auch der erste energische Bekämpfer des Hexenwahnes in Deutschland, Joh. Weyer, nicht — wie bisher ziemlich allgemein angenommen — Protestant, sondern überzeugter Katholik gewesen sei (S. 551 ff., 558 Anm. 3, 603 Anm. 2), der „nirgends für das ‚reine Evangelium' in die Schranken getreten" [132]). Janssen beruft sich (S. 557 ff.) für diese Ansicht einmal auf eine Stelle aus Weyers Hauptwerk „De praestigiis daemonum" (in der

---

[131]) Man vgl. u. a.: S. 507 ff. (u. Anm. 2) über die Bedeutung der Hexenbulle Innocenz' VIII. (mit Polemik gegen Soldan, Henner u. a.), S. 563 Anm. 3, S. 640 Anm. 2, 612 ff. und 648 ff. (über die Stellung der Jesuiten zu den Hexenprozessen) und zahlreiche andre Perioden.

[132]) Übereinstimmend mit Janssen namentlich: H. Eschbach, Dr. med. Joh. Wier usw., in den „Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins" I (1886), S. 57, bes. S. 137. S. dagegen aber (außer dem im folgenden [Nr. 30] gleich näher zu betrachtenden Aufsatz von Binz) auch N. Paulus im „Katholik", Jahrg. 75 (3. Folge Bd. XI [1895]) I. Hälfte S. 278 ff.; Jos. Schmid, a. O. S. 99; Herm. Haupt in der Zeitschr. für Kirchengeschichte, Bd. XVI (1895) Heft 3, S. 520.

Digitized by Google

Ausgabe von 1583), nämlich im lib. VI c. 18[133]), sodann auf den Umstand, daß man in Rom die Namen von Schriftstellern, die als Protestanten bekannt, in die erste Klasse des Index librorum prohibitorum zu setzen pflegte, während Weyer nur in der zweiten Klasse zu finden sei (S. 558 Anm. 3, 603 Anm. 2).

(30.) Gegen diese Argumente richtet sich u. a. (vgl. oben Anm. 132) ein Aufsatz des (von Janssen mehrfach speziell befehdeten) Professors C. Binz in Bonn, welcher unter der Überschrift „Das Bekenntnis des ersten deutschen Bekämpfers der Hexenprozesse“ in der „Beilage zur (Münchener) Allgemeinen Zeitung“ 1895, Nr. 34 (11. Febr.) erschienen ist. Dem Verfasser dieses Artikels, welcher sich schon früher wiederholt eingehend mit Weyers Lebenslauf und Schriften beschäftigte[134]), ist nun zunächst die angeführte Stelle aus den „Praestigia daemonum“ schon deshalb nicht entscheidend für die Frage nach Weyers Bekenntnis, weil sie, wie der Zusammenhang beweise, „ganz allein den Zweck hat, die Mönche aus den Ketzerprozessen zu verdrängen, da sie die Anstifter und Anführer alles Unheils seien“. „Wenn Weyer die Ketzerverbrennungen in katholischen Ländern zu mildern suchte, so konnte er nur an den Römischen Stuhl und unmöglich an Wittenberg oder Genf appellieren“ (a. O. S. 4 Sp. 2.) Der ganze fragliche Passus stammt aber überhaupt gar nicht von Weyer selbst her, sondern von Erasmus von Rotterdam († 1536), dessen Ausführungen von Weyer einfach wiedergegeben sind, ohne ein Wort der Zustimmung oder des Ablehnens hinzuzufügen (a. O. S. 4, 5)[135]). Dagegen läßt sich nach Binz (a. O. S. 5) aus mehreren andern Stellen der Schriften Weyers[136]) ziemlich unzweideutig auf eine sympathische Stellung desselben zum Protestantismus und seinen Bekennern

---

[133]) Der Wortlaut dieser Stelle lautet in der deutschen Übersetzung: „Damit aber niemand argwöhne, ich spreche hier (bei dem Anraten der Milde gegen Ketzer) in eigner Sache, so erkläre ich offen, daß niemals eine Ketzerei meinen Beifall gefunden hat, daß ich einem Ketzer niemals gewogen war, bin oder sein werde, außer in der Hoffnung, ihn genesen zu machen. Keinem, der aus den Schranken der Kirche sich losgerissen hat, habe ich mich angeschlossen, vielmehr selber auf das standhafteste in ihren Schoß zurückgeführt. . . . Wenn ein offenbarer Irrtum vorliegt, bedürfen wir der Theologen nicht; wenn aber darüber Zweifel obwaltet, so ist nicht jeder beliebige Theologe, sondern ganz vorzüglich der Römische Stuhl berufen, die Zweifel über Glaubensartikel zu entscheiden.“

[134]) Vgl. dessen Abhandlung: Dr. Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Bonn 1885 (S.-A. aus der „Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins“ Bd. 21; vgl. Z VII 689 Anm. 38 a. E.) ferner: die „Nachlese“ dazu, in derselben Zeitschr. Bd. 24 (1889) und „Wier oder Weyer?“ usw., in den „Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins“ Bd. II (1887) S. 48ff.

[135]) Übereinstimmend auch Paulus, a. O. S. 280, 281.

[136]) So: Praestig. daem. lib. V. cap. 37 (der 6. Aufl.); Widmung der Schrift „De Lamiis“ an den protestantischen Grafen Arnold v. Bentheim-Tecklenburg (Vorrede der Ausg. v. 1583 u. 1660); Widmung des „Arzney-Buchs“ (1. Aufl. 1580, 2. Aufl. 1583) an die Mutter des Grafen Arnold). Binz, a. O. S. 5. Vgl. auch Paulus, a. O. S. 278, 281, 282.

Digitized by Google

schließen[137]). Auch der Grund, daß man Weyer in Rom nicht auf die erste Klasse des Index gesetzt, sei nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Denn von diesem Brauche seien einerseits Ausnahmen bestätigt, während anderseits im Jahre 1582 Weyers Hauptwerk von der deutschen Inquisitionsbehörde (in München) thatsächlich in die erste Klasse des Verzeichnisses der kirchlich verbotenen Bücher eingereiht worden (vgl. auch Janssen-Pastor, S. 603 Anm. 2). Endlich wird von Binz noch auf die politische Thätigkeit Weyers hingewiesen, welche sich mit der Hypothese seiner katholischen Konfession ebenfalls nicht recht vereinigen lasse. Denn er war ein entschiedener Anhänger der aufständischen Niederländer, während er die Spanier glühend haßte, weshalb ihn auch Herzog Alba sogar (schon 1568) mit Gefangennahme bedrohen ließ. (Näheres s. a. O. S. 6, Spalte 2.)[138])

C. Sonstige Abhandlungen.

31. Unter dem Titel „Sala, Sala-Gau, Lex Salica" veröffentlichte F. v. Thudichum eine philologisch-rechtshistorische Untersuchung über die Bedeutung des Wortes „Sala" und der darauf zurückzuführenden Zusammensetzungen[139]). Ausgehend von der Grundbedeutung des Stammwortes als „Herrschaft, Herrlichkeit, Eigentum" (S. 1—4) gelangt dabei der Verf. vielfach zu neuen, von der bisher herrschenden Meinung abweichenden Erklärungen der von „Sala" abgeleiteten Begriffe. Von diesen werden im Abschnitt I (S. 1—32) zunächst die direkt mit dem Worte „Sala" zusammenhängenden Bildungen (wie Salunga [nach Th. = „Übergabe der Herrschaft"], Salmann, Salbrief, Salbuch usw.) besprochen, sodann folgen (Abschn. II, S. 32—34) die auf den „Saal" d. i. Herren-Hof,

---

[137]) Und zwar nicht erst seit dem Jahre 1577 — wie Binz früher angenommen — sondern schon seit der im Jahre 1567 von Weyer besorgten deutschen Übersetzung der „Praestigia daemonum", welche dem der reformierten Partei zugehörigen Magistrat der Stadt Bremen in einer Form gewidmet ist, „welche in Verbindung mit der bereits citierten Stelle kaum einen Zweifel betreffs der Überzeugung des Verfassers in konfessionellen Dingen" gestattet" (a. O. S. 5, Spalte 2 u. S. 6 Spalte 2).

[138]) Eine Aufzählung der sonstigen wichtigern Monographieen und Abhandlungen über Hexenwesen (Aberglaube, Zauberei) und Hexenprozesse aus den letzten Jahren gibt H. Haupt in der „Zeitschr. für Kirchengeschichte" Bd. XVI (1895) Heft 3 S. 512 ff. und bes. 518 ff.; vgl. auch „Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft" (herausgegeben von Quidde) Bd. XII (1895), S. 226 ff. u. 259 ff. — Besonders hinweisen möchten wir noch auf das von Curt Müller unter dem Titel „Hexenaberglaube und Hexenprozesse" (als Nr. 3166/67 der Reclamschen Universalbibliothek) vor einigen Jahren (1893) veröffentlichte Schriftchen (172 S.), welches trotz seines populären Gewandes doch auch dem Fachmanne manches Interessante bietet und für den Kriminalisten besonders wegen der sehr ausgiebig für die Darstellung verwerteten Carpzovschen „Practica nova" von Bedeutung ist (vgl. bes. auch Teil III S. 139 ff.: Urteilssprüche Leipziger Schöffen").

[139]) Tübingen (Kommissionsverlag der J. J. Heckenhauerschen Buchhandlung) 1895. VI u. 82 S.

Digitized by Google

Herren-Halle hinweisenden Ausdrücke (wie z. B. Salgericht, Salwart). Daran reihen sich Erörterungen über „Salland, Salgut, terra salica, Selhof, Salige Zehnten, Seldare" (III. S. 34—45), über „Sala-Fluß, Sala-Gau, Salberg, Saalwald" (IV. S. 45—57), „die Salischen Franken" und die „Lex Salica" (V. S. 57—67), über die Bezeichnung Konrads II. (1024—1039) und eines thüringischen Grafen Ludwig (1056—1123) als „der Salike" (VI. S. 68—72), über die „Nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur im 12. Jahrhundert" (VII. S. 72—74), die „Manumissio secundum legem Salicam" (VIII. S. 74—75) und das „Matrimonium ad legem Salicam im 13. Jahrhundert" (IX. S. 75 — 78), endlich über „das französische sog. Salische Gesetz über Ausschließung der Weiber von der Thronfolge (seit dem 14. Jahrhundert)" (X. S. 78—82). — Auf die Einzelheiten der Monographie, für welche ein umfangreiches Quellen- und Litteraturmaterial in sorgfältiger Weise verwertet ist, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, zumal auch das Straf-recht und -Verfahren in ihr nur selten direkt berührt wird[140]). Von mehr indirekter Bedeutung wären u. a etwa die Ausführungen über die Worte „Seelamt", „Seelmesse" und „Seelgeräthe" (Abschn. I Nr. 15, S. 32), insofern diese Einrichtungen bekanntlich auch bei den sog. Totschlagssühnen des Mittelalters eine Rolle gespielt haben[141]).

32. Hans Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, Heft 50). Breslau (Wilh. Koebner) 1896. XII u. 299 S. — Wird im nächsten Bericht besprochen werden.

33. Mit dem „Centenar nach den karolingischen Kapitularien" beschäftigt sich eine Leipziger juristische Dissertation von Alfred Weber[142]). In dem ersten der beiden Kapitel, in welche das Thema zerlegt ist („Die Stellung des Centenars im allgemeinen", S. 7—44)[143]), wird zunächst (§ 1, „Einleitung", S. 7—28) auf Grund der Quellen und im Anschluß an die von Sohm (Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung 1871, S. 213 ff.) zur Herrschaft gebrachte Lehre (S. 21 ff.) der Nachweis zu führen versucht, daß die Bezeichnungen

---

[140]) Vgl. etwa im Abschn. I Nr. 11 S. 23 die Erklärung der Bezeichnung „Selknecht", üblich im ehemaligen bischöfl. Fürstentum Augsburg für den „Amtsdiener, welcher dem Strafvogt bei Untersuchung von Verbrechen an die Hand ging". Während Schmeller (Bayr. Wörterbuch III 225) schwankt, ob die Bezeichnung in Verbindung zu bringen sei mit „sellen" = übergeben oder mit „Sel" (Seele, anima) oder endlich mit „Seld" (= Einkehr, Herberge: kleines Haus, Hütte), bedeutet das Wort nach Thudichum einfach: Herrschafts-knecht oder Herrenknecht"; es sei „derselbe Name wie Fronknecht, Fronbote" (abzuleiten von Frono, Herr). Weitere Belege s. das. S. 23.

[141]) Vgl. darüber Z XIV 252.

[142]) Leipzig (Veit & Comp.) 1894. 66 S.

[143]) S. 1—6 enthalten Titel, Inhalts- u. Litteratur-Angabe.

Digitized by Google

„vicarius“ und „centenarius in der karolingischen Epoche sich im wesentlichen auf einen und denselben Beamten beziehen[144]), nämlich den einzigen ordentlichen Unterbeamten des Grafen, der befugt war, ihn unter Umständen im Gerichte zu vertreten und im Heer- und Verwaltungswesen die niedern Dienste zu verrichten (vgl. bes. S. 19 vbd. mit S. 14 ff., 16, 18). Im § 2 (S. 28—37) wird sodann die Stellung dieses Beamten in der Verwaltung geschildert und seine Thätigkeit auf diesem Gebiete als „Schultheißenamt“ bezeichnet (S. 33 u. 37, s. auch S. 20), womit angedeutet werden soll, daß das Hauptgewicht auf die exekutorischen Handlungen des Centenars (wie die Eintreibung aller Arten von Gefällen und öffentlichen Abgaben, Steuern, Zöllen usw., S. 33, 34 ff.) zu legen sei (S. 20). Mannigfach erscheinen auch die Beziehungen der verwaltungsrechtlichen Funktionen des karolingischen Centenars zur Strafrechtspflege. So handhabt er nicht nur unter der Oberaufsicht des Grafen die Sicherheits-, Verkehrs- und Marktpolizei (S. 31.), sondern er hat (wie zum Teil schon in merowingischer Zeit) auch die Pflicht, flüchtige Verbrecher zu verfolgen und die Ergriffenen in Gefängnissen zu verwahren (S. 31), welche — wie auch sonstige Strafvollstreckungsgeräte — seiner Obhut unterstehen (S. 31, 32). Er trägt die Verantwortung dafür, daß die Gefangenen nicht heimlich entfliehen und sich etwa dadurch dem weltlichen Gerichte entziehen, daß sie sich in Schuldknechtschaft begeben (S. 31 u. Anm. 3, 35 u. 49). Die Exekution der peinlichen Strafen hatte er zu überwachen (S. 32 u. 50), während der eigentliche Strafvollzug selbst nicht seine Aufgabe, sondern Sache niederer Beamten, unfreier Schergen war, die von den Quellen als „milites“ und „lictores“ bezeichnet werden (S. 32 u. Anm. 2). Mit Hilfe andrer Unterbeamten („forestarii“ usw.) hatte er auch die Anordnungen zu treffen und durchzuführen, welche erforderlich waren, der Wilddieberei zu steuern (S. 36). Endlich ergab sich aus seiner — im Zusammenhang mit dem Zollwesen stehenden — Aufsicht über das Münzwesen für ihn die Pflicht, als „minister“ des Grafen, Falschmünzer aufzuspüren und zur Anzeige zu bringen (S. 36 u. Anm. 6). — Eine ähnliche Stellung wie in der Verwaltung nahm der karolingische Centenar auch im Heere ein (§ 3, S. 37—44). Denn auch hier war er nur als Unterbeamter des Grafen thätig (S. 41). Wo letzterer ausnahmsweise die Heerbannbuße (für das Ausbleiben der zum Heerdienst Aufgebotenen) selbst einziehen durfte oder mußte, bediente er sich dazu des Centenars als Werkzeugs, und diese Thätigkeit desselben ist es, welche die Quellen, die vom Centenar als militärischem Beamten reden, am meisten erwähnen. Der Centenar erschien daher „auch

---

144) Über die abweichende, von Eichhorn, Zöpfl, Stobbe, Waitz und Dahn, besonders aber von den französischen Rechtshistorikern (Fustel de Coulange, Glasson u. a. m.) vertretene Ansicht von der grundsätzlichen Verschiedenheit des Vikars und Centenars s. Näheres a. O. S. 22—27 und die Anmerkungen.

Digitized by Google

in Uniform als ein Schultheiß". Er ist vergleichbar etwa unserm modernen Feldwebel (S. 43), insofern er einerseits im Heere keine eigne Machtbefugnis und Initiative hatte, anderseits seine militärischen Befugnisse sich nur auf den innern Dienst beschränkten (S. 43 ff., vgl. auch S. 37). Nicht viel selbständiger erscheint schließlich auch „die Stellung des Centenars im Gericht" (Kap. II, S. 45—66). In erster Linie fungierte er nämlich auch hier nur als Unterbeamter des Grafen (§ 4, S. 45—52), als Gehilfe des Richters, als „Gerichtsvollzieher" oder Vollstreckungsbeamter (S. 46, 48, 64). „Der Graf spricht das Urteil, der Centenar sorgt für seine Vollstreckung, und zwar im Zivil- wie im Strafprozeß" (S. 48)[145]). Der Centenar hat ferner für brauchbares Beweismaterial zu sorgen (S. 50), die Zeugen zu laden und zuerst abzuhören, die Dingpflichtigen ins Gericht zu rufen, von den Säumigen Strafe zu erheben usw. Aber stets entwickelt er auch im Gerichtsdienst nur „eine rein exekutorische Thätigkeit" (S. 51)[146]).

Nur mehr scheinbar widerspricht dieser These der Umstand, daß allerdings in einzelnen Fällen der Centenar doch auch als Stellvertreter des Grafen (§ 5, S. 52—66) oder als Richter thätig werden konnte (S. 52, 53). Auch hier hatte er nämlich in Wirklichkeit kein richterliches, sondern ein „bloßes Schultheißenamt", weil er im echten Dinge, dem Gerichte von Rechts wegen, schlechthin vom Vorsitz ausgeschlossen war und nur im gebotenen Dinge, dem Niedergericht (Schöffengericht [S. 56]) „nach Amtsrecht" die Rolle eines Gerichtspräsidenten spielen konnte (S. 64, 66)[147]). Es waren daher dem Centenargericht entzogen die Prozesse über Freiheit, Eigenleute und Grundbesitz[148]) sowie vielfach auch alle „peinlichen" Sachen (d. h. alle schwerern causae criminales, auf welchen Todesstrafe stand), die vielmehr ausschließlich zur Kompetenz des echten Dings des Grafen gehörten (s. S. 62, 64 nebst Anmerkungen)[149]).

---

[145]) Über die Thätigkeit des Centenars im Strafprozeß s. im allgem. schon oben (Weber, S. 31 ff.). Bezüglich der Strafverfolgung übte nach Weber S. 49 der Centenar zum Teil auch Funktionen aus, „die heute der Staatsanwaltschaft zufallen".

[146]) Über die abweichenden Ansichten von Waitz (Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., II, S. 17 ff.) s. a. O. S. 51 ff.

[147]) A. M. auch in dieser Beziehung Waitz i. d. Forschungen zur deutschen Geschichte I, S. 539 und Verfassungsgeschichte IV, S. 382. S. darüber bezw. dagegen: Weber, S. 60, 61, 65.

[148]) Über die ganz vereinzelten Ausnahmen von diesem Grundsatze s. a. O. S. 65, 66. Es handelt sich in denselben nach W. um eine Beauftragung durch gräfliches Spezialmandat.

[149]) Doch konnten auch in solchen Sachen nach Weber S. 64 im Centenargerichte Zwischentermine abgehalten und Zwischenurteile gefällt werden, wenn nur der Haupttermin und die endgültige Entscheidung im echten Dinge des Grafen stattfand.

Digitized by Google

34. W. Varges, durch seine Forschungen über mittelalterliches Städtewesen auch den Lesern dieser Zeitschrift nicht unbekannt[130]), schilderte in den „Preußischen Jahrbüchern" Bd. 81, Heft 2 (Aug. 1895) S. 250—318 „Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters", welche sich von geringen Anfängen aus, die wir in den Markgenossenschaften und Dorfgemeinden zu suchen haben, in der fortschreitenden Entwickelung allmählich auf ein sehr umfangreiches Gebiet erstreckte, dann seit dem 15. Jahrhundert — im Anschluß an die städtischen Vorbilder — landesgesetzliche und schließlich (seit 1495, besonders aber im 16. Jahrhundert) auch reichsgesetzliche Regelung (in den bekannten Polizeiordnungen von 1530 ff.) erfuhr (S. 250—255 u. 317). Der Aufsatz, welcher als Quellen zahlreiche Stadtrechte und Urkundenbücher der verschiedensten Gegenden Deutschlands verwertet hat, berührt das mittelalterliche Strafrecht im weitern Sinne, insbesondere das Polizeirecht, an so zahlreichen Stellen, daß eine genaue Aufzählnng aller dieser Einzelheiten fast einer Wiedergabe des ganzen Inhalts gleichkäme. Es sei daher gestattet, hier nur auf einige der wichtigern kriminalistischen Notizen hinzuweisen. Als solche möchten wir besonders erwähnen die Bemerkungen über die Bestrafung von Säufern, Spielern und schmähsüchtigen Weibern durch Ausstellung am Brunnen der Stadt bezw. Herumführung um denselben (S. 263), über die Strafen für Verunreinigung der Brunnen (S. 264), für müßiges Zuschauen bei Feuersbrünsten (S. 269), für Waffenziehen und sonstigen „Unfug" (S. 271), für Notzucht (S. 274), Ehebruch (S. 289), Kuppelei (S. 290), Verführung (S. 289) und andre Vergehen gegen die Sittlichkeit (S. 288, 290), ferner für Fluchen und Schwören (S. 290), für Überschreitung des Spiel- und Wucherverbots (S. 297 ff., 299), für Falschmünzerei und Gebrauch falschen Geldes (S. 300) sowie für Kontraktbrüche des Gesindes (S. 312 ff.). Über die einzelnen Strafarten, welche die städtischen Obrigkeiten für die Zuwiderhandlungen gegen die Wohlfahrtspflege am häufigsten zu verhängen pflegten (wie besonders Geld- und Ehrenstrafen, seltener Freiheits- und Körperstrafen), handeln noch speziell die S. 316 und 317. — Von Interesse sind auch noch die Mitteilungen über das mittelalterliche Bordellwesen (S. 273 ff.) und das Badewesen (S. 286, 287: Seelbäder als Sühne für ein Vergehen; Sittenlosigkeit in den Bädern), über das Züchtigungsrecht des Herrn über das Gesinde (S. 312) und den gesetzlichen Schutz der „unehrlichen" Gewerbe und Berufe (S. 273). Von diesen letztern wird in der vorliegenden Abhandlung besonders häufig desjenigen des Scharfrichters Er-

---

[130]) S. Z XII 632 ff. und XV 402 ff. Vgl. ferner den Aufsatz: „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung" in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge. Bd. VI, S. 161 ff., Bd. VIII, S. 801 ff. und Bd. IX, S. 481 ff. Mehrere andre seiner lokalgeschichtlichen Monographieen führt Verfasser noch in den Preuß. Jahrb. Bd. 81, Heft 2, S. 254, Anm. 2 an.

Digitized by Google

wähnung gethan, über deſſen verſchiedene polizeiliche Funktionen wir manche beachtenswerte Einzelheiten erfahren. So hatte er z. B. vielfach die unmittelbare Aufſicht über die Frauenhäuſer zu üben (S. 275), in Braunſchweig mußte er — bei Mangel an Arbeitskräften zur Erntezeit — die arbeitsfähigen Bettler aufs Feld treiben (S. 278), in München war der Platz, auf dem Spiele geſtattet waren, ſeiner Obhut unterſtellt (S. 298), in Baſel hatte er (im 14. Jahrhundert) auch Tobſüchtige auszupeitſchen (S. 282). Für die ſoziale Stellung dieſes Strafvollzugsbeamten iſt charakteriſtiſch, daß man ihn — wie auch wohl andre unehrliche Perſonen — ſchon äußerlich durch eine beſondere Kleidung kenntlich zu machen und ſo zu iſolieren ſuchte (S. 293). Da man ſeine Nähe für verunreinigend hielt, durfte er z. B. in Lübeck Fleiſch und Fiſche auf dem Markte nicht berühren (S. 305).

35. Otto von Zallinger, Das Verfahren gegen die landſchädlichen Leute in Süddeutſchland. Ein Beitrag zur mittelalterlich-deutſchen Strafrechtsgeſchichte. Innsbruck (Wagnerſche Univ.-Buchhandlg.) 1895. VII u. 261 S.

36. Hermann Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Nach Rats-Urkunden erläutert. Berlin (J. Guttentag) 1896. XVIII u. 307. — Über dieſe beiden Schriften wird eine ausführlichere Anzeige im nächſten Berichte folgen.

37. Über „Ein oberrheiniſches Kolbengericht aus dem Zeitalter Maximilians I." machte Oberbibliothekar Dr. Haupt in Gießen in der „Zeitſchrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeſchichte", Germ. Abt. Bd. XVI (1895), S. 199—213 höchſt intereſſante Mitteilungen, entnommen einer kirchlich-politiſchen Reformſchrift des erſten Dezenniums des 16. Jahrhunderts, welche (nach einer Handſchrift [Nr. 50] der Stadtbibliothek zu Colmar im Elſaß) ſchon früher von ihm in einer hiſtoriſchen Zeitſchrift auszugsweiſe veröffentlicht und eingehend erläutert worden[151]).

In dieſer „Reformſchrift", deſſen Verfaſſer wahrſcheinlich dem ſüdlichſten Teile des Breisgaus entſtammte[152]), finden wir mit grellen Farben und oft derben Worten den traurigen Zuſtand der Rechtspflege der damaligen Zeit geſchildert, in welcher das altdeutſche Schöffengerichtsverfahren bereits in hochgradigen Verfall ge-

---

[151]) „Ein oberrheiniſcher Revolutionär aus dem Zeitalter Maximilians I.", in der „Weſtdeutſchen Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt", Ergänzungsheft VIII (1893), S. 78—228; auch als S.A. (Trier [Fr. Lintz] 1893. 144 S.) erſchienen. Vgl. dazu die Beſprechung von v. Salis in der Zeitſchrift der Savigny-Stiftg. für Rechtsgeſch., Germ. Abt. XVI S. 261—263.

[152]) a. O. S. 205 Anm. 1; vgl. A. Schulte im Litt. Centralbl. 1894 Nr. 53 Sp. 1917. Der Autor gehörte der Klaſſe der juriſtiſchen Halbgelehrten an.

Digitized by Google

raten, ohne daß doch die Grundsätze des eindringenden römischen Rechts und des Inquisitionsprozesses bereits eine neue Ordnung in den allgemeinen Wirrwarr zu bringen vermocht hätten[153]). Vielmehr mißt der Verfasser der Reformschrift die Schuld an den Mißbräuchen der Gerichtspraxis nicht zum wenigsten gerade der Einführung des römischen Rechts bei, zumal durch dieses u. a. der Stand der Berufsadvokaten der „gemeinen fürsprecher und federleser" (an Stelle der früher aus dem Schöffengericht und dem Umstande gewählten Fürsprecher) in Aufnahme gekommen. Besonders in den ländlichen Gerichten, deren Schöffen sich meistens in starker Abhängigkeit vom Grundherrn befanden, wurde die Kriminaljustiz oft in einer derartig rohen und willkürlichen Weise gehandhabt, daß man hier mit Recht von wahren „Kolbengerichten" sprechen kann, d. h. von Gerichten, bei denen der Kolben (die Gewalt) statt des Rechts die Entscheidung gab[154]). Die nähere Darstellung eines solchen Gerichtsverfahrens liefert uns die zuerst erwähnte Abhandlung Haupts, welche einleitungsweise (S. 199—204) auch eine kurze Schilderung des allgemeinen Niedergangs der Strafrechtspflege am Ausgang des Mittelalters überhaupt gibt. Nach den Angaben der Reformschrift spielte jener Prozeß[155]) „in einem langen Thale", vermutlich des südwestlichen Teils des Schwarzwaldes (oder des Elsasses), und betraf die Tötung eines Knechtes oder Gesellen (Clewi Stolz) durch den Schuster Hans Schümacher nach vorausgegangenem Wortwechsel (S. 208, 209). Die Anklage hatte der Schwiegervater des Erschlagenen, ein schon betagter „Scherer" erhoben, während die Verteidigung des Beklagten von dessen Oheim, dem herrschaftlichen Obervogt, geführt wurde. Diesem gelingt es nun — trotz der offenbaren Schuld seines Klienten — durch Aufhetzung der Richter und Schöffen gegen den Kläger als einen im Thale zu Wohlstand gelangten Fremden, ein diesen selbst einstimmig zum Tode verurteilendes Verdikt durchzusetzen. Dabei wird das Urteil von den 12 untereinander eng versippten Beisitzern auf die denkbar frivolste Weise mit angeblicher Habgier, Berufsuntüchtigkeit, ja dem hohen Alter des Barbiers motiviert, der durch einen im Thale ansässigen jüngern Mann völlig ersetzt werden könnte, während man auf mehrere Meilen Weges keinen Schuhmacher außer dem Angeklagten habe u. dgl. mehr.

---

[153]) Vgl. dazu bes. auch Stintzing, Gesch. d. deutsch. Rechtsw. I S. 607 ff. Weitere Litteratur bei Haupt a. O. S. 199 Anm. 2.

[154]) So: Haupt a. O. S. 199 Anm. 1 u. 203 Anm. 4; Westdeutsche Zeitschrift, Erg.-Heft VIII S. 137 Anm. 1; vgl. Reformschrift fol. 54 a u. b, 95 b, 172 b.; Grimm, Deutsches Wörterbuch V 1603—1610: „kolben gericht und faustrecht ward nie schlecht." — Über eine andre Bedeutung des Wortes (besondere Art der sog. „Kampfgerichte") s. jetzt: G. v. Below, Zur Entstehungsgeschichte des Duells (in dem „Index Lectionum, quae . . . in Acad. Monasteriensi habebuntur", 1896), S. 15 Anm. 2.

[155]) Der wörtliche Abdruck aus der Colmarer Handschrift der Reformschrift (fol. 95 b—98 b) ist auf S. 208—213 gegeben. Vgl. auch Westd. Zeitschr., Erg.-Heft VIII S. 136—140.

Digitized by Google

Vergeblich bleibt ein Versuch des alten Scherers, an das Urteil der Herrschaft zu appellieren; nur durch fußfälliges Bitten erreicht er schließlich, daß man es bei der Konfiskation seines Vermögens und Verbannung auf 10 Meilen im Umkreis bewenden läßt. — Selbst wenn man nun auch die hier zu Tage tretende niederträchtige Gesinnung des herrschaftlichen Vogtes und der von ihm beeinflußten Schöffen nicht mit dem Verfasser der Reformschrift als typisch für die damaligen Richter hält, so darf man doch jedenfalls in diesem „Nachtstück der mittelalterlichen Kriminaljustiz", das uns fast wie eine grausame Satire erscheint, einen neuen Beleg für die Thatsache erblicken, „daß unter den Ursachen des tiefen Verfalls der Strafrechtspflege am Vorabend der Reformation der bedeutende Rückgang des Niveaus der Sittlichkeit nicht in letzter Linie steht" (S. 207). Eine gewisse entschuldigende Erklärung für das modernem Empfinden geradezu unverständliche Urteil jenes Kolbengerichts glaubt übrigens Haupt wohl mit Recht erblicken zu dürfen einmal in der „am Ausgang des Mittelalters über die Grenzen der erlaubten Selbsthilfe und der Notwehr noch allgemein herrschenden Unsicherheit", sodann in dem Umstand, daß sowohl der Erschlagene als auch der Ankläger Fremde, der Thäter aber ein Eingesessener war. Zwar überschreite es die Grenzen der im Mittelalter auch sonst üblichen Benachteiligung der Fremden, daß hier die Schöffen dem Ankläger als einem in das Thal Eingewanderten die Zulassung zum Zeugenbeweis verweigern, um schließlich unter fortwährender Berufung auf den „gemeinen Nutzen" ihrer engern Heimat ihn selbst statt des Angeklagten zu verurteilen. Doch habe sich dabei das Gericht vermutlich auf den im alamannischen Rechte damals noch geltenden Grundsatz der sog. (analogen) Talion berufen, wonach derjenige, welcher einen andern eines Verbrechens bezichtigt, ohne ihn überführen zu können, in die gleiche Strafe verfallen soll, welche der Angeklagte im Falle der Überführung zu erdulden gehabt hätte[156]). Wir möchten endlich noch darauf hinweisen, daß die ungleiche, ja ungerechte Behandlung von Kläger und Angeklagten in diesem Prozesse vielleicht zum Teil auch damit zusammenhängt, daß ersterer als „Scherer" ein nach damaligen Anschauungen sog. „unehrliches" Gewerbe betrieb[157]), während der letztere das ehrbare Schuhmacherhandwerk ausübte.

---

[156]) Die Reformschrift fol. 175b (Haupt, a. O. S. 207 Anm. 1) hat dafür die bekannte Wendung: der Kläger „sol sin fůß an die statt des verklagten stellen". — Die (materielle) Talion für Tötung findet sich in der Reformschrift öfter durch den Ausdruck „bar um bar" (bar umb bar machen; ein bor um die ander" usw.). S. a. O. S. 210 u. Anm. 1, 212; vgl. Osenbrüggen, Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (1859) S. 20 ff.; v. Bar, Handb. I S. 101 Anm. 414; Günther, Idee der Wiedervergeltung I S. 219 Anm. 76—79; II S. 21.

[157]) Vgl. darüber u. a.: O. Beneke, Von unehrlichen Leuten usw. 2. Aufl. Berlin 1889. Abschn. 1, Kap. 3, S. 79 ff. („Von Badern und Barbieren".)

Digitized by

Anhang.

Älteres italienisches Strafrecht. Geschichte des Gefängniswesens. Verschiedenes.

38. „Das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12. bis 16. Jahrhundert" in einer umfassenden, systematisch geordneten Darstellung zu behandeln, hat Prof. Kohler in der unlängst erschienenen Fortsetzung seiner „Studien aus dem Strafrecht" (vgl. Z XI 230 ff. 718 ff.) unternommen. Die bis jetzt veröffentlichten Hefte der Monographie (= II u. III der „Studien")[158] sind dem „allgemeinen Teile" des Systems gewidmet, während die folgenden sich noch mit den verschiedenen einzelnen Delikten sowie mit dem Strafprozesse beschäftigen sollen. Diese Arbeit, zu welcher der Verf. zunächst durch den großen Reichtum an ältern italienischen Rechtsdenkmälern auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin angeregt worden (Vorrede zu Heft II S. 5), dürfte — nach ihrer demnächstigen Vollendung — auch in Italien die ihr gebührende Beachtung finden, da auch hier jene Quellen bisher eine ähnliche eingehende Behandlung noch nicht erfahren haben[159].

Zwar hat auch Kohler darauf verzichtet, eine absolute Vollständigkeit zu erreichen, indem grundsätzlich nicht nur die zum Teil andern Einflüssen unterlegenen Stadtrechte Unteritaliens und Siziliens[160], sondern auch einzelne der nord- und mittelitalienischen Statuten nicht berücksichtigt wurden. Das Gesamtbild hätte aber wohl auch bei einer noch größern Spezialisierung und Detailmalerei in Anbetracht der Gleichartigkeit der Entwicklung des Statutarrechts kaum wesentlich andre Züge erhalten (vgl. Vorrede zu Heft II S. 6). Als die älteste der benutzten Rechtsquellen erscheinen — nach deren alphabetisch geordneter Übersicht (im „Anhang" S. 169—179 u. 315 ff.) — die ersten Statuten von Genua (1143)[161], als die jüngsten diejenigen von Massa (1592). Nach den Grenzen der heutigen politischen Geographie betrachtet, beschränkt sich das örtliche Gebiet der Statuten nicht bloß auf das jetzige Königreich Italien, sondern erstreckt sich darüber hinaus auf Frankreich (Nizza), Österreich (Curzola, Fleims und mehrere südtirolische Städte, wie Meran, Trient, Roveredo, Riva) und die Schweiz (Oberengadin und Tessin [Bellinzona,

---

[158]) Mannheim (J. Bensheimer) 1895. 317 S.

[159]) Auch das von A. Pertile im Vol. V seiner großen „Storia del diritto Italiano etc." (2. ed. Torino 1891/92) in dieser Hinsicht gebotene, immerhin ziemlich reichliche Material (vgl. Z XIV 235 ff.) muß doch entschieden gegen die Fülle der Kohlerschen Abhandlung zurücktreten.

[160]) Vgl. darüber jetzt auch L. v. Heinemann, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien. Eine historische Untersuchung. Leipzig (C. E. M. Pfeffer) 1895. 75 S. (passim). Herangezogen wurden übrigens von Kohler die bedeutsamen „Constitutiones Siculae" des 13. Jahrhunderts.

[161]) Die im Texte selbst vereinzelt angeführten Fleimser Statuten (v. 1111) fehlen in der Quellen-Übersicht.

Digitized by Google

Blenio, Locarno usw.])[162]). Abgefaßt sind die Gesetze regelmäßig in lateinischer, nur vereinzelt auch in italienischer Sprache (so z. B. die Statuten von Montefeltro 1384, Civitavecchia 1451, Mirandola 1474, Genua 1556, Corsika 1571).

Das Strafrecht der italienischen Gemeinwesen des spätern Mittelalters bietet keineswegs ein bereits fertig abgeschlossenes Ganzes, vielmehr finden wir in ihm die vom langobardisch-fränkischen Rechte überkommenen Grundsätze sehr häufig noch im Kampfe mit den Prinzipien des römischen und kanonischen Rechts, und erst das gegenseitige Durchdringen und die spätere wissenschaftliche Bearbeitung aller dieser verschiedenartigen Elemente von seiten der Juristen vermochten fruchtbare Schößlinge zu zeitigen, welche dann auch für unsre moderne Strafrechtsentwicklung entscheidend geworden sind.

Den Anteil, welchen im einzelnen dem Kriminalrecht der Römer einerseits, den germanischen Anschauungen anderseits an der Ausgestaltung der italienischen Kriminalstatuten gebührt, schildert uns zunächst in Kürze die „Einleitung" (S. 1—12). Danach sind namentlich die noch lange verfolgbaren Gedanken der Blutrache und der Friedlosigkeit auf das langobardische Recht zurückzuführen (§§ 1, 2 S. 1—4), während dem römischen eine vermehrte Anwendung der Todesstrafe und der Vermögenskonfiskation, eine Verquickung der Folgen der aquae et igni interdictio mit denjenigen der germanischen Ächtung und der weite Umfang des richterlichen Ermessens zuzuschreiben ist (§ 3—5, S. 5—12). Der Fortgang der Entwicklung zeigt dann eine Neigung zu immer stärkerer Romanisierung des Strafrechts, womit dessen zunehmende Verschärfung (Qualifikationen der Todesstrafe, Ausbreitung der verstümmelnden Strafen usw.) Hand in Hand geht. Doch ist für die Erklärung des ganz erstaunlichen Barbarismus, welcher namentlich die Strafsatzungen des 15. und 16. Jahrhunderts charakterisiert, außer dem Einfluß der römischen Dekadenz auch die durch jahrhundertelange Parteikämpfe hervorgerufene Verbitterung und Gemütsverwilderung in Betracht zu ziehen (§ 6; S. 12).

Als „Strafgesetz" galten für die italienischen Gemeinwesen — wie Kap. I (S. 1—18) ausführt, in erster Linie natürlich die Statuten selbst, daneben aber auch subsidiär — entweder ganz allgemein oder doch in einzelnen Fällen — die „leges", d. h. das langobardische oder das römisch-kanonische Recht, während endlich vereinzelt auch wohl auf die Gewohnheit Bezug genommen wurde [so z. B. in Ravenna, 15. Jahrh.] (§ 1, S. 1—16). Unter den nur ziemlich selten gelegentlich erwähnten Strafzwecken tritt derjenige der Abschreckung in den Vordergrund (§ 2, S. 16—18). Die Blutrache (Kap. II S. 19—55)

---

[162]) Unter den Tessiner Rechtsquellen vermißten wir übrigens die „Statuta criminalia" von Lugano seit Anf. d. 15. Jahrhs. (s. Zeitschr. für schweiz. Recht, Bd. XXIV, N. F. Bd. XIII [1894] S. 261 ff. [vgl. auch schon Bd. XXXIII, N. F. XI S. 232 ff. u. XXXIV, N. F. XII S. 171 ff.] und darüber Z XIV 146 ff., XVI 436 ff.).

Digitized by Google

erscheint meistens noch als ein stillschweigend anerkanntes Recht des Verletzten oder seiner Erben; seltener haben einzelne Punkte wohl auch eine spezielle gesetzliche Regelung erfahren. Eine große Rolle spielten in dieser Beziehung die sogenannten Blutvereine, welche sich da bildeten, wo der Bluträcher nach dem Gesetze nicht mehr schlechthin straflos bleiben sollte. Sie übernahmen für ihn die Zahlung ev. verwirkter Geldbußen und leisteten ihm auch sonst wohl Unterstützung und Förderung bei Ausübung der Rache. Daß die Staatsgewalt ihrerseits diese Vereinigungen zu bekämpfen bemüht war, erscheint leicht begreiflich. Auch in den kleinern Staatswesen begegnen uns seit Ende des 13. Jahrhunderts Vorschriften, welche die Macht der Blutrache einzuschränken bezweckten, wohin namentlich das sehr häufig wiederholte Verbot der sog. „vindicta transversa“ gehört (§ 1, S. 19—26). Eine Nachwirkung des Blutrachegedankens zeigt sich u. a. in einer dem Verletzten und seinen Erben auf die Fortdauer der Ächtung des Thäters zugestandenen Einwirkung, die bald mehr, bald weniger bedeutend erscheint (§ 2, S. 27—30). Auch begegnet öfter die Bestimmung, daß ein (baldiger) Friedensschluß mit dem Verletzten (bei bestimmten Delikten gegen die Person) eine Milderung (z. B. der Geldstrafe auf die Hälfte) oder gar völlige Aufhebung der Strafe zu bewirken vermöge (§ 3, S. 30—34). Übrigens mußten meistens auch noch besondre Voraussetzungen oder Formalitäten dabei erfüllt werden (§ 4, S. 34—36). Im Interesse der öffentlichen Ordnung suchte man jedoch allmählich auf verschiedene Weise die Macht solcher Einwirkung des Verletzten auf die Strafe zu brechen (§ 5, S. 36—38). Anderseits reagierte die Staatsgewalt aber auch wohl in der Art gegen die Blutrache, daß sie selbst die Vermittelung eines Friedensschlusses oder Waffenstillstandes zwischen dem Thäter und dem Verletzten unternahm, ja dabei bisweilen sogar zu einem direkten Zwange vorging (§ 6, S. 38—43) und den Bruch eines solchen Friedens unter bald mehr, bald weniger harte Strafen stellte (§ 7, S. 44—47). Verschieden gestaltete sich in den Statuten unter dem Einflusse des römischen Rechts die Anteilnahme der Erben eines Erschlagenen an dem konfiszierten Vermögen des Thäters (§ 8, S. 47—51). Am gebräuchlichsten war die Halbteilung zwischen den Hinterbliebenen und der Obrigkeit, die auch für das Verhältnis zwischen Komposition und Friedensgeld als die Regel galt (§ 9, S. 51—55).

Mit Kap. III (S. 56—80) beginnt die Darstellung des eigentlichen Strafensystems, und zwar zunächst mit den, in den ältern Statuten nicht seltenen altertümlichen Strafformen der Friedlosigkeit (§ 1, S. 56—65) und Wüstung (§ 2, S. 65—71) sowie der allmählich an Stelle der letztern getretenen Konfiskation (§ 3, S. 72—80). Wie ungünstig auch in Italien im allgemeinen die Stellung des für „vogelfrei“ geltenden „bannitus“ war, zeigt u. a. der Umstand, daß die Tötung solcher Geächteter regelmäßig nicht nur schlechthin für straflos galt, sondern daß zuweilen sogar eine Be-

lohnung dafür in Aussicht gestellt ist (so z. B. noch in Genua 1556), während man an andern Orten allerdings selbst die Straffreiheit nur noch unter gewissen Beschränkungen gewähren wollte. Auch die regelmäßig mit der Friedlosigkeit verbundene „Wüstung" (vastatio, guastatio), welche sich vereinzelt (insbesondere beim Hochverrat) bis ans Ende des 16. Jahrhunderts erhalten hat (S. 71), trat in bald mildern, bald strengern Formen auf, bezog sich insbesondere bald auf das ganze Vermögen des Geächteten, bald nur auf einzelne, z. B. bei der Begehung der That gebrauchte Sachen. Dies gilt auch von den später recht häufigen Konfiskationen, welche jedoch keineswegs als eine allgemeine Folge der Todesstrafe betrachtet werden dürfen (S. 72). — Eine hervorragende Rolle haben lange Zeit hindurch in den italienischen Stadtrechten „die Geldstrafe und ihre Surrogate" (Kap. IV, S. 81—113) gespielt, was nicht zum wenigsten mit den Anschauungen der Kirche von der Ablösbarkeit der Todes- und Leibesstrafen zusammenhängt. Die Beträge der Bußen waren ursprünglich ziemlich mäßig, haben sich dann aber bei zunehmendem Wohlstand, besonders in reichen Städten (wie Florenz) sehr beträchtlich erhöht (§ 1, S. 81—83). Der Katalog der im Falle der Nichtzahlung der Straffummen eintretenden Ersatzstrafmittel ist überaus reichhaltig, da sich neben der ursprünglich bevorzugten Ächtung (beziehungsweise Verbannung) und Wüstung (§ 2, S. 83—87) später auch die Haft im Kerker (§ 3, S. 87—91), besonders aber die verschiedenartigsten Leibesstrafen (§§ 5—10) und mancherlei beschimpfende Ehrenstrafen (§ 10 ff.) als solche finden. Besonders beliebt sind namentlich die Verstümmelungen einzelner Glieder des Körpers (wie Abhauen von Hand und Fuß, Verlust der Zunge, der Nase, der Augen und der Ohren) (§§ 5—8), wobei zum Teil Anklänge an die Talionsidee (vorzüglich der Gedanke der Bestrafung des membrum peccans) ohne Zweifel von Einfluß gewesen sind (vgl. § 8, S. 104 ff.).

Fast alle diese „Surrogate" nicht beizutreibender Geldbußen sind aber auch als von vornherein und selbständig eintretende Strafen in Übung gewesen (vgl. Kap. V, S. 114—168: „Leibes-, Lebens-, Freiheits- und Ehrenstrafen"); nur spielt die Todesstrafe (§ 2, S. 115—124) unter diesen begreiflicherweise eine viel größere Rolle als in ihrer Verwendung als Ersatzmittel (vgl. Kap. IV § 4, S. 91—94). Namentlich gegen Ende der in Betracht gezogenen Periode (16. Jahrh.) nimmt die Zahl der todeswürdigen Missethaten in rapidem Maße zu, während gleichzeitig qualifizierte Formen der Hinrichtung, wie Rädern, Vierteilen, vor allem aber das Verbrennen (ausgebildet zum Teil unter dem Einfluß von alttestamentarischen Vorschriften, wie bei der Zauberei, Sodomie und Päderastie, zum Teil durch die Vorstellung der Bestrafung nach dem Bilde der That, wie bei der Brandstiftung und Münzfälschung) sowie äußere Schärfungen der Todesstrafe (Schleifen zur Richtstatt, Zwicken mit glühenden Zangen usw.) immer häufiger auftreten. Der Gedanke der

Digitized by Google

Talion hat in den italienischen Statuten auf die Bestrafung der verschiedensten Delikte nachhaltig eingewirkt (§ 3, S. 136—144), jedoch nur bei Körperverletzungen begegnet er uns noch in seiner ursprünglichen und reinen Gestalt (S. 136 ff.). Häufiger sind die (meistens aus dem römischen oder langobardischen Rechte übernommenen) Fälle der sog. analogen Talien (bei falscher Anklage, falschem Zeugnis u. a. m.) und jener bereits oben erwähnten Abschwächung der Vergeltungsidee, die in der Bestrafung des schuldigen Gliedes hervortritt. Hierauf beruhen wohl die meisten der zahlreichen verstümmelnden Strafen (§ 4—5, S. 148—152)[163]), unter welchen sich namentlich das schon altlangobardische Handabhauen (besonders für Fälschungen) seit dem 13. Jahrhundert wieder über ganz Italien ausbreitet (S. 142 ff.). Für Delikte mittlerer Schwere kommen auch Geißelung und Brandmarkung als selbständige Strafen vor (§ 9, S. 152 ff.). Die Ehrenstrafen (§ 9, S. 155 ff. und § 10, S. 157—160) weisen namentlich in ihren beschimpfenden Formen manche eigentümlichen Gebilde auf (wie z. B. das Arnobad in Pisa [1286] für Kuppelei und das Übergießen mit Wasser in Carpi [1353] für Gotteslästerung)[164]). Die Kerkerstrafe (nebst ihren Abarten des Einsperrens in ein Kloster und der später [in Seestädten] besonders beliebten Galeerenstrafe) gewinnt seit dem 13. Jahrhundert an Bedeutung (§ 11, S. 161—163)[165]). Daneben sind noch als die Freiheit ebenfalls beeinträchtigende Strafen die (meist nur zeitig begrenzte) Verbannung und die sog. Konfination oder Einbannung auf einen bestimmten Ort zu erwähnen (§ 12, S. 163—165), und beachtenswert ist endlich noch die nicht selten erwähnte Pflicht zur Leistung einer Friedensbürgschaft (als cautio de non offendendo; § 13, S. 165—168).

Das dritte Heft beginnt die Darstellung der sonstigen Prinzipien des allgemeinen Teils des Strafrechts mit einer Betrachtung der Vorschriften der Statuten über die „Strafhaftung“ (Kap. VI, S. 183—203), in deren Regelung sich mehrfache Anklänge an das römisch-kanonische Recht nicht verkennen lassen, so z. B. bezüglich der (im einzelnen freilich überaus verschieden normierten) Grenzbestimmung des jugendlichen, die kriminelle Verantwortlichkeit ausschließenden Alters (§ 1, S. 181—188). Die Straflosigkeit der Geisteskranken wird meistens nur bei speziellen Delikten erwähnt

---

[163]) So — außer vielen Fällen des Handverlustes — besonders das Abschneiden bezw. die Verstümmelung der Zunge; dagegen herrscht bei der Androhung des Verlustes der Augen und Ohren (am meisten für Diebstähle gebräuchlich), sowie der Nase (für Frauen) häufig auch offenbar nur die krasseste Willkür. — Der Verlust beider Augen wurde 1254 in Brescia untersagt.

[164]) Vgl. S. 156 ff. Für diese Delikte war sonst auch das Wassertauchen als Surrogat der Geldstrafe vielfach gebräuchlich. Vgl. Kap. IV S. 112 und dazu noch Statut. crim. von Lugano, Kap. 137.

[165]) Vgl. über das italienische Gefängniswesen des Mittelalters auch: Pertile, Storia, T. V p. 297 ff. sowie: Krauß, in den „Blättern für Gefängniskunde“, Bd. XXVIII (1895) S. 166 ff.

Digitized by Google

(§ 2, S. 188), die heute noch kontroverse Frage nach der Strafbarkeit von Gesamtkörperschaften in Übereinstimmung mit der damaligen kirchlichen Doktrin (vgl. oben S. 847) allgemein bejaht (namentlich bezüglich bestimmter Missethaten der Gemeinden), wenngleich sich dabei zum Teil allerdings auch schon ein Übergang zur Haftung der einzelnen Gemeindegenossen bemerkbar macht (§ 3, S. 188—192). Gegen die Exemtion der Kleriker von der staatlichen Strafgewalt suchten sich die italienischen Städte in verschiedener Weise, am häufigsten aber durch einen Rückgriff auf die Laienverwandten des schuldigen Geistlichen zu helfen (§ 4, S. 192—194 vbd. mit § 5, S. 197 ff.). Solche Verwandtenhaftung findet sich auch sonst wohl öfter, wie denn namentlich auch die Vorschriften der berüchtigten römischen lex Quisquis noch lange in den Statuten nachklingen. Seltener wird auch noch der Herr für die Missethaten seiner Sklaven oder sonstigen Untergebenen, der Hausherr für diejenigen seiner Gäste oder der Dorfherrscher für die im Dorfe verübten Verbrechen verantwortlich gemacht (§ 5, S. 194—203). Kap. VII (S. 204—219) beschäftigt sich zunächst mit der Behandlung der „Ungefährsverletzungen", für welche allmählich unter dem Einfluß des römischen und kanonischen Rechts der Grundsatz völliger Straflosigkeit Anerkennung fand, indem man gleichzeitig die Grenzen zwischen bloßem Zufall und der (strafbaren) Fahrlässigkeit schärfer zu ziehen begann (§ 1, S. 204—207). Ferner wird hier des Zustandes der „Rechtlosigkeit" gewisser Personen, wie der absolut oder relativ Friedlosen (Dirnen, Kuppler, Spieler usw.), sowie im Zusammenhang damit der Fälle der als straflos geltenden Tötungen gedacht (§ 2, S. 207—210). Daran reiht sich die Betrachtung der Bestimmungen über die — meist ebenfalls schon schlechthin Straffreiheit bewirkende — Notwehr (der Person oder des Vermögens), die Nothilfe, den Notstand und sonstige verwandte Rechtsgebilde (Notrecht, Retorsion von Injurien usw.; § 3—4, S. 210—216) sowie endlich das erlaubte Züchtigungsrecht, welchem sowohl in objektiver Hinsicht (bezüglich der Folgen der Handlung) als in subjektiver Beziehung (betreffs des Kreises der berechtigten Personen) im ganzen sehr weite Grenzen gezogen sind (§ 5, S. 216—219). In der Lehre vom Versuch (Kap. VIII, S. 220—231) finden wir germanisch-langobardische und römisch-kanonische Rechtsanschauungen lange Zeit hindurch miteinander in einem Kampfe, der aber schließlich definitiv zu Gunsten der erstern entschieden wurde, so daß der Grundsatz, den Versuch milder als das vollendete Delikt zu bestrafen, mit wenigen Ausnahmen (vgl. S. 222 ff.) allgemeine Geltung erhielt. Deutschrechtlichen Ursprungs ist auch die nicht nur von den Juristen, sondern auch in manchen Gesetzen aufgestellte Dreiteilung des Handlungsbegriffs in conatus remotus, proximus und Vollendung (vgl. schon Ed. Roth c. 139 ff.; S. 226 ff.).

Für die Anstiftung (Kap. IX, S. 232—244) galt — in Gemäßheit der hierin im wesentlichen übereinstimmenden Lehren

Digitized by Google

des römiſchen, langobardiſchen und kanoniſchen Rechts — die gleiche Beſtrafung wie die That ſelbſt auch in den italieniſchen Statuten als ganz allgemeine Regel (§ 1, S. 232—240), der gegenüber ſowohl die höhere Strafe des Thäters als auch umgekehrt diejenige des Anſtifters (ſo z. B. in Padua 1266, Florenz 1415 und anderswo) als vereinzelte Ausnahmen erſcheinen (S. 238 ff.). Die zuweilen (z. B. in Tolentino 1436) erwähnte Gleichſtellung der Ratihabition mit dem Auftrage entſpricht den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts (S. 239 ff.; vgl. oben S. 847). In der Beurteilung des Falls der Anſtiftung zu einem Amtsverbrechen von ſeiten eines Nichtbeamten weichen die Statuten ziemlich erheblich voneinander ab (§ 2, S. 240). Während der Unterſchied zwiſchen Anſtiftung und pſychiſcher Beihilfe manchmal mit faſt doktrinärer Deutlichkeit ausgeführt iſt (§ 3, S. 241), iſt zu den Formen der indirekten Thäterſchaft (bei Urkundenfälſchungen), des Sicherbietens zu einem Verbrechen ſowie zu den Fragen nach der Strafbarkeit des nicht vollzogenen bloßen Auftrags, der Haftung des Anſtifters für einen excessus mandati und der Wirkung des Rücktritts des Anſtifters vor Ausführung der That im ganzen weniger prinzipiell Stellung genommen (vgl. § 3–7, S. 241—244). Die Beihilfe (Kap. X S. 245–259) behandelten die Statuten — ähnlich wie den Verſuch — längere Zeit hindurch nach einem doppelten Syſtem, je nachdem ſie mehr vom langobardiſchen Rechte mit ſeinem Grundſatz der mildern Beſtrafung des Gehilfen oder von der römiſchrechtlichen Regel der Gleichheit der Thäter- und Gehilfenſtrafe beeinflußt worden, bis dann auch hier ſchließlich der Zwieſpalt mit einem Siege des germaniſchen Prinzips endigte (§ 1—3, S. 245—254). Spezialvorſchriften beſtanden oft noch für einige beſondere Fälle der Beihilfe (wie z. B. das Locken in den Hinterhalt behufs Tötung oder Verwundung durch einen Dritten u. a. m.; § 6 S. 256, 257). Auch die Nichtanzeige eines verbrecheriſchen (beſonders hochverräteriſchen) Vorhabens wurde mehrfach als Beihilfe behandelt (S. 257). Für die Strafe der Begünſtigung (Kap. XI, S. 260—270) wurde zunächſt die ſchon in den römiſchen und langobardiſchen Quellen wie auch in kirchlichen Verordnungen und den Landfriedensgeſetzen deutſcher Kaiſer in gleicher Weiſe hervortretende Idee, daß der nachträgliche Genoſſe dem Thäter gleichſtehe, auch für das italieniſche Statutarrecht vorbildlich, um dann etwa ſeit dem 14. Jahrhundert meiſt einer mildern Anſchauung zu weichen (§ 1, S. 260—264). Noch lange begegnet aber eine beſonders harte Behandlung des Begünſtigers eines „bannitus“, indem dieſer ſehr häufig in talionsartiger Weiſe (ſchlechthin oder doch bei ſchwerern Fällen) in die vom Geächteten verwirkte Strafe eintreten ſoll (§ 2, S. 264—270). Nur vereinzelt ſollte die Nichtanzeige gewiſſer begangener Delikte der That ſelbſt gleich beſtraft werden (§ 3, S. 270).

Unter den Prinzipien der „Strafbemeſſung“ (Kap. XII, S. 271—291) hat dasjenige des völlig freien richterlichen Ermeſſens, ganz

Digitized by Google

besonders bei der Festsetzung der Geldbußen, Jahrhunderte hindurch eine höchst bedeutsame Rolle gespielt (§ 1, 2 S. 271—277). Zuweilen erscheint übrigens das arbitrium judicis in beschränkterer Weise nur als ein Schärfungs- oder umgekehrt nur als ein Milderungsrecht (S. 276 ff.). Daneben existierten dann aber fast überall noch eine große Menge speziell im Gesetze angeführter, zum Teil uns heute sonderbar erscheinender Schärfungs- und Milderungsgründe der Strafe (§ 3—7, S. 277—291). Die Vorschriften der italienischen Stadtrechte über die „Verbrechenskonkurrenz" (Kap. XIII S. 292—301) erscheinen in erster Linie durchaus von dem sogenannten Kumulationsprinzip des römisch-kanonischen Rechts beherrscht, welches sie namentlich bei Geldbußen bis an die Grenzen des Möglichen durchzuführen sich bemühen (§ 1, S. 292—295). Doch begegnen daneben auch schon Ansätze zu einer richtigern Würdigung des Handlungsbegriffs, wie solche zum Teil auch schon bei den Postglossatoren anzutreffen ist (richtige Keime des sogenannten fortgesetzten Delikts, bessere Scheidung der Gesetzes- von der Idealkonkurrenz; § 2 ff., S. 295 ff.). Der Rückfall (Kap. XIV, S. 302—305) bewirkte bei mit Geldstrafen bedrohten Missethaten meistens eine Verdoppelung des für die erstmalige Begehung verhängten Betrages (§ 1, S. 302, 303), aber auch bei verwirkten Leibesstrafen wohl eine sonstige Gradationsverschärfung (§ 2, S. 303—305). Was die kriminelle „Verjährung" anbelangt (Kap. XV, S. 307—310), so haben sich die Statuten bereits sämtlich von den als nicht mehr zeitgemäß erkannten römischen Vorschriften emanzipiert und dafür selbständige Bestimmungen aufgestellt, welche durchweg durch Kürze der Verjährungsfristen charakterisiert sind. Die Durchbildung eines Systems in dieser Materie blieb jedoch erst den Stadtrechten des 16. Jahrhunderts vorbehalten. Das Recht der Begnadigung endlich (Kap. XVI, S. 311—314) ist schon in Gesetzen des 13. Jahrhunderts anzutreffen. Es galt als Vorrecht der gesetzgeberischen Gewalt und war deshalb dem Richter nicht, den Gemeinden nur in beschränktem Umfange (so in Oberengadin bezüglich der Geldstrafen) eingeräumt. Auch Fälle von Spezialbegnadigungen und Amnestieen sind uns aus den italienischen Städten überliefert (§ 1, S. 311—313). Der interessante, in den Stadtrechten vom 12. bis ins 16. Jahrhundert hin und wieder aufgestellte Satz, daß der stuprator, raptor oder Notzüchter straffrei ausgehen soll, wenn ihn die mißbrauchte oder entführte Frauensperson selbst zu heiraten sich bereit erklärt (§ 2, S. 313, 314), erscheint nur als die speziellere Anwendung eines auch in Deutschland in noch allgemeinerer Weise üblichen Herkommens[166]).

39. Eine Ergänzung sowohl zu den soeben besprochenen „Studien" Kohlers als auch besonders zu dessen in Z XVI 467 ff. angezeigter Abhandlung über „Das internationale Strafrecht in den italienischen Stadtrechten" (in der „Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht",

[166]) Vgl. dazu Z XVI 460.

IV 225 ff.) enthält der jetzt in der gleichen Zeitschrift Bd. V (1895) S. 232—249 erschienene Aufsatz desselben Verfs. über „Das internationale Strafrecht bei den italienischen Juristen“ (= Beiträge zum internationalen Strafrecht II)[167]). — Die Forschungen über internationale Rechtsfragen (des Zivil- u. Strafrechts) beginnen in Italien, wo im Mittelalter das Nebeneinanderbestehen kleinerer Territorien mit verschiedenen Statuten dieselben begünstigten, schon mit den Glossatoren, erreichen ihre größte Fülle bei dem berühmten Postglossator Bartolus (in seinem Kommentar zur lex Cunctos populos C. de summa trinitate [1,1]) und werden weitergeführt auch von den spätern Kriminalisten, unter denen Jul. Clarus sich vorteilhaft von der großen Masse abhebt, bis endlich „der geschwätzige Farinacius die Wissenschaft zu Grabe trägt“ (I. S. 232, 233). Dabei ist es von Interesse, zu konstatieren, daß sich die Anschauungen der Juristen nicht selten in einen direkten Gegensatz zu den im Statutarrecht anerkannten Grundsätzen stellen (s. S. 232 u. 240).

Die Glosse beginnt ihre Erörterungen über internationales Strafrecht im Anschluß an c. 1 Cod. ubi de crim. agi oportet (3, 15), wobei sie annimmt, daß vor allem der Richter des Deliktsorts (und ebenso wohl auch der des Domizils) Strafgewalt — auch über die Fremden — habe (II S. 233). Seitdem stand das sogenannte Territorialsystem in Italien als Regel fest (vgl. bes. Gandinus, rubr. de poen. reor., nr. 16 mit ausführlicher Begründung). Die Frage, wie der Fall zu behandeln, daß die That sich in verschiedenen Gebieten abspielt, wenn z. B. jemand vom Bereich A in das Bereich B hinüberschießt, wird nach der herrschenden Ansicht (u. a. auch von Clarus) dahin beantwortet, daß hier beide Staaten das jus puniendi haben (III S. 234—236). Geteilter waren die Meinungen darüber, ob für den Anstifter der Ort der Anstiftungsthätigkeit oder derjenige der ausgeführten Missethat entscheidend sein solle. Während sich Gandinus, Bossius und zum Teil auch Farinacius im wesentlichen der erstern Alternative zuneigten, erklärten sich die meisten (darunter Bartolus, Baldus und Clarus) für die letztere (IV S. 236, 237). Das sogenannte aktive Personalitätsprinzip wurde in der italienischen Doktrin erst allmählich und nicht ohne Widerspruch anerkannt. Insbesondere stritt man darüber, ob das forum originis oder domicilii auch für den Inquisitionsprozeß gelte (so: Cinus, Bartolus u. s. zahlreichen Nachfolger) oder sich nur auf das akkusatorische Verfahren beschränke (so: Odofredus, Gandinus, Bonifacius de Vitelinis u. a.). Unter Farinacius steht es jedoch fest, daß neben dem judex loci auch der judex originis oder domicilii auch auswärts begangene Delikte bestrafen kann (V S. 237—239). Weniger Beifall fand bei den Juristen das in den Statuten sehr verbreitete sogenannte passive Personalitätsprinzip (wonach die

---

[167]) Vervollständigende Zusätze zu dem Beitrag I (a. O. Bd. IV S. 225 ff.) finden sich hier in den Anmerkungen 5a, 7, 8, 10, 14 u. 15.

Digitized by Google

Verletzung eines civis unter allen Umständen gestraft werden soll, auch wenn sie extra territorium erfolgte), nachdem es namentlich von Bartolus ausdrücklich verworfen worden. Gerade hier zeigt sich uns recht deutlich der eingangs erwähnte Gegensatz zwischen den Lehren der Theorie und den Ansichten der Praxis (VI S. 240). Die Meinung, daß der Dieb, der die auswärts gestohlene Sache in die Gemeinde bringt, dem Strafrecht der letztern unterliegt, war seit Bartolus lange Zeit die in der Praxis herrschende, wurde jedoch später besonders im 15. u. 16. Jahrhundert als zu großen Härten führend verworfen[168]). Über die Frage, ob bei der Rückfallsstrafe die im Ausland begangenen Diebstähle mitzurechnen seien, waren die Meinungen äußerst geteilt, wenngleich die Mehrzahl (von Bartolus bis auf Farinacius) im wesenlichen wohl für Bejahung derselben eingetreten (VII S. 240—244). Ein Weltstrafrecht hatte schon die Glosse gegen den „vagabundus" nach dem Grundsatze „ubi te invenio, ibi te judicabo" statuiert (s. I S. 233), was seitdem zur communis opinio geworden, während der Versuch des Farinacius, auch die „assassini, publici latrones et stratarum disrobaratores" auf gleiche Weise zu behandeln[169]), nicht allgemein durchdrang[170]). Ein allgemeines Strafrecht der Stadt Rom wollten manche daraus ableiten, daß „Roma communis patria" sei, ein Argument, welches jedoch bald etwas in Mißkredit kam (VIII S. 245, 246). Verneint wurde durchweg die Anschauung, daß der bannitus des einen Staats auch in den konföderierten Staaten als gebannt gelte (IX S. 246), was in Staatsverträgen freilich vielfach anders geregelt (vgl. Zeitschrift f. int. Privat- u. Strafrecht IV S. 236ff.). Die Auslieferungspflicht wollten die Glossatoren nur für den Fall des Strandraubes kraft einer lex specialis (fr. 7 de incendio, ruina, gl. remittatur) gelten lassen, während andre Juristen ihr theoretisch ein weiteres Anwendungsgebiet zuschrieben. Allein da diese Pflicht nicht gut zu der Selbständigkeit der italienischen Gemeinwesen mit ihrer einander oft feindseligen Stimmung paßte, so wurde sie in der Praxis allgemein verneint[171]), abgesehen von dem Falle, daß die mehreren Territorien unter demselben Fürsten standen. Staatsverträge konnten natürlich auch in dieser Beziehung andres bestimmen. Kein Staat aber vollzog die in einem andern gefällten Strafurteile (X S. 246

---

[168]) So besonders von Salicetus und Augustinus, welcher (ad Angel. Aretinum, Gl. Etiam vestem coelestem, nr. 16 [Ed. Venet 1578 Bl. 172b]) die Ansicht des Bartolus als eine „terribilis" bezeichnete, welche 10 000 Diebe an den Galgen geliefert habe. S. 241 u. Anm. 11 u. S. 243.

[169]) Mit der Begründung: Diese Leute seien durch die That von selbst banniti (c. 1 in IV° de homic.) und könnten folglich von jedem getötet werden; um so mehr könne eine fremde Gerichtsgewalt sie erfassen und an den Galgen bringen (Farinac. Opera I qu. 7 nr. 9f., a. O. S. 245).

[170]) Dagegen namentlich Bossius, (Tract. varii) de. for. compet, nr. 65.

[171]) So z. B. auch von Bartolus, der, obwohl er die Auslieferung nach gemeinem Recht verteidigte, doch (ad leg. 6 D. de sepulchro viol.) erklärte, daß „secundum consuetudinem Italiae remissio non fit". (S. 247).

Digitized by Google

—248). Zum Schlusse (XI S. 248—249) wird noch darauf hingewiesen, daß leicht erklärlicherweise die Mehrzahl der italienischen Juristen in ihren Erörterungen gegenüber der prozessualen Frage der Zuständigkeit die materielle über das Vorhandensein des jus puniendi vernachlässigen. Nur „die gewaltige Trias der italienischen Strafrechtspflege", Gandinus, Bartolus und Clarus, seien sich auch der materiellrechtlichen Bedeutung ihrer Lehren mehr bewußt gewesen.

40. Mit den soeben unter Nr. 38 u. 39 betrachteten Schriften Kohlers dem Gegenstande nach verwandt ist auch ein Buch von Woldemar Engelmann über „Die Schuldlehre der Postglossatoren und ihre Fortentwicklung"[172]), insofern es sich nämlich auch in ihm in erster Linie nicht sowohl um eine Darstellung rein römischen, als vielmehr gemeinen italienischen Strafrechts handelt. In der „Einleitung" seiner Monographie (S. 1—16) bekämpft der Verf. ausdrücklich die unrichtige Vorstellung, in den Werken der sog. Postglossatoren nur oder doch vorwiegend Kommentare und Interpretationen des römischen Rechts zu erblicken und sie daher im Vergleich zu den Leistungen der ihnen voraufgehenden Glossatoren auf diesem Gebiete als minderwertig zu betrachten. Diese Ansicht, welche sich als die Reaktion gegen eine Überschätzung der Verdienste jener Schriftsteller in frühern Jahrhunderten darstellt, habe im Verein mit der oft beklagten Unzugänglichkeit, Unhandlichkeit und Unübersichtlichkeit ihrer Werke zu einer harten und unrichtigen Beurteilung ihrer wissenschaftlichen Verdienste und ihrer historischen Bedeutung geführt, die z. B. auch noch von v. Savigny (Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter VI, bes. § 130) geteilt wurde und erst in der neuesten Zeit einer gerechtern Würdigung Platz gemacht hat. Man dürfe eben diese Juristen nicht lediglich als Erklärer der römischen Quellen und der Glosse und insofern als die „Epigonen der Glossatoren" betrachten, sondern als das, was sie wirklich waren und sein wollten, nämlich „als wissenschaftliche Bearbeiter, Lehrer und kundige Praktiker des (zu ihrer Zeit) geltenden gemeinen italienischen Rechts" (S. 5), welches sich nicht bloß aus den römischen, sondern auch „aus ... kanonischen und langobardischen Rechtsquellen, aus Munizipalstatuten und fürstlichen Konstitutionen, aus Gerichtsgebrauch und Gewohnheit herleitete" (S. 3). Indem sie diese verschiedenartigen Bestandteile zu einem einheitlichen Ganzen verarbeiteten, allgemeine Grundsätze und Begriffe daraus ableiteten und die einzelnen Lehren systematisch ausbauten, sind sie thatsächlich die Begründer einer italienischen Strafrechtswissenschaft geworden (S. 3). Durch diese Anerkennung werde freilich nicht ausgeschlossen, daß dem modernen Juristen die Er-

---

[172]) Eine historisch-dogmatische Darstellung der kriminellen Schuldlehre der italienischen Juristen des Mittelalters seit Accursius. Leipzig (Duncker & Humblot) 1895. XIII u. 242 S. — Das Werk ist dem Vater des Verfassers, Herrn Prof. Joh. Engelmann in Dorpat gewidmet.

Digitized by Google

örterungen jener Italiener einerseits breit und schwerfällig, anderseits oft auch gekünstelt und spitzfindig erscheinen (S. 7, 8)[173]).

Der Verfasser hat übrigens für seine Abhandlung keineswegs bloß die Werke der eigentlichen Postglossatoren im engern Sinne herangezogen, unter denen Bartolus de Saxoferrato († 1357) und sein Schüler Baldus de Ubaldis († 1440) als Häupter hervorragen, sondern zur Ergänzung auch diejenigen aller sonstigen bedeutendern juristischen Schriftsteller Italiens von den Kanonisten und Glossatoren des 13. Jahrhunderts (wie Azo, † 1235; Accursius, † 1260; Durantis, † 1296) an bis herab zu den Kriminalisten des 16. und 17. Jahrhunderts (wie Clarus, † 1575, Farinacius, † 1618 u. a. m.). Ja auch die Schriften von Franzosen (Petrus de Bellapertica, † 1308, Cujacius und Donellus), Spaniern (Covarruvias, † 1577; Gomez, 16. Jahrh.), Niederländern (Damhouder † 1581) und Deutschen (Ulr. Zasius, † 1535, auch Carpzov) haben namentlich insofern Berücksichtigung gefunden, als sich ein Einfluß ihrer Lehren auf die der Italiener oder umgekehrt dieser auf jene deutlich nachweisen läßt. Die römischen und kanonischen Quellen selbst wurden dagegen prinzipiell nur da in die Erörterung gezogen, wo die italienische Doktrin unmittelbar an sie anknüpft, was namentlich bei dem kanonischen Recht bezüglich des vorliegenden Themas selten der Fall ist (Vorwort S. VII). Um so häufiger mußte auf die Vorschriften italienischer Statuten, insbesondere die der lombardischen Städte (vgl. z. B. S. 48, 121, 123ff., 186, 236 u. Anm. 58), auf Gutachten in berühmt gewordenen Prozessen (vgl. u. a. S. 6 Anm. 3, 87ff.) und Entscheidungen angesehener Gerichtshöfe (vgl. S. 122, 125 Anm. 50) hingewiesen werden. Werke der neuern Litteratur sind endlich nur da angeführt, wo es zur Orientierung für den Leser dienlich erschien (S. VII)[174]).

Die gründliche Arbeit Engelmanns, deren Zweck, „eine Lücke in der deutschen Strafrechtslitteratur auszufüllen" (Vorwort S. VII), im wesentlichen als wohl erreicht betrachtet werden darf, ist in 4 Haupt-Kapitel (über die „Schuld", den „Dolus" im allgemeinen, den „Dolus praesumtus und die culpa dolo proxima" und die „Culpa") mit 32 durchzählenden Paragraphen geteilt, deren Inhalt im folgenden wenigstens in den Hauptgrundzügen skizziert zu werden verdient. Das I. Kapitel („Die Schuld", § 1—3, S. 17—35) erörtert zunächst im § 1 den „Begriff der Schuld", welcher übrigens in der italienischen Doktrin — trotz oder vielmehr gerade wegen der Zerlegung in 5 bis 6 verschiedene Grade (S. 19) — keine feste Ausbildung erhielt; sodann folgt im § 2 („Mangel der Schuld") eine Betrachtung der

---

[173]) Vgl. über die Bedeutung der italienischen Juristen im allgemeinen sowie speziell auch gerade für die Schuldlehre jetzt auch: A. Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts usw. Bd. I Abt. 1 (1895) S. 144—162.

[174]) So bes.: S. 1 Anm. 1, 111 Anm. 19, 128 Anm. 1, 141 Anm. 1, 145 Anm. 9, 184 Anm. 37 (wo auch der Verf. seine eigene Ansicht über culpa lata und culpa dolo proxima der Justinianischen Quellen ausführt) und S. 236 Anm. 58.

Digitized by Google

verschiedenen Schuldausschließungs-, bezw. Minderungsgründe (nuda cogitatio, Zwang, Irrtum, Jugend, Geisteskrankheit, Taubstummheit, Trunkenheit, Schlaf, Affektzustände usw.); der § 3 weist die regelmäßige Anerkennung der „Schuld als Voraussetzung der Strafe" bei den Italienern nach, wovon die Abweichungen teils auf die Schuldpräsumtionen des römischen Rechts, teils auf politische Nützlichkeitsrücksichten zurückzuführen sind (S. 34). Das sehr umfangreiche II. Kapitel („Der Dolus", § 4—15, S. 36—126) ist dem Begriffe des Dolus gewidmet. Abschnitt I (§ 4, 5) betont, daß die italienische Doktrin weder zu einer erschöpfenden Definition des — sich mit dem römischen Rechte nicht mehr deckenden — Dolusbegriffs, noch zu einer Trennung von „Vorsatz" und „dolus malus" gelangt ist. „Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit" der Handlung (Abschn. II, § 6) galt ihnen dagegen als ein wesentliches Merkmal des Dolus und ein Irrtum hierüber mithin als Ausschließungsgrund desselben. Komplizierter erscheinen die Lehren über „das Bewußtsein von der kausalen Tragweite der Handlung" (Abschn. III, § 7—14). Der Dolus als „die Präsumtion der bewußten Kausalität des Willens" fand beim Vorliegen wichtiger Indizien (z. B. der sog. atrocitas facti) statt (§ 7). Eine wesentliche Erweiterung erhielt der Dolusbegriff in der Folge durch die, meistens von den Juristen sehr eingehend behandelte Lehre von der Zurechnung des Erfolges (§ 8 ff., S. 52—112). Dabei lassen sich drei Hauptfälle unterscheiden, um die sich die gesamten Erörterungen gruppieren; nämlich 1) „die Zurechnung des schwerern oder andersartigen Erfolges innerhalb desselben Deliktsthatbestandes" (§ 9), für deren Auffassung besonders die Lehren des Salicetus († 1412) für Doktrin und Praxis maßgebend wurden; sodann 2) „die Zurechnung des Erfolges gegen ein individuell andres Objekt" (§ 10), aberratio ictus und sogenannte Verwechselungsfälle, beurteilt meistens im Anschluß an die Ansichten des Bartolus, während dessen Schüler Baldus im Zusammenhang hiermit den schwankenden und bald sehr verallgemeinerten Begriff des „dolus in genere" (§ 11) in die Doktrin einführte; endlich 3) „die Zurechnung des schwerern Erfolges andrer Art", über deren Beurteilung die Meinungen erheblich auseinandergingen. Denn während die (besonders von Cinus [† 1336], Bartolus und Baldus vertretene) „herrschende Lehre" (§ 12) hier das Gewicht auf das Bewußtsein des Thäters von der Möglichkeit des Erfolges legte (S. 79), wollten mehrere angesehene Paduaner Advokaten in ihren Gutachten in einem berühmt gewordenen Prozesse (s. S. 89 ff.) zum Dolusbegriff die auf den Erfolg gerichtete Absicht verlangen (§ 13), vermochten aber doch die „doctrina Bartoli" nicht zu erschüttern, die vielmehr, von neuem befestigt namentlich durch die Autorität des Aegidius Bossius († 1546), im 16. Jahrhundert wieder fast ganz allgemein anerkannt war (S. 97.) Der Gedanke an den sog. „dolus indirectus", d. h. einen indirekt auf den Erfolg gerichteten

Digitized by Google

Willen (§ 14) ist in der italienischen Doktrin selten hervorgetreten und nie zu allgemeiner Anerkennung gelangt, während er bei den Spaniern (Gomez und besonders Covarruvias) und durch deren Vermittelung auch später in Deutschland (Carpzov, Böhmer, Nettelbladt-Gläntzer u. a.) eine größere Rolle gespielt hat. Auch die Ansichten der Italiener über die „Überlegung und Mangel an Überlegung" (Dolus impetus, non praemeditatus; Abschn. IV, S. 15) sind erst nach und nach zu größerer Klarheit gelangt. Während die Auffassung der Glossatoren, daß der Affekt den Dolus ausschließe, durch das kanonische Recht befestigt worden, gewann später (besonders im 16. Jahrhundert) vorzüglich die Lehre des Baldus Anhänger, wonach „impetus" den Dolus bei Affekt bezeichnet, d. h. einen „minor dolus", einen „dolus non praemeditatus" im Gegensatz zum dolus praemeditatus, bei dem das Delikt mit Überlegung begangen wird (S. 115 ff.).

Im Kap. III („Der dolus praesumtus und die culpa dolo proxima", §§ 16—24, S. 127—184) wird zunächst (§ 16) ausgeführt, daß man den Postglossatoren keineswegs den Vorwurf machen dürfe, sie hätten in konfuser Weise schlechthin den dolus praesumtus als eine materielle Schuldart behandelt (Abschn. I, S. 129). Man müsse hier vielmehr unterscheiden zwischen dem dolus praesumtus als formellem, prozessualisch durch Präsumtionen festgestelltem Dolus (sog. „dolus praesumtive probatus" im Gegensatz zum dolus vere pr. oder verus; Abschn. II, §§ 17, 18) und demjenigen, der als gesetzlich präsumierter sich auch begrifflich vom eigentlichen Dolus unterscheidet (sog. dolus praes. essentialis im Gegensatz zum dolus verus essentialis [dol. malus]) (S. 129). Eine große praktische Bedeutung hatte die Unterscheidung zwischen dolus praesumtus und dolus verus, weil ersterer mit geringerer Strafe belegt wurde als letzterer, daher auch die poena ordinaria (insbesondere die Todesstrafe) — wenigstens seit Bartolus — dort ausgeschlossen war (S. 135, 136). Die Auffassung auch der „culpa dolo proxima als dolus praesumtus" tritt uns im Abschn. III, §§ 19—24 des III. Kapitels entgegen. Nachdem kurz gezeigt, in welcher Weise die „culpa lata" in den römischen Quellen als gesetzlich präsumierter Dolus behandelt (1. § 19), wird ausführlich die italienische Doktrin über die „culpa dolo proxima" dargestellt (2. § 20—24). Während dieselbe von der Glosse und der Mehrzahl der Postglossatoren vor Bartolus (§ 20) in allen Fällen nur als höchster Grad reiner culpa aufgefaßt worden (S. 142 ff.), erblickte die — im Anschluß an Cinus und die Franzosen ausgebildete — Bartolinische Doktrin (§ 21) in ihr einen rein formellen dolus praesumtus, ohne jedoch die spezielle Eigentümlichkeit dieser Fälle genügend zu würdigen (S. 146 ff.). Auffällig wenig beachtet (S. 165) wurde die vom Standpunkt der Römer und der Postglossatoren durchaus richtige (S. 161) Lehre des Baldus (§ 22), welcher — nach Verwerfung der ursprünglich gebilligten Ansichten der Glosse und des Bartolus — die culpa dolo proxima für

Digitized by Google

eine besondere, begrifflich vom dolus verus verschiedene Schuldart (dolus praesumtus essentialis) erklärte (S. 154 ff.). Von hervorragendem Einfluß auf die Auffassung der culpa lata in der spätern Zeit sind sodann auch für Italien (Cagnolus, Celsus Bargalius u. a.) die Erörterungen des deutschen Juristen Zasius (in dessen „Intellectus singulares", Basel 1526) geworden, welcher — nach einer scharfen und teilweise unberechtigten Kritik der Lehre des Bartolus und seiner Anhänger — zwei Arten der culpa lata unterscheiden wollte, die er als culpa lata ignaviae und versutiae (= Fahrlässigkeit aus List, verschleierte böse Absicht, Vorsatz unter dem Deckmantel des Versehens) bezeichnete. Nur diese letztere erschien ihm als dolo proxima (S. 167), ja als reiner dolus malus (S. 170), wenn sie auch die Quellen der Beweisschwierigkeit halber nicht als solchen aufgefaßt. Durch die Auseinandersetzungen des Zasius erhielt auch Tib. Decianus († 1582) die Anregung zu seinen Untersuchungen über die culpa lata (in seinem Tractatus crim., Lib. I, cap. 6), die nach Engelmann als das Beste zu bezeichnen sind, was die italienische und überhaupt die gesamte ältere Litteratur über diesen Gegenstand geliefert hat (§ 24, S. 175). Decian ward der Bartolinischen Doktrin gerechter als Zasius, ja übte an dessen Lehren selbst eine sachgemäße Kritik. Nach ihm ist die Bezeichnung der culpa als „dolo proxima" nur eine prozessuale; die Quellen betrachten es als quaestio facti, ob dolus oder culpa lata vorliegt, weisen aber wegen dringenden Verdachts der Verstellung den Richter an, bis zur Beseitigung desselben die betreffenden Fälle wie dolus zu behandeln. Durch Decians Erörterungen gewann die Lehre des Bartolus wieder an Ansehen, an welcher man dann bis zum 17. Jahrhundert sowohl in Italien (S. 179) als auch im Auslande im wesentlichen festgehalten hat (vgl. S. 179—183). — Besonders reich an interessanten Detailfragen ist endlich noch das IV. Kapitel über „Die Culpa" (§§ 25—32, S. 185—242), obwohl zunächst zu konstatieren ist, daß sich die italienischen Kriminalisten mit der Lehre von dieser Schuldart viel weniger beschäftigt haben als mit der Doluslehre (§ 25, S. 185). Die allzu enge Anlehnung an das Zivilrecht führte nämlich zu einer Zersplitterung des Culpa-Begriffs (Abschn. I. §§ 26, 27), wodurch dann wiederum eine klare Begriffsbestimmung der culpa als Willensschuld verhindert wurde (S. 187; über Ansätze zu solcher Definition bei Baldus und Decian s. § 26, S. 187 ff.). Die culpa lata hatten die Postglossatoren anfangs — wie die Glosse — als reine culpa, später aber zum Teil als dolus praesumtus aufgefaßt, während die Anhänger des Zasius in der culpa lata ignaviae eine bewußte culpa erblickten (Abschn. II, § 28, S. 202, 204). Bei Ideal-Konkurrenz von dolus und culpa (§ 29) sollte nach der bis zum 15. Jahrhundert herrschenden Ansicht der Italiener der dolus völlig die culpa absorbieren, da ihnen die Zurückführung einer That auf eine zweifache Willensschuld des Thäters undenkbar erschien (S. 205). Später erhob sich jedoch im Anschluß an die bereits oben erwähnten Gutachten einiger Paduaner Advokaten hiergegen eine

Digitized by Google

energiſche Oppoſition, wonach nun in ſolchen Fällen der Erfolg bloß zur culpa gerechnet werden ſollte (ſo u. a. auch noch Clarus). Doch vermochte ſich dieſe Meinung gegenüber der ältern nicht auf die Dauer zu behaupten (S. 206). Sehr ſchwankend erſcheint auch die Beurteilung der culpa in ihrem Verhältnis zum casus (Abſchn. III, § 30, 31) bei den Italienern, eine Materie, auf welche neben dem römiſchen auch das (in dieſer Beziehung ſehr ſtrenge) kanoniſche Recht einen ſtärkern Einfluß geübt hat (ſ. § 30, beſonders S. 210 ff.), der erſt durch Bartolus und beſonders Baldus definitiv zurückgedrängt wurde, um einer gerechtern Auffaſſung Platz zu machen (§ 31, S. 214 ff., woſelbſt Näheres). Was endlich die „Strafbarkeit der Culpa“ (Abſchn. 4, § 32) anbelangt, ſo war dieſelbe zwar im allgemeinen in der italieniſchen Doktrin nicht beſtritten, um ſo mehr dagegen die ſpeziellere Frage nach den Grenzen und dem Maße der kriminellen Verantwortlichkeit für culpa, zumal hierfür weder die römiſchen Quellen, noch die italieniſchen Statutarrechte eine genügende Grundlage lieferten. Deshalb wurde namentlich auch erörtert, ob und inwiefern nach den in der Praxis doch in erſter Linie anzuwendenden Kriminal-Statuten eine Strafmilderung bei kulpoſen Delikten zuläſſig ſei. Während die formaliſtiſchen Richter eine Interpretation der Statuten als stricti juris verboten und demnach die Fälle kulpoſen und doloſen Verſchuldens (auf Grund des Wortlauts der Geſetze) mit der gleichen Strafe glaubten belegen zu müſſen, nahmen die Rechtslehrer und einige Advokaten an, daß die (eine Interpretation ſehr wohl geſtattenden) Stadtrechte ſich nur auf den dolus bezögen, wegen ihres Schweigens über die kulpoſen Delikte aber für dieſe die Grundſätze des „jus commune“ und folglich mildere Strafen Platz zu greifen hätten. Doch ſcheint ſich die Praxis erſt im 16. Jahrhundert dieſen Forderungen der Doktrin endgültig gefügt zu haben (S. 241).

41. In einem Werke über „Punishment and Reformation“[175]) lieferte der durch ſeine Thätigkeit für Verbeſſerung des Gefängnisweſens bekannte Amerikaner Frederick Howard Wines eine Schilderung der geſchichtlichen Entwicklung des Strafrechts und des Gefängnisweſens, unter beſonderer Berückſichtigung der neuern Zeit, der nordamerikaniſchen und engliſchen Verhältniſſe und derjenigen Einrichtungen, welche hauptſächlich auf die Beſſerung der Gefangenen gerichtet ſind, worunter dem Verfaſſer namentlich das zuerſt in der New-Yorker Strafanſtalt Elmira (ſeit 1876) und ſodann in mehreren andern Staaten der nordamerikaniſchen Union[176]) angewendete Syſtem

---

[175]) An historical sketch of the rise of the Penitentiary System. New-York and Boston (Thomas Y. Crowell & Co.). Ohne Jahreszahl [1895]. IX u. 339 p. (= Vol. VI von Crowells „Library of Economics and Politics“. edited by Richard T. Ely.)

[176]) Nämlich (nach Wines p. 226) in Maſſachuſetts, Pennſylvania, Ohio, Michigan, Illinois, Minneſota, Kanſas und Süd-Dakota.

Digitized by Google

der sogenannten unbestimmten Verurteilung („indeterminate sentence“) empfehlenswert erscheint. Das mit 6 Abbildungen (von Grundrissen historisch wichtiger Strafanstalten) versehene Buch, welches dem Andenken des Vaters des Verfassers, des Rev. E. C. Wines, Sekretärs der New-Yorker „Prison-Association“ († 1879)[177]), gewidmet, ist herausgewachsen aus Vorlesungen, welche zunächst im Jahre 1893 an der Staatsuniversität von Wisconsin und dann 1895 auch in Boston (in dem „Lowell-Institute“) von Wines gehalten wurden. Es will keine erschöpfende Darstellung des Gegenstandes, sondern nur eine Übersicht über die Hauptgrundzüge desselben geben (Preface, p. VII u. p. 309) und wendet sich in erster Linie an den gebildeten Laien. Es trägt daher im ganzen ein mehr populäres Gewand, weshalb auch gelehrte Anmerkungen mit genauern Hinweisen auf die benutzte Litteratur nur ausnahmsweise gegeben wurden (p. VIII). Aus dem „Vorwort“ ersehen wir jedoch, daß der Verf. gründliche Vorstudien für seine „historische Skizze“ getrieben hat, daß er z. B. neben der einschlägigen englisch-amerikanischen, französischen und italienischen Litteratur auch die wichtigern deutschen Arbeiten (von v. Holtzendorff und v. Jagemann, Krohne, Aschrott u. a.) berücksichtigte (p. VIII). Auch für den mit der Materie Vertrautern dürfte daher das Buch nicht nur eine gute allgemeine Orientierung über den Gegenstand, sondern zum Teil — besonders bezüglich der amerikanischen Zustände — auch manches Neue und Interessante bieten.

Von den 15 Kapiteln, in welche das Ganze zerlegt wird, gibt das erste („The question stated“, p. 1—10) zunächst über Zweck und Ziele der Arbeit nähern Aufschluß und deutet sodann in Kürze die verschiedenen Stadien an, welche die Behandlung von Verbrechen und Strafen im Laufe der Zeiten zu durchlaufen hatte. Sie sind nach Wines (p. 6 ff.) beherrscht von dem Gedanken der Rache und Vergeltung, der Abschreckung („repression [by intimidation]“), der Besserung („attempted reformation or rehabilitation“) und endlich der Sicherung („prevention“) (p. 6 u. 25). Die im zweiten Kapitel (p. 11—24) aufgeworfene Frage: „What is crime?“ wird im Endresultat dahin beantwortet, daß es sich hier — wie durch zahlreiche Belege im einzelnen zuvor nachgewiesen — handelt um einen nach Zeit und Ort wechselnden Begriff, eine „variable quantity“, um „the product of the aggregate social condition and tendencies of a people at a given moment in its history“ (p. 23; vgl. p. 6). In die ältern Epochen der Rechts- und Kulturgeschichte führen uns sodann die Kapitel III (p. 25—41: „Retribution for Crime“) und IV (p. 42—47: „Early judicial procedure“), welche uns einerseits von der geschichtlichen Bedeutung der Vergeltungsidee (Rache, Blutrache, Talion, Kompositionensystem), anderseits von dem Prozeßgang früherer Zeiten (Ordalien, Reinigungseid, Entstehung der Schwurgerichte usw.)

---

[177]) Vgl. über dessen Bedeutung für das Gefängniswesen: Krohne, Lehrb. der Gefängniskunde S. 50 Anm. 18, S. 198, 201 u. Anm. 4.

Digitized by Google

eine kurze Schilderung liefern. Sehr eingehend werden darauf in Kap. V („Intimidation and torture", p. 48—102) beschrieben die in den verschiedensten Ländern aller Zeiten üblich gewesenen Arten der Todesstrafe (p. 50—69), der sonstigen Strafen am Körper, an der Freiheit, am Vermögen und an der Ehre (p. 70—87) sowie der Gebrauch der Folter und ihre Hauptformen (p. 87 ff.), wobei noch besonders ihrer Anwendung vor den Inquisitionsgerichten gegen Ketzer gedacht wird (p. 94—162). Von dem Anbruch der Reaktion gegen die im Kap. V dem Leser vorgeführten Grausamkeiten der immer mehr ausartenden Strafrechtspflege handelt das nächste Kapitel (VI: „Dawn of the Reaction", p. 113—119). Die allmähliche Beschränkung der Strafen an Leib und Leben zu Gunsten derjenigen an der Freiheit war zwar ein Fortschritt, aber der Zustand der Gefängnisse selbst noch lange Zeit ein grauenvoller (p. 113 ff.). Erst mit der Anerkennung des Besserungszwecks der Strafe trat auch hierin ein Wendepunkt ein. Papst Clemens XI. (durch Errichtung der Korrektionsanstalt [für Jugendliche] San Michele zu Rom, 1704), Beccaria und John Howard[178]) waren in dieser Beziehung bahnbrechend (Chapt. VII: „The Reformation of the Criminal", p. 120—131). Die folgenden Abschnitte bringen die weitern Epochen in der Behandlung der Gefangenen zur Darstellung. Das sogenannte pennsylvanische, das durch sein Schweigegebot bekannte Auburn-System (Chapt. VIII, p. 132—161), die zuerst von England, dann auch von Frankreich und Rußland angestellten Versuche mit der Deportation der Sträflinge und das „Penitentiary-System" in seinen verschiedenen Formen (Chapt. IX, p. 161—191), endlich das erst in den letzten Jahrzehnten aufgekommene „Elmira-System" (Chapt. X, p. 192—228) werden ausführlich gewürdigt. Nachdem dieses letzte System des Strafvollzugs[179]) — gegen welches man sich in Deutschland bisher wohl nicht ganz mit Unrecht im allgemeinen noch ablehnend verhalten — vom Verf. warm befürwortet worden (p. 214 ff.), wendet er sich noch einigen mehr theoretischen Untersuchungen zu über die Kriminal-Anthropologie (Chapt. XI, p. 229—265), deren Bedeutung er anerkennt, ohne jedoch schlechthin auf die Lehren Lombrosos und seiner Schüler zu schwören, ferner über die Ursachen des Verbrechens (Chapt. XII, p. 266—280), welche aus den verschiedensten Gesichtspunkten beleuchtet werden, über die Strafrechtstheorieen (Chapt. XIII: „The theory of Punishment", p. 281—291) — wobei namentlich die Ansichten Kants, Hegels[180]), Fichtes, Rousseaus und

---

[178]) Interessant ist die p. 125—127 u. Anm. 1 gezogene Parallele zwischen den charakteristischen Eigentümlichkeiten Beccarias und Howards.

[179]) Vgl. darüber außer der Monographie von Al. Winter, Die New-Yorker staatliche Besserungsanstalt zu Elmira, Berlin 1890, jetzt auch John. C. Elliott, Die neuen Bestrebungen im Gefängniswesen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Philos. Inaug.-Dissert. Halle 1895. 54 S. (passim).

[180]) Auffällig erscheint, daß der Verf. (p. 283 u. 288) als Kernpunkt der Hegelschen Theorie schlechthin die Abschreckung (deterrence, psycho-

Digitized by Google

Benthams erwähnt werden — und über die verschiedenen Methoden der Verhütung von Verbrechen (Chapt. XIV: „The Prevention of Crime", p. 292—308). Hierzu vermögen nach W. u. a. gute Erziehung (der Jugend [in Haus und Schule] und des Volks), die präventive Thätigkeit der Polizei, die Schutzfürsorge für entlassene Sträflinge und die „education of public sentiment" (Verbesserung der öffentlichen Meinung)[181]), sehr wesentlich beizutragen. Im letzten Kapitel (XV: „The Outlook", p. 309—321) wird nochmals in Kürze auf die erfreulichen Fortschritte hingewiesen, welche sich in der gegenwärtigen Behandlung der Verbrecher im Vergleich zu frühern Zeiten zeigen. Doch aber bleibt nach W. noch gar manches zu wünschen übrig, wie namentlich auch auf die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die untern und obern Beamtenstellen in den Strafanstalten noch viel mehr Sorgfalt als bisher zu verwenden sei (p. 316 ff.). Wenn endlich die völlige Abschaffung der Freiheitsstrafen, wozu die Einführung des „indeterminate sentences" schon einen bedeutsamen Schritt bilde, zur Zeit noch als ein kühner Traum erscheine, so hofft der Verf. doch, daß sich ihr Anwendungsgebiet in der Zukunft zu Gunsten andrer geeigneter Sicherungsmaßregeln (wie z. B. „police surveillance") nach und nach erheblich verringern werde.

42. Die zweihundertjährige Wiederkehr des Todestags Samuel v. Pufendorfs (26. Okt. 1894) hat Veranlassung zu einer Anzahl Schriften gegeben, welche das Andenken des lebenden Geschlechts an den berühmten Staats- und Völkerrechtslehrer aufs neue aufzufrischen bezwecken[182]). Dies will nun zwar auch eine anonyme Abhandlung mit dem Titel „Randbemerkungen zum Monzambano (Verfassung des Deutschen Reichs")[183]); jedoch ist hier weder eine biographische Skizze noch etwa eine eingehende Erläuterung jenes, seiner Zeit epochemachenden Werkes „de Statu Imperii Germanici" gegeben, welches Pufendorf unter dem Pseudonym „Severinus de Monzambano" im Jahre 1667 hatte erscheinen lassen. Zwar sind die Kapitelüberschriften des „Monzambano" vom Verf. auch zur Disposition seines Schriftchens gewählt worden, im übrigen aber hat dessen Inhalt damit nur wenig Berührungspunkte. Vielmehr erhalten wir in ziemlich bunter Reihenfolge bald historische Exkurse über die

---

logical intimidation) bezeichnet und deshalb in einen Gegensatz zu den Vergeltungstheorieen (Kant) stellt.

[181]) In diesem Zusammenhang wird auf p. 308 auch der Thätigkeit der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung" gedacht.

[182]) So u. a.: Paul Meyer, Samuel Pufendorf. Ein Beitrag zur Geschichte seines Lebens. Schulprogramm von Grimma (Fürsten- u. Landesschule). Grimma (Druck von Jul. Schiertz) 1894. 31 S. Die Schrift berücksichtigt besonders die Jugendjahre P.'s und gibt ein genaues Verzeichnis seiner Schriften und Briefe.

[183]) Zur Erinnerung an Samuel v. Pufendorf († 26. Oktober 1694). Berlin (Puttkamer & Mühlbrecht) 1894. 74 S. — Zur Besprechung eingesandt, nachdem unser letzter Bericht (in Z XVI S. 415 ff.) eben abgeschlossen war.

Digitized by Google

Verhältniſſe früherer Jahrhunderte ([ſo z. B. betr. den Streit über die Landsmannſchaft Karls des Großen [S. 25 ff.], die Römerzüge, die Stellung der Kaiſer zum Papſt [S. 28, 29 ff.], Beurteilung Karls V. [S. 32 ff.], Gregors VII. und Heinrichs IV. [S. 45 ff.]), bald Betrachtungen über Fragen, welche die neuere oder neueſte Zeit bewegen (wie z. B. über die Behandlung der Reichslande Elſaß-Lothringen [S. 19 ff.], die allgemeine Wehrpflicht und die Frage der Abrüſtung der Armeen [S. 22 ff.], die ſozialiſtiſche und anarchiſtiſche Bewegung [S. 16 ff., 48 ff.], die „Frauenfrage" [S. 52 ff.], die ev. Umgeſtaltung des allgemeinen Wahlrechts [S. 55], die Reorganiſation des Zeitungsweſens [S. 59], die kolonialpolitiſchen Beſtrebungen [S. 70 ff.] u. a. m.). Eine beſondere Beziehung der Schrift zu der Geſchichte des Kriminalrechts oder auch nur zum Strafrecht überhaupt konnte Referent nicht feſtſtellen, es müßten denn etwa die Bemerkungen auf S. 57 ff. (vbd. mit S. 50 ff.) über die Bekämpfungsmethode der modernen „Umſturzbeſtrebungen" hierher gerechnet werden. Der Verfaſſer, welcher für ſeine Überzeugungen wohl zu ſtreiten weiß, hat für die Darſtellung grundſätzlich „das ſchwerfällige Gewand würdiger Gelehrtenſprache" verſchmäht (Vorw. S. 6) und eine mehr populär gehaltene Form vorgezogen. Dabei wäre jedoch unſres Erachtens die faſt auf jeder Seite vorkommende Verzierung der Subſtantiva durch epitetha ornantia unter gleichzeitiger Weglaſſung des (beſtimmten und unbeſtimmten) Artikels vor den Adjektiven beſſer vermieden worden.

43. Ed. Aug. Schroeder, Das Recht in der geſchlechtlichen Ordnung, kritiſch, ſyſtematiſch und kodifiziert. Sozialwiſſenſchaftliche Rechtsunterſuchungen. Zweite unveränderte Auflage. Leipzig (Friedrich Fleiſcher) 1896. X u. 390 S. — Wird im nächſten Bericht beſprochen werden.

Digitized by Google

34.

Litteraturbericht.

Gefängniswesen.

Berichterstatter: Professor Dr. Bennecke und Privatdozent Dr. Beling.[1])

I. Allgemeines.

1. Am 16. bis 19. Mai 1894 hat in Braunschweig die 10. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten getagt. Der Bericht über diese Versammlung bildet den Inhalt eines Sonderheftes zum 28. Bande der Blätter für Gefängniskunde. Über die Verhandlungen und deren Resultate wird an den einschlägigen Stellen im einzelnen berichtet werden.

2. Einen der Revue pénitentiaire entnommenen Bericht über den V. Internationalen Gefängniskongreß von Paris (30. Juni bis 9. Juli 1895) bringen die Blätter für Gefängniskunde[2]). Auf seinen Inhalt sei hiermit verwiesen. Hervorgehoben sei hier nur, daß diesmal 4, nicht wie bisher nur 3 Sektionen gebildet wurden. Die beziehentlichen Beratungsgegenstände der 3 ersten Sektionen waren, wie auf den bisherigen Kongressen, Strafgesetzgebung; Strafvollzug; Vorbeugungsmaßregeln. Die vierte Sektion beriet über Fragen in Bezug auf Kinder und Minderjährige.

3. Über den fünften internationalen Gefängniskongreß zu Paris gibt ferner Mittermaier in Goltdammers Archiv[3]) einen kurzen Bericht.

4. In Kürze berichtet Winter über den vom 10.—13. Oktober 1891 in Pittsburg abgehaltenen Gefängniskongreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika[4]). Es wurde auf demselben gegen das heutige Strafen- und Strafvollzugssystem wie gegen die Strafrechtspraxis in vielfacher Hinsicht Klage geführt.

---

[1]) Die Berichte unter Nr. 30, 33, 54, 59, 60 sind von Prof. Dr. Bennecke die übrigen von Dr. Beling verfaßt.

[2]) Bd. XXIX S. 317—356.

[3]) Bd. XLIII S. 104—112.

[4]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXVII S. 1—3.

Digitized by Google

5. Dem Bande XXVII der Blätter für Gefängniskunde liegt als Separatheft ein von Wirth und Denzner bearbeitetes Generalregister zu Bd. I—XXVI dieser Zeitschrift bei. Nach Stichproben zu schließen, ist dasselbe zuverlässig gearbeitet. Es zerlegt sich in ein Namensregister, ein alphabetisches Sachregister und eine Übersicht über die auf den Versammlungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten gefaßten Beschlüsse. Das 118 Seiten starke Bändchen legt von dem reichhaltigen Inhalt der „Blätter für Gefängniskunde" beredtes Zeugnis ab.

6. Unter dem Titel „Bilder aus der Strafanstalt" schildert Fleischmann in den Blättern für Gefängniskunde[5]) eine Reihe von Verbrechertypen, die er in seiner Eigenschaft als Strafanstaltsgeistlicher im Laufe der Jahre kennen gelernt hat.

7. Einen Vortrag über den internationalen Charakter der gefängniswissenschaftlichen Fragen und Studien hat Herbette auf dem Petersburger Kongreß gehalten[6]).

8. Reiches Material enthalten die Akten des St. Petersburger Gefängniskongresses über den Zustand des Strafrechts und Gefängniswesens in den verschiedenen Staaten und die in letzter Zeit vollzogenen Fortschritte. Die Berichte hierüber, teils allgemeinem Inhalts, teils die einzelnen Anstalten und ihre Einrichtungen schildernd, sind erstattet für Rußland von Fürst Galkine-Wraskoy[7]); für Australien von Georg Guillaume und Connor[8]); für Österreich von Leitmaier[9]), für Ungarn von László, Gaal und Latzkowsky[10]); für Dänemark von Goos, Berlème-Nix und Stuckenberg[11]); für Spanien von de la Rada y Delgado[12]); für Japan von Nissi[13]); für Norwegen von Worsen[14]); für die Niederlande von Pols[15]); für Serbien von Wesnitsch[16]); für die Schweiz von L. Guillaume[17]);

---

[5]) Bd. XXIX S. 242—260; S. 390—415.

[6]) Actes Vol. I pag. 785—792. Vgl. Z XV S. 694 ff.

[7]) Actes, Vol. IV, pag. 471—672. Vgl. auch die Schilderung der Insel Sachalin und ihrer Kolonisation Vol. V, pag. 31—39 (Offizieller Bericht) und den für den Kongreß ausgearbeiteten Artikel über „Hopfenbau und Landwirtschaft im Kgl. württemb. Landesgefängnis zu Rottenburg a. N. 1878—1889" in den Blättern für Gefängniskunde Bd. XXVI S. 47—63.

[8]) Actes, Vol. V. pag. 279—329.

[9]) Das. pag. 332—349.

[10]) Das. pag. 351—466.

[11]) Das. pag. 467—547.

[12]) Das. pag. 549—566.

[13]) Das. pag. 567—580.

[14]) Das. pag. 581—592.

[15]) Das. pag. 593—600.

[16]) Das. pag. 601—624.

[17]) Das. pag. 625—705.

Digitized by Google

für die Türkei von Djelaleddin[18]); für die Vereinigten Staaten von Nordamerika von Charlton[19]); für Schweden von Fant[20]).

9. Böttger macht in den Blättern für Gefängniskunde[21]) einige Mitteilungen über das Gefängniswesen in Schweden. Danach liegt die Überwachung des gesamten Strafvollzuges und Aufsicht über die Gefängnisse in den Händen der „Generaldirektion der Gefängnisse" in Stockholm, einer Behörde, die in sich abgeschlossen und unabhängig ist und ihre Anweisungen nur auf Grund der im Staatsrate unter dem Vorsitz des Königs auf den Bericht des Justizministers gefaßten Beschlüsse erhält. Die Freiheitsstrafen sind Zwangsarbeit (Zuchthaus) und Gefängnis. Die Zwangsarbeitstrafe wird erkannt auf 2 Monat bis 10 Jahr oder auf Lebenslang; sie wird, wenn auf höchstens 2 Jahre erkannt ist, in Einzelhaft in den Provinzial-Zellengefängnissen vollstreckt, andernfalls ist nur das erste Sechstel, mindestens aber 6 Monate, in völliger Einzelhaft zu verbüßen, während der Rest nach Auburnschem System vollstreckt wird, und zwar in den Centralgefängnissen. Die Gefängnisstrafe bewegt sich zwischen 1 Monat und 2 Jahren und wird in Einzelhaft in den Provinzialgefängnissen ohne Arbeitszwang vollzogen. Für die Sträflingsarbeit folgt Schweden dem System der eignen Regie. Hinsichtlich der Zahl der Verurteilungen zeigt sich gegen früher eine merkliche Besserung, welche der Verf. namentlich auf folgende Gründe zurückführt: die Einführung der allgemeinen Schulpflicht; die neuere Gesetzgebung über den Verkauf geistiger Getränke; die Abschaffung der Staatslotterieen und das Verbot jeder Art von Glücksspiel, sowie endlich die Überwachung und Zwangsbeschäftigung der vagabondierenden und erwerbslosen Bevölkerung. — An der Hand von beigegebenen Situationsplänen und Skizzen legt der Verf. sodann die baulichen Einrichtungen der schwedischen Strafanstalten dar, unter denen namentlich die Heizungsanlagen bemerkenswert sind.

10. „Die Verhältnisse in den österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen während der Jahre 1887 und 1888" sind in den Blättern für Gefängniskunde von einem mit W. M. zeichnenden Verfasser dargestellt[22]). Wir heben als besonders bemerkenswert folgende Daten heraus: Gegenüber dem Jahre 1886 ist der Zuwachs an Sträflingen durchweg zurückgegangen; so betrug z. B. bei den grundsätzlich den langen Freiheitsstrafen gewidmeten „Strafanstalten" der Zuwachs i. J. 1885: 5538; 1886; 5239; 1887: 5076; 1888: 4840. Die persönlichen Verhältnisse der in die Strafanstalten Eingelieferten anlangend, so waren 95% arme Leute, 86,7% Personen männlichen

---

[18]) Das. pag. 707—717.
[19]) Das. pag. 719—743.
[20]) Das. pag. 745—746.
[21]) Bd. XXIX S. 163—186.
[22]) Bd. XXVI S. 132—153.

Digitized by Google

Geschlechts, 73,8% arbeitsscheue oder zu Trunkenheit, Ausschweifungen oder Gewaltthätigkeiten geneigte Individuen, 70,6% Ledige, 65,7% Personen im Alter von über 20 bis 40 Jahren, 57,2% solche, die bereits ein oder mehrere Male wegen Verbrechens oder Vergehens vorbestraft waren. Die Insassen der Strafanstalten wurden in ausgedehntem Maße zu Landeskulturarbeiten im Freien herangezogen, und zwar mit anerkannt gutem Erfolge. Die Gebäude zur Strafvollstreckung sind teils nach Gemeinschaftshaft-, teils nach Einzelhaftsystem eingerichtet.

11. Die seit 1890 in der Newyorker Besserungsanstalt zu Elmira gemachten Fortschritte schildert Winter[23]). Die wichtigste Neuerung bestand in Einführung eines konsequent durchgebildeten Lohn- und Bezahlungssystems. Der Sträfling ist, wie ein jeder im freien Leben, auf Lohn gestellt. Solcher wird ihm berechnet für vorschriftsmäßige Führung (1 Dollar pro Monat, wovon bei „Rapporten" Geldstrafen in Abzug gebracht werden); für Bestehen der Prüfungen im Schuldienste (1 Dollar pro Monat, bei mangelhaften Leistungen weniger, eventuell sogar Debitierung von 1—3 Dollar); für Arbeit oder gewerblichen Unterricht (pro Tag 8 Stunden werden bezahlt im zweiten Grade mit 35, im untern ersten mit 45, im obern ersten mit 55 Cents; Überarbeit wird verhältnismäßig honoriert, Zurückbleiben hinter dem festgesetzten Quantum durch Abzüge vom Lohn entgolten); für den Militärdienst (den Tag zu 8 Stunden gerechnet; der Lohn stuft sich je nach der Charge ab von 75—35 Cents). Auf der andern Seite hat der Gefangene alles, was ihm zu teil wird, mit Ausnahme seines ersten Anzugs und seiner ersten Mahlzeit nach Eintritt in die Anstalt zu bezahlen: Wohnung, Beköstigung, Kleidung, ärztliche Behandlung. Etwaiger Kredit wird geeignetenfalls schon während der Gefangenschaft dem Gefangenen zur Aufbesserung seines Loses zur Verfügung gestellt; sonst bei Entlassung ausbezahlt. — Besonderer Nachdruck wird auf die Pflege des gewerblichen Unterrichts gelegt. Von nahezu 1400 Gefangenen empfangen 900 Ausbildung als Maschinisten, Grobschmiede, Klempner usw. Es besteht auch eine Kunstschule. Auch im Zeichnen wird Unterricht erteilt. — Von allen Vergünstigungen einschließlich des Verdienens von Lohn ist der dritte oder eigentliche Verbrechergrad ausgeschlossen.

12. Der Besserungszweck der Strafe und seine kriminalpolitische Bedeutung ist die Überschrift einer Abhandlung von Marcovich in den Blättern für Gefängniskunde[24]). Der Verfasser wünscht, daß der „Besserungszweck der Strafe" immer mehr in den Vordergrund treten möge. Zum Behufe der Besserung müsse einmal in

---

[23]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXVII S. 4–10.
[24]) Bd. XXIX S. 375—389.

Digitized by Google

negativer Hinsicht darauf hingewirkt werden, daß dem Strafvollzuge alles fern bleibe, was der sittlichen Verschlechterung des Bestraften förderlich sein könne; in positiver Hinsicht seien anzustreben: Organisation fähiger und tüchtiger Strafvollzugsbehörden; tüchtige Schulung, entsprechend angepaßte Beschäftigung, religiös-sittliche Erziehung der Gefangenen; ein weit ausgebreitetes und staatlich subventioniertes Fürsorgewesen. Ganz besonderes sei die Besserung der Jugendlichen ins Auge zu fassen. Im Zusammenhang hiermit gibt Verfasser eine Reihe von interessanten Daten über die Erfolge der österreichischen Einrichtungen betreffend den Strafvollzug an Jugendlichen, die namentlich darin zu Tage träten, daß die aus den Jugendabteilungen hervorgegangenen Sträflinge, in das Heer eingestellt, größtenteils sehr tüchtige Soldaten geworden seien.

13. Die Bevormundung von Delinquenten zu Straf- und Präventivzwecken bildet den Gegenstand einer Abhandlung von v. Massow in den Blättern für Gefängniskunde[25]). Verf. schlägt die Verhängung einer Vormundschaft über großjährige Strafthäter auf bestimmte Zeit als selbständige Strafart für Übertretungen und leichte Vergehen vor, die je nach den Umständen für sich allein oder aber mit Freiheitsstrafe kumuliert (dieser nachfolgend) zur Anwendung zu kommen habe. Der Vormund soll die Verfügung darüber haben, wo der Delinquent wohnen, speisen, arbeiten soll; er soll den Arbeitslohn für den Delinquenten einziehen und verwalten. Handelt der Bevormundete den Anordnungen des Vormundes zuwider, so soll als Disziplinarmaßregel gegen ihn Arrest in dunkler Zelle mit hartem Lager und absolutem Fasten Platz greifen. Verf. erachtet für viele Fälle solche strafweise Bevormundung für besser, als Freiheitsstrafen. Gegen seinen Vorschlag wird jedenfalls der Einwand zu gewärtigen sein: Der Gesetzgeber trete der Menschenwürde zu nahe, wenn er einen Erwachsenen einem Kinde gleich behandle. Aber das wäre ein Einwand der allerdoktrinärsten Art! Es ist v. Massow auch darin Recht zu geben, daß er die Bevormundung als ein Übel für den Delinquenten qualifiziert. Sie wäre also in abstracto recht wohl als Strafe zu dienen geeignet. Aber bei Umsetzung in die Wirklichkeit würden ihr nach Auffassung des Referenten eine Anzahl Mängel anhaften, die ein gutes Strafmittel nicht haben darf. Vor allem würde ihr der Charakter einer konstanten Strafgröße abgehen, denn je nach der Individualität des Vormundes würde die Bevormundung unzählige Nuancen aufweisen; der energische Vormund würde seine schwere Hand auf dem Delinquenten lasten lassen; der minder charakterstarke Vormund würde mitunter dem Delinquenten kaum fühlbar sein. — Eine ganz andre Frage wäre aber die, ob man die Bevormundung Großjähriger nicht als Präventivmaßregel gebrauchen kann, etwa entsprechend der Polizeiaufsicht, die ja freilich die herrschende Meinung

---

[25]) Bd. XXIX S. 3—18.

Digitized by Google

als „Nebenstrafe" ansieht. Immerhin würde ihre Durchführung auf große Schwierigkeiten stoßen, vornehmlich insofern, als geeignete Vormünder nur in kleiner Zahl zu gewinnen sein würden. Mittels der Besoldung, die v. Massow zur Abhilfe vorschlägt, dürfte dieser Schwierigkeit doch kaum begegnet sein. Gegenüber den Minderjährigen will der Verfasser die Vormundschaft zu Präventionszwecken energischer gehandhabt wissen; doch hält er sich hierbei in den Grenzen allgemeiner Andeutungen.

14. Canonico hielt auf dem Petersburger Gefängniskongreß einen öffentlichen Vortrag über die Reform des Gefängniswesens, in welchem er nach einem Abriß der Geschichte der Gefängnisse Ziel und Wesen der heutigen Reformbewegung darlegte[26]). Wer, wie Referent, nicht zu den Modernen gehört, denen die Lehren der klassischen Schule überwundene Irrtümer sind, der wird mit Genugthuung die scharfe Grenzregulierung begrüßen, die Canonico zwischen dem Strafrecht und dem in das Verwaltungsrecht zu verweisenden Präventivrecht vornimmt. Festhaltend an dem Indeterminismus, ohne dabei gegen die motivierenden Mächte des Milieu blind zu sein, betont Canonico kräftig das punitur quia peccatum est; Zweck der Strafe ist nach ihm die Reparation des Rechtsbruchs. Deshalb muß die Strafe ein Übel sein, und zwar ein dem Verbrechen genau proportioniertes Übel. Unzulässig ist jede Behandlung des Verbrechers, bei der sich das Strafleiden verflüchtigt. Unzulässig ist aber anderseits auch, die Strafzeit nach dem Maßstabe zu bestimmen, ob sich der Delinquent gebessert hat oder nicht: die Besserung ist kein Strafzweck. Aber damit verzichtet man nicht etwa auf Besserung der Verbrecher überhaupt. Die Besserung ist nicht in den Strafbegriff hineinzutragen, aber sie ist neben der Strafe eine selbständig für sich berechtigte Maßregel, deren Verschiedenheit von der Strafe sich besonders daran erkennen läßt, daß jeder Mensch ihrer bedürftig ist, nicht bloß der, welcher delinquiert hat. Der Vortrag Canonicos zeigt, wie man, ohne das quia peccatum est als Basis des Strafrechts aufzugeben, doch der präventiven Kriminalpolitik gerecht werden und ihr Sympathieen entgegenbringen kann, freilich indem man ihr eine Stellung außerhalb des Strafrechts anweist.

15. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat die Frage zur Begutachtung gestellt, ob die Vereinsversammlung die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen solle. Hierüber enthalten die Blätter für Gefängniskunde Gutachten von Böhmer, Sichart[27]) und Junghanns[28]). Böhmer kommt, indem er auf die Unhaltbarkeit der §§ 15, 16, 22 Abs. 2 St.G.B., sowie auf das Nichtvorhandensein eines wirklichen Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Ge-

---

[26]) Actes Vol. I pag. 615—733.
[27]) Blätter f. Gefängniskunde, Bd. XXVII S. 175—191, 192—200.
[28]) Bd. XXVIII S. 1—9.

fängnisstrafe im heutigen Strafensystem hinweist, zu dem Schlusse, daß erst eine Reform der Bestimmungen des St.G.B. über die Freiheitsstrafen erfolgen müsse, ehe an eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs gedacht werden könne. Wünschenswert sei eine Vereinheitlichung des Strafvollzuges

a) durch Normativbestimmungen in Bezug auf Haftformen, Bekleidung, Beköstigung, Gesundheit und Krankenpflege, Seelsorge, Unterricht, Disziplin;

b) durch eine bis ins einzelne gehende Regelung der Fragen betreffend die Arbeitszeit, die Arbeitsintensität (Normalpensumsystem mit oder ohne Überpensum oder individuelles Pensumsystem), der Arbeitsbelohnungen, des Erkaufs besonderer Genüsse, der Klassifizierung der Gefangenen.

Aber da die einschlägigen Fragen heute noch nicht spruchreif seien, so ergebe sich für jetzt für den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten nur die Aufgabe, sich der Lösung dieser noch schwebenden Fragen behufs Anbahnung künftiger Centralisierung des Strafvollzugs zu unterziehen.

Auch Sichart ist der Ansicht, daß zunächst eine durchgreifende Reform unsres Strafgesetzbuchs notthue, und zwar in dem Sinne, daß sich fortan das Maß der Strafe nach der Gefährlichkeit der That, ihre Art nach der Besserungsfähigkeit oder -Unfähigkeit des Thäters zu richten habe. An maßgebender Stelle eine Erklärung in diesem Sinne abzugeben, sei eine Ehrenpflicht der Strafanstaltsbeamten.

Junghanns fordert sofortige reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzuges, verbunden mit einer Revision derjenigen Bestimmungen des St.G.B., welche mit dem Strafvollzuge im nähern Zusammenhang stehen; im einzelnen macht der Verfasser Abänderungsvorschläge zu den §§ 16, 361^{3-8}, 362, 21, 22, 39, 361^{1}, 244, 264 St.G.B.

Die Braunschweiger Versammlung acceptierte auf mündliches Referat von Junghanns die These:

> Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten muß die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen, weil die Thatsachen lehren, daß ohne sie ein einheitlicher gleichmäßiger Vollzug der im Deutschen Reich erkannten Freiheitsstrafen nicht möglich ist[29]).

16. Über die Änderungen, die auf dem Gebiete der Gefängnisverwaltung erforderlich sind, um dem Strafvollzug eine bessere Wirkung zu sichern, hat Sichart dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten ein eingehendes Gutachten erstattet[30]). Seinen Ausgangspunkt bildet die Auffassung, daß der „oberste Zweck aller Strafen" die Verhütung des Rückfalls sei und zwar durch Besserung

---

[29]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXVIII, Sonderheft, S. 146—148.
[30]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXVII S. 305—379.

Digitized by Google

der Besserungsfähigen, Sicherung der Gesellschaft gegen Unverbesserliche. In Ansehung der Arten der Freiheitsstrafe rekapituliert der Verfasser seine in Z XI 478—514 erhobene Forderung, daß Gefängnisstrafe die Regel sein, Zuchthaus nur gegen Unverbesserliche zur Anwendung kommen, und daß keinesfalls die Strafart sich nach der Schwere des Delikts bestimmen solle. Die Strafdauer soll sich nach der Gefährlichkeit des Verbrechers richten. Hiernach gewinnt der Verfasser folgendes Schema:

1. langzeitiges Zuchthaus für gefährliche Unverbesserliche;
2. langzeitiges Gefängnis für gefährliche Besserungsfähige;
3. kurzzeitiges Gefängnis für ungefährliche Besserungsfähige;
4. kurzzeitiges aber geschärftes Zuchthaus für ungefährliche Unverbesserliche.

Die Vollstreckung einer jeden der beiden Strafarten soll in besondern Anstalten erfolgen; für die zur Aufnahme Jugendlicher bestimmten Anstalten soll eine Differenzierung nach Geschlecht, Konfession usw. Platz greifen. Im weitern erörtert Sichart Leitung und Aufsicht des Strafvollzuges, Strafbehandlung, Aufnahme des Eingelieferten, Haftweise, Arbeit, Beköstigung, Kleidung und Lagerung, Gesundheitspflege, Krankenpflege, Gottesdienst und Seelsorge, Unterricht und geistige Bildung, körperliche Erholung, Besuche und brieflichen Verkehr, Belohnungen, Disziplinarstrafen, Beschwerden, vorläufige Entlassung und Beurlaubung, Entlassung, Polizeiaufsicht, Schutzwesen und die Frage nach gesetzlicher Regelung des Strafvollzuges. Erklärlicherweise greift der Verfasser dabei mehrfach auf den von ihm bekanntermaßen veröffentlichten Strafvollzugsgesetzentwurf zurück. Auf den Inhalt der einzelnen Abschnitte hier näher einzugehen, müssen wir uns versagen. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß Verfasser (im Gegensatz zu Böhmer, s. oben Nr. 15) den Arbeitszwang, die Arbeitsart, die Arbeitszeit und das Arbeitsmaß in ganz hervorragender Weise zur Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis geeignet erachtet und den Standpunkt der §§ 15, 16 Abs. 2 u. 3 St.G.B. für richtig hält; daß derselbe die gegen einen Sträfling wegen einer andern That verhängte Untersuchungshaft dann (aber auch nur dann) auf die Strafzeit angerechnet wissen will, wenn die Untersuchung, wegen deren er in Haft genommen worden ist, nicht zu einer Verurteilung geführt hat; endlich, daß er für Abschaffung der Polizeiaufsicht sich ausspricht.

17. Dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten lag auf seiner Braunschweiger Versammlung die Frage zur Beratung vor, welche Änderungen auf dem Gebiete der Gefängnisverwaltung sich empfählen, um dem Strafvollzug eine bessere Wirkung zu sichern[31]). Die vorbereitende Arbeit Sicharts, über die vorstehend berichtet ist (Nr. 16), traf insofern nicht den Sinn der Frage, als sie Änderungen in der Strafgesetzgebung verlangte, während

[31]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXVIII, Sonderheft S. 90—145.

Digitized by Google

der Vereinsausschuß bei Stellung der Frage nur an Änderungen in der Gefängnisverwaltung auf Grund der bestehenden Gesetzgebung gedacht hatte. Mündlich referierten Kopp und Krauß auf dem Kongreß über die Frage. Die Versammlung empfahl folgende Maßnahmen: 1. Fortschreitende Durchführung des Zellensystems; 2. Allmähliche grundsätzliche Beschränkung der Kopfzahl der Gefangenen in Zuchthäusern und Gefängnissen auf das Maximum von 500. 3. Allmähliche grundsätzliche Reorganisation der Anstalten, in denen Zuchthaus- und Gefängnissträflinge unter einem Dache verwahrt sind, mit dem Ziele einer völligen räumlichen Trennung der Zuchthäuser einerseits und der Gefängnisse anderseits voneinander. 4. Vollstreckung mindestens der längern (über 3 Monate währenden) Freiheitsstrafen in den größern Anstalten. 5. Aufstellung gemeinsamer Grundsätze für die Anstellung der Unterbeamten. 6. Einrichtungen zur Belehrung der Unterbeamten über die Aufgaben des Strafvollzuges und die Handhabung ihres Dienstes. 7. Neuregelung der Disziplinarstrafen, insbesondere in dem Sinne, daß der Arrest auch insoweit er die Dauer der urteilsmäßigen Strafzeit überschreitet, noch zulässig bleiben soll. (Dagegen lehnte die Versammlung die These ab, daß die Dauer der während der Strafzeit verbüßten geschärften Arreststrafen auf die Strafzeit nicht anzurechnen sei.) 8. Amtliche Verpflichtung der Strafanstaltsbeamten zur Förderung der Schutzfürsorge für Entlassene. 9. Regulativmäßige Bestimmung darüber, welche Verfügung einerseits der Anstaltsverwaltung, anderseits dem Gefangenen bezüglich des diesem während der Arbeitszeit gutgeschriebenen Arbeitsgeschenkes zustehen soll. 10. Bei den in Centralanstalten zu verbüßenden Strafen solle Selbstbeköstigung ausgeschlossen sein. (Abgelehnt wurde dagegen der Antrag, daß auch das Tragen eigner Kleidung ausgeschlossen sein solle.)

18. Über die Frage der Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch andre Strafmittel faßte die Braunschweiger Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten eine Reihe von Beschlüssen folgenden Inhalts[32]): Kurzzeitige Freiheitsstrafen seien unentbehrlich und an sich nicht verwerflich, auch nicht im Mindestmaß von einem Tage; aber ihre Anwendung sei eine zu ausgedehnte, und es sei eine Einschränkung in Bezug auf Anordnung und Anwendung geboten. Statt der kurzzeitigen Freiheitsstrafen sei vielfach, speziell bei erstmaligen Gesetzesverletzungen, überhaupt keine Freiheitsstrafe am Platze; anderseits müsse vielfach an ihre Stelle die Verhängung längerer Freiheitsstrafen, namentlich in Korrektions- und Arbeitshäusern, treten. Im einzelnen empfahl der Kongreß a) den Verweis, welcher auch für Strafthaten Erwachsener bei allen Übertretungen und bei leichtern Vergehen fakultativ anzudrohen sei; b) vermehrte wahlweise Zulassung der Geldstrafe bei Übertretungen

[32]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXVIII, Sonderheft S. 57—86.

Digitized by Google

und leichtern Vergehen mit der Maßgabe, daß die Geldstrafe und die subsidiär an ihre Stelle tretende Strafe an die wirtschaftliche Lage des Verurteilten anzupassen, und die Abtragung der Geldstrafe durch Zulassung von Teilzahlungen zu erleichtern sei; abgelehnt wurden vom Kongreß auf Anregung von Appelius entgegen der These des Berichterstatters (v. Engelberg) die subsidiäre Verwendung der Zwangsarbeit für den Fall der Uneinbringlichkeit, sowie die Einschränkung der Zwangsvollstreckungsprivilegien; c) weitere Ausgestaltung der Verweisung in eine Arbeitsanstalt, wenn notwendig durch Verlängerung der Einsperrungszeit und obligatorische Einführung dieser Maßnahmen bei Rückfall in Bettel, Landstreicherei und Unzucht.

II. Geschichte des Gefängniswesens.

19. In Anlehnung an das Werk Beltrani-Scalias Sul governo e sulla riforma delle carceri in Italia gibt Krauß in den Blättern für Gefängniskunde[33]) einige geschichtliche Notizen über das italienische Gefängniswesen im Mittelalter und bis in die Neuzeit.

20. Gelegentlich des St. Petersburger Gefängniskongresses sprach Spasowicz am 15. Juni 1890 über John Howard[34]) aus Anlaß der 100jährigen Wiederkehr seines Todestages in einem Vortrage, in dem er die beiden Urheber der Gefängnisreform im 18. Jahrhundert, Beccaria als den Denker und Howard als den Vollbringer miteinander feierte.

Die Stellung Howards in der Geschichte der Gefängnisreform bildete ferner den Gegenstand eines internationalen Preisausschreibens, welches auf dem Kongreß zur Erledigung kam. Der Preis wurde zugesprochen den Arbeiten von Griffiths, Rivière und Cazalet, die in den Akten des Kongresses zum Abdruck gelangt sind[35]).

21. Auf der Generalversammlung der sächsischen Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene im Mai 1895 hat Direktor Reich über die geschichtliche Entwickelung des sächsischen Gefängniswesens einen Vortrag gehalten, den die Blätter für Gefängniskunde[36]) auszugsweise zum Abdruck bringen. Das älteste sächsische Zuchthaus war das in Waldheim, begründet 1716 als Landes-Zucht-, Armen- und Waisenhaus. 1771—1775 traten hinzu die Zucht- und Arbeitshäuser in Torgau und in Zwickau. Um die Wende des Jahrhunderts wurden das Landesgefängnis zu Hubertusburg, sowie das Landesarbeitshaus in Colditz errichtet. Zum Zwecke der Trennung der Sträflinge nach Geschlecht und Alter erfolgte dann 1858—1874 die Vermehrung der Strafanstalten um diejenigen in Voigtsburg, Hohnstein, Hoheneck,

---

[33]) Bd. XXVIII S. 166—185.
[34]) Actes du congrès, Vol. I, pag. 699—713.
[35]) Actes. Vol. V, pag. 105—275, cf. Gutachten der Urteilsjury das. pag. 97—104, s. auch Vol. I, pag. 672—673.
[36]) Bd. XXIX S. 357—374.

Digitized by Google

Sachsenburg, Grünhain. Aus neuerer Zeit datiert der Bau der Zellengefängnisse in Dresden, Leipzig und Chemnitz. Der Vortragende schildert die Personenkategorieen (Bettler, Landstreicher, Arme, Waisen, Geisteskranke, Epileptiker, ungehorsames Gesinde, ungeratene Kinder usw.), zu deren Aufnahme diese Anstalten in älterer und neuerer Zeit bestimmt waren, ferner die Arbeitsverhältnisse, die Disziplin, Beköstigung usw. Was die baulichen Verhältnisse anlangt, so war in früherer Zeit, aber auch noch bis 1874 (Grünhain) üblich gewesen, alte fiskalische Schlösser zu Strafanstalten zu machen. Seit 1886 richtet sich aber das Bestreben dahin, diese alten Anstalten zu modernisieren. Auf die Einzelheiten des Vortrages kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Das Bild, das der Vortragende von den sächsischen Verhältnissen der Vergangenheit entrollt, zeigt im wesentlichen Übereinstimmung mit den bezüglichen Zuständen der andern deutschen Länder.

22. Ein Vortrag von Böhmer über „Die Reformen des sächsischen Strafvollzugs", gehalten am 15. April 1891 in Dresden auf der Generalversammlung der Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene, ist abgedruckt in den Blättern für Gefängniskunde[37]). Danach betreffen die im Königreich Sachsen, namentlich durch eine Hausordnung vom Jahre 1883, vollzogenen Reformen

1. das Unterrichtswesen in den Anstalten für erwachsene Gefangene (obligatorischer Religionsunterricht für alle Gefangenen christlicher Konfession, Unterricht im Kirchengesang, fakultativer Sonntagsunterricht an Stelle des frühern obligatorischen Wochenunterrichts, und zwar nicht bloß in den Fächern der Volksschule, sondern auch z. B. in einfacher Buchführung usw.);

2. das Arbeitswesen (1883 Arbeitsregulativ, Einführung einer Skala von Pensumsklassen, sowie einer Bestimmung, wonach die Arbeitsgratifikationen der Gefangenen für diese nur vorgemerkt werden, und letztere vor der Einhändigung keinerlei Recht auf die Gratifikationen haben);

3. das Beköstigungswesen (1884 neues Beköstigungsregulativ, Beseitigung des sogenannten „Viktualienerkaufs");

4. das Disziplinarwesen (kürzere, aber schärfere Disziplinarstrafen, Vollziehbarkeit derselben auch nach abgelaufener Strafzeit; Erhöhung der Strafgewalt, körperliche Züchtigung in erweitertem Umfange zugelassen; zweckmäßige Ausgestaltung des Disziplinarklassen-Systems);

5. Herbeiführung thunlichster Verschiedenheit zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafvollzug (für Zuchthaus besondere Anstalten, Reduzierung der Arbeitsgratifikationen, Einschränkung des Verkehrs der Zuchthäusler mit der Außenwelt, Anrede mit „du"; jedoch 1889 Abschaffung der Verschiedenheit der Arbeitszeit).

---

[37]) Bd. XXVI S. 233—254.

Digitized by Google

III. Unterweisung in der Gefängniswissenschaft.

23. Über den im Großherzogtum Baden eingerichteten Lehrkurs für richterliche Beamte über Gefängniswesen, Verbrechensprophylaxe und Gefängnisverwaltung bringen die Blätter für Gefängniskunde einen Bericht aus der Feder von Krauß[38]). Der Kursus ist einem regen Interesse, nicht bloß bei den Amtsrichtern, begegnet, hat vielseitige Anerkennung gefunden und die lohnendsten Erfolge gehabt. Aus dem Lehrplan hebt Krauß die theoretischen Vorträge von v. Jagemann und Kopp hervor, ferner die Besichtigung der Centralstrafanstalt und der beiden Amtsgefängnisse zu Freiburg, sowie die Einrichtung eines Lesezimmers mit reichhaltiger Fachlitteratur zur nützlichen Verwendung der Zwischenpausen. Zum Schluß betont er, daß das Gefängniswesen eine Wissenschaft geworden ist, und tritt dafür ein, daß die Lehrkurse in Zukunft zu einem akademischen Seminar umgestaltet werden sollen.

24. Die dritte Programmfrage der ersten Sektion des Petersburger Gefängniskongresses ging dahin: ob eine Organisation des Unterrichts in der Gefängniswissenschaft angezeigt sei, und in welcher Weise sich ein praktisches Gefängnisstudium mit dem ungestörten Gange des Gefängnisdienstes vereinigen lasse. Gutachten hierüber lagen vor von v. Jagemann, Lombroso, Lacointa, Foinitzky und Joly[39]).

Der Bericht v. Jagemanns gipfelt in Sätzen folgenden Inhalts: 1. Eine Belebung des Interesses am gefängniswissenschaftlichen Studium ist sehr wünschenswert. 2. Als Mittel hierzu empfehlen sich außer theoretischer und praktischer Unterweisung des Gefängnispersonals im Gefängnisdienst: a) Aufnahme der Gefängniswissenschaft unter die akademischen Unterrichtsgegenstände; b) Einrichtung von Seminaren; c) Abhaltung von gefängniswissenschaftlichen Kursen für die im Vorbereitungsdienst stehenden Juristen, zunächst wenigstens mit fakultativer Beteiligung; d) Überreichung von Werken über Gefängniswissenschaft an Verwaltungs- und Gerichtsbibliotheken. 3. Die Gefängnisbeamten sollen aus Angehörigen verschiedener Stände hervorgehen, und es soll Sorge getragen werden für angemessenes Diensteinkommen und angemessene Stellung derselben.

Lombroso wird in seinem Gutachten der gestellten Programmfrage nicht ganz gerecht, erschöpft dieselbe auch nicht. Er betont den Wert des individuellen Studiums der Verbrechernatur. Unerläßlich sei, dieses Studium an Ort und Stelle in den Strafanstalten, unmittelbar an und mit den Sträflingen vorzunehmen. Daß dasselbe im Interesse der letztern besser zu unterbleiben habe, sei eine ungerechtfertigte Behauptung. Das kriminalanthropologische Studium störe die Anstaltsdisziplin in keiner Weise. Solche Untersuchung der Ver-

---

[38]) Bl. f. Gefängniskunde, Bd. XXVII S. 45—51.
[39]) Actes Vol. II pag. 429—472.

Digitized by Google

brecher in den Gefängnissen müsse auch zu Unterrichtszwecken vorgenommen werden. Die einzige Unzuträglichkeit sei dabei die, daß Angeklagte, die unschuldig und ehrenhafte Leute seien, wider ihren Willen von den das Gefängnis betretenden Studierenden gesehen würden. Diesem Übelstande sei aber dadurch abzuhelfen, daß man an die Gefangenen auf Wunsch Masken verabfolge, und daß die Studierenden nur direkten Zutritt zur Gefängnisschule erhielten, dorthin aber nur die für die Untersuchung bestimmten Häftlinge vorgeführt würden. Weiter weist Lombroso auf die auf freiem Fuße befindlichen Verbrecher als taugliche Untersuchungsobjekte hin und gibt Vorschriften für das Verfahren bei kriminalanthropologischen Untersuchungen, speziell bei Zwangszöglingen in Korrektionshäusern. Zum Schluß wird ein Instruktionskursus gefordert, welcher folgende Zweige umfaßt: a) einen theoretischen Teil über die in die Gefängniswissenschaft einschlagenden Gesetze, Verordnungen, Reglements, über Typen von Zellen, Mobiliar usw.; b) Studium der Kriminalstatistik, der Strafrechtstheorieen, der bedingten Freilassung, der Thätigkeit der Schutzvereine usw.; c) kriminalanthropologische und kriminalpsychiatrische Studien; d) einen rein praktischen Teil, bestehend in Besuch der Zellen usw.

Lacointa bejaht in kurzer Ausführung die Frage, ob eine Organisation des Unterrichts in der Gefängniswissenschaft angezeigt erscheine, und zwar müßten Strafrecht und Gefängniswissenschaft zwei untrennbare Gegenstände eines und desselben Unterrichts sein. Die Lernenden sollten gruppenweise, in Zahl von höchstens dreien auf einmal, in Begleitung und unter Leitung eines Professors oder Anstaltsbeamten oder eines Schutzvereinsmitgliedes zum Verkehr mit den verurteilten Inhaftierten zugelassen werden oder wenigstens den Besuchen der vorbezeichneten Persönlichkeiten bei den Sträflingen beiwohnen dürfen. Die den Unterricht leitende Person müsse dem Besuche bei den Gefangenen entsprechende Belehrung vorangehen und folgen lassen. Endlich müßten die Studierenden auch in den Gefängnissen selbst in Erlangung praktischer Kenntnis vom Strafvollzug eingeführt werden.

Foinitzky begründet in Kürze seine Ansicht dahin, daß eine Unterweisung in der Gefängniswissenschaft sehr nützlich und sehr wünschenswert, und das wissenschaftliche Studium des Strafvollzuges sowohl in Gestalt bloßer Beobachtung als auch in Gestalt von Demonstrationen mit der Gefängnisdisziplin wohl vereinbar ist. Er teilt mit, daß von ihm bereits seit 1873 an der Universität St. Petersburg besondere Kurse in der Gefängniswissenschaft vor zahlreich besetztem Auditorium abgehalten werden.

Auch Joly gelangt zu einem mit den Ansichten der übrigen Berichterstatter harmonierenden Ergebnis. Jede Wissenschaft trage die Zweckbestimmung in sich, gelehrt zu werden. Fähig, Gegenstand des Unterrichts zu sein, sei eine Wissenschaft dann, wenn über ihre Tragweite, die anzuwendende Lehrmethode und die Beziehung zu andern Wissenschaften Klarheit erzielt sei. Letztere Voraussetzungen träfen bei der Gefängniswissenschaft zu. Der Unterricht in derselben müsse den

Digitized by Google

jungen Leuten geboten werden, die sich dem Richterberufe oder einer Verwaltungslaufbahn widmen wollten. Lehrvorträge über die Gefängniswissenschaft seien vornehmlich auf den Universitäten am Platze. Daneben müsse der Lernende in das Studium praktisch eingeführt werden. Der betreffende Professor habe mit seinen Hörern die Strafanstalten und deren Insassen zu besuchen. Die Bedingungen für diese Besuche habe die Gefängnisverwaltung zu regeln. Bei den Besuchen falle den Lernenden lediglich die Rolle zu, zu beobachten, zu hören und zu schweigen. Einer Durchsprechung seien die beobachteten Thatsachen erst nachher zu unterziehen. Schließlich sei empfehlenswert, daß die lehrenden Persönlichkeiten und die Gefängnisverwaltungsbehörden zu gemeinschaftlichem Zusammenwirken in dauernde Beziehung zu einander gesetzt würden.

Die erste Sektion des Kongresses und das Plenum desselben erhoben übereinstimmend folgende Sätze zum Beschluß: 1. Der Unterricht in der Kriminal- und Gefängniswissenschaft ist sehr nützlich und sehr wünschenswert; das wissenschaftliche Studium des Strafvollzuges kann mit den Anforderungen der Gefängnisdisziplin leicht vereinigt werden. 2. Wünschenswert ist die Einrichtung von Lehrstühlen der Gefängniswissenschaft an den Universitäten, sowie thunlichstes Entgegenkommen der Gefängnisverwaltungen, um Interesse an dem Studium der Gefängniswissenschaft zu erwecken und es rege zu erhalten. 3. Zu wünschen ist endlich die Schaffung von gefängniswissenschaftlichen Bibliotheken in den Strafanstalten und zum Gebrauch der Strafanstaltsbeamten[40]).

25. Die Frage der Ausbildung des Richters im Gefängniswesen bespricht Bennecke in den Jahrbüchern für Kriminalpolitik und innere Mission[41]). Er zeigt, daß in Preußen derzeit von einer Vertrautheit der Praktiker mit dem Wesen und Aussehen des Freiheitsstrafvollzuges nicht die Rede sein kann, daß namentlich die regulativmäßig vorgeschriebene Bekanntmachung der Referendare mit dem Gefängnisdienst völlig inhalt- und wertlos ist. Die Kenntnis des Gefängniswesens sei aber für den Richter einesteils bei der Strafzumessung, andernteils bei der Strafvollstreckung (in der Eigenschaft als Amtsrichter und Gefängnisvorstand) unbedingt nötig. Das geltende Strafrecht stehe nicht auf dem Standpunkte der reinen Vergeltungstheorie, gebe vielmehr den relativen Strafzwecken, namentlich dem Abschreckungszweck, breiten Raum. „Jede andre Strafe wäre mehr oder minder eine ganz zwecklose Roheit, ein Schnitt ins eigne Fleisch" (S. 5). In Strafzumessung und Strafvollstreckung aber sei die Anpassung der Strafe an diese Zwecke für denjenigen gar nicht möglich, der nicht wisse, wie es in den Strafanstalten zugehe. Überdies müsse auch derjenige, der nur vergelten wolle, den Strafvollzug kennen, denn die Vergeltungstheorie verlange, daß für das Thatübel dem Schuldigen

---

[40]) Actes Vol. I pag. 119—134. 613–616. 797.
[41]) Bd. I S. 172; auch als Sonderabdruck erschienen (Breslau, Schletter, 1895).

Digitized by Google

ein gleich großes Strafübel zugefügt werde, und diese Gleichung könne nur lösen, wer mit den Größen bekannt sei, mit denen er rechne. Auch werde niemand die „negativen Strafzwecke“ leugnen wollen, jeder werde zugeben, daß die Strafe den Sträfling nicht geradezu verschlechtern darf; so, wie jetzt die Strafen in den kleinen Justizgefängnissen vollstreckt würden, dienten sie aber geradezu zur Ausbildung der Insassen für die Verbrecherlaufbahn; das komme zum Teil daher, daß den Vorständen die Kenntnis des Gefängniswesens abgehe. Alle diese Erwägungen drängten zur Einrichtung praktischer Kurse für die Justizbeamten zur Gewinnung der fehlenden Kenntnisse, im wesentlichen nach badischem Muster. Solche Kurse müßten periodisch für solche Assessoren (nicht wie in Baden für Amtsrichter), die sich frei meldeten, an den größern Strafanstalten Preußens abgehalten werden und zwar mit der Maßgabe, daß der Schwerpunkt des — von dem Anstaltsdirektor, dem Anstaltsgeistlichen und Anstaltsarzt zu erteilenden — Unterrichts in die Strafvollzugsräume, nicht in die Bureaus, verlegt werde, und daß diese Beschäftigung für die Teilnehmer als Dienst gelte.

Allem Anschein nach ist erfreulicherweise die allmähliche Verwirklichung dieser Vorschläge nicht mehr so ganz außer aller Möglichkeit. Dringend zu wünschen wäre in der That, daß der Praktiker der Zukunft einen gründlichen Einblick in das Strafvollzugswesen gewänne, um im Besitze solcher Kenntnis Strafe zuzumessen und zu vollstrecken. Auch wer kein Anhänger der Nützlichkeitsstrafe ist, muß dem Verfasser in den Ergebnissen beipflichten. Referent steht den „relativen Strafzwecken“ vollkommen ablehnend gegenüber. „Strafe“ ist nun einmal sprachlich wie sachlich das Korrelat des „Lohns“, und beide Begriffe zusammen sind dem Oberbegriff der Vergeltung untergeordnet. Hält man aber an dem Vergeltungscharakter der Strafe fest, so ist damit sofort die Unmöglichkeit der relativen wie der synkretistischen Theorieen gegeben. Eine Vereinigung von Vergeltung, Besserung, Abschreckung usw. ist ein Unding, da diese Zwecke einander widerstreben und keiner Zusammenschweißung fähig sind. Das zeigt sich z. B. recht deutlich bei der bedingten Verurteilung, die doch wohl niemand im Ernste als „Bestrafung“ wird bezeichnen wollen, wiewohl sie doch den relativen „Straf“zwecken ihr Dasein verdankt. Aber freilich liegt der Fehler der relativen Straftheorieen nicht darin, daß sie verlangen, der Verbrecher müsse gebessert werden usw., sondern darin, daß sie mittels Hineinnahme dieser Zwecke in den *Strafbegriff* diesen völlig verkrüppeln, daß sie just von der *Strafe* verlangen, sie solle jenen Zwecken dienen. Die von den relativen Theorieen geforderten Maßregeln sind nicht Strafe, wohl aber haben sie gleich dieser volle Existenzberechtigung, ja man kann ihnen sogar für viele Fälle den Vorzug vor der Strafe zugestehen, man kann auch als Anhänger der reinen absoluten Theorie sich Beccarias Wort „È meglio prevenire i delitti che punirli“ zu eigen machen. Der Staat soll strafen, er soll aber auch dem Verbrechen vorbeugen. Dabei ergeben sich drei Möglichkeiten:

1. Strafe und Präventivmaßregel gehen, ohne aufeinander Einfluß auszuüben, ganz selbständig nebeneinander her (Beispiel: Gefängnisstrafe wegen Wilderns und Einziehung der Jagdgerätschaften). Alsdann sind beide kumulativ nebeneinander zu verhängen.

2. Ein und dasselbe Mittel, z. B. Freiheitsentziehung, vermag gleichzeitig dem Strafzweck und dem Präventivzweck zu dienen. Benutzt man es zu beiden Zwecken, so kommt zwar niemals ein einheitliches Produkt heraus, denn die Zwecke sind eben ganz verschiedene; wohl aber läßt sich eine Ausgestaltung denken, die beiden Zwecken gerecht wird und gewissermaßen zwei Gesichter zeigt. Gegen solche Prävention bei Gelegenheit der Strafe läßt sich vom kriminalistischen Standpunkt aus nichts einwenden. Kann man bei Vorkehrung einer Maßnahme noch anderweite Wünsche befriedigen, so kann man diese Möglichkeit nur bestens acceptieren. Die Unterhaltung eines stehenden Heeres hat z. B. den Zweck, den Staat wehrhaft zu erhalten; aber mittels ihrer kann außerdem die Erziehung der Soldaten zur Sauberkeit, Ordnung und andern wirtschaftlichen Tugenden erzielt werden. Oder: Zweck des Strafprozesses ist die Feststellung, ob der Beschuldigte zu verurteilen ist; aber nach Lage des Falles kann im Strafprozeß eine anderweite Feststellung, z. B. im Beleidigungsprozeß eine Ehrenrettung durch Führung eines Beweises, mit abgemacht werden. So widerstrebt auch das Strafübel einer Hinzunahme von Präventivmaßregeln nicht. Nur ist dabei zu bedenken, daß die während der Freiheitsstrafe vorgenommenen Besserungs-, Erziehungsmaßregeln usw. dem Charakter der Freiheitsentziehung je nach ihrer Verschiedenheit thatsächlich ein ganz verschiedenes Aussehen aufprägen, daß sie, ohne zum Wesen der Strafe zu gehören, doch dem als Strafübel benutzten Mittel größere oder geringere Schwere verleihen. Findet z. B. der Delinquent eine im ganzen gütige erziehliche Behandlung, so wird das Übel der Freiheitsentziehung geringer. Deshalb ist durchaus nicht das z. B. in einem Monat Gefängnis liegende Strafübel eine konstante Größe.

3. Die Präventivzwecke und der Repressivzweck können aber auch diametral auseinandergehen, es kann vorkommen, daß man vor der Alternative steht aut punire aut praevenire, weil Strafe die Vorbeugung vereiteln würde, und die Prävention in concreto jede Ausmerzung des Charakters der Maßregel als Übel erheischt. Referent steht nun hier durchaus nicht auf dem Standpunkte, daß unbedingt gestraft werden müsse. Das Staatsinteresse, das ja doch bei jedem Widerstreit zwischen verschiedenen Staatszwecken den Ausschlag geben muß, kann sehr wohl im einzelnen Falle Prävention unter gänzlicher oder teilweiser Weglassung jeder Bestrafung fordern. Nur ist nicht zu übersehen, daß nach geltendem Recht noch nirgends angeordnet ist, daß die Prävention die Strafe ganz oder teilweise aufzehren dürfe. Heute ist der Richter angewiesen, die volle „Strafe" auszusprechen, nicht eine aus Präventivgesichtspunkten um eine Partikel oder gar bis auf den Nullpunkt herab geminderte Strafe.

Googl

Der Leser verzeihe diesen Exkurs. Derselbe soll jedoch zeigen, daß auch der Anhänger der reinen Vergeltungstheorie, wenn er nicht geradezu aller Verbrechensprävention feindlich gegenübersteht, sich der von Bennecke erhobenen Forderung anschließen muß. Strafzumessung und Strafvollstreckung sollen nur dem einen Ziele zusteuern, die die Schuld gerecht vergeltende Strafe zu verhängen. Aber nach dem zu 2 Ausgeführten kann der Richter — wenigstens bei den Freiheitsstrafen — wenn er sich der Kenntnisnahme von dem Strafvollzuge entschlägt, dieses Übel gar nicht richtig würdigen.

Hoffentlich bleibt die Stimme des Verfassers nicht, wie er befürchtet, die eines Predigers in der Wüste!

26. Aufklärung des Publikums über Wesen und Wert der straf- und gefängniswissenschaftlichen Fragen und Bestrebungen usw. bildete den Gegenstand der Frage 6 des Programms der dritten Sektion des Petersburger Gefängniskongresses, über welche schriftliche Gutachten von Levi, Lydia Poet und Foinitzky vorlagen[42]). Die dritte Sektion und das Plenum des Kongresses bezeichnen in ihren Thesen die Mitwirkung der Geistlichen und der Presse, die Abhaltung von Konferenzen, Veröffentlichung von Spezialstudien, endlich Beitritt von Angehörigen aller Klassen der Gesellschaft zu den Gefängnisgesellschaften und Fürsorgevereinen als wünschenswert, um breite Schichten des Volkes für die einschlägigen Fragen zu interessieren[43]).

IV. Gefängnisbeamtenpersonal.

27. Über die Frage:

Nach welchen Grundsätzen und mit welchen Mitteln kann Auswahl und Anstellung des Gefängnisbeamtenpersonals am vorteilhaftesten gestaltet werden?

legte die Petersburger Juristische Gesellschaft dem Petersburger Gefängniskongreß ein Gutachten vor[44]), das in nachstehenden Sätzen gipfelt:

1. Vorsorge für die Rekrutierung der Gefängnisbeamten ist für das Gelingen des Gefängniswerks von größter Wichtigkeit.

2. Dabei ist zwischen Ober- und Unterbeamten zu unterscheiden.

3. In erster Linie wichtig ist Organisation der Kandidatur zu diesen Ämtern, und zwar sind vorzugsweise zu besetzen: die höhern Stellen mit Männern, die eine systematische Allgemeinbildung genossen haben (ohne Beschränkung auf die Angehörigen bestimmter Berufsstände); die untern Stellen mit ausgedienten Soldaten.

4. Der Vorbereitungsdienst für die um die höhern Stellen Kandidierenden hat zu umfassen a) Kurse in Geschichte und Theorie

---

[42]) Actes Vol. IV pag. 449—466.
[43]) Actes Vol. I pag. 495—496, 605—607, 813—814.
[44]) Programm der II. Sektion, Frage 5. — Actes Vol. III pag. 397—411.

Digitized by Google

der Gefängniswissenschaft; b) praktisches Studium des Gefängnisdienstes in allen seinen Einzelheiten, geleitet durch die Vorsteher von Musteranstalten. Nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes sind die Kandidaten auf Listen, die der Gefängnis-Centralverwaltung vorzulegen sind, zu setzen; auf Grund dieser Listen besetzt die zuständige Behörde die freiwerdenden Stellen. Die Einrichtung von Prüfungen ist nicht zu empfehlen.

5. Der Vorbereitungsdienst der Bewerber um untere Stellen hat vornehmlich den praktischen Gefängnisdienst zu begreifen und ist zu leiten von erfahrenen Gefängnisleitern, und zwar dort, wo die Bewerber voraussichtlich in Funktion zu treten haben werden.

6. Die äußere Stellung der Gefängnisbediensteten ist in dem Maße vorteilhaft zu gestalten, daß dadurch die Unannehmlichkeiten, die der Dienst mit sich bringt, aufgewogen werden. Zu große Sparsamkeit der Regierungen in dieser Hinsicht kann viel mehr schaden als zum Gemeinwohl beitragen.

Mit der vorliegenden Frage beschäftigt sich auch das Gutachten v. Jagemanns über die 3. Frage der I. Sektion[45]).

Der Kongreß schloß sich im wesentlichen den Thesen der Petersburger Juristischen Gesellschaft an[45a]).

V. Gefängnisbauwesen.

28. Das neue Zellengefängnis in Düsseldorf wird in den Blättern für Gefängniskunde[46]) von Rüstow nach Größe, Lage usw. unter Beigabe eines Situationsplans genau beschrieben.

VI. Gefängnishygiene.

29. Unter dem Gesichtspunkt der Gefängnishygiene behandelt ein in den Blättern für Gefängniskunde[47]) abgedrucktes Gutachten von Bär (vorgelegt dem VIII. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie zu Budapest 1894) das Kapitel der „Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Gefängnisbauten". Bär tritt ein für Einzelhaft, welche, wenn rationell ausgeführt und ärztlicherseits ausgiebig überwacht, die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen nicht schädige. Alle hygienischen Einrichtungen und Vorrichtungen in Gefängnissen, speziell bei Neubauten von solchen, sollen thunlichst einfach und auf das geringste Maß des Notwendigen beschränkt sein. Wenn für Reinhaltung des Baugrundes und für die gesundheitliche Beschaffenheit der Atmungsluft in den Gefängnisräumen gebührend gesorgt werde, so würden die gesundheitlichen Interessen der Gefangenen in baulicher Beziehung hinreichend gewahrt.

---

[45]) s. oben Nr. 24.
[45a]) Actes Vol. III pag. 395—406, 640—643, 805.
[46]) Bd. XXVIII S. 13 - 30.
[47]) Bd. XXIX S. 88—99.

Digitized by Google

30. Über die Gesundheitspflege der Gefangenen handelt ein Vortrag des Kreiswundarztes Dr. Strube (Halle a. S.)[48]. Der Vortragende gab ein anschauliches Bild der Ziele und Errungenschaften auf diesem Gebiet und berührte zum Schluß auch die Wirkung der Disziplinarstrafen. Dabei betonte er, daß auch die körperliche Züchtigung der Regel nach ohne gesundheitliche Schädigung vollzogen werden könne und vollzogen werde, und sprach sich überhaupt für ihre Beibehaltung aus, da sie eine sehr wirksame Strafe sei.

31. Die Geisteskrankheit, insoweit sie für die Strafjustiz in Betracht kommt, behandelt Leppmann in den Blättern für Gefängniskunde[49]. Er fordert 1. besondere Beobachtungsanstalten für geisteskranke Strafgefangene, am besten als Adnex bei einer größern Strafanstalt (nach Art der preußischen Einrichtungen in Moabit). Werde dort festgestellt, daß der Eingelieferte nicht geisteskrank oder, wiewohl geisteskrank, doch nicht gänzlich strafvollzugsunfähig sei, so sei er wieder der Strafanstalt zuzuführen, andernfalls aus dem Strafvollzuge zu entlassen. 2. Die aus der Strafvollstreckung als geisteskrank ausscheidenden Individuen seien nicht in Spezialanstalten oder besondern Irrenanstaltsabteilungen, sondern in den gewöhnlichen Irrenanstalten unterzubringen, wo jedoch besondere Sicherheitsmaßregeln in Ansehung ihrer getroffen werden könnten. 3. Die Fürsorge für die Geisteskranken sei im allgemeinen reformbedürftig. a) In der Strafrechtspflege müsse auf die geistige Unzulänglichkeit mehr Rücksicht genommen werden; es kämen noch häufig Fälle vor, in denen Geisteskranke verurteilt würden. Namentlich sei wünschenswert, daß die Sachverständigen, die über den Geisteszustand vernommen würden, in den Stand gesetzt würden, ihr Gutachten auf Grund von Vorermittelungen, und nicht bloß nach dem augenblicklichen Eindruck abzugeben. b) Den Strafanstaltsärzten müsse eine umfassendere Thätigkeit bei Überwachung des Strafvollzuges zugewiesen sein, damit sie in der Lage seien, den Ausbruch von Geistesstörungen während der Strafzeit zu verhindern und rechtzeitig die vorhandene Geisteskrankheit zu erkennen. Daher sei insbesondere nötig eine genaue Feststellung des körperlichen und geistigen Zustandes des Verurteilten bei der Einlieferung; laufende Unterrichtung des Arztes von den Schicksalen der Gefangenen; Teilnahme desselben an den Konferenzen der Anstaltsbeamten; Besichtigung der Gefangenen durch ihn in einem gewissen Turnus; gutachtliche Anhörung des Anstaltsarztes bei gewissen Vorkommnissen, z. B. bei schweren und gehäuften Disziplinarstrafen. c) Zu fordern sei weiter größere und passendere Berücksichtigung des Irrsinns in der öffentlichen Armenfürsorge. Es würden aus dieser häufig Individuen entlassen, die geisteskrank und deswegen der Unterstützung bedürftig seien. d) Es sei das geltende Recht der vorläufigen

---

[48]) Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt.

[49]) Bd. XXIX S. 65—87.

Digitized by Google

Entlassung abzuändern in dem Sinne, daß es ermöglicht werde, die Strafzeit mit Rücksicht auf die seelische Verfassung des Verurteilten vorläufig zu endigen. Schließlich spricht sich der Verfasser zu Gunsten der Hinaufrückung der Strafmündigkeitsgrenze und der Zwangserziehung aus und stellt zur Erwägung, ob es nicht angemessen sei, für bestimmte Altersklassen und Verbrechensarten jedesmalige sachverständige Untersuchung des Seelenzustandes obligatorisch zu machen.

VII. Gefängnisseelsorge.

32. „Die atheistische Sozialdemokratie, ein Gegenstand der Gefängnisseelsorge" wird von Waubke in den Blättern für Gefängniskunde[50]) behandelt. Die Abhandlung ist rein theologischen Inhalts.

33. Über die Ehescheidung der Gefangenen handelt ein Vortrag, den Pastor Vormann (Verden) auf der 63. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft hielt[51]). Die Generalversammlung beschloß, Schritte dahin zu thun, daß den Anstaltsgeistlichen von den Ehescheidungsklagen gegen ihrer Seelsorge Anvertraute jedesmal amtlich Kenntnis gegeben werde.

Auf der gleichen Versammlung sprach in der Spezialkonferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen Pfarrer Dr. Jacobs (Verden) über den Wert der Missionen in den Strafanstalten[52]). Die Konferenz beschloß: Die katholischen Anstaltsgeistlichen stimmen darin überein, daß es in hohem Grade wünschenswert sei, wenn eine außerordentliche Aushilfe durch Ordensgeistliche in den Strafanstalten von Zeit zu Zeit stattfindet.

Über den Gesangunterricht in den Strafanstalten sprach Strafanstaltslehrer Bellebaum. In der Diskussion ergab sich bei der Mehrheit der Strafanstaltslehrer die Ansicht, daß nicht nur das Kirchenlied, sondern auch das weltliche Lied ernstern Inhalts Gegenstand des Gesangunterrichts in den Anstalten sein soll. Auch Pflege des mehrstimmigen Gesanges wird empfohlen.

VIII. Strafvollzugsmodus.

34. Der Braunschweigische Strafanstaltsbeamtenkongreß verhandelte über die Frage, ob eine Änderung im Vollzuge der kurzzeitigen Freiheitsstrafen geboten sei[53]). Über die hierzu erstatteten Gutachten von v. Engelberg und Gennat ist in dieser Zeitschrift bereits früher berichtet worden[54]). Der erstere hatte auf

---

[50]) Bd. XXVIII S. 49—65.
[51]) Vierundsechzigster Jahresbericht der Rhein.-Westf. Gefängnis-Gesellschaft. Düsseldorf, L. Voß & Cie. in Komm. S. 28—35.
[52]) a. O. S. 35 u. 36.
[53]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXVIII, Sonderheft S. 19—57.
[54]) Z XV 722—723.

Digitized by Google

dem Kongreß das mündliche Referat. In Übereinstimmung mit seinen Darlegungen erklärte die Versammlung eine Änderung im Vollzuge der kurzzeitigen, d. i. bis zu 3 Monaten einschließlich reichenden Freiheitsstrafen für geboten. Der Berichterstatter motivierte dies hauptsächlich damit, daß durch die kurzen Strafen die Hauptwirkung der langen Freiheitsstrafen, nämlich das Gefühl des Ausschlusses aus der menschlichen Gesellschaft, nicht erzielt werde, die kurzen Strafen mithin zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit einer besondern Ausgestaltung bedürften, welche heutzutage fehle. Die Frage, inwiefern eine Änderung erfolgen solle, beantwortete v. Engelberg dahin: es müsse die gegenseitige sittliche Verschlechterung der Gefangenen während ihres Aufenthalts am Straforte verhütet, der Entschluß des Bestraften zur Rückkehr in eine gesetzmäßige Lebensweise beim Wiedereintritt in die Gesellschaft geweckt, gestärkt und gefördert, endlich müsse der Strafvollzug nötigenfalls verschärft werden. Auch diese Thesen nahm die Versammlung an. Desgleichen erklärte sie sich einverstanden mit folgenden von v. Engelberg vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen: Herbeiführung sachkundiger Oberleitung der kleinen Gefängnisse durch Strafanstaltsbeamte, vorzugsweise solche, die in größern Anstalten vorgebildet sind; Einzelhaft (auch bei Haft) in Zellen, die nicht so groß zu sein brauchen, wie die für längere Strafen bestimmten; Arbeitszwang (auch bei Haft), jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Gefängnisvorsteher nach seinem Ermessen von einer Beschäftigung des Gefangenen Abstand nehmen kann; Seelsorge, sowie (auf Wunsch des Gefangenen oder nach Ermessen der Gefängnisbeamten) Schutzfürsorge, letztere bei Jugendlichen durch Zwangserziehung, Benachrichtigung der Eltern, Lehrer oder Vormundschaftsbehörden. Dagegen entspann sich bei der Beratung über die Voraussetzungen der Strafschärfungen und über die Beschaffenheit dieser letztern eine längere Diskussion, und es stellte sich der Kongreß im Resultat nur auf den Standpunkt, daß er ohne Eingehen auf die Einzelheiten lediglich das Prinzip aussprach und an Stelle der vom Berichterstatter vorgeschlagenen nur folgende These annahm: Die Einführung verschärfter Freiheitsstrafen im Wege der Gesetzgebung erscheint angezeigt; verschärfte Freiheitsstrafen werden beispielsweise bei Roheitsdelikten und für mit Freiheitsstrafen vorbestrafte Personen zu erkennen sein.

35. Die vierte Programmfrage der II. Sektion des Petersburger Gefängniskongresses:

> En dehors de la transportation coloniale, quel pourrait être le mode d'application des peines entraînant privation de la liberté, soit à perpétuité, soit pour une longue durée, c'est-à- dire pour une durée excédant le chiffre de cinq années, ou, selon les législations, excédant le chiffre de dix ans? Quels sembleraient pouvoir être la nature, l'organisation et le régime des établissements où seraient placés des condamnés de chacune de ces catégories?

Digitized by Google

ist begutachtet worden durch Jadrinnzew und Pagès[55]). In den wesentlichen Punkten decken sich beide Gutachten vollständig. Beide betonen die Notwendigkeit einer Progression im Strafvollzug. In gleichem Maße, wie der Sträfling sich bessert, muß die Strenge nachlassen. Anfänglich ist er in Einzelhaft zu halten, später — weil sanitäre und erzieherische Gesichtspunkte eine lang andauernde Einzelhaft verbieten, — nur des Nachts in der Zelle, des Tages aber in Gemeinschaftshaft. Zu beschäftigen sind die Verurteilten möglichst wenig mit Werkstättenarbeit, dafür um so mehr mit Außenarbeit, namentlich in freier Luft, speziell Arbeiten zum öffentlichen Nutzen, Straßenbau, Trockenlegung von Sümpfen, Regulierung von Flußläufen, ferner landwirtschaftlichen Arbeiten usw., mit der Maßgabe, daß hierbei jede Berührung der Gefangenen mit der freien Bevölkerung vermieden wird. Der Übergang in die Freiheit schließlich soll sorgfältig vorbereitet und vermittelt werden. Namentlich ist von der vorläufigen Entlassung Gebrauch zu machen; des in die Freiheit Tretenden hat sich mit Nachdruck die Fürsorgethätigkeit anzunehmen. Im einzelnen verrät Jadrinnzew eine prinzipielle Gegnerschaft gegen die lebenswierigen Freiheitsstrafen, weil sie dem Zweck der Strafe zuwider dem Gefangenen jeden Antrieb nähmen, sich zu bessern. Solange aber Verurteilungen zu lebenslänglicher Freiheitsentziehung vorkämen, sei wenigstens zweierlei zu postulieren: Einmal müsse die Möglichkeit einer Freilassung vor dem Endtermin auch solchen Gefangenen offen gehalten werden (— Pagès verweist in dieser Hinsicht auf die Möglichkeit einer Begnadigung —), und sodann seien die auf lebenslang Detinierten nicht in Spezialgefängnissen unterzubringen, sondern mit andern zu langen (etwa 6- bis 10jährigen) Strafen Verurteilten zusammen, auch ganz ebenso wie diese zu behandeln. — Die zeitlichen Grenzen der Einzelhaft sucht Pagès in der Art näher zu umschreiben, daß er wünscht, es möge künftig in den Strafurteilen angeordnet werden, daß ein nach Maximum und Minimum anzugebender Teil der Strafzeit in der Zelle zu verbüßen sei (z. B. bei 10 Jahren Gefängnis 3—18 Monate Einzelhaft); je nach dem Verhalten des Verurteilten habe dann die Strafanstaltsverwaltung im konkreten Falle die Dauer der Einzelhaft zu bemessen. Derselbe Autor faßt auch das Detail der Vermittelung zwischen Unfreiheit und Freiheit ins Auge. Es soll nach ihm damit begonnen werden, daß der Sträfling des Tages über auf Arbeit aus der Anstalt beurlaubt wird, sich aber zur Nachtruhe in einem ihm angewiesenen Lokal einzufinden hat. Erst später soll die volle bedingte Entlassung erfolgen. Für die dem Entlassenen zu leistende Fürsorgethätigkeit nehmen beide Gutachter das Walten der privaten Schutzvereine in Anspruch. Doch erachtet Jadrinnzew die private Thätigkeit für unzulänglich; er wünscht daneben die Organisierung eines patronage officiel. Anlangend die Placierung

---

[55]) Actes Vol. III pag. 373—395.

Digitized by Google

des Schützlings schlägt er vor, ihm ein Stück Land zur Bebauung anzuweisen.

Der Kongreß (II. Sektion und Plenum) nahm folgende Thesen an:

1. Die langen Freiheitsstrafen sind nach ebendenselben Grundsätzen, wie die kurzen Freiheitsstrafen zu organisieren.

2. Der Strafvollzug hat mit der Isolierzelle zu beginnen.

3. Hieran schließt sich Gemeinschaftshaft mit Arbeit bei Tage, Einzelhaft bei Nacht.

4. Die Anstaltsverwaltung muß ein organisiertes Arbeitssystem einrichten unter Bevorzugung der so weit wie möglich anzuwendenden Arbeiten in freier Luft und ganz besonders gemeinnütziger Arbeiten, wobei jedoch streng auf Vermeidung jeder Berührung der Sträflinge mit der freien Bevölkerung zu halten ist.

5. Die vorläufige Entlassung soll mit möglichster Rücksicht und in der Weise geübt werden, daß eine Stufenfolge eingehalten wird, die mit der Besserung des Verurteilten gleichen Schritt hält.

6. Es sollen Fürsorgeorgane, private oder behördliche, ins Leben gerufen werden mit der Aufgabe, die Verurteilten, während sie sich bedingt auf freiem Fuße befinden, zu schützen und über sie auch noch nach der endgültigen Entlassung bis zur völligen Besserung zu wachen[56]).

IX. Strafanstaltsarbeit.

36. Die japanische Regierung hatte dem St. Petersburger Gefängniskongreß drei vorwiegend auf die Gefängnisarbeit bezügliche Fragen zur Prüfung unterbreitet, nämlich ob das Prinzip, jedem Gefangenen individuell passende Arbeit zuzuweisen, ungeachtet einzelner dagegen sprechender Bedenken (Kostspieligkeit, Leichtigkeit einzelner Arbeitsarten, daher Zurücktreten des Repressionsgedankens) ungeschmälert durchzuführen sei; ob stufenweises Nachlassen der Strenge nach Klassen zu empfehlen sei, bejahendenfalls welche Arten Arbeit diesen Klassen anzupassen seien, und ob die Beförderung in eine höhere Klasse während des Laufs der Strafvollstreckung anzuordnen; endlich wie Sträflinge, die mit Urbarmachungs- oder Kolonisationsarbeiten beschäftigt werden, zu behandeln seien (II. Sektion, Programmfrage 8, 9, 10).

Der gutachtlichen Beantwortung der ersten dieser Fragen unterzogen sich Ekert, Illing und Foinitzky[57]). Ekert bejaht dieselbe. Zwar seien die Kosten bei Individualisierung der Arbeit höher; aber auch der Arbeitsertrag erhöhe sich entsprechend. Das Gewicht der Strafe verringere sich dadurch nicht, denn auch bei den leichtern Arbeiten müsse ein entsprechendes Maß von Kraft und Thätigkeit aufgewendet werden. — Illing erachtet die Individualisierung zwar für wünschenswert, aber angesichts des Kostenpunkts sowie der Kürze

[56]) Actes Vol. I pag. 359—364, 629—632, 804.
[57]) Actes, Vol. III, pag. 127—128, 655—665.

Digitized by Google

vieler Strafen, der Arbeitsunluſt uſw. der Sträflinge nicht für voll durchführbar. Den meiſten Gefangenen gegenüber werde die Gefängnisverwaltung ſich begnügen müſſen, nach dem Maße des Erreichbaren ſie an Ordnung und Thätigkeit zu gewöhnen und nach ihrem Charakter und nach der Schwere ihrer Strafthaten die im Gefängnis eingeführten Arbeiten zu verteilen. — Foinitzky betont, daß der die Individualiſierung erfordernde Geſichtspunkt der ſozialen Hebung der Sträflinge nicht der einzige ſei, der in Betracht komme. Der finanzielle Geſichtspunkt erheiſche einen Vorzug der produktivern Arbeit vor der minder produktiven, die Rückſicht auf Ordnung und Ruhe im Gefängnis diktiere einen Verzicht auf ſchwer zu überwachende und lärmende Arbeiten; deshalb werde nicht ausnahmslos jedem der Gefangenen eigentlich für ihn paſſende Arbeit zuzuweiſen ſein. Dagegen ſei aus dem Repreſſionsgedanken gegen den Grundſatz der Individualiſierung kein Einwand herzuleiten, denn die Arbeit dürfe nimmermehr als Mittel dienen, die Strafe ſchwerer oder leichter zu geſtalten.

Über die beiden andern japaniſchen Fragen äußert ſich allein Foinitzky[58]). Er iſt ein warmer Befürworter des ſtufenweiſen, mit Einzelhaft beginnenden, demnächſt in Gemeinſchaftshaft übergehenden Strafvollzugs; dabei anfänglich völlige Unthätigkeit, dann einfachere Arbeiten, ſpäter umfaſſende Beſchäftigung. Desgleichen ſteht er der koloniſatoriſchen und ſonſtigen Beſchäftigung der Gefangenen an freier Luft als letzter Etappe des Vollzugs einer mindeſtens 10jährigen Freiheitsſtrafe ſympathiſch gegenüber; doch enthält er ſich eines Eingehens auf die Einzelheiten der Geſtaltung ſolchen Strafvollzuges, weil dieſe von beſonderen geographiſchen und wirtſchaftlichen Bedingungen bedingt ſeien, für die allgemeinen Prinzipien auf den Jadrinntzewſchen Bericht zu Frage 4 des Sektionsprogramms (oben Nr. 35) verweiſend.

Die Theſen, welche zur erſten und zweiten der japaniſchen Fragen von der II. Sektion des Kongreſſes angenommen wurden, und die ſich mit dieſen deckenden Theſen des Geſamtkongreſſes lauten: Es iſt wünſchenswert, daß jedem Gefangenen die ſeinen Fähigkeiten entſprechende Beſchäftigung zu teil wird. Die Verſchiedenheit der Arbeiten und die verhältnismäßige Leichtigkeit einzelner derſelben widerſprechen den Anforderungen einer rationellen Gefängniswiſſenſchaft nicht.

Das Progreſſivſyſtem, und zwar anfänglich Zellenhaft mit Beſchäftigung, entſpricht der Natur der Strafen von mittlerer Dauer.

In Anſehung der letzten Frage wurde lediglich auf die Beſchlußfaſſung über Frage 4 des Programms der II. Sektion verwieſen[59]).

37. Der zweiten Sektion des Gefängniskongreſſes von St. Petersburg lag die Frage vor (Nr. 1 des Sektionsprogramms), ob das Syſtem der Regiearbeit dem der Entrepriſe vorzuziehen ſei. Die Verfaſſer der dem Kongreß unterbreiteten Gutachten waren

---

[58]) Actes, Vol. III, pag. 666—667.
[59]) Actes, Vol. I, pag. 378—383, 627—629, 807—808.

de Renzis, Aßel, Ponomarew, Herbette, Chicherio, Rivière, Illing, von Balkay, Schimanowsky, Ekert, Tauffer[60]), Mouat[61]).

de Renzis tritt durchaus für die Regie ein, welche, wie die in Italien gemachten Erfahrungen zeigten, viel billiger sei, als die Entreprise. Die Klagen über Konkurrenz der Gefangenenarbeit würden verstummen, wenn der Staat in den Strafanstalten Gegenstände zur Deckung eigner Bedürfnisse (für Heer, Marine usw.) arbeiten lasse. — Aßel unterscheidet bei dem Entreprisesystem 3 Formen: bei der ersten stellt der Unternehmer die Gebäude, engagiert die Beamten, liefert den Gefangenen den Unterhalt; je nach den Umständen erhält oder zahlt er eine Entschädigung pro Kopf, oder aber weder er noch der Staat zahlen einander etwas. Zweite Form: Die Anstalten und die Beamten sind staatlich; der Unternehmer kommt für die Bedürfnisse der Anstalt auf. Von ihr unterscheidet sich die dritte Form insofern, als hier der Unternehmer zu den Gefangenen nur in Ansehung der Arbeit in Beziehung tritt, deren Leistung er durch einen Werkmeister organisieren und leiten läßt. In keiner der drei Formen, führt Aßel aus, ist die Entreprise existenzberechtigt. In ihrer ersten Form ist sie nichts andres als ein schmählicher Schacher mit Menschenkräften (ignoble trafic de chair humaine), und Züge solchen Schachers tragen auch die beiden andern Formen an sich. Die Entreprise ist unvereinbar mit den Strafzwecken, mit der Anstaltsdisziplin usw. Sobald einem Unternehmer Einfluß auf die Strafvollstreckung eingeräumt wird, ist die Einheitlichkeit der Strafvollstreckung preisgegeben, und letztere hat unter dem Widerstreit zwischen den Staatsinteressen und dem egoistischen Interesse des Unternehmers zu leiden. Auch finanziell ist das Entreprisesystem unvorteilhaft. Schon besser ist das Accordsystem. Dasselbe ist weder vom strafrechtlichen noch vom moralischen Standpunkte aus zu beanstanden. Auch ist sein finanzielles Ergebnis für den Staat günstiger. Am besten erfüllt aber die Regie alle Anforderungen. Freilich ist ihre Durchführung schwieriger und verantwortungsvoller. Aber sie entspricht den Strafzwecken und ist geeignet, den Klagen der freien Arbeit über Konkurrenz der Gefängnisarbeit dadurch zu begegnen, daß der Staat in den Strafanstalten Armeebekleidungsstücke und dergleichen eigne Gebrauchsgegenstände anfertigen läßt. Sie ist ferner mit jedem Haftsystem vereinbar, vereinbar mit Aufrechterhaltung der Ordnung in den Anstalten, mit den hygienischen Anforderungen usw. — Ponomarew verwirft unbedingt das System der Generalentreprise. Für die Wahl, ob Regie oder Spezialentreprise oder Accordsystem, soll nach ihm in erster Linie das Gewicht darauf gelegt werden, ob nach den konkreten, insbesondere örtlichen, Umständen nach dem einen oder andern System eine strammere Beschäftigung der Häftlinge sich erzielen läßt. Ergibt sich hiernach

---

[60]) Actes, Vol. III pag. 7—198.
[61]) Actes, Vol. I pag. 279—305.

Digitized by Google

eine Gleichwertigkeit der Systeme, so ist weitaus der Regie der Vorzug zu geben, weil sie dem finanziellen Interesse, dem Repressionszweck der Strafe, dem erzieherischen Zweck wie den hygienischen Gesichtspunkten gerechter wird. — Nach Herbette erscheint a priori die Regie als das richtigste System, weil sie keinen Bruch in den Grundsatz bringt, daß das gesamte Leben der Gefangenen der ausschließlichen Aufsicht und Leitung der Gefängnisbehörde unterstehen soll. Aber die zahlreichen Schwierigkeiten, auf die die Durchführung der Regie stößt, mögen ja nach dem wirtschaftlichen usw. Zustande der Staaten auch eine umfangreichere oder geringe Anwendung einer andern Betriebsform rechtfertigen. Denn die Regie setzt ein bedeutendes, mannigfach geschultes Staatspersonal voraus, ferner eine Kundschaft und eine genügende Zahl von Bestellungen; sie setzt den Staat der Gefahr wirtschaftlicher Mißgriffe, der Gefahr einer Über- oder Unterproduktion aus, sie führt, wenn die Arbeiten in großem Stile organisiert werden, dazu, daß der einzelne Gefangene eine ganz detaillierte Beschäftigung erhält und er so nur ein kleines Rad an einer großen Maschine wird, so daß er für sein späteres Leben in der Freiheit nicht gehörig vorbereitet wird. Wenn bei der Entreprise der direkte Einfluß der Gefängnisbehörde auf den Gefangenen zum Teil verloren geht, so läßt sich doch durch strengste Unterstellung des Unternehmers unter Normativvorschriften den hieraus an sich erwachsenden Gefahren vorbeugen. Wünschenswert ist übrigens in jedem Falle, daß hinsichtlich der Gefängnisarbeitsprodukte der Staat als sein eigner Abnehmer auftritt. — Chicheris spricht sich grundsätzlich für Regie- oder Accordsystem aus. In Ausnahmefällen könne indes auch die Entreprise angebracht sein; alsdann seien aber die Werkmeister staatlicherseits zu ernennen und dem Direktor der Anstalt zu unterstellen. — Rivière führt aus, daß die Regie der Entreprise weit überlegen sei. Sie gestatte eine gehörige Durchführung der Gefängniszucht usw., während die Entreprise den Repressionsgesichtspunkt mehr oder minder in den Hintergrund treten lasse. Überdies sei die Regie auch billiger, wie das Beispiel der Centralanstalt zu Melun erweise. Von den Gegnern dieser Betriebsform werde gewöhnlich geltend gemacht, daß es schwer sei, gute Direktoren zu finden, die gleichzeitig gute Ökonomen wären. Aber eine Vereinigung der wirtschaftlichen Oberleitung mit der Direktion sei nicht durchaus unentbehrlich; es genüge, daß dem Direktor ein sachkundiger Verwalter (régisseur) an die Seite gesetzt werde. — Illing verficht seinen bekannten Standpunkt. Völlig zu verwerfen sind danach die Generalentreprise und das amerikanische lease-System. Als beste Betriebsform erscheint, rein theoretisch betrachtet, die Regie. Aber ihre Umsetzung in die Praxis stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Regie erfordert eine sachverständige Leitung, eine genaue Vertrautheit der Leiter mit den Marktpreisen für Ein- und Verkauf usw.; eine völlige Ausnutzung aller günstigen Konjunkturen usw. ist bei ihr nicht möglich, weil die Beamten infolge der auf ihnen lastenden Verantwortlichkeit nicht so frei gestellt sind, wie ein Privatmann. Daß ferner

die Direktoren gleichzeitig gute Geschäftsleute sein würden, ist kaum zu erwarten. Die Regie erfordert einen nicht unbedeutenden Betriebsfonds. Sie birgt in sich für den Staat das Risiko beträchtlicher Verluste. Die Fülle der Aufgaben, die eines Direktors bei dem Regiesystem harre, ist zu groß, als daß er alle bewältigen könnte. Minder sind die Bedenken, die gegen das Accordsystem sprechen; das pekuniäre Risiko für den Staat ist hier geringer. Alle jene Bedenken fallen aber weg bei dem System der beschränkten Entreprise in der Art, wie es in Preußen gehandhabt wird. Die dagegen erhobenen Einwendungen treffen größtenteils nur das Generalentreprisesystem. Bei der beschränkten Entreprise läßt sich, wie die in Preußen gemachten Erfahrungen darthun, die Autorität der Gefängnisbehörden und die Ordnung vollständig aufrecht erhalten. Die Frage, ob vom ökonomischen Standpunkt Regie oder Entreprise profitabler, ist z. B. nicht zu lösen, weil eine vollständige Statistik fehlt. Die finanziellen Ergebnisse der Gefängnisarbeit hängen nicht vorwiegend von der angewandten Betriebsform ab. Überhaupt läßt sich ein absoluter Vorzug des einen oder andern Systems nicht behaupten; für die Entscheidung maßgebend sind örtliche Umstände, Dichtigkeit der Bevölkerung, Stand der Industrie usw. Keinesfalls wird aber die Regie bei Anstalten mit mehr als 200 Insassen durchführbar sein. — Balkay gibt einem Entreprisesystem, bei welchem eine scharfe Kontrolle über den Unternehmer geübt wird, vor dem Regiesystem entschieden den Vorzug, weil jenes geringere Betriebsmittel für den Staat erfordert, eine bessere Schulung der Sträflinge in den betr. Industriezweigen gewährleistet und ein günstigeres finanzielles Ergebnis abwirft. — Umgekehrt meint Schimanovsky, daß sich für die Entreprise keine stichhaltigen Gründe geltend machen lassen. Es gebe niemanden mehr, der ernsthaft dieses System verteidige. In Preußen und Amerika sei es lediglich deswegen beibehalten worden, weil es günstige finanzielle Erträgnisse abgeworfen habe. Unter diesem utilitarischen Gesichtspunkt dürfe man die Frage aber nicht betrachten. Dem Zweck der Gefängnisarbeit genüge die Entreprise jedenfalls nicht. Das Accordsystem habe das Bedenken gegen sich, daß dabei die Gefangenen, wie dies in Odessa vorkomme, mangels einer genügenden Zahl von Bestellungen oft monatelang beschäftigungslos wären. Einzig richtig sei die Regie, möge sie auch teuer sein. Denn sie empfehle sich dadurch, daß Direktion und Arbeitsleitung in einer Hand lägen, daß nie eine Zeit der Beschäftigungslosigkeit eintrete, endlich daß jede Anstalt die Gefangenen nach ihrer individuellen Beschäftigung usw. beschäftigen könne Um den Eifer der Beamten anzufeuern, sei ratsam, denselben eine Tantième des Arbeitsertrages zuzuweisen. Für Entgegennahme von Bestellungen und Absatz der Produkte seien außerhalb der Anstalten besondere Plätze oder Bureaus einzurichten. — Ekert zieht die Regie der Entreprise vor, läßt jedoch auch eine Verbindung der erstern mit dem Accordsystem in eingeschränktem Verhältnis zu. Die Regie zeichnet

Digitized by Google

sich dadurch aus, daß die Direktion kräftigen Einfluß auf Disziplin, Gang der Arbeiten, Gefängnisdienst im allgemeinen hat; daß die Beschäftigung so gestaltet werden kann, wie das Strafgesetz, das Urteil, das Gefängnissystem, der erzieherische Gesichtspunkt, die individuellen Verhältnisse der Einzelnen usw. fordern; daß eine Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen ermöglicht wird; daß sich mit der Regie den Unzuträglichkeiten leicht begegnen läßt, die sich bei Zellenhaft durch die fabrikmäßige industrielle Beschäftigung einstellen. Wenn von den Gegnern des Regiebetriebs auf die Konkurrenz hingewiesen wird, die für die freie Industrie zu befürchten, so hält dies nicht Stich: gerade die Entreprise hat den Industriellen wiederholt Anlaß zu Klagen über Konkurrenz gegeben. Unstichhaltig ist auch die Behauptung, daß die Stellung der Beamten, wie sie die Regie mit sich bringt, mit allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen unvereinbar sei. Der Gefahr, daß der Direktor durch seine Beschäftigung mit den industriellen Fragen von seiner eigentlichen Verwaltungsaufgabe abgezogen würde, läßt sich durch gute Organisation und Oberaufsicht vorbeugen. Unzutreffend ist endlich die Meinung, daß bei der Regie es nicht möglich sei, ehemalige Militärs zu Direktoren zu bestellen. — Tauffer stellt das Postulat an die Spitze, daß der Strafvollzug gleichmäßig, objektiv und individuell sei. Diese Basis aber werde erschüttert, wenn ein Unternehmer auf denselben Einfluß gewinne. Der Unternehmer sehe in der Beschäftigung der Häftlinge nur ein Geschäft. Er übernehme niemals die Verpflichtung, auf die Hebung der Gefangenen hinzuarbeiten. Dies könne auch gar nicht kontraktlich bedungen werden. Dazu träten im einzelnen noch folgende Bedenken gegen die Entreprise: Bei ihr sei die Autorität des Staates erschüttert; der Direktor sei nur noch Kontrollorgan. Er sei eines Erziehungsmittels beraubt, nämlich der Belohnung und Aufmunterung der Gefangenen. Seine Disziplinargewalt werde den Gefangenen verhaßt. Die beiden Autoritäten, Direktor und Unternehmer, würden selten in gutem Einvernehmen stehen; infolgedessen werde das ganze Gefängnis gleichsam in 2 feindliche Lager geteilt sein. Die Gefangenen würden in der Erkenntnis, daß ihre Arbeit der Spekulation des Unternehmens dient, auf den Verdacht verfallen, daß es sich um unerlaubte Ausbeutung ihrer Kräfte handle. Abänderungen des Gefängnisreglements, möchten sie noch so heilsam sein, würden sich nicht erzielen lassen, da der Unternehmer sich solchen widersetzen werde. Der Staat sei jedes Einflusses auf die Art und Weise, wie der Unternehmer arbeiten lasse, bar. Dieser werde die Arbeit nur nach Maßgabe des zu erwartenden größten Profits bestimmen. Die Gefangenen würden in solcher Arbeit keine Wohlthat, kein Mittel zur Sicherung ihrer Zukunft erblicken, sondern nur eine Sklaverei, die sie nach Verbüßung der Strafe alsbald abschütteln würden. Mißlich sei, daß häufig der „Unternehmer“ ein Figurant sei, der erst wieder seinerseits Unterunternehmer dinge. Das Entreprisesystem führe zu unerlaubten Beziehungen zwischen den Bediensteten des Unternehmers und den Sträflingen, oder aber diese würden von jenen unangemessen behandelt

Digitized by Google

werden; der Mangel einer Disziplinarbefugnis des Staates gegenüber den Angestellten des Unternehmers mache sich empfindlich fühlbar. Noch schlimmer sei es, wenn die Werkmeister aus der Zahl der Gefangenen selbst bestellt würden; völlige Indisziplin sei dann unvermeidlich. In Fällen, in denen der Unternehmer nicht ausreichend Beschäftigung geben könne, werde Beschäftigungslosigkeit mit ihren schädlichen Folgen Platz greifen. Der Unternehmer werde mitunter schlechte Stoffe verarbeiten lassen, Ausschußware liefern und so die Ausfuhr des Landes in Mißkredit bringen. Bei der Entreprise lasse sich auch die Gefängnisarbeit nicht so gestalten, daß die Klagen der freien Industrie über Konkurrenz verstummten. Endlich werde das finanzielle Ergebnis der Entreprise häufig ein ungünstiges sein. Gegen das Regiesystem seien folgende Einwendungen ins Feld geführt worden: Es sei nicht Sache des Staates, sich mit der geschäftlichen Seite der Gefangenenarbeit zu befassen; der Staat sei ein schlechter Kaufmann; durch die Leitung werde ein dualistischer Zug gehen (Verwaltung und Geschäftsbetrieb); der Staat könne in die Beamten nicht den streng ökonomischen Geist bringen, wie ihn ein Unternehmer habe, ein Beamter sei nie frei genug, nie geschäftskundig genug, nie thätig genug; die Direktoren hätten schon so wie so eine schrankenlose Gewalt, die bei der Entreprise wenigstens durch den Unternehmer überwacht werde; häufig werde sich ferner ein Widerstreit zwischen moralischen und finanziellen Interessen ergeben; die Regie mache große Fonds nötig; sie sei nur in kleinen Ländern möglich; endlich seien bei ihr Unterschleife weniger zu verhüten, als bei der Entreprise. An diesen Argumenten übt Tauffer im einzelnen Kritik, indem er sie entweder als unzutreffend zurückweist oder die Wege zeigt, wie man zu einer befriedigenden Ausgestaltung der Regie gelangt. — Auch Mouat befürwortet die Regie.

Die zweite Sektion des Kongresses einigte sich in vermittelndem Sinne. An die Spitze wurde der Satz gestellt, daß die Bedürfnisse und Verhältnisse eines jeden Landes den Ausschlag dafür geben müssen, ob Regie oder Entreprise zur herrschenden Betriebsform erhoben werde. These 2 und 3 lauten: Da die Arbeit der Hauptteil des Gefängnislebens ist, so muß sie in ihrer Organisation und ihrer Ausübung der staatlichen Autorität unterworfen bleiben, die allein befähigt ist, die Strafe im Geiste der Strafgesetze zu vollstrecken; deswegen ist es unstatthaft, die Sträflinge im Sonderinteresse Privater ausbeuten zu lassen. Im allgemeinen, aber ohne daß hiermit eine absolute Regel ausgesprochen werden soll, scheint das Regiesystem dem Zwecke der Gefängnisarbeit am besten gerecht zu werden. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten aber, die die Organisation der Staatsarbeit bieten kann, ist es wohl zu verstehen, daß die Regierungen ihre Zuflucht zu Entrepriſen oder Privatindustrieen nehmen, vorausgesetzt, daß dadurch nicht eine Herrschaft des Unternehmers über Person und Leben der Sträflinge begründet wird. In These 4 wurde endlich noch der Wunsch ausgesprochen, daß namentlich bei der Regie der Staat

Digitized by Google

möglichst sein eigner Abnehmer sein möge. Das Plenum des Kongresses schloß sich den Sektionsbeschlüssen an[62]).

38. Gollert berichtete der 14. Generalversammlnng des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen am 12. Oktober 1893 über die Beschäftigung der Gefangenen in den Strafanstalten. Er wies die Unentbehrlichkeit einer Beschäftigung der Gefangenen in den Strafanstalten nach, die thunlichst in mannigfaltigen Arbeitszweigen stattfinden solle, empfahl Verwendung der Gefangenen zu allen Haushaltungs- und (soweit angängig) landwirtschaftlichen Arbeiten für die Anstalten selbst, zur Herstellung der Stoffe zu den Bekleidungs-, Lagerungs- und sonstigen Haushaltungsgegenständen für den eignen Bedarf der Strafanstalten, für den Bedarf der Armee und der staatlichen Behörden, widerriet dagegen die Verwendung der Gefangenen zu großen öffentlichen Arbeiten, wie Kanal- und Eisenbahnanlagen, sowie die Beschäftigung derselben mit Industriearbeiten „in eigner Regie“ und gelangte abschließend zu dem Satze: „Es ist unerläßlich, zur Beschäftigung derjenigen Gefangenen, welche in dem Haushalte und für die Bedürfnisse der Strafanstalten selbst, sowie für die Bedürfnisse der Armee und andrer Staats- und Reichsbehörden nicht Verwendung finden können, fremde Unternehmer heranzuziehen. Da durch die für die preußischen Strafanstalten geltenden ministeriellen Bestimmungen allen Industriellen Gelegenheit geben wird, Gefangene zu beschäftigen und die Verträge selbst nur auf längstens 3 Jahre abgeschlossen werden dürfen, so kann auch durch die Anwendung des Unternehmersystems ein die Privatindustrie im großen und ganzen schädigender Einfluß nicht anerkannt werden.“

Die Versammlung erklärte sich mit dem gesamten Inhalt des Vortrages einverstanden[63]).

39. In den Blättern für Gefängniskunde[64]) verteidigt Marcowich die Strafanstaltsarbeit gegenüber den Klagen des Kleingewerbes. Er betont, daß eine Beschäftigung des Sträflings absolut unerläßlich ist. Um aber das freie Gewerbe vor Beeinträchtigung durch die Sträflingsarbeit thunlichst zu bewahren, schlägt er vor: 1. für jede Anstalt soll ein Grundstück angekauft und dort Landwirtschaft zur Deckung des eignen Bedarfs betrieben werden; 2. die Sträflinge sollen in ausgedehntem Maße zu Landeskulturarbeiten verwendet werden; 3. die gewerblichen Arbeiten, zu denen sie herangezogen werden, sollen grundsätzlich nur solche für die Bedürfnisse des Staates, speziell für die Heeresverwaltung, sein oder der Herstellung solcher Gegenstände dienen, die der kleine Gewerbsmann nicht zu liefern vermag; 4. zugelassen sollen endlich alle das Kleingewerbe nicht berührenden Arbeiten sein; namentlich würde es angezeigt sein, Papier-

---

[62]) Actes, Vol. I pag. 254—277, 307—309, 591—593, 801—802.

[63]) Verhandlungen der 14. Generalversammlung des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen am 12. Oktober 1893, Breslau 1893, S. 35—50.

[64]) Bd. XXIX S. 196—210.

Digitized by Google

fabriken bei der einen oder andern Anstalt anzulegen, da es heute allenthalben an gutem Urkundenpapier fehle.

40. Über die Frage:

„Was kann seitens der Strafanstaltsverwaltungen geschehen, um neben thunlichster Berücksichtigung der Ziele, die bei einem wohlgeordneten Strafvollzug durch die Beschäftigung erreicht werden sollen, den Klagen des freien Gewerbes über Beeinträchtigung durch die Gefängnisarbeit zu begegnen?“

hat Leffler für die Braunschweiger Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten ein Gutachten ausgearbeitet[65]), in welchem er empfiehlt

1. die Anfertigung der für den Bedarf der eignen Anstalt, andrer Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse erforderlichen Artikel;

2. die Herstellung von Bedarfsartikeln für andre Staatsanstalten, speziell für die Bedürfnisse des Landheers, der Marine, der Verkehrsanstalten;

3. Anstreben eines möglichst vielgestaltigen Betriebs der Beschäftigung;

4. Wahrung des Interesses der freien Arbeit bei Abschluß von Verträgen mit Unternehmern und Arbeitgebern gegen Stücklohn (möglichste Verbreitung der Ausbietung von Arbeitskräften, Abschluß der Verträge auf nicht allzulange Dauer, Bevorzugung solcher Unternehmer, welche nur Stoffe und Halbfabrikate herstellen, deren Verarbeitung Gegenstand besonderer Erwerbszweige ist, usw.);

5. rationelle Regelung des Absatzes der Waren, der Preise derselben und der Arbeitslöhne;

6. schonende Rücksicht auf die am Orte der Strafanstalt und in deren Umgebung betriebenen Handwerke;

7. Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen und zu öffentlichen Arbeiten, insoweit nicht dadurch die vielfach niedrigen Löhne der freien Arbeiter gedrückt werden würden.

41. Die Beeinträchtigung der freien Industrie durch die Gefangenenarbeit und die thunlichste Abstellung derselben bildete den 2. Punkt des Programms der zweiten Sektion des Petersburger Gefängniskongresses. Gutachtliche Äußerungen lagen vor von Herbette, Rivière, Georgiewski, Gambirasio, v. Balkay, Leitmaier[66]), ferner von Illing, Schimanowsky und Ekert[67]).

Herbette betont, daß an sich von einer Abstellung der Konkurrenz der Gefangenenarbeit gegenüber der freien Arbeit nicht die Rede sein kann. Jede produktive Arbeit im Gefängnis muß mit der freien Arbeit

---

[65]) Blätter für Gefängniskunde, S. 165–174.
[66]) Actes, Vol. III, pag. 199–269.
[67]) Actes, Vol. III, pag. 74–101, 107–120, 125–127.

Digitized by Google

konkurrieren. Die Klagen der letztern sind vielfach unbegründet. Die Industriellen sind immer geneigt, ihre Mißerfolge auf übergroße Konkurrenz zurückzuführen. Immerhin bleibt zu erwägen, wie ungebührlicher Ausdehnung der Konkurrenz der Gefängnisarbeit begegnet werden kann. Unanfechtbar würde diese Konkurrenz dann sein, wenn die Gefangenen nur einfach die Beschäftigung fortsetzten, die sie zuvor in Freiheit ausgeübt; dem ist aber nicht so, vielmehr tritt durch die Gefangenenarbeit eine Verschiebung der regulären Verhältnisse insofern ein, als eine Menge Kräfte, die vorher gar nicht oder anders arbeiteten, zu bestimmten Beschäftigungen herangezogen werden und daß diese Kräfte auf einigen wenigen Punkten aufgehäuft sind. Herbette proponiert, daß der Staat in erster Linie in den Gefängissen für sich selbst arbeiten lasse; daß die Gefangenenarbeit auf möglichst viele Industriezweige verteilt werde; daß die Gefängnisverwaltungen den Bestand an Arbeitern in jeder Branche nie höher anwachsen lassen, als die freie Bevölkerung, die in demselben Lande dieser Branche obliegt, Köpfe zählt; endlich daß die Löhne und Preise von den Staatsbehörden eingehend geprüft und festgesetzt werden sollen. — Auch Rivière erkennt das Vorhandensein einer Konkurrenz mit der Wirkung, daß die Löhne heruntergehen, die Preise sinken, an. Von einer Beseitigung derselben könne aber nur in beschränktem Umfange die Rede sein. Wären die Häftlinge frei, so bestände eine „concurrence naturelle“; die Sorge der Gefängnisverwaltuug müsse sich darauf beschränken à ne pas altérer la libre et naturelle répartition des professions. Deshalb solle thunlichst jeder Sträfling mit dem Handwerk beschäftigt werden, das er in der Freiheit betrieben. Weiter sei, um die Nachteile der Konkurrenz auf viele Schultern zu verteilen, die Zahl der in den Gefängnissen betriebenen Industrieen möglichst zu vervielfältigen. Gelegentlich könne der Betrieb eines Industriezweiges in den Gefangenenanstalten einmal eingeschränkt oder außer Anwendung gesetzt werden; doch sei vor genereller Außer-Anwendung-Setzung zu warnen, weil alsdann die übrigen Industriezweige reklamieren würden. Anlangend die Frage, wie die Gefängnisarbeit zu organisieren sei, um die Unzuträglichkeiten der Konkurrenz zu beseitigen, so seien 3 Vorschläge gemacht worden: a) Es solle nur für den Export gearbeitet werden; b) die Gefangenen sollten zu Außenarbeit (Ackerbau und gemeinnützigen Arbeiten) verwendet werden; c) endlich es sollten in den Gefangenenanstalten Gegenstände fabriziert werden, die der Staat selbst konsumiere. Den Vorschlag zu a verwirft Rivière: derselbe schaffe Konkurrenz zu Lasten der Industriellen, die derzeit auf Export arbeiten, löse also die Frage nicht. Außerdem erwachse (insoweit nicht in die Kolonieen des Staates exportiert werde) die Gefahr einer Diskreditierung der nationalen Industrie, da die von den Gefangenen produzierte Ware oft schlecht sein werde. Auch mit dem zweiten Vorschlag kann sich der Verfasser nicht befreunden. Die Ackerbaubeschäftigung daure nicht das ganze Jahr gleichmäßig an. Öffentliche Arbeiten seien nicht immer zu haben. Die Einrichtung besonderer Arbeitsstätten

Digiti

sei mit außerordentlichen Kosten verknüpft. Überwachung der Gefangenen werde schwierig sein. Außerdem sei auch hierbei die Konkurrenzfrage nur verschoben. Wohl aber sei der dritte Vorschlag beifallswert. Zwar sei auch bei seiner Durchführung die Konkurrenz nicht aus der Welt geschafft, aber der Staat könne alle Klagen über Konkurrenz durch die Erwiderung zurückweisen, daß er in Ansehung seiner eignen Bedürfnisse doch wohl sein eigner Herr sei und diese von woher es ihm gut scheine, beziehen könne. — Georgiewski weist nach, daß die Klagen der freien Industrie über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit vielfach unbegründet sind, und der wirklich der freien Industrie erwachsende Schaden gering ist. Als Mittel, den Klagen zu begegnen, empfiehlt er: Produktion solcher Waren in den Gefängnissen, die andernfalls importiert werden würden; ferner Beschäftigung der Gefangenen mit Anfertigung von Artikeln zu Staatszwecken. Dagegen dürfe die von andrer Seite vorgeschlagene Anfertigung von Exportartikeln nur mit Reserve zugelassen werden; der Verkauf nach dem Auslande zu relativ niedrigen Preisen bringe einen Teil der Staatseinnahmen in die Hände der ausländischen Abnehmer. Auch die in Verfechtung lokaler Interessen in Vorschlag gebrachten Maßnahmen und Abwechselungen in den Industriezweigen, Vermeidung der in der Umgebung der Strafanstalten betriebenen Industrieen seien nur insofern als berechtigt anzuerkennen, als es sich um solche Branchen handle, die die einzige Erwerbsquelle der Gegner seien. Ganz einflußlos auf die Konkurrenzfrage sei endlich die Betriebsform der Gefängnisarbeit (Regie oder Entreprise). — Gambirasio betont die verschiedene Bedeutung, die der Gefängnisarbeit zukommen kann. Nämlich entweder läßt der Staat lediglich zur Deckung seiner eignen Bedürfnisse arbeiten; dann steht er dem Privaten gleich, der mit größtmöglicher Sparsamkeit seine Bedürfnisse zu befriedigen sucht. Oder aber er pflegt eine Industrie im Gefängnis zum Behufe der Gewinnerzielung; alsdann ist er ein Unternehmer, wie jeder andre, darf daher sein Übergewicht nicht mißbrauchen, um die freie Industrie zu unterdrücken. Insoweit der freien Industrie von seiten der Gefangenenindustrie Konkurrenz erwächst, muß streng darauf gehalten werden, daß beide unter den nämlichen conditions de productivité arbeiten. Ganz besonders dürfen die Preise für Gefängnisware bei gleicher Qualität nicht niedriger sein. Dasjenige System, welches am besten geeignet ist, eine Störung des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion durch die Gefangenenarbeit zu verhüten, ist die Regie. Es ist aber auch darauf zu sinnen, daß nicht der Wiedereintritt eines Häftlings in die Freiheit das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion störe. Der entlassene Gefangene muß in dieselbe Lage versetzt werden, in der sich die übrigen freien Arbeiter befinden. Statt dessen haben heute die entlassenen Sträflinge vor letztern dank der schutzvereinlichen Thätigkeit einen Vorsprung; sie arbeiten unter viel günstigern Bedingungen. Dem in Not befindlichen Unbestraften wird von den Schutzvereinen Hilfe versagt. Dieser

Digitized by Google

Stand der Dinge ist eine Verirrung. Die Gesellschaft muß dafür sorgen, daß keines ihrer Mitglieder aus Mangel an Arbeit Hungers sterbe; und die Fürsorgevereine dürfen die Bestraften nur in dem Maße unterstützen, daß sie nicht eine bessere Position als die anständigen Leute bekommen. — v. Balkay verwirft den zur Lösung der Konkurrenzfrage gemachten Vorschlag, daß die Gefängnisware zum gleichen Preise wie die Produkte der freien Arbeit verkauft werden solle. So teuer wolle das Publikum Gefängnisware nicht bezahlen; der Staat würde daher nur einen kleinen Teil der im Gefängnis gefertigten Artikel absetzen können. Die von andrer Seite vorgeschlagene Beschäftigung der Gefangenen mit landwirtschaftlichen Arbeiten, Regulierung von Wasserläufen, Bau von Deichen und andern Außenarbeiten sei theoretisch ganz schön gedacht, entspreche aber dem Strafzweck nicht, gefährde die Disziplin usw. Es gehe auch nicht an, alle Gefangenen in solchen Branchen zu beschäftigen, die von der freien Industrie nicht ausgebeutet würden (Anfertigung von Zigarrenkisten usw.); denn einmal würden dabei die Produkte nicht absetzbar sein; und sodann nütze diese Art Beschäftigung dem Gefangenen für die Zeit nach seiner Entlassung nichts. Unzulänglich sei ferner die Teilung der Gefangenenanstalten und Verteilung in die verschiedenen Teile des Landes; diese Maßnahme mache nur die Konkurrenz minder fühlbar. Näher seien der Lösung des Problems diejenigen, welche wollten, daß der Staat die Gefangenenarbeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benütze. Indessen sei in Wirklichkeit nur dann hiermit etwas gewonnen, wenn der Staat direkt bei der Gefängnisverwaltung seine Bestellungen anbringe und letztere nicht durch die Hand von Staatslieferanten gingen. Verfasser empfiehlt die in Sopron (Ungarn) geübte Praxis der Beachtung. Danach wird von den Gefängnisprodukten nichts am Orte verkauft (außer an die Anstaltsbeamten); die Gefangenen arbeiten für die Bedürfnisse des Hauses und andrer Strafanstalten, ferner militärische Bekleidungsstücke auf Bestellung der Staatslieferanten, Artikel für den Export, sowie Artikel, die im allgemeinen nur in Fabriken hergestellt werden; endlich werden die Sträflinge in zwei Industriebranchen beschäftigt, die sonst in Ungarn noch nicht vertreten sind. Die Frage, ob Regie oder Entreprise, hält der Verfasser nicht für ausschlaggebend; wohl aber sei eine Vermeidung lokaler Konkurrenz geboten. — Leitmaier empfiehlt thunlichste Verwendung der Sträflinge zu großen gemeinnützigen Arbeiten, so Kanalisation und Eindeichung von Gewässern, Wege-, Eisenbahn-, Kanalbau, Wälderanpflanzungen, Urbarmachung von Brachland usw. Für die Organisation dieser Arbeiten gibt er detaillierte Vorschläge unter Anlehnung an die in Österreich bestehenden Einrichtungen. — Illing führt aus, daß die Konkurrenz sich nun einmal nicht vermeiden lasse. Jede Gefängnisarbeit müsse produktiv sein; jede produktive Arbeit schaffe aber eben Konkurrenz. Die Betriebsform sei für die Lösung der Konkurrenzfrage bedeutungslos; die Konkurrenz sei bei der Regiearbeit ebenso groß, wie bei der Entrepriſearbeit. Freilich zahle der Unternehmer

Digitized by Goog

geringere Preise, als er freien Arbeitern zahlen würde; aber dafür sei die Gefangenenarbeit auch weniger wert, als die Leistungen der freien Industrie. Zu Gunsten der letztern empfehle es sich, in den Strafanstalten möglichst auf Rechnung des Staates arbeiten zu lassen, was auch bei der Spezialentreprise möglich sei. Speziell bei der Entreprise ließen sich die Unzuträglichkeiten der Konkurrenz dadurch umgehen, daß die Gefangenenarbeit nur im Wege der öffentlichen Submission ausgeboten werde. Für die Regie speziell sei anzuraten, daß grundsätzlich einmal nicht für Personen gearbeitet werde, die am Orte der Anstalt oder in dessen Umgebung wohnen, und sodann keine Kleinverkaufsstelle eingerichtet werde. — Schimanowsky verneint die Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen der freien Arbeit und der Gefängnisarbeit. Wäre aber eine solche vorhanden, so würde sie sich dadurch vermeiden lassen, daß in den Strafanstalten möglichst für den eignen Bedarf derselben gearbeitet werde, sowie daß die hergestellten Objekte nur zu den laufenden Preisen der freien Industrie verkauft würden. — Ekert wünscht, daß folgende (die badische Praxis beherrschenden) Grundsätze adoptiert würden: 1. Gleichmäßige geographische Verteilung der Strafanstalten über das Staatsgebiet. 2. Möglichste Mannigfaltigkeit der in den Anstalten betriebenen Industrieen und Handwerke. 3. Absatz der Produkte nicht vorzugsweise an einem Orte, sondern über ein großes Absatzgebiet. 4. Möglichst Absatz im Auslande. 5. Verkauf zu Preisen, die nicht niedriger sind, als die der freien Industrie. 6. Bevorzugung der Arbeit auf Privatrechnung, insbesondere für Rechnung der Gefängnisverwaltung. 7. Nichtverwendung der Sträflinge zu Arbeiten, die den ärmern Klassen der Bevölkerung am Orte der Anstalt zum Broterwerb dienen. 8. Unterlassung des Gebrauchs von Reklamen und Annoncen. Auf diese Weise werde die Konkurrenz nicht beseitigt, wohl aber für die freie Arbeit minder schädlich gestaltet.

Die Beratungen der II. Sektion und die des Plenums des Petersburger Kongresses schlossen mit Thesen folgenden Inhalts: Die Konkurrenz, die der freien Arbeit von seiten der Gefängnisarbeit erwachse, sei geringfügig, sofern letztere mit Unterschied geregelt sei und die Gefängnisverwaltung jederzeit in der Lage sei, die Bedingungen der Arbeit der Häftlinge zu regeln. Unberechtigt seien Klagen über Konkurrenz, insoweit die Gefangenen gemeinnützige ländliche Arbeiten, oder aber industrielle Arbeiten für die Bedürfnisse der Gefängnisse oder andrer Staatseinrichtungen verrichteten. Im einzelnen erscheine als empfehlenswert:

1. Thunlichste Ausnutzung der Gefangenenarbeit für die Bedürfnisse der Sträflinge selbst und der Gefängnisverwaltung.

2. Ausschluß Privater von den Erträgnissen der Gefängnisarbeit.

3. Vermeidung einer Begünstigung oder Privilegierung einzelner bei Bestimmung der Vorräte usw.

4. Wahrung des Rechts der Staatsgewalt, bei jeder Betriebsform einer mißbräuchlichen Konkurrenz zu steuern, ohne doch die Ge-

Digitized by Google

fangenen müßig zu lassen oder sie Unternehmern zur Ausbeutung zu überlassen[68]).

X. Strafanstaltsdisziplin.

42. Gegenüber dem österreichischen Strafvollzugsgesetzentwurf von 1891 erhebt Marcovich in den Blättern für Gefängniskunde[69]) die Forderung einer Erweiterung und Umgestaltung der in dem Entwurfe vorgesehenen Gefängnisdisziplinarstrafmittel im Sinne größerer Strenge mit dem Hinweis darauf, daß der Entwurf an disziplinarischer Strenge selbst hinter dem derzeit für das österreichische Heer geltenden Disziplinarstrafsystem zurückbleibe.

43. „Die Disziplinarstrafen in den österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen" hat Hiller zum Gegenstande einer rechtsvergleichenden Darstellung gemacht[70]), welche sich auf ein reich detailliertes, durch Fragebogen ermitteltes Material gründet. Abschnitt I des Buches erörtert Disziplin und Disziplinarstrafe im Strafvollzuge im allgemeinen. Verfasser geht aus von dem Begriff der „Strafzucht", das sei die Bethätigung des rechtlichen Strafzwangs; in ihr sei enthalten: 1. die Vollziehung der Hauptstrafe im Geiste des Gesetzes; 2. die Strafhausdisziplin. Der disziplinare Zwang muß daher zwar ein besonderer sein, d. h. über den im Strafvollzuge selbst liegenden hinausgehen, aber er muß dem letztern dienen, somit in letzter Linie dieselben Zwecke, wie die Strafe selbst — Sühne, Abschreckung, Besserung usw. — verfolgen. Die Disziplinarstrafe speziell erscheint als ein notwendiges Korrelat der Hauptstrafe, gewissermaßen das Spiegelbild derselben im engern Rahmen, welcher das Verhältnis des Sträflings zur Hausordnung bildet. Sie ist ein gegen Sträflinge wegen Übertretung der Gebote und Verbote der Strafzucht von der staatlich hierzu autorisierten Behörde verhängtes Übel (d. i. Rechtsgüterverletzung). Die an die Disziplinarstrafmittel zu stellenden Anforderungen sind im wesentlichen dieselben, wie sie für die öffentliche Strafe zu stellen sind. Im Abschnitt II werden die Einteilungen der Disziplinarstrafen dargelegt. Die letztern lassen sich gruppieren je nach der Verschiedenheit der Anstalten (Disziplinarstrafen in Strafanstalten und solche in Gerichtsgefängnissen); je nach dem Strafinhalt (privative und affliktive; doch sei diese Einteilung praktisch wertlos); je nach der Art der Freiheitsstrafe, bei deren Vollzug die Disziplinarstrafen zur Anwendung kommen (Disziplinarstrafen bei Kerker- und solche bei Arreststrafen; bei langen und bei kurzen Freiheitsstrafen; bei Gemeinschaftshaft und Einzelhaft; bei Jugendlichen, bei Zwänglingen, bei den außerhalb der Strafanstalten zu Kulturarbeiten verwendeten detachierten Sträflingsabteilungen). Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in dem Abschnitt III, der die Bedeutung und Wirksamkeit der be-

---

[68]) Actes. Vol. I. pag. 309—327, 593—595, 802—803.
[69]) Bd. XXIX S. 47—64.
[70]) Leipzig und Wien 1894, XI und 174 S.

stehenden Disziplinarstrafen vor Augen führt, sowie im Abschnitt IV, der im Hinblick auf das zu erlassende österreichische Strafvollzugsgesetz (Entwurf von 1891)[71]) die Forderungen der Praxis, sowie in geringerm Umfange die eignen Wünsche des Verfassers aufzeigt. Die Methode ist hierbei die, daß allenthalben die für die österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse bestehenden Bestimmungen vorangestellt werden, neben ihnen aber auch die Bestimmungen andrer Staaten Berücksichtigung finden. Hiller geht zunächst die einzelnen Strafmittel durch, dabei ihre Bedeutung und Wirksamkeit bei Gemeinschaft und bei Einzelhaft getrennt haltend; er bespricht der Reihe nach: den Verweis; die Zuweisung einer unliebsamen, schwerern oder kleinern Überverdienst abwerfenden Arbeit; die teilweise Entziehung von Nebengenüssen und andern Begünstigungen; die gänzliche oder teilweise Entziehung des Guthabens aus dem Arbeitsverdienste; das Fasten; das Krumm- oder Kurzschließen, die Anlegung von schwereren Spring- und Schließeisen und -Gurten, sowie Ankettung an die Erde oder Mauer; die Anhaltung in Einzelhaft (Korrektionszelle, Arrest); die Rückversetzung in eine niedrigere Disziplinarklasse, überall unter sorgfältigstem Eingehen auf die Art und Weise des Vollzugs. Da das österreichische St.G.B. vom Richter zu verhängende Strafschärfungen kennt, welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafe alterieren, so ergab sich weiter für den Verfasser die Aufgabe, das Verhältnis dieser Schärfungen zu den Disziplinarstrafen, die ihrem Inhalte nach sich großenteils mit jenen decken, festzulegen. Bei ihrer Lösung schließt er sich in der Hauptsache den Ausführungen an, die von Appelius der zweiten deutschen Landesversammlung der Intern. Krim. Verein. und von Kronecker und Felisch dem 22. deutschen Juristentage vorgetragen worden sind. Besondere Paragraphen widmet der Verfasser sodann den Disziplinarstrafen im Strafvollzuge gegen jugendliche Personen, sowie den Disziplinarstrafen in den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Weiter folgen eine Klarstellung des Verhältnisses der Gefängnisdisziplin zu den während des Strafvollzuges von Sträflingen begangenen kriminellen Delikten und eine statistische Betrachtung der in den letzten Jahren in Österreich verhängten Disziplinarstrafen. An das bestehende Gefängnisdisziplinarstrafensystem wird sodann kritisch herangetreten. Durch Umfragen bei den österreichischen Direktionen hat Verfasser ermittelt, daß die Strafvollzugspraxis überwiegend jenes System nicht für ausreichend und eine Ergänzung und Verschärfung desselben in mehrfacher Hinsicht für notwendig erachtet. Auch der Verfasser selbst teilt diese Meinung. Er wünscht im einzelnen, daß die bisher nur für die Strafanstalten Prag und Marburg a. d. Drau als Strafmittel eingeführte Entziehung des Guthabens aus dem Arbeitsverdienste auch für die übrigen Anstalten eingeführt werde; daß die Strafe des Fastens genau detailliert werde; daß Krummschließen und Ankettung (gegen Frauenspersonen an Stelle der letztern: Zwangsjacke) unter den Straf-

---

[71]) Vgl. Z XIV 747.

Digitized by Google

mitteln eine Stelle finden, namentlich aber, daß die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe zugelassen werden solle; dagegen steht Hiller der Forderung einer Einführung des — in Österreich bisher unbekannten — Lattenarrestes ablehnend gegenüber. Seine Wünsche faßt er sodann in genau formulierte Abänderungsvorschläge zu § 29 des österr. Strafvollzugsentwurfs von 1891 zusammen. Der V. (Schluß-) Abschnitt entwickelt die Grundsätze für Anwendung und Ausmessung der Disziplinarstrafen, sowie das Disziplinarverfahren.

Der reichhaltige Inhalt des Werkes konnte naturgemäß hier nur angedeutet werden. Durch Publikation desselben hat der Verfasser der Praxis wie der Theorie einen wichtigen Dienst geleistet, der um so dankenswerter ist, weil das Buch das Produkt mühevoller Vorarbeiten war. Daß er allenthalben aus dem Born der Praxis schöpft und auf sie seine Darlegungen gründet, muß uneingeschränkte Billigung finden. Wenn er freilich meint, auf theoretische Darlegungen bei seinem Thema verzichten zu können, wenn er ausspricht, daß zu einer deduktiven Herausarbeitung der Begriffe Gefängnisdisziplin usw. kein Bedürfnis vorliege, daß die Frage über die rechtliche Natur der Disziplinarstrafe an sich und im Verhältnis zur öffentlichrechtlichen Strafe für seine Arbeit keiner Erörterung bedürfe, so vermögen wir mit ihm hierin nicht übereinzustimmen. Das könnte nur dann richtig sein, wenn das Buch nichts als eine bloße Materialiensammlung sein wollte. Eine systematische wissenschaftliche Arbeit dagegen muß doch ein aus vielen Einzelheiten gewebtes Ganze sein, und das kann sie nur bei strenger Begriffsarbeit sein. Um die zahlreichen unverbundenen Daten, die eine Beobachtung der Praxis bietet, kann doch nur die Theorie das einigende Band schlingen. Die Unterschätzung der theoretischen Seite der Sache hat es mit sich gebracht, daß der Abschnitt I mehr deskriptiv gehalten ist. Was Verfasser hier über die Gefängnisdisziplin und die Disziplinarstrafen sagt, kann nicht ganz befriedigen und gibt namentlich keine ausreichende Grundlage für die weitern Darlegungen ab. So erscheint namentlich die Auffassung anfechtbar, daß die Strafhausdisziplin ein Teil der Strafzucht, d. i. im Sinne des Verfassers ein Teil der Zucht, durch die sich der rechtliche Strafzwang bethätige, sei. Inhalt der „Straf"zucht kann doch wohl nur die Zufügung des Strafübels sein. Die Disziplin tritt als etwas Weiteres hinzu, ihr ist der Strafzweck ganz fremd, sie will nur die besondere Ordnung im Strafhause aufrecht erhalten. Diese Scheidung erscheint bedeutsam auch für die Ausgestaltung der Disziplinarstrafen z. B. im Verhältnis zu gleichinhaltlichen Strafschärfungen. So hätten wir gewünscht, daß Verfasser weniger Entsagung geübt hätte. Indes hatte er ein gutes Recht, die Grenzen seiner Arbeit so zu ziehen, wie er es für gut hielt. Jedenfalls wird das Werk gebührendermaßen in Österreich bei den im Flusse befindlichen Gesetzgebungsarbeiten Berücksichtigung finden, und auch der deutsche Gesetzgeber wird, wenn er einst an Regelung des Strafvollzuges herantreten wird, gut thun, zu seiner Information auf das Hillersche Werk zurückzugreifen.

XI. Aufmunterungen.

44. Die dritte Programmfrage der zweiten Sektion des Gefängniskongresses von St. Petersburg lautete:

> Welche Aufmunterungen können den Gefangenen im Interesse einer guten Gefängnisdisziplin zugestanden werden? In welchem Maße soll insbesondere der Gefangene über sein Pekulium frei verfügen können?

Über dies Thema wurden Berichte eingereicht von Sichart, Hürbin, Mestchaninow, Skuses, Ammitzböll, Giuriati, Merry Delabost und Arbour[72]).

Über das Hürbinsche Gutachten ist den Lesern der Z bereits von Frank berichtet worden[73]). Anlangend die übrigen, so gibt Sichart zunächst einen Überblick über die verschiedenen Arten von Aufmunterungen, welche in Frage kommen können. Diese Aufmunterungen können entweder Belohnungen für Fleiß bei der Arbeit sein oder aber solche für gute Führung im allgemeinen. In ersterm Falle handelt es sich meist um Geldzuweisungen. Letzternfalls kann die Belohnung denkbarerweise bestehen in Ausdehnung der Erlaubnis, Bücher zu lesen, Besuche zu empfangen, nach außerhalb zu korrespondieren; in der Erlaubnis, länger auf dem Gefängnishof in freier Luft zu bleiben, später als die übrigen aufzustehen, zeitiger zu Bett zu gehen, einen Bart zu tragen; in der Erlaubnis, eigne Kleidung zu tragen oder sonst eigne Gegenstände zu benutzen, für eigne Rechnung zu arbeiten, Blumenzucht zu treiben, Vögel in Käfigen zu halten, sich zur allgemeinen Kost Zusätze zu verschaffen, frei über das Pekulium zu verfügen; in einer öffentlichen Belobigung; endlich in einem Vorschlag der Direktion, an zuständiger Stelle auf Begnadigung, vorläufige Entlassung, Rücknahme des auf Stellung unter Polizeiaufsicht lautenden Beschlusses usw. oder Vermittelung der Fürsorgethätigkeit. Für die Handhabung der Aufmunterung stellt Sichart an die Spitze das Prinzip, daß alle Mittel zur Anwendung kommen sollen, die geeignet sind, eine gute Disziplin aufrecht zu erhalten, ohne doch den verschiedenen Strafzwecken entgegenzuwirken. Es darf durch die Belohnungen, die Art ihrer Bewilligung und ihre Größe der ernste Charakter der Gefangenhaltung nicht abgeschwächt, die Belohnungen dürfen nicht so reichlich bewilligt werden, daß die Lage des Gefangenen Gegenstand des Neides für die freien Arbeiter sein könnte. Die Belohnungen dürfen dem Gefangenen nicht bei seinem Wiedereintritt in die Freiheit zum Verderben gereichen, er darf z. B. nicht an Genüsse gewöhnt werden, die er sich in der Freiheit nur mit Schwierigkeit verschaffen könnte. Die Belohnungen dürfen auch die Sicherheit der Anstalt nicht gefährden; daher nur Gutschreibung, nicht Auszahlung der Geldprämien. Solche Belohnungen

---

[72]) Actes Vol. III pag. 271—371.
[73]) Z XI 612.

Digitized by Google

in Geld oder Geldeswert dürfen nur für Fleiß bei der Arbeit bewilligt werden; gute Führung mit Geld zu entgelten, wäre irrationell. Unter den oben aufgeführten Belohnungen erscheinen als die wirksamsten: die Zubilligung eines Quotalanteils am Arbeitsgewinn und die Bewilligung eigner Beschaffung eines Zusatzes zu der Gefängniskost, bestehend in nahrhaften und dabei billigen Gegenständen, wie Brot, Fleisch, Fisch, Eiern, unter Ausschluß von Tabak, Branntwein usw. Alle andern Aufmunterungsmittel sind nur in sehr beschränktem Maße anwendbar. Für die Bemessung der Belohnungen empfiehlt sich das Individualisierungs- und Klassenprinzip. Was die Frage betrifft, inwieweit der Gefangene über sein Pekulium solle verfügen können, so ist solche Disposition grundsätzlich nur mit Zustimmung und Ermächtigung des Anstaltsdirektors zu gestatten. Um sich einen Kostzusatz zu schaffen, soll der Gefangene nur seinen Arbeitsverdienst, und auch von diesem nur einen Teil angreifen dürfen; ohne solche Beschränkung soll dagegen das Pekulium verwendbar sein zur Ausbildung des Gefangenen und zu Zuwendungen an Dritte, ausgenommen an Mitgefangene. Testamentarische Verfügung des Gefangenen über die ihm gewährten Arbeitsgratifikationen ist nicht zuzulassen. — Mestchaninow befürwortet A. als mesures pécuniaires: 1. die Erlaubnis, nach Ableistung des Tages-Arbeitspensums auf eignen Verdienst zu arbeiten; 2. Vermehrung des Pekuliums; 3. Vermehrung der Summe, die der Verurteilte zu seinen persönlichen Bedürfnissen verwenden darf; 4. Geldgeschenke; 5. Unterstützung der bedürftigen Familie des Sträflings; B. als mesures honorables: 1. Unterscheidung im Anzuge; 2. Bestellung der geschicktesten Arbeiter zu Vorarbeitern, Werkmeistern usw. gegen kleine Emolumente; C. als privilèges par rapport à l'incarcération: 1. Ermächtigung zu privater Beköstigung außerhalb der gemeinsamen Tafel; 2. bessere, vom Gefängnis gelieferte Kost; 3. Erlaubnis zu rauchen; 4. Vermehrung der Besuche von Verwandten und Freunden, unter verringerter Kontrolle; 5. Beurlaubung aus der Anstalt auf kurze Zeit; 6. Vorläufige oder endgültige Entlassung vor dem regulären Endtermin. Den zweiten Teil der Programmfrage beantwortet der Gutachter dahin, daß eine Verfügung des Gefangenen über sein Pekulium nur gemäß der Entschließung der Gefängnisverwaltung und gemäß den in Kraft stehenden Reglements solle erfolgen können. — Skuses betont die Notwendigkeit der Individualisierung, der Behandlung der Einzelnen je nach ihrem Charakter. Deswegen soll den Direktoren freie Hand gelassen werden bei Anwendung der Aufmunterungsmittel; nur allgemeine Linien sollen ihnen für ihr Verhalten gezogen werden. So soll als Prinzip aufgestellt werden, daß die Aufmunterungen keinesfalls den Ernst und den Repressivcharakter der Strafe noch auch Sicherheit und Disziplin gefährden sollen. Unter 15 Nummern stellt der Verfasser alsdann die „moralischen", unter 9 Nummern die „materiellen" Aufmunterungsmittel zusammen. In besonderer Begründung rechtfertigt er von diesen die Befürwortung bedingter Entlassung oder gnadenweiser Strafver-

Digitized by Google

kürzung durch die Anstaltsdirektoren, sowie die Erlaubnis, Tabak zu rauchen und sich aus der Kantine zu beköstigen. Für das Halten von Vögeln hebt er die Voraussetzung hervor, daß ihr Gesang den Zellennachbar nicht störe; die Erlaubnis zum Tragen eigner Kleider soll im Hinblick auf die Gefahr des Entweichens von der Anstaltsleitung nur mit Vorsicht erteilt werden. Über sein Pekulium soll der Gefangene nur mit Vorwissen und auf Grund einer Ermächtigung des Anstaltsdirektors verfügen dürfen. Dabei soll ihm gestattet sein, seinen Arbeitsverdienst selbst zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse (Gebrauch der Kantine, Kauf wärmerer Kleider) zu verwenden, das übrige Pekulium dagegen nur in beschränktem Umfang, wie zur Schadloshaltung des durch sein Delikt Verletzten, zur Unterstützung seiner eignen Familie, zum Kauf von nützlichen Büchern oder Handwerkszeug, zu kleinen Gelegenheitsgeschenken für Verwandte oder Freunde zu Festen. Unangreifbar soll grundsätzlich eine Quote (Hälfte) des Pekuliums sein, vorbehaltlich jedoch einer Ausnahme in Notfällen, worüber die Direktion nach freiem Ermessen entscheiden soll. — Die Ausführungen Ammitzbölls gehen aus von folgenden Prinzipien: Die Belohnungen müssen von den Gefangenen als eine Wohlthat, als Entgelt für Wohlverhalten, empfunden werden. Sie müssen vereinbar mit dem Zustande der Unfreiheit und dem Gefängnisreglement sein. Sie dürfen nicht dem Strafzweck zuwiderlaufen, d. h. die Strafe minder fühlbar machen, den Sträfling verwöhnen oder den reformatorischen Einfluß der Strafvollziehung abschwächen: anderseits ist aber nicht zu verlangen, daß die Belohnungen die Strafzwecke positiv unterstützen. Aus der Zahl der einzelnen Streitfragen hebt der Autor die hauptsächlichsten heraus. Er behandelt zunächst die gnadenweise Verkürzung, die endgültige oder vorläufige Entlassung vor Ablauf der Strafzeit unter dem Gesichtspunkt der Aufmunterung; seiner Ansicht nach gehören diese Maßregeln nicht hierher, weil für sie nicht bloß disziplinäre Gründe bestimmend sind. Er geht ferner auf die Vorfrage zurück, was das Gefängnis dem Sträfling regelmäßig ohne Rücksicht auf gute oder schlechte Führung bieten müsse, und bezeichnet als richtiges System das jetzige dänische, wonach das zur Erhaltung von Leben und Gesundheit unbedingt Erforderliche in genügender Quantität geliefert wird, und grundsätzlich nicht gestattet wird, daß die Gefangenen sich mehr verschaffen, auch nicht unter dem Titel einer Belohnung. Zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse muß die Anstalt die materielle Basis liefern (Schreibmaterialien, Bücher); mehr darf der Gefangene nur bis zu einer festgesetzten Grenze erwerben. Luxusgegenstände sich zu beschaffen, kann den höhern Klassen der Inhaftierten gestattet werden, insoweit sie nicht eine Straferleichterung bedeuten oder ihr Gebrauch mit der Gefängnisordnung unverträglich ist (z. B. Trauringe, Photographieen der nächsten Verwandten, Blumen, Kalender; dagegen unzulässig: Besitz lebender Tiere, Gebrauch von Musikinstrumenten). Zwischen eigentlichen Lebensbedürfnissen und Luxusgegenständen in der Mitte stehen gewisse Gebrauchsgegenstände,

die durch fortgesetzte Gewöhnung dem Individuum fast unentbehrlich geworden sind, deren Nichtgebrauch die Gesundheit gefährden oder die Strafe unverhältnismäßig verschärfen würde, z. B. Toilettengegenstände; solche sind zuzulassen; gegen Gebrauch von Kautabak findet sich nichts zu erinnern, unzulässig sind dagegen Schnupf- und Rauchtabak. Pekuniäre Belohnungen sind zur Anwendung geeignet, jedoch müssen die Gratifikationen verhältnismäßig niedrig sein. Die Verfügung über sein Pekulium hat der Gefangene nur mit Erlaubnis des Anstaltsdirektors. Von dem Arbeitsverdienst muß ein Teil für den Zeitpunkt der Entlassung zurückgelegt werden. Sein übriges Vermögen darf der Gefangene nicht dazu verwenden, seine Lage im Gefängnis anders zu gestalten, wohl aber sonst nach Belieben; nur hat der Gefängnisdirektor darauf zu achten, daß es nicht zum Schaden der gesellschaftlichen Ordnung Anwendung findet. — Der Bericht Giuriatis klingt aus in den Satz, daß die disziplinäre Behandlung der Gefangenen einer Festlegung durch die Theorie widerstrebe und vielmehr der Praxis, der Verfügung der Anstaltsdirektionen im einzelnen Falle zu überlassen sei. Im Einklang hiermit enthält der Bericht mehr Andeutungen, als feste Vorschläge. — Merry Delabost weist auf die Notwendigkeit der Individualisierung bei Anwendung der Aufmunterungen hin und betont, daß diese sich auf genaue Kenntnis des Charakters und Seelenlebens des Einzelnen gründen muß. Die Maßnahmen, die zur Aufmunterung geeignet sind, sollen gruppiert werden nach psychologischem Gesichtspunkt, je nachdem sie an die verschiedenen Wünsche und Neigungen der Gefangenen anknüpfen. Es ergibt sich hiernach folgende Tafel:

1. Dem Wunsch nach Erwerb	entsprechen	Zuweisung von Arbeitserträgnissen; Erlaß der Kosten des Strafverfahrens;
2. dem Wunsch nach Befriedigung persönl. Bedürfnisse	"	Ermächtigung zur Verwendung d. Pekuliums hierfür;
3. den Zärtlichkeitsgefühlen	"	Erlaubnis zur Verwendung des Pekuliums im Interesse d. Familie; Vergünstigung, sich mit Angehörigen auszusprechen:
4. der Eigenliebe und dem Wunsch zu herrschen	"	Führungsabzeichen (Tressen); Bestellung zum Aufseher, Moniteur, Krankenwärter; Übertragung eines Ehrenamtes (Bibliothekar, Musiker, Feuerwehrmann);

Digitized by Google

5. dem Wunsch nach Wiedererlangung der Freiheit	entsprechen	Straflürzung; Gnade; bedingte Entlassung;
6. dem Wunsche nach Wiedererlangung eines Platzes in der Gesellschaft	"	Patronatsthätigkeit; Rehabilitation.

Hinsichtlich des Pekuliums werden folgende Thesen aufgestellt: Das Reserve-Pekulium darf, wenn es einigermaßen bedeutend ist, den Gefangenen in ihrem eignen Interesse nur stückweise nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse überlassen werden. Das disponible Pekulium muß in seiner täglichen Verwendung während der Gefangenschaft einer strengen Kontrolle unterworfen werden, und nur solchen Sträflingen, die sich durch ihre Führung als dessen würdig gezeigt, darf erlaubt werden, die in den geltenden Reglements bestimmten Grenzen zu erreichen. — Arbour schließt sein Gutachten mit folgenden Konklusionen: 1. Ein Teil des Pekuliums kann ohne Gefahr dem Häftling behufs Aufmunterung zur Verfügung überlassen werden. 2. Ist solche Belohnung Tag für Tag eine stehende, so muß sie auf das geringste Maß zurückgeführt sein. Wenn die gewöhnliche Gefängniskost eine genügende ist, so darf dieses Aufmunterungsmittel nur einige Male auf die Woche oder auf 14 Tage Platz greifen. 3. Es ist angezeigt, dem Gefangenen die Verwendung eines Teils seines disponiblen Pekuliums zur Anschaffung solcher Kleidungsstücke, die er für den Zeitpunkt seiner Entlassung braucht oder zur Unterstützung seiner Familie zu erlauben. 4. Nicht die Verwendung des Arbeitsertrages begünstigt die Lockerung der Disziplin und die Ungleichheit unter den Gefangenen, wohl aber werden solche Zustände erzeugt durch die Geldmittel, die den Gefangenen von außen zugehen. 5. Wenn den Direktoren nicht ein gewisses freies Ermessen zugestanden ist, so kann die anscheinende Gleichheit der Behandlung der Gefangenen in jedem Gefängnis dazu führen, daß in Wirklichkeit die größte Ungleichheit obwaltet.

Auf Referat von Wulffert nahmen die zweite Sektion und das Plenum des Kongresses folgende Thesen an:

1. Ein System materieller und moralischer Belohnungen und Aufmunterungen für die Gefangenen, festgesetzt durch das Reglement, aber so, daß der Gefängnisleitung freie Hand bleibt, erweist sich wirksam im Interesse einer guten Disziplin, wie im Interesse der Besserung der Sträflinge.

2. Die bezeichneten Maßregeln sollen eine Belohnung ausdauernder Arbeit und guter Führung sein, dürfen aber dem strengen Charakter und dem Zweck der Strafe keinen Eintrag thun.

3. Den moralischen Aufmunterungs- und Belohnungsmitteln, wie z. B. Abkürzung der Strafe, Erlaubnis zum Kauf von Büchern, zur Unterstützung der Verwandten usw., kann die größte Ausdehnung gegeben werden.

Digitized by Google

4. Als moralisches Aufmunterungsmittel ist die Erlaubnis zur Beschaffung solcher eßbaren Gegenstände zuzulassen, die nicht Näschereien sind und vom gesundheitlichen Standpunkte aus nützlich erscheinen.

5. Dem Häftling kann erlaubt werden, zur Befriedigung seiner materiellen und moralischen Bedürfnisse über eine Quote seines Pekuliums zu verfügen; in welchem Maße, hat im allgemeinen das Reglement, im Einzelfalle der Anstaltsvorstand nach vernünftigem Ermessen zu bestimmen.

6. Der reservierte Teil des Pekuliums ist bei der Entlassung des Gefangenen bei Behörden oder Schutzvereinen niederzulegen, von welchen das Pekulium an den Gefangenen in Teilbeträgen, je nach dem Bedürfnis desselben ausgezahlt wird.

7. Eine Verwendung des Vermögens, das der Gefangene neben dem Pekulium besitzt, zur Befriedigung von Bedürfnissen, die er während seiner Gefangenschaft hat, ist nur mit Genehmigung des Direktors statthaft[74]).

45. Über die Arbeitsprämie sprach Luthe als Berichterstatter am 6. Dezember 1892 auf der gemeinsamen Konferenz der Beamten und Geistlichen der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft. Er faßte seine Ansicht in folgende Leitsätze zusammen:

I. Dem arbeitspflichtigen Strafgefangenen steht ein Rechtsanspruch auf die Arbeitsprämie nicht zu.

II. 1. Die Arbeitsprämie ist nach Maßgabe der Arbeitsleistungen und des dabei aufgewendeten Fleißes ohne Rücksicht auf das sonstige Verhalten der Gefangenen zu bemessen und zwar so hoch, daß diese darin einen Sporn für fleißige und gute Arbeit erblicken können. 2. Die Einziehung der gutgeschriebenen Arbeitsprämie ist als Disziplinarstrafe für hauspolizeiliche Vergehen grundsätzlich zu billigen, im Einzelfalle jedoch nur dann anzuwenden, wenn dadurch voraussichtlich der sittliche Zweck der Arbeitsprämie — die Erziehung zur Arbeitsamkeit und die Erleichterung des spätern Fortkommens des Sträflings — nicht wesentlich beeinträchtigt wird. 3. In betreff der Zumessung der Arbeitsprämie an Rückfällige ist der Erlaß des Ministers des Innern vom 14. April 1888 dahin einzuschränken, daß den Strafanstaltsvorständen die diskretionäre Befugnis eingeräumt wird, die rückfälligen Strafgefangenen nach Ablauf von wenigstens 6 Monaten den übrigen Gefangenen rücksichtlich der Höhe der Arbeitsprämie gleichzustellen. 4. Die Ungleichheit, welche hinsichtlich der Zumessung der Arbeitsprämie zwischen dem Ressort des Ministeriums des Innern und dem des Justizministeriums besteht, ist grundsätzlich als gerechtfertigt anzusehen. Die im Ressort des Justizministeriums zwischen den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken bestehende Verschiedenheit in der Berechnung der Arbeitsprämien ist zu beseitigen und eine einheitliche Regelung in dem Sinne herbeizuführen, daß dem Gefangenen die Arbeitsprämie

---

[74]) Actes, Vol. I, pag. 407—420, 626—627, 803—804.

Digitized by Google

nicht nach dem Ertrage seiner Arbeit zugemessen, sondern der gesamte Monatsertrag der Gefangenenarbeit in dem betreffenden Gefängnis zu Grunde gelegt und der Anteil des einzelnen Gefangenen nach Maßgabe der für die verschiedenen Arbeitszweige unter Berücksichtigung der erforderlichen Anspannung und Geschicklichkeit zu bildenden Wertsklassen bestimmt wird.

III. Der bei der Entlassung des Sträflings verbleibende Teil seiner Arbeitsprämie ist je nach den Umständen an die Polizeibehörde des neuen Wohnortes oder an eine andre geeignete Stelle (den Fürsorgeverein, den Gemeindekirchenrat bezw. Kirchenvorstand oder eine sonstige Vertrauensperson) zur bedarfsmäßigen Auszahlung oder Verwendung einzusenden. Die Auswahl dieser Stelle ist im Einzelfalle dem Ermessen des Strafanstaltsvorstandes anheimzugeben und die Entscheidung davon abhängig zu machen, welche Person nach den Umständen des Falles besonders geeignet erscheint, bei Gelegenheit der Auszahlung und durch deren zweckmäßige Art auf das weitere Leben und Verhalten des frühern Sträflings wohlthätig einzuwirken.

Von der Versammlung wurden die Thesen I und II 1 und 2 angenommen. Dagegen erfuhren die übrigen Widerspruch, infolgedessen der Referent These II 3 zurückzog. Bei These II 4 gewann die der Ansicht des Referenten entgegengesetzte Meinung die Oberhand; es wurde als Beschluß ausgesprochen, daß die Ungleichheit, die hinsichtlich der Zumessung der Arbeitsprämie zwischen dem Ressort des Ministeriums des Innern und dem des Justizministeriums bestehe, grundsätzlich als ungerechtfertigt anzusehen sei. Die Frage nach Auszahlung der Arbeitsprämie (These III) wurde auf die Tagesordnung der nächstjährigen Versammlung gesetzt[75]).

XII. Vorläufige Entlassung.

46. Die Frage:

„Hat sich das Institut der vorläufigen Entlassung in seiner gegenwärtigen Gestalt und Ausführung bewährt? Sind Änderungen in den Ausführungsbestimmungen wünschenswert, eventuell welche?“

wird in den Blättern für Gefängniskunde[76]) von Baumgärtl und Rauchstein begutachtet. Ersterer verteidigt durchweg den bestehenden Zustand, wenigstens auf so lange, bis einmal eine Revision des Strafgesetzbuchs vorgenommen wird. Rauchstein sympathisiert ebenfalls mit der Maßregel der bedingten Entlassung an sich. Ob aber in einzelnen Teilen eine Besserung notwendig sei, darüber lasse sich ein abschließendes Urteil z. Z. noch nicht abgeben. Erst müsse fortan die vorläufige Entlassung in viel weiterm Umfange, als bisher, geübt und dann über die Erfolge eine eingehende und sorgfältige Statistik aufgenommen

---

[75]) 65. Jahresbericht der Rhein.-Westfäl. Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1891/92, S. 68—81, 12—20.

[76]) Bd. XXVIII S. 195—210; 211—225.

Digitized by Google

werden, namentlich unter genauer Spezialisierung der Gründe eines eventuell erfolgten Widerrufs. Endlich sei eine Vereinheitlichung der über die bedingte Entlassung geltenden Ausführungsbestimmungen im Wege reichsrechtlicher Regelung angebracht.

47. In beachtenswerter Weise bekämpft Krauß in den Blättern für Gefängniskunde[77]) die derzeit gebräuchliche Art der Überwachung der nach § 23 St.G.B. vorläufig entlassenen Sträflinge. Er führt in überzeugender Weise aus, daß diese Überwachung mit der nach §§ 38, 39 St.G.B. verhängten Polizeiaufsicht nichts gemein hat, da sie im Gegensatz zu dieser nicht dem gemeingefährlichen Individuum, sondern den für gebessert und vertrauenswürdig erachteten Elementen gilt. Der Verfasser zeigt, daß dessenungeachtet in den deutschen Bundesstaaten die Polizeibehörden in weitem Umfang bei und nach der bedingten Entlassung herangezogen werden, wiewohl dadurch namentlich die eigentliche Überwachung der Entlassenen im Grunde genommen zur Polizeiaufsicht werde, statt den Charakter der Fürsorge zu tragen, und knüpft daran die Forderung, daß in Zukunft diese Thätigkeit den Polizeibehörden abgenommen werde. Dies könne — und es wird auch hierin dem Verfasser beizupflichten sein — ohne Änderung des geltenden Reichsrechts im Verordnungswege geschehen, da das St.G.B. in § 23 ff. nur die Notwendigkeit einer Kontrolle statuiere, nicht aber ein bestimmtes Kontrollorgan bezeichne. Krauß will nun die Polizei durch die Schutzvereine ersetzt wissen, so jedoch, daß als „Vollzugsbehörde" das Amtsgericht zu bestellen sei. In der That wird den Schutzvereinen die Qualifikation zu dieser Thätigkeit nicht abzusprechen sein, und es besteht auch die Möglichkeit, ihnen im Rahmen des bestehenden Gesetzes dieselbe zu übertragen. Dagegen wird die Zulässigkeit einer Heranziehung der Amtsgerichte zu den ihnen vom Verfasser zugedachten Geschäften zu bezweifeln sein. Denn entweder ist diese Thätigkeit „eine modifizierte Art des Strafvollzuges" (so die Auffassung des Verfassers), und dann ist nach § 483 St.P.O. die Staatsanwaltschaft die berufene Behörde, das Amtsgericht nur nach Maßgabe des § 483 Abs. 3 a. O. Oder aber es handelt sich nicht um eine Art des Strafvollzuges — und dies ist wohl das Richtige —, und dann kommt § 4 E.G.V.G. in Frage, wonach den Gerichten nur Geschäfte der Gerichtsbarkeit oder Justizverwaltung übertragen werden können. Daß nun die fürsorgende und überwachende Thätigkeit für beziehungsweise über einen vorläufig Entlassenen ein Akt der „Gerichtsbarkeit" wäre, wird wohl nicht behauptet werden. Sie hat zwar gewisse Ähnlichkeit mit der obervormundschaftlichen Thätigkeit, die zur Gerichtsbarkeit gerechnet wird, trägt aber im wesentlichen die charakteristischen Merkmale der Administrativthätigkeit an sich. Somit könnte sie den Amtsgerichten nur unter der Voraussetzung zugewiesen werden, daß sie unter den Begriff der „Justizverwaltung"

---

[77]) Bd. XXVIII S. 30—48.

Digitized by Google

fiele. Dies nimmt Krauß an. Indessen ist Justizverwaltung doch nur diejenige verwaltende Thätigkeit, welche das Vorhandensein und Funktionieren der Justizorgane ermöglicht. Hier dagegen handelt es sich um eine neben der Justiz hergehende Thätigkeit. Mithin könnte, wenn überhaupt eine Behörde dazu nötig wäre, nur eine Verwaltungsbehörde in Frage kommen. Es wird indessen eine diskutable Frage sein, ob denn überhaupt zwischen der obersten Justizaufsichtsbehörde und der Strafvollstreckungsbehörde einerseits und den Schutzvereinen anderseits noch ein weiteres Kontrollorgan einzuschieben nötig ist. Referent glaubt, diese Frage verneinen zu sollen[78]).

XIII. Arbeitshäuser.

48. Die Arbeitshäuser will Fleischmann[79]) in dem Sinne reformiert wissen, daß in ihnen lediglich arbeitsfähige Personen, denen nur der gute Wille zur Arbeit oder das Arbeitsverständnis fehle, detiniert würden, nicht auch Alte, Schwache, Gewohnheitstrinker, Blinde usw. Reformbedürftig sei ferner die derzeit übliche Art der Beschäftigung, das Holzspalten, Dütenkleben, Strohdeckenflechten usw., weil diese Thätigkeiten den Detinierten nicht die Befähigung gäben, sich später in der Freiheit ihr Brot zu erwerben. Statt dessen müßten die Insassen der Arbeitshäuser zu landwirtschaftlicher Thätigkeit angelernt werden, und zu diesem Behufe seien die Arbeitshäuser aus den Städten auf das Land zu verlegen, so jedoch, daß dieselben immerhin in der Nähe einer größern Stadt gelegen wären. Die Dauer der Nachhaft müsse auf die Zeit von nicht unter einem und nicht über drei Jahr bemessen sein.

XIV. Untersuchungshaft.

49. Die Verschiedenheit der Behandlung von Untersuchungs- und Strafgefangenen bildete den Gegenstand der 7. Frage der II. Sektion des St. Petersburger Gefängniskongresses. Die in den Akten des letztern abgedruckten Berichte sind verfaßt von Stevens, Frhr. Marschall von Bieberstein, Alexandrow, Foinitzky und Armengoly Cornet[80]).

---

[78]) Nebenbei mag hier noch eine Einzelheit hervorgehoben werden. S. 39 a. O. kommt Krauß auf die dem vorläufig zu Entlassenden nach § 24 St.G.B. aufzuerlegenden Verpflichtungen zu sprechen und meint, es könne dem betr. Sträfling regelmäßiger Kirchenbesuch zur Pflicht gemacht werden, „deren Vernachlässigung nicht ungeahndet bleiben dürfe", und die nur bei Vorliegen triftiger Gründe cessiere. Hiergegen ist auf das bestimmteste Einspruch zu erheben! Derartige zwangsweise Eingriffe in die Gewissensfreiheit würden eine mißbräuchliche Ausbeutung der Zwangslage des Individuums bedeuten und müßten deshalb schon vom Rechtsstandpunkt aus abgelehnt werden. Daß die Auferlegung einer solchen Verbindlichkeit nach geltendem Recht unzulässig ist, wird keinem Zweifel unterliegen.

[79]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXVIII S. 186—195.

[80]) Actes Vol. III pag. 599—654.

Digitized by Google

Stevens stellt an die Spitze seines Referats den Satz, daß die Untersuchungshaft im Gegensatz zur Strafvollstreckung nur negative Zwecke habe: den Beschuldigten festzuhalten und seine Korruption zu verhüten. Hieraus ergeben sich ihm folgende Eigenarten der Untersuchungshaft: Grundsätzlich wünschenswert ist Einzelhaft. Wenn irgend thunlich, sind die Häftlinge in eignen Untersuchungsgefängnissen unterzubringen; insoweit dies nicht angängig, sind in den Zellengefängnissen ihnen getrennte Flügel einzuräumen, in den nach Gemeinschaftshaftsystem gebauten Häusern mindestens 4 besondere Abteilungen (für erstmalig Beschuldigte, Rückfällige, junge Leute von 16—21 Jahren, Kinder unter 16 Jahren) zu schaffen, sowie Separaträume solchen anzuweisen, die sich isolieren wollen. Zu verlangen ist volle Unbeschränktheit des Verkehrs des Häftlings mit seinem Verteidiger; auch ist ihm freier Verkehr mit Verwandten usw. zu gestatten, insbesondere die einengende Briefkontrolle des Direktors nicht zu billigen. Einem Zwang sind die Untersuchungsgefangenen nur mit der Maßgabe zu unterwerfen, daß sie an die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Reinlichkeit und des Anstandes erlassenen Vorschriften gebunden werden. Durchsuchungen sind mit Schonung vorzunehmen. Dem Gefangenen ist die Verfügung über sein Vermögen einzuräumen. Von Disziplinarmaßregeln ist möglichst Abstand zu nehmen; insoweit sie unumgänglich, müssen sie möglichst kurz und nicht streng sein. Das Aufsichtspersonal soll aus den bestgeschulten Leuten bestehen. Den Gefangenen muß freistehen, sich selbst zu beköstigen, ihre Zelle zu möblieren, eigne Kleidung zu tragen, Tabak zu rauchen, auch bis zu einem von dem Direktor zu bestimmenden Maximalquantum geistige Getränke zu genießen. Es ist ihnen zu gestatten, zu arbeiten. Der Arbeitslohn gebührt ihnen abzüglich eines für die Arbeitsverwaltung in Ansatz zu bringenden Betrages. Sie dürfen Bücher und Zeitungen lesen. Ob sie den Religionsübungen beiwohnen wollen oder nicht, hängt von ihrer Wahl ab. — Frhr. Marschall v. Bieberstein faßt das Ergebnis seiner Ausführungen in folgende Schlußsätze zusammen: 1. Die Untersuchungshaft ist keine Strafe. Bei ihrer Vollstreckung sind somit alle diejenigen bei der Strafvollstreckung angewandten Maßnahmen fernzuhalten, die auf Vergeltung, Abschreckung oder Besserung abzielen. 2. Die Untersuchungshaft wird am besten in besondern Gefängnissen vollstreckt. Insoweit die Schaffung solcher unthunlich, empfiehlt es sich mehr, die Untersuchungshaft in den kleinen Lokalgefängnissen, als in den großen Centralanstalten zu vollstrecken. 3. Im Hinblick auf ihr Ziel (Vermeidung der Kollusionsgefahr) ist die Untersuchungshaft in Zellenhaft zu vollstrecken, außer insoweit es sich um Delikte von geringer Bedeutung handelt (so Polizeiübertretungen wie Bettel und Landstreicherei), oder der Beschuldigte voll geständig ist. 4. Die Untersuchungsgefangenen sind gleich den Strafgefangenen der allgemeinen Gefängnisdisziplin unterworfen. Im übrigen kann man ihnen dagegen lediglich solche Beschränkungen auferlegen, die zur Erreichung des Zweckes der Detention oder zur Auf-

Digitized by Google

rechterhaltung der Disziplin und Ordnung im Gefängnis notwendig sind. 5. Folgeweise können diese Gefangenen ohne ihre Einwilligung nicht zur Arbeit angehalten werden. Ausnahmen sind zulässig nur in Ansehung Widerspenstiger und solcher, die mittellos sind und denen gegenüber daher die Darreichung des Unterhalts im Gefängnis eine Art Armenunterstützung ist (so bei Bettlern, Vagabunden usw.). 6. Den Untersuchungsgefangenen ist zu gestatten, sich auf ihre Kosten Beschäftigungen und Annehmlichkeiten zu verschaffen, soweit dieselben nicht dem Zweck der Untersuchungshaft zuwiderlaufen oder für die Gefängnisordnung und -Sicherheit Unzuträglichkeiten mit sich führen. Die Beschuldigten dürfen sich daher Lektüre und andre geistige Beschäftigung ebenso wie Beköstigung, Kleidung und Bettzeug verschaffen. 7. Sie dürfen grundsätzlich mündlich wie schriftlich mit Dritten Verkehr pflegen, sind dabei aber aufmerksamer Überwachung seitens des Richters unterworfen behufs Hintertreibung von Kollusionen. 8. Sie sind von der Teilnahme am Gottesdienst nicht auszuschließen, aber nur auf ihren ausdrücklichen Wunsch zuzuziehen mit Ausnahme der Jugendlichen, für die die Teilnahme obligatorisch ist. 9. Die fürsorgevereinliche Thätigkeit muß sich je nach Bedürfnis auch den aus der Untersuchungshaft Entlassenen zuwenden. — Alexandrow legt seine Wünsche in nachfolgenden Thesen nieder: 1. Rationellste Gestaltung der Untersuchungshaft ist: individuelle Einschließung unter Ausschluß jeden Strafzwanges, die nur solche Entbehrungen im Gefolge hat, welche sich aus der Sorge, die auf Vernichtung der Spuren des Delikts gerichteten Bemühungen des Beschuldigten zu verhüten, ergeben. 2. Diese notwendigen Einschränkungen dürfen nur in einer Einengung des Rechts auf Zusammenkünfte und Korrespondenz, in dem Erfordern vorgängiger Erlaubnis und Überwachung der Zusammenkünfte, in Beaufsichtigung des Briefwechsels bestehen. 3. Die Einzelhaft darf nicht länger als bis zum Schluß des Vorverfahrens ausgedehnt werden. 4. Auf Wunsch des Gefangenen hat Gemeinschaftshaft einzutreten a) vom Schluß des Vorverfahrens ab; b) stets, wenn die Untersuchungshaft nur wegen Fluchtverdachts verhängt ist, und nicht richterlicherseits das Vorhandensein von Gründen festgestellt ist, welche besorgen lassen, daß der Gefangene auf Verwischung der Spuren des Delikts ausgehe. 5. Bei Vorliegen der in These 4 aufgeführten Voraussetzungen ist dem Untersuchungsgefangenen volle Freiheit des Empfangs von Besuchen und der Korrespondenz zu belassen und nur im Ordnungsinteresse hierüber Aufsicht zu üben. 6. Gemeinschaftshaft muß Platz greifen a) bei Minderjährigen; b) bei Personen, die wegen hohen Alters oder körperlicher Gebrechen den Beistand andrer nicht entbehren können; c) bei solchen, für die die Einsamkeit eine Lebensgefährdung bedeuten würde. Dabei ist es aber statthaft, alle notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen. 7. Die Untersuchungsgefangenen können sich nach Belieben beköstigen, kleiden, eigne Wäsche tragen, lesen und arbeiten. 8. Die Minderjährigen unter ihnen können zur Teilnahme an wissenschaftlichem und hand-

ed by Google

werkstechnischem Unterricht angehalten werden. — Foinitzky weist (in seiner These 1) auf den wesentlichen Unterschied zwischen der juristischen Lage eines Angeklagten und eines Verurteilten und den Interessen der Gefängnispolitik hin und fordert (2) demgemäß grundsätzlich die Einzelhaft in mildester Durchführung als Vollzugsform der Untersuchungshaft, außer (3) a) bei Kindern, die vielmehr in einem Erziehungs- oder Korrektionshause verwahrt werden sollen; b) bei Personen, deren leibliche oder seelische Gesundheit nach Ansicht des Arztes durch die Einzelhaft leiden könnte. Für die Behandlung der Untersuchungsgefangenen gilt (These 4), daß sie auf der Grundlage des gemeinen Rechts gleich freien Bürgern, die sich im Vollgenuß aller Rechte befinden, zu behandeln sind mit der einzigen Maßgabe, daß sie nicht freie Bewegung haben; die Gefängnisverwaltung hat keine Disziplinargewalt über sie und kann nur, insoweit es zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe erforderlich, Zwangsmaßregeln gegen sie anwenden. Für erlittene Untersuchungshaft endlich (5) ist der Staat gehalten, ideelle und materielle Entschädigung zu leisten. Den Gutachten Alexandrows und Foinitzkys tritt die St. Petersburger Juristische Gesellschaft im allgemeinen bei. Ihre Thesen entsprechen im wesentlichen denen Foinitzkys, die jedoch durch das Postulat vermehrt sind, daß die Einschränkungen, denen Untersuchungsgefangene sollen unterworfen werden können, gesetzlich präzisiert werden und in Ansehung derselben gerichtliche Rekursentscheidung statthaft sein solle. — Armengol y Cornet endlich entwickelt in seiner Arbeit mit Klarheit die Vorzüge der Isolierung für Erreichung der Zwecke der Untersuchungshaft: der Festhaltung der Person des Schuldigen und der Ermöglichung schleuniger Ermittelung der Wahrheit. Lediglich unter diesem doppelten Gesichtspunkt sei die Gestaltung der Untersuchungshaft vorzunehmen. Wohl kämen auch Rücksichten auf die Aufrechterhaltung der Disziplin in Betracht; aber dieser Gesichtspunkt sei nichts Besonderes: denn eine Aufrechterhaltung der Ordnung mache sich notwendig für jeden Ort, wo eine Ansammlung von Menschen stattfinde. Jedenfalls sei eine weitere, als die sich aus dem Vorerörterten ergebende Einengung der Freiheit des Untersuchungshäftlings unzulässig.

Aus den Beratungen im Schoße der II. Sektion des Kongresses gingen folgende Thesen hervor:

1. Es ist wünschenswert, daß thunlichst besondere Untersuchungsgefängnisse geschaffen werden, oder wenigstens, soweit dies nicht angängig, den Untersuchungsgefangenen besondere Flügel der gemeinsamen Gefangenenanstalten zum Aufenthalt angewiesen werden.

2. Die Untersuchungshaft ist regelmäßig in Einzelhaft zu vollziehen; nur kraft richterlicher oder administrativer Erlaubnis kann während des Tages auf ausdrücklichen Wunsch des Gefangenen Gemeinschaftshaft eintreten.

3. Die Einzelhaft erstreckt sich auch auf Minderjährige. Doch ist über sie die Untersuchungshaft nur im äußersten Notfall zu ver-

Digitized by Google

hängen; und es ist zu wünschen, daß solche unter 17 Jahren grundsätzlich bis zur endgültigen Entscheidung auf freiem Fuße belassen werden.

4. Gemeinschaftshaft greift bei solchen Personen Platz, die in Einzelhaft wegen vorgerückten Alters oder physischer oder psychischer Gebrechen Schaden an ihrer Gesundheit leiden würden.

5. Die Behandlung der Beschuldigten muß auf der Grundlage des gemeinen Rechts ruhen. Sie dürfen nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die der Zweck der Untersuchungshaft und die Sorge für Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis erfordern.

6. Die Anstaltsleitungen dürfen in Ansehung der Untersuchungsgefangenen nur solche Disziplinarmaßregeln zur Anwendung bringen, welche im Reglement vorgesehen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe unerläßlich sind.

7. Die schutzvereinliche Thätigkeit hat sich auch auf Fürsorge für entlassene Untersuchungsgefangene zu erstrecken.

Diese Thesen fanden auch die Billigung des Plenums[81]).

XV. Strafvollzugskosten.

50. In den Blättern für Gefängniskunde sucht B. Hilse nachzuweisen, daß die Verwaltungsvorstände von Strafanstalten verpflichtet seien, eine dem Strafgefangenen zustehende Unfallrente für die Haftkosten zu ermitteln und zu beschlagnahmen[82]). Seine Ausführungen sind indes in mehrfacher Beziehung irrig. Ein Irrtum ist es zunächst, wenn Hilse die Beschlagnahmbarkeit des Vermögens eines Gefangenen für die Strafvollstreckungskosten auf §§ 325, 326 St.P.O. gründet. Diese Paragraphen beziehen sich vielmehr lediglich auf Beschlagnahme im Verfahren gegen Abwesende zur Sicherung einer Geldstraf- und Kostenbeitreibung. Für die Beitreibung der hier in Frage stehenden Haftkosten gibt es keine reichsgesetzliche Bestimmung. In Preußen erfolgt dieselbe nach § 29 A.G.z. G.K.G. vom 10. März 1879 im Wege des administrativen Zwangsverfahrens in Gemäßheit der Verordnung vom 4. August 1884. Ein Irrtum ist ferner die Auffassung Hilses, daß die Strafvollstreckungsbehörde für Kostenerhebung und -Beitreibung Sorge zu tragen berufen sei (Staatsanwaltschaften und Gefängnisvorstände). Die Strafvollstreckungsbehörde als solche hat diese Aufgabe nicht. Letztere schlägt vielmehr in die Verwaltung ein und liegt z. B. in Preußen den Gerichtskassen ob. Sache dieser Verwaltungsbehörde würde es daher sein, in die Unfallrente Exekution vorzunehmen, wenn anders diese Rente wirklich für die Haftkosten angreifbar wäre. Aber selbst in diesem Punkt, dem wesentlichen Punkt der Hilseschen Ausführungen, läßt sich dem Verfasser nicht beipflichten. § 68 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884

---

[81]) Actes Vol. I pag. 364—378. 608—609. 806—807.
[82]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXVI S. 169—174.

Digitized by Google

sagt deutlich, daß die auf Grund des Gesetzes zustehenden Forderungen unpfändbar sind. Erst nach erfolgter Auszahlung, also nachdem dieser Betrag aufgehört hat, Unfallrentenforderung zu sein, ist er gleich den übrigen körperlichen Vermögensstücken des Gefangenen dem Zugriff der Kostenbeitreibungsbehörde zugänglich.

Eine Möglichkeit der „Beschlagnahme der Unfallrente" existiert sonach überhaupt nicht, und die „Ermittelung" derselben liegt grundsätzlich nicht den Gefängnisvorstehern ob.

XVI. Schutzfürsorge.

51. Im Anschluß an das Werk „À travers les prisons" von Émile Gerberran, Bruxelles 1895, welches den gegenwärtigen Stand der Schutzfürsorge in Belgien zur Darstellung bringt, fordert Felisch in den Blättern für Gefängniskunde[83]) unter Hinweis auf die belgischen Verhältnisse eine Ausgestaltung des deutschen Schutzfürsorgewesens und regt die Abfassung eines dem Gerberranschen entsprechenden Handbuchs für Deutschland an.

52. Über die Fürsorge für Gefangene und Strafentlassene beriet die II. Sektion des Antwerpener Kongresses[84]). Sie nahm 14 Thesen an, welche von Fuchs mitgeteilt werden[85]). Der Raumersparnis halber wird von einem Abdruck derselben hier abgesehen.

53. Die Aufgaben des — am 15. Juli 1892 ins Leben getretenen — Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene entwickelt Fuchs in den Blättern für Gefängniskunde[86]). In voller Ausführung sind bereits zwei Neuerungen begriffen, die der Centralisierung der Schutzthätigkeit ihr Dasein verdanken: Jeder Schutzverein gewährt die Fürsorge jedem deutschen Strafentlassenen ohne Ansehung seines Landesindigenats; und für alle Strafentlassenen deutscher Reichsangehörigkeit wird durch schutzvereinliches Eingreifen die von ihnen erbetene Überweisung in ihre Heimat oder an einen andern zum Aufenthalte nach der Entlassung gewählten Ort ermöglicht. Außerdem harren des Verbandes noch folgende Aufgaben: a) Förderung der centralen Organisation in den einzelnen Ländern und Provinzen usw.; b) Hinarbeiten auf die Organisierung eines allgemeinen Arbeitsnachweises und auf die Zugänglichmachung desselben für die schutzvereinlichen Bedürfnisse; c) Verständigung über die Mittel zur Anbahnung einer möglichst gleichmäßigen Fürsorge für jugendliche Verwahrloste und Bestrafte; d) Einleitung von Beziehungen mit nicht deutschen Schutzvereinen, namentlich behufs Ermöglichung der Heimbeförderung deutscher Strafentlassener; e) Förderung aller Bestrebungen, welche auf wissenschaftliche Behandlung aller in das

---

[83]) Bd. XXIX S. 187—196.
[84]) Vgl. Z XV S. 694.
[85]) a. O. S. 5—8.
[86]) Bd. XXVII S. 201—207.

Digitized by Google

Schutzwesen einschlagenden Fragen gerichtet sind; Erstattung von Generaljahresberichten, Veröffentlichung aller auf die Weiterentwickelung des Schutzwesens Bezug habenden Vorgänge; Erzielung staatlicher Unterstützung, speziell durch materielle Zuschüsse. Zum Schluß gibt der Verfasser einen Überblick über die neuesten Vorgänge, die in der Schweiz, Belgien und Frankreich auf dem Gebiete des Schutzwesens stattgefunden haben.

54. Auf der 63. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft wurde über den Anschluß an den Generalverband deutscher Fürsorgevereine beraten[87]). Pastor D. v. Koblinski erstattete den Bericht. Es wurde folgender Beschluß gefaßt:

> Die Generalversammlung tritt dem Generalverband deutscher Fürsorgevereine mit der Einschränkung bei, daß den Hilfsvereinen der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft keine Verpflichtungen zu materiellen Opfern durch den Beitritt auferlegt werden.

55. Die Herbeiführung eines internationalen Zusammenschlusses der Vereine zum Schutz für entlassene Gefangene bildete den Gegenstand der ersten Frage der dritten Sektion des Petersburger Gefängniskongresses. Die überreichten Gutachten, verfaßt von Fuchs, Sweshnikow (mit Nachwort der Petersburger Juristischen Gesellschaft), Martini, Riggenbach, Steeg und Hardouin sprechen sich einmütig dahin aus, daß ein Zusammenwirken der Fürsorgevereine verschiedener Länder wünschenswert sei, indem insbesondere auf die Wichtigkeit eines Austauschs der gesammelten Erfahrungen, wie auf die besondere Schutzbedürftigkeit der im Auslande Verurteilten, speziell der Ausgewiesenen, hingewiesen wird. Zur Verwirklichung dieses Ziels werden vorgeschlagen: Centralisation des Schutzwesens in den einzelnen Ländern, demnächst Übereinkommen zwischen den Genossenschaften der verschiedenen Staaten, Aufrechterhaltung schriftlicher wie mündlicher Beziehungen, Austausch von Jahresberichten und dergleichen, internationale Kongresse, permanente internationale Komitees mit Kanzlei, Bibliothek und Archiven, schleunigste Mitteilung aller zweckdienlichen Daten usw.[88]).

Die Sektion und das Plenum des Kongresses gelangten zu folgenden Beschlüssen:

Es ist wünschenswert: I. daß Schutzvereine überall, wo solche noch nicht bestehen, gegründet werden, und daß internationale Beziehungen geknüpft werden zwischen den Schutzvereinen oder den deren Stelle vertretenden Wohlthätigkeitsgesellschaften der verschiedenen Länder, und zwar sowohl im allgemeinen Interesse des Werks der Fürsorgethätigkeit wie auch um so am wirksamsten den Personen zu Hilfe zu kommen, die der Schutzthätigkeit bedürftig sind;

---

[87]) 64. Jahresbericht der Rhein.-Westf. Gef.-Gesellsch., Düsseldorf, Voß & Cie. in Komm. S. 89 ff.

[88]) Actes Vol. IV pag. 5—74.

Digitized by Google

II. daß zu diesem Zweck zwischen den verschiedenen Gesellschaften Übereinkünfte getroffen werden, die bezwecken:

1. Sicherung regelmäßigen wechselseitigen Austauschs der gemachten Erfahrungen;
2. grundsätzliche Ausdehnung der Fürsorge auf Kranke;
3. Sicherung der Heimkehr der entlassenen Gefangenen in ihre Heimat auf ihren Wunsch, oder Unterbringung an einem Orte zur Arbeit;

III. daß behufs Zurückbeförderung des Schützlings in seine Heimat besondere Maßnahmen in Ansehung seines Reisegeldes, seiner Kleidung, seiner Legimitations- und Passierscheine getroffen werden;

IV. behufs Erleichterung der Schaffung eines internationalen Schutzfürsorgewesens ist vorgängiger Zusammentritt der Fürsorgevereine jedes Landes zur Schaffung eines nationalen Centralorgans zu wünschen [89]).

56. In dem Programm der dritten Sektion des Petersburger Gefängniskongresses war die Frage aufgeworfen (Frage Nr. 2), ob nicht zwischen Gefängnisbehörden, Schutzvereinen usw. einerseits und den Organen der Gesundheits-, Wohlfahrtspolizei usw. anderseits eine gewisse Interessengemeinschaft und Gemeinsamkeit des Ziels obwalte, und deshalb zwischen diesen und jenen zwecks Austauschs von Auskünften eine enge Fühlung herzustellen sei. Gutachtlich hatten sich hierüber Frhr. v. Bürhoevden, Giustino de Sanctis, Foinitzky, sowie Hardouin geäußert [90]).

Die III. Sektion und der Gesamtkongreß faßten folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeinsamkeit der Interessen und der zu lösenden Aufgaben zwischen den Gefängnis- und Polizeiverwaltungen und den staatlichen oder privaten Fürsorge- und Wohlthätigkeitsorganen erheischt eine Verständigung zwischen diesen und jenen.

2. Um dem Zusammengehen mehr Nachdruck zu verleihen, ist wünschenswert, daß Vertreter der verschiedenen Behörden usw. sich zu Gesellschaften, Kongressen oder Konferenzen vereinigen.

3. Ganz besonders wünschenswert erscheint, daß der Staat durch Gesetz oder Verordnung die öffentlichen oder privaten Gesellschaften oder Anstalten mit gewissen Aufgaben betrauen könne, namentlich in betreff der Verwaltung der Ersparnisse entlassener Jugendlicher, wie auch solcher Erwachsener, die sich willig der Fürsorgethätigkeit anvertrauen.

4. Zur Erleichterung der den Schutzvereinen obliegenden Aufgabe ist die Errichtung und Unterhaltung von Arbeitshäusern, sei es durch den Staat, sei es durch die Provinzen, Gemeinden oder Privatgesellschaften wünschenswert [91]).

---

[89]) Actes Vol. I pag. 429—437, 575—581, 809—810.
[90]) Actes Vol. IV pag. 75—96, 61—74.
[91]) Actes Vol. I pag. 439—454, 597—600, 810—811.

Digitized by Google

57. Als fünfter Punkt des Programms der dritten Sektion beschäftigte den Petersburger Gefängniskongreß die Frage, wie das Zusammengehen der Fürsorgeinstitute und -Vereine mit den Polizei- und Sicherheitsbehörden sich am zweckmäßigsten einrichten lasse, ohne daß doch dadurch die Lage der Schützlinge an die Öffentlichkeit gebracht oder sie in ihrem Leben in der Freiheit beunruhigt oder gestört würden. Fünf Gutachten, verfaßt von Riemensberger, Voisin, Poutilow, Cuénoud und Locatelli, waren dem Kongreß überreicht worden[92]). Der Kongreß sprach konform mit den Sektionsbeschlüssen den Wunsch aus, daß zwar einerseits die Schutzthätigkeit die Mitwirkung der Polizei- und Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen solle, daß aber anderseits die über die Bestrafung und die Persönlichkeit des Schützlings bekannt gewordenen Daten strengstes Geheimnis bleiben sollten; weder sollten dieselben von seiten der Gerichte oder Polizeibehörden einer Privatperson bekannt gegeben werden, noch sollten die Polizeibehörden von den Schutzvereinen Auskunft über Führung usw. der Schutzbefohlenen einholen[93]).

58. In der Konferenz von Vertretern der Tochtergesellschaften und Hilfsvereine der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft erstattete am 6. Dezember 1892 Brandts Bericht über „den Arbeitsnachweis in seiner Bedeutung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer", in dem er über die bestehenden Arbeitsvermittelungsstellen eine Überschau gab und im Anschluß hieran in motivierter Ausführung seinen Wünschen dahin Ausdruck gab, daß der Arbeitsnachweis in erster Linie den Fachgenossenschaften zugewiesen werde, und nur subsidiär munizipale, private usw. Arbeitsnachweisstellen in Funktion treten sollen; daß die Auswüchse des Privatagententums von der Gesetzgebung scharf — schärfer, als es von der R.Gew.O. geschieht — bekämpft werden möchten, und daß speziell bei entlassenen Korrigenden und Sträflingen, vornehmlich jugendlichen, die Patronagethätigkeit mit dem Ziele eintreten möge, nicht bloß eine einmalige Arbeitsvermittelung vorzunehmen, sondern den Schützling für die Dauer in geordnete Verhältnisse zurückzuführen und sittlich zu heben. — In der Versammlung wurden die einschlägigen Fragen diskutiert, eine formelle Beschlußfassung fand indes nicht statt[94]).

59. Über die Erfahrungen, welche nach bisher gemachten Versuchen mit der Vorfürsorge in Weibergefängnissen gemacht sind, berichteten auf der am 28. und 29. Mai abgehaltenen Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Prov. Sachsen und Anhalt Pastor D. v. Koblinski und Erster Staatsanwalt Maizier[95]).

---

[92]) Actes Vol. IV pag. 353—447.
[93]) Actes Vol. I pag. 501—511, 604—605. 813.
[94]) 65. Jahresbericht der Rhein.-Westfäl. Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1891/92, S. 82—95, 20.
[95]) Siebentes Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft, Halle, Ad. Kegel in Komm. S. 33.

Digitized by Google

60. Über die Fürsorge für die Familien Detinierter handelt ein von Pastor D. Lorenz der Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt am 28. Mai 1891 erstatteter Bericht[96]). Die noch immer viel umstrittene Frage, ob eine Fürsorge für die Familien Detinierter stattfinden soll, bejaht der Berichterstatter mit der Einschränkung, daß er sagt, wo nichts für die Familien Unschuldiger gethan wird, thue man auch nichts für die Verhafteter und man hüte sich, an ihnen mehr zu thun, als an den ehrlicher Leute. Den Einwand, daß diese Fürsorge nicht Sache der Gefängnisvereine sei, weist Referent zurück. Die Fürsorge solle sein eine dreifache, durch die That, den Rat und die moralische Beeinflussung. Auch die Frage nach der praktischen Durchführung und Organisation der Fürsorge wurde zum Schluß berührt.

61. Die Erstreckung der Fürsorgethätigkeit der Schutzvereine auf die Familien der Gefangenen bildete auch das Thema der vierten Programmfrage der dritten Sektion des St. Petersburger Gefängniskongresses. Berichte lagen vor von Krauß, Veratti, Haftroem und Sliosberg[97]). Die Sektion und das Plenum befürworteten die bezeichnete Ausdehnung der Fürsorgethätigkeit und empfahlen Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Statuten der Gesellschaften, sowie behufs Ermöglichung solcher ausgedehnter Fürsorge Herstellung von Beziehungen zu den örtlichen Verwaltungs- und Kirchenbehörden[98]).

---

[96]) Siebentes Jahrbuch der Gesellschaft, Halle a. S., Ad. Kegel in Komm. S. 80 ff.

[97]) Actes Vol. IV pag. 299—352.

[98]) Actes Vol. I pag. 454—457, 581—584, 812—813.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

Digitized by Google

Bulletin

de

l'Union Internationale de Droit Pénal.

Cinquième volume.

Mitteilungen

der

Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Fünfter Band.

Berlin SW.48
Wilhelmstrafse 119/120
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1896.

Digitized by Google

Inhalt. — Table des matières.

Seite

1. Mitgliederverzeichnis. — Liste des membres 1
2. Note sur le sursis à l'exécution d'après quelques lois et projets récents. Par M. Alfred Gautier 27
3. Rapports présentés à la cinquième session de l'Union.
   - *1re Question.* Projet d'un mémoire sur l'Organisation de la statistique des récidives. Par MM. G. von Mayr, Garçon et Otto Köbner 45
   - *2me Question.* Quelle méthode convient-il d'adopter pour la statistique des résultats obtenus dans les différents pays par le patronage des condamnés libérés et la protection de l'enfance? Par M. Georges Batardy 59
   - *3me Question.* A quelles catégories de détenus le système des sentences indéterminées pourrait-il être appliqué? Par M. Alfred Gautier 62
     - 2o Rapport par M. A. Prins 76
   - *4me Question.* N'y a-t-il pas lieu de rendre plus rigoureux le régime de la prison, surtout pour les condamnés à de courtes peines? Par M. Felisch 85
     - 2o Rapport par M. P. Mauchamp 95
     - 3o Rapport par M. Charles Poncelet 99
     - 4o Rapport par MM. Louis Wodon et Henri Jaspar 105
4. Cinquième Session de l'Union tenue à Anvers les 26, 27, 28 et 30 Juillet 1894. Rapport de Henri Jaspar 121

Rapports à l'Assemblée générale du Congrès sur les quatre questions discutées par l'Union (Quatrième section) 157

5. Gutachten für die fünfte Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.
   1. *Zur ersten Frage:* betreffend die Organisation der Rückfallsstatistik. Promemoria von Dr. Georg von Mayr, Dr. Garçon und Dr. Otto Köbner 181
   2. *Zur vierten Frage:* Auf welche Weise kann der Vollzug der Freiheitsstrafen, insbesondere derjenigen von kurzer Dauer, wirksamer gemacht werden? Von Dr. J. Ofner 195
6. Bericht über die fünfte Hauptversammlung der IKV. zu Antwerpen vom 25.—30. Juli 1894. Von James Goldschmidt 204
   1. Plenarversammlung des Antwerpener Kongresses für die Schutzfürsorge. Die Organisation einer wissenschaftlichen Methode der Rückfallsstatistik 247
   2. Plenarversammlung. Betr. die unbestimmten Strafurteile . . 260
      Die Möglichkeit einer statistischen Bearbeitung der Ergebnisse der Schutzfürsorge 265
   3. Plenarversammlung. Betr. die Verschärfung der Freiheitsstrafen 267

Digitized by Google

Seite

7. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung 270
   La Législation Pénale Comparée 273
8. Lisboa. Associação dos Advogados. 1893—1894 277
9. Mitteilungen aus Ungarn. Von Dr. Ludwig Gruber 280
10. Vierte Versammlung der Landesgruppe Deutsches Reich 283
11. Sechste Hauptversammlung 285
    Sixième assemblée générale 286
12. Avis du trésorier 288
13. Berichtigung. Von Landgerichtsrat Dr. Felisch 289
14. Neueste Strafrechtslitteratur in Ungarn. Von Rustem Vambery . 290
15. Die Haft im österreichischen Vorverfahren. Von Dr. Hugo Hoegel 295
16. Mitgliederverzeichnis. — Liste des membres. Groupe Belge . . . 300
17. Landesgruppe Deutsches Reich 302
18. Fondation Holtzendorff.
    Communication du comité de direction 309
    Mitteilungen des geschäftsführenden Ausschusses 311
19. Sixième assemblée générale. Rapports.
    Sechste Hauptversammlung. Gutachten.
    Dritte Frage: Die berufsmäfsige Ausbildung des Kriminalisten. Von Dr. Hans Grofs 313
    — Die berufsmäfsige Ausbildung des praktischen Kriminalisten. Von Bohuš P. Lepař 323
    Quatrième question: Est-ce que l'extension de la procédure pénale sommaire est compatible avec la distinction entre récidivistes et délinquants primaires? Rapport de M. E. Garçon 331
    Erste Frage: Der Einfluſs der neueren strafrechtlichen Anschauungen auf die gesetzgeberische Behandlung des Versuches und der Teilnahme. Von Dr. Alexander Nicoladoni 336
    — Gutachten von Reichsanwalt Dr. B. Getz 348
    Troisième question: La formation des criminalistes praticiens. Rapport de M. J. Foinitzki 363
20. Mitgliederverzeichnis. Liste des membres. Österreich. Autriche . 372
21. Vierte Versammlung der Landesgruppe Deutsches Reich.
    I. Thesen 377
    II. Verzeichnis der Teilnehmer 386
    III. Sitzungsbericht 388
22. Die 6. Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Linz, 12.—14. August 1895.
    Erster Verhandlungstag 443
    Zweiter Verhandlungstag 485
    Dritter Verhandlungstag 513
23. Schreiben betr. Ernst von Sury † 528
24. Die Einführung der bedingten Verurteilung im Deutschen Reich . 529
25. Die bedingte Verurteilung in Massachusetts 539
26. Neue Mitglieder. — Membres nouveaux 543
27. Fondation Holtzendorff. — Holtzendorff-Stiftung 544
28. Aus den Landesgruppen.
    I. Österreich 548
    II. Deutsche Landesgruppe 549
29. Note 552

Digitized by Google

13.

Berichtigung.

Das letzte Heft der Mitteilungen enthält auf S. 85 ff. das von mir für den Antwerpener Kongrefs gelieferte Gutachten. Das Vorhandensein zahlreicher Druckfehler in demselben mufs auch dem flüchtigen Leser derart auffallen, dafs eine Erklärung hierfür geboten ist. Ich befand mich während der Drucklegung des Gutachtens auf einer Reise durch die Niederlande und Belgien und habe keine Korrekturbogen zugeschickt erhalten. Deshalb habe ich ein berichtigtes Exemplar bald nach Schlufs des Kongresses dem Antwerpener Komitee zugehen lassen, das mir Berücksichtigung der gerügten Mängel versprach. Jedenfalls infolge eines Irrtums ist dann aber doch ein fehlerhaftes Exemplar in den mir gleichfalls nicht zur Korrektur zugesendeten Mitteilungen zum Abdruck gelangt. Wenn ich darin als conseiller au tribunal cantonal statt correctionel bezeichnet wurde, und von einem canton de Turin statt Tessin die Rede ist, so verbessert diese und ähnliche Unrichtigkeiten jedermann beim Lesen von selbst. Sehr unlieb aber ist es mir, dafs es auf S. 86 zweimal Vaud statt Valais heifst; die fraglichen Strafverschärfungen existieren, wie ich bereits in der Debatte hervorgehoben habe (S. 155 u. 245), im Kanton Wallis und nicht im Kanton Waadt. Ebenso ist es sinnstörend, wenn auf S. 94 Z. 9 v. o. sous statt sans steht; ich halte in dem Falle, dafs die Gesundheit des Sträflings die Vollstreckung der verschärften Strafe nicht zuläfst, einen zweiten Richterspruch nicht für nötig, sondern bin der Ansicht, dafs die dem Verurteilten günstige Substitution der gelinderen Mafsregeln durch die Gefängnisverwaltung allein nach Anhörung des Arztes erfolgen kann, und dafs nur im Falle der Ablehnung eines dahin gestellten Antrages der Verurteilte ein Rechtsmittel hiergegen haben mufs, sei es eine Verwaltungsbeschwerde oder das Anrufen eines Richterspruches. In der Schlufsthese II (S. 95 Z. 12 v. o.) wird der Sinn dadurch beeinträchtigt, dafs partout statt surtout gesetzt ist.

Landgerichtsrat Dr. Felisch-Berlin.

Digitized by Google

14.

Neueste Strafrechtslitteratur in Ungarn.

Von Rustem Vambéry, Rechtspraktikant in Budapest.

Das neue Summarverfahren und damit auch die Umgestaltung der ganzen Zivilprozefsordnung hat die strafrechtlichen Bestrebungen in Ungarn für einige Zeit in den Hintergrund gedrängt. Der Strafprozefsentwurf wird behufs präziser Stilisierung schon seit einem Jahre in den Kanzleistuben des Justizministeriums zurückgehalten. Die Strafgesetznovelle hat allerdings schon das parlamentarische Tageslicht erblickt, wurde aber der Geschäftsordnung gemäfs dem Justizausschusse zugewiesen, wo ihr nun genügend Zeit gelassen wird, von den Mühsalen des langen legislatorischen Weges in aller Mufse auszuruhen. Wo nun, wie auch bei uns, zwischen Gesetzgebung und Litteratur eine Wechselwirkung besteht, kann es niemand wunder nehmen, wenn die wissenschaftliche Bearbeitung strafrechtlicher Themata keinen besondern Aufschwung aufweisen kann. Insbesondere ist es mit der Monographielitteratur sehr schlecht bestellt. Seit dem Erscheinen der Preisarbeiten Wlassicss, Baumgartens und Battlays über Versuch und Teilnahme wurde kein andres Werk über Teilfragen der Strafrechtswissenschaft zur Presse befördert. Nur Kommentare und Lehrbücher für akademische Zwecke können wir vorweisen. Eine um so rühmlichere Ausnahme ist daher das vor kurzem erschienene «Handbuch des ungarischen Strafrechts» von Prof. L. Fayer[1]).

Wer heute nach Erscheinen der bedeutenden Werke v. Liszts, Bindings und Hälschners ein Handbuch des Straf-

[1]) A magyar büntetöjog kézikönyve. I. Budapest 1894. (Hdbch. d. ung. Strfr. I. Teil.)

Digitized by Google

rechts verfassen will, der mufs wissenschaftlich fest gepanzert zu Werke gehen. Eben diese wissenschaftliche Rüstung mit vieler Originalität verbunden ist es, was dem Fayerschen Handbuche bedeutenden Wert verleiht. Prof. Fayer war der erste, der die Aufmerksamkeit der so regen ungarischen Juristenwelt auf die kriminalpolitischen Aufgaben lenkte, und er ist auch der erste in Ungarn, der auf strafrechtlichem Gebiete der Begriffsjurisprudenz die Stirne bietet. Sein Handbuch enthält nicht nur die Behandlung des Rechts und der Gerichtsbarkeit, wie sie sind, sondern auch Anleitungen, wie sie sein sollen, und die scharfe Kritik, der Fayer sowohl die Rechtsprechung des k. ung. Gerichtshofes als die Mängel des Strafgesetzes unterwirft, stempelt das Werk auch zum Handbuche des zukünftigen Strafrechts. Nicht nur die ungarische Strafrechtslitteratur, sondern auch die I. K. V. kann das Werk mit Stolz begrüfsen, denn es ist meistenteils die Ehre ihrer Prinzipien, für welche Prof. Fayer in die Schranken tritt.

Was uns im Fayerschen Werke zuerst ins Auge fällt, ist die Einteilung desselben. Er sucht nämlich kein neues System zu begründen, sondern folgt dem Strafgesetzbuche soweit, als es die Behandlung der einzelnen Fragen zuläfst, — ein Vorgang, der die praktische Brauchbarkeit des Buches nur erhöht. Solange in Deutschland kein Reichsstrafgesetzbuch in Kraft getreten war, lasen die Professoren nicht über Partikularrechte der einzelnen Bundesstaaten, sondern über ein imaginäres Strafrecht, welches zwar als Wissenschaft mafsgebend war, jedoch als positives Recht nirgends Anwendung fand. Doch heute, wo wir sowohl im Deutschen Reiche als auch in Ungarn auf sicherem legislatorischen Boden stehen, wo die kriminalpolitischen Bestrebungen sogar schon anfangen ins Dogmatische übertragen zu werden, heute haben wir keinen Grund, die leider noch sehr tiefe Kluft, welche Gerichtsbarkeit und Wissenschaft trennt, auch durch Äufserlichkeiten zu vergröfsern.

Was nun den innern Wert des Buches anlangt, so ist in erster Reihe die geschichtliche Behandlung des ungarischen Strafrechts hervorzuheben. Da eine zusammenfassende Darstellung der Strafrechtsgeschichte noch immer fehlt, so sind wir demjenigen, der die strafrechtliche Entwickelung auch nur

Digitized by Google

eines Rechtsgebietes erleuchtet, immerhin Dank schuldig. Und das um so mehr in Ungarn, wo die litterarischen Vorarbeiten auf diesem Gebiete fast ganz fehlen. Als besonders gelungen ist die Bearbeitung der Reformperiode der vierziger Jahre zu bezeichnen und insbesondere die historisch-kritische Beleuchtung des 1843er Entwurfes, von welchem auch Mittermaier so viel Rühmliches zu erzählen weifs.

Die Fragen des Strafsystems, der Vollzug der Freiheitsstrafen, die eingeführten und einzuführenden Strafsurrogate mit Rücksicht auf in- und ausländische Gesetzgebung, sowie auch Litteratur sind so ausführlich besprochen, wie in keinem ähnlichen Werke. Leider wird die Lehre von der Strafe und somit auch die Pönologie sowohl vom hehren Katheder aus als auch in unsrer Lehrbuchslitteratur sehr stiefmütterlich behandelt. Und doch ist für den praktischen Juristen die Strafe und ihr Vollzug in erster Reihe von Wichtigkeit. Denn die Funktionäre der Strafgerichtsbarkeit haben nur in vereinzelten Fällen über strafrechtliche Fragen zu entscheiden, meistenteils handelt es sich darum, Art und Mafs der Strafe dem Thatbestande und moralischen Entwickelungsgrade des Verbrechers anzupassen. Es ist also die höchste Zeit, dafs die Strafenlehre, Vollzug und Ergebnisse derselben aus der Reihe der strafrechtlichen «graeca, quae non leguntur» ausgeschieden werde.

Über die Kapitel: Versuch, Teilnahme, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Einheit und Mehrheit könnten wir nur das wiederholen, was am Anfang der Besprechung gesagt wurde; eine ausführlichere Behandlung ist hier nicht am Platze. Nur eines sei noch bemerkt. Fayer ist kein Determinist im Wundtschen Sinne des Wortes. Er steht auf der Basis der Willenstheorie, indem er annimmt, dafs der Mensch durch Motive bestimmt wird, deren Gewicht er aber selber zu erwägen im stande ist. Welche Folgen dieser Standpunkt auf die Behandlung des ganzen allgemeinen Teils hat, braucht wohl nicht weiter erörtert zu werden.

In Behandlung seines Stoffes hüllt sich Fayer nicht in jenes hegelistische wissenschaftliche Halbdunkel ein, das unserer Litteratur für akademische Zwecke nur allzusehr eigen ist. Er spricht sich offen und klar aus, wie einer, der nicht

Digitized by Google

fürchtet verstanden zu werden. Im Interesse der von ihm vertretenen guten Sache ist es zu hoffen, dafs auch dieser Umstand dazu beitragen wird, dem Handbuche auch in nicht streng fachlichem Publikum einen Leserkreis zu schaffen.

Nächst dem Fayerschen Buche ist es der dreibändige Kommentar Karl Edvi Illés'[2]), welcher Erwähnung verdient, nicht nur als Erläuterung, sondern auch als wissenschaftliche Bearbeitung des Strafgesetzes. Wer die, trotz der Plenarbeschlüsse, so ziemlich kontroverse Rechtsprechung des k. ung. obersten Gerichtshofes[3]) kennt, der wird auch die Schwierigkeit der Aufgabe fassen, in diesem Kunterbunt den Ariadnefaden zu finden. Illés hat diese Aufgabe so glücklich zu lösen gewufst, dafs sich sein Kommentar jedem Richter und Rechtsanwalt als unentbehrliches Hilfsmitel darbietet. Zu Beginn eines jeden Kapitels liefert Illés eine wissenschaftlich tadellose kurze Darstellung des zu behandelnden Stoffes, wodurch die Beurteilung der angeführten Kurialbeschlüsse wesentlich erleichtert wird. Zur Förderung des Verständnisses der einzelnen Abschnitte finden wir auch die Motive des Gesetzes und Hinweise auf die einschlägige Litteratur. Kurz, der Verfasser leistet sein möglichstes und der Kommentar steht den ähnlichen Werken der ausländischen Litteratur in keiner Hinsicht nach. Ähnliche Ziele wie Illés strebt auch der Gerichtsrat Desider Markus in seiner Sammlung gerichtlicher Entscheidungen an[4]), welche etwa der Fuchsbergerschen gleichzustellen wäre und als Arbeitsbehelf für den praktischen Juristen sehr schätzenswert ist.

Obgleich die dem Werke zu Grunde liegende klerikale Tendenz uns keineswegs zusagt, so können wir doch nicht umhin, der Preisarbeit Andreas Egris[5]) Erwähnung zu thun. Die Preisfrage der theologischen Fakultät der Universität Budapest lautete wie folgt: «Es ist zu untersuchen, inwiefern

---

[2]) A magyar büntetötörvénykönyv magyarázata I. II. III. Budapest, 1893—95. (Erläuterung des ungarischen Strafgesetzbuches.)

[3]) Vgl. Die Judikatur des obersten Gerichtshofes in Ungarn von Dr. G. Baumgarten. Z IX 543 ff.

[4]) Felsö bíróságaink elvi határozatai V. (Prinzipielle Entscheidungen der obern Gerichtshöfe.)

[5]) A magyar büntetötörvénykönyv birálata erkölcsi szempontból (Kritik des ungarischen Strafgesetzbuches vom moralischen Standpunkt).

Digitized by Google

das Strafgesetzbuch den moralischen Gütern Rechtsschutz verleiht.» Die Antwort war die erwähnte Arbeit, welche in der Argumentation leider sehr einseitig ist, die Konklusionen jedoch in den meisten Fragen den Reformgedanken zu gute kommen läfst. Ohne der Individualität des Verfassers und dem innern Werte der Arbeit nahe treten zu wollen, können wir den starken Einflufs des so trefflichen Crusenschen Werkes auf den Verfasser nicht in Abrede stellen.

Um das begonnene Bild der ungarischen Strafrechtslitteratur zu vervollständigen, müssen wir noch zweier Namen erwähnen. Der eine ist der Faustin Heils, der schon seit länger als ein Decennium kritische Arbeiten über Kurialurteile in die Fachblätter liefert und auch als ständiger Mitarbeiter der «Rivista Penale» sich vielfach verdient gemacht hat. Der andre der Dr. Ludwig Grubers, dessen Arbeiten den Lesern der Zeitschrift wohl nicht unbekannt sein dürften und von dem Emil Worms in der Einleitung seines Buches über bedingte Verurteilung[6]) folgendes bemerkt: «Nous espérons n'arriver pas encore trop tard, pour rendre service à notre législation nationale à la recherche de sa voie.» Was über ungarisches Strafrecht — sei es Gesetzgebung oder Litteratur — ins Ausland gelangt ist, kann ihm allein als Verdienst angerechnet werden, und seine Auseinandersetzungen sind es, welche die ausländischen Reformen in unsern Juristenkreisen volkstümlich gemacht haben.

Es wäre geradezu komisch, die Sprösslinge der ungarischen Litteratur mit dem Stamme deutschen Wissens zu vergleichen, doch müssen wir zugestehen, dafs das Rechts- und insbesondere Strafrechtsschriftstellertum in äufserst günstigem Verhältnisse zu den Ergebnissen der übrigen Wissenszweige steht. Wenn die litterarischen Werke des rechtlichen Gebietes auch manchmal nicht den absoluten Wert der Originalität besitzen, so haben sie doch immerhin dazu beigetragen, den Wissenskreis des Landes zu erweitern.

---

[6]) Les condamnations conditionnelles suivant la loi française et les lois étrangères. Paris. 1891.

Digitized by Google

15.

Die Haft im österreichischen Vorverfahren.

Von Dr. Hugo Hoegel, Staatsanwalt-Stellvertreter in Graz.

Dr. J. Ofner hat in seinem Gutachten zur 4. Frage der 5. Hauptversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen über die Haft des österreichischen Vorverfahrens, Daten angegeben, welche, obgleich der amtlichen Statistik entnommen, infolge Fehlerquellen bei der Erhebung sich als unrichtig und deshalb zu Schlufsfolgerungen ungeeignet erweisen. Es dürfte geboten sein, die bezüglichen Ziffern zu beleuchten, um weitern Irrtümern vorzubeugen.

Der Verfasser hat in einem für österreichische Leser berechneten und deshalb in Ansehung der Erhebungsmethode eingehendern Aufsatze (Geller, Centralblatt für juristische Praxis, 1895 S. 362) sowohl die Art der heutigen Erhebung der Haftziffern, als auch einen Schlüssel für annähernd richtige Erhebung derselben entwickelt. Hier sollen nur die wesentlichen Ergebnisse wiedergegeben werden.

Nach der amtlichen Statistik gab es im Jahre 1891 in Österreich 46 524 im Vorverfahren wegen Verbrechen und Vergehen Verhaftete in 24 270 sogenannten Haftfällen, von welchen nur 26 125, also 56,1 pCt. angeklagt wurden. Die Erhebung leidet nun darunter, dafs in allen Fällen der Überstellung von bei den Bezirksgerichten Verhafteten an die Gerichtshöfe Doppelzählungen vorkommen. Aufserdem findet eine Zählung nach 3 Arten Verhafteter ohne, vor und nach der Anklage statt, welche wieder bedeutende Doppelzählungen

Digitized by Google

verursachen. Die am Ende des Jahres in Haft verbleibenden Personen werden unter jene «ohne Anklage» gezählt, wiewohl es noch unbekannt ist, ob gegen sie eine oder keine Anklage erhoben wird. Die unter «vor Anklage» gezählten finden sich unter den «nach Anklage» gezählten mit Ausnahme der bei Erhebung der Anklage Enthafteten wieder und kommen zu ihnen die erst auf Grund der «unmittelbaren» Anklage Verhafteten.

Die amtlichen Erhebungen geben nun keinen Anhaltspunkt dafür, inwiefern und in welcher Zahl solche Doppelerhebungen stattfanden. Aber schon das bedeutende, der Erfahrung widersprechende Mifsverhältnis der Zahl der Personen zur Zahl der Fälle deutet darauf hin, dafs die Ziffern nicht richtig sein können. Der Verfasser hat für das Jahr 1894 in einem Landesgerichtssprengel eine nach Möglichkeit genaue, individuelle Erhebung der Verhafteten nach den staatsanwaltlichen Registeraufzeichnungen durchgeführt und sei das Ergebnis jenem des Jahres 1891 gegenübergestellt, welches seiner Zeit nach der üblichen Methode erhoben und in der amtlichen Statistik verwertet wurde. (In der Tabelle bedeutet L.G. Landesgericht, B.G. Bezirksgericht.)

Verhaftete:	1891				1894
ohne Anklage	L.G.	229	mit 4172	Tagen	379
	B.G.	196	- 2348	-	
vor Anklage	L.G.	321	- 8656	-	516
	B.G.	564	- 3114	-	
nach Anklage	L.G.	414	- 5546	-	80 Neuverhaftete (im ganzen 555)
zusammen		1724	mit 23836	Tagen	975 mit 30590 Tagen

In der amtlichen Statistik wurde von den 1724 ein Abstrich mit 224 gemacht und rund 1500 eingestellt. Nimmt man nun letztere Summe und vergleicht sie mit der 1894 trotz Steigerung der Verpflegungstage mit 975 erhobenen Zahl, so ergibt sich ein Übermafs von mindestens einem Drittel. Dazu kommt, dafs in den 975 im Vorjahre bereits als «ohne

Digitized by Google

Anklage» Ausgewiesenen 66 enthalten sind, von welchen nur 16 ohne Anklage blieben, 50 angeklagt wurden.

Wieweit die Fehler in andern Gerichtshofsprengeln gehen, kann der Verfasser natürlich nicht beurteilen, ein richtiges Ergebnis kann bei der gewöhnlichen Berechnung nicht zum Vorschein kommen. Klar ist, dafs sich die Prozentsätze vollständig verschieben, wenn die Ziffern so bedeutend zu Ungunsten der Wirklichkeit verschoben sind.

Was nun die Verwertung der Ziffern betrifft, so wäre es vor allem nicht richtig, zu sagen, von 975 Verhafteten des Jahres 1894 hätten sich 379 schon im Stande des Vorverfahrens als unschuldig erwiesen, denn davon sind in erster Linie jene abzuziehen, welche lediglich infolge Qualifikationsmangels nur wegen Übertretung verfolgt wurden. Die Ziffer dieser läfst sich statistisch gar nicht feststellen. Ebensowenig läfst sich feststellen, wie sich der Prozentsatz der freigesprochenen Verhafteten zur Zahl der letztern stellt. In einem vollständigen statistischen Irrtume befindet sich aber Dr. Ofner, wenn er für das Jahr 1884 die im Zuge der Voruntersuchung Verhafteten mit 68 pCt. den schliefslich Verurteilten mit 64 pCt. gegenüberstellt. Er vergleicht damit 2 unvergleichbare Gröfsen, aufserdem sind beide Ziffern unrichtig citiert. Auch nach der amtlichen Statistik kamen trotz der grofsen Freispruchsprozente von Galizien und Dalmatien auf 100 Angeklagte 84 pCt. Verurteilte (darunter 64,2 pCt. wegen Verbrechens, welche Ziffer Ofner offenbar irrig herausgegriffen hat). Was die 68 anbelangt, so sind diese kein Prozentsatz, sondern auf 100 Anklageschriften kommen 68 Straffälle mit Haft im Vorverfahren (also auch eingestellte), d. h. die 68 sind eine Vergleichsziffer. Thatsächlich kamen 1884 auf 149 836 Straffälle der Gerichtshofzuständigkeit nur 27 149 Haftfälle, d. h. Fälle mit Haft. Bei diesen Zählungen wird die Zahl der Personen nicht berücksichtigt. Nur bei formeller Voruntersuchung steigt das Haftprozent, weil in Österreich in der Regel Voruntersuchung nur eingeleitet wird, wenn sie notwendig ist, d. h. Haft oder Schwurgerichtszuständigkeit vorliegt.

Seit Einführung des neuen Strafverfahrens ist allerdings eine bedeutende Steigerung der Straffälle mit Haft eingetreten.

Digitized by Google

Im Jahre 1874 gab es nur 13 096, dagegen 1884 schon 27 149 und 1890 noch 24 751 solcher Fälle (gegenüber 150 973 anhängigen Straffällen dieses Jahres). Dem gegenüber ist aber der Erfolg in Rechnung zu ziehen, denn in diesen 3 Jahren gab es 27 226, 39 931 und 32 755 Anklagen (ohne Rücksicht auf die Personenzahl). Die Höhe der letzteren steht daher im Verhältnis zur Anwendung der Haft. Dabei blieben die Verurteilungsprozente gleich (?, 84,6, 86,1), das heifst, es wurde eine Steigerung gerechtfertigter Anklagen erzielt.

Wenn sich Dr. Ofner dagegen wendet, dafs gerade die Angehörigen der arbeitenden Klasse am häufigsten von der Haft betroffen werden, so ist das richtig, aber unabwendbar. Die Fluchtgefahr bildet den regelmäfsigen Haftgrund und ist selbstverständlich bei Leuten, die nichts ihr eigen nennen und nicht sefshaft sind, häufiger gegeben, als bei Bemittelten. Das ist überall so, insbesondere aber auch in England, wo die Haft des Vorverfahrens die Regel bildet, ohne dafs es Haftgründe bedarf, und wo Bürgschaft Enthaftungsvoraussetzung ist. Dr. Ofner übersieht ferner, dafs die Mehrzahl der Verhaftungen der Strafthat auf dem Fufse folgt, und dafs in diesen Fällen der Verhaftung eine nicht zu unterschätzende ethische, strafpolitische Bedeutung zukommt. Jeder Richter weifs, dafs die Wirksamkeit eines derartigen Strafverfahrens, welches den Thäter vom Tage der That bis zum Strafende hinter Schlofs und Riegel setzt, auf den Thäter und die öffentliche Meinung, insbesondere die Bewohner des Thatortes einen ganz bedeutend höhern Eindruck macht, als ein durch Hinausziehen des Vorverfahrens bei Freiheit des Thäters, durch Rechtsmittel und Strafaufschübe verzögerte Strafe. Endlich ist ja nicht zu vergessen, dafs dieser Eindruck wirkt, obwohl dem Thäter die Untersuchungs- und Verwahrungshaft reichlich beim Strafausmafse zu gute gehalten zu werden pflegt.

Was aber die «unschuldig Verhafteten» betrifft, so sehe man sich das Vorleben derselben und den Straffall selbst an. Statistische Ziffern allein geben hier keinen mafsgebenden Aufschlufs. Wir sind Menschen und deshalb dem Irrtum ausgesetzt, aber aus dem gleichen Grunde vor die Notwendigkeit gestellt, eine ganz gehörige Zahl Spitzbuben laufen zu lassen.

Digitized by Google

Handelt es sich um unbemakelte Leute, dann wird auch in Österreich von allen, welchen die Handhabung der Strafrechtspflege obliegt, nach Möglichkeit die Haft im Vorverfahren vermieden, oft genug zum Nachteil des Erfolges. Es wird insbesondere in ungezählten Fällen mit der Enthaftung entweder sofort nach Einlieferung durch die Polizeibehörden oder nach möglichst beschleunigten Erhebungen vorgegangen. Die Regel ist wenigstens so, Ausnahmen kann kein Gesetzgeber hindern, sie sind auch nicht entscheidend, mögen sie auch gegebenen Falles auf das Gemüt wirken.

Digitized by Google

16.

Groupe Belge.

Liste des membres.

Bureau:

M. le Dr. Louis Wodon, avocat, Président.
M. le Dr. H. Jaspar, avocat, Secrétaire.
M. le Dr. G. Dubois, avocat, Trésorier.

Membres:

1. M. G. Batardy, chef de division au département de la justice, rue des deux tours 41, Bruxelles.
2. M. H. De Boeck, avocat, rue des Minimes 35, Bruxelles.
3. M. J. De Boeck, docteur en médecine, rue Crespel 56, Bruxelles.
4. M. Braeken, étudiant, rue Moretus 4, Bruxelles.
5. M. F. Cattier, avocat, rue Keyenveld 56, Bruxelles.
6. M. de Latour, secrétaire général du département de la justice, rue Royale 102, Bruxelles.
7. M. Ch. Demeure, substitut du Procureur du Roi, rue Montoyer 37, Bruxelles.
8. M. G. Dubois, avocat, rue du Conseil 69, Bruxelles.
9. M. L. Franck, avocat, rue Léopold 49, Anvers.
10. M. Frédérix, avocat, rue de Florence 62, Bruxelles.
11. M. Gallet, juge de paix, rue Van Lérius 1, Anvers.
12. M. A. Goddyn, juge au Tribunal de première instance, Boulevard Frère-Orban 25, Gand.
13. M. Ch. Graux, avocat, avenue Louise 38, Bruxelles.
14. M. P. Héger, docteur en médecine, professeur à l'université, rue des Drapiers 21, Bruxelles.

Digitized by Google

15. M. G. Heupgen, avocat, rue des Compagnons 27, Mons.
16. M. P. Janson, sénateur, rue Royale 260, Bruxelles.
17. M. Henri Jaspar, avocat, chaussée de Haecht 221, Bruxelles.
18. M. Jefferys, M., avocat, place du Champ de Mars 5, Bruxelles.
19. M. J. Le Jeune, ministre d'Etat, rue de la Charité 13, Bruxelles.
20. M. P. Leclercq, substitut du procureur du Roi, rue Montoyer 7, Bruxelles.
21. M. J. Maus, sous-chef de bureau au département de la justice, rue de la limite 74, Bruxelles.
22. M. E. Nyssens, étudiant, avenue de Watermael 10, Boitsfort.
23. M. P. Otlet, avocat, rue de Livourne 37, Bruxelles.
24. M. J. Plas, avocat, Vieux marché aux Grains 20, Bruxelles.
25. M. Ad. Prins, professeur à l'université, inspecteur général des prisons, rue Souveraine 69, Bruxelles.
26. M. Pussemier, avocat, rue de Namur 32, Bruxelles.
27. M. Rolland, avocat, à Quiévrain.
28. M. G. Sartini, avocat, avenue d'Auderghem 17, Bruxelles.
29. M. G. Schoenfeld, avocat, rue de la Bonté 5, Bruxelles.
30. M. Semal, docteur en médecine, directeur de l'asile des aliénées, Mons.
31. M. F. Silvercruys, substitut du procureur général, rue des Anges 21, Liège.
32. M. E. Slosse, avocat, rue de l'Equateur 4, Bruxelles.
33. M. F. Thiry, professeur à l'université, rue Fabry 1, Liège.
34. M. Louis Wodon, docteur endroit, rue de Milan 27, Bruxelles.

Digitized by Google

17.

Landesgruppe Deutsches Reich.

Mitgliederverzeichnis.

Vorstand der Landesgruppe.

Regierungsrat Dr. v. Engelberg, Strafanstaltsdirektor, Mannheim. Professor Dr. R. Frank, Gieſsen. Pastor Dr. v. Kobjinski, Strafanstaltsgeistlicher, Düsseldorf. Geheimer Regierungsrat Dr. Krohne, Berlin. Dr. med. Leppmann, Berlin. Prof. Dr. v. Liszt, Halle a./S. Dr. v. Mayr, Kais. Unterstaatssekretär z. D., Privatdozent in Strafsburg i./E. Reichsgerichtsrat Dr. J. Olshausen, Leipzig. Ministerialrat Schlippe, Oberstaatsanwalt, Darmstadt. Prof. Dr. Seuffert, Bonn, Geheimer Justizrat. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Werner, Naumburg a./S.

Mitglieder. — Membres.

Grofsherzoglich weimarisches Staatsministerium, Departement der Justiz.
Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, Halle a./S.
Grofsherzoglich hessische Ober-Staatsanwaltschaft, Darmstadt.
Rheinisch-Westfäl. Gefängnisgesellschaft, Düsseldorf.
Centralleitung des Landesverbands der bad. Schutzvereine für entlassene Gefangene, Karlsruhe i. B.
Grofsherzogliche Staatsanwaltschaft, Konstanz.
Grofsherzoglich hessische Zellenstrafanstalt, Butzbach.
Provinzial-Irrenheilanstalt, Marburg (Hessen).

Aufserdem folgende einzelne Mitglieder:

1. Dr. Paul Alexander-Katz, Rechtsanwalt, Berlin W., Leipzigerstrafse 63a.
2. A. Alsleben, Gerichtsassessor, Posen.

Digitized by Google

3. Richard Altsmann, Landrichter, Berlin W., Kantstrafse 159.
4. Dr. H. Appelius, Staatsanwalt, Celle.
5. Dr. P. F. Aschrott, Landrichter, Berlin W., Hohenzollernstrafse 14.
6. Dr. Albert Bacher, Amtsrichter, Böblingen in Württemberg.
7. Dr. L. v. Bar, Geh. Justizrat, Professor des Strafrechts, Göttingen.
8. August Baumgärtl, Direktor des Zellengefängnisses, Nürnberg.
9. O. Becker, Oberamtsrichter, Chemnitz, Weststrafse 46.
10. Dr. Becker, Amtsrichter, Dresden, Tieckstrafse 23.
11. Dr. Max Beneke, Assessor, Berlin SW., Hedemannstrafse 15.
12. Dr. Hans Bennecke, Professor des Strafrechts, Breslau-Kleinburg, Akazienallee 9.
13. Bessler, Anstaltsdirektor a. D., Erlangen, Sieglitzhoferstr. 46.
14. Dr. Bieber, Rechtsanwalt, Berlin C., Kaiser-Wilhelmstrafse 39.
15. Black-Swinton, Erster Staatsanwalt, Geheimer Justizrat, Glogau.
16. Blume, Erster Staatsanwalt, Köslin.
17. Bornemann, Zuchthausdirektor, Marienschlofs (Hessen).
18. v. Breitling, Staatsrat, Stuttgart, Moserstrafse 16 III.
19. Dr. F. Bruck, Professor, Breslau, Breitestrafse 26.
20. Robert Brunst, Staatsanwalt in Chemnitz.
21. Budde, Landgerichtsdirektor, Greifswald.
22. Paul Bünger, Oberlandgerichtsrat, Hamm.
23. Burghard, Amtsrichter, Bassum (Prov. Hannover).
24. Bütow, Strafanstalts-Oberinspektor, Wohlau.
25. Dr. Fritz van Calker, Professor, Halle a./S., Wettinerstrafse 7.
26. Cellarius, Amtsrichter, Frankenberg, Hessen-Nassau.
27. Chuchul, Erster Staatsanwalt, Frankfurt a./O., Fürstenwalderstr. 54b.
28. Cohn I, Rechtsanwalt, Berlin W., Jägerstrafse 20.
29. Cornelius, Landrichter, Danzig, Bischofgasse 10.
30. Dr. Georg Crusen, Assessor, Berlin NW., Kirchstrafse 26 I.
31. Dr. Damme, Regierungsrat, Berlin W., Augsburgerstrafse 65.
32. Delbrück, Staatsanwalt, Halle a. S.
33. Dr. Karl Dickel, Amtsrichter, Berlin W., Wichmannstr. 12 III.
34. H. Dietz, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
35. W. Ditzen, Landrichter, Greifswald.
36. Dr. Eger, Staatsanwalt, Berlin W., Nollendorfstrafse 23 II.
37. Eggert, Justizrat, Direktor des Zuchthauses, Stuttgart.
38. Dr. v. Engelberg, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor, Mannheim.
39. Dr. Engels, Rechtsanwalt, Ruhrort a./Rh.

Digitized by Google

40. Dr. Felisch, Landgerichtsrat, Berlin NW., Birkenstrafse 58 II.
41. Dr. R. Frank, Professor des Strafrechts, Giefsen.
42. Frauenstädt, Amtsgerichtsrat, Breslau, Brüderstrafse 3 f.
43. Karl von Freeden, Kammergerichts-Referendar, Berlin W., Vofsstrafse 7.
44. Frege, Erster Staatsanwalt am Landgericht, Liegnitz.
45. Dr. Edm. Friedeberg, Kammergerichtsreferendar, Berlin NW., Unter den Linden 42.
46. Dr. E. Friedemann, Rechtsanwalt, Berlin W., Mohrenstr. 6.
47. Dr. Adolf Friedländer, Gerichtsassessor, Frankfurt a./M., Grüneburgweg 69 I.
48. Fuchs I, Rechtsanwalt, Berlin W., Friedrichstrafse 35 I.
49. Dr. Karl Fuhr, Rechtsanwalt, Giefsen, Goethestrafse 1.
50. Girth, Bürgermeister und Rechtsanwalt, Uslar (Hannover).
51. Gnauth, Oberbürgermeister, Giefsen.
52. Göbel, Staatsanwalt, Bochum.
53. Johannes Göllnitz, Rechtsanwalt und Notar, Lengefeld im Erzgebirge.
54. Goetze, Erster Staatsanwalt, Halle a./S.
55. Greib, Amtsrichter, Neuhof (Kr. Fulda).
56. Groschuff, Senatspräsident am Kammergericht, Berlin NW., Alt Moabit 122.
57. Dr. Güngerich, Erster Staatsanwalt, Giefsen.
58. Dr. L. Günther, Professor des Strafrechts, Giefsen, Ostanlage 4.
59. Dr. Emil Guggenheimer, Amtsrichter am Amtsgericht München I, Hefsstrafse 8 II.
60. Dr. Halle, Rechtsanwalt, Berlin W., Kronenstrafse 56.
61. Leo Hamburger, Rechtsanwalt, Berlin SW., Friedrichstrafse 231.
62. Dr. Hanau, Referendar, Wiesbaden.
63. Dr. E. Hancke, Assessor, Breslau, Tauenzienplatz 11.
64. Dr. Hankel, Landrichter, Frankfurt a./M., Myliusstr. 50 I.
65. Dr. H. Harburger, Landgerichtsrat und Privatdozent des Strafrechts, München, Karlsstrafse 21.
66. Dr. Ernst Harmening, Rechtsanwalt, Jena.
67. Otto Haupt, Oberamtsrichter, Kissingen, Heimgestr.
68. Hugo Heinemann, Dr. jur., Rechtsanwalt, Berlin W., Nettelbeckstr. 16.
69. Heinersdorff, Pastor, Elberfeld.
70. Heinzemann, Erster Staatsanwalt, Limburg a./L.
71. Wilh. Henle, Regierungsrat im Staatsministerium der Justiz, München, Arcisstrafse 52, II.

Digitized by Google

72. Dr. Eduard Hertz, Hamburg, Hallerstrafse 55.
73. Dr. R. v. Hippel, Professor des Strafrechts, Strafsburg i. E., Goethestrafse 35 I.
74. Martin Hoffmann, Landgerichtsrat, Chemnitz i. S., Victoriastrafse 6.
75. Dr. Wilh. Honemann, Referendar, Halberstadt, Spiegelstr. 55.
76. C. Frdr. Hübner, Landrichter, Chemnitz i./S., Inselstr. 3.
77. Jacobs, Strafanstaltspfarrer, Werden a. Ruhr.
78. Dr. Eugen von Jagemann, Geheimrat, aufserordentl. badischer Gesandter und bevollmächtigter Minister, Berlin W., Behrenstrafse 70 I/II.
79. Jöckel, Landgerichtsdirektor, Giefsen.
80. Dr. Chr. M. de Jonge, Berlin W., Kurfürstenstrafse 170.
81. Dr. Th. Jourdan, Rechtsanwalt, Mainz.
82. Dr. Ivers, Rechtsanwalt, Berlin NW., Paulstrafse 2.
83. Karnatz, Erster Staatsanwalt, Kiel, Landgericht.
84. Dr. A. von Kirchenheim, Professor des Strafrechts, Heidelberg.
85. Martin Kirschner, Bürgermeister, Berlin NW., Alt-Moabit 90.
86. Dr. G. Kleinfeller, Professor des Strafrechts, Kiel, Kirchenstrafse 5.
87. Dr. v. Koblinski, Strafanstaltsgeistlicher, Düsseldorf, Steinstrafse 31.
88. Dr. jur. et phil. Otto Koebner, Referendar, Berlin W., Magdeburgerstrafse 3.
89. Dr. Koehne, Amtsrichter, Berlin W., Vofsstrafse 31.
90. Dr. v. Koestlin, Staatsrat, Stuttgart.
91. Rich. Kramer, Oberamtsrichter, Krimmitschau i./S.
92. Dr. Paul Krause, Rechtsanwalt, Berlin W., Behrenstr. 24.
93. Dr. Krohne, Geh. Regierungsrat, vortragender Rat im Ministerium des Innern, Berlin W., Nürnbergerstrafse 25/26.
94. Dr. Kronecker, Landgerichtsrat, Berlin W., Kurfürstendamm 120a II.
95. W. Kulemann, Landgerichtsrat, Mitglied des Reichstages, Braunschweig, Adolfstr. 11.
96. Dr. P. Lafrenz, Amtsrichter, Hamburg, Klosterallée 39.
97. Lanz, Erster Staatsanwalt, Naumburg a./S.
98. Dr. R. Leonhard, Professor, Marburg (Hessen).
99. Dr. med. Leppmann, Kgl. Physikus, ärztlicher Leiter der Kgl. Beobachtungsanstalt für geisteskranke Strafgefangene in Berlin-Moabit, Berlin NW., Kronprinzenufer 24.
100. Dr. Lewald, Regierungsrat, Marienwerder.
101. Dr. Moritz Liepmann, Referendar, Halle a./S., Sophienstr. 17.

Digitized by Google

102. Dr. Liepmann, Amtsrichter, Berlin W., Kurfürstenstr. 99a.
103. Lilienthal, Rechtsanwalt, Berlin C., Neue Friedrichstrafse 49.
104. Dr. Karl v. Lilienthal, Professor des Strafrechts, Marburg.
105. Lindenberg, Landrichter, Schöneberg b. Berlin, Hauptstr. 1.
106. Dr. Georg Lindner, Rechtsanwalt, Chemnitz.
107. Dr. Franz v. Liszt, Professor des Strafrechts, Halle a.S., Geiststrafse 32.
108. Löwenbach, Gerichtsassessor, Ruhrort.
109. Dr. W. Loewenfeld, Rechtsanwalt, Berlin NW., Rathenowerstrafse 106.
110. Maizier, Erster Staatsanwalt, Magdeburg.
111. Dr. Mamroth, Rechtsanwalt, Breslau.
112. Dr. v. Marck, Staatsanwalt (in einstw. Ruhestand), Greifswald.
113. v. Massow, Geheimer Regierungsrat, Potsdam, Breitestr. 26.
114. Dr. v. Mayr, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Privatdozent, Strafsburg i./Els., Kaiser Wilhelmstr. 5.
115. Dr. Medem, Landgerichtsrat und Professor des Strafrechts, Greifswald.
116. Dr. Meyer, Amtsrichter, Berlin W., Kurfürstendamm 127.
117. Dr. jur. Wolfg. Mittermaier, Heidelberg, Karlstrasse 8.
118. Mosse, Rechtsanwalt, Berlin W., Leipzigerstrafse 35.
119. Dr. Muensterberg, Amtsrichter a. D., Bürgermeister, Hamburg, Borgfelde, Mittelweg 82a.
120. Dr. Neukamp, Amtsgerichtsrat, Göttingen.
121. Alfons Neumann, Amtsgerichtsrat, Glogau.
122. Dr. Karl Neumeyer, gepr. Rechtspraktikant, München, Prannerstrafse 24 II.
123. Dr. jur. Theod. Niemeyer, Professor der Rechte, Kiel, Lornsenstrafse 14.
124. Dr. J. Olshausen, Reichsgerichtsrat, Leipzig, Lessingstr. 1 I.
125. Rudolf Ortmann, Landgerichtsdirektor, Leipzig, Schenkendorferstrafse 9II.
126. Dr. Alb. Osterrieth, Heidelberg, Geisbergstrafse 22.
127. Anstaltsgeistlicher Peifsel, Chemnitz.
128. Rabe, Erster Staatsanwalt, Aachen.
129. C. Renckhoff, Landgerichtsdirektor, Berlin NW., Rathenowerstrafse 83 I.
130. Reppchen, Amtsrichter, Oberwiesenthal i. S.
131. Freiherr v. Ricou, Landgerichtspräsident, Giefsen.
132. Riecke Rechtsanwalt, Halle a. S., Rathhausstrafse 2 II.
133. E. Rohde, Oberlandesgerichtsrat, Vorsitzender des hessischen Schutzfürsorgvereins, Darmstadt.

Digitized by Google

134. Dr. Roller, Landgerichtsrat, Konstanz, Villa Rheineck.
135. Dr. Ernst Rosenfeld, Assessor, Halle a./S., Sophienstrafse 17.
136. Dr. Rothe, Rechtsanwalt, Berlin SW., Königgrätzerstrafse 60.
137. Rothe, Oberlandesgerichtsrat, Darmstadt.
138. Dr. Felix Rothschild, Referendar, Frankfurt a./M. Niedenau 59.
139. Ruhstrat, Direktor der Strafanstalten, Vechta (Oldenburg).
140. Dr. Georg Schaps, Assessor, Hamburg, an der Alster 25.
141. Schellmann, Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler b. Köln a. Rh.
142. Justizrat Schliekmann, Rechtsanwalt, Halle a./S.
143. Schlippe, Ministerialrat, Oberstaatsanwalt, Darmstadt.
144. Dr. Schmidt, Landrichter, Mainz, Ludwigstrafse 4.
145. Schmölder, Oberlandesgerichtsrat, Hamm i. Westf.
146. H. Schubert, Amtsgerichtsrat, Ebeleben b./Sondershausen.
147. Schultz-Völcker, Amtsrichter, Neifse.
148. Schwandner, Justizrat, Strafanstaltsvorstand, Schwäbisch Hall.
149. Dr. Leopold Schwartz, Landrichter, Hamburg, Hansastr. 9.
150. Schwarz, Erster Staatsanwalt, Flensburg.
151. Dr. Johann v. Schwarze, Oberlandesgerichtsrat, Dresden, Werderstr. 20I.
152. Dr. Sello, Rechtsanwalt und Notar, Berlin SW., Mauerstrafse 78/79.
153. Dr. H. Seuffert, Geheimer Justizrat, Professor des Strafrechts, Bonn, Königstrafse 23.
154. Sichart, Strafanstaltsdirektor, Ludwigsburg.
155. Max Siegel, Landgerichtsdirektor, Leipzig, Sophienstr. 24 II.
156. A. Simonson, Amtsrichter, Berlin W., Schönebergerufer 37.
157. Hans von Slupecki, Landrichter, Oppeln.
158. Sommer, Professor der Psychiatrie, Gieifsen.
159. H. Stachow, Staatsanwalt, Berlin W., Regentenstrafse 4 II.
160. Dr. von Staff, Staatsanwalt am Oberlandesgericht, Breslau, Kaiser Wilhelmstrafse 109 II.
161. Stelling, Amtsgerichtsrat, Rotenburg (Hannover.)
162. Stelling, Gerichtsassessor, Hannover, Heinrichstrafse.
163. Dr. Stranz, Rechtsanwalt, Berlin, Friedrichstrafse 127.
164. Dr. Hugo Strafsmann, Rechtsanwalt, Berlin SW., Jerusalemerstrafse 53/54.
165. Dr. Strube, Strafanstaltsarzt, Halle a./S., Gr. Steinstrafse. 82.
166. v. Tessendorff, Ober-Reichsanwalt, Leipzig.
167. Dr. F. Toennies, Professor, Kiel.
168. Dr. J. Travers, Polizeirat, Mainz.

Digitized by Google

169. Treplin, Reichsanwalt, Leipzig, Schenkendorferstrafse 10.
170. Dr. Tuchatsch, Landgerichtsrat, Zwickau, Gartenstrafse 4 pt.
171. Emil Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin W., Tiergartenstr. 3a.
172. Dr. Ullmann, Professor des Strafrechts, Hofrat, München, Ludwigstrafse 29.
173. Dr. F. Wachenfeld, Professor des Strafrechts, Marburg.
174. Dr. Alfred v. Weinrich, Wiesbaden, Philippsbergerstr. 37, II.
175. Dr. J. Weismann, Professor des Strafrechts, Greifswald.
176. F. Werner, Oberlandesgerichtspräsident, Naumburg a. S.
177. Dr. Werthauer, Rechtsanwalt, Leipzig, Markt 13.
178. Dr. Wilhelm, Assessor, Strafsburg i. Els., Amtsgericht.
179. I. Winkelmann, Strafanstaltsgeistlicher, Quakenbrück.
180. Dr. Wirth, Geheimer Justizrat, Direktor des Strafgefängnisses zu Plötzensee bei Berlin.
181. Dr. Ludwig Wreschner, Rechtsanwalt, Berlin S., Kommandantenstrafse 56 II.
182. W. Wronker, Rechtsanwalt, Berlin C., Königstrafse 1.
183. Dr. Eugen Würzburger, Direktor d. Städt. statist. Amtes, Dresden, Holbeinstrafse 40.

Digitized by Google

18.

Fondation Holtzendorff.

Communication du comité de direction.

I. En suite de l'expiration du mandat de MM. van Hamel, professeur à Amsterdam, Prins, professeur à Bruxelles, et Aschrott, juge au tribunal de 1er instance à Berlin, membres du comité de direction, le comité général a été invité le 1er mars 1895 à procéder à une nouvelle élection. Les membres sortants ont été réélus à l'unanimité.

M. l'avocat Halle, Kronenstrasse 56 à Berlin, est chargé des fonctions de secrétaire.

Le trésorier et son suppléant ont droit à de vifs remerciements pour leur coopération à notre œuvre.

II. Aperçu de la situation financière, d'après les comptes du trésorier:

Situation au 31 décembre 1893 . .			M. 16352,65
Frais de port à déduire			- 0,60
			M. 16 352,05
Accroissements:			
Cotisations	M. 422.—		
Intérêts du compte-courant	- 7,75		
Intérêts du capital . . .	- 632,10	-	1 061,85
		Total M.	17 413,90
ce qui comprend:			
1° Capital de la fondation (en titres)		M.	16 004,30
2° Part à consacrer aux buts de la fondation:			
a) titres	M. 1001,25		
b) avoir à la «Deutsche Genossenschafts-bank»	- 408,35	-	1 409,60
		Total M.	17 413,90

Digitized by Google

III. Rappelons que le délai pour la remise des travaux en réponse à la question mise au concours en décembre 1893 (v. communications 1894, vol. IV p. 310) expire le 31 décembre 1895.

Les travaux, ainsi que toutes demandes de renseignements et toutes communications relatives au concours doivent être adressés au secrétaire actuel de la fondation, M. le Dr. Halle, avocat à Berlin W., Kronenstrafse 56.

IV. Une nouvelle question sera mise au concours en 1896. Nous proposerons comme sujet, au comité général, l'étude de l'application pratique actuelle de la peine de la transportation.

Au nom de la fondation Holtzendorff.

von Liszt,
professeur à Halle s. S.

A. Prins,
professeur à Bruxelles.

Dr. Aschrott,
juge au tribunal de première instance, Berlin,

Digitized by Google

Holtzendorff-Stiftung.

Mitteilungen des geschäftsführenden Ausschusses.

I. Nachdem die Wahlperiode der Herren Professor Dr. van Hamel zu Amsterdam, Professor Dr. Prins zu Brüssel und Landrichter Dr. Aschrott zu Berlin als Mitglieder des Vorstandes abgelaufen war, ist der Gesamtvorstand durch Schreiben vom 1. März 1895 zur Neuwahl aufgefordert worden. Das Resultat war einstimmige Wiederwahl der genannten Herren.

Als Schriftführer fungiert Herr Dr. Halle, Rechtsanwalt, Berlin W., Kronenstrafse 56.

Dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter wird für ihre Mühewaltung bester Dank ausgesprochen.

II. Vermögensübersicht nach den bei den Akten befindlichen Ausweisen des Schatzmeisters.

Vermögensstand		
am 31. Dezember 1893		M. 16 352,65
ab Portoauslagen		„ 0,60
		M. 16 352,05
Vermögenszuwachs		
Beiträge	M. 422,—	
Kontokorrentzinsen . .	„ 7,75	
Zinsen vom Kapital .	„ 632,10	„ 1 061,85
somit Vermögensbestand am		
31. Dezember 1894		M. 17 413,90
Davon sind vorhanden:		
1. Stiftungsstammvermögen in Effekten		„ 16 004,30
2. Zu Stiftungszwecken zu verwenden		
a) in Effekten . .	M. 1001,25	
b) Guthaben bei der deutschen Genossenschaftsbank . .	„ 408,35	„ 1 409,60
		Sa. M. 17 413,90

Digitized by Google

III. Es wird daran erinnert, dafs die Frist zur Ablieferung der im Dezember 1893 gestellten Preisaufgabe (vergl. Mitteil. 1894 Band IV Seite 310) am 31. Dezember 1895 abläuft.

Die Einsendung der Preisarbeiten, sowie auf das Preisausschreiben bezügliche Anfragen und Mitteilungen sind an den derzeitigen Schriftführer der Stiftung, Herrn Rechtsanwalt Dr. Halle in Berlin W., Kronenstrafse 56 zu richten.

IV. Für das Jahr 1896 soll eine neue Preisaufgabe gestellt werden und werden wir als Thema die Frage einer praktischen Verwendung der Transportationsstrafe unter den heutigen Verhältnissen bei dem Gesamtvorstande in Vorschlag bringen.

Der geschäftsführende Ausschufs der Holtzendorff-Stiftung.

Professor von Liszt,
Halle a. S.

Professor A. Prins,
Brüssel.

Dr. Aschrott,
Landrichter in Berlin.

Digitized by Google

19.

Sixième assemblée générale.

Rapports.

Sechste Hauptversammlung.

Gutachten.

Dritte Frage.

Die berufsmäfsige Ausbildung der Kriminalisten.

Von Dr. Hanns Grofs, k. k. Landesgerichtsrat in Graz.

Wenn ich mir erlaube, über die Frage der Ausbildung der praktischen Kriminalisten zu sprechen, so habe ich keineswegs die Absicht, das ganze strafrechtliche Studium unsrer jungen Leute einer reformatorischen Kritik zu unterziehen, ich will nur die einzige Frage erörtern, ob dasselbe nicht in einer, ganz bestimmten Richtung der Ausdehnung und Ergänzung bedarf. — Das eigentliche Rechtsstudium, dies will ich mit Nachdruck gesagt haben, mufs unberührt bleiben. Ich glaube im Namen der allergröfsten Zahl der praktischen Juristen von Deutschland und Österreich zu sprechen, wenn ich sage, dafs wir Praktiker, die wir die jungen Leute von der Universität weg in die Amtsstube bekommen, mit aufrichtigem Danke der Lehrer gedenken, die uns das Material wohlvorgebildet und mit ausgeglichenem, abgerundetem Wissen übergeben. Namentlich von jenen Hochschulen, wo auf die Erwerbung allgemeiner Rechtsbegriffe ein Augenmerk gerichtet wird, wo Kriminalpolitik gelehrt und wo schon in der Schule der Grund dazu gelegt wird, mitzuhelfen am Schutze der Gesellschaft, bekommen wir junge Leute, deren Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsfähigkeit das Beste hoffen lassen. Anders steht es

Digitized by Google

freilich mit der Fähigkeit der Leute, sofort an der praktischen Arbeit mitanfassen zu können, und so machen wir leider die Erfahrung, dafs der junge praktische Jurist Jahre und Jahre aufwenden mufs, bis er in seinem schweren Berufe nicht mehr blofs durch Fehler lernt. Das Material aber, an dem er dann fehlt, ist der Mensch, nicht blofs der verbrecherische Mensch, sondern auch der unschuldig verdächtigte und der vor dem Verbrecher zu schützende Mensch, die Gesellschaft. Das ist aber ein zu edles Material, um den Anfänger sich daran üben zu lassen. Freilich erlernt der junge Kriminalist mit der Zeit die in seiner Arbeit nötigen Handgriffe — aber wie viele Fehler, wie viele Schmerzen und Sünden müssen da mitgenommen werden, bevor sich der Kriminalist in die Arbeit gefunden hat. Was wollten wir sagen, wenn man den Studenten der Medizin sofort am lebenden Körper operieren liefse — wie oft mufs er am Präparat, am Phantom, am Kadaver operiert haben, bis man ihn Hand anlegen läfst am lebendigen Wesen! Dafs dies der richtige Weg ist, daran zweifelt niemand, und weil man dies erkannt hat, so wurde gerade diese Methode zu lernen und zu lehren die moderne; jede Wissenschaft hat gewonnen, die sie angenommen, jede Wissenschaft ist stille gestanden, die sich ihr verschlossen hat. Da sie von den Naturforschern ausgegangen ist, nennt man sie auch die naturwissenschaftliche, neidlos und dankbar wurde sie in andre Disciplinen übernommen und der Erfolg ist ein grofser. Fragen wir, worin das Wesen dieser Methode besteht, so werden wir kurz sagen: «Sie verlangt Beachtung und Studium der **Realien** des Faches.»

Wollen wir den Erfolg sehen, den die Befolgung dieses Grundsatzes hatte, so müssen wir auf die Naturwissenschaften sehen, die ihn erfanden. Welche Fülle von Erkenntnis hat die Medizin geboten, seit sie tausend und tausend von menschlischen Körpern bis in ihre letzte Faser erforschte und mit der Schraube des Mikroskopes und dem Hebel der Wage klar legte — und wie sah es früher aus? Nach einer Bestimmung der Wittenberger Universität des 16. Jahrhunderts sollte der Professor der Medizin das, was er gelesen, «sicherlich einmal im Jahre an einem corpore humano, wenn er zu beschaffen ist, demonstrieren und erweisen» — und noch 1741 wurden

Digitized by Google

alle Glieder der Universität Rostock zum feierlichen Begräbnis eines sezierten Körpers eingeladen.

Zoologische Institute bestehen seit den 30er Jahren dieses Jahrhunderts, botanische Institute gab es vor Ende der 50er Jahre nirgends, und der ungeahnte Aufschwung beider Wissenschaften ist genau ebenso alt, als ihre Institute. Dasselbe gilt von den andren Fächern der Naturwissenschaft, und von der Physik sagt z. B. A. Kundt: sie sei mit jener Zeit eine moderne Wissenschaft geworden, als das Experiment zum Ausgangspunkt der physikalischen Forschung gemacht wurde. Nun haben aber auch andre Disziplinen den Wert der Realien wahrgenommen: Zuerst fragten sie, ob sie nicht auch Realien in ihrer Wissenschaft fänden, und als dies bejaht wurde, lernten sie an ihnen und fanden Neues die Fülle. Der moderne Zug der Philosophie ruht auf der Psychophysik von Fechner, Lotze und Wundt, und die gröfsten Erfolge, welche die historischen Wissenschaften zu verzeichnen haben, gewinnen sie aus sorgfältiger Erforschung und Verwertung ihrer Realien. Das Durchstöbern und Kompilieren alter Pergamente hat mit der Zeit sein Ende erreicht, nun strömt aber reiches Leben in die Forschung, seit man ihr die Realien unterschob und nie gehoffte Ergebnisse aus ihnen gewann. Der Geschichtsforscher studiert heute die Bauten, den Hausrat, die Kleidung und hundert scheinbar unwichtige Dinge alter Zeit und bringt dadurch überraschende Klarheit und unverhoffte Richtigstellung in oft ganz abstrakte Verhältnisse. Und ebenso ergeht es dem Litterarhistoriker, der aus dem Studium von altem Sattelzeug, alten Waffen, sogar eines längst vergessenen Spielzeuges alte Dichtungen zu ungeahntem Verständnis bringt.

Und halten wir in dieser Richtung weitere Umschau, so kommen wir zur Überzeugung, dafs die Zeiten längst vorüber sind, in denen Schleiermacher vor Überschätzung seminaristischer Arbeiten und exakten Forschens warnte, und wir sehen, dafs sich fast jede Disziplin menschlichen Wissens dem neuen Zug angeschlossen hat, nur unsre Wissenschaft allein hat ihn noch nicht in sich verspürt — sie hat es aber auch büfsen müssen. Einer unsrer gröfsten Denker, Helmholtz, hat schon 1862 in seiner Prorektoratsrede gesagt, er bemerke

Digitized by Google

an seinen Schülern, die von den grammatischen Schulen zu den naturwissenschaftlichen Studien übergehen, zweierlei:

1. eine gewisse Laxheit in der Anwendung streng gemeingültiger Gesetze, weil man sie so viele Ausnahmen gelehrt habe, dafs sie der Sicherheit einer legitimen Konsequenz einer Regel nicht trauen, und
2. die Neigung, sich auf Autoritäten zu stützen, auch wo sie sich ein eignes Urteil bilden könnten.

Diese Worte sind eine bittere Lehre für uns. Der Student, der sich den Naturwissenschaften, der Medizin zugewendet, korrigiert die vom Gymnasium mitgebrachte Trägheit im Denken an den tausend Gegenständen, die ihm sein Fachstudium bringt und an denen er sein Urteil üben mufs — der Jurist kann das nicht. Sein Studium bringt ihm Gesetze und Kommentare, von den Realien seines Faches sieht er nichts, der mitgebrachte Fehler bleibt nicht nur, sondern vergröfsert und verknöchert sich. Kommt dann der Student in die juridische Praxis, so ändert sich das zu bearbeitende Feld mit einem Schlage. Das Aufsuchen der Deliktsmerkmale, die Subsumtion der That unter ein bestimmtes Delikt, das scharfe Fassen eines allgemeinen Begriffes und andres auf der Hochschule Erlerntes füllt den geringsten Teil seiner Thätigkeit, die Hauptmasse der Arbeit bieten ihm die Realien, er merkt bald ihre Wichtigkeit, aber auch seine volle Ohnmacht ihnen gegenüber. Da soll er sich mit einer Fufsspur zurecht finden, dort sich bei einer Waffe auskennen, einmal bietet ein Gegenstand des Aberglaubens Schwierigkeiten, ein andermal ist ein Gaunerzeichen von Wert, heute soll er ein Diebswerkzeug rasch beurteilen, morgen mufs er eine Skizze des Thatortes aufnehmen — und jedesmal hängt vielleicht Ehre und Freiheit eines Menschen davon ab, ob der junge Kriminalist sich mit der betreffenden Sache zurecht findet oder nicht. Und wer eine Anzahl von Prozefsakten, in denen ein Mifsgriff geschehen ist, auf ihn hin durchsieht, wird die Schuld davon, dafs der Thäter nicht gefunden oder ein Unschuldiger verfolgt oder gar verurteilt wurde, selten darin finden, dafs der Untersuchungsrichter etwa eine falsche Auffassung vom Versuche hatte, oder den Unterschied von Betrug und Diebstahl nicht

Digitized by Google

korrekt faſste, der Angelpunkt des Fehlers wird meistens in dem Nichtkennen eines der Realien zu finden sein: Der Richter entdeckte eine Blutspur nicht', oder er hat ein Wort der Gaunersprache nicht verstanden, oder er verfuhr mit einer wichtigen Photographie nicht recht — kurz, er war sich in einem der zahlreichen Kreise nicht klar, deren Kenntnis wir heute unter dem Namen der Kriminalistik zusammenfassen. Was alles in das Gebiet derselben gehört, läſst sich, trotzdem die Disziplin erst im Entstehen begriffen ist, doch mit genügender Sicherheit sagen. Wir fügen in den Rahmen der Kriminalistik vor allem als Einleitung eine Lehre über den Strafrichter selbst und seine Aufgabe im allgemeinen; daran schlieſst sich ein Abschnitt über gerichtliche Psychologie auf moderner physiologischer Basis und ein Abschnitt über die Verwendung der Sachverständigen, welche überhaupt dem Untersuchungsrichter Hilfe bringen können; der Zweck dieses Abschnittes soll nicht dahin gehen, dem Untersuchungsrichter stümperhaftes Wissen aller möglichen Fachwissenschaften beizubringen, sondern lediglich, ihm klarzulegen, was jeder Fachmann dem Kriminalisten an Hilfe bieten kann, wer, was und wann zu fragen ist. Daran schlieſst die Lehre vom Lokalaugenschein und über die Vorbereitung zu auswärtigen Amtshandlungen. Eine weitere Gruppe besteht aus der Darstellung der Gaunerpraktiken, der Gaunersprache, des Wesens der Zigeuner und eine Untersuchung über die kriminelle Bedeutung des Aberglaubens. Ein Abschnitt über Waffenlehre soll dem Untersuchungsrichter Klarheit über das Wesen der am häufigsten zu verbrecherischen Zwecken verwendeten Waffen und ihrer Wirkungen bieten. Eine weitere Abteilung befaſst sich mit besondern Fertigkeiten, die der Untersuchungsrichter unbedingt haben muſs und die in kurzem leicht gelehrt werden können: Skizzieren, Croquieren, Abformen, Abklatschen, Netzzeichnen, Modellieren usw.; dann Fuſsspuren, Blutspuren und sonstige Spuren, ihre Behandlung, Sicherung und Verwahrung. Endlich Dechiffrierkunde. Der besondere Teil gibt Anweisungen über das Vorgehen bei solchen Verbrechen, die überhaupt Realien bieten: Körperverletzung, Diebstahl, Betrügereien, Brandlegung und kulpose Delikte. Ein Kapitel mit Vorschriften über die Wertberechnung bildet den Schluſs. —

Digitized by Google

Im ganzen Vorgang wird die Kenntnis der positiven Gesetze vorausgesetzt und nirgends Anlehnung an positive Bestimmungen gesucht, so dafs die Lehre als international gelten kann. Ebenso bestimmt, als der sachliche Rahmen der Kriminalistik umrissen werden kann, ebenso sicher vermag auch gesagt werden, für wen diese Disziplin dienstbar gemacht werden soll. Wir werden sagen, in erster Linie ist sie für den Untersuchungsrichter bestimmt, womit aber auch erklärt ist, dafs sie jeden Kriminalisten betrifft. Der Rechtspraktikant ist Gehilfe des Untersuchungsrichters, was dieser braucht, mufs jener auch kennen, und jeder höhere Gerichtsbeamte, der in Strafsachen arbeitet, war entweder auch einmal Untersuchungsrichter, oder er mufs doch wenigstens alle jene Kenntnisse sein eigen nennen, die der Untersuchungsrichter braucht, denn wenn irgend ein Gegenstand im Kriminalprozefs für den Untersuchungsrichter wichtig war, so kann er diese Bedeutung nicht verloren haben, wenn der Prozefs etwa in höchster Instanz zur Entscheidung gelangt.

Wird nun aber die Notwendigkeit zugegeben, dafs der Kriminalist sich alle jene Kenntnisse aneignet, welche die Kriminalistik bilden, so ergibt sich die Frage von selbst, wie diese Kentnisse erworben werden sollen. Es lassen sich da eine Menge von Wegen denken. Dafs man nicht zum Ziele gelangt, wenn man den jungen Leuten, die sich der Justiz zuwenden, es einfach überläfst, sich zurechtzufinden, wie es eben geht, möchte keines Beweises bedürfen. Noch ohne Praxis und blofs aus Büchern zu lernen, ist trocken für den Lernenden und wertlos für die Praxis, der im günstigsten Falle nur äufseres Verständnis entgegengebracht werden könnte. — Ganz irrig wäre es, wollte man erwarten, dafs sich derlei Kenntnisse im Wege der Tradition vom Ältern auf den Jüngern fortpflanzen würden. Angenommen, der Ältere besäfse die Kenntnisse vollständig, so fehlt ihm doch gewifs Zeit, Lust und Gelegenheit, um den jüngern Kollegen zu unterweisen und sofort nach Beendigung dieser Arbeit wieder bei einem jüngern Kollegen anzufangen; so geht's gewifs nicht, denn wäre es möglich, so hätten wir solche Versuche denn doch schon lange sehen müssen. — Ein weiterer Weg ginge dahin, durch einzelne richterliche Beamte für die

Digitized by Google

andern über die fraglichen Materien Kurse halten zu lassen. Ein solcher Versuch wurde im vorigen Jahre in Wien gemacht, indem mich das hohe Justizministerium — angeregt durch einen von mir im XIV. Band der v. Lisztschen Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz — beauftragt hat, im Sinne und mit Zugrundelegung meines «Handbuches für Untersuchungsrichter» einen Kurs für richterliche Beamte abzuhalten. Der Erfolg war kein günstiger. Allerdings gewann ich die Überzeugung, dafs meine Hörer mit dem gröfsten Interesse und Fleifs bei der Sache waren, ebenso, dafs sich die Kriminalistik zum Vortragsgegenstand im eminenten Sinne eignet. Hieran mag das allgemeine Interesse schuld sein, welches man Erörterungen kriminellen Inhaltes entgegenzubringen pflegt, weiter die grofse Abwechselung des Stoffes und endlich die Experimente, welche in ähnlicher Weise, wie in einem Institute (über Fufsspurenabnehmen, Skizzieren, Modellieren, Croquieren, Netzzeichnen, Falschspielen usw.) vorgenommen wurden. Wie gesagt, die Sache ging erfreulich, aber die Form, oder besser gesagt der Ort, war verfehlt — in der Praxis und für die Praxis ist sie nicht zu machen. Abgesehen davon, dafs es von den Leuten, die den ganzen Tag im Amte gearbeitet haben, nicht zu verlangen ist, dafs sie sich abends auf die Schulbank setzen, läfst sich kein Modus ausdenken, wie die Sache sozusagen stabilisiert werden könnte. Es handelt sich ja nicht darum, blofs für jene Leute Kurse zu halten, die zufällig in der Hauptstadt sind, und ebensowenig kann man sie vom Lande einberufen; denn für längere Zeit können sie auf ihren Dienstposten nicht entbehrt werden, und wollte man blofs Kurse von ganz kurzer Zeit einführen, in welchen den ganzen Tag hindurch eingepaukt wird, so würde der Stoff ganz unverdaulich und es würde gewifs kein Erfolg erzielt werden. Dieselbe Schwierigkeit hätte es mit den Lehrern. Man kann weder einen Wanderlehrer anstellen, der an verschiedenen Knotenpunkten des Reiches seine Kurse abhält, denn hierzu fände sich niemand, noch kann man eine gröfsere Anzahl von Beamten auf ihren Dienstposten mit der Abhaltung von Vorlesungen betrauen. Wollte man sie ausschliefsend zu dieser Thätigkeit verwenden, so käme dies zu teuer, sollen sie aber im Amte arbeiten

Digitized by Google

und lesen, so kann nichts Gutes geleistet werden, da die Beschäftigung mit einer Disziplin, die noch so viel Mühe und Arbeit zu ihrem Ausbau erfordert, die volle Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt. Es ist aber auch überhaupt nicht erfindlich, warum man mit einer Disziplin, sobald ihre Notwendigkeit und Wissenschaftlichkeit zugegeben wird, anders verfahren soll, als mit andern, und so ergibt sich von selbst noch die letzte Frage, ob Kriminalistik an der Universität zu lehren ist oder nicht, das heifst wir hätten zu erheben, ob sich die neue Disziplin in den Rahmen und die Tradition unsrer Universitäten zu fügen vermag.

Ganz im allgemeinen gesprochen, wird man sagen müssen, es sei zu weit gegangen, wenn man den Universitäten Fächer einfügen will, die ihrem Wesen fremd sind, und wenn man sich bestrebt, z. B. Landwirtschaftslehre, Architektur, Strategie, Bergbaukunde usw. auf der Hochschule zu lehren, so wird vielleicht doch das Wesen der Universität mifsverstanden. Eine ganz andre Frage ist es aber, ob der Ausbau von Wissenschaften, die schon auf der Universität Raum fanden, neue Disziplinen in neuer Anordnung und Gruppierung notwendig macht. Solche Beispiele gibt es genug, und wenn wir zusehen, wie manche, heute hochbedeutende Disziplinen: Physiologie, Geographie, Anthropologie, gerichtliche Medizin, Statistik, vergleichende Rechtswissenschaft und viele andre erst durch Gruppierung geschaffen wurden und so erst verhältnismäfsig spät Platz auf den Hochschulen fanden, so werden wir auch andern Disziplinen diesen nicht versagen, wenn sie wissenschaftlich und nicht mehr praktisch als andre sind. Dafs auf der Universität blofs Wissenschaft getrieben wird, ist einfach nicht wahr und glücklicherweise werden in der That auf der phil. Fakultät Mittelschullehrer, auf der medizinischen Fakultät Ärzte und auf der juristischen Fakultät Beamte herangebildet und es wird nebstbei — gewifs zum gröfsten Glück der Hörer — das wissenschaftliche Moment gewahrt. In den Seminaren, auf den Kliniken, zumal den chirurgischen, und in vielen Vorlesungen wird in der That praktische Ausbildung getrieben, und auch in unserm Fach wird Zivil- und Strafprozefs zumeist für den Gebrauch gelehrt — beide greifen nicht weniger in die Praxis als Kriminalistik, beide müssen

Digitized by Google

ebenso wie diese in das Verständnis des prozessualen Vorganges einführen, wenn sie nicht wertlos werden sollen.

Dafs die Kriminalistik manches «Praktische» in ihrem Gefüge hat, ist richtig — dies trifft aber nicht ihr Wesen, sondern ihre Mittel, und wollte man sie deshalb von der Universität weisen, so müfste dies mit mancher, dort eingebürgerten Wissenschaft geschehen: lehrt die Kriminalistik Fufsspuren abnehmen und den Thatort croquiren, so lehrt die Anatomie sezieren, die Histologie mikroskopieren und Präparate herstellen, und die Litteraturhistorie alte Handschriften entziffern — überall sind die Mittel praktisch, und das Wesen wissenschaftlich, nur in der Rechtswissenschaft sind uns die realen Mittel heute noch neu. —

Was endlich die Wissenschaftlichkeit der neuen Disziplin anlangt, so ist es allerdings richtig, dafs eine Anzahl ihrer Bestandteile fremden Disziplinen entnommen ist, — sie alle müssen aber erst einer besondern, fachwissenschaftlichen Bearbeitung unterzogen werden, um in den Gesichtswinkel des Kriminalisten gerückt und der Disziplin als Ganzem eingefügt zu werden. Eine grofse Zahl ihrer Bestandteile (z. B. Untersuchungskunde, gerichtliche Psychologie, Gaunerpraktiken, die Lehre von den Fufsspuren und den Werterhebungen usw.) sind ganz selbständig, sie finden sonst nirgends ihre Bearbeitung. Ihre Verwertung sowie die Zusammenstellung des ganzen Materials zu einem vollständigen System, das ist der wissenschaftliche, legitimierende Teil der Arbeit.

Mit vollem Rechte sagt Jürgen Bona Meyer, die Universitäten sollen sich nicht in den Strudel dilettantenhafter Neuerungen hineinreifsen lassen. Ebenso aber erklärt derselbe Philosoph, es wäre selbstzufriedenes Übersehen offenbarer Mängel verkehrt, nie dürfe bequem bei dem Gewordenen verharrt werden, ohne Rücksicht auf neue Bedürfnisse.

Die Aufgabe des Kriminalisten ist der Schutz der Gesamtheit, der Kampf mit dem Verbrechen; dieser Kampf wird aber mit der fortschreitenden Bildung schwerer, von Tag zu Tag schwerer, es müssen ihm neue Mittel, neuer Unterricht zukommen. Wir glauben, eine solche Hilfe in der Kriminalistik gefunden zu haben, möge sie dort Raum und Pflege

Digitized by Google

finden, wo alle idealen Güter der Menschheit seit Jahrhunderten ihre Stätte fanden, an den Universitäten.

Litteratur.

Besonderes:

F. v. Liszt, «Strafrecht und Strafprozefs» in «Die deutschen Universitäten». Berlin 1893.

Allgemeines:

v. Masson in seinem Bericht an den Minister v. Schulenburg. 1801 und 1803.
Fr. Schleiermacher, «Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn, nebst einem Anhang über eine neu zu errichtende.» 1808.
K. v. Savigny, «Über Wesen und Wert der deutschen Universitäten.» 1832.
J. F. W. Koch, «Die preufsischen Universitäten.» 1839/1840.
J. Grimm, «Über Schule, Universität und Akademie.» 1849.
K. Birnbaum, «Die Universitäten und die isolierten landwirtschaftl. Lehranstalten.» 1862.
J. S. Döllinger, «Die Universitäten sonst und jetzt.» 1867.
Nasse, «Über die Universitätsstudien und Staatsprüfungen der preufs. Verwaltungsbeamten.» 1868.
K. Fischer, «Über das akademische Studium und seine Aufgabe.» 1868.
H. v. Sybel, «Die deutschen und die auswärtigen Universitäten.» 1868.
Dubois-Reymond, «Über Universitäts-Einrichtungen.» 1869.
H. v. Sybel, «Von deutschen Hochschulen.» 1869.
v. Hoffman, «Die Universitäten im neuen Deutschen Reich.» 1871.
Lothar Meyer, «Die Zukunft der deutschen Hochschulen und ihrer Vorbildungsanstalten.» 1873.
J. M. Hart, «German Universities.» New-York. 1874.
Lothar Meyer, «Akademie oder Universität.» 1874.
H. v. Sybel, «Universitäten und die Gymnasien.» 1874.
Jürgen B. Meyer, «Deutsche Universitäten-Entwickelung.» 1875.
H. Helmholtz, «Über akademische Freiheit.» 1877.
E. Zeller, «Über akademisches Lehren und Lernen.» 1879.
Edmond Dreyfus-Brisac, «L'université de Bonn et l'enseignement supérieur en Allemagne.» 1879.
Fr. Harms, «Die Methode des akademischen Studiums.» 1885.
Fr. Paulsen, «Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten.» 1885.
Jürgen B. Meyer, «Zur Reform der deutschen Hochschulen.» 1887.
L. Goldschmidt, «Rechtsstudium und Prüfungsordnung.» 1887.
E. Haupt, «Plus ultra» zur Universitätsfrage. 1887.
C. Hasse, «Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen.» 1877.
M. Kähler, «Die Universitäten und das öffentliche Leben.» 1891.
W. Lexis, «Die deutschen Universitäten.» Berlin 1893.
Th. Ziegler, «Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts.» 1895.

Digitized by Google

Dritte Frage.

Die berufsmäfsige Ausbildung der praktischen Kriminalisten.

Von Bohuš P. Lepař in Jičin (Böhmen).

Die praktischen Kriminalisten sind m. E. in zwei befreundeten Lagern aufzusuchen. In dem ersten befinden sich jene Kriminalisten, die an der Konstatierung der Strafschuld wesentlich beteiligt sind, in dem zweiten jene, welche nach dem Urteilsspruch den Zweck der Strafe verwirklichen sollen. Unter die erstern zählen heutzutage in der Regel nur die Richter und Staatsanwälte, unter die letztern ein Teil der Staatsanwälte und die Strafanstaltsbeamten.

Dafs die berufsmäfsige Ausbildung beider Kategorieen dieser praktischen Kriminalisten, welche ergänzend an einem gemeinschaftlichen Werke arbeiten, den modernen Anforderungen nicht mehr entspricht, wird jeder zugeben, der das praktische Leben kennen gelernt hat und sich über die Fortschritte des Strafrechtes, über Kriminalpolitik, — Soziologie, — Biologie, — Anthropologie und wie alle die Disziplinen heifsen, die heute sowohl beim Schuldspruche als auch beim Strafvollzuge von Wichtigkeit sind, auch nur annähernd informierte. Es ist nicht meine Absicht, hierüber weitläufig mich auszulassen. Gründliche Besprechungen dieses Gegenstandes werden von berufener Seite erfolgen und liegen ja teilweise bereits vor.[1]) Nur eine kurze Skizze von meinem Standpunkte aus möchte ich mir, der ehrenvollen an mich ergangenen Aufforderung folgend, erlauben, wobei ich gleich im vorhinein konstatiert haben möchte, dafs ich die berufsmäfsige Ausbildung der praktischen Kriminalisten nicht nur im Hörsaale, sondern vielmehr im praktischen Leben als wünschenswert halte.

Man pflegt mit gewisser Vorliebe den Verbrecher mit einem Kranken zu vergleichen, indem man ausführt, dafs

[1]) Dr. Hanns Gross: Die Ausbildung des praktischen Juristen. Zeitschrift f. d. g. St.R.Wissenschaft, XIV, S. 1—18, ferner Chuchul in Z. VII S. 66 u. a., ebendaselbst Benedikt S. 503 usw.

Digitized by Google

dem Kranken der Arzt oft Arzneien verschreibt, die bitter sind und dem Patienten nicht munden, ja, dafs der Arzt es selbst nicht scheut, Gewalt anzuwenden, und schmerzliche Operationen unternimmt, nur wenn dies zur Genesung des Kranken geschähe und Hoffnung auf Rettung vorhanden sei. Man setzt aber dabei auch als selbstverständlich voraus, dafs der Arzt gründlich sein Fach beherrscht, berufsmäfsig ausgebildet ist und namentlich eine minutiöse Sorgfalt bei der Anwendung seiner Heilmittel bekundet, deren Wirkungen ihm von Haus aus als eine Conditio sine qua non bekannt sein müssen. Jener Arzt, dem ein durch Unwissenheit verschuldeter Fehlgriff nachgewiesen wird, verliert nicht nur das Vertrauen, sondern wird auch noch strafgerichtlich belangt und sowohl für die Folgen seiner Heilmethode, als auch für die verschuldete Unkenntnis bestraft. Ein Schrei der Entrüstung würde ertönen, wenn jemand zur ärztlichen Praxis zugelassen würde, ohne für diese Praxis den Befähigungsnachweis erbracht zu haben; man würde von Kurpfuscherei und gewissenloser Gefährdung von Menschenleben und Gesundheit sprechen.

Nicht so rigoros ist man beim praktischen Kriminalisten. Während ein gewissenhafter Arzt, bevor er seine Diagnose aufstellt, den Patienten gründlich untersucht und detaillierte Auskünfte nach der Vorgeschichte der Krankheit einzieht, begnügt man sich beim Beschuldigten mit dem oft in höchst primitiver Weise durch Gendarmerie, Polizei oder selbst die Parteien zusammengebrachten Material, soweit dasselbe die eben zu verfolgende That betrifft. Weitere Nachforschungen über das Leben und die Person des Thäters vor der That werden in der Regel nicht gepflogen, der Untersuchungsrichter blickt allenfalls in die «Auskunftstabelle» nach den Vorstrafen, der Staatsanwalt verfafst nach dem gesammelten Materiale seine Anklage und der Richter stellt auf Grund des Ergebnisses dieser Vorarbeiten und der Hauptverhandlung seine Diagnose, schreibt die nötige Dosis des Heilmittels vor und erwartet den rettenden Erfolg.

Auch wenn dies nicht genug bekannt wäre, bestätigen dies Fachmänner. In der V. Hauptverhandlung der I.K.V. zu Antwerpen hob aufser andern Dr. Morel hervor, dafs sich die Richter «gewöhnlich überhaupt nicht um den psy-

Digitized by Google

chischen Zustand des Verbrechers vor Begehung des Verbrechens und vor seiner Vorführung kümmern»; nach Bennecke «ist der Richter aufserstande, den Verbrecher genügend kennen zu lernen,» und v. Holtzendorff wirft die Frage auf[2]): «Kennt der Richter die Persönlichkeit des Angeklagten? Gibt dessen Benehmen auf der Anklagebank sichere Anhaltspunkte für eine genaue psychologische Analyse seines Wesens?» In der grofsen Mehrzahl der Fälle kennt der urteilende Richter den Angeklagten weniger genau, als die Sicherheitspolizei, die ihn beaufsichtigte, als der Untersuchungsrichter, der sich mit ihm zu befassen hatte, und als die Strafvollzugsbehörde, in deren Hände er bereits früher einmal gelangt war.

Wie viele Richter, wie viele Staatsanwälte, wie viele Advokaten haben je eine Strafanstalt gesehen? Wie viele haben sich je über den Vollzug der Strafe, über die Wirkungen derselben auch nur theoretisch überzeugt? Welch eine Krankenkur ohne Kenntnis des Kranken, den man oft nur eine kurze Zeit zu Gesichte bekam, ohne Kenntnis der Wirkung der Heilmittel?! — Und wenn es noch so oft bestritten werden sollte, es bleibt dennoch wahr, was v. Liszt hierüber sagt[3]): «Die Ehrfurcht vor dem Richterspruch darf uns nicht abhalten, hier die kritische Sonde anzulegen. Es wird nicht geleugnet werden können, dafs in weitaus den meisten Fällen der Richter gar nicht in der Lage ist, die ihm vom Gesetzgeber gestellte Aufgabe zu lösen, die Strafe in einer ihrem Zwecke (mag man diesen bezeichnen, wie man will) entsprechenden Weise zu bemessen. Er kennt den Verbrecher gar nicht, den er strafen soll, und auf den Menschen, nicht auf die doch nicht von ihm zu lösende That kommt es uns an.» — Er kennt aber auch nicht den Strafvollzug und doch «bieten ihm unsre Strafanstalten ein Arbeitsfeld von genügender Ausdehnung, von unerschöpfter Fruchtbarkeit. Wenn er es lernt, nicht nur die Begriffe, sondern auch die Thatsachen zu beachten, so wäre das nicht der kleinste Gewinn für unsre Wissenschaft.»

---

[2]) Handbuch für Gefängniswesen von Holtzendorff und Jagemann, I. p. 437. —

[3]) Zeitschrift f. d. g. St.R.Wissenschaft IX, S. 491 — u. a.

Digitized by Google

Schon Spangenberg[4]) klagt eingehend darüber, dafs Richter den Vollzug der Strafe nicht kennen, neben ihm gestehen auch lange schon andre — selbst wenn sie diesen Mangel, wie Dr. Appelius, entschuldigen —, dafs hier eine Reform notwendig ist, und ich bin überzeugt, dafs es eine Unzahl von Praktikern gibt, die dasselbe fühlen und es lebhaft beklagen, wenn sie auch ihrer Überzeugung keinen Ausdruck verleihen und eine Entschuldigung in der Überbürdung mit Amtsarbeit finden. Ist diese aber ein Hemmnis oder ein stichhaltiger Grund, im Reformbestreben in dieser Richtung Einhalt zu thun? — Man entlaste die betreffenden Funktionäre durch Vermehrung der Amtsstellen und man wird zu der Überzeugung gelangen, dafs die praktischen Kriminalisten — ich meine natürlich jene, die ihren Beruf mit Überzeugung und Ernst auffassen — keine prinzipiellen Gegner der naturgemäfsen Fortbildung sind. Wird dem Nachwuchse unsrer Juristen die Gelegenheit geboten, in die Tiefen der menschlichen Individualität nur einmal praktisch einzublicken, wird ihnen ermöglicht, ihre theoretischen Kenntnisse an der Wirklichkeit des prosaischen Lebens zu erproben, so wird der Kontakt der Wissenschaft mit dem Volksleben befruchtende Wirkungen in beiden Richtungen hervorzaubern. Die menschliche Gerechtigkeit wird zwar dadurch nicht infallibel werden, aber sie wird jedenfalls dem Ideale jener wirklichen Gerechtigkeit näher gerückt sein, der allein das Epitheton «vergeltende» zusteht, die aber Menschen nie erreichen werden, weil eben den Menschen die Fähigkeit und Erkenntnis abgeht, die Ursachen der menschlichen Handlungen vollkommen zu ergründen. Der Richter, der in die Lage gesetzt wird, auf Grund gewisser Kenntnisse aus dem Gebiete der Psychiatrie den Angeklagten zu beurteilen, wird weit seltener aburteilen, als heute; er wird mit den «individuellen Faktoren» und dem «milieu sociale» ganz anders rechnen, als dies heutzutage auf Grund fremder Informationen von oft sehr problematischem Werte der Fall ist. — Dr. Naecke[5]) fand, dafs

---

[4]) «Über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher etc.» Landshut 1821. Von William Roscoe.

[5]) Z. XIV. zu [6]) und [7]) vgl. daselbst S. 337: Naecke: Verbrechen

Digitized by Google

von 53 aus der Strafanstalt ihm in die Irrenanstalt zugeführten geisteskranken Frauen als sicher krank zur Zeit der letzten That 15,1 %, als höchstwahrscheinlich krank 20,4 % bezeichnet werden konnten, so dafs wenigstens 20—25 %, also $^1/_5$—$^1/_4$, unschuldig verurteilt worden waren und so ihre Strafe antraten. Mendel[6]) nimmt sogar an, dafs 1884/85 unter 1200 Geisteskranken in preufsischen Strafanstalten $^3/_4$ zur Zeit der That geisteskrank waren, und Garnier[7]) erzählt, dafs er allein aus den Gefängnissen der Seine in 5 Jahren (1886—1890) 225 unschuldig Verurteilte finden konnte (also durchschnittlich 50 im Jahre), unter denen nicht weniger als 50 % Paralytiker waren! Dabei handelte es sich aber meistens um Fälle, die schon der Richter hätte erkennen sollen! Sicher gibt es noch jetzt in den Gefängnissen viele Irre, die nicht erkannt wurden, da leider z. Z. die meisten Strafanstaltsärzte nicht psychiatrisch vorgebildet sind. Aber auch von jenen abgesehen, gibt es noch viel mehr solcher, deren Psychose nicht so offen zu Tage liegt oder die an der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehen, und dies gilt alles auch in weit höherm Mafse von den Vagabunden. Naecke beklagt es, dafs heute noch so viele zur Zeit der That Geisteskranke doch vom Richter als solche nicht erkannt und daher verurteilt werden. Noch viel mehr gelte dies von den intermediären und Defektzuständen, die mindestens ein milderes Strafverfahren nötig machen. Es gehe allein schon daraus die Notwendigkeit hervor, dafs der Jurist schon auf der Universität mit den Elementen der Bio-Soziologie, Kriminalanthropologie und Psychiatrie vertraut werde, am besten in eignen Gefängniskliniken, wie sie Lombroso[8]) sehr gut motiviert hat und wie sie viele verlangen. Leider ist bisher bei uns nach dieser Richtung hin oft nichts oder nur wenig geschehen! Mit Wehmut — sagt Naecke — sah ich z. B., dafs viele belgische Juristen sich nicht nur im höchsten Grade für alle einschlägigen Fragen

---

und Wahnsinn beim Weibe. — Lombroso e Ferrero: La donna delinquente, la prostituta e la donna normale. —

[8]) Lombroso: L'anthropologie criminelle et ses récents progrès Paris 1891. —

Digitized by Google

interessieren, sondern in diesen Dingen auch sehr respektable Kenntnisse besafsen. Freilich wird man billigerweise nicht verlangen, dafs der Jurist Psychiater werde, einige gesunde Kenntnisse über die Hauptformen der Psychosen, klinisch erläutert, werden ihn wenigstens schon vieles erkennen lassen und ihm mehr Verständnis für die so schwierige forensische Psychiatrie beibringen. Er wird möglichst oft, sobald er sich nicht sicher fühlt, Sachverständige zu Rate ziehen, am besten vielleicht bei allen schweren Verbrechen und bei Rezidivisten; Sachverständige, deren Urteil er dann aber unbedingt glauben soll, jedenfalls mehr, als dem seinen. Denn bis jetzt spielen die Experten in foro eine traurige Rolle, die gar zur reinen Farce herabsinkt, besonders, wenn mehrere Sachverständige sich befehden, was in so schwierigen Dingen, wie der Psychiatrie, nur zu leicht vorkommen kann. — Eine gründlichere berufsmäfsige Ausbildung der zukünftigen Richter bereits auf der Universität würde also manchem spätern Unheil vorbeugen, und der so ausgebildete Richter oder Staatsanwalt würde dann auch auf den Strafvollzug eine Ingerenz ausüben, die ebenfalls viel Gutes erwirken könnte.

Wenn ich aber eine für den praktischen Lebensbedarf gründliche Ausbildung des Richters als wünschenswert erachte, möchte ich doch nicht so verstanden sein, als wenn ich einer Überbürdung mit theoretischen Kenntnissen im Stadium des Universitätsstudiums das Wort reden wollte. Auch das praktische Leben kann bildend wirken. Hier gilt vollauf, was Prins in seiner Eröffnungsrede der belgischen Gruppe der I.K.V. hervorgebracht hat: Die moderne Wissenschaft legt dem Richter die Pflicht auf, der individuellen Natur des Verbrechers und seiner Umgebung Rechnung zu tragen. Wie soll man zu diesem Resultate gelangen? Nicht, indem man an Stelle einer juristischen Scholastik, welche die Gerichtssäle erfüllt, eine medizinische Scholastik setzt, welche vom Richter anatomische, physiologische, psychiatrische und andre schwer zu erlernende Kenntnisse verlangt, sondern indem man die Strafrechtspflege dezentralisiert. Also indem man den unpersönlichen und symbolischen Gerichtshof, welcher nach dem engen und starren Formenwesen richtet, durch einen ortsansässigen Richter ersetzt, welcher nach den Regeln

Digitized by Google

des gesunden Menschenverstandes und eines warmen Herzens und nach den Erfahrungen des Menschen und des Lebens Recht spricht. Wenn man die Strafe individualisieren will, mufs man die Rechtspflege individualisieren und den Richter dem Abzuurteilenden nahebringen. Der Gerichtshof, welcher im Hauptorte, in den grofsen Mittelpunkten, richtet, kennt die Bevölkerung dieses Bezirks nicht und urteilt oft in das Leere nach trockenen und kalten Regeln. Der lokale Richter, welcher im kleinen organischen Kreise lebt, dessen Gewohnheiten und Sitten er studiert, lernt es, sie zu verstehen, und bald findet man an Stelle eines abstrakten Wesens, welches abstrakte Verbrechen richtet, einen Menschen, welcher über Menschen urteilt, mit denen er durch soziale Bande verknüpft ist und deren Natur, Dispositionen, Beweggründe und Charakter er richtig würdigt, weil er die Ursache derselben kennt. — Auf diese Weise wird der Richter seine wahre Aufgabe viel eher erfüllen, die nach den Worten desselben Kriminalisten vielmehr darin besteht, den mehr oder weniger antisozialen Charakter des Schuldigen, den Stärkegrad der antisozialen Triebfeder, die ihn bewegt, zu prüfen, als mechanisch festzustellen, ob die Elemente der theoretischen Begriffe der verbrecherischen That gegeben sind. — Eine Dezentralisation im Sinne der Vorschläge von Prins ist möglich, worauf übrigens auch die in neuester Zeit in Österreich angeregte Friedensrichterinstitution hinweist, und diese Dezentralisation würde zu einer lehrreichen Schule der berufsmäfsigen Ausbildung der praktischen Gerichtskriminalisten. Man belasse den Richter in seinem Wirkungsorte, schaffe ihm Gelegenheit, ohne Versetzungswerbung im Range aufzusteigen und reorganisiere auf dieser Basis das Richteramt.

Ist die Frage der berufsmäfsigen Ausbildung der praktischen Kriminalisten für die Konstatierung der Schuld von Wichtigkeit, so ist sie von nicht geringerer Wichtigkeit für den Strafvollzug. Wo immer das Individualisierungsprinzip hochgehalten wird und der Zweck der Strafe (sei er nun Besserung, Abschreckung oder Unschädlichmachung) mit Ernst angestrebt wird, mufs verlangt werden, dafs die Strafvollzugsorgane dieser Aufgabe gewachsen sind.

Digitized by Google

Die Erreichung der vom Staate und der Gesellschaft vorgesteckten Strafziele setzt aber eine Vorbildung voraus, die Kenntnis von Psychologie, Pädagogik und aller jener Disziplinen, die man — wenn man will — unter dem Kollektivnamen des Gefängniswesens zu bezeichnen pflegt. Freilich darf man sich darunter nicht — wie es so oft unter den Strafhauspraktikern geschieht — die bloſse Kenntnis vom Dienstreglement und höchstens noch eine gewisse Fertigkeit im praktischen Manipulationsdienste vorstellen.

Der Leiter einer Strafanstalt muſs Universitätsbildung haben und ein Kenner der Kriminalistik sein, der Anstaltsarzt muſs Psychiater sein und alle höhern Beamten, die am eigentlichen Strafvollzuge teilnehmen, müssen mindestens jene Berufsbildung aufweisen, die Dr. V. Leitmaier in seinem Werke «Zur Reform des Vollzuges der Freiheitsstrafe» verlangt. Ich fasse mich kurz über die berufsmäſsige Ausbildung der Strafanstaltsbeamten, da ich diesen Gegenstand separat im Drucke behandle. Was ich für dringend wünschenswert und notwendig erachte, ist für den höhern Strafanstaltsbeamten: fachmännische wissenschaftliche Ausbildung resp. strenger Nachweis über die Befähigung zur Leiterstelle einer Strafanstalt auf Grund eigner Fachprüfungen.

Den praktischen Kriminalisten, welche auf Grund theoretisch-wissenschaftlicher Rechtsstudien über Schuld und Unschuld, über Ehre, Freiheit und Leben ihrer Mitmenschen ein Urteil zu fällen haben, möge also Gelegenheit geboten werden, mehr praktische Lebenskenntnisse zu erlangen; von jenen sogenannten praktischen Kriminalisten aber, welche durch den Strafvollzug den Gefallenen heben und den Menschen als nützliches Mitglied der Gesellschaft wieder aufgerichtet zurückgeben, welche die von der menschlichen Gerechtigkeit geschlagenen Wunden heilen sollen, verlange man mehr und zwar recht viel mehr theoretische Vorbildung und wissenschaftliche Qualifikation.

Nur unter diesen Bedingungen werden sich beide Lager der praktischen Kriminalisten verstehen und gemeinsam erspriefslich an der Bekämpfung der Kriminalität mitwirken. Dann wird aber auch die falsche Auffassung des richterlichen Berufes verschwinden, wonach die Thätigkeit des Richters

Digitized by Google

mit der Urteilsfällung beendet ist, und auch jene Ansicht eine Korrektur erfahren, nach der der Strafvollzugsbeamte als reiner Kerkermeister anzusehen ist. Der Strafvollzugsbeamte soll vollenden was der Richter begonnen hat, und der Richter soll, die Resultate eines rationellen Strafvollzuges beachtend, auf Grund der Kenntnis des Strafvollzuges individualisierend sein Urteil fällen.

Quatrième question.

Est-ce que l'extension de la procédure pénale sommaire est compatible avec la distinction entre récidivistes et délinquants primaires?

Rapport de M. E. Garçon, Professeur de droit criminel
à l'Université de Lille.

Les travaux des criminalistes contemporains ont mis en lumière la nécessité de distinguer le délinquant d'habitude et professionnel du délinquant occasionnel.

Mais, d'un autre côté, la procédure criminelle tend à devenir plus rapide; ce n'est pas seulement parce que la répression est d'autant plus efficace qu'elle est plus prompte, c'est encore et surtout parce qu'on veut, autant qu'il est possible, éviter la prison préventive qui n'est excusable qu'au cas de nécessité absolue. Dans la législation française — dont je m'occupe surtout ici —, la procédure peut être dite sommaire en deux hypothèses; d'abord, lorsque le ministère public agit par voie de citation directe devant le tribunal répressif, sans instruction préalable du juge; ensuite, lorsqu'on applique la procédure rapide organisée par la loi de 1863 sur les flagrants délits. A l'exemple de ce qui se passe en Angleterre, cette loi a permis de traduire immédiatement devant le tribunal de jugement tout individu pris sur le fait commettant une infraction correctionnelle.

Mais ces deux idées justes l'une et l'autre: distinction du récidiviste et du délinquant primaire, d'une part; nécessité d'abréger les délais de procédure, d'autre part, sont-elles facilement conciliables? Lorsqu'un individu est arrêté pour un fait léger, s'il avoue ou s'il est saisi en flagrant délit, il

Digitized by Google

semble bien que l'instruction peut et doit être rapide, mais comment le juge saura-t-il alors que le coupable est un professionnel? Les recherches sur les antécédents judiciaires demanderont un certain temps et rendront au moins difficile l'organisation d'une procédure sommaire.

Et ce n'est pas tout: Les délinquants d'habitude doivent être sévèrement frappés. En France, la loi prononce contre eux une lourde aggravation de peine et élimine même résolûment les incorrigibles en les reléguant pour toujours dans une colonie lointaine. C'est un point d'ailleurs acquis à la science que ces peines doivent être prononcées contre le délinqant d'habitude, alors même qu'il n'a commis que des délits peu graves; ce n'est pas sa dernière infraction qu'on réprime avec cette sévérité, mais l'habitude délictuelle. Dès lors n'est-il pas nécessaire de faire une enquête sur la vie toute entière du criminel? Comment classer un accusé parmi les professionnels ou les incorrigibles sans une information minutieuse et naturellement assez longue?

Ainsi donc la distinction entre les délinquants d'habitude et les délinquants primaires paraît se concilier difficilement avec l'organisation de la procédure sommaire 1° au point de vue purement matériel, parce qu'il faut s'assurer d'abord si l'accusé est ou n'est pas un récidiviste; 2° au point de vue du fond, parce qu'elle exige une enquête approfondie sur la vie entière du malfaiteur professionnel. Mais ces deux difficultés sont loin d'avoir la même importance.

La première, en effet, trouvera sa solution dans une bonne organisation administrative des casiers judiciaires et des fiches anthropométriques. En France, bien qu'on n'ait point atteint la perfection, nous avons fait déjà de sérieux progrès sur ce point. Grâce à l'institution du casier judiciaire, la constatation des antécédents d'un inculpé ne demande pas ordinairement un long temps. En grande majorité, les délits sont commis par des individus dont l'identité n'est pas douteuse et qui, le plus souvent, sont nés dans l'arrondissement même où ils ont perpétré l'infraction. Les fiches des condamnations antérieures étant alors centralisées au tribunal même qui doit les juger, il suffit d'une très courte recherche au greffe pour connaître leur passé judiciaire.

Digitized by Google

Lorsque le coupable a commis un délit hors de l'arrondissement où il est né, il faut s'adresser au greffe de ce dernier tribunal; mais, en pratique, on demande les renseignements par le télégraphe et la réponse arrive très-rapidement. On sait dans la journée même ou le lendemain que le casier judiciaire est blanc, et s'il porte des condamnations, le parquet reçoit le Bulletin n° 2 qui les constate par le retour du courrier.

Dans certains cas, il est vrai, les recherches sont plus longues: lorsqu' un individu dissimule son identité, lorsqu' il cache son lieu de naissance, on ne peut trouver son casier. Mais le signalement anthropométrique est appelé, sur ce point, à lever toutes les difficultés. Ce système se généralise de plus en plus chez nous, et on peut prévoir le jour prochain où tout homme qui aura passé par une prison, aura sa fiche classée. Le service de la préfecture de police les centralise déjà en grand nombre. Il suffira donc de relever le signalement d'un inculpé soupçonné d'être un récidiviste et de l'adresser à Paris, pour savoir s'il est ou non un délinquant d'habitude. Il est assez malaisé de se servir du télégraphe pour transmettre un signalement anthropométrique, mais en tous cas, les renseignements, pour parvenir au parquet, ne demandent pas plus de temps qu'il n'en faut pour écrire une lettre à Paris et recevoir une réponse. Ainsi en deux ou trois jours on pourra toujours avoir la preuve qu'un accusé n'a jamais encouru de condamnations, qu'il est un délinquant primaire, et pour celui-là rien ne met obstacle à la procédure sommaire. En fait, elle est très fréquemment appliquée.

Mais ce premier point résolu, reste la seconde question que nous avons posée: On a la preuve qu'un prévenu est un délinquant d'habitude: Son casier judiciaire a été trouvé et il porte de nombreuses condamnations. Doit-on le frapper de la peine des récidivistes sans une instruction préalable?

Je ne le pense pas: La procédure sommaire et rapide me semble inconciliable avec la nécessité de rechercher les véritables antécédents d'un homme qu'il s'agit de frapper d'une peine de très longue durée et peut-être d'éliminer pour toujours. Je suis de ceux qui sont sans pitié pour les récidivistes; et aucune sévérité ne me paraît illégitime contre eux: je ne nie

Digitized by Google

pas le droit de la Société de les frapper sans miséricorde; qu'elle les relègue à perpétuité dans des colonies et les astreigne aux plus rudes travaux, c'est bien. Mais la justice, du moins, est due à ceux-là comme à tous les autres, et lorsqu'il s'agit de prononcer contre eux une peine terrible et définitive, la hâte n'a plus d'excuse. La procédure sommaire a été imaginée en faveur des accusés, pour leur éviter la prison préventive; il ne convient pas de retourner contre eux cette faveur même et pour aller vite de s'exposer à condamner, non pas certes des innocents, mais des hommes pour qui toute chance de relèvement n'est pas perdu. La précipitation serait ici la plus cruelle des injustices.

Rien ne paraît plus délicat que la mission du juge placé en présence d'un délinquant d'habitude. Ce n'est jamais une tâche facile de savoir si un prévenu a commis un crime et quelle peine doit lui être infligée: mais combien la difficulté augmente lors qu'il s'agit de frapper un incorrigible. Ce qu'il faut alors considérer, ce n'est pas seulement le délit commis, c'est l'homme coupable dans sa vie toute entière; il faut pénétrer dans la conscience de ce révolté, rechercher les causes de sa chute et de sa déchéance morale, juger s'il est irrémédiablement perdu ou s'il existe encore quelque espoir de l'amender. Il faut savoir si personne ne peut lui venir en aide, si sa famille l'abandonne, si on a déjà tenté de le sauver, si le patronage a été essayé pour lui et a échoué. Il faut encore pénétrer ses sentiments intimes, deviner son caractère et ses passions; je dirais volontiers qu'il faut faire sur lui une étude de psychologie. Ce n'est qu'après cet examen que le juge pourra le condamner en sécurité de conscience et que la société devra se montrer inexorable. En réalité, je voudrais qu'il fût possible de le «mettre en observation». Ce n'est certes pas le juge à l'audience qui pourra faire une pareille enquête.

Notre loi de 1885 sur les récidivistes a décidé, en effet, que la procédure des flagrants délits ne s'appliquerait jamais lorsqu'il s'agirait d'un reléguable, et elle a même ajouté, qu'en ce cas, le prévenu aurait toujours un défenseur.[1]) En

[1]) Mais la procedure de la citation directe peut toujours être employée.

Digitized by Google

pratique, les parquets mettent ces affaires à l'instruction, du moins en général. D'ailleurs, la jurisprudence de la Cour de cassation a de telles exigences pour les motifs que doit contenir le jugement prononçant la relégation qu'il est bien difficile de prendre aujourd'hui une autre voie et de constituer le dossier sans l'intervention du juge d'instruction. Mais on peut, à la vérité, se demander pourquoi la loi a exclu ici la procédure sommaire, puisque le magistrat n'a aucun pouvoir d'appréciation: Le point de savoir si un récidiviste doit être éliminé pour toujours, transporté dans une colonie lointaine sans espoir de retour, soumis presque dans tous les cas à l'obligation de travail est, chez nous, une pure question de droit. Le juge n'a pas à se demander si le malfaiteur est un incorrigible, il doit seulement vérifier s'il a encouru antérieurement un certain nombre de condamnations. La loi établit elle-même une présomption légale irréfragable, et le prévenu est nécessairement condamné à cette peine terrible par cela seulement que son casier judiciaire porte tels antécédents légaux. Notre législateur en est venu à cette extrémité et a rétabli ici le système de la peine fixe, parce qu'il s'est défié de l'indulgence ordinaire du magistrat vis-à-vis des récidivistes. Etait-il nécessaire d'aller jusque là pour assurer l'exécution de la loi; c'est un point que je ne veux pas examiner. En théorie, j'affirme seulement que ce système qui frappe dans tous les cas d'une peine inflexible sans tenir compte des variétés d'espèces est brutal et injuste: j'affirme qu'un magistrat instruit de ses grands devoirs sociaux, qui ne considère pas sa mission au criminel comme inférieure à sa mission au civil, qui a étudié et approfondi les problèmes de la criminalogie, qui a souci à la fois de la justice et de l'efficacité de la répression, a seul compétence pour décider si un homme doit être considéré comme incorrigible et qu'il ne peut parvenir à cette conviction qu'après une longue enquête.

Digitized by Google

Erste Frage.

Der Einfluſs der neuern strafrechtlichen Anschauungen auf die gesetzgeberische Behandlung des Versuches und der Teilnahme.

Gutachten von Dr. Alexander Nicoladoni,
Hof- und Gerichtsadvokaten in Linz a./D.

Der Aufschwung, den in der Gegenwart die Sozialwissenschaften und die Wissenschaft der Psychologie genommen haben, ist auch für die Rechtswissenschaft einflufsreich geworden.

Die Sozialwissenschaften haben vorerst jener Doktrin, welche die Rechtsordnung als den sichtbaren Ausdruck eines metaphysischen Ideenkomplexes betrachtete und auf die logische begriffliche Entwicklung der Rechtssätze den gröfsten Wert legte, den Boden untergraben und das Recht als die in der organisierten Gesellschaft im Wege der Entwicklung entstandene Ordnung ihrer Lebensbedingungen auffassen gelehrt.

Die Wissenschaft der modernen Psychologie, die Psychophysik, aber hat den Juristen angewiesen, die rechtlich relevante Handlung des Menschen nicht als etwas ein für allemal Gegebenes, Typisches, durch juristische Deduktionen Definierbares, sondern als ein durch den individuellen Charakter des Handelnden und das Milieu, in dem er sich bewegt, Bestimmbares und Bestimmtes aufzufassen und die Lehre von der Zurechnung und rechtlichen Verantwortung auf psychologischen Thatsachen, nicht auf juristischen Schuldefinitionen aufzubauen.

Es geht wohl schon aus dem Gesagten hervor, dafs insbesondere die Strafrechtswissenschaft durch die neuen Bahnen, welche die Wissenschaften von der Gesellschaft und der Psychologie eingeschlagen haben, beeinflufst worden ist.

Es ist heutzutage ein nahezu allgemein überwundener Standpunkt, von der Auffassung des Verbrechens als der Aufhebung des Rechtes und der Strafe als der Aufhebung dieser Aufhebung und von der begrifflichen Ableitung der Missethat aus metaphysischen Voraussetzungen auszugehen.

Digitized by Google

Fast allgemein wendet sich die Philosophie des Strafrechtes der Ansicht zu, dafs die in den Strafgesetzen gegebenen Verbrechensbegriffe als die Bezeichnungen der antisozialen Handlungen, als diejenigen Handlungen aufzufassen seien, welche die Lebensbedingungen der Gesellschaft stören und die durch das Strafgesetz geschützten Rechtsgüter verletzen und dafs der Instinkt des Volkes dies Verzeichnis der antisozialen Handlungen zu dem Zwecke geschaffen hat, um im Wege der Strafrechtspflege diese Störungen so viel als möglich zu beschränken.

Das ganze Strafrecht ist unter diesem Gesichtspunkt des Zweckes aufzufassen.

Materielles und formelles Strafrecht mufs sich diesem Zwecke unterordnen, es mufs sich eine Gestaltung gefallen lassen, welche die Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft durch Schutz der Rechtsgüter verbürgt.

Ein Mittel, diesen Zweck zu erreichen, und zwar das einzige, welches das Strafrecht kennt, ist die Strafe.

Strafe hat einzutreten, wenn ein Rechtsgut, welches durch das Strafgesetz und den in demselben niedergelegten Verbrechensbegriff geschützt ist, durch eine verbrecherische Handlung gefährdet worden ist.

Die Strafe aber mufs von jener Art sein und sich jenes Mafses erfreuen, welche nötig sind, damit künftige Gefährdungen durch den gegenständlichen Verbrecher und durch andre so viel als möglich verhindert werden.

Diese Wirkung sucht die Strafe in den meisten Fällen durch Herbeischaffung neuer oder Verstärkung der bereits vorhandenen, der Begehung des Verbrechens entgegenwirkenden Motive, also durch psychischen Zwang, Beugung des Willens des Thäters und nur dort, wo diese Wirkung voraussichtlich erfolglos ist, durch mechanischen Zwang zu erzielen.

Aus dem Gesagten geht hervor, von welch einschneidender Bedeutung die Betrachtung der menschlichen Psyche und der psychologischen Thatsachen für das Strafrecht ist.

Das Strafrecht fafst die psychische Seite des Verbrechens, unter dem Ausdrucke: «dolus», «Vorsatz», «verbrecherischer Wille» zusammen.

Digitized by Google

Die ältern strafrechtlichen Ansichten unterscheiden die Absicht, umfassend den Plan und den Zweck der That, und den Vorsatz, der sich zusammensetzt aus dem sogenannten Bewufstsein, der Vorstellung von dem Erfolge und der Normwidrigkeit der That, dem Willensentschlusse und dem Willensimpulse, dem von der Vorstellung des Erfolges begleiteten Impuls zum Handeln, und gehen von der Annahme aus, dafs der Willensentschlufs und Willensimpuls dem Beginn des Handelns vorausgeht und in letzterer Eigenschaft allerdings auch das Handeln begleitet.

Der Vorsatz allein wird als der psychische Teil des Thatbestandes in Betracht gezogen, die Absicht, der Plan und Endzweck der That der strafrechtlichen Beurteilung entzogen.

Die Vorstellung des Erfolges der That fällt damit in den Bereich der juristischen Zurechnung, der Verantwortlichkeit des Verbrechers, der Wille erhält damit seinen verbrecherischen Charakter ausschliefslich durch die dem Handeln vorausgehenden psychischen Vorgänge.

Diese Ansichten finden vor dem Forum der auf den Resultaten der modernen Psychologie beruhenden Zurechnungslehre keine Billigung.

Diese drängt zur Annahme, dafs der verbrecherische Wille als die eine, psychische Seite der Handlung, welche durch den Charakter des Handelnden ihre Färbung erhält, aufgefafst werde und dafs sie als solche mit dem Ende des Kampfes der Motive und damit auch zugleich mit der andern physischen, materiellen Seite der Handlung, der sichtbaren Bewegung, ihren Anfang nimmt.

Nach dieser Annahme umfafst der verbrecherische Wille nebst der Vorstellung von der Normwidrigkeit der That nur die Vorstellung des unmittelbaren Erfolges der Handlung, während alles, was dem Beginne der Handlung vorausgeht, alles, was zwischen dem Reiz und dem Beginn der Handlung liegt, die Empfindung, die Vorstellung des Individuums von seiner gegenwärtigen Lage, das Begehren nach Abänderung, die Vorstellung der neuen Lage, die Erwägung der Mittel, die Abwägung der Motive, die vorläufige Entscheidung und der definitive Entschlufs in das Stadium der Gedanken und

Digitized by Google

des innern Vorhabens fällt, für welches der Mensch auch im Falle der Ausführung der That juristisch nicht verantwortlich ist.

So grundverschiedene Auffassungen, wie sie den ältern und den neuern strafrechtlichen Ansichten zu Grunde liegen, müssen natürlich allen Partieen des Strafrechtes eine verschiedene Färbung geben, insbesonders aber mufs der sogenannte allgemeine Teil der Strafgesetzbücher, welcher von den allen Verbrechen gemeinsamen Merkmalen handelt, von dieser Verschiedenheit im hohen Grade beeinflufst werden.

In diesen allgemeinen Teil gehören auch die Bestimmungen über Versuch und Teilnahme, welche den Gegenstand dieses Referates bilden.

Die Anforderungen, die wir auf Grund der neuen strafrechtlichen Ansichten an diese Bestimmungen stellen, werden durch die derzeit in Geltung befindlichen Strafgesetze, welche ausnahmslos noch auf dem Standpunkte absoluter Strafrechtstheorieen stehen und von denen nur einige neuere gewissen durch die Zwecktheorie geforderten Mafsregeln um ihres praktischen Nutzens willen Eingang gestattet haben, nicht befriedigt.

Wir sprechen zunächst vom **Versuche.**

Die ältern Strafrechtstheorieen suchen in konsequenter Anwendung ihres scholastisch-metaphysischen Standpunktes den strafbaren Versuch begrifflich aus der Definition des vollendeten Verbrechens abzuleiten und seine Strafbarkeit damit zu begründen, dafs die Versuchshandlung vom objektiven Standpunkt einen Teil der ausgeführten That bildet, vom subjektiven mit ihr zusammenfällt.

Die Frage dreht sich nach dieser Theorie darum, ob jener Teil der That, welcher durch die Versuchshandlung zur Ausführung gelangt ist, alle wesentlichen Merkmale eines Verbrechens in abstracto, angewendet auf den konkreten Fall enthalte, also ob ihr böser Vorsatz innewohne und sie im kausalen Zusammenhange zu dem vorgestellten Erfolge der vollendeten That steht.

An diese Frage schliefst sich die ganze umfangreiche

Digitized by Google

kasuistische Litteratur, welche den strafbaren Versuch behandelt, an.

Von demselben Standpunkte ausgehend gelangte die Kodifikation dazu, im Gesetz eine Definition des Versuchsbegriffes zu geben, den Versuch als einen Teil der vollendeten That, als eine mit bösem Vorsatz unternommene, zur Ausführung führende Handlung zu charakterisieren und von den Vorbereitungshandlungen, auch den dolosen, abzutrennen.

Von diesem Standpunkte aus sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dafs es keinen Versuch fahrlässiger Handlungen gibt, dafs der Versuch mit untauglichen Mitteln, wenigstens mit absolut untauglichen und an untauglichen Objekten, ebenso wie das sogenannte Wahnverbrechen straflos ist, dafs es nur einen Versuch der Thäterschaft, nicht auch einen solchen der Anstiftung und Beihilfe gibt — in Bezug auf die Anstiftung lassen übrigens manche Gesetzbücher, z. B. das österreichische, einen strafbaren Versuch zu, geraten aber damit in Widerspruch mit ihrem prinzipiellen Standpunkt, —, dafs der Versuch geringer zu strafen sei als die vollendete That, zu erklären, wogegen die Bestimmung der Straflosigkeit des unbeendigten Versuches im Falle des freiwilligen Rücktrittes und des beendigten im Falle der Abwendung des Erfolges — eine Bestimmung, welche gleichfalls mit den geltenden Prinzipien nicht im Einklang steht —, durch strafpolitische Erwägungen gerechtfertigt wird.

Nach ganz andern Gesichtspunkten regelt sich die Lehre vom Versuch auf Grund der neuern strafrechtlichen Anschauungen.

Da diesen zufolge nicht der abstrakte Verbrechensbegriff und die Subsumtion der konkreten That unter denselben die Hauptaufgabe der Strafrechtspflege bildet, sondern die Individualisierung der That mit Bezug auf den Charakter und das Milieu des Thäters, und sich nach diesen Gesichtspunkten die Art und Höhe der zu verhängenden Strafe reguliert, so kann auch für die Frage, ob ein strafbarer Versuch vorliegt, nur der subjektive Thatbestand entscheidend sein.

Nur in dem psychischen Zustande des Thäters zur Zeit der Versuchshandlung wird der Grund der Strafbarkeit des Versuchs zu suchen sein und objektive Thatbestandsmomente

Digitized by Google

dabei nur insofern Berücksichtigung finden müssen, als sich der verbrecherische Wille lediglich in der Handlung objektiviert und nur von dieser auf den psychischen Zustand zurückgeschlossen werden kann.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, werden wir zu dem Satze gelangen, dafs der Versuch eines Verbrechens nur dann gestraft werden mufs, wenn die gesetzte, im Stadium des Versuches gebliebene Handlung den Beweis liefert, dafs die durch das Strafgesetz beabsichtigte Generalprävention gegenüber dem Handelnden wirkungslos geblieben ist, und dafs es neuer, gegen die Begehung des Verbrechens wirkender, durch die Vollziehung der Strafe gegebener Motive bedarf, um ihn vor der Wiederholung des Versuches, der dann möglicherweise gelingen und die Rechtsordnung gefährden kann, abzuhalten.

Dieser Beweis wird nur dann als erbracht angesehen werden können, wenn der Handelnde seinerseits alles gethan hat, was nach seiner Vorstellung nötig war, um den Erfolg seiner That eintreten zu machen und der Eintritt des Erfolges nur durch aufserhalb seines Willens gelegene Ursachen unterblieben ist, oder wenn sonst aus der Persönlichkeit des Thäters oder den Umständen der Handlung geschlossen werden mufs, dafs der Thäter ein Mensch ist, der nicht nur imstande ist, die verbrecherische That zu erwägen, zu planen und zu beschliefsen, sondern der auch die nötige Willensenergie besitzt, um sie auszuführen.

Die Frage nach dem Kausalzusammenhange zwischen der im Stadium des Versuches gebliebenen Handlung und dem vorgestellten Erfolge der That, wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden könnte, ist für die Strafbarkeit des Versuches irrelevant.

Strafbar ist dem Gesagten zufolge jeder beendigte Versuch.

Hat der Thäter nicht alles gethan, was seiner Vorstellung nach von ihm gethan werden mufste, um den gewollten Erfolg herbeizuführen, sei es nun, dafs er freiwillig von der weitern Ausführung der That abgestanden ist, sei es, dafs er durch aufserhalb seines Willens liegende Umstände an der Ausführung gehindert worden ist, so kann in der Regel nicht behauptet werden, dafs der Thäter den zur Begehung eines

Digitized by Google

Verbrechens nötigen Willen hatte, es kann deshalb in der Regel Strafe gegen ihn nicht verhängt werden, es wäre denn, dafs der zur Ausführung gelangte Teil des Verbrechens, die Versuchshandlung, den Thatbestand eines andern als des versuchten Verbrechens involviert, in welchem Falle aber vom Versuch nicht mehr gesprochen werden kann, oder dafs aus der Persönlichkeit des Thäters oder aus den Umständen der That, daraus z. B., dafs er bereits wegen der Vollendung ebendesselben Verbrechens, das er nunmehr zu begehen versucht hat, oder wegen eines andern, auf gleichen Triebfedern beruhenden Verbrechens bereits bestraft worden ist, oder aus der von besonderer Bosheit, Umsicht und Energie zeigenden Art der Versuchshandlung geschlossen werden müfste, der Thäter wäre zweifellos bis zur Ausführung der That resp. bis zur Beendigung des Versuches geschritten, wenn er nicht durch Umstände daran gehindert worden wäre, welche abzuwenden nicht in seiner Macht stand.

Da der Grund der Strafbarkeit des Versuches ausschliefslich im Thäter liegt, da auch die Strafe nur den Thäter trifft, nicht aber die That nach ihrer objektiven Seite, und da der psychische Teil der Versuchshandlung ganz derselbe ist, wie der der ausgeführten That, so ist auf den Versuch die gleiche Strafe zu setzen, wie auf das vollendete Verbrechen.

Da weiter die psychische Seite der Versuchshandlung dadurch keine andre wird, dafs der Versuch mit untauglichen Mitteln oder am untauglichen Objekte sich abspielt, so liegt auch hierin kein Grund der Straflosigkeit des Versuches.

Dagegen wird allerdings das sogenannte Wahnverbrechen unter die straflosen Versuchshandlungen fallen, weil die Handlungsweise des Thäters beim Wahnverbrechen selbst dann, wenn sie zum vorgestellten Ende geführt wurde, keine solche ist, dafs aus derselben ein Schlufs, dafs der Handelnde auch die nötige Willensenergie besitze, um zur Herbeiführung des gewünschten Erfolges ein Mittel zu wählen, welches ihm mit Rücksicht auf die obwaltenden Naturgesetze den Eintritt des vorgestellten Kausalzusammenhangs verbürgt, gezogen werden kann.

Ein auf den neuern strafrechtlichen Ansichten aufgebautes Strafgesetz hätte also mit Umgehung jeder Definition der

Digitized by Google

strafbaren Versuchshandlung lediglich folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Jede Versuchshandlung ist mit der gleichen Strafe bedroht, wie das vollendete Verbrechen, wenn der Verbrecher alles gethan hat, was er für nötig hielt, um den gewollten Erfolg herbeizuführen oder aber, wenn aus seiner Persönlichkeit oder dem Umstande, unter dem die That verübt wurde, geschlossen werden mufs, dafs er von der Ausführung nur dadurch abgehalten wurde, dafs Umstände eingetreten sind, welche abzuwenden er nicht die Macht hatte.

2. Bildet ein auch noch nicht beendigter Versuch den Thatbestand eines andern als des geplanten Verbrechens, so ist der Thäter mit der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe zu bedrohen.

Welche Strafe in dem Falle einzutreten hätte, als eine Handlung einen stratbaren Versuch und zugleich ein andres vollendetes Verbrechen involviert, gehört in das Kapitel über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Was die Lehre von der **Teilnahme** anbelangt, so gehen auch hier die ältern strafrechtlichen Ansichten konform ihrem prinzipiellen metaphysischen Standpunkte von der logischen Entwicklung des strafrechtlichen Begriffes der Teilnahme, als welche die Anstiftung und die Beihilfe im Gegensatz zur Urheberschaft, welche Thäterschaft und Mitthäterschaft in sich begreift, anzusehen sind, aus dem Begriff des Verbrechens nach seiner objektiven und subjektiven Seite hin aus.

Dabei wird der logische Zusammenhang zwischen Thäterschaft und Teilnahme auch im konkreten Falle streng festgehalten, also Teilnahme und Thäterschaft als ein Verbrechensthatbestand erklärt, während die Begünstigung, insoweit sie erst nach Verübung der That ohne vorhergegangene Verabredung in Aktion getreten ist, als ein besonderes Verbrechen behandelt wird.

Dieser Lehre zufolge ist Teilnahme Mitschuld an der That des Thäters, und entlehnt die Handlung des Teilnehmers ihren kriminellen Charakter der That eines andern.

Den schon in Bezug auf die Urheberschaft nicht unanfechtbaren Grundsatz, dafs eine durch die gemeinschaftliche

Digitized by Google

Thätigkeit mehrerer hervorgerufene Veränderung in der Aufsenwelt, mag sie verabredet sein oder nicht, Identität der Handlung bedinge, dehnt diese ältere Theorie auf die Anstifter und Gehilfen aus.

Die Annahme einer gemeinsamen und einheitlichen Schuld in diesem Sinne drängt natürlich zu der weitern Annahme, dafs ein und derselbe dolus im Thäter, welcher die That allein oder im Verein mit andern ausführt, und im Anstifter, welcher den Thäter durch Einwirkung auf seinen Willen zur Ausführung veranlafst, und im Gehilfen, welcher die Ausführung durch irgendwie geartete entferntere Hilfeleistung gefördert hat, wirksam ist, und dafs der durch die That des Thäters erzielte Erfolg im Kausalverhältnisse zur Handlung des Anstifters und des Gehilfen steht.

Die auf diesen ältern Ansichten basierenden Strafgesetze — wohl die weitaus gröfste Zahl der heute geltenden — stellen folgerichtig den Grundsatz auf, dafs der Teilnehmer desselben Verbrechens schuldig sei, wie der Anstifter und der Gehilfe.

Daraus ergeben sich die weitern Bestimmungen: Teilnahme ist stets dolos. Einen selbständigen strafbaren Versuch der Teilnahme gibt es nicht. Erfolglose Anstiftung und Beihilfe ist also nicht strafbar. (Einige Strafgesetze, z. B. das österreichische, bedrohen im Widerspruche zu ihrem prinzipiellen Standpunkt die erfolglose Anstiftung mit Strafe.)

Die Strafbarkeit der Teilnahme beginnt erst mit der Ausführung der That durch den Thäter.

Teilnahme bleibt demnach straflos, wenn der Thäter nicht zur Ausführung geschritten ist, dagegen wird Teilnahme durch Widerruf nicht strafbar, wenn der Thäter die That ausführt.

Der Teilnehmer ist für Irrtümer und Ungeschicklichkeiten des Thäters, ebenso für die von ihm zum Zwecke der Ausfuhrung gewählten Mittel verantwortlich.

Die persönlichen Verhältnisse des Thäters wirken auf den Teilnehmer zurück. (Von den meisten geltenden Strafgesetzen wird diese Zurückwirkung auf jene persönlichen Verhältnisse beschränkt, welche einen Teil des Thatbestandes bilden.)

Den oben in Kürze entwickelten ältern Ansichten über die Lehre von der Teilnahme können sich die neuern Anschauungen nicht accommodieren, und es müssen deshalb auch

Digitized by Google

vom Standtpunkte der Gesetzgebung wesentlich andre Bestimmungen über die Strafbarkeit der Teilnahme gefordert werden.

Ich spreche vorderhand nicht davon, zu welchem Widerspruche die Ansicht von dem Kausalzusammenhange zwischen der Handlung des Teilnehmers und dem Erfolge der That selbst nach den älteren Ansichten führt, erinnere an die in dieser Richtung bestehenden zahlreichen Kontroversen und gekünstelten Deduktionen und begebe mich sofort in medias res.

. Die Annahme der Einheit des Vorsatzes im Urheber und Teilnehmer ist nicht vereinbar mit dem Begriffe des verbrecherischen, für die Zurechnung allein mafsgebenden Willens, wie wir ihn oben auf Grund der Resultate der neuern Psychologie entwickelt haben.

Dieser zufolge ist der Wille der Handlung immanent, reicht nur so weit als die Handlung; die Handlung des Anstifters und des Gehilfen ist aber etwas wesentlich anderes, als die That des Urhebers (Thäters und Mitthäters.)

Sie mag vom moralischen, ja selbst vom strafrechtlichen Standpunkte aus in gleichem Mafse zu ahnden sein, ja vielleicht strafbarer sein als die That des Urhebers, ein gemeinsamer Thatbestand liegt ihnen nicht zu Grunde, weder in subjektiver noch in objektiver Richtung.

Beide mögen dasselbe Ziel im Auge haben — es ist dies keineswegs immer der Fall —, der vorgestellte Erfolg der Handlung, welcher allein einen Bestandteil des verbrecherischen Willens bildet, ist beim Teilnehmer ein wesentlich andrer als beim Urheber.

Es sind ebensoviel doli als Thäter und Teilnehmer vorhanden.

Der Teilnehmer hat allerdings bei Begehung seiner Handlung den Erfolg der That des Thäters vor Augen, aber sein Vorsatz richtet sich nur auf die Herbeiführung des Erfolges seines eignen Handelns.

Das psychologische Verhältnis, in dem der Teilnehmer zur That steht, ist ein durchaus andres als das des Urhebers.

Nur wenn man das bewufste Mitwirken zur That eines andern, das Wissen um den von einem andern gewollten Erfolg mit dem verbrecherischen Willen identifizieren würde, wenn man annehmen würde, dafs das Bewufstsein der Mög-

Digitized by Google

lichkeit der That eines andern, welche der eine nicht abwenden kann oder will, dem verbrecherischen Willen gleichsetzt, wenn man sich beim Teilnehmer mit einer Art unbestimmten Vorsatzes begnügen will, mit welchem man sich beim Urheber nicht begnügen darf, könnte man von der Einheit des dolus bei Teilnehmer und Urheber sprechen.

Läfst man aber die Einheit des Vorsatzes fallen, so fällt damit auch die Einheit der Schuld.

Der Umstand, dafs die Handlung des Teilnehmers mit dem Erfolge der That im Kausalzusammenhange steht, genügt nicht, um die Einheit der Schuld anzunehmen, denn Kausalität und Verantwortlichkeit sind wesentlich verschieden, erstere ist rein subjektiver Natur.

Übrigens ist der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Teilnehmers und dem Erfolge der That keineswegs stets zweifellos.

Gerade vom Standpunkte der metaphysischen Strafrechtstheorieen aus, auf dem doch heute noch alle Strafgesetze stehen, und vom Standpunkte des Indeterminismus des Willens aus kann man einen Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Anstifters und der That des Urhebers gar nicht annehmen, denn die Handlung des Anstifters besteht ja nur in Beeinflussung des Willens des Urhebers, dieser aber ist nach indeterministischer Ansicht frei.

Die Hälschnersche Ansicht, dafs der Anstifter die Veranlassung zur Willenswahl herstelle, ist doch nur ein unzulänglicher Verlegenheitsbehelf.

Auch in jenen zahlreichen Fällen, in welchen die Beihilfe blofs in der Richtung fördernd der That des Thäters zu Hilfe kommt, dafs sie deren Ausführung zwar erleichtert, aber keine Bedingung der Ausführung ist, so dafs diese auch ohne die Handlung des Gehilfen vor sich gegangen wäre, kann doch von einem Kausalzusammenhange, der die notwendige Aufeinanderfolge von Ursache und Wirkung fordert, keine Rede sein.

Vom Standpunkte der neuern strafrechtlichen Ansichten aus, welche das entscheidende Gewicht auf die individualisierende Übung der Strafrechtspflege legen, kann also von der Einheit der That des Teilnehmers und Urhebers nicht gesprochen werden.

Digitized by Google

Der Teilnehmer hat eine andre Handlung gesetzt als der Urheber, er hat mit anderm Willen gehandelt, er hat selbständig gehandelt.

Seine Handlung ist strafbar, nicht weil er für die strafbare That eines andern, welche er ermöglichte oder förderte, verantwortlich ist, sondern weil er durch seine Handlung die Rechtsordnung dadurch gefährdet hat, dafs er mit individuell verbrecherischem Willen bei der Gefährdung der Rechtsordnung durch einen andern mitgewirkt hat, sei es, dafs er die das Verbrechen des Thäters fördernden Motive vermehrt oder verstärkt hat, sei es, dafs er die Abwicklung des Kausalzusammenhanges ermöglicht oder beschleunigt hat.

Weil die Handlung des Teilnehmers nach der einen und der andern Richtung hin geeignet ist, die Rechtsordnung zu gefährden, deshalb erfordert der durch die Rechtsordnung bezweckte Schutz der Rechtsgüter die Bestrafung des Teilnehmers.

Von diesem Standpunkte aus ergeben sich in Ansehung der Teilnehmer folgende strafrechtliche Bestimmungen:

Jede vorsätzliche Anstiftung zur Begehung einer strafbaren That, sei diese Verbrechen, Vergehen oder Übertretung, dolos oder fahrlässig, und jede vorsätzliche Beihilfe zu einer strafbaren That bildet ein selbständiges Verbrechen, das demzufolge auch allen gesetzlichen Bestimmungen, welche über Verbrechen im allgemeinen gelten, unterliegt.

Es gibt deshalb auch einen strafbaren Versuch dieses Verbrechens, ebenso einen Rücktritt von demselben, der die verübte Handlung straflos macht.

Es wird strafbare Teilnahme an der Teilnahme möglich sein. Die That des Thäters wird für die Thatbestandsfrage in betreff des Teilnehmers ganz indifferent sein.

Dagegen wird sich Art und Ausmafs der über den Teilnehmer zu verhängenden Strafe allerdings nach der Schwere jener That zu richten haben, zu welcher der Teilnehmer nach seinem Anschlage mitgewirkt hat.

Es wird deshalb die Strafe, welche das Gesetz auf das Verbrechen der Teilnahme setzt, sowohl nach Art als Ausmafs im möglichst weiten Rahmen auszumessen sein.

Digitized by Google

Erste Frage.

Gutachten von Reichsanwalt Dr. B. Getz in Kristiania.

I.

Wie bekannt, enthalten die meisten Strafgesetzbücher besondere Bestimmungen über die Teilnahme an Verbrechen.

Solche Bestimmungen können an und für sich verschiedene Zwecke verfolgen[1]). Sie können entweder in lediglich redaktionellen Rücksichten begründet sein, indem man es unbequem gefunden hat, die einzelnen Strafdrohungen so abzufassen, dafs sie alle Handlungsarten ausdrücklich nennen, durch die das Verbrechen verwirklicht werden kann. Oder der Zweck kann der sein, eine Strafmilderung denjenigen zu gestatten, die sich an der verbrecherischen Thätigkeit nur in geringerm Mafse beteiligt haben. Oder aber es können auch die gesetzlichen Regeln über die Teilnahme in der Auffassung der strafrechtlichen Begriffe selbst ihre tiefern Wurzeln haben, indem sie als eine Erweiterung der Strafbarkeit über diejenigen Rahmen hinaus betrachtet werden, welche durch den sonst geforderten Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg gesetzt sind.

---

[1]) Die folgenden Erörterungen stimmen in allem Wesentlichen mit der Auffassung überein, die ich schon in einer Abhandlung «Über die sog. Teilnahme» (om den saakaldte delagtighed) im Jahre 1875 verteidigt habe und die auch dem norwegischen Entwurfe eines Strafgesetzbuches zu Grunde liegt. Sie war meines Wissens, als sie in der genannten Abhandlung entwickelt wurde, bisher nicht in der Litteratur, wenigstens nicht in ihrer vollen Schärfe, vertreten. Ich kann aber jetzt von einer umständlichen Darstellung dieser Auffassung um so mehr absehen, als in den letzten Jahren auch in der Wissenschaft der grofsen Länder Stimmen von gröfster Autorität laut geworden sind, die ganz dieselbe Anschauung geltend machen. So namentlich Foinitzky, Die strafrechtliche Doktrin der Teilnahme, in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. XII Seite 55—87, v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl. u. a. Seite 189—190, und Kritik des allg. Teils des norw. Entwurfs in «Tidsskrift for Retsvidenskab» II, Seite 386, Lilienthal, Der Stoofsche Entwurf eines schw. Strafgesetzbuches, in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. XV Seite 287, Lammasch, Der norwegische Entwurf, ebenda XIV Seite 511—512, und Zürcher in Verh. der vom Eidg. Justizdep. einberufenen Expertenkommission, Bern 1894 Seite 139, Seuffert in der «Strafgesetzgebung der Gegenwart» I, Seite 23, und «Mitt. aus dem Entw. eines Strafgesetzbuches für Italien» Seite 175. Siehe endlich auch B. Gram in Tidsskrift for Retsvidenskab 1893 Seite 277.

Digitized by Google

Wenn diese verschiedenen Begründungen der Teilnahmebestimmungen einer Prüfung unterzogen werden sollen, so ist es natürlich, mit der letzten, weitestgehenden anzufangen. Es leuchtet ein, dafs diese Betrachtungsweise den Haupteckstein der Teilnahmelehre bildet; denn mit ihrer Beseitigung kann der ganzen Frage nur eine ganz untergeordnete Bedeutung beigemessen werden. Es wird sich ferner empfehlen, das Gebiet erst festzustellen, auf dem nach der allgemein angenommenen Meinung die gewöhnlichen Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausreichen, und auf das sich die Teilnahmebestimmungen darum weder zu erstrecken brauchen noch erstrecken. Dadurch wird die Prüfung sehr erleichtert: man braucht dann nur zu untersuchen, inwiefern zwischen den zwei Gebieten Verschiedenheiten obwalten, die eine verschiedene Auffassung der Kausalitätsverhältnisse begründen können.

Nach der ungefähr überall herrschenden Lehre sind besondere Teilnahmebestimmungen nur da geboten, wo sowohl die Handlung des «Teilnehmers», als diejenige des «Thäters», zumal die letzte, vorsätzlich vorgenommen ist. In allen andern Fällen sind danach die gewöhnlichen Bestimmungen hinreichend, um alles dasjenige unter Strafe zu stellen, was gestraft zu werden verdient. Wer einen andern zu einer fahrlässigen Handlung verleitet, die den Tod eines Menschen verursacht, wird selbst je nach der Absicht der Verleitung wegen fahrlässiger oder sogar wegen vorsätzlicher Tötung als Thäter gestraft. Wer zu einer solchen Handlung Hilfe leistet, z. B. einem andern das Gewehr verabreicht, das dieser in dem Irrtum, es sei ungeladen, gegen die Brust des Getöteten abschiefst, ist ganz in derselben Lage. Auch wenn die Handlung des unmittelbaren Thäters eine vorsätzliche ist, jedoch wegen besondrer subjektiver Strafausschliefsungsgründe, wie Alters, Wahnsinns, Irrtums oder Zwanges (Notstandes), ein vorsätzliches Verbrechen nicht bildet, wird der Anstifter oder Helfer selbst als Thäter gestraft. Wer also ein strafunmündiges Kind dazu verleitet oder einem solchen dazu Beihilfe leistet, einen Diebstahl zu begehen, ist selbst des Diebstahls schuldig, und das gleiche ist auch dann der Fall, wenn das Kind das erforderliche Alter erreicht hat, wegen fehlenden Unterscheidungsvermögens aber freigesprochen wird.

Digitized by Google

Alles dieses wird sodann als sogenannte mittelbare Thäterschaft unmittelbar unter die einzelnen Strafbestimmungen subsummiert.

Fragt man aber, warum nicht dasselbe auch dann gelten soll, wenn die That dem «unmittelbaren» Thäter als vorsätzliches Verbrechen anzurechnen ist, so wird geantwortet, dafs in diesem Fall der Kausalzusammenhang durch den freien Willensentschlufs dieses Thäters unterbrochen worden ist.

Durch diese Begründung wird somit die Teilnahmelehre von der metaphysischen Auffassung des menschlichen Willens insofern abhängig, als ihr der Boden ganz entrissen wird, sobald man die metaphysische Willensfreiheit leugnet. Selbst wer aber der Lehre des Indeterminismus huldigt, wird nicht im Ernste behaupten können, dafs die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die metaphysische Willensfreiheit sich decken müssen, dafs also z. B. durch eine Gesetzesänderung, die das Alter der Strafmündigkeit erhöht, auch der Wille der davon betroffenen Kinder seiner metaphysischen Freiheit beraubt werden müsse[2]).

Die Handlung braucht, damit sie im strafrechtlichen Sinne als kausal erscheine, nie den Erfolg notwendig herbeizuführen; es ist überall hinreichend, dafs sie sich als förderlich für den beabsichtigten Erfolg darstellt. Daraus erhellt, dafs der kriminalistische Kausalzusammenhang von der Beantwortung des metaphysischen Willensproblems ganz unabhängig ist; denn auch die entschiedensten Anhänger dieser Willensfreiheit werden doch nie zu behaupten vermögen, dafs sich der menschliche Wille von Gründen nicht beeinflussen lassen könne. Wäre dem so, dann stände übrigens die Sache der Teilnahme nicht besser; denn warum sollte man die sogenannten Teilnehmer strafen, wenn sie nichts zum Verbrechen beigetragen haben, ja nichts haben beitragen können?

[2]) Bisweilen ist ja eine Handlung nur für Personen in gewissen Stellungen strafbar, z. B. die Verkupplung eines erwachsenen Mädchens nur für ihre Eltern. Wenn dann der Vater einen Fremden angestiftet hat, die Verkupplungshandlung vorzunehmen, so liegt nicht Anstiftung im technischen Sinne vor, aber es soll hier der Vater selbst Thäter sein und der Thäter nur als ein Werkzeug angesehen werden, weil seine Willensfreiheit mit seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinwegfalle.

Digitized by Google

In dieser Richtung, d. h. in Anlehnung an die Kausalitätslehre, kann daher nicht die Begründung der Teilnahmebestimmungen gesucht werden. Es ist aber auch eine andre Erklärung geltend gemacht worden, die hier erwähnt werden soll. Man hat zugegeben, dafs auch der Teilnehmer Thäter im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes sei, wenn sich sein Vorsatz wirklich auf das Verbrechen selbst richte. Dies brauche aber nicht der Fall zu sein; namentlich bei der Beihilfe vor der That komme es häufig vor, dafs der Helfer nicht deswegen handele, weil ihn ein Interesse an dem Verbrechen des Thäters treibe, sondern weil er ein eignes Interesse an der Hilfeleistung habe, z. B. dafür gut bezahlt werde, und dann habe er keinen nach den allgemeinen Regeln hinreichenden verbrecherischen Vorsatz. Es wird durch diese Auffassung das Gebiet der Teilnahme sehr beträchtlich eingeengt; einige Trümmer des grofsen Gebäudes werden jedoch immer zurückbleiben.

Natürlich kann die Möglichkeit nicht geleugnet werden, dafs durch positive Gesetzesbestimmungen die sonst bestehenden Grenzen des Vorsatzes erweitert werden. Welche Gründe aber sollte man eben hier, wo der «unmittelbare» Thäter selbst zur Verantwortung gezogen werden kann, für eine Erweiterung zu Ungunsten des Theilnehmers angeben? — während man doch andrerseits findet, mit den gewöhnlichen Regeln auskommen zu können, wenn diese dazu führen, dafs für eine Rechtsverletzung niemand verantwortlich gemacht werden kann? Man behauptet: wer einen Revolver einem Menschen verkauft, der, wie der Verkäufer weifs, einen Mord beschlossen hat, könne nicht ohne besondere Bestimmungen gestraft werden, wenn er nicht selbst an dem Morde ein Interesse habe und darum denselben wünsche. Dann mufs dasselbe auch der Fall sein, wenn der auf den Mord Sinnende ein wahnsinniger Mensch ist. Unter dieser Voraussetzung aber finden die Teilnahmebestimmungen keine Anwendung, und der Helfer müfste also gerade hier, wo auch kein strafbarer Thäter vorhanden ist, straflos gelassen werden; während man es doch sonst so sehr für notwendig erachtet, neben dem Thäter auch einen andern Verantwortlichen zu haben, dafs man deswegen eine ganze Reihe Sonderbestimmungen schafft.

Digitized by Google

In der That dürfte es wenig zweifelhaft sein, dafs derjenige, der wissentlich dem Wahnsinnigen die Mittel zum Verbrechen zur Verfügung stellt, als vorsätzlicher Thäter des Verbrechens zu betrachten ist. Wäre dies nicht so, dann wäre es gewifs besser, den allgemeinen Begriff des Vorsatzes zu erweitern, als durch die Teilnahmebestimmungen Ausnahmen zu schaffen; denn unter allen Umständen mufs es einleuchtend sein, dafs diejenige Ausdehnung der Verantwortlichkeit, welche als genügend erachtet wird, wo es darauf ankommt, ob überhaupt jemand gestraft werden kann, auch dann genügen mufs, wo ein Verantwortlicher auf alle Fälle bereits vorhanden ist. Die Gesetzgebungen selbst haben sich auch sonst in vielen Fällen, z. B. in Prefssachen, eben von dem Gesichtspunkte leiten lassen, dafs das Vorhandensein eines strafbaren Urhebers es minder nötig mache, auch allen andern, namentlich den verhältnismäfsig minder Schuldigen, mit Strafe zu drohen. Ja sogar die Bestimmungen der meisten Gesetzgebungen über die Teilnahme selbst bieten insofern ein Beispiel dergleichen Auffassung dar, als sie die Strafe der minder Schuldigen bedeutend unter das Niveau hinabsetzen, das hätte beobachtet werden müssen, wenn von einem Alleinthäter die Rede wäre.

Es könnten noch verschiedene Versuche, einen Unterschied zwischen Teilnahme und Thäterschaft zu finden, erwähnt werden. Ich glaube aber von einer besondern Besprechung jeder einzelnen Lösung um so mehr absehen zu können, als alle in denselben Widerspruch wie die oben behandelten mit der von niemandem bestrittenen Beurteilung derjenigen Fälle geraten, in denen der Thäter selbst nicht straffähig ist[3]).

[3]) Hier sei nur folgendes erwähnt. Wenn eine verbreitete Meinung das Eigentümliche der Teilnahme in der gemeinsamen Verabredung findet, die eine gemeinsame, alles umfassende Schuld erzeuge, so kann dieser Auffassung um so weniger beigepflichtet werden, als weder die Teilnahme von der gemeinsamen Verabredung oder der gemeinsamen Schuld, noch diese Schuld von der Verabredung abzuhängen braucht. So mufs doch auch der, welcher einem andern ohne sein Wissen Beihilfe leistet, Teilnehmer sein; der Thäter aber kann doch z. B. nicht für die Einbruchshandlung des Helfers, die ihm den Zutritt zu erleichtern beabsichtigt, verantwortlich gemacht werden, wenn er gar nicht einmal weifs, dafs seinetwegen die Einbruchshandlung geschehen ist.

Digitized by Google

Treffend wird es somit von Prof. Lilienthal als das einzige Ergebnis des mit grofsem Aufwand geistiger Arbeit namentlich in Deutschland in den letzten Jahren geführten Streites bezeichnet, dafs keine Theorie es vermocht hat, zuverlässige Unterscheidungsmerkmale zwischen Thäterschaft und Beihilfe aufzustellen. (Zeitschr. XV, S. 287.)

II.

Ist es das Ergebnis der bisherigen Untersuchung, dafs die Ergänzung der Strafbarkeit durch Teilnahmebestimmungen in den Fällen, wo mehrere Zurechnungsfähige vorsätzlich handeln, ebensowenig notwendig ist, als in allen andern Fällen der Mitwirkung mehrerer, so kann es auf der andern Seite nicht geleugnet werden, dafs durch diese unnötige Ergänzung die natürliche Auffassung der Dinge in einer Weise verrückt ist, dafs dadurch Streitfragen geschaffen worden sind, welche vielfach der Gerechtigkeit wenig entsprechende Lösungen gefunden haben.

Es ist offenbar, dafs durch die Auffassung der Teilnahmebestimmungen als einer solchen Ergänzung eine prinzipiell andre Auffassung der Mitwirkung auf dem Gebiete, welches die Teilnahme umfafst, geltend gemacht wird, als auf dem aufserhalb derselben liegenden Gebiete. Auf diesem letzteren werden die Handlungen jedes Einzelnen an und für sich beurteilt. Was die andern gethan haben, geht ihn nur auf dieselbe Weise an, wie all' die andern Naturkräfte, die er in derselben Richtung wirken sieht und deswegen in die Berechnung mitaufnehmen kann und mufs. Seine That ist sein Verbrechen. Wer z. B. die Giftflasche auf den Betttisch hingesetzt hat in der Absicht, dafs die Wärterin dem Kranken fahrlässigerweise Gift statt Medizin gebe, hat sich ebensowohl

---

sondern sich nur derselben bedient in dem Glauben, dafs der Zutritt zufälligerweise offen stehe. Und auf der andern Seite kann es vorkommen, dafs kein anderer Verantwortlicher da ist, als der «mittelbare» Thäter, welchem der physische Thäter ja nur ein Werkzeug ist. So ist der Dieb unzweifelhaft ein Einbruchsdieb, wenn er sich einer Einbruchshandlung bedient, die er von seinem strafunmündigen Kinde hat vornehmen lassen; ja selbst wenn das Kind ohne vorangehende Verabredung diesen Beistand geleistet hat, wird doch gewifs nicht bestritten werden können, dafs der Vater, der sich wissentlich des geleisteten Beistandes bedient, auch die Beistandshandlung verantworten mufs.

Digitized by Google

schon durch das Hinsetzen selbst einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, wie wenn er in der Absicht gehandelt hätte, dafs der Kranke selbst aus Versehen Gift statt Medizin nehme. Und dasselbe ist auch nach der allgemeinen Lehre noch dann der Fall, wenn die Wärterin freilich vorsätzlich gehandelt hat, wegen jugendlichen Alters oder Geisteskrankheit jedoch nicht gestraft werden kann. Sobald aber auch sie wegen vorsätzlichen Verbrechens strafbar ist, ändert sich die Sache; das Hinsetzen der Giftflasche hört auf ein Verbrechen zu sein und sinkt zu einer unselbständigen Beihilfehandlung bei dem Verbrechen der Wärterin herab.

Dann aber tauchen viele Fragen auf, die nur durch diese neue systematische Konstruktion hervorgerufen sind. Am auffälligsten zeigt sich gewifs die Konsequenz der Auffassung der Teilnahmehandlung als nur eines Anhanges zur Thäterhandlung in den Fällen, wo nach den Ausdrücken der besondern Strafbestimmungen nicht jedermann, sondern nur Personen mit besondern Eigenschaften oder in besondern Stellungen Thäter sein können. Es ist dann selbstverständlich, dafs Personen, welche diese Eigenschaften nicht besitzen, diese Stellungen nicht innehaben, ebensowenig strafbare Thäter sein können, wenn sie eine andre Person als ihr unverantwortliches Werkzeug benutzen, wie bei unmittelbarem Selbsthandeln. Kann z. B. nur ein Beamter Thäter eines Amtsverbrechens sein, dann kann ein Nichtbeamter ein Amtsverbrechen auch nicht auf die Weise begehen, dafs er bei einem Beamten einen Irrtum erregt, auf Grund dessen dieser die verbrecherische Handlung in gutem Glauben vornimmt. War dagegen auch der verleitete Beamte sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewufst und somit eines vorsätzlichen Verbrechens schuldig, dann wird der herrschenden Lehre zufolge der Nichtbeamte vom Thäter zum Teilnehmer umgeschaffen, und gegen die Auffassung, dafs er als solcher gestraft werden kann, streitet allerdings nicht der Wortlaut der Gesetze (es sei denn eine Spezialbestimmung getroffen). Hält man an dem Ausgangspunkte fest, dafs die Teilnahmehandlung als Mitwirkung zum Verbrechen eines andern anzusehen ist, dann ist es vielmehr die logische, auch in vielen Ländern gezogene Folgerung, dafs jedermann überall Teilnehmer sein kann

Digitized by Google

ohne Rücksicht darauf, ob er auch hätte Thäter sein können. So wird es dann das Ergebnis, dafs z. B. der Fremde, der dem Vater zur Verkupplung seiner Tochter einen Rat erteilt hat, strafbar ist; nicht dagegen der Fremde, der dadurch dem Vater Hilfe geleistet hat, dafs er selbst die Verkupplung ausführte, und auch nicht derjenige, der den Vater selbst zur Verkupplung angestiftet hat, wenn es ein wegen Geisteskrankheit unzurechnungsfähiger Vater war, dessen Einfluſs er auf eine um so schändlichere Weise mifsbrauchte.

III.

Es scheint allerdings sehr zweifelhaft zu sein, ob namentlich die meisten neuern Strafgesetzbücher die oben erörterte und widerlegte Auffassung der Teilnahme anerkannt haben. Indem sie teils den Anstifter, teils auch allenfalls gewisse Arten der Gehilfen schlechthin unter den Begriff des Thäters (auteur, autor, dader usw.) subsumieren, scheinen sie sich der Auffassung angeschlossen zu haben, dafs zwischen Thäterschaft und Teilnahme keine begrifflsmäfsige Verschiedenheit obwalte. Wenn sie trotzdem den Unterschied in einigen Beziehungen aufrechterhalten, so mufs mithin der Grund dazu anderswo gesucht werden.

Es liegt hier am nächsten, denselben lediglich in Rücksichten auf die Strafzumessung zu suchen. Der Inhalt der fraglichen Bestimmungen scheint im ganzen diese Auffassung zu bestätigen, namentlich insofern sie alle solchen Schuldigen, welche mit der vollen Strafe belegt werden, ohnehin Thäter nennen und nur denjenigen, die sie mit dieser Strafe verschonen wollen, den Namen des Teilnehmers vorbehalten.

Gewifs kann auch in der Mitwirkung mehrerer ein Grund zur Herabsetzung der Strafe gefunden werden. Es ist aber schwer zu fassen, warum diese Herabsetzung nicht nach den Umständen auch dem Thäter oder demjenigen, der die That physisch ausgeführt hat, soll zu statten kommen können. Selbst wenn man nur den objektiv gröfsern oder geringern Grad der Mitwirkung berücksichtigt, kann es nicht bestritten werden, dafs die Mitwirkung eines «Thäters» sich im Verhältnisse zu der Mitwirkung andrer Schuldiger als ganz unbedeutend darstellen kann. Es ist indessen eine Einseitigkeit,

Digitized by Google

die Sache nur von der objektiven Seite zu betrachten. Auch auf die subjektive Schuld übt das Vorhandensein mehrerer Schuldigen regelmäfsig seinen Einflufs. Diejenigen, die sich durch Überredungen, ja vielleicht Drohungen haben verleiten lassen, können doch, auch wenn sie die eigentlichen Thäter sind, ebensowohl eine herabgesetzte Strafe verdienen, wie diejenigen, die freilich nur vor der That eine geringfügige Beihilfe geleistet, diese aber ganz aus eignem Triebe, vielleicht eines schnöden Gewinns wegen verübt haben. Die Wahrheit dieser Betrachtung wird auch von den Gesetzen in vielen einzelnen Fällen, namentlich bei Polizeiübertretungen in dem Mafse anerkannt, dafs sie hier oft nur die Übergeordneten oder diejenigen, in deren Interesse das Delikt begangen worden ist, mit Strafe bedrohen, die andern dagegen frei gehen lassen, auch wenn sie die physischen Thäter sind.

Es scheint mir darum das Entsprechendste zu sein, diese Strafmilderung mit einer Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten der Mitwirkung gar nicht in Verbindung zu setzen, sondern wie der norwegische Entwurf lediglich zu bestimmen: Wenn mehrere zu einem strafbaren Zwecke mitgewirkt haben, so kann die Strafe für diejenigen herabgesetzt werden, deren Mitwirkung wesentlich durch ihre abhängige Stellung veranlafst worden oder von verhältnismäfsig geringem Belang gewesen ist.

IV.

Können somit auch Strafzumessungsrücksichten keinen genügenden Grund zur Aufstellung besonderer Teilnahmebestimmungen abgeben, so bleibt uns nur übrig, die dritte der einleitungsweise genannten Erklärungen einer Prüfung zu unterziehen: statt überall in den einzelnen Strafbestimmungen Ausdrücke zu benutzen, welche alle Arten des Verursachens oder des Mitwirkens umfassen, sei es bequemer gefunden worden, die Generalbestimmung zu erlassen, dafs die Strafdrohung ohne Rücksicht auf ihren Wortlaut als gegen jeden gerichtet angesehen werden soll, der zum Erfolge in irgend einer Weise mitgewirkt hat.

Zu dieser Erklärung ist aber vorläufig zu bemerken, dafs,

Digitized by Google

wenn dies der Zweck der Teilnahmebestimmungen sein soll, der landübliche Teilnahmebegriff allerdings nicht mehr benutzt werden kann. Denn wird den speziellen Strafbestimmungen eine solche einengende Fassung und Auslegung gegeben, dafs sie einer derartigen Ergänzung bedürfen, so mufs dies ebensowohl der Fall sein, wenn derjenige, gegen den die Strafbestimmung dem Buchstaben nach allein gerichtet worden ist, wegen Alters, Wahnsinns, Irrtums oder andrer Ursachen nicht gestraft werden kann, wie im entgegengesetzten Falle. Kann z. B. nach dem Diebstahlsparagraphen, der nur von demjenigen spricht, der selbst die fremde Sache wegnimmt, nicht der gestraft werden, der einen andern in den Glauben versetzt, es sei die Sache die seinige, und dadurch zum Wegnehmen verleitet, dann mufs die Ergänzung ebensowohl ihn benennen, als den, welcher einen andern zu vorsätzlichem Diebstahl angestiftet hat. Es müfste dann statt der jetzt gewöhnlichen Teilnahmebestimmungen eine dahin lautende Bestimmung aufgenommen werden, dafs überall nicht nur derjenige, der selbst unmittelbar die That ausgeführt hat, sondern auch alle die, welche zu derselben auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar durch Rat und That mitgewirkt haben, als Thäter anzusehen sind.

Auch dies kann aber gar nicht als eine glückliche Neuerung empfohlen werden. Es ist in der That, wie schon früher angedeutet, ein Fehler der jetzigen Ordnung, dafs durch die Teilnahmebestimmungen die Strafbarkeit überall auf alle ausgedehnt wird, ganz ohne Rücksicht darauf, ob der besondere Teil die Strafbarkeit von besondern Eigenschaften u. dergl. abhängig macht. Dieser Fehler, dem man aber in betreff der sogenannten mittelbaren Thäterschaft bisher glücklich entgangen ist, würde durch eine solche Erweiterung des Gebiets der Teilnahme verallgemeinert werden.

Gewifs ist auch, was die sogenannte mittelbare Thäterschaft betrifft, die jetzt gewöhnliche Ordnung wenig befriedigend. In vielen Fällen ist es geradezu nur durch Auslegungen, die dem Buchstaben des Gesetzes geradezu Gewalt anthun, möglich, derselben Platz zu verschaffen. So z. B. wenn derjenige, der die neue Ehe eines andern dadurch verursacht hat, dafs er den Tod des frühern Ehegatten durch falsche

Digitized by Google

Angaben glaubhaft machte, selbst wegen Bigamie als Thäter verurteilt werden soll. Diesem Übelstande kann aber durch eine andre und genauere Fassung der speziellen Strafbestimmungen abgeholfen werden. Und wenn man diesen einen solchen Wortlaut gibt, dafs sie auch die mittelbare Thäterschaft in dem Umfange ausdrücklich umfassen, in welchem sie diese wirklich umfassen wollen, dann ist dadurch in der That zugleich die beste Ordnung geschaffen, auch für die Fälle, welche bisher als Teilnahme behandelt worden sind.

Diesen Weg hat der neue norwegische Entwurf einzuschlagen versucht. Wo, wie gewöhnlich, die Strafbarkeit jede Art des Verursachens oder Mitwirkens umfassen soll, wird das in diesem Entwurf dadurch kundgegeben, dafs in jeder einzelnen Strafbestimmung jeder Mitwirkende ganz im allgemeinen als strafbar bezeichnet wird. Wo dies nicht geschieht, ist es somit die Absicht des Gesetzes, die Strafbarkeit einzuengen, und überall ist also das Gesetz ganz genau nach dem Buchstaben zu nehmen.

So ist nach dem Entwurf in den Fällen, wo der unmittelbare Thäter eine Person in einer Vertrauensstellung sein mufs, die Mitwirkung seitens andrer Personen regelmäfsig nicht strafbar. So bei Amtsverbrechen, bei Offenbarung anvertrauter Geheimnisse, bei der Untreue, beim Verlassen in hilfloser Lage seitens desjenigen, der für das Unterbringen usw. zu sorgen hat, bei Mifshandlung der Kinder von seiten der Eltern oder andrer Vorgesetzter. Doch erklärt in vielen dieser Fälle der Entwurf auch Personen, die nicht in einer solchen Stellung sind, für strafbar, wenn ihre Mitwirkung in Verleitung oder Anreizung zur That bestanden hat. Was jedoch die Amtsverbrechen im besonderen betrifft, so geht er nicht einmal so weit; nur dann wird hier die mitwirkende Privatperson strafbar, wenn sie durch Gewalt, Drohung, Bestechung oder Hervorrufung eines Irrtums den Beamten zu einem rechtswidrigen Auftreten zu verleiten sucht, dann aber auch hier wie sonst ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte selbst mit Strafe belegt werden kann oder nicht.

Bei andern Verletzungen eingegangener Verpflichtungen bedroht der Entwurf in einigen besonders groben Fällen jede

Digitized by Google

Art der Mitwirkung mit Strafe. So bei Lieferungsverträgen in Kriegszeiten, oder wenn durch den Vertragsbruch Hungersnot u. dergl. verursacht wird.

So auch bei Benachteiligung der Gläubiger durch Beiseiteschaffen, Vernichten, Veräufsern usw. von Vermögensgegenständen oder durch Begünstigung einzelner Gläubiger; in letzterem Falle wird jedoch der Gläubiger, der Zahlung fordert oder empfängt, nicht schon deshalb strafbar. Für Schädigung der Gläubiger durch schlechte Geschäftsführung, Verschwendung oder Verzögerung der Konkurserklärung haften nur der Schuldner selbst und diejenigen, die seinen Angelegenheiten vorstehen, z. B. die Direktoren einer Aktiengesellschaft.

Gleich dem Meineidigen wird auch der gestraft, der zu einem unrichtigen beeidigten Zeugnis vorsätzlich mitgewirkt hat.

Was die Sittlichkeitsverbrechen betrifft, so droht der Entwurf in den Fällen der Notzucht, des Mifsbrauches von Kindern unter 13 Jahren u. dergl. allen Mitwirkenden mit derselben Strafe. In den Fällen strafbarer Verführung oder andern strafbaren Mifsbrauches älterer Personen wird zwischen denjenigen, die, um eigne Lust zu befriedigen, und denjenigen, die im Interesse andrer handeln, durchgängig gesondert, indem die letzteren strenger beurteilt werden als die ersteren und zum Teil sogar mit Strafe bedroht sind, wo jene straffrei gehen. Wer zur Blutschande zwischen andern mitwirkt, wird mit einer besondern Strafdrohung bedacht. Wegen ehelicher Untreue können nur die unmittelbar Beteiligten und diejenigen, die dazu verleitet oder angereizt haben, gestraft werden. Wegen des Bruchs eines Ehegelöbnisses nach erfolgter Schwängerung macht der Entwurf nur den Bräutigam verantwortlich. Ebenso wird, was die Verletzung der Pflichten des Schwängerers der Geschwängerten gegenüber betrifft, welche der Entwurf unter Strafsanktion gestellt hat, nur der Schwängerer selbst mit Strafe bedroht.

Auch auf dem Gebiete der Seefahrtverbrechen wird zwischen verschiedenen Fällen unterschieden. Geht ein seeuntüchtiges Schiff in See, so haftet nur der Schiffer und der Reeder. Für Meuterei werden dagegen nicht nur die daran beteiligten Seeleute oder die physischen Teilnehmer bestraft,

Digitized by Google

sondern jeder Mitwirkende, selbst wenn er nicht an Bord des Schiffes ist. Ebenso ist wegen Entweichung aus dem Schiffsdienste nicht nur der Seemann selbst verantwortlich, sondern es können andre Mitwirkende sogar strenger als er bestraft werden, wenn ihre Mitwirkung gewohnheitsmäfsig oder in gewinnsüchtiger Absicht stattfindet.

Betreffs der Übertretungen sind im Entwurf so vielfach Ausnahmen von der Regel der Strafbarkeit jeder Mitwirkung gemacht, dafs darauf hier nicht des Nähern eingegangen werden kann. Im ganzen läfst hier der Entwurf die Verantwortlichkeit für Verletzungen besonderer Pflichten nur denjenigen treffen, welchem die Pflichten obliegen.

Natürlich werden die Lösungen, die der norwegische Entwurf den behandelten Fragen gegeben hat, in vielen Einzelfällen verschiedener Beurteilung unterliegen können. Trotzdem aber glaube ich, dafs er den Weg betreten hat, der allein zu richtigen Lösungen führen kann. Und gewifs mufs es auch anerkannt werden, dafs die Ordnung des Entwurfs — mag sie auch gar nicht tadelfrei durchgeführt sein — der bisher gewöhnlichen Ordnung vorzuziehen ist; denn diese führte zu einer unlogischen Sonderung zwischen sogenannter mittelbarer Thäterschaft und Teilnahme.

Wie es sich verhält mit dem Einflusse solcher persönlichen Eigenschaften, die die Strafbarkeit erhöhen oder mindern, ergibt sich nach dem Entwurf aus der Fassung der Strafbestimmungen selbst. Die Strafe des Totschlages z. B. ist im § 233 bestimmt und § 234 mildert dieselbe nur für die Mutter, die den Tod ihres unehelichen neugeborenen Kindes verursacht oder zu diesem mitgewirkt hat. Ebenso steht die Sache bei Fruchtabtreibung usw. Ganz auf dieselbe Weise löst sich die Frage, inwiefern der sogenannte Teilnehmer für dasjenige verantwortlich gemacht werden kann, was der Thäter gethan hat, ohne dafs es im Vorsatze des Teilnehmers lag. Es wird z. B. zu einer Körperverletzung angestiftet, in deren Verlauf der Thäter den Angegriffenen absichtlich tötet. Man denke sich ferner, dafs der Angestiftete in einen Irrtum versetzt war, weshalb er in gutem Glauben den Angriff unternahm, und weiter, dafs er bei diesem den Totschlag in der Notwehr verübte. Dafs in diesem Falle der Anstifter als

Digitized by Google

mittelbarer Thäter einer Körperverletzung mit tödlichem Ausgange zu strafen ist, scheint unleugbar; dann mufs aber nach dem Entwurf auch dasselbe gelten, wenn dem unmittelbaren Thäter die volle Verantwortlichkeit seiner Handlungen zugemutet werden kann. Auch wenn also der Thäter einen bewufst rechtswidrigen Angriff unternimmt und bei diesem, durch die Hitze des Streites gereizt, den Totschlag verübt, hat der Anstifter zu einer Körperverletzung mit tödlichem Ausgange mitgewirkt.

V.

Auch was die Frage betrifft, ob strafbarer Versuch vorliegen kann, ehe der «Thäter» eine Versuchshandlung vorgenommen hat, ergibt sich die Antwort von selbst, wenn man damit einverstanden ist, dafs die sogenannte Teilnahme und die mittelbare Thäterschaft juristisch ganz dasselbe sind und ganz nach denselben Gesichtspunkten beurteilt werden müssen. Denn niemand bestreitet, dafs der «mittelbare» Thäter einen Versuch seines Verbrechens gemacht hat, wenn er zu einer strafbaren Handlung zu verleiten oder behilflich zu sein versucht hat. So ist z. B. ebensowohl derjenige des Mordversuchs schuldig, der das geladene Gewehr hingesetzt hat, damit es ein Wahnsinniger nehme und einen andern erschiefse, wie der, welcher dasselbe gethan hat in der Absicht, dafs jemand, der nicht weifs, dafs das Gewehr geladen ist, sich selbst zufälligerweise töte.

Die theoretische Stellung ist somit klar und es fragt sich nur, ob vielleicht hierdurch der strafbare Versuch weiter ausgedehnt wird, als die prakischen Rücksichten erheischen oder sogar erlauben; denn dagegen kann natürlich kein Einwand gemächt werden, dafs die Gesetze der Strafbarkeit des Versuches sowohl in dieser Beziehung wie in andern engere Grenzen ziehen, wenn sie sich damit begnügen zu können glauben. Als ein Grund hierzu könnte geltend gemacht werden, dafs es einen anstöfsigen Eindruck mache, wenn derjenige, der z. B. nur ein Mittel, einen Rat oder eine Auskunft zur Begehung eines Diebstahls gegeben hat, gestraft werden soll, während der, dem dadurch Beihilfe geleistet worden ist, noch keiner strafbaren Handlung beschuldigt werden kann.

Digitized by Google

Darauf ist jedoch zu erwidern, dafs insofern keine neue Bahn hiermit betreten wird, als schon jetzt viele Gesetzgebungen nicht nur in mehr oder minder weiter Ausdehnung mifslungene Anstiftung, sondern regelmäfsig auch solche Hilfeleistung wie Verschaffung von falschen Schlüsseln und Dietrichen besonders mit Strafe bedroht haben. Unleugbar kann auch die Nichtstrafbarkeit selbst der an und für sich minder bedeutenden Hilfehandlungen unter gewissen Umständen zu anstöfsigen Ergebnissen führen. Es hat z. B. ein Mann sich bei einem andern darüber Auskünfte verschafft, wo er seinen Feind am besten finden könne, unter dem Vorwande, er beabsichtige denselben zu ermorden. In der That war es aber seine Absicht, ihn zu berauben und dazu benutzt er auch die gegebenen Auskünfte. Nach der gewöhnlichen Teilnahmelehre müfste hier der Auskunftgeber ganz straflos ausgehen, was gewifs nicht dem allgemeinen Rechtsbewufstsein entspräche.

Auf der andern Seite braucht man gewifs nicht zu fürchten, dafs es zu bedenklichen Ergebnissen führen mufs, wenn diese Arten verbrecherischer Versuche in derselben Ausdehnung wie jede andre unter Strafe gestellt werden. Es ist ja von jeher Rechtens gewesen, dafs der, welcher einen Strafunmündigen zu einer strafbaren Handlung zu verleiten oder einem solchen dabei Beihilfe zu leisten versucht hat, schon dadurch selbst sich eines strafbaren Versuches schuldig macht; und gewifs hat man doch nirgends die Erfahrung gemacht, dafs hierdurch dem Gebiet der strafbaren Handlungen eine unhaltbare Ausdehnung gegeben worden ist. In der That kommen nur ganz selten Fälle vor, in denen solche Handlungen, wenn der «unmittelbare» Thäter noch nichts gethan hat, verfolgt werden; und diese seltenen Fälle finden auch regelmäfsig in besondern Umständen, die die verbrecherische Absicht haben hervortreten lassen, ihre Begründung. Auf gleiche Weise wird, wenn man dieselbe Ordnung auf alle sogenannten Teilnahmehandlungen ausdehnt, die Begrenzung sich auch hier von selbst machen.

Wenn noch nichts vorgenommen ist, was die verbrecherische Absicht bekundet, dann wird eine Untersuchung und Verfolgung nur äufserst selten überhaupt eingeleitet werden können, eigentlich nur in Fällen der Selbstanzeige und der

Digitized by Google

Denunziation seitens Mitschuldiger. Und überall, wo nicht ein starres Legalitätsprinzip die Verfolgung beherrscht, wird in den meisten dieser Fälle die Staatsanwaltschaft es mit gutem Gewissen unterlassen können, die Klage zu erheben, selbst wenn der Beweis keine Schwierigkeiten darbietet. In vielen Fällen würde sogar wegen des Zusammenstofses mehrerer strafmildernder Umstände, der hier stattfindet, die Strafe, jedenfalls nach den Regeln des norwegischen Entwurfs, schlechthin wegfallen. In Wirklichkeit erstreckt dieser Entwurf die Strafbarkeit kaum so weit, wie das geltende dänische Gesetz, das vorbereitende Handlungen und hierunter auch die Teilnahmehandlungen im allgemeinen in das Gebiet des Strafbaren hineingezogen hat, ohne dafs doch meines Wissens diese so ungewöhnliche Ausdehnung der Strafbarkeit zu praktischen Unzuträglichkeiten geführt hat.

Troisième question.

La formation des criminalistes praticiens.

Rapport de M. J. Foinitzki de St-Pétersbourg.

L'étude du droit criminel devant son origine aux besoins pratiques de la vie sociale a longtemps conservé un caractère essentiellement pratique. Elle consistait dans l'étude des lois que ses adeptes devaient apprendre à appliquer. Cette étude, poursuivait un but judiciaire, n'étant qu'une espèce d'apprentissage destiné à former l'expérience des juges. Elle se bornait à des opérations de logique ayant pour objet le texte légal. On négligeait tout ce qui restait en dehors de ce texte même, quoique représentant son essence intime et ayant trait aux conditions naturelles dans lesquelles cette loi était née.

Peu à peu ces limites s'élargissent et le caractère de la science se modifie. La réception du droit romain et le développement du rationalisme qui enfanta l'école du contrat social ne permettent plus de se contenter des matières restreintes que présentaient la législation locale et la pratique judiciaire. Des vues d'ensemble apparaissent qui n'avaient pas encore existé, indépendantes des besoins pratiques de la justice,

Digitized by Google

voulant lier le législateur lui-même: la théorie du droit pénal s'élabore et elle forme aujourd'hui l'objet de l'enseignement universitaire.

Est-il désirable de se désister de ces généralisations, de proclamer nulle et non-avenue la théorie du droit pénal, de revenir aux études judiciaires pratiques. Manifestement, la réponse ne peut être que négative et ce n'est pas dans ce but que le bureau de l'union internationale de droit pénal a posé la question concernant la formation de criminalistes praticiens. L'étude théorique des classes criminelles et des mesures employées pour les combattre se développe à nos yeux de plus en plus et on ne saurait la supprimer. Cette étude envisage non pas seulement la face légale et dogmatique du crime et de la peine, mais encore leur côté social et cosmologique. Près du droit pénal considéré comme une science historique et dogmatique apparaissent la pénologie, la sociologie et l'anthropologie criminelles; on jette les fondements de la politique pénale. Notre Union fait des vœux ardents pour le progrès de ces sciences, elle stimule l'étude approfondie du crime et de la peine, considérées non pas uniquement comme des notions abstraites, mais bien en qualité de valeurs vitales, réelles, dont l'origine, l'existence et le développement sont déterminés par des lois naturelles.

Cependant, puisque le crime ou plutôt le criminel et la peine ne sont pas des notions abstraites et qu'ils représentent des phénomènes réels, la société est obligée d'en tenir compte et la science doit avoir égard aux exigences pratiques que leur existence suscite. Ces exigences sont doubles: 1°, les délits doivent être prévenus, 2°, ils doivent être découverts et leurs auteurs convaincus et punis. La première provoque le fonctionnement d'une police préventive, branche d'enseignement spéciale. La conviction du criminel et sa punition forment l'action judiciaire, objet de la science pénale, comprenant le procès criminel et le droit pénal proprement dit. Ces deux sciences, se consacrant à l'étude théorique du crime et de la peine, ne doivent pas perdre de vue le but pratique — la lutte contre la classe des malfaiteurs, lutte dont la nécessité est si fortement ressentie par la société. Cela veut dire qu'elles doivent veiller à la formation d'un

Digitized by Google

personnel suffisant qui puisse mener cette lutte avec succès, ayant acquis les connaissances indispensables qui le mettent en mesure de remplir ce triple devoir: prévenir le crime, convaincre et châtier le criminel.

Ces sont, en premier lieu, les connaissances dogmatiques. Pour combattre le crime, il faut d'abord savoir quels actes sont ainsi qualifiés dans la loi, quels moyens de combat elle autorise — il faut aussi savoir se servir de ces moyens. L'enseignement contribue à l'acquisition des connaissances, le savoir s'acquiert par la pratique. Pour répondre aux exigences de la justice pratique, on se contente généralement de ces connaissances et de ce savoir: on étudie les codes et la pratique judiciaire, on résout des difficultés légales; — les facultés logiques de l'étudiant se développent de cette manière et les normes juridiques qu'il devra appliquer plus tard se gravent dans sa mémoire. Cette éducation juridique est très importante pour former des juges, des avocats, des accusateurs publics, et dans tous les pays nous rencontrons ces études pratiques. Mais les connaissances dogmatiques de cet ordre et les études pratiques qui aident à les acquérir ne suffisent même pas aux fins judiciaires. Chaque délit, se présentant comme un phénomène physico-sociologique, est le produit de diverses conditions physiques, sociales et individuelles; il est commis dans certaines conditions extérieures, dans un milieu déterminé, d'une certaine façon, — voire même, à l'aide de certains instruments. L'action judiciaire ne se borne pas à appliquer la loi; elle s'efforce de pouvoir établir avec précision tous les faits, elle recherche les preuves, et de cette façon elle rentre dans le domaine de la pensée humaine en général, elle se tient au courant de toutes les connaissances se rapportant aux sphères si variées de la vie. Toutes les branches de la science humaine — la géographie et la médecine, la physique et la mécanique, la chimie et la biologie etc., et tous les arts — la musique et la poésie, l'architecture, la photographie peuvent contribuer avec fruit; le progrès de ces sciences et de ces arts élargit aussi le cadre des expériences judiciaires ayant trait à la découverte des crimes et de leurs auteurs.

Il est encore moins possible de se contenter de notions

Digitized by Google

purement dogmatiques dans le domaine de la prévention. Elle exige également une connaissance approfondie de la nature sociale des crimes, des conditions vitales dans lesquelles les malfaiteurs se trouvent placés; elle demande l'étude détaillée de leurs mœurs et coutumes, des formes qu'ils mettent à l'accomplissement de leurs desseins criminels; il est fort utile que les fonctionnaires chargés de la prévention des crimes possèdent des renseignements précis sur différents groupes sociaux (le monde de la bourse par exemple) et qu'ils aient en même temps une idée exacte de la situation économique, politique et morale de la société.

L'accusé convaincu et condamné devra être puni. Pour appliquer cette peine, les connaissances dogmatiques ne sauraient de même suffire; il faut que le châtiment soit organisé d'une façon rationnelle, il faut donc que ceux qui en sont chargés possèdent des notions pédagogiques, psychologiques, anthropologiques, médicales etc., il faut aussi qu'ils soient en mesure de contrôler l'exercice des métiers si nombreux qu'exercent les détenus; les connaissances d'un ordre tout pratique (systêmes de chauffage, d'éclairage, service sanitaire) leur seront enfin d'une grande utilité. — Le crime se produit dans les conditions les plus variées de la vie, dans tous les milieux sociaux et, pour pouvoir le combattre avec succès un savoir vaste et complexe est nécessaire: il faut connaître toute la vie et toutes ses sphères.

Cette complexité même des connaissances dont le criminaliste pratique ne saurait se passer démontre clairement l'impossibilité de les réunir dans un enseignement auquel serait affectée une seule et même chaire d'université. Un essai de ce genre, tenté avec quelqu'esprit de suite et en tenant compte de la spécialisation des sciences à l'heure présente, demanderait un programme tellement immense que les forces intellectuelles et un seul homme n'en viendraient pas à bout. Un savant distingué qui professe l'opinion contraire, M. le Dr. Grofs, n'a fait que démontrer cette assertion d'une façon évidente. La »criminalistique« qu'il préconise contient, entre autres branches, la métallurgie, l'art photographique. Mais alors, pour entrer pleinement dans cet ordre d'idées, pourquoi exclure la chimie ainsi que la médecine, la technologie avec

Digitized by Google

la mécanique, voire même l'astronomie et la biologie, le manuel de la bourse, les différents métiers, la géographie et la météorologie, puisque le criminaliste peut, dans l'exercice de ses fonctions, rencontrer ces matières. Pour pouvoir se rendre maître de toutes ses matières, il faudrait être obligé de ne commencer la carrière judiciaire qu' à l'âge où elle s'achève actuellement, puisque les connaissances devant former la criminalistique ne sauraient être acquises plus tôt. Ce serait donc constituer une limite d'âge, mais à rebours. Et encore M. le Dr. Grofs néglige du reste les moyens préventifs et ne parle que de l'action judiciaire pratique.

Dans certains pays, la médecine légale et la psychiatrie judiciaire rentrent dans le programme d'enseignement universitaire obligatoire en qualité de science demandant des chaires spéciales. L'expérience des universités russes qui avaient de prime abord adopté ce système a donné des résultats assez tristes. Les étudiants fréquentaient avec peu d'empressement les cours des professeurs de ces matières qui étaient considérées comme secondaires; n'étant pas préparés à les suivre avec profit, ils y perdaient leur temps, sans jamais acquérir de connaissances sérieuses. On résolut donc d'abandonner ce système infécond et, à l'heure présente, l'étude de ces sciences n'est plus obligatoire dans nos facultés de droit et ne donne lieu à aucun examen.

Pour résoudre le problème en question, on ne peut donc recommander ni la création d'une »criminalistique«, ni la formation de chaires spéciales, destinées à traiter les multiples sciences spéciales en vue des besoins judiciaires. On doit, au contraire, exclusivement s'en tenir aux chaires existantes de droit administratif et de droit pénal (procedure et droit matériel), qui n'ont pour objet que le domaine juridique. Mais il faut avouer que l'enseignement professé du haut de ces chaires ne suffit plus aux exigences qui doivent être formulées, si on se rend compte du progrès général des sciences, et que, pour arriver à une solution satisfaisante, il importe de combler des lacunes graves.

Et d'abord nous voyons que le programme de ces deux chaires ne comporte presque exclusivement que des matières

Digitized by Google

juridico-dogmatiques. Tout en reconnaissant leur nécessité, il est impossible de s'y borner, surtout pour la théorie de la police préventive qui est obligée d'étudier la classe des malfaiteurs au point de vue sociologique et anthropologique et de tenir compte des conditions de milieu social qui déterminent l'action criminelle. Les nombreux ouvrages qui se rapportent à ces questions ne demandent qu'un travail systématique qui puisse répartir les connaissances qu'ils contiennent, sous les différentes rubriques du même enseignement. Mais ici il est très important de suivre la règle: Suum cuique. Devant le développement actuel de la science, il est nécessaire d'en spécialiser les branches: nul ne peut les embrasser dans toute leur étendue et cependant le demi-savoir est pire que l'ignorance même; il s'agit d'éviter le reproche, qui peut être adressé aux juristes au sujet des questions de médecine légale et de psychiatrie, dans lesquelles ils se prétendent quelquefois compétents au même degré que le médecin et qu'ils voudraient pouvoir trancher sans avoir recours à celui-ci. Qu'on s'en souvienne, la théorie de la police préventive et de procédure criminelle doivent être des sciences juridiques: vis-à-vis des connaissances d'un autre ordre, elles doivent savoir les rapports que ces connaissances ont avec la jurisprudence, elles ne les envisagent qu'au point de vue juridique, en tenant compte des exigences pratiques, et sans s'efforcer d'innover dans un domaine qui leur est étranger. Dans le cas contraire il ne peut y avoir que légèreté, manque de sérieux peu désirables.

En second lieu, les procédés mêmes que la jurisprudence emploie dans ses recherches et plus particulièrement ceux recommandés par la théorie des preuves judiciaires ont été élaborés depuis bien longtemps: ils ne sont plus à la hauteur du progrès scientifique contemporain. Le témoignage d'une tierce personne est toujours encore la preuve principale: nous y ajoutons plus ou moins de foi, et les causes de notre croyance sont pour la plupart étrangères à l'affaire même; nous nous appuyons sur le serment prêté, sur la bonne réputation du témoin, son désintéressement etc. L'élément de confiance joue ici un rôle très important et donne aux preuves judiciaires un caractère essentiellement subjectif. Cependant,

Digitized by Google

d'après les dogmes de la logique actuelle, le vrai savoir suppose l'objectivité, la réalité, pouvant être vérifiée à l'aide des opérations d'analyse et de synthèse. On remarque partout cette tendance de substituer le savoir objectif aux connaissances subjectives, aussi bien dans le domaine judiciaire qu'ailleurs. La preuve de la récidive ne se fait plus par les dépositions de l'accusé, se nommant et racontant ses antécédents, mais par l'anthropométrie; à l'expertise calligraphique vient se joindre l'expertise photographique; les preuves matérielles acquièrent comme de juste une valeur toujours plus grande. Le Dr. Grofs donne à ce sujet des indications précieuses, et cette vérité est évidente pour tous ceux qui ont en quelque sorte exercé la justice: bien souvent une trace matérielle imperceptible, une mèche de cheveux, l'empreinte d'un pied amènent la découverte du crime et de ses auteurs. Il est de plus en plus désirable de reconstituer le crime devant le juge dans toutes ses conditions extérieures, non seulement d'après les dépositions des témoins, mais encore et surtout à l'aide des objets qui ont servi d'instruments du crime, qui ont été trouvés à l'endroit de sa perpétration; des photographies, des modelages en plâtre etc. Nous estimons les dépositions des témoins, non plus d'après leurs qualités personnelles et leurs actes, mais en considérant comment elles s'accordent avec les circonstances de fait et selon qu'elles sont ou non objectivement confirmées. Le professeur Glaser, de glorieuse mémoire, a admirablement formulé cette idée, en disant que les preuves judiciaires et leur estimation doivent se trouver dans l'affaire même et non pas dans des faits extérieurs qui y sont étrangers. Mais cette pensée demande à être plus amplement développée et adaptée aux différentes formes des preuves, ainsi qu'en témoignent les travaux du docteur Grofs. Il est évident qu'il importe beaucoup que tous ceux qui se préparent à la lutte sociale contre les malfaiteurs, soit dans le domaine préventif, soit dans celui de la justice, s'imprègnent de cette idée.

Etant donné que sur 100 étudiants en droit un vingtième à peine se voue à la carrière de criminalistes, il est indispensable de prendre en considération les moyens dont l'université peut disposer pour la formation des chaires de

Digitized by Google

droit, en regard des exigences de cette faible moyenne. Il va sans dire que l'étude d'un cours plus détaillé ne serait d'aucune utilité pour les 19 autres vingtièmes qui n'auront jamais l'occasion de mettre ces connaissances en pratique. Quant à la partie relativement minime des criminalistes praticiens futurs, l'Etat peut et doit leur demander des connaissances plus détaillées, dont il ne peuvent pas se passer; l'Etat pourrait même instituer des examens spéciaux pour éprouver ces connaissances. Les universités et les hautes écoles juridiques devraient contribuer à alléger cette entreprise, en créant des cours spéciaux et non obligatoires de droit pénal, de procédure criminelle et de théorie de police préventive ayant pour but l'étude des moyens préventifs, des actes criminels et la découverte de leurs auteurs, en tenant compte des traits caractéristiques des différentes régions du pays. On arriverait, par exemple, à de tout autres conclusions en comparant le Caucase où le crime est presque exclusivement motivé par la vengeance et a souvent pour but le brigandage pur et simple, à la Pologne où les mobiles et les moyens du crime sont tout à fait différents. Il est évident que ces cours doivent être suivis d'une étude pratique préparatoire ou d'une espèce de »stage« dont le but serait de spécialiser les renseignements acquis et qui donnerait des connaissances sinon neuves, du moins pouvant être nouvellement adoptées. En associant ces stagiaires, soit aux fonctionnaires de la justice, soit aux membres éminents du barreau, on obtiendrait un bénéfice double: ces jeunes énergies, mises au service d'une expérience mûre, s'y formeraient elles-mêmes et quand les disciples déjà initiés à leurs nouvelles fonctions viendront remplacer leurs anciens maîtres, il ne dépendra que d'eux de s'en montrer dignes.

Digitized by Google

Vierte Frage.

Thesen von Landrichter Dr. Aschrott in Berlin.

I. Eine Erweiterung des summarischen Verfahrens empfiehlt sich:

a) von dem Gesichtspunkte einer energischen Strafjustiz, da je schneller die Strafe der Gesetzesverletzung folgt, um so gröfser die Wirkung der Strafe auf den Thäter und auf die Bevölkerung ist;

b) mit Rücksicht auf die Ersparung von Kosten für den Thäter wie für den Staat.

II. Die Erweiterung des summarischen Verfahrens steht mit dem Prinzip einer Unterscheidung von Rückfälligen und Erstlingsverbrechern an sich nicht in Widerspruch; jedoch sollte das summarische Verfahren mit Rücksicht auf dies Prinzip nur zur Anwendung kommen:

a) bei leichtern Delikten, bei welchen eine gewohnheits- oder gewerbsmäfsige Begehung nicht in Frage stehen kann — hierher gehören insbesondere der gröfsere Teil der Übertretungen, sowie der aus Fahrlässigkeit oder in der Erregung begangenen Vergehen;

b) in Fällen, in welchen die Feststellung der Vorstrafen nicht von wesentlicher Bedeutung für die Höhe der zu erkennenden Strafe erscheint;

c) in Fällen, in denen es möglich ist, alsbald und jedenfalls bis zur Hauptverhandlung festzustellen, ob der Thäter bereits wegen eines ähnlichen Deliktes vorbestraft ist.

Digitized by Google

20.

Mitgliederverzeichnis. — Liste des membres.

---

1. Österreich. — Autriche.

1. Dr. Jos. M. Baernreither, Reichsratsabgeordneter, Wien VIII.
2. Dr. Ernst Bareuther, Reichsratsabgeordneter, Wien I, Abgeordnetenhaus, Schottenring 19.
3. Dr. E. Benedikt, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien I, Renngasse 6.
4. Dr. Carl Beurle, Hof- u. Gerichtsadvokat, Landtagsabgeordneter, Linz, Oberösterreich, Landstrafse 9.
5. Dr. Aug. Brunner, Landesgerichtsrat in Wels.
6. Ignaz Derleth, Landesgerichtspräsident a. D., Linz a./D., Promenade 10.
7. Dr. Ad. Dürrnberger, Hof- und Gerichtsadvokat, Linz a. D.
8. Dr. August Finger, Professor des österr. Strafrechts an der deutschen Karl-Ferdinands-Universität, Prag, Weinberge, Sladkofskygasse 2.
9. Heinrich Fischer, Strafhausdirektor, Zenica, Bosnien.
10. Dr. Friedrich Fritsch, Advokat, Haida.
11. Dr. Anton Ritter v. Glanz, Hof- u. Gerichtsadvokat, Linz a./D.
12. Dr. Hans Grofs, Landesgerichtsrat, Graz, Elisabethstr. 39.
13. Dr. Gustav v. Hattingberg, k. k. Hofrat und Oberstaatsanwalt, Wien III, Geusangasse 5.
14. Dr. K. Hiller, Regierungsrat, Professor des Strafrechts, Czernowitz.
15. Dr. Heinr. Hinsenkamp, Advokat, Urfahr-Linz a./D.
16. Dr. Hugo Högel, Staatsanwaltsstellvertreter, Graz i. Steiermark.
17. Dr. Vincenz Graf Huyn, k. k. Statthalterei-Konceptspraktikant, Linz a./D.
18. Dr. Ernst Jäger, Hof- u. Gerichtsadvokat, Linz a./D.
19. Jaromir Janota, Oberdirektor der k. k. Strafanstalt Karthaus b. Jičin (Böhmen).
20. Paul Kopfinger, Oberlandesgerichtsrat, Staatsanwalt, Linz.

Digitized by Google

21. Dr. Ernst Kretz, k. k. Auskultant, Wien IV, Theresianumgasse 8.
22. Dr. Edmund v. Krzymuski, Professor des Strafrechts, Krakau, Karmelickastrafse 29.
23. Dr. Gandolf Graf Kuenburg, Senatspräsident am obersten Gerichtshof, Erster Vorsitzender der I. K. V., Wien.
24. Dr. H. Lammasch, Professor des Strafrechts, Wien VIII, Florianigasse 19.
25. Dr. S. R. Landau, Advokaturskandidat und Schriftsteller, Wien 2/3, Lilienbrunngasse 7.
26. Rudolf Ritter v. Laveran-Stibar, Staatsanwaltssubstitut, Linz a./D.
27. Dr. Ferdinand Lentner, Professor des Strafrechts, Innsbruck.
28. Dr. Ad. Lenz, Privatdozent der Rechte, Wien II, Taborstr. 58.
29. Bohuš P. Lepař, k. k. Kontrolleur der Strafanstalt Karthaus bei Jičin (Böhmen).
30. Dr. Konst. Ritter v. Lewiewski, k. k. Finanzprokuratur-Koncipient, d. Z. bei der k. k. Statthalterei, Linz a./D.
31. Dr. Eduard Ritter v. Liszt, k. k. Auskultant, Wien I, Schottenhof.
32. Dr. jur. Alex. Loeffler, Wien II, Herminengasse 21.
33. Dr. Julius Makarewicz, Krakau, Krupnicza 20.
34. Ant. Markovich, Oberdirektor d. k. k. Strafanstalt Marburg a./Drau.
35. Dr. Max Mihurko, Graz.
36. Dr. Max Neumüller, Advokaturskandidat, Linz a./D.
37. Dr. Rich. Newald, Hof- u. Gerichtsadvokat, Linz a./D.
38. Dr. Alex. Nicoladoni, Hof- und Gerichtsadvokat, Linz a./D.
39. Dr. Julius Ofner, Hof- u. Gerichtsadvokat, Wien I, Wollzeile 12.
30. Dr. L. Ostrożyński, Privatdozent des Strafrechts, Lemberg.
41. Friedr. Paul, k. k. Gerichtsadjunkt, Littau (Mähren).
42. Dr. Demeter Procopovici, k. k. Statthaltereikoncipist bei der Bezirkshauptmannschaft, Linz a./D.
43. Dr. Joseph Ritter Griez von Ronse, Hof- und Gerichts-Advokat, Wien I, Walfischgasse 6.
44. Dr. J. Rosenblatt, Professor des Strafrechts, Krakau.
45. Theod. Graf Salburg-Falkenstein, Koncipist der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gmunden, (Oberösterreich).
46. Gustav Ritter v. Scharfen-Henneberg, Landesgerichtspräsident, Linz a./D.
47. Dr. Wilhelm Schneeberger, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien I, Tuchlauben 7.
48. Dr. Ferdinand Schrott, General-Advokat beim obersten Gerichts- und Kassationshof, Wien.

Digitized by Google

49. Dr. Jos. Sládeček, Verteidiger in Strafsachen, Prag, Žitná ulice č. 26.
50. Dr. P. v. Stebelski, Professor des Strafrechts, Lemberg.
51. Dr. Franz Storch, Professor des Strafrechts, Prag.
52. Dr. Alas Stourzh, Landesgerichtsrat, Wien.
53. Dr. J. Vargha, Professor des Strafrechts, Graz, Burgring 22.
54. Dr. Wilh. Wahlberg, Hofrat, Professor des Strafrechts, Wien I, Weihburggasse 32.
55. Ludw. Ritter v. Zepharovich, Landgerichtsadjunkt, Linz a. D
56. Dr. A. Zucker, Professor des Strafrechts, Prag.

2. Neue Mitglieder. — Membres nouveaux.

1. Bornemann, Zuchthausdirektor, Marienschlofs (Hessen).
2. M. Braeken, étudiant, Bruxelles, 4 rue Moretus.
3. Coriolan Brediceanu, Advokat, Lugos (Ungarn).
4. La chambre des représentents de Belgique, Bruxelles.
5. P. Droogleever Fortuijn, Advocat, s'Gravenhage, Anna Pawlownastraat 18b.
6. M. Dr. Ed. Fouks, sénateur de l'empire et président de la société juridique, St. Petersbourg, Basseynaya 25.
7. M. Gallet, juge de paix, Anvers, rue van Lérius 1.
8. Girth, Bürgermeister u. Rechtsanwalt, Uslar (Hannover).
9. Gnauth, Oberbürgermeister, Gieſsen.
10. Grofsherzoglich hessische Zellenstrafanstalt, Butzbach.
11. Dr. Güngerich, Erster Staatsanwalt, Gieſsen.
12. Dr. Hanau, Referendar, Wiesbaden.
13. Dr. Berndt Hellborn, Nettraby.
14. Jöckel, Landgerichtsdirektor, Gieſsen.
15. Ernst Kallenberg, cand. jur., Vice-Häradshöfding, Malmö, Drottinggatan.
16. Dr. Keil, Staatsanwalt, Breslau.
17. Dr. P. Lafrenz, Amtsrichter, Hamburg, Klosterallee 39.
18. Dr. R. Leonhard, Professor, Marburg (Hessen).
19. Paul Levy, juge d'instruction, Epernay.
20. Löwenbach, Gerichtsassessor, Ruhrort.
21. Marshall Lyle, solicitor, Melbourne, Sun Buildings, Corner Bourke and Queen Streets.
22. Dr. Meyer, Amtsrichter, Berlin W., Kurfürstendamm 127.
23. Dr. jur. G. Michelsen, Bogota (Cundinamarca, Kolumbien).
24. Dr. Ernst Miller, Staatsanwaltssubstitut, Agram.
25. M. Mourawieff, Exc., Ministre de la justice, St. Pétersbourg.
26. Provinzial-Irrenheilanstalt, Marburg (Hessen).

Digitized by Google

27. M. Pussemier, avocat, Bruxelles, rue de Namur 32.
28. Freiherr v. Ricou, Landgerichtspräsident, Giefsen.
29. E. Rohde, Oberlandesgerichtsrat, Vorsitzender des hessischen Schutzfürsorge-Vereins, Darmstadt.
30. Dr. Rothe, Rechtsanwalt, Berlin SW., Königgrätzerstr. 60.
31. Ruhstrat, Direktor der Strafanstalten, Vechta i./O.
32. Schlippe, Ministerialrat, Oberstaatsanwalt, Darmstadt.
33. M. G. Schoenfeld, avocat, Bruxelles, rue de la Bonté 5.
34. Sieledrat, Polizeidirektor, Chemnitz i./S.
35. Dr. Sigfrid Skarstedt, Jönköping.
36. J. Slingenberg, stud. jur., Amsterdam.
37. Sommer, Professor, Giefsen.
38. Karl Staaff, Rechtsanwalt, Vice-Häradshöfding, Stockholm, Holländaregatan 16.
39. Stelling, Gerichtsassessor, Hannover, Heinrichstrafse.
40. J. Tanoviceano, professeur à l'université, Jassy.
41. Dr. J. C. W. Thyrén, Professor d. Rechte, Lund.
42. Dove Wilson, L. L. D. Prof. of Law, Aberdeen (Scotland).

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

Digitized by Google

Digitized by Google

21.

Vierte Versammlung der Landesgruppe Deutsches Reich.

I.

Thesen.

Zu Frage I: **Erscheinen die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs über die korrektionelle Nachhaft reformbedürftig?**

Von Prof. Dr. v. Hippel.

1. Zur erfolgreichen strafrechtlichen Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei bedarf es in erster Linie einer sachgemäfsen Verwertung des Arbeitshauses.
2. Die heute zulässige Nebenstrafe der korrektionellen Nachhaft mittels Überweisung an die L.P. ist als unzweckmäfsig zu beseitigen. Das Arbeitshaus ist als Hauptstrafe gegen gewerbsmäfsigen Bettel und wiederholten Bettel aus Arbeitsscheu zu verwenden, wenn diese Delikte von arbeitsfähigen Personen begangen werden.
3. Die Ausweisung von Ausländern hat erst nach verbüfster Arbeitshausstrafe einzutreten, nicht an Stelle der Einsperrung im Arbeitshause, wie dies heute geschieht.
4. Gegen jugendliche Personen unter 18 Jahren ist Arbeitshausstrafe unzulässig.
5. Unter Vorbehalt der Schaffung einheitlicher Grundsätze über die Behandlung unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher ist der Mindestbetrag der Arbeitshausstrafe auf 6 Monate, ihr Höchstbetrag auf 2 Jahre festzusetzen. Die Strafzumessung ist Sache des Richters im Einzelfalle.

Digitized by Google

6. Nach verbüfster Strafe hat grundsätzlich nicht definitive Entlassung, sondern Beurlaubung des Sträflings einzutreten. Das Urlaubssystem ist nach Sächsischem Muster als ein mit der Strafe unmittelbar verbundenes Übel zu konstruieren.
7. Die äufsere und innere Organisation der Arbeitshäuser mufs für ganz Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen.
8. Der harten Bestrafung in den schwersten Fällen des Bettels ist die Straflosigkeit des Bettels im Notstande gegenüberzustellen. Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Notlage eine selbstverschuldete war.
9. Im übrigen ist der Bettel mit Haft nicht unter einer Woche, welche geeignetenfalls durch hartes Lager und Verbüfsung bei Wasser und Brot geschärft werden kann, zu bestrafen; der heute zulässige Arbeitszwang während der Haftstrafe ist beizubehalten.
10. Die Aburteilung des Bettels im Wege der polizeilichen Strafverfügung ist zu verbieten. Das abgekürzte Verfahren des § 211 St.P.O. mufs im Falle seiner weitern Zulassung von dem Geständnis des Angeklagten unabhängig gemacht werden.
11. Das Dulden des Bettels von Kindern und Hausgenossen ist nach Analogie des § 361 No. 9 R.St.G.B. lediglich mit Haftstrafe zu bedrohen.
12. Die Nummern 5 und 8 des § 361 R.St.G.B. sind zu beseitigen.
13. Die Nummer 7 des § 361 R.St.G.B. ist heute praktisch wertlos. An ihrer Stelle wird sich die Ausstattung der Armenverbände mit weitergehenden Machtbefugnissen gegenüber arbeitsscheuen Hilfsbedürftigen empfehlen.
14. Im Falle einer Beibehaltung der Arbeitshausstrafe gegenüber Prostituierten ist nähere gesetzliche Bestimmung derjenigen Fälle erforderlich, in welchen diese Strafe einzutreten hat. Eine Besserung der Prostituierten ist von der Einsperrung derselben im Arbeitshause regelmäfsig nicht zu erwarten.

Digitized by Google

Von Regierungsrat Dr. von Engelberg, Mannheim.

1. Die Arbeitshausstrafe ist in staatlichen Anstalten zu vollstrecken. Letztere dürfen lediglich zur Aufnahme vollständig arbeitsfähiger, verurteilter Personen, nicht aber zur Versorgung Hilfsbedürftiger oder Armer dienen.
2. Die Arbeitshäuser sollen den Zweck haben, besserungsfähige, aus Arbeitsscheu in einen ungeordneten Lebenswandel geratene Personen wieder an die Arbeit zu gewöhnen, die besserungsunfähigen dagegen unschädlich zu machen.
3. Bei der Ausgestaltung des Vollzuges der Arbeitshausstrafe sind folgende Grundsätze zu beobachten:
   a) Trennung der Geschlechter.
   b) Trennung Jugendlicher von Erwachsenen, womöglich in besondern Anstalten.
   c) Trennung besserungsfähiger Insassen von Unverbesserlichen.
   d) Einführung der Beurlaubung auf Wohlverhalten oder der vorläufigen Entlassung bei beiden Klassen nach $^3/_4$ der Strafzeit; bei lebenslänglicher Arbeitshausstrafe etwa nach einem bestimmten, hoch zu bemessenden Minimum, oder, wie v. Jagemann vorschlägt, nach $^3/_4$ eines fiktiven Lebensrestes.
   e) Angestrengte Beschäftigung, womöglich mit Arbeiten, die aufserhalb der Anstalt einen genügenden Lebensunterhalt gewähren.
4. Die Arbeitshausstrafe ist als Hauptstrafe zu gestalten.
5. Ihre Dauer beträgt bei Besserungsfähigen 6 Monate bis 3 Jahre; bei Unverbesserlichen 2 Jahre bis lebenslänglich. Bei wiederholten Einweisungen hat eine bestimmte Steigerung der Strafdauer einzutreten.
6. In das Gesetz sind genaue Definitionen der Delikte aufzunehmen, wegen deren auf Arbeitshausstrafe erkannt werden kann, insbesondere Definitionen des Bettels und der Landstreicherei.
7. Das prozessuale Verfahren ist neu zu regeln.

Digitized by Google

Folgende Gesichtspunkte sind hierbei zu beobachten:

a) Eine Aburteilung derjenigen Delikte, bei denen stets oder unter gewissen Voraussetzungen die Arbeitshausstrafe im Gesetz, wenn auch nur fakultativ angedroht ist, kann nur nach Erhebung der Vorstrafenregister erfolgen.

b) Es sind Maßnahmen zu treffen, die eine möglichst rasche Erledigung dieser Strafsachen gewährleisten.

c) Sobald inhaltlich der Vorstrafliste die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eine Arbeitshausstrafe möglicherweise verhängt werden kann, ist zur Aburteilung lediglich der Richter, unter Wegfall der Mitwirkung der Landespolizeibehörde, zuständig.

8. Die Arbeitshausstrafe kann verhängt werden:
   a) wegen Bettels im Rückfall und Landstreicherei, falls diese Delikte von arbeitsfähigen Personen aus Arbeitsscheu verübt wurden;
   b) wegen Bettels mit Drohung oder Waffen;
   c) wegen Anleitens oder Ausschickens von Kindern zum Bettel und Duldens von Bettel seitens gewaltuntergebener Hausgenossen;
   d) wegen Prostitution.
9. Die Arbeitshausstrafe ist ausgeschlossen wegen Bettels in unverschuldeter Not zur Beschaffung des notwendigen Unterhaltes.
10. Soweit bei Bettel und Landstreicherei die Arbeitshausstrafe nicht in Betracht kommt, werden diese Delikte mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, welche unter Entziehung der Lagerstätte bei Wasser und Brot und Verpflichtung zur Arbeit zu vollziehen ist.
11. Personen, welche wegen Bettels und Landstreicherei auf der That ergriffen werden oder der ihnen zur Last gelegten That geständig sind, unterliegen während der Untersuchungshaft dem Arbeitszwang gegen geordnete Vergütung für das geleistete Arbeitspensum.
12. An Stelle des § 361 Ziff. 5 R.St.G.B. sind Bestimmungen einzuführen, die den Verwaltungsbehörden das Recht geben, Personen, die durch eignes Verschulden unter-

Digitized by Google

stützungsbedürftig geworden sind, auf eine vom Willen derselben unabhängige Zeit in Armenhäusern mit strengen Hausordnungen und Disziplinarstrafbefugnis unterzubringen.

13. In Fällen, in denen eine Verurteilung wegen Bettels und Landstreicherei deshalb nicht eintritt, weil der Richter die Überzeugung gewann, dafs nicht Arbeitsscheu, sondern körperliche Gebrechen die Schuld des Deliktes waren, hat derselbe die Vorführung des Angeklagten vor die Polizeibehörde zu veranlassen.

Letztere hat die dauernde Versorgung der betreffenden Person durch die zuständige Armenbehörde zu veranlassen, und das Recht, die Unterstützungsbedürftigen bis zur Ermittlung des pflichtigen Armenverbandes in polizeilichem Gewahrsam zu halten.

14. Eine enge Fühlung zwischen den Behörden, die für derartige Delikte zuständig sind, und den Schutzvereinen ist dringend geboten.

Zu Frage III: **Das bei einer Revision des Reichsstrafgesetzbuches zu Grunde zu legende Strafensystem.**

Von Prof. Dr. H. Seuffert in Bonn.

I. Die Ergebnisse der deutschen Strafrechtspflege, besonders in Hinsicht auf die Rückfälligen und Jugendlichen, lassen eine Änderung der deutschen Strafgesetzgebung als wünschenswert erscheinen.

II. Zur Zeit empfiehlt es sich jedoch nicht, die Reform der Strafgesetzgebung in Angriff zu nehmen. Dagegen erscheinen Stoffsammlung und Meinungsaustausch hinsichtlich der künftigen Strafgesetzgebung schon jetzt als ratsam.

III. Das bei der Revision zu Grunde zu legende Strafensystem läfst sich nur erörtern und feststellen, wenn man sich über das Ziel der Strafeinrichtung verständigt und geeinigt hat.

IV. Das Ziel der Strafeinrichtung soll rechtlich begrenzter und geordneter Güterschutz sein.

1. Die Strafanwendung soll Schutz gegen weitere Verletzungen des Schuldigen gewähren.

Erwünschte Nebenwirkung der Strafanwendung ist Generalprävention und Vergeltung. Der Gesetz-

Digitized by Google

geber kann Veranlassung haben, auf Generalprävention und Vergeltung gröfseres Gewicht zu legen, als es der Schutz gegen den Schuldigen erheischen würde. Solche Verschiebung der Strafziele sollte aber nur aus besonderen Gründen und vorübergehend stattfinden.

2. Die Strafgesetze (die gesetzlichen Strafdrohungen) sollen bezielen:
   a) Rechtsgüterschutz durch Generalprävention;
   b) Begrenzung der staatlichen Strafgewalt im Interesse des Individualschutzes. Daher
3. Festhaltung an dem Grundsatze, dafs nur derjenige gestraft werden darf, der sich einer vom Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat.
4. Unbedingte Verwerfung der Unschuldsstrafen und der Straferhöhungen ohne Rücksicht auf Verschulden.
5. Nur Bestrafung auf Grund eines rechtlich geordneten Verfahrens.
6. Keine höhere Bestrafung, als das Gesetz für die Handlung oder Unterlassung mit Rücksicht auf das zu bestrafende Individuum zugelassen hat.

V. Die Rücksicht auf die zu bestrafenden Personen rechtfertigt die Zulassung und Anordnung verschiedenartiger Strafmittel für die nämlichen Strafthaten.

Nur bezüglich der Übertretungen ist die Geldstrafe als Regelstrafe für alle Schuldigen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Personen in Anwendung zu bringen. Der Kreis der Übertretungen ist anders als im bisherigen Rechte abzugrenzen.

VI. Es empfiehlt sich, die Strafbehandlung der Jugendlichen von der der Erwachsenen auch im Gesetze zu trennen. Die Strafbehandlung der Jugendlichen wird hier ausgeschieden.

1. Die Todesstrafe ist in Kriegszeiten, im Belagerungszustande, sowie in den Schutzgebieten nicht zu entbehren. Abgesehen davon ist die Todesstrafe für das Deutsche Reich nicht notwendig. Ihre Vollziehung wirkt schädlich. Als ordentliche Strafe ist sie zu verwerfen.

Digitized by Google

2. Die körperliche Züchtigung ist als öffentliche Strafe, wie als Zuchtmittel (Disziplinarstrafe) bei Erwachsenen unnötig und verwerflich.

Dagegen empfiehlt sich die Ergänzung des § 233 des Strafgesetzbuches in der Richtung, dafs der Richter ermächtigt wird, auch dann Straflosigkeit eintreten zu lassen, wenn eine mäfsige körperliche Züchtigung durch Gewaltthätigkeiten, Rohheiten oder Gemeinheiten auf der Stelle veranlafst worden ist.

VII. Bei Verbrechen (Verbrechen, Vergehen, teilweise auch bei Übertretungen im heutigen Sinne) von Erwachsenen empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Thaten und der Personen die Unterscheidung von Abschreckungsstrafen, Erziehungs- und Besserungsstrafen und Sicherungsstrafen.

VIII. Als Abschreckungsstrafen eignen sich:

1. Gefängnis von 4 Wochen bis zu 5 Jahren. In besonderen, durch das Gesetz vorzusehenden Fällen, namentlich in Rückfällen bei Gewalthätigkeiten und Mifshandlungen: Gefängnis bis zu 10 Jahren.

   In den Männergefängnissen grundsätzlich Einzelhaft; jedoch auch Einrichtungen für Gemeinschaftshaft bei Tag und Einzelhaft bei Nacht. Arbeitszwang mit Rücksicht auf die Fähigkeiten und Verhältnisse der Gefangenen. Nach einem Jahre und $^2/_3$ der Strafzeit bedingte Entlassung ähnlich wie bisher.
2. Geldstrafen mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Schuldigen. Im Falle der Uneinbringlichkeit Abverdienungszwang. Im Falle des Ungehorsams und der Faulheit bei der Abverdienung Gefängnis.
3. Verweis mit bedingter Verurteilung.
4. Einfacher Verweis.

IX. Als Erziehungs- und Besserungsstrafe eignet sich das Besserungshaus. Dasselbe tritt bei Verwahrlosten und Heruntergekommenen an die Stelle des Gefängnisses in den vom Gesetze bezeichneten Fällen. — Regelmäfsige Minimaldauer 1 Jahr, regelmäfsige Maximaldauer 5 Jahre; bei Personen, die schon im Besserungshause waren, bis zu 10 Jahren.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Besserungshausstrafe ist im Sinne eines vereinfachten Progressivsystems auszugestalten. Namentlich verdient die probeweise Entlassung bewährter Sträflinge auf kürzere Fristen (über Tag, für die Arbeitswoche) Beachtung.

Verbindung der Verwaltung der Besserungshäuser mit den Arbeiterkolonieen und den Vereinen zur Fürsorge für entlassene Sträflinge.

X. Als Sicherungsstrafe eignet sich die Einsperrung in einer Arbeitsanstalt inner- oder aufserhalb Europas.

Die Sicherungsstrafe tritt ein:

1. auf Lebenszeit bei gewissen Verbrechen mit Rücksicht auf die Schwere der That;
2. auf unbestimmte Zeit bei den vom Gesetze bestimmten Verbrechen mit Rücksicht auf die Unverbesserlichkeit des Verurteilten. Nach 5 Jahren und dann jährlich ist in den Fällen unter 2 durch die Anstaltskommission Beschluſs zu fassen, ob der Eingesperrte probeweise zu entlassen sei. Im Falle der Entlassung Fürsorge wie im Falle IX Abs. 3.

   In der Arbeitsanstalt zwangsweise Beschäftigung der Sträflinge, Verwendung derselben zu öffentlichen Arbeiten, insoweit die Rücksicht auf die nötige Bewachung dies zuläſst, und stets in völliger Trennung von freien Arbeitern.

XI. Als Zuchtmittel in den Gefängnissen, Besserungshäusern und Arbeitsanstalten sind anzuwenden: Entziehung von sonst zulässigen Vergünstigungen, Schmälerung der Kost, zeitweise Entziehung des weichen Lagers und Dunkelarrest; bei Gewaltthätigkeiten und Widersetzlichkeiten auch Krummschlieſsen in unbequemer Stellung während reglementmäſsig zugelassener Zeit und nach Einholung ärztlichen Gutachtens.

XII. An die Stelle lebenslänglicher Einsperrung in der Arbeitsanstalt und an die Stelle des Gefängnisses kann in den vom Gesetze bezeichneten Fällen mit Rücksicht auf den Bildungsgrad des Verurteilten, wenn keine ehrlose Gesinnung festgestellt wurde, Einsperrung in einer Festung oder ähn-

Digitized by Google

lichen Anstalt treten: Festungsstrafe. Beaufsichtigung der Lebensweise und Beschäftigung des Festungsgefangenen.

XIII. Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch Ausschüsse geführt, welche bei den Landgerichten gebildet werden.

Die Strafvollzugsausschüsse bestehen aus dem Landgerichtspräsidenten als Vorsitzendem, dem ersten Staatsanwalt, einem vom Präsidium des Landgerichts gewählten Mitgliede dieses Gerichts und wenigstens sechs Vertrauensmännern.

Die Vertrauensmänner werden von den nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes gebildeten Ausschüssen gewählt. Für jeden Amtsgerichtsbezirk ist wenigstens ein Vertrauensmann zu wählen. Gehören weniger als sechs Amtsgerichte zu dem Landgerichtsbezirke, so bestimmt die Landesjustizverwaltung die Zahl der Vertrauensmänner für jeden Bezirk.

Die Geschäfte der Strafvollzugsausschüsse werden jahrweise durch den Landgerichtspräsidenten verteilt. Die Mitglieder der Ausschüsse haben das Recht, jederzeit die ihnen zugewiesenen Strafvollzugsanstalten zu besuchen. Sie haben die Pflicht, in jedem Vierteljahr wenigstens einmal die ihnen zugewiesenen Anstalten zu besuchen und vom Strafvollzuge Kenntnis zu nehmen. Der Präsident des Landgerichts, der erste Staatsanwalt und das vom Präsidium gewählte Mitglied des Landgerichts dürfen jederzeit sämtliche zum Landgerichtsbezirke gehörende Strafanstalten besichtigen.

Über das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen haben die Mitglieder der Strafvollzugsausschüsse dem Landgerichtspräsidenten schriftliche Mitteilung zu machen.

An einem vom Landgerichtspräsidenten bestimmten Tage findet in jedem Jahre eine Sitzung der sämtlichen Mitglieder der Strafvollzugsausschüsse statt, in welcher über die Mitteilungen der Mitglieder Bericht erstattet und über den an das Reichsjustizamt zu erstattenden Bericht Beschluſs gefaſst wird.

Die Oberaufsicht über den Strafvollzug wird durch eine bei dem Reichsjustizamte gebildete Kommission (Reichs-Strafvollzugs-Kommission) geführt.

Die Kommission besteht aus einem Mitgliede des Reichsjustizamtes als Vorsitzendem, aus je einem Reichs- und Ober-

Digitized by Google

landesgerichtsrate, einem Landgerichtsmitgliede, einem Vertreter der Reichsanwaltschaft, einem Rechtsanwalte, zwei höheren Medizinalbeamten, je einem Strafanstalts-Geistlichen der evangelischen und katholischen Konfession und aus drei Gefängnisbeamten.

Die Mitglieder der Reichs-Strafvollstreckungs-Kommission haben das Recht, jede deutsche Strafanstalt zu besichtigen. Sie sind verpflichtet, diejenigen Besichtigungen auszuführen, welche ihnen von dem Vorsitzenden aufgetragen werden.

Die Reichs-Strafvollzugs-Kommission erstattet jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen an den Reichskanzler.

II.

Verzeichnis der Teilnehmer.

(Die Namen der Nichtmitglieder sind durch einen Stern bezeichnet.)

*Ambos, Geistlicher Rat, Zellenstrafanstalt Butzbach.
Dr. Aschrott, Landrichter, Berlin.
*Baist, Justizrat, Gieſsen.
*Bangel, Pfarrer, Gieſsen.
*Dr. O. Bindewald, Professor, Realgymnasiallehrer, Gieſsen.
Bornemann, Strafanstaltsdirektor, Marienschloſs.
*Brüel, Gerichtsassessor, Gieſsen.
Dr. jur. van Calker, Professor, Halle (Saale).
*Clement, Direktor der Strafanstalt Butzbach.
*Cramer, cand. jur., Gieſsen.
*Dornseiff, Amtsrichter, Gieſsen.
Dr. v. Engelberg, Regierungsrat, Mannheim.
Dr. Felisch, Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. R. Frank, Professor der Rechte, Gieſsen.
Dr. Friedländer, Gerichtsassessor, Frankfurt (Main).
Dr. K. Fuhr, Rechtsanwalt, Gieſsen.
*Freiherr v. Gagern, Provinzialdirektor, Gieſsen.
*Gebhardt, Gerichtsaccessist, Gieſsen.
Gnauth, Oberbürgermeister, Gieſsen.
Dr. Güngerich, Erster Staatsanwalt, Gieſsen.
Dr. L. Günther, Professor, Gieſsen.
Dr. Hanau, Referendar, Wiesbaden.
Otto Haupt, Oberamtsrichter, Kissingen.

Digitized by Google

*v. Hessert, Amtsgerichtsrat, Darmstadt.
Dr. R. v. Hippel, Professor, Strafsburg i. Els.
Hoffmann, Pfarrer, Rosenthal bei Marburg (Hessen).
*Gustav Hofmann, Landgerichtsdirektor, Giefsen.
*Holzapfel, Rechtsanwalt, Giefsen.
Dr. Jacobs, Strafanstaltspfarrer, Werden (Ruhr).
Jöckel, Landgerichtsdirektor, Giefsen.
*Carl Jost, Rechtsanwalt, Giefsen.
*Dr. Klein, Gerichtsassessor, kommissarischer Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin.
Dr. v. Koblinski, Strafanstaltsgeistlicher, Düsseldorf.
Otto Köbner, Dr. jur. et phil., Referendar, Berlin.
*Koch, Staatsanwalt, Giefsen.
Dr. E. Kronecker, Landgerichtsrat, Berlin.
*Kullmann II, Landgerichtsrat, Giefsen.
*Langermann, Oberamtsrichter, Giefsen.
*Dr. Lehr, Gerichtsassessor, Friedberg i. H.
Dr. Leppmann, Kgl. Physikus, Irrenanstalts- und Strafanstalts-Arzt, Berlin-Moabit.
Dr. jur. M. Liepmann, Halle (Saale).
Dr. K. v. Lilienthal, Professor, Marburg (Hessen).
*Lindenborn, ev. Pfarrer, Odenhausen.
*Dr. Linkenheld, Landgerichtsrat, Giefsen.
Dr. Franz von Liszt, Professor der Rechte, Halle (Saale).
*Magel, cand. jur., Giefsen.
Dr. G. v. Mayr, Unterstaatssekretär z. D., Privatdozent, Strafsburg.
*Weidig, Rechtsanwalt, Giefsen.
*W. Müller, Landgerichtsrat, Giefsen.
*Neuschäffer, Gerichtsaccessist, Giefsen.
*Dr. Reatz, Justizrat, Giefsen.
*Reuter, Gerichtsaccessist, Worms.
Freiherr von Ricou, Landgerichtspräsident, Giefsen.
E. Rohde, Oberlandesgerichtsrat, Darmstadt.
*A. Römheld, Oberamtsrichter, Darmstadt.
*Dr. A. Rosenberg, Rechtsanwalt, Giefsen.
Dr. Rosenfeld, Gerichtsassessor, Halle (Saale).
*Roth, ev. Geistlicher, Zellenstrafanstalt Butzbach.
Ruhstrat, Direktor der Strafanstalt in Vechta i. O.
*Schilling-Trygophorus, Amtsrichter, Hirschhorn.
*Schimmelpfeng, Gerichtsassessor, Giefsen.
G. Schlippe, Ministerialrat, Oberstaatsanwalt, Darmstadt.
*Gg. Schlosser, Pfarrer, Giefsen.

Digitized by Google

*Dr. Schneider, Gerichtsaccessist, Gieſsen.
Schubert, Amtsgerichtsrat, Ebeleben.
*Th. Seeger, Landgerichtsrat, Gieſsen.
Dr. H. Seuffert, Geheimer Justizrat, Professor, Bonn.
Professor Sommer, Direktor der psychiatrischen Klinik, Gieſsen.
*Dr. Spohr, Gerichtsaccessist, Gieſsen.
*Specht, cand. jur., Gieſsen.
*J. Wehner, Landgerichtsrat, Gieſsen.
*Dr. theol. W. Weiffenbach, Professor, Friedberg i. H.
Dr. jur. v. Weinrich, Wiesbaden.
*K. Werner, cand. jur., Gieſsen.
*Wiener, Landgerichtsdirektor, Gieſsen.
*Wiener (II), Amtsrichter, Butzbach.
*Dr. Wieſsner, Strafanstaltsarzt, Marienschloſs-Butzbach.
*Wolff, Regierungsassessor, Gieſsen.
*A. Zimmermann, Staatsanwalt, Gieſsen.
Dr. A. Zucker, Professor, Prag.

III.

Sitzungsbericht.

Mittwoch, 5. Juni 1895.

Der Vorsitzende, Landgerichtspräsident **v. Ricou**, begrüſst im Namen des Ortsausschusses die Mitglieder und Freunde der Vereinigung in Gieſsen und gibt der Hoffnung Ausdruck, daſs auch die gegenwärtige Tagung der I.K.V. zur Förderung und Klärung ihrer wichtigen Aufgaben beitragen werde. Sodann dankt er der Universitätsbehörde für die Überlassung der Räume und erklärt die Landesversammlung für eröffnet.

v. Liszt schlägt im Einvernehmen mit Vorstand und Ortsausschuſs als Vorsitzenden des 1. Tages v. Ricou vor, des 2. Tages Prof. Seuffert (Bonn), als Stellvertreter des Vorsitzenden für beide Tage Unterstaatssekretär v. Mayr (Straſsburg); als Schriftführer Assessor Dr. Rosenfeld (Halle), die Accessisten Dr. Spohr und Gebhard (Gieſsen). Die Versammlung stimmt dem zu.

Oberstaatsanwalt **Schlippe** (Darmstadt): Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, Sie bei Ihrer gegenwärtigen

Digitized by Google

Tagung im Namen der Grofsherzogl. Regierung willkommen zu heifsen. Wir begrüfsen in der I.K.V. den Verein, der unter allen zuerst in der Strafrechtswissenschaft das Ergebnis der neuern Forschung berücksichtigte, den Verein, der zuerst eine innige Vereinigung von Strafrechtspflege und Strafvollzug bezweckte. Wie die Grofsherzogl. Regierung schon seither Ihren Beschlüssen ein lebhaftes Interesse entgegengebracht hat, so dürfen Sie auch jetzt einer genauen Berücksichtigung Ihrer Vorschläge in Hessen gewifs sein. Sie haben in Ihr Programm auch die Besichtigung der Strafanstalt in Butzbach aufgenommen; ich hoffe, dafs Sie die Überzeugung gewinnen, wie wir bestrebt gewesen sind, diese Anstalt nach den neuesten Erfahrungen einzurichten. Sie werden Einrichtungen begegnen, die wir auf Männer zurückzuführen in der Lage waren, die Ihrer Vereinigung nahe standen. Die Grofsherzogl. Regierung wünscht Ihren Beratungen unmittelbar praktische Erfolge.

v. Ricou dankt der Grofsherzogl. Regierung und dem Vertreter der Regierung für die Begrüfsung und fordert die Versammlung auf, sich zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

v. Ricou übernimmt sodann das Präsidium uud teilt mit, dafs ihr Ausbleiben entschuldigt haben: Reichs-G.R. Olshausen, Geh. R. Krohne, Direktor Sichart, A.G.R. Neumann (Glogau).

Oberbürgermeister **Gnauth** (Giefsen): Gestatten Sie vor Eintritt in die Arbeit auch dem Oberbürgermeister einige Worte des Willkommens und der Danksagung. Die Stadtverordnetenversammlung war hocherfreut, als Sie unsre bescheidene Stadt wählten, und in ihrem Auftrage heifse ich Sie namens der Stadt herzlichst willkommen. Ich kann dies aber nicht thun, ohne zuerst dabei der Anregung und des Einflusses zu gedenken, welchen wir der I.K.V. zu danken haben. Ist ja doch eine ganze Reihe von Fragen, wie heute schon das erste Thema, und wie insbesondere Ihre ganze Fürsorge für den Schutz der gefährdeten Jugend, von der gröfsten Bedeutung. Aber auch über diese näherliegenden direkten Beziehungen zwischen Ihnen und uns hinaus verfolgt man in unsrer Stadt in weitern Kreisen mit regem Interesse die Bestrebungen Ihrer Vereinigung zur Reform des Strafrechts, und

Digitized by Google

es ist vielleicht auch einem Laien gestattet, Sie ausdrücklich dessen zu versichern. Es wird und darf Sie dies nicht überraschen; denn Ihre Vereinigung besitzt die schöne Eigentümlichkeit, dafs sie die engen Schranken des Faches, wie der Nation überwunden hat und gleichzeitig die verbindende Brücke schlägt von den Theorieen des Rechtsgelehrten und Richters hin zur Wertschätzung des praktischen Lebens, zum sozialen Mitempfinden des Menschen für den Menschen, und darum sind Sie auch in den weitern nichtfachlichen Kreisen unsrer Stadt als Vertreter dieser Bestrebungen doppelt willkommen. Ich kann auch meinerseits nur hoffen und wünschen, dafs Sie reiche Befriedigung aus den Giefsener Verhandlungen heimtragen mögen!

Prof. **Frank**: Gestatten Sie auch mir als Vertreter der Fakultät einige Worte! Man könnte versucht sein, eine Parallele zwischen der juristischen Fakultät in Giefsen einerseits und der I. K.V. anderseits zu ziehen. Sie nennt sich «international»; wir stellen an die Spitze unser engeres hessisches Vaterland; und wenn so auch der Unterschied bedeutend ist, so glaube ich doch einige verwandtschaftliche Beziehungen hervorheben zu sollen. Die Fakultät hat es sich zur Aufgabe gemacht, den hessischen Juristenstand heranzuziehen, und in diesem Sinne zollen Sie der Fakultät Dank. Wir fühlen uns hier in Giefsen als Träger kostbarer Vermächtnisse. Hier war es, wo die Strafrechtswissenschaft mitbegründet wurde, hier war es, wo der Freund Feuerbachs, Grolman, wirkte, hier in Giefsen hat Birnbaum das Strafrecht vertreten, Ihering die Blütezeit vollbracht; und hier in Giefsen haben zwei Männer gewirkt, die heute eine führende Stellung unter Ihnen einnehmen und augenblicklich hier weilen. Wir hoffen von seiten der Fakultät, dafs wir auch jetzt reiche Anregung für alle fernere Zeit empfangen werden.

v. Ricou eröffnet die Diskussion über die Fragen der Tagesordnung und erteilt das Wort an

Landgerichtsrat **Aschrott**: Wir haben ein aufserordentlich reiches Programm. Drei Fragen stehen auf der Tagesordnung. Die erste ist am besten vorbereitet, sie mufs heute zum Abschlufs gelangen. Sie ist vorbereitet durch die vorjährige Versammlung und durch ein Gutachten v. Hippels.

Digitized by Google

Die dritte Frage behandelt das gesamte Strafensystem und ist durch die Stellung unsrer Vereinigung von maſsgebender Bedeutung und für die Aufsenwelt von der gröſsten Wichtigkeit. Diese Frage wird der Prüfstein sein, an dem wir gemessen werden. Seuffert hat in den Thesen seine persönliche Ansicht niedergelegt. Die Debatte unsrer diesjährigen Versammlung muſs grundlegend dafür sein, was die I. K.V. innerhalb des Rahmens der dritten Frage will. Die dritte Frage ist so groſs, daſs wir für sie fast einen ganzen Verhandlungstag brauchen.

Ich möchte aber auch die zweite Frage nicht absetzen, sondern die Referenten bitten, ob sie sich nicht bereit erklären wollten, daſs die zweite Frage an einem Beratungstage an zweite Stelle gesetzt wird. Die Herren können diesen zweiten Gegenstand recht kurz behandeln. Es ist unbedingt nötig, No. 2 an zweiter Stelle heute oder morgen zu beraten.

v. Ricou: Je schneller wir beginnen, desto schneller werden wir fertig werden. Was die dritte Frage betrifft, so ist das anerkannt ein so wichtiger Gegenstand, daſs er hier nicht in einem Morgen zur Abstimmung gebracht werden kann, sondern daſs es genügt, den Gegenstand anzuschlagen und einer folgenden Versammlung die Abstimmung zu überlassen.

Seuffert: Ich hatte mir vorgestellt, daſs, wenn die dritte Frage nicht zur Verhandlung kommt, eine kurze Erörterung stattfindet, gewissermaſsen der Standpunkt präzisiert wird, den ich einnehme, und daſs dann die eigentliche erste Lesung erst nach dieser durch ein Jahr sich ziehenden Vorbereitung mit einiger Aussicht auf Erfolg stattfinden kann. Wir müssen ja teilen, wir müssen die Stoffe herausgreifen, an die wir herantreten, und dazu ist erforderlich, daſs die Herren sich zu Hause klar machen, wieweit sie mir folgen wollen und wie weit sie Opposition machen wollen, und das ist von heute auf morgen nicht möglich. Ich mache den Vorschlag, die Tagesordnung beizubehalten und meine Thesen lediglich als erste Information zu betrachten.

v. Mayr: Es ist Gefahr, daſs durch die Überlegung, wie wir unsre Zeit verwenden, die ganze Zeit daraufgeht. Wir alle sind darüber einig, mit der Bearbeitung der Frage 2 eine Kommission zu betrauen. Also lassen Sie die Frage als No. 2,

Digitized by Google

sei es heute oder morgen früh, beraten, und dann geht es an Frage 3. Darüber ist auch jedermann einig, dafs diese nicht erledigt wird. —

Felisch und **v. Lilienthal** stellen einen Antrag auf Schlufs der Geschäftsordnungsdebatte, der einstimmig **angenommen** wird.

v. Hippel: Unerwartet ist mir die Ehre zu teil geworden, zum zweitenmal im Kreise der Landesversammlung der I.K.V. über einen Gegenstand zu berichten, über den ich bereits vor zwei Jahren referiert habe. Zu meinem Bedauern war es mir nicht möglich, mein Buch*) früher fertig zu stellen. Erst vor 14 Tagen ist es erschienen, und unter diesen Umständen glaubte Schellmann wegen Kürze der Zeit das Referat nicht übernehmen zu sollen. Ich werde den Versuch machen, Ihnen ein Bild der Zustände vor Augen zu führen, deren schriftliche Darstellung trotz thunlichster Knappheit 18 Druckbogen umfafst. Zur Orientierung will ich vorauschicken, dafs meine Daten zum gröfsten Teil auf direkte Mitteilungen der Regierungen, der deutschen Landespolizeibehörden und der Arbeitshausbehörden sich gründen. Ihnen habe ich es zu verdanken, wenn ich die Zustände von 52 deutschen Arbeitshäusern meiner Besprechung zu Grunde legen kann. 5 der vorhandenen Anstalten mufste ich ausschalten, da mir von Bayern Auskünfte verweigert wurden und 2 preufsische Anstalten ebenfalls keine Auskunft erteilten. So ist das Bild kein lückenloses. Immerhin umfafst es $^8/_9$ der deutschen Arbeitshäuser und ist wohl im ganzen zutreffend.

Das Thema lautete: «Erscheinen die Bestimmungen des R.St.G.B. über die korrektionelle Nachhaft reformbedürftig?» Eine Antwort ist nur möglich, wenn wir die Delikte ins Auge fassen, denen gegenüber unser R.St.G.B. die Anwendung der Nachhaft gestattet. Es sind drei Gruppen: 1. Bettel und Landstreicherei, 2. strafbarer Mifsbrauch der Armenpflege (Arbeitsscheu) und 3. Prostitution. Ich gehe von der Erörterung der

*) Dr. Robert v. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Eine Darstellung des heutigen deutschen Rechtszustandes nebst Reformvorschlägen. Berlin, Liebmann, 1895. XII, 293 S. 8 Tab. Preis 6 Mk., für Mitglieder der Vereinigung bei direktem Bezuge durch die Verlagsbuchhandlung bis zu 20 Proz. Rabatt.

Digitized by Google

ersten Gruppe aus. Denn unter sämtlichen derartigen Personen stellen die Bettler und Landstreicher 80 Proz., die Arbeitsscheuen 20 Proz. (Redner schreitet zur Besprechung der einzelnen Thesen, s. diese oben S. 377.)

These 1 darf wohl als feststehende Thatsache bezeichnet werden. Die Richtigkeit der Überzeugung, dafs das Arbeitshaus das wirksamste, wenn nicht unentbehrliche, Bekämpfungsmittel ist, tritt in der geschichtlichen Entwicklung vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis in die Gegenwart zu Tage. Die Motive zum R.St.G.B. können eine Übereinstimmung in dieser Richtung bei allen Staaten des Norddeutschen Bundes konstatieren. Und dieselbe Anschauung hat heute noch der Bundesrat, der durch Beschlufs vom 26. Januar 1889 eine Reihe wichtiger Grundsätze für das Verfahren der Landespolizeibehörden schuf. Eine nähere Prüfung lehrt, dafs diese allgemeine Überzeugung eine vollbegründete ist. Gerade in ihrer Anwendung auf Arbeitsscheue wirkt die Arbeitshausstrafe in hohem Mafse abschreckend. Sie erreicht es, einen gewissen Prozentsatz zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen, sie hält eine Anzahl gefährlicher Individuen der Gesellschaft fern und macht sie unschädlich. Durch Strafandrohung wie durch Strafvollzug sichert sie hinreichend. Sie jagt das Bettler- und Vagantentum in Schrecken und verhütet dessen Anwachsen zur Landplage. Jeder Praktiker weifs, dafs die Furcht vor dem Vollzug der korrektionellen Haft eine heftige ist; oft wird Berufung nur aus dem Grunde eingelegt, um der Arbeitshausstrafe zu entgehen. Vollkommen einmütig wird von 25 deutschen Arbeitshäusern diese Furcht der Korrigenden vor Vollzug der Nachhaft bestätigt; nur vereinzelte Ausnahmen sind andrer Ansicht. Die Gründe der bestehenden Furcht liegen offen zu Tage. Wegen eines Delikts, das für sich betrachtet, unbedeutend erscheint, trifft den Verurteilten eine Freiheitsstrafe, deren normale Mindestdauer 6 Monate beträgt und die ansteigt bis zur Zeit von 2 Jahren. Die Arbeitshausstrafe ist eine derartige, dafs sie in der Art des Vollzugs durchschnittlich mit der Zuchthausstrafe auf eine Stufe gestellt werden kann. Nimmt man hinzu, dafs die Arbeitshäuser ihren Insassen weit weniger Annehmlichkeiten gewähren, besonders bezüglich der Pflege, als viele moderne Strafanstalten, dann

Digitized by Google

ist es begreiflich, dafs die Furcht vor dem Arbeitshause eine gröfsere ist, als diejenige vor einer Zuchthausstrafe von gleicher Dauer.

Ich glaube jedoch, das Arbeitshaus wirkt nicht nur abschreckend, sondern auch bessernd. Freilich darf man sich von dieser Besserung keine übertriebene Vorstellung machen. Nach dem Material besteht die Frequenz aus $^2/_3$ Rückfälligen, d. h. solchen, die bereits im Arbeitshause waren, davon sind $^1/_3$ solche, die drei- oder mehrmals darin waren, $^1/_3$ völlig hoffnungslose Elemente. $^1/_3$ sind erstmalig eingeliefert. Wieviel gebessert werden, wieviel rückfällig, läfst sich nicht gut feststellen; es fehlt das statistische Material. Ich glaube annehmen zu dürfen, dafs von dem Drittel etwa die Hälfte nicht wiederkehrt und durch die Nachhaft gebessert wird. So ist der Besserungserfolg kein übermäfsiger, anderseits ist er nicht zu unterschätzen. Denn gerade gegenüber Arbeitsscheuen ist das Resultat kein unbeträchtliches. Wenn dann die andre Hälfte der Erstmaligen gerade bei unsern Delikten ganz besonders rückfällig wird, so liegt das daran, dafs wir es vielfach mit Personen zu thun haben, die von Jugend auf verwahrlost und dem Trunke ergeben sind, anderseits daran, dafs das Arbeitshaus vielfach in ungeeigneten Fällen zur Anwendung kommt.

Ganz unabhängig von der Art des Vollzuges wirkt die Arbeitshausstrafe durch die Freiheitsentziehung selbst, sie sichert durch Unschädlichmachung der Verbrecher. Deutschlands Arbeitshäuser haben jährlich eine Durchschnittsbelegung von 13—14000 Korrigenden pro Tag. Wenn man überlegt, dafs die Rückfälligen hier überwiegen, so wird man zustimmen müssen, dafs die sichernde Wirkung keine geringe ist. Die Arbeitshausstrafe bewirkt eine Disziplinierung arbeitsscheuer Massen. Hervorzuheben ist, dafs bei dem Arbeitsbetrieb die landwirtschaftliche Aufsenarbeit eine gröfsere Rolle als bei den sonstigen Freiheitsstrafen spielt. Ein Drittel der Insassen der Arbeitshäuser befindet sich täglich auf Aufsenarbeit. Schliefslich möchte ich noch bemerken, dafs allein bei dieser Freiheitsstrafe eine nachträgliche Verlängerung durch die Landespolizeibehörden wegen schlechter Führung bis zu zwei Jahren möglich ist.

Digitized by Google

(Zu These 2.) So allgemein und feststehend die Überzeugung von der Notwendigkeit der Arbeitshausstrafe ist, so wenig Klarheit besteht über die zu ihrer Anwendung geeigneten Fälle. Nach dem Bundesratsbeschluſs von 1889 liegen die Verhältnisse einfach. Denn nach diesem kann sie gegen jeden überwiesenen Reichsangehörigen zur Anwendung gebracht und nur ausnahmsweise wegen Arbeitsunfähigkeit davon abgesehen werden. So ist auch die Praxis der Arbeitshäuser. Durch diese Praxis wird die weitaus gröſste Arbeit auf die Gerichte abgewälzt, denn mit der Überweisung ist auch über die thatsächliche Vollstreckung der Nachhaft entschieden. Die Gerichte können aber ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, wenn das St.G.B. über die geeigneten Fälle einfach schweigt und die St.P.O. der oberflächlichen Aburteilung Vorschub leistet. Kein Wunder ist es da, daſs die verschiedenen Gerichte nicht übereinstimmende und richtige Grundsätze schaffen können. So kommt es, daſs in den verschiedenen Staaten von der Überweisung in ganz verschiedenem Umfang Gebrauch gemacht wird. Im Jahre 1884 wurden in Baden und Bayern nur 2—3 Proz. der wegen Bettels usw. Verurteilten an die Landespolizei überwiesen, in Sachsen-Weimar 9—10, in Hessen 21—25. Gegenüber diesen gewaltigen Differenzen darf man ohne Übertreibung sagen: Gerade bezüglich der schwersten Strafe, der korrektionellen Nachhaft, steht die Rechtseinheit in Deutschland nur auf dem Papier, und auch das peinlichste Verfahren der Verwaltungsbehörden kann sie nicht herstellen, solange es an den einheitlichen Grundlagen der gleichmäſsigen Verwertung der Überweisung durch die Gerichte gebricht. Dies ist nur erreichbar durch feste gesetzliche Bestimmung der Fälle, in denen sie einzutreten hat. Eine solche gesetzliche Bestimmung ist auch deshalb erforderlich, weil die Arbeitshausstrafe auch da, wo sie zur Anwendung gebracht worden ist, heute ohne Prinzip zur Anwendung kommt und zunächst von der Überweisung häufig zu spät Gebrauch gemacht wird. Nach meinen Erhebungen waren 1891—92 in 20 Anstalten unter den erstmalig Eingelieferten etwa 75 Proz. wegen Delikte gegen § 361 R.St.G.B. drei- und mehrmalig vorbestraft, darunter sieben- und mehrmals 30 Proz. Selbst bei vorsichtiger Schätzung dürfte mindestens ein Drittel, viel-

Digitized by Google

leicht die Hälfte zur Zeit als Vorbestrafte in das Arbeitshaus kommen. Kein Wunder, wenn die Wirkungen nur beschränkte sein können. Bestätigt es sich doch, dafs nicht selten Personen mit 20—50 Vorstrafen sich finden, bei denen eine Überweisung nicht erfolgt ist. Im schärfsten Widerspruch dazu kommen nicht selten Fälle der Überweisung an die Landespolizei bei Leuten vor, die nur wenig Vorstrafen erlitten haben. Hier wird das Arbeitshaus zur Härte. Und noch eine weitere Kategorie Personen findet sich im Arbeitshaus, die nicht dahin gehört; das sind die beschränkt Arbeitsfähigen, Krüppel, Altersschwachen und Schwachsinnigen, die nur noch die einfachste Arbeit verrichten können. Der erwähnte Bundesratsbeschlufs ist so gehalten, dafs er der Aufnahme dieser Personen nicht im Wege steht. Diese Personen bilden heute 10 Proz. der in das Arbeitshaus gelangenden Bevölkerung. Das Resultat ist, dafs einesteils Personen zu spät eingeliefert werden und anderseits Personen hineingeraten, die überhaupt nicht in das Arbeitshaus gehören. Dies drückt recht drastisch der Ausspruch eines der Direktoren aus, mit denen ich im letzten Jahre in Berührung kam: «Wen eben die Strafe trifft, hat Pech.» Von einer Besserung dieser Leute mittels Erziehung zur Arbeit kann überhaupt keine Rede sein. Für die überwiegende Mehrzahl ist es die Not gewesen, die sie zu diesem Leben gedrängt hat und wieder dazu zurückführt.

In solchen leicht entschuldbaren Fällen ist die Anwendung der Arbeitshausstrafe unzweckmäfsig. Denn hier wird vielfach das Strafrecht zur Entlastung der Armenpflege und zur Vertuschung ihrer Mängel mifsbraucht. In Zukunft möchte ich es darauf abgestellt haben, ob jemand die Fähigkeit hat, sich mit seiner Hände Arbeit in der Freiheit zu ernähren. Diese Forderung ist keine Neuerung, sondern der Abschlufs einer eingeleiteten Entwicklung. Schon vor 1889 hatten die meisten deutschen Staaten bestimmt, dafs schlechterdings arbeitsunfähige Personen nicht aufgenommen werden sollten. Es ist eine unglückliche Formulierung des Bundesratsbeschlusses, wenn er sich begnügt, als Minimum zu verlangen, dafs der Aufzunehmende mit leichter Haus- und Gartenarbeit beschäftigt werden kann. Denn diese Arbeiten können auch beschränkt arbeitsfähige Personen leisten. Das Entscheidende ist, ob

Digitized by Google

jemand die Fähigkeit besitzt, sich in der Freiheit zu ernähren oder nicht. Die Feststellung dieser Fähigkeit ist dem Richter im Einzelfall zu überlassen. Nicht jeder in meinem Sinn arbeitsfähige Bettler gehört bereits ins Arbeitshaus. Die korrektionelle Nachhaft ist die schwerste Strafe, also für die schwersten Fälle zu reservieren. Von diesem Gesichtspunkte habe ich These 2, Satz 2 vorgeschlagen. Beim gewerbsmäfsigen Bettler bedarf die Arbeitshausstrafe keiner nähern Begründung. Der gewerbsmäfsige handelt aus Arbeitsscheu. Es kann aber auch sein, dafs jemand aus Arbeitsscheu bettelt, ohne gewerbsmäfsig zu handeln; deshalb habe ich als zweiten Fall den Bettel aus Arbeitsscheu, Bettel aus Faulheit daneben gestellt. Zweifel sind möglich, ob man das Arbeitshaus in jedem Falle verwenden soll oder nur als Rückfallsstrafe; ich habe das letztere vorgeschlagen. Auffallender scheint Ihnen vielleicht, dafs in These 2 die Landstreicherei fehlt. Landstreicherei ist aber nichts Andres als gewerbsmäfsiger Bettel im Umherziehen. Es würde die Landstreicherei demnach unter diese These fallen. Von Ihrem Standpunkt aus würde es das Einfachste sein, wenn Sie das Wort «Landstreicherei» in der 2. These zusetzen.

Die kurze Haftstrafe vor Einsperrung ins Arbeitshaus ist zu beseitigen. Dafür sprechen folgende Gründe: Die kurze Haftstrafe ist zwecklos; deshalb war es vor 1870 gestattet, dafs diese Haftstrafe im Arbeitshaus mit verbüfst werde, so heute noch in Lübeck, Bremen, Lippe-Detmold. Von der Verbüfsung der Haftstrafe darf man sich nichts versprechen, wie auch die Arbeitshausdirektoren der Ansicht sind, dafs die Verbüfsung der sogenannten Hauptstrafe in einem kleinen Gerichtsgefängnis zu verwerfen ist; die Strafe mufs direkt in einem Arbeitshaus verbüfst werden. In Hagenau fragte ich den Direktor: «Ist es denn nötig, die Leute erst eine Haftstrafe verbüfsen zu lassen?» Die Antwort lautete: «Heute ist die Haftstrafe deshalb unentbehrlich, weil man nicht wissen kann, ob die Landespolizeibehörde von der Überweisungsbefugnis Gebrauch machen wird.» In dem Moment, wo das Gericht endgültig darüber zu entscheiden hätte, wäre der Haftvorstrafe der Boden entzogen. Das ganze System ist nicht haltbar. In früherer Zeit sollte durch diese Überweisung eine Überfüllung der Arbeitshäuser vermieden werden, in Preufsen wurde dies unverblümt aus-

Digitized by Google

gesprochen. Heute hat niemand diesen Standpunkt. Denn wenn eine Strafe aus sachlichen Gründen erkannt ist, ist es die Pflicht des Staates, für den Strafvollzug zu sorgen. Mit aller Deutlichkeit hat das der Bundesratsbeschluſs festgestellt, der fordert, daſs die korrektionelle Nachhaft stets eintritt, wo das Gericht die Überweisung ausspricht. Besser berechtigt erscheint ein zweites Argument zu Gunsten der Entscheidung durch die Landespolizei. Diese soll mit gröſserer Sachkenntnis gefällt werden als die richterliche. Dem gegenüber kann ich feststellen, daſs die Praxis die ist, daſs die Entscheidung der Landespolizei auf den Gerichtsakten beruht. Regelmäſsig liegt die Sache so, daſs die Landespolizei schlechter informiert ist, als der Richter. In richtigem Gefühl hat der Bundesratsbeschluſs verfügt, daſs die Landespolizei grundsätzlich jeden einsperren soll. Etwas Besseres als eine Korrektur in Ausnahmefällen kann sie jetzt nicht leisten. Dies ist jedoch dann möglich, wenn man die Voraussetzungen begrifflich feststellt, bei denen die Arbeitshausstrafe erkannt werden soll. Mit dem Moment schwindet aber jeder Grund, die Überweisung an die Landespolizei beizubehalten.

These 3 folgt eigentlich selbstverständlich aus These 2. Wird das Arbeitshaus Hauptstrafe, so muſs man nach dem Territorialitätsprinzip auch den Ausländer in das Arbeitshaus sperren. Das ist auch praktisch begründet. Wenn der Ausländer weiſs, daſs ihn in Deutschland nichts andres erwartet, als einige Tage Haft und Abschub über die Grenze, dann ist für ihn unser Land das Eldorado zum Vagabundieren. Deshalb gerade ist in unserm Grenzland Elsaſs-Lothringen die Nachhaft eingeführt wegen Rückkehr und erneuter Überweisung an die Landespolizei. Aber diese Bestimmung genügt noch nicht. Die Ausländer stellen dort etwa 4 Proz. unter den Korrigenden, 10 Proz. unter den Bettlern. Etwa 6 Proz. haben wir dem Umstande zu verdanken, daſs wir Ausländer über die Grenze schicken. Hervorheben möchte ich noch, daſs meine Forderung in These 3 auch geschichtlich begründet ist. Früher übten die deutschen Staaten teilweise die Praxis untereinander, nur den Angehörigen des eignen Staates dem Arbeitshaus zuzuweisen, den andrer Staaten über die Grenze zu bringen. Dies leistete dem Bettlertum Vorschub und so wurde 1889 durch Bundes-

Digitized by Google

ratsbeschluſs das Prinzip der Gleichstellung aller Reichsangehörigen angenommen. Lediglich eine Erweiterung davon ist, daſs man den Ausländer den Inländern gleichstellt.

These 4 ist schon früher in unserm Kreise besprochen. Die Gefahr einer Verschlechterung der Jugendlichen durch die verbrecherischen Elemente ist ganz besonders drohend. In der That wird von der Möglichkeit der Überweisung Jugendlicher heute nur sehr beschränkt Gebrauch gemacht. Nach der hessischen Verordnung vom 3. Dezember 1889 ist die Zulässigkeit bestimmt nur für den Fall, daſs eine Trennung von den Erwachsenen durchführbar ist. Heute sind in 40 deutschen Arbeitshäusern nur 318 Jugendliche eingesperrt. Meine Forderung ist daher kein tiefer Eingriff in heute bestehende Verhältnisse, sondern nur eine weitere Entwicklung derselben.

These 5 betrifft die Dauer der Arbeitshausstrafe. Im wesentlichen bin ich eingetreten für die Aufrechterhaltung der heute bestehenden Verhältnisse. So habe ich vorgeschlagen ein Mindestmaſs von 6 Monaten. Diese Bestimmung entspricht dem durchschnittlichen Rechtszustand vor 1889. 3 Monate in Elsaſs-Lothringen, 4 in Bayern haben sich als unzureichend herausgestellt, ich glaube deshalb, Annahme von 6 Monaten ist das Entsprechende. Sehr zweifelhaft ist, ob nicht eine Erhöhung der Maximaldauer über 2 Jahre anzustreben ist. Die Gutachten darüber zerfallen in zwei Gruppen: 14 der Gutachten erklären eine höchstens 2jährige Detention für genügend, 12 sind für die Notwendigkeit der Verlängerung auf unbestimmte Zeit. Die Gutachten, welche die heutige Zeit für genügend erklären, legen das Gewicht auf die Besserung; wenn der Verurteilte sich bessern läſst, genügen 2 Jahre, wenn nicht, so ist auch die andre Zeit nicht genügend. Im Gegensatz dazu wird von einer andern Gruppe der Gutachten als Zweck die Unschädlichmachung von Gewohnheitskorrigenden erklärt. Hier kann von einer Besserung keine Rede sein, hier vermag nur dauernde Einsperrung etwas zu leisten. Es ist durchaus möglich, die beiden Gruppen der Gutachten zu versöhnen. Neben die kürzere Einsperrung der einen wäre die langzeitige oder dauernde der Gewohnheitsverbrecher zu stellen. Ich habe diese nicht aufgenommen, sondern für spätere Zeit vorbehalten. Ich würde es für unmöglich halten, diesen Gutachten folgend

Digitized by Google

eine lebenslängliche Einsperrung von Bettlern und Landstreichern einzuführen, sofern diese in unsrer Gesetzgebung für andre Delikte als Rückfallsstrafe nicht eingeführt ist. Der letzte Satz der These 5: «Die Strafzumessung ist Sache des Richters im Einzelfall», soll nicht etwa die Frage nach der Zweckmäfsigkeit bestimmen oder die Frage betreffs der unbestimmten Strafurteile aufrollen. Sie soll nur sagen: Heute liegt die Frage so, dafs die Landespolizeibehörde über die Dauer der Arbeitshausstrafe entscheidet. Soll sie Hauptstrafe werden, so ergibt sich anschliefsend daran, dafs der Richter die Strafe bemifst. Die Frage nach zweckentsprechender Behandlung der Gewohnheitsverbrecher ist eine der wichtigsten Reformfragen, und diese Frage mufs einheitlich zur gesetzlichen Lösung gebracht werden.

These 6 wollen wir übergehen mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit.

These 7 wird v. Engelberg behandeln.

These 8. Ein Hauptfehler in der heutigen Bestrafung des Bettels liegt darin, dafs keine Trennung vorgenommen wird zwischen Arbeitsscheuen und solchen, die im Notstande gehandelt haben. Unser St.G.B. gewährleistet Straflosigkeit nur (§ 54), wenn die Notlage unverschuldet war. Ich spreche mich auch aus für die Straflosigkeit bei verschuldeter Notlage. Wohl sicher sind die Fälle der fahrlässigen Verursachung der Notlage sehr häufig. Hunger und Obdachlosigkeit thun deshalb nicht weniger weh, weil sie selbstverschuldet sind. In solchen Fällen strafen, heifst schwere Eigentumsdelikte fördern. Gerade der unverdorbene Mensch wird schliefslich lieber das Ansprechen fremder Mildthätigkeit wählen. Die Bestrafung wird nur brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu Verbrechern stempeln.

Zwischen den schwersten, mit Einsperrung zu bestrafenden und den straflosen Fällen ist ein weites Mittelgebiet. Hierfür These 9. Die Gesetzgebung wird eine entsprechende Möglichkeit für eine gerechte Strafzumessung zu schaffen haben; am nächsten liegt der Gedanke einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten Minimum. Es wird kaum nötig sein, so weit zu gehen. Wenn wir die Strafe durch Schärfung intensiver gestalten, so werden wir in der Lage sein, die Dauer etwas zu verkürzen. Ich lege

Digitized by Google

auf meinen Vorschlag sehr grofses Gewicht. Unter den Bettlern und Vagabunden befinden sich sehr viele, für die eine kurze Freiheitsentziehung nichts Schreckliches enthält, im Gegenteil als willkommne Ruhe- und Erholungspause empfunden wird, in der neue Kraft zur Fortsetzung des alten Lebens gesammelt wird. Solche Zustände sind für die Dauer nicht erträglich. Strafen wir, so mufs die Strafe als Übel wirken; deshalb Schärfung durch Entziehen des Bettlagers und Verbüfsung bei Wasser und Brot. Dann werden die Fälle verschwinden, wo dieselbe als gleichgiltig aufgenommen wird. In der Mehrzahl der deutschen Staaten hat eine Strafschärfung bestanden; wiederholt wurde neuerdings eine Einführung solcher Schärfung beantragt und hat in der lex Heinze eine Anerkennung von offizieller Seite erfahren. Ich würde noch empfehlen, die Wirkung auch dadurch zu steigern, dafs man von ganz kurzer, 1 oder 2 Tage betragender Strafe absieht; deshalb mein Vorschlag von einer Woche.

These 10 wird v. Engelberg behandeln; 11—14 behalten wir uns vor, da es zweckmäfsig ist, sich in der Diskussion einstweilen über die Notwendigkeit der Reform zu verständigen. Ich wollte nachweisen, dafs die Arbeitshausstrafe an sich gut und notwendig ist und nur weitgehender Reform bedarf. Möchten sich diese Vorschläge als geeignete Grundlage der Diskussion und Reform erweisen.

v. Engelberg: Wir leben in einer Zeit wachsender Kriminalität. Jahrelang andauernde wirtschaftliche Krisen; von gewisser Seite genährte Erregung eines frühreifen politischen Gefühls; das hiermit Hand in Hand gehende überhastende Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit ohne genügende Grundlage mögen die Hauptursachen des Scheiterns so vieler junger Existenzen sein. Das Gefühl, seinen Platz im übereilt gewählten Beruf nicht ausfüllen zu können, schafft Unlust an der Arbeit und treibt auf die Bahn des gesetzwidrigen Lebens.

Man sieht sich deshalb naturgemäfs im Arsenal des Staates nach den zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Waffen um. Da fällt das Auge zunächst auf die Institution der korrektionellen Nachhaft. Die Thaten, gegen welche diese Einrichtung Hilfe gewähren soll, sind Bettel, Landstreicherei, Trunksucht, Prostitution und mifsbräuchliche Ausnutzung der

Digitized by Google

Armenpflege. Ein gemeinsamer Zug geht durch die genannten Delikte: es ist der, einen Anspruch auf Lebensunterhalt zu machen, ohne durch eigne Mithilfe denselben zu verdienen. Die Motive, welche den einzelnen zu diesen Vergehen verleiten, sind verschieden; und die korrektionelle Nachhaft als einzige Waffe kann nicht allen gerecht werden. Im allgemeinen finden wir zwei Wurzeln jenes verbrecherischen Lebens, es sind dies Selbstverschulden und physische Gebrechen. Im ersten Fall ist es Pflicht und Recht, einzuschreiten, und wir werden darauf sinnen müssen, eine kräftig wirkende Ausgestaltung zu finden. Gegen gebrechliche Leute dagegen können wir mit diesen Mitteln nicht ankämpfen.

Das herrschende Gesetz läfst die korrektionelle Nachhaft im Arbeitshaus vollstrecken, d. h. in einer Anstalt, in der jemand an ein arbeitsames Leben gewöhnt oder wiederzurückgewöhnt werden soll. Es ist also eine Strafe, die über den Betreffenden verhängt wird, und deshalb ist es Sache des Staates, diese Strafe zu vollziehen. Es wird bestraft ein Eingriff in die staatliche Rechtsordnung; deshalb ist der Staat verpflichtet, den Vollzug in die Hand zu nehmen. Daraus entspringt die Forderung, dafs die Arbeitshäuser als staatliche Anstalten organisiert werden, weiter, dafs sie nur derartige Personen aufnehmen sollen, die schuldhafterweise, d. h. trotz Arbeitsfähigkeit, in die oben genannten Delikte verfallen sind.

In Preufsen stehen derartige Anstalten unter der Kommunalverwaltung; dieser wurde die Aufsicht deshalb übertragen, weil hier viele Leute untergebracht sind, die teilweise wenigstens einer Armenunterstützung bedürftig wären. Diese Zustände sind für die Dauer nicht haltbar. Es ist Pflicht des Staates, diese Kommunalanstalten zu übernehmen. Der Zweck dieser Anstalten ist ein doppelter: 1. Erziehung zur Arbeit, Wiedergewöhnung an geregelte Thätigkeit; 2. Zwang zur Arbeit für Unverbesserliche. Das erste Ziel ist edel, aber schwer. Erfolg ist nur dann möglich, wenn noch ein Funke der göttlichen Natur im Menschen unter der Asche glimmt, mit der ein lasterhaftes, genufssüchtiges und pflichtgefühlloses Leben Schicht für Schicht seine bessern Regungen bedeckte.

Ich halte es deshalb für völlig unangebracht, wenn man

Digitized by Google

jugendliche Faulenzer aus dem Arbeitshaus ausschliefsen will. Weshalb warten, bis die bildungsfähigen Jahre vorbei sind, wenn man es mit einem Individuum zu thun hat, bezgl. dessen weder elterliche Zucht, noch die Strafen der Schule oder gar die Zwangserziehung fähig waren, den eingewurzelten Hang zum Nichtsthun auszurotten?

Wegen der Gefahr des Verderbens in schlechter Gesellschaft? Das scheint mir kein Grund, der Geltung beanspruchen kann, denn er ist zu beseitigen durch Schaffung isolierter Anstalten für Jugendliche oder, wenn nicht anders möglich, durch absolute Trennung in einer Anstalt.

Selbst wenn aber bei der Auswahl der besserungsfähigen Delinquenten eine glückliche Hand waltet, so wäre ein Erfolg nur dann möglich, wenn es an der nötigen Zeit nicht gebricht, welche zur nachhaltigen Einwirkung auf den Charakter notwendig ist. Man gehe deshalb nicht von einer falsch angebrachten Humanität bei Bemessung des Strafrahmens aus, und bedenke, dafs man in Erziehungsfragen mit halben Mafsregeln nicht auskommt. Ein Strafrahmen von sechs Monaten bis zwei Jahre scheint mir deshalb angemessen.

Für die Kategorie der Unverbesserlichen schlage ich auf Grund der Gutachten im v. Hippelschen Buch ein Minimum von zwei Jahren und die Möglichkeit lebenslänglicher Internierung vor.

Schrecken Sie vor diesem Wort nicht zurück! Was ist denn das Leben dieser Klasse von Personen schon heute viel andres? Ein Blick auf die Strafregister zeigt uns eine fortlaufende Kette von Freiheitsstrafen, die nur sporadisch unterbrochen wird durch eine kurze, einem ungeregelten, genufssüchtigen Leben geweihte Spanne Zeit.

Überdies soll die Möglichkeit vorläufiger Entlassung oder Beurlaubung auf Wohlverhalten nach einem bestimmten Minimum der Strafzeit selbst den Unverbesserlichen nicht vorenthalten werden. Ich sehe in ihr auch bei dieser Klasse von Personen einen hochzuschätzenden Faktor des Strafvollzugs. Das Lasciate ogni speranza voi ch'entrate sollte keinem Verurteilten aus dem Reglement des Arbeitshauses entgegengähnen. Die Hoffnungslosigkeit vernichtet nicht nur etwaige

Digitized by Google

verkümmerte gute Regungen, sie erzeugt und belebt auch alle schlummernden schlechten Eigenschaften.

Was die Stellung der korrektionellen Nachhaft im Strafensystem anlangt, so hat der Vorredner bereits hervorgehoben, dafs sie aus einer Nebenstrafe in eine Hauptstrafe verwandelt werden müsse. Ich stimme hierin vollkommen bei. Desgleichen auch darin, dafs eine möglichst einheitliche Rechtsprechung anzustreben ist. Insbesondere erscheint mir eine Bestimmung analog der des Bundesratsbeschlusses vom 26. Juni 1889 sehr zweckmäfsig, wonach die Dauer der Einsperrung bei jeder folgenden Verurteilung entsprechend höher sein mufs, als die vorangegangene Strafe. Der Charakter der korrektionellen Nachhaft als Hauptstrafe hat dann weiter zur Folge, dafs die Ausweisung von Reichsausländern künftighin nicht an Stelle, sondern erst nach Verbüfsung der Arbeitshausstrafe eintreten kann.

Die Hauptfolge, die sich an die Forderung knüpft, dafs die Arbeitshausstrafe zur Hauptstrafe werde, ist die, dafs eine vollständige Umgestaltung des prozessualen Verfahrens nötig wird. Bis jetzt ist es nicht der Richter, welcher die Arbeitshausstrafe ausspricht, sondern die L.P.Beh.; der Richter gibt nur die Erlaubnis zur Verhängung der Arbeitshausstrafe, hat aber keinen Einfluſs darauf, ob von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht wird oder nicht. Dies sind unhaltbare Zustände. Die Verwaltungsbehörde ist von Zweckmäfsigkeitserwägungen abhängig. Wir haben es erlebt, dafs die Einsperrung der Ausländer wegen der Kosten und die der Inländer wegen Überfüllung unterblieb. Durch den Bundesratsbeschluſs von 1889 ist vieles besser geworden, wenn auch nicht alles. Abgesehen davon hat das jetzige Verfahren noch einen Mifsstand. Nach § 124 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen ist den Polizeibehörden die Möglichkeit gegeben, Übertretungen abzuwandeln. In der Hand der L.P.Beh. liegt es nicht nur, die Übertretung durch Haft oder Geldstrafe abzuwandeln, sondern sogar, ob sie das Vorleben ergründen will oder vorziehen will, mit einer kurzen Bestrafung das Delikt für abgethan zu erklären. Dies soll beseitigt werden, und es fragt sich: Welcher Weg kann gewählt werden? Auch mir wäre es sympathischer, die Aburteilung lediglich

Digitized by Google

in die Hände des Richters zu legen. Aber davon bin ich abgekommen, denn durch die Überlastung der Schöffengerichte werden grofse Schwierigkeiten verursacht. Ich habe mir die Sache so gedacht. Es mufs gefordert werden: 1. Ausspruch der Strafe durch den Richter unter Wegfall der Entscheidung der L.P.Beh. 2. Bei diesen Delikten soll niemals eine Verurteilung eintreten können, ohne dafs das Vorstrafenregister erhoben wurde. 3. Sobald aus dem Vorstrafenregister die Notwendigkeit des Eintritts einer Arbeitshausstrafe ersichtlich ist, ist auch auf diese zu erkennen. Endlich habe ich noch einem Wunsche Ausdruck zu geben: dafs bei einer Umgestaltung des Verfahrens auf eine möglichste Beschleunigung hingewirkt werden möchte, etwa ähnlich wie in Belgien, wo mittels telegraphischer Erhebung innerhalb 24 Stunden die Mitteilung der Vorstrafen erfolgt.

Als Delikte, für die die Arbeitshausstrafe angedroht werden kann, sehe ich mit dem Vorredner an: den Bettel im Rückfall und die Landstreicherei, falls sie von arbeitsfähigen Personen aus Arbeitsscheu verübt wurden. Überdies, abweichend vom Vorredner: Bettel mit Drohung oder Waffen, Anleiten und Ausschicken von Kindern zum Bettel, Duldung des Bettelns gewaltuntergebener Hausgenossen und Prostitution. Bettel aus unverschuldeter Not soll straffrei gelassen werden. Der § 54 St. G. B. ist zu eng, weil er regelmäfsig eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben voraussetzt. Nun aber gibt es Fälle, wo diese nicht vorliegt, aber trotzdem eine Bestrafung wegen Bettels ungerechtfertigt wäre. Denken Sie sich, dafs jemand wegen Bettels in das Gefängnis kommt und nach kurzer Zeit ebenso mittellos entlassen wird; dafs er wegen Arbeitskrisen, schlimmen Aussehens, vielleicht auch wegen eines Feiertages keine Arbeit findet, und von Hunger gepackt, wieder dem Bettel anheimfällt! Er wird wieder vor den Richter geführt und die zweite Bettelstrafe wird verhängt; morgens aus dem Gefängnis entlassen, ist er abends wieder darin. Sie werden vielleicht sagen, in diesen Fällen hätte der Schutzverein eingreifen müssen oder der Betreffende hätte sich dem Armenamt stellen sollen. Aber es gibt Fälle, wo auch diese Quellen versiegen, wo eine Entlassung plötzlich verfügt wird an Sonntagen und der Betreffende, der

Digitized by Google

entlassen wird, hilflos auf der Straſse steht. Sich an die Armenbehörde zu wenden, hat auch seine zwei Seiten. Von den Armenbehörden wird in neuerer Zeit sehr viel auf die Schutzvereine abgeschoben, und es ist mir mehrmals passiert, daſs in Fällen, die sich nicht für die Schutzvereine eigneten, vorherige Debatten mit dem Armenamt eintreten muſsten, um dieses zum Eingreifen zu veranlassen.

Soweit weder Straflosigkeit noch Arbeitshaus am Platze sind, wurde verschärfte Haft von mindestens 8 Tagen vorgeschlagen. Ich schlieſse mich dem an. Es gibt nichts Schlimmeres als die ganz kurzen Haftstrafen, welche die Gefängnisse überfüllen und auf den Delinquenten selbst gar keinen Eindruck machen. Ich wünsche aufserdem Verschärfung durch hartes Lager und besonders durch harten Arbeitszwang. Letzteres führt mich zu der Frage, ob es nicht möglich wäre, bei dieser Klasse von Personen auch schon während der Untersuchungshaft den Arbeitszwang einzuführen. Der Inkonsequenz bin ich mir wohl bewuſst. Im Hippelschen Buch S. 33 steht, daſs in Baden (Zwischenruf: «Auch Preuſsen!») die Praxis besteht, daſs die Bettler in der Untersuchungshaft beschäftigt werden; dies wird mit der Aufrechthaltung der Ordnung motiviert. Wenn ich ein Gefängnis habe, in dem ich die Einzelhaft nicht durchführen kann, treiben die Insassen Dinge, die mit der Ordnung des Gefängnisses nicht übereinstimmen: es wird vielleicht ein Damenbrett in den Tisch eingerissen und die Marken dazu gezeichnet oder dergl. Aus diesem Grunde ist man in Baden mit Auslegung der Hausordnung so weit gegangen, daſs man auch bei Untersuchungsgefangenen den Arbeitszwang eingeführt hat. Eigentlich geschieht es lediglich aus dem innern Überzeugungsgrund, daſs eine Arbeit nötig ist. Bettler und Landstreicher arbeiten nur mit Zwang, der Zwang ist hier ein Erziehungselement, denn man muſs diese Personen zur Erkenntnis bringen, daſs in einem geregelten Staatswesen ein Tag ohne Arbeit undenkbar ist. M. E. ist es Pflicht jedes Menschen, nach Kräften für seinen Unterhalt zu sorgen; diese Pflicht hat auch, wer durch sein Verschulden in das Gefängnis geriet. Er soll also diese Zeit zu einer bestimmten Arbeit verwenden, so daſs er nach der Entlassung im Besitz von so viel ist, daſs er sich durch den

Digitized by Google

Überverdienst einige Tage erhalten kann. Sollte dies zu grofsen Bedenken unterliegen, so kann man einen Mittelweg einschlagen und den Arbeitszwang beschränken auf die Fälle des Geständnisses und der Ergreifung auf frischer That.

Einige Bestimmungen des § 361, die eine mifsbräuchliche Inanspruchnahme der Armenpflege betreffen, so Ziffer 5, werden zu streichen sein. Eine Haft oder Arbeitshausstrafe ist hier nutzlos, denn beide Zwecke: das Zurückgewöhnen an die Arbeit und die Unschädlichmachung, sind hier nicht durchführbar. Das betreffende Individuum befindet sich in dem Zustande der Arbeitsunfähigkeit. Wir können es nicht zu einer Arbeit anhalten, die ihm wieder Lust und Liebe zur Thätigkeit gibt, und das Einsperren hat auch seine Bedenken. Wenn der Wegfall jeder strafrechtlichen Bestimmung auch für den Fall gewünscht wird, dafs jemand, während er eine Armenunterstützung bezieht, die Arbeit nicht leistet, so bin ich nicht dieser Ansicht. Wir haben es mit Personen zu thun, welche arbeitsfähig sind, und es ist eine moralische Pflicht, diese Thätigkeit der Leute, die nur darin besteht, ausschliefslich Unterstützung zu beziehen, strafrechtlich zu brandmarken. Allerdings ist es für leichtere Fälle das einzig gute Mittel, dafs die Armenbehörde mit gröfserer Machtfülle ausgestattet wird. Es wurde von v. Hippel vorgeschlagen, der Armenbehörde in diesem Falle das Recht zu geben, derartige Delinquenten auf eine Zeit, die unabhängig von ihrem Willen ist, in Arbeitshäuser einzusperren, die mit disziplinarischen Befugnissen ausgestattet sind. Da ein Aufgeben der Unterstützung auch eine Aussetzung der Zwangsmafsregeln bedingen und der Betreffende seinen Unterhalt gleich wieder durch Bettel suchen würde, so wäre es in der That zweckdienlich, derartige Befugnisse der Armenbehörde zu übertragen.

Wenn die bisher vorgetragenen Wünsche Gestalt erlangt haben, so weifs ich wohl, dafs nur halbe Arbeit gethan ist: den selbstverschuldeten Bettel können wir hemmen, dem auf körperlichen Gebrechen beruhenden können wir mit diesen Mafsregeln niemals begegnen. Deshalb noch eine These, wenn auch nicht auf strafrechtlichem Gebiete. Ich habe den Wunsch ausgesprochen, es möchte der Richter in den Fällen, in denen er zu keiner Verurteilung kommt, befugt sein, die betreffende

Digitized by Google

Person den Verwaltungsbehörden vorführen zu lassen und diesen die Mittel an die Hand zu geben, den pflichtigen Armenverband aufzusuchen und zu dauernder Unterstützung zu zwingen. Sorgen wir dafür, den selbstverschuldeten Bettel und Müfsiggang durch Strafe zu hemmen und zu bannen! Dafs dann immer noch auf dem Gebiete der Armenpflege sehr viel zu thun ist, liegt auf der Hand; sorgen wir deshalb auch dafür, dafs die Armenbehörden angehalten werden, ihre Anstrengungen zu verdoppeln und ihre Pflicht in jeder Beziehung zu thun, damit wir trotz aller Strenge in den Strafen uns frei wissen von dem Vorwurf: «Ihr lafst den Armen schuldig werden, dann überlafst ihr ihn der Pein.»

Kronecker (zur Geschäftsordnung) schlägt im Interesse einer fruchtbaren Diskussion Anlehnung an die knappern v. Hippelschen Thesen und möglichste Beschränkung durch Auswahl der wichtigsten vor. These 1 ist mehr Einleitung als wirkliche These, sie wird ausgeschieden werden können. Von gröfserer Bedeutung sind These 2, 4, 5 Satz 1, 7, 8, 9. These 3 und 10—14 würde ich weglassen, weil ich sie für weniger wichtig halte; These 5 Satz 2 und These 6, weil wir trotz der Verwahrung von v. Hippel die schwierige und aufregende Frage der unbestimmten Strafurteile anschneiden würden. Die Reihenfolge bitte ich so zu fassen, wie v. Hippel es gewünscht, oder vielleicht These 9 vor 2 zu nehmen, weil 9 den einfachen Bettel, 2 den Bettel unter erschwerenden Umständen behandelt.

v. Liszt: Aus sachlichen Gründen möchte ich die wesentlichsten Thesen v. Engelbergs, These 2 und These 5, auch in die Diskussion ziehen, und zwar Eng. 2, Hipp. 2, Eng. 5, und im übrigen in der von Kronecker angegebenen Weise.

Der Vorsitzende kündigt eine halbstündige Pause an, nach deren Verlaufe

Dr. Leppmann (Berlin) einige Bemerkungen über die im Saale vorgenommene Aufstellung von Bildern rückfälliger Verbrecher und über die von ihm ausgelegten Formulare macht. Auf Befragen erklärt er, seine einzige These zur II. Frage sei die: Die I.K.V. möge ihre Sympathie mit der Individualstatistik erklären.

Digitized by Google

Der Vorsitzende erklärt, folgende Thesen in folgender Reihenfolge zur Diskussion und Abstimmung bringen zu wollen: I. Hipp. 9, II. Hipp. 2, III. Eng. 2, IV. Eng. 5, V. Hipp. 4, VI. Hipp. 7, und eröffnet, da sich hiergegen kein Widerspruch erhebt, die Generaldiskussion.

Aschrott: Zwei Momente sind übereinstimmend vorgeführt worden: 1. Die Behandlung des Bettels im allgemeinen bedarf der Reform; 2. die schweren Fälle der Bettelei und die Überweisung an die L.P.Beh. bedürfen gesetzlicher Regelung. Es wird darauf ankommen, den Begriff des Bettels richtig zu fassen, alsdann ist m. E. eine Bestrafung des Bettels im Notstande ausgeschlossen. Ich habe es unterlassen, besondere Thesen in dieser Richtung zu stellen, ich glaube, wir werden uns dem anschliefsen, was v. Hippel ausgeführt hat, dem ich auch hinsichtlich des Strafminimums beistimme. v. Hippel schlägt dann noch eine Strafverschärfung vor, die v. Engelberg obligatorisch machen will. Ich ziehe die Ansicht v. Hippels vor: der Richter soll freien Spielraum haben. v. Hippel hat Kostschmälerung gleichzeitig mit Arbeitszwang vorgeschlagen. Soweit schon heute Arbeitszwang zulässig ist, brauchen wir keine besondere These anzunehmen, es bleibt alles beim alten; sodann halte ich es in der That, wo eine Verschärfung der Strafe durch hartes Lager und Wasser und Brot eintritt, nicht für möglich, noch einen Arbeitszwang einzuführen, es gibt da nur ein Entweder-Oder. Ich würde These 9 dahin fassen:

> Der Bettel ist mit Haft nicht unter einer Woche zu bestrafen, welche Strafe durch hartes Lager und Verbüfsung bei Wasser und Brot oder sonstige Kostschmälerung geschärft werden kann. Der heute zulässige Arbeitszwang ist in letzterm Falle beizubehalten.

Ich komme zur zweiten Klasse der Bettler. v. Hippel hat den Ausdruck Bettel aus Arbeitsscheu oder wiederholten Bettel gebraucht; ich ziehe den Ausdruck Bettel im wiederholten Rückfall vor und möchte auch die Landstreicherei wieder in diese These aufgenommen haben. Was den Ausdruck «aus Arbeitsscheu» betrifft, so möchte ich nicht, dafs der Richter im Einzelfall feststellen soll: Diese und jene

Digitized by Google

That ist aus Arbeitsscheu begangen worden. Es würden dann viele Freisprechungen erfolgen; denn alle einzelnen Momente für dieses Urteil lassen sich schwer parat halten. Ich würde These 2 so abzuändern vorschlagen:

> Bei Bettel im wiederholten Rückfall und Landstreicherei ist statt Haft das Arbeitshaus als Hauptstrafe zu verwenden, falls das Gericht annimmt, dafs diese Delikte aus Arbeitsscheu begangen sind.

Zu streichen wären dann die Worte der v. Hippelschen Fassung: «wenn diese Delikte von arbeitsfähigen Personen begangen werden». Es soll nicht eine thatsächliche Feststellung nötig sein, dafs das Delikt aus Arbeitsscheu begangen ist, sondern es soll der Hinweis nur einen Anhaltspunkt für den einzelnen Richter bilden. Der Begriff «arbeitsfähig» läfst sich vom Richter nicht feststellen; v. Hippel will ja doch, dafs der Richter thatsächlich nur dann Arbeitshausstrafe eintreten lassen soll, wenn Arbeitsscheu als die Ursache des Bettels bewiesen ist. Arbeitsscheu kann aber nur dann festgestellt werden, wenn der Mann in der Lage wäre zu arbeiten, es aber nicht gethan hat.

Dann möchte ich in Hipp. Th. 2 den 2. Satz von Eng. Th. 5 einbeziehen; eine Anweisung in diesem Sinne ist unter allen Umständen dem Richter zu geben. Er soll beim zweiten Male eine höhere Strafe verhängen als das erste Mal. Ich habe damit herausgenommen, was ich aus der Eng. Th. 5 anzunehmen bereit bin. Ich werde nicht annehmen den 1. Satz, weil ich überhaupt nicht für nötig halte, sich hier über den Strafrahmen genau zu verständigen. Noch mehr Bedenken hat der 2. Satz bezüglich der Einsperrung der Unverbesserlichen «bis lebenslänglich»; dazu würde ich mich niemals entschliefsen. Ich bin ein entschiedener Gegner der unbestimmten Strafen.

These 2 v. Engelberg halte ich für aufserordentlich treffend und bestimmt ausgedrückt; das Arbeitshaus hat zunächst den Zweck der Besserung, aber wir können es auch bei denjenigen nicht entbehren, wo wir an der Besserung verzweifeln. Der These 4 v. Hippel stimme ich vollkommen zu. Wenn v. Engelberg meint, man könnte besondere Abteilungen für Jugendliche einrichten, so ist zu bemerken, dafs bei den Jugendlichen

Digitized by Google

ein ganz andres Prinzip zur Anwendung kommen mufs, das der Besserungs- und Erziehungsanstalten; sie gehören nicht in das Arbeitshaus.

Mit These 7 v. Hippel bin ich ebenfalls einverstanden, doch möchte ich noch zweierlei zugesetzt haben. Es ist erstens notwendig, wenn die Arbeitshausstrafe wirklich staatliche Strafe wird, dafs auch die Anstalten staatliche Strafanstalten sind; nur dann werden wir genügend Raum haben. Das zweite Moment ist, dafs wenigstens in einem Wort ausgedrückt werde, nach welchen einheitlichen Grundsätzen die Organisation der Arbeitshäuser erfolgen soll. Und da würde ich das Prinzip des Progressivsystems vorschlagen. Es soll der Mann nicht direkt aus dem Arbeitshaus in die Freiheit gesetzt werden, es soll ein Zwischenstadium geschaffen werden zwischen der Zeit, wo er interniert ist, und der Zeit, wo er volle Freiheit geniefst. Der These 7 möchte ich daher zusetzen: «Die Arbeitshausstrafe ist in staatlichen Anstalten nach den Grundsätzen des Progressivsystems zu vollstrecken.»

v. Liszt: v. Hippel sagt uns an keiner Stelle — und das ist sein einziger Fehler — was das Arbeitshaus eigentlich für einen Zweck hat. Die Mifsverständnisse zwischen den Referenten klären sich dadurch auf, dafs die betreffenden Gutachter zwei ganz verschiedene Arten des Arbeitshauses im Auge haben, ein Arbeitshaus der Besserungsfähigen und eins, in das die aufzunehmen sind, die wir nicht zu bessern in der Lage sind. Ich glaube, wir können, wenn wir die These 5 v. Hippel an Stelle der These 5 v. Engelberg zu Grunde legen, uns, vorbehaltlich einer Abänderung, einverstanden erklären. Worauf es mir nämlich ankommt, ist, dafs wir die Frage nach der Behandlung der nichtbesserungsfähigen Elemente ausscheiden. Gegenüber dem Gewohnheitsverbrechertum reichen wir mit unsern Strafmitteln nicht aus; darüber sind wir uns alle einig: wir brauchen eine andre Bekämpfungsmethode — und dies sollten wir zum Ausdruck bringen; wir sagen dabei nicht, wie wir uns die Änderung denken. Mein Vorschlag geht dahin, an Stelle der These 5 v. Engelberg folgende modifizierte These 5 v. Hippel zu setzen:

> Unter Vorbehalt der Frage nach der Behandlung unverbesserlicher Bettler und Landstreicher ist der Min-

Digitized by Google

destbetrag der Arbeitshausstrafe für Besserungsfähige auf 6 Monate, ihr Höchstbetrag auf 2 Jahre festzusetzen.

Dabei mufs der Zusatz über Strafzumessung durch den Richter fallen. Ich würde den gegenwärtigen Zustand weit vorziehen gegen einen Rückschritt hinter das geltende Recht, den ich in dem Schlufssatze der Hipp. Th. 5 erblicke.

v. **Koblinski**: Wir wollen vorwärts kommen aus der Misere des Arbeitshauses. Aber ich kann nicht verhehlen, dafs ich zu dem Gegenstand eine andre Stellung habe. Ich bin nicht durch die Lage und Verhältnisse des Arbeitshauses auf die Bettelei aufmerksam gemacht worden. Wir standen Ende der 70er Jahre vor der grofsen Arbeitslosigkeit der Massen; wir sahen die Vagabundenplage. Ich weise darauf hin, dafs 1882 in Preufsen 23 808, 1890 dagegen 8605 Arbeitshäusler vorhanden waren. Diese Abnahme erfolgte durch die inzwischen gegründeten Arbeiterkolonieen. Wenn man dies berücksichtigt, ist es keine Frage, dafs gerade durch die Arbeiterkolonieen sehr viel geleistet wurde. Wenn man sich vorhält, was diese geleistet und die Arbeitshäuser nicht, dann mufs man bei der Beurteilung der ganzen Bettelfrage die Erfahrung der Arbeiterkolonieen berücksichtigen. Ich hätte es daher begrüfst, wenn wir hier auch christlich-sozial zu dem Bettel Stellung genommen hätten; man sollte beachten, dafs man nicht allein durch die Strafe, sondern auch durch andre Mittel auf die Hebung der Mifsstände hinwirken mufs. Ich möchte den Gedanken an die Spitze stellen: Zur sachgemäfsen Bekämpfung des Bettels sind die Arbeiterkolonieen ein geeignetes Mittel. Allerdings werden wir immer noch Leute haben, die nur in ein Arbeitshaus gehören, und darum beteilige ich mich gern an den Vorschlägen, die hier über die Organisation des Arbeitshauses gemacht werden. Aber wir werden, wenn wir die gesetzliche Organisation der Wanderfürsorge bekommen, vielleicht eine ganz andre Art der Arbeitshäuser brauchen.

v. Hippel hat auf die Straflosigkeit des Bettels in gewissen Fällen hingewiesen, und ich bin ihm dankbar dafür. Aber wenn wir den Menschen untersuchen sollen, ob er schuldhaft oder nicht schuldhaft gebettelt hat, dann müssen wir in die Praxis gehen, das läfst sich gar nicht theoretisch feststellen.

Digitized by Google

Ich bin auch dafür, dafs nicht die eine Behörde die Nachhaft für zulässig erklärt und die Ausführung einer andern überlassen wird; eine Vereinigung ist nötig. Ich möchte ferner die Bestrebungen der L.P.Beh. in ein gerechteres Licht stellen, als wie es in der v. Hippelschen Schrift geschehen ist. Fast überall hat die L.P.Beh. sich gefragt: «Wie können wir an den Schäden des Arbeitshauses vorbeikommen?» v. Bodelschwingh hat kürzlich an dieselben eine Umfrage gerichtet und hat von 32 L.P.Beh. sehr sachkundige Antwortschreiben bekommen; 20 haben sich dafür ausgesprochen, die Arbeiterkolonieen eventuell als Substitut für die Arbeitshäuser anzuwenden. Wir sehen daraus, dafs diese Behörde die Ungeeignetheit der Arbeitshäuser kennt und dafs sie ihre Nachteile von den Korrigenden abwenden will. Wir müssen auch berücksichtigen, was die L.P.Beh. auf dem Gebiete der freiwilligen Thätigkeit zur Verminderung des Bettels geleistet hat. Ich will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie manche Provinz sich durch Gewährung von Kapitalien grofse Verdienste um die Arbeiterkolonieen erworben hat. Die Prozentsätze der Gebesserten, die Erfolge der Arbeitshäuser, die v. Hippel angegeben hat, bezweifle ich, um mich bescheiden auszudrücken: meiner Kenntnis widersprechen sie. Wenn 50 pCt. gebessert würden, dann dürften wir zur Änderung weniger Grund haben. Aber die Erzielung einer Besserung durch die Arbeitshäuser ist sehr erschwert. Die Erschwerung besteht darin, dafs sich der Korrigend selbst ekelt vor der Gesellschaft, mit der er da zusammenkommt. Darin liegt heutzutage die abschreckende Wirkung der Arbeitshäuser am meisten. Noch ist die Frage der Unbestimmtheit der Detention angeregt; wir sind nur für eine bestimmte Zeit der Detention zu haben und wollen das Weitere vom Verhalten des Korrigenden abhängen lassen.

Kronecker: Mit Aschrott bin ich gegen v. Hipp. Th. 9. Es heifst zwar: «Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen», aber es läfst sich auch umgekehrt sagen: «Wer nicht ordentlich ifst, kann auch nicht arbeiten.» Dies ist erstens eine Inhumanität, zweitens halte ich es für unsozial; denn man bringt die Leute in die Verfassung, dafs sie nach der Entlassung nicht mehr in der Lage sind, gehörig zu arbeiten. Ich würde den Ar-

Digitized by Google

beitszwang alternativ mit den Verschärfungen einführen und beantrage These 9 so zu fassen: «Im übrigen ist der Bettel mit Haft nicht unter 1 Woche, welche entweder durch hartes Lager und Verbüfsung bei Wasser und Brot oder durch Arbeitszwang zu verschärfen ist, zu bestrafen.»

Was v. Eng. Th. 2 und 5 betrifft, so möchte ich um Ablehnung beider bitten. Ich will gegenwärtig nicht die Unverbesserlichen bis auf Lebensdauer einsperren. In dieser Beziehung schliefse ich mich v. Hippel und Aschrott an. An die Stelle der beiden Thesen würde ich v. Hipp. Th. 5 setzen. Ich bin für v. Hipp. Th. 7, aber gegen den Schlufssatz; das Wort «einheitliche Grundsätze» möchte zu viel Bedenken machen. Die Strafzumessung halte ich für Sache des Richters im Einzelfall. Denn beim jetzigen Zustand urteilt die L.P.Beh. nicht besser, sondern schlechter informiert als der Richter, nur auf Grund der Akten.

Felisch erhebt energischen Protest gegen die v. Hippel in seiner Schrift vertretene Ansicht, dafs jede Kollekte unter den Begriff des Bettels falle; dagegen tritt er v. Hippel bezüglich des Ausschlusses der Jugendlichen aus dem Arbeitshaus bei: die besten Resultate sind auf diesem Gebiet erzielt worden, aber nur in den Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten. Wir würden die Krönung unsres Werkes unterlassen, wenn wir hier das System unterbrechen. Ich schlage vor, dafs wir mit aller Entschiedenheit aussprechen, dafs die Jugendlichen nicht in das Arbeitshaus gehören. Zu v. Hipp. Th. 9 erkläre ich mit Kronecker: Verschärfte Arbeitshausstrafe mit hartem Arbeitszwang ist effektiv undurchführbar Was den 4. Punkt: die Gewohnheitsverbrecher und die unbestimmten Strafurteile angeht, so möchte ich bitten, dafs wir in gutem Fahrwasser bleiben und alles Anschneiden dieser Frage unterlassen. Statt v. Eng. Th. 5 beantrage ich zu setzen:

> Eine Verlängerung der vom geltenden Recht festgesetzten Dauer der Arbeitshausstrafe ist gegen erstmalig Bestrafte nicht erforderlich, wohl aber in erheblichem Mafse gegen Rückfällige.

Wenn wir diese Fassung annehmen, erreichen wir genau den Zweck, den die Herren damit verbinden. Wir binden uns aber nicht an die 2 oder 3 Jahre, wir sind überhaupt nicht

Digitized by Google

für bestimmte Summen kompetent, das sind Fragen des Gesetzgebers, wir machen nur Vorschläge.

Leppmann: Wenn auch bei Kostschmälerung eine volle Arbeitsleistung für den Gefangenen nicht möglich ist, so ist damit nicht gesagt, dafs aus gesundheitlichen Gründen bei Einschränkung der Kost jede Arbeitsleistung fortfallen müfste. Im Gegenteil, man kann jemandem, namentlich für eine nicht zu lange Zeit, das Essen so kärglich abmessen, dafs sein Hungergefühl sich mächtiger und andauernder regt, als bei der Vollernährung, und trotzdem kann man ihm zumuten, dafs er ohne ernsten Schaden für seinen Körper einfache Arbeiten verrichtet.

Ich schwärme zwar nicht für derartige Strafschärfungen, und mir persönlich würden sie nur dann annehmbar erscheinen, wenn es sich darum handelte, für leichtere Vergehen eine neue Strafart, eine Art Bürgergewahrsam oder Arreststrafe einzuführen, welche keinen Makel und keine rechtlichen Nachwirkungen mit sich brächte; indessen, sollte man einmal daran gehen sie einzuführen, so sind sie, ohne dafs der Arzt ein Veto spräche, durchzuführen.

Noch einen zweiten Punkt möchte ich berühren. Einer der Herren hat davon gesprochen, dafs die Arbeitsfähigkeit, welche als Vorbedingung der Arbeitshausstrafe in einer der Thesen gefordert wird, sich im Moment der Verurteilung gar nicht richtig beurteilen liefse und dafs dann doch Leute in das Arbeitshaus kommen würden, welche gar nicht voll arbeitsfähig wären. Dieses Bedenken erscheint mir nicht so sehr gerechtfertigt in Bezug auf die körperlichen Gebrechen, wie in Bezug auf die seelischen, und meiner Ansicht nach hat von Hippel bei Schätzung der Arbeitsfähigkeit der Arbeitshäusler diesen Punkt nicht genügend berücksichtigt. Wäre er auf die Ergebnisse der medizinischen Arbeiten eingegangen, welche über diesen Punkt existieren, so würde der Prozentsatz der Arbeitsunfähigen wesentlich höher werden, als 20 pCt.

Deshalb meine ich, man soll die Forderung der Arbeitsfähigkeit gänzlich fortfallen lassen, und man soll lieber die Leute im Arbeitshause zunächst genauer beobachten, ihre Leistungsfähigkeit graduell abschätzen und sie schliefslich in verschiedene Arbeitszweige bis zur Invalidenarbeit verteilen.

Digitized by Google

Zucker stimmt darin, dafs die L.P.Beh. nicht dazu berufen sein soll, die Strafe zu bestimmen, sowie hinsichtlich der Jugendlichen mit v. Hippel und Aschrott überein: Wir haben in Österreich eine ähnliche Bestimmung, wir bringen die Leute nicht in eine Arbeitsanstalt, sondern in eine Besserungsanstalt und zwar mit Abteilungen bis zum 14. und vom 14.—18. Lebensjahr. In betreff der These 5 haben wir in Österreich 3jährige Arbeitsdauer, und zwar, weil wir nicht in eine Kompromifspolitik geraten sind, wie Sie in Deutschland, wo die Regierung ebenfalls 3 Jahre vorschlug, während der Antrag Lasker auf 6 Monate ging. Nach Anschauung aller Strafanstaltsdirektoren sind aber 3 Jahre nicht zu viel. Auch das Minimum möchte ich nicht herabgesetzt sehen. Wer meint, dafs man einen Bettler und Landstreicher in 3 Monaten bessern könne, befindet sich im Irrtume.

Schubert: Es ist traurig für den Gesetzgeber, die Menschen, die ihm unterstehen, von einer Horde Landstreicher gefährdet zu wissen. Mit v. Hippel bin ich der Ansicht, dafs gerade gegen die Leute, die sich zum Landstreichertum entschlossen haben, Verschärfung durch Arbeit und Kostschmälerung eintreten mufs. Arbeit allein ist der Mann gewöhnt, wenn er draufsen ist; was er geniefst, ist Brot und Schnaps. Wenn der Mann in das Gefängnis kommt und bekommt eine gute Kost und geringe Arbeit, dann ist es für ihn keine Strafe mehr. Deshalb wollen wir diesen Zustand ändern. Setzen wir aber etwas Besseres an die Stelle! Wenn wir lediglich eine Schmälerung der Kost auf Wasser und Brot einrichten, so ordnet die Justizverwaltung die Zwischenräume an, in denen eine Aufbesserung stattfinden mufs; und dann fühlt sich der Mann so wohl wie bisher. Es gehört Arbeit dazu. Arbeit und Kostschmälerung können allein verhindern, dafs die Landstreicher dazu kommen, dafs sie in die Arbeitshäuser eingeliefert werden wollen.

Für Jugendliche ist die Frage aufgeworfen, ob Arbeitshaus oder Besserungsanstalt geeigneter sei. Ich würde Aschrott beistimmen, aber ich würde dankbar sein, wenn Sie mir eine Anstalt nachweisen könnten, eine Besserungsanstalt, wo ein $17^1/_2$jähriger eingeliefert und mit Erfolg behandelt worden wäre. Ich weifs, wie gering der Prozentsatz der jugendlichen

Digitized by Google

Gebesserten ist. Es wäre sehr gut, wenn der Staat sich entschlösse, besondere Anstalten einzurichten, in denen diese Jugendlichen sehr scharf behandelt würden, die nahe an der 18jährigen Grenze sind; für diese haben wir gegenwärtig keine passenden Anstalten.

v. Hipp. Th. 7 scheint mir mit dem Zusatz Aschrott annehmbar. Wir brauchen eine Art Progression. Wie behandelt gegenwärtig der Staat diese Leute, wenn sie zur Entlassung kommen? Er kümmert sich nicht weiter um sie; es wird nur der Verwaltung vorgeschrieben: «Du gibst diesen Leuten nicht auf einmal den ganzen Arbeitslohn in die Hand!» Was geschieht? Eine der nächsten Polizeibehörden wird genommen, und diese sieht doch blofs möglichst zu, dafs sie das Geld an den Mann los wird. In Entfernungen von 8—15 km von dem Arbeitshaus finden sich Polizeibehörden, die zu diesem Zweck bestimmt sind. Die Arbeitshäusler kommen plötzlich heraus in die ungezwungenste Freiheit, mit der sie nicht mehr wissen, was sie anfangen sollen; ein Übergang findet nicht statt. Es wäre wichtig, wenn wir heute schon zu einem bestimmten Beschlufs in der Beziehung kämen: es darf keiner aus dem Arbeitshaus direkt in die Freiheit entlassen werden, es mufs eine bestimmte Reihenfolge eingeführt sein, erst Arbeitshaus mit Arbeitszwang, dann beaufsichtigte freie Arbeit und dann bei weiterer guter Führung die Freiheit.

Sommer: Es ist sehr wichtig, zu betonen, dafs die Arbeitsscheu sehr häufig vom medizinischen Standpunkte nichts ist als der Ausdruck der Arbeitsunfähigkeit. Es entwickelt sich eine Arbeitsscheu aus dem Grunde, weil bei den Leuten körperliche Defekte, insbesondere Rückenmarksdefekte, vorhanden sind, die ihnen die Arbeit erschweren. Ich würde es daher für richtig halten, auch in v. Engelb. Th. 2 auszudrücken, dafs es sich nur um Arbeitsscheu bei arbeitsfähigen Personen handelt.

Frank: Ich möchte für v. Hipp. Th. 2 eintreten. Es scheint mir jedes Wort so genau überlegt zu sein, dafs sie bei genauerem Zusehen wohl als Ausdruck der Ansicht der Majorität gelten dürfte. Dafs ein Bettel strafbar sein sollte, wenn er von einer arbeitsunfähigen Person begangen worden ist, halte ich für ausgeschlossen. Ich fürchte aber, dafs wir,

Digitized by Google

wenn wir mit Dr. Leppmann das Wort «Arbeitsscheu» streichen, zu diesem unannehmbaren Resultate gelangen. v. Hippel hat die Frage der Unschädlichmachung der Unverbesserlichen angeregt, aber er sagt richtig: «Man kann von der Unschädlichmachung halten, was man will, an dieser Stelle einzusetzen, ist nicht der richtige Platz.» Können wir sie nicht entbehren, so lassen Sie uns wenigstens an einer andern Ecke anfangen; nicht bei den unverbesserlichen Bettlern, sondern bei den unverbesserlichen Dieben oder Betrügern. Wenn wir in die Welt hinausposaunen, dafs wir die unverbesserlichen Bettler lebenslänglich einsperren wollen, so wird jeder fragen: «Warum nicht erst die unverbesserlichen Diebe?» Ich bitte daher um eine entschiedene Ablehnung der v. Engelb. Th. 5. Was ist überhaupt ein unverbesserlicher Bettler? Er hört sofort auf, ein solcher zu sein, sobald man ihn reich macht. Der einzelne Sträfling kostet uns in Deutschland im Durchschnitt ca. 150 Mk., hier wird mehr, dort weniger durch die Arbeit aufgewogen, in Bremen kostet er z. B. nichts. Kapitalisieren wir diesen Betrag mit $3^1/_2$ pCt., macht 4285,71 Mk., und schenken wir diese Summe dem Bettler, dann ist er am einfachsten unschädlich gemacht. Sie sehen, zu welchen Konsequenzen man kommt, wenn man aus Anlafs einer solchen Spezialfrage eine allgemeine Frage anschneidet. Mit voller Wärme bin ich also für v. Hipp. Th. 2 und gegen v. Engelb. Th. 5.

Leppmann: Selbstverständlich bin ich dafür, dafs der Bettel aus Arbeitsscheu bestraft wird. Selbst wenn aber dies Prinzip durchginge, wäre noch die Möglichkeit, dafs mancher Arbeitsunfähige verurteilt würde; und die Frage, ob der Arbeitsunfähige verurteilt werden soll, ist immer eine brennende.

v. Hippel: Es sind zwei Dinge, bei denen ich mich in wesentlichem Gegensatze befinde zu dem Vorgebrachten. Zunächst habe ich eine prinzipielle Opposition zu erheben gegen die Modifikation, welche Aschrott zu These 2 in Vorschlag gebracht hat. Wenn ich Aschrott verstanden, wünscht er, dafs die von mir vorgeschlagenen Thatbestandsmerkmale des Deliktes «aus Arbeitsscheu» und «von arbeitsfähigen Personen begangen» beseitigt werden. Zur Begründung hat er darauf hingewiesen, dafs die Schwierigkeiten der richterlichen Unterscheidung hier in hohem Mafse vorliegen. Ich möchte hier-

Digitized by Google

auf erwidern, wenn man den gegenwärtigen Zustand für reformbedürftig hält, die These aber in der veränderten Form durchgeht, liegen die Verhältnisse schlechter als heute. Wenn in der These nicht ausdrücklich gesagt wird, in den und den Fällen soll Arbeitshausstrafe antreten, dann sind wir genau so weit wie heute, dafs in dem einen Staat 2 pCt., in dem andern 25 pCt. überwiesen werden. Heute, wo wir das System der Überweisung an die L.P.Beh. haben, ist diese aber in der Lage, in einzelnen Fällen eine Korrektur vorzunehmen. Bei der modifizierten These kämen wir also zu einer Verschlechterung. Wenn es besser gemacht werden soll, mufs eine besondere genaue gesetzliche Formulierung eintreten, und da bitte ich, in Ermangelung einer bessern Fassung meine These anzunehmen.

Ein weiterer prinzipieller Punkt. v. Liszt wünscht die Strafzumessung der Vollzugsbehörde zu überlassen. Hierauf möchte ich sagen, es liegt mir fern, die Frage der bestimmten und unbestimmten Strafurteile aufzurollen. Es handelt sich einfach darum, ob bleiben soll, was heute der Fall ist, dafs die L.P.Beh. zugleich die Dauer festsetzt. Mein Standpunkt ist der, dafs die Frage nur einheitlich entschieden werden kann und nicht durch zwei Behörden. Ich bitte These 2 als das System der richterlichen Strafzumessung in der Fassung anzunehmen, wie sie da ist.

Ich möchte noch ein Mifsverständnis von Aschrott hervorheben, dafs die These über den Notstand überflüssig sei. Im St.G.B. steht der erste Satz, nicht der zweite. Nach St.G.B. § 54 ist ausdrücklich gefordert unverschuldete Notlage; ich will ausdrücklich auch verschuldete Notlage hereingezogen wissen. Damit ist der Widerspruch Aschrotts beseitigt. Gegen These 9 wurde eingewendet, dafs Arbeitszwang nicht gut möglich sei in Verbindung mit der Kostschmälerung. Ich beabsichtigte nur, die Auffassung zu vermeiden, als wünschte ich das Charakteristische der qualifizierten Haft zu beseitigen. Ich möchte jedoch ebenfalls konstatieren, dafs der Arbeitszwang mit der Kostschmälerung wohl zulässig ist. Es handelt sich nur darum, dafs, wo Gemeinschaftshaft nötig ist, Arbeitszwang unbedingt nötig ist.

Sodann komme ich zu dem Einwurf, dafs in meiner

Digitized by Google

These 1 an Stelle des Arbeitshauses die Arbeiterkolonie als Hauptkampfmittel gegen den Bettel zu bezeichnen sei. Pastor v. Koblinski habe ich zu antworten: Wir sind hier eine strafrechtliche Vereinigung, es handelt sich um strafrechtliche Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei; die Bekämpfung mit Arbeiterkolonieen geht in das Gebiet der Schutzfürsorge über; vom strafrechtlichen Standpunkt habe ich recht. Es wurde ferner von v. Koblinski das Interesse der L.P.Beh. daran hervorgehoben, dafs Arbeiterkolonieen vorhanden seien. Das, worauf es mir ankommt, ist das, ob die L.P.Beh. heute besser informiert ist oder schlechter als der Richter. Meine Behauptung ist nicht widerlegt, ich halte sie aufrecht.

Nur noch eine ganz kurze Bemerkung zu der Frage der Aufnahme der Jugendlichen in die Erziehungs- und Besserungsanstalten. Von dem Korreferenten ist Widerspruch dagegen erhoben worden, dafs die Jugendlichen nicht in die Arbeitshäuser gelangen sollen. Ich glaube, wenn wir die gewünschte besondere Abteilung in den Arbeitshäusern schaffen, so sind das im Effekt Zwangserziehungsanstalten; das zeigen die Erfahrungen in Sachsen. In Sachsen besteht eine Arbeitsanstalt für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Ob man formuliert: Sachsen hat eine besondere Anstalt für Jugendliche, oder Sachsen verwandelt die korrektionelle Nachhaft der Jugendlichen in Zwangserziehung, erscheint dem Ergebnis nach völlig gleichgültig.

v. Engelberg: Bezüglich meiner Th. 5 besteht ein Mifsverständnis. Ich glaube, dafs mehr Sinn hineingelegt wurde, als darin liegt; ich wollte festsetzen, in welcher Höhe die Strafe vom Richter ausgesprochen werden kann; wenn Sie diese These in Verbindung mit 3 d nehmen, wo ich von einer Beurlaubung auch der Lebenslänglichen spreche, so sind, wie ich glaube, die Mifsverständnisse beseitigt. Bezüglich des Arbeitszwangs mit Kostschmälerung bei der Haft rate ich davon ab, den Arbeitszwang fallen zu lassen gegen Kostschmälerung, da der Arbeitszwang noch viel mehr verhafst ist, als die Kostschmälerung. Denn die Bedürfnisse der Kost dieser Leute sind auf ein ganz unbegreiflich niederes Niveau gesunken. Nichts ist unangebrachter, als mit Humanität hier zu Werke gehen zu wollen. Sondern wir die Personen, die durch

Digitized by Google

Elend oder körperliche Gebrechen ins Unglück gekommen sind, ab und gehen wir recht scharf gegen die übrigen vor! Ich möchte die Frage der Jugendlichen nochmals berühren. Ich möchte feststellen, dafs der Grund meiner These, dafs auch Personen unter 18 Jahren in das Arbeitshaus aufgenommen werden sollen, lediglich der der Fürsorge für dieselben ist. Ich habe erlebt, dafs Leute von 17—18 Jahren gerade so viel Vorstrafen haben, als sie Jahre zählen. Diese würden, wenn sie in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen würden, nur einen sehr verderblichen Einfluſs ausüben; daher ziehe ich besondere Arbeitshausabteilungen für Jugendliche vor. Endlich möchte ich Einzelabstimmung über die Einzelthesen und dann Gesamtabstimmung über das Ganze vorschlagen.

Der Vorsitzende schliefst die Diskussion und schreitet, nachdem unter Zustimmung der Versammlung die Zulassung neuer Abänderungsanträge abgelehnt ist, zur Vornahme der Abstimmung.

Zu These I (= v. Hipp. 9) werden die Anträge Aschrott (oben S. 409), Kronecker (oben S. 408) und Felisch (oben S. 414) abgelehnt, die ursprüngliche These in der vom Vorsitzenden redaktionell leicht abgeänderten, unten wiedergegebenen Fassung angenommen.

Zu These II (= v. Hipp. 2) wird der Antrag Aschrott (oben S. 410) in seinen beiden Teilen abgelehnt. v. Liszt zieht seinen Antrag (oben S. 411 f.), soweit er darauf gerichtet war, zwischen die beiden Teile des Aschrottschen Antrags eingeschoben zu werden, zurück; hält ihn aber als Abänderungsantrag zu These IV aufrecht.

Frank (zur Geschäftsordnung): «Ich stelle den Antrag, dafs die Abstimmung unterbleibt. Ich glaube, dafs ein Resultat herauskommt, das dem Willen der Mehrheit nicht entspricht.» Der Antrag wird angesichts des lebhaften Widerspruchs der Versammlung zurückgezogen.

v. Hipp. Th. 2 wird hierauf angenommen.

These III (= v. Engelb. Th. 2) wird nach getrennter Abstimmung über beide Sätze in beiden Teilen einstimmig angenommen.

Digitized by Google

Zu These IV (= v. Engelb. Th. 5) wird zunächst der Antrag Kronecker (oben S. 414) zurückgezogen, der Antrag Felisch (oben S. 414) abgelehnt. Der nach dem Obigen für diesen Fall aufrecht erhaltene Antrag v. Liszt wird sodann angenommen. Der Vorsitzende konstatiert ohne Widerspruch, dafs damit die v. Engelb. Th. 5 fällt, ebenso aber auch Satz 1 der v. Hipp. Th. 5, zu dem der Antrag v. Liszt nur eine Modifikation der Fassung darstellte. Der Rest der v. Hipp. Th. 5 wird angenommen.

These V (= v. Hipp. 4) wird angenommen.

Zu These VI (= v. Hipp. 7) wird der Zusatzantrag Aschrott angenommen. Der folgende von Amtsr. Dr. Schubert und Pastor Dr. v. Koblinski gestellte Antrag:

> In dem Aschrottschen Antrag zu v. Hippels These 7 vor den Schlufsworten «zu vollstrecken» einzufügen: «unter möglichst ausgedehnter Verwertung der Arbeiterkolonieen»

wird zurückgezogen. Die ursprüngliche These wird gleichfalls angenommen.

Hierauf bringt der Schriftführer die angenommenen Einzelthesen zur Verlesung. Es sind die folgenden:

I. Soweit das Arbeitshaus nicht in Frage kommt, ist der Bettel mit Haft nicht unter einer Woche, welche geeignetenfalls durch hartes Lager und Verbüfsung bei Wasser und Brot geschärft werden kann, zu bestrafen. Der heute zulässige Arbeitszwang während der Haftstrafe ist beizubehalten.

II. Die heute zulässige Nebenstrafe der korrektionellen Nachhaft mittels Überweisung an die Landespolizei ist als unzweckmäfsig zu beseitigen. Das Arbeitshaus ist als Hauptstrafe gegen gewerbsmäfsigen Bettel und wiederholten Bettel aus Arbeitsscheu zu verwenden, wenn diese Delikte von arbeitsfähigen Personen begangen werden.

III. Die Arbeitshäuser sollen den Zweck haben:
   1. Aus Arbeitsscheu in einen ungeordneten Lebenswandel geratene Personen wieder an die Arbeit zu gewöhnen;

Digitized by Google

2. die besserungsunfähigen dagegen unschädlich zu machen.

IV. 1. Unter Vorbehalt der Frage nach der Behandlung unverbesserlicher Bettler und Landstreicher ist der Mindestbetrag der Arbeitshausstrafe auf 6 Monate, ihr Höchstbetrag auf 2 Jahre festzusetzen.

2. Die Strafzumessung ist Sache des Richters im Einzelfalle.

V. Gegen jugendliche Personen unter 18 Jahren ist Arbeitshausstrafe unzulässig.

VI. Die Arbeitshausstrafe ist in staatlichen Anstalten nach den Grundsätzen des Progressivsystems zu vollstrecken. Die äufsere und innere Organisation der Arbeitshäuser mufs für ganz Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen.

Der Vorsitzende bringt dieses Gesamtergebnis zur Abstimmung, und, nachdem es angenommen worden, schliefst er die Sitzung.

Donnerstag, den 6. Juni 1895.

Vorsitzender Geh. R. Professor Dr. **Seuffert** (Bonn) eröffnet die Sitzung um 9 Uhr vorm. und verliest folgenden Antrag von Liszts:

Die Vereinigung wolle beschliefsen:

1. Es wird ein einwöchiger kriminalistischer Kursus im Herbst dieses Jahres in Berlin eingerichtet.
2. Ein besonderer Ausschufs wird mit der Durchführung beauftragt.

v. Liszt: Es handelt sich hierbei um einen schon seit Monaten überlegten Plan. Ich denke mir diesen Kurs in der Form, wie die Kurse der Mediziner und die sozialwissenschaftlichen Kurse, die in Berlin und anderen Orten mit Erfolg gehalten werden. Wir sollten etwa eine Woche lang in Berlin zusammenkommen; vormittags würden 4 Stunden gehalten; der Nachmittag wäre frei für Besichtigung verschiedener Anstalten. Die Zweckmäfsigkeit dürfte auf der Hand liegen: es ist die Möglichkeit geboten, die neuesten Ergebnisse der Wissenschaft zusammenzudrängen und diese wissenschaftlichen

Digitized by Google

Auseinandersetzungen mit praktischen Besichtigungen zu verbinden. Für das erste Mal dachte ich mir die Sache so, dafs wir 4—6 allgemeine grundlegende Vorlesungen nehmen: etwa einen Kursus über Gefängniswesen — Krohne dürfte geneigt sein, diesen Kurs zu übernehmen —, einen über Kriminalpolitik im allgemeinen und einen über Kriminalistik mit Unterweisung für den praktischen Kriminalisten, also eine Art Einweisung in die Kunstgriffe des Untersuchungsrichters, wie sie in dem Buch von Hans Grofs versucht ist. Endlich entweder gerichtliche Medizin oder Psychiatrie. Der Ausschufs müfste möglichst klein zusammengesetzt sein; ich schlage Geh. R. Krohne und L.G.R. Felisch vor und mich, wenn Sie mich wählen wollen. Wir würden dafür sorgen, dafs ein ausführlicher Grundrifs den einzelnen Teilnehmern zur Verfügung gestellt würde. Eine Voraussetzung nur ist die Zustimmung des preufsischen Justizministeriums.

v. Engelberg fragt, wieviel Teilnehmer gedacht sind.

v. Liszt: Ich meine, die Mitglieder der Vereinigung könnten ohne weiteres teilnehmen; von Nichtmitgliedern würden wir 3 oder 5 Mk. nehmen, im übrigen würden wir die Grenze nicht so eng ziehen.

v. Koblinski fragt, ob auch Oberbeamten der Strafanstalten daran teilnehmen können, was v. Liszt bejaht.

Der **Vorsitzende** schliefst die Debatte über den Antrag und läfst abstimmen. Der Antrag wird angenommen.

Der **Vorsitzende**: Ein zweiter Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, betrifft die Wander-Arbeits- und Verpflegungsstationen. In letzter Stunde ist vom Geheimen Regierungsrat v. Massow ein Schreiben an Prof. v. Liszt gelangt, in welchem mitgeteilt wird, dafs die Angelegenheit z. Z. im Abgeordnetenhaus verhandelt werde und dafs es wünschenswert wäre, wenn die I.K.V. in ihrer deutschen Landesgruppe eine Befürwortung dieses Gesetzentwurfs an das Abgeordnetenhaus gelangen liefse. Wir haben uns also über diese Frage schlüssig zu machen. Bevor ich meine Meinung äufsere, eröffne ich die Debatte darüber, ob die Versammlung sich mit der Sache befassen will und ob eine Empfehlung von einer Versammlung in die Wagschale fallen kann.

Digitized by Google

v. Koblinski: Ich habe die Angelegenheit gestern schon berührt. Wenn sich auch die I.K.V. bisher formell nicht darauf eingelassen hat, so hat mir doch der gestrige Tag den Beweis gebracht, dafs die meisten der Herren mit den Arbeiterkolonieen vertraut sind. Diese sind in eine schlimme Lage gekommen, denn die Kreiszuschüsse, von denen sie grofse Beträge herleiteten, sind ausgeblieben, und die Verpflegungsstationen sind dadurch an der Grenze ihrer Existenz angekommen. Während in Preufsen im Jahre 1892 900 Verpflegungsstationen bestanden, waren es im folgenden Jahr nur 700. Die Liebesthätigkeit kann nicht alle Kosten übernehmen, und deshalb kam der Pflegeverband mit der Bitte um Unterstützung. Wir wollen darauf hindrängen, die Verpflegungsstationen zu einer gesetzlich bestehenden Einrichtung zu machen; nun, wenn Sie einen Akt des Wohlwollens thun wollen, möchte ich empfehlen, in irgend einer Weise zu Gunsten der Sache sich auszusprechen.

v. Ricou: Die Frage hat eine formelle und eine materielle Seite; weit entfernt, letztere nicht zu beachten, habe ich ein formelles Bedenken. Haben wir die Zeit heute, diesen Gegenstand anzugreifen? Das verneine ich; wichtige Fragen stehen noch auf der Tagesordnung, die den heutigen Tag in Anspruch nehmen.

Felisch: Ich erkenne an, dafs gewisse formale Bedenken geltend gemacht werden können, bitte aber, die Sache materiell ins Auge zu fassen und im Sinne des Antragstellers zu entscheiden. Der Kernpunkt wurde gestern viele Stunden behandelt. Denselben Kampf gegen das Vagabundentum und Bettelei übernehmen auch diese Anstalten. Es wird niemand unter uns sein, der nicht mit Bedauern gesehen hätte, dafs diesen Stationen die Mittel entzogen wurden. Der Segen derselben ist so allgemein anerkannt, dafs wir gut thun, unser Wort in die Wagschale zu werfen. Die Sache liegt derart, dafs der Gesetzentwurf in grofser Gefahr ist, nicht angenommen zu werden, wenn nicht eine starke Agitation dafür ist. Ich meine, wir können jede Diskussion vermeiden; wir sind in der Lage, unser Wort abzugeben, und ich möchte bitten, den Vorstand zu beauftragen, ein dementsprechendes Schreiben abgehen zu lassen.

Digitized by Google

v. Lilienthal vertritt durchaus den Standpunkt des Vorredners. Er glaubt nicht, dafs eine Petition passend wäre, sondern spricht sich für eine Zuschrift in unterstützendem Sinne aus.

v. Liszt: Ich teile die formellen Bedenken, und anderseits halte ich eine Petition für bedenklich; auch ein Schreiben würde uns zu stark engagieren. Die Anregung ist durch ein Cirkular v. Massows gegeben worden. Ich würde der Versammlung den Vorschlag machen, den Vorsitzenden zu beauftragen, ein Telegramm an den Vorsitzenden der Kommission des Abgeordnetenhauses, den Abgeordneten Seyffardt in Berlin, zu schicken.

Der **Vorsitzende** schliefst die Debatte und stellt zunächst, da Felisch seinen Antrag, in einem empfehlenden Schreiben an das Abgeordnetenhaus die Sache zu berühren, aufrecht erhält, diesen Antrag zur Abstimmung. Der Antrag wird abgelehnt. Der v. Lisztsche Antrag wird darauf in folgender Fassung:

> Die Versammlung spricht den Wunsch aus, dafs die preufsische Regierungsvorlage, betr. die Verpflegungsstationen, möglichst bald zum Gesetz werden möge und ersucht ihren Vorsitzenden, diesen Beschlufs dem Abgeordneten Seyffardt telegraphisch mitteilen zu wollen,

angenommen. Der Vorsitzende entsandte darauf folgendes Telegramm:

> Herrn Abgeordneten Seyffardt, Berlin, Dessauerstr. 7.
>
> Die deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung spricht einstimmig den Wunsch aus, dafs der preufsische Entwurf, betreffend die Verpflegungsstationen, bald zum Gesetze erhoben werde.
>
> Professor Seuffert.

Leppmann spricht als 1. Referent zu Frage II (wird nachgebracht).

Köbner: Wie mein Vorredner so bin auch ich in letzter Stunde zu diesem Referat über die Methode der Rückfallstatistik berufen worden. Ich würde Ihnen selbst als ein «Rückfälliger» erscheinen, wollte ich Ihnen nochmals die Me-

Digitized by Google

thode vorführen, die bereits zu Paris und Antwerpen den Gegenstand unsrer Beratung gebildet hat. Sie finden deren Grundzüge in dem Promemoria niedergelegt, das sich in Ihrer aller Händen befindet [1]). Unter dem Eindruck des soeben Gehörten erscheint es mir als erste Pflicht, gerade vom Standpunkt dieser früher behandelten Methode aus Stellung zu nehmen zu der neuen bedeutsamen Statistik, deren Grundzüge uns heute entwickelt sind. Diese neue Gefängnisstatistik kann und will in keiner Weise an die Stelle einer allgemeinen Rückfallstatistik treten. Sie tritt vielmehr ergänzend neben die Rückfallstatistik. Grundverschieden ist ihre Methode, verschieden auch sind die unmittelbaren Objekte ihrer Untersuchung. Trotzdem sind es m. E. drei Punkte von entscheidender Bedeutung, welche unsrem rückfallstatistischen Projekte und der neuen preufsischen Gefängnisstatistik gemeinsam sind: zwei von materieller Bedeutung, der dritte die Methode betreffend. Der erste Punkt, den ich für den allerwichtigsten halte, ist die entschiedene Auffassung der Kriminalstatistik als einer Disziplin der Sozialstatistik. Der zweite, hiermit zusammenhängend, aber sich keineswegs deckend, ist die Betrachtung des kriminellen Individuums als Grundlage der neuen Statistik. Und wie nun bei jeder empirischen Forschung die richtige Problemstellung schon in einem erheblichen Grade die richtige Forschungsmethode anzeigt, so ist auch hier durch diesen letztgenannten inhaltlichen Punkt die richtige Methode indiziert, die ich für den dritten entscheidenden Punkt halte, der Zusammenhang mit den Strafregistern.

Was den ersten dieser Punkte betrifft, so möchte ich es geradezu als eine entscheidende That begrüfsen, dafs hier zum ersten Male von amtlicher Stelle eine Statistik geliefert wird, welche in konsequenter Weise alle wesentlichen sozialen Momente der Kriminalität untersucht und die nur sozial-statistischen Aufgaben gewidmet ist. Die Kriminalstatistik ist, wie jede Statistik, ursprünglich entstanden aus Bedürfnissen der Verwaltungsstatistik. Sie ist zwar besonders in Deutschland durch die Scheidung von «Justizstatistik» und «Kriminalstatistik» von jener losgelöst worden, aber die Scheidung ist

[1]) S. Mitteilungen IV S. 181.

Digitized by Google

noch nicht konsequent erfolgt; erst die heute vorgelegte neue preufsische Statistik emanzipiert sich völlig von jedem verwaltungsstatistischen Gesichtspunkte.

Die Durchsicht der Kriminalstatistiken von mehr als zwanzig Kulturstaaten auf ihren Bestand an Nachweisen über den sozialen Habitus der Verbrecher hat mir gezeigt, dafs keine auch nur entfernt die Reichhaltigkeit der uns heute vorgelegten neuen preufsischen Zuchthausstatistik erreicht. Die Betrachtung dieser Statistik als eines Zweiges der Sozialstatistik hat die praktische Konsequenz, dafs wir versuchen müssen, sie in die übrigen sozialstatistischen Nachweisungen über unser Vaterland hineinzuverarbeiten; wir müssen versuchen, die Zahl der Sträflinge, für welche wir ein bestimmtes soziales, familiäres usw. Charakteristikum durch die neue Statistik erfahren, mit der entsprechenden Ziffer aus der Gesamtbevölkerung, welche dasselbe Merkmal trägt, in Beziehung zu setzen. Und hier beginnen die Schwierigkeiten der neuen Statistik, die freilich nicht ihr selbst zum Vorwurf gereichen. Eine allgemeine Sozialstatistik nämlich existiert in Deutschland bisher ebensowenig wie in einem andern europäischen Staate. Es erscheint wichtig, bei diesem Punkte gerade heute einen Augenblick zu verweilen, weil in wenigen Tagen in Deutschland die grofse sozialstatistische Erhebung stattfindet, die für viele Jahre hinaus die Grundlage auf diesem Gebiete bilden wird: die allgemeine Berufs- und Gewerbezählung. Diese Erhebung wird uns, wie ihre Vorgängerin es gethan hat, in vorzüglicher Weise Nachrichten über die soziale Struktur unsrer Bevölkerung geben, soweit dieselbe positiven Berufen angehört. Über die Massen derer, die man als Leute der «negativen Arbeit» bezeichnet hat, der sozial deklassierten Berufslosen, wird sie hinreichende Nachweisungen nicht liefern können, und sie will das ihrem nächstliegenden Zwecke nach auch gar nicht versuchen, der darauf gerichtet ist, für die positive Sozialpolitik, die eben jene positiven Berufe betrifft, ziffermäfsige Grundlagen zu finden.

Bei der Berufszählung 1882 zeigte sich ein wunderliches Faktum: mehrere 100000 Deutsche waren einfach daraus verschwunden, wie durch Vergleich mit der Bevölkerungsziffer festgestellt wurde. Das Kaiserl. Statistische Amt hat in den

Digitized by Google

einleitenden Erläuterungen als einen der wichtigsten Gründe den anerkannt, dafs eine grofse Anzahl Vagabunden nicht mitgezählt seien. Aber abgesehen hiervon sind sicherlich eine noch viel gröfsere Anzahl von Vagabunden, Bettlern und sonst Berufslosen falsch mitgezählt, d. h. figurieren unter positiven Berufen. Das scheint bei jeder Erhebung über den Beruf so zu gehen; auch bei der Ausfüllung der entsprechenden Frage auf der kriminalstatistischen Zählkarte glaube ich die Beobachtung gemacht zu haben, dafs bei dem ausfüllenden Gerichtsbeamten eine Tendenz dahin besteht, wenn es irgend möglich ist, jedes Individuum unter einen bestimmten Beruf zu rubrizieren, gleich wie wenn es als diligentia minor gelte, in die betreffende Spalte «beruflos» oder «Beruf unbekannt» zu schreiben. Die Verbrecher selbst aber haben aus sehr verständlichen Gründen alles Interesse, durch ihre Angaben jener Tendenz entgegenzukommen! Auf diese Weise erhalten wir niemals hinreichende Angaben über die aus dem sozialen Zusammenhange herausgefallenen Elemente.

Es ist dies kein Vorwurf gegen die bevorstehende Berufsstatistik, die in erster Linie dazu bestimmt ist, über die produktiven Berufe Nachweise zu liefern. Für sie bilden alle aufserhalb dieser Stehenden mit Recht eine Masse; sie zählt zwar einerseits die «von eignem Vermögen, von Renten und Pensionen Lebenden», anderseits die «von Unterstützungen Lebenden», «Insassen von Armenhäusern» usw., aber sie nennt bei ihren Zusammenfassungen dieselben sämtlich Leute «ohne Beruf und ohne Berufsangabe». Das Üble liegt nur darin, dafs ihre sozialstatistischen Rubriken auch zur Grundlage für die Kriminalstatistik, soweit diese Berufsangaben bringt, gemacht werden. Vom kriminalstatistischen Gesichtspunkte aber führt dies natürlich zu den unmöglichsten Konsequenzen. So bringt unsre Kriminalstatistik bisher — ich vernehme mit Freude, dafs eine Änderung beabsichtigt ist — unter den Angaben über Stand und Beschäftigung der Verbrecher eine Rubrik «ohne Beruf und ohne Berufsangabe», in der ebenso Rentiers wie Bettler und Vagabunden registriert werden, also die denkbar gröfsten sozialen Gegensätze.

In unsern Verhandlungen war wiederholt von den Hunderttausenden Bettlern und Vagabunden die Rede, die in unserm

Digitized by Google

Vaterlande sich vorfinden; nehmen sie zu diesen die Prostituierten, die Gewohnheitstrinker und alle die andern Elemente, die ohne produktive Arbeit ihr dunkles Dasein fristen; rechnen Sie die zugehörigen Frauen und Kinder dazu — das Wort Proletariat hängt leider nicht nur etymologisch mit proles zusammen — und Sie werden einsehen, wie schwer es ist, ziffernmäfsige Angaben über die Ausdehnung dieser Volksschichten auch nur vermutungsweise auszusprechen; so werden wir uns doch schwerlich einer Übertreibung schuldig machen, wenn wir annehmen, dafs die Gesamtmasse dieser deklassierten Elemente eine siebenstellige Ziffer darstellt. Und über diese Massen haben wir heute in quantitativer wie in qualitativer Beziehung nur die allermangelhaftesten Nachrichten. Die Berufsstatistik hat, wie gesagt, kein unmittelbares Interesse am Eingreifen. Aber die Kriminalpolizei hat dieses Interesse im weitesten Sinne; und gerade die I. K.V., welche die Kriminalität im Zusammenhange mit andern sozial-pathologischen Erscheinungen betrachten will, ist die berufene Instanz, um hier eine Erweiterung unsrer statistischen Kenntnisse mit aller Dringlichkeit zu verlangen.

In Antwerpen habe ich zu skizzieren versucht, wie hier ein nur allzu breiter «fünfter Stand» im Entstehen begriffen ist und sich bereits deutlich von dem sogenannten vierten Stande abhebt — das alte Gesetz der Differenzierung in der Kulturgeschichte[1]). (Als Anhalt dafür, in welcher Weise eine sozialstatistische Erforschung der untersten Volksschichten etwa zu denken ist, erörtert Redner die Methode der Arbeit von Charles Booth über die Londoner Bevölkerung.)

Jedenfalls haben wir in der heute uns vorgelegten neuen Statistik, die wir der Initiative unsres Mitgliedes, Geheimrats Krohne, verdanken, einen Ansatz zu richtiger und umfassender sozialstatistischer Fragestellung, der weit über das Gebiet der eigentlichen Kriminalstatistik hinaus als eine hoch bedeutsame Anregung zu begrüfsen ist. Solange diese neue Statistik noch auf Preufsen und hier wieder auf die Zuchthausgefangenen beschränkt ist, und solange anderweite kommensurable statistische Daten fehlen, wird eine gesonderte

[1]) S. Mitteilungen IV S. 255 ff.

Digitized by Google

Publikation der gewonnenen Resultate leider unumgänglich sein. Als Ziel für später aber ist unbedingt die Hineinverarbeitung dieser Daten in eine allgemeine, auf den Strafregistern sich aufbauende Statistik ins Auge zu fassen. Und zwar zunächst aus statistischen Gründen. Erstens nämlich ist eine Durchleitung der neuen Gefängnisstatistik durch das Strafregister jedes Individuums schon zur Ausnutzung und Kontrolle der Angaben dieser Statistik selbst erforderlich. Denn wenn z. B. über dasselbe Individuum heute die Zählkarte des Zuchthauses A und nach fünf Jahren nach einem neuen Delikte desselben die Zählkarte aus dem Zuchthause B einläuft, so sollen doch deren Angaben einander ergänzen und kontrollieren. Zur Feststellung der Identität der gezählten Person aber bietet in jedem Falle das Strafregister derselben Gelegenheit. Ist das Strafregister, welches in dem Geburtsorte geführt wird, doch der einzige feste Punkt in dem unsteten Leben des Verbrechers. Aus demselben Grunde bildet es zweitens den geeigneten Sammelpunkt, in welchem die Angaben der neuen Gefängnisstatistik mit denjenigen der gerichtlichen Kriminalstatistik und ganz besonders auch der Rückfallstatistik vereinigt werden sollen; denn die eigentliche Rückfallstatistik gewinnt Leben und Blut erst durch Angaben über die persönlichen, insbesondere die sozialen Verhältnisse der Rückfälligen, wie sie am geeignetsten in den Strafanstalten erhoben werden.

Aber auch die praktischen Bedürfnisse der Justizpflege erheischen es, dafs die Angaben der neuen Zählkarten eine lebendige Wirksamkeit für die Strafrechtspflege von ihrem Sammelpunkte, dem Strafregister, aus entfalten. Welchen Fortschritt für unser ganzes Gerichtsverfahren wird es bedeuten, wenn der Staatsanwalt und Richter, der sich an das Strafregister um Auskunft über die Antecedenzien eines Abzuurteilenden wendet, statt des heutigen dürftigen Auszuges über die Vorstrafen die reichen Angaben über das gesamte Vorleben des Delinquenten erhält, welche die neue Zählkarte dem Strafregister zuführen wird. Dem Strafregister wird überhaupt in der Strafrechtspflege der Zukunft eine überaus bedeutsame Rolle zufallen.

Man hat gelegentlich der litterarischen Diskussion unsrer

Digitized by Google

Vorschläge zu einer statistischen Ausnutzung der Strafregister eingewandt, dafs man eine Statistik besser als auf Nachweisungen der Strafregister doch auf solche der Gefängnisse oder aber der Gerichtsbehörden gründen könne und solle. Hier liegt offenbar ein Mifsverständnis vor. Das Strafregister hat doch keinerlei Nachrichten aus eigner Wissenschaft, es enthält vielmehr lediglich die Daten, die ihm von den Gerichten oder den Strafanstaltsbehörden zukommen. Sein Wert für Justizpflege und Statistik liegt lediglich darin, dafs es die sämtlichen eine Person betreffenden Nachrichten in sonst unerreichter Konzentration und Übersichtlichkeit bietet. —

Es ist überhaupt höchst nötig, dafs die Auffassungen über das Strafregister unter den deutschen Juristen sich klären, da seine Einrichtung vielfach als eine subalterne Sache, als eine Art Buchhalterangelegenheit betrachtet wird. Wir können die Wertschätzung dieser Einrichtung von solchen auswärtigen Ländern, die sie länger als Deutschland besitzen, lernen. In Frankreich hat sie in den letzten Jahren wiederholt den Gegenstand der Beratungen der Akademie, des Parlaments und anderer Körperschaften gebildet. Bei uns haben gründliche Kenntnis von den Einrichtungen des Strafregisters vorzugsweise die Herren Verbrecher, die es durch Angabe des falschen Geburtsortes oder -datums vortrefflich zu umgehen verstehen. Wir kommen hier wiederum zu der Forderung einer Verbindung des Strafregisters mit dem Geburtsregister, wie sie in Preufsen zwar in Aussicht genommen [1]), aber nicht durchgeführt ist. Dagegen ist hinsichtlich der Verbindung mit dem Sterberegister durch die Verordnungen der preufsischen Minister des Innern und der Justiz vom 14. Juli 1890, bezw. 3. November 1890 Wandel geschaffen worden. Durch Zusammenwirken der Standesämter und der Ortspolizeibehörden gelangt eine Nachricht über das Ableben eines vorbestraften Individuums an das Strafregister. Auch im Grofsherzogtum Hessen besteht eine analoge Einrichtung. Und es ist dringend zu wünschen, dafs eine derartige Regelung und Fortbildung der Strafregister einheitlich für das ganze Reich erfolge.

Die doppelte Bedeutung des Strafregisters für die Justizpflege und für die Statistik geht auf denselben innern Grund

[1]) In Z. 1 Abs. 3 der preufs. Ausführungs-Verfüg. v. 12. Juli 1882.

Digitized by Google

zurück. Das Grundproblem besteht für beide darin, von der Betrachtung einzelner krimineller Fakta zu einer solchen der Gesamtpersönlichkeit fortzuschreiten. Während diese Aufgabe im materiellen Strafrechte aber noch heftig diskutiert wird, dürfen wir für die Kriminalstatistik diese Diskussion als theoretisch abgeschlossen betrachten. Denn hier sind wir im stande, mathematisch nachzuweisen, dafs das heutige falsche Prinzip auch zu mathematisch falschen Konsequenzen führt.

Das Wort «Rückfall» im weitesten Sinne genommen, decken sich die Begriffe: «Statistik der kriminellen Individuen» und «Rückfallstatistik». Es kommt eben darauf an, jeden «Rückfall», d. h. jedes Delikt eines schon Vorbestraften richtig auf das Konto desselben Individuums zu buchen. Jeder Rückfällige ist konsequent durch seine kriminelle Entwickelung hindurch von demjenigen Zeitpunkte an zu verfolgen, wo er erstmalig bestraft, also «rückfallsfähig» wurde. Eine logische Folgerung daraus ist, dafs der Ansatz jeder richtigen Rückfallstatistik lauten mufs: Von x Personen, welche in einem bestimmten Jahre ihre erste Strafe abgebüfst hatten, also rückfallsfähig wurden, wurden y rückfällig und zwar y_1 im ersten Jahre nach der Entlassung usw. Statt dessen stellt die Statistik heute in sämtlichen Staaten zwei ganz unkommensurable Gröfsen, die Rückfälligen eines Jahres und die im selben Jahre überhaupt Verurteilten, zusammen, sodafs wir eine wirkliche Rückfallstatistik heute noch nirgends besitzen[1]).

Vergleicht man die Zahlen der Rückfälligen mit den einzig kommensurablen Zahlen der Rückfallsfähigen, so mufs man bedenken, dafs von den in den frühern Jahrgängen rückfallsfähig Gewordenen ein grofser Teil verstorben, ausgewandert oder geisteskrank geworden ist; ferner, dafs seit jenen frühern Jahrgängen die Bevölkerung überhaupt gewachsen und auch die allgemeine Kriminalität in vielen Ländern gestiegen ist.

Wir dürfen behaupten, dafs wir über den wirklichen Umfang der Rückfälligkeit heute keine auch nur entfernt richtigen

[1]) Näheres s. in «Methode e. wissenschaftlichen Rückfallsstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik», Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. XIII, Heft 5.

Digitized by Google

Angaben besitzen. Der heute gemachte Fehler ist noch viel gröſser, wenn es sich um die Berechnung der einzelnen Grade der Rückfälligkeit, der geographischen Verteilung innerhalb des Staatsgebietes usw. handelt.

Der einfache Grundgedanke einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik, die stete Verbindung der Zahlen der Rückfälligen mit denen der Rückfallsfähigen, läfst sich ohne weiteres verwirklichen, wenn wir die Rückfallstatistik auf das Strafregister basieren. Denn hier und nur hier finden wir für jedes Kontingent von Rückfälligen auch das zugehörige Kontingent von Rückfallsfähigen. Meinungsverschiedenheiten dürften heute nicht mehr über die Prinzipienfrage, sondern nur über die Technik der statistischen Ausnutzung der Strafregister und das Maſs der Ausdehnung der neuen Methode bestehen. So hat Prof. Zucker (Prag) mit Rücksicht auf die österreichische Einrichtung, daſs die Strafregister nicht am Geburtsort, sondern am Legaldomizil von der Gemeinde geführt werden, eine Rückfallstatistik, die alle prinzipiellen Gesichtspunkte mit der unsrigen teilt, für die Stadt Prag durch seine Anregung ins Leben gerufen.

Den bemerkenswertesten Fortschritt in technischer Beziehung stellen die im Schoſse der internationalen Kommission gemachten Vorschläge des Unterstaatssekr. v. Mayr dar, die Sie in unserm Promemoria finden. Alle hier enthaltenen technischen Ideen halten wir, wenigstens in qualitativer Beziehung, für sofort realisierbar und für das Minimum unsrer Forderungen. In quantitativer Beziehung werden wir dem für die Reform zuständigen Kaiserl. statistischen Amt schon für die kleinste Abschlagszahlung dankbar sein. Gerade die deutsche Kriminalstatistik in der Gestalt, die ihr seit 1882 ihr Schöpfer v. Scheel gegeben hat, erscheint durch ihr Individual-Kartensystem mehr als die eines andern Landes befähigt, auch die neue Methode der Rückfallstatistik zur praktischen Durchführung zu bringen. Wir dürfen ohne jeden Chauvinismus sagen, daſs in der ganzen heutigen kriminalistischen Reformbewegung Deutschland die wissenschaftliche Führung gehört. Die heutigen Verhandlungen haben uns gezeigt, daſs in den Einzelstaaten die Behörden der Statistik erhöhtes Interesse entgegenzubringen beginnen; auch die städtischen statistischen Ämter

Digitized by Google

in einigen der gröfsten Kommunen wenden sich neuerdings der Kriminalstatistik zu; wir dürfen erwarten, dafs auch die statistische Zentralbehörde des Reiches sich in der für notwendig erkannten Reform der Rückfallstatistik von keinem andern Lande überflügeln lasse.

Der Vorsitzende kündigt eine halbstündige Pause an, nach deren Verlaufe er verschiedene geschäftliche Mitteilungen macht und die Versammlung zur Wahl der Vorstandsmitglieder der Landesgruppe «Deutsches Reich» auffordert.

v. Liszt empfiehlt den bis jetzt aus folgenden Herren: R.G.R. Dr. Olshausen (Leipzig), O.L.G.Präs. Dr. Werner (Naumburg), Geh.R. Prof. Dr. Seuffert (Bonn), Geh. Reg.R. Dr. Krohne (Berlin), Unterstaatssekr. z. D. Privatdoz. Dr. v. Mayr (Strafsburg), Prof. Dr. v. Liszt bestehenden Vorstand auf 11 Personen zu ergänzen und schlägt die Herren Ministerialrat Oberstaatsanwalt Dr. Schlippe (Darmstadt), Reg.-Rat Dr. v. Engelberg (Mannheim), Prof. Dr. Frank (Giefsen), Sanitätsrat Dr. Leppmann (Berlin-Moabit), Pastor Dr. v. Koblinski (Düsseldorf) vor.

Dieser Vorschlag wird auf Anregung Seufferts mittels Akklamation angenommen.

Der Vorsitzende erteilt sodann dem Vertreter des Kais. stat. Amtes, Assessor Dr. Klein (Berlin), das Wort.

Dr. **Klein** bittet, aus der Thatsache seiner Entsendung als amtlichen Vertreters des Kais. statistischen Amtes den Beweis der Aufmerksamkeit zu entnehmen, mit der dort die Bestrebungen der I.K.V., insbesondere der deutschen Landesgruppe, verfolgt werden. Dafs sich die deutsche Landesgruppe mit der schon mehrfach von der I.K.V. erörterten Frage einer Individualstatistik mehrfach vorbestrafter Personen als Vorbereitung einer allgemeinen Rückfallstatistik noch besonders befasse, glaubt Redner dahin auffassen zu sollen, dafs jetzt die praktische Durchführbarkeit der gemachten Vorschläge innerhalb des Deutschen Reichs der Beratung unterzogen werden solle. Zur Teilnahme an diesen Beratungen sei er entsandt zwecks seiner genauen Information über die Wünsche der Versammlung auf diesen Gebieten, und sei er beauftragt, soweit erforderlich, die Einrichtung und Technik der bestehenden Kriminalstatistik der Versammlung zu schildern und eine Prü-

Digitized by Google

fung der gemachten Verbesserungsvorschläge, namentlich auch mit Rücksicht auf die technische und finanzielle Durchführbarkeit, anzuregen. Keinen Auftrag habe er, die Reichsstatistik für die Zukunft in irgend einer Weise zu engagieren.

Gegenüber dem ersten vorliegenden und in den dem Kgl. preufsischen Ministerium des Innern unterstehenden Zuchthäusern bereits in der Durchführung begriffenen Vorschlag könnte zunächst die grofse Zahl der in die Zählkarten aufgenommenen Fragepunkte zu dem Zweifel führen, ob alle erfragten Thatsachen mit Genauigkeit ermittelt werden können. Wie aber Geheimrat Krohne dem Redner mitgeteilt habe, seien die Angaben der Sträflinge, denen von vornherein eröffnet werde, dafs jede ihrer Angaben durch Rückfrage geprüft und jede falsche Aussage disziplinarisch geahndet würde, durch diese nachträglichen Ermittelungen bei den Polizei- und Pfarrbehörden nur in seltenen Fällen als unzuverlässig erwiesen und entsprechend berichtigt worden. In der letzten Frage, dem von der Kommission der Gefängnisbeamten erforderten Urteil über die voraussichtliche Zukunft des Zuchthausgefangenen, könnte das Bedenkliche gefunden werden, dafs hier der Boden des Thatsächlichen verlassen und ein Urteil verlangt werde, für dessen gleichmäfsiges Zustandekommen bei dem Nichtbestehen gesetzlicher Vorschriften die einheitliche Grundlage und damit die erforderliche Gewähr der regelmäfsigen Sicherheit fehle. Aber auch bei diesem Bedenken, das immerhin gemildert werde, da nicht ein Majoritätsvotum, sondern auch die abweichenden Meinungen, sei es des Gefängnisdirektors, des Arztes oder des Geistlichen, aufzunehmen seien, könne der Erhebung nicht die Bedeutung eines dankenswerten Versuchs, auch die Zukunft des Verbrechers auf Grund eingehender Kenntnis seiner persönlichen Verhältnisse zu bestimmen, aberkannt werden. Bei Fortführung der Erhebungen würde sich die Richtigkeit der gefällten Urteile in vielen Fällen nachprüfen lassen.

Somit wohne der Erhebung zunächst die Bedeutung einer beachtenswerten Erweiterung der Gefängnisstatistik bei.

Der Erhebung sei ferner eine praktische Bedeutung für die Strafrechtsprechung im einzelnen Falle beizumessen. Unschwer würden sich die Zählkarten abschriftlich in beglaubigter

Digitized by Google

Form den Strafregistern einfügen lassen. Der Richter werde ja keineswegs gehalten sein, den Inhalt der Zählkarten bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen, habe es aber in der Hand, den von ihm für wichtig gehaltenen Umständen in der Verhandlung und Feststellung des Thatbestandes näher zu treten. Eine erhebliche Belastung der Registerbehörden sei bei diesem Verfahren auch nach der Ansicht des bei dem Landgericht I zu Berlin die Register führenden Beamten nicht zu befürchten.

Was weiter den Wert der Erhebung als «Vorbereitung einer allgemeinen Rückfallstatistik» betreffe, so sei ihr ein solcher in dem Sinne nicht abzusprechen, als sie Einblicke in das Wesen des schweren Verbrechertums gewähre und so Gesichtspunkte, die auch für eine allgemeine Rückfallstatistik von Bedeutung seien, an die Hand gebe. Eine allgemeine Rückfallstatistik jedoch auf der Erhebung selbst aufzubauen, erscheine nicht empfehlenswert.

Eine Sozialstatistik der Rückfälligen müsse die richtige absolute Zahl der Rückfälligen und (zur Berechnung der richtigen Relativzahlen) der Rückfallsfähigen angeben. Die Erhebung ermittele zwar die erstere Zahl in der Beschränkung auf Zuchthausgefangene; wenn auch in anderm Sinne, als dem bisher angewandten, da diejenigen Personen nicht erscheinen, die nach neuer Verurteilung zur Verbüfsung der letztverhängten Strafe nicht ins Zuchthaus eingeliefert werden (leichtere Strafe, Tod oder Geisteskrankheit nach dem Urteil usw.). Schon aus diesem Grunde wäre eine solche Statistik keine allgemeine Rückfallstatistik. Die Zahl der Rückfallsfähigen jedoch lasse sich bei dieser Art der Erhebung überhaupt nicht mit hinreichender Genauigkeit, jedenfalls nicht ohne eine ganz neue kostspielige Organisation feststellen. Man gehe von der Annahme aus, dafs nach 5 Jahren jeder schwere Verbrecher einmal in der Statistik der Zuchthäuser gezählt worden sei. Solange die Erhebung sich nicht auf das Reich erstrecke, dürfte diese Annahme kaum berechtigt erscheinen und auch dann des genauen Beweises bedürftig bleiben. Man plane, die Zählkarten an einer Zentralstelle zu sammeln und von hier aus die erforderlichen Mitteilungen über Tod, Auswandern, weitere Bestrafungen usw. einzuholen.

Digitized by Google

Doch schon die Neuschaffung dieser Zentralstelle (oder die Übertragung an eine vorhandene Behörde) verursache erhebliche Aufwendungen, ohne sichern Erfolg zu versprechen und ohne die Strafregisterbehörden entbehrlich zu machen, die jetzt diese Geschäfte teilweise besorgen.

Bei der Erörterung des II. Vorschlages im Promemoria habe der zweite Referent die bestehende Einrichtung einer nicht gerade günstigen Kritik unterzogen, zunächst unsre Kriminalstatistik, die auf der im Promemoria als empfehlenswertesten und besten dargestellten Methode der individuellen Zählkarte jeder abgeurteilten Person beruht. Redner führt aus, dafs den verschiedenen Angaben der Zählkarten, welche für jede innerhalb eines Kalenderjahres rechtskräftig abgeurteilte Person auszufüllen sind, die gleiche Zuverlässigkeit nicht beiwohne. Ganz genau seien die Angaben, welche sich auf das Urteil beziehen, und z. B. die des Geschlechts; Alter dagegen, Religion, Wohnort, Beruf unterlägen den Wechselfällen der richterlichen Feststellung in Ermangelung eines statistischen Paragraphen in der St.P.O., der die genaue Ermittelung dieser Faktoren vorschreibe, die ja, um die Rechtsprechung nicht zu verzögern, nach der Urteilsfällung eintreten könne. Ebenso sei es mit den Angaben über die Vorbestrafungen. Diese beruhten zwar indirekt auf dem Strafregister, doch sei der Richter durch keine Vorschrift zur Feststellung verbunden. Es sei ihm durch preufs. Just.-Min.-Verf. vom 14. Dezember 1894, betr. die Beschleunigung der Strafsachen, sogar anheimgegeben, ob nicht in manchen Fällen von einer zu weit gehenden und zeitraubenden Feststellung der Vorstrafen abgesehen werden könne, wenn diese nicht für die Anwendung des Strafgesetzes, für die Überführung des Beschuldigten oder für die Höhe der zu erkennenden Strafe von Bedeutung sei. In andern Bundesstaaten sei man diesem Beispiel gefolgt; es bestehe sonach die Möglichkeit, dafs die Feststellung der Vorbestrafungen in Zukunft nicht selten unterlassen werde und die Angaben der Statistik nur soweit vollständig seien, als die Zahl der Verurteilten, deren Vorbestrafungen vom Richter festgestellt worden sind, gegeben werden könne.

Der bestehenden Kriminalstatistik sei der Vorwurf gemacht, sie biete keine Rückfallstatistik im sozialen Sinne.

Digitized by Google

Die Statistik selbst habe auch niemals diesen Anspruch erhoben, der entsprechende Teil sei stets als Statistik der Vorbestraften bezeichnet; eine Rückfallstatistik existiere nur für die gesetzlichen Rückfallsdelikte.

Die Verhältnisberechnungen seien für die Vorbestraften auf Grund der Zahlen der Verurteilen überhaupt, für die im gesetzlichen Sinne Rückfälligen auf Grund derjenigen der strafmündigen Zivilbevölkerung berechnet worden. Dafs dies im rein theoretischen Sinne nicht völlig korrekt erscheine, sei zuzugeben, bei dem jetzigen Stande der Statistik aber nicht zu vermeiden, da eine hinreichend genaue Zahl derjenigen Personen, die nach erlittener Strafe wieder verurteilt werden können, nicht bekannt sei. Bei dieser Sachlage sei bei Besprechung der Verhältniszahlen zu sagen, wie in der amtlichen Veröffentlichung auch immer gesagt worden sei, dafs auf 1000 Verurteilte im Jahre 1890 beispielsweise 398 Vorbestrafte kommen oder dafs auf 190 000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung sich im Jahre 1890 32 nach §§ 242—244 St.G.B. Rückfällige berechnen.

Der Ausdruck, dafs die Rückfälligkeit rund 30 pCt. betrage, den der Referent besonders perhorresziere, sei in der amtlichen deutschen Statistik niemals gebraucht worden; dem Redner sei diese irrige und irreführende Ausdrucksweise in deutschen wissenschaftlichen Bearbeitungen auch nicht begegnet.

Zuzugeben sei also, dafs die Statistik der Vorbestraften verbesserungsfähig erscheine. Aber auch die bestehende Statistik habe ihren Wert, indem sie ein Bild der Strafrechtsprechung gebe, auf das die Justizverwaltung nicht verzichten könne.

Wenn der Ref. in dieser Verbindung mit der Kriminalstatistik, welche sich auch in der verbundenen Bearbeitung der Kriminalstatistik im Reichs-Justizamt und im Kais. statistischen Amt äufsere, einen Nachteil erblicke, so müsse Redner hier den gegenteiligen Standpunkt einnehmen.

Wenn, was die Berufs- und Gewerbeangabe angeht, in der Kriminalstatistik die Bearbeitung bisher nach dieser Richtung nicht innerhalb der Rubrik der Berufslosen getrennt war, so ist es deshalb geschehen, weil die Angaben die erwünschte

Digitized by Google

Genauigkeit durchaus nicht besitzen. Der Richter fragt gewöhnlich den Delinquenten, was er sei, dieser sucht seine Stellung natürlich möglichst günstig darzustellen, dieser Beruf kommt in den Tenor. Hier zeigt sich wieder der Mangel eines statistischen Paragraphen. Da am 14. Juni d. J. eine neue Berufs- und Gewerbezählung stattfinde, so werde in nicht zu ferner Zeit es möglich sein, den Einfluſs des Berufs auf die Kriminalität näher zu untersuchen, und man werde dann auch den Versuch machen, die Klasse der Personen ohne Beruf auch in der Kriminalstatistik nach der wirtschaftlichen und sozialen Stellung näher zu zerlegen und von der thunlichst zu beschränkenden Zahl derjenigen, für die ein Beruf nicht angegeben sei, zu trennen.

Der Grundgedanke des Verbesserungsvorschlags sei der der unmittelbaren Benutzung der Strafregister für die Zwecke der Rückfallstatistik. Dabei müsse jedoch vom praktischen Standpunkte jedenfalls die technische und finanzielle Durchführbarkeit und der Grad der Belastung der Behörden in Betracht gezogen werden.

Bezüglich der Strafregister wäre es befremdlich, daſs der Referent, obwohl er sie zur Grundlage der Rückfallstatistik machen wolle, gesagt habe, niemand kümmere sich recht um sie, und ihre Führung sei den Subalternbeamten überlassen. Redner habe für Berlin aus eigner Erfahrung die Überzeugung gewonnen, daſs die Register unter steter Aufsicht der Ersten Staatsanwälte zweckmäſsig geführt werden. Für die Zwecke einer Rückfallstatistik, für die sie nicht von Haus aus eingerichtet sind, müſsten die Strafregister erst eine Umgestaltung und Ergänzung erfahren. Jetzt enthalten sie z. B. keine Angabe über die Zeit der That und über die Verbüſsung der Freiheitsstrafen. Alle solche Änderungen würden erst für eine späte Zukunft eine Verwertung zulassen, indessen eine Auszählung der jetzt vorhandenen Nachweise, auf denen immerhin eine eingehende Rückfallstatistik, wenn auch nur für die nach 1870 geborene Bevölkerung, aufgebaut werden könne, nicht unmöglich machen.

Fassen wir jedoch noch die technische Ausführbarkeit ins Auge, so werde vorgeschlagen, einmal periodisch Bestandesaufnahmen sämtlicher Bestraften vorzunehmen und

Digitized by Google

aufserdem regelmäfsig die Zählkarten durch die Strafregister hindurchzuleiten. Nach den geltenden Bestimmungen seien die einzelnen Strafnachrichten im Register zu belassen, bis die betroffenen Personen 70 Jahre alt seien und nach weiteren 10 Jahren zu vernichten. Zur Entlastung der Register versuche man neuerdings in Preufsen und Hessen die Verstorbenen auszuscheiden. Doch werde das Register immer eine grofse Zahl von Verstorbenen betreffen, da nicht alle Todesfälle zur Mitteilung gelangten und in vielen Bundesstaaten die erwähnte Einrichtung überhaupt nicht bestehe. Die Strafregister enthielten — weitergehend als die Kriminalstatistik — auch Mitteilungen über die Verbrechen und Vergehen gegen die Landesgesetze und über gewisse Übertretungen. Namentlich mit Rücksicht darauf müsse das in ihnen vorhandene Material als gewaltig bezeichnet werden. Es dürften wohl 6—7 Millionen Personen sein, für die bei den Registerbehörden Auszüge aus Strafnachrichten angefertigt werden müfsten. Hieraus werde den Registerbehörden eine mit dem vorhandenen Personal jedenfalls nicht zu bewältigende Arbeitslast erwachsen, auch der erforderliche Kostenbetrag sei hoch anzuschlagen. Für die nächste Zukunft müsse wohl schon hieran der Plan scheitern, da die Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni und die Volkszählung im Dezember 1895 bereits die Behörden zu stark in Anspruch nehmen und zu viele Kosten erfordern.

Aber abgesehen von dem Zeitpunkte, der sich ja auch verschieben lasse, bedürfe es zu der notwendigen Abänderung der Bundesrats-Vdg. von 1882 einer Vereinbarung sämtlicher Bundesstaaten. Und diese Übereinstimmung erscheine bei den möglichen Bedenken (z. B. die Strafregister überhaupt zu statistischen Zwecken zu benutzen; die vorhandenen Behörden noch mehr zu belasten) recht zweifelhaft.

Nach dem Promemoria solle hauptsächlich durch die vorgeschlagene Bestandesaufnahme die Zahl der Rückfallsfähigen ermittelt werden, während die rückfällig Gewordenen die regelmäfsig in kurzen Zeitabschnitten zu erhebende Kriminalstatistik liefern solle. Ob nun der alleinige Zweck, die Zahl der Rückfallsfähigen zu ermitteln, die geschilderte grofse Aufnahme genügend rechtfertige, könne jedenfalls in Zweifel gezogen

Digitized by Google

werden, um so mehr, als die Rückfallsfähigenziffer, genau wenigstens, sich auch auf diesem Wege nicht ermitteln lasse.

Man könne allerdings für die Staaten, in denen die Ausscheidung der Verstorbenen aus den Strafregistern nicht erfolge, entsprechend der allgemeinen Absterbeordnung die Zahlen der als rückfallsfähig geführten Personen kürzen. Über die Auswanderung seien nur Daten für die Gesamtbevölkerung, und auch nur für die überseeische Auswanderung, vorhanden. Unberücksichtigt bleiben oder nur schätzungsweise in Betracht gezogen werden müfste also die Auswanderung über die Landgrenzen des Reiches, man müfste ferner von der immerhin zweifelhaften Annahme ausgehen, dafs die bestrafte Bevölkerung in gleichem Mafse auswandere, wie die Gesamtbevölkerung.

Diese Nichtberücksichtigung erscheine allerdings zulässig, weil diese Momente zur Verminderung der Zahlen der Rückfallsfähigen beitragen und somit diese, wie sie aus den Strafregistern nach Abzug der vermutlich Gestorbenen und der über die Seegrenzen Ausgewanderten ermittelt werden, als Maximalzahlen erscheinen. Ob hierbei die Sterbegefahr für die bestrafte Bevölkerung bedeutend höher zu schätzen sei, als die der Gesamtbevölkerung, erscheine dem Redner noch des Beweises bedürftig.

Trotz dieser Bedenken könne die Zahl der Rückfallsfahigen annähernd genau als Maximalzahl für das Reich ermittelt werden, so dafs die auf Grund dieser angestellten Verhältnisberechnungen den Vorzug vor den jetzigen verdienten, doch sei es äufserst zweifelhaft, ob man zu diesem Zwecke allein die grofse Bestandsaufnahme erreichen werde. Auch das Promemoria erkenne Schwierigkeiten an und schlage deswegen zunächst eine Probeauszählung vor.

Eine genaue Zahl werde man auch so nicht finden. Eine Rückfallstatistik, die ihre Berechnungen auf die Rückfallsfähigen stütze, könne nur für das ganze Reich gegeben werden. Bei der bestehenden Freizügigkeit sei es eine irreführende Annahme, dafs die in den Strafregistern ihres Geburtsortes gezählten Rückfallsfähigen auch nur zum überwiegenden Teile an diesem Orte sich dauernd befinden oder dafs ein gleichmäfsiger Austausch unter den einzelnen Bundesstaaten oder

Digitized by Go

Teilen derselben stattfinde. Auf diesem Wege werde man nur zu Trugschlüssen gelangen. Anderseits halte er es für möglich, einen Bezirk zu finden, der in gewissem Sinne als typisch für die allgemeinen Rückfallsverhältnisse des Reiches gelten könne, in diesem Sinne also verallgemeinerungsfähige Resultate bei der Auszählung seiner Strafregister erhoffen lasse. Bei einem solchen Versuche werde man dann auch Erfahrungen bei der Auszählung der Strafregister sammeln, auf Grund deren eine sichere Beurteilung des Wertes dieser Aufnahme möglich sei.

Die neben der Bestandsaufnahme vorgeschlagene Durchleitung der kriminalistischen Zählkarten durch die Strafregister sei insofern vom statistischen Standpunkt erwünscht, als Doppelzählungen dadurch vermieden würden. Die Karten würden freilich nach Bezirken der Strafregisterbehörden geordnet eingeliefert werden und müfsten wiederum nach Gerichtsbezirken sortiert werden, da für die Zwecke der Justizverwaltung an dieser Zerlegung ebenso wie an der bisherigen Zählungsart neben der einmaligen Individualzählung festgehalten werden müsse. Diese und andre technische Schwierigkeiten würden sich aber überwinden lassen.

Redner halte es für möglich, unter Wahrung der bestehenden Einrichtungen auf anderm Wege zu einer, wenigstens nach und nach Klarheit über die Verhältnisse gebenden Rückfallstatistik gelangen zu können. Erfrage man in der kriminalstatistischen Zählkarte den Geburtsort (was der Bundesrat unschwer anordnen könne), so könne man die Zählkarten der in einem Jahre zum ersten Male Verurteilten nach Strafregisterbezirken sortieren und nach etwa fünf Jahren an die Registerbehörden hinaussenden mit dem Ersuchen, die inzwischen vorgekommenen Nachbestrafungen anzugeben. Befürchte man, dafs die Befragung für alle vor fünf Jahren erstmalig Verurteilten die Registerbehörden zu sehr belaste, so könne man eine Teilung der auszusendenden Zählkarten vornehmen, am besten nach Altersklassen. Periodisch könne man dieses Verfahren für dieselben Altersklassen wiederholen und gelange so, wenn auch nur sehr allmählich, zu Ergebnissen einer Rückfallstatistik in dem angestrebten Sinne. Die Zahl der Rückfallsfahigen habe man in der Zahl der in dem An-

Digitized by Google

fangsjahr zum ersten Male Verurteilten. Tod und Auswanderung könne in der oben dargelegten Art im ganzen annähernd berücksichtigt werden. Allerdings würden dann die Ergebnisse für die verschiedenen Altersklassen, weil in verschiedenen Jahren ermittelt, nicht einwandsfrei vergleichbar seien, aber immerhin den Stand der Rückfälligkeit in der Altersklasse, zumal nach Wiederholung der Feststellung, genau erkennen lassen.

Dafs hierdurch nur sehr allmählich eine Rückfallstatistik gewonnen werde, sei nicht zu leugnen, indessen stehe die praktische Inangriffnahme einer Reform des Strafensystems, für die eine Rückfallstatistik die Grundlage zu bilden habe, bei den dringlichen gesetzgeberischen Aufgaben auf andern Gebieten für die nächste Zeit nicht zu erwarten. Aufserdem könne, wenn die auch bei diesem Verfahren hohen, aber erschwinglichen Mittel zur Verfügung ständen, in jedem Augenblicke das gesamte Zählkartenmaterial der erstmalig, später auch der zweitmalig usw. Verurteilten in der angegebenen Weise an die Registerbehörden zur Angabe der Nachbestrafungen hinausgegeben werden.

Redner glaubt angesichts der zahlreichen, von ihm vorgetragenen Bedenken auch seinerseits einen Weg haben angeben zu sollen, auf dem er die Herstellung einer Rückfallstatistik für erreichbar halte. Er schliefst seine Ausführungen mit der Empfehlung, die Versammlung möge sich bei ihrer Beratung und Beschlufsfassung unter Würdigung der vorgetragenen Schwierigkeiten auf das in absehbarer Zeit praktisch Erreichbare beschränken.

Seuffert dankt im Namen der Versammlung dem Vertreter des Kaiserlich Statistischen Amtes und eröffnet die Diskussion.

v. Mayr: Der Gedanke, dafs es für eine grofse Versammlung schwierig ist, statistische Probleme zu formulieren, hat die Gesamtversammlung seiner Zeit bewogen, die Aufgabe einer Kommission zu übertragen. Das Resultat ist im Promemoria niedergelegt. Seitens der Vereinigung bestand nicht die Absicht einer Nachprüfung bei Gelegenheit der diesmaligen Versammlung, wie der Herr Vorredner annahm, es sollte vielmehr von dieser Arbeit Kenntnis genommen werden.

Digitized by Google

Ich nehme dankbar an, dafs der prinzipielle Gedanke des Promemoria als richtig anerkannt wurde; ich glaube, dafs anderseits die Schwierigkeiten der Ausführung überschätzt wurden und deshalb empfehle ich: Mehr Mut! Von staatsrechtlichen Bedenken machen Sie geltend, dafs das Strafregister in den Händen der Einzelstaaten liegt; es ist aber in dieser Hinsicht nicht anders als bei andern seitherigen Kriminalstatistiken, und wenn die Schwierigkeiten bei diesen heute überwunden sind, können auch die staatsrechtlichen Schwierigkeiten der in Frage stehenden Statistik überwunden werden. Finanzielle Schwierigkeiten gebe ich zu, da die Hilfsquellen spärlich fliefsen; aber nichts steht im Wege, durch spezielle Akte der Gesetzgebung Mittel des Reichs der Sache zur Verfügung zu stellen. Nach den Äufserungen des Dr. Klein dürfte es der Versammlung wohl zweifelhaft erschienen sein, ob der Vertreter des Kais. Statistischen Amtes schliefslich als Befürworter oder als Gegner der vorgeschlagenen Rückfallstatistik auftreten werde. Nach seiner Schlufserklärung ist immerhin insofern ein einigermafsen befriedigendes Ergebnis erzielt, als grundsätzlich die vorgeschlagene Erhebung als richtig gedacht anerkannt und aufserdem die Vornahme einer probeweisen Erhebung in einem Bezirk befürwortet wird. Ich bin der Ansicht, dafs in diesen Dingen Probieren über Studieren geht. Empfehlen wir deshalb eine probeweise Auszählung der Strafregister. Erst wenn die Probe für eine Provinz vorliegt, dann lassen sich die jetzt theoretisch vorgebrachten Bedenken richtig beurteilen. Ich liebe den einfachen Weg, dafs man ein paratliegendes Material, die Strafregister, ausbeutet. Die Strafregisterverwaltung würde durch das Kleinsche Projekt mehr gestört werden, als wenn in statistisch-technisch richtiger Weise an Ort und Stelle die Strafregister rasch hintereinander excerpiert werden. Dies ist besser als ein Umweg, der uns nur partielle Resultate bringt. Man bekommt ein nicht erschöpfendes Bild der Dinge und kommt auf den schiefen Weg, der auf dem Gebiete der Arbeitstatistik beschritten war. Blofse Stichproben halte ich überall nicht für das richtige, sondern gründliche Erfassung der Dinge in Übereinstimmung mit No. 1 des Promemoria. — Als alter Statistiker mache ich noch auf folgendes aufmerksam: Erstens rufe ich wiederum: Mehr

Digitized by Google

Mut! indem ich den Vertreter des Statistischen Amtes bitte, sich nicht durch Tabellenfurcht schrecken zu lassen. Wenn zahlreiche Spalten von Tabellen erscheinen, so ist dies den nicht statistisch angehauchten Menschen gräfslich. Wir haben aber keinen Grund, Hand in Hand zu gehen mit dem Publikum, das von Zahlentabellen nichts wissen will. Dies gilt nicht nur für die Rückfallstatistik im allgemeinen, sondern auch bezüglich der preufsischen Gefängnisstatistik; denn gerade in der Reichhaltigkeit der Kombinationen bieten sich die gröfsten Errungenschaften der Statistik. Zweitens bitte ich, vor einem Material von 6—7 Millionen Zählkarten nicht zu erschrecken. Wir stehen vor zweimaliger Volkszählung in Deutschland, das ist vor individuellen Aufnahmen im Betrage von rund 100 Millionen in einem Jahre. Da wirken 7 Millionen, namentlich wenn die technisch besten Methoden, insbesondere die elektrische Auszählung, gewählt werden, nicht erschreckend. Ganz besonders möchte ich davor warnen, dafs mit den Mitteln der Volkszählung vorgegangen wird. Ich kann mir nicht denken, dafs wir in Deutschland die Leute fragen wollten: «Sind Sie schon vorbestraft?» Für die Zählung der kriminellen Bevölkerung nach unserm Vorschlag liegen sehr günstige technische Bedingungen vor. Wenn wir das Volk im ganzen zählen wollen, müssen wir überall herumgehen, eine verläfsliche Aufschreibung ist hierüber vorher nicht vorhanden. Bei dieser partiellen Zählung aber können wir an festgelegtes Material anknüpfen, ohne das Publikum, zu belästigen. Hier handelt es sich um eine Erhebung, die nur Aktenmaterial ausbeuten soll, das bis jetzt statistisch unbenutzt daliegt. Es besteht ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Belästigung der grofsen Masse des Publikums, und es wäre unverantwortlich, wenn man nicht an die Ausbeutung der Strafregister gehen wollte. Bitte, probieren Sie es zunächst bei einzelnen Bezirken, es ist notwendig! Die Kriminalstatistik, wie wir sie haben, ist auch nötig; nicht nur nach Personen, sondern auch nach Handlungen ist unbedingt nötig zu fragen für die Zwecke der Moralstatistik, darin hat der Vorredner recht gegenüber denen, die nur die neuere Statistik einführen wollen. Hätte ich zu entscheiden, so würde ich die Sache in Angriff nehmen durch einen Akt der Gesetzgebung, welche

Digitized by Google

die nötigen Mittel zur Verfügung stellte. Die preufsische Zuchthausstatistik läuft auf einem andern Geleise, sie kann eine Rückfallstatistik nicht ersetzen, man kann sie als Vorbereitung ansehen. Für sich betrachtet, als Spezialität der Gefängnisstatistik, ist sie von hohem Interesse. Alle Verurteilten so zu behandeln, geht nicht an, aber in diesem Fall hat man es mit Leuten zu thun, die man nach jener Richtung hin untersuchen kann. Die I.K.V. hat allen Anlafs, diese Vorschläge sympathisch zu begrüfsen. Ich glaube auch nicht, dafs sich ein Übermafs von Fragen herausstellt. Die Sache kann bedenklich vom finanziellen Gesichtspunkt sein, vom statistischen Standpunkt ist gerade die Möglichkeit der reichhaltigsten Kombination von Wert. Ich möchte hiernach raten, dafs die Versammlung ihre Sympathie mit der preufsischen Spezialerhebung auf dem Gebiete der Zuchthausstatistik zum Ausdruck bringt und aufserdem den Wunsch ausspricht, dafs eine allgemeine statistische Auszählung der Strafregister probeweise in einem Bezirke durchgeführt werde.

v. Liszt bringt folgenden von Leppmann und ihm gestellten Antrag zur Verlesung:

> Die I.K.V. begrüfst den vom preufsischen Minister des Innern mittels Zählkartenerhebung in den Zuchthäusern gemachten Versuch einer systematischen Ausmittelung über die körperliche und seelische Artung, sowie über die soziale Stellung der Rechtsbrecher mit dankbarer Freude und empfiehlt sie zur allgemeinen Durchführung.

Friedländer: Die Personalfeststellung ist in der Praxis gröfstenteils mit starken Mängeln behaftet, sie beruht auf polizeilicher Vernehmung; wenn richterliche Vernehmung stattfand, darf nicht in eine Nachprüfung eingegangen werden. Die Versendung berichtigter Strafnachrichten unterbleibt häufig; der Fehler stellt sich während des Schwebens des Verfahrens heraus; derjenige, welcher nachher weiter zu verfügen hat, hat häufig entweder nicht die Zeit oder Lust, die Akten durchzulesen, er beschränkt sich auf das Urteil; so ergeht die Strafnachricht unter Benutzung der falschen Personalien. Ungern erhebe ich einen solchen Vorwurf, aber häufig hielt ich

Digitized by Google

die Personalien für erforderlich und konnte die Vorbestrafungen erst aus andern Thatsachen feststellen; es besteht die Vorschrift, dafs die Staatsanwaltschaften, wenn sie die Anklage erheben können, Personalbogen verschicken, d. h. eine Anfrage an die Ortsbehörde des Geburtsortes; dort findet sich auch eine Antwort auf die Frage nach den frühern Verurteilungen. Inwieweit dies auf Zuverlässigkeit der Strafregister schliefsen läfst, überlasse ich Ihrem Urteil; ich kann nicht auf einzelnes eingehen.

Klein: In der Eigenschaft als amtlicher Statistiker kann ich mich nicht nur auf den theoretischen Standpunkt stellen, sondern auch auf den der Praxis. Ich war genötigt, die erhobenen Bedenken, auch soweit ich sie persönlich nicht teile, Ihnen kurz zu skizzieren. v. Mayr hat mir vorgehalten, ich hätte einmal eine partielle Auszählung abgelehnt, am Schlusse empfohlen. Das ist insofern ein Mifsverständnis, als ich die partielle Auszählung nur als Versuch wünschte unter Kautel einer solchen Auswahl, dafs sich eine allgemeine, mit einiger Sicherheit für das Reich zu verallgemeinernde Rückfälligkeitsziffer ermitteln läfst. Es ist allerdings eine Stichprobe, wogegen immer Bedenken erhoben werden können. Auch bei meinem Vorschlag, nach Altersklassen zu trennen, erfafst man jede Altersklasse für sich vollständig. Ich habe meinen Vorschlag besprochen mit den Beamten, die die Strafregister führen; von diesen Herren wurde er als allein durchführbar bezeichnet. Wir schrecken nicht zurück vor Millionen von Zählkarten; ich glaube nur nicht, dafs man z. Z. für eine solche Erhebung die Mittel bereit stellen würde. Friedländer möchte ich entgegnen, dafs natürlich, wenn der Richter eine falsche Feststellung oder überhaupt keine macht, eine falsche Mitteilung in die Register gelangt, aber dafür kann man nicht die Strafregister verantwortlich machen. Mit den gestellten Anträgen, insbesondere auch der probeweisen Auszählung kann man sich ohne weiteres auch vom praktischen Standpunkt einverstanden erklären. Der einzusetzenden kriminalistischen Kommission wird das Kais. Statistische Amt sicherlich ein freundliches Entgegenkommen bezeigen.

v. Mayr: Was an Zählkarten in Preufsen zusammenkommt, ist erheblich viel mehr, als was aus dem Strafregister

Digitized by Google

zusammenkommt; ich halte diese grofsartige Erhebung für das richtigste.

Leppmann: Ich habe dem, was ich Ihnen vorgeschlagen, nichts hinzuzufügen. Ein Mifsverständnis des Herrn Vertreters vom Statistischen Amt möchte ich noch klar stellen. Ich habe nur gesagt: «Das Verbrechen ist eine Lebensäufserung des sozialen Organismus»; dies möchte ich so verstanden haben, dafs, was für eine Ordnung sich auch eine Gesellschaft gibt, es immer möglich sein wird, dafs einige dagegen verstofsen. Im übrigen bewahren Sie den Bestrebungen Ihre Sympathie, und verleihen Sie dem dadurch Ausdruck, dafs Sie die Resolution annehmen!

Der **Vorsitzende** bringt folgenden zweiten und dritten inzwischen zu Frage II gestellten Antrag zur Verlesung:

> I. Die Landesgruppe Deutsches Reich der I.K.V. spricht sich dafür aus, dafs im Deutschen Reich eine probeweise Auszählung der Strafregister auf beschränktem Gebiete vorgenommen werde.
>
> (Unterschriften: v. Liszt, v. Lilienthal, Seuffert, v. Mayr, Köbner, Rosenfeld.)
>
> II. Die IV. Versammlung der Landesgruppe Deutsches Reich der I.K.V. beschliefst: Es wird eine ständige kriminalstatistische Kommission der Deutschen Landesgruppe eingesetzt. Dieselbe besteht aus 9 Mitgliedern und hat das Recht weiterer Kooptation.
>
> (Unterschrift: Köbner.)

Köbner: Nur ein Wort zu den beiden positiven Vorschlägen des Vertreters des Kaiserlichen Statistischen Amtes. Der eine, die bezirksweise Probeauszählung von Strafregistern, deckt sich völlig mit dem Antrage unsres Promemoria, und wir können nur mit Befriedigung konstatieren, dafs derselbe bei dem Vertreter des Kaiserlichen Statistischen Amtes Unterstützung findet. Nach dem andern Vorschlage soll das Kaiserliche Statistische Amt seine Zählkarten für eine bestimmte Gruppe von Verbrechern in einem der nächsten Jahre an die Strafregister aussenden, und diese sollen zunächst nach 5 Jahren die Karten mit einem Vermerk über die inzwischen erfolgten Rückfälle zurücksenden. Dem kann ich mich ebensowenig

Digitized by Google

wie v. Mayr anschliefsen. Zunächst müfsten wir mit der Zeit für Aufarbeitung des Materials usw. sicherlich mindestens 7 Jahre, warten, bis wir überhaupt die ersten rückfallstatistischen Daten erhielten. Dieser Zeitverlust ist aber ein unnötiger, da wir ganz ebensogut statt der künftigen 5 Jahre die vergangenen untersuchen können, für welche sich, methodologisch völlig korrekt vorbereitet, die Daten im Strafregister heute schon bereitfinden. Abgesehen hiervon aber kann ich einer Rückfallstatistik, die sich auf 5 Jahre erstreckt, überhaupt keinen grofsen Wert beimessen. Diejenigen Delinquenten, welche in dem ersten dieser 5 Jahre verurteilt werden, bleiben, soweit es sich um ernstere Delikte handelt, zunächst eine längere Zeit, z. B. 2—3 Jahre, im Gefängnis oder Zuchthaus, sind also in dieser Zeit gar nicht rückfallsfähig; wenn sie nun in dem verbleibenden kurzen Reste der 5 Jahre aus irgend einem Grunde sich straffrei führen, resp. sich der Bestrafung zu entziehen wissen, so würden sie in der neuen Rückfallstatistik als Gebesserte figurieren. Diese Statistik müfste überhaupt sehr kleine und scheinbar äufserst günstige Rückfälligkeitsziffern liefern und würde kein zutreffendes Bild von dem Ernste und Umfange der Rückfälligkeit geben. Nun kann ja allerdings, wie Dr. Klein betont hat, diese Statistik auf zehn und noch mehr Jahre ausgedehnt werden. Aber in eben dem Mafse würden wir, da es sich um eine Statistik künftiger Jahrgänge handelt, länger auf die erste Publikation warten müssen. Und wenn schliefslich nach dieser Methode die Rückfallstatistik der heute eben strafmündig Gewordenen für deren ganze kriminelle Laufbahn bis zu ihrem Tode durchgeführt werden sollte, so lehrt uns die Absterbeordnung, dafs vermutlich keiner von uns das Ende dieser Statistik erleben würde. Wozu aber auf künftige Jahrgänge warten, wenn für die vergangenen ein vorzügliches Material bereit liegt? Bezüglich des übrigen Inhalts der heutigen Beratungen gelange ich zu folgenden Schlüssen, die Sie in den gestellten Anträgen vorfinden: Für die neue Personalstatistik der preufsischen Zuchthausverwaltung gebührt dieser aufrichtiger Dank. Positiv ergibt sich nach den Ausführungen des Vertreters des Kaiserlichen Statistischen Amtes der erneute Wunsch, zunächst in einem geographisch beschränkten Bezirke Deutschlands eine

Digitized by Google

versuchsweise Auszählung der Strafregister vorzunehmen. Endlich haben die heutigen Verhandlungen wieder gezeigt, dafs die technisch-statistischen Fragen für eine erschöpfende Behandlung im Plenum sich nicht eignen, sondern besser im kleinern Kreise ihre Erledigung finden. Daher der dritte Antrag, betr. eine ständige Kommission.

Klein: Ich habe hier positive Vorschläge überhaupt nicht zu machen und bin auch nicht in der Lage, die Reichsregierung in irgend einer Weise zu engagieren; ich wäre dankbar, wenn Antrag II nicht in dieser Form angenommen würde.

v. Mayr weist auf die jetzige Fassung hin, die auf die Ausführungen des Vorredners keinen Bezug nimmt.

Der Vorsitzende bringt die drei Anträge in den S. 447, 449 mitgeteilten Fassungen zur Abstimmung; sie werden sämtlich angenommen. Sodann werden auf Vorschlag des Vorsitzenden folgende Herren zu Mitgliedern der ständigen Kommission gewählt: Geh.R. Dr. Krohne (Berlin), Sanitätsr. Dr. Leppmann (Berlin-Moabit), Dr. Köbner (Berlin), Unterstaatssekr. Dr. v. Mayr (Strafsburg), Dr. Eugen Würzburger (Dresden), Geh.R. Prof. Dr. Seuffert (Bonn), L.G.R. Dr. Felisch (Berlin), Prof. Dr. v. Lilienthal (Marburg), Prof. Dr. v. Liszt (Halle).

Frank: Ich bedauere es aufserordentlich, dafs die Verhandlung diesen Gang genommen hat, und dafs nicht die Frage III behandelt wurde, die unser gröfstes Interesse in Anspruch genommen hätte. Ich hatte die Absicht, den Antrag zu stellen, morgen nochmals zu verhandeln, doch dies erledigt sich, da Seuffert schon abreisen mufs. Ich gebe daher nur dem Wunsche Ausdruck, dafs überhaupt niemals mehr eine statistische Frage in dieser Ausdehnung behandelt werde.

Seuffert: Ich kann nicht so sehr das Bedauern teilen, das Sie soeben gehört haben. Die gestrige Verhandlung und gerade die heutige haben mich überzeugt, dafs es gut ist, dafs es so gekommen ist. Es wird noch viel Stoff gesammelt werden müssen, eben durch die so sehr geschmähte Statistik, um an die Reformen des Strafensystems herantreten zu können. In einer ganzen Menge von Einzelfragen müssen noch Klärungen herbeigeführt werden, die ohne eingehende Thatsachenermittlung nicht möglich sind. Wenn ich trotz dieser

Digitized by Google

Erkenntnis daran gegangen bin, Thesen aufzustellen, so ist es in der Überzeugung geschehen, dafs es gut ist, wenn einmal in dieser wichtigen Frage ein Programm aufgestellt wird, ein Programm, welches da und dort Widerspruch erfahren kann und Widerspruch erfahren wird, ein Programm, welches aber in anderen Punkten die Zustimmung der Versammlung finden wird. Ein Segen ist es, dafs diese Angelegenheit nicht zur Erörterung gekommen ist, weil sie nicht genügend vorbereitet war. Ich ziehe die Thesen trotzdem nicht zurück; ich würde darin einen Akt von Besorgnis erblicken, die ich nicht habe. Die Thesen sollen auf der Tagesordnung bleiben. Aber ich konstatiere an dieser Stelle mit möglichst nachdrücklichen Worten, es sind ausschliefslich meine Thesen, zunächst noch mein Eigentum, von niemand anderm zu vertreten. Wer irgend wie (und an solchen wird es nicht fehlen) aus diesen Thesen ein abfälliges Urteil herleitet, darf dieses Urteil nicht gegen die I.K.V. richten, die von ihrem ursprünglichen Programm abgewichen sei, das wäre unrichtig und ungerecht — das Urteil mufs ausschliefslich gegen mich gerichtet werden. Indem ich den Herren Zeit lasse zur Überlegung für ein folgendes Jahr, lege ich die Thesen auf dem Tisch des Hauses nieder. Ich darf wohl denjenigen Punkt herausgreifen, auf den es mir hauptsächlich anzukommen scheint, und der auch im Zusammenhang mit dem gestrigen Gegenstande steht: die Ausgestaltung der Freiheitstrafen. Auf der einen Seite das Besserungshaus, auf der andern das Arbeitshaus — das ist der Kardinalpunkt. Ich darf der Zustimmung der Versammlung darin sicher sein, die weitere Verhandlung auf das nächste Jahr zu vertagen.

v. Liszt: Und den Gegenstand als ersten der Tagesordnung zu behandeln. (Allseitige Zustimmung.)

Aschrott bittet für das nächste Mal um Vorbereitung durch ein gedrucktes Referat.

Seuffert sagt dies zu.

Felisch: Wir haben in Christiania beschlossen, dafs in jedem Jahr abwechselnd eine Versammlung der I.K.V. und eine der Landesgruppen stattfinden solle. Ich möchte fragen, ob wir nicht an diesem Beschlufs festhalten wollen?

Digitized by Google

v. Liszt teilt mit, dafs der Vorstand an diesem Beschlusse festzuhalten beabsichtige. 1896 finde aber keine allgemeine Versammlung statt.

Seuffert: Es sind in den letzten Wochen und Monaten gar manche Einwendungen gegen unsre Thätigkeit erhoben worden. Es ist gegen uns der Vorwurf des Determinismus und Materialismus erhoben worden; man ist sogar so weit gegangen, zu behaupten, dafs einige von uns den idealen Sinn der Jugend untergrüben. Der gröfste Teil unsrer deutschen Kriminalisten steht noch immer im feindlichen Lager und erwartet von uns nichts Gutes, sondern Schlimmes. Trotzdem bin ich mit frischem Mut hierher gekommen, und ich glaube, diese Zuversicht ist in glänzender Weise gerechtfertigt worden, indem wir sehr viele, gerade für unsre Bestrebungen wichtige Thatsachen gehört haben. Aber auch noch andres stärkt unsern Mut, wir dürfen Erfolge verzeichnen. Ich mufs hier wieder auf die Frage zurückkommen, die wir gewissermafsen als Fühler von Brüssel aus in die Welt gestreckt haben, die Frage der bedingten Verurteilung. Vor vier Jahren wurde die Frage im Juristentage zu Köln behandelt; nur schwer war ein zustimmendes Urteil des Juristentages zu erreichen. Von den preufsischen Oberlandesgerichten haben 12 nein gesagt und die Einrichtung verworfen. Und was hören wir jetzt? Bei uns regt's sich und rührt's sich, eine Enquete über die Erfolge der Einrichtung im Ausland ist zugesagt. Und ganz besonders begrüfse ich die vor wenigen Wochen bekannt gewordene Thatsache, dafs das Königreich Sachsen jetzt auch den Anfang gemacht hat, im Verordnungs- und Begnadigungswege mit der bedingten Verurteilung vorzugehen. Gestern wurde schon berührt, wie die Gedanken, die hinsichtlich der Jugendlichen aufgetaucht sind, wie diese Gedanken mehr und mehr sich ins praktische Leben umzusetzen beginnen. Ganz besonders aber finde ich einen zu begrüfsenden Erfolg darin, dafs gerade diejenigen Männer, von denen wir von Anfang an besondere Anregung erhalten haben, nun ihrerseits für unsre Thätigkeit Interesse bekommen und an unsern Verhandlungen teilnehmen, ich meine die Ärzte und Gefängnisdirektoren. Und nicht zum geringsten endlich freue ich mich, konstatieren zu können, welche rege

Digitized by Google

Teilnahme von der Staatsregierung uns bezeugt wurde, in deren Gebiet wir uns befinden. Kaum je wurde uns so grofses Interesse wie diesmal entgegengebracht. Ich glaube, mit Zuversicht können wir an weitere Thätigkeit herantreten, mit der Zuversicht, dafs die Gedanken, die wir pflegen, Gemeingut der menschlichen Gesellschaft werden. Hiermit schliefse ich diese Versammlung.

Schlippe: Ich habe bereits am Eingang dieser Tagungen versprochen und mich glücklich geschätzt, die Resultate der dermaligen Beratungen dem Ministerium unterbreiten zu können und ich glaube um so mehr dies Versprechen wiederholen zu können, als ich hoffe, diese Anregungen auch in die Praxis umsetzen zu können. Im übrigen sage ich der ganzen Versammlung meinen herzlichsten Dank für die Freundlichkeit, mit der ich bei Ihnen aufgenommen wurde.

v. Engelberg dankt im Namen der Versammlung den Vorsitzenden der beiden Tage für ihre Mühewaltung; die Versammlung erhebt sich zum Zeichen der Zustimmung von den Sitzen.

Digitized by Google

22.

Die 6. Hauptversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung.*)

Linz, den 12., 13. und 14. August 1895.

Sitzungsbericht.

Erster Verhandlungstag.

Landesgerichtspräsident **Derleth**, Obmann des Ortsausschusses, eröffnet nach begrüfsender Ansprache die Versammlung und erteilt dem Vertreter des R. Justizministeriums, Ministerialrat Dr. Robert Ritter **v. Holzknecht**, zu folgender Rede das Wort:

Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums, Dr. Ritter v. Krall, hat mich mit der Aufgabe betraut, die Internationale kriminalistische Vereinigung namens des Justizministeriums auf österreichischem Boden zu begrüfsen und seinem Bedauern Ausdruck zu geben, dafs er dies persönlich zu thun verhindert ist. Freudig bewegt, biete ich der hochansehnlichen Versammlung ein herzliches Willkommen.

Das Zauberwort «International», das mehr als die staunenswerten Erfindungen und Entdeckungen unsrer Zeit die Entfernungen verwischt, hat eine solche Anzahl hervorragender Männer in dieser Landeshauptstadt zu versammeln vermocht, um unermüdet fortschreitend an dem in den Statuten der I. K. V. niedergelegten Programme weiter zu arbeiten, das auf-

---

*) Die Gutachten sind oben S. 313 ff., die Tagesordnung ist oben S. 285 abgedruckt.

Digitized by Google

gestellt zu haben seiner Zeit eine Ruhmesthat bedeutete, dessen Forderungen aber heutzutage ein Gemeingut der ganzen gebildeten Welt zum Wohle jedes einzelnen Staates geworden sind. Noch vor wenigen Jahren war es blofs die erleuchtete Eingebung eines gelehrten Denkers, der forderte, dafs in dem Verbrechen eine soziale Erscheinung zu bekämpfen sei, dafs der Strafzweck durch die allerdings gebotene Repression des Verbrechens nur zur kleinern Hälfte erreicht sei, die andre Hälfte desselben die Sorge um die Verhütung des Verbrechens bilden müsse, dafs endlich die Strafrechtspflege in eine möglichst nahe Verbindung mit dem Strafvollzuge treten müsse. Heute haben nicht nur Sie, m. H., diese Grundsätze zu den Ihrigen gemacht; heute haben dieselben schon die Geltung eines Axioms, dem sich keine Gesetzgebung entziehen kann. Das ist ein Triumph der Wissenschaft, an dem jeder von Ihnen seinen vollberechtigten Anteil hat; das ist ein Sieg der Theorie, die — möge mir der Altmeister verzeihen! — nicht immer grau ist. Initium est salutis notitia peccati. Diesen Heilsanfang haben die bisherigen Versammlungen der Vereinigung schon mehrfach bewirkt. Ich brauche nur an den vor einem Monate geschlossenen Internationalen Gefängniskongrefs in Paris zu erinnern, an dessen Beratungen ich teilzunehmen die Ehre hatte. Noch im Jahre 1890 hatte der Petersburger Kongrefs es nicht für thunlich gehalten, über eine Neuerung der Strafrechtspflege, die sogenannte bedingte Verurteilung, die — meiner unmafsgeblichen Meinung nach — unser Entwurf des neuen Strafgesetzes in dem § 24 richtiger «Aufschub des Strafvollzuges» nennt, schlüssig zu werden. Dank der gründlichen Erörterungen, welche diese Frage pro und contra seitens der I. K. V. gefunden hatte, hat die Generalversammlung des Pariser Gefängniskongresses einstimmig die Resolution angenommen, dafs die bedingte Verurteilung, angewandt an Erstlingsdelinquenten und zu kurzen Strafen Verurteilten, zu den wirksamsten Repressivmafsregeln gehöre.

In ähnlicher Weise hat der Pariser Gefängniskongrefs eine ganze Reihe von Fragen resolviert, welche von der I. K. V. erörtert, fast möchte ich sagen, befruchtet worden waren. Die Beratungsgegenstände dieser Hauptversammlung reihen sich würdig jenen der frühern Hauptversammlungen an. Gestatten

Digitized by Google

Sie mir, m. H., demnach zum Schlusse namens des Justizministeriums die Versicherung auszusprechen, dafs es Ihren Beratungen mit vollem Interesse folgen wird und dafs es denselben jenen weittragenden Erfolg wünscht, den die Beratung in dieser hochansehnlichen Versammlung nicht nur verspricht, sondern auch verbürgt.

Derleth erteilt dem Vertreter des oberösterreichischen Landesauschusses, unter dessen Verwaltung das Gebäude steht, in dem die Versammlung tagt, dem Statthaltereirat R. **von Billau,** Stellvertreter des Landeshauptmanns, das Wort:

Gestatten Sie mir, dafs ich in meiner Eigenschaft als Landeshauptmannstellvertreter im Namen des oberösterreichischen Landesausschusses und im Namen der verfassungsmäfsigen Vertreter des Landes Sie alle in diesen dem Lande eigentümlichen Räumen, welche Ihnen der Landesausschufs bereitwilligst zur Verfügung gestellt hat, auf das herzlichste willkommen heifse. Im Vereine mit allen denjenigen, welche Herz, Sinn und Gefühl für Recht und Gerechtigkeit haben, wünsche ich Ihnen im Namen des Landesausschusses den besten Erfolg bei Ihren Verhandlungen, und wenn auch noch nicht alles gelungen ist, was Sie mühevoll anstrebten, so können Sie doch die schöne Beruhigung in sich tragen, dafs durch Ihre bisherigen Verhandlungen ein sicheres Fundament gegründet ist. Möge die Gnade Gottes auch Ihren fernern Bemühungen zur Seite stehen, auf dafs dieselben von dem erwünschten Erfolge begleitet seien!

Derleth teilt mit, dafs ihr Ausbleiben entschuldigt haben von Mitgliedern Prof. Prins (Brüssel), Professor van Hamel (Amsterdam), Se. Exc. der ungarische Unterrichtsminister Wlassics, der österreichische Generalprokutator R. v. Cramer, Reichsratsabgeordneter Dr. Baernreither, Reichsratsabgeordneter und Senatspräsident des obersten Gerichtshofes Gandolf Graf Kuenburg; von Nichtmitgliedern der Statthalter von Oberösterreich Freiherr v. Puthon.

Leveillé dankt in französischer Sprache dem Präsident Derleth für die Mühe der Vorbereitung des Kongresses, ferner den Vertretern des österreichischen Justizministerinms und des oberösterreichischen Landesausschusses für die Begrüfsungsworte, Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister selbst für das

Digitized by Google

rege Interesse an den Bestrebungen der I.K.V. Er glaubt, daſs die Erkenntnis der wissenschaftlichen Bedeutung der I.K.V. sich immer mehr ausbreite, daſs immer allgemeiner die Einsicht werde, daſs ihr Werk ein Werk der Ordnung und des Fortschrittes sei. Er spricht den drei Männern, welche die I.K.V. gegründet haben, insbesondere Prof. v. Liszt, Dank aus.

v. Liszt: Die Bestrebungen der I.K.V. sind gestern im weitern und heute im engern Kreise so ausführlich besprochen worden, daſs mir nur eine kleine Nachlese übrigbleibt, auf die ich jedoch nicht verzichten möchte.

Unsre Bestrebungen sind niedergelegt in Art. II unsrer Satzungen. Es hat dieser Artikel von allem Anfang gar manches Kopfschütteln und manche Miſsverständnisse hervorgerufen, obwohl oft genug ausgesprochen wurde, daſs in diesem Artikel kein Dogma, sondern ein Programm zum Ausdruck komme, daſs er nicht das Glaubensbekenntnis einer wissenschaftlichen Schule, sondern nur die Arbeitsaufgabe einer Reihe gleichgesinnter Fachleute enthalte. Jedoch die Zeiten haben sich geändert, und wenn ich in meinem Optimismus auch nicht so weit gehe, wie der Vertreter des hohen Justizministeriums, und glaube, daſs das, was damals niedergelegt wurde, heute Gemeingut der wissenschaftlichen Welt geworden sei, so kann ich doch mit Beruhigung sagen, daſs manches der von uns aufgestellten Probleme gelöst worden ist, daſs aber dafür wieder neue Probleme in den Vordergrund getreten sind, an deren Aufstellung man in den Jahren 1889 und 1890 noch gar nicht gedacht hat.

Und da entsteht die Frage, ob Art. II heutzutage noch seine frühere Berechtigung hat, wo die Grenzen des Arbeitsfeldes sich verschoben und erweitert haben. Ich weiſs, daſs aus dem Kreise unsrer Mitglieder selbst vielfache Wünsche nach Änderung der Satzungen überhaupt und des Art. II insbesondere ausgesprochen worden sind, ja, bei der diesjährigen Tagung der Vereinigung die Gestalt eines förmlichen Antrages angenommen haben.

Das, was wir wollen, läſst sich in zwei Sätzen zusammenfassen. Es handelt sich für uns einerseits um die wissenschaftliche Erforschung der Kriminalität und ihrer Ursachen, und andererseits um die Erforschung der Mittel zur Bekämpfung

Digitized by Google

derselben im allgemeinen und insbesondere durch die Strafe und verwandte Maſsregeln.

Wenn wir aber an die Änderung unsrer Satzungen herantreten, dann werden auch manche andre Wünsche nach Erfüllung ringen, die im Laufe der letzten Jahre aufgetaucht sind. Wir haben Landesgruppen, zwar nicht in allen Ländern, aber doch in vielen, und zwar mit ganz verschiedener Zusammensetzung und Thätigkeit. Die deutsche Landesgruppe hat schon vier Versammlungen abgehalten und viel gearbeitet. Die norwegische Landesgruppe ist so selbständig vorgegangen, daſs mir nicht klar ist, ob sie überhaupt noch als Gruppe unsrer Vereinigung angesehen werden kann.

Diese Landesgruppen haben, wie unsre deutsche, zum Teil keine Satzungen, sie haben keinen offiziellen Einfluſs auf unsre Arbeiten und keine Fühlung unter sich.

Es scheint mir auſserordentlich wünschenswert, diese Landesgruppen genauer zu fixieren, strammer in sich zu organisieren und einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Landesgruppen untereinander und mit dem Zentralverband herbeizuführen, in der Weise, daſs jede Landesgruppe durch einen Vertreter Sitz und Stimme im Gesamtvorstande hat. Nicht nur im Interesse unsrer Arbeit, sondern auch ganz besonders im Interesse unsrer Finanzen möchte ich eine derartige Ausbildung unsrer Landesgruppen wünschen. Ich scheue mich nicht, auszusprechen, daſs, wenn unsre Mitteilungen regelmäſsig in einem Jahresband von 50 Bogen erscheinen sollen, wir 1000 Mitglieder brauchen, statt der jetzigen 700.

Was unsre Erfolge betrifft, so hebe ich nur einzelne Punkte hervor. Als unser Schoſskind ist von Anfang an die bedingte Verurteilung bezeichnet worden und es ist heute schon darauf hingewiesen worden, daſs sie trotz einer Rückschrittsperiode ihren Siegeszug fortgesetzt hat. Abgesehen von England und Belgien ist sie in Frankreich, Luxemburg, Portugal, in einigen Schweizer Kantonen und zuletzt in sehr interessanter Weise in Norwegen eingeführt worden. Sie ist sogar ein Schlagwort in den Programmen deutscher politischer Parteien geworden.

In modifizierter Gestalt ist sie im Königreich Sachsen bereits eingeführt, wo zwar der Richter nicht direkt darauf er-

Digitized by Google

kennt, wohl aber von seiten der Verwaltung Aussetzung des Strafvollzuges erfolgt. Die Vollstreckung der Strafe wird nicht von der Begehung strafbarer Handlungen, sondern von schlechter Führung im allgemeinen abhängig gemacht. Auch von seiten der hessischen Regierung ist bei unsrer diesjährigen Versammlung in Gieſsen die Versicherung abgegeben, daſs sie das sächsische Vorbild nachzuahmen gedenke, und aus bester Quelle kann ich versichern, daſs in Preuſsen die Einführung einer modifizierten bedingten Verurteilung zunächst für jugendliche, später aber auch für erwachsene Verbrecher in bestimmter Aussicht steht. Gerade in Preuſsen, wo die Reaktion gegen die bedingte Verurteilung so heftig war, hat sich in letzter Zeit ein Umschwung geltend gemacht.

Die ferner von uns ins Auge gefaſste Frage betreffs der jugendlichen Verbrecher ist in einer Weise geklärt, die wir vor fünf Jahren nicht geahnt hatten. Die Notwendigkeit der Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre, die Bedeutung des Unterscheidungsvermögens, die Ausdehnung der Zwangserziehung sind Grundsätze, die wir thatsächlich als Gemeingut der Kulturnationen bezeichnen können und die ebenfalls in nächster Zeit im Deutschen Reiche ihre Verwirklichung in einem Reichsgesetze finden dürften.

Wie es mit den Rückfälligen zu halten sei, darüber sind wir noch zu keinem abschliefsenden Ergebnis gelangt, obwohl diesbezüglich in Christiania weitgehende Beschlüsse gefaſst wurden. Aber diese Untersuchungen haben uns zu der Frage der Rückfallstatistik geführt.

Wir haben in einer besondern Kommission ein Promemoria ausgearbeitet über die gründliche Umgestaltung der Rückfallstatistik. Gerade im Laufe der letzten Wochen sind wir mit der Versendung dieses Promemoria befaſst gewesen, und ich kann sagen, daſs überall die wissenschaftliche Berechtigung und meist, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, die praktische Durchführbarkeit unsrer Forderungen anerkannt worden ist.

Wir haben ferner, wie bekannt, die Herausgabe eines fünfbändigen Werkes unter dem Titel «Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung» unternommen. Der erste Band ist bereits erschienen, und die Auf-

Digitized by Google

nahme, die er in wissenschaftlichen und andern Kreisen, z. B. im Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches, gefunden hat, war eine aufserordentlich günstige; allein die Fortsetzung des Erscheinens dieses Werkes ist nur dann gesichert, wenn sich die nötige Anzahl von Abonnenten findet. Bisher war dies weder für die französische noch für die deutsche Ausgabe der Fall; dazu sind noch persönliche Mifshelligkeiten zwischen dem Verleger und dem Redaktionsausschufs zu Tage getreten, die ein vorübergehendes Hindernis für die Fortführung der Arbeiten bildeten. Ich möchte dies deswegen hier betonen, um aufmerksam zu machen, dafs jeder von uns, soweit möglich, auf die Gewinnung von Subskribenten bedacht sein möge.

In allerletzter Zeit sind ganz neue Probleme an uns herangetreten. Wir beschäftigen uns hier in Linz mit der berufsmäfsigen Ausbildung der praktischen Juristen. Diese Angelegenheit müssen wir mit aller Energie bei den einzelnen Regierungen verfolgen, und es wird Sache der einzelnen Länder sein, hierbei mitzuwirken.

Den nichtdeutschen Kollegen möchte ich mitteilen, dafs die deutsche Landesgruppe beschlossen hat, einen besondern Kurs für Kriminalistik zu organisieren, der sich ungefähr alle Jahre wiederholen würde. Die Abhaltung des ersten Kurses wird aber erst im Frühjahr nächsten Jahres stattfinden können.

Das Thema medizinischer Art, welches auf unsrer Tagesordnung steht, habe ich im geschäftsführenden Ausschusse trotz entgegenstehender Bedenken wärmstens befürwortet. Wenn wir bei jeder Gelegenheit betonen, dafs wir nicht das Verbrechen, sondern den Verbrecher studieren, dann müssen wir derartige Fragen naturwissenschaftlich behandeln, d. i. an den einzelnen vorgekommenen praktischen Fällen. Ob wir diese oder jene Erscheinung herausgreifen, ist nebensächlicher Natur. Hauptsache ist: wir gehen eben nicht an der Hand der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor, sondern indem wir den einzelnen Menschen hernehmen und die anthropologischen und soziologischen Verhältnisse untersuchen, aus welchen sich diese spezielle Erscheinung der Kriminalität entwickelt. Wir haben dabei die Absicht, allmählich das gesamte Gebiet der modernen Kriminalistik zu schildern.

Wenn Sie das Letztgesagte mit Art. II unsrer Satzungen

Digitized by Google

vergleichen, dann werden Sie sehen, wie wesentlich unser Arbeitsfeld sich erweitert hat. Es ist aber auch eine Freude, solcher Fülle von Arbeit gegenüber zu stehen, und wenn in rechtswissenschaftlichen Kreisen gesagt wird, dafs die Rechtswissenschaft sich im Epigonenzeitalter befinde: für uns hat die Zeit der Epigonen noch lange nicht angefangen. Und bei der Zusammensetzung unsrer Vereinigung können wir an die Fülle von Aufgaben, deren Lösung für den einzelnen über die Kräfte ginge, mit voller Zuversicht herantreten.

Zum Schlusse möchte ich an alle die Bitte richten: Behalten Sie auch abgesehen von den alle zwei Jahre stattfindenden Versammlungen diese Probleme im Auge und trachten Sie, innerhalb der Landesgruppen zusammenzuwirken, sodafs wir vereint, wenn auch oft von verschiedenen Standpunkten aus, an die Lösung unsrer Aufgaben herantreten können!

Hierauf wird zur Bildung des Bureaus geschritten und nach Vorschlag des Prof. Leveillé wird zum Ersten Präsidenten der Vereinigung für die nächsten zwei Jahre in den geschäftsführenden Ausschufs gewählt der Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes, Gandolf Graf Kuenburg; ferner werden nach Vorschlag des Prof. v. Liszt zu Vice-Präsidenten gewählt die Herren Prof. Bennecke (Breslau), Foinitzki (Petersburg), Leveillé (Paris), Šilović (Agram), Dr. v. Sury (Basel)*), Tanoviceano (Jassy), Uppström (Stockholm), Vesnić (Belgrad), zu Schriftführern die Herren Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld (Halle), Gerichtsadjunkt R. v. Zepharovich (Linz) und Dr. Bredicianu (Lugos in Ungarn). Zum Vorsitzenden der heutigen Versammlung wird Professor Vesnić gewählt.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Verhandlung über die Frage I. **Grofs** trägt sein Gutachten (S. 313) mündlich vor; desgl. **Foinitzki** (vgl. S. 363).

Benedikt: Wenn ich einige Bedenken gegen die Anträge des Dr. Grofs vorbringe, so bin ich mir dabei vollkommen bewufst, dafs die Anregungen des Referenten verdienstlicher

*) Inzwischen am 22. August 1895 infolge eines Herzschlages verstorben. Vgl. No. 23.

Digitized by Google

sind als die Negation. Wenn man aber die Fülle der Gegenstände betrachtet, die Dr. Grofs an der Universität gelehrt wissen will, so mufs man sich fragen, ob man es hier mit einem wissenschaftlich begrenzbaren Stoff überhaupt noch zu thun hat. Gewifs ist die Kenntnis aller dieser Dinge für den Juristen nützlich, aber da mufs man an das Wort des alten Römers erinnern, dafs die Jurisprudenz alle menschlichen und göttlichen Dinge umfafst. Es ist unmöglich, von vornherein alle Kenntnisse zu traktieren, die dem Juristen einmal nützlich sein können. Dies gilt in noch höherm Mafse für die Zivilpraxis. Es gibt keine Fabrikation, kein Gewerbe, aber auch keine Kunst und keine Wissenschaft, mit der sich der Advokat und Richter nicht in einem bestimmten Fall beschäftigen mufs. Hierfür gibt es aber kein andres Mittel als sich in concreto soweit mit dem Thema vertraut zu machen, als es zur juristischen Behandlung, insbesondere zur Anleitung der Sachverständigen, notwendig ist. Ich will aus eigner Praxis auf die Katastrophe des Ringtheaterbrandes hinweisen. Hier mufsten Richter, Staatsanwalt und Verteidiger sich mit allen Details der Mechanik des Theaterbetriebes bekannt machen. Und wer von den anwesenden Praktikern hat nicht schon Tage und Nächte mit solchen von Haus aus ihm fern liegenden Studien verbringen müssen? Wessen Kopf wäre aber mächtig genug, um sich alle diese Materien als Vorbereitung für sein praktisches Leben anzueignen? Ein Riesengeist wie Diderot konnte es versuchen, sämtliche Gewerke in seiner Encyklopädie zu schildern; heute werden wir diese auf universelle Bildung gerichtete Illusion des 18. Jahrhunderts kaum mehr festhalten können.

Die Hauptgefahr erblicke ich aber in der Übermittelung von so buntem Stoff an der Universität.

Erinnern wir uns doch, wie schwierig es ist, dem Studenten die wissenschaftlichen Grundbegriffe des Strafrechts und des Prozesses beizubringen! Halten wir aber auch daran fest, dafs die Grundlage für die praktische Bethätigung diese begriffliche Erfassung und Durchdringung des Stoffes bleiben mufs!

Gerade in Österreich hat die Franziszeische Epoche den Versuch durchgeführt, die Universitäten in Drillanstalten für

Digitized by Google

Beamte zu verwandeln und ihre Wirksamkeit darauf zu beschränken, nützliche Kenntnisse für das praktische Leben zu vermitteln. Das unsterbliche Verdienst des Grafen Leo Thun und seiner Mitarbeiter bleibt es, unsern Universitäten den wissenschaftlichen Charakter wiedergegeben zu haben, und nach meiner Anschauung kann gerade in unsrer Zeit die rein wissenschaftliche Aufgabe gar nicht hoch genug erfafst werden.

Und so wie hier die Forderung erhoben wird, an der Universität dem Studenten die Kunstgriffe der Diebe, die kriminellen Gewohnheiten der Zigeuner, die Gaunersprache, die Dechiffrierkunst beizubringen, sie clichieren, photographieren, Abdrücke nehmen zu lassen, so ist uns nicht vor langer Zeit von einem ganz andern Lager her die Forderung vorgelegt, an der Universität die Kunde der Besteuerung des Branntweins, des Biers, des Zuckers, kurz aller jener Dinge vorzutragen, die einem Finanzwach-Inspizienten nützlich sind.

Nicht, dafs ich die Bedeutung dieser Vorschriften für das Leben verkennen würde; aber wohin soll die Universität kommen? Ja, es gibt auch gewifs eine rein wissenschaftliche Behandlung manches der von Dr. Grofs genannten Gegenstände. Z. B. wäre es eine wissenschaftliche Aufgabe, die Gaunersprache vom Standpunkt der vergleichenden Sprachwissenschaft zu behandeln, die Einflüsse aufzudecken, unter denen die Verschiebung der Laute und der Bedeutungen erfolgten, und es liegt sogar die Befürchtung nahe, dafs ein Professor, der nach Dr. Grofs die Aufgabe hat, einfach seine Hörer mit der Gaunersprache bekannt zu machen, statt dessen solche Studien mit ihnen treiben wird.

Ich habe zuviel aus dem Buch des Dr. Grofs gelernt, um gegen ihn in eine starre Opposition gehen zu wollen. Ich glaube auch, dafs er in der Hauptsache den richtigen Weg gezeigt hat. Gleichwohl sollen meine Bedenken vorgebracht werden. Sie gipfeln in der Verbindung dieser Kunden mit dem Universitätsstudium. Vielleicht läfst sich eine solche etwa in ähnlicher Weise herstellen, wie es mit der Diplomatik geschieht, die auch zu ihrer Erlernung unter Umständen des Abdrückens, des Photographierens, der Anwendung der Lupe bedarf. Zuerst in der École des chartes ausgebildet, die von

Digitized by Google

Guizot, der es bitter empfand, dafs er in seiner Jugend nicht Urkunden lesen gelernt hatte, begründet wurde, hat sich diese Hilfswissenschaft an den meisten Universitäten einen Platz erobert. Wenn für die von Dr. Grofs vorgeschlagene Disziplin die richtige Begrenzung gefunden wird, wenn sie sich auf die deskriptive Darstellung des Verbrechertums beschränken will, dann mag sie sich auch eine analoge Stellung erobern. Als Wissenschaft in dem Sinne, wie Dr. Grofs sie anspricht, wie die Physiologie oder die Geographie, kann sie dagegen nicht anerkannt werden.

Den immer wiederkehrenden Vergleich mit den Naturwissenschaften möchte ich überhaupt vermeiden. Gewifs sind es dieselben Gesetze, die den menschlichen Geist beherrschen, wie die Natur überhaupt, aber das menschliche Gehirn ist ein so unsagbar komplizierter Mechanismus, dafs die naturwissenschaftliche Methode nicht ausreicht, um irgendwelche individuellen geistigen Vorgänge zu erklären. Der gewifs geniale Fechner kann uns hierin nicht um ein Jota mehr sagen, als der erste beste Mann aus dem Volke, der mit einem gewissen Blicke begabt ist. Für die unendliche Mannigfaltigkeit der menschlichen Empfindungen und Handlungen wird es immer nur den einzigen Schlüssel geben in der Erfahrung und der angeborenen Intuition.

Auch für die Bekämpfung des Verbrechens, soweit die Kriminalistik dazu die Mittel liefern soll, wird schwerlich ein Teil derselben theoretisch die Waffen liefern können.

Wenn nach der französischen Statistik, wie sie Yvernès zusammengefafst hat, 90 pCt. der professionellen Diebe unentdeckt bleiben — eine Ziffer, die, wenn man die nicht angezeigten Diebstähle hinzurechnet, noch bedeutend steigt —, so mufs man sich sagen, dafs hierin in erster Linie eine Aufforderung liegt nicht an die Strafrechtswissenschaft, sondern an die Polizei, und gewifs werden die von Dr. Grofs in seinem Buch gegebenen Winke, wenn sie richtig von den Praktikern aufgefafst und verwertet werden, nützlich sein. Nur alles, was der Jurist wissen soll, ihn ex cathedra zu lehren, ist und bleibt unmöglich, und auch die Gefahr würde durch eine zu grofse Vermehrung des positiven Gedächtnisstoffes herbeigeführt werden, dafs eine Trennung zwischen Zivil- und Kriminalrecht

Digitized by Google

eintritt. Davor aber möchte ich besonders warnen. Unendlich wichtiger für die Erfüllung der Aufgabe des Strafrichters bleibt die genaue Kenntnis und die ständige Verknüpfung mit dem Zivilrecht, als die Kenntnis irgendeines Gauneridioms oder irgendwelcher Verbrecherpraktiken.

(Halbstündige Pause.)

Nicoladoni verliest ein Telegramm von Prof. Zucker und teilt mit, dafs die Direktion der Anstalt «Zum guten Hirten» in Linz den Kongrefs zum Besuche einlade.

v. Liszt: Schon seit einer Reihe von Jahren vertrete ich dem preufsischen Unterrichtsministerium gegenüber den Standpunkt, dafs wir Extraordinariate für kriminalistische Hilfswissenschaften brauchen. Zwischen den beiden Referenten besteht insofern eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit nicht, als von beiden die Einrichtung besonderer Professuren empfohlen wurde, um die von Dr. Grofs behandelten Materien den jungen Leuten vorzutragen. Ein Widerspruch in dieser Richtung ist nur von Dr. Benedikt erhoben, der aber selbst die beste Handhabe gegeben hat, um seinen pessimistischen Standpunkt für nichtberechtigt zu erklären. Denn wenn es richtig ist, dafs 90 pCt. aller berufsmäfsigen Diebe nicht entdeckt werden, dann mufs ich für unsre ganze Strafrechtspflege bestens danken; davon, ob wir die paar Gelegenheitsverbrecher einsperren, hängt das Wohl und Wehe unsrer Gesellschaft nicht ab. Es kann nicht bestritten werden, dafs der Hauptgrund dieser Erscheinung in der mangelhaften Ausbildung unsrer praktischen Kriminalisten gelegen ist.

Ich möchte zwei Dinge unterscheiden: erstens die materielle Frage der Ausbildung und zweitens die formale Frage, wie diese Ausbildung erlangt werden kann. Was die Ausbildung betrifft, so stimme ich nicht ganz mit Dr. Grofs überein, wenn er z. B. auf Seite 317 seines Gutachtens gerichtliche Psychologie erwähnt. Unbedingt aber müssen wir Gefängniskunde und die Wissenschaft vom Strafvollzuge vom Richter verlangen. Dann käme als zweites und drittes die Kenntnis des Lebens und insbesondere der Kunstgriffe der Verbrecher und die Kenntnis derjenigen Mittel, welche zur Aufdeckung der Verbrechen dienen.

Digitized by Google

Die Abgrenzung ist hiermit etwas schärfer gegeben, als sie Dr. Grofs gegeben hat. Prinzipiell halte ich daran fest, dafs diese Kenntnisse nur im Zusammenhange mit der Universität erworben werden können, aber gleichgültig ist es, ob wir sie dem Studenten oder dem Praktiker beibringen. Ich denke mir die Verbindung vermittelt durch ein kriminalistisches Institut. Es könnten auch die bestehenden Kriminal-Museen als Institute weitergebildet werden. An der Spitze stände ein Direktor, der an der Universität Vorlesungen für Studenten und auch auf etwa sechs Wochen berechnete Kurse für junge Praktiker hielte (vielleicht in Verbindung mit der am Orte der Universität bestehenden Strafanstalt). Ich glaube demnach, was Dr. Grofs will, ist durchführbar und pädagogisch erreichbar, und möchte wünschen, dafs sich die Debatte auf diesen Punkt konzentrierte. Ich würde später den Antrag stellen, dafs die Vereinigung beschliefst, es sei ein engerer Ausschufs mit der Ausarbeitung eines Promemoria zu beauftragen, das an die verschiedenen Regierungen der Kulturstaaten gerichtet würde.

Es ist gewarnt worden vor einer Zweiteilung in Zivil- und Strafrechtsjurisprudenz. Wir haben jedoch bereits Justiz und Verwaltung voneinander getrennt, und es ist daher eine Frage, die wir ganz gut besprechen und beraten können, ob wir nicht zu einer Scheidung zwischen Zivil- und Strafrechtsjurisprudenz in dem Sinne kommen können, dafs vom Strafrechtspraktiker besondere Vorkenntnisse verlangt werden. Es würde darin, dafs wir vom Staatsanwalt oder Strafrichter besondere Prüfungen verlangen, gewifs keine Herabwürdigung der Jurisprudenz gelegen sein. Beschränken wir jedoch unsre Forderungen auf ein zunächst erreichbares Mafs!

Lentner: Mit der vorliegenden Frage hat sich die österreichische Regierung schon Ende 1891 in zwei Vorlagen beschäftigt: im Gesetzentwurf betr. die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen; dieser Entwurf ist bereits in Wirksamkeit, und an seine praktische Erprobung treten wir heran. Ferner im Gesetzentwurf betr. den richterlichen Vorbereitungsdienst. Dieser hat in der Ausschufssitzung des Abgeordnetenhauses Billigung erfahren, aber wohl, weil man einen organisierten Zusammen-

Digitized by Google

hang mit Reformen im Anwaltstand verlangte, ist er nicht weiter gediehen. Er würde den Rahmen für Einfügung der Kriminalistik bilden.

Wir haben in Österreich nicht eine rechtswissenschaftliche und eine getrennte staatswissenschaftliche Fakultät — und nach den Erfahrungen anderwärts können wir es auch nicht wünschen —, sondern wir haben eine rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät und sind nachgerade daran, auf das letztere Adjektiv den Nachdruck zu legen, offenbar mit Recht, weil ja in der Staatsordnung die Rechtsordnung inbegriffen ist, nicht aber umgekehrt.

Die leitende Grundidee des neuen Universitätsgesetzes ist nun die Herstellung einer organischen Verbindung des juristischen Studiums mit dem staatswissenschaftlichen und beider wieder mit dem gesellschaftlichen Leben der Gegenwart.

Diesen leitenden Gedanken müssen wir bei allen Vorträgen des öffentlichen Rechts, auch des Strafrechts, vor Augen halten. Es ist unsre Pflicht, auch Männer der Praxis zu erziehen, soweit darunter das theoretische Wissen als grundlegendes nicht beeinträchtigt wird. Daher haben wir das Institut der Seminarien, von denen an der Universität Innsbruck das kriminalistische ausgezeichnet besucht wird, nämlich unter 60—70 Hörern des II. Studienabschnittes von 45—50. Wir haben ferner Gelegenheit, jedes 2. Jahr ein Kollegium zu halten über Gefängniskunde und Kriminalpolitik. Auch dieses hat überall ersprieſsliche Wirkung gezeigt, nur möchte ich allerdings praktische Vorbildung des Vortragenden fordern in voller Übereinstimmung mit Stölzel in seinen Ausführungen über die Ausbildung der praktischen Juristen.

Vor vielen Jahren habe ich mit diesem Problem der naturwissenschaftlichen Vertiefung des Strafrechts und der Soziologie mich befaſst, damals — allerdings ist seither ¼ Iahrhundert verflossen — mit wenig Dank. Die alten Klassizisten traten diesen Bestrebungen entschieden entgegen. Es handelte sich damals dem Klassizismus um die Verfeinerung und Vertiefung der kriminalistischen Begriffe, die bis zum Übermaſs ausgebildet worden sind. Unsre Bestrebungen bezeichnete man sozusagen als Salonwissenschaft, die man dem Kriminal-

Digitized by Google

feuilleton oder Kriminalroman überlassen sollte. Gegenwärtig ist die Sachlage dank den Bestrebungen den I.K.V. wesentlich anders geworden. Gleichwohl aber möchte ich den Grundsatz vor Augen halten: «Alles Übermafs schadet.» Und damit komme ich zur Kriminalistik als Universitätsdisziplin. Wir sind schon überbürdet mit Disziplinen, die Spezialisierung hat so zugenommen, namentlich auf dem Gebiete der sozialen Wissenschaften, dafs zunächst die Zeit- und Raumfrage praktisch wird. Wir können unsren Studenten nicht noch andre Disziplinen aufnötigen, selbst wenn wir die Überzeugung von ihrer Wichtigkeit haben. Denn wenn sie wichtig sind, müssen sie obligat sein; ein nichtobligates Kolleg ist eine Halbheit; ein Extraordinarius, der nie Hoffnung hat, Ordinarius zu werden, ist eine noch schlimmere Halbheit. Der Extraordinarius hat den Anspruch Ordinarius zu werden, und dann würden wir einen Ordinarius haben für ein nichtobligates Kollegium. Jene Kollegien, die nicht obligat, obgleich aufserordentlich wichtig sind, wie Völkerrecht, internationales Privat- und Strafrecht, werden wenig besucht; sind sie nicht Prüfungsgegenstand, so werden sie gar nicht besucht. Und wenn in den obligaten Fächern jemand ein Prüfungsmalheur hat, so tritt eine völlige Fahnenflucht aus allen nicht obligaten Fächern ein. Das ist ein Bedenken, das vom österreichischen Standpunkte aus dem Vorschlage, die Kriminalistik in die Universitätsstudien einzugliedern, entgegengehalten werden mufs.

Ein andres Moment entstammt der Berücksichtigung unsrer Gegner. Es wird uns immerfort auf das Kerbholz geschrieben, dafs wir gewissermafsen eine dilettierende Wissenschaft treiben und dafs durch das Studium der Kriminalistik der Student von den grundlegenden Wissenschaften abgezogen, das Studium veräufserlicht und zersplittert werde. Dagegen mufs ich sagen, dafs ich die Kriminalistik als technischen Apparat für aufserordentlich wünschenswert halte. Aber gerade weil diese praktischen Handgriffe so wichtig sind, mufs ich sagen, dafs eine gewisse Reife dafür vorausgesetzt wird, und dafs die Disziplin vielleicht besser passen würde in das Gesetz über den richterlichen Vorbereitungsdienst. Mag aber der andre Weg auch zum Ziele führen, so ist doch evident, dafs die Angliederung der Kriminalistik als Straf-

Digitized by Google

rechtskunde auf den entschiedensten Widerstand des Professorenkollegiums stofsen würde.

Zum Schlusse nur noch folgendes: Als Lehrer der Strafrechtswissenschaft lege ich vor allem auf die wissenschaftliche Vertiefung, auf den Grundsatz, dafs der Student denken lernen soll, dafs er allen überflüssigen Ballast möglichst abstreifen soll, um die grundlegenden Ideen zu erfassen, das Hauptgewicht.

Was unsre Bestrebungen betrifft, sage ich aber: Im Rechte müssen wir es zu einer der naturwissenschaftlichen ähnlichen Auffassung bringen. Der Kriminalist mufs vorerst die pathologischen Erscheinungen in möglichst vollständiger und einfacher Weise beschreiben lernen, und auf diese Beschreibung, auf die psychische und psycho-pathologische Vertiefung des einzelnen Falles, auf diese Individualisierung, auf diese naturgeschichtliche Beschreibung habe ich wenigstens und meine Kollegen in Österreich stets Gewicht gelegt.

Bennecke: Ich bin ebenso wie Dr. Benedikt gegen kriminalistisches Spezialistentum im Gegensatze zum Zivilistentum. Aber davon sind wir ja weit entfernt, wir haben thatsächlich nicht eine Zweiteilung, sondern eine sehr einseitige Einteilung. Es ist eine traurige Erfahrung, dafs schon den Studenten alle römisch-rechtlichen Mumien wie die Mancipatio viel mehr wert sind als das moderne Leben im Strafrecht. Die Herren werden dazu erzogen, das Zivilrecht als einziges Recht und das Kriminalrecht als eine subalterne Materie anzusehen. Das steigert sich noch in der Praxis; es ist eine jedem deutschen Juristen geläufige Erfahrung, dafs alles, was Strafrecht und Strafrechtspflege angeht, als minderwertig gegenüber dem Zivilrecht gilt. Daher ist es mit Freude zu begrüfsen, wenn Dr. Grofs möglichst schnell in den jungen Juristen das Interesse am Strafrecht wecken will. Aber bedenklich ist es, die Sache schon an der Universität zu lehren. Die Hörer haben gerade genug zu thun, um das exakte juristische Material zu lernen, was sie für das Examen brauchen.

Und durch die Vorbildungszeit geht der Jurist mehr oder weniger als Gerichtsschreiber, es besteht in Preufsen sogar die Verordnung, dafs die Gerichtsschreiber in ausgedehntester Weise durch Referendare ersetzt werden sollen, und ich weifs es aus eigner trauriger Erfahrung, dafs ich monatelang beim

Digitized by Google

Landgericht gearbeitet und thatsächlich nichts andres gethan habe als geschrieben. Auch steht dem Referendar schon das Schreckgespenst des zweiten Examens bevor, und da hat er kaum Lust und Neigung, die «Kriminalistik» zu treiben, die nicht gut Gegenstand des Examens sein kann.

Will man also auch, was ja nicht ausgeschlossen ist, dem Studenten die Grundzüge der Kriminalistik vortragen, so mufs man doch dafür sorgen, dafs auch der Praktiker sie nochmals vorgetragen erhält. Dazu ist die beste Gelegenheit, wenn das zweite Examen bestanden ist. Ich mache damit einen Vorschlag, der sich an die badische Einrichtung anlehnt. In Baden wird auf die Ausbildung der Praktiker im Gefängnisdienste grofses Gewicht gelegt. Die Herren kommen nach dem zweiten Examen direkt ins Zuchthaus nach Freiburg i. B. Sie haben dort 14 Tage lang den Dienst eines Gefängnisoberbeamten durchzumachen und werden aufserdem in Unterricht genommen durch den Direktor, den Anstaltsarzt und den Anstaltsgeistlichen. Sie lernen hierbei den ganzen Strafanstaltsbetrieb wissenschaftlich und praktisch kennen, und bei dieser Gelegenheit lernen sie auch eine Menge von dem, was die sogenannte Kriminalistik umfafst. In Kurse, ähnlich diesen badischen, liefse sich daher auch die Kriminalistik am besten einschalten. Man hat in diesen Anstalten zugleich ein Kriminalmuseum an Ort und Stelle, und zwar nicht von Phantomen, sondern von lebenden Individuen.

Auf diese Weise könnten wir in gröfsern Anstalten das erreichen, was an der Universität sehr schwer erreichbar ist.

Denn erstens finden wir an der Universität kaum jemanden, der die Sache in seiner Person allein vereinigen kann. Die Materie schlägt zum Teil in die Geschäfte des Geheimpolizisten, des Technikers, des Arztes, des Gefängnisbeamten, des Photographen ein. Das kann nicht einer allein bewältigen, wenn er nicht in Dilettantismus verfallen will. Und zweitens, was den Zeitpunkt anlangt, so ist es je später, je besser. Der Praktiker, der in seinem Vorbereitungsdienst schon mancherlei gesehen hat, ist leichter auszubilden, als der Student.

Rosenblatt erhebt theoretische Bedenken gegen Dr. Grofs: Ich verkenne nicht die Verdienste des Dr. Grofs in dieser Frage und auch nicht die Wichtigkeit einer gründlichen Ausbildung der

Digitized by Google

Kriminalisten, die auch in Österreich als Richter zweiten Grades betrachtet werden. Trotzdem bin ich der Meinung, dafs die Einführung der Kriminalistik als einer selbständigen Lehre in die Universitätsdisziplinen verfrüht ist. Ist der Begriff der Kriminalistik schon so feststehend, dafs wir bereits von einem System der Kriminalistik sprechen können? Ich bin nicht dieser Ansicht und berufe mich auf die Äufserung v. Liszts, dafs vieles von dem Programm (S. 317) in andere Disziplinen gehört und manches fehlt, was gewifs in die Kriminalistik gehört, so die Gefängniskunde.

Wenn ich die Kriminalistik zu definieren hätte, so wäre ich in der gröfsten Verlegenheit; ich würde nur eine Antwort dafür haben: Das ganze menschliche Wissen. Ein Kriminalist mufs alles wissen, was das menschliche Leben bietet. Er kann das aber nur im und am Leben lernen, unmöglich an der Universität. Dr. Grofs hat den Vergleich mit den medizinischen Wissenschaften durchgeführt und behauptet, dafs der Student der Medizin schon an Leichen usw. studiert, während der Jurist, wenn er nicht hinlänglich gebildet die Universität verläfst, an der Gesellschaft studieren mufs. Aber studiert der Arzt nicht auch an der Gesellschaft? Wie viele Menschen müssen sterben, bevor eine Krankheit ergründet und ein Mittel gefunden wird?

Nun noch eines. Dr. Grofs ist der Urheber dieser Lehre; seine Vorträge waren gewifs ausgezeichnet und in ihrer Neuheit interessant, und doch sagt er selbst, dafs der Erfolg kein günstiger war. Wenn nun der Meister nicht dazu im stande war, wer soll es dann sein?

Uppström: Es ist immer ein unschätzbarer Vorteil, sich seinem Berufe so gut als möglich vorbereitet widmen zu können. Wieviel aber der Staat in Wirklichkeit von dem angehenden Strafrichter fordern kann, das hängt in jedem Lande von den Verhältnissen ab. Ein recht hohes Mafs wäre gewifs wünschenswert; aber aus Utilitätsrücksichten mufs man sich auf ein Mindestmafs beschränken. Dafs das durchschnittliche Mindestmafs für die Kriminalisten bis jetzt zu niedrig gestellt war, scheint mir zweifellos, aber auch nicht wunderbar: die Kriminalistik ist eine im Entstehen begriffene Wissenschaft; je nach ihren Fortschritten kann und mufs man die Anforde-

Digitized by Google

rungen etappenweise erhöhen. Für die nächste Zukunft scheint mir der Unterricht in der Kriminalanthropologie am wichtigsten zu sein. Der Kriminalanthropologen-Kongrefs in Brüssel 1892 sprach sich nach einer «Communication» von Dr. Winkler auf Antrag der Herren Benedikt, v. Liszt, Manouvrier dahin aus, «Kurse in Kriminalanthropologie einzurichten und für die Studierenden der Medizin und der Rechte obligatorisch zu machen». Dieser Kongrefs war vielleicht die erste Versammlung, in der Ärzte und Juristen sich in dem aufrichtigen Wunsche beiderseitigen Verständnisses begegneten. Aber dieses Verständnis mufs auch über die heitere Feststimmung hinaus für das amtliche Leben sich ergeben. Es ist beinahe banal, zu erwähnen, dafs der Arzt die Fragen des Richters verstehen mufs und dafs wir Richter die Handlungen und die Sprache des Arztes kennen müssen. Aber wir müssen auch wissen, zur rechten Zeit und am rechten Ort und in der richtigen Weise zu fragen.

Um das Wesen eines Tones zu erfassen, mufs man das Instrument kennen; und das hier vorliegende Betrachtungsobjekt — das sinnliche und seelische Leben des Verbrechers — ist ein Instrument, das wir ältern Juristen nur wenig Gelegenheit gehabt haben, mit Erfolg zu studieren. Welche Einzelsätze der heutigen Kriminalanthropologie sich halten lassen, das wird erst die Zukunft lehren: erfolglos ist die naturwissenschaftliche Methode hier so wenig, wie anderswo, gewesen. Und wenn wir Juristen nicht mitgehen wollen, so gehen die Ärzte und Anthropologen ohne uns vor und verdrängen uns als minderwertig. Das aber können wir nicht dulden.

Wir müssen auch jetzt schon verstehen, die Ergebnisse ihrer Forschungen zu kontrollieren. Wir müssen nach und nach an ihrer Arbeit teilnehmen, vielleicht endlich die Arbeit selbständig übernehmen können. Für den Augenblick mufs jedenfalls dem Richter eine würdige Stellung in jenen Fällen gesichert werden, wo er die ärztliche Autorität zu Rate ziehen mufs; denn heute räumt er dem Arzt in kriminalpsychiatrischen Dingen zu weitgehende Befugnisse ein. Entweder leistet er blindlings Folge, oder er kritisiert und macht sich lächerlich.

Wenn ich somit vorzugsweise auf kriminalanthropologische Kurse Wert lege, so schliefst dies selbstverständlich ein ein-

Digitized by Google

gehenderes Studium der übrigen, bisher weniger beachteten Zweige der Kriminalistik prinzipiell nicht aus.

Hiller: Es sind bisher in der Debatte zwei Wege gezeigt worden: Kurse nur an den Universitäten für Studenten und Kurse lediglich mit jungen Praktikern. Sehr bestechend ist die Art, wie v. Liszt sich den Weg in Verbindung mit einem kriminalistischen Institut denkt. Es fragt sich aber, ob die Gründung solcher Institute auch an kleinen Universitäten möglich ist. Wenn man trotzdem diesen Weg einschlägt, so mufs das betreffende Kolleg ein Zwangskolleg sein. Denn sonst ist an Inskribieren (geschweige an Frequenz) nicht viel zu erreichen. Und wenn dann doch geschwänzt wird, so ist dies bei der schon jetzt bestehenden Überlastung der letzten Semester nicht zu verübeln. Es liefse sich ein Ausweg darin finden, dafs die Kurse an den Universitäten für den Besuch auch der jungen Praktiker eingerichtet würden. Doch dürfte zu bedenken sein, ob die jungen Praktiker, wenn man sie zwingt, nach Schlufs der obligatorischen offiziellen Bureaustunden noch einen solchen Kurs zu besuchen, nicht Obstruktionspolitik treiben würden. Wir haben das vor einigen Jahren in Czernowitz erlebt, als die österreichische Unterrichtsverwaltung Vorlesungen über Gefängniskunde an allen Universitäten einführte und ausdrücklich in ihren Plan aufnahm, dafs die jungen Praktiker diese Vorlesungen besuchen sollten. Trotz Verfügung des Landesgerichtspräsidenten blieben die Auskultanten nach der ersten Stunde sämtlich und für immer aus. Sie redeten sich damit aus, dafs man ihnen, nachdem sie so lange im Bureau gearbeitet hätten, nicht zumuten könne, auch noch theoretische Vorlesungen zu besuchen. Gegen diesen Einwand war schlechterdings nicht aufzukommen. Vielleicht liefse sich durch besondere Kurse für Praktiker oder Vermeidung von Kollisionen mit der Bureauzeit oder Entlastung der Auskultanten für die Dauer der Kurse etwas erreichen. Viel empfehlenswerter scheint jedenfalls die badische Einrichtung, wobei sich lediglich fragt, ob denn nur diese Kurse für Praktiker bestehen sollen oder ob nicht doch auch an den Universitäten derartige Kurse einzurichten sind. Ich bin der Ansicht, dafs beides sich gar nicht ausschliefst; schon dem Rechtshörer würde dadurch ein Interesse für all das beigebracht.

Digitized by Google

was als unumgänglich notwendig für den praktischen Juristen erfordert wird. Der angehende Praktiker aber sollte durch das badische System auf Grund der schon erworbenen Kenntnisse in die Praxis eingeführt werden. Unbedingt notwendig wäre aber dabei, dafs in diesen Kursen nicht nur die Theorieen des Strafvollzuges, sondern auch alle jene Dinge gelehrt werden, welche die Kunst des Untersuchungsrichters ausmachen, und alle jene Realien, auf die Dr. Grofs so treffend hinweist.

Ich weifs nicht, welche Erfahrungen die neue juridische Prüfungs- und Studienordnung in Österreich in betreff des Strafrechts bereits gezeigt hat. Es ist wohl, was die sogen. judiziellen Fächer betrifft, nur das eine geändert worden, dafs die Studenten vier Wochen früher die Prüfung machen können. Wir dürfen uns auch bezüglich der Seminare keinem besondern Optimismus hingeben; es zeigt sich hier derselbe Mifsstand, dafs die jungen Leute oft mit dem besten Willen nicht so viele Seminarien besuchen können.

Was die Einrichtung der Kurse betrifft, so möchte ich also empfehlen, beide Richtungen nicht aufser acht zu lassen, nämlich einerseits den theoretischen Kurs an den Universitäten und anderseits den Kurs für junge Praktiker nach badischem Muster.

Leppmann: Als altem Zaungast bei den Juristen, der teils als Gefängnisbeamter, teils als Sachverständiger juristischen Dingen zugehorcht hat, ist mir die eine notorische Thatsache am meisten aufgefallen, dafs die Strafjustiz unter dem Juristenstande nicht die notwendige Achtung genieſst. Der Dollar und der Pfennig stehen dem Juristen höher, als Leben, Ehre und Freiheit der Mitmenschen.

Ferner ist es Thatsache, dafs die praktischen Juristen das Menschenmaterial, mit dem sie arbeiten, nicht kennen; sie sind gewissermafsen durch den grünen Tisch davon getrennt; sie kennen weder ihr Seelenleben, noch ihre Schliche, noch ihre Art, sich zu bewegen. Und dies ist nicht blofs für diejenigen nicht gut, die das Verbrechen aufzudecken haben, sondern auch für diejenigen, die darüber aburteilen. Sie wissen nicht, wie das Strafübel wirkt, und sie wollen es zum Teil gar nicht wissen, weil es, wie sie selbst sagen, ihr «Urteil über das Strafmafs» beeinflussen würde.

Digitized by Google

Dies mufs gleichfalls anders werden, denn dem Richter wird ein ungeheurer Einfluſs auf Leben und Freiheit seiner Mitmenschen durch die Bemessung der Strafe zugestanden.

Aber auch in andrer Hinsicht müssen sich die Richter mit dem Seelenleben der Verbrecher viel mehr vertraut machen. Ich will nur ein Beispiel anführen: Wie oft lese ich in den Urteilen, daſs wegen der Frechheit des Inkulpaten die Strafe erhöht wurde; und wenn Sie den Menschen dann ansehen, so finden Sie oft, daſs er ein ganz klägliches Individuum ist, das nur aus übergroſser Angst frech geworden ist.

Ist es möglich, sich diese Charakterkenntnis zu erwerben? Selbstverständlich! Denn wir, die wir des juristischen Studiums unkundig sind, lernen es ja, es lernt es ja der Polizist, der Gefängnisoberbeamte, der gewöhnlich einen Teil seiner Kraft schon als Offizier aufgebraucht hat, es lernen es die Gefängnisunterbeamten, die kaum lesen und schreiben können, und warum erlernen es diese Leute? Einfach darum, weil sie mit dem Leben, mit den Menschen in Berührung kommen.

Die Frage geht daher zuletzt dahin: Wie machen wir es, um auch den Juristen damit vertraut zu machen?

Ich glaube, daſs die geeignetste Zeit die Referendarzeit ist. Der Referendar ist heute nichts weiter als ein Schreibsklave, der nicht einmal den psychologischen Inhalt der Verhandlungen verfolgen kann, weil er genau sehen muſs, daſs alle Formalismen beim Schreiben gewahrt werden.

Wir Sachverständigen wissen ganz gut: wenn wir einem Referendar einen Sektionsbefund diktieren, so macht er es schlechter als derjenige, der sein ganzes Leben nur schreibt.

Bei uns Medizinern schlieſst sich an die Kenntnis der Theorie ein zweijähriger klinischer Kurs. Diese praktische Übung kann allerdings nur bis zu einem gewissen Grade gedeihen; daher ist es sehr wichtig, daſs, wenn der junge Arzt ins Leben tritt, er das sammelt, was man Erfahrung nennt; er würde aber diese Erfahrung nicht sammeln können, wenn nicht eine klinische Schulung bereits vorausginge.

Ich denke nun, daſs man ebenso während der Referendarzeit den Herren zunächst Kurse geben könnte in der Weise, wie Dr. Groſs meint, und ich halte die Frage, wo man die Sache abgrenzen soll, für das unwesentlichste Bedenken. Das

Digitized

wird uns die praktische Erfahrung schon lehren. Wir fangen mit den kriminalanthropologischen Grundbegriffen an, wir lehren dann Gefängniswesen, Schriftenvergleichung, die Verbrechersprache, Zeichnen und Messen des Körpers; und ob dazu noch andre Gegenstände, wie etwa kaufmännisches Rechnen, kommen könnten, wird die Praxis lehren. Dann müssen die Herren ins Gefängnis, aber mindestens drei Monate, und dort alles praktisch üben, was sie zuvor theoretisch gehört haben. Im Gefängnis haben sie die beste Gelegenheit, die Verbrechersprache, die Schriftenvergleichung, die Tättowierungen zu studieren und das Verbrecherleben in allen Formen kennenzulernen, und ich versichere Ihnen, dafs die Herren dann mehr vom Leben des verbrecherischen Individuums erfahren, als wenn sie ganze Bände psychologischer, pathologischer und anthropologischer Werke durchlesen.

Es würde sich nur noch fragen, in welche Zeit jener dreimonatliche Ausbildungskurs verlegt werden soll.

Da er einen Teil der Ausbildung darstellt, so sollte niemand zum Assessorexamen zugelassen werden, der nicht nachweisen kann, dafs er einen solchen Kurs durchgemacht hat; denn wenn wir etwas schaffen wollen, so dürfen wir nicht die Wahl freilassen, sich diese Kenntnisse gleichsam als Luxus anzueignen. Entweder mufs darüber ein Examen gemacht oder es mufs die Verleihung eines bestimmten Amtes von der Absolvierung eines solchen Kurses abhängig gemacht werden.

Ich fasse meine Forderungen dahin zusammen. Wir brauchen in der Kriminalistik im weitesten Sinne: 1. eine theoretische Ausbildung; 2. eine praktische Ausbildung, die nur in das Gefängnis verlegt werden kann; und 3. eine Entlohnung in der Berechtigung, dadurch bestimmte Lebensstellungen zu erlangen.

Šilović: Ich schliefse mich vollkommen der Meinung der Vorredner an, dafs für die praktische Ausbildung der Kriminalisten vorgesorgt werden mufs. Am geeignetsten scheint mir die Rechtspraktikantenzeit vor der Richteramtsprüfung, während der auch in Kroatien junge Juristen als Protokollführer verwendet werden, ohne dabei etwas zu lernen. Es könnte auch auf der Universität ein Kurs über die Kriminalistik für die Rechtshörer stattfinden; die Kriminalistik dürfte aber auf

Digitized by Google

die Universität nicht beschränkt werden, weil sie, von der Praxis total abgesondert, verdorren müfste. Die praktische Ausbildung der Kriminalisten kann in den Hauptstädten der Provinzen bei den Gerichtshöfen — wo auch die Kriminalmuseen zu errichten sind — konzentriert und den besten Praktikern vom Fache übergeben werden. Diesen praktischen Kurs müfsten alle Rechtspraktikanten der betreffenden Provinz besuchen, welche dann erst nach abgelegter Richteramtsprüfung zu den Gerichten versetzt werden sollten. Mit diesem praktischen Kurse müfste man unbedingt einen Kurs für Gefängniswesen verbinden und zwar derart, dafs der Kursleiter mit den Praktikanten wenigstens auf einen Monat in eine Strafanstalt geschickt werde, wo die Praktikanten, wie es Prof. Bennecke für Baden erzählte, den Dienst mitzumachen hätten*).

*) Bei der Justizabteilung der kroatischen Landesregierung ist ein Referenten-Entwurf, betreffend die judizielle praktische Staatsprüfung vom Regierungsrat Dr. J. Melin ausgearbeitet, welcher folgendermafsen lautet:

§ 1. Wer einen richterlichen (staatsanwaltschaftlichen) Dienst, das k. öffentl. Notariat oder Advokatur erreichen will, mufs mit gutem Erfolge die judizielle praktische Staatsprüfung ablegen.

§ 2. Zur praktischen Staatsprüfung wird nur derjenige zugelassen, welcher sich der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Praxis unterzogen hat.

§ 3. In die Praxis werden nur diejenigen absolvierten Rechtshörer angenommen, welche bereits alle drei judiziellen theoretischen Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben.

§ 4. Die Praxis mufs in Agram durchgemacht werden. Sie kann nur am 1. Januar jeden Jahres angetreten werden und dauert zwei Jahre.

§ 5. Zur Leitung der Praxis ernennt Se. kais. und königl. apostolische Majestät über Vorschlag des Banus für jeden Jahrgang einen oder nach Bedarf mehrere erfahrene Richter.

§ 6. Jeder Praktikant bezieht eine jährliche Unterstützung von 400 Fl., der Leiter der Praxis aber eine Remuneration von 300 bis 600 Fl.

§ 7. Die Praktikanten werden in die ganze richterliche, judiziell-administrative, staatsanwaltschaftliche, öffentl. notarielle und Advokaturs-Praxis eingeführt.

§ 8. Im Laufe des letzten Monats der Praxis werden alle in einem Jahrgang sich befindenden Rechts-Praktikanten zur gemeinsamen Prüfung zugelassen.

§ 9. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten, zwei höhern Richtern, einem Konzeptualbeamten der Justiz-Abteilung der Landesregierung, einem Konzeptualbeamten der Staatsanwaltschaft, einem k. öffentl.

Digitized by Google

Brunner: Die Theorie der Kriminalistik scheint doch grau zu sein, denn bis jetzt sind wir trotz langer Debatte auf keinen grünen Zweig gekommen. Ich halte die Ausbildung in der Kriminalistik, wobei ich jedoch die Gefängniskunde ausscheiden möchte, weder für möglich noch für notwendig. Dr. Grofs hat selbst behauptet, es sei die Ausbildung in der jungen Wissenschaft in der Praxis nicht gut möglich. Prof.

Notar und einem Mitgliede der Advokatenkammer als ordentlichen Mitgliedern und aus ebenso vielen und ebenso qualifizierten Stellvertretern.

Der Präsident mufs ein Mitglied des obersten Gerichtshofes sein; im Verhinderungsfalle vertritt ihn der rangälteste Richter in der Kommission.

Der Präsident, die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreter werden von Seiner kais. und königl. apostolischen Majestät auf drei Jahre ernannt.

§ 10. Die judizielle praktische Staatsprüfung ist öffentlich und kann blofs im Dezember jeden Jahres in Agram abgehalten werden.

Ausnahmetermine finden nicht statt.

Der einzige Zweck dieser Prüfung ist, die praktische Ausbildung und Befähigung des Kandidaten festzustellen.

§ 11. Die Prüfung ist mündlich und schriftlich. Über den Erfolg entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Der Präsident hat eine Stimme wie jedes andre Mitglied.

Der Erfolg ist: ausgezeichnet, sehr gut, gut oder ungenügend.

Jedem Kandidaten mufs gleichzeitig der Rang, den er nach dem Resultat der Prüfung gegenüber den andern Kandidaten einnimmt, festgestellt werden.

§ 12. Wer sich im vorgeschriebenen Termine (§ 8) der Prüfung nicht unterzieht, oder wer sie nicht mit gutem Erfolg ablegt, wird der Unterstützung verlustig; es kann ihm aber gestattet werden, noch ein Jahr unbesoldet in der Praxis zu verbleiben.

Hat er aber auch nach Ablauf dieses Jahres die Prüfung nicht mit gutem Erfolg abgelegt, so wird er von der Praxis ausgeschlossen; es steht ihm jedoch frei, auch in den folgenden Jahren mit den übrigen Praktikanten des betreffenden Jahrganges die Prüfung zu machen.

Wer zweimal reprobiert wird, kann blofs ausnahmsweise durch die Justiz-Abteilung der k. Landesregierung noch zum dritten Male zur Prüfung zugelassen werden.

Mehr als dreimal kann niemand zur Prüfung zugelassen werden.

§ 13. Detaillierte Instruktion über die Art und Weise, wie und bei welchen Behörden die Praxis zu vollziehen und wie die Prüfung abzuhalten sei, wird die Justiz-Abteilung der k. Landesregierung ausarbeiten.

§ 14. Auf diejenigen Juristen, welche bereits die Richteramts-, Advokaturs- oder Notariats-Prüfung nach den bestehenden Vorschriften abgelegt haben, und auf diejenigen, welche sich schon ein Jahr in der gerichtlichen Advokaturs- oder Notariats-Praxis befinden, kann dieses Gesetz gegen ihren Willen nicht angewendet werden.

Digitized by Google

Lentner aber hat den Antrag, es möge dies an den Univervitäten geschehen, mit Dank abgelehnt. M. E. ist es schwer möglich, sich nur halbwegs eine genügende Ausbildung zu erwerben (sei es auf der Universität, sei es in der Praxis) auf dem unendlichen Gebiete der technischen Gewerbe.

Wie könnte ein Jurist, wenn er auch solche kriminalistische Seminarien besucht hat, sich bei Schiffs- oder Eisenbahnunfällen auf sein Urteil allein verlassen? Es bleibt nichts übrig, als was schon jetzt die Strafprozefsordnung vorschreibt: Berufssachverständige zu rufen. M. E. ist hinreichend eine gediegene theoretische Vorbildung auf der Universität, eine praktische Ausbildung des Juristen in seinem Fach und ein gesunder Hausverstand, der dem Untersuchungsrichter den Weg weisen wird.

Felisch: Ich glaube, wir sind, wenige ausgenommen, einig über die Nützlichkeit und Notwendigkeit eines praktischen Studiums der Kriminalistik. Wir haben nun drei Möglichkeiten. Wir können uns an die Studierenden an der Universität, an die Herren, die im praktischen Vorbereitungsdienste stehen, oder an die wenden, die den Vorbereitungsdienst bereits hinter sich haben.

Vor der Entscheidung müssen wir uns jedoch den Begriff der Kriminalistik klar machen. Dieser Begriff schwankt noch hin und her, aber das eine ist sicher Gemeingut, dafs man darunter die Lehre von den Mitteln verstehe, welche die Verbrecherwelt für ihre Zwecke anwendet, und von den Mitteln, welche umgekehrt angewendet werden müssen, um die Zwecke der Verbrecherwelt zu vereiteln. Von diesem Kern wollen einige etwas wegnehmen oder hinzuthun, insbesondere erscheint es zweifelhaft, ob die Gefängniskunde darunter fällt. Wie das auch entschieden werden mag, ein praktischer Kurs in Gefängniskunde ist jedenfalls notwendig.

Die meisten Redner wünschen, dafs die Kriminalistik an der Universität gelehrt werde. Allein was sollen die Studenten mit dieser Vorlesung anfangen, da sie noch gar nichts vom praktischen Leben gesehen haben? Es wird ihnen das Interesse und das Verständnis für die Wichtigkeit dieser Materie abgehen; das Kolleg wird daher wenig besucht werden und wenig Nutzen bringen. Nur wenn, wie es ja der Stoff mit sich

Digitized by Google

bringt, über unsittliche Akte vorgetragen wird, werden die Studenten massenhaft, auch aus andern Fakultäten, zuhören, und es wird daraus ein sog. Trampelkolleg werden.

Wenden wir uns daher an die Praktiker und zwar diejenigen, die auch das Gefühl der Verantwortlichkeit haben! Uns hat auch niemand gesagt, wie Fufsspuren abgenommen werden, und wir sind dabei in der unvernünftigsten Weise zu Werke gegangen und haben nichts Brauchbares zu stande gebracht. Nehme ich aber jetzt das Grofssche Buch zur Hand und sehe, wie bequem die Abdrücke hergestellt werden können, dann habe ich wirklich Interesse an der Sache und das Gefühl der Verantwortlichkeit und merke es mir für mein Leben.

Wenden wir uns also an diejenigen Praktiker, welche bereits das letzte Examen hinter sich haben; damit scheiden wir zugleich diejenigen Elemente aus, die die Sache ohnehin nie in ihrem Leben verwerten. Deshalb geht mein Antrag dahin:

> «Die I. K. V. empfiehlt den Regierungen die Einrichtung von Kursen über Kriminalistik für Praktiker, die die letzte Staatsprüfung hinter sich haben.»

v. Liszt ergreift zu folgendem, von ihm überreichten Antrag:

> «Die Vereinigung beschliefst: Ein besonderer Ausschufs wird mit der Ausarbeitung eines Promemoria beauftragt, das an die verschiedenen Regierungen die Forderung einer besondern Fachbildung für die kriminalistischen Praktiker stellt,»

das Wort: Ich möchte davon absehen, dafs wir uns heute schon darüber aussprechen, dafs wir es insbesondere auf die Praktiker und nicht auf die Studenten abgesehen haben. Es wird dem besondern Ausschusse möglich sein, die verschiedenen Standpunkte zur Geltung zu bringen.

Ich glaube im wesentlichen mit Hiller einig zu sein, dafs Institute an den Universitäten die Grundlage bilden müssen, aber nicht notwendig an sämtlichen. Es ist betont worden, dafs Land- und Forstwirtschaft keine Wissenschaften sind und ebenso wenig wie die Kriminalistik an die Universität gehören. Alle Praktiker, die an Universitäten gewesen sind, werden mir

Digitized by Google

aber bestätigen, dafs sie an einem an der Universität befindlichen Zentral-Institut viel mehr lernen als auf andre Weise. Und wenn auch nicht die heutigen, so doch die künftigen juristischen Praktiker werden derselben Ansicht sein wie heute die Land- und Forstwirte über die Ausbildung an der Universität. Gerade der Hauptkern mufs an der Universität sein, es mufs die ganze Sache dort zentralisiert sein, was keineswegs ausschliefst, dafs z. B. in Strafanstalten hiervon unabhängige Kurse eingerichtet werden.

Zum Schlusse noch: seine Vorlesungen wird jeder Professor so halten, wie er es am geeignetsten hält.

Foinitski bemerkt, dafs schon auf dem Kongresse in Paris ein Beschlufs gefafst wurde, nach welchem die Gefängniskunde an allen Universitäten als obligatorische Wissenschaft vorgetragen werde, und es sei daher nicht notwendig, dies noch einmal zu berühren.

Die eigentliche Kriminalistik werde an den russischen Universitäten von den Professoren im Rahmen des Strafrechtes behandelt, und sie hätten hierin ganz freie Hand. Es könnte sich immer nur um die Elemente handeln, denn zu einer wirklichen Erlernung dieser sog. «Kriminalistik» würde das menschliche Leben nicht ausreichen.

Leveillé führt aus, die von Grofs entwickelten Theorieen erschienen ihm als etwas zu weitgehend; die kriminalistischen Studien dürften nicht zu sehr erweitert und die Studierenden nicht zu sehr mit Kenntnissen überlastet werden, die ihrem eigentlichen juristischen Beruf fernliegen. Jede andre Kenntnis würde Hilfswissenschaft gegenüber dem Strafrecht werden, und das Ganze liefe darauf hinaus, die Sachverständigen entbehrlich zu machen. Das hiefse die Rechtsschule zum Polytechnikum umgestalten. Auch sei es für den einzelnen Juristen nicht möglich, sich Kenntnisse in allen Wissenschaften, die wohl für den einzelnen Fall sehr nützlich sein könnten, zu erwerben, da sonst für jeden Hilfsgegenstand ein technisch gebildeter Lehrer vorhanden sein müfste. Es habe wohl einmal einen Mann gegeben, der den Ruf hatte, alles zu wissen: Pico von Mirandola; doch der sei tot und ohne Nachfolger geblieben. Er empfehle daher die Errichtung von fakultativen Kursen. Die Bedenken, die dagegen vom Standpunkt der

Digitized by Google

Universitätslehrer erhoben worden seien, würden sich wohl beseitigen lassen, wenn man bedenke, dafs die Juristen sehr verschiedene Berufszweige vor sich haben und nur ein Teil sich der Kriminaljustiz zuwenden wird.

Man solle daher die Erlernung dieser Wissenschaft und auch speziell das Mafs des notwendig zu Lernenden möglichst freistellen, d. h. man solle nicht alle zu lehrenden Materien taxativ aufzählen, sondern es den einzelnen Ländern und Regierungen überlassen, je nach ihren besondern Verhältnissen zu bestimmen. Man ersehe hieraus, dafs ihm eine prinzipielle Opposition gegen Dr. Grofs fernliege.

Grofs: Die Einwendungen gegen meine Vorschläge lassen sich dahin zusammenfassen: 1. Die ganze Lehre sei nicht wissenschaftlich; 2. sie gehöre nicht auf die Universität.

In der ersten Beziehung beschränken sich die Einwendungen darauf, dafs die Lehre nicht abgrenzbar sei. Dabei kann ich vollkommen beruhigt sein. Sie können mir glauben, dafs ich gründlich Umschau gehalten habe, wie es bei andern wichtigen Disziplinen gegangen ist. Der Physiologie, der Geographie, der Statistik, der Anthropologie ist im Anfang genau derselbe Vorwurf gemacht worden.

Als die Physiologie auftauchte und ein besonderes Gebiet für sich erobern wollte, hat man ihr entgegen gehalten, es sei eine Encyklopädie der Medizin, es sei nirgends eine Abgrenzung zu finden, das eine gehöre der Physik, das andre der Chemie, das dritte der Zoologie, der Pathologie usw. an, das Ganze sei keine selbständige Wissenschaft. Die Anthropologie, sagte man, sei eigentlich die Universalität der ganzen Wissenschaften, ebenso die Statistik. Derselbe Vorwurf der Unbegrenzbarkeit wurde der Geographie gemacht, als sie die physikalische Geographie in ihr Gebiet einbezog. Und bei all diesen Wissenschaften hat sich gezeigt, dafs sie klar und sicher abgegrenzt werden konnten. Man mufste der Sache nur Zeit lassen.

Was heute die Kriminalistik umfafst, ist nicht von selber gekommen; es hat zusammengestellt und eine Menge von Dingen hat weggelassen werden müssen. Es hat wegbleiben müssen, was man nicht gut in einem Buche besprechen kann (wie man am besten ein Eisenbahnunglück herstellt oder wie man mit Hilfe von Giftpflanzen, die überall anzutreffen sind,

Digitized by Google

Leute unentdeckt ums Leben bringen kann). Es hat ferner wegbleiben müssen, was eine ganz spezielle Technik erfordert, was der Untersuchungsrichter wirklich nur mit Hilfe von Sachverständigen beurteilen kann; denn wir wollen ihm ja nicht stümperhaftes Wissen auf allen möglichen Zweigen der menschlichen Erkenntnis beibringen, wohl aber mufs er wissen, was er vom Sachverständigen fragen und unter welchen Bedingungen er dies verlangen kann und an welchen Sachverständigen er sich gegebenenfalls zu wenden hat. Es wird niemand vom Untersuchungsrichter verlangen, dafs er etwa beispielsweise selber photographieren könne oder selber Mikroskopiker sei, wohl aber, dafs er wisse, was er vom Photographen usw. verlangen könne. Wie häufig kommt es vor, dafs Sachverständige erklären, es sei an diesem oder jenem Objekte keine Aufklärung mehr zu geben; wäre aber die Untersuchung früher eingeleitet, wäre das Objekt vor Licht geschützt, unter Wasser gehalten worden usw., so wäre es möglich gewesen, alles zu erkennen, was der Untersuchungsrichter aus diesem Objekte erkennen wollte. Daher mufs der Untersuchungsrichter von den einschlagenden Gebieten, über die er Sachverständige zu Rate zieht, doch eine allgemeine Vorstellung haben, da er nicht bei allen Amtshandlungen Sachverständige um sich haben kann. Wie soll er mit dem Zeugen sprechen, wenn er von der Sache, um die es sich handelt, gar keine Vorstellung hat; er kann doch nicht vor jeder Frage Sachverständige zu Rate ziehen. Insoweit mufs er also, wenn auch nur oberflächlich informiert sein, dafs er weifs: Was, wie und wann habe ich zu fragen?

Hinsichtlich des zweiten Einwandes, dafs das Studium der Kriminalistik nicht auf die Universität gehöre, ist von verschiedenen Seiten erwähnt worden, dafs die Studenten ohnehin genug zu thun hätten. Eine Erschwerung jedoch soll für die Studenten diese Vorlesung nicht werden. Ich möchte an das bekannte Wort erinnern: «Eine gewisse Bedeckung schützt auch vor der Sonne.» Eine Vermehrung bedingt unter Umständen auch eine Erleichterung. Der Student hat z. B. im Kolleg gehört, was Brandlegung ist und wie sie bestraft wird. Er hat aber noch keine rechte Vorstellung, wie das in der Wirklichkeit sich abspielt. Wenn er nun im Kolleg über Kriminalistik

Digitized by Google

hört: «Das und jenes sind die Mittel zur Brandlegung, so und so pflegen es die Brandstifter zu machen, so sieht es aus, wenn der Brand auf diese oder jene Weise gelegt worden», so ist das eine Erleichterung, ebenso wie es eine Erleichterung ist, wenn ich jemandem eine Illustration zu dem Gesagten zeige.

Endlich möchte ich noch darauf hinweisen, dafs ich nicht gesagt habe, wie behauptet worden ist, der Erfolg des von mir in Wien abgehaltenen Kurses sei kein günstiger gewesen; im Gegenteil, der Erfolg ad hoc war ein sehr günstiger. Er war nur insofern ein ungünstiger, weil sich die Sache nicht stabilisieren läfst. Auch hatte ich es bei meinen Kursen mit Leuten zu thun, die zuvor den ganzen Tag im Amte gearbeitet hatten, was natürlich gleichfalls für den Erfolg des Kurses nicht von Vorteil war.

Alle diese Umstände aber sprechen in gleicher Weise dafür, die Kriminalistik bereits auf der Universität zu lehren.

v. Liszt beantragt, nachdem eine kurze Erörterung über das Verhältnis der vorgeschlagenen Resolutionen zu einander stattgefunden, Verschiebung der Abstimmung auf den nächsten Verhandlungstag.

Der Vorsitzende schliefst die Sitzung.

Zweiter Verhandlungstag.

(13. August 1895.)

Der **Vorsitzende** (Vesnić) eröffnet die Sitzung.

Präs. **Derleth** verliest ein Begrüfsungstelegramm der kroatischen Landesgruppe aus Agram und eines des Advokaten und Landtagsabgeordneten Dr. Beurle (Linz) aus Bozen.

Der **Vorsitzende** teilt ein Entschuldigungsschreiben von Prof. Seuffert (Bonn) mit;

v. Liszt eine Einladung zum 17. Kongrefs der Internationalen Union für Urheberrechte (Association artistique et littéraire internationale), der vom 21. bis 28. September unter dem Protektorate S. M. des Königs von Sachsen in Dresden stattfindet.

Digitized by Google

Der **Vorsitzende** verliest folgenden Antrag des Prof. Frank:

«Die Versammlung wolle den geschäftsführenden Ausschufs zu den zu einer Neufassung der Satzungen erforderlichen Schritten ermächtigen und ihn zunächst beauftragen, sich zu diesem Zwecke mit den Landesgruppen ins Einvernehmen zu setzen.»

v. Liszt: Es würde sich empfehlen, wenn die Bedenken gegen unsre gegenwärtigen Satzungen zuerst zur Sprache kämen, bevor wir abstimmen.

Frank: Mein Antrag ist zunächst rein formaler Natur. Aber natürlich habe ich dabei bestimmte Wünsche, mit denen ich auch nicht hinter dem Berge halten will.

Es ist der bereits gestern von v. Liszt kurz gestreifte Art. II, der mich in meinem Gewissen beunruhigt. v. Liszt hat gestern gesagt, Art. II enthalte nicht das, was ich ihm vorwerfe, sondern er sei nur ein Programm. Ich gebe zu, dafs er vielleicht so gemeint war, aber unter Berücksichtigung des Art. III ist er unbedingt eine Dogmatisierung. Denn Art. III, Satz I sagt: «Die Mitglieder der Vereinigung stimmen den im Art. II aufgeführten Grundsätzen bei.» Damit ist gewissermafsen jeder, der der Vereinigung beitritt, auf diese Prinzipien eingeschworen. Er wäre verpflichtet, diese Dogmen zu glauben. Das entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen, und wenn wir heute in eine Diskussion über diese Punkte einträten, so möchte ich sehen, ob wir einstimmig jeden Punkt annehmen würden. Ich glaube im Gegenteile, dafs eine ganze Menge von diesen Sätzen in dieser Versammlung nicht einmal die Majorität gewinnen würde. Dieser Zustand der Vereinigung, dafs sie de facto auf einem ganz andern Boden steht, als sie de jure stehen sollte, mufs beseitigt werden. Es wurde gestern der Wunsch ausgesprochen, dafs die Zahl unsrer Mitglieder sich heben möchte. Ich habe die feste Überzeugung, dafs alle die Mifsverständnisse, denen unsre Vereinigung ausgesetzt ist oder gewesen ist, auf dem Art. II beruhen. Erst wenn dieser umgestofsen wird, kann der Satz, der bei der Begrüfsungrede im Volksgarten vom Präs. Derleth ausgesprochen wurde, dafs die Vereinigung keine dogmatische Sekte ist, volle Geltung haben. Sehen wir uns die Sätze des Art. II näher an, so

Digitized by Google

werden wir finden, dafs die verschiedenen Fragen, die auf unseren Tagesordnungen waren, darin schon beantwortet sind. Vor allem finde ich im Punkt 8 eine Beantwortung der Frage nach den unbestimmten Strafurteilen. Es ist dogmatisiert, dafs der Richter nicht von vornherein auf eine bestimmte Strafe erkennt, sondern dafs er nur sagt: «Dieser Mensch wird bestraft»; wie lange — das werden die Ergebnisse des Strafvollzuges zeigen.

Diese unbestimmten Strafurteile standen ursprünglich auf der diesjährigen Tagesordnung, sind aber wieder verschwunden, ohne dafs ich den Grund hierfür weifs. Mich hätte es sehr gefreut, wenn sie stehen geblieben wären, denn ich halte diese Idee für eine der unglücklichsten, die je aufgestellt worden sind. Ebenso ist Punkt 9 umzustofsen. Es heifst darin, dafs unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher auch dann, wenn es sich um die oftmalige Wiederholung kleinerer Vergehungen handelt, unschädlich gemacht werden müssen. Man könnte das sehr leicht ins Lächerliche ziehen und ich will einmal versuchen, die Konsequenzen darzustellen. Es ist z. B. in Gieſsen verboten, über den Graben zu springen, der um die Anlage sich herumzieht. Wenn nun jemand sich den Sport machen würde, konsequent immer über den Graben zu springen, so käme man zur Folgerung, dafs dieser auf ewige Zeiten unschädlich gemacht werden mufs. Es gibt ferner Leute in meiner Heimat, welche sonst die besten Menschen sind, die aber wenigstens einmal jährlich wegen Holzfrevels gestraft werden. Sollen diese auch auf ewige Zeiten unschädlich gemacht werden? Ich glaube, dafs die Verfasser der Satzungen diesen Artikel selbst nicht so meinten; aber alle Regeln der Auslegung führen dazu, ihn so zu verstehen.

Und vor allen Dingen müssen wir unser Gewissen salvieren, indem wir sagen: «Wir glauben nicht daran!» Nehmt entweder die dogmatische Fixierung weg oder lafst uns wenigstens die Möglichkeit, der Vereinigung mit gutem Gewissen anzugehören, obwohl wir erklären, dafs wir andrer Ansicht sind! Denn wenn wir auch in verschiedenen Beziehungen andrer Ansicht sind, so können wir doch mitsammen arbeiten. Die Strafe soll in ihrer Höhe der sozialen Bedeutung des Verbrechens entsprechen. Innerhalb dieses Rahmens

Digitized by Google

können wir sie Vergeltung, Sühne oder wie immer nennen; insofern es sich um die praktische Ausgestaltung handelt, können wir zusammenarbeiten, wenn wir auch über manche Prinzipienfragen nicht einig sind. Dies ist der Anlafs, dafs ich eine Änderung der Statuten beantragt habe. Wünschenswert erscheint es mir, zuerst mit den einzelnen Landesgruppen Fühlung zu nehmen, damit man sich nicht zu ihnen in Widerspruch setzt.

Bennecke: Was im Prinzip vom Vorredner über Art. II gesagt wurde, ist mir aus der Seele gesprochen. Viele haben sich ehrliche Skrupel über den Artikel gemacht, viele haben in böswilliger Absicht sich an demselben gestofsen. Das Radikalste wäre, den ganzen Artikel zu streichen. Dann würden aber die Statuten eine Lücke haben. Ich würde deshalb an Stelle der einzelnen Aufzählungen empfehlen, folgenden Satz den Landesgruppen zur Begutachtung und event. Annahme vorzuschlagen:

Die I.K.V. bezweckt:

a) Die Erforschung des Verbrechens und seiner Ursachen;

b) die Aufsuchung der Mittel zu ihrer Bekämpfung.

Dabei kann sich jeder denken, was er will. Darin liegt ja gerade der Vorzug unsrer Vereinigung, dafs die verschiedenartigsten Ansichten in derselben Platz finden sollen. Es sei mir erlaubt, ein paar Worte über die historische Entwicklung dieses Artikels zu sagen. Er entstand in einem ganz engen Kreise der Gesinnungsgenossen, die unsre Vereinigung ins Leben gerufen haben. Damals war die Absicht, die I.K.V. auf einer sehr kleinen Basis aufzubauen. Sie sollte ein enggezogener Kreis von Gesinnungsgenossen sein, und diese haben sich auf dieses Dogma geeinigt und auch daran geglaubt. Der Vorschlag Franks ist nun geeignet, ein Mifsverständnis aus der Welt zu schaffen, das bei allen, die die Entstehungsgeschichte nicht kennen, aufkommen mufs.

v. Liszt: Ich habe selber schon gestern angedeutet, dafs ich mit der geplanten Änderung im Interesse der Sache durchaus einverstanden bin; aber so weit ist nicht zu gehen, dafs wir gar nichts mehr sagen über die Ziele unsrer Vereinigung. Wir müssen aussprechen, dafs bestimmte praktische Ziele bestehen. Darüber können wir uns einigen; nur mit den Insassen des Begriffshimmels haben wir nichts gemein und

Digitized by Google

wollen wir nichts gemein haben, wir richten uns sonst selbst zu Grunde.

Die Fassung Benneckes könnte mir passen, aber lassen Sie uns überhaupt nicht über eine solche Fassung beschliefsen, da es uns zu weit in die Debatte hineinführt. Mir ist es als Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses überaus wertvoll, dafs das ausgesprochen wird und dafs man auch weifs, nach welcher Richtung sich die Meinungen bewegen. Aber bevor wir über die Fassung beschliefsen, müssen wir die Sache den Landesgruppen vorlegen. Es handelt sich auch nicht blofs um den Art. II, sondern noch um weitere Fragen, z. B. um die Organisierung der Landesgruppen; vielleicht kommen noch andre Wünsche zum Vorschein. Ferner möchte ich aber an die Mitglieder derjenigen Länder, in denen noch keine Landesgruppen existieren, die dringende Bitte richten, solche zu organisieren.

Der **Vorsitzende** bittet die folgenden Redner, sich auf den Antrag Frank zu beschränken.

Lentner: Ich bin unbedingt für Umgestaltung des Art. II, zwar nicht in jener generellen Fassung, welche uns nahe gelegt wurde, wohl aber in einer restriktiven Fassung unter bündiger Hervorhebung unsrer praktischen Ziele.

Auf der Kölner Naturforscherversammlung 1888 hat Prof. Binswanger (Jena) in einem Vortrage über den Zusammenhang zwischen Geistesstörung und Verbrechen die Lehren Lombrosos bereits widerlegt, und doch ist diese anthropologische Richtung eigentlich in Art. II, 9 dogmatisiert.

Gegen Art. II, 4, in welchem ausgesprochen ist, dafs die Unterscheidung der Gelegenheitsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher von grundlegender Bedeutung in theoretischer und praktischer Beziehung sei, habe ich zu sagen: Wo bleibt das gewerbsmäfsige Verbrechen? Diese Kategorie scheint mir mit Rücksicht auf die Betrüger, Fälscher, Falschspieler, Wucherer usw. von eminenter Bedeutung zu sein, und ich wüfste nicht, unter welche Gruppe ich sie einreihen sollte.

Dies sind einige der Gründe, die mich dazu bestimmen, der Umgestaltung des Art. II beizupflichten. Ohne näher in die Sache einzugehen, scheint mir die Einsetzung eines vorbereitenden Komitees empfehlenswert.

Digitized by Google

Rechtsanwalt Dr. **Rothe** (Berlin) beantragt sofortigen Schluſs der Debatte.

Felisch beantragt sofortige Abstimmung hierüber, da es Herkommen in der Vereinigung sei, in solchem Falle auch nicht mehr die bereits vorgemerkten Redner zuzulassen.

Der **Vorsitzende** stellt zunächst zur Abstimmung den Schluſsantrag: dieser wird angenommen; sodann den Antrag Frank: dieser wird (gegen 1 Stimme) angenommen.

Leveillé stellt einige von ihm einzureichende schriftliche Bemerkungen zu Art. II in Aussicht.

Der **Vorsitzende** geht sodann zu der gestrigen Frage über und stellt folgende Resolution zur Abstimmung, auf die sich die mehrern Antragsteller geeinigt haben:

> «Damit die Kriminalisten besser ausgebildet und insbesondere für ihren praktischen Beruf besser vorbereitet werden, erscheint es wünschenswert, daſs sie nicht bloſs mit dem Texte der Strafgesetze vertraut gemacht werden; es empfiehlt sich vielmehr, ihnen — sei es durch fakultative Kurse für Studenten, sei es durch besondere, für praktische Juristen bestimmte Kurse — ausgedehntere und gründlichere Kenntnisse beizubringen, die sich hauptsächlich auf die allgemeinen Ursachen des Verbrechens, auf die Eigenart der Verbrecherwelt und auf die beste Art des Strafvollzuges zu erstrecken hätten.
>
> Der geschäftsführende Ausschuſs wird beauftragt, über die Einrichtungen des kriminalistischen Unterrichts in den verschiedenen Staaten und über die Mittel zur Vervollkommnung desselben Bericht zu erstatten.»

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag von Rosenfeld wird sodann der geschäftsführende Ausschuſs per acclamationem wiedergewählt. Die Versammlung überläſst auf Vorschlag v. Liszts dem geschäftsführenden Ausschusse die endgültige Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.

Zu der Anfrage des Dr. Landauer (Wien), ob nicht eine Verbindung mit der Millenniums-Ausstellung in Budapest möglich sei, bemerkt

by Google

der **Vorsitzende**, die nächste Hauptversammlung finde erst 1897 statt;

v. Liszt: 1896 würde sie mit dem in Genf abzuhaltenden vierten Kriminalanthropologen-Kongrefs kollidieren;

Felisch, er bitte, strikte an dem Beschlufs von Christiania festzuhalten, wonach Hauptversammlungen nur alle zwei Jahre stattzufinden hätten.

Der **Vorsitzende** schiebt in die Tagesordnung eine Mitteilung über Anthropometrie ein, zu der er das Wort erteilt an den Basler Professor

v. Sury*): Die Hauptaufgabe der Anthropometrie im Sinne Bertillons ist jedenfalls, Verbrecher zu identifizieren. Ihr Nutzen kann jedoch noch viel weiter reichen, indem es mit ihrer Hilfe gelingen kann, Unbekannte zu identifizieren, unschuldig Angeklagte von den wahren Schuldigen auseinanderzuhalten. Bertillon hat sein System 1879 vollkommen selbständig erfunden; seit 1882 steht es in Paris in Anwendung. Jetzt ist es schon weit verbreitet: in ganz Frankreich, in Belgien, in den Vereinigten Staaten, in Rufsland, in der Mehrzahl der südamerikanischen Republiken, in Rumänien und einem Teil der Schweiz. In der Schweiz kann es vielleicht schon in allernächster Zeit offiziell im ganzen Lande durch Vermittelung des Bundesrates eingeführt werden. Sie wissen, dafs die Identifizierung schon früher auf die verschiedentlichsten Arten versucht wurde. Ich erinnere an die alte Brandmarkung, dann an die genaue Personenbeschreibung, welche noch jetzt in vielen Ländern herrschend ist, dann seit den letzten fünfzig Jahren die Photographie, endlich an die alte chinesische Methode der Fingerabdrücke, indem die kleinen Furchen der Haut auf der untern Fläche des Daumens in Wachs abgedrückt werden. Der englische Arzt Galton hat versucht, darauf ein System der Identifizierung zu gründen. Aber alle diese Methoden, sowie noch manche andre, wie z. B. Gipsabgüsse des Unterkiefers, Beobachtung der Zeichnung des Auges, Modellierung oder Abdruck des Ohrs, haben in keiner Weise vollständig genügt, teils weil sie an und für sich unvollständig waren, teils

*) s. oben S. 527.

Digitized by Google

wegen der Schwierigkeiten, die sich aus der Registrierung ergaben; denn es handelt sich nicht blofs darum, genaue Erkennungszeichen festzustellen, sondern auch um eine passende Registrierung der aufgenommenen Signalements, sodafs ein gesuchtes Signalement mit Sicherheit und ohne Mühe, Zeitaufwand und Kosten unter tausenden herausgefunden werden kann.

Diesen Anforderungen kommt die Bertillonage vollkommen nach. Es handelt sich hierbei darum, Zeichen aufzufinden, die sich nicht mehr am Erwachsenen verändern und die mit Genauigkeit aufgenommen werden können. Bertillon geht davon aus, dafs es nicht möglich sei, zwei Menschen zu finden, die in allen ihren Einzelheiten ganz übereinstimmen. Dieser Satz entspricht einer allgemeinen naturwissenschaftlichen Beobachtung. Auch unter Pflanzen derselben Art lassen sich nicht zwei Exemplare finden, deren Blätter in Struktur, Gröfse und Zeichnung vollständig übereinstimmen.

Die Methode der Bertillonage besteht 1. in Körpermessungen (insbesondere sind bestimmte Knochenmafse gewählt worden), 2. in genauer Personenbeschreibung und 3. in der Beschreibung von besondern Kennzeichen, wie Narben, Tättowierungen, die nach Körperregionen und mit Mafsangabe von Fixpunkten aus verzeichnet werden. Die Körpermessungen umfassen 1. die Körpergröfse, 2. Spannweite, 3. Sitzhöhe, 4. Kopflänge, 5. Kopfbreite, 6. Länge des rechten Ohrs, 7. Breite des rechten Ohrs, 8. Länge des linken Fufses, 9. Länge des linken Mittelfingers, 10. Länge des linken kleinen Fingers, 11. Länge des linken Vorderarmes.

Die Reihenfolge hat Bertillon so gewählt, dafs man das betreffende Mefsinstrument nicht aus der Hand zu legen braucht. Zur Vornahme der Messungen dienen drei Metallinstrumente:

1. Der Kopfzirkel, um die Länge des Kopfes (von der Stirn bis an die gröfste Weite des Hinterkopfes) und die Breite (den gröfsen Durchmesser) abzumessen. Das Zirkelmafs hat einen Nullpunkt und kann mit einer Schraube festgestellt werden. Wenn man das Mafs gefunden hat, ist es Vorschrift, den Zirkel festzuschrauben, um die Probe zu machen.

2. Das grofse Schiebermafs, mit dem die Fufslänge, die Vorderarmlänge und die Fingerlänge gemessen wird. Es hat

Digitized by Google

einen Nullpunkt und einen beweglichen Schieber zum genauen Ablesen der Mafse.

3. Das kleine Schiebermafs zur Bestimmung der Länge und Breite des rechten Ohrs. Aufserdem werden noch einige hölzerne Instrumente benötigt, wie Schemel und Tische zum Auflegen des Armes, rechtwinklige Schieber zum Feststellen der Körpergröfse. Zur Messung ist ein helles Lokal erforderlich. Die Leute brauchen nur die Füfse und den Oberkörper bis zu den Hüften zu entblöfsen.

Bei der Personalbeschreibung legt Bertillon das Hauptgewicht auf Farbenmerkmale, insbesondere auf die Farbe der Regenbogenhaut. Es gibt nach ihm zwei Grundtypen von Augen: nicht pigmentierte und schwarzbraune; zwischen diesen Extremen gibt es mehr oder weniger gelb oder orangefarbig pigmentierte Augen. Er teilt danach die Augen in sieben Gruppen ein und hat seinem Werke auch eine ausgezeichnete Augentafel beigegeben, indem er eine grofse Anzahl von Augen nach der Natur malen und dann in künstlerischer Weise reproduzieren liefs.

Dann kommt die Farbe der Haare, des Bartes und des Gesichts; hierbei wird die Färbung durch Pigment und durch Blut unterschieden. Daran reiht sich die Beschreibung einzelner Körperteile, wie Stirn, Nase, Ohr, und ergänzend gewisser äufserer Eigentümlichkeiten, wie Figur, Profil, Sprache (Verschiedenheit der Klangfarbe!), Kleidung.

Unter «besondern Kennzeichen» verstehen wir Narben, Tättowierungen, Muttermale, die aber nur dann aufgenommen werden, wenn sie sich nicht mehr verändern. Frische Hautnarben z. B. nicht, aufser wenn sie durch ihre Tiefe oder sonstige Beschaffenheit Garantie dafür gewähren, dafs sie sich nicht mehr verändern.

Die Ergebnisse dieser drei Arten von Beobachtungen werden auf einer Karte notiert. (Redner läfst ein Muster zirkulieren.)

Ich komme nun zur Registratur. Gerade der Hauptwert der Bertillonage besteht darin, dafs mit absoluter Sicherheit und in kürzester Zeit gesagt werden kann, ob ein gewisses Signalement sich in der Sammlung bereits befindet.

Die Einteilung ist von überraschender Einfachheit. Ber-

Digitized by Google

tillon macht vorerst zwei Abteilungen: Männer und Weiber. Von jeder Abteilung scheidet er sodann die Individuen unter 21 Jahren aus. Für diese gilt nämlich die Konstanz der Körpermafse noch nicht in der Weise, wie sie für das System nötig ist. Diese Karten werden daher nach andern Merkmalen gruppiert, und zwar nach der Beschaffenheit des Ohrs; da dieses wenigstens in seiner feinern Konfiguration völlig gleich bleibt. Alle übrigen Karten werden nach Körpermafsen eingeteilt: erstlich werden nach der Kopflänge drei Abteilungen gebildet, von denen jede nach der Kopfbreite wieder in drei Abteilungen zerlegt wird. Jede dieser neun Abteilungen wird sodann nach der Mittelfingerlänge, nach der Fufslänge, der Vorderarmlänge, der Körpergröfse, der Länge des kleinen Fingers, der Farbe der Augen, schliefslich der Länge des Ohrs in weitere Unterabteilungen zerlegt. Die Reihenfolge ist hier eine andre als bei Aufnahme des Signalements, weil zur Einteilung die allerkonstantesten Mafse und diejenigen, die die geringsten Fehlergrenzen aufweisen, in den Vordergrund gestellt werden müssen. Dies trifft am meisten zu bei Kopflänge und -breite. Die Körpergröfse kommt erst in fünfter Linie, weil da die Genauigkeit schon etwas von dem guten Willen des Untersuchten und der Promptheit des Untersuchenden abhängt.

Es betrafen nun unter 120000 Karten 20000 Frauen und 10000 männliche Personen unter 21 Jahren. Die übrigbleibenden 90000 Karten ergaben nach der Kopflänge Gruppen von 30000, nach der Kopfbreite solche von 10000; nach der Mittelfinger- und Fufslänge Gruppen von 1100, nach der Vorderarmlänge von 400, sodafs Bertillon bei der Farbe der Augen schon auf Gruppen von nur 12 Karten anlangte.

Diese Gruppen werden in offene Kartons hinterlegt, die sich in einem Gestell an der Wand aufgeschichtet finden. Wenn wir nach einer bestimmten Karte suchen, so scheiden wir nach der Reihenfolge unsrer drei Abteilungen abwechselnd in horizontaler und vertikaler Richtung, bis wir zu jener Gruppe gelangen, in welcher sich die gesuchte Karte befinden mufs. Diese Gruppe enthält aber dann dem Vorgesagten zufolge schon eine so geringe Anzahl von Karten, dafs deren Durchsicht nur geringe Zeit und Mühe in Anspruch nimmt. Infolge der Fehlergrenzen, die von Bertillon für jedes Mafs genau

Digitized by Google

bestimmt worden sind, gibt es allerdings gewisse Grenzbezirke, und wir müssen hie und da kleine Exkurse in Nachbargruppen unternehmen, um völlig sicher zu gehen. Aber durch eine ganz geringe Übung, die in wenigen Tagen erworben werden kann, sind wir auch gegen diese Verirrungen gefeit.

Auch in der Anwendung der Photographie hat Bertillon energisch Wandel geschaffen und in einem kleinen Buche genaue Vorschriften gegeben. Er hat einen Stuhl konstruiert, sodafs die Garantie gegeben ist, dafs alle Photographieen von Verbrechern in genau gleicher Weise aufgenommen werden und einen universalgültigen Charakter bekommen.

Durch die Bertillonage wird ferner dem suchenden Polizeibeamten ein Hilfsmittel gegeben, auf Grund dessen er einen verfolgten, anthropometrisch bereits bekannten Verbrecher auffinden kann, dies ist das portrait parlé. Es besteht auf besondern Karten aus allgemeiner gefafsten Angaben, die jedoch auf Grund der genauen anthropometrischen Ergebnisse aufgestellt werden. Von den bisher gebräuchlichsten Personalbeschreibungen auf Pässen, Jagdscheinen usw. unterscheidet es sich vorteilhaft; denn wenn der Polizist auf dem portrait parlé «sehr grofs, grofs, mittelgrofs» liest, so weifs er aus seinem Lehrbuche, innerhalb welcher Grenzen sich dieser allgemein gehaltene Ausdruck bewegt, der zudem anthropometrisch vollkommen sichergestellt ist. Aufserdem werden die besondern Kennzeichen aufgenommen. Ich erinnere an Ravachol, der von dem Kellner nur dadurch entdeckt wurde, weil dieser gelesen hatte, dafs Ravachol eine grofse, anthropometrisch festgestellte Narbe an der Hand trage. Bertillon gibt eine Menge Beispiele, mit welcher Sicherheit dieses portrait parlé in Frankreich arbeitet. Durch die Unschädlichmachung und Wiederergreifung von Gewohnheitsverbrechern werden ungeheure Summen erspart. Die internationalen Diebe und Einbrecher sind aus Frankreich fast verschwunden, weil die Wiedererkennung so sehr gesichert ist.

Damit aber die Bertillonage ihren Zweck vollkommen erfülle, mufs sie internationalisiert werden. Sie mufs nicht nur in jedem Lande für alle Polizeistellen durchgeführt und ein Centralarchiv geschaffen werden (wie jetzt in Paris), sondern auch ein internationales Archiv, ein internationales Auskunfts-

Digitized by Google

bureau, das jede eingeschickte Anfrage prompt und mit absoluter Sicherheit beantwortet.

Dies ist allerdings noch ein Zukunftstraum, aber einer, dem der V. Gefängniskongrefs in Paris in diesem Frühjahr seine Beachtung und Billigung zugewendet hat.

Ich würde es nun durchaus im Sinne unsrer Vereinigung halten, wenn sie eine ähnliche Auffassung in dieser Sache vertreten würde; nur weifs ich nicht, ob es statutarisch möglich ist, einen individuellen Antrag von solcher Bedeutung zur Abstimmung zu stellen.

Wenn ja, so würde ich eine gleichlautende Resolution wie auf dem Gefängniskongrefs in Paris vorschlagen:

> «Die I.K.V. ist der Überzeugung, dafs eine internationale Verständigung über die allgemeine Einführung der Bertillonage zu erstreben sei, und beauftragt den Vorstand, die hierzu geeignet erscheinenden Schritte zu thun.»

Der Vorsitzende dankt dem Redner namens der Versammlung und äufsert sich dahin, dafs diese Frage, als nicht auf der Tagesordnung stehend, auf einen spätern Kongrefs zu verschieben sei.

v. Liszt würde den ersten Teil des Antrags v. Sury annehmen, den zweiten jedoch nicht, da er die Frage für selbstverständlich hält.

Köbner: v. Sury ist mit unwiderleglichen Gründen für ein System weitgehender, vorläufig nationaler, später vielleicht sogar internationaler Centralisierung der anthropometrischen Nachrichten eingetreten. Nationale Centren sind notwendig, um den Verbrecher, der seine örtliche Zugehörigkeit, insbesondere seinen Geburtsort verheimlicht, identifizieren zu können. Aber daneben brauchen wir dringend eine Decentralisation, da die anthropometrischen Nachweisungen in das Strafregister gehören, das im Bezirke des Geburtsortes jedes Verbrechers geführt wird. Wir knüpfen dabei an Bestrebungen an, mit denen sich die I.K.V. in den letzten Jahren bei der Rückfälligkeitsfrage beschäftigt hat. Das Strafregister soll den Überblick über die ganze kriminelle Karriere eines Verbrechers bieten; und in diesen Sammelpunkt gehören sowohl Kopieen der anthropometrischen Karten, wie die Photographieen. Diese

Digitized by Google

Forderungen müssen im Interesse der Wissenschaft, wie der gerichtlichen Praxis gestellt werden. Unter dem letztern Gesichtspunkt sind sie auch bereits im Heimatlande der Bertillonage und des Strafregisters erhoben worden. Schon 1891 hat in Frankreich der Gesetzentwurf des Justizministers Fallières über die Reform der Strafregister — der leider nicht zur Beratung ins Parlament gelangt ist — die Aufnahme des anthropometrischen Signalements in das Strafregister beantragt.

Der **Vorsitzende**: Wir können über eine so wichtige Frage, auf die sich vorzubereiten doch alle das Recht haben, nicht ohne weiteres eine Entscheidung fällen. Wir wollen es beim Danke an den Referenten bleiben lassen und keine Resolution fassen. (Zustimmung.) Der Vorsitzende überträgt den Vorsitz an Prof. Leveillé und — da dieser wegen Unkenntnis der deutschen Sprache ablehnt — an Prof. Bennecke.

(Halbstündige Pause.)

Der **Vorsitzende** geht zur zweiten Frage der Tagesordnung über und erteilt das Wort dem Berichterstatter

Dr. **Leppmann**: Es ist eine durch Jahrhunderte festgestellte Thatsache, dafs schon im gesunden Seelenleben die Wollust und Grausamkeit gewisse Beziehungen haben. Dies erhellt schon daraus, dafs bisweilen bei der Vollziehung des normalen Begattungsaktes die Geschlechtslust dadurch gesteigert wird, dafs der eine Komparent dem andern peinigende Handlungen zufügt, und aufserdem aus der fernern Thatsache, dafs dort, wo die Grausamkeit entfesselt ist, z. B. nach dem blutigen Gemetzel einer Schlacht, bei sonst ganz normalen Soldaten eine geschlechtliche Erregung eintritt, was auch in den letzten Kriegen vielfach beobachtet wurde.

Wenn also ein Zusammenhang zwischen Wollust und Grausamkeit im normalen Seelenleben existiert, so ist es theoretisch denkbar, dafs die Anteilnahme der letzteren an der Wollust sich unter individuellen, nicht pathologischen Verhältnissen so sehr steigert, dafs sie Selbstzweck wird und zur Durchbrechung der Schranken der Rechtsordnung führt. Dabei können auch soziale Umstände eine Rolle spielen.

Demnach sind wir, wenn wir hier den Lustmord in Form einer Sammelforschung erläutern wollen, nicht Hilfs-

Digitized by Google

arbeiter der gerichtlichen Psychopathologie, sondern treiben Kriminal-Anthropologie und Kriminal-Soziologie und stehen daher auf dem Programme unsrer Vereinigung.

Fragen wir uns nun, welche sind die individuellen und sozialen Ursachen, durch welche eine Leidenschaft, die unter normalen Verhältnissen nur in leisen Anklängen vorhanden ist, zur vollen Flamme gesteigert wird, so werden uns die Sittlichkeitsverbrechen im allgemeinen gewisse Analogieen bieten. Wir sehen nämlich:

Erstens, dafs die Ursache zu geschlechtlich abnormen Handlungen das Rouétum, das Abgebrauchtsein in geschlechtlicher Beziehung ist, welches dazu führt, dafs derjenige, welcher sich der geschlechtlichen Leidenschaft schrankenlos hingibt, in seinen geschlechtlichen Phantasieen immer sonderbarer wird und das noch nicht Gekostete auskosten will.

Eine zweite Ursache bildet das Gegenteil vom Rouétum, nämlich die geschlechtliche Enthaltsamkeit, die Abstinenz, welche entweder aus bestimmten innern Ursachen freiwillig ausgeübt wird oder durch soziale Gründe bedingt ist. Man hat statistisch erhoben, dafs z. B. bei Authebung von Bordellen in Städten in den nächsten Jahren und Jahrzehnten nicht nur die unehelichen Geburten, sondern auch die geschlechtlichen Verbrechen an Zahl zugenommen haben, dafs also die Unmöglichkeit zur Bethätigung des normalen Triebes den Menschen auf geschlechtliche Abwege führt.

Und drittens müssen wir annehmen, dafs zu solchen geschlechtlich rüden Handlungen die allgemeine Entsittlichung des Einzelnen beiträgt, das heifst, die Angewöhnung, gegen die Rechtsordnung professionsmäfsig zu verstofsen, — dafs mit einem Worte die Neigung zu geschlechtlichen Verbrechen mit dem Gewohnheitsverbrechertum zusammenfällt. — Ich hoffe, aus meinen Beispielen gerade in dieser Beziehung klassische Fälle anführen zu können.

Stehen wir nun auf dem Standpunkte, dafs diese Arbeit eine kriminal-anthropologische und soziologische ist, so können wir uns noch fragen, ob wir nicht zuerst den Begriff des Verbrechens das wir erforschen wollen definieren müssen.

Wir werden zunächst eine gewisse Abgrenzung treffen müssen. Von allen jenen Handlungen, welche man nach einem

Digitized by Google

zu Anfang dieses Jahrhunderts von Marquis de Sade gegeschriebenen verrückten Romane als sadistische Handlungen bezeichnet, werden wir diejenigen ausscheiden, welche nur zu einer Verletzung oder Verstümmelung oder Verunstaltung führen, so also die Zopfabschneider und auch die Mädchenstecher. Wir werden also diejenigen sadistischen Handlungen abscheiden, welche nur die Absicht haben eine Körperverletzung auszuüben. Dagegen werden wir dem Morde gleich erachten den Mordversuch. Denn es entspricht den Grundsätzen unsrer Vereinigung, dafs wir unsre Erwägungen nicht nach dem verbrecherischen Erfolge, sondern nach dem verbrecherischen Willen bemessen. Daher soll sich die Sammelforschung, die ich vorschlage, sowohl auf den Lustmord als auf den Lustmordversuch erstrecken.

Was haben wir nun darunter zu verstehen? Wir sehen erstens Fälle, in denen die Geschlechtslust sich nur bethätigt durch Ausübung von Grausamkeit und daneben keine Art von Geschlechtsakt stattfindet. Das ist der Lustmord im engsten Sinne des Wortes; zweitens solche, in denen die Geschlechtslust mit der normalen geschlechtlichen Bethätigung, nämlich dem Beischlaf oder Beischlafsversuch, anfängt und dann gleichsam zur Erhöhung oder Aufstachelung der Lustgefühle sich an den Beischlaf oder Beischlafsversuch Mord und Mordversuch anschliefsen. Und drittens kommt es vor, dafs die Handlung beginnt mit der Grausamkeit und dafs erst, wenn die geschlechtliche Leidenschaft durch diese Handlung aufgeregt ist, zum Schlufs derselben der Beischlaf vollzogen wird oder dessen Versuch stattfindet. Bei dieser dritten Gruppe müssen wir zwei Unterabteilungen machen, nämlich die erste bilden solche Fälle, in denen die grausame Handlung nicht von vornherein auf eine geschlechtliche Bethätigung abzielte, sondern wo nur dem Akt der Grausamkeit durch die gegebene Gelegenheit der Geschlechtsakt folgte, und die zweite solche, in denen die grausame Handlung zur Erzielung der Geilheit unternommen wurde und in Folge Eintritts der beabsichtigten Wirkung der Geschlechtsakt stattfand. Es wird sehr schwer sein, diese Strafthaten von jenen abzugrenzen, bei welchen es sich nur darum handelt, durch Mord das Opfer nach einem Vergewaltigungsversuch beiseitezuschaffen. Es hat einer der

Digitized by Google

Anwesenden ein Resumee eingesandt, welches Fälle zeigt, aus denen man vielleicht in dieser Richtung zu keinem sichern Schlufs kommen kann. Ich halte es behufs einheitlicher Kritik für wünschenswert, dafs die Herren, welche unsre Bestrebungen unterstützen, auch alle zweifelhaften Fälle einsenden. Vielleicht gelangt dann derjenige, welcher diese Fälle zu sortieren hat, aus andern Ursachen, z. B. der gröfsern Erfahrung, eher dazu, einzelne Fälle nach ihren Motiven richtig einzureihen.

Ich möchte zunächst für die verschiedenen Arten des Lustmordes Beispiele geben. Ich wähle dieselben zum Teil aus solchen, welche ich zur Veröffentlichung bekommen habe. Ich werde Namen nennen, möchte aber bitten, dafs dieselben, soweit sie nicht schon öffentlich bekannt sind, nicht weiter verbreitet werden.

Was zunächst den reinen Lustmord betrifft, so werden wir sehen, dafs die Möglichkeit des Vorkommens von grausamen Handlungen zu geschlechtlicher Befriedigung bei denen die Geschlechtsteile selbst ganz unverletzt bleiben können auch ein gewisses Interesse für die praktische Kriminalistik haben und die Belehrung darüber auch zum Handwerkszeug des Untersuchungsrichters gehört. Als Beispiel dafür möchte ich eine Mitteilung des Prof. Sury anführen, der sich an eine auswärtige Staatsanwaltschaft um Nachrichten über einen Fall gewendet hatte, in welchem es sich offenbar um Lustmord handelte. Es wurde ihm von der betreffenden Oberbehörde geschrieben, dafs sie bereit wäre, diesen Fall zu wissenschaftlicher Behandlung zu senden, es handle sich aber gar nicht um einen Lustmord, denn die Geschlechtsteile des erwürgten Mädchens seien unbeschädigt geblieben. Von solchen Fällen habe ich eine ganze Reihe unter den eingesandten. Ich will einen mir aus der Marschgegend berichteten erwähnen: Ein Bauer, dessen Vorgeschichte nichts besonders Gravierendes enthielt, der aber als sinnlich angelegte Natur bekannt war, kam vom Jahrmarkt betrunken nach Hause, während seine Frau und seine Kinder auswärts waren. Es kam ein Kind zu ihm, welches sonst mit seinen Kindern zu spielen pflegte, und dieses ermordete er in ganz bestialischer Weise, indem er ihm den Hals abschnitt, die Eingeweide herausschnitt und auch —

Digitized by Google

was als Steigerung des Lustaffektes gilt — ein Stück Fleisch aus dem Gesäfse herausschnitt. Ein dazukommendes Kind ermordete er ebenfalls, ohne es in so erheblicher Weise zu verstümmeln. (Ferner halte ich den Fall Gregoric als hierher gehörig.)

Die Fälle, in denen zunächst eine geschlechtliche Bethätigung vorausgeht und dann im Verlauf derselben aus einer Art Überwallen der geschlechtlichen Wut der Lustmord erfolgt, sind bei weitem die häufigsten. Von der dritten Abteilung, das sind jene Fälle, in denen sich der Thäter zuerst durch lustmörderische Handlungen eine geschlechtliche Erregung verschafft und dann den Geschlechtsakt oft erst an der Leiche ausführt, existiert ein klassischer, weit zurück liegender Fall, der aber allen Beobachtern entgangen zu sein scheint. Derselbe ist im «Neuen Pitaval» beschrieben: Es lebte ein aus verbrecherischer Familie stammender, berüchtigter Raubmörder namens Masch, von dem berichtet wird, dafs er wahrscheinlich ganz allein fünf Personen in einer Mühle ermordete. Derselbe hat eine ganze Reihe von echten Lustmorden verübt, welche er, ohne dafs dieselben gewöhnlich entdeckt worden wären, eingestanden hat. Er ging nachts in die Dörfer, und wenn er hübsche Mädchen allein schlafen sah, ermordete er sie, indem er ihnen vor Lust die Kehle zudrückte, und als sie schon tot oder im Sterben waren, vollzog er an ihnen den Beischlaf. Man hat die Fälle so gedeutet, dafs dieser Mann die Morde aus Feigheit gethan habe, um sich vor der Entdeckung bei Einbrüchen zu schützen.

Dann möchte ich einen Fall anführen, in welchem nur im Anschlufs an die Grausamkeit eines Raubmordes und die gegebene Gelegenheit ein Lustmord ausgeführt wurde. Es ist dies der Kriminalfall Gatti aus Luzern. Derselbe ist besonders dadurch interessant, dafs uns das Seelenleben des Thäters in einem Frage- und Antwort-Protokoll in ganz klarer Weise dargelegt wird. Ein italienischer Bummler, der im Zimmer des Untersuchungsrichters behufs Vernehmung über eine Strafthat safs, läuft angeblich, weil er Hunger hatte, mit der Absicht fort, jemanden tot zu schlagen und sich der Wertgegenstände desselben zu bemächtigen, um seinen Hunger zu stillen. Es ist ein Wintertag; er begegnet einer städtischen

Digitized by Google

Lehrerin, schleicht ihr nach, wirft ihr eine Schlinge um den Hals und erdrosselt sie auf der Strafse. Nun fängt er an, nach Wertgegenständen zu suchen; bei dieser Gelegenheit entblöfst er ihre Brust, seine geschlechtliche Lust wird erregt, er will den Beischlaf vollziehen, kommt aber nicht zur Vollendung desselben, fängt nun an, die Geschlechtsteile des sterbenden Mädchens zu zerreifsen, und steht schliefslich davon ab.

Hier hat sich die unnatürliche Bethätigung der geschlechtlichen Leidenschaft an das ursprüngliche Motiv der That, an den Mord aus Eigennutz angereiht.

Wir müssen uns ferner fragen, auf welche Weise wir eigentlich die Sache behandeln wollen. Wie bekannt, hat der Vorstand der Vereinigung an alle Mitglieder derselben die Bitte herantreten lassen, sie möchten ihnen bekannt gewordene Fälle von Lustmorden einsenden. Dieser Einladung ist in etwas einseitiger Weise nachgekommen worden; das Deutsche Reich ist so gut wie gar nicht vertreten, Österreich in sehr erheblichem Umfange, die Schweiz durch einige Fälle, und dann habe ich noch mehrere aus eigner Erfahrung hinzugefügt.

So gebiete ich denn zunächst über 22 bisher nicht zu ähnlichem Zwecke verwertete Fälle.

Es wird unsre erste Frage sein, ob das Verbrechen des Lustmordes thatsächlich in solcher Häufigkeit auftritt, wie uns die Zeitungen erzählen, dafs förmliche Epidemieen in einzelnen Städten vorkommen sollen.

Diese Feststellung ist zwar sehr schwierig, wird aber dadurch möglich, wenn unsre Gewährsmänner an den verschiedenen Forschungsorten festzustellen versuchen, wie grofs der Prozentsatz der Lustmörder zu den sonstigen Verbrechern ist.

Ich denke mir die Forschung zweckmäfsig in die Gefängnisse verlegt, wo man das Seelenleben und die Vorgeschichte des Thäters am genauesten studieren kann, ferner in die Irrenanstalten. Wir werden sonach unsre erste Frage dahin stellen, wie viele Lustmörder unter den Strafgefangenen und Geisteskranken sich befinden.

Unsere erste Aufgabe wird also eine statistische sein, die zweite wichtigere Feststellung wird sich mit der seelischen Artung der Thäter beschäftigen. Bereits an einem andern Orte (Giefsen) wurde von mir erörtert, dafs es

Digitized by Google

eine beklagenswerte Lücke in unsrer Strafrechtspflege ist, wenn nur die Ermittlung der That in Anklage und Verhandlung sich findet und alles, was sich auf die körperliche und seelische Artung des Thäters bezieht, nur als Beiwerk betrachtet wird. Die Hauptsache, welche den eingesendeten Fällen mangelt, ist das ganze Leben des Thäters, welches in keiner ausreichenden Weise uns vorliegt. Trotz dieser Lückenhaftigkeit geben sie uns aber doch einige sehr interessante Lehren. Zunächst ist selbstverständlich, dafs wirkliche Geisteskranke nicht dabei sind; denn diese kommen in der Regel nicht zur Verurteilung. Aber es sind Leute darunter, welche für die Kriminalität eine viel gröfsere Wichtigkeit haben, als die wirklichen Geisteskranken; es sind dies die sogenannten geistig Minderwertigen, welche entweder in der Quantität ihrer Verstandesleistungen oder in der Qualität ihrer Lebensanschauungen von Geburt aus anders geartet sind als andre Menschen. Wir können da z. B. von einem Manne lesen, welcher, trotzdem er aus guter Familie stammte, von Kind an anders war als die andern Kinder: er war ein Träumer, las gern grausige Geschichten usw. Das ist die erste Lehre, welche unser Material gibt.

Eine zweite ist folgende:

Die Ungewöhnlichkeit in der Geschlechtslust tritt unter anderem hervor, wenn der normale Beischlaf nicht gelingt oder nicht mehr möglich ist; das ist auch der psychologische Grund, warum der Roué am ehesten dazu kommt. Der normale Geschlechtsakt kann auch aus äufseren Gründen nicht gelingen; z. B. wenn ein Mord auf offener Strafse geschieht, so ist es nicht unwahrscheinlich, dafs die Vollziehung des regelmäfsigen Geschlechtsaktes vorher nicht gelungen war; ferner erschwert die Trunkenheit den normalen Geschlechtsakt. Schon Shakespeare sagt: «Bacchus ist ein guter Heerführer für die geschlechtliche Leidenschaft, aber ein schlechter Schildknappe», d. h. Betrunkene sind geschlechtlich sehr aufgeregt, aber nicht fähig, den normalen Geschlechtsakt auszuführen. In vielen unserer Fälle tritt es thatsächlich hervor, dafs Leute den Beischlaf ausüben wollten, dafs er aber, obgleich gestattet, nicht fertig gebracht wurde und dafs die Betreffenden dann hierdurch so gereizt wurden, dafs sie ihre Opfer zer-

Digitized by Google

Diesbezüglich liegen mir zwei charakteristische Fälle vor. Der eine betrifft den Fall Lubi-Sommer aus Steiermark, zwei rohe, verwahrloste Leute, die den wirklichen Gewohnheitsverbrechern angehörten, finden eine alte trunkene Bettlerin, geben ihr noch mehr Branntwein zu trinken, schleppen sie fort und versuchen den Beischlaf an ihr auszuüben. Trotzdem kein Widerstand von ihrer Seite geleistet wird, gelingt er nicht wegen der Trunkenheit der Burschen. Da sagt der eine, dem Lustmordtriebe aufsteigen: «Schneid sie auf!» darauf schneiden sie dieser Person von den Geschlechtsteilen an den grofsen Ballen Gras in den Leib auf, stecken ihr einen gewissen M...., Schlofswürgen. Das ist die Komplikation von allgemeiner Sittenlosigkeit und augenblicklicher Erregung der Geschlechtslust bei Unmöglichkeit der Vollziehung des normalen Beischlafes.

Der zweite Fall betrifft einen gewissen M...., Schlofsmaurer vom Schlofs Ambras in Tirol. Dieser Fall wurde mir von Innsbruck aus zugeschickt. Der genannte M. war ein rüder Patron, befafste sich auch mit dem Ausstopfen von Tieren, war schon wiederholt wegen Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung bestraft und überhaupt eine Person, der an einem Menschenleben nicht viel lag. Bei der Kirchweih in Ambras trifft er eine vagierende Frauensperson, die so hochgradig schwanger war, dafs dies äufserlich bemerkbar war, er geht mit ihr und versucht den Geschlechtsakt an ihr zu vollziehen, zu dem sie ihn sogar aufgefordert hatte. Aber sei es wegen seiner Trunkenheit, sei es wegen der Ungewöhnlichkeit der Umstände, die Vollziehung des Beischlafes ging nicht von statten. Darauf wollte sie ihn, wie er sagte, festhalten und zur Bezahlung nötigen. Um sie los zu werden, hat er sie dann niedergestofsen und ausgenommen wie ein Tier und die Leichenteile hinter sich geworfen und zwar, wie er sagte, ohne sie anzusehen. Dies letztere ist aber nicht wahr, denn alle Leichenteile lagen im Busch ringsherum zerstreut, mit Ausnahme der schwangeren Gebärmutter, welche apart in einem Bächlein, welches eine kurze Strecke vom Thatort entfernt flofs, gefunden wurde. Dann sah er um sich, ob ihn jemand bemerkt habe; einem Knaben, der dann vorübergieng, that er nichts, dagegen an einem jungen Mädchen, wel-

gitized by Google

ches gleichfalls kurze Zeit darauf an ihm vorüberging, beging er den zweiten Mord durch einen Stich in den Hals. Dies war ein echter Lustmord gewesen, wenn auch der Mann die innersten Falten seines Herzens nicht aufmachte und bei der Unklarheit seiner Motive sich nicht bewufst gewesen sein mag, dafs er diese scheufsliche Handlung zur Befriedigung seiner Sinnlichkeit ausgeübt hat. Auch hier sehen wir, dafs die Unmöglichkeit zur Bethätigung des normalen Geschlechtsaktes für die That wesentlich war.

Wir sehen ferner häufig, dafs alte Leute, die sich in seniler Décadence befinden, selbst wenn sie früher solide und ordentlich gelebt haben, auf ungewöhnliche Geschlechtserregungen verfallen, und auch hier liegt die psychologische Erklärung darin, dafs die Ausübung der normalen Geschlechtsthätigkeit nicht möglich ist. Hierher möchte ich den Fall Suchovaty (Wien) rechnen. Doch kommt bei dergleichen Fällen oft noch der Umstand dazu, dafs die betreffende Person schon in ihrer Jugend alle geschlechtlichen Reizungen bis zur Hefe ausgekostet hat.

Ich möchte auch nachträglich aufmerksam machen, dafs die Beurteilung der geistigen Minderwertigkeit häufig dadurch erschwert wird, dafs solche minderwertige Personen nicht nur aus belasteten sondern auch sittlich bescholtenen Familien stammen, dafs aufserdem zur Minderwertigkeit häufig ungünstige Erziehung sich gesellt, alles Momente, welche auch andere verbrecherische Handlungen zeitigen.

Ich möchte aufserdem noch einige Worte sagen über die Komplikation des Lustmordes mit konträr sexuellen Empfindungen. Unter unsern Opfern befinden sich Erwachsene und Kinder, allerdings letztere in der Mehrzahl. Ich möchte aber dies nicht dadurch erklären, dafs die Leute einen besondern Drang haben, mit Kindern zu verkehren. Ein solcher Drang wird durch die sonstigen Erfahrungen keineswegs bestätigt. Ich habe Gelegenheit gehabt, eine ganze Reihe von Leuten zu untersuchen, die mit Kindern Unzucht getrieben haben, und ich mufs sagen, es war fast kein Fall darunter, wo diese Geschlechtsbethätigung dadurch begründet war, dafs der Betreffende schon von früher Jugend die sonderbare Neigung gehabt hätte, mit Kindern zu verkehren, sondern der eine war

Digitized by Google

ein schwachsinniger Tölpel der sich an Erwachsene nicht herantraute, der andre ein betrunkener Vater, der mit seinen Stieftöchtern Unzucht trieb; der dritte ein junger Lehrer, der mit dem ersten Geschlechtsdrange in einem Dorf lebte und keine andre Ableitung hatte usw. Dafs gerade beim Lustmorde Kinder die Opfer sind, liegt also nicht in einer besondern Geschlechtsempfindung des Lustmörders, sondern lediglich darin, dafs Kinder leichter zu überwältigen sind.

Wie steht es nun mit dem Lustmord an männlichen Personen? Denn auch solche Fälle sind beobachtet worden, wenn auch im Vergleich zur Häufigkeit der Bethätigung an weiblichen Personen selten. Es ist bereits von Krafft-Ebing in seiner «Psychopathia sexualis» hervorgehoben worden, dafs er, obgleich ihm ein reiches päderastisches Material zur Verfügung stand, sadistische Geschlechtsempfindungen unter den Päderasten selten antraf; aber der Fall kommt gleichwohl vor, und ich habe aus dem Staub der Archive einen Fall, der einstens grofses Aufsehen gemacht hat, ausgegraben. Es handelt sich dabei um einen ehemaligen Offizier, der dann Jura studiert hat und später als Privatmann in Berlin lebte. Er litt angeblich an konträr sexueller Empfindung, d. h. er hatte nur Geschlechtsneigungen zu Personen des eignen Geschlechts. Ob es sich wirklich um einen reinen Homosexualen gehandelt hat ist mir zweifelhaft. Er hatte z. B. eine weibliche Brust, die er wahrscheinlich in Spiritus aufbewahrte der Wirtin eines Restaurants gezeigt. Es war dies vor dem Kriege im Jahre 1870, wo dergleichen noch nicht anthropologisch untersucht wurde. Dieser Mann lebte in Berlin jahrelang nur der Bethätigung seines Geschlechtsbedürfnisses. In der gegen ihn erhobenen Anklage, die mit grofser psychologischer Genauigkeit verfafst ist, wird nachgewiesen, dafs er den ganzen Tag an gar nichts andres gedacht hat, als daran, wie und wo er dazu kommen könne, mit einem Manne zu verkehren. Selbst in der ersten Nacht nach seiner Verhaftung trat er an die Mitgefangenen mit dem Ansinnen heran, sie möchten an sich geschlechtliche Akte ausüben lassen, und sagte, sie möchten das entschuldigen, er sei es so gewohnt. Aufserdem trank der Mann, und wenn er angetrunken war, war er geiler als sonst. Seine Tagesordnung war die, dafs er

nach dem Essen auf die Kinderspielplätze ging, um den Kindern zuzusehen. Eines Tages verliefs ihn seine gewöhnliche Vorsicht; er war wieder in eine entfernte Stadtgegend gegangen, hatte einen Knaben auf den Arm genommen, mit sich getragen und sodann päderastisch mifsbraucht und zwar sadistisch. Er hatte dem Kind den After aufgerissen, es in die Backen gebissen und ihm die Vorhaut abgebissen; dann hatte er das Kind, und zwar nicht blofs zur Beseitigung der Spuren der That (denn das Kind war noch sehr klein, ungefähr 4—5 Jahre alt), sondern auch offenbar, weil sich seine Empfindungen bis zur Mordlust steigerten, mit dem Kopf in den Seitenteil eines russischen Schornsteins gesteckt, um es zu ersticken. Das Kind wurde jedoch auf merkwürdige Weise gerettet und geheilt, und der Mann wurde verurteilt.

Es hat mich bei solchen Fällen auch immer interessiert, das Verhalten der Betreffenden in der Strafanstalt kennen zu lernen. Dieser Mann hat sich daselbst nicht anders gezeigt als mancher Mann bessern Standes, der wegen eines schweren Verbrechens in Strafe gekommen ist. Er war heuchlerisch, scheinbar vornehm, immer liebenswürdig, dabei arrogant, absolut ungeständig, schrieb an Verwandte Klagebriefe, welche vor Heuchelei trieften, machte Gedichte und gebärdete sich immer als ein unschuldig Leidender; wo er jedoch einen Vorteil erschnappen konnte, zeigte er sich als ein Patron, der nur sein eignes «Ich» in den Vordergrund stellt.

Auch den Fall St., welcher mir von Dr. Grofs eingesendet wurde, halte ich ganz entschieden für einen Lustmord, an einem Knaben ausgeführt. Was diesen Fall auch kasuistisch interessant macht, ist der Umstand, dafs man aus demselben ersieht, dafs Thäter aus verschiedenen Ländern, die mit einander nie in Berührung kamen, die That oft auf ganz dieselbe Weise ausführen. Meistens sind es Schnittwunden am Halse oder das Aufschneiden des Unterleibes, welches von Lustmördern zur Herbeiführung des Todes gewählt wird. Hierzu mag sie teils die Begierde, fliefsendes Blut zu sehen, teils die Neugierde, an das Innere der Geschlechtsteile zu kommen, veranlassen; fast nie kommen Kopfverletzungen vor.

Sehr häufig reden sich die Lustmörder dahin aus, sie seien von dem betreffenden Kinde geärgert worden. Ich habe

Digitized by Google

selbst einmal einen Lustmörder im Gefängnisse gehabt, er war schwachsinnig und hatte einen merkwürdigen schiefen Schädel, sein Ideenkreis war auf dem Boden des Kindischen stehen geblieben; er hatte zuerst ein erwachsenes Frauenzimmer, dann ein Kind angepackt, eventriert und die Schamteile herausgerissen. Ich habe oft mit ihm darüber geplaudert, wieso er dazu gekommen sei, und er hat mir erzählt, dafs das Kind vor ihm gegangen sei, da sei ihm der Gedanke gekommen, dasselbe anzufallen, um es zu gebrauchen. Es sei aber nicht gegangen, wie er wollte, da sei er in Wut geraten, und wie er wieder zu sich gekommen sei, habe er das Kind in dieser Weise zerrissen vor sich gesehen.

Weil lustmörderische Handlungen ungeheuerlich sind, so erzeugen sie fast immer unter geisteskranken Personen eine Menge von falschen Selbstbeschuldigungen, wie z. B. besonders viele im Falle Rostin. Dann kann auch der Mangel an Verständnis für die Psychologie des Lustmordes verhängnisvoll werden, wie z. B. gerade auch wieder im Falle Rostin. Es handelt sich da um einen Forstknecht, welcher mit einem Mädchen vom Lande verlobt war; das Verhältnis hatte sich aber etwas gelockert, weil er keine Stellung bekommen konnte. Er hatte in einem kleinen Städtchen bei einem Büchsenmacher zu thun, als das Mädchen dort vorüberging. Da sagte der Büchsenmacher zu ihm: «Ist das nicht Eure Braut? Es wird wohl mit der Ehe nichts werden!», worauf ihm der Forstknecht antwortete: «Ich möchte sie schon einmal haben, aber mit dem Heiraten wird es nichts» und fügte noch eine unanständige Redewendung hinzu. Der Büchsenmacher antwortete gleichfalls mit einem unanständigen Worte. Darauf ging der Forstknecht fort. Kurze Zeit darauf wurde das Mädchen ermordet gefunden. Die Geschlechtsteile waren ihr herausgeschnitten und auf das Gesicht gelegt. Der Verdacht lenkte sich in gleicher Weise sowohl gegen den Knecht als gegen den Büchsenmacher, und obwohl die Verdachtsgründe gegen den Knecht schwächer waren, so wurde doch er als Thäter angesehen und zwar vornehmlich deshalb, weil es Jagdbrauch ist, dafs ein Förster, der ein Reh statt eines Bockes schiefst, ihm die Geschlechtsteile herausschneidet und

Digitized by Google

man in dem Vorgehen des Forstknechtes eine Reminiscenz an diesen Jagdgebrauch erblickte.

Wenn wir nun die Lehre vom Lustmorde kennen und wissen, dafs er in einer gesteigerten Geschlechtslust seinen Grund hat, und dafs das Zerfleischen der Geschlechtsteile beim Lustmord sehr häufig vorkommt, so müssen wir dem zuvor angeführten Argumente jede Bedeutung absprechen, und die Verdachtsgründe hätten wohl eine andre Richtung genommen, wenn das Wesen des Lustmordes damals genauer erforscht gewesen wäre.

Ich habe Ihre Geduld in Bezug auf die Kasuistik lange in Anspruch genommen. Wie ist es nun möglich, gleichmäfsiges Material zu bekommen, welches uns diese interessante und schwierige Frage etwas mehr aufklärt? Ich glaube, dafs die geplante Sammelforschung am ehesten durch zweckentsprechende Fragebogen stattfinden kann. Wir benützen solche Fragebogen schon an gewissen Stellen, um überhaupt über das Wesen des Gewohnheitsverbrechers Aufklärung zu bekommen. So besteht in unsern Strafanstalten die Einrichtung, dafs über jeden Eingelieferten bei der Einlieferung ein vollständiger Akt über sein soziales und gesundheitliches Vorleben aufgenommen wird. Diese Angaben werden dann an autoritative Personen, an die Polizeibehörden, an Geistliche, an Erziehungsanstalten eingeschickt, und so erhalten wir die Bestätigung. Dann wird der Eingelieferte vom Arzte ohne alle Voreingenommenheit anthropologisch, geistig und körperlich untersucht. Dies wird alles notiert. Endlich wird er im Verlauf seiner Strafe bezüglich seines Seelenzustandes noch weiter beobachtet und am Schlufs der Strafe eventuell ein Resumee geschrieben; oder wenn er während der Strafe stirbt, wird er seziert, sein Gehirn herausgenommen und der Gehirnbefund notiert. Dies wäre gerade bei den Lustmördern wichtig. Es wäre hier der Fall Menesclou zu erwähnen, welcher von zwei bedeutenden Psychiatern beurteilt wurde; Menesclou[1]) wurde hingerichtet und hat sich dann bei der Sektion als gehirnkrank erwiesen. Das gleiche gilt von dem Falle Leger.[2])

---

[1]) cf. v. Krafft-Ebing psychopath. sex. VII. Aufl. S. 64.

[2]) ibid. S. 63.

Digitized by Google

Wir müfsten also, um Material zu bekommen, von denjenigen Lustmördern, welche wir in den Gefängnissen und Irrenanstalten haben, deren Abstammung, gesundheitliches und soziales Vorleben, das Leben in der Strafe feststellen und, wenn sie sterben, eventuell auch den Sektionsbefund. Diese Arbeit, in welche sich der Verwaltungsbeamte und der Arzt teilen, ist nicht so riesengrofs, dafs sie nicht möglich wäre. Gerade bei einzelnen Fällen liefse sich nach rückwärts manches rekonstruieren.

Ich habe den Verwaltungs- und den ärztlichen Fragebogen aus Moabit mitgebracht. Mit Bezug auf die geschlechtliche Thätigkeit müfste man die Fragen des letztern genauer fassen. Ich möchte den Antrag stellen, dafs eine Kommission mit den Vorarbeiten für die Ausgestaltung eines solchen Fragebogens betraut wird. Der Fragebogen müfste namentlich ergänzt werden durch eine Aufklärung über den Beginn des Geschlechtslebens des betreffenden Menschen. Wenn Sie die «Psychopathia sexualis» von v. Krafft-Ebing und das Werk «Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtslebens» von Tarnowsky durchlesen oder einzelne berühmte Gutachten, z. B. das Meinerts über den Fall S. V., wo eine als Mann verkleidete Gräfin verschiedene Betrügereien begangen hat — so werden sie einsehen, welchen Wert man für die geschlechtliche Zukunft des Menschen darauf legen mufs, unter welchen Umständen und wann die bewufste geschlechtliche Empfindung des Menschen begonnen hat. Und zwar halte ich es für ein sehr wertvolles Zeichen einer krankhaften Richtung, wenn die bewufste geschlechtliche Bethätigung vor dem gewöhnlichen Alter beginnt. Ich meine damit das bewufste Aufkeimen der Sinnlichkeit, wie wir es bei jenen geistig Defekten sehen, welche wir als moralisch Irrsinnige bezeichnen. Ich möchte dafür nur ein Beispiel anführen. Ich hatte einmal — nicht forensisch, sondern privatim — ein Mädchen zu untersuchen, welches von seinem neunten bis zwölften Lebensjahre alle möglichen Verbrechen begangen hatte. Es hatte Brand gelegt, auf der Post unterschlagen, seinen jüngeren Bruder in das Wasser geworfen, mit den andern Geschwistern unsittliche Handlungen begangen. Dieses Mädchen war im achten Lebensjahre einmal eine ganze Nacht auf dem Dachboden versteckt,

Digitized by Google

um die Geschlechtsteile eines erwachsenen Vetters zu sehen. Das war schon ein vorzeitiges Erwachen der sinnlichen Regung.

Es ist ferner von Bedeutung, ob jemand in unsittlicher Umgebung aufgewachsen ist, und in dieser Beziehung kommen wesentlich soziale Verhältnisse in Betracht. Wenn z. B. Vater, Mutter und Kinder in dem nämlichen Raume schlafen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dafs das geschlechtliche Unglück eines Descendenten daher kommt, dafs er viel zu früh auf geschlechtliche Dinge aufmerksam wird.

Dann werden wir die sonstigen im Fragebogen enthaltenen Umstände feststellen müssen, z. B. frühzeitige Arbeitsanstrengung, Erduldung von Not, Zwang zur Abstinenz, ferner den Stand — ob verheiratet oder verwitwet — kurzum, wir werden uns ein ganzes Bild des Lebens verschaffen müssen.

Auch die Anwendung der Photographie wäre ein wertvolles Mittel, um sich selbst den Eindruck der Person zu verschaffen. Es ist daher insbesondere auch der Teil der Bertillonage, welcher portrait parlé genannt wird, d. h. die Beschreibung der Persönlichkeit nach bestimmten Merkmalen, nicht nur für die Identifizierung, sondern auch für die Anthropologie wichtig.

Ich möchte im kurzen folgendes resümieren. Wenn die I.K.V. Ihnen eine Sammelforschung über den Lustmord vorschlägt, so bleibt sie in den Grenzen ihres Programmes; sie thut etwas, was vielleicht Licht bringt und in der Zukunft fruchtbringend ist; sie thut etwas, was mit einigem guten Willen ihrer Mitglieder möglich ist, und wenn wir die Form dieser Sammelforschung erwägen, so wird es das beste sein, dafs wir dieselbe unter Zugrundelegung eines von einer Kommission entworfenen Fragebogens ausführen, welcher an die Mitglieder der Vereinigung, ferner an Leiter von Straf- und Irrenanstalten mit der Bitte versendet wird, unsre Bestrebungen zu unterstützen. Dann werden wir, glaube ich, manches wertvolle Material erhalten, und wir werden an dem, was wir heute beginnen, in späterer Zeit Freude haben; und ich glaube, dafs diese Sammelforschung ein neues bescheidenes Lorbeerreis in den Ruhmeskranz unserer Vereinigung flechten wird.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

v. Sury: Da an die vollständigen und genauen Ausführungen der Referenten sich kaum eine Diskussion anknüpfen wird, so beschränke ich mich darauf, Kollegen Leppmann meine vollste Zustimmung zu erklären und die Hoffnung auszusprechen, dafs sich an diesem Vorhaben möglichst viele Forscher ausgiebig beteiligen mögen.

Der **Vorsitzende**: Ich glaube ebenfalls, dafs eine Diskussion unthunlich ist. Es könnte sich höchstens darum handeln, den Begriff Lustmord juristisch festzustellen oder vielleicht noch einzelne Thatsachen anzuführen. Die Materie selbst kann heute nicht geklärt werden, da sie noch weitgehender Forschungen bedarf. Ich möchte vorschlagen, den Ausschufs mit der Ausarbeitung eines Fragebogens zu beauftragen.

Felisch: Unter die Behörden und Anstalten, an die Fragebogen versendet werden sollen, würden auch die Staatsanwaltschaften und Ministerien aufzunehmen sein, da auf diese Weise eine Reihe von Fällen erhoben werden kann, über die die Strafanstalten keinen Aufschlufs geben können, weil die Betreffenden wohl verurteilt wurden, aber nicht in Strafanstalten gekommen sind.

Der **Vorsitzende**: Dem (selbstverständlich unter Zuziehung des Dr. Leppmann arbeitenden) Ausschusse kann wohl die Bestimmung dieser Behörden überlassen bleiben. Ich schlage schliefslich vor, dafs sich die I.K.V. dahin ausspreche, 1. dafs sie eine derartige Enquete wünsche und 2. bejahenden Falles, dafs die Vornahme derselben dem Ausschusse unter Zuziehung des Dr. Leppmann übertragen werde.

Beides wird einstimmig angenommen.

Der **Vorsitzende** dankt Dr. Leppmann und schliefst die Sitzung.

Digitized by Google

Dritter Verhandlungstag.

(14. August 1895.)

Präs. **Derleth** bittet Se. Excellenz, den Generalprokurator Foinitski aus Petersburg, den Vorsitz zu übernehmen.

Der Vorsitzende (Foinitski) eröffnet die Beratung über die 1. Frage und erteilt das Wort an den Berichterstatter

Dr. **Nicoladoni,** der den Inhalt seines Gutachtens (S. 336) vorträgt.

Benedikt: Es ist ein historischer Irrtum, von der metaphysischen Grundlage des österreichischen Strafgesetzbuches zu sprechen. Vor einer Reihe von Jahren habe ich in einer juristischen Zeitschrift darauf aufmerksam gemacht, dafs es vielmehr auf deterministischem Standpunkt steht. Es genügt, Jenull zu citieren, um zu sehen, dafs unser St.G.B. sich auf der Kant-Feuerbachschen Theorie aufbaut. Ein weiterer Beweis ist der in § 2 enthaltene Strafausschliefsungsgrund des unwiderstehlichen Zwanges. Nicht wir haben also die Metaphysik überwunden, nicht die I.K.V. stellt sich erst auf eine neue Basis, sondern die Grundlage unsres St.G.B.s ist bereits die deterministische oder, modern ausgedrückt, die ausschliefslich psychologische. Es ist bekannt, dafs Kant speziell das Strafrecht von jeder metaphysischen Grundlage vollkommen losgelöst hat, und auf diesem Boden ist Feuerbach weiter geschritten. Deshalb müssen wir für die einzelnen Mitglieder der Vereinigung hierin volle Meinungsfreiheit ganz unabhängig von unserm Programm verlangen. Was Dr. Nicoladoni über den Versuch und den verbrecherischen Willen ausgeführt hat, ist ganz richtig, aber auch schon vor Jahrhunderten erwogen und bald so, bald anders entschieden worden, je nachdem man mehr philosophische oder mehr praktische Gesichtspunkte ins Auge gefafst hat, je nachdem man möglichst wenig Eingriff in das Rechtsgut der Freiheit oder möglichst starke Repression eintreten lassen wollte.

Die psychologischen Deduktionen des Dr. Nicoladoni würden zu einer unendlichen Verschärfung der strafrechtlichen Repression führen. Eine Konsequenz unsres Programms scheinen mir, so scharfsinnig sie sein mögen, diese Ausfüh-

Digitized by Google

rungen nicht zu sein. Es soll im Gegenteil vom Standpunkt des praktischen Lebens und des praktischen Bedürfnisses keine gröfsere Zerstörung von Rechtsgütern stattfinden, als unbedingt notwendig ist.

Rosenfeld gibt den Inhalt des Getzschen Gutachtens (S. 348) wieder und schliefst: Dr. Nicoladoni sagt zwar in seinem Schlufssatze über die Teilnahme ähnlich wie Getz, dafs jede vorsätzliche Anstiftung und Beihilfe ein selbständiges Verbrechen bilde. Aber dieses Wort «selbständiges Verbrechen» hat hier eine andre Bedeutung. Dr. Nicoladoni meint nicht: «Wer zum Morde anstiftet oder beihilft, ist ein Mörder», sondern «Er begeht ein delictum sui generis, welches als Anstiftung zum Morde zu betrachten ist». Es bleibt also Dr. Nicoladoni immer auf dem Standpunkte stehen, dafs sich dieses delictum sui generis (Anstiftung, Beihilfe zum Mord) nach der Hauptthat, dem Morde, richtet, dafs ihm also etwas Accessorisches innewohnt. Eine Konsequenz, welche dies deutlich zeigt, ist die, dafs Dr. Nicoladoni eine Teilnahme an der Teilnahme als möglich ansieht. Schroff dem entgegengesetzt ist der Getzsche Standpunkt, der ein selbständiges Verursachen und Herbeiführen eines strafbaren Erfolges annimmt; das heifst: Wer zum Morde anstiftet oder beihilft, hat auch den Tod eines Menschen schuldhaft verursacht; er ist auch ein Mörder.

Professor Dr. **v. Liszt**: Ich habe die Empfindung, als ob wir vom geschäftsführenden Ausschusse Rechenschaft ablegen müfsten, weshalb diese Frage auf die Tagesordnung gesetzt wurde, um so mehr als heute ausgesprochen wurde, dafs es eigentlich nicht einleuchtend sei, wieso die sogenannten neuern Ansichten hier Einfluſs ausüben sollten. Ich möchte nur bezüglich der Teilnahmelehre diesen Einfluſs klarlegen und hierbei auf zwei Punkte hinweisen.

Erstens: Die klassische Richtung legte das Schwergewicht auf subtile Begriffsunterschiede, die meist in der Theorie ebenso wertlos als in der Praxis unverwendbar sind. Mitthäterschaft und Beihilfe sind z. B. zwei Begriffe, deren Unterscheidung bis heute nicht gelungen ist, die aber auf Schritt und Tritt Schwierigkeiten bereiten. Fragen wir: «Hat diese Unterscheidung einen praktischen Wert?», so mufs ich dies

Digitized by Google

entschieden verneinen. Selbst mit Bezug auf die Strafzumessung ist sie nicht notwendig. Der Einfluſs der neuern Anschauungen äuſsert sich hier zunächst darin, daſs wir auf diese vielerörterten Unterscheidungen kein Gewicht mehr legen, sie für überflüssig und zwecklos halten.

Ich finde aber auch noch einen zweiten Unterschied, und hierbei muſs ich Dr. Benedikt entgegentreten. Nicht bloſs die deutsche, sondern auch die österreichische Teilnahmelehre wird beherrscht von der Auffassung der accessorischen Natur der Teilnahme, wonach der, welcher einen andern zur Begehung eines Deliktes bestimmt hat, nicht bestraft wird wegen Herbeiführung des Erfolges, sondern wegen Beteiligung an der That des andern.

Diese Anschauung stammt hauptsächlich aus der französischen Litteratur. Durch Berner wurde sie in die deutsche Litteratur eingeführt, dann kam sie in das preuſsische Strafgesetz, und auf einmal war sie überall als feste Lehre da. Sie schreibt sich wohl daher, daſs man den freien Willen in das Strafrecht hineinbringt, wo er aber gar nichts zu thun hat.

Es kann jedoch derjenige nicht straflos bleiben, der die Geistesstörung des andern zur Begehung eines Deliktes benutzt, und dennoch werden wir nach der herrschenden Ansicht dazu geführt. Und warum? Nur weil man sich scheut, die naturgemäſse Konsequenz zu ziehen und zu sagen: Die ganze Anstiftung ist intellektuelle Thäterschaft. Sobald das angenommen wird, schwindet der Gegensatz zwischen Anstiftung und Thäterschaft. Anstiftung ist nur ein besonderer Fall der Thäterschaft. Die ganze Unterscheidung zwischen Thäterschaft, Beihilfe und Anstiftung kann, muſs wegfallen; dann erst damit kommen wir über eine Reihe von sonst unüberwindlichen Schwierigkeiten hinweg. Das ist, wie schon auseinandergesetzt, die Ansicht von Getz, der sie zuerst 1875 aufgestellt hat. Ihr haben sich namhafte Schriftsteller angeschlossen, so Foinitski, v. Lilienthal, Lammasch, Zürcher; desgleichen mehrere moderne Strafgesetzentwürfe, so der norwegische und der schweizerische; ich glaube, daſs auch der neueste österreichische Entwurf die scharfe Unterscheidung zwischen Beihilfe und Thäterschaft aufgegeben hat.

Die modernen Anschauungen führen also zu einer we-

Digitized by Google

sentlichen Vereinfachung der Begriffe; wir werden dazu geführt, ohne uns in unmögliche Unterscheidungen einzulassen, jeden für das verantwortlich zu machen, was er gethan hat.

Wir haben also über die Anstiftung drei verschiedene Ansichten. Erstens: Die sogenannte klassische Ansicht, wonach die Anstiftung Teilnahme an der That eines andern ist. — Zweitens: Unsre Ansicht: Anstiftung ist die Herbeiführung des Erfolges; wer einen andern zum Morde angestiftet hat, haftet für den Tod des Opfers, ist selber Mörder. — Drittens: Die Ansicht des Dr. Nicoladoni: Die Anstiftung ist ein delictum sui generis, aber in Bezug auf Art und Ausmafs der Strafe nach dem Paragraphen über das angestiftete Delikt zu behandeln. Bei der Anstiftung ist daher auch Versuch und Teilnahme möglich.

Ich bin durch die fein durchdachten Ausführungen Dr. Nicoladonis nicht bekehrt worden und glaube, dafs der Getzsche Standpunkt sich auch für die Gesetzgebungen am besten empfehlen dürfte. Wir können über solche wissenschaftliche Fragen nicht abstimmen, ich halte es aber gleichwohl für äufserst wertvoll, wenn insbesonders auch die Praktiker sich aussprechen, ob sie glauben arbeiten zu können, wenn wir ihnen unsre Schulweisheit preisgeben und damit auf gar manche Doktorarbeit und Habilitationsschrift verzichten.

Hiller: Ich will lediglich auf das geistvolle Aperçu Dr. Benedikts zurückkommen, dafs das österreichische St.G.B. von 1803 und sein einziger hervorragender Kommentator Jenull vor zwei Menschenaltern auch schon den deterministischen Standpunkt eingenommen hätten. Ich gestehe, dafs mich und, ich glaube, wohl alle anwesenden österreichischen Kriminalisten, Theoretiker wie Praktiker, dieser Ausspruch förmlich zu Boden geschlagen hat; ich gestehe, dafs ich das bisher nicht gewufst habe, und ich glaube es auch vorläufig noch nicht. Dr. Benedikt ist vorläufig den Beweis schuldig geblieben; aber wenn seine Behauptung wahr wäre, dann müfsten wir schleunigst nach Hause fahren, unsre Kollegienhefte umändern und verkünden, dafs wir uns bisher in einer furchtbaren Täuschung befunden haben.

Ernstlich gesprochen, glaube ich, dafs seit 1752, wo die Kommission zur Verfassung der Theresiana zusammentrat,

Digitized by Google

bis 1852, wo das St.G.B. revidiert wurde, kein Mitglied einer gesetzgebenden Kommission an das, was heute als Determinismus und Indeterminismus bezeichnet wird, gedacht hat. Ich glaube überhaupt nicht, dafs der Streit über Determinismus und Indeterminismus mit den chamäleonartigen Veränderungen, die er heute fortwährend annimmt, und dafs das Spiel mit dem von jedem fast in anderm Sinne genommenen Begriffe «Willensfreiheit» in die Strafgesetze eindringt und dort alle möglichen Escamotagen macht. Die Ausführungen unsres Führers, des Deterministen Liszt, kann jeder gemäfsigte Indeterminist unterschreiben. Ich halte es für ein Unglück, dafs der Streit zwischen Determinismus und Indeterminismus in gewissen modernen Lehrbüchern des Strafrechtes herumspukt und die Köpfe unsrer armen Schüler verwirrt. Ich will mit diesen Bemerkungen nur verhüten, dafs die ganze wissenschaftliche Welt denke, dafs wir auf der heutigen Versammlung die Ansichten des Dr. Benedikt ohne Widerspruch hingenommen hätten, und ich hoffe, dafs es Dr. Benedikt nicht so leicht gelingen werde, seine Behauptung zu beweisen.

Högel: Vom Standpunkte des Praktikers kann ich meine volle Zustimmung zu den Ausführungen v. Liszts ausdrücken. Die Praktiker werden bei Wegfall der künstlichen Unterscheidung zwischen Thäter, Mitthäter und Teilnehmer um so mehr arbeiten können, als bekanntlich gerade in der Praxis diese Unterscheidung nicht recht aufrecht erhalten werden kann. Nicht blofs begrifflich lassen sie sich schwer auseinanderhalten, sondern es ist auch unmöglich, für ihre Beziehungen zur Strafwürdigkeit eine allgemeine Regelung zu finden. Aus gleichen Gründen bin ich aber auch mit der Abgrenzung zwischen beendetem und unbeendetem Versuche im Sinne Dr. Nicoladonis nicht einverstanden. Die Schwierigkeiten würden hierdurch vermehrt werden. Die Praxis wird sich am leichtesten handhaben lassen, wenn alle Begriffsbestimmungen beiseite gelassen werden und es dem richterlichen Takt überlassen bleibt, die Strafwürdigkeit nicht blofs mit Rücksicht auf die verschiedenen Stadien der That, sondern auch mit Rücksicht auf die Natur des Verbrechers, insbesondere dessen Vorleben, zu beurteilen.

Digitized by Google

ist, um gewisse wirklich oder vermeintlich feindliche Richtungen zu charakterisieren. Wir sollten es doch vermeiden, auf die Begriffsjurisprudenz zu schelten, weil dies dem Renommee der Vereinigung nicht nützen dürfte. Ein zweites möchte ich noch erwähnen: Die Konsequenzen unsrer heutigen Teilnahme- und Versuchslehre, wie sie von Prof. v. Liszt und Dr. Rosenfeld dargelegt sind, befriedigen gewifs nach manchen Gesichtspunkten nicht. Aber die in befriedigender Weise auszugestaltenden Konsequenzen werden sicher auch von Leuten gezogen werden, welche durchaus nicht auf dem Boden der neuern Anschauungen stehen.

Man mufs ferner bedenken, dafs gewisse Konsequenzen der Teilnahmelehre von dem Gesetzgeber gar nicht so gedacht sind, wie man sie später aufgefafst hat, sondern dafs man eine bestimmte Grundanschauung in das Gesetz hineingetragen und dasselbe danach ausgelegt hat. Wir sind wohl darüber einig, dafs manche Konsequenzen, wie sie von dieser Auslegung aufgefafst werden, mit den praktischen Bedürfnissen des Lebens unvereinbar sind und deshalb beseitigt werden müssen. Aber wir dürfen nicht sagen, dafs die neuern Anschauungen die einzige Möglichkeit geben, diese Korrektur herbeizuführen.

(Halbstündige Pause.)

Bennecke weist darauf hin, dafs die Bemerkung des Prof. Frank über die Begriffsjurisprudenz zu Mifsverständnissen Anlafs geben könne. «Begriffsjurisprudenz» sei nicht jede Jurisprudenz, die mit Begriffen arbeite. Ohne Begriffe komme keine Jurisprudenz aus. «Begriffsjurisprudenz» sei nur die Jurisprudenz, die mit Begriffen Mifsbrauch treibe, die die Entwickelung der Begriffe und das Konstruieren mit Begriffen übertreibe, in diesem Konstruieren den alleinigen Zweck der Jurisprudenz sehe und nach der Virtuosität im Konstruieren die Güte der Juristen bemesse. Wenn die I.K.V. sich gegen diese Begriffsjurisprudenz, wie sie Jhering durch den «Begriffshimmel» und die »Haarspaltemaschine» verspottet habe, wende, so sei sie in ihrem Rechte.

Lentner: Die alte Streitfrage über Determinismus und Indeterminismus im Strafrechte betrachte ich als eine Frage der Methodik. Die zuverlässigste Methode zur Untersuchung

Digitized by Google

der verbrecherischen Erscheinungen ist die Methode der experimentellen Psychologie, der Psychophysik im Unterschiede von der alten Psychologie, von der allerdings unser österreichisches St.G.B. beeinflufst ist. Diese Psychophysik geht von der Annahme aus, dafs jeder psychische Akt mit einem physischen Prozefs verbunden ist und dafs sich mit der Veränderung der physischen Bedingungen auch der psychische Vorgang anders gestaltet. Man untersucht indirekt die psychischen Veränderungen vermittelst der direkt untersuchten physischen. Das ist der Grundgedanke jener Methode, die mir auch im Strafrechte die einzige zum Ziele führende zu sein scheint. Auf die Versuchslehre angewendet, ergibt sich: Wir müssen auf Grundlage der möglichst vollständigen Feststellung dessen, was in die äufsere Erscheinung getreten ist, einen Rückschlufs wagen auf dasjenige, was nach der Absicht des Thäters geschehen sollte und konnte. Das Thatbild, das beim Versuch immer lückenhaft sein wird, mufs ich in Gedanken ergänzen. Dies ist die wichtigste Operation. Ich mufs mich im Hinblick auf den Thäter und seine Absicht fragen, ob er dasselbe Thatbild verwirklichen wollte und ob diese Absicht infolge eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses nicht realisiert worden ist. Wenn das objektive Thatbild in dieser Beziehung mit dem subjektiven übereinstimmt und der Hinderungskoeffizient klar gestellt ist, dann kann ich die Handlung als Versuchshandlung zurechnen.

Die Anschauungen des Dr. Nicoladoni scheinen mir nicht zweifelfrei zu sein, weil sie zu kompliziert sind. Denn ich bin für möglichste Einfachheit der Formulierung im Strafrecht. Das Requisit, dafs aus der Persönlichkeit des Thäters erschlossen werden kann, dafs er eine verbrecherische Neigung hat, die mindestens bis zum Stadium des Versuches führt, halte ich für bedenklich. Es spielt hier die Anschauung herein, dafs die Strafbarkeit des Versuches sich durch die Gefährlichkeit des Thäters rechtfertigt. Und es ist in der Praxis sehr bedenklich, wenn ein schon abgestrafter Verbrecher wegen seiner verbrecherischen Neigung infolge dieser Präsumtion dessen für schuldig erklärt wird, was er nicht gethan hat.

Hierzu ein Fall aus jüngster Zeit: Ein unter Polizeiauf-

sicht stehender Vagabund hatte eine mehrmonatliche Strafe wegen Widersetzlichkeit verbüfst. Mit einem kleinen Überverdienst wollte er zu seiner Familie nach Bayern wandern. Unterwegs verzehrte er sein Geld und ging bei Landeck in ein Bauernhaus, dessen Bewohner auf dem Felde waren, hinein. Da ihn jedoch ein heimkehrendes Schulmädchen sah, ergriff er die Flucht, wurde aber im Heu versteckt gefunden. Wegen versuchten Diebstahls angeklagt, gab er an, er habe nur Nahrungsmittel nehmen wollen. Staatsanwalt und Untersuchungsrichter waren jedoch der Ansicht, dafs versuchter Diebstahl mit doppelter Qualifikation vorliege, erstens an einem Betrag über 25 fl., da sich in der betreffender Kammer auch Betten befanden; zweitens an versperrtem Gute, da in der verschlossenen Lade Pretiosen und Geld verwahrt waren. Letztere Qualifikation wurde vom Gerichtshof fallen gelassen; wegen ersterer wurde der Mann verurteilt, da man sich nach seiner Geistes- und Gemütsbeschaffenheit einer solchen Handlung wohl von ihm hätte versehen können.

Was die Versuchslehre angeht, so glaube ich ferner, dafs wir oft in der Annahme der Kausalität zu weit gehen.

In der Teilnahmelehre begrüfse ich mit Freude die v. Lisztschen Vereinfachungen.

Nicoladoni: Wenn Dr. Benedikt behauptet hat, die geltenden St.G.Bücher seien nicht auf Grund eines metaphysischen Systems geschaffen, so ist das jedenfalls insofern richtig, als die betreffenden Gesetzgeber sicher nicht die Absicht gehabt haben, ein Strafgesetzbuch zu schaffen, welches mit einem bestimmten philosophischen System übereinstimmt; aber den philosophischen Ansichten, die das betreffende Zeitalter beherrschten und ihm seinen Charakter aufdrückten, haben auch sie sich sicher nicht entziehen können. Es werden deshalb in diesen Gesetzen immerhin der Charakter der Zeit und ihre philosophischen Anschauungen zum Ausdruck kommen.

Meinem Gutachten habe ich nichts beizufügen. Heute über die Frage der Gestaltung der Versuchs- und Teilnahmelehren auch nur eine Resolution zu fassen, ist unmöglich; trotzdem, glaube ich, war es nicht unnütz, diese Frage auf die Tagesordnung zu setzen. Zum Schlusse nur das eine: Es scheint mir, als ob sich eine Unklarheit darüber eingeschlichen

Digitized by Google

hätte, ob ich das Verbrechen der Teilnahme als selbständiges Verbrechen betrachte oder nicht. Ich konstatiere daher ausdrücklich, dafs ich es als selbständiges Verbrechen (sui generis) betrachte und glaube, dafs diese Anschauung aus dem vorletzten Absatze meines Gutachtens, in dem es heifst: «zu welcher der Teilnehmer nach seinem Anschlage mitgewirkt hat», deutlich hervorgeht.

Der **Vorsitzende:** Ich gehe von der Ansicht aus, dafs die Frage über Versuch und Teilnahme eine so weittragende ist und so tiefes Studium verlangt, dafs sie nicht wohl durch eine Resolution heute ihrer Lösung zugeführt werden kann. Die I.K.V. sollte blofs den Wunsch aussprechen, dafs die gesetzlichen Bestimmungen über Versuch und Teilnahme mit den Prinzipien der persönlichen Verantwortlichkeit und des Schutzes der menschlichen Gesellschaft in Einklang gebracht werden mögen.

Ferner halte ich es für wünschenswert und angezeigt, dafs bis zum nächsten Kongresse die mit den heutigen beiden Fragen in innigem Zusammenhange stehende Frage nach der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit und der Verantwortlichkeit des Übelthäters nach der Gesetzgebung der einzelnen Länder studiert und dann zum Gegenstande der Diskussion gemacht werde.

Der **Vorsitzende** eröffnet alsdann die Beratung über die vierte Frage (Erweiterung des summarischen Strafverfahrens) und erteilt das Wort an den Berichterstatter

Felisch: Obgleich mir eine captatio benevolentiae des Redners stets Mifsbehagen erregt, mufs ich dieses Mal doch selbst Ihre Nachsicht erbitten. Ich kam nur hierher, um zu hören, nicht um zu reden, und wurde gestern mittag von Prof. v. Liszt ersucht, an Stelle der ausgebliebenen Herren Referenten über Frage 4 zu berichten. Meine Einwendungen, dafs ich dieselbe bisher nicht studiert habe, blieben fruchtlos. Da bin ich denn als treuer Soldat in den Reihen unsrer «Kampfgenossen», als welche wir ja gern bezeichnet werden, dem an mich ergangenen Rufe gefolgt. Aber unser gestriges Festprogramm hat uns bis Mitternacht bei einander versammelt sein lassen; und so kann ich Ihnen nur die Gedanken entwickeln, welche das Thema seitdem in mir erweckt hat. Zu-

Digitized by Google

nächst werde ich mir erlauben, das kurz wiederzugeben, was Prof. Garçon und Kollege Aschrott in ihren Gutachten, beziehungsweise Thesen, niedergelegt haben. (Vgl. S. 331.)

Dies geschieht. Der Redner hebt hervor, dafs Garçon sich auf Frankreich beschränkt und das Wort «récidiviste» in dem engen technischen Sinne des französischen Rechts auffafst, der sich mit unserm Begriff des «Rückfälligen» nicht deckt. Sodann werden die Aschrottschen Thesen einer kurzen Kritik unterworfen.

Garçon und Aschrott werden es beide mir nicht verübeln, wenn ich das von ihnen beigebrachte Material als nicht ausreichend für die Entscheidung unsrer Frage bezeichne. Auszugehen ist davon, dafs einerseits die Erweiterung des summarischen Strafverfahrens wünschenswert, anderseits die Unterscheidung von Rückfälligen und Erstlingsverbrechern notwendig ist, und dafs, sobald man die beiden Prinzipien auf die Spitze treibt, ein Konflikt unvermeidlich wird; man hat daher den Einklang zwischen ihnen herzustellen. Vor allen Dingen müssen wir uns hierbei fragen: «Was ist denn ein summarisches Strafverfahren?» Der Begriff steht international bisher nicht fest; ja, er wird sich vielleicht überhaupt kaum so ermitteln lassen, dafs er einheitlich auf alle Länder pafst. Das summarischste Verfahren ist es, den Pferdedieb am nächsten Baume aufzuhängen; aber dann verhüllt Justitia ihr Haupt. Man wird summarisches Verfahren ein jedes nennen können, bei dem nur noch eine Summa des Verfahrens gegeben wird. Die Abkürzung, welche eintritt, wird im allgemeinen auf eine Beschleunigung abzielen und in erster Reihe in einem Abschneiden des Beweises liegen. Von den vielen möglichen Arten seien folgende hervorgehoben. Erstens: Der Angeklagte wird überhaupt nicht gehört. Die Entscheidung ergeht dann allerdings in bedingter Form. Dies ist der Fall bei den amtsrichterlichen Strafbefehlen, den polizeilichen Strafverfügungen und den Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden nach deutschem Rechte und den Strafaufträgen, dem kriminellen Mandatsverfahren, nach österreichischem Rechte. Eine starke Stimmung ist für Ausdehnung des richterlichen Strafbefehls, und man kann dem unter der Voraussetzung gewisser Kautelen nur durchaus beipflichten. Zweitens: Der

Digitized by Google

Angeklagte wird zwar gehört, kommt aber nicht vor den ordentlichen Richter. So tritt in Deutschland der Amtsrichter an Stelle des Schöffengerichts, so fällt bei der summary conviction in England die Mitwirkung der Jury fort. Trotz mancher gegenteiliger Ansicht bin ich der Meinung, dafs sich diese Abkürzung des ordentlichen Verfahrens in Deutschland bewährt hat. Nur mufs man sich durch sie nicht zu einer Karikatur des Strafverfahrens verleiten lassen, indem man auf Feststellung der Vorstrafen verzichtet. Wenn der Amtsanwalt nicht, was in sehr vielen Fällen möglich ist, die Vorstrafliste sofort im Termin vorlegt, mufs die Verhandlung vertagt und in der Zwischenzeit der Auszug aus dem Strafregister beschafft werden. Auch dann haben wir es noch mit einem summarischen Verfahren zu thun, da auch in dem zweiten Termin die Mitwirkung der Schöffen entfällt. Ich selbst bin so in den fast zehn Jahren, während welcher ich Einzelrichter in Schlesien war, mit gutem Erfolge vorgegangen. In Belgien ist man freilich praktischer und hat die Richter gesetzlich verpflichtet, das Vorstrafenverzeichnis binnen 24 Stunden auf telegraphischem Wege zu beschaffen. Das ist zweifellos besser und auch billiger, da die Depeschengebühren niedriger sind als die Haftkosten; aber so einfachen Erwägungen verschliefsen sich ja manche Gesetzgeber. Drittens: Der Angeklagte kommt vor den ordentlichen Richter, es fallen aber sonstige Garantieen des Verfahrens fort. Dies ist der Standpunkt der deutschen Strafgesetznovelle und der französischen Bestimmungen über das flagrant délit. Nicht nur die Voruntersuchung, sondern auch manche andern Schutzmafsregeln des Angeklagten bleiben aufser Anwendung. Viertens: Es treten andre als die normalen Straffolgen ein; so z. B. die zwangsweise Unterbringung der Jugendlichen bei der summary conviction. Doch gehört dies schon eigentlich mehr unter die Wirkungen des summarischen Verfahrens.

Aufser diesen Arten finden sich jedoch noch andre Ausgestaltungen eines summarischen Prozesses in den verschiedenen Gesetzgebungen, und es wird schwer halten, sie alle unter einem einheitlichen Begriff zusammenzufassen. Ebenso flüssig ist in unserm Thema das Wort «Rückfälliger». Sollen wir an dies in dem Sinne einer wiederholten Bestrafung

Digitized by Google

denken, oder sind nur die Gewohnheitsverbrecher ins Auge zu fassen? Das macht einen grofsen Unterschied. Ich für meine Person würde die zweite Alternative für die zutreffendere halten; dann ist aber der Ausdruck verfehlt.

Was mufs nun geschehen, um die Erweiterung einer jeden der vorgedachten Arten von summarischem Verfahren ohne schädliche Rückwirkung auf die Unterscheidung zwischen Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher, beziehungsweise Mehr- und Erstbestraftem, bleiben zu lassen? Zunächst mufs mit Sicherheit festgestellt werden, ob man überhaupt einen Erstlingsthäter oder einen Rückfälligen vor sich hat. Kein Urteilsspruch ohne Kenntnis vom Inhalte des Strafregisters! Hier könnten höchstens einige leichte Übertretungen, nicht etwa Betteln, Landstreichen usw., eine Ausnahme machen, bei denen Vorstrafen keine Rolle spielen; z. B. das Zuwiderhandeln gegen die polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen. Der Kreis dieser Strafthaten wird aber nur ein sehr beschränkter sein können und daher kaum in Betracht kommen, weil sich auch auf dem Gebiete der Übertretungen viele Spezialisten ausbilden, welche zu gelinde Strafen erhielten, wenn man sie ohne Kenntnis ihrer Vorstrafen aburteilen wollte.

Ferner müfsten gewisse Vergehungen aus dem Rahmen des summarischen Verfahrens herausgenommen werden. So die politischen und die Prefsdelikte. Auch bei den gröfsten und den kleinsten Strafthaten stellen sich Bedenken ein. Für die zur Zugehörigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen wird kein Gesetzgeber die Einführung des summarischen Verfahrens belieben. Und auch bei manchen Arten von Übertretungen wird es zweifelhaft sein, in welchem Umfange ein solches zulässig sein soll. In jedem Falle darf dieses nicht etwa deshalb Platz greifen, weil der Angeklagte rückfällig ist. Vorbestrafte Personen stehen ohnehin in gröfserer Gefahr, unschuldig verurteilt zu werden, als unbescholtene. Deshalb darf das abgekürzte Verfahren immer nur deswegen stattfinden, weil die Sache als solche in Anbetracht der Art der That und aus sonstigen objektiven Erwägungen sich hierzu eignet; der Umstand, dafs der Angeklagte bereits früher einmal eine Strafe erlitten hat, mufs ohne Einflufs auf die Beschaffenheit des Prozefsverfahrens bleiben.

Digitized by Google

Mit dem Wegfallen einer Reihe von Garantieen wird anderseits in gewissen Fällen eine Vermehrung dieser Hand in Hand gehen müssen. So wird mindestens bei den gröfsern Strafthaten dem Angeklagten auf dessen Antrag ein Verteidiger zu bestellen sein.

Sie sehen, meine Herren, dafs ich mich mangels jeder Vorbereitung der Frage meinerseits darauf beschränken mufs, Zweifel anzuregen, deren Lösung ich von der Diskussion erwarte. Ein Hauptpunkt scheint mir für heute aber überhaupt noch nicht spruchreif, und das ist der der prozessualen Behandlung der Übertretungen. Bei zahlreichen Beratungsgegenständen, welche uns auf den verschiedenen Kongressen beschäftigt haben, ist immer wieder als plötzliches Hemmnis der Erörterungen die Sonderstellung der Übertretungen aufgetaucht. Auch hier begegnen wir wieder diesem Stein des Anstofses. Ich möchte deshalb vorschlagen, dafs wir diese Vorfrage zunächst ausscheiden, die endgültige Erledigung des abgekürzten Prozesses also eventuell bis auf die übernächste Generalversammlung verschieben, wenn sich nicht bis dahin die Überzeugung Bahn bricht, dafs sich hierfür eine internationale Regelung zur Zeit überhaupt nicht finden läfst. Wir würden gut thun, dann auch die materiellen Standpunkte betreffs der Übertretungen mitzubesprechen, da wir auf diese Weise in die Lage kommen, an den Ausbau des Strafmittelsytems auf die Weise heranzugehen, wie man ein Gebäude überhaupt errichten soll, nämlich von unten auf. Angesichts des Fortschreitens des Reformwerkes in allen Ländern tritt immer drängender die Verpflichtung an uns heran, ein ganzes Strafensystem zu geben, und wir werden gerade nach dieser Richtung unter Einsetzen aller Kräfte zu zeigen haben, was wir können. Deshalb beantrage ich, folgenden Beschlufs zu fassen:

> «Behufs gründlicher Erledigung des Beratungsgegenstandes 4 ist auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung die Frage nach der begrifflichen Begrenzung der Bestrafung und der Strafverfolgung der Übertretungen zu setzen.»

Der Antrag wird angenommen.

Der **Vorsitzende** dankt zum Schlusse der Verhandlungen dem Lokalkomitee für seine liebenswürdige Aufnahme.

Digitized by Google

Präsident **Derleth**: Im Namen des Ortsausschusses gebe ich unsrer Freude Ausdruck, dafs die Verhandlungen einen so würdigen Verlauf genommen und so erfreuliche Resultate geliefert haben. Nehmen Sie die Versicherung entgegen, dafs die Tage, die Sie hier zugebracht haben, für den Ortsausschufs sowohl als für die Stadt Linz eine unvergefsliche Erinnerung bilden werden!

Rosenblatt dankt den Herren, die als Führer in den Sammlungen des Museums Aufklärungen gegeben haben. Er richtet an den geschäftsführenden Ausschufs die Bitte, zur nächsten Hauptversammlung die gedruckten Referate einige Wochen früher zu versenden.

Hiller dankt den verschiedenen Vorsitzenden und den Berichterstattern.

Der **Vorsitzende** schliefst die Sitzung.

Digitized by Google

23.

Nachstehendes Schreiben bringen wir zur Kenntnis der geehrten Mitglieder.

Der geschäftsführende Ausschufs.

Mit lebhaftem Bedauern hat der Ortsausschufs, welcher behufs Durchführung der 6. Hauptversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Linz seiner Zeit gebildet wurde, die Kunde vernommen von dem Hinscheiden des Herrn Ernst von Sury, Professors zu Basel.

Der Ortsausschufs gedenkt hierbei dankbar des vortrefflichen Vortrages, welchen Ernst von Sury am 13. August d. J. zu Linz über die Körpermessungen bei Verbrechern gehalten hat, und beklagt das Hinscheiden dieses Mannes, in welchem die Wissenschaft einen ernsten und eifrigen Forscher, die Internationale kriminalistische Vereinigung ein thätiges und eifriges Mitglied verliert.

In seiner heute abgehaltenen Schlufssitzung hat der Linzer Ortsausschufs seinem Bedauern über den Tod des Herrn Professors Ernst von Sury durch Erheben von den Sitzen mit dem Beifügen Ausdruck gegeben, dafs er dem Dahingeschiedenen ein ehrendes Andenken bewahren werde.

Wir beehren uns, den geehrten geschäftsführenden Ausschufs der Internationalen kriminalistischen Vereinigung von dieser Kundgebung des Linzer Ortsausschusses in Kenntnis zu setzen.

Linz, am 6. September 1895.

Derleth,
Obmann.

Dr. Alex Nicoladoni,
Schriftführer.

An den geschäftsführenden Ausschufs der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, zu Händen des Herrn Dr. Franz Ritter v. Liszt, Universitätsprofessor usw. in Halle a. S.

Digitized by Google

24.

Die Einführung der bedingten Verurteilung im Deutschen Reich.

Im Laufe der letzten Monate ist die bedingte Verurteilung in einer Reihe von deutschen Einzelstaaten eingeführt worden. Nachstehend der Abdruck der sächsischen und der preufsischen Einführungsverordnung.

Die Abweichungen von dem belgischen Vorbild bedürfen keiner Auseinandersetzung. Auch die Forderung einer reichsgesetzlichen Regelung braucht an dieser Stelle nicht erst begründet zu werden.

Die dem Reichstag vom Reichsjustizamt überreichte umfangreiche Denkschrift dürfte genügende Grundlagen für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs enthalten.

I.

Verordnung des Königl. Sächsischen Justiz-Ministeriums vom 25. März 1895

an die Landgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, die Amtsgerichte und die Anwaltschaften.

In den letzten Jahren sind vielfach in Wort und Schrift beachtenswerte Vorschläge zur wirksamen Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums gemacht worden. Sie haben aber, auch soweit sie sich nicht überhaupt als unausführbar erweisen, kaum Aussicht, in näherer Zeit durch die Gesetzgebung verwirklicht zu werden. Mit Allerhöchster Genehmigung hat daher das Justiz-Ministerium beschlossen, zunächst versuchsweise Bestimmungen zu treffen, von denen es annimmt, dafs sie die Ziele fördern werden, die jene Vorschläge erstreben, deren Erreichung durch die Gesetzgebung aber zur Zeit nicht erwartet werden kann.

Digitized by Google

einem noch nicht verdorbenen jugendlichen Gemüte ihre Wirkung nicht verfehlen wird und die schon in einer gerichtlichen Verurteilung erblickt werden kann, sowie um Gewährung der Möglichkeit, Reue und Besserungsvorsatz durch längere gute Führung zu bethätigen und hierdurch Aussicht auf einen Allerhöchsten Gnadenakt in Bezug auf die erkannte Strafe zu erlangen.

Durch diese Mittel wird der jugendliche Thäter zu sittlichem Ernst und Wohlverhalten angespornt, zugleich aber werden die bedenklichen Nebenwirkungen beseitigt, die aus der Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen in den für Erziehungszwecke weniger geeigneten Gerichtsgefängnissen drohen. Das Justiz-Ministerium hält es daher für die Fälle, in denen nur jugendlicher Leichtsinn, Unerfahrenheit, Unbesonnenheit oder Verführung zur Begehung der Strafthat veranlafst haben und in denen Besserung und künftige gute Führung mit einiger Sicherheit erhofft werden dürfen, für geboten, dafs der Strafvollzug zunächst auf längere Zeit aufgeschoben und hierdurch dem Verurteilten die Füglichkeit verliehen wird, sich durch Fernhalten von weitern Strafthaten und durch sonstige Bewährung als gnadenwürdig zu erweisen.

Die vorstehenden Erwägungen treffen zwar in der Regel und in vollem Umfange nur für jugendliche Personen zu. Allein mit gewissen Einschränkungen lassen sie sich auch auf Erwachsene ausdehnen; auch für diese kann sich ausnahmsweise ein längerer Strafaufschub namentlich kurzzeitiger Freiheitsstrafen mit der Möglichkeit der Bewährung und der Aussicht auf einen künftigen Gnadenakt als den Interessen der Rechtspflege förderlicher darstellen, als der sofortige Strafvollzug.

Weiter erscheint es sogar nicht ganz ausgeschlossen, dafs in einzelnen, besonders gearteten Fällen ein längerer Aufschub der Strafverfolgung mit der Füglichkeit, durch andauernde gute Führung einige Aussicht auf gnadenweise Niederschlagung der Untersuchung zu erlangen, bewilligt werde. Namentlich wird dies für die leichtern Straffälle gelten können, in denen schon die Durchführung des Strafprozesses voraussichtlich einen so ungünstigen Einflufs ausüben würde, dafs dieser Nachteil höher zu veranschlagen wäre, als das Interesse

Digitized by Google

a) Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, ob sich der Verurteilte bereits früher überhaupt einer Strafthat, insbesondere aber einer gleichartigen Strafthat schuldig gemacht und hierdurch oder durch schlechte Führung im Hause, in der Schule, in der Lehre, in einer Arbeitsstellung, oder sonst Anlafs zu der Befürchtung gegeben habe, dafs keine Aussicht auf künftige tadellose Führung vorhanden sei, und dafs daher ein Aufschub der Strafvollstreckung nur zu einer Verschleppung des doch früher oder später vorzunehmenden Strafvollzuges führen würde.

b) Von ähnlicher Bedeutung ist die Frage, ob sich der Verurteilte in einer Umgebung oder überhaupt in Verhältnissen befinde, in denen sich Besserung nicht erwarten läfst, und ob begründete Hoffnung vorhanden sei, dafs sich eine Änderung der Verhältnisse mit dem Erfolge herstellen lassen werde, dafs die Aussichtslosigkeit der Mafsregel nicht mehr befürchtet zu werden braucht.

c) Weiter ist zu erörtern, ob etwa das Interesse des Verurteilten selbst oder einer andern Privatperson oder auch einer Behörde der Mafsregel entgegenstehe. Möglicherweise ist bei dem Verurteilten, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem nahen Angehörigen der Wunsch vorhanden, dafs die erkannte Strafe ohne Aufschub vollstreckt werde, damit der Verurteilte in seinem weitern Fortkommen nicht durch die Möglichkeit einer noch bevorstehenden Strafvollstreckung gehemmt wird. Es kann dieses beispielsweise vorkommen, wenn die Unterbringung des Verurteilten in einer Lehre oder die Ableistung der Militärpflicht bevorsteht. Unter Umständen kommt aber auch ein überwiegendes Interesse des Verletzten, insbesondere des Privat- und Nebenklägers oder auch der Vormundschafts-Behörde oder einer Verwaltungs-, namentlich der Schul-Behörde an der alsbaldigen Strafvollstreckung in Betracht. Es sind daher stets der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, sowie in geeigneten Fällen die bezeichneten Privatpersonen und Behörden mit ihren etwaigen Einwendungen und Anträgen zu hören. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs nicht unnütze Hoffnungen bei den Beteiligten erweckt werden. Die Eröffnung hat sich daher darauf zu beschränken, dafs Bericht an das Justiz-Ministerium wegen Gewährung eines

Digitized by Google

6. Ist die gewährte, vom Tage der die Gewährung aussprechenden Verordnung zu berechnende Frist abgelaufen, ohne dafs sich ein Anlafs zur Rücknahme des Aufschubs ergeben hat, so ist zur Vorbereitung der weiteren Berichterstattung zu erörtern, ob der Verurteilte inzwischen eine weitere Strafthat begangen oder sich sonst schlecht geführt habe. In der Zwischenzeit findet keinerlei Überwachung des Verurteilten statt. Bei der Erörterung nach Fristablauf hat sich die Vollstreckungs-Behörde namentlich durch Anfrage bei der Polizei-Behörde des Wohnortes und, wenn der Verurteilte an mehreren Orten gewohnt hat, bei sämtlichen in Frage kommenden Polizei-Behörden, sowie bei der Strafregister-Behörde seines Geburtsortes zu vergewissern, ob der Verurteilte wegen einer weitern Strafthat zur Untersuchung gezogen oder bestraft worden sei, nicht minder bei der Polizei-Behörde oder den mehreren Polizei-Behörden und, wenn der Verurteilte wenigstens während eines Teiles der Aufschubfrist eine Schulanstalt besucht hat, bei der Schulleitung und in sonst geeigneter Weise Erkundigungen über die Führung des Verurteilten und insbesondere darüber einzuziehen, ob er sich eines Allerhöchsten Gnadenaktes unwürdig gezeigt habe. Liegen hiernach Bedenken gegen die Führung vor, so hat die Strafvollstreckungs-Behörde gutachtlich, andernfalls ohne weitere Meinungsäufserung unter Beifügung aller Unterlagen Bericht an das Justiz-Ministerium zu erstatten. Werden der Strafvollstreckungs-Behörde bis zu der Eröffnung der weitern Entschliefsung des Justiz-Ministeriums an den Verurteilten Umstände bekannt, die von Einflufs auf diese Entschliefsung hätten sein können, so ist die Eröffnung zu beanstanden und dem Justiz-Ministerium Anzeige zu erstatten. Wird von dem Justiz-Ministerium eine Verlängerung der genehmigten Aufschubfrist verfügt, so sind für das weitere Verfahren dieselben Bestimmungen zu beobachten, die für die erste Frist gelten.

7. Das vorstehend bezüglich der Strafvollstreckung gegenüber jugendlichen Personen angeordnete Verfahren greift auch Platz, soweit ausnahmsweise gegenüber Erwachsenen die Bewilligung einer längeren Aufschubfrist angezeigt erscheint. Nur fallen die Bestimmungen weg, die ihrer Natur nach nur bezüglich jugendlicher Personen angewendet werden können.

Digitized by Google

vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatliche Strafe erkannt ist.

Neues Palais, den 23. Okt. 1895.

Wilhelm,
ggez. Schönstedt.

An den Justizminister.

Der Anordnung liegt [1]) die Erwägung zu Grunde, dafs in manchen Fällen die Nichtvollstreckung der Strafe, wenn sie auf eine längere Bewährung des Verurteilten gegründet wird, nicht nur diesem, sondern auch dem Gemeinwohle förderlicher ist, als der Strafvollzug. Das trifft insbesondere bei jugendlichen Verurteilten zu, weil bei diesen einerseits das Mafs der Schuld oft so gering ist, dafs es das gänzliche Unterbleiben des Strafvollzuges zu rechtfertigen vermag, andererseits die im allgemeinen noch sittlich unverdorbene und noch erziehungsfähige Person des Schuldigen die Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten in hinreichendem Mafse gewährleistet. Auch liegt bei diesen Verurteilten die Besorgnis vor schädlichen Einwirkungen des Verkehrs mit verdorbenen Mitgefangenen beim Vollzuge von Freiheitsstrafen besonders nahe. Der Allerhöchste Erlafs betrifft daher vornehmlich nur solche Verurteilte, die zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ohne jedoch Erwachsene, da ausnahmsweise auch bei solchen ähnliche Gründe für eine Begnadigung sprechen können, grundsätzlich auszuschliefsen. Er bezieht sich ferner, ebenfalls ohne einen unbedingten Ausschlufs andrer, vornehmlich nur auf erstmalig und zu nicht längern als sechsmonatigen Freiheitsstrafen verurteilte Personen, womit zugleich ausgedrückt ist, dafs Fälle, welche entweder wegen des Vorlebens des Thäters oder wegen der nähern Umstände der That zu den schwerern gerechnet werden müssen, sich für die Gewährung der Vergünstigung nicht eignen.

Diese Vergünstigung wird hiernach nur solchen Verurteilten zu teil werden, welche sich leichterer Strafthaten schuldig gemacht haben, deren Fehltritt nicht auf Verdorbenheit und verbrecherische Neigungen, sondern mehr auf Leichtfertigkeit, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder Verführung zurückzuführen und bei denen auch sonst die Hoffnung be-

[1]) Nach halbamtlicher Erklärung.

Digitized by Google

gründet ist, dafs sie durch gute Führung sich des Straferlasses würdig machen werden. Zu den zu Freiheitsstrafen Verurteilten sind auch solche Personen zu rechnen, gegen welche nur für den Fall der Unbeitreiblichkeit einer in erster Linie verhängten Geldstrafe eine Freiheitsstrafe festgesetzt ist.

Über die hiernach als geeignet erscheinenden Fälle wird dem Justizminister von den zuständigen Justizbehörden — den Ersten Staatsanwälten und, soweit amtsgerichtliche oder schöffengerichtliche Urteile in Betracht kommen, den Amtsgerichten durch Vermittelung der Ersten Staatsanwälte — fortlaufend berichtet werden. Da also jeder Straffall von Amts wegen darauf hin geprüft wird, ob er sich für das neue Gnadenverfahren eignet, so bedarf es der Einreichung von Gnadengesuchen nicht, um eine solche Prüfung herbeizuführen. Selbstverständlich steht diese Einreichung aber nach wie vor jedermann frei.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, dafs die dargestellte Neuerung die praktische Durchführung des Grundgedankens der sogenannten «bedingten Verurteilung» bezweckt, jedoch mit folgenden wesentlichen Unterschieden und Einschränkungen: 1. Die Entscheidung über Aussetzung und Erlafs der Strafe ist nicht den Gerichten übertragen, sondern erfolgt im Wege der Allerhöchsten Gnade und in allen Fällen auf Grund einer von der Centralstelle vorgenommenen Prüfung. 2. Der schliefsliche Erlafs der Strafe ist nicht von dem Ausbleiben einer weitern Bestrafung innerhalb einer bestimmten Zeit, sondern von guter Führung des Verurteilten während dieser Zeit abhängig gemacht. 3. Die Einrichtung ist in der Hauptsache auf jugendliche Verurteilte, aufserdem aber jedenfalls auf leichtere Straffälle und der Gnade nicht unwürdige Personen beschränkt.

III.

Die Einführung erfolgte ferner und zwar ganz in derselben Weise, in fast sämtlichen übrigen deutschen Staaten. Freundliche Zusendung der mafsgebenden Verordnungen würde die Herausgeber der «Mitteilungen» zu besonderm Dank verpflichten.

Digitized by Google

25.

Die bedingte Verurteilung in Massachusetts.

Landrichter Dr. Aschrott hat von dem Chief Probation Officer in Boston die nachfolgende — uns gütigst zur Verfügung gestellte — Auskunft über die jetzige Gestaltung des Probation-Systems im Staate Massachusetts, bekanntlich dem Ursprungslande der «bedingten Verurteilung», erhalten. Der unveränderte Abdruck dürfte wohl allen Mitgliedern der IKV. willkommen sein.

Previous to the year 1878 and for several years a benevolent old gentleman, Father Cook, waited upon the Court daily and interested himself in those unfortunates who in a moment of weakness were led to commit crimes in some form, and who were in need of a friend to say a kind word to them. By his interceding in their behalf a great many persons were placed in his charge, and were saved from becoming habitual criminals. The good resulting from this kind of work becoming apparent to the Court, in 1878 the Court appointed Ex-Chief of Police Edward H. Savage as Probation Officer for the City of Boston, whose duty was to attend every session of the Municipal Court and take on probation those persons to whom the Court thought leniency be shown. This office was held by him until his death 1892.

In 1891 Hon. William E. Russell, then Governor of Massachusetts, in his inaugural address recommended that the Probation System be adopted in the Courts throughout the Commonwealth.

The legislature approved the recommendation of the Governor and May twenty-eighth, 1891, an act appointing

Digitized by Google

old offenders pass through the Court without being recognized, although giving different names and addresses.

The Probation Officers are appointed by the Court, their duties in the Court on investigation being of such a nature that they must be exempt from political influence and wholly unbiased.

In many cases the Judge cannot get at the true facts when the case is presented to the Court, and depends upon the Probation Officer's investigation in deciding the case.

Applications for pardon of persons under sentences are referred to the Probation Officer who is conversant with all cases of sentence through investigations at time of the arrest.

If on probation for drunkenness it is imperative that the person shall abstain from all intoxicating drink, if for embezzlement or larceny restitution to be made, if possible, if for non-support, the wife shall report with the husband to the Probation Officer. The term probation is usually two months, the probationer reporting in person once each month f the report is unsatisfactory to the Probation Officer, the person not complying with the terms of their probation they are surrendered to the Court and sentenced.

In the Superior Court persons are placed on probation for one year, they reporting in person once each month.

The good results of probation are apparent each month in the improved conditions in looks and demeanor of each person reporting to the Court, a very small per cent being surrendered. In some cases where restraint is necessary a longer time of probation is made. The per cent of persons defaulted is very small, most of these being persons finding employment in other places or gone to sea.

Probation has been very successful in Massachusetts, a great many persons being saved from imprisonment which would necessitate an expense to the County not only for the care of the prisoner, but in many cases the family are thrown upon the City or Town to be supported by charity until the release of the prisoner.

In many cases the family ask the Probation Officer to extend the term of probation for a longer period as the restraint of probation has the desired effect. Many a wife

Digitized by Google

26.

Neue Mitglieder. — Membres nouveaux.

1. Axel Ancker, vice Häradshöfding, Jönköping.
2. Dr. A. J. Blok, Advokat, s'Hertogenbosch.
3. Henrik Blomstedt, vice Häradshöfding, Svanesund.
4. M. J. Champcommunel, avocat, docteur en droit, Paris, Boulevard St. Michel 78.
5. Dr. Gregor Feldstein, Moskau, Arbat - Kaloschingasse, Eigenes Haus.
6. Hausmann, juge, Moss.
7. Hoffmann, Pfarrer, Rosenthal bei Marburg (Hessen).
8. Leo Luscher, Verwalter d. k. k. Männerstrafanstalt Marburg (Steiermark).
9. Dr. Julius Makarewicz, Krakau, Krupnicza 20.
10. Marcuse, Rechtsanwalt, Breslau, Hummerei 1.
11. Dr. Mumm, Rechtsanwalt, Strafsburg i. Els., am hohen Steg 29.
12. Dr. Alex. Philipoff, Professor, Dorpat (Jurjew).
13. Dr. Armin Polgár, Richter am kgl. Bezirksgericht Bazin (Ungarn).
14. Dr. Demeter Procopovici, k. k. Statthalterei, Konzipist bei der Bezirkshauptmannschaft Roveredo (Tirol).
15. Herm. Rhode, Assessor, Berlin NW., Kirchstrafse 25.
16. José Valdés Rubio, Professor, Madrid, calle de la Magdalena 27—2°. izquierda.
17. Alois Serda, Adjunkt der k. k. Männerstrafanstalt Marburg (Steiermark).
18. Stefanowski, Staatsanwalt, Jaroslaw.
19. Urbye, cand. jur. Christiania.
20. Dr. jur. Vorberg, Rostock, Paulstrafse 21.
21. Victor Wenedicter, Kontrolleur der k. k. Männerstrafanstalt Marburg (Steiermark).
22. Savvas Pascha, ancien ministre des affaires étrangères de la Turquie, Aix-en Provence.
23. Eltzbacher, Gerichtsassessor, Halle a. S., Mühlweg 49.

Digitized by Google

Ramsey, F. L., 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Les travaux de concours pourront être rédigés en allemand, en français, en anglais ou en italien. Ils seront envoyés au plus tard le 1er avril 1897, au secrétaire de la fondation, M. le Dr. Halle, avocat à Berlin, W. Kronenstrasse 56. Ces travaux porteront une devise particulière; on y joindra un plicacheté, portant la même devise, et à l'interieur duquel seront indiqués le nom et le domicile de l'auteur.

Les travaux reçus seront soumis à l'appréciation d'un jury composé de:

M. M. le professeur Dr. Foinitzky, conseiller d'Etat à St. Petersbourg;
le professeur Dr. Hagerup, ministre d'État à Christiania;
le Dr. Olshausen, conseiller à la cour impériale à Leipzig;
Rivière, secrétaire général de la société générale des prisons à Paris;
le professeur Dr. Stooss à Berne.

Le travail reconnu le meilleur, et jugé digne du prix, se verra attribuer une récompense de 2000 francs (= 1600 marcs). Le travail couroné, par le fait de la remise du prix, deviendra la propriété littéraire exclusive de la fondation Holtzendorff. Il appartiendra à la direction de la fondation, sur la proposition du comité exécutif, de statuer quant à la publication et à la traduction de ce travail.

Les travaux non couronnés seront renvoyés a leurs auteurs qui en disposeront à leur gré.

La décision du jury sera publiée dans le bulletin de l'Union internationale de droit pénal, dans le courant de l'automne 1897.

Toutes demandes et communications relatives au présent concours seront adressées au secrétaire.

Janvier 1896.

Le comité exécutif de la fondation Holtzendorff.

Dr. Aschrott,
juge à Berlin.

von Liszt,
professeur à Halle a. S.

A. Prins,
professeur à Bruxelles.

Digitized by Google

Contents

Introduction 1
Chapter 1 5
Chapter 2 12
Chapter 3 19
Chapter 4 27
Chapter 5 34
Chapter 6 41
Chapter 7 48
Chapter 8 55
Chapter 9 62
Chapter 10 70
Chapter 11 77
Chapter 12 84
Chapter 13 91
Chapter 14 98
Chapter 15 105
Chapter 16 112
Chapter 17 119
Chapter 18 126
Chapter 19 133
Chapter 20 140
Chapter 21 147
Chapter 22 154
Chapter 23 161
Chapter 24 168
Chapter 25 175
Chapter 26 182
Chapter 27 189
Chapter 28 196
Chapter 29 203
Chapter 30 210
Chapter 31 217
Chapter 32 224
Chapter 33 231
Chapter 34 238
Chapter 35 245
Chapter 36 252
Chapter 37 259
Chapter 38 266
Chapter 39 273
Chapter 40 280
Chapter 41 287
Chapter 42 294
Chapter 43 301
Chapter 44 308
Chapter 45 315
Chapter 46 322
Chapter 47 329
Chapter 48 336
Chapter 49 343
Chapter 50 350
Chapter 51 357
Chapter 52 364
Chapter 53 371
Chapter 54 378
Chapter 55 385
Chapter 56 392
Chapter 57 399
Chapter 58 406
Chapter 59 413
Chapter 60 420
Chapter 61 427
Chapter 62 434
Chapter 63 441
Chapter 64 448
Chapter 65 455
Chapter 66 462
Chapter 67 469
Chapter 68 476
Chapter 69 483
Chapter 70 490
Chapter 71 497
Chapter 72 504
Chapter 73 511
Chapter 74 518
Chapter 75 525
Chapter 76 532
Chapter 77 539
Chapter 78 546
Chapter 79 553
Chapter 80 560
Chapter 81 567
Chapter 82 574
Chapter 83 581
Chapter 84 588
Chapter 85 595
Chapter 86 602
Chapter 87 609
Chapter 88 616
Chapter 89 623
Chapter 90 630
Chapter 91 637
Chapter 92 644
Chapter 93 651
Chapter 94 658
Chapter 95 665
Chapter 96 672
Chapter 97 679
Chapter 98 686
Chapter 99 693
Chapter 100 700
Chapter 101 707
Chapter 102 714
Chapter 103 721
Chapter 104 728
Chapter 105 735
Chapter 106 742
Chapter 107 749
Chapter 108 756
Chapter 109 763
Chapter 110 770
Chapter 111 777
Chapter 112 784
Chapter 113 791
Chapter 114 798
Chapter 115 805
Chapter 116 812
Chapter 117 819
Chapter 118 826
Chapter 119 833
Chapter 120 840
Chapter 121 847
Chapter 122 854
Chapter 123 861
Chapter 124 868
Chapter 125 875
Chapter 126 882
Chapter 127 889
Chapter 128 896
Chapter 129 903
Chapter 130 910
Chapter 131 917
Chapter 132 924
Chapter 133 931
Chapter 134 938
Chapter 135 945
Chapter 136 952
Chapter 137 959
Chapter 138 966
Chapter 139 973
Chapter 140 980
Chapter 141 987
Chapter 142 994
Chapter 143 1001
Chapter 144 1008
Chapter 145 1015
Chapter 146 1022
Chapter 147 1029
Chapter 148 1036
Chapter 149 1043
Chapter 150 1050
Chapter 151 1057
Chapter 152 1064
Chapter 153 1071
Chapter 154 1078
Chapter 155 1085
Chapter 156 1092
Chapter 157 1099
Chapter 158 1106
Chapter 159 1113
Chapter 160 1120
Chapter 161 1127
Chapter 162 1134
Chapter 163 1141
Chapter 164 1148
Chapter 165 1155
Chapter 166 1162
Chapter 167 1169
Chapter 168 1176
Chapter 169 1183
Chapter 170 1190
Chapter 171 1197
Chapter 172 1204
Chapter 173 1211
Chapter 174 1218
Chapter 175 1225
Chapter 176 1232
Chapter 177 1239
Chapter 178 1246
Chapter 179 1253
Chapter 180 1260
Chapter 181 1267
Chapter 182 1274
Chapter 183 1281
Chapter 184 1288
Chapter 185 1295
Chapter 186 1302
Chapter 187 1309
Chapter 188 1316
Chapter 189 1323
Chapter 190 1330
Chapter 191 1337
Chapter 192 1344
Chapter 193 1351
Chapter 194 1358
Chapter 195 1365
Chapter 196 1372
Chapter 197 1379
Chapter 198 1386
Chapter 199 1393
Chapter 200 1400
Chapter 201 1407
Chapter 202 1414
Chapter 203 1421
Chapter 204 1428
Chapter 205 1435
Chapter 206 1442
Chapter 207 1449
Chapter 208 1456
Chapter 209 1463
Chapter 210 1470
Chapter 211 1477
Chapter 212 1484
Chapter 213 1491
Chapter 214 1498
Chapter 215 1505
Chapter 216 1512
Chapter 217 1519
Chapter 218 1526
Chapter 219 1533
Chapter 220 1540
Chapter 221 1547
Chapter 222 1554
Chapter 223 1561
Chapter 224 1568
Chapter 225 1575
Chapter 226 1582
Chapter 227 1589
Chapter 228 1596
Chapter 229 1603
Chapter 230 1610
Chapter 231 1617
Chapter 232 1624
Chapter 233 1631
Chapter 234 1638
Chapter 235 1645
Chapter 236 1652
Chapter 237 1659
Chapter 238 1666
Chapter 239 1673
Chapter 240 1680
Chapter 241 1687
Chapter 242 1694
Chapter 243 1701
Chapter 244 1708
Chapter 245 1715
Chapter 246 1722
Chapter 247 1729
Chapter 248 1736
Chapter 249 1743
Chapter 250 1750
Chapter 251 1757
Chapter 252 1764
Chapter 253 1771
Chapter 254 1778
Chapter 255 1785
Chapter 256 1792
Chapter 257 1799
Chapter 258 1806
Chapter 259 1813
Chapter 260 1820
Chapter 261 1827
Chapter 262 1834
Chapter 263 1841
Chapter 264 1848
Chapter 265 1855
Chapter 266 1862
Chapter 267 1869
Chapter 268 1876
Chapter 269 1883
Chapter 270 1890
Chapter 271 1897
Chapter 272 1904
Chapter 273 1911
Chapter 274 1918
Chapter 275 1925
Chapter 276 1932
Chapter 277 1939
Chapter 278 1946
Chapter 279 1953
Chapter 280 1960
Chapter 281 1967
Chapter 282 1974
Chapter 283 1981
Chapter 284 1988
Chapter 285 1995
Chapter 286 2002
Chapter 287 2009
Chapter 288 2016
Chapter 289 2023
Chapter 290 2030
Chapter 291 2037
Chapter 292 2044
Chapter 293 2051
Chapter 294 2058
Chapter 295 2065
Chapter 296 2072
Chapter 297 2079
Chapter 298 2086
Chapter 299 2093
Chapter 300 2100
Chapter 301 2107
Chapter 302 2114
Chapter 303 2121
Chapter 304 2128
Chapter 305 2135
Chapter 306 2142
Chapter 307 2149
Chapter 308 2156
Chapter 309 2163
Chapter 310 2170
Chapter 311 2177
Chapter 312 2184
Chapter 313 2191
Chapter 314 2198
Chapter 315 2205
Chapter 316 2212
Chapter 317 2219
Chapter 318 2226
Chapter 319 2233
Chapter 320 2240
Chapter 321 2247
Chapter 322 2254
Chapter 323 2261
Chapter 324 2268
Chapter 325 2275
Chapter 326 2282
Chapter 327 2289
Chapter 328 2296
Chapter 329 2303
Chapter 330 2310
Chapter 331 2317
Chapter 332 2324
Chapter 333 2331
Chapter 334 2338
Chapter 335 2345
Chapter 336 2352
Chapter 337 2359
Chapter 338 2366
Chapter 339 2373
Chapter 340 2380
Chapter 341 2387
Chapter 342 2394
Chapter 343 2401
Chapter 344 2408
Chapter 345 2415
Chapter 346 2422
Chapter 347 2429
Chapter 348 2436
Chapter 349 2443
Chapter 350 2450
Chapter 351 2457
Chapter 352 2464
Chapter 353 2471
Chapter 354 2478
Chapter 355 2485
Chapter 356 2492
Chapter 357 2499
Chapter 358 2506
Chapter 359 2513
Chapter 360 2520
Chapter 361 2527
Chapter 362 2534
Chapter 363 2541
Chapter 364 2548
Chapter 365 2555
Chapter 366 2562
Chapter 367 2569
Chapter 368 2576
Chapter 369 2583
Chapter 370 2590
Chapter 371 2597
Chapter 372 2604
Chapter 373 2611
Chapter 374 2618
Chapter 375 2625
Chapter 376 2632
Chapter 377 2639
Chapter 378 2646
Chapter 379 2653
Chapter 380 2660
Chapter 381 2667
Chapter 382 2674
Chapter 383 2681
Chapter 384 2688
Chapter 385 2695
Chapter 386 2702
Chapter 387 2709
Chapter 388 2716
Chapter 389 2723
Chapter 390 2730
Chapter 391 2737
Chapter 392 2744
Chapter 393 2751
Chapter 394 2758
Chapter 395 2765
Chapter 396 2772
Chapter 397 2779
Chapter 398 2786
Chapter 399 2793
Chapter 400 2800
Chapter 401 2807
Chapter 402 2814
Chapter 403 2821
Chapter 404 2828
Chapter 405 2835
Chapter 406 2842
Chapter 407 2849
Chapter 408 2856
Chapter 409 2863
Chapter 410 2870
Chapter 411 2877
Chapter 412 2884
Chapter 413 2891
Chapter 414 2898
Chapter 415 2905
Chapter 416 2912
Chapter 417 2919
Chapter 418 2926
Chapter 419 2933
Chapter 420 2940
Chapter 421 2947
Chapter 422 2954
Chapter 423 2961
Chapter 424 2968
Chapter 425 2975
Chapter 426 2982
Chapter 427 2989
Chapter 428 2996
Chapter 429 3003
Chapter 430 3010
Chapter 431 3017
Chapter 432 3024
Chapter 433 3031
Chapter 434 3038
Chapter 435 3045
Chapter 436 3052
Chapter 437 3059
Chapter 438 3066
Chapter 439 3073
Chapter 440 3080
Chapter 441 3087
Chapter 442 3094
Chapter 443 3101
Chapter 444 3108
Chapter 445 3115
Chapter 446 3122
Chapter 447 3129
Chapter 448 3136
Chapter 449 3143
Chapter 450 3150
Chapter 451 3157
Chapter 452 3164
Chapter 453 3171
Chapter 454 3178
Chapter 455 3185
Chapter 456 3192
Chapter 457 3199
Chapter 458 3206
Chapter 459 3213
Chapter 460 3220
Chapter 461 3227
Chapter 462 3234
Chapter 463 3241
Chapter 464 3248
Chapter 465 3255
Chapter 466 3262
Chapter 467 3269
Chapter 468 3276
Chapter 469 3283
Chapter 470 3290
Chapter 471 3297
Chapter 472 3304
Chapter 473 3311
Chapter 474 3318
Chapter 475 3325
Chapter 476 3332
Chapter 477 3339
Chapter 478 3346
Chapter 479 3353
Chapter 480 3360
Chapter 481 3367
Chapter 482 3374
Chapter 483 3381
Chapter 484 3388
Chapter 485 3395
Chapter 486 3402
Chapter 487 3409
Chapter 488 3416
Chapter 489 3423
Chapter 490 3430
Chapter 491 3437
Chapter 492 3444
Chapter 493 3451
Chapter 494 3458
Chapter 495 3465
Chapter 496 3472
Chapter 497 3479
Chapter 498 3486
Chapter 499 3493
Chapter 500 3500

in welcher Weise die Deportationsstrafe praktisch auszugestalten und durchzuführen ist.

Die Preisarbeiten, welche in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefafst sein können, müssen bis spätestens 1. April 1897 an den Schriftführer der Stiftung, Herrn Rechtsanwalt Dr. Halle zu Berlin W., Kronenstrafse 56, eingesandt sein. Dieselben sind mit einem Erkennungsworte zu versehen, und es ist ein versiegeltes Couvert unter gleichem Erkennungsworte beizulegen, in welchem der Name und die Wohnung des Verfassers angegeben sind.

Über die eingegangenen Arbeiten entscheidet ein Preisgericht, bestehend aus folgenden Herren:

Staatsrat Professor Dr. Foinitzky, St. Petersburg,
Staatsminister Professor Dr. Hagerup, Christiania.
Reichsgerichtsrat Dr. Olshausen, Leipzig.
Generalsekretär der Société Générale des Prisons Rivière, Paris,
Professor Dr. Stoofs, Bern.

Die Arbeit, welche von dem Preisgericht als beste und zugleich des Preises würdige anerkannt wird, erhält die ausgesetzte Prämie von 1600 Mk. = 2000 Frcs. Die preisgekrönte Arbeit wird mit der Auszahlung der Prämie ausschliefsliches litterarisches Eigentum der Holtzendorff-Stiftung, deren Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses über ihre Veröffentlichung und Übersetzung Bestimmung trifft.

Die nicht preisgekrönten Arbeiten werden den Verfassern zur freien Verfügung zurückgesandt.

Die Entscheidung des Preisgerichts wird in den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung im Herbst 1897 veröffentlicht.

Anfragen und Mitteilungen, welche dies Preisausschreiben betreffen, sind an den Schriftführer zu richten.

Dr. Aschrott,
Landrichter in Berlin.

Professor von Liszt,
Halle a. S.

Professor A. Prins,
Brüssel.

Digitized by Google

II. Deutsche Landesgruppe.

Vorstandssitzung.

Berlin, den 2. April 1896, vormittags 11 Uhr.

Westminsterhotel.

Anwesend: Reichsgerichtsrat Olshausen, Vorsitzender.
Reg.-Rat v. Engelberg,
Prof. Frank,
Geh. Reg.-Rat Krohne,
Dr. Leppmann,
Prof. v. Liszt,
Prof. Seuffert.

Entschuldigt: von Koblinski, von Mayr, Schlippe, Werner.

Beschlüsse:

I. Antrag Frank. Einstimmig wird (Fassung vorbehalten) beschlossen, der Landesversammlung vorzuschlagen, dafs bei dem geschäftsführenden Ausschufs die Streichung des Art. II und Art. III Satz 1 der Satzungen beantragt werde. Art. I soll dann ungefähr folgendes sagen:

> «Die I. K. V. geht von der Überzeugung aus, dafs Verbrechen und Strafe nicht nur vom technisch-juristischen Standpunkte aus, sondern auch als Erscheinungen im Leben des Einzelnen wie der Gesellschaft ins Auge gefafst werden müssen. Sie stellt sich daher als wissenschaftliche Aufgabe die Erforschung einerseits der Entstehung des Verbrechens in der Eigenart des Thäters und in den gesellschaftlichen Verhältnissen, andererseits der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens nach diesen beiden Richtungen hin; und sie bezweckt, die Ergebnisse dieser Forschung in Gesetzgebung und Rechtspflege zur Anerkennung zu bringen.»

Digitized by Google

Abbreviations, 1
Abstract, 1
Acknowledgements, 1
Appendix, 1
Bibliography, 1
Chapter, 1
Conclusion, 1
Contents, 1
Dedication, 1
Figures, 1
Glossary, 1
Introduction, 1
Preface, 1
Tables, 1

5. Im übrigen werden die Vorschläge des Ortsausschusses angenommen.

IV. Die nächste Landesversammlung soll am 11. (nachmittags 6 Uhr) und 12. September 1896 in Berlin stattfinden.

Tages-Ordnung:

I. Die Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzungen.
II. Das Strafensystem des künftigen R.St.G.B. Berichterstatter: Seuffert.

Dr. Olshausen,
Vorsitzender.

Liszt,
Schriftführer.

Die Ausführung dieser Beschlüsse ist eingetretener Hindernisse wegen suspendiert worden. Näheres im nächsten Heft der „Mitteilungen“.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.
Wilhelmstraße 119/120.

Soeben erschien:

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz.

Vom 18. August 1896.

Text-Ausgabe.

Taschenformat, cartonnirt. Preis 2 Mk.

Die Ausgabe enthält in handlichem Taschenformat und in sorgfältigster Ausstattung den genauen Gesetzestext nach dem Reichs-Gesetzblatt.

Ausführliches Wort- und Sachregister

zum

Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz

bearbeitet von

Jakow,
Oberamtsrichter.

Taschenformat, cartonnirt. Preis 80 Pfennige.

Zweite und dritte Berathung

des

Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs

im Reichstage.

Stenographische Berichte.

4°. Geheftet. Preis 6 Mk.

Digitized by Google

Digitized by Google

3 5112 102 548 056

Digitized by Google